This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 210 381

HARVARD LAW LIBRARY

*Gift of*

*James Hanson Barnard*

*and*

*Augusta Barnard*

RECEIVED *April 5, 1906*

Germany

II

Das

# Staatsrecht

des

# Deutschen Reiches.

---

Zweiter Band.

Das

# Staatsrecht

des

# Deutschen Reiches.

Von

Dr. Paul Laband,
ord. Professor des deutschen Rechts an der Universität Straßburg.

Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage
in zwei Bänden.

---

Zweiter Band.

Freiburg i. B. und Leipzig, 1895.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

960

Das Recht der Ueberſetzung behält ſich die Verlagshandlung vor.

Dec. 21. 05, 1906

Druck der Union Deutſche Verlagsgeſellſchaft in Stuttgart.

# Inhaltsverzeichniß.

## Zehntes Kapitel.

### Die auswärtigen Angelegenheiten.


Seite

§ 71. Die Gesandtschaften . . . . . 1
§ 72. Die Consulate . . . . . 9


## Elftes Kapitel.

### Die öffentlichen Verkehrsanstalten.


§ 73. Das Post- und Telegraphenwesen . . . . . 39
§ 74. Das Eisenbahnwesen . . . . . 103


## Zwölftes Kapitel.

### Die inneren Angelegenheiten.


§ 75. Das Bankwesen . . . . . 123
§ 76. Das Münzwesen (mit Einschluß des Papiergeldes) . . . . . 149
§ 77. Das Maß- und Gewichtswesen . . . . . 172
§ 78. Die Gewerbepolizei . . . . . 185
§ 79. Der Patentschutz . . . . . 209
§ 80. Die Seeschifffahrt und die Wasserstraßen . . . . . 228
§ 81. Die Medicinal- und Veterinärpolizei . . . . . 234
§ 82. Die Arbeiterversorgung . . . . . 242
(Krankenversicherung S. 251. Unfallversicherung S. 261.
Invaliditäts- und Altersversicherung S. 293.)

## Dreizehntes Kapitel.

## Das Gerichtswesen des Reiches.

Seite

§ 83. Einleitung . . . . . 315
§ 84. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit . . . . . 329
§ 85. Die Gerichtsbarkeit der Einzelstaaten . . . . . 355
§ 86. Die Gerichtsbarkeit des Reiches . . . . . 361
§ 87. Die Verpflichtung zur Rechtshülfe . . . . . 370
§ 88. Die Gerichtsverfassung . . . . . 378
§ 89. Die Staatsanwaltschaft . . . . . 395
§ 90. Die Rechtsanwaltschaft . . . . . 406
§ 91. Der Gerichtsdienst . . . . . 419
§ 92. Die Zeugenpflicht . . . . . 440
§ 93. Das Begnadigungsrecht . . . . . 463
§ 94. Die Kosten und Gebühren . . . . . 475

## Vierzehntes Kapitel.

## Die bewaffnete Macht des Reiches.

### Erster Abschnitt.

### Verfassungsrechtliche Grundlagen.

§ 95. Allgemeine Principien . . . . . 480
§ 96. Die Einheitlichkeit des Militärrechts und der Heereseinrichtungen . . . 490
§ 97. Der Oberbefehl über die bewaffnete Macht des Reiches . . . . . 511
§ 98. Die Gemeinschaft der Lasten und Ausgaben für die bewaffnete Macht . . 524
§ 99. Die Militärhoheitsrechte der Einzelstaaten . . . . . 531
§ 100. Die Festungen und Kriegshäfen . . . . . 548

### Zweiter Abschnitt.

### Die Organisation und Gliederung der bewaffneten Macht.

§ 101. Das stehende Heer . . . . . 553
§ 102. Die Landwehr . . . . . 568
§ 103. Der Landsturm . . . . . 572
§ 104. Die Militärverwaltung . . . . . 574
§ 105. Die Kriegsmarine . . . . . 590

### Dritter Abschnitt.

### Der Militärdienst.

§ 106. Die gesetzliche Wehrpflicht . . . . . 595
§ 107. Die freiwillig übernommene Militärdienstpflicht . . . . . 647

Seite
§ 108. Einfluß des Militärdienstverhältnisses auf andere Rechtsverhältnisse . . . 680
§ 109. Die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen . . . . 698

### Vierter Abschnitt.

### Die Militärlasten.

§ 110. Begriff und allgemeine Rechtssätze . . . . . 727
§ 111. Die Friedensleistungen . . . . . 732
§ 112. Die Kriegsleistungen . . . . . 755
§ 113. Die Beschränkungen des Grundeigenthums im Rayon der Festungen . . 782

## Fünfzehntes Kapitel.

## Das Finanzwesen des Reiches.

### Erster Abschnitt.

### Das Reichsvermögen.

§ 114. Der Reichsfiscus . . . . . 801
§ 115. Das active Reichsvermögen . . . . . 816
§ 116. Die Reichsschulden . . . . . 834

### Zweiter Abschnitt.

### Die Finanzwirthschaft des Reiches.

§ 117. Allgemeine Charakteristik . . . . . 844
§ 118. Die Einnahmen. Uebersicht . . . . . 847
§ 119. Allgemeine Rechtsgrundlagen des Zoll- und Steuerwesens . . . . . 849
§ 120. Die Einheit des Zollgebietes . . . . . 857
§ 121. Die Einheit der Zoll- und Steuergesetzgebung und -Einrichtungen . . . 868
§ 122. Die Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern . . . . . 885
§ 123. Die Zollpflicht . . . . . 892
§ 124. Die Statistik des Waarenverkehrs und die statistische Gebühr . . . . . 902
§ 125. Die Reichsstempelabgaben . . . . . 906
§ 126. Das finanzielle Verhältniß zwischen dem Reich und den Einzelstaaten . . 918
§ 127. Die Ausgaben . . . . . 927
§ 128. Die Matrikularbeiträge . . . . . 931

### Dritter Abschnitt.

### Das Budgetrecht.

§ 129. Bedeutung und Feststellung des Haushaltsetatsgesetzes . . . . . 938
§ 130. Die Wirkungen des Etatsgesetzes . . . . . 950

Seite

§ 131. Die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben ohne Etatsgesetz . . . 962
§ 132. Die Rechnungscontrole und Entlastung der Verwaltung . . . . . 970

## Anhang.

Die neuere deutsche Literatur über das Budgetrecht . . . . . 988

Sachregister . . . . . 1010

# Zehntes Kapitel.

# Die auswärtigen Angelegenheiten.

Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten umfaßt die gesammte Thätigkeit des Reiches, um die Rechte und Interessen desselben anderen Staaten gegenüber oder die Rechte und Interessen von deutschen Reichsangehörigen im Auslande und in den Schutzgebieten zu wahren. Diese Thätigkeit wird theils von dem Auswärtigen Amte in Berlin, theils von den Gesandtschaften und Consulaten im Auslande selbst geleistet. Für Gesandtschaften und Consulate bestehen aber so verschiedene Rechtsvorschriften, daß eine getrennte Behandlung dieser beiden Zweige des Ressorts der auswärtigen Angelegenheiten geboten ist.

Im Allgemeinen sind die Rechte der diplomatischen Vertreter und Agenten durch Regeln des Völkerrechts und durch die Gebräuche des internationalen Verkehrs bestimmt; staatsrechtliche Grundsätze finden nur in sehr beschränktem Maße Anwendung [1]).

## § 71. Die Gesandtschaften*).

I. Die Zuständigkeit des Reiches und der Einzelstaaten. Das active und passive Gesandtschaftsrecht des Reiches beruht nicht auf einem

1) Im Gegensatz hierzu leugnet Zorn in Hirth's Annalen 1882, S. 82 die Existenz eines Völkerrechts überhaupt und bringt die hier in Betracht kommenden Rechtssätze unter den Gesichtspunkt „des äußeren Staatsrechts". Da er indeß wiederholt von „internationalen Grundsätzen", von „internationalem Herkommen, das die Kraft des Gewohnheitsrechts (!) gewonnen hat", und kurzweg von „internationalem Gewohnheitsrecht" spricht (S. 83, 84, 102, 104 u. a.), so verstößt er gegen sein eigenes Grundprincip oder raubt wenigstens seinem Widerspruch gegen die herrschende Ansicht jede praktische Bedeutung. Ebenso unhaltbar und willkürlich sind seine Ausführungen in seinem Staatsrecht I, S. 497 fg. (2. Aufl.).

*) Literatur: Miruß, Das europäische Gesandtschaftsrecht, Leipzig 1847 (die zweite Abtheilung enthält ein sehr ausführliches Literaturverzeichniß); K. v. Martens,

Satz der Reichsverfassung, sondern auf der völkerrechtlichen Anerkennung des Reiches als Staat. Denn das Gesandtschaftsrecht betrifft das Verhältniß des Reiches zu anderen Staaten, kann daher nicht durch einen einseitigen Willensact des Reiches normirt werden. Die Reichsverfassung bestimmt vielmehr nur, durch welches Organ das Reich das ihm nach völkerrechtlichen Grundsätzen zustehende Gesandtschaftsrecht ausübt, indem sie im Art. 11 dem Kaiser die Befugniß beilegt, „Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen", und indem sie den Kaiser ermächtigt, „das Reich völkerrechtlich zu vertreten".

Durch diese Bestimmungen wird die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten des Reiches zur unmittelbaren Reichsverwaltung erklärt; das Reich ist nicht darauf beschränkt, den diplomatischen Verkehr der Einzelstaaten zu überwachen, sondern es hat seine eigene diplomatische Vertretung. Die Wahrnehmung der internationalen Beziehungen ist dem Kaiser und seinem Minister, dem Reichskanzler, übertragen.

Aber der Art. 11 der Reichsverfassung überträgt dem Kaiser nicht das ausschließliche Gesandtschaftsrecht; er enthält kein Verbot für die Einzelstaaten, mit fremden Staaten einen diplomatischen Verkehr zu unterhalten und Gesandte zu entsenden oder zu empfangen. Hieraus folgt, daß auch die einzelnen Bundesglieder das active und passive Gesandtschaftsrecht ausüben können, wofern fremde Staaten den diplomatischen Verkehr mit ihnen fortzusetzen geneigt sind. Das Gesandtschaftsrecht der Einzelstaaten hat überdies eine ausdrückliche Anerkennung gefunden in dem Schlußprotokoll zu dem bayerischen Bündnißvertrage vom 23. November 1870 Art. VII und VIII und diese Bestimmungen haben eine auch die übrigen Bundesglieder betreffende Bedeutung, da sie über das Verhältniß des Gesandtschaftsrechtes des Reiches zu dem Gesandtschaftsrecht der Einzelstaaten positive Auskunft geben, während die Reichsverfassung über das Gesandtschaftsrecht der Einzelstaaten völlig schweigt.

1. Das active Gesandtschaftsrecht der Bundesglieder ist mit dem des Reiches concurrirend; d. h. die Einzelstaaten sind nicht nur befugt, an den Höfen, an welchen keine Reichsgesandtschaften bestehen, Landesgesandtschaften

---

Le Guide diplomatique (5. Auflage herausgegeben von Geffcken, Leipzig 1866); Esperson, Diritto diplomatico, Vol. I, Turin 1872; Pradier-Fodéré, Cours de droit diplomatique, 2 Bde., 1881; Geffcken in v. Holtzendorff's Handbuch des Völkerrechts Bd. 3, S. 603 ff.; Stoerk ebenda Bd. 2, S. 656 ff.; Zorn in v. Stengel's Wörterb. I, S. 573 ff., sowie sämmtliche Hand- und Lehrbücher des Völkerrechts. — Speciell mit den Verhältnissen des Deutschen Reiches beschäftigen sich der Aufsatz von Thudichum in v. Holtzendorff's Jahrbuch IV, S. 323 ff.; die anonyme Abhandlung über die Reichsbehörden in Hartmann's Zeitschr. f. Gesetzgebung u. Praxis II (1876), S. 15 ff.; v. Mohl, Reichsstaatsrecht S. 299 ff.; Zorn in Hirth's Annalen 1882, S. 81 ff., 409 ff. und desselben Staatsrecht II, § 38; G. Meyer, Staatsrecht § 190, Verwaltungsrecht II, § 188 ff.; v. Rönne II 2, § 122; Schulze, Deutsches Staatsrecht II, S. 335 fg.; Hänel, Staatsrecht I, S. 531 ff.

zu halten, sondern sie können neben der Reichsgesandtschaft eine Landesgesandtschaft errichten. Während der Art. 56 der Reichsverfassung die Errichtung neuer Landesconsulate in dem Amtsbezirk der deutschen Consuln untersagt, erwähnen die angeführten Art. VII und VIII ausdrücklich das Nebeneinanderbestehen von Reichsgesandtschaften und bayerischen Gesandtschaften an denselben Höfen. Nur für Preußen ist aus thatsächlichen und völkerrechtlichen Gründen es nicht möglich, neben dem Reichsgesandten einen Landesgesandten zu beglaubigen, wegen der Personenidentität des Kaisers und Königs [1]).

2. Die Reichsgesandtschaften haben nicht nur die Rechte und Interessen der Gesammtheit, sondern auch diejenigen der Einzelstaaten und aller ihrer Angehörigen zu vertreten und wahrzunehmen. Es gehört dies zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes, welche nach dem Eingang zur Reichsverfassung eine Aufgabe des Bundes bildet, und ist im Art. 3, Abs. 6 der Reichsverfassung anerkannt. Es ist demgemäß die Errichtung von Landesgesandtschaften entbehrlich, wo Reichsgesandtschaften bestehen, und wenn ein einzelnes Bundesglied in einem ausländischen Gebiete so erhebliche Interessen wahrzunehmen hat, daß ihm eine dauernde diplomatische Vertretung geboten erscheint, so kann es zunächst die Errichtung einer Reichsgesandtschaft in Anregung bringen. Für den Fall der Ablehnung bleibt ihm das Mittel, eine Landesgesandtschaft zu errichten, vorbehalten.

3. Wenn in demselben Staate eine Reichsgesandtschaft und eine Landesgesandtschaft besteht, so tritt zwischen beiden eine Theilung der Geschäfte ein. Die Vertretung der Sonderinteressen des Einzelstaates, seines Souveränes und seiner Angehörigen ist zunächst Sache der Landesgesandtschaft und dem Reichsgesandten entzogen. Es ist dies in dem bayerischen Schlußprotokoll Art. VIII anerkannt und zwar nicht in dem dispositiven Theile desselben, welcher ein finanzielles Sonderrecht Bayerns begründet, sondern als ein thatsächlicher Erwägungsgrund, der auf alle Bundesglieder, nicht nur auf Bayern, Anwendung findet; nämlich „in Erwägung des Umstandes, daß an denjenigen Orten, an welchen Bayern eigene Gesandtschaften unterhalten wird, die Vertretung der bayerischen Angelegenheiten den Bundesgesandten nicht obliegt“ Dem Gesandten eines Bundesgliedes kann zugleich von einem anderen Bundesgliede Vollmacht ertheilt und ihm die Vertretung auch dieser besonderen Landesinteressen übertragen sein, so daß er wie ein gemeinschaftlicher Gesandter mehrerer Bundesglieder anzusehen ist. Das Reich hat kein Einspruchsrecht dagegen, wenn die Regierung eines Bundesgliedes es vorzieht, die Vertretung ihrer besonderen Interessen lieber dem Gesandten eines anderen Bundesgliedes als dem Reichsgesandten zu übertragen.

---

1) Preußische Gesandtschaften bestehen nur an den deutschen Fürstenhöfen und außerdem beim Papst.

Zu den besonderen Angelegenheiten gehören die Beziehungen des Landesherrn und seiner Familie zu den Mitgliedern des auswärtigen souveränen Hauses; ferner die Interessen des Einzelstaates für alle seiner Competenz unterliegenden Gegenstände, insbesondere die Förderung von Kunst und Wissenschaft, z. B. die Anschaffung von Werken für Kunstsammlungen und Bibliotheken oder die Errichtung und Unterhaltung von Anstalten im Auslande für künstlerische oder wissenschaftliche Arbeiten; sodann Auslieferungsanträge [1]); endlich die Privatangelegenheiten der Angehörigen des Einzelstaates [2]).

Dem Reichsgesandten liegt die Wahrnehmung derjenigen Interessen ob, welche die Gesammtheit der Bundesglieder, das Reich als Ganzes, angehen, und die Vertretung der Sonderinteressen derjenigen Bundesglieder und ihrer Angehörigen, für deren Vertretung durch eine Landesgesandtschaft nicht Sorge getragen ist. Alle Angelegenheiten, welche durch die Reichsverfassung oder durch besondere Gesetze zu gemeinschaftlichen des Reiches erklärt sind, gehören deshalb ausschließlich zu dem Geschäftskreise der Reichsgesandten. Dahin sind zu zählen: alle Angelegenheiten der auswärtigen Politik. Denn da das Reich allein Krieg erklären und Frieden schließen kann und der Kaiser den Oberbefehl über die Machtmittel des Reiches (Heer und Marine) hat, so ist auch die gesammte auswärtige Politik, die hiervon untrennbar ist, für das ganze Reich nothwendig eine einheitliche und eine für alle Bundesglieder gemeinschaftliche Angelegenheit. Dasselbe gilt von allen internationalen Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten und der Handelspolitik wegen der verfassungsmäßig anerkannten Einheit des Zollgebietes und der Handelsmarine. Ferner gehören hierher die Angelegenheiten des Post- und Telegraphenwesens [3]), die internationalen Militär- und Marineangelegenheiten, Niederlassungsverhältnisse, Freizügigkeit zwischen dem Gebiete des Reiches und dem des auswärtigen Staates, Gewerbebetrieb der Deutschen im Auslande oder der Ausländer in Deutschland, sowie Unterstützung und Uebernahme hülfsbedürftiger Angehöriger, Auswanderungssachen, internationale Verhandlungen über das Maß-, Münz- und Gewichtssystem, über Patentschutz, den Schutz von Fabrikzeichen und Waarenmarken, über Musterschutz und Schutz des Urheberrechts, über die Rechtshülfe und die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden, über internationale Maßregeln der Medicinal- und Veterinärpolizei, über Angelegenheiten des Preß- und Vereinswesens; alle die Reichsfinanzen berührenden internationalen Angelegenheiten; endlich alle Angelegenheiten, welche zum Gegenstande eines

1) Vgl. Protokolle des Bundesraths 1876, § 146, S. 104.

2) Dahin gehört insbesondere die Ausstellung von Attesten. Vgl. z. B. die Bekanntmachung vom 6. Januar 1873 betreffend die Zurückstellung der in Rußland lebenden deutschen Militärpflichtigen. Centralblatt 1873, S. 16.

3) Abgesehen von dem Sonderrechte Bayerns und Württembergs gemäß Reichsverfassung Art. 52, Abs. 3.

völkerrechtlichen Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Staat, bei dessen Souverän der Reichsgesandte beglaubigt ist, gemacht worden sind.

In allen diesen Angelegenheiten ist jede Einmischung eines Landesgesandten ohne Zustimmung des Reichsgesandten eine unbefugte; sie ist eine Ueberschreitung der den Bundesgliedern verbliebenen Competenz und kann selbst eine Verletzung der verfassungsmäßigen Bundespflichten sein, so daß im äußersten Falle Art. 19 der Reichsverfassung in Anwendung gebracht werden könnte [1]).

Neben dieser ausschließlichen Competenz der Reichsgesandten steht denselben eine subsidiäre oder eventuelle zu, indem sie die Sonderinteressen aller Bundesglieder und die Privatrechte aller Reichsangehörigen wahrzunehmen haben, wofern nicht durch eine Landesgesandtschaft für die Vertretung derselben gesorgt ist.

4. Aus den vorstehenden Erörterungen ergiebt sich die Folgerung, daß wenn eine Landesgesandtschaft aufgehoben oder zeitweilig außer Wirksamkeit getreten ist, die an demselben Hofe bestehende Reichsgesandtschaft kraft der ihr zustehenden allgemeinen subsidiären Competenz ipso jure den Geschäftskreis der Landesgesandtschaft überkommt, ohne daß sie dazu besonders ermächtigt und beauftragt zu werden braucht; es sei denn, daß die Gesandtschaft eines anderen Bundesgliedes mit der interimistischen Vertretung beauftragt und dadurch die subsidiäre Competenz des Reichsgesandten ausgeschlossen wird. Wenn dagegen ein Reichsgesandter abberufen wird oder zeitweilig an der Wahrnehmung seiner Geschäfte verhindert ist, so ist ein an demselben Hofe beglaubigter Landesgesandter nicht befugt, den Reichsgesandten zu vertreten und an Stelle desselben die zu dessen Geschäftskreise gehörenden Angelegenheiten zu besorgen. Er bedarf vielmehr dazu einer besonderen Vollmacht und Beauftragung des Kaisers einerseits und der Erlaubniß seines Landesherrn zur Uebernahme dieser Geschäfte andererseits. In dieser Beziehung ist nun in dem bayerischen Schlußprotokoll vom 23. Nov. 1870, Art. VII festgesetzt, daß der Kaiser mit Zustimmung des Königs von Bayern den königl. bayerischen Gesandten an den Höfen, an welchen solche beglaubigt sind, Vollmacht ertheilen werde, die Reichsgesandten in Verhinderungsfällen zu vertreten. Ohne Zustimmung Bayerns darf daher an den Höfen, an welchen bayerische Gesandte beglaubigt sind, der Gesandte eines anderen Staates mit der Vertretung des Reichsgesandten nicht beauftragt werden [2]).

---

1) Wenn der Reichsgesandte glaubt, daß der Einfluß und die Thätigkeit eines Landesgesandten zur Geltendmachung allgemeiner deutscher Interessen von Nutzen sein könnte, so ist eine Mitwirkung des Landesgesandten nicht nur zulässig, sondern durch die Gemeinsamkeit der deutschen Interessen geboten, und es ist dem entsprechend in dem bayer. Schlußprotok. v. 23. Nov. 1870, Art. VII, Abs. 2, von Seiten Bayerns die Zusicherung ertheilt worden, daß die bayerischen Gesandten angewiesen sein würden, in einem solchen Falle den Reichsgesandten ihre Beihülfe zu leisten.

2) Vgl. v. Mohl S. 306.

5. Hinsichtlich des passiven Gesandtschaftsrechts bestehen völlig analoge Rechtssätze. Die Landesherren der zum Reiche gehörenden Staaten haben das unumschränkte Recht, Gesandte auswärtiger Staaten zu empfangen; sie dürfen aber mit denselben nur über die besonderen Angelegenheiten ihres Landes und Hauses, dagegen über die gemeinsamen Angelegenheiten des Reiches nur mit Wissen und Willen des Kaisers, resp. Reichskanzlers, Verhandlungen führen.

II. Amtsgeschäfte. Die Gesandten und die bei Gesandtschaften verwendeten Beamten haben obrigkeitliche Rechte der Natur der Sache nach in der Regel nicht auszuüben, da ihre Thätigkeit im Auslande, also außerhalb des Herrschaftsgebietes des Reiches sich vollzieht [1]).

Verfügungen, durch welche Handlungen oder Unterlassungen anbefohlen werden, können Gesandte demnach nicht erlassen, da sie nicht in der Lage sind, die Befolgung ihrer Befehle zu erzwingen. Indeß giebt es einige Fälle, in welchen die Reichsgesetzgebung die Gesandten neben den Consuln zur Vornahme obrigkeitlicher Functionen zuläßt [2]). Da es sich in allen diesen Fällen um Privatangelegenheiten einzelner Reichsangehöriger (oder Schutzgenossen) handelt, so sind diese Functionen ihrem Wesen nach consularische; die Gesandten verrichten Geschäfte, die der Regel nach nicht ihnen, sondern den Consuln obliegen, und die ihnen nur aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit und Bequemlichkeit aufgetragen werden können; diese Amtsbefugnisse werden daher bei der Darstellung des Consulatwesens (§ 72) erörtert werden. Für die Gesandten bilden diese Geschäfte jedenfalls einen sehr unerheblichen Theil ihrer Aufgabe.

Im Uebrigen ist ihre Thätigkeit durch Rechtssätze nicht geregelt. Bei

---

1) Die Polemik, welche Zorn a. a. O. S. 85 fg. gegen diese Auffassung erhebt, beruht auf einer Vermengung der Begriffe „amtlich" und „obrigkeitlich". Die amtliche oder dienstliche Thätigkeit steht im Gegensatz zu der privaten Thätigkeit, den außeramtlichen Lebensbeziehungen. Der Begriff der Amtsthätigkeit ist also allerdings „nicht davon bedingt, daß im einzelnen Falle ein Unterthanenverhältniß zum praktischen Ausdruck käme"; dagegen hat der Begriff der Obrigkeit (die „über" Jemandem ist) den Begriff der Unterthanenschaft zum logischen Correlat und ihr Wesen besteht im Herrschen. Daher ist es m. E. vollkommen falsch, wenn Zorn behauptet: „jede amtliche Thätigkeit sei Ausübung von Staatsgewalt" und „Alles, was Gesandte als solche handeln, handeln sie obrigkeitlich, in Ausübung des Imperium ihres Staates". Also wenn z. B. ein Gesandter für seine Regierung ein Kunstwerk kauft, oder Erhebungen über das Kanalsystem oder die Organisation des Schulwesens im dienstlichen Auftrage macht, oder an das Auswärtige Amt einen Bericht erstattet, oder dem Souverän, bei welchem er beglaubigt ist, ein Geschenk des Kaisers überreicht oder dergleichen, so übt er das „Imperium des Deutschen Reiches" aus!? Vgl. auch oben Bd. I, § 44; Meyer, Verwaltungsrecht II, S. 7; Schulze II, S. 336.

2) Ertheilung von Pässen, Reichsgesetz v. 12. October 1867, § 6; Legalisation von Urkunden, Reichsgesetz vom 1. Mai 1878, § 2 (Reichsgesetzblatt S. 89) und Civilproceßordnung § 403; Zustellungen, Civilproceßordnung § 182; endlich standesamtliche Verrichtungen, Reichsgesetz v. 4. Mai 1870, § 1 (Bundesgesetzbl. S. 599). — Ueber das Recht des ersten Angriffs bei Verbrechen, welche von exterritorialen Personen verübt werden, vgl. Meyer a. a. O.

keinem Zweige der gesammten Staatsverwaltung tritt die Freiheit derselben von gesetzlichen Vorschriften deutlicher vor Augen als bei der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten; dieselbe ist an keinem Punkte Ausführung von Gesetzen, sondern sie ist, von den erwähnten Ausnahmen abgesehen, durchweg vom freien Ermessen, von Erwägungen der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit geleitet. Je weniger aber das Gesetz die Thätigkeit der Gesandten regelt, desto bedeutungsvoller wird die Leitung dieser Thätigkeit durch die vorgesetzte Behörde, also durch den Reichskanzler. Die strenge Gehorsamspflicht gegen dienstliche Befehle, die vollkommene Beherrschung der Thätigkeit der einzelnen Beamten durch den leitenden Chef, also die strenge Ordnung *innerhalb* des Verwaltungsapparats ist das Correlat der Ungebundenheit dieser Verwaltung als Ganzes. Das Auswärtige Departement steht in dieser Hinsicht unter allen Verwaltungszweigen dem Militärwesen am nächsten.

Die Thätigkeit der Gesandten wird demnach geregelt durch die *Instructionen* oder Anweisungen, welche der Reichskanzler ihnen ertheilt. Außer der möglichst getreuen und geschickten Ausführung derselben liegt den Gesandten ferner ob die zuverlässige und wahrheitsgetreue *Berichterstattung* an den Reichskanzler sowohl über die Ausführung der ihnen aufgetragenen Geschäfte als auch über alle Verhältnisse, deren Kenntniß für das Auswärtige Amt von Werth sein kann. Im Zusammenhange mit dieser strengen Centralisation des auswärtigen Dienstes steht der Grundsatz, daß die Gerichts- und Verwaltungsbehörden in der Regel nicht direct mit den Gesandtschaften in Schriftwechsel treten und deren Dienste beanspruchen dürfen, sondern daß alle Requisitionen durch Vermittlung des Auswärtigen Amtes erledigt werden müssen [1]).

Da die amtliche Thätigkeit der Gesandten nicht durch Gesetze, sondern lediglich durch die Dienstordnung geregelt ist, so ist die treue, zuverlässige und vollständige Erfüllung der Dienstpflicht und der Gehorsam gegen die Instructionen und anderen dienstlichen Befehle der vorgesetzten Behörde in diesem Dienstzweige rechtlich besonders geschützt und zwar durch folgende Sätze:

1. Alle diplomatischen Agenten können durch kaiserliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden [2]). Dadurch ist der Regierung ein Mittel gegeben, auch in denjenigen Fällen, in welchen weder ein disciplinarisches noch ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet werden kann, diplomatische Agenten ihrer Dienstfunctionen zu entheben.

2. Gefängniß oder Geldstrafe bis zu 5000 Mark trifft einen mit *einer*

1) Preuß. Minist.-Rescript v. 16. September 1844 (Justiz-Minist.-Bl. S. 207 ff.) und v. 8. Juli 1852 (Justiz-Minist.-Bl. S. 275). Allgemein ist der Grundsatz bereits ausgesprochen in der Verordn. über die Verfassung der Staatsbehörden v. 27. Octob. 1810 (Preuß. Ges.-Samml. 1810, S. 22).

2) Reichsges. v. 31. März 1873, § 25. Vgl. Bd. I, § 51.

auswärtigen Mission betrauten oder bei einer solchen beschäftigten Beamten, welcher den ihm durch seinen Vorgesetzten amtlich ertheilten Anweisungen vorsätzlich zuwiderhandelt, oder welcher in der Absicht, seinen Vorgesetzten in dessen amtlichen Handlungen irre zu leiten, demselben erdichtete oder entstellte Thatsachen berichtet [1]).

Für die Gesandten und anderen Missionschefs ist der Reichskanzler oder der ihn vertretende Staatssekretär im Auswärtigen Amte der „Vorgesetzte", für das übrige Gesandtschaftspersonal ist der Missionschef der unmittelbare Vorgesetzte [2]).

Nicht jeder Ungehorsam eines im Gesandtschaftsdienste angestellten Beamten fällt unter diese Strafsatzung [3]), sondern nur die „vorsätzliche Zuwiderhandlung". Von dem Thatbestande des Landesverrathes aber unterscheidet sich das im § 353a normirte Vergehen dadurch, daß bei dem Landesverrath die Absicht erforderlich ist, das Wohl des Deutschen Reiches zu gefährden oder ein Staatsgeschäft zum Nachtheil des Reiches zu führen (R.-St.-G.-B. § 92), während der § 353a nur den Vorsatz verlangt, dem amtlichen Befehle des Vorgesetzten zuwider zu handeln, mag dies auch vielleicht in der Meinung geschehen, das Wohl des Reiches dadurch zu fördern. Der § 353a sichert den „diplomatischen Gehorsam" in einer ähnlichen, wenngleich weniger strengen Art, wie die Anordnungen des Militär-Strafgesetzbuches den militärischen Gehorsam sichern.

III. Leitung der Thätigkeit. Die oberste Leitung des gesammten diplomatischen Dienstes der Gesandtschaften steht dem Kaiser ganz selbstständig zu. Man kann dieses Recht des Kaisers als den diplomatischen Oberbefehl dem ihm gebührenden militärischen Oberbefehl an die Seite stellen. Beide sind durch Gesetze nicht geregelt, sondern nach seinem persönlichen Ermessen zu handhaben.

1. Dem Bundesrath steht keinerlei Mitwirkung zu, weder bei der Ernennung und Abberufung von Gesandten noch bei der Ertheilung von Instructionen an dieselben. Namentlich hat der Bundesrathsausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten keinen Antheil an der Verwaltung [4]). Nur soweit es sich um die Errichtung von neuen oder um die Einziehung von bestehenden Gesandtschaften handelt, ist dem Bundesrathe und dem Reichstage durch das Budgetrecht indirect eine Mitbestimmung gesichert.

---

1) Reichs-Strafgesetzb. § 353a, Abs. 2 (Nov. vom 26. Febr. 1876). Vgl. hierzu Meves in Holtzendorff's Handb. d. D. Strafr. IV, S. 346 ff.; Olshausen, Comment. S. 1271 ff.

2) Vgl. auch Reichsgesetzbl. v. 1874, S. 138, III, A, S. 141. Die Behauptung von Oppenhoff, Strafgesetzbuch (5. Ausg. 1876) Note 2 zu § 353a, daß unter dem Vorgesetzten nur der Chef des Auswärtigen Amtes zu verstehen sei, widerspricht dem Wortlaut des Gesetzes und ist durch nichts begründet.

3) Wie dies in dem ursprünglichen Regierungsentwurf vorgeschlagen worden war (Drucks. des Reichstages 1875/76, Nr. 54).

4) Vgl. Bd. I, § 28 III.

2. Der Reichskanzler ist verpflichtet, bei allen wichtigeren Geschäften des auswärtigen Dienstes den Befehl Sr. Majestät einzuholen. Maßgebend dafür sind die in der preuß. Verordnung vom 27. October 1810 über die Verfassung der Staatsbehörden enthaltenen Vorschriften[1]). Nach denselben ist der Chef des Auswärtigen Amtes verpflichtet, dem Kaiser die genaueste Uebersicht und Kenntniß sämmtlicher auswärtigen Verhältnisse zu verschaffen, demselben alle Berichte der Gesandten und Geschäftsträger, sowie die von Fremden übergebenen Noten oder gemachten Eröffnungen vorzulegen oder Vortrag über dieselben zu halten. Nach den Entschließungen des Kaisers hat der Reichskanzler die Geschäfte des Auswärtigen Amtes zu leiten, den fremden Gesandten Antwort, den Reichsgesandten Instructionen zu ertheilen. „Sobald es darauf ankommt, den kaiserlichen Gesandten Abweichungen von den ihnen früher gegebenen Vorschriften über politische Verhältnisse oder die Verfolgung wichtiger Gegenstände aufzugeben, muß die Ausfertigung der Regel nach vom Kaiser selbst vollzogen werden." In anderen Fällen erläßt der Reichskanzler die Verfügungen in seinem Namen, ebenso in wichtigeren dringenden und eilenden Fällen, wenn die Genehmigung des Kaisers nicht eingeholt werden kann. Wenn jedoch der Gegenstand der Regel nach die kaiserliche Vollziehung des Befehls erfordert hätte, ist dem Kaiser sogleich Anzeige zu machen. Ueber die Ernennung des gesammten Gesandtschaftspersonals muß die Genehmigung des Kaisers eingeholt werden[2]), auch wenn die Beamten nicht nach der Verordnung vom 23. November 1874 § 2 (R.-G.-Bl. S. 135) eine kaiserliche Bestallung, sondern nur eine vom Reichskanzler ausgefertigte Anstellungsurkunde erhalten.

## § 72. Die Consulate*).

### I. Die Zuständigkeit des Reiches und der Einzelstaaten.

Für das Consulatswesen ist ein anderes Princip maßgebend wie für das Gesandtschaftswesen, indem nach der Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 7 und Art. 56 dem Reich die ausschließliche Verwaltung des Consulatswesens zugewiesen ist.

---

1) Preuß. Ges.-Samml. v. 1810, S. 3 ff., bes. S. 20. Vgl. Stoerk in v. Stengel's Wörterb. II, S. 133.

2) Preuß. Ges.-Samml. 1810, S. 21 a. E.

*) Gesetzgebung: Gesetz, betreffend die Organisation der Bundesconsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundesconsuln vom 8. Nov. 1867 (Bundesgesetzbl. 1867, S. 137). In den Süddeutschen Staaten eingeführt; in Els.-Lothr. ist eine besondere Einführung nicht erfolgt. Es wird im Folgenden als Consulatsgesetz citirt.

Zu diesem Gesetze ist ergangen die Allgemeine Dienstinstruction für die Consuln des Deutschen Reiches vom 6. Juni 1871 und die Nachtragsinstruction v. 22. Febr. 1873.

Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Consulaten des Deutschen Reiches. Vom 1. Juli 1872. (Reichsgesetzbl. 1872, S. 245 ff.)

1. Art. 4 führt unter den Gegenständen, auf welche die Competenz des Reiches sich erstreckt, unter Nr. 7 auf: „Die Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und die Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird." Art. 56, Abs. 1 überträgt dem Kaiser die Aufsicht über das gesammte Consulatwesen des Deutschen Reiches; das Consulatsgesetz § 3 unterwirft die Bundesconsuln der Aufsicht des Bundeskanzlers. Die Verwaltung des Consulatwesens erfolgt demnach nicht durch Vermittlung der Einzelstaaten.

2. Den Einzelstaaten ist die Befugniß, mit der consularischen Vertretung des Reiches zu concurriren, entzogen. Abs. 2 des Art. 56 enthält das durchgreifende Verbot: „In dem Amtsbezirk der deutschen Consuln dürfen neue Landesconsulate nicht errichtet werden" [1]). Die bereits bestehenden Landesconsulate wurden nur interimistisch noch geduldet; „sie werden sämmtlich aufgehoben, sobald die Organisation der deutschen Consulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die deutschen Consulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird" (Art. 56, Abs. 2). Dies ist längst erfolgt; schon am 6. December 1869 beschloß der Bundesrath des Norddeutschen Bundes die Regierungen zur Aufhebung der

---

Gesetz, betreffend Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. Vom 4. Mai 1870. (Bundesgesetzbl. 1870, S. 599.) In den süddeutschen Staaten und Elsaß-Lothr. eingeführt. Dazu die Instructionen des Reichskanzlers v. 1. März 1871 und v. 11. December 1885.

Seemanns-Ordnung v. 27. December 1872 (Reichsgesetzbl. 1872, S. 409 ff.).

Gesetz über die Consulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Reichsgesetzbl. S. 197). Hierzu die Instruction des Reichskanzlers vom 10. September 1879 (Centralbl. S. 575) und Nachtrag vom 4. Februar 1882 (Centralbl. S. 111).

Eine Ergänzung finden diese reichsgesetzlichen Anordnungen in zahlreichen Staatsverträgen des Reiches. Die das Consularwesen betreffenden Vorschriften sind gesammelt und abgedruckt in folgenden Werken: Hänel und Lesse, Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches über Consularwesen und Seeschifffahrt, Berlin 1875, und Zorn, Die Consulargesetzgebung des Deutschen Reiches, Berlin und Leipzig 1884.

Literatur. Außer den Werken über Völkerrecht, welche sämmtlich das Consularwesen behandeln, P. Esperson, Diritto diplomatico, Vol. II, Mailand 1874; F. Martens, Das Consularwesen und die Consularjurisdiction im Orient (übersetzt von Skerst), Berlin 1874. B. W. v. König, Handbuch des deutschen Consularwesens, vierte Ausgabe 1888. Ferner sind zu erwähnen Lammers in v. Holtzendorff's Jahrb. I, S. 239 ff.; der Aufsatz in Hartmann's Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis Bd. II, S. 16 ff.; Zorn in Hirth's Annalen 1882, S. 409 ff.; Thudichum, Verfassungsrecht S. 256 ff.; Riebel S. 139; Seydel, Commentar S. 210 fg.; v. Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reiches II, 1, S. 224; G. Meyer, Staatsrecht § 190, und Verwaltungsrecht II, § 192 ff.; Zorn, Staatsrecht II, § 39, 40; derselbe in v. Stengel's Wörterbuch I, S. 832 ff.; Schulze, Deutsches Staatsrecht II, S. 340 ff.

1) Daß innerhalb des Reichsgebietes die einzelnen Bundesstaaten Consulate errichten dürfen, ist zweifellos. Dieselben sind aber ohne alle rechtliche und politische Bedeutung.

Landesconsulate an allen Plätzen, an welchen Bundesconsulate bestehen, aufzufordern. Auch in der Zwischenzeit, in welcher an demselben Platze neben dem Bundesconsulate Landesconsulate noch geduldet waren, durften die deutschen Staaten, welche keine eigenen Consulate hatten, die Vertretung ihrer Interessen nicht dem Landesconsulat eines anderen Bundesgliedes übertragen, sondern „die deutschen Consuln übten für die in ihrem Bezirke nicht vertretenen Bundesstaaten die Functionen eines Landesconsuls aus." (Art. 56, Abs. 2.)

3. Diesem ausschließlichen Rechte des Reiches entspricht die Pflicht desselben, überall da Consulatsvertretungen einzurichten, wo dies durch das Interesse auch nur eines Bundesstaates geboten ist. Es folgt dies aus dem im Art. 3, Abs. 6 der Reichsverfassung ausgesprochenen Grundsatz, daß dem Auslande gegenüber alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reiches haben und ist ausdrücklich anerkannt worden in den Bündnißverträgen des Norddeutschen Bundes mit den süddeutschen Staaten [1]).

## II. Amtsgeschäfte.

Consuln können im Allgemeinen ebensowenig wie Gesandte obrigkeitliche Befugnisse ausüben, da auch ihre Wirksamkeit außerhalb des Herrschaftsgebietes des Reiches sich vollzieht. Sie sind vielmehr im Wesentlichen darauf angewiesen, als Rathgeber und Vertreter der Reichsangehörigen die Interessen derselben wahrzunehmen und mit ihrer Kenntniß des am Ort ihrer Thätigkeit geltenden Rechts, der Behördenverfassung, der Sprache, Sitten und Lebensverhältnisse den Reichsangehörigen, welche als Fremde mit diesen Dingen nicht vertraut zu sein pflegen, behülflich zu sein; ferner die Beobachtung völkerrechtlicher Verträge, welche das Reich oder die Gliedstaaten desselben abgeschlossen haben, zu überwachen; Hülfsbedürftige im Nothfalle zu unterstützen; endlich die Reichsregierung durch Berichte von Allem in Kenntniß zu erhalten, was die Interessen des Reiches, namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schifffahrt, betrifft [2]).

---

1) Badisch-hessisches Vertrag Nr. 6. Württemberg. Vertrag Nr. 1 e. Bayer. Schlußprotokoll XII, Abs. 2. „Ferner wurde die Zusicherung gegeben, daß Bundesconsuln an auswärtigen Orten auch dann aufgestellt werden sollen, wenn es nur das Interesse eines einzelnen Bundesstaates als wünschenswerth erscheinen läßt, daß dies geschehe." — Ueber das Recht der Einzelstaaten, den von auswärtigen Staaten bestellten Consuln für ihr Gebiet das Exequatur zu ertheilen, vgl. Bd. I, § 21 a. E. und Thudichum in v. Holtzendorff's Jahrbuch IV (1876), S. 346.

2) Consulatsges. § 1. Es versteht sich von selbst, daß auch da, wo sie als Rathgeber und Helfer von Reichsangehörigen wirken, ihre Thätigkeit eine amtliche ist, die durch ihre Dienstpflicht und ihr Beamtenverhältniß getragen wird, durch Gesetze und Instructionen normirt ist, und für welche sie nach Beamtenrecht verantwortlich sind. Die „principielle Erörterung" von Zorn in der Kritischen Vierteljahresschrift N. F. II, S. 534, und Hirth's Annalen S. 411, welche darauf hinaus kommt, daß die Consuln im Wesentlichen nicht Rathgeber, sondern Beamte sind, beruht daher auf einem willkürlich

Diese Thätigkeit ist ihrer Natur nach durch Rechtssätze nicht geregelt, da sie eine Ausübung von Rechten gar nicht in sich schließt, sondern nur durch Verwaltungsvorschriften [1]); sie findet ihre Schranken in den Gesetzen und Gewohnheiten des Landes, in welchem die Consuln fungiren und unter deren Herrschaft sie ihre Thätigkeit entfalten [2]). Indeß wird den amtlichen Handlungen der Reichsconsuln theils eine rechtliche Wirksamkeit im Inlande beigelegt [3]), theils sind sie *in einigen Beziehungen* gegen die Reichsangehörigen, welche sich innerhalb ihres Amtsbezirkes aufhalten, mit Hoheitsrechten ausgestattet, deren Schutz allerdings in der Regel nur verwirklicht werden kann, wenn der Reichsangehörige, der sie verletzt hat, in das Reichsgebiet zurückkehrt.

Die Ausübung von *Herrschaftsbefugnissen* der Consuln gegen Reichsangehörige ist in allen Fällen an eine *zweifache* Voraussetzung geknüpft. Zunächst ist eine *reichsgesetzliche* Bestimmung erforderlich, welche die Consuln mit dieser Amtsgewalt ausstattet, sowie die Delegation dieser Amtsgewalt an eine bestimmte Person durch Uebertragung eines concreten Consularamtes. Sodann aber ist erforderlich, daß der Staat, in dessen Gebiet der Consul thätig sein soll, dies duldet und den Consul als solchen anerkennt. Es geschieht dies durch die Ertheilung des sogen. Placet oder *Exequatur*; bevor dieselbe erfolgt ist, darf der ernannte Consul seine amtliche Wirksamkeit nicht beginnen. Dies gilt auch in solchen Staaten, in welchen dem Deutschen Reich vertragsmäßig die Befugniß zur Errichtung von Consulaten zugesichert ist [4]). Durch die Ertheilung des Exequatur wird der Consul aber nicht ermächtigt, alle diejenigen Rechte auszuüben, welche das *deutsche* Consulatsgesetz den Consuln beilegt, sondern nur diejenigen, welche der Staat, der das Exequatur ertheilt, den Consuln fremder Staaten einräumt [5]). Deshalb kann der deutsche Consul auch gegen Reichsangehörige nur solche, in der Staatsgewalt enthaltene Rechte ausüben, welche der Staat, in dessen Gebiet er seinen Amtsbezirk hat, nicht ausschließlich für sich selbst beansprucht. In vielen Fällen besteht eine völkerrechtliche Uebung, durch die der Kreis der obrigkeitlichen Rechte, welche fremde Consuln handhaben dürfen, bestimmt wird. Mit mehreren Staaten hat aber das

---

erfundenen Gegensatz, der in Wirklichkeit nicht existirt. Im Uebrigen führt er weitläufig die Identificirung der Begriffe „amtlich" und „obrigkeitlich" aus, gegen welche ich mich bereits oben S. 6, Note 1 erklärt habe.

1) Dies schließt nicht aus, daß diese Vorschriften in der *Form* des Gesetzes erlassen werden, was z. Th. in dem Consulatsgesetz geschehen ist.

2) Consulatsgesetz § 1 a. E. „Sie müssen ... die durch die Gesetze und die Gewohnheiten ihres Amtsbezirkes gebotenen Schranken einhalten."

3) Ob diese Handlungen, wie Notariatsakte, Eheschließungen u. s. w. auch im Auslande als rechtlich wirksame behandelt werden, richtet sich nach den Grundsätzen des sogen. internationalen Privatrechts und den besonderen Bestimmungen einzelner Staatsverträge. Das Reichsgesetz kann ihnen nur für das Reichsgebiet Rechtswirkungen beilegen.

4) Vgl. Instruction v. 6. Juni 1871 zu § 1, Ziff. 5.

5) v. *König*, Handbuch (4. Ausgabe) S. 33, 35 fg.

Deutsche Reich Verträge abgeschlossen [1]), durch welche die Ausübung der den deutschen Consuln übertragenen staatlichen Befugnisse sicher gestellt worden ist [2]). Soweit diese Verträge den deutschen Consuln eine amtliche Wirksamkeit zuweisen, begründen sie zunächst nur internationale Rechte des Reiches gegenüber dem Staate, mit welchem der Vertrag geschlossen worden ist, während das Reichsconsulatsgesetz die staatsrechtliche Norm für die Befugnisse und Pflichten der Consuln bildet. In den Staatsverträgen wird dies regelmäßig in klarer und unzweideutiger Weise hervorgehoben, indem die Artikel, welche die

---

1) Die ältesten Consularverträge sind die von Frankreich mit Spanien 1769 und mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika 1788 abgeschlossenen. Sie sind gedruckt bei de Cussy, Réglements consulaires (Leipzig 1851) S. 26 ff.

2) Ueber die Consularverträge des Deutschen Reiches vgl. Reitz in Hirth's Annalen V (1872), S. 1281 ff., und Zorn, Annalen 1882, S. 415 ff. In einigen Handels- und Schifffahrtsverträgen des Reiches ist demselben lediglich die Befugniß, Consulate zu errichten, zugesichert mit der Maßgabe, daß die deutschen Consuln alle Vorrechte und Freiheiten genießen sollen, welche den Consuln anderer Staaten zugestanden werden. So in den Verträgen mit Liberia v. 31. October 1867, Art. 7 (Bundesgesetzbl. v. 1868, S. 201); mit Oesterreich v. 6. December 1891, Art. 20, 21 (Reichsgesetzbl. v. 1892, S. 10); mit Madagaskar v. 15. Mai 1883, Art. 2 (Reichsgesetzbl. 1885, S. 167). Eigentliche Consularverträge, welche die Befugnisse der Consuln im Einzelnen regeln, sind mit folgenden Staaten abgeschlossen worden: Der preußisch-niederländische (Colonien) Vertrag v. 16. Juni 1856 ist ausgedehnt worden auf das Deutsche Reich durch Vertrag v. 11. Januar 1872 (Reichsgesetzbl. 1872, S. 67 ff.). Der Vertrag des Nordd. Bundes mit Italien v. 21. December 1868 (Bundesgesetzbl. 1869, S. 113), ausgedehnt auf das Deutsche Reich durch Vertrag v. 7. Februar 1872 (Reichsgesetzbl. 1872, S. 134); Zusatzvertrag betreffend die Vornahme von Eheschließungen v. 4. Mai 1891 (Reichsgesetzbl. 1891, S. 113). Der Vertrag mit Spanien v. 22. Februar 1870 (Bundesgesetzbl. 1870, S. 99 ff.), ausgedehnt auf das Deutsche Reich durch Vertrag v. 12. Januar 1872 (Reichsgesetzbl. 1872, S. 211); mit den Vereinigten Staaten von Amerika v. 11. December 1871 (Reichsgesetzbl. 1872, S. 95); mit Rußland v. 12. November 1874 (Reichsgesetzbl. 1875, S. 145); mit Griechenland v. 26. November 1881 (Reichsgesetzbl. 1882, S. 101); mit Serbien v. 6. Januar 1883 (Reichsgesetzbl. S. 62); mit Paraguay v. 21. Juli 1887 (Reichsgesetzbl. 1888, S. 178). Verabredungen über die den Consuln zustehenden Befugnisse enthalten ferner die Verträge mit Japan v. 20. Februar 1869 (Bundesgesetzbl. 1870, S. 1 ff.), Art. 5 fg.; mit Persien v. 11. Juni 1873 (Reichsgesetzbl. 1873, S. 351 ff.), Art. 10, 13 bis 15; mit Portugal v. 2. März 1872 (Reichsgesetzbl. 1872, S. 254 ff.), Art. 17—19; mit Costa Rica v. 18. Mai 1875 (Reichsgesetzbl. 1877, S. 13 ff), Art. 27 ff.; mit Hawai v. 25. März 1879 (Reichsgesetzbl. 1880, S. 121), Art. 10—25); mit China v. 2. September 1861, Art. 4 ff. (Preuß. Gesetzsamml. 1863, S. 265) und Zusatzconvention v. 31. März 1880 (Reichsgesetzbl. 1881, S. 261); mit Mexiko v. 5. December 1882 (Reichsgesetzbl. 1883, S. 247), Art. 19 fg.; mit Korea v. 26. November 1883 (Reichsgesetzbl. 1884, S. 221); mit Domingo v. 30. Januar 1885 (Reichsgesetzbl. 1886, S. 3), Art. 20 fg.; mit der südafrikanischen Republik v. 22. Januar 1885 (Reichsgesetzbl. 1886, S. 209), Art. 8 ff.; mit Zanzibar v. 20. December 1885 (Reichsgesetzbl. 1886, S. 261), Art. 13 ff.; mit Guatemala v. 20. September 1887 (Reichsgesetzbl. 1888, S. 238); mit Honduras v. 12. December 1887 (Reichsgesetzbl. 1888, S. 262); mit der Türkei v. 26. August 1890 (Reichsgesetzbl. 1891, S. 117 fg.), Art. 18—21, und mit Egypten v. 19. Juli 1892 (Reichsgesetzbl. 1893, S. 22). — Außergewöhnliche Befugnisse sind den deutschen Consuln eingeräumt in Samoa durch den „Freundschaftsvertrag" v. 24. Januar 1879 (Reichsgesetzbl. 1881, S. 29).

Diese Thätigkeit ist ihrer Natur nach durch Rechtssätze nicht geregelt, da sie eine Ausübung von Rechten gar nicht in sich schließt, sondern nur durch Verwaltungsvorschriften [1]); sie findet ihre Schranken in den Gesetzen und Gewohnheiten des Landes, in welchem die Consuln fungiren und unter deren Herrschaft sie ihre Thätigkeit entfalten [2]). Indeß wird den amtlichen Handlungen der Reichsconsuln theils eine rechtliche Wirksamkeit im Inlande beigelegt [3]), theils sind sie in einigen Beziehungen gegen die Reichsangehörigen, welche sich innerhalb ihres Amtsbezirkes aufhalten, mit Hoheitsrechten ausgestattet, deren Schutz allerdings in der Regel nur verwirklicht werden kann, wenn der Reichsangehörige, der sie verletzt hat, in das Reichsgebiet zurückkehrt.

Die Ausübung von Herrschaftsbefugnissen der Consuln gegen Reichsangehörige ist in allen Fällen an eine zweifache Voraussetzung geknüpft. Zunächst ist eine reichsgesetzliche Bestimmung erforderlich, welche die Consuln mit dieser Amtsgewalt ausstattet, sowie die Delegation dieser Amtsgewalt an eine bestimmte Person durch Uebertragung eines concreten Consularamtes. Sodann aber ist erforderlich, daß der Staat, in dessen Gebiet der Consul thätig sein soll, dies duldet und den Consul als solchen anerkennt. Es geschieht dies durch die Ertheilung des sogen. Placet oder Exequatur; bevor dieselbe erfolgt ist, darf der ernannte Consul seine amtliche Wirksamkeit nicht beginnen. Dies gilt auch in solchen Staaten, in welchen dem Deutschen Reich vertragsmäßig die Befugniß zur Errichtung von Consulaten zugesichert ist [4]). Durch die Ertheilung des Exequatur wird der Consul aber nicht ermächtigt, alle diejenigen Rechte auszuüben, welche das deutsche Consulatsgesetz den Consuln beilegt, sondern nur diejenigen, welche der Staat, der das Exequatur ertheilt, den Consuln fremder Staaten einräumt [5]). Deshalb kann der deutsche Consul auch gegen Reichsangehörige nur solche, in der Staatsgewalt enthaltene Rechte ausüben, welche der Staat, in dessen Gebiet er seinen Amtsbezirk hat, nicht ausschließlich für sich selbst beansprucht. In vielen Fällen besteht eine völkerrechtliche Uebung, durch die der Kreis der obrigkeitlichen Rechte, welche fremde Consuln handhaben dürfen, bestimmt wird. Mit mehreren Staaten hat aber das

---

erfundenen Gegensatz, der in Wirklichkeit nicht existirt. Im Uebrigen führt er weitläufig die Identificirung der Begriffe „amtlich“ und „obrigkeitlich“ aus, gegen welche ich mich bereits oben S. 6, Note 1 erklärt habe.

1) Dies schließt nicht aus, daß diese Vorschriften in der Form des Gesetzes erlassen werden, was z. Th. in dem Consulatsgesetz geschehen ist.

2) Consulatsgesetz § 1 a. E. „Sie müssen ... die durch die Gesetze und die Gewohnheiten ihres Amtsbezirkes gebotenen Schranken einhalten.“

3) Ob diese Handlungen, wie Notariatsakte, Eheschließungen u. s. w. auch im Auslande als rechtlich wirksame behandelt werden, richtet sich nach den Grundsätzen des sogen. internationalen Privatrechts und den besonderen Bestimmungen einzelner Staatsverträge. Das Reichsgesetz kann ihnen nur für das Reichsgebiet Rechtswirkungen beilegen.

4) Vgl. Instruction v. 6. Juni 1871 zu § 1, Ziff. 5.

5) v. König, Handbuch (4. Ausgabe) S. 33, 35 fg.

Deutsche Reich Verträge abgeschlossen [1]), durch welche die Ausübung der den deutschen Consuln übertragenen staatlichen Befugnisse sicher gestellt worden ist [2]). Soweit diese Verträge den deutschen Consuln eine amtliche Wirksamkeit zuweisen, begründen sie zunächst nur internationale Rechte des Reiches gegenüber dem Staate, mit welchem der Vertrag geschlossen worden ist, während das Reichsconsulatsgesetz die staatsrechtliche Norm für die Befugnisse und Pflichten der Consuln bildet. In den Staatsverträgen wird dies regelmäßig in klarer und unzweideutiger Weise hervorgehoben, indem die Artikel, welche die

---

1) Die ältesten Consularverträge sind die von Frankreich mit Spanien 1769 und mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika 1788 abgeschlossenen. Sie sind gedruckt bei de Cussy, Réglements consulaires (Leipzig 1851) S. 26 ff.

2) Ueber die Consularverträge des Deutschen Reiches vgl. Reitz in Hirth's Annalen V (1872), S. 1281 ff., und Zorn, Annalen 1882, S. 415 ff. In einigen Handels- und Schifffahrtsverträgen des Reiches ist demselben lediglich die Befugniß, Consulate zu errichten, zugesichert mit der Maßgabe, daß die deutschen Consuln alle Vorrechte und Freiheiten genießen sollen, welche den Consuln anderer Staaten zugestanden werden. So in den Verträgen mit Liberia v. 31. October 1867, Art. 7 (Bundesgesetzbl. v. 1868, S. 201); mit Oesterreich v. 6. December 1891, Art. 20, 21 (Reichsgesetzbl. v. 1892, S. 10); mit Madagaskar v. 15. Mai 1883, Art. 2 (Reichsgesetzbl. 1885, S. 167). Eigentliche Consularverträge, welche die Befugnisse der Consuln im Einzelnen regeln, sind mit folgenden Staaten abgeschlossen worden: Der preußisch-niederländische (Colonien) Vertrag v. 16. Juni 1856 ist ausgedehnt worden auf das Deutsche Reich durch Vertrag v. 11. Januar 1872 (Reichsgesetzbl. 1872, S. 67 ff.). Der Vertrag des Nordd. Bundes mit Italien v. 21. December 1868 (Bundesgesetzbl. 1869, S. 113), ausgedehnt auf das Deutsche Reich durch Vertrag v. 7. Februar 1872 (Reichsgesetzbl. 1872, S. 134); Zusatzvertrag betreffend die Vornahme von Eheschließungen v. 4. Mai 1891 (Reichsgesetzbl. 1891, S. 113). Der Vertrag mit Spanien v. 22. Februar 1870 (Bundesgesetzbl. 1870, S. 99 ff.), ausgedehnt auf das Deutsche Reich durch Vertrag v. 12. Januar 1872 (Reichsgesetzbl. 1872, S. 211); mit den Vereinigten Staaten von Amerika v. 11. December 1871 (Reichsgesetzbl. 1872, S. 95); mit Rußland v. 12. November 1874 (Reichsgesetzbl. 1875, S. 145); mit Griechenland v. 26. November 1881 (Reichsgesetzbl. 1882, S. 101); mit Serbien v. 6. Januar 1883 (Reichsgesetzbl. S. 62); mit Paraguay v. 21. Juli 1887 (Reichsgesetzbl. 1888, S. 178). Verabredungen über die den Consuln zustehenden Befugnisse enthalten ferner die Verträge mit Japan v. 20. Februar 1869 (Bundesgesetzbl. 1870, S. 1 ff.), Art. 5 fg.; mit Persien v. 11. Juni 1873 (Reichsgesetzbl. 1873, S. 351 ff.), Art. 10, 13 bis 15; mit Portugal v. 2. März 1872 (Reichsgesetzbl. 1872, S. 254 ff.), Art. 17—19; mit Costa Rica v. 18. Mai 1875 (Reichsgesetzbl. 1877, S. 13 ff.), Art. 27 ff.; mit Hawai v. 25. März 1879 (Reichsgesetzbl. 1880, S. 121), Art. 10—25); mit China v. 2. September 1861, Art. 4 ff. (Preuß. Gesetzsamml. 1863, S. 265) und Zusatzconvention v. 31. März 1880 (Reichsgesetzbl. 1881, S. 261); mit Mexiko v. 5. December 1882 (Reichsgesetzbl. 1883, S. 247), Art. 19 fg.; mit Korea v. 26. November 1883 (Reichsgesetzbl. 1884, S. 221); mit Domingo v. 30. Januar 1885 (Reichsgesetzbl. 1886, S. 3), Art. 20 fg.; mit der südafrikanischen Republik v. 22. Januar 1885 (Reichsgesetzbl. 1886, S. 209), Art. 8 ff.; mit Zanzibar v. 20. December 1885 (Reichsgesetzbl. 1886, S. 261), Art. 13 ff.; mit Guatemala v. 20. September 1887 (Reichsgesetzbl. 1888, S. 238); mit Honduras v. 12. December 1887 (Reichsgesetzbl. 1888, S. 262); mit der Türkei v. 26. August 1890 (Reichsgesetzbl. 1891, S. 117 fg.), Art. 18—21, und mit Egypten v. 19. Juli 1892 (Reichsgesetzbl. 1893, S. 22). — Außergewöhnliche Befugnisse sind den deutschen Consuln eingeräumt in Samoa durch den „Freundschaftsvertrag" v. 24. Januar 1879 (Reichsgesetzbl. 1881, S. 29).

Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse betreffen, die Klausel zu enthalten pflegen: „soweit die Consuln nach den Gesetzen des Staates, der sie ernannt hat, dazu befugt sind“ [1]).

1. Die obrigkeitlichen Rechte der Consuln lassen sich unter folgende Kategorien bringen:

a) Befugnisse der Standesbeamten.

Der Reichskanzler kann einem Consul des Deutschen Reiches für dessen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Reichsangehörigen und Schutzgenossen ertheilen [2]). Die Rechtsvorschriften über die Ausübung dieser Befugnisse sind in dem Gesetz vom 4. Mai 1870 enthalten; sie übertragen dem Consul dieselben amtlichen Rechte und Pflichten, wie sie innerhalb des Bundesgebietes den Standesbeamten durch das Gesetz vom 6. Februar 1875 zugewiesen sind. Jedoch sind die Consuln befugt, für die von ihnen bewirkten Einträge und ertheilten Urkunden Gebühren zu erheben [3]), während die Standesregister im Reichsgebiet kostenfrei geführt werden [4]). In strafrechtlicher Hinsicht ferner besteht ein eigenthümlicher Unterschied. § 69 des Gesetzes vom 6. Februar 1875, welcher Standesbeamte mit Geldstrafe bis zu 600 Mark bedroht, wenn sie unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollziehen, ist auf Consuln und diplomatische Vertreter nicht anwendbar, da § 85, Abs. 1 erklärt, daß durch dieses Gesetz die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1870 nicht berührt werden, das letztere Gesetz aber eine Strafbestimmung nicht enthält. Consuln und Gesandte, welche unter Verletzung der in den § 3 ff. des Gesetzes vom 4. Mai 1870 enthaltenen Vorschriften Eheschließungen vornehmen, können daher strafrechtlich nicht verfolgt werden, falls nicht der Thatbestand der § 348, 349 des Reichsstrafgesetzbuchs vorliegt. Auch § 338 des Strafgesetzbuchs, welcher einen „Personenstandsbeamten“ mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bedroht, wenn

1) Unbegründet ist daher die Behauptung von Zorn, Annalen 417, Staatsrecht S. 475, daß in der Regel die Staatsverträge als Specialgesetze dem Consulargesetz vorangehen und dasselbe ergänzen. Der richtigen Ansicht folgen Reitz, S. 1284, 1289, Note 1; v. König S. 34 u. 162; Meyer, Verwaltungsrecht II, S. 19, Note 6.

2) Consulatsges. § 13. Reichsges. v. 4. Mai 1870, § 1. Ges. v. 6. Februar 1875, § 85. Dieselbe Ermächtigung kann auch einem diplomatischen Vertreter (Gesandten) für das ganze Gebiet des Staates, bei dessen Hofe oder Regierung derselbe beglaubigt ist, ertheilt werden. Die Befugniß zur Vornahme von Eheschließungen greift auch dann Platz, wenn nur einer der beiden Verlobten ein Reichsangehöriger oder Schutzgenosse ist. Ges. v. 4. Mai 1870, § 10. Ges. v. 6. Februar 1875, § 85, Abs. 2. — Ueber den Begriff der Schutzgenossen siehe unten. Die Ermächtigung ist hinsichtlich der de facto Unterthanen und der Schweizer ertheilt, hinsichtlich der österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen und Luxemburger dagegen bisher nicht erfolgt. v. König S. 124.

3) Ges. v. 4. Mai 1870, § 14. Ges. v. 1. Juni 1872, Tarif Nr. 4, 14, 17, 31 (Reichsgesetzbl. S. 245).

4) Ges. v. 6. Februar 1875, § 16.

er wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben schließt, ist auf Consuln und diplomatische Vertreter, denen vom Reichskanzler die Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen ertheilt ist, anwendbar, da sie unter die Kategorie von „Personenstandsbeamten" fallen [1]).

Die Ausübung dieses Hoheitsrechtes setzt voraus, daß der Staat, in dessen Gebiet der Consul seinen Amtsbezirk hat, die Vornahme von Eheschließungen und die Beurkundung des Personenstandes durch Vertreter auswärtiger Staaten überhaupt *duldet*. Denn der Grundsatz locus regit actum findet auch auf die Eheschließung Anwendung [2]). Wenn ein Staat für *alle* innerhalb seines Gebietes zu schließenden Ehen, gleichviel ob die Verlobten Staatsangehörige oder Ausländer sind, eine bestimmte Form der Eheschließung obligatorisch vorschreibt, so kann das Gesetz eines anderen Staates daran nichts ändern [3]). Doch ist es selbstverständlich, daß eine Ehe, welche Reichsangehörige in reichsgesetzmäßiger Form vor einem ermächtigten Consul geschlossen haben, *innerhalb des deutschen Reichsgebietes* als giltig anzusehen ist, selbst wenn sie nach dem Recht des Staates, in dessen Gebiet die Eheschließung erfolgt ist, keine Rechtsgiltigkeit hat [4]). Ebensowenig kann die Anmeldung einer Geburt oder eines Sterbefalles bei dem Gesandten oder Consul des Deutschen Reiches von der landesgesetzlich vorgeschriebenen Pflicht, den Fall bei dem Standesbeamten des Bezirks anzuzeigen, Jemanden befreien [5]). Die gleichzeitige Ausübung der Standesamts-Functionen sowohl durch die territorialen Behörden als auch durch die auswärtigen Consuln oder Gesandten hinsichtlich derselben Personen müßte aber zu den schlimmsten Mißständen führen und namentlich in Hinsicht auf die Eheschließung in dem Falle einen fast unerträglichen Rechtszustand bewirken, wenn

---

1) Daß die Handlung im Auslande begangen und der Thäter — wenn er Wahlconsul ist — möglicher Weise kein Reichsangehöriger ist, schließt seit der Novelle zum St.-G.-B. v. 26. Februar 1876 die Strafverfolgung nicht aus, da nach § 4, Ziff. 1 die im Auslande von *Reichsbeamten* verübten Verbrechen und Vergehen *im Amte* verfolgt werden können.

2) v. *Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts (1889) I, S. 460; *Esperson* II, Nr. 207, S. 127 fg.; *Hinschius*, Commentar (2. Aufl.) S. 158. Vgl. das *Urtheil des Reichsgerichts*, Entsch. in Civilsachen Bd. IX, S. 397 ff., und das *Promemoria* des Auswärtigen Amtes vom Februar 1878 (bei v. *König* S. 120; *Zorn*, Consulargesetzgeb. S. 164).

3) Das Deutsche Reich selbst hat diesen Grundsatz im § 41 des Ges. v. 6. Februar 1875 sanctionirt: „*Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches* kann eine Ehe rechtsgiltig *nur* von dem Standesbeamten geschlossen werden." Vgl. auch *Hinschius* a. a. O. S. 477 a. E.; v. *Sicherer*, Personenstand und Eheschließung in Deutschl. S. 346. Eine Ausnahme ist indessen durch einige Consularverträge geschaffen. Siehe v. *König* a. a. O.

4) Vgl. das citirte Urtheil des Reichsgerichts (Peru).

5) Auch das deutsche Recht läßt keine solche Ausnahme zu. Ges. v. 6. Februar 1875, § 17, 56. Nur die *exterritorialen* Personen sind von der Beobachtung dieses Gesetzes eximirt. Erl. des *Reichsjustizamtes* v. 1879 bei *Reger*, Entscheidungen Bd. VIII, S. 107.

die vor dem deutschen Consul nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. Mai 1870 geschlossene Ehe in dem Ort der Eheschließung selbst, also in den meisten Fällen an dem Wohnort der Eheleute, nichtig und unwirksam wäre. Auch liegt ein Bedürfniß für eine Ausnahmestellung der Reichsangehörigen in denjenigen Gebieten nicht vor, in welchen eine staatliche Form der Eheschließung und eine staatliche Führung der Standesregister eingerichtet ist. Endlich wird die Ermächtigung zur Vornahme so wichtiger Acte nur denjenigen Consuln ertheilt werden können, deren Persönlichkeit dafür eine Bürgschaft bietet, daß die in Betracht kommenden Rechtsvorschriften mit richtigem Verständniß und gewissenhaft beobachtet werden. Darauf beruht es, daß das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches zunächst zu prüfen hat, ob in einem gewissen Staate die Ausübung der Functionen von Personenstandsbeamten durch die diplomatischen Vertreter und Consuln des Reiches zulässig und wünschenswerth ist, und daß deshalb die Ermächtigung zur Ausübung dieser Befugnisse nur denjenigen diplomatischen Vertretern und Consuln zusteht, denen sie der Reichskanzler besonders und ausdrücklich ertheilt hat [1]). Diese Ermächtigung muß aber eine allgemeine sein, d. h. sie darf nicht auf die Vornahme einer oder mehrerer einzelner Eheschließungen u. s. w. beschränkt werden [2]).

Es ist ferner erforderlich, daß die Ertheilung dieser Befugniß amtlich bekannt gemacht wird. Denn da die Rechtsgiltigkeit der Ehe und die Beweiskraft der Geburts- und Todes-Atteste von dieser Ermächtigung abhängig ist, so muß das Vorhandensein derselben allgemein erkennbar sein [3]).

Die Ermächtigung wird nicht den Consulaten, sondern den Consuln persönlich ertheilt. Der Stellvertreter eines abwesenden oder verhinderten Consuls darf daher Acte der Standesbeamten nur dann vornehmen, wenn er vom Reichskanzler die Ermächtigung dazu erhalten hat [4]).

b) Befugnisse der Seemannsämter.

Im Auslande versehen die Consulate des Deutschen Reiches die Functionen der Seemannsämter [5]). Ihre Befugnisse erstrecken sich in dieser Eigenschaft auf

---

1) Das Ges. v. 4. Mai 1870, § 13 hat eine Ausnahme zugelassen, falls landesgesetzlich den Consuln die standesamtlichen Befugnisse allgemein übertragen sind. Dies war der Fall in dem badischen Gesetz vom 21. December 1869, § 32. In Folge des Reichsgesetzes v. 6. Februar 1875 ist diese Ausnahme beseitigt worden. Circular des Reichskanzlers v. 21. Januar 1876. v. König S. 125 Anm.

2) Diesem Grundsatz entspricht es, daß ein ermächtigter Consul auch eine seine eigene Familie betreffende Eintragung in das Standesregister persönlich vornehmen kann. Circular v. 28. April 1877 bei v. König S. 126.

3) Die Veröffentlichung ist bis 1872 im Reichsgesetzblatt erfolgt; seit 1873 geschieht sie vermittelst des Centralblattes für das Deutsche Reich.

4) v. König, Handb. S. 9, 126.

5) Seemannsordn. v. 27. December 1872, § 4, Abs. 1 (Reichsgesetzbl. S. 409). Durch dieses Gesetz hat der § 32 des Consulatsgesetzes theils einen fester bestimmten, theils einen sehr erweiterten Inhalt bekommen.

alle Kauffahrteischiffe, welche das Recht, die Reichsflagge zu führen, ausüben dürfen [1]), und auf die Führer und Mannschaft dieser Schiffe ohne Rücksicht auf die Reichsangehörigkeit. In ihrer Eigenschaft als Seemannsämtern liegt den Consulaten die Anmusterung und die Ausfertigung der Musterrolle [2]), sowie die Abmusterung, die Vermerkung derselben in dem Seefahrtsbuche und in der Musterrolle, und event. die Uebersendung der Musterrolle an das Seemannsamt des Heimatshafens ob [3]). Schiffer und Schiffsleute sind verpflichtet, sich zum Zwecke der Anmusterungs- und Abmusterungs-Verhandlung in dem Consulate zu stellen, und die Erfüllung dieser Pflicht ist durch Strafdrohungen gesichert [4]). Entzieht sich ein Schiffsmann nach der Anmusterung dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes, so kann ihn das Seemannsamt auf Antrag des Schiffers zwangsweise zur Erfüllung seiner Pflicht anhalten [5]). Auch den Consuln steht diese Befugniß zu, jedoch können sie einen Zwang nicht direct ausüben, sondern sie sind darauf beschränkt, bei den Localbehörden die erforderlichen Anträge zu stellen [6]). Die Consuln können ferner auf Antrag eines Schiffsofficiers oder von mindestens drei Schiffsleuten das Schiff einer Untersuchung unterziehen, ob das Schiff seetüchtig und mit den erforderlichen Vorräthen an Lebensmitteln versehen ist. Sie haben das Ergebniß in das Schiffsjournal einzutragen und erforderlichen Falles für die geeignete Abhülfe der Mängel Sorge zu tragen [7]). Die Consuln sind befugt, den Führern deutscher Kauffahrteischiffe den Befehl zu ertheilen, deutsche Seeleute, welche im Auslande sich in hülfsbedürftigem Zustande befinden, behufs ihrer Rückbeförderung nach Deutschland

1) Die Vorschriften darüber enthält das Ges. v. 25. October 1867 (Bundesgesetzbl. S. 35). Vgl. auch das Ges. v. 15. April 1885 (Reichsgesetzbl. S. 89).

2) Seemannsordn. § 11 fg. Vgl. v. König, Handb. S. 293 ff.

3) Seemannsordn. § 16, 20, 21, Abs. 2. Die näheren Vorschriften über das von den Consuln bei der Musterung inne zu haltende Verfahren giebt die Nachtragsinstruction v. 22. Februar 1873 zu § 32 des Consulatsgesetzes.

4) Seemannsordn. § 93, 99.

5) Seemannsordn. § 29.

6) Consulatsges. § 34 und dazu die Instruction v. 22. Februar 1873. Ueberdies unterliegt ein Schiffsmann, welcher es unterläßt, im Falle eines dem Dienstantritt entgegenstehenden Hindernisses sich gegen das Seemannsamt (Consulat) auszuweisen, der Bestrafung nach § 93, Z. 3 der Seemannsordnung. Entläuft ein Schiffsmann mit der Heuer, so ist er nach R.-St.-G.-B. § 298 strafbar. v. König S. 314 ff. Die internationalen Verträge sichern den Consulaten die Unterstützung der Landesbehörden zu. Italien Art. 15 a. E., 16. Spanien Art. 15, Abs. 4; Art. 16, Abs. 1. Vereinigte Staaten Art. 13, Abs. 2 und Art. 14. Rußland Art. 11. Costa Rica Art. 32. Griechenland Art. 12. Hawai Art. 23. Mexiko Art. 21. Domingo Art. 26. Zanzibar Art. 15. Guatemala Art. 27. Honduras Art. 27.

7) Seemannsordn. § 47. Wer die Untersuchung leichtfertig oder wider besseres Wissen durch eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde veranlaßt, wird nach § 94 eod. bestraft. Das Verfahren, welches die Consuln zu beobachten haben, ist vom Reichskanzler im Einvernehmen mit den betreffenden Ausschüssen des Bundesrathes geregelt worden durch die Nachtragsinstruction v. 22. Februar 1873 zu § 37 des Consulatsgesetzes.

nach dem Bestimmungshafen mitzunehmen [1]). Ihnen liegt die Entscheidung ob, wenn der Schiffsführer Weigerungsgründe vorschützt. Die Nichtbefolgung des ordnungsmäßig (schriftlich) ertheilten Befehles des Seemannsamtes (Consulates) wird mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft [2]).

Hoheitsrechte des Reiches haben die Consulate in ihrer Eigenschaft als Seemannsämter ferner insofern auszuüben, als ihnen eine *vorläufige Entscheidung* sowohl bei bürgerlichen Streitigkeiten als in gewissen Straffällen zusteht [3]) und zwar nach folgenden Grundsätzen:

α) Dem Schiffsmann ist es reichsgesetzlich verboten, den Schiffer vor einem *fremden* Gericht zu belangen; ausgenommen ist allein die Geltendmachung von Forderungen aus dem Dienst- oder Heuervertrage *im Falle eines Zwangsverkaufs* des Schiffes. Der Schiffer, welcher diesem Verbote zuwiderhandelt, ist nicht nur für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sondern er wird außerdem der bis dahin verdienten Heuer verlustig. Wenn der Streitfall von solcher Beschaffenheit ist, daß er keinen Aufschub erleidet, so ist der Schiffsmann befugt, die *vorläufige* Entscheidung des Seemannsamtes nachzusuchen, und der Schiffer ist verpflichtet, die Gelegenheit dazu ohne dringenden Grund nicht zu versagen [4]). Die Entscheidung des Seemannsamtes (Consulates) muß von beiden Theilen *vorläufig* befolgt werden; es bleibt ihnen aber unbenommen, nach Beendigung der Reise ihre Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen [5]).

---

1) Die näheren Anordnungen über die Voraussetzungen, das Verfahren und die zu leistende Entschädigung sind in dem Reichsges. v. 27. December 1872 (Reichsgesetzbl. S. 432 fg.) enthalten. In dem im § 1, Abs. 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Falle besteht die gleiche Befugniß auch hinsichtlich hülfsbedürftiger ausländischer Seeleute behufs der Rückbeförderung derselben in ihr Heimathsland. — Die Instruction v. 22. Februar 1873 zu § 26 des Consulatsgesetzes enthält die näheren Vorschriften über das vom Consul zu beobachtende Verfahren. Vgl. v. *König* S. 230 ff.

2) Gesetz v. 27. December 1872, § 8 (Reichsgesetzbl. S. 434).

3) Abgesehen von der ihnen obliegenden gütlichen Vermittlung bei Streitigkeiten, welche bei Gelegenheit der Abmusterung zur Sprache kommen. Seemannsordn. § 104.

4) Ebenso ist der *Schiffer* befugt, die Entscheidung des Consulates gegen den Matrosen anzurufen. Urth. des *Reichs-Oberhandelsgerichts* v. 17. Februar 1874 (Entsch. Bd. 12, S. 419, 420).

5) *Seemannsordn.* § 105. Diese Bestimmung ist im Wesentlichem dem *Handelsgesetzb.* Art. 537 entnommen. Eine wirkliche *Gerichtsbarkeit* ist in dieser Function nicht enthalten; denn der Zweck dieser Bestimmung ist nicht, die Competenz der *inländischen* Gerichte durch Begründung eines forum speciale zu beschränken, sondern die Einmischung der *ausländischen* Gerichte auszuschließen; das Seemannsamt und bezw. Consulat bildet deshalb keine eigentliche Instanz im Sinne der Civilproceßordnung und die Beschreitung des Rechtsweges im Inlande ist keine Appellation. — Die Consularverträge haben meistens die Schlichtung der Rechtsstreitigkeiten, welche zwischen dem Schiffer und den Schiffsleuten entstehen, durch die Consuln ausdrücklich zugelassen. *Niederlande* Art. 12. *Italien* Art. 15. *Spanien* Art. 15. *Vereinigte Staaten* Art. 13. *Rußland* Art. 11. *Griechenland* Art. 11. *Hawai* Art. 22. *Domingo* Art. 25. *Guatemala* Art. 26. *Honduras* Art. 26. Vgl. *Esperson* II, Nr. 267 ff., S. 152.

β) In den im § 101 der Seemannsordnung und im § 8 des Gesetzes vom 27. December 1872 aufgeführten Criminalfällen erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch das Seemannsamt. Gegen den Bescheid kann der Beschuldigte innerhalb einer zehntägigen Frist von der Verkündigung oder der Zustellung ab auf gerichtliche Entscheidung antragen. Für das weitere Verfahren ist dann das inländische Gericht des Heimathshafens und eventuell des deutschen Hafens, welchen das Schiff nach der Straffestsetzung zuerst erreicht, zuständig[1]). Lautet der Bescheid des Consulates aber auf eine Geldstrafe, so ist er vorläufig vollstreckbar[2]).

c) Polizeiliche Befugnisse.

Die Reichsconsuln sind befugt, über die Schiffe der deutschen Handelsmarine die Polizeigewalt auszuüben[3]). Auch diese Bestimmung versteht sich mit der Einschränkung, daß die Consuln nicht in die Hoheitsrechte des Staates eingreifen dürfen, in dessen Gebiet sie residiren. Das Reich kann seinen Consuln nicht die Polizeigewalt des fremden Staates, sondern nur seine eigenen Rechte zur Ausübung übertragen. Dem Consul steht es demgemäß zu, eine Controle über die Befolgung der in der Seemannsordnung und den anderen auf die Seeschifffahrt bezüglichen Gesetzen des Deutschen Reiches und der Bundesstaaten enthaltenen Vorschriften auszuüben; insbesondere darauf zu achten, daß die auf die Gesundheit und die Sicherheit der Schiffsleute bezüglichen Vorschriften nicht verletzt werden. Er wird Klagen der Schiffsleute über schlechte oder mangelhafte Beköstigung, ordnungswidriges Logis, gesundheitsgefährdende Unsauberkeiten u. s. w. abzustellen und andererseits die dem Schiffer zustehende Disciplinargewalt zu schützen haben; dagegen steht ihm eine Polizei-Strafgewalt über Handlungen der Schiffsleute außerhalb des Schiffes nicht zu; ebensowenig eine Einmischung in die eigentliche Hafenpolizei. Wo die territoriale Staatsgewalt entweder allgemein den ausländischen Consuln eine Polizeigewalt über die unter der Flagge ihres Staates fahrenden Schiffe zugesteht oder vertragsmäßig dem Deutschen Reich ein solches Recht eingeräumt hat[4]), sind die deutschen Consuln ermächtigt und verpflichtet, diese Befugnisse in dem durch die Verträge normirten Umfange auszuüben.

Mit der Polizeigewalt der Consuln steht im Zusammenhange die Meldepflicht der Schiffsführer. Das Consulatsgesetz setzt dieselbe voraus, indem es den Consuln die Pflicht auferlegt, die Meldung der Schiffsführer entgegen

1) Auf das Verfahren finden in diesem Falle die §§ 455—458 der Strafproceßordnung Anwendung. Vgl. Einführungsges. zur Strafproceßordn. § 5.

2) Ueber das von den Consuln zu beobachtende Verfahren enthält die Nachtragsinstruction v. 22. Februar 1873 zu § 33 des Consulatsges. ausführliche Vorschriften.

3) Consulatsges. § 33. Vgl. v. König, Handbuch S. 337 ff.

4) Vgl. Consularvertrag mit Italien Art. 15. Spanien Art. 15. Rußland Art. 11. Costa Rica Art. 31. Griechenland Art. 11. Hawai Art. 22. Domingo Art. 25.

zu nehmen und an den Bundeskanzler über Unterlassung dieser Meldung zu berichten [1]). Die Dienstinstruction vom 6. Juni 1871 enthält sehr genaue Vorschriften über die Meldung der Schiffsführer; sie zählt die Fälle auf, in denen die Meldung nicht erforderlich ist, wann schriftliche Meldung genügt, wann persönliche Meldung geschehen müsse. Sie schreibt den Consuln vor, wenn ein Schiffer die vorgeschriebene Meldung unterläßt, unverweilt an den Reichskanzler zu berichten, damit dieser wegen Einleitung des Strafverfahrens gegen denselben das Erforderliche veranlassen kann. Die Bestimmungen sind aus der früheren preußischen allgemeinen Dienstinstruction von 1862 entnommen [2]). Die Pflicht der Schiffsführer zur Meldung ist aber erst durch das Reichsgesetz vom 25. März 1880 (Reichsgesetzbl. S. 181) gemeinrechtlich begründet und ihre Erfüllung durch Strafdrohungen gesichert worden [3]). Der Schiffsführer ist verpflichtet, die Ankunft des Schiffes in einem zu dem Amtsbezirke eines deutschen Consulats gehörigen Hafen innerhalb der beiden nächstfolgenden Tage und den Abgang des Schiffes aus einem solchen Hafen vor der Abfahrt dem Consul mündlich oder schriftlich zu melden [4]). Die Punkte, über welche der Schiffsführer dem Consul bei der Meldung Auskunft zu ertheilen hat, sind durch kaiserliche Verordnung zu bestimmen [5]). Die Verletzung der Meldepflicht wird mit Geldstrafe bis zu 200 Mark bestraft [6]).

Ferner haben die Consuln die Innehaltung der wegen Führung der Reichsflagge bestehenden Vorschriften zu überwachen [7]).

Zu den polizeilichen Befugnissen der Consuln gehört endlich das ihnen zustehende Recht, Reichsangehörigen, welche sich in ihrem Amtsbezirke aufhalten, Pässe zu ertheilen und zu visiren, sowie die von fremden Behörden ausgestellten Pässe zum Eintritt in das Bundesgebiet zu visiren [8]). Den Reichsangehörigen

---

1) Consulatsges. § 31.

2) Vgl. v. König, Preußens Consularreglement 2. Ausg., 1866, S. 44. Ihr erster Ursprung ist eine preußische Verordnung v. 8. December 1781 und die preußische Ordonnance circulaire pour les consuls ainsi que pour les navigateurs prussiens v. 1. September 1783.

3) Ueber das vor Erlaß dieses Reichsgesetzes geltend gewesene Recht siehe die erste Auflage dieses Werkes Bd. II, S. 261 fg.

4) Reichsges. § 1. Wenn das Schiff den Hafen nur aus zufälliger oder vorübergehender Veranlassung angelaufen hat, ist der Schiffsführer von der Meldung dispensirt. Diese Fälle sind im § 2 des Gesetzes speciell aufgeführt.

5) Reichsges. § 3. Die kaiserl. Verordnung ist erlassen unter dem 28. Juli 1880 und im Reichsgesetzbl. 1880, S. 183 verkündet. Vgl. auch Erl. des Reichskanzlers v. 15. November 1880 (Centralbl. des D. R. S. 804).

6) Reichsges. § 4.

7) Consulatsges. § 30. Diese Vorschriften sind enthalten in dem Gesetz v. 25. October 1867 (Bundesgesetzbl. S. 35) und in der Verordnung vom selben Tage (Bundesgesetzbl. S. 39). Das Verfahren, welches die Consuln zu beobachten haben, ist in der Dienstinstruction zu § 30 näher geregelt. Vgl. v. König S. 281 ff.

8) Consulatsges. § 25. Vgl. das Gesetz über das Paßwesen v. 12. October 1867 (Bundesgesetzbl. S. 33), § 6, 8. v. König S. 221 ff.

dürfen Pässe oder sonstige Reisepapiere, wenn sie die Ertheilung derselben beantragen, nicht verweigert werden, sofern ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen [1]).

Ueber die Befugniß der Reichsconsuln zum Erlaß von Polizeiverordnungen in den Consulargerichtsbezirken siehe Bd. I, § 58, S. 576.

d) Vormundschaftliche Befugnisse. Cura absentis.

In einer Reihe von Fällen liegt den Consuln eine Fürsorge für Vermögensinteressen von Reichsangehörigen ob und sie haben dem entsprechend die Befugniß, in diese Vermögensangelegenheiten einzugreifen. Diese Thätigkeit fällt durchweg unter den juristischen Begriff der cura absentis [2]); es ergeben sich hieraus die rechtlichen Voraussetzungen und Schranken. Der Consul kann nur eingreifen, wenn die Betheiligten weder selbst zur Stelle sind noch für eine anderweitige Vertretung ihrer Interessen Sorge tragen. Sobald die Betheiligten in der Lage sind, ihre Rechte selbst wahrzunehmen, steht es dem Consul nicht zu, sie in der Verfügung über ihre Vermögensstücke zu bevormunden resp. zu beschränken. Eine fernere Voraussetzung ist, daß nicht die territoriale Staatsgewalt die Fürsorge für die unvertretenen Vermögensinteressen Abwesender sich selbst und ihren eigenen Behörden ausschließlich beilegt. Die Consularverträge haben jedoch gerade in dieser Beziehung die Befugnisse der deutschen Consuln gesichert [3]) und in vielen Staaten wird allgemein die Fürsorge der ausländischen Consuln für die vermögensrechtlichen Angelegenheiten ihrer Schutzbefohlenen geduldet. Die einzelnen Fälle einer solchen consularischen cura absentis sind folgende:

α) Die in ihrem Amtsbezirk befindlichen Verlassenschaften von Reichsangehörigen unterliegen der Fürsorge der Reichsconsuln, wenn dieselben wegen Abwesenheit der nächsten Erben oder aus ähnlichen Gründen geboten erscheint.

---

1) Gesetz v. 12. October 1867, § 1, Abs. 2. Als gesetzliche Hindernisse sind namentlich zu erachten die Militärpflicht, Polizeiaufsicht, gerichtliche Untersuchung, berechtigte Einsprache der Landesbehörden. Vgl. Instruction zu § 25 des Consulatsges.

2) Vgl. de Cussy, Règlements consulaires S. 19. Unrichtig würde es sein, den Consul als einen negotiorum gestor im gewöhnlichen Sinne des Privatrechts anzusehen, welcher sich aus eigener Initiative in fremde Vermögensangelegenheiten einmengt. Der Consul hat vielmehr einen staatlichen Auftrag. Er ist dazu berufen, die dem Staate gestellte Aufgabe zum Schutz und zur Wohlfahrtspflege seiner Angehörigen, außerhalb des Staatsgebiets in dem Umfange zu erfüllen, als das Völkerrecht es zuläßt. Dieser Gesichtspunkt ist hinsichtlich der civilrechtlichen Verantwortlichkeit des Consuls gegenüber denjenigen Personen, deren Vermögensinteressen er wahrzunehmen hat, von Wichtigkeit.

3) Der Consularvertrag mit den Vereinigten Staaten Art. 8 (Reichsgesetzbl. 1872, S. 99) erklärt ausdrücklich, daß die Consuln „als die gesetzlichen Vertreter der abwesenden Landsleute angesehen werden sollen". Der Vertrag mit Costa Rica Art. 30 a. E. überträgt ihnen sogar die Führung der Vormundschaft über Waisen und Minderjährige. Vgl. auch den Vertrag mit Italien Art. 11, Nr. 7 und mit Spanien Art. 11, Nr. 8.

Unter dieser Voraussetzung sind sie befugt, den Nachlaß zu inventarisiren, zu versiegeln und, wenn es die Umstände erfordern, in Besitz zu nehmen [1]). Sie sind sogar ermächtigt, Nachlaßgegenstände öffentlich zu verkaufen, insbesondere wenn dieselben dem Verderben oder der Entwerthung ausgesetzt oder schwer aufzubewahren sind, und die vorhandenen Gelder zur Tilgung der feststehenden Schulden zu verwenden [2]).

Es liegt ihnen ferner ob, die Erben und, falls dieselben oder deren Aufenthalt nicht bekannt sind, das Auswärtige Amt von dem Todesfall in Kenntniß zu setzen und den Nachlaß, sobald es thunlich ist, an die legitimirten Erbfolger oder an die competente einheimische Behörde zu senden [3]).

Auch der Nachlaß eines auf einem deutschen Schiffe verstorbenen Schiffsmannes kann von dem Schiffer einem Reichsconsulat übergeben werden. Der Consul kann jedoch die Uebernahme der Nachlaßgegenstände „aus besonderen Gründen" ablehnen [4]), d. h. wenn die Uebernahme zu unnöthigen und weitläufigen Schwierigkeiten führen würde, insbesondere wenn der Schiffer auf der Reise nach einem deutschen Hafen sich befindet und die Nachlaßgegenstände dorthin mitnehmen kann [5]).

β) Bei Unfällen, von welchen deutsche Schiffe betroffen werden, haben

---

1) Die ausführlichste Darstellung bei Esperson II, Nr. 154 fg., S. 94. Vgl. auch v. König, Handbuch S. 174 ff.

2) Consulatsges. § 18. Abgesehen von den in diesem § 18 erwähnten Fällen gehört die Erhebung oder Verwahrung von Geldern für Privatpersonen nur dann zu den amtlichen Obliegenheiten eines Consuls, wenn er von dem Auswärtigen Amte oder der ihm unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde ausdrücklich Auftrag dazu erhalten hat. Circularerlaß des Reichskanzlers v. 6. December 1875 (Centralbl. 1875, S. 817).

3) Der Umfang der den deutschen Consuln zustehenden Befugnisse ist in den Consularverträgen verschieden begrenzt. Am engsten beschränkt ist er in dem Vertrage mit den Niederlanden Art. 11, etwas weiter geht der Vertrag mit den Vereinigten Staaten Art. 10. Alle wesentlichen Sicherungsmaßregeln sind den Consuln eingeräumt in Italien und Spanien Art. 11 u. 12. Salvador Art. 27. Costa Rica Art. 30. Griechenland Art. 15—25. Serbien Art. 11—22. Südafrika Art. 17—28. Hawai Art. 19. Domingo Art. 24. Guatemala Art. 25. Honduras Art. 25. Mit Rußland ist ein besonderer Vertrag über die Regulirung von Hinterlassenschaften geschlossen worden am 12. November 1874 (Reichsgesetzbl. 1875, S. 136). Vgl. hierzu Frommelt in Hirth's Annalen 1878, S. 385 ff. und das Erkenntn. des Reichsgerichts v. 28. Juni 1890 (Entscheidungen Bd. 26, S. 118 fg.). Die ausgedehntesten Befugnisse haben die Consuln in denjenigen Gebieten, in denen ihnen die Gerichtsbarkeit zusteht. Vgl. den Vertrag mit Persien Art. 15, mit Zanzibar Art. 20 und die Darstellung bei F. Martens, das Consularwesen im Orient S. 489 ff.

4) Seemannsordnung § 52, Abs. 3.

5) Die Consularverträge räumen den Consuln in Ansehung der Hinterlassenschaften von Schiffsleuten und Schiffspassagieren in der Regel das ausschließliche Recht der Inventarisirung und Sicherstellung ein. Italien und Spanien Art. 13. Vereinigte Staaten Art. 11. Vgl. die Convention mit Rußland Art. 13. Griechenland Art. 26. Serbien Art. 23. Südafrika Art. 29. Hawai Art. 20.

die Consuln die erforderlichen Bergungs- und Rettungsmaßregeln einzuleiten und zu überwachen [1]).

Wider den Willen des Schiffsführers sind so wenig wie an den deutschen Küsten [2]) an deutschen Schiffen im Auslande Maßregeln zum Zweck der Bergung oder Hülfsleistung zu ergreifen. Wird der Consul aber von dem Schiffer zur Leistung von Hülfe aufgefordert oder erfährt er, daß in der Nähe seines Wohnsitzes ein deutsches Schiff in Noth ist, so hat er sofort sich zu verwenden, daß die zur Hülfeleistung erforderlichen Anstalten schleunigst getroffen werden. Es liegt ihm namentlich ob, auf Erfüllung der etwa durch völkerrechtliche Verträge übernommenen Zusicherungen zu dringen [3]).

Wenn der Consul Grund hat, anzunehmen, daß an Gegenständen, welche von der See auf den Strand geworfen oder welche aus dem Meeresgrunde heraufgebracht werden, Reichsangehörige einen vermögensrechtlichen Anspruch haben, so ist er zur Wahrung dieser Interessen befugt und verpflichtet.

γ) Bei dem Verkaufe eines Schiffes durch den Schiffer ist der Consul berufen, die Vermögensinteressen des betreffenden Rheders wahrzunehmen [4]). Es handelt sich hier nur um den Fall, wenn der Schiffer von dem Rheder zum Verkaufe keine Vollmacht hat und nicht in der Lage ist, die Anordnung des Rheders oder Correspondentrheders einzuholen, sondern kraft seiner gesetzlichen Stellvertretungsbefugniß zum Verkauf des Schiffes schreitet. Dazu ist er nur im Falle „dringender Nothwendigkeit" ermächtigt und nachdem dieselbe durch das Gericht des Ortes nach Anhörung von Sachverständigen festgestellt ist. Bei dieser Feststellung ist der Reichsconsul, wo ein solcher vorhanden ist, zuzuziehen und derselbe hat dabei als Abwesenheitscurator des Schiffseigenthümers dessen Interesse zu vertreten.

Auch wenn der Schiffer eine Bodmereischuld aufnehmen will, kann er vor Ausstellung des Bodmereibriefs die Nothwendigkeit der Eingehung des Geschäfts durch den Consul beglaubigen lassen [5]). Bei der dem Consul hierbei obliegenden causae cognitio handelt derselbe als curator absentis theils des Rheders, theils der Ladungsbetheiligten [6]). Die vom Consul ertheilte Be-

1) Consulatsgesetz. § 36; v. König S. 317 ff.

2) Strandordnung v. 17. Mai 1874, § 7 (Reichsgesetzbl. S. 74).

3) Alle Schifffahrts- und Consularverträge enthalten solche Zusicherungen: Italien Art. 18. Spanien Art. 18. Niederlande Art. 9. Vereinigte Staaten Art. 16. Portugal Art. 19. Persien Art. 10. Rußland Art. 14. Costa Rica Art. 34. Griechenland Art. 14. Hawai Art. 25. Korea Art. 7. Domingo Art. 28. Zanzibar Art. 14. Guatemala und Honduras Art. 29. — Vgl. Esperson II, Nr. 167 ff., S. 102.

4) Handelsgesetzb. Art. 499. Consulatsgesetz. § 37. Vgl. v. König S. 325 ff.

5) Handelsgesetzb. Art. 686. Consulatsgesetz. § 37.

6) Wenn der Eigentümer des Schiffs oder der Ladung in die Verpfändung eingewilligt oder den Schiffer dazu bevollmächtigt hat, liegt ein Bodmereivertrag im Sinne des Handelsgesetzbuchs überhaupt nicht vor. Handelsgesetzb. Art. 680.

scheinigung begründet die Vermuthung, daß der Schiffer zur Eingehung des Geschäfts in dem vorliegenden Umfang befugt gewesen sei; der Gegenbeweis ist jedoch zugelassen [1]).

δ) Die Reichsconsuln sind befugt, an Stelle eines verstorbenen, erkrankten oder sonst zur Führung des Schiffes untauglich gewordenen Schiffers auf den Antrag der Betheiligten einen neuen Schiffsführer einzusetzen [2]). Wenn der Rheder oder Correspondentrheder selbst für die Bestellung eines andern Schiffsführers sorgt oder dazu in der Lage ist, fällt dieses Recht des Consuls weg; zunächst wird derselbe daher, wenn es thunlich ist, den Rheder benachrichtigen und die Anweisung desselben einholen müssen [3]). Beauftragt der Rheder den Consul mit der Ernennung eines Schiffsführers, so kommt der § 35 cit. nicht zur Anwendung, sondern der Consul handelt als Mandatar des Rheders. Das Consulatsgesetz aber ermächtigt den Consul, für den abwesenden Rheder in dessen Interesse auch ohne dessen Auftrag zu handeln, wenn die Betheiligten (z. B. der erkrankte Schiffer, die Schiffsleute, die Ladungseigenthümer u. s. w.) es beantragen [4]). Von den von ihm getroffenen Maßregeln hat er die Rheder oder die Rhederei (Correspondentrheder) und eventuell die Regierung des Staates, dem das Schiff angehört, zu benachrichtigen.

e) Consuln als Urkundspersonen.

Eine der wichtigsten Functionen der Consulate besteht darin, daß sie über Thatsachen oder Rechtsgeschäfte, welche im Auslande stattgefunden haben, den Angehörigen des Reiches Beweismittel verschaffen oder sichern, welche vor den inländischen Behörden Beweiskraft haben. Mit der Beseitigung oder Einschränkung der formellen Beweistheorie im Proceß hat diese Function ihre Wichtigkeit keineswegs verloren, denn theils ist in der Civilproceßordn. § 380 der Satz, daß öffentliche Urkunden vollen Beweis erbringen, ausdrücklich beibehalten worden, theils ist bei allen Urkunden, gleichviel eine wie große Beweiskraft ihnen zukommt, die Bescheinigung ihrer Echtheit von Belang; theils endlich haben Urkunden nicht bloß die Bedeutung von Beweismitteln, sondern sie können eine wesentliche Form für die Rechtsgiltigkeit eines Rechtsgeschäftes, eine rechtlich erforderte Voraussetzung seiner Wirksamkeit oder Klagbarkeit sein. Demgemäß ist den Consuln als Urkundspersonen in drei verschiedenen Richtungen eine Thätigkeit zugewiesen:

α) Sie können öffentliche Urkunden ausstellen. Als solche gelten

1) Handelsgesetzb. Art. 686.

2) Consulatsges. § 35. Vgl. v. König, Handbuch S. 309 fg.

3) Ebenso ist die Befugniß des Consuls ausgeschlossen, wenn der Schiffer selbst für einen Stellvertreter sorgt. Handelsgesetzb. Art. 483, Abs. 2.

4) Die Dienstinstruction zu § 35 des Consulatsges. enthält die näheren Vorschriften, nach welchen Rücksichten der Consul bei Auswahl des Schiffsführers zu handeln hat. Ueber die Rechtsansprüche des vom Consul eingesetzten Schiffers gegen den Rheder vgl. das Urtheil des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 22, S. 46 fg.

alle schriftlichen Zeugnisse der Consuln über ihre eigenen amtlichen Handlungen und über die bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommenen Thatsachen, welche sie unter ihrem Siegel und unter ihrer Unterschrift ertheilen [1]).

β) Sie können Urkunden legalisiren, welche in ihrem Amtsbezirke ausgestellt oder beglaubigt sind [2]). Die Legalisation bekundet zweierlei, nämlich daß die Person, welche die Urkunde ausgestellt hat, zur Zeit der Ausstellung diejenige Eigenschaft hatte, welche sie sich in der Urkunde beilegt, z. B. als Notar, Richter u. s. w., und ferner daß ihre Unterschrift nach der Ueberzeugung des Consuls echt ist [3]).

γ) Sie können Notariatsurkunden aufnehmen in Ansehung aller Rechtsgeschäfte, welche Angehörige des Reiches errichten oder welche sie unter einander mit Fremden schließen [4]). Diese Befugniß erstreckt sich auf alle Verträge und einseitigen Rechtsgeschäfte, insbesondere auch auf Testamente und andere Willenserklärungen von Todes wegen [5]). Die Form der consularischen Notariatsacte ist im Consulatsgesetz § 16 und § 17 vorgeschrieben [6]); ihre Beweiskraft ist der gleichgestellt, welche den innerhalb des Bundesgebietes aufgenommenen Notariatsurkunden zukommt [7]).

---

1) Consulatsges. § 15. Vgl. Civilproceßordn. § 380 ff. — Ueber die von den Consuln auszustellenden Ursprungszeugnisse der aus meistbegünstigten Staaten nach Deutschland zu importirenden Waaren vgl. das Circular v. 21. Februar 1885 bei v. König S. 155 fg.

2) Consulatsges. § 14. Reichsges. v. 1. Mai 1878 § 2, (Reichsgesetzbl. S. 89). Civilproceßordn. § 403. Dieselbe Befugniß haben auch die Gesandten des Reiches, aber nicht die Gesandten der deutschen Einzelstaaten.

3) Die Legalisation bezieht sich demnach nur auf Urkunden, welche von ausländischen Behörden oder von Personen, die mit öffentlichem Glauben ausgestattet sind, amtlich ausgestellt worden sind. Civilproceßordn. § 403, Abs. 1. — Von eigentlichen Notariatsacten sind die Legalisationen zu unterscheiden. Vgl. die Instruction zu § 14 des Consulatsgesetzes. Mit Oesterreich-Ungarn ist ein besonderer Vertrag v. 25. Februar 1880 (Reichsgesetzbl. 1881, S. 4) abgeschlossen worden, kraft dessen die Urkunden der Gerichte, sowie der obersten und höheren Verwaltungsbehörden einer Beglaubigung nicht bedürfen. Der Vertrag ist ausgedehnt auf Bosnien und die Herzegowina durch Vertrag v. 13. Juni 1881 (Reichsgesetzbl. S. 253).

4) Consulatsges. § 16.

5) Ob Consuln rechtswirksam Wechselproteste aufnehmen können, bestimmt sich nach dem Rechte des Ortes. Wechselordn. § 86. Ebenso ist die Frage, ob ein Testament rechtswirksam vor einem Notar und mithin auch vor einem Reichsconsul errichtet werden kann, nach der lex loci zu beurtheilen. Dagegen kommt es darauf gar nicht an, ob in einzelnen Theilen des Bundesgebietes Testamente vor einem Notar giltig errichtet werden können, worauf — wie v. König S. 161 angiebt — das Auswärtige Amt hingewiesen hat, denn auch hinsichtlich der Testamentsform gilt die Regel locus regit actum. Vgl. v. Bar, Internat. Privatr. (2. Aufl.) II, S. 327.

6) Diese Vorschriften sind ausführlich erläutert in der allgemeinen Dienstinstruction. Eine sehr eingehende Darstellung der Notariatsverrichtungen der Consuln giebt Esperson II, Nr. 232—262, S. 139 ff. Vgl. auch v. König, Handbuch S. 162 fg.

7) Anträge beim Reichsschuldbuch, für welche die gerichtliche oder notarielle Form vorgeschrieben ist, können von einem Reichsconsul aufgenommen oder beglaubigt werden. Reichsges. v. 31. Mai 1891, §§ 10, 11 (Reichsgesetzbl. S. 323).

Die Befugniß der Consuln, als Notare zu fungiren, ist davon abhängig, daß die Staatsgewalt des Ortes dies duldet. Die Consularverträge haben diese Duldung zugesichert bei allen einseitigen Rechtsgeschäften von Reichsangehörigen, ferner bei allen Verträgen unter Reichsangehörigen, sowie zwischen Reichsangehörigen und anderen Einwohnern des Amtsbezirkes der Consuln, endlich sogar zwischen fremden (d. h. nicht reichsangehörigen) Einwohnern des Amtsbezirkes, falls die Verträge auf ein im Bundesgebiet belegenes Grundeigenthum oder auf ein daselbst abzuschließendes Geschäft sich beziehen [1]). Die im Amtsbezirk bestehenden Vorschriften über Stempelabgaben oder Registrirung von Notariatsacten sind auch auf die Notariatsacte der Consuln anwendbar.

Die Reichsgesetzgebung kann den von den Consuln ausgestellten Urkunden nur im Herrschaftsgebiete der deutschen Reichsgesetze Beweiskraft ertheilen; die Consularverträge haben aber auch für das Staatsgebiet, in welchem die Consuln ihren Amtsbezirk haben, den von denselben beglaubigten oder ausgestellten Urkunden die gleiche Kraft beigelegt, als wenn sie von den competenten Behörden oder den Notaren des Inlandes beglaubigt oder aufgenommen wären [2]).

δ) Einige Consularverträge erwähnen noch besonders, daß die Consuln befugt sind, Schriftstücke, welche in der Sprache ihres Heimathlandes abgefaßt sind, zu übersetzen und die Richtigkeit der Uebersetzung zu beglaubigen und daß diese Uebersetzungen dieselbe Beweiskraft haben sollen, als wenn sie von vereidigten Uebersetzern oder Dolmetschern angefertigt worden wären [3]).

---

1) Vertrag mit Italien Art. 10, Spanien Art. 10, Vereinigte Staaten Art. 9, Brasilien Art. 12, 13, 15, Griechenland Art. 9, Serbien Art. 9, Südafrika Art. 15, Hawai Art. 18. Noch weiter gehend sind die Bestimmungen in dem Vertrage mit Rußland Art. 9, welcher zwischen unbeweglichen und beweglichen Vermögensstücken nicht unterscheidet. Dagegen hebt dieser Artikel ausdrücklich hervor, daß wenn der Vertrag ein Grundstück betrifft, das in dem Lande, in welchem der Consul seinen Amtssitz hat, belegen ist, der Notariatsact in der Form und nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen, welche die Gesetze dieses Landes vorschreiben, abgefaßt sein muß. Aehnliche Bestimmungen finden sich auch in einigen anderen Verträgen aus neuerer Zeit.

2) Vgl. die in der vorigen Anmerkung citirten Stellen der Consularverträge. Bei den Notariatsacten kommt die staatliche Gewalt nicht den Contrahenten gegenüber zur Anwendung; denn es besteht ihnen gegenüber kein Zwang; sie beantragen freiwillig die Aufnahme des Notariatsactes. Deshalb ist auch diese Funktion der Consuln zugelassen, wenn Nichtangehörige ihres Staates vor ihnen Geschäfte abschließen. Die Staatsgewalt äußert sich allein in der Ausstattung der consularischen Notariatsurkunden mit öffentlichem Glauben, d. h. in dem Befehle an die Gerichte und anderen Behörden, diese Urkunden als vollgiltige Beweismittel zu betrachten. Dieser Befehl kann natürlich nur den eigenen Behörden von jedem Staate ertheilt werden. Dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Gesetzgebung die Giltigkeit oder Klagbarkeit eines Rechtsgeschäftes von dem notariellen Abschluß desselben abhängig macht.

3) Vertrag mit Brasilien Art. 16, Griechenland Art. 9, Abs. 5 u. 6, Serbien Art. 9 a. E., Südafrika Art. 29 a. E.

f) Richterliche Befugnisse.

Daß ein Staat in dem Gebiete des anderen der Regel nach keine Gerichtsbarkeit ausüben darf, daß demnach auch die Consuln des Deutschen Reiches in ihren Amtsbezirken keine Jurisdiction haben, bedarf keiner Ausführung. Damit ist es aber vereinbar, daß die Consuln, wofern das Landesrecht dies nicht untersagt, einzelne Rechtsacte vornehmen können, welche in Deutschland zur Competenz der Gerichtsbehörden gehören, und daß diesen Rechtsacten der Reichsconsuln im Bundesgebiete die gleiche Wirksamkeit beigelegt wird, als wären sie von inländischen Gerichten vollzogen worden. Dazu kommt, daß ausnahmsweise in einigen orientalischen Staatsgebieten den Consuln des Deutschen Reiches auf Grund des Herkommens oder besonderer völkerrechtlicher Verträge die volle Gerichtsbarkeit zugestanden worden ist.

α) Die Consuln können innerhalb ihres Amtsbezirkes an die dort sich aufhaltenden Personen (nicht bloß an Reichsangehörige) auf Ersuchen der Behörden eines Bundesstaates Zustellungen jeder Art bewirken; insbesondere auf Requisition deutscher Gerichte Klagen behändigen und Vorladungen insinuiren. Durch das schriftliche Zeugniß des Consuls über die erfolgte Zustellung wird diese nachgewiesen [1]).

β) Die Consuln sind befugt, Verklarungen aufzunehmen und in Fällen der großen Haverei auf Antrag des Schiffsführers die Dispache aufzumachen [2]). Ferner können sie in dem, im § 16 des Reichsgesetzes vom 25. October 1867 vorgesehenen Falle interimistische Schiffscertificate (Flaggenatteste) ertheilen.

γ) Der Reichskanzler kann Bundesconsuln die Ermächtigung ertheilen zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden. Die von diesen Consuln aufgenommenen Verhandlungen stehen den Verhandlungen der zuständigen inländischen Behörden gleich [3]). Die Ermächtigung wird den Con-

---

1) Consulatsgef. § 19. Civilproceßordn. § 182, 185, Abs. 2. Ueber das zu befolgende Verfahren siehe v. König S. 184 ff.

2) Consulatsgef. § 36. Im Bundesgebiete muß die Verklarung bei dem zuständigen Gerichte aufgenommen werden (Handelsgesetzb. Art. 492), die Dispache wird durch die dazu ein- für allemal obrigkeitlich bestellten oder in deren Ermangelung durch die vom Gericht besonders ernannten Personen (Dispacheure) aufgemacht (Handelsgesetzb. Art. 731). Die Befugniß der Consuln ist anerkannt in den Verträgen mit Italien Art. 17, Spanien Art. 17, Vereinigte Staaten Art. 15, Rußland Art. 13, Costa Rica Art. 33, Griechenland Art. 13, Hawai Art. 24, Domingo Art. 27, falls nicht Angehörige des eigenen Staates oder eines dritten Staates an der Havariegrosse betheiligt ist.

3) Consulatsgef. § 20. Nach der Instruction zu diesem Paragraphen bezieht sich derselbe nur auf Handlungen der Gerichtsbarkeit und die Thätigkeit der Consuln kann nur auf Ersuchen inländischer Behörden stattfinden. — Durch das Reichsgef. v. 27. Juli 1877, § 15 (Reichsgesetzbl. S. 552) sind die Consulate jetzt auch verpflichtet, bei Seeunfällen zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes Beweiserhebungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub dulden. Ferner liegt den Consulaten als Seemannsämtern die Untersuchung von Betriebsunfällen ob, durch welche der reichs-

suln persönlich ertheilt; sie ist für die rechtliche Wirksamkeit der vom Consul aufgenommenen Verhandlungen eine wesentliche Voraussetzung [1]).

δ) Eine volle, auf Civil- und Strafsachen sich erstreckende Jurisdiction über Reichsangehörige und Schutzgenossen steht den Consuln in der Türkei und einigen Staaten Asiens und Afrikas zu. Vgl. darüber unten bei der Lehre von dem Gerichtswesen.

Die Consuln können ermächtigt werden, über die Anschuldigungen wegen Verletzungen des Verbotes des afrikanischen Sklavenhandels an Stelle der betreffenden Gerichtshöfe Recht zu sprechen; auch sind sie verpflichtet, den Ortsbehörden in der Unterdrückung des Sklavenhandels Beistand zu leisten [2]).

g) Führung der Matrikel.

Jeder Reichsconsul hat ein Verzeichniß der in seinem Amtsbezirke wohnenden und zu diesem Behufe bei ihm angemeldeten Reichsangehörigen zu führen [3]). Hierin liegt ursprünglich keine Ausübung einer obrigkeitlichen Function; es giebt keine juristische Pflicht der Reichsangehörigen zur Meldung und die Eintragung hat in sehr vielen Fällen gar keine juristische Wirkung [4]). Es kann aber eine solche mit derselben verknüpft sein und in der Eintragung in die Matrikel eine Aeußerung der Reichsgewalt verwirklicht werden, indem einem Reichsangehörigen, so lange er in die Matrikel eingetragen ist, sein heimathliches Staatsbürgerrecht erhalten bleibt [5]). Da durch die Eintragung das Staatsbürgerrecht und die Reichsangehörigkeit nicht erworben werden kann, so muß der Consul, bevor er die Eintragung vornimmt, prüfen, ob der sich Meldende auch in der That ein Reichsangehöriger ist. Gewöhnlich wird dieser Nachweis durch Heimathsscheine oder Pässe erbracht werden [6]). Ueber die er-

---

gesetzlichen Unfallversicherung unterliegende Personen getödtet oder erheblich verletzt worden sind. Reichsges. v. 13. Juli 1887, § 62 (Reichsgesetzbl. S. 352).

1) Es ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, daß die Ermächtigung einem Consul generell ertheilt werden muß; sie kann auch auf einen einzelnen Fall beschränkt sein. Die näheren Vorschriften über das von den Justizbehörden einzuhaltende Verfahren, wenn sie eine solche specielle Ermächtigung eines Consuls zur Abnahme eines Eides oder zur eidlichen Vernehmung eines Zeugen herbeiführen wollen, sind enthalten in den Verfügungen des preußischen Justizministers v. 20. November 1869 und v. 10. April 1870 (Justiz-Ministerialbl. 1869, S. 230; 1870, S. 111). Das von den Consuln zu beobachtende Verfahren bei Eidesabnahmen und Zeugenvernehmungen ist in der allgemeinen Dienstinstruction zu § 20 vorgeschrieben; außerdem sind die Bestimmungen der Civilproceßordn. § 354 ff., 440 ff. und der Strafproceßordn. § 57 ff. zu befolgen.

2) Brüsseler General-Acte v. 2. Juli 1890, Art. 56, 71 (Reichsgesetzbl. 1892, S. 640, 645).

3) Consulatsges. § 12, Abs. 1.

4) Vgl. über die Frage nach der facultativen oder obligatorischen Anmeldepflicht und über die im Orient bestehenden Einrichtungen und Vorschriften F. Martens S. 555 ff.

5) Consulatsges. § 12, Abs. 2. Ges. v. 1. Juli 1870, § 21. Vgl. darüber Bd. I, S. 157.

6) Nähere Angaben enthält die Instruction zu § 12 cit. Vgl. auch v. König, Handb. S. 109 fg.

folgte Eintragung erhält der Eingetragene auf sein Verlangen ein vom Consul ausgestelltes Attest (Matrikelschein, Patent); dasselbe wird aber der Regel nach nur für die Dauer des laufenden Kalenderjahres ausgestellt, ist also nach Ablauf desselben zu erneuern. In die Matrikel sind nur die in dem Amtsbezirke des Consuls wohnenden Reichsangehörigen einzutragen, nicht vorübergehend sich daselbst aufhaltende, und die ansässigen auch nur dann, wenn sie es verlangen („sich zu diesem Behufe bei ihm anmelden"). Die Löschung erfolgt, wenn der Eingetragene die Reichsangehörigkeit verliert, wenn er aus dem Amtsbezirke seinen Wohnsitz verlegt, und wenn er stirbt. Auch auf Antrag des Reichsangehörigen (Abmeldung) muß die Löschung vorgenommen werden, wenngleich er im Bezirke wohnen bleibt [1]).

Der von dem Consul zu ertheilende Schutz und die Geltendmachung der ihm zustehenden obrigkeitlichen Befugnisse sind in Ansehung der Reichsangehörigen völlig unabhängig davon, ob die letzteren in der Matrikel des Consuls eingetragen sind oder nicht. Abweichende Vorschriften bestehen für die Consularbehörden im türkischen Reiche nebst Aegypten, Rumänien und Serbien, sowie in China und Japan [2]). In diesen Gebieten ist eine Matrikel über sämmtliche, dauernd in dem Consularbezirke anwesende Schutzgenossen zu führen. Die Schutzgenossen zerfallen in drei Klassen, für welche verschiedene Bestimmungen gelten:

α) Reichsangehörige. Dieselben sind verpflichtet, unter dem deutschen Schutze zu stehen [3]); sie sind demgemäß verbunden, in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes im Amtsbezirke des Consuls sich bei demselben zu melden und unter Vorlegung ihrer Legitimationspapiere ihre Eintragung in die Matrikel zu erwirken, oder wenn dies ausnahmsweise nicht erreichbar ist, die Ausstellung provisorischer Schutzscheine zu beantragen [4]).

β) Angehörige solcher Staaten, welchen durch Staatsverträge oder sonstige Verabredungen mit dem Deutschen Reiche oder einem der zu demselben gehörigen Staaten der Schutz der deutschen Consularbehörden für ihre Nationalen zugesagt ist [5]). Diese Personen werden nur auf ihren Antrag in den Schutz genommen und nur in dem Falle, daß nicht der Staat, dem sie

---

1) Wird die Erneuerung des Matrikelscheines nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches derselbe ausgestellt wird, unterlassen, so findet die Löschung in der Matrikel lediglich aus diesem Grunde nicht statt. Verf. des Reichskanzlers v. 5. November 1872. v. König, Handb. S. 112 fg.

2) Diese Vorschriften sind enthalten in der Instruction des Reichskanzlers v. 1. Mai 1872. Auch in diesen Gebieten kann aber die Meldung seitens des Consuls nicht erzwungen werden. Erl. des Reichskanzlers v. 5. November 1872. v. König S. 104.

3) § 2 der citirten Instruction.

4) § 10, Abs. 1 a. a. O.

5) § 1, Nr. 2 a. a. O. Solche Verträge sind geschlossen worden mit Oesterreich (Handelsvertrag Art. 22) und der Schweiz. Außerdem Luxemburg wegen der Zugehörigkeit zum Zoll- und Handelsgebiet. Vgl. v. König S. 18.

angehören, selbst eine eigene consularische Vertretung hat. Wird eine solche errichtet, so scheiden sie aus der deutschen Schutzgenossenschaft aus [1]). Auch wird es nicht gestattet, daß sie gleichzeitig unter dem consularischen Schutze eines andern Staates stehen; sind sie demselben unterworfen oder haben sie sich ausdrücklich unter den Schutz der Localbehörde gestellt, so muß dieses Schutzverhältniß erst gelöst werden, bevor sie der deutsche Consul in die Matrikel eintragen darf [2]).

γ) Sogenannte de facto-Unterthanen. Als solche können aufgenommen werden Personen deutscher Nationalität, welche die Reichsangehörigkeit verloren haben oder welche von solchen Personen abstammen [3]), oder Deutsche, welche den Schutz nicht auf Grund von Staatsverträgen in Anspruch nehmen können, und ferner die Dragomans, Kawassen, Jassakdschis und sonstigen Unterbeamten der Gesandtschaften und Consulate, die Familien derselben und Individuen, welche früher ein solches Amt bekleidet haben. Die Aufnahme einer Person in den Schutz ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches der Verleihung der Staatsangehörigkeit ganz analog ist [4]). Es ist in jedem einzelnen Falle ein Consens erforderlich, nämlich einerseits der Antrag dessen, der den Schutz zu haben wünscht, andererseits die Bewilligung des diplomatischen Vertreters des Reiches (Gesandten) [5]).

Sämmtliche Schutzgenossen, gleichviel welcher dieser drei Klassen sie angehören, werden in dieselbe Matrikel unter fortlaufenden Nummern eingetragen; sie erhalten über die erfolgte Eintragung einen Schutzschein und müssen denselben im Monat Januar jedesmal für das laufende Kalenderjahr erneuern lassen [6]).

Die Löschung erfolgt, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der Schutzgenossenschaft wegfallen, ferner durch den Uebertritt des Schutzgenossen zum Islam [7]). Schutzgenossen, welche nicht Reichsangehörige sind, werden auf ihren Antrag entlassen, sofern sie nicht noch Verbindlichkeiten zu erfüllen haben, insbesondere bei schwebenden Rechtsangelegenheiten betheiligt sind [8]); sie können aber auch von dem Consul der Eigenschaft als Schutzgenosse für verlustig erklärt

1) § 18, Nr. 6 a. a. O.

2) A. a. O. § 17.

3) „Falls die Aufzunehmenden in der That die deutsche Nationalität noch bewahrt haben, was an der Sprache, deren sie sich bedienen, und an ihren sonstigen Verhältnissen leicht zu erkennen sein wird"; a. a. O. § 13, Abs. 3.

4) Vgl. Bd. I, S. 147 ff.

5) Instruction v. 1. Mai 1872, § 13. Nur bei den Beamten der Gesandtschaften und Consulate ist, so lange sie im Amte stehen, die Genehmigung des Gesandten nicht erforderlich, wohl aber für die Familie der Beamten, § 14, 15 eod.

6) A. a. O. § 5, 6, 8, 10, Abs. 2.

7) Die Fälle, in denen das Schutzverhältniß endet, sind im § 18 der citirten Instruction unter 9 Nummern aufgeführt.

8) Wenn der Consul gegen sie ein Strafverfahren eingeleitet hat, so können sie sich demselben nicht durch Aufgeben der Schutzgenossenschaft entziehen. Vgl. das Urtheil des Reichs-Oberhandelsgerichts v. 2. Februar 1875. Entscheidungen Bd. 16, S. 17 ff.

werden, wenn sie durch bescholtenen, mit Vergehen oder Verbrechen befleckten Lebenswandel oder durch wiederholte Nichterfüllung ihrer Pflichten gegen die Schutzbehörde sich des Schutzes unwürdig machen [1]).

Ueber die Führung der Matrikel und die in derselben vorgenommenen Veränderungen hat der Consul im Februar jeden Jahres einen Bericht an die kaiserliche Gesandtschaft zu erstatten [2]).

Allen Schutzgenossen wird der consularische Schutz in dem durch Gesetze, Verträge und Herkommen begründeten Umfange gleichmäßig gewährt [3]), dafür sind sie auch gleichmäßig der vollen Gerichtsbarkeit des Consuls unterworfen [4]).

2. Amtsgeschäfte ohne obrigkeitlichen Charakter.

Den Consuln liegt eine vielseitige amtliche Thätigkeit ob, bei welcher die staatliche Gewalt des Reiches über seine Angehörigen nicht zur Geltung kommt, die demnach nicht als Ausübung einer obrigkeitlichen Herrschaft, sondern nur als thatsächliche Dienstleistung zu Gunsten des Reiches und seiner Angehörigen erscheint. Die staatsrechtliche Bedeutung dieser Dienstleistung beschränkt sich allein darauf, daß die letztere einen Bestandtheil der amtlichten Pflichten des Consuls bildet, deren Verletzung ein disciplinarisches Einschreiten begründen kann. Amtsgeschäfte dieser Art können den Consuln theils durch den Befehl der vorgesetzten Behörde, sei es für den einzelnen Fall durch specielle Anweisung, sei es im Allgemeinen durch Dienstinstruction auferlegt werden, theils auch durch gesetzliche Anordnungen. Diese Amtsgeschäfte lassen sich auf folgende Kategorien zurückführen:

a) Die Consuln haben den Angehörigen des Reiches und den Schutzgenossen desselben in ihren Privatangelegenheiten Rath und Beistand zu gewähren [5]). Es versteht sich von selbst, daß diese Pflicht nicht auf diejenigen Reichsangehörigen beschränkt ist, welche sich im Amtsbezirke des Consuls aufhalten, sondern daß sie sich auf alle Reichsangehörigen bezieht, welche Interessen daselbst wahrzunehmen haben.

b) Wenn Angehörige des Reiches unter sich oder mit Fremden Rechtsstreitigkeiten haben, so sind die Consuln „berufen", auf den Antrag der Parteien den Abschluß von Vergleichen zu vermitteln und, falls die Parteien

---

1) Gegen die Entscheidung des Consuls steht innerhalb 10 Tagen der Recurs an die kaiserl. Mission zu; bis deren Entscheidung erfolgt, ist der Schutz zu versagen. A. a. O. § 18, Nr. 9.

2) A. a. O. § 20.

3) A. a. O. § 4.

4) Consulatsges. § 22, Abs. 2. Ueber die Ausübung des Schutzrechts in Marocco ist eine besondere internationale Convention geschlossen worden v. 3. Juli 1880. (Reichsgesetzbl. 1881, S. 103 ff.)

5) Consulatsges. § 1. Eine Pflicht der Reichsangehörigen, dem Rathe des Consuls Folge zu leisten, besteht aber nicht.

sie in der durch die Ortsgesetze vorgeschriebenen Form zu Schiedsrichtern ernannt haben, das Schiedsrichteramt zu übernehmen [1]). Hierdurch ist den Consuln keinerlei richterliche Gewalt beigelegt; kein Reichsangehöriger ist verpflichtet, die Vergleichsvermittlung oder den Schiedsspruch des Consuls sich gefallen zu lassen. Die Consuln sollen nicht von Amts wegen sich einmengen, sondern nur dann, wenn die Parteien ihre Vermittlung beantragen, und sie sollen nur dann als Schiedsrichter urtheilen, wenn ein nach dem Landesrecht rechtswirksamer Schiedsvertrag unter den Parteien abgeschlossen worden ist, durch welchen der Consul zum Schiedsrichter eingesetzt worden ist [2]). Dem Consul wird lediglich die dienstliche Pflicht auferlegt, das ihm angetragene Amt eines Vermittlers oder Schiedsrichters anzunehmen [3]).

c) Hülfsbedürftigen Reichsangehörigen haben die Reichsconsuln nach Maßgabe der ihnen ertheilten Amtsinstruction Unterstützungen zur Milderung augenblicklicher Noth oder zur Rückkehr in die Heimath zu gewähren [4]). Für den zuletzt gedachten Zweck können sie die Mithülfe der Befehlshaber deutscher Kriegsschiffe in Anspruch nehmen [5]). Ein Recht auf Unterstützung aus Mitteln des Reiches hat ein Reichsangehöriger, welcher im Auslande hülfsbedürftig wird, in keinem Falle; der Reichsconsul hat daher niemals gegen den hülfsbedürftigen Angehörigen des Reiches eine rechtliche Verpflichtung, ihn zu unterstützen, sondern er erfüllt lediglich eine amtliche Pflicht gegen das Reich. Wenn der Hülfsbedürftige bei den Behörden oder Wohlthätigkeitsanstalten des Ortes Unterstützung finden kann oder wenn alimentationspflichtige Verwandte desselben am Orte sind, so muß der Consul ihn zunächst auf diese Hülfsquellen verweisen und in allen Fällen hat der Consul seine Ausgaben auf das nothwendigste Maß zu beschränken [6]). Die von ihm gemachten Auslagen kann der Consul entweder direct von dem zum Ersatz Verpflichteten einziehen oder sie beim Auswärtigen Amte des Reiches liquidiren [7]).

---

1) Consulatsgesetz § 21.

2) Die Consuln müssen darauf achten, daß der Schiedsvertrag auch wirklich rechtsbeständig abgeschlossen ist, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, daß die Gerichte des Ortes ihren Spruch für nichtig erklären.

3) In den Consular-Jurisdictionsbezirken gelten selbstverständlich andere Regeln. Vgl. ferner hinsichtlich der Schiffsleute oben S. 18.

4) Consulatsgesetz. § 26.

5) Consulatsgesetz. § 29. Für die Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute kommen die Vorschriften des Reichsgesetzes v. 27. December 1872 zur Anwendung. Siehe oben S. 17. Ueber die Unterstützung fremder Seeleute sind mit einigen Staaten Vereinbarungen getroffen worden, nämlich mit Großbritannien, Frankreich, Schweden-Norwegen und Dänemark. Das Nähere siehe bei v. König S. 231 ff.

6) Gänzlich zu versagen ist die Unterstützung Deserteuren, ausgetretenen Militärpflichtigen, offenbar unwürdigen Individuen, ingleichen solchen Reichsangehörigen, welche die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes erworben haben oder ohne Erlaubniß in fremde Militär- oder Civildienste getreten sind. — Instruction zu § 26.

7) Die Instruction v. 22. Februar 1873 zu § 26 und der Erlaß des Reichs-

d) Den Schiffen der Kriegsmarine des Reiches und der Besatzung derselben haben die Consuln Beistand zu gewähren. Außer der gegen alle Reichsangehörigen in dieser Hinsicht ihnen obliegenden Pflicht ist den Consuln besonders vorgeschrieben, die Befehlshaber dieser Schiffe von den in ihrem Amtsbezirke in Bezug auf fremde Kriegsschiffe bestehenden Vorschriften und Ortsgebräuchen zu unterrichten [1]); ferner ihnen von etwa dort herrschenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten Mittheilung zu machen; endlich ihnen zur Wiederhabhaftwerdung desertirter Mannschaften behülflich zu sein [2]).

e) Endlich haben die Consuln das Interesse des Reiches, namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schifffahrt thunlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staatsverträge zu überwachen, und insbesondere dem Reichskanzler über diese Angelegenheiten Berichte zu erstatten [3]). Wenn sich Vorfälle ereignen, deren sofortige Kenntniß von Interesse ist, oder wenn der Consul besonderer Verhaltungsmaßregeln bedarf, so ist sofort zu berichten. Hinsichtlich der laufenden Verwaltung aber hat der Consul möglichst bald nach dem Schlusse des Kalenderjahres einen Generalbericht über seine gesammte Thätigkeit an den Reichskanzler einzusenden. In demselben ist eine statistische Zusammenstellung über den Handels- und Schifffahrtsverkehr mit Deutschland nach den näheren Anweisungen der Dienstinstruction zu geben [4]) und eine gutachtliche Aeußerung beizufügen, welche Aussichten für den deutschen Handel und die deutsche Schifffahrt im Amtsbezirke des Consuls für das nächste Jahr

---

kanzlers v. 1. April 1882 (Centralbl. S. 218) enthalten die näheren, sehr ausführlichen Anweisungen. Ueber die Voraussetzungen der Klage des Consuls oder Fiscus auf Erstattung der von ihm gemachten Auslagen gegen alimentationspflichtige Verwandte, namentlich den Vater des Unterstützten, vgl. das Urtheil des Reichs-Oberhandelsgerichts v. 18. November 1871 (Entscheidungen Bd. IV, S. 39).

1) Vgl. darüber v. König, Handbuch S. 245 fg.

2) Consulatsgesetz. § 27, 28. Ueber die Mitwirkung des Landesbehörden zur Ergreifung von Deserteuren und über die Pflicht zur Auslieferung derselben enthalten alle Consulatsverträge detaillirte Vorschriften: Italien Art. 16, Spanien Art. 16, Mexiko Art. 24, Niederlande Art. 10, Vereinigte Staaten Art. 14, Portugal Art. 18, Rußland Art. 12, Costa Rica Art. 32, Griechenland Art. 12, Hawai Art. 23, Mexiko Art. 21, Domingo Art. 26, Zanzibar Art. 15, Guatemala und Honduras Art. 26.

3) Consulatsgesetz. § 1 u. § 3. Besondere Bestimmungen zum Schutz der Waareneinfuhr, insbesondere gegen Zollüberhebungen, enthalten die Handelsverträge mit der Türkei v. 26. August 1890, Art. 18—21 (Reichsgesetzbl. 1891, S. 129 ff.), und mit Egypten v. 19. Juli 1892, Art. 8, 16, 19—21 und Zollreglement Art. 41 (Reichsgesetzbl. 1893, S. 22, 27 ff., 80 ff.).

4) Nach einem Circular v. 14. März 1874 sind die jährlich zu erstattenden Handelsberichte abgesondert einzureichen, während weitergehende Mittheilungen, Urtheile über Personen und Verhältnisse u. s. w. und die Darstellung der gesammten Amtsthätigkeit der Consulate in einem besonderen Berichte zu behandeln sind. Nähere Vorschriften über die in den Berichten zu berücksichtigenden Gegenstände sind ferner enthalten in den Circularerlassen v. 25. Juni 1880 und 1. November 1881. Siehe v. König S. 11, 79 ff.

sich eröffnen und in welcher Weise auf die Hebung derselben hinzuwirken sein dürfte[1]).

### III. Die Organisation der Consulatsverwaltung.

1. Die Reichsconsulate sind entweder Generalconsulate oder Consulate oder Viceconsulate. In einer Anzahl von Bezirken sind einem Generalconsulate mehrere Consulate und Viceconsulate untergeordnet, so daß die Oberleitung und Ueberwachung der zu ihrem Sprengel gehörigen Consulate und Viceconsulate dem Generalconsul resp. dem Consul zusteht. Den Consuln ist es gestattet, nach zuvor eingeholter Genehmigung des Reichskanzlers in ihrem Amtsbezirke Consularagenten zu bestellen. Dieselben sind aber keine selbstständigen Organe des Reiches, sie haben vielmehr nur die Bestimmung, dem Consul bei Ausübung seiner Functionen zur Hand zu gehen[2]). Sie handeln daher stets nur im Auftrage des Consuls und unter dessen Verantwortlichkeit und es können ihnen nur solche Amtshandlungen übertragen werden, welche keine obrigkeitlichen Befugnisse voraussetzen[3]).

2. Die Leitung der Consulatsverwaltung und die Aufsicht über das gesammte Consulatswesen des Reiches steht dem Kaiser zu (Reichsverfassung Art. 56). Der Reichskanzler übt diese Befugnisse aus; er ertheilt den Consuln die erforderlichen Anweisungen und an ihn haben die Consuln ihre Berichte zu senden[4]). Das Verhältniß des Reichskanzlers zum Bundesrath ist in Consulatsangelegenheiten in derselben Weise geregelt wie in anderen Zweigen der unmittelbaren Reichsverwaltung. Der Reichskanzler ist befugt, den ihm unterstellten Consulatsbeamten Dienstbefehle zu ertheilen und zwar nicht nur Specialbefehle in einzelnen Angelegenheiten, sondern auch allgemeine Anweisungen, sogen. Instructionen. Daneben besteht aber das in der Reichsverfassung Art. 7, Ziff. 2 dem Bundesrathe zugewiesene Recht der Beschlußfassung über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen. Es greift überall da Platz, wo ein Dienstbefehl des Ressortchefs nicht ausreichend ist, z. B. bei Veränderungen der Organisation (intra legem), Gebührenwesen u. dgl.

3. Die Verwaltung der Consulate gehört zum Ressort des Auswärtigen Amtes und zwar zur zweiten Abtheilung desselben, mit welchem die Consulate in directem Schriftenwechsel stehen und dem sie dienstlich unmittelbar unter-

---

1) Dienstinstruction zu § 3.

2) Consulatsges. § 11.

3) Instruction zu § 11. Den Consularagenten stehen daher auch die Befugnisse der Seemannsämter nicht zu. Nachtragsinstruction v. 22. Februar 1873 zu § 4 der Seemannsordnung.

4) Consulatsges. § 3.

geordnet sind. Indessen stehen die Consulate in allen Angelegenheiten, denen ein politisches Interesse zukommt, auch in einem gewissen Unterordnungsverhältniß zu den kaiserlichen Gesandtschaften, welche in dem Staate ihres Amtsbezirkes errichtet sind[1]). Berichte allgemeinen Inhaltes sind durch die Hand des Gesandten dem Auswärtigen Amt einzureichen oder dem Gesandten abschriftlich oder auszugsweise mitzutheilen[2]). Zur Wahrung völkerrechtlicher Befugnisse und politischer Interessen des Reiches sind in erster Linie die Gesandtschaften berufen; die Consuln dürfen denselben niemals entgegen handeln, sondern nur, soweit ihre Dienste in Anspruch genommen werden, sie unterstützen; sie müssen daher den ihnen in dieser Beziehung ertheilten Anweisungen Folge leisten.

4. Da zahlreiche von den Consuln zu bearbeitende Angelegenheiten ohne alles politische Interesse sind, lediglich die Privatverhältnisse einzelner Reichsangehörigen betreffen oder auf die Erledigung von Requisitionen, welche Landesbehörden an das Consulat gerichtet haben, sich beziehen, so besteht hinsichtlich der Geschäftsleitung der Consulate keine so streng durchgeführte Centralisation wie hinsichtlich der Gesandtschaften. Es ist vielmehr bei allen Angelegenheiten ohne allgemeines Interesse den Reichsconsulaten eine directe Correspondenz gestattet mit den Privatpersonen, deren Angelegenheiten die Consuln zu fördern haben, ferner mit den Behörden des Reiches und der Einzelstaaten, welche eine amtliche Thätigkeit oder Auskunft von dem Consul erfordern[3]), endlich mit den Regierungen der deutschen Bundesstaaten.

In Beziehung auf die letzteren ist den Consuln im Consulatsgesetz § 3 in gewissen Fällen die directe Berichterstattung zur Pflicht gemacht[4]), und es ist den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten gestattet, in Angelegenheiten, welche ihr Sonderinteresse oder das ihrer Angehörigen betreffen, den Reichsconsulaten Aufträge zu ertheilen[5]).

---

1) v. König S. 39. Vgl. auch Esperson II, Nr. 23, S. 22. Wo Generalconsulate bestehen, hat der Generalconsul über die Thätigkeit der zu seinem Sprengel gehörigen Consuln und Viceconsuln eine Ueberwachung und Leitung auszuüben. (Motive zum Consulatsgesetz. § 2. Drucksachen des Reichst. 1867, Nr. 79, S. 138.) Dies findet aber da keine Anwendung, wo die Bezeichnung Generalconsul lediglich als Titulatur verliehen ist.

2) Allgem. Dienstinstruct. zu § 3.

3) Instruction zu § 3 (S. 15 der offic. Ausgabe). Vgl. auch Civilproceßordnung § 328, Abs. 2 und § 700, Abs. 2. In Ersatzangelegenheiten findet der Schriftenwechsel unmittelbar mit den Ersatzcommissionen statt. Circular vom 17. October 1884, bei v. König S. 117.

4) Wenn die Angelegenheit von allgemeinem Interesse ist, so ist der Bericht in der Regel an das Auswärtige Amt zu senden und nur in dringlichen Fällen ist gleichzeitig die erforderliche Anzeige über erhebliche Thatsachen unmittelbar an die zunächst betheiligte Regierung zu erstatten. Wenn die Angelegenheit dagegen nur das Interesse eines einzelnen Bundesstaates oder einzelner Reichsangehöriger angeht, so ist der Bericht an die Regierung des in Betracht kommenden Bundesstaates zu senden.

5) Ueber speciell preußische Angelegenheiten ist jedoch nicht an das preußische

## IV. Das Dienstverhältniß.

1. Alle Consuln sind Reichsbeamte. Sie werden vom Kaiser „nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr" angestellt [1]) und erhalten eine kaiserliche Bestallung [2]). Die Consuln sind entweder Wahlconsuln (consules electi), welche ihr Amt als unbesoldetes Ehrenamt verwalten, oder Berufsconsuln (consules missi), welche ein Gehalt aus der Reichskasse beziehen.

2. Hinsichtlich der Wahlconsuln sind bestimmte Erfordernisse der Qualification weder durch Gesetz noch durch Verwaltungsverordnung aufgestellt; es sollen aber vorzugsweise Kaufleute, welche reichsangehörig sind, dazu ernannt werden [3]).

Dagegen ist die Qualification zum Berufsconsul gesetzlich normirt [4]). Es kann nur derjenige dazu ernannt werden, welcher reichsangehörig ist und welcher entweder die erste juristische Prüfung bestanden hat und außerdem mindestens drei Jahre im inneren Dienste oder in der Advocatur und mindestens zwei Jahre im Consulatsdienste des Reiches beschäftigt gewesen ist, oder die besondere Consulatsprüfung bestanden hat. Der Erlaß der näheren Bestimmungen über diese Prüfung ist im Consulatsgesetz dem Reichskanzler übertragen worden. Sie sind in dem Regulativ über die Consulatsprüfung vom 28. Februar 1873 ergangen [5]). Die Meldung ist unter Einreichung eines ausführlichen curriculum vitae an das Auswärtige Amt zu richten. Die Prüfung erfolgt durch eine vom Reichskanzler zusammengesetzte Commission, besteht aus einem schriftlichen und einem nachfolgenden mündlichen Examen und erstreckt sich auf Sprachen, Consulatswesen, Geschichte, Geographie und Statistik, Rechtswissenschaft, Volkswirthschaft und Handelswissenschaft.

Ueber die Vorbedingungen, welche zu erfüllen sind, um das Amt eines Kanzlers, Sekretärs oder Bureaubeamten bei einem Reichsconsulate zu erlangen, sind besondere Vorschriften nicht ergangen [6]).

3. Auf die Consuln finden die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes Anwendung, die jedoch in einigen Beziehungen ergänzt oder modificirt sind. Insbesondere ist die Befolgung der den Consuln ertheilten Dienstbefehle da-

---

Ministerium, sondern an das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches zu berichten. v. König S. 40, 41.

1) Reichsverfassung Art. 56.

2) Verordnung v. 23. November 1874, § 2 (Reichsgesetzbl. S. 135).

3) Consulatsges. § 9. Wenn Ausländer zu Wahlconsuln ernannt werden, so erlangen sie dadurch die Reichsangehörigkeit nicht. Es ist dies in den neueren Consulatsverträgen öfters ausdrücklich festgestellt. Consularvertrag mit Rußland Art. 7, Griechenland Art. 7, Abs. 3, Serbien Art. 7, Abs. 3.

4) Consulatsges. § 7.

5) Abgedruckt bei v. König S. 45; Zorn, Consulargesetzgebung S. 155.

6) v. König S. 70.

durch gesichert, daß der von ihnen vor Antritt ihres Amtes zu leistende Eid darauf gerichtet ist, „daß sie ihre Dienstpflichten nach Maßgabe des Gesetzes und der ihnen zu ertheilenden Instructionen treu und gewissenhaft erfüllen wollen“ [1]). Es können ferner die Wahlconsuln jeder Zeit ohne Entschädigung aus ihrem Amt entlassen werden [2]), während die Berufsconsuln zu denjenigen Beamten gehören, welche jeder Zeit gegen Wartegeld einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können [3]). Wenn Berufsconsuln sich von ihrem Amte entfernt halten, so werden sie angesehen, als ob sie die Enthebung von ihrem Amte nachgesucht hätten [4]). Für die Ertheilung des Urlaubs an Consularbeamte und für die Stellvertretung derselben gelten besondere Vorschriften [5]); ebenso hinsichtlich der Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten. Wahlconsuln unterliegen nicht dem Verbot des Gewerbebetriebes [6]). Bei der Pensionirung besoldeter Consularbeamten wird die in Ost- und Mittelasien, Mittel- und Südamerika, ferner auf Inseln der Südsee, in Zanzibar und in den afrikanischen Schutzgebieten zugebrachte Dienstzeit doppelt in Anrechnung gebracht [7]).

## V. Das Kostenwesen.

1. Gebühren. Das Gesetz vom 1. Juli 1872 (Reichsgesetzbl. S. 245) hat die Gebühren, welche bei den deutschen Consulaten zu erheben sind, geregelt [8]). Es besteht in dieser Hinsicht ein durchgreifender Unterschied zwischen Berufsconsuln und Wahlconsuln, indem die ersteren die Gebühren für das

---

1) Consulatsges. § 4. Da diese Formel durch Gesetz vorgeschrieben ist, so ist sie von der Verordnung v. 29. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 303) unberührt geblieben. — Die Vorschrift des § 353a, Abs. 2 des Strafgesetzbuchs bezieht sich auf Consuln nicht.

2) Consulatsges. § 10, Abs. 3.

3) Reichsbeamtenges. § 25.

4) Consulatsges. § 6. Eine kurze Abwesenheit des Consuls von seinem dienstlichen Wohnsitz ist von dem Falle zu unterscheiden, daß sich der Consul „von seinem Amte entfernt hält“. Vgl. die allgem. Dienstinstruct. zu § 6.

5) Verordn. v. 23. April 1879 (Reichsgesetzbl. S. 134). Vgl. Bd. I, S. 415.

6) Verordn. v. 23. April 1879 (Reichsgesetzbl. S. 127) und v. 7. Februar 1881 (Reichsgesetzbl. S. 27).

7) Reichsbeamtenges. § 51. Bundesrathsbeschluß v. 18. November 1880 (Centralblatt S. 773) und v. 8. März 1886 (Centralblatt S. 55). Vgl. Bd. I, S. 462, Note 4.

8) Bis zu dem Eintritt der Rechtskraft dieses Gesetzes (1. October 1872) galt ein provisorischer Gebührentarif v. 15. März 1868. Für die mit Gerichtsbarkeit versehenen Consuln ist der (preußische) Tarif v 24. October 1865 in Kraft erhalten worden hinsichtlich derjenigen Amtsgeschäfte, für welche der dem Ges. v. 1. Juli 1872 angehängte Tarif keine Ansätze enthält. § 8 dieses Gesetzes. In den streitigen Rechtssachen gelten jetzt das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte. Dagegen in den Angelegenheiten, welche zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, sind noch jetzt die im Geltungsgebiet des preuß. allg. Landrechts geltenden Vorschriften in Betreff des Gebührenwesens in Kraft. Consulargerichtsbarkeitsgesetz § 44 und hierzu die Instruction v. 10. September 1879 (Centralbl. S. 578).

Reich, also für fremde Rechnung, die letzteren dagegen für sich selbst erheben [1]).

Insofern die Wahlconsuln aber Ersatz ihrer dienstlichen Auslagen aus Reichsmitteln verlangen [2]), kommen die von ihnen vereinnahmten Gebühren in Abrechnung, erfolgen also in Wahrheit für Rechnung des Reiches [3]). Berufsconsuln und Wahlconsuln der zuletzt erwähnten Art dürfen deshalb die Gebühren nur im Falle der Dürftigkeit der Betheiligten erlassen, während es den übrigen Wahlconsuln freigestellt ist, die Gebühren zu ermäßigen oder ganz zu erlassen [4]). Eine Anzahl von Amtshandlungen müssen im Falle der Bedürftigkeit der Betheiligten sowohl von Berufsconsuln als von Wahlconsuln gebührenfrei verrichtet werden [5]). Der Gebührentarif hat zwei verschiedene Ansätze, die einen für die Consulate in Europa ausschließlich der Türkei nebst ihren Vasallenstaaten, die anderen für die Consulate außerhalb Europas und in der Türkei nebst Vasallenstaaten.

Außer den Gebühren sind den Consuln baare Auslagen besonders zu erstatten und die Wahlconsuln können für dienstlich verausgabte Gelder ortsübliche Zinsen berechnen [6]).

Ueber den Ansatz der Gebühren und Kosten steht den Betheiligten die Beschwerde an den Reichskanzler, das heißt an das Auswärtige Amt zu [7]).

Die Berufsconsuln sind verpflichtet, alle von ihnen erhobenen Einnahmen in ein foliirtes Journal einzutragen, für welches ein Formular ihnen vorgeschrieben ist [8]).

2. Ausgaben. Die Berufsconsuln haben über alle von ihnen geleisteten dienstlichen Ausgaben gleichfalls ein Journal zu führen, in welches sie dieselben unter fortlaufenden Nummern eintragen. Zur Gewährung von Vorschüssen oder Darlehen sind sie in keinem Falle ohne Genehmigung des Reichskanzlers ermächtigt. Auch Ausgaben, welche dauernde Einrichtungen betreffen, müssen vorher bei dem Auswärtigen Amte beantragt und von diesem ge-

---

1) Consulatsgesetz. § 8, Abs. 4; § 10, Abs. 1.

2) Consulatsgesetz. § 10, Abs. 2.

3) Instruction vom 6. Juni 1871 zu § 10.

4) Gesetz vom 1. Juli 1872, § 2, Abs. 1.

5) Dieselben sind im § 2, Abs. 2 aufgeführt. Außerdem besteht der Grundsatz, daß für diejenigen Amtshandlungen, welche im Tarife nicht vorgesehen sind, Gebühren nicht erhoben werden dürfen. Die Anwendung der einzelnen Positionen auf analoge Fälle ist nicht zulässig. v. König S. 349.

6) Ges. v. 1. Juli 1872, § 6 u. 7. Ueberdies ist im § 7 cit. anerkannt, daß, wenn ein Wahlconsul Geschäfte besorgt, die nicht zu seinen amtlichen Obliegenheiten gehören, er von dem Auftraggeber die ortsübliche Vergütung (Provision) beanspruchen darf.

7) § 9 eod.

8) Die Dienstinstruction v. 6. Juni 1871 zu § 8 des Consulatsgesetzes enthält dieses Formular sowie die näheren Vorschriften über die Buchführung.

nehmigt worden sein[1]). Wahlconsuln können für die von ihnen geleisteten Ausgaben Ersatz aus der Reichskasse nur dann beanspruchen, wenn die Ausgabe vorher vom Reichskanzler genehmigt worden war und wenn der Nachweis geführt wird, daß diese Ausgaben durch die eingenommenen Gebühren nicht haben gedeckt werden können[2]).

3. Rechnungslegung. Die Berufsconsuln haben nach dem Schlusse jedes Vierteljahres, wenn nicht für einzelne Consulate abweichende Bestimmungen getroffen worden sind, eine Rechnung über alle stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben dem Auswärtigen Amte einzureichen. Der Rechnung sind die Beläge beizufügen; ist dies ausnahmsweise nicht thunlich, so ist dies mit dem Bemerken zu bescheinigen, daß die in Rechnung gestellten Beträge in der angegebenen Höhe und zu dem bezeichneten Zwecke wirklich gezahlt worden sind. Angekaufte Inventarienstücke sind in das Consulatsinventar einzutragen und auf der Quittung ist zu bescheinigen, daß diese Eintragung erfolgt ist[3]).

Alle Wahlconsuln haben nach Schluß des Jahres eine summarische Uebersicht der von ihnen während dieses Zeitabschnittes erhobenen Gebühren dem Auswärtigen Amte einzureichen[4]).

---

# Elftes Kapitel.

# Die öffentlichen Verkehrsanstalten.

## § 73. Das Post- und Telegraphenwesen*).

### I. Die Zuständigkeit des Reiches.

Art. 48, Abs. 1 der Verfassung des Norddeutschen Bundes bestimmte: „Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet

---

1) Vgl. v. König S. 361. Einige Berufsconsuln erhalten ein jährliches Pauschquantum für Bureaukosten. v. König S. 362.

2) Instruction zu § 10.

3) Instruction zu § 8. Daselbst ist das Rechnungsformular vorgeschrieben. Vgl. v. König S. 365 ff.

4) Instruction zu § 10. Circular v. 30. December 1874. v. König S. 374.

*) Gesetzgebung. Hinsichtlich der Post:

Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches. Vom 28. October 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347). In Elsaß-Lothringen eingeführt durch Ges. v. 4. November 1871 (Gesetzbl. f. E.-L. S. 348). Dieses Gesetz ist seit dem 1. Januar 1872 an Stelle des Gesetzes über das Postwesen des Nordd. Bundes v. 2. November 1867 (Bundesgesetzbl.

des Norddeutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet." Dadurch wurde der Selbstständigkeit der Post- und Telegraphen-

---

S. 61) getreten. Motive Drucks. des Reichstages 1871, I. Sess., Bd. I, Nr. 87; 1871, II. Sess., Bd. I, Nr. 9.

Gesetz, betreffend die Abänderung des § 4 des Postgesetzes. Vom 20. September 1875 (Reichsgesetzbl. S. 318). Motive Drucks. 1875/76, III. Sess., Bd. I, Nr. 4. Commissionsbericht ebendas. Nr. 58 (Eisenbahn-Postgesetz).

Gesetz über das Posttaxwesen. Vom 28. October 1871 (Reichsgesetzbl. S. 358). In Els.-Lothringen eingeführt durch Ges. v. 4. November 1871 (Gesetzbl. f. E.-L. S. 348). Gesetz, betreffend einige Abänderungen dieses Gesetzes. Vom 17. Mai 1873 (Reichsgesetzbl. S. 107). In Els.-Lothr. eingeführt durch Ges. v. 8. Februar 1875 (Gesetzbl. f. E.-L. S. 9). Gesetz, betreffend Abänderung dieses Gesetzes. Vom 3. November 1874 (Reichsgesetzbl. S. 127).

Gesetz, betreffend die Portofreiheiten. Vom 5. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 141). Eingeführt in Baden v. 1. Januar 1872 ab (Bundesverf. Art. 80, II., Nr. 4. Bundesgesetzbl. 1870, S. 649); in Elsaß-Lothringen durch Ges. v. 1. März 1872, Gesetzbl. f. E.-L. S. 150); in Südhessen durch Ges. v. 20. December 1875 (Reichsgesetzbl. S. 323), in Bayern und Württemberg für den Wechselverkehr durch Ges. v. 29. Mai 1872 (Reichsgesetzbl. S. 167).

Postordnung f. d. Deutsche Reich v. 11. Juni 1892 (Centralbl. S. 428). Ist an die Stelle der älteren Postordnungen getreten. Uebereinstimmende Postordnungen (für den internen Verkehr) für Bayern v. 6. April 1889, mit Abänderungen v. 9. Juli 1892, für Württemberg v. 27. Juni 1892.

Weltpostvertrag v. 4. Juli 1891 (Reichsgesetzbl. 1892, S. 503 ff.) und die ihm angehängten besonderen Uebereinkommen.

Hinsichtlich der Telegraphie:

Telegraphenordnung für das Deutsche Reich. Vom 15. Juni 1891 (Centralbl. S. 162). Ist an die Stelle der älteren Telegraphenordnungen getreten. — Telegraphenordn. für Bayern v. 5. Juli 1891 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 203 ff.); für Würtemberg v. 11. Juli 1891 (Regierungsbl. S. 211 ff.).

Verordnung, betreffend die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen. Vom 2. Juni 1877 (Reichsgesetzbl. S. 524).

Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs v. 6. April 1892 (Reichsgesetzbl. S. 467 ff.). Entw. mit Motiven Drucksachen des Reichstages 1891/92, Nr. 308. Commissionsberichte Nr. 460 u. 676.

Literatur über das Postwesen: Fischer, Die Deutsche Post- und Telegraphengesetzgebung. 3. Aufl. 1886. Derselbe im Handwörterbuch der Staatswissensch. Artikel Post. Dambach, Das Gesetz über das Postwesen. 5. Aufl. 1892. Rösler, Verwaltungsr. I, 2, S. 461 ff., 478 ff. Sachs, Verkehrsmittel Bd. I, S. 211 ff. G. Meyer, Verwaltungsr. I, S. 562 ff. Löning, Verwaltungsr. S. 596 ff. v. Holtzendorff's Rechtslexikon Bd. III, S. 94, 101, 107, 109. Zorn, Staatsr. II, S. 1 ff. Schulze, D. Staatsr. II, S. 189 ff. Sydow in v. Stengel's Wörterb. II, S. 289 ff. Mittelstein, Beiträge zum Postrecht. Berlin 1891. — Ueber die strafrechtlichen Bestimmungen des Postgesetzes Meves in Bezold's Gesetzgebung des Deutschen Reiches III. Theil, Bd. I, Heft 4. Erlangen 1876. — Die privatrechtlichen Schriften über das Postfrachtgeschäft und die Haftpflicht der Post siehe unten bei Nr. V.

Literatur über das Telegraphenwesen: Meili, Das Telegraphenrecht. 2. Aufl. 1873 (daselbst S. 5 ff. ein Verzeichniß der älteren Literatur). Derselbe, Das Telephonrecht. 1885. J. Ludewig, Die Telegraphie. Leipz. 1872. Dambach, Das Telegraphenstrafrecht. Im Gerichtssaal Bd. XXIII (1871), S. 241 ff. Ueber das Gesetz von 1892: Fischer in Schmoller's Jahrb. f. Gesetzgebung 2c. Bd. XVI (1892), S. 645 fg. Maas, Das Gesetz über das Telegraphenwesen. Berl. 1892. Derselbe im Arch. f. öffentl. R. Bd. VII, S. 479 ff. v. Bar, Das Ges. über das Telegraphenwesen. 1892.

verwaltungen, welche in mehreren Staaten des Norddeutschen Bundes bestanden, ein Ende gemacht [1]). Der Norddeutsche Bund hatte nicht nur die Gesetzgebung über das gesammte Post- und Telegraphenwesen und die Beaufsichtigung desselben der Bundescompetenz zugewiesen (Verfassung Art. 4, Nr. 10), sondern Post und Telegraphie wurden der Verwaltung der einzelnen Staaten entzogen und der unmittelbaren Verwaltung des Bundes unterstellt. Dem Bundespräsidium gehört nach Art. 50 der norddeutschen Bundesverfassung die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung. Dasselbe hat die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird. Ihm ist der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen übertragen und sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten. Einnahmen und Ausgaben des Post- und Telegraphenwesens sollten nach Art. 49 der norddeutschen Bundesverfassung für den ganzen Bund gemeinschaftlich sein. Dem Gebiete der norddeutschen Post- und Telegraphenverwaltung trat außerdem der südliche Theil des Großherzogthums Hessen hinzu, da Hessen in dem Friedensvertrage vom 3. September 1866, Art. 10 sich im Voraus mit den Abreden einverstanden erklärt hatte, welche Preußen mit dem Hause Taxis wegen Beseitigung des Thurn und Taxis'schen Postwesens treffen würde, und dem Uebergang des gesammten Postwesens im Großherzogthum Hessen an Preußen zugestimmt hatte. Ebenso hatte Hessen in Art. 11 desselben Friedensvertrages der preußischen Regierung das Recht zur unbeschränkten Anlegung und Benutzung von Telegraphenlinien und Telegraphenstationen eingeräumt. Durch die Aufnahme Südhessens in den Deutschen Bund wurden diese vertragsmäßigen, vom Norddeutschen Bunde ausgeübten Rechte Preußens staatsrechtlich auf den Bund übertragen und die Competenz

---

1) Selbstständige Postverwaltungen bestanden in Preußen, welches auf Grund besonderer Staatsverträge auch in Anhalt, Waldeck und in Theilen der beiden schwarzburgischen Fürstenthümer, in den oldenburgischen Fürstenthümern Birkenfeld und Lübeck und in der großherzogl. sächs. Enclave Allstedt die Post verwaltete. Außerdem hatte Preußen durch Vertrag v. 28. Januar 1867 dem Fürsten von Thurn und Taxis die gesammten, demselben zustehenden Postrechte abgekauft; dieselben erstreckten sich, abgesehen von den im Jahre 1866 mit Preußen vereinigten Landestheilen, auf das Großherz. Hessen, die sächsisch-thüringischen Fürstenthümer und beide Lippe. Eigene Postverwaltungen bestanden überdies im Königreich Sachsen, welches zugleich für Sachsen-Altenburg die Post verwaltete, in beiden Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig und den Hansestädten. In den drei Hansestädten bestanden überdies Postämter des Fürsten Thurn und Taxis, in Hamburg und Lübeck dänische Postämter und in Hamburg ein schwedisches Postamt. Durch die Verträge mit Dänemark v. 7. April 1868 (Bundesgesetzbl. S. 157) und mit Schweden v. 23. Februar 1869 (Bundesgesetzbl. S. 73) wurden diese ausländischen Postämter beseitigt. Die in den Hansestädten befindlichen deutschen Anstalten wurden nach Vorschrift des Art. 51 der Verf. des Nordd. Bundes vereinigt. Vgl. Timm im Amtsblatt der Reichspostverw. 1872, S. 115 fg.

desselben zur Verwaltung der Post und Telegraphie in Hessen verfassungsmäßig begründet [1]). Bei der Gründung des Deutschen Reiches trat ferner das Großherzogthum Baden dem Gebiete der deutschen Post- und Telegraphenverwaltung hinzu [2]) und in Elsaß-Lothringen wurden die Bestimmungen der Reichsverfassung über das Post- und Telegraphenwesen durch Verordnung vom 14. October 1871 (Reichsgesetzbl. 1871, S. 443) eingeführt. Bayern und Württemberg behielten gemäß den mit diesen Staaten abgeschlossenen Verfassungsbündnissen besondere Postverwaltungen und haben an den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens keinen Theil, sondern verwalten diese Verkehrsanstalten für eigene Rechnung [3]). Diese Sonderrechte sind im Art. 52 der Reichsverfassung anerkannt.

Darnach gelten hinsichtlich der Zuständigkeit des Reiches in Angelegenheiten des Post- und Telegraphenwesens zur Zeit folgende Grundsätze:

1. Dem Reiche steht für das ganze Reichsgebiet die ausschließliche Befugniß zur Gesetzgebung über die Vorrechte der Post [4]) und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen zu, mit Ausnahme der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs. Reichsverfassung Art. 4, Z. 10; Art. 52, Abs. 2. Postgesetz vom 28. October 1871, § 50, letzter Absatz. Posttaxgesetz § 13. Telegraphengesetz § 15.

2. Dem Reiche steht für das ganze Reichsgebiet mit Ausnahme von Bayern und Württemberg die unmittelbare Verwaltung der Post und Telegraphie zu, welche für Rechnung des Reiches geführt wird [5]). Reichsverfassung Art. 48, Abs. 1; Art. 49. Nur hinsichtlich der Anstellung der Beamten ist im Art. 50 der Reichsverfassung den Einzelstaaten ein Antheil zugestanden. Vom Kaiser erfolgt die Anstellung der oberen Beamten und der zur Wahrnehmung des Aufsichtsdienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der

---

1) Die besonderen Abreden in dem Protok. v. 15. November 1870, Ziff. 4 (Bundesgesetzbl. S. 650) sind lediglich finanzieller Natur und von nur vorübergehender Bedeutung gewesen.

2) Auch für Baden wurden in dem Protok. v. 15. November 1870, Ziff. 5 für eine gewisse Uebergangszeit finanzielle Sonderrechte verabredet.

3) Vgl. Seydel in Hirth's Annalen 1882, S. 617 ff.

4) In dem Schlußprotok. v. 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. S. 657) wurde vereinbart, „daß die Ausdehnung der im Nordd. Bunde über die Vorrechte der Post geltenden Bestimmungen auf den internen Verkehr Württembergs insoweit von der Zustimmung Württembergs abhängen soll, als diese Bestimmungen der Post Vorrechte beilegen, welche derselben nach der gegenwärtigen Gesetzgebung in Württemberg nicht zustehen". Dieser Vorbedacht ist erledigt, indem das die Vorrechte der Post regelnde Reichsgesetz v. 28. October 1871 unter Zustimmung Württembergs für das ganze Reichsgebiet in Geltung getreten ist.

5) Die finanziellen Uebergangsbestimmungen in Art. 51 der Reichsverfassung und im Ges. v. 5. Juni 1869, § 13 sind nicht mehr von Belang. Vgl. über dieselben meine Erörterungen in Hirth's Annalen 1873, S. 513 fg.

erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten [1]). Von der kaiserlichen Ernennung dieser Beamten wird den einzelnen Landesregierungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden (Art. 50, Abs. 4). Die Landesregierungen sind befugt, die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den localen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w., anzustellen (Art. 50, Abs. 5). Auch diese Beamten sind verpflichtet, den kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten (Art. 50, Abs. 3) und sie sind den Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes unterworfen [2]).

Diese, den einzelnen Staaten eingeräumten Befugnisse sind indeß eingeschränkt durch den Grundsatz: „Wo eine selbstständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge (Art. 50, Abs. 6). Wahrhaft „selbstständige" Verwaltungen giebt es nun außer in Bayern und Württemberg in keinem deutschen Staate; es kann überall nur Reste einer ehemals selbstständigen Verwaltung geben. Würde man aus der angeführten Bestimmung die Folgerung herleiten wollen, daß die Fortdauer selbstständiger Landesposten und Landestelegraphenanstalten von der Reichsverfassung als zulässig vorausgesetzt und anerkannt sei, so würde man dieselbe in unlösbaren Widerspruch mit allen anderen Bestimmungen des VIII. Abschnittes der Reichsverfassung bringen. Durch den Schlußsatz des Art. 50 soll vielmehr nur gesagt werden, daß keinem Staate Rechte hinsichtlich der Post- und Telegraphenverwaltung durch die Bestimmungen der Verfassung beigelegt werden, die er nicht bei Gründung des Norddeutschen Bundes resp. Deutschen Reiches besessen hat. Soweit ein Staat schon vorher sich der Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens begeben hatte, sollte er nicht in Verwaltungsbefugnisse wieder eingesetzt werden. Ebenso ist es keinem Staate verwehrt, auf die nach der Verfassung ihm verbliebenen Befugnisse vertragsmäßig zu verzichten. In Folge dieses Grundsatzes sind die Verwaltungsbefugnisse des Reiches thatsächlich bei weitem umfassender, als es nach dem Wortlaut der Reichsverfassung scheint, und die den einzelnen Staaten im Art. 50 zugestandenen Ernennungsrechte von Post- und Telegraphenbeamten bestehen nur in sehr beschränktem Umfange. Der gegenwärtige Rechtszustand ist folgender:

a) In Elsaß-Lothringen ist die Unterscheidung der Verwaltungscompetenz des Reiches und der Einzelstaaten hinsichtlich des Post- und Telepraphen-

---

1) Die Beamten, welche vom Kaiser gemäß der Reichsverfassung ernannt werden und den Diensteid der unmittelbaren Reichsbeamten zu leisten haben, sind die Oberpostdirectoren, Oberposträthe, Posträthe, Postbauräthe, Postinspectoren und Oberpostkassenrendanten.

2) Vgl. Bd. I, § 44, S. 396 fg.

wesens gegenstandslos, da im Reichsland eine von der Reichsgewalt verschiedene, selbstständige Staatsgewalt nicht besteht; die gesammte Post und Telegraphenverwaltung ist daher im Reichslande ungetheilt und unbeschränkt Reichsangelegenheit.

b) In den Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck bestanden vor Errichtung des Norddeutschen Bundes höchst anomale Posteinrichtungen, indem daselbst neben den eigenen Postanstalten dieser Staaten noch mehrere deutsche und ausländische Postanstalten etablirt waren. Der Art. 51 der norddeutschen Bundesverfassung ermächtigte deshalb das Bundespräsidium, „die Verwaltung und den Betrieb der verschiedenen dort befindlichen staatlichen Post- und Telegraphenanstalten zu vereinigen“ [1]). In Ausführung dieser Bestimmung hat der Norddeutsche Bund, beziehentlich das Reich, die gesammte Postverwaltung in den Hansestädten übernommen, so daß dort derselbe Umfang der Reichscompetenz wie im Reichslande besteht.

c) Preußen hat die Ausübung der ihm zustehenden Rechte hinsichtlich der Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens auf den Norddeutschen Bund resp. das Reich übertragen, indem der Allerhöchste Erlaß vom 28. September 1867 (preuß. Gesetzsamml. S. 1780) bestimmte, „daß die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens vom 15. October 1867 ab von dem Minister für Handel 2c. mit den von demselben als Chef des Post- und Telegraphenwesens bisher geübten Befugnissen auf den Präsidenten des Staatsministeriums übergehe und unter dessen Verantwortlichkeit im Zusammenhange mit dem vom 1. Januar 1868 ab dem Bundeskanzler zustehenden Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Norddeutschen Bundes bearbeitet werde“. Rechtlich ist demnach die Sphäre der Verwaltungscompetenz Preußens von der Sphäre der dem Reiche zustehenden Verwaltungscompetenz geschieden; thatsächlich aber sind beide mit einander verschmolzen, indem die Preußen zustehenden Rechte vom Reiche ohne Mitwirkung preußischer Behörden ausgeübt werden [2]). In Wirklichkeit besteht demnach in Preußen dieselbe Ausschließlichkeit der Reichsverwaltung wie im Reichslande und in den Hansestädten [3]).

d) Was von Preußen gilt, findet nicht nur auf das preußische Staatsgebiet Anwendung, sondern auch auf alle diejenigen Gebiete, in denen Preußen vor Errichtung der norddeutschen Post- und Telegraphenverwaltung das Post-

---

1) Für die finanzielle Uebergangsperiode wurde zugleich dem Bundespräsidium die Hälfte der auf die Hansestädte entfallenden Quote zur Disposition gestellt, zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten. Nordd. Bundesverfass. Art. 52, Abs. 5.

2) Vgl. die näheren Ausführungen in meinem Reichsfinanzrecht in Hirth's Annalen 1873, S. 466 ff.

3) Jedoch sind die Beamten preußische Staatsbeamte und mittelbare Reichsbeamte und leisten den dieser Stellung entsprechenden Diensteid. Vgl. allgem. Postdienstanweisung Bd. IV, Abschn. X, Abth. 2, § 8, 9.

und Telegraphenregal erworben hatte, d. h. in Hessen, Anhalt, Waldeck, beiden Lippe, sämmtlichen thüringischen Staaten [1]) und in dem oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld.

e) Oldenburg hat, soweit das Postregal nicht bereits an Preußen übergegangen war, die ihm verfassungsmäßig zustehenden Rechte dem Bundespräsidium durch eine im Januar 1868 getroffene Vereinbarung für das Herzogthum Oldenburg, 1870 für das Fürstenthum Lübeck abgetreten, so daß dort die Anstellung aller Post- und Telegraphenbeamten vom Reiche ausgeht, ebenso wie in den Hansestädten und in Elsaß-Lothringen.

f) Im Königreich Sachsen, in beiden Mecklenburg und in Braunschweig erfolgt auf Grund von Vereinbarungen, welche im Jahre 1868 zwischen dem Reichskanzler und den betreffenden Landesregierungen getroffen worden sind, die Annahme und Entlassung der im Vorbereitungsdienste befindlichen Beamten (Posteleven, Postpraktikanten und Postgehülfen), sowie die Anstellung sämmtlicher Unterbeamten durch die Organe des Reiches; dagegen erfolgt die Anstellung, Beförderung und Entlassung der oberen Beamten, soweit sie nicht nach der Verfassung dem Kaiser übertragen ist, Namens der Landesregierungen, denen die betreffenden Anträge von den Reichsverwaltungsbehörden zugehen [2]). Wesentlich auf der gleichen Grundlage sind die Verhältnisse in Baden nach dem Eintritte des Großherzogthums in die Reichspost- und Telegraphenverwaltung zu Folge einer im August 1871 getroffenen Vereinbarung geregelt [3]).

3. In Württemberg steht gemäß der Militärconvention vom 21./25. November 1870, Art. 11 [4]) im Falle eines Krieges von dessen Ausbruch bis zu dessen Beendigung die obere Leitung des Telegraphenwesens, soweit solches für die Kriegszwecke eingerichtet ist, dem Bundesfeldherrn, d. h. dem Kaiser, zu. Die württembergische Regierung hat sich demgemäß verpflichtet, bereits während des Friedens die bezüglichen Einrichtungen in Uebereinstimmung mit denjenigen des Norddeutschen Bundes (Reiches) zu treffen und insbesondere

---

1) In den sächsischen Herzogthümern und in Reuß j. L. hatte Preußen nur das Postwesen, nicht die Telegraphie. Diese Staaten haben aber durch besondere Staatsverträge die ihnen verfassungsmäßig zustehenden Befugnisse hinsichtlich der Telegraphenverwaltung auf das Reich übertragen. Sachsen-Altenburg hat das Anstellungsrecht der Telegraphenbeamten 1867, das der Postbeamten 1880 dem Reich übertragen.

2) Hinsichtlich der Telegraphenverwaltung hat Preußen das Anstellungsrecht in Braunschweig seit 1848, in Sachsen auf Grund des Friedensvertrages v. 21. October 1866, Art. 17.

3) Die sämmtlichen Verträge sind im Verwaltungswege zwischen dem Reichskanzler und den Centralstellen der betreffenden Staaten abgeschlossen und weder publicirt, noch durch den Druck veröffentlicht worden. Ihre Kenntniß verdanke ich der gütigen Mittheilung des Herrn Geheimen Oberpostraths Dr. Fischer in Berlin. Vgl. jetzt auch Sydow S. 293 fg., nach dessen Angaben Einzelnes berichtigt worden ist.

4) Bundesgesetzbl. 1870, S. 661.

bei dem Ausbau des Telegraphennetzes darauf Bedacht zu nehmen, auch eine der Kriegsstärke ihres Armeecorps entsprechende Feldtelegraphie zu organisiren. Die Bedeutung dieser Bestimmung liegt mehr auf dem Gebiete des Heerwesens, als auf dem der Telegraphie als Verkehrsanstalt.

4. Dem Reiche steht die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu. Auf Bayern und Württemberg als Glieder des Reiches findet dieser Satz im Allgemeinen ebenfalls Anwendung, da dem Auslande gegenüber Deutschland in allen Beziehungen als Einheit handelt. Die Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen steht nach Art. 50, Abs. 2 der Reichsverfassung dem Kaiser zu. Die bayerische und die württembergische Postverwaltung haben jedoch die Befugniß, ihren eigenen unmittelbaren Verkehr mit ihren dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten zu regeln unter Beobachtung der im Art. 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 getroffenen Bestimmungen[1]) (Reichsverfassung Art. 52, Abs. 3).

5. Die Selbstständigkeit der Verwaltungen Bayerns und Württembergs hat die Folge, daß der Verkehr zwischen diesen Gebieten unter einander, sowie zwischen diesen Gebieten und dem übrigen Reichsgebiet und die rechtlichen Beziehungen unter diesen Verwaltungen nicht staatsrechtlich, sondern vertragsmäßig geregelt sind, wobei selbstverständlich die in den Postgesetzen des Deutschen Reiches aufgestellten Regeln die rechtlichen Grenzlinien für die Vertragsfreiheit der Verwaltung abgeben. Die Grundlage für diese Vereinbarungen bilden noch gegenwärtig der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten abgeschlossene Postvertrag vom 23. November 1867[2]), welcher nach der Gründung des Reiches eine Abänderung und Ergänzung durch die Uebereinkunft vom 9. November 1872 erhalten hat[3]), und der Telegraphenvereinsvertrag vom 25. October 1868, welcher seit dem 1. Januar 1872 eine erhebliche Veränderung insbesondere hinsichtlich der Tarifsätze erfuhr[4]).

---

1) Bundesgesetzbl. 1868, S. 63. Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen dieses Vertrages gehen dahin, daß bei den Verhandlungen mit fremden Regierungen, welche eine Postverwaltung einleitet oder führt, die anderen verbündeten Postverwaltungen in Kenntniß gesetzt werden sollen, ferner daß der Abschluß des Vertrages, soweit es thunlich ist, gemeinschaftlich bewirkt wird, und endlich daß jedenfalls durch die Verträge dahin Vorsorge getroffen wird, daß die der einen deutschen Verwaltung zugebilligten Erleichterungen des Verkehrs in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen auch auf den durch diese Verwaltung stückweise vermittelten Correspondenzverkehr der anderen deutschen Postgebiete zur Anwendung gelangen.

2) Bundesgesetzbl. 1868, S. 41 ff.

3) Abgedruckt in Hirth's Annalen 1873, S. 1257 ff. aus dem amtlichen „Handbuch für den Wechselverkehr ꝛc. ꝛc." Berlin 1872 (Decker). Auch in der Guttentag'schen „Gesetzgebung des Deutschen Reiches" Bd. II, S. 543 ff. nebst den Abänderungen und Zusätzen.

4) Die gegenwärtigen Tarifsätze sind bestimmt durch die Bekanntm. v. 15. Januar 1891 (Centralbl. des Deutschen Reiches S. 13).

Hinsichtlich des Postverkehres besteht demgemäß eine dreifache Unterscheidung:

a) Der innere Verkehr, wofern die Postsendung nur das Gebiet einer der drei Verwaltungen berührt.

b) Der Wechselverkehr, wenn der Transport der Postsendung innerhalb des Reichsgebietes (Reichspostgebiet, Bayern, Württemberg) ausgeführt wird, aber das Gebiet von mindestens zwei Verwaltungen berührt. Jedoch werden auch die Oesterreichisch-Ungarische Monarchie [1]) und das Fürstenthum Liechtenstein als Gebiete des Wechselverkehrs angesehen [2]).

c) Der Durchgangsverkehr umfaßt die Postsendungen, welche zwischen den Gebieten des Wechselverkehrs und fremden Staaten oder im Verkehr fremder Staaten unter sich vorkommen, insofern die Sendungen mindestens zwei Gebiete des Wechselverkehrs berühren. Durch Errichtung des Weltpostvereins ist der Unterschied zwischen dem Durchgangsverkehr und dem Wechselverkehr außerordentlich vermindert worden [3]).

## II. Allgemeine Gesichtspunkte.

Der staatliche Betrieb der Post und Telegraphie enthält an und für sich keine Bethätigung eines Hoheitsrechtes, d. h. einer Herrschaft über Land und Leute. Es giebt Staaten, in welchen gewisse Zweige der Geschäftsthätigkeit, die in Deutschland die Post betreibt, von der öffentlichen Post ganz ausgeschlossen sind, z. B. die Beförderung von Personen und von Paketen. Ebenso könnte der Staat auch die Beförderung von Briefen und Zeitungen der Privatindustrie überlassen, d. h. auf den Betrieb des Postgewerbes ganz verzichten, ohne daß er dadurch ein staatliches Hoheitsrecht aufopferte [4]). Damit soll nicht gesagt werden, daß der Staat durch den Be-

---

1) Oesterr.-ungar. Postvertrag v. 7. Mai 1872, Art. 1. Schlußprotokoll Ziff. 2.

2) Auch das Großherzogth. Luxemburg ist durch den Vertrag v. 12. Juni 1872, Art. 1 (Reichsgesetzbl. S. 339) dem Gebiet des Wechselverkehrs beigetreten, in Folge des Weltpostvereins aber seit dem 1. Mai 1878 aus diesem engeren Verbande ausgeschieden. Amtsbl. der Reichs-, Post- und Telegraphenverw. 1878, S. 93. Guttentag'sche Gesetzgebung des D. R. Bd. II, S. 892.

3) Der internationale Telegraphenverkehr ist durch den auf der Telegraphenconferenz zu Rom vereinbarten Vertrag v. 14. Januar 1872 und den Petersburger Vertrag v. 10./22. Juli 1875 geregelt. Amtsbl. der Reichstelegraphenverw. 1875, S. 243 (Guttentag Bd. III, S. 609). Die gleichzeitig vereinbarte „Ausführungsübereinkunft für den internationalen Verkehr" wurde auf der Berliner Conferenz 1885 revidirt. Vgl. Sydow in v. Stengel's Wörterb. II, S. 619. Der Peterburger Telegraphenvertrag gilt jetzt in der Pariser Revision v. 21. Juni 1890. Mit einer großen Anzahl von Staaten, insbesondere mit sämmtlichen Nachbarstaaten des Reichs, sind außerdem Specialverträge abgeschlossen worden.

4) Dasselbe gilt von der Telegraphie. So ist z. B. in England erst durch Parlamentsacte v. 31. Juli 1868 beschlossen worden, die Telegraphen durch Ankauf oder Ex-

trieb der Post und Telegraphie den aus seinem Begriff sich ergebenden Kreis von Aufgaben überschreite. Der Staat hat die Pflege der Wohlfahrt des Volkes zur wesentlichen Aufgabe; wenn es demnach zur Erreichung dieser Aufgabe geboten erscheint, Anstalten für den Verkehr von Staats wegen zu errichten, so handelt der Staat durch Erfüllung dieses Gebotes innerhalb seiner begriffsmäßigen Zwecke. Es verhält sich damit ganz ähnlich wie mit dem Betriebe von Eisenbahnen, von Bankgeschäften, von Versicherungs- und Versorgungs- (Pensions-) Anstalten durch den Staat. Der Staat hält die Post- und Telegraphenanstalten nicht ausschließlich im fiskalischen Finanzinteresse; es sind vielmehr zugleich öffentliche Interessen, welche er dabei verfolgt; er befriedigt ein unabweisbares Bedürfniß sowohl des Staates selbst, als der einzelnen Angehörigen desselben. Man muß sich aber wohl hüten, aus dieser zweifellosen und unbestrittenen Thatsache falsche Folgerungen herzuleiten. Es ist zwar richtig, daß der Staat ohne Postanstalt in der Gegenwart nicht bestehen, seine wesentlichen Aufgaben nicht erfüllen könnte, daß er daher eine ebenso dringende und unerläßliche Pflicht hat, für die Existenz einer leistungsfähigen Posteinrichtung, wie für die Rechtspflege und Landesvertheidigung zu sorgen. Daraus folgt aber keineswegs, daß der Staat selbst die Post und Telegraphie *in eigenem Betriebe* haben *müsse*; es ist vielmehr auch die Möglichkeit gegeben, daß der Staat kraft seiner Gesetzgebung und Beaufsichtigung für die Wahrung aller öffentlichen Interessen in ausreichender Weise sorgt, ohne den Betrieb der Post selbst zu übernehmen. In einem großen Theile Deutschlands hatte bis zum Jahre 1866 der Fürst von Thurn und Taxis, ein Privatmann, den Betrieb der Post; in einigen kleineren Staaten war der Betrieb einem Nachbarstaat übertragen. In derselben Weise hätten auch andere Betriebsunternehmer für die Verwaltung der Post Sorge tragen können; es verhält sich mit der Post nicht anders wie mit den Eisenbahnen und Dampfschiffen und ähnlich wie mit den Banken und Versicherungsanstalten. Die „Verstaatlichung" der Post ist nur *eine* der möglichen Formen, in denen das öffentliche Interesse, welches gebieterisch den Betrieb der Post verlangt, befriedigt werden kann. Die Gründe, welche für diese Form in das Gewicht fallen, mögen so schwerwiegend sein, daß vernünftiger Weise dadurch alle anderen an sich möglichen Formen ausgeschlossen werden; immerhin sind diese Gründe nicht aus der *rechtlichen* Natur der durch den Betrieb der Post ausgeübten Functionen hergeleitet, sondern nur *Zweckmäßigkeitsgründe*, politische, militärische, finanzielle und volkswirthschaftliche Erwägungen. Während der Staat durch Ausübung der Militär-, Gerichts-, Polizei- und Finanzhoheit seine Angehörigen beherrscht, *dient* er ihnen durch den Betrieb der Post und Telegraphie; er übt gegen sie keinen Zwang aus; er

---

propriation zu erwerben und die Verwaltung der Telegraphie dem Staate zu übertragen. *Meili* S. 23.

fordert keine Leistungen und Unterlassungen; er tritt mit dem einzelnen Staatsunterthanen nur auf Wunsch und Willen des letzteren in ein rechtliches Verhältniß, er begründet dasselbe durch *Vertrag*, und zwar stets nur auf Antrag des Einzelnen, der vom Staate die Ausführung eines Transportes verlangt; niemals dagegen durch Befehl, dem der Unterthan auch wider oder ohne seinen Willen gehorchen müßte. Bei allen von der Post- und Telegraphenanstalt zu verrichtenden Leistungen steht deshalb der Staat dem Einzelnen nicht als übergeordneter Herr, sondern als gleichberechtigter Contrahent gegenüber [1]).

Aber auch innerhalb der Form des *staatlichen* Betriebes der Post lassen sich wieder zwei verschiedene Arten denken. Der Staat kann die Post in derselben Art verwalten wie die Rechtspflege, Polizei und Unterricht, als eine gemeinnützige Anstalt, die nicht darauf eingerichtet ist, Geldgewinn abzuwerfen. Diese Art des Betriebes käme am reinsten und vollkommensten zur Verwirklichung, wenn die Kosten desselben wie andere Staatsbedürfnisse von der Gesammtheit des Volkes in der Gestalt von Steuern aufgebracht würden, die Benutzung der Post dagegen unentgeltlich Jedem freistünde. Im Gegensatz hierzu kann die Post aber auch *nach Art* eines privatwirthschaftlichen Gewerbes, „*gewerbemäßig*", betrieben werden, d. h. ihre Einrichtungen können von der Art sein, daß aus ihrem Betriebe Gewinn oder Verlust hervorgeht, daß Kapital und Arbeit zur Erzielung eines Vermögenserwerbes verwendet werden. Ob der pecuniäre Gewinn das eigentliche *Motiv* ist, aus welchem ein Gewerbe betrieben wird, ist für den Begriff des letzteren ganz unerheblich; auch eine Privatperson kann ein Gewerbe aus ganz anderen Motiven als aus Gewinnsucht betreiben. Ebenso unerheblich ist es, daß der aus dem Postbetriebe erzielte Gewinn nicht als Finanzvermögen aufgespeichert, sondern zur Deckung staatlicher Bedürfnisse verwendet wird; denn auch der Private, welcher den aus seinem Gewerbe erzielten Gewinn für wohlthätige oder gemeinnützige Zwecke verwendet, bleibt nichtsdestoweniger ein Gewerbetreibender. Ferner ist es unerheblich, daß der Betrieb nicht bloß finanziellen Gewinn abwirft, sondern auch in vielen Beziehungen das öffentliche Wohl fördert und daß die Rücksicht auf diese öffentlichen Interessen bei der Verwaltung von wesentlicher Bedeutung ist. Denn auch die überwiegende Mehrzahl aller gewerblichen Privatunternehmungen dient zugleich dem öffentlichen Wohl, und die Rücksicht auf das letztere kann bei dem Betriebe ebenso sehr von entscheidender Bedeutung sein, wie das egoistische Finanzinteresse des Unternehmers. *Maßgebend* für den Begriff eines *Gewerbes* bleibt vielmehr *allein* die planmäßige Vornahme von Rechtsgeschäften und thatsächlichen Verrichtungen zur Erreichung eines *wirthschaftlichen* (pecuniären) Erfolges für den Unternehmer.

1) Vgl. *Schellmann*, Rechtl. Natur des Postbeförderungsvertrages (Marburg 1861), S. 5 ff. *Kompe*, Zeitschr. f. das ges. Handelsr. Bd. XI, S. 38 fg. *Meyer*, Verwaltungsr. § 173.

Mit dem Begriff und Wesen des Staates steht der Betrieb eines Gewerbes nicht im Widerspruch; auch für den Staat kann es sich als nothwendig oder nützlich erweisen, eine seinen Zwecken dienende Anstalt so einzurichten, daß sie gewerbemäßig betrieben wird. Dies ist gegenwärtig in allen civilisirten Staaten hinsichtlich der Post der Fall. Mögen die politischen und volkswirthschaftlichen Interessen, welche mit der Postverwaltung verknüpft sind, noch so groß sein und diese Interessen die finanziellen noch so sehr überwiegen; die Form, in welcher der Staat diese Interessen realisirt, ist die privatwirthschaftliche des Gewerbebetriebes und die Post steht in dieser Hinsicht nicht bloß auf völlig gleicher Stufe mit den Staatseisenbahnen, sondern auch mit den staatlichen Fabriken, die auf Verkauf arbeiten (Porzellanfabriken, Tabaksmanufacturen, Bierbrauereien), mit den staatlichen Banquiergeschäften (Seehandlung), Bergwerken, land- und forstwirthschaftlichen Betrieben u. dgl. Da nun der gewerbliche Betrieb von Transportanstalten durch das Handelsgesetzbuch zu den Handelsgewerben gezählt wird, so ergiebt sich, daß auch die Post unter diese Kategorie fällt und den für diesen Gewerbebetrieb geltenden Regeln principiell unterworfen ist [1]).

---

1) Mit vollem Recht hat daher das Reichsoberhandelsgericht in wiederholten Entscheidungen und durch Plenarbeschluß v. 2. Januar 1874 erklärt, daß die Postverwaltung als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs anzusehen ist. Entscheidungen Bd. XII, S. 311; Bd. XVII, S. 127; Bd. XXIII, S. 11. Dieselbe Ansicht wird ausgeführt von Kompe, Zeitschr. f. Handelsr. Bd. XI, S. 63. Anschütz und v. Völderndorff, Commentar z. Handelsgesetzb. Bd. I, S. 35. v. Hahn, Commentar Bd. I, S. 27 fg. (3. Aufl.). Endemann, Handelsr. S. 653 (4. Aufl.). Thöl, Handelsr. (6. Aufl.) § 30 a. E. Gareis, Handelsr. S. 76 u. 419. Behrend, Handelsr. Bd. I, § 25. Dernburg, preuß. Privatr. Bd. II, S. 9. Schott in Endemann's Handbuch des Handelsr. Bd. III, S. 292, woselbst noch zahlreiche andere Literaturangaben sich finden. Ferner Mittelstein S. 15 ff. Seydel, Bayr. Staatsr. Bd. V, S. 514 ff. — Die entgegengesetzte Ansicht wird ausgeführt von Goldschmidt, Handelsr. Bd. I, S. 488 ff. und Zeitschr. f. Handelsr. Bd. XXIII, S. 304 fg, weil Vermögensgewinn nicht der „principale" Zweck des Postbetriebes sei, was m. E. ganz unwesentlich ist. Ferner Volkmann, Deutsches Postarchiv 1874, S. 321 ff. Dambach S. 6. Zorn, Staatsr. Bd. II, S. 13. G. Meyer, Verwaltungsr. Bd. I, § 177, Note 5. Löning, Verwaltungsr. S. 600, Note 3. Cosack, Handelsr. S. 28 u. A. Sydow, Archiv für Post u. Telegr. 1891, S. 521 fg. — Von keinem dieser Schriftsteller wird aber die praktische Bedeutung dieser Controverse erörtert. Dieselbe liegt nicht auf dem Gebiete des Privatrechts. Denn die Rechte und Pflichten der Post aus ihren Transportgeschäften sind durch specielle Gesetze und Reglements in allen Beziehungen ausdrücklich geregelt; das Verhältnis der Postbeamten bestimmt sich nach dem Beamtengesetz; die Vorschriften über Buchführung, Inventar und Bilanz, ferner über Firma, Procura und Handelsgesellschaften sind thatsächlich unanwendbar und daher fällt auch die Eintragung in das Handelsregister fort. Dambach S. 7. In allen diesen Beziehungen ist es daher völlig unerheblich, ob man die Post als Kaufmann ansieht oder nicht. Was Mittelstein S. 17 fg. über die Anwendbarkeit der „allgemeinen Bestimmungen über Handelsgeschäfte" (Handelsgesetzb. Art. 278 ff.) auf die Geschäfte der Post ausführt, ist theoretisch richtig, aber praktisch nicht von Bedeutung. Dagegen sind die Klagen gegen die Post aus ihren Transportgeschäften im Sinne der Proceßgesetze Handelssachen und nach Art. 101 des Gerichtsverfassungsges. zur Zu-

Würde das Reich sich mit diesem allgemeinen Recht begnügen, so gäbe es ein besonderes Verwaltungsrecht für Post und Telegraphie überhaupt nicht. In Wirklichkeit aber hat das Reich für den Betrieb der Post- und Telegraphenanstalt ein Specialrecht geschaffen, welches die Verwaltung dieser Anstalten theils mit Rechten ausstattet, wie sie der ein Handelsgewerbe betreibende Private nicht hat, theils ihre Handlungsfreiheit sehr erheblich einschränkt und ihr Pflichten auferlegt, von denen der Transportunternehmer im Allgemeinen frei ist. Diese besonderen Rechte und Pflichten bilden das Post- und Telegraphenrecht als Bestandtheil des Verwaltungsrechts; sie finden ihre sehr wesentliche und umfangreiche Ergänzung in dem allgemeinen Privat- und Handelsrecht, Proceßrecht, Strafrecht, ohne welches sie zusammenhangloses Stückwerk sein würden. Der Grund, auf welchem die Nothwendigkeit zur Schaffung dieses Specialrechtes beruht, und aus welchem sich zugleich die verschiedenen Richtungen, in denen die Aufstellung besonderer Rechtsvorschriften erforderlich ist, herleiten lassen, ist in einem einzigen Satz enthalten, nämlich darin, daß Post und Telegraphie kein freies Gewerbe des Fiscus, sondern öffentliche Verkehrsanstalten des Staates sind. Aus diesem Grundprincip leiten sich nämlich folgende Sätze ab:

1. Die Benutzung der Post- und Telegraphenanstalt steht Jedem frei; sie darf Niemandem verweigert werden, der sich den allgemeinen Vorschriften für Benutzung derselben unterwirft, und darf für Niemanden an erschwerende Bedingungen geknüpft werden. Das ist der Cardinalunterschied zwischen einem gewöhnlichen Transportunternehmer, der mit Niemandem zu contrahiren genöthigt ist, mit dem er nicht contrahiren will, und den öffentlichen Verkehrsanstalten, welche zum Dienste des Publikums bestimmt sind [1]).

---

ständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörig, wenn die Post ein Kaufmann ist; im entgegengesetzten Falle nicht. Daraus ergiebt sich aber eine weitere Consequenz von staatsrechtlicher Bedeutung. Sind nämlich Processe aus den Transportgeschäften der Post Handelssachen, so war für dieselben bis 1879 das Reichsoberhandelsgericht zuständig und hieraus folgt nach § 8, Abs. 2 des Einführungsges. z. Gerichtsverfassungsges., daß jetzt das Reichsgericht auch in Processen gegen die bayerische Postverwaltung zuständig ist, während bei der entgegengesetzten Ansicht das oberste Landesgericht in München competent ist. Nach Art. 7 des Einführungsges. z. Civilproceßordn. hat nun das oberste Landesgericht mit bindender Kraft zu entscheiden, ob die Revision zu seiner eigenen Zuständigkeit gehört oder zu der des Reichsgerichtes. So lange daher der oberste Gerichtshof in München die Kaufmannseigenschaft der Post verneint (vgl. Zeitschr. f. Handelsr. Bd. XX, S. 604), sind diese Rechtsstreitigkeiten dem Reichsgericht entzogen. Das ist der praktische Kern der Frage.

1) Diese öffentlichen Verkehrsanstalten brauchen aber keineswegs staatliche Anstalten zu sein. Der im Text enthaltene Grundsatz gilt auch von Privatunternehmern öffentlicher Eisenbahnen, Dampfschiffsbetrieben, Fähren, Droschken u. s. w. Er ist bei den Privatunternehmern das Correlat der ihnen ertheilten Concession. Dasselbe Wechselverhältniß bestand in früheren Zeiten zwischen den Zwangs- und Bannrechten und dem Contrahirungszwang der Berechtigten; es besteht heute zwischen dem Patentmonopol und der Pflicht zur industriellen Verwerthung der Erfindung, sowie in anderen ähnlichen Fällen.

2. Daraus ergiebt sich als nothwendige Consequenz, daß die Vertragsbedingungen, unter welchen die Post und Telegraphenanstalt contrahirt, ein für alle Mal feststehen und in allen Fällen gleichmäßig zur Anwendung kommen müssen, während derjenige, welcher ein freies Transportgewerbe betreibt, in jedem einzelnen Falle die Bedingungen besonders festsetzen oder vereinbaren kann. Demgemäß ist die Taxe für jede Art von Beförderung, die Art der Erfüllung der übernommenen Transportverpflichtung, und die Ersatzpflicht für Nichterfüllung oder nicht ordnungsmäßige Erfüllung allgemein zu regeln. Für alle Verträge, welche die Post- und Telegraphenverwaltung in Ausübung ihres öffentlichen Geschäftsbetriebes abschließt [1]), müssen Normalbedingungen festgestellt sein, von denen sie bei den einzelnen Geschäften weder zu Gunsten noch zu Ungunsten des anderen Contrahenten abweichen darf.

3. Um diese Bedingungen möglichst günstig gestalten zu können, um die Ansprüche des Publikums auf billige, sichere und schnelle Ausführung des Transportes mit den finanziellen Interessen des Staates auszugleichen, sind der Post- und Telegraphenanstalt gewisse Vorrechte beigelegt. Dahin gehört vor Allem das Monopol der Post auf gewisse Transportgeschäfte oder der sogen. Postzwang. In der Anerkennung desselben äußert sich allerdings ein Hoheitsrecht des Staates, aber nicht positiv, d. h. in dem Betrieb der Postgeschäfte, sondern negativ, d. h. in der Untersagung der der Post vorbehaltenen Geschäfte für alle Anderen, in der Beschränkung der allgemeinen Gewerbe- und Handlungsfreiheit. Der Postzwang reicht auch keineswegs so weit wie der Geschäftsbetrieb der Post. Für den Transport von Personen, Paketen, Geldsendungen, Drucksachen und offenen Briefen besteht kein Postzwang, sondern es ist die freie Concurrenz mit der Postanstalt Jedem gestattet; aber auch für diese Zweige ihres Geschäftsbetriebs hat die Post den Charakter der öffentlichen Verkehrsanstalt. Nur für verschlossene Briefe, Zeitungen, Telegramme ist die Post zugleich öffentliche und monopolisirte Verkehrsanstalt.

Außer dem Monopol und dem Schutz desselben durch Strafbestimmungen sind der Postanstalt gewisse Vorrechte hinsichtlich der Benutzung der Eisenbahnen, der öffentlichen Wege, der Privatgrundstücke im Falle eines außergewöhnlichen Bedürfnisses, eingeräumt; es sind ferner eine Anzahl von Vorschriften polizeilichen Charakters getroffen, um die ungehinderte und schnelle Ausführung des Transports zu sichern; und aus demselben Grunde sind die zum Betriebe der Post erforderlichen Gegenstände vor Beschlagnahme und Pfändung gesichert.

---

1) Soweit die Postverwaltung nicht als öffentliche Verkehrsanstalt in Betracht kommt, sondern Hülfsgeschäfte zum Betriebe des Transportunternehmens abschließt, z. B. Gebäude, Wagen, Pferde, Schreibmaterial u. dgl. anschafft oder veräußert, genießt sie volle Handlungsfreiheit und steht lediglich unter den allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

4. Der innere Betrieb der Post- und Telegraphenanstalt, die Organisation und Gliederung der Verwaltung, die Pflichten der bei ihr beschäftigten Beamten müssen, da es sich um eine öffentliche Einrichtung des Reiches handelt, von Reichs wegen geregelt sein; ebenso ist die Erfüllung der amtlichen Pflichten der Post- und Telegraphenbeamten durch Strafgesetze gewährleistet, wie dies bei anderen Zweigen des Staatsdienstes in ähnlicher Weise geschehen ist.

5. Endlich sind Defraudationen von Gebühren, welche die Post- und Telegraphenanstalt zu erheben hat, mit Strafe bedroht und es ist das in diesen Fällen zu beobachtende Verfahren besonders, d. h. abweichend von den allgemeinen Vorschriften der Strafproceßordnung, geregelt. Auch diese Bevorzugung der Post im Vergleich mit anderen Transportunternehmern ergiebt sich aus dem Charakter der Post als einer öffentlichen Anstalt des Staates, der es gestattet, der Postverwaltung ähnliche Befugnisse einzuräumen, wie sie den Steuer-, Zoll- und anderen Finanzbehörden zustehen.

In den angegebenen fünf Richtungen besteht ein *besonderes* Recht für die Post- und Telegraphenanstalt, und es ist dadurch der Gegenstand der nachfolgenden Erörterungen vorgezeichnet.

## III. *Post und Telegraphie als öffentliche Anstalten.*

1. Der Umfang des Geschäftsbetriebes der Post ist gesetzlich nicht fixirt. Er beruht auf dem Herkommen und auf den von der Verwaltung der Postanstalt selbst getroffenen Anordnungen. Es giebt insbesondere kein mit dem allgemeinen Zweck der Postanstalt, nämlich Beförderung und Erleichterung des Verkehrs, in Zusammenhang stehendes Geschäft, dessen Betrieb der Post gesetzlich verwehrt wäre. Andererseits ist die Postanstalt keineswegs gesetzlich verpflichtet, alle diejenigen Geschäfte, denen sie sich thatsächlich unterzieht, zu betreiben. Indessen giebt es für einige Zweige des postmäßigen Geschäftsbetriebes in der That eine ausdrückliche oder mittelbare gesetzliche Grundlage. Soweit nämlich der Postzwang besteht, ist die Post *verpflichtet*, das ihr beigelegte Monopol auch wirklich auszuüben, denn diese Pflicht ist das selbstverständliche und nothwendige Correlat des Rechtes auf ausschließlichen Gewerbebetrieb [1]). Für einige andere Leistungen der Post ist ferner die dafür zu bezahlende Gebühr gesetzlich normirt, dadurch also gesetzlich anerkannt, daß sich die Postanstalt mit der Uebernahme solcher Leistungen zu befassen hat. Dies gilt von dem Transport von Paketen [2]) und von der Uebernahme von „Versicherungen“ [3]).

1) Ganz bestimmt ausgesprochen ist dieser Grundsatz hinsichtlich des Zeitungsdebits im Posttaxgesetz. § 3. Andererseits ruht der *Postzwang*, so lange die Postverwaltung in Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr jede Vertretung ablehnt und Briefe nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung übernimmt. Postgesetz. § 15.

2) Posttaxgesetz. § 2.

3) Posttaxgesetz. § 3.

Sodann enthält das Postgesetz § 50 die Ermächtigung für den Reichskanzler, durch ein Reglement die Gebühren für gewisse Transportgeschäfte zu bestimmen, wodurch, wenn auch nicht die gesetzliche Verpflichtung, so doch die gesetzliche Billigung ausgesprochen ist, daß die Post mit diesen Geschäften sich befaßt. Dahin gehört die Beförderung von Reisenden mit den ordentlichen Posten oder mit Extrapost [1]); die Beförderung von unverschlossenen Briefen (Correspondenz- oder Postkarten), ferner von Drucksachen, Waarenproben und Mustern, sodann von eingeschriebenen (recommandirten) Sendungen und von Sendungen, welche gegen Behändigungsschein zuzustellen sind, endlich von Geldübermittelungen durch Postanweisungen, Vorschußsendungen, Postaufträge u. s. w. [2]). Specielle Obliegenheiten auf dem Gebiete des Geldverkehrs sind den Postanstalten durch die Reichsgesetze über die Unfallversicherung und über die Invaliditäts- und Altersversicherung auferlegt [3]). Auch aus den Postverträgen, welche das Reich abgeschlossen hat, ergiebt sich die Verpflichtung der Postverwaltung, mit gewissen Arten von Transportgeschäften sich zu befassen. So wenig aber die Postverwaltung durch alle diese Vorschriften gehindert ist, ihren Geschäftsbetrieb auch auf andere Transportgegenstände [4]) oder auf andere Beförderungsarten [5]) auszudehnen, ebensowenig ist es ihr verwehrt, die Uebernahme von Postsendungen durch reglementarische Anordnungen oder Einrichtungen allgemein einzuschränken oder abzulehnen.

Hinsichtlich der Telegraphie ist die Sachlage insofern eine einfachere und abweichende, als durch den Telegraphen überhaupt keine andere Verrichtung als die Uebermittelung einer Nachricht vorgenommen werden kann; indeß giebt es auch hier verschiedene Arten der Beförderung oder Bestellung [6]).

2. Auch in anderer Beziehung ist der Umfang des Geschäftsbetriebes der Post gesetzlich nicht normirt und der Postverwaltung ein gewisses Maß weder als Minimum noch als Maximum vorgeschrieben, nämlich rücksichtlich der Errichtung von Postanstalten. Dem Ermessen der Verwaltung ist es völlig überlassen, an welchen Orten sie Expeditionen (Postämter) errichten will; sie ist nirgends dazu verpflichtet und es ist ihr dies an keinem Orte verwehrt. Ebenso steht es ihr frei, an gewissen Orten einzelne Geschäftszweige zu betreiben, andere

1) Postgesetz § 50, Ziff. 8. Auch enthält das Postgesetz § 29 eine Strafbestimmung wegen Defraudation des „Personengeldes".

2) Postgesetz § 50, Ziff. 6.

3) Vgl. darüber unten § 82.

4) Z. B. Reisegepäck, lebende Thiere, Leichen u. s. w.

5) Z. B. durch die Rohrpost, durch Luftballons, durch Tauben.

6) Man kann die verschiedenen von der Postanstalt betriebenen Geschäfte eintheilen in die Briefpost (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Zeitungen, Waarenproben und Muster), in die Fahrpost (Pakete, Einschreibsendungen, Briefe mit Werthangabe, Postanweisungen), in die Personenpost (Beförderung von Reisenden und Reiseeffecten), und in die Telegraphie. Von juristischer Bedeutung ist diese Eintheilung, die übrigens nicht erschöpfend ist, aber nicht. In demselben Sinne äußert sich auch Meili, Haftpflicht S. 28.

dagegen auszuschließen [1]). Niemand hat demgemäß ein Recht, von der Postverwaltung die Errichtung derjenigen Anstalten zu verlangen, die ihm die Benützung der Post ermöglichen oder erleichtern. Indeß bietet die Feststellung des Reichshaushaltsgesetzes Gelegenheit, das Verfahren der Postverwaltung zu kritisiren und auf die Abhülfe von Mängeln hinzuwirken.

3. Die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen des Postgesetzes und des Reglements beobachtet sind [2]). Der Ausdruck Postsendungen umfaßt alle Transporte, mit denen sich die Post überhaupt befaßt, ausgenommen die Beförderung von Reisenden. Aber auch hinsichtlich der Reisenden besteht derselbe Grundsatz, wenngleich er im Gesetz nicht ausgesprochen ist; jedoch mit der Beschränkung, daß die Annahme von Reisenden wegen mangelnden Platzes verweigert werden darf [3]). Ebenso „hat Jedermann gegen Zahlung der Gebühren das Recht auf Beförderung von ordnungsmäßigen Telegrammen und auf Zulassung zu einer ordnungsmäßigen telephonischen Unterhaltung durch die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Anlagen" [4]). Diese Grundsätze beruhen auf der Oeffentlichkeit der Postanstalt und haben keinen Zusammenhang mit dem Postzwang. Der Rechtssatz beschränkt sich aber auf die Vorschrift, daß die Benützung der Post- und Telegraphenanstalt Niemandem verwehrt oder im einzelnen Falle an erschwerte Bedingungen geknüpft werden darf. Dagegen ist es der Postverwaltung überlassen, durch Reglement allgemein die Voraussetzungen für Uebernahme von Beförderungen zu bestimmen [5]) und zwar auch hinsichtlich der dem Postzwange unterworfenen Gegenstände [6]). Die Post steht in dieser Hinsicht einem Privatunternehmer gleich, der die Bedingungen, unter denen er zum Abschluß von Geschäften bereit ist, nach eigenem Ermessen bestimmen kann; und nur darin ist sie von ihm verschieden, daß sie alle auf Grund der von ihr aufgestellten Bedingungen ihr offerirten Geschäfte abschließen muß.

Eine ausdrückliche gesetzliche Anerkennung hat dieser Grundsatz im § 3

---

1) Z. B. Beförderung von Stadtbriefen, Beförderung von Estafetten, Einrichtung von Personenposten, Gestellung von Extraposten, Herstellung von Telegraphenstationen u. s. w.

2) Postgesetz. § 3.

3) Postordn. § 51, Nr. V bis VIII. Die Zurückweisung von Reisenden, wenn noch verfügbare Plätze vorhanden sind, oder die Bevorzugung von Reisenden, die sich später gemeldet haben, vor früher Angemeldeten ist unstatthaft und würde einen Anspruch auf Schadenersatz gegen den Beamten begründen.

4) Telegraphengesetz § 5, Abs. 1. Telegraphenordn. § 1. Die Reihenfolge der Beförderung richtet sich nach der Zeit der Aufgabe, vorbehaltlich der reglementsmäßig angeordneten Bevorzugung der Staatsdepeschen und der als „dringlich" bezeichneten Depeschen. Telegraphenordn. § 5.

5) Postgesetz. § 50, Ziff. 1. Telegraphengesetz. § 5, Abs. 2.

6) Z. B. Maximalgewicht, Format, Adresse, Art des Verschlusses der Briefe. Vgl. Postordn. § 1 ff. Abfassung telegraphischer Depeschen. Telegraphenordn. § 5 u. 6.

des Postgesetzes hinsichtlich des Vertriebes politischer Zeitungen gefunden. Keine im Gebiete des Deutschen Reiches erscheinende politische Zeitung darf vom Postdebit ausgeschlossen werden; für alle diese Zeitungen müssen hinsichtlich der Berechnung der Gebühren, welche für die Beförderung und Debitirung zu erheben sind, gleichmäßige Grundsätze angewendet werden und die Post ist verpflichtet, sowohl die Pränumeration anzunehmen, wie den gesammten Debit derselben zu besorgen [1]).

4. Auf der Eigenschaft der Post als einer öffentlichen Verkehrsanstalt beruht die Verpflichtung derselben zur Bewahrung des sogen. Briefgeheimnisses [2]). Dieser Ausdruck, der für den Inhalt der in Rede stehenden Verpflichtung eine keineswegs zutreffende Bezeichnung ist, könnte den Gedanken erwecken, als sei das Briefgeheimniß das Correlat des Briefmonopols. Dies ist aber in keiner Beziehung der Fall; weder der Umfang des Briefgeheimnisses noch die davon bestehenden Ausnahmen noch die Rechtsfolgen der Verletzung desselben stehen in irgend einem logischen oder juristischen Zusammenhange mit dem Postzwange, sondern sie beruhen lediglich auf dem Princip, daß Post und Telegraphie nicht Privatunternehmungen des Fiscus, sondern Zweige des öffentlichen Staatsdienstes sind.

a) Der Umfang des Briefgeheimnisses umfaßt alle Arten von Postsendungen und telegraphischen Depeschen. Die Verpflichtung bezieht sich also nicht bloß auf verschlossene Briefe und auf Telegramme, d. h. auf die dem Postzwange unterworfenen Gegenstände, sondern auch auf unverschlossene Briefe (Postkarten), Postanweisungen, Pakete u. s. w. Den Postbeamten ist ferner

1) Aus dieser Gesetzesbestimmung übrigens herleiten zu wollen, daß die Postverwaltung einer landesgesetzlich zulässigen Anordnung der Landespolizeibehörde, welche die Ausgabe und Verbreitung einer gewissen Zeitung verbietet, nicht Folge leisten dürfe, ist eine Verkennung des Sinnes des § 3 des Postgesetzes. Denn dieser Paragraph regelt lediglich die Verpflichtung der Post zur Uebernahme der von ihr betriebenen Geschäfte. Die Postverwaltung ist daher allerdings nicht befugt, aus eigener Initiative gewissen Zeitungen die Beförderung oder Vertheilung an die Abonnenten zu versagen; im postmäßigen Betriebe muß sie alle ihr aufgetragenen Geschäfte nach gleichen Grundsätzen ausführen. In die preßpolizeilichen Befugnisse greift dagegen der § 3 des Postgesetzes gar nicht ein. Ist die Verbreitung einer Zeitung in einem Lande polizeilich verboten, so wird die Postverwaltung denjenigen, der diese Zeitung bestellen will, davon zu verständigen haben. Besteht derselbe auf der Bestellung, so muß sich die Post diesem Auftrage zwar unterziehen und die einzelnen Nummern in der für alle Zeitungen üblichen Weise befördern, aber die eingetroffenen Exemplare sind zunächst nicht auszugeben, sondern für die Abonnenten bis zu dem Zeitpunkt aufzuheben, wo das Verbot der Verbreitung zurückgenommen wird. Praktisch ist die Frage in Elsaß-Lothringen, so lange das Reichspreßgesetz daselbst nicht zur Einführung gelangt ist, da dort auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen auch inländische Zeitungen verboten werden können; praktisch war sie ferner im ganzen Reichsgebiet, so lange das Gesetz gegen die Sozialdemokratie in Geltung stand, hinsichtlich der im § 11 dieses Gesetzes bezeichneten Druckschriften. Vgl. Verhandl. des Reichstages v. 26. April 1877 (Stenogr. Ber. S. 803 ff. Zustimmend Dambach (4. Aufl.) S. 20.

2) Postgesetz § 5. Telegraphengesetz § 8. „Das Brief-(Telegraphen-)Geheimniß ist unverletzlich."

nicht nur untersagt, über den Inhalt der Briefe, Pakete u. s. w. Nachforschungen anzustellen und Mittheilungen darüber zu machen, sondern sie sind auch nicht befugt, die Thatsache, daß eine gewisse Correspondenz überhaupt stattgehabt hat, unberufenen Personen zu verrathen. Sie müssen also darüber Stillschweigen beobachten, daß Jemand einen Brief, eine Postkarte, Postanweisung, Paket, Depesche u. s. w. erhalten hat, ebenso darüber, wie die Adresse oder Wohnung auf der Postsendung angegeben war oder daß eine gewisse Person postlagernde Briefe oder andere Postsendungen abgeholt habe u. s. w.[1]). Auch zu Mittheilungen darüber, welche Zeitungen Jemand bei der Post bestellt habe, sind die Postbeamten für nicht befugt zu erachten[2]).

b) Verpflichtet zur Bewahrung des Geheimnisses sind alle im Dienste der Post und Telegraphie angestellten Beamten mit Einschluß der Postagenten, gleichviel ob die Anstellung eine dauernde oder widerrufliche ist. Dagegen kann Niemand, der bei dem Betriebe der Postanstalt nicht amtlich beschäftigt ist, das Postgeheimniß im Sinne des Postgesetzes verletzen[3]). Insbesondere hat die Anordnung des § 299 des Strafgesetzbuches, daß derjenige bestraft wird, welcher einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Urkunde, die nicht zu seiner Kenntnißnahme bestimmt ist, vorsätzlich und unbefugter Weise eröffnet, gar keinen Zusammenhang mit dem für die Post bestehenden Recht[4]). Denn er beschränkt sich nicht auf den Schutz der mit der Post versendeten Briefe, sondern sichert alle verschlossenen Briefe oder andere Urkunden; und er ist andererseits in vielen Fällen unanwendbar, in welchen der Postbeamte als solcher zur Bewahrung des Geheimnisses verpflichtet ist[5]). Ebenso wenig besteht für andere

1) Dambach S. 24 fg.; Schwarze, Erörterungen aus dem deutschen Strafproceßrecht I, S. 103 (1881); Zorn II, S. 19; Löning S. 606, Note 4. Vgl. auch Hepp, De la correspond. privée (Paris 1864) pag. 29, nro. 40. Telegraphenordn. § 2. Dagegen findet Löwe, Commentar zur Strafproceßordn. § 99, Note 1 hierin nicht eine Verletzung des Briefgeheimnisses, sondern des Amtsgeheimnisses, welches nur durch Mittheilungen an unberufene Personen verletzt werde. Die oberste Postbehörde hat aber wiederholt die im Text vertretene Ansicht als richtig anerkannt. Dambach a. a. O. Note 3. Sydow in v. Stengel's Wörterb. I, S. 245. Im Telegraphengesetz § 8 ist sie sanctionirt worden.

2) Vgl. Stenogr. Ber. des Reichstages 1873 (I. Legislat., 4. Sess.) S. 1419. Dagegen ist in der Veröffentlichung statistischer Notizen über die Anzahl von Bestellungen auf die einzelnen Zeitungen eine Verletzung des Briefgeheimnisses nicht zu erblicken.

3) Hinsichtlich der Telegraphie sind den „Telegraphenbeamten" im § 355 des Strafgesetzbuches gleichgestellt: „andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen"; hierhin gehören zunächst Eisenbahnbeamte, welche im Betriebe der Telegraphie beschäftigt werden, sodann aber auch Ehefrauen oder andere Familiengenossen von Telegraphenbeamten, welche als Gehülfen oder Vertreter der letzteren dienstlich verwendet (mit der Bedienung betraut) werden. Vgl. Ludewig, Die Telegraphie S. 66.

4) Thatsächlich erleichtert er in hohem Grade die Bestellung der Briefe an Angehörige, Hausgenossen u. s. w. des Adressaten. Vgl. Postordn. § 40. Telegraphenordn. § 21, Ziff. VI.

5) So kann unter Umständen ein Ehemann für befugt erachtet werden, die von

Behörden des Staates oder Reiches eine Pflicht zur Wahrung des Briefgeheimnisses; dasselbe kann daher von ihnen auch niemals verletzt werden. Wohl aber besteht der Satz des öffentlichen Rechtes, daß die Postverwaltung von keiner anderen Behörde, weder einer richterlichen noch einer Verwaltungsbehörde, zur Verletzung des Briefgeheimnisses gezwungen werden darf, abgesehen von den gesetzlich anerkannten Ausnahmefällen. Denn das Reich kann nicht die Pflicht der von ihm selbst betriebenen Postanstalt zur Bewahrung des Briefgeheimnisses anerkennen und zugleich andere Behörden ermächtigen, die Postverwaltung zur Verletzung desselben anzuhalten. Auch der Postverwaltung selbst steht es nicht zu, die bei ihr angestellten Beamten von der Erfüllung der Pflicht zur Beobachtung des Briefgeheimnisses, sei es für einzelne Fälle, sei es allgemein, unter gewissen Umständen zu dispensiren.

c) Ausnahmen von der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses sind einzig und allein im Interesse der Rechtspflege zulässig [1]). Diese Fälle sind durch Reichsgesetz festzustellen. Nur bis zum Erlaß desselben blieben die Landesgesetze maßgebend [2]). Ausgeschlossen ist demnach ebensowohl die Form der Reichsverordnung als die Autonomie der Einzelstaaten, seitdem die reichsgesetzlichen Anordnungen ergangen sind. Diese Ausnahmefälle sind folgende:

α) in strafgerichtlichen Untersuchungen [3]). Die an den Beschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen, sowie die an ihn gerichteten Telegramme können auf den Post- und Telegraphenanstalten in Beschlag genommen werden. Ebenso ist es auch für zulässig erklärt worden, Briefe und Telegramme, welche nicht an den Beschuldigten gerichtet sind, in Beschlag zu nehmen, wenn Thatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe [4]). Der Richter allein ist zur Beschlagnahme befugt; die Staatsanwaltschaft nur bei Gefahr im Verzuge und auch dann nicht, wenn die Untersuchung bloß eine Uebertretung betrifft. Auch muß die Staatsanwaltschaft

---

seiner Frau geschriebenen oder an sie gerichteten Briefe zu eröffnen, ebenso Eltern oder Vormünder hinsichtlich der Correspondenz ihrer Kinder oder Mündel; dagegen würde ein Postbeamter seine amtliche Pflicht zur Bewahrung des Briefgeheimnisses unzweifelhaft verletzen, wenn er dem Ehemann, Vater oder Vormund eine Mittheilung machen würde, daß die seiner Gewalt unterworfenen Personen Postsendungen erhalten oder aufgegeben haben. — Auf andere Postsendungen als verschlossene Briefe kann § 299 des Strafgesetzbuches überhaupt nicht zur Anwendung kommen, wohl aber § 5 des Postgesetzes.

1) Nicht zu diesen Ausnahmen ist die Eröffnung unbestellbarer Postsendungen durch die Oberpostdirection zu rechnen, um den Absender zu ermitteln und ihm die Sendung wieder zuzustellen. Die Vorschriften hierüber sind gemäß § 50, Ziff. 3 des Postgesetzes vom Reichskanzler zu erlassen. Sie sind getroffen in der Postordnung § 45 u. 46. Vgl. Telegraphenordn. § 22.

2) Postgesetz. § 5. Telegraphengesetz. § 8.

3) Vgl. hierzu Löwe, Commentar zu §§ 99—101, dessen Ausführungen aber vielfach erheblichen Bedenken unterliegen; Schwarze, Erörterungen I, S. 100—128.

4) Strafproceßordn. § 99.

Briefe und andere Postsendungen uneröffnet sofort dem Richter vorlegen. Wird die von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt, so tritt sie von selbst außer Kraft[1]). Die Betheiligten (d. h. Adressat und Absender) sind von der verfügten Beschlagnahme der Postsendung seitens des Richters oder Staatsanwalts zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann. Sendungen, deren Eröffnung überhaupt nicht angeordnet wird oder deren Zurückbehaltung nach der Eröffnung nicht erforderlich ist, sind den Betheiligten sofort auszuantworten[2]). Wird der Brief zurückbehalten, so ist dem Empfangsberechtigten derselbe abschriftlich mitzutheilen, insofern nicht dessen Vorenthaltung durch die Rücksicht auf die Untersuchung geboten ist[3]). Das staatsrechtliche Verhältniß der Postbehörden zu den Justizbehörden bestimmt sich allgemeinen Principien (vgl. Bd. I, S. 417 ff.) gemäß nach folgenden Sätzen. Die Postbehörde hat zu prüfen, ob die Beschlagnahme der Postsendung oder Depesche von einer zu dieser Verfügung überhaupt (in abstracto) zuständigen Behörde, d. h. dem Richter oder Staatsanwalt, erfolgt ist; sie trägt hinsichtlich dieser Prüfung die Verantwortlichkeit. Die Auslieferung von Postsendungen u. s. w. an Polizei- oder Verwaltungsbehörden auf deren Ersuchen würde eine schuldbare Verletzung des Briefgeheimnisses sein[4]). Dagegen steht der Postbehörde keine Entscheidung darüber zu, ob in concreto die gesetzlichen Voraussetzungen für die Beschlagnahme begründet und das vorgeschriebene Verfahren seitens der Justizbehörden beobachtet worden ist; die Verantwortlichkeit hierfür wird ausschließlich von der ersuchenden Justizbehörde übernommen[5]).

β) In Concursen. Auf Anordnung des Concursgerichts haben die Post- und Telegraphenanstalten alle für den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen, Briefe und Depeschen dem Verwalter auszuhändigen, welcher zur Eröffnung derselben berechtigt ist[6]). Diese Anordnung kann das Concursgericht auf Antrag des Gemeinschuldners nach Anhören des Verwalters aufheben oder beschränken[7]).

γ) In civilproceſſualiſchen Fällen haben das Postgesetz § 5 und das Telegraphengesetz § 8 ebenfalls Beschränkungen des Briefgeheimnisses vorbehalten. Die Reichs-Civilproceßordnung hat indessen die Beschlagnahme von

---

1) Strafproceßordn. § 100, Abs. 1 u. 2.

2) Strafproceßordn. § 101. Die Erfüllung dieser Obliegenheit liegt den Justizbehörden ob; die Postverwaltung ist von jeder weiteren Verantwortlichkeit hinsichtlich der in Beschlag genommenen Postsendungen frei.

3) Strafproceßordn. § 101, Abs. 3.

4) Schwarze S. 104.

5) Schwarze a. a. O.; Löwe zu § 99, Note 6, zu § 100, Note 2c; Dambach S. 26.

6) Concursordn. § 111, Abs. 1.

7) Ebendas. Abs. 2.

Briefen, telegraphischen Depeschen und anderen Postsendungen nicht zugelassen. Nur in denjenigen Fällen, welche nach § 3 des Einführungsgesetzes zur Civilproceßordnung nicht nach den Vorschriften der letzteren zu behandeln sind, weil sie nicht vor die ordentlichen Gerichte gehören, könnte auch nach dem Inkrafttreten der Civilproceßordnung eine richterliche Beschlagnahme von Briefen, Depeschen und Postsendungen stattfinden, wofern dieselbe nach den Bestimmungen der Landesgesetze gestattet ist. In Wirklichkeit dürfte dies kaum irgendwo der Fall sein [1]).

d) Die Rechtsfolgen einer widerrechtlichen Verletzung des Briefgeheimnisses bestimmen sich nach den Bd. I, § 48 entwickelten Grundsätzen, welche auf diesen Fall einfach Anwendung finden. Die Folgen sind theils disciplinarische, theils privatrechtliche, theils strafrechtliche.

α) Jeder Post- und Telegraphenbeamte, welcher das Briefgeheimniß in dem oben dargelegten Umfange verletzt, verübt eine Verletzung seiner Amtspflicht und setzt sich dadurch einer Disciplinarbestrafung aus. Zum Thatbestande gehört nichts weiter als die Verletzung der Dienstpflicht; es ist nicht erforderlich, daß irgend ein Schaden oder Nachtheil durch dieselbe herbeigeführt worden ist. Für die Verfolgung des Beamten kommen die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes zur Anwendung [2]).

β) Wenn die Verletzung des Briefgeheimnisses einen in Geld schätzbaren Schaden verursacht hat, so ist der schuldige Post- und Telegraphenbeamte verpflichtet, dem Beschädigten Ersatz zu leisten [3]).

γ) Einige besonders schwere Fälle der Verletzung des Briefgeheimnisses sind als Verbrechen oder Vergehen im Amte mit öffentlicher Strafe bedroht [4]); nämlich die Eröffnung [5]) eines der Post anvertrauten Briefes oder Paketes, sowie die Eröffnung einer telegraphischen Depesche oder die rechtswidrige Mittheilung ihres Inhaltes an Dritte [6]). Die Strafe ist Gefängniß nicht unter drei Monaten [7]). Der Verübung der That steht es gleich, wenn ein Post- oder Telegraphenbeamter einem anderen wissentlich eine solche Handlung gestattet oder ihm dabei wissentlich Hülfe leistet. Ausgenommen sind selbstverständlich die im Gesetze vorgesehenen Fälle im Interesse der Rechtspflege.

1) Insbesondere kann § 91, I, 10 der preuß. allgem. Gerichtsordnung nicht mehr Anwendung finden. Ebensowenig das Rescript v. 31. October 1791 (Gad, Haftpflicht S. 36, Note 22). Sie sind bereits durch Art. 33 der preuß. Verfassungsurkunde für beseitigt anzusehen.

2) Vgl. Bd. I, S. 439 ff.

3) Vgl. Bd. I, S. 432 ff.

4) Vgl. Bd. I, S. 426 ff.

5) Wesentliche Voraussetzung ist sonach ein Verschluß. Die Kenntnißnahme oder Mittheilung des Inhaltes ist zur Vollendung des Vergehens nicht erforderlich. Oppenhof, Strafgesetzb. Note 6 zu § 354.

6) Reichsstrafgesetzb. §§ 354, 355.

7) Auch kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden. Reichsstrafgesetzb. § 358.

5. Der Verletzung des Briefgeheimnisses steht in allen Beziehungen völlig gleich die absichtliche rechtswidrige Vernichtung, Unterdrückung oder Vorenthaltung einer der Post anvertrauten Sendung oder Depesche [1]). Bei den letzteren kommt noch wegen der thatsächlichen Art und Weise der Beförderung der Fall der Verfälschung der Depesche hinzu. Auch dies beruht auf dem Charakter der Post als öffentlicher Verkehrsanstalt, demzufolge die getreue Ausführung des übernommenen Transportes nicht bloß eine privatrechtliche, aus dem Contracte hervorgehende Obligation, sondern eine öffentlich rechtliche, staatlich gewährleistete Verpflichtung ist. In denselben Fällen, welche gesetzliche Ausnahmen von der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses bilden, ist auch die Vorenthaltung von Postsendungen und Telegrammen gestattet [2]); ihnen tritt noch hinzu bei Postsendungen der im § 32 des Postgesetzes erwähnte Fall der Post- oder Portodefraudation [3]). Auch die Rechtsfolgen der Verletzung dieser Pflicht sind völlig entsprechend denen der Verletzung des Briefgeheimnisses; insbesondere hat das Strafgesetzb. §§ 354, 355 die Erfüllung dieser Amtspflicht durch dieselbe Strafandrohung gesichert, welche gegen die Eröffnung eines Briefes oder Paketes gerichtet ist.

## IV. Die Vorrechte der Post- und Telegraphenanstalt.

Die hier in Betracht kommenden Rechtssätze betreffen nicht die im Betriebe der Post und Telegraphie geschlossenen Transportgeschäfte, sie regeln nicht das Rechtsverhältniß der Postanstalt zu denjenigen Personen, welche mit ihr contrahiren, sondern sie dienen dazu, den Betrieb selbst zu ermöglichen und zu erleichtern. Die der Postanstalt beigelegten Vorrechte sind nicht gegen bestimmte einzelne Personen gerichtet, sondern sie sind sogen. absolute Rechte, deren Wirkung sich gegen Jedermann erstreckt. Sie sind insbesondere außercontractliche Rechte, die gegen solche Personen geltend gemacht werden können, welche mit der Postanstalt kein Vertragsverhältniß eingegangen sind.

### 1. Das Monopol der Post- und Telegraphenanstalt.

a) Der Postzwang [4]) oder das Postmonopol ist eine Beschränkung der

1) Nicht bloß der verschlossenen Briefe oder Pakete. Entsch. des Reichsgerichts v. 6. December 1879. Oppenhoff a. a. O. Note 4. Keine „rechtswidrige Vorenthaltung" ist die Ausübung des Retentionsrechts an Postsendungen und telegraphischen Depeschen wegen Verweigerung der Gebührenzahlung.

2) Nicht zu diesen Ausnahmen gehört die Vernichtung oder der Verkauf unbestellbarer Postsendungen, deren Absender nicht ermittelt werden kann. Postordn. § 46, Ziff. V.

3) Die bei Entdeckung einer solchen vorgefundenen Briefe oder anderen Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, können von den Postbehörden in Beschlag genommen und so lange ganz oder theilweise zurückgehalten werden, bis entweder die defraudirten Postgefälle, die Geldstrafe und die Kosten gezahlt oder durch Caution sicher gestellt sind.

4) Postges. § 1. Die Unterscheidung zwischen Postregal (Monopol) und Postzwang (vgl. Sydow S. 289, Mittelstein S. 19 ff., Fischer S. 197, Meyer § 176

allgemeinen Gewerbe- und Handlungsfreiheit zu Gunsten der Postanstalt. Dem Postzwange unterworfen sind lediglich folgende Gegenstände:

α) Verschlossene Briefe[1]).

β) Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen.

Das Monopol der Post erstreckt sich nur so weit, als die Postverwaltung selbst den Umfang ihres Geschäftsbetriebes ausdehnt, d. h. es ist die Beförderung von Briefen und Zeitungen nur untersagt von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes. Wo die Postverwaltung eine Postanstalt nicht errichtet, verzichtet sie auf die Ausübung des Monopols und giebt dadurch Briefbeförderung und Zeitungsdebit frei[2]). „Unter Postanstalt ist jede Posteinrichtung zu verstehen, welche mindestens Briefe sammelt und vertheilt"[3]); d. h. ein Postamt oder eine Postagentur, da eine Person erforderlich ist, welche die Annahme und Ausgabe der Briefe und Zeitungen, die Erhebung der Gebühren, die Einschreibung und die Ertheilung von Empfangsbescheinigungen u. s. w. besorgt. Freigegeben vom Postzwang ist ferner die Beförderung der Briefe an demselben Orte, auch wenn eine Stadtpost daselbst besteht[4]), und hinsichtlich der politischen

---

Note 2) ist praktisch bedeutungslos, da das Postregal nicht weiter reicht als der Postzwang, worüber keine Meinungsverschiedenheit besteht. Die Reichsgesetze erwähnen das Postregal gar nicht mehr; für Gegenstände und Beförderungsarten, die dem Postzwange nicht unterworfen sind, besteht auch kein Postregal. Der „Zwang" aber besteht lediglich in dem Verbot, Briefe u. s. w. zur Beförderung gegen Bezahlung zu übernehmen, und dieses Verbot betrifft nicht nur den gewerbemäßigen Betrieb, schränkt also nicht bloß die Gewerbefreiheit, sondern die Handlungsfreiheit überhaupt ein. Für den Correspondenten entsteht dadurch zwar eine thatsächliche Nöthigung, sich der Post zu bedienen, da er in der Regel zur unentgeltlichen Beförderung keine Gelegenheit hat, aber keine rechtliche Verpflichtung, die Dienste der Post überhaupt in Anspruch zu nehmen. Der „Postzwang" ist daher lediglich die praktische Folge des „Postmonopols".

1) Die Art des Verschlusses macht keinen Unterschied. Was ein „Brief" sei, ist im Gesetz absichtlich nicht definirt worden. Vgl. Dambach S. 7. Derselbe hebt mit Recht hervor, daß auch ein verschlossenes adressirtes Couvert, in welchem sich ein Stück unbeschriebenes Papier befindet, oder das ganz leer ist, im Sinne des § 1 des Postgesetzes ein „Brief" ist. Vgl. auch Meves a. a. O. S. 366, Nr. 5; Mittelstein S. 21. Anderer Ansicht G. Meyer, Verwaltungsr. I, § 176, Note 3.

2) Dasselbe gilt, wenn die Postverwaltung in Zeiten des Krieges oder gemeiner Gefahr von dem im § 15 des Postgesetzes ihr beigelegten Rechte Gebrauch macht.

3) Motive zum Postges. v. 2. November 1867, S. 22. Dambach S. 13, Nr. 25. In keinem Falle sind bloße Briefsammelkasten als Postanstalten zu erachten.

4) Sogen. „Privatposten", welche die Bestellung von Briefen innerhalb eines Ortes gewerbemäßig betreiben, unterliegen daher keiner Beschränkung durch das Postmonopol. Das Postgesetz § 1 beschränkt das letztere ausdrücklich auf die Beförderung „von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt"; für die Beförderung von Briefen innerhalb desselben Ortes greift daher das im § 1 der Gewerbeordn. sanctionirte Princip der Gewerbefreiheit Platz. „Privatposten" stehen in dieser Hinsicht unter keinen anderen Regeln wie andere Dienstmannsinstitute. Einen Versuch, die entgegengesetzte Ansicht „vom fachmännischen Standpunkte" zu begründen, enthält die

Zeitungen ist dieser vom Postzwange eximirte Bezirk auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes d. h. des Ortes, an welchem sie herausgegeben werden, ausgedehnt [1]).

Verboten ist nur die Beförderung der Briefe und Zeitungen gegen Bezahlung; die unentgeltliche Besorgung des Transportes steht Jedem frei. Ob die Bezahlung in baarem Gelde oder in anderen Werthgegenständen geleistet wird, macht keinen Unterschied; auch ist das Verbot nicht auf die gewerbemäßige Uebernahme von Brief- und Zeitungstransporten beschränkt; die einzelne und gelegentliche Beförderung gegen Entgelt ist ebenfalls eine Verletzung des Postmonopols. Eine Ausnahme hiervon ist jedoch für den Fall gemacht, daß Briefe und politische Zeitungen gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhren befördert werden, wofern ein solcher Expresser nur von Einem Absender abgeschickt wird und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnimmt, noch für Andere zurückbringt [2]).

Unverschlossene Briefe und Pakete unterliegen dem Postzwange nicht. Wenn jedoch unverschlossene Briefe in versiegelten, zugenähten oder sonst ver-

---

Schrift von Göpfert, Staatspost und Privatpost, Dresden 1887. Dieser Versuch ist gänzlich verfehlt; er beruht auf dem ganz unhaltbaren Gedanken, daß hinsichtlich der Stadtbriefe zwar kein Postzwang bestehe, wohl aber ein Postregal (S. 28 fg.), d. h. daß zwar Niemand verpflichtet sei, sich hierbei der Post zu bedienen, aber Niemand befugt sei, die Beförderung von Stadtbriefen gewerblich zu betreiben. Postzwang und Postregal sind aber correlate Begriffe. Die Rechtsvorschrift im § 1 der Gewerbeordn. wird von Göpfert ganz unbeachtet gelassen. Vgl. auch Rehm in der Krit. Vierteljahrsschrift Bd. 30, S. 263 ff.; Meyer, § 176, Note 9. — Von anderem Gesichtspunkte sind die polizeilichen Maßregeln gegen die Privatposten hinsichtlich der Anbringung von Briefkasten, des Gebrauchs von Stempeln, Freimarken, der Bezeichnung „Post" u. dgl. zu beurtheilen. Sie sind (nach Maßgabe des Landesrechts) insoweit berechtigt, als es sich um die Sicherung des Publikums vor Irrthümern, Verwechslungen, Störungen des Verkehrs u. s. w. handelt; dagegen sind sie rechtswidrig, soweit durch dieselben in chicanöser Weise der Privatgewerbebetrieb unterdrückt oder erschwert werden soll, um der öffentlichen Postanstalt eine Concurrenz fern zu halten. Vgl. einige hierher gehörende Ministerialerlasse bei Reger, Entscheidungen Bd. VIII, S. 96 ff.; insbesondere aber das Urtheil des preuß. Oberverwalt.-Gerichts v. 14. September 1887, ebendaselbst S. 411 fg.

1) Bei Berechnung der zweimeiligen Entfernung ist nicht das Haus, in welchem die Zeitung herausgegeben wird, sondern die politische Ortsgrenze als Anfangspunkt und die politische Ortsgrenze des Bestimmungsortes als Endpunkt zu Grunde zu legen. Dambach S. 10, Nr. 17. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. IV, S. 337.

2) Postgesetz § 2. Ueber die casuistischen Fragen, zu denen dieser Paragraph den Anlaß bietet, vgl. Dambach S. 14 fg. Hervorzuheben ist insbesondere, daß der Expresse Gegenstände, welche dem Postzwang unterliegen, für Andere auch unentgeltlich nicht mitnehmen oder zurückbringen kann; dagegen kann er andere Gegenstände, z. B. unverschlossene Briefe oder Pakete, ohne Beschränkung sowohl entgeltlich als unentgeltlich befördern. Immerhin muß er aber den Charakter eines expressen Boten bewahren, d. h. der eigentliche und wesentliche Zweck muß die Abtragung oder Abholung der Briefe seines Absenders sein. Daher würde z. B. der Milchpächter, welcher mit seiner Waare in die Stadt fährt und für den Gutsherrn Briefe und Zeitungen gegen Entgelt mitnimmt oder zurückbringt, nicht als expresser Bote zu erachten sein. Vgl. auch Entscheid. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. II, S. 272.

schlossenen Paketen befördert werden, so sind sie den verschlossenen Briefen gleich zu achten, unterliegen also dem Postzwange. Ausgenommen hiervon sind solche unverschlossene Briefe, Facturen, Preiscourante und ähnliche Schriftstücke, welche den Inhalt des Pakets betreffen [1]). Nach dem Wortlaute des Postgesetzes ist es keine Verletzung des Postzwanges, wenn ein Paket, welches verschlossene Briefe und Zeitungen enthält, der Post zur Beförderung übergeben wird; eine strafbare Portodefraudation wird nicht verübt, wenngleich das für das Paket zu entrichtende Porto geringer ist als das Briefporto, welches für die einzelnen in dem Pakete enthaltenen Briefe erhoben worden wäre [2]). Denn die Beförderung von einem Orte zum anderen geschieht auch in diesem Falle nicht „auf andere Weise, als durch die Post".

Der Postzwang erstreckt sich auch auf diejenigen verschlossenen Briefe und politischen Zeitungen, welche vom Auslande eingehen und nach einem inländischen Ort mit Postanstalt bestimmt sind, oder durch das Gebiet des Deutschen Reiches transitiren sollen. Dieselben müssen bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden [3]).

Die Verletzung des Postmonopols wird mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Portos, jedoch mindestens mit einer Geldstrafe von drei Mark bestraft [4]).

b) Das Telegraphenregal hat erst durch das Reichsgesetz über das Telegraphenwesen vom 6. April 1892 eine sichere Rechtsgrundlage erhalten [5]). Es besteht in der ausschließlichen Befugniß, Telegraphenanlagen für die Vermittlung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben [6]). Das Gesetz

1) Postgesetz. § 1, Abs. 3.

2) Vgl. auch Postgesetz. § 27. Urth. des Reichsgerichts v. 14. Februar 1887 (Entsch. in Strafsachen Bd. XV, S. 328 ff.). Dagegen hat das Urth. des Reichsgerichts v. 2. Juli 1888 (Bd. XVIII, S. 46 ff.) die entgeltliche Beförderung fremder Briefe unter Benutzung der Post für strafbar erklärt, wenn dadurch eine Verringerung der Portogebühren herbeigeführt wird. Dies ist auch die Ansicht der Postverwaltung. Vgl. auch Mittelstein S. 24.

3) Postgesetz. § 1, Abs. 2.

4) Postgesetz. § 27, Ziff. 1 und dazu Dambach S. 97 ff. Meves S. 365 ff.

5) Thatsächlich befanden sich die öffentlichen Telegraphen schon vor dem Erlaß dieses Gesetzes im ausschließlichen Besitze und Betriebe des Reiches, beziehentl. Bayerns und Württembergs; eine gesetzliche Anerkennung hatte das staatliche Telegraphenmonopol nur in Sachsen (Ges. v. 21. September 1855) und in Elsaß-Lothringen (Decret v. 27. December 1851). Man hat zwar versucht, das Monopol des Reiches auf Art. 48, Abs. 1 der Reichsverf. zu stützen; dieser Art. sagt aber nur, daß das Postwesen und das Telegraphenwesen für das gesammte Gebiet des Deutschen Reiches als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet werden. So wenig Art. 48 ein Postmonopol begründet hat, so wenig hat er dem Reich ein ausschließliches Recht auf Errichtung und Betrieb von Telegraphen gegeben. Dieser Artikel betrifft überhaupt nur das Verhältniß zwischen dem Reich und den Einzelstaaten, nicht die Rechtssphäre der Individuen. Das Gesetz v. 6. April 1892 hat nun diese Streitfrage erledigt. Vgl. über dieselbe die zweite Auflage dieses Werkes Bd. II, S. 68 ff.

6) Der Inhalt des Rechts besteht nicht darin, daß das Reich, Bayern und Württem-

giebt zwar keine Definition des Begriffs „Telegraph"; da es aber in § 1 ausdrücklich bestimmt, daß unter Telegraphenanlagen die Fernsprechanlagen mitbegriffen sind, so ist dadurch die zur Zeit wichtigste Frage entschieden. Das Telegraphenregal erstreckt sich auch auf den Ortsverkehr; daher ist es auch den Gemeinden untersagt, solche Anlagen für den Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks zu errichten und zu betreiben. Indessen muß einer Gemeinde auf ihr Verlangen dieses Recht verliehen werden, wenn sie genügende Sicherheit für einen ordnungsmäßigen Betrieb bietet und das Reich eine solche Anlage nicht errichtet hat oder sich zur Errichtung und zum Betriebe einer solchen nicht bereit erklärt. Unter den angegebenen Voraussetzungen besteht also zu Gunsten der Gemeinden als Correlat des Telegraphenmonopols ein Telegraphenlicenzzwang. Zu Gunsten von Privatunternehmern besteht ein solcher Licenzzwang nicht; jedoch kann Privatunternehmern vom Reichskanzler oder den von ihm hierzu ermächtigten Behörden die Ausübung des Telegraphenregals für einzelne Strecken oder Bezirke verliehen werden. Die Bedingungen sind für jeden einzelnen Fall in der Verleihungsurkunde festzustellen [1]).

Ausgenommen vom Telegraphenregal sind allein Betriebstelegraphen in folgenden drei Fällen [2]):

α) Wenn sie ausschließlich dem inneren Dienste von Landes- oder Communalbehörden, Deichcorporationen, Siel- und Entwässerungsverbänden gewidmet sind.

β) Wenn sie von Transportanstalten ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebes oder für die Vermittlung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen benutzt werden. Diese „bisherigen Grenzen" sind für die Betriebstelegraphen der Eisenbahnen in dem Reglement des Reichskanzlers vom 7. März 1876 festgestellt [3]). Den Eisenbahnunternehmern ist es gestattet, auch solche Telegramme anzunehmen und zu befördern, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, und zwar von Jedermann, wenn keine Reichstelegraphenanstalt an demselben Orte ist, andernfalls nur von solchen Personen, die mit den Eisenbahnzügen ankommen, abreisen oder durchreisen [4]). Die Eisenbahntelegraphen sind, sofern sie die Correspondenz vermitteln, der für die Reichstelegraphen

---

berg solche Anlagen errichten und betreiben dürfen; denn dieses Recht haben sie innerhalb der allgemeinen gesetzlichen Schranken auch ohne besondere gesetzliche Anerkennung, sondern in der Ausschließlichkeit dieses Rechts, d. h. in dem durch scharfe Strafdrohungen gesicherten Verbot, daß Niemand ohne Erlaubniß des Reiches eine solche Anlage errichte oder betreibe. Daher enthält „das Recht zur Errichtung von Telegraphenanlagen" keinerlei Beschränkungen der Grundeigenthümer und überhaupt keine Verpflichtungen zu irgend welchen Leistungen oder Unterlassungen, soweit dieselben nicht anderweitig rechtsbegründet sind. Telegraphengesetz § 14.

1) Telegraphengesetz § 2.
2) Telegraphengesetz § 3.
3) Centralbl. des D. R. S. 155 ff.
4) Reglem. § 2.

geltenden Telegraphenordnung unterworfen, unterliegen daher in gleichem Maße dem Contrahirungszwange und müssen zur Bedienung des telegraphirenden Publikums während der vorschriftsmäßigen Dienststunden bereit sein [1]). Die Telegramme sind an die nächste zur Vermittlung geeignete Reichstelegraphenanstalt behufs der Weiterbeförderung zu überweisen; nur wenn das Telegramm von der Aufgabe- an die Adreßstation ohne Umtelegraphirung gegeben werden kann, oder wenn das Telegramm auf dem Wege von der Aufgabe- bis zur Adreßstation nicht mehr als eine Umtelegraphirung zu erleiden hat und am Orte der Adreßstation eine Reichstelegraphenanstalt nicht besteht, findet die Beförderung ausschließlich mittelst des Bahntelegraphen statt [2]). Um die Auswechselung der Telegramme zu beschleunigen und zu erleichtern, sind an geeigneten Orten die Bahntelegraphen mit den Reichstelegraphen durch Leitungen zu verbinden [3]).

γ) Wenn die Telegraphen innerhalb der Grenzen eines Grundstücks sich befinden oder wenn sie zwischen mehreren, einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken errichtet sind bis zu einer Entfernung von 25 Kilometer in der Luftlinie und sie ausschließlich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind.

Die vom Telegraphenregal ausgenommenen Anlagen unterliegen der Aufsicht der Landescentralbehörden in der Richtung, daß sie hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen halten. Die verfassungsmäßige Beaufsichtigung des Reiches über die Handhabung der Reichsgesetze in den Einzelstaaten (Reichsverf. Art. 4, Ziff. 10; Art. 17) wird hiervon nicht berührt [4]).

Wenn an einem Orte Telegraphenlinien für den Ortsverkehr zur Benutzung gegen Entgelt errichtet sind, sei es von der Reichs-Telegraphenverwaltung, sei es von der Gemeindeverwaltung oder von einem anderen Unternehmer, so kann jeder Eigenthümer eines Gründstücks [5]) gegen Erfüllung der von jenen zu erlassenden und öffentlich bekannt zu machenden Bedingungen den Anschluß an das Localnetz verlangen [6]).

---

1) Reglem. § 3—5. Eisenbahn-Telegraphenstationen gehören der Regel nach zu den Stationen mit vollem Tagesdienst.

2) Reglem. § 6. Für diejenigen Telegramme, deren Beförderung ausschließlich mit dem Bahntelegraphen erfolgt, fällt die dafür erhobene Gebühr ungetheilt der Eisenbahnkasse zu; in allen anderen Fällen tritt eine Theilung zwischen der Eisenbahnkasse und der Reichstelegraphenanstalt ein. Die Vertheilungsgrundsätze sind in dem Reglem. § 9—13 festgesetzt.

3) Reglem. § 7 u. 8.

4) Telegraphengesetz. § 4.

5) Der Miether also nur mit Ermächtigung des Eigenthümers, zu deren Ertheilung er durch den Miethsvertrag verpflichtet sein kann. Vgl. Maas Note 2 zu § 6 des Telegraphengesetz.

6) Telegraphengesetz. § 6, Abs. 1. Es ist unzulässig, die Benutzung solcher Privat-

Die Verletzung des Telegraphenregals wird mit einer Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft[1]); die Zuwiderhandlung gegen die Controlvorschriften, welche in Betreff der im § 3 aufgeführten concessionsfreien Anlagen erlassen sind, ist mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bedroht[2]). Die unbefugt errichteten oder betriebenen Anlagen sind außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen; das Verfahren ist das verwaltungsrechtliche Zwangsverfahren nach Maßgabe der Landesgesetze; es ist einzuleiten auf Antrag des Reichskanzlers oder der vom Reichskanzler dazu ermächtigten Behörde. Gegen die im Verwaltungsverfahren ergangene Entscheidung steht der Rechtsweg offen[3]).

Das Gesetz über das Telegraphenwesen gilt auch in Bayern und Württemberg; jedoch mit der Maßgabe, daß diese Staaten für ihre Gebiete diejenigen Rechte haben, welche im übrigen Bundesgebiete dem Reich zustehen[4]). Die dem Reichskanzler zugewiesenen Befugnisse werden in diesen beiden Staaten von dem zuständigen Ministerium ausgeübt[5]).

2. Rechte an den Eisenbahnen.

A) Rechte der Postverwaltung[6]).

Als man in Deutschland den Bau von Eisenbahnen begann, hatte der Postzwang hinsichtlich der Beförderung von Sachen und Personen einen solchen Umfang, daß der Eisenbahnbetrieb durch Privatunternehmer mit demselben unvereinbar gewesen, jedenfalls durch ihn erheblich beschwert und beschränkt worden wäre. Andererseits boten die Eisenbahnen für den Betrieb der Postanstalt ein vorzügliches und sehr bald unentbehrliches Hülfsmittel dar. Es wurde daher eine Ausgleichung zwischen den Bedürfnissen der Post und der Eisenbahn, wo die letztere nicht ganz und gar Staatsverkehrsanstalt war, in der Art gefunden, daß man die Eisenbahnen von den aus dem Postregal sich ergebenden Beschränkungen befreite und sie dafür verpflichtete, der Postverwaltung

---

stellen Unbefugten gegen Entgelt zu gestatten; ebendas. Abs. 2, woraus sich ergiebt, daß die unentgeltliche Gestattung der Benutzung erlaubt ist. Vgl. Maas Note 5. Die Bedingungen für die Betheiligung an einer „Stadt-Fernsprecheinrichtung" sind festgesetzt in der Bekanntmachung des Reichspostamts v. 28. Juni 1892. Centralbl. d. D. R. S. 508 ff.

1) Telegraphengesetz § 9.

2) Ebenda § 10.

3) Ebenda § 11. Die landesgesetzlichen Vorschriften über das Zwangsverfahren sind aufgeführt bei Maas Anm. 3 zu § 11.

4) Ebenda § 15.

5) In Bayern vom Ministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern, in Württemberg vom Ministerium der auswärt. Angelegenheiten, Abtheilung f. die Verkehrsanstalten. Seydel, Bayr. Staatsr. Bd. V, S. 534. Gaupp, Württ. Staatsr. § 71, S. 213.

6) Eine Zusammenstellung der hierüber erlassenen Vorschriften in der Schweiz, Deutschland, Oesterreich, Frankreich, England und Nordamerika findet sich bei Meili, Haftpflicht S. 122 ff. Ueber die Entwicklung in Deutschland und die Vorgeschichte des Preuß. Eisenbahngesetzes vgl. jetzt die eingehende Darstellung von Hull, Die deutsche Reichspacketpost. Jena 1892. S. 71 ff.

die für dieselbe erforderlichen Leistungen zu gewähren. Der Umfang derselben und die den Eisenbahnen etwa zu zahlenden Vergütungen wurden in den Concessionen, welche den einzelnen Eisenbahnunternehmern ertheilt wurden, vertragsmäßig festgestellt. In größeren Staaten mußten hierbei aber gleichmäßige Grundsätze befolgt werden und es stellte sich in Folge dessen das Bedürfniß heraus, dieselben gesetzlich zu normiren. Dies ist zuerst geschehen in dem preußischen Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838, § 36 [1]), dessen Vorschriften nicht nur historisch, sondern auch in ihren wichtigsten Bestimmungen materiell dem gegenwärtigen Rechte zu Grunde liegen. Die preußischen Postgesetze vom 5. Juni 1852, § 9 und vom 21. Mai 1860, § 5 haben den § 36 des Eisenbahngesetzes von 1838 aufrecht erhalten, in den im Jahre 1866 erworbenen Gebieten ist er durch Verordnung vom 19. August 1867 eingeführt worden [2]), so daß er bei Gründung des Norddeutschen Bundes in dem weitaus größten Theile des Bundesgebietes gesetzliche Geltung hatte. Auch das Postgesetz vom 2. November 1867, § 5 [3]) erhielt ihn in Kraft und bestimmte zugleich, daß bei neu zu concessionirenden Eisenbahnunternehmungen das Bundespräsidium die erforderlichen Anordnungen wegen gleichmäßiger Bemessung der den Eisenbahnen im Interesse der Post aufzuerlegenden Verpflichtungen treffen werde, und daß diese Verpflichtungen nicht über das Maß derjenigen Verbindlichkeiten hinausgehen sollen, welche den neu zu erbauenden Eisenbahnen nach den bisher in den älteren östlichen Landestheilen Preußens geltenden Gesetzen obliegen. Diese Anordnungen sind vom Bundespräsidium ergangen; sie schließen sich mit einigen Abänderungen sehr eng an die Vorschriften des § 36 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 an [4]). Da die Post nun aber für Rechnung des Bundes, die Staatsbahnen dagegen für Rechnung der Einzelstaaten betrieben wurden, so genügte es nicht, die Rechte der Post gegen die Privateisenbahnen festzustellen; sondern es mußten auch die von den Staatseisenbahnen der Post zu leistenden Dienste normirt werden. Dies ist erfolgt durch ein im Bundesrathe vereinbartes Reglement vom 1. Januar 1868, das ebenfalls mit den Vorschriften des preußischen Rechtes im Wesentlichen übereinstimmt und gemäß Bundesbeschlusses vom 4. December 1867 bis zum 31. December 1875 Geltung haben sollte [5]). Bei dem Eintritt Badens in die Reichspostverwaltung am 1. Januar 1872 wurde für einen Zeitraum von acht Jahren, also bis zum Ablaufe des Jahres 1879, dieses Reglement auf die badischen Staatsbahnen ausgedehnt und der badischen Re-

1) Preuß. Gesetzsamml. 1838, S. 505.
2) Preuß. Gesetzsamml. 1867, S. 1426.
3) Bundesgesetzbl. 1867, S. 62.
4) Sie sind abgedruckt als Anlage B zu den Motiven des Reichsgesetzes v. 20. December 1875. Drucksachen des Reichstages 1875/76 Bd. I, Nr. 4, S. 16, 17.
5) Vgl. die angeführten Motive S. 1.

gierung für die Leistungen ihrer Staatsbahnen zu Postzwecken eine jährliche Vergütung von 48,900 Thalern für diesen Zeitraum zugesichert [1]).

Das Postgesetz vom 28. October 1871, § 4 hat die Bestimmungen des Postgesetzes des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, § 6 wiederholt, ihre Geltung auf Bayern und Württemberg mit Rücksicht auf Art. 52 der Reichsverfassung aber nicht ausgedehnt.

Da das Reglement vom 1. Januar 1868 mit dem Ablauf des Jahres 1875 außer Geltung trat, so wurde dem Reichstag von 1875 ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher das Rechtsverhältniß der Post zu den Eisenbahnen, sowohl den Staats- wie den Privatbahnen einheitlich und mit gesetzlicher Kraft regeln sollte. Das in Folge dessen erlassene Reichsgesetz vom 20. December 1875 [2]) ist seit dem 1. Januar 1876 an die Stelle des § 4 des Postgesetzes vom 28. October 1871 getreten [3]). Dieses Gesetz gilt ebenfalls in Bayern und Württemberg nicht [4]), da diese beiden Staaten die Post selbstständig und auf eigene Rechnung verwalten. Das Gesetz hat ferner die auf speciellem Rechtstitel beruhenden Rechte, insbesondere die durch Concessionen oder Verträge begründeten Rechtsverhältnisse zwischen der Post und den Eisenbahnen unberührt gelassen; es findet auf solche Bahnen oder ihre zukünftig concessionirten Erweiterungen durch Neubauten nur insoweit Anwendung, als dies nach den Concessionsurkunden zulässig ist. Den concessionirten Eisenbahnunternehmern steht jedoch das Recht zu, an Stelle der ihnen concessionsmäßig obliegenden Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes die durch das gegenwärtige Gesetz angeordneten Leistungen zu übernehmen; sie haben also ein Wahlrecht zwischen den vertragsmäßigen (concessionsmäßigen) und den gesetzmäßigen Leistungen [5]). Im Uebrigen kommt das Gesetz nicht bloß gegenüber den Privatbahnen zur Anwendung, sondern auch hinsichtlich der im Eigenthum des Reiches oder eines Bundesstaates

---

1) Vertrag von Karlsruhe v. 6. Juli 1871 und nachträgliche Uebereinkunft d. d. $\frac{\text{Berlin, d. 25. August}}{\text{Karlsruhe, d. 1. September}}$ 1871. Motive zu Art. 12 des Reichsges. v. 20. December 1875 a. a. O. S. 13.

2) Reichsgesetzbl. 1875, S. 318.

3) Vollzugsbestimmungen zu diesem Gesetz hat der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrathes unter dem 9. Februar 1876 erlassen. Sie sind gedruckt im Centralblatt des D. R. 1876, S. 87. In dieser Verordnung (VIII, Ziff. 8) war die Revision gewisser Bestimmungen nach Ablauf von zwei resp. fünf Jahren nach Maßgabe der inzwischen gemachten Erfahrungen vorbehalten. Die in Folge dessen beschlossenen Aenderungen sind durch Erlaß des Reichskanzlers v. 9. Mai 1878 (Centralbl. S. 261) und v. 24. December 1881 (Centralbl. 1882, S. 4) bekannt gemacht worden. Die Verordnung in ihrer jetzt gültigen Form ist gedruckt in der Guttentag'schen Gesetzgebung des Deutschen Reichs Bd. III, S. 709 fg. und in Fischer's Post- und Telegraphengesetzgebung (3. Aufl., 1886), S. 81 ff.

4) Art. 13 des in Rede stehenden Gesetzes.

5) Art. 11 ebendas.

befindlichen, sowie auf die in das Eigenthum des Reiches oder eines Bundesstaates übergehenden Eisenbahnen [1]).

Für schmalspurige Eisenbahnen und für Eisenbahnen von untergeordneter Bedeutung kann der Reichskanzler die gesetzlichen Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes ermäßigen oder ganz erlassen [2]).

Die Rechte der Post beziehen sich auf die Betriebseinrichtungen, auf die unentgeltliche Beförderung von Posttransporten, auf die Gewährung von Transportmitteln, sowie auf die Berechnung oder Vergütung für die gegen Entgelt zu gewährenden Leistungen.

a) Die Eisenbahnen sind verpflichtet, ihren Betrieb, soweit es die Natur und die Erfordernisse desselben gestatten, so einzurichten, daß er den Bedürfnissen des Postdienstes entspricht. Dies bezieht sich sowohl auf die Anordnung der Fahrplanes als auch auf die Herstellung der für den Dienstbetrieb der Post erforderlichen Räume in den Stationsgebäuden [3]).

Besteht zwischen der Postverwaltung und einer Eisenbahnverwaltung eine Meinungsverschiedenheit über die Bedürfnisse des Postdienstes und über die Natur und die Erfordernisse des Eisenbahnbetriebes, so ist der *Rechtsweg* zur Entscheidung des Streites *ausgeschlossen*. Die Postverwaltung hat sich zunächst an die der Eisenbahnverwaltung vorgesetzte Landesaufsichtsbehörde zu wenden; will sie sich bei dem Ausspruche derselben nicht beruhigen, so entscheidet der *Bundesrath* nach Anhörung der Reichspostverwaltung und des Reichseisenbahnamtes [4]).

b) Die Pflicht der Eisenbahnen zur unentgeltlichen Beförderung erstreckt sich auf die Briefpostsendungen, Zeitungen, Gelder mit Einschluß des ungemünzten Goldes und Silbers, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts; ferner auf sonstige Poststücke bis zum Einzelngewichte von 10 Kilogramm einschließlich. Diese Verpflichtung der Eisenbahnen entspricht sonach durchaus nicht dem Umfange des *Postzwangs*, reicht vielmehr viel weiter; andererseits erstreckt sie sich nicht so weit, wie der *Geschäftsumfang* der Post. Außer den Postsendungen müssen unentgeltlich befördert werden die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben vom Dienste zurückkehren, sowie die Geräthschaften, deren die Postbeamten unterwegs bedürfen.

Diese Verpflichtung der Eisenbahnen findet aber dadurch eine Be-

---

1) Art. 12, Abs. 2. Erwirbt ein Bundesstaat eine concessionirte Eisenbahn, so treten mit dem Uebergang derselben in das Eigenthum des Staates die *gesetzlichen* Leistungen für die Post an die Stelle der *concessionsmäßigen*.

2) Art. 9. Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Reichskanzler die *Bestimmungen* v. 28. Mai 1879 (Centralbl. S. 380) erlassen. Vgl. auch das Preuß. Ges. über Kleinbahnen v. 28. Juli 1892, § 42.

3) Art. 1, Abs. 1 u. 2; Art. 2, Abs. 3; Art. 7 des Gesetzes.

4) Art. 1, Abs. 3 ebendas.

grenzung, daß dieselben mit jedem für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zuge nur Einen Postwagen unentgeltlich zu befördern brauchen [1]).

Eine Vergütung haben die Eisenbahnen daher zu verlangen für Poststücke, welche nicht unentgeltlich zu befördern sind, auch wenn sie in dem Einen Postwagen untergebracht werden, und zwar berechnet sich die Frachtvergütung nach der Gesammtmenge der auf der betreffenden Eisenbahn sich bewegenden zahlungspflichtigen Poststücke für den Achskilometer [2]). Ebenso ist den Eisenbahnen eine Vergütung zu bezahlen, wenn sie in einem Zuge mehr als Einen Postwagen befördern, wenngleich dieselben mit Poststücken, die unentgeltlich zu befördern sind, befrachtet werden; die Vergütung wird nach den Achskilometern berechnet, welche die mehr beförderten Postwagen auf der Eisenbahnstrecke zurückgelegt haben. Für das Postbegleitungspersonal und die für den Dienst erforderlichen Geräthschaften wird eine Vergütung nicht gezahlt [3]). Die Eisenbahnen sind verpflichtet, auf rechtzeitige Anmeldung mehrere Postwagen zur Beförderung zuzulassen [4]).

c) Die für den regelmäßigen Dienst erforderlichen Eisenbahnpostwagen werden zwar auf Kosten der Postverwaltung angeschafft und unterhalten [5]), die Eisenbahnverwaltungen sind aber verpflichtet, im Falle des Mehrbedürfnisses oder falls die der Post gehörigen Wagen beschädigt oder laufunfähig werden, der Postverwaltung geeignete Güterwagen oder einzelne geeignete Abtheilungen von Personenwagen zur Aushülfe gegen die übliche Wagenmiethsentschädigung zu überlassen [6]). Der Postverwaltung steht es auch frei, statt die Stellung von Transportmitteln zu verlangen, der Eisenbahnverwaltung Postsendungen, mit Ausnahme von Geld- und Werthsendungen, zur *eigenen* Beförderung zu überweisen, wofern bei dem betreffenden Zuge überhaupt Güter (Eil- oder Frachtgüter) befördert werden [7]).

d) Für die von der Post an die Eisenbahnen zu leistenden Vergütungen ist das Princip entscheidend, daß keine der beiden Verwaltungen auf Kosten der anderen sich bereichern soll. Die Eisenbahn muß sich daher für die von ihr für Zwecke des Postdienstes gemachten Auslagen und Verwendungen mit Erstattung

1) Art. 2 des Gesetzes.

2) Art. 2, Abs. 2. Ueber das Verfahren bei der Ermittlung des Gewichts der zahlungspflichtigen Eisenbahnpostsendungen kommen jetzt die Bestimmungen des Erlasses v. 24. December 1881 (Centralbl. 1882, S. 4) zur Anwendung.

3) Art. 5, Abs. 3.

4) Art. 5, Abs. 1.

5) Art. 2. Art. 6, Abs. 1 u. 2. Statt eines besonderen Postwagens kann auch auf Grund vorangegangener Verständigung eine Abtheilung eines Eisenbahnwagens für den Postdienst hergerichtet werden. Die Post trägt alsdann die Kosten der Einrichtung und Wiederherstellung und zahlt eine Miethsentschädigung. Art. 3.

6) Art. 5. Art. 6, Abs. 5. Vgl. die Ausführungsbestimmungen Ziff. III—V.

7) Art. 5, Abs. 2.

der Selbstkosten oder der üblichen Miethsentschädigung begnügen [1]), für die von ihr ausgeführten entgeltlichen Transportdienste aber die Gesammtmasse ihrer Leistungen für Postzwecke der Berechnung zu Grunde legen [2]).

Die näheren Anordnungen über die Festsetzung und die Berechnung der zu zahlenden Vergütung sind von dem Reichskanzler nach Anhörung der Reichspostverwaltung und des Reichseisenbahnamts unter Zustimmung des Bundesrathes zu erlassen [3]).

Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein im Dienst befindlicher Postbeamter getödtet oder verletzt worden ist und die Eisenbahnverwaltung auf Grund des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 Schadensersatz dafür geleistet hat, so steht ihr der Regreß an die Postverwaltung zu, falls nicht der Tod oder die Körperverletzung durch ein Verschulden des Eisenbahnbetriebsunternehmers oder einer der im Eisenbahnbetrieb verwendeten Personen herbeigeführt worden ist [4]).

B. Rechte der Telegraphenverwaltung.

Durch Beschluß des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes vom 21. December 1868 [5]) sind die Eisenbahnverwaltungen im Interesse der Telegraphenanstalten verpflichtet, auf dem Eisenbahnterrain die Anlage von Reichstelegraphenlinien unentgeltlich zu gestatten, den Telegraphenbeamten und deren Hilfsbeamten das Betreten der Bahn zu erlauben, und sie sowie das erforderliche Material unter näher festgesetzten Bedingungen zu befördern, die Bewachung der an der Bahn befindlichen Reichstelegraphenanlagen gegen eine billige Entschädigung zu übernehmen und bei vorübergehenden Unterbrechungen und Störungen des Reichstelegraphen alle Depeschen mittelst ihres Telegraphen, soweit derselbe nicht für den Eisenbahnbetriebsdienst in Anspruch genommen ist, unentgeltlich zu befördern, wofür die Reichstelegraphenverwaltung in der Beförderung von Eisenbahn-Dienstdepeschen Gegenseitigkeit auszuüben hat.

3. Rechte an öffentlichen Straßen.

a) Die Postverwaltung ist von der Entrichtung von Chausseegeldern

---

1) Art. 3. Art. 6, Abs. 2 u. 5. Art. 7.

2) Art. 2, Abs. 2. Art. 5, Abs. 3.

3) Art. 10. Dieselben sind ergangen unter dem 9. Februar 1876 und im Centralbl. 1876, S. 87 ff. abgedruckt.

4) Art. 8. Werden die Ansprüche gegen die Eisenbahnverwaltung im Wege des Processes verfolgt, so hat die Eisenbahnverwaltung derjenigen Oberpostdirection, in deren Bezirk der Unfall sich ereignet hat, nach Zustellung der Klage eine Abschrift derselben mitzutheilen. Reglement v. 9. Februar 1876, a. a. O. S. 92. Vgl. Civilproceßordn. § 69 bis 71. — Ueber den Aufenthalt der Postbeamten in den Eisenbahnwagen während der Ausführung von Zugrangirbewegungen vgl. den Bundesrathsbeschluß v. 27. März 1877 und den Erlaß des preuß. Handelsministers v. 25. September 1877.

5) Abgedruckt in der Allgem. Dienstanweisung für Post und Telegraphie Bd. I, (Berlin 1876), Abschn. II, S. 22. Auch bei Ludewig, a. a. O. S. 57 und in der Guttentag'schen Ausgabe der Reichsgesetze Bd. I, S. 582.

und anderen Communikationsabgaben [1]) befreit für die ordentlichen Posten [2]) nebst deren Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Kuriere und Estafetten, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und die Postboten. Diese Befreiung findet nicht bloß an den Staatsstraßen statt, sondern auch gegen die zur Erhebung solcher Abgaben berechtigten Corporationen, Gemeinden oder Privatpersonen, jedoch unbeschadet wohl erworbener d. h. auf speciellem Rechtstitel beruhender Rechte [3]).

b) Die Telegraphenverwaltung ist berechtigt, das Terrain der öffentlichen, unter staatlicher Verwaltung stehenden Straßen zur Anlage von oberirdischen und unterirdischen Telegraphenlinien unentgeltlich zu benutzen, soweit dies ohne Behinderung des Straßenverkehrs thunlich ist. Jedoch muß die Telegraphenverwaltung die bei Anlage der Telegraphenleitungen erfolgten Beschädigungen des Straßenkörpers (Planum, Böschungen, Gräben) auf eigene Kosten nach Anweisung der Straßenbauverwaltung wieder herstellen. Die Letztere ist verpflichtet, durch ihr Straßenaufsichtspersonal die Telegraphenanlagen bewachen, im Falle der Beschädigung sie provisorisch wieder herstellen und die nächste Telegraphenstation benachrichtigen zu lassen, auch bei den Anpflanzungen, Aussäftungen u. s. w. auf die Bedürfnisse der Telegraphie Rücksicht zu nehmen. Dieselben Verpflichtungen sollen bei Concessionsertheilungen für den Bau neuer Kunststraßen den Unternehmern auferlegt und für die bereits concessionirten Kunststraßen insoweit eingeführt werden, als die Reichstelegraphenverwaltung es beantragt und die Bestimmungen der Concessionsurkunden es gestatten. Auf die Straßen innerhalb der Städte finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Diese Verpflichtungen der öffentlichen Straßenbauverwaltungen beruhen auf dem unter den Regierungen des Norddeutschen Bundes vereinbarten Bundesrathsbeschluß vom 25. Juni 1869 [4]); durch denselben sind aber die zwischen der Reichstelegraphenverwaltung und den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Verträge über den in Rede stehenden Gegenstand unberührt geblieben. Das Telegraphengesetz § 14 hat diese Bestimmungen in Kraft erhalten.

---

1) Das Postges. v. 1867, § 18 specialisirt dieselben als Wege-, Brücken-, Damm-, Pflaster-, Prahm- und Fährgelder.

2) Den Gegensatz dazu bilden die Extraposten. Vgl. die Postordnung § 64 lit. f.

3) Postges. v. 28. October 1871, § 16. Den ordentlichen Posten gleichgestellt sind Personenfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effecten und von Postsendungen (also nicht von anderen Frachtgütern) benutzt werden. Vgl. Dambach S. 78.

4) Abgedruckt im Amtsbl. des Reichspostamts 1882, S. 102. Guttentag'sche Sammlung der Reichsgesetze I, S. 683 fg. und im Handbuch f. Post u. Telegr. Berlin 1886. S. 232 ff.

4. Vorschriften zur Sicherung des Betriebes der Postanstalt.

Das Postgesetz enthält einige Anordnungen, welche die Wegepolizei, Pfändung, Beschlagnahme u. s. w. betreffen, um die Postanstalt vor plötzlichen und unvorhergesehenen Störungen, Hemmnissen und Unterbrechungen ihres Geschäftsbetriebes zu sichern.

a) Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten, sowie den Extraposten, Kurieren und Estafetten auf das übliche Signal ausweichen [1]). Die Thorwachen, Thor-, Brücken- und Barrièrebeamten sind verbunden, die Thore und Schlagbäume schleunigst zu öffnen, sobald der Postillon das übliche Signal giebt; ebenso müssen auf dasselbe die Fährleute die Ueberfahrt unverzüglich bewirken [2]). Die Befolgung dieser Vorschriften ist durch Androhung einer Strafe von 1—30 Mark gesichert [3]).

b) Wenn die gewöhnlichen Postwege gar nicht oder schwer zu passiren sind, können die ordentlichen Posten, die Extraposten, Kuriere und Estafetten sich der Neben- und Feldwege, sowie der ungehegten Wiesen und Aecker bedienen, unbeschadet jedoch des Rechtes der Eigenthümer auf Schadenersatz [4]). Hieraus ergiebt sich zugleich, daß wenn Posten von diesem Rechte Gebrauch machen, sie von dem Besitzer des Grundstückes oder seinen Leuten nicht gepfändet werden dürfen, da die Pfändung nur wegen unbefugten und widerrechtlichen Betretens gestattet ist. Das Postgesetz hat diese Folgerung ausdrücklich gezogen und überdies die Pfändung gegen ordentliche Posten, Extraposten, Kuriere, Estafetten und Postillone, welche mit dem ledigen Gespann zurückkehren, mit einer Geldstrafe von 1—60 Mark bedroht [5]).

c) Wenn den ordentlichen Posten, Extraposten, Kurieren oder Estafetten unterwegs ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verbunden, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hülfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren [6]). Einen Rechtsschutz erhält diese Anordnung durch das Reichsstrafgesetzbuch § 360, Ziff. 10, wonach mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft derjenige bedroht wird, welcher bei Unglücksfällen von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte. Die Postbeamten oder Postillone müssen daher, wenn die Anwohner der Straße die von ihnen verlangte Hülfeleistung verweigern, sich an die Ortspolizeibehörde wenden und durch diese die Anwohner zur Hülfeleistung auffordern lassen [7]).

---

1 Postgesetz § 19. Dazu die „Dienstanweisung für Postillone" § 14.
2) Postgesetz § 23.
3) Vgl. darüber Meves a. a. O. S. 361 ff.
4) Postgesetz § 17.
5) Postgesetz § 18. Meves S. 360.
6) Postgesetz § 21.
7) Vgl. Dambach S. 87.

d) Das Inventarium der Posthaltereien darf im Wege des Arrestes oder der Execution nicht mit Beschlag belegt werden [1]). Die vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde und Postillone dürfen zu den behufs der Staats- und Communalbedürfnisse zu leistenden Spanndiensten nicht herangezogen werden [2]). Die von den Posthaltern contractmäßig zu haltenden Pferde brauchen bei Mobilmachung der Armee nicht der Militärbehörde überlassen zu werden [3]).

e) Das Reichsstrafgesetzbuch §§ 317, 318 bedroht denjenigen mit Strafe, der vorsätzlich oder fahrlässiger Weise Handlungen begeht, durch welche die Benutzung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt verhindert oder gestört wird [4]).

f) Electrische Anlagen sind gegen Betriebsstörungen durch spätere electrische Anlagen insoweit geschützt, daß die spätere Anlage nach Möglichkeit so auszuführen ist, daß schädliche Einwirkungen der Anlagen auf einander ausgeschlossen werden. Derselbe Grundsatz greift Platz, wenn eine bestehende Anlage später eine Aenderung erfährt, durch welche der Betrieb einer anderen Leitung gestört wird oder gestört werden kann [5]). Streitigkeiten, welche darüber entstehen, sind von den ordentlichen Gerichten im schleunigen Verfahren zu erledigen und der Rechtsstreit gilt als Feriensache [6]).

5. Rechte an unbestellbaren Postsendungen und zurückgelassenen Passagiereffecten.

Beträge, welche in einer Postsendung enthalten sind, die weder an den Adressaten bestellt, noch an den Absender zurückgegeben werden kann, oder welche aus dem Verkaufe der vorgefundenen Gegenstände gelöst werden [7]), ferner Postanweisungsbeträge, welche der Absender eingezahlt hat, Postvorschußbeträge, welche der Adressat entrichtet hat, und Geldbeträge, welche auf

---

1) Postges. § 20. Ausgenommen jedoch im Concurse. Reichsconcursordn. § 1, Abs. 3.

2) Postges. § 22. Dagegen findet die eben erwähnte Vorschrift in § 360, Z. 10 des Strafgesetzb. auch auf die Posthalter Anwendung, wenn sie in Nothfällen die Hülfeleistung verweigern. Dambach S. 89.

3) Reichsges. über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873, § 25, Z. 4 (Reichsgesetzbl. S. 135).

4) Vgl. die Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. XI, S. 336 und über den Schutz der Fernsprechleitungen das Urtheil des Reichsgerichts v. 28. Februar 1889 bei Reger Bd. X, S. 74 ff. Ueber die Verpflichtung der Oberpostdirectionen zur Verhütung und Ermittlung solcher Beschädigungen vgl. die Allgem. Dienstanweisung Bd. I, Abschn. II, S. 20.

5) Telegraphenges. § 12. Durch ein in Aussicht genommenes „Electricitätsgesetz" sollen die Voraussetzungen für electrische Anlagen und das Verhältniß der Betriebsunternehmer mehrerer concurrirender Leitungen unter sich und zu Dritten geregelt werden. Die Vorschrift des § 12 hat daher nur die Bedeutung einer interimistischen Regelung. Vgl. v. Bar S. 20 ff. und Fischer in Schmoller's Jahrb. 1892, S. 671 ff.

6) Telegraphenges. § 13. Vgl. Gerichtsverf.-G. § 202, Ziff. 6.

7) Vgl. Postordn. § 45; § 46, Nr. V—VII.

Grund eines Postauftrages eingezogen worden sind, falls diese Beträge weder dem Absender noch dem Adressaten ausgezahlt werden können, endlich zurückgelassene Passagiereffecten oder die aus dem Verkaufe derselben erzielten Beträge sind nach Abzug des Portos und der sonstigen Kosten der Postarmen- oder Unterstützungskasse zu überweisen. Meldet sich später der Absender oder der Adressat, beziehentlich der Verlierer der Passagiereffecten, so ist die Postarmen- oder Unterstützungskasse verpflichtet, demselben die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurückzuerstatten [1]).

Wesentliche Voraussetzung dieses Rechtes ist, daß die Post den Besitz der unbestellbaren Geldbeträge oder Sachen auf Grund eines Beförderungsvertrages erhalten hat, daß sie ihr also zum Zwecke der Beförderung übergeben worden sind [2]). Gegenstände, welche in den Diensträumen der Postanstalt oder in Briefsammelkasten oder sonst bei Gelegenheit des Betriebes der Postgeschäfte von den Postbeamten gefunden werden, sind nach den Vorschriften der Landesgesetze über gefundene Sachen zu behandeln [3]).

Auch hinsichtlich des formellen Verfahrens ist zwischen den der Post übergebenen, unanbringlichen Sendungen und den gelegentlich beim Betrieb des Postgeschäftes gefundenen Sachen zu unterscheiden. Die Vorschriften über das Verfahren mit unanbringlichen Postsendungen hat auf Grund des Postgesetzes § 50, Nr. 4 der Reichskanzler zu erlassen; sie sind in der Postordnung § 45 enthalten [4]). Für das gerichtliche Aufgebot der von Postbeamten bei Gelegenheit ihrer Dienstverrichtungen gefundenen Sachen kommen dagegen die Regeln der Civilprocessordnung §§ 823 ff. zur Anwendung; jedoch steht es den Einzelstaaten frei, im Wege der Landesgesetzgebung die Anwendung dieser Vorschriften auf das Aufgebot gefundener Sachen auszuschließen oder durch andere Bestimmungen zu ersetzen [5]).

---

1) Postgesetz § 26.

2) Auf Passagiereffecten paßt dies allerdings nur dann, wenn das Passagiergut der Post eingeliefert worden ist, nicht wenn der Reisende die Effecten unter eigener Aufsicht behalten und sie im Wartezimmer oder im Postwagen zurückgelassen hat. Das Postgesetz § 26, Abs. 2 unterscheidet aber nicht, sondern spricht allgemein von „zurückgelassenen Passagiereffecten".

3) Dambach S. 95. Es würde demnach z. B., wenn in dem Passagierwartesaal eines Postgebäudes ein Plaid, Regenschirm, Stock oder dgl. gefunden wird, ein verschiedenes Verfahren einzuschlagen sein, je nachdem ein Postreisender den Gegenstand zurückgelassen hat oder eine andere Person, da die gefundene Sache im ersteren Falle zu den Passagiereffecten gehören würde, im letzteren Falle nicht. Woran soll man dies aber erkennen, wenn sie nicht zufällig reisemäßig verpackt ist? —

4) Die Detailbestimmungen enthält die Allgem. Postdienstanweisung Abschn. XI, Abth. 2.

5) Einf.-Ges. zur Civilproceßordn. § 11.

### V. Das Rechtsverhältniß aus den von der Post- und Telegraphenverwaltung abgeschlossenen Beförderungsverträgen*).

Das Rechtsverhältniß der Post- und Telegraphenverwaltung hinsichtlich der Ausführung eines Transportes irgend welcher Art ist in allen Fällen ein vertragsmäßiges, gleichviel, ob der Transport entgeltlich oder unentgeltlich ausgeführt wird und gleichviel, ob dem anderen Contrahenten die Wahl zwischen mehreren Transportunternehmern freistand oder der Postzwang diese Wahl ausschloß [1]).

Diese Auffassung ist die althergebrachte, bis in die neueste Zeit unangezweifelte communis opinio aller Schriftsteller und aller Gerichte und Verwaltungsbehörden und sie liegt der deutschen Reichsgesetzgebung zu Grunde. Postgesetz § 50, Handelsgesetzbuch Art. 421, Abs. 2 und 449. Neuerdings ist ihr aber von mehreren Seiten widersprochen worden. Vgl. Zorn, Staatsrecht II, S. 27 ff.; O. Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechts S. 323 fg.; Schott a. a. O. S. 539 ff.

Die hierfür geltend gemachten Gründe sind meines Erachtens nicht stichhaltig [2]). Daß die Post eine Staatsanstalt ist und ihr Betrieb dem öffentlichen Nutzen dient, ist hierfür völlig unerheblich. Denn es besteht kein Hinderniß, daß der Staat seine gemeinnützige Aufgabe in der Weise löst, daß er privatrechtliche Verträge abschließt und zweckmäßige Einrichtungen zu deren Erfüllung trifft, wie dies auch in vielen anderen Verwaltungen geschieht, insbesondere in denen der Eisenbahnen, Forsten, Domänen, Bergwerke u. s. w. Auch muß man unterscheiden zwischen der politischen Würdigung der Postanstalt als solcher und der rechtlichen Natur der einzelnen Geschäfte derselben (siehe oben S. 47 fg.). Ebenso unerheblich ist der Gesichtspunkt, daß die Post verpflichtet ist, alle reglementsmäßig eingelieferten Sendungen zu befördern. Eine solche gesetzliche Verpflichtung zum Abschluß von privatrechtlichen Verträgen besteht in zahllosen

*) Literatur. Kompe, Vom Posttransportvertrage. In der Zeitschr. f. deutsches Recht Bd. XVIII, S. 301—388 (Tübingen 1858). Gad, Die Haftpflicht der deutschen Postanstalten. Berlin 1863. Wolff in der Zeitschr. f. Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen Bd. IV (1870), S. 130 ff. Meili, Haftpflicht der Postanstalten. Leipzig 1877. Mandry im Archiv f. die civil. Praxis Bd. LX, S. 197 ff. (1877). Derselbe, Der civilrechtl. Inhalt der Reichsgesetze § 47. v. d. Osten, Der einfache Sachtransport nach deutschem Reichspostrecht. Straßburg 1884. Schott in Endemann's Handb. des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts Bd. III, S. 531 ff. (1885). Gareis, D. Handelsr. § 68 (2. Aufl. 1884). Endemann, Das deutsche Handelsr. § 179 ff. (4. Aufl. 1887). Sanslaville, De la responsabilité civile de l'Etat en matière de postes et de télégraphes. Paris 1887. Schmidt in Gruchot's Beiträgen Bd. XXXIII, S. 184 ff. (1889). Mittelstein, Beiträge zum Postrecht (Berlin 1891), S. 36 ff. Wirsing, Die civilrechtl. Haftung der Post. Würzburg 1892. Meyer, Verw.-R. § 177.

1) Denn der Postzwang ist kein Zwang, sich der Post zu bedienen, sondern ein Zwang, sich des Betriebes der der Post vorbehaltenen Transportgeschäfte zu enthalten.

2) Vgl. jetzt auch Mittelstein S. 9 ff. Seydel, Bayr. Staatsr. V, S. 531. G. Meyer a. a. O. und die daselbst Anm. 1 citirten Schriften.

Fällen, z. B. für alle Eisenbahnbetriebsunternehmer, auch für Privatbahnen, ja für jeden, der ein öffentliches Fuhrwerk hält, für die Reichsbank hinsichtlich des Ankaufs von Barrengold, für Münzstätten, für Apotheken u. s. w., sie ist das Correlat aller Bannrechte, aller Monopole und zahlreicher Concessionen. Die Behauptung von Schott (S. 540), daß für einen constitutiven obligatorischen Vertrag kein Raum sei, ist unrichtig. Denn wenn ein Postbeamter eine Postsendung zurückweist, so kann zwar eine Beschwerde über ihn wegen Verletzung der Dienstvorschriften, unter gewissen Voraussetzungen auch eine Schadensersatzklage gegen ihn begründet sein; eine Haftung der Postanstalt aber wegen Nichterfüllung einer gesetzlichen Obligation besteht in diesem Falle nicht; dieselbe wird nur durch Uebernahme der Sendung zum Transport begründet. Endlich ist auch der Grund nicht von Belang, daß die Post Briefe und Pakete befördert, ohne daß es auf die Fähigkeit des Absenders zum Vertragsabschluß ankommt. Wenn ein Kind einen frankirten Brief in den Sammelkasten wirft, wird derselbe allerdings befördert, obgleich kein Vertrag abgeschlossen worden ist; dieser Fall ist aber ebenso zu beurtheilen, als wenn ein Kind sich in einem Laden für 10 Pfennig Näschereien geben läßt (sie „kauft") und sie sofort verzehrt. In solchen Fällen ist es eben ganz gleichgiltig, ob ein Vertrag zu Grunde liegt oder nicht. Wenn aber eine Leistungspflicht oder Haftung in Frage steht (z. B. ein Wahnsinniger hat der Post eine Anzahl von unfrankirten Paketen eingeliefert, welche Ziegelsteine enthalten und er wird auf Bezahlung des Portos in Anspruch genommen, nachdem die Adressaten die Annahme verweigert haben), so zeigt es sich sofort, daß ein Rechtsanspruch der Post nur durch einen rechtswirksamen obligatorischen Vertrag begründet wird; denn der Wahnsinnige wird in dem erwähnten Falle ebensowenig verpflichtet, wie ihm Rechte gegen die Post zustehen würden, falls dieselbe, von seinem Geisteszustand in Kenntniß gesetzt, die Beförderung der von ihm eingelieferten Pakete unterlassen hat.

Uebrigens sind die Vertreter der hier bekämpften Ansicht unter sich selbst uneins. Schott erklärt die Geschäfte der Post für „Privatrechtsgeschäfte", nur nicht für obligatorische Verträge, und er bezeichnet das Rechtsverhältniß ausdrücklich als „Postfrachtgeschäft"; damit wird der Controverse die praktische Spitze abgebrochen. O. Mayer, der übrigens nur französische Einrichtungen und Auffassungen darstellen will, räumt ein, daß in Fällen der Aufgabe von Poststücken mit Werthangabe „ein civilrechtlicher Vertrag zwischen der Post und dem Absender abgeschlossen wird und daß die Civilgerichte zuständig sind, über die daraus geforderte Entschädigung zu erkennen", also ein unumwundenes Zugeständniß, daß seine Auffassung sich nicht consequent durchführen läßt. Zorn endlich bezeichnet S. 27 das Rechtsverhältniß als eine „Obligation des öffentlichen Rechtes, deren Subsumtion unter privatrechtliche Kategorien als principiell (!) unstatthaft erachtet werden muß"; S. 36 aber sagte er ganz unbefangen: „Die Post contrahirt, wie oben bemerkt, mit dem Absender." Es

ist auch in der That nicht einzusehen, warum die Aufgabe eines Pakets bei der Eisenbahnexpedition etwas so Grundverschiedenes von der Aufgabe eines gleichen Pakets bei der Postexpedition sein soll oder warum die Bestellung einer Zeitschrift, die bei einem Buchhändler unzweifelhaft ein privatrechtliches Geschäft ist, es bei der Post nicht sein soll. Der von Zorn an Stelle eines Grundes gegebene Rath, „daß die Theorie des öffentlichen Rechtes sich daran gewöhnen müsse, öffentlich rechtliche Dinge aus ihren eigenen Gesichtspunkten juristisch zu würdigen und auf die erborgten Umhüllungen des Privatrechts zu verzichten", dürfte doch kaum als ausreichende Begründung anzusehen sein.

Ein Vertragsverhältniß ist nur in denjenigen Fällen nicht begründet, in denen das Reich sich seiner eigenen Post- und Telegraphenanstalt zur Ausführung von Transporten bedient, da der Reichsfiskus, so wenig wie irgend ein anderes Rechtssubject, mit sich selbst in Rechtsverhältnisse treten kann. Soweit die Post- und Telegraphenanstalt Transporte von Briefen und anderen Postsendungen oder von telegraphischen Depeschen für das Reich ausführt, sind ihre Dienste rein thatsächlicher Natur; ein Rechtsverhältniß zwischen der Post und dem Reiche oder den absendenden Reichsbehörden wird dadurch nicht begründet [1]). Dagegen stehen die Einzelstaaten, welche sich der Reichspost- und Telegraphenanstalt bedienen, derselben wie andere Personen als Contrahenten obligatorischer Verträge gegenüber.

Aus dem an die Spitze gestellten Princip ergiebt sich, daß die Entrichtung des Portos u. s. w. nicht unter den Gesichtspunkt der Steuerzahlung gebracht werden darf, sondern juristisch die Leistung einer vertragsmäßigen Geldschuld ist [2]), und daß ebenso die von der Post zu gewährenden Leistungen nicht beurtheilt werden dürfen, wie Leistungen, die der Staat als solcher (d. h. im publicistischen Sinne) zur Führung der Regierungsgeschäfte oder zur Hebung der Volkswohlfahrt macht [3]), sondern als Leistungen des Fiskus behufs Erfüllung der von ihm contrahirten Verpflichtungen.

Daraus folgt ferner, daß principiell die Postanstalt mit Demjenigen,

---

1) Dasselbe gilt natürlich von den Diensten der bayerischen Postanstalt für den bayerischen Staat und von den Diensten der württemb. Postanstalt für den württemb. Staat.

2) Kompe, Zeitschr. f. das ges. Handelsr. Bd. XI, S. 55 ff. Schellmann a. a. O. S. 18. Schott S. 561. Der Ausdruck „Postgebühren" beweist für die rechtliche Natur nichts; auch das Honorar des Rechtsanwalts und Arztes, die Provision des Spediteurs und Kommissionärs u. s. w. bezeichnet man als Gebühren. Auch das Reichsgericht (Entscheidungen in Strafsachen Bd. III, S. 87) hat anerkannt, daß für den Postbeamten das Porto zwar als Gebühr im Sinne der §§ 352, 353 des Strafgesetzb. anzusehen sei, dies aber mit der vertragsmäßigen Verpflichtung zur Entrichtung nicht im Widerspruch stehe. Das Postporto ist Frachtlohn, und für die juristische Natur desselben ist es ohne Belang, ob es dem Fiskus oder einem anderen Transportunternehmer geschuldet wird.

3) Die Einrichtung und Erhaltung der Postanstalt als Ganzes gehört allerdings hierher, nicht aber das einzelne von der Postanstalt innerhalb ihres Ressorts geschlossene Geschäft.

der mit ihr contrahirt, die Vertragsbedingungen *vereinbaren* kann, soweit nicht verbietende Rechtsgrundsätze entgegenstehen, und daß zur Ergänzung der vertragsmäßig getroffenen Bestimmungen die Vorschriften des Privatrechts zur Anwendung kommen. Wie aber bereits in anderem Zusammenhange dargethan worden ist, kann es den Postanstalten nicht in jedem *einzelnen* Falle überlassen sein, die Bedingungen des Vertrages zu verabreden, abgesehen von einigen nicht wichtigen und minder häufigen Ausnahmefällen; sondern die Post muß als öffentliche Verkehrsanstalt Normalbestimmungen aufstellen, unter denen sie gleichmäßig mit *Allen* zu contrahiren bereit ist. Dadurch wird die *Vertragsfreiheit* der Post als *einheitliches Institut* nicht aufgehoben, sondern nur die Befugniß der einzelnen Postämter und Postbeamten zur Vertretung der Postanstalt beim Abschluß der Verträge beschränkt. Und zwar in doppelter Beziehung: die Postbeamten dürfen von den *Specialbestimmungen*, welche für die Geschäfte der Post erlassen sind, bei dem Abschluß dieser Geschäfte nicht abweichen; sie dürfen aber auch andererseits, soweit keine Specialbestimmungen erlassen sind, von den *allgemeinen*, zur Ergänzung der Specialbestimmungen dienenden Rechtsvorschriften nicht abweichen. Faßt man die einzelnen, von den Postämtern geschlossenen Geschäfte in das Auge, so kehrt sich allerdings der Grundsatz des Privatrechts, daß die Parteien beim Abschluß von vermögensrechtlichen Verträgen volle Dispositionsfreiheit haben, soweit nicht ausnahmsweise ein Rechtssatz zum jus cogens erklärt ist, in das Gegentheil um. Bei den *einzelnen* Geschäften der Postanstalt können Abweichungen von den dafür ergangenen allgemeinen Vorschriften und den Anordnungen des Privatrechts *nicht* verabredet werden, soweit nicht ausnahmsweise für besondere Fälle dies für statthaft erklärt ist [1]). Die Postverwaltung als solche aber kann durch Erlaß allgemeiner Anordnungen Specialvorschriften für die Geschäfte aufstellen, d. h. die naturalia negotii (das bürgerliche Recht) ausschließen.

Nach den Bd. I, S. 656 fg. gegebenen Ausführungen ist die Aufstellung solcher allgemeiner Normativbestimmungen für die Verträge ein *Verwaltungs*act; denn es handelt sich dabei um eine Bethätigung der allgemeinen Handlungs-(Vertrags-)Freiheit intra legem (d. h. unter Beobachtung des jus cogens). Der Regel nach wird also die Regierung diese Bedingungen in der Form des Verwaltungsactes d. h. durch Reglement, Instruction, Verordnung erlassen können.

Bei der großen Bedeutung dieser Anordnung für den Verkehr, die Volkswohlfahrt und die Staatsfinanzen ist es aber erklärlich, daß man die wichtigsten Bestimmungen unter Zustimmung der Volksvertretung d. h. in der Form und mit der Kraft des *Gesetzes* zu erlassen pflegt. Soweit dies der Fall ist, hat

1) So z. B. Vereinbarungen über das Abholen von Postsendungen, über Einrichtung von Postfächern, über Kreditirung und Contirung von Porto u. dgl.

dies eine dreifache Wirkung. Erstens bildet das jus cogens keine Schranke, es kann durch ein Specialgesetz für die Geschäfte der Post beseitigt werden. Zweitens ist die Freiheit der Verwaltung in der Normirung der Bedingungen ausgeschlossen, soweit die im Wege des Gesetzes erlassenen Vorschriften reichen. Drittens haben diese Vorschriften die Natur von Rechtsnormen, sie bilden ein Specialrecht für die Geschäfte der Post. Diejenigen Bedingungen dagegen, deren Feststellung der Verwaltung überlassen ist, dürfen nicht gegen das jus cogens verstoßen, sie können im Wege der Verordnung abgeändert werden und sie haben den Charakter von Vertragsnormen[1]). Das Reichspostgesetz § 50, Abs. 2 hat dies anerkannt, indem es bestimmt:

„Diese Vorschriften (nämlich das von dem Reichskanzler zu erlassende Reglement) gelten als Bestandtheil des Vertrages zwischen der Postanstalt und dem Absender, beziehungsweise Reisenden"[2]).

Derselbe Satz findet auch auf die Telegraphenordnung Anwendung, obgleich er in derselben nicht ausdrücklich ausgesprochen ist. Sie ist, soweit sie die interne Correspondenz im Gebiete der Reichstelegraphenverwaltung betrifft, in allen Beziehungen dem Postreglement gleich zu stellen[3]).

Die Abgrenzung derjenigen Bestimmungen, welche in der Form des Gesetzes zu erlassen sind, von denjenigen, die durch Verwaltungsacte getroffen werden können, ist nicht principiell zu gewinnen, sondern nach finanziellen, politischen, technischen und anderen Erwägungen. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 48, Abs. 2 bestimmte, daß für diese Abgrenzung diejenigen Grundsätze maßgebend sein sollten, die damals in der preußischen Post- und Telegraphenverwaltung galten. Das Postgesetz vom 2. November 1867 hat diese Grenzen etwas anders gezogen. In der Reichsverfassung Art. 48, Abs. 2 sind die im Norddeutschen Bunde maßgebend gewesenen Grundsätze auf

1) Vgl. das Erk. d. Oberappellationsgerichts zu Dresden in Seuffert's Archiv VI, 58 und namentlich die Ausführungen von Goldschmidt in der Zeitschrift f. das ges. Handelsr. Bd. IV, S. 585 ff. Mandry, Civilr. Inh. S. 477. Dambach S. 163, Nr. 3. Gareis S. 420. Anderer Meinung Schott a. a. O., S. 533.

2) Nur insofern ist dies nicht ganz richtig, als das im § 50 cit. vorbehaltene Reglement auch auf solche Gegenstände sich erstreckt, die mit dem Posttransportvertrage nichts zu thun haben, z. B. Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung, der Sicherheit und des Anstandes auf den Posten, in den Postlokalen und Passagierstuben. § 50, Z. 10.

3) Die Ansicht von J. Ludewig S. 97, daß die Telegraphenordnung auf Grund des Art. 48 der Reichsverfassung „Gesetzeskraft" habe, ist demnach nicht zutreffend; daraus folgt aber nicht, daß sie überhaupt nicht gelte, weil die Verwaltung bestehende Rechtssätze nicht aufheben könne. Rechtssätze kann die Verwaltung allerdings nicht aufheben, wohl aber, soweit sie nicht jus cogens sind, ihre Anwendung ausschließen durch Vertragsfestsetzungen. Die Telegraphenordnung gilt für die Telegraphenbeamten als Verwaltungsverordnung und im Verhältniß zwischen der Telegraphenverwaltung und dem Publikum als Vertragsberedung, nicht als Rechtsnorm. Es bedarf für Sachverständige keiner Ausführung, daß dies nicht einerlei ist, sondern sehr erhebliche praktische Consequenzen hat.

das Reich übertragen worden; das Postgesetz vom 28. October 1871 hat aber wieder die Anordnungen des Postgesetzes vom 2. November 1867 theils ergänzt, theils abgeändert.

Nach Art. 50, Abs. 2 der Reichsverfassung steht dem Kaiser der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen zu; das Postgesetz vom 28. October 1871, § 50 überträgt aber den Erlaß des Reglements dem Reichskanzler und erfordert für die unter Z. 2, 4 und 6 bezeichneten Gegenstände die Beschlußfassung des Bundesrathes.

Insoweit weder die Specialpostgesetze noch die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Reglements Vorschriften über die Geschäfte der Postanstalt enthalten, kommen die Anordnungen des Handelsgesetzbuchs in Anwendung, und zwar

für den Posttransport von Gütern zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern Handelsgesetzbuch Buch IV, Titel 5 [1]);

für den Posttransport von Gütern zur See und für die Beförderung von Reisenden über See Handelsgesetzbuch Buch V, Titel 5 und 6 [2]).

Zu den Frachtgeschäften der Post gehört auch die Beförderung von Briefen, Postkarten und Streifbandsendungen; denn ein Frachtgut im Rechtssinne ist Alles, was zum Transport übergeben ist, mit alleiniger Ausnahme von lebenden Menschen (Reisenden) [3]). Daß ein Frachtgut einen Vermögenswerth hat, ist ebensowenig erforderlich, als daß es ein gewisses Gewicht oder eine gewisse Dimension hat. Auch an einem Frachtbrief fehlt es nicht, nur ist er mit dem Frachtstück selbst körperlich vereinigt; es ist die Adresse [4]). Bei einer Anzahl von Geschäften der Post (Einholung von Wechselaccepten, Postaufträgen, Zeitungsbestellungen, Bücherbestellungen) verbindet sich mit dem Frachtvertrage ein handelsrechtliches Mandat.

Auf die Rechtsgeschäfte der Telegraphenanstalt dagegen lassen sich diese Anordnungen nicht analog anwenden, da weder eine Depesche ein „Gut", noch das Telegraphiren ein „Transport" im Sinne des Handelsgesetzbuches ist [5]). Vielmehr hat der Vertrag, welchen der Absender einer Depesche mit der Telegraphenanstalt abschließt, die Leistung einer Arbeit gegen Entgelt zum Gegen-

1) Handelsgesetzb. Art. 421, Abs. 2.

2) Handelsgesetzb. Art. 449.

3) Thöl, Handelsr. Bd. III, S. 3. „Eine Sache, welche Gegenstand eines Frachtvertrages ist, wird insofern Frachtgut, Gut genannt." Urtheil des Reichsgerichts v. 26. November 1887. Entscheidungen in Civilsachen Bd. XX, S. 47 fg.

4) Thöl a. a. O. S. 17. „Der Frachtbrief ist ein Adreßbrief." — Allerdings enthält die Briefadresse nicht Alles, was nach Art. 392 des Handelsgesetzb. der Frachtbrief enthält, aber nur deshalb, weil diese Angaben theils selbstverständlich (insbesondere Ziff. 1, 2, 6, 8), theils unerheblich (Ziff. 3) sind, theils durch den Poststempel ergänzt werden (Ziff. 7), so daß nur Ziff. 4 u. 5 übrig bleiben (Adressat und Bestimmungsort), welche jede Briefadresse enthält. Zustimmend Mittelstein S. 14 fg.

5) Anderer Ansicht Gareis § 69.

stand, die nicht nur von der Arbeitsleistung des Frachtführers specifisch verschieden, sondern überhaupt durchaus eigenartig ist und eine Species für sich bildet. Der Telegraphenvertrag fällt ebenso wie das Frachtgeschäft unter die allgemeine Kategorie der locatio conductio operis (Werkverdingung, Arbeitsvertrag, Vertrag über Handlungen) [1]). Da weder das Handelsgesetzbuch noch ein anderes Reichsgesetz diesen Vertrag gemeinrechtlich geregelt hat, so kommen die Vorschriften der particulären Landesgesetze (preußisches, rheinisches, römisches, sächsisches Recht u. s. w.) zur Anwendung, soweit nicht die Bestimmungen der Telegraphenordnung als Vertragsfestsetzungen das Zurückgreifen auf die Rechtssätze überhaupt ausschließen [2]).

Diesen allgemeinen Erörterungen gemäß gelten über das Rechtsverhältniß der Post- und Telegraphenanstalt folgende Regeln [3]):

A. Verpflichtungen der Postanstalt.

1. Die Postanstalt ist verpflichtet, die von ihr übernommenen Transporte ordnungsmäßig und rechtzeitig auszuführen. Dahin gehört die Absendung der zu befördernden Gegenstände mit der nächsten, reglementsmäßigen Gelegenheit, die ununterbrochene Fortsetzung des Transports, sofern die vorhandenen und üblichen Transportmittel dies gestatten, die Bewahrung der ihr übergebenen Gegenstände vor Beschädigung und Verlust, und die ordnungsmäßige Ablieferung an den auf der Adresse oder dem Frachtbrief (Begleitadresse) genannten Destinatär. Die Postanstalt contrahirt mit dem Absender; sie ist daher nur diesem, nicht dem Destinatär (Adressaten) gegenüber zur Erfüllung der aufgeführten Verpflichtungen obligirt. Der Adressat kann die Rechte des Absenders nur geltend machen, wenn der Absender ihm dieselben cedirt hat. Eine solche Cession liegt in der bloßen Adressirung nicht; die letztere ist lediglich die Erklärung des Absenders, an wen die Postanstalt den von ihr zu befördernden Gegenstand abzuliefern hat; sie ist Bestandtheil des zwischen dem Absender und der Postanstalt abgeschlossenen Vertrages, weiter nichts [4]).

Auch Art. 405 des Handelsgesetzbuchs findet auf Postsendungen keine Anwendung. Für den Durchgangsverkehr ist er außer Kraft gesetzt durch den Weltpostvereinsvertrag Art. 9, welcher dem Absender das Recht zur Verfügung über die Sendung zuerkennt, „so lange sie dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist". Dieselbe Anordnung ist in die Postordnung

1) Vgl. Asser, De Telegraphie in hare rechtsgevolgen. To s'Gravenhage 1867, III, § 1. Reuling, Zeitschr. f. Handelsr. Bd. XVIII, S. 294. Ludewig S. 90 ff. und besonders Meili S. 26 ff., 34, 90 ff. (2. Aufl.), woselbst andere Auffassungen widerlegt werden. Meyer § 179.

2) Vgl. S. 81, Note 3.

3) Im Folgenden sind namentlich diejenigen Punkte hervorgehoben, in denen für die Post andere Regeln wie für andere Frachtführer gelten.

4) Vgl. Mittelstein S. 59 und die daselbst Note 38 angeführten Schriften und Ludewig, Telegraphie S. 89.

§ 35, Abs. 1 aufgenommen worden. Dieselbe kann zwar dem Art. 405 des Handelsgesetzbuchs nicht derogiren; da aber dieser Artikel dispositives Recht enthält und die Postordnung als Vertragsberedung zwischen der Post und dem Absender gilt, so schließt sie die Anwendung des Art. 405 aus [1]).

2. Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes oder durch Verzögerung des Transportes entstanden ist. Die über diese Verpflichtung im Handelsgesetzbuch Art. 395—399 aufgestellten Rechtsregeln sind jedoch durch Abschnitt II des Postgesetzes vom 28. October 1871 beseitigt und durch ein Specialrecht ersetzt worden [2]). Die Ersatzpflicht der Post ist theils ganz ausgeschlossen, theils ihrem Umfange nach sehr beschränkt, theils an andere Voraussetzungen geknüpft.

a) Die Haftpflicht der Postanstalt ist ganz ausgeschlossen für alle Gegenstände, für welche sie im Gesetz nicht ausdrücklich anerkannt ist, so daß formell die Haftung die Ausnahme, die Befreiung von der Haftpflicht die Regel ist [3]). Insbesondere ist die Post befreit von jeder Schadenersatzleistung im Falle eines Verlustes, einer Beschädigung oder verzögerten Beförderung oder Bestellung von gewöhnlichen Briefen, Postkarten-, Kreuzband-, Muster- und Probesendungen, Zeitungen u. s. w. [4]). Diese Befreiung von der Haftpflicht ist nur scheinbar eine weitgehende Modifikation des gemeinen bürgerlichen Rechts; sie ist die unerläßliche Voraussetzung für die Billigkeit der Postbeförderung. Man darf nicht das Verhältniß sich so denken, als sei die Post principiell von der Haftpflicht befreit; denn jeder Absender kann sich die Haftpflicht der Post sichern, ohne daß die letztere dies ablehnen kann, wenn er die Sendung einschreiben läßt oder mit Werthangabe aufgiebt. Die Post ist erbötig, den Transportvertrag nach Wahl des Absenders in zwei verschiedenen Formen abzuschließen, entweder mit Haftpflicht und höherem Porto, oder ohne Haftpflicht mit billigerem Porto. Daß die überwiegende Masse der Postsendungen ohne Haftpflicht übergeben wird, und die letztere thatsächlich als die Ausnahme erscheint, beruht eben darauf, daß das Publikum ein viel größeres Interesse an der Billigkeit der Beförderung als an der Ersatzpflicht hat; die Wahl der billigeren Beförderungsart enthält einen Verzicht auf die Haftpflicht der Post.

b) Für eine eingeschriebene Sendung, der eine zur Beförderung durch Estafette eingelieferte Sendung gleichsteht, wird dem Absender im Falle des

---

1) Unrichtig ist dagegen die Annahme von Dambach S. 31 fg. und Meyer § 177, Note 14, daß Art. 405 aus dem Grunde unanwendbar sei, weil es an einem Frachtbriefe fehle. Vgl. S. 82, Note 4 u. Mittelstein S. 66.

2) Der Abschn. II führt die nicht passende Ueberschrift „Garantie". Es handelt sich hier nicht um eine Gewährleistung, sondern um Erfüllung resp. um Schadenersatz für Nichterfüllung oder nicht ordnungsmäßige Erfüllung des Vertrages. Besser wäre die Ueberschrift „Haftpflicht".

3) Postgesetz § 12.

4) Postgesetz § 6, Abs. 5.

Verlustes ohne Rücksicht auf den Werth der Sendung ein Ersatz von 42 Mark gezahlt [1]). Im Falle der Beschädigung oder Verzögerung ist die Postanstalt von jeder Ersatzleistung frei [2]).

c) Für Pakete ohne Werthangabe vergütet die Postverwaltung im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung den wirklich erlittenen Schaden, jedoch nur unter der Beschränkung, daß sie niemals mehr als drei Mark für jedes Pfund (500 Gramm) der ganzen Sendung bezahlt [3]).

Im Falle der verzögerten Beförderung oder Bestellung leistet die Postverwaltung diesen Ersatz nur dann, wenn die Sache durch die verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat, wobei überdies auf eine Veränderung des Kurses oder marktgängigen Preises keine Rücksicht genommen wird [4]).

d) Für Briefe mit Werthangabe und für Pakete mit Werthangabe leistet die Post im Falle des Verlustes und der Beschädigung dem Absender Schadensersatz unter Zugrundelegung des Betrages, der als Werth angegeben ist. Der Postverwaltung bleibt jedoch der Beweis vorbehalten, daß der angegebene Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, und wenn sie diesen Beweis erbringt, so braucht sie nur den gemeinen Werth zu ersetzen [5]). Wenn in betrügerischer Absicht zu hoch deklarirt worden ist, so verliert der Absender jeden Anspruch auf Schadensersatz [6]). Im Falle verspäteter

1) Postgesetz § 10.

2) Vgl. Dambach S. 57.

3) Postgesetz § 9. Ist die Sendung theilweise verloren oder beschädigt, so berechnet sich die Maximalgrenze der Entschädigung nach dem Gesammtgewicht des ganzen Pakets. Dambach S. 54, Note 5. Schott S. 557, Note 116. Pakete von weniger als einem Pfund und überschießende Pfundtheile des Gewichts werden für ein Pfund gerechnet. Postgesetz § 9 a. E. Für Pakete ohne Werthangabe, die eingeschrieben sind, beträgt die Entschädigung gemäß § 10 des Postgesetz mindestens 42 Mark, während die Maximalgrenze sich nach § 9 berechnet. Dambach S. 58.

4) Postgesetz § 6, Abs. 2. Dambach S. 35, Anm. 11 behauptet auf Grund dieses Artikels unter Berufung auf ein Urtheil des Kammergerichts zu Berlin von 1863, daß wenn die Postsendung beim Adressaten verspätet, aber in guter Beschaffenheit anlangt, der Adressat jedoch die Annahme wegen Verzögerung ablehnt und auf dem Rückwege nach dem Absendungsorte die Sendung verdorben ist, die Postverwaltung von der Ersatzpflicht frei sei. Dem ist kaum beizupflichten; denn die Nothwendigkeit der Rückbeförderung ist durch die Verzögerung des Transports entstanden und mithin auch der durch die Rückbeförderung herbeigeführte Verderb. Wenn z. B. Jemand zu einer großen Festlichkeit frische Blumen oder Delikatessen bestellt, dieselben durch verzögerte Beförderung verspätet, aber in noch gutem Zustande bei ihm eintreffen, er die Annahme verweigert, weil er für die Waaren keine Verwendung mehr hat, und dieselben nun auf dem Rücktransport zum Aufgabeort verwelken oder verderben, so ist der Schaden doch zweifellos „durch die verzögerte Beförderung" verursacht worden. Zustimmend Schott S. 546, Note 33. Mittelstein S. 42 fg. Anderer Ansicht Sydow a. a. O. S. 522.

5) Die praktische Bedeutung des Satzes liegt vornehmlich in der Normirung der Beweislast. Wolff S. 133.

6) Postgesetz § 8. Dadurch werden die Vorschriften des Handelsgesetzb. Art. 396 modificirt. — Die Werthdeclaration ist nicht — wie dies gewöhnlich geschieht — als eine

Ablieferung findet dieselbe Regel wie bei Paketen ohne Werthangabe Anwendung [1]).

e) Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge haftet die Postverwaltung unbedingt [2]), da hier die Post nicht den Transport bestimmter Geldstücke, einer res individua übernimmt, sondern das Eigenthum an den eingezahlten Geldstücken erwirbt und zur Auszahlung derselben Geldsumme an den Adressaten sich obligirt. Von Tragung der Gefahr hinsichtlich des Verlustes oder der Beschädigung einer speciellen Sache kann daher hier keine Rede sein. Im Falle schuldbarer Verzögerung der Auszahlung ist die Postverwaltung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet. Wegen völliger Gleichheit des Grundes greifen dieselben Regeln auch bei den von der Post auf Grund eines Postauftrages eingezogenen Beträgen Platz [3]).

f) Bei Reisen mit den ordentlichen Posten [4]) leistet die Postverwaltung für das reglementsmäßig eingelieferte Passagiergut nach denselben Regeln Ersatz, welche für Pakete gelten [5]). Außerdem ersetzt die Postverwaltung die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten im Falle der körperlichen Beschädigung eines Reisenden, wenn dieselbe nicht erweislich durch höhere Gewalt oder durch eigene Fahrlässigkeit des Reisenden herbeigeführt ist [6]).

g) Die Telegraphenverwaltung leistet für Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, keinerlei Ersatz. Jedoch erstattet sie in gewissen Fällen die für die Depesche erhobenen Gebühren ganz oder theilweise zurück [7]).

---

Assecuranz aufzufassen, welche als Nebenvertrag mit dem Posttransportvertrag verbunden ist, sondern als aestimatio des id quod interest, als Schätzung des bei Nichterfüllung der loc. cond. operis zu vergütenden Schadens; und ebenso ist das Zuschlagsporto, das für declarirte Werthsendungen erhoben wird, keine Assecuranzprämie, sondern ein Theil des zu entrichtenden Lohnes. Es wird dies sehr treffend hervorgehoben von Meili, Haftpflicht S. 76 ff. Die weitere Entwickelung der hieraus sich ergebenden Folgerungen kann hier übergangen werden, da dieselben rein civilrechtlicher Natur sind. Unerheblich ist es keineswegs, ob man diese oder jene Construction zu Grunde legt. Vgl. z. B. Meili a. a. O. S. 85. Dambach S. 51. Schott S. 556, Note 110.

1) Ebendas. § 6, Abs. 2.

2) Postges. § 6, Abs. 4. Ueber die Postanweisung vgl. Schmidt in Gruchot's Beiträgen Bd. 34, S. 177 ff. Mittelstein S. 82 ff. Pfizer in Ihering's Jahrb. Bd. 31, S. 330 ff.

3) Vgl. Mittelstein S. 105 ff.

4) Bei der Extrapostbeförderung ist jede Ersatzpflicht der Postverwaltung ausgeschlossen. Postges. § 11, Abs. 2.

5) Die Regeln von Frachtgütern finden auf das eingelieferte Reisegepäck der Passagiere aller öffentlichen Transportanstalten Anwendung. Erkenntniß des Obertribunals zu Berlin v. 12. September 1865 (Striethorst's Arch. Bd. LXI, S. 21. Zeitschr. f. Handelsr. XII, S. 581). Vgl. auch Handelsgesetzb. Art. 674.

6) Postges. § 11, Abs. 1.

7) Die näheren Bedingungen enthält die Telegraphenordnung § 23. Vgl. dazu Schott S. 599 fg.

3. Soweit nach den vorstehenden Regeln eine Schadensersatzpflicht der Postverwaltung besteht, ist dieselbe an die Bedingung der reglementsmäßigen Einlieferung geknüpft [1]). Da dies eine Voraussetzung für den von dem Absender zu erhebenden Anspruch bildet, so trifft ihn die Beweislast [2]). Ausgeschlossen [3]) ist ferner die Ersatzpflicht der Postverwaltung, wenn diese den Beweis erbringt, daß der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung herbeigeführt worden ist:

a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders [4]) oder

b) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses [5]), oder

c) durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes.

Es fällt ferner die Haftung der Postverwaltung für theilweisen Verlust der beförderten Güter fort, wenn der Verschluß und die Verpackung der Postsendung bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend gefunden wird [6]).

4. Nach dem gemeinen Handelsrecht haftet der Frachtführer, welcher zur gänzlichen oder theilweisen Ausführung des von ihm übernommenen Transports das Gut einem anderen Frachtführer übergiebt, für diesen und die etwa folgenden Frachtführer bis zur Ablieferung [7]). Das Postgesetz schließt jedoch die Haftung der Postverwaltung aus, wenn der Verlust, die Beschädigung oder Verzögerung auf einer auswärtigen [8]) Beförderungsanstalt [9]) sich ereignet hat,

1) Postgesetz § 6, Abs. 1.

2) Uebereinstimmend Dambach S. 33. Anderer Ansicht Meili, Haftpflicht S. 38. Die vorbehaltlose Annahme einer Sendung begründet aber die Vermuthung der regelmäßigen Einlieferung, soweit es sich um die äußerlich erkennbare Beschaffenheit handelt. Mittelstein S. 43 fg.

3) Postgesetz § 6, Abs. 3.

4) Dahin gehören insbesondere äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung (vgl. Handelsgesetzb. Art. 395); ferner unrichtige Adressirung u. s. w.

5) Art. 395 des Handelsgesetzb. befreit den Frachtführer, wenn die Beschädigung „durch höhere Gewalt (vis major)" entstanden ist. Dieser vieldeutige, unklare und höchst bestrittene Begriff, der aus dem römischen Rechte herstammt, ist für die Haftung der Postverwaltung nicht mehr von Belang, ausgenommen bei der Beförderung von Reisenden. Postgesetz § 11. Der Einredebeweis der Postverwaltung muß dreierlei umfassen: 1. das Naturereigniß, 2. den Causalzusammenhang zwischen demselben und der Beschädigung des Postfrachtguts, 3. daß diese Folge nach Lage des concreten Falles unabwendbar gewesen ist.

6) Postgesetz § 7. Vgl. Wolff S. 147. Mittelstein S. 45 ff. Ueberdies wird im § 7 die Rechtsvermuthung aufgestellt, daß wenn die Sendung ohne Erinnerung angenommen worden ist, Verschluß und Verpackung unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend gewesen seien. Vgl. Handelsgesetzb. Art. 408, Abs. 2. Die Vermuthung kann durch Gegenbeweis widerlegt werden. Urtheil des Reichsoberhandelsgerichts v. 2. December 1874. Entscheidungen Bd. XVII, S. 126.

7) Handelsgesetzb. Art. 401, Abs. 1.

8) D. h. außerdeutschen. Die Postverwaltungen des Reiches, Bayerns und Württembergs haften für einander.

9) Gleichviel ob dieselbe eine Staatsanstalt oder ein auf Privatrechnung betriebenes Transportunternehmen ist. Vgl. hierzu Wolff S. 137 ff.

für welche die Postverwaltung nicht durch Convention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat [1]), und verpflichtet nur die deutsche Postanstalt, bei welcher die Einlieferung erfolgt ist, dem Absender Beistand zu leisten, wenn er seine Ansprüche gegen die auswärtige Beförderungsanstalt geltend machen will [2]).

5. Der Frachtführer ist verpflichtet, das Frachtgut dem richtigen Adressaten auszuhändigen; er muß also die Identität derjenigen Person, welcher er die Güter ausliefert, mit dem Adressaten, resp. ihre Legitimation zur Vertretung der letzteren prüfen [3]). Für die Post besteht auch in dieser Hinsicht ein abweichendes Recht; sie ist nur verpflichtet, das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief dem Adressaten regelmäßig auszuliefern und darauf zu achten, daß dieser Schein mit dem Namen des Adressaten versehen werde, dagegen braucht sie weder die Echtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels noch die Legitimation des Ueberbringers des vollzogenen Ablieferungsscheines oder Begleitbriefes zu prüfen [4]). Von der Verantwortlichkeit für richtige Bestellung ist die Postverwaltung ganz frei, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen [5]).

6. Nach dem Handelsgesetzbuch Art. 408, Abs. 3 verjähren die Klagen gegen den Frachtführer wegen Schadenersatzes für Verlust, Beschädigung und verzögerte Ablieferung in einem Jahre von dem Tage, an welchem die Ablieferung erfolgt ist resp. hätte erfolgen sollen. Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung erlischt dagegen mit Ablauf von 6 Monaten vom

---

1) Dies ist geschehen durch den Vertrag mit Oesterreich-Ungarn Art. 43, Abs. 1 (Reichsgesetzbl. 1873, S. 25); ferner für eingeschriebene Sendungen, Briefe mit Werthangabe und Packete durch den Weltpostvertrag v. 4. Juli 1891, Art. 8.

2) Postgesetz § 6, Abs. 3, Ziff. c. Schott S. 553.

3) Handelsgesetzb. Art. 403. Das Postgesetz § 50, Ziff. 7 ermächtigt den Reichskanzler, Anordnungen über die Art der Bestellung der durch die Post beförderten Gegenstände zu treffen. Demgemäß hat der Reichskanzler in der Postordn. § 38 Vorschriften erlassen, welche Gegenstände den Adressaten ins Haus zu senden sind und welche von der Postanstalt abgeholt werden müssen, und im § 40, an welche Personen die Bestellung geschehen darf. In den Ausführungsbestimmungen hierzu in der Allgem. Dienstanweisung Abschn. V, Abth. 1 sind zahlreiche und sehr detaillirte Erläuterungen dazu ertheilt worden.

4) Postgesetz § 49. Vgl. Postordn. § 43. Den Beweis, daß die Bestellung ordnungsmäßig erfolgt ist, hat im Bestreitungsfalle die Postverwaltung zu führen. Dies ist ihr wesentlich erleichtert durch die Bestimmung des Postgesetz § 47, daß, was ein Briefträger oder Postbote über die von ihm geschehene Bestellung auf seinen Diensteid anzeigt, so lange für wahr und richtig anzunehmen ist, bis das Gegentheil überzeugend nachgewiesen ist.

5) Postgesetz § 48. Die näheren Vorschriften enthält die Postordn. § 42 und dazu die Allgem. Dienstanweisung Abschn. V, Abth. 1. Eine scharfe Verurtheilung dieser Vorschriften bei Meili, Haftpflicht S. 42 ff.; siehe jedoch Dambach S. 154. Vgl. auch Schott S. 552.

Tage der Einlieferung der Sendung oder vom Tage der Beschädigung des Reisenden an gerechnet [1]). Der Anspruch auf Schadloshaltung muß in allen Fällen gegen die Oberpostdirection gerichtet werden, in deren Bezirk der Ort der Einlieferung der Sendung oder der Ort der Einschreibung des Reisenden liegt [2]). Die sechsmonatliche Verjährung des Anspruches wird unterbrochen, wenn entweder die Klage gegen die competente Postbehörde erhoben wird [3]) oder wenn bei der competenten Postbehörde eine Reclamation angebracht d. h. ohne Klageerhebung ein Ersatzanspruch geltend gemacht wird [4]). Ergeht auf die Reclamation eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährung von 6 Monaten, welche durch eine Reclamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird [5]).

B. Verpflichtungen des Absenders.

1. Der Absender ist verpflichtet, an die Postanstalt das tarifmäßige Porto zu entrichten. Ueber die juristische Natur desselben siehe oben S. 79. Die Höhe desselben ist normirt:

a) Durch Gesetz für Briefe, Pakete, Werthsendungen und Zeitungen [6]).

b) Durch Reglement, welches der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrathes zu erlassen hat, für Postanweisungen, Vorschußsendungen und sonstige Geldübermittlungen, Drucksachen, Waarenproben und Muster, Postkarten, eingeschriebene Sendungen, für Zustellung von Sendungen mit Behändigungsscheinen, für Laufschreiben wegen Postsendungen und Ueberweisung der Zeitungen.

Der Zustimmung des Bundesrathes bedarf es nicht bei Feststellung der Gebühren für die Ortsbestellung, Estafettenbeförderung, für die Beförderung von Reisenden und Passagiergut und für die Kreditirung und Contirung von Porto [7]).

---

1) Postgesetz § 14, Satz 1. Nach dem Weltpostvereinsvertrag Art. 8, Ziff. 5 beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr vom Tage der Aufgabe an.

2) Postgesetz § 13. Wird der Anspruch bei einer Postanstalt angebracht, so hat ihn dieselbe an die kompetente Oberpostdirection abzugeben. Motive zu § 13 des Postgesetz v. 1867. Vgl. Wolf S. 136.

3) Das Postgesetz § 14 ließ die Unterbrechung der Verjährung durch Anmeldung einer Klage eintreten. Diese Vorschrift ist aufgehoben durch das Einführungsgesetz zur Civilproceßordn. § 13, Ziff. 4.

4) Wird die Klage gegen eine incompetente Postbehörde erhoben oder die Reclamation bei einer incompetenten Postbehörde angebracht, so bewirkt dies die Unterbrechung der Verjährung nicht.

5) Postgesetz § 14.

6) Gesetz über das Posttaxwesen v. 28. October 1871 (Reichsgesetzbl. S. 358) und das dasselbe abändernde Gesetz v. 17. Mai 1873 (Reichsgesetzbl. S. 107). Vgl. auch das Gesetz v. 3. November 1874 (Reichsgesetzbl. S. 127).

7) Postgesetz § 50, Ziff. 7, 8, 9. Der Grund für die Unterscheidung der Fälle, in denen die Zustimmung des Bundesrathes erfordert wird und in denen dies nicht geschieht, beruht darauf, daß die ersteren den Wechselverkehr zwischen der Reichspost und der bayerischen und württembergischen Post mit berühren und daher den Vertretern dieser

c) Durch internationalen Vertrag bei dem Postverkehr mit außerdeutschen Postgebieten [1]).

Abweichungen von den tarifmäßigen Sätzen sind den Postanstalten nicht gestattet, ebensowenig Erhöhungen als Ermäßigungen oder Gewährung von Portofreiheiten [2]). Nur mit den Staatsbehörden der Bundesstaaten kann die Postverwaltung Abkommen dahin treffen, daß an Stelle der Porto- und Gebührenbeträge für die einzelnen Sendungen Aversionalsummen an die Postverwaltung gezahlt werden [3]).

Die Zahlung kann nach Wahl des Absenders erfolgen entweder baar oder durch Verwendung von Postwerthzeichen, mit deren Verkauf sich die Postanstalten nach näherer Anordnung der Reichspostverwaltung zu befassen haben [4]). Ebenso kann die Bezahlung der Gebühren für die Beförderung telegraphischer Depeschen anstatt in baarem Gelde auch durch Telegraphenfreimarken erfolgen, zu deren Anfertigung und Verkauf die Reichstelegraphenverwaltung ermächtigt ist [5]). Die Fälschung und unbefugte Anfertigung von Post- und Telegraphenwerthzeichen, sowie der wissentliche Gebrauch von falschen oder gefälschten Werthzeichen werden mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft [6]). Der Gebrauch entwertheter Post- oder Telegraphenwerthzeichen zur Frankirung wird als Portodefraudation mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Portos bestraft [7]); außerdem wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark bestraft, welcher wissentlich schon einmal verwendete Post- und Telegraphenwerthzeichen nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung des Entwerthungszeichens zur Frankirung benutzt [8]).

Befreit von der Zahlung des Portos sind lediglich die regierenden Fürsten des Deutschen Reiches, deren Gemahlinnen und Wittwen in dem Umfange, in welchem ihnen bei Einführung des Gesetzes vom 5. Juni 1869 die Befreiung von Portogebühren zugestanden hat. Ferner sind einstweilen aufrecht erhalten worden die Portovergünstigungen, welche den Personen des Militärstandes

---

Staaten eine Theilnahme an der Beschlußfassung eingeräumt werden mußte, während die letzteren nur den Localverkehr betreffen und deshalb von jeder der drei Verwaltungen selbstständig geregelt werden können.

1) Posttarges. § 11. Für Briefe, Postkarten, Zeitungen, Drucksachen, Waarenproben u. dgl. kommen die Bestimmungen des Weltpostvereinsvertrages Art. 5 zur Anwendung.

2) Portofreiheitsges. v. 5. Juni 1869, § 10.

3) Portofreiheitsges. § 11. Das Verfahren ist geregelt durch eine Verfügung des Generalpostamts v. 15. December 1869. Fischer, Postgesetzgebung S. 125. Sie ist abgedruckt als Anlage 7 zu Abschn. III, Abth. 1 der Allgem. Dienstanweisung.

4) Posttarges. § 9.

5) Gesetz v. 16. Mai 1869 (Bundesgesetzbl. S. 377).

6) Strafgesetzb. § 275.

7) Postges. § 27, Nr. 3. Gesetz vom 16. Mai 1869, § 2.

8) Strafgesetzb. § 276, Abs. 2 (Novelle v. 13. Mai 1891, Art. I; Reichsgesetzbl. S. 107).

und denen der Reichskriegsmarine bewilligt sind. Dem Kaiser ist aber die Ermächtigung ertheilt, diese Portovergünstigungen aufzuheben oder einzuschränken (nicht sie auszudehnen) [1]).

Außerdem wird kein Porto erhoben in reinen Reichsdienstangelegenheiten, und zwar in Bundesrathssachen, sowie in Militär- und Marineangelegenheiten ohne Einschränkung, in anderen Reichsdienstangelegenheiten, wenn die Sendungen von einer Reichsbehörde abgeschickt oder an eine Reichsbehörde gerichtet sind und die äußere Beschaffenheit 2c. den reglementsmäßigen Bestimmungen entspricht. Der Reichstag ist in dieser Hinsicht den Reichsbehörden gleichgestellt [2]). Von einer Befreiung von der Zahlungspflicht kann in diesen Fällen im juristischen Sinne nicht gesprochen werden, da die Zahlung doch nur eine Zahlung des Reichsfiscus an sich selbst wäre [3]). In Bayern und Württemberg aber hat der Reichsfiscus in dem angegebenen Umfange allerdings ein Privilegium auf unentgeltliche Benutzung der Postanstalten dieser beiden Staaten [4]).

Der Mißbrauch einer von der Entrichtung des Portos befreienden Bezeichnung oder die Verpackung einer portopflichtigen Sendung in eine andere, welche bei Anwendung einer vorgeschriebenen Bezeichnung portofrei befördert wird, ist mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Portos, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 3 Mark zu bestrafen [5]).

Die Gebühren für die telegraphische Correspondenz sind nicht durch Gesetz bestimmt, sondern in der Telegraphenordnung § 9 und 10 und im Internationalen Telegraphenvertrag Art. 10 festgesetzt worden. Ebensowenig ist die Befreiung von Telegraphengebühren gesetzlich geregelt. Doch kann auf Grund des Art. 50, Abs. 2 der Reichsverfassung der Kaiser durch Reglement der Reichstelegraphenverwaltung Anweisung ertheilen, welche Depeschen auf den Reichstelegraphen gebührenfrei zu befördern sind [6]). Dieselben Vorschriften finden auch auf die Eisenbahntelegraphen hinsichtlich der den Eisenbahndienst nicht

---

1) Portofreiheitsges. § 1, § 5 und zu letzterem Paragraphen die Uebersicht der einstweilen aufrecht erhaltenen Portobegünstigungen bei Fischer, Postgesetzgebung S. 122. Dieselben sind officiell zusammengestellt in der Allgem. Dienstanweisung Abschn. III, Abth. 1, § 35, 36; Guttentag'sche Reichsgesetze I, S. 656.

2) Portofreiheitsges. § 2 u. § 4. Vgl. dazu das Regulativ über die Portofreiheiten. Allgem. Dienstanweisung Abschn. III, Abth. 1, Anl. 6.

3) Vgl. oben S. 79. Zwischen dem Reich und der Reichspost kann es keine vermögensrechtlichen Verpflichtungen geben. Wohl aber können thatsächlich aus den etatsmäßigen Fonds der Reichsbehörden Portogebühren an die Postkasse gezahlt werden.

4) Reichsges. v. 29. Mai 1872 (Reichsgesetzbl. S. 167).

5) Postges. § 27, Ziff. 2.

6) Diese Bestimmungen sind enthalten in der kaiserl. Verordnung v. 2. Juni 1877. Reichsgesetzbl. S. 524. Darnach ist die Gebührenfreiheit beschränkt auf die telegraphische Correspondenz der regierenden Fürsten, deren Gemahlinnen und Wittwen; der Bevollmächtigten zum Bundesrath in Bundesrathsangelegenheiten; des Reichstages und der Reichsbehörden in reinen Reichsdienstangelegenheiten; der deutschen Militär- und

betreffenden Telegramme Anwendung [1]). Die gegenwärtig bestehenden Gebühren können aber nur im Wege der Reichsgesetzgebung erhöht werden und eine Ausdehnung der gegenwärtig bestehenden Befreiungen von solchen Gebühren ist nur auf Grund eines Reichsgesetzes zulässig [2]).

2. Mit der Verpflichtung des Absenders zur Zahlung des Portos und anderer Gebühren ist nicht zu verwechseln der Frankirungszwang. Es ist im Allgemeinen gestattet, der Postverwaltung die Einziehung der Gebühren vom Adressaten zu übertragen [3]). In diesem Falle ertheilt der Absender der Postverwaltung den Auftrag, den Gebührenbetrag beim Adressaten zu erheben und mit der erhobenen Summe sich für ihre Forderung gegen den Absender bezahlt zu machen. Es wird daher — wie dies beim Frachtvertrag zu geschehen pflegt — mit dem eigentlichen Transportvertrag ein Nebenvertrag verbunden, der in allen wesentlichen Stücken der Anweisung (Assignation) entspricht. Er braucht nicht ausdrücklich erklärt zu werden, da sich sowohl die in Betracht kommenden Personen als der Inhalt aus den concreten Umständen des Falles mit vollkommener Gewißheit ergeben [4]). Der Abschluß dieses Nebenvertrages vollzieht sich durch das Aufgeben der unfrankirten Postsendung und die Annahme derselben seitens der Postanstalt [5]).

Die Post ist zum Abschluß eines derartig modificirten Transportvertrages mit Jedermann hinsichtlich der Briefe und Pakete, mit und ohne Werthangabe, gesetzlich verpflichtet, da die Posttaxgesetze das für unfrankirte Briefe und Pakete zu entrichtende Porto bestimmen [6]). Für jede unfrankirte oder ungenügend frankirte Sendung wird ein sogen. Zuschlagsporto von 10 Pfennigen erhoben; ausgenommen sind allein portopflichtige Dienstbriefe, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist [7]).

Soweit der Postverwaltung aber die Befugniß eingeräumt worden ist, für gewisse Gegenstände oder Beförderungsarten die Bedingungen des Ver-

---

Marinebehörden in reinen Militär- und Marinedienstangelegenheiten; endlich Telegramme der Eisenbahnverwaltungen und Beamten an vorgesetzte Beamte über vorgekommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen. — Die Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die baaren Auslagen für Weiterbeförderung über die Telegraphenlinien hinaus.

1) Reglement v. 7. März 1876, § 10. Centralbl. 1876, S. 158.

2) Telegraphengesetz § 7. Auf den inneren Verkehr Bayerns und Württembergs findet diese Anordnung keine Anwendung. Ebenda § 15.

3) Vgl. auch Postordn. § 50, I.

4) Der Absender ist Assignant, der Adressat Assignat, die Postverwaltung Assignatar; der angewiesene Betrag bestimmt sich nach dem Portotarif; die Zahlungszeit nach dem Zeitpunkt der Ablieferung.

5) Ist die Sendung unzureichend frankirt, so beschränkt sich die angewiesene Summe auf den Ergänzungsbetrag.

6) Posttaxgesetz v. 28. October 1871, § 1, Abs. 2. Gesetz v. 17. Mai 1873, § 1 u. 2. Weltpostvereinsvertrag Art. 5, Abs. 4.

7) Posttaxgesetz § 1, Abs. 3. Gesetz v. 17. Mai 1873, § 3.

trages durch Reglement zu normiren, ist sie in der Lage, die Vorausbezahlung der Gebühren zu verlangen, d. h. den Frankirungszwang einzuführen. Die Postverwaltung hat hiervon Gebrauch gemacht für Postkarten[1]), für Drucksachen[2]), für Waarenproben[3]), für sogen. Rückscheine[4]), für Postanweisungen[5]), Depeschenanweisungen[6]), Postauftragsbriefe[7]), Bahnhofsbriefe[8]), für telegraphische Depeschen[9]), für bringende Paketsendungen[10]).

Eine rechtliche Verpflichtung des Adressaten, das Porto und die übrigen Gebühren zu entrichten, besteht nicht, da er mit der Postverwaltung nicht contrahirt hat und er durch den Vertrag des Absenders nicht verpflichtet werden kann. Wenn jedoch der Adressat die Postsendung annimmt, so verpflichtet er sich dadurch zur Zahlung des Portos und der Gebühren und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien[11]). In der Annahme der unfrankirten Sendung liegt zugleich das Accept der vom Absender auf den Adressaten gezogenen Anweisung gegenüber dem Assignatar (der Postverwaltung), also ein verpflichtendes Rechtsgeschäft zwischen dem Adressaten und der Postverwaltung[12]). Durch die Auslieferung der Postsendung an den Adressaten wird der Absender von seiner Verpflichtung zur Portozahlung frei; und zwar auch dann, wenn die Postanstalt etwa dem Adressaten das Porto stundet. Denn durch den freiwilligen Erwerb der Forderung gegen den Adressaten auf Zahlung des creditirten Portos wird die Postverwaltung wegen ihrer Forderung gegen den Absender befriedigt[13]). Den Postanstalten ist es daher gesetzlich untersagt, falls nicht eine terminweise Abrechnung über die Postgefälle zwischen der Postanstalt und dem Adressaten verabredet ist, die Postsendungen auszuhändigen, bevor die Zahlung der Postgefälle erfolgt ist[14]).

---

1) Postordn. § 14, IV. Vgl. Weltpostvereinsvertrag Art. 5, Abs. 5.
2) Postordn. § 15, VIII, IX.
3) Postordn. § 17, VI—VIII.
4) Postordn. § 33.
5) Postordn. § 19, II.
6) Postordn. § 20, V, letzter Absatz.
7) Postordn. § 22, XX.
8) Postordn. § 25, IV.
9) Telegraphenordn. § 18, I.
10) Postordn. § 13, III.
11) Handelsgesetzb. Art. 406. Postordn. 50, V. Staatsbehörden sind jedoch befugt, Briefumschläge oder Begleitadressen an die Postanstalt zurückzugeben, um das Porto nachträglich vom Absender einziehen zu lassen.
12) Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 300. — Sowie die Anweisung nicht durch eine besondere Urkunde ausgestellt wird, sondern in dem Frachtvertrage implicite als Nebenberedung enthalten ist, so braucht auch das Accept nicht ausdrücklich oder gar schriftlich ertheilt zu werden, sondern es wird durch Annahme des Frachtgutes (Brief, Paket) stillschweigend erklärt.
13) Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 412. — Zustimmend Mandry S. 481, Note 8 und Schott S. 563, Note 159.
14) Posttaxgesetz § 6.

Wenn der Adressat die Annahme einer Postsendung verweigert (oder die Zahlung der Postgefälle verweigert, was der Verweigerung der Annahme gleichsteht) [1]), oder nicht zu ermitteln ist, so steht der Postverwaltung der Regreß gegen den Absender zu. Der Regreß ist aber an die Voraussetzung geknüpft, daß die Postverwaltung die Unbestellbarkeit der Sendung bescheinigt, und daß sie dem Absender die Postsendung wieder zurückliefert [2]). Von der Verpflichtung, sämmtliche für den Hin- und Hertransport zu erhebende Gebühren zu bezahlen, kann sich der Absender dadurch nicht befreien, daß er die Zurücknahme der von ihm eingelieferten Postsendung verweigert [3]). Diese Regel gilt für alle Frachtgeschäfte, nicht bloß für diejenigen der Post.

Ist der Absender nicht zu ermitteln oder verweigert oder verzögert er die Annahme, so ist die Postanstalt berechtigt, die Gegenstände zu verkaufen [4]). Aus dem Erlöse werden die Gebühren und Kosten bestritten. Reicht der Erlös dazu nicht hin, so bleibt der Absender zur Zahlung des fehlenden Betrages verpflichtet; ergiebt der Verkauf einen Ueberschuß, so wird derselbe der Postarmen- und Unterstützungskasse überwiesen [5]). Briefe müssen mit Rücksicht auf das Briefgeheimniß vernichtet werden; dasselbe geschieht mit werthlosen, zum Verkauf nicht geeigneten Gegenständen.

3. Der Anspruch der Postverwaltung auf Zahlung von Gebühren erlischt, wenn die Postsendung erweislich auf der Post verloren gegangen ist, oder wenn die Annahme der Sendung vom Adressaten wegen einer von der Postverwaltung zu vertretenden Beschädigung verweigert wird [6]). Er erlischt

---

1) Aus Billigkeitsrücksichten ist nur eine Ausnahme anerkannt bei unzureichend frankirten Sendungen aus dem Inlande, wenn dieselben nicht gewöhnliche Briefe, Waarenproben und Drucksachen sind. Postordn. § 50, II. Uebrigens kann die Zulässigkeit dieser Vorschrift gegenüber der bestimmten gesetzlichen Anordnung in § 6 des Posttaxgesetzes wohl zweifelhaft sein. Vgl. auch Schott S. 564; Mittelstein S. 79 fg.

2) Die näheren Anordnungen über die Fälle, in denen Postsendungen für unbestellbar zu erachten sind, und über das zu beobachtende Verfahren enthält die Postordn. § 45, 46, in neuer Fassung vom 30. Januar 1895 (Centralbl. S. 30). Bei Sendungen, die einem schnellen Verderben ausgesetzt sind und deren Verderben während des Rücktransportes zu befürchten ist, kann die Veräußerung für Rechnung des Absenders erfolgen. Postordn. § 45, V.

3) Postordn. § 50, III.

4) Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Geltendmachung des gesetzlichen Pfandrechts des Frachtführers sind für die Post ausgeschlossen durch die auf Grund des Postgesetzes § 50, Nr. 3 u. 4 vom Reichskanzler erlassenen Vorschriften der Postordnung § 39, 40. Mit der Natur der Postordnung als Vertragsfestsetzung (siehe oben S. 81), steht dies nicht im Mindesten in Widerspruch, wie Schott S. 534, Note 19 irrthümlich meint. Denn die Post leitet ihre Rechte nicht aus dem Gesetz, sondern aus dem mit dem Absender abgeschlossenen Vertrage her und es ist auch jedem anderen Frachtführer unbenommen, sich vertragsmäßig dieselben Dispositionsbefugnisse über das Frachtgut auszubedingen, wie sie die Postordnung stipulirt.

5) Vgl. oben S. 76.

6) Postordn. § 50, IV. Vgl. Telegraphenordn. § 23, II.

ferner durch Verjährung [1]), deren Frist ein Jahr von dem Tage der Aufgabe der Sendung an beträgt [2]), und welche durch Anmeldung der Nachforderung unterbrochen wird.

4. Die Postanstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren, obgleich diese Ansprüche den Charakter privatrechtlicher Forderungen haben [3]), nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften executorisch einziehen zu lassen [4]). Dieses Recht kann entweder gegen den Adressaten oder gegen den Absender ausgeübt werden, je nachdem der Eine oder Andere nach den vorstehenden Erörterungen den Betrag schuldig gebieben ist. Dem Exequirten steht jedoch die Betretung des Rechtsweges offen, d. h. er kann gegen die competente Postbehörde (Oberpostdirection) auf Rückzahlung des von ihm beigetriebenen Betrages die gerichtliche Klage erheben [5]).

## VI. Das Strafverfahren bei Post- und Portodefraudationen.

Unter den Begriff der Postdefraudation fallen die Verletzung des Postzwanges, der Mißbrauch der gesetzlichen Portofreiheit, die Verwendung entwertheter Postwerthzeichen zur Frankirung, die Umgehung der Portogefälle dadurch, daß man Briefe oder andere Sachen einem Postbeamten oder Postillon zur Mitnahme übergiebt [6]), und die Hinterziehung des Personengeldes dadurch, daß man wissentlich uneingeschrieben mit der Post reist [7]). Die Postdefraudation wird bestraft mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Portos oder Personengeldes; überdies muß das Porto oder Personengeld, welches für die Beförderung zu entrichten gewesen wäre, nachgezahlt werden [8]). Ist die Geldstrafe nicht beizutreiben, so tritt Haft an die Stelle. Die Dauer derselben muß vom Richter festgesetzt werden und darf 6 Wochen nicht übersteigen [9]). Die

1) Posttaxgesetz § 7.

2) Dieselbe Frist — vom Tage der Aufgabe an — läuft auch zu Gunsten des Adressaten, wenn von ihm zu wenig oder gar kein Porto bei Aushändigung der Postsendung erhoben worden ist. Das citirte Gesetz § 7 unterscheidet nicht zwischen Absender und Adressaten, sondern faßt beide unter dem Ausdruck „Correspondent" zusammen. Für die Rückforderung von Telegraphengebühren beträgt die Frist nur zwei Monate vom Tage der Erhebung an. Telegraphenordn. § 23, IV.

3) Vgl. Sydow, Art. „Porto" in v. Stengel's Wörterbuch II, S. 284.

4) Postgesetz § 25, Abs. 1. Für zu wenig erhobene oder unbezahlt gebliebene Gebühren für telegraphische Depeschen besteht dieses Privilegium nicht.

5) Postgesetz § 25, Abs. 3.

6) Postgesetz § 27. Im Rückfalle wird die Strafe verdoppelt, resp. auf das Vierfache erhöht. Ebenda § 28.

7) Postgesetz § 29. Eine Straferhöhung wegen Rückfalls findet bei der Hinterziehung von Personengeld nicht statt. Ueber die Voraussetzungen des strafbaren Thatbestandes vgl. Meves S. 379 fg. Sydow in v. Stengel's Wörterbuch II, S. 291 fg.

8) Postgesetz § 30.

9) Postgesetz § 31. Auf Gefängniß darf nicht erkannt werden. Vgl. Motive S. 19; Dambach S. 127; Meves S. 381 fg.

Festsetzung und Beitreibung der Geldstrafen aber kann anstatt durch gerichtliches Verfahren im Verwaltungswege nach folgenden Regeln erfolgen [1]).

1. Strafverfügung ohne Untersuchung [2]). Nach Entdeckung einer Postdefraudation hat die Oberpostdirection mittelst besonderer Verfügung dem Angeschuldigten mitzutheilen, welche Geldstrafe er verwirkt habe, und ihm frei zu stellen, das fernere Verfahren und die Ertheilung eines Strafbescheides durch Bezahlung der Strafe und Kosten innerhalb einer präclusivischen Frist von 10 Tagen zu vermeiden [3]). Wenn der Angeschuldigte die Zahlung ohne Einrede, d. h. ohne Vorbehalt der Rückforderung im Proceßwege [4]) leistet, so gilt die Verfügung als rechtskräftiger Strafbescheid und das Verfahren ist beendet; im entgegengesetzten Falle ist eine Untersuchung erforderlich.

2. Strafbescheid nach erfolgter Untersuchung [5]). Die Untersuchung wird von den Postanstalten (Postämtern) oder Bezirksaufsichtsbeamten summarisch geführt [6]). Die Betheiligten werden mündlich zu Protokoll verhört; die Zustellungen und Vorladungen geschehen durch die Postanstalten oder auf deren Requisition nach den für gerichtliche Insinuationen bestehenden Vorschriften; die Zeugen sind verbunden, den Vorladungen Folge zu leisten, jedoch steht den Postbehörden das Recht der Vereidigung von Zeugen nicht zu. In Sachen, in denen die zu verhängende Geldstrafe den Betrag von 150 Mark übersteigt, ist dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von 8 Tagen bis zu 4 Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung zu gestatten.

Die Entscheidung erfolgt von der Oberpostdirection [7]). Findet dieselbe die Verhängung einer Strafe nicht begründet, so wird die Zurücklegung der Acten verfügt und der Angeschuldigte davon benachrichtigt; wird auf eine Strafe erkannt, so müssen die Entscheidungsgründe beigefügt sein und der Angeschuldigte ist zugleich über die ihm zustehenden Rechtsmittel, sowie über die Bestrafung, welche er im Rückfalle zu erwarten hat, zu belehren. Die In-

1) Die Vorschriften des Postgesetzes blieben durch das Inkrafttreten der Strafproceßordnung unberührt. Einführungsgesetz zur Strafproceßordnung § 5, Abs. 1.

2) Postges. § 34.

3) Dieses Verfahren muß beobachtet werden, bevor eine Untersuchung im administrativen oder im gerichtlichen Verfahren stattfinden darf; es ist nicht in das Ermessen der Postbehörde gestellt. Vgl. Meves S. 389, Nr. 11; Dambach S. 131.

4) Strenger interpretirt Dambach S. 132, Note 5 diesen Ausdruck. Allein die bloße Betheuerung des zahlenden Defraudanten, daß er unschuldig sei, muß als rechtlich unerheblich pro non scripto angesehen werden. Wenn der Defraudant der Strafe sich unterwirft, kommt es auf die Feststellung seiner Schuld nicht an.

5) Postges. § 35—41.

6) Die Oberpostdirectionen sind nicht befugt, die Untersuchungen selbst zu führen, sondern nur die Postanstalten oder die Aufsichtsbeamten auszuwählen, denen die Führung der Untersuchungen aufgetragen wird. Meves S. 390.

7) Nach einer Verfügung des Generalpostamts hat in der Regel diejenige Oberpostdirection die Entscheidung zu treffen, in deren Bezirk die Defraudation verübt worden ist. Dambach S. 134. Vgl. Meves S. 387.

sinuation erfolgt entweder zu Protokoll oder in der für Vorladungen vorgeschriebenen Form.

Bis zum Erlaß des Strafbescheides kann die Oberpostdirection die Sache zum gerichtlichen Verfahren verweisen[1]). Ebenso kann der Angeschuldigte während der Untersuchung und binnen 10 Tagen präclusivischer Frist nach Eröffnung des Strafbescheides auf rechtliches Gehör antragen[2]). Der Antrag ist an die Postbehörde zu richten. Dem ausdrücklichen Antrage steht es gleich, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung der Postbehörde nicht erscheint oder die Auslassung vor derselben verweigert[3]). Wird gegen einen erlassenen Strafbescheid die Berufung auf rechtliches Gehör rechtzeitig angemeldet, so ist der Strafbescheid als nicht ergangen anzusehen.

3. Recursresolut[4]). Der Angeschuldigte hat binnen 10 Tagen präclusivischer Frist nach Eröffnung des Strafbescheides die Wahl, entweder auf richterliches Gehör anzutragen oder an die der Oberpostdirection vorgesetzte Behörde den Recurs zu ergreifen[5]). Der Recurs ist durch Anmeldung bei jeder beliebigen inländischen Postbehörde gewahrt. Er schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Für die Rechtfertigung des Recurses ist eine Frist von höchstens vier Wochen zu gewähren; sie ist in dem anzusetzenden Termin zu Protokoll zu erklären oder bis dahin schriftlich einzureichen. Führt der Angeschuldigte neue Thatsachen oder Beweismittel an, deren Aufnahme erheblich befunden wird, so wird mit der Instruction nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren. Das Recursresolut ist von der obersten Postbehörde abzufassen, mit Entscheidungsgründen zu versehen, an die betreffende Postbehörde zur Publication oder Insinuation zu befördern und vollstreckbar.

4. Die Vollstreckung der Strafbescheide und Recursresolute[6]) geschieht von der Postbehörde nach denjenigen landesgesetzlichen Vorschriften, welche für die Execution der im Verwaltungswege festgesetzten Geldstrafen bestehen. Nach den Landesgesetzen ist demnach auch die Frage zu entscheiden, ob die Vollstreckung durch die eigenen Beamten der Postverwaltung erfolgen darf

1) Es muß dies namentlich dann geschehen, wenn sich die Vereidigung von Zeugen als erforderlich erweist oder weitläufige Ermittlungen nothwendig sind.

2) Für das gerichtliche Verfahren kommen die Vorschriften der Strafproceßordnung § 460—469 zur Anwendung. Dagegen ist die zehntägige Frist des Postgesetzes durch die im § 459 erwähnte Frist von einer Woche nicht aufgehoben. Einführungsgesetz zur Strafproceßordnung § 5.

3) Wenn der Angeschuldigte, anstatt persönlich zu erscheinen, eine schriftliche Erklärung einsendet, so braucht die Sache nicht an das Gericht abgegeben zu werden. Dambach S. 135, Nr. 3.

4) Postgesetz § 42—44.

5) Ein Recht, die getroffene Wahl wieder zu verändern, steht dem Angeschuldigten nicht zu; insbesondere ist in der Einlegung des Recurses ein Verzicht auf richterliches Gehör enthalten. Meves S. 392, 400.

6) Postgesetz § 46. Die Vollstreckung richterlicher Erkenntnisse in Postdefraudationsfällen ist Sache der Gerichte.

oder ob die Requisition der Gerichte erforderlich ist. Können die Geldstrafen nicht beigetrieben werden, so sind die Acten dem Gericht zu übersenden mit dem Antrage, die erkannte Geldstrafe in Haft umzuwandeln [1]).

## VII. Ordnung, Leitung und Sicherung des inneren Dienstes.

1. Die Behördenorganisation der Post- und Telegraphenverwaltung ist gesetzlich nicht geregelt, abgesehen davon, daß den Aufstellungen im Etatsgesetz eine bestimmte Organisation nothwendiger Weise zu Grunde liegt. Ja es ist eine gesetzliche Regelung durch Art. 48, Abs. 2 principiell ausgeschlossen und dieselbe für das Gebiet der Reichspostverwaltung durch Art. 50 dem Kaiser übertragen, für Bayern und Württemberg durch Art. 52 diesen beiden Staaten überlassen. Durch kaiserlichen Erlaß kann demnach, soweit der Inhalt des Etatsgesetzes kein Hinderniß bietet, der Geschäftskreis der einzelnen Post- und Telegraphenbehörden sowohl in räumlicher als sachlicher Beziehung verändert werden [2]). Die gegenwärtige Organisation beruht im Wesentlichen auf dem System, welches in Preußen durch die Verordnung vom 19. September 1849 eingeführt wurde [3]), d. h. auf einer Dreigliederung der Aemter. Zwischen der obersten Centralstelle und den für den localen Betrieb und die Expedition der Postsendungen und Postreisenden bestimmten Postämtern stehen für größere Bezirke, in Preußen ursprünglich für jeden Regierungsbezirk, Mittelbehörden unter dem Namen Oberpostdirectionen, welche theils die Aufsicht über die Postämter und Beamten zu führen, theils die Anordnungen über den localen Dienstbetrieb zu erlassen haben, und denen die Vertretung des Postfiskus, die Erledigung der Beschwerden, die Bearbeitung der Rechtsangelegenheiten, die Controle des Kassen- und Rechnungswesens u. s. w. obliegt [4]).

Die Telegraphenverwaltung war in Preußen von der Postverwaltung gänzlich getrennt und in eine nähere Verbindung mit der Armeeverwaltung gebracht. Im Norddeutschen Bunde wurde sie neben der Postverwaltung als selbstständiges Ressort dem Bundeskanzleramte unterstellt [5]). Erst seit dem 1. Januar 1876 sind beide Verwaltungen aus dem Ressort des Reichskanzleramtes ausgeschieden und unter dem „Generalpostmeister" vereinigt worden [6]).

Durch den Erlaß vom 23. Februar 1880 (Reichsgesetzbl. S. 25) hat diese Centralbehörde die Bezeichnung Reichspostamt und der Chef derselben den

---

1) Postgesetz § 31. Strafproceßordnung § 463.

2) Vgl. Bd. I, S. 328 ff.

3) Vgl. Stephan, Geschichte der preuß. Post, Berlin 1859, S. 698 ff.

4) Eine genaue Aufzählung der den Oberpostdirectionen übertragenen Geschäfte giebt die Allgem. Dienstanweisung I. Bd., Abschn. I, § 7. Vgl. auch Stephan a. a. O. S. 704 ff. Der Geschäftsbetrieb ist geregelt in der Allgem. Dienstanweisung Abschn. XI, Abth. 1.

5) Vgl. Bd. I, S. 344.

6) Verordnung vom 22. December 1875 (Reichsgesetzbl. S. 379).

Titel eines Staatssekretärs erhalten. Von demselben ressortiren die (40) Oberpostdirectionen und überdies die Generalpostkasse, das Postzeitungsamt, das Postanweisungsamt, das Postzeugamt und die Telegraphenapparat-Werkstatt, sämmtlich in Berlin, sowie das deutsche Postamt in Constantinopel und die Postämter in den deutschen Schutzgebieten. Bei den Oberpostdirectionen sind die Post- und Telegraphenverwaltungen vereinigt. Ihnen sind die für den eigentlichen Verkehr bestimmten Aemter untergeordnet. Der Regel nach ist jedes dieser Aemter zugleich Post- und Telegraphenanstalt; wo der Geschäftsumfang es erfordert, bestehen besondere Telegraphenämter. Die Postämter zerfallen nach ihrer Bedeutung und dem Umfang ihres Betriebes in vier Klassen, Postämter I, II, III und Postagenturen. Dieser Klassification entspricht die Bezeichnung der Vorsteher dieser Aemter als Postdirektoren, Postmeister, Postverwalter und Postagenten. Die zur Wahrnehmung des Postdienstes auf den Eisenbahnzügen bestehenden Postanstalten führen die Benennung „Bahnpostamt"; jedem derselben sind bestimmte Eisenbahnstrecken zugewiesen und jedes Bahnpostamt ressortirt von einer bestimmten Oberpostdirection [1]).

2. Durch die im Art. 50 der Reichsverfassung sanctionirten Grundsätze ist die Competenz des Bundesrathes hinsichtlich der Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens wesentlich beschränkt. Die Beschlußfassung über die allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, welche nach Art. 7, Ziff. 2 der Regel nach dem Bundesrath zusteht, ist ausgeschlossen und durch das Recht des Kaisers zum Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen ersetzt, dem in Bayern und Württemberg das Recht der Landesregierungen zur Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung entspricht. Die Wirksamkeit des Bundesrathes beschränkt sich daher, soweit nicht die Form der Gesetzgebung für Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen Verwendung findet, vorzüglich auf diejenigen Post- und Telegraphenangelegenheiten, welche andere Verwaltungszweige, z. B. Eisenbahnen, Militärwesen, Zollwesen, Arbeiterversicherung u. s. w. mit berühren, und auf diejenigen Gegenstände, welche für alle drei Postverwaltungen gemeinsam geregelt werden müssen, insbesondere auf den Wechselverkehr. Anstatt eines Bundesrathsbeschlusses ist in den zuletzt erwähnten Angelegenheiten aber auch ein vertragsmäßiges Abkommen zwischen den drei Verwaltungen zulässig. Im Bundesrath besteht ein dauernder Ausschuß für Eisenbahnen, Post und Telegraphen [2]).

3. Die Beamten der Reichspost- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Die Anordnungen des

---

1) Ueber die gegenwärtige Organisation der Postbehörden vgl. Amtsblatt des Reichspostamts 1884, Anlage zu S. 157 und das Handbuch für Post und Telegraphie 1883, S. 27 ff. Ferner die Guttentag'sche Ausgabe der Reichsgesetze Bd. V, S. 11 ff. und die Angaben im Handbuch des Deutschen Reiches.

2) Vgl. Bd. I, § 31.

Kaisers werden in seinem Auftrage und Vertretung von den von ihm bestellten Behörden nach Maßgabe ihrer Stellung im Behördensystem erlassen. Diese Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes hergestellt und erhalten wird [1]). Eine Zusammenstellung der bestehenden Dienstvorschriften enthält die Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie [2]).

Auf die Beamten der Reichspost- und Telegraphenverwaltung findet das Reichsbeamtengesetz Anwendung (vgl. Bd. I, S. 383 ff.); nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmen sich daher die Rechtsfolgen einer Verletzung der Dienstpflicht. Durch besondere strafrechtliche Sätze ist die Erfüllung der Dienstpflicht der Post- und Telegraphenbeamten im Allgemeinen nicht geschützt, abgesehen von den Strafen, welche auf Verletzung des Briefgeheimnisses und Unterdrückung der der Post anvertrauten Briefe oder Pakete und Telegramme gesetzt sind [3]). Eine bedeutsame Ausnahme besteht jedoch hinsichtlich einiger Klassen von Telegraphenbeamten. Denn Gefängniß bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 900 Mark ist gegen die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen [4]) angedroht, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung der Anstalt verhindern oder stören [5]). In diesem einen Falle ist die bloße Thatsache der „Pflichtvernachlässigung", welche im Uebrigen lediglich die Voraussetzung disciplinarischen Einschreitens bildet [6]), zum Thatbestand eines strafrechtlichen Delicts erklärt worden, wenn sie einen gewissen Erfolg, nämlich die Verhinderung oder Störung der Benutzung der Telegraphenanstalt, hervorbringt [7]).

4. Behufs Beaufsichtigung und Controle der unteren Beamten ist für jeden Bezirk einer Oberpostdirection ein Postinspector und ein Telegraphen-

1) Reichsverfassung Art. 50.

2) Die Verfügungen, Bescheide und für den Dienst erheblichen Mittheilungen werden veröffentlicht in dem Amtsblatt der Reichspost- und Telegraphenverwaltung. Berlin, Decker. Redigirt im Reichspostamt. Bis 1875 incl. bestand für jede der beiden Verwaltungen ein besonderes Amtsblatt. Ueber die Abfassung der preuß. Postdienstinstruction von 1854, welche die Grundlage der späteren, mehrfach neuredigirten „Allgemeinen Dienstanweisung für Post und Telegraphie" bildet, vgl. Stephan a. a. O. S. 715 fg.

3) Reichsstrafgesetzbuch § 354, 355. Vgl. oben S. 56 fg.

4) Also nicht bloß gegen die Beamten der Reichstelegraphie, resp. der bayerischen und württembergischen Telegraphenanstalten, sondern auch gegen die Telegraphenbeamten der Eisenbahnen. Abs. 1 des Art. 318 erfordert nur: „eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt". Vgl. Dambach, Telegraphenstrafr. § 4 (Gerichtssaal 1871, S. 250 ff.). Oppenhoff Note 2 zu § 317.

5) Reichsstrafgesetzbuch § 318, Abs. 2. Auch kann auf Unfähigkeit zur Beschäftigung im Telegraphendienste erkannt werden. Strafgesetzbuch § 319.

6) Vgl. oben Bd. I, S. 439 ff., besonders S. 443.

7) Ueber die unbilligen Härten, zu welchen die Anordnung des Art. 318, Abs. 2 führen kann, vgl. Dambach a. a. O. S. 277 ff.

inspector angestellt. Sie haben den Dienst in allen seinen Theilen persönlich zu beaufsichtigen, insbesondere auch die gesammten Rechnungs- und Kassengeschäfte bei den Post- resp. Telegraphenanstalten zu überwachen, und zu diesem Zwecke regelmäßige Inspectionsreisen in ihrem Gebiete vorzunehmen. Sie sind dem Oberpostdirector des Bezirks, für welchen sie angestellt sind, unmittelbar untergeordnet und gelten als beständige Beauftragte des Oberpostdirectors [1]). Alle Beamten des Bezirks müssen den dienstlichen Anordnungen der Inspectoren Folge leisten. Ihre Ernennung steht verfassungsmäßig dem Kaiser zu.

Die Thätigkeit der Oberpostdirectionen wird durch die oberste Post- und Telegraphenbehörde überwacht, deren Mitglieder zur Förderung dieses Zweckes von Zeit zu Zeit in die Bezirke entsendet werden. Den dienstlichen Aufforderungen der entsendeten Commissare muß Folge geleistet werden [2]).

5. Die Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes kann nur erhalten werden, wenn gleichmäßige Vorschriften hinsichtlich der Qualification der Beamten bestehen. Demgemäß ist dem Kaiser und den von ihm bestellten Behörden die Fürsorge hierfür übertragen [3]). Auf Grund dieser Ermächtigung sind die Vorschriften über das Prüfungswesen der Postbeamten und über die durch dasselbe bedingten Stufen des Postdienstes von der Centralbehörde erlassen worden [4]).

Die Stufen des Postdienstes sind folgende:

a) Der Vorbereitungsdienst als Posteleve. Zur Zulassung zu diesem Dienste ist erforderlich, daß der Bewerber das Zeugniß der Reife zur Universität von einem Gymnasium oder von einer Realschule erster Ordnung erlangt hat [5]), daß er nicht jünger als 17 Jahre und nicht älter als 25 Jahre ist, daß er körperlich gesund, persönlich für den Postdienst geeignet, von unbescholtenem Lebenswandel und frei von Schulden ist. Er muß eine Caution von 900 Mark hinterlegen und im Allgemeinen im Stande sein, sich während der Ausbildungszeit ohne Beihülfe aus der Postkasse zu unterhalten [6]). Die Entscheidung über die Zulassung und Beschäftigung erfolgt durch die Oberpostdirection, jedoch ist

---

1) Sehr detaillirte Vorschriften über ihren Geschäftskreis enthalten die „Dienstanweisung für Postinspectoren" und die „Dienstanweisung für Telegrapheninspectoren", Anlage 3 und Anlage 4 zur Allgem. Dienstanweisung Abschn. I, § 8.

2) Allgem. Dienstanweisung Abschn. I, § 6.

3) Reichsverfassung Art. 50, Abs. 1.

4) Ueber die Beamtenverhältnisse der Post ist ein sehr lehrreiches und wichtiges Material enthalten in dem Commissionsbericht des Reichstages vom 13. Mai 1871. Drucksachen I. Sess. 1871, Nr. 112. Vgl. Allgem. Dienstanweisung Abschn. X, Abth. 1.

5) Ausnahmsweise können auch Bewerber von ausreichender Schulbildung, welche dieses Zeugniß nicht haben, angenommen werden. Postdienstanweisung a. a. O. § 2, Ziff. 2.

6) Die Gewährung von mäßigen Beihülfen und, im Falle der Eleve zum Dienste eines vollbeschäftigten Hülfsarbeiters herangezogen wird, von Tagegeldern ist jedoch nicht ausgeschlossen. Vgl. Postdienstanweisung a. a. O. § 8.

der Wunsch des Eleven, bei welchem Postamt er den Dienst zuerst erlernen will, thunlichst zu berücksichtigen. Durch Verfügung der Oberpostdirection kann der Posteleve, „weil er für den Postdienst sich nicht eigne", entlassen werden.

b) Die Qualification zum Postsekretär wird erworben durch Ablegung einer Prüfung, zu welcher der Posteleve nach 3 Postdienstjahren zugelassen wird [1]). Die Prüfung wird bei der Oberpostdirection vor einem dazu eingesetzten Prüfungsrathe abgelegt und zerfällt in eine technische, schriftliche und mündliche Prüfung [2]). Posteleven, welche die Postsekretärprüfung bestanden haben, erhalten die Amtsbezeichnung „Postpraktikant"; sie werden grundsätzlich als unentbehrliche Hülfsarbeiter und zu Stellvertretungen verwendet und empfangen dafür fortlaufende Tagegelder; bei befriedigender Führung werden sie nach Maßgabe ihres Dienstalters als Postpraktikanten etatsmäßig als Postsekretäre angestellt [3]).

c) Die Qualification zum höheren Postverwaltungsdienst ist bedingt durch Ablegung einer zweiten Prüfung, zu der sich solche Beamte, welche in allen Theilen der Postsekretärprüfung mindestens die Censur „gut" erhalten haben, frühestens 2 Jahre, die anderen Beamten frühestens 3 Jahre nach bestandener Sekretärprüfung melden dürfen. Die Anmeldung erfolgt durch die Oberpostdirection; die Prüfung wird vor dem beim Reichspostamte eingesetzten Prüfungsrathe abgelegt und zerfällt in die Ausführung eines praktischen Auftrages, in die Anfertigung zweier schriftlicher Arbeiten und in die mündliche Prüfung [4]).

Abgesehen von dieser regelmäßigen Beamtenlaufbahn des eigentlichen Postdienstes werden junge Männer von genügender Schulbildung [5]) als Postgehülfen zugelassen und nach vorangegangener Kautionsleistung bei einem Postamte II oder III als Privatgehülfen, ausnahmsweise auch bei einem Postamte I als überzählige Arbeiter zur Erlernung des Dienstes beschäftigt. Die Beschäftigung des Gehülfen bei den Postämtern II und III beruht auf einem Privatdienstverhältniß mit dem Vorsteher der betreffenden Postanstalt; die Bedingungen dieses Verhältnisses, namentlich die Bezahlung des Gehülfen, sind Gegenstand der Vereinbarung zwischen dem Vorsteher der Postanstalt und dem Postgehülfen [6]). Als stillschweigend vereinbart ist ein gegenseitiges Kündi-

---

1) Wenn der Posteleve das Zeugniß der Reife nicht hat, so wird die Frist entsprechend verlängert a. a. O. § 11, Abs. 2.

2) Das Prüfungsreglement ist als Anl. 3 zu Abschn. X, Abth. 1 der Allgem. Postdienstanweisung abgedruckt. Analoge Bestimmungen gelten für die Telegraphensekretärprüfung.

3) Allgem. Postdienstanweisung a. a. O. § 14, 15.

4) Das Prüfungsreglement bildet Anl. 5 u. 6 zu Abschn. X, Abth. 1 der Allgem. Postdienstanweisung.

5) Ueber den erforderlichen Grad vgl. § 18 a. a. O.

6) A. a. O. § 24, 25.

gungsrecht mit dreimonatlicher Frist anzusehen. Trotzdem ist der Postgehülfe den für Postbeamte bestehenden Gesetzen und Disciplinarbestimmungen unterworfen und kann aus dienstlichen Gründen ohne weiteres Verfahren und zu jeder Zeit von der vorgesetzten Oberpostdirection aus dem Postdienste entlassen werden [1]).

Nach vierjähriger Dienstzeit werden Postgehülfen zur Postassistentenprüfung zugelassen, welche ebenfalls in eine praktische, schriftliche und mündliche zerfällt und vor einem Prüfungsrath der Oberpostdirection abgelegt wird [2]). Der Postgehülfe, welcher die Prüfung besteht, wird nach erfolgter Cautionsstellung zum Postassistenten ernannt und bezieht als solcher zunächst Tagegelder [3]); er ist befähigt, definitiv angestellt zu werden als Postverwalter (Vorstand eines Postamts III), als Postassistent bei einem Postamte I oder II oder als Bureauassistent bei einer Oberpostdirection. Der Eintritt in die Laufbahn der Posteleven ist den Postgehülfen nicht gestattet.

Endlich können Militäranwärter [4]), welche den Anspruch auf Versorgung oder Anstellung im Civildienste erworben haben, körperlich zum Postdienst geeignet und im Besitze der erforderlichen Kenntnisse sind, als Postanwärter zur Ableistung des Probedienstes gegen Gewährung einer Beihülfe zugelassen und nach Ablauf eines Jahres, wenn sie ihre Brauchbarkeit erwiesen haben, zu Postassistenten ernannt werden. Es steht ihnen frei, durch Ablegung der Postsekretärprüfung sich den Eintritt in die höhere Laufbahn zu erschließen [5]).

## § 74. Das Eisenbahnwesen*).

Nachdem der Reichstag wiederholt durch Beschlüsse vom 5. Mai 1869, 21. April 1870 und 14. Juni 1871 den Erlaß eines Reichseisenbahngesetzes

---

1) A. a. O. § 27.

2) Das Prüfungsreglement bildet die Anl. 7 zu Abschn. X, Abth. 1 der Allgem. Postdienstanweisung.

3) Ihre Anstellung erfolgt auf dreimonatliche Kündigung. Vgl. Drucksachen des Reichstages 1872, Nr. 144, S. 8.

4) Hiervon sind zu unterscheiden diejenigen Militäranwärter, welche als Unterbeamte und Assistenten (Briefträger, Postschaffner, Packmeister, Hausdiener u. s. w.) Anstellung fordern können. Die Vorschriften darüber sind enthalten in dem Bundesrathsbeschluß vom 7. und 21. März 1882, insbesondere Anlage D (Verzeichniß der den Militäranwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen), sub IV. Centralblatt des Deutschen Reiches 1882, S. 123 fg., 136. Für Bayern und Württemberg vgl. Centralblatt 1887, S. 230 u. 251.

5) Vgl. die Anordnungen in der Allgem. Postdienstanweisung a. a. O. § 29—38.

*) Literatur: Fischer in v. Holtzendorff's Jahrbuch Bd. I, S. 412 ff., Bd. II, S. 211 ff., Bd. IV, S. 421 ff.; Seydel, Commentar S. 69 fg., 188 ff.; v. Rönne Bd. II, 1, S. 314 ff.; L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre S. 402 ff. (2. Aufl. 1876); Rösler, Sociales Verwaltungsrecht Bd. I, 2, § 419 ff. (S. 431 ff.); Schmeidler, Geschichte des deutschen Eisenbahnwesens, Leipzig 1871, S. 249 ff.; E. Meier, Art. Eisenbahngesetzgebung in v. Holtzendorff's Rechtslexikon Bd. I, S. 663 ff.; Löning, Ver-

angeregt hatte, wurde von dem Reichseisenbahnamt zuerst der Entwurf eines solchen im März 1874 veröffentlicht[1]) und auf Grund der zahlreichen Bemerkungen, welche über denselben eingegangen sind, vollständig umgearbeitet. Dieser zweite Entwurf ist im April 1875 fertiggestellt worden[2]); er fand aber bei einer informatorischen Vorberathung mit Commissarien derjenigen Bundesstaaten, welche an der Entwicklung des Eisenbahnwesens vorzüglich interessirt sind, einen so lebhaften Widerspruch, daß davon Abstand genommen werden mußte, ihn die Stadien des Gesetzgebungsweges durchlaufen zu lassen[3]). Die Wiederaufnahme dieses Versuches steht zur Zeit nicht in Aussicht, da inzwischen die meisten für den Verkehr und die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen von Preußen oder von demjenigen Staate, in dessen Gebiete sie sich befinden, erworben (verstaatlicht) worden sind und dadurch das politische Interesse an der Regelung des Eisenbahnwesens in Deutschland sich gänzlich geändert hat.

Gegenwärtig befinden sich die Einzelstaaten fast in der ausschließlichen Ausübung der auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Hoheitsrechte, und wenngleich die Reichsverfassung im Art. 4, Ziff. 8 das Eisenbahnwesen unter den der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches unterstellten Angelegenheiten aufzählt und im VII. Abschnitt eine Anzahl höchst wichtiger Grundsätze über die Herstellung einer einheitlichen Ordnung des Eisenbahnwesens im Reichsgebiete Anerkennung gefunden hat, so sind doch die Gesetze selbst, nach welchen die Beaufsichtigung geführt und diese einheitliche Ordnung verwirklicht werden soll, vom Reiche noch nicht erlassen[4]). In Folge dessen ist in dem jetzigen

waltungsrecht S. 620 ff.; G. Meyer, Verwaltungsrecht Bd. I, § 163 ff.; Endemann, Das Recht der Eisenbahnen, Leipzig 1886; Eger, Handbuch des preuß. Eisenbahnrechts, Breslau 1886 fg. Daselbst S. 6—23 ein Verzeichniß der Literatur. Gleim, Das Recht der Eisenbahnen in Preußen, Berlin 1891 ff.; Fritsch in Conrad's Handwörterbuch III, S. 159 ff.; Hänel, Staatsrecht I, S. 634 ff.

1) Derselbe ist in Hirth's Annalen 1874, S. 891 ff. abgedruckt.

2) Abgedruckt in Hirth's Annalen 1875, S. 1225 ff., ferner in der Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen 1875, Nr. 34 und sonst mehrfach.

3) Vgl. den Bericht des Reichseisenbahnamtes über seine Geschäftsthätigkeit bis Ende des Jahres 1876 (Hirth's Annalen 1877, S. 683 fg.). Unter den Erörterungen über die Entwürfe ist besonders hervorzuheben die Abhandlung von Fischer in v. Holtzendorff's Jahrb. Bd. IV, 1876, S. 446 ff.

4) Die Competenz des Reiches zur Gesetzgebung in Eisenbahnangelegenheiten ist nicht auf die in den Art. 41—47 der Reichsverfassung aufgeführten Gegenstände beschränkt; sie normirt sich vielmehr nach Art. 4, Ziff. 8 der Reichsverfassung und hat demnach, abgesehen von Bayern, keinerlei andere Schranken, als daß sie „im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs" ausgeübt werden soll. Ob ein solches Interesse vorhanden sei, können nur die zur Mitwirkung an der Gesetzgebung berufenen Organe des Reiches entscheiden. Auch sogen. Localbahnen und Secundärbahnen können für die Landesvertheidigung und den allgemeinen Verkehr von Interesse sein, sind daher verfassungsmäßig der Gesetzgebungsbefugniß des Reiches nicht unbedingt entzogen. — Ueber das Verhältniß des Art. 4, Ziff. 8 zu den Art. 41 ff. der Reichsverfassung ist namentlich hinzuweisen auf die Rede des Abg. Miquel in der Sitzung des Reichstages vom 21. April 1870 (Stenogr. Berichte S. 784 ff.).

Stadium das Eisenbahnverwaltungsrecht, d. h. der Inbegriff derjenigen Rechtssätze, welche über die staatlichen Hoheitsrechte an Eisenbahnen bestehen, seiner überwiegenden Masse nach ein Theil des Landesstaatsrechts. Die Reichsgesetze enthalten in dieser Materie nur fragmentarische und zusammenhangslose Sätze, welche zu einer umfassenden und wissenschaftlich abgeschlossenen Erörterung ungeeignet sind. Aus diesen Gründen beschränkt sich die hier folgende Darstellung auf die Hauptpunkte, welche durch die Reichsverfassung gegeben sind.

I. Die Grundsätze über die Bedingungen, unter welchen die Herstellung einer Eisenbahn rechtlich erlaubt ist, entbehren bis jetzt jeder reichsgesetzlichen Regelung. Jeder Einzelstaat hat für sein Gebiet zu befinden über die Ertheilung der Erlaubniß zur Vornahme der allgemeinen und speciellen Vorarbeiten, über die Genehmigung der vorgelegten Baupläne; er ertheilt die Concession zur Herstellung der Eisenbahnbauten und er führt die Controle über dieselbe aus. Da dem Reiche aber nach Art. 4, Ziff. 8 der Reichsverfassung die Beaufsichtigung des Eisenbahnwesens im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs zusteht und bei der Feststellung des Bauplanes die Interessen des Militärs und der Post- und Telegraphenverwaltung in Betracht zu ziehen sind, auch die Frage, ob eine Eisenbahn als Eisenbahn untergeordneter Bedeutung angelegt und betrieben werden darf, nur mit Zustimmung des Reichseisenbahnamts entschieden werden kann, so müssen die Vorarbeiten für Herstellung, Construction und Ausrüstung einer Eisenbahn, beziehungsweise die Concessionsbedingungen, vor ihrer definitiven Feststellung von der obersten Landesbehörde dem Reichseisenbahnamt zur Prüfung und Erklärung vorgelegt werden. Das letztere hat den betheiligten Reichsverwaltungen zur Geltendmachung ihrer Interessen Gelegenheit zu geben und alsdann der Landesregierung mitzutheilen, ob von Seiten des Reiches Modifikationen oder Ergänzungen gefordert werden [1]).

Die Reichsverfassung geht von dem allgemeinen Grundsatz aus, daß die Herstellung von Eisenbahnen zu begünstigen ist, und in dieser Tendenz sind im Art. 41 drei Rechtssätze sanctionirt worden, durch welche gewisse Hindernisse beseitigt sind, an denen neue Eisenbahnanlagen scheitern könnten.

1. Dem Reiche selbst ist die Befugniß beigelegt, auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, Eisenbahnen entweder für Rechnung des Reiches anzulegen oder an Privatunternehmer zur Ausführung zu concessioniren und mit dem Expropriationsrecht auszustatten. Diese Befugniß kann nur ausgeübt werden kraft eines Reichsgesetzes, also unter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, und es soll von ihr nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Eisenbahnen im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden. Da der Entschluß des Reiches, sich

1) Vgl. Eger S. 63, 117 fg.

angeregt hatte, wurde von dem Reichseisenbahnamt zuerst der Entwurf eines solchen im März 1874 veröffentlicht [1]) und auf Grund der zahlreichen Bemerkungen, welche über denselben eingegangen sind, vollständig umgearbeitet. Dieser zweite Entwurf ist im April 1875 fertiggestellt worden [2]); er fand aber bei einer informatorischen Vorberathung mit Commissarien derjenigen Bundesstaaten, welche an der Entwicklung des Eisenbahnwesens vorzüglich interessirt sind, einen so lebhaften Widerspruch, daß davon Abstand genommen werden mußte, ihn die Stadien des Gesetzgebungsweges durchlaufen zu lassen [3]). Die Wiederaufnahme dieses Versuches steht zur Zeit nicht in Aussicht, da inzwischen die meisten für den Verkehr und die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen von Preußen oder von demjenigen Staate, in dessen Gebiete sie sich befinden, erworben (verstaatlicht) worden sind und dadurch das politische Interesse an der Regelung des Eisenbahnwesens in Deutschland sich gänzlich geändert hat.

Gegenwärtig befinden sich die Einzelstaaten fast in der ausschließlichen Ausübung der auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Hoheitsrechte, und wenngleich die Reichsverfassung im Art. 4, Ziff. 8 das Eisenbahnwesen unter den der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches unterstellten Angelegenheiten aufzählt und im VII. Abschnitt eine Anzahl höchst wichtiger Grundsätze über die Herstellung einer einheitlichen Ordnung des Eisenbahnwesens im Reichsgebiete Anerkennung gefunden hat, so sind doch die Gesetze selbst, nach welchen die Beaufsichtigung geführt und diese einheitliche Ordnung verwirklicht werden soll, vom Reiche noch nicht erlassen [4]). In Folge dessen ist in dem jetzigen

waltungsrecht S. 620 ff.; G. Meyer, Verwaltungsrecht Bd. I, § 163 ff.; Endemann, Das Recht der Eisenbahnen, Leipzig 1886; Eger, Handbuch des preuß. Eisenbahnrechts, Breslau 1886 fg. Daselbst S. 6—23 ein Verzeichniß der Literatur. Gleim, Das Recht der Eisenbahnen in Preußen, Berlin 1891 ff.; Fritsch in Conrad's Handwörterbuch III, S. 159 ff.; Hänel, Staatsrecht I, S. 634 ff.

1) Derselbe ist in Hirth's Annalen 1874, S. 891 ff. abgedruckt.

2) Abgedruckt in Hirth's Annalen 1875, S. 1225 ff., ferner in der Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen 1875, Nr. 34 und sonst mehrfach.

3) Vgl. den Bericht des Reichseisenbahnamtes über seine Geschäftsthätigkeit bis Ende des Jahres 1876 (Hirth's Annalen 1877, S. 683 fg.). Unter den Erörterungen über die Entwürfe ist besonders hervorzuheben die Abhandlung von Fischer in v. Holtzendorff's Jahrb. Bd. IV, 1876, S. 446 ff.

4) Die Competenz des Reiches zur Gesetzgebung in Eisenbahnangelegenheiten ist nicht auf die in den Art. 41—47 der Reichsverfassung aufgeführten Gegenstände beschränkt; sie normirt sich vielmehr nach Art. 4, Ziff. 8 der Reichsverfassung und hat demnach, abgesehen von Bayern, keinerlei andere Schranken, als daß sie „im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs" ausgeübt werden soll. Ob ein solches Interesse vorhanden sei, können nur die zur Mitwirkung an der Gesetzgebung berufenen Organe des Reiches entscheiden. Auch sogen. Localbahnen und Secundärbahnen können für die Landesvertheidigung und den allgemeinen Verkehr von Interesse sein, sind daher verfassungsmäßig der Gesetzgebungsbefugniß des Reiches nicht unbedingt entzogen. — Ueber das Verhältniß des Art. 4, Ziff. 8 zu den Art. 41 ff. der Reichsverfassung ist namentlich hinzuweisen auf die Rede des Abg. Miquel in der Sitzung des Reichstages vom 21. April 1870 (Stenogr. Berichte S. 784 ff.).

Stadium das Eisenbahnverwaltungsrecht, d. h. der Inbegriff derjenigen Rechtssätze, welche über die staatlichen Hoheitsrechte an Eisenbahnen bestehen, seiner überwiegenden Masse nach ein Theil des Landesstaatsrechts. Die Reichsgesetze enthalten in dieser Materie nur fragmentarische und zusammenhangslose Sätze, welche zu einer umfassenden und wissenschaftlich abgeschlossenen Erörterung ungeeignet sind. Aus diesen Gründen beschränkt sich die hier folgende Darstellung auf die Hauptpunkte, welche durch die Reichsverfassung gegeben sind.

I. Die Grundsätze über die Bedingungen, unter welchen die Herstellung einer Eisenbahn rechtlich erlaubt ist, entbehren bis jetzt jeder reichsgesetzlichen Regelung. Jeder Einzelstaat hat für sein Gebiet zu befinden über die Ertheilung der Erlaubniß zur Vornahme der allgemeinen und speciellen Vorarbeiten, über die Genehmigung der vorgelegten Baupläne; er ertheilt die Concession zur Herstellung der Eisenbahnbauten und er führt die Controle über dieselbe aus. Da dem Reiche aber nach Art. 4, Ziff. 8 der Reichsverfassung die Beaufsichtigung des Eisenbahnwesens im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs zusteht und bei der Feststellung des Bauplanes die Interessen des Militärs und der Post- und Telegraphenverwaltung in Betracht zu ziehen sind, auch die Frage, ob eine Eisenbahn als Eisenbahn untergeordneter Bedeutung angelegt und betrieben werden darf, nur mit Zustimmung des Reichseisenbahnamts entschieden werden kann, so müssen die Vorarbeiten für Herstellung, Construction und Ausrüstung einer Eisenbahn, beziehungsweise die Concessionsbedingungen, vor ihrer definitiven Feststellung von der obersten Landesbehörde dem Reichseisenbahnamt zur Prüfung und Erklärung vorgelegt werden. Das letztere hat den betheiligten Reichsverwaltungen zur Geltendmachung ihrer Interessen Gelegenheit zu geben und alsdann der Landesregierung mitzutheilen, ob von Seiten des Reiches Modifikationen oder Ergänzungen gefordert werden [1]).

Die Reichsverfassung geht von dem allgemeinen Grundsatz aus, daß die Herstellung von Eisenbahnen zu begünstigen ist, und in dieser Tendenz sind im Art. 41 drei Rechtssätze sanctionirt worden, durch welche gewisse Hindernisse beseitigt sind, an denen neue Eisenbahnanlagen scheitern könnten.

1. Dem Reiche selbst ist die Befugniß beigelegt, auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, Eisenbahnen entweder für Rechnung des Reiches anzulegen oder an Privatunternehmer zur Ausführung zu concessioniren und mit dem Expropriationsrecht auszustatten. Diese Befugniß kann nur ausgeübt werden kraft eines Reichsgesetzes, also unter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, und es soll von ihr nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Eisenbahnen im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden. Da der Entschluß des Reiches, sich

1) Vgl. Eger S. 63, 117 fg.

der im Art. 41, Abs. 1 eingeräumten Machtvollkommenheit zu bedienen, an die Form des Gesetzes geknüpft ist, so kann die Prüfung und Feststellung, ob diese Voraussetzung thatsächlich vorhanden ist, nur bei der Berathung und Beschlußfassung des Bundesraths und Reichstags von Belang werden. Ist das Gesetz formell ordnungsmäßig zu Stande gekommen, so ist dadurch auch formell festgestellt, daß ein Interesse der Landesvertheidigung oder des gemeinsamen Verkehrs an der Herstellung der Eisenbahn vorhanden ist, und jeder weitere Widerspruch wegen Mangels dieser verfassungsmäßigen Vorbedingung ist ausgeschlossen.

Die Ausübung des dem Reiche zustehenden Rechtes erfolgt „unbeschadet der Landeshoheitsrechte". Dies ist wörtlich genommen ein vollständiger Widerspruch mit sich selbst; denn die Ausübung der Befugniß ist eben nichts Anderes als ein Eingriff in die Landeshoheitsrechte, oder vielmehr Art. 41, Abs. 1 enthält eine Beschränkung der Landeshoheit [1]). Der Sinn der Anordnung kann nur der sein, daß dem Einzelstaat alle diejenigen Landeshoheitsrechte verbleiben, welche das Reich nicht durch das die Eisenbahnanlage genehmigende Gesetz ausdrücklich oder nach der Natur der Sache auf sich selbst oder den Privatunternehmer überträgt. Zu diesen Hoheitsrechten gehört namentlich das im Art. 41 selbst erwähnte Expropriationsrecht [2]), sowie die Handhabung der Bahnpolizei durch Beamte des Betriebsunternehmers.

2. „Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen." Art. 41, Abs. 2. Diese Vorschrift gilt auch von den Staatsverwaltungen und sie enthält ebenfalls eine Beschränkung der Landeshoheit der Einzelstaaten, nicht bloß eine Verpflichtung der Eisenbahnunternehmer. Denn wenn die neu angelegte Eisen-

---

1) In dem ursprünglichen Entwurf der Verfassung fehlten die Worte; sie sind auf den Antrag der Regierungscommissare eingeschaltet worden. Anlage zum zweiten Protokoll vom 28. Januar 1867. Stenogr. Berichte des verfassungberathenden Reichstages Actenstück Nr. 10, S. 20.

2) Außer der eigentlichen Expropriation gehört hierher auch die Befugniß des Unternehmers, behufs der erforderlichen Vorarbeiten zum Zweck der Anfertigung genauer Karten, Pläne, Kostenvoranschläge u. s. w. das Privateigenthum zu betreten und andere Eingriffe in dasselbe vorzunehmen. Es ergiebt sich hieraus ein eigenthümlicher circulus vitiosus. Denn dieses Recht setzt, wenn der Einzelstaat die Verleihung desselben ablehnt, zu seiner Entstehung ein auf Grund des Art. 41 erlassenes Reichsgesetz voraus, welches den Unternehmer mit demselben ausstattet; andererseits kann der Natur der Sache nach das Gesetz, welches die Anlage der Bahn gestattet, die erforderlichen Geldmittel bewilligt u. s. w., in der Regel doch erst auf Grund specieller Vorarbeiten formulirt werden. — Was das eigentliche Expropriationsrecht anlangt, so versteht es sich von selbst, daß, wofern das Reichsgesetz die Normen, nach denen dasselbe ausgeübt werden soll, für die specielle Eisenbahnanlage nicht besonders aufstellt, die Gesetze des Bundesstaates, in dessen Gebiet die Eisenbahn hergestellt wird, Anwendung finden. Die Behauptung Seydel's (Commentar S. 189) aber, daß das Reich zur Erlassung eines Zwangsenteignungsgesetzes überhaupt nicht competent sei, ist im Hinblick auf Art. 4 der Reichsverfassung unhaltbar. Uebereinstimmend Eger S. 60.

bahn auf dem Gebiete eines Nachbarstaats liegt und von dem letzteren concessionirt worden ist, so darf der Staat, welchem die Anschlußstation zugehört, die Concession zur Herstellung und zum Betriebe der Anschlußstrecke, soweit dieselbe in seinem eigenen Gebiete liegt, nicht versagen oder an erschwerende Bedingungen knüpfen.

Eine Verpflichtung bereits bestehender Bahnen, die Mitbenutzung einzelner Strecken, Bahnhöfe u. s. w. seitens der neu anzulegenden Anschlußbahnen zu gestatten, ist durch den Art. 41, Abs. 2 nicht begründet.

3. Kein Einzelstaat ist befugt, einem Eisenbahnunternehmer ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Concurrenzbahnen zu verleihen. Alle gesetzlichen Bestimmungen der Einzelstaaten, welche bestehenden Eisenbahnunternehmungen ein solches Recht einräumen, sind durch die Verfassung aufgehoben [1]). Soweit jedoch ein solches Widerspruchsrecht die Eigenschaft eines erworbenen Rechtes hat, d. h. auf speciellem Rechtstitel (Privileg, Vertrag) beruht, bleibt es in Kraft. Art. 41, Abs. 3.

Diese drei im Art. 41 enthaltenen Rechtssätze haben auch für Bayern Geltung.

II. Neben der Tendenz, die Anlage neuer Bahnstrecken im Bundesgebiete zu erleichtern, wurde bei Abfassung der norddeutschen Bundes- (resp. Reichs-) Verfassung vorzüglich das Ziel verfolgt, die Einheitlichkeit des Betriebes auf sämmtlichen Bahnen Deutschlands herzustellen. Eine nothwendige Vorbedingung zur Erreichung dieses Zieles besteht darin, daß die Bahnen nach gleichmäßigen Normen angelegt und ausgerüstet werden und daß die technische Verwaltung (der Betrieb) nach übereinstimmenden Grundsätzen geführt wird. Dieser oberste Grundsatz, der von weitreichender Bedeutung ist und in seinen letzten Consequenzen dazu führen muß, die Oberleitung der gesammten Eisenbahnverwaltung völlig auf das Reich zu übertragen, hat im Art. 42 der Reichsverfassung einen sehr sonderbaren Ausdruck erhalten. Der Artikel lautet nämlich:

> „Die Bundesregierungen verpflichten sich, die deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen."

Diese Fassung erinnert an die alten Zollvereinsverträge oder an die Privatverträge der Eisenbahnverwaltungen, durch welche sie Eisenbahnverbände errichtet haben. Die Verfassung fällt vollkommen aus der Ausdrucksweise des Gesetzgebers heraus; sie befiehlt nicht, sie sanctionirt keine Regel, sondern sie enthält ein Versprechen der Einzelstaaten. Das Reich legt nicht den Bundesstaaten eine Pflicht auf, sondern die Bundesregierungen „verpflichten sich", sie

---

1) Zustimmend Schulze Bd. II, S. 204. Anderer Ansicht Seydel, Commentar S. 190; Löning S. 621, Note 3; Eger S. 60, Note 7.

leisten und acceptiren gegenseitige Zusicherungen. Diese Ausdrucksweise ist aber kein bloßes Redactionsversehen; ihr liegt vielmehr der Gedanke zu Grunde, daß das Eisenbahnwesen der Selbstverwaltung der Einzelstaaten überlassen bleiben soll; daß nicht das Reich, sondern die Bundesstaaten kraft eigenen Rechts die Hoheitsrechte über die Eisenbahnen auszuüben haben [1]). Die Bundesstaaten sollen nur nach übereinstimmenden Grundsätzen und in gleicher Art und Weise ihre Verwaltungsbefugnisse ausüben.

Den Vorschriften der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen, die sich unmittelbar an den Abschnitt über das Zollwesen anschließen, liegt in manchen Beziehungen eine ähnliche Anschauung von dem Verhältniß der Einzelstaaten zu einander und zu dem Reiche zu Grunde, wie sie hinsichtlich des Zollwesens Anerkennung gefunden hat. Während aber die Anordnungen der Reichsverfassung über das Zollwesen klar und bestimmt sind und überdies durch den im Art. 40 aufrecht erhaltenen Zollvereinsvertrag eine bis auf die Einzelheiten sich erstreckende Ergänzung erhalten, zeichnen sich die Vorschriften der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen hinsichtlich aller Competenzverhältnisse durch eine vage Unbestimmtheit aus, die fast absichtlich darauf berechnet zu sein scheint, der weiteren Entwicklung des öffentlichen Rechtes in Angelegenheiten der Eisenbahnen einen möglichst freien Spielraum zu gewähren. Aus der im Art. 42 der Reichsverfassung anerkannten Verpflichtung der Bundesregierungen, „die deutschen Eisenbahnen wie ein einheitliches Netz zu verwalten", kann man einerseits jeden Eingriff des Reiches in die selbstständige Verwaltung der Einzelstaaten herleiten und für das Reich eine nicht viel geringere Competenz in Anspruch nehmen, wie sie hinsichtlich der Post und Telegraphie anerkannt ist, die nach Art. 48 auch „als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet werden". Andererseits kann man aus den Vorschriften der Reichsverfassung darthun, daß dem Reich keinerlei Verwaltungsbefugnisse hinsichtlich der Eisenbahnen zugewiesen sind, daß das Reich an dem finanziellen Erträgniß der Eisenbahnunternehmungen (abgesehen vom Reichslande) unbetheiligt ist und daher jeder Eingriff in die Selbstbestimmung der Eisenbahnverwaltungen eine Verfügung über fremde Kassen wäre, und daß die Aufsicht, welche nach Art. 4 dem Reiche zusteht, nicht die Befugniß in sich schließt, nach Belieben und Willkür Anordnungen zu treffen, sondern nur die Befolgung der in Geltung stehenden Vorschriften zu controliren, so daß ihr bis zum Erlaß eines Reichseisenbahngesetzes jede rechtliche Grundlage fehlt.

---

1) Die entgegengesetzte Ansicht von Löning S. 623, Note 2, welche Schulze Bd. II, S. 206 reproducirt, thut dem Wortlaut des Art. 42 Gewalt an. Mit Recht bezeichnet G. Meyer, Verwaltungsrecht § 164 die im Art. 42 dem Reich eingeräumte Function als eine „vermittelnde, welche der Reichsgewalt keinerlei Befugniß gewährt, Anordnungen oder Befehle zu erlassen". Vgl. auch Hänel, Studien Bd. II, S. 73, 82 fg.; Eger S. 61.

Insbesondere läßt Art. 42 es auch ganz unbestimmt, in welcher Form und durch welches Organ, resp. mit welchen Mitteln das Reich befugt ist, die einzelne Bundesregierung zu zwingen, die Verpflichtung, welche sie nach Art. 42 übernommen hat, zu erfüllen.

Eine nähere Bestimmung hat der Art. 42 jedoch erhalten durch Art. 43 und Art. 46, Abs. 3, welche folgende drei Rechtssätze aufstellen:

1. „Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizeireglements eingeführt werden." Dieser Satz schließt sich unmittelbar an Art. 42 an, und durch das Wort „demgemäß" wird in unzweideutiger Weise hervorgehoben, daß er eine Folgerung oder nähere Ausführung des im Art. 42 ausgesprochenen Grundprincips enthält. Hierdurch gewinnt er eine unentbehrliche Ergänzung; es fehlt ihm nämlich die Hauptsache, das Subject. „Es sollen" übereinstimmende Betriebseinrichtungen u. s. w. „getroffen werden". Von wem? Vom Reich oder von den Einzelstaaten? Durch Reichsgesetz, durch Beschluß des Bundesrathes oder durch Anordnung des Kaisers? Aus dem Zusammenhang mit dem Art. 42 ergiebt sich, daß die „Bundesregierungen" als das Subject zu ergänzen sind; ihre Verpflichtung, die ihnen unterstellten Eisenbahnen wie ein einheitliches Netz verwalten und nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen, sollen sie unter Anderem dadurch erfüllen, daß sie *übereinstimmende* Betriebseinrichtungen treffen und *gleiche* Bahnpolizeireglements einführen. Daß die Einrichtungen übereinstimmend und die Reglements gleich sein sollen, setzt eine Mehrheit von Anordnungen mit identischem Inhalt voraus; wenn bei der Abfassung des Art. 43 der Gedanke vorgeschwebt hätte, daß *das Reich* für das ganze Reichsgebiet (excl. Bayern) die Betriebseinrichtungen und das Polizeireglement erlassen soll, so wäre es sinnlos gewesen, anzuordnen, daß die Einrichtungen übereinstimmend und die Reglements gleich sein sollen.

Der *formelle* Erlaß dieser Anordnungen gehört demnach nicht zur Competenz des Reiches, sondern zu derjenigen der Einzelstaaten. Auf welchem Wege ist aber die Uebereinstimmung der Einzelstaaten über einen gleichartigen oder identischen Inhalt zu erzielen? Hierüber giebt der Art. 43 ebensowenig eine bestimmte Auskunft wie Art. 42 und es bleibt nur die bis zum Erlaß eines Reichseisenbahngesetzes übrigens ebenfalls anfechtbare und zweifelhafte Zuflucht zu Art. 7, Abs. 2 übrig, wonach der Bundesrath „über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen" beschließt. Abgesehen davon, daß der Bundesrath hiernach zur Anordnung von Rechtssätzen, z. B. Strafandrohungen, nicht befugt ist, kann man auch die Frage aufwerfen, ob die den Einzelstaaten obliegende Verpflichtung, sich über einen gleichartigen Inhalt der von ihnen zu erlassenden Vorschriften über den Eisenbahnbetrieb zu verständigen, als ein Reichsgesetz angesehen werden dürfe, dessen „Ausführung" der Beschlußfassung des Bundesrathes unterliegt,

zumal die Verfassung des Norddeutschen Bundes, aus welcher die Art. 42 und 43 der Reichsverfassung mit nur unwesentlichen Fassungsänderungen entnommen sind, eine dem Art. 7, Abs. 2 der Reichsverfassung entsprechende Bestimmung überhaupt nicht hatte. Zu praktischen Mißständen hat die Unklarheit, welche in der Fassung der Art. 42 und 43 zu beklagen ist, nur deshalb nicht geführt, weil glücklicher Weise sämmtliche Bundesstaaten dem vom Bundesrath beschlossenen Reglement zugestimmt und dasselbe bei der ihnen zustehenden Verwaltung in Eisenbahnangelegenheiten zur Anwendung gebracht haben[1]). Der rechtliche Bestand dieses Verhältnisses ist aber ein so unsicherer, daß auch hieraus ein Motiv zum Erlaß eines Reichseisenbahngesetzes entspringt.

2. Der zweite im Art. 43 enthaltene Satz lautet:

> „Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden *baulichen* Zustande erhalten und dieselben mit *Betriebsmaterial* so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt."

Im Gegensatz zu dem vorhergehenden Passus zeichnet sich dieser durch vollkommene Bestimmtheit sowohl hinsichtlich des Subjects als Objects aus. Dem Reich ist die Controle über den baulichen Zustand der Bahnen und über das Betriebsmaterial derselben übertragen; es hat also zunächst die Befugniß, sich jeder Zeit von dem Zustande der Bahn zu überzeugen, durch Commissare

1) Das *Bahnpolizeireglement* und die demselben beigefügte *Signalordnung* sind vom Bundesrath am 4. Januar 1875 beschlossen und im Centralbl. 1875, S. 57 ff., 73 ff. abgedruckt worden. Das Reichsoberhandelsgericht (Entscheid. Bd. XXI, S. 61 fg.) und ebenso der dritte Strafsenat des Reichsgerichts (Entscheid. in Strafsachen Bd. X, S. 326) haben — im Widerspruch mit den Entscheidungen beider Gerichte über das Betriebsreglement — den Bundesrath für zuständig zum Erlaß des Bahnpolizeireglements erachtet, den in demselben enthaltenen Strafvorschriften *gesetzliche* Kraft und Geltung beigelegt und nicht einmal daran Anstoß genommen, daß dieses Reglement gar nicht publicirt, sondern nur im Centralblatt abgedruckt worden war. Da aber trotz dieser Urtheile nicht anzunehmen war, daß die verbindliche Kraft *nicht verkündeter* Strafvorschriften in der deutschen Rechtspflege Anerkennung finden werde, so wurde das Bahnpolizeireglement in etwas abgeänderter Fassung vom Bundesrath am 26. November 1885 nochmals beschlossen und im § 74, Abs. 2 angeordnet, „daß dasselbe durch das Reichsgesetzblatt und das Centralblatt für das Deutsche Reich, *sowie außerdem von den Bundesregierungen* publicirt wird". Vgl. Reichsgesetzbl. 1885, S. 289. Aus dieser monströsen Häufung von Verkündigungen ergiebt sich, daß der Bundesrath selbst zweifelhaft war, ob der Erlaß zur Zuständigkeit des Reiches oder zu der der Einzelstaaten gehöre, und daß er es deshalb für gerathen hielt, beiden sich gegenseitig ausschließenden Annahmen gleichzeitig Genüge zu thun. — Auch die Signalordnung wurde in abgeänderter Fassung am 30. November 1885 bekannt gemacht. Centralbl. 1885, S. 561. — Endlich trat an die Stelle des Bahnpolizeireglements die „*Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands*" vom 5. Juli 1892 (Reichsgesetzbl. S. 691 ff.), welche im § 74, Abs. 2 „die Veröffentlichung durch das Reichsgesetzblatt" vorschreibt. Gleichzeitig ergingen „Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten", eine neue Redaction der Signalordnung, sowie eine Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen. Reichsgesetzbl. 1892, S. 723, 733, 764. Alle diese Beschlüsse hat der Bundesrath „auf Grund der Art. 42 u. 43 der Reichsverfassung" gefaßt.

Besichtigungen und Aufnahmen vornehmen zu lassen, die Einreichung von Berichten, Inventaren u. s. w. von den Verwaltungen zu verlangen, die Brauchbarkeit und Haltbarkeit des zu Bauten, Fahrzeugen u. s. w. verwendeten Materials zu prüfen, überhaupt eine vollkommene und umfassende Revision der gesammten Eisenbahnanlage und Ausrüstung vorzunehmen. Der Gegensatz zwischen dem ersten und dem zweiten Satze besteht also darin, daß den Betriebseinrichtungen das Betriebsmaterial und der Bahnkörper gegenübergestellt wird. Die Betriebseinrichtungen betreffen die Thätigkeit zum Zwecke des Betriebs, die Organisation der Verwaltung und des Dienstes, die Funktionen der beim Betriebe verwendeten Beamten, die Signale, Fahrordnung u. s. w.; der zweite Satz dagegen betrifft das Material, welches zum Betriebe dient, und das wieder in die Bahnbauten und das Betriebsmaterial eingetheilt wird. Während die Betriebseinrichtungen von den einzelnen Eisenbahnverwaltungen, beziehentlich von den Bundesregierungen, angeordnet werden, wird dem Reiche über den Zustand der Bauten und über die Ausrüstung mit Betriebsmaterial nicht nur eine Inspectionsbefugniß zugewiesen, sondern „es hat dafür Sorge zu tragen", daß die Eisenbahnverwaltungen das liegende und bewegliche Inventar in dem durch die Sicherheit und das Verkehrsbedürfniß gebotenen Zustande erhalten. Die Eisenbahnverwaltungen sind demnach verpflichtet, den in dieser Hinsicht an sie ergehenden Befehlen Folge zu leisten.

Hieraus ergiebt sich zugleich, daß das Reich befugt ist, Normalbestimmungen über die Eisenbahnbauten und über die Ausrüstung der Bahnen mit Betriebsmaterial zu erlassen und durch Revisionen feststellen zu lassen, ob die einzelnen Verwaltungen diesen Normalbestimmungen vollkommen genügen [1]).

Auch die Organe, mittelst deren das Reich diese Befugnisse ausübt, sind nicht zweifelhaft. Die Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze steht nach Art. 17 dem Kaiser zu; er hat daher durch Inspection den Zustand der Bahnen feststellen zu lassen und die dadurch veranlaßten Anordnungen wegen Abstellung von Mängeln zu erlassen. Zur Wahrnehmung und Ausübung dieser Aufsichtsrechte ist das Reichseisenbahnamt bestellt [2]). Die allgemeinen Anordnungen über die Construction und Beschaffenheit der Bahnbauten (das Eisenbahnbaureglement) und über die Ausstattung mit Betriebsmaterial (Aus-

---

1) In Ausübung dieser Befugniß hat der Bundesrath beschlossen: „Normen für die Construction und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands" vom 30. November 1885 (Centralbl. S. 570), sowie die „Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung" vom 12. Juni 1878 (Centralbl. S. 341). In neuer Fassung sind diese Verordnungen unter dem 5. Juli 1892 im Reichsgesetzblatt S. 747 ff. und S. 764 ff. verkündigt worden. Vgl. ferner die internationale Vereinbarung betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen. Bekanntmachung v. 17. Februar 1887 (Centralbl. S. 50 fg.). — Uebereinstimmende Anordnungen sind in Bayern ergangen. Vgl. Seydel, Bayer. Staatsrecht Bd. V, S. 551.

2) Gesetz vom 27. Juni 1873, § 4. Siehe Bd. I, S. 356.

rüstungsreglement) hat der Bundesrath gemäß Art. 7, Abs. 2 der Reichsverfassung zu erlassen. Wird gegen eine von dem Reichseisenbahnamt verfügte Maßregel von der davon betroffenen Verwaltung aus dem Grunde Einspruch erhoben, weil jene Maßregel in den Gesetzen und rechtsgültigen Vorschriften nicht begründet sei, so erfolgt die Entscheidung durch das durch richterliche Beamte verstärkte Reichseisenbahnamt [1]).

3. Die beiden im Vorstehenden erörterten, im Art. 43 der Reichsverfassung enthaltenen Sätze finden auf Bayern keine Anwendung; dagegen steht nach Art. 46, Abs. 3 dem Reiche auch Bayern gegenüber das Recht zu, „im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Construction und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen". Der Ausdruck „einheitliche Normen" bedeutet, daß die für das übrige Bundesgebiet in dieser Hinsicht aufgestellten Normen auch für Bayern in Kraft gesetzt werden können; sonach ist das Reich nicht befugt, für Bayern ohne dessen Zustimmung besondere, erschwerende Vorschriften zu erlassen.

III. Da die Eisenbahnen öffentliche Verkehrsanstalten sind und sie wie ein „einheitliches Netz" verwaltet werden sollen, so sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, ihrem Betriebe einen dem Verkehrsinteresse entsprechenden Umfang und wechselseitigen Zusammenhang zu geben. Dem entsprechend sind ihnen im Art. 44 der Reichsverfassung drei Verpflichtungen auferlegt:

1. Es sollen die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit eingerichtet werden.

2. Die Eisenbahnverwaltungen haben die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen.

3. Jede Eisenbahnverwaltung hat die directe Expedition im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Die Ueberwachung der Ausführung dieser reichsgesetzlichen Anordnungen liegt dem Kaiser ob, welche er vermittelst des Reichseisenbahnamtes ausübt. Demgemäß sind dieser Reichsbehörde rechtzeitig die Fahrpläne einzureichen und alle an denselben vorzunehmenden Abänderungen anzuzeigen, und die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, den Anordnungen des Reichseisenbahnamtes, vorbehaltlich des Recurses an das durch richterliche Mitglieder verstärkte Reichseisenbahnamt, nachzukommen [2]).

---

1) Gesetz vom 27. Juni 1873, § 5, Ziff. 4. Vgl. oben Bd. I, S. 379.

2) Die Erlasse des Reichseisenbahnamtes sind im Anschluß an das Betriebsreglement in der Guttentag'schen Gesetzgebung des Deutschen Reiches Bd. III, S. 248 ff., abgedruckt.

Auf Bayern finden diese Vorschriften keine Anwendung. Reichsverfassung Art. 46, Abs. 2.

IV. Art. 45 der Reichsverfassung überträgt dem Reiche die Controle über das Tarifwesen. Daß dem Reiche die Normirung der Tarife zusteht, sagt der Artikel nicht; noch viel weniger, daß der Bundesrath oder der Kaiser (das Reichseisenbahnamt) den Eisenbahnverwaltungen die Tarife vorschreiben dürfe. Die „Controle" enthält lediglich die Befugniß, von den bestehenden Tarifen in Kenntniß gesetzt zu werden [1]), und das Recht der Ueberwachung, daß die Eisenbahnverwaltungen theils bei Aufstellung und Veröffentlichung der Tarife den für sie bestehenden landesgesetzlichen oder concessionsmäßigen Vorschriften genügen, theils bei dem Abschluß der Transportverträge die bestehenden Tarife inne halten. Eine reichsgesetzliche Grundlage für die Handhabung dieser Controle fehlt zur Zeit; ja die Anordnung der Verfassung hindert nicht einmal die Einzelstaaten, die ihnen zustehenden Befugnisse hinsichtlich der Festsetzung oder Abänderung der Tarife aufzuopfern und den Privateisenbahnunternehmern eine größere Freiheit als bisher zu gestatten, und noch viel weniger, für die Staatseisenbahnen nach Belieben Tarife einzuführen oder abzuändern. Durch die bloße Controle über das Tarifwesen wird weder dem Reiche irgend ein Zwangsmittel beigelegt, um die Einzelstaaten zu Abänderungen bestehender Tarife und zur Einführung eines einheitlichen Tarifsystems zu nöthigen, noch ein Veto oder Zustimmungsrecht des Reiches zur Veränderung bestehender Tarife begründet. Man trug offenbar und mit Recht bei Abfassung des Art. 45 Bedenken, dem Reiche, welches bei den finanziellen Erträgnissen der Eisenbahnen gänzlich unbetheiligt war und zur Zeit nur hinsichtlich der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen betheiligt ist, die Befugniß zur Festsetzung der Tarife einzuräumen, d. h. ihm eine Verfügung über die Einnahmen der Staatskassen und Eisenbahnactienvereine zu gewähren. Es frägt sich daher, welchen Zweck die Controle des Reiches über das Tarifwesen hat. Abgesehen nun von der Garantie gegen Willkürlichkeiten und Ungesetzlichkeiten der Eisenbahnverwaltungen, welche durch die Controle des Reiches gegeben ist, sollte dieselbe eine Handhabe sein, mittelst deren das Reich auf die Fortentwicklung und Umgestaltung des Tarifwesens einwirken könne; sie sollte dem Reich einen Einfluß auf die sogen. Tarifpolitik sichern [2]). Dies wird bestätigt durch zwei Sätze, welche im Art. 45 der

1) Demgemäß hat das Reichseisenbahnamt durch Verfügung vom 24. December 1874 und vom 30. September 1875 Vorschriften über die Anzeigen erlassen, welche die Bahnverwaltungen von allen Tariferhöhungen und von allen Einschränkungen der directen Expedition an das Reichseisenbahnamt erstatten müssen. Centralbl. 1875, S. 79, 657.

2) Bei den Verhandlungen des verfassungsberath. Reichstages von 1867 gab Minister Delbrück über den Sinn dieses Artikels folgende Erklärung ab: „In dem Entwurfe ist eine Controle der Tarife durch den Bund in Aussicht genommen und der Gedanke dabei ist der, daß der Ausschuß des Bundesrathes, welcher nach Art. 8 des Entwurfes für das Eisenbahnwesen zu bilden ist, durch die vorliegende Bestimmung die Befugniß erhält,

Reichsverfassung dem an die Spitze gestellten Grundsatz zur Erläuterung und näheren Bestimmung hinzugefügt worden sind. Diese beiden Sätze sind folgende:

1. „Das Reich wird namentlich dahin wirken, daß baldigst auf allen deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden." Zum Verständniß dieser Bestimmung ist zunächst zu bemerken, daß nach einem bei den Eisenbahnverwaltungen Deutschlands bis vor kurzer Zeit in Uebung gewesenen Sprachgebrauch das Betriebsreglement keineswegs, wie man erwarten sollte, den Betrieb regelt, sondern die Transportbedingungen festsetzt und zwar gerade mit Ausnahme der Tarife. Das Betriebsreglement hat daher ebenso wenig eine Beziehung auf den Betrieb des Eisenbahndienstes, was sein Wortlaut sagt, wie auf die Tarife, d. h. die Höhe der Frachtsätze, was man nach der Erwähnung desselben im Art. 45 der Reichsverfassung erwarten sollte, da derselbe die Controle über das Tarifwesen behandelt. Zwischen dem Inhalt des Betriebsreglements und den Tarifen besteht nur insofern ein enger juristischer und thatsächlicher Zusammenhang, als auch die Tarife zu den Vertragsbedingungen gehören, unter welchen die Eisenbahnbetriebsunternehmer Transportgeschäfte abschließen. Daß diese Bedingungen auf allen deutschen Bahnen, und womöglich darüber hinaus auf allen Bahnen des Continents, einen möglichst übereinstimmenden Inhalt haben, liegt ebensowohl im Interesse des Verkehrs und der Rechtssicherheit als im Interesse der Eisenbahnverwaltungen. Die letzteren einigten sich schon frühzeitig für den sogen. Verbandsverkehr zu gemeinsamen Reglements und eine große Zahl deutscher Eisenbahnverwaltungen gründete einen Eisenbahnverein, welcher bereits im Jahre 1850 ein Güterverkehrsreglement vereinbarte. Wesentlich dieselben Bestimmungen wurden auch für andere Eisenbahnen in Kraft gesetzt und allmälich erstreckte sich der Verein über alle deutschen und österreichisch-ungarischen Eisenbahnen und darüber hinaus. Rechtlich aber bestand die Befugniß jeder einzelnen Verwaltung, sowohl aus dem Verein auszuscheiden, als auch willkürlich Abänderungen des Reglements vorzunehmen. Durch den Art. 45 der Norddeutschen Bundesverfassung sollte dem Norddeutschen Bunde die Aufgabe zugewiesen werden, die Einheitlichkeit der Verkehrsvorschriften auf allen norddeutschen Eisenbahnen, so weit dies noch erforderlich war, herbeizuführen und ihre Aufrechterhaltung zu sichern; durch

---

von den Tarifen Kenntniß zu nehmen (!) und mit der Tendenz, welche in dem weiteren Verlaufe des Art. 42 [45] ausgedrückt ist, wenn es ihm geeignet scheint, die betheiligten Regierungen zu einer Einwirkung, soweit sie ihnen gesetzlich zusteht, auf ihre Eisenbahnen im Sinne des Art. 42 [45] zu veranlassen." Der Abgeordnete Michaelis, von welchem die zum Gesetz erhobene Fassung herrührt, fügte hinzu, daß er in der Controle der Tarife „durchaus nicht eine Thätigkeit sehen könne, welche auf einen Zwang gegenüber den einzelnen Eisenbahnen, ihren Tarif herabzusetzen, hinauslaufen könnte"..... „Daß der Ausdruck Controle die Bedeutung habe, daß er Zwangsmaßregeln gegen die Eisenbahnen involvire, das kann ich meinerseits nicht annehmen." Stenogr. Berichte des verfassungsberath. Reichstages S. 507. — Vgl. Perrot in Hirth's Annalen 1874, S. 1087 ff. und derselbe in Holtzendorff's Jahrb. IV (1876), S. 266 ff.

die Reichsverfassung wurde diese Zuständigkeit erweitert auf die süddeutschen Staaten mit Ausnahme Bayerns. Mit welchen Mitteln aber das Reich „wirken" soll, wird nicht gesagt; das Recht, den Eisenbahnverwaltungen ein Betriebsreglement vorzuschreiben, ist dem Reiche nicht beigelegt, insbesondere auch nicht dem Bundesrath [1]). Während sonst Gesetze die Rechtsbefugnisse der Behörden oder die Rechtspflichten der Angehörigen des Staates begründen und begrenzen, oder, wie dies oben näher gethan wurde, einen Befehl enthalten, spricht Art. 45, Ziff. 1 der Reichsverfassung einen Wunsch aus, sie steckt ein Ziel, auf dessen Erreichung das Reich hinstreben soll [2]). In Wirklichkeit ist die Erreichung dieses Zieles gelungen. Der Bundesrath hat ein Betriebsreglement beschlossen, welches auf allen Eisenbahnen Deutschlands, auch auf denjenigen Bayerns, in Kraft getreten ist [3]). Seine Geltung aber beruhte staatsrechtlich nicht auf dem Befehl des Reiches, sondern auf dem Willen der einzelnen Staaten und Eisenbahnverwaltungen.

In eine neue Phase trat diese Angelegenheit durch den Berner Vertrag über den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890 (Reichsgesetzbl. 1892, S. 793 ff.), durch welchen übereinstimmende Regeln für den Eisenbahntransport von Gütern, welche auf Grund eines durchgehenden Frachtbriefs aus dem Gebiete eines der vertragschließenden Staaten in das Gebiet eines anderen vertragschließenden Staates befördert werden, vereinbart wurden. Die bisher im Gebiete des Deutschen Betriebsreglements geltenden Grundsätze mußten in manchen Beziehungen erhebliche Aenderungen erfahren, um den Beitritt Frankreichs, Belgiens, Italiens, der Schweiz und Rußlands zu dem Vertrage zu ermöglichen [4]). Da nun aber für den Inlandsverkehr keine wesentlich anderen,

1) Aus den Verhandlungen des verfassungsberath. Reichstages ergiebt sich dies zweifellos. Der Regierungsentwurf Art. 40 lautete: „Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung gleiche Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei- und Betriebsreglements für Personen- und Gütertransport eingeführt werden." Die jetzige Fassung, welche im Wesentlichen von dem Abgeordneten Michaelis herrührt, motivirte derselbe damit, daß da, „wo die Interessen der Eisenbahnen zu unbedingt der Reglementirung des Bundes unterworfen worden waren", ihnen eine gewisse Sicherheit gewährt werden sollte „gegen unberechtigte Willkür". „Wir haben zunächst — sagt er — im Art. 40 das Wort ‚gleiche Betriebseinrichtungen' in ‚übereinstimmende Betriebseinrichtungen' umgewandelt. Sie sehen, es sind leichte Umwandlungen, welche indeß den Anforderungen des Bundes, soweit sie nicht in der Natur der Sache begründet wären, die Spitze abbrechen." (!) Stenogr. Berichte S. 504.

2) Der Abgeordnete Michaelis bezeichnet a. a. O. die von ihm formulirten Verfassungsbestimmungen selbst „als eine Instruction für das Eisenbahncommissariat des Bundes, dahin gehend, auf Herstellung und Aufrechterhaltung übereinstimmender Betriebsreglements hinzuwirken".

3) Dasselbe ist vom 11. Mai 1874 datirt und im Centralbl. S. 179 gedruckt. Abänderungen desselben wurden ebenfalls im Centralbl. veröffentlicht. Ein gleichlautendes Reglement für Bayern erging am 2. Juni 1874. In Oesterreich-Ungarn und einigen anderen mitteleuropäischen Staaten (Luxemburg, Niederlande u. s. w.) wurden dieselben Reglements mit unbedeutenden Abweichungen erlassen.

4) Ueber den Berner Vertrag, seine Vorgeschichte und seinen Inhalt, giebt es

namentlich keine für das Publikum ungünstigeren Bestimmungen gelten können, wie für die aus dem Auslande eingehenden oder in das Ausland versendeten Güter, so mußte das Betriebsreglement umgearbeitet und mit den im Berner Vertrage aufgestellten Regeln in Einklang gebracht werden. Dies ist geschehen durch die Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892, welche vom Bundesrath „auf Grund des Art. 45 der Reichsverfassung" beschlossen und im Reichsgesetzblatt S. 923 ff. verkündet worden ist. Sie ist am 1. Januar 1893 an die Stelle des Betriebsreglements von 1874 getreten [1]). Besondere erleichternde Vorschriften sind für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns vereinbart worden (Reichsgesetzbl. 1892, S. 1015 ff.), in neuer Fassung vom 9. Februar 1895 (Reichsgesetzbl. S. 139), sowie für den wechselseitigen Verkehr zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, der Niederlande und der Schweiz (Reichsgesetzbl. 1894, S. 113 ff.) [2]).

Hiernach besteht gegenwärtig folgender Rechtszustand:

a) Für den externen Verkehr mit den Staaten, welche dem Berner Vertrag beigetreten sind, bildet dieser Vertrag die ausschließliche Rechtsnorm. Er ist im Wege der Gesetzgebung genehmigt und darauf hin ratifizirt worden, hat also nicht bloß völkerrechtliche Wirksamkeit, sondern im Reichsgebiet auch formelle Gesetzeskraft und derogirt mithin dem Handelsgesetzbuch; er bildet das geltende Frachtrecht. Er gilt für das ganze Reich mit Einschluß Bayerns, und da Bayern nicht als selbstständiger Contrahent den Vertrag geschlossen hat, der Vertrag vielmehr auf Bayern als Theil des Reiches Anwendung findet, so kann Bayern auch diejenigen Rechte nicht ausüben, welche in dem Vertrage den vertragschließenden Staaten eingeräumt worden sind. Dahin gehört namentlich das im Art. 60 festgesetzte Kündigungsrecht; von diesem Recht kann nur das Reich Gebrauch machen.

Der Berner Vertrag enthält aber nicht Rechtssätze von nur dispositivem Charakter, sondern er schließt die Vertragsfreiheit aus; die Transportreglements (Tarifbedingungen) der Eisenbahnen und Eisenbahnverbände finden auf den internationalen Transport keine Anwendung, soweit sie demselben widersprechen (Art. 4). Die betheiligten Eisenbahnen müssen die Beförderung von Gütern

---

bereits eine sehr umfangreiche Literatur. Aus derselben ist besonders hervorzuheben Gerstner, Internationales Eisenbahnfrachtrecht, Berlin 1893. Daselbst Seite XIII ff. ein vollständiges Literaturverzeichniß. Ferner v. d. Leyen in der Zeitschrift für das ges. Handelsrecht Bd. 39, S. 1 ff.; Eger, Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, Berlin 1894; Rosenthal, Internationales Eisenbahnfrachtrecht, Jena 1894.

1) Eine Abänderung ist erfolgt durch Beschluß des Bundesraths vom 7. Februar 1895 (Reichsgesetzbl. S. 101 ff.)

2) Diese Bestimmungen sind auch ausgedehnt worden auf Luxemburg. Reichsgesetzblatt 1893, S. 189; 1894, S. 149, auf Belgien Reichsgesetzbl. 1894, S. 403.

nach den Bestimmungen des Berner Vertrages übernehmen (Art. 5, Abs. 1) und dürfen abweichende Vereinbarungen nur treffen, insoweit dies im Berner Vertrage ausdrücklich zugelassen ist (z. B. Art. 35).

Alles dies gilt auch von den erleichternden Vorschriften für den Wechselverkehr mit Oesterreich-Ungarn, da sie auf Grund des § 1, Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Berner Vertrage (Reichsgesetzbl. 1892, S. 875) getroffen worden sind.

b) Für den internen Verkehr im Reichsgebiet bildet noch jetzt das Handelsgesetzbuch die ausschließliche Rechtsnorm. Der Berner Vertrag hat ihm nicht derogirt, da er den Transport innerhalb des Gebiets eines der vertragschließenden Staaten nicht betrifft, und die Verkehrsordnung vom 15. November 1892 konnte dem Handelsgesetzbuch nicht derogiren, weil sie keine formelle Gesetzeskraft hat und Art. 45 der Reichsverfassung dem Bundesrath die Befugniß, das Handelsgesetzbuch abzuändern oder zu ergänzen, nicht ertheilt. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs sind aber im Allgemeinen dispositiv; die Eisenbahnverwaltungen können innerhalb gewisser vom Handelsgesetzbuch gezogener Grenzen, welche das Minimum der von ihnen zu übernehmenden Verpflichtungen darstellen, die Bedingungen der Verträge mit den Absendern vereinbaren. Die Verkehrsordnung stellt die Bethätigung dieser Vertragsfreiheit der Eisenbahnverwaltungen dar; ihre Bestimmungen sind nicht Rechtssätze, sondern gerade so wie diejenigen der Postordnung und Telegraphenordnung Vertragsfestsetzungen [1]), und zwar betreffen sie nicht nur die Frachtgeschäfte, sondern auch die Beförderung von Reisenden. Hieraus folgt, daß die Verkehrsordnung keine rechtliche Wirksamkeit hat, soweit sie mit zwingenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder eines anderen Reichsgesetzes im Widerspruch steht [2]) und daß das Rechtsmittel der Revision nicht auf die Behauptung der Verletzung der Verkehrsordnung gestützt werden kann. In beiden Beziehungen gilt vom Berner Vertrage das Gegentheil.

Aber die Verkehrsordnung ist nicht bloß ein Schema für den Abschluß von Transportverträgen, sondern sie ist für die Eisenbahnbeamten ein Verwaltungsbefehl (Dienstinstruction) für ihre amtliche Thätigkeit im Transportgewerbe; sie dürfen kraft ihrer Dienstpflicht Transportverträge nur nach den in der

---

1) Entscheid. des Reichsoberhandelsgerichts vom 30. November 1875 (Entscheid. Bd. XIX, S. 184) und des Reichsgerichts (Entscheid. Bd. XV, S. 156). Vgl. Bd. I, S. 582, Note 4. In der Literatur besteht darüber fast allgemeine Uebereinstimmung. Unrichtig Schott in Endemann's Handbuch des Handelsrechts III, S. 463 ff. und Zorn, Staatsrecht II, S. 51.

2) Die Streitfragen, zu welchen in dieser Hinsicht das Betriebsreglement von 1874 Veranlassung gegeben hat (vgl. Thöl, Handelsrecht Bd. III, § 49 und dessen „Handelsrechtliche Erörterungen", Göttingen 1882; Goldschmidt, Zeitschrift für das ges. Handelsrecht Bd. 26, S. 606 ff.; Bd. 28, S. 441 ff.; Steinbach in Grünhut's Zeitschrift X, S. 199 ff.), sind nicht mehr von praktischer Bedeutung.

Verkehrsordnung formulirten Bedingungen abschließen. Da diese Dienstinstruction authentisch veröffentlicht ist, so wirkt sie zugleich dem Publikum gegenüber als die Ermächtigung der Beamten zum Abschluß der Transportverträge, d. h. wenn etwa Jemand im einzelnen Falle mit einem Eisenbahnbeamten einen Beförderungsvertrag unter anderen Bedingungen als den in der Verkehrsordnung enthaltenen abgeschlossen haben sollte, so könnte ihm der Einwand entgegengesetzt werden, daß der Eisenbahnbeamte seine Vollmacht überschritten habe.

Die „Einführung" der Verkehrsordnung, d. h. der Befehl an die Eisenbahnverwaltungen, dasselbe bei den Transportverträgen zu Grunde zu legen, ist ein Act der Einzelstaaten und nur hinsichtlich der Reichseisenbahnen ein Act der Reichsregierung; der Beschluß des Bundesrathes, durch welchen die Verkehrsordnung für alle Eisenbahnen festgestellt, beziehungsweise abgeändert wird, ist lediglich die Erfüllung der im Art. 45 der Reichsverfassung dem Reiche gestellten Aufgabe, „dahin zu wirken, daß auf allen deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden". Es entspricht dies nicht bloß dem Wortlaut des erwähnten Art. 45, sondern auch dem Princip, daß die Einzelstaaten die Verwaltung ihrer Staatsbahnen und die Hoheitsrechte über die in ihren Gebieten befindlichen Privatbahnen behalten haben. Sie haben zwar die verfassungsmäßige Pflicht, an der Einführung übereinstimmender Betriebsreglements mitzuwirken und sie würden diese Pflicht verletzen, wenn sie dem vom Bundesrath beschlossenen Reglement keine Geltung verschaffen würden; materiell können sie daher ihren Eisenbahnverwaltungen keinen mit dem Betriebsreglement im Widerspruch stehenden Dienstbefehl ertheilen; formell aber ergeht dieser Befehl von ihnen, nicht vom Bundesrath [1]).

2. Der Art. 45 der Reichsverfassung enthält ferner den Satz:

> „Das Reich wird namentlich dahin wirken, daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Einpfennigtarif eingeführt werde."

Diese Bestimmung ist der vorangehenden völlig gleichartig. So wie das Reich dahin wirken soll, daß übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden, so soll es auch dahin wirken, daß die möglichste Gleichmäßigkeit der Tarife erzielt wird.

Auch hier schließt die Fassung des Artikels die Annahme aus, daß das Reich die Befugniß habe, den Eisenbahnverwaltungen sei es im Allgemeinen

---

1) Uebereinstimmend G. Meyer, Verwaltungsrecht I, § 164, Note 22; Hänel, Staatsrecht I, S. 659.

sei es für einzelne Klassen von Transportgegenständen Tarife *vorzuschreiben*; durch ein auf Grund des Art. 4, Ziff. 8 ergehendes *Eisenbahngesetz* könnte zwar dem Bundesrath oder dem Kaiser eine solche Befugniß beigelegt werden, auf Grund der Reichsverfassung und der gegenwärtigen Gesetzgebung besteht sie dagegen nicht [1]).

Als Ziel der vom Reiche zu befolgenden, verfassungsmäßigen „Tarifpolitik" wird aber nicht nur die *Gleichmäßigkeit*, sondern auch die *Herabsetzung* der Tarife hingestellt und es wird sogar ein ganz bestimmter Tarifsatz für gewisse Gegenstände als Ziel der verfassungsmäßigen Wünsche des Deutschen Reiches angegeben [2]).

Bei dem Mangel an Zwangsmitteln, durch welche das Reich die Erzielung gleichmäßiger und herabgesetzter Tarife u. s. w. erwirken kann, verliert auch die Bestimmung des Protokolls vom 25. November 1870, Ziff. 2 (Bundesgesetzbl. S. 657), durch welche „anerkannt wurde, daß auf den *württembergischen* Eisenbahnen bei ihren Bau-, Betriebs- und Verkehrsverhältnissen nicht alle im Art. 45 aufgeführten Transportgegenstände in allen Gattungen von Verkehren zum Einpfennigsatz befördert werden können", einen großen Theil ihrer juristischen Bedeutung.

So wie es nun aber thatsächlich gelungen ist, ein allgemeines Einverständniß der Bundesregierungen über das Betriebsreglement zu erreichen, so ist es — allerdings unter großen Schwierigkeiten — auch geglückt, eine Verständigung der deutschen Staats- und Privateisenbahnverwaltungen über ein gemeinsames Tarifsystem zu erzielen, das freilich nicht mit der „möglichsten Herabsetzung", von welcher Art. 45 der Reichsverfassung spricht, sondern mit einer durchschnittlichen Erhöhung der Tarife verbunden war [3]). Der Bundesrath hat in seiner

---

1) Dies ist wiederholt anerkannt worden. Vgl. außer den oben S. 113 fg. mitgetheilten Auszügen aus den Verhandlungen des verfassungsberath. Reichstages den Petitionsbericht in den Drucksachen des deutschen Reichstages 1872, Bd. II, Nr. 100, S. 8 ff. Vgl. ferner Stenogr. Berichte des Reichstages 1869, Bd. II, S. 823 ff.; 1872, S. 858 (Minister Delbrück); 1874/75, S. 1119 ff. Auch das Reichseisenbahnamt hat dies in einer von ihm verfaßten und vom Reichskanzler am 5. Mai 1874 dem Bundesrathe vorgelegten Denkschrift ausführlich dargethan. Vgl. auch *Eger*, Eisenbahnrecht S. 65, Note 14; *Meyer* § 165; *Hänel* I, S. 655 ff.

2) Die Fassung des Art. 45, Ziff. 2 ist in vielfacher Hinsicht mißglückt. Abgesehen davon, daß ein bestimmter Rechtsinhalt fehlt und statt dessen eine Tendenz ausgesprochen ist, der die Tarifpolitik des Reiches folgen soll, erhebt sich die Frage, worin die „möglichste" Gleichmäßigkeit bestehe, was eine „größere" Entfernung sei, welche Gegenstände Kohlen, Holz, Erzen, Salz, Düngungsmitteln u. s. w. „ähnlich" seien, wem die Entscheidung darüber zustehe, ob ein Tarif „dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entspreche" und, was es bedeute, daß der Einpfennigtarif „zunächst thunlichst" eingeführt werden soll. Vgl. auch *Seydel*, Commentar S. 192 und namentlich die Rede des Abgeordneten Berger vom 20. Januar 1875. Stenogr. Berichte 1874/75, S. 1122.

3) Bereits durch Beschluß vom 11. Juni 1874 hat der Bundesrath ausgesprochen, „daß vom *Standpunkt des Reiches* gegen eine mäßige, im Durchschnitt den Betrag von 20 Procent nicht übersteigende *Erhöhung* der Eisenbahnfrachttarife unter der Vor-

Sitzung vom 14. December 1876 beschlossen, daß gegen dessen Einführung unter gewissen Einschränkungen vom Standpunkte des Reiches nichts zu erinnern sei und hat angeordnet, daß ihm bis zum 1. Januar 1880 behufs weiterer Beschlußnahme eingehende Mittheilung über den praktischen Erfolg des neuen Systems gemacht werden soll [1]). Die Geltung des neuen Tarifsystems beruht daher nicht auf der Autorität des Reiches oder dem Beschluß des Bundesrathes, sondern auf der Vereinbarung der deutschen Staats- und Privateisenbahnverwaltungen und auf den Rechtsbefugnissen, welche den einzelnen Bundesregierungen auf Grund der Landesgesetze oder Concessionen den Eisenbahnunternehmern gegenüber zustehen.

Diese particuläre und conventionsmäßige Grundlage für die Geltung des jetzt geltenden Tarifsystems birgt nicht nur die Gefahr in sich, daß dasselbe in sehr verschiedener Weise gehandhabt und im Einzelnen ausgeführt werde, so daß es doch wieder zu neuer Zersplitterung und Verwirrung führen kann, sondern sie läßt auch das Bedürfniß nach einem Organ, von welchem die einheitliche und planmäßige Weiterbildung und Fortentwicklung des Tarifwesens geleitet werde, unbefriedigt. Eine durchgreifende Abhülfe kann auch hier nur ein Reichsgesetz gewähren, welches dem Reich festumgrenzte, aber wirksame Befugnisse hinsichtlich der Tariffestsetzungen überträgt [2]).

3. Nach Art. 46 sind die Eisenbahnverwaltungen mit Ausschluß Bayerns *verpflichtet*, bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden niedrigen Specialtarif einzuführen.

Dieser Specialtarif wird von dem *Kaiser* auf Vorschlag des betreffenden Bundesrathsausschusses (für Eisenbahnen, Post und Telegraphen) festgestellt, darf jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohproducte geltenden Satz herabgehen.

---

aussetzung *nichts zu erinnern sei*, daß ein gewisses, näher angegebenes, Tarifsystem zur Einführung gelange". Der Wortlaut ist abgedruckt in Hirth's Annalen 1874, S. 1528.

1) Ueber die Entwicklung der sogen. Tarifreform ist zu vergleichen die Denkschrift des Reichseisenbahnamtes vom Januar 1877, I, 9. (Hirth's Annalen 1877, S. 688 ff.) Ferner *Fischer* in v. Holtzendorff's Jahrbuch Bd. IV, S. 456 ff. Die definitive Festsetzung der neuen Gütertarife wurde erst auf der Generaltarifconferenz der deutschen Eisenbahnverwaltungen zu Berlin im Februar 1877 vereinbart. Vgl. Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen 1877, Nr. 16; v. d. *Leyen* in Schmoller's Jahrbuch 1883, S. 503 fg. und in v. Stengel's Wörterbuch I, S. 341 ff.

2) Im Jahre 1879 hat die Reichsregierung den Versuch gemacht, den Erlaß eines Eisenbahntarifgesetzes herbeizuführen; dieser Versuch hatte aber keinen Erfolg. Dagegen ist seit 1879 durch Schaffung der „Tarifcommission" und der „Generaltarifconferenz" der deutschen Eisenbahnverwaltungen dafür Sorge getragen, daß die erreichte Einheit des Tarifsystems gewahrt und zugleich die den Verkehrsbedürfnissen entsprechende Fortbildung desselben ermöglicht werde. Vgl. Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen 1878, S. 40, 210, 923, 1191; *Eger*, Preuß. Eisenbahnrecht Bd. II, S. 249 ff.

V. Im Gegensatz zu der unbestimmten und staatsrechtlich wenig belangreichen Competenz des Reiches hinsichtlich der Verkehrsordnung und des Tarifwesens sind dem Reiche im Art. 47 der Reichsverfassung eingreifende und inhaltsvolle Befugnisse, und zwar auch für Bayern, eingeräumt worden.

„Den Anforderungen der Behörden des Reiches in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung Deutschlands haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern."

Die Geltung dieses Rechtssatzes ist nicht auf den Fall des Krieges oder der Kriegsvorbereitungen beschränkt, sondern er findet auch im Frieden Anwendung, da er nur eine Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung Deutschlands voraussetzt, diesem Zwecke aber das Kriegsheer und die Marine auch im Frieden dienen [1]). Durch diese Vorschrift sind sämmtliche Eisenbahnen Deutschlands zur vollen und uneingeschränkten Disposition für Militärzwecke gestellt und zwar steht den Eisenbahnverwaltungen gegen die Verfügungen der Reichsbehörden keinerlei Beschwerde- oder Recursrecht mit aufschiebender Wirkung zu, sie müssen vielmehr „unweigerlich" Folge leisten. Ebensowenig haben sie ein Mitbestimmungsrecht über die Tarife für die Transporte von Truppen und Kriegsmaterial; die Entschädigung soll vielmehr für sämmtliche Eisenbahnen die gleiche sein [2]) und ist vom Reich festzustellen.

Eine nähere Präcisirung haben die im Art. 47 der Reichsverfassung enthaltenen Grundsätze hinsichtlich des Maßes der Leistungen, welche von den Eisenbahnverwaltungen gefordert werden dürfen, durch die Reichsgesetze über die Militärlasten erhalten. Vgl. darüber unten § 111, 112.

VI. Zur Ausübung der in den Art. 41—47 der Reichsverfassung dem Reiche zugeschriebenen Befugnisse ist das Reichseisenbahnamt in Berlin errichtet (siehe Bd. I, S. 356) [3]). Die Thätigkeit desselben ist in Folge des im Art. 46, Abs. 2 begründeten Sonderrechts Bayern gegenüber im Wesentlichen ausgeschlossen. Nur soweit die Art. 41, 46, Abs. 3 und 47 Veranlassung zu einem Einschreiten oder zu einer Vorbereitung oder Begutachtung von Gesetzentwürfen geben sollten, würde die Competenz des Reichsamtes auch auf Bayern sich erstrecken. Dem Reichseisenbahnamt liegt es ob, die allgemeine, dem Reiche nach Art. 4 der Reichsverfassung zustehende Aufsicht über das Eisenbahnwesen wahrzunehmen und auf Abstellung der hervortretenden Mängel und Mißstände hinzuwirken, sodann aber namentlich „für die Ausführung der in der Reichsverfassung enthaltenen Bestimmungen, sowie der sonstigen auf das Eisenbahn-

---

1) Vgl. auch Seydel, Commentar S. 194.

2) In dieser Weise ist der Ausdruck bei den Berathungen des constituirenden Reichstages von 1867 von dem Minister Delbrück interpretirt worden. Stenograph. Berichte S. 509.

3) v. d. Leyen in v. Stengel's Wörterbuch I, S. 327 fg.

wesen bezüglichen Gesetze und verfassungsmäßigen Vorschriften Sorge zu tragen“ [1]). Zu diesem Zwecke ist das Reichsamt befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit über alle Einrichtungen und Maßregeln von den Eisenbahnverwaltungen Auskunft zu fordern. An der dem Bundesrath nach Art. 7 der Reichsverfassung zustehenden Competenz, allgemeine Anordnungen zu erlassen, ist durch die Errichtung des Reichseisenbahnamtes nichts geändert worden; andererseits steht dem Reichsamt ein Antheil an der unmittelbaren Verwaltung der Eisenbahnen oder die oberste Leitung derselben nicht zu; sein Wirkungskreis ist daher ein äußerst beschränkter. Zur Geltendmachung seiner Zuständigkeit den Privatbahnen gegenüber ist das Reichsamt mit allen denjenigen Befugnissen ausgestattet worden, welche den Aufsichtsbehörden der betreffenden Bundesstaaten nach Maßgabe der einzelnen Particularrechte zustehen. Jedoch kann das Reichsamt keine directen Zwangsmaßregeln verfügen, sondern es muß sich an die Eisenbahnaufsichtsbehörden der Einzelstaaten wenden, welche verpflichtet sind, den deshalb an sie ergehenden Requisitionen zu entsprechen [2]). Den Staatseisenbahnverwaltungen gegenüber hat aber das Reich keine anderen Mittel, als ihm überhaupt gegen die Regierungen der Einzelstaaten zustehen; nämlich einen Beschluß des Bundesraths nach Art. 7, Ziff. 3 oder einen Erlaß des Kaisers auf Grund des Art. 17 der Reichsverfassung und äußersten Falles die Vollstreckung der Execution nach Art. 19 der Reichsverfassung. Ausgeschlossen ist ein Conflict zwischen dem Reichseisenbahnamt und der Verwaltung der Reichseisenbahnen, weil beide dem Reichskanzler unterstellt sind; vorgebeugt ist aber auch einem Conflict zwischen dem Reichsamt und der preußischen Eisenbahnverwaltung, indem der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten zugleich zum Chef des Reichseisenbahnamtes ernannt worden ist. Ueber den Recurs gegen Verfügungen des Reichseisenbahnamtes an das durch Zuziehung von richterlichen Beamten zu verstärkende Reichseisenbahnamt siehe Bd. I, S. 379 fg.

1) Reichsgesetz vom 27. Juli 1873, § 4, Ziff. 2.
2) Reichsgesetz vom 27. Juli 1873, § 5, Ziff. 2.

# Zwölftes Kapitel.

# Die inneren Angelegenheiten.

## § 75. Das Bankwesen*).

### A. Die Verwaltung der Reichsbank.

### I. Allgemeine Grundsätze.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 14. März 1875 (Reichsgesetzblatt S. 177) ist unter dem Namen „Reichsbank" eine Bank mit dem Hauptsitz in Berlin errichtet worden, welche unter Aufsicht und Leitung des Reiches steht

*) Gesetzgebung: Gesetz über die Ausgabe von Banknoten. Vom 27. März 1870 (Reichsgesetzbl. S. 15). Dieses Gesetz bestimmt, daß vom Tage seiner Verkündigung an bis zum 1. Juli 1872 die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten nur durch ein Bundesgesetz erworben (resp. erweitert und verlängert) werden kann.

Eingeführt in Baden, Württemberg und Südhessen vom 1. Januar 1872 ab (Art. 80 der vereinbarten Verfassung, Reichsgesetzbl. S. 648, 656); in Bayern durch Reichsgesetz vom 22. April 1871, § 2 (Reichsgesetzbl. S. 88), ebenfalls vom 1. Januar 1872 ab.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes wurde verlängert durch die Gesetze vom 16. Juni 1872 (Reichsgesetzbl. S. 169), vom 30. Juni 1873 (Reichsgesetzbl. S. 159) und vom 21. December 1874 (Reichsgesetzbl. S. 193).

Bankgesetz vom 14. März 1875 (Reichsgesetzbl. S. 177) und Statut der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichsgesetzbl. S. 203). Dem Entwurf des Bankgesetzes (vom 5. Mai 1874) sind sehr ausführliche Motive beigegeben. Drucksachen des Deutschen Reichstages II. Sess., 1874, Nr. 27). Die vom Reichstag eingesetzte Commission erstattete ebenfalls einen sehr ausführlichen und beachtenswerthen Bericht, welcher in den Drucksachen a. a. O. Bd. IV, Nr. 195 enthalten ist. Die Verhandlungen des Reichstages Stenograph. Berichte 1874/75, S. 1265 ff, 1435 ff.

Reichsgesetz vom 18. December 1889 (Reichsgesetzbl. S. 201) betreffend die Abänderung des Bankgesetzes.

Literatur: Die meisten Schriften über das Bankwesen sind volkswirthschaftlichen, nicht juristischen Charakters. Einige Ausgaben des Bankgesetzes sind mit Auszügen aus den Motiven, dem Commissionsbericht und den Reichstagsverhandlungen versehen, so von M. Ströll, Nördlingen 1875; Gerathwohl, Frankfurt a. M. 1875; Stommel, Berlin 1875. Die Materialien des Bankgesetzes finden sich auch in Hirth's Annalen 1874, S. 1611 ff.; 1875, S. 835 ff., 945 ff., 1563 ff. Die beste Ausgabe der über das Bankwesen erlassenen Reichsgesetze mit ausführlichen Mittheilungen aus den Gesetzgebungsmaterialien, jedoch ohne juristische Erörterungen, ist von Adolf Soetbeer veranstaltet unter dem Titel Deutsche Bankverfassung, Erlangen 1875. (Daselbst S. 401 Literatur über das Bankwesen in Deutschland.) Die Darstellung in v. Rönne's Staatsrecht des Deutschen Reichs II, 1, S. 268 besteht, soweit sie nicht einfach Abdruck der Reichsgesetze ist, zum größten Theil aus ziemlich wörtlichen Excerpten aus dieser Schrift von Soetbeer. — Ferner W. Lotz, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes, Leipzig 1888; Wagner in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie (2. Aufl.) I, S. 475 ff.; R. Koch in v. Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts II, S. 169 ff. — Ueber die Verfassung der Reichsbank ist zu vergleichen der (anonyme) Aufsatz in Hartmann's Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts

und durch Organe des Reiches verwaltet wird [1]). Von den Geschäften derselben gilt im Allgemeinen dasselbe, was von denen der Post ausgeführt wurde [2]). Ein Hoheitsrecht des Reiches wird durch den Betrieb von Bankgeschäften nicht ausgeübt; vielmehr steht das Reich bei dem Abschluß von Geschäften dieser Art dem Publikum in derselben Stellung wie eine Privatbank gegenüber. Der Staat macht, wenn er Banquiergeschäfte übernimmt, von seiner Staatsgewalt keinerlei Anwendung, sondern er contrahirt als Subject des Privatrechts, als Fiscus. Zu den wesentlichen Functionen des Staates gehört daher der Betrieb von Bankgeschäften irgend welcher Art nicht. Aber die Geschäfte der Bank dienen zugleich zur Förderung der öffentlichen Wohlfahrt, indem sie den Geldumlauf regeln, die Zahlungsausgleichungen erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals sorgen. Der Staat überschreitet daher die aus seinem Begriffe sich ergebende Aufgabe nicht, wenn er eine öffentliche Anstalt zur Erreichung dieses Zweckes errichtet. Der Geschäftsbetrieb einer solchen Staatsanstalt ist kein gewöhnliches Gewerbe, wie das eines Banquiers oder einer Privatbank, da es nicht vorzugsweise oder ausschließlich zum Zweck des Vermögenserwerbes, sondern in erster Reihe zur Förderung der allgemeinen staatlichen Aufgaben und der öffentlichen Wohlfahrt dienen soll. Ein finanzieller Gewinn ist selbstverständlich bei der Verwaltung der Reichsbank ebenso wie bei dem Betriebe der Post weder ausgeschlossen noch als unwesentlich zu betrachten, aber die Erzielung eines Ueberschusses soll und darf nicht auf Kosten der allgemeinen volkswirthschaftlichen und handelspolitischen Zwecke angestrebt werden.

Um die Erreichung dieser Zwecke der Reichsbank zu ermöglichen und zu erleichtern und um die Interessen des Publikums, welches sich der Bank bedient, mit denen des Reichsfiscus auszugleichen, ist die Geschäftsthätigkeit der Reichsbank nicht einfach den allgemeinen Grundsätzen des Privat- und Handelsrechts unterworfen worden, sondern es ist in einzelnen Beziehungen für die Reichsbank ein Sonderrecht geschaffen worden, durch welches sie theils günstiger theils ungünstiger wie Privatbanquiers gestellt worden ist. In allen diesen Beziehungen gelten hinsichtlich der Reichsbank ganz dieselben principiellen Erwägungen wie hinsichtlich der Reichspost, und nur die thatsächliche Gestaltung und Anwendung ist eine verschiedene, indem es sich bei der Post um Transportgeschäfte, bei der Bank um Geldgeschäfte handelt [3]).

---

Bd. I (Berlin 1875), S. 590 ff. und R. Koch, Die Reichsbank und deren Organisation in juristischer Beziehung, in Busch's Archiv für Handels- und Wechselrecht Bd. 33, S. 139 ff. Berücksichtigt ist das Bankgesetz auch in den Werken über Handelsrecht, sowie in den Lehrbüchern des Verwaltungsrechts.

1) Bankgesetz § 12, § 26 ff.

2) Vgl. oben S. 47 ff.

3) Beide Geschäftskreise berühren übrigens einander sehr nahe, da der ganze Verkehr mit Postanweisungen und Postaufträgen in das Gebiet des Bankgeschäfts hineinragt.

Die Aehnlichkeit wird aber durch einen tiefgreifenden Unterschied erheblich verringert, der gerade für die staatsrechtliche Stellung der Reichsbank von der größten Wichtigkeit ist. Während nämlich die Reichspost eine Anstalt des Reiches in der Art ist, daß der Reichsfiscus als der Principal derselben durch alle ihre Geschäfte berechtigt und verpflichtet wird, ist die Reichsbank eine vom Reichsfiscus verschiedene, selbstständige juristische Person des Privatrechts. Das Reich ist an derselben nur als das geschäftsführende Mitglied betheiligt [1]). Das Vermögen der Reichsbank ist demnach nicht Reichsvermögen und die Geschäfte der Reichsbank sind in allen privatrechtlichen Beziehungen nicht als Geschäfte des Reiches, sondern als Geschäfte einer Privatperson anzusehen. Die dem Reiche zustehende Verwaltungsthätigkeit bei der Reichsbank ist nicht Verwaltung eigener, sondern Verwaltung fremder Geschäfte und dadurch von der eigentlichen Finanzverwaltung des Reiches wesentlich verschieden und thatsächlich von ihr getrennt. Allerdings geschieht diese Verwaltung fremder Geschäfte zugleich im eigenen Interesse des Reiches, da der Reichsfiscus an dem Ergebnisse derselben mit einer bedeutenden Quote betheiligt ist.

Eine Folge hiervon ist, daß zwischen dem Reichsfiscus und der Reichsbank alle denkbaren vermögensrechtlichen Verhältnisse bestehen, insbesondere obligatorische Verträge geschlossen werden können, während dies zwischen der Reichspost und dem Reiche unmöglich ist, da der Reichsfiscus und der sogen. Postfiscus identisch sind. Ja die Reichsbank kann sogar vom Reiche besteuert werden, was in der That geschieht. Die Constituirung der Reichsbank als selbstständiger Person des Privatrechts hat die weitere Folge, daß obrigkeitliche Rechte ihr ganz und gar fehlen und die Reichsbankbehörden zur Ausübung von irgend welchen Hoheitsrechten durchaus incompetent sind, während solche Rechte der Post- und Telegraphenbehörde in gewissem Umfange zustehen. Endlich beruht auf diesem Charakter der Reichsbank die Thatsache, daß die Reichsbank hinsichtlich ihrer Geschäfte dem allgemeinen Recht fast ganz und gar unterworfen ist, und daß nur in sehr wenigen Punkten Abweichungen von demselben anerkannt sind, welche das singuläre Recht der Reichsbank bilden.

## II. Juristische Natur und Verfassung der Reichsbank.

Die Reichsbank entspricht dem Begriff des Actienvereins. Sie hat ein Grundkapital von 120 Millionen Mark, welches in 40000 auf Namen lautende Antheile von je 3000 Mark getheilt ist. Die Antheilseigner sind von der persönlichen Haftung für die Verbindlichkeiten der Reichsbank frei; sie haben einen Anspruch auf eine Dividende aus dem sich ergebenden Reingewinn; sie sind befugt, an der Verwaltung durch die Generalversammlung und den Centralausschuß sich zu betheiligen; sie erhalten bei der Auf-

1) Vgl. Bd. I, S. 356 ff.

lösung des Vereins das Vermögen desselben, wenigstens zum größten Theile. Alles, was für den Actienverein *wesentlich* ist, findet sich demnach bei der Reichsbank wieder und ihre durch Gesetz und Statut bestimmte Verfassung hat dieselben Grundformen, welche den Actienvereinen mit Namensactien eigenthümlich sind. Dessenungeachtet sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des Gesetzes vom 18. Juli 1884 auf die Reichsbank im Allgemeinen unanwendbar und durch die *ausschließenden* Bestimmungen des Bankgesetzes und des Statuts der Reichsbank ersetzt, und zwar deshalb, weil das Reich sich bei der Reichsbank eine Stellung zugewiesen hat, welche bei den nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches constituirten Actienvereinen unmöglich ist. Diese Betheiligung des Reiches begründet nach allen Richtungen hin für die Reichsbank Abweichungen von dem gemeinen für Actienvereine geltenden Rechte und macht die Reichsbank zu einer anomalen Rechtsschöpfung, die zwar dem allgemeinen Begriff der Actienvereine sich subsumirt, die aber im ganzen Bereiche des Rechtes ihres Gleichen nicht hat [1]).

1. Zunächst übernahm das Reich die *Gründung*. Dieselbe erfolgte in der Art, daß das Reich von der preußischen Regierung die Preußische Bank erwarb [2]), den preußischen Fiscus und die Antheilseigner der Preußischen Bank abfand, die Preußische Bank mit allen Rechten und Verpflichtungen an die zu errichtende Reichsbank abtrat und das Grundkapital der Reichsbank durch Actien-

---

1) In der Sache selbst sind alle Schriftsteller einig; ob man die Reichsbank als eine besondere, durch Specialgesetz geregelte *Art* der Actiengesellschaft oder als ein der Actiengesellschaft *analoges* oder verwandtes Rechtsinstitut bezeichnet, ist nur Wortstreit, der darauf beruht, daß der Begriff der Actiengesellschaft bald in dem engeren Sinne des Handelsgesetzbuchs, bald in einem weiteren wissenschaftlichen Sinne genommen wird. Vgl. *Koch* a. a. O. S. 149 fg.; *Endemann*, Handelsrecht § 162, Note 14 (4. Aufl.); *Zorn* II, S. 85, 97; *Löning*, Verwaltungsrecht S. 641; *G. Meyer* I, § 149, Note 7. Nur *Rosin*, Oeffentliche Genossenschaften (1886), S. 50 fg. will die Reichsbank nicht der Kategorie der Corporation, sondern derjenigen der *Anstalt* unterordnen. Damit läßt sich aber das Bestehen von Antheilen, die Generalversammlung und deren Zuständigkeit, die Dividende u. dgl. schwerlich vereinigen. Nur kann man freilich das Wort „Anstalt" in so weitem Sinne nehmen, daß auch Actienvereine darunter fallen, ja selbst industrielle Unternehmungen einzelner Personen (Versicherungsanstalt, Verlagsanstalt, Speiseanstalt u. s. w.), und man kann daher *jede* Bank als „Kreditanstalt" bezeichnen. Das *Urtheil des Reichsgerichts* vom 18. Januar 1886 (Entscheidungen in Civilsachen Bd. XV, S. 230 fg.) erklärt die Antheilsscheine der Reichsbank für befreit vom preußischen Cessionsstempel, schießt aber in der Begründung weit über das Ziel, indem es die Reichsbank „als ein verfassungsmäßiges Organ (sic!) des Reiches" bezeichnet und den „privatrechtlichen Charakter" derselben bestreitet. Der Staat selbst als Fiscus ist ja Privatrechtssubject. Die Verfassung und Einrichtung der Reichsbank schließt sich durchweg sehr eng an die der *ehemaligen Preußischen Bank* an, welche durch die Bankordnung vom 5. October 1846 und das Gesetz vom 7. Mai 1856 geregelt war, also aus der Zeit vor Abfassung des Allgem. deutschen Handelsgesetzbuchs stammt. Daraus erklärt sich wohl zum Theil die Thatsache, daß die Vorschriften des letzteren im Bankgesetz und Bankstatut wenig Berücksichtigung gefunden haben.

2) Vertrag vom 17./18. Mai 1875. Reichsgesetzbl. S. 215 ff.

zeichnung aufbrachte, zu welcher das Publikum unter Ausbedingung eines erheblichen Agios aufgefordert wurde[1]). Aber das Reich dispensirte sich bei dieser Gründung von allen Vorschriften, welche das Handelsgesetzbuch Art. 209 fg. für die Errichtung von Actienvereinen aufgestellt hat; insbesondere auch von der Eintragung der Reichsbank und ihrer Zweiganstalten in das Handelsregister[2]).

2. Das Reich legte sich die Rechte bei, welche die Mitglieder von Actienvereinen haben, nämlich einen Antheil am Reingewinn und im Falle der Auflösung einen Antheil am Kapital (Reservefonds)[3]); dagegen leistete das Reich weder eine Einzahlung zum Grundkapital der Reichsbank, noch übernahm es eine Haftung für die Schulden der letzteren, ja es verpflichtete nicht einmal die Reichskassen zur Annahme der von der Reichsbank ausgegebenen Banknoten[4]). Die Leistung, die das Reich zu Gunsten der Reichsbank machte, bestand nicht in der Hergabe von Kapital, sondern in der Ertheilung des Rechts zur unbeschränkten Ausgabe von Banknoten[5]), war also von ganz anderer Natur wie die Leistungen, die von Privatpersonen bei Errichtung eines Actienvereins gemacht werden können. Das Recht zur Ausgabe von Banknoten ist ein Hoheitsrecht und als solches seiner Substanz nach nicht übertragbar. Es ist ferner wegen dieser öffentlichen Natur zur Befriedigung öffentlicher Zwecke, politischer, volkswirthschaftlicher und handelspolitischer Bedürfnisse bestimmt und in seiner Ausübung durch die Rücksicht auf dieselben beherrscht; es ist kein fiscalisches Recht, wenn gleich es auch einen finanziellen Nutzen abwirft. Das Recht der Notenausgabe ist daher der Reichsbank nur zur Ausübung übertragen und nur zu einer so gearteten Ausübung, daß dadurch die öffentlich rechtlichen Zwecke dieses Rechts verwirklicht werden. Die Reichsbank ist zwar formell-juristisch das Subject der Befugniß zur Notenausgabe und der Verpflichtung zur Noteneinlösung; ihrer staatsrechtlichen Stellung nach ist sie aber nur das Medium, vermittelst dessen das Reich sein Recht zur Notenausgabe und die diesem Rechte entsprechenden politischen und volkswirthschaftlichen Aufgaben durchführt. Auf diesem Princip beruhen die im Folgenden zu erörternden Rechte des Reiches an der Verwaltung der Reichsbank.

1) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Mai 1875, betreffend die Vergebung von 20 000 Stück Reichsbank-Antheilsscheinen. Der Subscriptionspreis war 130 Procent.

2) Bankgesetz § 66.

3) Bankgesetz § 24, 41. Das Reichsgesetz vom 18. December 1889, Art. 1 regelt nunmehr die Vertheilung des Reingewinnes.

4) Die Behauptung Thöl's, Handelsrecht (5. Aufl. 1876) I, 2, S. 54, daß die Reichsbanknoten und sonstigen Schuldscheine der Reichsbank Schuldscheine des Reichsfiscus seien, steht mit dem Bankgesetz im Widerspruch. Im Verwaltungswege können aber die Reichs- und Landeskassen zur Annahme von Banknoten an Zahlungsstatt ermächtigt werden. Vgl. z. B. die Verfügung des preuß. Finanzministers vom 5. Januar 1876 (Ministerialbl. für die innere Verwaltung S. 23). Thatsächlich werden die Reichsbanknoten an allen öffentlichen Kassen als Zahlungsmittel angenommen.

5) Bankgesetz § 16. Vgl. unten sub IV.

3. Das Reich hat sich alle diejenigen Rechte vorbehalten, welche in einem Actienverein dem Vorstande zustehen und dadurch jeden Einfluß der Antheilseigner (Actionäre) auf Ernennung des Vorstandes und der Beamten, sowie auf Entlassung derselben vollständig ausgeschlossen.

Die Rolle des Directors der Reichsbank ist dem Reichskanzler zugewiesen. Er leitet die gesammte Bankverwaltung innerhalb der Bestimmungen des Bankgesetzes und Statuts. Er erläßt die Geschäftsanweisungen für das Reichsbankdirectorium und für die Zweiganstalten, sowie die Dienstinstructionen für die Beamten der Bank, und verfügt die erforderlichen Abänderungen der bestehenden Geschäftsanweisungen (Reglements) und Dienstinstructionen [1]). Ist der Reichskanzler verhindert, so werden diese Befugnisse von einem Stellvertreter ausgeübt, den der Kaiser hierfür ernennt [2]). Alle für den Geschäftsbetrieb der Bank erforderlichen Beamten werden vom Reich ernannt, und wenngleich dieselben auf Kosten der Bank ihre Besoldungen, Pensionen und sonstigen Dienstbezüge erhalten, so haben sie doch die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten [3]), sind also auch der Disciplinargewalt des Reiches unterworfen. Das vom Reich eingesetzte, dem Reichskanzler untergeordnete Reichsbankdirectorium hat die gesammte Geschäftsführung und die unbeschränkte Vertretungsbefugniß für die Reichsbank [4]).

Der Besoldungs- und Pensionsetat der Reichsbank wird vom Reiche nach Maßgabe der im § 28 des Bankgesetzes enthaltenen näheren Anordnungen festgesetzt; die Revision der Rechnungen erfolgt durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches [5]).

4. Es besteht zwar eine Generalversammlung der Actionäre der Reichsbank, welche äußerlich der Generalversammlung jedes andern Actienvereins völlig gleichartig ist, deren rechtliche Befugnisse aber auf ein sehr geringfügiges Maß herabgesetzt sind. Sie beschränken sich auf die Entgegennahme des jährlichen Verwaltungsberichts und die Wahl des Centralausschusses [6]). Weder über die Geschäftsleitung der Reichsbank noch über die Vertheilung der Dividende kann die Generalversammlung Beschlüsse fassen, welche für das Bankdirectorium verbindlich wären. Insbesondere aber ist die Generalversammlung nicht befugt, eine Aenderung des Bankstatuts zu beschließen.

1) Bankgesetz § 26, Abs. 2.

2) Bankgesetz § 26, Abs. 1. Die Annahme von Joël (Annalen 1878, S. 783), daß diese Bestimmung durch das Stellvertretungsgesetz vom 17. März 1878 abgeändert sei, kann nicht als zutreffend erachtet werden, da die Anordnung des Bankgesetzes nach der Regel lex generalis legi speciali non derogat in Kraft geblieben ist. Vgl. auch Meyer, Verwaltungsrecht I, § 149, Note 14. Thatsächlich ist der Staatssecretär des Innern mit dieser Stellvertretung betraut worden. Centralblatt 1880, S. 801.

3) Bankgesetz § 28.

4) Bankgesetz § 27, Abs. 1; § 38, Abs. 1.

5) Bankgesetz § 29.

6) Bankgesetz § 31, Abs. 1; § 32, lit. a.

Das Bankstatut ist vielmehr theils in dem Bankgesetz selbst enthalten, theils auf Grund des § 40 dieses Gesetzes vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath erlassen worden; es kann daher auch nur abgeändert werden durch Reichsgesetz, soweit es in der Form des Gesetzes ergangen ist, und durch kaiserliche, mit Zustimmung des Bundesrathes erlassene Verordnung, soweit es in dieser Form erlassen ist.

Wenn in dem Bankstatut § 21 die Beschlußfassung über Abänderung des Statuts der Generalversammlung zugewiesen ist, so bedeutet dies nicht, daß ein solcher Beschluß eine Abänderung des Statuts bewirkt, sondern nur, daß vor der Abänderung des Statuts durch Reichsgesetz oder Verordnung die Ansicht der Generalversammlung eingeholt werden soll [1]). Die Reichsbankactionäre haben dadurch eine Garantie, daß das Statut nicht ohne ihre Mitwirkung abgeändert werde. Dieser Stellung der Generalversammlung entspricht es, daß das Reich in derselben nicht stimmberechtigt ist; die Mitglieder des Reichsbankdirectoriums sind jedoch verpflichtet, der Generalversammlung beizuwohnen, und dürfen sich an der Berathung betheiligen.

5. Die Wahrung der Rechte der Actionäre gegenüber dem Directorium ist einem Centralausschuß übertragen. Er besteht aus 15 Mitgliedern und ebensovielen Stellvertretern, welche von der Generalversammlung aus der Zahl der Actionäre gewählt werden [2]). Er versammelt sich unter dem Vorsitz des Präsidenten des Bankdirectoriums wenigstens einmal monatlich, empfängt Berichte über die Geschäfte der Bank und über die Ergebnisse der Kassenrevisionen, Mittheilungen über die Ansichten des Reichsbankdirectoriums hinsichtlich des Ganges der Geschäfte im Allgemeinen und über die etwa erforderlichen Maßregeln und er ist über die im Bankgesetz § 32 unter a) bis f) aufgeführten Angelegenheiten gutachtlich zu hören. Der Centralausschuß übt eine fortlaufende specielle Controle über die Verwaltung der Reichsbank aus durch drei aus der Zahl seiner Mitglieder auf ein Jahr gewählte Deputirte, denen es zusteht, allen Sitzungen des Reichsbankdirectoriums mit berathender Stimme beizuwohnen und welche berechtigt und verpflichtet sind, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden und im Beisein eines Mitglieds des Reichsbankdirectoriums von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen, die Bücher und Portefeuilles der Bank einzusehen und den Kassenrevisionen beizuwohnen. Ueber ihre Wirksamkeit erstatten sie in den monatlichen Versammlungen des Centralausschusses Bericht [3]).

Nur in drei Punkten steht dem Centralausschuß ein Recht der Zustimmung und folglich auch ein Veto gegen Maßnahmen des Reichsbankdirectoriums und des Reichskanzlers zu; nämlich

1) Vgl. auch Bankstatut § 2, Abs. 2.
2) Die näheren Anordnungen trifft das Bankgesetz § 31. Statut § 22 ff.
3) Bankgesetz § 34.

a) „Der Ankauf von Effecten für Rechnung der Bank kann nur erfolgen, nachdem die Höhe des Betrages, bis zu welcher die Fonds der Bank zu diesem Zwecke verwendet werden können, zuvor mit Zustimmung des Centralausschusses festgesetzt ist“ [1]).

b) Wenn bei Geschäften mit den Finanzverwaltungen des Reiches oder der deutschen Bundesstaaten andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, so müssen diese Geschäfte „zuvor“ (d. h. vor ihrem Abschluß) zur Kenntniß der Deputirten gebracht und, wenn auch nur Einer derselben darauf anträgt, dem Centralausschuß vorgelegt werden. „Sie müssen unterbleiben, wenn der letztere nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit sich ausspricht“ [2]). Hiernach ist also der Reichskanzler oder sein Stellvertreter ohne Zustimmung des Centralausschusses nicht befugt anzuordnen, daß die Bank Schatzanweisungen unter dem allgemeinen Bankzins discontirt oder Anleihen u. s. w. lombardirt.

c) Zur Leistung von Abschlagszahlungen auf die Dividende [3]).

Entsprechend dem Centralausschuß werden außerhalb Berlins an denjenigen Orten, an welchen Reichsbankhauptstellen etablirt werden, Bezirksausschüsse errichtet, die für den Geschäftskreis der Bankhauptstelle eine ganz analoge Thätigkeit zu entwickeln haben, wie sie dem Centralausschuß dem Bankdirectorium gegenüber zukommt. Die von den Bezirksausschüssen gewählten Deputirten heißen Beigeordnete [4]).

---

1) Bankgesetz § 32, lit. d. Der Ausdruck „Effecten“ ist im Bankgesetz nicht definirt. Das preuß. allgem. Landrecht I, 2, § 13 sagt, daß er alle beweglichen Sachen außer dem baaren Gelde und dem „Kapitalsvermögen“ unter sich begreift. In neuerer Zeit versteht man darunter Werthpapiere mit Ausnahme der Wechsel. Vgl. R. Koch in v. Holtzendorff's Rechtslexikon I, S. 585; Brunner in Endemann's Handb. des Handelsrechts Bd. II, S. 140, Note 2, S. 148. Zweifellos umfaßt derselbe daher die Anleihen und Renten des Reiches und der Einzelstaaten, sowie die Schatzscheine derselben. Fraglich ist aber, ob das Discontiren der Schatzscheine als ein „Ankauf“ zu erachten sei. Die Frage ist in erster Reihe nicht nach der theoretischen Qualifikation des Discontogeschäftes, sondern nach dem Inhalt des Bankgesetzes selbst zu entscheiden. In dieser Hinsicht ist beachtenswerth, daß das Bankgesetz § 13, Ziff. 2 „discontiren, kaufen und verkaufen“ neben einander aufführt, also zwischen discontiren und kaufen unterscheidet. Auch sachlich besteht ein erheblicher Unterschied, indem durch den Kauf von Renten das Kapital der Bank dauernd festgelegt werden kann, während im Falle der Discontirung von Schatzscheinen der Betrag spätestens in 3 Monaten wieder zurückgezahlt werden muß (§ 13, Ziff. 2 cit.). Dies kann unter Umständen von der größten praktischen Wichtigkeit werden. Denn wenn der Reichskanzler befugt ist, der Bank den Befehl zu geben, Schatzscheine des Reichs und der Bundesstaaten zu discontiren, ohne daß die Zustimmung des Centralausschusses dazu erforderlich ist, so stehen bei gewissen Eventualitäten, z. B. einer Mobilmachung, die Mittel der Reichsbank zur Verfügung der Reichsregierung; im entgegengesetzten Falle dagegen nicht.

2) Bankgesetz § 35.

3) Bankstatut § 15, Abs. 2.

4) Vgl. die näheren Vorschriften im Bankgesetz § 36 und Bankstatut § 27 ff.

Die Bundesregierungen üben eine Aufsicht über die Leitung der Reichsbank aus durch das *Bankcuratorium*[1]).

6. Der Regel nach ist die Generalversammlung eines Actienvereins befugt, die Fortsetzung des Vereins oder die Auflösung desselben zu beschließen. Handelsgesetzbuch Art. 214, 242. Den Antheilseignern der Reichsbank steht weder das Eine noch das Andere zu; die Reichsbank ist vielmehr zunächst bis zum Ende des Jahres 1890 errichtet worden; nach Ablauf dieser Zeit stand es im alleinigen Belieben des Reiches, ob die Reichsbank fortbestehen oder aufhören sollte, ohne daß die Antheilseigner dabei ein Zustimmungsrecht hatten[2]). Dem Reiche ist nur die Beschränkung auferlegt, daß es die Aufhebung ein Jahr vorher ankündigen muß, zuerst am 1. Januar 1890, und daß, wenn die Ankündigung unterbleibt, die Reichsbank immer um 10 Jahre prolongirt wird.

Die Prolongierung kann daher *stillschweigend* geschehen, d. h. ohne Gesetz, Verordnung oder Verfügung des Reiches. Jedoch ist die Zustimmung des Reichstages dazu erforderlich[3]), weil in der Verlängerung der Existenz der Reichsbank zugleich eine Verlängerung des ihr ertheilten Privilegs zur Ausgabe von Banknoten enthalten ist, die ohne Genehmigung des Reichstages nicht erfolgen soll.

Durch den Erlaß des Reichsgesetzes vom 18. December 1889 ist diese Prolongirung auf weitere 10 Jahre unter Zustimmung des Reichstages erfolgt.

Die Auflösung muß *ausdrücklich* angekündigt werden. Die hierfür vorgeschriebene Form ist eine im Einvernehmen mit dem Bundesrath erlassene Verordnung des Kaisers, welche dem Reichskanzler die Kündigung aufträgt[4]). Der Reichskanzler richtet dieselbe an das Reichsbankdirectorium und das letztere hat sie zu veröffentlichen.

Die Auflösung kann auf zwei verschiedene Arten bewirkt werden, entweder durch formelle Aufhebung und Liquidation, wobei dem Reiche die Befugniß zusteht, die Grundstücke der Reichsbank gegen Erstattung des Buchwerthes zu erwerben, oder durch scheinbare Fortführung der Reichsbank unter Enteignung sämmtlicher Reichsbankantheile zum Nennwerthe, so daß der Reichsfiscus der alleinige Eigenthümer des gesammten Geschäfts wird[5]). In beiden Fällen wird der bilanzmäßige Reservefonds, soweit derselbe nicht zur Deckung von Verlusten

---

1) Bankgesetz § 25. Vgl. Bd. I, S. 357.

2) Bankgesetz Art. 41.

3) Bankgesetz § 41, Abs. 3.

4) Die Zustimmung des Reichstages braucht nicht eingeholt zu werden; der Kaiser und der Bundesrath sind im Voraus gesetzlich zur Kündigung ermächtigt. Wenn der Reichstag der Verlängerung der Frist nicht zustimmt, *muß* die Kündigung erfolgen; der Bundesrath ist daher gesetzlich verpflichtet, die Zustimmung zu der kaiserlichen Verordnung zu ertheilen, die dem Reichskanzler die Kündigung aufträgt.

5) Dadurch hört die Reichsbank selbstverständlich auf, eine vom Reichsfiscus verschiedene, selbstständige vermögensrechtliche Person zu sein.

in Anspruch zu nehmen ist, in der Art getheilt, daß die Antheilseigner die eine Hälfte, der Reichsfiscus die andere erhält [1]).

7. Endlich sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs Art. 244 ff. über die Liquidation eines aufgelösten Actienvereins hinsichtlich der Reichsbank ausgeschlossen. Die Anordnungen darüber sind auf Grund des Bankgesetzes § 40, Nr. 9 durch das Bankstatut erlassen und gehen dahin, daß die Liquidation der Reichsbank und die schließliche Auseinandersetzung zwischen dem Reiche und den Antheilseignern, sowie unter diesen durch das Reichsbankdirectorium unter Leitung des Reichskanzlers erfolgt. Den Actionären steht eine Mitwirkung dabei nicht zu [2]).

### III. Die Reichsbank als öffentliche Anstalt.

1. Der Umfang des Geschäftsbetriebes der Bank ist gesetzlich fixirt; die Reichsbank ist nur befugt, die im § 13 des Bankgesetzes aufgeführten Geschäfte zu betreiben. Sie soll dadurch vor Ertheilung ungedeckten oder ungenügend gedeckten Kredits und vor Betheiligung am Börsenspiel und Differenzhandel gewahrt werden. Diese Beschränkungen des Geschäftsbetriebes sind das Correlat des Notenprivilegiums. Der Bank ist es aber keineswegs untersagt, auch andere als die im § 13 des Gesetzes genannten Geschäfte abzuschließen; nur betreiben darf sie dieselben nicht, d. h. der gewerbsmäßige Abschluß darf auf dieselben nicht ausgedehnt werden. Die Bank könnte die ihr im § 13 zugewiesenen Geschäftszweige gar nicht betreiben, ohne zahllose andere Geschäfte, sogen. Hülfs- oder Nebengeschäfte, abzuschließen, z. B. Anschaffung von Grundstücken, von Bureau-Ausstattungsgegenständen, von Schreibmaterialien, Miethsverträge aller Art u. s. w. Daß die Reichsbank zum Abschluß aller dieser Geschäfte befugt ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Aber auch dann, wenn die Reichsbank mit Ueberschreitung des ihr gesetzlich gestatteten Geschäftsbetriebes Verträge eingeht, sind dieselben nicht deshalb nichtig, weil sie unbefugter Weise abgeschlossen worden sind. Die Reichsbank kann vielmehr in demselben Umfange wie jede juristische Person, insbesondere wie jeder Actienverein, vermögensrechtliche Verpflichtungen übernehmen und Befugnisse erwerben. Die civilrechtliche Giltigkeit und Wirksamkeit eines Rechtsverhältnisses bleibt davon ganz unberührt, daß die Eingehung desselben unter Verletzung einer Vorschrift des Verwaltungsrechts geschehen ist [3]). Der Beamte, der ein derartiges Geschäft abschließt, begeht aber eine Pflichtverletzung; er kann daher disciplinarisch bestraft werden und, falls das Geschäft der Reichsbank Schaden gebracht hat, zum Ersatz desselben angehalten werden. Fraglich ist nur, wer zur Erhebung einer Klage auf Schadens-

1) Bankgesetz § 41.

2) Bankstatut § 31, 32.

3) Vgl. Handelsgesetzb. Art. 231. Dies gilt auch von solchen Geschäften der Reichsbank, welche unter Verletzung des § 35 des Bankgesetzes abgeschlossen worden sind.

ersatz legitimirt ist. Selbstverständlich kann der Reichskanzler oder das Reichsbankdirectorium gegen einen pflichtwidrig handelnden Beamten sowohl disciplinarisch, als im Wege des Civilprocesses einschreiten und ihn zum Schadensersatz anhalten, und der Rechnungshof, welchem nach § 29 des Bankgesetzes die Revision der Rechnungen obliegt, kann wie bei den Reichsverwaltungen die Einziehung der zu ersetzenden Beträge anordnen. Dagegen ist weder dem einzelnen Bankantheilseigner, noch dem Centralausschuß, noch der Generalversammlung ein Klagerecht im Bankgesetz eingeräumt und die analoge Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über Actiengesellschaften findet nicht statt. Wenn daher der *Reichskanzler* als oberster Chef der Reichsbank den Abschluß eines Geschäftes angeordnet oder gebilligt hat, so ist zur Anstellung einer civilrechtlichen Klage auf Schadensersatz aus dem Grunde, daß das Geschäft gesetz- oder statutenwidrig gewesen sei, Niemand legitimirt; es greift vielmehr lediglich die *verfassungsmäßige* (politische) Verantwortlichkeit des Reichskanzlers Platz.

2. Die räumliche Ausdehnung des Geschäftsbetriebes, d. h. die Etablirung von Zweigniederlassungen ist durch das Gesetz nicht normirt, abgesehen davon, daß die Reichsbank ihren Hauptsitz in Berlin hat. Die Reichsbank ist berechtigt, aller Orten im Reichsgebiete Zweiganstalten zu errichten [1]). Dadurch ist es ihr zugleich untersagt, im Auslande eine Zweigniederlassung zu etabliren [2]). An welchen Orten des Reichsgebiets die Reichsbank Zweiganstalten errichten will, ist im Allgemeinen ihr selbst überlassen; sie kann aber *vom Bundesrath* gezwungen werden, an bestimmten Orten Zweigniederlassungen zu errichten [3]). Insbesondere hat der Bundesrath diejenigen größeren Plätze zu bestimmen, an welchen „Hauptstellen" zu errichten sind [4]). Die Errichtung von Zweiganstalten, welche dem Reichsbankdirectorium unmittelbar untergeordnet werden (Reichsbankstellen), steht dem Reichskanzler zu; die Errichtung von Niederlassungen, welche einer anderen Zweiganstalt untergeordnet werden (Reichsbanknebenstellen, Commanditen oder Agenturen), erfolgt seitens des Bankdirectoriums [5]).

3. Eine *Verpflichtung* der Bank, die Geschäfte, auf welche ihr Gewerbe sich erstreckt, mit Jedem abzuschließen, welcher sich den bankmäßigen Bedingungen unterwirft, besteht im Allgemeinen nicht. Denn theils ist im einzelnen Falle die Kreditwürdigkeit des Contrahenten oder die Sicherheit der angebotenen Deckung zu prüfen, theils legt die Höhe der der Bank zur Verfügung stehenden Betriebs-

---

1) Bankgesetz § 12, Abs. 2.

2) Einzelne Geschäfte im Auslande oder mit ausländischen Handelshäusern oder Geldinstituten abzuschließen, ist ihr unverwehrt.

3) Bankgesetz § 12, Abs. 3.

4) Bankgesetz § 36, Abs. 1.

5) Bankgesetz § 37. Ein Verzeichniß sämmtlicher Orte, an denen Niederlassungen der Reichsbank sich befinden, ist in dem ersten Jahresbericht der Reichsbank für 1876 enthalten. Derselbe ist abgedruckt in *Hirth's* Annalen 1877, S. 736 ff. und in der Guttentagschen Ausgabe der Reichsgesetze III, S. 549 fg.

mittel dem Umfange des Geschäftes gewisse Schranken auf. Nur in einem Falle besteht eine absolute gesetzliche Verpflichtung; die Bank muß nämlich *Barrengold* zum festen Satze von 1392 Mark für das Pfund fein gegen ihre Noten umtauschen, wobei es ihr freisteht, solches Gold auf Kosten des Abgebers durch die von ihr zu bezeichnenden Techniker prüfen und scheiden zu lassen [1]). Wenngleich daher bei der Reichsbank der Charakter der öffentlichen Anstalt nicht in gleichem Grade ausgeprägt erscheint, wie bei den Verkehrsanstalten, so besteht doch auch bei der Bank die Regel, daß die *Bedingungen* für die von der Bank zu betreibenden Geschäfte *allgemein* im Voraus festgestellt werden [2]), und daß thatsächlich mit *Jedem*, der es verlangt, alle diejenigen Geschäfte abgeschlossen werden, welche nicht mit der Ertheilung eines ungedeckten Kredits oder mit einem durch Kursschwankungen begründeten Risico verknüpft sind. Diese Geschäfte sind folgende:

a) *Lombardgeschäfte*, d. h. verzinsliche Darlehen gegen bewegliche Pfänder. Welche Werthgegenstände als Pfand verwendbar sind und in welchem Betrage sie „beliehen" werden dürfen, ist im Bankgesetz § 13, Nr. 3, Lit. a) bis e) gesetzlich bestimmt [3]). Die Bank muß jeweilig den Procentsatz öffentlich bekannt machen, zu welchem sie lombardirt, d. h. die Darlehen ertheilt [4]). Dieser Bestimmung liegt die Voraussetzung zu Grunde, daß der Zinssatz nicht in jedem einzelnen Falle verabredet und je nach der Person des Darlehensnehmers verschieden normirt wird, sondern daß er für alle Lombardgeschäfte oder für bestimmte Arten derselben ein und derselbe ist [5]). Nach einer Usualinterpretation des § 15 des Bankgesetzes hält sich aber das Bankdirectorium für berechtigt, in einzelnen Fällen zu einem *niedrigeren* Procentsatz als dem öffentlich bekannt gemachten Wechsel zu discontiren oder Lombarddarlehen zu ertheilen [6]).

---

1) Bankgesetz § 14. Aus einem Pfunde feinen Goldes werden 139½ Stück Kronen (1395 Mark) ausgeprägt. Reichsgesetz vom 4. December 1871, § 1. Die Bank kann also, wenn sie das Gold in Barren nicht wieder verwendet, sondern Reichsgoldmünzen daraus anfertigen läßt, eine Prägegebühr von 3 Mark für jedes Pfund fein Gold zahlen, ohne Schaden zu leiden. Ueber die *volkswirthschaftliche* Bedeutung der im Bankgesetz § 14 ausgesprochenen Verpflichtung vgl. *Bamberger*, Reichsgold S. 78 ff.; *Soetbeer*, Bankverfassung S. 287 ff.

2) Die „Allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank" und die „Geschäftsformulare" sind herausgegeben von *Koch* in der Zeitschrift für das ges. Handelsrecht, Beilageheft zu Bd. 23 (1878), S. 226 ff.

3) Jedoch ist die Bank selbstverständlich nicht *verpflichtet*, alle Papiere, welche unter die sehr umfassenden Kategorien des § 13 cit. fallen, zu beleihen. Der § 13 hat nur den Sinn, daß die Bank *andere* als die daselbst genannten Objecte nicht beleihen darf. — Ein Verzeichniß der bei der Reichsbank beleihbaren Effecten bei Guttentag a. a. O. S. 537 fg.

4) Bankgesetz § 15. Das Gleiche gilt von dem Procentsatz für die Discontirung von Wechseln.

5) Die vom Bankdirectorium festgesetzten näheren Bedingungen für den Lombardverkehr sind auf den vom Darlehensnehmer zu unterschreibenden Pfandscheinen abgedruckt.

6) Zur Rechtfertigung dieser Interpretation kann man sich mittelst eines argum.

b) Commiſſionsgeſchäfte. Die Reichsbank beſorgt für Rechnung von Privatperſonen, Anſtalten und Behörden die Einziehung von Forderungen (Incaſſos) und nach vorheriger Deckung die Leiſtung von Zahlungen, ſowie die Ertheilung von Anweiſungen oder Ueberweiſungen auf ihre Zweiganſtalten oder Correſpondenten [1]). Sie übernimmt es ferner, für fremde Rechnung Effecten aller Art, ſowie Edelmetalle nach vorheriger Deckung zu kaufen und nach vorheriger Ueberlieferung zu verkaufen [2]). Die Bedingungen, unter denen ſie dieſe Commiſſionsaufträge übernimmt, insbeſondere die Proviſion, welche ſie beanſprucht, werden allgemein feſtgeſetzt und öffentlich bekannt gemacht [3]). Soweit Abweichungen nicht vereinbart ſind, finden die Vorſchriften des Handelsgeſetzbuchs Art. 360 ff. Anwendung.

c) Depoſitengeſchäfte. Dieſelben ſind von dreierlei Art; entweder übernimmt die Bank Werthgegenſtände lediglich in Verwahrung (ſogen. geſchloſſene Depoſita), oder ſie übernimmt ſie zugleich in Verwaltung (offene Depoſita), oder endlich ſie empfängt Gelder unverzinslich oder gegen Zins mit der Verpflichtung, die empfangene Summe ohne oder mit Kündigungsfriſt zurückzuzahlen (irreguläres Depoſitum) [4]). Das letzte dieſer Geſchäfte iſt ein Kreditgeſchäft, welches ſich vom Gelddarlehen nur wenig unterſcheidet; der Bank iſt deshalb die Beſchränkung auferlegt worden, daß die Summe der verzinslichen Depoſiten diejenige des Grundkapitals und des Reſervefonds der Bank nicht überſteigen darf [5]).

Da die Depoſitengeſchäfte der Banquiers weder im Handelsgeſetzbuch noch in einem anderen Reichsgeſetz gemeinrechtlich geregelt ſind, ſo kommen bei Be-

---

e contrario auf § 35 des Bankgeſetzes berufen, da derſelbe nur bei Geſchäften mit den Finanzverwaltungen des Reiches oder der Bundesſtaaten die Gewährung von günſtigeren Bedingungen an die Zuſtimmung des Centralausſchuſſes knüpft. Vgl. oben S. 130.

1) Bankgeſetz § 15, Ziff. 5. Für das Reich muß die Reichsbank unentgeltlich Zahlungen annehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens Zahlungen leiſten. Bankgeſetz § 22; Abſ. 1. Im Zuſammenhange hiermit ſteht ihre Verpflichtung, das Guthaben des Reiches unentgeltlich zu verwalten und über die für Rechnung des Reiches angenommenen und geleiſteten Zahlungen Buch zu führen und Rechnung zu legen. Bankſtatut § 11. Dieſes Recht des Reiches auf die unentgeltlichen Dienſte der Reichsbank, durch welche derſelben die Functionen der Reichshauptkaſſe zugewieſen ſind, iſt eine ſehr erhebliche und finanziell bedeutſame Gegenleiſtung für das ihr gewährte Recht zur Notenausgabe. Vgl. v. Philippovich, Die Deutſche Reichsbank im Dienſte der Finanzverwaltung des Reichs. In Schanz's Finanzarchiv Bd. III, S. 108 fg.

2) Bankgeſetz § 13, Z. 6. Bankſtatut § 10.

3) Nach einer Anordnung des Bankdirectoriums vom Februar 1876 beträgt die Proviſion 1/8 Procent und, falls die zu verkaufenden Effecten im Depot der Bank ſich befinden, 1/8 Procent vom Nominalbetrag, jedoch wenigſtens Mark 0,50. — Die „Bedingungen für den Giroverkehr der Reichsbank" ſind vom Directorium unter dem 25. Februar 1876 feſtgeſetzt worden; Abänderungen haben dieſelben im Juni 1877 erfahren.

4) Bankgeſetz § 13, Ziff. 8. Die Bedingungen über die Annahme, Verwaltung und Rückgabe von Depoſiten ſind vom Reichsbankdirectorium im Februar 1876 feſtgeſtellt worden und in den Comptoirs der Reichsbank zu erhalten.

5) Ebendaſ. Ziff. 7.

urtheilung derselben, soweit die Parteien keine Verabredungen getroffen haben, die Handelsgebräuche und in deren Ermangelung das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung [1]).

4. Auf der Eigenschaft der Reichsbank als einer öffentlichen Anstalt beruht das sogen. Bankgeheimniß, welches mit dem Briefgeheimniß in Parallele gestellt werden kann [2]).

a) Dasselbe bezieht sich auf alle einzelnen Geschäfte der Bank, besonders auf die mit Privatpersonen abgeschlossenen, und auf den Umfang des den letzteren gewährten Kredits. Völlig vereinbar damit ist demnach die vollständigste Oeffentlichkeit in Betreff der allgemeinen Geschäftslage der Bank und die Bekanntmachung statistischer Erhebungen über den Umfang der einzelnen Geschäftszweige, zu welcher alle Notenbanken gesetzlich verpflichtet sind [3]). Nicht die Geschäfte der Bank sollen in Geheimniß gehüllt werden, sondern die Geschäfte derjenigen Personen, welche mit der Reichsbank in Verbindung treten, sollen vor unbefugter Mittheilung geschützt werden.

b) Verpflichtet zur Bewahrung des Geheimnisses sind sämmtliche bei der Verwaltung der Bank als Beamte, Ausschußmitglieder oder Beigeordnete betheiligten Personen. Für die Beamten der Bank ergiebt sich diese Verpflichtung überdies aus § 11 des Reichsbeamtengesetzes, dem dieselben unterworfen sind; ihre Erfüllung wird daher durch den Diensteid angelobt. Die Deputirten des Centralausschusses und deren Stellvertreter, sowie die Beigeordneten bei den Reichsbankhauptstellen werden vor Antritt ihrer Functionen mittelst Handschlags an Eidesstatt besonders dazu verpflichtet. Bei den anderen Ausschußmitgliedern findet eine besondere Angelobung, das Bankgeheimniß zu wahren, nicht statt, da sie in der Regel von den einzelnen Geschäften der Bank keine Kenntniß erlangen [4]).

c) Ueber die Ausnahmen von der Bewahrung des Bankgeheimnisses im Interesse der Rechtspflege sind besondere Vorschriften nicht erlassen. Es müssen daher die allgemeinen Regeln über die Zeugnißpflicht zur Anwendung kommen. Darnach sind folgende Fälle zu unterscheiden:

α) In Strafprocessen dürfen die Bankbeamten, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden [5]). Diese Genehmigung darf aber nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reiches oder eines Bundes-

1) Handelsgesetzbuch Art. 1.
2) Bankgesetz § 39.
3) Bankgesetz § 8, 59, Ziff. 1.
4) Vgl. oben S. 129.
5) Reichsbeamtengesetz § 12, Abs. 2. Strafproceßordnung § 53, Abs. 1.

staates Nachtheil bereiten würde[1]); nicht um einen Angeschuldigten vor der Enthüllung seiner mit der Bank geschlossenen Geschäfte zu schützen. Hinsichtlich der Ausschußmitglieder, Deputirten und Beigeordneten sind diese Bestimmungen nicht anwendbar, da diese Personen nicht Beamte sind; ihnen liegt vielmehr in Strafprocessen die Zeugnißpflicht ohne Einschränkungen ob.

β) In Civilprocessen sind zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt: Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Thatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht[2]). Die Vernehmung dieser Personen ist, auch wenn das Zeugniß nicht verweigert wird, auf Thatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugniß nicht abgelegt werden kann[3]). Diese Vorschriften kommen auf sämmtliche Personen zur Anwendung, denen gemäß § 39 des Bankgesetzes die Pflicht zur Bewahrung des Bankgeheimnisses obliegt, auch auf die Ausschußmitglieder, Deputirten und Beigeordneten. Für die Bankbeamten besteht außerdem die im § 12 des Reichsbeamtengesetzes begründete Zeugnißverweigerungspflicht.

γ) In Concursen fällt die Pflicht zur Bewahrung des Bankgeheimnisses insoweit fort, als dies durch den Grundsatz bedingt wird, daß mit der Eröffnung des Concurses der Gemeinschuldner die Befugniß verliert, sein zur Concursmasse gehöriges Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen, und daß diese Befugniß durch den Concursverwalter ausgeübt wird[4]).

d) Die Verletzung des Bankgeheimnisses hat für die Bankbeamten disciplinarische Bestrafung gemäß den Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes, für die Mitglieder der Ausschüsse, die Deputirten und Beigeordneten Entfernung aus ihren Stellen zur Folge[5]). Außerdem kann sie die Verpflichtung zum Schadensersatz begründen, sofern der Kläger nachzuweisen vermag, daß sie ihm einen in Geld schätzbaren Schaden verursacht hat. Strafrechtliche Folgen hat die Verletzung des Bankgeheimnisses nicht; dieselbe kann auch landesgesetzlich nicht mit Strafe bedroht werden, da § 300 des Reichsstrafgesetzbuches in ausschließender Weise diejenigen Personen aufzählt, welche wegen unbefugter Offenbarung von anvertrauten Geheimnissen bestraft werden. Weder in dem § 300

1) Strafproceßordnung § 53, Abs. 2.
2) Civilproceßordnung § 348, Abs. 1, Ziff. 5.
3) Civilproceßordnung § 348, Abs. 3.
4) Concursordnung § 5.
5) Ueber die Ausschließung eines Mitgliedes des Centralausschusses entscheidet die Generalversammlung; Bankgesetz § 33, Abs. 2; ein Deputirter kann schon vorher durch den Centralausschuß suspendirt werden; Bankgesetz § 34, Abs. 4. Diese Vorschrift ist analog auch auf die Beigeordneten der Bezirksausschüsse anzuwenden.

noch in den von den Vergehen im Amte handelnden Paragraphen werden aber die Beamten der Reichsbank erwähnt.

## IV. Die Vorrechte der Reichsbank.

### 1. Das Notenprivilegium.

„Die Reichsbank hat das Recht, nach Bedürfniß ihres Verkehrs Banknoten auszugeben. Die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung derselben erfolgt unter Controle der Reichsschuldencommission [1]), welcher zu diesem Zwecke ein vom Kaiser ernanntes Mitglied hinzutritt." Bankgesetz § 16. Hinsichtlich dieses Vorrechtes gelten folgende Regeln:

a) Dem Umfange nach ist das Privilegium unbeschränkt; die Reichsbank kann so viele Banknoten ausgeben, als das Bedürfniß ihres Verkehrs verlangt. Die Ausübung dieses Rechtes ist aber durch zwei Verpflichtungen erschwert, welche thatsächlich eine Beschränkung der Banknotenemission (sogen. indirecte Contigentirung) bewirken, nämlich durch die Deckung und durch die Besteuerung.

α) Die Banknotendeckung. Von dem Gesammtbetrage der im Umlauf befindlichen Reichsbanknoten muß mindestens ein Drittel jederzeit durch kursfähiges deutsches Geld mit Einschluß der Reichskassenscheine oder durch Gold [2]) und der Rest durch discontirte Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in den Kassen der Reichsbank gedeckt sein [3]).

Dieser Satz ist eine Verwaltungsvorschrift, die ihre Sicherung lediglich in der Verantwortlichkeit der Bankbeamten und des Reichskanzlers findet. Die von dem Centralausschuß und dem Bankcuratorium geübte Aufsicht, sowie die gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichung des Standes der Bankgeschäfte [4]) und die dadurch ermöglichte Controle der Bank durch das Publikum bieten thatsächliche Garantien für ihre Befolgung. Rechtswirkungen sind aber mit der Verletzung der über die Deckung erlassenen Vorschriften nicht verbunden; Art. 17 des Bankgesetzes ist, wenn er überhaupt als Rechtsvorschrift anzusehen wäre, immer nur eine lex imperfecta [5]).

---

1) Vgl. Bd. I, S. 364.

2) Entweder in Barren oder in ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet.

3) Bankgesetz § 17.

4) Bankgesetz § 8. Die Verletzung dieser Vorschrift durch unwahre Darstellungen oder Verschleierung des Standes der Verhältnisse der Bank ist mit Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten bedroht. Bankgesetz § 59, Ziff. 1.

5) Löning, Verwaltungsrecht S. 643, Note 3 meint, daß die Bankbeamten wegen Verletzung des Art. 17 im Wege des Disciplinarverfahrens bestraft werden können; bei der Banknotendeckung handelt es sich aber immer um Maßregeln der obersten Bank-

β) Die Banknotenbesteuerung. Wenn der Umlauf von Reichsbanknoten den Baarvorrath der Reichsbank um mehr als 250 Millionen Mark übersteigt, so ist von dem Mehrbetrage eine Steuer von jährlich fünf Procent an die Reichskasse zu entrichten [1]). Der Betrag der Steuer wird am Schlusse des Jahres auf Grund der von der Verwaltung viermal monatlich zu veröffentlichenden Nachweisungen festgestellt und ist spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres zur Reichskasse abzuführen [2]).

Wenn die Befugniß einer Privatbank zur Notenausgabe erlischt, so wächst der derselben zustehende Betrag an steuerfreien ungedeckten Noten dem Antheile der Reichsbank zu [3]), und es ist der Reichsbank gestattet, mit anderen deutschen Banken Vereinbarungen über Verzichtleistung der letzteren auf das Recht zur Notenausgabe abzuschließen [4]). In Folge dieser Bestimmung hat sich der steuerfreie Betrag, um welchen die Reichsbanknoten den Baarvorrath der Bank übersteigen dürfen, auf 293 400 000 Mark erhöht [5]).

b) Die Reichsbank ist verpflichtet, ihre Noten bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen [6]). Diese Verpflichtung ist eine unbedingte; ihre Nichterfüllung würde eine Klage auf Schadensersatz nicht nur gegen die Reichsbank begründen, sondern auch gegen den Bankbeamten, welcher die Einlösung verweigert, obwohl er durch die vorhandenen Baarbestände zur Einlösung im Stande ist, sowie gegen die Mitglieder des Bankdirectoriums oder den Reichskanzler, wenn sie den ihnen untergebenen Beamten die Einlösung der Banknoten in Berlin untersagen oder unmöglich machen [7]). Sollte die Reichsbank in die Lage kommen, dem Andrange des Publikums, welches die Einlösung der Banknoten verlangt, nicht genügen zu können, und wird in einem solchen Falle nicht durch ein Reichsgesetz der § 18 des Bankgesetzes aufgehoben oder suspendirt, so muß der Concurs über das Vermögen der Reichsbank auf Antrag des Reichskanzlers oder eines Gläubigers, z. B. des Inhabers einer Reichsbanknote, eröffnet werden [8]).

---

leitung, und für die Beobachtung des Art. 17 cit. giebt es daher keine andere Garantie als die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit des Reichskanzlers.

1) Bankgesetz § 9, Abs. 1. Zum Baarvorrath werden hier außer deutschem Gelde und Gold auch noch die Noten deutscher Privatbanken gerechnet.

2) Bankgesetz § 10.

3) Bankgesetz § 9, Abs. 2.

4) Bankgesetz § 19, Abs. 2. — Der Zweck der Banknotensteuer besteht nicht darin, für den Reichsfiscus eine Einnahmequelle zu schaffen, sondern das übermäßige Anwachsen der umlaufenden Geldwerthzeichen zu verhüten. Die Banknotensteuer läßt sich mit einem Ausfuhrzoll auf das Kapital vergleichen, indem sie durch Vertheuerung der Banknoten den Export von Gold erschwert.

5) Bekanntmachung vom 27. Februar 1894 (Reichsgesetzbl. S. 152).

6) Bankgesetz § 18.

7) Reichsbeamtengesetz § 13, 154. Vgl. oben Bd. I, S. 433.

8) Vgl. Concursordnung § 94, 95.

Bei den Zweiganstalten besteht die Verpflichtung zur Einlösung nur, „soweit es deren Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten“ [1]). Die Einlösung ist auch hier keine bloße Gefälligkeit, sondern Erfüllung einer Verpflichtung, und ein Bankbeamter kann durch unbegründete Verweigerung der Einlösung eine Verletzung seiner Amtspflicht verüben. Aber die Reichsbank als solche, d. h. die oberste Verwaltung derselben, kann durch Beschränkung der Baarbestände an einer Zweiganstalt auf das nothdürftige Maß die Einlösung der Banknoten an dieser Anstalt in Wegfall bringen; oder mit anderen Worten: es hängt von dem Belieben der Reichsbank ab, in welchem Umfange sie an den Zweiganstalten ihre Noten einzulösen bereit ist; sie ist nur verpflichtet, wenn sie will [2]). Unzweifelhaft aber muß die Reichsbank an allen ihren Kassen die von ihr ausgegebenen Noten in Zahlung nehmen.

Ueber die Verpflichtung der Reichsbank, auch die Noten der deutschen Privatbanken in Zahlung zu nehmen gemäß § 19, Abs. 1 des Bankgesetzes, vgl. unten S. 147, Note 1.

2. Das Pfandprivilegium [3]).

Die Reichsbank ist befugt, wenn der Schuldner eines im Lombardverkehr gewährten Darlehens im Verzuge ist, das bestellte Faustpfand ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung nach den im Art. 311 des Handelsgesetzbuchs aufgestellten Vorschriften [4]) verkaufen zu lassen und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Zwischen den allgemeinen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und den besonderen Vorschriften des Bankgesetzes bestehen jedoch folgende Unterschiede:

a) Die im Art. 311 des Handelsgesetzbuchs gewährte Befugniß ist davon abhängig gemacht, daß das Faustpfand unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften erfolgt ist und daß schriftlich vereinbart ist, daß der Gläubiger ohne gerichtliches Verfahren sich aus dem Pfande befriedigen könne. Beide Voraussetzungen kommen für die Reichsbank in Wegfall; sie hat das im § 20 des Bankgesetzes gewährte Recht auch dann, wenn das Faustpfand von einem Nichtkaufmann bestellt worden ist und wenn die im Art. 311 des Handelsgesetzbuchs erforderte schriftliche Vereinbarung mangelt. Dagegen ist das der Bank gewährte Recht an die Voraussetzung geknüpft, daß

---

1) Bankgesetz § 18, lit. b.

2) Durch diese Bestimmung wird ebenfalls die Ausfuhr von Edelmetall aus dem Reichsgebiet erschwert. Würde die Bank an allen Zweiganstalten zur unbeschränkten Einlösung verpflichtet sein, so würde der Banquier, welcher Gold nach England oder Frankreich ausführen will, die Banknoten in Hamburg oder Metz zur Einlösung präsentiren, d. h. der Reichsbank Gefahr und Kosten des Transportes bis zur Reichsgrenze auflegen.

3) Bankgesetz § 20.

4) D. h. der Verkauf ist durch öffentliche Versteigerung zu bewirken; wenn aber der verpfändete Gegenstand einen Börsenpreis oder Marktpreis hat, so kann der Verkauf auch nicht-öffentlich zum laufenden Preise bewirkt werden.

das Faustpfand für ein Lombarddarlehen bestellt worden ist. Hinsichtlich aller Pfandrechte, welche der Reichsbank für andere Forderungen eingeräumt werden, insbesondere hinsichtlich ihres gesetzlichen Pfandrechtes am Commissionsgut für ihre Forderungen aus Commissionsgeschäften, kommen die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Anwendung.

b) Die Reichsbank kann den Verkauf durch einen ihrer Beamten bewirken lassen und zwar auch dann, wenn der verpfändete Gegenstand, weil er einen Markt- oder Börsenpreis hat, nicht-öffentlich zum laufenden Preise verkauft wird. Das Handelsgesetzbuch dagegen verlangt, daß der nicht-öffentliche Verkauf durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten bewirkt wird.

c) Das Handelsgesetzbuch Art. 311 legt dem Gläubiger die Pflicht auf, von der Vollziehung des Verkaufs den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen, und macht ihn bei Unterlassung der Anzeige schadensersatzpflichtig; das Bankgesetz § 20 schweigt hiervon und schließt hierdurch, da es im Uebrigen dem Wortlaut des Art. 311 des Handelsgesetzbuchs folgt, diese Verpflichtung für die Reichsbank aus.

3. Das Steuerprivilegium.

„Die Reichsbank und ihre Zweiganstalten sind im gesammten Reichsgebiete frei von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern." Bankgesetz § 21.

Die Reichsbank ist demnach allen gesetzlich bestehenden Communalsteuern unterworfen [1]), trotzdem sie vom Bundesrath angehalten werden kann, an einem bestimmten Orte eine Zweigniederlassung zu errichten. Ferner ist die Reichsbank aber auch keineswegs von der Besteuerung durch die Einzelstaaten völlig befreit; insbesondere nicht von der Grundsteuer. Das Reichsgesetz vom 25. Mai 1873, § 1, Abs. 2 [2]) kann auf die Grundstücke der Reichsbank keine Anwendung finden, weil der Reichsfiscus nicht der Eigenthümer derselben ist. Ebenso ist die Reichsbank allen gesetzlichen Vorschriften über Stempelabgaben und Registrirungsgebühren unterworfen. Nur die Erhebung einer Einkommen- und Gewerbesteuer seitens der Bundesstaaten ist ausgeschlossen, da das Reich von dem Reingewinn der Reichsbank ohnedies einen erheblichen Antheil für sich nimmt [3]).

### B. Die Beaufsichtigung der Privatnotenbanken.

I. Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten kann seit Erlaß des Bankgesetzes nur erworben werden durch ein vom Reich ertheiltes Privilegium;

1) Es folgt dies mittelst argum. e contrario aus § 21 des Bankgesetzes und ist positiv bei den Verhandlungen des Reichstages ausgesprochen worden. Stenogr. Ber. 1874/75, Bd. II, S. 1342 ff. Uebereinstimmend hiermit ist die Entscheidung des bayer. Verwaltungsgerichtshofes vom 17. December 1880 bei Reger I, S. 427 ff.

2) Reichsgesetzbl. S. 113.

3) Bankgesetz § 24, Abs. 1, Ziff. 3.

für die Ertheilung eines solchen Privilegiums ist die Form des Reichsgesetzes erforderlich [1]). Soweit vor Erlaß des Bankgesetzes aber das Recht zur Ausgabe von Banknoten bereits erworben war, ist dieses Recht in Kraft geblieben, da das Reich jura quaesita durch das Bankgesetz nicht beseitigen wollte. Eine Erweiterung der Befugniß zur Notenausgabe über den bei Erlaß des Bankgesetzes zulässigen Betrag hinaus steht selbstverständlich der Ertheilung dieser Befugniß gleich, bedarf daher ebenfalls eines Reichsgesetzes [2]). Den Bundesstaaten ist es fortan untersagt, Banknotenprivilegien zu ertheilen; die Competenz des Reiches ist eine ausschließliche [3]).

Wer im Reichsgebiet unbefugt, d. h. ohne ein diesen Grundsätzen gemäß ertheiltes Privilegium, Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen (welche auf eine bestimmte Geldsumme lauten) ausgiebt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des Betrages der von ihm ausgegebenen Werthzeichen gleichkommt, mindestens aber 5000 Mark beträgt [4]). Ebenso ist die Verwendung *ausländischer* Banknoten und ihnen gleichzuachtender Geldwerthzeichen, welche auf Reichswährung oder eine deutsche Landeswährung ausgestellt sind, zu Zahlungen verboten und mit einer Geldstrafe von 50 bis zu 5000 Mark und, falls die Verwendung gewerbsmäßig geschieht, neben der Geldstrafe mit Gefängniß bis zu einem Jahre bedroht [5]).

Mit dem in dieser Art geschützten Privilegium sind Verpflichtungen und Einschränkungen verknüpft, welche in zwei begrifflich sehr verschiedene Klassen zerfallen; die eine derselben betrifft die Ausübung des Privilegs selbst, d. h. Ausgabe, Einlösung, Einziehung u. s. w. der Banknoten, die andere umfaßt Vorschriften über den Gewerbebetrieb der Privilegirten, die zwar die Ausübung

---

1) *Bankgesetz* § 1, Abs. 1. — Abs. 2 fügt hinzu, daß den Banknoten im Sinne dieses Gesetzes dasjenige Staatspapiergeld gleich geachtet wird, dessen Ausgabe einem Bankinstitute zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen ist. Diese Anordnung bezieht sich auf die Oldenburgische Landesbank, welcher ein Betrag von zwei Millionen Thaler oldenburg. Staatspapiergeld für ihren Betrieb überwiesen worden ist. Da diese Bank aber auf das Recht zur Notenausgabe verzichtet hat (Reichsgesetzbl. 1876, S. 124), so ist diese Gesetzesbestimmung gegenstandslos geworden.

2) Bankgesetz a. a. O.

3) Nur die *bayerische Regierung* ist ermächtigt worden, bis zum Höchstbetrage von 70 Millionen Mark die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten für die in Bayern bestehende Notenbank zu erweitern oder diese Befugniß einer andern Bank zu ertheilen, sofern die Bank sich den Bestimmungen des § 44 des Bankgesetzes (siehe unten) unterwirft. *Bankgesetz* § 47, Abs. 3. Von dieser Befugniß hat Bayern Gebrauch gemacht zu Gunsten der *Bayerischen Privatnotenbank*, welche von der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank auf Grund eines mit der bayerischen Regierung geschlossenen Vertrages vom 20. März 1875 gegründet worden ist. Der Vertrag ist abgedruckt bei *Soetbeer* S. 361.

4) *Bankgesetz* § 55. Dieselbe Strafe trifft die Mitglieder des Vorstandes einer Bank, wenn die letztere *mehr* Noten ausgiebt, als sie auszugeben befugt ist. Bankgesetz § 59, Ziff. 3.

5) *Bankgesetz* § 57.

des Privilegs unmittelbar nicht betreffen, aber mit Rücksicht auf dasselbe zur Sicherung des Publikums erlassen sind.

1. Die Normativbestimmungen über Ausübung des Banknotenprivilegs bestehen in folgenden Sätzen:

a) Banknoten dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 Mark oder von einem Vielfachen von 1000 Mark ausgefertigt werden [1]). Dadurch ist die Stückelung der Banknoten in Zusammenhang und Uebereinstimmung mit dem Münzsystem gebracht worden. Sollte eine Bank diese Vorschriften verletzen, indem sie z. B. Banknoten in Umlauf setzt, welche auf einen geringeren Betrag als 100 Mark lauten, so würden die Vorstände der Bank wegen „unbefugter" Banknotenausgabe nach § 55 des Bankgesetzes strafbar sein.

b) Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwerthe einzulösen und sie nicht nur an ihrem Hauptsitz, sondern auch bei ihren Zweiganstalten jederzeit zum vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen [2]). Die baare Einlösung muß an dem Hauptsitz unbedingt sofort, d. h. am Tage der Präsentation geschehen, an den übrigen durch die Statuten bestimmten Einlösungsstellen bis zum Ablauf des dritten Tages nach dem Tage der Präsentation [3]).

Die Bank darf Noten nicht wieder ausgeben, welche in beschmutztem oder beschädigtem Zustande in ihre Kassen zurückkehren [4]).

c) Die Bank darf ihre Noten oder einzelne Gattungen derselben nicht aufrufen oder einziehen, als mit Genehmigung des Bundesrathes, und diese Genehmigung darf vom Bundesrath nur in dem Falle ertheilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß Nachahmungen der aufzurufenden Noten in den Verkehr gebracht sind [5]). Die Bank muß ihre Noten oder einzelne Gattungen derselben aufrufen und einziehen auf Anordnung des Bundesrathes, welche jedoch nur erlassen werden darf, wenn ein größerer Theil des Umlaufs sich in be-

---

1) Bankgesetz § 3. Die älteren in Umlauf befindlich gewesenen Banknoten, welche auf niedrigere Beträge oder auf die früheren Landeswährungen lauteten, mußten von den Banken eingezogen und vernichtet werden. Das Reichsgesetz vom 21. December 1874 (Reichsgesetzbl. S. 193) verbot den Banken, vom 1. Juli 1875 ab Banknoten, welche auf Beträge von 50 Mark oder darunter lauten, auszugeben und verpflichtete sie, bis spätestens den 30. Juni 1875 dem Reichskanzler nachzuweisen, daß sie alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen haben, um die Einziehung ihrer sämmtlichen nicht auf Reichswährung, sowie ihrer auf Reichswährung in Beträgen von weniger als 100 Mark lautenden Noten spätestens bis zum 31. December 1875 herbeizuführen.

2) Bankgesetz § 4, Abs. 1. Auch für beschädigte Noten ist Ersatz zu leisten, wenn der Inhaber entweder ein Stück der Note präsentirt, welches größer ist als die Hälfte, oder wenn er den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von welcher er die Hälfte oder weniger präsentirt, vernichtet ist. Ebenda § 4, Abs. 4.

3) Bankgesetz § 50, Ziff. 3, lit. c.

4) Bankgesetz § 5. Eine Ordnungsstrafe für Verletzung dieser Vorschrift anzudrohen, ist versäumt worden.

5) Bankgesetz § 6, Abs. 3.

schädigtem oder beschmutztem Zustande befindet, oder wenn die Bank die Befugniß zur Notenausgabe verloren hat [1]).

Die Vorschriften über das bei der Aufrufung und Einziehung zu beobachtende Verfahren sind in allen Fällen vom Bundesrath zu erlassen und durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen [2]).

2. Die mit der Ausübung des Banknotenprivilegs verbundenen Beschränkungen und Verpflichtungen sind folgende:

a) Den Notenbanken ist es untersagt, Wechsel zu acceptiren und Waaren oder kurshabende Papiere für eigene oder für fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder zu verkaufen oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen [3]). Die Uebertretung dieser Vorschrift hat keine civilrechtlichen Wirkungen; die Giltigkeit und Klagbarkeit der von den Notenbanken abgeschlossenen Geschäfte wird davon nicht berührt; die Vorstandsmitglieder aber, welche diesem Verbote zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark bestraft [4]).

b) Notenbanken müssen nach näherer Vorschrift des Bankgesetzes § 8 viermal monatlich den Stand ihrer Activa und Passiva, und spätestens 3 Monate nach dem Schlusse jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Activa und Passiva nach näherer Anordnung des Bundesrathes [5]), sowie den Jahresschluß des Gewinn- und Verlustcontos durch den Reichsanzeiger auf ihre Kosten veröffentlichen.

Auch sind in beiden Veröffentlichungen die eventuellen Verbindlichkeiten der Bank, die aus dem Indossament im Inlande zahlbarer Wechsel entspringen, ersichtlich zu machen [6]).

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft, wenn sie in diesen Veröffentlichungen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Bank unwahr darstellen oder verschleiern [7]).

c) Wenn der Notenumlauf einer Bank den Baarvorrath derselben und den ihr nach dem Bankgesetz [8]) zugewiesenen Betrag übersteigt, so muß die Bank von dem Ueberschusse eine Steuer von jährlich fünf Procent an die Reichskasse entrichten [9]). Zum Zwecke der Feststellung der Steuer ist von der Verwaltung der Bank viermal in jedem Monat der Betrag des Baarvorraths und der um-

1) Bankgesetz § 6, Abs. 2.

2) Bankgesetz § 6, Abs. 4, 5. Ein Beispiel liefert die Bekanntmachung vom 7. Juni 1877. Reichsgesetzbl. S. 527.

3) Bankgesetz § 7.

4) Bankgesetz § 58, Abs. 2.

5) Diese Vorschriften hat der Bundesrath am 15. Januar 1877 erlassen. Sie sind veröffentlicht im Centralblatt für das Deutsche Reich 1877, S. 24 fg.

6) Bankgesetz § 8.

7) Bankgesetz § 59, Ziff. 1.

8) Anlage zu § 9. Reichsgesetzbl. 1875, S. 198.

9) Bankgesetz § 9, Abs. 1. Vgl. oben S. 139.

laufenden Noten der Bank festzustellen und der Aufsichtsbehörde einzureichen [1]). Vorstandsmitglieder, welche durch unrichtige Aufstellung dieser Nachweisungen den steuerpflichtigen Notenumlauf zu gering angeben, werden mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen der hinterzogenen Steuer gleichsteht, mindestens aber 500 Mark beträgt [2]).

II. Banken, welche von den einzelnen Bundesstaaten (also vor Erlaß des Bankgesetzes) [3]) die Befugniß zur Notenausgabe erlangt haben, dürfen unter Beobachtung der vorstehend aufgeführten reichsgesetzlichen Vorschriften das ihnen ertheilte Privilegium, so wie es ihnen ertheilt ist, auch ferner ausüben, d. h. alle Beschränkungen und Verpflichtungen, welche in dem ihnen ertheilten Privilegium oder in ihrem von der Landesregierung bestätigten Statut enthalten sind, z. B. über die Höhe des Notenumlaufes, über die Zeitdauer des Privilegiums, über die Beschränkungen ihres Geschäftsbetriebes, über die Deckung und Einlösung der Noten u. s. w., bleiben in Kraft. Die Beschränkungen des Reichsbankgesetzes treten nicht an ihre Stelle, sondern, soweit sie bisher für einzelne Bankinstitute noch nicht bestanden haben, treten sie zu den bereits begründeten Beschränkungen und Verpflichtungen hinzu. Denn das Bankgesetz wollte das wohlerworbene Recht auf Ausgabe von Noten zwar anerkennen, aber nicht erweitern.

Es versteht sich nun von selbst, daß jeder Staat das Privilegium zur Ausgabe von Banknoten nur für sein Gebiet rechtswirksam ertheilen konnte. Wenngleich thatsächlich die Banknoten über das Gebiet des Staates, welcher das Privilegium zur Emission derselben gewährt hat, sich verbreiteten und als Zahlungsmittel verwendet wurden, so hatte doch keine Bank das Recht auf die Fortdauer dieses Zustandes. Die Gestattung der Umlaufsfähigkeit der Noten außerhalb des Staatsgebietes, für welches das Banknotenprivileg ertheilt ist, im ganzen Reichsgebiete, wäre eine Erweiterung des Notenprivilegs gewesen. Diese ist von dem Reichsbankgesetz principiell verweigert worden. Das Bankgesetz hat das Verbot aufgestellt, Noten einer Bank außerhalb desjenigen Staates, welcher der Bank die Befugniß zur Notenausgabe ertheilt hat, zu Zahlungen zu gebrauchen [4]) und es hat denjenigen, der dieses Gebot übertritt, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bedroht [5]).

Um dieses Verbot wirksamer zu machen und den Umlauf von Privatbanknoten außerhalb des Gebietes des concessionirenden Staates möglichst zu verhindern, hat das Reich den Privatnotenbanken noch eine weitergehende Beschränkung auferlegt, welche für sie eine empfindliche Ausnahme von der all-

1) Bankgesetz § 10.
2) Bankgesetz § 59, Ziff. 2.
3) Beziehentlich vor Verkündigung des Gesetzes vom 27. März 1870.
4) Bankgesetz § 43.
5) Bankgesetz § 56.

gemeinen Niederlassungs- und Gewerbefreiheit begründet. Es ist nämlich den Privatnotenbanken nicht gestattet, außerhalb desjenigen Staates, welcher ihnen das Notenprivilegium ertheilt hat, *Bankgeschäfte* durch Zweiganstalten zu betreiben oder durch Agenten für ihre Rechnung betreiben zu lassen oder als Gesellschafter an Bankhäusern sich zu betheiligen [1]). Die Uebertretung dieses Verbots ist mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Mark bedroht [2]).

Das Reich hat sich nun aber in § 44 des Bankgesetzes bereit erklärt, den Banken den Umlauf der von ihnen ausgegebenen Noten im ganzen Reichsgebiet freizugeben und ihnen unter gewissen Bedingungen auch den Betrieb von Bankgeschäften durch Zweiganstalten oder Agenturen außerhalb des in § 42 bezeichneten Gebietes zu gestatten, wenn sie bis zum 1. Januar 1876 eine Anzahl von Voraussetzungen erfüllen, welche im § 44 des Bankgesetzes aufgeführt sind. Diese Voraussetzungen lassen sich auf folgende Gesichtspunkte zurückführen:

1. Die Privatbank unterwirft sich *den für die Reichsbank erlassenen Vorschriften* hinsichtlich der Anlegung ihrer Betriebsmittel [3]), der Ansammlung eines Reservefonds und der Notendeckung.

2. Sie verpflichtet sich, eine Einlösungsstelle in Berlin oder Frankfurt a. M., deren Wahl der Genehmigung des Bundesrathes unterliegt, einzurichten und an derselben die von ihr ausgegebenen Noten spätestens vor Ablauf des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen.

3. Sie verpflichtet sich, alle deutschen Banknoten, deren Umlauf im gesammten Reichsgebiete gestattet ist, an ihrem Sitze, sowie bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 80000 Einwohnern ihren Sitz haben, zu ihrem vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, so lange die Bank, welche die Noten ausgegeben hat, ihrer Einlösungspflicht pünktlich nachkommt.

Die bei einer Bank eingenommenen Noten einer anderen Bank, mit alleiniger Ausnahme der Reichsbanknoten, dürfen aber nur entweder zur Einlösung präsentirt oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben aus-

---

1) Bankgesetz § 42.

2) Bankgesetz § 58. Der Strafe verfallen nicht bloß die Mitglieder des Vorstandes, welche Zweiganstalten oder Agenturen bestellen oder die von ihnen vertretene Bank als Gesellschafter an Bankhäusern betheiligen, sondern auch diejenigen Personen, welche als Agenten oder Vorsteher von Zweiganstalten oder durch Eingehung von Gesellschaftsverträgen mit Privatnotenbanken den § 42 des Bankgesetzes verletzen.

3) D. h. den Bestimmungen in § 13, Nr. 1—4. Nur über die Höhe des Betrages, welcher in Effecten angelegt werden darf, besteht eine Abweichung; bei den Privatbanken darf höchstens die *Hälfte* des Grundkapitals und des Reservefonds dazu verwendet werden; bei der Reichsbank ist der Betrag gesetzlich nicht normirt, sondern wird durch die Geschäftsanweisung für das Reichsbankdirectorium festgestellt.

gegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden [1]).

4. Ferner verzichtet die Bank auf ein ihr etwa zustehendes Widerspruchsrecht gegen die Ertheilung der Befugniß zur Ausgabe von Banknoten und gegen die Aufhebung eines ihr etwa zustehenden Anspruches, daß ihre Noten an öffentlichen Kassen statt baaren Geldes in Zahlung genommen werden müssen.

5. Endlich unterwirft sich die Bank den für die Reichsbank bestehenden Vorschriften über die Kündigung des Banknotenprivilegs ohne Anspruch auf irgend welche Entschädigung, mit der Maßgabe, daß die Kündigung entweder von der Landesregierung oder vom Bundesrath erfolgen kann. Von Seiten des Bundesrathes darf eine Kündigung aber nur erfolgen zum Zwecke weiterer einheitlicher Regelung des Notenbankwesens oder wenn eine Notenbank den Anordnungen des Bankgesetzes zuwidergehandelt hat. Ueber die Frage, ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist der Rechtsweg ausgeschlossen; die Entscheidung erfolgt durch Beschluß des Bundesrathes.

Einer Bank, deren Noten im ganzen Reichsgebiet umlaufen dürfen, kann es vom Bundesrath gestattet werden, außerhalb des Staatsgebietes, für welches sie concessionirt ist, Bankgeschäfte durch Zweiganstalten und Agenturen zu betreiben, jedoch nur auf Antrag der Landesregierung, in deren Gebiet die Zweigniederlassung errichtet werden soll [2]).

Die bei Erlaß des Bankgesetzes bestehenden Notenbanken hatten bis zum 1. Januar 1876 demnach die Wahl, entweder unter den bisher für sie bestehenden Vorschriften, aber unter Beschränkung auf das Gebiet des Staates, der sie privilegirt hat, ihr Geschäft fortzubetreiben, oder für ihre Noten die Umlaufsfähigkeit im ganzen Reichsgebiete zu erlangen, dafür aber sich den Beschränkungen des § 44 des Bankgesetzes zu unterwerfen.

Von den 32 Privatnotenbanken, welche bei Erlaß des Bankgesetzes bestanden, haben bis jetzt 25 Banken auf das Recht zur Ausgabe von Banknoten ganz verzichtet. Die übrigen [3]) haben sich den Vorschriften des § 44 des Bank-

---

1) § 44, Nr. 5. Dieselbe Annahme- und Schubpflicht besteht auch für die Reichsbank. Bankgesetz § 19. Durch diese Anordnungen wird ein zweifacher Vortheil erreicht; einmal wird die Verwendbarkeit aller gestatteten Banknoten im ganzen Reichsgebiet erhöht, da alle Zweiganstalten sämmtlicher Banken als ebensoviele Einlösungsstellen jeder einzelnen Bank functioniren, indem man ihnen die Noten in Zahlung geben kann; sodann werden die Noten jeder Privatbank immer wieder in das Gebiet zurückgeschoben, in welchem die Bank ihren Hauptsitz hat.

2) Wenn eine Bank bis zum 1. Januar 1876 dem Reichskanzler den Nachweis lieferte, daß sie den Betrag der ihr gestatteten Notenausgabe auf den Betrag des Grundkapitals eingeschränkt hat, welcher am 1. Januar 1874 eingezahlt war, so ist ihren Noten der Umlauf und ihr der Betrieb von Bankgeschäften im ganzen Reichsgebiet unter erleichterten Bedingungen gestattet. Bankgesetz § 44, Abs. 4.

3) Außer der Reichsbank und der Bayerischen Notenbank bestehen zur Zeit nur noch

gesetzes unterworfen mit alleiniger Ausnahme der Braunschweigischen Bank, deren Privilegium erst am 10. Mai 1952 erlischt.

III. Aus den vorstehenden Erörterungen ergeben sich nun die Principien, aus denen sich die dem Reiche gegen die Privatbanken zustehenden Hoheitsrechte ableiten und erklären. Sie beruhen auf zwei staatsrechtlichen Grundsätzen. Der erste derselben besteht in dem Verbot an die Einzelstaaten, Notenprivilegien zu ertheilen oder die bestehenden zu erweitern, zu verlängern, von Beschränkungen und Bedingungen zu befreien, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend durch Nichtausübung des Aufsichtsrechtes. Der zweite besteht darin, daß alle Banken, deren Noten im ganzen Reichsgebiet umlaufen dürfen, nicht bloß von dem Einzelstaat, in dem sie ihren Sitz haben, sondern zugleich von dem Reich ihr Notenprivilegium erhalten haben; denn der Einzelstaat konnte dieses Privilegium nur für sein Gebiet ertheilen; die Erweiterung des Umlaufsgebietes ist eine Erweiterung des Privilegiums oder vielmehr die Verleihung eines erweiterten Privilegiums von Seiten des Reiches. Deshalb stehen dem Reiche den Privatbanken gegenüber diejenigen Befugnisse zu, welche nach allgemeinen Grundsätzen dem Staat, der ein Privileg ertheilt hat, gegen den Privilegirten zukommen, nämlich die Beaufsichtigung des Gebrauches und die Entziehung des Privilegs wegen Mißbrauches. Zugleich bestimmt sich hiernach auch das Competenzverhältniß zwischen Reich und Einzelstaat rücksichtlich der Hoheitsrechte über die Privatnotenbanken.

Im Einzelnen gelten demgemäß folgende Sätze:

1. Den Einzelstaaten verbleibt die Aufsicht über die von ihnen privilegirten Notenbanken nach Maßgabe der Landesgesetze, Bankstatuten und Privilegien[1]). Außerdem aber ist das Reich ebenfalls zur Ausübung einer Controle befugt. Der Reichskanzler kann jederzeit durch Commissare die Bücher, Geschäftslocale und Kassenbestände der Notenbanken revidiren, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselben die für sie bestehenden Vorschriften befolgen, die ihnen auferlegten Bedingungen und Beschränkungen innehalten und die vorgeschriebenen Wochen- und Jahresübersichten und Nachweisungen der wirklichen Sachlage entsprechend anfertigen[2]).

2. Die Einzelstaaten dürfen die Grundgesetze, Statuten oder Privilegien der Notenbanken nur mit Genehmigung des Bundesrathes abändern, sofern die Abänderung das Grundkapital, den Reservefonds, den Geschäftskreis oder die Deckung der auszugebenden Noten oder die Dauer der Befugniß zur Notenausgabe zum Gegenstande hat. Soll eine derartige Abänderung

---

folgende Notenbanken: 1. die Frankfurter Bank; 2. die Sächsische Bank zu Dresden; 3. die Württembergische Notenbank; 4. die Badische Bank; 5. die Bank für Süddeutschland zu Darmstadt; 6. die Braunschweigische Bank.

1) Bankgesetz § 48, Abs. 2.

2) Bankgesetz § 48, Abs. 1.

getroffen werden, so hat die Landesregierung den Antrag auf Genehmigung im Bundesrath zu stellen; der Bundesrath darf dieselbe aber nicht ertheilen, wenn die Bank nicht den Bestimmungen des § 44 des Bankgesetzes sich unterworfen hat [1]).

3. Den Einzelstaaten verbleibt das Recht, die Dauer einer bereits erworbenen Befugniß zur Notenausgabe durch Kündigung auf eine bestimmte Zeit zu beschränken, wenn durch das Statut oder Privileg ein solches Recht begründet ist. Diese Kündigung tritt aber kraft des Bankgesetzes, also auf Befehl des Reiches, zu dem frühesten zulässigen Termin ein, falls nicht die Bank den Maximalbetrag ihrer Notenausgabe auf den am 1. Januar 1874 eingezahlten Betrag ihres Grundkapitals beschränkt und sich den Bestimmungen des § 44 unterworfen hat [2]).

4. Durch richterliches Urtheil kann die Entziehung der Befugniß zur Notenausgabe ausgesprochen werden. Zur Anstellung der Klage berechtigt ist ebensowohl die Regierung des Bundesstaates, in welchem die Bank ihren Sitz hat, als auch der Reichskanzler [3]). Die Entziehung des Notenprivilegiums wird ausgesprochen wegen Mißbrauchs desselben, d. h. wegen Nichtbefolgung der Vorschriften über die Deckung und über die Grenzen des Notenumlaufes und wegen Verletzung der den Notenbanken auferlegten Geschäftsbeschränkungen, ferner wegen Nichterfüllung der Einlösungspflicht und endlich sobald das Grundkapital sich durch Verluste um ein Drittheil vermindert hat. Die Klage ist im ordentlichen Verfahren zu verhandeln; der Rechtsstreit gilt als Handelssache. Die Vollstreckung des Urtheils erfolgt auf Verfügung des Proceßgerichtes; dem Reichskanzler steht aber hinsichtlich der Einziehung und Vernichtung der Banknoten eine Controle zu [4]).

## § 76. Das Münzwesen (mit Einschluß des Papiergeldes)*).

### I. Allgemeine Gesichtspunkte.

Um die staatsrechtlichen Principien, auf denen die Ordnung des Münzwesens im Deutschen Reiche beruht, zu erkennen, ist es erforderlich, zwei Begriffe

---

1) Bankgesetz § 47. Wenn sich die Bank diesen Vorschriften unterworfen hat, so kann sie von solchen landesgesetzlich bestehenden Beschränkungen, welche das Bankgesetz nicht enthält, vom Bundesrath auf Antrag der Landesregierung befreit werden.

2) Bankgesetz § 46, Abs. 1. — Ausgenommen ist § 44, Abs. 1, Ziff. 2, da diese Verpflichtung auf Banken keine Anwendung findet, die ihren Notenumlauf auf den Betrag ihres Grundkapitals beschränken. Vgl. § 44, Abs. 4.

3) Bankgesetz § 50.

4) Die näheren Vorschriften sind in den §§ 51—53 des Bankgesetzes enthalten.

*) Gesetzgebung. Gesetz betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen. Vom 4. December 1871. Reichsgesetzbl. S. 404. Die Motive dazu in den Drucksachen des Reichstages 1871, II. Session, Actenstück Nr. 50. Die Verhandlungen des Reichstages: Stenogr. Bericht Bd. I, S. 225 ff., 317 ff., 453 ff.

aus einander zu halten, welche die ältere Theorie unter dem Namen Münzregal durch einander geworfen hat. Der eine dieser Begriffe, den man mit dem Namen Münzhoheit bezeichnen kann, ist das in der Staatsgewalt enthaltene Recht, das Münzsystem zu regeln; der andere ist die Ausmünzung oder Münzprägung, d. h. die Herstellung von Münzen, welche einem gewissen Münzsystem entsprechen.

1. Die Regelung des Münzsystems ist ein Hoheitsrecht, durch dessen Ausübung sich die Staatsgewalt bethätigt; denn es besteht in der Sanctio-

---

Münzgesetz. Vom 9. Juli 1873. Reichsgesetzbl. S. 233. Die Motive dazu in den Drucksachen des Reichstages 1873, Actenstück Nr. 15. Die Verhandlungen des Reichstages: Stenogr. Berichte S. 117 ff., 241 ff., 521 ff. und 1352 ff. Art. 15 des Münzgesetzes ist ergänzt worden durch das Reichsgesetz vom 20. April 1874, Reichsgesetzbl. S. 35, und durch das Reichsgesetz vom 6. Januar 1876, Reichsgesetzbl. S. 3. Art. 3 des Münzgesetzes ist ergänzt worden durch das Reichsges. vom 1. April 1886. Reichsgesetzbl. S. 67 (Nickelmünze zu 20 Pf.).

Die Münzgesetze wurden in Elsaß-Lothringen eingeführt durch das Reichsgesetz vom 15. November 1874. Reichsgesetzbl. S. 131.

Die zur Ausführung der Münzgesetze gefaßten Bundesrathsbeschlüsse sind veröffentlicht in den Denkschriften, welche der Reichskanzler nach § 11, Abs. 3 des Gesetzes vom 4. December 1871 dem Reichstage alljährlich vorzulegen verpflichtet ist. Dieselben sind abgedruckt in den Drucksachen des Reichstages und in Hirth's Annalen.

Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld. Vom 16. Juni 1870. Bundesgesetzbl. S. 507 (Verbot der Ausgabe von Staatspapiergeld) und Reichsgesetz betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen. Vom 30. April 1874. Reichsgesetzbl. S. 40. Die Motive dazu in den Drucksachen des Reichstages. I. Sess. 1874, Bd. II, Actenstücke Nr. 70. Die Verhandlungen des Reichstages. Stenogr. Berichte 1874, S. 557 ff., 651 ff., 923 ff. Reichsgesetz betreffend die Einziehung der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgefertigten Reichskassenscheine. Vom 21. Juli 1884 (Reichsgesetzbl. S. 172).

Literatur. Das Gesetzgebungsmaterial findet sich ziemlich vollständig abgedruckt in Hirth's Annalen 1872, 1874, 1876 (S. 180 ff.), 1877 (S. 353). Eine Verarbeitung desselben in Form eines Commentars zu den beiden Münzgesetzen enthält die Schrift von Soetbeer, Deutsche Münzverfassung, Erlangen 1874 fg. Eine ähnliche, jedoch weniger ausführliche Bearbeitung des Münzgesetzes ist in Hirth's Annalen 1874, S. 546 ff. erschienen. Vgl. auch Mandry im Archiv f. civil. Praxis Bd. LX, S. 10 fg. (1877). Die volkswirthschaftliche und technische Seite des Münzwesens hat in neuerer Zeit überaus zahlreiche Bearbeitungen gefunden (Literaturnachweisungen giebt Soetbeer a. a. O. S. 136 ff.); auch die privatrechtliche Lehre vom Gelde ist mehrfach gründlich erörtert worden, z. B. von G. Hartmann, Ueber den rechtl. Begriff des Geldes, Braunschweig 1868, und von Goldschmidt, Handb. des Handelsr. I, 2, S. 1060; Mandry, Civilrechtl. Inhalt der Reichsges. § 19. Dagegen fehlte es an einer Erörterung der staatsrechtlichen Seite des Münzwesens in der neueren Literatur bis zur ersten Auflage dieses Werkes gänzlich, während die früheren Arbeiten darüber vollkommen veraltet sind. Die Darstellung in v. Rönne's Staatsrecht des Deutschen Reiches II, 1, S. 248 ff. ist lediglich eine Sammlung von Excerpten aus den Münzgesetzen und dem Gesetzgebungsmaterial, zwischen welche auf S. 252 eine ziemlich wörtliche Abschrift des § 198 des Staatsrechts von Zachariä (Bd. II, S. 372 ff.) eingeschaltet ist. Vgl. jetzt Koch in v. Holtzendorff's Rechtslexikon Bd. II, S. 821; in Endemann's Handb. des Handelsr. Bd. II, S. 113 ff. und in v. Stengel's Wörterb. d. deutschen Verwaltungsr. II, S. 143 ff.; Zorn II, § 28; Löning § 169 fg.; Meyer, Verwaltungsr. I, § 143 fg.; Nasse in Schönberg's Handb. der polit. Oekonomie 2. Aufl., I, S. 334 ff.; Hänel, Staatsr. I, S. 668 ff.

nirung von Rechtssätzen. Den Inhalt dieser Rechtssätze darf man freilich nicht, wie dies bei oberflächlicher und unjuristischer Betrachtuug zu geschehen pflegt, darin suchen, daß Goldstücke oder Silberstücke von dem oder jenem Gewichte und Durchmesser unter dem oder jenem Namen fabricirt werden sollen. Der Rechtssatz besteht vielmehr darin, daß der Gesetzgeber erklärt, die gesetzlich näher bezeichneten Münzen sollen Zahlungsmittel sein; sie sollen dazu dienen, Schulden zu tilgen [1]). Die Regelung des Münzsystems besteht darin, daß der Gesetzgeber erklärt, was in dem ihm unterworfenen Gebiet Geld sein soll. Im volkswirthschaftlichen Sinn versteht man unter diesem Ausdruck zwar sehr verschiedenartige Dinge; im juristischen Sinn aber ist Geld ganz gleichbedeutend mit gesetzlich anerkanntem Zahlungsmittel. Zahlen kann man allein mit Geld; alle anderen Werthgegenstände kann man nur zur Hingabe an Zahlungsstatt verwenden. Die Befriedigung mit Geld muß sich jeder Gläubiger von Rechts wegen gefallen lassen; die Befriedigung mit anderen Werthobjecten braucht er nur anzunehmen, wenn er will [2]). Die Eigenschaft einer Sache als Geld ist eine rein juristische und beruht deshalb auch ausschließlich auf einer Rechtsregel (Gesetz oder Gewohnheitsrecht). Der wirthschaftliche Werth, die sogen. Kaufkraft oder der Tauschwerth, kommt bei dem Rechtsbegriff des Geldes gar nicht in Betracht. Der Gesetzgeber kann ihn gar nicht normiren; er kann ihn bei keiner Sache erhöhen oder vermindern, auch nicht bei dem Edelmetall durch Aufdrücken des Prägestempels [3]); denn dieser Werth wird durch thatsächliche Verhältnisse, nicht durch Rechtssätze bestimmt [4]). Der

1) Damit hängt es unzertrennlich zusammen, daß Forderungen und Schulden nach dem Münzsystem bemessen, d. h. quantitativ bestimmt werden. Daß das Geld zur „Abschätzung", als „Werthmaßstab" dient, vgl. Goldschmidt, Zeitschr. f. Handelsr. Bd. XIII, S. 317 ff. und Knies, Das Geld (Berlin 1873) S. 259 ff., ist juristisch nicht als eine selbstständige und eigenthümliche Function desselben anzuerkennen, sondern durch seine Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel bereits implicite gegeben. Um eine Schuld irgend welcher Art in Geld zu tilgen, muß man sie — wenn sie nicht auf Geld schon lautet — auf eine Geldschuld reduciren. Durch die Abschätzung wird die Verpflichtung zu einer zahlbaren Schuld gemacht.

2) Sein Wille kann aber durch einen von ihm geschlossenen Vertrag gebunden sein (sogen. Conventionalgeld) und der ausdrücklich erklärte Vertragswille kann vertreten werden durch den Geschäftsgebrauch (sogen. usuelles Geld). Vgl. Dernburg, Preuß. Privatr. II, § 32. Man bezeichnet daher in einem mehr volkswirthschaftlichen, als prägnant rechtlichen Sinne alle diejenigen Werthgegenstände, welche gewöhnlich in Zahlung genommen werden, also thatsächlich wie Geld fungiren, als Geld. In diesem Sinne wird das Wort auch in Gesetzen verwendet; ob dies im einzelnen Falle anzunehmen, ist eine Frage der Auslegung.

3) Insoweit die Prägung den Gebrauchswerth des Metalls erhöht, wird allerdings das geprägte Stück einen größeren Tauschwerth haben wie das ungeprägte Stück von gleichem Gewicht und Feingehalt. Die Münze verhält sich zum Metall wie das Fabrikat zum Rohstoff.

4) Der Tauschwerth des inländischen Geldes kommt zur Erscheinung theils durch den Kurs desselben im Auslande, theils durch den Preis der Waaren, zu welchen auch ausländische Münzen gehören, im Inlande. Die Vorstellung, als könnte der Staat

Gesetzgeber *kann* und *will* vielmehr nur den *Zahlungswerth im Inlande* festsetzen. Die Eigenschaft eines Zahlungsmittels kann der Gesetzgeber aber andererseits an jedes beliebige Substrat anknüpfen; er kann zum Gelde erklären, was er will; wenn in den Culturstaaten regelmäßig nur edle Metalle mit dieser rechtlichen Eigenschaft ausgestattet werden, so beruht dies nicht auf dem juristischen Begriffe des Geldes, sondern auf volkswirthschaftlichen und technischen Gründen.

Zum Begriffe des Geldes gehört deshalb ebensowenig die staatliche *Beglaubigung* des Metallgehaltes eines Stückes. Ein geaichter Goldbarren ist kein Geld und andererseits sind Münzen mit sehr ausgedehnter Toleranz [1]), bei denen der Metallgehalt der einzelnen Stücke ein sehr verschiedener sein kann, dennoch Geld, wofern sie nur gesetzliches Zahlungsmittel sind [2]).

Ganz und gar nicht entscheidend ist ferner die *thatsächliche* Circulation und Verwendung zu Zahlungen. Die Goldkronen waren Geld, obgleich sie nicht circulirten, und ausländische Münzen sind im Inlande kein Geld, wenngleich sie thatsächlich vielfach als Zahlungsmittel Verwendung finden. Nicht das, was man solutionis causa giebt und nimmt, ist Geld, sondern das, was man kraft Rechtssatzes in Zahlung geben *soll* und nehmen *muß*, ist Geld. Was in concreto Geld sei, ist eine Frage des positiven *Rechtes*; sie kann nur für jeden Staat, für jedes Rechtsgebiet beantwortet werden.

Kein Staat von einiger Cultur kann Rechtssätze über das Münzsystem entbehren, auch wenn er selbst Münzen nicht ausprägt. Der wirthschaftliche Verkehr, die Eingehung und Tilgung von Schulden, das Finanzwesen des Staates selbst und nicht minder die Handhabung des Strafrechts und der Rechtsschutz in Civilsachen setzen ein bestimmtes Münzsystem voraus. Wo der Staat es unterläßt, diese Rechtssätze zu sanctioniren, tritt sofort ergänzend das Gewohnheitsrecht ein; insbesondere durch Anschluß an das Münzsystem eines benachbarten Rechtsgebietes. Auch ausländische Münzen *können* Geld sein, wenn ein Rechtssatz sie dazu erklärt; ein Staat aber ohne *Rechtssätze* darüber, was in seinem Gebiete Geld sei, wäre ein Staat *ohne Geld*.

2. Dagegen die Herstellung von Münzen ist nicht die Ausübung eines Hoheitsrechtes, ist keine Bethätigung der *Staatsgewalt*, keine Normirung des Rechtszustandes, sondern ein industrielles Unternehmen, eine mit Gewinn verbundene Arbeitsleistung, welche man im Allgemeinen dem Betriebe jeder beliebigen Metallwaarenfabrik gleichstellen kann. So wie der Staat im Be-

---

den Tauschwerth irgend einer Sache nach seinem Belieben feststellen, ihn z. B. einem Stücke Gold oder Silber beilegen, ist eine sehr naive, trotzdem aber in der Literatur über das Geldwesen noch immer sehr verbreitete. Sie trägt ganz besonders die Schuld an der Verwirrung dieser Theorie.

1) D. h. gestattete Abweichung vom Normalgewichte.

2) Ob ein Thaler seinem Normalgewichte genau entspricht oder ob er 10 Promille mehr oder weniger wiegt — sein Geldwerth, d. h. gesetzlicher Zahlungswerth ist derselbe.

triebe der Post ein Frachtführer und im Betriebe der Bank ein Banquier ist, so ist er bei dem Betriebe der Münzprägeanstalten ein Fabrikant von Gold- und Silberwaaren [1]). Gerade diese Seite des Münzwesens ist aber in den früheren Zeiten und bis zur Gegenwart als die wesentliche angesehen worden, weil sie ein finanzielles Interesse darbot. Die Münzprägung wurde in erster Reihe als Einnahmequelle angesehen; deshalb legte sich der Staat das ausschließliche Recht bei, Münzen zu fabriciren und in den Verkehr zu bringen; er begründete für den Fiscus das Münz*regal* oder Münz*monopol*. Die Regelung des Münzsystems erschien im Vergleich hierzu als untergeordnete Nebensache, gleichsam nur als die Art und Weise, wie der Staat sein Monopol auf Ausprägung von Münzen verwirklicht und ausübt. Sobald man aber von dem verkehrten Beginnen abläßt, aus der Ausprägung von Münzen eine unsolide Bereicherung der Staatskasse zu erzielen, tritt das wahre Verhältniß trotz aller an hergebrachten scholastischen Begriffen hängenden Theorien zu Tage.

Der Staat kann *auf die Herstellung* von Münzen verzichten, ohne ein Hoheitsrecht Preis zu geben und ohne irgend eine seiner Aufgaben unerfüllt zu lassen. Der Staat kann sich darauf beschränken, *fremde* Münzen zum gesetzlichen Zahlungsmittel, also zum Gelde, zu erklären, was in Deutschland vielfach geschehen ist, besonders durch Gewohnheitsrecht. Es hat ferner in Deutschland zahlreiche Staaten gegeben, welche keine Münzfabriken hatten, sondern welche entweder zeitweise gar nicht ausmünzen ließen, oder welche die Herstellung von Münzen bei auswärtigen Prägeanstalten gegen Bezahlung bestellten. Dagegen hat es keinen deutschen Staat gegeben ohne Münzsystem, d. h. ohne Regelung der Währung u. s. w. durch Rechtssätze. Der Staat könnte es der Privatindustrie überlassen, Münzen herzustellen, wie er es ihr überläßt, Maße und Gewichte herzustellen, und sich auf eine Aichung der Münzen oder auf eine Controle der Münzfabriken beschränken.

Der Staat kann andererseits im Auftrage von Privatpersonen und gegen Bezahlung die Herstellung von Münzen übernehmen, wie er für sie Güter befördert oder ihre Wechsel discontirt; während er seine Hoheitsrechte doch nur im öffentlichen und staatlichen Interesse, nicht auf Bestellung von Privatpersonen gegen Vergütung auszuüben vermag.

3. Auf dem Gegensatz der beiden einander gegenüberstehenden Begriffe beruht die *staatsrechtliche* Gestaltung des heutigen deutschen Münzwesens und ihre Eigenartigkeit; auf ihm die Abgrenzung der Competenz zwischen Reich

---

1) Der Einwand von *Meyer* § 144, daß in der Prägung eine Beurkundung des Gewichts und Feingehalts der Münzen enthalten sei, ist unerheblich, denn auch bei vielen anderen industriellen Erzeugnissen wird Quantität und Qualität constatirt. Ein sehr nahe liegendes Beispiel giebt das Reichsgesetz vom 16. Juli 1884 (Reichsgesetzbl. S. 120) über die Angabe des Feingehalts der Gold- und Silberwaren.

und Einzelſtaaten. Man kann das oberſte Princip in dem einen Satz zuſammenfaſſen: Das Reich hat die ausſchließliche Befugniß zur Regelung des Münzſyſtems (Münzhoheit), die Einzelſtaaten haben dagegen die Befugniß zur Prägung von Reichsmünzen (Münzmonopol)[1].

Dieſe Trennung von Münzhoheit und Münzmonopol iſt für die Münzverfaſſung des Deutſchen Reiches charakteriſtiſch und findet vielleicht in keinem anderen Staate ihresgleichen. Auf ihr beruht es, daß es in Deutſchland im juriſtiſchen Sinne keine Landesmünzen, ſondern nur Reichsmünzen giebt, daß Deutſchland ein einheitliches Münzgebiet im Sinne vom Rechtsgebiet iſt, daß der Charakter eines gemünzten Metallſtücks als Geld durch die Anordnung und Anerkennung des Reiches begründet iſt, daß die innere und äußere Beſchaffenheit der Münzen durch das Reich ausſchließlich feſtgeſetzt wird. Auf ihr beruht es aber zugleich, daß das Reich keine Münzen prägt und keine Anſtalt dafür hat, daß vielmehr diejenigen Einzelſtaaten, welche ſich mit dem Betriebe von Münzfabriken befaſſen wollen, die Herſtellung von Reichsmünzen übernehmen und zwar nicht nur im Auftrage und für Rechnung des Reiches, ſondern auch auf Beſtellung von Privatperſonen. Endlich ergiebt ſich hieraus, daß zwiſchen dem Reich und den Einzelſtaaten Verhältniſſe entſtehen, welche die Herſtellung von Reichsmünzen für Rechnung des Reiches auf den Landesprägeanſtalten und die Stellung des Reiches gegenüber dem den Einzelſtaaten gewährten Prägerecht zum Gegenſtande haben.

In der folgenden Darſtellnng ſollen dieſe rechtlichen Verhältniſſe näher dargelegt werden[2].

## II. Die Regelung des Münzweſens ſeitens des Reiches.

1. Die Reichsverfaſſung Art. 4, Nr. 3 erklärt das Reich für zuſtändig „zur Ordnung des Münzſyſtems". Von dieſer Competenz hat das Reich den einſchneidendſten Gebrauch gemacht, indem es an der Spitze des Münzgeſetzes den Grundſatz ſanctionirt hat: „An die Stelle der in Deutſchland geltenden Landeswährungen tritt die Reichsgoldwährung." Der Zeitpunkt, an welchem die Reichswährung im geſammten Reichsgebiete in Kraft getreten iſt, wurde durch eine mit Zuſtimmung des Bundesrathes erlaſſene Verordnung des Kaiſers auf den 1. Januar 1876 feſtgeſetzt.[3]. Den Einzelſtaaten war es aber geſtattet, ſchon vor dieſem Zeitpunkte für ihr Gebiet die „Reichs-

---

1) Zuſtimmend Henſel, Annalen 1882, S. 36; Naſſe in Schönberg's Handb. I, S. 242; Koch in v. Holtzendorff's Rechtslexik. II, S. 824; Löning S. 665; Seydel, Bayer. Staatsr. Bd. V, S. 559. Anderer Anſicht Zorn II, S. 78 und Meyer I, § 144.

2) Dagegen bieten Durchmeſſer, Gewicht, Randverzierung, Inſchriften der Münzen u. ſ. w. in keiner Beziehung ein ſtaatsrechtliches Intereſſe, ſo wenig wie die Farbe der Briefmarken oder das Format der Banknoten.

3) Verordnung vom 22. September 1875. Reichsgeſetzbl. S. 303.

markrechnung" im Verordnungswege einzuführen [1]), und viele Staaten haben von dieser Befugniß Gebrauch gemacht [2]). Mit dem gesetzlichen Eintritt der Reichswährung sind alle landesgesetzlichen und gewohnheitsrechtlichen Rechtssätze über das Münzsystem aufgehoben. Die Frage, was gesetzliches Zahlungsmittel sei, ist ausschließlich nach dem Reichsmünzgesetz und den auf Grund desselben erlassenen Verordnungen zu beantworten. Im ganzen Reichsgebiet, als einem einheitlichen Rechts- und Wirthschaftsgebiet, ist nur derjenige Gegenstand „Geld" im Rechtssinne, d. h. gesetzlich anerkanntes und das Rechnungswesen des allgemeinen Verkehrs bestimmendes Zahlungsmittel, den das Reich dazu erklärt. Diese Befugniß des Reiches ist eine ausschließliche. Nicht nur die bis zur Einführung der Reichswährung in Geltung gewesenen Landeswährungen sind abgeschafft, sondern die Einzelstaaten können auch fortan kein Geld schaffen, insbesondere nicht neben der für das ganze Reichsgebiet geltenden Reichswährung eine für ihr Landesgebiet geltende Landeswährung einführen [3]).

2. In Folge der Beseitigung der Landeswährungen wurde es den Einzelstaaten untersagt, Münzen dieser Währungen noch ferner auszuprägen oder ausprägen zu lassen. Schon das Reichsgesetz vom 4. December 1871, § 10 verbot die Ausprägung von anderen als den durch dieses Gesetz eingeführten Goldmünzen, sowie von groben Silbermünzen mit Ausnahme von Denkmünzen; das Münzgesetz Art. 11 dehnte dieses Verbot auf sämmtliche Münzen aus, welche nicht durch dieses Gesetz eingeführt worden sind, und setzte der Befugniß, Silbermünzen als Denkmünzen auszuprägen, mit dem 31. December 1873 ein Ende.

3. Die Abschaffung der Landeswährungen machte es nothwendig, die vorhandenen Münzen derselben außer Kurs zu setzen. Die Außerkurssetzung ist die Bethätigung eines Hoheitsrechts; sie ist der Befehl der Staatsgewalt, durch welchen dem bisherigen Gelde die Eigenschaft des gesetzlichen Zahlungsmittels, also die Geldqualitität, entzogen wird. Die Außerkurssetzung ist die Aufhebung oder Veränderung eines bestehenden Rechtssatzes, sie hat also selbst einen Rechtssatz zum Inhalt; sie ist ein Gesetz im materiellen Wortsinne. Da das Reich die Landeswährungen im Allgemeinen beseitigte, so ging auch die Außerkurssetzung der einzelnen Münzsorten von demselben aus. Nicht die Einzelstaaten waren nach Erlaß des Münzgesetzes befugt, den in ihren Gebieten als gesetzliches Zahlungsmittel umlaufenden Münzen diese Eigenschaft zu

---

1) Münzgesetz Art. 1, Abs. 2 a. E.

2) Die Verordnungen sind abgedruckt bei Soetbeer, Münzverf. S. 123 ff.

3) Hiervon giebt es nur eine einzige Ausnahme. Im Gebiete des Königreichs Bayern ist für den Bedürfnißfall die Untertheilung des Pfennigs in zwei Halbpfennige (Heller) gestattet. Diese clausula bavarica ist sonderbarer Weise in das Reichsgesetz über Ausprägung der Reichsgoldmünzen (§ 13) gerathen.

nehmen, sondern das Reich[1]) und zwar hat das Münzgesetz Art. 8 dem Bundesrath die Anordnung der Außerkurssetzung von Landesmünzen und die Feststellung der für dieselben erforderlichen Vorschriften übertragen. Es wurde zugleich vorgeschrieben, daß diese Verordnungen sowohl in den zur Veröffentlichung von Landesverordnungen bestimmten Blättern als auch durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen sind[2]). Der Zeitpunkt der Außerkurssetzung war der Bestimmung des Bundesrathes überlassen; nur hinsichtlich der im Art. 6 des Münzgesetzes aufgeführten Scheidemünzen war angeordnet, daß sie mit dem Eintritt der Reichswährung außer Kurs treten[3]).

Die Außerkurssetzung betrifft nicht nur die von den Einzelstaaten geprägten Münzen, sondern alle in den Gebieten der Bundesstaaten als Zahlungsmittel anerkannten Münzen; also auch alle Münzen ausländischen Gepräges, welche kraft Gesetzes oder Gewohnheitsrechtes in einzelnen Theilen des Bundesgebietes Geldqualität hatten; denn die Außerkurssetzung steht in keinem begrifflichen Zusammenhange mit der Prägung und Ausgabe von Münzen, sondern nur mit ihrer Anerkennung als Geld. Dagegen ist aus demselben Grunde die Außerkurssetzung ausländischer Münzen, welchen die Geldeigenschaft im Inlande gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich überhaupt mangelt, sinnlos.

Der Bundesrath hat vom 1. April 1874 an sämmtliche bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. December 1871 geprägten Goldmünzen der deutschen Bundesstaaten und sämmtliche landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen der Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel (Geld) entkleidet[4]). Er hat ferner nach und nach fast alle anderen Münzsorten, welche in dem Reichsgebiet oder einzelnen Theilen desselben die Eigenschaft gesetzlicher Zahlungsmittel hatten, außer Kurs gesetzt[5]). Verschont von der Außerkurssetzung sind bis jetzt nur noch die Einthalerstücke deutschen Gepräges[6]) geblieben.

4. Von der Außerkurssetzung ist ganz verschieden das Verbot des Umlaufes gewisser Münzen, d. h. das Verbot, sie in Zahlung zu geben. Die Außerkurssetzung von Münzen hebt nur den Rechtssatz auf, daß sie in Zahlung

1) In Bremen war bereits vor Erlaß des Münzgesetzes die Außerkurssetzung der bremischen Silber- und Kupfermünzen erfolgt durch Gesetz vom 30. April 1872.

2) Münzgesetz Art. 8, Abs. 2. Die Außerkurssetzung ist eine Rechtsverordnung; sie bedarf zu ihrer Giltigkeit daher der Publikation durch das Reichsgesetzblatt. Vgl. Bd. I, S. 583 fg.

3) Art. 6, Abs. 2. „Nach diesem Zeitpunkt ist Niemand verpflichtet, diese Scheidemünzen in Zahlung zu nehmen, als die mit der Einlösung derselben beauftragten Kassen." Eine Ausnahme von der Außerkurssetzung macht der bayerische Heller.

4) Verordnung vom 6. December 1873, § 1. Reichsgesetzbl. S. 375.

5) Die betreffenden Verordnungen sind publicirt im Reichsgesetzbl. 1874, S. 21 111, 149; 1875, S. 247, 304, 307, 311, 415; 1876, S. 162, 221; 1878, S. 3.

6) Ueber die österreichischen „Vereinsthaler" sie unten S. 161.

genommen werden müssen, aber sie stellt nicht das Verbot auf, daß sie nicht als Zahlungsmittel verwendet werden dürfen. Münzen, die entweder niemals als Geld rechtlich anerkannt waren oder denen diese Eigenschaft durch Außerkurssetzung entzogen worden ist, können dessenungeachtet ein sehr beliebtes Zahlungsmittel sein; namentlich in den Grenzgebieten werden immer gewisse Mengen von Münzen der Nachbarländer im Verkehr sich erhalten. Im juristischen Sinne sind sie allerdings nicht Geld, sondern Geldsurrogat; ihre Hingabe zur Tilgung einer Schuld ist nicht Zahlung (solutio), sondern Hingabe an Zahlungsstatt (datio in solutum); ihre Zurückweisung steht dem Gläubiger frei; aber thatsächlich fungiren sie wie Geld. Aus Gründen der Volkswirthschaft oder Münzpolitik oder im Interesse der Verkehrssicherheit kann es sich aber als nothwendig erweisen, gewisse Münzen aus dem Verkehr ganz auszuschließen; in diesem Falle wird das Verbot erlassen, sie in Zahlung zu geben.

Auch der Erlaß eines derartigen Rechtssatzes ist den Einzelstaaten entzogen und dem Reich vorbehalten. Der Bundesrath ist befugt, den Umlauf fremder Münzen entweder gänzlich zu untersagen oder sie zu tarifiren, d. h. einen Maximalwerth zu bestimmen, über welchen hinaus sie nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen [1]). Gewohnheitsmäßige oder gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen gegen die vom Bundesrath getroffenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft. Die vereinzelte gelegentliche Verwendung einer verbotenen Münze als Zahlungsmittel ist nicht strafbar. Das Verbot bezieht sich ferner nur auf diejenigen Fälle, in welchen die verbotene Münze anstatt Geldes angeboten und gegeben wird; dagegen bleiben alle Geschäfte, in welchen die Münze als Waare behandelt wird, von demselben ganz unberührt [2]).

Diejenigen fremden Münzen, deren Umlauf nicht verboten ist, können auch bei Reichs- und Landeskassen in Zahlung angeboten werden, was namentlich bei Eisenbahn- und Postkassen an Grenzstationen von Reisenden, die aus dem Auslande kommen, bei Zoll- und Steuerkassen u. s. w. nicht selten vorkommt. In einem solchen Falle steht es dem Fiscus, wie jedem anderen Zahlungsempfänger, dem Rechte nach frei, nach Belieben zu bestimmen, ob

1) Münzgesetz Art. 13, Ziff. 1.

2) Von dem Verbote sind folgende Münzen betroffen worden: die österreichischen und ungarischen Ein- und Zweiguldenstücke, sowie die niederländischen Ein- und Zweieinhalb-Guldenstücke (V. v. 22. Januar 1874, Reichsgesetzbl. S. 12); die niederländischen Halbguldenstücke, sowie die österreichischen und ungarischen Viertelguldenstücke (V. v. 29. Juni 1874, Reichsgesetzbl. S. 111); die polnischen Eindrittel- und Einsechstel-Talarastücke (V. v 26. Februar 1875, Reichsgesetzbl. S. 134); die Münzen des Conventionsfußes österreichischen Gepräges und die Silber- und Kupfermünzen dänischen Gepräges (V. v. 19. December 1874, Reichsgesetzbl. S. 152); die finnischen Silbermünzen (V. v. 16. October 1874, Reichsgesetzbl. S. 126); sämmtliche fremde Scheidemünzen (V. v. 16. April 1888, Reichsgesetzbl. S. 149), jedoch mit Ausnahmen für einzelne Grenzbezirke (Reichsgesetzbl. 1888, S. 149, 171, 218; 1889, S. 37, 38; 1893, S. 6).

er eine solche Münze überhaupt annehmen wolle, und zu welchem Werthe. Denn es handelt sich dabei um ein Geschäft, dessen Bedingungen von den Parteien vereinbart werden, nicht um Anwendung eines Rechtssatzes oder Erfüllung einer Rechtspflicht. Die Verwaltung befindet sich daher hier auf dem Gebiete der Handlungsfreiheit. Wie aber bereits Bd. I, S. 665 ausgeführt wurde, besteht die Handlungsfreiheit der Verwaltung nicht darin, daß jeder einzelne Beamte nach eigenem Ermessen handeln kann, sondern daß das Verhalten der Beamten und Behörden durch Instructionen oder Dienstanweisungen, d. h. nicht durch Rechtsvorschriften, sondern durch Verwaltungsvorschriften, geregelt wird. Gerade in dem erwähnten Falle würde es von den äußersten Uebelständen begleitet sein, wenn jeder einzelne Kassenbeamte darüber zu befinden hätte, ob er eine ausländische Münze annehmen oder zurückweisen und zu welchem Betrage er sie annehmen wolle. Es bedarf vielmehr hierüber einer allgemeinen Instruction. Der Erlaß von Verwaltungsvorschriften, durch welche die Annahme gewisser ausländischer Münzen den Reichs- und Landeskassen gestattet und der Kurs dieser Münzen festgesetzt wird, ist nun ebenfalls den Einzelstaaten entzogen und ausschließlich dem Bundesrath vorbehalten, damit in den Gebieten sämmtlicher Bundesstaaten und bei allen öffentlichen Kassen, sowohl denen des Reiches als der Einzelstaaten, ein übereinstimmendes Verfahren befolgt werde [1]).

5. Die Beseitigung der Landeswährungen hatte die Einlösung der in diesen Währungen ausgeprägten Münzen zur Folge. In rechtlicher Beziehung besteht aber zwischen der Außerkurssetzung und der Einlösung von Münzen ein erheblicher Unterschied; es ist nicht nothwendig, daß beide Maßregeln immer mit einander verbunden sind. Eine Einlösung kann auch erfolgen ohne Außerkurssetzung dadurch, daß die öffentlichen Kassen eingehende Stücke nicht wieder ausgeben und die ihnen präsentirten Stücke umtauschen, z. B. wegen fehlerhafter oder häßlicher Prägung; und ebenso kann eine Außerkurssetzung erfolgen ohne Einlösung. Während die Außerkurssetzung ein Gesetzgebungsact, eine Bethätigung der Staatsgewalt ist, kommt in der Einlösung kein staatliches Hoheitsrecht zur Anwendung, sie ist vielmehr ein Geschäft des Privatrechts, die Erfüllung einer vermögensrechtlichen Verpflichtung des Fiscus. Sie hat ihr Analogon in der Pflicht desjenigen, der Inhaberpapiere

1) Münzgesetz Art. 13, Ziff. 2. Nach dem Wortlaut dieses Gesetzes hat der Bundesrath zu bestimmen, ob und zu welchem Kurse gewisse ausländische Münzen in Zahlung genommen werden dürfen. Dadurch ist es also nicht ausgeschlossen, daß die Bundesregierungen den Staatskassen einen Dienstbefehl ertheilen, die vom Bundesrath nicht ausdrücklich zugelassenen Münzen zurückzuweisen. So z. B. ein Erlaß des Württemb. Finanzministeriums vom 14. März 1888 hinsichtlich ausländischer Goldmünzen, den Herr Oberrechnungsrath Widenmeyer in Stuttgart mir mitzutheilen die Güte hatte. Das Interesse des Reichs an der Aufrechterhaltung seiner Münzverfassung kann nur durch Zulassung, niemals durch Zurückweisung ausländischer Münzen gefährdet werden.

ausgegeben hat, dieselben einzulösen. Der Staat, welcher Münzen prägt und mit der rechtlichen Eigenschaft des Geldes versieht, giebt dieselben nicht nach ihrem Metallwerthe aus, sondern nach ihrem Geldwerthe, d. h. gesetzlich fixirten Zahlungswerth[1]). Durch die Außerkurssetzung entzieht er ihnen den letzteren für den allgemeinen Verkehr; dadurch entsteht für ihn die Verpflichtung, sie zu dem gesetzlichen Zahlungswerthe (Geldwerth) zurückzunehmen, d. h. sie gegen Münzen der neuen oder in Geltung erhaltenen Währung von gleichem Geldbetrage umzutauschen. Die Einlösungspflicht besteht daher für jeden Staat nur hinsichtlich der von ihm ausgegebenen Münzen, während die Außerkurssetzung auch Münzen fremden Gepräges betreffen kann. Sie erstreckt sich ferner auf die durch den gewöhnlichen Umlauf abgenutzten, im Gewicht verringerten Münzstücke, dagegen nicht auf durchlöcherte, beschnittene oder sonst gewaltsam beschädigte oder verfälschte Münzstücke[2]). Behufs leichterer und schnellerer Abwicklung des Einlösungsgeschäftes, auf welches im Allgemeinen die Grundsätze des bürgerlichen Rechtes Anwendung finden, werden die letzteren durch Aufstellung von zwei speciellen Rechtsvorschriften modificirt, nämlich durch Fixirung des Umrechnungsmaßstabes, um geringfügige Bruchtheile zu vermeiden und Streitigkeiten wegen des Werthverhältnisses auszuschließen, und durch Anordnung eines Aufgebotsverfahrens, das ist die öffentliche Aufforderung der Inhaber der Münzen, sie zur Einlösung zu präsentiren, mit Festsetzung einer Präclusivfrist.

Auch diese Rechtsvorschriften sind vom Reich erlassen worden. Das Münzgesetz untersagte jede Außerkurssetzung von Münzen deutschen[3]) Gepräges ohne Einlösung; es erforderte eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen, und es verlangte, daß dieselbe mindestens drei Monate vor ihrem Ablaufe durch das Reichsgesetzblatt und in den zur Veröffentlichung von Landesverordnungen bestimmten Blättern bekannt gemacht worden sei[4]). Es übertrug ferner dem Bundesrath die Feststellung des Werthverhältnisses und der erforderlichen Verwaltungsvorschriften[5]).

Es ist ferner der für die Finanzwirthschaft wichtige Grundsatz angenommen worden, daß die Einlösung aller Münzen deutschen Gepräges für Rechnung

---

1) Derselbe kann verschieden sein von ihrem Tauschwerthe. Siehe oben S. 151.

2) Vgl. Münzgesetz Art. 10, Abs. 1. (V. v. 6. December 1873, § 5; v. 7. März 1874, § 4; v. 2. Juli 1874, § 3; v. 19. December 1874, § 4 u. s. w.)

3) Hinsichtlich der Münzen der Frankenwährung besteht keine Einlösungspflicht. (Gesetz vom 15. November 1874, § 2 und 3, Reichsgesetzbl. S. 131.) Ebensowenig hinsichtlich der in der Thalerwährung geprägten österreichischen Münzen.

4) Münzgesetz Art. 8, Abs. 3.

5) Münzgesetz Art. 8, Abs. 1. Für die Feststellung des Einlösungswerthes sind jedoch für die im Art. 15 des Münzgesetzes aufgeführten Münzsorten diejenigen Werthe maßgebend, welche daselbst diesen Münzen bis zu ihrer Außerkurssetzung bei allen Zahlungen gesetzlich beigelegt worden sind.

des Reiches erfolgte [1]); ein Satz, der selbstverständlich die Einzelstaaten von der Einlösungspflicht der von ihnen geprägten Münzen gegen die Inhaber derselben rechtlich nicht befreite, ihnen aber den Anspruch auf Kostenersatz gegen die Reichskasse gewährte.

Die Abwicklung des Einlösungsgeschäfts selbst dagegen ist den Einzelstaaten hinsichtlich der von ihnen geprägten oder in ihren Gebieten als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannten deutschen Münzen übertragen worden [2]).

6. Die vom Reiche an Stelle der Landeswährung eingeführte Reichswährung besteht aus zwei Gattungen von Münzen, *Reichsgoldmünzen* und *Reichsscheidemünzen* [3]). Nur den Reichsgoldmünzen kommt der Charakter als Geld, d. h. als gesetzliches Zahlungsmittel vollständig und unbedingt zu; Reichsscheidemünzen dagegen sind grundsätzlich nur zu Zahlungen von geringfügigen Beträgen und zur Ausgleichung der in Goldmünzen nicht zahlbaren Restbeträge bestimmt. Die Reichswährung ist demnach eine einheitliche, nämlich reine Goldwährung; alle Münzen aus anderem Metall sind vom Reiche zwar zu ihrem Nennwerthe wie die Goldmünzen ausgegeben, ohne daß ihnen aber die Geldeigenschaft absolut beigelegt ist. Hieraus ergeben sich zwei Rechtssätze, welche den juristischen Charakter der Scheidemünzen im Gegensatz zu den Goldmünzen bestimmen, nämlich

a) Niemand ist verpflichtet, *Reichssilbermünzen* im Betrage von mehr als 20 Mark und *Reichsnickel-* und *Kupfermünzen* im Betrag von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen [4]).

b) Das Reich ist verpflichtet, Reichsscheidemünzen gegen Reichsgoldmünzen umzutauschen. Hinsichtlich dieser Verpflichtung ist die Anordnung getroffen, daß zunächst von allen Reichs- und Landeskassen *Reichssilbermünzen* in jedem Betrage in *Zahlung genommen* werden; ferner, daß an gewissen, vom Bundesrath zu bezeichnenden Kassen [5]) Reichssilbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mark und Reichsnickel- und -Kupfermünzen in Beträgen

---

1) Gesetz vom 4. December 1871, § 11. Münzgesetz Art. 7. Die Gründe dieser Anordnungen sind in den *Motiven* zum Münzgesetz S. 75 fg. auseinandergesetzt.

2) Uebersichten über die für *Rechnung* des Reiches zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen wurden allmonatlich im Centralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht. Ueber die Resultate des Einlösungsgeschäftes geben die *Denkschriften* des Reichskanzlers eingehende Mittheilungen.

3) Die Reichsgoldmünzen sind *Kronen* (zu 10 Mark, 139½ Stück aus Einem Pfunde feinen Goldes), *Doppelkronen* und *halbe Kronen*. (Allerh. Erlaß vom 17. Februar 1875, Reichsgesetzbl. S. 72.) Die näheren Anordnungen über Gewicht, Mischungsverhältnisse und Ausprägung sind enthalten in dem Gesetz vom 4. December 1871, § 1—5 und in dem Münzgesetz Art. 2. Die Reichsscheidemünzen sind entweder *Silbermünzen* oder sie sind *Nickel-* oder *Kupfermünzen* nach näherer Anordnung des Art. 3 des Münzgesetzes.

4) Münzgesetz Art. 9, Abs. 1.

5) Dieselben sind auf Grund eines Bundesrathsbeschlusses vom Reichskanzler in der Bekanntmachung vom 19. December 1875 aufgeführt. Centralbl. 1875, S. 802.

von mindestens 50 Mark auf Verlangen gegen Reichsgoldmünzen umgetauscht werden [1]). Der Bundesrath ist ermächtigt, die näheren Bedingungen des Umtausches festzusetzen [2]).

Von diesen Grundsätzen besteht aber gegenwärtig noch eine Ausnahme, indem die Thalerstücke deutschen Gepräges im gesammten Bundesgebiete den Reichsgoldmünzen unter Berechnung des Thalers zu drei Mark gleichgestellt sind, so lange sie nicht außer Kurs gesetzt werden [3]). Den Thalerstücken deutschen Gepräges stehen die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler gleich [4]). Der Bundesrath ist nach dem Münzgesetz Art. 8 zur Außerkurssetzung aller Landesmünzen, also auch der Thaler befugt; dies ist nachträglich durch die Anordnung ergänzt worden, daß der Bundesrath auch befugt ist, zu bestimmen, daß die Einthalerstücke deutschen Gepräges, sowie die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler bis zu ihrer Außerkurssetzung nur noch an Stelle der Reichssilbermünzen, unter Berechnung des Thalers zu drei Mark, in Zahlung anzunehmen sind [5]).

So lange der Bundesrath die Einthalerstücke weder den Reichssilbermünzen gleichgestellt noch gänzlich außer Kurs gesetzt hat, ist in Deutschland die reine Goldwährung nicht völlig durchgeführt; es besteht vielmehr interimistisch eine sogen. Doppelwährung, indem sowohl die goldenen Reichsmünzen als die silbernen Thalerstücke uneingeschränkt die rechtliche Eigenschaft des Geldes haben. Man pflegt dies bisweilen als „hinkende Goldwährung" zu bezeichnen.

---

1) Mit Rücksicht auf diese juristische und wirthschaftliche Bedeutung der Scheidemünzen ist in das Münzgesetz Art. 4 und Art. 5 die Verwaltungsvorschrift aufgenommen, daß der Gesammtbetrag der Reichssilbermünzen bis auf Weiteres 10 Mark und der Gesammtbetrag der Nickel- und Kupfermünzen 2½ Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reiches nicht übersteigen soll.

2) Münzgesetz Art. 9, Abs. 2.

3) Münzgesetz Art. 15, Ziff. 1. Daselbst sind auch die Zweithalerstücke genannt, dieselben sind aber seit dem 15. November 1876 außer Kurs gesetzt. Verordnung vom 2. November 1876. Reichsgesetzbl. S. 221.

4) Gesetz vom 20. April 1874. Reichsgesetzbl. S. 35.

5) Gesetz vom 6. Januar 1876. Reichsgesetzbl. S. 3. Wenn der Bundesrath von dieser Befugniß Gebrauch macht, entsteht hinsichtlich der Thalerstücke deutschen Gepräges für die Reichskassen die Verpflichtung zum Umtausch gegen Reichsgoldmünzen in demselben Umfange, wie dies in Art. 9, Abs. 2 des Münzgesetzes hinsichtlich der Reichssilbermünzen angeordnet ist; hinsichtlich der Vereinsthaler österreichischen Gepräges besteht dagegen für das Reich weder eine Verpflichtung zur unbeschränkten Annahme noch zum Umtausch (Einlösung). Durch das Reichsgesetz vom 28. Februar 1892 (Reichsgesetzbl. S. 315) ist jedoch der Bundesrath ermächtigt worden, die Außerkurssetzung der in Oesterreich bis 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler unter Einlösung derselben auf Rechnung des Reichs zu dem Werthverhältnisse von 3 Mark gleich 1 Thaler anzuordnen. Vgl. über dieses merkwürdige Stück Deutscher Münzgeschichte die treffliche Schrift von K. Helfferich, Die Folgen des Deutsch-Oesterreichischen Münzvereins von 1875. Straßburg 1894.

7. Die einzelnen Stücke der als gesetzliche Währung anerkannten Münzsorten haben den Charakter als Geld nur unter der Voraussetzung, daß ihr Gewicht und Gehalt unversehrt und ihr Gepräge erkennbar ist. Verlieren sie diese Eigenschaften, so braucht sie Niemand mehr in Zahlung zu nehmen; sie hören auf „Geld" zu sein und es kann für den Staat, welcher sie ausgegeben hat, die Verpflichtung zur Einlösung begründet sein. Hier ist nun aber zu unterscheiden zwischen der Abnutzung der Münzen durch den gewöhnlichen Umlauf, welche unvermeidlich mit dem Dienste, den die Münzen zu leisten haben, verbunden ist, und anderweitigen Beschädigungen, z. B. durch Beschneidung, Abfeilen, Durchlöcherung u. s. w. Im letzteren Falle findet weder eine Verpflichtung, im Gewicht verringerte oder verfälschte Münzstücke in Zahlung zu nehmen, noch ein Anspruch gegen das Reich oder die Einzelstaaten auf Umtausch statt [1]), gleichviel ob die Beschädigung auf einem Verschulden oder auf einem zufälligen Ereignisse beruht [2]). Dagegen hat das Reich die mit dem ordnungsmäßigen Gebrauch der Reichsmünzen verbundene Gefahr der Abnutzung übernommen und eine Einlösungspflicht derselben anerkannt. Dabei besteht aber zwischen Goldmünzen und Scheidemünzen eine rechtliche Verschiedenheit, die auf der Verschiedenheit des Materialwerthes beruht.

a) Bei Goldmünzen besteht ein sogen. Passirgewicht. Wenn das Gewicht der Kronen und Doppelkronen um nicht mehr als 5 Tausendtheile und das Gewicht der halben Kronen nicht mehr als 8 Tausendtheile hinter dem gesetzlichen Normalgewicht zurückbleibt und die Verringerung des Gewichtes nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung hervorgebracht ist, so sollen sie bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten [3]). Sie dürfen daher weder von öffentlichen Kassen noch von Privatpersonen, denen sie in Zahlung

1) Gesetz vom 4. December 1871, § 9. (Goldmünzen.) Münzgesetz Art. 10, Abs. 1. (Scheidemünzen.)

2) „Wer echte, zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert und als vollgiltig in Verkehr bringt, oder wer solche verringerte Münzen gewohnheitsmäßig oder im Einverständnisse mit dem, welcher sie verringert hat, als vollgiltig in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Der Versuch ist strafbar." Reichsstrafgesetzbuch § 150. Nach einer auf Grund des Art. 7 der Reichsverfassung erlassenen Verordnung des Bundesrathes vom 24. März 1876 sind gewaltsam beschädigte Reichsmünzen von allen Reichs- und Landeskassen anzuhalten und entweder den zuständigen Behörden behufs Einleitung des Strafverfahrens einzusenden oder — falls der Verdacht eines Münzvergehens gegen eine bestimmte Person nicht vorliegt — durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und dem Einzahler zurückzugeben. Centralbl. 1876, S. 260.

3) Gesetz vom 4. December 1871, § 9, Abs. 1. Münzgesetz Art. 2. Um das Normalgewicht und das Passirgewicht der Reichsgoldmünzen leicht feststellen zu können, sollen Gewichtsstücke zur Aichung und Stempelung zugelassen werden, welche diesen Gewichten oder einem Vielfachen derselben entsprechen. Gesetz vom 4. December 1871, § 12 und dazu die Bekanntmachung der Normalaichungs-Commission vom 31. Januar 1872. (Beilage Nr. 12 des Reichsgesetzbl. 1872, S. III.)

angeboten werden, zurückgewiesen werden und sie können von Neuem in Circulation gesetzt werden [1]).

Goldmünzen dagegen, welche das Passirgewicht nicht erreichen, brauchen von Niemandem in Zahlung angenommen zu werden; ihre Circulation (Verausgabung) zum vollen Nennwerthe ist indeß nicht untersagt. Nur den Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Communalkassen, ferner den Geld- und Kreditanstalten und den Banken ist es verboten, wenn sie Goldmünzen dieser Art in Zahlung empfangen haben, dieselben wieder auszugeben [2]).

Alle Kassen des Reichs und der Bundesstaaten sind verpflichtet, abgenutzte Reichsgoldmünzen, welche das Passirgewicht nicht mehr erreichen, zu dem vollen Werthe, zu welchem sie ausgegeben worden sind, anzunehmen; sie werden für Rechnung des Reiches zum Einschmelzen eingezogen [3]).

b) Bei den *Reichsscheidemünzen* ist ein Passirgewicht gesetzlich nicht fixirt; sie können trotz der Abnutzung auch von öffentlichen Kassen, welche sie in Zahlung genommen haben, wieder in den Verkehr gebracht werden. Eine *rechtliche* Verpflichtung, unter bestimmt gegebenen Voraussetzungen sie aus dem Verkehr zu ziehen oder sie umzutauschen, besteht nicht; dagegen ist die allgemeine Anordnung getroffen worden, daß Reichsscheidemünzen (Silber-, Nickel- und Kupfermünzen), welche in Folge längerer Circulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit *erheblich* eingebüßt haben, auf Rechnung des Reiches einzuziehen sind [4]).

### III. Die Herstellung der Reichsmünzen.

1. Die Einzelstaaten haben vor Errichtung des Reiches neben der Münzhoheit und im engsten Zusammenhange mit derselben das Münzmonopol, d. h. die ausschließliche Befugniß zur Herstellung der Metallgeldstücke gehabt. Das Reich hat den Einzelstaaten die Münzhoheit entzogen, die Ausprägung der Reichsmünzen dagegen gelassen [5]). Das Reich hat keine Münzprägeanstalt errichtet oder die von den Einzelstaaten betriebenen in Reichsverwaltung übernommen, sondern es hat gesetzlich den Grundsatz sanctionirt, daß die Reichsmünzen auf den *Münzstätten der Bundesstaaten*, welche sich dazu bereit erklären, ausgeprägt werden [6]). Auch ist der Privatindustrie die Ausprägung

---

1) Das Gesetz sagt: sie *gelten* als vollwichtig; es schafft also eine Rechtsfiction; der Beweis, daß die Münze das Normalgewicht nicht habe, ist unerheblich und befreit nicht von der Verpflichtung, sie anzunehmen.

2) Gesetz vom 4. December 1871, § 9, Abs. 2.

3) § 9, Abs. 3 ebendaselbst. Die näheren Anordnungen über das von den Reichs- und Landeskassen zu befolgende Verfahren sind in dem Beschluß des Bundesrathes vom 24. März 1876, Centralbl. S. 260, getroffen.

4) Münzgesetz Art. 10, Abs. 2. Bundesrathsbeschluß vom 24. März 1876 a. a. O.

5) Vgl. oben S. 154.

6) Gesetz vom 4. December 1871, § 6, Abs. 1. Münzgesetz Art. 3, § 4.

nicht freigegeben worden; das Monopol der Bundesstaaten ist vielmehr anerkannt und durch eine sehr strenge Strafandrohung gegen Verletzung geschützt [1]).

Eine Verpflichtung einzelner Staaten, Münzanstalten zu betreiben und Reichsmünzen auf denselben anzufertigen, besteht nicht; die Ausprägung wird nur denjenigen Staaten übertragen, welche sich zur Uebernahme derselben bereit erklären. Die Errichtung von Münzstätten steht aber *jedem* deutschen Staate frei, auch denjenigen, welche bei Erlaß des Münzgesetzes keine Münzstätten hatten [2]).

2. Die Münzstätten müssen die Münzen genau nach den vom Reich aufgestellten Vorschriften ausprägen, sowohl in Beziehung auf Gewicht und Feingehalt, als auch hinsichtlich der Form, der Inschriften und Verzierungen, der Ränder u. s. w. Soweit diese Vorschriften nicht durch Reichsgesetz ertheilt sind, hat der Bundesrath dieselben zu erlassen [3]). Jedes Münzstück muß mit dem Münzzeichen versehen sein [4]). Auf den Goldmünzen und auf den Silbermünzen über 1 Mark ist auf der einen Seite der Münzen (Avers) das Bildniß des Landesherrn beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift anzubringen [5]).

Welche Landesherren auf den Münzen abzubilden seien, ist in den Münzgesetzen nicht bestimmt; es versteht sich von selbst, daß jede Münzanstalt mit dem Bildniß des Landesherrn prägt, dem sie angehört [6]); die Fassung der Ge-

1) Das *Strafgesetzbuch* § 146 bedroht mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren Jeden, der inländisches oder ausländisches Metallgeld „*nachmacht*", ohne zu unterscheiden, ob das nachgemachte Geld dem echten an Gehalt gleichsteht, oder ob es hinter ihm zurückbleibt. Es bestraft die Privatherstellung vollwerthigen Geldes (sog. Nachprägung) ganz so wie die eigentliche Münzfälschung.

2) Anwendung von dieser Befugniß hat *Hamburg* gemacht, welches seit Beginn des Jahres 1875 eine Münzstätte in Betrieb gesetzt hat.

3) Gesetz vom 4. December 1871, § 5. Münzgesetz Art. 3. Dies ist geschehen durch die Beschlüsse des Bundesrathes vom 7. December 1871 und vom 8. Juli 1873.

4) Das Münzzeichen besteht in einem großen lateinischen Buchstaben; die für die einzelnen Münzstätten bestimmten Buchstaben richten sich nach der im Art. 6 der Reichsverfassung festgestellten Reihenfolge der Staaten, so daß die Buchstaben A, B, C den drei preußischen Münzstätten, D Bayern, E Sachsen u. s. w. zukommen. Bundesrathsbeschluß vom 7. December 1871, Ziff. 1 und vom 16. October 1874.

5) Gesetz vom 4. December 1871, § 5. Münzgesetz Art. 3, § 2.

6) Mit der *Souveränität* der deutschen Staaten hat das Bildniß der Fürsten auf den Münzen nichts zu thun; diejenigen Staaten, welche keine Münzstätten haben, sind genau ebensosehr oder ebensowenig souverän wie die andern. Eher könnte man das Bildniß der Landesherren mit der Ausübung des *Münzmonopols* in Verbindung bringen. Die volksthümliche Anschauung hat sich freilich seit Jahrhunderten daran gewöhnt, in dem Bildniß des Fürsten ein Symbol der *Münzhoheit*, d. h. der *Staatsgewalt*, zu erblicken und mit Rücksicht auf diese, den früheren Rechtszuständen Deutschlands entstammende, volksthümliche, aber staatsrechtlich nicht mehr zutreffende Anschauung hat die Reichsgesetzgebung gestattet, daß die Reichsmünzen mit den Bildnissen der Landesherren bestempelt werden. Erörterungen darüber, welche aber das Wesen der Sache nicht treffen, finden sich in den Verhandlungen des Reichstages 1871, II. Session, Stenogr. Berichte Bd. I, S. 335 ff.

setze läßt es aber zu, daß eine Münzanstalt aus Gefälligkeit auch Münzen mit dem Bildniß anderer deutschen Landesherren oder dem Hoheitszeichen einer freien Stadt prägt. Bei den Goldmünzen und Silbermünzen über 1 Mark sind demnach die Reversseite und der Rand bei sämmtlichen Stücken derselben Sorte gleich, die Aversseite dagegen ist nach den Münzstätten verschieden; bei den übrigen Scheidemünzen sind beide Seiten gleich. Um die möglichste Gleichförmigkeit des Gepräges zu sichern, sind die Urmatrizen für die übereinstimmend auf allen Münzstätten zu prägenden Seiten der Reichsmünzen, für den Rand und die Zahlen in der Münzstätte zu Berlin angefertigt worden und allen übrigen Münzanstalten werden Matrizen, welche mittelst dieser Urmatrize hergestellt sind, überwiesen [1]).

Nicht nur das Gepräge, sondern auch das von den Münzstätten zu beobachtende Verfahren bei der Ausprägung wird vom Bundesrath festgestellt und von Seiten des Reiches beaufsichtigt [2]). Die Münzstätten dürfen keine Gold- oder Silbermünzen zur Verausgabung abliefern, welche von dem gesetzlichen Normalgewicht in Mehr oder Weniger weiter abweichen, als es in den Münzgesetzen für die einzelnen Münzsorten vorgeschrieben ist [3]). Für die Gewichts- und Gehaltsprüfung der Gold- und Silbermünzen (sogen. Justirung) ist durch die vom Bundesrath erlassenen Vorschriften ein sorgfältiges Verfahren und eine strenge Controle vorgeschrieben [4]).

3. Die Beaufsichtigung der Landesmünzstätten seitens des Reiches erfolgt durch *Commissare*, welche der *Reichskanzler* ernennt. Dieselben haben örtliche Revisionen der Münzstätten vorzunehmen und dabei über die Befolgung der vom Bundesrath erlassenen Vorschriften und über das gesammte Verfahren bei der Ausprägung sich Kenntniß zu verschaffen. Sie sind befugt, die Register und Journale, die im Betriebe befindlichen Goldbestände und neugeprägten Reichsmünzen zu untersuchen. Die Münzbeamten müssen sie bei den Revisionsgeschäften unterstützen [5]). Auch muß jede Münzstätte alljährlich über die bei ihr erfolgten Geldausprägungen an das Reichsamt des Innern einen amtlichen Bericht abstatten [6]).

1) Bundesrathsbeschluß vom 7. December 1871, Ziff. 4 und vom 8. Juli 1873, Ziff. 20. (Abgedruckt in der I. und III. Denkschrift von 1872 und 1874.)

2) Gesetz vom 4. December 1871, § 7. Münzgesetz Art. 3, § 1, Abs. 3 und § 4. Der Bundesrath hat das zu beobachtende Verfahren geregelt durch die Beschlüsse vom 7. December 1871 (Ziff. 7—13) und vom 8. Juli 1873 (Ziff. 5—17).

3) Diese sogen. „*Toleranz*" beträgt für Doppelkronen und Kronen 2½ Promille des Gewichts und 2 Promille des Feingehaltes (Gesetz vom 4. December 1871, § 7); für halbe Kronen 4 Promille des Gewichts (Münzgesetz Art. 2); für Silbermünzen im Feingehalt 3 Promille, im Gewichte — mit Ausnahme der 20-Pfennigstücke — 10 Promille (Münzgesetz Art. 3, § 1, Abs. 3).

4) Vgl. darüber *Soetbeer* S. 47 ff., 73 ff.

5) Bundesrathsbeschluß vom 7. December 1871, Ziff. 14 und vom 8. Juli 1873, Nr. 21.

6) Nach näherer Anordnung des Bundesbeschlusses vom 7. December 1871, Ziff. 13.

4. Die Einzelstaaten prägen die Münzen auf Bestellung und auf Kosten des Reiches [1]). Durch Ertheilung und Annahme einer Bestellung wird zwischen dem Reich und dem Einzelstaat ein Vertrag privatrechtlichen Inhaltes abgeschlossen, der die entgeltliche Leistung einer Arbeit zum Gegenstande hat. Ueben den Abschluß und Inhalt dieses Vertrages gelten folgende Rechtsregeln:

a) Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrathes, wie große Beträge in jeder einzelnen Münzsorte für Rechnung des Reiches ausgeprägt werden sollen und wie diese Beträge auf die einzelnen Münzstätten vertheilt werden [2]).

b) Die Münzstätten liefern das Material zu den Münzen nicht; ihre Leistung beschränkt sich ausschließlich auf die Prägearbeit; die Münzmetalle schafft der Reichskanzler an und liefert die erforderlichen Mengen den einzelnen Münzstätten [3]).

c) Die Einzelstaaten tragen sämmtliche Kosten, welche mit der Einrichtung, der Erhaltung und dem Betriebe der Münzprägeanstalten verbunden sind, insbesondere auch die Bezahlung der Arbeiter und Beamten; sie tragen ferner allgemeinen Rechtsgrundsätzen gemäß die Gefahr für das von ihnen übernommene Münzmetall und haften für die in den Münzstätten beschäftigten Arbeiter und Beamten.

d) Das Reich bezahlt den Einzelstaaten einen Prägelohn als Vergütung für die sämmtlichen Kosten der Prägung, welcher vom Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrathes gleichmäßig für sämmtliche Münzstätten festgestellt wird [4]). Die Bevorzugung einer Münzstätte vor einer anderen ist unzulässig. Die Prägegebühr ist für die einzelnen Münzsorten nach Verhältniß der zur Ausprägung erforderlichen Arbeitsleistung abgestuft [5]).

5. Die Ausgabe von Scheidemünzen, mit Einschluß der Silber-

---

1) Gesetz vom 4. December 1871, § 6, Abs. 1. Münzgesetz Art. 7.

2) Gesetz vom 4. December 1871, § 6, Abs. 2. Münzgesetz Art. 3, § 4. Den Maßstab für die Vertheilung bildet nach der vom Bundesrath befolgten Praxis die Leistungsfähigkeit der einzelnen Münzstätten, wie diese sie selbst angeben.

3) Gesetz vom 4. December 1871 und Münzgesetz a. a. O. Für die Ausprägung der Nickel- und Kupfermünzen wird den Münzstätten das Metall in Form von Münzplättchen, also schon vorbereitet, geliefert. Bundesrathsbeschluß vom 8. Juli 1873, Ziff. 18, Abs. 2.

4) Gesetz vom 4. December 1871, § 6, Abs. 2. Münzgesetz Art. 3, § 4.

5) Die ursprünglich vom Bundesrath durch die Beschlüsse vom 7. December 1871 und vom 8. Juli 1873 festgesetzten Gebühren sind später verändert worden, und zwar sind die Prägegebühren für Goldmünzen sehr erheblich herabgesetzt, die für Kupfermünzen dagegen erhöht worden. Gegenwärtig kommen die Gebühren in Ansatz, welche der Bundesrath durch Beschluß vom 29. Mai 1875 (Vierte Denkschrift S. 4) festgesetzt hat. Darnach beträgt die Gebühr für Ausmünzung eines Pfundes Feingold in Doppelkronen 2,75 Mark, in Kronen 4,75 Mark, in Halbkronen 6,75 Mark. Für die Silbermünzen steigt die Prägegebühr von 3/4 Procent (bei den Fünfmarckstücken) bis zu 4 Procent (bei den Zwanzigpfennigstücken) und bei den Nickel- und Kupfermünzen von 3 Procent bis zu 30 Procent des ausgeprägten Nominalwerthes.

münzen, ist ein Monopol des Reiches. Es ist dies die nothwendige Folge der Unterwerthigkeit der Scheidemünzen und der im Art. 9, Abs. 2 des Münzgesetzes anerkannten Verpflichtung des Reiches, gegen Einlieferung von Reichsscheidemünzen Reichsgoldmünzen zu verabfolgen. Die Einzelstaaten dürfen daher auf ihren Münzstätten Silber-, Nickel- und Kupfermünzen nur im Auftrage, d. h. auf Bestellung des Reiches, ausprägen und dieselben nur für Rechnung des Reiches in Circulation setzen. Weder dürfen sie für eigene Rechnung Reichsscheidemünzen anfertigen und verausgaben, noch die Ausprägung auf Bestellung von Privatpersonen übernehmen [1]).

6. Dagegen besteht hinsichtlich der Reichsgoldmünzen, also der eigentlichen vollwerthigen Geldstücke, weder für das Reich noch für die Einzelstaaten die ausschließliche Befugniß, dieselben in Umlauf zu setzen. Das Münzgesetz hat im Gegentheil das Princip sanctionirt, daß, sobald das Reich für den zunächst erforderlichen Vorrath gesorgt hat, es der Privatindustrie überlassen bleiben soll, dem Bedürfniß nach Goldmünzen zu genügen. Demgemäß sind die Münzstätten der Einzelstaaten berechtigt und verpflichtet, für Rechnung und auf Bestellung von Privatpersonen die Ausprägung von Reichsgoldmünzen zu übernehmen [2]).

Zwischen der Privatperson, welche die Fabrikation von Reichsgoldmünzen bestellt, und der Münzstätte, welche die Bestellung angenommen hat, wird ein Vertrag abgeschlossen, welcher nach Art. 272, Ziff. 1 des Handelsgesetzbuchs ein Handelsgeschäft ist [3]). Das Reich hat aber eine Anzahl von Vorschriften erlassen, durch welche die Vertragsfreiheit der Einzelstaaten bei Abschluß dieser

1) Münzgesetz Art. 7.

2) Münzgesetz Art. 12, Abs. 2. Das Gesetz erwähnt nur die Ausprägung von Zwanzigmarkstücken. Dies ist aber nicht mit Soetbeer S. 93 (ebenso der Bearbeiter des Münzgesetzes in Hirth's Annalen 1874, S. 593) dahin auszulegen, daß dem Besteller ausschließlich Doppelkronen geliefert werden müssen und er befugt sei, andere Goldmünzen zurückzuweisen. Der Besteller ist vielmehr verpflichtet, sich die Lieferung von Doppelkronen, deren Ausprägung am wenigsten Kosten macht, gefallen zu lassen; er ist nicht befugt, Kronen oder Halbkronen zu verlangen. Wenn ihm ohne Erhöhung der Prägegebühren Kronen geliefert werden, so kann er sie nicht zurückweisen; seiner Berufung auf Art. 12 des Münzgesetzes würde die exceptio „tua non interest" entgegenstehen. Vgl. auch Bundesrathsbeschluß vom 29. Mai 1876, II, Ziff. 5. Nur darf man dies nicht wie Löning S. 666, Note 1 mit dem Falle verwechseln, daß der Besteller ausdrücklich die Lieferung von Doppelkronen sich ausbedingt.

3) Wenn über die Erfüllung oder Nichterfüllung desselben ein Rechtsstreit entsteht, so müssen die Vorschriften in Buch IV, Titel 1 des Handelsgesetzbuchs Anwendung finden. Anderer Ansicht Meyer I, § 146, Note 35, indem er bestreitet, daß der Betrieb der Münzstätten ein gewerbsmäßiger sei. Vgl. aber über den Begriff des gewerbsmäßigen Betriebes der Staatsanstalten oben S. 48 fg. Uebrigens ist der Einwand Meyer's, selbst wenn er richtig wäre, praktisch unerheblich. Denn für die rechtliche Beurtheilung der in Rede stehenden Verträge ist jedenfalls Buch IV, Titel 1 des Handelsgesetzbuchs maßgebend, da die Bestellung von Münzen doch stets im kaufmännischen Gewerbebetriebe erfolgt, also für den Besteller ein Handelsgeschäft ist und deshalb auch für die Münzstätte nach Handelsrecht beurtheilt werden muß. Handelsgesetzb. Art. 273, 277.

Geschäfte erheblich eingeschränkt wird, damit die Privatpersonen dem Reiche nicht auf dessen eigene Kosten hinsichtlich der Münzprägung Concurrenz machen können und damit unter den Einzelstaaten selbst keine unpassende Concurrenz stattfinde. Diese Vorschriften sind folgende:

a) Keine Münzstätte darf die Prägung für Privatpersonen übernehmen, wenn sie sich nicht zur Ausprägung auf Reichsrechnung bereit erklärt hat[1]), und sie darf die Bestellung für Privatpersonen nur ausführen, soweit sie nicht für das Reich beschäftigt ist. Die Bestellungen des Reiches haben also den Vorrang[2]).

b) Die Gebühr, welche für solche Ausprägungen zu erheben ist, wird vom Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrathes festgestellt, darf aber das Maximum von 7 Mark auf das Pfund fein Gold nicht übersteigen[3]).

c) Diese Gebühr wird unter das Reich und den Einzelstaat, welcher die Münzfabrik betreibt, in der Art vertheilt, daß der Einzelstaat für die Ausprägung für Privatrechnung ebensoviel erhält, als das Reich für die Ausprägung bezahlt, während der Ueberschuß in die Reichskasse fließt. Der Einzelstaat hat demnach kein Interesse daran, ob er für Reichsrechnung oder für Privatrechnung die Prägung besorgt; er erhält in beiden Fällen die gleiche Vergütung[4]). Der dem Reiche verbleibende Ueberschuß, welcher für das Pfund Gold (1395 Mark) nur noch 25 Pfennig beträgt, bildet ein Aequivalent für die Verpflichtung des Reiches, die durch den Gebrauch abgenutzten und unter das Passirgewicht verringerten Goldmünzen zum vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen und einzuziehen. (Vgl. oben S. 163.)

---

1) Praktisch ist dies ohne Belang, da sämmtliche in Deutschland bestehenden Münzstätten (8) sich zur Ausprägung sowohl für Reichsrechnung als für Privatrechnung bereit erklärt haben.

2) Münzgesetz Art. 12, Abs. 2.

3) Ebendas. Art. 12, Abs. 3. Durch den Bundesrathsbeschluß vom 29. Mai 1875 ist die Prägegebühr auf drei Mark normirt worden. Dieser Satz ergiebt sich von selbst durch die Anordnung des Bankgesetzes § 14, wonach die Reichsbank verpflichtet ist, Barrengold zum festen Satze von 1392 Mark zu kaufen. Vgl. oben S. 134, Note 1.

4) Dieselbe beträgt nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 29. Mai 1875 (siehe oben S. 166, Note 5) 2,75 Mark für das Pfund fein Gold in Doppelkronen. Falls die Münzstätten mit Genehmigung des Bundesrathes (resp. Reichskanzlers) die Ausprägung in Zehnmarkstücken vornehmen, so wird ihnen das dafür gebührende Mehr des Prägelohnes zum Betrage von 2 Mark für das Pfund Feingold aus der Reichskasse vergütet. Vgl. Bundesrathsbeschluß vom 13. November 1875, Ziff. III a. (Fünfte Denkschr. S. 4.) Auch wurde beschlossen, daß falls sich am Ende des Jahres (1875) ergiebt, daß die gesammten, in diesem Jahre auf Reichs- und Privatrechnung erfolgten Goldausprägungen der deutschen Münzstätten sich auf diese Münzstätten in einem andern als dem vom Bundesrath festgestellten Verhältnisse vertheilt haben, eine Ausgleichung entweder durch Anrechnung der Mehrleistungen auf die künftig von Reichs wegen zu vertheilenden Goldmengen oder in anderer Weise herbeigeführt werden soll. Dies Alles führt auf das Princip zurück, daß verwaltungsrechtlich die Ausprägungen auf Privatrechnung ganz ebenso behandelt werden, als wenn sie auf Bestellung des Reiches erfolgten.

d) Die Ermittelung des Feingehaltes erfolgt auf Koſten des Einlieferers; von jedem Barren werden zwei Proben gemacht, wofür zuſammen 3 Mark zu entrichten ſind [1]).

## IV. Die Ausgabe von Papiergeld*).

1. Der Ausdruck Papiergeld wird in einem doppelten Sinne verſtanden, einem juriſtiſchen und einem unjuriſtiſchen (volkswirthſchaftlichen). Im juriſtiſchen Sinne iſt Papiergeld das, was der Wortlaut ausſagt: Geld aus Papier, alſo *Geld*, d. h. ein *durch Rechtsſatz* als allgemeines Zahlungsmittel anerkanntes Werthzeichen. Für den Begriff des Geldes iſt es ganz unerheblich, woraus das *Material* dieſes Werthzeichens beſteht, ob aus Gold oder Kupfer oder Papier; rechtlich kommt allein der *Rechtsſatz* in Betracht, durch welchen das Werthzeichen zum allgemeinen Zahlungsmittel von einem abſtracten Werthe erklärt wird [2]). Im volkswirthſchaftlichen Sinne verſteht man dagegen unter Papiergeld außer dem wirklichen Gelde aus Papier auch alle auf eine beſtimmte Geldſumme lautende unverzinsliche Inhaberpapiere, welche im Publikum thatſächlich an Stelle des Geldes circuliren, d. h. die man behufs Begründung oder Tilgung von Schuldverhältniſſen an *Zahlungsſtatt* giebt und nimmt. Papiergeld im Rechtsſinn iſt eine *Sache* wie Metallgeld, keine bloße Urkunde über eine Forderung; ihr Werth beruht nicht auf dem Material und ebenſowenig auf dem „Kredit" des Emittenten, ſondern auf dem *Rechtsſatz*, der ihr die Geldqualität verleiht. Papiergeld repräſentirt im Rechtsſinne niemals eine Obligation; der Inhaber hat kein Forderungsrecht gegen irgend Jemanden auf Einlöſung; er iſt nicht Gläubiger, und der Staat, welcher das Papiergeld ausgegeben hat, iſt nicht Schuldner; der Inhaber iſt vielmehr Eigenthümer des *papiernen Geldſtücks* ganz in derſelben Art wie er Eigenthümer eines *goldenen* Geldſtücks von gleichem Betrage wäre [3]). Der volkswirthſchaftliche Begriff von Papiergeld dagegen iſt überhaupt gar kein *Rechts*begriff und es iſt ein ganz vergebliches Bemühen, Rechtsſätze, unter welchen er ſteht, aufzuſtellen [4]). Er umfaßt einerſeits Geld, andererſeits

1) Die näheren Anordnungen enthält der Bundesrathsbeſchluß vom 29. Mai 1875. (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juni 1875 im Centralbl. 1875, S. 349.)

*) Vgl. *Koch* in v. Stengel's Wörterb. des Verwaltungsr. II, S. 205 fg.

2) Der richtige Begriff des Papiergeldes wird am beſten entwickelt von *E. J. Bekker* im Jahrbuch des gemeinen deutſchen Rechts Bd. I, S. 321 ff. und von *Thöl*, Handelsr. 5. Aufl., Bd. I, 2, S. 35. Vgl. auch *Hartmann*, Begriff des Geldes S. 55 ff.; *Stein*, Handbuch der Verwaltungslehre, 2. Aufl., S. 446 ff.

3) Vgl. *Thöl* a. a. O. und die treffenden Bemerkungen von *Knies*, Das Geld. Berlin 1873, S. 266, und von *Brunner* in Endemann's Handb. des Handelsrechts Bd. II, S. 144. Anderer Anſicht *Lehmann*, Zur Theorie der Werthpapiere. Marburg 1890, S. 48 ff.

4) Dies iſt freilich ſehr oft verſucht worden, ſo namentlich mit dem größten Aufwande von Gelehrſamkeit von *Goldſchmidt*, Handbuch des Handelr. Bd. I, 2, S. 1071 bis 1231, beſonders S. 1197 ff.

*Schuldscheine* der verschiedensten Art, welche nur das gemein haben, daß sie darauf eingerichtet sind, leicht circuliren zu können, d. h. daß sie auf Inhaber gestellt sind, auf eine festbestimmte (unverzinsliche) Geldsumme lauten, und daß sie nicht an einem bestimmten Tage fällig werden, sondern daß der Emittent verspricht, sie jeder Zeit an gewissen Kassen entweder in Zahlung zu nehmen oder gegen Geld umzutauschen [1]). Auf dem Glauben und der Hoffnung, daß dies wirklich geschehen werde, beruht die Geneigtheit des Publikums, sie *anstatt Geldes* in Zahlung zu nehmen, und darauf wieder beruht ihre thatsächliche Verwendung an Stelle des Geldes. Sie repräsentiren Forderungsrechte resp. Schuldversprechungen; ihr Werth beruht nicht auf einem Rechtssatz, sondern auf der Zahlungsfähigkeit des Schuldners, also auf einer Thatsache. Zu dem Papiergelde in diesem Sinne gehören insbesondere auch die Banknoten.

Die Gesetzgebung hat den Ausdruck Papiergeld aber vielfach nicht bloß in dem juristischen, sondern auch in dem unjuristischen Sinne angewendet, freilich stets auf Kosten der Klarheit und Deutlichkeit. Dies gilt auch von der Reichsgesetzgebung [2]). Die Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 3 überweist dem Reiche: „Die Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde." Die Zusammenstellung mit der Ordnung des „Maß-, Münz- und Gewichtssystems" [3]) in derselben Ziffer des Artikels und die Trennung von dem Bankwesen (Banknoten) lassen darauf schließen, daß das Papiergeld mit dem *Münzsystem* in Zusammenhang gedacht werden soll, daß das Wort also im juristischen Sinne zu verstehen sei; die Hinzufügung der Worte „fundirt und unfundirt", die für wirkliches Papiergeld keinen Sinn haben, deutet aber darauf hin, daß das Wort Papiergeld an dieser Stelle auch gewisse Inhaberobligationen (Geldpapiere) mit umfassen soll, und die vom Reiche auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Gesetze betreffen auch in der That nicht bloß das Papiergeld, sondern auch die Emission von Schuldscheinen.

2. Das Reich hat den Bundesstaaten die Ausgabe von Papiergeld untersagt, wofern ihnen nicht durch ein Reichsgesetz die Erlaubniß dazu ertheilt wird [4]).

---

1) *Bekker* und *Thöl* nennen diese Papiere im Unterschied vom Papiergeld im juristischen Sinne ganz treffend: „Geldpapiere".

2) Vgl. auch *Thöl* a. a. O. S. 36, 37.

3) Mit welchem Mangel an Redactionskunst die Reichsverfassung formulirt ist, kann man auch an dieser Stelle sehen, wo das „Maß- und Gewichtssystem" durch das dazwischen eingesprengte Münzsystem aus einander gerissen ist.

4) Zuerst erfolgte das Verbot vorläufig durch das Gesetz vom 16. Juni 1870 (Bundesgesetzbl. S. 507); dann wurde den Bundesstaaten die Verpflichtung zur Aufrufung und Einlösung des von ihnen ausgegebenen Papiergeldes auferlegt im Münzgesetz Art. 18, Abs. 3; endlich erfolgte die definitive Ordnung durch das Reichsgesetz vom 30. April 1874 § 2 und § 8.

Wirkliches Papiergeld im juristischen Sinne giebt es im Deutschen Reich seit dem 1. Januar 1876 nicht mehr und kann von den Einzelstaaten nicht mehr ausgegeben werden [1]).

Die Motive des Gesetzes, die Verhandlungen des Reichstages, das gesammte Auslegungsmaterial und die thatsächlich ausnahmslos und übereinstimmend befolgte Praxis weisen aber darauf hin, daß das Gesetz in dem Sinne zu verstehen sei, daß die Einzelstaaten auch Geldsurrogate, denen die Eigenschaft des Geldes rechtlich fehlt, nicht ferner verausgaben dürfen, resp. sie einlösen müssen [2]).

Das Verbot der Papiergeldausgabe ohne Erlaubniß des Reiches hat seine juristische Analogie in dem Verbot der Banknotenausgabe. Die Befugniß, Inhaberpapiere, welche ihrer äußeren Beschaffenheit nach wie Geld circuliren können (Geldpapiere), zu emittiren, kann nur durch ein vom Reich im Wege der Gesetzgebung ertheiltes Privilegium erworben werden; und dieser Satz ist ganz unabhängig davon, ob die emittirten Inhaberpapiere durch einen Rechtssatz zum allgemeinen Zahlungsmittel (Papiergeld) erklärt sind, oder ob ihnen die Geldeigenschaft mangelt [3]).

3. Das Reich selbst hat Reichskassenscheine ausgegeben, welche im juristischen Sinne kein Papiergeld, sondern auf den Inhaber lautende Schuldscheine des Reiches sind. Dieser rechtliche Charakter derselben ergiebt sich aus zwei Sätzen:

a) Im Privatverkehr findet ein Zwang zu ihrer Annahme nicht statt [4]). Es fehlt ihnen also die Geldqualität; sie sind kein gesetzliches Zahlungsmittel.

b) Bei den Kassen des Reiches und sämmtlicher Bundesstaaten werden sie nicht bloß nach ihrem Nennwerthe in Zahlung angenommen, sondern auch von der Reichshauptkasse für Rechnung des Reiches jeder Zeit auf Erfordern gegen baares Geld eingelöst [5]). Sie enthalten also ein Schuldversprechen, welches durch Geldzahlung erfüllt werden muß; folglich können sie selbst nicht Geld sein [6]).

---

1) Soweit solches Papiergeld circulirte, verlor es mit dem 1. Januar 1876 die rechtliche Eigenschaft eines gesetzlich anerkannten Zahlungsmittels.

2) Dies ergiebt sich namentlich aus der den Motiven beigefügten „Nachweisung der Papiergeldemissionen des Deutschen Reiches". Alle hier aufgeführten Papiere sollen von den deutschen Staaten eingezogen werden und sind auch von ihnen eingezogen worden, obwohl der größte Theil derselben von Privatpersonen in Zahlung nicht genommen zu werden brauchte, also kein wirkliches Papiergeld war.

3) Man kann dies auch so ausdrücken: Die deutschen Einzelstaaten können kein Papiergeld ausgeben (denn sie sind außer Stande, ihren Zetteln die Eigenschaft eines allgemeinen Zahlungsmittels beizulegen) und sie dürfen keine Geldpapiere ausgeben (denn es ist ihnen dies vom Reich gesetzlich verboten).

4) Gesetz vom 30. April 1874, § 5, Abs. 2 (Reichsgesetzbl. S. 40).

5) A. a. O. § 5, Abs. 1.

6) Die Scheidemünzen stehen zwischen wahrem Gelde und Reichskassenscheinen in der Mitte. Bei Zahlungen bis zu einem gewissen Betrage haben sie die rechtliche

Die Ausfertigung der Reichskassenscheine ist der „Reichsschuldenverwaltung" übertragen[1]; die Controle über die Ausfertigung und Ausgabe der Reichskassenscheine übt die „Reichsschuldencommission"[2].

Die Reichskassenscheine sind an die einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung vertheilt worden; an diejenigen, welche Papiergeld (oder Geldpapiere) in Umlauf gesetzt hatten, mit der Verpflichtung, die Reichskassenscheine zur Einziehung des Staatspapiergeldes zu verwenden[3].

## § 77. Das Maß- und Gewichtswesen*).

### I. Allgemeine Grundsätze.

Zwischen dem Maß- und Gewichtswesen und dem Münzwesen besteht hinsichtlich ihrer wirthschaftlichen und rechtlichen Bedeutung eine unverkennbare Analogie, indem Maß und Gewicht zur quantitativen Bestimmung von Waaren, Arbeit oder Leistungen, Geld zur quantitativen Bestimmung des Preises oder Lohnes dient. In der staatsrechtlichen Gestaltung findet diese Analogie ihren

---

Eigenschaft des Geldes, darüber hinaus nicht. Soweit sie als Geld nicht Verwendung finden können, sind sie wie die Reichskassenscheine von dem Reiche gegen vollgiltiges Geld einzulösen. Vgl. oben S. 160. Sie enthalten also zugleich ein eventuelles Zahlungsversprechen des Reiches; sie sind „metallene Geldpapiere", die in gewissen Grenzen vom Reich mit der rechtlichen Eigenschaft des Geldes versehen worden sind.

1) Gesetz vom 30. April 1874, § 6. Vgl. Bd. I, S. 360 ff.

2) § 7, Abs. 2 ebendaselbst. Vgl. Bd. I, S. 364 fg.

3) § 3 und § 4 ebendaselbst. Diese Vorschriften enthalten keine Rechtssätze, welche die Emission von Papiergeld betreffen, sondern volkswirthschaftliche und staatswirthschaftliche Maßregeln.

*) Gesetzgebung. Maß- und Gewichtsordnung für den Nordd. Bund vom 17. August 1868. Bundesgesetzbl. S. 473. Motive dazu in den Drucksachen des Reichstages 1868, Actenstück Nr. 76. Commissionsbericht ebendaselbst Nr. 107. Verhandlungen des Reichstages, Stenogr. Berichte S. 307 ff., 430. Sie ist mit dem 1. Januar 1872 in Kraft getreten; auch in den südd. Staaten. In Elsaß-Lothringen ist sie am 1. Juli 1875 in Kraft getreten in Folge des Reichsgesetzes vom 19. December 1874 (Reichsgesetzbl. 1875, S. 1).

Art. 4 der Maß- und Gewichtsordnung ist aufgehoben worden durch das Reichsgesetz vom 7. December 1873 (Reichsgesetzbl. S. 377). Eine erhebliche Veränderung hat sie erfahren durch die Reichsgesetze vom 11. Juli 1884 (Reichsgesetzbl. S. 115) und vom 26. April 1893 (Reichsgesetzbl. S. 151).

Aichordnung und Aichgebührentaxe vom 27. und 28. December 1885 (Beilage zu Nr. 5 des Reichsgesetzblattes); mit zahlreichen Abänderungen und Ergänzungen. Vgl. Reichsgesetzbl. 1891, S. 115; 1892, S. 686; 1893, S. 6 fg., 237 ff.; 1894, Beilage zu Nr. 26.

Reichsgesetz, betreffend die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße vom 20. Juli 1881 (Reichsgesetzbl. S. 249). In Kraft getreten am 1. Januar 1884.

Literatur: E. Meier in v. Holtzendorff's Rechtslexikon Bd. II, S. 730 fg.; L. Jolly in v. Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. II, S. 87 fg.; v. Rönne Bd. II, 1, S. 241 ff.; Zorn Bd. II, § 27; G. Meyer, Verwaltungsr. Bd. I, § 142; Löning § 167; Hänel, Staatsr. I, S. 663 ff.

Ausdruck. So wie bei dem Münzweſen zu unterſcheiden iſt zwiſchen dem Münzſyſtem und der Münzprägung, ſo auch bei dem Maß- und Gewichtsweſen zwiſchen der Ordnung des Maß- und Gewichtsſyſtems und der Herſtellung der Maße und Gewichte. Die Ordnung des Maß- und Gewichtsſyſtems iſt in gleicher Weiſe wie die Ordnung des Münzſyſtems die Ausübung eines Hoheitsrechtes, welche in der Schaffung von Rechtsſätzen beſteht; dagegen iſt die Herſtellung von Maßen und Gewichten, die dem geſetzlichen Syſtem entſprechen, eine thatſächliche Verrichtung, die an ſich ohne allen rechtlichen Inhalt iſt, aus Gründen des öffentlichen Wohles aber polizeilich geregelt oder ſtaatlich controlirt werden kann, und die ebenſo wie die Herſtellung der Geldſtücke vom Staate ſelbſt ausſchließlich übernommen (monopoliſirt) werden könnte.

1. Das Maß- und Gewichtsſyſtem beſteht aus einer Reihe von Definitionen; es erklärt, welchen Sinn gewiſſe Maß- und Gewichtsbezeichnungen haben [1]). An und für ſich ſind dieſe Definitionen keine Rechtsſätze. Welche Dimenſionen und Gewichtsmengen mit dem Namen Meter oder Kilogramm bezeichnet werden, iſt ebenſowenig Gegenſtand eines Rechtsſatzes, wie die Bedeutung von Ausdrücken, welche die Qualität von Waaren bezeichnen. Die geſetzliche Ordnung des Maß- und Gewichtsſyſtems kann aber zugleich die Sanction von Rechtsſätzen enthalten, durch welche jene Definitionen rechtliche Bedeutung erlangen, und zwar kann dies in zweifacher Weiſe geſchehen, indem entweder der Rechtsſatz ein bloß dispoſitiver, erläuternder iſt, oder indem er mit der Kraft des jus cogens ausgeſtattet wird, alſo einen Befehl (Verbot) enthält.

a) Die Einführung des Maß- und Gewichtsſyſtems enthält zunächſt den Erlaß eines dispoſitiven Rechtsſatzes. Die Maß- und Gewichtsordnung erklärt, welchen Sinn ſowohl in Geſetzen als in Rechtsgeſchäften gewiſſe Maß- und Gewichtsbezeichnungen haben, vorausgeſetzt, daß nicht aus den ausdrücklichen Erklärungen des Geſetzgebers oder der Parteien, beziehentlich aus concludenten Umſtänden ſich ergiebt, daß der Geſetzgeber oder die Parteien mit jenen Ausdrücken einen andern Sinn verbinden wollten. Die Maß- und Gewichtsordnung erfüllt dieſe Aufgabe, wie ſie das jus dispositivum überhaupt erfüllt; es dient dazu, den unvollſtändig erklärten Parteiwillen zu ergänzen und zu erläutern. Die Maß- und Gewichtsordnung hindert demnach im Allgemeinen die Parteien nicht, mit denſelben Ausdrücken, denen ſie einen gewiſſen Sinn beilegt, einen andern Sinn zu verbinden; nur muß dies in deutlicher Weiſe erkennbar gemacht werden. Von Wichtigkeit iſt dieſer Satz namentlich in privatrechtlicher Beziehung. Wenn aus den Erklärungen der Parteien beim Abſchluß eines Vertrages ſich ergiebt, daß ſie darüber einverſtanden waren, mit dem Ausdruck „Centner" etwas Anderes zu bezeichnen, als die Maß- und Gewichts-

1) Maß- und Gewichtsordnung Art. 1—8. Geſetz vom 26. April 1893.

ordnung mit diesem Worte bezeichnet, so muß bei der Erfüllung des Geschäftes der Ausdruck in dem Sinne des Vertrages, nicht des Gesetzes, ausgelegt werden [1]).

Insbesondere hindert der durch Erlaß der Maß- und Gewichtsordnung sanctionirte dispositive Rechtssatz Niemanden, in dem Geltungsbereich der Maß- und Gewichtsordnung auch andere Maß- und Gewichtsgrößen bei Rechtsgeschäften in Anwendung zu bringen, z. B. Waaren, welche aus dem Auslande bezogen oder zum Export dahin bestimmt sind, nach einem ausländischen Maß und Gewicht der Quantität nach zu bestimmen.

Man kann dies in dem Satz formuliren: Die Einführung eines Maß- und Gewichtssystems schließt die Verwendung von anderen Maß- und Gewichtssystemen im geschäftlichen Verkehr nicht aus, ebensowenig wie die gesetzliche Anerkennung eines Münzsystems die Parteien hindert, Preisverabredungen nach einer ausländischen oder gesetzlich außer Kurs gesetzten Währung zu treffen.

b) Mit dem Erlaß der Maß- und Gewichtsordnung kann aber ferner die Sanction eines *zwingenden* Rechtssatzes verbunden werden, indem der Gebrauch von Maßen und von Gewichten und Waagen, welche den Anordnungen des Gesetzes nicht entsprechen, *verboten* ist. Es bezieht sich dies aber nicht auf *Vereinbarungen* über Quantitäten, sondern auf das Zumessen und Zuwägen derselben; sowie die gesetzliche Regelung des Münzsystems nicht die *Verabredung* des Preises oder der Schuldsummen, sondern deren *Zahlung* betrifft. Das Zumessen und Zuwägen entspricht der Zahlung (Zuzählen); so wie letztere nicht in Geldstücken angeboten und geleistet werden darf, deren Umlauf verboten ist, so darf das Zumessen und Zuwägen nicht durch Maße oder Gewichte und Waagen erfolgen, deren Gebrauch untersagt ist. Während aber bei den nicht zur gesetzlichen Währung erklärten Münzen das Verbot des Umlaufes die Ausnahme ist, welche vom Gesetzgeber *besonders* ausgesprochen werden muß, ist bei den Maßen und Gewichten die Regel anerkannt, daß *nur* die der Maß- und Gewichtsordnung entsprechenden Stücke im öffentlichen Verkehr gebraucht werden dürfen [2]), der Gebrauch aller andern Stücke dagegen untersagt ist, falls er nicht ausnahmsweise gestattet wird [3]). Es beruht dieser Gegensatz auf der Verschiedenheit der Vorschriften über Herstellung von Münzen und von Maß- und Gewichtsapparaten.

---

1) Die zahlreichen Worterklärungen des Gesetzes von 1868 sind im Verkehr thatsächlich nicht beobachtet und aus diesem Grunde in dem Gesetz von 1884 zum größten Theile beseitigt worden. Hierdurch zeigt sich auf das Deutlichste die Unrichtigkeit der Behauptung von *Zorn* S. 61, daß die Wortdefinitionen der Maß- und Gewichtsordnung „Befehle seien, denen die Unterthanen Gehorsam zu leisten haben".

2) Maß- und Gewichtsordnung Art. 10 ff.

3) Vgl. (das nicht mehr anwendbare) nordd. Bundesgesetz vom 10. März 1870 (Bundesgesetzbl. S. 46).

2. Die Herstellung der Maße, Gewichte und Waagen ist der Privatindustrie freigegeben. Dagegen sind Maße, Gewichte und Waagen einer obrigkeitlichen Controle hinsichtlich ihrer Richtigkeit unterworfen, indem ihr Gebrauch nur gestattet ist, wenn sie gehörig gestempelt sind. Die Prüfung und Stempelung (Aichung) der Maße und Gewichte ist ein Act staatlicher Polizeithätigkeit, welcher den Einzelstaaten überlassen ist, jedoch nach Vorschrift und unter Controle des Reiches [1]).

Aus diesen Erörterungen ergeben sich die Rechtsfragen, zu welchen die Ordnung des Maß- und Gewichtssystems im Deutschen Reiche Veranlassung bietet; für das Staatsrecht von Belang ist namentlich die Abgrenzung der Competenz zwischen Reich und Einzelstaaten und ihr Zusammenwirken bei der Verwaltung der Aichungsgeschäfte.

## II. Die rechtliche Bedeutung des Maß- und Gewichtssystems.

1. Durch die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung ist eine reichsgesetzliche Regel des jus dispositivum geschaffen, welche alle damit in Widerspruch stehenden landesgesetzlichen und gewohnheitsrechtlichen Rechtsregeln aufhebt und die durch landesgesetzliche Anordnung nicht aufgehoben werden kann. In allen Gesetzen, Erlassen und Verordnungen des Reiches und der Einzelstaaten, welche nach Einführung der Maß- und Gewichtsordnung ergangen sind, haben daher die zur Bezeichnung der Maß- und Gewichtsgrößen verwendeten Ausdrücke kraft Rechtssatzes denjenigen Sinn, welchen das Reichsgesetz ihnen beilegt. Ebenso kann für die Beurtheilung von Rechtsgeschäften nicht eine particuläre Rechtsregel erlassen werden, welche neben den Definitionen des Reichsgesetzes noch andere Definitionen von Maß- und Gewichtsbezeichnungen aufstellt; die Rechtsgeschäfte sind vielmehr hinsichtlich der in ihnen enthaltenen Maß- und Gewichtsbezeichnungen auszulegen in erster Reihe nach dem Willen der Parteien, sei es, daß derselbe ausdrücklich erklärt oder nach Handelsgebrauch oder den thatsächlichen Umständen deutlich erkennbar ist, in zweiter Reihe nach der vom Reich erlassenen Maß- und Gewichtsordnung.

2. Die Verwaltungsbehörden des Reiches und der Einzelstaaten haben in ihrer amtlichen Thätigkeit das vom Reiche anerkannte Maß- und Gewichtssystem zur Anwendung zu bringen; so müssen z. B. die Wegeverwaltungen die Entfernungsangaben in Kilometern, die Katasterbehörden die Grundstücksgrößen in Aren ausdrücken u. s. w. [2]).

3. Die Aichungsämter der Einzelstaaten dürfen Maße und Gewichte

1) Maß- und Gewichtsordnung Art. 15 ff.

2) Eine Ausnahme hiervon — welche als solche die Regel bestätigt — enthält das Reichsgesetz vom 26. November 1871, § 2 (Reichsgesetzbl. S. 397), wonach in Bayern die dort bestehenden Feldmaße bis zum 1. Januar 1878 noch in Geltung bleiben durften.

nicht stempeln, wenn diese nicht den in der Maß- und Gewichtsordnung zugelassenen Größen entsprechen [1]). Dieser Satz, verbunden mit dem Verbot ungestempelter Maße und Gewichte, enthält den Schwerpunkt der reichsgesetzlichen Regelung des Maß- und Gewichtswesens. Die Einführung und Sicherung der Maß- und Gewichtseinheit beruht juristisch auf der Combination zweier Verbote; das eine Verbot ist an die Einzelstaaten gerichtet und untersagt denselben die Aichung anderer als in der Maß- und Gewichtsordnung zugelassener Maße und Gewichte; das andere Verbot ist an die Unterthanen gerichtet und untersagt denselben den Gebrauch anderer als obrigkeitlich geaichter Maße und Gewichte. Das an die Einzelstaaten gerichtete Verbot findet seine rechtliche Garantie in der dem Reiche zustehenden Oberaufsicht und in der Verantwortlichkeit der Beamten für die Gesetzmäßigkeit ihrer amtlichen Handlungen.

4. Das Verbot ungestempelter Maße und Gewichte betrifft nur den Gebrauch derselben zum Zuwägen und Zumessen im öffentlichen Verkehr [2]). Der Begriff des Zuwägens und Zumessens hat aber folgende Voraussetzungen:

a) Er erfordert eine Handlung. Es ist demnach nur verboten, bei dieser Handlung sich ungestempelter Maße und Gewichte zu bedienen. Dagegen ist es nicht untersagt, Waaren zu liefern, welche nach anderen Quantitätsbestimmungen bereits abgemessen oder abgewogen sind [3]). Dies findet namentlich Anwendung auf Waaren, welche nach Handelsgebrauch in bestimmter Verpackung im Verkehr sind; das durch diese Verpackung bestimmte Quantum braucht nicht nach Maßgabe des gesetzlichen Maß- und Gewichtssystems festgestellt oder angegeben zu werden. Nur wenn Wein in Fässern zum Verkauf kommt, muß die den Raumgehalt der Fässer bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt sein, ausgenommen, wenn ausländischer Wein in den Originalgebinden weiter verkauft wird [4]). Ferner müssen Schankgefäße, welche zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirthschaften dienen, mit einem Füllstrich und der Bezeichnung des Sollinhalts nach Litermaß, ausgenommen, wenn derselbe ein Liter oder ein halbes Liter beträgt, versehen sein [5]).

---

1) Maß- und Gewichtsordnung Art. 14.

2) Maß- und Gewichtsordnung Art. 10, Abs. 1.

3) Die Bezeichnung einer solchen Quantität mit einem in der Maß- und Gewichtsordnung definirten Ausdruck, welche in Wirklichkeit geringer ist als das reichsgesetzlich normirte Maß, kann den Thatbestand eines Betruges darstellen. Reichsstrafgesetzbuch § 263.

4) Maß- und Gewichtsordnung Art. 12.

5) Reichsgesetz vom 20. Juli 1881, § 1. Auf festverschlossene (versiegelte, verkapselte, festverkorkte u. s. w.) Flaschen und Krüge, sowie auf Schankgefäße von 1/20 Liter oder weniger findet diese Bestimmung nicht Anwendung. Ebendaselbst § 6.

b) Der Begriff des Zumessens und Zuwägens erfordert zwei Personen wie die Zahlung. Zum Messen und Wägen kann man sich jedes beliebigen Hülfsmittels bedienen; wenn dagegen dem Empfänger einer Waare gegenüber[1]) Größe oder Gewicht derselben festgestellt oder abgegrenzt werden soll, ist der Gebrauch ungestempelter Maße und Gewichte untersagt. Auch hier giebt es aber einen Fall, in welchem beim Wägen, obwohl es kein Zuwägen ist, gestempelte Waagen und Gewichte verwendet werden müssen; nämlich bei der Bereitung der Arzneien in den Apotheken[2]).

c) Messen und Wägen bedeuten nach allgemeinem Sprachgebrauch nur die Feststellung räumlicher Dimensionen, beziehungsweise der Schwere eines Gegenstandes. Die Maß- und Gewichtsordnung hat aber außerdem in zwei Fällen den Gebrauch gestempelter Apparate angeordnet, nämlich um bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden den Alkoholgehalt zu ermitteln, und für Gasmesser, nach welchen die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas bestimmt wird[3]).

5. Die Verletzung des vorstehend erwähnten Verbotes ist in der Maß- und Gewichtsordnung mit Rechtsfolgen nicht bedroht; dagegen enthält das Reichsstrafgesetzbuch § 369, Ziff. 2 folgenden Satz[4]):

„Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Aichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen — werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Neben der Geldstrafe ist auf die Einziehung der vorschriftswidrigen Maße, Gewichte, Waagen oder sonstigen Meßwerkzeuge zu erkennen." Denselben Strafbestimmungen unterliegen Gast- und Schankwirthe, welche den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1881 zuwiderhandeln. (§ 5 dieses Gesetzes.) Der Thatbestand dieser Uebertretung unterscheidet sich von dem Thatbestand des in der Maß- und Gewichtsordnung enthaltenen Verbotes in drei Beziehungen:

---

1) Dem Empfänger steht derjenige gleich, der an der Feststellung der Quantität ein rechtliches Interesse hat, weil sich das Maß seiner Verpflichtungen oder Rechte darnach bestimmt.

2) Die Verpflichtung der Apotheker zum Gebrauch gestempelter Waagen bei der Zubereitung der Arzneien beruht bis jetzt nicht auf einem gemeinrechtlichen Gesetz, sondern auf den particulären Apothekerordnungen. Vgl. für Preußen die Nachweisungen in v. Rönne's Preuß. Staatsr. Bd. II, 2, S. 236. — Die Maß- und Gewichtsordnung Art. 7 hat aber die particulären Medicinalgewichte durch das Reichsgewichtssystem ersetzt und ein Erlaß der Normalaichungscommission vom 1. Mai 1872, Reichsgesetzbl. 1872, Beilage zu Nr. 14 hat angeordnet, daß die Apotheker sowohl für die Receptur als auch für den Handverkauf von Medicinalwaaren sich geaichter Präcisionswaagen bedienen müssen.

3) Maß- und Gewichtsordnung Art. 11, 13.

4) In der Fassung vom 26. Februar 1876.

a) Die Maß- und Gewichtsordnung verbietet allgemein den Gebrauch ungestempelter Maße und Gewichte im öffentlichen Verkehr, das Strafgesetzbuch dagegen bedroht nur Gewerbetreibende mit Strafe. Wenn daher öffentliche Behörden sich ungestempelter Waagen und Gewichte bedienen sollten, so würden die Beamten im Verwaltungswege dafür zur Verantwortung gezogen werden können und der Reichskanzler würde nach Art. 4 und 17 der Reichsverfassung auch den Einzelstaaten gegenüber befugt sein, die Beobachtung des Art. 10 der Maß- und Gewichtsordnung seitens der Staatsbehörden und landesherrlichen Beamten zu überwachen; ein strafrechtliches Einschreiten dagegen auf Grund des § 369 cit. wäre nicht statthaft.

b) Die Maß- und Gewichtsordnung verbietet die Anwendung ungestempelter Maße, Gewichte und Waagen zum Zumessen und Zuwägen, das Strafgesetzbuch dagegen bestraft die Innehabung von ungestempelten oder unrichtigen Maßen, Gewichten und Waagen, wofern nur dieselben zum Gebrauche im Gewerbebetriebe des Inhabers geeignet sind. Der Nachweis, daß er sich derselben wirklich bedient habe, ist nicht erforderlich [1]).

c) Das Strafgesetzbuch bedroht mit Strafe auch jede andere Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei. Dahin gehört z. B. die Verletzung der von der Normalaichungscommission zur Ausführung der Maß- und Gewichtsordnung erlassenen Vorschriften [2]), sowie der Verstoß gegen Marktordnungen oder andere Polizeiverordnungen, welche das Zumessen oder Zuwägen der Waaren im Marktverkehr oder Kleinhandel anbefehlen. Insbesondere gehört dahin die Verletzung der landesgesetzlichen Vorschriften über die sogen. „Nachaichung" [3]).

### III. Die Aichung der Meß- und Wäge-Werkzeuge.

1. Die Aichung besteht in der amtlichen Prüfung und Beglaubigung der Richtigkeit der Maße, Gewichte und Waagen. Die Prüfung ist eine technische Verrichtung ohne obrigkeitlichen Charakter [4]), die Stempelung dagegen ist die

---

1) Vgl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch (5. Ausgabe), Note 12, 16—19 zu dieser Stelle (S. 745 fg.); Olshausen S. 1356 ff. Die Strafbestimmung des Gesetzes vom 20. Juli 1881 findet keine Anwendung bei der Verabreichung von Getränken an Mitglieder des Hausstandes der Wirthe und auf den Verkauf über die Straße (Gassenausschank).

2) Z. B. wenn in Fällen, in welchen Präcisionswaagen und Präcisionsgewichte vorgeschrieben sind, Gewerbetreibende Waagen und Gewichte verwenden, die mit dem einfachen Aichungsstempel versehen sind. Vgl. Oppenhoff a. a. O. Note 23.

3) Vgl. für Elsaß-Lothringen das Reichsgesetz vom 19. December 1874, § 2 (Reichsgesetzbl. 1875, S. 1).

4) Um die vollständige Einheit und Gleichheit des metrischen Maß- und Gewichtssystems zu sichern, haben zahlreiche Staaten, darunter auch das Deutsche Reich, die internationale Meterconvention vom 20. Mai 1875 (R.-R.-G. 1876, S. 191 fg.) abgeschlossen, durch welche die Errichtung eines „Internationalen Maß- und Gewichtsbureaus" mit dem Sitze in Paris auf gemeinschaftliche Kosten vereinbart wurde. Die Aufgabe

Ausstellung einer öffentlichen Urkunde, durch welche die Richtigkeit des Maßes oder Gewichtes beglaubigt wird. Die unbefugte Nachahmung des Aichungsstempels ist daher nach § 267 ff. des Strafgesetzbuches als Urkundenfälschung zu bestrafen, wenn die übrigen Erfordernisse dieses Vergehens (rechtswidrige Absicht und Gebrauch zum Zwecke einer Täuschung) vorhanden sind.

2. Die Aichung und Stempelung wird ausschließlich durch Aichungsämter ausgeübt [1]). Die Errichtung und Besetzung dieser Aemter steht den Regierungen der Einzelstaaten zu; durch Landesgesetze ist demnach die Organisation dieses Behördenressorts, die Vertheilung der Aichungsgeschäfte, der Gehalt der dabei beschäftigten Beamten u. s. w. zu regeln [2]). Den Regierungen der Einzelstaaten liegt es deshalb ob, die Thätigkeit der Aichungsämter zu beaufsichtigen, dieselben mit Instructionen zu versehen, von ihnen Berichte zu erfordern und die Disciplin über die bei den Aichungsämtern angestellten Beamten auszuüben [3]).

3. Das Reich hat die Fürsorge für die gleichmäßige Ausübung der Aichungsgeschäfte seitens der landesherrlichen Aichungsämter und die Oberaufsicht über dieselben. Zu diesem Zweck hat das Reich eine eigene ständige Behörde eingerichtet, welche die amtliche Bezeichnung Normalaichungscommission führt. Dieselbe hat ihren Sitz in Berlin [4]).

Die dem Reiche zustehenden und durch die Normalaichungscommission auszuübenden Befugnisse sind folgende:

a) Ihr liegt es ob, nach beglaubigten Copien des Urmaßes und des Urgewichtes [5]) die Normalmaße und Normalgewichte herzustellen und richtig

---

dieses Bureaus ist eine rein wissenschaftliche und technische; irgendwelche Hoheitsrechte kommen bei der Thätigkeit desselben nicht zur Ausübung. Noch viel weniger hat die internationale Meterconvention etwas zu thun mit der reichsgesetzlichen Ordnung des Maß- und Gewichtssystems für das Gebiet des Deutschen Reiches. Die Behauptung v. Rönne's, Staatsr. Bd. II, 1, S. 247, Note 4, daß nach Art. 11, Abs. 3 der Reichsverfassung die Convention dem Reichstage zur ausdrücklichen Genehmigung hätte vorgelegt werden müssen, ist daher grundlos. Die Genehmigung des Reichstages war nur erforderlich zur Bewilligung der Kosten, welche mit der Ausführung der Convention verbunden sind. Auch dem Bundesrathe ist die Convention nur mit dem Antrage vorgelegt worden, sich mit der Einstellung der zur Ausführung erforderlichen Summen in den Etat für 1876 einverstanden zu erklären. Protokolle des Bundesraths 1875, § 231, 411 (S. 203, 383).

1) Maß- und Gewichtsordnung Art. 15.

2) Maß- und Gewichtsordnung Art. 16.

3) Maß- und Gewichtsordnung Art. 17. Die Instructionen und die Anordnungen behufs der Beaufsichtigung (Inspectionen u. s. w.) der Aichungsämter können auch von mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlich getroffen werden. Ebenso ist es den Einzelstaaten unbenommen, die Aichämter als Gemeindeämter einzurichten. Vgl. das Erkenntniß des badischen Verwaltungsgerichtshofes vom 15. October 1884, bei Reger Bd. VI, S. 91.

4) Maß- und Gewichtsordnung Art. 18, Abs. 1. Vgl. über die Einrichtung dieser Behörde Bd. I, S. 347. Einige technische Functionen derselben sind auf die im October 1887 eröffnete „Physikalisch-technische Reichsanstalt" in Charlottenburg übergegangen. Centralblatt 1887. S. 507, 519; 1888, S. 934.

5) Maß- und Gewichtsordnung Art. 2 und 5. Diese „nationalen Prototype" sind

zu erhalten und dieselben, sowie die von den einzelnen Aichungsämtern bei ihrem Geschäftsbetriebe zu verwendenden Aichungsnormale und Normalapparate an die Aichungsstellen der Bundesstaaten zu verabfolgen [1]).

b) Die Normalaichungscommission hat die näheren Vorschriften über Material und Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maße und Gewichte, sowie über die von Seiten der Aichungsstellen innezuhaltenden Fehlergrenzen zu erlassen. Sie ist befugt, Anordnungen darüber zu treffen, daß zu besonderen gewerblichen Zwecken besondere Arten von Waagen, Gewichten und Meßwerkzeugen verwendet werden müssen, und sie setzt die Bedingungen ihrer Stempelfähigkeit fest. Sie hat überhaupt alle die technische Seite des Aichungswesens betreffenden Gegenstände und das bei der Aichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren zu regeln.

c) Die Aichung erfolgt bei sämmtlichen Aichungsstellen des Bundesgebietes vermittelst eines übereinstimmenden Stempelzeichens und daneben vermittelst eines jeder Stelle eigenthümlichen Zeichens. Die Bestimmung dieser Stempelzeichen liegt der Normalaichungscommission ob [2]).

d) Die Normalaichungscommission hat die Taxen für die von den Aichungsstellen zu erhebenden Gebühren festzusetzen [3]).

e) Der Normalaichungscommission liegt die Pflicht ob, darüber zu wachen, daß im Reichsgebiet das Aichungswesen nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entsprechend gehandhabt werde; sie steht deshalb mit den oberen Aichungsbehörden der Staaten in directem amtlichen Verkehr und sie ist befugt, dieselben mit Anweisungen zu versehen [4]).

4. In Bayern ist die Verwaltungscompetenz der Normalaichungscommission vollständig ausgeschlossen. Bayern hat vielmehr seine eigene Normalaichungscommission, welche für das Gebiet des Königreiches diejenigen Befugnisse auszuüben hat, welche in dem übrigen Reichsgebiet der Reichsbehörde zustehen [5]). Demgemäß ist es der bayerischen Regierung überlassen, die Anordnungen über die innere Einrichtung, den Geschäftsbetrieb und den Wirkungskreis der bayerischen Normalaichungscommission zu erlassen [6]). Eine Controle

---

dem Deutschen Reich von der internationalen Generalconferenz für Maß und Gewicht überwiesen worden.

1) Maß- und Gewichtsordnung Art. 9, 15, 18, Abs. 2.

2) Maß- und Gewichtsordnung Art. 19. Diese Bestimmungen finden sich in der Aichordnung von 1884, § 79, 80.

3) Maß- und Gewichtsordnung Art. 18, Abs. 3. Aichgebührentaxe vom 28. December 1884, siehe oben S. 172.

4) Die näheren Vorschriften über diesen geschäftlichen Verkehr der Normalaichungscommission mit den Landesbehörden, resp. mit den Bundesregierungen, sind enthalten in der Instruction des Reichskanzlers für die Normalaichungscommission vom 21. Juli 1869, § 7 (abgedruckt im Preuß. Ministerialbl. f. die innere Verw. 1869, S. 171).

5) Reichsgesetz vom 22. November 1871, § 3. Reichsgesetzbl. S. 397.

6) Bayer. Maß- und Gewichtsordnung vom 29. April 1869, Art. 11 u. 12 (ab-

über die Thätigkeit der bayerischen Aichungsämter steht der Normalaichungscommission des Reiches nicht zu. Dagegen ist Bayern reichsgesetzlich verpflichtet, nicht nur die Normale von der Reichsbehörde zu beziehen, sondern auch die technischen Aichungsvorschriften in Uebereinstimmung mit den von der Reichs-Normalaichungscommission getroffenen Anordnungen zu erlassen. Die Ueberwachung der vollständigen und genauen Ausführung dieser reichsgesetzlichen Vorschrift steht nach Art. 17 der Reichsverfassung dem Kaiser, d. h. im Auftrage und in Vertretung desselben seinem Reichsminister, dem Reichskanzler, zu.

5. Die übereinstimmende Normirung des Maß- und Gewichtssystems und des bei der Aichung und Stempelung zu beobachtenden Verfahrens für das ganze Reichsgebiet hat die Wirkung, daß die von den Aichungsämtern durch die Stempelung ertheilte Beglaubigung der Maße, Gewichte, Waagen u. s. w. nicht bloß für das Gebiet des Staates, welchem die Aichungsstelle angehört, sondern für das gesammte Reichsgebiet Wirksamkeit hat. Die von einer Aichungsstelle des Bundesgebietes mit dem vorschriftsmäßigen Stempelzeichen beglaubigten Maße, Gewichte und Meßwerkzeuge dürfen im ganzen Bundesgebiete im öffentlichen Verkehr angewendet werden [1]).

## IV. Die Vermessung von Seeschiffen

ist speciell geregelt durch die Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888, welche mit dem 1. Januar 1889 in Kraft getreten ist [2]). Dieselbe ist vom Bundesrath auf Grund des Art. 54 der Reichsverfassung erlassen worden. Art. 54, Abs. 2 lautet: „Das Reich hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertificate zu regeln." Diese Verfassungsbestimmung erkennt die Competenz des Reiches im Gegensatz zur Competenz der Einzelstaaten an, enthält aber keine Vorschrift über die Form, in welcher die Anordnungen zu ergehen haben. Der Art. 54, Abs. 2 sagt nicht: der Bundesrath hat das Verfahren u. s. w. zu bestimmen, sondern schweigt über die Organe, durch welche das Reich seine Anordnungen zu erlassen hat. Es

---

gedruckt im Reichsgesetzbl. a. a. O.). Vgl. über die in Bayern gegenwärtig geltenden Vorschriften Seydel, Bayer. Staatsrecht Bd. V, S. 560 fg.

1) Maß- und Gewichtsordnung Art. 20.

2) Reichsgesetzbl. S. 190 ff. Dieselbe ist an die Stelle der Schiffsvermessungsordnung vom 5. Juli 1872 (Reichsgesetzbl. S. 270 ff.) getreten. Besondere Vorschriften über die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal hat der Bundesrath am 29. November 1888 erlassen (Centralbl. S. 953 ff.). Die älteren Bestimmungen hierüber sind im Centralbl. 1879, S. 288 abgedruckt. Die Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888 ist abgeändert worden durch Bundesrathsbeschluß vom 1. März 1895. Auf Grund dieses Beschlusses ist sie vom Reichskanzler neu redigirt und unter demselben Datum bekannt gemacht worden. Reichsgesetzbl. S. 153.

kommen sonach die allgemeinen Vorschriften der Reichsverfassung zur Anwendung. Dem Bundesrath steht nach Art. 7, Ziff. 2 nur der Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu. Die Schiffsvermessungsordnung geht aber darüber hinaus, sie enthält Rechtsvorschriften; denn sie begründet rechtliche Verpflichtungen der Erbauer, Rheder und des Führers eines Schiffes in Bezug auf die Vermessung desselben (§ 30 ff.), sie regelt das Vermessungssystem und sie normirt indirect die Berechnung gewisser Schifffahrtsabgaben; sie charakterisirt sich überhaupt als ein Specialgesetz zur Ergänzung der Maß- und Gewichtsordnung und hätte deshalb wie diese im Wege der Gesetzgebung erlassen werden sollen [1]).

Die Vorschriften der Schiffsvermessungsordnung, soweit dieselben von rechtlicher Erheblichkeit sind, bestehen in folgenden Sätzen:

1. Alle Schiffe, Fahrzeuge und Boote, welche ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt im Sinne des Gesetzes vom 13. November 1873 (Reichsgesetzbl. S. 367) bestimmt sind, unterliegen der Vermessungspflicht [2]). Die Vermessung erfolgt nach metrischem Maße und ist darauf gerichtet, den Raumgehalt des Schiffes zu ermitteln [3]). Das Vermessungsverfahren beruht auf dem von Moorsom angegebenen, seit 1854 in England eingeführten und seitdem von vielen Staaten angenommenen [4]).

Neue, im Bau begriffene Schiffe sind zu vermessen, so bald das sogen. Vermessungsdeck [5]) gelegt ist, und bei Dampfschiffen, bevor irgend eine Einrichtung im Innern des Schiffes angebracht ist, welche die Aufnahme der vorgeschriebenen Maße verhindern könnte. Die Erbauer des Schiffes sind verpflichtet, eine schriftliche Anzeige hiervon der zuständigen Vermessungsbehörde rechtzeitig zugehen zu lassen. Die Vermessung der Aufbauten auf dem obersten Deck und der Räume im Innern des Schiffes erfolgt nachträglich [6]).

---

1) Vgl. Bd. I, § 58. Der Schiffsvermessungsordnung mangelt daher die Rechtsverbindlichkeit, soweit sie nicht bloße Verwaltungsvorschriften für die Schiffsvermessungsbehörden enthält. Zustimmend Meyer, Verwaltungsrecht I, § 172, Note 1. Für ganz ungiltig halten die Schiffsvermessungsordnung Hänel, Studien II, S. 84 ff. und Staatsrecht I, S. 281; Hensel in Hirth's Annalen 1882, S. 36; andererseits für vollkommen rechtswirksam Seydel, Commentar S. 208; Löning S. 657, Note 1; Arndt, Verordnungsrecht S. 140.

2) Schiffsvermessungsordnung § 1.

3) Ebendaselbst § 2. Der gesammte Rauminhalt des Schiffes heißt der Bruttoraumgehalt und nach Abzug der Logisräume der Schiffsmannschaft, sowie der etwa vorhandenen Maschinen-, Dampfkessel- und Kohlenräume (§ 14) der Nettoraumgehalt.

4) Es ist in der Schiffsvermessungsordnung § 4—16 u. 20 beschrieben. Vgl. über dasselbe Romberg in v. Holtzendorff's Jahrbuch Bd. III, S. 313 ff.; Wagner, Handbuch des Seerechts, Leipzig 1884, S. 167 ff. Ausnahmsweise kann ein abgekürztes Verfahren nach Maßgabe der §§ 18 u. 19 stattfinden, wenn das Schiff ganz oder theilweise beladen ist oder Umstände anderer Art die Vermessung nach dem vollständigen Verfahren verhindern. Schiffsvermessungsordnung § 3, Abs. 2.

5) Vgl. über die Bedeutung dieses Wortes Schiffsvermessungsordnung § 4, Abs. 1.

6) Schiffsvermessungsordnung § 30. Bei Schiffen, welche für deutsche Rechnung

Die Rheder und der Führer eines jeden Schiffes sind verpflichtet, bei der Vermessung entweder selbst oder durch ihre Leute der Vermessungsbehörde jede Hülfe und jeden Aufschluß zu gewähren, welche diese für die Ausführung des Vermessungsgeschäftes von ihnen zu beanspruchen sich veranlaßt sehen; dies gilt insbesondere von den etwaigen Aufforderungen der Vermessungsbehörde behufs Aufräumung des inneren Schiffsraumes zum Zwecke der Vermessung. Ladung oder Ballast darf vor beendeter Vermessung ohne vorherige Zustimmung der Vermessungsbehörde nicht eingenommen werden [1]).

Werden an einem Schiff durch Umbau Veränderungen vorgenommen, welche bei Ausstellung des Meßbriefes nicht berücksichtigt sind, oder werden diejenigen Räume verändert, welche von dem Bruttoraumgehalt zur Ermittelung des Nettoraumgehaltes in Abzug gebracht worden sind, so hat derjenige, welcher den Umbau ausführt, der zuständigen Vermessungsbehörde, oder — falls der Umbau im Auslande ausgeführt wurde — der Schiffsführer der Vermessungsbehörde in dem ersten inländischen Hafen, in welchen das Schiff einläuft, eine schriftliche Anzeige von dem stattgehabten Umbau zu machen, und zwar so zeitig, daß die Vermessung ungehindert stattfinden kann [2]).

Die Vermessungsbehörden sind überdies befugt, auch unaufgefordert ein Schiff der Controle wegen zu vermessen und es stehen ihnen dabei gegen Rheder und Schiffsführer dieselben Rechte zu, als wenn die Vermessung auf Antrag erfolgt [3]).

2. Die Vermessungsbehörden sind ebenso wie die Aichungsämter Landesbehörden. Die Mitglieder derselben werden von den Einzelstaaten ernannt und besoldet; jeder Behörde muß ein Schiffsbautechniker als Mitglied zugeordnet werden [4]). Die Revision der Schiffsvermessungen, sowie die Aufsicht über das Schiffsvermessungswesen wird ausgeübt durch das Schiffsvermessungsamt. Dasselbe ist eine am 1. August 1888 in Thätigkeit getretene Reichsbehörde, welche in Berlin ihren Sitz hat, dem Reichskanzler unterstellt ist und zum Ressort des Reichsamtes des Innern gehört [5]). Die Zuständigkeit dieser Behörde ist der Normalaichungscommission ähnlich. Sie ist befugt, die Vermessungsbehörden mit technischen Anweisungen zu versehen und für solche Schiffe, auf deren Constructionsart einzelne Vorschriften der

neu erbaut werden, auch wenn sie im Auslande in Bestellung gegeben werden, sind von dem Besteller mindestens 4 Wochen vor der Vermessung je zwei Copien der Constructions- und Einrichtungszeichnungen nach näherer Bestimmung des § 31 (Novelle vom 1. März 1895) der Vermessungsbehörde einzureichen.

1) Schiffsvermessungsordnung § 32.

2) Schiffsvermessungsordnung § 33, 34

3) Schiffsvermessungsordnung § 35.

4) Schiffsvermessungsordnung § 21. Verzeichnisse der Vermessungs- und Revisionsbehörden werden im Centralblatt des Deutschen Reiches veröffentlicht (1873, S. 36 fg., 1876, S. 474 fg.).

5) Schiffsvermessungsordnung § 22.

Schiffsvermessungsordnung nicht anwendbar sind, zu bestimmen, in welcher Weise die Vermessung geschehen soll. Sie hat ferner die Vermessungsbehörden zur Ausführung der Neuvermessungen und Nachvermessungen auf Grund der §§ 16 und 35 der Schiffsvermessungsordnung anzuweisen. Insbesondere liegt ihr ob, von den Aufzeichnungen und Berechnungen der Vermessungsbehörden Einsicht zu nehmen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel herbeizuführen; Mitglieder des Reichsamts können der Aufnahme der Messungen beiwohnen und sämmtliche Vermessungsprotokolle sind von den Vermessungsbehörden dem Reichsamt einzureichen [1]).

3. Ueber jede Vermessung wird ein Meßbrief ausgefertigt, welcher den Brutto- und Nettoraumgehalt in Kubikmetern und zugleich in britischen Registertons angiebt und welcher die zur Feststellung der Identität des Schiffes dienenden Thatsachen enthält [2]). Die Meßbriefe sind Urkunden der Landesbehörden und werden von ihnen ausgestellt und verabfolgt; für diejenigen nach dem vollständigen Verfahren vermessenen Schiffe aber, welche in das Schiffsregister einzutragen sind, und für Schiffe, welche unter fremder Flagge fahren, darf die Ausfertigung der Meßbriefe erst erfolgen, nachdem die von den Vermessungsbehörden vorgenommenen Messungen und Berechnungen durch das Reichsamt geprüft sind [3]).

Die Landesbehörden haben die von ihnen für deutsche Schiffe ausgefertigten Meßbriefe an die Schiffsregisterbehörden mitzutheilen, in deren Register die Schiffe eingetragen sind oder eingetragen werden sollen [4]).

4. Für die Vermessung und Ausfertigung des Meßbriefes werden von den Einzelstaaten Gebühren erhoben, welche 5 Pfennig für jedes angefangene Kubikmeter des Bruttoraumgehalts des Schiffes, mindestens aber 2 Mark betragen, wenn die Vermessung nach dem vollständigen Verfahren ausgeführt wurde. Wenn die Vermessung nach dem abgekürzten Verfahren oder für offene Fahrzeuge ausgeführt wurde, wird nur die Hälfte dieser Gebühren erhoben [5]).

Wenn jedoch die Erbauer, Rheder oder Führer des Schiffes den ihnen nach § 30 ff. der Schiffsvermessungsordnung obliegenden Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, so werden die Gebühren auf das Doppelte erhöht; wenn

1) Ebendaselbst § 23.

2) Ebendaselbst § 25 u. 27. Ein Kubikmeter wird gleich 0,353 britischen Registertons gerechnet.

3) Schiffsvermessungsordnung § 24.

4) Ebendaselbst § 24, Abs. 5. In den Schiffscertificaten wird das Ergebniß der Schiffsvermessung eingetragen. Vgl. das Formular für die Schiffscertificate im Centralblatt 1889, S. 229. Die vor dem 1. Januar 1889 ausgestellten Meßbriefe verlieren vom 1. Januar 1900 ab die Gültigkeit; dagegen behalten die in der Zeit vom 1. Januar 1889 bis zum 1. Juli 1895 ausgestellten Meßbriefe bis auf Weiteres ihre Gültigkeit. Novelle vom 1. März 1895, Art. III (Reichsgesetzbl. S. 160).

5) Ebendaselbst § 36, Ziff. 1 u. 2.

aber bei einer von der Vermessungsbehörde veranlaßten Nachvermessung sich ergiebt, daß unangemeldete räumliche Veränderungen im Bau des Schiffes vorgenommen worden sind, so werden die Vermessungsgebühren auf das Zehnfache erhöht [1]). Diese Erhöhung der Gebühren hat den Charakter einer polizeilichen Ordnungsstrafe.

5. Dem Reiche steht die Aufsicht über das Schiffsvermessungswesen zu. Dieselbe wird vom Reichskanzler ausgeübt durch das Schiffsvermessungsamt.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, die zur Ausführung der Vermessungsordnung erforderlichen Bestimmungen nach Anhörung der Bundesrathsausschüsse für das Seewesen und für Handel und Verkehr zu erlassen [2]).

6. Mit denjenigen Staaten, welche für die Schiffsvermessung ein Verfahren eingeführt haben, das dem vom Deutschen Reich angeordneten gleich oder ähnlich ist, sind Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der amtlich ausgestellten Schiffsvermessungsurkunden abgeschlossen worden [3]).

### V. Zeitbestimmung.

Die gesetzliche Zeit in Deutschland ist die mittlere Sonnenzeit des 15. Längengrades östlich von Greenwich [4]). Sie ist von den Behörden, namentlich den öffentlichen Verkehrsanstalten, den Zeitbestimmungen zu Grunde zu legen und nach ihr bestimmen sich die in Reichs- und Landesgesetzen, z. B. der Gewerbeordnung, dem Strafgesetzbuch u. s. w., enthaltenen Angaben der Tageszeiten.

## § 78. Die Gewerbepolizei*).

### I. Allgemeine Gesichtspunkte.

Die gewerbliche Thätigkeit der dem Staate angehörenden oder im Staatsgebiete sich aufhaltenden Privatpersonen ist an und für sich kein Gegen-

1) Schiffsvermessungsordnung § 14, 35, Abs. 2, 36, Ziff. 4 u. 5. Ergiebt eine von der Behörde unaufgefordert vorgenommene Nachvermessung, daß räumliche Veränderungen nicht stattgefunden haben, so werden Gebühren für die Nachvermessung nicht erhoben.

2) Schiffsvermessungsordnung § 37.

3) Vereinbarungen dieser Art sind getroffen mit England, Frankreich, Dänemark, Oesterreich, Ungarn, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Italien, Chile, Norwegen, den Niederlanden, Schweden, Spanien, Rußland, Belgien u. a. Die Vereinbarungen werden im Centralblatt bekannt gemacht; vgl. auch die Guttentag'sche Ausgabe der Reichsgesetze Bd. II, S. 859 ff.

4) Reichsgesetz vom 12. März 1893 (Reichsgesetzbl. S. 93).

*) Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869. Bundesgesetzbl. S. 245. Motive in den Druckſachen des Reichstages 1869, Bd. I, Nr. 13. Verhandlungen in den Stenogr. Berichten 1869, S. 114 ff., 236 ff., 470 ff., 605 ff., 1054 ff.

Eingeführt in Südhessen durch Art. 80 der vereinbarten Bundesverfassung (Bundesgesetzbl. S. 647); in Württemberg und Baden durch Gesetz vom 10. November 1871 (Reichsgesetzbl. S. 392); in Bayern durch Gesetz vom 12. Juli 1872 (Reichsgesetzbl. S. 170); in Elsaß-Lothringen durch Gesetz vom 27. Februar 1888 (Reichsgesetzbl. S. 57) und die Ausführungsbestimmungen dazu vom 22. December 1888 (Reichsgesetzbl. S. 301).

stand der staatlichen Geschäftsführung oder Verwaltung; der Staat ist vielmehr im Allgemeinen darauf beschränkt, durch Normirung des Strafrechts, Privatrechts und Proceßrechts die rechtliche Ordnung herzustellen, innerhalb deren sich die Handlungsfreiheit der Einzelpersonen in ihrem Gewerbebetriebe entfaltet und verwirklicht. Dem Gedeihen und Blühen der Gewerbe kann der Staat zwar nicht theilnahmlos und gleichgiltig gegenüber stehen, aber er kann dasselbe nicht unmittelbar fördern, indem er die Geschäftsthätigkeit der Einzelpersonen leitet und regelt, sondern nur indirect, indem die Bedürfnisse der Gewerbe für den Staat schwerwiegende Motive bei der Normirung der Rechtsordnung, bei dem Abschluß von Staatsverträgen, bei der Regelung des Steuersystems u. s. w. bilden, und indem der Staat Anstalten errichtet und erhält, welche die Gewerbethätigkeit der Einzelnen erleichtern und fördern. Da die Wohlfahrtspflege des Volkes ein wesentlicher Staatszweck ist, so bildet die Unterstützung und Förderung der Gewerbe für den Staat bei Handhabung seiner Hoheitsrechte und bei Entfaltung seiner Verwaltungsthätigkeit ein von selbst gegebenes Ziel.

Dieses allgemeine Princip erleidet nun aber erhebliche Ausnahmen, indem der Staat den Betrieb gewisser Gewerbe an erschwerende Bedingungen knüpft oder einschränkt und demgemäß eine Controle über die Befolgung dieser einschränkenden Vorschriften führen muß. Die Motive für diese Beschränkungen sind sehr verschiedener Art; sie liegen theils in der Gefährlichkeit gewisser Gewerbe für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums oder für die Sittlichkeit, theils in den Bedürfnissen des allgemeinen Verkehrs, theils in

---

Die Gewerbeordnung ist durch zahlreiche Novellen abgeändert worden; die bis zum Jahre 1883 ergangenen Abänderungen und Ergänzungen haben Aufnahme gefunden in der (auf Grund des Art. 16 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883) vom Reichskanzler festgestellten neuen Redaction der Gewerbeordnung, welche im Reichsgesetzblatt 1883, S. 177 bekannt gemacht worden ist. Auf diesen Text beziehen sich die Citate in den folgenden Erörterungen. Seitdem sind weitere Abänderungen erfolgt durch die Reichsgesetze vom 8. December 1884 (Reichsgesetzbl. S. 255); vom 23. April 1886 (Reichsgesetzbl. S. 125); vom 6. Juli 1887 (Reichsgesetzbl. S. 281); vom 1. Juni 1891 (Reichsgesetzbl. S. 261), welches außer anderen zahlreichen Abänderungen dem Titel VII eine neue Fassung gegeben hat; vom 19. Juni 1893, Art. III (Reichsgesetzbl. S. 199). Hierzu kommen die vom Reichstag genehmigten Bundesrathsverordnungen vom 26. Juli 1881, 21. April 1883, 4. Januar und 24. April 1885, 1. April 1886, 5. Januar 1887, 16. Juli 1888, 2. Januar 1889.

Literatur: Die zahlreichen Bearbeitungen der Gewerbeordnung sind in Folge der Novellengesetzgebung schnell veraltet. Aus der Zeit vor 1883 sind — unter steter Berücksichtigung der späteren Gesetze — nur noch zu brauchen L. Jacobi, Die Gewerbegesetzgebung im Deutschen Reich, Berlin 1874; Seydel, Das Gewerbepolizeirecht in Hirth's Annalen 1881, S. 569 ff., 713 ff. (auch im Separatabdruck erschienen). Für den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung sind die besten Werke Marcinowski, Die deutsche Gewerbeordnung für die Praxis in der preuß. Monarchie, 5. Aufl. 1892; Schicker, Die Gewerbeordnung 3. Aufl., Stuttgart 1892; K. Schenkel, 2. Aufl., Karlsruhe 1893, und besonders Landmann, 2. Aufl., München 1893/94.

der Rücksicht auf die finanziellen, militärischen und politischen Bedürfnisse des Staates oder auf die Tendenz mächtiger Parteien. Aber auch die Rücksicht auf die Entwicklung der Gewerbethätigkeit selbst kann es geboten erscheinen lassen, einzelnen Gewerbetreibenden einen besonderen Schutz und besondere Begünstigungen zu ertheilen, namentlich durch Verhinderung oder Erschwerung der Concurrenz, d. h. durch Beschränkung der allgemeinen Gewerbefreiheit. Hierdurch entsteht eine Verwaltungsthätigkeit des Staates, für welche der Gewerbebetrieb der Einzelnen nicht bloß Motiv und Zweck, sondern unmittelbares Object ist. Man faßt dieselbe unter der Bezeichnung Gewerbepolizei zusammen. Sie bildet den Gegensatz und die Einschränkung der Gewerbefreiheit[1]). Soweit der Grundsatz der Gewerbefreiheit anerkannt ist, giebt es keine staatliche Gewerbeverwaltung; die letztere hat es ausschließlich mit Beschränkungen der Gewerbefreiheit zu thun, so wie das Wesen der Polizei überhaupt darin besteht, daß die natürliche Handlungsfreiheit des Einzelnen im Interesse der Gesellschaft oder des Staates Beschränkungen unterworfen wird[2]). Insoweit durch die Gewerbeordnung die im früheren Rechte begründeten Beschränkungen der Gewerbefreiheit beseitigt worden sind, ist daher die staatliche Verwaltung des Gewerbewesens fortgefallen; dafür sind ihr aber von der Reichsgesetzgebung im socialpolitischen Interesse neue Aufgaben in stets wachsendem Maße gestellt worden.

## II. Zuständigkeit des Reiches und der Einzelstaaten.

Die Reichsverfassung hat der Gesetzgebung und Beaufsichtigung seitens des Reiches zugewiesen „die Bestimmungen über den Gewerbetrieb, einschließ-

1) Die Beschränkungen der allgemeinen Gewerbefreiheit können zugleich Untersagungsrechte von vermögensrechtlichem Inhalte zu Gunsten einzelner Gewerbetreibenden bilden (Zwangsrechte, Bannrechte, Monopole, Zunftprivilegien, Realgewerberechte u. s. w.), deren Verletzung im Wege des Civilprocesses verfolgt werden kann. Es ist aber unrichtig, das Wesen der Gewerbefreiheit lediglich in der Aufhebung solcher Beschränkungen, welche die Gestalt subjectiver Privatrechtsbefugnisse gewonnen haben, zu erblicken. Gewerbefreiheit ist überhaupt kein Begriff von positivem Rechtsinhalt und noch viel weniger ein subjectives Recht, sondern die Negation gesetzlicher Beschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit in Bezug auf die gewerbliche Thätigkeit. Ueber abweichende Ansichten vgl. Rehm, Die rechtliche Natur der Gewerbsconcession, München 1889. Der in dieser Abhandlung mit Scharfsinn durchgeführten Theorie von der rechtlichen Bedeutung der Gewerbefreiheit kann ich mich nicht anschließen, da ich die Grundlage derselben, die Annahme „eines Mittelbegriffs zwischen Recht und Nichtrecht", wofür Rehm die Bezeichnung „Befugniß" wählt, für unhaltbar erachte. Eine „Befugniß" ist entweder eine Rechtsbefugniß, d. h. die Ausübung eines Rechts, oder eine natürliche Befugniß, d. h. eine (vom Recht nicht untersagte) Ausübung der natürlichen Handlungsfähigkeit. Die Aufhebung von Verboten, welche bestimmten Aeußerungen der natürlichen Handlungsfähigkeit im früheren Recht entgegenstanden, macht dieselben zwar aus unbefugten zu befugten, ändert aber die Quelle nicht, aus welcher die Befugniß herstammt, auch wenn die Negation des Verbotes sich in die positive Wortfassung einer Erlaubniß einkleidet.

2) Seydel a. a. O. S. 573 fg.; G. Meyer, Staatsrecht § 176; Rosin, Polizeiverordnungsrecht S. 76 fg.

lich des Versicherungswesens" (Art. 4, Ziff. 1) [1]). Nachdem der Norddeutsche Bund durch das Gesetz vom 8. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. S. 406) zunächst vorläufig die wesentlichsten Beschränkungen der Gewerbefreiheit beseitigt hatte, wurde eine umfassende Codifikation des polizeilichen Gewerberechts durch die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 erzielt. An der Spitze dieses Gesetzes steht der Grundsatz:

> „Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind."

Hierdurch sind nicht nur alle landesgesetzlichen und gewohnheitsrechtlichen Beschränkungen der Gewerbefreiheit aufgehoben [2]), sondern es ist auch den Einzelstaaten die Befugniß entzogen, durch autonomische Anordnungen solche Beschränkungen einzuführen, wofern nicht die Gewerbeordnung selbst auf die Landesgesetze verweist. Aufrecht erhalten sind insbesondere die Bestimmungen der Landesgesetze hinsichtlich des Gewerbebetriebes der juristischen Personen des Auslandes [3]), sowie diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörige bestehen [4]). Die Gewerbeordnung hat ferner nichts geändert in denjenigen Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen [5]). Unter den hier genannten Gesetzen

---

1) Bayern hat in dem Vertrage vom 23. November 1870, Ziff. IV die Zusicherung erhalten, daß wenn sich die Reichsgesetzgebung mit dem Immobiliarversicherungswesen befassen sollte, die vom Reiche zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen in Bayern nur mit Zustimmung der bayerischen Regierung Geltung erlangen können.

2) Unberührt hiervon bleiben diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen privatrechtlichen und strafrechtlichen Inhalts mit Einschluß der Polizeiverordnungen, welche den Gewerbebetrieb zwar Beschränkungen unterwerfen, welche aber allgemeine Geltung auch für solche Personen haben, die kein Gewerbe betreiben. Dahin gehören insbesondere die Bauordnungen und die gesundheits- und sittenpolizeilichen Vorschriften; die Gesetze über Benutzung der Wasserkräfte u. s. w. Denn solche Gesetze sind Beschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit, von welcher die Gewerbefreiheit nur ein Anwendungsfall ist. Beschränkungen der Gewerbefreiheit als solcher sind nur diejenigen Rechtsvorschriften, welche den Betrieb eines Gewerbes zur Voraussetzung haben. Vgl. Seydel S. 31. Aus diesem Grunde bleiben hier auch die zahlreichen Reichsgesetze unberücksichtigt, welche zwar in den Gewerbebetrieb tief eingreifen und auf Gewerbetreibende hauptsächlich Anwendung finden, einen Gewerbebetrieb aber nicht nothwendig voraussetzen oder wenigstens andere Zwecke, wie die polizeiliche Regelung des Gewerbewesens verfolgen. Dahin gehören außer zahlreichen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und der Steuer- und Zollgesetze namentlich die Gesetze über den Verkehr mit Nahrungs-, Gebrauchs- und Genußmitteln, sowie über den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen u. dgl.

3) Gewerbeordnung § 12, Abs. 1.

4) Gewerbeordnung § 12, Abs. 2. Diese Ausnahme bezieht sich gleichmäßig auch auf die reichsgesetzlichen Bestimmungen, nämlich Reichsbeamtengesetz § 16 (vgl. Bd. I, S. 425 und die daselbst Note 2 angeführten Anordnungen der Reichsgesetze) und Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, § 43 (Reichsgesetzbl. S. 56).

5) Gewerbeordnung § 5.

kommen die Zoll- und Postgesetze nicht in Betracht, weil sie der Autonomie der Einzelstaaten entzogen sind, wohl aber die Steuergesetze[1]). Endlich hat die Gewerbeordnung § 6 eine Reihe von Gewerben aufgeführt, auf welche sie keine Anwendung findet. Es schließt dies zwar nicht aus, daß das Reich den Betrieb dieser Gewerbe durch andere specielle Gesetze regelt; so lange dies aber nicht geschehen ist, bleiben hinsichtlich dieser Gewerbe die bestehenden Landesgesetze in Kraft und unterliegen der Fortbildung durch die Autonomie der Einzelstaaten[2]).

Die Gewerbeordnung bedarf aber nicht nur der Ergänzung hinsichtlich derjenigen Gewerbe, für welche ihre Geltung ausgeschlossen ist, sondern auch in Betreff derjenigen, auf welche sich ihre Geltung erstreckt, und die in dieser Hinsicht zur Anwendung kommenden Regeln sind ziemlich verwickelt und in ihrem gegenseitigen Verhältniß nicht ganz frei von Zweifeln. Es kommen hier folgende Gesichtspunkte in Betracht:

1. Die Gewerbeordnung verweist an zahlreichen Stellen auf die Autonomie der Einzelstaaten, theils indem sie die letzteren ermächtigt, für gewisse Gewerbebetriebe Beschränkungen einzuführen oder Maß und Art derselben zu bestimmen, theils indem sie den Erlaß der zur Durchführung der reichsgesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Anordnungen den Einzelstaaten überträgt. Ueber die Frage nun, von welchem Organ der Einzelstaaten oder in welcher Form

---

1) Hinsichtlich der Besteuerung der Gewerbe ist indeß die Autonomie der Einzelstaaten *beschränkt* durch das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870, § 3 (Bundesgesetzbl. S. 119), welches die Besteuerung eines Gewerbebetriebes und des aus diesem Betriebe herrührenden Einkommens nur demjenigen Bundesstaate gestattet, in dessen Gebiete das Gewerbe betrieben wird.

2) Den *Begriff des Gewerbes* hat die Gewerbeordnung nicht bestimmt; aus den zahlreichen Erwähnungen einzelner Gewerbe, welche sie enthält, kann aber der ihr zu Grunde liegende allgemeine Begriff durch Induction gewonnen werden. Jedenfalls muß derselbe so weit gefaßt werden, daß er auch sämmtliche in § 6 erwähnten Gewerbsthätigkeiten mit *einschließt*; denn es würde sinnlos sein, dieselben von der Geltung der Gewerbeordnung ausdrücklich auszunehmen, wenn sie überhaupt nicht als Gewerbe gelten würden. Wie der Begriff des Gewerbes am besten zu definiren sei, darüber herrscht eine Verschiedenheit der Ansichten, welche auch in der Entscheidung casuistischer Fragen sich bemerkbar macht. Vgl. *Hänel*, Staatsrecht I, S. 688 fg., und besonders jetzt *Landmann* S. 24 ff. Unbestritten und zweifellos ist es aber, daß die Gewerbeordnung nur auf *Privatunternehmungen* Anwendung findet, wenngleich dies im Gesetz selbst nicht ausdrücklich gesagt ist. Die Gewerbeordnung ist also nicht anwendbar auf diejenigen Unternehmungen des Reiches, der Bundesstaaten und der Gemeinden, welche „gewerbsmäßig" betrieben werden, wie die Eisenbahnen, Post, öffentliche Banken, Gasfabriken u. s. w. Vgl. oben S. 49 fg. Ausgenommen sind jedoch die Vorschriften über „genehmigungspflichtige" Anlagen § 16 ff., welche ohne Unterschied des Betriebsunternehmers gelten; ferner finden die Vorschriften des VII. Titels (Arbeiterschutzgesetz) auf die technischen Betriebsanstalten des Reichs, der Bundesstaaten und der Gemeinden Anwendung, was theils aus dem Wortlaut der Artikel selbst, theils aus der Tendenz dieses Gesetzes hervorgeht und durch § 155, Abs. 3 (Nov. vom 1. Juni 1891, Art. 8) bestätigt wird. Vgl. *Landmann* S. 35 fg., 685 fg.

diese Anordnungen zu erlassen sind, ist in erster Linie nicht das Landesstaatsrecht maßgebend, sondern die Gewerbeordnung selbst, da sie als Reichgesetz dem gesammten Landesrecht vorgeht [1]). Die Gewerbeordnung regelt auch in vielen Beziehungen diese Frage in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise, indem sie gewisse Anordnungen den Centralbehörden, höheren Verwaltungsbehörden, Ortspolizeibehörden, Gemeindebehörden (Ortsstatut) überträgt. Welche Behörden in den einzelnen Staaten unter diese Bezeichnungen fallen, bestimmt sich nach der Behördenorganisation [2]). Aber auch wo die Gewerbeordnung die „Landesregierungen" für zuständig erklärt, ist nicht nothwendig eine landesherrliche Verordnung oder ein Ministerialerlaß darunter zu verstehen, sondern es ist nach der Competenzvertheilung innerhalb der Einzelstaaten zu entscheiden, welche Behörde als das Organ der Landesregierung die fraglichen Anordnungen zu erlassen hat. Dagegen könnten die Einzelstaaten, soweit ihre Regierungen zum Erlaß solcher Anordnungen reichsgesetzlich verpflichtet sind, denselben nicht von der Zustimmung der Volksvertretungen, also von der Beobachtung der Gesetzesform, abhängig machen. Wo die Gewerbeordnung aber den Erlaß von Vorschriften durch die „Landesgesetzgebung" oder eine „landesgesetzliche" Regelung vorbehält, kann es wegen der doppelten Bedeutung des Wortes „Gesetz" zweifelhaft sein, ob die Form des Landesgesetzes im Gegensatz zur Verordnung, oder die landesrechtliche Normirung im Gegensatz zur reichsrechtlichen damit gemeint, also der Erlaß einer Rechtsverordnung der Einzelstaaten gestattet ist, soweit diese Form nach dem Staatsrecht des Einzelstaates zulässig ist. Die Gewerbeordnung selbst erklärt im § 155, Abs. 1, daß, wo in diesem Gesetze auf die Landesgesetze verwiesen ist, unter den letzteren auch die verfassungs- und gesetzmäßig erlassenen Verordnungen verstanden sind. Es liegt kein Grund vor, diese Bestimmung auf diejenigen Anordnungen zu beschränken, welche zur Zeit des Erlasses der Gewerbeordnung bereits vorhanden waren, sondern es ist im § 155 ein Grundsatz ausgesprochen, welcher sich auf die einzelstaatliche Autonomie in gewerbepolizeilichen Anordnungen überhaupt erstreckt [3]). Das Wort „Gesetz" ist daher nicht im formellen, sondern im materiellen, die Rechtsverordnung mit einschließendem Sinne von der Gewerbeordnung verwendet worden.

2. Die Einzelstaaten sind befugt, alle diejenigen Verwaltungsverordnungen, d. h. Dienstbefehle, Instructionen, Reglements u. s. w. zu erlassen, durch welche die Thätigkeit ihrer Behörden behufs der ihnen obliegenden Durchführung der Gewerbeordnung geregelt wird. Diese Verordnungen haben

---

1) Vgl. Bd. I, S. 577 fg., 588.

2) Die Centralbehörden sind verpflichtet, bekannt zu machen, welche Behörden unter den in der Gewerbeordnung vorkommenden Bezeichnungen zu verstehen sind. Gewerbeordnung § 155, Abs. 2.

3) Uebereinstimmend Seydel S. 589; Landmann Note 2 zu § 7.

nur den Behörden gegenüber, deren Verhalten sie normiren, rechtliche Wirkung; die reichsgesetzlich gewährte Freiheit der Gewerbetreibenden oder die Rechtssphäre anderer Personen können sie nicht beschränken [1]). Zum Erlaß von giltigen *Rechtsverordnungen ohne* besondere reichsgesetzliche Ermächtigung sind die Einzelstaaten auf dem Gebiet der Gewerbepolizei *nicht* im Stande.

3. Aber auch Verwaltungsverordnungen können die Einzelstaaten nicht erlassen, insoweit der *Bundesrath* kraft der ihm nach Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung zustehenden Competenz *allgemeine*, d. h. für alle Bundesstaaten gleichmäßig geltende Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Gewerbeordnung beschließt. *Rechtsvorschriften* zur Ergänzung oder näheren Ausführung (Specialisirung, Detaillirung) der Gewerbeordnung kann auch der Bundesrath nicht giltig erlassen, wenn er nicht durch die Gewerbeordnung selbst dazu ermächtigt ist, was z. B. im Art. 16, 24, 56b, 56d, 139a u. a. geschehen ist [2]).

4. Die gesammte gewerbepolizeiliche *Verwaltungsthätigkeit* ist durchweg den Behörden der Einzelstaaten oder den Gemeindebehörden übertragen. Abgesehen von einem unmittelbaren Antheil des Reiches in Betreff der Gewährung und Entziehung der Befugniß zur Ausübung des Seeschiffergewerbes giebt es keine unmittelbare Reichsverwaltung in gewerbepolizeilichen Angelegenheiten. Das Reich ist beschränkt auf die Oberaufsicht über die Thätigkeit der Behörden der Einzelstaaten und Gemeinden, welche nach Art. 17 der Reichsverfassung der Kaiser führt. Er bedient sich dazu des *Reichsamtes des Innern*. Aus diesem Grunde kann hier von einer eingehenden Erörterung des sehr casuistischen Inhalts der Gewerbeordnung und der zu derselben ergangenen Ausführungsbestimmungen Abstand genommen und die Darstellung auf eine kurze Angabe der wichtigsten Rechtsvorschriften beschränkt werden.

### III. *Beschränkungen der Gewerbefreiheit.*

Der Grundsatz der Gewerbefreiheit ist in der Gewerbeordnung zwar zum Ausgangspunkt genommen, aber nicht unbedingt und uneingeschränkt durchgeführt worden, und namentlich die Novellen haben in großem Umfange neue Ausnahmen und Beschränkungen hinzugefügt. Die Gewerbeordnung unterscheidet in Beziehung auf die polizeilichen Beschränkungen der Gewerbefreiheit drei Arten des Gewerbebetriebs, das stehende Gewerbe, den Gewerbebetrieb im Umherziehen und den Marktverkehr.

#### 1. *Betrieb eines stehenden Gewerbes.*

Hinsichtlich *aller* Gewerbe besteht die Vorschrift, daß derjenige, welcher den selbstständigen Betrieb *anfängt*, der für den Ort, wo solches geschieht,

1) Vgl. Bd. I, S. 649 ff.
2) Siehe Bd. I, S. 224, 566 ff.

nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen muß. Bei Preßgewerben ist auch das Local, in welchem der Betrieb stattfindet, anzumelden[1]). Diese Anmeldepflicht ist ganz abhängig davon, ob für den Gewerbebetrieb eine Genehmigung erforderlich ist. Sie dient lediglich dazu, um eine Uebersicht über alle bestehenden Gewerbebetriebe zu ermöglichen; bei den einer Concession bedürfenden Gewerben ist daher neben dem Antrag um Ertheilung der Erlaubniß, der gewöhnlich an die höhere Behörde zu richten ist, die Anmeldung an die Ortsbehörde zu erstatten.

Von dieser allgemeinen Meldepflicht abgesehen, lassen sich die Gewerbebeschränkungen auf folgende Kategorien zurückführen:

a) Die obrigkeitliche Genehmigung ist erforderlich zur Errichtung gewisser Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder durch die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können[2]). Die Gewerbeordnung enthält ein Verzeichniß dieser Anlagen, welches durch Beschluß des Bundesrathes vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages abgeändert werden kann[3]). Das Verfahren behufs Ertheilung der obrigkeitlichen Erlaubniß ist in den §§ 17—22 der Gewerbeordnung geregelt. Der Antrag ist öffentlich bekannt zu machen mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 14 Tagen anzubringen; diese Frist ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präclusivisch. Werden keine Einwendungen erhoben, so ist der Antrag von der Behörde von Amts wegen nach den in Betracht kommenden polizeilichen Rücksichten zu prüfen. Der Bescheid ist schriftlich zu ertheilen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt wird. Wenn Einwendungen erhoben werden, welche auf privatrechtlichen Titeln beruhen, so sind dieselben zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht werden kann. Ueber andere Einwendungen wird im contradictorischen Verfahren verhandelt. Gegen den Bescheid findet der Recurs an die nächstvorgesetzte Behörde statt, welcher binnen 14 Tagen vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechtfertigt werden muß. Der Recursbescheid ist den Parteien schriftlich unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Die Entscheidung muß wenigstens in einer von beiden Instanzen durch eine collegiale Behörde erfolgen, welche in öffentlicher Sitzung ver-

1) Gewerbeordnung § 14.

2) Gewerbeordnung § 16. Vgl. hierzu außer den eingehenden Erläuterungen in den Commentaren der Gewerbeordnung Rüdiger, Die Concessionirung gewerblicher Anlagen in Preußen 1886.

3) Von dieser Ermächtigung hat der Bundesrath wiederholt Gebrauch gemacht.

handelt; jedoch kann die Oeffentlichkeit unter Anwendung der §§ 173—176 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden. Im Uebrigen sind die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren in beiden Instanzen den Landesgesetzen vorbehalten.

Besondere Vorschriften bestehen überdies für Neuanlagen von Wassertriebwerken [1]) und für die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln [2]). Endlich kann für die Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken (Windmühlen) die von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu haltende Entfernung durch Polizeiverordnungen der höheren Verwaltungsbehörden bestimmt werden [3]).

Ist eine Anlage obrigkeitlich genehmigt, so können die Eigenthümer oder Besitzer benachbarter Grundstücke auf Grund privatrechtlicher Ansprüche niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschließen oder, falls dies nicht thunlich ist, auf Schadloshaltung Klage erheben [4]).

b) Zum Betriebe gewisser Gewerbe sind nur diejenigen Personen befugt, welche eine *Approbation* auf Grund eines Nachweises der Befähigung erlangt haben. Eine solche Approbation gilt nicht nur für das Gebiet des Staates, dessen Behörde sie ausgestellt hat, sondern für das ganze Bundesgebiet. Aus diesem Grunde müssen die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung für alle Bundesstaaten die nämlichen sein, und es ist deshalb der Erlaß derselben dem *Bundesrath* übertragen. Eine Approbation ist erforderlich für folgende drei Klassen von Gewerbetreibenden:

α) Für *Apotheker* [5]). Die jetzt geltenden Vorschriften über die Behörden, welche zur Ertheilung der Approbation befugt sind, und über die Prüfung, von deren Ablegung die Ertheilung der Approbation abhängig ist, sind vom Bundesrath erlassen für Apotheker am 5. Mai 1875 [6]) und für Apothekergehilfen am

---

1) Gewerbeordnung § 23, Abs. 1. Es sind die *landesgesetzlichen* Bestimmungen in Kraft erhalten.

2) Gewerbeordnung § 24. Die *allgemeinen* polizeilichen Bestimmungen, im Gegensatz zu den in Kraft erhaltenen bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften der Einzelstaaten, sind vom Bundesrath zu erlassen. Dieselben sind ergangen am 5. August 1890 (Reichsgesetzbl. S. 163 ff.), welche an die Stelle der älteren Vorschriften getreten sind.

3) Gewerbeordnung § 28. Ueber die Zuständigkeit der Behörden und die Form des Erlasses entscheiden die Landesgesetze.

4) Gewerbeordnung § 26. Ueber das Verhältniß dieser Anordnung zu älteren landesgesetzlichen Anordnungen vgl. das Urtheil des Reichsgerichts vom 20. Mai 1884. Entscheidungen in Civilsachen Bd. XI, S. 183 ff.

5) Gewerbeordnung § 29. Die Approbation als Apotheker gewährt aber nur die *persönliche* Qualification, im ganzen Bundesgebiete das Apothekergewerbe zu betreiben; die landesgesetzlichen Vorschriften über Errichtung und Verlegung der Apotheken, über die Geschäftsführung, Visitationen u. s. w. sind in Kraft erhalten worden. Gewerbeordnung § 6.

6) Centralbl. f. d. Deutsche Reich 1875, S. 167 ff. Abänderung vom 25. December 1879, Centralbl. S. 850.

13. November 1875 [1]). Die Abgrenzung derjenigen Zubereitungen, Droguen und chemischen Präparate, deren Feilhaltung und Verkauf nur in Apotheken gestattet ist, von denjenigen, welche auch anderweitig in Verkehr gebracht werden dürfen, ist in § 6, Abs. 2 der Gewerbeordnung einer kaiserlichen Verordnung übertragen, welche am 27. Januar 1890 ergangen ist [2]).

β) Für diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Functionen betraut werden sollen [3]). Die Vorschriften über die Behörden, welche in den einzelnen Bundesstaaten zur Ertheilung der Approbation befugt sind, und über die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte und Thierärzte sind nach Maßgabe der Bundesrathsbeschlüsse vom Reichskanzler verkündet worden [4]); die Vorschriften über die Fälle, in welchen eine Dispensation von der Prüfung zulässig ist (Gewerbeordnung § 29, Abs. 4), und über das in solchen Fällen zu beobachtende Verfahren sind in der Bekanntmachung vom 9. December 1869 enthalten [5]).

Auch für Hebammen ist das Erforderniß einer Approbation reichsgesetzlich aufgestellt, die Regelung des Verfahrens aber den Einzelstaaten überlassen [6]). Endlich kann der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes durch die Landesgesetzgebung von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht werden [7]); das ertheilte Prüfungszeugniß gilt für das ganze Reichsgebiet.

γ) Für Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe und Lootsen [8]). Durch Bekanntmachung vom 6. August 1887 sind die

1) Centralbl. 1875, S. 761 ff. Abänderungen und Zusätze Centralbl. 1879, S. 91, 850; 1882, S. 458; 1883, S. 12.

2) Reichsgesetzbl. 1890, S. 9. Durch dieselbe sind die älteren Vorschriften aufgehoben worden.

3) Gewerbeordnung § 29, Abs. 1.

4) Ueber die Prüfung der Aerzte vom 2. Juni 1883 (Centralbl. S. 191 ff.), 25. Juni 1887 (Centralbl. S. 110 fg.), 17. Januar 1888 (Centralbl. S. 9); der Zahnärzte vom 5. Juli 1889 (Centralbl. S. 417 ff.); der Thierärzte vom 13. Juli 1889 (Centralbl. S. 421 ff.)

5) Bundesgesetzbl. 1869, S. 687. Durch Beschluß des Bundesrathes vom 16. October 1874 (Protokoll § 381) ist der Reichskanzler ermächtigt worden, in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landesregierung in besonderen Ausnahmefällen von einzelnen Zulassungsbedingungen Dispensation zu ertheilen. Vgl. hierzu die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. April 1884 (Centralbl. S. 123). — Wegen gegenseitiger Zulassung von an der Grenze wohnhaften Medicinalpersonen zur Ausübung der Praxis sind Uebereinkommen getroffen mit Belgien, den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg und der Schweiz (Reichsgesetzbl. 1873, S. 55; 1874, S. 99; 1883, S. 39 und 1884, S. 19 u. S. 45).

6) Gewerbeordnung § 30, Abs. 2; Landmann S. 220 ff. Der Betrieb des Hebammengewerbes ohne Prüfungszeugniß ist daher nach § 147, Ziff. 1 der Gewerbeordnung strafbar.

7) Gewerbeordnung § 30a (Nov. von 1883). Vgl. Landmann S. 226 fg.

8) Gewerbeordnung § 31. Das Gewerbe der Schiffer und Lootsen auf Strömen

vom Bundesrath beschlossenen Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann erlassen worden [1]). Dieselben unterscheiden die Prüfung für Küstenfahrt, für kleine Fahrt (Ostsee, Nordsee bis zum 61. Breitengrad, Englischer Kanal) und für große Fahrt.

Die Bestimmungen über die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen sind in der Bundesrathsverordnung vom 26. Juli 1891 (Reichsgesetzbl. S. 359) enthalten. Die Vorschriften des Bundesrathes über die Prüfung der Lootsen sind noch nicht ergangen, so daß inzwischen noch die in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Vorschriften Anwendung finden. Am Sitze jeder öffentlichen Navigationsschule wird von der Landesregierung eine Commission für die Prüfung für kleine Fahrt (3 Mitglieder) und eine Commission für die Prüfung für große Fahrt (5 Mitglieder) eingesetzt [2]); das Prüfungswesen wird aber von Reichs wegen beaufsichtigt vermittelst Prüfungsinspectoren, welche der Reichskanzler nach Anhörung des Bundesrathsausschusses für Handel und Verkehr bestellt [3]). Dieselben haben darauf zu achten, daß die in Bezug auf die Prüfungen erlassenen Vorschriften befolgt und daß überall gleichmäßige Anforderungen an die Prüflinge gestellt werden. Sie können gegen die Entscheidung der Prüfungscommission Einspruch erheben, wenn die letztere einem Prüfling das Prädicat „bestanden" oder „mit Auszeichnung bestanden" statt des Prädicats „nicht bestanden" zu ertheilen beabsichtigt. Gelingt es nicht, eine Verständigung zu erzielen, so hat der Inspector einen Bericht an den Reichskanzler zu erstatten, welcher endgiltig entscheidet.

Die Befugniß zur Ausübung des Gewerbes kann einem deutschen Schiffer oder Steuermann entzogen werden durch den Spruch eines Seeamtes oder des Oberseeamtes [4]). Die Seeämter sind Landesbehörden, deren Errichtung und Beaufsichtigung den Einzelstaaten zusteht; die Abgrenzung ihrer Bezirke aber erfolgt durch den Bundesrath, und die Oberaufsicht über die Seeämter führt das Reich [5]).

ist frei, soweit nicht in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind. Die letzteren hat die Gewerbeordnung aufrecht erhalten. Verträge dieser Art, durch welche die Ausstellung von Schifferpatenten vereinbart wird, sind abgeschlossen worden hinsichtlich der Schifffahrt auf dem Rhein, der Weser, der Elbe, der Donau und dem Neckar. Sie sind mitgetheilt bei Jacobi, Gewerbegesetzb. S. 456 ff. und bei Landmann S. 234.

1) Reichsgesetzbl. 1887, S. 395 ff. Vgl. auch Bekanntmachung vom 15. Juni 1888 (Reichsgesetzbl. S. 185), vom 11. Juni 1891 (Reichsgesetzbl. S. 348) und vom 4. März 1895 (Reichsgesetzbl. S. 179).

2) Verordnung vom 6. August 1887, § 17 ff. u. 35 ff.

3) Ebendaselbst § 56. Vgl. Bd. I, S. 349 fg.

4) Reichsgesetz, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877, § 26, 29 (Reichsgesetzbl. S. 554, 555). Motive Drucksachen des Reichstages 1877, Bd. I, Nr. 4. Commissionsbericht ebendaselbst Nr. 95. Verhandlungen Stenogr. Berichte S. 16, 864 fg., 877 fg.

5) § 6 a. a. O. Streitigkeiten oder Zweifel über die Zuständigkeit der einzelnen Seeämter entscheidet das Reichsamt des Innern. § 5, Abs. 3.

Die Aufgabe des Seeamtes besteht in der Untersuchung von Seeunfällen deutscher Kauffahrteischiffe und den Seeunfällen, welche ausländische Kauffahrteischiffe innerhalb der deutschen Küstengewässer betroffen haben oder deren Untersuchung vom Reichskanzler angeordnet worden ist [1]). Durch die Untersuchung sollen die Ursachen des Seeunfalles, sowie alle mit denselben zusammenhängenden Thatumstände ermittelt werden; insbesondere ob der Schiffer oder der Steuermann durch Handlungen oder Unterlassungen den Unfall oder dessen Folgen verschuldet hat [2]). Das Seeamt bildet eine kollegialische Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, der die Fähigkeit zum Richteramt haben muß, und aus vier Beisitzern, von denen mindestens zwei die Befähigung als Seeschiffer besitzen und als solche gefahren haben [3]). Der Reichskanzler bestellt für jedes Seeamt einen Commissar, welcher Anträge an das Seeamt oder seinen Vorsitzenden zu stellen, den Verhandlungen des Seeamtes beizuwohnen, Einsicht von den Acten zu nehmen und für den Fall, daß der Vorsitzende die Einleitung einer Untersuchung verweigert, Anträge auf Anordnung einer Untersuchung bei dem Reichskanzler zu stellen berechtigt ist. Dieselbe Person kann für mehrere Seeämter als Commissar bestellt werden [4]). Auf Antrag des Reichscommissars kann, wenn sich ergiebt, daß ein deutscher Schiffer oder Steuermann in Folge des Mangels solcher Eigenschaften, welche zur Ausübung seines Gewerbes erforderlich sind, den Unfall oder dessen Folgen verschuldet hat, demselben durch den Spruch des Seeamtes über die Ursachen des Seeunfalles zugleich die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes entzogen werden. Einem Schiffer, dem die Befugniß entzogen wird, kann nach Ermessen des Seeamtes auch die Ausübung des Steuermannsgewerbes untersagt werden [5]).

Gegen den Spruch des Seeamtes steht das Rechtsmittel der Beschwerde an das Oberseeamt dem Schiffer oder Steuermann zu, wenn der Spruch auf Entziehung der Befugniß zur Ausübung des Gewerbes lautet; andererseits dem Reichscommissar, wenn das Seeamt einem hierauf gerichteten Antrage

1) Reichsgesetz § 1—3.

2) A. a. O. § 4, Ziff. 1.

3) Die näheren Vorschriften über die Bildung und Zusammensetzung des Seeamtes enthält das Gesetz in den §§ 7—12. Auf das Verfahren finden im Allgemeinen die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafproceßordnung Anwendung. § 19. Jedoch findet die Anordnung der Haft zur Erzwingung eines Zeugnisses nicht statt. Vgl. Stenogr. Berichte a. a. O. S. 878 fg.

4) A. a. O. § 13.

5) A. a. O. § 26. Wegen dieses Resultates, zu welchem die Untersuchung des Seeamtes führen kann, ist dem Schiffer und dem Steuermann während des Verfahrens eine Rolle zuertheilt, welche ihnen die Möglichkeit einer Vertheidigung gewährt und die deshalb mit der des Beschuldigten im Strafverfahren einige Aehnlichkeit hat. Insbesondere können sie Anträge stellen, über welche das Seeamt zu befinden hat, an die zur Vernehmung erschienenen Personen unmittelbar Fragen richten, auch sich eines rechts- oder sachkundigen Beistandes bedienen (Gesetz § 22). Vgl. Commissionsbericht S. 3 fg., 14 fg.

desselben nicht Folge gegeben hat[1]). Ueber die Einrichtung des Oberseeamtes siehe Bd. I, S. 381.

Einem Schiffer oder Steuermann, dem die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes entzogen ist, kann dieselbe nach Ablauf eines Jahres durch das Reichsamt des Innern wieder eingeräumt werden, wenn anzunehmen ist, daß er fernerhin den Pflichten seines Gewerbes genügen wird[2]).

c) Für eine Anzahl von Gewerben ist die Ertheilung einer obrigkeitlichen Erlaubniß (Concession) gesetzliche Vorbedingung des Betriebes, nämlich:

α) Für Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten. Die Erlaubniß ist von der höheren Verwaltungsbehörde zu ertheilen und darf nur versagt werden wegen persönlicher Unzuverlässigkeit des Unternehmers oder mangelhafter Einrichtung der Anstalt[3]).

β) Für den Betrieb der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus. Die Erlaubniß darf nur versagt werden wegen persönlicher Unzuverlässigkeit[4]) oder weil das Local den polizeilichen Anforderungen nicht genügt. Auch sind die Landesregierungen befugt zu bestimmen, daß die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle. Dieselbe Befugniß haben die Landesregierungen hinsichtlich der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder von anderen geistigen Getränken als Branntwein und Spiritus in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern; dagegen in größeren Ortschaften nur in dem Falle, daß dies durch Ortsstatut festgesetzt ist[5]). Von dieser Befugniß haben alle Landesregierungen Gebrauch gemacht[6]). Vor Ertheilung der Erlaubniß ist die Ortspolizeibehörde und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören (§ 33, Abs. 4).

γ) Für Schauspielunternehmer. Die Erlaubniß ist zu versagen, wenn der Nachsuchende nach der „durch Thatsachen" begründeten Ueberzeugung der Behörde die Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht, nicht besitzt[7]). Abgesehen von dieser Concession und unabhängig von ihr ist eine Concession erforderlich für denjenigen, welcher gewerbsmäßig

---

1) § 27, 28 des Gesetzes enthalten die näheren Vorschriften über Einlegung und Rechtfertigung der Beschwerde, welche der Regel nach eine aufschiebende Wirkung nicht hat.

2) Gesetz § 34.

3) Gewerbeordnung § 30 (Nov. vom 23. Juli 1879).

4) Nämlich wenn „Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde".

5) Gewerbeordnung § 33 (Nov. vom 23. Juli 1879).

6) Siehe Landmann S. 269 fg.

7) Gewerbeordnung § 32 (Nov. vom 15. Juli 1880).

Singspiele, Gesangs- und declamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirthschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder die öffentliche Veranstaltung gestatten will [1]). Die vorgängige Erlaubniß der Ortsbehörde endlich muß eingeholt werden, um gewerbsmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w., bei denen kein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen darzubieten [2]).

δ) Für Pfandleiher und Rückkaufshändler. Die Erlaubniß ist wegen Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden zu versagen; auch können die Landesregierungen bestimmen, daß durch Ortsstatut die Erlaubniß von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht werden darf [3]). Ferner sind die Centralbehörden der Einzelstaaten befugt, über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher Vorschriften zu erlassen [4]).

ε) Die Landesgesetze können vorschreiben, daß eine Concession zum Handel mit Giften, zum Betriebe des Lootsengewerbes und zum Betriebe des Markscheidergewerbes erforderlich ist [5]).

d) Für eine andere Gruppe von Gewerben ist zwar eine obrigkeitliche Erlaubniß zum Betriebe nicht erforderlich, der Behörde ist aber die Befugniß eingeräumt, den Betrieb zu untersagen wegen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden. Diese Gewerbe sind die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht, der Betrieb von Badeanstalten, der Trödelhandel, der Handel mit Sprengstoffen, die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten (Winkelconsulenten), die Viehverstellung, der Viehhandel und der Handel mit ländlichen Grundstücken, der Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heirathen, Gesindevermiether, Stellenvermittler und Auktionatoren [6]).

e) Der Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten [7]).

f) Gegen die Versagung der obrigkeitlichen Erlaubniß, wo dieselbe zum

---

1) Ebendaselbst § 33a (Nov. vom 1. Juli 1883).

2) Ebendaselbst § 33b (Nov. vom 1. Juli 1883). Für die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten gelten die landesrechtlichen (polizeilichen) Bestimmungen (§ 33c).

3) Ebendaselbst § 34 (Nov. vom 23. Juli 1879).

4) Ebendaselbst § 38 (Nov. vom 23. Juli 1879).

5) Ebendaselbst § 34, Abs. 3.

6) Ebendaselbst § 35. Reichsgesetz vom 19. Juni 1893, Art. III (Reichsgesetzblatt S. 199).

7) Ebendaselbst § 37.

Gewerbebetrieb erforderlich ist, sowie gegen die Untersagung des Betriebes der in den §§ 33a, Abs. 3, 35 und 37 erwähnten Gewerbe ist der Recurs zulässig; auf denselben finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche für den Recurs wegen Nichtgenehmigung einer gewerblichen Anlage gelten[1]). Dies gilt auch von denjenigen Fällen, in denen die fernere Benutzung einer bereits genehmigten Anlage untersagt oder eine Approbation oder Gewerbeconcession zurückgenommen werden darf[2]).

2. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Abgesehen von der allgemeinen Meldepflicht, welche in derselben Weise wie beim Betriebe eines stehenden Gewerbes zu erfüllen ist[3]), bedarf der Gewerbetreibende eines Wandergewerbescheines, der von der höheren Verwaltungsbehörde des Wohnortes oder Aufenthaltsortes des Nachsuchenden für die Dauer eines Jahres ertheilt wird und den Inhaber berechtigt, in dem ganzen Gebiete des Reiches das bezeichnete Gewerbe nach Entrichtung der darauf haftenden Landessteuern zu betreiben[4]). Er enthält die Personalbeschreibung des Inhabers und die nähere Bezeichnung des Geschäftsbetriebes nach einem vom Bundesrath festgesetzten Formular[5]). Befreit von dem Erforderniß des Wandergewerbescheines sind einige Gewerbe, welche in dem größten Theile des Reichsgebietes von Entrichtung einer Gewerbesteuer befreit und deshalb auch einer gewerbepolizeilichen Controle nicht unterworfen sind,

1) Ebendaselbst § 40, Abs. 2.

2) Gewerbeordnung § 51, 33a, 53, 54. Die juristische Natur der obrigkeitlichen Erlaubniß und des Anspruchs auf Ertheilung derselben ist in neuester Zeit mehrfach in eingehender Weise erörtert worden. Vgl. namentlich Gluth im Archiv für öffentl. Recht Bd. III, S. 569 ff., und Rehm, Die rechtliche Natur der Gewerbeconcession, München 1889. Meines Erachtens können die Versuche, aus bloßen Ausnahmen von den Beschränkungen der menschlichen Fähigkeit zur Erwerbsthätigkeit den Thatbestand eines eigenartigen und positiven Rechts zu bilden, zu keinem befriedigenden Resultat führen. Wenn das Gesetz den Betrieb eines Gewerbes an die Bedingung einer Concession oder Approbation knüpft, so bedeutet dies rechtlich den Ausschluß der allgemeinen Gewerbefreiheit hinsichtlich dieses Gewerbes; es ist das gesetzliche Verbot, dieses Gewerbe zu betreiben. Durch die Concession oder Approbation wird dieses Verbot wieder aufgehoben für diejenigen bestimmten Personen, denen die Approbation oder Concession ertheilt worden ist. Für diese Personen ist die Concession die Negation der Negation der Gewerbefreiheit, die Wiederherstellung derjenigen natürlichen Handlungsfähigkeit, die sie ohne jede obrigkeitliche Verleihung von selbst gehabt haben würden, wenn jenes gesetzliche Verbot nicht erlassen worden wäre. Die Bethätigungen der menschlichen Handlungsfähigkeit aber, die zahllos und unerschöpflich sind, bilden nicht ebensoviele subjective Rechte. Eine Analogie zur Gewerbeconcession bietet die Gestattung der Sonntagsarbeit. Am Sonntage ebenso wie an jedem anderen Tage zu arbeiten, ist kein subjectives Recht, sondern eine Aeußerung der natürlichen Handlungsfreiheit. Die Gewerbeordnung verbietet diese Bethätigung den Gewerbetreibenden, läßt aber gewisse Dispensationen zu. Wird eine solche Dispensation ertheilt, so wird nicht ein subjectives Recht constituirt, sondern die natürliche Handlungsfreiheit wieder hergestellt, welche ohne den gesetzlichen Zwang zur Sonntagsruhe von selbst bestehen würde.

3) Gewerbeordnung § 14, Abs. 1.

4) Gewerbeordnung § 55; § 60, Abs. 1; § 61 (Nov. von 1883).

5) Gewerbeordnung § 60, Abs. 4.

insbesondere die Feilbietung von selbst gewonnenen oder rohen Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, der Bienenzucht, der Jagd und Fischerei [1]). Die zahlreichen Beschränkungen, denen der Gewerbebetrieb im Umherziehen unterworfen ist, sind in der Gewerbeordnung in folgender Weise gruppirt:

a) Gewisse *Waaren* sind vom Ankauf oder Feilbieten ausgeschlossen, ebenso sind gewisse *Leistungen* vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen. Der Bundesrath kann jedoch davon, soweit ein Bedürfniß obwaltet, Ausnahmen gestatten. Andererseits kann der Bundesrath — und in dringenden Fällen der Reichskanzler nach Einvernehmen mit dem Ausschuß des Bundesrathes für Handel und Verkehr — aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, sowie zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen für den Umfang des Reiches oder für Theile desselben auch noch andere Gegenstände und Leistungen von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausschließen. Die Anordnung ist aber dem Reichstage sofort oder bei seinem nächsten Zusammentritt mitzutheilen und sie ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht ertheilt [2]).

b) *Ausländer* haben keinen Anspruch auf Ertheilung des Scheins, soweit nicht durch Staatsverträge gewissen Staaten ein Recht hinsichtlich ihrer Angehörigen eingeräumt ist. Ausländern *kann* aber der Gewerbebetrieb im Umherziehen nach Maßgabe der vom Bundesrath zu erlassenden Bestimmungen erlaubt werden [3]).

c) *Personen*, welche mit abschreckenden oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind, welche unter Polizeiaufsicht stehen oder wegen gewisser Verbrechen oder Vergehen bestraft sind (wofern seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind), oder welche wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei oder Trunksucht übel berüchtigt sind, *darf* ein Wandergewerbeschein *nicht ertheilt werden*. In der Regel ist er auch Personen zu versagen, welche noch nicht großjährig sind, oder welche blind, taub, stumm oder geistesschwach sind [4]).

d) Der Wandergewerbeschein *kann* gewissen Personen versagt werden [5]).

e) Der Wandergewerbeschein kann *zurückgenommen werden*, wenn eine der Voraussetzungen, unter denen die Versagung desselben vorgeschrieben oder gestattet ist, entweder zur Zeit der Ertheilung bereits vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben ist, oder erst nach Ertheilung des

---

1) Gewerbeordnung § 59.

2) Gewerbeordnung § 56, 56a, 56b, 56c.

3) Gewerbeordnung § 56d; Bundesrathsverordnung vom 31. October 1883 (Centralblatt S. 305 ff.).

4) Gewerbeordnung § 57, 57a. Wird der Schein Minderjährigen ertheilt, so können ihnen gewisse Beschränkungen auferlegt werden (§ 60b).

5) Sie sind aufgezählt im § 57b.

Scheines eingetreten ist [1]). Gegen die Versagung und gegen die Rücknahme des Scheines ist der Recurs gestattet, jedoch ohne aufschiebende Wirkung [2]).

3. Marktverkehr.

Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben ist frei [3]). Zahl, Zeit und Dauer der Messen und Märkte setzt die Verwaltungsbehörde fest. Auf Jahrmärkten dürfen Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden; zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizeibehörde [4]). Auf Wochenmärkten dagegen dürfen nur die im § 66 der Gewerbeordnung aufgeführten Artikel feilgeboten werden. In Betreff der Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden, sind die bestehenden Anordnungen in Kraft erhalten worden [5]).

## IV. Innungen.

Ein Zwang zum Beitritt einer Innung oder zum Verbleiben in einer solchen besteht für keinen Gewerbetreibenden; jedoch sind durch die Gewerbeordnung die von früherer Zeit her bestehenden Innungen erhalten und die Errichtung neuer ist begünstigt worden [6]). Aufgabe der Innungen ist, außer der Pflege des „Gemeingeistes", Stärkung der „Standesehre" und Förderung eines „gedeihlichen" Verhältnisses zwischen Meister und Gesellen die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit, die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, und die schiedsrichterliche Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen an Stelle der Gewerbegerichte [7]). Die Innungen sind außerdem befugt, ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern ge-

1) Gewerbeordnung § 58.

2) Gewerbeordnung § 63.

3) Gewerbeordnung § 64. Nur hinsichtlich gewisser Handwerkerwaaren können ortsübliche Beschränkungen auswärtiger Verkäufer aufrecht erhalten werden. Beschränkungen der Ausländer als Retorsionsmaßregel beschließt der Bundesrath.

4) Gewerbeordnung § 67.

5) Gewerbeordnung § 70.

6) Gewerbeordnung § 81 ff., 97 ff. Die Novelle vom 18. Juli 1881, Art. 3 hat den Centralbehörden der Einzelstaaten die Befugniß beigelegt, bestehende Innungen, welche bis zum Ablauf des Jahres 1885 ihre Verfassung nicht in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Gewerbeordnung für neue Innungen umgestaltet haben und einer an sie gerichteten Aufforderung, dies binnen einer bestimmten Frist zu bewirken, nicht entsprochen haben, zu schließen. Von dieser Befugniß haben die Regierungen in weitem Umfang Gebrauch gemacht. Dadurch haben die Vorschriften der Gewerbeordnung über „bestehende Innungen" (§ 81—96) ihre praktische Bedeutung zum größten Theil eingebüßt. Vgl. Landmann S. 564.

7) Ebendaselbst § 97, 97a.

meinsame gewerbliche Interessen auszudehnen [1]). Sie sind juristische Personen (Corporationen) und unterliegen der Aufsicht der Gemeindebehörde, event. einer von der höheren Verwaltungsbehörde bestimmten Aufsichtsbehörde [2]).

Durch das Reichsgesetz vom 6. Juli 1887 (Reichsgesetzbl. S. 281) ist die rechtliche Möglichkeit gegeben, daß Arbeitgeber und Gesellen, obgleich sie einer Innung nicht angehören, doch zu den Kosten derjenigen Einrichtungen und Anstalten der Innung, welche auch ihnen zu Gute kommen, in demselben Maße wie die Mitglieder der Innung herangezogen werden. Die Bestimmungen sind auf Antrag der betreffenden Innung von der höheren Verwaltungsbehörde zu erlassen und sind widerruflich [3]).

Innungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstellt sind, können zur gemeinsamen Verfolgung ihrer Aufgabe, sowie zur Pflege der gemeinsamen gewerblichen Interessen der betheiligten Innungen zu *Innungsverbänden* zusammentreten. Das Statut bedarf der obrigkeitlichen Genehmigung und der Verband kann, wenn die Mitglieder des Vorstandes oder der Vertretung sich gesetzwidriger, das Gemeinwohl gefährdender Handlungen schuldig machen oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgen, von der für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständigen Behörde aufgelöst werden [4]). Durch *Beschluß des Bundesrathes* kann *Innungsverbänden* die Eigenschaft der juristischen Person, d. h. die selbstständige Vermögensfähigkeit beigelegt werden, so daß den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten des Innungsverbandes nur das Vermögen desselben haftet. Solche Verbände bedürfen wie alle juristischen Personen eines Vertretungsorganes (Vorstands) und sie unterliegen der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat [5]).

## V. *Arbeiterschutz* [6]).

Die Bestimmungen der Gewerbeordnung betreffen nicht nur das Gebiet der *Gewerbepolizei*, sondern auch den *civilrechtlichen* Inhalt des Arbeits-

---

1) Ein vom Reichskanzler (Reichsamt des Innern) ausgearbeitetes *Normalinnungsstatut* ist im Centralblatt 1882 (S. 247) abgedruckt.

2) Gewerbeordnung § 104.

3) Gewerbeordnung § 100f—100m.

4) Gewerbeordnung § 104a ff.

5) Reichsgesetz vom 23. April 1886 (Reichsgesetzbl. S. 125 ff.).

6) Der Titel VII der Gewerbeordnung ist zweimal verändert und erheblich erweitert worden, durch die Novelle vom 17. Juli 1878 und durch *die Novelle vom 1. Juni 1891* (sogen. *Arbeiterschutzgesetz*). Der Entwurf des letzteren mit Motiven befindet sich in den Drucksachen des Reichstages von 1890, Nr. 4, der Commissionsbericht ebenda Nr. 190, Verhandlungen des Reichstages in den Stenogr. Berichten S. 121 ff.; *zweite* Berathung S. 1451 ff. und 2127 ff.; dritte Berathung S. 2739 ff. Durch diese Novelle ist die ältere Literatur antiquirt; von den Bearbeitungen der Novelle vom 1. Juni 1891 sind hervorzuheben *Gresbeck*, Gesetz betr. Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni

vertrages; es erhebt sich daher die Frage nach dem Verhältniß der Gewerbeordnung zu den civilrechtlichen Vorschriften der Particularrechte. Die Frage ist in derselben Weise zu beantworten wie hinsichtlich des Rechts zum Gewerbebetrieb. Den Ausgangspunkt bildet der Grundsatz, daß die Gewerbeordnung die von ihr betroffenen Materien, soweit sie nicht auf das Landesrecht oder Ortsrecht verweist, abschließend geregelt hat, durch Landesgesetz also nicht nur nicht abgeändert, sondern auch nicht ergänzt werden kann. So wie dieser Grundsatz aber in polizeilicher Hinsicht auf die gewerbepolizeilichen Vorschriften beschränkt ist, die Anordnungen der Gesundheits-, Sitten-, Bau-, Feuerpolizei u. s. w. dagegen unberührt bleiben, so erstreckt er sich auch in privatrechtlicher Hinsicht nur auf die besonderen Vorschriften über das Dienstverhältniß gewerblicher Arbeiter, läßt dagegen die allgemeinen Regeln über Rechtsgeschäfte, Verträge und Haftung für Delicte, sowie die allgemeinen Regeln über die Dienstmiethe und Werkverdingung unberührt. Im Einzelnen bietet die Feststellung der Grenze bei Weitem nicht die Schwierigkeiten, wie auf dem polizeilichen Gebiet.

Die Vorschriften der Gewerbeordnung über das obligatorische Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter sind zum großen Theile zwingender Natur; sie enthalten nicht den normalen Inhalt des Vertrages, der in Ermangelung anderweitiger Vereinbarung maßgebend ist, sondern Beschränkungen der Vertragsfreiheit, Verbote, gewisse Ansprüche vertragsmäßig zu begründen oder sie geltend zu machen. Diese Verbote sind fast durchweg gegen die Arbeitgeber gerichtet und ihre Uebertretung bewirkt nicht nur Ungiltigkeit des Vertrages, sondern zieht auch in den meisten Fällen Strafen nach sich. Dagegen besteht in keiner Beziehung ein rechtliches Hinderniß, den Arbeitern günstigere Bedingungen vertragsmäßig oder thatsächlich zu gewähren.

Die Vorschriften der Gewerbeordnung erstrecken sich auf alle gewerblichen Arbeiter; nach der Ueberschrift des Titel VII gehören zu denselben Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter. Keine Anwendung findet das Arbeiterschutzgesetz auf die selbstständigen Gewerbetreibenden, auf die Familienangehörigen, welche nicht auf Grund eines Vertragsverhältnisses im Gewerbe Hülfsdienste leisten, auf Dienstboten und Tagelöhner. Durch positive Anordnung des § 154 sind ferner von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen die Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken. Auf die Gehülfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften finden nur die Vorschriften über die Sonntagsruhe und über die Fortbildungsschulen (§ 120) Anwendung. Dagegen sind die technischen Betriebe des Reichs, der Staaten

1891, Ansbach 1891; Engelmann, Die Rechtsverhältnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach dem Reichsgesetz vom 1. Juli 1891, Erlangen 1892; M. Joël, Das Arbeiterschutzgesetz, Berlin 1893, und besonders die Erörterungen von Landmann, Gewerbeordnung S. 675 ff. (München 1894).

und Gemeinden den Vorschriften des Arbeiterschutzgesetzes, soweit nicht besondere Ausnahmen für sie anerkannt sind, unterworfen, auch wenn sie nicht als Gewerbebetriebe zu erachten sind [1]).

Die Verbote und Gebote der Gewerbeordnung in ihrer jetzigen Fassung betreffen folgende Punkte [2]):

1. Die Sonntagsruhe. Verträge zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Arbeitern, durch welche die letzteren sich zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, sind rechtsungültig, soweit sie nicht solche Arbeiten betreffen, welche die Gewerbeordnung auch an Sonn- und Festtagen gestattet. Die Landesregierungen haben zu bestimmen, welche Tage als Festtage gelten und haben dabei die örtlichen und confessionellen Verhältnisse zu berücksichtigen [3]). Für die im § 105b, Abs. 1 aufgeführten Betriebe [4]) ist die Sonntagsruhe zum zwingenden Rechtsgebot erhoben, so daß die gewerblichen Arbeiter selbst mit ihrer Einwilligung nicht beschäftigt werden dürfen; jedoch sind für eine Anzahl von Fällen, in denen das Arbeitsverbot mit besonders großen Nachtheilen, Belästigungen oder Gefahren verbunden wäre, beschränkte Ausnahmen zugelassen.

In anderer Weise ist die Sonntagsruhe für das Handelsgewerbe geregelt (§ 105b, Abs. 2). Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter dürfen am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, an anderen Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden; auch kann durch Communalstatut die Beschäftigungszeit für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden; im Uebrigen werden die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, von der Polizeibehörde festgestellt. Allein für das Handelsgewerbe ist der Zwang zur Sonntagsruhe weit über die Sphäre des Arbeiterschutzes ausgedehnt worden. Soweit nämlich Gehülfen u. s. w. im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen überhaupt nicht stattfinden, auch nicht seitens des Unternehmers selbst und seiner Familiengenossen. Weitergehende landesgesetzliche Beschränkungen des Gewerbebetriebes an Sonn- und

1) Siehe oben S. 189, Note 2 a. E.

2) Von einer Wiedergabe und Erläuterung der sehr umfangreichen und detaillirten Anordnung des Arbeiterschutzgesetzes muß hier selbstverständlich abgesehen werden.

3) Gewerbeordnung § 105a.

4) Es sind Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüche und Gruben, Hüttenwerke, Fabriken und Werkstätten (also alle Handwerke), Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften, Ziegeleien und Bauten aller Art. Das Verbot der Sonntagsarbeit kann ferner durch Kaiserl. Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths auf andere Gewerbe ausgedehnt werden und diese Verordnungen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt „zur Kenntnißnahme" vorzulegen. § 105g: Ausgenommen vom Verbot sind die Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe, Lustbarkeiten (Theater, Concerte, Schaustellungen) und die Verkehrsgewerbe. § 105i.

Festtagen sind dadurch nicht ausgeschlossen [1]). Gänzlich untersagt ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Hausirhandel [2]).

Die Festsetzung des Zeitpunktes, an welchem die Vorschriften über die Sonntagsruhe in Kraft treten, ist einer mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassenden kaiserlichen Verordnung überlassen. Hinsichtlich der Handelsgewerbe ist der Zeitpunkt auf den 1. Juli 1892 [3]), hinsichtlich der anderen, im Art. 105 b, Abs. 1 aufgeführten Betriebe auf den 1. April 1895 festgesetzt worden [4]). Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit hat der Bundesrath in der Verordnung vom 5. Februar 1895 zugelassen [5]).

2. Minderjährige Personen, welche nicht zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuch versehen sind. Dasselbe wird von der Polizeibehörde auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormunds kosten- und stempelfrei ausgestellt; die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt. In das Arbeitsbuch ist die Zeit des Eintritts, die Art der Beschäftigung und die Zeit des Austritts einzutragen; Urtheile über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters oder Merkmale, welche den Inhaber des Arbeitsbuchs günstig oder nachtheilig zu kennzeichen bezwecken, dürfen in das Arbeitsbuch nicht eingetragen werden [6]).

3. Arbeiter unter 18 Jahren dürfen nur in der Art beschäftigt werden, wie es die durch das Alter derselben gebotene Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit gestattet [7]). Es ist ihnen die Zeit zum Besuch einer Fortbildungsschule zu gewähren. Soweit die Pflicht zum Besuch einer Fortbildungsschule nicht landesgesetzlich besteht, kann sie durch Ortsstatut begründet werden [8]).

Personen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren sich nicht befassen [9]), also z. B. keine Lehrlinge annehmen.

---

1) Gewerbeordnung § 41 a (Nov. vom 1. Juni 1891, Art. I). Die landesgesetzlichen Bestimmungen gehen nicht vom Gesichtspunkt des gewerblichen Arbeiterschutzes, sondern von dem der kirchlichen Sonntagsfeier aus.

2) Gewerbeordnung § 55 a (Nov. vom 1. Juni 1891, Art. II). Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden, der Bundesrath ist aber ermächtigt, Bestimmungen zu erlassen über die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen.

3) Verordnung vom 28. März 1892 (Reichsgesetzbl. S. 339).

4) Verordnung vom 4. Februar 1895 (Reichsgesetzbl. S. 11).

5) Reichsgesetzl. 1895 S. 12 ff.

6) Gewerbeordnung § 107—114. Die Novelle vom 1. Juli 1891 enthält insbesondere Vorschriften über die Ausantwortung der Arbeitsbücher (und Zeugnisse) an den Vater oder Vormund minderjähriger Arbeiter.

7) Gewerbeordnung § 120 c. Auch bei der Einrichtung der Betriebsstätte ist darauf Rücksicht zu nehmen.

8) Gewerbeordnung § 120.

9) Gewerbeordnung § 106.

4. Der Arbeitslohn ist in Reichswährung zu berechnen und baar auszuzahlen [1]). Auch diese Vorschrift ist im Allgemeinen ius cogens. Verträge, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig. Arbeiter, deren Forderungen anders als baar berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit baare Zahlung verlangen, ohne daß ihnen die Einrede der Zahlung entgegengehalten werden kann. Soweit die dem Arbeiter gemachte Leistung bei ihm noch vorhanden oder er daraus bereichert ist, fällt dieser Betrag der Krankenkasse, welcher der Arbeiter angehört, zu [2]). Die Vorschrift des § 115 ist dagegen insoweit ius dispositivum, als es gestattet ist, dem Arbeiter mit seiner Zustimmung Lebensmittel zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise, sowie Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Mieth- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, und Werkzeuge und Stoffe zu den ihm übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen [3]).

5. Arbeitgeber dürfen ihren Arbeitern und deren Angehörigen (§ 119) keine Waaren creditiren oder sie zur Entnahme von Waaren aus gewissen Verkaufsstellen oder zur Verwendung ihres Verdienstes zu einem anderen Zweck als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien verpflichten [4]).

6. Arbeiter können beim Abgange ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches auf Verlangen des Arbeiters auch auf seine Führung auszudehnen ist. Die Ortspolizeibehörde hat das Zeugnis auf Antrag des Arbeiters kosten- und stempelfrei zu beglaubigen [5]).

7. Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind, oder welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern. Vorschriften darüber können vom Bundesrath erlassen werden; soweit dies nicht geschehen ist, bleibt es den zuständigen Landesbehörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen [6]). Die Vorschrift hat ebensowohl eine polizeiliche als civilrechtliche Bedeutung; die letztere besteht darin, daß der

1) Gewerbeordnung § 115, Abs. 1.

2) Gewerbeordnung § 116, 117. Die Krankenkasse ist an die Stelle der hier erwähnten Kassen getreten (sie unten § 82, II). Die Verletzung des § 115 wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft. (Gewerbeordnung § 146, Ziff. 1.)

3) Gewerbeordnung § 115, Abs. 2.

4) Gewerbeordnung § 117—119. Ueber Lohneinbehaltungen und Lohnauszahlungen vgl. § 119a (Nov. von 1891).

5) Gewerbeordnung § 113, 114.

6) Ins Einzelne gehende Bestimmungen enthält die Gewerbeordnung § 120a bis 120e in der Fassung der Novelle von 1891.

Gewerbeunternehmer seinen Arbeitern für die aus der Nichtbefolgung der Vorschrift entstehenden Beschädigungen haftet.

8. Das Verhältniß der Lehrlinge zum Lehrherrn ist in der Gewerbeordnung § 126 ff. eingehend geregelt, das Verhältniß der Gesellen und Gehülfen hinsichtlich einiger Punkte § 121 fg., ebenso das Verhältniß der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker § 133a—133e. Diese Anordnungen sind im Wesentlichen privatrechtlichen Charakters.

9. Für Fabrikarbeiter gelten die für Gesellen und Gehülfen, oder wenn sie als Lehrlinge anzusehen sind, die für Lehrlinge gegebenen Rechtsregeln; hierzu kommen aber noch besondere Vorschriften einerseits für größere Fabriken, andererseits hinsichtlich der Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen.

a) In Fabriken, in welchen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, muß eine Arbeitsordnung erlassen, an geeigneter, allen betheiligten Arbeitern zugänglicher Stelle ausgehängt und stets in lesbarem Zustande erhalten und jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung behändigt werden. Sie muß Bestimmungen enthalten über die regelmäßige tägliche Arbeitszeit und die Pausen, über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung, über Kündigungsfristen und Entlassungsgründe, über Strafen und Lohnabzüge und deren Verwendung. Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages zu derselben ist den in der Fabrik oder in der betreffenden Betriebsabtheilung beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern; wenn ein ständiger Arbeiterausschuß [1]) für die Fabrik besteht, so ist dieser über den Inhalt der Arbeitsordnung zu hören. Die Arbeitsordnung ist binnen 3 Tagen der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen unter Beifügung der seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken, soweit diese schriftlich oder zu Protokoll erklärt sind. Ist die Arbeitsordnung nicht vorschriftsmäßig erlassen oder widerspricht ihr Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen, so ist sie auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde durch eine gesetzmäßige Arbeitsordnung zu ersetzen oder entsprechend abzuändern. Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich; er gilt als „vertragsmäßige Vereinbarung" [2]).

b) Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken gar nicht, Kinder unter 14 Jahren höchstens 6 Stunden, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren höchstens 10 Stunden täglich beschäftigt werden. Die Arbeitszeit darf nicht vor

---

1) Ueber den Begriff des Arbeiterausschusses und die Zusammensetzung desselben vgl. Gewerbeordnung § 134h.

2) Vgl. Gewerbeordnung § 134—134g. Vgl. jedoch über die verwaltungsrechtliche Bedeutung der Fabrikordnung die Erörterungen von Rehm in Hirth's Annalen 1894, S. 132 ff. Vgl. auch unten S. 283.

5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern und muß durch regelmäßige Pausen unterbrochen sein. Die Zeit für den erforderlichen Schulunterricht und den erforderlichen Religionsunterricht muß freigelassen werden [1]).

c) *Arbeiterinnen* dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von 8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens und an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nicht nach 5½ Uhr Nachmittags beschäftigt werden. Für sie ist eine Maximalarbeitszeit von 11 Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von 10 Stunden festgesetzt. Sie haben Anspruch auf eine mindestens einstündige, und wenn sie ein Hauswesen zu besorgen haben, anderthalbstündige Mittagspause. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt [2]). Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers eine Ueberschreitung der Maximalzeit (bis zu 13 Stunden täglich) von der unteren Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen, für eine längere Zeit von der höheren Verwaltungsbehörde ertheilt werden [3]).

d) Ausnahmen von den Beschränkungen hinsichtlich der Beschäftigung jugendlicher Fabrikarbeiter und Arbeiterinnen können, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb der Fabrik unterbrochen haben, auf die Dauer von 4 Wochen von der höheren Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit vom *Reichskanzler*, in *dringenden* Fällen und höchstens auf die Dauer von 14 Tagen von der unteren Verwaltungsbehörde gewährt werden [4]). Auch kann aus besonderen Gründen für einzelne Fabriken eine andere Regelung der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, eine andere Festsetzung der Arbeitszeit durch den *Reichskanzler* gestattet werden [5]). In diesen Fällen ist ausnahmsweise dem Reichskanzler eine unmittelbare Verwaltungszuständigkeit in Gewerbepolizeisachen zugewiesen.

e) Der *Bundesrath* ist befugt, die Verwendung von jugendlichen Arbeitern, sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für die Gesundheit oder die Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen. Andererseits kann der Bundesrath für gewisse Klassen von Fabriken, für welche die gesetzlichen Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern

1) Gewerbeordnung § 135, 136. Kinder über 13 Jahre dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

2) Gewerbeordnung § 137.

3) Die näheren Bedingungen und Compensationen enthält der durch die Novelle von 1891 hinzugefügte § 138a.

4) § 139, Abs. 1.

5) § 139, Abs. 2.

und jugendlichen Arbeitern nach der Art der Arbeit nicht durchführbar sind, Ausnahmen zulassen, oder für gewisse Fabrikationszweige die Abkürzung oder den Wegfall der für jugendliche Arbeiter vorgeschriebenen Pausen oder der für Arbeiterinnen festgesetzten Maximalarbeitszeit gestatten [1]). Indeß dürfen gewisse wöchentliche Maximalarbeitszeiten nicht überschritten werden und die erforderlichen Pausen müssen frei bleiben [2]). Die Verordnungen müssen auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden; sie können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen [3]).

10. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe (ausgenommen im Handelsgewerbe), über die im Interesse der Sicherheit, Gesundheit, Sittlichkeit erforderlichen Anlagen und Einrichtungen (§ 120a—120e), und über die Beschäftigung der Fabrikarbeiter ist (ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden) von Gewerbeinspectoren zu führen [4]). Sie haben alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen, auch in der Nacht, während die Fabriken im Betriebe sind. Diese Beamten werden von den Landesregierungen ernannt; die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen ihnen und den ordentlichen Polizeibehörden gehört zur Competenz der Einzelstaaten [5]). Sie haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten; diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstage vorzulegen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Inspectoren (oder der Polizeibehörde) die vom Bundesrath oder der Landescentralbehörde vorgeschriebenen statistischen Mittheilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen [6]).

## § 79. Der Patentschutz *).

1. Rechtliche Natur des Patentschutzes. Die allgemeine Gewerbefreiheit ist in sehr eingreifender Weise dadurch beschränkt, daß die gewerbe-

1) § 139a. Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Bundesrath zahlreiche Verordnungen erlassen. Vgl. Reichsgesetzbl. 1892, S. 317, 324, 327, 328, 331, 334, 602, 604 u. s. w.

2) § 139a, Abs. 2—4 (Nov. von 1891).

3) § 139a, Abs. 5 (Nov. von 1891).

4) Gewerbeordnung § 139b.

5) Vgl. für Preußen den Allerh. Erlaß vom 27. April 1891 (Gesetzessamml. S. 165) und die Dienstanweisung für die Gewerbeaufsichtsbeamten vom 23. März 1892. (Minist.-Blatt für die innere Verwaltung S. 160.)

6) Gewerbeordnung § 139b, Abs. 5. (Nov. von 1891). Vgl. hierzu die Bestimmungen des Bundesraths vom 26. März 1892 (Reichsgesetzbl. S. 337) über die Ermittlung der Zahl der in Fabriken beschäftigten Arbeiterinnen.

*) Das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 (Reichsgesetzbl. S. 501) ist ersetzt worden

mäßige Verwerthung von Producten geistiger Arbeit nicht freigegeben, sondern innerhalb gewisser Grenzen zu Gunsten des Autors monopolisirt ist. Das hieraus sich ergebende Gewerbeprivilegium nennt man mit einem bildlichen Ausdruck das geistige Eigenthum, und auch die Reichsverfassung bedient sich desselben, indem sie in Art. 4, Ziff. 6 der Competenz des Reiches „den Schutz des geistigen Eigenthums" zuweist. Diese Bezeichnung ist aber eine juristisch unrichtige, denn das Wesen des Eigenthums im Rechtssinne besteht in der physischen Herrschaft über eine Sache, so daß geistiges Eigenthum eine contradictio in adjecto ist[1]). Das Recht, welches man damit bezeichnen will, hat auch mit dem Eigenthum durchaus nichts gemein, ausgenommen daß es einen Vermögenswerth hat; sobald man die Rechtsgrundsätze von dinglichen Rechten überhaupt oder vom Eigenthum insbesondere auf dasselbe anwenden will, gelangt man zu absurden Resultaten und in zahlreiche Widersprüche mit den positiven Vorschriften der Gesetze[2]). Das sogen. Urheberrecht ist vielmehr seinem rechtlichen Wesen nach ein zeitlich beschränktes und an gewisse Bedingungen geknüpftes Monopol; es ist eine Beschränkung der allgemeinen Gewerbefreiheit, indem die gewerbliche Verwerthung der geistigen Arbeit Allen außer dem Autor oder seinem Rechtsnachfolger untersagt und an die Verletzung dieses Verbotes eine Strafe und eine Schadensersatzpflicht oder eine Buße geknüpft ist.

Der Nachdruck oder die Nachbildung ist eine Delictsobligation, deren

---

durch das Patentgesetz vom 7. April 1891 (Reichsgesetzbl. S. 79 fg.). Dazu sind ergangen die Ausführungsverordnung vom 11. Juli 1891 (Reichsgesetzbl. S. 349 fg.) und Uebergangsbestimmungen vom 17. Juli 1891 (Centralbl. S. 217 fg.).

Literatur: Klostermann, Die Patentgesetzgebung aller Länder, 2. Aufl., Berlin 1876; Kohler, Deutsches Patentrecht, Mannheim 1878. Von den Commentaren zum Patentgesetz von 1877 sind jetzt noch theilweise brauchbar die von Gareis, Dambach, Landgraf, Klostermann, Rosenthal, Knoblauch. Vgl. auch Klostermann im Handb. des Handelsr. von Endemann Bd. II, S. 307 ff.; Dahn, Krit. Vierteljahrsschrift N. F. I (1878), S. 345 ff., 541 ff. Ueber die Reform des Patentrechts vgl. v. Bojanowski, Die Entwicklung des deutschen Patentwesens in der Zeit von 1877 bis 1889, Leipzig 1890; W. Weber, Die deutsche Patentgesetzgebung und ihre Reform, Berlin 1890. Eine Besprechung der Schriften über die Reform des Patentrechts findet sich in (Heymann's) Jurist. Literaturbl. 1890, S. 81 ff., 182 ff. Commentare zu dem neuen Patentgesetz von 1891 sind veröffentlicht worden von Seligsohn, Bosse, Landgraf, Lieber, W. Weber. Eine Sammlung der patentamtlichen und gerichtlichen Entscheidungen in Patentsachen wird herausgegeben von Gareis. Berlin (seit 1881).

1) Daß der erwähnte Ausdruck der Reichsverfassung nicht die Tendenz hat, die juristische Construction des Schutzes gegen Nachdruck ꝛc. zu fixiren, wird auch von Dambach, Das Urheberrecht (Berlin 1871), mit Recht hervorgehoben.

2) Die weitere Ausführung dieses Satzes gehört lediglich der Theorie des Privatrechts an und kann daher hier übergangen werden, um so mehr, als die Theorie vom geistigen Eigenthum bereits vielfach widerlegt worden ist. Vgl. v. Gerber, Jurist. Abhandlungen S. 302 ff.; Mandry, Das Urheberrecht, Erlangen 1867, S. 33 ff.; Beseler, Deutsches Privatrecht (1873) I, S. 321; Osk. Wächter, Das Autorrecht S. 12 ff.; Stobbe, Deutsches Privatrecht III, § 158; Otto Mayer, Zeitschrift für Handelsrecht Bd. XXVI, S. 434 ff.; Meili, Referat über die Frage des Schutzes der Erfindungen (Bern 1878) S. 15 ff.

juristischer Thatbestand und Begriff in der Verletzung dieser der allgemeinen Gewerbefreiheit gezogenen Schranke besteht; das Urheberrecht ist ebenso wie ein dem Fiscus gewährtes Monopol lediglich der Reflex oder das wirthschaftliche Resultat dieser Beschränkung der Gewerbefreiheit[1]). So wie das Wesen des Monopols nicht darin besteht, daß der Fiscus ein gewisses Gewerbe betreiben darf, wozu es keines besonderen Rechtssatzes bedarf, sondern darin, daß der Betrieb dieses Gewerbes Allen, mit Ausnahme des Fiscus, *verboten* ist, so besteht auch das Wesen des sogen. Urheberrechts nicht darin, daß der Autor seine Geistesarbeit verwerthen darf, was ihm innerhalb der durch die Strafgesetze gezogenen Schranken auch ohne ausdrückliche gesetzliche Anerkennung freisteht, sondern es besteht in der *Ausschließlichkeit* dieser Befugniß, d. h. in dem an alle anderen Personen gerichteten Verbot, fremde Geistesarbeit gewerblich auszubeuten.

Das Reich hat das Verbot der gewerblichen Verwerthung fremder Geistesarbeit nicht in einem einheitlichen und consequent durchgeführten Rechtsgrundsatz ausgesprochen, sondern es hat in einer Reihe von Specialgesetzen für verschiedene Arten von Producten geistiger Arbeit in mannigfacher Art die Voraussetzungen, den Umfang und die Wirkungen des Verbotes ihrer gewerblichen Ausnutzung normirt[2]).

Von diesen Gesetzen bieten nur das Patentgesetz und die Gesetze zum Schutz von Gebrauchsmustern und Waarenbezeichnungen Veranlassung zu einer Verwaltungsthätigkeit des Reichs. Der Schutz neuer Erfindungen von gewerblicher Verwerthbarkeit ist in jedem einzelnen Falle von der Ertheilung eines *Patentes*, also einem Verwaltungsact, abhängig gemacht und zur Führung dieser Geschäfte eine besondere Reichsbehörde, das Patentamt, errichtet worden.

2. *Die Organisation des Patentamtes.* Das Patentamt ist eine ständige Reichsbehörde, welche ihren Sitz in Berlin hat. Der Präsident und die Mitglieder werden vom Kaiser ernannt, und zwar der Präsident auf Vorschlag des Bundesraths. Die Mitglieder zerfallen in zwei Klassen, *rechtskundige*, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen, und *technische*, welche in einem Zweige der Technik

1) Vgl. die Ausführungen v. *Gerber's* in seinen und v. *Jhering's* Jahrbüchern (1859) Bd. III, S. 359 ff. (in seinen Gesammelten juristischen Abhandlungen S. 261 ff.). Sie sind zwar oft angegriffen, aber nicht widerlegt worden.

2) Außer dem Patentgesetz, welches den Erfindungsschutz betrifft, sind ergangen die *Reichsgesetze* vom 11. Juni 1870 (Reichsgesetzbl. S. 339) betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken; vom 9. Januar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 4) betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste; vom 10. Januar 1876 betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung (Reichsgesetzbl. S. 8); vom 11. Januar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 11) betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 1. Juni 1891 (Reichsgesetzbl. S. 290) betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, und vom 12. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 441) betreffend den Schutz von Waarenbezeichnungen.

sachverständig sind [1]). Die rechtskundigen Mitglieder werden, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienste ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amtes, anderenfalls auf Lebenszeit ernannt. Die Berufung der technischen Mitglieder erfolgt entweder auf Lebenszeit oder auf fünf Jahre [2]). Im letzteren Falle sind sie von dem im § 16 des Reichsbeamtengesetzes enthaltenen Verbot, ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine mit fortlaufender Remuneration verbundene Nebenbeschäftigung zu übernehmen oder ein Gewerbe zu betreiben, ausgenommen [3]).

In dem Patentamt werden Abtheilungen gebildet (§ 14 ff.) und zwar:

a) Anmeldeabtheilungen, welche über die Ertheilung oder Versagung eines Patents beschließen. In denselben dürfen nur solche technische Mitglieder mitwirken, welche auf Lebenszeit berufen sind. Kein technisches Mitglied kann gleichzeitig in den Anmeldeabtheilungen und in einer der übrigen Abtheilungen mitwirken. Die Beschlußfähigkeit der Anmeldeabtheilungen ist durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt, unter welchen sich zwei technische Mitglieder befinden müssen.

b) Die Nichtigkeitsabtheilung, welche über die Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme von Patenten entscheidet.

c) Die Beschwerdeabtheilungen.

Die Entscheidungen der Nichtigkeitsabtheilung und der Beschwerdeabtheilungen erfolgen in der Besetzung von zwei rechtskundigen und drei technischen Mitgliedern; zu anderen Beschlußfassungen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern. An der Beschlußfassung über die Beschwerde darf kein Mitglied Theil nehmen, welches bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat.

Die Bildung der Abtheilungen, die Bestimmung ihres Geschäftskreises, die Formen des Verfahrens, einschließlich des Zustellungswesens, und der Geschäftsgang des Patentamts werden, insoweit das Gesetz nicht Bestimmungen darüber trifft, durch kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt (§ 17). Diese Anordnungen sind ergangen in der Verordnung vom 11. Juli 1891 (Reichsgesetzbl. S. 349), welche an die Stelle der Verordnung vom 18. Juni 1877 (Reichsgesetzbl. S. 533) getreten ist. Ihr zu Folge sind vier Anmeldeabtheilungen und zwei Beschwerdeabtheilungen gebildet worden; die Zuweisung der Mitglieder an die Abtheilungen erfolgt durch den Reichskanzler. Bei den Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

---

1) Außerdem können zu den Berathungen Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; an den Abstimmungen dürfen dieselben aber nicht Theil nehmen. Patentgesetz § 14, Abs. 6.

2) Patentgesetz § 13, Abs. 2.

3) Patentgesetz § 14, Abs. 1.

Dem Präsidenten liegt es ob, auf eine gleichmäßige Behandlung der Geschäfte und auf die Beobachtung gleicher Grundsätze seitens der einzelnen Abtheilungen hinzuwirken. Zu diesem Behufe ist er befugt, den Berathungen aller Abtheilungen beizuwohnen, auch sämmtliche Mitglieder zu Plenarversammlungen zu vereinigen und die Berathung des Plenums über die von ihm vorgelegten Fragen herbeizuführen [1]).

d) Auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1891, § 14 ist eine besondere Anmeldestelle für Anträge in Sachen des Schutzes von Gebrauchsmustern errichtet worden, deren Leitung einem vom Reichskanzler bezeichneten rechtskundigen Mitgliede obliegt [2]).

e) Endlich ist auf Grund des Gesetzes vom 12. Mai 1894, § 25 im Patentamt eine „Abtheilung für Waarenzeichen" errichtet worden, welche aus einem rechtskundigen Mitgliede als Vorsitzenden und aus Mitgliedern, welche rechtskundig oder in einem Zweige der Technik sachverständig sind, besteht [3]).

3. Zuständigkeit und Geschäftskreis des Patentamtes. Das Patentamt ist kein Specialgerichtshof, welcher in Rechtsstreitigkeiten zu urtheilen hat; es steht ihm insbesondere keine Entscheidung zu über die Bestrafung und Entschädigungspflicht wegen Verletzung eines Patentes, über die Rechtsverhältnisse, welche aus der Abtretung eines Patentes entstehen, über die Entschädigung des Patentinhabers, dem der Reichskanzler im öffentlichen Interesse den Patentschutz ganz oder theilweise entzieht [4]), und über andere Rechtsstreitigkeiten civilrechtlichen oder strafrechtlichen Charakters, welche sich auf den Patentschutz beziehen. Das Patentamt hat vielmehr lediglich darüber zu befinden, ob die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen das Reich den Patentschutz ertheilt, resp. fortgewährt, und diejenigen Geschäfte zu erledigen, welche hiermit in untrennbarem Zusammenhange stehen, z. B. die Ausfertigung der Patenturkunde, die Führung der Patentrolle [5]) und der Rollen für Gebrauchs-

1) Verordnung § 9.

2) Verordnung § 19 ff.

3) Verordnung vom 30. Juni 1894, § 1 (Reichsgesetzbl. S. 495).

4) Vgl. Patentgesetz § 5, Abs. 2.

5) Patentgesetz § 19. In die Patentrolle sind der Gegenstand und die Dauer der Patente, Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer etwa bestellten Stellvertreter, sowie eine Aenderung dieser Personen, wenn sie in beweisender Form zur Kenntniß des Patentamts gebracht ist, ferner der Anfang, der Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente einzutragen. Die Patentrolle ist öffentlich; ihre Einsicht steht jedem frei, soweit es sich nicht um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte genommenes Patent handelt. Mit der Führung der Patentrolle ist verbunden die Aufbewahrung, Aufstellung und Registrirung der Zeichnungen, Beschreibungen, Modelle und Probestücke. Bestimmungen, um den Mißbrauch der Oeffentlichkeit dieser Sammlungen zum Schaden des Patentsuchers oder Patentinhabers zu verhüten, sind vom Patentamt in der Bekanntmachung vom 13. November 1877 getroffen und im Reichsanzeiger veröffentlicht worden.

muster und Waarenzeichen, die gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen[1]), die Einziehung der Gebühren und Kosten und die hiermit verbundene Buchführung und Rechnungslegung. Dem Patentamt liegt die Herausgabe eines amtlichen Blattes ob, in welchem außer denjenigen Bekanntmachungen, welche durch den Reichsanzeiger erfolgen, die Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren Einsicht Jedermann freisteht, in ihren wesentlichen Theilen veröffentlicht werden[2]).

Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente, Gebrauchsmuster oder Waarenbezeichnungen betreffen, Gutachten abzugeben, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß in dem gerichtlichen Verfahren von einander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständiger vorliegen[3]). Im Uebrigen ist das Patentamt nicht befugt, ohne Genehmigung des Reichskanzlers außerhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben[4]).

4. Die Ertheilung eines Patentes erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

a) Patente werden ertheilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten[5]). Erfindungen stehen im Gegensatz zu Entdeckungen[6]); ausgeschlossen von dem Patentschutze sind deshalb „rein wissenschaftliche Entdeckungen, die Auffindung unbekannter Naturproducte, die Entdeckung unbekannter Productivkräfte, die Aufstellung neuer Methoden des Ackerbaues oder Bergbaues u. s. w., die Combination neuer Pläne für

---

1) Im Reichsanzeiger sind bekannt zu machen die Patentanmeldung (Gesetz § 23), der Beschluß, daß das Patent ertheilt sei oder daß die Ertheilung versagt sei, Anfang, Ablauf, Erlöschen, Nichtigkeitserklärung und Zurücknahme der Patente, sowie Namen und Wohnort des Patentinhabers und seines etwa bestellten Vertreters. Patentgesetz § 19, Abs. 1, 2.

2) Patentgesetz § 19, Abs. 4. Das Blatt erscheint unter dem Titel „Patentblatt" in Berlin (Carl Heymann's Verlag). In dem Patentblatt werden außerdem Verfügungen und Beschlüsse des Patentamts, wichtige Entscheidungen in patentrechtlichen Processen und sonstige wichtige Vorgänge auf dem Gebiete des Patentwesens im In- und Auslande veröffentlicht. Neben dem Patentblatt erscheinen in besonderen Heften unter dem Titel „Patentschriften" die vollständigen Beschreibungen und Zeichnungen, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt ist. Außerdem erscheinen (amtliche) „Mittheilungen aus dem Kaiserl. Patentamte. Anmeldestelle für Gebrauchsmuster". Berlin seit 1891.

3) Patentgesetz § 18, Abs. 1 (Nov.). Verordnung vom 11. Juli 1891, § 2, Abs. 3. Gesetz vom 30. Juni 1894, § 11.

4) Patentgesetz § 18.

5) Patentgesetz § 1, Abs. 1.

6) Dambach (S. 2) definirt eine Erfindung als die Schaffung und Hervorbringung eines neuen, bisher nicht vorhanden gewesenen Gegenstandes oder Productionsmittels zu materiellen Gebrauchszwecken. Vgl. über andere Definitionsversuche Gareis S. 25 fg.; Klostermann (bei Endemann) S. 320 fg.; Meyer; Verwaltungsrecht I, S. 447; Seligsohn S. 6 fg.

Unternehmungen auf dem Gebiete des Handels“ [1]). Die Erfindung wird nur dann patentirt, wenn sie eine gewerbliche Verwerthung gestattet; da der Patentschutz in nichts anderem besteht, als in der Monopolisirung der gewerblichen Verwerthung einer Erfindung, so ist die Möglichkeit der gewerblichen Verwerthung ein durch den Begriff selbst gegebenes Erforderniß, eine logische Vorbedingung der Patentirung [2]).

Eine Erfindung von gewerblicher Verwerthbarkeit wird nur dann patentirt, wenn sie neu ist. Unter welchen Voraussetzungen die Neuheit einer Erfindung anzuerkennen sei, hat das Gesetz nicht bestimmt; es unterliegt dies der technischen Beurtheilung des Patentamtes. Dagegen hat das Patentgesetz erklärt, daß eine Erfindung in zwei Fällen nicht neu sei, nämlich wenn sie bereits vor der Anmeldung entweder in öffentlichen Druckschriften aus den letzten hundert Jahren so genau beschrieben oder im Inlande so offenkundig benutzt ist [3]), daß darnach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint [4]).

Ausgeschlossen von dem Patentschutz sind Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren

---

1) Motive zum Gesetzentwurf von 1877, S. 17.

2) Dies darf man jedoch nicht verwechseln mit der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit, daß die Erfindung wirklich eine gewerbliche Verwerthung finden werde, d. h. mit dem Urtheil über die wirthschaftliche Nützlichkeit oder Brauchbarkeit einer Erfindung. Vgl. Gareis S. 34.

3) Hinsichtlich der offenkundigen Benutzung ist das Erforderniß aufgestellt, daß dieselbe im Inlande geschehen ist, hinsichtlich der Beschreibung in öffentlichen Druckschriften nicht. Die Neuheit einer Erfindung ist daher auch zu verneinen, wenn die Erfindung in ausländischen amtlichen Patentbeschreibungen veröffentlicht ist. Die Novelle von 1891 hat jedoch dem § 2 die Bestimmung zugefügt, daß die im Auslande amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen den öffentlichen Druckschriften erst nach Ablauf von drei Monaten seit dem Tage der Herausgabe gleich stehen, sofern das Patent von demjenigen, welcher die Erfindung im Auslande angemeldet hat, oder von seinem Rechtsnachfolger nachgesucht wird, d. h. sie stehen der Ertheilung eines Reichspatentes an den Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger nicht im Wege, falls die Gegenseitigkeit dieser Begünstigung nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung verbürgt ist. Vgl. das Uebereinkommen mit Oesterreich und Ungarn vom 6. December 1891, Art. 3 (Reichsgesetzl. 1892, S. 290) und mit Italien vom 18. Januar 1892, Art. 3 (Reichsgesetzl. S. 295).

4) Gesetz § 2. Die Bedeutung dieser Bestimmung ist streitig. Nach der einen Ansicht will das Gesetz aussprechen, daß nur in den beiden, im § 2 erwähnten Fällen, der Charakter der Neuheit mangle, also in allen anderen Fällen eine Erfindung als neu anzuerkennen sei. So Dambach S. 11; Kohler S. 36; Dahn S. 373 ff.; Seligsohn S. 13. Nach der anderen Ansicht spricht das Gesetz nicht positiv aus, unter welchen Voraussetzungen eine Erfindung als neu zu erachten sei, sondern hebt nur 2 Fälle hervor, in denen dies unbedingt ausgeschlossen ist. Vgl. Landgraf S. 15; Klostermann S. 323; Gareis S. 56; Rosenthal S. 60 ff.; Knoblauch S. 61 ff.; G. Meyer, Verwaltungrecht I, § 139, Note 14. Nach der Fassung des Gesetzes ist die letztere Ansicht für die richtige zu erachten.

zur Herstellung der Gegenstände betreffen [1]). Ueberdies alle Erfindungen, deren Verwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde [2]).

b) Berechtigt, die Ertheilung eines Patentes zu erlangen, ist derjenige, „*welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat*“ [3]). Es ist nicht erforderlich, daß der Patentsucher die Erfindung selbst gemacht oder durch ein Rechtsgeschäft die Befugniß zur gewerblichen Ausbeutung der Erfindung von dem Erfinder erworben hat. Der Patentschutz ist in dieser Beziehung wesentlich verschieden von dem Urheberrecht an Schriftwerken, Compositionen u. s. w. [4]). Es ist sehr wohl möglich, daß der Eine eine Erfindung macht, während der Andere die gewerbliche Verwerthbarkeit derselben erkennt oder das dazu erforderliche Kapital aufzuwenden bereit ist und ein Patent dafür nachsucht. Deshalb würde auch die Auffassung unhaltbar sein, daß der erste Anmelder die Rechtsvermuthung für sich habe, der Erfinder zu sein, und daß aus *diesem* Grunde ihm das Patent verliehen werde [5]). Auch wenn in der Anmeldung ausdrücklich angegeben wird, daß das Patent für die von einem Anderen gemachte Erfindung verlangt werde, ist dem Patentgesuch zu willfahren. Dessen ungeachtet ist der Patentschutz seinem Wesen nach keine Belohnung für die Anmeldung einer Erfindung, sondern für die Erfindung selbst, und es ist nur die Activlegitimation aus Gründen der Zweckmäßigkeit in einer von diesem Grundmotiv abweichenden Weise normirt. Der Patentsucher ist von dem *Beweise* befreit, daß er der Erfinder und insbesondere daß er der *erste* Erfinder sei, und ebenso ist er, wenn er vom Erfinder die Befugniß zur Ausbeutung der Erfindung erworben hat, nicht genöthigt, die Verhältnisse und Bedingungen, unter denen dies geschehen ist, darzulegen. Das Patentgesetz gestattet, daß über die zwischen dem Erfinder und dem Patentsucher bestehenden Rechtsbeziehungen die vollkommenste Discretion gewahrt werde. Der erste Erfinder hat aber nicht nur thatsächlich

---

1) § 1, Abs. 2, Ziff. 2. Ausführliche Erläuterungen hierzu finden sich in allen Commentaren des Patentgesetzes. Die wichtige Streitfrage, ob bei Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, lediglich das bestimmte Verfahren zur Herstellung des Stoffes oder auch der Stoff selbst Gegenstand des Patentschutzes sei, ist durch die Fassung des § 4 u. 35, Abs. 2 in dem Gesetz vom 7. April 1891 im letzteren Sinne entschieden worden. Mit Rücksicht auf das praktische Bedürfniß hat das *Reichsgericht* schon durch das Urtheil vom 14. März 1888 (Entscheid. Bd. XXII, S. 8 ff.) diesen Satz zur Anwendung gebracht.

2) § 1, Abs. 1. Während die erste Ausnahme auf dem Bestreben beruht, die in Folge des Patentschutzes zu befürchtende Vertheuerung der Nahrungsmittel u. s. w. zu vermeiden, ergiebt sich die zweite Ausnahme aus dem Charakter des Patentschutzes als einer vom Staat gewährten Begünstigung oder Belohnung für die Erfindung.

3) § 3, Abs. 1. Vorschriften über Form und Inhalt der Anmeldungen hat das *Patentamt* durch Bekanntmachung vom 11. Juli 1877 erlassen (Patenbl. S. 8).

4) Vgl. darüber *Motive* zum Gesetzentwurf von 1877, S. 18, 19.

5) Diese Anschauung wurde bei den legislatorischen Vorarbeiten des Patentgesetzes wiederholt geltend gemacht. Vgl. die Angaben bei *Klostermann*, Commentar S. 134. Sie kehrt wieder bei *Gareis* S. 72.

einen Vorsprung vor jedem Anderen in Beziehung auf die Anmeldung des Patentgesuches, sondern es ist ihm auch rechtlich ein Schutz dagegen gewährt, daß seine Erfindung wider seinen Willen einem Anderen patentirt werde. Das Patentgesetz versagt nämlich den Anspruch des Patentsuchers auf Ertheilung des Patentes, „wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen und von dem letzteren aus diesem Grunde *Einspruch erhoben* ist“ [1]), und wenn in einem solchen Falle das Patent ertheilt worden ist, kann dasselbe für nichtig erklärt werden [2]). In diesem Einspruchsrecht des Erfinders oder seines Rechtsnachfolgers gegen die Ertheilung und in diesem Antragsrecht auf Nichtigkeitserklärung des Patentes macht sich die wahre Natur des Patentschutzes als einer Prämie für Erfindungen geltend.

Daß der Patentsucher ein Reichsangehöriger sei oder im Bundesgebiet wohne, ist nicht erforderlich; der Anspruch auf Patentschutz hat das Reichsbürgerrecht nicht zur Voraussetzung [3]). Wenn jedoch der Patentsucher nicht im Inlande *wohnt*, so muß er einen im Inlande wohnenden Vertreter bestellen, welcher in dem Verfahren behufs Erlangung des Patentes, sowie in allen das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zur Vertretung befugt ist und nach dessen Wohnsitz sich bei allen gegen den Patentinhaber anzustellenden Klagen die Gerichtszuständigkeit bestimmt [4]).

5. Das *Verfahren* bestimmt sich nach den im Vorhergehenden erörterten objectiven und subjectiven Voraussetzungen und der juristischen Natur der Patentertheilung. Das Patentamt muß *von Amts wegen prüfen*, ob das Patent für eine Erfindung nachgesucht wird, welche nach den Anordnungen der §§ 1 und 2 des Gesetzes *patentfähig* ist, da nur unter dieser Bedingung das

---

1) Patentgesetz § 3, Abs. 2. Wird auf Grund des Einspruchs die Anmeldung zurückgenommen oder zurückgewiesen und vom Einsprechenden die Erfindung innerhalb eines Monats angemeldet, so kann er die Zurückdatirung seiner Anmeldung auf den Tag vor Bekanntmachung der früheren Anmeldung verlangen. Zusatz der Novelle von 1891.

2) Ebendaselbst § 10, Ziff. 2. Hierdurch widerlegt sich die Behauptung *Klostermann's* in Endemann's Handb. S. 324, daß die Anmeldung nicht bloß eine Rechtsvermuthung, sondern geradezu die *Fiction* begründe, daß der Anmelder des Patents der Erfinder sei, gegen welche der Gegenbeweis ausgeschlossen sei.

3) Die Novelle von 1891, § 12, Abs. 2 gestattet aber, daß durch Anordnung des Reichskanzlers unter *Zustimmung des Bundesraths* gegen die Angehörigen eines ausländischen Staates ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht werde. Durch das Uebereinkommen mit *Oesterreich* und *Ungarn* vom 6. December 1891 (Reichsgesetzbl. 1892, S. 289), mit *Italien* vom 18. Januar 1892 (Reichsgesetzbl. S. 293) und mit der *Schweiz* vom 13. April 1892 (Reichsgesetzbl. 1894, S. 511) ist vereinbart worden, daß die Angehörigen des einen der contrahirenden Staaten in dem Gebiete des andern in Bezug auf den Schutz von Erfindungen, Mustern, Modellen, Handels- und Fabrikmarken dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen genießen.

4) Ebendaselbst § 12.

Gesetz die Beschränkung der allgemeinen Gewerbefreiheit durch den Patentschutz überhaupt gestattet. Außerdem aber kann *Einspruch* gegen die Ertheilung eines Patentes an den Patentsucher aus einem doppelten Grunde erhoben werden; entweder wegen Mangels der Patentfähigkeit der Erfindung (objectiven Voraussetzung) oder wegen Mangels des Patentanspruchs (subjectiven Voraussetzung) [1]). Der erste Einspruch kann von Jedermann erhoben werden; denn durch die Ertheilung des Patentes würde die allgemeine Gewerbefreiheit beschränkt werden und demnach Jeder an der gesetzlich gestatteten Handlungsfreiheit eine Einbuße erleiden; es bedarf daher keiner besonderen Activlegitimation. Der andere Einspruch dagegen kann nur von demjenigen erhoben werden, welcher nachweist, daß die Anmeldung des Patentgesuches seinen Beschreibungen, Zeichnungen u. s. w. ohne seine Einwilligung entnommen worden ist. Dieser Einspruch kann mit dem Gesuch um Ertheilung eines Patentes verbunden sein; er kann sich aber auch auf den negativen Antrag der Versagung des Patentes an den Anderen beschränken. Demgemäß ist das Verfahren in der Art geordnet, daß die Prüfung der Patentfähigkeit seitens des Patentamtes, sowie die Erhebung des Einspruches und die Beurtheilung desselben ermöglicht ist, und daß die Ertheilung des Patentes öffentlich beurkundet und bekannt gemacht wird. Daraus ergeben sich folgende Bestandtheile des Verfahrens:

a) Die *Anmeldung*. Dieselbe geschieht schriftlich bei dem Patentamte; sie kann nur *eine* Erfindung zum Inhalt haben und muß eine so genaue Beschreibung derselben enthalten, daß darnach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke sind beizufügen. Am Schlusse der Beschreibung ist der Patentanspruch zu formuliren. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens 20 Mark zu zahlen. Das Patentamt ist ermächtigt, über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung Bestimmungen zu erlassen [2]).

Die Anmeldung wird durch ein Mitglied der Anmeldeabtheilung geprüft. Genügt sie den vorgeschriebenen Anforderungen nicht, so wird durch einen „Vorbescheid" der Patentsucher aufgefordert, die Mängel binnen bestimmter Frist zu beseitigen. Erscheint die angemeldete Erfindung als nicht patentfähig, so ist der Patentsucher unter Angabe der Gründe aufzufordern, sich darüber binnen einer bestimmten Frist zu äußern. Wird dieser Aufforderung nicht rechtzeitig genügt, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen [3]).

1) Patentgesetz § 24, Abs. 2 (Nov.).

2) Patentgesetz § 20. Diese Bestimmungen sind in der Bekanntmachung des Patentamtes vom 11. Juni 1877 enthalten; vgl. S. 216, Note 3.

3) Gesetz § 21. Wird nach Ablauf der Frist die Anmeldung unter Erledigung der Mängel wiederholt, so gilt sie als *neue* Anmeldung, deren Datum nicht auf den Tag der ersten Anmeldung zurückbezogen werden kann und für welche die Gebühren von 20 Mark nochmals zu entrichten sind.

b) Wenn das mit der Vorprüfung der Anmeldung betraute Mitglied keine Mängel rügt oder der Patentsucher auf den Vorbescheid innerhalb der Frist sich erklärt, so faßt die Anmeldeabtheilung Beschluß über die Ertheilung oder Versagung des Patents. An der Beschlußfassung darf das Mitglied, welches den Vorbescheid erlassen hat, nicht Theil nehmen. Soll die Zurückweisung aus Gründen erfolgen, die dem Patentsucher nicht bereits durch den Vorbescheid mitgetheilt waren, so ist ihm Gelegenheit zu geben, sich darüber binnen einer bestimmten Frist zu äußern [1]).

c) Das Aufgebotsverfahren tritt ein, wenn das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Ertheilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen erachtet. Es beginnt mit der Bekanntmachung des Namens des Patentsuchers und des wesentlichen Inhaltes seiner Anmeldung durch den Reichsanzeiger. Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämmtlichen Beilagen bei dem Patentamte zur Einsicht für Jedermann auszulegen, soweit es sich nicht um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent handelt [2]). Die öffentliche Bekanntmachung hat die Rechtswirkung, daß für den Gegenstand der Anmeldung der Patentschutz zu Gunsten des Patentsuchers einstweilen eintritt [3]). Auf Antrag des Patentsuchers kann die Bekanntmachung drei bis sechs Monate ausgesetzt werden [4]).

Die Frist für Erhebung des Einspruchs beträgt zwei Monate seit dem Tage der Veröffentlichung; der Einspruch muß schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Nach Ablauf der Frist hat das Patentamt über die Ertheilung des Patentes Beschluß zu fassen [5]); es ist befugt, vor der Beschlußfassung die Ladung und Anhörung der Betheiligten, sowie die Begutachtung des Antrages durch geeignete, in einem Zweige der Technik sachverständige Personen und sonstige zur Aufklärung der Sache erforderliche Ermittelungen anzuordnen [6]).

1) Gesetz § 22 (Nov.).

2) Gesetz § 23.

3) § 23, Abs. 1 a. a. O. Ohne diesen provisorischen Schutz könnte die öffentliche Bekanntmachung für den Patentsucher die nachtheiligsten Folgen haben. Die Rechtswirkung des provisorischen Schutzes besteht darin, daß wenn der Patentsucher später ein Patent wirklich erlangt, die gewerbliche Ausbeutung seiner Erfindung durch Andere auch in dem Falle als Patentverletzung behandelt wird, wenn sie vor der Ertheilung des Patents geschehen ist. Wenn dagegen der Antrag auf Patentertheilung zurückgewiesen wird, so erscheint der in der Zwischenzeit seit der Bekanntmachung der Patentanmeldung geschehene Gebrauch der Erfindung als nicht rechtswidrig. Juristisch ist demnach der „einstweilige" Patentschutz des § 23, Abs. 1 ein resolutiv bedingter. Schwebt ein Proceß wegen Verletzung des einstweiligen Patentschutzes, so wird das Gericht die Entscheidung auszusetzen haben, bis das Patentamt über die Ertheilung oder Versagung des Patentes Beschluß gefaßt hat. Klostermann, Commentar S. 235.

4) Gesetz § 23, Abs. 4 (Nov.).

5) § 24 a. a. O. An der Beschlußfassung darf das Mitglied, welches den Vorbescheid erlassen hat, nicht Theil nehmen.

6) § 25 a. a. O.

d) Das Beschwerdeverfahren. Die Einlegung der Beschwerde steht dem Patentsucher zu: gegen den Beschluß des Patentamtes, durch welchen vor Einleitung des Aufgebotsverfahrens die Anmeldung zurückgewiesen wird, und sowohl dem Patentsucher wie dem Einsprechenden: gegen den Beschluß, durch welchen über die Ertheilung des Patentes entschieden wird. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde beträgt einen Monat von dem Tage der Zustellung des angegriffenen Beschlusses an. Bei Einlegung der Beschwerde sind für die Kosten des Beschwerdeverfahrens 20 Mark zu zahlen, widrigenfalls die Beschwerde als nicht erhoben gilt [1]).

Ueber die Beschwerde entscheidet eine der beiden Beschwerdeabtheilungen des Patentamtes; der Rechtsweg ist völlig ausgeschlossen. Vor der Beschlußfassung kann die Vernehmung der Betheiligten oder technischer Sachverständiger stattfinden [2]).

e) Wenn endgiltig die Ertheilung des Patentes beschlossen ist, so erläßt das Patentamt darüber durch den Reichsanzeiger eine Bekanntmachung und ertheilt dem Patentinhaber eine Urkunde [3]). Auch die Versagung des Patentes ist bekannt zu machen. In diesem Falle gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes, der mit der Bekanntmachung der Anmeldung verknüpft ist, als nicht eingetreten [4]); es können daher Personen, welche vorher den provisorischen Patentschutz verletzt haben, dafür nicht zur Verantwortung gezogen werden [5]).

6. Die Wirkungen des Patentes. Die Ertheilung des Patentes ist ein constitutiver (Verwaltungs-) Akt; durch denselben wird nicht das Bestehen eines Rechts des Erfinders zur Ausbeutung seiner Erfindung festgestellt, sondern es wird dem Erwerber des Patentes ein Verbietungsrecht gegen Andere verliehen [6]).

Der Patentschutz ist, wie oben ausgeführt wurde, eine Beschränkung der allgemeinen Gewerbefreiheit zu Gunsten des Patentinhabers. Demgemäß bestimmt das Patentgesetz im § 4 die Wirkung des Patentes dahin, „daß Niemand befugt ist, ohne Erlaubniß des Patentinhabers den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen“ [7]).

---

1) § 26, Abs. 1 (Nov.).

2) Ebendaselbst § 26, Abs. 3 ff. (Nov.).

3) Gesetz § 27, Abs. 1. Ueber die Form der Patenturkunden vgl. Patentblatt 1878, S. 2.

4) Ebendaselbst Abs. 2.

5) Vgl. oben S. 219, Note 3.

6) Uebereinstimmend G. Meyer, Verwaltungsrecht I, § 139, Anm. 8. Daselbst anderweitige Literatur. Ferner Schanze im Archiv für öffentl. Recht Bd. IX, S. 188 ff.

7) Die Streitfrage, ob der Gebrauch patentirter Werkzeuge auch zu nicht gewerblichen Zwecken untersagt sei, ist durch die neue Fassung des § 4 im verneinenden Sinne entschieden.

Ist das Patent für ein Verfahren ertheilt, so erstreckt sich die Wirkung auch „auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse".

Diese Wirkungen sind räumlich beschränkt auf das Reichsgebiet; denn das Reich kann nur innerhalb seines Gebietes die rechtlichen Grenzen und Schranken der Gewerbefreiheit bestimmen [1]). Gegenstände, welche im Reichsgebiet den Patentschutz genießen, kann man unbehindert durch denselben vom Auslande beziehen; nur darf man sie nicht gewerbsmäßig in Verkehr bringen oder feilhalten [2]). Sie sind ferner zeitlich beschränkt auf die Dauer von fünfzehn Jahren von dem Tage an, welcher auf die Anmeldung der Erfindung folgt [3]). Der Patentschutz wird aber auch für diese Zeit nur gewährt, wofern der Berechtigte vor der Ertheilung des Patents 30 Mark bezahlt [4]) und außerdem mit Beginn des zweiten und jeden folgenden Jahres eine Gebühr entrichtet, welche das erste Mal 50 Mark beträgt und weiterhin jedes Jahr um 50 Mark steigt [5]). Es wird dadurch verhütet, daß Beschränkungen der Gewerbefreiheit fortdauern, welche für den Patentinhaber einen geringen oder gar keinen Vermögenswerth haben.

Wenn der Patentinhaber die für ihn geschützte Erfindung durch eine andere verbessert, so hat er die Wahl, entweder ein Zusatzpatent zu nehmen, für welches er außer den Kosten für die Anmeldung keine Gebühren zu entrichten hat, welches aber mit dem Patente für die ältere Erfindung sein Ende erreicht [6]); oder für die Verbesserung ein selbstständiges Patent zu nehmen und dafür die vollen Gebühren zu entrichten.

Die Wirkungen des Patentes sind ferner ausgeschlossen gegen denjenigen, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers die Erfindung im Inlande in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte [7]). Durch specielle Anordnung des § 5, Abs. 3 sind

1) Vgl. das Urtheil des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. XXX, S. 52 ff.

2) Motive von 1877, S. 21. Aus demselben Grunde ist der Transit von patentwidrigen Waaren durch deutsches Reichsgebiet nicht für verboten zu erachten, wie Gareis S. 98, Klostermann S. 156 und Andere annehmen; denn die Durchfuhr von Waaren bringt dieselben nicht im Reichsgebiet in Verkehr; sie vermittelt nur den Verkehr zwischen zwei ausländischen Gebieten. Kohler S. 111; Dambach S. 23; Landgraf S. 46 u. A.

3) Patentgesetz § 7. Also nicht von dem Tage der Ausfertigung des Patentes an.

4) Ebendaselbst § 8, Abs. 1. Diese Gebühr ist vor Ablauf der Aufgebotsfrist zu entrichten, widrigenfalls die Anmeldung als zurückgenommen gilt. § 24, Abs. 1. Wird die Anmeldung nachträglich zurückgenommen oder das Patent versagt, so wird die eingezahlte Jahresgebühr erstattet. § 27, Abs. 2.

5) Ebendaselbst § 8, Abs. 2. Im Falle der Bedürftigkeit können die Gebühren für die ersten beiden Jahre bis zum dritten Jahre gestundet, und wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden. Ein rechtlicher Anspruch auf Erlaß oder Stundung ist auch im Falle der Bedürftigkeit nicht begründet. Gareis S. 135. Die Novelle von 1891 hat im § 8 nähere Anordnungen über die Zahlung dieser Gebühren aufgenommen.

6) Patentgesetz § 7.

7) Patentgesetz § 5, Abs. 1. Die Entscheidung darüber, ob in einem gegebenen

endlich Einrichtungen an Fahrzeugen (Schiffen, Lokomotiven, Eisenbahnwagen), welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, von den Wirkungen des Patentes befreit, um den internationalen Verkehr vor lästigen Beschränkungen zu schützen.

Das Recht aus dem Patente (der Patentschutz) und ebenso der durch die erste Anmeldung der Erfindung begründete Anspruch auf Ertheilung eines Patentes sind vererblich und veräußerlich[1]).

Verletzungen des Patentschutzes ziehen theils strafrechtliche, theils civilrechtliche Folgen nach sich; in dieser Beziehung gelten von dem Patentschutz gleichartige Rechtssätze wie von dem Schutze des Urheberrechts an Schriftwerken u. s. w. Die reichsgesetzlichen Vorschriften über die Wirkungen einer Patentverletzung greifen ausschließlich Platz und können durch die civilrechtlichen Bestimmungen der Landesgesetze nicht ergänzt werden[2]).

a) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig. Strafbar ist nur der wissentliche Patentbruch. Die Strafe ist Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder Gefängniß bis zu einem Jahre[3]); auch ist dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen in einer im Urtheil zu bestimmenden Art der Bekanntmachung und Frist[4]). Neben der Strafe kann auf Verlangen des Beschädigten auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von 10 000 Mark erkannt werden, für deren Zahlung die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner haften. Eine erkannte Buße schließt die

---

Falle diese Anordnung Anwendung findet, gehört nicht zur Zuständigkeit des Patentamtes, sondern zu der der Gerichte. Patentblatt 1878, S. 51. War die Benutzung bereits eine verbreitete oder öffentlich bekannte, so wird ein Patent überhaupt nicht ertheilt, weil die Erfindung nicht als neu zu erachten ist; es kann aber Jemand die Erfindung bereits im Geheimen benutzt haben, ohne ein Patent nachzusuchen. Wenn dann später ein Anderer auf dieselbe Erfindung ein Patent nimmt, so soll durch § 5, Abs. 1 — wie die Motive S. 21 sagen — „der berechtigte Besitzstand gegen die Einwirkung des später verliehenen Privilegiums gesichert werden". Juristisch ist dies eine gesetzliche Einschränkung des Patentschutzes, die der ältere Erfinder, wenn er von dem Patentnehmer wegen Patentverletzung belangt wird, einredeweise entgegenhalten kann, aber kein selbstständiges Recht von positivem Inhalt, das eine active Geltendmachung zuläßt. Der von Gareis erfundene „Erfindungsbesitz" ist schwerlich als ein Rechtsbegriff anzuerkennen; ebensowenig ist die von Seligsohn S. 35 aufgestellte Ansicht, daß durch die Verleihung des Patents zugleich dem Vorbenutzer ein „Recht zur Benutzung" constituirt werde, haltbar. Die richtige Auffassung findet sich bei Landgraf S. 49.

1) Patentgesetz § 6. Gegenstand der Veräußerung ist nicht ein „Erfindungseigenthum" oder ein „Immaterialrecht" oder dergleichen, sondern das staatlich gewährte Verbietungsrecht. So auch sehr zutreffend das Reichsgericht; Entscheidungen in Civilsachen Bd. 20, S. 129.

2) Urtheil des Reichsgerichts vom 9. Juni 1888. Entscheidungen in Civilsachen Bd. 21, S. 71.

3) Patentgesetz § 36.

4) Ebendaselbst Abs. 3.

Geltendmachung eines jeden anderen Entschädigungsanspruches aus [1]). Kompetent zur Entscheidung sind die ordentlichen Gerichte.

b) Zur Entschädigung des Patentinhabers verpflichtet nicht bloß die wissentliche, sondern auch die aus grober Fahrlässigkeit begangene Patentverletzung. Die bürgerlichen Klagen verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren [2]). Das Gericht entscheidet sowohl darüber, ob ein Schaden entstanden ist, als auch über die Höhe desselben unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung. Die Novelle von 1891 hat aber im § 35, Abs. 2 die namentlich für die chemische Industrie wichtige Regel aufgestellt, daß, wenn das Patent ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes zum Gegenstand hat, bis zum Beweise des Gegentheils jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentirten Verfahren hergestellt gilt. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten auf Grund des Patentgesetzes gehören in letzter Instanz zur Zuständigkeit des Reichsgerichts, auch in Bayern [3]).

7. Beendigung des Patentschutzes. Der Patentschutz hört auf durch Erlöschen, durch Nichtigkeitserklärung und durch Zurücknahme des Patents; er kann beschränkt werden durch Ablösung.

a) Das Patent erlischt, wenn die Zeit, für welche es ertheilt ist, abgelaufen ist, wenn die alljährlich für die Fortdauer zu entrichtenden Gebühren nicht rechtzeitig bezahlt werden, oder wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet [4]). Das Erlöschen tritt ipso iure ohne Verfahren ein; es wird aber in der vom Patentamt geführten Rolle vermerkt und durch den Reichsanzeiger bekannt gemacht [5]).

b) Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergiebt, daß die Erfindung nicht patentfähig war oder Gegenstand des Patents eines früheren Anmelders ist, oder daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen ꝛc. eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war [6]). Wenn eine dieser Voraussetzungen nur theilweise zutrifft, so findet eine theilweise Nichtigkeitserklärung

---

1) A. a. O. § 37.

2) Ebendaselbst § 39. Zu den bürgerlichen Klagen gehört der im Wege des Strafprocesses geltend zu machende Anspruch auf Buße nicht; er verjährt nach § 67, Abs. 2 des Strafgesetzbuchs erst in fünf Jahren, wofern der Antrag auf Verfolgung binnen drei Monaten (§ 61 Strafgesetzb.) gestellt ist. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 16, S. 7 ff.

3) Patentgesetz von 1891, § 38. Ueber den Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (Civilproceßordnung § 32) bei Patentverletzungen siehe das Urtheil des Reichsgerichts Bd. 13, S. 424.

4) Patentgesetz § 9. Ueber die Zahlungsfristen siehe § 8, Abs. 3 (Nov.)

5) Ebendaselbst § 19, Abs. 1.

6) A. a. O. § 10.

des Patents in der Art statt, daß das Patent auf den bestehen bleibenden Theil der Erfindnng beschränkt wird [1]).

Die Nichtigkeitserklärung macht das Patent von Anfang an unwirksam; nachdem die Nichtigkeitserklärung definitiv ausgesprochen worden ist, können daher weder Strafen noch Entschädigungsverpflichtungen wegen der vor der Nichtigkeitserklärung verübten Verletzungen des Patentes von den Gerichten verhängt werden [2]). Wird im Laufe eines Processes wegen Patentverletzung die Nichtigkeit des Patentes behauptet, so ist das Verfahren vorläufig auszusetzen [3]).

Die Nichtigkeitserklärung kann nur auf Antrag erfolgen; über die Activlegitimation zur Stellung eines solchen Antrages gelten dieselben Regeln wie über die Activlegitimation zur Erhebung des Einspruchs gegen die Patentertheilung [4]). An eine bestimmte Frist ist der Antrag nicht geknüpft; nur wenn der Antrag darauf gestützt wird, daß die Erfindung nicht patentfähig war, ist die Anfechtung auf eine fünfjährige Frist vom Tage der über die Ertheilung des Patents erfolgten Bekanntmachung an beschränkt [5]). Er ist schriftlich an das Patentamt zu richten und muß die Thatsachen enthalten, auf welche er gestützt wird [6]). Eine Zurückweisung des Antrages a limine wegen Unzulässigkeit oder unzulänglicher Begründung ist unstatthaft; das Patentamt muß die Einleitung des Verfahrens verfügen und den Patentinhaber unter Mittheilung des Antrages auffordern, sich über denselben innerhalb eines Monats zu erklären [7]).

Unterläßt der Patentinhaber die Erklärung, so kann das Patentamt ohne Ladung und Anhörung der Betheiligten sofort nach dem Antrage entscheiden und dabei die von dem Antragsteller behaupteten Thatsachen für er-

---

1) Patentgesetz § 10, Abs. 2 (Nov.). Voraussetzung ist, daß die Erfindung überhaupt theilbar ist, und daß der aufrecht erhaltene Theil noch patentfähig ist. Seligsohn S. 105, Anm. 17.

2) Deshalb kann auch ein bereits erloschenes Patent für nichtig erklärt werden. Klostermann bei Endemann S. 333, Anm. 10; Kohler S. 233; Dahn S. 556. Urtheil des Reichsoberhandelsgerichts, Entscheidungen Bd. 25, S. 110.

3) Commissionsbericht von 1877, S. 43. Urtheil des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 7, S. 146.

4) Gesetz § 28, Abs. 1 u. 2. Wird die Nichtigkeitserklärung wegen Mangels der Neuheit gefordert, so ist die Legitimation zur Klageerhebung daher nicht durch den Nachweis eines besonderen Interesses bedingt. Denn Jeder hat ein rechtliches Interesse daran, daß die ihm gesetzlich gewährleistete Gewerbefreiheit nicht durch ein zu Unrecht ertheiltes Patent eingeschränkt werde. Siehe oben S. 218. Vgl. Gareis S. 232; Rosenthal S. 337; Klostermann (bei Endemann) S. 348; Seligsohn S. 208. Abweichend Kohler S. 215. Die richtige Ansicht hat auch Anerkennung gefunden in dem Urtheil des Reichsoberhandelsgerichts vom 27. Mai 1879. Entscheidungen Bd. 25, S. 187 fg.

5) Patentgesetz § 28, Abs. 3.

6) § 28, Abs. 4. Mit dem Antrage ist eine Gebühr von 50 Mark zu zahlen; Ausländer sind verpflichtet, dem Gegner Sicherheit wegen der Kosten zu stellen.

7) A. a. O. § 29, Abs. 1.

wiesen annehmen [1]); das Patentamt kann aber auch, bevor es entscheidet, noch weitere Ermittelungen zur Aufhellung des Sachverhaltes veranlassen. Wenn der Patentinhaber rechtzeitig widerspricht, so findet ein contradictorisches Verfahren statt, auf welches die Vorschriften der Civilproceßordnung entsprechende Anwendung finden [2]). Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamte Rechtshülfe zu leisten [3]). Die Entscheidung erfolgt nach Ladung und Anhörung der Betheiligten; in derselben wird zugleich nach freiem Ermessen des Patentamtes bestimmt, zu welchem Antheil die Kosten des Verfahrens den Betheiligten zur Last fallen [4]). Zur Beschlußfassung und Entscheidung ist zuständig die Nichtigkeitsabtheilung des Patentamtes; über Beschwerden gegen Beschlüsse derselben entscheidet die Beschwerdeabtheilung I [5]).

Gegen die Entscheidung des Patentamtes ist die *Berufung* an das *Reichsgericht* zulässig; sie ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung bei dem Parlamente schriftlich anzumelden und zu begründen [6]). Das Verfahren vor dem Gerichtshofe ist durch die Verordnung vom 1. Mai 1878 (Reichsgesetzblatt S. 90) geregelt [7]).

c) Das Patent kann *zurückgenommen* werden, wenn drei Jahre seit der Bekanntmachung über die Ertheilung desselben verflossen sind und der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen oder doch Alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern [8]). Dem durch das Patent gewährten Monopol entspricht die Verpflichtung, soweit die Verwerthung der patentirten Erfindung einem Bedürfniß der Industrie entspricht, von dem verliehenen Rechte auch thatsächlich Gebrauch zu machen. Darnach ergiebt sich, was unter einem „angemessenen Umfange" zu verstehen ist; der Patentinhaber soll nicht in der Lage sein, nachdem Andere von der Ausbeutung der von ihm angemeldeten Erfindung ausgeschlossen sind, die Benutzung dieser Erfindung für die inländische Industrie ganz unmöglich zu machen oder zu verkümmern [9]).

Die Zurücknahme des Patentes kann ferner nach Ablauf von drei Jahren erfolgen, wenn im *öffentlichen Interesse* die Ertheilung der Erlaubniß zur

1) A. a. O. § 29, Abs. 2.
2) § 30.
3) § 32.
4) § 31.
5) Verordnung vom 11. Juli 1891, § 2.
6) Patentgesetz § 33, Abs. 1.
7) Vgl. Patentgesetz § 33, Abs. 3.
8) Patentgesetz § 11, Ziff. 1.
9) Ueber die Gründe, welche zur Aufnahme dieser Bestimmung geführt haben und aus denen sich die Gesichtspunkte für die Auslegung der etwas unbestimmten Fassung des Gesetzes gewinnen lassen, ist der *Commissionsbericht* von 1877, S. 21 ff. zu vergleichen, sowie die ausführliche Erörterung bei *Landgraf* S. 72 fg. Vgl. auch *Seligsohn* S. 107 fg.

Benutzung der Erfindung an Andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubniß gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu ertheilen [1]). Die Frage, ob ein öffentliches Interesse vorhanden sei, welches die Mitbenutzung der patentirten Erfindung durch einen Anderen als geboten erscheinen läßt, und ob derjenige, der diese Mitbenutzung in Anspruch nimmt, dem Patentinhaber eine Vergütung und Sicherstellung angeboten habe, welche für angemessen und genügend zu erachten ist, hat das Patentamt nach seinem Ermessen zu entscheiden [2]); bevor aber aus diesem Grunde die Zurücknahme des Patentes erfolgen kann, muß das Patentamt dieselbe dem Patentinhaber unter Angabe von Gründen und unter Festsetzung einer angemessenen Frist androhen [3]).

Die Zurücknahme kann nur auf Antrag erfolgen. Ueber den Antrag, über das von dem Patentamt zu beobachtende Verfahren und über die Berufung gegen die Entscheidung des Patentamtes an das Reichsgericht gelten dieselben Regeln, welche bei der Nichtigkeitserklärung eines Patentes Anwendung finden. Die Zurücknahme unterscheidet sich von der Nichtigkeitserklärung des Patentes dadurch, daß sie nicht ex tunc, sondern ex nunc wirkt, d. h. eine vor der Zurücknahme erfolgte Verletzung des Patentes zieht die Rechtsfolgen des Patentbruchs nach sich.

d) Der Patentschutz kann beschränkt resp. aufgehoben werden, wenn die Erfindung für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Dieser Fall ist nach seiner juristischen Natur eine Art von Expropriation [4]) und entspricht der Ablösung von Gewerbeprivilegien und anderen Untersagungsrechten.

Der Patentinhaber muß sich die Einschränkung oder Aufhebung seines Monopols zwar wider seinen Willen gefallen lassen; er hat aber Anspruch auf angemessene Vergütung gegenüber dem Reiche oder dem Staate, welcher in seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patentes beantragt hat. Ueber die Frage, ob ein Interesse des Heeres, der Flotte oder der öffentlichen Wohlfahrt vorhanden ist, sowie über den Umfang, in welchem der Patentschutz zu beschränken oder aufzuheben ist, entscheidet ausschließlich der Reichskanzler; weder ein Verfahren vor dem Patentamt, noch ein Verfahren im Rechtswege ist darüber zulässig. Dagegen ist die Höhe der Entschädigung des

---

1) § 11, Ziff. 2. Man nennt die Verpflichtung eines Patentinhabers, auch Anderen gegen eine Entschädigung die Mitbenutzung der Erfindung zu gestatten, den Licenzzwang. Vgl. über die juristische Natur desselben Klostermann, Commentar S. 161 und bei Endemann S. 329. Uebereinstimmend das Urtheil des Reichsgerichts. Entscheidungen Bd. 17, S. 54. Anderer Ansicht Kohler S. 157 und Seligsohn S. 77 fg.

2) Vgl. über die Stellung des Patentamtes bei Beurtheilung der Angemessenheit der angebotenen Vergütung den Commissionsbericht S. 38 fg.

3) § 30, Abs. 3.

4) Vgl. auch Landgraf S. 44, 45; Gareis S. 107; Kohler S. 116 ff.

Patentinhabers in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege, d. h. im Wege des Civilprocesses festzusetzen [1]).

Diese Grundsätze finden nicht nur Anwendung, wenn das Patent bereits ertheilt ist, sondern auch in dem Verfahren behufs Erlangung eines Patentes.

8. Simulirung des Patentschutzes. Da die Verleihung eines Patentes eine eingreifende Beschränkung der Gewerbefreiheit enthält, deren Verletzung schwere strafrechtliche und civilrechtliche Folgen nach sich zieht, so ist die Irreführung des Publikums über das Vorhandensein eines Patentschutzes, während in Wahrheit ein solcher nicht ertheilt ist, unter Strafe gestellt. Das Patentgesetz § 40 hat demgemäß mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark denjenigen bedroht, welcher Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes [2]) geschützt seien, oder welcher eine solche Bezeichnung in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen anwendet.

9. Landespatente. Seit dem Inkrafttreten des Patentgesetzes (1. Juli 1877) sind die deutschen Einzelstaaten nicht mehr befugt, Patente zu ertheilen oder die Dauer ertheilter Patente zu verlängern. Dagegen sind die vorher verliehenen Patente in Kraft geblieben und das Reichsgesetz hat ihre Umwandlung in Reichspatente gestattet. Gegenwärtig sind die Landespatente sämmtlich erloschen und die „Uebergangsbestimmungen" des Patentgesetzes von 1877 (§ 41—44) sind unanwendbar geworden.

10. Der Schutz von Gebrauchsmustern, d. h. von Modellen von Arbeitsgeräthschaften oder Gebrauchsgegenständen [3]), ist nach Analogie des Patentschutzes in dem Reichsgesetz vom 1. Juni 1891 geregelt worden. Sie sind bei dem Patentamt schriftlich anzumelden unter Beifügung einer Nach- oder Abbildung des Modells und einer Gebühr von 15 Mark (Gesetz § 2) [4]). Die Eintragungen erfolgen in einer besonderen Rolle, deren Einsicht jedermann freisteht, und werden durch den Reichsanzeiger in bestimmten Fristen bekannt gemacht (§ 3). Eintragungsfähig sind Gebrauchsmuster, „soweit sie dem Ar-

1) Patentgesetz § 5, Abs. 2. Vgl. Seligsohn S. 70 fg.

2) Mit Strafe bedroht ist demnach nur die Simulirung eines Reichspatents, nicht die fälschliche Angabe, daß für die Gegenstände ein ausländisches Patent oder ein noch wirksames Patent eines deutschen Einzelstaates ertheilt sei.

3) Gebrauchsmuster (Modelle) stehen im Gegensatz zu den sogen. Geschmacksmustern, deren Schutz in dem Reichsgesetz vom 11. Januar 1876 geregelt ist; doch kann ein und dasselbe Modell den Schutz beider Gesetze genießen, wenn es sowohl Gebrauchszwecken dient als auch den Schönheitssinn befriedigen soll. Ebenso kann ein neues Modell zugleich eine patentfähige Erfindung darstellen.

4) Das Patentamt hat durch Bekanntmachung vom 31. August 1891 Bestimmungen über die Anmeldung von Gebrauchsmustern erlassen. Patentblatt 1891, S. 451. Reichsanzeiger 1891, Nr. 207.

beits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen" (§ 1, Abs. 1). Insoweit Modelle bereits in öffentlichen Druckschriften (ohne Beschränkung auf eine gewisse Zeit) beschrieben oder im Inlande offenkundig benutzt sind, gelten sie nicht als neu (§ 1, Abs. 2). Durch die Eintragung entsteht für den Eingetragenen das ausschließliche Recht, gewerbsmäßig das Muster nachzubilden und die durch Nachbildung hervorgebrachten Geräthschaften und Gegenstände in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen (§ 4). Unter verschiedenen Mustern oder im Verhältniß zwischen Mustern und Patenten begründet die Priorität der Anmeldung das bessere Recht (§ 4, Abs. 2 und § 5). Die Dauer des Schutzes beträgt drei Jahre von dem auf die Anmeldung folgenden Tage an; eine Verlängerung der Schutzfrist um weitere drei Jahre tritt ein, wenn vor Ablauf der Zeit eine weitere Gebühr von 60 Mark entrichtet wird (§ 8). Die wissentliche oder aus grober Fahrlässigkeit begangene Verletzung des Schutzes hat gleiche Wirkungen wie die Verletzung des Patentschutzes (§ 9—12).

Analoge Bestimmungen zum Schutz der Waarenzeichen enthält das Reichsgesetz vom 12. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 441) [1]).

## § 80. Die Seeschifffahrt und die Wasserstraßen*).

I. Die Einheitlichkeit der Handelsmarine. Art. 54, Abs. 1 der Reichsverfassung stellt den Grundsatz auf: „Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine". Das Wort „einheitlich" wird hier in einem völlig anderen Sinne verwendet wie in Art. 53 von der Kriegsmarine, oder im Art. 48 von der Post und Telegraphie, oder im Art. 42 vom Eisenbahnnetz oder im Art. 63 vom Heer. Die Handelsmarine ist keine Anstalt des Reichs oder der Einzelstaaten [2]); eine staatliche Verwaltung der Handelsmarine giebt es nicht, also kann es auch keine centralisirte Reichsverwaltung

---

1) Dazu ist ergangen die Ausführungsverordnung vom 30. Juni 1894 (Reichsgesetzbl. S. 495) und die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend den Schutz deutscher Waarenbezeichnungen in auswärtigen Staaten vom 22. September 1894 (Reichsgesetzbl. S. 521). Der Schutz des eingetragenen Waarenzeichens ist nicht auf eine bestimmte Dauer beschränkt, die Eintragung muß aber alle zehn Jahre erneuert werden. Gesetz § 8. Gelöschte Waarenzeichen dürfen für einen Andern als den letzten Inhaber erst nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Tage der Löschung von Neuem eingetragen werden. Gesetz § 4, Abs. 2.

*) Literatur: Reitz in Hirth's Annalen 1874, S. 55 ff.; Perels, Handbuch des allgemeinen öffentl. Seerechts im Deutschen Reich, Berlin 1884; Wagner, Handbuch des Seerechts, Leipzig 1884, S. 94 ff.; G. Meyer, Verwaltungsrecht I, § 170 fg.; Zorn, Staatsrecht II, S. 533 fg.; Hänel, Staatsrecht I, S. 628 fg.; Lewis im Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Art. „Flagge", Bd. I, S. 421 ff.

2) Hänel S. 630 sagt allerdings, daß durch die Seemannsordnung vom 27. December 1872 „die Seeschifffahrt zu einer öffentlich regulirten Beförderungsanstalt erhoben worden sei". Es ist dies aber wohl nur eine bombastische Redewendung.

derselben geben. Da alle zur Handelsmarine gehörenden Fahrzeuge im Privateigenthum stehen und zum privaten Gewerbebetrieb benutzt werden, so werden sie auch von den einzelnen Eigenthümern verwaltet, welche hierbei den allgemeinen gewerbepolizeilichen und den besonderen für das Seeschifffahrtsgewerbe erlassenen Vorschriften unterworfen sind. Aber selbst wenn man die Durchführung dieser Vorschriften und die Controle ihrer Befolgung als „Verwaltung der Handelsmarine" bezeichnen dürfte, so gäbe es auch in diesem Sinne keine „einheitliche" Verwaltung seitens des Reichs. Diese Thätigkeit liegt vielmehr den Einzelstaaten in demselben Umfange wie die Verwaltung der Gewerbepolizei überhaupt ob und das Reich ist auch auf diesem Gebiete auf die Gesetzgebung und Oberaufsicht beschränkt. Ausgenommen sind zwei vereinzelte Fälle einer weiterreichenden Competenz des Reiches, welche bereits oben S. 183 und S. 196 erwähnt worden sind; sie betreffen die Functionen des Schiffsvermessungsamtes und des Oberseeamtes.

Die *Einheitlichkeit* der Handelsmarine bezieht sich vielmehr auf den internationalen Seeverkehr, auf den völkerrechtlichen Schutz der Schifffahrt, auf die Rechte, die dem Reich anderen Staaten gegenüber zur Förderung des Erwerbs durch die Seeschifffahrt zustehen. Die Einheitlichkeit der Handelsmarine ist Ausdruck und Wirkung der völkerrechtlichen Einheit, zu welcher die deutschen Staaten verbunden sind. Der völkerrechtlichen Persönlichkeit des Reichs entspricht die einheitliche Nationalität der deutschen Handelsschiffe, sowie es dem juristischen Charakter des ehemaligen Deutschen Bundes entsprach, daß jeder Bundesstaat, soweit er überhaupt thatsächlich in Frage kam, im internationalen Verkehr seine besondere Handelsmarine hatte. Die Einheitlichkeit der Handelsmarine besteht daher ausschließlich in der *Reichsangehörigkeit* der einzelnen Schiffe, aus denen die Marine sich zusammensetzt. Die Reichsangehörigkeit ist das alleinige gemeinsame Merkmal, auf welchem die Einheitlichkeit beruht; sie kann mit dem Reichsbürgerrecht und dem gemeinsamen Indigenat des Art. 3 der Reichsverfassung verglichen werden.

Nach Art. 4, Ziff. 7 der Reichsverfassung erstreckt sich daher die Zuständigkeit des Reichs auf die „Organisation eines *gemeinsamen Schutzes* der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See".

Die Nationalität der Schiffe findet nach altem Herkommen Ausdruck in der *Flagge*. Die Anerkennung der Flagge seitens der schifffahrttreibenden Nationen ist gleichbedeutend mit der völkerrechtlichen Anerkennung des Staates, dessen Symbol die Flagge ist. Die Einheitlichkeit der Handelsmarine muß daher in einer einheitlichen Nationalflagge zur Erscheinung kommen; ja man kann für eine sinnliche Anschauungsweise geradezu sagen: Die Einheitlichkeit der Handelsmarine *besteht* in der gemeinsamen Flagge. Das Hauptmerkmal der Flaggen ist eine bestimmte Farbenzusammenstellung. Daher bestimmt Art. 55 der Reichsverfassung: „*Die Flagge der Kriegs- und Handels-*

marine ist schwarz-weiß-roth“ [1]). Diese Anordnung ist die nähere Bestimmung des Grundsatzes, welchen Art. 54, Abs. 1 ausspricht, der Ausdruck der Einheitlichkeit der Handelsmarine für den internationalen Verkehr.

Daraus ergeben sich aber auch Rechtssätze staatsrechtlicher Natur. Zunächst das Verbot an die Einzelstaaten, irgend eine andere Flagge anstatt oder neben der Reichsflagge als Nationalflagge beizubehalten oder einzuführen. Sodann begründet Art. 55 in Verbindung mit Art. 54, Abs. 1 der Reichsverfassung für alle Führer von deutschen Seeschiffen die Verpflichtung, ausschließlich die deutsche Reichsflagge als Erkennungszeichen ihrer Nationalität zu führen, insoweit dies nach Rechtsvorschrift oder Seegebrauch erforderlich ist [2]), und gleichzeitig das Verbot für Jedermann, sich diese Flagge anzumaßen, wenn es an den Voraussetzungen gebricht, von deren Vorhandensein die Befugniß zur Führung der Flagge abhängig gemacht ist.

Die Reichsconsuln haben die Innehaltung der wegen Führung der Reichsflagge bestehenden Vorschriften zu überwachen [3]).

Zur Führung der Nationalflagge sind die Kauffahrteischiffe nur dann berechtigt, wenn sie in dem ausschließlichen Eigenthum von Reichsangehörigen stehen [4]). Das Recht, die Reichsflagge zu führen, darf erst ausgeübt werden, wenn das Schiff in das Schiffsregister eingetragen und über die Eintragung das Certificat ausgefertigt worden ist [5]). Die unbefugte Führung der Reichs-

---

1) Die Form ꝛc. der deutschen Nationalflagge ist festgestellt worden durch die Verordnung vom 25. October 1867 (Bundesgesetzbl. S. 39) und vom 8. November 1892 (Reichsgesetzbl. S. 1050). In den §§ 3 u. 4 dieser Verordnung ist die Dienstflagge der Reichsbehörden festgestellt.

2) Reichsgesetz vom 25. October 1867, § 1 (Bundesgesetzbl. S. 35) und Verordnung vom gleichen Tage (S. 39).

3) Consulatsgesetz § 30 (Bundesgesetzbl. 1867, S. 142). Verordnung vom 28. Juli 1880, § 1 (Reichsgesetzbl. S. 183).

4) Reichsgesetz vom 25. October 1867, § 2. Den Reichsangehörigen werden gleichgeachtet juristische Personen, eingetragene Genossenschaften und Actiengesellschaften, welche im Reichsgebiet ihren Sitz haben, sowie diejenigen Commanditgesellschaften auf Actien, welche im Reichsgebiet ihren Sitz haben und deren persönlich haftende Mitglieder sämmtlich reichsangehörig sind. Reichsgesetz vom 23. December 1888 (Reichsgesetzbl. S. 300). Eingeborene der Schutzgebiete können den Reichsangehörigen durch kaiserl. Verordnung gleichgestellt werden. Reichsgesetz vom 19. März 1888, § 7 (Reichsgesetzbl. S. 78). — Außer den Kauffahrteischiffen sind zur Führung der deutschen Nationalflagge berechtigt Seeschiffe, welche für Rechnung von auswärtigen Staaten oder von Ausländern gebaut werden, so lange sie im ausschließlichen Eigenthum von Reichsangehörigen stehen, sowie deutsche Lustjachten, welche in die offene See gehen. Reichsgesetz vom 15. April 1885 (Reichsgesetzbl. S. 89).

5) Reichsgesetz vom 25. October 1867, § 10. Jedes zur Führung der Nationalflagge befugte Schiff muß einen Namen erhalten, der in das Schiffsregister eingetragen und am Schiff selbst an den festen Theilen in gut sichtbaren Schriftzeichen fest angebracht werden muß. Im Falle der Zuwiderhandlung wird der Führer des Schiffs mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft. Reichsgesetz vom 28. Juni 1873, § 3 u. 4 (Reichsgesetzbl. S. 184). Verordnung vom 1. September 1892 (Reichsgesetzbl. S. 787). Kleine Fahrzeuge von nicht mehr als 50 Kubikmeter Raumgehalt sind von diesen Vor-

flagge ist mit Geldbuße bis zu 1500 Mark oder Gefängniß bis zu 6 Monaten bedroht; auch kann auf Confiskation des Schiffes erkannt werden [1]).

Die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten werden auf den zum Reichsgebiet gehörenden Gewässern, auf denen Seeschiffe fahren (Seehäfen und natürliche und künstliche Wasserstraßen), gleichmäßig zugelassen und behandelt. Reichsverfassung Art. 54, Abs. 3. Diese Vorschrift ist eine Ergänzung der im Art. 3, Abs. 1 der Reichsverfassung erhaltenen Bestimmungen über das sogen. Reichsindigenat.

II. Hinsichtlich der Abgaben von der Schifffahrt und Flößerei enthält die Reichsverfassung drei Rechtsgrundsätze:

1. Die Einzelstaaten behalten die Befugniß, in den Seehäfen Abgaben von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung von Schifffahrtsanstalten zu erheben; die Abgaben dürfen aber die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Art. 54, Abs. 3.

2. Den Einzelstaaten ist es untersagt, Differentialzölle von fremden Schiffen oder deren Ladungen zu erheben. Art. 54, Abs. 5.

3. Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur erhoben werden für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind [2]). Diese Abgaben dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Dieselbe Beschränkung gilt hinsichtlich der Abgaben für die Befahrung solcher künstlicher Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind [3]). Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Flößerei auf schiffbaren Wasserstraßen. Art. 54, Abs. 4.

Weiterreichend als diese speciellen Anordnungen ist die allgemeine Bestimmung im Art. 4, Ziff. 9 der Reichsverfassung, daß sich die Zuständigkeit des Reiches erstreckt auf „die Fluß- und sonstigen Wasserzölle". Diese Verfassungsclausel unterscheidet nicht, ob die Wasserstraßen künstliche oder natürliche, mehreren Staaten gemeinsame oder nur einem Staate angehörige, ob sie schiffbare oder nur flößbare sind; sie unterwirft die Fluß- und Wasserzölle vielmehr ohne alle Einschränkung der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des

---

schriften ausgenommen; sie dürfen die Reichsflagge führen auch ohne Eintragung in das Schiffsregister und Ertheilung des Certifikats. Reichsgesetz vom 28. Juni 1873, § 1.

1) Reichsgesetz vom 25. October 1867, § 13, 14.

2) Eine Ausnahme hinsichtlich der Unterweser begründet das Reichsgesetz vom 5. April 1886 (Reichsgesetzbl. S. 67). Für die Aufhebung der Elbzölle sind Mecklenburg-Schwerin und Anhalt Abfindungen gewährt worden. Gesetz vom 11. Juni 1870 (Bundesgesetzbl. S. 416).

3) Für den Nordostseekanal ist besondere reichsgesetzliche Regelung vorbehalten durch das Reichsgesetz vom 16. März 1886, § 3 (Reichsgesetzbl. S. 58). Vgl. den Erlaß vom 4. Juni 1894 nebst Tarif (Reichsgesetzbl. S. 464).

Reichs. Von dieser Competenz hat das Reich Gebrauch gemacht durch das Gesetz vom 1. Juni 1870 (Bundesgesetzbl. S. 312). Dasselbe gestattet für die nur flößbaren Strecken derjenigen natürlichen Wasserstraßen, welche mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlich sind, die Erhebung von Abgaben von der Flößerei mit verbundenen Hölzern nur für die Benutzung besonderer zur Erleichterung des Verkehrs bestimmter Anstalten [1]). Der Termin für Aufhebung der hiernach unzulässigen Abgaben ist für die einzelnen Flüsse vom Kaiser festzusetzen [2]). Der Autonomie der Einzelstaaten sind hiernach noch überlassen die Abgaben von der Flößerei auf den nicht schiffbaren Wasserstraßen, die nur einem Bundesstaate zugehören, sowie die Kanalgebühren [3]).

III. Zur Förderung und zum Schutz der Schifffahrt bestehen folgende Rechtsgrundsätze:

1. Die Zuständigkeit des Reichs erstreckt sich auf die Seeschifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstigen Tagesmarken). Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 4 (Reichsgesetz vom 3. März 1873). In Ausübung derselben ist die Verordnung des Bundesraths über die Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern vom 31. Juli 1887 (Reichsgesetzbl. S. 387) ergangen [4]). Die Aufsicht über die Seezeichen wird vom Marineamt geführt.

2. Das Strafgesetzbuch § 145 ermächtigt den Kaiser, Anordnungen zu erlassen zur Verhütung des Zusammenstoßes der Schiffe auf See, über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See, sowie in Betreff der Noth- und Lootsensignale für Schiffe auf See und in den Küstengewässern [5]). Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

3. Die Küstenfrachtfahrt steht ausschließlich deutschen Schiffen zu;

---

1) Eine Ausnahme ist im § 3 des Gesetzes zugelassen hinsichtlich der Abgaben, welche als Entschädigungen an Besitzer von Wasserwerken, insbesondere Wehren, zu betrachten sind.

2) Gesetz § 1, Abs. 2. Auf Grund dieser Ermächtigungen sind ergangen die Verordnungen vom 1. Juli 1870 (Bundesgesetzbl. S. 314) für die Saale und Werra; vom 19. Februar 1871 (Bundesgesetzbl. S. 31) für den Neckar; vom 13. Februar 1874 (Reichsgesetzbl. S. 14) für Enz und Nagold.

3) Die Aufhebung der Binnenschifffahrtsabgaben in Elsaß-Lothringen durch das Gesetz vom 29. Januar 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 59) steht in keinem Zusammenhang mit den Vorschriften der Reichsverfassung, die ja erst am 1. Januar 1874 in Elsaß-Lothringen in Kraft trat.

4) Die Behauptung von Hänel I, S. 632, Note 14, daß diese Verordnung „verfassungswidrig in der Form" ergangen sei, ist unbegründet, denn sie enthält lediglich Verwaltungsvorschriften, Anweisungen für die Behörden.

5) Auf Grund des § 145 sind ergangen die Verordnungen vom 14. August 1876 (Noth- und Lootsen-Signalordnung), vom 15. August 1876, vom 7. Januar 1880, vom 29. Juli 1889 (Reichsgesetzbl. S. 171). Knitschky, Das deutsche Seestraßenrecht. Im Archiv für öffentl. Recht Bd. VII, S. 255 ff.

ausländischen kann die Befugniß dazu durch Staatsvertrag oder durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths eingeräumt werden. Der unbefugte Betrieb ist strafbar [1]).

4. Der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs unterliegt der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen „und der Zustand der letzteren". Reichsverf. Art. 4, Ziff. 9. Diese Worte fehlen in den Grundzügen vom 10. Juli 1866 und dem preußischen Entwurf der norddeutschen Bundesverfassung; sie finden sich aber bereits in dem, dem verfassungberathenden Reichstage vorgelegten Entwurf; sie sind also bei den Berliner Conferenzen von 1867 [2]) hinzugefügt worden. Man muß daher annehmen, daß ihnen eine selbstständige Bedeutung zukommt und sie die Zuständigkeit des Bundes über die im preußischen Entwurf gezogenen Grenzen hinaus erweitern sollten, d. h. daß die Competenz des Reiches sich nicht nur auf den Zustand der mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen in Beziehung auf den Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb beschränkt, auf welchen sich die Ziff. 9 des Art. 4 ursprünglich allein bezog, sondern daß sie den gesammten Zustand dieser Wasserstraßen auch in Bezug auf Fischerei, Uferbauten, Flußcorrectionen, Brückenanlagen u. s. w. umfaßt. Diese Zuständigkeit hat das Reich bisher aber thatsächlich noch nicht ausgeübt [3]), weder durch Acte der Gesetzgebung noch durch Organisation von Aufsichtsbehörden. Für einige der wichtigsten Wasserstraßen bestehen besondere vertragsmäßige Vereinbarungen der Uferstaaten, nämlich für Rhein, Elbe und Weser, sowie für die Donau [4]).

5. Endlich ist das Reich befugt zur Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs. Reichsverf. Art. 4, Ziff. 8. Hiervon hat das Reich Gebrauch gemacht durch Herstellung des Nordostseekanals [5]).

---

1) Reichsgesetz vom 22. Mai 1881 (Reichsgesetzbl. S. 97). Die Staaten, denen das Recht der Küstenschifffahrt eingeräumt worden ist, sind aufgeführt in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. December 1881 (Reichsgesetzbl. S. 276) und in den kaiserl. Verordnungen vom 29. December 1881 (Reichsgesetzbl. S. 275) und vom 1. Juni 1886 (Reichsgesetzbl. S. 179).

2) Siehe Bd. I, S. 19.

3) Man kann jedoch hierher rechnen die Vorschriften der Gewerbeordnung § 16 ff. über Stauanlagen für Wassertriebwerke und den Vertrag zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins, vom 30. Juni 1885 (Reichsgesetzbl. 1886, S. 192 ff.).

4) Vgl. G. Meyer, Verwaltungsrecht I, § 168; Otto Mayer Art. „Binnenschifffahrt" in v. Stengel's Wörterbuch I, S. 215. Ueber die Rechtsverhältnisse am Rhein giebt vollständigen Aufschluß das vom Centralbureau für Meteorologie und Hydrographie im Großherzogthum Baden herausgegebene vortreffliche Werk „Der Rheinstrom und seine wichtigsten Nebenflüsse", Berlin 1889, S. 276 ff. u. 327 ff. Vgl. auch v. Völderndorff in Hirth's Annalen 1890, S. 825 ff.

5) Reichsgesetz vom 16. März 1886 (Reichsgesetzbl. S. 58) und Verordnung vom 17. Juli 1886 (daselbst S. 233).

## § 81. Die Medicinal- und Veterinärpolizei.

Die Zuständigkeit des Reichs zur Gesetzgebung und Beaufsichtigung erstreckt sich nach Art. 4, Ziff. 15 der Reichsverfassung auf „Maßregeln der Medicinal- und Veterinärpolizei". Die Bearbeitung dieser Angelegenheiten gehört zum Geschäftsbereich des Reichsamts des Innern; technische Fragen werden vom Gesundheitsamt bearbeitet.

### I. Die Medicinalpolizei[1]).

Die Rücksicht auf die Verhütung oder Beseitigung von Krankheiten ist ein Gesichtspunkt, welcher sich durch die gesammte Gesetzgebung des Reichs hindurch zieht und für fast alle Verwaltungen in größerem oder geringerem Grade Bedeutung hat. Sowohl das Strafgesetzbuch als die für die einzelnen Verwaltungen bestehenden Vorschriften enthalten zahlreiche Anordnungen, welche zur Durchführung dieses Staatsinteresses dienen. In diesem Sinne ist daher die Gesundheitspflege keine besondere, formell abgegrenzte Staatsaufgabe, kein concret ausgebildeter Verwaltungszweig, sondern ein Motiv für die gesammte Staatsthätigkeit, welches sich bald als positiv zu erreichender Zweck, bald als Schranke für die Verwirklichung anderer Zwecke geltend macht. Wollte man aus allen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften des Reichs diejenigen Vorschriften zusammenstellen, welche eine Beziehung auf die Gesundheitspflege haben, so bekäme man eine bunte unübersichtliche Masse ohne inneren juristischen Zusammenhang. In derselben Weise macht sich aber die Rücksicht auf die Gesundheitspflege auch bei vielen Zweigen der Staatsthätigkeit geltend, welche der Autonomie der Einzelstaaten überlassen sind, z. B. im Bauwesen, Bergwesen, Schulwesen u. s. w., eine allgemeine Zuständigkeit des Reiches zur Gesetzgebung und Beaufsichtigung von Maßregeln der Gesundheitspflege würde daher fast alle Verwaltungen und Einrichtungen der Einzelstaaten unter diesem Gesichtspunkt der Einwirkung der Reichsorgane unterwerfen. Der Begriff der Medicinalpolizei im Sinne des Art. 4 der Reichsverfassung muß daher viel enger begrenzt werden; es sind darunter nur solche Maßregeln zu verstehen, welche ausschließlich dem Zweck dienen, den Ausbruch oder die Verbreitung von Krankheiten zu verhüten, und welche nicht einen Theil einer anderen staatlichen Gesetzgebung oder Einrichtung bilden. Es scheiden daher aus die Vorschriften über den Befähigungsnachweis der Aerzte, Hebammen und Apotheker, über den Verkehr mit Arzeneien und Giften, über den Arbeiterschutz in Fabriken, über die Unfallverhütung bei gewerblichen und

---

1) Wiener, Handbuch der Medicinalgesetzbung des Deutschen Reichs und seiner Einzelstaaten, 2 Bde., Stuttgart 1883 ff.; Guttstadt, Deutschlands Gesundheitswesen, 2 Bde., Leipzig 1890/91; Finkelnburg in Conrad's Handwörterbuch III, S. 855; Löning, Verwaltungsrecht § 65 ff.; G. Meyer, Verwaltungsrecht I, § 73 ff.; Seydel, Bayerisches Staatsrecht Bd. V, S. 124 ff.

staatlichen Betrieben, die Vorschriften zur Verhütung von Seeunfällen und die Vorschriften der Seemannsordnung, welche zum Schutz der Gesundheit dienen, die Krankenversicherung, die strafgesetzlichen Bestimmungen über Vergehen gegen das Leben und die Gesundheit, und zahlreiche andere Anordnungen auf allen Gebieten der Reichszuständigkeit [1]). Dagegen hat das Reich auf dem Gebiete der Medicinalpolizei im engeren und eigentlichen Sinne sich bisher eine große Selbstbeschränkung auferlegt. Die Selbstverwaltung der Einzelstaaten hat das Reich völlig unberührt gelassen; das Reichsgesundheitsamt ist keine den Medicinalbehörden vorgesetzte Behörde und hat keine Verwaltungsbefugnisse, sondern nur wissenschaftliche und technische Aufgaben. Dagegen hat das Reich auf dem Gebiet der Medizinalpolizei einige gesetzliche Vorschriften erlassen.

1. Das Impfgesetz vom 8. April 1874 (Reichsgesetzbl. S. 31) [2]). Dasselbe führt den Impfzwang ein und legt zur Durchführung desselben sowohl den Unterthanen wie den Einzelstaaten entsprechende Pflichten auf.

a) Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß die natürlichen Blattern überstanden hat, und jeder Zögling einer öffentlichen oder Privatschule [3]) innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das 12. Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist. In der Regel wird daher die Impfung an jedem Individuum zweimal vorgenommen. Jeder „Impfling" muß in der Zeit vom 6.—8. Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden und ist, wenn es nach dem Urtheil desselben erforderlich ist, einer „Nachimpfung" zu unterziehen [4]). Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. Verantwortlich für die Vornahme der Impfungen und die Beibringung der Impfscheine sind die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, sowie die Vorsteher derjenigen Schul-

1) Dahin gehört z. B. auch das Reichsgesetz vom 19. Mai 1891, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen.

2) Ausgaben des Gesetzes mit Erläuterungen von Kranz und Weber (Nördlingen 1875); Jacobi (Berlin 1875); Bach (Dresden 1888); Martini (Leipzig 1894) und namentlich O. Rapmund (Berlin 1889). Vgl. ferner Jolly in v. Stengel's Wörterbuch I, S. 670 ff.; Uffelmann in Conrad's Handwörterbuch IV, S. 559 ff.; Seydel, Bayerisches Staatsrecht V, S. 127 ff.

3) Mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen.

4) Dem Impfzwang unterliegen auch die im Reichsgebiet sich aufhaltenden, reichsfremden Personen mit alleiniger Ausnahme der Exterritorialen. Andererseits besteht kein Impfzwang gegen (reichsangehörige oder fremde) Personen, welche erst nach Zurücklegung des „impfpflichtigen Alters" in das Bundesgebiet kommen; doch hat das Reichsgesetz die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pockenepidemie unberührt gelassen (§ 18, Abs. 1).

anstalten, deren Zöglinge impfpflichtig sind (§ 12, 13). Kommen sie trotz erfolgter amtlicher Aufforderung diesen Pflichten nicht nach, so werden sie mit Geldstrafe oder Haft bestraft (§ 14, 15). Die Aufforderung kann beliebig oft wiederholt und der Ungehorsam gegen sie immer von Neuem mit Strafe belegt werden [1]). Einen polizeilichen Zwang zur Vornahme der Impfung (sogen. Zwangsimpfung) führt das Reichsgesetz nicht ein; es schließt ihn aber auch nicht aus, soweit landesgesetzlich der Polizeibehörde ein solches Recht durch allgemeine oder specielle Anordnungen beigelegt ist [2]).

Außer den Impfärzten sind ausschließlich approbirte Aerzte (Gewerbeordnung § 29) befugt, Impfungen vorzunehmen (§ 8). Wer unbefugt Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft (§ 16); wer bei Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine härtere Strafe eintritt (§ 17).

b) Den Einzelstaaten ist durch das Reichsgesetz die Pflicht auferlegt, Impfbezirke zu bilden, öffentliche Impfärzte zu bestellen, welche für die Bewohner des Impfbezirks zu gewissen Zeiten unentgeltlich Impfungen vorzunehmen haben, die Erfüllung des Impfzwanges durch Listenführung und durch Anwendung der §§ 14 und 15 zu controliren und zu erzwingen und eine angemessene Anzahl von Impfinstituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpockenlymphe einzurichten, von denen die Lymphe an die öffentlichen Impfärzte unentgeltlich abzugeben ist (§ 7, 9).

Den Einzelstaaten ist nicht nur die Ausführung des Impfgesetzes überlassen, sondern sie haben auch die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen zu treffen (§ 18, Abs. 2); der Bundesrath hat jedoch die Einrichtung der Impflisten (§ 7, Abs. 4), das Formular der Impfscheine (§ 10, 11) und die Einrichtung der Impfinstitute (§ 9, Abs. 1) anzuordnen.

2. Die internationale Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera, vom 15. April 1893 (Reichsgesetzbl. 1894, S. 343 ff.). Durch diesen Vertrag verpflichten sich die Regierungen, einander sofort Nachricht zu geben, sobald sich ein Choleraherd gebildet hat; in Folge dessen wird die Einführung

1) Dies ist in der Praxis jetzt allgemein anerkannt; sehr zahlreiche Urtheile sind zusammengestellt in Reger's Entscheidungen Bd. XI, S. 426; XIII, S. 191, und besonders XIII, S. 323; XV, S. 89.

2) Gegen die Zulassung der Zwangsimpfung hat sich das Oberlandesgericht zu Frankfurt a. M. durch Urtheile vom 2. Juli 1890 und 13. Mai 1891 (Reger, Ergänzungsband I, S. 354 und Bd. XI, S. 426) ausgesprochen, weil der Reichstag den die Zwangsimpfung vorschreibenden § 15 des Entwurfs abgelehnt hat (Stenogr. Berichte 1874, S. 264, 348). Dagegen ist die Zulässigkeit anerkannt für Preußen auf Grund des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes vom preuß. Ober-Verwaltungsgericht durch Urtheil vom 2. April 1892 (Reger XIII, S. 78). In demselben Sinne äußert sich für Bayern Seydel a. a. O. S. 130. Vgl. auch Meyer, Verwaltungsrecht § 76, Note 9.

der Anzeigepflicht für die Aerzte bei Cholerafällen den betheiligten Regierungen „empfohlen". Im Uebrigen hat die Uebereinkunft im Wesentlichen den Zweck, unnöthige Maßregeln, durch welche der Personen- und Waarenverkehr belästigt oder verhindert wird, auszuschließen. Besondere Bestimmungen sind für die Behandlung verseuchter oder verdächtiger Schiffe vereinbart worden [1]).

3. Das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Reichsgesetzbl. S. 145) [2]). Das Gesetz erstreckt seine Verbote zwar auch auf solche Nachahmungen oder Verfälschungen von Nahrungs- oder Genußmitteln, welche, ohne gesundheitsschädlich zu sein, auf Täuschung im Handel und Verkehr gerichtet sind; im Wesentlichen aber enthält es Vorschriften, welche den Schutz der menschlichen Gesundheit bezwecken. Das Gesetz legt einerseits den Polizeibehörden der Einzelstaaten gewisse Befugnisse und Pflichten auf, andererseits enthält es Ermächtigungen zum Erlaß kaiserlicher Verordnungen über gewisse Materien, welche es dadurch der Gesetzgebungscompetenz des Reiches zuweist. Die Verordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesraths und sind dem Reichstag sofort, bezw. bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen und sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt (§ 7) [3]). Endlich enthält das Gesetz zahlreiche, zum Theil sehr strenge Strafbestimmungen (§ 8 ff.).

a) Einer polizeilichen Beaufsichtigung unterliegt der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum (§ 1). Die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen solche Gegenstände feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten und nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung und gegen Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu entnehmen. Dieselbe Befugniß haben sie hinsichtlich der angeführten Waaren, wenn sie an öffentlichen Orten, Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden (§ 2). Bei Personen, welche auf Grund der §§ 10, 12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, haben die Polizeibeamten überdies das Recht zur Vornahme von Revisionen der zum Verkauf oder zur Aufbewahrung der Gegenstände dienenden Räumlichkeiten. Diese Befugniß beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils und erlischt mit dem Ablauf von 3 Jahren seit dem Tage,

1) Die Anlage II der Uebereinkunft betrifft Maßregeln in Betreff der die Donau stromaufwärts fahrenden Schiffe, welche aus einem verseuchten Hafen kommen.

2) Das Gesetz vom 29. Juni 1887 (Reichsgesetzbl. S. 276) enthält einen Zusatz zu § 16.

3) Da diese Verordnungen Rechtsverordnungen sind, müssen sie im Reichsgesetzblatt verkündet werden. Meistens ist an Stelle der Verordnungsform die Form des Reichsgesetzes gewählt worden.

an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist (§ 3). Landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weitergehende Befugnisse geben, bleiben unberührt (§ 4, Abs. 2).

b) Durch kaiserliche Verordnung können „zum Schutze der Gesundheit" für das Reich (d. h. für das ganze Reichsgebiet) verboten werden (§ 5, 6):

1. bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung [1]);
3. das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren [2]);
4. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten-, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind [3]);
5. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit [4]);
6. das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt sind [5]).

### II. Die Veterinärpolizei [6]).

Die vom Reich erlassenen Vorschriften sind in folgenden Gesetzen enthalten:

---

1) Vgl. das Reichsgesetz vom 20. April 1892 (Reichsgesetzbl. S. 597), betreffend den Verkehr mit Wein und weinähnlichen Getränken. Dazu Ausführungsverordnung vom 29. April 1892 (Reichsgesetzbl. S. 600). Das Reichsgesetz vom 12. Juli 1887 über Ersatzmittel für Butter (sogen. Margarine) hat keinen Zusammenhang mit der Hygiene, da Margarine nicht gesundheitsschädlich ist.

2) Unter diesen Gesichtspunkt fallen die Einfuhrverbote von Schweinen, Schinken, Würsten. Vgl. Verordnung vom 6. März 1883, 29. November 1887, 3. September 1891.

3) Reichsgesetz vom 25. Juni 1887 (Reichsgesetzbl. S. 273). Verbot von blei- und zinkhaltigen Gegenständen. (Geringfügige Abänderung durch das Reichsgesetz vom 22. März 1888. Reichsgesetzbl. S. 114). Ferner Reichsgesetz vom 5. Juli 1887 (Reichsgesetzbl. S. 277), betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben; hierdurch ist die Verordnung vom 1. Mai 1882 (Reichsgesetzbl. S. 55) außer Kraft gesetzt worden.

4) Verordnung vom 24. Februar 1882 (Reichsgesetzbl. S. 40).

5) Verordnung vom 1. Februar 1891 (Reichsgesetzbl. S. 11), Verbot von Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen.

6) Göring in Hirth's Annalen 1881, S. 809 ff.; Jolly in Schönberg's Handbuch Bd. III, S. 959 ff.; Dammann in v. Stengel's Wörterbuch II, S. 803 ff., 809 ff.;

1. Das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 (Reichsgesetzbl. S. 153) über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, mit Ausschluß der Rinderpest[1]). Es ist ergänzt und verbessert worden durch das Reichsgesetz vom 1. Mai 1894 und ist auf Grund der im Art. 9 dieses Gesetzes ertheilten Ermächtigung vom Reichskanzler neu redigirt worden (Reichsgesetzbl. S. 405). Dieses Gesetz enthält eingehende Vorschriften über die von den Landesregierungen zu treffenden Maßregeln behufs Abwehr der Einschleppung aus dem Auslande, behufs Unterdrückung der Viehseuchen im Inlande, behufs des Schutzes gegen Seuchengefahr und über die veterinärpolizeiliche Controle der Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser. Das Gesetz schreibt ferner vor, daß für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen, sowie nach Ausführung einer (gemäß § 45) polizeilich angeordneten Impfung eingegangenen Thiere, vorbehaltlich der im Reichsgesetz selbst bezeichneten Ausnahmen, eine Entschädigung gewährt werden muß (Gesetz § 57). Die Bestimmungen darüber, von wem die Entschädigung zu gewähren, wie dieselbe aufzubringen ist und wie die Entschädigung im einzelnen Falle zu ermitteln und festzustellen ist, sind von den Einzelstaaten zu treffen (§ 58)[2]). Die allgemeinen Grundsätze über die Höhe der zu leistenden Entschädigung sind im § 59 vorgezeichnet. Die Uebertretung der auf Grund dieses Gesetzes getroffenen polizeilichen Anordnungen ist mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bedroht (§ 65 ff.). Die Behörden und Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei Ausführung der Maßregeln gegenseitig zu unterstützen (§ 5).

Die Zuständigkeit des Reichs ist auf die Beaufsichtigung der Einzelstaaten gemäß Art. 17 der Reichsverfassung beschränkt[3]). Die Ueberwachung der Ausführung des Gesetzes liegt dem Reichskanzler ob; er hat insbesondere, wenn die Seuche im Auslande in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfang auftritt, die betheiligten Bundesstaaten zur Durchführung der erforderlichen Abwehrmaßregeln zu veranlassen (§ 4, Abs. 1 und 2). Nur für den Fall, daß die Seuche in einer solchen Gegend des Reichsgebiets oder in

---

G. Meyer, Verwaltungsrecht I, § 113 fg.; Löning, Verwaltungsrecht § 95 ff.; Hänel, Staatsrecht I, S. 708 fg.

1) Der Bundesrath hat zu dem Gesetz am 24. Februar 1881 Ausführungsbestimmungen beschlossen. Centralblatt des Deutschen Reichs S. 37 ff. Ausgaben des Gesetzes mit Erläuterungen von Wengler (Erlangen 1881); Gaupp (Stuttgart 1882); Beyer 2. Aufl. (Berlin 1886).

2) Das Reichsgesetz ermächtigt die „Landesregierungen", soweit landesgesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, Anordnungen zu treffen, daß die Entschädigung für getödtete Pferde und Rinder durch Beiträge der Besitzer von Pferden und Rindvieh aufgebracht werden. In vielen Bundesstaaten hat eine Regelung durch Landesgesetz stattgefunden. Vgl. die ausführlichen Angaben von Dammann a. a. O. S. 815 ff.

3) Daß der Bundesrath nach § 30 des Gesetzes ermächtigt ist, die näheren Vorschriften über die Anwendung und Ausführung der zulässigen Schutzmaßregeln (§ 19—29) zu erlassen, ist lediglich eine Anwendung des in Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung aufgestellten Grundsatzes.

solcher Ausdehnung auftritt, daß von den zu ergreifenden Maßregeln *nothwendig* die Gebiete *mehrerer* Bundesstaaten getroffen werden müssen, ist die Zuständigkeit des Reichs über die regelmäßigen Grenzen erweitert. In einem solchen Falle hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter *Reichscommissar* für Herstellung und Erhaltung der Einheit in der seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und das Erforderliche anzuordnen, auch nöthigenfalls die Landesbehörden *unmittelbar* mit Anweisung zu versehen (§ 4, Abs. 3).

2. Eingreifendere Bestimmungen enthält bereits das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 7. April 1869 (Reichsgesetzbl. S. 105) in Betreff der *Maßregeln gegen die Rinderpest*[1]). Das Gesetz verpflichtet und ermächtigt die Verwaltungsbehörden der Bundesstaaten, wenn die Rinderpest in ihrem Gebiete oder in einem an das Bundesgebiet angrenzenden oder mit demselben in directem Verkehr stehenden Lande ausbricht, *alle* Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung und Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten und die Seuche zu unterdrücken, und giebt im § 2 eine Aufzählung solcher Maßregeln. Das Gesetz begründet eine Anzeigepflicht (§ 4) und eine Pflicht der Einwohner von der Rinderpest betroffener Orte zur Unterstützung der Behörden bei Ausführung der polizeilichen Maßregeln (§ 5), sowie die Verpflichtung der Bundesregierungen zur Meldung und Berichterstattung an die Reichsregierung (§ 9, 11) und zur gegenseitigen Hülfsleistung (§ 13). Zur Durchführung der Absperrungsmaßregeln ist militärische Hülfe zu requiriren; die Kommandobehörden haben den Requisitionen der competenten Verwaltungsbehörden im erforderlichen Umfange zu entsprechen (§ 14, Abs. 1).

Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote sind durch das Reichsgesetz vom 21. Mai 1878 (Reichsgesetzbl. S. 95) unter Strafe gestellt, welche erheblich höher ist als die im § 328 des Strafgesetzbuches angedrohte; auch sind die fahrlässige Begehung des Delicts und der Versuch für strafbar erklärt.

Die Handhabung der reichsgesetzlichen Vorschriften ist Sache der Landesregierungen; jedoch ist die Zuständigkeit des Reichs über die regelmäßige Ueberwachung der Ausführung in einzelnen Punkten erweitert worden, nämlich:

a) Der *Kaiser* ist ermächtigt, eine allgemeine Instruction zu erlassen, welche den von den Einzelstaaten zu treffenden Bestimmungen zur Grundlage dient (Gesetz § 8)[2]).

b) Der *Reichskanzler* ist ermächtigt, erforderlichen Falls[3]) selbst-

---

1) Das Gesetz ist zum Reichsgesetz erklärt worden und im ganzen Reichsgebiet in Kraft getreten.

2) Die jetzt geltende Instruction ist vom 9. Juni 1873 (Reichsgesetzbl. S. 147).

3) Auch ohne daß die in § 4, Abs. 2 des Viehseuchengesetzes erforderten Voraussetzungen vorhanden sind.

ständig Anordnungen zu treffen oder einen Reichscommissar zu bestellen, welcher die Landesbehörden unmittelbar mit Anweisung zu versehen hat. Auch hat der Reichscommissar dafür zu sorgen, daß, wenn die Gebiete mehrerer Bundesstaaten von der Rinderpest betroffen werden, unter den Maßregeln der Landesbehörden Einheit hergestellt und erhalten wird (§ 12).

c) Für die auf Anordnung der Behörden getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere wird der durch Taxatoren festzustellende gemeine Werth aus der Reichskasse vergütet (§ 3). Ebenso fallen sämmtliche Mehrkosten, welche durch die geleistete militärische Hülfe entstehen, der Reichskasse zur Last (§ 14, Abs. 2).

3. Das Gesetz gegen die Rinderpest hat im § 6 den Eisenbahnen die Desinfection der zum Transport benutzten Wagen vorgeschrieben. Diese Bestimmung ist ersetzt und erweitert worden durch das Reichsgesetz vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Reichsgesetzbl. S. 163), welches die Desinfection der Eisenbahnwagen nach jedesmaligem Gebrauch zum Viehtransport vorschreibt, auch wenn keine besondere Seuchengefahr vorhanden ist. Der Bundesrath ist ermächtigt, Ausnahmen unter gewissen Beschränkungen zuzulassen (Gesetz § 3) und allgemeine Normen aufzustellen für die von den Landesregierungen zu erlassenden Bestimmungen über das Verfahren, über Art und Zeit der zu bewirkenden Desinfectionen und über die Höhe der Gebühren (§ 4)[1]). Die Verletzung der ergangenen Anordnungen seitens der im Eisenbahndienst beschäftigten Personen ist mit strengen Strafen bedroht (§ 5).

4. Zur Verhütung der Verbreitung von Viehseuchen ist das Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn vom 6. December 1891 (Reichsgesetzbl. 1892, S. 90 ff.) geschlossen worden, welches für die Dauer des Handels- und Zollvertrages in Wirksamkeit bleibt. Außer der Vereinbarung der erforderlichen Controlmaßregeln und der Zulassung von Verkehrsbeschränkungen haben sich die beiden Reiche gegenseitig die Befugniß eingeräumt, durch Commissare in dem Gebiete des anderen Theiles Erkundigungen über den Gesundheitszustand der Viehbestände u. s. w. und über die Durchführung der bestehenden veterinärpolizeilichen Vorschriften an Ort und Stelle einziehen zu lassen, ohne daß es einer vorgängigen Anmeldung der Commissare bedarf. Die Behörden sind allgemein anzuweisen, den Commissaren des anderen Theils auf Wunsch Unterstützung zu gewähren und Auskunft zu ertheilen (§ 7).

---

1) Die Ausführungsvorschriften des Bundesraths vom 20. Juni 1886 sind im Centralblatt des Deutschen Reichs S. 200 ff. bekannt gemacht.

## § 82. Die Arbeiterversorgung*).

### I. Allgemeine Gesichtspunkte.

1. Nach dem Grundprincip der privatwirthschaftlichen Erwerbs- und Gesellschaftsordnung ist es dem Einzelnen überlassen, für Fälle zeitweiser oder

---

* Gesetzgebung: Dieselbe zerfällt in drei Gruppen:

I. Reichsgesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. Vom 15. Juni 1883. Reichsgesetzbl. S. 73. In Kraft getreten am 1. December 1884. Entwurf mit Motiven. Drucksachen des Reichstages von 1882/83, Nr. 14. Commissionsbericht ebenda Nr. 211. Verhandlungen des Reichstags, Stenogr. Berichte S. 199 ff., 1966 ff., 2466—2655.

Nachdem dieses Gesetz durch das landwirthschaftliche Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886, § 133 ff. ergänzt worden, ist es durch das Reichsgesetz vom 10. April 1892 (Reichsgesetzbl. S. 379) erheblich umgeändert worden. Auf Grund dieser Novelle hat das Gesetz eine neue Redaktion von demselben Tage erhalten (Reichsgesetzbl. S. 417 ff.), auf welche sich die nachfolgenden Citate beziehen.

II. Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884. Reichsgesetzbl. S. 69. In Kraft gesetzt am 1. October 1885 durch die kaiserliche Verordnung vom 25. September 1885. Reichsgesetzbl. S. 271.

Entwurf mit Motiven. Drucksachen des Reichstages von 1884, Nr. 4. Commissionsbericht daselbst Nr. 115. Stenogr. Berichte S. 35—99, 750—951, 1103—1129.

Reichsgesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung. Vom 28. Mai 1885. Reichsgesetzbl. S. 159. In Kraft gesetzt durch Verordnung vom 25. September 1885 (Reichsgesetzbl. S. 271) und vom 24. Juni 1886, Reichsgesetzbl. S. 205.

Entwurf mit Motiven. Drucksachen von 1884/85, Nr. 77. Commissionsbericht Nr. 238. Verhandlungen, Stenogr. Berichte S. 990 ff., 2449 ff., 2593 ff.

Reichsgesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen. Vom 15. März 1886. Reichsgesetzbl. S. 53.

Entwurf mit Motiven. Drucksachen von 1885/86, Nr. 5. Commissionsbericht Nr. 83. Stenogr. Berichte S. 17 ff., 873 ff., 1087 fg.

Reichsgesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Vom 5. Mai 1886. Reichsgesetzbl. S. 132. In den einzelnen Gebietstheilen des Reiches nach und nach durch kaiserliche Verordnungen in Kraft gesetzt. Siehe Reichsgesetzbl. 1888, S. 125, 175, 207, 217, 235, 237, 289, 297; 1889, S. 51, 195.

Entwurf mit Motiven. Drucksachen von 1885/86, Nr. 75. Commissionsbericht Nr. 252. Stenogr. Berichte S. 849 ff., 1897—2004.

Reichsgesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 11. Juli 1887. In Kraft gesetzt am 1. Januar 1888 durch kaiserliche Verordnung vom 26. December 1887. Reichsgesetzbl. S. 537.

Entwurf mit Motiven. Drucksachen von 1887, Nr. 11. Commissionsbericht Nr. 123. Stenogr. Berichte S. 163 ff., 720 ff.

Reichsgesetz, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt betheiligter Personen. Vom 13. Juli 1887. Reichsgesetzbl. S. 329. In Kraft gesetzt am 1. Januar 1888 durch kaiserliche Verordnung vom 26. December 1887. Reichsgesetzbl. S. 537.

Entwurf mit Motiven. Drucksachen von 1887, Nr. 6. Commissionsbericht Nr. 163. Verhandlungen, Stenogr. Berichte S. 152 ff., 1006 ff.

III. Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 22. Juni 1889. Reichsgesetzbl. S. 97. In Kraft gesetzt durch die kaiserliche Verordnung vom 25. November 1890 (Reichsgesetzbl. S. 191) seit dem 1. Januar 1891.

dauernder Erwerbsunfähigkeit oder außerordentlicher Bedürfnisse Fürsorge zu treffen. Die formellen Hülfsmittel hierfür bietet das Privatrecht theils durch die verschiedenen Wege der individuellen Kapitalansammlung, theils durch die Bildung von Gesellschaften oder Corporationen zur gemeinsamen Tragung der dem Einzelnen erwachsenden Kosten. Sparkassen, Renten- und Pensionskassen, Kranken- und Sterbekassen, Versicherungsanstalten u. s. w. erfüllen, obgleich völlig innerhalb der Privatrechtsordnung und unter Beschränkung auf die Formen und Mittel des Obligationenrechts, an ihrem Theil auch eine „socialpolitische" Aufgabe. Von Seiten des öffentlichen Rechts findet diese privatrechtliche und privatwirthschaftliche Fürsorge, abgesehen von dem gerichtlichen Schutz, nur in der öffentlichen Armenpflege eine Ergänzung.

Die Privatrechtsordnung bietet nun allerdings in einem alle Bedürfnisse umfassenden Umfange die rechtliche Möglichkeit einer solchen Fürsorge des Einzelnen für sich und seine Angehörigen; aber auch nicht mehr. Sie gewährt keine wirkliche Fürsorge; denn da sie auf dem Princip der individuellen Freiheit und Selbstbestimmung beruht, so setzt sie voraus, daß der Einzelne von den ihm durch das Privatrecht gebotenen Wegen freiwillig Gebrauch macht, d. h. die erforderlichen Rechtsgeschäfte abschließt, und daß er thatsächlich in der Lage ist, die erforderlichen Kapitalbeiträge einzuzahlen oder anzusammeln. Die Erfahrung lehrt, daß dies in ungenügendem Maße der Fall ist. Die wirthschaftliche Lage, die Lebensgewohnheiten und der Bildungsgrad der großen Masse der arbeitenden Bevölkerung sind unüberwindliche Hinderniss, daß sie sich selbst mit den Mitteln des Privatrechts für die Fälle, in welchen sie durch Arbeit ihren Lebensunterhalt zu verdienen außer Stande sind, versorgen und vor Noth schützen. Soll dies in Wirklichkeit erreicht werden, so muß die staatliche Gewalt zu Hülfe kommen und gegen den Einzelnen einen Zwang ausüben zur Ansammlung derjenigen Mittel, welche erforderlich sind, um ihm in

---

Entwurf mit Motiven. Drucksachen von 1888/89, Nr. 10. Commissionsbericht Nr. 141. Verhandlungen, Stenogr. Berichte S. 139—230, 1089—1677, 1781—1990.

Eine vortreffliche Gesammtausgabe der Arbeiterversicherungsgesetze des Deutschen Reichs mit Nebengesetzen und Ausführungsbestimmungen und werthvollen Erläuterungen ist erschienen von R. Piloty, 2 Bde., München 1893.

Literatur: Unter den fast zahllosen Schriften, welche diese Lehre behandeln, sind als systematische, das ganze Gebiet umfassende Werke zu nennen Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung I. Bd., Berlin 1893; R. Weyl, Lehrbuch des Reichsversicherungsrechts, Leipzig 1894. Ferner Bornhak, Preuß. Staatsrecht Bd. III, S. 437 ff. (1890); Seydel, Bayer. Staatsrecht Bd. V, S. 247 ff. (1891); G. Meyer, Verwaltungsrecht (2. Aufl.) I, § 183 ff. (1893). Sehr beachtenswerth ist auch Ad. Menzel, Die Arbeiterversicherung nach österreichischem Rechte (mit Berücksichtigung des deutschen Reichsrechtes), Leipzig 1893. — Die besonderen Bearbeitungen der einzelnen Gesetze werden bei den betreffenden Versicherungsarten angegeben werden.

Specialzeitschriften: Die Arbeiterversorgung erscheint seit 1884, seit 1891 herausgegeben von Honigmann (Berlin), und Zeitschrift für Versicherung der Arbeiter, herausgegeben von Fuchslocher, Stuttgart seit 1888.

Zeiten der Arbeitsunfähigkeit den Lebensunterhalt zu gewähren. Die materielle Berechtigung des Staates, einen solchen Zwang auszuüben, ergiebt sich daraus, daß die wirthschaftliche Noth der weitaus zahlreichsten Bevölkerungsklasse und die aus dieser Noth hervorgehende Unzufriedenheit ein Uebelstand ist, unter welchem die Gesammtheit schwer leidet und welcher die öffentliche Sicherheit, die Wohlfahrt, die Macht, ja die Existenz des Staates mit ernsten Gefahren bedroht. In einzelnen Anwendungsfällen und für bestimmte Personenkreise ist auch schon seit langer Zeit ein solcher Zwang ausgeübt worden [1]); in neuester Zeit hat aber die Entwicklung der socialen Verhältnisse dazu geführt, diesen Zwang in sehr großer Ausdehnung durchzuführen.

Der Zwang kann in doppelter Weise erfolgen. Der Staat kann sich darauf beschränken, den Einzelnen gesetzlich zu verpflichten, sich für Fälle der Noth zu versorgen, die Versorgung selbst aber dem Gebiete der Privatrechtsordnung überlassen, so daß Corporationen, Anstalten oder Gesellschaften privatrechtlichen Charakters die Erhebung und Verwaltung der Beiträge und die Auszahlung der Unterstützungsgelder übernehmen. In dieser Weise war z. B. die Unfallversicherung in dem ersten, im März 1881 dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurf in Aussicht genommen. In diesem Falle beschränkt sich die staatliche Thätigkeit einerseits auf die gesetzliche Anordnung und verwaltungsmäßige Durchführung des Zwanges gegen den Einzelnen zum Beitritt zu einem solchen privatrechtlichen Institut und andererseits auf die gesetzliche Normirung der Organisation der letzteren und auf die Controle ihrer Geschäftsführung. Ein solcher Zwang ist aber in vielen Fällen unzureichend; denn er bietet keine Gewißheit, daß die privatrechtlichen Leistungen und Gegenleistungen wirklich und vollständig von den Betheiligten gemacht werden; er schützt die letzteren nicht genügend vor den Gefahren, welche ihnen aus ihrer eigenen Dispositionsfreiheit erwachsen. Der Staat wird sich daher veranlaßt sehen, den Zwang weiter auszudehnen und die Anstalten, welche zur thatsächlichen Durchführung der Versorgung erforderlich sind, einzurichten und so weit erforderlich, sie selbst zu verwalten. Auch in diesem Falle brauchen die vom Staate kraft seiner öffentlichen Gewalt begründeten Verpflichtungen und Ansprüche nicht völlig dem Privatrecht entrückt und zu wohlfahrtspolizeilichen Leistungen gemacht zu werden; aber das Privatrecht ist doch in weitem Umfange durch das öffentliche Recht verdrängt und mit dem letzteren an zahlreichen Punkten so eng verknüpft, daß es kaum möglich ist, die privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Elemente von einander rein auszuscheiden und getrennt zu erörtern.

1) Dahin gehört die gesetzliche Pflicht zu Beiträgen an Innungen (preußische Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, § 169), sowie an Knappschaften, in einzelnen (süddeutschen) Staaten auch an die Gemeinden für Kranken- und Unterstützungskassen; die Verpflichtung der Beamten zur Zahlung von Beiträgen für die Alters- und Wittwenpensionen u. dgl. Vgl. v. Woedtke in v. Stengel's Wörterbuch I, S. 845, 851; Löning, Verwaltungsrecht S. 552; Rosin S. 7 fg.; Piloty, Unfallversicherungsrecht I, S. 10 ff.

Dies ist der Fall in den sogen. Arbeiterversicherungsgesetzen des Deutschen Reiches und zwar in jedem derselben in anderer Art und Weise und in verschiedener Stärke.

2. Aus der bundesstaatlichen Verfassung des Reiches ergiebt sich ferner noch ein anderer staatsrechtlich bedeutsamer Unterschied. Soweit ein Eingreifen der Staatsgewalt zur Durchführung der Reichsgesetze erforderlich ist, können entweder die Einzelstaaten oder das Reich dazu befugt und verpflichtet sein. Auch in dieser Beziehung ist in den verschiedenen Gesetzen des Reiches nicht das gleiche Princip durchgeführt. Hinsichtlich der Krankenversicherung greift das Reich in die Verwaltungsbefugnisse der Einzelstaaten nicht ein; hinsichtlich der Unfalls- und Altersversicherung hat das Reich eine intensivere Einwirkung sich vorbehalten, die für die verschiedenen Zweige sehr verschieden gestaltet ist.

3. Im Anschluß an den von der Reichsgesetzgebung adoptirten und in der Literatur gebräuchlichen Ausdruck wird die Versorgung der Arbeiter bei einer durch Krankheit, Unfall oder Alter und Invalidität verursachten Erwerbsunfähigkeit als „Versicherung" bezeichnet. Dieser Name darf nicht zur Annahme verleiten, daß die in Rede stehenden Rechtsverhältnisse sich dem Rechtsbegriff der Assecuranz unterordnen lassen, von welchem sie vielmehr specifisch verschieden sind [1]). Der laienmäßige Sprachgebrauch verwendet das Wort „Versicherung" ohne Rücksicht auf die juristische Natur des Rechtsverhältnisses und der aus demselben hervorgehenden Leistungen für alle Maßnahmen, welche dem thatsächlichen Erfolge nach eine Sicherstellung vor einem wirthschaftlichen Uebel bewirken. Nebenabreden beim Kauf, bei der Pacht, beim Frachtgeschäft, Pfandbestellung und Bürgschaft, Depositum, Societät, Einlagen bei Sparkassen, Leibrentenverträge u. s. w. können mit der Assecuranz den Sicherungseffect, das securum facere, gemein haben; aber das Mittel, durch welches dieser Erfolg herbeigeführt wird, hat in jedem dieser Fälle eine andere rechtliche Natur und zwar durchweg eine von dem Assecuranzvertrag sehr verschiedene.

Eine Sicherung vor wirthschaftlichen Uebeln bieten auch die Reichsgesetze dem Arbeiter und mit Rücksicht auf diesen Erfolg kann man von einer Arbeiterversicherung reden; das Mittel aber, durch welches dieser Erfolg erreicht wird, hat eine ganz andere Gestalt als dasjenige Rechtsinstitut, welches die Wissenschaft und Gesetzgebung als Versicherungsvertrag bezeichnen. Denn selbst wenn man dieses Wort in noch so weitem Sinne nimmt, ja selbst wenn man jeden Vertrag, welcher darauf abzielt, einen der beiden Contrahenten für

1) Vgl. Rosin, Oeffentliche Genossenschaften S. 59 fg., 62, Note 21; derselbe im Deutschen Wochenblatt 1888, S. 352 ff. und Arbeiterversicherung I, S. 255 ff.; Pröbst in Hirth's Annalen 1888, S. 319 ff.; Lewis, Versicherungsrecht (1889) S. 346 fg., 353; Rehm im Archiv für öffentl. Recht Bd. V, S. 529 ff.; Weyl S. 888 fg.

eine von ihm gemachte Leistung vor einer ihn bedrohenden Gefahr zu sichern, einen Versicherungsvertrag nennen dürfte, so müßte doch immer als begriffliches Element übrig bleiben die Begründung eines Rechtsverhältnisses durch Vertrag und die aus demselben hervorgehende Verpflichtung der Contrahenten zu gegenseitigen Leistungen. Aber selbst diese einfachsten und allgemeinsten Merkmale aller Contractsobligationen fehlen bei derjenigen Rechtsbildung, durch welche die Versorgung der Arbeiter verwirklicht wird.

Den Schlüssel zum Verständniß der juristischen Natur dieses Rechtsinstituts bildet der Begriff der *Versicherungspflicht* oder richtiger der *Versicherungspflichtigkeit*. Dieselbe ist keine Pflicht, einen Versicherungsvertrag oder sonst irgend ein anderes Rechtsgeschäft abzuschließen; der Anspruch auf Fürsorge entsteht vielmehr ohne Vermittlung irgend eines Rechtsgeschäftes kraft Gesetzes für jede Person, hinsichtlich welcher gewisse thatsächliche Voraussetzungen gegeben sind. Ebensowenig heißt derjenige versicherungspflichtig, welcher die Fürsorge zu *gewähren* hat, sondern im Gegentheil derjenige, welcher sie zu empfangen hat, auf welchen sich die Fürsorge des Reiches für den Fall der Arbeitsunfähigkeit erstreckt, welcher von Rechts wegen *versorgungsberechtigt* ist [1]). Die Versicherungspflichtigkeit ist also überhaupt keine Pflicht, sondern ein rechtlich normirter *Zustand*, aus welchem bei Eintritt einer Erkrankung, eines Unfalls oder der Invalidität *Ansprüche* auf Vermögensleistungen ipso iure hervorgehen [2]). Dessenungeachtet ist der Ausdruck nicht so paradox und willkürlich, wie es hiernach scheinen könnte. Denn dieser rechtliche, gewisse Ansprüche erzeugende Zustand erzeugt auch zugleich in allen Fällen entweder für den Versorgungsberechtigten selbst oder für einen Dritten (den Betriebsunternehmer, Dienstherrn u. s. w.) oder für beide zugleich die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen an den Träger der Versorgungspflicht [3]). Wenngleich daher die Versicherungspflichtigkeit einer Person *an und für sich* keine Verpflichtung erzeugt, so hat sie doch ihr nothwendiges Correlat in einer *Zahlungspflicht*. Diese Zahlungspflicht mit Rücksicht auf die Versorgungsberechtigung einer gewissen Person ist der juristische Kerngedanke der „Versicherungspflicht"; in ihr liegt der Schwerpunkt der Arbeiterversorgungsgesetze, da sich der staatliche Zwang natürlich nicht auf Annahme der Fürsorge, sondern auf Leistung der für ihre Gewährung zu zahlenden Beiträge richtet.

---

1) Daß in gewissen Fällen nicht der Versicherungspflichtige, sondern seine Ehefrau oder seine Hinterbliebenen die Unterstützungsgelder empfangen, kommt hier nicht in Betracht; denn die Versorgung der nächsten Angehörigen ist ein eigenes Interesse des Versicherungspflichtigen.

2) *Pröbst* S. 327; *Rosin* S. 432 fg.

3) Nur bei den kleinen land- und forstwirthschaftlichen Betrieben, welche mit erheblicher Unfallgefahr nicht verbunden sind und in denen Lohnarbeiter nur ausnahmsweise beschäftigt werden, kann eine Befreiung von Beiträgen eintreten und dennoch der Anspruch auf Fürsorge bei Betriebsunfällen begründet sein. Landw. Vers.-Gesetz § 16.

Versicherungspflichtig ist mithin eine Person, zu deren Versorgung die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen gesetzlich begründet ist.

Maßgebend für die juristische Natur des Rechtsverhältnisses ist nun die Beziehung zwischen der Zahlungspflicht und dem Fürsorgeanspruch. Bei einem Versicherungsvertrage wie überhaupt bei jedem vertragsmäßigen oder quasicontractlichen Verhältnisse stehen sich Leistung und Gegenleistung, Anspruch und Verpflichtung, als die beiden wesentlichen, sich gegenseitig bedingenden, aus einem und demselben Quellpunkt entspringenden Glieder eines und desselben Rechtsverhältnisses gegenüber. Auch wenn der Vertrag zu Gunsten eines Dritten geschlossen wird, beruht die Verpflichtung des Schuldners zur Leistung an den Dritten auf dem Schuldversprechen, welches er dem andern Contrahenten gegeben hat. Zwischen dem Unterstützungsanspruch und der Zahlungspflicht fehlt es dagegen an einer derartigen inneren Verbindung [1]).

Der Versorgungsanspruch und die Beitragspflicht bestehen dem Träger der Arbeiterversicherung gegenüber als zwei von einander unabhängige, rechtlich getrennte Rechtsverhältnisse. Der Versorgungsberechtigte und der Zahlungspflichtige können verschiedene Personen sein und sind es in der That in zahlreichen Fällen. Der Arbeitgeber, der Betriebsunternehmer sind beitragspflichtig, aber sie sind nicht dem Arbeiter, sondern der Krankenkasse, Berufsgenossenschaft und Versicherungsanstalt obligirt; und nicht ihnen erwächst ein Forderungsrecht auf Unterstützung des Arbeiters, sondern der Arbeiter selbst ist das unmittelbar berechtigte Subject des Unterstützungsanspruchs. Der Anspruch auf Versorgung ist ferner nicht dadurch bedingt, daß die Beiträge wirklich eingezahlt sind oder beigetrieben werden können [2]); er ist der Regel nach von einem in der Person des Versorgungsberechtigten verwirklichten Thatbestand abhängig. Daher hat auch nicht der Arbeiter einen Anspruch, daß der Arbeitgeber oder Betriebsunternehmer die ihm zur Last fallenden Beiträge an die Kasse einzahle, sondern diesen Anspruch hat der Träger der Versicherung ausschließlich und direct. Auch in den Fällen, in welchen der Versorgungsberechtigte zugleich beitragspflichtig ist, erscheinen diese Ansprüche und Verpflichtungen nicht als die beiden Glieder eines zweiseitigen Rechtsverhältnisses, sondern als die gesetzlichen Rechtsfolgen von zwei verschiedenen Thatbeständen, welche unabhängig von einander sich verwirklichen.

Nur an Einem Punkte besteht zwischen der Pflicht des Versicherungsträgers zur Fürsorge und der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen ein Zusammenhang. Der Thatbestand, auf welchem die Beitragspflicht beruht, und der Thatbestand, durch welchen die Unterstützungspflicht des Versicherungsträgers begründet wird, haben das Vorhandensein einer und derselben individuell

1) Vgl. Rosin im Deutschen Wochenbl. 1888, S. 367. Arbeiterversicherung I, S. 261.
2) Ausgenommen bei der Invaliden- und Altersversorgung.

bestimmten versicherungspflichtigen Person zum gemeinsamen Merkmal. Dadurch, daß Fürsorge und Beitrag dieselbe Person betreffen, entsteht zwischen ihnen eine Wechselbeziehung, welche ihnen eine gewisse äußerliche Aehnlichkeit mit einem zweiseitigen Rechtsverhältniß verleiht.

Aber es handelt sich hier nicht um Leistung und Gegenleistung wie bei den Obligationen des Privatrechts, sondern um ein publicistisches Verhältniß. Der Staat hat die Fürsorge für die Arbeiter zu seiner Aufgabe gemacht; Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten erfüllen eine ihnen vom Staat auferlegte Pflicht, indem sie die Unterstützungen gewähren; der Versorgungsanspruch des Arbeiters ist nicht ein privatrechtlich erworbener, sondern ein ihm vom Staat verliehener; die socialistische Staatsidee, nach welcher der Staat seinen Angehörigen nicht nur Rechtsschutz, sondern auch den Lebensunterhalt zu gewähren habe, hat in den Arbeiterversicherungsgesetzen eine theilweise Verwirklichung gefunden. Andererseits muß der Staat die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Geldmittel den Trägern der Arbeiterversicherung bereit stellen. Er könnte dies durch Verwendung der allgemeinen Steuern und Abgaben thun, wie dies für die Alters- und Invaliditätsversicherung in der Gestalt des Reichszuschusses in der That theilweise geschehen ist. Abgesehen hiervon hat aber die Reichsgesetzgebung die zunächst an der Arbeiterversorgung Interessirten zur Aufbringung der Geldmittel verpflichtet. Arbeiter und Arbeitgeber erfüllen durch Zahlung der Beiträge eine ihnen vom Staate auferlegte Last, welche, wenngleich sie ihnen selbst wieder zu Gute kommt, ihr nächstes und eigentliches Fundament im öffentlichen Interesse hat.

Demgemäß ist der Anspruch der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften u. s. w. auf die Beiträge ein vom Staat verliehenes einseitiges Recht, wie die correspondirende Pflicht zur Zahlung der Unterstützungen eine einseitige, aus dem Gesetz hervorgehende ist. So wenig wie die Ertheilung des öffentlichen Volksschulunterrichts und die Zahlung des Schulgeldes oder wie die Ertheilung eines gerichtlichen Urtheils und die Pflicht zur Tragung der Proceßkosten sich zu zweiseitigen obligatorischen Rechtsverhältnissen verbinden, ebensowenig ist dies der Fall zwischen der Versorgung der Arbeiter und den dafür zu entrichtenden Beiträgen [1]).

---

1) Die juristische Natur der Arbeiterversicherung ist Gegenstand einer lebhaften Controverse, welche mit größter Ausführlichkeit von Weyl S. 877 ff. dargestellt wird. Viele Schriftsteller, insbesondere Piloty, Unfallversicherung I, S. 163, II, S. 490 ff.; Menzel S. 185 ff.; Köhne, Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht Bd. 37, S. 76 ff.; Bornhak ebenda Bd. 39, S. 233 ff.; Meyer, Verwaltungsrecht I, § 184; Laß, Versicherungsmarke S. 40 fg. ordnen die Arbeiterversorgung dem allgemeinen Begriff der „Versicherung" unter. Da aber auch von den Vertretern der Versicherungstheorie zugegeben werden muß, daß die sogen. Arbeiterversicherung auf keinem Vertrage oder Quasivertrage, sondern auf einem staatlichen Zwange beruht und daß sie kein privatrechtliches, dem

4. Die Reichsgesetzgebung kennt außer den versicherungspflichtigen auch *versicherungsberechtigte* Personen [1]). Dieselben können den Anspruch auf Fürsorge für dieselben Unglücksfälle und in dem gleichen Maße wie die Versicherungspflichtigen erwerben. Hier tritt uns bei scheinbar großer Aehnlichkeit mit der Versorgung der Versicherungspflichtigen ein innerlich ganz verschiedenes Rechtsverhältniß entgegen. Hier handelt es sich in der That um ein obligatorisches Rechtsverhältniß wie bei einem andern Vertrage mit irgend einer Versicherungs- oder Versorgungsanstalt. Das *öffentliche* Recht greift auch hier ein, aber in ganz *anderer* Art und Weise wie in dem vorhin besprochenen Fall. Der Staat hat allerdings ein Interesse daran, daß auch diese Personenklassen der Wohlthat der Arbeiterversorgung theilhaftig werden; aber dieses Interesse ist kein so dringendes wie hinsichtlich der Versicherungspflichtigen. Der Staat übt daher keinen Zwang aus, daß sie *wirklich* versorgt *werden*, sondern er erleichtert ihnen nur die Möglichkeit, *sich selbst* zu versorgen. Der staatliche Zwang ist nur darauf gerichtet, daß die Kassengenossenschaften und Versicherungsanstalten den Beitritt dieser Personen sich gefallen lassen müssen. Durch diesen Zwang wird aber der juristische Charakter des Beitritts selbst nicht verändert. Die gesetzliche *Pflicht*, gewisse Verträge unter bestimmten Bedingungen abzuschließen, besteht in sehr zahlreichen Fällen, z. B. für alle öffentlichen Verkehrsanstalten; das einzelne Rechtsverhältniß bleibt aber dessenungeachtet ein privatrechtlicher obligatorischer Vertrag. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten beruhen auf einem Consens der Parteien, wenngleich der eine der beiden Contrahenten den Abschluß des Vertrages nicht ablehnen darf [2]). Bei der Verschiedenheit der Organisation der drei Arten der Arbeiterfürsorge ist im Uebrigen die Ausübung dieses Rechts in sehr verschiedener Art und Weise gestaltet.

5. Der *Versicherungszwang* ist die rechtliche Verpflichtung und staatliche Nöthigung zu denjenigen Leistungen, welche zur thatsächlichen Durchführung der Fürsorge gesetzlich erfordert sind. Er schließt daher die Zahlungspflicht in sich; aber er ist nicht auf dieselbe beschränkt, sondern er enthält noch

---

Obligationenrecht angehörendes Verhältniß, sondern eine öffentliche Einrichtung ist, so wird dadurch die Anwendbarkeit der vom Assekuranzvertrage geltenden Rechtsgrundsätze auf die Arbeiterversicherung *verneint* und der Versicherungstheorie ihre praktische Bedeutung genommen. Die Bezeichnung als Versicherung entspricht dem juristisch unbestimmten Sinne, in welchem dieses Wort im allgemeinen Sprachgebrauch verwendet wird, ist aber für die juristische Natur des Verhältnisses nicht maßgebend. Vgl. auch *Tezner* in Grünhut's Zeitschrift Bd. XXI, S. 199 fg.

1) Krankenvers.-Gesetz § 4; Unfallvers.-Gesetz § 2, Abs. 2; Landw. Vers.-Gesetz § 2; Seeleutevers.-Gesetz § 4; Baugesetz § 2; Invalid.-Gesetz § 8.

2) Manche Schriftsteller verneinen auch in diesen Fällen die vertragsmäßige Begründung des Verhältnisses, namentlich *Rosin* I, S. 442 fg.; *Rehm*, Archiv für öffentl. Recht V, S. 557 fg.; *Piloty* I, S. 184; *Meyer* § 184, Note 13. Vgl. jedoch die zutreffende Widerlegung von *Bornhak* a. a. O. S. 230 fg.

andere Verpflichtungen, insbesondere die Anmeldepflicht, die Pflicht zur Führung genossenschaftlicher Aemter u. s. w.

Der Versicherungszwang beruht entweder *unmittelbar* auf einem Befehl des *Reiches*, d. h. einem Reichsgesetz oder einer reichsgesetzlich zugelassenen Bundesrathsverordnung [1]).

Oder er beruht *mittelbar* auf *Reichsgesetz*, d. h. auf einer kraft reichsgesetzlicher Delegation ergangenen statutarischen Bestimmung der Gemeinden oder weiteren Communalverbände [2]), oder auf einem Beschluß einer Berufsgenossenschaft [3]), oder auf einer Ausführungsvorschrift der obersten Dienstbehörde [4]).

Oder endlich er beruht auf einer *landesgesetzlichen* Vorschrift, sei es, daß dieselbe reichsgesetzlich vorbehalten ist [5]), sei es, daß sie sich auf Personenklassen bezieht, auf welche sich die Reichsgesetzgebung überhaupt nicht erstreckt.

6. Der Kreis der versicherungspflichtigen und ebenso der Kreis der versicherungsberechtigten Personen ist in den verschiedenen in Betracht kommenden Gesetzen nicht gleichmäßig bestimmt. Allgemein und durchweg ausgeschlossen, sowohl von der Versicherungspflicht als der Versicherungsberechtigung sind Personen des Soldatenstandes und Beamte, welche vom Reich, einem Bundesstaat oder einem Communalverband angestellt sind und im Falle der Erkrankung, Dienstbeschädigung, Invalidität und hohen Alters Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder auf eine Pension, beziehungsweise Kranken- oder Invaliditätsunterstützung haben [6]), für welche also durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts in den Fällen, auf die sich die Versicherungsgesetze beziehen, bereits Fürsorge getroffen ist. Von dieser Ausnahme abgesehen, erstreckt sich die Versorgung im Wesentlichen auf diejenigen Personen, welche *gegen Gehalt oder Lohn arbeiten*, durch Arbeitsunfähigkeit daher in der Regel auch erwerbsunfähig werden; dagegen im Allgemeinen *nicht* auf die *selbstständigen Unternehmer* wirthschaftlicher Betriebe und auf diejenigen Personen, welche auf andere Art als durch wirthschaftliche Arbeit ihren Lebensunterhalt haben.

---

1) Krankenvers.-Gesetz § 1; Unfallvers.-Gesetz § 1, Abs. 8; Seeleutevers.-Gesetz § 1, Abs. 5; Invalid.-Gesetz § 2.

2) Krankenvers.-Gesetz § 2; Ausdehnungsgesetz § 1; Unfallvers.-Gesetz § 2; Landw. Vers.-Gesetz § 133, 134.

3) Landw. Vers.-Gesetz § 2; Baugesetz § 2, Abs. 2.

4) Ausdehnungs-Gesetz § 4, Abs. 2; Krankenvers.-Gesetz § 2a.

5) Landw. Vers.-Gesetz § 133; Krankenvers.-Gesetz § 15 und dazu *Piloty*, Versicherungsgesetze I, S. 93 ff.

6) Krankenvers.-Gesetz § 3. Das Krankenvers.-Gesetz von 1892, § 4, Abs. 2 hat jedoch diesen Personen das Recht beigelegt, der *Gemeinde*krankenversicherung beizutreten, wenn ihr jährliches Gesammteinkommen 2000 Mark nicht übersteigt. Unfallvers.-Gesetz § 4; Landw. Vers.-Gesetz § 4; Invalid.-Gesetz § 4 u. 7; Reichsgesetz vom 15. März 1886, § 11, 12.

## II. Die Krankenversicherung*).

1. Versicherungspflichtig sind alle Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn in einem der im § 1 des Gesetzes aufgeführten Betriebszweige beschäftigt sind, sofern nicht die Beschäftigung ihrer Natur nach oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist. Alter, Geschlecht, Reichsangehörigkeit und Höhe des Einkommens [1]) oder Vermögens begründen keinen Unterschied. Zu den im Gesetz aufgeführten Berufszweigen gehören die industriellen Betriebe mit Ausnahme der Seeschifffahrt, die Handelsgewerbe [2]), das Handwerk und sonstigen stehenden Gewerbe; ferner alle Betriebe, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen (Fabriken); sodann die Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, sowie der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten; endlich die Betriebe der Post und Telegraphie, der Marine- und Heeresverwaltung [3]).

Eine Ausdehnung der Versicherungspflicht durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Communalverbandes ist gestattet auf diejenigen Personen, deren Beschäftigung in einem versicherungspflichtigen Betriebe ihrer Natur nach nur eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, ferner auf die Familienangehörigen eines Betriebsunternehmers; sodann auf Personen, die im Communaldienst oder in Communalbetrieben beschäftigt sind, und auf Handlungsgehülfen und Lehrlinge, insofern ihre Versicherungspflicht nicht schon reichsgesetzlich begründet ist; sodann auf Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden, und auf sogen. Hausgewerbetreibende; endlich auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter [4]).

---

*) Literatur: Außer den S. 243 aufgeführten Schriften: Lewek in Hirth's Annalen 1890, S. 101 ff. und die Commentare zum Krankenversicherungsgesetz von Köhne (2. Aufl., Stuttgart 1892); Hahn (Berlin 1892); v. Schicker (2. Aufl., Stuttgart 1893); v. Landmann und Rasp (München 1892); Stenglein (Berlin 1892); v. Woedtke (4. Aufl., Berlin 1892); Eger (2. Aufl., 1892).

1) Nur hinsichtlich der Betriebsbeamten, einschließlich der Werkmeister und Techniker, der Handlungsgehülfen und Lehrlinge und der im Gesetz § 1, Ziff. 2a, § 2, Ziff. 2 und § 2a aufgeführten Klassen von Personen ist die Versicherungspflicht auf den Fall beschränkt, daß ihr Arbeitsverdienst 6⅔ Mark für den Arbeitstag (2000 Mark für das Jahr) nicht übersteigt. Gesetz § 2b.

2) Handlungsgehülfen und -Lehrlinge unterliegen der Versicherungspflicht jedoch nur, sofern durch Vertrag die ihnen nach Art. 60 des Handelsgesetzbuchs zustehenden Rechte aufgehoben oder beschränkt sind. Gesetz § 1, Abs. 4.

3) Wenn die Krankenfürsorge anderweitig gesichert ist, kann auf Antrag eine Befreiung von der reichsgesetzlichen Krankenversicherungspflicht eintreten in den in § 3a des Gesetzes vorgesehenen Fällen.

4) Durch die Landesgesetzgebung können alle in der Land- oder Forstwirthschaft gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen (nicht bloß die Arbeiter) mit Ein-

Berechtigt, der Gemeindekrankenversicherung beizutreten, sind die in den §§ 1—3 des Gesetzes aufgeführten Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen [1]), und Dienstboten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Gemeindevorstand, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Erklärung eingetretenen Erkrankung [2]). Werden an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen die Versicherungsbeiträge nicht geleistet, so erlischt das Recht des freiwillig Beigetretenen auf Krankenunterstützung [3]).

2. Der Versicherungszwang erstreckt sich nach drei Richtungen; erstens daß überall ein Träger der Versicherung, d. h. ein zur Gewährung der Krankenfürsorge verpflichtetes Rechtssubject vorhanden ist; zweitens daß für jede versicherungspflichtige Person die erforderlichen Beiträge eingezahlt werden; endlich daß die Krankenunterstützung nicht unter ein gesetzlich bestimmtes Minimum sinkt.

3. Träger der Versicherung ist entweder die Gemeinde oder eine für die Krankenversicherung besonders und ausschließlich gebildete Corporation (Krankenkasse) oder eine Corporation mit weiterreichenden Zwecken, welche neben anderen Aufgaben auch die Krankenversicherung übernimmt.

a) Die Gemeinde, in welcher die versicherungspflichtige Person beschäftigt ist, oder in welcher die versicherungspflichtige Person sich aufhält (§ 11 des Gesetzes), ist principiell und subsidiär Träger der Krankenversicherung [4]). Mehrere Gemeinden können sich freiwillig zur gemeinsamen Uebernahme der Verpflichtung vereinigen oder zwangsweise vereinigt werden [5]).

Die Gemeinde hat eine besondere Kasse zu führen, in welche die Versicherungsbeiträge fließen und aus welcher die Unterstützungen zu bestreiten sind. Die Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse sind getrennt von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde festzustellen und zu verrechnen. Die Verwaltung der Kasse hat die Gemeinde unentgeltlich zu führen; Ueberschüsse sind zunächst zur Ansammlung eines Reservefonds zu verwenden; Fehlbeträge

---

schluß der Dienstboten der Krankenversicherungspflicht unterworfen werden. Landw. Vers.-Gesetz § 133. Dies ist geschehen im Königreich Sachsen durch § 25 des Ausf.-Gesetzes vom 22. März 1888 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 67); in Württemberg durch Gesetz vom 16. December 1888 (Regierungsblatt S. 413); in Baden durch Gesetz vom 24. März 1888, § 14; in Hessen durch Gesetz vom 4. April 1888, Art. 24 ff.; theilweise in Bayern nach dem Armengesetz vom 29. April 1869; in den meisten thüringischen Staaten, in Braunschweig und Bremen. Siehe die näheren Angaben bei Meyer § 185, Note 3.

1) Gesetz § 4, Abs. 2. Auch hier besteht die Beschränkung auf Personen, deren Jahreseinkommen 2000 Mark nicht übersteigt.

2) Gesetz § 4, Abs. 3.

3) Ebendaselbst Abs. 4.

4) Gesetz § 4, Abs. 1.

5) Gesetz § 12—14.

hat die Gemeinde vorschußweise zu decken [1]). Die Unterscheidung der Krankenkasse von dem übrigen Gemeindevermögen ist aber nur eine thatsächliche, rechnungsmäßige, administrative. Die Gemeinde kann dieses Vermögen zu keinem anderen Zwecke als zu dem der Krankenunterstützung verwenden; aber es ist kein ihr fremdes Vermögen. Die Gemeinde ist Eigenthümerin desselben; die Ansprüche auf die Versicherungsbeiträge sind Forderungen der Gemeinde; sie ist Schuldnerin der Unterstützungsberechtigten; den Gläubigern haftet daher nicht bloß der Activbestand der Krankenkasse, sondern das gesammte Vermögen der Gemeinde. Demgemäß haben die Gemeindekrankenkassen keine (von der Gemeindeverfassung verschiedene) Verfassung, keine besonderen Organe und keine Mitglieder.

b) Corporative Krankenkassen. Dieselben sind juristische Personen und zwar Corporationen (Personenvereine). Sie haben selbstständige Vermögensfähigkeit und den Gläubigern derselben haftet nur das Kassenvermögen [2]). Mitglieder der Corporation sind diejenigen versicherungspflichtigen Personen, für welche die Kasse errichtet ist, falls sie nicht einer anderen im Gesetz zugelassenen Kasse angehören, und diejenigen nicht versicherungspflichtigen Personen, welche der Kasse beigetreten sind [3]). Wie jede Corporation müssen diese Kassen ein Statut und Organe haben. Organe sind die Generalversammlung der Mitglieder und der Vorstand; dem letzteren liegt die Vertretung und Geschäftsführung ob. Arbeitgeber, welche für die von ihnen beschäftigten Mitglieder der Kasse an diese Beiträge aus eigenen Mitteln zu zahlen verpflichtet sind, haben, obgleich sie nicht Mitglieder sind, Anspruch auf Vertretung im Vorstande und der Generalversammlung [4]).

Die corporativen Krankenkassen zerfallen wieder in zwei Unterarten, Ortskrankenkassen und Betriebs- (Fabrik-, Bau-) Krankenkassen, je nachdem sie für alle in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart an einem Orte beschäftigten Personen, oder für die von einem oder mehreren einzelnen Betriebsunternehmern beschäftigten Personen errichtet werden.

Die Errichtung der Ortskrankenkassen erfolgt durch Beschluß der Gemeinde; durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde kann die Gemeinde zur Errichtung auf Antrag der Betheiligten verpflichtet werden [5]). Ist

---

1) Gesetz § 9, 10.

2) Gesetz § 25, 64.

3) Gesetz § 19, 63, 72, 73. Die Mitgliedschaft deckt sich weder mit der Beitragspflicht noch mit dem Fürsorgeanspruch. Beitragspflichtig, aber nicht Mitglieder, sind die Arbeitgeber; fürsorgeberechtigt, ohne Mitglieder zu sein, sind Familienangehörige und Hinterbliebene der Mitglieder. § 21, Ziff. 5—7.

4) Gesetz § 34—39, 64, 72.

5) Die näheren Anordnungen enthält das Gesetz § 16 fg. Die Gemeindebehörden geben auch das Statut; dasselbe bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. § 23, 24.

die Ortskrankenkasse aber einmal errichtet, so ist sie von der Gemeinde emancipirt und die Gemeindebehörde kann weder ihr Statut verändern, noch sie wieder aufheben oder schließen.

Die Betriebskrankenkassen werden von einem oder mehreren Unternehmern für die von ihnen beschäftigten Personen errichtet, indem sie die letzteren durch den Arbeitsvertrag zum Beitritt verpflichten. Ist die Kasse aber einmal errichtet, so tritt die Mitgliedschaft der Personen, für welche sie bestimmt ist, von Rechts wegen ein und der Betriebsunternehmer kann weder das Statut verändern, noch die Kasse wieder aufheben oder schließen. Der Unternehmer ist zur Errichtung berechtigt, wenn er mindestens 50 versicherungspflichtige Personen in dem Betriebe beschäftigt; er kann aber auch auf Antrag der Gemeinde oder der Krankenkasse, welcher die beschäftigten Personen angehören, durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dazu verpflichtet werden und zwar, wenn die Beschäftigung in der Fabrik mit besonderer Krankheitsgefahr verbunden ist, auch dann, wenn er weniger als 50 Personen beschäftigt[1]). Der Betriebsunternehmer, welcher die Kasse errichtet, hat ihr gegenüber besondere Befugnisse und Verpflichtungen. Er hat das Statut zu errichten; es kann ihm der Vorsitz im Vorstande und in der Generalversammlung übertragen werden; er hat unter seiner Verantwortlichkeit und auf seine Kosten die Rechnungs- und Kassenführung wahrnehmen zu lassen; er hat die erforderlichen Vorschüsse zu leisten; er hat ferner aus eigenen Mitteln Zuschüsse zu gewähren, wenn die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse durch die Beiträge der Mitglieder im Maximalbetrage von 3 Procent des Arbeitsverdienstes nicht gedeckt werden; er haftet endlich den Unterstützungsberechtigten, wenn bei Schließung oder Auflösung der Kasse die erforderlichen Mittel nicht vorhanden sind[2]). Andererseits sind Betriebsunternehmer, welche der Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde zur Errichtung einer Krankenkasse nicht nachkommen, verpflichtet, für die in ihrem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen erheblich erhöhte Beiträge zur Gemeinde- oder Ortskrankenkasse aus eigenen Mitteln zu zahlen[3]).

Eine Abart der Betriebskrankenkassen sind die Baukrankenkassen. Sie sind auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörden zu errichten für die bei Bauausführungen zeitweilig in größerer Zahl beschäftigten Arbeiter. Zur Errichtung verpflichtet ist der Bauherr; an seine Stelle kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde ein Bauunternehmer treten, wenn er ausreichende Sicherheit bestellt[4]). Bauherren, welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben die den Ortskrankenkassen obliegenden Minimal-

1) Gesetz § 59 fg.
2) Gesetz § 64, 65, 68, Abs. 5.
3) Gesetz § 62.
4) Gesetz § 69, 70.

leistungen aus eigenen Mitteln zu gewähren [1]). Die Kassen sind zu schließen, wenn der Betrieb, für welchen sie errichtet sind, aufgelöst wird und wenn der Bauherr (oder Unternehmer) es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen [2]).

c) Träger der Krankenversicherung können endlich sein *Innungen*, *Knappschaften*, auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 (1. Juni 1884) errichtete *Hülfskassen*, wenn sie mindestens diejenigen Leistungen gewähren, welche von der Gemeinde, in deren Bezirk der Versicherungspflichtige beschäftigt ist, zu gewähren sind; endlich Hülfskassen, die auf Grund *landesgesetzlicher* Vorschriften errichtet sind, wenn deren Statut von einer Staatsbehörde genehmigt ist und über die Bildung eines Reservefonds dem Reichsgesetz (§ 32, 33) entsprechende Bestimmungen enthält [3]).

4. *Die Beiträge*, welche für jede versicherungspflichtige Person an diejenige Kasse zu entrichten sind, die ihr gegenüber Träger der Unterstützungspflicht ist, sind in der Regel zu zwei Dritteln von dem Versicherungspflichtigen, zu einem Drittel von dem Arbeitgeber desselben zu entrichten [4]). Die Beiträge der freiwillig versicherten Personen, Zusatzbeiträge (§ 52b) und Eintrittsgelder sind von dem Versicherten allein aufzubringen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge und Eintrittsgelder, welche für die von ihnen beschäftigten Personen zur Krankenkasse zu entrichten sind, im *vollen* Betrage an diese einzuzahlen und zwar in der Regel im Voraus, wöchentlich oder zu den durch das Statut festgesetzten Zahlungsterminen [5]). Sie sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die Beiträge, soweit sie solche nicht aus eigenen Mitteln zu leisten haben, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen [6]). Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Beiträge werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 entschieden [7]).

Was die Höhe der Beiträge anlangt, die selbstverständlich mit der Höhe der zu leistenden Unterstützung in Wechselbeziehung steht, so besteht unter den verschiedenen Arten von Kassen ein praktisch sehr bedeutsamer Unterschied.

*Die Gemeindekrankenkassen* als die allgemeinen und subsidiären

---

1) Gesetz § 71.
2) Gesetz § 72.
3) Gesetz § 73—75.
4) Gesetz § 51, Abs. 1 (Gemeinde- und Ortskrankenkassen); § 65, Abs. 1 und § 72 (Betriebs- und Baukrankenkassen); § 73 (Innungskrankenkassen). Hinsichtlich der Knappschaftskassen entscheiden die bergrechtlichen Bestimmungen. Vgl. preuß. Berggesetz § 175. — Ueber *Befreiung* der Unternehmer kleiner Betriebe von der Beitragspflicht vgl. § 51, Abs. 2 und § 54, Landw. Unfallversf.-Gesetz § 139.
5) Gesetz § 52, 65, 72, Abs. 3. Auf Innungskassen findet dies keine Anwendung.
6) Gesetz § 53.
7) Gesetz § 53a.

Träger der Unterstützungspflicht stehen auf der niedrigsten Stufe; für dieselben ist der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter maßgebend. Die Gemeinde kann Beiträge bis zu 1½ Procent und im Falle des Bedürfnisses mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bis zu 2 Procent dieses Tagelohns erheben. Aus den Ueberschüssen ist ein Reservefonds im Betrage einer durchschnittlichen Jahreseinnahme anzusammeln [1]).

Bei den Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen tritt an die Stelle des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klasse von Arbeitern, für welche die Kasse errichtet ist. Der Tagelohn darf jedoch nicht über den Betrag von 4 Mark und nicht unter den Betrag des ortsüblichen Tagearbeiterlohnes bestimmt werden. Der Beitrag der Arbeiter (ohne das von den Arbeitgebern zu entrichtende Drittel) darf bei der Errichtung nicht über 2 Procent betragen, kann aber späterhin durch Beschluß der Arbeitgeber und Kassenmitglieder bis zu 3 Procent erhöht werden [2]). Durch das Statut kann jedoch bestimmt werden, daß die Beiträge für jeden einzelnen Versicherten in Procenten seines wirklichen Arbeitsverdienstes festgesetzt werden können, soweit dieser 4 Mark für den Tag nicht übersteigt [3]). Wenn die Beiträge der Arbeiter die Maximalhöhe von 3 Procent erreicht haben, dieselben aber nebst dem Zuschuß des Arbeitgebers von 1½ Procent zur Deckung der gesetzlichen Mindestleistung der Kasse nicht ausreichen, so muß bei den Betriebs-, Bau- und Innungskassen (aber nicht bei den Ortskrankenkassen) der Betriebsunternehmer den erforderlichen Mehrbetrag aus eigenen Mitteln leisten [4]).

In Betreff der Knappschaftskrankenkassen, eingeschriebenen Hülfskassen und landesgesetzlichen Unterstützungskassen kommen die betreffenden Specialgesetze und Statuten zur Anwendung.

5. Die Mindestleistung an Krankenunterstützung ist in derselben Art abgestuft wie die Höhe der Beiträge. Bei Gemeindekrankenkassen besteht sie in Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei nebst anderen Heilmitteln von Beginn der Krankheit ab und, im Falle der Erwerbsunfähigkeit, vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab in Gewährung eines Krankengeldes für jeden Arbeitstag in der Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter [5]). Die Krankenunterstützung endet

---

1) Gesetz § 8—10. Besondere Bestimmungen für die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter im Reichsgesetz vom 5. Mai 1886, § 137.

2) Gesetz § 20, 31 fg., § 47, Abs. 1, Ziff. 2, § 64, Abs. 1, § 72, Abs. 3, § 73.

3) Gesetz § 26a, Abs. 2, Ziff. 6, § 64, 72, Abs. 3, § 73, Abs. 1.

4) Gesetz § 65, Abs. 2, § 72, Abs. 3, § 73, Abs. 1.

5) Gesetz § 6. An Stelle dieser Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden nach näherer Vorschrift des § 7. Ferner sind die Gemeinden durch § 6a des Gesetzes ermächtigt, gewisse Beschränkungen zu beschließen zur Verhütung einer mißbräuchlichen Belastung der Krankenkasse, z. B. daß bei Krankheiten,

spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges. Eine Erhöhung der Unterstützung kann von der Gemeinde beschlossen werden, wenn zur Deckung derselben Beiträge von 1½ Procent des ortsüblichen Tagelohnes hinreichend sind (§ 10, Abs. 3).

Bei den Ortskrankenkassen berechnet sich der Mindestbetrag der Unterstützung nach denselben Grundsätzen mit der Maßgabe, daß an die Stelle des ortsüblichen Tagelohnes der durchschnittliche Tagelohn der Kassenmitglieder tritt, soweit er 3 Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet [1]). Auch ist eine gleiche Unterstützung an Wöchnerinnen auf die Dauer von mindestens vier Wochen nach ihrer Niederkunft zu entrichten und für den Todesfall eines Mitgliedes ist ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes zu zahlen [2]). Durch Statut dürfen die Unterstützungen bis zu den im § 21 festgesetzten Maximalleistungen erhöht werden. Die von den Ortskassen geltenden Vorschriften finden auch auf die Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen Anwendung [3]). Für Knappschaftskassen bleiben die statutenmäßigen Anordnungen in Kraft, jedoch müssen die Unterstützungen den Betrag der für die Betriebskrankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen erreichen [4]). Die Mitgliedschaft bei Hülfskassen befreit nur dann von der reichsgesetzlichen Krankenversicherungspflicht, wenn die Hülfskasse mindestens diejenigen Leistungen gewährt, welche in der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, nach Maßgabe der §§ 6 und 7 von der Gemeindekrankenkasse zu gewähren sind [5]).

6. Verhältniß des Unterstützungsanspruchs zu anderen Ansprüchen. Die dem Unterstützungsberechtigten auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes zustehenden Forderungen können weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet werden und dürfen nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden [6]). Soweit jedoch dem Unterstützungsberechtigten ein

welche die Versicherten sich vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das Krankengeld gar nicht oder nur theilweise gewährt wird. § 6a, Ziff. 2. Specielle Vorschriften, die zum Theil abweichen, enthält das Landw. Vers.-Gesetz § 137, 138.

1) Die Feststellung des durchschnittlichen Tagelohnes kann auch unter Berücksichtigung der unter den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise erfolgen, aber nicht höher als 4 Mark. § 20, Abs. 2. Auch kann bestimmt werden, daß die Unterstützungen in Procenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten festgesetzt werden, soweit dieser 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt. § 26a, Ziff. 6.

2) Gesetz § 20; Landw. Vers.-Gesetz § 135.

3) Gesetz § 64, § 72, Abs. 3, § 73.

4) Gesetz § 74, Abs. 2.

5) Gesetz § 75.

6) Gesetz § 56, Abs. 2, § 65, Abs. 3, § 72, 73.

anderweitiger gesetzlicher Anspruch auf Unterstützungen gegen Gemeinden oder Armenverbände zusteht [1]) und ihm auf Grund dieser Verpflichtung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet worden sind, für welchen ihm ein Anspruch gegen eine Krankenkasse auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes zusteht, geht der letztere auf die Gemeinde oder den Armenverband über, von welchem die Unterstützung geleistet ist. Wenn andererseits von der Gemeinde- oder Ortskrankenkasse Unterstützung in einem Krankheitsfalle geleistet ist, für welchen dem Unterstützten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen Dritte [2]) zusteht, so geht dieser Entschädigungsanspruch in Höhe der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde- oder Ortskrankenkasse über [3]). Die Krankenunterstützung ist daher in erster Linie von dem zu tragen, der die Krankheit verschuldet hat (ex delicto haftet), in zweiter Reihe vom Träger der Krankenversicherung und zuletzt vom Armenverband.

7. Das Verhältniß der Krankenkassen zu einander. Der reichsgesetzliche Zwang geht dahin, daß der Versicherungspflichtige einer zugelassenen Kasse angehört (sogen. Kassenzwang), aber nicht dahin, daß er einer bestimmten Kasse angehöre (sogen. Zwangskassen). Da nun den niedrigsten Stand hinsichtlich der Beiträge und Unterstützungen die Gemeindeversicherung einnimmt, so tritt diese von Rechts wegen, aber nur subsidiär ein, d. h. falls nicht die Person bei irgend einer reichsgesetzlich zugelassenen Krankenkasse versichert ist. Dem entsprechend hört die Angehörigkeit zur Gemeindeversicherung von Rechts wegen auf, wenn der Versicherte kraft Gesetzes Mitglied einer anderen Krankenkasse wird; und der freiwillige Austritt ist Jedem gestattet, welcher nachweist, daß er irgend einer anderen zugelassenen Krankenkasse beigetreten ist [4]). Dagegen besteht für die Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs- [5]) und Knappschafts- [6]) Krankenkassen für diejenigen versicherungspflichtigen Personen, für welche sie errichtet sind, Beitrittszwang, von welchem nur die Mitglieder der eingeschriebenen Hülfskassen und der landesrechtlichen Krankenkassen (§ 75) befreit sind. Die versicherungspflichtigen Personen haben daher zwar die Wahl, ob sie einer der

1) Insbesondere auf Grund des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz.

2) Insbesondere wegen eines Delicts derselben oder nach dem Haftpflichtgesetz.

3) Gesetz § 57, Abs. 4. Diese Bestimmung findet auch auf Betriebs-, Bau- und Innungskassen, aber nicht auf freie Hülfskassen Anwendung.

4) Gesetz § 4, Abs. 1, § 11, § 73, Abs. 4.

5) Wenn eine Innung von dem ihr nach der Gewerbeordnung § 97a, Ziff. 5 zustehenden Rechte zur Errichtung einer Krankenkasse Gebrauch macht, so werden die von Innungsmitgliedern in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen von Rechts wegen Mitglieder der Innungskrankenkasse und scheiden mit diesem Zeitpunkte aus anderen Krankenkassen aus, denen sie bis dahin kraft gesetzlicher Vorschrift vermöge ihrer Beschäftigung angehört haben (§ 73). Innungskassen gehen daher nicht nur der Gemeindeversicherung, sondern auch den Ortskrankenkassen vor. Ebenso gehen die Betriebs-(Fabrik-) und Baukassen als Specialkassen den Ortskrankenkassen vor.

6) Hinsichtlich der Mitgliedschaft sind die landesgesetzlichen Bestimmungen maßgebend. § 74, Abs. 4.

im § 75 zugelassenen Kassen oder der auf Grund des Reichsgesetzes errichteten Kassen beitreten wollen, aber unter den letzteren nicht die Auswahl.

Versicherungspflichtige Personen können nicht auf Grund gesetzlicher Anordnung *mehreren* Versicherungskassen zugleich angehören, da der Thatbestand, welcher die Zugehörigkeit zu einer dieser Kassen von Rechts wegen bewirkt, zugleich die Zugehörigkeit zu jeder anderen ausschließt. Dagegen kann ein Versicherungspflichtiger neben der Zugehörigkeit zu einer Kasse, die für ihn in Folge seiner Beschäftigung eintritt, freiwillig einer der im § 75 zugelassenen Kassen angehören und versicherungsberechtigte Personen können die Mitgliedschaft bei mehreren Kassen cumuliren. Ist Jemand Mitglied mehrerer Kassen, zahlt er also an jede derselben Beiträge, so empfängt er prinzipiell auch von jeder derselben die statutenmäßige Leistung. Mitgliedern der Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungs-Krankenkassen, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, ist aber das *Krankengeld* so weit zu kürzen, als dasselbe zusammen mit dem aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag ihres durchschnittlichen Tagelohnes übersteigen würde. Durch das Kassenstatut kann diese Kürzung ganz oder theilweise ausgeschlossen werden [1]).

*Privatrechtliche*, insbesondere vertragsmäßig begründete Ansprüche auf Krankenunterstützung bleiben von der gesetzlichen Krankenversicherung unberührt; sie werden weder verkürzt, noch gehen sie auf die betreffende Krankenkasse über. Dies gilt namentlich von den Ansprüchen gegen eingeschriebene Hülfskassen oder gegen Dienstherren u. s. w. [2]). Ist also Jemand bei einer freien Hülfskasse versichert und zugleich Mitglied einer Orts- oder Betriebskrankenkasse, so hat er die Krankenunterstützung in vollem Betrage von *beiden* Kassen zu beanspruchen. Jedoch können eingeschriebene oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichtete Hülfskassen Mitgliedern, welche zugleich der Gemeindekrankenversicherung oder einer auf Grund des Reichsgesetzes errichteten Krankenkasse angehören, an Stelle der freien ärztlichen Behandlung und Arznei eine Erhöhung des Krankengeldes um ein Viertel des Betrages des ortsüblichen Tagelohnes ihres Beschäftigungsortes gewähren [3]).

8. *Die Meldepflicht.* Die Arbeitgeber sind verpflichtet, jede von ihnen beschäftigte Person, für welche die *Gemeindekrankenversicherung* eintritt, oder welche einer *Ortskrankenkasse* angehört, spätestens am dritten

---

1) Gesetz § 26a, Abs. 1, § 64, 72, Abs. 3, § 73, Abs. 1. Nur das Krankengeld unterliegt der Kürzung, andere statutenmäßige Leistungen nicht. Der Versicherte hat *seinen* (persönlichen) durchschnittlichen Tagelohn zu beanspruchen.

2) Z. B. nach Handelsgesetzbuch Art. 523 ff.; Unfallvers.-Gesetz für Seeleute § 109, Abs. 3.

3) Gesetz § 75, Abs. 3 und 4.

Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden [1]). Für die bei anderen Krankenkassen versicherten Personen besteht kraft Gesetzes die Meldepflicht nicht; sie kann ihnen aber durch eine Bestimmung des Kassenstatuts auferlegt werden. Die im § 75 zugelassenen Kassen haben jedes Ausscheiden eines versicherungspflichtigen Mitglieds und jedes Uebertreten eines solchen in eine niedrigere Mitgliederklasse innerhalb Monatsfrist bei der gemeinsamen Meldestelle oder bei der Aufsichtsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem das Mitglied zur Zeit der letzten Beitragszahlung beschäftigt war, unter Angabe seines Aufenthaltes und seiner Beschäftigung zu dieser Zeit schriftlich anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde hat diese Anzeigen der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung oder dem Vorstande der Ortskrankenkasse zu überweisen [2]). Die Meldung dient nur der Controle; weder die Pflicht zur Zahlung der Beiträge noch die Gewährung der Krankenunterstützung ist durch dieselbe bedingt. Arbeitgeber, welche der Anmeldepflicht nicht genügen, sind der Krankenkasse zum Ersatz der geleisteten Krankenunterstützung verpflichtet; bis die vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist, haben sie die Beiträge fortzuzahlen. Außerdem wird die Nichterfüllung der Anzeigepflicht mit einer Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark bestraft [3]).

9. Verhältniß des Reichs zu den Bundesstaaten. Die Durchführung der reichsgesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung, die Controle über die Errichtung und Geschäftsführung der Kassen, die Bestimmung der damit betrauten Behörden und der Erlaß der Dienstvorschriften für dieselbe, sowie die Schließung oder Auflösung der Kassen in den reichsgesetzlich bestimmten Fällen [4]) sind vollkommen den Landesregierungen und den Behörden der Einzelstaaten überlassen [5]). Das Reich ist auf diejenigen Rechte beschränkt, welche es der Selbstverwaltung der Einzelstaaten gegenüber hat. Vgl. Bd. I, S. 673 fg.

Nur die Fristen und Formulare für die in den §§ 9 und 41 des Gesetzes vorgeschriebenen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse werden vom Bundes-

---

1) Gesetz § 49. Die Meldestelle wird von der Gemeinde oder durch das Ortskrankenkassenstatut bezeichnet; es kann auch eine gemeinsame Meldestelle für einen Bezirk bestellt werden. In der Anmeldung zur Ortskrankenkasse sind auch die zur Berechnung der Beiträge erforderlichen Angaben über die Lohnverhältnisse zu machen.

2) Gesetz § 49a.

3) Gesetz § 50, 52, Abs. 1; § 81.

4) Gesetz § 47, 68, 72.

5) Gesetz § 84. Eine Ausnahme machen nur diejenigen Betriebs- und Baukrankenkassen, welche ausschließlich für Betriebe des Reiches errichtet sind; für dieselben können die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde und höheren Verwaltungsbehörde den vorgesetzten Dienstbehörden, also Reichsbehörden, übertragen werden. Ebendaselbst Abs. 3.

rath festgestellt [1]) und mindestens von fünf zu fünf Jahren soll eine einheitliche Zusammenstellung und Verarbeitung für das Reich stattfinden [2]).

## III. Die Unfallversicherung*).

1. Die Reichsgesetzgebung geht von dem Gedanken aus, daß der Betriebsunternehmer, welcher Arbeiter beschäftigt, um sich den ökonomischen Werth ihrer Arbeitsleistungen anzueignen, ihnen nicht nur den dafür bedungenen Lohn schuldet, sondern auch ihnen gegenüber die mit der Arbeit verbundene Unfallgefahr tragen muß. Dieser Gedanke ist aber nicht zu einem Privatrechtssatz gestaltet, welcher das aus dem Arbeitsvertrage hervorgehende Rechtsverhältniß regelt; sondern die Fürsorge für den von einem Betriebsunfall betroffenen Arbeiter oder dessen Hinterbliebene ist zu einer dem Staat obliegenden Aufgabe gemacht, welche mit den Mitteln und in den Formen des öffentlichen Rechts durchgeführt wird. Der Anspruch des Arbeiters auf Fürsorge ist daher völlig unabhängig von dem Abschluß und den Vereinbarungen des Arbeitsvertrages; er tritt ein, wenn es an einem solchen Vertrage gänzlich fehlt, und er kann durch denselben weder abgeändert noch ausgeschlossen werden. Ebensowenig ist der Versorgungsanspruch durch ein Verschulden des Arbeitgebers und seiner Angestellten bedingt und er wird selbst durch das eigene Verschulden des Arbeiters, sofern derselbe nicht den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat [3]), nicht ausgeschlossen. Die Pflicht zur Fürsorge ist auch keine Legalobligation oder sogen. „Zustandsobligation" des Arbeitgebers gegen seine Arbeiter; denn sie stehen sich nicht als Schuldner und Gläubiger gegenüber und sie haben keine Dispositionsbefugniß über den Versorgungsanspruch und die Zahlungsverpflichtung. Die Arbeiter oder ihre Hinterbliebenen empfangen

1) Vgl. Bekanntmachung vom 7. Juli 1887. Centralbl. S. 187 ff.

2) Gesetz § 79.

*) Literatur: Außer den S. 243 citirten Werken: Piloty, Das Reichsunfallversicherungsrecht, 3 Bände, 1890—1893; Handbuch der Unfallversicherung, bearbeitet von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts, Leipzig 1892. Von den Commentaren zu den Reichsgesetzen sind hervorzuheben: Zum Unfallversicherungsgesetz von 1884 und Ausdehnungsgesetz: Landmann, Nördlingen 1886; v. Woedtke, 4. Aufl., Berlin 1889. Ferner Eger, Breslau 1885; v. Rohr (2. Aufl.), Berlin 1886; Engelmann, Erlangen 1886; Gräf (2. Aufl.), Nördlingen 1886. — Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts. Seit 1885 jährlich ein Band.

Zum land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetz: v. Woedtke, 2. Aufl., Berlin 1888; L. Fuld, Berlin 1886; Haagen (mit dem württembergischen Ausführungsgesetz), Tübingen 1888. Rasp (mit dem bayerischen Ausführungsgesetz), Nördlingen 1888; Rumpelt (mit dem sächsischen Ausführungsgesetz), Dresden 1888; Just, Berlin 1888; Gräf und Trutzner (3. Aufl.), Nördlingen 1889.

Zum Unfallversicherungsgesetz für Bauarbeiter: Fuld, Berlin 1887; Zeller, Nördlingen 1887 und derselbe in Hirth's Annalen 1888, S. 105 ff. Gräf, Ansbach 1890.

Zum Unfallversicherungsgesetz für Seeleute: Zeller in Hirth's Annalen 1889, S. 381.

3) Unfallversf.-Gesetz § 5, Abs. 7.

vielmehr die ihnen gebührenden Beträge von einem vom Reich oder Staat bestellten „Träger" der Fürsorgepflicht, welcher mit ihnen in gar keinem privatrechtlichen Verhältniß steht, sondern bei der Feststellung der sogen. Entschädigung und der Bewirkung ihrer Zahlung eine durch Befehl des Reichs ihm übertragene öffentliche Verwaltungsthätigkeit verrichtet (siehe S. 247).

Demgemäß ist auch die Verpflichtung des Betriebsunternehmers zur Zahlung von Entschädigungsgeldern keine ihm von Rechts wegen auferlegte Obligation gegen den Arbeiter, sondern eine öffentliche Last, die an den Betrieb eines „versicherungspflichtigen" Gewerbes in der Art einer öffentlichen Abgabe oder Beisteuer geknüpft ist und ebenso wie zahlreiche andere öffentliche Lasten in der Gestalt der Mitgliedschaft bei einer mit der betreffenden staatlichen Aufgabe betrauten Genossenschaft zur Erfüllung gelangt.

Diese vollkommene Loslösung der Versorgung von dem zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Arbeiter bestehenden Rechtsverhältniß gestattet es, die Wohlthat der Unfallversicherung auch auf diejenigen Betriebsunternehmer selbst auszudehnen, deren sociale Lage von derjenigen der Arbeiter nicht wesentlich verschieden ist, so daß in diesen Fällen eine und dieselbe Person zugleich versorgungsberechtigt und beitragspflichtig ist [1]).

Durch diese öffentlich-rechtliche Beitragspflicht wird der Betriebsunternehmer seinen Arbeitern gegenüber von der privatrechtlichen Haftung für Betriebsunfälle, insoweit eine solche gesetzlich begründet ist, entlastet [2]). Ausgenommen ist allein der Fall, daß gegen den Betriebsunternehmer (oder seinen Bevollmächtigten, Vertreter, Betriebs- oder Arbeiteraufseher) durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt habe. In diesem Falle steht dem Verletzten (oder seinen Hinterbliebenen) gegen den Betriebsunternehmer der Anspruch auf denjenigen Betrag zu, um welchen seine (privatrechtliche) Forderung auf Entschädigung seinen (öffentlich-rechtlichen) Anspruch auf Unfallfürsorge übersteigt [3]).

---

1) Die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Betriebsunternehmer ist in drei verschiedenen Arten erfolgt. Entweder können sie durch Statut als versicherungspflichtig erklärt werden; dies gilt von land- und forstwirthschaftlichen Unternehmern, deren Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt (Landw. Vers.-Gesetz § 2, Abs. 2) und von Baugewerbetreibenden, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen (Baugesetz § 2, Abs. 2). Oder sie sind Kraft Gesetzes versicherungsberechtigt, nämlich wenn ihr Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt (Landw. Vers.-Gesetz § 2, Abs. 1; Baugesetz § 2, Abs. 1) und ohne Beschränkung auf einen bestimmten Jahresverdienst (Seeleuteverf.-Gesetz § 4). Oder endlich sie können durch Statut für berechtigt erklärt werden (Unfallverf.-Gesetz § 2, Abs. 2. Landw. Vers.-Gesetz § 2, Abs. 1 a. E. Baugesetz § 2, Abs. 1 a. E.).

2) Vertragsmäßig begründete, privatrechtliche Verpflichtungen zur Entschädigung der von Betriebsunfällen betroffenen Arbeiter bleiben unberührt, soweit nicht § 100 des Unfallversicherungsgesetzes Platz greift. Vgl. das Urtheil des Reichsgerichts vom 14. Mai 1887. Entscheidungen in Civilsachen Bd. XIX, S. 77 ff. Piloty I, S. 148 ff.

3) Unfallverf.-Gesetz § 95, 97. Andererseits haftet der Betriebsunternehmer, gegen

Dagegen wird die Haftung *dritter* Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, durch die Unfallversicherung nicht berührt; sie bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften [1]). Nur geht die Forderung der Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Genossenschaft insoweit über, als die Verpflichtung der letzteren zur Unfallfürsorge begründet ist [2]).

Zu den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gehört insbesondere auch das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 207). Wenn also z. B. der Arbeiter eines Spediteurs bei Verrichtung seines Dienstes eine durch den Betrieb einer Eisenbahn verursachte Körperverletzung erleidet, so hat ihm einerseits die Speditionsberufsgenossenschaft nach Maßgabe des Unfallversicherungsgesetzes und andererseits die Eisenbahnverwaltung nach Maßgabe des Haftgesetzes Entschädigung zu leisten; er empfängt aber nicht beide Leistungen cumulativ, sondern von der Eisenbahnverwaltung nur denjenigen Betrag, um welchen sein privatrechtlicher Entschädigungsanspruch aus dem Haftpflichtgesetz seinen Anspruch gegen die Berufsgenossenschaft *übersteigt*, während die *letztere* für die von ihr an den Arbeiter zu zahlende Rente Entschädigung von der Eisenbahnverwaltung verlangen kann [3]).

2. Die Unfallversicherung ist der Krankenversicherung gegenüber *subsidiär*, d. h. die auf Grund der Unfallversicherung zu zahlenden Beträge sind im Falle der Verletzung des vom Unfall Betroffenen erst vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an zu zahlen [4]). Für die industriellen Betriebe kann der Fall, daß der gegen Unfall Versicherte keinen gesetzlichen Krankenversicherungsanspruch hat, nur ausnahmsweise eintreten; sollte er zutreffen, so hat während der ersten 13 Wochen (der sogen. Carenzzeit) der *Betriebsunternehmer* aus eigenen Mitteln die im Krankenversicherungsgesetz vorgesehenen Unterstützungen zu leisten [5]). Dieselben Bestimmungen gelten für Seeleute [6]). Dagegen für land- und forstwirthschaftliche Arbeiter und für

---

welchen durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt ist, daß er den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, den *Genossenschaften* und *Krankenkassen* für diejenigen Aufwendungen, welche sie in Folge des Unfalls auf Grund der Arbeiterversicherungsgesetze gemacht haben. Ebendaselbst § 96. *Piloty* I, S. 139 ff.

1) Vgl. *Piloty* I, S. 145.

2) Unfallversf.-Gesetz § 98.

3) Entscheidung des Reichsgerichts vom 7. März 1889, Bd. XXIII, S. 51.

4) Unfallversf.-Gesetz § 5. Ausdehnungsgesetz § 1, 3. Landw. Versf.-Gesetz § 6. Baugesetz § 7. Seeleuteversf.-Gesetz § 9, Abs. 1. *Piloty* I, S. 102 ff.

5) Unfallversf.-Gesetz § 5, Abs. 10. Ausdehnungsgesetz a. a. O. Auch muß der Betriebsunternehmer *vom Beginn der fünften Woche* an das Krankengeld auf mindestens zwei Drittel des Arbeitslohnes erhöhen, falls die Krankenkasse statutenmäßig weniger gewährt. Ebendaselbst § 5, Abs. 9. Vgl. die vom Reichsversicherungsamt dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 30. September 1885. Amtliche Nachrichten I, S. 283 ff.

6) Seeleuteversf.-Gesetz § 10, Abs. 2.

Bauarbeiter ist, soweit nicht die gesetzliche Krankenversicherung eintritt, während der Carenzzeit die Gemeinde, in deren Bezirk der Verletzte beschäftigt war, zur Leistung der Krankenfürsorge verpflichtet, sofern sich nicht der verletzte Arbeiter im Auslande aufhält [1]).

3. Versicherungspflichtig sind „alle in den (in den fünf Unfallversicherungsgesetzen aufgeführten) [2]) Betrieben beschäftigten Arbeiter und diejenigen Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt". Es ist also nicht erforderlich, daß die Arbeiter Gehalt oder Lohn erhalten; es ist nur vorausgesetzt, daß sie in dem Betriebe als Arbeiter oder Betriebsbeamte beschäftigt sind [3]). Dadurch erstreckt sich die Versicherung insbesondere auch auf Familienangehörige des Betriebsunternehmers, sofern sie im Gewerbe desselben als Beamte oder Arbeiter thätig sind. Die Versicherungspflicht kann ausgedehnt werden durch das Statut der Berufsgenossenschaft oder (bei den fiscalischen Betrieben) durch Anordnung der Dienstbehörde auf Betriebsbeamte mit einem 2000 Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst [4]); bei den land- und forstwirthschaftlichen Betrieben außerdem auf Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt [5]). Durch Landesgesetz kann ferner bei den land- und forstwirthschaftlichen Betrieben festgesetzt werden, unter welchen Voraussetzungen Unternehmer versicherungspflichtig und Familienangehörige, welche in dem Betriebe des Familienhaupts beschäftigt werden, von der Versicherung ausgeschlossen sein sollen [6]).

---

1) Landw. Vers.-Gesetz § 10. Baugesetz § 7, Abs. 2.

2) Das Gesetz von 1884, § 1 zählt dahin (außer den nach dem Gegenstande des Gewerbes bezeichneten Betrieben) auch die „Fabriken". Als solche gelten alle Betriebe, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen; ferner diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird und in denen zu diesem Zweck mindestens 10 Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden; endlich Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden. Außerdem hat das Reichsversicherungsamt die Befugniß, Betriebe als Fabriken im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes zu erklären. In Folge dessen umfaßt die Unfallversicherung alle industriellen Großbetriebe. Sodann ist sie erstreckt worden auf alle Transportgewerbe, alle Bauarbeiten, den gesammten Seeverkehr und alle land- und forstwirthschaftlichen Betriebe. Ausgeschlossen sind bis jetzt noch die Handelsgewerbe und Handwerke, welche nicht unter eines der fünf Unfallversicherungsgesetze fallen, sowie die Dienstboten. Vgl. Piloty I, S. 214 ff.

3) Nur für die Schiffer (aber nicht für andere Seeleute) ist die Bedingung gestellt, daß sie Lohn oder Gehalt beziehen. Seeleuteversf.-Gesetz § 1, Ziff. 1.

4) Unfallversf.-Gesetz § 2, Abs. 1; Ausdehnungsgesetz § 4 (ausgenommen die von der Versicherung ausgeschlossenen Beamten); Baugesetz § 2, Abs. 2. (Hier ist die Ausdehnung der Versicherungspflicht außerdem gestattet auf Gewerbetreibende, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen.)

5) Landw. Vers.-Gesetz § 2, Abs. 2.

6) Landw. Vers.-Gesetz § 1, Abs. 3. Das Seeleuteversf.-Gesetz § 1, Abs. 5 gestattet die Ausdehnung der Versicherungspflicht durch Bundesrathsbeschluß.

Kraft Reichsgesetzes sind die Unternehmer versicherungspflichtiger Betriebe berechtigt, die Unfallversicherung auf andere in ihrem Betriebe beschäftigte (nicht versicherungspflichtige) Personen und, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt, auf sich selbst auszudehnen. Durch Statut kann diese Befugniß erweitert werden auf Unternehmer mit mehr als 2000 Mark Jahresverdienst [1]).

4. Die Unfallfürsorge [2]), welche in dem Gesetz mit dem unzutreffenden Ausdruck „Schadensersatz" bezeichnet wird, besteht im Falle der Verletzung in den Kosten des Heilverfahrens vom Beginn der vierzehnten Woche an und in einer dem Verletzten für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente; im Falle des Todes in dem Ersatz der Beerdigungskosten [3]) und in einer den Hinterbliebenen vom Todestage an zu gewährenden Rente.

Die Leibrente des Verletzten ist nach Maßgabe desjenigen Arbeitsverdienstes zu berechnen, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, an Gehalt oder Lohn durchschnittlich für den Arbeitstag bezogen hat [4]). Die Rente beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben zwei Drittel des Arbeitsverdienstes; im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil dieser Rente, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist [5]).

Die Leibrente der Hinterbliebenen beträgt für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung [6]) 20 Procent, für jedes hinterbliebene

1) Landw. Vers.-Gesetz § 2, Abs. 1. Baugesetz § 2, Abs. 1. vgl. Seeleutegesetz § 4. Abweichend hiervon erkennt das Unfallversicherungsgesetz § 2, Abs. 2 kein gesetzliches Recht zur Ausdehnung der Versicherung an, sondern überläßt dies ohne Beschränkung dem Statut der Berufsgenossenschaft. Dies gilt auch von den unter das Ausdehnungsgesetz fallenden Betrieben. Es entspricht dies auch der juristischen Construction der Unfallversicherung; denn das Recht des Unternehmers zur Ausdehnung der Versicherung erscheint als ein Ausfluß der Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft, wurzelt also in dem Statut desselben.

2) Vgl. Piloty S. 510 ff.

3) Ueber die Frage, wem der Anspruch auf die Beerdigungskosten zusteht, vgl. Amtl. Nachrichten II, S. 275, Nr. 233.

4) Unfallvers.-Gesetz § 5. Ausdehnungsgesetz § 1. Baugesetz § 6. Besondere und eigenthümliche Vorschriften für die Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes enthält das Seeleutevers.-Gesetz § 6 und 7, sowie das Landw. Vers.-Gesetz § 6. Das letztere Gesetz § 9 enthält überdies die sehr eingreifende Bestimmung, daß durch das Statut die Entrichtung der Rente statt in Geld in Naturalien angeordnet werden kann, wenn die versicherten Personen ihren Lohn oder Gehalt herkömmlich ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen beziehen.

5) Unfallvers.-Gesetz § 5, Abs. 6. Ausdehnungsgesetz § 1. Landw. Vers.-Gesetz § 6, Abs. 2. Baugesetz § 6. Seeleuteverf.-Gesetz § 9. — An Stelle der Rente kann bis zur Beendigung des Heilverfahrens freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden. Unfallvers.-Gesetz § 7. Landw. Vers.-Gesetz § 8. Seeleuteverf.-Gesetz § 9, Abs. 4.

6) Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung.

vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahr 15 Procent, und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, 20 Procent des Arbeitsverdienstes, jedoch zusammen nicht mehr als 60 Procent. Ascendenten erhalten eine Rente von 20 Procent des Arbeitsverdienstes für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit, wenn der in Folge des Unfalls Verstorbene ihr einziger Ernährer war; jedoch nur insoweit als der Höchstbetrag der Rente nicht von der Wittwe und den Kindern in Anspruch genommen wird [1]).

Als Ersatz der Beerdigungskosten wird das Zwanzigfache des täglichen Arbeitsverdienstes, jedoch mindestens 30 Mark gewährt [2]).

Die Verpflichtung von Hülfskassen, Unterstützungskassen, Gemeinden und Armenverbänden zur Leistung von Unterstützungen wird durch die gesetzliche Unfallversicherung nicht berührt, jedoch geht der Anspruch, welcher dem Unterstützten nach Maßgabe der Unfallversicherungsgesetze zusteht, in Höhe der geleisteten Beträge auf die Kassen (Gemeinden, Verbände, Betriebsunternehmer u. s. w.) über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist [3]).

5. Träger der Versicherung sind in der Regel Berufsgenossenschaften, jedoch bestehen in dieser Beziehung für verschiedene Kategorien von Betrieben verschiedene Einrichtungen [4]).

a) Für die von dem ursprünglichen Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 und dem Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 betroffenen industriellen Betriebe werden Berufsgenossenschaften für bestimmte Bezirke gebildet, welche innerhalb der letzteren alle Betriebe derjenigen Industriezweige umfassen, für welche sie errichtet sind [5]). Die Vorschriften für die erstmalige Errichtung der Genossenschaften (Gesetz § 11 ff.) haben den Charakter von Uebergangsbestimmungen und sind durch die thatsächlich erfolgte Durchführung der Organisation erledigt. Die wesentlichen Erfordernisse für die Bildung der Berufsgenossenschaften sind einerseits die unzweifelhafte Leistungsfähigkeit, andererseits die Gleichartigkeit der Betriebszweige. Innerhalb dieser

---

1) Unfallversf.-Gesetz § 6, Ziff. 2. Landw. Versf.-Gesetze § 7. Seeleuteversf.-Gesetz § 13, Abs. 2.

2) Unfallversf.-Gesetz § 6, Ziff. 1. Landw. Versf.-Gesetz § 7 ($^1/_{15}$ des Jahresverdienstes von 300 Arbeitstagen). Abweichende Anordnungen enthält das Seeleuteversf.-Gesetz § 13, Abs. 1.

3) Unfallversf.-Gesetz § 8. Landw. Versf.-Gesetz § 11. Seeleuteversf.-Gesetz § 15.

4) Vgl. die sehr eingehende Darstellung von Piloty II, S. 315 ff. und Weyl S. 448 ff.

5) Unfallversf.-Gesetz § 9, Abs. 1. Betriebe, welche wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige umfassen, sind derjenigen Berufsgenossenschaft zuzutheilen, welcher der Hauptbetrieb angehört. Ebendaselbst Abs. 3. Von der Regel, daß die Genossenschaft alle Betriebe des Bezirks umfassen müsse, ist eine Ausnahme gemacht für Eisenbahnen und andere Transportbetriebe (Ausdehnungsgesetz § 11), sowie für die nicht gewerbemäßig ausgeführten Bauten (Baugesetz § 16).

Schranken war die Bildung der Genossenschaften den Betriebsunternehmern auf dem Wege der Vereinbarung, jedoch unter Zustimmung des Bundesrathes und unter Mitwirkung des Reichsversicherungsamtes gestattet [1]). Für diejenigen Industriezweige, für welche auf diesem Wege eine Genossenschaft nicht freiwillig gebildet wurde, erfolgte die Errichtung durch den Bundesrath nach Anhörung von Vertretern der betheiligten Industriezweige [2]). Die ursprünglich gebildeten Genossenschaften können abgeändert werden theils durch Vereinigung, theils durch Ausscheiden einzelner Industriezweige oder örtlich abgegrenzter Theile. In beiden Fällen ist außer einem Beschluß der betheiligten Genossenschaften die Genehmigung des Bundesrathes erforderlich, welchem auch bei Meinungsverschiedenheiten unter den Interessenten die Entscheidung zusteht [3]).

Wird eine Berufsgenossenschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen leistungsunfähig, so kann sie auf Antrag des Reichsversicherungsamtes von dem Bundesrathe aufgelöst werden unter Zutheilung der Industriezweige, die ihr angehört haben, an andere Genossenschaften. Die Rechtsansprüche und Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaften gehen auf das Reich über [4]).

Mehrere Genossenschaften können mit einander Vereinbarungen treffen, daß die von ihnen zu leistenden Entschädigungsbeträge ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen sind. Derartige Vereinbarungen, welche dem gewöhnlichen Begriff des Societätsvertrages entsprechen und unter den betheiligten Berufsgenossenschaften ein privatrechtliches Verhältniß zur Entstehung bringen, bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Zustimmung der betheiligten Genossenschaftsversammlungen, sowie der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes (§ 30).

Zum Zweck der Decentralisation der Verwaltung können durch Statut innerhalb der einzelnen Berufsgenossenschaft örtlich abgegrenzte Sectionen gebildet werden (§ 19); auch kann durch das Statut vorgeschrieben werden, daß die Entschädigungsbeträge bis zu 50 Procent von den Sectionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind (§ 29). Durch die Bildung von Sectionen wird aber weder die Einheit und juristische Persönlichkeit der Berufsgenossenschaft aufgelöst, noch die Haftung derselben für den vollen Betrag der Entschädigungen modificirt.

Für die Rheder und die anderen dem Seeverkehr angehörenden gewerblichen Betriebe ist durch das Reichsgesetz vom 13. Juli 1887 die Errichtung einer das ganze Reichsgebiet umfassenden Berufsgenossenschaft als Träger der Unfallversicherung angeordnet worden, die im Wesentlichen den durch das

1) Unfallvers.-Gesetz § 12—14.
2) Unfallvers.-Gesetz § 15.
3) Unfallvers.-Gesetz § 31.
4) Gesetz § 33; ausgenommen den Fall des § 92 (sie unten S. 288 fg.).

Gesetz vom 6. Juli 1884 in das Leben gerufenen Genossenschaften gleichartig ist.

b) Für die Post-, Telegraphen-, Marine- und Heeresverwaltungen, sowie für die vom Reich oder von einem Bundesstaate für Reichs- oder Staatsrechnung verwalteten Eisenbahnbetriebe — und zwar bei allen diesen Betrieben einschließlich der für eigene Rechnung ausgeführten Bauten — tritt an die Stelle der Berufsgenossenschaft als Träger der Unfallversicherung das Reich, bezw. der Staat, für dessen Rechnung die Verwaltung geführt wird [1]).

Hinsichtlich der vom Reich oder einem Bundesstaate für eigene Rechnung verwalteten Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe war bis zur Beschlußfassung des Bundesrathes über die Bildung der Berufsgenossenschaften den Verwaltungen die Wahl freigestellt, ob sie der Genossenschaft beitreten oder statt derselben als Träger der Versicherung fungiren wollen [2]). Dasselbe gilt für die land- und forstwirthschaftlichen Betriebe des Reiches und der Bundesstaaten, für die für Rechnung des Reiches oder eines Bundesstaates ausgeführten Bauarbeiten und für die dem Seeverkehr angehörenden Betriebe des Reiches oder der Bundesstaaten [3]).

Soweit das Reich oder ein Bundesstaat Versicherungsträger ist, werden die den Organen der Genossenschaften obliegenden Functionen durch Verwaltungsbehörden wahrgenommen, welche für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents (den vier Kriegsministerien), für die Landesverwaltungen von der Landescentralbehörde zu bezeichnen sind [4]).

Diese Ausscheidung der fiscalischen Betriebe betrifft aber nur die Organisation, das zur Leistung von Unfallsentschädigungen verpflichtete Rechtssubject, dagegen nicht die Vorschriften über die Voraussetzungen und das Maß der zu gewährenden Versorgung. Die Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes, soweit sie nicht die Berufsgenossenschaften als solche betreffen, finden auch auf diese Reichs- und Staatsbetriebe Anwendung [5]).

Dagegen sind Personen des Soldatenstandes und pensionsberechtigte Reichs- und Staatsbeamte von der Versicherung ausgeschlossen [6]). Für die Personen des Soldatenstandes und die Betriebsbeamten des Reiches und ihre Hinterbliebenen ist durch das Reichsgesetz vom 15. März 1886 (Reichsgesetzbl.

---

1) Ausdehnungsgesetz § 2, Abs. 1.

2) Ebendaselbst Abs. 2. Sie sind meistens den Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaften angeschlossen. Vgl. Bekanntmachung vom 13. Mai 1886, Amtl. Nachr. II, S. 75, und vom September 1886, II, S. 158.

3) Landw. Vers.-Gesetz § 102 ff. Baugesetz § 4, Ziff. 2. Seeleuteverf.-Gesetz § 102 ff.

4) Ausdehnungsgesetz § 2, Abs. 3.

5) Ausdehnungsgesetz § 3. Vgl. v. Woedtke S. 364 fg.

6) Unfallverf.-Gesetz § 4. Ausdehnungsgesetz § 4.

S. 53) hinsichtlich der Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls Fürsorge getroffen [1]). Auf diese Entschädigungen finden im Allgemeinen nicht die Grundsätze von der Unfallversicherung, sondern die Regeln des Pensionsgesetzes Anwendung; insbesondere ist die Zuständigkeit der Schiedsgerichte und des Reichsversicherungsamtes ausgeschlossen.

c) Für die land- und forstwirthschaftlichen Betriebe werden als Träger der Unfallversicherung Berufsgenossenschaften auf Grund von Vorschlägen der Landesregierungen durch den Bundesrath nach Anhörung des Reichsversicherungsamtes gebildet [2]). Die Unterscheidung in verschiedene Industriezweige existirt nicht; die verschiedenen Genossenschaften sind nur örtlich gegen einander abgegrenzt; die Errichtung derselben hat die Bedeutung der Bildung von Verwaltungsdistricten für die Durchführung der Unfallversicherung. Auch die Verfassung der Genossenschaften ist mit Rücksicht auf die große Zahl von Betrieben und den meistens sehr kleinen Umfang der einzelnen Betriebe modificirt. Die Vorschriften des Reichsgesetzes und die Competenz des Bundesrathes gelten aber nur subsidiär. Die Landesgesetzgebung ist befugt, die Abgrenzung der Berufsgenossenschaften, deren Organisation und Verwaltung und das Verfahren bei Betriebsveränderungen abweichend von den Bestimmungen des Reichsgesetzes zu regeln, sowie die den Vorständen der Berufsgenossenschaften im Reichsgesetz übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten anderen Organen zu überweisen [3]). Für die Ausübung dieser Befugniß bestand eine Frist von 2 Jahren nach Verkündigung des Gesetzes, welche der Bundesrath auf Ansuchen um ein Jahr verlängern konnte [4]); in denjenigen Bundesstaaten, welche bis zum Ablauf dieser Frist von der ihnen vorbehaltenen Befugniß keinen Gebrauch gemacht haben, sind die reichsgesetzlichen Vorschriften in Geltung getreten und können nunmehr im Wege der Landesgesetzgebung nicht abgeändert werden.

d) Für diejenigen Bauarbeiten, welche nicht unter das industrielle Unfallversicherungsgesetz und die dazu erlassenen Bundesrathsverordnungen, noch unter das Ausdehnungsgesetz oder das land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherungsgesetz fallen, insbesondere Eisenbahn-, Kanal-, Strom- und Deichbauten, ist ein complicirtes System von Versicherungsträgern geschaffen worden. Zunächst ist für diejenigen Unternehmer, welche solche Arbeiten gewerbemäßig ausführen, eine das ganze Reichsgebiet umfassende besondere

---

1) Vgl. Bd. I, S. 462, 465.

2) Landw. Vers.-Gesetz § 18 ff.

3) Landw. Vers.-Gesetz § 110. Wenn ein Bundesstaat von diesem Recht Gebrauch macht, so geht auch die Befugniß zur Abänderung und Auflösung von Berufsgenossenschaften, welche nur innerhalb dieses Staatsgebietes gelegene Betriebe umfassen, vom Bundesrath auf die Centralbehörde dieses Bundesstaates über.

4) Ebendaselbst § 115.

Berufsgenossenschaft errichtet worden, die sogen. Tiefbauberufsgenossenschaft[1]). Sodann sind für die Bauten, welche für Rechnung des Reiches oder eines Bundesstaates ausgeführt werden, der Reichsfiscus oder der Landesfiscus Versicherungsträger, wenn die betreffende Verwaltung es nicht vorzieht, einer Berufsgenossenschaft beizutreten. Aber auch Communalverbände und andere öffentliche Corporationen sind für die von ihnen hergestellten Bauten[2]) als Versicherungsträger zugelassen, wenn sie von der Landescentralbehörde als leistungsfähig anerkannt werden. Für alle anderen Bauarbeiten, welche unter keine der genannten Kategorien fallen, d. h. weder gewerbemäßig noch vom Fiscus oder einem als Versicherungsträger zugelassenen Communalverband, noch in einem land- und forstwirthschaftlichen Betriebe ausgeführt werden, fungiren die Berufsgenossenschaften der Baugewerbetreibenden[3]) zwar als Träger der Unfallversicherung, jedoch in einer durchaus eigenthümlichen Weise. Die Bauunternehmer sind nämlich nicht Mitglieder der Genossenschaft, sondern versichern ihre Arbeiter und beziehentlich sich selbst bei der Genossenschaft gegen Prämie, so daß hier die Gestalt, in welcher die Unfallversicherung durchgeführt wird, sich dem Assecuranzvertrage außerordentlich nähert. Nur hängt weder die Begründung des Rechtsverhältnisses noch die Festsetzung der Bedingungen vom Willen der Betheiligten ab. Die Berufsgenossenschaften der Baugewerbetreibenden sind daher Träger der Unfallversicherung in zwei ganz verschiedenen Formen; je nachdem sie für Mitglieder (Baugewerbetreibende) oder für Nichtmitglieder (sogen. Regiebauten) die Unfallversicherung verwalten. Insbesondere erfolgt die Deckung der zu zahlenden Entschädigungen nach durchaus verschiedenen Regeln[4]) und demgemäß ist eine gesonderte Verrechnung der Einnahmen, Ausgaben und Bestände erforderlich[5]). Soweit die Berufsgenossenschaft als Trägerin der Unfallversicherung für Nichtmitglieder fungirt, heißt sie „Versicherungsanstalt"; für dieselbe ist von der Versammlung der Berufsgenossenschaft ein besonderes, sogen. „Nebenstatut" zu errichten, welches der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes bedarf[6]). Auch können

---

1) Unternehmer, deren Hauptbetrieb unter diese Genossenschaft fällt, die aber mit Rücksicht auf Nebenbetriebe bereits einer anderen Berufsgenossenschaft angehört haben, sind am 1. Januar 1888 aus der letzteren ausgeschieden und in die Tiefbaugenossenschaft übergetreten. Baugesetz § 9, Abs. 3 und dazu Amtl. Nachr. IV, S. 80, 81 fg.

2) Ausgenommen die in Eisenbahnbetrieben hergestellten Bauten.

3) Sowohl die auf Grund des Unfallversf.-Gesetzes von 1884 errichteten zwölf Hochbauberufsgenossenschaften, als die durch das Bauunfallsgesetz vom 11. Juli 1887, § 4, Ziff. 1 u. § 9 ff. geregelte Tiefbauberufsgenossenschaft. Welcher dieser Genossenschaften die Versicherung zufällt, bestimmt sich nach der Art der Bauarbeit. Jedoch werden kleine Tiefbauarbeiten, zu deren Vollendung nicht mehr als 6 Tage verwendet worden sind, den Hochbauberufsgenossenschaften zugewiesen. Baugesetz § 16, Abs. 2.

4) Siehe unten Nr. 7d, S. 275.

5) Baugesetz § 17.

6) Ein „Normalnebenstatut" ist in den Amtl. Nachr. III, S. 333 veröffentlicht.

durch das Nebenstatut für die Verwaltung der „Versicherungsanstalt" besondere Organe bestimmt werden [1]). In keinem Falle ist aber die „Versicherungsanstalt" ein Rechtssubject mit selbstständigen Vermögensrechten und Verpflichtungen, sondern immer nur eine Einrichtung der Bauberufsgenossenschaft.

6. Die Berufsgenossenschaften sind juristische Personen und zwar Corporationen (Personenvereine mit selbstständiger Vermögensrechtsfähigkeit). Für die Verbindlichkeiten derselben haftet den Gläubigern nur das Genossenschaftsvermögen [2]). Ihre Verfassung entspricht den für alle Corporationen maßgebenden Grundformen.

a) Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines im Bezirke derselben belegenen Betriebes derjenigen Industriezweige, für welche die Genossenschaft errichtet ist [3]). Die Mitgliedschaft ist nicht abhängig von einer Beitrittserklärung oder Anmeldung des Unternehmers [4]) und ebensowenig von einer Aufnahme der Genossenschaft, sondern sie tritt von Rechts wegen ein mit dem Inkrafttreten des Gesetzes und bei den später entstehenden Betrieben mit dem Zeitpunkt der Eröffnung [5]). Um die Mitgliedschaft zu constatiren, besteht aber auf Seiten des Unternehmers eine Meldepflicht, und auf Seiten der Genossenschaft die Pflicht zur Führung eines Mitgliederverzeichnisses (Kataster). Nur bei den land- und forstwirthschaftlichen Betrieben liegt die Pflicht zur Anmeldung der bestehenden oder neu begründeten Betriebe nicht dem Unternehmer, sondern der Gemeindebehörde ob [6]).

Die Anmeldung ist bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist, zu erstatten [7]). Im Falle der Verzögerung kann die untere Verwaltungsbehörde den Unternehmer zur Ertheilung der Auskunft durch Geldstrafen bis zum Betrage von 100 Mark anhalten [8]).

Die Führung des Katasters ist Sache des Vorstandes, welchem zunächst die Prüfung der Frage obliegt, ob der einzelne Unternehmer nach der Art seines Betriebes zu dieser Genossenschaft gehört. Bestehen darüber Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet das Reichs- (eventuell Landes-) Versicherungs-

---

1) Baugesetz § 18, 19.

2) Unfallvers.-Gesetz § 9, Abs. 4, 5.

3) Unfallvers.-Gesetz § 34. Landw. Vers.-Gesetz § 44. Daselbst sind nähere Bestimmungen über „den Sitz eines land- oder forstwirthschaftlichen Betriebes" gegeben. Baugesetz § 14. Seeleutevers.-Gesetz § 43.

4) Ausgenommen wenn fiskalische Betriebe (oder Communen als Bauunternehmer) einer Genossenschaft beitreten. Ausdehnungsgesetz § 2, Abs. 2. Baugesetz § 14, Abs. 2.

5) Unfallvers.-Gesetz § 34. Landw. Vers.-Gesetz § 45. Seeleutevers.-Gesetz § 43.

6) Landw. Vers.-Gesetz § 34, 46. Vgl. auch Seeleutevers.-Gesetz § 43, Abs. 2.

7) Die näheren Vorschriften über die Anzeige sind enthalten im Unfallvers.-Gesetz § 35. Landw. Vers.-Gesetz § 34, 47. Baugesetz § 11. Seeleutevers.-Gesetz § 21, 22. Vgl. die Anleitung des Reichsversicherungsamtes in den Amtl. Nachr. I, S. 375 ff.

8) Unfallvers.-Gesetz § 11, Abs. 3; 35, Abs. 2. Für land- und forstwirthschaftliche Betriebe gilt eine solche Bestimmung nicht.

amt [1]). Da die Entscheidung, so wenig wie die Eintragung, die Mitgliedschaft begründet, sondern dieselbe nur feststellt, so erstreckt sie ihre Wirkung zurück bis zum Beginn des Betriebes.

b) Wesentliche *Organe* der Genossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung und der Vorstand. Die Genossenschaftsversammlung besteht aus sämmtlichen Mitgliedern oder deren Vertretern. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, sofern sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Ueber den Umfang und die Ausübung des Stimmrechts hat das Statut Bestimmungen zu treffen [2]). Der Vorstand, dem die Vertretung und Geschäftsführung obliegt, wird von der Genossenschaftsversammlung gewählt. Wählbar sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Genossenschaft und deren gesetzliche Vertreter und, falls das Statut dies bestimmt, die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe. Die Mitglieder dürfen die Wahl nur aus denselben Gründen ablehnen, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Das Amt ist als Ehrenamt, d. h. unentgeltlich, zu führen; das Statut kann jedoch eine Entschädigung festsetzen [3]). Außerdem kann durch Bestimmung des Statuts die Einsetzung von „Vertrauensmännern" als Genossenschaftsorgane für örtlich begrenzte Bezirke angeordnet werden [4]).

Eine wichtige Ausnahme von diesen Grundsätzen besteht aber für die land- und forstwirthschaftlichen Genossenschaften. Dieselben können für einen bestimmten Zeitraum die Verwaltung der Genossenschaft, soweit sie den Vorständen zustehen würde, ganz oder zum Theil *an Organe der Selbstverwaltung* mit deren Zustimmung und unter Genehmigung der Landescentralbehörde übertragen [5]).

c) Jede Genossenschaft muß ein *Statut* haben. Dasselbe wird von der Genossenschaftsversammlung beschlossen, muß über die in den einzelnen Unfallversicherungsgesetzen speciell ausgeführten Punkte Bestimmungen enthalten und

---

1) Detaillirte Vorschriften darüber enthält das Unfallvers.-Gesetz § 37. Einfachere und zum Theil abweichende Bestimmungen im Landw. Vers.-Gesetz § 38, 46 ff. Vgl. ferner Baugesetz § 15. Seeleutevers.-Gesetz § 44. Formulare für das Genossenschaftskataster und den Mitgliedschein für die industriellen Berufsgenossenschaften hat das Reichsversicherungsamt aufgestellt. Amtl. Nachr. I, S. 199.

2) Unfallvers.-Gesetz § 17, Ziff. 4; § 19. Seeleutevers.-Gesetz § 24, Ziff. 3 u. 4 u. § 43. Baugesetz § 12. Nur bei den land- und forstwirthschaftlichen Genossenschaften giebt es keine Generalversammlung der Mitglieder, sondern eine nur aus *Vertretern* derselben gebildete Genossenschaftsversammlung. Landw. Vers.-Gesetz § 23, Abs. 1. Durch das *Statut* kann dieselbe Bestimmung auch bei den anderen Berufsgenossenschaften getroffen werden. Unfallvers.-Gesetz § 19. Baugesetz § 12. Seeleutevers.-Gesetz § 25.

3) Unfallvers.-Gesetz § 23—25. Landw. Vers.-Gesetz § 27—32. Baugesetz § 12. Seeleutevers.-Gesetz § 28 ff.

4) Für das Amt der sogen. Vertrauensmänner gelten dieselben Regeln wie für den Vorstand.

5) Landw. Vers.-Gesetz § 26. Auf Grund der im § 110 ertheilten Ermächtigung kann dies auch *landesgesetzlich angeordnet* werden.

bedarf zu seiner Giltigkeit der Genehmigung des Reichsversicherungsamts[1]). Dasselbe gilt von Abänderungen des Statuts. Wird die Genehmigung versagt, so ist binnen einer Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Bundesrath zulässig.

d) Ein Grundkapital oder Fonds ist zwar für die Errichtung der Berufsgenossenschaft nicht erforderlich; dagegen ist für jede Genossenschaft die Bildung eines Reservefonds aus Zuschlägen zu den Entschädigungsbeiträgen gesetzlich vorgeschrieben. Nach Ablauf der ersten elf Jahre hören die Zuschläge auf, dem Reservefonds sind jedoch die Zinsen seiner Bestände so lange hinzuzufügen, bis er den doppelten Jahresbedarf erreicht hat. Eine weitere Erhöhung kann von der Genossenschaftsversammlung mit Genehmigung des Reichsversicherungsamtes beschlossen werden. Die dem Reservefonds zu überweisenden Zinsen und die Kapitalbestände desselben dürfen von der Genossenschaft nur in dringenden Bedarfsfällen und nur mit Genehmigung des Reichsversicherungsamtes angegriffen werden; für ihre Wiederergänzung hat das Reichsversicherungsamt Anordnung zu treffen[2]).

Für die land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften ist die Bildung eines Reservefonds reichsgesetzlich nicht vorgeschrieben; dieselbe kann aber durch Landesgesetz oder durch das Statut angeordnet werden[3]).

7. Die Mitglieder der Berufsgenossenschaft sind verpflichtet, zu den von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungen, sowie zur Ansammlung des Reservefonds und zur Deckung der Verwaltungskosten Beiträge zu entrichten[4]). Für die letzteren ist in der Regel das Umlageverfahren maßgebend, d. h. die jährliche Vertheilung des im abgelaufenen Rechnungsjahr erforderlich gewordenen Gesammtbetrages auf die Mitglieder. Jedoch weichen in dieser Beziehung die einzelnen Gesetze in sehr wesentlichen Punkten von einander ab.

a) Für die industriellen, unter das ursprüngliche Unfallversicherungs-

---

1) Unfallversf.-Gesetz § 16 ff. Landw. Versf.-Ges. § 19 ff. Baugesetz § 12. Seeleuteversf.-Gesetz § 24 ff. Für die industriellen Berufsgenossenschaften hat das Reichsversicherungsamt ein Normalstatut entworfen, welches sämmtlichen Genossenschaftsstatuten als Grundlage gedient hat. Es ist abgedruckt Amtl. Nachr. I, S. 9 ff. Für die land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften hat das Reichsversicherungsamt zwei Normalstatuten entworfen, eines für die nach dem Reichsgesetz und eines für die nach dem preuß. Gesetz von 1887 organisirten. Amtl. Nachr. III, S. 247, 260.

2) Unfallversf.-Gesetz § 18 u. 74, Abs. 2. Vgl. hierzu die Erläuterungen von v. Woedtke S. 170 ff. Seeleuteversf.-Gesetz § 19. Für die Tiefbauberufsgenossenschaft gelten dieselben Grundsätze, jedoch erfolgt die Ansammlung des Reservefonds gemäß dem Kapitaldeckungsprincip durch jährliche Zuschläge von 5 Procent. Baugesetz § 13. Für die bei den Baugenossenschaften errichteten „Versicherungsanstalten" ist ein besonderer Reservefonds anzusammeln. Baugesetz § 17, Abs. 2.

3) Landw. Versf.-Gesetz § 17.

4) Außerdem können auch zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen Beiträge von den Mitgliedern der Genossenschaft erhoben werden; dagegen nicht zu anderen Zwecken. Unfallversf.-Gesetz § 10, Abs. 3.

gesetz und das Ausdehnungsgesetz fallenden Berufsgenossenschaften ist maßgebend die Summe der in den einzelnen Betrieben von den Versicherten (Versorgungsberechtigten) verdienten Löhne und Gehälter[1]; soweit dieselben während der Beitragsperiode durchschnittlich den Satz von 4 Mark täglich übersteigen, kommt dieser Mehrbetrag nur zu einem Drittel in Anrechnung. Von diesen Beträgen wird aber nicht ein und derselbe Procentsatz erhoben, sondern die zur Genossenschaft gehörigen Betriebe werden je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr in *Gefahrenklassen* eingetheilt, und es wird über die Höhe der in den einzelnen Klassen zu leistenden Beiträge durch einen Gefahrentarif Bestimmung getroffen[2]. (Sogen. Beitragsfuß.)

b) Dasselbe Princip gilt für die Berufsgenossenschaft der *Seeschiffahrtsbetriebe*, jedoch sind für die Veranlagung der Summen an Löhnen und Gehältern, mit welchen die einzelnen Fahrzeuge in Ansatz zu bringen sind, specielle Vorschriften aufgestellt[3].

c) Auch für die *land- und forstwirthschaftlichen* Betriebe sind grundsätzlich ebenfalls das Bedürfniß an menschlichen Arbeitskräften und die Eintheilung in Gefahrenklassen nach der mit den einzelnen Betrieben verbundenen Unfallgefahr die für die Vertheilung der Beiträge maßgebenden Factoren[4]. Jedoch wird nicht der *wirklich* gezahlte Betrag an Löhnen und Gehältern ermittelt, sondern derselbe für jeden Unternehmer durch *Abschätzung* der für den Betrieb im Jahresdurchschnitt erforderlichen Arbeitstage veranschlagt[5]. Nur für die versicherten Betriebsbeamten sind Nachweisungen der von ihnen thatsächlich bezogenen Löhne und Gehälter aufzustellen. Die Eintheilung in Gefahrenklassen kann unterbleiben, wenn die einzelnen Betriebe eine erhebliche Verschiedenheit der Unfallgefahr nicht bieten[6]. Unternehmer von Betrieben ohne erhebliche Unfallgefahr, in denen wegen ihres geringen Umfanges Lohnarbeiter nur ausnahmsweise beschäftigt werden, können durch die Landesgesetzgebung oder das Statut oder durch einen von der Landescentralbehörde zu genehmigenden Beschluß der Genossenschaftsversammlung

---

1) Bei jugendlichen Arbeitern und solchen Personen, welche wegen noch nicht beendigter Ausbildung keinen oder einen geringen Lohn beziehen, gilt als Jahresarbeitsverdienst das Dreihundertfache des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter. Krankenvers.-Gesetz § 8. Unfallvers.-Gesetz § 3, Abs. 3; § 10, Abs. 1.

2) Detaillirte Bestimmungen über die Aufstellung, Abänderung und Revision der Gefahrentarife, welche der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes bedürfen, sind im § 28 des Unfallvers.-Gesetzes enthalten. Ueber die Vertheilung der Entschädigungsbeiträge auf die Sectionen vgl. ebendaselbst § 29. Ueber die bei Aufstellung der Gefahrentarife zu beobachtenden Gesichtspunkte vgl. Amtl. Nachr. II, S. 94 fg.; III, S. 21 ff.; IV, S. 199 fg.; *Piloty* III, S. 694 ff.; *Rosin* I, S. 568 ff.; *Weyl* S. 419.

3) Seeleutevers.-Gesetz § 79 ff.

4) Landw. Vers.-Gesetz § 33, Abs. 2.

5) Landw. Vers.-Gesetz § 34, 36 ff., 76 ff.

6) Landw. Vers.-Gesetz § 35, Abs. 6.

von Beiträgen ganz oder theilweise befreit werden [1]). Durch Statut kann ferner bestimmt werden, daß die Beiträge der Berufsgenossen durch Zuschläge zu directen Staats- oder Communalsteuern (wobei in erster Reihe an die Grundsteuer zu denken ist) aufgebracht werden, ausgenommen, wenn durch die Landesgesetzgebung die Versicherung der Familienangehörigen des Betriebsunternehmers ausgeschlossen ist [2]). Die Einziehung der Beiträge erfolgt durch die Gemeindebehörden bezüglich der dem Gemeindebezirke angehörenden Genossenschaftsmitglieder und die Gemeinde haftet für diejenigen Beträge, bei denen sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachweisen kann [3]).

Diese reichsgesetzlichen Bestimmungen gelten aber nur subsidiär. Die Landesgesetzgebung ist befugt, den Maßstab für die Umlegung der Beiträge und das Verfahren bei deren Umlegung und Erhebung abweichend von diesen Anordnungen zu regeln [4]).

d) Für diejenigen Betriebe, welche unter das Reichsgesetz vom 11. Juli 1887 fallen, gelten wesentlich andere Grundsätze. Für die Mitglieder der Tiefbauberufsgenossenschaft gilt an Stelle des sogen. Umlageverfahrens das Kapitaldeckungssystem, d. h. die Beiträge sind so zu berechnen, daß durch dieselben außer den sonstigen Leistungen der Berufsgenossenschaft der Kapitalwerth der ihr im abgelaufenen Rechnungsjahre zur Last gefallenen Renten gedeckt wird. Die Grundsätze für die Berechnung des Kapitalwerthes werden durch das Reichsversicherungsamt festgestellt [5]). Die Vertheilung auf die einzelnen Mitglieder erfolgt ebenfalls nach Maßgabe der verdienten Löhne und Gehälter und des statutenmäßigen Gefahrentarifs [6]). Außerdem sind Zuschläge von 5 Procent zur Ansammlung des Reservefonds zu erheben [7]).

Die Bauarbeiten, für welche die Unfallsentschädigungen von den bei den Berufsgenossenschaften errichteten „Versicherungsanstalten" zu leisten sind, zerfallen wieder in zwei Gruppen. Sind zur Ausführung einer solchen Arbeit mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden, so hat der Unternehmer eine im Voraus bemessene Prämie zu entrichten [8]). Der Prämientarif

1) Landw. Vers.-Gesetz § 16.

2) Landw. Vers.-Gesetz § 33, Abs. 1. „Denn dadurch würde sonst der selbstwirthschaftende Grundbesitzer, welcher vorwiegend oder ausschließlich mit seinen Kindern oder erwachsenen Geschwistern arbeitet, anderen gegenüber überlastet werden." Commissionsbericht des Reichstags S. 5.

3) Landw. Vers.-Gesetz § 81.

4) Landw. Vers.-Gesetz § 110.

5) Erlaß des Reichsversicherungsamts vom 26. Januar 1889. Amtl. Nachr. V, S. 78 ff. Auch im Centralbl. 1889, S. 453 ff. abgedruckt.

6) Baugesetz § 10.

7) Ebendaselbst § 13.

8) Ebendaselbst § 21, lit. a. Die näheren Vorschriften in § 22 ff. Ueber die Festsetzung einer Pauschsumme statt der speciell zu berechnenden Prämienbeträge siehe ebendaselbst § 29.

wird alle drei Jahre von dem Reichsversicherungsamt für jede Berufsgenossenschaft nach Anhörung des Vorstandes derselben im Voraus festgesetzt [1]). Die Einziehung der Prämien von den Verpflichteten erfolgt durch die Gemeindebehörden [2]) nach denselben Regeln, auch in Betreff der Haftung der Gemeinde, wie sie für die land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften bestehen [3]).

Bei Bauarbeiten, welche nicht mehr als sechs Tage erfordern, erfolgt die Versicherung gegen Unfälle nicht auf Kosten der einzelnen Unternehmer, sondern auf Kosten der Gemeinden, über deren Bezirke die Berufsgenossenschaft sich erstreckt [4]). Die im Laufe des Jahres thatsächlich erforderlich gewordenen Zahlungen werden auf die Gemeinden nach dem Verhältnisse der Bevölkerungsziffer umgelegt und innerhalb der einzelnen Gemeinden wie Gemeindeabgaben aufgebracht [5]). Auch diese Anordnungen des Reichsgesetzes sind aber insofern *subsidiär*, als die Bundesstaaten nicht nur an Stelle der Gemeinden andere Communalverbände oder Verwaltungsbezirke setzen, sondern auch einen anderen Vertheilungsmaßstab feststellen können [6]).

8. *Die Feststellung der Entschädigungen* [7]).

a) *Anzeigepflicht.* Der Betriebsunternehmer, und im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung der Betriebsleiter, ist verpflichtet, von Betriebsunfällen, welche den Tod oder eine Körperverletzung einer in dem Betriebe beschäftigten Person zur Folge haben, der Ortspolizeibehörde binnen zwei Tagen nach erlangter Kenntniß Anzeige zu erstatten [8]). Das Formular für die Anzeige wird vom Reichsversicherungsamt festgellt [9]). Von Unfällen, welche sich in fiscalischen Betrieben ereignen, ist die Anzeige von den Vorständen an die vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten. Die Ortspolizeibehörden und Betriebsvorstände haben über die zur Anzeige gelangenden Unfälle ein Verzeichniß zu führen [10]).

b) *Untersuchung.* Wenn durch einen Unfall eine versicherte Person

---

1) Ebendaselbst § 24. Daselbst sind die Grundsätze für die Aufstellung des Tarifs gegeben. Siehe den revid. Prämientarif der Tiefbauberufsgenossenschaft vom 18. April 1889 im Centralbl. S. 275 ff.

2) Dieselben erhalten dafür eine Provision von 4 Procent. Amtl. Nachr. IV, S. 40.

3) Baugesetz § 25, 26.

4) Den Gemeinden stehen die selbstständigen Gutsbezirke und Gemarkungen gleich. § 34.

5) Ebendaselbst § 30 fg.

6) § 30, Abs. 2 u. 3; § 32, Abs. 2.

7) Vgl. die Anleitung des Reichsversicherungsamtes vom 11. Januar 1888. Amtl. Nachr. IV, S. 48 ff. und die Darstellung von *Piloty* II, S. 586 ff.

8) Landw. Vers.-Ges. § 55. Baugesetz § 37. Unfallvers.-Gesetz § 51. Ausgenommen sind kleine Unfälle, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen nicht zur Folge haben. Hinsichtlich der Anzeige von Unfällen, die sich auf der Fahrt ereignen, sind im Ausdehnungsgesetz § 13 und für Seeunfälle im Seeleutevers.-Gesetz § 57 ff. besondere Bestimmungen getroffen.

9) Vgl. Amtl. Nachr. I, S. 222, 286; für Seeunfälle IV, S. 8.

10) Unfallvers.-Gesetz § 52. Landw. Vers.-Gesetz § 56. Seeleutevers.-Gesetz § 60.

getödtet worden ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, welche voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben wird, so ist von der Ortspolizeibehörde [1]) so bald wie möglich eine Untersuchung über die Veranlassung und die Art des Unfalls, sowie über die durch denselben herbeigeführten Tödtungen und Verletzungen vorzunehmen. An den Verhandlungen können theilnehmen Vertreter der Genossenschaft, der Bevollmächtigte der Krankenkasse, welcher der Getödtete oder Verletzte angehört hat, der Betriebsunternehmer oder ein Vertreter desselben und, soweit thunlich, die sonstigen Betheiligten [2]).

Sachverständige sind nur auf Antrag und Kosten der Genossenschaft zuzuziehen.

c) Entscheidung der Vorstände. Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall verletzten Versicherten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall getödteten Versicherten erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft [3]); bei den Reichs- und Staatsbetrieben durch eine in den Ausführungsvorschriften zu bezeichnende Behörde [4]). Die Feststellung der Entschädigungen hat von Amts wegen zu erfolgen und zwar unverzüglich, sobald die dafür erheblichen Thatsachen feststehen; den Entschädigungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von einer Woche zu äußern. Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amts wegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei dem zuständigen Vorstande anzumelden [5]). Wird der Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist dem Berechtigten ein schriftlicher Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist; wird der Anspruch abgelehnt, so ist darüber ebenfalls ein schriftlicher Bescheid abzufassen [6]).

Wenn der Unfall, wegen dessen Entschädigung verlangt wird, sich in einem Betriebe zugetragen hat, dessen Zugehörigkeit zu einer Berufsgenossen-

---

1) Bei Unfällen, welche sich in fiscalischen Betrieben ereignen, von der seitens der vorgesetzten Dienstbehörde für den einzelnen Fall beauftragten Behörde. Unfallvers.-Gesetz § 56.

2) Unfallvers.-Gesetz § 53—56. Ausdehnungsgesetz § 13. Landw. Vers.-Gesetz § 57 ff. Besondere Bestimmungen enthält das Seeleutevers.-Gesetz § 61 ff.

3) Wenn die Genossenschaft in Sectionen eingetheilt ist, entscheidet der Vorstand der Section, wenn es sich um Ersatz der Kosten des Heilverfahrens oder der Beerdigung oder um eine voraussichtlich nur für kurze Zeit zu zahlende Rente handelt. Durch Statut kann die Competenz der Sectionsvorstände erweitert oder enger begrenzt werden. Auch können Ausschüsse oder Vertrauensmänner mit der Feststellung der Entschädigungen betraut werden. Unfallvers.-Gesetz § 57. Landw. Vers.-Gesetz § 62. Baugesetz § 37. Seeleutevers.-Gesetz § 67.

4) Ausdehnungsgesetz § 7. Landw. Vers.-Gesetz § 106. Baugesetz § 47. Seeleutevers.-Gesetz § 106.

5) Unfallvers.-Gesetz § 58, 59. Landw. Vers.-Gesetz § 63, 64.

6) Unfallvers.-Gesetz § 59, Abs. 3; § 61. Landw. Vers.-Gesetz § 64, Abs. 3; § 66.

schaft nicht feststeht, so ist der Anspruch bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist, anzumelden [1]). Erachtet dieselbe den Betrieb für nicht versicherungspflichtig, so hat sie den Anspruch durch Bescheid zurückzuweisen, wogegen die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt binnen vier Wochen zulässig ist; anderenfalls hat sie den Anspruch zur weiteren Veranlassung dem zuständigen Vorstande zu überweisen. Erkennt der Vorstand die Feststellung der Verwaltungsbehörde nicht an, so ist die Entscheidung des Reichs- (oder Landes-) Versicherungsamtes einzuholen [2]).

d) Entscheidung des Schiedsgerichts. Gegen den Bescheid der Genossenschaftsorgane oder fiscalischen Betriebsbehörden, durch welchen der Entschädigungsanspruch abgelehnt oder die Entschädigung festgestellt wird, findet binnen einer Präclusivfrist von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt [3]). Zu diesem Zweck ist für jede Berufsgenossenschaft und, falls dieselbe in Sectionen getheilt ist, für jede Section ein Schiedsgericht zu bilden. Der Sitz des letzteren wird von der Centralbehörde des Bundesrathes, und wenn der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, vom Reichsversicherungsamt bestimmt [4]). Das Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, welcher aus der Zahl der öffentlichen, an den versicherungspflichtigen Betrieben nicht betheiligten Beamten von der Centralbehörde des Landes, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt wird, und aus vier Beisitzern, welche auf vier Jahre gewählt werden und zwar zwei von der Genossenschaft oder der betheiligten Section derselben und zwei von den Vertretern der Arbeiter (siehe unten S. 284). Für den Vorsitzenden und die Beisitzer werden in gleicher Weise Stellvertreter ernannt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer und Stellvertreter aus [5]). Das Amt der Beisitzer ist unentgeltlich zu verwalten und kann nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen das Amt

---

1) Ueber das zu beobachtende Verfahren vgl. die Bescheide des Reichsversicherungsamtes in den Amtl. Nachr. II, S. 15, 125.

2) Unfallversf.-Gesetz § 59, Abs. 4 in Verbindung mit § 37; § 62, Abs. 1. Landw. Versf.-Gesetz § 64, Abs. 4 u. § 67, Abs. 1. Seeleuteversf.-Gesetz § 68, Abs. 4; § 70, Abs. 1. — Hat der Unfall sich bei einer Bauarbeit ereignet, so gelten diese Bestimmungen nicht. Baugesetz § 37, Abs. 2. Für fiscalische Betriebe greift die Vorschrift im Ausdehnungsgesetz § 8, Landw. Versf.-Gesetz § 107 Platz.

3) Unfallversf.-Gesetz § 62, Abs. 2. Ausdehnungsgesetz § 3. Landw. Versf.-Gesetz § 67, Abs. 2. Baugesetz § 38. Seeleuteversf.-Gesetz § 70, Abs. 2. (Andere Fristen daselbst Abs. 3.)

4) Unfallversf.-Gesetz § 46. Ausdehnungsgesetz § 6. Landw. Versf.-Gesetz § 50. Baugesetz § 36. Seeleuteversf.-Gesetz § 49. Der Bundesrath kann anordnen, daß statt eines Schiedsgerichts deren mehrere nach Bezirken gebildet werden.

5) Unfallversf.-Gesetz § 47. Baugesetz § 36. Bei den fiscalischen Betrieben werden zwei Beisitzer und deren Stellvertreter von der Behörde ernannt, welche an Stelle des Genossenschaftsvorstandes gesetzt ist. Ausdehnungsgesetz § 6. Bei den land- und forstwirthschaftlichen Genossenschaften werden die aus dem Kreise der Arbeiter zu entnehmenden

eines Vormundes abgelehnt werden kann. Die Vertreter der Versicherten erhalten Ersatz für den ihnen entgangenen Arbeitsverdienst. Die Annahme und Wahrnehmung des Amtes kann durch Geldstrafen bis zu 500 Mark, die zur Genossenschaftskasse fließen, erzwungen werden. Verweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistungen oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so ernennt die untere Verwaltungsbehörde die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer [1]).

Das Schiedsgericht ist berechtigt, den Theil des Betriebes, in welchem der Unfall vorgekommen ist, in Augenschein zu nehmen, sowie Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen. Es ist nur beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und zwar mindestens je einer als Beisitzer mitwirken. Die Entscheidungen erfolgen nach Stimmenmehrheit. Das Verfahren wird durch eine, mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende, kaiserliche Verordnung geregelt [2]). Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und demjenigen Genossenschaftsorgan, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zuzustellen.

e) Recurs an das Reichs- oder Landesversicherungsamt. Derselbe steht dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen, sowie dem Genossenschaftsvorstande binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichtes zu und zwar ohne aufschiebende Wirkung. Er ist ausgeschlossen, wenn es sich nur um die Kosten des Heilverfahrens oder der Beerdigung, oder um eine voraussichtlich für kurze Zeit (Unfallversicherungsgesetz § 57, Ziff. 1, lit. b) zu gewährende Rente handelt [3]). Die Entscheidung des Reichs- oder Landesversicherungsamtes erfolgt unter Zuziehung von zwei richterlichen Beamten [4]). Das Verfahren des Reichsversicherungsamts wird durch eine kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths, das Verfahren des Landesversicherungsamts durch die Landesregierung geregelt [5]).

---

Beisitzer von den Vorständen der Orts- und Betriebskrankenkassen, eventuell von den Gemeindevertretungen gewählt. Landw. Vers.-Gesetz § 51. Bei den Schiedsgerichten für Seeleute erfolgt die Wahl dieser Beisitzer ebenfalls von den Vorständen der Krankenkassen, genehmigten Seemannskassen und anderen obrigkeitlich genehmigten Vereinigungen von Seeleuten. Seeleuteversicherungs-Gesetz § 51.

1) Unfallversicherungs-Gesetz § 49. Landw. Vers.-Gesetz § 53, Abs. 4. Seeleuteversicherungs-Gesetz § 52, Abs. 5.

2) Unfallversicherungs-Gesetz § 50. Landw. Vers.-Gesetz § 54. Seeleuteversicherungs-Gesetz § 56. Die kaiserliche Verordnung ist am 2. November 1885 (Reichsgesetzbl. S. 279) ergangen; sie ist ergänzt und abgeändert durch die Verordnung vom 13. November 1887 (Reichsgesetzbl. S. 523). Ein Commentar zu derselben ist erschienen von Zeller, Berlin 1889. Vgl. auch desselben Abhandlung im Archiv für öffentl. Recht Bd. IX, S. 575 ff.

3) Unfallversicherungs-Gesetz § 63. Gilt auch für die fiscalischen Betriebe. Landw. Vers.-Gesetz § 68. Baugesetz § 38. Seeleuteversicherungs-Gesetz § 71 (abweichend hinsichtlich der Fristen).

4) Unfallversicherungs-Gesetz § 90, Abs. 3; § 93, Abs. 3.

5) Unfallversicherungs-Gesetz § 90, Abs. 4; § 93, Abs. 4 (Landw. Vers.-Gesetz § 98, 101).

f) Veränderung der Verhältnisse. Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen [1]).

g) Der Rechtsweg und die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte sind hinsichtlich der Feststellung der Entschädigungen, sowohl was die Voraussetzungen als was die Höhe des Anspruchs anlangt, ausgeschlossen. Der reichsgesetzlich festgestellte Weg ist der allein zulässige und auch durch die Landesgesetzgebung kann dies nicht abgeändert werden. Dagegen können hinsichtlich des einmal festgestellten Anspruchs Rechtsstreitigkeiten entstehen, z. B. ob der Anspruch befriedigt ist oder noch besteht, oder ob, bezw. auf wen er als den berechtigten Rechtsnachfolger übergegangen ist u. dgl., welche im Wege des Civilprocesses zum Austrag zu bringen sind [2]).

9. Die Zahlung der Entschädigungsgelder.

Die Kosten des Heilverfahrens und die Kosten der Beerdigung sind binnen acht Tagen nach ihrer Feststellung, die Entschädigungsrenten in monatlichen Raten im Voraus zu zahlen [3]). Ausländer, welche dauernd das Reichsgebiet verlassen, können durch eine Kapitalzahlung abgefunden werden [4]). Die Entschädigungsforderungen können weder verpfändet noch auf Dritte übertragen noch gepfändet werden [5]). Die Auszahlung der Entschädigungen wird auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes (oder der fiscalischen Ausführungsbehörde) durch die Postverwaltungen vorschußweise bewirkt; in der Regel durch das Postamt, in dessen Bezirk der Berechtigte zur Zeit des Unfalls seinen Wohnsitz gehabt hat [6]). Die Postbehörden haben dann binnen acht Wochen nach

---

Die kaiserliche Verordnung ist am 5. August 1885 (Reichsgesetzbl. S. 255) ergangen; dieselbe ist ergänzt und abgeändert durch die Verordnung vom 13. November 1887 (Reichsgesetzbl. S. 523).

1) Die näheren Vorschriften enthalten Unfallvers.-Gesetz § 65, welcher auch für die fiscalischen Betriebe gilt. Landw. Vers.-Gesetz § 70. Baugesetz § 38, Abs. 2. Seeleutevers.-Gesetz § 73.

2) Vgl. das interessante Erkenntniß des Reichsgerichts vom 14. Mai 1887. Entsch. in Civilsachen Bd. XIX, S. 67 ff. Vgl. auch ebendaselbst Bd. XXI, S. 76 fg., Bd. XXVIII, S. 12 fg.

3) Unfallvers.-Gesetz § 66. Landw. Vers.-Gesetz § 71.

4) Unfallvers.-Gesetz § 67. Landw. Vers.-Gesetz § 72. — Als Abfindung ist der dreifache Betrag der Jahresrente festgesetzt im Baugesetz § 39 und Seeleutevers.-Gesetz § 75.

5) Unfallvers.-Gesetz § 68. Landw. Vers.-Gesetz § 73. Ausgenommen für die Alimentenforderung der Ehefrau und der ehelichen Kinder gemäß § 749, Abs. 4 der Civilproceßordnung und für die Forderung des ersatzberechtigten Armenverbandes, welcher den Versicherten oder seine Hinterbliebenen unterstützt hat.

6) Die Auszahlung durch die Post ist zwingende Rechtsvorschrift; eine Ausnahme besteht nur für die Knappschaft-Berufsgenossenschaft, welche durch Statut die Auszahlung durch die Knappschaftskassen vorschreiben kann. Unfallvers.-Gesetz § 94, Ziff. d. — Vgl. Amtliche Nachrichten II, S. 55, Nr. 140. — Unanwendbar ist die Vorschrift selbstverständlich auch auf die Naturalbezüge, welche nach § 9 des Landw. Vers.-Gesetzes anstatt der Rente gewährt werden können.

Ablauf eines jeden Rechnungsjahres den einzelnen Genossenschaftsvorständen (Ausführungsbehörden) Zahlungsnachweisungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind [1]). Die Vorstände haben die von den Postbehörden liquidirten Beträge innerhalb drei Monaten nach Empfang der Liquidationen an die ihnen bezeichneten Postkassen abzuführen; im Falle des Verzugs ist auf Antrag der Centralpostbehörde vom Reichs- oder Landesversicherungsamt das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten [2]).

10. Die Unfallverhütung und Betriebsüberwachung.

a) Die industriellen Berufsgenossenschaften sind befugt, für ihren ganzen Bezirk oder einzelne Theile desselben oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten Vorschriften zu erlassen über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen und über das von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen in den Betrieben zu beobachtende Verhalten [3]). Die Baugenossenschaften können diese Befugnisse auch hinsichtlich der Bauarbeiten derjenigen Unternehmer, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, ausüben [4]).

Dagegen können die land- und forstwirthschaftlichen Genossenschaften und die Seeberufsgenossenschaft zwar Unfallverhütungsvorschriften für ihre Mitglieder, aber nicht Verhaltungsvorschriften für die Arbeiter (Seeleute) erlassen [5]).

Auf die fiscalischen Betriebe, welche den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen sind, erstreckt sich die Zuständigkeit der Genossenschaften zum Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften nicht [6]).

Zu der Berathung und Beschlußfassung der Genossenschafts- oder Sectionsvorstände über diese Vorschriften sind Vertreter der Arbeiter zuzuziehen,

---

1) Unfallversf.-Gesetz § 69, 70. Landw. Versf.-Gesetz § 74, 75. Seeleuteversf.-Gesetz § 77 (theilweise abweichend). Ueber das Verfahren, welches die Vorstände der Berufsgenossenschaften zu beobachten haben, hat das Reichsversicherungsamt eine Geschäftsanweisung vom 27. September 1885 erlassen (Amtliche Nachrichten I, S. 224), für Seeunfälle vom 26. Januar 1888 (ebendaselbst IV, S. 165).

2) Unfallversf.-Gesetz § 75. Landw. Versf.-Gesetz § 84. Seeleuteversf.-Gesetz § 87. Baugesetz § 41, 42 (das letztere theilweise abweichend). Das Verfahren besteht darin, daß zunächst über die Bestände der Genossenschaftskassen verfügt wird und, soweit diese nicht ausreichen, der Rückstand von den Mitgliedern der Genossenschaft eingezogen wird. Auf Reichs- und Staatsbetriebe, welche einer Genossenschaft nicht zugetheilt sind, findet dies natürlich keine Anwendung.

3) Unfallversf.-Gesetz § 78, Abs. 1.

4) Baugesetz § 44.

5) Landw. Versf.-Gesetz § 87. Seeleuteversf.-Gesetz § 90. Dieses Gesetz gestattet aber der Genossenschaft, den Schiffsführer für das Vorhandensein der vorgeschriebenen Einrichtungen für verantwortlich zu erklären und ihm Ordnungsstrafen bis zu 100 Mark anzudrohen.

6) Ausdehnungsgesetz § 3 und 9. Landw. Versf.-Gesetz § 103. Baugesetz § 47. Seeleuteversf.-Gesetz § 103.

welche dabei volles Stimmrecht haben [1]). Auf die land- und forstwirthschaftlichen Genossenschaften findet dies jedoch keine Anwendung. Dagegen sind auch bei den fiscalischen Betrieben Vorschriften über das von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten, sofern sie Strafbestimmungen enthalten, vor dem Erlaß mindestens drei Vertretern der Arbeiter zur Berathung und gutachtlichen Aeußerung vorzulegen [2]).

Alle von den Organen der Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs- (eventuell Landes-) Versicherungsamtes [3]).

b) Die von den Genossenschaften erlassenen Vorschriften haben nicht den Charakter von Polizeiverordnungen [4]). Sie schließen daher die in der Gewerbeordnung oder in Landesgesetzen begründeten Ermächtigungen zum Erlasse gewerbe- oder sicherheitspolizeilicher Verordnungen in keiner Beziehung aus. Zur Vermeidung widersprechender Anordnungen oder überflüssiger und schädlicher Häufung von Sicherheitsvorschriften sollen aber die genehmigten Vorschriften der Genossenschaften seitens des Vorstandes den höheren Verwaltungsbehörden zur Kenntniß gebracht, und die von den Landesbehörden zu erlassenden Anordnungen den betheiligten Genossenschafts- oder Sectionsvorständen zur Begutachtung vorher mitgetheilt werden [5]).

Die Uebertretung der Unfallverhütungsvorschriften hat daher auch nicht ein gerichtliches Verfahren und die Verhängung einer Polizeistrafe zur Folge. Vielmehr begründen die Vorschriften über die von den Mitgliedern zu treffenden Betriebseinrichtungen lediglich Verpflichtungen der Mitglieder gegen die Genossenschaft und die Verletzung derselben begründet das Recht des Genossenschaftsvorstandes, die Zuwiderhandelnden in eine höhere Gefahrenklasse einzuschätzen, oder, falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge zu be-

---

1) Unfallversf.-Gesetz § 79, Abs. 1. Baugesetz § 35. Seeleuteversf.-Gesetz § 48, 91.

2) Ausdehnungsgesetz § 9.

3) Unfallversf.-Gesetz § 78, Abs. 2. Baugesetz § 44. Seeleuteversf.-Gesetz § 90, Abs. 3. Landw. Versf.-Gesetz § 87, Abs. 3.

4) Zustimmend Seydel, Bayer. Staatsrecht Bd. V, S. 328; Rosin I, S. 809, Note 16. Anderer Ansicht Piloty III, S. 746 und G. Meyer § 186, Note 72. — Preger, im Archiv für öffentl. Recht Bd. VII, S. 414 wendet den Begriff der „autonomen Strafverhängungsgewalt" auf diese Vorschriften an; die Befugniß, sie zu erlassen, beruht aber lediglich auf gesetzlicher Delegation.

5) Unfallversf.-Gesetz § 79, Abs. 2, § 81. Bei der Begutachtung seitens der industriellen Genossenschaften haben die Vertreter der Arbeiter Theil zu nehmen. — Landw. Versf.-Gesetz § 87, Abs. 4, § 89. Die Vorschriften der Seeberufsgenossenschaft sind überdies auch sämmtlichen Seemannsämtern mitzutheilen und in den Geschäftsräumen der letzteren öffentlich auszuhängen. Seeleuteversf.-Gesetz § 91, Abs. 3. Ueber das Zusammenwirken der Berufsgenossenschaften mit den Polizeibehörden und Fabrikinspectoren vgl. das Rundschreiben des Reichsversicherungsamtes in den Amtlichen Nachrichten III, S. 139 fg.

legen[1]). Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an das Reichs- (eventuell Landes-) Versicherungsamt zulässig[2]). Außerdem kann die Außerachtlassung der Vorschriften als eine Fahrlässigkeit erscheinen. Ist wegen derselben der Betriebsunternehmer durch strafgerichtliches Erkenntniß verurtheilt worden[3]), so haftet derselbe den Genossenschaften oder Krankenkassen für alle Aufwendungen, welche sie in Folge des von ihm verschuldeten Unfalls auf Grund der Arbeiterversicherungsgesetze gemacht haben[4]).

Die von den Genossenschaften erlassenen Vorschriften über das von den Versicherten (Arbeitern 2c.) zu beobachtende Verhalten haben einen ähnlichen Charakter wie die von den einzelnen Betriebsunternehmern in Fabrikordnungen, Dienstanweisungen, Arbeitsverträgen getroffenen Vorschriften; nur daß an Stelle der einzelnen Unternehmer die Gesammtheit derselben handelt. Die Verletzung dieser Vorschriften erscheint als eine Verletzung der Dienstpflichten, welche die in den Betrieben beschäftigten, versicherungspflichtigen Personen zu erfüllen haben, aber nicht als vertragsmäßig übernommener, sondern als kraft einer öffentlich-rechtlichen Befugniß auferlegter Dienstpflichten. Die Rechtsfolgen der Verletzung derselben sind daher als ein Analogon zu den Disciplinarstrafen anzusehen[5]). Auch hier tritt der öffentlich-rechtliche Charakter der Arbeiterversicherung zu Tage. Sowie der Anspruch der Versicherten auf Fürsorge vom Reich verliehen ist und die Berufsgenossenschaften nur Ausführungsorgane sind, so hat auch das Reich die Genossenschaften mit einer zur Durchführung dieser Aufgabe erforderlichen Disciplinargewalt gegen die Versicherten ausgestattet.

Die Genossenschaften können die Zuwiderhandlung gegen die von ihnen erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zu 6 Mark bedrohen. Da die Unfallverhütungsvorschriften thatsächlich besonders den Krankenkassen von Nutzen sind, so ist angeordnet, daß die Geldstrafen in diejenige Krankenkasse fließen, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört, und daß die Strafe durch den Vorstand der Betriebskrankenkasse, eventuell durch die Ortspolizeibehörde, festgesetzt wird[6]). Gegen die Straffestsetzung ist binnen

1) Unfallversf.-Gesetz § 78, Ziff. 1. Landw. Versf.-Gesetz § 87, Abs. 1. Seeleuteversf.-Gesetz § 90, Abs. 1. Bei Bauarbeiten von Nichtmitgliedern der Genossenschaft kann die Prämie verdoppelt oder eine „Executivstrafe" bis zu 100 Mark angedroht werden. Baugesetz § 44, Ziff. 1.

2) Unfallversf.-Gesetz § 80. Landw. Versf.-Gesetz § 88. Seeleuteversf.-Gesetz § 92 a. E.

3) Vgl. Strafgesetzbuch § 222, 230.

4) Unfallversf.-Gesetz § 96; Landw. Versf.-Gesetz § 117; Baugesetz § 49, Abs. 2; Seeleuteversf.-Gesetz § 110, 111 (theilweise abweichend). Selbstverständlich tritt diese Haftung auch ein, wenn der Betriebsunternehmer den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

5) Das Seeleuteversf.-Gesetz § 90 bezeichnet die Strafe ausdrücklich als „Ordnungsstrafe".

6) Unfallversf.-Gesetz § 80; Ausdehnungsgesetz § 9, Abs. 2 (jedoch wird die Strafe

zwei Wochen die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt (beziehentlich an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde) zulässig.

c) Die Genossenschaften sind befugt, durch Beauftragte die Betriebe der Mitglieder zu überwachen und zwar ebensowohl zur Controle der Ausführung der Unfallverhütungsvorschriften, als auch zur Ermittelung der für die Einschätzung in eine Gefahrenklasse und für die Bemessung der Beiträge erheblichen Verhältnisse [1]). Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den Beauftragten der Genossenschaft den Zutritt zu ihren Betriebsstätten zu gestatten und die Bücher und Listen zur Einsicht vorzulegen. Gegen die Verletzung eines Fabrikgeheimnisses sind besondere gesetzliche Sicherungsmaßregeln angeordnet. Die durch die Controle der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft [2]).

11. Die Vertretung der Arbeiter.

Obgleich die Arbeiter nicht Mitglieder der Berufsgenossenschaften sind und daher weder an den Genossenschaftsversammlungen Theil nehmen noch Vorstandsmitglieder sein können, so ist ihnen doch in der Verwaltung der Unfallversicherung, und zwar auch hinsichtlich der einer Berufsgenossenschaft nicht zugewiesenen fiskalischen Betriebe, eine wesentliche Mitwirkung eingeräumt bei der Besetzung der Schiedsgerichte, der Wahl von nicht ständigen Mitgliedern des Reichs- (oder Landes-) Versicherungsamtes und der Begutachtung und Beschlußfassung über die Unfallverhütungsvorschriften [3]). Dazu kommt ferner die Theilnahme eines Bevollmächtigten der betheiligten Krankenkasse oder Knappschaftskasse an der Unfalluntersuchung.

Zur Ausübung dieser Rechte werden in jeder Genossenschaft, und falls sie in Sectionen getheilt ist, in jeder Section, Vertreter der Arbeiter gewählt, deren Zahl ebenso groß ist, wie die Zahl der von den Betriebsunternehmern in den Vorstand der Section, bezw. der Genossenschaft, gewählten Mitglieder [4]). Für die einer Berufsgenossenschaft nicht angehörigen fiscalischen Betriebe erfolgt die Wahl für den Geschäftsbereich jeder Ausführungsbehörde nach einem

---

von der Dienstbehörde festgesetzt); Baugesetz § 44, Abs. 2 (zur Straffestsetzung sind auch die Vorstände der Baukrankenkassen befugt); Seeleuteversf.-Gesetz § 92 (die Festsetzung der Strafe gegen den Schiffsführer erfolgt seitens des Seeamtes). Bei den land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften bestehen Vorschriften dieser Art nicht.

1) Ueber die rechtliche Stellung der „Beauftragten" siehe den Beschluß des Reichsversicherungsamtes vom 23. October 1885. Amtliche Nachrichten I, S. 352.

2) Unfallversf.-Gesetz § 82—86; Landw. Versf.-Gesetz § 90—94; Baugesetz § 44, Ziff. 3. Hier erstreckt sich die Controle auch auf die von Nichtmitgliedern ausgeführten Bauarbeiten. Theilweise abweichende Vorschriften enthält auch das Seeleuteversf.-Gesetz § 93—96.

3) Der letzterwähnte Gegenstand fällt bei den in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeitern fort.

4) Unfallversf.-Gesetz § 41; Ausdehnungsgesetz § 3; Baugesetz § 35; Seeleuteversf.-Gesetz § 48; Landw. Versf.-Gesetz § 49.

von derselben zu erlassenden Regulativ, welches die Zahl der Vertreter feststellt [1]).

Die Wahl erfolgt durch die Vorstände der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, sowie der Knappschaftskassen [2]), welche im Bezirk der Section, bezw. der Genossenschaft, ihren Sitz haben, wenn ihnen mindestens zehn unfallversicherte Personen angehören. Die Vertreter der Arbeitgeber nehmen an der Wahl keinen Theil [3]). Das Wahlverfahren bestimmt sich nach einem Regulativ, welches vom Reichsversicherungsamt oder, sofern der Bezirk der Genossenschaft oder Section nicht über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, von der Landesbehörde — bei fiscalischen Betrieben von der Ausführungsbehörde — erlassen wird [4]). Durch Regulativ sind örtlich abzugrenzende Wahlkreise zu bilden, und auf dieselben die Vertreter der Arbeiter zu vertheilen. Für jeden Vertreter sind zwei Ersatzmänner zu wählen. Die Wahl erfolgt auf vier Jahre; alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vertreter und Ersatzmänner aus. Die Vertreter erhalten aus der Genossenschaftskasse Ersatz für nothwendige baare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst [5]).

Besondere, zum Theil sehr abweichende Bestimmungen bestehen für die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter, da für dieselben die Krankenversicherungspflicht reichsgesetzlich nicht besteht [6]), sowie für die Seeberufsgenossenschaft [7]).

Wählbar als Vertreter oder Ersatzmänner sind männliche, großjährige gegen Unfall versicherte Kassenmitglieder [8]), welche in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder (beziehentlich fiscalischen Betrieben) beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung beschränkt sind [9]).

---

1) Ausdehnungsgesetz § 5.

2) Bei den Baugenossenschaften auch der Baukrankenkassen. Baugesetz § 35, Abs. 2. Die Gemeindekrankenkassen nehmen keinen Theil; sie haben weder einen Vorstand, noch Mitglieder (siehe oben S. 252 fg.). Den eingeschriebenen Hülfskassen ist die Theilnahme an der Wahl versagt.

3) Unfallversf.-Gesetz § 42, Abs. 1.

4) Das Regulativ ist vom Reichsversicherungsamt am 26. September 1885 erlassen und in den Amtlichen Nachrichten I, S. 244 fg. abgedruckt.

5) Unfallversf.-Gesetz § 43, 44. — Die Bevollmächtigten für die Unfall*untersuchungen* werden alle zwei Jahre von den Vorständen der Kranken- und Knappschaftskassen gewählt; ebenda § 45. An *diesen* Wahlen nehmen auch die Vorstände der eingeschriebenen Hülfskassen Theil. Vgl. Amtliche Nachrichten I, S. 215 und S. 289, Nr. 56.

6) Landw. Versf.-Gesetz § 49, 51, 59, 95.

7) Seeleuteversf.-Gesetz § 50, Abs. 4, § 97, Abs. 2. — Regulativ für die Wahlen vom 4. Januar 1888. Amtliche Nachrichten IV, S. 41.

8) Bei den land- und forstwirthschaftlichen Arbeitern ist die Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse nicht erforderlich. Ebensowenig bei der Seeberufsgenossenschaft, bei welcher die Vertreter aus der Zahl „der Versicherten oder befahrenen Schifffahrtskundigen" gewählt werden.

9) Unfallversf.-Gesetz § 42, Abs. 2.

Die Vertreter der Arbeiter wählen die Beisitzer des Schiedsgerichts [1]) und die nicht ständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamtes [2]), sowie deren Stellvertreter [3]), und nehmen an der Begutachtung und Beschlußfassung über die Unfallverhütungsvorschriften Theil [4]).

12. Das Reichsversicherungsamt [5]).

Die Zuständigkeit des Reichsamtes läßt sich auf folgende drei Kategorien zurückführen:

a) Organisatorische Thätigkeit. Dem Reichsversicherungsamt lag die Herstellung des zur Verwaltung der Unfallversicherung erforderlichen Apparates, insbesondere die Leitung der freiwilligen Bildung der Berufsgenossenschaften, die Genehmigung der Genossenschaftsstatuten und Gefahrentarife, der Erlaß des Regulativs betreffend die Wahl der Vertreter der Arbeiter, die Bestimmung des Sitzes der Schiedsgerichte, die Feststellung verschiedener Formulare u. s. w. ob [6]). Der größte Theil dieser Geschäfte ist seiner Natur nach mit der Durchführung der Organisation erledigt [7]); indessen ist diese Competenz insoweit von dauernder Bedeutung, als Abänderungen oder Ergänzungen der ursprünglich getroffenen Einrichtungen erforderlich werden. Dem Reichsversicherungsamt liegt ferner die Vorbereitung der in den Versicherungsgesetzen vorgesehenen Verordnungen des Kaisers und der Beschlüsse des Bundesraths ob.

b) Verwaltungsfunctionen. Die Berufsgenossenschaften unterliegen hinsichtlich ihres Geschäftsbetriebes der Aufsicht des Reichsamts, welche sich auf die Beobachtung nicht nur der gesetzlichen, sondern auch der statutarischen Vorschriften erstreckt [8]). In Ausübung dieser Befugnisse kann das Reichsamt die Vorstände und Beamten der Genossenschaften mit Geschäftsanweisungen versehen, Geschäftsberichte, Verzeichnisse der Unfälle und Rechnungsergebnisse entgegennehmen, und jederzeit die Geschäftsführung der Genossenschaften einer

1) Unfallvers.-Gesetz § 47, Abs. 4.

2) Unfallvers.-Gesetz § 87, Abs. 3; anders Landw. Vers.-Gesetz § 95, Abs. 2 und Seeleutevers.-Gesetz § 97, Abs. 2.

3) Reichsgesetz vom 16. Mai 1892 (Reichsgesetzbl. S. 665).

4) Unfallvers.-Gesetz § 79.

5) Bödicker im Handbuch der Staatswissenschaft Bd. V, S. 408. Vgl. oben Bd. I, S. 382.

6) Eine ausführliche Zusammenstellung bei v. Woedtke, Unfallvers.-Gesetz S. 300 fg. und Landw. Vers.-Gesetz S. 314 fg. Vgl. auch Amtliche Nachrichten I, S. 4 fg.

7) Vgl. den Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts für die Zeit bis zum 31. December 1885 in den Amtlichen Nachrichten Bd. II, S. 67 ff. und den Bericht für 1886 Bd. III, S. 41 ff.

8) Unfallvers.-Gesetz § 88, Abs. 1; Landw. Vers.-Gesetz § 96, Abs. 1; Seeleutevers.-Gesetz § 98, Abs. 1. Diese Zuständigkeit tritt auch ein gegenüber den Vorständen der Gemeinden und Communalverbände, welchen die Geschäfte der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften übertragen sind. Dagegen ist sie ausgeschlossen gegen die fiscalischen Betriebsbehörden, welche auch in Sachen der Unfallversicherung der Aufsicht der vorgesetzten Dienstbehörde unterstellt sind. Ausdehnungsgesetz § 3; Landw. Vers.-Gesetz § 103.

Prüfung unterwerfen. Die Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner und Beamten der Genossenschaften sind verpflichtet, auf Erfordern des Reichsamtes diesem oder einem Beauftragten desselben die Bücher, Beläge, Correspondenzen und Schriftstücke, welche sich auf ihre Verwaltungsthätigkeit beziehen, vorzulegen, und sie können hierzu durch Geldstrafen bis zu 1000 Mark angehalten werden [1]). Für gewisse Beschlüsse der Genossenschaften, z. B. über Statutenänderungen, über außerordentliche Verwendung des Reservefonds, über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften ist die Genehmigung des Reichsamts erforderlich. Hinsichtlich dieser Verwaltungsthätigkeit ist das Reichsversicherungsamt dem Reichskanzler unterstellt und zwar gehört es zum Ressort des Reichsamts des Innern. Es muß daher den dienstlichen Anweisungen und Befehlen des Reichskanzlers Folge leisten; die Entscheidungen des Versicherungsamtes sind aber endgiltig; eine Beschwerde an den Reichskanzler findet nicht statt [2]).

c) Richterliche Functionen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet in letzter Instanz:

α) Ueber Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Giltigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen. Es kann die Inhaber der Genossenschaftsämter zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu 1000 Mark anhalten [3]).

β) Ueber Beschwerden wegen der Zugehörigkeit der Betriebe zu den Genossenschaften, wegen Abschätzung und Zuweisung der Betriebe in eine Gefahrenklasse, wegen Berechnung der Jahresbeiträge und Auferlegung von Kosten, gegen Strafverfügungen von Genossenschaftsvorständen gegen Betriebsunternehmer u. s. w., überhaupt wegen Streitigkeiten aus dem Verhältniß zwischen den einzelnen Betriebsunternehmern und den Berufsgenossenschaften [4]).

γ) Ueber Beschwerden im Falle des § 62, Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes (siehe oben S. 278) und über Recurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte [5]).

Insoweit das Reichsversicherungsamt eine verwaltungsgerichtliche Thätig-

---

1) Unfallversf.-Gesetz § 88, Abs. 2 u. 3; Landw. Versf.-Gesetz § 96, Abs. 2 u. 3; Seeleuteversf.-Gesetz § 98, Abs. 2 u. 3.

2) Unfallversf.-Gesetz § 88, Abs. 1; Landw. Versf.-Gesetz § 96, Abs. 1; Seeleuteversf.-Gesetz § 98, Abs. 1. Ausnahmsweise ist die Beschwerde an den Bundesrath gestattet, wenn das Amt die Genehmigung eines Genossenschaftsstatuts oder einer Statutenänderung versagt. Unfallversf.-Gesetz § 20; Landw. Versf.-Gesetz § 24; Seeleuteversf.-Gesetz § 26.

3) Unfallversf.-Gesetz § 89; Landw. Versf.-Gesetz § 97; Seeleuteversf.-Gesetz § 99. Auf die von den Berufsgenossenschaften eximirten fiscalischen Betriebe kann dies der Natur der Sache nach keine Anwendung finden.

4) Auch dies kann der Natur der Sache nach auf die den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetriebe nicht Anwendung finden.

5) Diese Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die fiscalischen Betriebe. Ausdehnungsgesetz § 8 und § 13 (Unfallversf.-Gesetz § 63).

keit ausübt, kommt ihm dieselbe Unabhängigkeit und Selbstverantwortlichkeit wie anderen richterlichen Behörden zu [1]).

13. Landesversicherungsämter.

Die Einzelstaaten sind befugt, für ihr Gebiet und auf ihre Kosten Landesversicherungsämter zu errichten. Die Organisation derselben ist reichsgesetzlich vorgeschrieben und soweit möglich derjenigen des Reichsversicherungsamtes nachgebildet [2]). Wenn ein Staat von dieser Befugniß Gebrauch macht, so gehen die dem Reichsversicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten zum größten nnd wichtigsten Theil auf das Landesversicherungsamt über. Das Recht der Einzelstaaten ist aber an folgende Schranken gebunden:

a) Da jeder Einzelstaat nur für sein Gebiet ein solches Amt errichten darf, eine Berufsgenossenschaft aber nicht gleichzeitig der Aufsicht mehrerer Versicherungsämter unterstellt werden kann, so beschränkt sich die Zuständigkeit des Landesversicherungsamtes zur Beaufsichtigung auf diejenigen Berufsgenossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet des betreffenden Bundesstaates hinaus erstrecken [3]). Hieraus ergiebt sich ein wesentlicher Unterschied zwischen den industriellen und den land- und forstwirthschaftlichen Betrieben.

Bei den ersteren hat der Bundesrath das Recht, das Gebiet der Genossenschaften abzugrenzen, Abänderungen des Bestandes zu genehmigen und die Genossenschaften im Falle der Leistungsunfähigkeit aufzulösen [4]). Die Regierungen der Einzelstaaten haben kein Recht des Widerspruchs. Der Bundesrath ist daher rechtlich in der Lage, die Bildung sämmtlicher industrieller Genossenschaften in der Art vorzunehmen, daß sie sich über Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstrecken. Dies ist auch bei der überwiegenden Mehrzahl der industriellen Berufsgenossenschaften der Fall, da die doppelte Rücksicht auf die Gleichartigkeit der Betriebe und die Leistungsfähigkeit der Berufsgenossenschaften dazu führte, ihre Bezirke entweder über das ganze Reichsgebiet oder über große Theile desselben zu erstrecken [5]). Es sind daher immer nur die größeren Staaten und auch diese nur hinsichtlich weniger Berufsgenossenschaften in der Lage, von der durch § 92 des Unfallversicherungsgesetzes ihnen ertheilten Befugniß Gebrauch zu

---

1) Siehe Bd. I, S. 330 ff. und die Erklärung des Regierungscommissars im Reichstage. Stenogr. Berichte 1884, S. 938.

2) Unfallvers.-Gesetz § 93; Landw. Vers.-Gesetz § 100. Selbstverständlich werden die Functionen, welche bei der Zusammensetzung des Reichsversicherungsamts vom Kaiser und dem Bundesrath ausgeübt werden, von den Landesherren und Centralbehörden wahrgenommen.

3) Unfallvers.-Gesetz § 92, Abs. 2; Landw. Vers.-Gesetz § 101.

4) Unfallvers.-Gesetz § 12, 15, 31 fg.

5) Abgesehen von Preußen, welches ein Landesversicherungsamt nicht errichtet hat, giebt es nur zwei auf Bayern, zwei auf Sachsen, eine auf Württemberg und eine auf Elsaß-Lothringen beschränkte industrielle Berufsgenossenschaft. Amtliche Nachrichten I, S. 143 ff., 217; II, S. 50; IV, S. 38.

machen. Den Berufsgenossenschaften sind die im § 2 des Ausdehnungsgesetzes aufgeführten fiscalischen Betriebe hinzugetreten [1]).

Demgemäß haben auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes und des Ausdehnungsgesetzes nur Bayern und Sachsen Landesversicherungsämter errichtet [2]).

Ganz anders verhält es sich hinsichtlich der land- und forstwirthschaftlichen Betriebe. Hier sind in erster Reihe die Einzelstaaten befugt, im Wege der Landesgesetzgebung die Abgrenzung der Berufsgenossenschaften zu regeln [3]); die Befugniß des Bundesrathes ist eine subsidiäre und soll überdies auf Grund von Vorschlägen der Landesregierungen ausgeübt werden [4]). Hier kann daher jeder Staat die Berufsgenossenschaften für sein Gebiet bilden [5]). Wenn freilich einer auf ein Staatsgebiet beschränkten Berufsgenossenschaft Gebiete oder Gebietstheile eines anderen Staatsgebietes angeschlossen werden [6]), so fällt die Zuständigkeit des Landesversicherungsamtes fort und diejenige des Reichsversicherungsamtes tritt an ihre Stelle. Außerdem ist der Grundsatz, daß für Betriebe, welche für Rechnung eines Bundesstaates verwaltet werden, der Staat an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt [7]), für die land- und forstwirthschaftlichen Betriebe von besonderer Bedeutung, da wohl alle deutsche Staaten für eigene Rechnung Forsten verwalten.

Wenn land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaften das Gebiet eines Bundesstaates nicht überschreiten, so ist derselbe befugt, ein Landesversicherungsamt zu errichten, auch wenn er von dem Vorbehalt einer landesgesetzlichen Regelung (nach § 110) keinen Gebrauch gemacht hat. In diesem Falle hat das Landesversicherungsamt nach Reichsrecht zu entscheiden.

Andererseits kann ein Bundesstaat eine autonomische Regelung gemäß § 110 vornehmen, dagegen die Errichtung eines Landesversicherungsamtes unterlassen. Dies ist z. B. in Preußen geschehen durch das Gesetz vom 20. Mai 1887 (preußische Gesetzsammlung Seite 189). Alsdann tritt die Competenz des Reichsversicherungsamtes ein; dasselbe hat aber nach Landesrecht zu entscheiden.

---

1) Da die Betriebsbehörden der Beaufsichtigung des Landesversicherungsamtes nicht unterstellt sind, so beschränkt sich die Competenz des letzteren im Wesentlichen auf die Entscheidung über Recurse gegen die Urtheile der Schiedsgerichte und über Beschwerden im Falle des § 8 des Ausdehnungsgesetzes.

2) Vgl. die Bekanntmachungen des Reichsversicherungsamtes in den Amtlichen Nachrichten II, S. 83 u. 100.

3) Landw. Vers.-Gesetz § 110.

4) Landw. Vers.-Gesetz § 18.

5) In der That ist dies geschehen; nur die oldenburgischen Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld, sowie Waldeck und Lübeck sind an preußische Berufsgenossenschaften angeschlossen. Siehe Amtliche Nachrichten IV, S. 211, 212.

6) Landw. Vers.-Gesetz § 114.

7) Landw. Vers.-Gesetz § 102.

Landesversicherungsämter sind seit dem Inkrafttreten des land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes errichtet worden in Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Hessen und Reuß ä. L. [1]).

b) Wenn bei einer Streitigkeit einer einem Landesversicherungsamt unterstellten Genossenschaft eine Genossenschaft betheiligt ist, welche einem anderen Landesversicherungsamt oder dem Reichsversicherungsamt unterstellt ist, so ist zur Entscheidung der Streitigkeit das Reichsversicherungsamt zuständig; das Landesversicherungsamt hat in derartigen Fällen die Acten an dasselbe abzugeben [2]). Hierdurch ist ebensowohl die Möglichkeit eines negativen Competenzconflictes als ein Eingriff eines Landesversicherungsamtes in die Rechtssphäre einer ihm nicht unterstellten Berufsgenossenschaft ausgeschlossen [3]).

c) Abgesehen von diesen Beschränkungen verbleiben dem Reichsversicherungsamt gewisse Zuständigkeiten, welche sich ihrer Natur nach auf das ganze Reichsgebiet einheitlich erstrecken müssen. Dahin gehören: die Bestimmung, welche Betriebe, außer den im § 1 des Unfallversicherungsgesetzes besonders genannten, als Fabriken im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes anzusehen sind [4]), die Vorbereitung der kaiserlichen Verordnungen und der Bundesrathsbeschlüsse [5]), die Führung der Unfallstatistik und die Zusammenstellung der gesammten Rechnungsergebnisse [6]), sowie die Leitung der Wahlen von nicht ständigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes und deren Stellvertretern [7]).

Die vom Reichsversicherungsamt bearbeitete Nachweisung der gesammten Rechnungsergebnisse für jedes Geschäftsjahr ist dem Reichstag alljährlich vorzulegen [8]).

14. Rechtshülfe.

Für das ganze Gebiet der Unfallversicherung besteht für alle öffentlichen

---

1) Amtliche Nachrichten IV, S. 2, 234, 235; V, S. 77.

2) Landw. Vers.-Gesetz § 101, Abs. 2 u. 4. Diese Anordnung gilt auch für die industriellen Berufsgenossenschaften und ist an die Stelle des § 92, Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes getreten. Vgl. auch Baugesetz § 45, Abs. 1.

3) Vgl. über die Fälle, welche hiernach stets der Entscheidung des Reichsversicherungsamtes unterliegen, die Zusammenstellung in den Amtlichen Nachrichten Bd. IV, S. 246 und v. Woedtke, Landw. Vers.-Gesetz S. 318 fg.

4) Unfallvers.-Gesetz § 1, Abs. 5. Vgl. Landw. Vers.-Gesetz § 1, Abs. 6; Seeleutevers.-Gesetz § 1, Abs. 4.

5) Unfallvers.-Gesetz § 50; § 90, Abs. 1, Ziff. a. Landw. Vers.-Gesetz § 54, Abs. 4; § 98, Abs. 1, Ziff. a.

6) Unfallvers.-Gesetz § 77 und dazu die Instruction des Reichsversicherungsamtes vom 17. Juni 1886. Amtliche Nachrichten II, S. 102 ff. Vgl. auch § 51, Abs. 4; Landw. Vers.-Gesetz § 86; Baugesetz § 43, Abs. 2.

7) Unfallvers.-Gesetz § 87, Abs. 3; Landw. Vers.-Gesetz § 95, Abs. 4; Gesetz vom 16. Mai 1892 (Reichsgesetzbl. S. 665).

8) Unfallvers.-Gesetz § 77, Abs. 1. Die Nachweisung für 1886 in den Drucksachen des Reichstages Sess. 1887/88, Nr. 70 und in den Amtlichen Nachrichten IV, S. 87—164.

Behörden die Verpflichtung, den an sie ergehenden Ersuchen des Reichsversicherungsamtes, anderer öffentlicher Behörden (also insbesondere der Landesversicherungsämter), sowie der Genossenschafts- und Sectionsvorstände und der Schiedsgerichte zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaften untereinander ob. Für die Erledigung der Requisitionen dürfen Gebühren nicht berechnet werden; baare Auslagen sind von den Genossenschaften als eigene Verwaltungskosten zu erstatten [1]).

15. Die Competenzverhältnisse zwischen dem Reich und den Einzelstaaten sind in den vorstehenden Erörterungen bereits dargestellt worden; der besseren Uebersicht wegen mögen aber die Hauptgrundsätze hier zusammengefaßt werden. Es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen drei Gruppen von Betrieben, den industriellen, den fiscalischen und den land- und forstwirthschaftlichen.

a) Bei den industriellen Privatbetrieben mit Einschluß der Bauten und des Seeverkehrs ist die rechtliche Regelung (Gesetzgebung im materiellen Sinne) des gesammten Unfallversicherungswesens, insbesondere der Versicherungspflicht, des Entschädigungsanspruchs, der Bildung der Berufsgenossenschaften, der Feststellung und Auszahlung der Entschädigung, der Umlegung der Beiträge, der Beaufsichtigung und Rechtsprechung, im Wege der Reichsgesetzgebung in vollem Umfange erfolgt und den Einzelstaaten entzogen. Auch die erforderlichen Ergänzungsvorschriften werden theils vom Bundesrath [2]), theils durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes [3]), theils vom Reichsversicherungsamt (Feststellung des Begriffs einer Fabrik) erlassen.

Die unmittelbare Verwaltung und Verwaltungsrechtsprechung ist ebenfalls nicht Sache der Einzelstaaten, da sie den Berufsgenossenschaften und Sectionen und deren Vorständen, Schiedsgerichten u. s. w. übertragen ist. Die Landesbehörden sind nur in einzelnen, im Gesetz besonders aufgeführten Angelegenheiten zu einer Mitwirkung berufen; und zwar die Verwaltungsbehörden bei der Zuweisung der einzelnen Betriebe zu den Genossenschaften,

---

1) Unfallversf.-Gesetz § 101; Seeleuteversf.-Gesetz § 115; Landw. Versf.-Gesetz § 121.

2) Vgl. Unfallversf.-Gesetz § 1, Abs. 8 und dazu Verordnung vom 22. Januar 1885 (Reichsgesetzbl. S. 73) und Verordnung vom 27. Mai 1886 (Reichsgesetzbl. S. 190). — Unfallversf.-Gesetz § 12, 15, 31 u. 33 (Bildung, Veränderung, Auflösung der Berufsgenossenschaften); § 20 (Genehmigung von Genossenschaftsstatuten); § 46 (Vermehrung von Schiedsgerichten); § 77 (Feststellung des Rechnungsjahres). Dazu Verordnung vom 23. Februar 1885 (Centralbl. S. 51). — Vgl. ferner Baugesetz § 12 und § 20 und Seeleuteversicherungsgesetz § 1, Abs. 5; § 26; § 42; § 49.

3) Ueber das Verfahren vor den Schiedsgerichten, vor dem Reichsversicherungsamt, über den Eintritt der materiellen Gesetzeskraft. Unfallversf.-Gesetz § 50, Abs. 4; § 90, Abs. 4; § 111, Abs. 2. Ausdehnungsgesetz § 17, Abs. 3. Baugesetz § 51. Seeleuteversf.-Gesetz § 56, 100, 124.

der Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes, der Ernennung der Vorsitzenden der Schiedsgerichte u. a., die Ortspolizeibehörden bei der Untersuchung der Betriebsunfälle.

Die oberste Leitung, Aufsicht und Verwaltungsrechtsprechung letzter Instanz wird ebenfalls von einer Reichsbehörde, dem Reichsversicherungsamte geführt, sofern nicht ausnahmsweise die Zuständigkeit eines Landesversicherungsamtes begründet ist [1]).

b) Bei den fiscalischen Betrieben ist die gesetzliche Regelung der Unfallversicherung in derselben Weise und in gleichem Umfange erfolgt, wie bei den industriellen Privatbetrieben. Als allgemeine Regel muß man auch den Satz hinstellen, daß diese Betriebe den Berufsgenossenschaften zugehören und die Verwaltung der Unfallversicherung bei ihnen nach denselben Regeln wie bei Privatbetrieben geführt wird [2]). Insoweit ist daher auch die Competenz des Reiches ebenso ausgedehnt wie bei den industriellen Privatbetrieben. Allein diese Regel ist in doppelter Weise modificirt. Bei vier Verwaltungszweigen, nämlich Post und Telegraphie, Marine, Heerwesen, fiscalischen Eisenbahnen sind die Betriebsbehörden, sogen. Ausführungsbehörden, an die Stelle der Berufsgenossenschaften hinsichtlich der Verwaltung gesetzt [3]). Bei den fiscalischen Betrieben an Binnengewässern [4]), bei den Betrieben des Seeverkehrs [5]) und bei Bauten, welche nicht zu den vier genannten Verwaltungszweigen gehören [6]), ist es den Regierungen freigestellt, ob diese Betriebe den Berufsgenossenschaften beitreten oder ob von den Betriebsbehörden (Ausführungsbehörden) die Verwaltung der Unfallversicherung geführt werden soll.

Soweit diese von den Berufsgenossenschaften ausgenommenen Betriebe Reichsverwaltungen angehören, haben die Einzelstaaten der Natur der Sache nach keine Verwaltungsbefugnisse; soweit aber die Betriebe zu den Landesverwaltungen gehören, haben die zu Ausführungsbehörden bestellten Verwaltungsbehörden der Einzelstaaten die Zuständigkeiten und Obliegenheiten der Berufsgenossenschaften mit einzelnen, aus der obrigkeitlichen Stellung der Behörden sich ergebenden Abweichungen. Für diese Betriebe tritt dann auch an Stelle des Reichsversicherungsamtes das Landesversicherungsamt, sofern ein solches errichtet worden ist [7]).

---

1) Von den 64 industriellen Berufsgenossenschaften sind nur fünf Landesversicherungsämtern (zwei in Bayern, zwei in Sachsen und eine in Württemberg) unterstellt.

2) Mit geringfügigen Abweichungen; insbesondere ist die Untersuchung der Unfälle der von der vorgesetzten Dienstbehörde bezeichneten Behörde an Stelle der Ortspolizeibehörde zugewiesen. Unfallversf.-Gesetz § 51, Abs. 5; § 56.

3) Ausdehnungsgesetz § 2, Abs. 1.

4) Ausdehnungsgesetz § 2, Abs. 2.

5) Seeleuteversf.-Gesetz § 102.

6) Baugesetz § 4, Ziff. 2 u. 3; § 46.

7) Dies gilt also hinsichtlich der Post und Telegraphie in Bayern und Württemberg, hinsichtlich der Heeresverwaltung in Bayern, Württemberg und Sachsen, hinsichtlich

c) Bei den land- und forstwirthschaftlichen Betrieben ist die Versicherungspflicht und die Unfallfürsorge durch das Reichsgesetz zwar im Princip und in den wesentlichsten Grundzügen festgestellt, und die Einzelstaaten können sich der Durchführung desselben nicht entziehen.

Bis zum 5. Mai 1888, und falls der Bundesrath die Fristverlängerung genehmigte, bis zum 5. Mai 1889 [1]) waren aber die Einzelstaaten befugt, durch Landesgesetz die gesammte Organisation und Verwaltung der Unfallversicherung, mit Einschluß der Umlegung und Erhebung der Beiträge, abweichend von der im Reichsgesetz getroffenen Ordnung zu regeln [2]) und demgemäß die ganze laufende Verwaltung an Staats- und Communalbehörden und die Oberaufsicht, Leitung und Rechtsprechung letzter Instanz an ein Landesversicherungsamt zu übertragen.

Aber auch wenn der Einzelstaat von dieser Befugniß keinen Gebrauch gemacht hat, das Reichsgesetz also in Kraft getreten ist, hat das letztere selbst der Landesgesetzgebung zahlreiche Vorbehalte gemacht und den Staats- und Gemeindebehörden eine größere Zuständigkeit eingeräumt [3]).

Was endlich die für Rechnung des Reiches oder eines Bundesstaates verwalteten land- und forstwirthschaftlichen Betriebe anlangt, so hat das Reichsgesetz ebenfalls den betreffenden Centralbehörden die Wahl gelassen, ob sie den Berufsgenossenschaften beitreten oder die Verwaltung Ausführungsbehörden übertragen wollen [4]).

Dafür, daß die Einzelstaaten bei den ihnen eingeräumten Rechten der Autonomie und Selbstverwaltung die ihnen reichsgesetzlich gezogenen Schranken nicht übersteigen, daß sie insbesondere auch im Bereich der land- und forstwirthschaftlichen Betriebe die zwingenden Vorschriften des Reichsgesetzes vollkommen zur Ausführung bringen, besteht eine rechtliche Gewähr in dem Grundsatz des Art. 17 der Reichsverfassung, daß dem Kaiser die Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze zusteht. Die Wahrnehmung dieser Befugniß gehört zum Geschäftskreise des Reichsamtes des Innern.

## IV. Die Invaliditäts- und Altersversicherung*).

### 1. Die juristische Natur.

Der Anspruch auf die Invaliditäts- und Altersfürsorge des Reichsgesetzes

---

der Staatsbetriebe an Binnengewässern in Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden, hinsichtlich gewisser Bauverwaltungen auch in Hessen und den beiden Mecklenburg.

1) Nämlich zwei, beziehentlich drei Jahre nach dem Tage der Verkündigung des Reichsgesetzes.

2) Landw. Vers.-Gesetz § 110 fg., 115.

3) Vgl. v. Woedtke, Landw. Vers.-Gesetz Einl. S. XXVIII ff.

4) Landw. Vers.-Gesetz § 102 fg., 109.

*) Literatur: Siehe die oben S. 243 angeführten Werke. Ferner: Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts in Invaliditäts- und Altersversicherungssachen,

scheint dem ersten Eindruck nach von einem durch privatrechtlichen Vertrag begründeten Recht auf eine Leibrente oder Pension nicht wesentlich verschieden zu sein. Daß die Begründung des Rechtsverhältnisses nicht dem freien Belieben überlassen ist, sondern staatlich erzwungen wird, daß die gegenseitigen Pflichten und Rechte ein für allemal festgestellt sind und durch Abreden der Parteien nicht verändert werden können, daß der Rentenberechtigte seine Gegenleistung nicht völlig aus eigenen Mitteln macht, sondern der Dienstherr einen Theil der Beiträge, der Reichsfiscus einen Theil der Rente zuschießen muß, daß endlich die Leibrentenbank (sogen. Versicherungsanstalt) die Geschäfte nicht des Erwerbes wegen, sondern zur Förderung des öffentlichen Wohls betreibt — dies Alles ist für den juristischen Charakter des Rechtsverhältnisses nicht wesentlich, und würde mit der privatrechtlichen Natur sich ebenso gut vertragen, wie dies bei den Transportverträgen der Staatseisenbahnen und Postanstalten, den öffentlichen Feuer- oder Viehversicherungsanstalten mit Beitrittszwang u. s. w. der Fall ist. Der Versicherte und zu seinen Gunsten der Dienstherr zahlen an die Versicherungsanstalt fortlaufende Beiträge, welche so hoch zu bemessen sind, daß die von der Anstalt zu machenden Leistungen, einschließlich der Ansammlung eines Reservefonds und der Verwaltungskosten dadurch vollkommen gedeckt werden (§ 20 des Gesetzes). Die regelmäßige Entrichtung dieser Beiträge während einer gesetzlich bestimmten Minimalzeit (Wartezeit) ist die nothwendige Voraussetzung für den Erwerb des Leibrentenanspruchs. Es liegen daher in der That pecuniäre Leistungen und Gegenleistungen vor, welche mit einander in synallagmatischer Verbindung und Wechselbeziehung stehen, also ein zweiseitiges Rechtsverhältniß darstellen. Allein dessen ungeachtet würde man die *wesentliche* Eigenthümlichkeit des Fürsorgeanspruchs verkennen, wenn man ihn den Leibrentenverträgen des Privatrechtes einreihen wollte. Denn der Anspruch auf die Invaliden- und Altersversicherung ist an eine Voraussetzung gebunden, welche sich nicht als eine Leistung an die Versicherungsanstalt, ja überhaupt nicht als eine privatrechtliche denken läßt. Der Rentenberechtigte muß bis zum Eintritt der Invalidität oder des Alters und zwar regelmäßig ohne längere Unterbrechungen in einem die „Versicherungspflicht" oder das Recht zur sogen. Selbstversicherung begründeten „Verhältniß" gestanden haben, d. h. *an der nationalen wirthschaftlichen Arbeit und Production Theil genommen haben*[1]). Man kann das Recht auf die Rente nicht erwerben durch eine Kapital-

seit 1891. Unter den Commentaren zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz ist der hervorragendste der von R. Bosse und v. Woedtke (3. Aufl.), Leipzig 1891, Nachtrag zur 1.—3. Aufl. 1893. Außer diesem L. Fuld, Erlangen 1890; R. Freund (2. Aufl.), Berlin 1891; Stenglein, Berlin 1890; Eger (2. Aufl.) 1893; Schicker, Stuttgart 1891, und mit besonderer Rücksicht auf Bayern v. Landmann und Rasp, München 1891, und Trutzer, Ansbach 1891. Eine Specialzeitschrift für die Invaliditäts- und Altersversicherung wird herausgegeben von Fey und Zeller (Mainz, seit 1890).

1) Eine Beschäftigung im Auslande, welche nicht Zubehör oder „Ausstrahlung"

einzahlung (Mise) und ebensowenig durch willkürliche Vorausbezahlung oder Nachzahlung für einen beliebig langen Zeitraum; man kann überhaupt nicht den Rentenanspruch durch Geldzahlungen allein erwerben [1]). Es stehen sich also in der That nicht bloß zwei pecuniäre Leistungen gegenüber, sondern auf der einen Seite die getreue Erfüllung eines Lebensberufs, ein der nationalen Gesammtheit geleisteter Dienst und auf der anderen Seite eine Fürsorge der Gesammtheit für die in diesem wirthschaftlichen Dienst erwerbsunfähig gewordenen Personen. Nach dem der Arbeiterversicherung zu Grunde liegenden socialistischen Gedanken ist diese berufsmäßige Arbeitsleistung der eigentlich wesentliche Erwerbstitel für die Invaliditäts- und Altersrente, die Einzahlung der Beiträge dagegen ein durch die finanziellen Verhältnisse bedingter Nothbehelf, der die reine und ideale Gestaltung des Rechtsinstituts beeinträchtigt. Würden die Beiträge abgeschafft, aber das Erforderniß langjähriger Arbeit gegen Lohn oder Gehalt beibehalten, so würde an dem Wesen der Invaliditäts- und Altersversorgung der Arbeiter nichts geändert werden, wie ja schon jetzt der Arbeiter vermittelst des Reichszuschusses eine höhere Rente empfängt, als die dem Kapitalwerth seiner aufgesammelten Rente entsprechende [2]). Würden dagegen die Beiträge zur einzigen Voraussetzung des Rentenanspruchs erklärt werden, ohne Beschränkung auf einen gewissen Beruf der Versicherten, so würde die staatliche Invaliditäts- und Altersversicherung sich in eine gewöhnliche privatrechtliche Leibrentenanstalt verwandeln und den privatwirthschaftlichen fiscalischen Betrieben sich einreihen. Das Reich erkennt die Fürsorge für die erwerbsunfähigen und altersschwachen Arbeiter als eine auf politischen Gründen beruhende, selbstständige Staatsaufgabe an, nicht als eine Gegenleistung für die eingezahlten Beiträge; und nur um diese Aufgabe ohne unerträgliche Ueber-

---

eines inländischen Betriebes ist, begründet weder die Versicherungspflichtigkeit, noch einen Fürsorgeanspruch. Amtl. Nachr. J.A.V. 1892, S. 48.

1) Wer nicht versicherungspflichtig ist, d. h. gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt ist, oder zu den zur Selbstversicherung berechtigten selbstständigen Unternehmern gehört, kann das „Versicherungsverhältniß" überhaupt nicht begründen. Wer nach Begründung desselben aufhört versicherungspflichtig zu sein, d. h. gegen Lohn zu arbeiten, kann sich die Anwartschaft zwar durch freiwillige Zahlung der Beiträge erhalten, aber während eines Kalenderjahres können insgesammt mehr als 52 Beitragswochen niemals in Anrechnung gebracht werden (§ 117, Abs. 2). Wenn während vier auf einander folgender Kalenderjahre für weniger als insgesammt 47 Beitragswochen Beiträge entrichtet worden sind, erlischt die Anwartschaft (§ 32, Abs. 1). Eine Abkürzung der Wartezeit durch Verdoppelung der wöchentlichen Beiträge ist unstatthaft.

2) Dies macht sich besonders deutlich auch in den Uebergangsbestimmungen geltend, denen zu Folge die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, für welche Beiträge nicht geleistet worden sind, trotzdem auf die Wartezeit angerechnet wird. Zum Erwerb einer Invalidenrente genügt in den ersten fünf Jahren die Entrichtung von Beiträgen für ein Beitragsjahr, wenn für die zur Vollendung der Wartezeit fehlende Zeit die Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgewiesen wird (§ 156). Also die letztere, nicht die Einzahlung der Geldbeiträge ist der maßgebende Gesichtspunkt. Aehnlich für die Altersrente § 157.

bürdung der anderen Berufsstände erfüllen zu können, werden von Arbeitern und Arbeitgebern Beiträge eingefordert, etwa wie von den Eltern schulpflichtiger Kinder Schulgelder und von den proceßführenden Parteien Gerichtskosten eingezogen werden (siehe oben S. 248). Es ist vollkommen denkbar, daß der Gesetzgeber dereinst einen anderen Weg zur Aufbringung der erforderlichen Geldmittel wählt, sei es, daß er die Beiträge der Arbeiter ganz beseitigt, sei es, daß er unter Beibehaltung derselben den Reichszuschuß erhöht. Hierdurch rechtfertigt es sich, die Invaliditäts- und Altersversorgung der Arbeiter — ganz ebenso wie die Versorgung der Militärinvaliden und die Pensionirung der Staatsbeamten — als einen Zweig der öffentlichen Verwaltung und als eine staatsrechtliche Institution zu behandeln. Damit ist zugleich ausgeschlossen, die Invaliditäts- und Altersversorgung der Arbeiter denjenigen Rechtsverhältnissen gleich zu stellen, welche aus Assecuranzverträgen hervorgehen [1]), wenngleich der Gesetzgeber bei der Regelung dieser Institution sich vielfach derjenigen Ausdrücke bedient, welche bei den Lebensversicherungs- und Leibrentenverträgen scheinbar ähnliche Thatbestände und Rechtsbeziehungen bezeichnen.

2. Versicherungspflichtig sind „alle Personen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden, sobald sie das 16. Lebensjahr vollendet haben" (Invalid.-Gesetz § 1, Ziff. 1). Nur für Betriebsbeamte, Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge [2]) ist die Einschränkung hinzugefügt, daß ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt (ebenda Ziff. 2). Durch Bundesrathsbeschluß kann die Versicherungspflicht erstreckt werden für bestimmte Berufszweige auf selbstständige Unternehmer kleiner Betriebe, d. h. Unternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie auf Haus gewerbetreibende, d. h. auf solche selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden [3]). Soweit der Bundesrath die Versicherungspflicht auf diese Personen nicht erstreckt, sind sie versicherungsberechtigt, falls sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht bereits dauernd erwerbsunfähig sind [4]).

Die Versicherungspflicht ist also nur an die beiden Voraussetzungen geknüpft: Alter von 16 Jahren und Beschäftigung gegen Lohn oder Gehalt [5])

---

1) So v. Woedtke a. a. O. S. 681.

2) Mit Ausnahme der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge.

3) Invalid.-Gesetz § 2. Dies ist erfolgt auf Hausgewerbetreibende der Tabakfabrikation durch Bekanntmachung vom 16. December 1891 (Reichsgesetzbl. S. 395) und der Textilindustrie durch Bekanntmachung vom 1. März 1894 (Reichsgesetzbl. S. 324).

4) Invalid.-Gesetz § 8.

5) Wird als Arbeitsentgelt nur freier Unterhalt gewährt, so begründet dies die Versicherungspflicht nicht. Invalid.-Gesetz § 3, Abs. 2. Dadurch scheiden die Familien-

und zwar, da das Gesetz nur für das Reichsgebiet gilt, in einem Betriebe, der innerhalb des deutschen Reichsgebiets gelegen ist [1]). Die Versicherungspflicht erstreckt sich gleichmäßig auf beide Geschlechter, auf Reichsangehörige und Ausländer, auf alle Berufszweige und Beschäftigungsarten, geistige und körperliche Arbeitsleistungen, auch auf das Gesinde, und — abgesehen von Betriebsbeamten, Handlungsgehülfen und Lehrlingen — ohne Beschränkung auf eine bestimmte Höhe des Lohnes, Gehalts oder anderweitigen Einkommens des Versicherten [2]).

3. Die Pflicht zur Zahlung der Beiträge. Für jede versicherungspflichtige Person sind wöchentlich Beiträge zu entrichten und zwar zur Hälfte auf Kosten des Arbeitgebers, zur Hälfte auf Kosten des Versicherten [3]). Die Beiträge sind von dem Arbeitgeber, welcher den Versicherten während der Kalenderwoche beschäftigt hat, im vollen Betrage zu verauslagen [4]); er ist berechtigt, bei der Lohnzahlung den von ihm beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen [5]). Die Erhebung der Beiträge erfolgt durch Einklebung und Entwerthung [6]) von Marken in Quittungskarten [7]). Die Marken werden von jeder Versicherungsanstalt (siehe unten) mit der Bezeichnung ihres Geldwerthes ausgegeben und können bei allen im Bezirk der Versicherungsanstalt belegenen Postanstalten und anderen Verkaufsstellen gegen Erlegung des Nennwerthes käuflich erworben worden [8]). Der Grundsatz, daß der Arbeit-

---

angehörigen der Betriebsunternehmer und Lehrlinge, wenigstens regelmäßig, aus. Der Lohn braucht aber nicht in Geld zu bestehen. Amtl. Nachr. Invalid.- u. Altersvers. 1891, S. 179.

1) Für Personen der Schiffsbesatzung tritt an die Stelle des Betriebs im Reichsgebiet das Erforderniß, daß das Fahrzeug ein deutsches ist. Invalid.-Gesetz § 1, Ziff. 3.

2) Vgl. die „Anleitung des Reichsversicherungsamts vom 31. October 1890". Amtl. Nachrichten I, S. 4. Auch bei Piloty, Arbeitervers.-Gesetze I, S. 431.

3) Gesetz § 19, Abs. 2; § 116.

4) Gesetz § 100. Hat die Beschäftigung in der Kalenderwoche bei verschiedenen Arbeitgebern stattgefunden, so ist der Wochenbeitrag von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt hat.

5) Gesetz § 109, Abs. 3; § 112, Abs. 2.

6) Der Bundesrath ist befugt, über die Entwerthung der Marken Vorschriften zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen. § 109, Abs. 2. Diese Vorschriften sind ergangen in der Bekanntmachung vom 24. Januar 1893 (Reichsgesetzbl. S. 5 ff.), durch welche die früheren Vorschriften aufgehoben sind.

7) Vgl. L. Laß, Versicherungsmarke und Quittungskarte, Marburg 1891; Gebhard, Die Reform der Invalid.- u. Altersvers. (Mainz 1893), S. 8 ff. Ueber die juristische Natur der Quittungskarte siehe auch Urtheil des Reichsgerichts in Strafsachen vom 17. Juni 1892 und vom 6. December 1892 (Reger XIII, S. 172, XIV, S. 43).

8) Gesetz § 99 ff. Daselbst sind die reglementarischen Vorschriften über Marken, Quittungskarten, Erneuerung derselben u. s. w. enthalten. Aus jeder Marke muß ersichtlich sein, von welcher Versicherungsanstalt und für welche Lohnklasse sie ausgegeben ist; die Unterscheidungsmerkmale und die Giltigkeitsdauer der Marken bestimmt das Reichs- (nicht das Landes-) Versicherungsamt. Siehe Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 9. September 1890 (Amtl. Nachrichten I, S. 2).

geber die Beiträge durch Markenverwendung zu entrichten hat, erleidet aber mehrfache Ausnahmen:

a) Unternehmer kleiner Betriebe, die sich freiwillig selbst versichern (§ 8), entrichten selbstverständlich den vollen Betrag der von ihnen zu zahlenden Beiträge [1]). Dasselbe gilt von Arbeitern, Gehülfen u. s. w., welche vorübergehend nicht gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden, das Versicherungsverhältniß aber freiwillig fortsetzen [2]).

b) Für diejenigen Personen, auf welche der Bundesrath (nach § 2) die Versicherungspflicht erstreckt (Kleinbetriebe und Hausgewerbetreibende), wird auch die Erhebung der Beiträge durch Beschluß des Bundesraths geregelt [3]).

c) Für diejenigen Versicherten, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, kann durch Beschluß des Bundesraths — oder für den Bezirk einer Versicherungsanstalt durch das Statut derselben — bestimmt werden, daß sie befugt sind, die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im Voraus zu entrichten [4]).

d) Für diejenigen Versicherten, welche einer Krankenkasse angehören [5]), kann durch die Landescentralbehörde oder durch das Statut einer Versicherungsanstalt oder eines Communalverbandes (Gemeinde) [6]) angeordnet werden, daß die Einziehung der Beiträge, sowie die Einklebung und Verwerthung der Marken durch die Organe der Krankenkasse erfolgt, ferner daß dieselben Organe auch die Ausstellung und den Umtausch der Quittungskarten besorgen, und daß der Versicherte, so lange er in dem Bezirke versichert ist, die Quittungskarte bei der die Beiträge einziehenden Stelle hinterlegen darf [7]).

e) Für diejenigen Versicherten, welche keiner Krankenkasse angehören, kann in gleicher Weise angeordnet werden, daß die Beiträge durch Gemeindebehörden oder andere von der Centralbehörde oder Versicherungsanstalt bezeichnete Hebestellen eingezogen werden. In diesen Fällen kann die Anmeldung und Abmeldung der Versicherten unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 100 Mark gegen die Zuwiderhandelnden angeordnet werden [8]).

---

1) Gesetz § 120.

2) Gesetz § 117.

3) Gesetz § 110. Vgl. Bekanntmachung vom 16. December 1891, Ziff. 3—5 (Reichsgesetzbl. S. 396).

4) § 111. In diesem Falle haben sie dann gegen den verpflichteten Arbeitgeber Anspruch auf Erstattung der Hälfte der entrichteten Beiträge.

5) Jedoch mit Ausnahme der freien Hülfskassen. Gesetz § 135.

6) Der Beschluß der Versicherungsanstalt bedarf der Genehmigung der Centralbehörde, derjenige der Gemeinde der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. § 112. Für die Mitglieder einer einzelnen Krankenkasse kann die gleiche Anordnung auch durch das Kassenstatut, und wenn die Kasse für Reichs- oder Staatsbetriebe errichtet ist, durch die vorgesetzte Dienstbehörde getroffen werden. § 114.

7) § 112, Ziff. 1; § 113, 115.

8) § 112, Ziff. 2. Vgl. auch § 113, Ziff. 2. Die Vorschrift des § 115 über die Hinterlegung der Quittungskarten greift auch in diesen Fällen Platz.

4. Die Höhe der Beiträge bestimmt sich nach dem Jahresarbeitsverdienst des Versicherten [1]). Da es aber nicht möglich ist, die Höhe der Beiträge genau in einem Procentsatz des wirklichen Arbeitsverdienstes jedes einzelnen Versicherten zu berechnen und zu erheben, so sind die Versicherungspflichtigen in vier Lohnklassen, bis zu 350, 550, 850, mehr als 850 Mark jährlichen Arbeitsverdienstes, eingetheilt.

Für die bei derselben Versicherungsanstalt in derselben Lohnklasse versicherten Personen können die Beiträge nach Berufszweigen verschieden bemessen werden [2]); im Uebrigen müssen die Beiträge für die in derselben Lohnklasse bei einer Versicherungsanstalt versicherten Personen gleich bemessen werden [3]).

Die Höhe der Beiträge ist daher für den einzelnen Versicherten nicht constant; sie kann mit einer Aenderung seines Arbeitslohnes, seines Beschäftigungszweiges, ja sogar seines Aufenthaltes wechseln, da die einzelnen Versicherungsanstalten die Beiträge verschieden festsetzen können. Auch wird die Höhe der zu entrichtenden Wochenbeiträge immer nur periodisch festgesetzt; zunächst für die Zeit bis zum Ablauf von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, demnächst für je fünf weitere Jahre [4]).

Die Abstufung der Beiträge nach vier Lohnklassen ist in der Weise vorzunehmen, daß durch die in jeder Lohnklasse aufkommenden Beiträge die Belastung gedeckt wird, welche der Versicherungsanstalt durch die auf Grund dieser Beiträge entstehenden Ansprüche voraussichtlich erwächst [5]). Dadurch soll vermieden werden, daß eine Arbeiterklasse zu Gunsten einer anderen überbürdet wird. Für die erste zehnjährige Periode sind die wöchentlichen Beiträge für die vier Lohnklassen auf 14, 20, 24, 30 Pfennig festgesetzt [6]); es ist jedoch den einzelnen Versicherungsanstalten freigestellt, mit Genehmigung des Reichs-

1) Die Feststellung desselben erfolgt im Allgemeinen nach den im Krankenverf.-Gesetz § 8, 20, 64 angenommenen Grundsätzen (für die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen unter Anrechnung des Durchschnittswerths der Naturalbezüge) seitens der höheren Verwaltungsbehörde; für die Seeleute nach § 6, 7 des Seeunfallsverf.-Gesetzes; für die Mitglieder einer Knappschaftskasse nach dem durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienst, den der Kassenvorstand feststellt. Siehe Gesetz § 22.

2) Mit Rücksicht auf die Gesundheitsschädlichkeit und Invaliditätsgefahr der verschiedenen Berufszweige. Die Vorschrift ist vorzugsweise im Interesse der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter gegeben, da dieselben einer weit geringeren Invaliditätsgefahr ausgesetzt sind wie die meisten Fabrik- und Bergwerksarbeiter.

3) § 24, Abs. 2.

4) § 20, Abs. 1. Ueber das dabei zu beobachtende Verfahren siehe Gesetz § 97. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs- (event. Landes-) Versicherungsamtes.

5) § 24, Abs. 1. Die Beiträge sind so hoch anzusetzen, daß durch dieselben, unter Berücksichtigung der in Folge von Krankheiten entstehenden Ausfälle, gedeckt werden die Verwaltungskosten, die Rücklagen zum Reservefonds (§ 21), die Zurückerstattungen (§ 30, 31) und der Kapitalwerth der von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Rentenantheile der Beitragsperiode. § 20, Abs. 2.

6) § 96.

(eventuell Landes-) Versicherungsamtes schon für die erste Beitragsperiode oder innerhalb derselben an die Stelle dieser Beiträge andere zu setzen [1]).

Es ist nicht gestattet, Personen in einer niedrigeren Lohnklasse zu versichern, als ihrem Arbeitsverdienst entspricht, dagegen ist es gestattet, der Beitragszahlung einen höheren als den wirklichen Arbeitsverdienst zu Grunde zu legen, wenn Arbeitgeber und Versicherter darüber einverstanden sind. § 22, Abs. 2.

Personen, welche auf Grund der im § 8 des Gesetzes ertheilten Ermächtigung sich selbst versichern, müssen außer dem ihrem Arbeitsverdienst entsprechenden Beitrag wöchentlich eine Zusatzmarke beibringen [2]). Die Zusatzmarken werden für Rechnung des Reiches hergestellt; ihr Nennwerth beträgt bis zur anderweitigen Festsetzung durch den Bundesrath 8 Pfennig für die Beitragswoche [3]).

Personen, bei denen die Voraussetzungen der Versicherungspflicht zeitweilig nicht begründet sind (die nicht gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden), welche aber freiwillig das Versicherungsverhältniß fortsetzen oder erneuern, haben die für die Lohnklasse II festgesetzten Beiträge in Marken derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk sie sich aufhalten, zu entrichten und gleichzeitig für jede Woche freiwilliger Beitragsleistung eine Zusatzmarke beizubringen [4]).

5. Die Anwartschaft auf die Rente ist außer durch die Leistung von Beiträgen durch die Zurücklegung einer Wartezeit bedingt, welche bei der Invalidenrente 5, bei der Altersrente 30 „Beitragsjahre" beträgt [5]). Das Beitragsjahr ist nicht identisch mit einem Kalenderjahr. Es muß vielmehr dabei auf die Thatsache Rücksicht genommen werden, daß nicht jeder Versicherungspflichtige ununterbrochen und zu allen Zeiten gegen Lohn und Gehalt beschäftigt ist. Darauf beruht zunächst die allgemeine Regel, daß 47 Beitragswochen als ein Beitragsjahr gelten, und daß die Beitragswochen, auch wenn sie in verschiedene Kalenderjahre fallen, bis zur Erfüllung des Beitragsjahres zusammengerechnet werden [6]). Hierdurch ist es den Versicherten ermöglicht, die Wartezeit abzukürzen, indem sie mehr als 47 Wochenbeiträge jährlich entrichten [7]), und

1) § 98.

2) Eine Ausnahme besteht im Falle des § 118.

3) § 120, 121.

4) § 117, Abs. 1.

5) Gesetz § 15, 16. Für die Berechnung der Wartezeit sind sowohl hinsichtlich der Invalidenrente wie hinsichtlich der Altersrente Uebergangsbestimmungen getroffen, durch welche für Personen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt gewesen sind, wesentlich kürzere Fristen gewährt werden. § 156—161.

6) Gesetz § 17, Abs. 1. Daher sind auch die Quittungskarten so einzurichten, daß sie zur Aufnahme der Marken für 47 Wochen Raum bieten. § 102.

7) Jedoch können in einem Kalenderjahre nicht mehr als 52 Beitragswochen in Anrechnung kommen.

andererseits kommen denjenigen Personen, welche zeitweise aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden und später wieder in dieselbe zurückkehren, auch wenn sich dieser Wechsel häufig wiederholt, die einzelnen in verschiedenen Kalenderjahren liegenden Zeiträume, während deren sie gegen Lohn beschäftigt waren, zu Gute, da dieselben zusammengerechnet werden. Um aber einen Mißbrauch dieser Vorschrift seitens solcher Personen, die regelmäßige Lohnarbeit nicht leisten, auszuschließen, ist die Einschränkung beigefügt, daß die Anwartschaft erlischt, wenn während vier auf einander folgender Kalenderjahre für weniger als insgesammt 47 Wochen Beiträge entrichtet worden sind [1]). Durch den Wiedereintritt in das Versicherungsverhältniß lebt die Anwartschaft wieder auf, wenn darnach (von Neuem) eine Wartezeit von fünf Beitragsjahren zurückgelegt ist [2]). Ferner kann der Versicherte, auch während er beschäftigungslos (also nicht versicherungspflichtig) ist, eine Unterbrechung der Wartezeit dadurch verhüten, daß er die wöchentlichen Beiträge, jedoch nur für Lohnklasse II unter Zuschlag einer Zusatzmarke, fort entrichtet [3]). Damit aber nicht jemand, der das Herannahen einer die Erwerbsunfähigkeit verursachenden Krankheit fühlt, nach einer ganz kurzen Zeit der Lohnbeschäftigung sich durch die freiwillige Fortentrichtung der Beiträge den Anspruch auf Invalidenrente verschaffe, bestimmt das Gesetz, daß auf die Wartezeit für die Invalidenrente die freiwillig geleisteten Beiträge nur dann in Anrechnung kommen, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht [4]) für mindestens 117 Beitragswochen Beiträge geleistet werden [5]).

Auch ohne Entrichtung von Beiträgen werden in die Wartezeit eingerechnet und als Beitragszeiten bei Bemessung der Rente in Ansatz gebracht die Zeiten militärischer Dienstleistungen und bescheinigter [6]), mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheiten von mehr als sieben auf einander folgenden Tagen; jedoch werden Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr währen, nur für ein Jahr angerechnet [7]).

1) Eine Ausnahme erkennt § 37 des Gesetzes an.

2) Gesetz § 32.

3) Gesetz § 117. Wird jedoch das Arbeits- oder Dienstverhältniß zwischen einem Versicherten und einem bestimmten Arbeitgeber derart unterbrochen, daß ersterer aus der Versicherungspflicht vorübergehend ausscheidet, so kann für einen vier Monate nicht übersteigenden Zeitraum das Versicherungsverhältniß auch in der Art aufrecht erhalten werden, daß entweder der Arbeitgeber oder der Versicherte die bisherigen Beiträge (d. h. derselben Lohnklasse) ohne Beibringung von Zusatzmarken fortentrichtet. § 119.

4) Der Beitragspflicht steht das im § 8 begründete Recht zur Selbstversicherung gleich. Daß diese Vorschriften zur Verhütung von Mißbräuchen ungenügend sind, zeigt Gebhard a. a. O. S. 61 ff.

5) Gesetz § 117, Abs. 3. In den ersten vier Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes war die Geltung dieser Anordnung suspendirt. § 156, Abs. 4.

6) Ueber die Bescheinigung vgl. § 18.

7) § 17, Abs. 2, 4. Nicht angerechnet werden Krankheiten, welche der Versicherte vorsätzlich, oder bei Begehung eines Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung an Schlägereien, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen sich zugezogen hat.

6. Der Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge.

Die Anwartschaft auf die Rente erlischt, ohne daß dem Versicherten ein Anspruch auf irgend welche Vergütung zusteht, wenn derselbe dauernd aus der den Versorgungsanspruch begründenden Lebensstellung ausscheidet, aus welchem Grunde es auch sei. Die für ihn bis zu diesem Zeitpunkt entrichteten Beiträge sind für ihn verloren. In manchen Fällen kann dies allerdings abgewendet werden durch freiwillige Fortsetzung der Beitragszahlung unter den im Vorstehenden angegebenen Beschränkungen; in einigen anderen Fällen, z. B. bei einem Wechsel des Berufs, Erlangung einer pensionsberechtigenden Anstellung u. s. w., kann der Verlust des Anwartschaftsrechts auf die Invaliden- und Altersrente nicht als eine schwerdrückende Härte erachtet werden. Für zwei Fälle hat aber das Reichsgesetz eine Ausnahme zugelassen, wenn bereits für mindestens fünf Beitragsjahre Beiträge gezahlt worden sind.

a) Weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt sind, steht ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu. Sie empfangen also zurück, was sie selbst eingezahlt und dadurch angesammelt haben, während die von den Arbeitgebern gezahlten Beträge den Versicherungsanstalten verbleiben. Der Anspruch auf Erstattung muß binnen drei Monaten nach der Verheirathung geltend gemacht werden [1]).

b) Wenn eine versicherte Person stirbt, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt ist, so haben die Hinterbliebenen Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für dieselbe gezahlten Beiträge, sofern ihnen nicht aus Anlaß des Todes des Versicherten auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes eine Rente gewährt wird. Dieser Anspruch steht beim Tode eines Mannes seiner Wittwe und in Ermangelung einer solchen seinen ehelichen Kindern unter 15 Jahren, beim Tode einer Frau ihren vaterlosen Kindern unter 15 Jahren zu [2]).

Der Anspruch ist bei dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt, an welche zuletzt Beiträge entrichtet worden sind, geltend zu machen. Das Verfahren ist im Wesentlichen dasselbe wie bei Feststellung der Rente [3]).

7. Der Anspruch auf die Rente.

Wenn die Voraussetzungen des Anspruchs, Leistung von Beiträgen und Ablauf der Wartezeit, begründet sind, entsteht der Anspruch auf Invalidenrente durch Eintritt dauernder Erwerbsunfähigkeit, der Anspruch auf Altersrente durch Vollendung des 70. Lebensjahres.

a) Die Invalidenrente. Erwerbsunfähigkeit ist auch dann anzunehmen, wenn der Versicherte in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht

---

1) § 30.
2) § 31.
3) § 35. — Siehe unten Nr. 10, S. 307 fg.

mehr im Stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit einen Betrag zu verdienen, welcher gleichkommt der Summe von folgenden beiden Posten:

eines Sechstels des Durchschnittes der „Lohnsätze“ [1]), nach welchen für ihn während der letzten fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind; und

eines Sechstels des 300fachen Betrages des nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter seines letzten (nicht bloß vorübergehenden) Beschäftigungsortes [2]).

Invalidenrente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit [3]). Hört die Erwerbsunfähigkeit auf, so kann die Rente entzogen werden [4]). Der Anspruch steht demjenigen Versicherten nicht zu, welcher erweislich die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens oder durch Nichtbefolgung der zu seiner Heilung angeordneten Maßregeln sich zugezogen hat [5]).

Die Höhe der Invalidenrente setzt sich aus drei Factoren zusammen, aus einem Grundbetrag von 60 Mark, einem Zuschlag für jede vollendete Beitragswoche, ohne Beschränkung der Zeitdauer, welcher für die vier Lohnklassen 2, 6, 9, 13 Pfennig beträgt, und einem Zuschuß des Reiches von jährlich 50 Mark [6]). Arbeiter in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben kann die Rente bis zu zwei Dritteln in Naturalleistungen gewährt werden [7]). Ist der Berechtigte ein

---

1) Als Lohnsätze, nach welchen die Erwerbsunfähigkeit sich bemißt, bestimmt das Gesetz § 23 für die vier Lohnklassen 300, 500, 720 und 960 Mark jährlichen Arbeitsverdienstes. Wenn also der ortsübliche Tagelohn 1,20 Mark beträgt, so ist der Arbeiter, welcher in der Lohnklasse II versichert ist, als erwerbsunfähig anzusehen, wenn er nicht mehr im Stande ist, $\frac{500}{6} + \frac{300 \times 1{,}20}{6}$ Mark $= 143\frac{1}{3}$ Mark jährlich zu verdienen.

2) Gesetz § 9, Abs. 3.

3) Gesetz § 10.

4) Gesetz § 33. Wird die Rente von Neuem bewilligt, so ist die Zeit des früheren Rentenbezuges dem Versicherten ebenso wie eine bescheinigte Krankheitszeit anzurechnen.

5) Gesetz § 11, 12, Abs. 4. Die Versicherungsanstalt kann für einen Erkrankten das Heilverfahren übernehmen oder der Krankenkasse, welcher der Versicherte angehört, übertragen gegen Erstattung der geforderten Mehrkosten, sofern als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist. § 12, Abs. 1 u. 2.

6) § 26. Für die (als Beitragszeit anzurechnende) Dauer von Krankheiten und militärischen Dienstleistungen wird bei Berechnung der Rente die Lohnklasse II zu Grunde gelegt. § 28, Abs. 1.

7) Die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter welchen dies statthaft ist, giebt § 13, Abs. 1. Gewohnheitsmäßigen Trinkern kann auch, ohne daß diese Voraussetzungen begründet sind, die Rente in ihrem vollen Betrage in Naturalleistungen gewährt werden. § 13, Abs. 2.

Ausländer, so kann er, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgiebt, mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden [1]).

b) Die Altersrente berechnet sich nach der Zahl der Beitragswochen; sie beträgt für jede Beitragswoche je nach der Lohnklasse 4, 6, 8, 10 Pfennig, es werden aber nicht mehr als 1410 Beitragswochen (die volle Wartezeit von 30 Beitragsjahren) in Anrechnung gebracht, und zwar diejenigen 1410, in denen die höchsten Beiträge entrichtet worden sind [2]). Hierzu tritt der Reichszuschuß von 50 Mark [3]).

Die Altersrente kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird [4]). Im Uebrigen gelten für die Altersrente dieselben Regeln wie für die Invalidenrente.

Sowohl die Invalidenrente wie die Altersrente ruht für diejenigen Personen, welche auf Grund der Unfallversicherung eine Rente beziehen, oder welche als öffentliche Beamte oder Personen des Soldatenstandes Pensionen oder Wartegelder erhalten, solange und soweit diese Personen zusammen mehr als 415 Mark jährlich erhalten würden [5]). Ferner so lange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt oder so lange er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist. Endlich so lange er nicht im Inlande wohnt; durch Beschluß des Bundesraths kann aber diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete außer Kraft gesetzt werden [6]).

Die Renten sind in monatlichen Theilbeträgen im Voraus zu zahlen [7]). Die Auszahlung erfolgt durch die Postanstalten [8]). Sie können weder verpfändet noch übertragen, noch für andere als die in der Civilproceßordnung § 789, Abs. 4 bezeichneten Forderungen und die der ersatzberechtigten Gemeinden oder Armenverbände gepfändet werden [9]).

---

1) § 14.

2) § 26. Eine besondere Uebergangsbestimmung enthält § 159.

3) Für einen Arbeiter, der 1410 Beitragswochen II. Klasse entrichtet hat, beträgt daher die Rente 1410 × 0,6 + 50 = 134,60 Mark; kommen 1000 Beitragswochen II. Klasse und 410 III. Klasse zur Anrechnung, so erhält er eine Rente von 1000 × 0,6 + 410 × 0,8 + 50 = 142,80 Mark.

4) § 29, Abs. 2. Die Invalidenrente ist nach 30jähriger Wartezeit immer erheblich höher als die Altersrente. Wenn der Versicherte während der ganzen Wartezeit derselben Lohnklasse angehört hat, so beträgt die Altersrente je nach der Klasse Mark 106,40; 134,60; 162,80; 191; die Invalidenrente für dieselbe Klasse Mark 138,20; 194,60; 236,90; 293,30. Demgemäß bleiben Personen, welche in den Genuß der Altersrente getreten sind, aber noch weiter gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden, versicherungspflichtig. Amtl. Nachr. Invalid.- u. Altersvers. 1891, S. 148.

5) Diese Summe stellt den Betrag einer Invalidenrente nach fünfzig Beitragsjahren IV. Lohnklasse, also — von seltenen Ausnahmsfällen abgesehen — den Höchstbetrag dar, den die Rente erreichen kann.

6) § 34.

7) § 26, letzter Absatz.

8) § 91, Abs. 1.

9) § 40.

8. Verhältniß des Rentenanspruchs zu anderen Ansprüchen.

a) Die gesetzliche Krankenversicherung bleibt durch die Rentenversicherung unberührt. Soweit die Krankenkasse durch die Versicherungsanstalt gemäß § 12 des Gesetzes zu erhöhten Leistungen veranlaßt wird, erhält sie von der letzteren Ersatz [1]).

b) Die Unfallversicherung bleibt ebenfalls unberührt. Wenn die Unfallrente zusammen mit der Invaliden- oder Altersrente 415 Mark übersteigt, findet die Kürzung an der letzteren statt [2]).

c) Gesetzliche Verpflichtungen der Gemeinden und Armenverbände zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen bleiben unberührt; soweit von einer Gemeinde oder einem Armenverbande [3]) aber Unterstützungen an hülfsbedürftige Personen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diesen ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand, geht der Anspruch auf Rente im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über [4]).

d) Fabrikkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andere für gewerbliche, landwirthschaftliche oder ähnliche Unternehmungen bestehende Kasseneinrichtungen können die von ihnen im Falle des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit zu zahlenden Unterstützungen um den Betrag der Alters- oder Invalidenrente (oder einen Theil desselben) kürzen, wenn sie gleichzeitig die Beiträge der Kassenmitglieder in entsprechendem Verhältniß herabsetzen [5]). Dasselbe gilt für Ortskassen mit Beitrittszwang [6]).

e) Gesetzliche Ansprüche gegen Dritte auf Ersatz des durch die Invalidität entstandenen Schadens gehen auf die Versicherungsanstalt bis zum Betrage der von dieser zu gewährenden Rente über [7]).

f) Alle anderen auf Gesetz, Statut oder Vertrag beruhenden Verpflichtungen zur Fürsorge für alte oder erwerbsunfähige Personen bleiben unberührt und sind neben der Alters- und Invalidenrente in vollem Maße zu erfüllen [8]). Es gilt dies insbesondere von Leibrenten- und Lebensversicherungsverträgen [9]).

9. Träger der Versicherung sind weder der Reichsfiscus, abgesehen

---

1) § 12, Abs. 2. Siehe S. 303, Note 5.

2) § 34, Ziff. 1 u. 2.

3) Oder von Betriebsunternehmern und Kassen, welche die der Gemeinde ꝛc. obliegende Verpflichtung zur Armenpflege auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

4) § 35. Der zur Armenpflege verpflichtete Verband wird also entlastet; nur vorübergehend bis zur Feststellung des Rentenanspruchs kann er zur Gewährung von Unterstützungen verpflichtet sein, deren Betrag ihm dann zu erstatten ist.

5) § 36, 37.

6) § 38.

7) § 39. Durch die Delictsobligation des Dritten wird daher die Versicherungsanstalt entlastet.

8) § 35, Abs. 1.

9) Vgl. oben S. 259 u. 262 fg. über denselben Grundsatz bei der Krankenversicherung und Unfallversicherung.

von dem vom Reich zu gewährenden Zuschuß, noch die Bundesstaaten oder Communalverbände noch Personenvereine (Corporationen), sondern Anstalten mit selbstständiger juristischer (vermögensrechtlicher) Persönlichkeit [1]). Sie werden von den Landesregierungen für einen oder mehrere weitere Communalverbände (Kreise, Bezirke, Provinzen) oder für das Gebiet des Bundesstaates errichtet; auch können sich mehrere Bundesstaaten zur Errichtung einer gemeinsamen Versicherungsanstalt vereinigen [2]). Die Errichtung der Versicherungsanstalten bedarf der Genehmigung des Bundesrathes, welcher nöthigenfalls die Errichtung anordnen kann [3]). Die Versicherungsanstalt haftet mit ihrem Vermögen ihren Gläubigern; soweit dasselbe zur Deckung ihrer Verpflichtungen nicht ausreicht, haftet der Communalverband, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, und im Unvermögensfall desselben oder wenn die Anstalt für den Bundesstaat errichtet ist, der Bundesstaat [4]). Die Versicherungsanstalt darf andere als die in diesem Gesetz ihr übertragenen Geschäfte nicht übernehmen und ihr Vermögen darf zu anderen als in diesem Gesetz vorgesehenen Zwecken nicht verwendet werden [5]).

Die Verfassung der Versicherungsanstalt ist in folgender Weise geregelt:

a) Die Geschäftsführung und Vertretung liegt — soweit nicht Gesetz oder Statut etwas anderes bestimmen — dem Vorstand ob. Derselbe hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde; seine Mitglieder sind Beamte, welche nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften von dem Communalverbande oder von der Landesregierung ernannt werden. Durch das Statut kann bestimmt werden, daß dem Vorstande auch noch andere — besoldete oder unbesoldete — Mitglieder angehören sollen [6]).

b) Es muß ein „Ausschuß" gebildet werden, welcher aus mindestens je fünf Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besteht. Die Anzahl der

---

1) § 44. Außer den Versicherungsanstalten sind für versicherungspflichtige Personen, welche in Betrieben des Reiches, eines Bundesstaates oder eines Communalverbandes beschäftigt werden, besondere Kasseneinrichtungen (Pensions-, Alters-, Invalidenkassen) zugelassen, wenn durch sie eine den reichsgesetzlichen Leistungen gleichwerthige Fürsorge gesichert ist. Die Kassen müssen vom Bundesrath anerkannt werden. Die Betheiligung bei einer solchen Kasse wird der Versicherung bei einer Versicherungsanstalt gleichgeachtet; auch wird für die von den Kassen zu zahlenden Renten der Reichszuschuß gewährt. § 5—7, 94. Solche besondere Kassen bestehen namentlich in Preußen und in Bayern für die in der Verwaltung der Staatseisenbahnen beschäftigten Arbeiter. Vgl. Fuld a. a. O. S. 31 ff.

2) § 41, Abs. 1; § 43. Ueber Veränderungen der Bezirke siehe § 66—68. Die besonderen Vorschriften über gemeinsame Versicherungsanstalten sind im § 64 enthalten.

3) § 42. Es sind 31 Anstalten im Reichsgebiete errichtet worden. Das Verzeichniß derselben im Centralblatt des Deutschen Reichs 1890, S. 53.

4) § 44. Für gemeinschaftliche Anstalten haften die Staaten nach Verhältniß der Bevölkerungsziffer der Bezirke, mit welchen sie betheiligt sind.

5) § 44, Abs. 3, 4.

6) § 46, 47.

Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten muß gleich sein. Die Vertreter werden von den im Bezirk der Anstalt vorhandenen Krankenkassen [1]), Knappschaftskassen und Seemannskassen gewählt [2]). Die Wahlordnung wird von der Landesbehörde erlassen. Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre [3]). Dem Ausschuß liegt die Errichtung des Statuts und die Wahrnehmung der im Statut ihm zugewiesenen Obliegenheiten ob; es müssen ihm vorbehalten werden die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte, die Prüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung von Erinnerungen gegen dieselbe, die Beschlußfassung über die Vereinigung mit anderen Versicherungsanstalten zu sogen. Rückversicherungsverbänden, Abänderungen des Statuts und, falls ein Aufsichtsrath nicht gebildet worden ist, die Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes [4]).

c) Durch das Statut *kann* die Bildung eines Aufsichtsrathes angeordnet werden. Wenn nach dem Statut dem Vorstande Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten nicht angehören, *muß* ein Aufsichtsrath gebildet werden. Derselbe hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und die ihm durch das Statut außerdem übertragenen Obliegenheiten wahrzunehmen [5]).

d) Als *örtliche* Organe der Versicherungsanstalt werden Vertrauensmänner aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Versicherten bestellt.

Für jede Versicherungsanstalt ist ein *Statut* zu errichten, welches von dem Ausschusse beschlossen wird und zu seiner Giltigkeit der Genehmigung des Reichs- (eventuell Landes-) Versicherungsamts bedarf [6]).

Für den Bezirk einer jeden Versicherungsanstalt wird zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reichs von der *Landesregierung* im Einvernehmen mit dem Reichskanzler ein *Commissar* bestellt. Dieser ist befugt, an allen Verhandlungen der Organe der Versicherungsanstalt mit berathender Stimme Theil zu nehmen; er kann ferner den Verhandlungen der Schiedsgerichte beiwohnen, Anträge stellen und gegen Entscheidungen, durch welche die Erwerbsunfähigkeit anerkannt oder eine Rente festgesetzt wird, die zulässigen Rechtsmittel einlegen und Einsicht in die Acten nehmen.

Der *Bundesrath* ist befugt, für die Commissare Geschäftsanweisungen zu erlassen [7]).

10. *Feststellung des Rentenanspruchs.*

a) Wer Anspruch auf eine Invaliden- oder Altersrente erhebt, hat ihn

---

1) Mit Ausschluß der freien Hülfskassen.

2) Für die keiner solchen Kasse angehörenden Versicherten können die Landesregierungen den Communalvertretungen ꝛc. eine Theilnahme an der Wahl einräumen.

3) Ueber die Wählbarkeit vgl. § 50.

4) § 55.

5) Die näheren Vorschriften in § 51.

6) Vgl. § 54 ff. Gegen die Versagung der Genehmigung findet binnen einer Frist von 4 Wochen die Beschwerde an den Bundesrath statt.

7) § 63.

bei der für seinen Wohnort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde unter Beifügung der Quittungskarte und der anderen zur Begründung des Anspruchs dienenden Beweisstücke anzumelden. Wenn es sich um eine Invalidenrente handelt, hat die Verwaltungsbehörde den Vertrauensmann der Versicherungsanstalt zu hören und dem Vorstande der Krankenkasse oder Unterstützungskasse, welcher der Antragsteller angehört, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer angemessenen Frist zu äußern. Die untere Verwaltungsbehörde hat sodann den Antrag nebst den Urkunden und Verhandlungen unter Beifügung ihrer gutachtlichen Aeußerung dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt zu übersenden, an welche ausweislich der Quittungskarte zuletzt Beiträge entrichtet worden waren.

b) Der Vorstand prüft den Antrag und hat, sofern der letztere nicht ohne Weiteres abzuweisen ist, die früheren Quittungskarten einzufordern. Wird der Anspruch anerkannt, so ist die Höhe der Rente festzustellen und dem Berechtigten ein schriftlicher Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Art der Berechnung zu ersehen ist [1]). Wird der angemeldete Anspruch nicht anerkannt, so ist auch über die Ablehnung ein schriftlicher, mit Gründen versehener Bescheid zu ertheilen [2]).

c) Gegen den vom Vorstand ertheilten Bescheid findet die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung statt [3]). Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird von der Centralbehörde des Bundesstaates mindestens ein Schiedsgericht errichtet. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von der Centralbehörde aus der Zahl der öffentlichen Beamten ernannt. Die Beisitzer, welche in gleicher Anzahl aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten zu entnehmen sind, werden von dem Ausschuß der Versicherungsanstalt auf fünf Jahre gewählt [4]).

d) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht beiden Theilen und, falls eine Rente zugebilligt worden ist, auch dem Staatscommissar das Rechtsmittel der Revision ohne aufschiebende Wirkung zu. Ueber die Revision entscheidet das Reichs- (nicht Landes-) Versicherungsamt. Die Revision kann nur auf Verletzung des Gesetzes, Verstoß wider den klaren Inhalt der Acten oder auf wesentliche Mängel des Verfahrens gestützt werden [5]). Das Reichsversicherungsamt entscheidet in der Besetzung von zwei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern, unter welchen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und

1) Der Staatscommissar erhält eine Abschrift des Bescheides.

2) § 75. Auch die Annahme, daß eine Entschädigung auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes zu leisten sei, hindert die Feststellung der Invalidenrente nicht. Der Anspruch auf Ersatz ist seitens der Versicherungsanstalt gegen die Berufsgenossenschaft geltend zu machen. § 76.

3) § 77.

4) Die näheren Anordnungen sind in den §§ 70—74 gegeben.

5) § 79—81.

der Versicherten befinden muß, und unter Zuziehung von mindestens einem richterlichen Beamten [1]).

e) Die Wiederholung eines endgiltig abgelehnten Antrags auf Bewilligung einer Invalidenrente ist vor Ablauf eines Jahres seit der Zustellung der endgiltigen Entscheidung nur dann zulässig, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, aus denen sich das Vorhandensein der dauernden Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers ergiebt. Fehlt eine solche Bescheinigung, so ist der vorzeitig wiederholte Antrag von der unteren Verwaltungsbehörde endgiltig zurückzuweisen [2]).

11. Feststellung der Rentenbelastung.

Da jedem eingezahlten Wochenbeitrag ein Theil der Rente entspricht, so müssen, wenn die Beiträge nach Ausweis der in den Quittungskarten befindlichen Marken an verschiedene Versicherungsanstalten entrichtet worden sind, die auf jede dieser Anstalten entfallenden Antheile berechnet und festgestellt werden. Von dem Gesammtbetrage der Rente kommt zunächst auf Rechnung des Reiches der Zuschuß von 50 Mark; außerdem übernimmt das Reich den auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Antheil der Rente [3]). Im Uebrigen erfolgt die Vertheilung auf die Versicherungsanstalten in dem Verhältniß der Beiträge, welche ihnen zugeflossen sind [4]). Die Vertheilung jeder einzelnen Rentenlast erfolgt durch das beim Reichsversicherungsamte errichtete Rechnungsbureau, welchem, sobald die Höhe der Rente endgiltig feststeht, von dem Vorstande der Versicherungsanstalt die Ausfertigung des Bescheides unter Anschluß der Quittungskarten einzusenden ist [5]). Jeder betheiligte Vorstand kann gegen die vom Rechnungsbureau aufgestellte Vertheilung binnen 14 Tagen nach Zustellung derselben Einspruch erheben. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Einspruch, so gilt die Vertheilung als endgiltig; wird rechtzeitig Einspruch erhoben, so entscheidet darüber das Reichsversicherungsamt [6]).

Auch die Nachweisungen über die von den Postanstalten geleisteten Rentenzahlungen werden von den Centralpostbehörden dem Rechnungsbureau eingesendet, welches die den einzelnen Versicherungsanstalten und dem Reich zur Last fallenden Beträge ermittelt und den Vorständen der Versicherungsanstalten und dem Reichsamt des Innern Berechnungen zusendet. Die Versicherungsanstalten haben die von den Postverwaltungen vorgeschossenen Beträge binnen

---

1) § 133. Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang sind durch die kaiserl. Verordnung vom 1. December 1890 (Reichsgesetzbl. S. 193) geregelt.

2) § 84.

3) § 28, Abs. 2.

4) § 89. Für die Uebergangszeit ist dieses Princip wegen der Einrechnung der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegenden Lohnarbeitsjahre in die Wartezeit modificirt. § 160, Abs. 1.

5) § 87, 88.

6) § 90.

zwei Wochen nach Empfang der Schlußnachweisung für das abgelaufene Rechnungsjahr zu erstatten. Sind bereite Mittel dazu nicht in genügendem Maße vorhanden, so sind die zur Deckung erforderlichen Beträge von dem Communalverband oder Bundesstaat (siehe oben S. 306) vorzuschießen [1]).

Dieselben Vorschriften finden auf die vom Bundesrath genehmigten besonderen Kasseneinrichtungen (Pensionsanstalten) analoge Anwendung [2]).

12. Controlvorschriften.

Die Versicherungsanstalten sind befugt, zur Sicherung der vollständigen und richtigen Durchführung des Gesetzes Vorschriften zu erlassen und die Arbeitgeber zur rechtzeitigen Erfüllung dieser Vorschriften durch Geldstrafen bis zum Betrage von je 100 Mark anzuhalten. Die Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs- (oder Landes-) Versicherungsamts. Dasselbe kann den Erlaß solcher Vorschriften anordnen und nöthigenfalls sie selbst erlassen. Die Arbeitgeber sind durch Gesetz verpflichtet, den Versicherungsanstalten, Behörden u. s. w. über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen und die Dauer der Beschäftigung Auskunft zu geben, ihre Geschäftsbücher oder Listen zur Einsicht vorzulegen. Ebenso sind die Versicherten zur Ertheilung von Auskunft über Art und Dauer ihrer Beschäftigung verpflichtet. Quittungskarten sind zum Zweck der Controle oder Berichtigung herauszugeben. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen kann durch Geldstrafen bis zum Betrage von je 300 Mark von der unteren Verwaltungsbehörde erzwungen werden [3]).

13. In Betreff der Rechtshülfe gelten für die Invaliden- und Altersversicherung dieselben Rechtsvorschriften wie für die Unfallversicherung [4]).

14. Reichs- und Landesversicherungsämter [5]).

a) Die Zusammensetzung des Reichsversicherungsamtes ist für die Zwecke der Invaliden- und Altersversorgung nicht verändert worden; insbesondere gelten die auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes zu nichtständigen Mitgliedern gewählten Vertreter der Betriebsunternehmer und Arbeiter auch für die Invaliden- und Altersversicherung als Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten und zwar ohne Beschränkung auf die Angelegenheiten ihres besonderen Berufszweiges [6]).

Hinsichtlich der Einrichtung und Organisation der Versorgungsanstalten hatte das Reichsamt eine nicht so erhebliche formelle Zuständigkeit, wie dies bei Durchführung der Unfallversicherung der Fall war, da die Errichtung der Ver-

1) § 92, 93.
2) Die näheren Vorschriften enthält § 94.
3) § 126—128.
4) § 141. Vgl. oben S. 291.
5) Bödicker, im Handwörterb. der Staatswissensch. V, S. 410 fg. Fuld, im Archiv für öffentl. Recht Bd. VI, S. 85 ff.
6) § 133, Abs. 2. Durch die Verordnung vom 20. December 1890 ist aber für die Invalid.- und Altersvers. eine besondere Abtheilung gebildet worden.

sicherungsanstalten den Landesregierungen überlassen war, die allgemeinen Verwaltungsvorschriften aber im Einklange mit dem im Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung sanctionirten Princip vom Bundesrath zu erlassen sind. Indessen liegt dem Reichsversicherungsamt die Vorbereitung der Bundesrathsbeschlüsse ob [1]), sowie die Genehmigung der Statuten und eventuell Statutenänderungen der Versicherungsanstalten [2]) und der von ihnen zu erlassenden Controlvorschriften [3]).

An der laufenden Verwaltung der Versicherungsanstalten ist das Reichsversicherungsamt ebenfalls nur in denjenigen Angelegenheiten betheiligt, in welchen ihm diese Befugniß im Gesetz ausdrücklich zugewiesen ist. Die wichtigsten hierher gehörenden Gegenstände sind die Genehmigung zur Verwendung des Reservefonds [4]), die Genehmigung der Beitragstarife [5]), die Thätigkeit des Rechnungsbureaus [6]), die Feststellung der Unterscheidungsmerkmale und der Giltigkeitsdauer der Marken [7]), der Erlaß von Bestimmungen über die Art und Form der Rechnungsführung und die Entgegennahme und Bearbeitung der Uebersichten über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Versicherungsanstalten [8]).

Ferner unterliegen die Versicherungsanstalten in Bezug auf die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften der Beaufsichtigung durch das Reichsversicherungsamt. Zu diesem Zweck ist dasselbe befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Anstalten vorzunehmen und die Mitglieder der Vorstände und sonstigen Organe der Anstalten sind verpflichtet, auf Erfordern des Reichsamts ihre Bücher, Beläge, Schriftstücke, Werthpapiere und Geldbestände vorzulegen. Das Reichsversicherungsamt kann die Erfüllung dieser Verpflichtung, sowie die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu 1000 Mark erzwingen [9]).

Der Schwerpunkt der Thätigkeit des Reichsversicherungsamts liegt in seiner verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit. Dasselbe entscheidet endgiltig:

Ueber die Revision gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte [10]).

Ueber Einwendungen gegen die vom Rechnungsbureau auf-

---

1) Dasselbe gilt von den kaiserl. Verordnungen über das Verfahren der Schiedsgerichte und des Reichsversicherungsamtes § 74, Abs. 5; § 133.

2) § 56.

3) § 126. Ausnahmsweise hat auch das Reichsversicherungsamt Zahl und Sitz der Schiedsgerichte zu bestimmen. § 70, Abs. 2.

4) § 21, Abs. 3. Vgl. auch ebendaselbst Abs. 1.

5) § 97, 98, 100, Abs. 3.

6) § 87 ff.

7) § 99, 121.

8) § 130.

9) § 131.

10) § 80.

gestellte Vertheilung der Rentenbelastung [1]) und über die Einleitung des Zwangsbeitreibungsverfahrens gegen Versicherungsanstalten, welche den Postverwaltungen gegenüber mit der Erstattung der verauslagten Beträge im Rückstand bleiben [2]).

Ueber Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Organe der Versicherungsanstalten, sowie der Mitglieder dieser Organe, auf die Auslegung der Statuten und auf die Giltigkeit der vollzogenen Wahlen (mit Ausnahme der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten zum Ausschuß der Versicherungsanstalt) beziehen [3]). Endlich

über Beschwerden gegen die von den Organen der Versicherungsanstalten oder den Vorsitzenden der Schiedsgerichte erlassenen Strafverfügungen [4]).

Außerdem ist dem Reichsversicherungsamt eine subsidiäre Competenz zugewiesen über Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Versicherungsanstalten bei Veränderungen des Bestandes der Versicherungsanstalten oder im Falle des Anschlusses oder des Ausscheidens zugelassener Pensionskassen entstehen [5]).

b) Landesversicherungsämter können auf Grund des Invaliden- und Altersversicherungsgesetzes nicht errichtet werden. Sofern aber auf Grund des industriellen oder land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes für das Gebiet eines Bundesstaates ein solches Amt errichtet ist, unterliegen der Beaufsichtigung desselben diejenigen Versicherungsanstalten, welche sich über das Gebiet dieses Bundesstaates nicht hinaus erstrecken. Zugleich gehen auf diese Behörde diejenigen Zuständigkeiten des Reichsversicherungsamts über, welche mit dem Aufsichtsrecht in innerer Verbindung stehen und die Interessen des Reichs und der anderen Bundesstaaten nicht berühren [6]). Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang werden durch die Landesregierung geregelt.

15. Die Competenzverhältnisse zwischen dem Reich und den Einzelstaaten.

Es kommen hier ganz andere Gesichtspunkte in Betracht wie bei der Kranken- und Unfallversicherung, da einerseits bei jeder einzelnen Rente das

1) § 90, 160, Abs. 3.
2) § 93, Abs. 2.
3) § 132.
4) § 145, Abs. 1.
5) § 68, 69.
6) § 134. Diese Zuständigkeiten betreffen den Reservefonds (§ 21); die Genehmigung der Statuten (§ 56); die subsid. Entscheidung im Falle des § 68; die Einleitung der Zwangsbeitreibung (§ 93); den Beitragstarif (§ 97, 98, 100); die Genehmigung der Controlvorschriften (§ 126) und die Entscheidung über die im § 132 aufgeführten Streitigkeiten und über Beschwerden gegen Strafverfügungen der Vorstände der Versicherungsanstalten und Schiedsgerichtsvorsitzenden (§ 145).

Reich finanziell betheiligt ist und Anstalten verschiedener Bundesstaaten betheiligt sein können, andererseits die Verwaltung nicht Corporationen, sondern Anstaltsvorständen übertragen ist, welche die Eigenschaft von unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörden (Behörden der Einzelstaaten oder der Communalverbände) haben. Es folgt daraus eine ausgedehntere Competenz der Organe des Reichs in allen die Gesammtheit der Bundesstaaten berührenden Angelegenheiten und zugleich eine weiterreichende Selbstverwaltung der Einzelstaaten in den besonderen Angelegenheiten der Versicherungsanstalten ihres Gebietes.

a) Die rechtlichen Grundlagen (Gesetzgebung im materiellen Wortsinne) sind ausschließlich im Wege der Reichsgesetzgebung geschaffen. Die reichsgesetzlichen Vorschriften haben in keiner Beziehung eine nur subsidiäre Geltung, so daß ihnen durch Landesgesetz derogirt werden könnte, und ebensowenig können die Einzelstaaten dieselben erweitern oder ergänzen [1]). Soweit eine Ergänzung erforderlich oder eine Ausdehnung reichsgesetzlich gestattet ist, sind lediglich die Organe des Reichs zum Erlaß der Anordnungen befugt. Insbesondere kann der Bundesrath den Kreis der versicherungspflichtigen Personen erweitern oder näher bestimmen [2]), die neben den Versicherungsanstalten zugelassenen Pensions- 2c. Kassen anerkennen [3]), die Regel des § 34, Ziff. 4 modificiren, den Betrag der Zusatzmarken festsetzen [4]). Durch Verordnungen, welche der Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths erläßt, war der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft trat, zu bestimmen und das Verfahren der Schiedsgerichte und des Reichsversicherungsamts zu regeln [5]).

b) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen zur Ausführung des Gesetzes beschließt der Bundesrath. Seine Zuständigkeit hierzu ergiebt sich principiell aus Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung, ist aber überdies im Reichsgesetz für eine erhebliche Anzahl von Angelegenheiten speciell anerkannt. Daß die Befugniß des Reichsversicherungsamtes zum Erlaß solcher Vorschriften gegenüber der Competenz des Bundesrathes so weit zurücktritt, beruht eben darauf, daß die Verwaltung der Invaliditäts- und Altersversorgung keine unmittelbare Reichsverwaltung, sondern eine vom Reich geregelte und beaufsichtigte Selbstverwaltung der Bundesstaaten ist. Hervorzuheben ist namentlich, daß die Errichtung der Versicherungsanstalten, sowie die Veränderung ihrer Bezirke der Genehmigung des Bundesraths bedarf [6]), daß bei gemeinsamen Versicherungsanstalten der Bundesrath in allen Dingen, über welche die betheiligten

1) Für diejenigen Personen, welche vom Reichsgesetz nicht betroffen werden, können zwar die Einzelstaaten eine landesgesetzliche Alters- und Invalidenversorgung einrichten, aber nicht die reichsgesetzliche auf sie ausdehnen.

2) § 2, 3, Abs. 3; § 7.

3) § 6, Abs. 2.

4) § 121, Abs. 3.

5) § 162, Abs. 2; § 74, Abs. 5; § 82, 133, Abs. 3.

6) § 42, 66, 69.

Regierungen sich nicht einigen können, die Entscheidung trifft [1]); daß er befugt ist, für die Staatscommissare Geschäftsanweisungen zu erlassen [2]); daß er die Einrichtung der Quittungskarten, die Voraussetzungen ihrer Vernichtung, die Entwerthung der Marken regelt [3]).

c) Die laufende Verwaltung ist ein Recht der Einzelstaaten; sie errichten die Versicherungsanstalten, sie bestellen die Vorstandsmitglieder derselben; sie führen die Dienstaufsicht über die letzteren [4]); sie ordnen innerhalb der vom Gesetz gezogenen Grenzen die Bildung des Ausschusses und die Wahl der Vertreter [5]); sie ernennen sogar — im Gegensatz zu dem bei der Zollverwaltung geltenden Grundsatz — den Staatscommissar, wenngleich wegen der concurrirenden Interessen des Reichsfiscus im Einvernehmen mit dem Reichskanzler [6]). Daß die Einzelstaaten die Versicherungsanstalten zu Einrichtungen der Communalverbände gestalten können, steht der Auffassung nicht entgegen, daß diese Verwaltungsbefugnisse Rechte der Bundesstaaten sind; denn die Zuständigkeit der Communalverbände ist von dem Recht des Staates abgeleitet und wird von ihm getragen und umschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Versicherungsanstalten haften daher auch in letzter Linie in allen Fällen die Bundesstaaten [7]). Im Einklange mit dieser Verwaltungscompetenz der Einzelstaaten stehen die sehr zahlreichen Functionen, welche den unteren Verwaltungsbehörden [8]), den höheren und Aufsichtsbehörden [9]) und den Centralbehörden [10]) der Bundesstaaten zugewiesen sind.

Von besonderer Wichtigkeit ist namentlich, daß Streitigkeiten der Versicherungsanstalten mit Arbeitgebern oder Versicherten und Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Versicherten über Versicherungspflicht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Anstalt, zu einer Lohnklasse oder zu einem Berufszweig, für welchen ein Specialtarif besteht, über Berechnung und Anrechnung der zu entrichtenden oder zu erstattenden Beiträge u. s. w. von den Verwaltungsbehörden der Einzelstaaten, nicht nur mit Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs, sondern auch mit völligem Ausschluß der Berufung an das Reichsversicherungsamt, entschieden werden [11]).

d) Die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Versicherungsanstalten und die obere Verwaltungsgerichtsbarkeit (Entscheidungen

1) § 64, 67, Abs. 3; § 129, Abs. 2.
2) § 63, Abs. 3.
3) § 101, Abs. 2; § 107, Abs. 2; § 109, Abs. 2. Vgl. auch § 110 u. 111.
4) § 41, 43, Abs. 1; § 132, Abs. 2.
5) § 48, 49.
6) § 63, Abs. 1.
7) § 44.
8) § 3, 4, Abs. 3; § 29, 73, 84, 122 fg., 126 fg., 161 u. a.
9) § 4, Abs. 3; § 12, Abs. 3; § 13, Abs. 5; § 36, 114 u. s. w.
10) § 49, 57, Abs. 2; § 103, 112, 117, Abs. 4 u. a.
11) § 122—125, 127, 128.

über Beschwerden in den Fällen der §§ 132, 145) ist zwar im Reichsgesetz dem Reichsversicherungsamt übertragen; diese Zuständigkeit ist aber in der That nur eine subsidiäre, da sie auf das Landesversicherungsamt übergeht, wo ein solches errichtet ist [1]).

Dagegen besteht ein sehr wichtiger Unterschied in Betreff der Zuständigkeit der Landesversicherungsämter zwischen der Unfallversicherung und der Invaliditäts- und Altersversicherung darin, daß über die Revision gegen die Urtheile der Schiedsgerichte im Bereich der Invaliditäts- und Altersversicherung niemals das Landesversicherungsamt, sondern in allen Fällen und für das ganze Reichsgebiet das Reichsversicherungsamt entscheidet, weil von der Entscheidung das Reich selbst und in sehr vielen Fällen Versicherungsanstalten anderer Bundesstaaten mit betroffen werden. Dadurch ist zugleich eine einheitliche Auslegung und Handhabung des Gesetzes gewährleistet, während der Reichstag namentlich im Bereich der Unfallversicherung land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter vor Allem auf die Berücksichtigung der in den einzelnen Theilen des Reichsgebietes obwaltenden besonderen Verhältnisse Werth legte.

e) Endlich ist auch hier die verfassungsmäßige Garantie für die Ausführung der reichsgesetzlichen Vorschriften seitens der Einzelstaaten in dem nach Art. 17 der Reichsverfassung dem Kaiser zustehenden Recht der Ueberwachung gegeben, welches er vermittelst des Reichsamtes des Innern ausübt.

---

# Dreizehntes Kapitel.

# Das Gerichtswesen des Reiches.

## § 83. Einleitung.

I. „Der Schutz des innerhalb des Bundesgebietes giltigen Rechtes" gehört zu den Zwecken, zu welchen nach den Eingangsworten der Verfassung der Norddeutsche Bund und ebenso das Deutsche Reich gegründet worden sind. Die Realisirung dieser Aufgabe mußte aber bei Errichtung des Norddeutschen Bundes zunächst den Einzelstaaten vollständig überlassen bleiben; ein Bundesgericht

1) § 134. Jedoch mit Beschränkung auf diejenigen Versicherungsanstalten, deren Bezirke nicht über das Staatsgebiet hinausreichen. Den Landesversicherungsämtern unterliegen daher die Versicherungsanstalten in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen. Die übrigen Staaten haben entweder Landesversicherungsämter nicht errichtet oder ihre Versicherungsanstalt erstreckt sich über das Staatsgebiet hinaus. Das letztere ist in den beiden Mecklenburg und Reuß ä. L. der Fall.

gehörte nicht zu den Organen, mit denen der neue Bundesstaat bei seiner Schöpfung ausgestattet werden konnte. Die Verfassung begnügte sich, den Einzelstaaten die Handhabung der Rechtspflege zur Pflicht zu machen, indem sie dem Bundesrath die Befugniß beilegte, Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, dieselben nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilen und, falls die Beschwerde für begründet befunden wird, die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken (Verf. Art. 77). Die staatliche Aufgabe des Bundes wurde demnach beschränkt auf die Fürsorge, daß die Gliedstaaten das Recht schützen; eine eigene Gerichtsbarkeit behufs unmittelbarer Verwirklichung des Rechtsschutzes wurde dem Bunde nicht beigelegt [1]).

Dagegen wurde dem Bunde die Befugniß zugewiesen, den einzelnen Staaten die Normen vorzuschreiben, nach welchen sie den Rechtsschutz handhaben sollten, indem die Zuständigkeit des Bundes erstreckt wurde auf die gemeinsame Gesetzgebung „über das gerichtliche Verfahren" (Verf. Art. 4, Ziff. 13). Die Einzelstaaten sollten also zwar die Gerichtsbarkeit behalten, dieselbe aber nicht nach eigener Selbstbestimmung (in souveräner Weise) ausüben, sondern nach Anordnung des Reiches. Bis zum Erlaß dieser gemeinsamen Gesetzgebung blieb allerdings nicht bloß die bunte Masse der particularen Rechtsvorschriften über das Verfahren in Geltung, sondern der Autonomie der Einzelstaaten war auch ihre Fortbildung und Umgestaltung überlassen.

Diese verfassungsmäßigen Principien des Gerichtswesens involvirten zugleich den weiteren Grundsatz, daß die Bethätigungen der Gerichtsbarkeit jedes Einzelstaates nur innerhalb seines Gebietes staatsrechtliche Wirksamkeit haben konnten, da sie durchaus als Ausübung der den Einzelstaaten verbliebenen Herrschaft erschienen. Um aber ein Zusammenwirken der Einzelstaaten zum Zweck der Rechtspflege zu ermöglichen, wurde dem Bund die Competenz zugewiesen, „Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt" zu erlassen (Verf. Art. 4, Ziff. 11).

Durch diese drei Punkte nämlich 1. Ausübung der Gerichtsbarkeit seitens der Einzelstaaten, 2. nach den vom Bund darüber erlassenen Vorschriften und 3. unter gegenseitiger vom Bund zu normirender Verpflichtung zur Rechtshülfe, hatte die Verfassung des Norddeutschen Bundes die Grundform für die Gestaltung des Gerichtswesens festgestellt.

1) Eine Ausnahme machten allein die gegen den Nordd. Bund gerichteten hochverrätherischen und landesverrätherischen Unternehmungen, für welche eine eigene — durch das Oberappellationsgericht der freien Städte zu Lübeck auszuübende — Gerichtsbarkeit des Bundes zwar nicht eingeführt, wohl aber in Aussicht genommen wurde. Verf. Art. 75. Sodann ging der Natur der Sache nach diejenige Gerichtsbarkeit auf den Nordd. Bund über, welche mit den vom Bund übernommenen Verwaltungszweigen in untrennbarem Zusammenhang stand, nämlich die Consulargerichtsbarkeit und die Marinegerichtsbarkeit.

In der Reichsverfassung sind die erwähnten drei Sätze (Art. 77, Art. 4, Ziff. 13 u. Art. 4, Ziff. 11) zwar völlig gleichlautend mit den entsprechenden Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes; bei der Gründung des Reiches war aber der wirklich bestehende Rechtszustand bereits erheblich umgestaltet und eine noch viel weiter reichende Veränderung desselben war in Aussicht genommen und vorbereitet. Der Norddeutsche Bund war in den wenigen Jahren seines Bestehens über die erwähnten Grundlinien hinausgegangen und hatte die verfassungsmäßig fixirten Punkte verschoben.

Er hatte nämlich erstens eine eigene Gerichtsbarkeit des Bundes anerkannt und organisirt in dem Gesetz vom 12. Juni 1869, betreffend die Errichtung des Oberhandelsgerichts in Leipzig, und dieses Gesetz ist bei der Errichtung des Deutschen Reiches als Reichsgesetz anerkannt und auf die süddeutschen Staaten und Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden. Ohne daß die Frage hier von Neuem erörtert werden soll, ob der Erlaß dieses Gesetzes zur Competenz des Norddeutschen Bundes gehörte oder nicht und ob das Gesetz mit dem Wortlaut der Bundesverfassung im Einklang steht oder nicht [1]), muß hier doch betont werden, daß es in Wahrheit die weitaus erheblichste Aenderung bedeutete, welche der Verfassungszustand des Norddeutschen Bundes überhaupt von seiner Begründung bis zur Errichtung des Reiches erfahren hat. Hier wurden nicht den Einzelstaaten Vorschriften ertheilt, wie sie die Gerichtsbarkeit auszuüben haben, sondern in den zur Zuständigkeit des Oberhandelsgerichts gehörenden Sachen wurde ihnen die Gerichtsbarkeit dritter Instanz genommen und auf den Bund übertragen. Soweit nicht processualische Vorschriften im Wege standen, d. h. soweit nicht die particularen Regeln über die Rechtsmittel den Parteien die Möglichkeit abschnitten, die Rechtsstreitigkeiten an das Oberhandelsgericht zu ziehen, vermochten die Einzelstaaten jetzt nicht mehr durch ihre Gerichte unbedingt rechtskräftige Entscheidungen fällen zu lassen; denn diese Entscheidungen wurden nur unter der Voraussetzung rechtskräftig, daß sich die Parteien bei den Urtheilen der territorialen Gerichte beruhigten, indem sie die Einlegung eines Rechtsmittels unterließen. Es war daher der Gerichtsbarkeit der Einzelstaaten in den zur Zuständigkeit des Oberhandelsgerichts gehörenden Angelegenheiten die Spitze abgebrochen; die von den Landesgerichten gefällten Urtheile waren in vielen Fällen nur noch Etappen im Proceßgange, die eine Instanz, d. h. einen Proceßabschnitt, aber nicht nothwendig den Proceß beendigten, nicht formelles Recht unter den Parteien schufen und nicht (definitiv) vollstreckbar waren. Eines der wichtigsten Hoheitsrechte, die das allgemeine Staatsrecht überhaupt kennt, war sonach durch das Gesetz vom 12. Juni 1869

1) Das Gesetz ist in jedem Falle verfassungsmäßig zu Stande gekommen, da es im Bundesrath mit Zweidrittelmajorität sanctionirt worden ist. Siehe oben Bd. I, S. 369, Anm. 1, und S. 520 ff.

— wenngleich in ſachlicher Hinſicht in enger Abgrenzung — von den Einzelſtaaten auf den Bund übergegangen. Dies war eine Veränderung des Verhältniſſes zwiſchen Einzelſtaat und Bund von principieller Bedeutung.

Zwar hat die Verfaſſung des Norddeutſchen Bundes nirgends ausdrücklich beſtimmt, daß der Bund keine eigene Gerichtsbarkeit haben ſolle oder daß den Einzelſtaaten der Anſpruch auf ungeſchmälerten Vollbeſitz dieſes Hoheitsrechts zuſtehe; die ſehr vage Faſſung von Art. 4, Ziff. 13 ließ vielmehr einer Interpretation Raum, wonach die Bundesgeſetzgebung „das gerichtliche Verfahren" in jeder beliebigen Weiſe regeln konnte, alſo auch ſo, daß die Gerichtsbarkeit den Einzelſtaaten ganz oder theilweiſe genommen wurde. Allein es beſteht darüber ja allſeitige Uebereinſtimmung, daß die Verfaſſung des Norddeutſchen Bundes in der Art auszulegen war, daß den Einzelſtaaten alle Hoheitsrechte verblieben ſind, welche ihnen nicht durch die Verfaſſung entzogen wurden, da Zweck und Aufgabe dieſer Verfaſſung darin beſtand, nicht die Competenz der Einzelſtaaten, ſondern die Competenz der Bundesgewalt zu beſtimmen und die Einſchränkungen, welche die Hoheitsrechte der Einzelſtaaten durch Gründung des Bundes erfuhren, feſtzuſtellen. Das Schweigen der Verfaſſung über die Errichtung eines Bundesgerichts bedeutete daher die Negirung einer eigenen Gerichtsbarkeit des Bundes und dies wurde durch die Specialanordnungen der Verfaſſung hinſichtlich der Competenz des Bundesrathes bei Beſchwerden über Juſtizverweigerung und hinſichtlich der Competenz des Oberappellationsgerichts zu Lübeck bei Hochverrathsfällen in unzweifelhafter Weiſe beſtätigt. Das Geſetz vom 12. Juni 1869 enthält daher zwar keine Abänderung derjenigen Sätze, welche die Verfaſſung des Norddeutſchen Bundes ausdrücklich ausſpricht, wohl aber brachte dieſes Geſetz einen Rechtsſatz über die Zuſtändigkeit des Bundes zur Anerkennung, den die Bundesverfaſſung durch Stillſchweigen ausgeſchloſſen hatte. Dem aus Art. 4, Ziff. 13 folgenden Satze: Die Bundesſtaaten üben die Gerichtsbarkeit nach Maßgabe der ihnen vom Bunde darüber ertheilten Vorſchriften aus — wurde implicite der Verfaſſungsgrundſatz beigefügt: ſie üben ſie auch nur in dem Umfange aus, den der Bund beſtimmt, d. h. ſoweit der Bund die Gerichtsbarkeit nicht durch eigene Organe ausübt.

Da nun bei der Gründung des Reiches gleichzeitig mit der Verfaſſung auch das Geſetz vom 12. Juni 1869 Geltung für das ganze Reich erhielt, ſo ergiebt ſich, daß die Verfaſſung mit der in dieſem Geſetz enthaltenen Abänderung und Ergänzung eingeführt worden iſt und daß demnach der Schluß, welchen man aus dem Schweigen der Verfaſſung des Norddeutſchen Bundes über die Bundesgerichtsbarkeit ziehen mußte, aus dem Schweigen der Reichsverfaſſung nicht gezogen werden kann. Das Reich hatte vielmehr von Anfang an eine eigene Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten und die verfaſſungsmäßige Competenz, den Umfang derſelben zu beſtimmen. Von dieſer Befugniß hat das Reich auch einen ausgiebigen Gebrauch gemacht, indem

es seit dem 1. October 1879 an die Stelle des Oberhandelsgerichts das Reichsgericht gesetzt hat, dem eine umfassende Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, sowie in einigen anderen Angelegenheiten beigelegt worden ist.

Der Norddeutsche Bund hat ferner in dem Gesetz vom 21. Juni 1869 [1]) die in der Verfassung Art. 4, Ziff. 11 in Aussicht genommenen Vorschriften über die Rechtshülfe erlassen. Während aber die Verfassung nur von der Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und der Erledigung von Requisitionen sprach, hat das Rechtshülfegesetz bereits das Princip angebahnt, daß die Bethätigungen der den Einzelstaaten zustehenden Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen ihre Wirkungen auf das ganze Bundesgebiet erstrecken. In Civilsachen wurde der Grundsatz anerkannt, daß wenn eine Rechtsstreitigkeit in einem Bundesstaate rechtshängig geworden oder rechtskräftig entschieden ist, die Rechtshängigkeit oder die Rechtskraft vor jedem Gerichte aller Bundesstaaten geltend gemacht werden kann [2]); daß die Gerichte des Bundesgebiets sich gegenseitig Rechtshülfe zu leisten haben, ohne Unterschied, ob das ersuchende und das ersuchte Gericht demselben Bundesstaate oder ob sie verschiedenen Bundesstaaten angehören [3]); daß das Ersuchen direct von Gericht zu Gericht ergeht [4]); daß die in einem Bundesstaate ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse im ganzen Bundesgebiete vollstreckbar sind [5]), und daß das in einem Bundesstaate eröffnete Concursverfahren in Bezug auf das zur Concursmasse gehörige Vermögen und in Betreff der Beschränkungen der Verfügungs- und Verwaltungsrechte des Gemeinschuldners seine Wirkung in dem gesammten Bundesgebiete äußert [6]). Aber auch in Strafsachen wurde im Princip die Verpflichtung zur Rechtshülfe unter allen Gerichten des Bundes anerkannt [7]), eine sehr ausgedehnte Pflicht zur Auslieferung eingeführt, die sich auch auf die eigenen Angehörigen des ersuchten Staates erstreckt [8]), die Nacheile der Sicherheitsbeamten in benachbarte Staatsgebiete gestattet [9]), ja sogar den Gerichten die Pflicht zur Vollstreckung der in einem anderen Bundesstaate erlassenen Strafurtheile in nicht unerheblichem Umfange auferlegt [10]).

Nachdem im Wege des Vertrages die Anwendung dieses Gesetzes auf Baden und Südhessen ausgedehnt worden war [11]), erfolgte bei der Gründung

1) Bundesgesetzbl. 1869, S. 305 ff.
2) Rechtshülfegesetz § 19.
3) Rechtshülfegesetz § 1.
4) § 2 daselbst.
5) § 7 ff. daselbst.
6) § 13 daselbst.
7) § 20 daselbst.
8) § 21 ff. daselbst.
9) § 30 daselbst.
10) § 33 daselbst.
11) Bundesgesetzbl. 1870, S. 67 ff., 607 ff.

des Reiches die Erklärung desselben zum Reichsgesetz. Im Deutschen Reich waren daher von Anfang an die Einzelstaaten in Betreff der Ausübung der Gerichtsbarkeit in eine viel innigere Wechselbeziehung zu einander gesetzt als bei Gründung des Norddeutschen Bundes; sie waren reichsgesetzlich verpflichtet, ihre Hoheitsrechte behufs Durchführung des Rechtsschutzes einander zur Verfügung zu stellen und in weitreichendem Umfange die gerichtlichen Beschlüsse, Entscheidungen und Urtheile gegenseitig anzuerkennen und zu vollstrecken. War formell auch die Gerichtsbarkeit ein Recht der Bundesstaaten und als solches in seiner Ausübung auf das Gebiet des einzelnen Staates beschränkt, so erstreckte sich materiell doch seine Wirksamkeit auf das ganze Bundesgebiet. Im Princip war es bereits entschieden, daß die Einzelstaaten hinsichtlich der Gerichtsbarkeit nicht isolirt und unabhängig sind, sondern daß sie zu einem einheitlichen Rechtspflegesystem verfassungsmäßig verbunden werden. Der vollen und consequenten Durchführung dieses Princips standen nur die großen Verschiedenheiten der Gerichtseinrichtungen und der Proceßordnungen noch hindernd im Wege.

Dieser dritte Punkt war der wichtigste; die Herstellung der in der Verfassung Art. 4, Ziff. 13 erwähnten „gemeinsamen Gesetze über das gerichtliche Verfahren" blieb die bedeutendste, aber freilich auch schwierigste Aufgabe. Auch ihre Lösung wurde bereits während des Bestehens des Norddeutschen Bundes in Angriff genommen. Verhältnißmäßig am leichtesten war die Abfassung der Civilproceßordnung[1]). Schon zur Zeit des Deutschen Bundes (1862) war auf Veranlassung des Bundestages eine Commission zu Hannover zusammengetreten, an welcher die Vertreter aller größeren deutschen Staaten mit Ausnahme Preußens Theil genommen hatten, um den Entwurf zu einer für ganz Deutschland gemeinsamen Civilproceßordnung auszuarbeiten. Diese Commission hatte im Jahre 1866 den (sogen. hannöverischen) Entwurf festgestellt, der durch den Druck veröffentlicht wurde. Auch in Preußen war bereits 1864 ein Entwurf einer Proceßordnung berathen und veröffentlicht worden. An diese beiden Arbeiten knüpfte der Norddeutsche Bund sofort an. Der Bundesrath beschloß schon am 2. October 1867 die Einsetzung einer Commission, um den Entwurf einer Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unter Zugrundelegung des preußischen und des in Hannover ausgearbeiteten Entwurfs anzufertigen. Im Juli 1870 wurde der Entwurf dem Bundesrath überreicht, unter dem Vorbehalt, ihn einer nochmaligen Revision zu unterziehen (sogen. norddeutscher Entwurf).

Durch den Krieg mit Frankreich erfuhren diese Arbeiten nicht nur eine Unterbrechung, sondern in Folge des Hinzutritts der süddeutschen Staaten auch

1) Eine gute Darstellung der Entstehungsgeschichte der deutschen Civilproceßordnung mit sachlicher Charakterisirung der verschiedenen Entwürfe giebt Hellweg im Archiv für civil. Praxis Bd. 61, S. 78—140. Daß auch die zahlreichen Commentare zur Civilproceßordnung die Abfassung derselben ausführlich darstellen, bedarf kaum der Erwähnung.

eine andere Richtung. Das preußiſche Juſtizminiſterium unterwarf noch während des Kriegs den norddeutſchen Entwurf einer Umarbeitung und geſtaltete ihn zu einem Entwurf für eine deutſche Civilproceßordnung. Auf Beſchluß des Bundesrathes trat eine neue Commiſſion zur Berathung dieſes Entwurfs im September 1871 in Berlin zuſammen, an welcher Vertreter der ſüddeutſchen Staaten Antheil nahmen. Bereits im Frühjahr 1872 waren die Verhandlungen dieſer Commiſſion ſo weit gediehen, daß der revidirte Entwurf nebſt dem Entwurf eines Einführungsgeſetzes dem Bundesrath vorgelegt werden konnte, der ſeinerſeits noch einige Aenderungen an demſelben vornahm. Bevor jedoch die Vorlage an den Reichstag erfolgte, waren noch die Entwürfe zu mehreren anderen Geſetzen über das Gerichtsweſen feſtzuſtellen.

Der Reichstag des Norddeutſchen Bundes hatte am 18. April 1868 den Beſchluß gefaßt, den Bundeskanzler aufzufordern, Entwürfe eines gemeinſamen Strafrechts und eines gemeinſamen Strafproceſſes, ſowie der dadurch bedingten Vorſchriften der Gerichtsorganiſation bald thunlichſt vorbereiten und dem Reichstage vorlegen zu laſſen. Der Bundesrath, der dieſem Beſchluß zuſtimmte, erachtete es zugleich für geboten, daß zunächſt mit dem materiellen Strafrecht begonnen werden müſſe. Daher wurde erſt nach Fertigſtellung des Entwurfs eines Strafgeſetzbuches für den Norddeutſchen Bund die Strafproceßordnung in Angriff genommen und der preußiſche Juſtizminiſter durch Schreiben des Bundeskanzlers vom 12. Juli 1869 erſucht, die Aufſtellung eines Entwurfes zu veranlaſſen [1]).

Die Arbeiten, welche aus ſachlichen, hier nicht weiter zu erörternden Gründen mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden waren, zogen ſich bis zum Ende des Jahres 1872 hin, ſo daß der erſte Entwurf mit Motiven im Januar 1873 dem Bundesrath vorgelegt werden konnte. Der Bundesrath beſchloß, ihn einer Commiſſion zur Vorberathung zu überweiſen, welche ihn in drei Leſungen einer Durcharbeitung unterwarf. Dieſer zweite Entwurf erfuhr aber vielſeitige Angriffe, weil er die Schwurgerichte gänzlich beſeitigen und durch Schöffengerichte erſetzen wollte; da vorauszuſehen war, daß der Reichstag in die Aufhebung der Schwurgerichte nicht willigen würde, ſo mußte der Entwurf einer nochmaligen Umarbeitung unterworfen werden, ſo daß er erſt im Sommer 1874 die Geſtalt erhielt, in welcher er an den Reichstag gebracht worden iſt.

Daß die Ordnung des Proceßverfahrens eine beſtimmte Organiſation der Gerichte vorausſetzt, iſt ſelbſtverſtändlich; die Civil- und Strafproceßordnungen

1) Ueber die Geſchichte der Strafproceßordnung vgl. außer den in den Commentaren derſelben enthaltenen Darſtellungen die ausführliche und lichtvolle Erörterung von Dochow in v. Holtzendorff's Handbuch des deutſchen Strafproceßrechts I, S. 105—137 und Binding, Grundriß des gem. deutſchen Strafproceßrechts 1881, S. 21 ff.; John, Strafproceßordnung I, S. 1 ff. (1884).

mußten daher entweder ſelbſt die erforderlichen Anordnungen über die Zuſammenſetzung der Gerichte und ihr gegenſeitiges Verhältniß enthalten oder ſie mußten in dieſer Hinſicht durch ein beſonderes Gerichtsverfaſſungsgeſetz ergänzt werden [1]). Demgemäß wurde gegen Ende des Jahres 1869 der preußiſche Juſtizminiſter von dem Bundeskanzler erſucht, die Ausarbeitung eines Geſetzentwurfs zu veranlaſſen, welcher die die Gerichtsverfaſſung betreffenden Vorſchriften enthalte, ſoweit ſie für die Civilrechtspflege nach der commiſſariſch feſtgeſtellten Civilprozeßordnung nothwendig wurden. Indeß ergab ſich von ſelbſt die Nothwendigkeit, nachdem man auch die Abfaſſung einer Strafproceßordnung ins Auge gefaßt hatte, auch die Strafrechtspflege mitzuberückſichtigen. Der preußiſche Juſtizminiſter ging indeſſen über die Grenzen dieſes Auftrages hinaus; er ließ einen Entwurf ausarbeiten, der nicht nur die durch die Civil- und Strafproceßordnung nothwendig gemachten Vorſchriften über die Gerichtseinrichtungen, ſondern eine vollſtändige Regelung der Gerichtsverfaſſung enthielt, ſo daß er ohne Mitwirkung der Landesgeſetzgebungen, d. h. ohne Ausführungsgeſetze der Einzelſtaaten hätte ins Leben treten können. Mit dieſer Ausdehnung erklärten ſich jedoch die Juſtizminiſter der größeren deutſchen Bundesſtaaten, welche zu Berathungen über den Entwurf in Berlin ſich verſammelt hatten, nicht einverſtanden und es ergab ſich hieraus die Nothwendigkeit, den Entwurf nach dieſem Geſichtspunkt umzuarbeiten, d. h. aus einer vollſtändigen Regelung der Gerichtsverfaſſung eine fragmentariſche zu machen. Der ſo umgearbeitete Entwurf wurde am 12. November 1873 dem Bundesrath vorgelegt. Die Veränderungen, welche die Strafproceßordnung durch Aufnahme der Schwurgerichte erfuhr, machte eine nochmalige Reviſion auch dieſes Geſetzentwurfs erforderlich, und der letztere wurde in der Geſtalt, in welcher er dem Reichstage vorgelegt werden ſollte, gleichzeitig mit dem Entwurf der Strafproceßordnung vom Bundesrath feſtgeſtellt.

Dadurch, daß der Entwurf des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes ſowohl für die Civilproceßordnung als auch für die Strafproceßordnung eine ſehr weſentliche Ergänzung enthielt, ohne welche die beiden Proceßordnungen nicht praktiſch anwendbar geweſen wären, war unter dieſen drei Geſetzentwürfen ein innerer Zuſammenhang entſtanden, ſo daß keiner von ihnen ohne die beiden andern Geſetzeskraft erlangen konnte. Hieraus ergab ſich, daß ſie auch die weiteren legislatoriſchen Stadien gemeinſam zu durchlaufen hatten. Die drei Geſetzentwürfe nebſt den Entwürfen zu den dazu gehörenden drei Einführungsgeſetzen wurden dem am 29. October 1874 eröffneten Reichstage vorgelegt [2]) und von

1) Ueber die Entſtehungsgeſchichte des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes vgl. die Erklärung des Juſtizminiſters Dr. Leonhardt in der Reichstagsſitzung vom 25. November 1876 (Stenogr. Berichte S. 358 ff.).

2) Die Geſetzentwürfe nebſt Motiven ſiehe in den Druckſachen des Reichstages von 1874/75, Nr. 4, 5, 6.

ihm einer und derselben Commission, der sogen. Reichsjustizcommission, zur Vorberathung überwiesen[1]). Da es unmöglich war, daß die Commission bis zum Ende der Reichstagssession ihre Aufgabe erledige, so wurde ihr durch das Reichsgesetz vom 23. December 1874 (Reichsgesetzbl. S. 194) die Ermächtigung ertheilt, ihre Verhandlungen nach dem Schlusse der Session des Reichstages bis zum Beginne der nächsten ordentlichen Session desselben fortzusetzen und diese Befugniß wurde durch das Reichsgesetz vom 1. Februar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 15) erneuert. Die Commission hat die drei Gesetzentwürfe nebst dem Entwurfe der Einführungsgesetze in zwei Lesungen durchberathen; die Protokolle sind gedruckt[2]) worden; sie vertreten einen ausführlichen Commissionsbericht und in manchen Theilen geradezu Motive. Ueberdies erstattete die Commission zusammenfassende schriftliche Berichte an den Reichstag[3]). In der Session des Reichstages von 1876 fand die zweite Berathung der drei Gesetzentwürfe statt[4]), und nachdem es gelungen war, durch ein Compromiß die zwischen dem Bundesrath und dem Reichstag hinsichtlich einiger Bestimmungen der Strafproceßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes bestehenden Differenzen auszugleichen, erhielten diese Gesetzentwürfe in dritter Lesung in der durch die Abmachungen des Compromisses gebotenen Fassung die Zustimmung des Reichstages[5]). Hierauf wurden sie sanctionirt und publicirt; das Gerichtsverfassungsgesetz nebst Einführungsgesetz mit dem Datum des 27. Januar 1877 (Reichsgesetzbl. S. 41 ff.), die Civilproceßordnung nebst Einführungsgesetz vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzbl. S. 83 ff.), die Strafproceßordnung nebst Einführungsgesetz vom 1. Februar 1877 (Reichsgesetzbl. S. 253 ff.). Als der Zeitpunkt, an welchem die drei Gesetze im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig in Kraft treten sollten, wurde der 1. October 1879 bestimmt[6]).

Auf diese drei Gesetze konnte indeß die im Art. 4, Ziff. 13 der Reichsverfassung vorgesehene Reichsgesetzgebung sich nicht beschränken; sie erforderten

---

1) Die Berathung erster Lesung im Reichstage siehe Stenogr. Berichte 1874/75, I, S. 275 ff.

2) In einer officiellen, nicht in den Buchhandel gekommenen Ausgabe und außerdem in den von Hahn veranstalteten Sammlungen der Materialien zu jedem der drei Gesetze.

3) Drucksachen des Reichstages von 1876, Bd. II, Nr. 8, 9, 10 (auch bei Hahn a. a. O.).

4) Vgl. über das Gerichtsverfassungsgesetz Stenogr. Berichte 1876, Bd. I, S. 135 bis 165, 175—388; über die Strafproceßordnung ebendaselbst S. 392—569; über die Civilproceßordnung ebendaselbst S. 167—175 und 388—392. Alle diese Verhandlungen sind auch abgedruckt in den betreffenden „Materialien" von Hahn.

5) Stenogr. Berichte 1876, Bd. II, S. 849—1004.

6) § 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz. Es wurde vorbehalten, daß durch kaiserl. Verordnung unter Zustimmung des Bundesrathes ein früherer Termin festgesetzt werde; von diesem Vorbehalt wurde aber seitens der Reichsregierung kein Gebrauch gemacht.

vielmehr — theilweise durch ihren eigenen Inhalt — noch mehrfache Ergänzungen, wenn in Wirklichkeit das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen im ganzen Reichsgebiet einheitlich geregelt werden sollte.

Zunächst wurde neben der Civilproceßordnung und als wichtigste Ergänzung derselben der Erlaß einer Concursordnung in Aussicht genommen. Ein auf der preußischen Concursordnung vom 8. Mai 1855 und dem zur Abänderung derselben erlassenen Gesetz vom 12. März 1869 fußender Entwurf wurde auf Grund eines vom Bundesrath am 21. Februar 1870 gefaßten Beschlusses im preußischen Justizministerium ausgearbeitet und nebst Motiven und Anlagen im November 1873 dem Bundesrath vorgelegt, welcher beschloß, daß dieser Entwurf einer aus angesehenen Juristen und Vertretern des Handelsstandes bestehenden Commission zur Vorberathung überwiesen werden sollte. Die Commission trat im März 1874 in Berlin zusammen und brachte in drei Lesungen einen revidirten Entwurf zu Stande, der von dem Bundesrathe nur in wenigen Punkten modificirt wurde. Am 31. Januar 1875 wurde der Gesetzentwurf nebst dem Entwurf eines Einführungsgesetzes dem Reichstage vorgelegt [1]) und von ihm ohne wesentliche Veränderung in der Session von 1876 genehmigt [2]). Die Concursordnung trägt das Datum vom 10. Februar 1877 und ist gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz (1. October 1879) in Kraft getreten [3]). Zur Vervollständigung dieser vom Reich geregelten Rechtsmaterie ist sodann noch das Reichsgesetz vom 21. Juli 1879, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Concursverfahrens, ergangen [4]).

Eine zweite wesentliche Ergänzung der Proceßgesetzgebung betraf die Ordnung der Rechtsanwaltschaft. Der von der Reichsregierung vorgelegte Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes enthielt hierüber keine Bestimmung; die Justizcommission des Reichstages ging dagegen von der Ansicht aus, daß die reichsgesetzliche Regelung der Rechtsanwaltschaft nicht weniger nothwendig sei, wie die irgend eines andern Theils der Gerichtsverfassung und fügte demgemäß dem Entwurfe des Gerichtsverfassungsgesetzes einen die Rechtsanwaltschaft betreffenden Titel hinzu, welcher die Billigung des Reichstages fand. Der Bundesrath erkannte zwar an, daß die Regelung der Rechtsanwaltschaft im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen müsse, erachtete aber die fragmentarischen Bestimmungen, welche die Justizcommission in das Gerichtsverfassungsgesetz aufgenommen hatte, für nicht ausreichend [5]) und richtete an den Reichs-

1) Motive in den Drucksachen des Reichstages von 1874/75 Nr. 200.
2) Stenogr. Berichte 1876, S. 569 ff.
3) Reichsgesetzbl. 1877, S. 351 ff.
4) Reichsgesetzbl. 1879, S. 277 ff.
5) Es fehlten namentlich die Bestimmungen über die Anwaltskammern, Ehrengerichte u. s. w.

kanzler das Ersuchen, den Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsanwaltschaft ausarbeiten zu lassen. In Folge des Compromisses, welches der dritten Lesung der Justizgesetze im Reichstage vorausging, strich der Reichstag aus dem Gerichtsverfassungsgesetz und aus dem hierzu gehörenden Einführungsgesetz die auf die Rechtsanwaltschaft sich beziehenden Vorschriften gegen die Zusage der Reichsregierung, daß dieselbe den Entwurf einer Rechtsanwaltsordnung dem Reichstag so frühzeitig vorlegen werde, daß das Gesetz gleichzeitig mit den Proceßordnungen in Geltung treten könne. Die Vorlage erfolgte in der Session von 1878 [1]) und führte zur Vereinbarung des Gesetzes, welches unter der Bezeichnung Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 [2]) publicirt worden und am 1. October 1879 in Geltung getreten ist.

Eine dritte Ergänzung, deren die Proceßordnungen und das Gerichtsverfassungsgesetz nothwendig bedurften, betraf das Kosten- und Gebührenwesen. Zur Regelung desselben wurden erlassen das Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 (Reichsgesetzbl. S. 141 ff.), die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 (Reichsgesetzbl. S. 166 ff.), die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (Reichsgesetzbl. S. 173 ff.) [3]) und die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879, (S. 176 ff.) [4]). In Folge vielfacher Klagen über die unerträgliche Höhe der Gerichtsgebühren wurden einige Härten der erwähnten Gesetze gemildert durch das Reichsgesetz vom 29. Juni 1881, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher [5]).

Endlich war durch die Herstellung eines einheitlichen Civil- und Strafproceßrechts auch Veranlassung gegeben, die Ausübung der Consulargerichtsbarkeit, für welche das preußische Gesetz vom 29. Juni 1865 provisorisch in Geltung stand, reichsgesetzlich zu regeln und sie, soweit die Verschiedenheit der thatsächlichen Verhältnisse es gestattete, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Reichsproceßgesetze zu bringen. Zu diesem Zwecke ist das Reichsgesetz über die Consulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Reichsgesetzbl. S. 197 ff.) erlassen worden [6]).

In den im Vorstehenden aufgeführten Gesetzen hat im Wesentlichen die

---

1) Entwurf mit Motiven in den Drucksachen von 1878, Nr. 5. Commissionsbericht ebendaselbst Nr. 173.

2) Reichsgesetzbl. 1878, S. 177 ff.

3) Entwürfe und Motive zu den angeführten drei Gesetzen in den Drucksachen des Reichstages 1878, Nr. 76. Commissionsbeschlüsse ebendaselbst Nr. 228.

4) Entwurf nebst Motiven in den Drucksachen des Reichstages von 1879, Nr. 6. Commissionsbeschlüsse ebendaselbst Nr. 137, S. 224.

5) Reichsgesetzbl. 1881, S. 178 ff.

6) Vgl. hierzu die Instruction des Reichskanzlers vom 10. September 1879 (Centralbl. für das Deutsche Reich 1879, S. 575 ff.).

große Reform der Gerichtsverfaſſung und des Proceßrechts einen vorläufigen Abſchluß gefunden [1]). Bevor aber auf eine Darſtellung des hierdurch gegebenen Rechtszuſtandes eingegangen wird, iſt die allgemeine Bemerkung voranzuſchicken, daß dieſe Reichsgeſetzgebung weder das ganze Gerichtsweſen und die ganze Gerichtsbarkeit geregelt hat, noch daß derjenige Theil des Gerichtsweſens, welcher von der Reichsgeſetzgebung betroffen worden iſt, eine vollſtändige Regelung erfahren hat. Demgemäß findet die Geſetzgebung des Reiches in doppelter Beziehung ihre Ergänzung in der Landesgeſetzgebung; die letztere enthält theils die erforderlichen Ausführungsbeſtimmungen zu den Reichsgeſetzen [2]), theils die ſelbſtſtändige Regelung eines Gebietes, welches von der Reichsgeſetzgebung nicht beherrſcht wird, ſondern nur dem von derſelben normirten Gebiete benachbart iſt, ſo daß die Regelung deſſelben thatſächlich allerdings unter dem Einfluß der reichsgeſetzlichen Einrichtungen und Anordnungen ſteht.

II. Bei der Behandlung des Gerichtsweſens des Deutſchen Reiches entſteht eine eigenthümliche Schwierigkeit hinſichtlich der Auswahl und Abgrenzung der zu erörternden Lehren. Es kann nicht die Aufgabe einer Darſtellung des Reichsſtaatsrechts ſein, den geſammten Strafproceß und Civilproceß, das Concursverfahren, die Ordnung der Anwaltſchaft u. ſ. w. zu erörtern; das Gerichtsverfahren hat von jeher den Gegenſtand eines beſonderen, reich entwickelten Zweiges der Rechtswiſſenſchaft gebildet, der nach ſeinem Stoff, ſeinen Quellen, ſeiner Literatur von dem Staatsrecht getrennt iſt. Wenngleich die geſammte Wirkſamkeit der Gerichte eine Entfaltung der ſtaatlichen Thätigkeit iſt, durch welche eine der weſentlichſten Staatsaufgaben realiſirt wird, ſo iſt doch das von ihnen zu beobachtende Verfahren nur an gewiſſen Punkten von ſtaatsrechtlichen Principien beeinflußt; im Weſentlichen beruht die Ordnung des Verfahrens auf techniſch-juriſtiſchen Geſichtspunkten, deren Durchführung Garantien einer gerechten, unparteiiſchen und ſachgemäßen Erledigung der Rechtsſtreitigkeiten gewähren ſoll [3]). Andererſeits kann aber die Aufgabe einer Darſtellung des Staatsrechts nicht für genügend gelöſt erachtet werden, wenn man nach dem Vorbilde der meiſten deutſchen Staatsrechtsſchriftſteller ſich damit begnügt, die Unabhängigkeit des Richteramtes als ein Poſtulat

---

1) Eine Anzahl kleinerer Geſetze, welche nur einzelne Fragen betreffen, ſind in dieſer Ueberſicht übergangen worden, ſo z. B. das Geſetz über den Sitz des Reichsgerichts vom 11. April 1877 (Reichsgeſetzbl. S. 415); das Geſetz betreffend den Uebergang von Geſchäften auf das Reichsgericht vom 16. Juni 1879 (Reichsgeſetzbl. S. 157); die Verordnungen und das Geſetz betreffend die Begründung der Reviſion in bürgerl. Rechtsſtreitigkeiten u. ſ. w. Bei den betreffenden Materien ſind dieſe Geſetze, ſoweit ſie hier überhaupt von Intereſſe ſind, erwähnt worden.

2) Ein überſichtliches Verzeichniß derſelben giebt Binding a. a. O. S. 36 ff.

3) Daher können mehrere Staaten, deren Verfaſſungsrecht eingreifende Verſchiedenheiten zeigt, doch ein im Weſentlichen übereinſtimmendes Proceßrecht haben.

der modernen Staats- und Rechtsidee hinzuſtellen und die Grenzen zwiſchen Juſtiz und Verwaltung mit größerer oder geringerer Breite zu behandeln. Dieſe Dürftigkeit in der Erörterung einer der wichtigſten ſtaatlichen Lebensfunctionen ſteht mit der Ausführlichkeit, welche anderen weit untergeordneteren Theilen des Staatsbaues zugewendet zu werden pflegt, in einem auffallenden Contraſt, und ſie kann dadurch nicht ausgeglichen werden, daß man außer einigen ſcholaſtiſchen Definitionen und Eintheilungen hiſtoriſche Exkurſe über die Entwicklung des Gerichtsweſens und des Gerichtsverfahrens ſeit dem Mittelalter oder gar ſeit der Römerzeit einſchaltet. Damit kann dem Bedürfniß nach einer wiſſenſchaftlichen, zuſammenhängenden, dogmatiſchen Erörterung der Rechtsgrundſätze, welche das Weſen und Wirken des Staates der Gegenwart beherrſchen, nicht abgeholfen werden. Die Aufgabe iſt vielmehr dahin zu beſtimmen, daß die in der Gerichtsbarkeit zur Anwendung und Ausübung kommenden Herrſchaftsrechte des Staates nach ihren Vorausſetzungen, ihrem Umfange und der Art ihrer Geltendmachung erkannt und dargeſtellt werden. Die Proceßgeſetze enthalten neben den umfangreichen Vorſchriften über das Verfahren im weiteſten Sinne des Wortes, die man als die eigentlichen *proceſſualiſchen* Rechtsſätze bezeichnen kann, einen ſehr erheblichen Beſtand an *ſtaatsrechtlichen* Normen. Dieſer Beſtand wird nach dem in der deutſchen Rechtsliteratur beſtehenden Herkommen in den Werken über Staatsrecht faſt ganz übergangen, in den Werken über Civil- und Strafproceß im Gemenge mit dem eigentlichen Proceßrecht behandelt. Wenngleich zugegeben werden muß, daß dieſe Behandlung ſeitens der Proceßrechtsſchriftſteller eine vollſtändige, den ganzen Stoff umfaſſende iſt, ſo iſt doch die Beleuchtung dieſes Stoffes eine einſeitige, da ſie eben nicht vom Standpunkt des *Staatsrechts*, ſondern von dem des *Proceßrechts* aus geſchieht und da in Folge deſſen ſtaatsrechtliche und proceſſualiſche Regeln fortwährend mit einander verknüpft, niemals einander gegenüber geſtellt werden. So wie das Strafgeſetzbuch eine reiche Quelle für das Staatsrecht iſt, deren Verwerthung nicht ausſchließlich den Strafrechtsſchriftſtellern überlaſſen bleiben kann, ſo ſind auch die Proceßgeſetze auf ihren ſtaatsrechtlichen Inhalt zu unterſuchen und für das Staatsrecht zu verwerthen. Es gilt dies in beſonders hervorragendem Maße von der *Gerichtsverfaſſung*, die eine ebenſo weſentliche und erhebliche Bedeutung für das Behördenſyſtem und die Aemterverfaſſung des Staates wie für die Ordnung des Proceſſes, der Zuſtändigkeitsnormen, des Verfahrens, der Rechtsmittel u. ſ. w. hat.

Wenn es ſonach für das öffentliche Recht *jedes* Staates als eine Aufgabe der Wiſſenſchaft hingeſtellt werden muß, die ſtaatsrechtlichen Vorſchriften über die Gerichtsbarkeit von den proceßrechtlichen Vorſchriften über das gerichtliche Verfahren auszuſondern, ſo bietet für das Staatsrecht des Deutſchen Reiches die Geſetzgebung über das Gerichtsweſen noch eine andere Seite von ſehr weitreichender Bedeutung dar. Sie ſteckt nämlich auf einem ſehr umfaſſenden und

wichtigen Gebiete die Grenzen ab, welche der Autonomie und Gerichtsgewalt der Einzelſtaaten gezogen ſind; ſie legt den Einzelſtaaten Verpflichtungen und Beſchränkungen auf; ſie normirt die ihnen auf dem Gebiet der Rechtspflege zuſtehenden Herrſchaftsrechte; in ihr wird der Einfluß des unter den Einzelſtaaten beſtehenden bundesſtaatlichen Verhältniſſes und der über ihnen errichteten ſouveränen Reichsgewalt in Bezug auf die Rechtspflege fixirt.

Von dieſen Geſichtspunkten aus iſt die folgende Darſtellung unternommen. Freilich iſt eine völlig ſcharfe Trennung der proceſſualiſchen und der ſtaatsrechtlichen Sätze über die Gerichtsbarkeit kaum möglich; bei vielen Punkten kann man zweifelhaft ſein, ob ſie dem einen oder anderen Gebiete zuzuweiſen ſeien. Auch die hier folgende Darſtellung hätte ſich noch auf manche andere Lehre erſtrecken und dafür vielleicht den einen oder anderen Punkt übergehen können; aber der Verſuch mußte einmal gewagt werden, auf dieſem Gebiete die Grenzen des deutſchen Staatsrechts richtiger, als es bisher geſchehen iſt und als es bisher wohl auch möglich war, zu beſtimmen.

Nur einen Punkt möchte ich hier, um Mißverſtändniſſen vorzubeugen, noch beſonders hervorheben. Die Zwangsmittel gegen die Parteien, welche der Staatsgewalt geſetzlich zu Gebote ſtehen, um im gerichtlichen Verfahren die materielle Wahrheit zu ermitteln und um das Urtheil zu vollſtrecken, bieten zwar unzweifelhaft auch eine Seite für die ſtaatsrechtliche Betrachtung dar; hier fallen aber die Regeln über die Vorausſetzungen, den Umfang und die Formen der Geltendmachung faſt vollſtändig mit den Regeln über das Proceßverfahren zuſammen. Ein näheres Eingehen auf dieſe Materien würde daher in der That dazu nöthigen, ſehr umfangreiche Partien des Straf- und Civilproceßrechts hier aufzunehmen, die, aus dem Zuſammenhange mit den übrigen Lehren des Proceßrechts geriſſen, des wiſſenſchaftlichen Intereſſes ermangeln. Hierhin gehören im Strafproceß die Befugniſſe der Gerichte und anderen bei der Strafverfolgung mitwirkenden Behörden zur Beſchlagnahme, zur Durchſuchung, zur Verhaftung und vorläufigen Feſtnahme, zur Vorführung des Beſchuldigten, ſowie die geſammte Lehre von der Strafvollſtreckung; im Civilproceß der Zwang zum perſönlichen Erſcheinen der Parteien in Eheſachen [1]) und im Concurſe [2]), die Editionspflicht [3]) und ebenfalls die geſammte Lehre von der Zwangsvollſtreckung. Die Darſtellung aller dieſer Rechtsmaterien iſt daher mit Vorbedacht hier übergangen worden.

---

1) Civilproceßordnung § 579.

2) Concursordnung § 93, 98.

3) Civilproceßordnung § 387 ff., 394 ff. Im Falle der §§ 133 u. 134 der Civilproceßordnung handelt es ſich nicht um eine öffentlich-rechtliche Pflicht, ſondern um ein Beweisrecht der Partei; die Nichtbefolgung der gerichtlichen Anordnung hat daher keine Zwangsmittel, ſondern lediglich proceſſualiſche Nachtheile im Gefolge.

## § 84. Die ordentliche ſtreitige Gerichtsbarkeit.

I. Gerichtsbar iſt dem Wortſinne nach Alles, was zum Geſchäftskreiſe oder zur Zuſtändigkeit der Gerichte gehört, was geeignet iſt, vor Gericht gebracht und daſelbſt verhandelt und erledigt zu werden. Gerichtsbarkeit im objectiven Sinne iſt die Geſammtheit dieſer Angelegenheiten; Gerichtsbarkeit im ſubjectiven Sinne iſt die Befugniß, dieſe Angelegenheiten in rechtswirkſamer Weiſe zu erledigen, reſp. die zu ihrer Erledigung beſtimmten Gerichte einzuſetzen und die Art und Weiſe der Erledigung zu regeln. Eine materielle, juriſtiſch verwendbare Definition der Gerichtsbarkeit aber kann nicht im Allgemeinen gegeben werden, ſo ſehr man ſich auch bemüht hat, eine ſolche aufzuſtellen, da unter der Bezeichnung „Gericht" ſehr zahlreiche und verſchiedenartige Behörden verſtanden werden und die Abgrenzung der Geſchäfte, welche den als Gerichten bezeichneten Behörden zugewieſen ſind, eine wechſelvolle und willkürliche iſt. Nur mit Rückſicht auf ein beſtimmtes poſitives Recht und eine beſtimmte poſitive Behördenverfaſſung kann man die Gerichtsbarkeit definiren, d. h. alle diejenigen Angelegenheiten aufzählen, welche „gerichtsbar" ſind. Die Gerichtsbarkeit bildet den Gegenſatz zu den durch die Verwaltungsbehörden zu führenden Geſchäften; aber dieſer Gegenſatz fällt nicht zuſammen mit dem Gegenſatz der Verwaltung und Rechtſprechung; denn die Gerichtsbarkeit umfaßt auch Verwaltungsgeſchäfte, ſoweit dieſelben nämlich den „Gerichten" obliegen, und es kann andererſeits den „Gerichten" die Erledigung gewiſſer Rechtsſtreitigkeiten entzogen und Verwaltungsbehörden übertragen ſein (vgl. Bd. I, S. 645 ff.).

II. Nach den verſchiedenen Kategorien von Gerichten oder nach den verſchiedenen Kategorien der den Gerichten übertragenen Geſchäfte laſſen ſich zahlloſe Eintheilungen der Gerichtsbarkeit aufſtellen [1]).

Für das Reichsſtaatsrecht iſt aber Eine Eintheilung der Gerichtsbarkeit von hervorragender Wichtigkeit, wonach das Geſammtgebiet derſelben in zwei große Theile zerfällt. Der eine dieſer beiden Theile wird gebildet von der ordentlichen ſtreitigen Gerichtsbarkeit, der andere von allen übrigen zur Gerichtsbarkeit gehörenden Bethätigungen der Staatsgewalt. Die eingreifende ſtaatsrechtliche Bedeutung dieſer Unterſcheidung beſteht darin, daß die Ausübung der ordentlichen ſtreitigen Gerichtsbarkeit durch Reichsgeſetze geregelt, die der übrigen Gerichtsbarkeit zur Zeit noch im Weſentlichen der Autonomie der Einzelſtaaten überlaſſen iſt, daß ſonach das Verhältniß

1) Eine Zuſammenſtellung ſolcher Eintheilungen iſt praktiſch und theoretiſch gänzlich werthlos; ſie kann höchſtens gewiſſen ſcholaſtiſchen Gewohnheiten und Neigungen entſprechen; für einen beſtimmten praktiſchen oder theoretiſchen Zweck iſt immer nur eine Eintheilung von Bedeutung.

der Einzelstaaten zum Reich auf diesen beiden Gebieten ein wesentlich verschiedenes ist.

Obgleich im Art. 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz der Grundsatz sanctionirt ist, daß die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit und deren Ausübung Anwendung finden, hat die Reichsgesetzgebung den Begriff der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht definirt. Das Gerichtsverfassungsgesetz hat aber im Art. 12 diejenigen *Gerichte* aufgezählt, durch welche die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, und im Art. 13 die Zuständigkeit dieser Gerichte dadurch normirt, daß es ihnen alle *bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen* zuweist, welche ihnen nicht entzogen sind, sei es durch gänzliche Versagung des Rechtsweges, sei es durch Errichtung besonderer Gerichte. Hiernach läßt sich aus der Reichsgesetzgebung die formale Definition [1]) gewinnen:

> Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit umfaßt diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, welche vor die im Art. 12 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgezählten (sogen. „ordentlichen") Gerichte gehören.

Im Einklange hiermit ist in den Einführungsgesetzen zur Civilproceßordnung und zur Strafproceßordnung § 3 bestimmt, daß diese Proceßgesetze auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beziehentlich Strafsachen, welche vor die *ordentlichen Gerichte* gehören, Anwendung finden; d. h. daß sie nur für die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit vom Reich erlassen sind.

Nach dieser Definition der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit wird dieselbe durch folgende Begriffsmomente, die einer näheren Erörterung bedürfen, bestimmt:

1. Die „*streitige*" Gerichtsbarkeit ist nicht auf die Fälle beschränkt, in welchen ein Streit der Parteien zu entscheiden ist, sondern sie umfaßt auch diejenigen Rechtsangelegenheiten, in welchen der Beklagte den Anspruch des Klägers anerkennt oder die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung zugesteht. Als „streitig" wird die Gerichtsbarkeit nur deshalb bezeichnet, weil dem Verklagten oder Angeklagten die Befugniß zusteht, Widerspruch gegen den Klageantrag zu erheben und deshalb die *rechtliche Möglichkeit* eines Streites gegeben ist. Die streitige Gerichtsbarkeit setzt *Parteien* voraus, welche unter einander einen Rechtsstreit haben *können* [2]). Diese rechtliche Möglichkeit ist maßgebend für die ganze Einrichtung der zur Handhabung der Rechtspflege

---

1) Daß die Anordnung des Art. 13 cit. eine sachliche Begrenzung der Gerichtsbarkeit nicht enthält, wird von Löwe, Strafproceßordnung (5. Aufl. 1888), S. 28 ff. sehr treffend dargelegt.

2) Vgl. *Hauser*, Gerichtsverfassung S. 53 ff. *A. S. Schultze*, Concursrecht S. 144.

bestimmten Behörden und für die Struktur des Verfahrens; in der Erledigung des Streites liegt der Schwerpunkt des Processes. Für den Begriff der streitigen Gerichtsbarkeit als einer staatlichen Function ist aber „die Entscheidung eines Rechtsstreites" nicht wesentlich, da einerseits die streitige Gerichtsbarkeit des Staates in zahlreichen Fällen ausgeübt wird, in denen es an einem Streit völlig gebricht[1]), und andererseits die Entscheidung eines Rechtsstreites durch Urtheil auch ohne alle Mitwirkung staatlicher Behörden und ohne Inanspruchnahme staatlicher Hoheitsrechte erfolgen kann[2]). Zwar umfaßt die staatliche Aufgabe der Handhabung des Rechtsschutzes auch die Verhandlung und Entscheidung etwaiger Rechtsstreitigkeiten; aber es ist hierin nur ein accidentieller Bestandtheil dieser Aufgabe zu erblicken, welcher unbeschadet des Wesens der streitigen Gerichtsbarkeit auch fehlen kann.

Hiernach erhebt sich die Frage, worin denn das staatsrechtliche Wesen der streitigen Gerichtsbarkeit besteht und in welcher Weise die Staatsgewalt in ihr sich geltend macht. Die Lösung dieser Frage kann nicht gefunden werden von irgend welchen processualischen Rechtsbegriffen aus, die vielmehr erst aus ihr abgeleitet werden können, sondern nur aus dem Staatsbegriff und den anerkannten Principien über die Aufgaben des Staates. Hier ist nun mit Rücksicht auf die heutige Gestaltung der staatlichen Aufgaben zwischen der Gerichtsbarkeit in privatrechtlichen Angelegenheiten und derjenigen in öffentlich-rechtlichen zu unterscheiden.

a) In Betreff der bürgerlichen Rechtsverhältnisse erkennt der Staat die Freiheit der Individuen innerhalb der von der Rechtsordnung gezogenen Schranken an. Insoweit diese Schranken freien Spielraum lassen, hat der Staat kein Interesse daran, wie die privatrechtlichen Verhältnisse der Einzelnen gestaltet werden; er sichert den Individuen gerade dadurch einen gewissen Kreis persönlicher Freiheit, daß er ihre privatrechtlichen Beziehungen nicht regelt, nicht inhaltlich fixirt. Er hat daher auch nicht die Aufgabe, darüber zu wachen, daß die in Folge dieser Freiheit begründeten Ansprüche im Einklang mit den objectiven Rechtsregeln realisirt werden. Das bürgerliche Unrecht als solches ruft nicht die Repression des Staates hervor; er ist nicht der Wächter und Beschützer der Privatrechte um ihrer selbst willen; er statuirt vielmehr ebenso wie in der Begründung, so auch in der Geltendmachung der Rechtsansprüche das Dispositionsrecht der Parteien[3]). Der Staat hat daher

1) Wach, Civilproceß I, S. 18.

2) Durch Schiedsspruch oder durch Erkenntniß auswärtiger Gerichte, die im Inlande nicht Verwalter von staatlichen Hoheitsrechten sind, deren Urtheile aber trotzdem unter gewissen Voraussetzungen hinsichtlich des unter den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisses maßgebend sein können. Civilproceßordnung § 660, 661.

3) Bülow, Dispositives Civilproceßrecht (Archiv für civil. Praxis Bd. 64), S. 12 ff. Ausgenommen sind nur diejenigen Verhältnisse, welche zwar in gewissen Beziehungen, z. B. processualisch, als privatrechtliche behandelt werden, an denen der Staat aber ein

kein eigenes und unmittelbares Interesse, die Privatrechtsverhältnisse der ihm unterworfenen Individuen „festzustellen" und seine Aufgabe kann unmöglich darin bestehen, den Parteien durch Urtheile der Gerichte authentische Belehrungen über das wechselseitige Maß ihrer Ansprüche und Verpflichtungen zu ertheilen [1]).

Die Aufgabe des Staats besteht vielmehr nur darin, den ihm unterworfenen Personen *Rechtsschutz* zu gewähren, d. h. den Landfrieden aufrecht zu erhalten und die Selbsthülfe auszuschließen und dafür dem Einzelnen mittelst der Staatsgewalt *zu seinem Rechte zu verhelfen* [2]). Die Erfüllung dieser Aufgabe erkennt der Staat als seine *Pflicht* an und hieraus ergiebt sich, daß der Einzelne ein *Recht* hat, die Gewährung des Rechtsschutzes vom Staat zu verlangen, so oft er derselben benöthigt ist [3]). *Die Klage ist demnach die Bitte um Gewährung dieser staatlichen Hülfe*; das Gesuch, ein subjectives Recht unter den Schutz des Staates zu nehmen und dadurch seine Anerkennung und Verwirklichung zu sichern, eventuell sie zu erzwingen [4]).

---

Dispositionsrecht der Parteien nicht anerkennt, weil sie *öffentlich* rechtlicher Natur sind, wie z. B. die Ehe.

1) Aus diesem Grunde ist in Civilprocessen das Gericht nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist. Civilproceßordnung § 279.

2) Vgl. A. S. *Schultze*, Privatr. u. Proc. S. 82: „Die Staatsgewalt hat an der Vollstreckung und dem Erfolge der einzelnen concreten Civilexecution niemals ein unmittelbares Interesse und handelt deshalb niemals kraft eigenen, spontanen Willens ... Es ist das Interesse der Staatsgewalt an ihrer eigenen Existenz und damit an der Existenz des Staates, an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Friedens." Vgl. ferner *John*, Strafproceßordnung II, S. 104. — Abweichender Ansicht *Gierke* in Schmoller's Jahrbuch VII, S. 1181.

3) Es bedarf wohl kaum der Hervorhebung, daß das Recht, welches durch Anstellung der Klage ausgeübt wird, sich nicht gegen den Richter, sondern gegen den *Staat* richtet. Dessenungeachtet ist diese Verwechslung ziemlich häufig. Der Richter kommt nur als Organ des Staates in Betracht, und am Proceßverhältniß ist nicht „der Richter", sondern der Staat betheiligt. Der *Richter*, welcher Recht weigert, verletzt allerdings nur seine Amtspflicht (*Wach* in Grünhut's Zeitschr. VI, S. 555), und hiergegen ist durch Beschwerde bei der höheren Instanz und durch die Mittel der Disciplinargewalt Abhülfe zu gewinnen; dagegen der *Staat*, welcher Recht weigert, verletzt die aus seinem Zweck sich ergebende Schutzpflicht; hier giebt es dem *souveränen* Staat gegenüber keine Hülfe, in Deutschland gegenüber den Einzelstaaten eine Beschwerde an das Reich (Bundesrath) auf Grund des Art. 77 der Reichsverfassung. Vgl. *Hänel* I, S. 737 ff.

4) Dieses publicistische Klagerecht, d. h. der Anspruch gegen den Staat auf Rechtsschutz, ist daher zu unterscheiden einerseits von dem Privatrechtsanspruch gegen den Proceßgegner und andererseits von der rein thatsächlichen Möglichkeit, bei Gericht eine Klage zu erheben, der es an jeder objectiven Grundlage fehlen kann. Der *Rechtsgrund des Klagerechts ist das Unterthanenverhältniß* und die ihm entsprechende Herrschaft und *Schutzpflicht* des Staates, die sich ja unter Umständen auch auf *Ausländer* erstreckt und zu ihren Gunsten gehandhabt wird. Das privatrechtliche Verhältniß, aus welchem ein Anspruch erhoben wird, ist nicht die „Quelle" des Klagerechts, wie die ältere Lehre annahm, sondern die rechtlich nothwendige *Voraussetzung* zur Gewährung des Rechtsschutzes. Ebensowenig „erzeugt" die Handlung der Klageerhebung, wie R. *Löning*, Widerklage S. 188 fg. annimmt, den Anspruch, dessen Befriedigung das Urtheil darstellt,

Das Urtheil ist die Entscheidung über Gewährung oder Versagung dieser Bitte. Dieses Urtheil ist durch die Beantwortung von zwei ganz verschiedenen Vorfragen bestimmt; erstens ob im concreten Falle alle diejenigen Voraussetzungen vorhanden sind, unter denen der Staat die Pflicht zur Einsetzung seiner Gewalt anerkennt, der Kläger also einen Anspruch gegen den Staat auf Gerichtshülfe hat, und zweitens ob dem Kläger gegen den Verklagten der von ihm behauptete Rechtsanspruch zusteht. Die erste Frage betrifft das staatsrechtliche (Proceß-)Verhältniß, gehört also dem öffentlichen Rechte an; die zweite betrifft das dem Proceß vorausgehende, zu demselben nur den Anlaß gebende Rechtsverhältniß und ist gewöhnlich eine privatrechtliche [1]).

Der Klageantrag braucht sich mit dem Anspruch an den Verklagten nicht zu decken; er kann auf einen Theil des Anspruchs gerichtet sein oder über ihn hinaus gehen; ja er kann wirksam gestellt werden, ohne daß dem Kläger in Wahrheit überhaupt ein giltiger Anspruch an den Verklagten zusteht [2]). Die Klage richtet sich — wenigstens nach dem heutigen Recht — nicht gegen den Verklagten mit dem Anspruch, daß er leiste, sondern gegen den Staat mit dem Antrag, daß er dem Kläger Rechtsschutz gewähre. Der Kläger hat überhaupt gar keinen Rechtsanspruch an den Verklagten, daß dieser sich mit ihm in einen Proceß einlasse, sondern er hat an den Verklagten nur den aus dem Privatrechtsverhältniß resultirenden Anspruch. Von einer Einlassungspflicht des Verklagten, wenn eine solche bestünde [3]), könnte nur gesprochen werden gegenüber dem Staate, nicht gegenüber dem Kläger [4]). Einer solchen Einlassungspflicht bedarf es aber nicht, um den Verklagten der staatlichen Ge-

---

sondern sie ist der Beginn seiner Geltendmachung. Vgl. die zutreffende Erörterung von Wach, Civilproceß S. 22 fg. (besonders Note 27), der aber zu weit ging, indem er das publicistische Klagerecht ganz verwarf; die richtige Auffassung hat er nun selbst, Feststellungsanspruch (Leipzig 1889) S. 22 ff., in überzeugender Klarheit entwickelt. — Vgl. auch L. Seuffert in Grünhut's Zeitschr. Bd. XII, S. 617 ff. Jellinek, System der subjectiven öffentlichen Rechte, S. 119 ff.

1) Auf diesen, für die wissenschaftliche Erkenntniß des Civilproceßrechts entscheidenden Gegensatz mit Nachdruck hingewiesen zu haben, ist das große Verdienst Bülow's. Vgl. dessen Lehre von den Proceßeinreden und Proceßvoraussetzungen, Gießen 1868, S. 1 ff. und seine trefflichen Abhandlungen im Archiv für civil. Praxis Bd. LXII, S. 75 ff.; Bd. LXIV, S. 8 ff. Vgl. ferner Degenkolb, Einlassungszwang und Urtheilsnorm, Leipzig 1877, S. 26 ff. und besonders die vorzügliche Ausführung Sohm's in Grünhut's Zeitschrift Bd. IV, S. 467 ff.

2) Vgl. auch Wach, Vorträge über die Civilproceßordnung S. 15, Anm. und Civilproceß I, S. 20 ff.

3) Zu einer eingehenden Erörterung dieser in neuester Zeit vielfach behandelten Streitfrage liegt an dieser Stelle keine Veranlassung vor.

4) Der Verklagte kann niemals „Recht" gewähren, dazu ist ausschließlich der Staat kraft seiner obrigkeitlichen Gewalt im Stande; der Verklagte kann nur diejenige Leistung machen, zu welcher er verurtheilt ist. Damit stimmt jetzt auch Wach, Civilproceß I, S. 21 überein.

richtsbarkeit zu unterwerfen; denn die letztere, welche mit der Staatsgewalt identisch ist, ergreift die dem Staate unterworfenen Personen ohne ihren Willen und ohne ihr Zuthun [1]). Es giebt keine „Pflicht, sich der Staatsgewalt zu unterwerfen", sondern nur einen Rechtszustand des Unterworfenseins unter die Staatsgewalt. In manchen Fällen gewährt der Staat ja auch wenigstens provisorisch oder unter Vorbehalten den verlangten Rechtsschutz auf einseitigen Vortrag des Klägers. Regelmäßig aber läßt der Staat, bevor er über den Klageantrag entscheidet, den Verklagten zur Vertheidigung und zur Erhebung des Widerspruchs zu. Der letztere kann eine doppelte Richtung haben. Er kann die staatsrechtliche Seite des Processes betreffen, d. h. darauf gegründet werden, daß der Verklagte der Gerichtsbarkeit des Staates nicht unterworfen sei oder daß dem Kläger für den von ihm behaupteten Anspruch aus materiellen oder formellen Gründen der Rechtsschutz des Staates nicht gewährt werden dürfe u. s. w. Er kann aber auch die privatrechtliche Grundlage der Klage betreffen, d. h. denjenigen Anspruch des Klägers gegen den Verklagten, für dessen Durchführung in der Klage die Staatshülfe verlangt wird. Alsdann ist zunächst festzustellen, ob der Kläger den von ihm behaupteten Rechtsanspruch darzuthun vermocht hat; diese Feststellung erschöpft aber nicht die Bedeutung des rechtskräftigen Urtheils; sie ist nur präparatorisch für die Hauptentscheidung, ob dem Kläger zur Durchführung seines Anspruches die Macht des Staates zu leihen sei oder nicht [2]). Die Gerichte sind Verwalter der staatlichen Herrschermacht und ihre Urtheile sind keine von Staats wegen ertheilten Rechtsgutachten oder Wahrsprüche, sondern Bethätigungen der Staatsgewalt [3]). Dadurch, daß der Staat durch das Gericht als sein Organ in der formellen Weise des Urtheils den im Tenor bezeichneten Rechtsanspruch anerkennt, wird von ihm ein Recht in concreto sanctionirt, wie im Gesetz ein Rechtssatz in abstracto; und ebenso wie das Gesetz nicht bloß die Feststellung und Formulirung eines Rechtssatzes, sondern die Ausstattung desselben mit verbindlicher Kraft ist, d. h. den Befehl enthält, ihn zu befolgen, so ist auch das Urtheil nicht bloß Feststellung des concreten Rechts [4]), son-

1) Vgl. A. S. Schultze, Concursrecht S. 147.

2) Dies wird jetzt auch in sehr klarer Weise entwickelt von Heyßler in Grünhut's Zeitschr. Bd. XI (1884), S. 27 ff.

3) Wach, Civilproceß I, S. 9 fg. Anderer Ansicht Gierke in Schmoller's Jahrb. VII, S. 1180 fg.

4) Dies ist die Ansicht von A. S. Schultze; nach ihm ist das Urtheil im heutigen Recht lediglich Feststellung des concreten Rechts und enthält überhaupt keinen „Rechtsbefehl"; das „autoritative" Element im Urtheil erblickt er allein in der Unabänderlichkeit. Vgl. dessen Concursrecht S. 144 ff.; Privatrecht und Proceß S. 125, 224, 581 ff., 599. Zeitschr. f. d. Civilproceß Bd. XII, S. 472 fg. Aber der Umstand, daß die Rechtswirkung des Urtheils ganz unabhängig ist von seiner Wahrheit, d. h. materiellen Richtigkeit, beweist, daß sie nicht auf eine logische Denkoperation, sondern auf einen Befehl zurückzuführen ist. Vgl. Bierling, Kritik der juristischen Grundbegriffe II, S. 284 ff. Auch

dern zugleich ein staatlicher Befehl an Alle, die es angeht, sich so zu verhalten, wie es dem im Urtheil festgestellten Rechtsverhältniß gemäß ist [1]). Dieser Befehl geht zunächst an die Parteien und im condemnatorischen Urtheil vorzugsweise an den Verklagten; aber er kann auch den Kläger treffen. Aber nicht nur an die Parteien ist dieser Befehl gerichtet, sondern er erstreckt seine Wirkungen auch auf die Staatsbehörden, insbesondere auf die Gerichte selbst. Auch sie haben das rechtskräftige Urtheil als die staatlich anerkannte und mit Rechtsschutz ausgestattete Normirung eines Rechtsverhältnisses anzusehen und es bei den weiteren Verfügungen, z. B. zum Zweck der Sicherstellung oder Vollstreckung, oder ferneren (consecutiven) Entscheidungen zu befolgen, ohne daß es ihnen gestattet ist, die Richtigkeit desselben in Frage zu ziehen. Dies alles gilt auch von den sogen. Feststellungsurtheilen. Auch sie enthalten die Imperative an die Parteien wie an die Organe der Rechtspflege, sich so zu verhalten, wie es den aus dem Feststellungsurtheil abzuleitenden logischen Schlußfolgerungen entspricht.

Nur in dem letzteren Bestandtheil des Urtheils, in der Bereitstellung der staatlichen Macht zur Sicherung des urtheilsmäßig festgestellten subjectiven Rechts, liegt die specifisch staatsrechtliche Function.

In der ersten Auflage dieses Werkes ist diese Function als „Vollstreckbarkeitserklärung" bezeichnet worden und obgleich ich glaubte, den Sinn, in welchem dies gemeint war, klar auseinander gesetzt zu haben, so hat dies doch meine Ausführungen vor Mißdeutungen nicht geschützt [2]). Der Ausdruck ist in der That, wie ich zugebe, viel zu eng; er paßt nur auf die Entscheidung, welche den Verklagten zu einer Leistung verurtheilt, und hebt selbst hier nur einen einzelnen, besonders wichtigen Anwendungsfall hervor. Das in dem Urtheil enthaltene staatliche Gebot kann in der That ein sehr verschiedenartiges Verhalten der Parteien und Behörden zur Folge haben. Der Schwerpunkt liegt darin, daß die Herrschermacht des Staates hinter dem Urtheil steht und dem in demselben enthaltenen Befehl Befolgung sichert. Dies ist das Wesen der „staatsrechtlichen Rechtskraft", die mit der processualischen Rechtskraft, d. h. Unanfechtbarkeit, Endgiltigkeit der Entscheidung, nicht zusammenfällt [3]).

---

Schanze in der Zeitschrift für die ges. Strafrechtsw. Bd. IV, S. 451 kommt diesem Gedanken nahe.

1) Vgl. Degenkolb a. a. O. § 14 ff. Bernatzik, Rechtsprechung und materielle Rechtskraft (1886), S. 129: „Die Imperative, welche aus der unanfechtbar gewordenen oder endgiltigen Entscheidung entspringen, bestehen in dem generellen Befehle der Rechtsordnung an alle Normunterworfenen, ihre künftigen Handlungen so einzurichten, daß sie mit dem in der Entscheidung liegenden Schlusse nicht in Widerspruch gerathen." Merkel, Encyclop. § 347.

2) Vgl. namentlich Gierke in Schmoller's Jahrb. VII, S. 1182 ff. und Wach, Civilproceß I, S. 11, Note 15.

3) In vollkommener Uebereinstimmung hiermit sagt das Reichsgericht, Entsch.

Dem scheint zwar der äußere Vorgang und der Wortlaut des Urtheils zu widersprechen; es wiederholt sich hier aber nur eine Erscheinung, die auf dem Gebiete des Staatsrechts uns mehrfach entgegentritt, daß nämlich der eigentlich maßgebende, den juristischen Vorgang enthaltende Act zurücktritt gegenüber denjenigen Vorbereitungshandlungen, die aus thatsächlichen Gründen die überwiegende praktische Bedeutung haben. Bei der Gesetzgebung liegt der Schwerpunkt thatsächlich in der definitiven Feststellung des Gesetzentwurfs, die Sanction dagegen entzieht sich fast der Wahrnehmung [1]; bei den Staatsverträgen besteht dasselbe Verhältniß hinsichtlich der Herstellung des völkerrechtlichen Vertrags und der staatlichen Vollziehbarkeitserklärung [2]. So ist auch bei der Erledigung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten die Feststellung des concreten Rechts allein von praktischer Wichtigkeit; daß der urtheilsmäßig anerkannte Rechtsanspruch unter den Schutz des Staates genommen und eventuell mit den staatlichen Machtmitteln durchgeführt wird, versteht sich von selbst und braucht nicht besonders erklärt zu werden. Es genügt, wenn das Urtheil sagt, daß der Verklagte schuldig sei, dem Kläger 100 zu zahlen; die Hauptsache, nämlich der staatliche Befehl an den Verklagten, auf Verlangen des Klägers diese Summe zu zahlen, und die Drohung, daß der Staat nöthigenfalls dies erzwingen würde, bleibt als selbstverständlich fort [3].

Der wahre staatsrechtliche Charakter des rechtskräftigen Urtheils wird klar, wenn man den Schiedsspruch und seine Wirkungen mit ihm in Vergleich stellt. In der Civilproceßordnung § 866 heißt es zwar: „Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils"; dies wird aber sofort durch die folgenden Bestimmungen in der bündigsten Weise widerlegt, indem in § 867 aus bestimmten Gründen die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruches zugelassen ist, und nach § 868 aus dem Schiedsspruche die Zwangsvollstreckung nur stattfindet, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurtheil ausgesprochen ist. Dem Schieds-

in Civilsachen Bd. XVI, S. 421: „Vollstreckbar sind auch rechtskräftige richterliche Urtheile, welche nur das Bestehen eines Rechtsverhältnisses feststellen (§ 231 Civilproceßordnung) oder eine Partei zur Abgabe einer Willenserklärung verurtheilen (§ 779 Civilproceßordnung) oder die Klage abweisen, obwohl daraus keine eigentliche Zwangsvollstreckung stattfindet. Der Ausdruck ‚vollstreckbar', den die Civilproceßordnung vom Urtheile braucht, bedeutet nicht so viel wie ‚vollstreckungsfähig', sondern kennzeichnet nur das Urtheil als giltig, rechtswirksam, unanfechtbar. Zum Belege dessen darf auf § 648 a. a. O. verwiesen werden."

1) Vgl. Bd. I, S. 518.

2) Vgl. Bd. I, S. 627.

3) Eine Hinweisung ist aber nicht ausgeschlossen; öfters wird dem Tenor die Klausel: „bei Vermeidung der Execution" hinzugefügt; im mittelalterlichen Verfahren schloß sich an die Findung des Urtheils (Wahrspruchs der Schöffen) das ihm entsprechende Gebot des Richters. Vgl. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter I. Bd., S. 301 ff. Parallelen aus anderen Rechtskreisen lassen sich leicht nachweisen. Vgl. Degenkolb a. a. O. S. 98 ff.

spruch fehlt also gerade die für das rechtskräftige Urtheil charakteristische Wirkung; er leitet seine Kraft aus dem Schiedsvertrag der Parteien ab und er wirkt daher nach Art des Vertrages; das gerichtliche Urtheil leitet seine Kraft aus dem Herrschaftsrecht des Staates ab und wirkt daher nach Art des Befehles. Der Schiedsspruch schließt processualisch ebenso wie das Anerkenntniß die richterliche Prüfung und Beurtheilung des Rechtsanspruches aus, aber er stellt dem Berechtigten nicht die Zwangsgewalt des Staates zur Durchführung dieses Anspruchs zur Verfügung; hierzu bedarf es eines gerichtlichen Urtheils[1]).

b) Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts ist die Bedeutung der Gerichtsbarkeit eine andere; sie ist hier nur die Form, in welcher staatliche Herrschaftsrechte durchgeführt werden. Es gilt dies insbesondere von der uns hier vorzugsweise interessirenden Strafgerichtsbarkeit. Der Staat hat die selbstständige Verpflichtung, gegen den Bruch der Rechtsordnung mittelst seiner Strafgewalt zu reagiren; er stellt nicht seine Macht einem Individuum zum Schutz seiner Rechte zur Verfügung, sondern er übt diese Macht im eigenen Interesse, zur Aufrechthaltung und Wiederherstellung seiner eigenen Rechtsordnung aus. Es handelt sich also nicht um zwei von einander begrifflich verschiedene Rechtsbeziehungen wie im Civilproceß (Privatrechtsverhältniß und staatliche Rechtshülfe), sondern um eine einheitliche Function, die Handhabung der Strafgewalt[2]). Damit dieselbe aber in jedem einzelnen Falle ohne Willkür und Parteilichkeit sich vollziehe, ist ihre Ausübung an einen gesetzlich bestimmten Weg gewiesen; die Vollstreckung der Strafe soll sich nicht nach Art der Rache unmittelbar an die verbrecherische That schließen, sondern es soll ein Urtheil des Gerichts dazwischen treten, durch welches die Schuld und die Strafe nach Maßgabe der objectiven Rechtsnormen und der Umstände des Falls festgestellt werden. Diese Feststellung kann nicht ersetzt werden durch Schiedsspruch oder Anerkenntniß; sie erfolgt nicht, um einen Streit zu schlichten; sie ist auch nicht bloß im Interesse des Angeschuldigten eingeführt, sondern sie soll den Staat selbst vor dem Mißbrauch seiner Strafgewalt schützen und ihm eine Garantie gewähren, daß diese Gewalt nach den Geboten der Gerechtigkeit gehandhabt werde. Die Strafgerichtsbarkeit fällt daher staatsrechtlich mit der Strafgewalt selbst zusammen; der Strafproceß ist gleichsam

1) Vgl. Wach I, S. 75 fg. Ein Schiedsvertrag ist daher auch nicht im Stande, „die Zulässigkeit des Rechtsweges" auszuschließen. Entsch. des Reichsgerichts in Civils. Bd. VIII, S. 348 ff.; Bd. X, S. 365 fg.

2) Vgl. Heinze, Zur Physiologie des Strafprocesses. Im Gerichtssaal Bd. XXVIII, S. 561 ff., besonders S. 579. Ferner jetzt die vortrefflichen Ausführungen von John, Strafproceßordnung II, S. 105 ff. Vgl. auch Hugo Meyer, Strafrecht (4. Aufl.) S. 57. Merkel, Deutsches Strafrecht (1889), S. 173. Glaser, Strafproceß I, S. 14 fg. v. Kries in der Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissensch. Bd. IX, S. 2; Ullmann, Lehrbuch des deutschen Strafproceßrechts (1893), S. 2 fg., 78.

der Weg, den die letztere in jedem einzelnen Anwendungsfall zu durchlaufen hat[1]). Während die Verurtheilung im Civilproceß die Gewährung eines Antrages auf Entfaltung der Staatsgewalt ist, bedeutet die Verurtheilung im Strafproceß die Erfüllung einer Bedingung (Voraussetzung), an welche der Staat selbst die Ausübung seiner eigenen Gewalt gebunden hat[2]). Aber auch im Strafproceß ist das Urtheil kein bloßer Wahrspruch über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten und das condemnatorische Urtheil kein bloßes Gutachten darüber, welche Strafe dem Recht in concreto entsprechend sei, sondern ein Befehl, die Strafe zu vollziehen. Auch hier zeigt sich der staatsrechtliche Charakter des Urtheils in seiner Vollstreckbarkeit. Ebenso enthält das freisprechende Urtheil den staatlichen Befehl, den Angeklagten als nicht schuldig des ihm zur Last gelegten Vergehens zu behandeln, und es kann auch vollstreckbar sein, z. B. durch Freilassung des Angeklagten aus der Untersuchungshaft, Wiedereinsetzung in ein Amt, Freigabe der mit Beschlag belegten Gegenstände u. s. w.

Bei dieser Verschiedenheit der staatlichen Function, welche in der bürgerlichen Rechtspflege einerseits und der Strafrechtspflege andererseits sich geltend macht, erhebt sich die Frage, worin das gemeinsame Moment des Civil- und Strafprocesses und die Zusammenfassung beider zum Begriff der „streitigen Gerichtsbarkeit", der „Rechtspflege", beruhe. Daß dieses Moment weder in der Gleichartigkeit des Verfahrens noch in der Zuständigkeit der Behörde gesucht werden kann, liegt klar zu Tage, da in beiden Beziehungen zwischen der Civil- und Strafrechtspflege die eingreifendsten Verschiedenheiten bestehen und die für beide gemeinsamen Einrichtungen ohne principielle Bedeutung sind.

Dieses gemeinsame Moment liegt in der staatsrechtlichen Eigenthümlichkeit des Urtheilsbefehls, der sich sowohl von dem Gesetzesbefehl (Bd. I, S. 490), wie von dem Verwaltungsbefehl (Bd. I, S. 659, 665) unterscheidet. Urtheilsbefehle und Verwaltungsbefehle haben das mit einander gemein im Gegensatz zum Gesetzesbefehl, daß sie nicht wie dieser eine abstracte Norm aufstellen, sondern einen concreten Fall betreffen; sie unterscheiden sich

---

1) In dem Urtheil des Reichsgerichts (III. Strafsenat) vom 11. Juni 1881 (Entsch. in Strafsachen Bd. IV, S. 355 ff.) heißt es: „Die Aufgabe des Strafprocesses in jedem concreten Falle besteht darin, zu ermitteln und festzustellen, ob gegen den Angeklagten der Beweis einer strafrechtlichen Schuld geführt worden sei." Dies ist zu eng; der Strafproceß ist in keinem Falle ein bloßes Beweisverfahren und sein Endziel ist nicht die Feststellung der Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten, sondern die Verhängung einer Strafe oder die Freisprechung von derselben. Vgl. John a. a. O. S. 123.

2) Im Gegensatz hierzu beruht die Darstellung des deutschen Strafverfahrens von Planck (Göttingen 1857) auf der Anschauung, „daß die Pflicht des Verbrechers, sich der Strafe zu unterwerfen, den Gegenstand des Strafverfahrens bildet" und daß durch „die öffentliche Klage der Staat sein Recht auf Strafe" gegen den Verbrecher gerichtlich geltend mache. S. 118 a. a. O.

aber von einander dadurch, daß bei den Verwaltungsbefehlen (Verfügungen) der Staat ein sachliches Interesse an ihrem *Inhalt* hat, durch dieselben einen bestimmten *Erfolg* erreichen will und daß deshalb der Inhalt des Befehls sich mit Rücksicht auf die zu erreichenden Zwecke bestimmt; bei den Urtheilsbefehlen dagegen der Staat nur daran ein Interesse nimmt, daß dasjenige geschehe, was das objective Recht im concreten Falle gebietet, und daß er deshalb durch ein contradictorisches Verfahren und einen Wahrspruch des Gerichts zunächst das concrete Recht finden läßt. Für die Durchführung der Staatsaufgaben ist es gänzlich unerheblich, ob A. oder B. eine streitige Wiese besitzt oder eine streitige Geldsumme erhält und ob X. eine gewisse Strafe im Gefängniß oder Zuchthaus abbüßt oder nicht; das Interesse des Staates concentrirt sich allein darauf, daß Jeder gegen Verkümmerung seiner Rechte Schutz findet und daß der Verbrecher diejenige Strafe erleidet, welche seiner Unthat nach Rechtsgrundsätzen entspricht.

Von diesem Princip aus und ganz in derselben Weise ist auch die Grenze der *Verwaltungsgerichtsbarkeit* gegen die Zuständigkeit der eigentlichen Verwaltungsbehörden zu bestimmen. Ueberall, wo der Staat ein größeres Interesse daran hat, daß das *Recht* verwirklicht wird, d. h. daß die abstracten Rechtsregeln gleichmäßig und unbeeinflußt von anderen Interessen zur Anwendung gebracht werden, als daß ein bestimmter materieller Effect erreicht, eine Maßregel durchgeführt wird, läßt er im Streitfall eine *Urtheilsfindung* und zum Zwecke derselben ein *contradictorisches Verfahren* zu [1]).

Der staatliche Befehl ist demnach in allen Fällen jeglicher Art von Gerichtsbarkeit auf den gleichen und stereotypen Inhalt zurückzuführen: *Es soll dasjenige geschehen, was in concreto als dem Recht entsprechend durch Urtheil festgestellt worden ist.* Die Entscheidung im einzelnen Falle giebt die Ausfüllung dieser allgemeinen Schablone mit einem concreten Inhalt.

Dieser besonderen und eigengearteten Natur des *Urtheilsbefehls* entspricht auch eine *specifische* Wirkung desselben, welche weder dem Gesetzesbefehl noch der Verfügung (Verwaltungsbefehl) zukommen kann, nämlich die *Rechtskraft* der endgiltigen Entscheidung. Der in dem definitiven Urtheil enthaltene Befehl der Staatsgewalt *gilt* und *wirkt* mit der unwiderstehlichen Kraft der staatlichen Herrschermacht, auch wenn er der objectiven Wahrheit des Thatbestandes und dem richtigen Sinn der Rechtsnorm widerspricht, ohne daß

1) So z. B. hinsichtlich der Erhebung von Steuern. Das Interesse des Staates an dem *einzelnen* Steuerbetrag tritt zurück hinter dem viel wichtigeren Interesse an der gerechten, dem Gesetz entsprechenden Veranlagung und der Verhütung willkürlicher Ueberbürdungen. Vgl. Entsch. des *Reichsgerichts* in Civilsachen XI, S. 65 ff.

er von den Organen des Staates selbst aufgehoben werden kann [1]), während der Verwaltungsbefehl zurückgenommen werden kann und soll, sobald seine thatsächliche und rechtliche Unrichtigkeit erkannt wird [2]). Aber der Urtheilsbefehl gilt und wirkt nur für den einen concreten Fall, nicht wie der Gesetzesbefehl als Norm für eine unbestimmte Anzahl von Thatbeständen und er wirkt demgemäß drastisch, nicht wie der Gesetzesbefehl nur hypothetisch.

2. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit beschränkt sich auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und auf Strafsachen [3]); was nicht unter diese beiden Kategorien fällt, ist von ihr ausgeschlossen.

a) In der Reichsgesetzgebung wird der Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit nirgends definirt; vielmehr wird in den Motiven zum Gerichtsverfassungsgesetz S. 32 [4]) ausdrücklich bemerkt, „daß dieser Begriff keine oder doch nur eine durchaus ungenügende Definition leide und daß es unausführbar sei, ihn gemeinsam für alle deutschen Staaten zu präcisiren, daß dieser Begriff aber ungeachtet seiner Verschiedenheit in den verschiedenen Gebieten des Deutschen Reichs überall gesetzlich — sei es im geschriebenen oder ungeschriebenen Rechte — fixirt sei und daß demnach für die Bestimmung einer Sache als bürgerliche Rechtsstreitigkeit in erster Linie die Reichsgesetze, in weiterer Linie aber das Landesrecht des einzelnen Staates maßgebend sei" [5]).

Den Gegensatz zur bürgerlichen Rechtsstreitigkeit bildet in der hier in Rede stehenden Beziehung die Streitigkeit des öffentlichen Rechts, d. h. die Streitigkeit über ein Rechtsverhältniß, welches gar nicht oder nicht ausschließlich zur Rechtssphäre der Individuen gehört, sondern als ein Theil der öffentlichen Rechtsordnung, als Ausfluß der staatlichen Hoheitsrechte oder der Regierungs- und Verwaltungsthätigkeit anzusehen und aus diesem Grunde der Privatdisposition der berechtigten und verpflichteten Individuen ganz oder theilweise entrückt ist [6]). Die Abgrenzung des Privatrechts von dem öffentlichen

---

1) Selbstverständlich sehe ich hierbei von den Ausnahmefällen der Wiederaufnahme des Verfahrens, der Nichtigkeitsklage u. dgl. ab.

2) Dies ist natürlich nicht so zu verstehen, als ob damit auch diejenigen thatsächlichen und rechtlichen Wirkungen, welche die Verfügung bereits hervorgebracht hat, wieder rückgängig gemacht werden müßten. Eine bereits zur Ausführung gebrachte Verwaltungsverfügung kann in der Regel nicht aufgehoben werden; aber nicht, weil sie Rechtskraft erlangt hat, sondern weil Thatsachen sich nicht wieder ungeschehen machen lassen.

3) Gerichtsverfassungsgesetz § 13.

4) Hahn, Materialien S. 47.

5) Auch die Commission des Reichstages lehnte es ab, in das Gerichtsverfassungsgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, durch welche der Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit definirt würde. Vgl. Protokoll I. Les., S. 469 ff. (Hahn S. 672 ff.).

6) Vgl. das Urtheil des Reichsgerichts vom 15. Februar 1881. Entsch. in Civils. Bd. 3, S. 410; ferner Bd. 8, S. 347; 19, S. 70; 22, S. 288; 25, S. 330. Zahlreiche andere, die Zulässigkeit des Rechtsweges betreffende Entscheidungen sind im Generalregister zu den ersten 30 Bänden S. 285 ff. zusammengestellt. Eine eingehende und beachtenswerthe Untersuchung über den Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten giebt Hauser, Gerichts-

Rechte ist die Grundlage für den Gegensatz der bürgerlichen und der nichtbürgerlichen Rechtsstreitigkeiten[1]). Die Abgrenzung ist nicht a priori zu finden, sondern sie ist bedingt von dem in dem positiven Recht festgestellten Umfange und der Art der Geltendmachung der staatlichen Hoheitsrechte auf den verschiedenen Zweigen der staatlichen Thätigkeit. Für einen Theil dieser Thätigkeit hat das Reich durch seine Gesetze die Normen aufgestellt und die Grenzen bezeichnet, bis zu denen sich das öffentliche Recht erstreckt; insoweit dient die Gesammtheit der Reichsgesetzgebung negativ zur Feststellung des Begriffes der bürgerlichen Rechtssache; das Reich hat andererseits auch positiv durch eine sehr umfangreiche Privatrechtsgesetzgebung einen Kreis von Rechtsverhältnissen fixirt, welche „bürgerlich" sind. Im Uebrigen aber ist es den Einzelstaaten und ihrer Gesetzgebung überlassen, diejenigen Rechtsverhältnisse, welche als öffentliche zu erachten und deshalb der Rechtssphäre der Individuen entrückt sind, zu bestimmen[2]). Im Wesentlichen gehen die verschiedenen Particularrechte hierbei von gleichmäßigen Grundsätzen aus, die sich aus der Natur der Sache und aus der Gleichartigkeit der Lebensverhältnisse und Staatseinrichtungen ergeben, eine volle Uebereinstimmung in der Abgrenzung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse von denen des öffentlichen Rechts besteht aber keineswegs.

b) So wie der Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit auf den Gegensatz von Privatrecht und öffentlichem Recht hinweist, so beruht der Begriff der Strafsache, der dem Begriff der öffentlichen Rechtsstreitigkeit untergeordnet ist, auf dem Gegensatz des Strafrechts gegenüber der Administrativ- und Disciplinarzwangsgewalt und den zur Durchführung derselben gegebenen Mitteln. Eine Rechtssache, bei welcher nicht die Anwendung eines Strafgesetzes in Frage steht und das Endziel des Verfahrens bildet, ist keine „Strafsache". Hier ist die Grenze verhältnißmäßig sicherer wie bei den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Zum großen Theil ist sie auch hier vom Reiche durch die Strafgesetzbücher und die einzelnen Strafgesetze, sowie durch einzelne Verwaltungsgesetze gezogen[3]); zum andern Theil ist sie durch die Landesstrafgesetzgebung bestimmt. Aber auch hier besteht keine vollständige Gleichheit des Rechts, da die Autonomie der Einzelstaaten auf dem ihr überlassenen Gebiete den Kreis der

---

verfassung S. 51 ff. und jetzt namentlich Wach, Civilproceß I, S. 77—113, wo Gesetzgebung und Literatur in sorgfältigster Weise berücksichtigt sind. Vgl. ferner Mansfeld, Der publicistische Reactionsanspruch, Braunschweig 1895.

1) Zustimmend Wach a. a. O. S. 86, 93 ff. Vgl. jetzt auch Hänel I, S. 735.

2) Dies ist die übereinstimmende Ansicht aller Schriftsteller; eine Ausnahme macht allein Hüppner im Archiv für civil. Praxis Bd. LXIX, S. 434 ff., der den vergeblichen Versuch unternimmt, den Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit als einen reichsrechtlichen nachzuweisen.

3) Vgl. Löwe, Strafproceßordnung (5. Aufl.) S. 28 fg., 169 ff. John, Strafproceßordnung I, S. 75 ff.

staatlichen und gesellschaftlichen Interessen, die durch Strafsatzungen geschützt werden, verschieden abgegrenzt hat.

3. Versagung des Rechtsweges. Wenngleich im Allgemeinen davon auszugehen ist, daß die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen zur Entscheidung der Gerichte gestellt werden, die staats- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten dagegen von anderen Behörden erledigt werden, so ist dieser Grundsatz doch in der Durchführung manchen Schwankungen und Modifikationen ausgesetzt. Insbesondere können gewisse Streitsachen, welche sich nach der Natur des zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten oder als Strafsachen charakterisiren, dennoch der Entscheidung durch die Gerichte entzogen und Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten überwiesen sein, weil sich an die Art der Behandlung und Erledigung dieser Angelegenheit ein besonderes verwaltungsrechtliches oder politisches Interesse knüpft. Welche Angelegenheiten dies sind, ist nicht durch ein einfaches und gemeingiltiges Princip bestimmt; es beantwortet sich vielmehr diese Frage in jedem Einzelstaate nach dem Gesammtinhalte seines Rechts. Von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen sind demnach nicht nur alle Angelegenheiten, welche ihrer Natur nach überhaupt keine bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder Strafsachen sind, sondern auch diejenigen Rechtssachen, welche zwar an sich dem Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder Strafsachen sich unterordnen ließen, für welche aber kraft positiver Rechtsvorschrift die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist. Das Reich hat für eine nicht unerhebliche Anzahl von Fällen die gesetzliche Anordnung getroffen, daß für sie der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden darf [1]), und ebenso für andere Fälle die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder des Bundesrathes anerkannt; im Allgemeinen aber hat das Reich es den Einzelstaaten überlassen, die Zulässigkeit des Rechtsweges anzuerkennen oder zu versagen und damit die Linie zu ziehen, welche die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit von anderen staatlichen Functionen, insbesondere von der Verwaltung, abgrenzt [2]). Damit ist zugleich den Einzelstaaten die Befugniß gewährt, die Geltungssphäre der Reichsgesetze, betreffend die Gerichtsverfassung und das Proceßverfahren, einzuschränken oder auszudehnen; ja es ist ihnen mittelbar

1) Vgl. die Zusammenstellung dieser Fälle bei Keller, Gerichtsverfassungsgesetz Note 5 und 6 zu § 13. Hauser a. a. O. S. 64 ff. Thilo, Gerichtsverfassungsgesetz S. 20 ff. Vgl. auch Wach I, S. 111 fg.

2) Motive zum Gerichtsverfassungsgesetz S. 33 (Hahn S. 48): „Die Frage, welche Sachen den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten zuzuweisen sind, steht mit dem materiellen Rechte und dem inneren Staatsrechte der einzelnen Länder in unlösbarer Verbindung, sie ist in den verschiedenen Staaten verschieden beantwortet und es mußte in dem Gerichtsverfassungsgesetze, welches in den inneren Staatsorganismus der einzelnen Bundesstaaten und in das materielle Recht nicht eingreifen darf, von einer gemeinsamen Regelung dieser Frage Abstand genommen werden."

sogar ein Einfluß auf den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches gegeben, indem diejenigen Streitigkeiten, für welche der Rechtsweg bei den Landesgerichten versagt ist, auch nicht im Wege der Beschwerde oder Revision zur Entscheidung des Reichsgerichts gebracht werden können [1]).

4. Ausschluß der ordentlichen Gerichte. Den Einzelstaaten steht es zwar frei — abgesehen von den in den Reichsgesetzen für einzelne Fälle getroffenen Specialanordnungen — zu bestimmen, für welche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen der Rechtsweg gänzlich ausgeschlossen sein soll; insoweit der Einzelstaat aber den Rechtsweg gestattet, ist er dann nicht mehr befugt, die Verhandlung und Entscheidung den ordentlichen Gerichten zu entziehen und besonderen Gerichten zu übertragen. Hierzu ist nach dem Gerichtsverfassungsgesetz das Reich allein berechtigt und es kann diese Befugniß in zweifacher Weise ausüben, theils indem es selbst besondere Gerichte bestellt und diesen gewisse Rechtssachen zuweist, theils indem es für gewisse Rechtssachen besondere Gerichte zuläßt und es den Einzelstaaten freistellt, ob sie von der Erlaubniß zur Errichtung derselben Gebrauch machen wollen. Das Reich hat Beides gethan. Es hat besondere Gerichte bestellt, nämlich die Consulargerichte [2]) und die Schutzgebietsgerichte [3]), die Schiedsgerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten über Ansprüche aus den Arbeiterversicherungsgesetzen und das Reichsversicherungsamt [4]), endlich die Militärgerichte, wozu noch im Falle der Verhängung des Belagerungszustandes die Kriegsgerichte und Standrechte und im Falle eines Krieges die Prisengerichte [5]) hinzukommen können. Es hat ferner besondere Gerichte zugelassen [6]), nämlich die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichte [7]), agrarische Gerichte [8]), Gemeindegerichte unter sehr einschränkenden Bedingungen [9]), und Gewerbe-

1) Gegen einen Mißbrauch dieser einzelstaatlichen Autonomie ist in dem allgemeinen Beaufsichtigungsrecht des Reichs nach Art. 4 der Reichsverfassung ein Schutz gegeben. Hänel I, S. 735 fg.

2) Gesetz über die Consulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879.

3) Vgl. Bd. I, S. 763 fg.

4) Siehe oben § 82.

5) Reichsgesetz vom 3. Mai 1884, Reichsgesetzbl. S. 49.

6) Gerichtsverfassungsgesetz § 14.

7) Vgl. hierüber die Motive S. 34 (Hahn S. 49).

8) Motive S. 35 (Hahn S. 50).

9) Eine Gerichtsbarkeit der Gemeindebehörden existirte zur Zeit der Einführung der Justizgesetze nur in Württemberg und Baden. Vgl. Motive S. 37 (Hahn S. 51) und Protokoll der Reichstagscommission I. Lesung, S. 121 ff. (Hahn S. 407), II. Lesung, S. 578 ff. (Hahn S. 755). Verhandl. des Reichstages. Stenogr. Berichte 1876/77, S. 190—204 (Hahn S. 1141). Nach der Fassung, welche die Bestimmung in Folge des Reichstagsbeschlusses erhalten hat, ist es in Zweifel gezogen worden, ob überhaupt noch von einer Gerichtsbarkeit der Gemeindegerichte oder nur von Gemeindeschiedsämtern gesprochen werden könne, da jeder der beiden Parteien gegen das Urtheil die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zusteht; indessen ist zu beachten, daß wenn von dieser Befugniß kein Gebrauch gemacht wird, das Urtheil des Gemeindegerichts von Rechts wegen vollstreckbar wird.

gerichte[1]). Insoweit nun bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen diesen „besonderen" Gerichten zugewiesen sind, was hinsichtlich der reichsgesetzlich bestellten ohne Weiteres eintritt, hinsichtlich der reichsgesetzlich zugelassenen eine Anordnung des Einzelstaates voraussetzt, scheiden auch diese Streitigkeiten aus dem Gebiete der „ordentlichen" streitigen Gerichtsbarkeit aus und das Gerichtsverfassungsgesetz, sowie die Reichsproceßordnungen werden für dieselben unanwendbar. Die reichsgesetzliche *Bestellung* besonderer Gerichte bedeutet die Schaffung eines singulären oder speciellen Gerichtsverfassungs- und Proceßrechts für gewisse Kategorien von Rechtsstreitigkeiten; die reichsgesetzliche *Zulassung* besonderer Gerichte bedeutet eine *Erweiterung der Autonomie der Einzelstaaten*, indem dieselben die Ermächtigung erhalten, für gewisse Kategorien von Rechtsstreitigkeiten an die Stelle des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichsproceßordnungen andere Rechtsvorschriften zu setzen. Von dieser Autonomie *können* sie auch in der Art Gebrauch machen, daß sie die Gerichtsbarkeit zwar den *ordentlichen* Landesgerichten belassen, daß sie aber die im Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Zuständigkeitsnormen abändern[2]), daß sie in Strafsachen ein von der Strafproceßordnung[3]) und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ein von der Civilproceßordnung abweichendes Verfahren vorschreiben[4]).

Auch hinsichtlich derjenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche zwar den ordentlichen Gerichten zugewiesen sind, für welche aber ein besonderes, d. h. von den Vorschriften der Civilproceßordnung abweichendes Verfahren gestattet ist (Aufgebotssachen, erbschaftliche Liquidationsverfahren und Streitigkeiten, welche eine Zwangsenteignung betreffen), ist den Einzelstaaten eine beschränkte Autonomie zugestanden, indem sie im Wege der Landesgesetzgebung die Zuständigkeit der ordentlichen Landesgerichte nach anderen als den durch das Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Normen bestimmen dürfen[5]).

III. Aus den vorstehenden Erörterungen ergiebt sich, inwieweit die Einzelstaaten befugt sind, im Wege der Landesgesetzgebung die Zuständigkeit der

---

1) Motive S. 38 (Hahn S. 52). *Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890* (Reichsgesetzbl. S. 141). Die Errichtung dieser Gerichte erfolgt durch *Ortsstatut* und eventuell durch Anordnung der Landescentralbehörde; ein Act der Landesgesetzgebung ist nicht erforderlich. Die durch § 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes zugelassenen landesgesetzlichen Gewerbegerichte mit der ihnen zustehenden Competenz sind aber durch § 80 des cit. Gesetzes aufrecht erhalten worden, wenn ihre Zusammensetzung bis zum 1. April 1892 in Einklang mit den Vorschriften des § 12, Abs. 1 und 2 des Gesetzes gebracht worden ist. Auch die *Innungsschiedsgerichte* (Gewerbeordnung § 97a, Nr. 6 und 100i, Abs. 2) haben durch dieses Gesetz keine Einschränkung ihrer Competenz erfahren. § 79.

2) Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz § 3, Abs. 1.

3) Einführungsgesetz zur Strafproceßordnung § 3, Abs. 2.

4) Einführungsgesetz zur Civilproceßordnung § 3, Abs. 2.

5) Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz § 3, Abs. 3.

ordentlichen Gerichte und damit zugleich den Umfang der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zu bestimmen. Gänzlich ausgeschlossen ist aber ein Eingriff in die gesetzlich normirte Zuständigkeit der Gerichte für einen oder mehrere einzelne Fälle, sowohl im Wege der Autonomie als auch im Wege der Verwaltung [1]). „Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden" [2]).

1. Zur Sicherung dieses Verbotes hat das Reich den Grundsatz sanctionirt, daß die Gerichte über die Zulässigkeit des Rechtswegs entscheiden. Auch dieses Princip hat aber eine weitreichende Einschränkung erfahren, indem die Einzelstaaten ermächtigt worden sind, besondere Behörden einzusetzen, um Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtsweges zu entscheiden [3]). Für die Ausübung dieser Befugniß sind den Einzelstaaten jedoch vom Reich Normativvorschriften ertheilt worden, durch welche den zur Entscheidung der Competenzconflicte eingesetzten Behörden ein gewisses Maß von Unabhängigkeit gesichert werden soll [4]). Diese Vorschriften betreffen die Zusammensetzung der Behörden und das Verfahren. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß dem Reichsgericht (oder obersten Landesgerichte) oder einem Oberlandesgerichte angehören; die Mitglieder müssen für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amts oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt werden; eine Enthebung vom Amt kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden. Die Einsetzung einer solchen Behörde entzieht den ordentlichen Gerichten nicht die Befugniß, in allen vor ihnen anhängigen Sachen über die Zulässigkeit des Rechtsweges zu entscheiden und ihre Competenz zu prüfen; die „besondere Behörde" entscheidet vielmehr nur in dem Falle, wenn ein Antrag darauf gestellt, der sogen. Competenzconflict erhoben worden ist [5]), und ein solcher Antrag ist nur statthaft, so lange nicht durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichts feststeht,

---

1) Vgl. Motive S. 54 (Hahn S. 64).

2) Gerichtsverfassungsgesetz § 16. Nur die Kriegsgerichte und Standrechte sind davon ausgenommen; ihre Errichtung setzt jedoch die Verhängung des Belagerungszustandes voraus. Hinsichtlich Bayerns vgl. die Verhandlungen der Reichstagscommission I. Lesung, S. 142 ff. (Hahn S. 422 ff.) — Eine Anomalie war das in Elsaß-Lothringen durch Verordnung des Generalgouvernements vom 19. December 1870 eingeführte ständige Kriegsgericht; es ist aufgehoben worden durch Gesetz vom 24. Januar 1881 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 1).

3) Eine Zusammenstellung der in den Einzelstaaten ergangenen Gesetze giebt Bach I, S. 101, Note 65. Vgl. ferner die treffliche Darstellung von Nadbyl in v. Stengel's Wörterbuch I, S. 808 ff.

4) Gerichtsverfassungsgesetz § 17, Abs. 2.

5) Das Gesetz erfordert einen Competenzconflict, d. h. nicht bloß Zweifel über die Zulässigkeit des Rechtsweges, sondern „Streitigkeiten" darüber zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten.

daß der Rechtsweg zulässig ist [1]). Das Verfahren der besonderen Behörde ist gesetzlich zu regeln; die Entscheidung muß in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien erfolgen; an den Entscheidungen dürfen Mitglieder nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken und diese Anzahl muß eine ungerade sein und mindestens fünf betragen.

Der Einzelstaat kann auch die Entscheidung der Competenzconflicte dem Reichsgericht übertragen; da das letztere aber eine Reichsbehörde ist, also nicht zur unmittelbaren Disposition der Einzelstaaten steht, so muß der Einzelstaat einen Antrag bei der Reichsregierung machen, auf Grund dessen das Reichsgericht durch eine mit Zustimmung des Bundesrathes erlassene kaiserliche Verordnung zur Entscheidung dieser Streitigkeiten bestellt wird [2]). Von dieser Befugniß hat bisher nur Bremen Gebrauch gemacht [3]).

Da das Reichsgericht in dem in Rede stehenden Falle an Stelle einer besonderen Landesbehörde entscheidet, so ist seine Competenz auch an dieselben Voraussetzungen und Schranken gebunden. Die Landesbehörde kann nun selbstverständlich nur Competenzstreitigkeiten unter den Behörden des betreffenden Staates erledigen, über die Hoheitsrechte anderer Bundesstaaten und die Art ihrer Geltendmachung steht ihr keine Entscheidung zu. Mithin kann die Ausnahme von dem Grundprincip, daß die Gerichte über die Zulässigkeit des Rechtswegs entscheiden, überhaupt nur Platz greifen, wenn der Competenzconflict von der Behörde desjenigen Staates erhoben wird, dem das mit der Sache befaßte Gericht angehört. Dagegen ist weder die Behörde eines anderen Bundesstaates noch irgend eine Reichsbehörde [4]) befugt, den Competenzconflict zu erheben, und andererseits erstreckt sich die Rechtskraft der Urtheile einer zur Entscheidung von Competenzconflicten eingesetzten Behörde nur auf das Competenzverhältniß der Behörden des betreffenden Staates und ist für die Gerichte und Verwaltungsbehörden eines anderen Staates unmaßgeblich. Dies Alles gilt auch dann, wenn das Reichsgericht zum Competenzconflictsgericht bestellt ist.

2. Der Grundsatz, daß die Gerichte über die Zulässigkeit des Rechtsweges entscheiden, erstreckt sich nicht bloß in materieller Rücksicht auf die Frage, wie

---

1) Gerichtsverfassungsgesetz § 17, Ziff. 4. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist es von Rechts wegen erlaubt, daß die Erhebung des Competenzconflictes gegen ein rechtskräftiges Urtheil des Gerichts, welches die Zulässigkeit des Rechtsweges verneint, landesgesetzlich für statthaft erklärt wird. Vgl. Keller Note 10 zu § 17 cit. Wach S. 102, Note 66. Nadbyl S. 816. Es kann dies namentlich bei einem sogen. negativen Competenzconflict erforderlich sein, d. h. wenn weder die Gerichte noch die Verwaltungsbehörden zuständig sein wollen. Der Natur der Sache nach kann ein negativer Competenzconflict nur in bürgerlichen Streitsachen erhoben werden. Nadbyl a. a. O.

2) Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz § 17, Abs. 1.

3) Verordnung vom 26. September 1879. Reichsgesetzbl. S. 298.

4) Vgl. hierüber die Aeußerungen der Abgg. v. Puttkammer und Dr. Bähr in der Reichstagscommission, Protokoll S. 487 ff. (Hahn S. 686), sowie Wach S. 104.

weit das Gebiet der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit reicht, sondern auch auf die formellen Vorbedingungen, von denen das Beschreiten des Rechtsweges abhängig gemacht ist. Soweit nicht in der Straf- und Civilproceßordnung reichsgesetzlich Ausnahmen anerkannt sind, darf die Rechtsverfolgung im Wege des Straf- und Civilprocesses nicht erschwert oder versagt und namentlich nicht von der Vorprüfung einer Verwaltungsbehörde abhängig gemacht werden [1]). Jede Anordnung dieser Art käme im praktischen Resultat auf eine theilweise oder eventuelle Justizverweigerung hinaus und widerspräche sowohl dem allgemeinen Rechtsbewußtsein des Volkes als auch der ausdrücklichen Vorschrift der Reichsverfassung [2]). Dessenungeachtet hat auch in dieser Beziehung die Reichsgesetzgebung eine Ausnahme geduldet. Sie hat die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt gelassen, durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen — entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt — an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist [3]). Durch diese „Vorentscheidung" ist festzustellen, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe [4]). Fällt diese Vorentscheidung im verneinenden Sinne aus, so ist die Beschreitung des Rechtsweges sowohl im civilprocessualischen als im strafprocessualischen Verfahren abgeschnitten; fällt die Vorentscheidung bejahrend aus, so hat dies keine weitere Wirkung, als daß eine Vorbedingung für die Eröffnung des Processes erfüllt ist; für das in diesem Processe urtheilende Gericht ist jene Vorentscheidung nicht bindend. Um jedoch eine Bürgschaft zu geben, daß die Vorentscheidung nicht nach Willkür gefällt und zur Versagung des Rechtsweges mißbraucht werde, hat das Reichsgesetz die Vorschrift ertheilt, daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen

---

1) Es ist dies nicht zu verwechseln mit der Autorisation zur Proceßführung, welche untergeordnete Behörden oder die Verwaltungen von Gemeinden, Corporationen, Stiftungen u. s. w. einholen müssen. Dieses Erforderniß ist lediglich eine Folge des Dienstaufsichtsrechts. Die Fortdauer der hierüber bestehenden Rechtsvorschriften ist anerkannt in der Civilproceßordnung § 50.

2) Reichsverfassung Art. 77.

3) Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz § 11, Abs. 2. Vgl. hierzu Hauser a. a. O. S. 129 ff.; Löwe, Strafproceßordnung S. 14 ff.; Lippmann in Hirth's Annalen 1885, S. 421 ff. und Nadbyl (Art. „Conflict") in v. Stengel's Wörterbuch I, S. 818 ff.

4) In Folge dessen ist das ältere preußische Recht, wonach durch die Vorentscheidung festgestellt wurde, ob dem Beamten eine „zur gerichtlichen Verfolgung geeignete" Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse zur Last fiel, wesentlich abgeändert worden. Vgl. das Urtheil des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 17. October 1888 bei Reger Bd. IX, S. 349.

Bundesstaaten dem Reichsgerichte zusteht [1]). Die Competenz des Reichsgerichtes ist in diesem Falle daher eine *subsidiäre*, nur in Ermangelung eines Verwaltungsgerichtshofes begründete; wenn diese Voraussetzung aber gegeben ist, so tritt die Competenz des Reichsgerichts kraft Gesetzes ein, ohne daß es einer besonderen kaiserlichen Verordnung bedarf, durch welche die Vorentscheidung dem Reichsgericht zugewiesen wird [2]).

Diese Zuständigkeit des Reichsgerichts ist nur in Elsaß-Lothringen und Mecklenburg begründet, da in diesen Staaten die Vorentscheidung im Falle des Verlangens der vorgesetzten Behörde erforderlich ist [3]), oberste Verwaltungsgerichtshöfe dagegen nicht bestehen.

IV. Hinsichtlich der Frage, welche *Personen* der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, muß man zwischen dem *processualischen* und dem *staatsrechtlichen* Gesichtspunkt unterscheiden. In der ersteren Beziehung handelt es sich um den sogenannten *Gerichtsstand*, d. h. um die Zuständigkeit eines oder mehrerer bestimmter Gerichte in einer concreten Proceßsache, gleichsam um die Localisirung und Vertheilung der Gerichtsbarkeit nach Rücksichten der Zweckmäßigkeit und Billigkeit auf die einzelnen Gerichte. Die Gerichtsbarkeit an sich muß über Jemanden begründet sein, ehe die Frage aufgeworfen werden kann, durch welche Gerichtsbehörde sie verwirklicht wird. Mittelbar können aber die Vorschriften der Proceßordnungen über den Gerichtsstand zur Begrenzung der Gerichtsbarkeit dienen; denn insofern nach diesen Vorschriften *kein* einzelnes Gericht im concreten Falle eine Zuständigkeit hat, ist die Gerichtsbarkeit selbst ausgeschlossen. Daher kommt den Regeln über den Gerichtsstand mittelbar allerdings eine staatsrechtliche Bedeutung zu; insbesondere auch eine internationale; denn sie begrenzen zugleich die inländische Gerichtsbarkeit gegen die Gerichtsbarkeit der anderen Staaten. Dieses mittelbare Interesse des Staatsrechts bietet aber keine ausreichende Rechtfertigung, um an dieser Stelle näher auf die complicirte Lehre vom Gerichtsstande einzugehen, die stets als ein Theil der Proceßrechtswissenschaft angesehen und behandelt worden ist.

---

1) Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz § 11, Ziff. 2. Die Vorschriften des § 11 cit. beruhen auf einem Compromiß. In zweiter Lesung hat der Reichstag noch auf der Forderung beharrt, daß die civil- und strafrechtliche Verfolgung der Beamten wegen Verletzung der Amtspflichten an keinerlei erschwerende Voraussetzungen geknüpft werde. Vgl. Stenogr. Berichte 1876, S. 378 ff. (Hahn S. 1447); *Nadbyl* S. 821.

2) Aus demselben Grunde hört aber auch die Zuständigkeit des Reichsgerichts ipso jure auf, wenn in dem betreffenden Staate nachträglich ein Verwaltungsgerichtshof errichtet wird.

3) Elsaß-Lothr. Gesetz vom 4. November 1878, § 11 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 67), Mecklenburg-Schwerin'sche Verordnung vom 5. Mai 1879 (Regierungsbl. S. 101) und Mecklenburg-Strelitz'sche Verordnung vom gleichen Tage (Officieller Anzeiger S. 137). Vgl. *Löwe* Note 3 u. 7 zu § 11 cit. Ueber die in den Einzelstaaten getroffenen Bestimmungen, namentlich über das preußische Recht, vgl. *Nadbyl* S. 822 ff.

Vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus ist dagegen die Frage, welche Personen der staatlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, identisch mit der Frage, welche Personen der Staatsgewalt unterworfen sind; denn die Gerichtsbarkeit als Ganzes ist ja nichts Anderes als eine bestimmte Aeußerung der Staatsgewalt. Nur ist die Möglichkeit gegeben, daß der Staat auf die Ausübung dieses Hoheitsrechts gewissen Personen gegenüber ganz oder zum Theil verzichtet, gegen die er andere Herrschaftsrechte zur Geltung bringt, daß er sie von seiner Gerichtsbarkeit eximirt.

Den Einzelstaaten ist diese Befugniß hinsichtlich der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit entzogen; sie dürfen keine Exemtionen ertheilen [1]). Der Kreis der Personen, welche der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, ist durch das Reich festgestellt. Dasselbe hat lediglich folgende Befreiungen anerkannt, welche theils auf völkerrechtlichen, theils auf staatsrechtlichen Gründen beruhen.

1. Befreiungen aus Gründen des Völkerrechts [2]).

a) Exterritorialität und in Folge derselben vollständige Exemtion von der ganzen inländischen Gerichtsbarkeit genießen außer den ausländischen Souveränen die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen [3]). Dasselbe gilt von ihren Familiengliedern, ihrem Geschäftspersonal und von solchen Bediensteten derselben, welche nicht Deutsche sind [4]). Die Exterritorialität erstreckt sich jedoch nicht auf den ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten [5]).

Die im Deutschen Reiche angestellten Consuln sind von der inländischen Gerichtsbarkeit nur befreit, insofern dies in Verträgen des Deutschen Reiches mit anderen Mächten vereinbart worden ist [6]).

b) Gesandte oder andere völkerrechtliche Vertreter auswärtiger Mächte, welche nicht bei dem Reich, sondern nur bei einem Bundesstaate beglaubigt sind, und ebenso diplomatische Vertreter eines Bundesstaates bei einem anderen

---

1) Hiervon macht nur der in § 18, Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes erwähnte Fall eine Ausnahme. Siehe die folgende Anmerkung 3.

2) Vgl. hierzu die eingehenden Erörterungen von v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts (1889), II, S. 621 ff. Ueber die Zuständigkeit inländischer Gerichte gegenüber fremden Souveränen und Staaten ebendaselbst S. 660 ff. und Gabba im Journal du droit internat. privé XV (1888), S. 180 ff.; XVI (1889), S. 538 ff.; v. Kries, Strafproceßrecht (1892) S. 85 fg.

3) Gerichtsverfassungsgesetz § 18, Abs. 1. Ausgenommen ist nur der selten vorkommende Fall, daß solche Personen reichsangehörig sind; alsdann sind sie von der inländischen Gerichtsbarkeit nur dann befreit, wenn der Staat, dem sie angehören, sich der Gerichtsbarkeit über sie begeben hat. Vgl. v. Bar S. 650.

4) Gerichtsverfassungsgesetz § 19. Die Exterritorialität des Geschäftspersonals ist eine unbedingte, die des Dienstpersonals ist auf Nichtdeutsche beschränkt.

5) Gerichtsverfassungsgesetz § 20. Civilproceßordnung § 25.

6) Gerichtsverfassungsgesetz § 21. Der Staatsvertrag ist daher auch für den Umfang der Befreiung von der inländischen Gerichtsbarkeit maßgebend.

Bundesstaate gelten nur diesem Bundesstaate gegenüber als exterritorial und sind deshalb auch nur von der Gerichtsbarkeit dieses Staates, nicht von derjenigen der übrigen Bundesstaaten oder des Reiches eximirt[1]); sie können daher bei allen Gerichten außerhalb des Bundesstaates, bei welchem sie beglaubigt sind, im Wege des Civilprocesses und des Strafprocesses verfolgt werden, wofern nur ein Gerichtsstand für sie begründet ist. Hinsichtlich der Exemtion in dem Bundesstaat gelten im Uebrigen auch für diese Gesandtschaften die in den §§ 19 und 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgestellten Regeln.

c) Die Mitglieder des Bundesrathes haben gemäß Art. 10 der Reichsverfassung Anspruch auf den üblichen diplomatischen Schutz, d. h. sie sind, soweit sie nicht preußische Staatsangehörige sind, der preußischen Staatsgewalt gegenüber exterritorial und wie Gesandte der deutschen Bundesstaaten beim König von Preußen anzusehen[2]). Demgemäß sind sie auch von der preußischen Gerichtsbarkeit in gleichem Umfange wie diplomatische Geschäftsträger dieser Art befreit. Ihr allgemeiner Gerichtsstand bestimmt sich nach § 16 der Civilproceßordnung und dem entsprechenden § 11 der Strafproceßordnung.

2. Befreiungen aus Gründen des Staatsrechts.

a) Aus dem Wesen des Monarchenrechts folgt, daß die Behörden des Staates gegen den Landesherrn keine staatlichen Herrschaftsrechte und Zwangsmittel zur Anwendung bringen können, und daß es daher grundsätzlich eine Gerichtsbarkeit des Staates gegen den Souverän nicht giebt[3]). Dies gilt aber nicht von den vermögensrechtlichen Verhältnissen des Monarchen, indem das Vermögen von der Person getrennt gedacht und dem Landesherrn in ähnlicher Art gegenübergestellt wird wie der Fiscus dem Staat als öffentlichrechtlicher Persönlichkeit. Die vermögensrechtlichen Verhältnisse stehen unter der allgemeinen Rechtsordnung und unterliegen auch hinsichtlich der Verfolgung von Rechtsansprüchen im Allgemeinen dem sonst geltenden Recht. Indeß sind hinsichtlich des Gerichtsstandes oder hinsichtlich der Zusammensetzung der zur Entscheidung solcher Streitigkeiten berufenen Gerichtsbehörden in manchen Staaten besondere Vorschriften ergangen und es ist bisweilen hinsichtlich der familienrechtlichen Verhältnisse und Streitigkeiten die Zuständigkeit der Gerichte ausgeschlossen[4]). Diese Sonderstellung der Landesherren und

1) Gerichtsverfassungsgesetz § 18, Abs. 2.

2) Vgl. Bd. I, S. 213. Dies ist von v. Bar S. 652, Note 36 übersehen worden.

3) In der ersten Auflage dieses Werkes war dieser Grundsatz auch auf die Mitglieder der landesherrlichen Familie erstreckt worden, was von G. Meyer, Gierke, Binding sehr nachdrücklich als ein Irrthum bezeichnet worden ist. Unrichtig war es aber nur, diese Befreiung aus dem Wesen des Monarchenrechts abzuleiten; thatsächlich kann in Folge der reichsgesetzlichen Anordnungen durch die Hausgesetze jede staatliche Gerichtsbarkeit über die Mitglieder der landesherrlichen Häuser in Strafsachen ausgeschlossen und z. B. durch die Familiengewalt des Familienoberhaupts ersetzt werden. Richtig v. Kries, Strafproceßrecht S. 84, 88.

4) Vgl. das Urtheil des Reichsgerichts vom 12. December 1884. Entscheidungen

ihrer Familien hat die Reichsgesetzgebung fortbestehen lassen und sie gemäß der bundesstaatlichen Einigung der deutschen Staaten nicht nur für jeden Landesherrn und seine Familie innerhalb seines Staatsgebietes, sondern im ganzen Bundesgebiet zur Geltung gebracht[1]). Soweit besondere Vorschriften in dieser Richtung nicht bestehen, kommt allerdings das allgemeine Recht zur Anwendung. Demgemäß ist reichsgesetzlich angeordnet, daß in Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Strafproceßordnung, der Civilproceßordnung und der Concursordnung nur insoweit Anwendung finden, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten[2]). Diese Reichsgesetze haben daher in Ansehung der in Rede stehenden Personen nur subsidiäre Geltung, und es folgt hieraus, daß nicht bloß die zur Zeit der Einführung der Reichsgesetze bestehenden, sondern auch die später erlassenen hausgesetzlichen oder landesgesetzlichen Vorschriften den Vorrang vor den Reichsgesetzen haben.

Aufgehoben ist jedoch die in einigen Staaten[3]) in Geltung gewesene Beschränkung, wonach der Rechtsweg bei Klagen gegen den Landesherrn von der Einwilligung desselben abhängig war, für vermögensrechtliche Ansprüche Dritter, d. h. nicht zur landesherrlichen Familie gehörender Personen[4]).

b) Zu den Vorrechten, welche den mediatisirten, ehemals reichsständischen Familien bei Gründung des Rheinbundes und des Deutschen Bundes eingeräumt worden sind, gehörten auch Privilegien hinsichtlich des Gerichtsstandes und Exemtionen von der Gerichtsbarkeit. Mit den Veränderungen der Staats- und Gerichtsverfassung im Laufe des Jahrhunderts sind diese Sonderrechte meistens aufgehoben oder gegenstandslos geworden, und die Reichsgesetzgebung hat sie für das Gebiet der ordentlichen streitigen Gerichts-

---

in Civilsachen Bd. XII, S. 418 ff. Eine Uebersicht über die in den Einzelstaaten geltenden Rechtsvorschriften giebt Kleiner, Commentar zur Civilproceßordnung I, S. 108 ff.; vgl. auch Hellmann, Lehrbuch des Civilprocesses S. 65.

1) In fast allen Commentaren zu den Reichsjustizgesetzen wird die entgegengesetzte Ansicht vertreten, für die im Text aufgestellte haben sich erklärt Thudichum in Hirth's Annalen 1885, S. 320 ff.; Wach, Civilproceßordnung I, S. 413 fg.; v. Kries a. a. O. S. 89.

2) Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz § 5, zur Strafproceßordnung § 4, zur Civilproceßordnung § 5, zur Concursordnung § 7. In Preußen gilt, wie v. Kries S. 74, Note 2 bemerkt, noch jetzt § 251 der Kriminalordnung: „Wider Prinzen und Prinzessinnen des königl. Hauses ... findet keine Untersuchung und keine Verhaftung statt; es sei denn, daß sie von dem Oberhaupt des Staats einem Gericht oder einem einzelnen Justizbedienten aufgetragen worden."

3) Nach Angabe der Motive S. 210 (Hahn S. 184) Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Sachsen-Meiningen; nach den Ausführungen des Abg. Gaupp auch Württemberg. Protokoll I. Lesung, S. 438 (Hahn S. 649). Vgl. desselben Württembergisches Staatsrecht S. 70 (2. Aufl.).

4) Einführungsgesetz zur Civilproceßordnung § 5.

barkeit [1]) vollends beseitigt; nur einen Rest derselben hat sie fortbestehen lassen, nämlich „das landesgesetzlich den Standesherren gewährte Recht auf Austräge“ [2]). Der Sinn dieser Anordnung ist einigermaßen schwer zu verstehen wegen der sehr sonderbaren Bedeutung, in welchem das Wort „Austräge“ hier verwendet ist. Seinem wörtlichen und ursprünglichen Sinne nach bedeutet das Wort ein schiedsrichterliches Verfahren. Insofern nun ein solches auf einem für den einzelnen Streitfall unter den Parteien vereinbarten Vertrage beruht, ist die Zulassung desselben keine Exemtion von der Gerichtsbarkeit und kein Vorrecht eines bestimmten Standes. Zur Zeit des ehemaligen Deutschen Reiches hatten aber die reichsunmittelbaren Personen ein Recht darauf, daß Klagen, welche von Personen gleichen oder höheren Ranges gegen sie angestrengt wurden, nicht vor Territorialgerichten oder Reichsuntergerichten, sondern vor einer geordneten Austrägalinstanz entschieden wurden. In dieser Gestalt bedeutet das Recht auf Austräge eine Exemtion von der Reichs- und Territorialgerichtsbarkeit. Der ursprüngliche Sinn des Instituts wurde jedoch insoweit festgehalten, als Austräge nur bei Privatklagen zugelassen waren, dagegen in Criminalsachen nicht stattfanden [3]). Allein ein incorrecter Sprachgebrauch verallgemeinerte die Bedeutung des Wortes „Austräge“, so daß statt des positiven Sinnes „Schiedsgericht“ darunter jeder Ausschluß der landesherrlichen Gerichtsbarkeit verstanden wurde und das „Recht auf Austräge“ gleichbedeutend mit Befreiung von der Gerichtsbarkeit wurde. In diesem incorrecten Sinne wurde das Wort verwendet von der Rheinbundsacte Art. 28, welche den Mediatisirten in Criminalsachen Pairsgerichte zusicherte und dies in folgender Art ausdrückte: En matière criminelle les princes et comtes actuellement régnants et leurs héritiers jouiront du droit d'austrègues c'est à dire d'être jugés par leurs pairs etc. Dem entsprechend bestimmt die königlich bayerische Declaration von 1807 A. Ziff. 11:

> „In peinlichen Fällen, mit Ausnahme von Militärverbrechen, genießen die subjicirten Fürsten und Grafen und ihre Erben das Recht einer Austrägalinstanz, nämlich durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden.

Da die deutsche Bundesacte von 1815 Art. XIV bestimmte, daß diese bayerische Verordnung von 1807 in allen deutschen Bundesstaaten als Basis und Norm bei Feststellung des Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren untergelegt werden sollte, so wurde in mehreren

---

1) Nur für diese, nicht für Acte der sogen. freiwilligen Gerichtsbarkeit, Erbesregulirungen, Vormundschaftssachen und andere Familienangelegenheiten u. s. w.

2) Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz § 7.

3) Vgl. die Darstellung von Hermann Schulze, Einleitung in das deutsche Staatsrecht § 86.

deutschen Staaten den Standesherren in Strafsachen ein Gericht von Standesgenossen gewährt [1]) und hierauf mißbräuchlich der Ausdruck Austrägalinstanz angewendet. So bestimmt z. B. der durch die preußische Verordnung vom 12. November 1855 § 3 in Kraft erhaltene § 17 der Instruction vom 30. Mai 1820: „In peinlichen Sachen, mit Ausnahme der im kgl. Dienste begangenen Verbrechen, genießen die Häupter der standesherrlichen Familien, sofern sie nicht den Gerichtsstand eines Obergerichtes vorziehen, einen privilegirten Gerichtsstand vor Austrägen." Auf diesen „besonderen Gerichtsstand vor Austrägen in Strafsachen" nehmen die Motive des Regierungsentwurfs zum Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz S. 212 (Hahn I, S. 185) Bezug und in diesem Sinne ist § 7 cit. zum Gesetz erhoben worden [2]). Hieraus folgt, daß in dem § 7 der Ausdruck „Austräge" nicht in seiner eigentlichen und wörtlichen Bedeutung, sondern in der seit Anfang dieses Jahrhunderts üblich gewordenen zu verstehen ist, und es ergeben sich hieraus folgende Rechtssätze:

α) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind die Standesherren von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht befreit und ihre Austräge stehen unter den allgemeinen Regeln von Schiedsverträgen und dem schiedsrichterlichen Verfahren (Civilproceßordn. § 851 ff.).

β) In peinlichen Sachen sind die Standesherren von der ordentlichen Gerichtsbarkeit befreit und mit dem Recht auf Austräge (Pairsgerichte) in demjenigen Umfange ausgestattet, in welchem ihnen dieses Privilegium bei Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes „landesgesetzlich gewährt war" [3]). Ein solches Vorrecht kann durch Landesgesetz nicht mehr neu eingeführt oder ausgedehnt werden.

γ) Insoweit hiernach die Standesherren der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, kommt ihnen keinerlei privilegirter Gerichtsstand, weder in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten noch in Strafsachen, zu [4]).

V. So wenig die Einzelstaaten befugt sind, Befreiungen von der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zu gewähren, ebensowenig ist es ihnen gestattet, die letztere oder deren Ausübung zu verleihen oder unter irgend einem Rechtstitel zu übertragen. „Die Gerichte sind Staatsgerichte [5])." Der Ausdruck „Staatsgerichte" steht hier nicht im Gegensatz zu Reichsgerichten, über die das Gerichtsverfassungsgesetz selbst ja Bestimmungen trifft, sondern im Gegensatz zu Privatgerichten. Hierdurch sind alle in Deutschland noch vor-

1) Vgl. die Nachweisungen bei Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht I, § 98, Note 7 (3. Aufl., S. 526).

2) Vgl. Protokoll der Commission S. 441. (Hahn I, S. 651.)

3) Ueber das austrägalgerichtliche Verfahren siehe John I, S. 89.

4) Vgl. Motive zum Gerichtsverfassungsgesetz S. 57. (Hahn S. 66.)

5) Gerichtsverfassungsgesetz § 15.

handen gewesenen Reste einer patrimonialen, communalen oder kirchlichen Gerichtsbarkeit [1]) definitiv und vollständig beseitigt, und auch für die Zukunft ist es den Staaten untersagt, Rechte dieser Art zu ertheilen [2]). Dasselbe gilt von dem Präsentationsrecht für Anstellungen bei den Gerichten, das sich als ein Rest der ehemaligen Privatgerichtsbarkeit vielfach, namentlich zu Gunsten der Standesherren, erhalten hatte. Demnach ist die Anzahl der Subjecte, welchen die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit zusteht, durch die im Art. 1 der Reichsverfassung gegebene Aufzählung der Staaten, zu denen noch das Reich selbst nebst dem Reichslande Elsaß-Lothringen hinzukommt, abschließend begrenzt [3]). Dagegen ist es den deutschen Staaten unbenommen, *unter einander* Verträge zu schließen, durch welche ein Staat die Gerichtsbarkeit ganz oder zum Theil einem anderen Bundesstaat oder auch dem Reich zur Ausübung überträgt [4]). Es können unter den Staaten nach Analogie der Militärconventionen oder der Vereinbarungen über die Postverwaltung auch *Gerichtsconventionen* geschlossen werden. Insbesondere können auch zwei oder mehrere deutsche Staaten sich zur *gemeinschaftlichen* Ausübung der Gerichtsbarkeit vereinigen und zu diesem Zwecke gemeinschaftliche Gerichte bestellen; es ist dies in zahlreichen Fällen theils wegen der geographischen Lage, theils wegen der Kleinheit der einzelnen Staatsgebiete geschehen [5]). Demgemäß giebt es zwei Arten von Gerichtsconventionen; durch die einen wird die Ausübung der Gerichtsbarkeit in gewissem Umfange einem anderen Staate übertragen, durch die anderen werden Gerichtsgemeinschaften vereinbart.

Gerichtsconventionen der ersteren Art sind lediglich zu Gunsten *Preußens* abgeschlossen worden. Die Gerichtsbarkeit im Fürstenthum *Waldeck* [6]) und den fürstlich lippeschen Enclaven Lipperode und Stift Cappel [7]) wird im *vollen* Umfange von den preußischen Gerichten gehandhabt; es sind ferner unterstellt das Fürstenthum *Birkenfeld* dem preußischen Landgericht zu Saarbrücken und dem Oberlandesgericht zu Köln [8]), das Fürstenthum *Schwarzburg-Sondershausen* dem preußischen Landgericht zu Erfurt und dem Oberlandes-

---

1) Eine Uebersicht über die durch das Gerichtsverfassungsgesetz beseitigten Reste der Privatgerichtsbarkeit geben die Motive S. 47 ff. (Hahn S. 58 ff.)

2) Der reichsgesetzlich sanctionirte Grundsatz bezieht sich aber nur auf die ordentliche *streitige* Gerichtsbarkeit.

3) Auch die Ansprüche des Hauses *Schönburg* auf Ausübung eigener Gerichtsbarkeit wurden nicht anerkannt. Vgl. die Protokolle der Reichstagscommission I. Lesung, S. 130 ff. (Hahn S. 414.) Stenogr. Berichte des Reichstages 1876/77, S. 207 ff. (Hahn S. 1166 ff.)

4) Ausführlich verbreitet sich hierüber *John* I, S. 176 ff.

5) Vgl. Motive zum Gerichtsverfassungsgesetz S. 31. (Hahn S. 47.)

6) Auf Grund des Vertrages vom 24. November 1877 und des Waldeck'schen Gesetzes vom 1. September 1879 (Regierungsbl. S. 79).

7) Vertrag zwischen Preußen und Lippe vom 4. Januar 1879, Art. 7 ff.

8) Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg vom 20. August 1878.

gericht zu Naumburg [1]), das Herzogthum Anhalt dem preußischen Oberlandesgericht zu Naumburg [2]) und das Fürstenthum Lippe (mit Ausnahme der oben erwähnten Enclaven) dem preußischen Oberlandesgericht zu Celle [3]). In den angeführten Fällen sind den auf die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit verzichtenden Staaten Präsentationsrechte eingeräumt worden.

Gemeinschaftlich sind zur Zeit folgende Gerichte: Die Landgerichte zu Meiningen (zwischen Preußen, Meiningen, Coburg-Gotha) [4]), zu Rudolstadt (zwischen Preußen, Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt) [5]), zu Gera (zwischen Sachsen-Weimar und Reuß j. L.) [6]) nebst den Schwurgerichten zu Gera und Meiningen (zwischen Preußen und den thüringischen Staaten) [7]) und das Landgericht zu Lübeck (zwischen Oldenburg und Lübeck) [8]); ferner die Oberlandesgerichte zu Jena (thüringische Staaten und Preußen) [9]), zu Hamburg (drei Hansestädte) [10]), zu Oldenburg (Herzogthum Oldenburg und Fürstenthum Schaumburg-Lippe) [11]) und zu Rostock (beide Mecklenburg) [12]).

## § 85. Die Gerichtsbarkeit der Einzelstaaten.

### I. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit.

Hinsichtlich der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit ist das Verhältniß der deutschen Staaten sowohl unter sich als gegen das Reich nach bundesstaatlichen Principien geordnet; die Einzelstaaten sind zwar zur Ausübung dieser Gerichtsbarkeit kraft eigenen Rechts und im eigenen Namen berufen, aber sie üben dieses Recht nicht isolirt, sondern als Glieder einer höheren Einheit aus und sie sind bei dieser Ausübung nicht souverän, d. h. durch ihren eigenen freien Willen bestimmt, sondern sie sind durch die vom Reiche als einer höheren Potenz ihnen ertheilten Vorschriften gebunden. Die praktische Tragweite dieses staatsrechtlichen Princips ergiebt sich aus folgenden Erörterungen:

1. Es ist oben bereits hervorgehoben worden, daß die staatsrechtliche Bedeutung des Urtheils in der Ausstattung desselben mit Rechtskraft besteht,

1) Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen vom 7. October 1878.
2) Vertrag zwischen Preußen und Anhalt vom 9. October 1878.
3) Vertrag vom 4. Januar 1879.
4) Vertrag vom 17. October 1878.
5) Vertrag vom 17. October 1878.
6) Vertrag vom 18. Mai 1878.
7) Vertrag vom 11. November 1878.
8) Vertrag vom 29./30. September 1878. Indirect ist hierdurch das Oldenburger Fürstenthum Lübeck der Gerichtsbarkeit des hanseatischen Oberlandesgerichts mit unterworfen.
9) Vertrag vom 19. Februar 1877 und 23. April 1878.
10) Vertrag vom 30. Juni 1878.
11) Vertrag vom 23. October 1878.
12) Mecklenburgisches Ausführungsgesetz vom 17. Mai 1879, § 29 ff.

d. h. in dem staatlichen Befehl, dem Urtheil zu genügen, widrigenfalls die physische Macht des Staates dazu verwendet werden würde, das Urtheil durchzuführen. Die Rechtskraft eines Urtheils beruht auf der Zwangsgewalt, dem Herrscherrecht, des Staates und ist deshalb wie die Staatsgewalt selbst territorial begrenzt; sie reicht nicht über das Gebiet des Staates hinaus, dem das Gericht angehört. Dies gilt auch dann, wenn zwei oder mehrere Staaten einen Rechtshülfevertrag abgeschlossen haben, durch welchen sie sich gegenseitig zur Vollstreckung rechtskräftiger Urtheile verpflichten. Hier wirkt die „Rechtskraft", welche ein Urtheil in dem Gebiete des einen Staates erlangt hat, in den Gebieten der anderen Staaten nur processualisch, d. h. in dem Ausschluß einer nochmaligen richterlichen Erörterung und Prüfung des Streits; sie besteht in der Anerkennung und Ausdehnung des Rechtssatzes res judicata jus facit inter partes auch auf den Fall, daß ein ausländisches Gericht das Urtheil gefällt hat. Dagegen wirkt sie nicht in staatsrechtlicher Richtung; rechtskräftig im letzteren Sinne, insbesondere vollstreckbar, wird das Urtheil des auswärtigen Gerichts im Inland nur dadurch, daß das inländische Gericht es für vollstreckbar erklärt. Mag durch den Rechtshülfevertrag hierzu auch eine weitreichende und an leicht erfüllbare Voraussetzungen geknüpfte Verpflichtung begründet sein, immer beruht die rechtsverbindliche Kraft und Vollstreckbarkeit des Urtheils im Inlande auf dem Befehl der einheimischen, nicht dem der fremden Staatsgewalt.

Dieser Grundsatz, der unter unabhängigen Staaten mit Nothwendigkeit gilt, weil er aus dem Wesen der Souveränität der Staatsgewalt folgt, ist durch das bundesstaatliche Verhältniß der deutschen Staaten beseitigt und durch das Princip ersetzt worden, daß die (staatsrechtliche) Rechtskraft der Entscheidungen und Endurtheile der ordentlichen Gerichte sich auf das ganze Bundesgebiet erstreckt. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Wirkungen der bei einem Gerichte eingetretenen Rechtshängigkeit, sowie in Bezug auf die verpflichtende Kraft der zur Erledigung der Processe erforderlichen richterlichen Gebote oder Verbote an Personen, die sich im Bundesgebiet befinden [1]).

Mithin übt jeder einzelne Staat eine Gerichtsbarkeit über das ganze Bundesgebiet aus, und weder die Gültigkeit noch die Erzwingbarkeit der von seinen Gerichten erlassenen Befehle ist davon bedingt, daß die Personen, an welche sie gerichtet sind, gerade diesem Staate angehören oder in seinem Gebiete ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben. In dieser Beziehung bedarf es daher keiner Rechtshülfe unter den Staaten; sie wäre gegenstandslos [2]). Die

1) Vgl. Motive zum Gerichtsverfassungsgesetz S. 189. (Hahn S. 168.) Commissionsbericht S. 66 a. E. (Hahn S. 974.) Ueber die Consequenzen dieses Princips auf dem Gebiet des Strafprocesses vgl. Löwe S. 22 (Vorbemerkung zum 2. Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes Note 5—8).

2) Vgl. unten § 87.

Durchführung dieses Princips ist aber nur möglich, wenn für die Gerichte sämmtlicher Bundesstaaten dieselben Zuständigkeitsnormen gelten, weil sonst die Gerichtsgewalten der verschiedenen Staaten mit einander in Collision gerathen würden. Daher ist die Gerichtsbarkeit jedes einzelnen Staates zwar nach der einen Seite sehr erheblich erweitert, indem sie auf das ganze Bundesgebiet sich erstreckt; nach der anderen Seite aber wesentlich beschränkt, indem sie nur nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte ausgeübt werden darf [1]). Die in den Reichsgesetzen enthaltenen Regeln über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichte setzen der Gerichtsbarkeit, d. h. der Staatsgewalt der Einzelstaaten, feste Grenzen und entkleiden sie dadurch des Merkmals der Souveränität.

2. Die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit jedes Bundesstaats über das ganze Bundesgebiet erfordert nicht nur einheitliche Regeln über die Zuständigkeit der einzelnen Gerichte, sondern auch eine Garantie für gleichmäßige und übereinstimmende Auslegung und Handhabung der Gesetze (Rechtsnormen). Diese Garantie kann der Natur der Sache nach nur in der Uebertragung der Gerichtsbarkeit letzter Instanz auf das Reich selbst, in der Errichtung eines obersten Reichsgerichts bestehen. Auch hierdurch erleidet die Gerichtsbarkeit der Einzelstaaten eine wesentliche Beschränkung, sie wird durch die Gerichtsbarkeit des Reiches nicht nur ergänzt, sondern beherrscht; es fehlt ihr die selbstständige Spitze, sie läuft in die Gerichtsbarkeit des Reiches ein, wo sie erst ihren Abschluß findet [2]). Dies wird selbstverständlich dadurch in keiner Weise modificirt, daß nicht in allen Proceßsachen die Entscheidung des Reichsgerichts eingeholt werden kann, die Zuständigkeit des letzteren vielmehr durch das Rechtsmittelsystem bestimmt und an gewisse Voraussetzungen gebunden ist; denn diese Voraussetzungen sind proceßrechtlicher, nicht staatsrechtlicher Natur; sie beruhen auf technischen Erwägungen und dem Bedürfniß nach einer gewissen Oekonomie des Verfahrens; sie finden in ganz derselben Weise auch in dem Rechtsmittelsystem des souveränen Einheitsstaates Berücksichtigung [3]).

Dagegen ist der erwähnte Grundsatz modificirt worden durch eine reichsgesetzliche Anordnung von specifisch staatsrechtlichem Charakter. Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt nämlich in § 8, Abs. 1:

1) John I, S. 178 ff. stellt den Satz auf, daß die Gerichte zwar hinsichtlich der Justizverwaltung Landesbehörden, dagegen hinsichtlich der Rechtspflege Reichsbehörden seien, was weit über das Ziel hinausschießt und zu den unhaltbarsten Consequenzen führen würde. Gegen ihn erklärt sich auch Bierling in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft Bd. X, S. 311 ff. (1889).

2) Vgl. den folgenden Paragraphen.

3) Deshalb kann die Annahme Binding's, Grundriß des Strafproceßrechts S. 44, „daß nicht nur die Gerichtsbarkeit des Reiches souverän ist, sondern auch die der Einzelstaaten, soweit ihre Gerichte sich als höchste Instanz darstellen", — nicht als zutreffend erachtet werden; sie beruht auf einer Vermengung proceßrechtlicher und staatsrechtlicher Gesichtspunkte.

„Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgerichte zugewiesen werden."

Wenn der thatsächliche Zustand der deutschen Gerichtsverfassung dem Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung wirklich entspräche, so würde die letztere in dem ganzen Bau des deutschen Verfassungsrechts eine hervorragende Anomalie bilden; nicht das Reich als die übergeordnete souveräne Potenz würde den Hoheitsrechten der ihm untergeordneten Staaten Maß und Ziel setzen, sondern die Einzelstaaten würden befugt sein, zu bestimmen, ob sie die Gerichtsbarkeit in der Revisionsinstanz selbst ausüben oder dem Reich zuweisen wollen; die Zuständigkeit des Reichsgerichts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wäre nur eine subsidiäre, durch den thatsächlichen Verzicht der einzelnen Staaten auf Errichtung eines obersten Landesgerichts bedingte. In Wirklichkeit verhält sich dies glücklicher Weise anders. Zunächst hat das Reichsgesetz vom 11. April 1877 über den Sitz des Reichsgerichts (Reichsgesetzbl. S. 415) die Anwendung dieser Rechtsvorschrift auf das Königreich Sachsen, in dessen Gebiet das Reichsgericht seinen Sitz erhalten hat, ausgeschlossen, und Sachsen hat in Folge dessen nur ein Oberlandesgericht errichtet. Ebenso haben Württemberg und Baden sich mit der Errichtung je eines Oberlandesgerichts begnügt, und in den kleineren Staaten war die Errichtung von mehr als einem Oberlandesgericht von selbst thatsächlich ausgeschlossen. Es bleiben daher nur zwei Staaten übrig, in welchen die im angeführten Gesetz aufgestellte Voraussetzung des Nebeneinanderbestehens mehrerer Oberlandesgerichte thatsächlich verwirklicht ist, nämlich Preußen und Bayern. Preußen hat darauf verzichtet, von der im § 8 citirten, ihm eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen; der einzige deutsche Staat, in welchem dieser Artikel praktische Bedeutung erlangt hat, ist demnach Bayern, welches durch Landesgesetz vom 23. Februar 1879 [1]), Art. 42 ff. ein oberstes Landesgericht in München errichtet hat.

In Wahrheit ist daher § 8, Abs. 1 nichts Anderes als die auf fast allen Gebieten des Reichsstaatsrechts wiederkehrende clausula baiuvarica, die Anerkennung eines Sonderrechts Bayerns, nur daß es in diesem Falle nicht wie sonst mit klaren Worten, sondern in sonderbarer Verhüllung Ausdruck gefunden hat [2]).

---

1) Gesetz- und Verordnungsbl. 1879, S. 273 ff.

2) Insbesondere bemühen sich die Motive zum Gerichtsverfassungsgesetz S. 24, 25 (Hahn S. 42), durch viele Redensarten die wahre Tendenz des § 8 zu verdecken. Treffender sind die Gründe für denselben entwickelt von dem bayer. Justizminister v. Fäustle in der ersten Berathung im Plenum des Reichstages. Stenogr. Berichte 1874, S. 319 ff. (Hahn S. 260) und besonders in den Verhandlungen der Reichstagscommission Protokolle

Allein dieselbe ist mit einer sehr wesentlichen Einschränkung versehen, ohne welche sie eine Lockerung der bereits erfolgten Einfügung Bayerns in den Reichsorganismus bewirkt hätte. Die Zuständigkeit des Reichsoberhandelsgerichts nämlich erstreckte sich auch auf Bayern, ohne daß es diesem Staate freigestanden hat, durch Landesgesetz sich derselben zu entziehen, und das Reich hatte die rechtliche Befugniß, von der es auch in zahlreichen Fällen Gebrauch gemacht hat, die Zuständigkeit des Reichsoberhandelsgerichts durch besondere Reichsgesetze auszudehnen. Dies ist von dem Reichsoberhandelsgericht auf das Reichsgericht übertragen worden; die Vorschrift des § 8, Abs. 1 findet demnach keine Anwendung auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zuständigkeit des Reichsoberhandelsgerichts gehört haben oder welche durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgericht zugewiesen werden [1]).

Uebrigens gelten die reichsgesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, ferner die allgemeinen Anordnungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und die besonderen das Reichsgericht betreffenden Vorschriften desselben, soweit dieselben analog anwendbar sind, auch für das bayerische oberste Landesgericht als Behörde der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit [2]).

3. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit bildet einen Theil der den Einzelstaaten verbliebenen oder ihnen vom Reich übertragenen *Selbstverwaltung* in dem Bd. I, S. 93 fg. dargelegten Sinn. Die Einzelstaaten sind verpflichtet, die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit nach den im Gerichtsverfassungsgesetz und den Proceßordnungen gegebenen Vorschriften zu handhaben. Die Ueberwachung der Einzelstaaten, daß sie dieser Verpflichtung nachkommen, liegt dem Kaiser ob, welche er vermittelst des dem *Reichskanzler* unterstellten Reichsjustizamtes bewirkt [3]). Wenn hierbei Mängel hervortreten, deren Abstellung die Regierung des Einzelstaates trotz einer Anregung des Reichskanzlers verweigert, so entscheidet der Bundesrath über die richtige Auslegung und Handhabung der Reichsgesetze [4]). Für die Gerichtsbarkeit gelten keine, von diesen allgemeinen Principien abweichende Regeln, und es ist demnach hier einfach auf die Erörterungen zu verweisen, welche Bd. I, S. 224 ff. und 673 ff.

---

I. Lesung, S. 451 ff. (Hahn S. 659). Die *sachlichen* Gründe, durch welche die Bestimmung gerechtfertigt wird, treffen nur zu für die Zeit bis zum Erlaß eines allgemeinen deutschen Civilgesetzbuches und in diesem Sinne ist der Vorbehalt des § 8 von vielen Seiten als ein nur provisorischer angesehen worden. Vgl. die citirten Verhandlungen der Reichstagscommission vom 12. Februar 1876, Protokoll S. 447 ff.

1) Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz § 8, Abs. 2. Hinsichtlich der Entscheidung der Vorfrage, ob das oberste Landesgericht oder das Reichsgericht zuständig ist, sind die Vorschriften des Gesetzes vom 12. Juni 1869, § 18 u. 20 analog übertragen worden. Einführungsgesetz zur Civilproceßordnung § 7.

2) Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz § 10 und dazu die Motive S. 212 (Hahn S. 185).

3) Reichsverfassung Art. 17.

4) Reichsverfassung Art. 7, Ziff. 3.

gegeben worden sind. Nur ist selbstverständlich hierbei zu beachten, daß, soweit die Regierungen der Einzelstaaten nicht befugt sind, auf die Thätigkeit der Gerichte einzuwirken, auch der Reichskanzler nicht befugt ist, den Regierungen gegenüber unter Berufung auf das kaiserliche Beaufsichtigungsrecht eine Controle und Kritik über die Handhabung der Gerichtsbarkeit auszuüben oder die Unabhängigkeit der Gerichte anzutasten. Die Competenz des Reichskanzlers und eventuell des Bundesrathes ist im Wesentlichen auf die Beaufsichtigung der Justizverwaltung beschränkt, insbesondere darauf, daß in den Einzelstaaten die im Gerichtsverfassungsgesetz vorgezeichneten Behördenorganisationen wirklich durchgeführt, die erforderlichen Gerichte, Staatsanwaltschaften u. s. w. errichtet und mit qualificirten Beamten besetzt werden und daß die Gerichte bei ihren Amtsverrichtungen vor unerlaubten Einwirkungen der Verwaltungsbehörden u: dgl. gewahrt bleiben [1]). Der Fall einer Justizverweigerung kann auf dem Gebiet der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit seit dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze nicht leicht vorkommen; sollten unvorherzusehende Umstände ihn dennoch herbeiführen, so würde gemäß Art. 77 der Reichsverfassung der Bundesrath die Beschwerde zu prüfen und die Abhülfe zu bewirken haben [2]).

## II. Die reichsgesetzlich nicht normirte Gerichtsbarkeit.

Das gesammte Gebiet der Gerichtsbarkeit, welches nicht unter die Kriterien der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit fällt, ist der freien Autonomie und Verwaltung seitens der Einzelstaaten überlassen, wobei allerdings die Reichsgesetze über Strafrecht, bürgerliches Recht und über die verschiedenen Gebiete des öffentlichen Rechts der Selbstbestimmung der Einzelstaaten erhebliche Schranken setzen.

Für das Reichsstaatsrecht bietet diese Materie keinen Anlaß zu speciellen Erörterungen; es gelten keine anderen Rechtsregeln als diejenigen, welche sich aus dem allgemeinen Unterordnungsverhältniß der Bundesstaaten unter die Reichsgewalt ergeben; in dieser Beziehung ist auf die Erörterungen Bd. I, S. 672 zu verweisen.

Da die Bestellung und Organisation der Behörden, durch welche diese Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, den Einzelstaaten überlassen ist, so steht es ihnen auch frei, dazu die ordentlichen Gerichte zu verwenden und die Zuständigkeit derselben und das von ihnen zu befolgende Verfahren vorzuschreiben. Nur in einer Beziehung ist den Einzelstaaten hier eine Schranke gezogen; es ist ihnen verboten, andere Geschäfte der Verwaltung als diejenigen der Justizverwaltung den ordentlichen Gerichten zu übertragen [3]). Hierdurch ist der Grundsatz der

1) Vgl. Bd. I, S. 332.

2) Siehe Bd. I, S. 235.

3) Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz § 4. Ueber den Kreis der Geschäfte, welche zur Justizverwaltung gehören, vgl. die Verhandlungen der Reichstags-

Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, welcher bei Einführung der neuen Gerichtsverfassung in allen deutschen Staaten bis auf ein paar unbedeutende Ausnahmen landesrechtlich bereits durchgeführt war, reichsgesetzlich sanctionirt worden, so daß den Einzelstaaten jede Abweichung von demselben unmöglich gemacht worden ist. Wenngleich daher die praktische Wirkung dieser Bestimmung nur gering war, so kommt ihr doch staatsrechtlich eine große Tragweite zu, indem sie eine einschneidende Beschränkung der Autonomie der Einzelstaaten enthält. Das Reich verbietet aber nur, Verwaltungsgeschäfte den ordentlichen „Gerichten" zu übertragen, nicht den „Richtern"; d. h. es müssen gesonderte „Behörden" für die Rechtspflege und für die Verwaltung eingerichtet werden, dagegen kann derselbe „Beamte" gleichzeitig ein richterliches Amt und ein Verwaltungsamt führen [1]).

## § 86. Die Gerichtsbarkeit des Reichs.

### I. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit.

Unter den im § 12 des Reichsgesetzes aufgeführten ordentlichen Gerichten befindet sich auch ein Gericht des Reiches, das „Reichsgericht". Da nun die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen begreift, welche den ordentlichen Gerichten zugewiesen sind, so ist die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit des Reiches identisch mit der Zuständigkeit des Reichsgerichts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, gleichviel, durch welches Gesetz die Zuständigkeit des Reichsgerichts begründet ist, und gleichviel, welches Verfahren von dem Reichsgericht zu befolgen ist. Diesem Begriffe gemäß erstreckt sich die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit des Reiches auf folgende Gegenstände:

1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf die Entscheidung

a) über die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung gegen die Entscheidungen der Reichsconsuln und Reichsconsulargerichte [2]);

b) über die Rechtsmittel der Beschwerde und Revision gegen die Entscheidungen und Endurtheile der Oberlandesgerichte der einzelnen Bundesstaaten [3]), ausgenommen die bayerischen, nach Maßgabe des oben S. 357 ff. erörterten § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.

---

commission, Protokoll I. Lesung, S. 436 ff. (Hahn S. 647). Abg. Dr. Lasker zählt dahin: „Alle Geschäfte, welche zur Herbeiführung und Vollziehung des Richterspruchs erforderlich seien; auch äußere Angelegenheiten, sofern sie zu dem bezeichneten Zwecke erledigt werden müssen; unter diesen Gesichtspunkt falle auch die Beschaffung der Schreibmaterialien, die Aufsicht über die Strafanstalten."

1) Vgl. Commissionsbericht zum Gerichtsverfassungsgesetz S. 75 (Hahn S. 981). Anderer Ansicht v. Kries S. 113. Es kann sich praktisch nur um solche Aemter handeln, welche der Richter als Nebenamt übernehmen kann, z. B. als sogen. Syndicus bei einer Oberpostdirection, einer Reichsbankhauptstelle und anderen Verwaltungsbehörden.

2) Consulargerichtsbarkeitsgesetz § 18, Abs. 3. Vgl. unten sub II.

3) Gerichtsverfassungsgesetz § 135.

Es ergiebt sich hieraus, daß die einschränkenden Voraussetzungen, unter denen das Rechtsmittel der Revision gestattet ist, zugleich ebenso viele Einschränkungen der Gerichtsbarkeit des Reiches sind und das Verhältniß derselben zur Gerichtsbarkeit der Einzelstaaten bestimmen. Die Voraussetzungen der Revision sind aber von zweifachem Charakter, theils sind sie rein *processrechtlicher* Natur, theils haben sie eine *staatsrechtliche* Bedeutung und stehen mit dem Verfassungs- und Rechtszustande des Reiches in Zusammenhang. Rein *processrechtlich* sind die Vorschriften, daß die Revision nur stattfindet gegen die in der *Berufungsinstanz* von den *Oberlandesgerichten* erlassenen Endurtheile [1]), das Reichsgericht also nur in dritter Instanz entscheidet; ferner daß sie nicht auf unrichtige Feststellung oder Beurtheilung des Thatbestandes gestützt werden kann; sowie das Erforderniß der sogen. *Revisionssumme* (Betrag des Streitgegenstandes von 1500 Mark) [2]). Dieselben Vorschriften können in den Proceßordnungen aller Staaten mit den verschiedensten Verfassungen, namentlich auch im Einheitsstaate, gelten: sie beruhen ausschließlich auf technisch-processualen Rücksichten und geben zu einer staatsrechtlichen Erörterung keinen Anlaß. Anders verhält es sich mit dem von der Reichsgesetzgebung für das Rechtsmittel der Revision aufgestellten Erforderniß, daß dasselbe nur darauf gestützt werden kann:

> „Daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Reichsgesetzes oder eines Gesetzes, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, beruhe" [3]).

Es besteht hiernach ein Unterschied zwischen *Reichsgesetzen* und *Landesgesetzen* (particulären Rechtsnormen); die behauptete Verletzung der ersteren genügt unbedingt zur Begründung der Revision, die Verletzung der letzteren nur dann, wenn ihr Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts — also über einen Oberlandesgerichtsbezirk — hinaus erstreckt [4]). Diese Unterscheidung beruht auf dem verschiedenartigen Interesse, welches das Reich an der gleichmäßigen Auslegung und Handhabung der Gesetze hat; dasselbe ist theils ein materielles, theils ein nur formelles. Insoweit das Reich den Rechtszustand im ganzen Bundesgebiet einheitlich geregelt hat, darf diese Einheit nicht durch eine abweichende Auslegung der Landesgerichte theilweise aufgehoben oder in Frage gestellt werden, sondern es muß eine für das ganze Bundesgebiet maßgebende richterliche Instanz zur Wahrung der Einheit bestehen. Dieselben Gründe, welche zur Errichtung des Reichsober-

---

1) Civilproceßordnung § 507.

2) Civilproceßordnung § 508. Ausnahmen ebendaselbst § 509 in Verbindung mit Gerichtsverfassungsgesetz § 70, Abs. 2.

3) Civilproceßordnung § 511.

4) Vgl. hierzu die kritischen Erörterungen von *John* in der Zeitschrift für die deutsche Gesetzgebung ꝛc. von Behrend und Dahn VII, S. 161 ff.

handelsgerichts und zur allmählichen Ausdehnung seiner Competenz führten, rechtfertigen die gesetzliche Anerkennung des allgemeinen Grundsatzes, daß die Auslegung eines Reichsgesetzes zur Entscheidung des Reichsgerichts gebracht werden könne. Die Frage, welches Recht das Reich gesetzt hat, wird in dem concreten Rechtsfalle definitiv beantwortet vom Reich selbst durch sein höchstes Gericht, nicht vom Einzelstaat[1]). Die Anordnung in § 8, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz giebt die Möglichkeit, diesem Grundsatze auch für Bayern vollständig Geltung zu verschaffen.

Für diejenigen Materien aber, für welche das Reich einen einheitlichen Rechtszustand nicht hergestellt, sondern die Vielgestaltigkeit der Particularrechte fortbestehen gelassen hat, besteht für das Reich kein Interesse daran, *wie* diese Gesetze ausgelegt werden, wohl aber, daß nicht widersprechende Auslegungen derselben Rechtsnormen sich behaupten können, ohne daß in der Gerichtsverfassung des Reiches die Möglichkeit einer Ausgleichung des Widerspruches geboten ist. Denn da die Gerichtsbarkeit jedes Einzelstaates und die Rechtskraft der Urtheile sich auf das *ganze* Bundesgebiet erstrecken, so muß mit Rücksicht auf die Sicherheit der Rechtsprechung und auf das Vertrauen des Volkes zur Rechtspflege dafür Sorge getragen werden, daß nicht unter den Gerichten des Bundesgebietes hinsichtlich einer und derselben Rechtsfrage ein unlöslicher Dissens bestehe. Für diejenigen Rechtsnormen, welche nur innerhalb des Bezirkes eines Oberlandesgerichtes gelten, ist durch die Rechtsprechung des letzteren die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung verbürgt und die Möglichkeit eines dauernden Widerstreites mehrerer hinsichtlich des Instanzenzuges von einander unabhängiger Gerichte ausgeschlossen; wenn dagegen eine Rechtsnorm außer in dem Bezirk des Berufungsgerichtes mindestens noch in dem Bezirk eines deutschen Oberlandesgerichtes Geltung hat, so muß die Anrufung des Reichsgerichts gestattet sein, um den Einklang der Rechtsauslegung unter den Oberlandesgerichten zu sichern[2]).

Freilich wird dieser Erfolg durch die Bestimmung des § 511 nicht vollständig erreicht, sondern nur für den regelmäßigen Fall, daß die Gerichte nach der lex fori entscheiden; wenn in einer Rechtssache ausländisches Recht oder das Recht eines anderen, wenngleich zum Deutschen Reich gehörenden, Rechts-

---

1) Dies gilt auch in dem Falle, wenn das Reichsgesetz etwa nur für den Bezirk *Eines* Oberlandesgerichtes Geltung hat.

2) Wenn die Rechtsnorm nur in dem Bereich *Eines* Oberlandesgerichts, außerdem aber in einem *ausländischen* Gebiet Geltung hat, was hinsichtlich zahlreicher in Elsaß-Lothringen geltender französischer und der in Schleswig-Holstein geltenden dänischen Gesetze zutrifft, so ist die Revision nicht begründet, obgleich der Wortlaut des § 511 der Civilproceßordnung einer andern Auslegung Raum giebt. Denn in diesem Falle kann ein Widerstreit zwischen mehreren *deutschen* Oberlandesgerichten nicht entstehen. Vgl. auch *Endemann* II, S. 454. Dieses Princip hat auch Anerkennung gefunden in der Verordnung vom 28. September 1879, § 2 (Reichsgesetzbl. S. 299).

gebietes von einem Oberlandesgerichte in Anwendung zu bringen ist, kann das letztere von der Auslegung eines anderen Oberlandesgerichtes abweichen, ohne daß durch das Rechtsmittel der Revision die Entscheidung des Reichsgerichts herbeigeführt werden kann [1]).

Aber auch abgesehen von dieser Beschränkung der Tragweite des im § 511 cit. aufgestellten Princips ist das letztere selbst nicht ein absolut durchgreifendes, sondern es sind Modifikationen desselben nach beiden Richtungen gestattet. Mit Zustimmung des Bundesraths kann durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden, sowohl daß die Verletzung von Gesetzen, obgleich deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, die Revision nicht begründe, als auch, daß die Verletzung von Gesetzen, obgleich deren Geltungsbereich sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, die Revision begründe [2]). Die erste dieser beiden Abweichungen betrifft namentlich die Particulargesetze älterer Zeit, deren Geltungsgebiete in Folge der Territorialveränderungen oder der Umgestaltung der Gerichtsverfassung getheilt worden sind, so daß sie gegenwärtig in den Bezirken mehrerer Staaten beziehentlich mehrerer Oberlandesgerichte liegen [3]).

Die andere Modifikation beruht im Einzelnen auf sehr verschiedenen Gründen, deren nähere Erörterung für das Reichsstaatsrecht kein Interesse hat; zu erwähnen ist nur, daß die Revision auf die Verletzung einiger Gesetze gestützt werden kann, die zwar formell nur für einen Bundesstaat erlassen sind, materiell aber in mehreren übereinstimmend gelten, wie die neueren auf Grund des preußischen Berggesetzes erlassenen Berggesetze oder das badische Landrecht (französisches Recht) [4]).

Eine auf Grund des § 6 des Einführungsgesetzes zur Civilproceßordnung erlassene Verordnung ist dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentreten zur Genehmigung vorzulegen. Ertheilt der Reichstag die Genehmigung, so

---

1) Vgl. Eccius in Gruchot's Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts Bd. XXIV, S. 23 ff.; Reuling, Revisible und nichtrevisible Rechtsnormen, Berlin 1880 (Separatabdruck aus der Jurist. Wochenschr. von 1880).

2) Einführungsgesetz zur Civilproceßordnung Art. 6.

3) In dieser Beziehung hat die Verordnung vom 28. September 1879, § 1 (Reichsgesetzbl. S. 299) den Grundsatz aufgestellt, daß die Revision auf die Verletzung anderer Gesetze als derjenigen des gemeinen oder französischen Rechts nur gestützt werden kann, wenn dieselben über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus für den ganzen Umfang mindestens zweier deutscher Bundesstaaten oder zweier Provinzen Preußens oder einer preußischen Provinz und eines anderen Bundesstaates Geltung erlangt haben. Für Bayern findet diese Anwendung hinsichtlich der vom obersten Landesgerichte zu entscheidenden Sachen keine Anwendung; hier sind lediglich fünf Particularrechte älterer Zeit, deren Geltungsbereich in Bayern ein sehr geringer ist, als solche bezeichnet, auf welche die Revision nicht gestützt werden kann. § 6 der angeführten Verordnung.

4) Vgl. die Verordnung vom 28. September 1879, § 7 ff. und die Gesetze vom 15. März 1881 (Reichsgesetzbl. S. 38); 24. Juni 1886 (Reichsgesetzbl. S. 207); 30. März 1893 (Reichsgesetzbl. S. 139).

erlangt die Verordnung formelle Gesetzeskraft, d. h. sie kann nur im Wege der Reichsgesetzgebung abgeändert oder aufgehoben werden [1]; versagt der Reichstag die Genehmigung, so tritt die Verordnung für die am Tage des Reichstagsbeschlusses noch nicht anhängigen Processe außer Kraft [2].

c) Auch in denjenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche *besondere* Gerichte zugelassen sind, kann die Gerichtsbarkeit letzter Instanz *auf Antrag* des betreffenden Bundesstaates mit Zustimmung des Bundesrathes durch kaiserliche Verordnung dem Reichsgericht übertragen werden [3].

Die Voraussetzungen, unter denen ein solcher Antrag beim Reich gestellt werden kann, bestimmen sich nach dem inneren Staatsrecht des betreffenden Bundesstaates, insbesondere auch die Beantwortung der Frage, ob die Regierung ohne Zustimmung des Landtages zur Stellung des Antrages befugt ist. Aus der Ausdrucksweise des Reichsgesetzes, welches einen Antrag des „Bundesstaates" verlangt, kann nicht gefolgert werden, daß die *Bundesregierungen* hierzu nicht befugt seien; denn der Antrag wird in allen Fällen von der Landesregierung im Namen des Staates beim Bundesrath gestellt. Dem Bundesrath ist es zwar unbenommen, die Legitimation der betreffenden Regierungen zu prüfen, er ist hierzu aber nicht verpflichtet, sondern er kann die Verantwortung für den Antrag der Regierung überlassen. Ist aber einmal die kaiserliche Verordnung gemäß § 3, Abs. 2 cit. formell ordnungsgemäß ergangen, so ist die Rechtsgiltigkeit derselben unabhängig von der Entscheidung der Frage, ob die betreffende Landesregierung den Antrag bei der Reichsregierung befugter oder unbefugter Weise gestellt hat [4].

Von der Befugniß zur Stellung eines solchen Antrags haben Gebrauch gemacht hinsichtlich der in erster Instanz zur Zuständigkeit der Generalcommissionen oder der diesen entsprechenden Behörden gehörenden Rechtsstreitigkeiten über Gemeinheitstheilungen, Zusammenlegungen von Grundstücken, Ablösungen u. s. w. *Preußen, Anhalt, Weimar, Meiningen, beide Schwarzburg, Waldeck* und *Schaumburg-Lippe* [5]; ferner hinsichtlich der bürger-

---

1) Vgl. Bd. I, S. 550.

2) Einführungsgesetz zur Civilproceßordnung Art. 6, Abs. 2. Auf Grund desselben ist die Verordnung vom 28. September 1879 (Reichsgesetzbl. S. 299) ergangen, welcher der Reichstag in seiner Sitzung vom 10. April 1880 die Genehmigung ertheilt hat, jedoch mit Ausschluß des § 3, Reichsgesetzbl. 1880, S. 102. Vgl. über die Verordnung die vortrefflichen Erörterungen von *Eccius* a. a. O. S. 20—50 und von *G. Fels*, Revisionsrecht und Sonderrecht, Leipzig 1884.

3) Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz § 3, Abs. 2. Insoweit dies geschehen ist, gehören diese Sachen in *letzter* Instanz gemäß dem oben entwickelten Begriff zur *ordentlichen* Gerichtsbarkeit.

4) Vgl. Bd. I, S. 108 ff., 580 fg. Auch die Protokolle der Reichstagscommission S. 433 (Hahn 645).

5) Kaiserl. Verordnung vom 26. September 1879, § 1 (Reichsgesetzbl. S. 287) und Verordnungen vom gleichen Tage S. 291 ff.

lichen Rechtsstreitigkeiten der Landesherren und der Mitglieder des landesherrlichen Hauses Preußen, Hessen und Waldeck[1]).

2. In Strafsachen.

Das Reichsgericht ist zuständig:

a) In erster und letzter Instanz für die Untersuchung und Entscheidung in den Fällen des Hochverraths und des Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind[2]). Hierdurch ist Art. 75 der Reichsverfassung aufgehoben worden, durch welchen principiell bereits die Gerichtsbarkeit des Reichs für Strafsachen der bezeichneten Art anerkannt war[3]).

b) In zweiter und letzter Instanz zur Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung und Beschwerde gegen die Urtheile und Entscheidungen der Consulargerichte[4]).

c) In zweiter und letzter Instanz für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Schwurgerichte[5]). Das Rechtsmittel kann nur darauf gestützt werden, daß das Urtheil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe[6]).

d) In zweiter und letzter Instanz für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen erstinstanzliche Urtheile der Strafkammern der Landgerichte, sofern das Rechtsmittel nicht ausschließlich auf Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird[7]). In dieser Beschränkung kommt derselbe staatsrechtliche Gesichtspunkt zur Geltung, wie bei der Bestimmung der Zuständigkeit des Reichsgerichts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Das vom Reich einheitlich geregelte Strafrecht und Strafproceßrecht muß gleichmäßig gehandhabt und ausgelegt werden und der Regulator dafür kann nur das vom Reiche selbst eingesetzte Gericht sein. Insoweit dagegen auf dem Gebiete des Strafrechts die Autonomie der Einzelstaaten sich erstreckt, kann ihnen auch die Wahrung gleichmäßiger Hand-

1) Kaiserl. Verordnung vom 26. September 1879, § 2 (Reichsgesetzbl. S. 288); Verordnung von demselben Tage für hessische Sachen (S. 289); für waldeck'sche Sachen § 2 (S. 295).

2) Gerichtsverfassungsgesetz § 136, Ziff. 1. Der erste Senat des Reichsgerichts hat bei diesen Fällen die Functionen der Strafkammer zu versehen, während das Hauptverfahren vor dem vereinigten zweiten und dritten Strafsenate stattfindet. § 138 a. a. O.

3) Vgl. hierzu die Motive des Gerichtsverfassungsgesetzes S. 149 ff. (Hahn S. 137).

4) Gesetz über die Consulargerichtsbarkeit § 36.

5) Gerichtsverfassungsgesetz § 136, Ziff. 2.

6) Strafproceßordnung § 376.

7) Gerichtsverfassungsgesetz § 136, Ziff. Hierbei ist zu beachten, daß die Zuständigkeit des Reichsgerichts nicht nur dann begründet ist, wenn das Rechtsmittel der Revision auf Verletzung eines Reichsstrafgesetzes oder der Strafproceßordnung gestützt wird, sondern auch dann, wenn behauptet wird, daß das Urtheil der Strafkammer auf Verletzung einer vom Reich sanctionirten staatsrechtlichen oder privatrechtlichen Rechtsnorm beruht, was auch bei Strafurtheilen nicht unmöglich ist. Vgl. auch Löwe Note 3 zu § 123 a. a. O.

habung der landesgesetzlichen Vorschriften überlassen werden. Demgemäß entscheiden die Oberlandesgerichte über das Rechtsmittel der Revision, wenn nur die Auslegung landesgesetzlicher Rechtsnormen in Frage steht [1]). In Strafsachen konnte sich aber die Reichsgesetzgebung mit der Unterscheidung zwischen Reichsgesetzen und Landesgesetzen begnügen; eine Berücksichtigung von particulären Rechtsnormen, welche über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus Geltung haben, fiel von selbst fort, da durch das Reichsstrafgesetzbuch und die dazu ergangenen Ergänzungen auf dem Gebiet des Strafrechts ein Rechtszustand hergestellt worden ist, der für das Civilrecht erst durch die Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs des Reichs eintreten wird. Um aber in Staaten mit mehreren Oberlandesgerichten eine widerstreitende Auslegung des Landesstrafrechts zu verhüten, ist diesen Staaten die Befugniß eingeräumt worden, die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen ausschließlich einem oder mehreren Oberlandesgerichten zuzuweisen [2]).

e) In dritter Instanz ist das Reichsgericht in Strafsachen regelmäßig nicht zuständig. In denjenigen Fällen, in welchen die Strafkammern der Landgerichte in der Berufungsinstanz urtheilen [3]), geht die Revision gegen ihre Urtheile an die Oberlandesgerichte [4]). Jedoch kann an Stelle derselben die Zuständigkeit des Reichsgerichts begründet werden in Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher, in die Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle, sofern die Staatsanwaltschaft bei der Einsendung der Acten an das Revisionsgericht den Antrag stellt, daß der Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts gebracht werde [5]). Bei den Reichssteuergesetzen ist eine gleichmäßige Anwendung der zur Sicherung ihrer Durchführung gegebenen Vorschriften für den Reichsfiskus von hervorragendem Interesse und aus diesem Grunde die wenigstens facultative Zuständigkeit des Reichsgerichts erforderlich. Es handelt sich hier um eine Modifikation eines proceßrechtlichen Grundsatzes aus einem staatsrechtlichen Motive.

---

1) Gerichtsverfassungsgesetz § 123, Ziff. 3. Dies trifft aber auch dann zu, wenn die Revision darauf gestützt wird, daß die Strafkammer die Landesgesetze eines anderen Bundesstaates verletzt habe; § 123 cit. erfordert nur die behauptete Verletzung einer „in den Landesgesetzen" enthaltenen Rechtsnorm.

2) Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz § 9. Hiervon haben die beiden, allein in Betracht kommenden Staaten Preußen und Bayern Gebrauch gemacht. Preuß. Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (Preuß. Gesetzsammlung S. 230) § 50. Bayerisches Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 23. Februar 1879 (Bayer. Gesetz- und Verordnungsbl. S. 273), Art. 41.

3) Es sind diejenigen Fälle, welche in erster Instanz von den Schöffengerichten abgeurtheilt werden. Strafproceßordnung § 354. Gerichtsverfassungsgesetz § 76.

4) Gerichtsverfassungsgesetz § 123, Ziff. 2.

5) Gerichtsverfassungsgesetz § 136, Abs. 2.

## II. Die besondere streitige Gerichtsbarkeit.

Da der Begriff der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit durch zwei Momente bestimmt wird, so hat er auf dem Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit selbst einen doppelten Gegensatz: die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, welche durch besondere Gerichte ausgeübt wird, und die Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte in anderen Rechtsstreitigkeiten als in bürgerlichen Processen und Strafsachen. In beiden Beziehungen steht dem Reich eine Gerichtsbarkeit zu.

1. Die besonderen Reichsgerichte zur Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen.

a) Die Consulargerichte[1]). Die Consulargerichtsbarkeit des Reiches ist räumlich beschränkt auf diejenigen Länder, in welchen ihre Ausübung durch Herkommen oder durch Staatsvertrag gestattet ist[2]). Diese Länder sind zur Zeit China[3]), Siam[4]), Japan[5]), Persien[6]), Samoa[7]), Korea[8]), Sansibar[9]), sowie die Türkei mit den ihrer Oberhoheit unterworfenen Ländern[10]). Die Veränderungen in dem Territorialbestande der Türkei, welche durch den Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 (Reichsgesetzbl. S. 307) festgesetzt worden sind, haben zunächst eine Veränderung der bestehenden Consulargerichtsbarkeit nicht hervorgerufen; die Fortdauer derselben im bisherigen Umfange ist vielmehr ausdrücklich anerkannt worden für Bulgarien[11]), Serbien[12]), Rumänien[13]), sowie für die türkische Provinz Ost-Rumelien[14]). Aufgehoben ist die Consulargerichtsbarkeit dagegen in Bosnien und der

---

1) Reichsgesetz über die Consulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Reichsgesetzbl. S. 197).

2) Consulargerichtsbarkeitsgesetz § 1, Abs. 1. Vgl. Brauer, Die deutschen Justizgesetze und die Consulargerichtsbarkeit, Berlin 1879, S. 122 ff.

3) (Preuß.) Staatsvertrag vom 2. September 1861 (Preuß. Gesetzsammlung 1863, S. 265), Art. 37, 38.

4) (Preuß.) Staatsvertrag vom 7. September 1862 (Preuß. Gesetzsammlung 1864, S. 717), Art. 9 ff.

5) (Zollvereins-)Staatsvertrag vom 20. Februar 1869 (Bundesgesetzbl. 1870, S. 1), Art. 5 u. 6.

6) Staatsvertrag vom 11. Juni 1873 (Reichsgesetzbl. 1873, S. 351), Art. 13.

7) Vertrag vom 24. Januar 1879, Art. VII (Reichsgesetzbl. 1881, S. 32). Eingeschränkt durch das Reichsgesetz vom 6. Juli 1890 und die auf Grund desselben ergangene kaiserl. Verordnung vom 29. October 1890 (Reichsgesetzbl. S. 139, 189).

8) Vertrag vom 26. November 1883, Art. III (Reichsgesetzbl. 1884, S. 221).

9) Vertrag vom 20. December 1885, Art. XVI (Reichsgesetzbl. 1886, S. 275).

10) Auf Grund des Herkommens, das zum Theil einen Stützpunkt in dem alten preußisch-türkischen Vertrage von 1761 hat.

11) Berliner Vertrag Art. 8, Abs. 4.

12) Ebendaselbst Art. 37, Abs. 3.

13) Ebendaselbst Art. 49.

14) Ebendaselbst Art. 20.

Herzegowina zu Gunsten der österreichischen [1]), und in Tunis zu Gunsten der französischen Gerichtsbarkeit [2]).

In Egypten ist die Gerichtsbarkeit der deutschen Consuln durch die auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1874 (Reichsgesetzbl. S. 23) erlassene kaiserliche Verordnung vom 23. December 1875 (Reichsgesetzbl. S. 381) eingeschränkt worden [3]).

Hinsichtlich der der Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen ist die Consulargerichtsbarkeit beschränkt auf die in den Consulargerichtsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen [4]).

In sachlicher Beziehung erstreckt sich die Gerichtsbarkeit der Consulargerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf alle Processe, welche nach dem Gerichtsverfassungsgesetz und der Concursordnung den Amtsgerichten und Landgerichten zugewiesen sind, in Strafsachen auf alle Fälle, welche zur Competenz der Schöffengerichte und Strafkammern gehören [5]). Ist die strafbare Handlung ein zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehöriges Verbrechen, so hat der Consul die zur Strafverfolgung erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen, sowie die Untersuchungshandlungen, in Ansehung deren Gefahr im Verzug obwaltet, vorzunehmen [6]).

b) Die Marinestrafgerichte. Vgl. darüber unten § 105.

c) Die Prisengerichte entscheiden über die Rechtmäßigkeit der in einem Kriege gemachten Prisen. Sie sind keine ständigen Behörden, sondern werden im Falle eines Krieges oder einer Blokade gebildet. Der Sitz dieser Gerichte, ihre Zusammensetzung, das Verfahren vor denselben, sowie die Verpflichtung anderer Behörden des Reichs oder der Bundesstaaten, in Prisensachen mitzuwirken, werden durch kaiserliche Verordnung bestimmt [7]).

---

1) Reichsgesetz vom 7. Juni 1880 (Reichsgesetzbl. S. 146). Verordnung vom 23. December 1880 (Reichsgesetzbl. S. 191).

2) Reichsgesetz vom 27. Juli 1883 (Reichsgesetzbl. S. 263). Verordnung vom 21. Januar 1884 (Reichsgesetzbl. S. 9).

3) Zur Zuständigkeit der deutschen Consuln gehören nur noch bürgerliche Klagen um Mobilien und Geldschulden, bei welchen beide Parteien deutsche Reichsangehörige oder Schutzgenossen sind, ferner Statusfragen und Strafsachen mit Ausschluß der im § 3 der cit. Verordnung angeführten Fälle. Die im Gesetz von 1874 enthaltene Zeitbeschränkung ist aufgehoben durch das Gesetz vom 5. Juni 1880 und die auf Grund desselben erlassene Verordnung vom 23. December 1880 (Reichsgesetzbl. S. 145, 192).

4) Consulargerichtsbarkeitsgesetz § 1, Abs. 1, Abs. 2. Ueber den Begriff der Schutzgenossen vgl. Bd. II, S. 29 ff.

5) Consulargerichtsbarkeitsgesetz § 12, Abs. 1.

6) Ebendaselbst § 31.

7) Reichsgesetz über die Prisengerichtsbarkeit vom 3. Mai 1884 (Reichsgesetzbl. S. 49). Verordnung vom 15. Februar 1889 (ostafrikanische Blokade) (Reichsgesetzbl. S. 5). In dieser Verordnung sind zwei Instanzen angeordnet, das Prisengericht in Sansibar und das Oberprisengericht in Berlin; zugleich wird das Verfahren in beiden Instanzen geregelt.

2. Die Gerichtsbarkeit des Reichsgerichts in andern Angelegenheiten als in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen.

a) Das Reichsgericht entscheidet über die Berufung gegen Erkenntnisse des Patentamtes im Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme eines Patents [1]). Vgl. oben § 79.

b) Das Reichsgericht ist zuständig in Disciplinarsachen der Reichsbeamten mit Einschluß der elsaß-lothringischen Landesbeamten [2]).

c) Das Reichsgericht ist zuständig zur Entscheidung der ihm durch Art. 71, Ziff. 1 und Art. 76 der Hamburger Verfassung vom 13. October 1879 zugewiesenen Streitfragen zwischen dem Hamburger Senat und der Bürgerschaft [3]).

3. Ueber die Gerichtsbarkeit des Reiches zur Entscheidung von Streitigkeiten nicht privatrechtlicher Natur zwischen verschiedenen Bundesstaaten nach Art. 76 der Reichsverfassung vgl. Bd. I, S. 235 ff.

## § 87. Die Verpflichtung zur Rechtshülfe*).

Der Grundsatz, daß die Gerichte des Bundesgebietes sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen gegenseitig Rechtshülfe zu leisten haben, ohne daß es einen Unterschied macht, ob das ersuchende und das ersuchte Gericht demselben Bundesstaate, oder ob sie verschiedenen Bundesstaaten angehören, ist bereits in dem Gesetze des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 anerkannt worden, dessen Geltung zunächst durch Staatsvertrag auf Baden [4]) und Südhessen [5]), sodann bei der Reichsgründung verfassungsmäßig auf das ganze Reichsgebiet ausgedehnt worden ist [6]). Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind aber mit der Einführung einer gleichmäßigen Gerichtsverfassung und einer gemeinrechtlichen Proceßordnung zum Theil überflüssig, zum Theil unanwendbar geworden, und soweit sie noch praktische Bedeutung behalten haben, sind sie in die Reichsjustizgesetze, insbesondere in das Gerichtsverfassungsgesetz, übergegangen. Das Gesetz vom 21. Juni 1869 regelt aber die gegenseitige Rechtshülfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen ohne Unterscheidung und Einschränkung, während das Gerichtsverfassungsgesetz und die

1) Patentgesetz § 33. Reichsgesetz vom 16. Juni 1879, § 1 (Reichsgesetzbl. S. 157).

2) Vgl. Bd. I, S. 375 fg. Reichsgesetz vom 16. Juni 1879, § 1 (Reichsgesetzbl. S. 157). Siehe auch Rechtsanwaltsordnung § 90 (Ehrengerichtshof).

3) Reichsgesetz vom 14. März 1881 (Reichsgesetzbl. S. 37).

*) F. Böhm, Handbuch des Rechtshülfeverfahrens im Deutschen Reiche, 2 Bde., Erlangen 1886—88.

4) Vertrag vom 14. Januar 1870 (Bundesgesetzbl. S. 67).

5) Vertrag vom 18. März 1870 nebst Protokoll vom 15. November 1870 (Bundesgesetzbl. S. 607, 617).

6) Verfassung des Deutschen Bundes Art. 80, I, Nr. 19 (Bundesgesetzbl. 1870, S. 648). Für Bayern: Reichsgesetz vom 22. April 1871, § 6 (Reichsgesetzbl. S. 89), für Elsaß-Lothringen: Reichsgesetz vom 11. December 1871 (Reichsgesetzbl. S. 445).

Proceßordnungen nur für die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit Geltung haben [1]). Demgemäß sind hinsichtlich der Rechtshülfeleistung drei Kategorien von gerichtlichen Angelegenheiten zu unterscheiden:

1. In Betreff der zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Rechtssachen kommen die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Proceßordnungen zur Anwendung.
2. In Betreff derjenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, welche zur Zuständigkeit der besonderen Gerichte gehören, sind die Vorschriften des Rechtshülfegesetzes vom 21. Juni 1869 in Geltung geblieben.
3. Für alle übrigen Rechtssachen, insbesondere für die Gerichtsbarkeit der Verwaltungsgerichte, der Disciplinargerichte, für die gesammte freiwillige Gerichtsbarkeit und für die den Gerichten aufgetragenen Geschäfte der Justizverwaltung fehlt es an reichsgesetzlichen Normen, und es besteht überhaupt keine reichsgesetzlich sanctionirte Pflicht zur Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe; es kommen vielmehr die Particularrechte und die unter den einzelnen Staaten abgeschlossenen Verträge zur Anwendung.

## I. Rechtshülfe auf dem Gebiet der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit.

1. Die Gerichtsbarkeit oder Gerichtsgewalt jedes deutschen ordentlichen Gerichts erstreckt sich, wie S. 356 ff. ausgeführt wurde, auf das ganze Reichsgebiet und auf alle in demselben sich aufhaltenden Personen; dagegen hat jedes Gericht einen räumlich abgegrenzten Amtsbezirk mit der Bedeutung, daß es Amtshandlungen außerhalb seines Bezirks regelmäßig nicht vornehmen darf [2]). Aus diesen beiden Sätzen ergiebt sich der Umfang, in welchem das Verlangen und die Gewährung von Rechtshülfe erforderlich ist. Alle Erkenntnisse, Entscheidungen und Verfügungen eines Gerichts sind für das ganze Reichsgebiet ebenso rechtswirksam wie für den speciellen Amtsbezirk des Gerichts; es bedarf daher keiner Vermittlung oder Beihülfe eines andern Gerichts, um den gerichtlichen Befehlen oder Urtheilen die Rechtswirksamkeit beizulegen. Demnach sind nicht bloß alle rechtskräftigen Urtheile im ganzen Reichsgebiete vollstreckbar, sondern jedes Gericht kann auch an Personen, die sich außerhalb seines Gebietes befinden, rechtsverbindliche Befehle erlassen, insbesondere Zustellungen und Ladungen, indem es sich zum Zweck der Behändigung seiner Verfügungen an den Adressaten der Post oder eines im Bezirk des Zustellungsortes bestellten Gerichtsvollziehers bedient; die Hülfe eines andern Gerichts

1) Vgl. Motive zum Gerichtsverfassungsgesetz S. 189 (Hahn S. 167).
2) Gerichtsverfassungsgesetz § 167.

ist hierzu nicht erforderlich [1]). Dies ist der Sinn des § 161 des Gerichtsverfassungsgesetzes: „Die Herbeiführung der zum Zwecke von Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen erforderlichen Handlungen erfolgt nach Vorschrift der Proceßordnungen ohne Rücksicht darauf, ob die Handlungen in dem Bundesstaate, welchem das Proceßgericht angehört, oder in einem andern Bundesstaate vorzunehmen sind."

Dagegen kann ein Gericht außerhalb seines Amtsbezirks nicht thätig werden, insbesondere keinen Augenschein einnehmen, keine Durchsuchungen vornehmen, keine Zeugen oder Sachverständigen abhören, keine Termine abhalten u. s. w. Wenn daher in einem Verfahren in Folge der Vorschriften der Proceßgesetze eine richterliche Handlung erforderlich wird, welche in einem andern Gerichtsbezirk als in dem des Proceßgerichts vorzunehmen ist, so muß das Gericht dieses andern Bezirks um Vornahme der Handlung ersucht werden [2]).

Von diesem Princip giebt es jedoch eine zwiefache Ausnahme; wenn nämlich das Amtsgericht des Ortes seine Zustimmung zur Vornahme der Amtshandlung seitens des ersuchenden Gerichts ertheilt und wenn Gefahr im Verzuge ist; in dem letzteren Falle ist nur dem Amtsgericht des Ortes Anzeige zu machen [3]). Ob das Amtsgericht des Ortes, welches um Ertheilung der Zustimmung ersucht worden ist, dieselbe ertheilen oder versagen will, ist ganz und gar in sein amtliches Ermessen gestellt; eine Beschwerde wegen verweigerter Zustimmung findet nicht statt [4]); andererseits hat das Proceßgericht allein darüber zu befinden, ob Gefahr im Verzuge ist, ohne sich in Verhandlungen darüber mit dem Amtsgericht des Ortes einlassen zu müssen.

Auf der Berücksichtigung der Gefahr im Verzug beruht ferner die im Anschluß an die Bestimmung des Rechtshülfegesetzes § 30 getroffene Anordnung

---

1) Vgl. Motive zum Gerichtsverfassungsgesetz S. 189 ff., 194 (Hahn 168, 171). Die Verwendung eines Gerichtsvollziehers ist dadurch erleichtert, daß Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gerichtsschreiber wegen Ertheilung eines Auftrages an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts in Anspruch nehmen dürfen, in dessen Bezirk der Auftrag ausgeführt werden soll. Es handelt sich hierbei um keine Rechtshülfe; die Vermittlung des Gerichtsschreibers soll nur dem Uebelstande abhelfen, daß das Gericht die Namen der Gerichtsvollzieher in anderen Gerichtsbezirken häufig nicht kennt. Der vom Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als unmittelbar von der requirirenden Behörde beauftragt. Gerichtsverfassungsgesetz § 162. Endemann, Civilproceßordnung I, S. 155. Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen I, S. 236.

2) Der Ausdruck „Rechtshülfe" wird auch von dem Falle angewendet, daß ein im Instanzenzug vorgesetztes Gericht (z. B. ein Landgericht oder Oberlandesgericht) ein Amtsgericht seines eigenen Bezirks um Vornahme einer richterlichen Handlung ersucht und die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes umfassen auch diesen Fall, vgl. Löwe Note 5 zu Titel 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes; für das Reichsstaatsrecht ist aber die gegenseitige Verpflichtung der Staaten, einander durch ihre Gerichtsbehörden Rechtshülfe zu leisten, vorwiegend von Interesse.

3) Gerichtsverfassungsgesetz § 167.

4) Keller a. a. O. S. 208. Anderer Ansicht Löwe Note 3 zu § 167.

des § 168 des Gerichtsverfassungsgesetzes, daß die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates ermächtigt sind, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen Bundesstaates fortzusetzen und den Flüchtigen daselbst zu ergreifen. Der Ergriffene ist aber unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen.

2. Das Ersuchen um Rechtshülfe ist immer an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorgenommen werden soll, ohne Unterschied, welcher Ordnung das ersuchende Gericht ist [1]). Nur wenn in einem andern Gerichtsbezirke eine Freiheitsstrafe vollstreckt oder ein Verurtheilter zum Zweck der Strafverbüßung ergriffen und abgeliefert werden soll, ist das Ersuchen an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte des Bezirks zu richten [2]).

3. Das ersuchte Amtsgericht darf das Ersuchen nicht ablehnen, außer wenn ihm selbst die örtliche Zuständigkeit mangelt, das Ersuchen also an ein unrichtiges Amtsgericht gerichtet ist [3]), oder wenn die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist [4]). Geht das Ersuchen von einem Gericht aus, welches dem ersuchten Gericht im Instanzenzuge vorgesetzt ist, so ist eine Ablehnung des Ersuchens unbedingt unstatthaft, und zwar auch dann, wenn das höhere Gericht einem andern Staate angehört [5]). Entsteht über die Zulässigkeit des Ersuchens ein Streit, so entscheidet auf Antrag der Betheiligten oder des ersuchenden Gerichts das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das ersuchte Gericht gehört. Die Entscheidung desselben ist nur dann anfechtbar, wenn sie die Rechtshülfe für unzulässig erklärt und das ersuchende und das ersuchte Gericht den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören; über die Beschwerde entscheidet das Reichsgericht [6]).

Betrifft das Ersuchen die Ablieferung eines Verurtheilten oder die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, ist dasselbe also nach § 164 an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu richten, so geht die Beschwerde gegen den Staatsanwalt, der das Ersuchen ablehnt, nicht an ein Gericht, da die Staats-

---

1) Gerichtsverfassungsgesetz § 158.

2) Ebendaselbst § 164.

3) In diesem Falle kann die Ablehnung auch in der Weise erfolgen, daß das irrthümlich requirirte Gericht das Ersuchen an das ortszuständige Amtsgericht abgiebt.

4) Ebendaselbst § 159. Der letztere Fall kann — wie die Motive S. 191 (Hahn S. 169) hervorheben — bei der Verschiedenheit des materiellen Rechts und bei der Möglichkeit, daß vor die ordentlichen Gerichte bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen gewiesen werden, für welche die Proceßordnungen nicht maßgebend sind, auch gegenwärtig noch praktisch werden. Daß auch abgesehen hiervon Fälle dieser Art vorkommen können, zeigen die treffenden Erörterungen von Herzog in Busch's Zeitschrift für deutschen Civilproc. II, S. 362 ff.

5) Vgl. die oben S. 354 ff. angeführten Gerichtsconventionen.

6) Gerichtsverfassungsgesetz § 160. Ueber die processualische Behandlung der Beschwerde, die hier nicht interessirt, vgl. Motive S. 192 ff. (Hahn S. 170).

anwaltschaft in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig ist, sondern an den Staatsanwalt des Oberlandesgerichts und die weitere Beschwerde an die Landesjustizverwaltung (Ministerium) [1]).

4. Aus dem Grundsatz, daß die Strafurtheile eines deutschen Gerichts im ganzen Reichsgebiet vollstreckbar sind, folgt noch nicht, daß ein deutscher Staat verpflichtet ist, die Lasten auf sich zu nehmen, welche mit der Vollstreckung der von den Gerichten anderer Staaten verhängten Freiheitsstrafen verbunden sind; es kann vielmehr streng genommen nur verlangt werden, daß der Verurtheilte zum Zweck der Vollstreckung an den Staat, dessen Gerichte die Strafe verhängt haben, abgeliefert werde. Der Grundsatz ist jedoch modificirt worden [2]), indem die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, welche die Dauer von 6 Wochen [3]) nicht übersteigt, demjenigen Bundesstaate auferlegt worden ist, in welchem der Verurtheilte sich befindet [4]). Die staatsrechtliche Bedeutung dieser Rechtsvorschrift ist folgende:

a) Der § 163 stellt keine allgemeine Regel über den Ort der Vollstreckung von Freiheitsstrafen auf, sondern er regelt nur das Verhältniß der einzelnen Bundesstaaten zu einander. Er bestimmt insbesondere nicht, daß eine Freiheitsstrafe unter 6 Wochen in demjenigen Gerichtsbezirk zu vollstrecken ist, in welchem der Verurtheilte sich befindet; es ist vielmehr die Bestimmung hierüber den Einzelstaaten völlig überlassen. Geht das Ersuchen um Rechtshülfe demnach an eine Staatsanwaltschaft, die demselben Staate angehört wie das Gericht, welches das Urtheil gefällt hat, so kann das Ersuchen ebensowohl auf Vollstreckung wie auf Ablieferung gerichtet werden, und es bestimmt sich ausschließlich nach dem Particularrecht und den Anordnungen der Justizverwaltungen, wenn das Eine oder das Andere geschehen solle.

Nur für das Verhältniß von Staat zu Staat wirkt die Vorschrift des § 163 als ein Verbot, die Ablieferung des Verurtheilten über die Landesgrenze zu verlangen, beziehentlich einem solchen Verlangen, falls es gestellt wird, zu willfahren [5]).

b) Die im § 163 enthaltene Vorschrift betrifft nur die Freiheitsstrafen, welche die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigen, dagegen stellt das Gesetz keinerlei Regel auf über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen von längerer

---

1) Motive S. 195 a. E. (Hahn S. 172).

2) Im Anschluß an § 33 des Rechtshülfegesetzes.

3) Ueber die Berechnung der Dauer der Freiheitsstrafe vgl. Löwe Note 7 zu § 163 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

4) Gerichtsverfassungsgesetz § 163.

5) Die Behörden des Aufenthaltsortes des Verurtheilten sind also nicht bloß berechtigt, die Auslieferung abzulehnen, wie Endemann I, S. 156 annimmt, sondern sie sind dazu verpflichtet. Keller Anm. 3 zu § 163; Löwe Note 4 zu diesem Paragraph. Der letztere bemerkt zutreffend, daß die Bundesstaaten auch nicht befugt sind, durch Staatsverträge die Zulässigkeit der Ablieferung zu erweitern.

Dauer. Mit dem argumentum a contrario ist aus dem § 163 nicht zu schließen, daß Strafen von längerer Dauer in *demjenigen Staate* vollstreckt werden *müssen*, dessen Gerichte sie verhängt haben, sondern nur, daß der Staat, in dessen Gebiet sich der Verurtheilte aufhält, *nicht verpflichtet ist*, sich der Strafvollstreckung zu unterziehen. Es ist diesem Staate demnach reichsgesetzlich unverwehrt, freiwillig dies auf sich zu nehmen, und folglich können die Einzelstaaten auch unter einander Staatsverträge schließen, durch welche sie hinsichtlich der Strafvollstreckung weitergehende Verpflichtungen als die im § 163 cit. ihnen reichsgesetzlich auferlegten gegen einander übernehmen [1]).

c) Für den Fall, daß eine Gesammtstrafe zu vollstrecken ist, welche Strafen umfaßt, die von Gerichten *verschiedener* Bundesstaaten festgesetzt sind, hat der *Bundesrath* durch Beschluß vom 11. Juni 1885 (Centralbl. S. 270) Specialbestimmungen getroffen, welche den rechtlichen Charakter von Vereinbarungen der Bundesstaaten haben, d. h. dieselben nicht hindern, unter einander für einzelne Fälle oder für besondere Kategorien von Fällen abweichende Vereinbarungen zu treffen, und welche selbstverständlich die Rechtsvorschrift des § 163 unberührt lassen. Nach diesem Beschluß ist die Gesammtstrafe von demjenigen Staate zu vollstrecken, dessen Gericht dieselbe festgesetzt hat; auf Ersuchen der zuständigen Behörde dieses Staates ist aber die Vollstreckung von demjenigen Staate zu übernehmen, welcher nach dem Gesammtbetrage der von seinen Gerichten erkannten Einzelstrafen an der Gesammtstrafe am höchsten betheiligt ist.

5. Das Gerichtsverfassungsgesetz hat noch nach einer andern Richtung die gleichmäßige Handhabung der Rechtspflege gesichert, indem es dem von der Rechtshülfe handelnden (13.) Titel die Bestimmung hinzugefügt hat: „Die in einem Bundesstaate bestehenden Vorschriften über die Mittheilung von Acten einer öffentlichen Behörde an ein Gericht dieses Bundesstaates kommen auch dann zur Anwendung, wenn das ersuchende Gericht einem anderen Bundesstaate angehört" [2]). Es bezieht sich diese Vorschrift nicht eigentlich auf die Rechtshülfe, da sie nicht die Verpflichtung der Gerichte zur Vornahme einer richterlichen Handlung begründet, sondern die Pflicht „öffentlicher Behörden" zur Vorlegung ihrer Acten bei Gericht betrifft. Sie normirt auch keineswegs die Voraussetzungen und den Umfang dieser Pflicht; sie überläßt es vielmehr vollkommen den Regierungen der Staaten, Anordnungen über die Mittheilung von Acten an die Gerichte zu treffen; sie stellt lediglich die Regel auf, daß diese Anordnungen dieselben für die Gerichte der anderen Bundesstaaten wie für die eigenen Gerichte sein müssen [3]). Jedoch ist ein Bundesstaat niemals ver-

1) Vgl. Protokoll der Reichstagscommission I. Lesung, S. 9 (Hahn S. 323).
2) Gerichtsverfassungsgesetz § 169.
3) § 169 beruht auf dem im Art. 3, Abs. 1 der Reichsverfassung sanctionirten

pflichtet, die Acten seiner Behörden unmittelbar dem Gericht eines andern Bundesstaates vorzulegen, sondern stets nur durch Vermittlung eines inländischen Amtsgerichts, an welches das Ersuchen um Mittheilung zu richten ist.

6. Die Bundesstaaten sind verpflichtet, die gerichtliche Rechtshülfe einander unentgeltlich zu leisten. Nur die baaren Auslagen, welche durch Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, sind der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten, wenn diese Behörden verschiedenen Staaten angehören; in allen anderen Fällen können weder Gebühren noch baare Auslagen liquidirt werden. Auch bei der Strafvollstreckung darf für die allgemeinen Kosten der Gefängnißverwaltung u. dgl. Aufwendungen nichts in Anrechnung gebracht werden, weil diese Kosten nicht baare Auslagen sind, welche durch die Strafvollstreckung in dem einzelnen concreten Falle entstehen [1]). Dieser Grundsatz gilt aber nur für das Verhältniß der Staaten zu einander, nicht für die Verpflichtung der Parteien zur Tragung der Kosten des Verfahrens. Wenn eine zahlungspflichtige Partei vorhanden ist, was bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten regelmäßig, bei Strafsachen dann der Fall ist, wenn der Angeklagte rechtskräftig verurtheilt worden ist, so sind von derselben die Kosten der Rechtshülfe zu ersetzen und die ersuchende Behörde ist verpflichtet, die Kosten einzuziehen und den eingezogenen Betrag der ersuchten Behörde zu übersenden [2]).

## II. Rechtshülfe in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit, welche zur Zuständigkeit der besonderen Gerichte gehören*).

1. Die Pflicht der Gerichte des Bundesgebietes, sich gegenseitig Rechtshülfe zu leisten, ist auch hinsichtlich derjenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, welche nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehören, reichsgesetzlich anerkannt, und zwar darf die Rechtshülfe von dem ersuchten Gericht auch dann nicht verweigert werden, wenn es die Zuständigkeit des ersuchenden Gerichts nicht für begründet hält [3]).

---

Grundprincip. Vgl. Bd. I, S. 159 ff. Die Vorschrift ist von der Reichstagscommission in das Gesetz aufgenommen worden. Vgl. Protokoll I. Lesung, S. 17 ff. (Hahn S. 327).

1) Gerichtsverfassungsgesetz § 165, Abs. 1 u. 2. Es ist noch besonders in Rücksicht auf die Länder mit französischem Einregistrirungssystem hervorgehoben, daß „Stempeleinregistrirungsgebühren oder andere öffentliche Abgaben, welchen die von der ersuchenden Behörde übersendeten Schriftstücke nach dem Rechte der ersuchten Behörde unterliegen, außer Ansatz bleiben". Ebenda Abs. 4.

2) Gerichtsverfassungsgesetz § 165, Abs. 3. Soweit die Einziehung der Kosten nicht gelingt, trägt die ersuchte Behörde den Ausfall; ebenso sind die Kosten der Rechtshülfe in Strafsachen für sie verloren, wenn der Angeschuldigte während des Verfahrens stirbt, wenn das Verfahren eingestellt wird oder wenn es zur Freisprechung führt u. s. w., weil es in allen diesen Fällen an einer ersatzpflichtigen Partei fehlt.

*) Vgl. Endemann, Die Rechtshülfe im Norddeutschen Bunde. In der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen Bd. III, S. 398 ff. (Auch besonders erschienen.)

3) Rechtshülfegesetz vom 21. Juni 1869, § 1.

Es ist aber reichsgesetzlich keine Sicherheit dafür gegeben, daß die besonderen Gerichte der einzelnen Staaten nach übereinstimmenden Grundsätzen organisirt sind, und daß sie nach gleichmäßigen Proceßordnungen verfahren; es besteht hinsichtlich derselben also im Wesentlichen noch derselbe Zustand, wie er vor Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für die Gerichte überhaupt bestanden hat. Deshalb sind die im Rechtshülfegesetz gegebenen Vorschriften über die Voraussetzungen und die Art der Rechtshülfeleistung für die zur ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht gehörigen Rechtssachen in Geltung verblieben.

Für die Consulargerichtsbarkeit des Reiches sind jedoch die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Rechtshülfe (Tit. 13) für anwendbar erklärt worden [1]). Dieselben gelten daher auch für die Gerichte der Schutzgebiete. Gesetz vom 19. März 1888, § 2.

2. Ueber die Zulässigkeit der zu leistenden Rechtshülfe und über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung wird ausschließlich von den Gerichten des Staates, welchem das ersuchte Gericht angehört, im geordneten Instanzenzuge entschieden [2]). Die Regeln der §§ 159 und 160 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden keine analoge Anwendung; insbesondere ist die Competenz des Reichsgerichts zur Entscheidung über Beschwerden wegen verweigerter Rechtshülfe nicht begründet, wenn sie demselben nicht nach Maßgabe der Vorschrift in § 3, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze besonders übertragen worden ist [3]).

3. Ein wesentlicher Unterschied besteht zwischen den Anordnungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und denjenigen des Rechtshülfegesetzes hinsichtlich der Strafvollstreckung. Während die von den ordentlichen Gerichten erkannten Freiheitsstrafen von nicht längerer als sechswöchentlicher Dauer unbedingt von demjenigen Bundesstaat zu vollstrecken sind, in dessen Gebiet der Verurtheilte sich befindet (Gerichtsverfassungsgesetz § 163), gilt für die von den besonderen Gerichten verhängten Strafen noch die weitere Einschränkung, daß die Gerichte eines Bundesstaates nur dann verpflichtet sind, die in einem anderen Bundesstaate ergangenen Urtheile zu vollstrecken, wenn die strafbare Handlung, wegen welcher die Strafe erkannt ist, *im Gebiete des Bundesstaates*, in welchem sich das *ersuchende* Gericht befindet, verübt ist [4]). Dieselbe Einschränkung gilt hinsichtlich der Auslieferung [5]); auch darf im Falle der Auslieferung die Untersuchung oder Strafvollstreckung auf andere Handlungen oder Strafen,

1) Consulargerichtsbarkeitsgesetz § 13. Auch die Verordnung vom 15. Februar 1889 über die Prisengerichtsbarkeit § 29 (Reichsgesetzbl. 1889, S. 10) hat diese Bestimmungen (§ 158–167 des Gerichtsverfassungsgesetzes) für anwendbar erklärt. Vgl. Reichsgesetz vom 3. Mai 1884, § 2 (Reichsgesetzbl. S. 49).

2) Rechtshülfegesetz § 38.

3) Siehe oben S. 365.

4) Rechtshülfegesetz § 33, Abs. 1.

5) Rechtshülfegesetz § 21 ff.

als diejenigen, wegen welcher die Auslieferung erfolgt war, nicht erstreckt werden [1]). Diese Vorschriften sind deshalb von erheblicher praktischer Bedeutung, weil die Militärgerichte „besondere" Gerichte sind und demnach auf die Requisitionen derselben nicht die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, sondern diejenigen des Rechtshülfegesetzes Anwendung finden [2]).

### III. Rechtshülfe seitens der Gerichte in Sachen, welche nicht zur streitigen Gerichtsbarkeit gehören.

Den Staaten ist die gegenseitige Pflicht zur Leistung der Rechtshülfe in anderen als den vom Gesetz vom 21. Juni 1869 betroffenen Sachen im Allgemeinen reichsgesetzlich nicht auferlegt; dagegen besteht eine solche Verpflichtung in folgenden Fällen:

1. Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamte Rechtshülfe zu leisten [3]).

2. Die Gerichte sind verpflichtet, den Anträgen der Seeämter in Betreff der Untersuchung von Seeunfällen zu entsprechen [4]).

3. Eine ausgedehnte Rechtshülfepflicht ist den Gerichten und Verwaltungsbehörden in Sachen der Unfallversicherung und der Alters- und Invalidenversicherung auferlegt [5]).

4. Endlich ist noch zu erwähnen, daß die deutschen und die österreichisch-ungarischen Gerichte und Behörden zu gegenseitiger Rechtshülfe bei Verfolgung und Bestrafung von Uebertretungen der Zollgesetze verpflichtet sind [6]), so wie daß zwischen Frankreich und Baden die Bestimmungen des Rechtshülfevertrages vom 16. April 1846 in Geltung stehen und auf die Beziehungen zwischen Frankreich und Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden sind [7]).

## § 88. Die Gerichtsverfassung.

Da jede Proceßordnung eine bestimmte Gerichtsverfassung zur Voraussetzung hat und sich auf diese bezieht, so hat die Gesetzgebung des Reiches bei Erlaß gemeinrechtlicher Proceßordnungen auch die Grundzüge der Gerichtsorganisation für das ganze Bundesgebiet einheitlich regeln müssen. Um die Structur und den Aufbau der Gerichtsverfassung und den Platz, welchen die

1) Rechtshülfegesetz § 34.

2) Das Gleiche gilt von den im Falle eines Belagerungszustandes eingesetzten Kriegsgerichten und Standrechten.

3) Patentgesetz § 32.

4) Gesetz vom 27. Juli 1877, § 20 (Reichsgesetzbl. S. 553).

5) Siehe oben S. 291 u. 310.

6) Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 6. December 1891, Art. 10 (Reichsgesetzbl. 1892, S. 6). Die näheren Anordnungen über die Leistung der Rechtshülfe sind enthalten in dem Zollkartell § 17—24 (Reichsgesetzbl. 1892, S. 67).

7) Frankfurter Vertrag vom 11. December 1871, Art. 18 (Reichsgesetzbl. 1872, S. 20).

einzelnen Gerichte dabei einnehmen, richtig würdigen und den Zusammenhang des Ganzen klar übersehen zu können, ist es aber nothwendig, daß man die Gerichtsordnung von zwei ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet, die man als den *processualischen* und den *organisatorischen oder verwaltungsrechtlichen* bezeichnen kann. Von dem processualischen Gesichtspunkte aus erscheinen die Gerichte als *beschließende* und *erkennende* Behörden und ihr gegenseitiges Verhältniß ergiebt sich aus ihrer Zuständigkeit und ihrer Unter- und Ueberordnung im Instanzenzuge. Vom organisatorischen Gesichtspunkte aus betrachtet, sind die Gerichte *administrative* Bildungen, Bestandtheile des staatlichen Behördensystems, die zwar zu Zwecken der Rechtspflege geschaffen und dieser Bestimmung gemäß eingerichtet sind, die aber als solche gar keine oder wenigstens regelmäßig keine processualen Functionen ausüben. Es ergeben sich hiernach zwei Systeme von Gerichten, je nachdem die letzteren nach processualen oder nach organisatorischen Rücksichten gruppirt werden; beide Ordnungen stehen mit einander in einem engen Zusammenhang und beeinflussen sich gegenseitig, sind aber doch von einander verschieden. Für den Civil- und Strafproceß hat jene, für das Staatsrecht diese Seite der Gerichtsverfassung das überwiegende Interesse; in dem vom Reich erlassenen Gerichtsverfassungsgesetz sind beide Seiten in kunstvoller, aber wenig übersichtlicher Weise mit einander verschlungen.

### I. Die Ordnung der Gerichte in Bezug auf das Streitverfahren*).

Die moderne Gerichtsverfassung ist dadurch in sehr eigenthümlicher Weise ausgezeichnet, daß die zur Rechtsprechung constituirten Organe des Staates nicht gleichmäßig und nach demselben Grundprincip gebildet sind, sondern daß die Zusammensetzung der rechtsprechenden Gerichte eine andere ist in bürgerlichen Processen als in Strafsachen, eine andere in großen und wichtigen Rechtssachen als bei Processen um geringere Streitgegenstände, eine andere endlich in den verschiedenen Instanzen. Die Gegensätze, um welche es sich hierbei handelt, bestehen hauptsächlich darin, daß zur Entscheidung und Urtheilsfällung entweder Einzelrichter oder Collegien berufen werden, daß die letzteren entweder aus lauter im Staatsdienst angestellten, juristisch gebildeten berufsmäßigen Beamten oder aus richterlichen Beamten und Laien zusammengesetzt werden, daß endlich die Zahl der Mitglieder der Spruchcollegien verschieden ist. Daß diese Verschiedenheiten der Structur der Gerichte zugleich tief eingreifende Verschiedenheiten des gerichtlichen Verfahrens zur Folge haben, bedarf hier keiner näheren Darlegung. Von diesen Gesichtspunkten aus sind auf dem

*) Es handelt sich im Folgenden nicht um eine vollständige Darstellung dieser Lehre, welche ihren Platz nur in Werken über das Proceßrecht finden kann, sondern nur um die Hervorhebung derjenigen Grundprincipien, ohne deren Kenntniß auch die organisatorische Seite der Gerichtsordnung nicht verständlich ist.

Gebiete der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit folgende Kategorien von Rechtsstreitigkeiten und ihnen entsprechend folgende Arten, beziehentlich Reihen, von Gerichten zu unterscheiden.

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

Dieselben zerfallen in zwei Klassen, die man in Kürze als kleine und große Rechtssachen bezeichnen kann.

a) Die kleinen Rechtssachen sind vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von 300 Mark nicht übersteigt[1]), mit Ausnahme der in § 70, Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgeführten Ansprüche; ferner ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes die in § 23, Ziff. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgeführten Streitigkeiten; endlich die Konkurse[2]).

Für diese Rechtssachen sind zuständig in erster Instanz die Amtsrichter, das sind zum Richteramt befähigte, berufsmäßig angestellte Einzelrichter[3]). In zweiter Instanz entscheiden als Berufungs- und Beschwerdegerichte die Civilkammern der Landgerichte[4]); es sind dies Collegien, welche aus drei zum Richteramt befähigten, berufsmäßigen Richtern bestehen[5]). Ein Rechtsmittel gegen Endurtheile der Civilkammern und eine Entscheidung in dritter Instanz findet nicht statt.

b) Die zweite Kategorie umfaßt alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten (Einzelrichtern) zugewiesen sind[6]), also alle vorstehend nicht aufgeführten civilrechtlichen Ansprüche.

Dieselben werden in erster Instanz abgeurtheilt von den Civilkammern der Landgerichte in der Besetzung von drei berufsmäßigen Richtern oder, wenn durch die Klage ein Anspruch geltend gemacht wird, der aus einem der in § 101 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgeführten Rechtsverhältnisse herrührt, von den Kammern für Handelssachen, wo solche von der Landesjustizverwaltung gebildet worden sind[7]). Die Kammern für Handelssachen als

1) Gerichtsverfassungsgesetz § 23, Ziff. 1.
2) Concursordnung § 64, 202, 208, Abs. 3.
3) Gerichtsverfassungsgesetz § 22, Abs. 2.
4) Gerichtsverfassungsgesetz § 71.
5) Gerichtsverfassungsgesetz § 77.
6) Gerichtsverfassungsgesetz § 70.
7) Gerichtsverfassungsgesetz § 100. — Die Verhandlung des Rechtsstreites erfolgt aber nur dann vor der Kammer für Handelssachen, wenn der Kläger dies in der Klageschrift beantragt hat, oder wenn bei einer vor die Kammer für Handelssachen gehörigen, aber vor die Civilkammer gebrachten Klage der Beklagte die Verweisung des Rechtsstreits an die Kammer für Handelssachen beantragt hat; auch ist der Proceß auf Antrag vor die Civilkammer zu verweisen, wenn die Klage durch Antrag auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses erweitert oder eine Widerklage erhoben wird und die erweiterte Klage oder die Widerklage als Klage nicht vor die Kammer für Handelssachen gehört. Gerichtsverfassungsgesetz § 102, 104, 105. Das Nähere über die Zuständigkeitsverhältnisse der Civilkammern und der Kammer für Handelssachen gehört in die Darstellung des Civilproceßes;

entscheidende Collegien bestehen aus einem berufsmäßigen Richter als Vorsitzenden und zwei dem Kaufmannsstande angehörenden Handelsrichtern; sämmtliche Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. In Streitigkeiten, welche sich auf das Rechtsverhältniß zwischen Rheder oder Schiffer und Schiffsmannschaft beziehen, kann die Entscheidung durch den Vorsitzenden allein erfolgen [1]).

In zweiter Instanz entscheiden über die Rechtsmittel der Berufung und Beschwerde die Civilsenate der Oberlandesgerichte in der Besetzung von fünf rechtsgelehrten Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden [2]).

In dritter Instanz erkennt auf das Rechtsmittel der Revision [3]), beziehentlich der Beschwerde, ein Civilsenat des Reichsgerichts [4]) in der Besetzung von sieben rechtsgelehrten Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden [5]).

2. Strafsachen.

Die Strafsälle sind in Beziehung auf die Gerichtszuständigkeit in drei Klassen zu theilen, zu denen noch als eine besondere Ausnahmsklasse die zur ausschließlichen Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Fälle des Hochverraths und des Landesverraths gegen Kaiser und Reich hinzutreten [6]). Die Eintheilung in diese drei Klassen beruht in der Hauptsache auf der dem materiellen Strafrecht zu Grunde liegenden Eintheilung der strafbaren Handlungen in Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen [7]); sie fällt aber mit dieser Eintheilung keineswegs vollkommen zusammen, vielmehr ist die Zuständigkeit der Gerichte mittlerer und unterster Ordnung erheblich erweitert [8]). Ihr entsprechen als Spruchbehörden erster Instanz die Schöffengerichte, die Strafkammern und die Schwurgerichte.

a) Die Schöffengerichte sind Collegien, welche aus einem gelehrten Richter (Amtsrichter) und zwei Schöffen bestehen [9]). Die letzteren üben im Allgemeinen, d. h. insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt [10]), während

hier ist nur der Grundsatz hervorzuheben, daß die Civilkammern die regelmäßigen Gerichte sind, denen eine allgemeine Competenz zusteht, während die Kammern für Handelssachen als Specialcommissionen für besondere Arten von Rechtsstreitigkeiten anzusehen sind.

1) Gerichtsverfassungsgesetz § 109, Motive S. 139 a. E. (Hahn S. 129).

2) Gerichtsverfassungsgesetz § 123, Ziff. 1 u. 4; § 124.

3) Ueber die Voraussetzungen desselben siehe oben S. 362 ff.

4) In Bayern des obersten Landesgerichtshofes nach den oben S. 358 entwickelten Competenzbestimmungen.

5) Gerichtsverfassungsgesetz § 135, 140.

6) Gerichtsverfassungsgesetz § 136, Ziff. 1. Siehe oben S. 366.

7) Reichsstrafgesetzbuch § 1.

8) Vgl. die ausführlichen Erörterungen hierüber in den Motiven zum Gerichtsverfassungsgesetz S. 65 ff. (Hahn S. 72) und über das positive Recht des Reiches Löwe zu § 1 der Strafproceßordnung; Schwarze in v. Holtzendorff's Handbuch des Strafproceßrechts II, S. 555 ff. und die Uebersicht in Binding's Grundriß § 26.

9) Gerichtsverfassungsgesetz § 26.

10) Dieselben betreffen lediglich die Entscheidungen über die Zusammensetzung des

der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfange und mit gleichem Stimmrechte wie der Amtsrichter aus [1]). Bei Forst- und Feldrügesachen kann die Mitwirkung der Schöffen durch Anordnung der Landesgesetze ausgeschlossen werden [2]), so daß alsdann der Amtsrichter als Einzelrichter entscheidet; auch kann der Amtsrichter im Falle der Vorführung des Beschuldigten mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ohne Zuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung schreiten, wenn der Beschuldigte nur wegen Uebertretung verfolgt wird und die ihm zur Last gelegte That eingesteht [3]).

Die Zuständigkeit der Schöffengerichte erstreckt sich auf alle Uebertretungen, auf die im § 27 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgeführten Vergehen, sowie auf diejenigen Strafsachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen von den Strafkammern der Landgerichte gemäß § 29 und 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes überwiesen werden.

In zweiter Instanz entscheiden über Beschwerden und Berufungen gegen Entscheidungen und Urtheile der Schöffengerichte die Strafkammern [4]), und zwar in der Hauptverhandlung in der Besetzung mit fünf Mitgliedern, wenn es sich um ein Vergehen handelt, in der Besetzung mit drei Mitgliedern bei Uebertretungen und in Fällen der Privatanklage [5]). Laienrichter nehmen an der Entscheidung in keinem Falle Theil.

In dritter Instanz entscheiden die Strafsenate der Oberlandesgerichte über das Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz [6]), gleichviel, ob die Revision auf eine Verletzung des Reichsrechts oder des Landesrechts gestützt wird [7]). Die Revision kann jedoch nicht begründet werden mit der Behauptung, daß eine Rechtsnorm über das Verfahren verletzt worden sei, mit alleiniger Ausnahme der Vorschrift des § 398 der Strafproceßordnung [8]). Die Strafsenate entscheiden in der Besetzung von fünf rechtsgelehrten Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden [9]).

---

Schöffengerichts selbst. Gerichtsverfassungsgesetz § 52, 53, 54, 56. Vgl. auch Strafproceßordnung § 31. Da diese Lehre nur ein strafprocessualisches, kein staatsrechtliches Interesse darbietet, so ist hier nicht näher darauf einzugehen.

1) Ebendaselbst § 30 und dazu die Motive S. 75 (Hahn S. 80).

2) Einführungsgesetz zur Strafproceßordnung § 3, Abs. 3.

3) Strafproceßordnung § 211, Abs. 2.

4) Gerichtsverfassungsgesetz § 72, Abs. 1; § 76.

5) Gerichtsverfassungsgesetz § 77.

6) Ebendaselbst § 123, Ziff. 2.

7) Nur in dem Falle des § 136, Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher in die Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle) kann die Entscheidung in dritter Instanz an das Reichsgericht gebracht werden. Vgl. oben S. 367.

8) Strafproceßordnung § 380. Der in Bezug genommene § 398 betrifft den Fall, daß ein Urtheil in der Revisionsinstanz aufgehoben und die Sache an ein Gericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung verwiesen worden ist.

9) Gerichtsverfassungsgesetz § 124.

b) Die Strafkammern sind in erster Instanz zuständig hinsichtlich aller Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören [1]), und derjenigen Verbrechen, welche im § 73 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgeführt sind; sie sind ferner ausschließlich zuständig — gleichviel, ob die That als Uebertretung, Vergehen oder Verbrechen zu erachten ist — bei Zuwiderhandlungen gegen die im § 74 a. a. O. aufgeführten Gesetze. Die Strafkammern bestehen nur aus berufsmäßigen Richtern und entscheiden in der Hauptverhandlung in der Besetzung mit fünf Mitgliedern, sonst in der Besetzung mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Gegen Endurtheile der Strafkammern in erster Instanz ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig; über dasselbe entscheiden die Strafsenate der Oberlandesgerichte, sofern die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird, die Strafsenate des Reichsgerichts, wenn die Verletzung von Reichsrecht behauptet wird [2]). Die Strafsenate des Oberlandesgerichts entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern, die Strafsenate des Reichsgerichts in der Besetzung von sieben Mitgliedern [3]).

Eine dritte Instanz ist in denjenigen Sachen, welche in erster Instanz vor die Strafkammern gehören, nicht gewährt.

Ueber Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafkammern entscheiden stets die Strafsenate der Oberlandesgerichte, gleichviel, ob die Beschwerde auf Verletzung von landesrechtlichen oder von reichsrechtlichen Vorschriften gegründet ist [4]).

c) Die Schwurgerichte sind Gerichte erster Instanz zur Aburtheilung derjenigen Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören [5]). Sie sind ferner zuständig für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen, soweit diese Zuständigkeit nach den Landesgesetzen bei Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes bereits gegründet war [6]). Es ist dies der Fall in Bayern und Württemberg und theilweise in Baden und Oldenburg [7]). Die Schwurgerichte sind aus zwei Collegien zusammengesetzt, einem Collegium von drei berufsmäßigen Richtern und einem Collegium von zwölf Geschworenen [8]). Das letztere ist nur zur Entscheidung der Schuld-

1) Jedoch kann in den im § 75 a. a. O. aufgezählten Fällen bei Eröffnung des Hauptverfahrens durch Beschluß der Strafkammer die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengericht überwiesen werden.

2) Gerichtsverfassungsgesetz § 123, Ziff. 3; § 136, Ziff. 2.

3) Ebendaselbst § 124, 140.

4) Ebendaselbst § 123, Ziff. 5.

5) Ebendaselbst § 80.

6) Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz § 6.

7) Vgl. Motive zum Gerichtsverfassungsgesetz S. 102 ff. (Hahn S. 101); ferner Keller S. 246; Löwe Note 5 zu § 6 cit.

8) Ueber die „Bildung der Geschworenenbank" vgl. Strafproceßordnung § 278 ff.

frage [1]) berufen, das erstere zu allen Entscheidungen, welche von den erkennenden Gerichten zu erlassen sind; werden solche Entscheidungen außerhalb der Dauer der Sitzungsperiode erforderlich, so erfolgen sie durch die Strafkammern der Landgerichte [2]).

Ueber das Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Schwurgerichte entscheiden die Strafsenate des Reichsgerichts [3]).

## II. Die Organisation der Gerichte.

Das Gerichtsverfassungsgesetz § 12 zählt vier Arten von ordentlichen Gerichten auf: Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und das Reichsgericht. Diese Gerichte als solche sind aber keine beschließenden und erkennenden Organe der ordentlichen Rechtspflege [4]), sie sind keine Gerichte im eigentlichen und engen Sinne des Proceßrechts, sondern sie sind staatliche Behörden, bei welchen die Proceßgerichte gebildet werden oder aus deren Mitte die Proceßgerichte hervorgehen. Man könnte sie gleichsam die Cadres nennen, innerhalb deren die erkennenden Gerichte zur Entstehung kommen. Damit soll aber keineswegs gesagt werden, daß diese Behörden nur für die Justizverwaltung Bedeutung haben. Diese Organisationen sind vielmehr auch für das Proceßrecht von der größten Wichtigkeit. Durch dieselben wird bewirkt, daß die einzelnen von den Proceßordnungen erforderten Gerichte nicht isolirt neben einander stehen, sondern zu größeren einheitlichen Behörden zusammengefaßt werden, so daß die Zuständigkeit der Einzelrichter und Spruchcollegien im Verhältniß zu der sie umfassenden Gerichtsbehörde lediglich als eine Vertheilung der Geschäfte, als eine innere Angelegenheit der letzteren erscheint. Die Proceßordnungen und andere Gesetze können demgemäß die richterlichen Geschäfte den Gerichtsbehörden als solchen auftragen und die letzteren nach Außen als einheitliche Anstalten des Staates behandeln. Dadurch wird die Gerichtsverfassung wesentlich vereinfacht; die vielen, nach den verschiedenen Arten von Streitsachen so verschieden constituirten Proceßgerichte

---

1) Ueber den Begriff der Schuldfrage vgl. Strafproceßordnung § 262; über die rechtliche Bedeutung des Spruchs der Geschworenen für das Urtheil des Gerichts Strafproceßordnung § 314 ff.

2) Gerichtsverfassungsgesetz § 81, 82. Die Motive S. 105 (Hahn S. 103) sagen: „Dieser Bestimmung liegt der Gedanke zu Grunde, daß das Schwurgericht für die ganze Sitzungsperiode einen besonderen Gerichtskörper bildet, welcher für diese Zeit die Thätigkeit der Strafkammer in den bei den Schwurgerichten anhängigen Sachen absorbirt."

3) Gerichtsverfassungsgesetz § 136, Ziff. 2.

4) Außerhalb des Gebietes der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit können den Gerichten Geschäfte zugewiesen werden, welche durch Verhandlungen und Beschlußfassungen in pleno zu erledigen sind. Plenarbeschlüsse des Reichsgerichts sind erforderlich in den Fällen der §§ 128, 129, 131 des Gerichtsverfassungsgesetzes, sowie zur Erledigung der im § 141 ebendaselbst gestellten Aufgabe (Ausarbeitung der Geschäftsordnung).

verschwinden unter dem gemeinsamen Namen und der einheitlichen Organisation der erwähnten Gerichtsanstalten; sie sind gleichsam nur „Erscheinungsformen", in denen die letzteren thätig werden. Eine Hauptwirkung dieser Einrichtung besteht darin, daß die örtliche Zuständigkeit der Gerichte ohne Rücksicht auf die Bildung der verschiedenen Spruchbehörden einheitlich geregelt werden kann; die Gerichtsbezirke entsprechen den im § 12 aufgeführten „Gerichten". Man kann daher z. B. nicht von einem Gerichtsbezirk der Civilkammer, sondern nur von einem Gerichtsbezirk des Landgerichts sprechen, während andererseits die sachliche Zuständigkeit genau genommen nicht für das Landgericht, sondern für seine verschiedenen Kammern normirt ist.

So erscheinen die Gerichte, wie sie § 12 cit. aufführt, als diejenigen Behörden, welche die staatliche Gerichtsgewalt handhaben, und in diesem Sinne sagt das erwähnte Gesetz mit Recht: „Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte u. s. w. ausgeübt." Hierdurch werden zugleich sehr zahlreiche Zweifel und Streitigkeiten hinsichtlich der Competenz vermieden.

Sodann hat diese administrative Zusammenfassung der Gerichte den Nutzen, daß sie eine erhebliche Ersparniß hinsichtlich der Anzahl der erforderlichen Richter und Beamten ermöglicht, da dieselben Richter und Beamten an mehreren Spruchcollegien Theil nehmen und sich gegenseitig vertreten, sowie die anderweitigen gerichtlichen Geschäfte zweckmäßig unter sich vertheilen können.

Man darf daher wohl behaupten, daß das gesetzgebungs-politische und administrative Problem bei der Ordnung der Gerichtsverfassung gerade darin besteht, die durch processualische Rücksichten und Bedürfnisse gebotene Vielgestaltigkeit der in den einzelnen Processen zur Beschlußfassung und Urtheilsfällung erforderlichen Organe mit einer einfachen Gliederung der Gerichte als Behörden zu verbinden. Je mehr nun aber die Gerichtsverfassung als Behördensystem sich unterscheidet von der Gerichtsverfassung als Proceßinstitution, je verschiedener das Gericht als Staatsanstalt von dem Gericht im Proceßverfahren ist, desto größere politische und juristische Bedeutung erlangt die Art und Weise, wie die für den einzelnen Fall oder für die einzelnen Kategorien von Fällen zuständigen Proceßgerichte gebildet werden, auf welchem Wege sie aus dem Gerichte als Behörde hervorgehen.

Dieser Punkt ist für das heutige deutsche Staatsrecht von großer Wichtigkeit. Das Reich hat einerseits den Einzelstaaten eine sehr ausgedehnte Freiheit und Selbstständigkeit hinsichtlich der Einrichtung, Dotirung und Organisation der Gerichtsbehörden überlassen und — abgesehen natürlich von dem Reichsgericht — nur die äußersten Grundlinien des Justizbehördensystems gezogen; es hat andererseits aber sehr genaue und zwingende Vorschriften darüber gegeben, wie die für die verschiedenen Gattungen von Streitsachen erforderlichen, beschließenden und urtheilenden Spruchcollegien constituirt sind

und wie sie aus diesen Behörden gebildet werden. Dies ist eine der wichtigsten Schranken, welche auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit der Hoheit der Einzelstaaten durch die souveräne Staatsgewalt des Reiches gezogen worden sind [1]).

Im Einzelnen gelten für die vier Klassen von ordentlichen Gerichten folgende Regeln:

1. Die Amtsgerichte [2]). Sie bilden den Rahmen für den Einzelrichter (Amtsrichter) und die Schöffengerichte.

a) Die Organisation der Amtsgerichte ist den Einzelstaaten völlig freigegeben; sie haben insbesondere die Befugniß, die Zahl der Richterstellen an jedem Amtsgericht zu bestimmen. Ist das Amtsgericht mit mehreren Amtsrichtern besetzt, so erledigt jeder derselben die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelrichter. Die Landesjustizverwaltung hat die allgemeinen Anordnungen über die Geschäftsvertheilung zu treffen. Hierbei kann sie nach Gegenständen oder nach räumlich begrenzten Bezirken, oder nach beiden Rücksichten zugleich die Vertheilung der Geschäfte vornehmen. Wofern den einzelnen Amtsrichtern bestimmte räumlich abgegrenzte Bezirke zugewiesen werden, entstehen innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes mehrere Jurisdictionsbezirke der Einzelrichter. Der Bezirk des Amtsgerichts ist also nicht identisch mit den Gerichtsbezirken der die Rechtsstreitigkeiten entscheidenden, Amtsrichter. Allein die Abgrenzung dieser Amtsrichterbezirke erscheint lediglich als ein Act der Geschäftsvertheilung, also der Gerichtsverwaltung; die Competenz des Amtsgerichts erstreckt sich als eine einheitliche über sämmtliche dazu gehörende Amtsrichterbezirke, und es kann jeder Zeit gemäß den von der Justizverwaltung getroffenen Bestimmungen unter den bei demselben Amtsgericht angestellten Richtern nicht nur eine gegenseitige Vertretung, sondern auch ein Austausch der Geschäftskreise stattfinden [3]). Die Vorschrift: „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden" bedeutet demnach in Betreff der Amtsgerichte, welche mit mehreren Richtern besetzt sind, nicht einen völligen Ausschluß der Einwirkung der Justizverwaltung auf die Bestimmung des Richters für den concreten Fall, sondern nur eine Beschränkung der freien Auswahl auf die bei dem einzelnen Amtsgericht angestellten Richter. Wegen der verhältnißmäßig geringen Wichtigkeit der zur Competenz der Amtsgerichte gehörenden Sachen hat das Reich keine gesetzlichen Vorschriften darüber erlassen, auf welche Weise aus den Mitgliedern des Amtsgerichts die in den einzelnen Fällen beschließenden und erkennenden Richter bestimmt werden.

---

1) In dem Entwurf der Regierung fanden sich Bestimmungen darüber nicht; die Aufnahme derselben in das Gerichtsverfassungsgesetz ist vorzugsweise dem Abgeordneten Dr. Lasker zu danken. Vgl. Protokoll der Reichstagscommission I. Lesung, S. 335 ff. (Hahn S. 569); II. Lesung, S. 628 ff. (Hahn S. 794 ff.).

2) Gerichtsverfassungsgesetz § 22.

3) Vgl. Motive S. 58 (Hahn S. 67).

b) Aus demselben Grunde ist die Bestellung von Hülfsrichtern an den Amtsgerichten vom Reiche an keinerlei erschwerende Bedingung geknüpft; der Satz des § 10 des Gerichtsverfassungsgesetzes: „Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bleiben unberührt", gilt für die Amtsgerichte ohne Einschränkung. Demnach steht es den Staaten frei, zu gestatten, daß die durch Einzelrichter auszuübende Gerichtsbarkeit, statt einem auf Lebenszeit angestellten Richter, einem auf bestimmte oder unbestimmte Zeit beauftragten Commissarius übertragen und zu einem solchen Commissarius Jemand bestellt werde, der den reichsgesetzlichen Vorschriften über die Fähigkeit zum Richteramte nicht genügt hat. Die Justizverwaltungen der Einzelstaaten sind in dieser Hinsicht lediglich durch die Landesgesetze beschränkt.

c) Die Schöffengerichte werden „bei den Amtsgerichten" gebildet [1]), d. h. sie sind keine besonderen, für sich organisirten Behörden, sondern nur Spruchcollegien, welche im System der Justizbehörden unter den Amtsgerichten mit inbegriffen sind; eine processuale Form der Amtsgerichte [2]). Dem Amtsrichter treten für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen zwei Schöffen zur Seite [3]). Wenn das Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt ist, so steht es der Landesjustizverwaltung frei, unter denselben denjenigen zu bestimmen, welcher den Vorsitz des Schöffengerichts führt, oder anzuordnen, daß der Vorsitz von ihnen abwechselnd geführt werden soll; auch kann in diesen Anordnungen nach Belieben eine Aenderung getroffen werden [4]). Dagegen ist eine Einwirkung der Verwaltung auf die Auswahl der bei dem einzelnen Fall mitwirkenden Schöffen ausgeschlossen, indem die Reihenfolge, in welcher die zur Leistung des Schöffendienstes bestimmten Personen an den Sitzungen Theil nehmen, vorher bestimmt wird [5]).

d) Jedem Amtsgericht, gleichviel, ob es mit einem oder mehreren Richtern besetzt ist, steht ein Einzelrichter vor, welcher diejenigen geschäftlichen Angelegenheiten zu erledigen hat, die dem Amtsgericht als Gesammtbehörde obliegen, insbesondere die Verwaltungsgeschäfte [6]), sowie die allgemeine Dienstaufsicht über die Subalternbeamten des Gerichts, und, falls dasselbe mit mehreren

---

1) Gerichtsverfassungsgesetz § 25.

2) Vgl. Motive zum Gerichtsverfassungsgesetz S. 31 (Hahn S. 47).

3) A. a. O. § 26.

4) Wenn einem Amtsrichter der Vorsitz im Schöffengericht genommen und die Erledigung anderer Geschäfte bei demselben Amtsgerichte übertragen wird, so findet § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes hierauf keine Anwendung, d. h. der Richter hat dagegen kein Widerspruchsrecht.

5) Das Nähere siehe unten § 91, I.

6) Dahin gehört z. B. die Aufsicht und Fürsorge für die zum Gebrauch des Amtsgerichts dienenden Lokalitäten, Inventarstücke u. s. w.

Richtern besetzt ist, auch über diese, soweit es sich um die Vertheilung und Erledigung der Geschäfte handelt [1]).

2. Die Landgerichte. Dieselben umfassen die Civilkammern und Strafkammern, die Schwurgerichte und die Kammern für Handelssachen. Ueber die Einrichtung der Landgerichte als Gesammtbehörden und die Art der Bildung der Proceßgerichte gelten folgende reichsgesetzliche Anordnungen.

a) Die regelmäßigen und wesentlichen Spruchbehörden der Landgerichte sind die Civil- und Strafkammern; dieselben müssen bei allen Landgerichten gebildet werden [2]). Die Zahl der zu bildenden Kammern hängt ebenso wie die Größe des Landgerichtsbezirks von der Anordnung der Einzelstaaten ab. Welche Geschäfte den Civilkammern und welche den Strafkammern obliegen, ist in den Proceßordnungen bestimmt. An der Spitze des Landgerichts steht der Präsident, der zugleich den Vorsitz in einer Kammer übernimmt; den Vorsitz in den übrigen Kammern führen Directoren. Bei der Bildung der einzelnen Kammern kommt nun Dreierlei in Betracht: die Bestimmung des Vorsitzenden, die Bestimmung der Mitglieder und, falls mehrere Kammern derselben Art gebildet werden, die Vertheilung der Geschäfte unter dieselben.

α) Der Vorsitz in den einzelnen Kammern wird für das ganze Geschäftsjahr im Voraus bestimmt; der Präsident ist befugt, die Kammer zu wählen, welcher er vorsitzen will; die Vertheilung des Vorsitzes in den übrigen Kammern erfolgt durch den Präsidenten und die Directoren nach Stimmenmehrheit, indem die Stimme des Präsidenten im Falle der Stimmengleichheit den Ausschlag giebt [3]). Ist der ordentliche Vorsitzende einer Kammer verhindert, den Vorsitz zu führen, so vertritt ihn dasjenige Mitglied der Kammer, welches dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist [4]). Daher ist es ausgeschlossen, daß der Präsident oder Director im Laufe des Geschäftsjahres in einer anderen Kammer als der ihm zugetheilten den Vorsitz in einzelnen Sachen übernimmt oder mit einem anderen Vorsitzenden die Kammer wechselt [5]).

β) Vor Beginn des Geschäftsjahres werden auf die Dauer desselben die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern, sowie für den Fall ihrer Ver-

1) Gerichtsverfassungsgesetz § 22. Vgl. über den Sinn des Wortes „Dienstaufsicht" die Protokolle der Reichstagscommission I. Lesung, S. 152 (Hahn S. 430).

2) Gerichtsverfassungsgesetz § 59.

3) Gerichtsverfassungsgesetz § 61. Wenn die Directoren, nachdem der Präsident seine Wahl getroffen, über die Zutheilung der übrigen Kammern sich unter einander verständigen, kann demnach der Präsident nicht widersprechen.

4) A. a. O. § 65, Abs. 1. Vom Vorsitz ausgeschlossen ist daher ein zur Vertretung des ständigen Vorsitzenden der Kammer zugewiesener Ergänzungsrichter, auch wenn derselbe dem ältesten ordentlichen Mitgliede der Kammer im Dienstalter vorgeht. Urtheil des Reichsgerichts vom 2. März 1880. Entsch. in Strafsachen I, S. 238.

5) Auch ist es für ausgeschlossen zu erachten, daß Jemand den Vorsitz in mehreren Kammern führt. Vgl. Hauck, Gerichtsverfassungsgesetz S. 99 ff.

hinderung die regelmäßigen Vertreter bestimmt. Jeder Richter kann zum Mitgliede mehrerer Kammern bestimmt werden [1]). Da jede Willkür in der Zusammensetzung der Beschluß- und Spruchcollegien für den einzelnen Fall ausgeschlossen sein soll, so sind diese Anordnungen so zu verstehen, daß für jedes einzelne ständige Mitglied ein bestimmter Vertreter bestellt wird, und daß auch die Reihenfolge festgesetzt wird, in welcher die verschiedenen Mitglieder der Kammern und ihre regelmäßigen Vertreter für die einzelnen Sitzungen einzutreten haben [2]). Eine Aenderung in der Zusammensetzung der Kammern kann im Laufe des Geschäftsjahres nur angeordnet werden, wenn dies in Folge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts erforderlich wird [3]). Die Bestimmung der ständigen Mitglieder der Kammern und ihrer regelmäßigen Vertreter erfolgt durch „das Präsidium"; dasselbe besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden, den Directoren und dem nach dem Dienstalter ältesten Mitgliede des Gerichts; die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit mit Stichentscheid des Präsidenten [4]). Dagegen hat der Präsident selbstständig im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitgliedes einen zeitweiligen Vertreter desselben zu bestimmen [5]).

γ) Dieselben Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf die Vertheilung der Geschäfte unter die Kammern derselben Art [6]). Innerhalb der Kammer vertheilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder [7]).

b) Außer den erwähnten Kammern sind bei den Landgerichten [8]) Untersuchungsrichter zu bestellen. Die Zahl derselben bestimmt sich nach dem Bedürfniß; die Bestellung erfolgt ebenfalls auf die Dauer eines Geschäftsjahres, aber nicht durch das Präsidium des Landgerichts, sondern durch die Landesjustizverwaltung [9]). Es ist nicht ausgeschlossen, daß ein Untersuchungsrichter zugleich Mitglied einer Civil- oder Strafkammer ist [10]).

c) Eine anomale Bildung bei den Landgerichten entsteht durch die Errichtung einer detachirten Strafkammer an dem Sitze eines zum Landgerichtsbezirke gehörenden Amtsgerichts [11]). Dieselbe kann nur erfolgen durch

---

1) A. a. O. § 62, Abs. 1.
2) Vgl. Keller Note 4 u. 5 zu § 62.
3) Gerichtsverfassungsgesetz § 62, Abs. 2.
4) § 63 a. a. O.
5) § 66 a. a. O.
6) § 62, 63 a. a. O.
7) § 68 ebendaselbst.
8) D. h. am Sitze derselben und aus den Mitgliedern derselben.
9) § 60 a. a. O.
10) Motive S. 93.
11) Das Gesetz § 78 spricht zwar von der Bildung der Strafkammer „bei einem Amtsgericht"; dies bezieht sich aber nur auf den örtlichen Sitz der Kammer, nicht auf die Stellung derselben in dem Organismus der Gerichtsbehörden. Die detachirte Strafkammer gehört nicht zum Amtsgericht, sondern zum Landgericht. Der von ihr handelnde § 78 cit.

specielle Anordnung der Landesjustizverwaltung und nur aus einem einzigen Grunde, nämlich wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes; einer solchen Kammer kann für den Bezirk eines oder mehrerer zum Landgerichtsbezirk gehörender Amtsgerichte entweder die gesammte Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts oder ein Theil dieser Thätigkeit zugewiesen werden. Sowohl die Begrenzung des Bezirks als die Zuweisung und Abgrenzung der Thätigkeit erfolgt durch Anordnung der Landesjustizverwaltung [1]). Man darf aber eine derartige Strafkammer sich nicht als eine gewöhnliche Landgerichtsstrafkammer denken, welche nur entfernt von dem Sitze des Landgerichts und mit Beschränkung ihrer Zuständigkeit für einen abgegrenzten Theil des Landgerichtsbezirkes errichtet wird. Ihre Bildung unterliegt vielmehr sehr abweichenden Regeln [2]). Dieselbe kann nicht nur mit Mitgliedern des Landgerichts, sondern auch mit Amtsrichtern desjenigen Bezirks, für welchen die Kammer gebildet wird, besetzt werden. Sie erhält einen ständigen *Vorsitzenden*, den die Landesjustizverwaltung ernennt. Derselbe braucht nicht Landgerichtsdirector zu sein; er kann aus den Mitgliedern des Landgerichts oder den Amtsrichtern des Bezirks genommen werden. Er gehört nicht zum Präsidium des Landgerichts und das letztere hat keinen Einfluß auf die Zuweisung des Vorsitzes in einer auswärtigen Strafkammer. Er wird *ständig* ernannt, d. h. nicht bloß auf die Dauer eines Geschäftsjahres und auch nicht auf beliebigen Widerruf; ist der Vorsitz aber als Nebenamt mit einem Hauptamt verbunden, so erfolgt die Ernennung nur für die Dauer des Hauptamtes. Es kann keinem Mitgliede des Landgerichts wider seinen Willen der Vorsitz in einer auswärtigen Strafkammer als Amtsobliegenheit übertragen werden. Ferner werden die *Amtsrichter*, welche den Strafkammern angehören sollen, durch die Landesjustizverwaltung berufen; aber nur auf die Dauer des Geschäftsjahres. Dagegen finden hinsichtlich der Mitglieder des Landgerichts, welche der auswärtigen Strafkammer zugewiesen werden sollen, die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes Anwendung; sie werden also durch das „Präsidium" des Landgerichts bezeichnet.

d) Eine andere anomale Bildung bei den Landgerichten sind die *Kammern für Handelssachen*. Dieselben *können* bei den Landgerichten errichtet werden, soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfniß als vorhanden annimmt; ihre Zuständigkeit kann für den ganzen Bezirk des Landgerichts oder für örtlich abgegrenzte Theile desselben normirt werden; sie können am Sitz des Landgerichts oder an anderen Orten des Landgerichtsbezirks ihren Sitz

---

hat demgemäß in dem von den Landgerichten handelnden fünften Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes Platz gefunden.

1) § 78, Abs. 1 cit. Ueber die Zuständigkeit der auswärtigen Strafkammern im Verhältniß zum Landgericht vgl. *Löwe* Note 4 zu § 78.

2) Vgl. § 78, Abs. 2 a. a. O.

erhalten [1]). Ihnen gehört nur ein berufsmäßiger Richter an, der zugleich den Vorsitz führt. Ueber die Art und Weise, wie derselbe bestellt wird, hat das Reichsgesetz nichts bestimmt; es hat nur die negative Bestimmnng getroffen, daß die für die Bildung der Civilkammern und die Bestellung ihrer Vorsitzenden in den §§ 61—66 gegebenen Vorschriften auf die Kammern für Handelssachen keine Anwendung finden [2]), und es hat zugelassen, daß für eine außerhalb des Landgerichtssitzes errichtete Kammer auch ein Amtsrichter zum Vorsitzenden ernannt werde [3]). Auch über die Ernennung der Handelsrichter hat das Gesetz keine andere Bestimmung, als daß dieselbe auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organes für die Dauer von drei Jahren erfolgt [4]); weder die Zahl, noch die Reihenfolge der Dienstleistung, noch die Stellvertretung ist vom Reiche geregelt. Den Einzelstaaten ist demnach eine fast unbeschränkte Autonomie hinsichtlich der Errichtung der Kammern für Handelssachen gewährt.

e) Endlich gehören auch die Schwurgerichte nach dem System der Gerichtsbehörden zu den Landgerichten; ihre organische Verbindung mit den letzteren ist aber freilich eine sehr lose. Sie unterscheiden sich von den bisher erörterten Spruchgerichten schon dadurch, daß sie nicht ständig existiren, sondern nur periodisch „bei den Landgerichten" zusammentreten. Die Anberaumung der Sitzungsperioden steht der Landesjustizverwaltung zu, falls nicht landesgesetzlich hierüber andere Vorschriften bestehen. Der Vorsitzende des Schwurgerichts wird für jede Sitzungsperiode von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ernannt, welcher hierbei die Auswahl unter sämmtlichen Mitgliedern des Oberlandesgerichts und aller zu dem Bezirke des Oberlandesgerichts gehörigen Landgerichte hat [5]). Der Stellvertreter des Vorsitzenden und die beiden anderen richterlichen Mitglieder des Gerichts [6]), sowie die etwa beizuziehenden Ergänzungsrichter [7]) werden dagegen vom Präsidenten des Landgerichts aus der Zahl der Mitglieder des Landgerichts bestimmt [8]).

Die Verbindung des Schwurgerichts mit demjenigen Landgericht, an dessen Orte es zusammentritt, zeigt sich auch darin, daß, so lange die Ernennung des Vorsitzenden nicht erfolgt ist, der Vorsitzende der Strafkammer des Landgerichts die in der Strafproceßordnung dem Vorsitzenden des Gerichts zugewiesenen Geschäfte erledigt [9]). Auch kann die Strafkammer des Landgerichts

1) Gerichtsverfassungsgesetz § 100.
2) Gerichtsverfassungsgesetz § 67.
3) Gerichtsverfassungsgesetz § 110.
4) Ebendaselbst § 112.
5) Ebendaselbst § 83, Abs. 1.
6) Siehe § 81 daselbst.
7) Gerichtsverfassungsgesetz § 194, Abs. 2.
8) Ebendaselbst § 83, Abs. 2.
9) § 83 cit., Abs. 3.

bestimmen, daß einzelne Sitzungen des Schwurgerichts nicht am Sitze des Landgerichts, sondern an einem anderen Orte innerhalb des Schwurgerichtsbezirks abzuhalten seien [1]).

Obgleich nach diesen Anordnungen der Regel nach zu jedem Landgericht ein Schwurgericht gehört, so ist doch eine Abweichung von dieser Regel, d. h. die Zusammenlegung mehrerer Landgerichtsbezirke zu einem Schwurgerichtsbezirke, gestattet, damit — wie die Motive S. 110 sagen — „die Landesjustizverwaltung die Abgrenzung der Landgerichtsbezirke mit Rücksicht auf die sonstige Thätigkeit der Landgerichte in der geeignetsten Weise treffen kann, ohne hierbei durch die besondere Rücksicht auf die Bildung der Schwurgerichte bei jedem Landgericht beengt zu werden". Wenn die Landesjustizverwaltung von dieser Befugniß Gebrauch macht, so hat das Landgericht [2]), bei welchem die Sitzungen des Schwurgerichts abgehalten werden, und der Präsident desselben die ihnen in den §§ 82—98 des Gerichtsverfassungsgesetzes zugewiesenen Geschäfte für den ganzen Schwurgerichtsbezirk wahrzunehmen, und die Mitglieder des Schwurgerichts (mit Einschluß des Stellvertreters des Vorsitzenden) können aus der Zahl der Mitglieder aller im Schwurgerichtsbezirk belegenen Landgerichte genommen werden [3]).

Die Berufung der Geschworenen erfolgt nach den im Gerichtsverfassungsgesetz § 85 ff. und in der Strafproceßordnung § 278 ff. gegebenen Vorschriften [4]).

f) Eine Frage, welche für alle bei den Landgerichten zu erledigenden richterlichen Geschäfte und für alle bei ihnen zu bildenden Spruchbehörden gleichmäßig zu entscheiden ist, betrifft die Zulässigkeit der Zuziehung von Hülfsrichtern. Im Allgemeinen gilt auch für die Landgerichte die im § 10 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgestellte Regel, daß „die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte unberührt bleiben". Insbesondere gilt dies auch für diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen richterliche Geschäfte nur von ständig — d. h. nach § 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes lebenslänglich — angestellten Richtern wahrgenommen werden können [5]).

Aber auch diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften, welche die zeitweilige Wahrnehmung einer Richterstelle oder die zeitweilige Vertretung eines Richters durch eine zum Richteramt nicht befähigte Person zulassen, sind „unberührt" geblieben, da eine im Entwurf der Justizcommission enthaltene, dies ausdrücklich verbietende Bestimmung aus dem § 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes ge-

1) § 98 a. a. O. Ueber die „geschäftlichen Rücksichten", welche zu einem solchen Beschluß Anlaß geben können, vgl. die Motive S. 110 (zu § 79 des Entwurfs).
2) D. h. die Strafkammer desselben.
3) A. a. O. § 99.
4) Vgl. unten § 91.
5) § 69, Abs. 3.

strichen worden ist, sonach also eine Ausnahme von der Regel des § 10 für die Landgerichte nicht gemacht worden ist [1]).

Die Ernennung von Hülfsrichtern darf aber seitens der Justizverwaltung nur auf den Antrag des Präsidiums (nicht des Präsidenten) erfolgen [2]). Wird zum Hülfsrichter ein bereits ständig angestellter Richter verwendet, so kommen hinsichtlich der Vertretung die landesgesetzlichen Vorschriften zur Anwendung [3]); wenn dagegen ein nicht ständig angestellter Richter einem Landgerichte als Hülfsrichter beigeordnet wird, so sind die Landesjustizverwaltungen an die Beobachtung von zwei reichsgesetzlichen Bestimmungen gebunden, welche die Unabhängigkeit des Hülfsrichters von der Justizverwaltung sichern sollen; nämlich erstens, daß die Beiordnung, wenn sie auf bestimmte Zeit erfolgte, vor Ablauf dieser Zeit und, wenn sie auf unbestimmte Zeit erfolgte, so lange das Bedürfniß, durch welches sie veranlaßt wurde, fortdauert, nicht widerrufen werden darf [4]); und zweitens, daß, wenn mit der Vertretung eine Entschädigung verbunden ist, diese für die ganze Dauer im Voraus festzustellen ist [5]).

3. Die Oberlandesgerichte. Die Organisation derselben ist deshalb sehr einfach, weil bei ihnen nur die regelmäßigen Spruchcollegien, die „Civil- und Strafsenate", gebildet werden [6]). An der Spitze des Gerichtshofes steht ein Präsident; den Vorsitz in den Senaten führen Senatspräsidenten [7]); das „Präsidium" wird gebildet aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und den beiden ältesten Mitgliedern (Räthen) des Gerichts.

Nach dem Wortlaute des Gesetzes, welches „Civil- und Strafsenate" und neben dem Präsidenten eine Anzahl von Senatspräsidenten erfordert, kann es nicht zweifelhaft sein, daß an jedem Oberlandesgerichte mehrere Senate gebildet werden müssen und daß regelmäßig besondere Senate für Civilsachen und besondere für Strafsachen zu errichten sind; indeß kann es nicht für geradezu ausgeschlossen erachtet werden, daß einem Senate die Erledigung von Civil- und Strafsachen übertragen wird [8]).

---

1) Anderer Ansicht Keller zu § 69, Anmerk. 3.

2) § 69, Abs. 1 a. a. O. In dem Antrage ist, wie sich von selbst versteht, das Bedürfniß nachzuweisen, und zwar muß dasselbe so geartet sein, daß ihm einerseits nicht durch die ständig ernannten Mitglieder des Landgerichts gemäß § 62 und § 66 a. a. O. abgeholfen werden kann, und daß es andererseits nicht als ein dauerndes anzusehen ist, welches eine Erhöhung der Anzahl der ständigen Mitglieder des Gerichts nothwendig macht.

3) § 69 cit., Abs. 3.

4) In der Justizcommission des Reichstags ist wiederholt constatirt worden, daß „unwiderruflich" bedeuten solle „nicht ohne Zustimmung des Mitgliedes widerruflich".

5) § 69 cit., Abs. 2; vorbehaltlich einer etatsmäßigen Erhöhung der Bezüge. Protokoll S. 651 (Hahn S. 811).

6) Gerichtsverfassungsgesetz § 120.

7) § 119 cit.

8) So bestimmt beispielsweise die elsaß-lothring. Verordnung vom 29. April 1880

Ueber die Vertheilung des Vorsitzes und über die Zuweisung der Räthe zu den einzelnen Senaten, hinsichtlich der Geschäftsvertheilung und hinsichtlich der Ordnung der Vertretung im Falle der Verhinderung gelten die für die Landgerichte gegebenen Vorschriften auch für die Oberlandesgerichte. Zu Hülfsrichtern dürfen jedoch nur angestellte Richter berufen werden [1]). Den Einzelstaaten ist im Uebrigen eine Beschränkung nicht auferlegt; die im § 69 cit. enthaltenen Vorschriften über die Hülfsrichter bei den Landgerichten sind auf die Oberlandesgerichte nicht für anwendbar erklärt; den Einzelstaaten ist es jedoch freigestellt, die Voraussetzungen und Bedingungen der Verwendung von ständig angestellten Hülfsrichtern bei den Oberlandesgerichten zu regeln und auch dieselbe gänzlich auszuschließen.

4. Das Reichsgericht [2]). Die Organisation des Reichsgerichts ist derjenigen der Oberlandesgerichte gleichartig; es wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räthen besetzt; es werden Civil- und Strafsenate gebildet, deren Anzahl der Reichskanzler bestimmt. Zu dem „Präsidium" sind die vier ältesten Mitglieder (Räthe) des Gerichts zuzuziehen; im Uebrigen finden die in den §§ 61—68 gegebenen Vorschriften über den Vorsitz in den Senaten, die Bildung der letzteren, die Vertheilung der Geschäfte, die Vertretung im Falle der Verhinderung Anwendung. Dagegen ist die Zuziehung von Hülfsrichtern für unzulässig erklärt [3]).

Eigenthümlich ist dem Reichsgericht eine Einrichtung, welche dazu dienen soll, im Interesse einer einheitlichen und sicheren Rechtsprechung Widersprüche zwischen den Urtheilen der Senate zu verhüten, nämlich die Verhandlung und Entscheidung von Rechtssachen vor vereinigten Senaten — und zwar in Civilsachen vor den vereinigten Civilsenaten und in Strafsachen vor den vereinigten Strafsenaten. Die Verweisung vor die vereinigten Civil- und Strafsenate findet statt, wenn in einer Rechtsfrage ein Civilsenat von einer früheren Entscheidung eines anderen Civilsenats oder der vereinigten Civilsenate oder ein Strafsenat von einer früheren Entscheidung eines anderen Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate abweichen will [4]). Wenn ein Civilsenat von der Entscheidung eines Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate, oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines Civilsenats oder der vereinigten Civilsenate abweichen will, so bedarf es einer Entscheidung der Rechtsfrage durch das Plenum. Dasselbe findet statt, wenn ein Senat von

(Gesetzbl. S. 121), daß bei dem Oberlandesgerichte in Colmar zur Erledigung der Civilsachen drei Senate bestehen und daß der dritte Senat zugleich Strafsenat ist.

1) § 121 u. 122 a. a. O.

2) Vgl. den Artikel „Reichsgericht" von John im v. Holtzendorff'schen Rechtslexicon, 3. Aufl., Bd. 3, S. 386 ff.

3) § 132—134 a. a. O.

4) § 137 a. a. O. Dieser Paragraph ist durch das Reichsgesetz vom 17. März 1886 (Reichsgesetzbl. S. 61) abgeändert worden.

der früher eingeholten Entscheidung des Plenums abweichen will [1]). Die vereinigten Senate oder das Plenum sind auf die Entscheidung der Rechtsfrage beschränkt und diese Entscheidnng erfolgt ohne vorgängige mündliche Verhandlung [2]). Soweit die Entscheidung der concreten Streitsache eine mündliche Verhandlung erfordert, erfolgt dieselbe durch den erkennenden Senat, für welchen die Entscheidung der Rechtsfrage durch die vereinigten Senate oder das Plenum bindend ist [3]). Die Zahl der Richter, welche bei den Entscheidungen der vereinigten Senate oder des Plenums mitwirken sollen, ist nicht bestimmt; nur ist die Theilnahme von mindestens zwei Drittheilen aller Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich und die Zahl der Mitglieder, welche eine entscheidende Stimme führen, muß eine ungerade sein [4]).

Der Geschäftsgang bei dem Reichsgericht wird durch eine vom Plenum desselben auszuarbeitende und vom Bundesrath zu bestätigende Geschäftsordnung geregelt [5]).

Die über die Organisation des Reichsgerichts gegebenen Vorschriften finden auch auf die nach § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz errichteten obersten Landesgerichte, d. h. also auf den königlich bayerischen obersten Landesgerichtshof in München, entsprechende Anwendung [6]).

5. Bei jedem Gerichte (im organisatorischen Sinne) wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet; ferner werden Beamte mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen betraut (Gerichtsvollzieher). Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher werden bei dem Reichsgericht durch den Reichskanzler, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt [7]).

## § 89. Die Staatsanwaltschaft*).

I. Die Proceßordnungen erfordern bei allen Strafsachen und bei gewissen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Ehesachen, Entmündigungen) die

1) § 137, Abs. 2. Diese Anordnung ist die wesentlichste Neuerung des Gesetzes vom 17. März 1886.

2) Jedoch ist vor der Entscheidung der vereinigten Strafsenate oder derjenigen des Plenums, sowie in Ehe- und Entmündigungssachen der Oberreichsanwalt mit seinen schriftlichen Anträgen zu hören. § 137, Abs. 3 u. 4.

3) § 137, Abs. 5.

4) § 139 a. a. O.

5) § 141 a. a. O. Vgl. Centralbl. 1880, S. 190 ff. u. 1886, S. 300.

6) § 10 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.

7) Gerichtsverfassungsgesetz § 154, 155.

*) Vgl. Schwarze in v. Holtzendorff's Handbuch des Strafproceßrechts Bd. II, S. 582 ff. und jetzt besonders John, Strafproceßordnung II, S. 1; Glaser, Strafproceß II, S. 132 ff.; Ullmann, Lehrbuch des deutschen Strafproceßrechts S. 222 ff. Ferner sind zu erwähnen Tinsch, Die Staatsanwaltschaft im deutschen Reichsproceßrecht, Erlangen 1883, und v. Marck, Die Staatsanwaltschaft bei den Land- und Amtsgerichten in Preußen, Berlin 1884.

Thätigkeit einer von den Gerichten verschiedenen Behörde, welche die Bezeichnung Staatsanwaltschaft führt. Hierdurch ist die Einrichtung einer solchen bei dem Reichsgericht erforderlich gemacht und den Einzelstaaten die Verpflichtung auferlegt worden, für das Bestehen von Behörden Sorge zu tragen, welche bei den Landesgerichten die der Staatsanwaltschaft reichsgesetzlich zugewiesenen Geschäfte wahrnehmen. Die processualischen Obliegenheiten und Befugnisse der Staatsanwaltschaft sind in den Proceßordnungen normirt; sie bieten kein specifisch staatsrechtliches Interesse dar. Für das Reichsstaatsrecht von Belang sind nur die vom Reiche erlassenen Anordnungen, welche die freie Willensbestimmung der Einzelstaaten hinsichtlich der Organisation dieser Behörden beschränken, sowie die Vorschriften über das gegenseitige Verhältniß der staatsanwaltschaftlichen Behörden verschiedener Einzelstaaten und des Reiches zu einander, welche im Interesse einheitlicher und gleichmäßiger Handhabung der Rechtspflege im Bundesgebiet erlassen worden sind.

Durch die Identität der staatlichen Aufgabe, an deren Erfüllung sowohl die Gerichte als auch die Staatsanwaltschaften mitzuwirken berufen sind, ist eine Uebereinstimmung in der Gliederung beider Gattungen von Behörden, sowie eine gewisse Analogie der für dieselben erlassenen reichsgesetzlichen Vorschriften geboten. Es gelten demnach zuvörderst auch hier die beiden obersten Grundsätze, welche die deutsche Gerichtsverfassung überhaupt beherrschen, nämlich:

1. Alle zum Zwecke der Rechtspflege dienenden Behörden, mithin auch die Staatsanwaltschaften, sind Landesbehörden und ihre Mitglieder Landesbeamte. Ausgenommen ist allein, wie das Reichsgericht selbst, so die beim Reichsgericht bestehende Staatsanwaltschaft. Den Einzelstaaten steht daher die Einrichtung und Besetzung dieser Behörden, die finanzielle Dotirung derselben, die Ernennung, Entlassung und Pensionirung der dazu gehörenden Beamten, die Dienstaufsicht über dieselben, die Regelung der Disciplinar- und anderen Dienstverhältnisse u. s. w. zu.

2. Bei Ausübung dieser in der Staatsgewalt der Einzelstaaten enthaltenen Hoheitsrechte besteht aber ein erheblicher Unterschied zwischen dem Gebiete der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit und den anderen Gebieten der Rechtspflege. Die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft ist nur auf ersterem reichsgesetzlich geregelt und deshalb auch nur hier die Organisation und Gliederung der Staatsanwaltschaft in ihren Grundzügen vom Gerichtsverfassungsgesetz vorgezeichnet worden. Auf den übrigen Gebieten der Gerichtsbarkeit können die Einzelstaaten sowohl die materiellen Amtsverrichtungen und Obliegenheiten der Staatsanwälte als auch die Einrichtung der Staatsanwaltschaft nach Belieben normiren. Die Autonomie der Einzelstaaten ist auf diesen Gebieten eine völlig freie und demgemäß sind die kraft dieser Autonomie ge-

troffenen Anordnungen und Einrichtungen kein Gegenstand des Reichsstaatsrechts; auf dem Gebiete der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit dagegen sind die Einzelstaaten auch hinsichtlich der Staatsanwaltschaften ziemlich beengenden Vorschriften unterworfen.

II. Die Uebereinstimmung in der Gliederung der Gerichte und der Staatsanwaltschaften und das in den Proceßordnungen geregelte Zusammenwirken beider Behörden ist reichsgesetzlich gewährleistet durch das im § 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgesprochene Princip: „Bei jedem Gerichte soll eine Staatsanwaltschaft bestehen." Es ist nun im vorhergehenden Paragraphen dargelegt worden, daß das Wort Gericht einen doppelten Sinn hat, einen proceßrechtlichen und einen staatsrechtlichen (verwaltungsrechtlichen). Diese Unterscheidung kehrt auch bei der Staatsanwaltschaft wieder. Die behördliche Organisation der Staatsanwaltschaft folgt der Gliederung der Gerichtsbehörden; das staatsanwaltschaftliche Amt dagegen wird ausgeübt bei den beschließenden und erkennenden Spruchgerichten. In letzterer Hinsicht bemerken die Motive S. 163 (Hahn S. 147): „Die sachliche Zuständigkeit der verschiedenen Organe der Staatsanwaltschaft bestimmt sich nach der Zuständigkeit desjenigen Gerichts, welchem das Organ der Staatsanwaltschaft zugetheilt ist. Maßgebend sind diejenigen Normen, welche die Zuständigkeit der erkennenden Gerichte regeln." Dagegen entspricht der vierfachen Abstufung der Gerichte in Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht und Reichsgericht eine vierfache Gliederung der Staatsanwaltschaft[1]) und die örtliche Zuständigkeit der einzelnen staatsanwaltschaftlichen Behörden wird durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, für welches sie bestellt sind[2]). In diesem Sinne spricht das Reichsgesetz von der „Staatsanwaltschaft eines Gerichts", trotzdem es ausdrücklich den Grundsatz anerkennt, daß die Staatsanwaltschaft in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig ist[3]).

III. Das Gerichtsverfassungsgesetz überläßt zwar den Einzelstaaten die Einrichtung der Staatsanwaltschaft, es enthält aber einige Vorschriften, durch welche für diese Organisation ein bestimmtes Grundprincip aufgestellt wird. Dasselbe ist dem für die Organisation der Gerichtsbehörden maßgebenden gerade entgegengesetzt. Die Staatsanwaltschaft soll nämlich eine einheitliche Behörde sein, bei welcher die ihr angehörenden Beamten den dienstlichen Weisungen ihrer Vorgesetzten hinsichtlich ihrer Amtsverrichtungen Folge zu leisten verpflichtet sind. Der Ausdruck „Staatsanwaltschaft" umfaßt daher die Gesammtheit der bei den verschiedenen Gerichten zur Wahrnehmung der staatsanwalt-

1) Gerichtsverfassungsgesetz § 143. Indem das Gesetz hier neben den Amtsgerichten die Schöffengerichte und neben den Landgerichten die Schwurgerichte aufführt, verwischt es den Gegensatz zwischen den Gerichtsbehörden und den erkennenden Gerichten.

2) Ebendaselbst § 144, Abs. 1.

3) Ebendaselbst § 151.

schaftlichen Functionen bestellten Staatsanwälte; die „Staatsanwaltschaft eines Gerichts" ist nur eine staatsanwaltschaftliche Station; alle diese Stationen sind in einer einheitlichen Behördenorganisation verbunden, für deren Gesammtheit es keine andere Bezeichnung giebt als „Staatsanwaltschaft", allenfalls unter Hinzufügung des Einzelstaates, dem sie angehört [1]).

Von diesem Grundprincip aus ergeben sich drei Folgesätze, durch deren gesetzliche Sanctionirung das Reich die Durchführung dieses Princips in den Einzelstaaten gesichert hat, nämlich:

1. Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen [2]); und zwar, wie die Motive zum Gerichtsverfassungsgesetz S. 165 (Hahn S. 149) erläuternd bemerken, nicht nur den allgemeinen Anordnungen, sondern auch den in einer speciellen Strafsache ergehenden Anweisungen. Sie haben nicht das Recht einer selbstständigen und unabhängigen, durch die eigene Rechtsüberzeugung allein bestimmten Entscheidung hinsichtlich ihrer Dienstverrichtungen; sie sind nicht nur der Aufsicht, sondern auch der Leitung eines Chefs unterworfen [3]). Die Leitung steht dem Reichskanzler hinsichtlich der am Reichsgericht bestellten Reichsanwaltschaft (Oberreichsanwalt und Reichsanwälte), der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltschaftlichen Beamten des betreffenden Bundesstaates zu [4]), also in allen Fällen einem Verwaltungschef. Demgemäß hat die Reichsgesetzgebung die dienstliche Stellung der Beamten der Staatsanwaltschaft nicht mit denjenigen schützenden Garantien ausgestattet, welche die Unabhängigkeit der Richter gewährleisten sollen, sondern es den Einzelstaaten überlassen, darüber Anordnungen zu treffen. Den Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte aber hat das Gesetz ausdrücklich für nicht richterliche Beamte erklärt [5]) und sie denjenigen Beamten zugezählt, welche durch kaiserliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können [6]). Im Zusammenhange mit dieser abhängigen und wenig

1) Für das Verständniß des Gerichtsverfassungsgesetzes ist eine eigenthümliche Terminologie desselben beachtenswerth. Bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten wird das Amt der Staatsanwaltschaft ausgeübt durch einen oder mehrere „Amtsanwälte" (§ 143, Ziff. 3); dieselben gehören zu den „Beamten der Staatsanwaltschaft" (§ 144, 147, 148), sie versehen „das Amt der Staatsanwaltschaft" (§ 146); allein sie werden unter der Bezeichnung „Staatsanwälte" nicht mitbegriffen. Diese Terminologie ist auch für die Auslegung der Strafproceßordnung, sowie der landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen und der Gerichtsconventionen zu beachten.

2) Gerichtsverfassungsgesetz § 147, Abs. 1.

3) Vgl. hierüber auch die Verhandlungen der Reichstagscommission. Protokoll I. Lesung, S. 415 ff. (Hahn S. 632 ff.), sowie des Plenums des Reichstages. Stenogr. Berichte 1876, S. 310 ff. (Hahn S. 1341 ff.).

4) Gerichtsverfassungsgesetz § 148, Abs. 1 u. 2.

5) Ebendaselbst § 149, Abs. 1. Dieselbe Bestimmung findet sich hinsichtlich der Oberstaatsanwälte und Staatsanwälte in zahlreichen Ausführungsgesetzen der Einzelstaaten.

6) Gerichtsverfassungsgesetz § 150, Abs. 2.

gesicherten dienstlichen Stellung der Staatsanwälte steht das reichsgesetzliche Verbot, denselben die Wahrnehmung richterlicher Geschäfte und eine Dienstaufsicht über die Richter zu übertragen [1]).

2. Aus der einheitlichen centralistischen Organisation der Staatsanwaltschaft folgt aber nicht nur die Oberleitung des Justizministeriums über die gesammte Staatsanwaltschaft des Einzelstaates, beziehentlich des Reichskanzlers über die Reichsanwaltschaft, sondern auch die einheitliche Direction der einzelnen Staatsanwaltschaften (staatsanwaltschaftlichen Stationen), welche an den Gerichten bestellt sind. Dieselben können weder eine collegialische Verfassung haben, noch aus mehreren gleichberechtigten, von einander unabhängigen Mitgliedern bestehen, sondern sie müssen einer einheitlichen Spitze unterstellt sein. Wenngleich der an einem Gerichte bestellten Staatsanwaltschaft mehrere Beamte zugewiesen werden, so ist doch nur Einer Staatsanwalt im eigentlichen Rechtssinne; die Anderen sind nur seine Gehülfen oder Vertreter. Das Reichsgesetz vermeidet zwar, ihnen die Bezeichnung Staatsanwaltsgehülfen beizulegen, es stellt sie aber in scharfen juristischen Gegensatz zu dem „ersten" Beamten der Staatsanwaltschaft eines Gerichts. Die dem letzteren „beigeordneten" Personen gelten als dessen Vertreter, sie werden als von ihm beauftragt angesehen, auch ohne daß sie für die einzelnen Amtsverrichtungen den Nachweis eines besonderen Auftrages zu erbringen brauchen [2]); sie führen daher ihre amtlichen Geschäfte unter der Verantwortlichkeit des „ersten Staatsanwalts", der als ihr unmittelbarer Vorgesetzter anzusehen ist und dessen Anweisungen sie Folge zu leisten verpflichtet sind [3]).

3. Der Grundsatz, daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden soll, findet auf die Staatsanwaltschaft keine analoge Anwendung, und die Regeln des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Geschäftsvertheilung bei den Gerichtsbehörden, durch welche jede Willkür in Betreff der Auswahl oder der Zusammensetzung der erkennenden Spruchcollegien für den einzelnen Fall ausgeschlossen werden soll, bilden einen scharfen Gegensatz zu den für die Staatsanwaltschaft geltenden Vorschriften. Abgesehen von den in der örtlichen Begrenzung der Zuständigkeit liegenden Schranken hat die Verwaltung das Recht und die Pflicht, für die Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen die dafür geeignetste Persönlichkeit auszuwählen. Nur die an den Gerichten bestellten Staatsanwaltschaften (Staatsanwaltschaftsstationen) haben eine rechtlich begrenzte Zuständigkeit, aber nicht die einzelnen Beamten innerhalb derselben. Die Zuständigkeit der letzteren wird vielmehr umschlossen und

1) Ebendaselbst § 152.

2) Gerichtsverfassungsgesetz § 145.

3) Ob dieser Grundsatz auch auf das Verhältniß mehrerer bei demselben Amtsgerichte bestellter Amtsanwälte Anwendung findet, ist der Anordnung der Einzelstaaten anheimgegeben. Motive S. 162 a. E., 164 (Hahn S. 147, 148).

gleichsam absorbirt von der des Vorgesetzten. Demgemäß sind die „ersten" Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten befugt, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit Wahrnehmung derselben einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten zu beauftragen[1]). Hierdurch ist nicht nur die Möglichkeit geboten, für wichtige Sachen, an deren Durchführung in einer gewissen Richtung der Staatsbehörde gelegen ist, erprobte oder besonders hervorragende Kräfte heranzuziehen, sondern auch den Grundsatz, daß die Beamten der Staatsanwaltschaft den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen haben, im einzelnen Falle in Einklang zu setzen mit der wünschenswerthen Berücksichtigung der etwa abweichenden persönlichen Auffassung, welche der zunächst zuständige Beamte von der Rechtsfrage oder dem Thatbestand gewonnen hat[2]).

IV. Die Einheit der Staatsanwaltschaft ist zunächst durchgeführt und verwirklicht innerhalb der einzelnen Bundesstaaten; jeder Staat hat seine Staatsanwaltschaft, die nur von ihm abhängig ist.

Das Reich hat keine Oberleitung über die Staatsanwaltschaften der Einzelstaaten; es besteht keine Centralbehörde, um die Thätigkeit dieser verschiedenen Staatsanwaltschaften im Bundesgebiete in Einklang und Uebereinstimmung zu erhalten. Die Reichsanwaltschaft bildet ein den Staatsanwaltschaften der Einzelstaaten nebengeordnetes Verwaltungsressort, nicht eine ihnen übergeordnete Aufsichts- und Beschwerdeinstanz. Die Justizministerien der Einzelstaaten sind die letzten Quellen, aus denen die Beamten der Staatsanwaltschaft ihre dienstlichen Anweisungen empfangen und Beschwerden über Handlungen oder Unterlassungen der Staatsanwälte finden hier ihre definitive Erledigung[3]).

---

1) Gerichtsverfassungsgesetz § 146, Abs. 1. Der erste Beamte der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht (Oberstaatsanwalt) hat daher unter dem Personal der Staatsanwaltschaft bei sämmtlichen zum Oberlandesgerichtsbezirk gehörigen Gerichten die freie Auswahl hinsichtlich der Zuweisung einzelner Sachen oder Geschäfte. Er kann jedoch nur eine solche Person wählen, welche die gesetzlich erforderte Qualifikation zur Verrichtung des betreffenden Amtsgeschäftes hat; insbesondere dürfen Amtsanwälte nur bei den Amtsgerichten (Schöffengerichten) das Amt der Staatsanwaltschaft versehen. Ebendaselbst Abs. 2.

2) Vgl. Glaser II, S. 146 fg.

3) Dieser Grundsatz ist auch in allen Gerichtsconventionen anerkannt, indem den Regierungen der Einzelstaaten die Aufsicht und Leitung der Staatsanwaltschaft in allen aus den betreffenden Staatsgebieten erwachsenen Rechtsangelegenheiten eingeräumt worden ist, gleichviel, in welcher Weise die Ernennung und die Dienstverhältnisse der Beamten der Staatsanwaltschaft im Uebrigen geregelt sind. Vgl. die Verträge von Preußen-Oldenburg (Birkenfeld) Art. 6, Abs. 2 und Schlußprotokoll Ziff. IV; Preußen-Schwarzburg-Sondershausen Art. 6, Abs. 2 und Schlußprotokoll IV; Preußen-Anhalt Art. 5; Preußen-Lippe Art. 4. Ferner den thüringischen Vertrag Art. 20; Preußen-Meiningen-Coburg (Meiningen) Art. 19, Abs. 2; Preußen-Meiningen-Rudolstadt (Rudolstadt) Art. 18; Weimar-

Jedoch die Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze, welche nach Art. 17 der Reichsverfassung dem Kaiser zusteht, erstreckt sich auch auf diejenigen Reichsgesetze, durch welche die Organisation und Thätigkeit der Staatsanwaltschaften normirt wird; dem Kaiser liegt daher allerdings die Fürsorge ob, daß auch diese Gesetze von dem Einzelstaate wirklich ausgeführt und richtig gehandhabt werden. Diese Ueberwachung erfolgt aber nicht in einem unmittelbaren Eingreifen in die Behandlung der einzelnen Sache und nicht in der Form eines directen Verkehrs mit den Staatsanwaltschaften der einzelnen Staaten, sondern lediglich durch Verhandlung mit der Regierung des betreffenden Bundesstaates nach Maßgabe der (Bd. I, S. 673 ff.) dargestellten Regeln. Von dieser controlirenden Verwaltung des Reiches hinsichtlich der Staatsanwaltschaften der Bundesstaaten ist wohl zu unterscheiden die unmittelbare Verwaltung der Reichsanwaltschaft, welche unter den (Bd. I, S. 677 fg.) entwickelten Grundsätzen steht. Beide Verwaltungsaufgaben werden unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers von dem Reichsjustizamt durchgeführt.

Aus der Einheitlichkeit der Staatsanwaltschaft in jedem Einzelstaat und aus der Verpflichtung der Beamten der Staatsanwaltschaft, den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen, ergiebt sich, daß die Grundsätze des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Rechtshülfe auf den Verkehr der Staatsanwaltschaften nicht anwendbar sind.

Während die Requisitionen der Gerichte, abgesehen von den im § 159, Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgeführten Ausnahmen, von dem ersuchten Gerichte nicht abgelehnt werden dürfen, gilt von den Requisitionen der Staatsanwaltschaften der gleiche Grundsatz nicht, und zwar auch nicht von dem Verkehr der staatsanwaltschaftlichen Behörden unter einander, denn dieser Grundsatz würde die ersuchte Behörde dem Willen einer einem andern Bundesstaate angehörenden und von dem Justizministerium des letzteren geleiteten Behörde unterwerfen und damit die Einheitlichkeit der Staatsanwaltschaft auflösen und den ersuchten Beamten in einen unlöslichen Conflict versetzen zwischen der Pflicht, den dienstlichen Anweisungen des Vorgesetzten gehorsam zu sein, und der Pflicht, dem Ersuchen der requirirenden Behörde nachzukommen, wofern zwischen den letzteren und den dienstlichen Anweisungen des Vorgesetzten ein Widerspruch besteht. Wenn die Staatsanwaltschaft die Mitwirkung einer andern Behörde beansprucht, kommen vielmehr folgende Regeln zur Anwendung, gleichviel, ob die requirirte Behörde demselben Staate angehört oder einem andern Bundesstaate:

1. Wenn die Staatsanwaltschaft einen Amtsrichter um die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung ersucht, so hat der Amtsrichter zu

---

Reuß j. L. (Gera) Art. 14; Hansestädte Art. 27; Oldenburg-Lübeck Art. 28; Oldenburg-Schaumburg-Lippe Art. 16.

prüfen, ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig ist [1]); es besteht also gerade der entgegengesetzte Grundsatz, wie ihn § 159, Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Ersuchen der Gerichte aufstellt [2]).

2. Wenn das Ersuchen an eine, dem requirirenden Staatsanwalt nicht dienstlich untergebene, staatsanwaltschaftliche Behörde gerichtet wird, so hat die letztere nach eigenem Ermessen zu prüfen, ob sie nach Maßgabe der ihr ertheilten dienstlichen Anweisungen dem Ersuchen stattzugeben habe oder nicht. Lehnt sie die Erledigung ab, so ist dagegen nur der Weg der Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig; die definitive Entscheidung einer Meinungsverschiedenheit darüber, ob dem Ersuchen Folge zu leisten sei oder nicht, ruht also bei dem Justizministerium, welchem der requirirte Staatsanwalt untergeordnet ist. Falls sich hieraus eine Differenz unter den Regierungen verschiedener Bundesstaaten ergiebt, so würde dieselbe nach Art. 17 der Reichsverfassung durch den Kaiser (Reichskanzler), beziehentlich nach Art. 7, Ziff. 3 der Reichsverfassung durch Beschluß des Bundesrathes ihre Ausgleichung finden müssen [3]). Vgl. jedoch unten sub V, Ziff. 3.

3. Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft und in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei den Landgerichten ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten [4]); ihnen gegenüber bedarf es daher keines Ersuchens, sondern sie werden mit der Vornahme der fraglichen Handlung beauftragt. Die Staatsanwaltschaft ist aber auch befugt, durch die Behörden

1) Strafproceßordnung § 160, Abs. 2.

2) John II, S. 44 ff. hat sich in ausführlicher Erörterung gegen diesen Satz gewendet, der ihm „etwas dunkel" erscheint. Er findet, daß § 159 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 160 der Strafproceßordnung das gleiche Princip enthalten, nur daß § 159 cit. zwei Ausnahmen (örtliche Unzuständigkeit und gesetzliche Unzulässigkeit der verlangten Handlung), dagegen § 160 cit. nur eine Ausnahme, nämlich die gesetzliche Unzulässigkeit, anerkennt. Er kommt daher zu dem sonderbaren Resultat, daß der von einem Staatsanwalt requirirte Staatsanwalt eine an sich zulässige Handlung nicht vorzunehmen braucht, wenn sie ihm oder der ihm vorgesetzten Behörde nicht zweckmäßig erscheint, daß dagegen der vom Staatsanwalt requirirte Amtsrichter sie unbedingt vornehmen müsse! John übersieht hierbei, daß § 159 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Ablehnung der Rechtshülfe nur gestattet, wenn die verlangte Handlung gesetzlich verboten, also in abstracto unzulässig ist, § 160 der Strafproceßordnung dagegen dem Amtsrichter die Pflicht auferlegt zu prüfen, ob die verlangte Handlung nach den Umständen des Falls, also in concreto zulässig ist. Ob also z. B. eine Verhaftung oder Beschlagnahme vorzunehmen, ein Zeuge zur Ableistung des Eides zu zwingen sei, hat der vom Staatsanwalt requirirte Amtsrichter nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles zu prüfen, der vom Gericht ersuchte Amtsrichter nicht. In dem letzteren Grundsatz liegt aber die wesentliche Eigenthümlichkeit der reichsgesetzlichen Rechtshülfe. Vgl. auch Löwe Note 11 zu § 160 der Strafproceßordnung; Glaser, Strafproceß II, S. 373 und besonders Kronecker in Goltdammer's Archiv Bd. XXIX, S. 317 ff. (1881).

3) Vgl. Bd. I, S. 228 u. 675 fg.

4) Gerichtsverfassungsgesetz § 153, Abs. 1.

und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes eines anderen Bezirkes Ermittelungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, vornehmen zu lassen und das Ersuchen unmittelbar an diese Behörden und Beamten zu richten, welchem die letzteren zu genügen verpflichtet sind [1]). Allein diese Pflicht können sie in dem Falle nicht erfüllen, wenn sie dadurch in Widerspruch treten würden mit den von ihrer vorgesetzten Behörde ihnen ertheilten dienstlichen Anweisungen oder Aufträgen, und ebenso kann ein Zwang zur Erledigung der Requisition gegen sie nur von der vorgesetzten Behörde, d. h. dem Staatsanwalt am Landgericht des Bezirks, ausgeübt werden.

Falls daher die requirirte Polizeibehörde sich weigert, dem Ersuchen Folge zu geben, so muß der ihr vorgesetzte Staatsanwalt am Landgericht ersucht werden, daß er sie mit der Vornahme der verlangten Handlung beauftrage, und es reducirt sich alsdann der Fall auf den soeben unter Ziff. 2 erörterten.

V. Der Grundsatz von der Einheit und Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft jedes einzelnen Bundesstaates hat einige wichtige Ausnahmen erfahren, welche mit der Gerichtsverfassung in engem Zusammenhang stehen.

1. Der Oberreichsanwalt ist zwar nicht Vorgesetzter der Staatsanwälte und kann ihnen daher im Allgemeinen keine Befehle ertheilen, in denjenigen Sachen aber, für welche das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist [2]), haben alle Beamte der Staatsanwaltschaft aller Bundesstaaten seinen Anweisungen Folge zu leisten [3]).

2. Den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten steht das Recht der Aufsicht und Leitung hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks zu [4]). Insoweit nun der Bezirk eines Landgerichts oder Oberlandesgerichts aus Gebieten mehrerer Bundesstaaten besteht, erstreckt sich diese Zuständigkeit und die mit ihr verbundene Befugniß, dienstliche Anweisungen und Befehle zu ertheilen, über die Behörden und Beamten dieser verschiedenen Staatsgebiete, und es tritt daher hinsichtlich der Einheit und Geschlossenheit der Staatsanwaltschaft mit Einschluß der Amtsanwälte und der Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes an die Stelle des Staates der Gerichtsbezirk. Die durch das Gerichtsverfassungsgesetz erforderten und vertragsmäßig begründeten Gerichtsgemeinschaften modificiren nicht nur die Ausübung des den einzelnen Bundesstaaten zustehenden Rechts der Gerichtsverwaltung, sondern zugleich auch die Ausübung derjenigen Hoheitsrechte, welche durch die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft verwirklicht werden, und es zeigt sich auch auf diesem Gebiete, auf welchem die Einzelstaatsgewalt so wenig als möglich eingeschränkt worden ist,

1) Strafproceßordnung § 159. Vgl. John a. a. O. S. 34 ff.
2) Vgl. Gerichtsverfassungsgesetz § 136, Ziff. 1 (oben S. 366).
3) Gerichtsverfassungsgesetz § 147, Abs. 2.
4) Gerichtsverfassungsgesetz § 148, Ziff. 3.

die Wirkung des bundesstaatlichen Verhältnisses, welches die deutschen Staaten zu einer höheren Einheit verbindet [1]).

3. Dasselbe gilt von einem andern ähnlichen Falle. Da die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt wird, für welches sie bestellt sind, so steht die Verfolgung einer strafbaren Handlung nur der Staatsanwaltschaft desjenigen Gerichts zu, bei welchem nach den Vorschriften der Strafproceßordnung der Gerichtsstand begründet ist [2]). Können sich nun die Beamten der Staatsanwaltschaft *verschiedener* Bundesstaaten nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der ihnen gemeinsam vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft [3]), in Ermangelung eines solchen der *Oberreichsanwalt* [4]).

VI. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz § 151 ist die Staatsanwaltschaft in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig und eine in sich geschlossene und einheitlich geleitete Behörde; durch die Strafproceßordnung ist jedoch dieses Princip durchbrochen worden.

Es gilt für die Betreibung der Strafverfolgung seitens der Staatsanwaltschaft das sogen. *Legalitätsprincip*; d. h. die Frage, ob eine Strafverfolgung eintreten soll oder nicht, ist nicht nach Zweckmäßigkeitsrücksichten, politischen Erwägungen u. dgl. zu entscheiden, sondern die Staatsanwaltschaft ist *verpflichtet*, soweit nicht gesetzlich ein Anderes bestimmt ist, wegen *aller* gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen „einzuschreiten", sofern zureichende thatsächliche Anhaltspunkte vorliegen [5]). In dieser Gesetzesvorschrift ist ein *staatsrechtliches* Princip ersten Ranges enthalten; es sichert dem Einzelnen den Schutz der Strafgesetze, indem es die Gewährung desselben dem arbiträren Ermessen, d. h. der Willkür, der Staatsanwaltschaft entzieht. Allein immerhin hat die Staatsanwaltschaft im einzelnen Falle zu prüfen, ob nach dem ihr vorgelegten Material die zur Anzeige gebrachte Handlung als strafbar

1) Vgl. jedoch hinsichtlich der Leitung der Staatsanwaltschaften durch die Landesjustizverwaltungen in den Gerichtsgemeinschaftsbezirken oben S. 400, Note 3. *John* II, S. 25, Anm. 12 macht mit Recht die Bemerkung, daß wenn der Jena'sche Oberstaatsanwalt dem Staatsanwalt beim Landgericht Weimar eine Anweisung ertheilt, er dies in seiner Eigenschaft als großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenach'scher, und wenn er den Staatsanwalt beim Landgerichte Gotha anweist, er dies in seiner Eigenschaft als herzogl. Coburg-Gotha'scher Staatsanwalt thut; allein daraus folgt nicht, daß das sonst unter den Staatsanwaltschaften *verschiedener* Staaten bestehende Verhältniß in den Gerichtsgemeinschaftsbezirken nicht modificirt sei. Denn der Jena'sche Oberstaatsanwalt kann auch in Weimar'schen Rechtssachen den Staatsanwalt beim Landgerichte Gotha zu einem bestimmten Handeln *anweisen*; der Dienstbefehl tritt an die Stelle des „Ersuchens".

2) Motive S. 163 a. E. (Hahn S. 148).

3) Ein solcher existirt nur für die Gebiete, für welche Gerichtsgemeinschaften bestehen.

4) Gerichtsverfassungsgesetz § 144, Abs. 3.

5) Strafproceßordnung § 152, Abs. 2. Vgl. *John* II, S. 50 ff.; *Glaser* I, S. 221 ff.; II, S. 339 ff.

und als gerichtlich verfolgbar zu erachten ist und ob zureichende thatsächliche Anhaltspunkte zum Beweise der strafbaren Handlung vorhanden sind. Wenn die Prüfung dieser Fragen einzig und allein der Staatsanwaltschaft überlassen bleibt, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß sich hierbei andere Gesichtspunkte geltend machen als die durch die Gerechtigkeit gegebenen; denn der zuständige Beamte der Staatsanwaltschaft hat ja nicht nach eigener und unabhängiger Ueberzeugung, sondern nach den ihm ertheilten Befehlen der ihm vorgesetzten Behörde zu handeln; es könnte daher die Versagung oder Gewährung des strafgerichtlichen Schutzes von Parteirücksichten oder von Rücksichten auf die amtliche oder sociale Stellung des Beschuldigten oder von irgend welchen anderen tendenziösen Erwägungen abhängig gemacht werden [1]). Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber einen Weg eröffnet, um die Frage, ob im concreten Falle die gesetzliche Pflicht der Staatsanwaltschaft zum Einschreiten begründet ist oder nicht, von einer unabhängigen, d. h. richterlichen Behörde entscheiden zu lassen [2]). Wenn die sachlich zunächst zuständige Staatsanwaltschaft einem bei ihr angebrachten Antrage auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge giebt oder nach dem Abschlusse der Ermittelungen die Einstellung des Verfahrens verfügt, so hat sie den Antragsteller unter Angabe der Gründe hiervon zu benachrichtigen [3]). Gegen diesen Bescheid steht dem Antragsteller, wofern er zugleich der Verletzte ist [4]), nicht nur die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft zu, sondern auch gegen den ablehnenden Bescheid des letzteren binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung [5]). Zuständig zur Entscheidung ist in den vor das Reichsgericht gehörigen Sachen das Reichsgericht, in anderen Sachen das Oberlandesgericht [6]). Erachtet das Gericht den Antrag für begründet, so beschließt es die Erhebung der öffentlichen Klage und die Staats-

---

1) Der Beamte der Staatsanwaltschaft ist nach Gerichtsverfassungsgesetz § 147, 148 verpflichtet, auch einem Befehl seines Vorgesetzten resp. der Justizverwaltung, eine begründete Klage nicht zu erheben, Folge zu leisten. Vgl. Löwe Anm. 8 zu § 152 der Strafproceßordnung.

2) Vgl. Fuchs in Holtzendorff's Handbuch I, S. 450 ff.; Voitus, Commentar zur Strafproceßordnung S. 211 ff.; Löwe zu § 152, Abs. 2 und besonders zu § 170; Schwarze, Commentar S. 313 ff.

3) Strafproceßordnung § 169.

4) Der Begriff des „Verletzten" ist in der Strafproceßordnung nicht definirt und in der Literatur streitig. Löwe zu § 170, Note 5 führt aus, daß als Verletzter Jeder anzusehen ist, in dessen Rechtssphäre die strafbare Handlung unmittelbar oder mittelbar irgendwie eingegriffen hat oder im Falle der Vollendung eingegriffen haben würde. Ebenso Schwarze a. a. O. S. 316 und Glaser II, S. 344 fg. Dagegen fassen den Begriff wesentlich enger Voitus S. 212; Fuchs S. 453 und besonders John II, S. 408 ff.

5) Strafproceßordnung § 170, Abs. 1. Um frivole oder unbegründete Anträge möglichst zu verhüten, ist vorgeschrieben worden, daß der Antrag von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein muß.

6) A. a. O. § 170, Abs. 3.

anwaltschaft ist alsdann zur Durchführung dieses Beschlusses verpflichtet[1]). Hierdurch wird freilich ebensowohl die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft von den Gerichten als die einheitliche Leitung der Staatsanwaltschaft durch ihren Chef durchbrochen; der Beschluß des Straffenats des Oberlandesgerichts enthält einen für den Staatsanwalt maßgebenden Befehl. Allein es ist nicht zu verkennen, daß die bloße Zulässigkeit des Antrages auf gerichtliche Entscheidung an sich schon als eine Schutzwehr gegen einen tendenziösen Mißbrauch des sogen. Anklagemonopols der Staatsanwaltschaft wirkt[2]) und daß hierin die wichtigste Bedeutung und der eigentliche Werth der Einrichtung zu sehen ist, nicht in der materiellen Entscheidung der einzelnen Fälle, in denen der Verletzte von diesem Recht Gebrauch macht; mit anderen Worten: die Bedeutung der Einrichtung ist eine staatsrechtliche, nicht eine proceßrechtliche.

## § 90. Die Rechtsanwaltschaft*).

Die rechtliche Ordnung der Rechtsanwaltschaft im Deutschen Reiche ist bisher vom Standpunkt des Staatsrechts aus noch nicht betrachtet worden und doch ist sie durch die bundesstaatliche Ordnung des Gerichtswesens, ja man kann fast sagen durch die ganze bundesstaatliche Ordnung des Reiches beherrscht und aus diesem Grunde nicht ohne staatsrechtliches Interesse. Es sollen hier nur diejenigen Punkte hervorgehoben und erörtert werden, welche das öffentliche Recht betreffen; eine vollständige Darstellung der Rechtsanwaltsordnung gehört nicht in den Rahmen des Reichsstaatsrechts, ebensowenig das Verhältniß zwischen Rechtsanwalt und Partei.

Das staatsrechtliche Interesse beruht auf dem engen Zusammenhange der Anwaltschaftsordnung mit der Gerichtsverfassung und in Folge dessen mit den

---

1) A. a. O. § 173.

2) Freilich nur in denjenigen Fällen, in denen ein „Verletzter" vorhanden ist; wo durch eine strafbare Handlung lediglich die öffentliche Ordnung verletzt ist, fehlt die rechtliche Garantie gegen eine parteiische Handhabung des Anklagerechts aus politischen oder persönlichen Motiven. Vgl. Geyer, Lehrbuch des Strafproceßrechts (1880) S. 407 ff.

*) Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, Reichsgesetzbl. S. 177. (Entwurf mit Motiven in den Drucksachen des Reichstages von 1878, Nr. 5. Commissionsbericht ebendaselbst Nr. 173. Verhandlungen des Reichstages von 1878, Stenogr. Berichte Bd. I, S. 12 ff.; Bd. II, S. 1237 ff.) Zu vergleichen sind auch die Verhandlungen der Justizcommission des Reichstages über das Gerichtsverfassungsgesetz S. 257 ff., 404 ff., 495 ff., 721 ff. Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879, Reichsgesetzbl. S. 177. (Entwurf in den Drucksachen des Reichstags von 1879, Nr. 9. Verhandlungen des Reichstages von 1879, Stenogr. Berichte Bd. I, S. 17 ff.; Bd. II, S. 894 ff., 1573, 1679.)

Commentare zur Rechtsanwaltsordnung von Völk, Nördlingen 1878, von Fr. Meyer, Berlin, 2. Aufl., 1892 und von Sydow, Berlin 1879. Vgl. auch Endemann, Civilproceß Bd. III, S. 553 ff.; G. Flach, Le barreau Allemand, Paris 1881; Commentar zur Gebührenordnung von Fr. Meyer 1879, Völk, Nördlingen 1879, und am ausführlichsten Walter, Berlin 1885.

staatlichen Hoheitsrechten. In dieser Beziehung hat nun aber die Organisation der Rechtsanwaltschaft einen höchst eigenthümlichen Charakter, der sich aus einer eigenartigen Doppelstellung des Rechtsanwalts herleitet. In dem Berufe des Rechtsanwalts sind zwei Stellungen verbunden, die sonst ganz getrennt sind, ja meistens unvereinbar scheinen, nämlich die Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes und der Betrieb eines Privatgewerbes; freilich decken sich beide nicht vollkommen; das Geschäft des Rechtsanwalts umfaßt auch vieles Andere als die Ausübung öffentlich-rechtlicher Functionen, aber immerhin bildet diese den wichtigsten Theil seines Gewerbes.

Wenn gesagt wird, der Rechtsanwalt bekleide ein öffentliches Amt, so muß daran erinnert werden, was oben Bd. I, § 44 bereits ausgeführt worden ist, daß der Begriff des Amtes und derjenige des Beamten keineswegs zusammenfallen. Der Rechtsanwalt hat ein öffentliches Amt und er ist doch kein Beamter [1]); er versieht sein Amt nicht kraft einer Dienstpflicht, sondern er macht aus der Wahrnehmung der zu seinem Amte gehörenden Geschäfte ein Gewerbe. Auch sind die den Inhalt seiner Amtsthätigkeit bildenden Geschäfte nichts Staatsgeschäfte im stricten Sinne; sie gehören nicht zur Verwaltung der staatlichen Herrschaftsrechte, zur unmittelbaren Verwirklichung der staatlichen Aufgaben; der Rechtsanwalt hat überhaupt nicht Geschäfte des Staates als eines individuellen Rechtssubjects wahrzunehmen, wohl aber Geschäfte, die in der objectiven Rechtsordnung des Staates als nothwendig zur Durchführung der staatlichen Aufgaben vorausgesetzt und begründet sind. Die Proceßordnungen des Reiches setzen nämlich die Theilnahme von Rechtsanwälten an der Führung der Processe voraus. Die Civilproceßordnung hat im § 74 die unbedingte und ausdrückliche Vorschrift aufgestellt, daß die Parteien vor den Landgerichten und vor allen Gerichten höherer Instanz sich durch einen bei dem Proceßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen müssen; und die Strafproceßordnung hat die Form des contradictorischen Anklageverfahrens durchgeführt, sie gestattet ausnahmslos dem Beschuldigten, sich in jeder Lage des Verfahrens eines Vertheidigers zu bedienen, sie erklärt für gewisse Sachen die Bestellung eines Vertheidigers für nothwendig und sie geht von der Annahme aus, daß in der Regel Rechtsanwälte zu Vertheidigern gewählt oder bestellt werden [2]). Daß bei den Gerichten Rechtsanwälte „zugelassen" sind, daß überhaupt Personen vorhanden sind, welche als rechtsverständige Proceßbevollmächtigte, Anwälte und Vertheidiger sich mit der Vertretung der Parteien und der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen befassen, wird in den Proceßordnungen als selbstverständlich vorausgesetzt. Nur unter dieser Annahme sind die Vorschriften der Proceßordnungen durch-

1) Beides wird ausdrücklich bestätigt im Strafgesetzbuch § 31, Abs. 2 und 359. Siehe oben Bd. I, S. 384.

2) Strafproceßordnung § 138, 144.

führbar; die staatliche Aufgabe der Handhabe des Rechtsschutzes soll und kann nach Maßgabe des bestehenden Rechts nur unter Mitwirkung von Rechtsanwälten realisirt werden. Die berufsmäßige Thätigkeit der Rechtsanwälte ist demnach für den Staat nothwendig; sie ist ein durch die staatliche Rechtsordnung selbst erforderter Factor der Rechtspflege, und man kann daher die Rechtsanwaltschaft in derselben Weise wie die Staatsanwaltschaft als eine Institution ansehen, welche einen Bestandtheil der *Gerichtsverfassung* im weiteren Sinne bildet. Zwar läßt sich von fast allen Berufsarten und Gewerben sagen, daß sie für die gedeihliche Entwicklung und das Bestehen des Staates nothwendig oder nützlich sind; aber während die übrigen Gewerbe wirthschaftlichen oder gesellschaftlichen Bedürfnissen dienen, hat der Rechtsanwalt sein Arbeitsfeld auf einem Gebiet, das ganz eigentlich zur Entfaltung der wesentlichsten Staatsthätigkeit dient; er ist ein Mitarbeiter an der Rechtspflege. In *diesem* Sinne sind die Berufsgeschäfte des Rechtsanwalts als ein *öffentliches Amt* zu bezeichnen. Hieraus ergeben sich aber zahlreiche Consequenzen. Der Staat, welcher die Function des Rechtsanwalts dem System seines Gerichtswesens einverleibt, muß auch die Garantien dafür haben, daß diese Thätigkeit den von ihm gestellten Anforderungen entspreche. Er muß daher die Bedingungen normiren, unter welchen er Jemanden zur Rechtsanwaltschaft zuläßt; er muß über die Amtsführung der Rechtsanwälte eine gewisse Aufsicht führen, eine Disciplinargewalt organisiren, unter gewissen Voraussetzungen auch die Entfernung aus dem Amte ermöglichen; er kann ferner den Rechtsanwälten gewisse specielle Amtspflichten auferlegen. Ja es kann dieser Gesichtspunkt soweit festgehalten werden, daß die Rechtsanwälte geradezu wie Staatsbeamte behandelt, von der Regierung für bestimmte Stellen ernannt, versetzt, entlassen werden u. s. w., und daß sie von anderen Staatsbeamten sich hauptsächlich nur dadurch unterscheiden, daß sie nicht einen festen Gehalt beziehen, sondern auf die für ihre Amtsverrichtungen zu erhebenden Gebühren angewiesen sind. Das war im Wesentlichen der Standpunkt des früheren preußischen Rechts.

Andererseits kann man davon ausgehen, daß, wenngleich die Thätigkeit der Rechtsanwaltschaft im Ganzen einen integrirenden Bestandtheil der öffentlichen Rechtspflege bildet, doch im einzelnen Falle die Arbeit des Rechtsanwalts im Interesse der Privatpersonen gegen Entgelt in Anspruch genommen wird, und daß sie nicht Staatsgeschäfte im eigentlichen Sinn versehen, sondern für eigene Rechnung ihren Kunden Dienste leisten. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint die Praxis des Rechtsanwalts als eine gewerbliche Thätigkeit, bei welcher der Staat nicht direct interessirt ist, sondern für welche er nur die Bedingungen des Betriebes normirt. Von dieser Grundlage aus gelangt man zu dem sogen. System der freien Advokatur und die Rechtsanwaltsordnung ist alsdann lediglich ein besonderer Theil der *Gewerbeordnung*.

Würde nun die Reichsgesetzgebung eines dieser beiden Systeme an-

genommen und consequent durchgeführt haben, so würden keinerlei staatsrechtliche Schwierigkeiten entstanden sein und die Rechtsanwaltsordnung keinen Anlaß zu staatsrechtlichen Erörterungen darbieten. Falls man die Rechtsanwälte als Beamte vel quasi behandelt hätte, so würde jeder Landesherr für seine Gerichte und der Kaiser für das Reichsgericht die erforderliche Anzahl von Rechtsanwälten zu ernennen haben; die amtliche Thätigkeit derselben wäre auf die Grenzen des betreffenden Staatsgebietes, resp. auf die Zuständigkeit des betreffenden Gerichts beschränkt; man hätte es den Einzelstaaten überlassen können, die Geschäfts- und Dienstverhältnisse ihrer Rechtsanwälte zu regeln. Von dieser Anschauung gingen die Bundesregierungen bei dem ersten Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes aus, welcher gar keine Bestimmungen über die Rechtsanwaltschaft enthielt [1]).

Würde man andererseits das System der freien Advocatur eingeführt haben, so hätte in nothwendiger Consequenz des Art. 3 der Reichsverfassung und der allgemeinen Principien der Gewerbeordnung das Reich nur die Bedingungen für die Zulassung zu diesem Gewerbebetriebe zu regeln gehabt, im Uebrigen wäre die Ausübung desselben im ganzen Bundesgebiete frei und jeder Beschränkung durch die Einzelstaaten entzogen gewesen, etwa wie der Gewerbebetrieb der Aerzte oder der Seeschiffer.

Die Reichsgesetzgebung hat aber einen Mittelweg eingeschlagen; sie hat die Rechtsanwaltschaft in einer Weise geordnet, die äußerst complicirt ist, weil sie zum Theil den *Amtscharakter* der Rechtsanwaltschaft und die demselben entsprechenden Hoheitsrechte der Einzelstaaten, zum Theil die Freiheit des *Gewerbebetriebs* zur Grundlage genommen hat. Die Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist freigegeben, aber doch zugleich an die staatliche Zulassung geknüpft; sie erstreckt sich auf das ganze Reich und ist doch zugleich localisirt; der Rechtsanwalt hat amtliche Obliegenheiten, die er unter gewissen Umständen auch wider seinen Willen erfüllen muß, er ist einer Disciplinargewalt unterworfen, aber er hat andererseits keinen staatlichen Vorgesetzten und keine Beamtendienstpflichten; die Rechtsanwaltsordnung ist ebensowohl eine Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes als der Gewerbeordnung [2]). Für das Reichsstaatsrecht aber ist es namentlich von Wichtigkeit, die Grenzlinie festzustellen, innerhalb deren den Einzelstaaten noch die Bethätigung von Hoheitsrechten und die Durchführung eines eigenen staatlichen Willens verblieben ist;

1) Die jetzt geltende Rechtsanwaltsordnung hat ihren ersten Ursprung in Anträgen, welche in der Reichstagscommission bei Berathung des Gerichtsverfassungsgesetzes gestellt worden sind. Vgl. Protokoll I. Lesung, S. 257—317 (Hahn S. 509 ff.).

2) G. *Meyer* in Hirth's Annalen 1882, S. 773 fg. will die Thätigkeit der Rechtsanwälte nicht als eine in gewissem Sinne amtliche, sondern *nur* als gewerbliche gelten lassen; dagegen hat sich *Zorn* (Staatsrecht II, S. 396 ff.) der hier entwickelten Ansicht angeschlossen. Uebereinstimmend auch das *Reichsgericht*: Entscheidungen in Civilsachen Bd. 14, S. 285 fg.; Bd. 19, S. 403.

von einer „Souveränität" der Einzelstaaten ist auch hier so wenig wie auf anderen Gebieten des staatlichen Lebens etwas wahrzunehmen.

## I. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

1. Der oberste Grundsatz ist der, daß Niemand Rechtsanwalt werden kann, ohne daß er von der Landesjustizverwaltung (beziehentlich beim Reichsgericht vom Präsidium desselben) zugelassen worden ist [1]), daß die Zulassung aber nicht vom freien Belieben der Landesjustizverwaltung abhängig ist, sondern daß die Entscheidung über die Zulassung nach den vom Reich erlassenen Vorschriften getroffen werden muß. In diesem Satze findet ein im gegenwärtigen deutschen Reichsrecht häufig wiederkehrendes Princip eine neue Anwendung: die formale Ausübung der Hoheitsrechte geht im einzelnen Falle von der Einzelstaatsgewalt aus, die materielle Regelung aber, wie das Hoheitsrecht zu handhaben ist, wird vom Reich gegeben; der Einzelstaat bringt den Unterthanen gegenüber seinen Willen zur Geltung, er empfängt aber vom Reich den Befehl, was er wollen muß und wie er den Willen zu erklären hat. So wie den Einzelstaaten die sogen. Justizhoheit verblieben ist, aber Gerichtsverfassung und Proceßordnungen, also der Inbegriff der Rechtsnormen über die Ausübung der Justizhoheit, vom Reich ihnen vorgeschrieben sind, so kommt ihre Justizhoheit (Staatsgewalt) auch zur Anerkennung, indem sie den Rechtsanwälten die Zulassung ertheilen oder versagen, aber ihr Wille ist hierbei kein freier, sondern ein vom Reich gebundener.

2. Befähigt zur Rechtsanwaltschaft ist nur derjenige, welcher die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat [2]); in Ermangelung dieser Voraussetzung darf die Zulassung nicht ertheilt werden. Die Bedingungen für die Befähigung zum Richteramt sind nun aber vom Reich nicht ausreichend geregelt, indem es an Vorschriften und Controlen hinsichtlich der beiden juristischen Prüfungen fehlt; in Folge dessen ist keine Landesjustizverwaltung gehalten, die in einem anderen Staate bestandenen Prüfungen anzuerkennen [3]), sie soll aber auch andererseits hieran nicht durch Landesgesetz gehindert werden. Hieraus ergiebt sich für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ganz dasselbe Resultat, wie für die Anstellung in einem Richteramt; die Justizverwaltung jedes Staates kann den in einem anderen Bundesstaate bestandenen juristischen Prüfungen Wirksamkeit zuerkennen oder versagen.

3. Berechtigt die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu verlangen ist Jeder in demjenigen Staate, in welchem er die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat, und sein Antrag darf nur aus den in der Rechts-

1) Rechtsanwaltsordnung § 3, 99.
2) Rechtsanwaltsordnung § 1. Uebergangsbestimmungen ebendaselbst § 108.
3) Gerichtsverfassungsgesetz § 2. Siehe unten § 91, II.

anwaltsordnung bezeichneten Gründen abgelehnt werden [1]). Diese Gründe zerfallen in zwei Kategorien: die einen sind solche, wegen deren die Zulassung abgelehnt werden *muß* [2]), die anderen solche, wegen deren sie versagt werden *kann* [3]). Die ersteren, denen praktisch die größere Bedeutung zukommt, betreffen den Mangel der Ehrenhaftigkeit und Unbescholtenheit, den Betrieb einer mit dem Beruf oder der Würde eines Rechtsanwalts nicht zu vereinbarenden Beschäftigung, körperliche Gebrechen oder Schwäche der geistigen und körperlichen Kräfte u. dgl. [4]). Soweit bei der Beurtheilung dieser Abweisungsgründe ein discretionäres Ermessen Platz finden kann, ist überdies der Landesjustizverwaltung die selbstständige Entscheidung entzogen; sie ist an das Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer gebunden [5]) und sie hat in allen Fällen vor der Entscheidung dieses Gutachten einzuholen [6]). Durch diese Bestimmungen ist allerdings die Rechtsanwaltschaft de facto für Alle, welche die juristischen Prüfungen bestanden haben und vollkommen an Recht, Ehre und Gesundheit sind, innerhalb des *Staates*, in welchem die Prüfung abgelegt worden ist, *freigegeben*; die Zulassung ist nichts weiter als eine formale Anerkennung, daß kein Ausschließungsgrund vorliegt [7]).

4. Die Zulassung ist *localisirt*, d. h. sie erfolgt bei *einem* bestimmten Gerichte [8]). In gewissen gesetzlich bestimmten Fällen ist der bei einem Gerichte zugelassene Anwalt auch bei einem anderen, an dem Orte seines Wohnsitzes befindlichen Collegialgericht oder bei dem Oberlandesgericht oder auch selbst bei einem benachbarten Landgericht zuzulassen; die Entscheidung darüber ist nicht der Landesjustizverwaltung anheimgegeben,

1) Rechtsanwaltsordnung § 4. Bei einem mehreren Bundesstaaten gemeinsamen Gerichte muß Jeder zugelassen werden, der in einem dieser Staaten die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat.

2) Ebendaselbst § 5.

3) Ebendaselbst § 6.

4) Ueber die einzelnen Bestimmungen, deren nähere Erörterung kein staatsrechtliches Interesse hat, vgl. die Commentare zur Rechtsanwaltsordnung von *Völk* S. 26 ff. und von *Fr. Meyer* S. 17 ff.

5) Rechtsanwaltsordnung § 5, Ziff. 4, 5, 6. Wird die Zulassung versagt, so ist auf Verlangen des Antragstellers über den Grund der Versagung im ehrengerichtlichen Verfahren zu entscheiden. Vgl. § 16 ebendaselbst.

6) Ebendaselbst § 3, Abs. 2.

7) Unter den drei fakultativen Versagungsgründen des § 6 modificirt nur der erste dieses Princip. Er gestattet den Landesjustizverwaltungen, die Zulassung zu versagen, „wenn der Antragsteller, nachdem er die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erlangt hatte, während eines Zeitraums von drei Jahren weder als Rechtsanwalt zugelassen ist, noch ein Reichs-, Staats- oder Gemeindeamt bekleidet hat, noch im Justizdienst oder als Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität thätig gewesen ist." Hierdurch ist denjenigen Personen, welche zwar die juristischen Prüfungen bestanden haben, später aber längere Zeit hindurch von einer mit der Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts in innerem Zusammenhange stehenden Beschäftigung sich ferngehalten haben, zwar nicht die Fähigkeit, wohl aber der Rechtsanspruch auf Zulassung versagt worden.

8) Rechtsanwaltsordnung § 8.

sondern von dem Gutachten des Oberlandesgerichts abhängig gemacht [1]). Hierbei ist nicht das Interesse des Antragstellers, sondern dasjenige der Rechtspflege Ausschlag gebend und daher das Gutachten darauf zu richten, ob die Zulassung dem Interesse der Rechtspflege förderlich sei. Der freien Entschließung der Landesjustizverwaltung ist es jedoch anheimgegeben, Rechtsanwälte, welche an einem Landgericht zugelassen sind, dessen Bezirk einem gemeinschaftlichen Oberlandesgericht unterstellt ist, bei dem letzteren zuzulassen, auch wenn dasselbe an einem anderen Orte seinen Sitz hat [2]). Wer in einem Staate zur Zulassung berechtigt ist, hat unter sämmtlichen Gerichten dieses Staates die freie Auswahl; nur wenn an einem Gerichte ein Richter angestellt ist, welcher mit dem Antragsteller verwandt oder verschwägert ist, kann die Zulassung an diesem Gerichte versagt werden [3]). Dagegen ist die Landesjustizverwaltung nicht befugt, die Zahl der Rechtsanwaltsstellen bei den einzelnen Gerichten des Landes zu fixiren oder den Antrag auf Zulassung wegen mangelnden Bedürfnisses zurückzuweisen [4]). Demgemäß kann ein Rechtsanwalt auch nach freiem Belieben das Gericht, bei dem er zugelassen ist, mit einem anderen Gericht desselben Staates vertauschen und dort die Zulassung begehren, welche ihm nur versagt werden kann, wenn gegen ihn eine Klage im ehrengerichtlichen Verfahren erhoben ist oder gegen ihn innerhalb der letzten zwei Jahre im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als 150 Mark erkannt worden ist [5]). Unter diesen Beschränkungen ist daher die Freizügigkeit der Rechtsanwälte anerkannt.

Die Zulassung bei dem Reichsgericht erfolgt durch das „Präsidium des Reichsgerichts“ [6]), welches nach freiem Ermessen entscheidet [7]). Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht ist mit der Zulassung bei einem anderen Gericht unvereinbar [8]).

5. Nach der ersten Zulassung wird der Rechtsanwalt in öffentlicher Sitzung des Gerichts auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten vereidigt [9]). Bei jedem Gericht ist eine Liste der bei demselbem zugelassenen und vereidigten Rechtsanwälte zu führen; erst mit der Eintragung beginnt die Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft [10]). Stirbt der Rechtsanwalt

1) Rechtsanwaltsordnung § 9, 10, 12.
2) Rechtsanwaltsordnung § 11. Vgl. über einen ähnlichen Fall (in Hessen) § 114 daselbst.
3) Rechtsanwaltsordnung § 14.
4) Rechtsanwaltsordnung § 13.
5) Rechtsanwaltsordnung § 15.
6) Siehe oben S. 394.
7) Rechtsanwaltsordnung § 90. Nur kann es Niemanden zulassen, dem die Befähigung zum Richteramt mangelt oder ein gesetzlicher Ausschließungsgrund (§ 5) entgegensteht.
8) Rechtsanwaltsordnung § 100, Abs. 1.
9) Rechtsanwaltsordnung § 17.
10) Rechtsanwaltsordnung § 20.

oder giebt er die Zulassung auf oder wird dieselbe zurückgenommen (siehe unten) oder verliert er durch Urtheil die Fähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft, so ist die Eintragung in der Liste zu löschen [1]). Eintragungen und Löschungen sind von dem Gericht durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen.

## II. Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte.

1. Befugniß zum Gewerbebetrieb. Es sind in dieser Beziehung drei Kategorien von Rechtssachen zu unterscheiden:

a) Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist (Civilproceßordnung § 74; im sogen. Anwaltsproceß), kann nur ein bei dem Proceßgerichte zugelassener Rechtsanwalt die Vertretung als Proceßbevollmächtigter übernehmen; jedoch ist jeder Rechtsanwalt befugt in der mündlichen Verhandlung die Ausführung der Parteirechte und falls ihm der bei dem Proceßgericht zum Proceßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt die Vertretung überträgt, auch diese zu übernehmen [2]).

b) In denjenigen Sachen, auf welche die Straf- und Civilproceßordnung und die Concursordnung Anwendung finden, ist jeder Rechtsanwalt auf Grund der Zulassung bei einem Gericht befugt, vor jedem Gericht innerhalb des Reichs Vertheidigungen zu führen, als Beistand aufzutreten, und soweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist (vor den Amtsgerichten), die Vertretung zu übernehmen [3]). Durch diese Bestimmung sind demnach die territorialen Grenzen der Justizhoheit beseitigt; soweit im ganzen Reich ein einheitliches Verfahren, eine einheitliche Gerichtsverfassung und eine gemeinverbindliche Rechtskraft der gerichtlichen Urtheile besteht, soweit wirkt auch die von einem Staate ertheilte Zulassung als Rechtsanwalt auf das ganze Bundesgebiet. Die sogen. Localisirung der Rechtsanwälte schließt nicht den Gewerbebetrieb derselben im ganzen Bundesgebiet aus; sie wirkt nur hinsichtlich der Vertretung im Anwaltsproceß [4]).

c) In denjenigen Sachen, in welchen die drei Reichsproceßgesetze nicht zur Anwendung kommen, gleichviel, ob sie vor den ordentlichen Gerichten oder vor besonderen Gerichten verhandelt werden, bestimmt sich die Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft ausschließlich nach den Vorschriften der Landes-

---

1) Rechtsanwaltsordnung § 24.

2) Rechtsanwaltsordnung § 27. Nur die bei dem Reichsgericht zugelassenen Rechtsanwälte dürfen bei keinem anderen Gerichte auftreten und von einem bei dem Reichsgericht nicht zugelassenen Rechtsanwalt nicht vertreten werden. Rechtsanwaltsordnung § 100, Abs. 2; § 101.

3) Rechtsanwaltsordnung § 26. Ausgenommen die Rechtsanwälte am Reichsgericht.

4) Nur hat die Partei keinen Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten, welche durch die Zuziehung eines nicht am Sitz des Proceßgerichts wohnhaften Anwaltes entstehen. Rechtsanwaltsordnung § 18, Abs. 5. Vgl. Civilproceßordnung § 87, Abs. 2.

gesetze. Die Autonomie, welche den Einzelstaaten hinsichtlich der nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Sachen verblieben ist, erstreckt sich consequenter Weise auch auf die Rechtsanwaltschaft.

2. Pflicht zur Uebernahme von Aufträgen. Im Allgemeinen besteht für den Rechtsanwalt keine Verpflichtung, Aufträge, durch welche seine Berufsthätigkeit in Anspruch genommen wird, anzunehmen; sein eigenes Erwerbsinteresse erscheint als eine genügende Garantie, um seine Dienstleistungen dem Publikum, welches dieselben wünscht, zu sichern. Es ist im Gegentheil dem Rechtsanwalt zur Pflicht gemacht, seine Berufsthätigkeit zu versagen, wenn sie für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen wird, wenn er in derselben Sache bereits einer andern Partei im entgegengesetzten Interesse gedient hat und wenn er in derselben Angelegenheit bereits als Richter thätig gewesen ist [1]). Dem Rechtsanwalt ist nur die Pflicht auferlegt, denjenigen, der seine Dienste beansprucht, nicht darüber im Ungewissen zu lassen, daß er sie ihm nicht gewähren wolle; er muß ihm die Ablehnung des Antrages ohne Verzug anzeigen, widrigenfalls er den durch die Verzögerung erwachsenen Schaden ersetzen muß [2]).

Allein da die Thätigkeit eines Rechtsanwalts im Proceß theils durch Gesetz erfordert wird, theils durch die Beschaffenheit unseres materiellen und Proceßrechts factisch vielfach unentbehrlich ist, so muß eine Abhülfe gegen die Gefahr gegeben sein, daß eine Partei außer Stande ist, die Dienste eines Rechtsanwalts zu finden. In diesem Sinne liegt dem Rechtsanwalt im Gegensatz zu dem gewöhnlichen Privatgewerbetreibenden eine öffentliche Dienstpflicht ob, zu deren Erfüllung er seitens des Staates angehalten werden kann.

Es geschieht dies in der Art, daß das Proceßgericht einer Partei auf Antrag einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beiordnet; die Auswahl desselben erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei diesem zugelassenen Rechtsanwälte [3]). Eine Beiordnung erfolgt im Civilproceß in denjenigen Sachen, in welchen eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, wenn der Partei das Armenrecht bewilligt worden ist [4]) oder wenn sie einen zu ihrer Vertretung geneigten Anwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint [5]), und in Entmündigungssachen [6]). Im Strafproceß kann das Gericht

1) Rechtsanwaltsordnung § 31.

2) Rechtsanwaltsordnung § 30.

3) Rechtsanwaltsordnung § 36. Gegen die Verfügung steht der Partei und dem Rechtsanwalt die Beschwerde nach Maßgabe der Civilproceßordnung § 530 ff. zu.

4) Civilproceßordnung § 106 ff. Auch in solchen Fällen, in denen eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist. Rechtsanwaltsordnung § 34.

5) Rechtsanwaltsordnung § 33; jedoch kann der Rechtsanwalt einen Gebührenvorschuß verlangen. § 38.

6) Civilproceßordnung § 609, 620, Abs. 3; § 626, Abs. 2.

auf Antrag oder von Amts wegen einen Rechtsanwalt zum Vertheidiger bestellen [1]).

Außerdem haben die Rechtsanwälte die gesetzliche Verpflichtung, den im Vorbereitungsdienste bei ihnen beschäftigten Referendaren Anleitung und Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben [2]).

3. Residenzpflicht. Der Rechtsanwalt muß an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen [3]), und falls er auch bei einem andern Gericht zugelassen ist, muß er einen an dem Ort desselben wohnhaften ständigen Zustellungsbevollmächtigten bestellen [4]). Wenn der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz binnen drei Monaten seit Mittheilung des die Zulassung aussprechenden Bescheides nicht genommen hat oder seinen Wohnsitz aufgiebt, muß die Zulassung desselben zurückgenommen werden; ist der Rechtsanwalt bei einem Gericht, an dessen Ort er nicht wohnhaft ist, zugelassen worden, so ist die Zulassung bei diesem Gericht zurückzunehmen, wenn er einen Monat lang versäumt hat, einen dort wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu ernennen [5]). Wenn der Rechtsanwalt sich über eine Woche hinaus von seinem Wohnsitze entfernen will, muß er für seine Stellvertretung sorgen [6]) und dem Vorsitzenden des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, sowie dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, Anzeige machen und den Stellvertreter benennen [7]).

4. Der Rechtsanwalt ist endlich in derselben Art wie der Staatsbeamte zu einem achtungswürdigen Verhalten in Ausübung seines Berufes, sowie außerhalb desselben verpflichtet [8]).

## III. Anwaltskammern.

Die innerhalb des Bezirks eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte, sowie die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte sind zu gewerblichen Innungen vereinigt, welche die Bezeichnung Anwaltskammern führen [9]). Die Zugehörigkeit zur Anwaltskammer tritt für alle Rechtsanwälte des Bezirks von Rechts wegen ein. Die Kammer ist vermögensfähig [10]), hat

---

1) Strafproceßordnung § 141, 144. Rechtsanwaltsordnung § 39.

2) Rechtsanwaltsordnung § 40.

3) Rechtsanwaltsordnung § 18. Daselbst sind auch für die Fälle, in denen ein Rechtsanwalt bei mehreren Gerichten zugelassen ist, Vorschriften über den Wohnsitz gegeben.

4) Rechtsanwaltsordnung § 19, Abs. 1.

5) Rechtsanwaltsordnung § 21.

6) Ueber die Bestellung des Stellvertreters siehe Rechtsanwaltsordnung § 25.

7) Rechtsanwaltsordnung § 29.

8) Rechtsanwaltsordnung § 28.

9) Rechtsanwaltsordnung § 41, Abs. 1; § 102, Abs. 1. Die bei dem Obersten Landesgericht in München zugelassenen Rechtsanwälte gehören zur Kammer des Oberlandesgerichtsbezirks. § 105.

10) Rechtsanwaltsordnung § 49, Ziff. 5.

einen Vorstand, dessen Mitglieder durch Wahl bestimmt werden [1]), sie hält Versammlungen ab [2]); sie kann die Geschäftsordnung für sich und den Vorstand feststellen [3]) und den Mitgliedern Beiträge zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes auferlegen [4]). Die Kammer hat ihren Sitz am Orte des Oberlandesgerichts [5]) und der Präsident des letzteren hat die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes zu führen und über Beschwerden, welche denselben betreffen, zu entscheiden [6]).

Der Vorstand hat die Disciplinarstrafgewalt über die Mitglieder zu handhaben, auf Antrag Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer oder zwischen einem Mitgliede und dessen Auftraggeber zu vermitteln, Gutachten auf Erfordern der Landesjustizverwaltung oder der Gerichte zu erstatten und das Vermögen der Kammer zu verwalten [7]). Sowohl der Vorstand als auch die Kammer sind berechtigt, Vorstellungen und Anträge, welche das Interesse der Rechtspflege oder der Rechtsanwaltschaft betreffen, an die Landesjustizverwaltung zu richten [8]). Der Anwaltskammer bei dem Reichsgericht steht dieselbe Befugniß gegenüber dem Reichskanzler zu [9]). Die Geschäfte des Vorstandes werden unentgeltlich geführt [10]); die Wahl zum Mitgliede darf nur derjenige ablehnen, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, und wer die letzten vier Jahre Mitglied des Vorstandes gewesen ist, für die nächsten vier Jahre [11]). Der Vorsitzende hat jährlich der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht einen schriftlichen Bericht über die Thätigkeit der Kammer und des Vorstandes zu erstatten [12]).

### IV. Disciplinarstrafgewalt.

Die Rechtsanwälte sind in Hinsicht auf die Verletzung der ihnen obliegenden Berufspflichten einer Disciplinargewalt unterworfen, welche sich in ihrem Begriff und Wesen von der Disciplinargewalt über Beamte in nichts unterscheidet. Die Handhabung derselben ist den Vorständen der Anwaltskammern übertragen, wie ja auch bei andern Gewerbetreibenden die Innungsvorstände eine, bis-

---

1) Ebendaselbst § 42 ff.
2) Ebendaselbst § 52 ff.
3) § 48, Ziff. 1.
4) § 48, Ziff. 2.
5) § 41, Abs. 2.
6) § 59. Das Oberlandesgericht (nicht der Präsident) kann gesetzwidrige Beschlüsse oder Wahlen der Kammer oder des Vorstandes aufheben. — Für die Rechtsanwälte am Reichsgericht tritt das letztere an die Stelle des Oberlandesgerichts. § 98.
7) A. a. O. § 49.
8) A. a. O. § 50.
9) Ebendaselbst § 98.
10) Ebendaselbst § 51.
11) Ebendaselbst § 45.
12) Ebendaselbst § 61. Hinsichtlich des Reichsgerichts vgl. § 98.

weilen weitreichende Disciplinargewalt haben; nur ist freilich bei der Ausübung der Disciplinargewalt über Rechtsanwälte der Staat in höherem Grade interessirt als bei andern Gewerben. Durch das Reichsgesetz ist daher nicht nur die Handhabung der Disciplinargewalt über Rechtsanwälte bis in das Einzelne geregelt, sondern es ist auch eine Mitwirkung der Staatsbehörden (Gerichte und Staatsanwaltschaft) gewährt und den Urtheilen der Disciplinarspruchbehörden formelle Rechtskraft (Vollstreckbarkeit) beigelegt worden. Im Einzelnen gelten folgende Rechtssätze:

1. Die Disciplinarstrafen sind die gewöhnlichen, nämlich Warnung, Verweis, Geldstrafe (bis zu 3000 Mark) und — an Stelle der Entfernung aus dem Staatsdienst — Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft [1]). Jede Handlung oder Unterlassung, welche eine Pflichtverletzung darstellt, kann das disciplinarische Einschreiten begründen ohne Rücksicht darauf, ob auch ein öffentliches Strafverfahren wegen desselben Thatbestandes eintritt oder nicht; jedoch ist während der Dauer des öffentlichen Strafverfahrens das Disciplinarverfahren unstatthaft [2]). Eine Verletzung der dem Rechtsanwalt obliegenden Pflichten kann aber erst verübt werden, nachdem diese Pflichten begründet sind, d. h. nach der Zulassung; deshalb ist im Allgemeinen disciplinarisches Vorgehen wegen Handlungen, welche ein Rechtsanwalt vor seiner Zulassung begangen hat, unstatthaft; ausgenommen sind nur solche Handlungen, welche die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft begründen [3]).

2. Als Disciplinarbehörde erster Instanz fungirt der Vorstand derjenigen Kammer, welcher der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage angehört. Der Vorstand übt diese Function aus unter der Bezeichnung als Ehrengericht und in der Besetzung von fünf Mitgliedern [4]). Für das Verfahren kommen die Vorschriften der Strafproceßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen zur Anwendung; dieselben sind jedoch durch eine große Zahl von besonderen Vorschriften ergänzt und abgeändert [5]). Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte wahrgenommen [6]); mit der Führung der Voruntersuchung wird ein Richter durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts beauftragt [7]); als Gerichtsschreiber ist ein dem Vor-

1) Rechtsanwaltsordnung § 63. Vgl. Bd. I, S. 444 fg.

2) Rechtsanwaltsordnung § 65. Hier werden dieselben Grundsätze wiederholt, welche das Reichsbeamtengesetz § 77, 78 aufgestellt hat. Vgl. Bd. I, S. 446 ff.

3) Rechtsanwaltsordnung § 64.

4) A. a. O. § 67; nämlich dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei vom Vorstande gewählten Mitgliedern, für welche zugleich Stellvertreter in bestimmter Reihenfolge bezeichnet werden.

5) A. a. O. § 66 ff.

6) A. a. O. § 92.

7) A. a. O. § 71.

stande nicht angehörender, am Sitze der Kammer wohnhafter Rechtsanwalt zuzuziehen [1]).

Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde ist das Oberlandesgericht zuständig [2]); für das Verfahren gelten die Vorschriften der Strafproceßordnung [3]).

3. Gegen die Urtheile des Ehrengerichts ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig [4]). Ueber dasselbe entscheidet der Ehrengerichtshof, welcher aus dem Präsidenten des Reichsgerichts als Vorsitzenden, drei Mitgliedern des Reichsgerichts und drei Mitgliedern der Anwaltskammer bei dem Reichsgerichte [5]) besteht. Auf das Verfahren finden im Allgemeinen die Regeln der Strafproceßordnung Anwendung [6]); die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von der Reichsanwaltschaft wahrgenommen.

4. Die Vollstreckung einer auf Geldstrafe lautenden Entscheidung erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; sie wird von dem Schriftführer des Vorstandes betrieben. Die Geldstrafen fließen zur Kasse der Kammer [7]). Lautet das Urtheil auf Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft, so tritt diese mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Der Schriftführer des Vorstandes hat den Gerichten, bei welchen der Rechtsanwalt zugelassen war, und der Landesjustizverwaltung hiervon Anzeige zu machen unter Mittheilung einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel [8]).

V. Die Gebühren und Auslagen, welche die Rechtsanwälte für ihre Berufsthätigkeit erheben dürfen, sind vom Reich in der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879 (Reichsgesetzbl. S. 176) geregelt. Dieses Gesetz findet ebenfalls nur Anwendung auf die zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Rechtsangelegenheiten; die Gebühren für andere Berufsverrichtungen unterliegen der Autonomie der Einzelstaaten.

VI. In den Consulatsgerichtsbezirken und Schutzgebieten findet die Rechtsanwaltsordnung keine Anwendung; weder ist die Befähigung zur Rechtsanwaltschaft an bestimmte gesetzliche Voraussetzungen gebunden, noch ist ein Recht auf Zulassung anerkannt, und ebensowenig besteht eine Disciplinar-

1) Ebendaselbst § 81.
2) Ebendaselbst § 89; beziehentlich das Reichsgericht § 98.
3) Ebendaselbst § 91.
4) A. a. O. § 90, Abs. 1.
5) Sie werden gemäß § 62, 63, 133 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt, beziehentlich von der Kammer vor Beginn des Geschäftsjahres auf die Dauer desselben gewählt. Rechtsanwaltsordnung § 90, Abs. 2 u. 3. Die Mitglieder des Ehrengerichtshofes können nicht zugleich dem Ehrengericht angehören. Rechtsanwaltsordnung § 102, Abs. 2. Ueber die Bestimmung der Stellvertreter siehe § 90, Abs. 4 u. 5.
6) Sowie die in § 91 citirten Paragraphen der Rechtsanwaltsordnung.
7) A. a. O. § 97.
8) A. a. O. § 96.

ordnung. Vielmehr hat der Consul[1]) nach eigenem Ermessen die Personen zu bestimmen, welche zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zuzulassen sind, und er kann die Zulassung widerrufen. Gegen die Verfügung des Consuls, durch welche der Antrag auf Zulassung abgelehnt oder die ertheilte Zulassung zurückgenommen wird, ist die Beschwerde an den Reichskanzler statthaft[2]). Das Verzeichniß der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und dem Reichskanzler anzuzeigen. Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 findet auch in den streitigen Rechtssachen, welche bei den Consulatsgerichten anhängig sind, Anwendung, jedoch nur subsidiär, d. h. soweit nicht die Gebühren der Rechtsanwälte durch Ortsgebrauch geregelt sind[3]).

## § 91. Der Gerichtsdienst.

Dieselben Rechtsformen, in denen überhaupt der Staat die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Arbeitskräfte und Dienste sich verschafft, finden auch auf dem Gebiete der Rechtspflege Anwendung. Von diesen Formen[4]) bietet die Dienstmiethe, d. h. der privatrechtliche Vertrag des Fiscus mit Privatpersonen über Arbeitsleistungen, der für die Justizverwaltung nicht minder wichtig und unentbehrlich ist wie für die anderen Verwaltungszweige, kein staatsrechtliches Interesse dar. Die öffentlich-rechtliche Pflicht zur Uebernahme und Führung gerichtlicher Geschäfte kann aber ebenso wie die militärische Dienstpflicht auf zwei verschiedenen Rechtsgründen beruhen, entweder auf einem staatlichen Zwang, d. h. auf einer gesetzlichen Anordnung, welche der Unterthan befolgen muß, ohne daß es auf seine Einwilligung hierzu ankommt, oder auf einem öffentlich-rechtlichen zweiseitigen Rechtsgeschäft, durch welches der Unterthan freiwillig zur Führung gerichtlicher Amtsgeschäfte sich verpflichtet. Aber auch die freiwillige Uebernahme von Gerichtsgeschäften kann wieder in doppelter Weise erfolgen; entweder nämlich durch Eintritt in den berufsmäßigen Staatsdienst, wodurch sich der Beamte dem Landesherrn zur Leistung staatlicher Arbeit verpflichtet und sich ihm behufs Uebernahme eines Amtes zur Verfügung stellt, oder ohne Begründung eines Staatsdienstverhältnisses durch unentgeltliche Uebernahme einer richterlichen Stellung in der Gestalt des Ehrenamtes. Hiernach sind in staatsrechtlicher Hinsicht drei Arten von Gerichtsdiensten zu unterscheiden, der gesetzliche Gerichtsdienst der Schöffen und Geschworenen und der Beisitzer der Gewerbegerichte, der berufsmäßige Dienst der

1) In den Schutzgebieten tritt an Stelle des Consuls der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte. Reichsgesetz vom 19. März 1888, § 2 (Reichsgesetzbl. S. 76).

2) Consulargerichtsbarkeitsgesetz § 11 und hierzu die Instruction vom 10. September 1879 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 575 ff.).

3) Consulargerichtsbarkeitsgesetz § 44.

4) Vgl. Bd. I, S. 385 ff.

Justizbeamten und der Ehrendienst der Handelsrichter und Beisitzer der Consulargerichte. Daß unter diesen Arten von Diensten derjenige der berufsmäßigen Staatsbeamten von überwiegender Bedeutung und Wichtigkeit ist, beruht nicht auf dem Wesen der Gerichtsbarkeit, sondern auf dem eigenthümlichen Charakter unseres Rechts, insbesondere des Privatrechts, und der dadurch bedingten Verfassung der Gerichte.

## I. Der gesetzliche Gerichtsdienst*).

Die Pflicht zum Dienst als Schöffe und Geschworener entspricht, trotz aller Verschiedenheit in Betreff ihres Inhaltes und ihrer thatsächlichen Verwirklichung, sowohl ihrem Rechtsgrunde als ihrer juristischen Gestaltung nach der allgemeinen Wehrpflicht; und ebenso wie die letztere gehört die allgemeine Gerichtspflicht zu denjenigen Unterthanenpflichten, welche die ursprünglichsten und tiefsten Grundlagen des Staates bilden, auf denen die ältesten Verfassungen wesentlich beruhten.

1. Die allgemeine Gerichtspflicht ist die staatsbürgerliche Verpflichtung zur Dienstleistung in den Gerichten des Staates. Der Dienst besteht in der Theilnahme an der Urtheilsfindung und Beschlußfassung und an den hierzu erforderlichen, in den Proceßordnungen näher geregelten gerichtlichen Verhandlungen und Geschäften. Ein solcher Dienst wird vom Staat gegenwärtig nur in Anspruch genommen bei der Strafrechtspflege[1]) und auch hier nur bei den Schöffengerichten und bei den Schwurgerichten, so daß die allgemeine Gerichtspflicht keine andere Verwendung findet als in der Wahrnehmung der Functionen eines Schöffen oder eines Geschworenen[2]). An und für sich erzeugt die Gerichtspflicht so wenig wie die Wehrpflicht eine subjective Verpflichtung zu einer bestimmten Dienstleistung; hierzu ist in jedem einzelnen concreten Falle der hinzukommende Befehl des Staates, die Einberufung als Schöffe oder Geschworener, erforderlich.

2. Die Gerichtspflicht ist eine staatsbürgerliche oder Unterthanenpflicht; der Ausländer ist ihr nicht unterworfen; nur Staatsangehörige sind zur Mitwirkung an der staatlichen Gerichtsbarkeit berufen und verpflichtet. So wie nun aber im Deutschen Reich die Strafgerichtsbarkeit der Einzelstaaten sich auf das ganze Reichsgebiet erstreckt und in letzter Instanz in der Gerichtsbarkeit des Reichs zusammengefaßt ist, so kommt auch bei Leistung der Gerichtspflicht nicht

*) Vgl. Hermann Seuffert, Erörterungen über die Besetzung der Schöffengerichte und Schwurgerichte, Breslau 1879; Schwarze in v. Holtzendorff's Handbuch des Strafproceßrechts Bd. II (1879), S. 567 ff. und Binding, Grundriß S. 63 ff.

1) Nur für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern hat das Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 (Reichsgesetzbl. S. 141) eine gesetzliche Pflicht zum Gerichtsdienst für Arbeiter und Arbeitgeber eingeführt.

2) Hierzu kömmt noch als ein Anhängsel die Dienstleistung der Vertrauensmänner in dem Ausschuß, welcher die Jahreslisten aufstellt. Siehe unten Ziff. 4.

die Staatsangehörigkeit, sondern die Reichsangehörigkeit in Betracht. Jeder Deutsche ist verpflichtet, der Einberufung zum Schöffen- oder Geschworenendienst bei dem Gericht, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, Folge zu leisten, gleichviel, ob er dem betreffenden Bundesstaate angehört oder nicht[1]). Ausländer sind aber nicht nur vom Gerichtsdienst frei, sondern sie sind auch gesetzlich zur Wahrnehmung der Functionen eines Schöffen oder Geschworenen für unfähig erklärt[2]). Die Rechtsregeln über die Voraussetzungen, die Geltendmachung, den Umfang und die Erfüllung der gesetzlichen Gerichtsdienstpflicht sind vom Reich festgestellt; der Autonomie der Einzelstaaten ist in dieser Hinsicht ein sehr enger Spielraum gestattet. Dies beruht theils auf dem Einfluß, welchen diese Regeln auf die Zusammensetzung und den Charakter der erkennenden Strafgerichte ausüben, theils auf dem soeben dargelegten Grundsatz, daß diese Dienste von allen Reichsangehörigen im ganzen Bundesgebiete in Anspruch genommen werden können. Es zeigt sich hierin ein bemerkenswerther Gegensatz zwischen der gesetzlichen und der freiwillig übernommenen Gerichtsdienstpflicht, deren Regelung fast ganz der Landesgesetzgebung überlassen ist.

3. Die Gerichtspflicht ist eine allgemeine Unterthanenpflicht, von welcher es keine anderen Befreiungsgründe giebt als die im Gesetz anerkannten. Mit Rücksicht auf die Natur der zu leistenden Dienste ist aber der Kreis der Personen, von denen dieselben wirklich verlangt werden, durch Rechtssätze erheblich beschränkt[3]). Diese Beschränkungen beruhen zum Theil darauf, daß die Dienste der Schöffen und Geschworenen in der Führung eines öffentlichen Amtes bestehen und daher diejenigen Personen dazu nicht berufen werden sollen, welche zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes dieser Art unfähig oder untauglich sind oder welche sich in einem öffentlichen Dienstverhältniß bereits befinden, mit welchem das Schöffen- und Geschworenenamt unvereinbar scheint. Zum andern Theil beruhen die Beschränkungen der Dienstpflicht auf billiger Berücksichtigung solcher persönlicher Verhältnisse, welche die Erfüllung für den Verpflichteten besonders drückend machen. Der Staat kann solche Verhältnisse bei der Gerichtspflicht in einem viel größeren Maße wie bei der Wehrpflicht berücksichtigen wegen des geringen Umfanges, in welchem die gesetzlichen Gerichtsdienste zur Verwendung kommen. Hieraus ergeben sich folgende vier Kategorien:

a) Ausgeschlossen von dem Schöffen- und Geschworenendienst als unfähig zur Bekleidung des Amtes sind diejenigen Personen, welche in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung die Befähigung dazu verloren haben, oder gegen

1) Die passende Analogie hierzu bildet wohl nicht das Reichstagswahlrecht, auf welches Seuffert S. 16 hinweist, sondern der Grundsatz, daß die Wehrpflicht am Ort des dauernden Aufenthalts zu erfüllen ist.

2) Gerichtsverfassungsgesetz § 31, 84.

3) Es wird hier ganz abgesehen von den thatsächlichen Verhältnissen, welche viele Personen als ungeeignet zur Leistung von Gerichtsdiensten erscheinen lassen, insbesondere Mangel an Kenntnissen, untergeordnete sociale Stellung u. dgl.

welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann; sowie Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind [1]). Außerdem sind, wie bereits bemerkt wurde, Ausländer unfähig, das Amt eines Schöffen oder Geschworenen zu bekleiden. Die Mitwirkung einer solchen, von der Ausübung des Richteramtes kraft des Gesetzes ausgeschlossenen Person an dem Urtheil ist eine Verletzung des Gesetzes, auf welche die Revision gestützt werden kann [2]).

b) Untauglich zum Amte eines Schöffen und Geschworenen, so daß sie zu demselben nicht berufen werden sollen, sind Personen mit geistigen oder körperlichen Gebrechen [3]); Personen, welche das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Personen, welche den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben; Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung [4]) aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren empfangen haben [5]), sowie Dienstboten [6]). Das Verbot, solche Personen zum Gerichtsdienst heranzuziehen, ist kein proceßrechtliches, sondern ein verwaltungsrechtliches; d. h. es ist ein an die Behörden gerichtetes Verbot, eine solche Person einzuberufen (auf die Liste zu setzen); wenn sie aber trotz des Verbotes an einem Urtheil als Schöffe oder Geschworener mitgewirkt hat, so begründet dies keine Nichtigkeit des Urtheils [7]). Andererseits ist das Verbot von Amts wegen zu berücksichtigen und die Geltendmachung desselben an keine Frist gebunden.

c) Ungeeignet zur Ausübung des Schöffen- oder Geschworenenamtes wegen eines anderen öffentlichen Dienstverhältnisses (sogen. Incompatibilität) sind Minister und Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, sowie diejenigen Reichsbeamten und Landesbeamten, welche auf Grund der Gesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können [8]); ferner

1) Gerichtsverfassungsgesetz § 32, 85, Abs. 2.

2) Strafproceßordnung § 377, Ziff. 2. Der Amtsrichter hat daher von Amts wegen darauf zu sehen, daß kein Unfähiger auf die Dienstlisten (Jahreslisten, Vorschlagslisten) gesetzt werde.

3) Der Grund, weshalb man solche Personen nicht gesetzlich für unfähig zur Ausübung des Schöffen- und Geschworenenamts erklärt hat, war der, daß man frivole Nichtigkeitsbeschwerden wegen angeblicher körperlicher oder geistiger Gebrechen eines Schöffen oder Geschworenen verhüten wollte. Vgl. Protokoll der Reichstagscommission I. Lesung, S. 219 ff. (Hahn S. 480).

4) Vgl. über diesen Begriff Seuffert a. a. O. S. 19 ff.

5) Gerichtsverfassungsgesetz § 33, Ziff. 3; § 85, Abs. 2. Maßgebend für die Feststellung des Lebensalters, Dauer des Wohnsitzes und den Empfang einer Armenunterstützung ist die Zeit der Aufstellung der Urliste (siehe unten).

6) Gerichtsverfassungsgesetz § 33, Ziff. 5; § 85, Abs. 2.

7) Nach der canonistisch-scholastischen Redeweise würde man das Verbot als ein impedimentum impediens tantum bezeichnen können.

8) Unter diesem Ausdruck lassen sich m. E. die auf Widerruf oder Kündigung angestellten Beamten nicht subsumiren. Anderer Ansicht Seuffert S. 61.

richterliche Beamte [1]), Beamte der Staatsanwaltschaft und gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; sodann Religionsdiener und Volksschullehrer und endlich die dem activen Heere oder der activen Marine angehörenden Militärpersonen [2]). Den Einzelstaaten ist es überdies freigestellt, im Wege der Landesgesetzgebung noch andere „höhere Verwaltungsbeamte" zu bezeichnen, welche zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen nicht berufen werden sollen [3]). Von dieser Ermächtigung haben die meisten Staaten Gebrauch gemacht [4]).

Die rechtliche Bedeutung dieses Verbotes ist dieselbe, wie sie unter b) dargethan worden ist.

d) In Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse sind befugt, die Berufung zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen abzulehnen: Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung; Aerzte; Apotheker, welche keine Gehülfen haben; Personen, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben; Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amts verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen; sowie Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen oder an wenigstens 5 Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben [5]). Die Einzelstaaten sind nicht befugt, anderen als den hier aufgeführten Klassen von Personen die gleiche Berechtigung einzuräumen [6]).

Hinsichtlich dieser Personen besteht weder ein proceßrechtliches Verbot ihrer Mitwirkung an der Urtheilsfindung, noch ein verwaltungsrechtliches Verbot ihrer

---

1) Hierunter sind richterliche Justizbeamte zu verstehen, nicht Verwaltungsbeamte, welche ein richterliches Nebenamt versehen oder eine Verwaltungsjurisdiction ausüben. Vgl. Seuffert S. 25 ff. Keinen Unterschied macht es aber, ob die richterlichen Beamten an einem ordentlichen Gericht oder an einem Sondergericht angestellt sind. Vgl. Löwe Note 3a zu § 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

2) Gerichtsverfassungsgesetz § 34, 85, Abs. 2. Ueber den Begriff dieser zuletzt erwähnten Militärpersonen vgl. § 38 des Militärgesetzes und dazu die Erörterungen unten § 108.

3) Gerichtsverfassungsgesetz § 34, Abs. 2.

4) Vgl. von den Ausführungsgesetzen zum Gerichtsverfassungsgesetz Preußen § 33; Bayern § 23, 34; Sachsen § 24; Württemberg Art. 19; Baden § 4; Hessen Art. 15; Mecklenburg-Schwerin (und Strelitz) § 7, 27; Großh. Sachsen § 16, 24; Oldenburg Art. 1 (Fürstenthum Lübeck Art. 13; Fürstenthum Birkenfeld Art. 16); Sachsen-Meiningen § 18, 27; Sachsen-Altenburg § 20, 32; Coburg-Gotha § 17, 25; Anhalt § 21, 32; Sondershausen § 18, 27; Rudolstadt § 15, 23; Waldeck Art. 4; Reuß ä. L. § 16, 24; Reuß j. L. § 16, 24; Bremen § 74, 81. — Ueber die Bedenken, zu welchen einige dieser Ausführungsgesetze, namentlich das hessische, hinsichtlich ihres Verhältnisses zu § 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes Anlaß geben, vgl. Seuffert S. 44 ff., woselbst eine übersichtliche Darstellung der Entstehungsgeschichte des § 34 sich findet.

5) Gerichtsverfassungsgesetz § 35, 85, Abs. 2.

6) Daher können sie z. B. auch den Häuptern und Angehörigen der ehemals reichsständischen oder reichsritterschaftlichen Familien Befreiung von der Pflicht zum Schöffen- oder Geschworenendienst nicht gewähren.

Einberufung; sie genießen eine Befreiung von der Gerichtspflicht, die lediglich auf einer Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse beruht, deren Geltendmachung daher auch von ihrem Belieben abhängt.

4. Entscheidung über die Dienstpflicht.

a) Die Urliste. Der Vorsteher einer jeden Gemeinde (oder Gemeindeverbandes) hat alljährlich ein Verzeichniß aller in der Gemeinde wohnhaften Personen anzufertigen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können. In dieser der Rekrutirungsstammrolle vergleichbaren Urliste sind demnach alle Gemeindemitglieder aufzuführen, welche nicht gesetzlich als unfähig (§ 32), untauglich (§ 33) oder unverwendbar (§ 34) zum Schöffen- und Geschworenendienst bezeichnet sind. Die Urliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen, nachdem der Zeitpunkt der Auslegung vorher öffentlich bekannt gemacht worden ist[1]). Innerhalb dieser Frist kann von Jedem[2]) gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden; das Begehren kann auf Streichung oder auf Hinzufügung von Personen oder auf Berichtigung in der Bezeichnung der eingetragenen Personen gerichtet sein. Der Gemeindevorsteher sendet die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks und benachrichtigt denselben von den nach Absendung der Urliste etwa erforderlich werdenden Berichtigungen. Der Amtsrichter stellt die Urlisten des Bezirks zusammen; er prüft, ob die öffentliche Bekanntmachung und Offenlegung stattgefunden hat, und veranlaßt die Abstellung etwaiger Mängel[3]).

b) Die Dienstlisten. Zur Entscheidung über die gegen die Urliste erhobenen Einsprachen und zur Auswahl der Personen, welche als Schöffen und Geschworene einzuberufen sind, tritt bei dem Amtsgericht alljährlich ein Ausschuß zusammen, der aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem Staatsverwaltungsbeamten und sieben aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählten Vertrauensmännern besteht[4]). Er bietet eine gewisse Analogie mit den Ersatzbehörden dar. Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Verwaltungsbeamten und dreier Vertrauensmänner; die Beschlußfassung erfolgt nach Majorität mit Stichentscheid des Vorsitzenden. Gegen die Entscheidungen des Ausschusses über die gegen die Urliste

---

1) Die näheren Anordnungen über die Art der Auslegung und Bekanntmachung sind den Einzelstaaten überlassen. Löwe Note 3 zu § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

2) Auch von demjenigen, der nicht gerichtsdienstpflichtig ist. Vgl. Motive S. 82. Seuffert S. 2; Keller S. 65; Löwe Note 1 zu § 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

3) Gerichtsverfassungsgesetz § 36—39, § 85, Abs. 1.

4) Der Verwaltungsbeamte wird von der Landesregierung ernannt; die Wahl der Vertrauensmänner erfolgt nach Anordnung der Landesgesetze durch die Vertretungen der Communalverbände, eventuell durch den Amtsrichter. Sämmtliche Ausführungsgesetze der Einzelstaaten enthalten die erforderlichen Bestimmungen.

erhobenen Einsprachen findet Beschwerde nicht statt[1]). Im Uebrigen ist das Verfahren behufs Auswahl der Schöffen von dem Verfahren behufs Auswahl der Geschworenen verschieden.

α) Die Schöffenliste. Die Landesjustizverwaltung bestimmt die Zahl der Schöffen, welche für jedes Amtsgericht erforderlich sind, in der Art, daß voraussichtlich Jeder höchstens zu fünf ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird (Hauptschöffen), sowie die Zahl derjenigen Personen, welche an die Stelle wegfallender Schöffen treten (Hülfsschöffen). Der Ausschuß wählt aus der berichtigten Urliste für das nächste Geschäftsjahr die erforderliche Zahl von Hauptschöffen und er wählt ferner unter den am Sitze des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnenden Personen die Hülfsschöffen. Die Namen der erwählten Hauptschöffen und Hülfsschöffen werden bei jedem Amtsgericht in gesonderte Verzeichnisse (Jahreslisten) aufgenommen. Die Reihenfolge, in welcher die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres Theil nehmen, wird durch Auslooſung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt[2]); die Reihenfolge, in welcher die Hülfsschöffen zum Ersatz herangezogen werden, ist vom Ausschuß festzustellen. Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden für das ganze Jahr im Voraus bestimmt[3]).

β) Die Geschworenenliste. Die Bildung der Geschworenenliste unterscheidet sich im Wesentlichen dadurch von der Bildung der Schöffenliste, daß der oben erwähnte Ausschuß nicht ein Wahlrecht, sondern nur ein Vorschlagsrecht hat. Die Landesjustizverwaltung bestimmt die Zahl der von jedem Amtsgerichtsbezirke zu stellenden Geschworenen und der Ausschuß erwählt aus der Urliste die dreifache Anzahl von Personen, welche er für das nächste Geschäftsjahr zu Geschworenen präsentirt. Das Verzeichniß derselben heißt Vorschlagsliste. Diese wird nebst den Einsprachen, welche sich auf die in dieselbe aufgenommenen Personen beziehen, an den Präsidenten des Landgerichts übersendet. Das Landgericht entscheidet in einer Sitzung, an welcher fünf Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten und der Directoren Theil nehmen, endgiltig über die Einsprachen und wählt sodann aus der Vorschlagsliste die bestimmte Zahl von Hauptgeschworenen und Hülfsgeschworenen, die letzteren unter den am Sitzungsorte des Schwurgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnenden Personen. Die Verzeichnisse der Haupt- und Hülfsgeschworenen heißen Jahreslisten. Aus den in die Jahresliste eingetragenen Hauptgeschworenen werden von dem

1) Gerichtsverfassungsgesetz § 40, 87. Nur für den Fall, daß der Ausschuß Jemanden trotz erhobener Einsprache auf die Geschworenenvorschlagsliste setzt, ist seine Entscheidung nicht endgiltig.

2) Der Amtsrichter zieht das Loos, der Gerichtsschreiber nimmt über die Auslooſung ein Protokoll auf.

3) Gerichtsverfassungsgesetz § 42—45. Wird eine außerordentliche Sitzung erforderlich, so findet dafür eine besondere Auslooſung statt. Ebendaselbst § 48.

Präsidenten des Landgerichts für jede Schwurgerichtsperiode 30 Hauptgeschworene ausgelooſt[1]); das Verzeichniß derſelben heißt die Spruchliſte; es iſt vom Landgericht dem ernannten Vorſitzenden des Schwurgerichts zu überſenden[2]).

Die in der Spruchliſte aufgeführten Geſchworenen ſind verpflichtet, bei den Sitzungen des Schwurgerichts zu erſcheinen; an der Urtheilsſprechung nehmen aber nur 12 Geſchworene Theil[3]), welche man mit dem Namen „Geſchworenenbank" bezeichnet. Die Bildung der Geſchworenenbank erfolgt bei Beginn der Hauptverhandlung gemäß dem in der Strafproceßordnung § 278 ff. normirten Verfahren.

5. Die Einberufung zum Gerichtsdienſt.

a) Die Schöffen werden zur Leiſtung des Gerichtsdienſtes einberufen, indem der Amtsrichter ſie von ihrer Ausloſung und von den Sitzungstagen, an welchen ſie in Thätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die geſetzlichen Folgen des Ausbleibens in Kenntniß ſetzt[4]). Dieſe Benachrichtigung hat zugleich die Bedeutung der Geſtellungsordre für die angegebenen Sitzungstage. Eine Aenderung in der beſtimmten Reihenfolge kann auf übereinſtimmenden Antrag der betheiligten Schöffen von dem Amtsrichter bewilligt werden, jedoch nur, wofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht beſtimmt ſind[5]). Wird die Zuziehung von Hülfsſchöffen erforderlich, ſo werden ſie durch den Amtsrichter berufen, und zwar in der Regel nach der Reihenfolge der Jahresliſte[6]). Die in der Spruchliſte verzeichneten Geſchworenen werden von dem für das Schwurgericht ernannten Vorſitzenden zur Eröffnungsſitzung des Schwurgerichts unter Hinweis auf die geſetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen; zwiſchen der Zuſtellung der Ladung und der Eröffnungsſitzung ſoll thunlichſt die Friſt von einer Woche, jedoch mindeſtens von drei Tagen liegen[7]).

b) Gegen die Einberufung zum Schöffendienſt kann von dem Einberufenen reclamirt werden; die Befreiungsgründe[8]) ſind innerhalb einer Woche,

---

1) Die Ausloſung erfolgt ſpäteſtens zwei Wochen vor Beginn der Schwurgerichtsſitzungen in öffentlicher Sitzung des Landgerichts, an welcher der Präſident und zwei Mitglieder Theil nehmen in Gegenwart des Staatsanwalts. Der Gerichtsſchreiber nimmt darüber ein Protokoll auf.

2) Gerichtsverfaſſungsgeſetz § 85—92.

3) Gerichtsverfaſſungsgeſetz § 81.

4) Gerichtsverfaſſungsgeſetz § 46.

5) Ebendaſelbſt § 47.

6) Vgl. § 49 a. a. O. und hierzu die Erläuterungen von Löwe.

7) § 93 ebendaſelbſt.

8) Das Gerichtsverfaſſungsgeſetz nennt die Excuſationsgründe „Ablehnungsgründe"; den Ausdruck „Ablehnung" verwendet aber gleichzeitig die Strafproceßordnung (und ebenſo die Civilproceßordnung § 42 ff.) für den Fall, daß ein Richter, Schöffe oder Geſchworener von einer Partei als unfähig oder ungeeignet erklärt wird, in dem concreten Falle eine richterliche Thätigkeit auszuüben. Die „Ablehnung" im letzteren Sinn betrifft die Conſtituirung des Gerichts, und die Gründe, auf welche ſie geſtützt werden kann, ſind proceßrechtlicher Natur; die „Ablehnungsgründe" des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes da-

nachdem der betheiligte Schöffe von seiner Einberufung in Kenntniß gesetzt worden ist, oder, falls ihre Entstehung oder Bekanntwerden in eine spätere Zeit fällt, binnen einer Woche von diesem Zeitpunkt an, geltend zu machen. Ueber das Gesuch entscheidet der Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, gegen seine Entscheidung ist die Beschwerde unstatthaft. Wenn nicht die Dienstpflicht überhaupt in Abrede gestellt wird, sondern nur Entbindung von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen wegen eingetretener Hinderungsgründe beantragt wird, so hat der Amtsrichter über das Gesuch zu befinden; er kann auch die Gewährung davon abhängig machen, daß für den Antragsteller ein anderer für das Dienstjahr bestimmter Schöffe eintritt [1]).

Wenn die zum Geschwornendienst einberufenen Personen Befreiungs- oder Hinderungsgründe geltend machen, so erfolgt die Entscheidung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft durch die richterlichen Mitglieder, und so lange das Schwurgericht nicht zusammengetreten ist, durch den ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts. Beschwerde findet nicht statt [2]).

c) Es kann vorkommen, daß Personen, welche zum Schöffen- oder Geschwornendienst bereits einberufen worden sind, nachträglich von der wirklichen Leistung des Dienstes ausgeschlossen oder befreit werden müssen, und zwar auch dann, wenn sie selbst keinen Antrag darauf stellen oder einem gestellten Antrage widersprechen. Die Gründe hierzu können entweder die Dienstpflicht oder das Richteramt betreffen, oder mit anderen Worten entweder verwaltungsrechtlicher oder proceßrechtlicher Art sein. Das erste ist der Fall, wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, aus denen sich ergiebt, daß eine auf die Jahresliste oder Spruchliste gesetzte Person zur Ausübung des Schöffen- oder Geschwornenamtes unfähig ist [3]) oder nicht berufen werden soll [4]); das letztere ist der Fall, wenn Gründe vorhanden sind, kraft denen eine zum Schöffen- oder Geschwornendienst einberufene Person in der concreten Proceßsache von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist [5]) oder von einer Partei abgelehnt werden darf [6]). Das Verfahren, um diese Personen von der Mitwirkung an der Verhandlung und Entscheidung fern zu halten, ist verschieden, je nachdem es sich um einen Schöffen oder um einen Geschwornen handelt [7]).

---

gegen betreffen die Dienstpflicht und sind verwaltungsrechtlicher Natur. Diese Unterscheidung ist praktisch von Belang bei der Beurtheilung der Revision, Strafproceßordnung § 377, Ziff. 1—3; denn die Proceßparteien haben ein rechtliches Interesse an der gesetzmäßigen Constituirung des Gerichts, aber nicht an der richtigen Geltendmachung der Gerichtsdienstpflicht.

1) Gerichtsverfassungsgesetz § 53, 54.
2) § 94, Abs. 1 a. a. O.
3) Gerichtsverfassungsgesetz § 31, 32.
4) Gerichtsverfassungsgesetz § 33, 34.
5) Strafproceßordnung § 22, 31, 32.
6) Strafproceßordnung § 24.
7) In Betreff der Schöffen kommen die Vorschriften des Gerichtsverfassungs-

6. Der active Gerichtsdienst.

a) Der Dienst der Schöffen und Geschworenen besteht in der Wahrnehmung eines richterlichen Amtes [1]). Schöffen und Geschworene sind zwar keine „Beamte" und haben weder die Ansprüche noch die Verpflichtungen, welche aus einem durch Anstellung begründeten Dienstverhältniß hervorgehen, wohl aber haben sie alle Rechte und Pflichten, welche mit der Führung eines öffentlichen Amtes verbunden sind [2]); sie genießen einerseits den staatlichen Schutz bei Ausübung des Amtes, und sie unterliegen andererseits bei schuldbarem Mißbrauch der ihnen übertragenen Amtsgewalt den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Verbrechen und Vergehen im Amte [3]). Der Inhalt der mit dem Schöffen- und Geschworenenamt verbundenen Obliegenheiten bestimmt sich durch die Vorschriften der Strafproceßordnung; äußerlich betrachtet besteht er in der Theilnahme an den Sitzungen des Gerichts und in der Abstimmung über die nach Maßgabe der Proceßordnung vorgelegten Fragen [4]). Kein Schöffe oder Geschworener darf sich während der Verhandlung entfernen, ohne daß der Vorsitzende des Gerichts es gestattet und eine Unterbrechung der Verhandlung anordnet [5]), und kein Schöffe oder Geschworener darf die Abgabe seiner Stimme verweigern, auch nicht aus dem Grunde, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist [6]). In processualischer Hinsicht sind die Functionen der Schöffen und die der Geschworenen allerdings sehr erheblich verschieden; die Schöffen üben während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfange und mit gleichem Stimmrechte wie die Amtsrichter aus [7]); die Geschworenen dagegen haben als ein von den richterlichen Mitgliedern des Schwurgerichts gesondertes Collegium zu berathen und nur die ihnen vorgelegten, die Schuld des Angeklagten betreffenden Fragen mit Ja oder Nein zu beantworten [8]). Zu den gemeinsamen Pflichten der Schöffen und Geschworenen gehört die Amtsverschwiegenheit über den Hergang bei der Berathung und Abstimmung [9]).

---

gesetzes § 52 und der Strafproceßordnung § 24 ff. zur Anwendung; hinsichtlich der Geschworenen giebt das Verfahren behufs Bildung der Geschworenenbank Gelegenheit, die Unfähigkeits-, Ausschließungs- und Ablehnungsgründe zugleich zur Erledigung zu bringen.

1) Gerichtsverfassungsgesetz § 31, 84. Strafgesetzbuch § 31, Abs. 2.

2) Vgl. Bd. I, S. 384.

3) Siehe Bd. I, S. 426 ff. Für Geschworene und Schöffen kommt in dieser Beziehung aber lediglich Strafgesetzbuch § 334 (Bestechung) in Betracht, da die Motive ihrer Abstimmung bei der Urtheilssprechung jeder Controle entrückt sind.

4) Bei den in der Spruchliste aufgeführten Geschworenen besteht der active Dienst zunächst nur darin, sich rechtzeitig in der Sitzung einzufinden; die Pflicht zur Theilnahme an der Verhandlung und Urtheilsfindung ist nur eine eventuelle und wird nur bei denjenigen Geschworenen verwirklicht, mit welchen die Geschworenenbank besetzt wird.

5) Strafproceßordnung § 225, 227.

6) Gerichtsverfassungsgesetz § 197.

7) Gerichtsverfassungsgesetz § 30.

8) Strafproceßordnung § 290 ff.

9) Gerichtsverfassungsgesetz § 200.

Schöffen und Geschworene werden vereidigt[1]; die Schöffen bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung, ihre Beeidigung gilt für die Dauer des Geschäftsjahres[2]; die Geschworenen nach Bildung der Geschworenenbank in Gegenwart derjenigen Angeklagten, über welche sie richten sollen[3].

b) Der Umfang der Dienstpflicht. Hinsichtlich des Schöffendienstes gilt die Regel, daß der einzelne Hauptschöffe an höchstens fünf Sitzungstagen im Jahre den Dienst zu leisten hat[4]; wenn die Geschäfte jedoch die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen, so kann eine Mehrbelastung der Schöffen nothwendig werden, welche dieselben sich gefallen lassen müssen[5]. Auch müssen sie bis zur Beendigung der Sitzung ausharren, wenn die Dauer derselben sich über die dafür anberaumte Zeit (Sitzungstag) hinaus erstreckt[6]. Die Dienstpflicht der Geschworenen beschränkt sich auf eine Sitzungsperiode des Schwurgerichts; diejenigen Geschworenen, welche bereits in einer Sitzungsperiode ihre Verpflichtung erfüllt haben, werden daher in demselben Geschäftsjahr bei einer späteren Feststellung der Spruchliste der Auslosung nur dann wieder unterworfen, wenn dies von ihnen selbst beantragt wird[7]. Wenn sich die Sitzungsperiode über den Endtermin des Geschäftsjahres hinaus erstreckt, so bleiben die zu derselben einberufenen Geschworenen bis zum Schlusse der Sitzungen zur Mitwirkung verpflichtet[8].

Die Dienstpflicht der Hülfsschöffen und Hülfsgeschworenen ist nur eine eventuelle Dienstleistung, deren Umfang sich durch das Bedürfniß nach Maßgabe der thatsächlichen Umstände bestimmt. In einem und demselben Geschäftsjahre soll Niemand zugleich zum Geschworenen und zum Schöffen bestimmt werden[9], und wer in einem Geschäftsjahre den Dienst als Geschworener oder an wenigstens fünf Sitzungstagen den Dienst als Schöffe geleistet hat, kann in dem folgenden Jahre die Einberufung ablehnen[10].

c) Die Gegenleistung des Staates. Die Erfüllung der Gerichtsdienstpflicht ist eine unentgeltliche Leistung[11]; die Gegenleistung des Staates für dieselbe ist die Gewährung des Rechtsschutzes, die Aufrechthaltung der Rechts-

1) Landesgesetze können den Mitgliedern gewisser Religionsgesellschaften den Gebrauch bestimmter Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestatten.
2) Gerichtsverfassungsgesetz § 51, woselbst die Eidesformel festgestellt ist.
3) Strafproceßordnung § 288. Daselbst auch die Eidesformel.
4) Gerichtsverfassungsgesetz § 43, Abs. 2.
5) Gerichtsverfassungsgesetz § 48, Abs. 1.
6) Ebendaselbst § 50.
7) Ebendaselbst § 91, Abs. 2.
8) Ebendaselbst § 95.
9) Ebendaselbst § 97. Es handelt sich hier nicht um die „Unvereinbarkeit des Schöffen- und Geschworenenamtes", wie Seuffert S. 65 meint, sondern um eine Begrenzung des Umfangs der Dienstpflicht. Niemand soll doppelt belastet werden.
10) Ebendaselbst § 35, Ziff. 2; § 85, Abs. 2.
11) Das Gerichtsverfassungsgesetz drückt dies in der Art aus, daß es die Aemter der Schöffen und Geschworenen für „Ehrenämter" erklärt. § 31, 84.

ordnung [1]). Nur für die Reisekosten erhalten Geschworene und Schöffen, sowie die Vertrauensmänner des Ausschusses eine Vergütung, deren Höhe von den Einzelstaaten bestimmt wird [2]).

7. Die Verletzung der Dienstpflicht.

a) Die schuldbare Nichterfüllung der Dienstpflicht wird an Geschworenen und Schöffen, sowie an den Vertrauensmännern des Ausschusses mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis zu 1000 Mark und dem Ersatz der verursachten Kosten bestraft [3]). Der Thatbestand kann darin bestehen, daß der zum Dienst Einberufene sich ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig einfindet, oder darin, daß er sich seinen Obliegenheiten entzieht, z. B. durch Verweigerung des Eides oder der Abstimmung, oder auch durch sein Verhalten während der Verhandlung. Das Verfahren ist nicht das strafprocessualische, sondern ein außerordentliches. Die Verurtheilung wird, ohne daß es vorheriger Ladung und rechtlichen Gehörs des Säumigen bedarf, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft vom Amtsrichter hinsichtlich der Schöffen und Vertrauensmänner, von den richterlichen Mitgliedern des Schwurgerichts hinsichtlich der Geschworenen ausgesprochen. Diesem Verfahren ohne Gehör entspricht es, daß die Verurtheilung einen nur provisorischen Charakter hat; sie kann ganz oder theilweise zurückgenommen werden, wenn nachträglich genügende Entschuldigung stattfindet [4]). Dem Verurtheilten steht das Rechtsmittel der Beschwerde nach den Vorschriften der Strafproceßordnung zu [5]).

b) Die Vorspiegelung unwahrer Thatsachen als Entschuldigung, um sich dem Dienst als Geschworener oder Schöffe zu entziehen, bildet den Thatbestand eines Vergehens und ist mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bedroht [6]). Die Zuständigkeit des Gerichts und das Verfahren bestimmen sich nach den Vorschriften der Strafproceßordnung.

---

1) Auch in dieser Hinsicht gelten von der Gerichtspflicht dieselben Grundsätze wie von der Wehrpflicht. Vgl. § 106.

2) Gerichtsverfassungsgesetz § 55; § 96, Abs. 1.

3) In den §§ 46 und 93 ebendaselbst ist angeordnet, daß die Einberufung der Schöffen und Geschworenen „unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens" erfolgen soll. Darauf hat man die Meinung gestützt, daß, wenn die Androhung der Bestrafung in der Ladung unterblieben ist, eine Verurtheilung wegen Nichterscheinens unstatthaft sei. Seuffert S. 82. Allein die §§ 46 und 93 enthalten nur Vorschriften für die Amtsrichter und Schwurgerichtsvorsitzenden über Geschäfte der Gerichtsverwaltung; im § 56, der den Thatbestand des Delicts bestimmt, ist die Bestrafung von einer „Androhung" derselben oder von einer „ordnungsmäßigen" Ladung nicht abhängig gemacht und die Nichtbeachtung der Vorschrift des § 46 oder 93 seitens des Richters giebt dem Schöffen oder Geschworenen kein Recht, sich seinerseits der Erfüllung der Gerichtspflicht zu entziehen. Uebereinstimmend Keller S. 70; Löwe Note 2 zu § 56.

4) Die Zurücknahme erfolgt von denselben Richtern; ist die Sitzungsperiode des Schwurgerichts geschlossen, durch die Strafkammer des Landgerichts. Gerichtsverfassungsgesetz § 82.

5) Gerichtsverfassungsgesetz § 56, 96, Abs. 2.

6) Strafgesetzbuch § 138.

## II. Der berufsmäßige Justizdienst.

Die Regeln, welche im Allgemeinen für das Staatsbeamtenverhältniß gelten, finden auch auf die Justizbeamten Anwendung; die im Reichsdienst angestellten Justizbeamten stehen daher unter den Vorschriften des Gesetzes vom 31. März 1873, die Landesjustizbeamten unter den particulären Gesetzen über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener. Das Reich hat in dieser Beziehung die Autonomie der Einzelstaaten nicht beschränkt und die fortdauernde Vielgestaltigkeit der Dienstverhältnisse der Justizbeamten im Reich zugelassen. Es ist dies ein staatsrechtlich sehr bedeutsamer Unterschied zwischen der Regelung des Gerichtswesens und derjenigen des Militärwesens. Während die den Einzelstaaten gelassene Contingentsherrlichkeit nicht als ein Hinderniß angesehen worden ist, die Dienstverhältnisse der Officiere und Militärbeamten materiell ganz gleichmäßig für sämmtliche Staaten und Contingente zu regeln, wurde es als ein in der Gerichtsherrlichkeit oder Justizhoheit der einzelnen Staaten begründetes Recht derselben erachtet, daß ihnen die rechtliche Normirung der Dienstverhältnisse der Justizbeamten überlassen bleibe [1]). Nur die *Form*, in welcher sich diese Autonomie zu bethätigen habe, ist für einige Punkte vom Reich festgestellt worden, indem die Landesjustiz*verwaltungen* die Ermächtigung erhalten haben, die Geschäftseinrichtung der Gerichtsschreiberei bei den Landesgerichten, sowie die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden Beamten (Gerichtsvollzieher) zu bestimmen [2]).

Das gewöhnliche Dienstverhältniß der Justizbeamten wird aber in eingreifender Weise modificirt, wenn dem Beamten ein *Richteramt* übertragen wird. Für diesen Fall treten besondere Vorschriften in Kraft, um die Unabhängigkeit der Richter zu verstärken und zu sichern [3]). Demgemäß hebt sich aus der Gesammtmasse der Beamten und insbesondere aus derjenigen der Justizbeamten als eine rechtlich ausgezeichnete Kategorie die der *richterlichen* Be-

---

1) Vgl. die Verhandlungen des Reichstages vom 18. November 1876. Stenogr. Berichte S. 179 ff. (Hahn S. 1121 ff.). Die realen Gründe des Unterschiedes bestehen theils darin, daß eine *volle* Gleichmäßigkeit der militärischen Einrichtungen durchgeführt werden sollte, die für die gerichtlichen Einrichtungen nicht beabsichtigt wurde, theils und vorzüglich darin, daß die *Kosten* des Heerwesens vom Reich, diejenigen des Gerichtswesens von den Einzelstaaten bestritten werden.

2) Gerichtsverfassungsgesetz § 154, 155. Für das Reichsgericht sind die entsprechenden Bestimmungen vom Reichskanzler zu erlassen.

3) Nicht die „Anstellung im Justizdienst", sondern die Uebertragung des Richteramtes ist entscheidend; wenn ein Richter in die Justizverwaltung oder in die Staatsanwaltschaft übertritt, verlieren daher die für richterliche Beamte geltenden besonderen Vorschriften *ipso jure* ihre Anwendbarkeit auf ihn; andererseits kann auch gewissen in anderen Ressorts angestellten Beamten mit Rücksicht auf das von ihnen verwaltete Amt die rechtliche Sonderstellung der richterlichen Beamten gewährt werden, z. B. den Auditeuren, Mitgliedern von Verwaltungsgerichten u. s. w.

amten hervor. Nur für die verhältnißmäßig kleine Zahl von richterlichen Beamten des Reichs hat die Reichsgesetzgebung die dienstlichen Rechtsverhältnisse vollständig geregelt; hinsichtlich der richterlichen Beamten der Einzelstaaten hat die Reichsgesetzgebung sich darauf beschränkt, der Autonomie der letzteren durch Aufstellung von Normativbestimmungen Schranken zu ziehen.

1. Normativbestimmungen für die richterlichen Landesbeamten.

a) Damit eine einigermaßen gleiche Vorbildung der richterlichen Beamten im ganzen Bundesgebiete gesichert werde, ist die Fähigkeit zum Richteramt von Reichs wegen an gewisse Voraussetzungen gebunden, von denen kein Einzelstaat abgehen darf. Um die Qualification zu erwerben, ist die Ablegung „zweier Prüfungen" erfordert. Der ersten Prüfung muß ein mindestens dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen, und von diesem Zeitraum sind wenigstens drei Halbjahre auf einer deutschen, d. h. im Bundesgebiete gelegenen Universität zu verbringen. Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von mindestens drei Jahren liegen, der im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu verwenden ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann [1]). Auf diese wenigen Bestimmungen, die nur eine ganz äußerliche Ordnung der Ausbildung für das Richteramt enthalten, hat sich die Reichsgesetzgebung beschränkt. Es fehlt nicht nur eine materielle Regelung des Universitätsstudiums [2]) und der Art und Weise des Vorbereitungsdienstes, sondern insbesondere auch eine allgemeine Prüfungsordnung [3]). Den Einzelstaaten ist daher der Erlaß von Vorschriften über die Zusammensetzung der Prüfungscommissionen, über die Gegenstände der Prüfungen, über die Art und Weise, in welcher dieselben vorzunehmen sind, über die an die Candidaten zu stellenden Anforderungen u. s. w. überlassen. Ebenso ist es den Einzelstaaten freigestellt, die Beschäftigung der Referendarien bei den Gerichten, Rechtsanwälten und Staatsanwaltschaften zu regeln und die Vertheilung der Vorbereitungszeit zu bestimmen; ja sie dürfen sogar anordnen, daß ein Theil der letzteren, jedoch höchstens ein Jahr, im Dienste bei Verwaltungsbehörden verwendet werden muß oder verwendet werden

---

1) Gerichtsverfassungsgesetz § 2, Abs. 1—3. Die Rechtsanwälte sind verpflichtet, den Referendaren Anleitung und Beschäftigung zu geben. Rechtsanwaltsordnung § 40. Die Beschäftigung bei den Rechtsanwälten ist obligatorisch; die Landesjustizverwaltung kann nicht davon dispensiren. Vgl. Stenogr. Berichte des Reichstags 1876, S. 175 ff.

2) Auch die Ablegung des Abiturientenexamens auf einem Gymnasium ist reichsgesetzlich nicht erfordert.

3) Der Grund für diese Zurückhaltung war die Rücksicht auf die sogen. Justizhoheit der Einzelstaaten; der Regierungsentwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes enthielt gar keine Bestimmungen über die Befähigung zum Richteramt; was das Gesetz darüber sagt, ist erst von der Reichstagscommission hinzugefügt worden. Vgl. die interessanten Verhandlungen derselben in den Protokollen I. Lesung S. 73 ff. (Hahn S. 371 ff.).

darf [1]). Die reichsgesetzlich vorgeschriebenen Zeiträume von je drei Jahren für das Universitätsstudium und für den Vorbereitungsdienst sind übrigens nur Minimalforderungen, über welche die Einzelstaaten hinausgehen dürfen [2]) und über die sie zum Theil hinausgegangen sind. Hiernach fehlt es an allen reellen und praktisch wirksamen Garantien dafür, daß die Vorbildung der richterlichen Beamten in den verschiedenen Bundesstaaten eine übereinstimmende und das von ihnen erforderte Maß von Kenntnissen das gleiche ist, und demgemäß konnte das Reich auch keinen Zwang dahin ausüben, daß die in einem Bundesstaate bestandene Prüfung oder verwendete Vorbereitungszeit von allen anderen Bundesstaaten anerkannt werde. Nur facultativ ist den Bundesstaaten die Befugniß gewährt, denjenigen, der in einem andern Bundesstaate die erste Prüfung bestanden hat, zur Vorbereitung für den Justizdienst und zur zweiten Prüfung zuzulassen, ferner die in einem andern Bundesstaate auf die Vorbereitung verwendete Zeit anzurechnen [3]) und endlich solchen Personen richterliche Aemter zu übertragen, welche in einem andern Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramte erlangt haben [4]).

Außerdem sind die ordentlichen öffentlichen Lehrer des Rechts an den deutschen Universitäten reichsgesetzlich als zum Richteramte befähigt erklärt worden [5]).

Die vom Reich vorgeschriebenen Erfordernisse, um die Fähigkeit zum Richteramt zu erlangen, sind aber für die Einzelstaaten nur dann obligatorisch, wenn es sich um die dauernde Verleihung eines wirklichen Richteramtes handelt, nicht um die zeitweilige Wahrnehmung richterlicher Geschäfte.

In diesem Punkte hat das Gerichtsverfassungsgesetz die landesgesetzlichen Bestimmungen „unberührt" gelassen [6]); der Autonomie der Einzelstaaten ist es daher anheimgegeben, zu bestimmen, daß Personen, denen die reichsgesetzlich erforderte Fähigkeit zur Bekleidung eines Richteramtes fehlt, dennoch fähig sind, die mit einem Richteramte verbundenen Geschäfte „zeitweilig" wahrzunehmen. Indeß ist hier eine Unterscheidung zu machen. Die zeitweilige Wahrnehmung richterlicher Geschäfte kann entweder einzelne richterliche Handlungen, z. B. Vernehmung von Zeugen, Aufnahme von Erklärungen, Vereidigungen u. s. w., oder den gesammten zu einem richterlichen Amte gehören-

1) Gerichtsverfassungsgesetz § 2, Abs. 4.
2) Gerichtsverfassungsgesetz a. a. O.
3) Ebendaselbst § 3.
4) Ebendaselbst § 5. Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf diejenigen Personen, welche in einem Bundesstaate vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes die Fähigkeit zum Richteramt erworben haben, selbst wenn die Erfordernisse der früheren Gesetze unter dem vom Gerichtsverfassungsgesetz aufgestellten Minimum zurückgeblieben waren.
5) Ebendaselbst § 4.
6) Ebendaselbst § 10.

den Geschäftskreis betreffen [1]). Hinsichtlich des Erlasses von Vorschriften über die Uebertragung einzelner richterlicher Geschäfte an Personen, denen die Fähigkeit zum Richteramt mangelt, sind die Einzelstaaten gänzlich ungehindert [2]); hinsichtlich der zeitweiligen Uebertragung eines Richteramtes an eine zur Bekleidung desselben unfähige Person sind sie dagegen durch die Vorschriften des § 122 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Berufung von Hülfsrichtern in die Civil- und Strafsenate der Oberlandesgerichte beschränkt [3]). Auch dürfen Staatsanwälte richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen [4]).

b) Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit [5]); dasselbe gilt zwar auch von der überwiegenden Mehrzahl der anderen Beamten, insbesondere der berufsmäßig vorgebildeten, hinsichtlich der Richter ist aber den Einzelstaaten jede Abweichung von dieser Regel verboten.

c) In derselben Weise ist in Betreff der vermögensrechtlichen Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnisse dasjenige vom Reichsgesetz zum zwingenden Recht erklärt, was bei anderen Beamten regelmäßig stattfindet, nämlich daß die Richter ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren beziehen [6]) und daß ihnen zur Geltendmachung der vermögensrechtlichen Ansprüche aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt, der Rechtsweg freisteht [7]).

d) Die wichtigste Modifikation der allgemeinen Regeln über das Beamtenverhältniß zu Gunsten der richterlichen Beamten betrifft die Versetzung, Stellung zur Disposition, Suspension und Dienstentlassung [8]).

Abgesehen von den Fällen, in welchen die Suspension vom Amte kraft Gesetzes eintritt, kann ein Richter wider seinen Willen nur auf Grund einer richterlichen Entscheidung dauernd oder zeitweise seines Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden [9]). Das Verfahren zur Herbeiführung einer solchen richterlichen Entscheidung, sowie die Gründe,

---

1) Vgl. auch Protokoll der Reichstagscommission II. Lesung, S. 648 ff. (Hahn S. 809).

2) Die Ausführungsgesetze der meisten Einzelstaaten gestatten, daß Referendare mit der Wahrnehmung einzelner richterlicher Geschäfte betraut werden, erklären sie aber für unfähig zur Urtheilsfällung, zur Aufnahme letztwilliger Verfügungen, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte. So Preußen § 2, sämmtliche thüringische Staaten, beide Lippe, Elsaß-Lothringen, Oldenburg u. a. Aehnlich Sachsen § 21; Baden § 11. Auch die drei freien Städte.

3) In Betreff der Hülfsrichter bei Landgerichten vgl. oben § 88, S. 392.

4) Gerichtsverfassungsgesetz § 152.

5) Gerichtsverfassungsgesetz § 6.

6) Gerichtsverfassungsgesetz § 7. Der Anspruch auf Ersatz der Auslagen und Verwendungen (siehe oben Bd. I, S. 451 ff.) wird hiervon nicht berührt.

7) Gerichtsverfassungsgesetz § 9. Vgl. Bd. I, § 50.

8) Vgl. Bd. I, § 51, 52.

9) Gerichtsverfassungsgesetz § 8, Abs. 1.

auf welche sie gestützt werden kann, müssen im Wege des Gesetzes bestimmt werden [1]).

Hierdurch ist ausgeschlossen, daß ein Richter wider seinen Willen „im Interesse des Dienstes", d. h. nach Belieben der Verwaltungsbehörden oder aus Zweckmäßigkeitsrücksichten, versetzt oder aus dem Dienste entlassen werde; es ist zu jeder Veränderung seiner dienstlichen Stellung im Wege der Verwaltungsverfügung seine Einwilligung erforderlich. Eine Ausnahme hiervon ist nur für den Fall einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke anerkannt; bei einer Gerichtsreorganisation sind die Landesjustizverwaltungen befugt, unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht, auch niederer Ordnung, oder Entfernungen vom Amte, jedoch immer nur unter Belassung des vollen Gehalts, zu verfügen [2]).

Es ist ferner durch die angeführten Bestimmungen des § 8 den Einzelstaaten eine gewisse Schranke gezogen hinsichtlich der Regelung der Disciplinarverhältnisse; die Richter sind vor Willkürlichkeiten der Justizverwaltung geschützt und haben im Falle einer Disciplinarverfolgung einen Anspruch auf rechtliches Gehör und auf richterliche Entscheidung [3]). Dagegen fehlt es an einer materiell gleichmäßigen Regelung des Disciplinarrechtes für die richterlichen Beamten; das Reichsgesetz hat nicht einmal die allgemeinsten Grundprincipien darüber aufgestellt, weder über die Gründe, aus denen Suspension, Versetzung oder Entlassung zulässig ist, noch über das Disciplinarverfahren, noch endlich über die Bildung und Zusammensetzung der richterlichen Disciplinarbehörden. In allen diesen Beziehungen ist die Autonomie der Einzelstaaten eine sachlich ganz unbeschränkte und nur an die formale Schranke gebunden, daß der Weg der Gesetzgebung innegehalten werde.

Endlich ist hervorzuheben, daß die Tragweite des § 8 nicht soweit reicht, als sein Wortlaut zu sagen scheint; er bezieht sich nur auf ein disciplinarisches Einschreiten und läßt die anderweitigen Vorschriften über die unfreiwillige Versetzung oder Entlassung der Richter aus ihrem Amte unberührt; so

1) Ebendaselbst. So lange in einem Bundesstaat ein solches Gesetz nicht erlassen ist, bleibt die Geltung des § 8 suspendirt. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz § 13. Diese Bestimmung war nach ihrer praktischen Bedeutung eine clausula bajuvarica. Vgl. die Verhandlungen der Reichstagscommission, Protokoll II. Lesung S. 569 ff. (Hahn S. 748 ff.) und S. 758 (Hahn S. 892). Gegenwärtig ist die Bestimmung gegenstandslos geworden durch das bayerische Disciplinargesetz für richterliche Beamte vom 26. März 1881. Vgl. Seydel, Bayer. Staatsrecht III, S. 497, 510 ff., 530 fg.

2) Ebendaselbst § 8, Abs. 3. Eine Uebergangsbestimmung für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes gab das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz § 21.

3) Jedoch nur, sofern es sich um Versetzung oder Entlassung aus dem Amte handelt; über die Verhängung anderer Disciplinarstrafen (Verweise, Geldstrafen) hat das Reichsgesetz gar keine Bestimmung getroffen, durch welche den Einzelstaaten eine Norm vorgeschrieben worden wäre.

namentlich die Anordnung, daß gewisse Verwandte oder Verschwägerte nicht Mitglieder desselben Gerichts sein können [1]) und daß also, wenn Mitglieder eines Gerichts sich verschwägern, eines von ihnen sein Amt niederlegen oder eine Versetzung sich gefallen lassen muß, sowie die Bestimmungen über die Emeritirung von Richtern bei Erreichung eines gewissen Lebensalters [2]).

2. Das Dienstverhältniß der richterlichen Reichsbeamten.

Richterliche Reichsbeamte sind nur der Präsident, die Senatspräsidenten und die Räthe des Reichsgerichts [3]); dagegen sind die mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Reichsconsuln nicht richterliche Beamte [4]). Für die richterlichen Reichsbeamten gelten die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873, welche jedoch durch folgende, dem Gesetz vom 12. Juni 1869 über die Errichtung des Reichsoberhandelsgerichts nachgebildete, Bestimmungen modificirt sind:

a) Befähigt, zum Mitgliede des Reichsgerichts ernannt zu werden, ist jeder, welcher in einem Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramte erlangt und das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat [5]). Die Ernennung erfolgt vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrathes [6]); Präsentationsrechte einzelner Staaten für gewisse Stellen oder nach einem bestimmten Turnus sind gesetzlich nicht anerkannt.

b) Die Anstellung geschieht auf Lebenszeit und gegen ein festes Gehalt [7]).

c) Die vorläufige Enthebung (Suspension) vom Amte tritt von Rechts wegen ein, wenn gegen ein Mitglied des Reichsgerichts die Untersuchungshaft verhängt wird, und zwar für die Dauer derselben; es kann außerdem durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts nach Anhörung des Oberreichsanwalts die vorläufige Enthebung eines Mitgliedes von seinem Amte ausgesprochen werden, wenn gegen dasselbe das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet worden ist [8]).

d) Die Entfernung eines Mitgliedes des Reichsgerichts aus dem Amte

---

1) Vgl. z. B. bayer. Ausführungsgesetz vom 23. Februar 1879, Art. 5; hessisches Gesetz vom 31. Mai 1879, Art. 2; Mecklenburg-Schwerin § 73; Mecklenburg-Strelitz § 67; Lübeck § 5. Hinsichtlich Elsaß-Lothringens siehe Keller Note 4 zu § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auch die Verträge über die Errichtung gemeinsamer Gerichte enthalten zum Theil Bestimmungen dieser Art.

2) Protokoll I. Lesung, S. 575 (Hahn S. 753, vgl. auch S. 919).

3) Zu den „richterlichen Reichsbeamten" gehören allerdings auch die Marineauditeure, auf dieselben finden aber nicht die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, sondern die Regeln des Militärrechts Anwendung.

4) Dies wird im § 13 des Consulargerichtsbarkeitsgesetzes durch das argumentum e contrario bestätigt, indem nur Titel 13—16, nicht auch Titel 1 und 9 des Gerichtsverfassungsgesetzes auf die Consulargerichte für anwendbar erklärt werden.

5) Gerichtsverfassungsgesetz § 127, Abs. 2.

6) § 127, Abs. 1 ebendaselbst. Diese Mitwirkung des Bundesrathes ist Gegenstand lebhafter Verhandlungen gewesen. Vgl. Protokoll I. Lesung S. 391 ff. (Hahn S. 612 ff.).

7) Gerichtsverfassungsgesetz § 6 und 7.

8) Gerichtsverfassungsgesetz § 129.

unter Verlust des Gehaltes kann durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts nach Anhörung des Mitgliedes und des Oberreichsanwalts ausgesprochen werden, wenn das Mitglied zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer rechtskräftig verurtheilt worden ist [1]).

e) Wenn ein Mitglied durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, trotzdem aber die Versetzung in den Ruhestand nicht beantragt und auch der Aufforderung, binnen einer bestimmten Frist diesen Antrag zu stellen, nicht Folge leistet, so kann nach Anhörung des Mitgliedes und des Oberreichsanwalts durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts die Versetzung in den Ruhestand ausgesprochen werden [2]).

### III. Der Gerichtsdienst im Ehrenamt.

1. Die Handelsrichter werden *ernannt*, und zwar auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organs [3]). Das Reichsgesetz sagt zwar nicht ausdrücklich, von wem die Ernennung erfolgt; da alle Staatsämter aber im Zweifel vom Staatsoberhaupt verliehen werden, so ist dies bei dem Mangel einer entgegenstehenden Bestimmung auch von dem Amt der Handelsrichter anzunehmen, und sämmtliche Ausführungsgesetze der Einzelstaaten, welche sich überhaupt mit dem Institut der Handelsrichter beschäftigen, bestätigen dies ausdrücklich [4]). In dieser landesherrlichen Ernennung der Handelsrichter liegt der principielle Gegensatz zwischen dem Rechtsgrund ihrer Dienstpflicht und demjenigen der Dienstpflicht der Schöffen und Geschworenen und der Mitglieder der Gewerbegerichte; es findet nicht eine durch Gesetz geregelte Heranziehung zur Ausübung einer *allgemeinen* Unterthanenpflicht statt, sondern die Berufung *einzelner*, als besonders geeignet erachteter Personen durch den freien, durch einen gutachtlichen Vorschlag gelenkten Entschluß des Landesherrn.

Dem entsprechend hat das Reichsgesetz auch keine Verpflichtung zur Uebernahme des Amtes eines Handelsrichters sanctionirt und die Weigerung mit

1) Gerichtsverfassungsgesetz § 128. Daneben finden selbstverständlich auch die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs § 31, 33, 35, Abs. 2 Anwendung. Vgl. Bd. I, S. 480.

2) Gerichtsverfassungsgesetz § 131. Das Ruhegehalt berechnet sich — abweichend von den Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes — gemäß den in § 25, Abs. 2 u. 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1869 bereits sanctionirten Regeln. Gerichtsverfassungsgesetz § 130. Vgl. Bd. I, S. 460 ff.

3) Gerichtsverfassungsgesetz § 112. Den Einzelstaaten ist die nähere Bezeichnung dieses Organes überlassen.

4) Vgl. die Ausführungsgesetze zum Gerichtsverfassungsgesetz für *Preußen* § 7; *Bayern* Art. 1; *Württemberg* § 21; *Baden* § 8; *Braunschweig* § 6; *Elsaß-Lothringen* § 1. In den freien Städten übt der Senat das Ernennungsrecht aus. *Lübeck* § 4, 29; *Bremen* § 85; *Hamburg* § 76.

keiner Strafe bedroht. Es fehlt zwar andererseits an einer ausdrücklichen Bestimmung, daß das Amt abgelehnt werden kann, und es sind daher die Einzelstaaten allerdings formell nicht gehindert, im Wege der Landesgesetzgebung die Annahme der Ernennung für obligatorisch zu erklären [1]); aber die ganze rechtliche Gestaltung, welche diese Institution im Gerichtsverfassungsgesetz erhalten hat, deutet darauf hin, daß das Amt eines Handelsrichters Niemandem wider seinen Willen aufgedrungen werden soll [2]). Es ergiebt sich dies schon daraus, daß das Reichsgesetz zwar die Fähigkeit zur Bekleidung des Amtes geregelt, aber nicht die Excusationsgründe festgestellt hat, daß ferner der Dienst der Handelsrichter nicht auf die Theilnahme an einigen Sitzungen beschränkt ist, sondern sich auf einen Zeitraum von längerer Dauer erstreckt, und daß endlich die Handelsrichter in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten den richterlichen Beamten gleichgestellt werden.

Die Regelung der Dienstverhältnisse der Handelsrichter ist im Allgemeinen den Einzelstaaten überlassen; das Reichsgesetz hat sich darauf beschränkt, einige Normativbestimmungen aufzustellen, an welche die Einzelstaaten gebunden sind. Auch hierin zeigt sich die staatsrechtliche Gleichartigkeit des Dienstverhältnisses der Handelsrichter und der berufsmäßigen richterlichen Beamten und der Gegensatz zu der gesetzlichen Dienstpflicht der Schöffen, Geschworenen und Beisitzer der Gewerbegerichte.

2. Aus diesen Erörterungen ergiebt sich, daß die Handelsrichter Beamte sind; ihre Dienstpflicht beruht auf einer von ihnen acceptirten Anstellung, einem öffentlich-rechtlichen Dienstvertrage. Der oben Bd. I, § 44 entwickelte Begriff des „Beamten" paßt vollkommen auf den Handelsrichter. Dem entspricht es, daß das Reichsgesetz ihnen ausdrücklich „während der Dauer ihres Amtes in Beziehung auf dasselbe alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten" zuschreibt [3]). Sie haben daher die Verpflichtung zur Wahrnehmung der Amtsgeschäfte, sie bedürfen eines Urlaubs, um davon dispensirt zu werden; sie sind zur Bewahrung des Amtsgeheimnisses verbunden [4]); sie müssen in demselben

1) Es wird dies auch in den Motiven zum Gerichtsverfassungsgesetz S. 134 (Hahn S. 125) hervorgehoben. Gebrauch davon haben nur Bremen (Ausführungsgesetz § 87) und Hamburg (Ausführungsgesetz § 77) gemacht.

2) Dies gilt thatsächlich auch in Bremen und Hamburg; wer nicht Handelsrichter werden will, wird auch nicht dazu ernannt. Diese Auffassung findet auch eine Bestätigung in den Motiven S. 129 (Hahn S. 121), woselbst es heißt: „Auch ein Ersatz der dem Handelsrichter für die etwaigen Reisen zum Gerichtsort erwachsenden Kosten kann ihm nicht zugesichert werden. Der außerhalb des Gerichtsorts wohnhafte Kaufmann, der eine Ernennung als Handelsrichter annimmt, läßt sich dadurch gefallen, daß der Staat während seiner Amtsperiode auf seine Dienste am Gerichtsort rechnen kann."

3) Gerichtsverfassungsgesetz § 116.

4) Deshalb sind im § 200 des angeführten Gesetzes, welcher den Schöffen und Geschworenen die Amtsverschwiegenheit auferlegt, die Handelsrichter mit Recht übergangen, da sich für sie diese Pflicht von selbst aus ihrer Beamtenstellung ergiebt.

Umfange wie andere Richter den Befehlen der vorgesetzten Behörden Folge leisten; sie haben insbesondere auch die Pflicht eines achtungswürdigen Verhaltens in und außer dem Amt; die für Richter bestehenden Beschränkungen hinsichtlich der Annahme von Titeln, Orden und Ehrenzeichen, von Geschenken oder Belohnungen u. s. w. finden auch auf sie Anwendung. Die Handelsrichter sind daher auch der Beamtendisciplinargewalt unterworfen, und zwar nach den für richterliche Beamte geltenden Regeln, soweit nicht Landesgesetze für sie specielle Vorschriften enthalten [1]). Ebenso sind die Handelsrichter im Sinne des Strafgesetzbuches als Beamte anzusehen; sie fallen unter die im § 359 desselben gegebene Begriffsbestimmung, während Schöffen und Geschworene nicht darunter fallen [2]). Auch die Vorschrift des Gerichtsverfassungsgesetzes § 34, Ziff. 5 findet auf sie Anwendung [3]).

3. Dagegen ist der Staatsdienst der Handelsrichter kein berufsmäßiger; sie führen das Amt als Ehrenamt, das heißt unentgeltlich [4]); es finden daher auch die Regeln über Beförderung, Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand auf sie keine Anwendung; namentlich gilt für sie nicht das landesgesetzliche Verbot des Gewerbebetriebes oder des Eintritts in den Vorstand oder Aufsichtsrath eines Actienvereins oder einer Erwerbsgesellschaft.

4. Die Regeln über die Befähigung zum Richteramt gelten für Handelsrichter nicht [5]); dagegen ist die Befähigung zu diesem Amt an folgende vier Voraussetzungen geknüpft [6]):

a) Reichsangehörigkeit,
b) Vollendung des dreißigsten Lebensjahres,
c) Wohnsitz in dem Bezirke der Kammer für Handelssachen,
d) zum Handelsrichter kann nur ernannt werden, wer als Kaufmann oder als Vorstand einer Actiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen oder eingetragen gewesen ist; an Seeplätzen können Handelsrichter auch aus dem Kreise der Schifffahrtskundigen ernannt werden [7]).

Ausgeschlossen sind außer den Personen, denen aus strafrechtlichen Gründen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter fehlt, diejenigen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind [8]).

---

1) Daher unterliegt auch ihr außeramtliches Verhalten der Disciplinargewalt. Vgl. Motive S. 137 (Hahn S. 127).
2) Vgl. Oppenhof, Strafgesetzbuch, Noten 16 u. 18 zu § 359.
3) Motive S. 80 (Hahn S. 84).
4) Gerichtsverfassungsgesetz § 111.
5) Gerichtsverfassungsgesetz § 11.
6) Gerichtsverfassungsgesetz § 113, Abs. 1.
7) Ebendaselbst § 114.
8) Ebendaselbst § 113, Abs. 2.

5. Der Grundsatz, daß die Ernennung der Richter auf Lebenszeit erfolgt, findet auf Handelsrichter keine Anwendung; sie werden für die Dauer von drei Jahren ernannt, können aber nach Ablauf dieser Zeit wieder ernannt werden[1]). Wenn ein Handelsrichter während dieser Zeit eine derjenigen Eigenschaften verliert, von denen die Befähigung zum Handelsrichteramt abhängig ist, so erfolgt seine Enthebung vom Amte, falls er dieselbe nicht selbst bei dem Landesherrn (oder Senat) beantragt, durch Richterspruch. Die Entscheidung erfolgt nach Anhörung des Betheiligten durch den ersten Civilsenat des Oberlandesgerichts[2]).

6. Die Beisitzer der Consulargerichte und der Gerichte in den Schutzgebieten sind den Handelsrichtern in Beziehung auf die staatsrechtliche Natur ihrer Amtsführung an die Seite zu stellen; auch sie werden für einen gewissen Zeitraum ernannt; es besteht keine Verpflichtung, das Amt zu übernehmen, und dasselbe wird als Ehrenamt, d. h. unentgeltlich, geführt. Die Ernennung erfolgt durch den Consul, eine kaiserliche Bestallung wird nicht ertheilt; die Amtsperiode dauert ein Jahr, nach dessen Ablauf eine Wiederernennung derselben Personen gestattet ist. Fähig, zu Beisitzern ernannt zu werden, sind alle „achtbaren Gerichtseingesessenen" und in deren Ermangelung alle sonstigen achtbaren Einwohner des Consularbezirks; es ist also nicht einmal die Reichsangehörigkeit ein absolutes Erforderniß[3]).

## § 92. Die Zeugenpflicht*).

I. Die Verpflichtung, einer Behörde auf Erfordern eine Aussage über das Wissen oder Nichtwissen von Thatsachen zu machen, kann auf einem zweifachen Rechtsgrunde beruhen: auf Vertrag oder auf Gesetz. Das ältere germanische Recht kannte nur die freiwillig übernommene, vertragsmäßige Zeugenpflicht (testes rogati, tracti)[4]); erst allmälich wurde die gesetzliche Verpflichtung zur Zeugnißablegung für gewisse Fälle anerkannt und nach und nach in weiterem Umfang durchgeführt[5]).

---

1) Ebendaselbst § 112.

2) Ebendaselbst § 117.

3) Gesetz über die Consulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879, § 7. Die für die einzelnen Schutzgebiete erlassenen Verordnungen siehe Bd. I, S. 763, Note 4.

*) Wahlberg in Grünhut's Zeitschrift Bd. I (1874), S. 171 ff.; Dochow, Der Zeugnißzwang, Jena 1877; Fr. Oetker in Goltdammer's Archiv Bd. XXVI, S. 113 ff.; v. Schrutka-Rechtenstamm, Zeugnißpflicht und Zeugnißzwang im österreichischen Civilproceß, Wien 1879; Geyer in v. Holtzendorff's Handbuch des Strafproceßes I, S. 268 ff., sowie dessen Lehrbuch des Strafproceßrechts S. 510 ff.; v. Lilienthal in v. Holtzendorff's Rechtslexikon (3. Aufl.) Bd. III, S. 1420 ff. Daselbst S. 1432 ein Verzeichniß der Literatur. Ullmann, Lehrbuch des Strafproceßrechts S. 355 ff.

4) Ebenso das römische Recht vor Justinian für den Civilproceß; vgl. Wetzell, Civilproceß § 23, Note 38 (S. 214); v. Schrutka a. a. O. S. 33 ff.

5) Eine nähere Darstellung dieser für die gesammte Rechtsgeschichte wichtigen Ent-

Die vertragsmäßige Zeugenpflicht ist im Wesentlichen eine Pflicht gegen die *Partei*, wenngleich der Staat zur Erzwingung ihrer Erfüllung behülflich ist; die gesetzliche Zeugenpflicht ist ihrer Natur nach eine Pflicht gegen den *Staat*, und zwar auch dann, wenn sie nur auf den Antrag einer Partei und im Vermögensinteresse derselben in Anspruch genommen wird. Die freiwillig übernommene und die gesetzliche Zeugenpflicht sind ihrer Natur und ihrem Ursprung nach grundverschiedene Rechtsbildungen, welche verschiedenen Zuständen des Staates und des Rechtsschutzes entsprechen. Im heutigen Recht sind nur noch Reste der vertragsmäßigen Zeugenpflicht in dem Institut der Solennitäts- und Urkundszeugen vorhanden; die Zeugenpflicht ist gegenwärtig eine auf Gesetz beruhende *öffentlich-rechtliche* Verpflichtung, welche der Staat auferlegt und deren Erfüllung er im öffentlichen Interesse und mit den Mitteln der Staatsgewalt erzwingt.

Die gesetzliche Zeugenpflicht ist *begrifflich* nicht beschränkt auf die Verpflichtung, den *Gerichten* Aussagen zu machen, und noch viel weniger objectiv auf Thatsachen, welche in einem Strafproceß oder Civilproceß von Erheblichkeit sind; sie kann allen Behörden gegenüber bestehen und für alle denkbaren staatlichen Zwecke in Anspruch genommen werden. Ihrer *historischen* Ausbildung gemäß ist aber die Zeugnißpflicht eine *Gerichtspflicht*; sie wurde vom Staate nur für die Zwecke der Rechtspflege in Anspruch genommen, nachdem die auf zufälliger Kenntniß beruhende Aussage von Privatpersonen als ein im Proceß zulässiges Beweismittel Anerkennung gefunden hatte. Man darf aber diese beiden Dinge, die *processualische* Zulässigkeit des *Zeugenbeweises* und die *staatsrechtliche Zeugenpflicht*, nicht verwechseln [1]). Für das Staatsrecht kommt nur die letztere in Betracht; für die wissenschaftliche Erkenntniß ihrer Voraussetzungen, ihres Umfanges und ihres Inhaltes ist es aber von größter Wichtigkeit, die Grundsätze des Proceßrechts über den *Zeugenbeweis* und die Grundsätze des Staatsrechts über die *Zeugenpflicht* scharf auseinanderzuhalten; es kann einerseits im Proceß ein Zeugenbeweis ohne correspondirende Zeugenpflicht gestattet sein und es kann andererseits

---

wicklung kann hier nicht gegeben werden. Vgl. *Brunner*, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. II, S. 391 ff. (1892); *Schröder*, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (2. Aufl. 1894) S. 84, 354.

1) Wenn ein Proceßverfahren, wie das altgermanische, einen Zeugenbeweis überhaupt nicht oder nur in ganz engen Grenzen kennt, so giebt es allerdings auch keine gesetzliche Zeugenpflicht; es kann aber der Zeugen*beweis* ohne gesetzliche Zeugen*pflicht* eingeführt werden und zwar nicht bloß der Beweis mit Urkundszeugen, die unter Einwilligung beider Parteien gleich beim Abschluß des Rechtsgeschäfts als Zeugen designirt worden sind, und sich gegen Entgelt (Wissenspfennige, Urkundsgeld) oder unentgeltlich zur Ablegung des Zeugnisses für den Fall, daß dasselbe erforderlich wird, verpflichtet haben, sondern auch der Beweis mit Zeugen aus zufälliger Kenntniß, deren Ausfindigmachung und Production den Parteien überlassen ist. Die Geschichte des mittelalterlichen Proceßrechts bietet in dieser Beziehung einen reichen Stoff.

eine Zeugenpflicht auch außerhalb des Processes durchgeführt werden. Regelmäßig ist aber im heutigen Recht die eidliche Vernehmung von Zeugen nur den Gerichten übertragen und ebenso kann der Zwang zur Erfüllung der Zeugenpflicht regelmäßig nur von den Gerichten geübt werden. Aus diesen Gründen erscheint die Zeugenpflicht im Großen und Ganzen als eine zu Zwecken der Rechtspflege bestehende Last und ihre Geltendmachung als eine Bethätigung der Gerichtsbarkeit. Soweit die letztere vom Reich geordnet ist, erstreckt sich diese Regelung auch auf die Zeugenpflicht, nicht bloß auf den Zeugenbeweis.

Es ergiebt sich hieraus ein sehr wichtiger und in seinen praktischen Consequenzen weitreichender Satz, nämlich daß eine einheitliche, umfassende und gleichmäßige Normirung der Zeugenpflicht in Deutschland fehlt. Nur für die zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten ist in den drei Reichsproceßordnungen und außerdem für einzelne specielle Fälle in besonderen Reichsgesetzen die Zeugenpflicht reichsgesetzlich anerkannt und hinsichtlich ihres Umfanges und der Art und Weise ihrer Geltendmachung geregelt worden. Die Einzelstaaten können in dieser Beziehung das Maß der Zeugenpflicht weder einschränken noch ausdehnen, da dies eine Abänderung reichsgesetzlicher Anordnungen sein würde, wozu die Einzelstaaten außer Stande sind. Dagegen ist für alle anderen Angelegenheiten, mögen sie zum Gebiet der Gerichtsbarkeit gehören oder zu dem der Verwaltung, mögen sie der Competenz der ordentlichen Gerichte zugewiesen oder anderen Behörden übertragen sein, die Zeugenpflicht der autonomen Regelung der Einzelstaaten überlassen. Soweit aber nicht durch Landesgesetze in diesen Sachen eine Zeugenpflicht begründet ist, besteht eine solche nicht; die Vorschriften der Strafproceß- und Civilproceßordnung finden außerhalb des Gebietes der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit an und für sich [1] keine Anwendung. In allen von den erwähnten Reichsgesetzen nicht berührten Fällen ist daher lediglich nach dem Particularrecht der Einzelstaaten zu beurtheilen, wer zeugenpflichtig ist, in welchen Angelegenheiten und gegen welche Behörden die Pflicht zur Ablegung des Zeugnisses erfüllt werden muß und welche Rechtsfolgen die Nichterfüllung hat [2].

Da uns hier nur eine Darstellung des Reichsstaatsrechts obliegt, so fällt dieser ganze Theil der Lehre von der Zeugenpflicht, für den es an reichsgesetzlichen Vorschriften gänzlich mangelt, außerhalb unserer Aufgabe; wir beschränken uns im Folgenden ausschließlich auf die Darstellung der reichsgesetzlich geordneten Zeugenpflicht.

II. Das Recht auf Erfüllung der Zeugenpflicht. Es handelt

1) D. h. wenn sie nicht durch besondere landesgesetzliche Anordnung auch auf andere Angelegenheiten für anwendbar erklärt worden sind.

2) Uebereinstimmend Löwe Note 6 zu § 51—54 der Strafproceßordnung und v. Lilienthal a. a. O. S. 1428.

sich hier um die Frage, welche Behörden können die Ablegung eines Zeugnisses verlangen und in welchen Angelegenheiten? Auch hier ist die scharfe Trennung der processualischen und der staatsrechtlichen Seite an die Spitze zu stellen. Der Satz, daß ein Beamter zur Vernehmung von Zeugen befugt ist, kann einen doppelten Sinn haben; einen *processualischen*, d. h. daß die von ihm vorgenommene Befragung und Vereidigung des Zeugen und die von ihm verfaßte Protokollirung seiner Aussage eine ordnungsmäßige, den Formvorschriften über das Verfahren entsprechende ist; oder einen *staatsrechtlichen*, d. h. daß sein Befehl, der Zeugenpflicht zu genügen, ein verbindlicher und zwingender ist. So ist z. B. die einem Reichsconsul vom Reichskanzler auf Grund des § 20 des Consulatsgesetzes ertheilte Befugniß zur eidlichen Vernehmung von Zeugen von lediglich processualischer Bedeutung; sie begründet für Niemanden eine staatsrechtliche Verpflichtung, sich zeugeneidlich vernehmen zu lassen [1]).

Befugt, die Erfüllung der Zeugenpflicht zu gebieten, sind:

1. Die *ordentlichen Gerichte* in den zu ihrer Competenz gehörenden *Strafsachen* [2]), *bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten* [3]) und *Concursen* [4]). Der Staatsanwaltschaft steht in Strafsachen die Befugniß nicht zu, die Ablegung eines Zeugnisses zu verlangen [5]), und noch viel weniger haben die Polizeibehörden ein solches Recht; ist zum Zweck der Vorbereitung der öffentlichen Klage eine Zeugenvernehmung erforderlich, so muß die Staatsanwaltschaft den *Amtsrichter* um Vornahme dieser Handlung ersuchen [6]). Ebensowenig steht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem *Schiedsrichter* diese Befugniß zu; zwar können Schiedsrichter — wie die Civilproceßordnung § 861 sagt — Zeugen vernehmen, welche *freiwillig* vor ihnen erscheinen, ohne daß sie dieselben vereidigen dürfen; diese Befugniß aber hat jeder Mensch von selbst, ohne daß er einer gesetzlichen Ermächtigung dazu bedarf. Ergiebt sich in einem

---

1) Sie steht in dieser Beziehung auf einer Linie mit den Bestimmungen der Ausführungsgesetze zum Gerichtsverfassungsgesetz darüber, ob *Referendare* befugt sind, Zeugen eidlich zu vernehmen, oder nicht.

2) Strafproceßordnung § 48 ff.

3) Civilproceßordnung § 338 ff.

4) Concursordnung § 67.

5) Die Staatsanwaltschaft ist zwar nach § 159 der Strafproceßordnung befugt, „Ermittelungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vorzunehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vornehmen zu lassen", aber nur soweit das Publikum *freiwillig* sich bereit finden läßt, den Beamten der Staatsanwaltschaft oder Polizei Auskunft zu geben; eine Verpflichtung hierzu ist in keinem Falle begründet und kann auch landesgesetzlich hinsichtlich der zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten nicht eingeführt werden. So auch das *Reichsgericht* im Urtheil vom 22. November 1883 (Entsch. in Strafsachen IX, S. 433) und die überwiegende Zahl der Schriftsteller über den Strafproceß. Vgl. die Literaturangaben bei *Löwe* Note 3b zu § 159.

6) Strafproceßordnung § 160.

schiedsrichterlichen Verfahren die Nothwendigkeit, Jemanden zur Ablegung eines Zeugnisses anzuhalten oder ihm einen Zeugeneid abzunehmen, so muß auch hier ein Antrag an das ordentliche Gericht gemacht werden [1]).

2. Die Consulargerichte und die Gerichte in den Schutzgebieten haben in demselben Umfange und nach denselben Regeln wie die ordentlichen Gerichte die Befugniß zur Erzwingung der Zeugenpflicht, da auf das Verfahren dieser Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Concurssachen die Civilproceßordnung und die Concursordnung [2]) und auf das Verfahren in Strafsachen die Strafproceßordnung [3]) für anwendbar erklärt sind [4]).

3. Die Gewerbegerichte können Zeugen nicht nur eidlich vernehmen, sondern auch die Erfüllung der Zeugnißpflicht erzwingen; auf das Verfahren finden die Vorschriften der Civilproceßordnung Anwendung [5]).

4. In einer Reihe von Fällen, die nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehören, ist reichsgesetzlich die Zeugenpflicht anerkannt; jedoch hinsichtlich der Geltendmachung derselben eine bemerkenswerthe Unterscheidung gemacht. Die Behörden, zu deren Ressort diese Angelegenheiten gehören, sind befugt, in dem von ihnen einzuschlagenden Verfahren Zeugen zu vernehmen, ohne daß sie der Mithülfe der Gerichte bedürfen, falls der Zeuge ihren Anordnungen Folge leistet; in Beziehung auf die Erzwingung der Zeugnißablegung dagegen, also in staatsrechtlicher Hinsicht, müssen diese Behörden sich an die ordentlichen Gerichte wenden, denen es zur Pflicht gemacht ist, einem darauf gerichteten Ersuchen zu entsprechen. Es besteht also die Zeugenpflicht zwar diesen Behörden gegenüber, ihre Erfüllung aber kann nur mittelbar von denselben erzwungen werden. Diese Fälle sind folgende:

a) Die Postbehörden sind im Strafverfahren bei Post- und Portodefraudationen befugt, Zeugen vorzuladen und zu vernehmen. Weigert sich ein Zeuge, der Vorladung Folge zu leisten, so wird er dazu auf Requisition der Postbehörden durch das Gericht „in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen", angehalten [6]).

b) Das Patentamt kann bei der Vorprüfung und in dem Verfahren vor der Anmeldeabtheilung, sowie im Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme eines Patentes die Vernehmung von Zeugen an-

---

1) Civilproceßordnung § 862.

2) Gesetz über die Consulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879, § 14, 15.

3) Ebendaselbst § 21 ff.

4) Eine specielle Bestätigung der Befugniß des Consuls zur eidlichen Vernehmung von Zeugen findet sich ebendaselbst § 39. Auch den durch Verordnung vom 15. Februar 1889 (Reichsgesetzbl. S. 5) gebildeten Prisengerichten ist im § 30 daselbst das Recht zur Vernehmung von Zeugen beigelegt und die Strafproceßordnung für anwendbar erklärt worden.

5) Reichsgesetz vom 29. Juli 1890, § 24, 43.

6) Gesetz über das Postwesen vom 28. October 1871, § 38 (Reichsgesetzbl. S. 355).

ordnen. Auf die Zeugen finden die Vorschriften der Civilproceßordnung auch hinsichtlich der Erfüllung der Zeugenpflicht Anwendung [1]). Jedoch erfolgt die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen, welche nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen auf Ersuchen durch die Gerichte [2]).

c) Die Seeämter und das Oberseeamt sind bei der Untersuchung von Seeunfällen zur Vernehmung von Zeugen befugt. Ueber die Zeugenpflicht finden die Vorschriften der Strafproceßordnung entsprechende Anwendung. Die Festsetzung und Vollstreckung von Strafen gegen Zeugen, sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen erfolgt aber auf Ersuchen durch das zuständige Gericht [3]).

d) Die Ehrengerichte der Rechtsanwaltskammern haben die Befugniß zur Vernehmung von Zeugen und es besteht ihnen gegenüber die Zeugenpflicht in dem durch die Strafproceßordnung normirten Umfang [4]); die Verhängung von Zwangsmaßregeln und die Festsetzung von Strafen zur Durchführung der Zeugenpflicht erfolgt aber auf Ersuchen durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat [5]).

e) Die Schiedsgerichte, welche auf Grund der Unfallversicherungsgesetze und des Alters- und Invalidenversicherungsgesetzes errichtet worden sind, haben das Recht, Zeugen, auch eidlich, zu vernehmen. Hinsichtlich der Zeugenpflicht finden die Vorschriften der Civilproceßordnung Anwendung; jedoch die Verhängung von Zwangsmaßregeln, sowie die Festsetzung von Strafen gegen Zeugen, welche ausbleiben oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, erfolgt auf Ersuchen durch das Amtsgericht [6]).

5. Es ist mehrfach die Behauptung aufgestellt worden, daß durch § 40 des Rechtshülfegesetzes eine allgemeine, durch die Gerichte geltend zu machende Zeugenpflicht begründet sei. Das erwähnte Gesetz lautet: „Jeder (Nord)Deutsche ist verpflichtet, auf Anordnung des Civil- oder Strafgerichts vor demselben zum Zwecke seiner Vernehmung als Zeuge zu erscheinen, auch wenn er einem anderen Bundesstaate angehört." Würde diese Bestimmung in der That die Bedeutung haben, daß man verpflichtet ist, jeder Anordnung eines Gerichts, sich als Zeuge vernehmen zu lassen, nachzukommen, so wäre die Zeugen-

1) Patentgesetz § 25, 26, Abs. 3; 30.
2) Patentgesetz § 32.
3) Gesetz betreffend die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. Juli 1877, § 19, 30 (Reichsgesetzbl. S. 533, 555).
4) Rechtsanwaltsordnung § 66, 86.
5) Rechtsanwaltsordnung § 87.
6) Unfallversicherungsgesetz § 50. Verordnung vom 2. November 1885, § 17 (Reichsgesetzbl. S. 279). Verordnung vom 13. November 1887, Art. III (Reichsgesetzbl. S. 525) Invaliden- und Altersversicherungsgesetz § 74, Abs. 2.

pflicht ihrem Umfange nach eine unbeschränkte und nur an die formelle Voraussetzung gebunden, daß ihre Erfüllung durch ein *Gericht* geltend gemacht werde. Mit anderen Worten: jede Behörde irgend welcher Art könnte in *allen* Angelegenheiten, gleichviel was sie betreffen, jeden Deutschen zur Zeugenaussage zwingen, indem sie sich zu diesem Behufe an das zuständige Gericht wendet und dasselbe um die Vernehmung des Zeugen ersucht. Die vorstehend unter Ziff. 4 aufgeführten Fälle wären nur einzelne Anwendungen eines ganz allgemeinen Princips des öffentlichen Rechts. In dieser Beziehung ist nun aber — bevor auf den wirklichen Sinn des citirten Gesetzes eingegangen wird — ein Punkt hervorzuheben, der in der Praxis selbst von den angesehensten Gerichtshöfen öfters übersehen worden ist. Man muß nämlich unterscheiden zwischen der Pflicht der Gerichte, einem Ersuchen anderer Behörden zu genügen, und der Pflicht der Unterthanen zur Ablegung des Zeugnisses. Es ist im Allgemeinen davon auszugehen, daß sich alle Behörden eines Staates gegenseitig zu helfen und zu unterstützen haben und daß sie nicht befugt sind, amtliche Ersuchen zurückzuweisen, wofern dieselben nicht die Vornahme einer in den Gesetzen verbotenen oder ihre Zuständigkeit überschreitenden Handlung ihnen zumuthen. Dies gilt von den Gerichten nicht minder wie von anderen Behörden. Wenn daher irgend eine Behörde in irgend einer Angelegenheit die eidliche Vernehmung eines Zeugen für erforderlich erachtet, so steht nichts im Wege, das zuständige Gericht um diese Vernehmung zu ersuchen, und das letztere wird dieses Ersuchen der Regel nach nicht ablehnen dürfen, vorausgesetzt, daß der bezeichnete Zeuge *bereit* ist, eine eidliche Aussage zu machen. Auch wer nicht verpflichtet ist, sich vernehmen zu lassen, wird ja in sehr vielen Fällen dennoch sein Zeugniß nicht verweigern, und die Function des ersuchten Gerichts besteht darin, dieses Zeugniß in eine authentische und beweisfähige Form zu bringen. Ganz verschieden davon ist aber die Frage, ob Jemand wider seinen Willen gezwungen werden kann, ein Zeugniß abzulegen. Die Pflicht eines Gerichts, einer Requisition zu genügen, schließt nicht die Pflicht des Einzelnen in sich, zur Erledigung dieser Requisition mitzuwirken, und verleiht dem Gericht nicht die Befugniß, einen Zwang auszuüben, der in den Gesetzen nicht begründet ist. Im Falle der berechtigten Zeugnißverweigerung würde daher das requirirte Gericht dem Ersuchen dadurch genügen, daß es die Zeugnißverweigerung constatirt.

Was nun die erwähnte Bestimmung des Rechtshülfegesetzes anlangt, so bezieht sich dieselbe gar nicht auf den *objectiven* Umfang der Zeugenpflicht, sondern auf den *subjectiven*, d. h. auf den Kreis der verpflichteten Personen. Der Schwerpunkt der Rechtsvorschrift liegt in den Worten: „auch wenn er einem anderen Bundesstaate angehört". Das Gesetz verfügt, daß jeder Deutsche nicht bloß den Gerichten des Staates, welchem er angehört, sondern allen Gerichten im ganzen Bundesgebiet gegenüber zeugenpflichtig ist; aber es sagt

nicht, daß jeder Deutsche in unbedingter und unbeschränkter Weise zeugenpflichtig ist. Das Rechtshülfegesetz ließ vielmehr in dieser Beziehung die Landesgesetze unberührt und hat dies in unzweifelhafter Weise ausgesprochen, indem es der erwähnten Bestimmung den Satz beifügte: „Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Personen, welche nach den am Wohnsitze derselben geltenden Rechte nicht verbunden sind, persönlich vor Gericht zu erscheinen *oder in der betreffenden Sache Zeugniß abzulegen.*" Soweit demnach objectiv eine Zeugenpflicht nach den Particularrechten nicht bestanden hat, ist eine solche auch durch das Rechtshülfegesetz *nicht* eingeführt worden. Außerdem ist nicht zu übersehen, daß sich dieses Gesetz überhaupt nur auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen bezieht und neben den Anordnungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der drei Reichsproceßordnungen nur noch für diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, welche nicht zur „ordentlichen" streitigen Gerichtsbarkeit gehören, in Geltung steht, aber nicht auf Verwaltungssachen anwendbar ist.

6. Nach diesen Erörterungen ist nun auch die ziemlich schwierige Frage zu entscheiden, ob im *Disciplinarverfahren* gegen Beamte eine erzwingbare Zeugnißpflicht besteht und in welchem Umfange. Hier ist zunächst der Gedanke abzuweisen, daß die Vorschriften der *Civilproceßordnung* analoge Anwendung finden könnten, wie *Dochow* a. a. O. S. 58 vorschlägt. Denn wenn es auch ganz richtig ist, daß die Handhabung der Disciplinargewalt *an Stelle* der Contractsklage auf Leistung steht und den Zweck hat, die Erfüllung der Dienstpflicht des Beamten zu sichern [1]), so ist doch eben die Disciplinarklage *keine* bürgerliche Contractsklage, sondern ein *statt* derselben gegebenes Mittel, und das Disciplinarverfahren ist keinenfalls „eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit, welche vor die ordentlichen Gerichte gehört".

Ebensowenig ist aber die *Strafproceßordnung* an und für sich hier maßgebend. Das Disciplinarverfahren ist zwar dem Strafverfahren nachgebildet und eine große Zahl der in der Strafproceßordnung enthaltenen Regeln *kann* auf das Disciplinarverfahren entsprechende Anwendung erhalten, aber diese Ausdehnung setzt eine Anordnung des Gesetzgebers voraus. Denn die Strafproceßordnung vom 1. Februar 1877 ist *nicht*, wie vielfach behauptet wird [2]), eine *allgemeine* Strafproceßordnung, welche für jedes auf Verhängung einer Strafe gerichtete Verfahren subsidiär in Anwendung gebracht werden kann, sondern sie ist *reichsgesetzlich* nur eingeführt für diejenigen Strafsachen, *welche vor die ordentlichen Gerichte gehören*. Selbst wenn man daher — was unrichtig wäre — die Disciplinarsachen als eine Unterart der Strafsachen ansehen wollte, so fehlt es bei ihnen doch immer noch

1) Vgl. Bd. I, S. 440 ff.
2) Vgl. die Erörterung in der Deutschen Verkehrszeitung 1877, S. 134 ff.

an der Voraussetzung, daß sie vor die ordentlichen Gerichte gehören. Auch ist wohl zu beachten, daß, wenn man auch in *processualer* Hinsicht die Adoptirung des in der Strafproceßordnung den ordentlichen Gerichten vorgeschriebenen *Verfahrens* seitens anderer Behörden für unbedenklich erachten könnte, dies doch nicht in gleicher Weise von den *staatsrechtlichen* Verpflichtungen der Unterthanen Geltung hat. Auf Grund der Strafproceßordnung kann daher ein Zeugnißzwang im Disciplinarverfahren nicht geltend gemacht werden. Hieraus folgt aber freilich nicht, daß ein solcher Zwang überhaupt nicht zulässig sei; er *kann* vielmehr durch *andere* Gesetze begründet sein[1]). In dieser Hinsicht sind folgende Rechtssätze festzuhalten:

a) Die *Einzelstaaten* sind hinsichtlich des Disciplinarrechts völlig autonom und von Reichs wegen ungehindert, die Zeugenpflicht für Zwecke der Disciplin einzuführen. Soweit durch ältere Gesetze eine Zeugenpflicht und ein Zeugenzwang im Disciplinarverfahren begründet war, ist durch Einführung der Strafproceßordnung nichts daran geändert worden[2]). Auch steht es den Einzelstaaten völlig frei, die Bestimmungen der Strafproceßordnung über die Zeugenpflicht auf das Disciplinarverfahren mit oder ohne Veränderungen für anwendbar zu erklären. Ein näheres Eingehen auf den Rechtszustand, der in dieser Hinsicht zur Zeit in den einzelnen Bundesstaaten besteht, liegt nicht in unserer Aufgabe; es genügt die Darlegung des Princips[3]).

b) Für das *Reichsstaatsrecht* kommt ausschließlich das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 in Betracht. Dasselbe enthält zwar keine Vorschrift, welche ausdrücklich und zweifellos die Zeugenpflicht im Disciplinarverfahren sanctionirt, aus dem Zusammenhange seiner Bestimmungen ergiebt sich dies aber als der Wille des Gesetzgebers. Zunächst ist ein contradictorisches Verfahren mit Beweiserhebungen gerade in Disciplinarsachen ohne den Zeugenzwang nur schwer durchführbar, da es einem wegen Verletzung der Dienstpflicht zur Verantwortung gezogenen Beamten verhältnißmäßig leicht gelingen wird, die Belastungszeugen zur Verweigerung der Aussage zu bestimmen, wenn dies von ihrem freien Belieben abhängig ist. Der Gesetzgeber kann daher vernünftiger Weise nicht ein bestimmt geartetes Disciplinarverfahren anordnen, zugleich aber die zur Durchführung desselben unentbehrlichen Machtmittel versagen wollen. Das Reichsbeamtengesetz enthält ferner mehrfache Bestimmungen, welche das Recht zum Zeugenzwang stillschweigend voraussetzen. Nach § 94 werden die Zeugen in der Voruntersuchung vernommen und nach Befinden vereidigt; nach § 96 kann die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Vor-

1) Vgl. *Löwe* Note 1 zu § 69 der Strafproceßordnung.

2) Wohl aber möglicher Weise durch die landesgesetzlich ausgesprochene *gänzliche* Aufhebung der älteren Gesetze.

3) Vgl. für Preußen v. *Lilienthal* a. a. O. S. 1429, dessen Erörterung auf dem richtigen Princip beruht.

unterſuchung, alſo auch die Vernehmung weiterer Zeugen beantragen; nach § 106 muß die Vernehmung der Zeugen auf Antrag der Staatsanwaltſchaft oder des Angeſchuldigten in der mündlichen Verhandlung erfolgen, ſofern die Thatſachen erheblich ſind, über welche die Vernehmung ſtattfinden ſoll. Nach § 107 iſt die Vernehmung eines Zeugen durch einen beauftragten Beamten geſtattet, wenn dem Erſcheinen deſſelben vor der Disciplinarkammer Krankheit, große Entfernung oder andere unabwendbare Hinderniſſe entgegenſtehen; hierdurch iſt e contrario die Geſtellungspflicht des Zeugen anerkannt, wenn dergleichen Entſchuldigungsgründe nicht vorliegen; es wäre aber ſinnlos, die Pflicht der Zeugen, vor der Disciplinarkammer zu erſcheinen, aber nicht die Pflicht, ihr eine Ausſage zu machen, geſetzlich anzuerkennen. Hiernach ergiebt ſich als der Sinn des Geſetzes, daß die Zeugenpflicht im Disciplinarverfahren gegenüber den Disciplinarkammern und dem Disciplinarhofe (§ 116, Abſ. 4 des Geſetzes) beſteht [1]).

In dem Reichsgeſetz fehlen aber Vorſchriften über die Geltendmachung des Zeugenzwanges und über die zuläſſigen Zwangsmittel. Dieſe Unvollſtändigkeit blieb bei dem Erlaſſe des Geſetzes nicht unbemerkt; man war ſich bewußt, daß die Vorſchriften des Beamtengeſetzes über das Disciplinarverfahren einer Ergänzung bedürfen und dieſe Ergänzungen ſollten die Strafproceßordnungen der Einzelſtaaten bieten [2]). An die Stelle der letzteren iſt jetzt die Reichsſtrafproceßordnung getreten, und ſo ergiebt ſich als Reſultat, daß die Vorſchriften derſelben über die Zeugenpflicht und den Zeugenzwang im Disciplinarverfahren gegen diejenigen Beamten, auf welche das Reichsbeamtengeſetz vom 31. März 1873 Anwendung findet, Geltung haben.

III. Die zeugenpflichtigen Perſonen. Die Zeugenpflicht iſt keine Unterthanenpflicht [3]) wie die Wehrpflicht oder wie die Gerichtspflicht der Schöffen und Geſchworenen, ſondern ſie iſt lediglich der Reflex eines Zwanges, den die Staatsgewalt zum Zweck der Handhabung des Rechtsſchutzes ausübt, ſie iſt ein Anwendungsfall des Gehorſams gegen die Gerichtsgewalt. Nicht die perſönliche Staats- oder Reichsangehörigkeit iſt eine Vorausſetzung der Zeugenpflicht, ſondern dieſelbe trifft jeden, der thatſächlich, d. h. räumlich der Staatsgewalt unterworfen iſt. Es ergeben ſich hieraus folgende Conſequenzen:

---

1) Vgl. auch den S. 447, Note 2 citirten Aufſatz in der Deutſchen Verkehrszeitung. Anderer Anſicht iſt v. Lilienthal a. a. O.

2) In den Motiven zum Reichsbeamtengeſetz (vgl. Druckſachen des Reichstages 1872, Nr. 9) S. 43 ff. iſt dies wiederholt hervorgehoben; namentlich heißt es daſelbſt S. 44: „Ueber die Beweisaufnahme, namentlich die Vernehmung von Zeugen, deren Vorladung, Zwang zum Erſcheinen und Beeidigung, werden die Regeln des gewöhnlichen Strafverfahrens gelten müſſen.“

3) Die Anſicht, daß die Zeugenpflicht eine ſtaatsbürgerliche Pflicht ſei, iſt ſehr verbreitet. Auch Dochow a. a. O. S. 28 ff. hält noch an ihr feſt; ebenſo Glaſer in v. Holtzendorff's Rechtslexikon III, S. 1403 (3. Aufl. 1881).

1. Personen, welche sich im Inlande aufhalten, sind zeugenpflichtig, gleichviel ob sie reichsangehörig oder fremd sind. Hiervon sind nur diejenigen Personen ausgenommen, welche von der Gerichtsgewalt eximirt sind; das sind die Landesherren und die Chefs und Mitglieder der beim Deutschen Reich beglaubigten Missionen nach näherer Anordnung der §§ 18—21 des Gerichtsverfassungsgesetzes [1]). Durch diese auf der staatsrechtlichen oder völkerrechtlichen Stellung der erwähnten Personen beruhende Exemtion wird aber selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß sie als Zeugen vernommen werden können, wenn sie dazu sich bereit finden lassen [2]). Abgesehen von diesen Personen giebt es keine Befreiungen von der Zeugenpflicht in abstracto, d. h. keine persönliche Exemtion von der allgemeinen Verpflichtung, dem Befehle der Gerichte zur Ablegung eines Zeugnisses zu gehorchen; die Fälle, in welchen eine Verweigerung des Zeugnisses gestattet ist, treffen nicht die Zeugenpflicht, sondern setzen besondere Umstände der concreten Proceßsache voraus.

So wenig es Befreiungen von der Zeugenpflicht giebt, ebensowenig giebt es eine rechtliche Unfähigkeit zur Erfüllung derselben [3]). Es kann nur processualische Gründe geben, wonach gewisse Personen überhaupt oder für besondere Fälle als untauglich zur Erbringung eines Zeugenbeweises erachtet werden, und so lange das Proceßrecht der sogen. formellen Beweistheorie folgte, gab es bekanntlich solche Gründe in erheblicher Zahl; derartige Vorschriften des Proceßrechts über den Zeugenbeweis sind aber wohl zu unterscheiden von den Regeln des Staatsrechts über die Zeugenpflicht.

2. Personen, welche sich im Auslande befinden, sind nicht zeugenpflichtig, ohne Unterschied, ob sie reichsangehörig sind oder einem fremden Staat angehören; denn die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht über die Grenzen des Bundesgebietes hinaus. Nur in den-

---

1) Vgl. oben S. 349. Vgl. Motive zum Gerichtsverfassungsgesetz S. 56 (Hahn S. 65 a. E.); v. Kries S. 91. Den Consuln auswärtiger Staaten ist die Befreiung von der Zeugenpflicht öfters in den Consularverträgen ausdrücklich zugesichert worden.

2) Für die Vernehmung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien ist in der Strafproceßordnung § 71 und in der Civilproceßordnung § 340 ein besonderes Verfahren angeordnet oder gestattet. Durch diese Vorschriften wird keine staatsrechtliche Zeugenpflicht dieser Personen, d. h. die Zulässigkeit eines staatlichen Zwanges gegen dieselben anerkannt, sondern nur eine Abweichung von dem gewöhnlichen Verfahren für den Fall eingeführt, daß eine der erwähnten Personen geneigt ist, eine Zeugenaussage zu machen.

3) Auch der wegen Meineids Verurtheilte ist im Falle des § 161 des Strafgesetzbuches nicht unfähig zur Ablegung einer Zeugenaussage, sondern nur zur Ableistung eines Zeugeneides. Vgl. Strafproceßordnung § 56, Ziff. 2; Civilproceßordnung § 358, Ziff. 2. Dagegen kennt das Strafgesetzbuch Art. 34, Ziff. 5 die Strafe der Unfähigkeit „Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu sein“; dies ist aber kein Fall der gesetzlichen Zeugenpflicht, sondern der freiwilligen Uebernahme einer Notariatsfunction (vertragsmäßigen Zeugenpflicht).

jenigen Fällen, in denen ausnahmsweise im Auslande eine Gerichtsbarkeit des Reiches oder der Bundesstaaten ausgeübt wird, besteht innerhalb des Umfanges derselben auch eine Zeugenpflicht; diese Ausnahmen sind die Consular- und Schutzgerichtsbarkeit [1]) und die Gerichtsbarkeit der Marine- und Militärgerichte, wenn Marinetheile oder Truppenkörper sich im Auslande befinden.

Allerdings können auch Personen, die sich im Auslande aufhalten, in den vor inländischen Gerichten schwebenden Rechtssachen als Zeugen vernommen und zu diesem Zwecke entweder vor das inländische Gericht (eventuell vor einen zur eidlichen Vernehmnng von Zeugen befugten Reichsconsul) geladen oder auf Grund einer Requisition vor dem Gericht ihres Aufenthaltsortes verhört werden. Allein im ersten Falle ist es von dem freien Willen des Zeugen abhängig, ob er sich zum Zwecke seiner Vernehmung an das inländische Gericht begeben will; einen Zwang kann das letztere gegen ihn weder thatsächlich ausüben, noch ist es rechtlich dazu befugt, und demgemäß ist eine Zeugenpflicht im staatsrechtlichen Sinne hier nicht vorhanden. Im Falle der Requisition eines ausländischen Gerichts aber ist die Erfüllung der Zeugenpflicht Gehorsam gegen die Staatsgewalt (Gerichtsbarkeit) des Staates, in dessen Gebiet sich der Zeuge aufhält, nicht Gehorsam gegen das requirirende Gericht. Der ersuchte Staat stellt *seine* Gewalt dem ersuchenden Staate zu Diensten, ohne Unterschied, ob das Ersuchen durch Vermittlung des auswärtigen Amtes und der diplomatischen Vertretung oder direct von Gericht zu Gericht ergeht. Dies gilt auch dann, wenn der auswärtige Staat sich durch Staatsvertrag dem Deutschen Reich *verpflichtet* hat, Requisitionen um Zeugenvernehmungen zu genügen [2]). Hiernach ist auch die öfters erörterte Controverse [3]), ob hinsichtlich der Vernehmung eines im Auslande wohnenden Zeugen das Recht des Proceßgerichts oder das Recht des requirirten Gerichts zur Anwendung komme, leicht zu entscheiden; man muß nur auch hier die processualischen Sätze von dem Zeugenbeweis und die staatsrechtlichen Sätze von der Zeugenpflicht auseinander halten. Inwiefern eine Person ein beweisfähiges Zeugniß ablegen kann, welche Beweiskraft ihre Aussage hat, welche Formen bei ihrer Vernehmung zu beobachten sind, um ihrer Aussage Beweiskraft zu sichern u. s. w., ist von dem Proceßgericht

1) Consulargerichtsbarkeitsgesetz § 14, 21.

2) Dies ist geschehen für Zeugenvernehmungen in *nicht politischen Strafsachen* in den sogen. Auslieferungsverträgen mit *Italien* vom 31. October 1871, § 12 (Reichsgesetzbl. S. 454), mit der *Schweiz* vom 24. Januar 1874, Art. 12 (Reichsgesetzbl. S. 118), mit *Belgien* vom 24. December 1874, Art. 13 (Reichsgesetzbl. 1875, S. 84), mit *Luxemburg* vom 9. März 1876, Art. 13 (Reichsgesetzbl. S. 229), mit *Brasilien* vom 17. September 1877, Art. 14 (Reichsgesetzbl. 1878, S. 303), mit *Schweden und Norwegen* vom 19. Januar 1878, Art. 12, 13 (Reichsgesetzbl. S. 121), mit *Spanien* vom 2. Mai 1878, Art. 13 (Reichsgesetzbl. S. 223) u. a.

3) Vgl. v. *Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts (1889) II, S. 357 ff., 407 ff.; *Bülow* im civil. Archiv. Bd. 64, S. 51 ff. *Schrutka* a. a. O. S. 245 ff.

nach seinem Proceßrecht zu beurtheilen, da dies einen integrirenden Bestandtheil der dem Proceßgericht obliegenden Erledigung des Rechtsstreites bildet; dagegen ob Jemand zeugenpflichtig ist oder das Zeugniß verweigern darf und welche Rechtsfolgen eine unbegründete Weigerung nach sich zieht, ist von dem ersuchten Gericht und zwar nach dem Recht, welches im Gebiet desselben gilt, zu beurtheilen, da es sich hier lediglich um Ausübung der Gerichtsgewalt desjenigen Staates handelt, in dessen Gebiet und unter dessen Schutz der Zeuge sich befindet.

IV. Aus der dargelegten juristischen Natur der Zeugenpflicht als eines bloßen Reflexes der staatlichen Gerichtsgewalt ergiebt sich noch ein anderer Unterschied gegen die Gerichtspflicht. Die letztere ist räumlich beschränkt auf den Gerichtsbezirk, in welchem der Verpflichtete seinen Wohnsitz hat; die Zeugenpflicht dagegen erstreckt sich über das ganze Bundesgebiet, entsprechend der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte. Es kann daher ein Gericht zwar der Regel nach nur innerhalb seines Bezirks einen Zeugen vernehmen und vereidigen, es kann aber den Befehl, sich vor ihm zur Erfüllung der Zeugenpflicht einzufinden, an jede im Bundesgebiet befindliche Person mit verbindlicher Kraft erlassen. Das Gericht hat daher hinsichtlich der außerhalb seines Bezirks wohnhaften Zeugen die Wahl zwischen zwei Wegen zur Geltendmachung der Zeugenpflicht, entweder die Ladung behufs unmittelbarer Vernehmung, die durch die Mündlichkeit des Verfahrens und das Princip der freien Beweiswürdigung als die Regel geboten und in vielen Fällen unentbehrlich ist, oder die Requisition des zuständigen Amtsgerichts um Vernehmung des Zeugen zu Protokoll [1]). Ein Recht auf die letztere Art der Vernehmung haben die zeugenpflichtigen Personen nicht; ausgenommen sind hiervon nur folgende Kategorien:

1. Der Reichskanzler, die Minister eines Bundesstaates, die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, die Vorstände der obersten Reichsbehörden und die Vorstände der Ministerien sind an ihrem Amtssitze oder, wenn sie sich außerhalb desselben aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen. Zu einer Abweichung hiervon bedarf es in Betreff des Reichskanzlers der Genehmigung des Kaisers, in Betreff der Minister der Genehmigung des Landesherrn, in Betreff der Mitglieder der Senate der Hansestädte der Genehmigung des Senats, in Betreff der übrigen vorbezeichneten Beamten der Genehmigung ihres unmittelbaren Vorgesetzten [2]).

2. Die Mitglieder des Bundesrathes sind während ihres Aufenthaltes am Sitze des Bundesrathes an diesem Sitze, und die Mitglieder einer deutschen

---

1) Die Voraussetzungen, unter welchen die Vernehmung des Zeugen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter (ausnahmsweise) angeordnet werden kann, sind normirt in der Strafproceßordnung § 222 und in der Civilproceßordnung § 340.

2) Strafproceßordnung § 49, Abs. 1 u. 3; Civilproceßordnung § 347, Abs. 1 u. 3.

gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode und [1]) ihres Aufenthalts am Orte der Versammlung an diesem Orte zu vernehmen. Zur Abweichung hiervon bedarf es in Betreff der Mitglieder des Bundesraths der Genehmigung des Landesherrn, in Betreff der Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung der Genehmigung der letzteren [2]).

V. Der Inhalt der Zeugenpflicht. Die Zeugenpflicht hat einen dreifachen Inhalt und löst sich demnach in drei Bestandtheile auf, die in mancher Hinsicht verschiedenen Regeln unterliegen, nämlich die Pflicht, vor Gericht zu erscheinen, die Pflicht, die wahrheitsgemäße Aussage zu machen, und die Pflicht, den Zeugeneid zu leisten.

1. Die Erscheinungspflicht. Wer von einem Gericht als Zeuge geladen ist, muß diesem Befehle gemäß sich vor dem Gericht stellen; dies gilt auch von den eben erwähnten hohen Beamten u. s. w., welche im § 49 der Strafproceßordnung und im § 347 der Civilproceßordnung aufgeführt sind; ihr Privilegium besteht allein darin, daß die Erscheinungspflicht für sie auf die Gerichte eines gewissen Ortes beschränkt ist. Die Erscheinungspflicht ist derjenige Bestandtheil der Zeugenpflicht, der den weitesten Umfang und eine unbedingte Erzwingbarkeit hat; auch diejenigen Personen, welche im gegebenen Falle zur Verweigerung der Aussage gesetzlich berechtigt sind, müssen der Ladung Folge leisten. Eine ordnungsmäßige Ladung muß den Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens enthalten, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten überdies die Bezeichnung der Parteien und die Thatsachen, über welche die Vernehmung erfolgen soll [3]). Die Verletzung der Erscheinungspflicht von Seiten eines ordnungsmäßig geladenen Zeugen hat folgende Wirkungen:

a) Der ausgebliebene Zeuge ist in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu 300 Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu 6 Wochen zu verurtheilen. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal

---

1) D. h. wenn beide Voraussetzungen zusammentreffen. Löwe Note 8 zu § 49 cit.

2) Strafproceßordnung § 49, Abs. 2 u. 3; Civilproceßordnung § 347, Abs. 2 u. 3.

3) Strafproceßordnung § 48, Abs. 1; Civilproceßordnung § 342. Die Ladung erfolgt auf Anordnung des Gerichts. Im Strafproceß werden jedoch die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen von der Staatsanwaltschaft bewirkt und zwar entweder auf Anordnung des Vorsitzenden des Gerichtes oder aus eigener Entschließung, Strafproceßordnung § 213, 220, 221, Abs. 2; und dem Angeklagten steht das Recht zu, Personen auch unmittelbar laden zu lassen, indem er den Gerichtsvollzieher mit der Ladung beauftragt. Ebendaselbst § 219, 38. Im Civilproceß wird die Ladung der Zeugen von dem Gerichtsschreiber unter Bezugnahme auf den Beweisbeschluß ausgefertigt und von Amts wegen zugestellt. Civilproceßordnung § 342. Die Ladung einer dem activen Heere oder der activen Marine angehörenden Person des Soldatenstandes erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde. Strafproceßordnung § 48, Abs. 2; Civilproceßordnung § 343. Vgl. hierzu die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde" im Centralbl. des Deutschen Reichs 1880, S. 480.

erkannt werden. Eines Antrages auf Verhängung der Strafe bedarf es auch in Civilproceſſen nicht. Iſt das Ausbleiben des Zeugen genügend entſchuldigt, ſo unterbleibt die Verurtheilung in Strafe und Koſten; erfolgt nachträglich genügende Entſchuldigung, ſo werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben [1]).

Dieſe Strafen haben den Charakter der Ordnungsſtrafen wegen Verletzung der Gehorſamspflicht, gerade ſo wie dies von der Verletzung der Melde- und Geſtellungspflicht der Wehrpflichtigen oder von der Verletzung der Gerichtspflicht der Schöffen und Geſchworenen gilt. Das unentſchuldigte Ausbleiben eines ordnungsmäßig geladenen Zeugen bildet nicht den Thatbeſtand eines Delicts im Sinne des öffentlichen Strafrechts, ſondern einen Ungehorſamsfall gegen einen ſtaatlichen Specialbefehl, und die Strafe hat demgemäß nicht den Charakter einer öffentlichen Strafe, ſondern eines Mittels, um die gehörige Erfüllung der Gehorſamspflicht zu ſichern [2]). Die Verurtheilung in Strafe und Koſten erfolgt daher ohne Einleitung eines beſonderen Strafverfahrens durch dasjenige Gericht, vor welches der Zeuge geladen war (Proceßgericht, auch die Civilkammern, Unterſuchungsrichter, requirirter Richter), als Incidentpunkt des Proceſſes, in welchem die Ladung erfolgt iſt [3]). Nur gegen eine dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärperſon erfolgt die Feſtſetzung und Vollſtreckung der Strafe auf Erſuchen durch das Militärgericht [4]).

b) Der ausgebliebene Zeuge kann zwangsweiſe vorgeführt werden; in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten jedoch nur im Falle wiederholten Ausbleibens. Die Vorführung einer dem activen Heere oder der activen Marine angehörenden Militärperſon erfolgt durch Erſuchen der Militärbehörde [5]). Die zwangsweiſe Vorführung wird durch die Verurtheilung des Zeugen in Koſten und Ordnungsſtrafe nicht ausgeſchloſſen.

c) Wer, als Zeuge berufen, ſein Ausbleiben durch Vorſpiegelung einer unwahren Thatſache entſchuldigt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten beſtraft [6]). Dies iſt ein öffentliches Delict, auf welches die Vorſchriften des Strafgeſetzbuches und der Strafproceßordnung uneingeſchränkt Anwendung finden; es handelt ſich hierbei nicht um Sicherung oder Erzwingung des Ge-

---

1) Strafproceßordnung § 50, Abſ. 1 u. 2; Civilproceßordnung § 345, 346.

2) Geyer a. a. O.

3) Vgl. z. B. Civilproceßordnung § 365.

4) Dem Militärgericht ſteht nicht bloß die Ausmeſſung und Vollſtreckung der Strafe, ſondern auch die Entſcheidung über die Strafbarkeit zu. Siehe Voitus, Controverſen I, S. 20 ff.

5) Strafproceßordnung § 50; Civilproceßordnung § 345, Abſ. 2; Centralbl. 1880, S. 481.

6) Strafgeſetzbuch Art. 138, Abſ. 1.

horsams, sondern um Bestrafung eines Vergehens; daher werden auch durch diese Bestrafung die auf das Nichterscheinen gesetzten Ordnungsstrafen nicht ausgeschlossen [1]).

2. Die Pflicht zur Aussage. Der Zeuge ist verpflichtet, über seine persönlichen Verhältnisse (Alter, Religion, Stand u. s. w.) und über diejenigen Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Frage betreffen, Auskunft zu ertheilen und im Zusammenhange anzugeben, was ihm über den Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist [2]). Die Erfüllung dieser Pflicht kann jedoch von dem Zeugen unter gewissen Umständen abgelehnt werden, wenn er durch Abgabe des Zeugnisses in eine Collision mit seinem eigenen Interesse oder mit andern Pflichten, auf die der Staat Rücksicht nimmt, gerathen würde. Diese Ausnahmen von der Zeugenpflicht sind von sehr verschiedener rechtlicher Natur; denn die letztere bestimmt sich nicht nach dem Wesen der Zeugenpflicht, sondern nach dem Wesen derjenigen Interessen oder Pflichten, auf deren Berücksichtigung die Ausnahmen beruhen. Es besteht namentlich darin eine Verschiedenheit, daß der Grund der Verweigerung entweder im eigenen Interesse des Zeugen (oder seiner Angehörigen) oder in einem ihm fremden Interesse liegen kann, da sich hiernach bestimmt, ob die Verweigerung des Zeugnisses von dem eigenen Belieben des Zeugen oder von dem Willen eines Dritten abhängig ist. Die Ausnahmen von der Pflicht zur Zeugenaussage sind demgemäß auf zwei Kategorien zurückzuführen:

a) Im eigenen Interesse des Zeugen. Die Angehörigen des Beschuldigten (im Strafproceß) oder einer Partei (im Civilproceß) sind zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt und vor ihrer Vernehmung hierüber zu belehren. Als Angehörige gelten in dieser Hinsicht der Verlobte, der Ehegatte, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, und diejenigen Personen, welche in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht [3]). In Civilprocessen darf jedoch auch der Angehörige einer Partei das Zeugniß nicht verweigern über die Errichtung und den Inhalt eines Rechtsgeschäfts, bei dessen Errichtung er als Zeuge zugegen war [4]); ferner über Geburten, Verheirathungen oder Sterbefälle von Familiengliedern, sowie über Thatsachen, welche die durch das Familienverhältniß bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen; endlich aber diejenigen auf das streitige Rechtsver-

1) Strafgesetzbuch Art. 138, Abs. 3.

2) Strafproceßordnung § 67, 68; Civilproceßordnung § 360, 361.

3) Strafproceßordnung § 51; Civilproceßordnung § 348, Ziff. 1—3.

4) In der Zuziehung eines Urkundszeugen und der Uebernahme der Function eines solchen liegt der Abschluß eines Zeugenvertrages, welcher eine weitergehende Zeugnißpflicht als die auf Gesetz beruhende begründet.

hältniß sich beziehenden Handlungen, welche von ihm selbst als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei vorgenommen sein sollen [1]).

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kann andererseits die Auskunft verweigert werden auf Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimniß zu offenbaren; oder deren Beantwortung ihm oder einem seiner Angehörigen zur Unehre gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgungen zuziehen würde; endlich deren Beantwortung ihm oder einem seiner Angehörigen einen unmittelbaren Vermögensschaden verursachen würde, jedoch auch hier mit Ausschluß der im § 350 der Civilproceßordnung aufgeführten Fälle [2]). Es ist diese Beschränkung der Zeugenpflicht schon durch die praktische Erwägung geboten, daß sonst ein Proceß zu dem Zwecke angestellt werden könnte, um von Jemandem eine Zeugenaussage zu seinem eigenen Nachtheil zu erzwingen; sie ist aber auch abgesehen hiervon berechtigt, da der Staat seinen Unterthanen und Schutzgenossen keine Pflicht auferlegen soll, welche dieselben nöthigen könnte, sich selbst oder ihre Angehörigen zu verrathen, zu beschädigen oder zu entehren. Dessenungeachtet ist im Strafproceß dieses Princip nur in sehr unvollkommener Weise und in sehr engen Grenzen anerkannt worden, indem der Gesetzgeber von der Annahme ausgeht, daß im strafprocessualischen Verfahren ein Mißbrauch des Zeugnißzwanges zu andern Zwecken als den durch die Strafrechtspflege gebotenen nicht zu befürchten sei, und daß das staatliche Interesse an der Strafrechtspflege dem Privatinteresse vorgehe. Demnach ist ein Zeuge nur berechtigt, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem seiner Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde [3]).

b) Im fremden Interesse. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt: Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist, und alle anderen Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Thatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht [4]). Hierher gehört auch die Pflicht zur Bewahrung des Dienstgeheimnisses seitens der Beamten; die Wirkung dieser Pflicht reicht aber weiter, indem die Beamten zur Verweigerung des Zeugnisses nicht bloß berechtigt, sondern dienstlich verpflichtet sind. Der Richter soll in den angegebenen Fällen die Verpflichtung zur Verschwiegenheit auch dann berücksichtigen, wenn das Zeugniß nicht verweigert wird, indem er die Vernehmung der Zeugen auf solche

1) Civilproceßordnung § 350, Ziff. 1—4.
2) Civilproceßordnung § 349.
3) Strafproceßordnung § 54. Vgl. hierzu die Bemerkungen von Löwe.
4) Civilproceßordnung § 348, Abs. 1, Ziff. 4, 5.

Thatsachen nicht zu richten hat, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugniß nicht abgelegt werden kann [1]). Da dieser Weigerungsgrund aber nicht im eigenen Interesse des Zeugen wurzelt, sondern im Interesse desjenigen, dessen Geheimniß er kennt, so fällt das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses fort, wenn der Zeuge von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden ist [2]).

Auch dieses Princip ist aber im Strafproceß sehr erheblich eingeschränkt; der Staat berücksichtigt die Pflicht zur Verschwiegenheit in großem Umfange, wo es sich um einen Streit über vermögensrechtliche Interessen handelt, dagegen in viel geringerem Maße bei der Strafverfolgung. Hier sind zur Verweigerung der Aussage nur berechtigt: *Geistliche* in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist; *Vertheidiger* des Beschuldigten in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut ist, falls sie nicht von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind; und unter der gleichen Einschränkung *Rechtsanwälte* und *Aerzte* in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufes anvertraut ist [3]). Oeffentliche Beamte sind nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, die Zeugenaussage auch im Strafproceß zu verweigern, und es ist den Gerichten verboten, sie über solche Umstände zu vernehmen. Auch diese Beschränkung der Zeugnißpflicht fällt aber fort, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde des Beamten (oder bei Beamten außer Dienst die ihnen zuletzt vorgesetzt gewesene Dienstbehörde) die Vernehmung desselben genehmigt [4]), und diese Genehmigung *darf nur* versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reiches oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde [5]).

Wird die Ablegung des Zeugnisses ohne Grund oder nach Verwerfung des vorgeschützten Grundes verweigert [6]), so hat dies vollkommen analoge Wirkungen wie die Verletzung der Erscheinungspflicht des Zeugen, nämlich:

a) Der Zeuge *ist* in die durch die Zeugnißverweigerung verursachten *Kosten*, sowie zu einer *Geldstrafe* bis zu 300 Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen

---

1) Civilproceßordnung § 348, Abs. 3.

2) Civilproceßordnung § 350, Abs. 2. Hinsichtlich der Reichsbeamten siehe Reichsbeamtengesetz § 12 (Bd. I, S. 418).

3) Strafproceßordnung § 52.

4) Für den Reichskanzler bedarf es der Genehmigung des Kaisers, für die Minister der Genehmigung des Landesherrn, für die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats.

5) Strafproceßordnung § 53.

6) Ueber das Verfahren behufs Entscheidung über die Zeugnißpflicht vgl. Civilproceßordnung § 351—354 und Strafproceßordnung § 55.

zu verurtheilen [1]). Die Strafe hat den Charakter der Ordnungsstrafe, und es gilt von ihr in allen Beziehungen, was oben S. 454 von der Ordnungsstrafe wegen unentschuldigten Ausbleibens gesagt ist.

b) Es kann auf den Zeugen ein Zwang zur Ablegung des Zeugnisses ausgeübt werden, indem das Proceßgericht (der Untersuchungsrichter 2c. 2c.) ihn in Haft nehmen läßt. Die Haft darf nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in der Instanz ausgedehnt werden, da mit diesem Zeitpunkt die wesentliche Voraussetzung für Erfüllung der Zeugenpflicht fortfällt. Das Maximum der Zwangshaft beträgt im Strafproceß die Zeit von sechs Monaten und bei Uebertretungen die Zeit von sechs Wochen [2]). In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kann die Zwangshaft nur im Falle wiederholter Weigerung des Zeugen und nur auf Antrag der Proceßpartei angeordnet werden, und es finden auf dieselbe die Vorschriften über die Haft im Zwangsvollstreckungsverfahren entsprechende Anwendung [3]). Hiernach hat die Partei, welche den Antrag stellt, die Kosten, welche durch die Haft entstehen, einschließlich der Verpflegungskosten von Monat zu Monat vorauszuzahlen, und die Haft darf die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen [4]).

Gegen eine dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärperson erfolgt die Festsetzung und Vollstreckung der Strafe und der Zwangshaft auf Ersuchen durch das Militärgericht [5]).

3. Die Pflicht zur Eidesleistung.

Der Zeuge muß vor seiner Vernehmung den Eid leisten, daß er nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde [6]); die Vereidigung kann jedoch aus besonderen Gründen bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden; in diesem Falle lautet die Eidesformel assertorisch, daß der Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe [7]). Der Schwur erfolgt unter Anrufung Gottes, „des Allmächtigen und Allwissenden" und schließt mit den Worten „So wahr mir Gott helfe" [8]); der Eidesleistung wird gleich-

1) Strafproceßordnung § 69, Abs. 1; Civilproceßordnung § 355, Abs. 1.

2) Strafproceßordnung § 69, Abs. 2 u. 4. In dem Verfahren zur Untersuchung der Seeunfälle findet die Anordnung der Haft zur Erzwingung eines Zeugnisses nicht statt. Reichsgesetz vom 27. Juli 1877, § 19, Abs. 2.

3) Civilproceßordnung § 355, Abs. 2. In Entmündigungssachen kann die Anordnung der Haft von Amts wegen erfolgen. Civilproceßordnung § 597, Abs. 4.

4) Civilproceßordnung § 792, 794.

5) Strafproceßordnung § 69, Abs. 5. Civilproceßordnung § 355, Abs. 4.

6) Da die „Vernehmung" des Zeugen auch die Personal- und Generalfragen mitumfaßt, so muß die Beeidigung des Zeugen vor der Beantwortung derselben erfolgen. Urtheil des Reichsgerichts vom 30. November 1881 (Entscheidungen in Strafsachen Bd. 3, S. 80).

7) Strafproceßordnung § 60, 61. Civilproceßordnung § 356, 357.

8) Strafproceßordnung § 62. Civilproceßordnung § 443.

geachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgiebt [1]).

Aus dem Inhalt des Eides folgt, daß alle Gründe, welche einen Zeugen zur Verweigerung der Aussage berechtigen, ihn auch von der Eidesleistung befreien; dagegen kann der Zeuge zur eidlichen Versicherung der Thatsache, auf welche er die Weigerung des Zeugnisses stützt, angehalten werden, wenn er dieselbe nicht in anderer Art glaubhaft zu machen vermag [2]).

Allein die Pflicht zur Eidesleistung tritt nicht in allen Fällen ein, in denen der Zeuge eine Aussage gemacht hat oder sie zu machen bereit ist; vielmehr bestehen folgende Ausnahmen:

a) Der Eid *darf* nicht abgenommen werden solchen Personen, die zur Zeit der Vernehmung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben; sowie denjenigen Personen, welche rechtlich unfähig sind, den Zeugeneid zu leisten [3]).

b) Unbeeidigt zu vernehmen sind im Civilproceß Personen, welche bei dem Ausgange des Rechtsstreits unmittelbar betheiligt sind [4]); im Strafproceß diejenigen Personen, welche hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That als Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler verdächtig oder bereits verurtheilt sind [5]).

c) Wer zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt ist, weil er zum Beschuldigten in einem Verhältniß der Angehörigkeit steht, dessenungeachtet aber eine Aussage macht, kann die Beeidigung des Zeugnisses verweigern und ist über dieses Recht zu belehren. Wenn er zur Leistung des Eides bereit ist, hängt es von dem richterlichen Ermessen ab, ob er unbeeidigt zu vernehmen oder zu beeidigen ist [6]). Ebenso sind in Civilprocessen Zeugen, welche zur Verweige-

---

1) Strafproceßordnung § 64. Civilproceßordnung § 446. In Betracht kommen nur *landesgesetzliche* Vorschriften. Vgl. über dieselben *Geyer*, Lehrbuch S. 534.

2) Strafproceßordnung § 55. Civilproceßordnung § 351, Abs. 2.

3) Strafproceßordnung § 56, Ziff. 1 u. 2. Civilproceßordnung § 358, Ziff. 1 u. 2. Vgl. Strafgesetzbuch Art. 161.

4) Civilproceßordnung § 358, Ziff. 4; jedoch *kann* das Proceßgericht die nachträgliche Beeidigung anordnen. Ueber die Bedeutung der citirten Gesetzesstelle vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 8, S. 406 ff.

5) Strafproceßordnung § 56, Ziff. 3. — Die streitige Frage, ob im Strafverfahren auch außer den Fällen der §§ 56, 57 die Beeidigung eines vernommenen Zeugen unterbleiben *darf*, ist rein processualischer Natur, denn sie betrifft nicht die Zeugenpflicht, sondern das Zeugenbeweisverfahren. Eine Erörterung derselben giebt *Voitus*, Controversen Bd. I, S. 176 ff., 295 ff.

6) Strafproceßordnung § 57. Die Vorschrift, daß der Zeuge über sein Recht zur Zeugnißverweigerung zu belehren sei, ist nach der Praxis des Reichsgerichts keine bloß instructionelle, sondern enthält einen *Rechtssatz*. Vgl. *John* I, S. 553 ff.

rung des Zeugnisses berechtigt sind, weil sie Angehörige einer Partei sind, oder welche die Auskunft über Fragen ablehnen dürfen, deren Beantwortung ihnen oder einem ihrer Angehörigen einen unmittelbaren Vermögensschaden verursachen, oder zur Unehre gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde, welche dessenungeachtet aber eine Zeugenaussage machen, von der Eidesleistung frei; das Proceßgericht *kann* jedoch ihre nachträgliche Beeidigung anordnen [1]).

d) In Civilprocessen können die Parteien auf die Beeidigung von Zeugen verzichten [2]).

Die unberechtigte Weigerung der Leistung des Zeugeneides hat ganz dieselben Rechtsfolgen wie die unberechtigte Verweigerung der Aussage, nämlich Verurtheilung zu den durch die Eidesverweigerung verursachten Kosten, Geldstrafe bis zu 300 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfall Haft bis zu sechs Wochen tritt, und nach Ermessen des Gerichts Haft zur Erzwingung der Eidesleistung [3]).

VI. *Die Gegenleistung des Staates.* Die Zeugenpflicht ist *nicht* unentgeltlich zu erfüllen. *Jeder* Zeuge ohne Unterschied des Berufes, Alters oder Geschlechts erhält auf *seinen Antrag* eine Entschädigung für Zeitversäumniß, wofern mit der letzteren nach der Lebensstellung des Zeugen eine Beeinträchtigung seines Erwerbes verbunden ist [4]). Dieser Anspruch ist öffentlichrechtlicher Natur wie der Anspruch des Soldaten auf Löhnung und der Anspruch des Beamten auf Gehalt [5]). Wenn das Erscheinen des Zeugen eine Reise erforderlich macht, so hat er außerdem Anspruch auf Erstattung der Kosten, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden [6]). Dieser Anspruch richtet sich gegen die Staatskasse, wenn die Ladung des Zeugen von dem Richter oder der Staatsanwaltschaft erfolgt ist. In Civilprocessen kann das Gericht die Ladung davon abhängig machen, daß der Beweisführer einen Vorschuß zur Deckung der Staatskasse wegen der durch die Vernehmung des Zeugen erwachsenden Auslagen hinterlegt [7]). In Strafprocessen kann der Angeklagte Personen, deren Ladung der Richter ablehnt, unmittelbar laden; einer solchen Ladung braucht der Zeuge aber nur Folge zu leisten, wenn ihm die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß baar dargeboten oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen wird;

---

1) Civilproceßordnung § 358, Ziff. 3.
2) Civilproceßordnung § 356, Abs. 2.
3) Civilproceßordnung § 355. Strafproceßordnung § 69.
4) Gebührenordnung vom 30. Juni 1878, § 2, 5.
5) *Wach*, Civilproceßordnung I, S. 95.
6) Civilproceßordnung § 366. Strafproceßordnung § 70. Verordnung über die Errichtung des Patentamts vom 18. Juni 1877, § 12 (Reichsgesetzbl. S. 536). Gebührenordnung § 6 ff.
7) Civilproceßordnung § 344.

auf Antrag des Angeklagten kann jedoch das Gericht die Uebernahme auf die Staatskasse beschließen [1]).

Die Höhe der zu zahlenden Gebühren und Entschädigungen ist in der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 (Reichsgesetzbl. S. 173) bestimmt. Sie gilt für alle ordentlichen Gerichte im ganzen Bundesgebiet und für die Consulargerichte [2]).

Wenn der Zeuge außerhalb des Bezirks des Gerichtes, vor welches er geladen ist, seinen Aufenthaltsort hat und die Gebühren nach dem Rechte des Aufenthaltsortes höher sind, so können die höheren Beträge gefordert werden [3]).

VII. Die Pflicht zur Erstattung sachverständiger Gutachten ist der Zeugenpflicht analog. Nicht nur proceßrechtlich steht der Beweis durch Sachverständige hinsichtlich des Verfahrens zum großen Theil unter denselben Regeln wie der Zeugenbeweis, sondern auch staatsrechtlich sind beide Pflichten gleichartig [4]). Nur insofern macht sich ein erheblicher Unterschied bemerkbar, als die freiwillige Uebernahme dieser Pflicht in weitem Umfang zur Anwendung kommt, so daß die gesetzliche Verpflichtung nur subsidiär geltend gemacht wird. Es sind gutachtenpflichtig [5]):

1) Strafproceßordnung § 219.

2) Gesetz über die Consulargerichtsbarkeit § 44.

3) Gerichtsverfassungsgesetz § 166, Abs. 2. Nach der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift ist es zweifelhaft, ob sie auch auf die im Ausland wohnenden Zeugen und die höheren Gebührensätze des ausländischen Rechts bezogen werden darf. Sie ist von der Reichstagscommission (Protokoll I. Lesung, S. 10 ff., Hahn S. 323 ff.) beschlossen worden mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Gebührensätze, welche damals innerhalb des Bundesgebietes bestanden haben und zwar bei Erörterung der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Rechtshülfe, welche ja nur unter den Gerichten des Bundesgebietes Geltung haben (abgesehen von den Consulargerichten). Daher erklärt sich, daß die Bestimmung in dem Titel von der Rechtshülfe ihren Platz gefunden hat, wohin sie ihrem Inhalte nach nicht gehört. Durch den Erlaß einer Zeugengebührenordnung für das ganze Reich ist jedoch die Voraussetzung, von welcher § 166 ausgeht, in Wegfall gekommen und Abs. 2 kann keine Anwendung finden, wenn der Zeuge innerhalb des Bundesgebietes sich aufhält. Da nun aber die erwähnte Gebührenordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz gleichzeitig in Kraft getreten sind und nicht anzunehmen ist, daß der Gesetzgeber eine Anordnung erläßt, und gleichzeitig die Voraussetzungen ihrer Anwendbarkeit beseitigt, so muß diese Anordnung so ausgelegt werden, daß sie eine rechtliche Wirksamkeit behält, und dies ist nur der Fall, wenn man sie auch auf diejenigen vor ein inländisches Gericht geladenen Zeugen, welche im Auslande ihren Aufenthaltsort haben, bezieht. Auch praktische Erwägungen sprechen hierfür; da der Staat keine gesetzlichen Zwangsmittel gegen solche Zeugen hat, sondern darauf angewiesen ist, daß die letzteren freiwillig der Ladung Folge leisten, so würde er seinem eigenen Interesse durch ungenügende Entschädigung des Zeugen entgegenhandeln.

4) Auf die Verschiedenheit zwischen der Stellung der Zeugen und der Stellung der Sachverständigen im Proceß ist hier nicht näher einzugehen. Vgl. hierüber Seuffert, Civilproceßordnung S. 433 ff.; Schwarze, Strafproceßordnung S. 207 und die daselbst Citirten. Ferner Wach, Vorträge S. 57 ff. und Binding, Grundriß S. 109 ff. und insbesondere die eingehende historische und dogmatische Erörterung von Obermeyer, Die Lehre von den Sachverständigen im Civilproceß, München 1880.

5) Civilproceßordnung § 372. Strafproceßordnung § 75.

1. Personen, welche zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt sind, also sich zur Erstattung derselben freiwillig verbindlich gemacht haben.

2. Personen, welche sich zur Erstattung des Gutachtens in der concreten Rechtssache vor Gericht bereit erklärt haben.

3. Personen, welche die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausüben oder zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt sind.

Wenn Personen zur Erstattung von Gutachten gewisser Art öffentlich bestellt sind, so sollen andere Personen nur dann als Sachverständige berufen werden, wenn besondere Umstände es erfordern [1]); hierin liegt die Anerkennung der Subsidiarität der gesetzlichen Begutachtungspflicht.

Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugniß zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens [2]); die Unterschiede, welche in dieser Beziehung zwischen dem Strafverfahren und dem Civilproceß hinsichtlich der Zeugenpflicht bestehen, gelten daher auch für die Pflicht, als Sachverständiger zu fungiren. Allein praktisch ist dies von geringer Bedeutung; denn das Gericht ist befugt, „auch aus anderen Gründen", d. h. nach freiem Ermessen einen Sachverständigen von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens zu entbinden, und da nach der Natur der Sache die Fähigkeit zur Begutachtung nicht wie die zur Zeugenaussage auf eine oder einige individuell bestimmte, unvertretbare Personen beschränkt ist, sondern den Behörden und Parteien fast immer die Auswahl unter einer größeren Zahl von Sachverständigen freisteht, so kann man trotz der formellen Anerkennung der gesetzlichen Begutachtungspflicht annehmen, daß in der Regel Niemand gegen seinen begründeten Widerspruch zur Abgabe gerichtlicher Gutachten angehalten wird. Dem entspricht es, daß ein Zwang zur Abgabe des Gutachtens durch Vorführung oder durch Haft nicht ausgeübt werden darf. Ist ein zur Erstattung des Gutachtens (freiwillig oder gesetzlich) verpflichteter Sachverständiger gegen den Befehl des Gerichts ungehorsam, indem er auf Vorladung nicht erscheint, oder indem er sich weigert, das Gutachten zu ertheilen oder den erforderlichen Eid zu leisten, so ist er zum Ersatz der dadurch verursachten Kosten und in eine Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark zu verurtheilen, die im Falle wiederholten Ungehorsams noch einmal und zwar bis zu 600 Mark verhängt werden kann [3]). Die Substituirung einer Freiheitsstrafe im Unver-

1) Civilproceßordnung § 369, Abs. 2. Strafproceßordnung § 73.

2) Strafproceßordnung § 76, Abs. 1. Civilproceßordnung § 373. Desgleichen gilt das Verbot, einen öffentlichen Beamten als Sachverständigen zu vernehmen, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheile bereiten würde.

3) Strafproceßordnung § 77. Civilproceßordnung § 374. Gegen Militärpersonen

mögensfall ist unzulässig. Der Sachverständige hat nicht nur auf Entschädigung für Zeitversäumniß und auf Erstattung der ihm verursachten Kosten, sondern außerdem auf angemessene Vergütung für seine Mühewaltung Anspruch[1]). Die näheren Vorschriften hierüber sind in dem Gesetz vom 30. Juni 1878 (Reichsgesetzbl. S. 173) enthalten.

## § 93. Das Begnadigungsrecht*).

### I. Die staatsrechtliche Natur.

Die Begnadigung ist ein Eingriff der Staatsgewalt in die Rechtspflege zu Gunsten eines Verurtheilten oder eines der Strafverfolgung Ausgesetzten. Man unterscheidet hiernach zwei Arten der Begnadigung. Die Begnadigung im engeren Sinne ist der gänzliche oder theilweise Erlaß oder die Milderung einer durch rechtskräftiges Urtheil zuerkannten Strafe; die Niederschlagung (Abolition, Amnestie) ist die Befreiung Jemandes von einer Strafverfolgung, der er von Rechts wegen ausgesetzt ist.

Die Begnadigung im engeren Sinne ist stets die Erweisung einer Gunst; die Abwendung einer noch gar nicht begonnenen Strafverfolgung kann wenigstens dem von einer Anklage Bedrohten in keinem Falle Schaden bringen. Dagegen kann die Niederschlagung eines bereits im Gang befindlichen Strafverfahrens die rechtliche Lage des Angeschuldigten insofern verschlechtern, als ihm die Möglichkeit der Freisprechung, der urtheilsmäßigen Feststellung seiner Nichtschuld, dadurch genommen wird. Da nun die Begnadigung ihrem Begriff und Wesen nach demjenigen, welchem sie zu Theil wird, immer nur einen Vortheil bringen soll, so ist die Niederschlagung eines bereits bei Gericht anhängigen Strafverfahrens dem Inhaber des Gnadenrechts nicht in allen Staaten gestattet; sie ist auch praktisch entbehrlich, da im Falle der Verurtheilung die Begnadigung immer noch ertheilt werden kann. Die Begnadigung im engeren Sinne und die Untersagung der Strafverfolgung vor Beginn des Processes dagegen bestanden in allen deutschen Staaten vor Errichtung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches.

---

im activen Dienst erfolgt die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe auf Ersuchen durch die Militärgerichte.

1) Strafproceßordnung § 84. Civilproceßordnung § 378. Verordnung über die Einrichtung des Patentamts vom 18. Juni 1877, § 12 (Reichsgesetzbl. S. 536).

*) Heinze in Holtzendorff's Handbuch des Strafrechts II, S. 629 ff.; Meves in Holtzendorff's Handbuch des Strafproceßrechts II, S. 493 ff.; Loeb, Das Begnadigungsrecht (Gießener Dissertation), Worms 1881; Binding, Handbuch des Strafrechts I, S. 860 ff. und Grundriß, 4. Aufl., § 110; John, Strafproceßordnung I, S. 108 ff.; H. Meyer, Deutsches Strafrecht § 46 (4. Aufl., 1888); Elsaß, Das Begnadigungsrecht (Straßburger Dissertation), Mannheim 1888; Merkel, Strafrecht S. 247 ff., Stuttgart 1889; H. Seuffert in v. Stengel's Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts I, S. 147 ff. (1890).

Es erhebt sich nun aber die staatsrechtlich bedeutsame Frage, ob durch die reichsgesetzliche Regelung des Strafrechtes und des Strafverfahrens und durch die verfassungsmäßige Pflicht der Einzelstaaten zur Befolgung und Durchführung dieser Reichsgesetze das Begnadigungsrecht der Einzelstaaten eine Veränderung erfahren habe. Die Anordnungen der Reichsgesetze, welche ausdrücklich das Begnadigungsrecht normiren, sind wenig zahlreich; sie betreffen zum größten Theile die Fälle, in denen das Begnadigungsrecht dem Kaiser eingeräumt ist; dagegen geben sie keinen unmittelbaren Aufschluß über das Begnadigungsrecht der Einzelstaaten im Verhältniß zum Reich und zu einander. Für die Beantwortung dieser Frage ist man auf die Resultate angewiesen, welche sich aus dem juristischen Wesen des Begnadigungsrechts und den Grundprincipien der deutschen Gerichtsverfassung herleiten lassen.

Was nun die rechtliche Natur der Begnadigung anlangt, so sind zunächst zwei Ansichten als irrthümlich zurückzuweisen, welche selbst in der neuesten Literatur noch Vertreter haben.

1. Die Begnadigung ist kein Act der Gesetzgebung, keine lex specialis[1]). Sie stellt keine Rechtsregel, keine Entscheidungsnorm für einen einzelnen Fall auf; sie setzt ebensowenig einen Rechtssatz für einen einzelnen Fall außer Kraft; sie läßt vielmehr die bestehenden Rechtsregeln vollkommen unberührt; sie beseitigt oder verändert nur eine einzelne Consequenz, zu welcher die Rechtssätze in einem concreten Falle führen. Daher erscheint auch der Begnadigungsact regelmäßig nicht in der Form des Gesetzes; er bedarf nicht der Zustimmung der Volksvertretung, nicht der für Gesetze vorgeschriebenen oder üblichen Art der Ausfertigung, nicht der Verkündigung. Aber selbst wenn die Form des Gesetzes bei Begnadigungsacten angewendet wird, was in allen Fällen möglich und statthaft, und nach einigen Landesgesetzgebungen, insbesondere nach Art. 49, Abs. 3 der preußischen Verfassungsurkunde, für die Niederschlagung bereits eingeleiteter Untersuchungen erforderlich ist, so wird die Begnadigung nicht zu einem Acte der Gesetzgebung im materiellen Sinn; denn an dem objectiven Recht wird nichts geändert, mag der staatliche Begnadigungsact in dieser oder jener Form zur äußeren Erscheinung kommen[2]).

Die Rechtsregeln, welche über das Verhältniß der Landesgesetze zur Reichsgesetzgebung gelten, können daher für die Beurtheilung der Frage, inwieweit den Einzelstaaten das Begnadigungsrecht gegenüber den Vorschriften der Reichsstrafgesetze und der Reichsstrafproceßordnung zusteht, nicht in Betracht kommen.

2. Die Begnadigung ist auch nicht ein Act der Rechtsprechung[3]).

1) Dies behauptet noch u. A. Heinze a. a. O. II, S. 633.

2) Vgl. Merkel, Strafrecht S. 247. — Unrichtig Binding S. 872, Note 9, Ziff. 5.

3) Dahlmann, Politik § 122, S. 98 sagt: „Die peinliche Gerichtsbarkeit kehrt

Sie ist es nicht formell, d. h. im Sinne der Lehre von der Gewaltentheilung; denn sie gehört nicht zum Bereiche der Gerichtsbarkeit, da sie in allen Staaten von dem obersten Chef der Regierung, d. h. in den Monarchien von den Landesherren, in den freien Städten von den Senaten, im Reich vom Kaiser ausgeübt wird. Ebensowenig ist die Begnadigung materiell eine Entscheidung eines Rechtsstreites; sie beruht nicht auf dem positiven Recht, sondern kehrt sich gegen dasselbe; sie setzt nicht an die Stelle eines Urtheils ein anderes, durch welches der Begnadigte für schuldlos oder minder schuldig erklärt wird, sondern sie steht der Schuld- und Rechtsfrage völlig unabhängig gegenüber. Die Gründe, aus welchen die Begnadigung ertheilt wird, brauchen keine Rechtsgründe zu sein; wird die Gnade gewährt, um Härten des positiven Rechts zu mildern oder Irrthümer des Gerichts, welche im Proceßwege nicht beseitigt werden können, unschädlich zu machen, so ist dies ein für den Begriff des Gnadenactes unerhebliches Motiv [1]).

3. Die Begnadigung ist vielmehr eine Regierungshandlung, die Ausübung der obersten staatlichen Macht, durch welche in den geordneten und regelmäßigen Gang der Rechtspflege eingegriffen wird. Die Begnadigung ist ein Befehl, der eine Handlung oder Unterlassung zum Inhalt hat. Die Niederschlagung ist der Befehl, daß eine Strafverfolgung unterbleiben oder nicht fortgesetzt werden soll; die Begnadigung im engeren Sinne ist der Befehl, daß eine Strafe nicht vollstreckt oder nur theilweise vollstreckt oder durch eine mildere Strafe ersetzt werden soll [2]).

Hiermit ist aber die rechtliche Natur der Begnadigung noch nicht vollkommen charakterisirt. Der Begnadigungsbefehl ist kein gewöhnlicher Ver-

vermittelst des königlichen Rechts der Begnadigung von der Hand der Richter schließlich in des Königs Hand zurück." Diese Phrase ist oft wiederholt worden. Vgl. dagegen Binding S. 862; Elsaß S. 24 ff.

1) Vgl. die treffliche Ausführung Merkel's a. a. O. S. 250 ff.

2) Binding S. 863 sagt: „Die Gnade ist Rechtsverzicht, also publicistisches Rechtsgeschäft." Die Begnadigung ist allerdings ein publicistisches Rechtsgeschäft, aber nicht weil sie Rechtsverzicht, sondern weil sie Verwaltungsact ist — wie Elsaß S. 26, Anm. 19 sehr richtig bemerkt. Die Charakterisirung als „Rechtsverzicht" ist aber auch an sich nicht zutreffend und nicht geeignet, irgend eine Aufklärung über das Wesen der Gnade zu geben. Da, wie Binding ausführt, der Staat die Pflicht zur Strafverfolgung und zur Vollstreckung des Strafurtheils hat, ja nach seiner Auffassung (S. 196) die Eigenthümlichkeit des Strafurtheils gerade darin bestehen soll, daß es beide Parteien verurtheilt, nämlich den Inhaber der Strafgewalt zum Strafvollzug(!), den Verurtheilten zur Strafduldung, so wäre die Begnadigung ein Verzicht auf Erfüllung einer Pflicht, ein gewiß höchst sonderbarer Verzicht. Auch wirkt der Gnadenact nicht immer bloß negativ, sondern er kann auch positive Wirkungen haben. Die im Wege der Gnade erfolgende Umwandlung einer Strafe in eine mildere Strafart, z. B. einer Gefängnißstrafe in Festungsstrafe, ist nicht bloß „Verzicht" auf Abbüßung der ersteren, sondern zugleich der Befehl zur Vollstreckung der letzteren. Binding, Grundriß § 110, bemerkt, daß der gegen seine Ansicht erhobene Einwand „mit der ungenügenden Ausbildung des allgemeinen Theils der Rechtswissenschaft zusammenhängt". Darüber ist an dieser Stelle eine Auseinandersetzung nicht thunlich.

waltungsbefehl, sondern ein eigenthümlich gearteter. Die Proceßordnung schafft für sehr zahlreiche Verwaltungsacte Raum, welche in ihrer Wirkung einer Begnadigung nahe kommen können, trotzdem aber unter den Begriff der letzteren nicht zu subsumiren sind. Der von dem Chef der Justizverwaltung oder dem Oberstaatsanwalt ertheilte Dienstbefehl, eine gewisse Anklage nicht zu erheben oder nicht weiter zu verfolgen, oder auf Freisprechung anzutragen oder gegen ein freisprechendes Urtheil kein Rechtsmittel einzulegen, kann thatsächlich einer Niederschlagung gleichkommen. Ja es kann ein solcher Dienstbefehl sich auf ganze Kategorien von Strafthaten beziehen und wie eine Amnestie wirken [1]). Andererseits kann die vorläufige Entlassung eines Verurtheilten auf Grund des § 23 des Strafgesetzbuches oder der Aufschub einer Strafvollstreckung auf Grund der §§ 487, 488 der Strafproceßordnung im thatsächlichen Erfolge einer Begnadigung im engeren Sinne nahe oder gleichkommen. Dessenungeachtet kann in allen diesen Fällen von einer Begnadigung nicht die Rede sein und zwar nicht wegen ihrer besonderen Voraussetzungen und beschränkteren Wirkungen [2]), sondern wegen eines *principiellen* Unterschieds. Die hier erwähnten Befugnisse der Verwaltung sind in den Rahmen des Strafverfahrens mit aufgenommen; sie bilden einen *regelmäßigen* Bestandtheil desselben; sie verbinden sich mit den Befugnissen und Pflichten der Gerichte zu einem planmäßig geordneten Ganzen. Die Strafrechtspflege erscheint gerade wegen des wichtigen Antheils, welcher der Staatsanwaltschaft und folglich der Justizverwaltung eingeräumt ist, indem ihr Strafverfolgung und Strafvollstreckung zugewiesen sind, nicht als ein ausschließlich der Gerichtsbarkeit angehöriges Gebiet, sondern als ein der Gerichtsbarkeit und Verwaltung gemeinsames. Soweit auf diesem Gebiete die Zuständigkeit der Verwaltung reicht, entfaltet sich auch der *Dienstbefehl* der vorgesetzten Verwaltungsbehörde mit derselben Kraft und Wirkung wie auf irgend einem anderen Verwaltungsgebiet. Insoweit ist für die Begnadigung kein Bedürfniß und regelmäßig auch kein Raum vorhanden.

Der Gnadenact ist ein *außerordentlicher*, im Verfassungsrecht zwar zugelassener, aber im *Proceßrecht nicht geregelter* Verwaltungsact; er steht außerhalb der durch das Gesetz gegebenen Ordnung des Strafverfahrens; er ist nicht wie alle anderen Verwaltungsbefehle ein Befehl intra legem oder secundum legem, sondern er ist ein Befehl contra legem. Der *Gesetzesbefehl* des § 152 der Strafproceßordnung geht dahin, daß die Staatsanwaltschaft wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzu-

1) So wird z. B. öfters bei Einführung eines neuen Gesetzes den Staatsanwaltschaften für die erste Zeit, bis das Gesetz sich im Verkehr eingebürgert hat, Enthaltsamkeit betreffs der Strafverfolgungen anempfohlen, sowie andererseits Uebertretungen obsoleter, den Lebensverhältnissen nicht mehr entsprechender Strafgesetze mit Zustimmung oder auf Anordnung der Justizverwaltung unverfolgt bleiben können.

2) Vgl. hierüber *Elsaß* S. 106 fg.

schreiten habe, sofern zureichende thatsächliche Anhaltspunkte vorliegen; der Abolitionsbefehl geht dahin, daß im concreten Falle dieses Einschreiten zu unterbleiben habe, trotzdem die im § 152 cit. erforderten Voraussetzungen gegeben sind. Das Gesetz schreibt vor, daß rechtskräftige Strafurtheile nach Maßgabe der in der Strafproceßordnung § 481 ff. gegebenen Regeln zu vollstrecken sind; der Begnadigungsbefehl im engeren Sinne verbietet die Befolgung dieses Gesetzesbefehls ganz oder theilweise oder er setzt an die Stelle der im Urtheil ausgesprochenen Strafe eine andere, mildere.

Wir haben es demnach im Begnadigungsact mit einer Aeußerung der Staatsgewalt von ungewöhnlicher Kraft zu thun, mit einem Verwaltungsbefehl, der die gesetzlichen Schranken, die allen anderen Verwaltungsbefehlen gezogen sind, sprengt und der den Urtheilsbefehl des Gerichts seiner Wirkung beraubt. Der Gnadenact ist eine Aeußerung eines ius eminens des Staates, welches weder durch Gesetz noch Richterspruch gebunden ist; ein Veto gegen den Lauf von Gesetz und Recht [1]).

Deshalb ist die Vorstellung eingewurzelt, daß das Recht der Begnadigung das specifische Vorrecht des Souveräns, das Souveränitätsrecht κατ' ἐξοχήν sei. Das Wahre daran ist, daß die Begnadigung ein staatlicher Act ist, bei welchem die Trennung der staatlichen Functionen in Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung verschwindet und der deshalb unmittelbar aus dem Centralpunkt der staatlichen Gewalt hervorgeht. Nur darf man daraus nicht die falsche Folgerung herleiten, als sei es dem Souverän untersagt, die Ausübung des Begnadigungsrechts im Wege der Delegation zu übertragen, wofern das Gesetz einer solchen Delegation nicht entgegensteht.

Aus dieser formalen Ungebundenheit des Begnadigungsrechts ergeben sich ferner die beiden materiellen, ihm immanenten Beschränkungen desselben; es kann immer nur zu Gunsten desjenigen, der einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung ausgesetzt ist, und niemals unter Verletzung der Rechte Dritter oder zu ihrem Schaden ausgeübt werden.

Selbstverständlich und der Hervorhebung kaum bedürftig ist endlich, daß auch das Begnadigungsrecht seine Wurzel in der öffentlichen Rechtsordnung des Staates hat, daß es also überhaupt nur besteht und nur in dem Umfange besteht, in welchem es durch das Verfassungsrecht eines Staates, sei es in der Form einer Gesetzesvorschrift, sei es in der Form des Gewohnheitsrechts, anerkannt ist. Andererseits erstreckt der Begnadigungsact, wenn er dem Ver-

1) Auf einer vollkommenen Verkennung des Wesens der Begnadigung beruht es daher, wenn Binding S. 869 ff. den Verzicht auf das Privatklagerecht, die Anweisung des Vorgesetzten eines Staatsanwalts, eine begründete Klage nicht zu erheben, die statthafte rechtzeitige Rücknahme des Antrags bei Antragsdelicten und die vorläufige Einstellung des Verfahrens auf Grund des § 208 der Strafproceßordnung als Fälle der Abolition aufführt, indem er sie seinem „Strafklagrechtsverzicht" unterordnet. Alle diese Fälle stehen gerade im Gegensatz zur Begnadigung. Vgl. auch Elsaß S. 30 fg.

fassungsrecht gemäß erlassen ist, seine verpflichtende Kraft nicht bloß auf die an der Strafrechtspflege betheiligten Verwaltungsbehörden (Staatsanwaltschaft und Gefängnißverwaltung), sondern auf alle Behörden des Staates, welche aus irgend einem Grunde in die Lage kommen, ihn zu berücksichtigen, insbesondere also auf die Strafgerichte.

## II. Das Verhältniß des Begnadigungsrechts zum Straf- und Proceßrecht.

Geht man von dieser Auffassung des Begnadigungsrechts aus, so ergiebt sich, daß dasselbe durch die Umwandlung des Landesstrafrechts und Landesproceßrechts in Reichsrecht unmittelbar nicht berührt worden ist. Denn die Begnadigung ist weder ein Strafausschließungsgrund im Sinne des materiellen Strafrechts noch ein Bestandtheil des Strafverfahrens im Sinne des Proceßrechts, sondern eine von der gesetzlich normirten Strafrechtspflege verschiedene und auf einem selbstständigen Grunde beruhende Staatsfunction. Die Strafgesetze und Proceßgesetze des Reiches treffen demnach an sich diese Function überhaupt nicht, obgleich natürlich die Möglichkeit besteht, daß in einem Strafgesetz oder Proceßgesetz zugleich eine Anordnung über die Ausübung des Begnadigungsrechts gegeben wird. Inwieweit dies geschehen ist, wird sogleich erörtert werden. Hier ist zunächst nur zu betonen, daß, obgleich die Sanction des Strafgesetzbuchs und der Strafproceßordnung von einer höheren Macht als der Staatsgewalt des Einzelstaates erfolgt ist, das Begnadigungsrecht der Einzelstaaten hiervon unberührt geblieben ist, weil eben dieses Recht eine durch die Straf- und Proceßgesetze nicht gebundene Staatsfunction ist.

In der That hat auch weder in der Praxis noch in der Theorie die Meinung aufkommen können, daß das Begnadigungsrecht der Einzelstaaten durch ihre Unterordnung unter die Reichsgewalt und durch die Straf- und Strafproceßgesetzgebung beseitigt worden sei. Dagegen sind zwei Ansichten aufgestellt worden, welche von der hier entwickelten in verschiedenen Richtungen abweichen.

1. Man hat behauptet, daß durch die bundesstaatliche Zusammenschließung der Einzelstaaten und durch die Einheit der Reichsjustizgesetzgebung das Begnadigungsrecht der Einzelstaaten eine Erweiterung erfahren habe, indem jeder einzelne Staat nunmehr unterschiedslos es hinsichtlich aller im ganzen Reichsgebiet begangenen oder zu verfolgenden Verbrechen ausüben dürfe[1]). Diese Ansicht gestaltet das Begnadigungsrecht zu einem in der Reichsgewalt wurzelnden Recht; es würde der Substanz nach ein Recht des Reichs sein, dessen

1) So Heinze, Staatsrecht und strafrechtliche Erörterungen S. 73 ff., und Strafprocessualische Erörterungen S. 120 ff. Vgl. dagegen Löb S. 37 ff.

Ausübung den Landesherren und Senaten der Einzelstaaten delegirt worden wäre [1]). Denn wie sollte es sonst der Gewalt des einzelnen Staates möglich sein, in den Herrschaftsbereich der anderen Staaten einzugreifen? Die Reichsgesetzgebung weiß aber von einer solchen Delegation nichts. Sie hat mit vollem Vorbedacht und bewußtem Wollen Abstand genommen, an das Begnadigungsrecht der deutschen Landesherren und Senate überhaupt zu rühren und sie hat deshalb auch den Rechtsgrund desselben nicht abgeändert. Das Begnadigungsrecht ist vielmehr geblieben, was es vor der Reichsgründung gewesen ist, ein eigenes, d. h. von Niemandem verliehenes und von keinem anderen Rechte abgeleitetes Recht der Einzelstaaten [2]).

Die wichtige Consequenz dieses Grundsatzes ist die, daß das Begnadigungsrecht hinsichtlich seiner Voraussetzungen und seines Umfanges in jedem Einzelstaat ausschließlich unter den Regeln des Landesrechts steht.

2. Im Gegensatz hierzu behaupten mehrere Schriftsteller, daß die Abolition, wo sie landesgesetzlich bestanden hat, durch die Strafproceßordnung für das Gebiet der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit beseitigt sei. Einerseits wird dies auf § 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes („Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden") und auf die in § 152 der Strafproceßordnung sanctionirte Verfolgungspflicht der Staatsanwaltschaft gestützt [3]); andererseits daraus hergeleitet, daß für das Begnadigungsrecht des Reichs die Abolition nicht anerkannt worden sei [4]). Allein daraus, daß die Abolition für das Reich nicht eingeführt worden ist, kann man nicht den Schluß ziehen, daß sie in den Einzelstaaten abgeschafft worden sei. Aus § 152 cit. aber folgt nur, daß die staatsanwaltschaftlichen Behörden das Abolitionsrecht nicht haben, und § 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezieht sich nicht auf das Gnadenrecht, sondern enthält das Verbot der Ausnahmegerichte. Auch die Ansicht, daß die Niederschlagung nach dem das Hauptverfahren eröffnenden Beschluß ausgeschlossen sei, weil nach der Strafproceßordnung § 154 von diesem Zeitpunkte an die öffentliche Klage von der Staatsanwaltschaft nicht mehr zurückgenommen werden könne [5]), ist unhaltbar; sie beruht auf der Charakterisirung des Gnadenaktes als eines Verwaltungsbefehles, der über die Gerichte keine Macht habe, übersieht aber die wesentliche Verschiedenheit, welche zwischen dem Gnadenakte und dem gewöhnlichen Verwaltungsbefehle besteht [6]).

1) Diese Construction hat Binding, Grundriß des Strafrechts (3. Aufl., 1884) S. 191 in der That aufgestellt, „um den Widerspruch zu heben, daß ein Reichsgesetz durch eine particuläre lex specialis (!) für den einzelnen Fall außer Anwendung gestellt wird". In seinem Strafrecht S. 865 hat er diese Ansicht jedoch aufgegeben, nachdem ihre Irrigkeit von Löb S. 18 ff. dargethan worden war.

2) Das ist auch die in der Theorie und Praxis allgemein herrschende Auffassung.

3) Jastrow, Gerichtssaal Bd. 34, S. 533 ff.; Löb S. 18.

4) John, Strafproceßordnung I, S. 108 fg.

5) Elsaß S. 87 ff.

6) v. Kries, Strafproceßrecht S. 105 erkennt an, daß das Abolitionsrecht der

### III. Das Begnadigungsrecht des Kaisers.

In der Reichsverfassung ist ein Begnadigungsrecht des Reiches nicht erwähnt; es besteht daher nur auf Grund *specieller* Gesetze und nur in denjenigen Fällen, für welche solche gesetzliche Anordnungen ergangen sind. Alle diese Gesetze erwähnen nur das Begnadigungsrecht im engeren Sinne, indem sie ein verurtheilendes Erkenntniß voraussetzen; die Abolition existirt sonach in Reichssachen nicht.

Das Begnadigungsrecht wird durch den *Kaiser* ausgeübt. Da jeder Begnadigungsact zweifellos eine Regierungshandlung ist, so findet Art. 17 der Reichsverfassung (Gegenzeichnung und Verantwortlichkeit des Reichskanzlers) darauf Anwendung.

Ein concurrirendes Begnadigungsrecht des Kaisers und der Landesherren besteht in *keinem* Falle; wo der Kaiser das Gnadenrecht hat, ist es den Einzelstaaten entzogen.

Die Fälle, in welchen das Begnadigungsrecht dem Kaiser zusteht, sind folgende:

1. Hinsichtlich der Strafurtheile der *Marinegerichte*[1]).

2. In Strafsachen, in denen das *Reichsgericht* in *erster* Instanz erkannt hat[2]). Zugleich ist die Anordnung getroffen, daß in solchen Sachen die Vollstreckung von Todesurtheilen erst zulässig ist, wenn die Entschließung des Kaisers ergangen ist, von dem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen[3]).

3. In Strafsachen, in welchen der *Consul* oder das *Consulargericht* in erster Instanz erkannt hat[4]).

4. In Strafsachen, in welchen ein *Schutzgebietsgericht* in erster Instanz erkannt hat[5]).

5. In Sachen der *Prisengerichtsbarkeit*[6]).

6. In *Disciplinarsachen der Reichsbeamten*[7]).

7. In Strafsachen, in welchen ein *elsaß-lothringisches* Gericht in erster Instanz erkannt hat. Für *dieses* Begnadigungsrecht des Kaisers ist das

---

Landesherren durch die Strafproceßordnung nicht beseitigt sei, beschränkt aber die Fortdauer desselben auf die durch *Landesgesetz* bedrohten Handlungen. Dies ist ein Rückfall in die Auffassung der Begnadigung als lex specialis; auch müßte, was vom Abolitionsrecht gilt, vom Begnadigungsrecht überhaupt gelten.

1) Vgl. Bd. I, S. 370.

2) Strafproceßordnung § 484. Siehe oben S. 366. Aus welchem Rechtsgrunde die Zuständigkeit des Reichsgerichts begründet ist, macht keinen Unterschied. Die strafproceßrechtlichen Fragen, die in dieser Hinsicht entstehen können, sind staatsrechtlich nicht von Interesse.

3) Strafproceßordnung § 485.

4) Gesetz über die Consulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879, § 42.

5) Gesetz vom 19. März 1888, § 2 (Reichsgesetzbl. S. 75).

6) Vgl. Verordnung vom 15. Februar 1889, § 27 (Reichsgesetzbl. S. 9).

7) Reichsbeamtengesetz § 118. Vgl. Bd. I, S. 449.

elsaß-lothringische Landesrecht maßgebend und zwar der noch in Kraft stehende Senatsbeschluß vom 25. December 1852, Art. 1 [1]). Durch das Reichsgesetz vom 4. Juli 1879, § 1 ist der Kaiser ermächtigt, „landesherrliche Befugnisse" einem Statthalter zu übertragen; hierdurch ist auch die Delegation des Begnadigungsrechts an den Statthalter für zulässig erklärt worden, und durch die Erlasse vom 23. Juli 1879 (Reichsgesetzbl. S. 283), vom 28. September 1885 (Reichsgesetzbl. S. 273) und vom 5. November 1894 (Reichsgesetzbl. S. 529) ist eine solche Delegation erfolgt in Bezug auf den Erlaß von *Geldstrafen*, welche durch richterliches Urtheil oder im Verwaltungswege rechtskräftig erkannt sind, und auf die Gewährung der *Rehabilitation*.

### IV. Das Begnadigungsrecht der Einzelstaaten

besteht in allen anderen als den vorstehend aufgeführten Strafsachen ohne Unterschied, ob der Thatbestand durch Reichsgesetz oder Landesgesetz unter Strafe gestellt ist, und auch dann, wenn durch die That das Interesse des Reiches unmittelbar verletzt worden ist. In den Zoll- und Steuergesetzen des Reiches hat dies ausdrückliche Anerkennung gefunden [2]).

*Im Verhältniß zum Reich* ist das Begnadigungsrecht der Einzelstaaten *in allen Fällen ein ausschließliches*; ein concurrirendes Begnadigungsrecht des Kaisers besteht nicht [3]).

*Um das Verhältniß der Einzelstaaten zu einander zu bestimmen*, muß man von der juristischen Natur des Begnadigungsactes als eines staatlichen *Befehles* ausgehen. Da ein Befehl seine Wirksamkeit nur auf diejenigen erstreckt, die ihm zu gehorchen verpflichtet sind, so ergiebt sich als principielle Regel der Satz, daß ein Begnadigungsact eines Einzelstaates nur innerhalb desselben wirkt und seine Kraft auf die diesem Staate angehörenden Behörden beschränkt. Diese Regel kann aber nur im souveränen Einheitsstaat,

---

1) Dieses Gesetz gewährt dem Staatsoberhaupt das Recht sowohl zur Begnadigung im engeren Sinne als zur Amnestie. (L'empereur a le droit de faire grâce et d'accorder d'amnistie.) Amnestie umfaßt nach französischem Recht auch die Abolition rechtshängiger Strafsachen. Vgl. *Dufour*, Droit administr. I, S. 25 (2. Aufl., 1854); *Arndt*, Verordnungsrecht S. 237; *Elsaß* S. 70, und die von beiden gegebenen Nachweisungen; *Leoni*, Oeffentl. Recht von Elsaß-Lothringen I, S. 50. Unrichtig ist die Behauptung *Binding's* S. 866 (Grundriß S. 208), daß der Kaiser auch für Elsaß-Lothringen nur ein Begnadigungsrecht im engeren Sinne habe, „da weder die Reichsverfassung noch die Strafproceßordnung dem Kaiser ein Recht der Niederschlagung anhängiger Processe einräume". Das Recht der Amnestie hat der Kaiser freilich weder auf Grund der Reichsverfassung noch auf Grund der Strafproceßordnung, sondern auf Grund des Gesetzes vom 9. Juni 1871, § 3 in Verbindung mit dem erwähnten Senatusconsult.

2) Vgl. *Arndt*, Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft Bd. V, S. 323 ff.

3) Als ein Uebelstand ist namentlich anzuerkennen, daß bei gerichtlichen Verurtheilungen wegen Beleidigungen des Kaisers und von *Reichsbeamten* wegen *Amtsdelicten* der Kaiser das Begnadigungsrechts nicht hat, während es ihm doch in Disciplinarsachen der Reichsbeamten zusteht.

der in Betreff der Strafrechtspflege völlig selbstständig und unabhängig ist, consequent durchgeführt werden. Die bundesstaatliche Zusammenfassung der deutschen Staaten behufs Ausübung der Strafrechtspflege, wie sie durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafproceßordnung erfolgt ist, ergreift auch die Wirkungen des Begnadigungsrechts.

1. Die Begnadigung im engeren Sinne entzieht einem Strafurtheil (ganz oder theilweise) die Vollstreckbarkeit. Hieraus ergiebt sich mit Nothwendigkeit der Satz, daß die staatliche Rechtskraft des Urtheils (vgl. oben S. 356 fg.) und die staatliche Wirksamkeit des Begnadigungsactes sich decken müssen, wenn nicht zwischen beiden staatlichen Functionen unlösbare Conflicte entstehen sollen. Da die staatliche Rechtskraft (Vollstreckbarkeit) der Strafurtheile eines deutschen Gerichtes sich über das ganze Reichsgebiet erstreckt, so kann auch das Begnadigungsrecht desjenigen Staates, dessen Gericht das Urtheil gefällt hat, nur dann eine gesicherte Wirksamkeit haben, wenn es ebenfalls im ganzen Reichsgebiet rechtliche Kraft hat und nicht in dem Gebiet eines anderen Staates durch Strafvollstreckung illusorisch gemacht werden kann. Andererseits würde die Strafrechtspflege jedes einzelnen Staates ihrer Kraft und Bedeutung beraubt und die einheitliche Organisation der Gerichtsbarkeit zerstört werden, wenn die Strafurtheile eines Staates durch Begnadigungsacte eines anderen Staates, in dessen Gebiet der Verurtheilte (oder sein Vermögen) sich befindet, unvollstreckbar gemacht werden könnten. Aus diesem logischen Erforderniß der Congruenz zwischen der Vollstreckbarkeit der Urtheile und der Wirksamkeit der Begnadigung, welche ihnen die Vollstreckbarkeit entzieht, ergeben sich folgende zwei Sätze:

a) In jeder Strafsache kann immer nur Ein deutscher Staat begnadigungsberechtigt sein; so wenig es in irgend einer Sache ein concurrirendes Begnadigungrecht des Reichs und eines Einzelstaates giebt, ebensowenig giebt es in irgend einem Falle auf dem Gebiet der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit ein concurrirendes Begnadigungsrecht mehrerer Einzelstaaten.

b) Der Begnadigungsact des zuständigen Staates erstreckt seine Wirksamkeit über das ganze Reichsgebiet.

Die Frage, welcher Staat im einzelnen Falle zur Ausübung des Begnadigungsrechts zuständig ist, hat zwar in der Reichsgesetzgebung keine ausdrückliche Entscheidung gefunden; nach der Gerichtsverfassung und dem Rechtsmittelsystem kann diese Frage aber nicht anders beantwortet werden, als daß das Begnadigungsrecht demjenigen Staate zusteht, dessen Gericht in erster Instanz in der Sache das Urtheil gesprochen hat. Denn die Gerichte der höheren Instanzen, auch wenn sie nicht demselben Staate angehören, dessen Gericht in erster Instanz das Urtheil gefällt hat, stellen das Strafrecht desjenigen Staates fest, vor dessen Gericht erster Instanz die Strafverfolgung erhoben und durchgeführt worden ist. Auch ist in der Vorschrift des § 484 der Strafproceß-

ordnung eine Anwendung dieses Princips enthalten, aus welcher man auf die reichsgesetzliche Anerkennung des letzteren einen Rückschluß machen kann. In der Praxis wird dieser Grundsatz ohne Bedenken befolgt und in der Theorie bildet er die weitaus überwiegende Meinung [1]). In den Verträgen der deutschen Staaten über die Errichtung gemeinsamer Gerichte erster Instanz ist er durch die Bestimmung ergänzt worden, daß den betheiligten Landesherren das Begnadigungsrecht „in den aus ihren Gebieten erwachsenden" Strafsachen verbleibt [2]).

Durch diesen Grundsatz werden bei seiner Einfachheit und Klarheit alle Streitfragen vermieden [3]). Ausgenommen ist nur der Fall, daß nachträglich eine Gesammtstrafe an Stelle der von Gerichten anderer Staaten erkannten Strafen festgesetzt wird (Strafgesetzb. § 79, Strafproceßordn. § 492 ff.). Hier ist es zweifelhaft und bestritten, ob das Begnadigungsrecht antheilsmäßig denjenigen Staaten verbleibt, denen es hinsichtlich der Einzelstrafen zugestanden hat, oder ob es auf denjenigen Staat übergeht, dessen Gericht die Gesammtstrafe festgesetzt hat. Diese Frage beantwortet sich nach der Ansicht, welche man über das Verhältniß zwischen dem die Gesammtstrafe festsetzenden Urtheile zu den früheren, die Einzelstrafen festsetzenden Urtheilen für die richtige hält, ist also eine rein processualische und kann daher hier unerörtert bleiben [4]).

2. Die Niederschlagung einer Strafsache ist der Befehl an die mit der Strafverfolgung betrauten Behörden, mit Einschluß der Gerichte, den Thäter nicht zu verfolgen oder — falls die Untersuchung schon im Gange ist — ihn nicht weiter zu verfolgen. Wenn nun zur Strafverfolgung nur die Behörden (Gerichte) eines Staates zuständig sind, so ist jede Möglichkeit einer Collision zwischen den Hoheitsrechten mehrerer Staaten vollständig ausgeschlossen; eine wirksame Niederschlagung kann nur von dem Landesherrn desjenigen Staates ertheilt werden, dessen Gerichte zuständig sind, sie ist aber auch zur vollständigen Sicherstellung des Begnadigten vor jeder Strafverfolgung ausreichend. Wenn aber nach den Grundsätzen der Strafproceßordnung wegen einer und derselben strafbaren Handlung Gerichte verschiedener Staaten in erster Instanz zuständig sind, so ist die Strafverfolgung bei jedem dieser Gerichte zulässig, bis eines derselben die Untersuchung eröffnet hat. Strafproceß-

1) Meves S. 494; Löwe S. 24, Anm. 12; Löb S. 33 ff.; Binding S. 868 (jedoch mit falscher Begründung); Elsaß S. 119 ff.; Merkel S. 250; Seuffert S. 152.

2) Preuß. Vertrag mit Oldenburg Art. 18, mit Schwarzburg-Sondershausen Art. 19, mit Lippe Art. 14 (Preuß. Gesetzsammlung 1879, S. 169, 177, 222). Löwe S. 26; Seuffert a. a. O.

3) Vgl. jedoch über einzelne Zweifel, die bei den gemeinschaftlichen Gerichten entstehen können, v. Kries Strafproceßrecht S. 109 fg.

4) Vgl. über die verschiedenen Ansichten Löb S. 50 ff.; Löwe S. 24, Note 12 a. E.; Binding S. 877; Elsaß S. 124; H. Meyer S. 392. Grundlos behauptet Binding a. a. O., Anm. 21, daß der Bundesrathsbeschluß vom 11. Juni 1885 über die Vollstreckung von Gesammtstrafen (siehe oben S. 375) auch für das Begnadigungsrecht von Bedeutung sei. Vgl. darüber Löwe S. 133; Elsaß a. a. O.

ordnung § 12. Durch die Eröffnung der Untersuchung bei einem zuständigen Gericht (Prävention) erlischt die Zuständigkeit aller anderen Gerichte[1]).

Hieraus ergiebt sich, daß hinsichtlich der Wirkung der Niederschlagung drei Fälle zu unterscheiden sind:

a) Die Begnadigung wird ertheilt, bevor an irgend einem der an sich zuständigen Gerichte die Untersuchung eröffnet worden ist, also in einem Zeitpunkt, in welchem noch eine concurrirende Competenz aller dieser Gerichte besteht. Alsdann kann die Amnestie eines Landesherrn (oder Senats) den Thäter nur vor der Strafverfolgung vor den Gerichten dieses Staates schützen; denn nur seinen eigenen Behörden kann der Landesherr befehlen oder verbieten[2]).

b) Die Niederschlagung wird verfügt, nachdem das Gericht eines anderen Staates bereits gemäß § 12 der Strafproceßordnung das ausschließlich zuständige geworden ist. Alsdann ist sie völlig wirkungslos; dem auswärtigen Gericht gegenüber, weil es außerhalb der Machtsphäre des amnestirenden Landesherrn ist; dem inländischen Gerichte gegenüber, weil es ohnehin keine Zuständigkeit mehr hatte.

c) Die Niederschlagung erfolgt — sofern dies nach dem Landesstaatsrecht statthaft ist —, nachdem ein inländisches Gericht praeveniendo durch Eröffnung der Untersuchung das ausschließlich zuständige geworden ist. Alsdann wirkt sie für das ganze Reichsgebiet. Denn das inländische Gericht darf das Strafverfahren nicht fortsetzen, weil ihm dies durch den Gnadenerlaß rechtswirksam verboten ist; alle anderen Gerichte im Gebiete des Reichs aber haben in Folge der Prävention kraft Reichsgesetzes ihre Zuständigkeit verloren und es fehlt an einer Rechtsvorschrift, daß die letztere in Folge der in einem Staate ertheilten Abolition in anderen Staaten wieder auflebe[3]). Wenn vor Ertheilung der Abolition eine Uebertragung der Sache auf das Gericht eines anderen Staates gemäß § 12, Abs. 2 der Strafproceßordnung erfolgt ist, so geht das alleinige Abolitionsrecht mit Wirkung für das ganze Reichsgebiet auf diesen anderen Staat über[4]).

---

1) Löwe Note 5 zu § 12 (S. 201); John I, S. 250; Glaser II, S. 163.

2) H. Meyer S. 395 behauptet, daß die in dem einen deutschen Staate erfolgte Niederschlagung, vor oder nach Einleitung des Verfahrens, das Verfahren in einem jeden andern deutschen Staate ausschließt, weil die Begnadigung in allen ihren Formen der Aburtheilung gleichsteht. So wie dieser Grund falsch ist, ist auch die daraus hergeleitete Folgerung unrichtig.

3) Vgl. Löb S. 45 ff. Unrichtig Binding S. 869, § 167 a. E., und Löwe S. 24, Note 13a. Der letztere denkt an die Möglichkeit, daß nach erfolgter Niederschlagung in einem Staate die Sache nach § 12, Abs. 2 der Strafproceßordnung einem Gerichte eines anderen Staates übertragen werde, fügt aber selbst hinzu: „Ein Anlaß zur Uebertragung wird freilich hier nicht füglich eintreten können." In der That besteht der Zweck dieser Vorschrift nur in einer Erleichterung des Verfahrens, nicht in einer Verkümmerung des Begnadigungsrechts. Motive S. 132. — Ueber processualische Fragen im Falle der Connexität vgl. Elsaß S. 132 fg.

4) H. Seuffert S. 152.

## § 94. Die Koſten und Gebühren*).

Zwiſchen der ſtaatsrechtlichen Geſtaltung des Heerweſens und derjenigen des Gerichtweſens im Deutſchen Reiche beſteht eine der weſentlichſten Verſchiedenheiten darin, daß die Koſten des geſammten Heerweſens gemeinſchaftliche ſind, dagegen die Koſten des Gerichtsweſens von demjenigen getragen werden, dem die Gerichtsbarkeit zuſteht, alſo in der Hauptſache von den Einzelſtaaten und nur hinſichtlich der durch Reichsbehörden ausgeübten Gerichtsbarkeit von dem Reiche. Da die Gerichtsbarkeit aber zugleich eine Quelle ſehr erheblicher Einnahmen iſt, ſo gilt der gleiche Grundſatz ſelbſtverſtändlich auch von den Gerichtsgefällen; ſie bilden ein Correlat der mit Ausübung der Gerichtsbarkeit verknüpften Finanzlaſten. Man kann Beides in dem Grundſatz zuſammenfaſſen: Das Reich und die Einzelſtaaten üben die ihnen zuſtehende Gerichtsbarkeit *für eigene Rechnung* aus. Hierin liegt der Grund für die erheblich größere Freiheit der Selbſtverwaltung der Einzelſtaaten auf dem Gebiet der Rechtspflege wie auf demjenigen des Heerweſens. Allein von einer ſouveränen Selbſtbeſtimmung der Einzelſtaaten iſt auch in dieſer Hinſicht keine Rede; ſie ſind vielmehr in den wichtigſten Beziehungen durch die vom Reiche aufgeſtellten Normen gebunden und auf die Anwendung derſelben in den einzelnen Fällen beſchränkt. Es gilt dies namentlich von denjenigen Einnahmen, welche einen unmittelbaren Zuſammenhang mit der Gewährung des Rechtsſchutzes in den einzelnen Rechtsſachen haben und die deshalb mit der Einheitlichkeit der Gerichtsorganiſation und des gerichtlichen Verfahrens gleichmäßig geregelt werden mußten, von den *Proceßkoſten*. Um das Verhältniß der Autonomie der Einzelſtaaten zu der Geſetzgebung des Reiches zu beſtimmen, iſt daher im Weſentlichen folgende Unterſcheidung zu machen:

Die Autonomie der Einzelſtaaten beſteht hinſichtlich aller diejenigen Koſten, welche als Staatsverwaltungskoſten *von den Staatskaſſen* zu tragen ſind, da in dieſer Hinſicht für das Reich keine Veranlaſſung zur Bevormundung der Einzelſtaaten gegeben war; dagegen greift die Reichsgeſetzgebung Platz hinſichtlich aller derjenigen Koſten, welche von den *Parteien* zu tragen ſind, und zwar auch dann, wenn die Beträge zunächſt von der Staatskaſſe zu zahlen und von den Parteien nur eventuell ihr zu erſetzen ſind, wie z. B. Gebühren für Zeugen und Sachverſtändige.

Aus dieſem Princip ergiebt ſich, daß ſich die *Autonomie der Einzelſtaaten* erſtreckt: auf alle ſächlichen Ausgaben der Gerichtsverwaltung, auf die Höhe der Reiſekoſten, welche den Schöffen, Geſchworenen und Mitgliedern des Ausſchuſſes zur Aufſtellung der Dienſtliſten zu gewähren ſind, und ins-

*) *Pfafferoth*, Das deutſche Gerichtskoſtenweſen 2. Aufl., 1880. (In Sarwey und Thilo's Juſtizgeſetzgebung II. Abthl., 2. Bd.). *Freydeck*, Das deutſche Gerichtskoſtengeſetz und die Rechtſprechung der oberſten Gerichte, Berlin 1889.

besondere auf die Normirung der Gehalte und anderen Diensteinkünfte sowie der Pensionsverhältnisse aller im Justizdienste berufsmäßig angestellten Beamten mit Einschluß der richterlichen. Für die Justizbeamten giebt es keine vom Reiche aufgestellten Normalbesoldungssätze wie für die Offiziere und Militärbeamten.

Dagegen erstreckt sich die Reichsgesetzgebung unter Ausschluß der einzelstaatlichen Autonomie für den Bereich der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit auf folgende Punkte:

1. Die Verpflichtungsgründe zur Zahlung oder zur Erstattung von Proceßkosten. Dieselben sind in den Proceßordnungen bestimmt[1]). Die Frage, wer zur Tragung der Proceßkosten verpflichtet ist, bildet einen Nebenbestandtheil jeder rechtshängigen Sache und ist in jedem einzelnen Falle ex officio durch richterliche Entscheidung festzustellen[2]). Eine nähere Erörterung dieser Verpflichtungsgründe ist ohne staatsrechtliches Interesse; sie beruhen auf dem durch die Natur der Sache gebotenen Princip, daß derjenigen Partei die Kosten des Verfahrens oder einzelner Theile desselben aufzuerlegen sind, welche diese Kosten veranlaßt hat[3]). Hervorzuheben ist in dieser Hinsicht nur, daß die nothwendigen Auslagen, welche einem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten erwachsen sind, der Staatskasse auferlegt werden können[4]).

2. Die Verpflichtungsgründe zur Sicherheitsleistung. Im Strafproceß kann vor der gerichtlichen Entscheidung über einen Antrag auf Strafverfolgung dem Antragsteller die Leistung einer Sicherheit für die durch das Verfahren über den Antrag und durch die Untersuchung der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten durch Beschluß des Gerichts auferlegt werden[5]).

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und bei Strafsachen in dem Verfahren auf erhobene Privatklage besteht eine zweifache Verpflichtung zur Sicherheitsleistung, sowohl dem Gegner als dem Fiscus gegenüber.

---

1) Strafproceßordnung § 497—505. Civilproceßordnung § 87 ff. u. a. O. Gerichtskostengesetz § 86 ff. Vgl. den Beschluß der vereinigten Civilsenate des Reichsgerichts vom 15. Februar 1886. Entscheidungen in Civilsachen Bd. 16, S. 291 ff.

2) Strafproceßordnung § 496. Civilproceßordnung § 279, Abs. 2.

3) Hierüber finden sich Erläuterungen in sämmtlichen Commentaren zu den drei Proceßordnungen. Ferner für den Strafproceß: Meves in v. Holtzendorff's Handbuch Bd. II, S. 497; Wieding in v. Holtzendorff's Rechtslexikon Bd. II, S. 567, und Binding, Grundriß S. 147 ff. — Für den Civilproceß: Endemann, Civilproceßordnung Bd. III, S. 577 ff.; Hinschius im citirten Rechtslexikon Bd. II, S. 569 und besonders Fitting, Reichscivilproceß § 94 ff. — Vgl. auch Menger in Grünhut's Zeitschrift Bd. VII, S. 656 ff. und jetzt besonders Unger, Handeln auf eigene Gefahr S. 104 ff. (2. Aufl., 1894).

4) Strafproceßordnung § 499, Abs. 2; § 505, Abs. 1.

5) Strafproceßordnung § 174.

a) Der Gegenpartei ist auf deren Verlangen Sicherheit wegen der Proceßkosten zu leisten von einem Ausländer, welcher als Kläger auftritt, soweit nicht eine der im § 102, Ziff. 1—5 der Civilproceßordnung aufgeführten Ausnahmen begründet ist [1]).

b) Dem Fiscus ist Sicherheit für die Kosten unter dem Namen „Gebührenvorschuß" zu leisten. Der Gebührenvorschuß ist von dem Antragsteller für jede Instanz zu entrichten, auch von dem Widerkläger und im Falle wechselseitig eingelegter Rechtsmittel von jeder Partei [2]); ferner im Concursverfahren von dem Antragsteller bei dem Antrag auf Eröffnung des Concursverfahrens, bei der Anmeldung einer Concursforderung nach dem Ablaufe der Anmeldefrist, und bei dem Antrag auf Anordnung einer Sicherheitsmaßregel (Concursordn. § 183, Abs. 2) [3]); endlich in Strafsachen von dem Privatkläger oder demjenigen, welcher als Privatkläger eine Berufung oder Revision einlegt oder Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, sowie von dem Nebenkläger, welcher eine Berufung oder Revision einlegt [4]). In Strafsachen beträgt der Gebührenvorschuß 10 Mark für jede Instanz, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten so viel, wie die höchste Gebühr, welche für einen Act der Instanz zum Ansatze kommen kann; für Ausländer, welche als Kläger auftreten, wird der Betrag verdreifacht, wofern nicht eine der im § 85, Ziff. 1—6 des Gerichtskostengesetzes aufgeführten Ausnahmen begründet ist [5]). Außerdem ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Strafverfahren auf erhobene Privatklage bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu zahlen [6]).

3. Befreiungsgründe von der Pflicht zur Zahlung der Gebühren oder des Gebührenvorschusses können im Wege der Autonomie von jedem Staate für das Verfahren vor seinen Gerichten anerkannt werden; demgemäß sind die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für gewisse Rechtssachen oder für gewisse Personen in dem Verfahren vor den Landesgerichten Gebührenfreiheit gewähren, durch die Reichsgesetzgebung unberührt geblieben [7]). Für das Verfahren vor dem Reichsgericht kann die Befreiung von Gebühren durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths gewährt werden [8]).

---

1) Civilproceßordnung § 102, 103. Strafproceßordnung § 419.
2) Gerichtskostengesetz § 81.
3) Gerichtskostengesetz § 82.
4) Gerichtskostengesetz § 83.
5) Gerichtskostengesetz § 81, 83, 85.
6) Gerichtskostengesetz § 84.
7) Gerichtskostengesetz § 98, Abs. 2.
8) Gerichtskostengesetz § 98, Abs. 3. Verordnung vom 24. December 1883 (Reichsgesetzbl. 1884, S. 1).

Jedoch sind reichsgesetzlich folgende Befreiungen von Gebühren und Gebührenvorschuß anerkannt:

a) Volle Gebührenfreiheit steht zu dem Reich in dem Verfahren vor den Landesgerichten und den Bundesstaaten in dem Verfahren vor dem Reichsgericht [1]).

b) Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Proceßkosten und einstweilige Befreiung von der Berichtigung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskosten, einschließlich der Gebühren der Beamten, der den Zeugen und den Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen baaren Auslagen, sowie der Stempelsteuer erlangt eine Partei in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch Bewilligung des Armenrechts [2]). Auf Bewilligung des Armenrechts hat nur Anspruch, wer außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie nothwendigen Unterhalts die Kosten des Processes zu bestreiten [3]); es ist zu versagen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung muthwillig oder aussichtslos erscheint [4]).

Ausländer haben auf das Armenrecht nur insoweit Anspruch, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist [5]), was in der Regel nur durch Abschluß eines Staatsvertrages geschehen kann [6]). Ueber das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts entscheidet das Proceßgericht, und zwar erfolgt die Bewilligung für jede Instanz besonders [7]). Das Armenrecht kann zu jeder Zeit entzogen werden, wenn sich ergiebt, daß eine Voraussetzung der Bewilligung nicht vorhanden war oder nicht mehr vorhanden ist, und es erlischt mit dem Tode der Person, welcher es bewilligt ist [8]). Sobald die Partei, der das Armenrecht gewährt ist, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie nothwendigen Unterhalts dazu im Stande ist, besteht für sie die Verpflichtung zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung sie einstweilen befreit war [9]).

---

1) Gerichtskostengesetz § 98, Abs. 1. Die Gebührenfreiheit involvirt aber nicht die Befreiung von der Pflicht, die erwachsenden Auslagen zu ersetzen. In dem Gerichtskostengesetz werden durchweg Gebühren und Auslagen scharf von einander unterschieden.

2) Civilproceßordnung § 107, Ziff. 1 u. 2. Die Vorschriften der Civilproceßordnung über das Armenrecht finden auch auf Concurssachen Anwendung. Concursordnung § 65.

3) Es ergiebt sich hieraus, daß die Bewilligung des Armenrechts an juristische Personen unzulässig ist. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 33, S. 367. Der Nachweis der Bedürftigkeit ist zu führen durch ein „von der obrigkeitlichen Behörde" der Partei ausgestelltes Zeugniß. Civilproceßordnung § 109, Abs. 2.

4) Civilproceßordnung § 106, Abs. 1.

5) Ebendaselbst Abs. 2.

6) Vgl. z. B. die Vereinbarung mit Belgien vom 18. October 1878, mit Luxemburg vom 12. Juni 1879, mit Italien vom 1. October 1879. (Reichsgesetzbl. 1879, S. 316, 318, 312).

7) Civilproceßordnung § 109, 110, 117, 118. Daher kann nach Erledigung einer Instanz für dieselbe das Armenrecht nicht mehr bewilligt werden. Beschluß des Reichsgerichts vom 27. Juli 1880. Entscheidungen in Civilsachen Bd. II, S. 378.

8) Civilproceßordnung § 112, 113.

9) Civilproceßordnung § 116.

c) Den Gerichten ist die Befugniß ertheilt, Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren [1]).

4. Reichsgesetzlich festgestellt ist die Höhe der Gebühren für das gerichtliche Verfahren [2]), sowie das Verzeichniß derjenigen baaren Auslagen, welche außer den Gebühren erhoben werden dürfen [3]). Dasselbe gilt von den Gebühren und Auslagen, welche Gerichtsvollzieher für die ihnen obliegenden Geschäfte in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen erheben dürfen, jedoch nur insoweit eine der drei Proceßordnungen Anwendung findet [4]). In dieser Hinsicht ist indessen der Autonomie der Einzelstaaten ein, freilich sehr beschränkter, Spielraum gewährt [5]). Endlich sind auch die den Zeugen und Sachverständigen in den zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Rechtssachen zu gewährenden Vergütungen in dem Reichsgesetz vom 30. Juli 1878 (Reichsgesetzbl. S. 173) festgesetzt.

5. Zum Zweck der Einziehung von Gebühren und Auslagen sind die Behörden im ganzen Bundesgebiet einander Beistand zu leisten verpflichtet. Die näheren Anordnungen hierüber sind vom Bundesrath zu erlassen [6]). Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Bundesrath in der Sitzung vom 23. April 1880 eine „Anweisung" beschlossen [7]).

---

1) Gerichtskostengesetz § 6.
2) Gerichtskostengesetz § 18—78. Gesetz v. 29. Juni 1881 (Reichsgesetzbl. S. 178 ff.) Art. 1.
3) Gerichtskostengesetz § 79. Gesetz vom 29. Juni 1881, Art. 2.
4) Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 (Reichsgesetzbl. S. 166 ff.). Gesetz vom 29. Juni 1881, Art. 3.
5) § 24 u. 25 der citirten Gebührenordnung.
6) Gerichtskostengesetz § 99.
7) Dieselbe ist abgedruckt im Centralbl. für das Deutsche Reich 1880, S. 278.

# Vierzehntes Kapitel.

# Die bewaffnete Macht des Reiches*).

## Erster Abschnitt.

## Verfassungsrechtliche Grundlagen.

### § 95. Allgemeine Principien.

Nach dem Eingang der Reichsverfassung ist das Reich gegründet „zum Schutz des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes"; dem Reiche müssen daher die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen staatlichen Machtmittel zur Verfügung stehen. Die völkerrechtliche Stellung des Reiches als politische Einheit wäre praktisch bedeutungslos ohne Zusammenfassung und einheitliche Organisation der im Reiche vorhandenen Streitkräfte; die Willensacte des Reiches sowohl im internationalen Verkehr mit auswärtigen Mächten als auch in Ausübung der staatlichen Functionen im Innern würden der Energie und Würde entbehren, wenn das Reich nicht im Stande wäre, denselben durch Entfaltung physischer Kraft Nachdruck zu geben. Alle Schriftsteller über das Wesen und die Einrichtungen des Bundesstaates waren

---

*) Literatur: Die Militärgesetze des Deutschen Reiches mit Erläuterungen herausgegeben auf Veranlassung des königl. preuß. Kriegsministeriums. 6 Abtheilungen in 2 Bänden. 2. Ausgabe. Berlin 1888. Karl v. Helldorff, Dienstvorschriften der königl. preuß. Armee. 4 Thle. in zahlreichen Abtheilungen (elf Bände und ein Registerband). Dritte Auflage, Berlin 1873—1884. Einige Abschnitte sind in 4. Auflage 1880—1884 erschienen. v. Briesen, Das Reichskriegswesen und die preuß. Militärgesetzgebung. Düsseldorf 1872. A. Frölich, Die Verwaltung des deutschen Heeres. 2 Bände, 4. Auflage, Berlin 1875. Dazu zwei Ergänzungshefte. Berlin 1876, 1877. H. v. Löbell, Jahresberichte über die Veränderungen und Fortschritte im Militärwesen. Seit 1874 jährlich ein Band. Berlin, Mittler und Sohn. Hervorzuheben ist hier besonders die Abhandlung Bd. I, S. 1 ff. Thudichum, Die Grundlagen der heutigen deutschen Kriegsverfassung. Ebenda Bd. II, S. 87 ff. Vgl. auch desselben Verfassers „Verfassungsrecht des Nordd. Bundes". Tübingen 1870, S. 368 ff. Seydel, Das Kriegswesen des Deutschen Reichs, in Hirth's Annalen des Deutschen Reichs, 1874, S. 1035 ff.; 1875 S. 53 ff., 1081 ff., 1393 ff. Brockhaus, Das deutsche Heer und die Contingente der Einzelstaaten, Leipzig 1888 und dazu meine Erörterung im Archiv des öffentl. Rechts Bd. III, S. 491 ff. Ferner v. Rönne, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs II, 2, S. 111 fg.; G. Meyer, Staatsrecht § 195 fg. und Verwaltungsrecht II, § 198—236; Zorn, Staatsrecht I, S. 189 ff.; Schulze, Deutsches Staatsrecht II, S. 235 ff.; Bornhak, Preuß. Staatsrecht Bd. III, S. 29 ff. (1889); Hänel, Staatsrecht I, § 80 fg. und besonders die treffliche Darstellung von Seydel, Bayer. Staatsrecht Bd. VI, S. 490 ff. hinsichtlich der bayerischen Sonderrechte. Einige Artikel von v. Kirchenheim in v. Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts (unbedeutend).

von jeher darüber einig, daß so wie die völkerrechtliche Vertretung und die Wahrnehmung der internationalen Interessen so auch die Ordnung des Heerwesens und der Oberbefehl über die bewaffnete Macht zur Kompetenz der Bundesgewalt gehöre. Auch die Reichsverfassung erkennt dieses Princip an, welches durch die Natur der Sache von selbst geboten ist, und sie sichert nach allen Richtungen die thatsächliche Durchführung desselben. Die staatsrechtliche Gestaltung aber, welche diese Durchführung gefunden hat, die juristische Form, in welche die Rechte des Reiches auf dem Gebiete des Heerwesens gebracht worden sind, gehört zu den eigenthümlichsten und sonderbarsten Gebilden des öffentlichen Rechts.

Die Eigenthümlichkeiten des deutschen Militärrechts beruhen nicht auf rationellen Gründen, auf allgemeinen Rechtsprincipien oder auf sachlichen (technischen) Erwägungen, sondern lediglich auf historischen Ursachen, auf der Art und Weise, wie die Gründung des Reiches sich vollzogen hat, und auf dem Zustande des Heerwesens, den das Reich bei seiner Entstehung als thatsächlich gegeben vorgefunden hat. Denn das, was der Militärverfassung des Deutschen Reiches einen so eigenartigen, ja man kann fast sagen absonderlichen, Charakter verleiht, ist nicht die consequente Durchführung eines eigenthümlichen staatsrechtlichen Grundsatzes, sondern der Mangel eines einheitlichen Princips, indem sowohl für die verschiedenen Theile der bewaffneten Macht als für die verschiedenen Territorien, aus denen sich das Bundesgebiet zusammensetzt, ganz verschiedene Rechtssätze bestehen. Insbesondere kommt für die Marine ein anderes Grundprincip zur Anwendung wie für das Heer, und rücksichtlich des Heeres kann man behaupten, daß die in der Reichsverfassung enthaltene Regelung des Verhältnisses zwischen Reich und Einzelstaat nirgends im ganzen Reiche unveränderte Geltung hat und auch von Anfang an gar nicht haben sollte; denn schon bei der Feststellung der norddeutschen Bundesverfassung und der Reichsverfassung wurde durch vertragsmäßige Vereinbarungen für alle Einzelstaaten ein Zustand herbeigeführt, der für einige derselben eine Erweiterung, für die meisten eine Beschränkung, für alle eine Veränderung der verfassungsmäßigen Befugnisse darstellt. Die Reichsverfassung enthält demnach gleichsam ein Idealrecht, welches nirgends verwirklicht ist, das vielmehr nur die Normallinie bildet, um welche sich die thatsächlich in Geltung stehenden Regeln in mancherlei Windungen ziehen.

Als der Norddeutsche Bund gegründet wurde, war unter allen Staaten, welche sich zu demselben vereinigten, nur ein einziger, der eine Kriegsmarine hatte, nämlich Preußen. Es war daher nicht die mindeste Schwierigkeit vorhanden, die preußische Kriegsmarine nebst dem dazu gehörigen Inventar, Häfen, Werften u. s. w. dem Bunde zu überweisen, die Kosten ihrer Erhaltung, Vergrößerung, Verwaltung auf den Bundesetat zu übernehmen, den Oberbefehl dem Könige von Preußen, der ja zugleich Präsident des Bundes war, unein-

geschränkt zu lassen und die mit der Verwaltung betraute Behörde zur Bundesbehörde zu erklären. Der Eintritt der süddeutschen Staaten in den Bund bot begreiflicher Weise keinen Anlaß, in dieser Beziehung eine Aenderung vorzunehmen. Hinsichtlich der Marine besteht daher ein sehr einfacher und durchgreifender Grundsatz: sie ist ausschließlich Reichsangelegenheit; sie ist in Wahrheit einheitlich; die Einzelstaaten sind als solche völlig unbetheiligt; Gesetzgebung, Verwaltung, Oberbefehl, Dienstherrlichkeit stehen einzig und allein dem Reiche, resp. dem Kaiser zu. Für keinen Verwaltungszweig ist die Emancipation des Reiches von den Einzelstaaten vollständiger durchgeführt wie für die Marine.

Dagegen waren alle zum Norddeutschen Bunde, beziehentlich zum Deutschen Reiche sich vereinigenden Staaten von Alters her im Besitze militärischer Streitkräfte und in der durchaus selbstständigen Ausübung militärischer Hoheitsrechte. Der ehemalige Deutsche Bund beschränkte die Militärhoheit der deutschen Staaten ebensowenig, wie er im Uebrigen ihrer Souveränität Abbruch that; er begründete nur eine Verpflichtung aller deutschen Staaten zu gegenseitigem Schutz und Beistand, d. h. zur Vereinigung ihrer Truppen im Falle eines gemeinschaftlichen Krieges zu einer combinirten Heeresmacht, der sogen. Bundesarmee. In Folge dieser völkerrechtlichen Verpflichtung, welche eine der wesentlichsten Seiten des Bundesverhältnisses bildete, verabredeten die deutschen Staaten in der Form von Bundesbeschlüssen gewisse allgemeine Grundzüge der Heeresorganisation und sie setzten eine nach der Bevölkerungszahl bemessene Präsenzstärke fest, zu deren Bereithaltung die einzelnen Staaten sich gegenseitig verbindlich machten. Sie einigten sich ferner über Errichtung, Erhaltung und Besetzung gewisser im gemeinschaftlichen Interesse der Landesvertheidigung nothwendigen Festungen. Den Inbegriff dieser Verabredungen (Bundesbeschlüsse) bezeichnete man mit dem Namen „Bundeskriegsverfassung"; dieselben waren in jeder Beziehung ungenügend, um eine wirkliche Uebereinstimmung in der Formation, Bewaffnung und Ausbildung der einzelnen Contingente herbeizuführen, um das Gefühl der Zusammengehörigkeit, gleichmäßiger Kriegstüchtigkeit und solidarischer Verantwortlichkeit zu stärken, um ein einheitliches Zusammenwirken der combinirten Heereskörper im Falle eines Krieges zu sichern, endlich um die Lasten des Heerwesens auf die gesammte Bevölkerung Deutschlands gleichmäßig zu vertheilen. Schon lange vor dem Zusammenbruch des Bundes war die preußische Regierung eifrig und unablässig bemüht, eine Verbesserung des Bundesmilitärwesens herbeizuführen; diese Bestrebungen waren aber ohne erheblichen Erfolg.

Auch bei der im Jahre 1866 von Preußen beantragten Bundesreform stand die Revision der Bundeskriegsverfassung in erster Reihe; die Vorschläge der preußischen Regierung vom 11. Mai 1866 [1]) enthielten die Forderung „einer

1) Vgl. Bd. I, S. 11.

Consolidirung der militärischen Kräfte Deutschlands für Feldarmee- und Festungswesen aus dem Gesichtspunkte einer besseren Zusammenfassung der Gesammtleistung, so daß deren Wirkung gehoben und die Leistung des Einzelnen möglichst erleichtert wird". Die Gesichtspunkte, von denen die preußische Regierung bei ihren Anträgen auf Reform der alten Bundeskriegsverfassung ausgegangen ist, wurden dann bei den Vorschlägen zur Gründung eines neuen Bundesverhältnisses festgehalten. In den „Grundzügen zu einer neuen Bundesverfassung" vom 10. Juni 1866 [1]) Art. 9 sind dieselben näher ausgeführt und die hier präcisirten Vorschläge sind — abgesehen von der damals beabsichtigten Theilung der Landmacht des Bundes in eine Nordarmee unter preußischem und in eine Südarmee unter bayerischem Oberbefehl — im Wesentlichen in die Verfassung des Norddeutschen Bundes übergegangen. Sie knüpfen an das bestehende Recht an und nehmen die Fortexistenz der Armeen der einzelnen Staaten als getrennter, von einander unabhängiger Contingente zur Voraussetzung; von dem Gedanken einer Verschmelzung dieser Contingente zu einer einheitlichen Bundesarmee findet sich nicht die leiseste Andeutung. Nach den Grundzügen vom 10. Juni 1866 soll jede Regierung die Verwaltung ihres Contingents selbst führen, die erforderlichen Auslagen vorbehaltlich gemeinsamer Abrechnung leisten, die Officiere des eigenen Contingentes ernennen. Der Bundesoberfeldherr soll das Recht und die Pflicht haben, dafür Sorge zu tragen, daß die bundesbeschlußmäßigen Contingente vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß die nothwendige Einheit in der Organisation, Formation, in Bewaffnung und Commando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Officiere hergestellt wird; er soll die Befugniß haben, diejenigen Commandos, unter welchen mehr als ein Contingent steht, zu besetzen; er soll die kriegsbereite Aufstellung jedes Theils der Bundesarmee anordnen dürfen und die Bundesregierungen sollen sich verpflichten, „eine solche Anordnung in Betreff ihrer Contingente unverzüglich auszuführen". Für das Bundesheer soll ein gemeinschaftliches Militärbudget mit der Nationalvertretung vereinbart werden; die Ausgaben sollen durch Matrikularbeiträge der Staaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung gedeckt werden; Ersparnisse sollen nicht der einzelnen Regierung, welche sie macht, sondern dem Bundeskriegsschatze zufallen. Die Wortfassung der geltenden Reichsverfassung zeigt an vielen Stellen ihre Abstammung aus jenen Grundzügen vom 10. Juni 1866; die Anordnungen der Reichsverfassung sind zwar sehr viel genauer und vollständiger, in keiner Beziehung aber principiell verschieden.

Als oberstes Princip der Militärverfassung des Deutschen Reiches ist daher der Satz festzuhalten: Es giebt kein Heer des Reiches, sondern nur Contingente der Einzelstaaten. Wenn der Art. 63 der Reichs-

1) Vgl. Bd. I, S. 12.

verfassung den Satz an die Spitze stellt: „die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehl des Kaisers steht", so hat dies einen völlig anderen juristischen Sinn, als wenn der Art. 53 der Reichsverfassung sagt: „die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers". Die Einheit der Kriegsmarine ist eine innere untheilbare, durch Begriff und Wesen gebotene, die Reichsarmee dagegen ist eine zusammengesetzte Einheit; die „Einheitlichkeit" der Landmacht des Reiches hebt die gesonderte Existenz der Contingente der einzelnen Staaten nicht auf, sondern sie bedeutet lediglich das Band, welches diese verschiedenen Contingente zusammenhält [1]). Die Einheit ist bei der Marine Consequenz, bei dem Heer Modifikation des Grundprincips. Die Contingente der einzelnen Bundesstaaten werden zum einheitlichen Heer zusammengefaßt durch drei, noch näher zu erörternde Einrichtungen, nämlich durch den Oberbefehl des Kaisers in Krieg und Frieden, durch die völlig übereinstimmende gleichmäßige Organisation, Bewaffnung, Ausbildung u. s. w. und durch die Bestreitung der gesammten Kosten aus Reichsmitteln. Die strenge Durchführung dieser drei Sätze hat allerdings den Erfolg, daß die aus den Contingenten der Einzelstaaten zusammengesetzte Armee im militärisch-technischen Sinne eine einheitliche ist, denn die Heereskörper, aus denen die Einheit sich combinirt, sind überall gleichartig; mag dies aber in noch so hohem Grade erreicht werden, mögen die verschiedenen Contingente militärisch als ununterscheidbare Bestandtheile einer durchweg gleichmäßigen Armee erscheinen, staatsrechtlich bleibt der Grundsatz bestehen, daß eine Reichsarmee nicht existirt, sondern daß dies nur eine Collectivbezeichnung ist, um die Contingente der einzelnen Bundesstaaten zusammenzufassen [2]).

---

1) Seydel, Hirth's Annalen 1875, S. 1396: „Das deutsche Heer ist nach der Verfassung ein Contingentsheer."

2) Im Gegensatz zu der hier entwickelten Auffassung haben mehrere Schriftsteller, insbesondere Zorn, G. Meyer, H. Schulze, Brockhaus und Bornhak in den oben S. 480 angeführten Werken, die Ansicht vertreten, daß die Einheitlichkeit des Reichsheeres ebenso wie diejenige der Marine eine innere Einheit sei, in welcher die Sonderexistenz der Contingente der Einzelstaaten untergegangen ist, so daß die Contingente nur als Abtheilungen des Heeres für besondere Zwecke der Verwaltung dienen, daß deshalb von einer Militärhoheit der deutschen Einzelstaaten sich in keinem Sinne reden lasse und daß die Contingentsherrlichkeit der Landesherren und Senate ein Ehrenrecht sei, welches keine staatliche oder militärhoheitliche Gewalt in sich schließe. Hänel S. 531 versteigt sich sogar zu der paradoxen Behauptung, „daß die gesammte Militärverwaltung im vollen Wortsinne eigene und unmittelbare Verwaltung des Reiches ist". Die Widerlegung dieser Theorie, welche mit der Entstehungsgeschichte der deutschen Militärverfassung, mit allen Bestimmungen der Reichsverfassung, der Reichsmilitärgesetze, des Reichsbeamtengesetzes u. s. w. und dem thatsächlichen Rechtszustande in vollem Widerspruch steht, habe ich im Archiv für öffentliches Recht Bd. III, S. 491 ff. zu erbringen gesucht. Alle obersten Reichsbehörden ohne Ausnahme, sämmtliche Kriegsminister, der Rechnungshof, das Reichsgericht, der Bundesrath stehen auf dem Standpunkt der hier vertretenen Auffassung und haben ihn constant festgehalten. Eine Zu-

Diesem Princip steht nun aber ein zweites, nicht minder wichtiges zur Seite: die Einzelstaaten haben zwar Truppen, aber die ihnen zustehende Militärhoheit ist keine souveräne. Sowie die Souveränität der Gliedstaaten durch die Unterordnung unter die Reichsgewalt im Allgemeinen aufgehoben ist, so auch insbesondere hinsichtlich des Militärwesens. Kein Staat ist befugt, seine Armee nach eigenem Belieben zu organisiren, zu bewaffnen, auszubilden u. s. w., sondern das Reich ertheilt die Vorschriften, nach denen dies geschehen muß. Die Wehrpflicht der Bevölkerung, der Rekrutirung, die Qualifikation und das Dienstrechtsverhältniß der Officiere, der Einfluß des Militärverhältnisses auf andere Rechtsverhältnisse, das Militärstrafrecht, -Proceß-, -Disciplinarrecht, die Verpflegung und Ausrüstung, die Militärlasten u. s. w., mit einem Worte die gesammte Einrichtung des Heerwesens wird vom Reich normirt; Gesetzgebung und im praktischen Resultat auch die Verordnungsgewalt in Armeeangelegenheiten werden vom Reich ausgeübt. Die Einzelstaaten sind formell die Subjecte der Militärhoheit, aber Inhalt und Umfang derselben bestimmt das Reich; jeder einzelne Staat hat (nach der Reichsverfassung) eine Armee für sich, aber nicht nach eigenem Belieben, sondern nur eine so beschaffene, wie das Reich ihm erlaubt und wie das Reich ihm befiehlt. Ferner: die Landesherren sind die Contingentsherren, Mannschaften und Officiere stehen zu ihnen im militärischen Dienstverhältniß, sind ihnen zu militärischer Treue verbunden und leisten ihnen den Fahneneid; aber der Kaiser hat den Oberbefehl, das Recht auf Gehorsam, das Recht, die obersten Commandos zu besetzen und die Befugniß, die einzelnen Contingente zu inspiziren und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen. Die Contingente sind formell Machtmittel der Einzelstaaten, materiell Machtmittel des Reiches; sie gleichen einem Vermögen, das dem Einen gehört, über das der Andere aber die

sammenstellung der für die entgegengesetzte Ansicht geltend gemachten (sämmtlich unerheblichen) Gründe giebt Arndt, Reichsverfassung (1895), S. 252 fg. Bei den folgenden Erörterungen wird sich die Gelegenheit bieten, auf die einzelnen in Betracht kommenden Punkte näher einzugehen. Hier mag nur darauf hingewiesen werden, daß die Bezeichnung des Heeres als eines „einheitlichen" im Art. 63, Abs. 1 der Reichsverfassung, worauf einige Schriftsteller besonderes Gewicht legen, für die hier in Rede stehende Streitfrage gänzlich bedeutungslos ist. Denn in demselben Abschnitt erwähnt die Reichsverfassung wiederholt die „preußische Armee", die „übrigen Contingente", das „bayerische Heer" und die „eigenen Truppen der Bundesfürsten und Senate", so daß also die Sonderexistenz der Contingente in der Einheitlichkeit des Reichsheeres nicht untergegangen ist; und andererseits wird der Ausdruck „einheitlich" in der Reichsverfassung nicht bloß von dem Heer und der Kriegsmarine, sondern auch im Art. 54 von der Handelsmarine, im Art. 48 vom Post- und Telegraphenwesen, im Art. 42 von den deutschen Eisenbahnen, also von Anstalten und Einrichtungen von gänzlich verschiedenem staatsrechtlichen Charakter gebraucht. Sehr zutreffend äußert sich hierüber Brockhaus a. a. O. S. 7 fg. selbst; er kommt zu dem Ergebniß, daß „das Wort ‚einheitlich' nur die unsichere und vollkommen überflüssige Andeutung einer juristisch gar nicht verwerthbaren Eigenschaft enthält", und daß „die Verfassung gerade so viel und gerade so wenig gesagt hätte, wenn sie sowohl im Art. 53, Abs. 1 wie im Art. 63, Abs. 1 das Beiwort ‚einheitlich' weggelassen hätte".

Verfügung hat. Endlich steht den Einzelstaaten zwar die Verwaltung ihrer Contingente zu, aber dieselbe ist eine durchaus unfreie; sie ist nach den vom Reich gegebenen Gesetzen, Verordnungen und Reglements, nach den vom Kaiser erlassenen Befehlen und nach Maßgabe der im Reichshaushaltsgesetz festgestellten Etats zu führen. Die Einzelstaaten leisten (nach der Reichsverfassung) die für ihre Contingente erforderlichen Ausgaben, aber es steht ihnen kein Pfennig zur Verfügung, der ihnen nicht durch das Reichsbudget angewiesen ist; sie können keine Ersparnisse machen, die sie nicht der Reichskasse überlassen müßten; sie haben nicht darüber zu befinden, welche Ausgaben zu leisten oder zu unterlassen sind, sondern sie sind auf die Ausführung dessen beschränkt, was ihnen vorgezeichnet ist.

Auf der Verbindung dieser beiden Principien beruht das Heerwesen des Deutschen Reiches nach derjenigen Organisation, welche gemäß der Reichsverfassung die normale ist. Hiervon weicht aber der thatsächlich bestehende Zustand sehr erheblich ab. Zunächst darf man nicht übersehen, daß die in der Reichsverfassung anerkannten Rechtssätze in Preußen eine völlig andere Wirkung äußern wie in allen übrigen Bundesstaaten: denn da der König von Preußen zugleich Kaiser ist, so wird die Theilung der Befugnisse zwischen Landesherrn (Contingentsherrn) und Kaiser (Oberfeldherrn), welche die Reichsverfassung anordnet, hier nicht effectiv; sie bleibt eine nominelle, formale; die quoad jus getrennten Befugnisse fließen quoad exercitium wieder zusammen. Dasselbe gilt vom Reichslande, über welches der Kaiser die Staatsgewalt ausübt. Nach der entgegengesetzten Richtung entfernt sich der für Bayern anerkannte Rechtszustand von dem verfassungsmäßigen Normalrecht, indem durch den in der Reichsverfassung bestätigten Versailler Vertrag vom 23. November 1870 dem Könige von Bayern im Frieden der Oberbefehl über seine Armee und die Besetzung sämmtlicher Commandos in derselben überlassen, die Fortgeltung der bayerischen Militärgesetze, Verordnungen, Reglements u. s. w. bis zur Aufhebung im Wege der Reichsgesetzgebung zugestanden, die Selbstständigkeit der Armeeverwaltung, insbesondere auch hinsichtlich der Aufstellung der Specialetats, Rechnungscontrole u. s. w., gewährleistet worden ist. Wenn man der Kürze wegen an dieser Stelle die Rechte des Kaisers als Oberbefehl, diejenige des Landesherrn als Contingentsherrschaft bezeichnet, so lassen sich schon nach den vorstehenden Ausführungen drei Gruppen unterscheiden: in Preußen und dem Reichsland sind Oberbefehl und Contingentsherrschaft vereinigt in der Hand des Kaisers, in Bayern sind sie (im Frieden) vereinigt in der Hand des Königs, in allen anderen Staaten sind sie der Verfassung nach getrennt. Mit Ausnahme von Württemberg und Sachsen ist diese Trennung aber auf einem Umwege beseitigt, indem alle übrigen Staaten mit Preußen Conventionen abgeschlossen haben, durch welche sie die Verwaltung ihrer Contingente, die Ernennung der Officiere und Beamten und die meisten anderen nach der Reichs-

verfassung ihnen zustehenden militärischen Hoheitsrechte dem Könige von Preußen zur Ausübung übertragen und sich nur gewisse Ehrenrechte von geringer staatsrechtlicher und politischer Bedeutung vorbehalten haben. Durch diese freiwillige Abtretung der in der Contingentsherrlichkeit enthaltenen, durch die Reichsverfassung den Landesherren zuerkannten Rechte an den König von Preußen wird für diese Staaten thatsächlich derselbe Zustand begründet, als hätte die Reichsverfassung ihnen die Militärhoheit und die Verwaltung ihrer Contingente gänzlich entzogen und das Heer ebenso wie die Marine zur Institution des Reiches gemacht. Für das Reich aber entsteht ein thatsächlich zwar sehr einfacher, juristisch aber sehr complicirter Rechtszustand; denn das Reich als solches hat durch die erwähnten Conventionen kein weitergehendes Recht erlangt, als die Reichsverfassung ihm zuschreibt; alle von den Einzelstaaten aufgegebenen Rechte sind Preußen zugefallen; die Contingente der erwähnten Einzelstaaten sind nicht Reichstruppen geworden, sondern dem preußischen Contingente zugewachsen, sie stehen nicht unter Verwaltung des Reiches, sondern unter preußischer Verwaltung. Während die Reichsverfassung von dem Grundsatz ausgeht, daß es so viele Armeecontingente giebt, als Bundesglieder vorhanden sind, ist durch die Militärconventionen der Effect erzielt worden, daß nur vier getrennte Contingente vorhanden sind, das preußische, bayerische, württembergische und königl. sächsische. Das preußische Contingent aber besteht aus Bestandtheilen, deren Zugehörigkeit auf drei verschiedenen Gründen beruht: der Kaiser ist Contingentsherr über die preußischen Truppen kraft seines Monarchenrechts (jure proprio), über die elsaß-lothringischen Truppen kraft der Delegation der landesherrlichen Rechte seitens des Reiches durch das Gesetz vom 9. Juni 1871, § 3, über die Truppen der andern Staaten kraft der Cession seitens der Landesherren und Senate durch die Militärconventionen.

Obwohl in der angegebenen Beziehung sämmtliche Conventionen übereinstimmen [1]), so enthalten sie doch im Uebrigen überaus mannigfache und von einander abweichende Anordnungen, so daß ein völlig gleichheitlicher Rechtszustand auch in den mit Preußen hinsichtlich der Militärverwaltung verbundenen Gebieten durchaus nicht besteht. Bei den betreffenden Lehren werden diese Bestimmungen Erwähnung finden; hier ist nur folgender Punkt von allgemeiner Bedeutung noch hervorzuheben. Die ehemaligen Bundescontingente einiger Staaten sind im Jahre 1867 gänzlich aufgelöst worden, nämlich in Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe und in den drei Hansestädten. Diese Staaten gelten in militärischer Hinsicht als Preußen einverleibt; ihre Wehrpflichtigen werden in preußische Truppen-

1) Selbstverständlich mit Ausnahme der hier nicht in Rede stehenden württembergischen und sächsischen.

theile eingestellt. In den anderen Staaten dagegen sind die Contingente nur nach preußischem Muster reorganisirt und in den Verband der preußischen Armee aufgenommen worden; die Regimenter werden nach dem Staate, dem sie angehören, benannt, tragen am Helm das Landeswappen und die Landeskokarde, ergänzen sich vorzugsweise aus den Wehrpflichtigen der betreffenden Staaten und haben Garnisonen in letzteren erhalten. In den größeren Staaten, insbesondere in Mecklenburg, Hessen und Baden ist außerdem die Contingentsgemeinschaft der den betreffenden Staaten angehörigen Truppen gewahrt; die hessischen bilden eine geschlossene Division, die badischen ein Armeecorps für sich und sind als solche ein Bestandtheil der preußischen Armee [1]).

Es bleiben demnach im Ganzen nur zwei Staaten übrig, auf welche die in der Reichsverfassung normirte Ordnung des Heerwesens, insbesondere die hier anerkannte Theilung der staatlichen Militärhoheitsrechte zwischen Reich und Einzelstaat wirklich Anwendung findet, nämlich die Königreiche Sachsen und Württemberg; und auch mit ihnen sind Militärconventionen abgeschlossen worden, durch welche zwar nicht die principiellen Grundlagen verändert, wohl aber die in der Reichsverfassung gezogenen Grundlinien der beiderseitigen Kompetenz verschoben worden sind, in praktisch minder erheblichem Grade zu Gunsten Sachsens, in bedeutenderem Maße zu Gunsten Württembergs.

Wohl mag es auffallend erscheinen, daß zwischen dem in der Verfassung festgesetzten Recht und dem thatsächlichen Zustand ein so großer Unterschied besteht. Wozu nahm man den Umweg, erst in der Verfassung den Staaten weitgehende Rechte einzuräumen, und dann im Wege der Convention sie ihnen thatsächlich wieder zu entziehen? Warum hat man nicht lieber in der Verfassung des Norddeutschen Bundes als Regel denjenigen Zustand normirt, der für alle Staaten außer Sachsen in Wirklichkeit hergestellt wurde, und daneben eine Ausnahme für Sachsen anerkannt, wie man es später in der Reichsverfassung zu Gunsten Bayerns gethan hat? Diese Fragen beantworten sich aus der bereits oben (S. 481 ff.) berührten Entstehungsgeschichte der norddeutschen Bundesverfassung. Preußen hatte bei den Verhandlungen über die Militärreform beim deutschen Bundestage das Princip der Contingentsverfassung unangetastet gelassen; es hatte in den Grundzügen vom 10. Juni 1866 den deutschen Staaten ein Bündniß angeboten, wonach ihre Militärhoheitsrechte so weit ihnen verbleiben sollten, als sie nicht durch die drei wichtigen Grundsätze der gleichmäßigen Organisation und Ausrüstung, des einheitlichen Oberbefehls und der Gemeinschaft der Kosten und Lasten beschränkt werden mußten. Die preußische Regierung konnte ihren Verbündeten gegenüber nicht wortbrüchig werden; sie mußte in dem ihnen vorgelegten Verfassungsentwurf diejenigen Grundlinien

1) Im Einzelnen weichen auch die Conventionen mit Baden, Hessen und Mecklenburg nicht unerheblich von einander ab.

festhalten, welche in den Grundzügen vom 10. Juni 1866 ihnen angeboten und zugesichert und von ihnen angenommen worden waren. Weitergehende Beschränkungen ihrer militärischen Hoheitsrechte durfte man ihnen nicht *auferlegen*; hierzu mußte *jeder einzelne* von ihnen *besonders* zustimmen. Daraus ergab sich das System der Conventionen mit Nothwendigkeit; viele derselben sind ja auch erst lange nach Errichtung des Bundes zum Abschluß gelangt. Hierzu kam noch die weitere politische Erwägung, daß der Norddeutsche Bund von Anfang an so angelegt war, daß die süddeutschen Staaten in denselben eintreten konnten, und man mußte daher bedacht sein, auch die Militärverfassung so einzurichten, daß es den süddeutschen Staaten ermöglicht wurde, sie anzunehmen. Wenn auch in Folge dessen die Verfassung unitarischen Wünschen und Idealen nicht völlig entspricht, so hat sie doch in bewunderungswürdiger Weise zu gleicher Zeit den militärischen Bedürfnissen und den politischen Verhältnissen Rechnung getragen. Viele ihrer Bestimmungen rühren sicherlich von militärischen Sachverständigen, nicht von Juristen her und verrathen diesen Ursprung durch eine in juristisch-technischer Hinsicht unvollkommene Formulirung. Diese militärischen Forderungen waren bereits zu einer Zeit erhoben worden, als alle deutschen Bundesstaaten noch souverän waren; sie gehen daher nicht von der Rechtlosigkeit, sondern von der *Vollberechtigung* der Bundesstaaten aus; sie konnten nicht die Vernichtung, sondern nur die militärisch brauchbare Zusammenfassung der Contingente anstreben. Es ging daher nicht an, plump und täppisch durchzugreifen, die Einheit des Heeres als obersten Grundsatz zu proclamiren und behufs seiner Durchführung die militärischen Hoheitsrechte der anderen Staaten einfach auszuwischen. Man war durch die politischen Verhältnisse zu einer größeren Feinheit, zu einer viel künstlicheren Gestaltung genöthigt. Man mußte einen Weg einschlagen, bei welchem den *militärischen* Bedürfnissen Genüge geschah und zugleich die *staatsrechtliche* oder politische Stellung und Würde der verbündeten Staaten geschont wurde; mit anderen Worten: man mußte beides vereinigen, was scheinbar unvereinbar ist, die militärische Einheit des Ganzen und die Militärhoheit der Einzelstaaten über die Theile. Es war nicht freier Wille, nicht Laune, nicht Zaghaftigkeit, nicht sentimentale Rücksicht auf das Geschichtlich-Gewordene, sondern es war die *Noth*, die außerordentliche Ungunst der politischen Verhältnisse, welche diesen Weg wies. Die fein ausgedachte, geniale, den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Art, wie dieses Problem gelöst worden ist, macht die deutsche Heeresverfassung zu einer Art von juristischem Kunstwerk; es bereitet demjenigen, der dafür Sinn hat, ein ästhetisches Vergnügen, zu erkennen, wie der Gegensatz der technisch-militärischen Erfordernisse und der staatsrechtlich-politischen Ansprüche durchgeführt worden ist, gleichsam wie zwei Motive, die mit einander zu einer höheren Einheit harmonisch verbunden sind, ohne daß ihre Antithese verschwindet.

Die reichsverfassungsmäßigen Grundlagen der Militärorganisation lassen sich in dem Satze zusammenfassen: Dem Reiche steht zu die einheitliche Ordnung und Einrichtung des Heeres, der Oberbefehl in Krieg und Frieden, die Feststellung des Rekrutenbedarfs und des Ausgabenetats; den Einzelstaaten ist verblieben die Contingentsherrlichkeit und die Selstverwaltung.

## § 96. Die Einheitlichkeit des Militärrechts und der Heereseinrichtungen.

### I. Die Militärgesetzgebung.

Zur Zeit der Errichtung des Norddeutschen Bundes hatte jeder deutsche Staat sein besonderes Militärrecht und seine besondere Heeresorganisation. Diese Vielgestaltigkeit sollte beseitigt und durch eine einheitliche Regelung ersetzt werden; zu diesem Zwecke wurden in die Verfassung zwei Sätze aufgenommen, Art. 4, Ziff. 14 und Art. 61, welche in die Reichsverfassung übergegangen sind. Die erste dieser Bestimmungen wies dem Bunde die Kompetenz zur Gesetzgebung über das Militärwesen und die Kriegsmarine ohne jede Beschränkung zu und setzte ihn dadurch in den Stand, ein vollkommen einheitliches, formell gemeinverbindliches, alle Seiten des Heerwesens vollständig regelndes Militärrecht zu schaffen. Für die Dauer war diese Befugniß des Bundes zwar völlig ausreichend und bedurfte keiner Ergänzung; für den Augenblick aber war sie ungenügend und wirkungslos, da die Herstellung einer umfassenden Bundesmilitärgesetzgebung ein schwieriges, zeitraubendes und von unvorherzusehenden Hindernissen bedrohtes Werk war. Es war unmöglich, bis zur glücklichen Lösung einer so weitreichenden legislatorischen Aufgabe die zahlreichen particulären Militärordnungen fortgelten zu lassen. Ueberdies kam es nicht darauf an, ein wirklich neues Militärrecht zu schaffen und eine neue Heereseinrichtung zu treffen. Man hatte vielmehr in Preußen eine mustergiltige, in Frieden und Krieg bewährte Organisation, eine bis in das feinste Detail ausgebildete und durch eine langjährige und reiche Praxis erprobte Armeeverwaltung und eine in dem Rechtsbewußtsein und in den Lebensverhältnissen des Volkes, sowie in den Traditionen der gesammten Staatsverwaltung festwurzelnde Militärrechtsordnung und Gesetzgebung. Es lag keine Veranlassung vor, an dieser Ordnung des Heerwesens zu rütteln oder sie in Frage zu stellen [1]); was für den weitaus größten Theil des Bundes in Geltung stand, konnte auf den übrigen Theil ausgedehnt werden, zumal im Königreich Sachsen eine Reorganisation der Armee ohnedies in Folge des Krieges von 1866 nothwendig war, die an-

1) Der Gefahr, daß durch übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrathes und Reichstages die preußischen Militärgesetze und Einrichtungen gegen den Willen Preußens Veränderungen erlitten, wurde dadurch vorgebeugt, daß in Art. 5, Abs. 2 der Bundesverfassung dem Präsidium, d. h. dem König von Preußen, ein Veto eingeräumt wurde.

deren Bundesstaaten aber zu klein waren, als daß sie eine Militärgesetzgebung von selbstständiger Bedeutung hätten schaffen können.

Die sofortige Herstellung der Rechtseinheit im Bunde war daher zu erreichen, indem man den Geltungsbereich der preußischen Gesetzgebung auf das ganze Bundesgebiet erstreckte. Demgemäß verordnete der Art. 61 der Bundesverfassung, daß in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen sei, mit alleiniger Ausnahme der Militärkirchenordnung. Die hierdurch gewonnene Rechtseinheit sollte aber in formeller Hinsicht nur eine provisorische sein; durch ein „umfassendes Bundes-Militärgesetz" sollte die definitive Codification des Militärrechts im verfassungsmäßigen Wege der Bundesgesetzgebung erfolgen. Art. 61, Abs. 2. Dem Geltungsgebiet der preußischen und der Bundes-Militärgesetzgebung trat Südhessen durch die Militärconvention vom 7. April 1867, Art. 2 hinzu [1]); ferner Baden und Württemberg durch die Bündnißverträge von Versailles vom 15. November 1870 und von Berlin vom 25. November 1870 [2]), endlich Elsaß-Lothringen durch das Gesetz vom 23. Januar 1872 (Gesetzbl. f. Els.-Lothr. S. 83).

Für Bayern wurde dagegen durch den Bündnißvertrag vom 23. November 1870 unter III, § 5 und durch die Schlußbestimmung zum IX. Abschn. der Reichsverfassung ein anderer Grundsatz anerkannt. Die erste der beiden oben erwähnten Vorschriften der Reichsverfassung, die im Art. 4, Ziff. 14 sanctionirte unumschränkte Competenz des Reiches zur Militärgesetzgebung findet auch auf Bayern volle Anwendung; dagegen ist die im Art. 61 der Reichsverfassung ausgesprochene Regel hinsichtlich Bayerns ausgeschlossen. Die in Bayern zur Zeit der Errichtung des Reiches in Geltung gewesene Militärgesetzgebung nebst den dazu gehörigen Vollzugsinstruktionen, Verordnungen, Erläuterungen 2c. ist in Kraft geblieben; die Einführung der bereits vor dem Eintritte Bayerns in den Bund in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen in Bayern ist von „freier Verständigung", d. h. von der Einwilligung der bayerischen Regierung abhängig gemacht worden [3]); nur das in den Art. 57 und 59 der Reichsverfassung anerkannte Princip der allgemeinen Wehrpflicht hat für Bayern sofort Geltung erhalten.

Sonach bildet das Bundesgebiet ein einheitliches Rechtsgebiet nur

---

1) Glaser, Archiv I, Heft 3, S. 54; Thudichum, Verfassungsrecht des Nordd. Bundes S. 397 fg.

2) Bundesgesetzbl. 1870, S. 650—653. Für Württemberg wurden in der Militärconvention vom 21. bis 25. November 1870, Art. 10 zwar einige Ausnahmen gemacht, indem gewisse württembergische Gesetze und Einrichtungen vorerst und bis zur Regelung im Wege der Bundesgesetzgebung in Geltung verbleiben sollten; dieser Vorbehalt hat aber gegenwärtig, abgesehen von der Militärkirchenordnung, praktische Bedeutung nur noch hinsichtlich der Militärstrafgerichtsordnung, da alle übrigen in dem Art. 10 aufgeführten Gegenstände seither durch Reichsgesetze geregelt worden sind.

3) Vertrag vom 23. November 1870, III, § 5, Ziff. I.

hinsichtlich derjenigen Militärgesetze, welche seit Errichtung des Deutschen Reiches erlassen worden sind; hinsichtlich aller übrigen auf das Heerwesen bezüglichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften dagegen zerfällt es in zwei Rechtsgebiete, welche man als die des preußischen und des bayerischen Rechts einander gegenüberstellen kann[1]). Der Gegensatz der beiden letzteren hat aber mit der fortschreitenden Ausbildung der Reichs-Militärgesetzgebung und der allmälichen Umgestaltung der bayerischen Heereseinrichtungen nach preußischem Vorbilde seine praktische Bedeutung fast vollkommen eingebüßt[2]).

Die Reichsgesetzgebung hat ein einheitliches Recht geschaffen

1. hinsichtlich der Wehrpflicht, der Organisation des Heeres und der Rechtsverhältnisse der Militärpersonen durch das

Wehrgesetz vom 9. November 1867 (Bundesgesetzbl. 1867, S. 131), eingeführt in Bayern durch das Reichsgesetz vom 24. November 1871 (Reichsgesetzbl. S. 398); abgeändert durch das Reichsgesetz vom 11. Februar 1888 (Reichsgesetzbl. S. 11) und vom 8. Februar 1890 (Reichsgesetzbl. S. 23).

Militärgesetz vom 2. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 45); abgeändert und ergänzt durch die Reichsgesetze vom 6. Mai 1880 (Reichsgesetzbl. S. 103), vom 31. März 1885 (Reichsgesetzbl. S. 81), vom 11. März 1887 (Reichsgesetzbl. S. 117), vom 27. Januar 1890 (Reichsgesetzbl. S. 7) und vom 26. Mai 1893 (Reichsgesetzbl. S. 185).

Landsturmgesetz vom 12. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 63). An die Stelle desselben ist jetzt das Reichsgesetz vom 11. Februar 1888, § 23—34 getreten.

Controlegesetz vom 15. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 65).

2. Hinsichtlich der Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen durch das

Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 275), ergänzt und abgeändert durch die Reichsgesetze vom 4. April 1874 (Reichsgesetzbl. S. 25), vom 21. April 1886 (Reichsgesetzbl. S. 78), vom 24. März 1887 (Reichsgesetzbl. S. 149), vom 22. Mai 1893 (Reichsgesetzbl. S. 171) und vom 14. Januar 1894 (Reichsgesetzbl. S. 107).

Gesetz vom 15. März 1886, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen (Reichsgesetzbl. S. 53).

---

1) Das ältere bayerische Militärrecht ist zum größten Theile codificirt in dem Gesetz, betreffend die Wehrverfassung, vom 30. Januar 1868, welches sich im Wesentlichen an die preuß. Gesetzgebung anschloß. Seydel VI, S. 498. Zu demselben ist ein ausführlicher Commentar erschienen von M. Stenglein, Erlangen 1869. (In „Die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II.", Thl. II, Bd. 5.)

2) Außer der Militärkirchenordnung macht nur das Militärstrafverfahren zur Zeit noch eine Ausnahme.

Gesetz vom 17. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine (Reichsgesetzbl. S. 237) und Reichsgesetz vom 5. März 1888, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge (Reichsgesetzbl. S. 65).

3. Hinsichtlich des Militärstrafrechts durch das Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 (Reichsgesetzbl. S. 173); dagegen nicht hinsichtlich der Strafproceßordnung (siehe § 108, Ziff. I).

4. Hinsichtlich der Militärlasten

a) in Betreff der Friedensleistungen durch das Quartierleistungsgesetz vom 25. Juni 1868 (Bundesgesetzbl. S. 523), in Bayern eingeführt durch Reichsgesetz vom 9. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 41); das Naturalleistungsgesetz vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 52); die Novelle zum Quartier- und Naturalleistungsgesetz vom 21. Juni 1887 (Reichsgesetzbl. S. 245) und das Gesetz vom 28. Mai 1887, betreffend den Servistarif (Reichsgesetzbl. S. 159), das Gesetz vom 10. Mai 1892 betreffend die Unterstützung der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften (Reichsgesetzbl. S. 661);

b) in Betreff der Kriegsleistungen durch das Reichsgesetz vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen (Reichsgesetzbl. S. 129) nebst der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 (Reichsgesetzbl. S. 137). Die letztere ist abgeändert durch die Verordnungen vom 18. April 1882, 6. Juni 1885 und 14. März 1888; ferner das Reichsgesetz vom 28. Februar 1888, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften (Reichsgesetzbl. S. 59);

c) in Betreff der Beschränkungen des Grundeigenthums durch das Festungsrayongesetz vom 21. December 1871 (Reichsgesetzbl. S. 459) und das Reichskriegshafengesetz vom 19. Juni 1883 (Reichsgesetzbl. S. 105).

## II. Das Militär-Verordnungsrecht.

### 1. Umfang desselben.

Die Reichsverfassung hat die Grenzen zwischen dem Bereich der Gesetzgebung und demjenigen der Verwaltungsverordnung für das Heerwesen und die Marine principiell nicht geregelt. Während dieselbe Frage hinsichtlich des Post- und Telegraphenwesens durch Art. 48, Abs. 2 der Reichsverfassung eine ausdrückliche Lösung gefunden hat, fehlt in der Reichsverfassung eine entsprechende Bestimmung hinsichtlich des Heerwesens und der Kriegsmarine. Wenn im Art. 4, Ziff. 14 der Reichsverfassung dem Reiche die „Gesetzgebung" über das Militär-

wesen des Reichs und der Kriegsmarine zugesprochen wird, so ist dadurch zwar materiell eine ganz unbeschränkte Competenz des Reiches zum Erlaß jeder beliebigen, das Militärwesen und die Kriegsmarine betreffenden Vorschrift anerkannt; dagegen giebt diese Stelle der Reichsverfassung keine Auskunft darüber, welche Vorschriften im Wege der Gesetzgebung getroffen werden müssen und welche durch Verordnung erlassen werden können [1]). Daß die Reichsverfassung aber in der That nicht das ganze Militärwesen in allen Theilen und Einzelheiten durch Reichsgesetz ordnen wollte, sondern nur gewisse, zur gesetzlichen Regelung geeignete Theile, ergiebt sich mit Deutlichkeit aus dem Bündnißvertrag mit Bayern III, § 5, welcher unter Ziff. I bestimmt:

„Bayern behält zunächst seine Militärgesetzgebung nebst den dazu gehörigen Vollzugs-Instructionen, Verordnungen, Erläuterungen 2c. bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Bundesgesetzgebung anheimfallenden Materien."

Es wird hier also vorausgesetzt, daß es auch solche Materien giebt, welche der Bundesgesetzgebung nicht anheimfallen; leider wird aber auch hier nicht die geringste Andeutung gegeben, welche Materien dies sind.

Der Art. 61, Abs. 2 der Reichsverfassung ordnet an, daß nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des deutschen Heeres ein umfassendes Reichsmilitärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden soll; aber auch durch diese Vorschrift wird nicht der Weg der Reichsgesetzgebung als der in Militärangelegenheiten ausschließlich zulässige erklärt und der Erlaß allgemeiner Verwaltungsverordnungen untersagt, sondern der Artikel verspricht nur, selbst wenn man ihn buchstäblich interpretirt, ein Reichsgesetz, welches alle diejenigen Materien umfassen soll, die überhaupt der gesetzlichen Regelung unterliegen.

Im Art. 61, Abs. 1 wird die Gesammtheit aller in Preußen ergangenen Vorschriften über das Militärwesen zwar unter dem Ausdruck „Preußische Militärgesetzgebung" zusammengefaßt, formelle Gesetzeskraft wird aber den hierbei erwähnten Reglements, Instructionen und Rescripten nicht beigelegt [2]).

In Ermangelung einer positiven verfassungsmäßigen Abgrenzung des Verordnungsrechts ist demnach dieselbe aus allgemeinen staatsrechtlichen Principien zu gewinnen, und da lassen sich zwei Rechtssätze bilden, welche feste Schranken für das Verordnungsrecht aufstellen und welche der materiellen und der formellen Bedeutung der Worte Gesetz und Verordnung entsprechen.

a) Eine Verwaltungsverordnung ist nur innerhalb der Verwaltung wirksam und kann also nur Interna der Armee- und Marineverwaltung regeln;

1) Vgl. Bd. I, § 56, S. 543.

2) Dies wurde im verfassungberathenden Reichstage von 1867 ausdrücklich durch eine Erklärung des Bundescommissars v. Roon constatirt (Stenogr. Berichte S. 581) und ist unbestritten. Vgl. Arndt, Verordnungsrecht S. 134 fg.

sobald eine Vorschrift den Unterthanen im Allgemeinen oder gewissen Klassen derselben, oder den Gemeinden, Korporationen, Eisenbahnunternehmern u. s. w. Verpflichtungen für die bewaffnete Macht auferlegt, oder in das Gerichtswesen, Steuerwesen, die Gemeindeverfassung u. s. w. eingreift, ist sie ihrem materiellen Inhalt nach nicht mehr eine res interna der Armee- und Marineverwaltung, sondern eine Rechtsvorschrift [1]). Für solche Anordnungen ist daher der Regel nach die Form der Gesetzgebung erforderlich; es sei denn, daß der Erlaß derselben durch ein Gesetz dem Kaiser oder einem andern staatlichen Organe delegirt ist (Rechtsverordnung) [2]).

b) Auch Verwaltungsvorschriften können im Wege der Gesetzgebung erlassen werden und erhalten dadurch formelle Gesetzeskraft, d. h. sie können nur wieder im Wege der Gesetzgebung aufgehoben oder verändert werden [3]). Insoweit daher ein Reichsgesetz Anordnungen enthält, ist der Erlaß von Verordnungen, welche damit im Widerspruch stehen, unzulässig, wenngleich dieselben nur die innere Verwaltung der Armee und Marine betreffen.

Dagegen ist das ganze von diesen beiden Rechtssätzen nicht eingeschlossene Gebiet der freien Regelung durch Verwaltungsverordnung unterworfen [4]).

2. Subject des Verordnungsrechts.

Schwieriger und verwickelter als die Feststellung des Umfanges ist die Beantwortung der Frage, wer zum Erlaß der Militärverordnungen befugt ist. Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung, wonach der Bundesrath über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen zu beschließen hat, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist, auch auf die Militär- und Marineverwaltung Anwendung findet [5]). Diese Verfassungsbestimmung giebt aber nur eine theilweise Lösung; denn die Ausübung des Verordnungsrechts ist eben an die Voraussetzung gebunden, daß bereits ein Reichsgesetz erlassen ist. Der Bundesrath kann nur solche allgemeine Verwaltungsvorschriften beschließen, welche „zur Ausführung der Reichsgesetze" erforderlich sind. Da nun ein großer Theil der das Heerwesen und die Kriegsmarine betreffenden Anordnungen und Einrichtungen nicht durch Reichsgesetze geregelt ist und auch nicht in der Form des Gesetzes geregelt werden soll, so ist

1) Vgl. Bd. I, S. 649 ff. Hiervon ist der Fall zu unterscheiden, daß der Chef eines andern Ressorts Interna des letzteren im Interesse der Militärverwaltung oder mit Rücksicht auf ihre Bedürfnisse regelt. Hierauf beruhen die zahlreichen gemeinschaftlichen Verordnungen von zwei oder mehr Ministern.

2) Vgl. Bd. I, § 58, S. 566 ff.

3) Vgl. Bd. I, S. 547 ff.

4) Ueber das Verhältniß derselben zum militärischen Oberbefehl vergleiche den folgenden Paragraphen.

5) Abgesehen von Thudichum (Holtzendorff's Jahrb. II, S. 91) und von Rönne II, 2, S. 136, welche dem Kaiser das Verordnungsrecht in Militärsachen allgemein zuschreiben, sind darüber alle Schriftsteller einverstanden.

auch für alle dieſe Gegenſtände ein Verordnungsrecht des Bundesrathes verfaſſungsmäßig nicht begründet und ebenſowenig iſt der Bundesrath befugt, in die im Art. 63 der Reichsverfaſſung dem Kaiſer zugewieſenen Rechte des militäriſchen Oberbefehls einzugreifen [1]).

Für die Marine iſt es nun ſelbſtverſtändlich, daß alle Anordnungen, welche weder in den Bereich der Geſetzgebung noch unter die Competenz des Bundesrathes fallen, vom Kaiſer reſp. von den kaiſerlichen Behörden, denen die Verwaltung der Marineangelegenheiten obliegt, zu erlaſſen ſind, da die Marine in der unmittelbaren und ausſchließlichen Verwaltung des Reiches ſich befindet. Dies hat auch im Art. 53, Abſ. 1 der Reichsverfaſſung eine geſetzliche Stütze und wenngleich in dieſem Artikel das umfaſſende Verordnungsrecht des Kaiſers keine ganz beſtimmte und ausdrückliche Anerkennung gefunden hat, ſo iſt daſſelbe doch niemals von irgend einer Seite angefochten oder in Zweifel gezogen worden und es iſt dies auch der Natur der Sache nach unmöglich [2]).

Hinſichtlich des Heeres dagegen ſind folgende Unterſcheidungen zu machen [3]):

a) Wenn eine Materie durch Reichsgeſetz geregelt iſt, ſo greift das im Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfaſſung anerkannte Recht des Bundesrathes Platz, die zur Ausführung des Geſetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorſchriften und Einrichtungen zu beſchließen, „ſofern nicht durch Reichsgeſetz etwas Anderes beſtimmt iſt". Von dieſem Vorbehalt iſt in der Mehrzahl der auf das Heerweſen bezüglichen Reichsgeſetze in der Art Gebrauch gemacht worden, daß der Erlaß der Ausführungsverordnungen dem Kaiſer und für Bayern dem Könige von Bayern übertragen worden iſt [4]). Alle auf Grund einer ſolchen reichsgeſetzlichen Ermächtigung ergangenen Anordnungen des Kaiſers ſind Willensacte des Reichs; der Kaiſer erläßt dieſelben in ſeiner Eigenſchaft als Oberhaupt des Reichs, nicht als König von Preußen. Sie werden vom Reichskanzler oder einem verantwortlichen Stellvertreter desſelben gegengezeichnet; ſie werden, falls ſie Rechtsvorſchriften enthalten, im

1) Vgl. auch Bd. I, S. 674.

2) Arndt, Verordnungsrecht S. 122.

3) Arndt, S. 125 fg.

4) Wehrgeſetz § 18, 19; Reichsgeſetz vom 24. November 1871, § 1 und Reichsgeſetz vom 11. Februar 1888, § 36 u. 37. — Militärgeſetz § 71, 72; Reichsgeſetz vom 6. Mai 1880, Art. III u. IV; Reichsgeſetz vom 26. Mai 1893, Art. II, § 3. — Landſturmgeſetz § 8 u. 9 und Reichsgeſetz vom 11. Februar 1888 a. a. O. — Controlgeſetz § 8 u. 9. — Quartierleiſtungsgeſetz § 20 und Geſetz vom 9. Februar 1875, § 3. — Naturalleiſtungsgeſetz § 18, Novelle vom 21. Juni 1887, Art. IV. — Unklar und nichtsſagend iſt die Beſtimmung im Rayongeſetz § 47, Abſ. 2. — Eine Ausnahme machen die Geſetze über Penſionirung und Verſorgung der Militärperſonen, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen, ſowie die Geſetze über die Kriegsleiſtungen. Hier greift die Zuſtändigkeit des Bundesraths Platz; die Ausführungsbeſtimmungen zu den Geſetzen über die Kriegsleiſtungen ſind in der Form einer kaiſerl. Verordnung mit Zuſtimmung des Bundesraths erlaſſen worden.

Reichsgesetzblatt verkündet, falls sie keine Rechtsverordnungen sind, im Centralblatt des Deutschen Reichs veröffentlicht, und sie erlangen durch diese Verkündigung im ganzen Reichsgebiete und für alle Contingente (ausgenommen Bayern) von Reichs wegen verbindliche Kraft [1]).

b) Als der Norddeutsche Bund errichtet wurde, fehlte es selbstverständlich an der angegebenen Voraussetzung für die Zuständigkeit des Bundesrathes und des Bundespräsidiums; es gab keine Bundesgesetze über das Militärwesen als die in der Bundesverfassung selbst enthaltenen Vorschriften. Sollte aber eine volle Uebereinstimmung und Gleichheit der Heereseinrichtungen in allen Bundesstaaten durchgeführt werden, so konnte man weder die vielgestaltige Militärgesetzgebung der einzelnen Staaten noch die Befugniß der Landesherren und Senate, nach eigenem Ermessen Verordnungen zu erlassen, so lange fortbestehen lassen, bis das ganze umfangreiche Gebiet durch Bundesgesetze geregelt sein würde. Für den Augenblick gab es kein anderes Mittel zur Herstellung der erforderlichen Uebereinstimmung als die Erstreckung der gesammten preußischen Militärgesetzgebung auf das ganze Bundesgebiet, die insofern eine provisorische sein sollte, als nach gleichmäßiger Durchführung der Bundes-Kriegsorganisation „ein umfassendes Bundesmilitärgesetz" erlassen werden sollte. Dieselbe Bestimmung ist aus der norddeutschen Bundesverfassung in die Reichsverfassung übergegangen, gleichzeitig aber ihre Anwendbarkeit auf Bayern ganz, auf Württemberg theilweise ausgeschlossen worden. Art. 61, Abs. 1 der Reichsverfassung lautet:

> „Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instructionen und Rescripte."

Aus diesem Satze und der demselben hinzugefügten Aufzählung einzelner Beispiele ergiebt sich als unzweifelhaft, daß nicht bloß die eigentlichen (formellen) Militärgesetze, sondern auch alle Militärverordnungen, welche für die preußische Armee in Geltung standen, im ganzen Reiche Geltung erlangen sollten; auf welchem Wege dieses Resultat aber zu erreichen sei, also über den staatsrechtlich

---

1) So sind beispielsweise alle Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen über die Friedensleistungen und über die Kriegsleistungen, über den Servistarif und die Klasseneintheilung der Orte u. s. w. im Reichsgesetzbl. unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers oder seines Stellvertreters verkündet worden. Die Wehrordnung vom 22. November 1888 ist im Centralbl. des Deutschen Reichs von 1889, S. 1 veröffentlicht; der kaiserl. Erlaß ist an den Reichskanzler adressirt; er bekundet, daß die kaiserl. Genehmigung auf den Bericht des Reichskanzlers erfolgt ist, und er ist vom Stellvertreter des Reichskanzlers gegengezeichnet. Dieselbe Form ist auch beim Erlaß der Wehrordnung von 1875 (Centralbl. S. 534) beobachtet worden.

wichtigsten Punkt, schweigt der Artikel [1]). Er ist daher in verschiedener Art ausgelegt worden; nach der einen Ansicht richtet er sein Gebot an die Einzelstaaten [2]), nach einer andern an das Bundespräsidium [3]), nach einer dritten läßt er beide Wege zu [4]). Da Art. 61, Abs. 1 nur eine Uebergangsbestimmung ist, sich nur auf die zur Zeit seines Inkrafttretens *vorhanden gewesene* preußische Militärgesetzgebung bezieht und nur die erste Herstellung eines übereinstimmenden Zustandes bezweckte, also keine *dauernde* Regelung des Verordnungsrechts enthält, so ist die Frage nicht mehr von praktischer Bedeutung [5]). Meines Erachtens kann freilich kein Zweifel sein, daß mit dem Wortlaut des Artikels nur die erste der drei erwähnten Ansichten vereinbar ist. Denn sollte die preußische Gesetzgebung von *Reichs* wegen im übrigen Bundesgebiet eingeführt werden, so hätte die Verfassung dies unmittelbar erklärt und sich nicht auf die Anordnung beschränkt, daß diese Gesetzgebung „einzuführen ist" [6]). Wollte die Verfassung die Einführung dem Ermessen des Bundespräsidiums überlassen, so hätte es keinen Sinn gehabt, ihm die „ungesäumte" Einführung vorzuschreiben und gleichzeitig eine detaillirte Aufzählung der einzuführenden Vorschriften zu geben. Es ist auch nicht einzusehen, warum man nicht im Art. 61, Abs. 1 die Zuständigkeit des Kaisers (Bundesfeldherrn) ausdrücklich erwähnte, wenn man dieselbe anerkennen wollte. Wenn dagegen den *Einzelstaaten* die Verpflichtung zur Einführung der preußischen Militärvorschriften auferlegt werden sollte, so war die Fassung des Art. 61, Abs. 1 correct und sinnentsprechend.

Thatsächlich ist allerdings die Auslegung zur Geltung gekommen, daß *sowohl* das Bundespräsidium *als auch* die Einzelstaaten zum Erlaß der Einführungsverordnungen zuständig gewesen seien; denn beide Formen sind angewendet worden [7]).

---

1) Vom militärisch-politischen Standpunkt kam es darauf freilich nicht an, sondern nur auf die Erreichung des *Resultates*. Vgl. die Erklärung des Kriegsministers v. Roon im verfassungsber. Reichstage. Stenogr. Berichte S. 851.

2) *Hänel*, Studien II, S. 70.

3) *Seydel*, Commentar S. 223; G. *Meyer*, Annalen 1880, S. 340.

4) *Arndt*, Verordnungsrecht S. 127 fg.

5) Die Frage hat aber ein *theoretisches* Interesse hinsichtlich des in der Verfassung zum Ausdruck gebrachten Grundprincips der deutschen Heeresverfassung.

6) In dem *preuß. Entwurf* lautete Art. 58 in der That: „Mit Publikation dieser Verfassung *ist* in dem ganzen Bundesgebiet die gesammte preuß. Militärgesetzgebung *eingeführt*, sowohl ꝛc." Die Fassung des Art. 61 beruht also auf einer bewußten und wohlberechneten *Abänderung* dieser Formulirung. Mit Unrecht behauptet daher *Bornhak* III, S. 31, daß Art. 61 der Reichsverfassung die preuß. Gesetze zu „Reichsgesetzen" erklärt habe. Gerade diese Annahme sollte durch die Abänderung der ursprünglichen Fassung *ausgeschlossen* werden.

7) Vgl. die Verordnungen des Bundespräsidiums vom 7. November und 29. December 1867 (Bundesgesetzbl. S. 125, 185) und die kaiserl. Verordnung vom 24. November 1871 (Reichsgesetzbl. S. 401). *Anderweitige* Einführungen preuß. Vorschriften durch Verordnung des Bundespräsidiums oder des Kaisers sind *nicht erfolgt*. Dagegen hat der Art. 61 eine mißbräuchliche Anwendung gefunden, indem die — erst *nach* Erlaß der

c) Die im Art. 61 angeordnete *einmalige* Erstreckung der preußischen Vorschriften auf das ganze Bundesgebiet konnte die Einheit der militärischen Vorschriften und Einrichtungen auf die Dauer nicht begründen. Hierzu bedurfte es einer Anordnung, welche auch den später ergehenden Vorschriften Geltung in allen Teilen des Reichsheeres sicherte. Es handelt sich hierbei selbstverständlich nicht um die im Wege der Reichsgesetzgebung ergehenden Anordnungen oder um Ausführungsbestimmungen zu Reichsgesetzen, sondern um das große Gebiet militärischer Einrichtungen, welches dem Bereich der Gesetzgebung entrückt ist, also um Verordnungen praeter legem. In dieser Hinsicht hat die Reichsverfassung im Art. 63, Abs. 5 folgende Regel aufgestellt:

> „Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppenteile des deutschen Heeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die preußische Armee den Commandeuren der übrigen Contingente, durch den Art. 8, Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen."

Durch diese Bestimmung wird das Problem, die Verordnungsgewalt der Landesherren als Contingentsherren mit dem Bedürfniß nach vollkommener Uebereinstimmung der Heereseinrichtungen in Einklang zu bringen, in der Art gelöst, daß den Landesherren der Einzelstaaten *formell* der Erlaß der Militärverordnungen zwar verblieb, *materiell* aber ihnen vom Kaiser vorgeschrieben wurde, *was* sie zu verordnen haben. Hätte der *Kaiser* das Verordnungsrecht für die ganze Reichsarmee, so könnte es in den in diesem Artikel erwähnten Beziehungen „Anordnungen für die *preußische* Armee" überhaupt nicht mehr geben, sondern nur Anordnungen für das Reichsheer, und die Geltung derselben für die „übrigen Contingente" würde sich von selbst verstehen und ipso iure eintreten, ohne daß es der Vermittlung des Bundesausschusses behufs Mit-

---

Bundesverfassung ergangene — preuß. Verordnung vom 23. September 1867 über die Communalbesteuerung der Staatsdiener durch Bundespräsidialverordnung vom 22. December 1868 (Bundesgesetzbl. S. 571) hinsichtlich der Heranziehung der Militärpersonen und der Hinterbliebenen derselben, sowie der Militärspeiseanstalten zu den Communalauflagen, im ganzen Bundesgebiet eingeführt worden ist. Man hat mit Grund die Rechtsgiltigkeit dieser Verordnung in Zweifel gezogen. Durch das *Reichsgesetz vom 28. März 1886* (Reichsgesetzbl. S. 65) § 1 ist aber dieselbe *insoweit* außer Kraft gesetzt worden, als dieselbe der Heranziehung des außerdienstlichen Einkommens der im Officiersrang stehenden Militärpersonen, sowie der Pension der zur Disposition gestellten Officiere zu den Gemeindeabgaben entgegensteht. Aus dieser *theilweisen* Aufhebung im Wege der Reichsgesetzgebung ergiebt sich, daß die gesetzgeberischen Factoren des Reichs von der Rechtsgiltigkeit der Verordnung bei Erlaß des Gesetzes vom 28. März 1886 ausgegangen sind und dieselbe, soweit sie nicht aufgehoben worden ist, *bestätigt* haben. Vgl. das *Urtheil des Reichsgerichts vom 28. März 1889.* (Entsch. in Civilsachen Bd. 24, S. 1 fg. und bei *Reger* Bd. X, S. 308 ff.)

theilung an die Contingentscommandeure zur Nachachtung bedürfte [1]). Die ausdrückliche Hervorhebung, daß die Anordnungen für die preußische Armee ergehen und die Unterscheidung der preußischen Armee von den „übrigen Contingenten" beweisen, daß es sich hier um Anordnungen handelt, welche der König von Preußen als Contingentsherr erläßt. Wozu bedürfte es der Vermittlung des Bundesrathsausschusses, um diese Anordnungen in den übrigen Contingenten in Geltung zu setzen, wenn dieselben in Ausübung der kaiserlichen Gewalt für die eine und untheilbare Reichsarmee ergingen? Die Vorstellung, daß der Bundesrathsausschuß im Auftrage des Kaisers die Verordnungen den Höchstcommandirenden der Contingente „behändigt" [2]), ist vollkommen verkehrt und ebenso den Vorschriften der Verfassung wie den thatsächlichen Verhältnissen widersprechend. Der Ausschuß besteht aus Bevollmächtigten der Bundesfürsten, insbesondere der Contingentsherren; die Mittheilung der Anordnung an den Ausschuß ist daher eine Mittheilung an die Landesherren und deren Regierungen und den letzteren liegt die weitere Erledigung ob [3]). Der von der Reichsverfassung anerkannte Modus ist mithin nicht der, daß der Kaiser Verordnungen mit verbindlicher Kraft für das ganze Reichsheer erläßt, sondern daß sämmtliche Contingentsherren verpflichtet sind, die für die preußische Armee ergangenen, vom Könige von Preußen ihnen „in geeigneter Weise" mitgetheilten Anordnungen für ihre Truppen in Geltung zu setzen [4]). Das ausschließliche Recht des Kaisers zum Erlaß der Militärverordnungen wird demgemäß auch weder in der Reichsverfassung bei Aufzählung der kaiserlichen Rechte in Art. 63, Abs. 3 und 4 und Art. 64 fg. erwähnt, noch im Militärgesetz vom

---

1) Mit Recht sagt Hecker in von Stengel's Wörterbuch I, S. 64: „Wenn Art. 63, Abs. 5 ‚die unentbehrliche Einheit' wahren wollte, so konnte er nicht von der Ansicht ausgehen, daß dem Kaiser das Verordnungsrecht grundsätzlich zustehe; denn alsdann war eine Gefährdung der Einheit gar nicht denkbar."

2) Im Anschluß an G. Meyer, Annalen 1880, S. 341 und Verwaltungsrecht II, S. 43 (dessen Ausführungen Schulze II, S. 260 reproducirt), wird dies ausführlich von Brockhaus S. 56 ff. entwickelt. Nach seiner Ansicht „erscheint der Bundesrathsausschuß hier lediglich als der Bote(!) des Kaisers an die Höchstcommandirenden der Contingente; er hat diesen die preußischen Armeeverordnungen zu behändigen oder zu insinuiren." Vgl. dagegen meine Erörterung im Archiv für öffentliches Recht Bd. III, S. 508 ff.

3) Das zu beobachtende Verfahren ist in der, gleichzeitig mit dem Entwurf der nordd. Bundesverfassung vereinbarten sächsischen Militärconvention Art. 2 deutlicher beschrieben. In der württembergischen Militärconvention Art. 15 ist ein directer Schriftwechsel zwischen dem preußischen und württembergischen Kriegsministerium vereinbart und soll letzteres auf diese Weise alle zur Zeit giltigen oder später zu erlassenden Reglements u. s. w. „zur entsprechenden Ausführung" erhalten. Das sächsische und württembergische Contingent kommen aber allein in Betracht, da alle übrigen der preußischen Armee angeschlossen sind.

4) Mit dieser Auffassung des im Art. 63, Abs. 5 normirten Verordnungsrechts stimmen überein Hänel, Studien II, S. 70 fg.; Arndt, Verordnungsrecht S. 131 fg.; Hecker a. a. O.; Bornhak III, S. 43 fg.

2. Mai 1874, welches in den §§ 7 und 8 den Erlaß gewisser Vorschriften dem Kaiser überträgt, als ein allgemeines anerkannt.

Mit diesen Grundsätzen stimmt das thatsächliche Verfahren überein. Die Verordnungen werden nicht „im Namen des Reichs" erlassen; sie werden nicht vom Reichskanzler, sondern vom preußischen Kriegsminister contrasignirt und nur wenn sie zugleich die Etats berühren, werden sie doppelt contrasignirt, für die Finanzverwaltung vom Reichskanzler, für die Commandobehörden vom Kriegsminister; sie werden nicht von Reichs wegen, sondern im preußischen Armeeverordnungsblatt verkündigt. In derselben Weise werden sie dann gleichlautend in den Armee-Verordnungsblättern von Sachsen und Württemberg bekannt gemacht und zwar nicht vom Kaiser, nicht vom Bundesrathsausschuß, nicht vom commandirenden General, sondern ebenso wie in Preußen und Bayern vom Landesherrn oder vom Kriegsminister auf Befehl des Landesherrn [1]). Es giebt überhaupt kein Reichs-Armeeverordnungsblatt, sondern nur Armeeverordnungsblätter der vier Staaten, welche die Contingentsherrlichkeit sich bewahrt haben: ein deutliches Anzeichen dafür, daß es ebenso viele Verordnungsgewalten giebt [2]).

d) Diejenigen Staaten, welche ihre Truppen dem Verbande der preußischen Armee vertragsmäßig eingefügt haben, haben zugleich das Armee-Verordnungsrecht dem Könige von Preußen zur Ausübung übertragen. Auf diese Staaten ist daher Art. 63, Abs. 5 ebensowenig anwendbar wie auf Preußen selbst und auf Elsaß-Lothringen, da der Kaiser hier zugleich die Rechte des Contingentsherrn ausübt.

Andererseits ist hinsichtlich Bayerns sowohl die Anwendung des Art. 61 wie die des Art. 63, Abs. 5 verfassungsmäßig ausgeschlossen. Die Einführung der vor dem Eintritte Bayerns in den Bund erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen ist — abgesehen von dem Erlaß von Reichsgesetzen — von der „freien Verständigung" abhängig, d. h. der eigenen Entschließung Bayerns überlassen. Die Ausübung des Verordnungsrechts steht dem Könige von Bayern nicht nur formell zu, sondern auch inhaltlich; insbesondere hat die königl. bayerische Regierung bezüglich der Bewaffnung und Ausrüstung, sowie der Gradabzeichen die Herstellung der vollen Uebereinstimmung mit dem Bundes-

---

1) Sehr zahlreiche reglementarische Anordnungen ergehen übrigens in der Form des Ministerialerlasses, und zwar niemals als Erlasse des Reichskanzlers, sondern stets als Erlasse des königl. preußischen Kriegsministers und als übereinstimmende Erlasse des sächsischen und des württembergischen Kriegsministeriums.

2) Wenn G. Meyer, Annalen 1880, S. 239, Verwaltungsrecht II, 42, behauptet, daß Verordnungen der Contingentsherren sich nur auf solche Gegenstände erstrecken dürfen, welche der selbstständigen Erledigung durch die Contingentsherren in der Verfassung oder den Conventionen ausdrücklich vorbehalten sind (ebenso Schulze II, S. 260 und Brockhaus S. 124), so kann man sich durch einen Blick in einen beliebigen Band des sächsischen oder württembergischen Armeeverordnungsblattes vom Gegentheil überzeugen.

heere „sich vorbehalten", also das Selbstbestimmungsrecht sich gewahrt. Dagegen ist Bayern verpflichtet, in Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herzustellen [1].

### III. Die Militärconventionen [2].

Die staatsrechtliche Bedeutung der, in den vorstehenden Ausführungen wiederholt in Bezug genommenen, Militärconventionen ist nicht unbestritten und mehrfacher Auffassung fähig. Insbesondere kommt das Verhältniß zur Reichsverfassung in Frage. Denn die Conventionen bewirken, wenigstens dem Anschein nach, eine tiefgreifende Veränderung der in der Reichsverfassung festgesetzten Ordnung des Heerwesens und doch ist es zweifellos, daß die Anordnungen der Reichsverfassung durch Vereinbarungen, welche einzelne Staaten oder Bundesfürsten unter sich treffen, nicht abgeändert werden können. Einen Ausweg aus dieser Schwierigkeit scheint allerdings die Reichsverfassung selbst zu bieten, indem sie im Eingange des Art. 66 den Vorbehalt macht: „wo nicht besondere Conventionen ein Anderes bestimmen". Hierin finden viele Schriftsteller eine „verfassungsmäßige Ermächtigung" zum Abschluß der Conventionen [3]. Aber nur die oberflächlichste Betrachtung kann sich damit begnügen. Denn abgesehen davon, daß die erwähnte Stelle die Befugniß der Einzelstaaten nicht constituirt, sondern als von selbst bestehend voraussetzt, so spricht sie lediglich von der Ernennung der Officiere, während die Conventionen einen viel umfassenderen und sehr mannigfaltigen Inhalt haben [4]. Eine fernere Schwierigkeit ergiebt sich daraus, daß die Conventionen theils das Verhältniß der Einzelstaaten zu einander, theils das Verhältniß derselben zum Bundesfeldherrn (Kaiser), also zum Reich betreffen, so daß selbst darüber, wer als der Gegencontrahent der einzelnen Staaten anzusehen sei, eine Meinungsverschiedenheit möglich ist. Ein völlig befriedigendes Resultat ist auch nur zu gewinnen, wenn man den Inhalt der Conventionen scheidet und die verschiedenartigen Bestandtheile gesondert betrachtet.

---

1) Vertrag vom 23. November 1870, III, § 5, Ziff. I u. III. Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung. Die bayerischen Militärverordnungen werden verkündigt in dem „Verordnungsblatt des königl. bayerischen Kriegsministeriums".

2) Tepelmann, Die rechtliche Natur der Militärconventionen im Deutschen Reiche, Hannover 1891 (Göttinger Doctordissertation); meine Erörterung im Archiv für öffentliches Recht Bd. III, S. 529 fg.

3) So z. B. Hänel, Studien I, S. 244; v. Rönne II, 2, S. 126; Meyer, Verwaltungsrecht II, S. 44; Schulze II, S. 269.

4) Dies wird auch von Brockhaus, S. 170 fg., anerkannt und weitläufig ausgeführt. Die umständliche Erörterung, daß die durch den Vorbehalt des Art. 66 gedeckten Bestimmungen der Militärconventionen giltig sind, stößt, wie man zu sagen pflegt — offene Thüren ein. Vgl. auch Tepelmann S. 13 fg.

1. Die eigentliche Grundlage, auf welcher die Militärconventionen ruhen, ist die den Einzelstaaten auf dem Gebiete des Heerwesens verbliebene Autonomie und Selbstverwaltung. Innerhalb des von der Reichsgesetzgebung gezogenen Rahmens haben die Staaten freie Bewegung und über die ihnen verbliebene (beschränkte) Militärhoheit selbstständige Disposition. Es gilt dies ebenso von den objectiven Rechtssätzen, welche in den Bereich dieser Autonomie fallen, als auch von den entsprechenden subjectiven Hoheitsrechten (Contingentsherrlichkeit und Verwaltungsbefugniß). Die Bethätigung dieser Autonomie kann auch in der Form eines Staatsvertrages erfolgen, durch welchen sich ein Staat einem andern gegenüber verbindlich macht, bestimmte Rechtssätze oder Verwaltungsvorschriften bei sich einzuführen, und von den ihm zustehenden Hoheitsrechten kann der Staat in der Art Gebrauch machen, daß er ihre Ausübung einem anderen Bundesstaat (oder auch dem Reiche selbst) überträgt. Dies ist in der That der wesentliche Inhalt und der überwiegende Schwerpunkt sämmtlicher, von den Bundesstaaten abgeschlossener Militärconventionen, mit alleiniger Ausnahme der von Sachsen, Württemberg und Bayern, die einer besonderen Erörterung bedürfen.

Sämmtliche Conventionen, von den drei genannten abgesehen, stimmen darin überein, daß durch dieselben die Einzelstaaten die ihnen zustehenden Militärhoheitsrechte ganz oder doch zum größten Theile dem Könige von Preußen zur Ausübung übertragen, und daß über die Verwaltung und Unterhaltung des Contingents, über die Ernennung, Patentirung, Verabschiedung der Officiere und Beamten, sowie über den Fahneneid, über Rekrutirungs- und Landwehrangelegenheiten, militärgerichtliche und Disciplinarverhältnisse, Besteuerung und andere Rechtsverhältnisse der Militärpersonen, Garnisoneinrichtungen u. s. w. Abreden getroffen werden. Würden die Militärconventionen keinen anderen Inhalt haben, so würde ihre rechtliche Würdigung keinerlei Schwierigkeiten unterliegen; sie würden gerade so wie die oben besprochenen Postverträge und Gerichtsgemeinschaftsverträge lediglich als Bethätigung der den Einzelstaaten verbliebenen Autonomie zu erachten sein.

Der Umstand jedoch, daß alle diese Verträge von den einzelnen Bundesstaaten mit dem Könige von Preußen abgeschlossen worden sind und daß der letztere zugleich Bundesoberfeldherr beziehentlich Kaiser ist, war Veranlassung, daß sie noch einen Nebenbestandtheil enthalten, der sich nicht als zwischenstaatliches Rechtsgeschäft charakterisirt, sondern der das Rechtsverhältniß zwischen Einzelstaat und Reich betrifft. Während in der Hauptsache die Conventionen Rechte der Einzelstaaten an Preußen abtreten, enthält dieser Nebenbestandtheil, gleichsam als eine Art von Gegenconcession, Beschränkungen der dem Kaiser zustehenden Befugnisse; namentlich des Dislokationsrechtes und des Rechtes, die Formation und Gliederung der Contingente zu bestimmen. Dieses Verhältniß unterliegt natürlich nicht der Autonomie der Einzelstaaten.

Wenn Festsetzungen über dasselbe in den Militärconventionen getroffen worden sind, so beruht dies auf dem engen thatsächlichen Zusammenhange zwischen den Militärhoheitsrechten des Reichs und den Militärhoheitsrechten der Einzelstaaten; für die rechtliche Beurtheilung aber ist es erforderlich, diese zwei staatsrechtlich verschiedenartigen Bestandtheile der Conventionen auseinander zu halten.

2. Von diesem Gesichtspunkte aus sind zunächst die Rechtssubjecte, unter welchen die Conventionen abgeschlossen worden sind, zu betrachten. Die älteren Conventionen von 1867 und 1868, sowie die braunschweigische von 1886 sind mit dem „König von Preußen", diejenigen der Hansestädte mit der „königl. preußischen Regierung" abgeschlossen worden, dagegen ist die Convention von Baden mit dem „König von Preußen als Bundesfeldherrn", und alle übrigen seit der Gründung des Reiches verfaßten Conventionen sind mit dem „Deutschen Kaiser und König von Preußen" contrahirt [1]). Aus der Wahl dieser Bezeichnung allein ist nicht zu entnehmen, in welcher rechtlichen Eigenschaft der Kaiser und König den Vertrag geschlossen hat und ob demgemäß das Reich oder Preußen als das Subject der aus dem Vertrage hervorgehenden Rechte und Pflichten zu erachten ist; vielmehr ist der Inhalt der Abrede dafür entscheidend. Das Verhältniß der Einzelstaaten zum Reich, insbesondere die Anwendung und Ausführung der in der Reichsverfassung dem Kaiser übertragenen Rechte, kann nicht durch einen Staatsvertrag des Königs von Preußen, sondern nur durch einen Willensact des Kaisers normirt werden; andererseits kann die Aufnahme der Truppen deutscher Bundesstaaten in die Contingentsgemeinschaft und Verwaltung der preußischen Armee und die Feststellung der Modalitäten, unter welchen diese Aufnahme erfolgt, nicht vom deutschen Kaiser, sondern allein vom Könige von Preußen erfolgen [2]).

3. Von Wichtigkeit wird die hervorgehobene Unterscheidung aber namentlich hinsichtlich der Erfordernisse der Giltigkeit und der rechtlichen Wirkungen der Conventionen.

a) Insoweit der Inhalt derselben in den Zuständigkeitsbereich der Einzelstaaten fällt, ist die Genehmigung des Bundesrathes und des Reichstages nicht erforderlich, da die Rechte des Reiches hiervon unberührt bleiben [3]); dagegen ist

1) Ausgenommen die Convention mit Waldeck, vom 24. November 1877, welche vom „König von Preußen" mit dem Fürsten vereinbart ist; in den einzelnen Artikeln begegnet man aber wiederholt dem „deutschen Kaiser".

2) Uebereinstimmend Brockhaus S. 164; Bornhak S. 30.

3) Zorn I, S. 306 (1. Aufl.) hält eine Genehmigung der Centralgewalt für erforderlich, „denn indem das Reich die Selbstverwaltung dem Staat A überließ, hat es den Staat A und nicht den Staat B damit beauftragt; der Uebergang dieser Verwaltung auf den Staat B ist demnach eine Sache, die auch das Reich angeht". Dies ist m. E. nicht zutreffend. Die Reichsverfassung bestimmt zwar das Maß der Hoheitsrechte, welches den Einzelstaaten verbleibt, aber sie enthält keine Vorschrift, daß die Einzelstaaten diese Rechte selbst ausüben sollen. Die Einzelstaaten müssen allerdings dafür sorgen, daß die ihnen

die Giltigkeit der Conventionen nach Maßgabe des Landesrechts des betreffenden Bundesstaates von der verfassungsmäßigen Zustimmung des Landtages abhängig, wenn durch die Convention die bestehende Gesetzgebung des Landes abgeändert oder ein Hoheitsrecht aufgeopfert wird. In Folge dieses Princips bedurften die bisher abgeschlossenen Conventionen zu ihrer Geltung stets nur auf einer Seite der landständischen Genehmigung und ordnungsmäßigen Verkündigung, nämlich auf Seiten des Mitcontrahenten Preußens, während der preußische Landtag ebensowenig wie der Reichstag ein Zustimmungsrecht in Anspruch zu nehmen befugt war [1]). Dem entsprechend haben diese Conventionen aber auch keine andere rechtliche Wirkung, als sie oben Bd. I, § 63 für die Staatsverträge der Bundesglieder überhaupt entwickelt worden ist. Diese Verträge dürfen nicht nur keine Bestimmungen enthalten, welche mit Anordnungen bereits verkündigter Reichsgesetze im Widerspruch stehen, sondern sie verlieren auch gemäß Art. 2 der Reichsverfassung ihre Geltung, sobald das Reich durch Gesetz eine andere Vorschrift sanctionirt [2]); denn die Autonomie der Bundesglieder wird eben durch jedes neue Reichsgesetz beschränkt oder theilweise beseitigt. Ein großer Theil der in den Militärconventionen enthaltenen Bestimmungen ist auch in der That durch die später ergangenen Reichsgesetze aufgehoben oder bedeutungslos geworden.

b) Insofern die Militärconventionen das Verhältniß des Einzelstaates zum Reich betreffen, ist die Zustimmung des Landtages des contrahirenden Staates ebenfalls erforderlich, falls Rechte dieses Staates aufgegeben oder besondere Lasten übernommen werden. Ebenso ist die Zustimmung des Bundesrathes und Reichstages erforderlich, wenn Anordnungen der Reichsgesetze modificirt werden, und zwar unter Beobachtung der im Art. 78 der Reichsverfassung aufgestellten Regeln, wenn die Convention Verfassungsvorschriften abändert. In einem solchen Falle würde ferner die ordnungsmäßige Verkündigung der Convention im Reichsgesetzblatt eine unerläßliche Voraussetzung ihrer Giltigkeit sein.

Von dem hier vorausgesetzten Falle ist nun aber ein anderer wohl zu unterscheiden; nämlich der, daß die Convention nicht die in der Reichsverfassung

---

verbliebenen staatlichen Functionen ordnungsmäßig versehen werden, aber dieser Pflicht können sie auch in der Art genügen, daß sie ihr Gebiet mit Rücksicht auf diese Verwaltung einem anderen deutschen Gebiet anschließen. Dies ist hinsichtlich der Post und Telegraphie, der Gerichtsbarkeit, der Arbeiterversorgung, der Zoll- und Abgabenverwaltung, der Aichung u. s. w. reichsgesetzlich ausdrücklich für zulässig erklärt worden und thatsächlich vielfach geschehen, und es ist hinsichtlich der Militärhoheit um so weniger ein Grund vorhanden, dies für ausgeschlossen zu erachten, als nach der Tendenz und Entstehung der Reichsverfassung die letztere eine engere Verschmelzung der kleineren Contingente mit dem preußischen Contingent doch gewiß nicht verhindern oder erschweren wollte.

1) Durch keine der zahlreichen Militärconventionen wurde ein preußisches Hoheitsrecht beschränkt oder der preußische Staat finanziell belastet.

2) Vgl. Bd. I, S. 638.

oder den Reichsgesetzen aufgestellten Rechtssätze abändert, sondern nur die Ausübung der durch diese Rechtssätze dem Kaiser übertragenen Oberbefehlshaberbefugnisse betrifft. Nur dieser letztere Fall ist in den bisher abgeschlossenen Conventionen gegeben; sie enthalten nur Zusicherungen über die Art und Weise, in welcher die dem Kaiser verfassungsmäßig eingeräumten Befugnisse ausgeübt werden sollen [1]). Diese Conventionen reichen an das Niveau der Gesetzgebung, insbesondere der Verfassung, gar nicht hinan; sie lassen die verfassungsmäßig oder reichsgesetzlich sanctionirten Rechtssätze völlig unberührt; sie äußern ihre Wirkungen ausschließlich auf dem Gebiet der Verwaltung, in specie des militärischen Oberbefehls, welches der freien Entschließung des Kaisers unterstellt ist [2]). Aus diesem Grunde bedurften auch diese Conventionen nur der Genehmigung des Kaisers, nicht derjenigen des Bundesrathes und Reichstages, und ebensowenig einer ordnungsmäßigen Verkündigung im Reichsgesetzblatt. Es genügt eine Mittheilung der Conventionen an Bundesrath und Reichstag behufs Constatirung, daß die Conventionen nicht in das Gebiet der Gesetzgebung eingreifen.

4. Daß die in der Verfassung und Reichsgesetzgebung festgestellten Rechtssätze als solche durch die Militärconventionen unberührt bleiben, tritt dadurch deutlich vor Augen, daß die Conventionen durch Einverständniß der vertragschließenden Contrahenten [3]) und hinsichtlich zahlreicher Staaten selbst durch einseitige Kündigung [4]) aufgehoben werden können. Sollte von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht werden, so würde ipso iure der betreffende Staat die Ausübung der ihm verfassungsmäßig zustehenden Hoheitsrechte in Militärsachen wieder erlangen [5]).

---

1) Ausgenommen sind hiervon die einigen kleineren Staaten zeitweise bewilligten Nachlässe von den Militärausgaben. Dieselben hatten nur für die Uebergangszeit praktische Bedeutung und können hier unerörtert bleiben.

2) Vgl. Hänel, Studien I, S. 246; Staatsrecht I, S. 490. Wenn Zorn a. a. O. sagt, die Conventionen können, soweit sie Rechte des Bundesfeldherrn betreffen, nicht als Vertrag, sondern nur als feierliches Versprechen qualificirt werden, das immer nur einen moralischen, keinen juristischen Charakter habe, so ist dies wohl nur eine andere Ausdrucksweise desselben Gedankens. Auch die Ausführungen von Brockhaus, S. 166—185, haben trotz ihrer Breite keinen anderen sachlichen Inhalt. Tepelmann S. 9 ff. meint, daß die Conventionen formell ungiltig seien, materiell aber der Verfassung nicht widersprechen und „höchstens" eine moralische Verpflichtung des Kaisers begründen.

3) Daß die Conventionen durch beiderseitiges Einverständniß aufgehoben werden können, versteht sich von selbst, ist aber ausdrücklich vorbehalten worden in den Conventionen mit Baden Art. 21; Oldenburg Art. 54; Hamburg Art. 34; Lübeck Art. 24; Bremen Art. 42. Der Sinn dieses Vorbehalts besteht in dem Ausschluß des einseitigen Kündigungsrechtes.

4) Das einseitige Kündigungsrecht jedes der beiden Contrahenten ist ausbedungen in den Militärconventionen mit den thüringischen Staaten Art. 16; Anhalt Art. 16; Schwarzburg-Sondershausen Art. 14; Lippe-Detmold Art. 14; Schaumburg-Lippe Art. 13; Waldeck Art. 12; Braunschweig Art. 11.

5) Die thatsächliche Durchführung dieses Rechtes würde allerdings ohne Einwilligung des Kaisers nicht leicht möglich sein.

5. Auf die Conventionen mit Sachsen, Württemberg und Bayern beziehen sich die vorstehenden Ausführungen nicht; jede derselben hat vielmehr einen eigenthümlichen juristischen Charakter.

a) Die Convention mit dem Königreich Sachsen ist am 7. Februar 1867 abgeschlossen worden, also vor Einführung der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Im Eingange der Uebereinkunft wird bemerkt, daß dieselbe geschlossen werde, „um die Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes über das Bundeskriegswesen den besonderen Verhältnissen des Königreichs Sachsen anzupassen", und sie wird bezeichnet als eine „auf der Grundlage des Friedensvertrages vom 21. October 1866 getroffene besondere Verabredung, welche unabhängig von allen ferneren darauf bezüglichen Verhandlungen in Kraft treten und bleiben soll". Bei Abfassung dieser Convention hatten die Contrahenten daher offenbar den übereinstimmenden Willen, einerseits, daß dieselbe auch in dem Falle Geltung haben solle, wenn die in Aussicht genommene Vereinbarung einer Bundesverfassung nicht gelingen sollte, andererseits, daß sie für Sachsen unverändert in Kraft bleiben solle, wenngleich etwa die Bundesverfassung Bestimmungen über das Kriegswesen enthalten sollte, welche mit ihr im Widerspruch stehen. Eine ausdrückliche Bestätigung hat dies in einem Nachtragsprotokoll vom 8. Februar 1867 erhalten, in welchem vereinbart wurde, daß die von der Conferenz der Bevollmächtigten vom 7. Februar 1867 in Art. 61 des Verfassungsentwurfs eingeschobenen Worte „oder ohne" (Reichsverfassung Art. 64, Abs. 3) „als über die Absicht der Convention zwischen Preußen und Sachsen hinausgehend, auf das Verhältniß zum Königreich Sachsen keine Anwendung finden". Hervorzuheben ist ferner, daß diese Convention mit Sachsen von allen mit den Staaten des Norddeutschen Bundes geschlossenen Conventionen die einzige ist, welche keine Beschränkung oder Verminderung der nach der Verfassung den Einzelstaaten verbliebenen Rechte enthält und welche keines dieser Rechte auf Preußen überträgt, sondern daß sie lediglich das Verhältniß des sächsischen Contingents zum Bunde und zum Bundesfeldherrn betrifft. Als Contrahent derselben wird im Eingang genannt „der König von Preußen als Bundesfeldherr", obschon zur Zeit ihres Abschlusses kein anderes Bundesverhältniß bestand als das durch den Vertrag vom 18. August 1866 begründete. Es ergibt sich aus alledem, daß die Convention vom 7. Februar 1867 nach der Absicht ihrer Contrahenten eine specielle Regelung der Heeresverfassung für Sachsen enthalten sollte, welche vor der generellen Regelung des Bundeskriegswesens, wie sie die Bundesverfassung normiren würde, den Vorrang haben sollte. Allein dieser Charakter eines Specialverfassungsgesetzes ist ihr in der Folge nicht beigelegt worden; es wäre dazu erforderlich gewesen, daß in die Verfassung des Norddeutschen Bundes ein ähnlicher Vorbehalt aufgenommen wurde, wie ihn die Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt rücksichtlich Bayerns und Württembergs enthält. Dadurch,

daß Sachsen, obwohl dies nicht geschehen ist, dennoch die norddeutsche Bundesverfassung angenommen hat und in den Bund eingetreten ist, hat es auf die Anerkennung der in der Convention enthaltenen Bestimmungen als Verfassungssonderrecht verzichtet und sich mit dem gemeingiltigen Verfassungsrecht begnügt; und es wurde dies in concludenter Weise durch das thatsächliche Verhalten sowohl Sachsens als des Reiches dadurch bestätigt, daß bei der Redaction der Reichsverfassung die gebotene Gelegenheit, in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt auch die sächsische Convention aufzuführen, nicht benutzt worden ist. Insoweit demnach die Vorschriften der sächsischen Convention mit Vorschriften der Reichsverfassung oder der Reichsgesetze im Widerspruch stehen, hat nicht die Convention, sondern die Reichsverfassung und das Reichsgesetz den Vorrang. Ein solcher Widerspruch ist aber nicht vorhanden, wenn die Reichsverfassung dem Kaiser Befugnisse einräumt, welche er nach freiem eigenen Ermessen geltend machen darf, durch die Convention dagegen ein bestimmter Gebrauch der Befugnisse seitens des Kaisers zugesichert wird; vielmehr liegt hierin gerade eine Anwendung der in der Verfassung dem Kaiser gewährleisteten Dispositionsfreiheit [1]).

b) Die Convention mit Württemberg ist gleichzeitig mit dem Verfassungsbündnißvertrag geschlossen und durch Art. 2, Ziff. 5 desselben als ein integrirender Bestandtheil dieses Vertrages erklärt worden [2]). Mit der sächsischen Convention hat sie gemein, daß sie die verfassungsmäßig den Einzelstaaten gewährten Militärhoheitsrechte nicht einschränkt und keines derselben auf Preußen überträgt, daß sie ausschließlich das Verhältniß Württembergs zum Reich beziehentlich zum Kaiser betrifft, und daß sie Vereinbarungen über die besondere Art der Anwendung der verfassungsmäßigen Bestimmungen auf das württembergische Armeecorps enthält. Nur ist sie inhaltlich von der sächsischen Convention dadurch verschieden, daß sie bei Weitem eingreifendere und erheblichere Modifikationen der verfassungsmäßigen Normen enthält, wie jene [3]). Mit der sächsischen Convention stimmt auch überein die Tendenz, welche bei

1) Anderer Ansicht Hänel, Studien S. 247, Staatsrecht S. 492, Note 5; Meyer, Staatsrecht § 197, Note 4; Tepelmann S. 47. Den Bemühungen vieler Staatsrechtsschriftsteller, die völlige Rechtsungiltigkeit der Convention zu beweisen, steht die Thatsache gegenüber, daß sie in factischer Geltung steht.

2) Sie ist datirt von Versailles den 21. November 1870 und Berlin 25. November 1870 und sie ist im Bundesgesetzbl. 1870, S. 658, als Bestandtheil des Bündnißvertrages publicirt worden.

3) Dahin gehört: der Vorbehalt der eigenen Militär-Strafgerichtsordnung, die selbstständige Bestimmung über die Bekleidung, die wesentliche Beschränkung des Dislocirungsrechtes des Kaisers, das Recht des Königs von Württemberg, den Höchstkommandirenden zu ernennen und bei der Ernennung der übrigen Generale nicht an die Zustimmung des Kaisers gebunden zu sein, das Zugeständniß, daß Ersparnisse am württembergischen Militäretat zur Verfügung Württembergs verbleiben, daß der Kaiser wegen der Anlage von Befestigungen in Württemberg sich vorher mit dem Könige von Württemberg ins Vernehmen zu setzen habe u. a.

dem Abschluß der württembergischen verfolgt wurde, nämlich daß dieselbe ein singuläres Recht gegenüber dem gemeinen Verfassungsrecht bilden und demgemäß demselben vorgehen solle. Während aber rücksichtlich Sachsens dieses Ziel nicht erreicht wurde, ist rücksichtlich Württembergs seine vollständige und rechtlich unanfechtbare Verwirklichung eingetreten. Die Bestimmungen der württembergischen Convention sind durch die Schlußbestimmungen zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung zum integrirenden Bestandtheil der Reichsverfassung erklärt worden; sie bilden ein verfassungsmäßiges Sonderrecht und die Beseitigung desselben ist nur nach den im Art. 78 der Reichsverfassung aufgestellten Regeln zulässig [1]). Während durch die sächsische Convention der Kaiser sich selbst freiwillig in dem Gebrauch der ihm zustehenden verfassungsmäßigen Befugnisse Schranken auferlegt hat, stehen diese Befugnisse dem Kaiser in Württemberg von Rechts wegen nur in demselben Umfange zu, den die württembergische Convention anerkannt hat; ihre Schranken wurzeln nicht in dem freien Willen des Kaisers, sondern in der Verfassungsvorschrift des Reiches.

Zur Ergänzung der Militärconvention dient die Vereinbarung zwischen den württembergischen und preußischen Kriegsministerien vom 2./18. September 1893, betreffend die Ueberführung des Fußartillerie-Bataillons Nr. 13 aus dem württembergischen in das preußische Militärcontingent, deren Abschluß durch Art. V des Reichsgesetzes vom 3. August 1893 (Reichsgesetzbl. S. 235) vorbehalten worden ist.

c) Mit Bayern ist eine Militärconvention in einem besonderen Actenstücke zwar nicht abgeschlossen worden, der Bündnißvertrag vom 23. November 1870 unter III, § 5 und das dazu gehörige Schlußprotokoll enthalten aber eine solche. Von derselben gilt Alles, was von der württembergischen Convention soeben ausgeführt worden ist; sie ist zum verfassungsmäßigen Specialrecht erklärt, auf dessen Aufrechterhaltung Bayern ein Sonderrecht (im subjectiven Sinne) hat. Materiell freilich ist dieses bayerische Sonderrecht von dem württembergischen sehr erheblich verschieden; denn für das letztere bildet die Anwendung der Vorschriften der Reichsverfassung, für Bayern der Ausschluß derselben den Ausgangspunkt.

### Verzeichniß der gegenwärtig in Geltung stehenden Militärconventionen [2]).

1. Sachsen vom 7. Februar 1867.
2. Württemberg vom 21./25. November 1870, nebst der Vereinbarung vom 2./18. September 1893.

---

1) Uebereinstimmend Zorn S. 303, und Brockhaus S. 166. Anderer Ansicht Hänel, Studien 1, S. 115 ff., dessen Ausführungen von Tepelmann S. 7 fg. widerlegt werden.

2) Sie sind sämmtlich abgedruckt in „Die Militärgesetze des Deutschen Reichs"

3. Baden vom 25. November 1870.
4. Heſſen vom 13. Juni 1871 (an Stelle der Convention vom 7. April 1867 [1]).
5. Mecklenburg-Schwerin vom 24. Juli 1868 und vom 19. December 1872.
6. Mecklenburg-Strelitz vom 9. November 1868 und vom 23. December 1872.
7. Oldenburg vom 15. Juli 1867.
8. Braunſchweig vom 9./18. März 1886.
9. Thüringiſche Staaten (Sachſen-Weimar, Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg, Sachſen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolſtadt, Reuß ä. L. und Reuß j. L.) vom 15. September 1873 (an Stelle der Convention vom 26. Juni 1867).
10. Anhalt vom 16. September 1873 (an Stelle der Convention vom 28. Juni 1867).
11. Schwarzburg-Sondershauſen vom 17. September 1873 (an Stelle der Convention vom 28. Juni 1867).
12. Waldeck vom 24. November 1877 (an Stelle der Convention vom 6. Auguſt 1867).
13. Schaumburg-Lippe vom 25. September 1873 (an Stelle der Convention vom 30. Juni 1867).
14. Lippe-Detmold vom 14. November 1873 (an Stelle der Convention vom 26. Juni 1867).
15. Lübeck vom 27. Juni 1867.
16. Bremen vom 27. Juni 1867.
17. Hamburg vom 23. Juli 1867.
18. Endlich können hier erwähnt werden die Inſtruction vom 10. April 1872 über die Reſſortverhältniſſe in Elſaß-Lothringen, welche auf Grund einer Vereinbarung unter den Kriegsminiſterien der betheiligten Staaten ergangen iſt [2]), ſowie die Vereinbarung zwiſchen Preußen, Bayern und Württemberg bezüglich der Feſtung Ulm. de dato Ulm den 16. Juni 1874 [3]).

---

I, S. 55—193. Die Conventionen von 1867 in den Druckſachen des Reichstages, 1867 Nr. 21, und in Glaſer's Archiv I, Heft 3 u. 4; die ſpäteren in den Druckſachen des Reichstages, 1872 Nr. 189; 1873 Nr. 18; 1874 Nr. 33.

1) Die heſſiſche Convention iſt hinſichtlich der evangeliſchen militärkirchlichen Verhältniſſe im Großherzogthum ergänzt worden durch die Vereinbarung vom 30./31. Mai 1892. Siehe Bekanntmachung vom 8. November 1892 im Großh. Heſſ. Regierungsbl. S. 209 ff.

2) Militärgeſetz I, S. 182. Nach Abſchluß der braunſchweigiſchen Convention iſt die Inſtruction abgeändert worden durch Erlaß vom 1. April 1886 (ebendaſelbſt S. 193).

3) Dieſe Vereinbarung iſt theilweiſe abgeändert worden hinſichtlich des Fußartilleriebataillons Nr. 13 durch die Uebereinkunft vom 2./18. September 1893.

## § 97. Der Oberbefehl über die bewaffnete Macht des Reiches.

I. Armeebefehl und Armeeverordnung sind Unterarten des Dienstbefehles; der Rechtsgrund für die Verbindlichkeit des Befehles ist für beide Arten die Dienstpflicht und die in derselben enthaltene Pflicht zum Gehorsam. Was vom Dienstbefehl im Allgemeinen gilt (siehe Bd. I, S. 665 ff.), findet auch auf die der bewaffneten Macht ertheilten Befehle Anwendung.

Trotz dieser Verwandtschaft besteht aber zwischen beiden Arten von Befehlen ein wichtiger Unterschied. Die Vorschrift, daß Regierungsacte des Monarchen der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers bedürfen, findet zwar auf Armeeverordnungen, dagegen nicht auf Armeebefehle Anwendung. Dieser in allen Staaten anerkannte Grundsatz steht auch in Preußen in unbezweifelter Geltung, und die Handhabung desselben ist durch den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Januar 1861[1]) ausdrücklich geregelt worden.

Dieser Grundsatz ist auch in das Reichsstaatsrecht übergegangen; Art. 17 der Reichsverfassung erleidet hinsichtlich der Armeebefehle des Kaisers eine Ausnahme. In der norddeutschen Bundesverfassung war dies deutlich zum Ausdruck gebracht worden; denn Art. 17 erforderte die Gegenzeichnung nur für die Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidiums, während Art. 63 den Befehl über die gesammte Landmacht dem Könige von Preußen als Bundesfeldherrn zuwies und Art. 53 die Bundeskriegsmarine dem „preußischen Oberbefehl" unterstellte; für die Befehle des Königs von Preußen in seiner Eigenschaft als Bundesfeldherrn war aber die Gegenzeichnung des Bundeskanzlers nicht vorgeschrieben. In der Reichsverfassung ist nun zwar die Unterscheidung des Bundespräsidiums und des Bundesfeldherrn in der gemeinschaftlichen Bezeichnung „Kaiser" verwischt worden; dessenungeachtet ist die erwähnte Beschränkung des Art. 17 bestehen geblieben, denn die Einführung des Kaisertitels sollte materielle Abänderungen des Verfassungsrechts nicht herbeiführen, und den Organen der Reichsgesetzgebung lag zweifellos die Absicht fern, durch diese Fassungsänderung das Erforderniß der Contrasignatur für diejenigen militärischen Anordnungen einzuführen, für welche es bis dahin weder nach dem preußischen Recht noch nach dem Bundesrecht bestanden hatte[2]).

Mithin ist auch jetzt noch in der Art zu unterscheiden, daß Anordnungen in Marine- und Militärsachen, welche der Kaiser in seiner Eigenschaft als Bundespräsidium erläßt, der Gegenzeichnung des Reichskanzlers bedürfen, Anordnungen, welche er in seiner Eigenschaft als Bundesfeldherr erläßt, diesem Erforderniß nicht unterliegen. Der Gegensatz beruht also nicht darauf,

---

1) Ministerialbl. für die innere Verwaltung 1861, S. 73. Vgl. Bornhak, Preuß. Staatsrecht I, S. 435 fg.; Hecker in v. Stengel's Wörterb. I, S. 63.

2) Siehe Bd. I, S. 185 ff.

ob der Befehl ein allgemeiner ist oder einen speciellen Fall betrifft, also als Verordnung oder Verfügung zu bezeichnen ist. Ebensowenig kommt es darauf an, ob der Erlaß von den Truppenführern oder von den Militärverwaltungsbehörden zu erledigen ist; denn die Giltigkeit der Armeebefehle ist auch den Militärbeamten gegenüber durch das Erforderniß der Gegenzeichnung nicht bedingt. Entscheidend ist vielmehr der Umstand, ob der Kaiser den Befehl kraft seiner Präsidialgewalt oder kraft seiner Commandogewalt erläßt. Dies stimmt mit dem preußischen Recht überein. Denn Art. 44 der preußischen Verfassungsurkunde erfordert die Gegenzeichnung des Ministers „zu allen Regierungsacten"; da militärische Ordres aber unter diese Vorschrift nicht fallen, was unbezweifelt anerkannt ist, so müssen sie im Gegensatz zu den Regierungsacten stehen, d. h. es muß unterschieden werden, ob ein königlicher Befehl kraft der Regierungsgewalt oder kraft der Commandogewalt erlassen wird [1]).

Hiermit ist freilich für die begriffliche Unterscheidung zunächst noch kein festes Merkmal gewonnen; denn im Grunde fließen Regierungsgewalt und Commandogewalt in der einen und einheitlichen Staatsgewalt zusammen. Trotzdem bietet die Erkenntniß dieses Gegensatzes den Schlüssel zum Verständniß der verschiedenen staatsrechtlichen Behandlung beider Arten von Dienstbefehlen. Die Armee als Anstalt des Staates ist den allgemeinen Normen des Verfassungsrechts in derselben Art unterworfen wie die übrigen Anstalten zur Durchführung der Staatsaufgabe: Gerichte, Wohlfahrtsanstalten, Verkehrsanstalten u. s. w. Soweit es sich um die Einrichtung dieser Anstalt, ihr Verhältniß zu den anderen Zweigen der staatlichen Verwaltung, die rechtlichen Grundlagen und Schranken und die finanzielle Dotirung handelt, ist die Fürsorge für die Armee nicht verschieden von der Fürsorge für die staatlichen Institutionen überhaupt, und der oberste Leiter der Regierungsgeschäfte steht zu diesem Zweige derselben in keinem anderen Verhältniß wie zu den anderen Ressorts. Zu den wesentlichsten Einrichtungen dieser Staatsanstalt selbst gehört aber eine Befehlshaberschaft, eine Commandogewalt, da ohne dieselbe die Existenz der Armee undenkbar ist. Indem das Verfassungsrecht mit den anderen wesentlichen Einrichtungen der Armee auch diese Commandogewalt schafft oder anerkennt, sie sichert und rechtlich begrenzt, zweigt es dieselbe von der Regierungsgewalt ab und giebt ihr der letzteren gegenüber eine relative Selbstständigkeit. Daraus ergiebt sich die rechtliche Möglichkeit, daß ein Anderer als der Träger der Staatsgewalt zum Befehlshaber der Armee und als solcher zum Träger der Commandogewalt verfassungsmäßig bestellt werden kann, und daß beide Functionen, auch wenn sie denselben Träger haben, sich begriffsmäßig von einander scheiden lassen.

1) Dies ist von Hecker a. a. O. klargestellt worden.

In der Reichsverfassung ist in der That die Commandogewalt als eine besondere Gewalt constituirt, aus der ihrem Begriffe nach totalen und alle Seiten des staatlichen Daseins umfassenden Herrschermacht des Reichs ausgeschieden und der Kaiser unabhängig von seiner Präsidialstellung und kraft besonderer Anordnungen der Reichsverfassung zum Träger derselben gemacht worden.

Zwischen der allgemeinen Regierungsgewalt des Kaisers in seiner Eigenschaft als Bundespräsidium und der Commandogewalt besteht nun ein in der Natur der Sache begründeter Unterschied hinsichtlich der Verantwortlichkeit. Der Oberbefehl über Streitkräfte erfordert volle Freiheit des Entschlusses und demgemäß auch volle Verantwortlichkeit, d. h. der Träger der Befehlsgewalt darf nicht dadurch lahm gelegt werden, daß ein Anderer für seine Befehle die Verantwortlichkeit übernehmen und sie dadurch erst giltig und vollziehbar machen muß. Hieraus ergiebt sich der Wegfall der constitutionellen Ministerverantwortlichkeit und folglich auch des formellen Erfordernisses der Gegenzeichnung für militärische Befehle des Staatsoberhauptes.

Der Bereich des Armeebefehls läßt sich von dem der Armeeverordnung begrifflich nicht scharf abgrenzen; denn man kann den Inhalt vieler Anordnungen ebensowohl als eine der Verordnungsgewalt unterliegende Einrichtung wie als ein durch Commando geregeltes Verhalten auffassen. In der Praxis bestimmt sich die Abgrenzung, soweit sie nicht durch die Gesetzgebung oder durch die Natur der Sache gegeben ist, durch die Uebung [1]).

Maßgebend ist dabei namentlich die Rücksicht, ob die Anordnungen auf den Militäretat von Einfluß sind; keineswegs ist aber dieser Gesichtspunkt allein entscheidend [2]).

---

1) Dieselbe knüpft an den preußischen Erlaß vom 18. Januar 1861 an. Dieser Erlaß unterscheidet drei Arten von militärischen Anordnungen. Die erste wird gebildet „durch Armeebefehle, sowie Ordres in Militärdienstsachen oder Personalangelegenheiten"; sie sind ohne Gegenzeichnung zu expediren. Die zweite wird gebildet aus den Ordres derselben Art, wenn sie zugleich Bestimmungen enthalten, welche auf den Militäretat von Einfluß sind oder „andere Zweige der Militärverwaltung" berühren; sie sollen mit der Gegenzeichnung des Kriegsministers versehen werden, der Armee oder den betreffenden Commandostellen aber ohne Gegenzeichnung bekannt gemacht werden. Die dritte Gruppe besteht aus allen übrigen, nur die Militärverwaltung betreffenden Ordres, „sowie allen anderen Ordres in Armeeangelegenheiten, welche die Etats alteriren oder sonst einen Regierungsact enthalten"; sie sollen vom Kriegsminister vor der Absendung contrasignirt werden. Man kann nicht behaupten, daß diese Unterscheidungen klar, bestimmt und unzweideutig seien.

2) G. Meyer, Verwaltungsrecht II, S. 35, zählt zum Oberbefehl nur diejenigen Anordnungen, welche die unmittelbare militärische Action zum Gegenstande haben. Ebenso Bornhak S. 39. Dies ist aber viel zu eng und mit der bestehenden Uebung nicht im Einklang. Brockhaus S. 82 leugnet, daß zwischen Befehlen und Verordnungen überhaupt ein materieller Unterschied bestehe; „Verordnungen sind Befehle mit Contrasignatur, Befehle sind Verordnungen ohne Contrasignatur". Die Frage, wozu man dann überhaupt Befehle contrasigniren läßt und in welchen Fällen die Contrasignatur er-

II. Die Rechte und Pflichten, welche nach der Reichsverfassung und den auf Grund derselben ergangenen Reichsgesetzen den Inhalt des kaiserlichen Militärbefehles bilden, sind folgende:

1. „Alle deutschen Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen." Reichsverfassung Art. 64, Abs. 1.

2. Behufs Ausübung des Befehls ist der Kaiser berechtigt, den Höchstcommandirenden eines Contingents, sowie alle Officiere, welche Truppen mehr als eines Contingents befehligen, und alle Festungscommandanten zu ernennen. Die von ihm ernannten Officiere leisten ihm den Fahneneid. Auch innerhalb der einzelnen Contingente darf die Ernennung der Generale und der Officiere, welche Generalsstellungen versehen, nur mit jedesmaliger Zustimmung des Kaisers erfolgen. Reichsverfassung Art. 64, Abs. 2.

Eine Ausnahme hiervon besteht für Württemberg. Die Besetzung der Generalsstellen in diesem Contingent ist an die jedesmalige Zustimmung des Kaisers nicht gebunden und die Ernennung des Höchstcommandirenden erfolgt nicht seitens des Kaisers, sondern seitens des Königs von Württemberg nach vorgängiger Zustimmung des Kaisers [1]).

3. Der Kaiser hat das Recht der Inspection. Er kann jeder Zeit von dem Zustande der einzelnen Contingente sich persönlich oder durch von ihm ernannte Inspecteure überzeugen, um festzustellen, daß innerhalb des deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind, und er hat dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Commando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Officiere hergestellt und erhalten wird. Der Kaiser ist befugt, die Abstellung der bei den Inspectionen vorgefundenen Mängel anzuordnen. Reichsverfassung Art. 63, Abs. 3 [2]).

---

forderlich ist, wirft er gar nicht auf. Auch die übrige Literatur — abgesehen von der oben citirten Erörterung von Hecker — giebt über diese Frage gar keine Ausbeute; oberflächlich gestreift wird dieselbe von Thudichum in Holtzendorff's Jahrbuch II, S. 92; vgl. auch Seydel, Bayer. Staatsrecht Bd. II, S. 301, Note 3.

1) Württemb. Militärconvention Art. 5.

2) Da alle Truppentheile den Befehlen des Kaisers unbedingt Folge leisten müssen, so ergiebt sich, daß diese Anordnungen unmittelbar vom Kaiser an die betreffenden Truppen-Commandobehörden ergehen können. Durch die Militärconventionen mit Sachsen, Art. 4. Abs. 2, und mit Württemberg, Art. 9, Abs. 2, ist jedoch vereinbart worden, daß der Kaiser die in Folge solcher Inspizirungen bemerkten sachlichen oder persönlichen Mißstände dem Könige von Sachsen, resp. Württemberg, mittheilt, welcher seinerseits dieselben abzustellen sich verpflichtet und von dem Geschehenen dann dem Kaiser Anzeige machen läßt. Hierdurch ist die Collision, welche sich aus der verschiedenen Gestaltung des militärischen Verordnungsrechts und des Commandorechts ergeben könnte, beseitigt und auch hinsichtlich des letzteren der Grundsatz zur Anerkennung gebracht worden, daß den materiellen Inhalt der Anordnung der Kaiser festsetzt, der formale Erlaß dem Contingentsherrn zusteht. In den übrigen Staaten, welche ihre Contingente dem preußischen angeschlossen haben, ist

4. Nach der Reichsverfassung Art. 63, Abs. 4 hat der Kaiser den Präsenzstand[1]), die Gliederung und Eintheilung der Contingente des Reichsheeres zu bestimmen. Diese Befugniß ist aber hinsichtlich des Friedensstandes des stehenden Heeres wesentlich eingeschränkt worden durch die Vorschriften des Militärgesetzes und der dazu ergangenen Novellen; und es sind nunmehr folgende Unterscheidungen zu machen:

a) Hinsichtlich des stehenden Heeres im Frieden erstreckt sich die Befugniß des Kaisers nur auf diejenigen taktischen und administrativen Verbände, sowie auf diejenigen besonderen Formationen, welche in den Militärgesetzen nicht erwähnt werden[2]).

b) Hinsichtlich der Landwehr hat der Kaiser das Recht, die Organisation (Gliederung, Eintheilung u. s. w.) zu bestimmen und er ist dabei nur an den Rechtssatz gebunden, daß die Territorialeintheilung des Bundesgebietes in 19 Armeecorps-Bezirke als Grundlage für die Organisation der Landwehr zu dienen habe[3]).

c) Die Kriegsformation des Heeres, sowie die Organisation des Landsturmes bestimmt der Kaiser, ohne daß er hierbei irgend welchen gesetzlichen Einschränkungen unterliegt[4]).

d) Dasselbe gilt von der Organisation und Zusammensetzung der Kriegsmarine, abgesehen von den aus dem Etatsgesetz sich ergebenden Schranken für die Friedenszeit[5]).

5. Der Kaiser hat das Dislokationsrecht, d. h. das Recht, die Garnisonen der einzelnen Truppenkörper zu bestimmen und zwar innerhalb des ganzen Bundesgebietes, so daß er den Truppentheilen der einzelnen Contingente auch außerhalb ihres Staatsgebietes Garnisonen anweisen kann[6]). Ueber die Ausübung dieses Rechtes[7]) sind aber den meisten Staaten in den Militärconventionen bestimmte Zusicherungen ertheilt worden und zwar in dreifacher Richtung:

a) Zahlreichen Staaten ist die Zusicherung ertheilt worden, daß ihre Contingente für die Dauer friedlicher Verhältnisse im eigenen Lande dislocirt

---

eine solche Collision dadurch vollkommen ausgeschlossen, daß der Kaiser zugleich die contingentsherrlichen Rechte ausübt.

1) Vgl. darüber § 101.

2) Außerdem enthalten die meisten Militärconventionen bestimmte Vereinbarungen über die Formation der einzelnen Contingente, nämlich für Sachsen, Württemberg, Hessen, beide Mecklenburg, Baden, Oldenburg, die thüringischen Staaten, Anhalt und Braunschweig.

3) Militärgesetz § 5 (in der Fassung des Gesetzes vom 27. Januar 1890).

4) Militärgesetz § 6.

5) Reichsverfassung Art. 53, Abs. 1.

6) Reichsverfassung Art. 63, Abs. 4.

7) Jedoch unbeschadet der Fortdauer dieses Rechtes selbst in seinem verfassungsmäßigen Umfange.

bleiben [1]). Indessen sind Truppen mehrerer dieser Staaten nach Elsaß-Lothringen verlegt worden. Die Dislocirung der sächsischen Truppen innerhalb Sachsens und der württembergischen Truppen innerhalb Württembergs steht den Contingentsherren zu, während hinsichtlich der übrigen hier in Betracht kommenden Contingente die Anweisung der einzelnen Garnisonen von dem Kaiser verfügt wird.

b) Mehreren dieser Staaten ist ferner zugesichert worden, daß ohne besondere militärische oder politische Interessen Truppen anderer Contingente in ihren Gebieten nicht Garnison erhalten werden, nämlich Sachsen, Württemberg, Hessen, Baden und Oldenburg [2]).

c) Anderen Staaten ist dagegen wieder das Versprechen gegeben worden, daß sie an bestimmten in ihrem Gebiete gelegenen Orten eine fremde und zwar preußische Garnison erhalten werden [3]).

Eine mittelbare Beschränkung des kaiserlichen Dislokationsrechts ergiebt sich außerdem, soweit die vorhandenen Kasernen zur Unterbringung der Truppen nicht ausreichen, dadurch, daß die Herstellung neuer Kasernen an die Bewilligung der dafür erforderlichen Mittel im Etatsgesetz, die Einquartierung aber an die im § 6 des Quartierleistungsgesetzes gezogenen Schranken gebunden ist [4]).

6. Endlich hat der Kaiser das Recht, die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theiles des Reichsheeres anzuordnen und die Reserve, Landwehr und Seewehr, sowie den Landsturm zu den Fahnen einzuberufen [5]). Zur Sicherung der prompten Ausführung eines solchen Befehls sind alle bereits

---

1) Convention mit Sachsen Art. 5. Wenn im Interesse des Bundesdienstes der Kaiser zu einer Dislocirung der sächsischen Truppen sich bewogen findet, so will er sich vorher mit dem Könige von Sachsen in Vernehmen setzen. Convention mit Württemberg Art. 6. Eine Dislocirung der württembergischen Truppen außerhalb des Staatsgebietes soll nur mit Zustimmung des Königs von Württemberg erfolgen, sofern es sich nicht um Besetzung süddeutscher oder westdeutscher Festungen handelt. Hessen Art. 6 (wie Sachsen); Baden Art. 4; Oldenburg Art. 4, Abs. 2; Thüringen Art. 2; Anhalt Art. 2.

2) Militärconventionen mit Sachsen Art. 5 (vorbehaltlich der vorübergehenden, inzwischen aufgehobenen Besetzung einzelner befestigter Plätze mit preußischen Truppen); Württemberg Art. 6 (ausgenommen Ulm); Hessen Art. 6 (ausgenommen Mainz Art. 22); Baden Art. 4 (ausgenommen Rastatt); Oldenburg Art. 4, Abs. 2 (mit Ausnahme der Stadt Birkenfeld).

3) Conventionen mit Schwarzburg-Sondershausen Art. 2; Lippe-Detmold Art. 2; Schaumburg-Lippe Art. 2; Lübeck Art. 2, 3; Hamburg Art. 2, 3; Bremen Art. 3, 4; Waldeck (von 1877) Art. 2.

4) Vgl. unten § 111, I. Baden ist überdies in dem Schlußprotokoll zur Militärconvention Ziff. 5, Abs. 2 die Zusicherung ertheilt worden, daß nach Orten, in denen die erforderlichen Kaserneneinrichtungen nicht vorhanden sind, nur aus besonders dringenden Gründen eine Garnison verlegt werden wird.

5) Reichsverfassung Art. 63, Abs. 4; Wehrgesetz § 8, Abs. 1.

im Frieden zur schleunigen Ueberführung des Heeres auf den Kriegsfuß erforderlichen Vorbereitungen nach den Bestimmungen des Kaisers zu treffen [1]).

III. Die angegebenen Rechtsvorschriften haben für Bayern keine Geltung [2]). Nur im Kriege sind die bayerischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn (Kaisers) unbedingt Folge zu leisten [3]); im Frieden stehen sie ausschließlich unter dem Befehl des Königs von Bayern. Der Oberbefehl des Kaisers tritt ein mit Beginn der Mobilisirung [4]). Im Frieden gelten nur folgende Regeln, um die Einheitlichkeit des deutschen Heeres auch mit Rücksicht auf das bayerische Contingent zu sichern:

1. Der oben S. 502 in Betreff des Verordnungsrechts erwähnte Satz, daß Bayern verpflichtet ist, in Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, sowie hinsichtlich der Mobilmachung volle Uebereinstimmung mit den für das Reichsheer bestehenden Normen herzustellen, findet auch Anwendung auf die Ausübung des dem Könige von Bayern zustehenden Oberbefehlsrechtes hinsichtlich der erwähnten Materien.

2. Dem Kaiser steht das Recht der Inspection des bayerischen Contingents, um sich von der Uebereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit desselben Ueberzeugung zu verschaffen, grundsätzlich zu; in jedem einzelnen Falle der Vornahme einer solchen Inspection muß sich jedoch der Kaiser über die Modalitäten, sowie über das Ergebniß mit dem Könige von Bayern ins Einvernehmen setzen [5]). Ohne die Einwilligung des Königs von Bayern kann daher der Kaiser sein Inspectionsrecht nicht ausüben, und es besteht keine Verpflichtung des Königs, wenn bei einer stattgefundenen Inspection persönliche oder sachliche Mängel bemerkt werden, dieselben auf eine vom Kaiser an ihn gerichtete Aufforderung abzustellen, soweit nicht der unter Ziff. 1. erwähnte Grundsatz Platz greift.

3. Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisirung) des bayerischen Contingents erfolgt zwar seitens des Königs von Bayern; derselbe ist aber verpflichtet, diesen Befehl „auf Veranlassung des Bundesfeldherrn" zu ertheilen [6]). Durch Erlaß der Mobilmachungsordre unterstellt der König von Bayern zugleich sein Contingent dem Oberbefehl des Kaisers.

IV. Zu den militärischen Rechten des Kaisers zählt die Reichsverfassung auch die Befugniß desselben, wenn die öffentliche Sicherheit in dem

---

1) Militärgesetz § 6, Abs. 1; die Militärconventionen mit Sachsen Art. 9 und mit Württemberg Art. 14 betreffen zwar dieses Recht des Kaisers, ohne dasselbe aber irgend wie einzuschränken.

2) Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung.

3) Vertrag vom 23. November 1870, III, § 5, Ziff. IV. Vgl. Seydel, Bayer. Staatsrecht Bd. VI, S. 507 fg.

4) Ebendaselbst Ziff. III, Abs. 1.

5) Ebendaselbst Ziff. III, Abs. 4.

6) Ebendaselbst Abs. 5.

Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand zu erklären [1]). Diese Bestimmung findet sich in dem IX. Abschnitt der Reichsverfassung, welcher die Ueberschrift „Reichs-Kriegswesen" trägt, und nach dem Wortlaut der norddeutschen Bundesverfassung war diese Befugniß nicht dem Bundespräsidium, sondern dem „Bundesfeldherrn" beigelegt; es ist also kein Zweifel, daß nach der Verfassung dieses Recht des Kaisers als ein Ausfluß oder Bestandtheil seines militärischen Oberbefehls aufgefaßt wird [2]). Daraus ist aber nicht zu folgern, daß von dieser Befugniß nur im Kriegsfall oder zur Sicherung der öffentlichen Ordnung gegen äußere Feinde Gebrauch gemacht werden dürfte; denn der kaiserliche Oberbefehl besteht auch im Frieden, und das Militär ist nicht nur zum Schutz gegen äußere Feinde, sondern auch zur Aufrechterhaltung des Landfriedens gegen innere Bedrohungen bestimmt. Ihrem Inhalte nach reicht die im Art. 68 dem Kaiser eingeräumte Machtvollkommenheit aber weit über die Grenzen hinaus, welche dem Militäroberbefehl an sich gezogen sind; denn die Erklärung des Kriegszustandes wirkt nicht nur auf die zur Armee gehörenden, zum Militärgehorsam verpflichteten Personen, sondern sie erstreckt sich auf die gesammte Verwaltung und sogar auf das Strafrecht und die Rechtspflege und erzeugt eine tief eingreifende, wenngleich nur zeitweilige, Veränderung des gesammten Rechtszustandes. Die Erklärung des Kriegszustandes ist im Wesentlichen als die Einführung einer Militärdictatur zu bezeichnen. Dieselbe kann sich auf jeden Theil des Bundesgebietes (ausgenommen Bayern) erstrecken, also nöthigenfalls auch auf das ganze Bundesgebiet. Die Entscheidung der Vorfrage, ob die öffentliche Sicherheit bedroht ist, hat der Kaiser allein [3]) zu entscheiden; weder hat die

---

1) Reichsverfassung Art 68. Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes S. 288 fg.; v. Mohl, Reichsstaatsrecht S. 85 ff. (fast wörtlich abgedruckt bei v. Rönne I, S. 82 ff.); Zorn I, S. 198; Meyer, Verwaltungsrecht I, S. 191 fg.; Löning, Verwaltungsrecht S. 290 fg.; Brockhaus S. 70 fg.; Seydel, Zeitschrift für deutsche Gesetzgebung VII, S. 620 ff. und in v. Stengel's Wörterbuch I, S. 158 fg.; Hänel, Staatsrecht I, S. 432 ff.

2) v. Mohl, Reichsstaatsrecht S. 87 wirft diesen „Zweifel" auf, um ihn selbst zu widerlegen.

3) Die Anordnungen in § 1 u. 2 des preuß. Gesetzes über die Behörden, denen die Erklärung des Belagerungszustandes zusteht, nämlich im Falle des Krieges die Festungscommandanten und die commandirenden Generale, im Falle des Aufruhrs das Staatsministerium und in dringenden Fällen die Militärbefehlshaber, haben keine Geltung, da sie nicht die Voraussetzungen der Verhängung des Belagerungszustandes betreffen und weil sie durch die ausdrückliche Anordnung im Art. 68 der Reichsverfassung, daß der Kaiser den Kriegszustand zu erklären habe, beseitigt sind. Zustimmend Löning S. 293; Meyer S. 192, Note 1; Seydel im Wörterbuch S. 159; Hänel S. 444. Die Behauptung v. Rönne's S. 84, Note 1, daß sie im preuß. Staatsgebiete Geltung haben, im außerpreußischen nicht, ist gänzlich unbegründet und steht im Widerspruch mit dem Grundsatz, daß Reichsgesetze (nämlich Art. 68 der Reichsverfassung) den Landesgesetzen vorgehen, sowie mit dem Princip der Einheitlichkeit des Militärrechts. Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes S. 293 hält diese Bestimmungen des preuß. Ge-

Landesregierung ein Zustimmungs- oder Widerspruchsrecht, noch steht dem Bundesrath oder dem Reichstage eine Beschlußfassung resp. Genehmigung zu.

Im Einzelnen gelten darüber folgende Regeln:

1. Die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung sind durch ein Reichsgesetz zu regeln; bis zum Erlaß eines solchen gelten dafür die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (preuß. Gesetzsamml. 1851, S. 451 ff.)[1]. Die provisorische Geltung dieses Gesetzes erstreckt sich daher nicht auf den gesammten Inhalt desselben, sondern nur auf diejenigen Bestimmungen, welche Voraussetzungen, Verkündigung und Wirkungen betreffen[2]; und auch diese Anordnungen lassen zum Theil keine vollständige und wörtliche Anwendung in den nichtpreußischen Theilen des Bundesgebietes zu, weil sie sich auf preußische Staatseinrichtungen und Verfassungsbestimmungen beziehen.

a) Voraussetzungen. Das Gesetz gestattet nur in zwei Fällen die Erklärung des Belagerungszustandes: für den Fall eines Krieges in den von dem Feinde bedrohten oder theilweise schon besetzten Provinzen (§ 1) und für den Fall eines Aufruhrs bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit (§ 2). Andere Gefahren für die öffentliche Sicherheit rechtfertigen die Erklärung des Kriegszustandes nicht[3].

b) Form der Verkündigung. Unter der Verkündigung ist nicht zu verstehen die Publikation der kaiserlichen Verordnung im staatsrechtlichen Sinne (vgl. Bd. I, S. 535, 583); dieselbe ist in allen Fällen durch Abdruck im Reichsgesetzblatt zu bewirken; sondern die factische Kundmachung an die von der Verhängung des Kriegszustandes betroffene Bevölkerung. Die Erklärung des Belagerungszustandes ist „zur allgemeinen Kenntniß" zu bringen durch Verlesung der kaiserlichen Verordnung bei Trommelschlag oder Trompetenschall und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an den öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter (Ges. § 3). Daß die drei zuletzt erwähnten Bekanntmachungsarten sämmtlich angewendet werden, ist zwar nicht erforderlich, dagegen ist es nach dem Wortlaut des Ge-

---

setzes im ganzen Bundesgebiet für anwendbar, was sich durch Art. 68 der Reichsverfassung widerlegt.

1) Reichsverfassung Art. 68.

2) Zu denjenigen Bestimmungen des Gesetzes, welche nicht reichsgesetzliche Geltung haben, gehören insbesondere § 16, wonach das Staatsministerium zur Suspension gewisser Verfassungsartikel auch dann befugt ist, wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist, und § 17, welcher vorschreibt, daß dem preuß. Landtage Rechenschaft zu geben sei. Zustimmend Meyer S. 194, Note 14.

3) Meyer in Hirth's Annalen 1880, S. 346 fg. und Verwaltungsrecht S. 193, Note 4 behauptet im Widerspruch mit der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 68 der Reichsverfassung, daß der Kaiser auch in anderen als den im preuß. Gesetz angegebenen Fällen den Kriegszustand erklären dürfe. Diese Ansicht hat aber nirgends Anklang gefunden. Vgl. dagegen auch Brockhaus S. 72 und Hänel S. 434, Anm. 4.

Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand zu erklären [1]). Diese Bestimmung findet sich in dem IX. Abschnitt der Reichsverfassung, welcher die Ueberschrift „Reichs-Kriegswesen" trägt, und nach dem Wortlaut der norddeutschen Bundesverfassung war diese Befugniß nicht dem Bundespräsidium, sondern dem „Bundesfeldherrn" beigelegt; es ist also kein Zweifel, daß nach der Verfassung dieses Recht des Kaisers als ein Ausfluß oder Bestandtheil seines militärischen Oberbefehls aufgefaßt wird [2]). Daraus ist aber nicht zu folgern, daß von dieser Befugniß nur im Kriegsfall oder zur Sicherung der öffentlichen Ordnung gegen äußere Feinde Gebrauch gemacht werden dürfte; denn der kaiserliche Oberbefehl besteht auch im Frieden, und das Militär ist nicht nur zum Schutz gegen äußere Feinde, sondern auch zur Aufrechterhaltung des Landfriedens gegen innere Bedrohungen bestimmt. Ihrem Inhalte nach reicht die im Art. 68 dem Kaiser eingeräumte Machtvollkommenheit aber weit über die Grenzen hinaus, welche dem Militäroberbefehl an sich gezogen sind; denn die Erklärung des Kriegszustandes wirkt nicht nur auf die zur Armee gehörenden, zum Militärgehorsam verpflichteten Personen, sondern sie erstreckt sich auf die gesammte Verwaltung und sogar auf das Strafrecht und die Rechtspflege und erzeugt eine tief eingreifende, wenngleich nur zeitweilige, Veränderung des gesammten Rechtszustandes. Die Erklärung des Kriegszustandes ist im Wesentlichen als die Einführung einer Militärdictatur zu bezeichnen. Dieselbe kann sich auf jeden Theil des Bundesgebietes (ausgenommen Bayern) erstrecken, also nöthigenfalls auch auf das ganze Bundesgebiet. Die Entscheidung der Vorfrage, ob die öffentliche Sicherheit bedroht ist, hat der Kaiser allein [3]) zu entscheiden; weder hat die

1) Reichsverfassung Art 68. Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes S. 288 fg.; v. Mohl, Reichsstaatsrecht S. 85 ff. (fast wörtlich abgedruckt bei v. Rönne I, S. 82 ff.); Zorn I, S. 198; Meyer, Verwaltungsrecht I, S. 191 fg.; Löning, Verwaltungsrecht S. 290 fg.; Brockhaus S. 70 fg.; Seydel, Zeitschrift für deutsche Gesetzgebung VII, S. 620 ff. und in v. Stengel's Wörterbuch I, S. 158 fg.; Hänel, Staatsrecht I, S. 432 ff.

2) v. Mohl, Reichsstaatsrecht S. 87 wirft diesen „Zweifel" auf, um ihn selbst zu widerlegen.

3) Die Anordnungen in § 1 u. 2 des preuß. Gesetzes über die Behörden, denen die Erklärung des Belagerungszustandes zusteht, nämlich im Falle des Krieges die Festungscommandanten und die commandirenden Generale, im Falle des Aufruhrs das Staatsministerium und in dringenden Fällen die Militärbefehlshaber, haben keine Geltung, da sie nicht die Voraussetzungen der Verhängung des Belagerungszustandes betreffen und weil sie durch die ausdrückliche Anordnung im Art. 68 der Reichsverfassung, daß der Kaiser den Kriegszustand zu erklären habe, beseitigt sind. Zustimmend Löning S. 293; Meyer S. 192, Note 1; Seydel im Wörterbuch S. 159; Hänel S. 444. Die Behauptung v. Rönne's S. 84, Note 1, daß sie im preuß. Staatsgebiete Geltung haben, im außerpreußischen nicht, ist gänzlich unbegründet und steht im Widerspruch mit dem Grundsatz, daß Reichsgesetze (nämlich Art. 68 der Reichsverfassung) den Landesgesetzen vorgehen, sowie mit dem Princip der Einheitlichkeit des Militärrechts. Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes S. 293 hält diese Bestimmungen des preuß. Ge-

Landesregierung ein Zustimmungs- oder Widerspruchsrecht, noch steht dem Bundesrath oder dem Reichstage eine Beschlußfassung resp. Genehmigung zu.

Im Einzelnen gelten darüber folgende Regeln:

1. Die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung sind durch ein Reichsgesetz zu regeln; bis zum Erlaß eines solchen gelten dafür die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (preuß. Gesetzsamml. 1851, S. 451 ff.)[1]. Die provisorische Geltung dieses Gesetzes erstreckt sich daher nicht auf den gesammten Inhalt desselben, sondern nur auf diejenigen Bestimmungen, welche Voraussetzungen, Verkündigung und Wirkungen betreffen[2]; und auch diese Anordnungen lassen zum Theil keine vollständige und wörtliche Anwendung in den nichtpreußischen Theilen des Bundesgebietes zu, weil sie sich auf preußische Staatseinrichtungen und Verfassungsbestimmungen beziehen.

a) Voraussetzungen. Das Gesetz gestattet nur in zwei Fällen die Erklärung des Belagerungszustandes: für den Fall eines Krieges in den von dem Feinde bedrohten oder theilweise schon besetzten Provinzen (§ 1) und für den Fall eines Aufruhrs bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit (§ 2). Andere Gefahren für die öffentliche Sicherheit rechtfertigen die Erklärung des Kriegszustandes nicht[3].

b) Form der Verkündigung. Unter der Verkündigung ist nicht zu verstehen die Publikation der kaiserlichen Verordnung im staatsrechtlichen Sinne (vgl. Bd. I, S. 535, 583); dieselbe ist in allen Fällen durch Abdruck im Reichsgesetzblatt zu bewirken; sondern die factische Kundmachung an die von der Verhängung des Kriegszustandes betroffene Bevölkerung. Die Erklärung des Belagerungszustandes ist „zur allgemeinen Kenntniß" zu bringen durch Verlesung der kaiserlichen Verordnung bei Trommelschlag oder Trompetenschall und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an den öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter (Ges. § 3). Daß die drei zuletzt erwähnten Bekanntmachungsarten sämmtlich angewendet werden, ist zwar nicht erforderlich, dagegen ist es nach dem Wortlaut des Ge-

---

setzes im ganzen Bundesgebiet für anwendbar, was sich durch Art. 68 der Reichsverfassung widerlegt.

1) Reichsverfassung Art. 68.

2) Zu denjenigen Bestimmungen des Gesetzes, welche nicht reichsgesetzliche Geltung haben, gehören insbesondere § 16, wonach das Staatsministerium zur Suspension gewisser Verfassungsartikel auch dann befugt ist, wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist, und § 17, welcher vorschreibt, daß dem preuß. Landtage Rechenschaft zu geben sei. Zustimmend Meyer S. 194, Note 14.

3) Meyer in Hirth's Annalen 1880, S. 346 fg. und Verwaltungsrecht S. 193, Note 4 behauptet im Widerspruch mit der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 68 der Reichsverfassung, daß der Kaiser auch in anderen als den im preuß. Gesetz angegebenen Fällen den Kriegszustand erklären dürfe. Diese Ansicht hat aber nirgends Anklang gefunden. Vgl. dagegen auch Brockhaus S. 72 und Hänel S. 434, Anm. 4.

setzes unerläßlich, daß die Verkündigung bei Trommelschlag oder Trompetenschall erfolgt und wenigstens mit einer der drei anderen Bekanntmachungsformen combinirt werde. Aus dieser Vorschrift über die Bekanntmachungsform ergiebt sich übrigens, daß die Erklärung in jeder einzelnen Gemeinde zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden muß und daß daher in Ortschaften, welche vom Feinde bereits besetzt sind, die Erklärung des Kriegszustandes nicht wirksam erfolgen kann.

c) Die Wirkungen der Verhängung des Kriegszustandes sind folgende:

α) „Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber über. Die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten." (§ 4, Abs. 1.) Dadurch werden alle Civilbehörden des Staates und alle Gemeindebehörden zu Unterbehörden und Vollzugsorganen der Militärcommandanten gemacht [1]); die Anordnungen der letzteren sind auszuführen ohne Rücksicht und ohne Prüfung, ob dieselben nach den Gesetzen zulässig sind; die unbedingte Gehorsamspflicht der Civilbehörden entbindet dieselben andererseits von jeder Verantwortlichkeit für die Gesetzmäßigkeit der Maßregeln [2]); die Militärbefehlshaber tragen dieselbe für alle von ihnen ausgehenden Anordnungen persönlich (§ 4, Abs. 2).

β) Die Militärpersonen stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand ertheilt sind [3]) und der Befehlshaber der Besatzung hat über sämmtliche zu der letzteren gehörende Militärpersonen die höhere Gerichtsbarkeit (§ 6 und 7).

γ) Gewisse strafbare Handlungen sind mit härterer Strafe bedroht, wenn sie in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Distrikte verübt werden. Die im § 8 des preußischen Gesetzes hierüber enthaltenen Bestimmungen haben aber keine Geltung mehr, da sie durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870, § 4 ersetzt worden sind. Darnach sind die in den §§ 81 (Hochverrath), 88 (Landesverrath), 90 (Kriegsverrath), 307 (Brandstiftung), 311, 312, 315, 322, 323, 324 (andere gemeingefährliche Verbrechen) des Strafgesetzbuchs mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie in einem Theile des Bundesgebietes, welchen der Kaiser in Kriegszustand erklärt hat, begangen werden [4]).

---

1) Hänel, S. 439, hebt hervor, daß damit die vollziehende Gewalt von den Einzelstaaten auf das Reich, von dem Landesherrn auf den Kaiser übergeht.

2) Siehe Bd. I, S. 330 ff.

3) Militärstrafgesetzbuch § 9, Ziff. 2 u. 3.

4) Die Todesstrafe tritt nur an Stelle der lebenslänglichen Zuchthausstrafe; auf sie darf also nicht erkannt werden, wenn — ohne die Verhängung des Kriegszustandes — auf eine niedrigere Strafe als lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen wäre. Für diese Fälle bleiben die Strafdrohungen des Strafgesetzbuches auch während des Belagerungszustandes unverändert. Vgl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch Note 7 zu § 4 cit.

Dagegen ist § 9 des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 nicht aufgehoben, welcher für die daselbst angegebenen Handlungen, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre androht [1]).

δ) Es kann ferner zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten werden; die darüber getroffenen Bestimmungen müssen aber entweder ausdrücklich in die Bekanntmachung über die Erklärung des Kriegszustandes aufgenommen oder in einer besonderen, unter der nämlichen Form bekannt zu machenden Verordnung verkündet werden (Ges. § 5, Abs. 1) [2]). Das preußische Gesetz verlangt zur Errichtung von Kriegsgerichten, daß zuvor oder gleichzeitig der Art. 7 der preußischen Verfassungsurkunde suspendirt werde [3]); in denjenigen außerpreußischen Staatsgebieten, in denen eine Verfassungsbestimmung gleichen Inhaltes besteht, wird in analoger Anwendung des Gesetzes die Suspension des betreffenden Verfassungssatzes auszusprechen sein [4]); wo es an einer solchen Verfassungsbestimmung fehlt, ist die Einrichtung der Kriegsgerichte an die Beobachtung dieser Formalität nicht gebunden. Der Art. 7 der preußischen Verfassungsurkunde ist aber fast wörtlich im Art. 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes wiederholt worden und hat sonach durch die Erhebung zum Reichsgesetz seine landesgesetzliche Bedeutung verloren. Da nun Art. 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausdrücklich die Ausnahme zufügt: „die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte werden hiervon nicht berührt", so erscheint eine ausdrückliche Suspension des Art. 7 der preußischen Verfassungsurkunde bei Einrichtung der Kriegsgerichte auch in Preußen nicht mehr nothwendig.

Vor die Kriegsgerichte gehört die Untersuchung und Aburtheilung der Verbrechen des Hochverraths, des Landesverraths, des Mordes, des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue und der in den §§ 8 und 9 des Gesetzes mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, insofern alle genannten Verbrechen und Vergehen nach der Erklärung und Bekanntmachung des Kriegszustandes begangen oder fortgesetzte Verbrechen sind (§ 10, Abs. 1) [5]). Ueber die Zusammensetzung der Kriegsgerichte, ihre Zahl,

1) Uebereinstimmend Seydel a. a. O. Dagegen hält Meyer S. 194, Note 10 den § 9 des preuß. Gesetzes für aufgehoben.

2) Die Einrichtung von Kriegsgerichten ohne Erklärung des Belagerungszustandes ist unzulässig. § 5, Abs. 2. Ihre Wirksamkeit hört mit der Beendigung des Belagerungszustandes ipso iure auf. § 14.

3) Derselbe lautet: „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Commissionen sind unstatthaft."

4) Dies bestimmt in der That ein bei Westerkamp über die Reichsverfassung S. 67 erwähnter allerhöchster Erlaß vom 22. Juli 1870, betreffend die Errichtung von Generalgouvernements, Nr. 6.

5) § 10, Abs. 2 u. 3 sind unanwendbar geworden.

die Vereidigung der Mitglieder, sowie über das vor den Kriegsgerichten zu beobachtende Verfahren enthält das in Rede stehende Gesetz in den §§ 11—13 die näheren Vorschriften.

ε) Es können ferner die Vorschriften der preußischen Verfassung über die Gewährleistung der persönlichen Freiheit (Art. 5), über die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 6), über die Freiheit der Presse (Art. 27. 28), über das Versammlungs- und Vereinsrecht (Art. 29. 30), und über das Einschreiten der bewaffneten Macht (Art. 36) suspendirt werden. Wenn die Suspension dieser Artikel oder einzelner derselben angeordnet wird, so gilt über die Bekanntmachung dieselbe Vorschrift wie von der Einrichtung von Kriegsgerichten (§ 5, Abs. 1). An die Stelle der Art. 5 und 6 der preußischen Verfassung sind aber jetzt, und zwar im ganzen Bundesgebiet, die Bestimmungen im I. Buch 8. und 9. Abschnitt der Strafproceßordnung, und an die Stelle der Art. 27 und 28 der preußischen Verfassung die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) getreten[1]). Die Erklärung der Suspension wird demnach eintretenden Falles auf diese Reichsgesetze zu richten sein.

2. Die Frage, ob auch den Landesherren die Befugniß zusteht, für ihre Gebiete den Kriegszustand — wenigstens in Friedenszeiten — zu verhängen, ist zu verneinen und zwar aus zwei Gründen[2]). Die Erklärung des Kriegszustandes ist ein Ausfluß des kaiserlichen Militäroberbefehls; die Einzelstaaten sind nicht befugt, in denselben einzugreifen, insbesondere den Militärbefehlshabern die gesammte Oberleitung der Civilverwaltung und die Verantwortlichkeit für dieselbe zu übertragen und die Militärgerichtsverfassung eigenmächtig umzuändern. Dies aber sind die mit der Erklärung des Kriegszustandes eintretenden, in § 4, 6 und 7 des Gesetzes erwähnten Rechtsfolgen. Kein Festungscommandant und kein commandirender General dürfte einem derartigen Befehle nachkommen, wenn er ihm nicht vom Kaiser ertheilt ist, oder gar gegen den Willen des Kaisers. Sodann sind die Regierungen der Einzelstaaten nicht befugt, Reichsgesetze eigenmächtig aufzuheben oder umzuändern; die Erklärung des Belagerungszustandes hat aber eine zeitweise Veränderung des Strafgesetzbuchs, und sofern Kriegsgerichte ein-

1) Das Preßgesetz § 30, Abs. 1 erhält für die Zeiten des erklärten Kriegs-(Belagerungs-)Zustandes in Bezug auf die Presse bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen bis auf Weiteres in Kraft.

2) Vor dem Erscheinen der ersten Auflage dieses Werkes war die entgegengesetzte Meinung die herrschende; vgl. Thudichum S. 294; v. Mohl S. 90 fg.; v. Rönne I, S. 87; Seydel, Commentar S. 248; Meyer, Staatsrecht (1. Aufl.) S. 494. Festhalten nur noch Meyer (Hirth's Annalen 1880, S. 347 fg., Verwaltungsrecht I, § 65) und Leoni, Oeffentl. Recht von Elsaß-Lothringen S. 50 diese Ansicht fest; dagegen haben sich Löning, Zorn, Schulze, Seydel, Bornhak, Brockhaus S. 73 fg. u. A. der hier entwickelten Ansicht angeschlossen; ebenso mit ausführlicher Begründung Hänel, Staatsrecht I, S. 440 fg.

gesetzt werden, auch des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafproceßordnung zur Folge. Das Einführungsgesetz zum Reichsstrafgesetzbuch § 4 bedroht die dort aufgeführten Verbrechen nur dann mit dem Tode, „wenn sie in einem Theile des Bundesgebietes, welchen (der Bundesfeldherr) der Kaiser in Kriegszustand (Art. 68 der Verfassung) erklärt hat, ... begangen werden". Einem Landesherrn steht es demnach nicht zu, die im § 4 cit. enthaltenen Normen in Geltung zu setzen. Der Art. 68 der Reichsverfassung ermächtigt den Kaiser allein zur zeitweiligen Suspension des bestehenden Rechts, insbesondere auch der Reichsgesetze; folglich haben die Regierungen der Einzelstaaten dieses Recht nicht. Völlig unrichtig ist es, wenn v. Mohl sich darauf beruft, daß die Bundesfürsten nach Art. 66 der Reichsverfassung das Recht haben, die in ihren Ländergebieten dislocirten Truppen zu polizeilichen Zwecken zu requiriren. Die „Requisition" ist in allen Beziehungen das Gegentheil des Kriegszustandes; die Truppen schreiten hier nur auf Erfordern der Civilbehörde und zu ihrer Unterstützung ein, beim Kriegszustand dagegen ist der Militärbefehlshaber der Herr, er requirirt die Civilbehörden und ertheilt ihnen Anordnungen, wenn er ihrer Hülfe bedarf. Die Requisition zu polizeilichen Zwecken setzt die Fortdauer des gemeingiltigen Rechtes voraus, der Kriegszustand ist die zeitweise Aufhebung desselben. Die Reichsverfassung unterscheidet daher mit gutem Grunde, wenn sie im Art. 66 den Bundesfürsten das Recht zur Requisition von Truppen, dagegen im Art. 68 dem Kaiser das Recht zur Erklärung des Kriegszustandes zuschreibt und es ist gerade aus dieser Unterscheidung der Schluß gerechtfertigt, daß die Bundesfürsten das im Art. 68 erwähnte Recht nicht haben.

3. Alles, was im Vorstehenden über die Verhängung des Kriegszustandes ausgeführt worden ist, findet auf Bayern keine Anwendung. Daß der Kaiser im Frieden Bayern nicht in Belagerungszustand versetzen kann, folgt schon aus dem Ausschluß des Oberbefehls des Kaisers über die bayerische Armee in Verbindung mit dem Ausschluß des Rechts, andere Truppen nach Bayern zu dislociren; aber auch für den Fall des Krieges ist dieses Recht dem Kaiser nicht eingeräumt. Nach dem Vertrage vom 23. November 1870 und der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung ist die Anwendung des Art. 68 der Reichsverfassung auf Bayern unbedingt und vollständig ausgeschlossen. Dagegen ist das Reich competent, ein Gesetz über die Erklärung des Bundesgebietes oder eines Theiles desselben in Kriegszustand zu erlassen, welches auch für Bayern Geltung haben würde. Diese in Art. 4, Ziff. 14 begründete Competenz ist im Vertrage vom 23. November 1870, III, § 5, Ziff. VI ausdrücklich anerkannt worden.

Dem Ausschluß des Rechts des Kaisers zur Erklärung des Kriegszustandes entspricht es, daß der König von Bayern in seinem Staatsgebiete zur Ausübung desselben befugt ist. Demgemäß hat das Reichsgesetz vom 22. April 1871,

§ 7 (Reichsgesetzbl. S. 89) bestimmt, daß an Stelle des § 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für Bayern es bis auf Weiteres bei den einschlägigen Bestimmungen des Militärstrafrechts, sowie bei den sonstigen Vorschriften über das Standrecht sein Bewenden hat, und ebenso ist in das Gerichtsverfassungsgesetz Art. 16 die Klausel aufgenommen worden, daß von diesem Artikel die gesetzlichen Bestimmungen über Standrechte nicht berührt werden [1]).

4. Durch das Reichsgesetz vom 30. Mai 1892 (Reichsgesetzbl. S. 667) sind besondere Bestimmungen über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen ergangen, welche ebenfalls nur bis zum Erlaß des im Art. 68 der Reichsverfassung in Aussicht genommenen Gesetzes gelten sollen. Sie betreffen nur den Fall eines Krieges oder eines unmittelbar drohenden feindlichen Angriffes, nicht den Fall eines Aufruhrs. Das Wesentliche besteht darin, daß jeder oberste Militärbefehlshaber, wenn er mindestens in der Dienststellung eines Stabsoffiziers sich befindet, zum Zweck der Vertheidigung in dem ihm unterstellten Orte oder Landestheile vorläufig die Ausübung der vollziehenden Gewalt übernehmen kann. Er hat aber unverzüglich die Entscheidung des Kaisers über die Verhängung des Kriegszustandes einzuholen. Die Maßregel hat daher in allen Fällen eine ganz vorübergehende Dauer; entweder tritt der Kriegszustand auf Grund kaiserlicher Anordnung an ihre Stelle oder sie wird beseitigt. Die Uebernahme erfolgt durch eine, in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machende Erklärung des obersten Militärbefehlshabers gegenüber der Civilverwaltungsbehörde des betreffenden Ortes oder Landestheiles. Die Wirkung dieser Erklärung besteht darin, daß die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten haben. Die Verantwortlichkeit für ihre Anordnungen und Aufträge tragen die Militärbefehlshaber.

Ueber die getroffenen Verfügungen muß dem Bundesrath und Reichstag sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden.

## § 98. Die Gemeinschaft der Lasten und Ausgaben für die bewaffnete Macht.

Weder die Einheitlichkeit der Militärgesetze und Heereseinrichtungen noch der Oberbefehl des Kaisers über die Truppen der Einzelstaaten würden genügen, um die übereinstimmende und gleichmäßige Kriegstüchtigkeit und Vollzähligkeit der einzelnen Contingente zu sichern, wenn die Einzelstaaten von der mangelhaften oder unvollständigen Durchführung der Militärgesetze materielle

1) Ueber das in Bayern geltende Recht vgl. Seydel in Marquardsen's Handbuch III, 1, S. 247 und in v. Stengel's Wörterbuch I, S. 160, sowie im Bayer. Staatsrecht V, S. 82 fg.

Vortheile hätten. Die eigentliche Bürgschaft für die „Einheitlichkeit des Heeres" und für die Gleichartigkeit seiner Bestandtheile, die fundamentale Basis der Reichskriegsverfassung, durch welche alle anderen Einrichtungen erst Festigkeit und Halt gewinnen, ist daher in dem weitreichenden Princip des Art. 58 der Reichsverfassung zu erblicken:

> „Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind."

In diesem Satze sind allerdings zwei sehr verschiedene Dinge durcheinander geworfen: die gleichmäßige Vertheilung der Lasten *auf die Bundesstaaten* und die gleichmäßige Verpflichtung der *Angehörigen* der Bundesstaaten zur Leistung von Militärdiensten und Militärlasten. Das letztere Princip hat lediglich die Bedeutung eines verfassungsmäßigen Programmes für die Militärgesetzgebung des Reiches; das erstere dagegen ist in der Reichsverfassung selbst effektiv durchgeführt und für das Verhältniß des Reiches zu den Einzelstaaten hinsichtlich des Militärwesens, ja hinsichtlich des gesammten Verfassungsbaues des Reiches von maßgebender Bedeutung. Nur *dieses* Princip steht hier zur Erörterung. Ohne die Durchführung dieses Grundsatzes von der gleichen Vertheilung der Lasten wären auch die Militärconventionen mit Preußen schwerlich abgeschlossen worden; dieselben waren nur deshalb möglich, weil sie die materiellen Leistungen der Einzelstaaten für Heer und Marine unverändert ließen. Der erwähnte Grundsatz ist so wesentlich und überdies so sehr in der Billigkeit begründet, daß er auch für *Bayern* volle und unbeschränkte Anwendung erhalten hat und nur die Art und Weise seiner Ausführung ist für Bayern anders wie für die übrigen Staaten geregelt worden. In dem Bündnißvertrage vom 23. November 1870, III, § 5 ist festgesetzt, daß Art. 58 der Reichsverfassung für das Königreich Bayern giltig ist, jedoch den Zusatz erhält: „Der in diesem Artikel bezeichneten Verpflichtung wird von Bayern in der Art entsprochen, daß es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Fortifikationen inbegriffen, *ausschließlich und allein trägt*."

Die von den Einzelstaaten zu machenden Leistungen für die Armee sind von zweierlei Art; sie bestehen theils in der Hergabe von dienstfähiger Mannschaft (Rekruten- oder Ersatzleistung), theils in der Hergabe von Geld (Finanzleistung).

## I. Die Stellung des Ersatzbedarfes.

Art. 60 der Reichsverfassung enthält außer der Bestimmung über die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres bis zum 31. December 1871 die Vorschrift, daß die Mannschaften pro rata der Bevölkerung von den einzelnen

Bundesstaaten gestellt werden. Derselbe Grundsatz ist als dauernde, von der Präsenzstärke unabhängige Rechtsregel in dem Militärgesetz § 9 bestätigt und weiter ausgeführt worden. An Stelle dieser Vorschriften ist nunmehr das Reichsgesetz, betreffend die Ersatzvertheilung, vom 26. Mai 1893 (Reichsgesetzbl. S. 185) getreten [1]). Es hat drei wichtige Abänderungen des bisherigen Rechtszustandes eingeführt; es hat an Stelle der durch die letzte Volkszählung festgesetzten Bevölkerungszahl die thatsächlich vorhandene Anzahl diensttauglicher Militärpflichtiger zum Vertheilungsmaßstab bestimmt; es hat ferner an Stelle der einzelnen Staaten die Armeecorpsbezirke als Grundeinheiten der Ersatzvertheilung erklärt; es hat endlich in Folge der hierdurch erzielten Vereinfachung des Verfahrens die Functionen des Bundesrathsausschusses für das Landheer und die Festungen beseitigt und die Vertheilung den Kriegsministerien übertragen [2]).

1. Auf Grund der gesetzlich festgestellten Präsenzstärke wird alljährlich der erforderliche Rekrutenbedarf für das gesammte Reichsheer, mit Ausnahme des bayerischen Contingents, sowie für die Marine vom Kaiser bestimmt [3]). Die Vertheilung auf die Armeecorpsbezirke [4]) erfolgt durch die Kriegsministerien, für die Marine durch das preußische Kriegsministerium. (Sogen. Ministerial-Ersatzvertheilung.)

Der für das bayerische Contingent erforderliche Bedarf an Rekruten wird formell vom König von Bayern bestimmt; materiell sind hierfür aber die vom Kaiser für das Bundesheer gegebenen Vorschriften maßgebend. Es ist dies eine Folge des erwähnten, im Art. 58 der Reichsverfassung sanctionirten Princips.

2. Den Maßstab für die Vertheilung des Ersatzbedarfs auf die einzelnen Armeecorpsbezirke bildet die Zahl der im laufenden Jahre in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den activen Dienst tauglichen

---

1) Zur Ausführung des Gesetzes ist die kaiserl. Verordnung vom 3. Juni 1893 ergangen, durch welche die betreffenden Paragraphen der Wehrordnung vom 22. November 1888 abgeändert worden sind. Armee-Verordnungsblatt S. 162; Centralblatt des Deutschen Reiches S. 157 ff.

2) Vgl. die Motive zum Gesetzentwurf in den Drucksachen des Reichstags von 1893 Bd. I, Nr. 21.

3) Das Recht des Kaisers zur Feststellung des Rekrutenbedarfs ist im Wesentlichen ein nur formelles, denn durch die gesetzlich festgestellte Friedenspräsenzstärke und die bestehende Heeresorganisation ist der jährliche Bedarf an Rekruten materiell bestimmt. Insbesondere aber ist der Kaiser befugt, den Präsenzstand in den einzelnen Cadres (unter Festhaltung der gesetzlich festgestellten Maximalpräsenzstärke des ganzen Heeres) anzuordnen und den Termin der Entlassung der ausgedienten Mannschaften und der Einstellung der Rekruten zu bestimmen. Der thatsächliche Geschäftsgang ist der, daß bei jedem einzelnen Truppen- und Marinetheil der zur Completirung der etatsmäßigen Stärke erforderliche Bedarf zu ermitteln und dem zuständigen Kriegsministerium mitzutheilen ist. Vgl. Wehrordnung I, § 51 fg.

4) Das Großherzogthum Hessen bildet in diesem Sinne einen eigenen Armeecorpsbezirk.

Militärpflichtigen, jedoch unter Abrechnung derjenigen der seemännischen Bevölkerung [1]).

Die Vertheilung des Ersatzbedarfs für die Marine findet nach Maßgabe der vorhandenen, zur Einstellung in den activen Dienst tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung statt. Zur Ergänzung kann auf geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung hinübergegriffen und der Bedarf durch Erhöhung der für das Landheer aufzubringenden Anzahl von Rekruten gedeckt werden.

3. Wenn ein Armeecorpsbezirk seinen Rekrutenantheil nicht aufzubringen vermag, so wird der Ausfall auf die anderen Armeecorpsbezirke desselben Reichsmilitärcontingents nach Maßgabe der vorhandenen Ueberzähligen vertheilt [2]). Mit dem Ausdruck „Reichs-Militärcontingent" werden die unter einer Verwaltung vereinigten Truppen bezeichnet. Da Württemberg und Sachsen nur je ein Armeecorps haben, so ist der Sinn der Bestimmung der, daß Preußen und die ihm angeschlossenen Gebiete und Bayern das in einem ihrer Armeecorpsbezirke hervortretende Manko an Rekruten selbst zu decken haben, daß dagegen keine der vier Contingentsverwaltungen auf den in dem Bezirk einer anderen Contingentsverwaltung vorhandenen Ueberschuß übergreifen darf. Die Gebiete sämmtlicher Bundesstaaten, deren Contingente unter preußischer Verwaltung stehen, bilden daher für die Gestellung des Ersatzbedarfs eine Einheit, innerhalb deren die Grenzen der einzelnen Staaten verschwinden; dagegen bildet das Bundesgebiet als Ganzes, auch das Bundesgebiet mit Ausschluß Bayerns, für die Stellung des Ersatzbedarfs keinen einheitlichen Gesammt-Aushebungsbezirk, sondern zerfällt in die vier Gebiete der vier Militärverwaltungen. In Uebereinstimmung hiermit enthält das Gesetz vom 26. Mai 1893 die Anordnung, daß die unter selbstständiger Militärverwaltung stehenden Armeecorpsbezirke im Bedarfsfalle im Frieden zur Rekrutenstellung für Armeecorps anderer Reichs-Militärcontingente nur in dem Maße herangezogen werden können, als Angehörige der betreffenden Contingente bei ihnen zur Aushebung gelangen [3]).

4. Für die Zutheilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen des Reichsheeres ist das militärische Bedürfniß bestimmend [4]). Da über dieses Bedürfniß der Kaiser resp. die Militärcommandobehörde zu entscheiden hat, so

---

1) Die freiwillig eingetretenen Mannschaften werden bei der Ersatzvertheilung nicht angerechnet. Wehrordnung § 52, Ziff. 7.

2) Gesetz vom 26. Mai 1893, § 1, Abs. 4.

3) Dieses Princip hatte schon im Militärgesetz vom 2. Mai 1874, § 9, Abs. 4 Anerkennung gefunden. — Den Rekrutenbedarf für das Fußartilleriebataillon Nr. 13 stellt demnach, seitdem das Bataillon aus dem württembergischen Contingent in das preußische übergegangen ist, Preußen. Vereinbarung vom 2./18. September 1893, Ziff. 8.

4) Reichsgesetz vom 26. Mai 1893, § 1, Abs. 6. Dieselbe Bestimmung findet sich bereits im Militärgesetz § 9, Abs. 4.

folgt, daß die aus einem Aushebungsbezirk oder Staatsgebiet gestellten Rekruten nach Anordnung des Kaisers in jeden beliebigen Truppenkörper des ganzen Reichsheeres eingestellt werden *können*, ohne daß der Regierung des Einzelstaates ein Widerspruchsrecht zusteht. An diesem Rechtssatz wird auch dadurch nichts geändert, daß thatsächlich die meisten Truppenkörper, insbesondere die Linien-Infanterieregimenter, bestimmte Rekrutirungsbezirke haben [1]). Der erwähnte Rechtssatz kann in doppelter Richtung wirksam werden; es können sowohl in das Contingent des einzelnen Staates die in anderen Staaten ausgehobenen Rekruten eingestellt als auch die im eigenen Staatsgebiet zur Aushebung gelangten Rekruten zur Completirung anderer Contingente verwendet werden. Für eine große Zahl von Staaten ist aber die Anwendung dieses Grundsatzes ausgeschlossen oder beschränkt und zwar in folgender Weise:

a) *Verfassungsmäßig* ist der Grundsatz gänzlich ausgeschlossen für *Bayern* und zwar durch den Zusatz, welchen Art. 58 der Reichsverfassung in dem Vertrage vom 23. November 1870 erhalten hat, wonach Bayern die Lasten seines Kriegswesens *ausschließlich und allein* trägt und durch den Ausschluß des militärischen Oberbefehls u. s. w. des Kaisers über die bayerische Armee im Frieden. In das bayerische Contingent können daher weder die in anderen Bundesstaaten ausgehobenen Rekruten eingereiht werden, noch kann der in Bayern gestellte Ersatz für andere Contingente in Anspruch genommen werden. Es gehört diese Selbstständigkeit der Ersatzstellung zu den verfassungsmäßigen Sonderrechten Bayerns, welche nur nach Art. 78 der Reichsverfassung beseitigt werden können.

b) Durch das Gesetz vom 26. Mai 1893 (in Uebereinstimmung mit dem Militärgesetz von 1874, § 9, Abs. 4) ist dasselbe Verhältniß im *Frieden* auch für *Sachsen* und *Württemberg* hergestellt worden, indem diese beiden Staaten den Ersatz für ihre Armeecorps in ihren Gebieten selbst aufbringen und die von ihnen ausgehobenen Rekruten nicht in andere Contingente eingereiht werden dürfen.

c) Durch die *Militärconventionen* haben diejenigen Staaten, welche ihre Contingente mit der preußischen Armee vereinigt haben, bestimmte Zusicherungen über die Verwendung der in ihren Gebieten ausgehobenen Rekruten erhalten [2]). Je nach der Größe der Staaten besteht hier eine Verschiedenheit.

---

1) Vgl. Heerordnung § 2.

2) Durch die Conventionen wird an dem *Rechtssatz*, daß für die Zutheilung der Rekruten an die Truppen das militärische Bedürfniß maßgebend ist, nichts geändert. Das Militärgesetz von 1874 und das Gesetz über die Ersatzvertheilung vom 26. Mai 1893 derogiren zweifellos den Militärconventionen. Dessenungeachtet sind die Zusicherungen, welche der Kaiser über die *Ausübung* des ihm zustehenden Rechts zur Vertheilung der Rekruten an die einzelnen Truppentheile den Bundesstaaten in den Conventionen ertheilt hat, in Kraft geblieben. Dies ist ausdrücklich vom preuß. Kriegsminister durch Bekanntmachung vom 6. Juni 1893, Armeeverordnungsblatt S. 166 constatirt worden. Das

Baden[1]) und Hessen[2]) bilden je einen Ergänzungsbezirk für sich und werden hinsichtlich der Ersatzstellung thatsächlich wie Sachsen und Württemberg behandelt. Mit dem Großherzogthum Oldenburg ist vereinbart, daß die aus dem Herzogthum Oldenburg (nicht die aus den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld) ausgehobenen Wehrpflichtigen nur als Ersatz für die im Art. 3 der Convention aufgeführten Truppenkörper verwendet werden[3]); dasselbe ist den thüringischen Staaten und Anhalt hinsichtlich der thüringischen und des anhaltischen Infanterieregiments zugesichert worden[4]), und gilt auch für Mecklenburg[5]). Den übrigen Staaten ist nur das Versprechen ertheilt worden, daß die ihnen angehörigen Ersatzmannschaften in demjenigen preußischen Truppenkörper ihrer Dienstpflicht genügen können, welcher in dem betreffenden Gebiete in Garnison liegt, resp. bei nächstgelegenen preußischen Truppentheilen[6]).

## II. Die finanziellen Lasten.

1. Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten[7]). Ebenso werden die Ausgaben für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen aus der Reichskasse bestritten und durch das Etatsgesetz festgestellt[8]). Durch diese Verfassungsgrundsätze wird die gleichmäßige Vertheilung der für die bewaffnete Macht des Reiches erforderlichen Kosten auf alle Staaten nach Verhältniß ihrer Bevölkerung herbeigeführt, da zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben des Reiches, soweit dieselben nicht durch die sogen. eigenen Einnahmen der Reichskasse gedeckt werden, von den einzelnen Staaten Beiträge nach Maßgabe ihrer Bevölkerung zu entrichten sind[9]).

militärische Bedürfniß steht der Beobachtung der Conventionen nicht entgegen; es besteht daher zwischen ihnen und dem erwähnten Rechtssatz kein Widerspruch.

1) Badische Militärconvention Art. 9, Abs. 2.

2) Hessische Militärconvention Art. 10, Abs. 2. Die hessische Division wird in Betreff des Ergänzungswesens den Armeecorps gleichgestellt.

3) Dies gilt jedoch nicht von der für Jäger, Festungsartillerie, Pioniere, Train und Kriegsmarine erforderlichen Quote. Oldenburgische Militärconvention Art. 4, Abs. 1.

4) Art. 1 und Art. 3 der thüringischen und der anhaltischen Militärconvention. In den thüringischen Staaten findet, sofern dieselben nicht Widerspruch erheben, die Rekrutirung auch für das preußischen Gardecorps statt. Schlußprotokoll zu Art. 3 der Militärconvention; Heerordnung § 2, Ziff. 1.

5) Heerordnung § 2, Ziff. 6.

6) Militärconventionen mit Waldeck Art. 2; Schwarzburg-Sondershausen Art. 1—3; Schaumburg-Lippe Art. 1 u. 2 (Jägerbataillon); Lippe-Detmold Art. 1—3; Lübeck § 2; Hamburg § 2; Bremen § 2.

7) Reichsverfassung Art. 53, Abs. 3.

8) Reichsverfassung Art. 62, Abs. 3.

9) Reichsverfassung Art. 70. Das Nähere siehe unten bei der Darstellung des Finanzrechtes. — Ueber die einigen kleineren norddeutschen Staaten zeitweilig bewilligten Nachlässe vgl. meine Darstellung des Reichsfinanzrechts in Hirth's Annalen 1873, S. 494 fg.

Dieses Princip findet auch auf Bayern vollständig Anwendung, jedoch mit derjenigen Modifikation, welche Art. 58 der Reichsverfassung für Bayern erhalten hat, daß nämlich Bayern die Kosten und Lasten seines Kriegswesens ausschließlich und allein trägt[1]). Die von Bayern aufzuwendenden Beträge werden in Einer Summe festgestellt, deren Höhe zu der für das Reichsheer zu verausgabenden Summe in demselben Verhältniß steht wie die Kopfstärke des bayerischen Contingents zu der des übrigen Reichsheeres. Die Verwendung dieser Summe ist Bayern überlassen; die Specialetats werden nicht vom Reich, sondern von Bayern aufgestellt, das aber verpflichtet ist, hierbei im Allgemeinen diejenigen Etatsansätze nach Verhältniß zur Richtschnur zu nehmen, welche für das übrige Reichsheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind[2]).

2. Die Leistung der Ausgaben selbst nach Maßgabe der im Etat festgestellten Sätze und der durch Gesetze oder Verordnungen gegebenen Normen erfolgt durch diejenigen Einzelstaaten, welche eine eigene Militärverwaltung haben. Da diese Ausgaben aber für Rechnung des Reiches erfolgen, so unterliegen sie der Controle seitens des Rechnungshofes des Reiches und es ist über dieselben durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen[3]). Da die Decharge dem Reichskanzler ertheilt wird und dieser die verfassungsmäßige Pflicht hat, dem Bundesrathe und Reichstage Rechnung zu legen, so folgt daraus, daß die Contingentsverwaltungen verpflichtet sind, dem Reichskanzler Rechnung zu legen und daß sie zu allen Abweichungen von den Ansätzen des Etats die Genehmigung des Reichskanzlers einholen müssen. Für Bayern gilt dies jedoch aus dem angegebenen Grunde nicht; dem Bundesrath und Reichstag ist nur nachzuweisen, daß die für das bayerische Heer erforderliche, im Etat ausgeworfene Hauptsumme wirklich an Bayern überwiesen worden ist, während die Controle und die Ertheilung der Entlastung über die Verwendung dieser Summe den nach dem bayerischen Staatsrecht hierzu berufenen Organen des Königreichs zusteht[4]).

3. Aus demselben Grundsatz folgt, daß Ersparnisse an dem Militäretat, welchen eine Regierung bei der ihr zustehenden Militärverwaltung macht, nicht der Kasse dieses Staates, sondern der Reichskasse zufallen[5]); ausgenommen ist auch hier Bayern, da die Geltung des Art. 67 für Bayern in dem

---

1) Die Wortfassung ist mißglückt und irreführend. Bayern trägt die Kosten seines Contingents gemeinsam mit den andern Staaten, aber in selbstständiger Verwaltung und Wirthschaft. Seydel, Bayer. Staatsrecht Bd. VI, S. 521.

2) Bayer. Bündnißvertrag vom 23. November 1870, III, § 5, Ziff. II. Vgl. Seydel a. a. O. S. 520 ff.

3) Reichsverfassung Art. 72.

4) Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt der Reichsverfassung. Vgl. Riedel, Reichsverfassung S. 146, Seydel, Commentar S. 235.

5) Reichsverfassung Art. 67.

Versailler Vertrage ausdrücklich ausgeschlossen ist und Bayern seine Armeeverwaltung auf eigene Rechnung und selbstständig führt. Eine formelle Garantie, daß Bayern nicht auf Kosten der Kriegstüchtigkeit seines Contingentes Ersparnisse macht, ist lediglich durch das dem Kaiser eingeräumte Inspectionsrecht gegeben.

Auch Württemberg ist verfassungsmäßig[1]) das Sonderrecht eingeräumt worden, daß die württembergische Regierung nach Maßgabe des Reichshaushaltsetats den Aufwand für die Unterhaltung des württembergischen Armeecorps ... in selbstständiger Verwaltung bestreitet, und daß Ersparnisse, welche unter voller Erfüllung der Bundespflichten als Ergebnisse der obwaltenden besonderen Verhältnisse möglich werden, zur Verfügung Württembergs verbleiben[2]). Dieses Recht Württembergs ist von dem erwähnten Rechte Bayerns erheblich verschieden, weil die Specialetats auch für das württembergische Armeecorps vom Reiche festgestellt und die wirklich erfolgten Ausgaben vom Rechnungshofe des Reiches geprüft werden und weil das württembergische Contingent auch im Frieden dem Oberbefehl des Kaisers in dem oben dargelegten Umfange unterworfen ist. Die für das Reichsheer aufgestellten Vorschriften dienen für die Verwaltung des württembergischen Armeecorps nicht nur „im Allgemeinen zur Richtschnur" — wie für die bayerische Armee —, sondern sie müssen „volle Erfüllung" finden[3]). Dadurch ist die thatsächliche Möglichkeit, an den Ausgaben für das Contingent Ersparungen zu machen, eine sehr beschränkte.

4. Endlich sind auch die Naturalleistungen für das Heer und die Marine im Krieg und Frieden, sowie die Beschränkungen des Grundeigenthums in den Umgebungen der Festungen für das ganze Reichsgebiet gleichmäßig normirt. Vgl. unten § 110 ff.

## § 99. Die Militärhoheitsrechte der Einzelstaaten.

Der Satz, welcher das Competenzverhältniß zwischen Reich und Einzelstaaten im Allgemeinen charakterisirt, nämlich daß die letzteren alle diejenigen Hoheitsrechte behalten haben, welche ihnen nicht durch die Reichsverfassung oder durch Reichsgesetze entzogen worden sind, gilt auch hinsichtlich des Heerwesens. Die Bestimmungen der Reichsverfassung beruhen in letzter Linie auf dem Art. 9 des preußischen Entwurfs zur Bundesreform vom 10. Juni 1866, mit welchem sie zum Theil wörtlich übereinstimmen[4]). Den Ausgangspunkt bildet daher

1) Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung.

2) Militärconvention Art. 12, Abs. 1.

3) Insbesondere darf die württembergische Regierung nicht durch Herabsetzung der Präsenzstärke des Armeecorps Ersparnisse machen.

4) Hänel S. 487 bemüht sich vergeblich, im Interesse seiner Theorie diesen Zu-

das Princip, daß jeder Staat seine eigenen Truppen und die Militärhoheit hat und daß die letztere nur so weit beschränkt werden sollte, als es nothwendig schien, um die Einheitlichkeit des aus diesen Landestruppen zusammengesetzten Bundesheeres zu sichern. (Siehe S. 482 ff.)

Die Reichsverfassung bezeichnet die Truppen der Bundesstaaten als die „Contingente" des Reichsheeres (Art. 63, 64, 66). Diese Bezeichnung ist nicht neu erfunden worden; sie war bereits im alten Deutschen Reiche und im Deutschen Bunde die übliche. Aber sie hat in einer Beziehung ihren Sinn geändert. Das Contingent der Reichsstände und der Mitglieder des Deutschen Bundes war nicht identisch mit der Gesammtheit ihrer Truppen, sondern war diejenige Masse von militärischen Streitkräften, welche sie zur Zusammensetzung des Reichsheeres und Bundesheeres zu stellen verpflichtet waren. Das preußische Bundescontingent war nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil der preußischen Armee. Da aber nach der Reichsverfassung die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens von allen Bundesstaaten gleichmäßig zu tragen sind, die gesammte Landmacht des Reichs ein einheitliches Heer bilden soll und alle deutschen Truppen verpflichtet sind, den Befehlen des Kaisers Folge zu leisten, so ist der Gegensatz zwischen dem „Contingent" und der „Armee" der Einzelstaaten fortgefallen; das Contingent des Einzelstaates ist die Gesammtheit seiner Truppen. Die Reichsverfassung sagt daher auch statt des preußischen und bayerischen Contingents „die königlich preußische Armee" und das „bayerische Heer" und statt alle Contingente „alle Truppentheile". Die „Contingente" sind die Landestruppen. Demgemäß bezeichnet die Reichsverfassung mit dem Worte „Contingentsherren" die Landesherren und Senate der deutschen Bundesstaaten als die militärischen Dienstherren ihrer Truppen, und „Contingentsherrlichkeit" ist nichts anderes als ein aus der früheren deutschen Militärverfassung stammender und aus derselben historisch zu erklärender Ausdruck für die landesherrlichen Rechte in Militärsachen.

Dieser Begriff würde keinerlei Schwierigkeiten bereiten, wenn jeder deutsche Staat seine Truppen lediglich aus seinen Angehörigen bilden und in seinem Gebiet in Garnison haben würde, da alsdann die Contingentsherrlichkeit völlig identisch wäre mit der Landeshoheit in Militärsachen. Dies ist aber nicht der Fall. Die Angehörigen eines Bundesstaates können in Truppen eines anderen Staates oder in der Marine ihrer militärischen Dienstpflicht genügen, sei es kraft eigener Wahl, sei es kraft des Verfügungsrechts des Kaisers über den Ersatz. Die Militärpflichtigen eines Staates und die Truppen eines Staates fallen daher nicht zusammen; der Angehörige eines Staates kann in einem Truppentheile eines anderen Staates seine Wehrpflicht erfüllen.

---

sammenhang abzuleugnen und für die norddt. Verfassung „eine vollkommen andere Grundlage" zu fingiren.

Ferner können die einem deutschen Staate angehörigen Truppenkörper in dem *Gebiete* eines anderen Staates ihre Garnison angewiesen erhalten; ein deutscher Landesherr kann seine „eigenen" Truppen außer Landes haben, während in seinen Ländergebieten „andere Truppentheile des Reichsheeres" dislocirt sind (Reichsverfassung Art. 66, Abs. 2). Hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, den Landesherren und Senaten gewisse Rechte einzuräumen gegenüber den in ihren Gebieten dislocirten Truppen, ohne Rücksicht darauf, ob sie zu ihrem „Contingente" gehören oder nicht.

Das regelmäßige Verhältniß, welches die Reichsverfassung bei ihren Anordnungen zur Voraussetzung nimmt und von welchem die Militärconventionen ausgehen, ist das, daß jeder Staat seine eigenen Truppen (sein Contingent) hat, daß bei diesen Truppen seine Angehörigen ihre Militärpflicht erfüllen und daß diese Truppen in seinem Gebiet dislocirt sind. Da aber Abweichungen von diesem regelmäßigen Verhältniß zugelassen sind, so hat die Reichsverfassung drei Arten von *landesherrlichen* Militärhoheitsrechten unterschieden:

1. Die Rechte hinsichtlich der eigenen *Truppen*, ohne Rücksicht darauf, ob Angehörige des eigenen Staates oder eines anderen Staates in demselben dienen und ob sie im eigenen Staatsgebiet oder außerhalb desselben in Garnison stehen [1]). Diese Hoheitsrechte bilden den Inhalt der *Contingentsherrlichkeit*.

2. Rechte hinsichtlich der im eigenen Staatsgebiet dislocirten Truppen, gleichviel ob die letzteren dem eigenen oder einem fremden Contingent angehören. Diese Hoheitsrechte sind *territoriale* und bilden demnach einen Bestandtheil der *sogenannten Gebietshoheit*. Sie zerfallen wieder in zwei Gruppen: militärische *Ehrenrechte* und das Recht, die Truppen zu *polizeilichen* Zwecken in Anspruch zu nehmen.

3. Rechte hinsichtlich der zum Militärdienst verpflichteten Staatsangehörigen in Betreff der Erfüllung der Wehrpflicht, mögen sie dieselbe im eigenen oder in einem fremden Contingent, oder im eigenen Staatsgebiet, oder in einem andern Theil des Reichsgebietes leisten. Diese Hoheitsrechte beruhen auf der *persönlichen* Herrschaft über die Staatsangehörigen, welche die ältere Theorie als sogenannte „Unterthanenhoheit" der Gebietshoheit gegenüberstellte.

Diese drei Arten von Rechten der Landesherren werden in der Reichsverfassung, den Reichsgesetzen und den Militärconventionen anerkannt und geregelt.

---

1) Diese Rechte haben z. B. die Könige von Bayern, Sachsen und Württemberg auch an ihren in Elsaß-Lothringen stehenden Regimentern.

## I. Die Contingentsherrlichkeit.

Jeder Staat des Deutschen Reichs hat nach der Reichsverfassung „seine eigenen Truppen" oder sein Contingent. Auch die Militärconventionen sprechen von Landestruppen und in völlig gleicher Bedeutung von dem Contingent des die Convention abschließenden Staates [1]), oder sie erklären, daß der betreffende Staat von der „Stellung eines selbstständigen Contingents" absieht [2]).

Die Truppenkörper sind daher nach der Reichsverfassung Anstalten der Einzelstaaten, nicht des Reichs; als solche bilden sie einen Bestandtheil der staatlichen Gesammtordnung der Einzelstaaten und werden von dem Landesherrn, dem Träger der Staatsgewalt, beherrscht. Die Einrichtung und Beherrschung dieser Anstalten steht aber nicht in dem freien Belieben der einzelnen Staaten, sondern ist, wie oben ausgeführt wurde, in allen Beziehungen durch die Reichsgesetzgebung geregelt [3]). Principiell besteht demnach hinsichtlich des Heerwesens dasselbe Verhältniß, wie auf allen denjenigen Gebieten der Staatsthätigkeit, welche durch Reichsgesetz geregelt, den Einzelstaaten aber zur Selbstverwaltung überlassen sind, und die Truppenkörper unterscheiden sich in dieser Beziehung nicht von den ordentlichen Gerichten, den Landes-Arbeiterversicherungsanstalten, der bayerischen und württembergischen Post, den Zoll- und Steuerämtern u. s. w.

Aus diesem Princip ergiebt sich, daß den Einzelstaaten (abgesehen von der Militärgesetzgebung) diejenigen Rechte zustehen, welche in der Militärhoheit überhaupt enthalten sind, nämlich Commando, Gerichtsbarkeit und Verwaltung, alle diese Rechte aber mit eingreifenden Beschränkungen.

1. Die Commandogewalt der Landesherren hat in der Reichsverfassung Art. 66 ausdrückliche Anerkennung gefunden, indem die Bundesfürsten (und Senate) das Recht haben, die Officiere ihrer Contingente zu ernennen. Denn selbstverständlich besteht die Commandogewalt des Landesherrn nicht darin, daß er persönlich die Truppen einexerciert und befehligt, so wenig wie seine Regierungsgewalt darin besteht, daß er selbst die Verwaltungs-

1) Z. B. Sachsen Art. 1 (die königl. sächsischen Truppen); Württemberg Art. 1 (die königl. württembergischen Truppen); Mecklenburg Art. 1 (großherzogliche Truppentheile); Baden Art. 1—3; Hessen Art. 2, 3 u. s. w.

2) Z. B. Oldenburg Art. 2; Braunschweig Art. 1 u. 2 u. s. w.

3) Aus der Zuständigkeit des Reichs zur Militärgesetzgebung folgert Brockhaus S. 14 fg., 214 fg., daß es einzelstaatliche Contingente nicht gebe, sondern das Heer eine innere untheilbare Einheit sei. Ebenso Bornhak S. 36. Wäre diese Folgerung schlüssig, so gäbe es auch kein selbstständiges bayerisches Contingent, da sich die Zuständigkeit des Reichs zur Militärgesetzgebung auch auf Bayern erstreckt, und man müßte — da man sich doch nicht für die Reichsmilitärverfassung eine besondere Logik zurecht machen darf — dieselbe Folgerung auch für alle Zweige der staatlichen Thätigkeit ziehen, welche nach Art. 4 der Reichsverfassung der Reichsgesetzgebung unterliegen. Hierdurch erweist sich diese Argumentation als absurd.

verfügungen abfaßt. Indem der Landesherr einen Officier ernennt, überträgt er ihm die seiner Stellung entsprechende Commandogewalt; er übt dadurch also die letztere aus [1]). Die Ernennung der Officiere vollzieht der Landesherr nicht im Namen und in Vertretung des Kaisers; die Officiere leiten ihre militärische Gewalt daher nicht vom Kaiser, sondern vom Landesherrn ab [2]).

Die Commandogewalt der Landesherren ist aber dadurch beschränkt, daß alle Truppen dem Oberbefehl [3]) des Kaisers unterstellt und die einzelnen Contingente zu taktischen Verbänden vereinigt sind. Demgemäß sind alle deutschen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten, und der Höchstcommandirende eines Contingents, ferner alle Officiere, welche Truppen mehr als eines Contingents befehligen, und alle Festungscommandanten werden vom Kaiser ernannt [4]).

In Folge dieses kaiserlichen Oberbefehls ist die Commandogewalt der Landesherren eine untergeordnete, oder, wenn man den Ausdruck vorzieht — unselbstständige. Die Reichsverfassung giebt ausreichende Garantien dafür, daß der Oberbefehl des Kaisers in Krieg und Frieden ein wirkungsvoller ist, dem die Contingentsherrlichkeit der Bundesfürsten an keinem Punkte hinderlich in den Weg treten kann. Aber unrichtig ist es, die militärischen Hoheitsrechte der Landesherren mit dem Oberbefehl des Kaisers überhaupt für unvereinbar zu erklären und sie vermittelst dieses Grundes wegdeduciren zu wollen. Die Befehlsgewalt kann abgestuft sein; es kann jemand gleichzeitig nach unten zu

---

1) Vgl. auch Bornhak S. 40.

2) Soweit die Landesherren durch Conventionen auf die Ausübung dieses Rechts verzichtet haben, übt es der König von Preußen aus.

3) Die Reichsverfassung Art. 63, Abs. 1 sagt, daß die Landmacht unter dem Befehl des Kaisers steht. Daraufhin macht Hänel S. 487, 500 eine Unterscheidung zwischen „Befehl" und „Oberbefehl", welche die wesentlichste Stütze seiner Theorie von dem juristischen Wesen der Reichsmilitärverfassung bildet. Während die Grundzüge vom 14. Juni 1866 — sagt Hänel — dem König von Preußen nur einen Oberbefehl zuschrieben, stehe nach der nordd. Bundesverfassung die gesammte Landmacht unter dem Befehl des Königs von Preußen; dadurch habe sich die Verfassung „auf eine vollkommen andere Grundlage gestellt". Dies wird mit volltönenden Worten mehrmals wiederholt. Diese Unterscheidung ist aber willkürlich. Daß die Reichsverfassung die Worte Befehl und Oberbefehl als ganz gleichbedeutend gebraucht, ergiebt sich in unzweifelhafter Weise daraus, daß Art. 53 dem Kaiser den „Oberbefehl" über die Marine zuschreibt. Ebenso spricht Art. 4 der württemb. Militärconvention vom „Oberbefehl" des Bundesfeldherrn über die württemb. Truppen, während andererseits der Bündnißvertrag mit Bayern den Ausdruck braucht, daß das bayerische Heer im Kriege „unter dem Befehle" des Bundesfeldherrn steht. Der Fahneneid der hessischen Staatsangehörigen enthielt bis 1871 die Worte „Sr. Majestät dem Könige von Preußen als Oberbefehlshaber". Hess. Militärconvention Art. 3, Abs. 3. Oberbefehl ist nichts anderes als der oberste Befehl, eine Qualifikation, die für das Befehlsrecht des Kaisers selbstverständlich ist und daher ohne Aenderung des Sinnes wegbleiben konnte.

4) Reichverfassung Art. 64, Abs. 2. Außerdem ist bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Officieren innerhalb des Contingents die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

befehlen berechtigt und nach oben zu gehorchen verpflichtet sein und gerade die militärischen Einrichtungen machen dies jedem so anschaulich, daß man sich scheuen müßte, eine so triviale Wahrheit überhaupt auszusprechen, wenn nicht einige Schriftsteller die Behauptung aufstellten, daß die Bundesfürsten [1]) über ihre Truppen gar keine Befehlsgewalt haben, weil dem Kaiser über dieselben Truppen der Oberbefehl zustehe [2]).

Die norddeutsche Bundesverfassung hat auch in dieser Beziehung an einen schon gegebenen Zustand angeknüpft; denn durch Art. 4 des Bündnißvertrages vom 18. August 1866 waren die Truppen der norddeutschen Staaten bereits dem Oberbefehl des Königs von Preußen unterstellt und dasselbe wurde für die Truppen der süddeutschen Staaten durch die Schutz- und Trutzbündnisse für den Fall des Krieges vereinbart [3]), und doch würde es eine völlig sinnlose Behauptung sein, daß durch diese Vertragsfestsetzungen die (damals souveränen) deutschen Landesherren die Commandogewalt über ihre Truppen verloren gehabt hätten. Was aber durch Staatsverträge bewirkt werden kann, muß doch auch durch Verfassungsbestimmungen ermöglicht werden können.

Die Officiere der deutschen Contingente stehen auch in einem Dienstverhältniß nur zu demjenigen Landesherrn, von welchem sie angestellt worden sind; es giebt keine „kaiserliche", sondern nur preußische, sächsische, württembergische und bayerische Officiere [4]). Dieser Grundsatz bildet die ausnahmslose verfassungsmäßige Regel; die Reichsverfassung hat ihn auch durch die Anordnungen im Art. 63, Abs. 2 nicht eingeschränkt; denn es ist nicht erforderlich, daß der Officier durch Uebernahme des vom Kaiser verliehenen Amtes aus dem Officiercorps seines Contingents ausscheidet [5]).

Der Fahneneid wird seitens der Officiere dem Contingentsherrn geleistet und in diesem Eide wird dem Contingentsherrn das Versprechen gegeben, ihm treu zu dienen und dem Kaiser Gehorsam zu leisten [6]); in Bayern

---

1) Hierbei ist namentlich an die Könige von Sachsen und Württemberg zu denken, denn die anderen haben durch Militärconventionen auf die Ausübung ihres Rechtes verzichtet und für Preußen ist die Frage nur von formeller Bedeutung.

2) So insbesondere Brockhaus S. 216, 219 fg. Ferner Bornhak S. 37 fg.

3) Siehe Bd. I, S. 34.

4) In den Contingenten von Hessen und beiden Mecklenburg erhalten die Officiere ꝛc. neben den königlich preußischen Patenten auch noch großherzogliche Patente und führen, so lange sie diesen Contingenten angehören, ausschließlich die Bezeichnung „Großherzoglich". Hessische Militärconvention Art. 4. Beide Mecklenburg. Conventionen von 1872, Art. 9.

5) Ausdrückliche Anerkennung hat dies gefunden in der Vereinbarung bezüglich der Festung Ulm vom 16. Juni 1874, Art. II, Abs. 5. Vgl. auch wegen der Festungscommandanten in Sachsen die sächsische Militärconvention Art. 7: „Dieselben haben, wenn sie den königl. sächsischen Truppen angehören, nachfolgenden Eid zu leisten."

6) In Sachsen haben jedoch die ein Commando führenden Generale dem Kaiser gegenüber das eidliche Versprechen des Gehorsams abzulegen. Militärconvention Art. 7.

unter Beschränkung auf den Fall des Krieges. In Preußen und in allen mit der preußischen Armee verbundenen Contingenten fällt diese Unterscheidung fort und die Officiere, Aerzte und Militärbeamten leisten den Fahneneid resp. Beamteneid dem Könige von Preußen; in mehreren Conventionen ist aber ausbedungen, daß sie sich gleichzeitig verpflichten: „das Wohl und Beste des betreffenden Landesherrn zu fördern, Schaden und Nachtheile von Allerhöchstdemselben und Seinem Hause und Lande abzuwenden“ [1]).

In der Dienstgewalt ist enthalten das Recht zur dienstlichen Verwendung, zur Eintheilung eines Commandos (militärischen Amtes) und zur Versetzung, Beförderung, Entlassung. Diese Befugniß steht demnach dem Contingentsherrn in Betreff seiner Officiere und Militärbeamten innerhalb des Contingents zu und wird von den Königen von Preußen, Sachsen und Württemberg, sowie von dem Könige von Bayern ausgeübt. Ausgenommen sind jedoch diejenigen Befehlshaberstellen, welche nach Art. 64, Abs. 2 der Reichsverfassung vom Kaiser zu besetzen sind. Diese Ausnahme führt eine Consequenz mit sich, welche in das Dienstverhältniß der Officiere und folglich auch in die Contingentsherrlichkeit der Bundesfürsten eingreift. Nach Art. 64, Abs. 3 der Reichsverfassung ist nämlich „der Kaiser berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Reichsdienste, sei es im preußischen Heere oder in anderen Contingenten zu besetzenden Stellen aus den Officieren aller Contingente des Reichsheeres zu wählen“. Demgemäß ist der Kaiser befugt, Officiere aus dem Dienst bei ihrem Contingentsherrn auch wider den Willen desselben in den Dienst des Reiches abzurufen. Die hierin liegende Anomalie ist aber thatsächlich fast vollständig beseitigt. Für das preußische Heer und alle mit demselben vereinigten Contingente fällt sie von selbst fort wegen der Identität des Dienstherrn und des Kaisers. Auf Bayern ist die Anwendung des Art. 64, Abs. 3 verfassungsmäßig ausgeschlossen [2]); Württemberg ist in der Militärconvention Art. 7, Abs. 1 und Art. 8 die Zusicherung ertheilt worden, daß der Kaiser, wenn er für eine von ihm zu besetzende Stelle

1) Diese Verpflichtung wird übernommen mittelst Reverses in den Contingenten von Hessen (Militärconvention Art. 4), Baden (Militärconvention Art. 3, Abs. 4) und Oldenburg (Militärconvention Art. 3 a. E.); mittelst Handgelöbnisses in den Contingenten der beiden Mecklenburg (Militärconvention Art. 5), der thüringischen Staaten (Militärconvention Art. 10, Abs. 2), Braunschweig (Militärconvention Art. 5) und Anhalt (Militärconvention Art. 10). — Nach den Conventionen mit Lippe und mit Schaumburg hat der Commandeur der in Detmold resp. in Bückeburg dislocirten Garnison jenes Gelöbniß mittelst Handschlages oder Reverses abzulegen.

2) Vertragsmäßig ist Art. 64, Abs. 3 zwar für einige Officierstellen in Ulm in Geltung gesetzt worden, jedoch mit der Maßgabe, daß der Kaiser diese Stellen auf Vorschlag der bayerischen Regierung besetzt und bei der Ernennung zum Ausdruck bringt, daß dieselbe entsprechend dem Vorschlage des Königs von Bayern erfolgt sei. Ulmer Separatprotokoll vom 16. Juni 1874, Art. 2, Abs. 1. Diese im Reichsdienst verwendeten bayerischen Officiere und Militärbeamte werden für den Kaiser vereidigt. Hauptprotokoll Art. II, Abs. 4, und Separatprotokoll Art. 2.

einen Officier aus dem württembergischen Armeecorps wählen will, sich mit dem König von Württemberg vorher ins Benehmen setzen werde; mit Sachsen endlich ist vereinbart worden, daß der Kaiser von dem in Rede stehenden Recht nur dann Gebrauch machen wolle, wenn mit der Verwendung des sächsischen Officiers im Reichsdienste eine Beförderung verbunden ist[1]). Im Zusammenhange mit diesem Rechte des Kaisers steht die Aufstellung jährlicher Personal- und Qualifikationsberichte über die Officiere des württembergischen und sächsischen Armeecorps vom Stabsofficier aufwärts nach preußischem Schema und die Einsendung dieser Berichte an den Kaiser[2]). Denjenigen Bundesfürsten, welche mit Preußen Militärconventionen abgeschlossen haben, ist meistens zugesichert worden, daß bei Versetzungen und Anstellungen von Officieren und Militärbeamten, die ihre Contingente betreffen, ihre Wünsche, soweit thunlich, Berücksichtigung finden sollen[3]). Es ist dies ein Rest ihres verfassungsmäßigen Ernennungsrechts.

Das äußere Merkmal des militärischen Dienstverhältnisses ist das Dienstkleid, die sogen. Uniform, welches vom Dienstherrn ertheilt, resp. vorgeschrieben wird. Das Tragen der Uniform ist Dienstpflicht. Für die Bekleidung der Officiere und Mannschaften sind zwar die Grundfarben und der Schnitt der königlich preußischen Armee maßgebend; innerhalb dieser Schranken aber hat der Contingentsherr die Uniform, insbesondere die äußeren Abzeichen (Kokarden 2c.) zu bestimmen[4]). Auch in denjenigen Contingenten, welche in den Verband der preußischen Armee aufgenommen worden sind, ist den Landesherren ein Rest dieser äußeren Bekundung ihrer Contingentsherrlichkeit gelassen worden, indem besondere Bestimmungen über die Helmdecoration, Kokarden, Schärpe, Portepee, Epauletten, Achselstücke und Achselklappen der betreffenden Truppentheile verabredet worden sind[5]).

---

1) Sächsische Militärconvention Nachtragsprotokoll vom 8. Februar 1867. — Außerdem ist vereinbart worden, daß zur Beförderung der Gleichmäßigkeit in der Ausbildung und dem inneren Dienst der Truppen „nach gegenseitiger Verabredung" einige sächsische und württembergische Officiere je auf ein bis zwei Jahre in die preußische Armee und preußische Officiere in das sächsische und württembergische Armeecorps commandirt werden sollen. Sächsische Militärconvention Art. 4, württembergische Art. 8.

2) Württembergische Militärconvention Art. 7, Abs. 2; sächsische Art. 7, Abs. 2. Dasselbe ist vereinbart für die im Reichsdienste (in Ulm) verwendeten bayerischen Officiere und Beamten im Separatprotokoll vom 16. Juni 1874, Art. 9.

3) Militärconvention mit Hessen Schlußprotokoll Art. 1, Baden Art. 7, Mecklenburg (von 1868) Art. 11, Oldenburg Art. 7, Thüringen Art. 10, Abs. 1, Anhalt Art. 10, Abs. 1.

4) Reichsverfassung Art. 63, Abs. 2. Auf Bayern findet dieser Artikel keine Anwendung. Nach der württembergischen Militärconvention Art. 10 werden diese Anordnungen vom König von Württemberg gegeben, „und es soll dabei den Verhältnissen der Bundesarmee die möglichste Rechnung getragen werden".

5) Vgl. Conventionen mit Hessen Art. 3 u. 5, mit beiden Mecklenburg 1868, Art. 10; 1872, Art. 9 und Schlußprotokoll Art. 6; Baden Art. 2 und Schlußprotokoll Art. 2; Oldenburg Art. 3 und Schlußprotokoll Art. 10; Thüringen Art. 7; Anhalt

2. Die Militärgerichtsbarkeit steht den Contingentsherren rücksichtlich ihrer Truppentheile zu [1]) und ist durch die Militärconventionen in den der preußischen Armee angeschlossenen Contingenten dem Könige von Preußen zur Ausübung übertragen worden. Eine kaiserliche Militärgerichtsbarkeit für das Heer giebt es nicht und demgemäß auch keine Reichsbehörde zur Ausübung derselben. Die Verhandlung und Entscheidung erfolgt von Behörden der Einzelstaaten; sie sprechen Recht im Namen des Contingentsherrn und der letztere hat die Befugniß, die Erkenntnisse zu bestätigen oder zu verwerfen [2]). Die materiellen Rechtsregeln für die Handhabung der Militärgerichtsbarkeit sind durch das Militärstrafgesetzbuch einheitlich für das ganze Reich gegeben; dagegen fehlt es bisher an einer einheitlichen Regelung des Verfahrens [3]). Die Militärgerichtsbarkeit der (vier) Contingentsherren erstreckt sich auf alle Militärpersonen, welche ihren Truppentheilen angehören, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit und gleichviel, ob sie in dem Ländergebiet des Contingentsherrn oder außerhalb desselben in Garnison stehen [4]).

Der Gerichtsbarkeit entspricht das Begnadigungsrecht; dasselbe steht daher demjenigen Contingentsherrn zu, dessen Militärgericht das Strafurtheil gefällt hat; durch die Militärconventionen ist jedoch in gewissem Grade eine Rücksichtnahme auf das Unterthanenverhältniß des Verurtheilten ausbedungen worden. (Siehe unten S. 547.)

3. Die Militärverwaltung. Es giebt keine unmittelbare Reichsverwaltung, sondern nur Contingentsverwaltungen, welche materiell gemäß den in den vorhergehenden Paragraphen entwickelten Grundsätzen durch die Anordnungen des Reiches gebunden sind, formell aber von den Einzelstaaten geführt werden. Es giebt daher auch kein Reichs-Kriegsministerium, sondern Landes-Kriegsministerien der vier Bundesstaaten mit eigener Contingentsverwaltung. Die Kriegsminister sind Landesbeamte und als solche weder dem Kaiser noch dem Reichstage verantwortlich, sondern ihrem Landesherrn und dem Landtage [5]). Soweit die Contingentsverwaltungen durch die Reichsgesetze,

---

Art. 7; Braunschweig Art. 2. In vielen dieser Conventionen ist ausdrücklich hervorgehoben, daß diese besonderen Abzeichen „von allen Angehörigen des Contingents ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit" getragen werden.

1) Vgl. württembergische Militärconvention Art. 5.

2) Ueber die Behauptung von Brockhaus S. 128, daß trotzdem „die Militärgerichte nicht für den Einzelstaat, sondern für das Reich fungiren", die auf die haltlosesten Gründe gestützt wird, siehe Archiv für öffentliches Recht Bd. III, S. 525.

3) Siehe unten § 108, I.

4) Wenn daher z. B. ein Sachse den Militärdienst in einem in Elsaß-Lothringen in Garnison stehenden württembergischen Regiment ableistet, so ist er der württembergischen Militärgerichtsbarkeit unterworfen.

5) Wenn Meyer, Verwaltungsrecht II, S. 41 und Brockhaus S. 127 fg. (ähnlich Schulze II, S. 288 und Bornhak S. 45) dagegen die Behauptung aufstellen, die Militärverwaltung sei eine Reichsverwaltung, für welche es aber keine Reichsbehörden gebe, so bestätigt dies nur, daß sie von dem Standpunkte aus, von welchem

die Anordnungen des Kaisers, die Beschlüsse des Bundesrathes und die Ansätze des Reichsetats gebunden sind, geht die Verantwortlichkeit der Kriegsminister darauf, daß sie diesen Vorschriften gemäß verwalten, und nur soweit diese Schranken einen freien Spielraum übrig lassen, tragen die Kriegsminister eine Verantwortlichkeit für den Inhalt ihrer Verfügungen. Auch in dieser Hinsicht besteht daher keine principielle Verschiedenheit zwischen der Militärverwaltung und anderen Verwaltungszweigen und nur graduell ist die freie Willensentschließung und folglich auch der Umfang der Verantwortlichkeit enger begrenzt.

Auch die Militärbeamten sind Landesbeamte, auf welche aber das Reichsgesetz vom 31. März 1873 anwendbar ist, weil sie nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet sind. (Siehe Band I, S. 396.) [1])

---

sie die Militärverfassung des Reiches betrachten, Alles verkehrt sehen. Der Kriegsminister von Sachsen oder Württemberg, der von seinem Könige ernannt und entlassen wird, der niemals Vortrag beim Kaiser hat, der niemals eine kaiserliche Anordnung contrasignirt, der niemals an den Verhandlungen des Reichstags Theil zu nehmen befugt ist, wenn er nicht Bevollmächtigter zum Bundesrath ist, soll den Organen des Reichs, dem Kaiser und Reichstag verantwortlich sein, weil er — die Reichsgesetze und Reichsverordnungen ebenso gut zu beobachten und auszuführen hat, wie seine Collegen der Justizminister, Finanzminister und Minister des Innern! Die richtige Ansicht wird anerkannt in einer Denkschrift des Reichskanzlers im Archiv für öffentliches Recht Bd. IV, S. 150 fg. und in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 9. März 1888 (Entscheidungen in Civilsachen Bd. XX, S. 150 ff.). Vgl. auch den Bericht der Rechnungscommission des Reichstages. Session von 1889/90 Nr. 126, S. 7 fg. und 12 fg. Ferner Seydel in Hirth's Annalen 1875, S. 1396; Joël ebendaselbst 1878, S. 786 und besonders 1888, S. 837 ff.; Hecker in von Stengel's Wörterbuch II, S. 97.

1) Wenn Hänel S. 524 und Meyer, Verwaltungsrecht II, S. 41, Note 17 sich für ihre Theorie darauf berufen, daß in der zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes erlassenen kaiserl. Verordnung vom 23. November 1874 (Reichsgesetzbl. S. 135) die Kriegsministerien und anderen Organe der Militärverwaltung als Reichsbehörden bezeichnet werden, so ist dies vollkommen verfehlt. Das Reichsbeamtengesetz findet nicht bloß auf Reichsbeamte, sondern auch auf gewisse Landesbeamte (sogen. mittelbare Reichsbeamte) Anwendung, unterscheidet aber bei den einzelnen Artikeln nicht jedesmal beide Kategorien, was eine weitschweifige und pedantische Fassung des Gesetzes verursacht haben würde, sondern es legt seiner Fassung die weitaus wichtigste und zahlreichste Kategorie, die eigentlichen (unmittelbaren) Reichsbeamten zu Grunde. Insoweit dieses Gesetz die Zuständigkeit der obersten Verwaltungsbehörde normirt, spricht es daher von der obersten Reichsbehörde, ohne jedesmal hinzuzufügen, daß hinsichtlich der mittelbaren Reichsbeamten die betreffende oberste Landesbehörde diese Function ausübt, so wenig wie die Civilproceßordnung jedesmal neben dem Reichsgericht das oberste Landesgericht in Bayern erwähnt. Wenn daher die Verordnung vom 23. November 1874 bestimmt, daß die „Zuständigkeit, welche in dem Reichsbeamtengesetz der obersten Reichsbehörde beigelegt wird", auch von den „königl. preußischen, sächsischen und württembergischen Kriegsministerien" ausgeübt wird, so hat dies gar keinen Zusammenhang mit der Frage, ob diese Behörden Reichs- oder Landesbehörden sind. Es ist Sophistik, aus dem Umstande, daß in dem der Verordnung beigefügten Verzeichniß diese Kriegsministerien neben den obersten Reichsbehörden aufgeführt werden, den Schluß herzuleiten, daß sie im Sinne des Verfassungsrechts nicht Landesbehörden, sondern Reichsbehörden seien.

Dem Reiche steht nach Art. 4 der Reichsverfassung die Beaufsichtigung des Militärwesens aller Bundesstaaten zu. Ueber diese Funktion gelten die Bd. I, S. 673 ff. erörterten Rechtssätze. Die Ausübung dieser Thätigkeit liegt dem Reichskanzler ob; für dieselbe kann ein Specialstellvertreter nicht ernannt werden, da das Militärwesen nicht zu denjenigen Amtszweigen gehört, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reiches befinden [1]).

Für die Herstellung übereinstimmender Verwaltungsnormen und zur Ausgleichung hervorgetretener Verschiedenheiten oder Mängel besteht beim Bundesrath der Ausschuß für das Landheer und die Festungen, in welchem alle vier Staaten mit eigener Contingentsverwaltung vertreten sind [2]). Diesem Ausschuß liegt verfassungsmäßig die Vermittlung der dienstlichen Beziehungen zwischen der preußischen Contingentsverwaltung und den übrigen Contingentsverwaltungen ob.

Diejenigen Geschäfte, welche ihrer Natur nach einheitlich für die ganze deutsche Armee oder wenigstens für die ganze Armee mit Ausnahme des bayerischen Contingents erledigt werden müssen, werden von den betreffenden Centralstellen der preußischen Contingentsverwaltung, insbesondere vom preußischen Kriegsministerium und dem Generalstabe der Armee wahrgenommen. Eine Theilnahme an den gemeinschaftlichen Heereseinrichtungen, namentlich an den höheren Militärbildungsanstalten, Prüfungscommissionen, den militärwissenschaftlichen und technischen Instituten u. s. w. hat Preußen durch die Militärconventionen nicht nur den in die preußische Verwaltung aufgenommenen Contingenten, sondern auch Sachsen und Württemberg zugesichert [3]).

Die finanzielle Seite der Militärverwaltung wird durch das oben (S. 529 fg.) bereits erörterte Princip beherrscht. Ueber die Frage, ob der Militärfiscus Reichsfiscus oder Landesfiscus ist, vgl. unten § 114.

## II. Die territorialen Militärhoheitsrechte.

Den Bundesfürsten und Senaten sind im Art. 66 der Reichsverfassung und in den Militärconventionen gewisse Rechte hinsichtlich „aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile" eingeräumt. Voraussetzung dieser Rechte ist demnach nicht die Zugehörigkeit der Truppen zum Contingent, sondern die Zugehörigkeit zum Gebiet. Diese Rechte kommen daher auch denjenigen Landes-

1) Reichsgesetz vom 17. März 1878, § 2 (Reichsgesetzbl. S. 7). Joël in Hirth's Annalen 1878, S. 786. Vgl. oben Bd. I, S. 341. Insbesondere kann daher auch nicht der preußische Kriegsminister zum Ressortstellvertreter des Reichskanzlers ernannt werden, was auch noch niemals geschehen ist. Es ist dies ein neuer Beweis, daß man an den maßgebenden Stellen die Theorie von der eigenen Militärverwaltung des Reichs nicht theilt.

2) Reichsverfassung Art. 8. Vgl. Bd. I, S. 251.

3) Sächsische Militärconvention Art. 3. Württembergische Art. 12. Für Bayern vgl. Schlußprotokoll vom 23. November 1870, § 4, Abs. 2.

herren und Senaten zu, welche gar keine eigenen Contingente haben, und jeder Landesherr hat diese Rechte hinsichtlich derjenigen Truppentheile, welche in seinem Gebiete dauernd oder vorübergehend sich befinden, wenngleich sie einem fremden Contingente angehören.

Die unter diese Kategorie fallenden Rechte sind

1. Ehrenrechte und zwar folgende:

a) Den Bundesfürsten und den Mitgliedern ihrer Familien sind diejenigen militärischen Ehrenbezeigungen zu erweisen, welche nach den bestehenden Dienstvorschriften dem Landesherrn und seinen Angehörigen zukommen [1]).

b) Die Landesherren stehen „in dem Verhältniß" eines commandirenden Generals zu allen in ihren Gebieten garnisonirenden oder vorübergehend dorthin commandirten Truppen und üben als solche neben den Ehrenrechten die entsprechende Disciplinarstrafgewalt aus; sie sind befugt, in dieser Beziehung ihre Befehle direct an die betreffenden Abtheilungscommandeure zu erlassen [2]). In demselben Umfange steht ihnen die Disposition über die Truppen zu Zwecken des inneren Dienstes, z. B. zur Stellung von Ehrenposten, Wachen u. dgl. zu und die Truppencommandeure haben in dieser Beziehung ihren Anordnungen Folge zu leisten [3]).

c) Die Bundesfürsten haben das Recht, Officiere à la suite zu ernennen, deren etwaige Besoldung und dereinstige Pensionirung nicht aus Reichsmitteln erfolgt; sie sind ferner befugt zur Auswahl (beziehentlich zum Wechsel) der Adjutanten, welche ihnen oder den Prinzen ihres Hauses zur Verfügung zu stellen sind [4]).

d) Die Hoheitszeichen des betreffenden Staates werden in Wappen und Farben an den dem Militär eingeräumten Localitäten und Garnisonseinrichtungen beibehalten, soweit nicht Bundeszeichen und Farben an die Stelle treten [5]).

---

1) Vgl. Militärconvention mit Württemberg Art. 5; Hessen Art. 7, Abs. 2; Baden Art. 5, Abs. 1; Mecklenburg Art. 9; Oldenburg Art. 5, Abs. 1; Braunschweig Art. 6, Abs. 1. Vgl. ferner Lübeck § 4; Hamburg § 4; Bremen § 9. Die Befugniß, Regimentsinhaberstellen zu verleihen, ist anerkannt für den Großherzog von Hessen in der Militärconvention Art. 3, Abs. 2; vgl. auch das Schlußprotokoll Art. 2 zur badischen Militärconvention.

2) Militärconvention mit Hessen Art. 7, Abs. 2; Baden und Oldenburg Art. 5, Abs. 2; Thüringen und Anhalt Art. 8; Braunschweig Art. 6; Waldeck, Schwarzburg, Lippe Art. 7; Schaumburg-Lippe Art. 6.

3) Diese Befugniß ist in den Miltärconventionen auch den Senaten von Lübeck, Hamburg und Bremen eingeräumt worden.

4) Militärconvention mit Hessen Art. 9 und Schlußprotokoll Art. 2; Mecklenburg Art. 11 u. 12; Baden Art. 6 und Schlußprotokoll Art. 3; Oldenburg Art. 6 und Schlußprotokoll Art. 10; Thüringen und Anhalt Art. 11; Lippe, Schwarzburg und Waldeck (1877) Art. 9; Schaumburg-Lippe Art. 8; Braunschweig Art. 7.

5) Militärconvention mit Hessen Art. 3, Abs. 6; Mecklenburg (1872) Art. 9; Baden und Oldenburg Art. 5, Abs. 3; Braunschweig Art. 8, Abs. 1; Schwarz-

2. Das Requisitionsrecht.

Den Bundesfürsten und Senaten ist verfassungsmäßig das Recht gewährleistet, „zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren“ [1]). Dieses Recht ist das nothwendige Correlat zu dem kaiserlichen Dislokationsrecht. Es findet Anwendung nicht nur bei Störungen der öffentlichen Ruhe, wenn die Polizeibehörden den Beistand des Militärs in Anspruch nehmen, sondern auch im Interesse der Sicherheit in gewöhnlichen Zeitverhältnissen, z. B. zur Bewachung der Strafanstalten [2]).

Ueber das Verhältniß dieses Rechtes zur Verhängung des Kriegszustandes siehe oben (S. 523).

Die Voraussetzungen, unter denen das Militär zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit einschreiten und von den Waffen Gebrauch machen darf, sowie die übrigen Fälle, in denen Waffengewalt seitens des Militärs angewendet werden darf, sind normirt in der preußischen Verordnung vom 17. August 1835 und in dem preußischen Gesetz vom 20. März 1837. (Gesetzsamml. 1835, S. 170, und 1837, S. 60) [3]). Beide Gesetze sind auch in Württemberg durch Erlaß vom 27. Mai 1878 eingeführt worden [4]). In Bayern dagegen kommen die Vorschriften des bayerischen Gesetzes vom 4. Mai 1851 und der Garnisondienstinstruction vom 5. April 1885 zur Anwendung [5]).

---

burg, Lippe und Waldeck (1877) Art. 7, Abs. 3; Schaumburg-Lippe Art. 6; Lübeck und Hamburg § 4c; Bremen § 6.

1) Reichsverfassung Art. 66, Abs. 3. Ueber die in diesem Artikel gemachte Unterscheidung zwischen der „Verwendung der eigenen Truppen“ und der „Requisition anderer Truppentheile“ vgl. meine Ausführung im Archiv für öffentliches Recht Bd. III, S. 515 fg.

2) Nähere Anordnungen sind enthalten in den Militärconventionen mit Hessen Art. 13; Baden Art. 13; Oldenburg Art. 16; Braunschweig Art. 8, Abs. 2; Waldeck Art. 7, Abs. 4; Lübeck § 4 letzter Abs. und § 6; Hamburg § 5 und 7; Bremen § 10—12. — Auf Bayern findet Art. 66 der Reichsverfassung keine Anwendung; sollten daher einmal nichtbayerische Truppen vorübergehend in bayerischem Gebiete dislocirt sein, so sind die bayerischen Behörden nicht befugt, diese Truppen zu polizeilichen Zwecken zu requiriren, und ebensowenig im umgekehrten Falle Behörden anderer Bundesstaaten die bayerischen Truppen. Für die in Elsaß-Lothringen dislocirten Truppen sind in der „Instruction“ vom 10. April 1872, Ziff. 1 besondere Festsetzungen getroffen worden. Vgl. Militärgesetze Bd. I, S. 182.

3) Dazu „Instruction für die Wachen in Hinsicht der Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen“ vom 29. Januar 1881 (Militärgesetze VI, S. 275 ff.).

4) Württembergisches Regierungsbl. S. 125. Die Einführung ist erfolgt „in Vollzug des Art. 10 der Militärconvention“. Vgl. auch die braunschweigische Militärconvention Art. 8, Abs. 2.

5) Vgl. Fr. van Calker, Das Recht des Militärs zum administr. Waffengebrauch. München 1888. Daselbst sind sowohl die preußischen wie die bayerischen Vorschriften abgedruckt.

### III. Die Militärhoheitsrechte gegen die Staatsangehörigen.

1. Die gesetzliche Wehrpflicht ist eine Unterthanenpflicht und als solche von den Angehörigen der einzelnen Staaten ihrem Landesherrn zu leisten. Da jeder Landesherr nach der Reichsverfassung seine eigenen Truppen hat, so folgt daraus mit logischer Nothwendigkeit, daß die Wehrpflicht ihm gegenüber bestehen muß; denn da es andere Truppen als die aus Wehrpflichtigen gebildeten nach der deutschen Militärverfassung nicht giebt, so könnte es ohne dieses Recht der Landesherren auch keine Contingente derselben geben. Für die thatsächliche Erfüllung der Militärpflicht ist dieser Grundsatz aber modificirt theils durch das Recht des Kaisers zur Verfügung über die von den Einzelstaaten gestellten Rekruten, theils durch die Vorschrift, daß die Gestellung und Aushebung des einzelnen Wehrpflichtigen im Bezirke seines dauernden Aufenthaltsortes erfolgt [1]) und daß der Wehrpflichtige unter Umständen den Truppentheil selbst wählen kann, bei welchem er seiner activen Dienstpflicht genügen will [2]). Es ist daher die Möglichkeit gegeben, daß der Angehörige eines Bundesstaates seine Militärdienstpflicht in dem Contingent eines anderen Bundesstaates oder in der Marine ableistet. Dessenungeachtet besteht diese Pflicht für jeden Deutschen seinem Staate gegenüber; der Dienst in einem anderen Contingent des Reichsheeres oder in der Marine ist nur ein reichsgesetzlich gestatteter Modus der Leistung; durch Ableistung des Dienstes in einem anderen Contingent erfüllt man die Dienstverpflichtung gegen seinen eigenen Staat. Unter den Staaten des Reiches besteht gesetzlich derselbe Zustand, wie er vor Gründung des Reiches bereits zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Südhessen vertragsmäßig hergestellt war [3]). Art. 2 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und Baden vom 25. Mai 1869 (Bundesgesetzbl. S. 676) bestimmt:

> „Es steht badischen Staatsangehörigen frei, im Norddeutschen Bunde, bezw. Angehörigen des letzteren im Großherzogthum Baden ihre active Militärdienstpflicht mit der Wirkung abzuleisten, daß sie damit der Verpflichtung zum activen Dienst in ihrem Heimathstaat genügen."

Daraus ergiebt sich von selbst die völlige Haltlosigkeit einer Theorie, welche aus der sogen. militärischen Freizügigkeit, d. h. der Befugniß des Wehrpflichtigen, in jedem deutschen Truppenkörper die active Dienstpflicht zu erfüllen, den Schluß zieht, daß das Recht auf Leistung der Wehrpflicht nur dem Reich zustehen könne [4]). Die Wehrpflicht im Frieden ist eine militärische Schulpflicht;

---

1) Wehrgesetz § 17, Abs. 1. Militärgesetz § 12.
2) Wehrgesetz § 17, Abs. 2.
3) Dies hebt Bornhak S. 37 zutreffend hervor.
4) Diese irrthümliche Ansicht ist von G. Meyer, Annalen 1880, S. 344 ff. und Verwaltungsrecht II, S. 78 aufgestellt, von Schulze II, S. 266 fg., und Brockhaus S. 113 angenommen worden.

„Heer und Flotte sind die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg“ [1]). Ebenso wie die Schulpflicht der Kinder regelmäßig am dauernden Aufenthaltsort erfüllt wird, auch wenn derselbe außerhalb des Heimathstaates liegt, so kann auch die militärische Schulpflicht in jedem Truppenkörper des ganzen Reichsheeres erfüllt werden, da sie alle gleichmäßig eingerichtete, gleich taugliche und gleichmäßig anerkannte militärische Schulen sind [2]). Damit entfällt auch das Argument, daß es in der Marine keine Contingente gebe, der Dienst in der Marine also nothwendig dem Reich geleistet werden müsse, für die Marine aber kein anderes Princip wie für das Heer gelten könne. Allerdings besteht dasselbe Princip für die Marine wie für das Heer. Aber auch durch den Dienst in der Marine genügt man der militärischen Schulpflicht gegen den Heimathstaat; der Unterschied ist nur der, daß die Marine eine militärische Bildungsschule des Reiches ist. Aus dem Umstande, daß die Kriegsflotte eine Reichsanstalt ist, folgt nicht, daß die Ableistung der Wehrpflicht in der Marine nicht Erfüllung einer Unterthanenpflicht gegen den Heimathstaat sein könne. Daß diese Auffassung der Wehrpflicht der Reichsgesetzgebung zu Grunde liegt, zeigt sich an einer eigenthümlichen Consequenz, welche sich nur aus ihr erklären läßt.

Wenn in dem Contingent *eines* Staates Angehörige eines anderen Staates dienen, so empfängt der erstere Leistungen, die dem letzteren gebühren; er empfängt sie deshalb gewissermaßen für Rechnung des letzteren und ist verpflichtet, sie ihm zu restituiren, d. h. ebenso viele Angehörige *seines* Staates zum Dienst in dem Contingent des anderen Staates abzugeben, als Angehörige des letzteren in seinem Contingente dienen. Die Staaten mit selbstständiger Contingentsverwaltung halten demnach unter einander *Abrechnung* über diejenigen Mannschaften, welche in einem anderen Contingente als in demjenigen des Staates, dessen Angehörige sie sind, ihrer Dienstpflicht genügen, und gleichen die sich hierbei ergebende Differenz dadurch aus, daß sie von ihren eigenen Angehörigen die entsprechende Anzahl von Rekruten an die anderen Armeecorps abgeben. Es ist dieses, ursprünglich auf einem Abkommen unter den Staaten beruhende Verfahren ausdrücklich in dem Militärgesetz § 9, Abs. 4 sanctionirt worden [3]). Unter denjenigen Staaten, welche mit Preußen zu einer gemeinsamen Contingentsverwaltung verbunden sind, findet jedoch eine solche Abrechnung nicht statt [4]).

2. Den prägnantesten Ausdruck findet der Grundsatz, daß die gesetzliche Dienstpflicht eine Pflicht gegen den Heimathstaat ist, darin, daß jeder Wehr-

1) Wehrgesetz § 4.

2) Archiv für öffentliches Recht Bd. III, S. 519.

3) Vgl. die Auseinandersetzung des Berichterstatters über das Militärgesetz im Reichstage (Lasker). Stenogr. Berichte I, Sess. 1874, S. 841; *Seydel* in Hirth's Annalen 1875, S. 1455 und *meine* Erörterung im Archiv für öffentliches Recht Bd. III, S. 521.

4) Durch das Reichsgesetz vom 26. Mai 1893, Art. II, Abs. 5 ist diese Modifikation reichsgesetzlich sanctionirt worden. Siehe oben S. 526.

pflichtige den Fahneneid seinem Landesherrn leistet. Ihm gelobt er „als Soldat treu zu dienen". In diesen, dem Landesherrn zu leistenden Eid ist nach Art. 64, Abs. 1 der Reichsverfassung die Verpflichtung aufzunehmen, „den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten" [1]), während im Gegensatz hierzu die vom Kaiser ernannten Officiere den Fahneneid dem Kaiser leisten.

Charakteristisch für den Fahneneid und damit für die rechtliche Natur der Wehrpflicht ist der Grundsatz, daß wenn Landesherrlichkeit und Contingentsherrlichkeit nicht in der Person desselben Bundesfürsten zusammenfallen, der Fahneneid nicht dem Contingentsherrn, sondern dem Landesherrn geleistet wird, so daß also z. B. preußische Staatsangehörige, welche ihrer Dienstpflicht in einem sächsischen, württembergischen oder bayerischen Truppentheil genügen, den Fahneneid dem Könige von Preußen leisten [2]). Diesem Grundsatz entsprechend wird der Fahneneid auch denjenigen Bundesfürsten, welche die Contingentsherrlichkeit nicht selbst ausüben, von ihren Unterthanen abgeleistet, gleichviel in welchen Truppentheilen diese ihre Dienstpflicht erfüllen. Die Militärconventionen enthalten darüber ausdrückliche Zusagen. So bestimmt z. B. die thüringische Convention Art. 6:

---

1) Meyer, Annalen S. 345, Schulze II, S. 267, an den sich Brockhaus S. 117 ff. eng anschließt, sowie Bornhak a. a. O. und Hänel S. 507 suchen diese unleugbare und mit ihrer Theorie schlechterdings unvereinbare Thatsache dadurch ihrer Bedeutung zu berauben, daß sie erklären, in dem Fahneneide verspreche der Wehrpflichtige seinem Landesherrn Treue, dem Kaiser dagegen Gehorsam; das Versprechen der Treue sei aber ohne juristische Bedeutung und nur eine ganz überflüssige Bekräftigung der auch während der Militärdienstzeit fortdauernden Unterthanentreue; das Gehorsamsgelöbniß allein habe einen juristisch erheblichen Inhalt. Hier wird der Inhalt des Fahneneides entstellt. Der Unterthan verspricht im Fahneneid seinem Landesherrn nicht, ihm die Unterthanentreue zu halten — was in der That höchst überflüssig wäre —, sondern ihm „als Soldat treu zu dienen", also Soldatendienste. Diese Dienste leistet er ihm, gleichviel in welchem Truppenkörper er dient, sowie der zu einem anderen Contingent oder als Adjutant eines Bundesfürsten abcommandirte Officier die Dienstpflicht gegen seinen Contingentsherrn erfüllt. Vgl. meine Ausführungen im Archiv für öffentliches Recht III, S. 522 ff. und Hecker Art. Fahneneid in von Stengel's Wörterbuch I, S. 375.

2) Die Formel des Fahneneides für preußische Staatsangehörige ist noch jetzt die durch die Kabinetsordre vom 5. Juni 1831 vorgeschriebene. Außerdem haben sie zu Protokoll zu erklären, daß der von ihnen geleistete Fahneneid die Verpflichtung einschließe, dem betreffenden Contingentsherrn als Bundesfürsten treue Dienste zu leisten u. s. w. Rescript des preußischen Kriegministers vom 19. Februar 1869. Ein solches Protokoll ist auch aufzunehmen, wenn Unterthanen anderer Bundesstaaten in ein anderes als das heimische Contingent eingetreten. Die Formel des Fahneneides für diejenigen Militärpflichtigen, welche ihrer Dienstpflicht nicht bei einem Truppentheile des Bundesstaates genügen, dem sie angehören, ist festgestellt worden durch die Kabinetsordre vom 14. December 1867 (Armeeverordnungsbl. 1867, S. 179). Dieselbe findet auch auf bayerische Unterthanen Anwendung, welche in nicht bayerischen Contingenten zur Einstellung gelangen. Rescript des preuß. Kriegsministeriums vom 4. Mai 1872. — Vgl. v. Helldorff, Dienstvorschriften Bd. II, Theil I, S. 2 ff. — Für die zur Marine eingezogenen Mannschaften greift Art. 53, Abs. 1 der Reichsverfassung Platz.

„Die aus den Bundesgebieten der mitcontrahirenden Staaten ausgehobenen Wehrpflichtigen, mögen sie in die Art. 1 gedachten thüringischen Infanterieregimenter oder in andere Truppentheile des Reichsheeres eingestellt sein, leisten ihren betreffenden hohen Landesherren den Fahneneid unter verfassungsmäßiger Einschaltung der Gehorsamsverpflichtung gegen Seine Majestät den Kaiser“ [1]).

Elsaß-Lothringer endlich werden, gleichviel in welches Contingent sie eintreten, nur für den deutschen Kaiser vereidigt [2]).

3. Ein äußerliches sichtbares Zeichen, daß die Wehrpflicht auf der Staatsangehörigkeit beruht und dem Landesherrn geleistet wird, ist die Landescocarde. Demgemäß bestimmen die Militärconventionen übereinstimmend, daß die Landesangehörigen die Landescocarde tragen und zwar, falls sie in einem anderen Contingent als demjenigen ihres Landesherrn den Militärdienst leisten, neben der Kokarde des Contingentsherrn [3]).

4. Endlich kommt die persönliche Herrschaft der Landesherren über ihre Unterthanen (im Gegensatz zur Contingentsherrlichkeit) bei Ausübung des Begnadigungsrechts zur Geltung. Grundsätzlich ist das Recht der Begnadigung ein Correlat der Gerichtsbarkeit und steht demnach dem Contingentsherrn zu (siehe oben S. 539). Die Militärconventionen enthalten aber die Zusicherung, daß etwaige Wünsche der Landesherren betreffs ihrer Unterthanen in dieser Beziehung möglichste Berücksichtigung von Seiten des Königs von Preußen finden werden [4]); einigen Landesherren ist sogar das Recht zur Begnadigung ihrer Unterthanen in Fällen von militärgerichtlichen Verurtheilungen wegen nicht militärischer Vergehen überlassen worden [5]).

---

1) Militärconvention mit Hessen Art. 3, Abs. 3; Baden Art. 3, Abs. 3; Oldenburg Art. 2, Abs. 2; Anhalt, Schwarzburg, Lippe, Waldeck Art. 6; Braunschweig und Schaumburg-Lippe Art. 5; Lübeck Art. 2; Hamburg Art. 2; Bremen Art. 3.

2) Rescript vom 28. Mai 1872 und Kabinetsordre vom 4. December 1878.

3) Militärconvention mit Hessen Art. 3, Abs. 5; Oldenburg Art. 2, Abs. 2; Thüringen Art. 7; Braunschweig Art. 2, Abs. 5; Waldeck Art. 1, Abs. 2; Schwarzburg Art. 6; Lippe Art. 6; Schaumburg Art. 5; Lübeck § 2, Abs. 3; Hamburg § 2; Bremen § 3.

4) Vgl. z. B. die Militärconvention mit Baden Art 14; Mecklenburg Art. 6; Oldenburg Art. 17; Thüringen Art. 8; Anhalt Art. 8; Schaumburg Art. 6; Lippe Art. 7; Schwarzburg Art. 7; Waldeck Art. 7; Braunschweig Art. 6, Abs. 4.

5) Baden Schlußprotocoll 8; Oldenburg Schlußprotokoll 8. Vgl. auch Mecklenburg (1868) Art. 6, Abs. 3 und Hessen Art. 14, Abs. 3. In der mecklenburgischen und hessischen Militärconvention ist auch ausbedungen, daß in denjenigen Fällen, in denen zur Einleitung eines gerichtlichen oder ehrengerichtlichen Verfahrens die Genehmigung des Contingentsherrn erforderlich ist, hinsichtlich der großherzoglichen Unterthanen das Einverständniß des Landesherrn eingeholt werden soll.

## § 100. Die Festungen und Kriegshäfen.

I. Die staatsrechtlichen Regeln über Festungen und Kriegshäfen im Bundesgebiete erhalten dadurch einen eigenthümlichen Charakter, daß hier nicht bloß die Grundsätze über die Militärverfassung, sondern auch diejenigen über die Gebietshoheit in Betracht kommen und daß dadurch das Rechtsverhältniß zwischen dem Reich und den Einzelstaaten bestimmt wird. Die in der Reichsverfassung enthaltenen Vorschriften sind sehr unvollständig und bedürfen in verschiedenen Richtungen der Ergänzung.

1. Den Ausgangspunkt bildet der Satz, daß den Einzelstaaten an den Festungen und Kriegshäfen die Gebietshoheit in dem Umfange zukommt, welcher oben Bd. I, § 21 ff. dargelegt worden ist. Alle in der Landeshoheit begründeten Rechte stehen ihnen so weit zu, als sie nicht durch Reichsgesetze entzogen oder beschränkt sind, insbesondere Gerichtsbarkeit, Polizeigewalt und Besteuerungsrecht. Eine directe Anerkennung hat dies, wenn auch nicht in der Reichsverfassung selbst, so doch in der Militärconvention mit Sachsen Art. 8 erhalten, woselbst es heißt:

> „Die territorialen Souveränitätsrechte sollen durch diese Bestimmung ebensowenig wie die ferner geltenden Privatbesitzverhältnisse eine Aenderung erleiden."

Die Festungen und Kriegshäfen sind demnach integrirende Bestandtheile der Gebiete der Einzelstaaten, und das Reich ist nicht befugt, dieselben der Landeshoheit der Einzelstaaten zu entziehen. Weder die bereits vorhandenen noch die neu anzulegenden Festungen und Kriegshäfen sind reichsunmittelbare Gebiete [1]).

Das Reich ist aber berechtigt, innerhalb des Bundesgebietes Festungen anzulegen, und zwar steht die Ausübung dieses Rechtes dem Kaiser zu [2]), mit der aus den Grundsätzen des Finanzrechts sich ergebenden, selbstverständlichen Beschränkung, daß die dazu erforderlichen Geldmittel im Wege der Reichsgesetzgebung bewilligt werden müssen [3]). Dieses Recht bezieht sich nicht bloß auf neu anzulegende Festungen, sondern ebenso auf Erweiterungen und Veränderungen, welche an bereits vorhandenen Festungen erforderlich werden [4]).

---

1) Eine Bethätigung der preußischen Landeshoheit am Jadegebiet ist z. B. der Erlaß vom 27. Mai 1869, wenngleich er im Bundesgesetzblatt 1869, S. 375 bekannt gemacht worden ist.

2) D. h. ohne daß es der Zustimmung des Bundesrathes und Reichstages bedarf.

3) Reichsverfassung Art. 65. Die Worte, „welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt", hatten einen guten Sinn, solange ein festes Pauschquantum für die Militärbedürfnisse dem Bundesfeldherrn zur Verfügung stand (Art. 71, Abs. 2). Seitdem dies aufgehört hat, sind sie mindestens überflüssig.

4) Eine Anwendung dieses Rechtes liegt dem Gesetz vom 30. Mai 1873 (Reichsgesetzbl. S. 123) zu Grunde.

Den Einzelstaaten steht demnach weder ein Widerspruch gegen die Anlage oder Erweiterung von Festungen in ihrem Gebiete zu, noch sind dieselben befugt, dieselbe zu erschweren oder zu verhindern durch baupolizeiliche, wasserpolizeiliche oder dergleichen Anordnungen.

Ausgenommen von diesem Grundsatz sind Bayern und Württemberg; zur Anlage neuer Befestigungen auf dem Gebiete dieser beiden Staaten ist die Zustimmung der letzteren erforderlich. Auf Bayern findet nach dem Vertrage vom 23. November 1870 Art. 65 der Reichsverfassung überhaupt keine Anwendung; es hat lediglich die Zusage ertheilt, daß es die Anlage von neuen Befestigungen auf bayerischem Gebiete im Interesse der gesammtdeutschen Vertheidigung „im Wege jeweiliger specieller Vereinbarung" zugestehen werde. Württemberg gegenüber ist in der Militärconvention Art. 7 zwar das Recht des Kaisers, neue Befestigungen innerhalb des Königreichs anzulegen, principiell festgehalten, aber hinsichtlich der Ausübung desselben ist verabredet worden, daß sich der Kaiser „eintretenden Falls mit dem König von Württemberg vorher in Vernehmen setzen werde" [1]).

2. So weit nun das Recht des Reiches zur Anlage neuer oder zur Erweiterung und Verstärkung bereits vorhandener Festungen reicht, stehen demselben auch die dazu nothwendigen Mittel zu Gebote, insbesondere das Recht der Expropriation und das Recht der Rayonbeschränkungen. Ueberdies aber muß als selbstverständliche Folge dieses Rechtes erachtet werden, daß den Einzelstaaten jede Ausübung der Landeshoheit untersagt ist, welche die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen mittelbar oder unmittelbar beeinträchtigen könnte, insbesondere Veränderungen der Wasserläufe oder die Anlage von Eisenbahnen, Kanälen u. dgl. in der Nähe der Festungen, wenngleich außerhalb der Rayongrenzen. Aus demselben Grunde ist es als selbstverständlich zu erachten, daß die Einzelstaaten nicht befugt sind, ihrerseits Festungen anzulegen, selbst wenn sie die Kosten aus eigenen Mitteln bestreiten wollten, da alle Festungen ein einheitliches Vertheidigungssystem bilden. Das Vorhandensein einer Festung kann in großem Maße die Fürsorge für Handel und Verkehr u. dgl. hindern oder erschweren. Andererseits ist dem Reiche gesetzlich die Pflicht auferlegt, daß wofern sich in den Reichsfestungen die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Thore und Thorbrücken im Laufe der Zeit als unzulänglich für diesen Verkehr erweisen, auf Antrag der Gemeinden diese Thore und Thorbrücken, soweit ein fortificatorisches Interesse nicht entgegensteht, auf Kosten des Reiches erweitert werden. Die Entscheidung hierüber wird in letzter Instanz durch die vereinigten Ausschüsse des Bundesrathes für Handel und

1) Das heißt nicht, wie Thudichum in Holtzendorff's Jahrb. Bd. II, S. 99 meint, dessen Ansichten und Wünsche vernehmen, sondern dessen Einwilligung einholen. Vgl. oben Bd. I, S. 574, Note 2. Uebereinstimmend Meyer, Verwaltungsrecht II, S. 57.

Verkehr und für das Landheer und die Festungen getroffen [1]). Diese Bestimmung findet auf die bayerischen Festungen keine Anwendung, denn dieselben sind nicht „Reichsfestungen", sondern „Landesfestungen".

3. Die militärische Verfügung über die Festungen und Kriegshäfen steht dem Kaiser zu. Es ergiebt sich dies schon aus dem allgemeinen Grundsatz, daß alle Truppen, also auch die Besatzungstruppen, seinen Befehlen unbedingte Folge zu leisten haben. Das ihm zustehende Dislokationsrecht ermächtigt ihn, die zur Besatzung zu verwendenden Truppentheile aus allen Contingenten zu wählen [2]) und der Art und Zahl nach zu bestimmen. Ferner erstreckt sich die ihm nach allgemeinen Verfassungsprincipien obliegende Beaufsichtigung (Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 14), sowie das ihm speciell eingeräumte Recht der Inspection und das Recht, die Abstellung der vorgefundenen Mängel anzuordnen (Reichsverfassung Art. 63, Abs. 3) nicht nur auf die Truppen selbst, sondern auch auf die gesammte Ausrüstung und alle militärischen Anstalten, folglich auch auf die Festungen, ihren baulichen Zustand, ihre Armirung, Verproviantirung u. s. w. Wegen der Wichtigkeit der Festungen ist zur Sicherung dieser im militärischen Oberbefehl enthaltenen Befugnisse dem Kaiser das Recht eingeräumt, alle Festungscommandanten zu ernennen [3]). Wird in einer Festung der Kriegszustand erklärt, so geht die vollziehende Gewalt an den Festungscommandanten über, und ebenso die höhere Militärgerichtsbarkeit über sämmtliche zur Besatzung gehörende Militärpersonen aller Contingente [4]).

Die vorstehend aufgeführten Rechtssätze haben für Bayern keine Geltung; alle militärischen Oberbefehlshaberrechte des Kaisers sind im Frieden auch rücksichtlich der bayerischen Festungen ausgeschlossen [5]) und es steht ihm nur ein Recht zur Inspection derselben in demjenigen Umfange zu, der oben S. 517 für die Inspection des bayerischen Contingents festgestellt worden ist. Die Erhaltungen der Festungen Ingolstadt und Germersheim und der im bayerischen Gebiet auf Kosten des Reiches etwa künftig errichteten Festungen in vollkommen vertheidigungsfähigem Stande ist eine verfassungsmäßige Pflicht Bayerns, die es gemäß der ihm eingeräumten militärischen Sonderstellung un-

---

1) Reichsgesetz vom 30. Mai 1873, Art. IV, Abs. 2 (Reichsgesetzbl. S. 124). Vgl. Bd. I, S. 234.

2) Soweit durch Militärconventionen die Ausübung des Dislokationsrechtes eingeschränkt worden ist, sind gerade die Festungen davon ausgenommen worden. Siehe oben S. 516, Note 2.

3) Reichsverfassung Art. 64, Abs. 2. Nur über die Ernennung der Commandanten der in Württemberg gelegenen festen Plätze hat der Kaiser sich vorher mit dem König von Württemberg in Vernehmen zu setzen. Militärconvention Art. 7. Ueber Ulm siehe unten Nr. 5.

4) Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, § 1; 2, Abs. 3; 4; 7. Vgl. oben S. 520.

5) In Betreff der Fortification von Neu-Ulm siehe unten Nr. 5.

abhängig und selbstständig zu erfüllen hat [1]). Im Kriege dagegen, d. h. mit Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisirung) des bayerischen Contingents erstreckt sich der militärische Oberbefehl des Kaisers auch auf die bayerischen Festungen. Das preußische Gesetz über den Belagerungszustand findet in Bayern aber auch im Fall des Krieges keine Anwendung [2]).

4. Alle im Bundesgebiet vorhandenen Festungswerke, mögen dieselben bei Gründung des Norddeutschen Bundes beziehentlich des Deutschen Reiches schon vorhanden gewesen oder erst später hergestellt worden sein, nebst allen dazu gehörenden Gebäuden, Grundstücken und Ausrüstungsgegenständen sind Eigenthum des Deutschen Reichs [3]). Dagegen ist das gesammte in Bayern befindliche Festungsmaterial an unbeweglichen und beweglichen Gegenständen Eigenthum des Königreichs Bayern, da die Verwaltung der bayerischen Festungen, ihre Ausrüstung, Erhaltung u. s. w. nicht aus Reichsmitteln erfolgt, sondern Bayern diese Kosten ausschließlich und allein trägt [4]). Auch für den Fall, daß in Bayern auf gemeinschaftliche Kosten neue Befestigungen angelegt werden sollten, ist verabredet worden, daß dieselben bezüglich ihres immobilen Materials in das ausschließliche Eigenthum Bayerns treten, während das bewegliche Material gemeinsames Eigenthum der Staaten des Reiches und Bayerns, wird [5]).

Im Uebrigen findet der Verfassungsgrundsatz, daß die Kosten und Lasten des Kriegswesens von allen Bundesstaaten gleichmäßig zu tragen sind, auch hinsichtlich der Festungen Anwendung und zwar auch auf Bayern. Soweit diese Kosten aus dem regelmäßigen Etat der Militärverwaltung zu bestreiten sind, nimmt Bayern im Verhältniß der Kopfstärke seines Contingents daran Theil, da sich der für das bayerische Kriegswesen zu verwendende, in einer Summe auszuwerfende Betrag darnach berechnet; und nur in der Verausgabung dieser Summe ist Bayern selbstständig. Aber auch an den Kosten für die Herstellung und Ausrüstung neuer Befestigungsanlagen, mögen dieselben nun auf bayerischem Staatsgebiete oder auf einem anderen Theile des Bundesgebietes errichtet werden, betheiligt sich Bayern in dem seiner Bevölkerungszahl entsprechenden Verhältnisse [6]). Dieser Grundsatz ist auch in den Reichsgesetzen vom 8. Juli 1872 (Reichsgesetzbl. S. 289) und vom 30. Mai 1873 (Reichs-

1) Schlußprotokoll vom 23. November 1870, Art. XIV, § 1.

2) Siehe oben S. 523.

3) Reichsgesetz vom 25. Mai 1873, § 1 (Reichsgesetzbl. S. 113). Ueber die Rückgabe entbehrlich werdender Festungsgrundstücke vgl. § 7 u. 8 desselben Gesetzes und Art. IV, Abs. 1 und V des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1873 (Reichsgesetzbl. S. 124).

4) Vertrag vom 23. November 1870, III, § 5 (Zusatz zu Art. 58 der Reichsverfassung).

5) Schlußprotokoll vom 23. November 1870, § 2. Auf solches mobiles Festungsmaterial soll eintretenden Falles die Uebereinkunft vom 6. Juli 1869 über das Material der ehemaligen deutschen Bundesfestungen Anwendung finden.

6) Vertrag vom 23. November 1870, III, § 5, Ziff. V, Abs. 2.

gesetzbl. S. 123) thatsächlich befolgt worden, ebenso in den Ansätzen des Reichshaushalts-Etats [1]).

5. Besondere etwas complicirte Rechtsverhältnisse bestehen hinsichtlich der Festung Ulm, welche theils auf bayerischem, theils auf württembergischem Gebiet liegt, dabei aber für das Vertheidigungssystem Gesammtdeutschlands von so hervorragender Bedeutung ist, daß die bayerischen und württembergischen Sonderrechte hier nicht uneingeschränkte Geltung finden können. Diese Verhältnisse sind geregelt in der Vereinbarung zwischen Preußen, Bayern und Württemberg von Ulm den 16. Juni 1874, zu welcher noch ein Separatprotokoll vom gleichen Tage zwischen Preußen und Bayern und ein Separatprotokoll zwischen Preußen und Württemberg hinzugefügt sind [2]). Den Hauptgrundsatz enthält der Art. I, welcher die Festung Ulm beider Ufer für einen einheitlichen Waffenplatz unter einheitlichem Commando und einheitlicher Verwaltung durch Organe des Deutschen Reichs erklärt [3]). Der Kaiser ernennt den Gouverneur und den Commandanten nebst dem dazu gehörigen Stabe [4]); die Territorialstaaten stellen nach Maßgabe des Etats das übrige Personal. Alle diese im Reichsdienste verwendeten Officiere, Aerzte und Beamten werden für den Kaiser verpflichtet. Für die dienstlichen Verhältnisse sind die preußischen Dienstvorschriften maßgebend; ebenso für das Verhältniß des Gouverneurs, Commandanten u. s. w. zu den Besatzungstruppen [5]). Die Verwaltung der gesammten Ausgaben führt das preußische Kriegsministerium durch Vermittlung der Intendantur des XIV. Armeecorps [6]).

II. Ueber die Kriegshäfen enthält die Reichsgesetzgebung keine Bestimmung als die im Art. 53, Abs. 2 der Reichsverfassung enthaltene: „Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen." Durch kaiserl. Kabinetsordre vom 15. Februar 1873 [7]) wurde diesen beiden Häfen die Eigenschaft von Festungen beigelegt und bestimmt, daß dieselben in allen militärischen und territorialen Beziehungen mit alleiniger Ausnahme der Ersatz und Landwehr-

1) Die Bemerkungen Blankenburg's in Holtzendorff's Jahrbuch I, S. 392 (reproducirt bei v. Rönne II, 2, S. 124) über eine finanzielle Bevorzugung Bayerns beruhen auf Irrthum. Richtig Thudichum in Holtzendorff's Jahrbuch II, S. 113, und Seydel in Hirth's Annalen 1875, S. 1403.

2) Sämmtliche Protokolle sind gedruckt in den „Militärgesetzen des Deutschen Reiches" I, S. 175 ff.

3) Vorbehaltlich der Territorialhoheit und der bestehenden Eigenthumsverhältnisse.

4) Bestehend aus dem Artillerieofficier und dem Ingenieur vom Platz, den Platzmajoren für jedes der beiden Ufer und dem Gouvernementsadjutanten.

5) Hauptprotokoll Art. II—IV. Ulm gehört zur Ingenieur- und Festungsinspection Mainz. Die strafgerichtlichen Verhältnisse sind geregelt durch die Kabinetsordres vom 28. Januar 1875 und vom 15. Februar 1894 (Armeeverordnungsbl. 1894, S. 81).

6) Hauptprotokoll Art. VIII. Im Sinne dieser Bestimmung ist auch das Fußartilleriebataillon Nr. 13 „in territorialer Beziehung" dem XIV. Armeecorps unterstellt. Kabinetsordre vom 11. August 1893, Ziff. 4 (Armeeverordnungsbl. S. 202).

7) Marineverordnungsbl. S. 37.

angelegenheiten von der kaiserl. Admiralität ressortiren. Das Reichsgesetz betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 (Reichsgesetzbl. S. 105) hat die Grenzen der beiden Kriegshäfen seewärts begrenzt, die polizeilichen Befugnisse des zuständigen Marinestationschefs normirt[1]) und Bauten, Anlagen und Unternehmungen, welche das Fahrwasser oder die Wassertiefe beeinträchtigen, ohne die vorherige Genehmigung des Marinestationschefs verboten[2]).

## Zweiter Abschnitt.

# Die Organisation und Gliederung der bewaffneten Macht.

### § 101. Das stehende Heer.

#### I. Die Friedensformation.

Obgleich in der Reichsverfassung Art. 63, Abs. 4 der Grundsatz anerkannt ist, daß der Kaiser den Präsenzstand, die Gliederung und die Eintheilung der Contingente des Reichsheeres bestimmt, so haben doch das Militärgesetz von 1874 und die zu demselben ergangenen Novellen eine Anzahl von organisatorischen Anordnungen getroffen, durch welche die Grundzüge der Friedensformation des Heeres mit formeller Gesetzeskraft festgestellt sind, und dadurch einerseits das Gebiet, auf welchem die freie Entschließung des Kaisers Spielraum hat, erheblich eingeschränkt, andererseits aber eine feste Grundlage für die Aufstellung des Militäretats geschaffen.

1. Die Organisation des deutschen Heeres beruht auf dem Cadresystem, d. h. die im Kriege zur Verwendung kommende Heeresmacht wird im Frieden nur zum Theil präsent gehalten. Die Friedensformationen bilden den Rahmen, welcher erst im Kriege durch die eingezogenen Mannschaften und Officiere völlig ausgefüllt wird; zugleich aber dienen sie zur militärischen Ausbildung der Mannschaften, sie sind die militärischen Schulen und die Zeit des Dienstes im stehenden Heere ist die militärische Lehrzeit. Das Wehrgesetz vom 9. November 1867, § 4 erklärt das stehende Heer und die Flotte für „die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg" und giebt hierdurch sowie durch die Vorschriften über die allgemeine Wehrpflicht dem Cadresystem gesetzliche Geltung.

2. Die Grundeinheit für die Formation und Gliederung der ganzen Armee ist das Bataillon für die Infanterie nebst den Jägern, für die Fußartillerie, die Pioniere und den Train, die Schwadron (Escadron) für die Cavallerie und die Batterie für die Feldartillerie. Die Bataillone zerfallen

---

1) Siehe darüber Bd. I, S. 576 fg. Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Polizeiverordnungen sind angegeben von Perels in v. Stengel's Wörterbuch I, S. 872.

2) Vgl. unten § 113.

in Compagnien, und zwar in der Regel in je 4, bei dem Train in je 2—3; allein so wichtig diese Unterabtheilungen auch in Bezug auf die Ausbildung der Mannschaften und die Einrichtung des Dienstes sind, so bleibt durch dieselben doch der Grundsatz unberührt, daß das Bataillon die letzte taktische Einheit der Infanterie ist [1]); daher ist auch die Anzahl der Compagnien gesetzlich nicht fixirt. Andererseits ist bei der Feldartillerie nicht die Abtheilung, sondern die Batterie die letzte taktische Einheit und demgemäß die Anzahl der Abtheilungen nicht im Gesetz festgestellt. Die Anzahl der Cadres beträgt seit dem 1. October 1893 auf Grund des Gesetzes vom 3. August 1893 (Reichsgesetzbl. S. 233)

| | |
|---|---|
| für die Infanterie (nebst den Jägern) | 538 Bataillone und 173 Halbbataillone |
| für die Cavallerie . . . . . | 465 Eskadrons |
| für die Feldartillerie . . . . . | 494 Batterien |
| für die Fußartillerie . . . . . | 37 Bataillone |
| für die Pioniere . . . . . | 23 Bataillone |
| für die Eisenbahntruppen . . . . | 7 Bataillone |
| für den Train . . . . . | 21 Bataillone. |

Diese Cadres sind dauernde Einrichtungen, die von der Bewilligung im Haushaltsetat des Reiches resp. Bayerns unabhängig sind und die durch den Ablauf der Frist, für welche die Friedenspräsenzstärke des Heeres festgesetzt ist (siehe unten), nicht betroffen werden. Ebensowenig kann die Zahl dieser Cadres durch kaiserl. Verordnung erhöht werden; es ist hierzu ein Reichsgesetz erforderlich.

Dagegen bleiben von dieser gesetzlichen Feststellung unberührt die sogen. „besonderen Formationen"; dazu gehören die Landwehrbezirkscommandos, die Garnisoncompagnien in Bayern, das Lehrbataillon, die Unterofficierschulen, Schießschulen, die Cadettencorps und andere Militärerziehungs- und Bildungsanstalten [2]). In den Militärgesetzen sind dieselben nicht erwähnt, und es ist unterlassen, einen Vorbehalt rücksichtlich derselben zu machen. Aus den Motiven zum § 2 des Militärgesetzes von 1874 und aus den Verhandlungen des Reichstages ergiebt sich aber, daß diese Formationen neben den im § 2 u. 3 des Militärgesetzes erwähnten bestehen und sie sind auch in den jährlichen Etatsgesetzen des Reiches anerkannt worden. Hinsichtlich dieser besonderen Formationen besteht das verfassungsmäßige Organisationsrecht des Kaisers ungeschmälert fort und es findet seine Schranke lediglich in dem Budgetrecht des Bundesrathes und des Reichstages.

3. Die nächste höhere Einheit ist das Regiment; die Formation der-

1) Vgl. Drucksachen des Reichstages 1874, I. Session, Beilage zu Nr. 106, S. 13, Ziff. 4.

2) Vgl. Motive a. a. O. Ueber diese Schulen vgl. § 104.

selben ist dem Kaiser (in Bayern dem König) überlassen und es ist nur angeordnet[1]), daß „in der Regel" ein Regiment gebildet wird

bei der Infanterie aus 3 Bataillonen,

bei der Cavallerie aus 5 Escadrons,

bei der Artillerie aus 2 bis 3 Abtheilungen resp. Bataillonen.

4. Zwei oder drei Regimenter (derselben Waffengattung) werden zu einer Brigade, zwei oder drei Brigaden der Infanterie und Cavallerie zu einer Division vereinigt[2]). Weder die Zahl noch die Zusammensetzung der Brigaden und Divisionen ist gesetzlich fixirt, also von der Anordnung des Kaisers (resp. des Königs von Bayern) abhängig[3]).

5. Die höchste Friedensformation ist das Armeecorps; dasselbe bildet eine für die gesammte Organisation und Verwaltung der Armee in allen Beziehungen wichtige Einheit und es ist deshalb im Militärgesetz die Zahl und Vertheilung der Armeecorps fest bestimmt. Ein Armeecorps besteht aus zwei bis drei Divisionen mit den entsprechenden Artillerie-, Pionier- und Trainformationen. Die gesammte Heeresmacht des Deutschen Reiches besteht aus zwanzig Armeecorps, von denen Bayern zwei, Sachsen eines, Württemberg eines, Preußen gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten und mit Elsaß-Lothringen sechzehn Armeecorps formiren[4]). Der Befehlshaber eines Armeecorps heißt „Commandirender General."

Für mehrere Armeecorps, in der Regel für je drei bis vier, besteht eine Armeeinspection, die aber weder in taktischer noch administrativer Hinsicht als eine Formation des Heeres zu bezeichnen ist[5]).

6. Die im Vorstehenden aufgeführten Cadres, welche zur Aufnahme und Ausbildung der Mannschaften dienen, erfordern eine entsprechende Anzahl von Officieren, Unterofficieren, Aerzten u. s. w. Das Militärgesetz § 4 hat deshalb im Anschluß an die Regelung der Formationen auch die für dieselben erforderlichen militärischen Amts-(Officiers-)Stellen normirt, hierbei aber einen ziemlich weiten Spielraum gelassen. Es sind im Wesentlichen die in der preußischen Armee hergebrachten Einrichtungen und Bezeichnungen nur aufgezählt.

Eine feste Zahl der im Heere zu besetzenden Officiers-, Unterofficiers- und Beamtenstellen ist nicht gesetzlich angeordnet; es ist aber andererseits auch die Bestimmung derselben nicht dem Belieben des Kaisers anheimgestellt, son-

---

1) Militärgesetz § 2, Abs. 2.

2) Militärgesetz § 3, Abs. 1.

3) Die Anlagen zu den Militärconventionen mit Sachsen, Württemberg und Hessen enthalten Vereinbarungen über die Formation der Contingente, die aber nicht mehr dem gegenwärtigen Stande entsprechen.

4) Reichsgesetz vom 27. Januar 1890 (Reichsgesetzbl. S. 7).

5) Die I. Armeeinspection umfaßt das 1., 2., 9., 10. und 17. Corps; die II. das 5., 6. und 12; die III. das 7., 8. und 11.; die IV. das 3., 4., 13. und die beiden bayerischen Corps; die V. das 14., 15. und 16.

dern es werden durch den Reichshaushaltsetat die für das Heer nothwendigen Stellen und „die hieran erforderlich werdenden Aenderungen" festgestellt[1]). Indem das Militärgesetz § 4, Abs. 5 dies ausdrücklich anerkennt, trifft es keine für das Heerwesen eigenthümliche Anordnung, sondern es erklärt nur eine Regel für anwendbar, welche für alle Verwaltungen Giltigkeit hat und deren Geltung für die Armeeverwaltung selbstverständlich ist, es sei denn, daß dieselbe davon besonders ausgenommen wäre. Durch die erwähnte Anordnung im § 4 des Militärgesetzes ist nur anerkannt, daß die allgemeinen Regeln des Budgetrechts durch Art. 62 und 63 der Reichsverfassung hinsichtlich des Heerwesens nicht modificirt sind. Zu beachten ist aber, daß ein Etatsgesetzentwurf, welcher an den „bestehenden Einrichtungen" des Heerwesens Veränderungen hervorbringen würde, als vom Bundesrath abgelehnt gilt, wenn sich die Stimme des Präsidiums gegen denselben erklärt[2]), und es kann kein Zweifel darüber obwalten, daß die einmal giltig errichteten und in den früheren Etatsgesetzen genehmigten Officiers-, Unterofficiers- und Beamtenstellen zu den „bestehenden Einrichtungen" des Heerwesens gehören.

## II. Die Friedenspräsenzstärke[3]).

Die Cadres sind gleichsam die Zellen, aus denen der Körperbau des Heeres gebildet ist; es frägt sich nun, wie dieselben ausgefüllt werden, wie viele Wehrpflichtige in dieselben eintreten. Erst dadurch verbindet sich mit den Ausdrücken Bataillon, Escadron und Batterie ein festbestimmter und präciser Sinn, daß man nicht nur die zu diesen Formationen erforderlichen Officiere ꝛc., sondern auch die dazu gehörigen Mannschaften angiebt. Leider hat die Reichsgesetzgebung dies nicht gethan und deshalb auch die „feste gesetzliche Grundlage" für die Heeresorganisation nicht geschaffen, die von so vielen Seiten als durchaus nothwendig und wünschenswerth erklärt worden ist.

Anstatt die im § 2 aufgestellten Grundformationen gesetzlich zu definiren, hat man einen Umweg eingeschlagen, indem man die Friedenspräsenzstärke des gesammten Heeres in einer Hauptsumme festgesetzt hat. Diese Methode schreibt sich aus der Zeit der Errichtung des Norddeutschen Bundes, also vor der völligen Durchführung der Heeresverfassung her. Die norddeutsche Bundesverfassung enthielt im Art. 60 den Satz:

„Die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. December 1871 auf Ein Procent der Bevölkerung von 1867

---

1) Bayern hat die Specialetats selbstständig aufzustellen und dabei die Ansätze des Reichsetats zur Richtschnur zu nehmen. Siehe oben S. 530.

2) Reichsverfassung Art. 5, Abs. 2.

3) Preuß, Friedenspräsenz und Reichsverfassung, Berlin 1887. L. v. Savigny, Die Friedenspräsenz des deutschen Heeres. Archiv für öffentl. Recht Bd. III, S. 203 ff. (1888).

normirt und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt."

Die Reichsverfassung hat diesen Artikel wörtlich beibehalten; nur ist statt „Bundesheeres" „Deutschen Heeres" und statt „Bundesgesetzgebung" „Reichsgesetzgebung" gesetzt worden. Das Reichsgesetz vom 9. December 1871 (Reichsgesetzbl. S. 411) behielt das in Art. 60 sanctionirte Princip bei und prolongirte die Geltung desselben für 3 Jahre; veränderte die Fassung aber in der Art, daß es die Friedenspräsenzstärke nicht auf eine Quote der Bevölkerung, sondern auf eine bestimmte, dieser Quote genau entsprechende Zahl fixirte. Es verordnete im § 1:

„Für die Jahre 1872, 1873 und 1874 wird die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres auf 401,659 Mann . . . festgestellt."

Diesem Vorgange folgte das Reichsmilitärgesetz. Es lautet § 1 desselben:

„Die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Unterofficieren und Mannschaften beträgt für die Zeit vom 1. Januar 1875 bis zum 31. December 1881 401,659 Mann. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung." In derselben Art hat das Gesetz vom 6. Mai 1880 die Friedenspräsenzstärke für die Zeit vom 1. April 1881 bis zum 31. März 1888 auf 427,274 Mann und das Gesetz vom 11. März 1887 für die Zeit vom 1. April 1887 bis zum 31. März 1894 auf 468,406 Mann festgestellt. Durch das Gesetz vom 15. Juli 1890 wurde sie vom 1. October 1890 ab auf 486,983 Mann erhöht, endlich durch das Gesetz vom 3. August 1893 für die Zeit vom 1. October 1893 bis 31. März 1899 auf 479,229 Mann an Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten, also ohne die Unterofficiere ꝛc., festgestellt.

Hiernach gelten folgende Rechtsregeln:

1. Nur die Gesammtstärke des ganzen Heeres steht fest und demgemäß die antheilsmäßige Stärke des bayerischen Contingents. Dagegen ist die Vertheilung dieser Gesammtmasse auf die einzelnen Formationen gesetzlich nicht normirt. Nicht einmal das Verhältniß der Waffengattungen zu einander ist bestimmt[1]) und noch viel weniger besteht eine gesetzliche Nöthigung, daß die einzelnen gleichnamigen Cadres gleich stark sein müssen[2]). In der gesetzlichen Ziffer sind auch die „besonderen Formationen" mit inbegriffen; dagegen treten zu ihr hinzu die Officiere, Aerzte und sämmtliche Militärbeamte aller Kate-

1) Indeß bieten die Ansätze des Etats indirect ein Hinderniß zu erheblichen Schwankungen.

2) Es ist dies auch thatsächlich nicht der Fall; einzelne Regimenter, namentlich die Garde-Infanterieregimenter, haben eine höhere Etatsstärke als die anderen, und auch sonst kommen Abweichungen vor, die theils durch die Militärconventionen, theils durch locale Verhältnisse begründet sind.

gorien, sowie seit dem Gesetz vom 3. August 1893 die Unterofficiere aller Grade.

2. Die gesetzliche Ziffer der Friedenspräsenzstärke hat nicht die Bedeutung, daß das deutsche Heer in dieser Stärke wirklich präsent gehalten werden müsse; sondern sie bezeichnete früher das Maximum, seit dem Gesetz vom 3. August 1893 die Jahres-Durchschnittsstärke des deutschen Heeres; sie kann daher zeitweilig überschritten werden, so weit dies durch Rekrutenvacanz, Entlassungen, Beurlaubungen ausgeglichen wird[1]).

3. Die wichtigste praktische Bedeutung der gesetzlichen Präsenzstärke besteht darin, daß sie den Ansätzen des Militäretats zu Grunde gelegt wird. Die einzelnen Truppentheile müssen auf Grundlage des für sie gegebenen Verpflegungsetats wirthschaften und Rechnung legen, und die Veranschlagungen in den einzelnen Ausgabetiteln des Militäretats des Reiches beruhen auf den in den Verpflegungsetats der Truppentheile normirten Kopfstärken[2]).

Nur für die Gesammtsumme der in den Friedensverpflegungsetats aufgeführten Mannschaften ist die gesetzliche Präsenzziffer maßgebend; sie ist die Normalziffer für die Berechnung der Militärausgaben, an welche sowohl der Bundesrath wie der Reichstag bei der Feststellung des Etats gesetzlich gebunden sind.

Aus dieser finanziellen Bedeutung erklärt sich, daß in diese Präsenzstärke alle diejenigen Militärpersonen nicht eingerechnet werden, welche den normalen Friedensverpflegungs-Etats nicht zur Last fallen, sondern welche entweder nichts erhalten, wie die Einjährig-Freiwilligen[3]), oder deren Bezüge aus besonderen Fonds bestritten werden, wie die zu Uebungen eingezogenen Reserve- und Landwehrmannschaften, die einberufenen Verstärkungen aus besonderen politischen Veranlassungen u. s. w.

4. Die Friedenspräsenzstärke gilt nach dem gegenwärtigen Zustande der Reichsgesetzgebung nur bis zum 31. März 1899. Sie ist seit Gründung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches immer nur auf eine bestimmte Zeit festgestellt worden. Bei dem Militärgesetz von 1874 haben sich die gesetzgebenden Factoren auf einen siebenjährigen Zeitraum geeinigt und die

1) Hiervon unabhängig ist das Recht des Kaisers zur Anordnung von Verstärkungen der Armee aus Anlaß besonderer Verhältnisse, z. B. zum Zweck einer Grenzsperre oder der Aufstellung eines Observationscorps oder dergleichen. Dieses Recht ergiebt sich aus § 6, Abs. 5 des Wehrgesetzes vom 9. November 1867. Vgl. Seydel in Hirth's Annalen 1875, S. 1417; Preuß S. 91; v. Savigny S. 245. Anderer Ansicht Brockhaus S. 45 fg.

2) In Folge der Heeresverstärkung durch das Gesetz vom 3. August 1893 und den zweiten Nachtragsetat für 1893/94 sind neue Friedensverpflegungsetats ausgegeben worden und § 5 fg. der Friedensbesoldungsvorschrift wesentlich umgestaltet worden. Vgl. die Verordnung des preuß. Kriegsministeriums vom 5. September 1893 (Armeeverordnungsbl. S. 238 ff.) und die Beilage zu Nr. 23 des Armeeverordnungsblattes von 1893.

3) Gesetz vom 3. August 1893, § 1, Abs. 3.

späteren Gesetze haben hieran festgehalten. Man bezeichnet diese Einrichtung als das Septennat. Es ist wohl möglich, daß auch in Zukunft diese periodische Festsetzung wiederholt und das Septennat zur politischen Tradition und schließlich zum Gewohnheitsrecht wird. Gegenwärtig kann davon nicht die Rede sein. Die gesetzliche Normirung der Präsenzstärke auf 7 Jahre beruhte im Jahre 1874 auf einem Compromiß zwischen der Reichsregierung und dem Reichstage und dasselbe gilt von der Wiederholung dieses Auskunftsmittels in den Jahren 1880, 1887[1]) und 1893. Der am 14. Januar 1887 aufgelöste Reichstag wollte die Präsenzstärke nur auf 3 Jahre bewilligen; manche einflußreiche Parteiführer hielten eine jährliche Bewilligung bei Gelegenheit der Etatsfeststellung für angemessen; andere im Gegensatz hierzu eine dauernde Normirung (sogen. Aeternat). Die schließliche Vereinbarung eines siebenjährigen Zeitraumes beruhte in den bisherigen Fällen auf Willkür, d. h. auf politischen Zweckmäßigkeitserwägungen; und auch wenn in der Zukunft Bundesrath und Reichstag an der siebenjährigen Periodisirung festhalten sollten, so würde dies nicht opinione juris, sondern opinione opportunitatis geschehen, d. h. es würde keine Rechtspflicht des Bundesrathes oder des Reichstages bestehen, gerade einen siebenjährigen Zeitraum wieder anzunehmen, sondern die Vereinigung über einen solchen würde auch in der Zukunft zunächst den Charakter des Compromisses, des politischen Rechtsgeschäfts, der legislatorischen Willkür behalten. Das politische Schwergewicht der Tradition ist zwar groß und wächst mit jedem neuen Anwendungsfall, eine verfassungsmäßige Institution ist aber das Septennat zur Zeit noch nicht[2]).

5. Der in der Reichsverfassung provisorisch zugelassene Zustand, daß die Friedenspräsenzstärke des Heeres bis zu einem bestimmten Termin normirt wird, besteht also noch jetzt und demgemäß auch die im Art. 60 enthaltene, die nothwendige Ergänzung hierzu bildende Regel: „Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt." Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung und nach der erörterten Bedeutung der gesetzlichen Ziffer kann es keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß die Feststellung auch durch den Reichshaushaltsetat erfolgen kann. So wenig wünschenswerth es auch ist, daß eine der wesentlichsten Grundlagen der Heeresverfassung und der Finanzwirthschaft von einer Etatsperiode zur anderen in Frage gestellt und zum Gegenstande immer wiederkehrender Verhandlungen gemacht werde, so sehr daher Zweckmäßigkeitsgründe dafür sprechen, die

1) Fürst Bismarck in der Sitzung des Reichstages vom 11. Januar 1887. Stenogr. Berichte S. 341: „Wir haben sie auf 7 Jahre verlangt aus keinem anderen Grunde, als weil die Ziffer von 7 Jahren die Grundlage eines früheren Compromisses war ... und weil wir gern an ein früheres Compromiß anknüpfen, so haben wir es unverändert aufrecht zu erhalten gesucht."

2) Vgl. auch Preuß S. 52 und v. Savigny S. 215.

Präsenzstärke in einem besonderen Gesetz dauernd oder für längere Zeit festzustellen, so besteht doch rechtlich keine Nöthigung hierzu. Denn Art. 60 verlangt nur die Feststellung „im Wege der Reichsgesetzgebung", also die Beobachtung der für die Reichsgesetzgebung vorgesehenen Form[1]; diese Form wird aber bei der Feststellung des Reichshaushaltsetats beobachtet und es ist demnach der Vorschrift des Art. 60 genügt, wenn im Etatsgesetz eine bestimmte Präsenzstärke dem Militäretat zu Grunde gelegt wird[2].

6. Es entsteht nun die zwiefache Frage, ob bei der Feststellung der Friedenspräsenzstärke durch Gesetz Art. 5, Abs. 2 der Reichsverfassung Anwendung zu finden habe, und welche Rechtsfolgen eintreten, wenn ein neues Gesetz über die fernere Präsenzstärke nicht zu Stande kommt. Diese beiden Punkte darf man aber nicht durcheinander werfen; die Bejahung der Anwendbarkeit des Art. 5, Abs. 2 darf nicht zu dem Schluß verleiten, als ob damit indirect eine Fortgeltung der periodisch festgestellten Präsenzziffer auf unbestimmte Zeit behauptet werde[3].

Die Vorschrift des Art. 5, Abs. 2 greift nur Platz bei der Abstimmung innerhalb des Bundesrathes; hier aber giebt die Stimme des Präsidiums bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht. Die Reichsverfassung stellt diesen Satz ganz unbedingt und ohne Einschränkungen

---

1) Vgl. Bd. I, § 55, 56.

2) Vgl. hierzu die trefflichen Erörterungen Seydel's in Hirth's Annalen S. 1410 ff., welche v. Rönne II, 1, S. 150 mit einigen Kürzungen wiedergiebt. Derselben Ansicht sind auch Meyer, Staatsrecht § 198, Note 9; Pröbst, Reichsverfassung Note 3 zu Art. 60, und besonders v. Savigny S. 219 ff. Für die entgegengesetzte Ansicht erklären sich Thudichum in v. Holtzendorff's Jahrbuch II, S. 109, H. Schulze in Grünhut's Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht II, S. 209 und Staatsrecht II, S. 279 und besonders Preuß S. 71 ff., jedoch lediglich aus Erwägungen de lege ferenda, die bereits in den Verhandlungen des Reichstages von 1867, 1871 und 1874 vielfach geltend gemacht worden sind. Es ist allerdings richtig, daß sowohl nach der Natur der Sache als nach der Vorschrift im Art. 62, Abs. 4 der Reichsverfassung, daß bei Feststellung des Ausgabeetats die gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt werden soll, der correcte Weg der ist, in einem besonderen — auf unbestimmte oder bestimmte Zeit geltenden, aber vom Etat getrennten — Gesetz die Präsenzstärke des Reichsheeres festzustellen. Wenn die Gesetzgebungsfactoren aber darüber einig sind, statt dieses correcten Weges die Feststellung durch das Etatsgesetz vorzunehmen, indem sie eine bestimmte Präsenzstärke den Ausgabeposten zu Grunde legen, wie dies früher in Preußen stets geschehen ist und hinsichtlich der Marine auch im Reich alljährlich geschieht, so wird doch Niemand zu behaupten wagen, daß eine in dieser Form geschehene Normirung der Präsenzstärke ohne rechtliche Kraft sei. Es verhält sich damit ähnlich wie mit der Bd. I, S. 520 fg. erörterten Frage über die Zulässigkeit von sogen. „materiell verfassungswidrigen" Gesetzen. Gegen Preuß vgl. die sehr richtigen Ausführungen von v. Savigny S. 225 ff.

3) Diese Verwirrung findet sich in einer Aeußerung des Abg. Reichensperger (Stenogr. Berichte 1874, I. Session, S. 763), und namentlich bei v. Rönne II, 1, S. 151 fg.

und Unterscheidungen auf; namentlich ist es auch nicht erforderlich, daß „die bestehende Einrichtung" überhaupt auf einem Gesetz beruhe[1]). Daß aber die Friedenspräsenzstärke und die durch dieselbe bedingte Stärke der Cadres eine bestehende Einrichtung ist, kann nicht in Abrede gestellt werden. Man kann höchstens behaupten, daß sie vom Ende des Septennats ab nicht mehr eine „gesetzlich bestehende Einrichtung" sei, immerhin aber ist sie eine „bestehende Einrichtung" und der Bundesrath kann daher gegen den Widerspruch Preußens keinen Gesetzesvorschlag beschließen, der auf eine Abänderung dieser bestehenden Einrichtung geht[2]).

Dies findet gleichmäßig Anwendung sowohl auf ein Etatsgesetz, welches eine andere Präsenzstärke als die bestehende zur Grundlage der Militärausgabeposten nimmt, als auch auf ein besonderes, die Friedenspräsenzstärke auf längere Zeit oder auf unbestimmte Dauer festsetzendes Reichsgesetz.

Sowie nun aber die Zustimmung des Kaisers (Preußens) zu jeder gesetzlichen Abänderung der bisher bestehenden Präsenzstärke erforderlich ist, so kann andererseits die gesetzliche Grundlage derselben nur durch übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrathes und des Reichstages geschaffen, resp. verlängert werden. Denn diese Rechtsgrundlage erlischt ipso jure mit dem in dem Gesetz selbst festgesetzten Endtermin, falls ein neues Gesetz über die Präsenzstärke nicht zu Stande kommt[3]). In einem solchen Falle würde es eben an einer gesetzlichen Rechtsnorm über die Friedenspräsenzstärke des Heeres fehlen. Allein dessenungeachtet würden gewisse verfassungsmäßige Grundlagen der Heeresorganisation vorhanden sein, welche

---

1) Der Abg. Twesten, auf dessen Antrag der Abs. 2 des Art. 5 in die Verfassung gekommen ist, sagte im verfassungberathenden Reichstage von 1867 (Stenogr. Berichte S. 309): „Man hat gemeint, statt ‚Einrichtungen' zu sagen ‚Gesetze'. Ich glaube aber, daß ‚Einrichtnngen' stehen bleiben müsse. Denn es giebt manche Einrichtungen sowohl im Militärwesen wie sonst im Staate, die nicht ausdrücklich auf Gesetzen beruhen, sondern thatsächlich bestehen, auf welche sich aber künftige Gesetze wohl beziehen können, und ich meine, die Krone Preußens muß in der Lage sein, auch dann ein Veto einzulegen, wenn es versucht werden sollte, durch die Gesetzgebung Aenderungen in solchen Einrichtungen zu treffen, welche bisher nicht auf ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen beruhen." — Fürst Bismarck am 11. Januar 1887. Stenogr. Berichte S. 342: „Die bestehende Einrichtung ist doch immer die Präsenzziffer des vorigen Jahres und würde in Folge des ausschlaggebenden Votums des Kaisers immer in Geltung bleiben, selbst wenn, was nicht denkbar ist, die Majorität des Bundesraths dagegen stimmte."

2) Uebereinstimmend mit dieser Ansicht sind Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes S. 414 und besonders in v. Holtzendorff's Jahrbuch II, S. 110 fg.; Seydel, Commentar S. 220 fg. und in Hirth's Annalen S. 1413 fg.; ferner Hiersemenzel, Verfassung des Norddeutschen Bundes I, S. 160; Fricker, Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd. XXVIII, S. 174 ff.; Schulze, Staatsrecht II, S. 280; Meyer, Staatsrecht § 198, Note 10. Die entgegengesetzte Ansicht vertreten Riebel, Reichsverfassung S. 142; v. Rönne II, 1, S. 151 ff.; Preuß S. 92 fg.; v. Savigny S. 239.

3) Darüber besteht auch in der Literatur keine Meinungsverschiedenheit.

nicht interimistisch, sondern dauernd Geltung haben und welche deshalb mit dem im Gesetz über die Friedenspräsenzstärke angegebenen Endtermin nicht mit erlöschen. Diese Grundlagen sind folgende:

a) Die reichsgesetzlich festgestellte Anzahl der Cadres und deren Formationen bleiben bestehen[1]).

b) Der Grundsatz der Reichsverfassung Art. 63, Abs. 4: „Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand ... der Contingente des Reichsheeres" gilt fort. Die Behauptung, daß diese Anordnung durch das Militärgesetz § 1 aufgehoben sei, ist eine ganz grundlose. Diese Bestimmung steht in der Reichsverfassung neben dem Art. 60, kann also mit ihr nicht im Widerspruch sich befinden; das Gesetz vom 9. December 1871 und die Septennatsgesetze haben den im Art. 60 enthaltenen Satz prolongirt, haben sich also ebenfalls nicht an Stelle der Regel des Art. 63, Abs. 4, sondern neben diese Regel gesetzt. Sie enthalten allerdings eine Einschränkung derselben, indem der Kaiser die für jedes Jahr in das Heer einzustellenden Rekruten „nach Maßgabe des Gesetzes" zu bestimmen hat[2]); sobald aber die Geltung des Gesetzes erlischt, hört eben nur diese Einschränkung auf, aber nicht die im Art. 63, Abs. 4 der Reichsverfassung sanctionirte dauernde Regel[3]).

Die Bedeutung dieser Regel und das Verhältniß derselben zu Art. 60 der Reichsverfassung, welcher eine Feststellung der Friedenspräsenzstärke im Wege der Reichsgesetzgebung vorschreibt, ist überaus bestritten; es ist nicht zu leugnen, daß die beiden Artikel der Reichsverfassung sich direct zu widersprechen scheinen; es ist daher auch nicht zu verwundern, daß die Versuche, sie mit einander in Einklang zu setzen, sehr verschiedenartig sind.

Nach der Ansicht von Brockhaus a. a. O. S. 47 habe „der Kaiser durch Art. 63, Abs. 4 nur das Recht empfangen, die durch die gesetzlich festgestellte Friedensstärke des gesammten Heeres bestimmte Totalziffer nach Maßgabe des Art. 58 — welcher die gleichmäßige Tragung der militärischen Lasten von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen vorschreibt — in die einzelnen Contingentsziffern zu zerlegen, also das Facit einer durch Gesetz und Verfassung vorgeschriebenen Rechnung festzustellen." Diese Ansicht ist von allen, welche denkbar sind, die banalste. Sie nimmt an, daß die Verfassung dem Kaiser alljährlich ein Rechenexempel aufgiebt, welches jeder Quartaner, jedenfalls jeder Calculator, lösen kann. Ueberdies lag gerade die Ersatzvertheilung auf die Bundesstaaten bis zum Reichsgesetz vom 26. Mai 1893 den Bundesrathsausschüssen für das Landheer und für das Seewesen ob. (Siehe oben S. 526.)

---

1) Siehe oben S. 554 fg.; v. Savigny S. 256. Der § 2 des Art. I des Gesetzes vom 3. August 1893 enthält keine Festsetzung eines Endtermins.

2) Wehrgesetz von 1867, § 9.

3) Vgl. die Rede des Fürsten Bismarck vom 11. Januar 1887 a. a. O. S. 341.

Nach einer anderen Ansicht[1]) soll Art. 63, Abs. 4 den Sinn haben, daß der Kaiser die Kopfzahl der einzelnen Bataillone, Escadrons und Batterien, überhaupt aller Formationen des Heeres bestimmt, hierbei aber die gesetzlich festgestellte Gesammtpräsenzzahl nicht überschreiten darf. Art. 63, Abs. 4 spricht aber nicht von dem Präsenzstand der Truppenkörper, sondern der Contingente; die Pflicht und das Recht des Kaisers, für die Vollzähligkeit aller Truppentheile Sorge zu tragen, sind dagegen im Art. 63, Abs. 1 anerkannt.

Nach der Ansicht von Seydel[2]) beziehe sich das im Art. 63, Abs. 4 dem Kaiser eingeräumte Recht auf außergewöhnliche Verstärkungen, falls dieselben durch besondere politische Verhältnisse geboten seien. Von dieser einschränkenden Bedingung sagt aber die Reichsverfassung nichts und es erscheint als eine Willkür, sie in dieselbe hineinzutragen. Die Worte der Reichsverfassung, „der Kaiser bestimmt den Präsenzstand der Contingente", können doch nicht bedeuten: „Der Kaiser kann in außergewöhnlichen Fällen den durch Gesetz bestimmten Präsenzstand erhöhen," zumal in dem ganzen Art. 63 und insbesondere auch in dem Abs. 4 desselben lauter Rechte des Kaisers stehen, welche sich auf den gewöhnlichen regelmäßigen Friedensstand der Armee beziehen.

Endlich ergiebt sich aus dem, was oben über die Bedeutung der gesetzlichen Präsenzstärke als jährliche Durchschnittsstärke (früher Maximalgrenze) gesagt ist, von selbst der richtige Sinn des Art. 63, Abs. 4, nämlich daß der Kaiser befugt ist, den Präsenzstand niedriger als das Gesetz zu bemessen. Der Maximal(Durchschnitts)bestand wird durch Gesetz, der Effectivbestand (nicht, wie bisweilen in sinnloser Weise gesagt wird, der Minimalbestand) durch Anordnung des Kaisers bestimmt. Hierdurch löst sich jeder Widerspruch zwischen Art. 60 und Art. 63, Abs. 4[3]).

Wenn nun aber die gesetzliche Feststellung des durchschnittlichen Maximalbestandes fehlt, fällt dann von selbst das Recht des Kaisers zur Bestimmung des Effectivbestandes fort? Dies ist sowohl nach dem Wortlaut der Reichsverfassung als nach der zwingenden Logik der Thatsachen zu verneinen. Die Verfassung macht das Recht des Kaisers zur Bestimmung des Effectivbestandes nicht von der Bedingung abhängig, daß eine gesetzliche Normirung des Maximalbestandes vorhanden ist[4]). Sie sagt nicht, daß der Kaiser den gesetzlich festgestellten Präsenzstand herabmindern dürfe oder dgl., sondern sie überläßt ihm unbedingt die Bestimmung des Präsenzstandes, wobei es sich auch ohne den Art. 60 nach allgemeinen staatsrechtlichen Principien von selbst ver-

---

1) Preuß S. 90. Vgl. auch v. Savigny S. 244, Ziff. 2.

2) Hirth's Annalen 1875, S. 1416 ff. Ihm schließt sich an v. Rönne, Staatsrecht II, 2, S. 143. Vgl. auch Preuß S. 91. Dagegen bestreitet Brockhaus S. 45, daß dem Kaiser ein solches Recht überhaupt zustehe.

3) Uebereinstimmend v. Savigny S. 217, 244.

4) Dies behauptet Meyer, Staatsrecht § 198, Note 11.

stehen würde, daß der Kaiser sich innerhalb der im Wege der Gesetzgebung getroffenen Schranken halten müsse. Soweit aber solche Schranken durch Reichsgesetz nicht errichtet sind, ist die Anordnung des Kaisers seiner freien Willensbestimmung überlassen. Würde mit dem Mangel einer gesetzlichen Maximalbestimmung auch das Recht des Kaisers zur Bestimmung des Effectivbestandes fortfallen, könnte der Kaiser also in diesem Falle gar keine Präsenzstärke festsetzen, so wäre die unausweichliche Folge die, daß wenn das Gesetz über die Friedenspräsenzstärke aus irgend einem Grunde nicht zu Stande käme, das ganze Reichsheer sofort und ipso iure verschwinden müßte und es kein verfassungsmäßiges Mittel gäbe, es in irgend welchem Präsenzstande zu erhalten. Ein so absurdes, der politischen Vernichtung nicht nur des Reiches, sondern des deutschen Volkes gleichkommendes Resultat kann aber die Reichsverfassung unmöglich gewollt haben. Die Theorie, daß beim Mangel einer gesetzlichen Begrenzung des Präsenzstandes der Kaiser gar keinen Präsenzstand anordnen dürfe, findet ihr vollkommenes Analogon in der eben so absurden Theorie, daß die Regierung beim Mangel eines Etatsgesetzes gar keine Ausgaben zu leisten befugt sei.

c) Die allgemeine Wehrpflicht dauert in dem Umfange, den die Reichsverfassung, das Wehrgesetz und die Militärgesetze normirt haben, fort; die Reichsangehörigen können also nach Vorschrift dieser Gesetze zum Dienste herangezogen werden ohne Rücksicht darauf, ob eine Präsenzstärke des Heeres gesetzlich festgestellt ist oder nicht.

d) Der im Art. 62, Abs. 2 der Reichsverfassung enthaltene Grundsatz hat dauernde Geltung. Er lautet: „Nach dem 31. December 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Art. 60 interimistisch festgestellte Friedenspräsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist." Die Behauptung, daß diese Bestimmung ihre Geltung verloren habe, seitdem an die Stelle des Pauschquantums die jährliche Veranschlagung der Militärausgaben im Etatsgesetz getreten[1]), ist gänzlich unbegründet. Ihre Haltlosigkeit ergiebt sich sofort, wenn man nur den folgenden Absatz des Art. 62 hinzu liest: „Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt." Die Verpflichtung zur Zahlung der „Beiträge" steht demnach nicht in Zusammenhang mit dem Pauschquantum; das letztere ist als eine vorübergehende Modifikation des Budgetrechts im Art. 71, Abs. 2 aufgeführt; im Art. 62 dagegen steht das volle und uneingeschränkte, regelmäßige Budgetrecht unmittelbar neben der Verpflichtung zur Zahlung der Militär-

1) Diese Ansicht wird vertreten von Seydel, Commentar S. 233; v. Rönne II, 1, S. 177; G. Meyer, Staatsrecht § 209, Note 11; Pröbst, Reichsverfassung, Note 2 zu Art. 62.

beiträge. Es ist daher ganz unerfindlich, wie diese Verpflichtung im Widerspruch mit der ordnungsmäßigen Feststellung der Militärausgaben durch das Etatsgesetz stehen oder durch die Beendigung der Pauschquantumperiode und das Eintreten der ordentlichen Ausgabeveranschlagung in Wegfall gekommen sein soll. Abs. 3 handelt von der Feststellung der Ausgaben für das Heer, Abs. 2 betrifft die Sicherstellung der Einnahmen. Die Einnahmequellen können durchaus unabhängig sein von der Ausgabenbewilligung. So gut die Erträge der Zölle und Verbrauchsabgaben, der Post und der Reichseisenbahnen u. s. w. zur Reichskasse fließen, ohne alle Rücksicht, ob und wie über ihre Verwendung Bestimmung getroffen worden ist, so besteht auch die Pflicht der Einzelstaaten, die im Art. 62, Abs. 2 angegebenen Beiträge zur Reichskasse einzuzahlen, mag nun in Form des Pauschquantums oder in Form des regelmäßigen Etatsgesetzes oder in beliebiger anderer Art die Verausgabung für das Heer festgestellt werden. Freilich tritt diese Anordnung formell nicht in Wirksamkeit, wenn ein Etatsgesetz zu Stande kommt; denn in diesem Falle finden die gesammten Militärausgaben durch den Etat selbst und soweit erforderlich durch die Matrikularbeiträge ihre Deckung. Aber wenn ein Etatsgesetz nicht vereinbart ist, der Reichskanzler also die im Art. 70 der Reichsverfassung vorgesehenen Matrikularbeiträge nicht erheben darf, dann treten die Militärbeiträge des Art. 62 theilweise an die Stelle derselben und das gerade ist der Zweck dieser Anordnung [1]).

Der Art. 62 der Reichsverfassung ist hervorgegangen aus einem Amendement der Abgeordneten Herzog v. Ujest und v. Bennigsen, welches der Reichstag von 1867 erst in der Schlußberathung des Verfassungsentwurfes angenommen hat und das einen Ausgleich zwischen den Ansprüchen der Regierung und denen der Reichstagsmehrheit darstellte. Die Regierung forderte, daß die Friedenspräsenzstärke dauernd festgestellt werde [2]), und acceptirte eine interimistische Feststellung derselben nur unter der Bedingung, daß wenigstens die Einnahmen der Bundeskasse, die zur Bestreitung des für das Heer erforderlichen Aufwandes unerläßlich sind, dauernd sichergestellt werden [3]). Es wurde dadurch im Wesentlichen für den Norddeutschen Bund dieselbe Grundlage gewahrt, die im preußischen Staatsrecht anerkannt ist, indem nach dem Art. 109 der preußischen Verfassungsurkunde die Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben von der jährlichen Etatsfestsetzung unabhängig ist. Die

1) Freilich würden diese Beträge gegenwärtig nicht entfernt mehr zur Deckung der Militärausgaben ausreichen, wodurch die Frage, ob Art. 62, Abs. 2 der Reichsverfassung noch in Geltung stehe, ihre praktische Bedeutung zum größten Theil eingebüßt hat.

2) Entwurf zur Verfassung Art. 58.

3) In diesem Sinne verstanden alle Redner das Amendement Ujest, welche über dasselbe das Wort nahmen. Vgl. Stenogr. Berichte des constit. Reichstags 1867, S. 716 ff., 723 ff. Vgl. ferner die Ausführungen des Abg. v. Bennigsen bei der Discussion des § 1 des Militärgesetzes. (Stenogr. Berichte, I. Session 1874, S. 755.)

preußische Regierung war nicht Willens, diese verfassungsmäßig vorhandene Grundlage aufzuopfern und den Fortbestand der preußischen Armee vom Jahre 1872 ab dem willkürlichen Gutbefinden einer Reichstagsmajorität anheimzugeben, und der Reichstag bestand nicht auf einem solchen Verlangen, sondern begnügte sich mit der vollen Wahrung des Ausgabebewilligungsrechts unter Einschiebung einer kurzen Pauschquantumperiode und dem Vorbehalte einer späteren Vereinbarung über die dauernde Präsenzstärke [1]).

Die Berechnung der von den Einzelstaaten an die Reichskasse zu zahlenden Beiträge erfolgt nach der im Art. 60 interimistisch festgestellten Friedenspräsenzstärke, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist; tritt ein solcher Fall ein, so wird alsdann die in dem Reichsgesetz — sei es nun wiederum interimistisch oder sei es für immer, d. h. für unbestimmte Zeit — festgesetzte Friedenspräsenzstärke der Berechnung zu Grunde gelegt [2]).

e) Der letzte Absatz des Art. 62, wonach bei der Feststellung des Militärausgabe-Etats die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt werden soll, würde unanwendbar werden. Denn wenn die Friedenspräsenzstärke gesetzlich nicht bestimmt ist, fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage für die Veranschlagung der Militärausgaben. Gelingt es nicht, zwischen dem Reichstage und der Reichsregierung hierüber eine Einigung zu erzielen, so wird die Vorschrift im Art. 62, Abs. 3, daß die Verausgabung der von den Einzelstaaten gezahlten Beiträge durch das Etatsgesetz festgestellt werden soll, unausführbar; alle für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen zu machenden Ausgaben würden alsdann auf Verantwortlichkeit des Reichskanzlers erfolgen und staatsrechtlich wie außeretatsmäßige Ausgaben zu beurtheilen sein [3]).

---

1) Die richtige Ansicht ist vollkommen zutreffend und wohlbegründet dargelegt worden von Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes S. 416 ff. und in v. Holtzendorff's Jahrbuch I, S. 41. Vgl. ferner meine Darstellung des Reichsfinanzrechts in Hirth's Annalen 1873, S. 551. Schulze, Deutsches Staatsrecht II, S. 220; Preuß S. 57 ff., welcher darauf hinweist, daß auch Minister Delbrück (Stenogr. Berichte, I. Session 1874, S. 787, 788) sich für diese Ansicht erklärt hat. v. Savigny S. 249 fg.

2) Die Behauptung Seydel's, Commentar S. 233, daß Art. 62, Abs. 2 in Wegfall gekommen sei durch das Gesetz vom 9. December 1871 über die Friedenspräsenzstärke für 1872—1874, beruht m. E. auf einem Interpretationsfehler. Der in Rede stehende Abs. 2 des Art. 62 besteht aus zwei Sätzen; der erste sanctionirt die dauernde Pflicht der Einzelstaaten zur Zahlung der Militärbeiträge, der zweite normirt die Berechnungsweise; die letztere ändert sich, wenn die Friedenspräsenzstärke gesetzlich abgeändert wird, die Pflicht selbst nicht. Vgl. auch Fricker a. a. O. S. 176; Preuß a. a. O.; v. Savigny S. 252, der aber Art. 62, Abs. 2 für unanwendbar hält, weil es für die Berechnung an einer Grundlage fehle.

3) Vgl. meine Darstellung des Finanzrechts in Hirth's Annalen 1873, S. 549 ff. und unten die Lehre vom Budgetrecht § 131.

### III. Die Territorialeintheilung.

Das Bundesgebiet wird in militärischer Hinsicht in Bezirke eingetheilt und zwar in 19 Armeecorpsbezirke [1]), welche wieder in Divisions- und Brigadebezirke und in Landwehr- und Controlbezirke eingetheilt werden [2]). Diese Eintheilung hat in dreifacher Beziehung juristische Bedeutung.

1. Sie liegt der Organisation der Landwehr zu Grunde. Siehe § 102. Da nun diese Organisation vom Kaiser bestimmt wird (Art. 63 der Reichsverfassung), so folgt daraus, daß der Kaiser auch die Militär-Territorialeintheilung zu bestimmen hat [3]).

2. Sie bildet ferner die Grundlage für die Heeresergänzung [4]); demgemäß lehnt sich die Einrichtung der Ersatzbehörden an die Eintheilung des Reichsgebietes in Militärbezirke an, und jeder Landwehrbezirk bildet entweder ungetheilt einen Aushebungsbezirk oder er zerfällt in mehrere Aushebungsbezirke, für deren Abgrenzung auf die entsprechenden Civil-Verwaltungsbezirke Rücksicht zu nehmen ist [5]). In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreiseintheilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungsbezirk; größere Kreise können zwar in mehrere Aushebungsbezirke getheilt werden, dies ist aber nicht zulässig hinsichtlich der Städte, welche einen eigenen Kreis bilden [6]).

3. Die commandirenden Generale sind die Militärbefehlshaber in den Armeecorpsbezirken [7]). Ihrem Befehle sind daher auch die, zum Verbande eines anderen Armeecorps gehörenden Truppentheile unterstellt, wenn dieselben in dem Armeecorpsbezirk ihren Garnisonsort erhalten, und sie sind befugt, gegen die Civilbehörden aller zu ihrem Armeecorpsbezirk gehörenden Staaten alle diejenigen amtlichen Rechte zur Geltung zu bringen, welche im Militärbefehl enthalten sind [8]).

---

1) Dem preußischen Gardecorps entspricht kein Bezirk.

2) Militärgesetz § 5; Reichsgesetz vom 27. Januar 1890.

3) Motive zum Entwurf des Militärgesetzes § 5.

4) Militärgesetz § 5, Abs. 3.

5) Militärgesetz § 30, Ziff. 1 und 2. Die Militärconventionen enthalten meistens die Zusicherung, daß die Abgrenzung und Abänderung der Aushebungsbezirke nur unter Mitwirkung der landesherrlichen Civilbehörden erfolgen werde. Hessen Art. 10; Baden Art. 9; Oldenburg Art. 9; Thüringen Art. 5; Anhalt Art. 5; Schwarzburg Art. 5; Lippe Art. 5; Schaumburg Art. 4. Oder es ist eine bestimmte Abgrenzung vereinbart; so in Lübeck Art. 8, Hamburg § 11, Bremen § 18.

6) Wehrordnung I, § 1, Ziff. 5.

7) Militärgesetz § 5, Abs. 2.

8) Das Militärgesetz fügt rücksichtsvoll die Worte hinzu, „unbeschadet der Souveränitätsrechte der einzelnen Bundesstaaten".

### IV. Die Kriegsformation des Heeres.

Dieselbe wird vom Kaiser bestimmt [1]). Gesetzliche Vorschriften darüber sind nicht erlassen; die vom Kaiser ergangenen Anordnungen sind in dem „Mobilmachungsplan" enthalten [2]). Die wesentlichsten Unterschiede der Kriegsformation des stehenden Heeres von der Friedensformation bestehen in der größeren Kopfstärke (Kriegsstärke) der Cadres, in der Formirung von Ersatz-Truppenkörpern bei den Regimentern 2c. behufs Ausbildung von Rekruten und behufs Nachsendung ausgebildeter Rekruten zum Ersatz für die Abgänge bei den im Felde stehenden Truppen, sodann in der Bildung gewisser, im Frieden entbehrlicher Formationen, insbesondere Feldeisenbahn- und Feldtelegraphie-Abtheilungen, Feldpost, Munitionsdepots, Etappencommandos, Lazarette, Feld-Proviantämter u. s. w., und endlich in der Einsetzung von stellvertretenden Commando- und Militärverwaltungs-Behörden. Im Allgemeinen bleiben die taktischen Verbände der Friedensorganisation auch im mobilen Zustande erhalten, insbesondere die Eintheilung in Brigaden, Divisionen und Armeecorps. Das Heer zerfällt in den mobilen und den nicht mobilen Theil; im mobilen Zustande befinden sich die Feldtruppen nebst den zu ihnen gehörenden Commando- und Verwaltungsbehörden; dagegen sind die Ersatztruppen und die Besatzungstruppen, sowie die stellvertretenden Commando- und Verwaltungsbehörden nicht mobil. Der mobile Zustand beginnt mit dem Tage des Erlasses des Mobilmachungsbefehls und hört mit dem Tage des Eintritts der Demobilmachung auf. Die in Folge der Kriegsformation eintretenden Stellenverleihungen [3]) und die mit ihnen verbundenen Rechte gelten nur für die Dauer des Kriegszustandes [4]).

## § 102. Die Landwehr.

I. Mit dem Cadresystem hängt die Institution der Landwehr eng zusammen. Die in den Cadres des stehenden Heeres ausgebildeten Mannschaften bilden einen Vorrath, aus welchem im Falle eines Krieges die nothwendige Verstärkung der Streitkräfte entnommen wird. Dies kann aber in doppelter Weise geschehen; entweder durch Erhöhung des Präsenzstandes der dem stehenden Heere angehörenden Cadres oder durch Formirung neuer Truppenkörper, die im Frieden nicht vorhanden sind, sondern deren Bildung nur vorbereitet

1) Militärgesetz § 6.

2) Für das bayerische Contingent ist der Mobilmachungsplan zwar vom Könige zu erlassen, allein in „voller Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen". Vertrag vom 23. November 1870, III, § 5, Ziff. 3, Abs. 2.

3) Zu unterscheiden von „Beförderungen zu einer höheren Charge".

4) Reglement über die Geldverpflegung der Armee im Kriege vom 29. August 1868, § 15 (bei v. Hellborff, Dienstvorschriften III, Abth. 2; S. 4).

ist. Beide Arten der Verwendung haben in der deutschen Heeresverfassung Platz gefunden. Die jüngeren Jahrgänge der ausgebildeten und von den Fahnen bereits entlassenen Mannschaften werden im Falle der Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung in die Cadres des stehenden Heeres eingestellt und zur Erhöhung derselben bis zur Kriegsstärke verwendet; sie werden als die „Reserve" bezeichnet [1]). Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere umfaßt auch das Reserveverhältniß mit; besondere „Reservecadres" giebt es nicht [2]). Dagegen die älteren Jahrgänge der ausgebildeten wehrpflichtigen Mannschaften werden, falls ihre Einberufung erfolgt, in der Regel in besondere Truppenkörper eingestellt [3]). Diese älteren Jahrgänge heißen die „Landwehr"; durch das Gesetz vom 11. Februar 1888 ist dieselbe in zwei Aufgebote eingetheilt worden; die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr I. Aufgebots dauert fünf Jahre nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere [4]), die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr II. Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird [5]).

Die Organisation der Landwehr ist nach Art. 63, Abs. 4 der Reichsverfassung vom Kaiser zu bestimmen; in Bayern vom König von Bayern in Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer erlassenen Anordnungen. Diese Regelung ist ergangen für das preußische Heer und die unter preußischer Verwaltung stehenden Contingente durch die Heerordnung vom 28. September 1875, deren zweiter Theil als „Landwehrordnung" bezeichnet ist [6]). An die Stelle derselben ist nunmehr die Heerordnung vom 22. November 1888 getreten. Die Heerordnung ist nach Vorschrift des Art. 63, Abs. 5 der Reichsverfassung (siehe oben S. 499 fg.) auch in Sachsen und Württemberg von den Contingentsherren [7]) in Kraft gesetzt worden. Für das bayerische Heer ist eine übereinstimmende Heerordnung vom König von Bayern am 26. December 1889 erlassen worden [8]).

---

1) Wehrgesetz § 6.

2) Die „Ersatztruppentheile" haben, wie bereits erwähnt, eine völlig andere Bedeutung; sie dienen vorzugsweise gerade zur Aufnahme und Ausbildung von Rekruten.

3) Ueber den Unterschied zwischen der Reservedienstpflicht und der Landwehrdienstpflicht vgl. unten § 106, V.

4) Für Mannschaften der Cavallerie und reitenden Artillerie, welche drei Jahre im stehenden Heere activ gedient haben, nur drei Jahre. Gesetz vom 3. August 1893, Art. II, § 3.

5) Gesetz vom 11. Februar 1888, § 2 und 3.

6) Durch die Kabinetsordre vom 28. September 1875 ist die Verordnung betreffend die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867 aufgehoben worden; an ihre Stelle ist die Landwehrordnung getreten.

7) Unbekümmert um die von Meyer, Brockhaus und besonders Hänel aufgestellte Theorie von dem ausschließlichen Militärverordnungsrecht des Kaisers.

8) Verordnungsbl. des Kriegsministeriums 1889, S. 33.

gesetzbl. S. 123) thatsächlich befolgt worden, ebenso in den Ansätzen des Reichshaushalts-Etats [1]).

5. Besondere etwas complicirte Rechtsverhältnisse bestehen hinsichtlich der Festung Ulm, welche theils auf bayerischem, theils auf württembergischem Gebiet liegt, dabei aber für das Vertheidigungssystem Gesammtdeutschlands von so hervorragender Bedeutung ist, daß die bayerischen und württembergischen Sonderrechte hier nicht uneingeschränkte Geltung finden können. Diese Verhältnisse sind geregelt in der Vereinbarung zwischen Preußen, Bayern und Württemberg von Ulm den 16. Juni 1874, zu welcher noch ein Separatprotokoll vom gleichen Tage zwischen Preußen und Bayern und ein Separatprotokoll zwischen Preußen und Württemberg hinzugefügt sind [2]). Den Hauptgrundsatz enthält der Art. I, welcher die Festung Ulm beider Ufer für einen einheitlichen Waffenplatz unter einheitlichem Commando und einheitlicher Verwaltung durch Organe des Deutschen Reichs erklärt [3]). Der Kaiser ernennt den Gouverneur und den Commandanten nebst dem dazu gehörigen Stabe [4]); die Territorialstaaten stellen nach Maßgabe des Etats das übrige Personal. Alle diese im Reichsdienste verwendeten Officiere, Aerzte und Beamten werden für den Kaiser verpflichtet. Für die dienstlichen Verhältnisse sind die preußischen Dienstvorschriften maßgebend; ebenso für das Verhältniß des Gouverneurs, Commandanten u. s. w. zu den Besatzungstruppen [5]). Die Verwaltung der gesammten Ausgaben führt das preußische Kriegsministerium durch Vermittlung der Intendantur des XIV. Armeecorps [6]).

II. Ueber die Kriegshäfen enthält die Reichsgesetzgebung keine Bestimmung als die im Art. 53, Abs. 2 der Reichsverfassung enthaltene: „Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen." Durch kaiserl. Kabinetsordre vom 15. Februar 1873 [7]) wurde diesen beiden Häfen die Eigenschaft von Festungen beigelegt und bestimmt, daß dieselben in allen militärischen und territorialen Beziehungen mit alleiniger Ausnahme der Ersatz und Landwehr-

1) Die Bemerkungen Blankenburg's in Holtzendorff's Jahrbuch I, S. 392 (reproducirt bei v. Rönne II, 2, S. 124) über eine finanzielle Bevorzugung Bayerns beruhen auf Irrthum. Richtig Thudichum in Holtzendorff's Jahrbuch II, S. 113, und Seydel in Hirth's Annalen 1875, S. 1403.

2) Sämmtliche Protokolle sind gedruckt in den „Militärgesetzen des Deutschen Reiches" I, S. 175 ff.

3) Vorbehaltlich der Territorialhoheit und der bestehenden Eigenthumsverhältnisse.

4) Bestehend aus dem Artillerieofficier und dem Ingenieur vom Platz, den Platzmajoren für jedes der beiden Ufer und dem Gouvernementsadjutanten.

5) Hauptprotokoll Art. II—IV. Ulm gehört zur Ingenieur- und Festungsinspection Mainz. Die strafgerichtlichen Verhältnisse sind geregelt durch die Kabinetsordres vom 28. Januar 1875 und vom 15. Februar 1894 (Armeeverordnungsbl. 1894, S. 81).

6) Hauptprotokoll Art. VIII. Im Sinne dieser Bestimmung ist auch das Fußartilleriebataillon Nr. 13 „in territorialer Beziehung" dem XIV. Armeecorps unterstellt. Kabinetsordre vom 11. August 1893, Ziff. 4 (Armeeverordnungsbl. S. 202).

7) Marineverordnungsbl. S. 37.

angelegenheiten von der kaiserl. Admiralität ressortiren. Das Reichsgesetz betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 (Reichsgesetzbl. S. 105) hat die Grenzen der beiden Kriegshäfen seewärts begrenzt, die polizeilichen Befugnisse des zuständigen Marinestationschefs normirt[1]) und Bauten, Anlagen und Unternehmungen, welche das Fahrwasser oder die Wassertiefe beeinträchtigen, ohne die vorherige Genehmigung des Marinestationschefs verboten[2]).

## Zweiter Abschnitt.

# Die Organisation und Gliederung der bewaffneten Macht.

### § 101. Das stehende Heer.

#### I. Die Friedensformation.

Obgleich in der Reichsverfassung Art. 63, Abs. 4 der Grundsatz anerkannt ist, daß der Kaiser den Präsenzstand, die Gliederung und die Eintheilung der Contingente des Reichsheeres bestimmt, so haben doch das Militärgesetz von 1874 und die zu demselben ergangenen Novellen eine Anzahl von organisatorischen Anordnungen getroffen, durch welche die Grundzüge der Friedensformation des Heeres mit formeller Gesetzeskraft festgestellt sind, und dadurch einerseits das Gebiet, auf welchem die freie Entschließung des Kaisers Spielraum hat, erheblich eingeschränkt, andererseits aber eine feste Grundlage für die Aufstellung des Militäretats geschaffen.

1. Die Organisation des deutschen Heeres beruht auf dem Cadresystem, d. h. die im Kriege zur Verwendung kommende Heeresmacht wird im Frieden nur zum Theil präsent gehalten. Die Friedensformationen bilden den Rahmen, welcher erst im Kriege durch die eingezogenen Mannschaften und Officiere völlig ausgefüllt wird; zugleich aber dienen sie zur militärischen Ausbildung der Mannschaften, sie sind die militärischen Schulen und die Zeit des Dienstes im stehenden Heere ist die militärische Lehrzeit. Das Wehrgesetz vom 9. November 1867, § 4 erklärt das stehende Heer und die Flotte für „die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg" und giebt hierdurch sowie durch die Vorschriften über die allgemeine Wehrpflicht dem Cadresystem gesetzliche Geltung.

2. Die Grundeinheit für die Formation und Gliederung der ganzen Armee ist das Bataillon für die Infanterie nebst den Jägern, für die Fußartillerie, die Pioniere und den Train, die Schwadron (Escadron) für die Cavallerie und die Batterie für die Feldartillerie. Die Bataillone zerfallen

1) Siehe darüber Bd. I, S. 576 fg. Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Polizeiverordnungen sind angegeben von Perels in v. Stengel's Wörterbuch I, S. 872.
2) Vgl. unten § 113.

in Compagnien, und zwar in der Regel in je 4, bei dem Train in je 2—3; allein so wichtig diese Unterabtheilungen auch in Bezug auf die Ausbildung der Mannschaften und die Einrichtung des Dienstes sind, so bleibt durch dieselben doch der Grundsatz unberührt, daß das Bataillon die letzte taktische Einheit der Infanterie ist[1]); daher ist auch die Anzahl der Compagnien gesetzlich nicht fixirt. Andererseits ist bei der Feldartillerie nicht die Abtheilung, sondern die Batterie die letzte taktische Einheit und demgemäß die Anzahl der Abtheilungen nicht im Gesetz festgestellt. Die Anzahl der Cadres beträgt seit dem 1. October 1893 auf Grund des Gesetzes vom 3. August 1893 (Reichsgesetzbl. S. 233)

| | |
|---|---|
| für die Infanterie (nebst den Jägern) | 538 Bataillone und 173 Halbbataillone |
| für die Cavallerie . . . . . | 465 Eskadrons |
| für die Feldartillerie . . . . . | 494 Batterien |
| für die Fußartillerie . . . . . | 37 Bataillone |
| für die Pioniere . . . . . | 23 Bataillone |
| für die Eisenbahntruppen . . . . | 7 Bataillone |
| für den Train . . . . . | 21 Bataillone. |

Diese Cadres sind dauernde Einrichtungen, die von der Bewilligung im Haushaltsetat des Reiches resp. Bayerns unabhängig sind und die durch den Ablauf der Frist, für welche die Friedenspräsenzstärke des Heeres festgesetzt ist (siehe unten), nicht betroffen werden. Ebensowenig kann die Zahl dieser Cadres durch kaiserl. Verordnung erhöht werden; es ist hierzu ein Reichsgesetz erforderlich.

Dagegen bleiben von dieser gesetzlichen Feststellung unberührt die sogen. „besonderen Formationen"; dazu gehören die Landwehrbezirkscommandos, die Garnisoncompagnien in Bayern, das Lehrbataillon, die Unterofficierschulen, Schießschulen, die Cadettencorps und andere Militärerziehungs- und Bildungsanstalten[2]). In den Militärgesetzen sind dieselben nicht erwähnt, und es ist unterlassen, einen Vorbehalt rücksichtlich derselben zu machen. Aus den Motiven zum § 2 des Militärgesetzes von 1874 und aus den Verhandlungen des Reichstages ergiebt sich aber, daß diese Formationen neben den im § 2 u. 3 des Militärgesetzes erwähnten bestehen und sie sind auch in den jährlichen Etatsgesetzen des Reiches anerkannt worden. Hinsichtlich dieser besonderen Formationen besteht das verfassungsmäßige Organisationsrecht des Kaisers ungeschmälert fort und es findet seine Schranke lediglich in dem Budgetrecht des Bundesrathes und des Reichstages.

3. Die nächste höhere Einheit ist das Regiment; die Formation der-

1) Vgl. Drucksachen des Reichstages 1874, I. Session, Beilage zu Nr. 106, S. 13, Ziff. 4.

2) Vgl. Motive a. a. O. Ueber diese Schulen vgl. § 104.

ſelben iſt dem Kaiſer (in Bayern dem König) überlaſſen und es iſt nur angeordnet [1]), daß „in der Regel" ein Regiment gebildet wird

bei der Infanterie aus 3 Bataillonen,

bei der Cavallerie aus 5 Escadrons,

bei der Artillerie aus 2 bis 3 Abtheilungen reſp. Bataillonen.

4. Zwei oder drei Regimenter (derſelben Waffengattung) werden zu einer Brigade, zwei oder drei Brigaden der Infanterie und Cavallerie zu einer Diviſion vereinigt [2]). Weder die Zahl noch die Zuſammenſetzung der Brigaden und Diviſionen iſt geſetzlich fixirt, alſo von der Anordnung des Kaiſers (reſp. des Königs von Bayern) abhängig [3]).

5. Die höchſte Friedensformation iſt das Armeecorps; daſſelbe bildet eine für die geſammte Organiſation und Verwaltung der Armee in allen Beziehungen wichtige Einheit und es iſt deshalb im Militärgeſetz die Zahl und Vertheilung der Armeecorps feſt beſtimmt. Ein Armeecorps beſteht aus zwei bis drei Diviſionen mit den entſprechenden Artillerie-, Pionier- und Trainformationen. Die geſammte Heeresmacht des Deutſchen Reiches beſteht aus zwanzig Armeecorps, von denen Bayern zwei, Sachſen eines, Württemberg eines, Preußen gemeinſchaftlich mit den übrigen Staaten und mit Elſaß-Lothringen ſechzehn Armeecorps formiren [4]). Der Befehlshaber eines Armeecorps heißt „Commandirender General."

Für mehrere Armeecorps, in der Regel für je drei bis vier, beſteht eine Armeeinſpection, die aber weder in taktiſcher noch adminiſtrativer Hinſicht als eine Formation des Heeres zu bezeichnen iſt [5]).

6. Die im Vorſtehenden aufgeführten Cadres, welche zur Aufnahme und Ausbildung der Mannſchaften dienen, erfordern eine entſprechende Anzahl von Officieren, Unterofficieren, Aerzten u. ſ. w. Das Militärgeſetz § 4 hat deshalb im Anſchluß an die Regelung der Formationen auch die für dieſelben erforderlichen militäriſchen Amts-(Officiers-)Stellen normirt, hierbei aber einen ziemlich weiten Spielraum gelaſſen. Es ſind im Weſentlichen die in der preußiſchen Armee hergebrachten Einrichtungen und Bezeichnungen nur aufgezählt.

Eine feſte Zahl der im Heere zu beſetzenden Officiers-, Unterofficiers- und Beamtenſtellen iſt nicht geſetzlich angeordnet; es iſt aber andererſeits auch die Beſtimmung derſelben nicht dem Belieben des Kaiſers anheimgeſtellt, ſon-

---

1) Militärgeſetz § 2, Abſ. 2.

2) Militärgeſetz § 3, Abſ. 1.

3) Die Anlagen zu den Militärconventionen mit Sachſen, Württemberg und Heſſen enthalten Vereinbarungen über die Formation der Contingente, die aber nicht mehr dem gegenwärtigen Stande entſprechen.

4) Reichsgeſetz vom 27. Januar 1890 (Reichsgeſetzbl. S. 7).

5) Die I. Armeeinſpection umfaßt das 1., 2., 9., 10. und 17. Corps; die II. das 5., 6. und 12; die III. das 7., 8. und 11.; die IV. das 3., 4., 13. und die beiden bayeriſchen Corps; die V. das 14., 15. und 16.

dern es werden durch den Reichshaushaltsetat die für das Heer nothwendigen Stellen und „die hieran erforderlich werdenden Aenderungen" festgestellt[1]). Indem das Militärgesetz § 4, Abs. 5 dies ausdrücklich anerkennt, trifft es keine für das Heerwesen eigenthümliche Anordnung, sondern es erklärt nur eine Regel für anwendbar, welche für alle Verwaltungen Giltigkeit hat und deren Geltung für die Armeeverwaltung selbstverständlich ist, es sei denn, daß dieselbe davon besonders ausgenommen wäre. Durch die erwähnte Anordnung im § 4 des Militärgesetzes ist nur anerkannt, daß die allgemeinen Regeln des Budgetrechts durch Art. 62 und 63 der Reichsverfassung hinsichtlich des Heerwesens nicht modificirt sind. Zu beachten ist aber, daß ein Etatsgesetzentwurf, welcher an den „bestehenden Einrichtungen" des Heerwesens Veränderungen hervorbringen würde, als vom Bundesrath abgelehnt gilt, wenn sich die Stimme des Präsidiums gegen denselben erklärt[2]), und es kann kein Zweifel darüber obwalten, daß die einmal giltig errichteten und in den früheren Etatsgesetzen genehmigten Officiers-, Unterofficiers- und Beamtenstellen zu den „bestehenden Einrichtungen" des Heerwesens gehören.

## II. Die Friedenspräsenzstärke[3]).

Die Cadres sind gleichsam die Zellen, aus denen der Körperbau des Heeres gebildet ist; es frägt sich nun, wie dieselben ausgefüllt werden, wie viele Wehrpflichtige in dieselben eintreten. Erst dadurch verbindet sich mit den Ausdrücken Bataillon, Escadron und Batterie ein festbestimmter und präciser Sinn, daß man nicht nur die zu diesen Formationen erforderlichen Officiere ꝛc., sondern auch die dazu gehörigen Mannschaften angiebt. Leider hat die Reichsgesetzgebung dies nicht gethan und deshalb auch die „feste gesetzliche Grundlage" für die Heeresorganisation nicht geschaffen, die von so vielen Seiten als durchaus nothwendig und wünschenswerth erklärt worden ist.

Anstatt die im § 2 aufgestellten Grundformationen gesetzlich zu definiren, hat man einen Umweg eingeschlagen, indem man die Friedenspräsenzstärke des gesammten Heeres in einer Hauptsumme festgesetzt hat. Diese Methode schreibt sich aus der Zeit der Errichtung des Norddeutschen Bundes, also vor der völligen Durchführung der Heeresverfassung her. Die norddeutsche Bundesverfassung enthielt im Art. 60 den Satz:

„Die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. December 1871 auf Ein Procent der Bevölkerung von 1867

---

1) Bayern hat die Specialetats selbstständig aufzustellen und dabei die Ansätze des Reichsetats zur Richtschnur zu nehmen. Siehe oben S. 530.

2) Reichsverfassung Art. 5, Abs. 2.

3) Preuß, Friedenspräsenz und Reichsverfassung, Berlin 1887. L. v. Savigny, Die Friedenspräsenz des deutschen Heeres. Archiv für öffentl. Recht Bd. III, S. 203 ff (1888).

normirt und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt."

Die Reichsverfassung hat diesen Artikel wörtlich beibehalten; nur ist statt „Bundesheeres" „Deutschen Heeres" und statt „Bundesgesetzgebung" „Reichsgesetzgebung" gesetzt worden. Das Reichsgesetz vom 9. December 1871 (Reichsgesetzbl. S. 411) behielt das in Art. 60 sanctionirte Princip bei und prolongirte die Geltung desselben für 3 Jahre; veränderte die Fassung aber in der Art, daß es die Friedenspräsenzstärke nicht auf eine Quote der Bevölkerung, sondern auf eine bestimmte, dieser Quote genau entsprechende Zahl fixirte. Es verordnete im § 1:

„Für die Jahre 1872, 1873 und 1874 wird die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres auf 401,659 Mann . . . festgestellt."

Diesem Vorgange folgte das Reichsmilitärgesetz. Es lautet § 1 desselben:

„Die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Unterofficieren und Mannschaften beträgt für die Zeit vom 1. Januar 1875 bis zum 31. December 1881 401,659 Mann. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung." In derselben Art hat das Gesetz vom 6. Mai 1880 die Friedenspräsenzstärke für die Zeit vom 1. April 1881 bis zum 31. März 1888 auf 427,274 Mann und das Gesetz vom 11. März 1887 für die Zeit vom 1. April 1887 bis zum 31. März 1894 auf 468,406 Mann festgestellt. Durch das Gesetz vom 15. Juli 1890 wurde sie vom 1. October 1890 ab auf 486,983 Mann erhöht, endlich durch das Gesetz vom 3. August 1893 für die Zeit vom 1. October 1893 bis 31. März 1899 auf 479,229 Mann an Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten, also ohne die Unterofficiere ꝛc., festgestellt.

Hiernach gelten folgende Rechtsregeln:

1. Nur die Gesammtstärke des ganzen Heeres steht fest und demgemäß die antheilsmäßige Stärke des bayerischen Contingents. Dagegen ist die Vertheilung dieser Gesammtmasse auf die einzelnen Formationen gesetzlich nicht normirt. Nicht einmal das Verhältniß der Waffengattungen zu einander ist bestimmt[1]) und noch viel weniger besteht eine gesetzliche Nöthigung, daß die einzelnen gleichnamigen Cadres gleich stark sein müssen[2]). In der gesetzlichen Ziffer sind auch die „besonderen Formationen" mit inbegriffen; dagegen treten zu ihr hinzu die Officiere, Aerzte und sämmtliche Militärbeamte aller Kate-

1) Indeß bieten die Ansätze des Etats indirect ein Hinderniß zu erheblichen Schwankungen.

2) Es ist dies auch thatsächlich nicht der Fall; einzelne Regimenter, namentlich die Garde-Infanterieregimenter, haben eine höhere Etatsstärke als die anderen, und auch sonst kommen Abweichungen vor, die theils durch die Militärconventionen, theils durch locale Verhältnisse begründet sind.

gorien, sowie seit dem Gesetz vom 3. August 1893 die Unterofficiere aller Grade.

2. Die gesetzliche Ziffer der Friedenspräsenzstärke hat nicht die Bedeutung, daß das deutsche Heer in dieser Stärke wirklich präsent gehalten werden müsse; sondern sie bezeichnete früher das Maximum, seit dem Gesetz vom 3. August 1893 die Jahres-Durchschnittsstärke des deutschen Heeres; sie kann daher zeitweilig überschritten werden, so weit dies durch Rekrutenvacanz, Entlassungen, Beurlaubungen ausgeglichen wird[1]).

3. Die wichtigste praktische Bedeutung der gesetzlichen Präsenzstärke besteht darin, daß sie den Ansätzen des Militäretats zu Grunde gelegt wird. Die einzelnen Truppentheile müssen auf Grundlage des für sie gegebenen Verpflegungsetats wirthschaften und Rechnung legen, und die Veranschlagungen in den einzelnen Ausgabetiteln des Militäretats des Reiches beruhen auf den in den Verpflegungsetats der Truppentheile normirten Kopfstärken[2]).

Nur für die Gesammtsumme der in den Friedensverpflegungsetats aufgeführten Mannschaften ist die gesetzliche Präsenzziffer maßgebend; sie ist die Normalziffer für die Berechnung der Militärausgaben, an welche sowohl der Bundesrath wie der Reichstag bei der Feststellung des Etats gesetzlich gebunden sind.

Aus dieser finanziellen Bedeutung erklärt sich, daß in diese Präsenzstärke alle diejenigen Militärpersonen nicht eingerechnet werden, welche den normalen Friedensverpflegungs-Etats nicht zur Last fallen, sondern welche entweder nichts erhalten, wie die Einjährig-Freiwilligen[3]), oder deren Bezüge aus besonderen Fonds bestritten werden, wie die zu Uebungen eingezogenen Reserve- und Landwehrmannschaften, die einberufenen Verstärkungen aus besonderen politischen Veranlassungen u. s. w.

4. Die Friedenspräsenzstärke gilt nach dem gegenwärtigen Zustande der Reichsgesetzgebung nur bis zum 31. März 1899. Sie ist seit Gründung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches immer nur auf eine bestimmte Zeit festgestellt worden. Bei dem Militärgesetz von 1874 haben sich die gesetzgebenden Factoren auf einen siebenjährigen Zeitraum geeinigt und die

1) Hiervon unabhängig ist das Recht des Kaisers zur Anordnung von Verstärkungen der Armee aus Anlaß besonderer Verhältnisse, z. B. zum Zweck einer Grenzsperre oder der Aufstellung eines Observationscorps oder dergleichen. Dieses Recht ergiebt sich aus § 6, Abs. 5 des Wehrgesetzes vom 9. November 1867. Vgl. Seydel in Hirth's Annalen 1875, S. 1417; Preuß S. 91; v. Savigny S. 245. Anderer Ansicht Brockhaus S. 45 fg.

2) In Folge der Heeresverstärkung durch das Gesetz vom 3. August 1893 und den zweiten Nachtragsetat für 1893/94 sind neue Friedensverpflegungsetats ausgegeben worden und § 5 fg. der Friedensbesoldungsvorschrift wesentlich umgestaltet worden. Vgl. die Verordnung des preuß. Kriegsministeriums vom 5. September 1893 (Armeeverordnungsbl. S. 238 ff.) und die Beilage zu Nr. 23 des Armeeverordnungsblattes von 1893.

3) Gesetz vom 3. August 1893, § 1, Abs. 3.

späteren Gesetze haben hieran festgehalten. Man bezeichnet diese Einrichtung als das Septennat. Es ist wohl möglich, daß auch in Zukunft diese periodische Festsetzung wiederholt und das Septennat zur politischen Tradition und schließlich zum Gewohnheitsrecht wird. Gegenwärtig kann davon nicht die Rede sein. Die gesetzliche Normirung der Präsenzstärke auf 7 Jahre beruhte im Jahre 1874 auf einem Compromiß zwischen der Reichsregierung und dem Reichstage und dasselbe gilt von der Wiederholung dieses Auskunftsmittels in den Jahren 1880, 1887[1]) und 1893. Der am 14. Januar 1887 aufgelöste Reichstag wollte die Präsenzstärke nur auf 3 Jahre bewilligen; manche einflußreiche Parteiführer hielten eine jährliche Bewilligung bei Gelegenheit der Etatsfeststellung für angemessen; andere im Gegensatz hierzu eine dauernde Normirung (sogen. Aeternat). Die schließliche Vereinbarung eines siebenjährigen Zeitraumes beruhte in den bisherigen Fällen auf Willkür, d. h. auf politischen Zweckmäßigkeitserwägungen; und auch wenn in der Zukunft Bundesrath und Reichstag an der siebenjährigen Periodisirung festhalten sollten, so würde dies nicht opinione juris, sondern opinione opportunitatis geschehen, d. h. es würde keine Rechtspflicht des Bundesrathes oder des Reichstages bestehen, gerade einen siebenjährigen Zeitraum wieder anzunehmen, sondern die Vereinigung über einen solchen würde auch in der Zukunft zunächst den Charakter des Compromisses, des politischen Rechtsgeschäfts, der legislatorischen Willkür behalten. Das politische Schwergewicht der Tradition ist zwar groß und wächst mit jedem neuen Anwendungsfall, eine verfassungsmäßige Institution ist aber das Septennat zur Zeit noch nicht[2]).

5. Der in der Reichsverfassung provisorisch zugelassene Zustand, daß die Friedenspräsenzstärke des Heeres bis zu einem bestimmten Termin normirt wird, besteht also noch jetzt und demgemäß auch die im Art. 60 enthaltene, die nothwendige Ergänzung hierzu bildende Regel: „Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt." Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung und nach der erörterten Bedeutung der gesetzlichen Ziffer kann es keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß die Feststellung auch durch den Reichshaushaltsetat erfolgen kann. So wenig wünschenswerth es auch ist, daß eine der wesentlichsten Grundlagen der Heeresverfassung und der Finanzwirthschaft von einer Etatsperiode zur anderen in Frage gestellt und zum Gegenstande immer wiederkehrender Verhandlungen gemacht werde, so sehr daher Zweckmäßigkeitsgründe dafür sprechen, die

---

1) Fürst Bismarck in der Sitzung des Reichstages vom 11. Januar 1887. Stenogr. Berichte S. 341: „Wir haben sie auf 7 Jahre verlangt aus keinem anderen Grunde, als weil die Ziffer von 7 Jahren die Grundlage eines früheren Compromisses war ... und weil wir gern an ein früheres Compromiß anknüpfen, so haben wir es unverändert aufrecht zu erhalten gesucht."

2) Vgl. auch Preuß S. 52 und v. Savigny S. 215.

Präsenzstärke in einem besonderen Gesetz dauernd oder für längere Zeit festzustellen, so besteht doch rechtlich keine Nöthigung hierzu. Denn Art. 60 verlangt nur die Feststellung „im Wege der Reichsgesetzgebung", also die Beobachtung der für die Reichsgesetzgebung vorgesehenen Form[1]; diese Form wird aber bei der Feststellung des Reichshaushaltsetats beobachtet und es ist demnach der Vorschrift des Art. 60 genügt, wenn im Etatsgesetz eine bestimmte Präsenzstärke dem Militäretat zu Grunde gelegt wird[2].

6. Es entsteht nun die zwiefache Frage, ob bei der Feststellung der Friedenspräsenzstärke durch Gesetz Art. 5, Abs. 2 der Reichsverfassung Anwendung zu finden habe, und welche Rechtsfolgen eintreten, wenn ein neues Gesetz über die fernere Präsenzstärke nicht zu Stande kommt. Diese beiden Punkte darf man aber nicht durcheinander werfen; die Bejahung der Anwendbarkeit des Art. 5, Abs. 2 darf nicht zu dem Schluß verleiten, als ob damit indirect eine Fortgeltung der periodisch festgestellten Präsenzziffer auf unbestimmte Zeit behauptet werde[3].

Die Vorschrift des Art. 5, Abs. 2 greift nur Platz bei der Abstimmung innerhalb des Bundesrathes; hier aber giebt die Stimme des Präsidiums bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht. Die Reichsverfassung stellt diesen Satz ganz unbedingt und ohne Einschränkungen

---

1) Vgl. Bd. I, § 55, 56.

2) Vgl. hierzu die trefflichen Erörterungen Seydel's in Hirth's Annalen S. 1410 ff., welche v. Rönne II, 1, S. 150 mit einigen Kürzungen wiedergiebt. Derselben Ansicht sind auch Meyer, Staatsrecht § 198, Note 9; Pröbst, Reichsverfassung Note 3 zu Art. 60, und besonders v. Savigny S. 219 ff. Für die entgegengesetzte Ansicht erklären sich Thudichum in v. Holtzendorff's Jahrbuch II, S. 109, H. Schulze in Grünhut's Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht II, S. 209 und Staatsrecht II, S. 279 und besonders Preuß S. 71 ff., jedoch lediglich aus Erwägungen de lege ferenda, die bereits in den Verhandlungen des Reichstages von 1867, 1871 und 1874 vielfach geltend gemacht worden sind. Es ist allerdings richtig, daß sowohl nach der Natur der Sache als nach der Vorschrift im Art. 62, Abs. 4 der Reichsverfassung, daß bei Feststellung des Ausgabeetats die gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt werden soll, der correcte Weg der ist, in einem besonderen — auf unbestimmte oder bestimmte Zeit geltenden, aber vom Etat getrennten — Gesetz die Präsenzstärke des Reichsheeres festzustellen. Wenn die Gesetzgebungsfactoren aber darüber einig sind, statt dieses correcten Weges die Feststellung durch das Etatsgesetz vorzunehmen, indem sie eine bestimmte Präsenzstärke den Ausgabeposten zu Grunde legen, wie dies früher in Preußen stets geschehen ist und hinsichtlich der Marine auch im Reich alljährlich geschieht, so wird doch Niemand zu behaupten wagen, daß eine in dieser Form geschehene Normirung der Präsenzstärke ohne rechtliche Kraft sei. Es verhält sich damit ähnlich wie mit der Bd. I, S. 520 fg. erörterten Frage über die Zulässigkeit von sogen. „materiell verfassungswidrigen" Gesetzen. Gegen Preuß vgl. die sehr richtigen Ausführungen von v. Savigny S. 225 ff.

3) Diese Verwirrung findet sich in einer Aeußerung des Abg. Reichensperger (Stenogr. Berichte 1874, I. Session, S. 763), und namentlich bei v. Rönne II, 1, S. 151 fg.

und Unterscheidungen auf; namentlich ist es auch nicht erforderlich, daß „die bestehende Einrichtung" überhaupt auf einem Gesetz beruhe[1]). Daß aber die Friedenspräsenzstärke und die durch dieselbe bedingte Stärke der Cadres eine bestehende Einrichtung ist, kann nicht in Abrede gestellt werden. Man kann höchstens behaupten, daß sie vom Ende des Septennats ab nicht mehr eine „gesetzlich bestehende Einrichtung" sei, immerhin aber ist sie eine „bestehende Einrichtung" und der Bundesrath kann daher gegen den Widerspruch Preußens keinen Gesetzesvorschlag beschließen, der auf eine Abänderung dieser bestehenden Einrichtung geht[2]).

Dies findet gleichmäßig Anwendung sowohl auf ein Etatsgesetz, welches eine andere Präsenzstärke als die bestehende zur Grundlage der Militärausgabeposten nimmt, als auch auf ein besonderes, die Friedenspräsenzstärke auf längere Zeit oder auf unbestimmte Dauer festsetzendes Reichsgesetz.

Sowie nun aber die Zustimmung des Kaisers (Preußens) zu jeder gesetzlichen Abänderung der bisher bestehenden Präsenzstärke erforderlich ist, so kann andererseits die gesetzliche Grundlage derselben nur durch übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrathes und des Reichstages geschaffen, resp. verlängert werden. Denn diese Rechtsgrundlage erlischt ipso jure mit dem in dem Gesetz selbst festgesetzten Endtermin, falls ein neues Gesetz über die Präsenzstärke nicht zu Stande kommt[3]). In einem solchen Falle würde es eben an einer gesetzlichen Rechtsnorm über die Friedenspräsenzstärke des Heeres fehlen. Allein dessenungeachtet würden gewisse verfassungsmäßige Grundlagen der Heeresorganisation vorhanden sein, welche

---

1) Der Abg. Twesten, auf dessen Antrag der Abs. 2 des Art. 5 in die Verfassung gekommen ist, sagte im verfassungberathenden Reichstage von 1867 (Stenogr. Berichte S. 309): „Man hat gemeint, statt ‚Einrichtungen' zu sagen ‚Gesetze'. Ich glaube aber, daß ‚Einrichtnngen' stehen bleiben müsse. Denn es giebt manche Einrichtungen sowohl im Militärwesen wie sonst im Staate, die nicht ausdrücklich auf Gesetzen beruhen, sondern thatsächlich bestehen, auf welche sich aber künftige Gesetze wohl beziehen können, und ich meine, die Krone Preußens muß in der Lage sein, auch dann ein Veto einzulegen, wenn es versucht werden sollte, durch die Gesetzgebung Aenderungen in solchen Einrichtungen zu treffen, welche bisher nicht auf ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen beruhen." — Fürst Bismarck am 11. Januar 1887. Stenogr. Berichte S. 342: „Die bestehende Einrichtung ist doch immer die Präsenzziffer des vorigen Jahres und würde in Folge des ausschlaggebenden Votums des Kaisers immer in Geltung bleiben, selbst wenn, was nicht denkbar ist, die Majorität des Bundesraths dagegen stimmte."

2) Uebereinstimmend mit dieser Ansicht sind Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes S. 414 und besonders in v. Holtzendorff's Jahrbuch II, S. 110 fg.; Seydel, Commentar S. 220 fg. und in Hirth's Annalen S. 1413 fg.; ferner Hiersemenzel, Verfassung des Norddeutschen Bundes I, S. 160; Fricker, Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd. XXVIII, S. 174 ff.; Schulze, Staatsrecht II, S. 280; Meyer, Staatsrecht § 198, Note 10. Die entgegengesetzte Ansicht vertreten Riebel, Reichsverfassung S. 142; v. Rönne II, 1, S. 151 ff.; Preuß S. 92 fg.; v. Savigny S. 239.

3) Darüber besteht auch in der Literatur keine Meinungsverschiedenheit.

nicht interimistisch, sondern dauernd Geltung haben und welche deshalb mit dem im Gesetz über die Friedenspräsenzstärke angegebenen Endtermin nicht mit erlöschen. Diese Grundlagen sind folgende:

a) Die reichsgesetzlich festgestellte Anzahl der Cadres und deren Formationen bleiben bestehen[1]).

b) Der Grundsatz der Reichsverfassung Art. 63, Abs. 4: „Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand ... der Contingente des Reichsheeres" gilt fort. Die Behauptung, daß diese Anordnung durch das Militärgesetz § 1 aufgehoben sei, ist eine ganz grundlose. Diese Bestimmung steht in der Reichsverfassung neben dem Art. 60, kann also mit ihr nicht im Widerspruch sich befinden; das Gesetz vom 9. December 1871 und die Septennatsgesetze haben den im Art. 60 enthaltenen Satz prolongirt, haben sich also ebenfalls nicht an Stelle der Regel des Art. 63, Abs. 4, sondern neben diese Regel gesetzt. Sie enthalten allerdings eine Einschränkung derselben, indem der Kaiser die für jedes Jahr in das Heer einzustellenden Rekruten „nach Maßgabe des Gesetzes" zu bestimmen hat[2]); sobald aber die Geltung des Gesetzes erlischt, hört eben nur diese Einschränkung auf, aber nicht die im Art. 63, Abs. 4 der Reichsverfassung sanctionirte dauernde Regel[3]).

Die Bedeutung dieser Regel und das Verhältniß derselben zu Art. 60 der Reichsverfassung, welcher eine Feststellung der Friedenspräsenzstärke im Wege der Reichsgesetzgebung vorschreibt, ist überaus bestritten; es ist nicht zu leugnen, daß die beiden Artikel der Reichsverfassung sich direct zu widersprechen scheinen; es ist daher auch nicht zu verwundern, daß die Versuche, sie mit einander in Einklang zu setzen, sehr verschiedenartig sind.

Nach der Ansicht von Brockhaus a. a. O. S. 47 habe „der Kaiser durch Art. 63, Abs. 4 nur das Recht empfangen, die durch die gesetzlich festgestellte Friedensstärke des gesammten Heeres bestimmte Totalziffer nach Maßgabe des Art. 58 — welcher die gleichmäßige Tragung der militärischen Lasten von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen vorschreibt — in die einzelnen Contingentsziffern zu zerlegen, also das Facit einer durch Gesetz und Verfassung vorgeschriebenen Rechnung festzustellen." Diese Ansicht ist von allen, welche denkbar sind, die banalste. Sie nimmt an, daß die Verfassung dem Kaiser alljährlich ein Rechenexempel aufgiebt, welches jeder Quartaner, jedenfalls jeder Calculator, lösen kann. Ueberdies lag gerade die Ersatzvertheilung auf die Bundesstaaten bis zum Reichsgesetz vom 26. Mai 1893 den Bundesrathsausschüssen für das Landheer und für das Seewesen ob. (Siehe oben S. 526.)

---

1) Siehe oben S. 554 fg.; v. Savigny S. 256. Der § 2 des Art. I des Gesetzes vom 3. August 1893 enthält keine Festsetzung eines Endtermins.

2) Wehrgesetz von 1867, § 9.

3) Vgl. die Rede des Fürsten Bismarck vom 11. Januar 1887 a. a. O. S. 341.

Nach einer anderen Ansicht[1]) soll Art. 63, Abs. 4 den Sinn haben, daß der Kaiser die Kopfzahl der einzelnen Bataillone, Escadrons und Batterien, überhaupt aller Formationen des Heeres bestimmt, hierbei aber die gesetzlich festgestellte Gesammtpräsenzzahl nicht überschreiten darf. Art. 63, Abs. 4 spricht aber nicht von dem Präsenzstand der Truppenkörper, sondern der Contingente; die Pflicht und das Recht des Kaisers, für die Vollzähligkeit aller Truppentheile Sorge zu tragen, sind dagegen im Art. 63, Abs. 1 anerkannt.

Nach der Ansicht von Seydel[2]) beziehe sich das im Art. 63, Abs. 4 dem Kaiser eingeräumte Recht auf außergewöhnliche Verstärkungen, falls dieselben durch besondere politische Verhältnisse geboten seien. Von dieser einschränkenden Bedingung sagt aber die Reichsverfassung nichts und es erscheint als eine Willkür, sie in dieselbe hineinzutragen. Die Worte der Reichsverfassung, „der Kaiser bestimmt den Präsenzstand der Contingente", können doch nicht bedeuten: „Der Kaiser kann in außergewöhnlichen Fällen den durch Gesetz bestimmten Präsenzstand erhöhen," zumal in dem ganzen Art. 63 und insbesondere auch in dem Abs. 4 desselben lauter Rechte des Kaisers stehen, welche sich auf den gewöhnlichen regelmäßigen Friedensstand der Armee beziehen.

Endlich ergiebt sich aus dem, was oben über die Bedeutung der gesetzlichen Präsenzstärke als jährliche Durchschnittsstärke (früher Maximalgrenze) gesagt ist, von selbst der richtige Sinn des Art. 63, Abs. 4, nämlich daß der Kaiser befugt ist, den Präsenzstand niedriger als das Gesetz zu bemessen. Der Maximal(Durchschnitts)bestand wird durch Gesetz, der Effectivbestand (nicht, wie bisweilen in sinnloser Weise gesagt wird, der Minimalbestand) durch Anordnung des Kaisers bestimmt. Hierdurch löst sich jeder Widerspruch zwischen Art. 60 und Art. 63, Abs. 4[3]).

Wenn nun aber die gesetzliche Feststellung des durchschnittlichen Maximalbestandes fehlt, fällt dann von selbst das Recht des Kaisers zur Bestimmung des Effectivbestandes fort? Dies ist sowohl nach dem Wortlaut der Reichsverfassung als nach der zwingenden Logik der Thatsachen zu verneinen. Die Verfassung macht das Recht des Kaisers zur Bestimmung des Effectivbestandes nicht von der Bedingung abhängig, daß eine gesetzliche Normirung des Maximalbestandes vorhanden ist[4]). Sie sagt nicht, daß der Kaiser den gesetzlich festgestellten Präsenzstand herabmindern dürfe oder dgl., sondern sie überläßt ihm unbedingt die Bestimmung des Präsenzstandes, wobei es sich auch ohne den Art. 60 nach allgemeinen staatsrechtlichen Principien von selbst ver-

---

1) Preuß S. 90. Vgl. auch v. Savigny S. 244, Ziff. 2.

2) Hirth's Annalen 1875, S. 1416 ff. Ihm schließt sich an v. Rönne, Staatsrecht II, 2, S. 143. Vgl. auch Preuß S. 91. Dagegen bestreitet Brockhaus S. 45, daß dem Kaiser ein solches Recht überhaupt zustehe.

3) Uebereinstimmend v. Savigny S. 217, 244.

4) Dies behauptet Meyer, Staatsrecht § 198, Note 11.

stehen würde, daß der Kaiser sich innerhalb der im Wege der Gesetzgebung getroffenen Schranken halten müsse. Soweit aber solche Schranken durch Reichsgesetz nicht errichtet sind, ist die Anordnung des Kaisers seiner freien Willensbestimmung überlassen. Würde mit dem Mangel einer gesetzlichen Maximalbestimmung auch das Recht des Kaisers zur Bestimmung des Effectivbestandes fortfallen, könnte der Kaiser also in diesem Falle gar keine Präsenzstärke festsetzen, so wäre die unausweichliche Folge die, daß wenn das Gesetz über die Friedenspräsenzstärke aus irgend einem Grunde nicht zu Stande käme, das ganze Reichsheer sofort und ipso iure verschwinden müßte und es kein verfassungsmäßiges Mittel gäbe, es in irgend welchem Präsenzstande zu erhalten. Ein so absurdes, der politischen Vernichtung nicht nur des Reiches, sondern des deutschen Volkes gleichkommendes Resultat kann aber die Reichsverfassung unmöglich gewollt haben. Die Theorie, daß beim Mangel einer gesetzlichen Begrenzung des Präsenzstandes der Kaiser gar keinen Präsenzstand anordnen dürfe, findet ihr vollkommenes Analogon in der eben so absurden Theorie, daß die Regierung beim Mangel eines Etatsgesetzes gar keine Ausgaben zu leisten befugt sei.

c) Die allgemeine Wehrpflicht dauert in dem Umfange, den die Reichsverfassung, das Wehrgesetz und die Militärgesetze normirt haben, fort; die Reichsangehörigen können also nach Vorschrift dieser Gesetze zum Dienste herangezogen werden ohne Rücksicht darauf, ob eine Präsenzstärke des Heeres gesetzlich festgestellt ist oder nicht.

d) Der im Art. 62, Abs. 2 der Reichsverfassung enthaltene Grundsatz hat dauernde Geltung. Er lautet: „Nach dem 31. December 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Art. 60 interimistisch festgestellte Friedenspräsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist." Die Behauptung, daß diese Bestimmung ihre Geltung verloren habe, seitdem an die Stelle des Pauschquantums die jährliche Veranschlagung der Militärausgaben im Etatsgesetz getreten [1]), ist gänzlich unbegründet. Ihre Haltlosigkeit ergiebt sich sofort, wenn man nur den folgenden Absatz des Art. 62 hinzu liest: „Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt." Die Verpflichtung zur Zahlung der „Beiträge" steht demnach nicht in Zusammenhang mit dem Pauschquantum; das letztere ist als eine vorübergehende Modifikation des Budgetrechts im Art. 71, Abs. 2 aufgeführt; im Art. 62 dagegen steht das volle und uneingeschränkte, regelmäßige Budgetrecht unmittelbar neben der Verpflichtung zur Zahlung der Militär-

1) Diese Ansicht wird vertreten von Seydel, Commentar S. 233; v. Rönne II, 1, S. 177; G. Meyer, Staatsrecht § 209, Note 11; Pröbst, Reichsverfassung, Note 2 zu Art. 62.

beiträge. Es ist daher ganz unerfindlich, wie diese Verpflichtung im Widerspruch mit der ordnungsmäßigen Feststellung der Militärausgaben durch das Etatsgesetz stehen oder durch die Beendigung der Pauschquantumperiode und das Eintreten der ordentlichen Ausgabeveranschlagung in Wegfall gekommen sein soll. Abs. 3 handelt von der Feststellung der Ausgaben für das Heer, Abs. 2 betrifft die Sicherstellung der Einnahmen. Die Einnahmequellen können durchaus unabhängig sein von der Ausgabenbewilligung. So gut die Erträge der Zölle und Verbrauchsabgaben, der Post und der Reichseisenbahnen u. s. w. zur Reichskasse fließen, ohne alle Rücksicht, ob und wie über ihre Verwendung Bestimmung getroffen worden ist, so besteht auch die Pflicht der Einzelstaaten, die im Art. 62, Abs. 2 angegebenen Beiträge zur Reichskasse einzuzahlen, mag nun in Form des Pauschquantums oder in Form des regelmäßigen Etatsgesetzes oder in beliebiger anderer Art die Verausgabung für das Heer festgestellt werden. Freilich tritt diese Anordnung formell nicht in Wirksamkeit, wenn ein Etatsgesetz zu Stande kommt; denn in diesem Falle finden die gesammten Militärausgaben durch den Etat selbst und soweit erforderlich durch die Matrikularbeiträge ihre Deckung. Aber wenn ein Etatsgesetz nicht vereinbart ist, der Reichskanzler also die im Art. 70 der Reichsverfassung vorgesehenen Matrikularbeiträge nicht erheben darf, dann treten die Militärbeiträge des Art. 62 theilweise an die Stelle derselben und das gerade ist der Zweck dieser Anordnung [1]).

Der Art. 62 der Reichsverfassung ist hervorgegangen aus einem Amendement der Abgeordneten Herzog v. Ujest und v. Bennigsen, welches der Reichstag von 1867 erst in der Schlußberathung des Verfassungsentwurfes angenommen hat und das einen Ausgleich zwischen den Ansprüchen der Regierung und denen der Reichstagsmehrheit darstellte. Die Regierung forderte, daß die Friedenspräsenzstärke dauernd festgestellt werde [2]), und acceptirte eine interimistische Feststellung derselben nur unter der Bedingung, daß wenigstens die Einnahmen der Bundeskasse, die zur Bestreitung des für das Heer erforderlichen Aufwandes unerläßlich sind, dauernd sichergestellt werden [3]). Es wurde dadurch im Wesentlichen für den Norddeutschen Bund dieselbe Grundlage gewahrt, die im preußischen Staatsrecht anerkannt ist, indem nach dem Art. 109 der preußischen Verfassungsurkunde die Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben von der jährlichen Etatsfestsetzung unabhängig ist. Die

1) Freilich würden diese Beträge gegenwärtig nicht entfernt mehr zur Deckung der Militärausgaben ausreichen, wodurch die Frage, ob Art. 62, Abs. 2 der Reichsverfassung noch in Geltung stehe, ihre praktische Bedeutung zum größten Theil eingebüßt hat.

2) Entwurf zur Verfassung Art. 58.

3) In diesem Sinne verstanden alle Redner das Amendement Ujest, welche über dasselbe das Wort nahmen. Vgl. Stenogr. Berichte des constit. Reichstags 1867, S. 716 ff., 723 ff. Vgl. ferner die Ausführungen des Abg. v. Bennigsen bei der Discussion des § 1 des Militärgesetzes. (Stenogr. Berichte, I. Session 1874, S. 755.)

preußische Regierung war nicht Willens, diese verfassungsmäßig vorhandene Grundlage aufzuopfern und den Fortbestand der preußischen Armee vom Jahre 1872 ab dem willkürlichen Gutbefinden einer Reichstagsmajorität anheimzugeben, und der Reichstag bestand nicht auf einem solchen Verlangen, sondern begnügte sich mit der vollen Wahrung des Ausgabebewilligungsrechts unter Einschiebung einer kurzen Pauschquantumperiode und dem Vorbehalte einer späteren Vereinbarung über die dauernde Präsenzstärke [1]).

Die Berechnung der von den Einzelstaaten an die Reichskasse zu zahlenden Beiträge erfolgt nach der im Art. 60 interimistisch festgestellten Friedenspräsenzstärke, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist; tritt ein solcher Fall ein, so wird alsdann die in dem Reichsgesetz — sei es nun wiederum interimistisch oder sei es für immer, d. h. für unbestimmte Zeit — festgesetzte Friedenspräsenzstärke der Berechnung zu Grunde gelegt [2]).

e) Der letzte Absatz des Art. 62, wonach bei der Feststellung des Militärausgabe-Etats die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt werden soll, würde unanwendbar werden. Denn wenn die Friedenspräsenzstärke gesetzlich nicht bestimmt ist, fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage für die Veranschlagung der Militärausgaben. Gelingt es nicht, zwischen dem Reichstage und der Reichsregierung hierüber eine Einigung zu erzielen, so wird die Vorschrift im Art. 62, Abs. 3, daß die Verausgabung der von den Einzelstaaten gezahlten Beiträge durch das Etatsgesetz festgestellt werden soll, unausführbar; alle für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen zu machenden Ausgaben würden alsdann auf Verantwortlichkeit des Reichskanzlers erfolgen und staatsrechtlich wie außeretatsmäßige Ausgaben zu beurtheilen sein [3]).

---

1) Die richtige Ansicht ist vollkommen zutreffend und wohlbegründet dargelegt worden von Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes S. 416 ff. und in v. Holtzendorff's Jahrbuch I, S. 41. Vgl. ferner meine Darstellung des Reichsfinanzrechts in Hirth's Annalen 1873, S. 551. Schulze, Deutsches Staatsrecht II, S. 280; Preuß S. 57 ff., welcher darauf hinweist, daß auch Minister Delbrück (Stenogr. Berichte, I. Session 1874, S. 787, 788) sich für diese Ansicht erklärt hat. v. Savigny S. 249 fg.

2) Die Behauptung Seydel's, Commentar S. 233, daß Art. 62, Abs. 2 in Wegfall gekommen sei durch das Gesetz vom 9. December 1871 über die Friedenspräsenzstärke für 1872—1874, beruht m. E. auf einem Interpretationsfehler. Der in Rede stehende Abs. 2 des Art. 62 besteht aus zwei Sätzen; der erste sanctionirt die dauernde Pflicht der Einzelstaaten zur Zahlung der Militärbeiträge, der zweite normirt die Berechnungsweise; die letztere ändert sich, wenn die Friedenspräsenzstärke gesetzlich abgeändert wird, die Pflicht selbst nicht. Vgl. auch Fricker a. a. O. S. 176; Preuß a. a. O.; v. Savigny S. 252, der aber Art. 62, Abs. 2 für unanwendbar hält, weil es für die Berechnung an einer Grundlage fehle.

3) Vgl. meine Darstellung des Finanzrechts in Hirth's Annalen 1873, S. 549 ff. und unten die Lehre vom Budgetrecht § 131.

### III. Die Territorialeintheilung.

Das Bundesgebiet wird in militärischer Hinsicht in Bezirke eingetheilt und zwar in 19 Armeecorpsbezirke [1]), welche wieder in Divisions- und Brigadebezirke und in Landwehr- und Controlbezirke eingetheilt werden [2]). Diese Eintheilung hat in dreifacher Beziehung juristische Bedeutung.

1. Sie liegt der Organisation der Landwehr zu Grunde. Siehe § 102. Da nun diese Organisation vom Kaiser bestimmt wird (Art. 63 der Reichsverfassung), so folgt daraus, daß der Kaiser auch die Militär-Territorialeintheilung zu bestimmen hat [3]).

2. Sie bildet ferner die Grundlage für die Heeresergänzung [4]); demgemäß lehnt sich die Einrichtung der Ersatzbehörden an die Eintheilung des Reichsgebietes in Militärbezirke an, und jeder Landwehrbezirk bildet entweder ungetheilt einen Aushebungsbezirk oder er zerfällt in mehrere Aushebungsbezirke, für deren Abgrenzung auf die entsprechenden Civil-Verwaltungsbezirke Rücksicht zu nehmen ist [5]). In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreiseintheilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungsbezirk; größere Kreise können zwar in mehrere Aushebungsbezirke getheilt werden, dies ist aber nicht zulässig hinsichtlich der Städte, welche einen eigenen Kreis bilden [6]).

3. Die commandirenden Generale sind die Militärbefehlshaber in den Armeecorpsbezirken [7]). Ihrem Befehle sind daher auch die, zum Verbande eines anderen Armeecorps gehörenden Truppentheile unterstellt, wenn dieselben in dem Armeecorpsbezirk ihren Garnisonsort erhalten, und sie sind befugt, gegen die Civilbehörden aller zu ihrem Armeecorpsbezirk gehörenden Staaten alle diejenigen amtlichen Rechte zur Geltung zu bringen, welche im Militärbefehl enthalten sind [8]).

---

1) Dem preußischen Gardecorps entspricht kein Bezirk.

2) Militärgesetz § 5; Reichsgesetz vom 27. Januar 1890.

3) Motive zum Entwurf des Militärgesetzes § 5.

4) Militärgesetz § 5, Abs. 3.

5) Militärgesetz § 30, Ziff. 1 und 2. Die Militärconventionen enthalten meistens die Zusicherung, daß die Abgrenzung und Abänderung der Aushebungsbezirke nur unter Mitwirkung der landesherrlichen Civilbehörden erfolgen werde. Hessen Art. 10; Baden Art. 9; Oldenburg Art. 9; Thüringen Art. 5; Anhalt Art. 5; Schwarzburg Art. 5; Lippe Art. 5; Schaumburg Art. 4. Oder es ist eine bestimmte Abgrenzung vereinbart; so in Lübeck Art. 8, Hamburg § 11, Bremen § 18.

6) Wehrordnung I, § 1, Ziff. 5.

7) Militärgesetz § 5, Abs. 2.

8) Das Militärgesetz fügt rücksichtsvoll die Worte hinzu, „unbeschadet der Souveränitätsrechte der einzelnen Bundesstaaten".

### IV. Die Kriegsformation des Heeres.

Dieselbe wird vom Kaiser bestimmt [1]). Gesetzliche Vorschriften darüber sind nicht erlassen; die vom Kaiser ergangenen Anordnungen sind in dem „Mobilmachungsplan" enthalten [2]). Die wesentlichsten Unterschiede der Kriegsformation des stehenden Heeres von der Friedensformation bestehen in der größeren Kopfstärke (Kriegsstärke) der Cadres, in der Formirung von Ersatz-Truppenkörpern bei den Regimentern 2c. behufs Ausbildung von Rekruten und behufs Nachsendung ausgebildeter Rekruten zum Ersatz für die Abgänge bei den im Felde stehenden Truppen, sodann in der Bildung gewisser, im Frieden entbehrlicher Formationen, insbesondere Feldeisenbahn- und Feldtelegraphie-Abtheilungen, Feldpost, Munitionsdepots, Etappencommandos, Lazarette, Feld-Proviantämter u. s. w., und endlich in der Einsetzung von stellvertretenden Commando- und Militärverwaltungs-Behörden. Im Allgemeinen bleiben die taktischen Verbände der Friedensorganisation auch im mobilen Zustande erhalten, insbesondere die Eintheilung in Brigaden, Divisionen und Armeecorps. Das Heer zerfällt in den mobilen und den nicht mobilen Theil; im mobilen Zustande befinden sich die Feldtruppen nebst den zu ihnen gehörenden Commando- und Verwaltungsbehörden; dagegen sind die Ersatztruppen und die Besatzungstruppen, sowie die stellvertretenden Commando- und Verwaltungsbehörden nicht mobil. Der mobile Zustand beginnt mit dem Tage des Erlasses des Mobilmachungsbefehls und hört mit dem Tage des Eintritts der Demobilmachung auf. Die in Folge der Kriegsformation eintretenden Stellenverleihungen [3]) und die mit ihnen verbundenen Rechte gelten nur für die Dauer des Kriegszustandes [4]).

## § 102. Die Landwehr.

I. Mit dem Cadresystem hängt die Institution der Landwehr eng zusammen. Die in den Cadres des stehenden Heeres ausgebildeten Mannschaften bilden einen Vorrath, aus welchem im Falle eines Krieges die nothwendige Verstärkung der Streitkräfte entnommen wird. Dies kann aber in doppelter Weise geschehen; entweder durch Erhöhung des Präsenzstandes der dem stehenden Heere angehörenden Cadres oder durch Formirung neuer Truppenkörper, die im Frieden nicht vorhanden sind, sondern deren Bildung nur vorbereitet

---

1) Militärgesetz § 6.

2) Für das bayerische Contingent ist der Mobilmachungsplan zwar vom Könige zu erlassen, allein in „voller Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen". Vertrag vom 23. November 1870, III, § 5, Ziff. 3, Abs. 2.

3) Zu unterscheiden von „Beförderungen zu einer höheren Charge".

4) Reglement über die Geldverpflegung der Armee im Kriege vom 29. August 1868, § 15 (bei v. Hellborff, Dienstvorschriften III, Abth. 2; S. 4).

ist. Beide Arten der Verwendung haben in der deutschen Heeresverfassung Platz gefunden. Die jüngeren Jahrgänge der ausgebildeten und von den Fahnen bereits entlassenen Mannschaften werden im Falle der Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung in die Cadres des stehenden Heeres eingestellt und zur Erhöhung derselben bis zur Kriegsstärke verwendet; sie werden als die „Reserve" bezeichnet [1]). Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere umfaßt auch das Reserveverhältniß mit; besondere „Reservecadres" giebt es nicht [2]). Dagegen die älteren Jahrgänge der ausgebildeten wehrpflichtigen Mannschaften werden, falls ihre Einberufung erfolgt, in der Regel in besondere Truppenkörper eingestellt [3]). Diese älteren Jahrgänge heißen die „Landwehr"; durch das Gesetz vom 11. Februar 1888 ist dieselbe in zwei Aufgebote eingetheilt worden; die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr I. Aufgebots dauert fünf Jahre nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere [4]), die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr II. Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird [5]).

Die Organisation der Landwehr ist nach Art. 63, Abs. 4 der Reichsverfassung vom Kaiser zu bestimmen; in Bayern vom König von Bayern in Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer erlassenen Anordnungen. Diese Regelung ist ergangen für das preußische Heer und die unter preußischer Verwaltung stehenden Contingente durch die Heerordnung vom 28. September 1875, deren zweiter Theil als „Landwehrordnung" bezeichnet ist [6]). An die Stelle derselben ist nunmehr die Heerordnung vom 22. November 1888 getreten. Die Heerordnung ist nach Vorschrift des Art. 63, Abs. 5 der Reichsverfassung (siehe oben S. 499 fg.) auch in Sachsen und Württemberg von den Contingentsherren [7]) in Kraft gesetzt worden. Für das bayerische Heer ist eine übereinstimmende Heerordnung vom König von Bayern am 26. December 1889 erlassen worden [8]).

---

1) Wehrgesetz § 6.

2) Die „Ersatztruppentheile" haben, wie bereits erwähnt, eine völlig andere Bedeutung; sie dienen vorzugsweise gerade zur Aufnahme und Ausbildung von Rekruten.

3) Ueber den Unterschied zwischen der Reservedienstpflicht und der Landwehrdienstpflicht vgl. unten § 106, V.

4) Für Mannschaften der Cavallerie und reitenden Artillerie, welche drei Jahre im stehenden Heere activ gedient haben, nur drei Jahre. Gesetz vom 3. August 1893, Art. II, § 3.

5) Gesetz vom 11. Februar 1888, § 2 und 3.

6) Durch die Kabinetsordre vom 28. September 1875 ist die Verordnung betreffend die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867 aufgehoben worden; an ihre Stelle ist die Landwehrordnung getreten. –

7) Unbekümmert um die von Meyer, Brockhaus und besonders Hänel aufgestellte Theorie von dem ausschließlichen Militärverordnungsrecht des Kaisers.

8) Verordnungsbl. des Kriegsministeriums 1889, S. 33.

Für die Organisation der Landwehr giebt es aber gewisse gesetzliche Grundlagen, welche für die Anordnungen des Kaisers maßgebend sind. Dieselben bestehen in folgenden zwei Sätzen:

1. Für die Landwehrinfanterie gilt die Regel unbedingt, daß sie in besonderen Truppenkörpern formirt und zur Vertheidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwandt wird [1]). Für die Mannschaften der Landwehrcavallerie ist zwar principiell derselbe Grundsatz in Kraft, jedoch mit der Einschränkung, daß die Formirung in besondere Truppenkörper nach Maßgabe des Bedarfs erfolgt [2]). Für die Landwehrmannschaften der übrigen Waffen ist die Regel ausgeschlossen; sie werden bei eintretender Kriegsgefahr nach Maßgabe des Bedarfs zu den Fahnen des stehenden Heeres einberufen. Hieraus ergiebt sich, daß nicht allen Cadres des stehenden Heeres auch Landwehrcadres entsprechen und daß die regelmäßige Organisation der Landwehr eine Organisation der Landwehrinfanterie ist [3]).

2. Die Militär-Territorialeintheilung ist die Grundlage für die Organisation der Landwehr [4]). Die Landwehrtruppenkörper müssen daher bestimmten Bezirken entsprechen, welche als Landwehrbezirke bezeichnet werden. Da diese zugleich die Aushebungsbezirke bestimmter Formationen des stehenden Heeres (Brigaden und Regimenter) sind, so ergiebt sich hieraus eine große Congruenz zwischen der Organisation des stehenden Heeres und der Landwehr. Durch den Wohnsitz des Wehrpflichtigen bestimmt sich zunächst der Ort seiner Gestellung, ferner das Infanterieregiment, bei welchem er seine Dienstpflicht im stehenden Heer zu erfüllen hat, und endlich das Landwehrbataillon, zu welchem er nach Beendigung dieser Dienstpflicht gehört [5]). Es ist hierdurch einerseits eine Beziehung der Truppenkörper zu gewissen Landschaften hergestellt, die auch in ihren Bezeichnungen Ausdruck gefunden hat, und andererseits eine Verbindung der Linienregimenter und Landwehrbataillone untereinander gesichert, indem im Allgemeinen [6]) sämmtliche Mannschaften eines Landwehrbataillons bei einem und demselben Linienregiment ihre militärische Ausbildung erhalten haben.

---

1) Wehrgesetz § 5, Abs. 2.

2) Wehrgesetz § 5, Abs. 4.

3) Für die Landwehr II. Aufgebots gelten diese Regeln nach dem Gesetz vom 11. Februar 1888, § 3, letzter Absatz ebenfalls.

4) Militärgesetz § 5, Abs. 3; Gesetz vom 27. Januar 1890.

5) Eine Ausnahme machen die 9 preuß. Garde-Landwehrregimenter (18 Bataillone), welche keine provinzielle Zusammengehörigkeit und territoriale Ersatzbezirke haben. Ihre Organisation ist geregelt durch die Kabinetsordre vom 1. März 1872 (Armeeverordnungsbl. S. 82), das dazu ergangene Ministerialrescript vom 16. Juli 1872 (Armeeverordnungsbl. S. 256) und die Kabinetsordre vom 1. Januar 1873 (Armeeverordnungsblatt S. 7).

6) D. h. von den durch den Wechsel des Wohnsitzes hervorgerufenen Abweichungen abgesehen.

II. Die Friedensorganisation der Landwehrbehörden ist durch die angegebenen Grundsätze bestimmt; es gelten für dieselben folgende Regeln.

1. Das ganze Bundesgebiet zerfällt in Landwehrbezirke. Die Eintheilung ist vom Kaiser (resp. dem Könige von Bayern) zu bestimmen; sie ist in der Anlage 1 zur Wehrordnung festgestellt [1]). Jedem dieser Bezirke ist ein Stabsofficier als „Landwehrbezirkscommandeur" vorgesetzt, welchem zur Unterstützung in den Bureaugeschäften ein „Bezirksadjutant" und das erforderliche Unterpersonal beigegeben ist. In den Landwehrbezirken bestehen Controlbezirke, Hauptmeldeämter oder Meldeämter [2]), denen Bezirksofficiere vorgesetzt sind. Ihnen liegt das Controlwesen im Bereich des ihnen unterstellten Bezirks ob; sie halten innerhalb desselben Controlversammlungen ab und sie vertreten den Bezirkscommandeur bei dessen Abwesenheit [3]).

2. Den Landwehrbezirkscommandeuren liegt die Controle der Personen des Beurlaubtenstandes, insbesondere die Führung der Ranglisten [4]) ob; ferner die Vorbereitung aller zur Formirung der Landwehrbataillone erforderlichen Maßregeln. Wenn Personen des Beurlaubtenstandes zum activen Dienst einberufen werden, so erhalten sie die Ordre von Seiten des Landwehrbezirkscommandos; dem letzteren sind daher alle Designationen für den Mobilmachungsfall und deren Veränderungen mitzutheilen und es sind von ihm, soweit dies von den Generalcommandos vorgeschrieben ist, die Gestellungsordres bereits im Voraus auszufüllen. Die Einberufenen werden in der Regel in den Stabsquartieren der Landwehrbataillone gesammelt und in Transporte formirt, soweit nicht nach Anordnung der Generalcommandos gewisse Kategorien direct bei den Truppentheilen eingestellt werden [5]).

3. Die Eintheilung in Landwehrbataillonsbezirke ist eine vollständige, alle Landwehrpflichtige umfassende. Auch die bei der Garde, bei der Cavallerie und bei den anderen speciellen Waffen ausgebildeten Mannschaften gehören

---

1) Die jetzige Fassung der Landwehrbezirkseintheilung ist unter dem 15. März 1895 bekannt gemacht worden im Centralbl. S. 69.

2) Meldeämter werden an Orten errichtet, an denen mehrere Compagniebezirke ihren Stationsort haben. Die Meldeämter an den Stationsorten der Bezirkscommandos führen die Bezeichnung „Hauptmeldeämter". Wehrordnung § 105, Ziff. 4.

3) Reichsgesetz vom 27. Januar 1890; Wehrordnung § 105, Ziff. 4 und 5; Heerordnung § 24, Ziff. 3 fg.

4) Die Listen über die Officiere, Militärärzte und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes heißen Ranglisten; die Listen über die Mannschaften der Reserve und Landwehr und über die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften heißen Landwehr-Stammrollen; die Listen über die übrigen zum Beurlaubtenstande gehörigen Mannschaften und über die Ersatzreservisten erster Klasse heißen Controllisten; außerdem werden zur Aufrechterhaltung und Uebersicht und zur Erleichterung der Einberufung Auszüge aus diesen 3 Listen geführt, welche Hülfslisten heißen. Die näheren Anordnungen über die Listenführung sind enthalten in der Heerordnung von 1888, § 25 ff.

5) Heerordnung § 42, Ziff. 6.

nach Beendigung ihrer Dienstzeit im stehenden Heer zu dem Landwehrbataillonsbezirk ihres dauernden Aufenthalts und stehen unter der Controle des Bezirkscommandeurs. Dessenungeachtet werden sie im Falle der Einberufung zum activen Dienst derjenigen Waffe zugetheilt, bei der sie ausgebildet worden sind. Demgemäß werden für jede dieser Kategorien die Ranglisten und die Landwehrstammrollen besonders angelegt und fortgeführt [1]).

4. Die Landwehrbezirkscommandos stehen unter der Leitung der Infanteriebrigadecommandos (oder der Landwehrinspectionen); die letzteren sind in allen Angelegenheiten der militärischen Controle den Generalcommandos direct unterstellt, insoweit nicht ausnahmsweise die Mitwirkung der Divisionscommandos besonders vorgeschrieben ist. Nur im Großherzogthum Hessen tritt in diesen Beziehungen an Stelle des Generalcommandos das Divisionscommando [2]). Zu generellen Erlassen über die Geschäftsführung der Landwehrbezirkscommandos sind nur die Generalcommandos befugt [3]).

III. Die Kriegsorganisation der Landwehr ist vom Kaiser anzuordnen. Der Mobilmachungsplan enthält die erforderlichen Bestimmungen, soweit dieselben nicht nach der Natur der Sache im concreten Falle erst getroffen werden müssen. Von Wichtigkeit ist auch hier der Satz, daß besondere Truppenkörper nur für die Landwehrinfanterie und nach Maßgabe des Bedarfs für die Landwehrcavallerie, nicht für die übrigen Waffengattungen formirt werden. Mit der Friedensorganisation stimmt die Kriegsformation der Landwehr insofern nicht überein, als aus den Bataillonsbezirken nicht bloß Provinzialregimenter, sondern auch Gardelandwehrregimenter, die Landwehrcavallerieregimenter, Landwehrjägerbataillone, sowie die Verstärkungen der Feldartillerie, Fußartillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen und Trains u. s. w. entnommen werden.

## § 103. Der Landsturm.

I. Nach § 2 des Wehrgesetzes besteht die bewaffnete Macht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturme. Der Landsturm bildet demnach einen Gegensatz zum Heere und er besteht nach § 3 desselben Gesetzes aus allen Wehrpflichtigen (vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahr), welche weder dem Heere noch der Marine angehören. Er sollte gemäß § 16 desselben Gesetzes auf Befehl des Bundesfeldherrn zusammentreten, aber nur dann, wenn

---

1) Vgl. Heerordnung § 29. Hiernach zerfallen die Landwehr-Stammrollen in 12 Verzeichnisse, nämlich: I. Garde; II. Provinzialinfanterie; III. Provinzialjäger; IV. Provinzialcavallerie; V. Provinzialfeldartillerie; VI. Provinzialfußartillerie; VII. Provinzialpioniere; VIII. Eisenbahntruppen; IX. Provinzialtrain; X. Sanitätspersonal; XI. Veterinärpersonal; XII. Sonstige Mannschaften.

2) Heerordnung § 23.

3) Heerordnung § 25, Ziff. 8.

ein feindlicher Einfall Theile des Bundesgebietes bedroht oder überzieht. In Ergänzung dieser Bestimmung fügte § 6 des Militärgesetzes von 1874 hinzu, daß die Organisation des Landsturms vom Kaiser, dagegen die Dienstverhältnisse der Landsturmpflichtigen durch ein Gesetz bestimmt werden sollen. Zur Ausführung dieser Anordnung erging das Reichsgesetz über den Landsturm, vom 12. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 63).

Eine wesentliche Umgestaltung erfuhr diese Institution durch das Reichsgesetz vom 11. Februar 1888, welches das Gesetz vom 12. Februar 1875 aufgehoben hat. Die Reform erstreckte sich nach drei Richtungen. Das Aufgebot des Landsturms ist nicht mehr auf den Fall eines feindlichen Einfalls in das Bundesgebiet beschränkt, sondern dem Landsturm ist ganz allgemein die Pflicht zugewiesen, „an der Vertheidigung des Vaterlandes theilzunehmen", und „er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden" (Gesetz § 23). Sodann ist der Landsturm in zwei Aufgebote getheilt und die Landsturmpflicht bis zum vollendeten 45. Lebensjahre erweitert worden (Gesetz § 24). Endlich ist der Aufruf des Landsturms nicht bloß durch kaiserliche Verordnung, sondern bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Bedarfsfalle auch durch die commandirenden Generale und die Gouverneure und Commandanten von Festungen für zulässig erklärt worden (Gesetz § 25).

II. Der Landsturm ist kein ungeregeltes Massenaufgebot, sondern ein organisirter Bestandtheil der bewaffneten Macht, der als solcher erkennbar gemacht und den Militärgesetzen und der Disciplinarordnung unterworfen ist. „Nachdem der Aufruf ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr (Seewehr) geltenden Vorschriften Anwendung" (Gesetz § 26) [1]). An einer Friedensorganisation des Landsturms fehlt es; wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, dürfen die Landsturmpflichtigen auch keinerlei Controle und Uebungen unterworfen werden (Gesetz § 31). Die Kriegsorganisation wird vom Kaiser bestimmt. Dieser Grundsatz des § 6 des Militärgesetzes ist in Kraft geblieben, durch das Gesetz vom 11. Februar 1888 aber in folgender Weise beschränkt worden:

1. Zum Landsturm I. Aufgebotes gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, jedoch mit Ausnahme derjenigen Personen, welche vor diesem Zeitpunkte ihre Dienstpflicht in der Landwehr II. Aufgebotes abgeleistet haben [2]). In Folge dieser Ausnahme besteht der Landsturm I. Aufgebotes nur aus militärisch unausgebildeten Mannschaften, d. h. aus solchen Leuten, welche aus irgend einem Grunde zur Ableistung der activen Dienstpflicht und folglich auch

1) Ueber die Landsturmpflicht vgl. unten § 106.
2) Gesetz vom 11. Februar 1888, § 24, Abs. 2 und 3.

zum Eintritt in die Landwehr nicht gelangt sind [1]). Sie befinden sich daher im Wesentlichen in gleicher Lage wie die der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften und sind daher wie diese grundsätzlich zur Ergänzung des Heeres und der Marine zu verwenden.

2. Zum Landsturm II. Aufgebotes gehören alle übrigen Landsturmpflichtigen, also die militärisch ausgebildeten Mannschaften nach ihrem Ausscheiden aus der Landwehr und die unausgebildeten Landsturmpflichtigen vom 39. bis 45. Lebensjahre. Demgemäß soll der Landsturm II. Aufgebotes in der Regel in besonderen Abtheilungen formirt werden [2]), welche zum Etappen- und Bewachungsdienst, sowie zur Bewachung nicht unmittelbar bedrohter Küsten und Grenzstrecken Verwendung finden können [3]).

3. Der Landsturm ist in einer für jede militärische Verwendung geeigneten Art zu bewaffnen, auszurüsten und zu bekleiden [4]), hierdurch also als Bestandtheil der bewaffneten Macht äußerlich erkennbar zu machen.

4. Die Auflösung des Landsturms I. und II. Aufgebots wird vom Kaiser, in Bayern vom Könige von Bayern angeordnet [5]).

## § 104. Die Militärverwaltung.

I. Innerhalb jeder der vier Contingentsverwaltungen ist das Kriegsministerium die Centralbehörde. Die Kriegsministerien sind keine Reichsbehörden [6]), sondern Landesbehörden und daher dem Reichskanzler nicht untergeordnet.

1. Das preußische Kriegsministerium. Die ältere auf dem Erlaß vom 18. Februar 1809 beruhende Verfassung [7]) ist reorganisirt worden durch die Kabinetsordre vom 20. Sept. 1886 (preuß. Armeeverordnungsbl. S. 219). In derselben sind die Departements und deren Geschäftskreise bestimmt worden; namentlich ist aber die Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten, welcher die Bearbeitung der Officierpersonalien in Concurrenz mit dem „Militärkabinet" oblag, aufgehoben und dadurch die Competenz des Militärkabinets von der des Kriegsministeriums völlig getrennt worden. Die Besetzung der

---

1) Vgl. Motive zu diesem Gesetz. Drucksachen des Reichstags II. Session 1887/88, Nr. 38 zu § 24.

2) Gesetz § 24, Abs. 4.

3) Motive zu § 23 des Gesetzentwurfs.

4) Gesetz § 32.

5) Gesetz § 33, Abs. 1, § 37. Von der Auflösung des Landsturms zu unterscheiden ist die Entlassung einzelner Landsturmpflichtiger.

6) Dem widerspricht nicht, daß die 3 Kriegsministerien von Preußen, Sachsen und Württemberg „oberste Reichsbehörden" im Sinne des Reichsbeamtengesetzes sind. Siehe oben S. 539 fg.

7) Dieselbe ist dargestellt in der ersten Auflage dieses Werkes Bd. III, Abth. 1, S. 106 ff.

Stellen im Heere, also die Ernennung, Beförderung und Verabschiedung der Officiere gehört zur Commandogewalt des Königs und das Kriegsministerium ist nur insoweit betheiligt, als die Beobachtung der Ansätze des Etats in Frage steht. Zur Zeit besteht das preußische Kriegsministerium aus dem Centraldepartement (2 Abtheilungen), dem Allgemeinen Kriegsdepartement (7 Abtheilungen) [1]); dem Militäröconomiedepartement (5 Abtheilungen), dem Departement für das Invalidenwesen (3 Abtheilungen), der Remontirungsabtheilung [2]) und der Medicinalabtheilung.

Dem Kriegsminister sind ferner unterstellt:

a) Die Obermilitärexaminationscommission [3]); ihr liegt die Abhaltung sämmtlicher Prüfungen zum Portepeefähnrich und Officier ob.

b) Das Directorium des Potsdam'schen großen Militärwaisenhauses.

c) Die Generalmilitärkasse [4]); sie ressortirt von dem Oeconomiedepartement; sie verwaltet die reservirten Fonds und empfängt die Quartal- und Finalextracte der Corpszahlungsstellen, nach welchen die Generalbuchhalterei die Hauptübersichten fertigt. Sie verwaltet zugleich die Militärpensionskasse.

2. Das sächsische Kriegsministerium besteht aus 5 „Abtheilungen", welche in Wirklichkeit aber nur Decernate sind, nämlich für Justizangelegenheiten, für juristische Verwaltungsangelegenheiten, für Commandoangelegenheiten, für technische Angelegenheiten und die Intendantur. Außerdem sind dem Kriegsministerium aggregirt der Commandeur des Kadettencorps zu Dresden und der Remonteinspecteur.

3. Das württembergische Kriegsministerium ist nach dem Jahre 1871 nach preußischem Muster reorganisirt worden; es besteht aus 4 Abtheilungen, dem Centralbureau mit der Kanzlei, der Militärabtheilung, der Oeconomieabtheilung und der Justizabtheilung (Oberkriegsgericht) [5]). Von demselben ressortiren die Oberbaudeputation, das Kriegszahlamt, das Militärrevisionsgericht und der Oberrekrutirungsrath [6]).

---

1) Auf Grund des Reichsetats für 1890/91 ist ein besonderes (5.) Departement für das Waffenwesen gebildet worden. Kabinetsordre vom 20. Februar 1890 (Armeeverordnungsbl. S. 31). Dasselbe ist jedoch durch die Kabinetsordres vom 13. April 1893 (Armeeverordnungsbl. S. 106) und 8. März 1894 (Armeeverordnungsbl. S. 82) wieder aufgehoben und mit dem Allgemeinen Kriegsdepartement vereinigt worden. Die Geschäftsvertheilung ist geregelt durch Ministerialverordnung vom 16. März 1894 (Armeeverordnungsbl. S. 82 ff.).

2) Derselben sind die Remonteankaufscommissionen und Remontedepots untergeordnet.

3) Verordnung vom 28. November 1872 (Armeeverordnungsbl. S. 351).

4) Dieselbe ist zugleich Corps-Zahlungsstelle für das Garde- und das 3. Armeecorps, sowie für die Marine.

5) Vgl. die Erlasse vom 28. und 30. März 1874 im Württemberg. Militärverordnungsbl. S. 51.

6) Der Oberrekrutirungsrath ressortirt zugleich vom Ministerium des Innern.

4. Das bayerische Kriegsministerium ist durch königlichen Erlaß vom 2. März 1876 nach preußischem Muster organisirt worden [1]). Es besteht aus 7 Abtheilungen unter je einem Chef, welche zum Theil wieder in Unterabtheilungen (Sectionen) zerfallen [2]).

II. Das Militärkabinet. Zum Ressort desselben gehören diejenigen Geschäfte, welche im Gegensatz zur Armeeverwaltung als Commandosachen bezeichnet werden, nämlich die Personalien der Officiere und alle den Officierersatz betreffenden Angelegenheiten, sowie die Gnadensachen.

III. Der Generalstab der Armee [3]) dient in erster Reihe zur Unterstützung der Oberbefehlshaber in allen auf Taktik und Strategie bezüglichen Verhältnissen und er hat im Frieden die Mobilmachung, die Dislokationen, die Telegraphen- und Eisenbahnangelegenheiten u. s. w. zu bearbeiten. Er ist zugleich ein wissenschaftliches Institut ersten Ranges. Ihm liegt das Studium und die Pflege aller Zweige der Kriegswissenschaften ob, insbesondere die fortlaufende Kenntnißnahme der Heereseinrichtungen der fremden Staaten, das Eisenbahnbau- und Transportwesen, Kriegsgeschichte, Geographie, Statistik, Topographie. Das Landesvermessungswesen und die Herstellung von Landkarten und Plänen ist in enge organische Verbindung mit dem Generalstab gebracht; an der Spitze dieses Zweiges steht der „Chef der Landesaufnahme". Es werden ferner unter der Leitung des Chefs des großen Generalstabes jährlich Uebungsreisen behufs Ausbildung von Truppenführern gemacht [4]).

Vom Generalstabe ressortiren die Kriegsakademie (siehe unten), die Eisenbahnbrigade mit der Direction der Militäreisenbahn [5]), sowie die Liniencommissare und die Eisenbahncommissare.

IV. An der Spitze eines jeden Armeecorps steht das Generalcommando, welchem nicht bloß die Handhabung des militärischen Oberbefehls, sondern auch die Leitung der Armeeverwaltung für das betreffende Corps (Armeecorpsbezirk, Provinz) übertragen ist, und das in dieser Beziehung dem Kriegsministerium untergeordnet ist. Die Generalcommandos sind oberste Provinzialbehörden, welche auf derselben Linie wie die Oberpräsidien stehen. Nach der Instruction über die Geschäftsführung bei den Truppen vom 12. Juli 1828 [6]) sind die Geschäfte bei den Generalcommandos in vier

1) Verordnungsbl. des bayer. Kriegsministeriums 1876, S. 181 ff.

2) Vgl. Seydel, Bayerisches Staatsrecht II, S. 338 fg.

3) Ueber die Organisation des preuß. Generalstabes giebt ein Aufsatz im Militärwochenbl. 1875, S. 1746 detaillirte Auskunft. Vgl. ferner Bronsart v. Schellendorf, Der Dienst des Generalstabes. 2 Thle. Berlin 1875, 76.

4) Vgl. Preußisches Armeeverordnungsbl. 1878, S. 139 ff.; Bayerisches Militärverordnungsbl. 1878, S. 303.

5) Die Dienstordnung für den Betrieb und die Verwaltung der Preußischen Militäreisenbahn vom 10. April 1890 (Armeeverordnungsbl. S. 107).

6) v. Helldorff a. a. O. S. 15.

Sectionen zu bearbeiten: 1. Generalstab, 2. Adjutantur, 3. Auditoriat, 4. Intendantur und Generalarzt. Das in der angeführten Instruction enthaltene „Tableau" enthält die Geschäftsvertheilung. Durch Kabinetsordre vom 28. Januar 1869 [1]) sind diejenigen Verwaltungsangelegenheiten festgestellt worden, über welche die Generalcommandos endgiltige Entscheidungen zu treffen haben; eine Erweiterung hat diese Competenz noch erhalten durch die Kabinetsordre vom 16. September 1871, Ziff. V [2]).

V. Die mit der wirthschaftlichen Armeeverwaltung betrauten Behörden sind die Militärintendanturen; sie sind in Folge der Kabinetsordre vom 1. November 1820 an Stelle der Oberkriegscommissare getreten und haben die obere Verwaltung und Aufsicht über alle Zweige der Militäröconomie der betreffenden Armeecorps. Ihre Zusammensetzung und ihre Geschäftsführung wurden geregelt durch die Instruction vom 16. Januar 1821, welche die wesentliche Grundlage aller späteren Vorschriften geblieben ist [3]). Bei der Reorganisation der preußischen Armee erhielt auch die Intendantur eine andere Gliederung, indem außer den Corpsintendanturen noch besondere Divisionsintendanturen eingerichtet wurden [4]). Hierdurch wurde eine neue Regelung der Verfassung, Geschäftsvertheilung und des Verfahrens dieser Behörden erforderlich. Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen beruhen auf dem „Geschäftsplan für die Corpsintendanturen", welcher durch Erlaß des Kriegsministers vom 28. November 1875 festgestellt worden ist.

1. An der Spitze der gesammten Intendantur des Armeecorps steht der Corpsintendant; ihm sind die übrigen Intendanturbeamten untergeordnet. Er ist das Organ des Kriegsministeriums und bildet eine Zwischeninstanz zwischen demselben und den unteren Militäröconomiebehörden. Die bei dem Generalcommando vorkommenden, zu dem Ressort der Intendantur gehörigen Geschäfte werden von dem Intendanten erledigt, der erforderlichen Falles dem commandirenden General persönlich Vortrag zu halten hat. Neue Vorschriften, nach denen sich die Truppen richten sollen, können von dem Intendanten selbstständig nicht erlassen werden, sondern müssen von dem commandirenden General als Befehle ausgehen. Hinsichtlich der Rechnungslegung und Controle sind die Intendanturen dem Rechnungshof untergeordnet und müssen an denselben in

---

1) v. Helldorff a. a. O. S. 17.

2) v. Helldorff a. a. O. S. 21. — Vgl. auch die zusammenfassende Darstellung in v. Löbell's Jahresberichten für Militärwesen I, S. 78.

3) Vgl. v. Löbell's Jahresberichte II (1875), S. 477 ff.

4) Zuerst versuchsweise bei 4 Provinzialarmeecorps (I., II., IV., VIII.) durch die Kabinetsordre vom 27. Juni 1861; dann bei den anderen 4 Provinzialarmeecorps durch Kabinetsordre vom 20. December 1862, endlich bei dem Gardecorps durch Kabinetsordre vom 16. November 1864 (v. Helldorff S. 42, 43). Seit 1895 besteht bei dem Gardecorps außerdem eine Intendantur der Eisenbahntruppen (Armeeverordnungsbl. 1895, S. 81).

gleicher Form, wie an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde (Kriegsministerium) berichten [1]).

Der Regel nach zerfällt der Geschäftskreis der Corpsintendanturen in 5 (bei dem Gardecorps in 4) Abtheilungen [2]). Er umfaßt alle diejenigen Zweige der Militäröconomie des Armeecorps, resp. des zugetheilten Bezirks, welche entweder territorialer Natur sind und daher im Falle einer Mobilmachung bei der Provinzialintendantur verbleiben, oder einer einheitlichen Leitung bedürfen.

Die Corpsintendanturen sind legitimirt zur Führung von Processen für den Militärfiscus [3]).

2. Den Divisionsintendanturen liegen ob alle Geschäfte, welche die Gehalts- und Löhnungsverhältnisse, die Gewährung von Servis- und Wohnungsgeld, die Reisekosten und Marschverpflegung betreffen, ferner die Controle des Buch-, Kassen- und Rechnungswesens; die auf die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen der Division Bezug habenden Angelegenheiten und Theilnahme an den Musterungen; die Ueberwachung der Localverwaltungen u. s. w. Zu den Divisionscommandos nehmen die ihnen zugetheilten Intendanturen dieselbe Stellung ein, wie zu den Generalcommandos die Corpsintendanturen.

3. Im Königreich Sachsen ist die Intendantur mit dem königlichen Kriegsministerium verbunden und bildet eine Abtheilung desselben; Divisionsintendanturen sind in dem königlich sächsischen Armeecorps bisher nicht errichtet worden. In Württemberg sind Corpsintendantur und Divisionsintendanturen nach preußischem Muster eingerichtet worden [4]); zur Vertretung des württembergischen Militärfiscus in privatrechtlichen Streitigkeiten ist die Corpsintendantur legitimirt [5]). Auch in Bayern ist die Intendantur in gleicher Weise organisirt [6]).

4. Die unmittelbare Befriedigung der gewöhnlichen laufenden Armeebedürfnisse ist den einzelnen Truppenkörpern überlassen. Die Commandobehörden bis herab zum Compagnie-, Escadrons- oder Batteriechef haben unter eigener Verantwortlichkeit die Oeconomie der betreffenden Truppenabtheilung zu verwalten. Regelmäßig hat jedes Regiment oder jedes selbstständige (nicht regimentirte) Bataillon Selbstbewirthschaftung und es gehen alle Oeconomie-, Montirungs- und Armaturangelegenheiten unmittelbar an die Regimentscommandeure. Sowohl die höheren Militärbefehlshaber als die

1) Frölich I, S. 35.

2) Rescript vom 29. November 1875.

3) Erlaß vom 6. August 1838. Vgl. hierzu Frölich a. a. O. S. 38, 39. Urtheil des Reichsgerichts vom 24. September 1889. Entsch. Bd. 24, S. 36 fg.

4) Erlaß vom 23. Februar 1874 im Württemb. Militärverordnungsbl. 1874, S. 27.

5) Erlaß vom 31. December 1875. Württemb. Militärverordnungsbl. 1876, S. 3.

6) Vgl. die Verordnungen im Bayer. Militärverordnungsbl. 1869, S. 336; 1878, S. 6, 7, 202, 240.

Intendanturen sind im Wesentlichen auf die Leitung und Controle dieser Selbstbewirthschaftung beschränkt. Die letztere umfaßt die Kassengeschäfte [1]) und die Geldverpflegung, die Naturalverpflegung und Menage, die Bekleidung und die Montirung [2]), die Unterstützungsfonds und die bei den einzelnen Truppentheilen für besondere Zwecke (z. B. Musik, Unterricht, Bibliothek, Medicingelder u. dgl.) gebildeten Specialfonds. Genaue Vorschriften über die Verwaltung dieser Fonds sind enthalten in dem Geldverflegungsreglement für das preußische Heer im Frieden vom 24. Mai 1877 [3]), an dessen Stelle jetzt die „Besoldungsvorschrift für das preußische Heer im Frieden" vom 7. März 1889 (Armeeverordnungsbl. S. 71) getreten ist [4]).

Für die *örtliche* Verwaltung der Garnisoneinrichtungen bestehen *Garnisonverwaltungen*. Auch können die Functionen der letzteren den Magistraten und Communalbeamten übertragen werden. Die Garnisonverwaltungen sind den Corpsintendanturen direct untergeordet und haben in Friedenszeiten eine von den Festungscommandanten, Garnisonschefs und sonstigen militärischen Oberbefehlshabern unabhängige Stellung, sind jedoch verpflichtet, den Requisitionen der letzteren so weit Folge zu geben, als es mit den Gesetzen, Verordnungen, Reglements und Instructionen zulässig ist.

5. Die *Feldadministration*. So wie die Commandobehörden im Falle einer Mobilmachung der Armee für die immobilen Theile in Wirksamkeit bleiben und im territorialen Bereich des Armeecorps-, Divisions-, Brigadebezirks weiter fungiren, so tritt auch für die Verwaltung der Armee bei einer Mobilmachung eine Verdoppelung der Formation ein; neben die Intendantur

---

1) Vgl. das Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen vom 28. Januar 1841. Mit den Nachträgen ꝛc. abgedruckt bei v. Helldorff, Th. III, Abth. 1. An die Stelle des Reglements ist seit dem 1. April 1894 der „Entwurf zur Kassenordnung" vom 1. Februar 1894 getreten. Armeeverordnungsbl. S. 59.

2) Bei jedem Truppentheil, der einen besonderen Bekleidungsetat hat, besteht zur Verwaltung desselben eine *Bekleidungscommission*, welche aus einem Präses (Stabsofficier), einem oder mehreren Officieren und einem Zahlmeister gebildet wird. Sie ist ein Organ des Commandeurs. Alle Anschaffungen, Abnahmen u. dgl. werden gemeinschaftlich berathen und durch Majoritätsbeschlüsse entschieden. Tuch und andere Materialien, sowie Montirungsstücke erhalten die Truppentheile entweder in natura aus den Montirungsdepots oder sie schaffen dieselben im Wege des öffentlichen Submissionsverfahrens an. Die Anfertigung der Bekleidungsgegenstände und soweit möglich auch der Ausrüstungsstücke erfolgt zunächst durch die bei den Truppen befindlichen Oeconomiehandwerker. Die Einzelheiten sind geregelt durch das „Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden" vom 30. April 1868. Insbesondere der vierte Abschnitt desselben (§ 198 fg.) regelt die „innere Bekleidungswirthschaft der Truppen". Abgedruckt mit Erläuterungen und Nachträgen bei v. Helldorff, Th. III, Abth. 4, I, S. 182 ff.

3) Eingeführt in Württemberg durch Erlaß vom 14. Juli 1877, Militärverordnungsblatt S. 99. Vgl. *Bayerisches* Geldverpflegungsregl. vom 27. Januar 1878, Militärverordnungsbl. S. 109.

4) Zu derselben sind zahlreiche Abänderungen und Ergänzungen ergangen. Vgl. namentlich die Beilage zu Nr. 23 des Armeeverordnungsbl. für 1893.

des Friedenszustandes tritt eine ihr analog gegliederte Feldintendantur. Für die ganze mobile Armee oder für eine aus mehreren Corps bestehende Armee wird ein *General- oder Armeeintendant* eingesetzt, welcher als Stellvertreter des Kriegsministeriums (Oeconomiedepartements) die oberste Leitung und Beaufsichtigung der gesammten Militäröconomie der *mobilen* Armee hat. Er steht zu dem Oberbefehlshaber der Armee resp. dem Generalstabschef in demselben Verhältniß wie der Intendant zum commandirenden General. Für jedes mobile Armeecorps wird ein *Feldintendant* ernannt, der unter den Befehlen des commandirenden Generals steht und zu seiner beständigen Umgebung gehört. Ihm sind unterstellt die Feldintendanturen der Divisionen, zu welchen noch eine Feldintendantur für die Reserve-(Corps-)Artillerie hinzutritt, ferner die Feldproviantämter nebst dem Feldbäckereiamt und die Kriegskasse. Den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend ist der Wirkungskreis dieser Beamten ein freierer und demgemäß ihre persönliche Verantwortlichkeit eine größere wie im Friedenszustande. Ihre dienstlichen Obliegenheiten und ihre Geschäftsführung sind geregelt durch die Dienstinstruction vom 1. Juni 1859 [1]. Bei der Demobilmachung gehen alle Geschäfte der aufgelösten Feld- und stellvertretenden Intendanturen auf die Friedensintendanturen über.

Das System der Selbstbewirthschaftung der Truppen ist, soweit die thatsächlichen Verhältnisse die Durchführung desselben gestatten, auch für die Feldtruppen beibehalten.

VI. Das *Militärsanitätswesen* [2]. Die Organisation desselben schließt sich im Allgemeinen an die Formation des Heeres und der öconomischen Armeeverwaltung an und ist mit beiden vielfach verknüpft.

1. Das *Sanitätscorps*. Die jetzige Einrichtung desselben beruht auf der *Verordnung vom 6. Februar* 1873. (Armeeverordnungsblatt S. 103 ff.) Die Centralstelle bildet die Medicinalabtheilung des Kriegsministeriums, deren Vorstand den Titel: *Generalstabsarzt* der Armee führt. Für jedes Armeecorps wird ein *Generalarzt* bestellt, welchem die Militärärzte des ganzen Armeecorpsbezirkes, ohne Rücksicht auf die Art ihrer dienstlichen Verwendung, unterstellt sind, und der in derselben Art wie der Corpsintendant dem Generalcommando als Referent angehört und den Befehlen des commandirenden Generals Folge leisten muß. Ihm liegt außer der Leitung,

1) Dieselbe ist auszugsweise mitgetheilt bei *Frölich* I, S. 158 ff. Vgl. Bayerische Dienstinstruction für die Feldintendantur vom 3. Februar 1873, Militärverordnungsblatt S. 37.

2) Vgl. Bericht über die Entwicklung und die Fortschritte des preuß. Militärsanitätswesens in H. v. Löbell's Jahresberichten für Militärwesen I, S. 123 ff. und besonders *Prager*, Preuß. Militärmedicinalwesen 2 Bde. Zweite Auflage, Berlin 1875. Eine Codifikation der das Militärsanitätswesen betreffenden Vorschriften enthält die, durch Kabinetsordre vom 16. Mai 1891 (Armeeverordnungsbl. S. 171) genehmigte *Friedenssanitätsordnung*. Berlin 1891 (934 S. 8°).

Besichtigung und Controle des Sanitäts- und Lazarettwesens im Armeecorpsbezirk insbesondere auch die technische Revision der Arzneirechnungen ob, zu welchem Zwecke ihm ein Stabsapotheker beigegeben ist [1]). Dem Corps-Generalarzt steht über die Militärärzte, Lazarettgehülfen und Militärkrankenwärter die Disciplinarstrafgewalt eines Regimentscommandeurs zu. Unter seiner unmittelbaren Leitung steht als militärärztliche Provinzialbehörde das königliche *Sanitätsamt* des Armeecorps. Es ist die vorgesetzte Behörde der Militärlazarette seines Bereichs und regelt und beaufsichtigt den Sanitätsdienst in denselben. Zu seinem Geschäftsbereich gehören die chemischen und bakteriologischen Untersuchungen von Nahrungsmitteln, Wasser u. s. w., die Beschaffung, Unterhaltung und Beaufsichtigung der Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats und eine Mitwirkung beim Erwerb von Grundstücken und bei allen baulichen Angelegenheiten. Bei allen Angelegenheiten, welche die öconomische Verwaltung und das Lazarettwesen berühren, muß das Sanitätsamt mit der Corpsintendantur in fortwährender Verbindung bleiben und beide Behörden haben ihre Anordnungen im gegenseitigen Einverständniß zu treffen [2]). Bei den Divisionscommandos fungirt ein *Divisionsarzt*, der aus der Zahl der ältesten Regimentsärzte genommen wird; er bildet die Zwischeninstanz zwischen dem Generalarzt und den bei den Truppen und in den Lazaretten fungirenden Aerzten; er ist der ärztlich-technische Referent des Divisionscommandeurs und hat außer der Leitung des Sanitätsdienstes die Sammlung, Controle und Zusammenstellung der militärärztlichen Eingaben, Berichte, Rapporte u. s. w. Auch ist er Vorsitzender der wissenschaftlichen Prüfungscommission für die Aspiranten der militärärztlichen Bildungsanstalten [3]). Die eigentliche Krankenpflege bei den Regimentern und Bataillonen und bei den Militärinstituten leiten die *Oberstabsärzte* und *Stabsärzte*, denen *Assistenzärzte* beigegeben sind. Die Sanitätsoffiziere sind in der Regel verbunden, sich unentgeltlich der ärztlichen Behandlung aller bei ihrer Truppenabtheilung befindlichen Officiere und Militärbeamten zu unterziehen [4]) und alle im dienstlichen Interesse erforderlichen ärztlichen Untersuchungen und Feststellungen des Gesundheitszustandes der Offiziere und Mannschaften (Körperverletzungen, innere Dienstbeschädigungen u. dgl.) vorzunehmen. In Festungen und größeren Garnisonorten werden überdies *Garnisonärzte* angestellt, welche als technische Referenten der Commandanten (Gouverneure) in allen militärhygienischen und sanitätspolizeilichen Angelegenheiten fungiren und den ärztlichen Dienst bei

1) Für denselben existirt eine besondere Geschäftsinstruction vom 6. Juli 1868, Armeeverordnungsbl. S. 148. Friedenssanitätsordnung Anhang, 1. Abschnitt (S. 343 fg.).

2) Friedenssanitätsordnung § 8, Ziff. 4; § 50 ff., 85.

3) Verordnung vom 6. Februar 1873, § 2 und Ausführungsbestimmung vom 9. April 1873 hierzu. Auf die *Verwaltung* der Militärlazarette üben die Divisionsärzte keinen Einfluß.

4) Verordnung vom 6. Februar 1873, § 41. Friedenssanitätsordnung § 4.

denjenigen Truppentheilen und militärischen Anstalten zu versehen haben, bei welchen kein Oberstabs- oder Stabsarzt etatsmäßig ist [1]).

Zum Zwecke der Hülfsleistung, insbesondere zur Ausführung der von den Aerzten angeordneten niederen chirurgischen Verrichtungen werden Lazarettgehülfen ausgebildet, welche aus den Verpflegungsetats der Truppentheile ihre Bezüge erhalten.

Im Falle der Mobilmachung werden für jedes Armeecorps drei Sanitätsdetachements formirt, die zu dem Trainbataillon gehören. Je eins derselben ist den beiden Infanteriedivisionen, das dritte der Corpsartillerie zuzutheilen. Jedes Detachement ist so eingerichtet, daß es in zwei selbstständigen Sectionen verwendbar ist. Die den Divisionen zugetheilten Detachements folgen den Truppen unmittelbar ins Gefecht und stehen zur Verfügung des Divisionscommandeurs [2]).

2. Das Lazarettwesen.

a) Die Friedenslazarette [3]). Garnisonlazarette sind einzurichten in allen Garnisonen, welche dauernd mit Truppen in der Etatsstärke von mindestens 600 Mann belegt sind. Auch können in Fällen eines vorübergehend gesteigerten Bedürfnisses Hülfslazarette resp. Ortslazarette eingerichtet werden [4]). Die einzelnen Friedenslazarette stehen zwar unter einer einheitlichen Verwaltung, die aber einerseits den Intendanturen und dem Militäröconomiedepartement und andererseits den Sanitätsämtern und der Militärmedicinalabtheilung (Generalstabsarzt) untergeordnet ist. Von den Intendanturen ressortiert die administrative und öconomische Partie, die Anstellung des Verwaltungspersonals, die Anschaffung und Erhaltung der Gebäude und Grundstücke, des Lazarettgeräthes, der Verpflegungshaushalt und das ganze Kassen- und Rechnungswesen [5]). Zum speciellen Ressort der Sanitätsämter gehört die Aufsicht über die Ausführung des gesammten Krankendienstes, über das ärztliche Personal, über die Dispensiranstalten und über die Anschaffung von Medicamenten [6]). Beide Behörden müssen im gegenseitigen Einverständniß ihre Anordnungen treffen [7]).

Die Friedenslazarette stehen unter einem Chefarzt, der zugleich eine etatsmäßige Stelle als Divisionsarzt oder als Truppen- oder Garnisonarzt

---

1) Friedenssanitätsordnung § 34.

2) Kriegssanitätsordnung vom 10. Januar 1878, § 7, 34.

3) Friedenssanitätsordnung vom 16. Mai 1891, III. Theil (S. 58 ff.). Durch dieselbe ist das Reglement für die Friedenslazarette der preuß. Armee vom 5. Juli 1852 nebst den zur Ergänzung desselben erlassenen Instructionen aufgehoben worden.

4) Friedenssanitätsordnung § 42—47.

5) Friedenssanitätsordnung § 52.

6) Ebendaselbst § 51.

7) Ebendaselbst § 53.

einnimmt [1]). Derselbe führt den Befehl über das Lazarett und er ist der Vorgesetzte des gesammten für den Dienst des Lazaretts bestimmten militärischen, ärztlichen und administrativen Personals, welches demgemäß seinen Anordnungen unbedingt Folge leisten muß [2]). In Garnisonen, in denen wenigstens drei Stabsärzte bezw. Oberstabsärzte vorhanden sind, werden für die verschiedenen Krankheitsformen Krankenstationen eingerichtet und „ordinirenden" Sanitätsofficieren übergeben, welche das Sanitätsamt ernennt. Sie haben das eigentliche Heilverfahren am Krankenbett zu leiten und die Kranken täglich wenigstens einmal zu besuchen; ihren Aufforderungen zu Consultationen bei Lazarettkranken ist der Chefarzt verpflichtet, Folge zu leisten [3]). Für die Kassen- und Oeconomieverwaltung wird ein Lazarettoberinspector, welchem nach Bedürfniß ein oder mehrere Lazarettinspectoren beigegeben werden, ernannt [4]).

b) Die Feldlazarette [5]). Es werden für jedes mobile Armeecorps 12 Lazarette für je 200 Kranke eingerichtet; sie sind zur Aufnahme der von den Verbandplätzen oder direct von den Truppen kommenden Verwundeten und Kranken bestimmt. Jedes Lazarett kann in zwei Sectionen getheilt werden, die ganz selbstständig etabliert und erweitert werden können. Die Zutheilung der Lazarette an die Division verfügt der commandirende General und er sorgt durch Vermittlung der Generaletappeninspection für den erforderlichen Nachschub von Reservefeldlazaretten. Die Leitung eines jeden Feldlazarettes wird einem Chefarzte übertragen.

Von den Feldlazaretten zu unterscheiden sind die „Stehenden Kriegslazarette". Es sind dies diejenigen im Kriege errichteten Lazarette, welche wegen des Vorrückens des Armeecorps mit dem Commando desselben keinen unmittelbaren Verkehr unterhalten können; dieselben sind zunächst der Generaletappeninspection unterstellt, welcher es obliegt, das Personal abzulösen und das Material zu ersetzen und das hierdurch wieder verwendbar gemachte „Feldlazarett" dem Armeecorps nachzusenden. Die stehenden Kriegslazarette werden sodann, wenn sie im Inlande sich befinden, den Provinzialmilitärbehörden, wenn sie im Auslande errichtet sind, den Generalgouvernements von der Generaletappeninspection überwiesen [6]).

---

1) Jedoch kann er bei der Uebernahme eines größeren Lazaretts von anderweitigen dienstlichen Functionen theilweise entbunden werden. Verordnung vom 24. October 1872, § 2. Friedenssanitätsordnung § 56, Ziff. 2.

2) Verordnung vom 24. October 1872, § 11, 20. Friedenssanitätsordnung § 58. Ueber seine Pflichten vgl. ebenda § 59.

3) Friedenssanitätsordnung § 73—80.

4) Die Vorschriften über den öconomischen Dienstbetrieb der Lazarette enthält der IV. Abschnitt der Friedenssanitätsordnung (§ 158—227), die Regeln über das Kassen- und Rechnungswesen der V. Abschnitt (§ 228—307).

5) Kriegssanitätsordnung vom 10. Januar 1878, § 55 fg.

6) Kriegssanitätsordnung § 59.

VII. Die Militärgerichtsverwaltung [1]).

Die Militärstrafgerichte sind keine ständigen Gerichte, sondern für jeden einzelnen Fall werden sowohl die Untersuchungsgerichte wie die Spruchgerichte besonders gebildet; die höheren Truppenbefehlshaber sind mit der Handhabung der Gerichtsgewalt betraut und heißen in dieser Eigenschaft „Gerichtsherren". Eine solche Gerichtsbarkeit haben außer dem Contingentsherrn selbst die commandirenden Generale, die Divisionscommandeure, die Regimentscommandeure und diejenigen Truppenbefehlshaber, denen die Gerichtsbarkeit derselben speciell beigelegt worden ist, und die Gouverneure oder Commandanten von Festungen. Demgemäß zerfallen die Militärgerichte in Corpsgerichte, Divisionsgerichte, Regimentsgerichte und Garnisongerichte. Den Regimentscommandeuren steht jedoch nur die niedere Gerichtsbarkeit zu. Den Gerichtsherren mit höherer Gerichtsbarkeit ist bei Ausübung der gerichtsherrlichen Befugnisse ein Auditeur als richterlicher Beamter zugeordnet; demgemäß fungiren Corpsauditeure, Divisionsauditeure und Garnisonauditeure als richterliche Militärjustizbeamte. Zu der Stelle eines solchen kann nur berufen werden, wer die Befähigung zur Bekleidung eines Richteramtes in einem Bundesstaate erworben hat [2]). In Betreff seiner Pflichten als Gerichtsperson finden die allgemeinen für Richter geltenden Vorschriften Anwendung. Im Wesentlichen beschränken sich die Functionen des Auditeurs auf die Führung der ihm aufgetragenen Untersuchungen und einen Vortrag darüber an den Gerichtsherrn, sowie auf eine Theilnahme an den Verhandlungen des Spruchgerichts, dessen Erkenntniß er auszufertigen hat.

Ueberdies besteht für das preußische Contingent als oberster Militärgerichtshof das Generalauditoriat. Nach § 86, 87 der preußischen Militärstrafgerichtsordnung ist es die Recursinstanz, sowie die begutachtende Behörde in den in diesem Gesetzbuch näher bezeichneten Fällen. Es bildet die zweite Instanz in Strafsachen der Militärbeamten und ist die vorgesetzte Dienstbehörde der Auditeure und Actuarien. Es hat die Geschäftsführung der Militärgerichte nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beaufsichtigen, Beschwerden in militärgerichtlichen Angelegenheiten abzuhelfen und es ist ihm überdies die Befugniß beigelegt, „die Zweifel über die Competenz der Militärgerichte oder über die Anwendung und Auslegung der Militärgesetze zu erledigen, nöthigenfalls zur Entscheidung des Königs zu bringen". Gegen die rechtlichen Bescheide des Generalauditoriats findet der Recurs an den König statt.

Im Königreich Sachsen werden die nach der Militärstrafgerichtsordnung dem Generalauditoriat obliegenden Geschäfte von dem Oberkriegsgericht wahrgenommen [3]).

---

1) Ueber den Militärgerichtsstand vgl. unten § 108, I. Vgl. v. Marck, Der Militärstrafproceß, Berlin 1893.

2) Militärgesetz § 7, Abs. 1.

3) Für das mecklenburgische Contingent war das Fortbestehen eines großherzoglichen

In Württemberg richtet sich die Verwaltung der Militärgerichtsbarkeit nach der Militärstrafgerichtsordnung vom 20. Juli 1818 [1]); in Bayern nach der Militärstrafgerichtsordnung vom 6. November 1872 [2]). Eine Regelung der Gerichtsbarkeit über Militärpersonen durch Reichsgesetz ist in dem Militärgesetz § 39 in Aussicht gestellt.

VIII. Das Militärkirchenwesen.

Die Heeresorganisation hat mit der Kirchenverfassung und der Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen einen nur losen Zusammenhang und von der im Art. 61 der Reichsverfassung vorgesehenen Herstellung eines einheitlichen Militärrechts durch Einführung der preußischen Gesetzgebung ist die Militärkirchenordnung ausdrücklich ausgeschlossen worden. Den Landesgesetzen ist es überlassen, die kirchlichen Verhältnisse der Militärpersonen zu regeln. In mehreren Staaten sind in den Garnisonen besondere Militärgemeinden gebildet. Die Wahrnehmung der Seelsorge und der anderen Obliegenheiten des geistlichen Amtes für die Militärgemeinde ist theils den Civilgeistlichen des Ortes übertragen, theils werden besondere Militärgeistliche ernannt. Für das Reichsstaatsrecht sind diese Einrichtungen insofern von Belang, als die Kosten des Militärkirchenwesens aus der Reichskasse bestritten und im Reichsetat festgesetzt werden und die Militärgeistlichen die rechtliche Eigenschaft von Reichsbeamten im Sinne des Reichsbeamtengesetzes haben.

In Preußen sind die dienstlichen Verhältnisse der Militärgeistlichkeit geregelt durch die Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832. Preußische Gesetzsamml. S. 69 [3]).

IX. Bildungs- und Erziehungsanstalten.

Für das preußische Contingent besteht eine Generalinspektion des Militärerziehungs- und -Bildungswesens, welcher die Oberaufsicht über die Militärbildungsanstalten obliegt und welcher in den wissenschaftlichen Angelegenheiten auch die Obermilitärexaminationscommission unterstellt ist.

Es bestehen folgende Anstalten:

---

Generalauditoriats zeitweilig zugestanden worden durch die Militärconventionen Art. 13. Schlußprotokoll Ziff. 8.

1) Die Einführung der preuß. Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845 ist in Württemberg in Folge der Militärconvention Art. 10 unterblieben. In Württemberg führt die Justizabtheilung des Kriegsministeriums die Bezeichnung Oberkriegsgericht, während die kriegsrechtlichen Urtheile an das Militärrevisionsgericht einzusenden sind. Erlaß vom 30. März 1874. Württemb. Militärverordnungsbl. S. 51.

2) Bayer. Militärverordnungsbl. 1872, S. 453. Sie beruht auf dem Gesetz vom 29. April 1869.

3) Eingeführt mit den erforderlichen Ergänzungen und Modifikationen in Hannover durch Verordnung vom 24. Juni 1867 (Armeeverordnungsbl. S. 67), für den Bezirk des XI. Armeecorps durch Verordnung vom 12. October 1867 (Armeeverordnungsbl. S. 123), für den Bezirk des IX. Armeecorps durch Verordnung vom 25. November 1868 (Armeeverordnungsbl. S. 233).

1. Die Kriegsakademie in Berlin. Dieselbe ist aus der im Jahre 1816 gegründeten Kriegsschule hervorgegangen; ihre jetzige Organisation beruht auf dem Erlaß vom 15. August 1856 und der Kabinetsordre vom 21. November 1872 (Armeeverordnungsbl. S. 350) [1]). Der Chef des Generalstabes der Armee hat die Oberaufsicht über die wissenschaftliche Thätigkeit der Anstalt; in disciplinarischen, öconomischen und polizeilichen Angelegenheiten steht sie direct unter dem allgemeinen Kriegsdepartement (des Kriegsministeriums). Die Aufnahme wird nur Officieren gewährt, welche mindestens drei Jahre als solche gedient haben, sich um Aufnahme in die Anstalt bewerben und die Eintrittsprüfung bestanden haben [2]). Der Lehrcursus umfaßt drei Jahre [3]), die Commandirung erfolgt aber stets nur auf ein Jahr und die Erneuerung derselben hängt von dem Fleiße und den Fähigkeiten der Officiere ab.

Die Theilnahme an der Kriegsakademie ist nach den Militärconventionen den Officieren des sächsischen und württembergischen Contingents [4]) gewährt; Bayern hat seine eigene im Jahre 1867 gegründete Kriegsakademie in München.

2. Die Kriegsschulen. Die jetzt geltenden „Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb" derselben sind durch Kabinetsordre vom 1. Juli 1882 genehmigt [5]). Zweck derselben ist die kriegswissenschaftliche Ausbildung der Officieraspiranten aller Waffen; es bestehen zur Zeit zehn solche Anstalten in Anklam, Potsdam, Glogau, Neisse, Engers, Hannover, Kassel, Danzig, Metz und Hersfeld, jede unter der Leitung eines Stabsofficiers als Director [6]). Die Aufsicht und Oberleitung wird geführt von der „Generalinspection des Militärerziehungs- und -Bildungswesens", welcher als berathendes und begutachtendes Organ „die Studiencommission für die Kriegsschulen" unterstellt ist. Der Vorsitzende dieser Commission ist zugleich Inspecteur der Kriegsschulen. Die Inspection der Kriegsschulen bildet für die letzteren die erste höhere Instanz und ist der Generalinspection unterstellt [7]). In allen administrativen Beziehungen ressortiren die Kriegsschulen von dem allgemeinen Kriegsdepartement.

---

1) v. Helldorff I. Thl., 3. Abthl., S. 65 ff. — Eine kritisch-histor. Darstellung der Kriegsakademie unter Vergleichung der ähnlichen Einrichtungen anderer Staaten enthält das Werk: L'Académie de guerre de Berlin, Paris 1877, 331 S.

2) Ueber diese Prüfung vgl. die Kabinetsordres vom 3. December 1825 und vom 26. Januar 1826 bei v. Helldorff a. a. O. S. 69 ff. Diese Bestimmungen sind aber abgeändert durch die Verordnung vom 11. November 1875.

3) Der Lehrplan und die wissenschaftlichen Aufgaben der Kriegsakademie sind ersichtlich aus einem Rescript der Generalinspection des Militärerziehungs- und -Bildungswesens (dem früher die Kriegsakademie unterstellt war) vom 22. März 1868 bei v. Helldorff S. 77 ff. Dienstordnung für die Kriegsakademie vom 26. April 1888 (Armeeverordnungsbl. S. 113). In einzelnen Punkten bereits wieder abgeändert.

4) Vgl. Württembergisches Militärverordnungsbl. 1872, S. 217 ff.

5) Sogen. Kriegsschulinstruction.

6) Außerdem hat Bayern eine besondere Kriegsschule.

7) Kabinetsordre vom 29. December 1874 und vom 28. Januar 1875. Armeeverordnungsbl. 1875, S. 2 und 36.

Die Lehrer sind Officiere, welche für die Dauer dieser Verwendung aus dem Etat ihrer Truppentheile ausscheiden und einen in sich geschlossenen Officiercorpsverband bilden. Zur Theilnahme am Unterricht in den Kriegsschulen ist jeder Officieraspirant vor der Zulassung zur Officierprüfung verpflichtet [1]); die Zulassung setzt eine Dienstleistung im activen Dienste von mindestens fünf Monaten und die Beibringung eines Brauchbarkeitszeugnisses voraus. Am Schlusse des neunmonatlichen Cursus legen die Kriegsschüler in der Anstalt die Officiersprüfung ab und kehren demnächst zu ihren Truppentheilen zurück [2]).

3. Die vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule in Charlottenburg. Der Organisationsplan derselben ist festgestellt durch die Kabinetsordre vom 20. September 1885. (Armee-Verordnungsbl. S. 199.) Zweck der Anstalt ist: „den durch die Kriegsschulen vorgebildeten jungen Officieren der Artillerie und des Ingenieurcorps des Deutschen Reiches [3]) Gelegenheit zu geben, sich die wissenschaftliche Ausbildung zu verschaffen, welche der Dienst eines etatsmäßigen Lieutenants der Artillerie und des Ingenieurcorps erfordert, und welche sie befähigt, ihre Weiterbildung durch Selbststudium sowie durch die Praxis zu verfolgen."

4. Die militärärztlichen Bildungsanstalten. Es bestehen in Berlin zwei solcher Anstalten, das medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut [4]) und die medicinisch-chirurgische Akademie für das Militär. Der Unterschied der beiden Anstalten beruht im Wesentlichen darauf, daß das Friedrich-Wilhelms-Institut außer kostenfreiem Unterricht in allen Zweigen der Heilkunde auch noch jedem Zöglinge für die Dauer der Studienzeit freie Wohnung und eine Geldunterstützung gewährt. Die Aufnahme in das Friedrich-Wilhelms-Institut erfolgt unter der Bedingung, daß sich der Zögling verpflichtet, für jedes Studienjahr zwei Jahre im stehenden Heere oder in der Flotte als Arzt zu dienen; bei der Aufnahme in die medicinisch-chirurgische Akademie ist für jedes Studienjahr eine entsprechende Dienstverpflichtung für ein Dienstjahr zu übernehmen [5]). Die Leitung beider Institute, welche in enger Beziehung zur Berliner Universität stehen, liegt dem Generalstabsarzt der Armee als Director ob; die öconomische Verwaltung wird von der Intendantur des Gardecorps beaufsichtigt; die letzte und oberste Instanz ist der Kriegsminister als Curator der Anstalt. Die Zög-

1) Ausnahmsweise können diejenigen davon dispensirt werden, welche sich ein vollgiltiges Zeugniß der Reife zur Universität erworben, demnächst Studien auf Universitäten innerhalb des Deutschen Reichs mindestens ein Jahr hindurch obgelegen haben und sich hierüber, sowie über ihre gute Führung auf der Universität durch glaubhafte Atteste ausweisen. Verordnung vom 27. Februar 1873, § 13.

2) § 24 der angeführten Verordnung.

3) Bayern hat jedoch seine eigene Artillerie- und Ingenieurschule in München.

4) Dasselbe ist 1795 gegründet und führte bis 1818 den Namen „medicinisch-chirurgische Pepinière".

5) Die Bestimmungen über die Aufnahme in die militärärztlichen Bildungsanstalten sind neu zusammengestellt unter dem 22. Juni 1894 (Armeeverordnungsbl. 1895, S. 14).

linge der Anstalt stehen unter Militärgerichtsbarkeit und unter der Disciplinarstrafgewalt der Direction [1]).

5. Die Infanterieschulen. Für die Leitung derselben ist eine besondere Behörde eingerichtet, welche die Benennung „Inspection der Infanterieschulen" führt und ihren Sitz in Berlin hat [2]). Ihre Obliegenheiten sind normirt durch eine besondere Dienstinstruction vom 6. April 1872 (Armeeverordnungsbl. S. 135). Die Schulen, welche dieser Behörde unterstellt sind, sind die Unterofficierschulen [3]) und Unterofficiervorschulen [4]), die Infanterieschießschule in Spandau [5]) und die Centralturnanstalt in Berlin.

6. Das Militärreitinstitut in Hannover [6]). An der Spitze des Instituts steht ein Chef mit den Einkünften und der Gerichtsgewalt eines Divisionscommandeurs; er hat die Befugniß, dem Könige direct zu berichten und ist nur in den öconomischen Beziehungen dem Kriegsministerium untergeordnet. Das Institut zerfällt in zwei von einander unabhängige Abtheilungen, deren jede unter einem Director steht, die Officierreitschule und Cavallerie-Unterofficierschule [7]).

7. Artillerieschulen.

a) Die Artillerieschießschule ist durch Kabinetsordre vom 20. Februar 1890 (Armeeverordnungsbl. S. 31 fg.) getrennt worden in eine „Schießschule der Feldartillerie" und eine „Schießschule der Fußartillerie"; erstere untersteht dem Inspecteur der Feldartillerie, letztere dem Generalinspecteur der Fußartillerie.

b) Die Oberfeuerwerkerschule in Berlin ist in ihren Einrichtungen geregelt durch die Kabinetsordre vom 3. August 1869. Sie ist dazu bestimmt, die Aspiranten des Feuerwerkspersonals von der Artillerie des Landheeres auszubilden und die Berufsprüfung zum Oberfeuerwerker resp. zum Zeugfeuerwerks-Lieutenant abzuhalten [8]). Jeder Schüler muß bei Antritt seines Com-

---

1) Vgl. Prager a. a. O. II, S. 191 ff.

2) Kabinetsordre vom 28. Februar 1872 (Armeeverordnungsbl. S. 103).

3) Die Aufnahme in eine Unterofficierschule erfolgt nur, wenn sich der Eintretende zu einer vierjährigen activen Dienstzeit nach erfolgter Ueberweisung aus der Unterofficierschule an einen Truppentheil verpflichtet. Wehrordnung § 87.

4) Die Grundbestimmungen für die preuß. Unterofficiervorschulen sind ergangen am 31. März 1888; Abänderungen am 16. Mai 1891 (Armeeverordnungsbl. 1891, S. 149).

5) Bayern hat seit 1872 eine besondere Militärschießschule. Vgl. Bestimmungen vom 16. Februar 1872 im Verordnungsbl. des bayer. Kriegsministeriums S. 59.

6) Vgl. die durch Kabinetsordre vom 4. Juli 1867 genehmigten „Grundzüge für die Errichtung eines Militärreitinstituts" bei v. Helldorff a. a. O. — In Bayern besteht eine ähnliche Reitschule unter dem Namen „Equitationsanstalt". Ueber ihre Formation vgl. das Verordnungsbl. des bayer. Kriegsministeriums 1873, S. 375. Für das sächsische Contingent besteht eine Militärreitanstalt in Dresden.

7) Kabinetsordre vom 17. Mai 1872 (Kriegsminist.-Rescr. vom 30. Mai 1872), Armeeverordnungsbl. S. 194.

8) Eine analoge Schule in München ist am 1. October 1876 errichtet worden.

mandos zur Oberfeuerwerkerschule etatsmäßiger Unterofficier sein und durch eine Vorprüfung sich über das erforderliche Maß der Vorbildung ausweisen[1]).

8. Die Militär-Telegraphenschule und die Festungsbauschule ressortiren vom Ingenieurcorps.

9. Die Militär-Roßarztschule[2]) und die Lehrschmieden.

10. Regiments- und Bataillonsschulen sollen dazu dienen, um Unterofficiere und Soldaten im Lesen, Schreiben und Rechnen zu unterrichten und sie für die künftige Anstellung im Civildienst brauchbar zu machen. Die Ertheilung des Unterrichts darf auch an zuverlässige Lehrer des Civilstandes übertragen werden[3]). Für diese Zwecke werden dem „Selbstbewirthschaftungsfonds" der Truppen gewisse Beträge zur Verfügung gestellt[4]). Der Unterricht wird auf zwei Stufen ertheilt; der Lehrplan und die Schuleinrichtungen sind geregelt durch Erlaß vom 2. November 1876[5]).

11. Kadettenanstalten. Das Kadettencorps besteht aus zwei Abtheilungen, nämlich a) den Provinzial-Kadettenanstalten (Kadettenhäusern) zu Potsdam, Cöslin (früher, bis 1. October 1890, in Culm) Wahlstatt, Bensberg, Ploen, Oranienstein und Karlsruhe[6]) mit den Lehrklassen Sexta bis Tertia für Zöglinge in dem Alter von 10—15 Jahren und b) aus der Hauptkadettenanstalt zu Lichterfelde mit den Lehrklassen Secunda, Prima und Selecta, in welchen letzteren die unmittelbare Berufsbildung beginnt, für Zöglinge zwischen 15 und 18 Jahren. Die Aufnahme erfolgt theils in etatsmäßige (oder königliche) Stellen, theils gegen eine jährliche Pension[7]). Die Aufnahme ist auch den Angehörigen aller Staaten, welche mit Preußen Militärconventionen geschlossen haben, zugesichert; dem württembergischen Kriegsministerium ist die Verfügung und Zuertheilung über 54 etatsmäßige Stellen eingeräumt[8]). Für Sachsen besteht eine besondere Kadettenanstalt zu Dresden; desgleichen

---

1) Vorschriften über den Unterrichtsplan, die Dienstordnung, die Aufnahmebedingungen, die öconomischen Verhältnisse der Anstalt u. s. w. sind zusammengestellt bei v. Helldorff Thl. I, Abthl. 3, S. 120 ff.

2) Die über diese Schule geltenden Bestimmungen sind zusammengestellt bei v. Helldorff I, Abthl. 3, S. 140 ff. Jedoch sind die wissenschaftlichen Anforderungen zum Eintritt in die Schule erhöht worden durch Kabinetsordre vom 8. August 1878, Armeeverordnungsblatt S. 197.

3) Kabinetsordre vom 19. December 1871 bei v. Helldorff a. a. O. S. 157.

4) Vgl. Friedensbesoldungsvorschrift vom 7. März 1889, § 80.

5) Armeeverordnungsbl. 1876, S. 223 fg. Für Bayern vgl. die Verfügung vom 24. März 1877; Bayer. Militärverordnungsbl. S. 119.

6) Ein neues Kadettenhaus in Naumburg a. S. ist im Bau begriffen.

7) Die jetzt geltenden Aufnahmebestimmungen sind durch Verordnung vom 1. Juli 1869 (Armeeverordnungsbl. S. 152) festgestellt. Ueber den Lehrplan vgl. die Kabinetsordre vom 18. Januar 1877 (Armeeverordnungsbl. S. 77) und vom 13. Februar 1890 (Armeeverordnungsbl. S. 27).

8) Die ehemalige württembergische Kadettenschule zu Ludwigsburg ist durch Ordre vom 30. März 1874 (Württemb. Militärverordnungsbl. S. 55) aufgehoben worden.

für Bayern in München. Das preußische Kadettencorps steht unter einem Corpscommandeur im Range eines Generalmajors [1]).

12. Militärische Knaben-Erziehungsinstitute. Hierher gehören

a) Das Institut zu Annaburg. Dasselbe ist dem Inspecteur der Infanterieschulen unterstellt und ressortirt in ökonomischer Beziehung von der Intendantur des 4. Armeecorps. Die Grundsätze, nach welchen bei der Aufnahme von Soldatensöhnen in das Institut zu verfahren ist, sind durch Ministerialrescript vom 28. April 1870 formulirt [2]).

b) Das große Militärwaisenhaus zu Potsdam und Schloß Pretzsch ist zur Aufnahme und Erziehung von ehelich geborenen und bedürftigen Soldatenwaisen bestimmt; die Knaben finden in Potsdam, die Mädchen evangelischer Confession in Pretzsch Aufnahme [3]). Der Inspecteur der Infanterieschulen ist beauftragt, die Militärschule des Waisenhauses zu inspiciren und darüber an das Directorium desselben zu berichten [4]). Im Uebrigen ressortirt die Verwaltung dieser Stiftung direct vom preußischen Kriegsministerium.

c) Im Bereich des sächsischen Contingents besteht die Soldaten-Knabenerziehungsanstalt zu Kleinstruppen.

## § 105. Die Kriegsmarine*).

Ueber die Organisation und Zusammensetzung der Kriegsmarine fehlen gesetzliche Vorschriften gänzlich; die Bestimmung darüber steht nach Art. 53 der Reichsverfassung ausschließlich dem Kaiser zu, der dabei lediglich hinsichtlich der Dienstpflicht an die im Wehrgesetz und hinsichtlich der finanziellen Mittel an die in dem Reichshaushalts-Etatsgesetz gezogenen Schranken gebunden ist. Das Reichsmilitärgesetz findet auf die Marine keine Anwendung. Die jetzt geltenden Vorschriften über die Organisation der Marine sind enthalten in den durch Erlaß vom 14. Juni 1888 genehmigten „Organisatorischen Bestimmungen für die kaiserliche Marine", Berlin 1888, die bereits vielfach abgeändert und ergänzt worden sind.

Mit Rücksicht auf die Dienstpflicht ergiebt sich die Eintheilung der Marine in die Kriegsflotte, welche dem stehenden Heere, und in die Seewehr,

---

1) Ueber das Personal an Officieren und Lehrern giebt der Militäretat Auskunft.

2) Abgedruckt bei v. Helldorff I, 3, S. 93.

3) Mädchen katholischer Confession werden auf Kosten der Stiftung in katholischen Erziehungsanstalten untergebracht.

4) Erlaß vom 11. Juli 1872. Eine „Militärwaisenhausordnung" ist durch Kabinetsordre vom 23. December 1893 genehmigt worden. Armeeverordnungsbl. 1894, S. 99.

*) Perels in v. Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. II, S. 1010 ff.; G. Meyer, Verwaltungsrecht Bd. II, § 210. Eine Sammlung der die Marine betreffenden Vorschriften enthält das zum großen Theil bereits veraltete Werk von Bütow, Die kaiserl. deutsche Marine, Berlin 1878 fg.

welche der Landwehr entspricht und wie diese sich in zwei Aufgebote theilt [1]). Eine besondere Formirung der letzteren findet nicht statt, dieselbe wird vielmehr im Falle des Bedürfnisses zur Verstärkung der Flotte einberufen. Zur Ergänzung der Marine bei Mobilmachungen dient die Marine-Ersatzreserve [2]).

Bis zum 1. April 1889 war die kaiserliche Admiralität die Centralbehörde für die gesammte Kriegsmarine, welche nicht bloß die Verwaltung derselben unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers, sondern auch den Oberbefehl über die Flotte nach den Anordnungen des Kaisers zu führen hatte. (Siehe Bd. I, S. 352 fg.) Durch den Allerh. Erlaß vom 30. März 1889 (Reichsgesetzbl. S. 47) ist die Trennung des Obercommandos von der Verwaltung angeordnet und durchgeführt worden. Der Geschäftskreis beider Behörden wurde bestimmt durch den kaiserl. Erlaß vom 17. März 1891 (Marineverordnungsbl. S. 37).

I. Commandobehörden. 1. Das Obercommando wird von dem commandirenden Admiral nach den Anordnungen des Kaisers geführt. Die Pflichten und Rechte desselben entsprechen denjenigen eines commandirenden Generals in der Armee [3]). Derselbe ist weder dem Reichskanzler untergeordnet, noch im Sinne des constitutionellen Staatsrechts verantwortlich, da er verpflichtet ist, allen auf der Commandogewalt beruhenden Marinebefehlen des Kaisers unbedingten Gehorsam zu leisten.

Dem Obercommando der Marine sind untergeordnet die Marinestationscommandos, die Marineinspectionen, die Inspectionen der Marineartillerie, des Torpedowesens und der Marineinfanterie, die Commandanturen, die Direction des Bildungswesens der Marine, sämmtliche Marinetheile am Lande, sowie die Flotten, Geschwader, Schiffscommandos, Schulschiffe und Wachtschiffe.

2. Das Marinekabinet [4]) hat für die Marine dieselben Functionen wahrzunehmen, welche dem Militärkabinet für das Heer obliegen, also insbesondere die Bearbeitung der Personalien der Officiere und der Gerichts- und Gnadensachen.

3. Maßgebend für die Gliederung der Marine ist die Eintheilung derselben in zwei Stationen, die der Ostsee und die der Nordsee. Für jede derselben besteht ein Marinestationscommando (zu Kiel und zu Wilhelmshaven), an deren Spitze ein Marinestationschef mit den Befugnissen eines Divisionscommandeurs der Armee steht. Er ist der militärische Befehlshaber der Station und der Inspecteur der technischen Institute.

1) Wehrgesetz § 3 u. 13; Gesetz vom 11. Februar 1888, § 21.

2) Gesetz vom 11. Februar 1888, § 22. Die bisherige Zusammensetzung der Seewehr aus gedienten Mannschaften und aus den sonstigen Marinedienstpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient haben, ist durch dieses Gesetz aufgehoben worden.

3) Erlaß vom 30. März 1889, Ziff. 1 (Reichsgesetzbl. S. 47). Erlaß vom 17. März 1891, Anlage I (Marineverordnungsbl. S. 38).

4) Erlaß vom 30. März 1889 (Marineverordnungsbl. S. 77).

Dieser Zweitheilung entsprechend sind die maritimen Streitkräfte formirt in zwei Matrosendivisionen nebst dem zu ihnen gehörenden, besonders formirten Signal- und Steuermannspersonal [1]), zwei Werftdivisionen, zwei Seebataillone und zwei Torpedoabtheilungen, von denen je eine in Kiel und die andere in Wilhelmshaven stationirt ist; zu denselben kommen hinzu die Matrosenartillerie-Abtheilungen zu Friedrichsort, Wilhelmshaven und zu Lehe und die Schiffsjungenabtheilung zur Ausbildung zu Unterofficieren und Deckofficieren.

II. Verwaltungsbehörden. Das Reichsmarineamt ist eine oberste Reichsbehörde, an deren Spitze ein Staatssecretär steht und welche unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers die Verwaltung der Marine führt [3]). Von diesem Amte ressortiren:

1. Die Werften zu Danzig, Kiel und Wilhelmshaven; zu ihrer Aufgabe gehört der Schiffsbau und die Reparatur der Schiffe, der Maschinenbau, der Hafenbau, die Ausrüstung und Armirung der Fahrzeuge, die Aufstellung des Bedarfs an Materialien, sowie die Anschaffung, Aufbewahrung und Verwendung derselben [4]).

2. Die Marine-Artilleriedepots und die Torpedodepots zu Friedrichsort und Wilhelmshaven. Auch das Feuerwerks-, Zeug-, Mechaniker- und Torpedopersonal, sowie die Schiffsprüfungscommission und die Artillerieprüfungscommission sind dem Reichsmarineamt unterstellt [5]).

3. Die beiden Stations-Intendanturen zu Kiel und zu Wilhelmshaven, welche durch Erlaß vom 18. Juni 1872 [6]) errichtet worden sind und im Allgemeinen mit den Divisions-Intendanturen der Armee auf gleicher Stufe stehen. Die Geschäfte werden bei jeder derselben in zwei Abtheilungen bearbeitet. Ueber die Annahme, Ausbildung und Prüfung von Candidaten für den Marine-Intendanturdienst sind die näheren Vorschriften in dem Reglement vom 19. Januar 1875 [7]) ergangen. Für die örtliche Verwaltung der Kasernen, Uebungsplätze und der übrigen Gebäude, Grundstücke und Anstalten der Marine bestehen Garnisonverwaltungen zu Kiel, zu Friedrichsort und Wilhelmshaven.

---

1) Erlaß vom 27. Januar 1895 und vom 16. April 1895 (Marineverordnungsbl. S. 10, 87).

2) Ueber die Organisation der Marineinfanterie vgl. den Erlaß vom 12. März 1889 (Marineverordnungsbl. S. 41).

3) Erlaß vom 30. März 1889, Ziff. 2 (Reichsgesetzbl. 47).

4) Der Geschäftsgang ist geregelt durch die Dienstordnung für die kaiserlichen Werften vom 14. März 1882 (Berlin, Mittler), 1175 Seiten gr. 8°. Dieselbe ist mehrfach abgeändert worden.

5) Siehe Marineverordnungsbl. 1889, S. 52.

6) Reichsgesetzbl. S. 361.

7) Beilage zu Nr. 2 des Marineverordnungsbl. 1873. Mit einigen Kürzungen abgedruckt bei v. Rönne, Reichsstaatsrecht II, 2, S. 186 fg. Vgl. ferner Reglement vom 24. August 1886 über die Ergänzung des Personals für den höheren Marineverwaltungsdienst (Beilage zum Marineverordnungsbl. Nr. 17).

4. Die Krankenpflege ist in ganz ähnlicher Weise wie bei der Armee geregelt und die kaiserl. Verordnung vom 6. Februar 1873 (oben S. 580) hat auch für das Sanitätscorps der Marine Geltung. An der Spitze dieses Corps steht der Generalarzt der Marine, welchem die Oberstabsärzte, Stabsärzte und Assistenzärzte untergeordnet sind [1]). Die Marinelazarette [2]) stehen unter der Leitung von Chefärzten, unter denen für die öconomische Verwaltung Oberinspectoren und Inspectoren fungiren [3]).

5. Die Deutsche Seewarte zu Hamburg [4]), das Observatorium zu Wilhelmshaven und das Chronometer-Observatorium zu Kiel.

6. Die Inspectoren der Küstenbezirke der Ost- und Nordsee. Diesen Officieren untersteht das Küstensignal-, Seezeichen- und Lootsen-Wesen, soweit es der Marineverwaltung unterstellt ist, mit Ausnahme der von den Hafenkapitänen zu Kiel und Wilhelmshaven verwalteten Einrichtungen [5]).

7. Das Reichsmarineamt ist die oberste Verwaltungsbehörde, beziehungsweise Reichsbehörde im Sinne der Pensionsgesetze, für die kaiserl. Schutztruppe in Ostafrika [6]).

III. Die Militärgerichtsbarkeit wird nach Vorschrift der preußischen Militärstrafproceßordnung ausgeübt; die höhere Gerichtsbarkeit (der Divisionscommandeure) [7]) steht den Stationschefs zu, und es sind denselben Marineauditeure beigegeben, für welche dieselben Regeln wie für die Auditeure des Heeres gelten. Die niedere Gerichtsbarkeit steht den Commandanten der in Dienst gestellten Schiffe zu [8]). Das oberste Militärgericht in Marine-Justizsachen ist mit dem preußischen Generalauditoriat verbunden: es führt die Bezeichnung „Generalauditoriat der kaiserl. Marine“ [9]). Es ist die aufsichtführende Behörde über sämmtliche Marinegerichte.

IV. Bildungswesen. Für die wissenschaftliche Ausbildung der Marineangehörigen sind die Marineakademie und die Marineschule zu Kiel bestimmt.

---

1) Bei jeder der beiden Marinestationen versieht ein „Stationsarzt“ diejenigen Geschäfte, welche bei der Armee den Divisionsärzten obliegen. Vgl. den Erlaß vom 14. April 1891 (Marineverordnungsbl. S. 66).

2) Solche Friedenslazarette sind errichtet zu Kiel, Friedrichsort, Wilhelmshaven und Yokohama.

3) Vgl. Kabinetsordre vom 10. December 1872, Marineverordnungsbl. S. 254.

4) Verordnung vom 26. December 1875 betreffend den Geschäftskreis, die Einrichtung und die Verwaltung der Deutschen Seewarte (Reichsgesetzbl. S. 385); abgeändert durch die Verordnung vom 4. Februar 1895 (Reichsgesetzbl. S. 151).

5) Verordnung vom 29. August 1893 (Marineverordnungsbl. S. 224).

6) Reichsgesetz vom 22. März 1891, § 17.

7) Die darüber hinausgehende Gerichtsgewalt wird von dem commandirenden Admiral resp. vom Kaiser selbst gehandhabt.

8) Vgl. Kabinetsordre vom 13. Juni 1850, Kabinetsordre vom 25. Mai 1871 (Marineverordnungsbl. S. 41) und Kabinetsordre vom 10. December 1878 (Marineverordnungsbl. S. 227).

9) Erlaß vom 23. Mai 1876 (Reichsgesetzbl. S. 165).

Beide Lehranstalten sind unter einer gemeinschaftlichen Direction vereinigt [1]). Dieselbe ist dem Obercommando der Marine unterstellt; nur die Kassen- und Oeconomieverwaltung gehört zum Ressort des Reichsmarineamts [2]). Die Einrichtung der Marineakademie ist geregelt durch die Kabinetsordre vom 5. März 1872 [3]); demnach hat sie die Bestimmung: „den Seeofficieren durch weitere wissenschaftliche Ausbildung die Mittel zu gewähren, sich zu den höheren Stellen der Marine besonders geeignet zu machen und den Officieren überhaupt Gelegenheit zu einer höheren wissenschaftlichen Ausbildung . . . darzubieten." Der Lehrcursus ist ein zweijähriger und zerfällt in zwei einjährige Abschnitte für einen ersten und zweiten Cötus [4]). Die Marineschule ist aus dem ehemaligen preußischen Seecadetteninstitut hervorgegangen; ihre jetzige Organisation ist durch einen Erlaß vom 15. Mai 1866 normirt [5]). Sie hat die Bestimmung: „den Seeofficieraspiranten diejenige wissenschaftliche Bildung zu verleihen, deren der Seeofficier zur gedeihlichen Ausübung seines Berufes bedarf, und welche daher als sichere Grundlage für ferneres Selbststudium in der Prüfung zum Seeofficier nachzuweisen ist" [6]).

Für den niederen Unterricht und für die Vorbildung des Personals der unteren Chargen für die höheren Stellen bestehen Divisionsschulen [7]) in jeder Matrosen- und in jeder Werftdivision und als Lehranstalt einer höheren Stufe die „Maschinisten- und Steuermannsschule zu Kiel [8]), welche das Maschinisten- und Steuermannspersonal wissenschaftlich fortzubilden und auf die Prüfungen vorzubereiten hat; die Marinetelegraphenschule zu Lehe zur Ausbildung in der Telegraphie [9]), die Oberfeuerwerkerschule und die Deckofficierschule.

---

1) Kabinetsordre vom 2. November 1875 (Marineverordnungsbl. S. 243).

2) Marineverordnungsbl. 1889, S. 51 fg. Geschäftsanweisung für die Verwaltung bei den Bildungsanstalten der Marine vom 17. December 1890 (Marineverordnungsbl. S. 179).

3) Marineverordnungsbl. 1874, S. 44. Auch abgedruckt bei v. Rönne a. a. O. S. 175. Jedoch ist § 7 abgeändert durch Kabinetsordre vom 16. Juli 1878 (Marineverordnungsbl. S. 145).

4) § 9 a. a. O. Bestimmungen vom 16. October 1875 bei Bütow II, 7, S. 2 fg.

5) Aus dem preuß. Ministerialbl. der inneren Verwaltung 1866, S. 119 ff. auszugsweise abgedruckt bei v. Rönne a. a. O. S. 176. Vgl. ferner die citirten „Bestimmungen" vom 16. October 1875.

6) § 1 der angeführten Bestimmungen vom 15. Mai 1866.

7) Instruction für die Divisionsschulen vom 14. October 1875 bei Bütow II, 7. S. 79 fg.

8) Vgl. Instruction für die kaiserliche Maschinisten- und Steuermannsschule vom 30. August 1877, Beilage zu Nr. 24 des Marineverordnungsbl. von 1877. Der Lehrplan dieser Schule ist abgedruckt bei v. Rönne a. a. O. S. 177 fg. Vgl. auch Bütow a. a. O. S. 38 ff.

9) Erlaß vom 12. März 1889 (Marineverordnungsbl. S. 42) und Bekanntmachung vom 13. März 1889 (ebenda S. 43).

# Dritter Abschnitt.

# Der Militärdienst.

## § 106. Die gesetzliche Wehrpflicht*).

### I. Die allgemeine Wehrpflicht.

Die Wehrpflicht ist die staatsbürgerliche Verpflichtung zur Dienstleistung in der bewaffneten Macht (Heer, Marine, Landsturm). Ueber dieselbe gelten folgende Rechtsregeln.

1. Die Wehrpflicht ist eine staatsbürgerliche Verpflichtung; sie beruht auf der Staats- resp. Reichsangehörigkeit und ist das Correlat des staatsbürgerlichen Rechts auf Schutz. Die Wehrpflicht steht daher begrifflich im Gegensatz zur vertragsmäßigen Verpflichtung zur Leistung militärischer Dienste. Das System der allgemeinen Wehrpflicht unterscheidet sich juristisch von dem Werbesystem, indem das erstere das Hoheitsrecht des Staates, von seinen Unterthanen persönliche Militärdienste zu verlangen, zur Grundlage hat, bei dem letzteren dagegen ein solches Hoheitsrecht nicht anerkannt oder wenigstens nicht zur Durchführung gebracht wird, sondern die Leistung von militärischen Diensten durch Verträge gesichert wird. Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht enthebt den Staat der Nothwendigkeit, die erforderlichen Militärkräfte sich vertragsmäßig zu verschaffen, aber sie schließt diesen zweiten Weg nicht aus; soweit militärische Bedürfnisse durch die allgemeine Wehrpflicht nicht völlig gedeckt werden, ist der Staat auf die vertragsmäßige Gewinnung der erforder-

*) Die gegenwärtig geltenden Vorschriften sind auf Grund der Militärgesetze zusammengestellt worden in der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888. Centralbl. für das Deutsche Reich 1889, S. 1 ff. Sie hat bereits zahlreiche Abänderungen und Ergänzungen erhalten, durch die Allerh. Erlasse vom 14. März 1890 (Centralbl. S. 63 fg.), vom 3. Juni 1893 (Centralbl. S. 157) und vom 20. November 1893 (Centralbl. S. 318). In Bayern ist eine entsprechende Wehrordnung durch königliche Verordnung vom 19. Januar 1889 erlassen und im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsbl. von 1889, S. 123 verkündigt worden. Durch die Wehrordnung ist die ältere Wehrordnung vom 28. September 1875 (Centralbl. S. 535 ff.), beziehentlich die bayerische Wehrordnung vom 21. November 1875 (Gesetz- und Verordnungsbl. Nr. 63) aufgehoben worden. Ausgaben und Bearbeitungen der Wehrordnung von 1875 sind erschienen von v. Rüdinger, Stuttgart 1876; Zenetti (Bayer. Wehrordn.), Nördlingen 1876 und Ergänzungsband 1878 und Solms, Berlin 1885; Fr. Rott, Die Wehrpflicht im Deutschen Reich, Kassel 1890.

Die specifisch militärischen Ergänzungen zur Wehrordnung sind zusammengestellt in der preußischen Heerordnung vom 22. November 1888 und den entsprechenden Heerordnungen für das sächsische, württembergische und bayerische Contingent (siehe oben S. 569). Die auf den Dienst in der Marine bezüglichen Bestimmungen sind zusammengestellt in der Kaiserlichen Marineordnung vom 19. November 1889 (Marineverordnungsbl. S. 83), in neuer Redaction vom 12. November 1894 (Marineverordnungsbl. S. 265). Auf die letztere beziehen sich die Citate dieser Auflage.

lichen Kräfte hingewiesen. Dies gilt auch von der Heeresverfassung des Deutschen Reiches; dieselbe beruht nicht ausschließlich auf der allgemeinen Wehrpflicht und könnte mit ihr allein durchaus nicht erhalten werden; es besteht neben der staatsbürgerlichen Wehrpflicht die vertragsmäßige Dienstpflicht. Vgl. § 107.

2. Die Wehrpflicht umfaßt nicht alle für Zwecke der Landesvertheidigung bestimmten Dienste und Leistungen, sondern lediglich den Dienst in der organisirten, bewaffneten Macht, d. h. im Heere oder in der Marine und im Landsturm [1]). Wenn im Falle äußerster Noth noch über die Mannschaften des Landsturmes hinaus ein Massenaufgebot erfolgt, so kann auch dieser Befehl der Staatsgewalt mit Rechtswirkungen ausgestattet sein [2]), aber ihm Folge zu leisten bildet nicht mehr den Inhalt der in der Reichsverfassung und den Militärgesetzen anerkannten allgemeinen Wehrpflicht. Ebensowenig begreift dieselbe solche Dienste, welche außerhalb des Verbandes der bewaffneten Macht geleistet werden, mögen dieselben auch der Thätigkeit des Heeres zu Gute kommen. Andererseits ist aber die Wehrpflicht nicht beschränkt auf den Waffendienst; sondern sie umfaßt alle militärischen Dienstleistungen und es können nicht nur neben dem eigentlichen Waffendienst auch andere Dienstleistungen von dem Wehrpflichtigen gefordert werden, sondern diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen, ihrem bürgerlichen Berufe entsprechenden Dienstleistungen fähig sind, können zu solchen herangezogen [3]) und ausschließlich zu solchen Diensten verwendet werden.

3. Die Wehrpflicht ist wegen ihrer Natur als einer staatsbürgerlichen Pflicht eine kraft Gesetzes bestehende, gemessene und für alle Unterthanen im Princip gleiche Last. Die Regierungsbehörden können von keinem Wehrpflichtigen ein größeres Maß von Diensten verlangen, als das Gesetz bestimmt, und es giebt keine Befreiungsgründe von der Erfüllung der Wehrpflicht als die im Gesetz anerkannten. Das Maß der Verpflichtung bestimmt sie nach der Zeitdauer des Dienstes, der von dem Wehrpflichtigen verlangt werden kann. Die Wehrpflicht ist beschränkt auf die Zeit vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, denn nur innerhalb dieser Altersgrenzen ist eine Einberufung zur bewaffneten Macht (Landsturm) zulässig [4]). Innerhalb dieses Lebensabschnittes ist im Frieden der Dienst bei den Fahnen (activer Dienst) auf drei Jahre, in der Reserve auf vier Jahre, in der Landwehr ersten Aufgebots auf fünf Jahre beschränkt [5]). Durch das Reichsgesetz vom 3. August

1) Wehrgesetz § 2.

2) Vgl. die Motive zum Landsturmgesetz (Drucksachen des Reichstags II. Session 1874, Nr. 14).

3) Wehrgesetz § 1, Abs. 2. Dahin gehören z. B. Dienste in den Bureaus, in den Lazaretten, Handwerksstätten u. s. w. Vgl. die Motive zu diesem Gesetz (Drucksachen des Reichstags 1867, Nr. 18).

4) Gesetz vom 11. Februar 1888, § 24.

5) Reichsverfassung Art. 59; Wehrgesetz § 6, 7; Gesetz vom 11. Februar 1888, Art. I.

1893, Art. II ist für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis zum 31. März 1899 der active Dienst *auf zwei Jahre* beschränkt worden, ausgenommen für die Mannschaften der Cavallerie und der reitenden Feldartillerie, welche zum dreijährigen Dienst bei den Fahnen verpflichtet sind, dafür aber in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre dienen. Es ist aus thatsächlichen Gründen im höchsten Grade wahrscheinlich, daß diese Erleichterung der Dienstpflicht auch nach Ablauf der Frist fortdauern wird; formell wird dazu aber ein Reichsgesetz erforderlich sein, welches dies anordnet. Wenn aus irgend einem Grunde ein solches Gesetz nicht zu Stande kommen sollte, so treten die Anordnungen der Reichsverfassung Art. 59 (in der Fassung des Gesetzes vom 11. Februar 1888) ipso iure wieder in Kraft; denn sie sind durch das Gesetz vom 3. August 1893 nicht aufgehoben, sondern nur für eine festbestimmte Zeit suspendirt worden [1]). Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr zweiten Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird [2]); die Pflicht zum Dienst im Landsturm bis zum vollendeten 45. Lebensjahre [3]). Diese Zeiträume bilden das Maximum des Dienstes, der kraft des Gesetzes geleistet werden muß; sie bilden die *Grenzen* für das *Recht* des Staates, von dem Unterthan im Frieden Militärdienste zu verlangen. Während der im Art. II des Gesetzes vom 3. August 1893 bestimmten Frist können jedoch im Falle nothwendiger Verstärkungen auf Anordnung des Kaisers die Mannschaften über den gesetzlichen Termin hinaus im activen Dienst zurückbehalten werden; eine solche Zurückbehaltung zählt für eine Uebung im Sinne des Wehrgesetzes vom 9. November 1867, § 6 [4]).

4. Die Wehrpflicht an sich erzeugt keine subjective Verpflichtung zu einer bestimmten militärischen *Dienstleistung*: eine solche Verpflichtung entsteht erst durch den hinzukommenden Befehl des Staates in jedem einzelnen concreten Fall; *die allgemeine Wehrpflicht ist nur der Inbegriff derjenigen gesetzlichen Voraussetzungen, bei deren Vorhandensein der Befehl der Staatsbehörden zur Leistung von Militärdiensten mit rechtlicher Kraft und Giltigkeit erlassen werden kann* [5]). Unter Befreiung von der Wehrpflicht ist demnach nicht zu verstehen die thatsächliche Nichteinforderung von Militärdiensten von Jemandem, z. B. wegen geistigen oder körperlichen Gebrechens, wegen Ausloosung u. s. w., sondern sie bedeutet die Exemtion von jener *Rechtspflicht*, d. h. den Satz, daß der Staat Militärdienste von dem

---

1) Das Gesetz vom 3. August 1893, Art. II, § 4 setzt zwar alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft; auf *sämmtliche* Bestimmungen des Art. II findet aber die an der Spitze des Artikels stehende Zeitbeschränkung Anwendung.

2) Gesetz vom 11. Februar 1888, § 3.

3) Ebendaselbst § 24.

4) Gesetz vom 3. August 1893, Art. II, § 1, Abs. 2.

5) Vgl. Bd. I, S. 659 fg.

Befreiten nicht verlangen, ihn zur Leistung derselben nicht zwingen darf. Eine solche Befreiung ist im Wehrgesetz § 1 zugestanden:

a) den Mitgliedern regierender Häuser,

b) den Mitgliedern der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Befreit von der Wehrpflicht sind ferner:

c) die vor dem 1. Januar 1851 geborenen Angehörigen von Elsaß-Lothringen [1]), sowie die von der Insel Helgoland herstammenden Personen und ihre vor dem 11. August 1890 geborenen Kinder [2]).

5. Da die Wehrpflicht eine staatsbürgerliche Last ist, so kann sie nur die Reichsangehörigen betreffen. Ausländer können zwar zum Dienst im deutschen Heere und in der Flotte zugelassen werden [3]) und freiwillig Dienstpflichten übernehmen, aber wehrpflichtig sind sie niemals. Mit dem Verlust der Reichsangehörigkeit erlischt von selbst auch die Wehrpflicht. Durch die Auswanderung kann man sich daher derselben entziehen und aus diesem Grunde bewirkt die Wehrpflicht eine Erschwerung der Voraussetzungen, unter denen die Auswanderung gestattet ist. Andererseits soll die Auswanderungsfreiheit nicht durch die Rücksicht auf die Wehrpflicht aufgehoben oder so weit beschränkt werden, daß sie thatsächlich werthlos wird; dies würde aber der Fall sein, wenn die Auswanderung während der ganzen Dauer der Wehrpflicht unstatthaft wäre. Es ist deshalb die Gestattung der Auswanderung nicht an die Beendigung der Wehrpflicht, sondern an die Erfüllung des wichtigsten Theiles derselben, der activen Dienstpflicht (siehe unten sub IV.) geknüpft. Die Auswanderung, um sich dem activen Dienste im Heere oder in der Flotte zu entziehen, ist verboten; wenn die active Dienstpflicht aber erfüllt ist [4]), oder wenn der Wehrpflichtige zur Erfüllung der Dienstpflicht sich gestellt hat, zur Ableistung derselben aber deshalb nicht gelangte, weil er zur Ersatzreserve überwiesen worden ist, so bildet die Wehrpflicht im Frieden kein weiteres Hinderniß der Auswanderung [5]). Im Kriege dagegen oder in Zeiten einer Kriegsgefahr können

---

1) Gesetz vom 23. Januar 1872, § 2; Gesetz vom 11. Februar 1888, § 34.

2) Reichsgesetz vom 15. December 1890, § 3 (Reichsgesetzbl. S. 207).

3) Wehrordnung § 21, Ziff. 4. Vgl. auch Marineordnung § 37, Ziff. 1 (Köche und Kellner der Schiffsmessen).

4) Wehrgesetz § 15, Abs. 3; Reichsverfassung Art. 59, Abs. 2. — Für Officiere und im Officierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes gelten andere Vorschriften, da ihr Dienstverhältniß nicht ausschließlich auf dem Rechtsgrunde der allgemeinen Wehrpflicht beruht. Siehe unten VIII, 5. Ueber die im activen Dienst befindlichen Wehrpflichtigen vgl. Reichsgesetz vom 1. Juni 1870, § 15, Ziff. 2 u. 3.

5) Nur müssen Ersatzreservisten von ihrer bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige machen. Militärgesetz § 69, Ziff. 8 und Reichsstrafgesetzb. § 360, Ziff. 3. Ebenso die zur Landwehr zweiten Aufgebots gehörigen Personen. Gesetz vom 11. Februar 1888, § 4.

besondere Anordnungen über die Auswanderung vom Kaiser erlassen werden [1]). Mit diesem Grundsatz, daß nicht die allgemeine Wehrpflicht als solche, d. h. in ihrem vollen Umfange, sondern nur die in ihr enthaltene oder aus ihr resultirende Pflicht zur Ableistung von Militärdiensten im stehenden Heere oder in der Flotte eine Beschränkung der Auswanderungsfreiheit begründet, ist zugleich die Consequenz gegeben, daß die Auswanderungsbeschränkung der Wehrpflichtigen nur so lange dauert, als die letzteren zur Ableistung der Dienstpflicht herangezogen werden können, d. h. so lange sie militärpflichtig sind [2]). (Siehe unten sub II und III.) Die Auswanderungsbeschränkungen sind in folgender Weise geregelt:

a) Die Entlassung aus dem Staatsverbande eines deutschen Bundesstaates darf Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, nicht ertheilt werden, bevor sie ein Zeugniß der Ersatzcommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen [3]).

Da aus anderen als aus den im § 15 bezeichneten Gründen in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden darf (§ 17 des Gesetzes vom 1. Juni 1870), so ergiebt sich, daß auch solchen Personen, welche sich der Entscheidung über ihre Dienstpflicht entzogen haben, die Entlassung nicht verweigert werden darf, nachdem diese Personen das 25. Lebensjahr überschritten haben [4]).

---

1) Reichsgesetz vom 1. Juni 1870, § 17.

2) Jedoch kann Mannschaften, welche nach einer zweijährigen activen Dienstzeit entlassen worden sind, im ersten Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubniß zur Auswanderung auch in der Zeit, in welcher sie zum activen Dienst nicht einberufen sind, verweigert werden. Gesetz vom 3. August 1893, Art. II, § 2, Abs. 1.

3) Reichsgesetz vom 1. Juni 1870, § 15, Abs. 2, Ziff. 1. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn der Wehrpflichtige, welcher die Entlassung aus dem Staatsverbande nachsucht, den Nachweis erbringt, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat, da durch die Ueberwanderung aus einem Bundesstaate in einen anderen die Wehrpflicht nicht berührt wird. A. a. O. § 15, Abs. 1. Vgl. Bd. I, S. 156.

4) Die Frage ist streitig. Das württembergische Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 6. October 1881 (Ministerialbl. S. 300; Reger I, S. 452) die entgegengesetzte Ansicht gebilligt, weil sonst die Bestimmung des § 15 ein bequemes Mittel darbieten würde, sich der Wehrpflicht ganz zu entziehen. In demselben Sinne hat das sächsische Ministerium des Innern entschieden durch Erlaß vom 5. October 1887 (Reger VIII, S. 409 u. IX, S. 406). Dieser Ansicht sind auch Cahn, Staatsangehörigkeitsgesetz (1889) S. 134 und Siegel in Hirth's Annalen 1893, S. 787, welcher § 140, Abs. 1 des Strafgesetzbuchs herbeizieht. Das Strafgesetzbuch betrifft aber nicht die Voraussetzungen, unter welchen die Auswanderung verboten ist, sondern lediglich die Folgen der unerlaubten Auswanderung. Dagegen hat das preußische Ministerium des Innern in einem (meines Wissens ungedruckten) Bericht an den Reichskanzler vom 21. Juli 1883 unter Berufung auf das frühere preußische Recht sich für das Recht auf Entlassung erklärt und diese Ansicht hat die Billigung des Reichskanzlers gefunden. Auch in Bayern wird in diesem Sinne verfahren. Vgl. Seydel, Bayer. Staatsrecht I, S. 543, welchem Meyer,

Die Entlassung darf *nicht* ertheilt werden den im Staatsangehörigkeitsgesetz § 15, Ziff. 2 u. 3 aufgeführten Klassen von Personen, nämlich Militärpersonen im activen Dienst im Heer oder in der Flotte, ferner Officieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienste *entlassen* sind, endlich den zur Reserve, Landwehr oder Seewehr, Ersatzreserve oder zum Landsturm gehörigen (nicht als Officiere *angestellten*) Personen, nachdem sie zum activen Dienst *einberufen* worden sind. Da die Entlassung des Angehörigen eines deutschen Staates aus dem Staatsverbande zugleich auch auf die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder sich erstreckt, sofern nicht bei der Entlassung eine Ausnahme gemacht wird [1]), so ist in dem Falle, daß der Auswanderer minderjährige Söhne hat, welche das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben, in der Entlassungsurkunde ein Vorbehalt hinsichtlich dieser Söhne zu machen, wenn nicht für dieselben das erforderliche Zeugniß der Ersatzcommission beigebracht wird [2]). In Kriegszeiten kann durch kaiserliche Verordnung auf Grund des § 17 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 die Ertheilung der Auswanderungserlaubniß an Wehrpflichtige ganz untersagt werden [3]).

b) Ein Wehrpflichtiger, welcher *in der Absicht*, sich dem Eintritte in den *Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte* zu entziehen, ohne *Erlaubniß das Bundesgebiet verläßt* oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält, wird mit Geldstrafe von 150 bis zu 3000 Mark oder mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Beschlagnahme des Vermögens des Angeschuldigten zur Deckung von Geldstrafe und Kosten ist statthaft [4]). Für den Thatbestand des Delictes ist es unerheblich, ob der Heerespflichtige durch lange Abwesenheit von Deutschland die Reichsangehörigkeit wirklich eingebüßt hat oder nicht und ob er eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat oder

---

Staatsrecht § 77, Note 9 zustimmt. — Ueber die Frage, welcher Zeitpunkt bei Feststellung des Alters des Gesuchstellers zu Grunde zu legen ist, vgl. *Seydel* a. a. O. S. 544 fg. und *Reger*, Kleine Reichsverwaltungsgesetze (1885), S. 27.

1) Reichsgesetz vom 1. Juni 1870, § 19.

2) Wehrordnung § 27, Ziff. 3. Die Ersatzcommissionen haben nach den thatsächlichen Verhältnissen des einzelnen Falles darüber zu entscheiden, ob das zur Entlassung erforderliche Zeugniß zu ertheilen ist oder nicht. Der Beschluß der Ersatzcommission ist endgiltig. Wenn die beiden ständigen Mitglieder verschiedener Meinung sind, so ist die Entscheidung der Obererſatzcommission einzuholen und inzwischen von der Ertheilung der Auswanderungserlaubniß Abstand zu nehmen. A. a. O. Ziff. 2. Die Entscheidung der Obererſatzcommission kann nicht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren angefochten werden. Urtheil des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 29. October 1887 (Reger VIII, S. 410).

3) Wehrordnung § 27, Ziff. 4.

4) Strafgesetzbuch § 140, Ziff. 1. Diese Bestimmung ist nur anwendbar auf solche Personen, welche *noch nicht* zum Soldatenstande gehören. Rekruten, die bereits ausgehoben, oder Freiwillige, die von einem Truppentheil bereits angenommen sind, verüben, wenn sie sich dem Dienste durch Entfernung aus dem Bundesgebiet entziehen, das Delict der *Fahnenflucht* und sind nach Maßgabe des *Militär*strafgesetzbuchs zu bestrafen.

nicht. Kehrt er in das Bundesgebiet zurück, so kann er zur Strafe gezogen werden, wofern die Strafverfolgung noch nicht verjährt ist[1]). Von diesem Grundsatz ist eine Ausnahme nur anerkannt, wenn ein Angehöriger des Deutschen Reiches, der sich seiner Dienstpflicht durch Auswanderung entzogen hat, in Nordamerika naturalisirt worden ist und dann nach Deutschland zurückkehrt; indem Art. 2 des Vertrages des Norddeutschen Bundes vom 22. Februar 1868 (Bundesgesetzbl. S. 228) und der entsprechenden Verträge der nordamerikanischen Union mit Bayern, Württemberg, Baden und Hessen vom Jahre 1868 bestimmt, daß der zurückkehrende Auswanderer nur wegen solcher Handlungen, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zur Strafe gezogen werden könne[2]).

Eine erhöhte Strafe tritt ein, nämlich Gefängniß bis zu zwei Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark erkannt werden kann, wenn ein Wehrpflichtiger nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung in Widerspruch mit derselben auswandert[3]).

---

1) Die Frage, wann die Verjährungsfrist beginnt, ist nicht ohne Schwierigkeit. Es sind hier verschiedene Fälle zu unterscheiden. Das Verbrechen kann nicht länger verübt, d. h. fortgesetzt werden, als die Dienstpflicht dauert. Verliert der Auswanderer also die Reichsangehörigkeit, so beginnt mit diesem Moment die Verjährung; bleibt er aber reichsangehörig, so beginnt die Verjährung erst mit dem Aufhören der Dienstpflicht. Als dieser Zeitpunkt kann aber nicht der 1. Januar des Jahres, in dem der Wehrpflichtige sein 27. Lebensjahr vollendet, wegen § 6 des Wehrgesetzes angenommen werden, wie dies die herrschende Ansicht ist — vgl. v. Martitz in Hirth's Annalen 1875, S. 1154 und die daselbst Note 3 angeführten Criminalisten; denn dieses Gesetz sagt nicht, daß die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere in allen Fällen mit diesem Zeitpunkt endet, auch dann, wenn der Wehrpflichtige sich der Erfüllung dieser Pflicht entzieht. Wer durch seine Schuld den Eintritt in das Heer verzögert, der rückt dadurch auch den Termin hinaus, in dem die Dienstverpflichtung endet. Wer also durch Entfernung aus dem Reichsgebiet sich dem Dienst entzieht, dessen Dienstpflicht hört erst auf mit dem Ende der Militärpflicht (siehe unter II). Dadurch erledigt sich der von v. Martitz a. a. O. angenommene Widerspruch zwischen dem Strafrecht und dem Militärverwaltungsrecht. Damit stimmt auch die Praxis überein. Vgl. Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. III, S. 162 und Bd. IV, S. 596; ferner des Urtheil bei Reger Bd. XII, S. 45; Entscheidungen des obersten Landesgerichts in München, Sammlung von Entscheidungen in Strafsachen II, S. 143, III, S. 115; Schwarze, Commentar zum Reichsstrafgesetzbuch Anmerkung 3 zu § 140; Olshausen, Note 13 zu § 140.

2) Hierdurch sollte die Bestrafung eines durch die Auswanderung etwa verübten Delicts ausgeschlossen werden. Ausdrücklich ist dies erklärt im Protokoll vom 26. Mai 1868, Ziff. II zum bayerischen Vertrage. Für Norddeutschland hat der Bundescommissar im Reichstage (Stenogr. Berichte 1868, S. 43) den Vertrag in diesem Sinne interpretirt. Vgl. über diesen Vertrag die Verhandlungen des Reichstages vom 16. April 1874 (Stenogr. Berichte S. 844 ff.) und v. Martitz a. a. O. S. 794 ff. In der Praxis wird die hier vertretene Ansicht befolgt, vgl. Olshausen Anm. 10 zu § 140; nur das Oberlandesgericht München hat entschieden, daß dieser Vertrag der Vollstreckung einer wegen Wehrpflichtverletzung erkannten Strafe im Falle der Rückkehr des Ausgewanderten nicht entgegenstehe (!?); Reger Bd. X, S. 60 fg.

3) Strafgesetzbuch § 140, Ziff. 3. Eine Auswanderung kann in diesen Fällen immer

Das Strafverfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, ist in der Reichsstrafproceßordnung § 470 ff. besonders geregelt worden. Eigenthümlich ist demselben, daß die Erhebung der Anklage und die Eröffnung der Untersuchung auf Grund einer Erklärung der mit der Controle der Wehrpflichtigen beauftragten Behörde erfolgt.

c) Wenn ein Wehrpflichtiger durch Entfernung aus dem Bundesgebiet sich der Erfüllung der Wehrpflicht entzogen hat und später wieder zurückkehrt, so entsteht die Frage, inwieweit er nachträglich zur Erfüllung der Wehrpflicht und insbesondere der activen Dienstpflicht im Heere oder in der Flotte angehalten werden kann. In dieser Beziehung sind drei Fälle zu unterscheiden. Entweder hat die Entfernung den Verlust der Reichsangehörigkeit *nicht* nach sich gezogen, indem sie den Erfordernissen des § 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 nicht entsprochen und mit der Entlassung nicht verbunden war — alsdann dauert auch die Wehrpflicht ununterbrochen fort und der Wehrpflichtige kann zur nachträglichen Erfüllung derselben [1]) als unsicherer Heerespflichtiger in die Armee eingereiht werden. Oder der Auswanderer hat die Reichsangehörigkeit aufgegeben und eine fremde Staatsangehörigkeit erworben und kehrt als Bürger eines fremden Staates zurück — alsdann ist er im Deutschen Reiche nicht wehrpflichtig. Der dritte Fall endlich ist der, daß der zurückkehrende Deutsche die Reichsangehörigkeit zwar verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber *nicht* erworben oder *wieder* verloren hat. In diesem Falle lebt die Wehrpflicht wieder auf und mithin auch die Militärpflicht, gleichviel ob der zurückkehrende Auswanderer die Reichsangehörigkeit wieder erworben hat oder „staatenlos" [2]) den Aufenthalt in Deutschland genommen hat. Jedoch können solche Personen im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus *im Dienst* zurückbehalten werden [3]). Dieselbe Verpflichtung trifft die Söhne ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern sie keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben [4]). Auch Personen des Beurlaubtenstandes, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem

---

nur *ohne Entlassung* geschehen, da die Behörden die Entlassungsurkunde in Widerspruch mit der kaiserlichen Anordnung nicht ertheilen dürfen; die Auswanderung ist also immer nur eine factische, die erst durch zehnjährige Abwesenheit vom Bundesgebiet den Verlust der Reichsangehörigkeit nach sich zieht.

1) Militärgesetz § 33, Abs. 2. Siehe unten.

2) *Siegel*, Annalen 1893, S. 789 macht mit Recht geltend, daß von einem „Wiederaufleben" der Wehrpflicht in *diesem* Falle nicht gesprochen werden könne, da die Wehrpflicht eine Folge der Reichsangehörigkeit ist; die Ausdehnung der Wehrpflicht auf solche staatenlos gewordene Deutsche sei vielmehr durch die ausgleichende Gerechtigkeit geboten. Eine praktische Bedeutung hat dies nicht; der staatenlos zurückkehrende Deutsche wird so behandelt, als wäre er reichsangehörig. Es ist dies gewissermaßen ein Gegenstück zum ius postliminii.

3) Militärgesetz § 11, Abs. 1 und 3. Im Falle eines Krieges unterliegen sie der Ersatzreserve- und Landsturmpflicht; unter Umständen können sie auch landwehrpflichtig sein.

4) Militärgesetz § 11, Abs. 2.

31. Lebensjahr wieder naturalisirt werden, sind ebenfalls wieder wehrpflichtig und treten in denjenigen Jahrgang ein, dem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden [1]).

6. Die Erfüllung der Wehrpflicht ist auch außer den erwähnten Bestimmungen über die Auswanderung durch eine Anzahl von Strafdrohungen gesichert. Die meisten derselben betreffen die einzelnen in der allgemeinen Wehrpflicht enthaltenen Verpflichtungen und können daher erst bei Erörterung der letzteren dargestellt werden; auf die Wehrpflicht im Allgemeinen aber [2]) beziehen sich folgende Vorschriften:

a) „Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder durch einen Anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahr bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher einen Anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht" [3]). Zum Thatbestande ist nicht erforderlich, daß die Handlung die gänzliche Untauglichkeit zum Militärdienst herbeiführt; die Strafe ist auch dann verwirkt, wenn der Wehrpflichtige zum Waffendienst untauglich gemacht wird, zu anderen militärischen Diensten dagegen verwendbar bleibt [4]).

b) „Wer in der Absicht, sich der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder theilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Theilnehmer Anwendung" [5]). Dieses Delict kann nur einer Behörde gegenüber verübt werden, welche über die Erfüllung der Wehrpflicht des Einzelnen eine Entscheidung zu treffen hat; diese Behörde braucht aber nicht gerade eine Ersatzcommission oder Obererſatzcommission zu sein; sondern es kann jede Civil- oder Militärbehörde sein, welche behufs Durchführung der Wehrpflicht in irgend einem Stadium vom Beginn bis zum Erlöschen derselben eine amtliche Thätigkeit zu entfalten hat, also insbesondere auch die mit der Aufstellung der Listen betrauten Gemeindebehörden, die Landwehrbezirkscommandos u. s. w. Zum Thatbestande ist ferner nicht erforderlich die Vorspiegelung eines körperlichen oder geistigen Mangels, um die Behörden über die Tauglichkeit des Wehrpflichtigen zu täuschen, sondern es kann auch verübt werden durch Machinationen, um die über die Erfüllung

1) Militärgesetz § 68; Gesetz vom 11. Februar 1888, § 11.

2) Also auch auf die Landsturmpflicht.

3) Strafgesetzbuch § 142. Wird das Delict von Personen des Soldatenstandes oder von Mannschaften des Beurlaubtenstandes verübt, so finden die Anordnungen des Militärstrafgesetzbuchs § 81 und 82 Anwendung. Vgl. Militärgesetz § 60, Ziff. 3. Zustimmend Hecker, Militärstrafrecht S. 179. Anderer Ansicht Olshausen Note 6 zu § 142.

4) Dies ist indeß nicht unbestritten. Vgl. Olshausen Note 1 zu § 142.

5) Strafgesetzbuch § 143. Vgl. Militärstrafgesetzbuch § 83.

der Wehrpflicht entscheidenden Behörden hinsichtlich der Reichsangehörigkeit des Wehrpflichtigen, über seine rechtliche Fähigkeit zum Eintritt in das Heer oder zum Verbleiben in demselben, über sein Lebensalter, über das Vorhandensein von Befreiungsgründen u. s. w. irre zu führen [1]).

## II. Die Militärpflicht.

1. Begriff. Militärpflichtig ist derjenige, welcher der Aushebung zum Dienst im stehenden Heere oder in der Flotte unterworfen ist [2]). Die Militärpflicht ist begrifflich der Wehrpflicht ganz gleichartig. Sie ist keine Dienstpflicht; sie enthält nicht die Obliegenheit zu Leistungen für das Heer oder die Flotte; der Militärpflichtige gehört nicht zur bewaffneten Macht; er unterliegt nicht der militärischen Disciplin und Rechtsordnung. Aber die Militärpflicht ist eine Potenzirung oder Qualifikation der Wehrpflicht.

Wehrpflichtig ist jeder, welcher dem Befehl zum Dienst in der bewaffneten Macht zu gehorchen verpflichtet ist, also auch dem Befehl zum Dienst im Landsturm, in der Landwehr und in der Seewehr; die Wehrpflicht umfaßt auch den activen Dienst selbst mit. Die Militärpflicht ist dagegen nur ein vorübergehendes Stadium der Wehrpflicht; sie bezieht sich nur auf die Aushebung zum stehenden Heere und zur Flotte; sie beginnt daher erst mit dem Lebensalter, in welchem der Wehrpflichtige sich die Aushebung gefallen lassen muß, und sie endet mit der definitiven Entscheidung über die Dienstpflicht, gleichviel ob diese Entscheidung in der Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil, oder in der Ueberweisung zur Ersatzreserve oder Seewehr, oder in der Ausmusterung resp. Ausschließung vom Dienst besteht [3]). Während die Wehrpflicht mit dem vollendeten 17. Lebensjahre beginnt, fängt die Militärpflicht erst am 1. Januar des Kalenderjahres an, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet [4]). Wenn der Wehrpflichtige schon vor diesem Zeitpunkt sich freiwillig zum Eintritt in das Heer oder die Flotte meldet und zur Erfüllung der Dienstpflicht zugelassen wird [5]), so wird er im juristischen Sinne überhaupt niemals militärpflichtig, da er der Aushebung nicht mehr unterworfen ist [6]). Wenn andererseits ein Wehrpflichtiger die endgiltige Entscheidung über seine Dienstpflicht dadurch unmöglich macht, daß er

---

1) Vgl. Olshausen Note 2 und 3 zu § 143.

2) Militärgesetz § 10. — Die Wehrordnung § 22, Ziff. 1 definirt: „Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das Heer oder die Marine zu unterwerfen." Diese Definition ist juristisch nicht correct; denn der Militärpflichtige ist nicht verpflichtet „sich zu unterwerfen", sondern er ist ohne seinen Willen und ohne sein Zuthun der Aushebung unterworfen; die Militärpflicht ist ein Zustand.

3) Wehrordnung § 22, Ziff. 2.

4) Wehrgesetz § 6, Abs. 1; Militärgesetz § 10.

5) Wehrgesetz § 10; Militärgesetz § 12 (Novelle vom 6. Mai 1880).

6) Militärgesetz § 10; Wehrordnung § 24, Ziff. 3.

sich vor den Ersatzbehörden nicht zur Untersuchung stellt, so bleibt er bis zum Erlöschen seiner Wehrpflicht fortdauernd militärpflichtig[1]).

Die Wehrpflicht in ihrer allgemeinen Bedeutung und die Militärpflicht insbesondere haben das mit einander gemein, daß sie an sich, d. h. so lange nicht die Einberufungsordre hinzukommt, zu militärischen Diensten nicht verpflichten. Dagegen ist die Militärpflicht dadurch von der Wehrpflicht verschieden, daß sie die Verpflichtung zu Handlungen in sich schließt, welche die Durchführung der die Dienstpflicht regelnden Vorschriften, die Rekrutirung, erleichtern oder ermöglichen. Diese Handlungen sind die Anmeldung und die Gestellung. Mit Rücksicht hierauf giebt es in der That eine Erfüllung der Militärpflicht durch ein positives Thun. Für die Erfüllung der Militärpflicht ist reichsgesetzlich der wichtige Grundsatz anerkannt, daß sie nicht in dem Gebiete desjenigen Staates zu erfolgen hat, dem der Militärpflichtige angehört, sondern in demjenigen, in welchem er seinen dauernden Aufenthalt hat[2]). Man pflegt dies die „militärische Freizügigkeit" zu nennen. Wenn der Militärpflichtige im Bundesgebiet einen dauernden Aufenthaltsort nicht hat, so ist die Militärpflicht da zu erfüllen, wo er seinen Wohnsitz d. h. seinen ordentlichen Gerichtsstand hat. Wer innerhalb des Bundesgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, muß die Militärpflicht an seinem Geburtsort erfüllen, und wenn auch der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Aushebungsbezirke des Inlandes, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren Wohnsitz hatten (locus originis)[3]).

2. Die Meldepflicht. „Die Militärpflichtigen und deren Angehörige haben die Anmeldung zur Stammrolle nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Vorschriften zu bewirken." Militärgesetz § 31. Durch diese Anordnung ist nicht nur die Meldepflicht gesetzlich begründet, sondern es ist auch die Gesammtheit der über die Erfüllung derselben „gegenwärtig" d. h. bei Erlaß des Militärgesetzes bestehenden Vorschriften mit formeller Gesetzeskraft ausgestattet worden, so daß dieselben nur in der Form des Gesetzes abgeändert werden können. Diese Vorschriften sind enthalten im § 59 der Militär-Ersatzinstruction vom 26. März 1868 und sind in die Wehrordnung § 25 übergegangen. Im Einzelnen gelten folgende Sätze:

a) Die Stammrollen sind von den Gemeinden oder gleichartigen

---

1) Wehrordnung § 36, Ziff. 4. Es läßt sich zwar ein bestimmter Zeitpunkt angeben, in welchem die Militärpflicht oder — was dasselbe ist — das militärpflichtige Lebensalter eines Wehrpflichtigen beginnt, aber nicht ein bestimmter, für alle Fälle giltiger Zeitpunkt, in welchem es aufhört. Der äußerste Termin, bis zu welchem die Militärpflicht fortdauern kann, ist das vollendete 45. Lebensjahr.

2) Siehe oben S. 544.

3) Militärgesetz § 12, Abs. 1; Wehrordnung § 25, Ziff. 2. Ueber die Untersuchung Militärpflichtiger im Auslande durch active Aerzte der Marine vgl. Wehrordnung § 42, Ziff. 3; Marineordnung § 30, Ziff. 3.

Verbänden unter Controle der Ersatzbehörden zu führen [1]). In dieselben sind alle Militärpflichtigen der Gemeinde einzutragen; sie werden auf Grund der Civilstandsregister [2]) und der erfolgten Anmeldungen der Militärpflichtigen, sowie amtlicher Ermittelungen geführt. Die Regelung und Controle der Führung innerhalb des Aushebungsbezirkes ist Sache des Civilvorsitzenden der Ersatzcommission; zu allgemeinen Erlassen über die Führung der Stammrollen ist die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde befugt. Die Eintragungen erfolgen in alphabetischer Ordnung der Militärpflichtigen. In die Listen sind auch diejenigen Wehrpflichtigen aufzunehmen, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind; sie werden jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerk wieder gestrichen. Zum 15. Februar jedes Jahres werden die Stammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre unter Beifügung der Auszüge aus den Geburtsregistern und der Benachrichtigungsschreiben über Todesfälle, an den Civilvorsitzenden der Ersatzcommission eingereicht. Derselbe veranlaßt, so weit erforderlich, die Berichtigung der Stammrollen, fertigt auf Grund derselben für jedes Jahr die alphabetische Liste, d. h. die Zusammenstellung aller in den Stammrollen eines Jahres enthaltenen Militärpflichtigen für den ganzen Aushebungsbezirk, an und sendet sodann die Stammrollen dem Gemeindevorsteher zurück [3]).

b) Die Wehrpflichtigen haben nach Beginn der Militärpflicht die Verpflichtung, sich bei der Behörde des Ortes, an welchem sie die Militärpflicht zu erfüllen haben, zur Aufnahme in die Rekrutirungsstammrolle anzumelden. Die Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen und ist alljährlich so lange zu wiederholen, bis eine endgiltige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatzbehörden erfolgt ist; es sei denn, daß der Militärpflichtige von der Wiederholung der Anmeldung auf einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich befreit ist oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt worden ist. Verlegt der Militärpflichtige nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe des Jahres seinen dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk, so hat er dies sowohl derjenigen Behörde, welche ihn in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch derjenigen, welche an seinem neuen Aufenthaltsorte die Stammrolle führt, anzumelden. Eine Versäumniß der Meldefristen entbindet nicht von der Erfüllung der Meldepflicht [4]).

c) Wenn Wehrpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Ein-

---

1) Militärgesetz § 31.

2) Militärgesetz § 32. Ueber das Verfahren, um die Stammrollen auf Grund der Civilstandsregister aufzustellen, vgl. Wehrordnung § 46, Ziff. 7 ff.

3) Wehrordnung § 46 und 47. Ueber die Restantenlisten ebendaselbst § 48. Ueber die Berichtigung der Grundlisten § 49.

4) Wehrordnung § 25.

tragung in die Stammrolle anzumelden haben, zeitweilig abwesend sind, so haben ihre Angehörigen, d. h. ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie anzumelden [1]).

d) Die Nichterfüllung der Meldepflicht wird an den Militärpflichtigen und deren Angehörigen, sofern ihnen ein Verschulden zur Last fällt, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft [2]). Das Delict ist kein militärisches; es gehört zur Competenz der bürgerlichen Gerichte.

3. Die Gestellungspflicht. „Die Militärpflichtigen haben sich vor den Ersatzbehörden zu gestellen, bis über ihre Dienstverpflichtung endgiltig entschieden ist, jedoch höchstens zweimal jährlich." Militärges. § 10. Die Gestellung findet in demjenigen Aushebungsbezirk statt, in welchem der Militärpflichtige sich zur Stammrolle zu melden hat [3]), und zwar während der ganzen Dauer der Militärpflicht, sofern der Militärpflichtige nicht durch die Ersatzbehörden von der Gestellung ganz oder theilweise entbunden worden ist [4]). Die Gestellungspflicht gliedert sich wieder in die Gestellung zur Musterung, das ist die Gestellung vor der Ersatzcommission, und die Gestellung zur Aushebung, das ist die Gestellung vor der Obererſatzcommission.

a) Die Gestellung zur Musterung. Der Aushebungsbezirk wird, wenn nöthig, in mehrere Musterungsbezirke zerlegt [5]); die Musterungsorte sind so zu wählen, daß die zu musternden Militärpflichtigen möglichst nicht länger als einen Tag, einschließlich des Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden, und die Zahl der an einem Tage zu musternden Militärpflichtigen darf 200 nur ausnahmsweise übersteigen [6]). Die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Gemeindevorsteher; in Folge der Beorderung müssen sich alle Militärpflichtigen des Bezirks, welche noch keine endgiltige Entscheidung durch die Ersatzbehörden erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich durch den Civilvorsitzenden der Ersatzcommission dispensirt worden sind, in dem Musterungsorte ihres Musterungsbezirkes stellen [7]). Wer der Verordnung keine Folge leistet, kann

---

1) Wehrordnung § 25, Ziff. 6.

2) Militärgesetz § 33, Abs. 1; Wehrordnung § 25, Ziff. 11.

3) Wehrordnung § 26, Ziff. 2. Im Auslande wohnhafte Militärpflichtige können sich jedoch einem ihrem Wohnorte näheren Bezirke überweisen lassen.

4) Wehrordnung § 26, Ziff. 5.

5) Wehrordnung § 1, Ziff. 4.

6) Wehrordnung § 60, Ziff. 4 und 5.

7) Wehrordnung § 62 (Fassung vom 22. November 1893). Eine Gestellung in einem anderen Musterungsbezirk ist ausnahmsweise im Falle der Behinderung des Gestellungspflichtigen zulässig. — Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Attest einzureichen, welches von der Polizeibehörde zu beglaubigen ist, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist. Die Ersatzcommission darf seine außerterminliche Musterung veranlassen und sie kann Gemüthskranke, Blöd-

durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zu sofortiger Gestellung angehalten werden.

Jeder Militärpflichtige wird der Ersatzcommission einzeln vorgestellt; er muß sich einer körperlichen Untersuchung unterwerfen und sich zu diesem Zwecke auf Verlangen des Arztes völlig entblößen; er muß ferner behufs Vervollständigung und Berichtigung der Grundlisten über seine bürgerlichen Verhältnisse Auskunft geben und die erforderlichen Angaben machen behufs Feststellung, ob Ausschließungsgründe vom Militärdienste vorhanden sind [1]).

b) Die Gestellung zur Aushebung. Nach beendigter Musterung werden die Militärpflichtigen dem Ausfall der Musterung gemäß in sechs Kategorien getheilt und für jede dieser Kategorien wird eine Vorstellungsliste angelegt [2]). Vorstellungsliste A enthält die vom Dienst auszuschließenden, Vorstellungsliste B die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen auszumusternden, Vorstellungsliste C die wegen häuslicher Verhältnisse, wegen bedingter Tauglichkeit oder Mindermaßes, und wegen zeitiger Untauglichkeit zum Landsturm ersten Aufgebots in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen. Von diesen Personen müssen nur die wegen häuslicher Verhältnisse dem Landsturm zu Ueberweisenden der Obererſatzcommission persönlich vorgestellt werden; die in der Liste A enthaltenen Personen werden nur auf besondere Anordnung vorgestellt, die übrigen können von der Vorstellung befreit werden [3]). Dagegen sind die zur Ersatzreserve (Liste D), und zur Aushebung für das Heer (Liste E) in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen, sowie die Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung (Liste F), wofern sie an der Musterung Theil genommen haben, endlich die von den Truppen- oder Marinetheilen abgewiesenen Freiwilligen verpflichtet, sich vor der Obererſatzcommission zur Aushebung zu gestellen [4]).

Der Plan zur Aushebungsreise im Bezirke wird von der Obererſatzcommission festgestellt und den Ersatzcommissionen mitgetheilt [5]). Die Civilvorsitzenden der letzteren haben die Aushebungstermine amtlich bekannt zu machen und die Gestellungspflichtigen nach dem Aushebungsort zu beordern. Außerdem ist jeder in den Grundlisten des Aushebungsbezirks enthaltene Militärpflichtige berechtigt, im Aushebungstermin zu erscheinen und der Obererſatzcommission Anliegen vorzutragen [6]).

---

sinnige, Krüppel ꝛc. auf Grund eines derartigen Attestes von der Gestellung überhaupt befreien.

1) Wehrordnung § 63.

2) Wehrordnung § 68, Ziff. 4 und § 50.

3) Wehrordnung § 69, Ziff. 3.

4) Wehrordnung § 69 u. 72.

5) Die näheren Vorschriften sind enthalten in der Wehrordnung § 69 u. 72.

6) Meldet sich im Aushebungstermin ein Militärpflichtiger, der in den Grundlisten nicht aufgeführt ist, so ist nach Wehrordnung § 72, Ziff. 4 zu verfahren.

Die Militärpflichtigen werden der Obersatzcommission in der Reihenfolge vorgestellt, in welcher sie in den Vorstellungslisten oder deren Beilagen stehen. Sie müssen sich einer nochmaligen körperlichen Untersuchung unterwerfen. Die von der Ersatzcommission getroffenen Entscheidungen werden sogleich in die Vorstellungslisten eingetragen. Die tauglich befundenen Militärpflichtigen werden, soweit es zur Deckung des Rekrutenbedarfes und des Nachersatzes erforderlich ist, in der regelmäßigen Reihenfolge [1]) ausgehoben. Die Reihenfolge wird in jedem Aushebungsbezirk durch das Loos bestimmt [2]). Die ausgehobenen Rekruten werden in den Grundlisten gestrichen und erhalten Urlaubspässe. Mit Aushändigung derselben treten sie zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes über und sind der Controle der Landwehrbehörden unterstellt [3]).

e) Die schuldbare Verletzung der Gestellungspflicht ist mit derselben Strafe bedroht wie die Verletzung der Meldepflicht, nämlich mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen [4]), falls nicht zugleich eine härtere Strafe verwirkt, d. h. der Thatbestand des im § 140, Ziff. 1 des Strafgesetzbuches normirten Delicts gegeben ist.

Außer dieser gerichtlichen Bestrafung kann die Nichterfüllung der Gestellungspflicht Nachtheile hinsichtlich der Erfüllung der Dienstpflicht nach sich ziehen. Die Ersatzbehörden sind befugt, Militärpflichtigen, welche in dem Musterungs- oder Aushebungstermin nicht pünktlich erschienen sind, die Vortheile der Loosung zu entziehen [5]), und wofern die Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt ist, können die Ersatzbehörden sie des Anspruchs auf Zurückstellung oder Befreiung von der Dienstpflicht verlustig erklären und als unsichere Heerespflichtige sofort in die Armee einreihen lassen. Alsdann wird die Dienstzeit erst vom nächstfolgenden Rekruteneinstellungstermin ab gerechnet [6]).

Wenn der Militärpflichtige bei der Musterung auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um sich der Erfüllung der Dienstpflicht zu entziehen, so wird er nach § 143 des Strafgesetzbuches bestraft [7]). Dem Civilvorsitzenden der

---

1) Abweichungen hiervon sind nur im Interesse einzelner Waffengattungen gestattet, sofern in der regelmäßigen Reihenfolge eine genügende Zahl tauglicher Rekruten nicht zu finden ist. Militärgesetz § 13, Abs. 2; Wehrordnung § 73, Ziff. 5.

2) Militärgesetz § 13, Abs. 1. Ausführliche Bestimmungen über die Rangirung und Loosung enthält die Wehrordnung § 66.

3) Wehrordnung § 73, Ziff. 6; Militärgesetz § 34.

4) Militärgesetz § 33, Abs. 1.

5) Sie werden in diesem Falle als „Vorweg Einzustellende" in der Reihenfolge der Militärpflichtigen rangirt. Wehrordnung § 26, Ziff. 7, § 66, Ziff. 3.

6) Militärgesetz § 33, Abs. 2.

7) Siehe oben S. 603 fg.

Ersatzcommission liegt es ob, die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung herbeizuführen [1]).

### III. Die Entscheidung über die Dienstpflicht.

Die allgemeine Wehrpflicht ist, wie bereits bemerkt wurde, keine allgemeine und gleiche Dienstpflicht, d. h. nicht jeder Wehrpflichtige ist dienstpflichtig. Die Einziehung der Wehrpflichtigen zum Dienst ist vielmehr abhängig von ihrer Würdigkeit, ihrer Tauglichkeit, ihren bürgerlichen Verhältnissen und von der Rangirung der Militärpflichtigen. Ueber jeden Militärpflichtigen findet daher eine Untersuchung und Entscheidung hinsichtlich seiner Dienstpflicht statt. Hierbei ist der Rechtsweg ausgeschlossen, die Gerichte sind nicht competent, ein Proceßverfahren findet nicht statt; auch die Verwaltungsgerichte können nicht angerufen werden. Die Entscheidung liegt vielmehr ausschließlich den Ersatzbehörden, d. h. den mit den ständigen Geschäften der Heeresergänzung betrauten Verwaltungsbehörden, ob.

1. Die zur Entscheidung competenten Behörden. Dieselben sind aus militärischen und bürgerlichen Elementen zusammengesetzt, da bei der Rekrutirung nicht ausschließlich militärische Interessen in Betracht kommen. Sie sind in vier Instanzen gegliedert. Die erste Instanz ist die Ersatzcommission. Sie wird für den Aushebungsbezirk gebildet und besteht aus einem Officier, in der Regel dem Landwehrbezirkscommandeur, und einem Verwaltungsbeamten des Bezirks, oder wo ein solcher Beamter fehlt, einem besonders zu diesem Zwecke bestellten bürgerlichen Mitgliede [2]). Die zweite Instanz bildet die Obersatzcommission für den Infanteriebrigadebezirk; sie besteht aus einem höheren Officier, in der Regel dem Infanteriebrigadecommandeur, und aus einem höheren Verwaltungsbeamten [3]). Die dritte Instanz fungirt für den Armeecorpsbezirk; sie wird gebildet durch den commandirenden General des Armeecorps in Gemeinschaft mit dem Chef einer Provinzial- oder Landesbehörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind [4]). Die Oberaufsicht über die Geschäfts-

1) Wehrordnung § 65, Ziff. 3.

2) Militärgesetz § 30, Ziff. 3a. (Novelle vom 31. März 1885.) Ueber die letzten Worte bemerkte der Berichterstatter (Lasker) im Reichstage: „Wer nicht die Specialverhältnisse in den einzelnen Staaten des Deutschen Reiches kennt, wird diesen Zusatz nicht verstehen; es ist uns aber in der Commission glaubhaft berichtet worden, daß nach den Verwaltungsmaximen Mecklenburgs nicht in jedem einzelnen Bezirke ein solcher Beamter zu finden sein würde, und deswegen mußte eine Specialbestimmung für Mecklenburg getroffen werden." Stenogr. Berichte 1874, I. Session, S. 864.

3) Militärgesetz § 30, Ziff. 3b. (Novelle vom 31. März 1885.)

4) Militärgesetz § 30, Ziff. 3c. Ein Verzeichniß der „Ersatzbehörden dritter Instanz" und ihrer Zusammensetzung im ganzen Bundesgebiet mit Einschluß Bayerns, Sachsens und Württembergs enthält die Wehrordnung § 2, Ziff. 3. Eine Abänderung hinsichtlich Coburg-Gotha's in der Verordnung vom 20. November 1893.

thätigkeit der Ersatzbehörden und die oberste Leitung der Heeresergänzung wird von den zuständigen Kriegsministerien in Gemeinschaft mit den obersten Civilverwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten geführt [1]). Dieser sogenannten Ministerialinstanz sind Angelegenheiten zur Entscheidung vorzulegen, hinsichtlich deren bei den Ersatzbehörden dritter Instanz Meinungsverschiedenheiten bestehen, über welche eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird [2]).

Zur Entscheidung über die gesetzlichen Ansprüche auf Befreiungen und Zurückstellungen (Militärgesetz § 20), ferner über die Entziehung gewährter Vergünstigungen und Befreiungen vom Militärdienst (eod. § 33, 21, 51 und 55), endlich über die Klassifikation der Reservemannschaften, der Landwehr oder Seewehr der Ersatzreserve und des Landsturmes mit Rücksicht auf die gewerblichen und häuslichen Verhältnisse (eod. § 64, Gesetz vom 11. Februar 1888, § 6, 9, 16, 20, 29) treten den ständigen Mitgliedern der Ersatz- und Obersatzcommission andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirkseingesessenen von den Communal- oder Landesvertretungen gewählt, oder wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landesverwaltungsbehörde ernannt werden. Die verstärkte Ersatzcommission besteht neben den ständigen Mitgliedern aus höchstens noch einem Officier [3]) und aus vier bürgerlichen Mitgliedern; die verstärkte Obersatzcommission wird von den ständigen Mitgliedern und noch einem bürgerlichen Mitgliede gebildet [4]). Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatz- und Obersatzcommission nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern werden auf drei Jahre gewählt [5]).

Das Verhältniß der verschiedenen Instanzen ist in sehr eigenthümlicher, fein ausgesonnener Weise geregelt, die sowohl den Interessen der Militär- und Civilverwaltung als denen der Wehrpflichtigen Rechnung trägt.

Definitive Entscheidungen über die Dienstpflicht werden der Regel nach nur von der Obersatzcommission getroffen; die Ersatzcommission arbeitet ihr nur vor und ihre Beschlüsse unterliegen der Revision und endgiltigen Entscheidung der Obersatzcommission. Insbesondere kann daher die Ersatzcommission Wehrpflichtige nicht von der Dienstpflicht befreien und der Ersatzreserve zuweisen. Dagegen verfügt die Ersatzcommission die nach dem Gesetze zulässigen Zurückstellungen [6]).

---

1) Militärgesetz § 30, Ziff. 3 d. Ein Verzeichniß dieser Behörden enthält die Wehrordnung § 2, Ziff. 2.

2) Wehrordnung § 2, Ziff. 3, letzter Absatz.

3) Nämlich einem Infanterieofficier, den der Infanterie-Brigadecommandeur der Ersatzcommission zutheilt. Wehrordnung § 61, Ziff. 1.

4) Militärgesetz § 30, Ziff. 4. Das bürgerliche Mitglied der Obersatzcommission darf nicht zugleich Mitglied einer Ersatzcommission sein. Wehrordnung § 2, Ziff. 6, letzter Absatz.

5) Wehrordnung § 2, Ziff. 6.

6) Militärgesetz § 30, Ziff. 7, Abs. 1.

Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung Theil nehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit derselben die Angelegenheit der nächst höheren Instanz zur Entscheidung vorzulegen. Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist bei der Ersatzcommission die Stimme des Civilmitgliedes maßgebend; diese Bestimmung beruht darauf, daß keine Verfügung der Ersatzcommission im Stande ist, einen Wehrpflichtigen definitiv von der Erfüllung der Dienstpflicht zu befreien, die ausschließliche Geltendmachung des militärischen Interesses aber unwiederbringliche Nachtheile für ihn herbeiführen könnte. Bei der Obererſatzcommission ist dagegen die Stimme des militärischen Mitgliedes maßgebend nicht nur für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln, sondern auch bei der Entscheidung über die körperliche Brauchbarkeit der Militärpflichtigen und die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile [1]). Durch diese Vorschriften wird das gegenseitige Verhältniß der Civilverwaltung und der Militärverwaltung bei dem Ersatzgeschäft geregelt und zwar so, daß das militärische Interesse überall volle Wahrung findet.

Wenn die verstärkte Ersatzcommission oder Obererſatzcommission die Entscheidung zu treffen hat, so haben alle Mitglieder gleiches Stimmrecht und die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt [2]). Dem ständigen militärischen Mitgliede steht aber die Erhebung des Einspruchs zu gegen Entscheidungen der Ersatzcommission über die Klassifikation der Mannschaften der Reserve, der Landwehr und der Ersatzreserve; in diesem Falle erfolgt die endgiltige Entscheidung lediglich durch die ständigen Mitglieder der Obererſatzcommission [3]).

Die Betheiligten, d. h. die Militärpflichtigen und ihre Angehörigen, sind berechtigt, bei dem Verfahren vor den Ersatzbehörden Reclamationen anzubringen und Anträge zu stellen und dieselben durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen [4]). Gegen die Entscheidungen der Obererſatzcommission steht den Militärpflichtigen und ihren zur Reclamation berechtigten Angehörigen die Berufung an die höheren Instanzen zu [5]). Nur in solchen Aushebungsbezirken, welche ihren Rekrutenantheil nicht aufzubringen vermögen, ist das ständige militärische Mitglied der Obererſatzcommission berechtigt, gegen die auf Befreiung vom Militärdienst gerichteten Entscheidungen Berufung an die höhere Instanz einzulegen [6]).

2. Zurückstellungen. Dieselben erfolgen in der Regel nur für die Dauer des laufenden Jahres, d. h. bis zu dem Termin für die Anmeldung zur

---

1) Militärgesetz § 30, Ziff. 5.
2) Militärgesetz § 30, Ziff. 5 am Anfang.
3) Militärgesetz § 30, Ziff. 7, Abs. 2.
4) Militärgesetz § 30, Ziff. 6.
5) Wehrordnung § 36, Ziff. 2.
6) Militärgesetz § 30, Ziff. 8.

Stammrolle im nächsten Jahre; wegen besonderer Verhältnisse kann aber eine Zurückstellung bis zum dritten Militärpflichtjahre gewährt werden [1]). Für die Dauer der Zurückstellung ist der Militärpflichtige von der Melde- und Gestellungspflicht dispensirt; bei Ablauf der Frist ist er in dem Bezirk derjenigen Ersatzcommission gestellungspflichtig, welche die Zurückstellung verfügt hat; an diese Ersatzcommission sind daher auch Anträge auf Ueberweisung an einen anderen Aushebungsbezirk zu richten. Zurückstellungen auf längere Dauer oder aus anderen Billigkeitsgründen, als den in dem Militärgesetz angegebenen, können nur von der Ministerialinstanz des betreffenden Bundesstaates verfügt werden; der Antrag ist seitens der Ersatzcommission auf dem Instanzenweg einzureichen; die Zurückstellung ganzer Berufsklassen auf Grund dieser Bestimmungen ist unzulässig [2]). Das Reichsgesetz vom 8. Februar 1890 (Reichsgesetzbl. S. 23) hat jedoch bestimmt, daß Militärpflichtige römisch-katholischer Confession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, in Friedenszeiten während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des *siebenten* Militärjahres zurückgestellt werden, und daß dieselben, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkte die Subdiaconatsweihe empfangen haben, der Ersatzreserve überwiesen werden und von Uebungen befreit bleiben. Bei Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Giltigkeit; sie können jedoch durch die Ersatzcommission für die Zeit bis zum nächsten Musterungsgeschäft von neuem ausgesprochen werden [3]).

Militärpflichtige können zurückgestellt werden wegen zeitiger Untauglichkeit [4]), wegen zeitiger Unwürdigkeit [5]), in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse [6]) und als Ueberzählige [7]).

---

1) Militärgesetz § 20, 21, Abs. 1; Wehrordnung § 29, Ziff. 3. Wegen zeitiger Ausschließungsgründe ist die Zurückstellung bis zum fünften Militärpflichtjahre zulässig, Militärgesetz § 18; behufs ungestörter Ausbildung für den Lebenslauf in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zu einer Gesammtdauer von vier Jahren, Militärgesetz § 20, Ziff. 6, Wehrordnung § 33, Ziff. 9, also ebenfalls bis zum fünften Militärpflichtjahre; über die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten (Militärgesetz § 14) siehe unten sub VIII; Personen, die sich dauernd im Auslande aufhalten, können bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden *Aushebungs*geschäft zurückgestellt werden. Wehrordnung § 33, Ziff. 10.

2) Militärgesetz § 22; Wehrordnung § 29, Ziff. 7.

3) Wehrordnung § 29, Ziff. 8.

4) Militärgesetz § 17, Abs. 1; Wehrordnung § 31; Heerordnung § 8. Die zum Dienst mit der Waffe erforderliche Körpergröße ist in der Heerordnung § 5 festgestellt. Wehrordnung § 31, Ziff. 2 ist abgeändert durch die Verordnung vom 20. November 1893. Die Tauglichkeit für die einzelnen Marinetheile ist in der Marineordnung § 5 normirt.

5) Militärgesetz § 18; Wehrordnung § 30.

6) Militärgesetz § 19 u. 20; Wehrordnung § 32 u. 33; ferner § 64, Ziff. 5 und Nachtrag dazu von 1890, Centralbl. S. 64. Die Zurückstellung wird von den Ersatzbehörden auf Antrag der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen auf Grund specieller Prüfung der Umstände verfügt. Einen gesetzlichen Anspruch auf Zurückstellung haben ferner Seeleute, welche eine deutsche Navigationsschule oder Schiffsbauschule besuchen. Wehrgesetz vom 9. November 1867, § 13, Ziff. 5.

7) Militärgesetz § 13, Abs. 4; Wehrordnung § 34. Im Falle des Bedarfs kann

3. Definitive Entscheidungen. Dieselben können einen fünffachen Inhalt haben, nämlich

a) Ausschließung. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem deutschen Heere und der kaiserlichen Marine zur Folge [1]). Ebenso sind diejenigen Militärpflichtigen vom Dienste auszuschließen, welche noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre wegen einer gegen sie schwebenden Untersuchung oder wegen einer gegen sie verhängten Strafe nicht eingestellt werden können [2]). Auch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt die Unfähigkeit, während der im Urtheile bestimmten Zeit in das Heer oder die Marine einzutreten [3]). Wenn Militärpflichtige jedoch vor Ablauf ihrer aktiven Dienstzeit wieder in den Besitz der Ehrenrechte gelangen würden, so kann ihre Einstellung — ihre körperliche Tauglichkeit vorausgesetzt — in eine Arbeiterabtheilung unter Anrechnung auf die Dienstzeit erfolgen [4]). Bei Wiedererlangung der Ehrenrechte werden sie zur Ableistung des Restes der Dienstzeit einem Truppentheile überwiesen [5]).

b) Ausmusterung. Militärpflichtige, welche wegen körperlicher und geistiger Gebrechen dauernd untauglich befunden werden, sind vom Militärdienst und von jeder weiteren Gestellung vor die Ersatzbehörden zu befreien [6]). Dies findet nur auf solche Militärpflichtige Anwendung, welche auch zum Dienst ohne Waffe [7]) dauernd untauglich sind. Ihre Ausmusterung erfolgt durch die Oberersatzcommission ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden.

c) Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebotes. Personen, welche wegen körperlicher Gebrechen weder zum Dienst im stehenden Heere noch in der Ersatzreserve tauglich sind, im Landsturm aber — sei es zum Waffendienst oder zum Dienst ohne Waffen und zu solchen militärischen Dienstleistungen und Arbeiten, welche ihrem bürgerlichen Beruf entsprechen, Verwendung finden können, sowie diejenigen wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellten Personen, welche auch in ihrem dritten Militärpflichtjahre noch nicht den Anstrengungen des Dienstes gewachsen erscheinen, sind dem Landsturme zu überweisen [8]). Das-

---

auf diese Militärpflichtigen während der Dauer der Nachersatzgestellungen zurückgegriffen werden; bis zu dem auf ihr drittes Militärjahr folgenden 1. Februar muß über ihre Dienstpflicht endgiltig entschieden sein.

1) Strafgesetzbuch § 31, Abs. 1.

2) Wehrordnung § 37, Ziff. 2.

3) Strafgesetzbuch § 34.

4) Militärgesetz § 18.

5) Ueber die Wirkung ausländischer Straferkenntnisse vgl. Strafgesetzbuch § 37.

6) Militärgesetz § 15; Wehrgesetz § 1, Abs. 2.

7) Als Pharmaceuten, Krankenwärter, Oekonomiehandwerker, in der Handwerkerabtheilung der Werftdivisionen. Vgl. Wehrordnung § 31, Ziff. 2 (Verordnung vom 20. November 1893).

8) Militärgesetz § 16, 17, Gesetz vom 11. Februar 1888, § 19. Wehrordnung § 39,

selbe kann geschehen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse im Falle dauernder Unabkömmlichkeit [1]). Endlich sind diejenigen Militärpflichtigen, welche der Ersatzreserve zu überweisen sein würden, für dieselbe aber nicht erforderlich sind, weil der Bedarf gedeckt ist, dem Landsturme zu überweisen [2]). Ausnahmsweise können durch die Ministerialinstanz einzelne Militärpflichtige aus besonderen Billigkeitsgründen statt der Ersatzreserve dem Landsturme überwiesen werden [3]).

d) Ueberweisung zur Ersatzreserve. Diejenigen Militärpflichtigen, welche als überzählige oder in Berücksichtigung ihrer häuslichen Verhältnisse oder wegen geringer körperlicher Fehler (als nur bedingt taugliche), oder wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit, die auch im dritten Militärpflichtjahre noch fortdauert, nicht zur Einstellung in das stehende Heer oder die Marine gelangen, sind der Ersatzreserve zu überweisen, und zwar alljährlich in solcher Zahl, daß mit sieben Jahresklassen der erste Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird [4]). Der Ueberschuß ist dem Landsturm zuzuweisen. Ausnahmsweise können auch andere zum activen Dienst taugliche Militärpflichtige durch die Ersatzbehörden dritter Instanz der Ersatzreserve zugewiesen werden, wenn besondere im Gesetz nicht vorhergesehene Billigkeitsgründe eine Befreiung von der Ableistung der activen Dienstpflicht gerechtfertigt erscheinen lassen [5]).

In denjenigen Fällen, in denen Militärpflichtige der Landbevölkerung der Ersatzreserve zu überweisen sind, werden Personen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung der Marine-Ersatzreserve überwiesen [6]).

e) Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte. Dieselbe ist die Entscheidung, daß der Militärpflichtige den Dienst im activen Heer oder in der Flotte zu leisten habe. Sie kann wieder einen vierfach verschiedenen Inhalt haben, nämlich

α) Zum Dienst mit der Waffe. Die hierzu tauglich Befundenen werden auf die einzelnen Waffengattungen nach ihrer Körpergröße und ihren besonderen Eigenschaften vertheilt [7]). Die seemännische Bevölkerung des Reiches

---

Ziff. 1a u. 1b. Eine Ueberweisung von Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung zum Landsturm ersten Aufgebots findet nicht statt. Verordnung vom 20. November 1893, § 39; sie werden der Marineersatzreserve überwiesen. Ebenda § 18. Marineordnung § 1, Ziff. 2.

1) Militärgesetz § 21 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Februar 1888, § 19. Wehrordnung § 39, Ziff. 1c.

2) Gesetz vom 11. Februar 1888, § 9. Wehrordnung § 39, Ziff. 1d.

3) Wehrordnung § 39, Ziff. 2. Vgl. Gesetz vom 11. Februar 1888, § 10.

4) Gesetz vom 11. Februar 1888, § 9. Daselbst ist die Reihenfolge, in welcher die Ueberweisung zu bewirken ist, geregelt. Dazu Wehrordnung § 40. Marineordnung § 11.

5) Gesetz vom 11. Februar 1888, § 10.

6) Ebendaselbst § 22. Wehrordnung § 18 u. 41 (Verordnung vom 20. November 1893). Marineordnung § 10.

7) Die näheren Vorschriften sind in der Heerordnung § 5 enthalten.

ist nur der Aushebung für die Marine unterworfen, vom Dienste im Landheer befreit [1]).

β) Zum Dienste ohne Waffe, und zwar als Krankenwärter, Leute, welche Lust und Befähigung zur Krankenpflege haben; als Oeconomiehandwerker Militärpflichtige, welche als Schneider, Schuhmacher oder Sattler oder zur Bedienung der Maschinen auf den Truppen- und Corpswerkstätten zu verwenden sind, und als Pharmaceuten solche zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigte Personen, welche die Approbation als Apotheker erlangt haben [2]).

γ) Als Arbeitssoldaten solche zum Dienst mit der Waffe taugliche Militärpflichtige, welche nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind [3]).

δ) Zur versuchsweisen Einstellung, wenn Militärpflichtige angeblich an Gebrechen leiden, deren Vorhandensein bei der Gestellung vor den Ersatzbehörden überhaupt nicht oder nicht in dem behaupteten Grade nachgewiesen werden kann [4]).

## IV. Die Verpflichtung zum activen Dienst im stehenden Heer oder in der Flotte.

Mit dem Ausdruck „stehendes Heer" bezeichnen die Reichsgesetze nicht bloß die Gesammtheit der bei den Fahnen befindlichen Militärpersonen des Friedensstandes, sondern auch die zur Reserve Beurlaubten [5]). Es ist demnach nicht gleichbedeutend mit dem Ausdruck: „actives Heer" [6]). Ebenso umfaßt der Ausdruck „Flotte" auch die Marinereserve mit. Die Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte gliedert sich daher in zwei Theile, in die Pflicht zum activen Dienst (bei den Fahnen) und in die Reservepflicht [7]), die juristisch von einander sehr verschieden sind.

1. Die active Dienstpflicht als Bestandtheil der gesetzlichen Wehrpflicht, d. h. im Gegensatz zur vertragsmäßig übernommenen Dienstverpflichtung, ist ein Anwendungsfall der Unterthanenpflicht und hat deshalb qualitativ keinen anderen Inhalt als die staatsbürgerliche Unterthanenpflicht überhaupt, nämlich Gehorsam und Treue [8]). Sie ist aber eine stark potenzirte Unterthanenpflicht, indem sowohl die Gehorsamspflicht als die Treuverpflichtung einen sehr ausgedehnten Umfang haben und indem ihre Erfüllung durch schwere Strafdrohungen gesichert ist.

---

1) Reichsverfassung Art. 53, Abs. 4.
2) Wehrgesetz § 1, Abs. 2. Heerordnung § 6. Marineordnung § 11, Ziff. 5 u. 6.
3) Militärgesetz § 18. Wehrordnung § 30, Ziff. 4; § 43, Ziff. 2. Siehe oben S. 614.
4) Wehrordnung § 43, Ziff. 3.
5) Reichsverfassung Art. 59, Abs. 1. Wehrgesetz § 6.
6) Militärgesetz § 38.
7) Wehrgesetz § 6. Wehrordnung § 5 u. 6.
8) Vgl. Bd. I, § 15.

a) Die militärische Gehorsamspflicht.

Die ausgehobenen Rekruten sind von dem Tage ihres Eintrittes in das active Heer bis zu dem Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem activen Dienste [1]) der Gewalt ihrer militärischen Vorgesetzten in der Art unterworfen, daß sie dienstlichen Befehlen derselben unbedingt Folge leisten müssen. Diese Gewalt ist eine obrigkeitliche, eine im öffentlichen Recht wurzelnde; sie ist ein Anwendungsfall der Staatsgewalt selbst; daher darf sie nur im Interesse des Dienstes verwendet werden und der Mißbrauch derselben ist mit Criminalstrafe bedroht [2]). Dies ist aber auch die einzige juristische, d. h. durch Rechtssatz gegebene Schranke dieser Gewalt. Worin der Inhalt dienstlicher Befehle bestehen kann, ist nicht rechtlich bestimmt, sondern durch thatsächliche Umstände, technische Rücksichten, durch das Interesse an der Ausbildung der Soldaten, der Sicherheit, Ordnung, Sparsamkeit der Verwaltung u. s. w. bedingt. Man kann nicht angeben, zu welchen einzelnen Leistungen der bei den Fahnen befindliche Soldat rechtlich verpflichtet sei; seine Gehorsamspflicht ist vielmehr inhaltlich eine unbegrenzte; er muß jedem dienstlichen Befehl des Vorgesetzten nachkommen, so weit er es vermag.

Zwar kann der Vorgesetzte nicht befehlen, was ihm beliebt; er ist vielmehr seinerseits wieder durch Verordnungen, Instructionen und Befehle seiner Vorgesetzten angewiesen, was er den ihm untergebenen Mannschaften befehlen dürfe und solle. Die Ordnung dieser Verhältnisse aber ist eine innere Angelegenheit der Armee und Marine und nicht von rechtlicher Natur. Das Rechtsverhältniß zwischen dem seine active Dienstpflicht erfüllenden Unterthan und der Staatsgewalt ist lediglich durch den Satz gegeben, daß der erstere allen dienstlichen Befehlen Gehorsam schuldig ist. Durch diesen Satz ist die active Dienstpflicht von allen anderen Unterthanenpflichten specifisch verschieden; nicht weil sie eine Gehorsamspflicht ist, sondern weil es keine rechtlichen Grenzen für das giebt, was dienstlich befohlen werden kann [3]). Hierauf und auf den starken Schutzmitteln, mit denen der militärische Gehorsam gesichert ist, beruht die außerordentliche Intensivität der staatlichen Militärgewalt.

Die Erfüllung der militärischen Gehorsamspflicht ist durch eine Reihe von Rechtsvorschriften gesichert:

Die Wehrpflichtigen leisten bei ihrer Einstellung in einen Truppentheil

1) Vgl. Militärgesetz § 38, Ziff. 3.

2) Militärstrafgesetzbuch VII. Abschn., § 114 ff. (Reichsgesetzbl. 1872, S. 195 ff.).

3) Auch wenn durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt wird, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich. Ausgenommen ist jedoch — abgesehen von einer Ueberschreitung des Befehls — der Fall, wenn dem Untergebenen bekannt gewesen ist, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein bürgerliches oder militärisches Vergehen bezweckte. Führt der Untergebene trotzdem einen solchen Befehl aus, so trifft ihn die Strafe des Theilnehmers. Militärstrafgesetzbuch § 47. Hieraus ergiebt sich, daß ein solcher Befehl für den Untergebenen nicht rechtsverbindlich ist.

den Fahneneid, in welchem sie die genaue Befolgung der ihnen ertheilten Befehle angeloben [1]).

Das Militärstrafgesetzbuch behandelt im sechsten Abschnitt (§ 89–113) Verletzungen der Pflicht der militärischen Unterordnung. Die Strafen sind je nach dem Thatbestande abgestuft; in schweren Fällen tritt die Todesstrafe ein [2]). Ganz allgemein aber bestimmt § 92: „Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstsachen durch Nichtbefolgung oder durch eigenmächtige Abänderung oder Ueberschreitung desselben wird mit Arrest bestraft."

Die Disciplinarstrafordnung für das Heer vom 31. October 1872 [3]) und die Disciplinarverordnung für die kaiserl. Marine vom 4. Juni 1891 [4]) enthalten ebenfalls Vorschriften über die Bestrafung des Ungehorsams. Die Disciplinarstrafordnung geht über den Umfang, welchen die Disciplinargewalt ihrem Begriffe nach sonst hat und der namentlich im Reichsbeamtengesetz festgehalten ist, weit hinaus; sie läßt in weitem Maße die Verhängung von Arreststrafen zu; sie ist überhaupt ein zweites Militärstrafgesetzbuch, das gleichsam für leichtere Fälle die Ergänzung des eigentlichen vom 20. Juni 1872 bildet [5]). Diese Verwendung der Disciplinargewalt hat eine ausdrückliche gesetzliche Anerkennung gefunden im Einführungsgesetz zum Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872, § 3, welches die Bestrafung im Disciplinarwege der Bestrafung auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses gegenüberstellt, den Gegensatz also lediglich in die Form des Verfahrens legt. Zu den leichteren Fällen, welche im Disciplinarwege geahndet werden können, gehören nach § 3, Z. 1 des erwähnten Gesetzes gerade auch Ungehorsamsfälle. Die Disciplinargewalt reicht aber viel weiter als die eigentliche Strafgewalt; sie ist recht eigentlich das Mittel, durch welches der Staat die Erfüllung der militärischen Dienstpflicht und insbesondere der Gehorsamspflicht mit unwiderstehlicher Kraft und sofortigem Erfolge erzwingt, sich sichert nicht nur — wie das Strafgesetz — den Gehorsam, sondern den prompten Gehorsam. Der Disciplinarbestrafung unterliegen insbesondere alle Handlungen gegen die militärische Zucht und Ordnung und gegen die Dienstvorschriften, für welche die Militärgesetze keine Strafbestimmungen enthalten [6]). Das Recht, die Vorschriften über die Handhabung der Disciplin im Heere zu erlassen, steht dem Kaiser zu [7]).

1) Vgl. oben § 99, III, S. 546.

2) Militärstrafgesetzbuch § 95, 97, Abs. 3, 107, 108.

3) Armeeverordnungsbl. 1872, S. 330. Eingeführt in Württemberg durch Verordnung vom 27. November 1872. Württemb. Militärverordnungsbl. S. 368. In Bayern Verordnung vom 12. December 1872, Bayer. Militärverordnungsbl. S. 493.

4) Marineverordnungsbl. 1891, S. 116.

5) Vgl. Bd. I, S. 441, Note 2.

6) Disciplinarstrafordnung § 1, Ziff. 1. Vgl. Hecker, Lehrbuch des deutschen Militärstrafrechts 1887, S. 15 ff.

7) Militärstrafgesetz § 8. Für die Marine ergiebt sich derselbe Rechtssatz aus der Reichsverfassung Art. 63. Ueber Bayern vgl. Militärgesetz § 72 und oben S. 491.

Zur Sicherung der Disciplin dienen ferner die Vorschriften über die Behandlung von Beschwerden, indem die letzteren den Charakter einer Opposition gegen den Vorgesetzten tragen und die Subordination beeinträchtigen könnten. Um dies zu verhüten, ist angeordnet, daß sie nicht sogleich, sondern frühestens am nächsten Morgen nach dem Vorfall, der zur Beschwerde Anlaß gegeben hat, bezw. nach Verbüßung der gegen den Soldaten verhängten Disciplinarstrafe, erhoben werden dürfen, ferner sind sie an bestimmte Fristen gebunden, ist die Beobachtung eines bestimmten Weges und Verfahrens, die Meldung bei dem nächsten directen Vorgesetzten (Compagniechef) u. s. w. vorgeschrieben [1]). Die Verletzung dieser Vorschriften ist — ganz unabhängig von der materiellen Entscheidung über die Beschwerde selbst — ein Vergehen, das an Personen des Soldatenstandes, welche im activen Dienst sich befinden, gerichtlich, an solchen Personen, die dem Beurlaubtenstand angehören, gerichtlich oder disciplinarisch geahndet wird [2]). Auch die Erhebung unbegründeter, leichtfertiger oder wider besseres Wissen auf unwahre Behauptungen gestützter Beschwerden bildet den Thatbestand eines besonderen militärischen Delictes [3]). Gegen die Entscheidung auf die Beschwerde ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde gestattet [4]).

Auch die Anreizung einer Person des Soldatenstandes zur Verletzung der militärischen Gehorsamspflicht ist unter Strafe gestellt. Wird das Vergehen von einer im activen Dienst stehenden Militärperson verübt, so wird es nach dem Militärstrafgesetzbuch § 99 ff. beurtheilt; in allen anderen Fällen findet § 112 des Reichsstrafgesetzbuchs Anwendung.

Endlich ist es den militärischen Vorgesetzten anheimgestellt, sich im Nothfalle selbst Gehorsam zu erzwingen. „Diejenigen Handlungen, welche der Vorgesetzte begeht, um den thätlichen Angriff der Untergebenen abzuwehren oder um seinen Befehlen im Fall der äußersten Noth und dringendsten Gefahr Gehorsam zu verschaffen, sind nicht als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen" [5]). Namentlich kann ein Officier in Ermangelung anderer Mittel,

1) Die Vorschriften sind erlassen für das Heer und die Marine am 6. März 1873. Armeeverordnungsbl. 1873, S. 63. Marineverordnungsbl. S. 43. Bayerische Verordnung vom 29. October 1875. Militärverordnungsbl. S. 575. Für die Personen des Soldatenstandes des Heeres vom Feldwebel abwärts sind sie abgeändert worden durch die Kabinetsordre vom 14. Juni 1894 (Armeeverordnungsbl. S. 189 ff.), und für die Personen des Soldatenstandes der Marine vom Deckofficier abwärts durch die ihr entsprechende Kabinetsordre vom 23. October 1894 (Marineverordnungsbl. S. 247), ebenso für Unterärzte ꝛc. und Militärkrankenwärter durch die Verordnung vom 10. August 1894 (Armeeverordnungsbl. S. 231), endlich für Officiere, Sanitätsofficiere und Beamte des Heeres durch die Verordnung vom 30. März 1895 (Armeeverordnungsbl. S. 95).

2) Militärstrafgesetzbuch § 152, Abs. 2. Disciplinarstrafordnung § 27. Vgl. dazu Hecker a. a. O. S. 298 fg.

3) Militärstrafgesetzbuch § 152. Vorschriften vom 14. Juni 1894, I, Ziff. 6.

4) Verordnung vom 14. Juni 1894, II, Ziff. 6, 7.

5) Militärstrafgesetzbuch § 124, Abs. 1.

um den durchaus nothwendigen Gehorsam zu erhalten, gegen den thatsächlich sich ihm widersetzenden Untergebenen von der Waffe Gebrauch machen [1]).

b) Die militärische Treuverpflichtung.

Auch diese Verpflichtung ist eine Verstärkung oder Potenzirung der Treupflicht des Unterthanen. Die letztere ist nur nach ihrer negativen Seite rechtlich von Belang, d. h. der Unterthan muß jede gegen das Wohl des Staates und seines Oberhauptes gerichtete Handlung unterlassen; die Verletzung dieser Unterlassungspflicht wird als Hochverrath oder Landesverrath geahndet [2]). In dieser Beziehung stehen die Personen des Soldatenstandes den übrigen Staatsunterthanen völlig gleich. „Auf eine Person des Soldatenstandes, welche sich eines Hochverrathes oder eines Landesverrathes schuldig macht, finden die Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuchs (§ 80—93) Anwendung" [3]). Nur sind erheblich höhere Strafen für den sogen. Kriegsverrath, d. h. für einen im Felde begangenen Landesverrath, festgesetzt [4]). Dagegen ist die militärische Treupflicht von der gewöhnlichen Unterthanen-Treupflicht dadurch unterschieden, daß sie zu positiver Förderung des Wohles des Kriegsherrn resp. des Staates und Reiches nach bestem Wissen und Können verpflichtet, selbst wenn die Erfüllung dieser Pflicht mit der Gefährdung oder Aufopferung der höchsten persönlichen Interessen, der Gesundheit, Freiheit oder des Lebens verbunden ist [5]). Eine positive Aufzählung bestimmter einzelner Handlungen, zu welchen die Treupflicht verbindlich macht, ist nach dem Begriff derselben unmöglich; das Maß der Leistungen bestimmt sich nach der subjectiven Einsicht und Fähigkeit und richtet sich nach den thatsächlichen Verhältnissen; der Idee nach schließt die Treue die Bereitschaft zur vollständigen Selbstverleugnung und Selbstaufopferung ein. In diesem vollen Maße ist sie aber rechtlich nicht erzwingbar, die Strafgewalt des Staates kann immer nur einzelne, durch bestimmte Thatbestände umschriebene Verletzungen der Treue treffen. Die Treue im ideellen Sinne ist eine moralische Pflicht und kann deshalb auch nur durch ein Mittel von wesentlich moralischem Charakter gesichert werden. Dieses Mittel ist der Treueid. In dem Fahneneid der Soldaten lebt das alte juramentum fidelitatis fort; er enthält das Versprechen:

„dem Landesherrn [6]) in allen und jeden Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, in Kriegs- und Friedenszeiten, und an welchen Orten es

1) Ebendaselbst Abs. 2. Während der erste Absatz ganz allgemein von Vorgesetzten spricht, erwähnt der zweite Absatz nur den Officier.

2) Vgl. Bd. I, S. 126.

3) Militärstrafgesetzbuch § 56.

4) Militärstrafgesetzbuch § 57—61.

5) Ueber den Begriff der Treupflicht und über das Verhältniß derselben zur Gehorsamspflicht sind die Untersuchungen von Ehrenberg, Commendation und Huldigung, Weimar 1877, S. 105 ff. zu vergleichen. Was hier auf Grund der Quellen fränkischer Zeit klargelegt worden ist, hat auch für das heutige Recht seine volle Bedeutung.

6) Vgl. oben S. 546.

immer sei, getreu und redlich zu dienen, Allerhöchst Dero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden ..... zu wollen."

Aber auch rechtliche Folgen kann die Verletzung der positiven Seite der Treupflicht nach sich ziehen, wenn sie in bestimmten, im Gesetz vorgesehenen Thatbeständen geschieht. Dahin gehört namentlich die strenge Bestrafung der Feigheit[1]), der Desertion[2]), der Gefährdung der Kriegsmacht im Felde durch Verletzung einer Dienstpflicht[3]), wissentlich unwahrer Aussagen in dienstlichen Angelegenheiten[4]) u. s. w.

2. Die Gegenleistung des Staates.

Die active Dienstpflicht absorbirt wegen der in ihr enthaltenen unbeschränkten Gehorsamspflicht die persönliche Kraft und Leistungsfähigkeit des Pflichtigen in dem Maße, daß er der Regel nach gänzlich außer Stande ist, daneben seinem bürgerlichen Beruf sich zu widmen und eine Erwerbsthätigkeit auszuüben. Aus diesem Grunde lastet auf dem Staate die Verpflichtung, die im activen Dienst befindlichen Wehrpflichtigen zu erhalten. Der Anspruch des Wehrpflichtigen ist aber kein Anspruch auf Lohn, auf Bezahlung der Dienste, wie er bei der Dienstmiethe begründet ist, sondern auf Alimentirung[5]). Die Erfüllung der Dienstpflicht ist daher trotz der Verpflegung der Mannschaften auf Kosten des Staates eine unentgeltliche Leistung der Wehrpflichtigen; sie ist keine Erwerbsthätigkeit, keine bezahlte Arbeit. Aus der Natur der Wehrpflicht als einer staatsbürgerlichen oder Unterthanenpflicht ergiebt sich dies von selbst; es ist aber von Wichtigkeit für das Verständniß des juristischen Charakters der Wehrpflicht, dies klar zu erkennen. Damit der Staat seine wesentlichste Aufgabe, nämlich Schutz gegen äußere Feinde und Aufrechthaltung der Rechtsordnung im Innern, wirksam erfüllen könne, fordert er von allen dazu geeigneten Unterthanen die Militärdienste. Die wahre Gegenleistung des Staates für dieselben ist eben dieser Schutz nach Außen und Innen. Leistung und Gegenleistung sind gleichartig; sie sind beide unschätzbar, unentgeltlich, von durchaus öffentlich-rechtlicher Natur. Aber eine thatsächliche Folge der Erfüllung der Dienstpflicht besteht in einer

---

1) Militärstrafgesetzbuch § 84—88. „Wer während des Gefechts aus Feigheit die Flucht ergreift und die Kameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, wird mit dem Tode bestraft." § 84.

2) Militärstrafgesetzbuch § 64 ff., 69 ff.

3) Ebendaselbst § 62.

4) Militärstrafgesetzbuch § 90.

5) Hierin liegt ein bedeutsamer Gegensatz zwischen dem System der gesetzlichen Wehrpflicht und dem Werbesystem. Eine Erinnerung an das letztere hat sich jedoch darin erhalten, daß die regelmäßige baare Geldzahlung, welche der Wehrpflichtige während des activen Dienstes bezieht, den technischen Namen „Löhnung" führt, im Gegensatz zu dem „Gehalt" der Officiere, Aerzte, Beamten ꝛc.

zeitweisen Beeinträchtigung oder Vernichtung der Erwerbsthätigkeit. Der Staat, welcher durch die Anforderung des activen Militärdienstes den Wehrpflichtigen außer Stande setzt, seinen Unterhalt zu erwerben, sieht sich dadurch genöthigt, die Fürsorge für diesen Unterhalt selbst zu übernehmen. Von diesem Princip aus ergiebt sich der eigenthümliche Rechtscharakter dieser Leistung des Staates. Es hängt nämlich von dem alleinigen Belieben des Staates ab, in welchem Maße und in welcher Art und Weise er dem Dienstpflichtigen den Unterhalt gewähren will; der eigene Wille des Dienstpflichtigen kömmt hierbei in keiner Hinsicht in Betracht. Der Dienstpflichtige hat deshalb keine civilrechtliche Klage gegen den Staat auf Gewährung des Unterhaltes oder auf Gewährung bestimmter Leistungen und es giebt kein Gericht, welches bei einem Streit zwischen dem Staat und dem Dienstpflichtigen das angemessene Maß der Verpflegung 2c. feststellen könnte. Hierdurch unterscheidet sich der Anspruch des Wehrpflichtigen nicht nur von dem Anspruch auf Lohn auf Grund eines Dienstmiethevertrages, sondern auch von dem Anspruch der Beamten. Denn, wenn auch die Besoldung der letzteren ebenfalls den Charakter der Alimentirung, nicht den der Lohnzahlung hat [1]), so beruht doch der Anspruch auf Gewährung derselben auf einem Vertrage und er bildet das Aequivalent für Leistungen, zu denen der Beamte nicht kraft Rechtssatzes, sondern kraft freiwilliger Uebernahme verbunden ist. Deshalb steht den Beamten auch für die Geltendmachung dieser Ansprüche der Weg der Klage vor den Gerichten offen und der ihnen zugesicherte Gehalt kann von Rechts wegen gegen ihren Willen nicht herabgesetzt werden. Der Wehrpflichtige dagegen erfüllt durch Leistung des activen Dienstes eine gesetzliche Unterthanenpflicht, die ihm auch ohne seinen Willen obliegt, und demgemäß empfängt er in völlig passiver Weise die Verpflegung seitens des Staates nach dessen freiem Ermessen. Der Anspruch des Wehrpflichtigen auf Unterhalt hat demnach nicht den Charakter eines vermögensrechtlichen subjectiven Rechts und der Fiscus ist nicht civilrechtlich obligirt. Die Verpflegung der dienstpflichtigen Mannschaften des Heeres und der Marine hat vielmehr durchaus den Charakter einer *Verwaltungsthätigkeit* des Staates. Es schließt dies nicht aus, daß sie nicht theilweise durch Vorschriften geregelt ist, die in der *Form* der Gesetzgebung ergangen sind, und insbesondere findet die Rechtswirkung des Staatshaushaltsetats auch hier ihre volle Anwendung.

Die Fürsorge für die Lebensbedürfnisse der Mannschaften erfolgt theils in der Gestalt der Naturalverpflegung, theils durch Geldgewährung. Dieselbe erstreckt sich auch auf die Märsche der ausgehobenen Rekruten zum Truppentheil und der entlassenen Wehrpflichtigen vom Truppentheil, ferner auf Krankheitsfälle, auf die Zeit der Verbüßung einer Gefängniß-, Haft- oder Arrest-

1) Vgl. oben Bd. I, S. 455 fg.

strafe; dagegen erhalten Wehrpflichtige, während sie auf Urlaub sind, keine Löhnung [1]).

3. Die Dauer der activen Dienstpflicht.

Nach dem Art. 59 der Reichsverfassung hat jeder wehrfähige Deutsche den Dienst im stehenden Heere bei den Fahnen in der Regel drei Jahre vom vollendeten 20. Lebensjahre an zu leisten. Diese dreijährige Dienstzeit ist durch das Gesetz vom 3. August 1893 für die Zeit bis zum 31. März 1899 — mit Ausnahme des Dienstes in der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie — aufgehoben und auf eine zweijährige reducirt worden. Siehe oben S. 597. Die Vorschrift des Art. 59 der Reichsverfassung hat außerdem verschiedene Modifikationen durch die Reichsgesetzgebung erfahren.

a) Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere oder in der Flotte beginnt bereits mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet [2]). Obwohl dem Wortlaut nach zwischen dieser Bestimmung und dem Art. 59 der Reichsverfassung keine volle Uebereinstimmung besteht, so vermindert sich doch thatsächlich dieser Widerspruch dadurch, daß die im Laufe eines Jahres für das active Heer ausgehobenen Wehrpflichtigen in der Regel erst im letzten Quartal desselben Jahres in das Heer eingestellt werden [3]).

b) Die dreijährige, bezw. zweijährige Frist wird von dem Tage des wirklich erfolgten Dienstantritts berechnet, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. October bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. October eingestellt gelten [4]). Hier-

---

1) Die näheren Vorschriften über die Verpflegung der Truppen sind in mehreren, z. Th. sehr umfangreichen Reglements enthalten, die durch königl. Kabinetsordre genehmigt und im Armeeverordnungsblatt verkündet sind, die aber fortwährend durch specielle Kabinetsordres abgeändert oder ergänzt und durch Ministerialreskripte erläutert werden. Eine vortreffliche Ausgabe und Bearbeitung dieses weitschichtigen Materials enthält das umfangreiche Werk von v. Helldorff, Dienstvorschriften der königl. preuß. Armee, 4 Bde., 3. Aufl. 1873 ff. Auch diese Ausgabe ist aber bereits in vielen Theilen veraltet.

2) Wehrgesetz § 6, Abs. 1. Militärgesetz § 10. Es ist jedoch jedem jungen Manne überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militärdienst einzutreten. Wehrgesetz § 10. Wer von diesem Recht Gebrauch macht, kann den Truppentheil, bei welchem er seiner activen Dienstpflicht genügen will, auswählen. Wehrgesetz § 17, Abs. 2. Militärgesetz § 14, Abs. 4 (Novelle vom 6. Mai 1880). Die näheren Vorschriften über den freiwilligen Eintritt zum dreijährigen (bezw. zweijährigen) activen Dienst enthält die Wehrordnung § 84—87. Marineordnung § 29—33.

3) Bericht der Commission des Reichstages zum Wehrgesetz § 6. Eine wörtliche Ausführung des Art. 59 der Reichsverfassung, d. h. die Einstellung jedes Wehrpflichtigen in das Heer an dem Tage, an welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, ist aus technischen Gründen (der Rekrutenausbildung) unthunlich; die Einstellung des jährlichen Ersatzes muß an einem einheitlichen Termin erfolgen.

4) Wehrgesetz § 6, Abs. 3.

durch tritt eine Verminderung der activen Dienstzeit ein. Andererseits kann die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden [1]).

Die Dienstzeit der als unsichere Heerespflichtige außerterminlich eingestellten Militärpflichtigen wird erst vom nächstfolgenden Rekruteneinstellungstermine ab gerechnet [2]) und die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die gesetzliche Dienstzeit im stehenden Heer oder in der Flotte nicht angerechnet [3]).

c) Vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit können Wehrpflichtige aus dem activen Dienst entlassen werden, und zwar entweder zur Disposition des Truppentheils oder zur Disposition der Ersatzbehörden.

Beurlaubungen zur Disposition des Truppen- oder Marinetheils sind nach Ablauf einer zweijährigen activen Dienstzeit statthaft, sofern die entstehenden Vacanzen durch Einstellung von Rekruten oder Freiwilligen gedeckt werden können. Für die Auswahl der Mannschaften ist Lebensalter, sowie Rücksicht auf häusliche und dienstliche Verhältnisse maßgebend. Die Entscheidung steht der Militärbehörde allein zu. Die beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstpflichtjahres jederzeit wieder zu ihren Truppentheilen einberufen werden [4]). Bis dahin bedürfen sie zum Wechsel des Aufenthaltsorts der militärischen Genehmigung. Dieselbe wird von den Landwehrbezirkscommandos ertheilt. Wer, ohne die Genehmigung nachgesucht und erhalten zu haben, den Aufenthalt wechselt, wird sofort wieder einberufen [5]). Auf diejenigen Mannschaften, welche nach dem Gesetz vom 3. August 1893 nach einer zweijährigen Dienstzeit entlassen werden, sind diese Bestimmungen natürlich unanwendbar; sie sind den Vorschriften des Militärgesetzes § 60, Ziff. 3 nicht unterworfen und bedürfen keiner militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthalts; dagegen kann ihnen im ersten Jahre nach ihrer Entlassung der Auswanderungsconsens verweigert werden [6]).

Eine besondere gesetzliche Begünstigung genießen Volksschullehrer und Candidaten des Volksschulamtes, welche die vorschriftsmäßige Prüfung für das Schulamt bestanden haben. Sie können nach kürzerer Einübung mit den Waffen, d. h. nach sechswöchentlicher activer Dienstzeit bei einem Infanterieregiment beurlaubt werden [7]). Wenn der Beurlaubte aber seinen bisherigen

1) Wehrgesetz § 6, Abs. 4. Marineordnung § 16, Ziff. 7.
2) Militärgesetz § 33, Abs. 2 a. E.
3) Militärstrafgesetzbuch § 18.
4) Militärgesetz § 60, Ziff. 5. Heerordnung § 14, Ziff. 2. Marineordnung § 49. Ueber die Entlassung der Trainsoldaten und Krankenwärter vgl. Heerordnung § 13, 3 u. 4.
5) Militärgesetz a. a. O. Wehrordnung § 111, Ziff. 10.
6) Gesetz vom 3. August 1893, Art. II, § 2.
7) Militärgesetz § 51, Abs. 1. Wehrordnung § 9. Heerordnung § 13, Ziff. 2.

Beruf gänzlich aufgiebt oder aus dem Schulamte für immer entlassen wird, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zum activen Dienst wieder eingezogen werden [1]). Die Entscheidung über die Wiedereinberufung steht der verstärkten Ersatzcommission resp. Oberersatzcommission zu [2]).

Zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen sind Soldaten, welche während der Erfüllung ihrer activen Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden [3]). Die Entlassung wird durch den commandirenden General, bei Marinemannschaften durch das Stationscommando verfügt [4]). Außerdem können Soldaten auf Ansuchen aus dem activen Dienst entlassen werden, wenn nach ihrer Aushebung einer der Gründe eingetreten ist, aus welchen ihre Zurückstellung hätte verfügt werden können, wenn er vor der Aushebung bereits vorhanden gewesen wäre, oder wenn besondere, gesetzlich nicht vorgesehene Billigkeitsgründe dies rechtfertigen [5]). Das Gesuch ist durch die ständigen Mitglieder der Ersatzcommission zu begutachten; die Entscheidung fällt der commandirende General des Armeecorps, in welchem der Reclamirte seiner Dienstpflicht genügt, in Gemeinschaft mit der (nach § 3 lit. c competenten) Landes- oder Provinzialbehörde seines Heimathbezirkes [6]). Die Entlassung erfolgt zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermin, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht [7]). Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, können nur im äußersten Nothfalle reclamirt werden [8]).

Ueber das fernere Dienstverhältniß der zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften entscheiden die Ersatzbehörden nach denselben Grundsätzen wie über die noch nicht eingestellten Militärpflichtigen der entsprechenden Altersklassen. Ihre Wiederaushebung soll jedoch nicht stattfinden, wenn sie bereits ein Jahr oder als Einjährigfreiwillige neun Monate activ gedient haben; es sei denn, daß sie der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem Militärdienst begründete, sich entziehen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben [9]). Die Entscheidung über die

1) Militärgesetz § 51, Abs. 2.
2) Militärgesetz § 30, Ziff. 4c.
3) Militärgesetz § 52.
4) Ueber das zu beachtende Verfahren vgl. Heerordnung § 15. Marineordnung § 17, Ziff. 7; § 18.
5) Militärgesetz § 20, Ziff. 1—5 und § 53, Abs. 1. Novelle vom 6. Mai 1880.
6) Militärgesetz § 53, Abs. 2; beziehentlich das Kriegsministerium in Gemeinschaft mit der obersten Civilverwaltungsbehörde des Heimathsbezirks. Novelle vom 6. Mai 1888.
7) Militärgesetz § 53, Abs. 3.
8) Die näheren Vorschriften enthält die Wehrordnung § 83 u. 99, Ziff. 3 und Marineordnung § 17, Ziff. 4 auf Grund des Militärgesetzes § 53, Abs. 4.
9) Militärgesetz § 55.

Wiederaushebung ist von der verstärkten Ersatzcommission resp. Obererſatzcommission zu fällen [1]).

Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten gehören bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

d) Nach Erfüllung der gesetzlichen activen Dienstpflicht werden die Soldaten im Frieden zur Reserve entlassen [2]); im Kriege findet eine Entlassung ausgedienter Mannschaften nur insoweit statt, als der Abgang dem Bedürfniß entsprechend durch anderweitige Aushebungen gedeckt werden kann [3]).

## V. Die Dienstpflicht in der Reserve und in der Land- oder Seewehr.

1. Begriff. So erheblich der Unterschied zwischen der Reserve und der Landwehr hinsichtlich der Organisation des Heeres ist, indem die Reserve zum stehenden Heere gehört, die Landwehr dagegen in der Regel in besonders formirten Truppenkörpern verwendet wird [4]), so gleichartig ist die Dienstpflicht der zur Reserve und der zur Land- oder Seewehr gehörenden Wehrpflichtigen normirt. Die Landwehrdienstpflicht ist lediglich eine fortgesetzte Reservedienstpflicht. Gemeinsam ist beiden, daß sie die militärische Ausbildung der Wehrpflichtigen, also die Ableistung der activen Dienstpflicht, zur Voraussetzung haben; gemeinsam ist ferner beiden, daß die Wehrpflichtigen von dem activen Dienst zwar dispensirt sind, aber sich bereit halten müssen, der Einberufung zu den Fahnen Folge zu leisten; gemeinsam ist ihnen endlich, daß die Mannschaften im Frieden zu Uebungen, Controlversammlungen und Meldungen verpflichtet sind. Die Dienstpflicht in der Reserve und in der Land- oder Seewehr läßt sich dahin charakterisiren, daß die Pflicht zum activen Militärdienst quoad ius fortdauert, quoad exercitium aber suspendirt ist. Die Mannschaften der Reserve und der Landwehr gelten daher als von den Fahnen **beurlaubt** und bilden gemeinschaftlich mit den bereits ausgehobenen, aber noch nicht eingestellten Rekruten und den zur Disposition der Truppenkörper oder der Ersatzbehörden vor erfüllter activer Dienstpflicht entlassenen Mannschaften und den der Ersatzreserve überwiesenen Personen den **Beurlaubtenstand** [5]). Die Pflichten, welche den zur Reserve- und Land-(See-)wehr gehörenden Mannschaften obliegen, zerfallen in zwei wesentlich verschiedene Kategorien; die einen sind die ordentlichen, d. h. im Frieden und bei gewöhnlichen Verhältnissen zu erfüllenden, die anderen sind die außerordentlichen, welche nur bei Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres wirksam werden.

---

1) Militärgesetz § 30, Ziff. 4c. Wehrordnung § 82, Ziff. 4.
2) Militärgesetz § 50.
3) Vgl. Wehrgesetz § 14.
4) Wehrgesetz § 5. Vgl. oben § 102.
5) Militärgesetz § 56. Gesetz vom 11. Februar 1888, § 11.

2. Die ordentlichen Dienstpflichten (im Frieden).

a) Die Theilnahme an Uebungen. Jeder Wehrpflichtige ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet, welche die Dauer von je acht Wochen nicht überschreiten[1]). Jede Einberufung zum Dienst im Heere, beziehungsweise zur Ausrüstung in der Flotte, zählt für eine Uebung[2]); ebenso die Zurückbehaltung der nach zweijährigem activen Dienst zu entlassenden Mannschaften zur Verstärkung des Heeres (Gesetz vom 3. August 1893 Art. II, § 1). Die Uebungen finden bei den Truppentheilen des stehenden Heeres statt. Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots können während der Landwehrdienstzeit ebenfalls zweimal auf 8—14 Tage zu Uebungen einberufen werden; die Uebungen der Landwehrinfanterie finden in besonderen Compagnien oder Bataillonen statt; die der Jäger und Schützen, der Artillerie, der Pioniere und des Trains im Anschlusse an die betreffenden Linientruppentheile; die Landwehrcavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen[3]). Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Uebungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer kaiserlicher Verordnung, einberufen werden, ausgenommen, wenn sie in Folge eigenen Verschuldens[4]) verspätet in den activen Dienst getreten sind, oder wenn sie wegen Controlentziehung oder in Folge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer nachdienen müssen, oder wenn sie auf ihren Antrag von den zuletzt vorhergegangenen Landwehrübungen befreit worden sind[5]). Die Schifffahrt treibenden Mannschaften der Reserve und der Landwehr sollen zu Uebungen im Sommer nicht einberufen werden[6]).

Die zur Landwehr zweiten Aufgebots und zur Seewehr zweiten Aufgebots gehörigen Personen dürfen im Frieden zu Uebungen nicht herangezogen werden[7]).

Während der Zeit, in welcher die Reserve- und Landwehrmannschaften zum Dienst einberufen sind, und zwar von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages ihrer Wiederentlassung, gehören diese Personen zum activen Heere[8]); die Regeln über die active Dienstpflicht finden

1) Wehrgesetz § 6, Abs. 6.
2) Ebendaselbst Abs. 7.
3) Wehrgesetz § 7, Abs. 4, 5.
4) Also nicht in Folge von Zurückstellungen durch die Ersatzbehörden.
5) Controlgesetz § 4, Abs. 1.
6) Ebendaselbst Abs. 2. Ueber die Uebungen der Mannschaften der Marinereserve und Seewehr ersten Aufgebots enthält die Marineordnung § 51, 52 nähere Bestimmungen.
7) Gesetz vom 11. Februar 1888, § 4, Ziff. 1; § 21, Ziff. 4.
8) Militärgesetz § 38 B. 1. Dies gilt auch dann, wenn eine Person des Beurlaubtenstandes der Einberufung keine Folge geleistet hat. Urtheil des Reichsgerichts in Strafsachen vom 21. April 1892 bei Reger Bd. XII, S. 332 fg.

auf sie Anwendung, insbesondere die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs und der Disciplinarordnung[1]); sie haben den Militärgerichtsstand[2]).

Die Einberufung zu den Uebungen erfolgt hinsichtlich aller Personen des Beurlaubtenstandes auf Anordnung der commandirenden Generale, resp. des commandirenden Admirals durch die Landwehrbezirkscommandos, und zwar stets durch Gestellungsordres[3]).

Ungehorsam gegen die Einberufungsordre wird nach § 113 des Militärstrafgesetzbuchs bestraft; im Disciplinarwege ist die Bestrafung nur dann zulässig, wenn der Einberufene nur zu spät sich an den ihm bestimmten Ort gestellt hat, oder wenn die Umstände sonst eine milde Beurtheilung zulassen[4]). Außerdem können die Wehrpflichtigen unter Verlängerung ihrer Dienstzeit in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden[5]). Die Entscheidung hierüber steht dem Landwehrbezirkscommandeur zu[6]).

b) Gestellung zu Controlversammlungen. Die Mannschaften der Land- und Seewehr ersten Aufgebotes (sowie der Ersatzreserve) können alljährlich einmal[7]), die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Controlversammlungen zusammenberufen werden[8]), ausgenommen die zur Land- und Seewehr zweiten Aufgebots gehörenden Personen, welche im Frieden zu Controlversammlungen nicht herangezogen werden dürfen[9]). Die Einberufung erfolgt in der Regel durch öffentliche Aufforderung. Wer ohne Entschuldigung ausbleibt, kann behufs seiner Rechtfertigung nach der Controlstelle oder dem Stabsquartier des Bezirkscommandos zur persönlichen Vernehmung beordert werden[10]), Mannschaften, welche sich der Controle länger als ein Jahr entziehen, können, abgesehen von der etwa verwirkten Strafe wegen Ungehorsams, unter Verlängerung der Dienstzeit in die nächst jüngere Jahresklasse — und wenn die Controlentziehung zwei Jahre und darüber dauert — entsprechend weiter zurückversetzt werden[11]). Dispensationen von den Control-

1) Militärstrafgesetzb. § 6 und Disciplinarordnung § 2.

2) Preuß. Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845, § 7, jedoch nicht hinsichtlich der nichtmilitärischen Delicte. Vgl. Urtheil des Reichsgerichts vom 21. September 1886 bei Reger VII, S. 467 und des Obersten Landesgerichts München vom 20. April 1892 bei Reger XIII, S. 322.

3) Wehrgesetz § 8. Heerordnung § 40, 42. Marineordnung § 52, Ziff. 13.

4) Disciplinarstrafordnung § 25.

5) Militärgesetz § 67.

6) Wehrordnung § 11, Ziff. 4; § 12, Ziff. 8.

7) Und zwar zu den Frühjahrscontrolversammlungen; Controlgesetz § 1. Gesetz vom 11. Februar 1888, § 12. Wehrordnung § 115.

8) Controlgesetz § 1. Für die Schifffahrt treibenden Mannschaften der Reserve und Landwehr dürfen durch die Generalcommandos im Januar besondere Schiffercontrolversammlungen anberaumt werden. Wehrordnung § 115, Ziff. 6.

9) Gesetz vom 11. Februar 1888, § 4, Ziff. 1 und § 21, Ziff. 4.

10) Controlgesetz § 2, Abs. 2. Heerordnung § 39, Ziff. 7.

11) Militärgesetz § 67. Die Entscheidung steht auch hier dem Landwehrbezirkscommandeur zu.

versammlungen sind stets zu ertheilen, wenn Billigkeitsrücksichten dafür sprechen und nicht besondere militärische Bedenken entgegenstehen[1]).

Das Erscheinen bei der Controlversammlung ist ein militärischer Dienst; die Personen des Beurlaubtenstandes gehören während der ganzen Dauer des Tages, an welchem sie zur Controlversammlung einberufen sind, zum activen Heere[2]). Sie sind an diesem Tage zum militärischen Gehorsam verpflichtet[3]) und unterliegen den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs und der Disciplinarstrafordnung[4]). Die Gestellung zu den Controlversammlungen begründet jedoch keinen Anspruch auf Verpflegung oder auf Gebühren[5]). Mit Rücksicht hierauf sind die Controlversammlungen in Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die betheiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinweges und des Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden[6]).

a) Meldepflicht behufs der Controle. Während die Controle der Wehrpflichtigen von dem Eintritt in das militärpflichtige Alter bis zur Entscheidung über die Dienstpflicht von den Ersatzbehörden geführt wird, tritt von diesem Zeitpunkt an die Controle der Landwehrbehörden ein. Die mit der Ausübung der Controle beauftragten Behörden sind die Bezirkscommandos; unter ihrer Leitung stehen die Hauptmeldeämter, Meldeämter und die Bezirksfeldwebel, denen die Führung der Controle über die Mannschaften[7]) übertragen ist. Alle Reichs-, Staats- und Communalbehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Militärbehörden bei der Controle zu unterstützen[8]).

Der Zweck der Controle besteht darin, daß die Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes zu Uebungen, nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres und der Marine jederzeit stattfinden kann. Den zur

---

1) Heerordnung § 39, Ziff. 8. — An Tagen von Reichs- und Landtagswahlen finden Controlversammlungen nicht statt. Wehrordnung § 115, Ziff. 1.

2) Militärgesetz § 38 B. 1. Die Mannschaften (nicht die Officiere) erscheinen jedoch in bürgerlicher Kleidung. Heerordnung § 39, Ziff. 5.

3) Ueber das Verfahren bei den Controlversammlungen vgl. Heerordnung § 39, Ziff. 6.

4) Militärstrafgesetzbuch § 6. Disciplinarstrafordnung § 23, 26. Die Disciplinarstrafe darf die Dauer von drei Tagen gelinden oder mittleren Arrest nicht übersteigen.

5) Controlgesetz § 3. Dagegen wird bei Beorderung in das Stabsquartier des Landwehrbezirkscommandos das reglementsmäßige Reisegeld und eventuell Quartier und Verpflegung den Mannschaften (nicht den Officieren) gewährt.

6) Controlgesetz § 1.

7) Nicht über die Officiere, Wehrordnung § 113, Ziff. 1. Heerordnung § 26.

8) Militärgesetz § 70. Diese Pflicht liegt in erster Linie den Polizeibehörden und Ortsvorständen ob; desgleichen den Consulaten und Seemannsämtern, den Vorständen der öffentlichen Navigationsschulen und Reichsprüfungsinspektoren; die Gerichte haben von Amts wegen von der Einleitung von Untersuchungen und von Verurtheilungen, welche Personen des Beurlaubtenstandes betreffen, Anzeige zu erstatten. Wehrordnung § 106.

Ausübung dieser Controle erforderlichen Anordnungen sind die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine unterworfen[1]). Zur Führung der Controle über die Mannschaften der Reserve und der Landwehr dienen die Landwehrstammrollen, welche für die verschiedenen Waffengattungen getrennt angelegt werden und in welche die Wehrpflichtigen, nach Jahresklassen abgetheilt, einzutragen sind[2]). Um die Landwehrstammrollen jederzeit in der erforderlichen Ordnung zu halten, sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, von jedem Wechsel ihres Aufenthaltsortes oder ihrer Wohnung und von jeder Reise von mehr als vierzehntägiger oder unbestimmter Dauer dem Bezirksfeldwebel Meldung zu erstatten[3]). Bedürfen schriftliche Meldungen weiterer Erläuterungen, so kann die persönliche Gestellung im Stationsorte gefordert werden. Für Personen, welche zur Land- oder Seewehr zweiten Aufgebots gehören, können die Meldungen auch durch Familienangehörige erstattet werden[4]).

Zuwiderhandlungen gegen die zum Zweck der Aufrechterhaltung der militärischen Controle ertheilten Dienstvorschriften über die Meldung werden an Mannschaften des Beurlaubtenstandes mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft. Die Festsetzung der Strafen geschieht durch das Landwehrbezirkscommando, die Vollstreckung auf Requisition desselben durch die Civilbehörde[5]). Außerdem können die Wehrpflichtigen, wenn die Controlentziehung länger als ein Jahr dauert, gemäß § 67 des Reichsmilitärgesetzes in die nächstjüngere Jahresklasse versetzt werden[6]).

d) Dispensation von den gewöhnlichen Dienstpflichten. Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, können von der Erfüllung der gewöhnlichen Dienstpflichten im Frieden auf zwei Jahre dispensirt werden, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung[7]). Der Dispens wird durch die Landwehrbezirkscommandos ertheilt[8]). Wenn der Beurlaubte durch Consulatsatteste nachweist, daß er sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung

---

1) Wehrgesetz § 15. Militärgesetz § 57. Die Anordnungen sind enthalten in der Wehrordnung.

2) Ausführliche Vorschriften darüber enthält die Heerordnung § 29.

3) Controlgesetz § 2, Abs. 1. Wehrordnung § 114, Ziff. 5 u. 6. Wer aus einem Landwehrcompagniebezirk in einen anderen verzieht, hat sich vor dem Verziehen bei seinem bisherigen Bezirksfeldwebel ab- und bei dem Bezirksfeldwebel seines neuen Aufenthaltsorts innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge anzumelden. — Reserve- und Landwehrmannschaften treten beim Verziehen von einem Staate in den anderen zur Reserve beziehungsweise Landwehr des letzteren über. Wehrgesetz § 17, Abs. 3.

4) Gesetz vom 11. Februar 1888 § 4, Ziff. 2 und § 21, Ziff. 4.

5) Controlgesetz § 6, 7. Disciplinarstrafordnung § 28.

6) Vgl. oben sub b.

7) Militärgesetz § 59, Abs. 1.

8) Wehrordnung § 111, Ziff. 3 u. 4.

als Kaufmann, Gewerbetreibender ꝛc. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse und unter gleichzeitiger Dispensation von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Diese Bestimmung findet aber auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres keine Anwendung[1]).

3. Die außerordentlichen Dienstpflichten (im Falle der Mobilmachung).

Die Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr sind verpflichtet, bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres beziehentlich bei Ausrüstung der Flotte der Einberufung zur Fahne (zur Flotte) Folge zu leisten[2]). Die Einberufung erfolgt auf Befehl des Kaisers; in dem Falle, daß Theile des Bundesgebietes in Kriegszustand erklärt werden, sind die commandirenden Generale zur Einberufung befugt[3]). In Bayern erfolgt die Einberufung auf Veranlassung des Kaisers durch den König von Bayern[4]). Die Mannschaften gehören von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages ihrer Wiederentlassung zum activen Heere[5]); während dieser Zeit sind sie zum activen Dienst verpflichtet, und die oben entwickelten Rechtssätze von der activen Dienstpflicht finden auf sie vollständige und ausnahmslose Anwendung.

Ueber die Einberufung gelten im Einzelnen folgende Rechtsregeln:

a) Die Einberufung erfolgt, nach Maßgabe des Bedarfs und soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend[6]). Demgemäß werden die Mannschaften der Reserve und Landwehr in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt[7]). Diese regelmäßige, durch das Alter bestimmte Reihenfolge kann jedoch wegen dringender häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse oder wegen Unabkömmlichkeit aus einer Stellung im öffentlichen Dienst modificirt werden; hiernach unterscheidet man das Zurückstellungsverfahren und das Unabkömmlichkeitsverfahren.

---

1) Militärgesetz § 59, Abs. 2. Den Personen der Land- und Seewehr zweiten Aufgebotes sind noch weitergehende Vergünstigungen eingeräumt. Gesetz vom 11. Februar 1888 § 4, Ziff. 4 und § 21, Ziff. 4.

2) Militärgesetz § 63.

3) Wehrgesetz § 8. Die Einberufungen erfolgen entweder durch Gestellungsordres, oder durch öffentlichen Aufruf, oder auf sonstige der Kriegslage angemessene Weise. Wehrordnung § 118, Ziff. 7. Heerordnung § 42. Marineordnung § 52. Vgl. auch Militärgesetz § 70.

4) Bündnißvertrag vom 23. November 1870 III, § 5, III Abs. 5.

5) Militärgesetz § 38. Der Militärgerichtsstand beginnt jedoch schon mit dem Empfang der Einberufungsordre. Preuß. Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845 § 7, Ziff. 1.

6) Militärgesetz § 63.

7) Militärgesetz § 62, Abs. 1. Vgl. über Zurückversetzung in eine jüngere Klasse zur Strafe Militärgesetz § 62, Abs. 3 und § 67.

α) Das Zurückstellungsverfahren. Die Zurückstellungsgründe sind gesetzlich nicht fixirt; das Militärgesetz § 64 erwähnt nur dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse; die Wehrordnung § 118, Ziff. 3 u. § 122 specialisirt dieselben aber und bildet dadurch eine Ergänzung des Militärgesetzes[1]). Die Gesuche um Zurückstellung sind bei dem Vorsteher der Gemeinde anzubringen, welcher dieselben prüft und eine Nachweisung aufstellt, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann[2]). Die Gesuche nebst diesen Nachweisungen sind an den Civilvorsitzenden der Ersatzcommission einzureichen. Die Entscheidung darüber erfolgt durch die verstärkten Ersatzbehörden[3]). Gegen die Entscheidung der verstärkten Ersatzcommission[4]) steht dem ständigen militärischen Mitgliede die Erhebung des Einspruchs zu, in welchem Falle die endgiltige Entscheidung lediglich durch die ständigen Mitglieder der Oberersatzcommission erfolgt[5]). Die Berücksichtigung der Klassifikationsgründe findet in der Art statt, daß Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve ihrer Waffe oder Dienstkategorie, Landwehrmannschaften aber, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots zeitweise zurückgestellt werden[6]). Die Entscheidungen behalten ihre Giltigkeit nur bis zum nächsten Zurückstellungstermin und erlöschen, wenn Mannschaften aus einem Aushebungsbezirk in einen andern verziehen[7]). In keinem Aushebungsbezirk darf die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Reserve zurückgestellten Mannschaften zwei Prozent der Reserve, die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Landwehr zweiten Aufgebotes zurückgestellten Mannschaften drei Procent der Reserve und der gesammten Landwehr übersteigen[8]).

β) Das Unabkömmlichkeitsverfahren. Als unabkömmlich können reclamirt werden Reichs-, Staats- und Communalbeamte, ferner Angestellte der Eisenbahnen[9]) und endlich Personen, welche ein geistliches Amt in einer

---

1) Die Gründe sind an erheblich strengere Voraussetzungen gebunden als die Zurückstellungsgründe der Militärpflichtigen bei Erfüllung der activen Dienstpflicht im Frieden. Für die Marine vgl. Marineordnung § 52, Ziff. 6.

2) Wehrordnung § 123, Ziff. 1.

3) Militärgesetz § 30, Ziff. 4 d.

4) Dieselbe erfolgt nach den im Militärgesetz § 30, Ziff. 5 gegebenen Regeln.

5) Militärgesetz § 30, Ziff. 7, Abs. 2.

6) Militärgesetz § 64, Abs. 1. Gesetz vom 2. Februar 1888 § 6.

7) Wehrordnung § 123, Ziff. 5, 6. Ueber außerterminliche Klassifikation vgl. Wehrordnung § 124.

8) Militärgesetz § 64, Abs. 2.

9) Ueber die Zurückstellung des dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals vom Waffendienst sind detaillirte Vorschriften in der Wehrordnung § 128 (Verordnung vom 20. November 1893) erlassen.

mit Corporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden. Unabkömmlich sind dieselben nur dann, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist [1]); unter ihnen dürfen in erster Reihe nur solche Beamte berücksichtigt werden, welche in ihren Civilverhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind. Im Interesse der Marine endlich können die im § 53 der Marineordnung aufgeführten Personen reclamirt werden. Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesregierungen durch den Chef derjenigen Civilbehörde, bei oder unter welcher der Civilbeamte angestellt ist [2]); hinsichtlich der für die Marine unentbehrlichen Personen wird die Unabkömmlichkeit vom Staatssekretär des Reichsmarineamts festgestellt. Jede zur Ertheilung solcher Atteste berechtigte Behörde trägt die für unabkömmlich erklärten Beamten in eine Liste ein und theilt zum 1. December jedes Jahres diese Liste, sowie zum 1. Juni eine Nachtragsliste dem Provinzial-Generalcommando mit, in dessen Bezirk die Beamten militärisch controlirt werden. Die Generalcommandos prüfen diese Listen; im Beanstandungsfalle werden sie dem zuständigen Ministerium, zu dessen Ressort die Civilbehörde gehört, zur Bestätigung oder Abänderung vorgelegt [3]). Unabkömmlichkeitserklärungen im Moment der Einberufung sind unzulässig [4]). Die Wirkung der Unabkömmlichkeitserklärung besteht in der Zurückstellung hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zweiten Aufgebots bezw. des Landsturms; sobald diese Jahresklasse einberufen wird, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung [5]).

b) Personen des Beurlaubtenstandes (der Reserve oder Landwehr), welche nach bekannt gemachter Kriegsbereitschaft oder nach angeordneter Mobilmachung ihrer Einberufung zum Dienste oder einer öffentlichen Aufforderung zur Stellung nicht binnen drei Tagen nach Ablauf der bestimmten Frist Folge leisten, werden mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft [6]). Wer der Einberufung den Gehorsam in der Absicht verweigert, sich dauernd seiner Verpflichtung zum Dienste zu entziehen, wird wegen Fahnenflucht (Desertion) bestraft [7]). Wer eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört,

---

1) Militärgesetz § 65, Abs. 1.
2) Wehrordnung § 126.
3) Wehrordnung § 126, Ziff. 3.
4) Ebendaselbst Ziff. 4.
5) Militärgesetz § 65. Wehrordnung § 125, Ziff. 8. — Wann die hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr Zurückgestellten einzuberufen sind, bestimmt das Kriegsministerium. Heerordnung § 42, Ziff. 12. Die im Interesse der Marine unabkömmlichen Personen sind für die Dauer des Krieges vom Waffendienst zurückgestellt und können nur mit Genehmigung des Staatssekretärs des Reichsmarineamts einberufen werden. Marineordnung § 53, Ziff. 8.
6) Militärstrafgesetzbuch § 68.
7) Militärstrafgesetzbuch § 69 ff.

auffordert oder anreizt, der Einberufung zum Dienste nicht zu folgen, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft [1]).

c) Die Mannschaften der Reserve werden zu den Truppentheilen des stehenden Heeres behufs Verstärkung derselben einberufen; dagegen wird die Landwehrinfanterie in besonderen Truppenkörpern formirt und dasselbe geschieht im Kriegsfalle nach Maßgabe des Bedarfs mit den Mannschaften der Landwehrcavallerie [2]). Auf diesem Satze beruht die große thatsächliche Verschiedenheit, die trotz der formell-juristischen Gleichartigkeit zwischen der Reservepflicht und der Landwehrpflicht besteht und zu ihrer scharfen Unterscheidung im Art. 59 der Reichsverfassung, sowie in § 6 und 7 des Wehrgesetzes Anlaß gegeben hat; denn die Linientruppen des stehenden Heeres finden im Falle eines Krieges in erster Reihe Verwendung, während die besonders formirten Landwehrtruppenkörper nach ausdrücklicher Anordnung des Wehrgesetzes „zur Vertheidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwandt werden sollen". Im Frieden befinden sich die Personen der Reserve und Landwehr als „Beurlaubte" im gemeinsamen Gegensatz zu den Personen des activen Heeres und bilden zusammen eine fast gleichartige Klasse der Wehrpflichtigen; im Kriege wächst die Reservemannschaft den Truppenkörpern der Linie zu und bildet gemeinsam mit der bei denselben ihre Dienstpflicht erfüllenden Mannschaft als „stehendes Heer" einen gemeinsamen Gegensatz zu der Landwehr. Der Gegensatz beruht aber — wie bemerkt — nicht auf einer juristischen Verschiedenheit in der Normirung der Dienstpflicht, sondern auf einer militärisch-technischen Verschiedenheit in der Ausnützung derselben. Der Unterschied ist daher auch nicht streng innegehalten. Zunächst fällt bei den Specialwaffen die Bildung besonderer Landwehrtruppenkörper ganz fort; die Landwehrmannschaften derselben werden nach Maßgabe des Bedarfs zu den Fahnen des stehenden Heeres einberufen; ebenso die Seewehrmannschaften zur Flotte [3]). Sodann können die Mannschaften des jüngsten Jahrganges der Landwehrinfanterie bei Mobilmachungen erforderlichenfalls auch in Ersatztruppentheile des stehenden Heeres eingestellt werden [4]). Endlich können im Kriege die zu den Landwehrregimentern einberufenen Mannschaften auch in Truppenkörpern der Linie zur Verwendung gelangen [5]), und ein Uebertritt vom stehenden Heere

---

1) Reichsstrafgesetzbuch § 112. Personen des Soldatenstandes, welche einen Andern zur Fahnenflucht vorsätzlich verleiten, werden nach § 78 des Militärstrafgesetzbuchs bestraft; auf Anreizung zum Ungehorsam finden die Anordnungen des Militärstrafgesetzbuchs § 99 ff. Anwendung.

2) Wehrgesetz § 5, Abs. 2 u. 4.

3) Wehrgesetz § 5, Abs. 5.

4) Wehrgesetz § 5, Abs. 3.

5) Vgl. den Commissionsbericht des Reichstages zu § 5, Abs. 3 des Wehrgesetzes (Drucksachen 1867 Nr. 96), sowie den Commissionsbericht zum Landsturmgesetz (Drucksachen II, Session 1864 Nr. 70, S. 9 fg.).

(Reserve) zur Landwehr findet während der Dauer einer Mobilmachung nicht statt [1]).

d) Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Corporationsrechten innerhalb des Bundesgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen, sondern im Falle des Bedürfnisses im Dienst der Krankenpflege und Seelsorge verwandt [2]).

e) Die Reserve- und Landwehrmannschaften erhalten, sobald sie bei Mobilmachungen oder nothwendigen Verstärkungen des Heeres einberufen werden, nicht nur wie alle im activen Militärdienst befindlichen Wehrpflichtigen die reglementsmäßige Beköstigung, Verpflegung, Löhnung u. s. w., sondern im Falle der Bedürftigkeit auch für ihre Familien eine Unterstützung, welche durch das Reichsgesetz vom 28. Februar 1888 (Reichsgesetzbl. S. 59) normirt ist. Die Unterstützung liegt den nach dem Kriegsleistungsgesetz gebildeten Lieferungsverbänden ob, welchen dafür Entschädigung aus Reichsfonds geleistet wird. Durch das Reichsgesetz vom 10. Mai 1892 (Reichsgesetzbl. S. 661) ist auch den Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften der Reserve, Landwehr oder Seewehr ein Anspruch auf Unterstützungen gewährt worden. Siehe § 111, Ziff. VIII.

## VI. Die Ersatzreservepflicht.

1. Begriff. Durch das Reichsgesetz vom 11. Februar 1888 ist die Ersatzreservepflicht neugestaltet worden. Nach dem bis dahin in Geltung gewesenen Recht zerfiel die Ersatzreserve in zwei Klassen, welche sich dadurch von einander unterschieden, daß aus der ersten die regelmäßige Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen, namentlich die Mannschaft zur Bildung von Ersatztruppentheilen, entnommen wurde, die zweite Klasse dagegen eine Art von Reservefonds an wehrpflichtiger Mannschaft bildete, auf welchen nur bei ausbrechendem Kriege und auch alsdann nur im Falle eines außerordentlichen Bedarfs zurückgegriffen werden durfte. Keine von beiden Klassen hatte die Pflicht zu militärischen Uebungen, keine von beiden gehörte dem Beurlaubtenstande an; jedoch unterlagen die Ersatzreservisten erster Klasse einer militärischen Controle.

Durch das Gesetz vom 11. Februar 1888 ist die Eintheilung der Ersatzreserve in zwei Klassen beseitigt worden; die Mannschaften, welche früher der Ersatzreserve zweiter Klasse zugetheilt worden sind, werden jetzt dem Landsturm ersten Aufgebotes zugewiesen; dagegen ist die Dienstpflicht der früheren Ersatzreserve erster Klasse in der Art bestimmt worden, daß die Mannschaften auch im Frieden zu Uebungen einberufen und zu Controlversammlungen heran-

1) Wehrgesetz § 14. Wehrordnung § 19.
2) Militärgesetz § 65, Abs. 2. Wehrordnung § 103, Ziff. 7.

gezogen werden dürfen und zum Beurlaubtenstande gehören, d. h. den für Reserve und Landwehr giltigen Bestimmungen unterworfen sind.

Die Ersatzreservepflicht ist eine *eventuelle* Dienstpflicht im Heere oder in der Marine; die Zuweisung zur Ersatzreserve enthält zwar eine Befreiung von der Einstellung in das stehende Heer oder die Flotte und von der *vollen* militärischen Ausbildung, aber keine Beendigung der Wehrpflicht; die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres oder der Marine bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppentheilen, und aus diesem Grunde werden ihr diejenigen, zum Militärdienst brauchbaren Wehrpflichtigen überwiesen, welche nicht zur Einstellung gelangen, und zwar alljährlich so viele, daß mit 7 Jahresklassen der erste Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird [1]).

2) *Die Dienstpflichten* der der Ersatzreserve überwiesenen Personen sind im Frieden folgende:

a) Sie sind zur Ableistung von *drei Uebungen* verpflichtet, von denen die erste 10 Wochen, die zweite 6 Wochen und die dritte 4 Wochen dauert, und zwar erfolgt die Heranziehung zur ersten Uebung in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ueberweisung zur Ersatzreserve [2]). Dieser Ausbildung brauchen aber nicht alle Ersatzreservisten unterworfen zu werden, vielmehr wird alljährlich die Zahl der zur ersten Uebung einzuberufenden Mannschaften *durch* den *Reichshaushaltsetat* festgesetzt [3]). Die Generalcommandos bestimmen, in welchen Zahlen und zu welchen Truppentheilen Ersatzreservisten zu den verschiedenen Uebungen einzuberufen sind; die Auswahl ist dem Bezirkscommandeur überlassen, welcher dabei im Allgemeinen dieselbe Reihenfolge innezuhalten hat, welche für die Ueberweisung zur Ersatzreserve festgesetzt ist. Personen, welche die Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst besitzen und sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, haben für die erste Uebung unter den Truppentheilen, denen die Ausbildung der Ersatzreservisten für das betreffende Jahr übertragen ist, die Wahl frei. Personen, welche auf Grund der Ordination oder Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, sollen zu Uebungen nicht herangezogen werden [4]). Dasselbe gilt von Ersatzreservisten, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, falls sie nicht durch eigenes Verschulden verspätet der Ersatzreserve überwiesen oder wegen Controlentziehung in jüngere Jahresklassen zurückversetzt oder auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergehenden Uebung befreit worden sind [5]).

Die zu Uebungen einberufenen Ersatzreservisten gehören von dem Tage

---

1) Gesetz vom 11. Februar 1888 § 8, 9, 22. Siehe oben S. 615.

2) Gesetz § 13, Abs. 1 u. 3. Wehrordnung § 117. Uebungen der *Marine-Ersatzreserve* finden im Frieden nicht statt. Marineordnung § 51, Ziff. 6.

3) Wehrordnung § 117, Ziff. 10. Heerordnung § 41, Ziff. 3, 4.

4) Gesetz § 13, Abs. 5, 6; § 20.

5) Gesetz § 14.

an, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages ihrer Wiederentlassung zum activen Heere und unterliegen demgemäß allen von der activen Dienstpflicht geltenden Regeln [1]).

b) Hinsichtlich der Controle, sowohl der Gestellung zu den Controlversammlungen wie der Meldepflicht, gelten für die Ersatzreserve dieselben Regeln wie für die Landwehr ersten Aufgebotes [2]).

c) Die Zugehörigkeit zur Ersatzreserve dauert zwölf Jahre. Die Frist wird vom 1. October des ersten Militärpflichtjahres ab berechnet. Nach Ablauf derselben treten diejenigen Ersatzreservisten, welche geübt haben, zur Landwehr zweiten Aufgebotes, die übrigen zum Landsturm ersten Aufgebotes über. Die Versetzung in die Landwehr, sowie die Entlassung zum Landsturm erfolgt im Frieden bei den nächsten, nach Ablauf der Ersatzreservepflicht folgenden Frühjahrscontrolversammlungen [3]). Die Mannschaften der Marineersatzreserve treten je nach ihrem Alter zur Seewehr ersten oder zweiten Aufgebotes oder zum Landsturm über [4]). Für die Dauer einer Mobilmachung, sowie während der Zeit einer Einberufung zum Dienst findet ein Uebertritt der Ersatzreservisten zur Landwehr zweiten Aufgebotes oder zum Landsturm nicht statt [5]). Ersatzreservisten, welche bei der Demobilmachung oder Auflösung der Ersatztruppentheile entlassen werden, treten, wenn sie nicht militärisch ausgebildet sind, in die Ersatzreserve zurück; wenn sie als militärisch ausgebildet zur Entlassung gelangen, so treten sie je nach ihrem Alter zur Reserve oder zur Landwehr über [6]).

3. In Betreff der Zurückstellungen gelten die für die Reserve und Landwehr getroffenen Bestimmungen mit der Abweichung, daß die Zahl der wegen häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse Zurückgestellten in keinem Aushebungsbezirk fünf Prozent der vorhandenen Ersatzreservisten übersteigen darf [7]).

## VII. Die Landsturmpflicht.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören [8]). Die Landsturmpflicht ist demnach eine generelle und sub-

1) Militärgesetz § 38 B, Ziff. 1. Gesetz vom 11. Februar 1888 § 11. Das Gesetz vom 10. Mai 1892 über die Unterstützung der Familien der zu Uebungen einberufenen Mannschaften findet hinsichtlich der Ersatzreservisten nur Anwendung, wenn sie für die zweite oder dritte Uebung einberufen werden. § 1, Abs. 1.

2) Gesetz vom 11. Februar 1888 § 11, 12. Wehrordnung § 115. Ueber die Listenführung Heerordnung § 30.

3) Gesetz § 15.

4) Ebendaselbst § 22, Ziff. 3. Marineordnung § 54.

5) Ebendaselbst § 17.

6) Ebendaselbst § 18.

7) Ebendaselbst § 16.

8) Gesetz vom 11. Februar 1888, § 24.

subsidiäre Dienstpflicht, die letzte und allgemeinste Verwirklichung der Wehrpflicht [1]). Der Landsturm ersten Aufgebotes entspricht im Allgemeinen der Ersatzreserve, der Landsturm zweiten Aufgebotes, der aus militärisch ausgebildeten Personen besteht, der Landwehr und kann zutreffend als die Landwehr dritten Aufgebotes bezeichnet werden [2]).

Wenn der Landsturm nicht aufgeboten ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keiner militärischen Controle oder Uebung unterworfen werden [3]); die Landsturmpflicht enthält demnach keinerlei active Dienstverpflichtung. Sobald dagegen das Aufgebot ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung [4]). Sie werden also zunächst so angesehen, als gehörten sie zum Beurlaubtenstande; sie stehen unter der Controle der Landwehrbehörden; sie sind der Meldepflicht, der Gestellungspflicht zu Controlversammlungen unterworfen, sie müssen einer Einberufungsordre Folge leisten; die Militärgesetze und die Disciplinarordnung finden auf sie Anwendung. Die Einberufung der durch kaiserliche Verordnung aufgebotenen Kategorien landsturmpflichtiger Personen erfolgt durch die Landwehrbehörden [5]). Die einberufenen Landsturmpflichtigen gehören zum activen Heere [6]) und auf sie finden alle Regeln von der activen Dienstpflicht in vollem Umfange Anwendung. Die Einberufung erfolgt nach Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen dies gestatten [7]). Dem Aufruf unterliegen diejenigen Personen nicht, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd dienstunbrauchbar befunden worden sind [8]).

Werden Landsturmpflichtige aus dem activen Dienst entlassen, ohne daß das Aufgebot zum Landsturm selbst aufgehoben wird, so treten sie in den Beurlaubtenstand zurück und verbleiben unter Controle der Landwehrbehörden.

---

1) Nur soweit die allgemeine Wehrpflicht reicht, besteht eine gesetzliche Regelung und militärische Organisation der bewaffneten Macht. Es wird dadurch zwar keineswegs das Recht des Staates ausgeschlossen, im Falle äußerster Noth und Gefahr alle Kräfte der Nation zur Landesvertheidigung aufzubieten; ein solcher Akt ist aber nicht durch allgemeine Rechtssätze geregelt, sondern bedarf in jedem einzelnen Falle der Normirung.

2) Siehe oben § 103.

3) Gesetz vom 11. Februar 1888, § 31.

4) Ebendaselbst § 26. Dies erstreckt sich auch auf die Unterstützung ihrer hülfsbedürftigen Familien.

5) Wehrordnung § 121.

6) Militärgesetz § 38B, Ziff. 2.

7) Gesetz vom 11. Februar 1888, § 27, Abs. 1. Eine strenge Durchführung des Princips würde die Folge haben, daß erst alle Wehrpflichtigen vom 17. bis 20. Lebensjahre, also lauter nicht militärisch ausgebildete und zum Theil körperlich noch nicht taugliche Personen einberufen werden müßten, bevor man über den ältesten Jahrgang der Landwehr und Ersatzreserve hinausgreifen dürfte. Eine solche Consequenz ist durch die Clausel „soweit die militärischen Interessen dies gestatten" abgewendet.

8) Militärgesetz § 15; Gesetz vom 11. Februar 1888, § 27, Abs. 2.

Nach Erlaß des Aufrufs bis zur Auflösung des Landsturms findet ein Uebertritt vom ersten zum zweiten Aufgebot, sowie ein Ausscheiden aus dem Landsturm nicht statt [1]); im Falle der Auflösung der betreffenden Formationen hört das Militärverhältniß der Landsturmpflichtigen mit Ablauf des Tages der Entlassung auf [2]).

## VIII. Die Dienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen und der Officiere des Beurlaubtenstandes.

1. Begriff und juristische Natur. Der Dienst als Einjährig-Freiwilliger ist eine Modifikation der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht. Die Dienstpflicht ist keine freiwillig übernommene, sondern eine Unterthanenpflicht; der Rechtsgrund derselben ist nicht der Dienstvertrag, sondern das Gesetz; im Allgemeinen finden daher nicht die Vorschriften, welche über die vertragsmäßig übernommene Dienstpflicht (der Capitulanten, Officiere 2c.) gelten, sondern die Rechtsregeln von der gesetzlichen Wehrpflicht Anwendung. Aber die Dienstpflicht ist nicht die regelmäßige und gewöhnliche, sondern eine besonders geartete. Diese Modifikation besteht theils in Erschwerungen, indem der Wehrpflichtige für seine Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung auf eigene Kosten Sorge tragen muß, theils in Erleichterungen, unter denen die wichtigsten und hervorragendsten die Wahl des Truppentheils und die Verkürzung der activen Dienstzeit im Frieden auf Ein Jahr sind. Diese besondere Art der Dienstleistung beruht auf dem freien Willen des Wehrpflichtigen; sie wird ihm durch das Recht gestattet, aber nicht abgenöthigt. Auf einem Consens [3]) beruht also nicht die Dienstpflicht an sich, sondern die Modifikation der Erfüllung derselben; und nur in dieser Hinsicht steht der Dienst der Einjährig-Freiwilligen juristisch den freiwillig begründeten Militärverhältnissen gleich. Die praktische Verwirklichung dieses Grundsatzes besteht darin, daß kein Wehrpflichtiger, in dessen Person die Voraussetzungen zum einjährig-freiwilligen Dienst begründet sind, rechtlich gehindert ist, seine Wehrpflicht in der gewöhnlichen Weise zu erfüllen; daß er sich zum einjährig-freiwilligen Dienst ausdrücklich melden muß [4]); daß ihm Reclamationsgründe wie allen übrigen Wehrpflichtigen zur Seite stehen [5]), und daß bei dem Wegfall der Voraussetzungen zum einjährig-freiwilligen Dienst oder wenn der Freiwillige die Verpflegung auf eigene Kosten nicht länger bestreiten kann oder will, die regelmäßige Art der Wehrpflichtserfüllung wieder an die Stelle der außerordentlichen Art tritt [6]).

1) Gesetz vom 11. Februar 1888, § 27, Abs. 3.
2) Ebendaselbst § 33, Abs. 2.
3) Nicht auf einem obligatorischen Vertrage im Sinne des Privatrechts.
4) Wehrordnung § 93, Ziff. 2; § 94, Ziff. 2. Marineordnung § 24, Ziff. 8, 11.
5) Wehrordnung § 93, Ziff. 10.
6) Militärgesetz § 50, Abs. 4; Wehrordnung § 94, Ziff. 9. Ziff. 3 der Anlage 5 zur Heerordnung § 19.

2. Voraussetzungen[1]). Außer den allgemeinen Voraussetzungen zum Eintritt in das Heer und in die Marine, nämlich körperliche Tauglichkeit und Unbescholtenheit[2]), ist erforderlich „die nöthige moralische Qualifikation"[3]), der Nachweis wissenschaftlicher Bildung und die Uebernahme der Verpflichtung zur Selbstverpflegung[4]).

a) Der Nachweis wissenschaftlicher Bildung kann geführt werden entweder durch Ablegung einer Prüfung oder durch Schulzeugnisse. Für die Prüfung bestehen besondere Commissionen unter dem Vorsitz des Civilvorsitzenden der Obererſatzcommission, welche jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbst, die Prüfungen abhalten[5]).

Die Lehranstalten, welche berechtigt sind, Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Dienst auszustellen, werden durch den Reichskanzler bezeichnet und durch das Centralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht[6]). Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden junge Leute, welche in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst, des Kunsthandwerks oder der mechanischen Arbeiten, oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit sich besonders auszeichnen, sowie die zu Kunstleistungen angestellten Mitglieder landesherrlicher Bühnen[7]).

b) Die Verpflichtung zur Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung auf eigene Kosten wird übernommen durch Beibringung eines Attestes des Vaters oder Vormunds, in welchem er seine Bereitwilligkeit und Fähigkeit bekundet, diese Kosten zu tragen. Der Umfang der Verbindlichkeit ist normirt in einem besonderen Reglement, welches als Anlage 5 zu § 19 der Heerordnung beigegeben ist. Ein Freiwilliger, welchem die Mittel zu seinem Unterhalt fehlen,

---

1) Die Vorbedingungen, welche zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigen, sollen gemäß Militärgesetz § 14, Abs. 3 durch Gesetz geregelt werden. Dasselbe ist noch nicht ergangen und soll erst nach erfolgter Normirung des höheren Unterrichtswesens erlassen werden. Vgl. Stenogr. Berichte des Reichstags I. Sess. 1874, S. 850 fg. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes sind die Anordnungen der Wehr- und Marineordnung maßgebend.

2) Siehe oben S. 614 fg.

3) Wehrgesetz § 10. Die Ersatzbehörde dritter Instanz ist befugt, auch wenn eine Verurtheilung wegen strafbarer Handlungen nicht stattgefunden hat, die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst wegen Mangels der nöthigen moralischen Qualifikation zu entziehen. Wehrordnung § 93, Ziff. 9 (Verordnung vom 20. November 1893). Marineordnung § 24, Ziff. 12. Vgl. die Schreiben des Reichskanzlers vom 1. April 1893 und 26. Januar 1894 bei Reger Bd. XIII, S. 317; XIV, S. 300.

4) Wehrgesetz § 11.

5) Ueber Zusammensetzung, Geschäftsgang und Prüfungsreglement vgl. Wehrordnung § 91, 92 und Anlage 2 hierzu.

6) Wehrordnung § 90. Um Gleichmäßigkeit in den Anforderungen für die sämmtlichen Bundesstaaten zu sichern, besteht beim Bundesrath eine besondere Reichsschulcommission. Vgl. über dieselbe Bd. I, S. 350.

7) Wehrordnung § 89, Ziff. 6.

darf ausnahmsweise mit Genehmigung des Generalcommandos in die Verpflegung des Truppentheils aufgenommen werden [1]).

Für die Marine besteht aber eine abweichende Regel, die auf der eigenthümlichen Art des Dienstes in der Flotte beruht. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter die Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Dienst erlangt, oder welche das Steuermannsexamen abgelegt haben, werden zum einjährig-freiwilligen Dienst in der Marine zugelassen, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein [2]).

Das Vorhandensein der Voraussetzungen zum einjährig-freiwilligen Dienst wird constatirt durch einen Berechtigungsschein, den die Prüfungscommission auf schriftlichen Antrag ertheilt. Der Antrag darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahrs gestellt werden [3]).

3. Militärpflicht. Wer die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst hat, ist von der gewöhnlichen Melde- und Gestellungspflicht frei; er hat sich vielmehr beim Eintritt in das militärpflichtige Alter bei der Ersatzcommission seines Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden und unter Vorlegung des Berechtigungsscheines die Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen; er wird hierauf bis zum 1. October seines vierten Militärpflichtjahrs zurückgestellt und ist bis zum Ablauf dieser Frist von der Gestellung dispensirt [4]). Ausnahmsweise kann die Zurückstellung bis zum 1. October des siebenten Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem das 26. Lebensjahr vollendet wird, erstreckt werden [5]). Auch eine Aushebung der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten findet nicht statt; sie haben sich vielmehr bis zum Ablauf der ihnen gewährten Zurückstellungspflicht zum Dienstantritt zu melden, widrigenfalls sie die Berechtigung verlieren. Dieselbe kann ihnen jedoch durch die Ersatzbehörde dritter Instanz wieder verliehen werden [6]). Bei ausbrechendem Kriege müssen sich alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche bereits in das militärpflichtige Alter eingetreten sind, auf öffentliche Aufforderung sofort zum Heeresdienst stellen [7]).

1) Wehrordnung § 94, Ziff. 12. Solche Freiwillige kommen auf die Friedenspräsenzstärke in Anrechnung. Vgl. oben S. 558.

2) Wehrgesetz § 13, Ziff. 4; Marineordnung § 24, Ziff. 2 u. 3. Mannschaften der halbseemännischen und der Landbevölkerung, welche ihrer Dienstpflicht in der Marine genügen, sind verpflichtet, sich selbst zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen; ebenda Ziff. 4 und Anlage 8.

3) Wehrordnung § 89.

4) Wehrordnung § 93, Ziff. 1—3.

5) Militärgesetz § 14, Abs. 1; § 20, Ziff. 6. Wehrordnung § 29, Ziff. 4c; § 93, Ziff. 6.

6) Militärgesetz § 14, Abs. 2; Wehrordnung § 93, Ziff. 8.

7) Militärgesetz § 14, Abs. 1. Vgl. Wehrordnung § 98, Ziff. 3—5.

zwischen dem Rechtsverhältniß, in welchem der Berufsofficier zu seinem Dienstherrn steht, und dem Rechtsverhältniß des Reserve- und Landwehrofficiers Gleichheit [1]). Die Grundlage des ganzen Verhältnisses bleibt aber immer die gesetzliche Wehrpflicht.

Die Voraussetzungen zur Erlangung des Charakters eines Reserve- oder Landwehrofficiers sind außer dem Erwerb des Qualifikationsattestes zum Officier folgende: Die „Officieraspiranten" müssen nach ihrer Entlassung aus dem activen Dienst eine achtwöchentliche Uebung absolviren, um ihre dienstliche und außerdienstliche Befähigung zum Officier darzuthun; am Schluß der Dienstleistung trägt der Befehlshaber des Truppentheils, bei welchem sie die Uebung machen, in das Ueberweisungsnationale ein, ob er einverstanden sei, daß der betreffende Officieraspirant in Vorschlag gebracht werde [2]). Hierauf muß sich der Officieraspirant zur Officierwahl stellen. Die Wahl erfolgt durch das Officiercorps des Landwehrbataillons, welchem der Aspirant angehört; falls er aber zum Dienst einberufen ist, durch das Officiercorps des Truppentheils. Nur diejenigen Officieraspiranten werden zur Wahl gestellt, welche mit ihrer Beförderung zum Officier sich schriftlich einverstanden erklären, die Charge eines Vicefeldwebels oder Vicewachtmeisters bekleiden und den gedachten Vermerk im Ueberweisungsnationale haben [3]). Die gewählten Officieraspiranten werden hierauf dem Contingentsherrn durch den Landwehrbezirkscommandeur auf dem Waffendienstwege mittelst Gesuchsliste in Vorschlag gebracht [4]) und geeigneten Falls zu Officieren des Beurlaubtenstandes ernannt [5]).

---

1) Dies übersieht G. Meyer in Hirth's Annalen 1876, S. 669. Was derselbe Annalen 1880, S. 350 zur Rechtfertigung seiner Ansicht ausführt, ist meines Ermessens ohne Belang. Daß der Wehrpflichtige zum Militärdienst einberufen wird, beruht auf dem Gesetz; daß er aber zum Officierdienst einberufen werden könne, erfordert einen Consens. Meyer hat sich jetzt dieser Ansicht angeschlossen. Verwaltungsrecht II, S. 129.

2) Heerordnung § 45 fg.; Marineordnung § 56. Schon nach den ersten Wochen der Uebung darf zum Vicefeldwebel oder Vicewachtmeister resp. Vicesteuermann, Vicefeuerwerker, Vicemaschinisten ernannt werden, wer sich zu solcher Beförderung eignet. — Officieraspiranten, welche nach dem Ausfall der Uebung das Einverständniß des Truppenbefehlshabers nicht erlangen, dürfen im nächsten Jahre zu einer erneuten Uebung eingezogen werden.

3) Die näheren Anordnungen über die Wahl sind enthalten in der Heerordnung § 47; Marineordnung § 57. Bemerkenswerth ist darunter besonders der Satz: „Gewählt dürfen nur diejenigen Officieraspiranten werden, welche bei ehrenhafter Gesinnung eine dem Ansehen des Officierstandes entsprechende Lebensstellung besitzen."

4) Officieraspiranten des Beurlaubtenstandes dürfen zu Reserveofficieren nur dann in Vorschlag gebracht werden, wenn dieselben sich schriftlich verpflichtet haben, nach event. Ernennung noch mindestens drei Jahre in der Reserve zu verbleiben; zu Landwehrofficieren dürfen sie nur in Vorschlag gebracht werden, wenn sie sich schriftlich verpflichtet haben, eine besondere Uebung bis zur Dauer von acht Wochen bei Linientruppentheilen abzuleisten. Heerordnung § 48, Ziff. 3 u. 4. — Die besonderen Verpflichtungen der Officiere werden also nicht — nach der von Meyer und Anderen aufgestellten Theorie — durch eine Verfügung des Staates, sondern durch einen Willensact des Wehrpflichtigen begründet.

5) Analoge Vorschriften gelten für die Unterärzte, welche Sanitätsofficiere

Die Dienstpflichten der Reserve- und Landwehrofficiere sind im Allgemeinen nicht analog denjenigen der Berufsofficiere, sondern denjenigen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, d. h. sie sind im Frieden nur verpflichtet zur Meldung des Wohnungswechsels, zur Gestellung zu Controlversammlungen und zur Theilnahme an Uebungen [1]). Hinsichtlich der Meldungen besteht nur die aus dem Rangverhältniß sich ergebende Modifikation, daß sie nicht an den Bezirksfeldwebel, sondern an das Landwehrbezirkscommando zu richten sind [2]). In Betreff der Controlversammlungen gilt für die Officiere des Beurlaubtenstandes die Vorschrift, daß sie in Uniform zu erscheinen haben [3]). Wenn sie zur Gestellung in das Stabsquartier des Landwehrbezirkscommandeurs beordert werden, haben sie keinen Anspruch auf Gebühren [4]). Die Verpflichtung zur Theilnahme an den Uebungen ist dem Umfange nach erweitert, indem Officiere der Reserve während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen, die Officiere der Landwehr außer zu den gewöhnlichen Landwehrübungen auch zu Uebungen bei Linientruppentheilen behufs Darlegung ihrer Qualifikation zur Weiterbeförderung heranzuziehen sind [5]). Die Einberufung zum Dienst bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung u. s. w.) ist als eine Uebung anzurechnen [6]).

Der Uebertritt von der Reserve zur Landwehr erfolgt nach denselben Grundsätzen wie die der Mannschaften. Auf Wunsch des Reserveofficiers kann die Ueberführung zur Landwehr jedoch unterbleiben, falls der Truppentheil sich damit einverstanden erklärt [7]); die Gesammtdauer der Dienstpflicht wird dadurch nicht verändert [8]). Die Ueberführung von Officieren des Beurlaubtenstandes zur Landwehr zweiten Aufgebotes und zum Landsturm findet jedoch

---

(Assistenzärzte) des Beurlaubtenstandes werden wollen. Verordnung über die Organisation des Sanitätscorps vom 6. Februar 1873, § 12. Ebenso sind analoge — im Einzelnen jedoch vielfach abweichende — Vorschriften über die Ergänzung und Ausbildung der Seeofficiere des Beurlaubtenstandes ergangen durch die Verordnung vom 2. Juni 1874, an deren Stelle jetzt die Marineordnung § 55 ff. getreten ist.

1) Die Dienstverhältnisse der Officiere des Beurlaubtenstandes sind geregelt durch die Heerordnung § 51 ff. und die Marineordnung § 61 ff.

2) Wehrordnung § 114, Ziff. 10; Heerordnung § 51, Ziff. 2; Marineordnung § 61, Ziff. 1, 3.

3) Heerordnung § 51, Ziff. 4a; Marineordnung § 61, Ziff. 5.

4) Vgl. die Motive zu § 2 und 3 des Entwurfs des Controlgesetzes (Drucksachen des Reichstages II. Sess. 1874, Nr. 13, S. 6). Es wird dies damit begründet, daß die Officiere des Beurlaubtenstandes mancherlei besondere Pflichten zu erfüllen haben, „denen sie sich aber freiwillig unterwerfen, da sie nur mit ihrer Zustimmung zu Officieren ernannt werden".

5) Wehrgesetz § 12.

6) Controlgesetz § 5.

7) Heerordnung § 44, Ziff. 3; § 52, Ziff. 3. Hinsichtlich des Uebertritts der Reserveofficiere des Seeofficiercorps zu den Officieren der Seewehr vgl. Marineordnung § 54, Ziff. 3 u. 4.

8) Heerordnung § 44, Ziff. 5; Marineordnung § 54, Ziff. 5.

auch im Frieden nicht ipso iure statt, sondern nur auf Grund eines von ihnen einzureichenden und genehmigten Abschiedsgesuches [1]).

Im Kriege können auch die Officiere der Landwehr erforderlichen Falls bei Truppen des stehenden Heeres verwendet werden [2]).

Hinsichtlich aller Rechte und Pflichten aber, welche nicht durch den Rechtsgrund der militärischen Dienstpflicht, sondern durch den militärischen Rang und die Dienststelle bedingt sind, besteht völlige Gleichheit zwischen den Officieren des Beurlaubtenstandes und denen des aktiven Friedensstandes. Dies gilt insbesondere von dem Anspruch auf Gehalt und auf alle anderen Dienstemolumente, von der Beförderung zu höheren Dienststellen, von den militärischen Ehrenrechten, von der Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse über Untergebene, von der Bestrafung wegen Dienstvergehen, von den Pensionsansprüchen im Falle der Invalidität durch Dienstbeschädigung u. s. w. In allen diesen Beziehungen werden selbstverständlich die Officiere des Beurlaubtenstandes nicht wie die Reserve- und Landwehrmannschaften behandelt, obgleich die Dienstpflicht beider auf demselben Rechtsgrund beruht, sondern wie die Officiere des Friedensstandes; denn für diese Verhältnisse ist eben der Rechtsgrund der Dienstpflicht unerheblich. Aber dies gilt nicht nur von denjenigen Rechten und Pflichten, welche unmittelbar mit dem eigentlichen militärischen Range und Amte zusammenhängen, sondern auch von denjenigen, welche auf der Zugehörigkeit zum Officierstande beruhen und sich mithin als Standespflichten der Officiere charakterisiren. Denn auch derjenige, welcher seiner gesetzlichen Wehrpflicht als Officier genügen will, tritt ebenso wie der Berufsofficier in diesen Stand ein und unterwirft sich hiermit den Standespflichten. Die wichtigste Consequenz dieses Satzes ist die, daß die Verordnung über die Ehrengerichte der Officiere vom 2. Mai 1874 [3]) auf die Officiere des Beurlaubtenstandes volle Anwendung findet.

Endlich ist ein Rechtssatz zu erwähnen, welcher mit dem soeben entwickelten Unterschied, der zwischen den Officieren und den Mannschaften des Beurlaubtenstandes hinsichtlich ihrer Dienstpflicht besteht, in engem Zusammenhang steht. Reserve- und Landwehrmannschaften treten nämlich beim Verziehen von einem Staate in den anderen zur Reserve, beziehungsweise Landwehr des letzteren über [4]), Officiere des Beurlaubtenstandes verbleiben dagegen stets im Dienstverhältniß desjenigen Bundesstaates, von dessen Contingentsherrn sie zum Officier ernannt worden sind [5]). Dieser Unterschied beruht

1) Heerordnung § 44, Ziff. 4 u. 7; Marineordnung § 54, Ziff. 7.
2) Wehrgesetz § 12 a. E.
3) Siehe darüber den folgenden Paragraphen unter II, 2.
4) Wehrgesetz § 17, Abs. 3.
5) Heerordnung § 51, Ziff. 7. Ebenso bleiben sie beim Aufenthaltswechsel innerhalb des Gebietes ihres Contingentsherrn bei demjenigen Truppentheil, in dessen Officier-

darauf, daß Officiere der Reserve und Landwehr nicht wie die Mannschaften ihre gesetzliche Wehrpflicht als einfache Unterthanenpflicht erfüllen, sondern daß sie zugleich mit einem militärischen Range ausgestattet sind, der sie zur Handhabung einer militärischen obrigkeitlichen Gewalt (Commando) befähigt. Die Quelle derselben ist aber der betreffende Bundesstaat; die den Officieren zur Ausübung übertragene Commandogewalt steht demjenigen Contingentsherrn zu, von welchem sie ihre Ernennung erhalten haben [1]). Officiere des Beurlaubtenstandes stehen in dieser Hinsicht den Officieren des activen Friedensstandes ganz gleich; sie haben nicht nur eine Dienstpflicht, sondern sie bekleiden zugleich auch eine bestimmte Dienststelle und führen das derselben entsprechende Commando; sie können daher nicht durch bloßen Wechsel des Aufenthalts oder der Niederlassung ohne Weiteres in ein anderes Contingent eintreten, sondern sie müssen, wenn besondere Verhältnisse einen solchen Uebertritt ausnahmsweise als zulässig erscheinen lassen, aus ihrem bisherigen Dienstverhältniß den Abschied und in dem Contingent ihres neuen Wohnorts die Wiederernennung zum Officier des Beurlaubtenstandes nachsuchen [2]). Durch diese besondere Dienststellung, in welcher Officiere des Beurlaubtenstandes sich befinden, ist auch die Rechtsvorschrift begründet, daß denselben die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde ertheilt werden darf, falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben [3]), und daß ihnen die Auswanderung aus dem Deutschen Reich ohne Lösung ihres Militärverhältnisses nicht gestattet ist [4]).

## § 107. Die freiwillig übernommene Militärdienstpflicht.

### I. Begriff und rechtliche Natur.

1. Die gesetzliche Wehrpflicht ist, weil sie eine Unterthanenpflicht ist, zeitlich begrenzt; der active Dienst bei den Fahnen soll die Verfolgung eines bürgerlichen Lebensberufs und die Ausübung einer wirthschaftlichen Erwerbs-

---

corps sie in Folge ihrer Beförderung eingetreten sind, solange sie nicht zu einem anderen Truppentheil versetzt werden.

1) Siehe oben S. 534 ff. Diesen Grundsätzen entsprechend sind beim Uebergang des Fußartilleriebataillons Nr. 13 aus dem württemb. in das preuß. Contingent die bisherigen Officiere des Beurlaubtenstandes des Bataillons königl. württembergische Officiere geblieben. Vereinbarung vom 13./18. September 1893, Ziff. 4.

2) Den Officieren sind die Militärärzte mit Officierrang vollkommen gleichgestellt. Verordnung vom 6. Februar 1873, § 24, 27.

3) Militärgesetz § 60, Ziff. 1; Heerordnung § 51, Ziff. 8 u. 9; Marineordnung § 61, Ziff. 6 u. 7.

4) Die Verletzung dieser Vorschrift ist nach § 140, Ziff. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs zu bestrafen. Uebereinstimmend Militärgesetz § 60, Ziff. 2. Hinsichtlich des Verfahrens vgl. Strafproceßordnung § 470 fg.

thätigkeit nicht dauernd verhindern. Gerade aus diesem Grunde ist aber die allgemeine Wehrpflicht zur vollen Befriedigung der Militärbedürfnisse des Staates nicht ausreichend. Der Staat bedarf Personen, welche sich berufsmäßig dem Militärdienst widmen, welche sich für denselben ausbilden und vorbereiten, in ihm ihre Lebensaufgabe erblicken und in ihm ausharren. Es ist allbekannt und bedarf keiner weiteren Ausführung, wie zahlreiche und wesentliche Aufgaben des Heerwesens nur durch solche Personen erfüllt werden können. Der berufsmäßige Dienst im Heere ist aber wie *jeder* Beruf ein freiwillig übernommener; Niemand kann gegen seinen Willen oder ohne seine ausdrückliche Zustimmung dazu genöthigt werden. Eine *Pflicht*, andere oder längere Dienste im Heere zu leisten als die allen wehrpflichtigen Unterthanen obliegenden, kann daher nur durch einen *Willensact*, durch ein Rechtsgeschäft, begründet werden [1]); es ist ein Consens erforderlich zwischen demjenigen, welcher sich zum Dienst im Heere oder in der Flotte verbindlich macht, und dem Contingentsherrn, welcher diese Dienste annimmt. Der durch diesen Consens zu Stande kommende Vertrag hat im heutigen Recht allerdings nicht die Natur eines obligatorischen Vertrages des Privatrechts, einer gewöhnlichen Dienstmiethe, sondern er ist ein Dienstvertrag des öffentlichen Rechts in dem Bd. I, § 45 dargelegten Sinne; immerhin ist er aber ein Vertrag. Hierauf beruht der principielle Gegensatz des berufsmäßigen Militärdienstes gegenüber dem Militärdienst auf Grund der Wehrpflicht; das juristische Fundament der Verpflichtung ist ein verschiedenes; dort ist es ein *Gesetz*, hier der freie Wille des Individuums, das *Rechtsgeschäft*.

Beide Rechtsgründe können allerdings theilweise zusammentreffen. In diesem Falle kommt die Wehrpflicht formell nicht zur Wirksamkeit, denn die vertragsmäßige Dienstpflicht ist stets die weiterreichende, die gesetzliche Verpflichtung überdeckende. Die gesetzliche Wehrpflicht besteht aber virtuell fort und tritt wieder in Wirksamkeit, wenn die vertragsmäßige Dienstpflicht aufgehoben wird. So treten Officiere des activen Dienststandes, welche vor Beendigung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht aus dem activen Dienst entlassen werden, nach der Jahresklasse, welcher sie angehören, als Officiere des Beurlaubtenstandes zur Reserve oder Landwehr über [2]), und ebenso haben Kapitulanten nach ihrer Entlassung der Reserve-, Landwehr- und Landsturmpflicht nach Maßgabe ihrer Dienstjahre zu genügen.

---

1) Dies gilt auch von denjenigen Personen, welche auf einer Militärbildungsanstalt auf öffentliche Kosten ihre Ausbildung genossen haben und dafür verpflichtet sind, außer der gesetzlichen Dienstzeit eine gewisse Zeit im stehenden Heere oder in der Marine zu dienen. Sie übernehmen diese Verpflichtung *freiwillig* bei der Aufnahme in die Bildungsanstalt und stellen in der Regel darüber eine Urkunde aus.

2) Heerordnung § 49. Ausgenommen sind nur diejenigen Officiere, welche mit schlichtem Abschied entlassen oder aus dem Officierstande entfernt werden. Ebendaselbst Ziff. 2.

Der Eintritt in den berufsmäßigen Militärdienst ist Eintritt in den berufsmäßigen Staatsdienst; der Offizier ist im juristischen Sinne ein Staatsbeamter[1]); die von ihm verwaltete Stelle im Heere ist im juristischen Sinne ein Staatsamt; die ihm obliegenden Pflichten sind Beamtenpflichten. *Nicht in den Grundsätzen über die Wehrpflicht, sondern in den Grundsätzen des Beamtenrechts sind demnach die allgemeinen Rechtsnormen zu suchen, welche für das Dienstverhältniß der Officiere 2c. 2c. maßgebend sind*, und wenn auch im Einzelnen zahlreiche und erhebliche Modifikationen in der Anwendung und Durchführung der Rechtssätze bestehen, so gibt es doch keinen einzigen allgemeinen Rechtsbegriff, der nicht gleichmäßig für Officiere, Unterofficiere, Militärärzte und Militärbeamte wie für die Staatsbeamten des Civildienstes Anwendung fände.

Insbesondere ist es für das juristische Verständniß des hier in Rede stehenden Rechtsverhältnisses erforderlich, die *Dienstpflicht* als solche von dem in Folge derselben übertragenen *Amte* (Commando) begrifflich zu unterscheiden. Das Dienstverhältniß erzeugt auch außeramtliche Pflichten, deren Erfüllung auch dann dem Officiere 2c. 2c. obliegt, wenn ihm ein Amt (Commando) nicht übertragen ist, wenn er „zur Disposition" gestellt ist. Andererseits kann ein Commando auch demjenigen ertheilt werden, welcher nicht kraft freiwilligen Eintrittes in den Dienst, sondern kraft gesetzlicher Wehrpflicht dasselbe zu übernehmen verbunden ist. Der Zweck des Dienstvertrages besteht eben darin, daß sich der Staat geeignete Individuen verschafft, denen er ein Commando wirksam ertheilen *kann*, weil die gesetzliche Wehrpflicht hierzu ganz ungenügend ist. Die Pflicht, ein Commando zu übernehmen und sich der hiermit verbundenen Thätigkeit zu widmen, ist Folge und Inhalt des Dienstverhältnisses, dagegen der concrete Umfang der zu führenden amtlichen Geschäfte und der auszuübenden staatlichen Hoheitsrechte bestimmt sich nach dem übertragenen Amte. Namentlich hat die militärische Befehlsgewalt über Untergebene ihr rechtliches Fundament niemals in dem Dienstvertrage, sondern ausschließlich in dem Amtsauftrage, d. h. in einer staatlichen Delegation.

2. Unter den Personen, welche eine staatliche Dienstpflicht in dem Heere oder in der Marine übernommen haben, lassen sich mehrere Klassen unterscheiden. Sie zerfallen zunächst in *Personen des Soldatenstandes* und *Militärbeamte*; eine Unterscheidung, welche juristisch von der größten Bedeutung ist, indem das Reichsbeamtengesetz auf Militärbeamte Anwendung findet, auf Personen des Soldatenstandes dagegen nicht[2]), während andererseits das Militärstrafgesetzbuch im Frieden nur für Personen des Soldaten-

1) Siehe Bd. I, S. 152, Note 4. Der Officier ist *Staats*beamter, nicht *Reichs*beamter.

2) Siehe Bd. I, S. 396 fg. Eine Ausnahme bilden die §§ 134—138.

standes Geltung hat, für Militärbeamte dagegen nur im Felde und auch in diesem Falle nur theilweise (Tit. I. Abschn. 1, 2, 3, 6, 8)[1].

Die Personen des Soldatenstandes zerfallen wieder in zwei Klassen, die sowohl in socialer als in rechtlicher Beziehung sich wesentlich von einander unterscheiden und die man im Allgemeinen durch den Gegensatz des höheren und niederen Militärdienstes charakterisiren kann. Der höhere Militärdienst bietet eine Laufbahn für das ganze Leben; er ist ein Lebensberuf im strikten Sinne; er erfordert einerseits eine umfassende und sorgfältige Vorbereitung und er ermöglicht andererseits das Aufrücken in die höchsten und einflußreichsten Stellungen; die höhere Art der Dienste, die mehr auf der Intelligenz und den Eigenschaften des Charakters als auf körperlicher Kraft beruhen, gestattet die Fortleistung derselben auch in vorgerückteren Lebensjahren. Demgemäß wird die Aufnahme in den Dienst von Bedingungen abhängig gemacht, welche die Qualifikation des Eintretenden sicher stellen, und es wird das Dienstverhältniß auf Lebenszeit eingegangen; dasselbe erlischt der Regel nach selbst dann, wenn die active Erfüllung der Dienstpflicht nicht mehr geleistet werden kann, nicht gänzlich, sondern dauert mit abgeschwächten Wirkungen fort. Der niedere Militärdienst dagegen ist seinem Wesen nach auf eine begrenzte Reihe von Jahren berechnet; sowie er eine geringere, weniger kostspielige und weniger zeitraubende Vorbildung voraussetzt, so führt er auch nicht über ein gewisses niedriges Niveau hinaus; sowie er vorzugsweise physische Kraftleistungen und Ausdauer erfordert, an Kenntnisse und Urtheilskraft dagegen mindere Anforderungen stellt, so verliert sich auch die Qualifikation mit dem höheren Alter; er bildet daher nicht die Laufbahn für das ganze Leben, sondern er ist gewöhnlich nur ein Durchgangsstadium, aus welchem man in andere Lebensstellungen einzutreten pflegt. Daraus ergibt sich eine Verschiedenheit in der juristischen Gestaltung des Verhältnisses.

Die Personen des höheren und niederen (berufsmäßigen) Militärdienstes kann man kurz einander gegenüberstellen als Officiere und Unterofficiere; nur ist dabei zu beachten, daß auch die Aspiranten des höheren Militärdienstes regelmäßig als sogen. Portepeefähnriche resp. als Seekadetten durch die Unterofficiersstellen hindurchgehen müssen und daß andererseits den Unterofficieren die Beförderung zu höheren Dienststellungen von Rechtswegen nicht verschlossen ist.

## II. Das Dienstverhältniß der Officiere[2].

1. Die Qualifikation zum Officier und die Ergänzung des Officiercorps. Die Grundprincipien über die Zulassung zu den Officier-

1) Militärstrafgesetzbuch § 153, 154.
2) v. Crousaz, Das Officiercorps der preuß. Armee, Halle 1876.

stellen im Heere sind enthalten in der Kabinetsordre vom 6. August 1808 [1]). Sie stellt den Grundsatz an die Spitze: „Einen Anspruch auf Officierstellen sollen von nun an in Friedenszeiten nur Kenntnisse und Bildung gewähren, in Kriegszeiten ausgezeichnete Tapferkeit und Ueberblick. Aus der ganzen Nation können daher alle Individuen, die diese Eigenschaften besitzen, auf die höchsten Ehrenstellen im Militär Anspruch machen. Aller bisher stattgehabte Vorzug des Standes hört beim Militär ganz auf und jeder ohne Rücksicht auf seine Herkunft hat gleiche Pflichten und gleiche Rechte." Sie erkennt ferner als Vorstufe für die Officierstellung den Dienst als Portepeefähnrich an und sanctionirt den Grundsatz, daß, „wenn eine vakante Officierstelle besetzt werden soll, dieselbe durch Wahl des Officiercorps aus der Zahl der Portepeefähnriche dem Könige zur Wiederbesetzung in Vorschlag gebracht wird, daß im Kriege aber die Wahl sich auch über alle Unterofficiere und Gemeine erstreckt und ein Jeder durch ausgezeichnete tapfere That zum Officier erwählt werden kann, ohne vorher Portepeefähnrich gewesen zu sein, wenn er dabei von guter Führung und die tapfere That mehr als eine gewöhnliche ist." Den Officieren wird zur Pflicht gemacht, sich um die Ausbildung ihrer Untergebenen zu bekümmern und insbesondere „die Portepeefähnriche zwar mit Ernst zu ihrer Pflicht anzuhalten, aber doch Alles anzuwenden, um sie durch freundschaftliche Aufmunterungen und Anleitungen auszubilden und sie ihres künftigen Postens würdig zu machen." Diese Grundsätze sind in der preußischen Armee seitdem maßgebend geblieben und auf die übrigen Contingente ausgedehnt worden.

a) Eine genauere Regelung der Vorbedingungen zum Eintritt in den höheren Militärdienst ist unter Aufrechterhaltung dieser Grundprincipien erfolgt durch die Verordnung über die Ergänzung der Officiere des stehenden Heeres vom 31. October 1861, welche in einzelnen Beziehungen durch spätere Kabinetsordres ergänzt und modificirt worden ist, im Wesentlichen aber noch gegenwärtig in Geltung steht [2]).

Im Frieden muß der Officieraspirant zunächst Portepeefähnrich werden. Hierzu ist erforderlich die wissenschaftliche Qualification, welche entweder durch den Besitz eines vollgültigen Abiturientenzeugnisses eines deutschen Gymnasiums oder einer zur Ausstellung solcher Zeugnisse berechtigten Realschule I. Ordnung oder durch Ablegung der Portepeefähnrichsprüfung vor der Militärexaminationscommission dargethan wird [3]). Die Qualifikation muß

---

1) Auszugsweise abgedruckt bei v. Hellborff, Dienstvorschriften der königl. preuß. Armee I. Thl., 2. Abthl., S. 2.

2) Sie ist in Württemberg eingeführt durch Verordnung vom 9. Januar 1872 (Württ. Militärverordnungsbl. 1872, S. 7); in Bayern durch Verordnung vom 18. August 1872 (Bayer. Militärverordnungsbl. S. 309).

3) Verordnung vom 31. October 1861, § 8 und vom 20. October 1874 (Armee-

vor dem Diensteintritt erworben werden, insbesondere ist auch die Ablegung der Portepeefähnrichsprüfung vor dem Eintritt in den activen Dienst eine unerläßliche Bedingung für die Annahme derjenigen jungen Leute, welche mit der ausgesprochenen Absicht, auf Beförderung zum Officier zu dienen, in die Armee einzutreten wünschen [1]). Es ist ferner erforderlich die Beibringung eines Dienstzeugnisses. Dasselbe wird von dem Chef und den Officieren der Compagnie, dem Bataillons- und dem Regimentscommandeur ausgestellt und darf erst ertheilt werden, wenn der Betreffende mindestens 5 Monate praktisch den Dienst bei der Truppe erlernt hat. „Das Dienstzeugniß entscheidet über die Würdigkeit eines Unteroffiziers oder Soldaten, im Frieden mit Aussicht auf Beförderung fortzudienen; es muß sich daher aussprechen über die körperlichen und geistigen Eigenschaften des Betreffenden, über seine Führung und Dienstapplikation, sowie über den Grad der erworbenen Dienstkenntnisse" [2]). Ist den beiden angegebenen Erfordernissen genügt, so kann jeder Unterofficier oder Soldat, der nach vollendetem 17. und vor zurückgelegtem 23. Lebensjahre mindestens 6 Monate gedient hat, sobald bei seinem Truppentheile eine Vakanz in der etatsmäßigen Zahl der Portepeefähnriche vorhanden ist, zu letzterer Charge in Vorschlag gebracht werden.

„Portepeefähnriche, welche vor dem zurückgelegten 25. Lebensjahre mindestens 6 Monate in ihrer Charge patentirt sind, die Kriegsschule besucht haben und nach dem Urtheile der letzteren reif für die Prüfung zum Officier erachtet worden sind, können bei untadelhafter Führung der Obermilitärexaminationscommission zum Officierexamen angemeldet werden" [3]).

„Von den im Officierexamen Bestandenen werden bei eintretender Vakanz die der Anciennität nach ältesten Portepeefähnriche dem Könige zum Officier vorgeschlagen, nachdem das Officiercorps des betreffenden Truppentheils in seinem eigenen, dem Vorschlage beizufügenden Protokoll erklärt hat, daß es den Vorzuschlagenden für würdig erachtet, in seine Mitte zu treten, und nachdem in einem besonderen Atteste bezeugt ist, daß derselbe die einem Officiere nöthige praktische Dienstkenntniß besitzt" [4]).

---

verordnungsbl. S. 216). Die näheren Vorschriften über die Portepeefähnrichsprüfungen sind enthalten in der Verordnung vom 31. October 1861, § 4 fg.

1) Verordnung vom 31. October 1861, § 5; Kabinetsordre vom 12. Juli 1862, § 2 und vom 23. August 1865, § 2 (v. Helldorff a. a. O. S. 8).

2) Verordnung vom 31. October 1861, § 2.

3) Verordnung vom 31. October 1861, § 8. Die Anforderungen in diesem Examen sind normirt in den Bestimmungen vom 27. Februar 1873 über die Organisation der Kriegsschulen (Armeeverordnungsbl. 1873 Beilage Nr. 7). Neuere Bestimmungen über die Ausbildung der Officiere auf den Kriegsschulen sind ergangen in der Kabinetsordre vom 29. März 1893 (Armeeverordnungsbl. S. 85). Die Bedingungen zur Zulassung für Personen, die ein Jahr auf einer deutschen Universität studirt haben, für Landwehrofficiere und für Schüler des Berliner Kadettenhauses bestimmen sich nach der Verordnung vom 31. October 1861, § 11—16.

4) Verordnung vom 31. October 1861, § 10, woselbst die näheren Vorschriften ent-

Auszeichnung vor dem Feinde befreit von dem Examen zum Portepeefähnrich und fortgesetztes ausgezeichnetes Benehmen im Kriege auch von dem zum Officier[1]).

b) Auf denselben Grundprincipien beruhen auch die Vorschriften über die Ergänzung des Officiercorps der Marine; die jetzt geltenden Bestimmungen sind enthalten in der Verordnung vom 29. Juli 1893[2]). Der Eintritt in den Dienst auf der Flotte erfolgt entweder als Kadett oder im Falle des Uebertritts aus der Handelsmarine als Matrose. Zum Eintritt als Kadett ist erforderlich der Nachweis wissenschaftlicher Qualifikation; er kann erbracht werden durch das Abiturientenzeugniß eines deutschen Gymnasiums oder eines deutschen Realgymnasiums oder durch Vorlegung eines Zeugnisses über die besondere Portepeefähnrichsprüfung der Armee oder durch Beibringung des Zeugnisses der Reife für die Prima der genannten Lehranstalten und gleichzeitiges Ablegen der Eintrittsprüfung vor der „Seeofficier- und Kadettenprüfungscommission" in Kiel; ferner ist erforderlich die Beibringung eines Zeugnisses eines Marine- oder Militärarztes über körperliche Tauglichkeit, endlich eines Reverses über Gewährung der Mittel zur Equipirung und einer Zulage. Die Einstellung als Kadett muß vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen; nur bei den mit dem Zeugniß der Reife für die Universität entlassenen Abiturienten kann die Einstellung bis zum 19. Geburtstage hinausgeschoben werden[3]).

Die „Kadetten" werden, nachdem sie ihre erste militärisch-steuermännische Erziehung an Bord eines Kadettenschulschiffes erhalten haben, im Frühjahr des nächsten Jahres zur Seekadettenprüfung zugelassen und nach Ablegung derselben zu „Seekadetten" (Portepeeunterofficieren) befördert[4]). Hierauf werden sie zur weiteren Ausbildung ein Jahr auf Schulschiffe und ungefähr sechs Monate auf Schiffe der Manöverflotte commandirt, woran sich dann ein ungefähr elfmonatlicher Besuch der Marineschule anschließt, nach dessen Beendigung die Seeofficierprüfung vor der Prüfungscommission in Kiel stattfindet[5]). Diejenigen Seekadetten, welche diese Prüfung bestanden und ein

halten sind. Unter den letzteren ist hervorzuheben, daß die zu Officieren der Armee beförderten Aspiranten der Artillerie und des Ingenieurcorps noch eine specielle Berufsprüfung vor einer aus Officieren beider Waffen gebildeten Commission abzulegen haben. Indeß ist die „besondere" Ernennung zum Fußartillerieofficier und das dadurch bedingte Aufrücken in das etatsmäßige Gehalt aufgehoben worden durch Kabinetsordre vom 20. Juli 1894 (Armeeverordnungsbl. S. 231).

1) Verordnung vom 31. October 1861 § 17. Vgl. dazu die Kabinetsordre vom 3. September 1866 (v. Helldorff a. a. O. S. 14).

2) Sie sind zunächst als „Entwurf" bis auf Weiteres in Kraft gesetzt worden.

3) Verordnung vom 29. Juli 1893 § 1—7. Die näheren Vorschriften über die Eintrittsprüfung sind in Anlage A enthalten. Die Prüfungscommission wird vom Commandirenden Admiral ernannt und erhält von ihm ihre Instruction. § 7, Ziff. 3.

4) Ebenda § 8 u. 9.

5) Detaillirte Vorschriften daselbst § 10—12.

günstig lautendes Dienstzeugniß vom Director der Marineschule erhalten haben, werden den ortsanwesenden Seeofficieren zur Wahl gestellt und, sofern diese anstandslos erfolgt, zur Beförderung zum Unterlieutenant zur See in Vorschlag gebracht[1]).

Etwas abweichende Bestimmungen gelten für den Vorbereitungsdienst der Seeleute der Handelsmarine, welche in die Kriegsmarine mit der Aussicht auf Beförderung eintreten wollen. Sie haben sich über ihre geistige und körperliche Qualifikation und außerdem durch Zeugnisse der Schiffsführer über eine auf Kauffahrteischiffen zurückgelegte Fahrt von 12 Monaten und über Führung, Kenntnisse und Leistungen auszuweisen. Diejenigen, welche diesen Bedingungen entsprechen und die Eintrittsprüfung bestanden haben, werden als Matrosen eingestellt[2]) und auf dem Kadettenschiffe eingeschifft und den Kadetten gleich behandelt. Nach erfolgter Beförderung zum Seekadetten müssen sie den Kursus auf dem Artillerieschiffe durchmachen und können, sofern sie sich hier ein günstiges Dienstzeugniß erwerben, zur ersten Seeofficierprüfung zugelassen werden, nach günstigem Ausfall derselben an dem Seeofficiercötus Theil nehmen und nach dem Schluß des Kursus die Seeofficierberufsprüfung ablegen[3]).

c) Die Ergänzung des Maschineningenieurcorps der Marine ist geregelt durch die Kaiserliche Verordnung vom 7. Mai 1872[4]). Zum Eintritt in dasselbe werden zugelassen diejenigen Obermaschinisten, welche sich durch ihre technischen Kenntnisse und Erfahrungen zur Leitung großer Schiffsmaschinen eignen und zugleich in Betreff der allgemeinen und geselligen Bildung, sowie der persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften, der Aufnahme in das Maschineningenieurcorps würdig sind[5]). Sie müssen die Maschinistenprüfung mindestens mit dem Prädikat „gut" bestanden haben, eine zweijährige Seefahrt als leitende Maschinisten in der Marine oder als Wachtmaschinisten auf einem Schiffe I. bis III. Ranges zurückgelegt haben und die Maschineningenieurprüfung bestanden haben[6]). Die Wahl erfolgt von den Officieren und den Mitgliedern des Maschineningenieurcorps des Stationsortes, welchem der Betreffende oder das Schiff, auf dem er sich befindet, angehört. Für die Wahl gelten im Uebrigen analoge Vorschriften wie für die Officierwahl[7]).

1) § 13 a. a. O.

2) Sie werden von dem Commandeur der Matrosendivision hierzu dem Obercommando der Marine in Vorschlag gebracht.

3) Kabinetsordre vom 9. Januar 1877, welche die §§ 27 und 28 der Verordnung vom 10. März 1874 abgeändert hat. Marineverordnungsbl. 1877, S. 4.

4) Marineverordnungsbl. 1872, S. 85 ff. Dieselbe ist abgeändert worden durch die Verordnung vom 12. November 1878, Marineverordnungsbl. S. 211.

5) Verordnung vom 7. Mai 1872, § 3.

6) Verordnung vom 7. Mai 1872, § 4—6. Daselbst auch die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Prüfungscommission.

7) A. a. O. § 7.

Der Gewählte wird zunächst zum Maschinenunteringenieur ernannt; nach einer zwölfmonatlichen Fahrzeit als leitender Ingenieur an Bord eines Schiffes I. bis IV. Ranges kann er als Maschineningenieur und nach einer weiteren zwölfmonatlichen Fahrzeit als leitender Ingenieur eines Schiffes I. oder II. Ranges zum Maschinenoberingenieur befördert werden[1]).

d) Die Ergänzung des Sanitätsofficiercorps.

Nachdem durch das Militärstrafgesetzbuch § 5 und durch die Verordnung vom 6. Februar 1873 über die Organisation des Sanitätscorps die Militärärzte, welche früher die rechtliche Eigenschaft der Militärbeamten hatten, zu Personen des Soldatenstandes erklärt worden sind, ist die Ergänzung des Sanitätsofficiercorps mit den Grundsätzen, welche für die Officiere im Allgemeinen gelten, in Uebereinstimmung gebracht worden, d. h. es ist die Ernennung zum „Sanitätsofficier" abhängig gemacht worden nicht nur von der Ablegung einer Prüfung, sondern auch von einer Wahl der Berufsgenossen. Die Vorschriften, welche gleichmäßig für das Heer und die Marine gelten, sind in der erwähnten Verordnung vom 6. Februar 1873[2]) enthalten. Der Eintritt in das Sanitätsofficiercorps ist einjährig-freiwilligen Aerzten gestattet, wenn sie nach Ablauf der sechsmonatlichen Dienstzeit mit der Waffe von ihrem militärischen Vorgesetzten das für jede Beförderung erforderliche Dienstzeugniß[3]) erhalten haben; sie können nach vierwöchentlicher Dienstzeit im Sanitätscorps von dem Corpsgeneralarzt zur Anstellung als Unterarzt bei dem Generalstabsarzt der Armee in Vorschlag gebracht werden[4]). Die Unterärzte haben den militärischen Rang eines Portepeefähnrichs. Ihre Beförderung zum Assistenzarzt setzt voraus die Absolvirung der medizinischen Staatsprüfung, eine dreimonatliche Dienstleistung bei der Truppe, die Beibringung eines Zeugnisses des Regimentsarztes, daß der Vorgeschlagene sowohl seiner Führung und Dienstapplikation als auch seiner, den Ansichten der Standesgenossen entsprechenden moralischen Eigenschaften halber zur Beförderung pflichtmäßig empfohlen werde, und die Wahl durch die im Officiersrange stehenden Militärärzte der Division[5]). Der Vorschlag erfolgt durch den

1) A. a. O. § 8.

2) Armeeverordnungsbl. 1873, S. 103 ff. In Württemberg eingeführt durch Erlaß vom 13. Juni 1873 (Militärverordnungsbl. S. 187); in Bayern durch Verordnung vom 7. Juli 1873 (Bayer. Militärverordnungsbl. S. 180).

3) Die angef. Verordnung § 4.

4) A. a. O. § 6; § 21, Abs. 1. Vor der Anstellung muß sich der Arzt in einem Kapitulationsprotokoll verpflichten, außer seiner allgemeinen einjährigen Dienstpflicht noch mindestens ein Jahr im stehenden Heere oder in der Flotte zu dienen. Nach erfolgter Anstellung können die Unterärzte überall verwandt werden, wo der Bedarf an Aerzten sich geltend macht. Sie haben Anspruch auf Gehalt und die übrigen Bezüge ihrer Charge. § 6 cit.

5) In der Marine bilden bisher die Aerzte beider Marinestationen einen gemeinsamen Wahlverband.

Divisionsarzt auf Antrag des rangältesten ärztlichen Vorgesetzten und nach eingeholter schriftlicher Genehmigung des Commandeurs des Truppentheils[1]).

2. Die dienstlichen Pflichten der Officiere im activen Dienst.

Officiere haben ganz dieselben Pflichten wie andere Beamte, nämlich die Pflicht zur Verwaltung des übertragenen Amtes (Commandos), die Pflicht zur Treue und zum Gehorsam und die Pflicht eines achtungswürdigen Verhaltens[2]). Daß die Dienstverrichtungen andere sind wie die im Civildienst, daß die Bethätigung der Treue und des Gehorsams unter gewissen Umständen, namentlich im Kriege, den Officieren eine Gefährdung des eigenen Lebens und der Gesundheit, eine Selbstaufopferung, auferlegt, wie sie andern Beamten gewöhnlich nicht zugemuthet wird, und daß der Begriff des achtungswürdigen Verhaltens durch die Sitte und Anschauungen der Standes- und Berufsgenossen eigenthümlich modificirt ist, dies alles begründet zwar eine sehr bedeutende thatsächliche Verschiedenheit zwischen der Dienstpflicht eines Officiers und derjenigen eines Beamten im gewöhnlichen Sinne, ein juristischer Unterschied ist aber darin nicht zu finden. Die Rechtsnormen sind durchaus identisch. Dagegen sind die rechtlichen Mittel zur Erzwingung der Pflichterfüllung stärkere; die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung sind schwerere. Im Allgemeinen gilt hier ein sehr einfacher und durchgreifender Grundsatz: die Verletzung der freiwillig übernommenen Militärdienstpflicht wird ganz ebenso behandelt wie die Verletzung der gesetzlichen Dienstpflicht bei den Fahnen. Der Begriff „der Personen des Soldatenstandes" umfaßt beide Kategorien von Dienstpflichtigen, und beiden gegenüber kommen völlig dieselben Rechtsmittel zur Anwendung, um sie zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten. Das Militärstrafgesetzbuch und die Disciplinarstrafordnung, sowie die übrigen hier in Betracht kommenden speciellen Verordnungen unterscheiden nicht nach dem Rechtsgrunde der Dienstpflicht, sondern, soweit überhaupt unter den Personen des Soldatenstandes ein Unterschied anerkannt wird, lediglich nach dem militärischen Dienstrange, so daß zwar für Officiere theilweise andere Rechtsregeln gelten, wie für Unterofficiere und Gemeine, z. B. hinsichtlich der Strafen, aber nicht für Berufsofficiere andere wie für Officiere des Beurlaubtenstandes. Dies gilt im Princip selbst für die Strafe der Dienstentlassung; im praktischen Erfolge aber besteht hier allerdings eine Verschiedenheit, indem sie für die Officiere des Beurlaubtenstandes lediglich eine Ehrenstrafe ist, für Berufsofficiere dagegen zugleich die Entziehung einer Einnahmequelle involvirt.

In Anwendung dieses Grundsatzes ergeben sich folgende Regeln:

a) Die Erfüllung der mit der dienstlichen Stellung verbundenen Ob-

1) Die näheren Vorschriften über die Wahl ꝛc. sind enthalten in der angeführten Verordnung § 7—11.

2) Vgl. oben Bd. I, § 47.

liegenheiten ist gesichert durch die Bestimmungen im Militärstrafgesetzbuch § 64 ff. über die Bestrafung der unerlaubten Entfernung von der Dienststellung. Eine freiwillige Entfernung von der Dienststellung ist nur gestattet nach vorher eingeholtem Urlaub. Die Bestimmungen über Urlaubsertheilungen sind — unter Aufhebung aller früheren Anordnungen — zusammengefaßt worden in der Verordnung vom 23. October 1879 (Armeeverordnungsblatt S. 223 fg.); für Militärärzte in der Verordnung vom 7. Februar 1873 § 30, 31. Ist ein Officier durch Krankheit an der Wahrnehmung des Dienstes verhindert, so ist er verpflichtet, dies beim Feldwebel resp. Adjutanten melden zu lassen, und es steht dem Vorgesetzten frei, sich von dem Krankheitszustande durch den Bataillons- oder Regimentsarzt in Kenntniß zu erhalten[1]).

Ob Officiere im activen Dienste zum Eintritt in den Reichstag eines Urlaubs bedürfen, ist zweifelhaft. Da Officiere unter den allgemeinen Begriff der Beamten fallen und Militärpersonen hinsichtlich der Wählbarkeit in den Reichstag keiner Beschränkung unterworfen sind, so ist es wohl dem Sinne des Art. 21, Abs. 1 der Reichsverfassung entsprechend, ihn auch auf Officiere zu beziehen[2]); andererseits ist aber nicht zu übersehen, daß nach dem regelmäßigen Sprachgebrauch der Reichsgesetze der Ausdruck Beamte die Personen des Soldatenstandes nicht mit umfaßt.

b) Die Verletzung der militärischen Treu- und Gehorsamspflicht unterliegt hinsichtlich der Berufsofficiere, Aerzte ꝛc. denselben Regeln, welche oben S. 617 fg. bei Erörterung der gesetzlichen Wehrpflicht dargestellt worden sind. Dies gilt auch hinsichtlich der Vorschriften über Beschwerden gegen Vorgesetzte; jedoch mit der Modifikation, daß die Officiere des Heeres und der Marine, die Mitglieder des Sanitätsofficiercorps und die Maschineningenieure verpflichtet sind, bevor sie ihre Beschwerden der Entscheidung des competenten Vorgesetzten zuführen, in Verhandlungen über eine dienstliche Vermittlung einzutreten[3]).

c) Die Pflicht des achtungswürdigen Verhaltens ist bei dem Officierstande in besonderer Weise ausgeprägt. Die Officiere sind nicht nur wie alle anderen Staatsbeamten verpflichtet, Sitte, Zucht und Ordnung in ihrem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten zu beobachten, und sie unterliegen nicht nur bei einer Verletzung dieser Pflicht einer disciplinarischen Bestrafung nach Maßgabe der Disciplinarstrafordnung vom 31. October 1872, sondern sie sollen in ihrem gesammten Verhalten sich in vollem Einklange mit den An-

1) Frölich I, S. 204.

2) Uebereinstimmend Zorn, Staatsrecht I, S. 232; anderer Ansicht Meyer, Verwaltungsrecht II, § 215, Note 22. Der Entwurf zum Militärgesetz § 44, Abs. 2 enthielt eine Bestimmung, wonach Angehörige des activen Heeres in Kriegszeiten keinen Anspruch auf Beurlaubung zur Theilnahme an den Sitzungen des Reichstages oder einer Landesvertretung haben; der Reichstag strich dieselbe aber.

3) Die näheren Anordnungen sind enthalten in der Verordnung vom 6. März 1873, § 13 fg. (jetzt Verordnung vom 30. März 1895).

schauungen ihrer Standesgenossen befinden. Um die Erfüllung dieser Pflicht zu sichern, sind Ehrengerichte der Officiere gebildet worden, welche den Zweck haben, die gemeinsame Ehre der Genossenschaft, sowie die Ehre des Einzelnen zu wahren. Die Vorschriften darüber sind ergangen in der Verordnung über die Ehrengerichte der Officiere im preußischen Heere vom 2. Mai 1874[1]), welche an die Stelle der älteren Vorschriften, namentlich der Verordnung vom 20. Juli 1843, getreten und in den anderen drei Contingenten eingeführt worden ist[2]). Die Aufgabe der Ehrengerichte ist es, gegen diejenigen Officiere, deren Benehmen dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Officierstandes nicht entspricht, einzuschreiten und, wo es zur Erhaltung der Reinheit der Ehre des Officierstandes nöthig, auf die Entfernung unwürdiger Mitglieder aus der Genossenschaft anzutragen; sowie die Officiere von unbegründeten Verdächtigungen ihrer Ehrenhaftigkeit zu reinigen, insofern andere standesgemäße Wege hierzu nicht vorhanden sind. Den Officieren steht es daher frei, zum Schutz ihrer eigenen Ehre selbst auf einen ehrengerichtlichen Spruch anzutragen[3]). Die Ehrengerichte zerfallen in zwei Klassen: in Ehrengerichte über Hauptleute (Rittmeister) und Subalternofficiere, welche durch das Officiercorps gebildet werden[4]), und in Ehrengerichte über Stabsofficiere, welche durch besonders dazu gewählte Stabsofficiere gebildet werden[5]). Bei jedem Ehrengericht wird ein Ehrenrath eingesetzt; derselbe hat unter der Leitung des Commandeurs als dessen Organ die Geschäfte des Ehrengerichts zu führen[6]). Die Mitglieder des Ehrenraths werden durch Wahl der Officiere ernannt[7]).

Jeder Officier hat das Recht, Handlungen und Unterlassungen jedes anderen Officiers des deutschen Heeres oder der Marine, welche die Ehre desselben oder die des Standes gefährden oder verletzen, zur Kenntniß des Ehrenraths oder des directen Vorgesetzten des Bezichtigten zu bringen. Der Ehrenrath hat die Pflicht, sobald Handlungen oder Unterlassungen der bezeichneten Art zu seiner Kenntniß kommen, dem ihm vorgesetzten Commandeur davon Meldung

---

1) Sie ist abgedruckt bei v. Hellborff, Dienstvorschriften Bd. IV, Abth. 4, S. 228 ff. Gleichzeitig ist eine Allerh. Kabinetsordre ergangen, welche in ebenso beredten wie eindringlichen Worten dem Officiercorps die ihm obliegenden Ehrenpflichten einschärft. Abgedruckt bei v. Hellborff a. a. O. S. 246 ff. Eine entsprechende Verordnung über die Ehrengerichte der Officiere in der kaiserl. Marine ist am 2. November 1875 sanctionirt worden. Marineverordnungsbl. Beilage zu Nr. 21.

2) In Bayern durch Verordnung vom 31. August 1874. Bayer. Militärverordnungsbl. S. 253.

3) Verordnung vom 2. Mai 1874, § 2 und § 26.

4) Vgl. die angef. Verordnung § 8 ff.; Marineverordnung § 8—14.

5) A. a. O. § 13; Marineverordnung § 15.

6) A. a. O. § 14; Marineverordnung § 16 ff.

7) Die Vorschriften über die Wahl, welche etwas complicirt sind, enthält die angef. Verordnung § 15—21.

zu machen. Der Commandeur entscheidet dann nach Anhörung des Ehrenraths, ob und auf welchem Wege die Sache weiter zu verfolgen ist[1]). Das ehrengerichtliche Verfahren ist eingehend geregelt[2]). Eine Strafgewalt steht den Ehrengerichten nicht zu; dieselben haben lediglich einen Wahrspruch darüber abzugeben, ob der Angeschuldigte die Standesehre gefährdet oder verletzt oder unter erschwerenden Umständen verletzt habe, und hieran den Antrag zu knüpfen, dem Angeschuldigten eine Warnung zu ertheilen, ihn mit schlichtem Abschied zu entlassen oder ihn aus dem Officierstande zu entfernen[3]). Die Ausfertigung des Spruchs, welche zugleich die nöthigen Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, eine Darstellung des Sachverhalts und die Angabe der Entscheidungsgründe enthalten muß, ist neben den Acten und einem kurzen Actenauszug durch denjenigen Befehlshaber, der das Ehrengericht angeordnet hatte, im Instanzenzuge der Entscheidung des Königs zu unterbreiten[4]).

3. Die Rechte der Officiere.

Die aus dem Dienstverhältniß und der Amtsführung den Officieren zustehenden Rechte sind den Rechten anderer Beamten gleichartig, wenngleich nicht völlig ihnen entsprechend. Im Allgemeinen ist daher auf die oben Bd. I, § 49 gegebene Darstellung zu verweisen; die Unterschiede beruhen zum Theil auf technisch-militärischen Verhältnissen und sind ohne juristisches Interesse, so z. B. die besonderen Vorschriften über das Tragen der Uniform, über gewisse militärische Ehrenrechte u. dgl. Von hervorragender rechtlicher Bedeutung sind dagegen die Regeln über die pekuniären Rechte der Officiere.

Der Anspruch auf Gehalt und andere Diensteinkünfte ist nach der historischen Entwicklung des Heerwesens und nach hergebrachten Rechtsgrundsätzen nicht im Rechtswege verfolgbar[5]). Die den einzelnen Officieren zu zahlenden

---

1) A. a. O. § 22, 23; Marineverordnung § 25—27.

2) A. a. O. § 27 ff.; Marineverordnung § 30 ff.

3) A. a. O. § 51; Marineverordnung § 55.

4) A. a. O. § 59. Ueber Publikation der Entscheidung vgl. § 60, 61.

5) Für Preußen galt dies früher für alle Ansprüche auf Diensteinkünfte, welche aus der Verleihung von Staatsämtern und Würden hergeleitet wurden. Dieser, aus § 7 und 16 des Allgem. Landrechts Th. II, Tit. 13 deducirte Rechtssatz war zweifellos sanctionirt durch die Kabinetsordres vom 7. Juli 1830 und 28. October 1836 (v. Kamptz, Jahrb. Bd. 48, S. 433), sowie durch viele Urtheile des Gerichtshofes zur Entsch. der Competenzconflicte, insbesondere durch das Erkenntniß vom 28. December 1850 (Justizministerialbl. 1851, S. 78) anerkannt. Das preuß. Gesetz vom 24. Mai 1861 ließ den Rechtsweg zwar zu für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten, nicht aber für die der Militärpersonen. Das Reichsbeamtengesetz hat die Militärbeamten den anderen Reichsbeamten gleichgestellt, aber nicht die Personen des Soldatenstandes. Das Reichsgesetz vom 27. Juni 1871, § 113 hat den Rechtsweg nur für die durch dieses Gesetz gewährten Pensionen, nicht für andere Ansprüche gestattet; das Reichsmilitärgesetz endlich hat an dem bestehenden Recht in dieser Beziehung nichts geändert.

Gebührnisse werden nach Maßgabe der Besoldungs- und Verpflegungsetats von dem Kriegsministerium, resp. von den Intendanturbehörden nach den ihnen vom Kriegsministerium zugehenden Anweisungen festgestellt. Zulagen, welche nicht im Voraus festgestellt werden können, sind bei den Intendanturen zu liquidiren. Reklamationen können nur im Beschwerdewege verfolgt werden; jedoch sind die beschränkenden Vorschriften über den Beschwerdeweg ausgeschlossen, „sofern es sich um Hebung von Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf Zuständigkeit materieller Competenzen handelt“[1]). Die Regeln über die Berechnung und Zahlung des Gehaltes und anderer persönlicher Gebührnisse sind enthalten in der durch Kabinetsordre vom 7. März 1889 genehmigten Besoldungsvorschrift für das preußische Heer im Frieden[2]) und dem Friedens-Geldverpflegungsreglement für die Marine vom 17. März 1885. Die Höhe der Gehälter bestimmt sich nach der Dienststelle, der Charge und dem Dienstalter. Durch die Etats wird festgesetzt, welches Gehalt mit einer gewissen dienstlichen Stelle verbunden und für den Inhaber derselben verfügbar ist, so daß im Allgemeinen jeder Dienststelle eine „Etatsstelle“ entspricht. Innerhalb dieser durch die Etats gegebenen Grenzen erfolgt die Gewährung des Gehalts nach den für die einzelnen Chargen festgesetzten Beträgen insofern, als die Gehaltssätze einer höheren Charge erst nach dem Aufrücken in diese Charge gewährt werden dürfen. Wenn für Officiere derselben Charge verschiedene Gehaltssätze bestehen, wie insbesondere für Hauptleute und Rittmeister, so bestimmt sich die Klasse nach dem Dienstalter im Regiment, resp. desjenigen Verbandes, für welchen ein besonderer Etat aufgestellt ist[3]). Wenn jedoch ein Officier eine Stelle verwaltet, mit der etatsmäßig ein höheres Gehalt verbunden ist, als ihm nach seiner Charge oder seinem Dienstalter zukommt, so wird ihm der Mehrbetrag des etatsmäßigen Stellengehalts gegen das ihm nach seiner Charge und seinem Dienstalter zukommende Gehalt insoweit als Zulage gewährt, als der Etat nicht anderweite Bestimmungen enthält[4]). Die Gehaltszahlung erfolgt monatlich im Voraus[5]); bei Anstellungen, Beförderungen

1) Vorschriften über den Dienstweg ꝛc. vom 6. März 1873, § 3 (Armeeverordnungsblatt 1873, Nr. 8, S. 65). Vgl. auch Besoldungsvorschr. § 93, Ziff. 6.

2) Armeeverordnungsbl. 1889, S. 71. Hierdurch sind die älteren Bestimmungen außer Kraft gesetzt worden, insbesondere das Geldverpflegungsregl. vom 24. Mai 1877. Abgedruckt bei v. Helldorff Bd. III, 2, Heft 1.

3) Fr. Besoldungsvorschr. § 3.

4) A. a. O. § 4. Wenn also z. B. ein Premierlieutenant eine Stelle verwaltet, welche nach dem Etat mit dem Gehalt eines Hauptmanns erster Klasse dotirt ist, so erhält er als Zulage die Differenz zwischen dem Gehalt eines Premierlieutenants und dem Gehalt eines Hauptmanns erster Klasse. Rescr. des Kriegsministeriums (Militär-Oek.-Depart.) vom 28. August 1877 bei v. Helldorff a. a. O. S. 4. Die vorübergehende Wahrnehmung der höheren Stelle begründet diesen Anspruch jedoch nicht; es ist eine Königl. Ernennung zur Bekleidung oder Wahrnehmung der Dienststelle erforderlich. A. a. O. § 4, Ziff. 2.

5) A. a. O. § 82.

und Versetzungen beginnt der Bezug des Gehalts oder des höheren Gehalts, wofern dasselbe vacant ist, mit dem ersten Tage des Monats, aus welchem die Kabinetsordre über die Ernennung stammt; stirbt ein Officier, so wird sein etatsmäßiges Gehalt noch für den Monat nach dem Ableben den Hinterbliebenen gewährt (sogen. Gnadengehalt); scheidet ein Officier mit Pension aus dem Dienste, so behält er für denjenigen Monat, in welchem ihm die betreffende Kabinetsordre bekannt gemacht ist, das volle Einkommen der Stelle und für den folgenden Monat das etatsmäßige Gehalt ohne Zulagen u. dgl.[1]). Beurlaubte Officiere erhalten in der Regel für die ersten 1½ Monate des Urlaubs das volle Gehalt, für die folgende Zeit findet ein Abzug statt[2]); gleiche Grundsätze gelten für die Zeit der Verbüßung einer Festungshaft oder Gefängnißstrafe, sowie wenn in Folge einer gerichtlichen Untersuchung Dienstsuspension oder Verhaftung eintritt, jedoch vorbehaltlich der Nachzahlung des entzogenen Gehaltstheiles im Falle der Freisprechung[3]).

Werden Officiere vom Range des Regimentscommandeurs abwärts dienstlich außerhalb ihrer Garnison verwendet, so erhalten sie eine sogen. Commandozulage[4]). Außerdem wird den Officieren zur Bestreitung der Wohnungsbedürfnisse ein sogen. Servis und überdies der gesetzliche Wohnungszuschuß gewährt[5]).

Im Falle der Mobilmachung erhalten die Officiere, Aerzte u. s. w. zum Zweck der Ausrüstung das Mobilmachungsgeld und während des mobilen Verhältnisses eine Feldzulage nach Maßgabe des Geldverpflegungsreglements im Kriege vom 29. August 1868[6]).

Die Reisekosten, Tagegelder und Umzugsgebühren bei Dienstreisen und Versetzungen der Personen des Soldatenstandes sind geregelt durch die kaiserliche Verordnung vom 15. Juli 1873[7]).

---

1) A. a. O. § 20—26.

2) Ebendaselbst § 21. Ausgenommen in Krankheitsfällen.

3) Ebendaselbst § 23, 24. Ueber Gehaltsabzüge zur Officierkleiderkasse, zur Wittwenkasse und zur Lebensversicherungsanstalt für Armee und Marine, sowie behufs der Schuldentilgung vgl. a. a. O. § 41.

4) Die näheren Vorschriften a. a. O. § 45 fg.

5) Sehr detaillirte und zum Theil verwickelte Bestimmungen über die Serviszahlung enthält das — an die Stelle der älteren Vorschriften — getretene Reglement über die Servis competenz der Truppen im Frieden vom 20. Februar 1868 (v. Helldorff Thl. IV, Abth. 1, S. 83 ff.); vgl. ferner das Reichsgesetz vom 30. Juni 1873 über die Wohnungsgeldzuschüsse und dazu die Ausführungsbestimmungen des preuß. Kriegsministeriums vom 4. Juli 1873. Armeeverordnungsbl. S. 200 fg.

6) Dasselbe ist abgedruckt bei v. Helldorff a. a. O. Thl. III, Abth. 2, Heft 2.

7) Armeeverordnungsbl. 1873, S. 270 und Centralbl. f. d. Deutsche Reich 1873, S. 248. Zur Ausführung dieser Verordnung sind auf Grund des § 16 derselben vom preuß. Kriegsminister „Erläuterungen und nähere Festsetzungen" am 24. August 1873 erlassen worden (Armeeverordnungsbl. S. 230). Diese, sowie die zahlreichen Rescripte des Militär.-Oek.-Depart. zur Erledigung von Specialfragen sind gedruckt bei v. Helldorff a. a. O.

### 4. Die Beförderung der Officiere.

Ein wirkliches Recht auf Beförderung giebt es im Militärdienst so wenig wie in anderen Zweigen des Staatsdienstes; die Beförderung eines Officiers hängt vielmehr von der freien Willensentschließung des betreffenden Contingentsherrn ab. Es bestehen aber gewisse Verwaltungsvorschriften, nach welchen die Truppenbefehlshaber und die übrigen mit der Bearbeitung der Avancementsangelegenheiten betrauten Officiere zu verfahren haben, so daß dadurch die Beförderung wenigstens theilweise verwaltungsrechtlich geregelt ist und für die einzelnen Officiere eine rechtlich begründete Anwartschaft gegeben ist, bei dem Eintritt gewisser thatsächlicher Verhältnisse zu einer höheren Charge, Dienststellung oder Gehaltsklasse aufzusteigen. Als allgemeines Princip gilt der Grundsatz, daß die Beförderung zu einer höheren Stelle oder Charge ꝛc. nach Maßgabe des Dienstalters erfolgt. Dieses Princip galt in der preußischen Armee seit alter Zeit; eine Ausnahme wurde nur hinsichtlich der Generale gemacht [1]); ferner hinsichtlich der Regimentscommandeure [2]), endlich allgemein „bei der Besetzung der höheren Stellen in der Armee", d. h. bei Stabsofficieren [3]). Das Dienstalter bestimmt sich in jedem Dienstrange nach dem Datum des Patentes. Jedes Patent wird in der Regel nach dem Tage der Ernennung datirt; für die an einem und demselben Tage Beförderten bestimmt sich die Rangordnung nach dem Patent der früheren Charge, giebt auch dies keine Entscheidung, nach dem Tage des Diensteintrittes und äußersten Falles nach dem Lebensalter [4]).

Hierdurch ergiebt sich eine Rangordnung aller Officiere durch alle Waffen und durch die ganze Armee, welche dadurch von Wichtigkeit wird, daß in dienstlichen Angelegenheiten stets der ältere Officier als der Vorgesetzte des jüngeren gilt und ihm Befehle zu ertheilen befugt ist [5]). Für die Beförderung ist diese Rangordnung jedoch in der Regel nicht unmittelbar entscheidend; es ist vielmehr folgende Unterscheidung zu machen: Die nicht regimentirten Officiere aller Grade haben die Anciennität in der Armee [6]); bei den regimentirten

---

Thl. III, Abth. 5, S. 1—105. Die Verordnung vom 21. Juni 1875 (siehe über dieselbe oben Bd. I, S. 453 fg.) ist auf Personen des Soldatenstandes nicht anwendbar.

1) Kabinetsordre vom 30. November 1808 (bei v. Helldorff II, 1, S. 11).

2) Kabinetsordre vom 10. März 1809 (ebendaselbst a. a. O.).

3) Kabinetsordre vom 30. März 1839. Dieselbe ist bestätigt und von Neuem verkündigt worden durch Kabinetsordre vom 17. Mai 1859; es ist dabei ausdrücklich der „Stabsofficiere" Erwähnung geschehen.

4) Kabinetsordre vom 12. März 1853 (a. a. O. S. 14 fg.). Nur für die an Einem Tage ernannten Secondelieutenants der Artillerie bestimmt sich die Reihenfolge der Patente nach dem Ausfalle der Berufsprüfung.

5) Er kann selbst eine vorläufige Verhaftung „der nach dem Dienstgrade oder dem Patent oder dem Dienstalter unter ihm stehenden Personen des Soldatenstandes" verfügen. Militärdisciplinarstrafordnung § 7, Abs. 2.

6) D. h. den vier selbstständigen Contingenten.

Stabsofficieren berechnet sich die Anciennität in der Regel nach allen Truppen ihrer Waffe in der Armee; die übrigen Officiere vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts haben die Anciennität in ihrem Regiment[1]). Für die nicht regimentirten Officiere, sowie für die Officiere ohne Dienststellungen (Officiere der Armee und Officiere à la suite) fehlt es an einer bestimmten Regel über ihre Beförderung; wenngleich auch bei ihnen die Anciennität Berücksichtigung findet, so erfolgt doch die Beförderung lediglich „nach allerhöchster Intention“[2]). Innerhalb der Regimenter dagegen erfolgt die Beförderung nach Maßgabe der Anciennität auf Grund des von dem Regimentscommandeur beim Eintritt von Vacanzen mittelst Gesuchsliste einzureichenden Vorschlages. Das Princip der Anciennität ist jedoch auch hier nicht absolut durchgeführt; um die raschere Beförderung besonders befähigter Officiere zu ermöglichen, stehen diejenigen Officierstellen, welche durch außergewöhnliche Ereignisse erledigt werden, „zur Allerhöchsten Disposition“, d. h. es dürfen Wiederbesetzungsvorschläge erst eingereicht werden, wenn nach Verlauf eines Jahres über die Besetzung nicht verfügt worden ist[3]). Das Aufrücken der Hauptleute oder Rittmeister in eine höhere Gehaltsklasse geschieht bei eintretender Vacanz ohne Weiteres. Aehnliche Regeln gelten auch für die Mitglieder des Sanitätscorps. Bei den Vorschlägen zum Aufrücken der Militärärzte in höhere Chargen und Dienststellungen ist möglichst die Anciennität zu berücksichtigen; das Avancement außer der Tour ist nur in besonders begründeten Fällen in Antrag zu bringen. Für die Ernennung zum Oberstabsarzt ist die Ablegung eines specifisch militärärztlichen Examens Bedingung, ohne daß aber der Zeitpunkt, in welchem dieses Examen absolvirt wird, auf die Anciennität Einfluß hat[4]).

5. Entlassung aus dem activen Dienst.

Officiere können — ebenso wie Beamte[5]) — aus dem Dienste entlassen werden, ohne daß das Dienstverhältniß beendigt wird; sie bleiben Officiere, sie behalten ihren militärischen Rang, die mit demselben verbundenen Ehrenrechte und Standespflichten, sie sind zur Treue, zum Gehorsam und zur Wahrung eines achtungswürdigen Verhaltens verbunden, sie unterliegen gewissen, aus dem Dienstverhältniß entspringenden Beschränkungen; aber sie leisten keinen

1) Bei den Jägern und Schützen im Bataillon. Kabinetsordre vom 27. Januar 1853 (v. Helldorff a. a. O.).

2) Vgl. Frölich, Verwaltung des deutschen Heeres (4. Aufl.) I, S. 246.

3) Dies findet Anwendung, wenn die Vacanzen entstanden sind in Folge von Selbstmord, von Tödtung im Duell, von Desertion, von Kassation, selbstverschuldeter Entlassung oder Entfernung aus dem Heere, oder in Folge von Versetzungen oder Pensionirungen, die aus eigener Bewegung des Königs verfügt worden sind. Kabinetsordres vom 15. März 1823, 25. August 1826, 13. März 1832, 12. November 1834. Abgedruckt bei v. Helldorff a. a. O. S. 14. — Ueber die Fälle, in denen Einrangirungen über den Etat zulässig sind, vgl. Frölich a. a. O. I, S. 250.

4) Verordnung über die Organisation des Sanitätscorps vom 6. Februar 1873, § 22.

5) Vgl. Bd. I, § 51.

activen Militärdienst. Ein solches Aufhören der activen Dienstleistung ohne Auflösung des Dienstverhältnisses kann nun aber bei Officieren in einer doppelten Weise vorkommen [1]), indem sie entweder zu den Officieren des Beurlaubtenstandes versetzt oder zur Disposition gestellt werden. In beiden Fällen findet weder Verabschiedung noch Ausfertigung eines Entlassungspatentes statt, da nicht das Dienstverhältniß gelöst, sondern nur die Dienststellung verändert wird.

a) Die Versetzung zu den Officieren des Beurlaubtenstandes. Durch dieselbe hört die Zahlung von Gehalt und anderen Gebührnissen vollkommen auf, ebenso aber auch die Verpflichtung zu anderen Militärdiensten, als sie den Reserve- oder Landwehrofficieren gesetzlich obliegen. Die Versetzung zur Reserve oder Landwehr tritt nur auf Antrag ein. In Fällen, in denen im Civildienst der Beamte einfach seine Entlassung fordern würde, wird beim Militärdienst die Versetzung zu den Officieren des Beurlaubtenstandes beantragt, da sie dem Officier die Freiheit gewährt, sich einem anderen Beruf zu widmen und doch zugleich die Standes- und Ehrenrechte des Officiers und seine Verwendung im Kriegsfalle fortbestehen läßt. Auf Berufsofficiere, welche in den Beurlaubtenstand versetzt werden, finden vollständig und ausnahmslos diejenigen Regeln Anwendung, welche oben S. 643 fg. von den Reserve- und Landwehrofficieren entwickelt worden sind [2]). Das Gleiche gilt von den im Officierrange stehenden Militärärzten.

b) Die Stellung zur Disposition kann jederzeit auch ohne den Willen des Officiers erfolgen; der Contingentsherr ist befugt, nach seinem Belieben jedem Officier die ihm übertragene Dienststelle zu entziehen. Dies kann aber wieder in zwei Formen geschehen, entweder als Versetzung zu den „Officieren von der Armee", d. h. mit Belassung des vollen Gehaltes und aller Rechte der Officiere des activen Dienststandes [3]), oder als eigentliche Stellung zur Disposition mit Pension (Wartegeld, Inactivitätsgehalt). Das Recht des Contingentsherrn, bei der Stellung zur Disposition die gesetzmäßige Pension zu bewilligen, ist reichsgesetzlich ausdrücklich anerkannt worden [4]). Die Dienstzeit wird, insoweit dieselbe für die Höhe der Pension in Betracht kommt, bis zum Tage, an welchem die Ordre der Dispositionsstellung ergangen ist, ge-

1) Hierbei wird abgesehen von der Suspension vom Dienst bei Untersuchungsfällen. Hierüber bestimmt die Kabinetsordre vom 22. April 1822, daß jeder Vorgesetzte, der das Recht hat, einem Officier Arrest zu geben, auch befugt ist, denselben vom Dienst zu suspendiren, und nur verpflichtet ist, die bei Arrestställen vorgeschriebene Meldung höheren Ortes zu machen (v. Helldorff Thl. IV, Abth. 4, S. 124).

2) Nur unterliegen sie nicht einer nochmaligen Officierwahl. Kabinetsordre vom 29. Januar 1857 (v. Helldorff I, Abth. 4, S. 165); Heerordnung § 49.

3) Wenn die Zeit der Dispositionsstellung mit Gehalt die Dauer eines Jahres nicht übersteigt, so wird sie bei Berechnung der activen Dienstzeit mit in Ansatz gebracht. Gesetz vom 27. Juni 1871, § 19 lit. b (Reichsgesetzbl. S. 280).

4) Gesetz vom 27. Juni 1871, § 38 (Reichsgesetzbl. S. 284). Vgl. § 5 desselben Gesetzes.

rechnet [1]); bei einer Wiederverwendung des zur Disposition gestellten Officiers im activen Dienst und in einer etatsmäßigen Stellung erhöht sich der Pensionsanspruch nach Maßgabe der Gesammtdienstzeit [2]).

Die zur Disposition gestellten Officiere bleiben Personen des Soldatenstandes [3]); sie unterliegen allen für diese Personen geltenden Rechtsvorschriften sowohl des Militärgesetzes als des Militärstrafgesetzbuchs; sie sind zum Tragen der Uniform befugt, ohne daß es einer besonderen Verleihung dieses Rechtes bedarf; die Competenz der Militärgerichte dauert ihnen gegenüber unverändert fort [4]), die Verordnung über die Ehrengerichte findet auf sie Anwendung [5]). Insbesondere hört ihre Dienstverpflichtung quoad ius nicht auf [6]); die Erfüllung derselben wird von ihnen nur thatsächlich nicht in Anspruch genommen; sie müssen daher einem Befehl zum Wiedereintritt in den Dienst, nicht nur im Falle der Mobilmachung, sondern auch in Friedensverhältnissen, unverzüglich Folge leisten [7]). Obwohl die zur Disposition gestellten Officiere nicht zu den Personen des Beurlaubtenstandes gehören [8]), insbesondere also ohne Genehmigung ihrer Vorgesetzten ein Gewerbe nicht betreiben dürfen [9]), so haben sie doch das Recht, ihren Aufenthaltsort zu wählen, und sie sind hinsichtlich der Pflicht, ihren Wohnort resp. Aufenthalt anzumelden und geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihnen jederzeit zugestellt werden können, denselben Vorschriften wie die Officiere des Beurlaubtenstandes unterworfen [10]). Der Auswanderungsconsens kann ihnen erst ertheilt werden, wenn sie ihren Abschied erhalten haben [11]). Sie unterliegen den Vorschriften der Militärdis-

1) Gesetz vom 27. Juni 1871, § 18, Abs. 1.

2) Ebendaselbst § 21.

3) Die Frage ist bestritten. Die richtige Ansicht ist am besten dargelegt von Hecker in Goltdammer's Archiv für Strafrecht 1883, S. 395 ff. Zustimmend Meyer, Verwaltungsrecht II, S. 116; Schulze II, S. 300; für die entgegengesetzte Ansicht vgl. Haas in Goltdammer's Archiv 1883, S. 210 ff.; 1884, S. 334 und einen Erlaß des preuß. Kriegsministeriums vom 15. Februar 1884 bei Solms, Wehrordnung S. 250 (Hecker im Wörterb. des Verwaltungsrechts II, S. 128).

4) Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845, § 1, Ziff. 3.

5) Verordnung vom 2. Mai 1874, § 4, Ziff. 5.

6) Es ist dies ausdrücklich ausgesprochen in der Kabinetsordre vom 11. Juli 1822 (Kamptz, Jahrb. Bd. 22, S. 88), welche die Grundlage des gegenwärtigen Rechts bildet. Vgl. auch Kabinetsordre vom 4. Mai 1837 (Preuß. Gesetzessamml. 1837, S. 98). Für Bayern Verordnung v. 19. April 1875; Bayer. Militärverordnungsbl. S. 159 ff., Beil. 7.

7) In Mobilmachungsfällen sind die Generalcommando's beziehentl. der Commandirende Admiral ermächtigt, Officiere z. D. aller Grade — unter Vorbehalt der königl. Genehmigung — dienstlich zu verwenden. Kriegsministeriumsrescr. vom 10. September 1858 (bei v. Hellborff Thl. II, Abth. 1, S. 42). Marineordnung Anlage 13 zu § 61.

8) Vgl. Militärgesetz § 56.

9) Militärgesetz § 43. Dagegen findet § 47 dieses Gesetzes auf die Officiere a. D. keine Anwendung. Siehe § 108, II, 6.

10) Anlage 11 zu § 51 der Heerordnung und Anlage 13 zu § 61 der Marineordnung.

11) Ebendaselbst Ziff. 3, al. 3. Die §§ 9 u. 15 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 1. Juni 1870 finden auf diese Officiere Anwendung.

ciplinarstrafordnung ganz ebenso wie die Officiere des Beurlaubtenstandes [1]), und die Landwehrbezirkscommandeure sind zur Ausübung der Disciplinarstrafgewalt über die unter ihrer Controle stehenden Officiere z. D. wie über die Landwehrofficiere befugt [2]).

6. Beendigung des Dienstverhältnisses.

In ähnlicher Art, wie dies oben Bd. I, § 52 hinsichtlich der Reichsbeamten dargestellt worden ist, lassen sich auch hinsichtlich des Dienstverhältnisses der Officiere die Beendigungsarten in zwei Kategorien gruppiren, die sich dadurch von einander unterscheiden, daß bei der einen die Ehrenrechte und der Anspruch auf Lebensunterhalt (Pension) fortbestehen, ebenso aber auch eine subsidiäre Dienstpflicht und die Pflicht eines der Standesehre entsprechenden Verhaltens, bei der andern dagegen alle durch das Dienstverhältniß begründeten Rechte und Pflichten gänzlich erlöschen.

a) Mit Anspruch auf Pension und Ehrenrechte. Die Auflösung des Dienstverhältnisses erfolgt durch die „Verabschiedung" mittelst eines Entlassungspatents; sie ist auf dem militärischen Instanzenwege durch Gesuchsliste zu beantragen. Zur Begründung des Antrages ist erforderlich, daß der Officier oder Militärarzt seine Invalidität nachweist, falls er nicht bereits das 60. Lebensjahr zurückgelegt hat [3]). Auch wider den Willen des Officiers kann seine Verabschiedung mit Pension erfolgen, wenn derselbe ungeachtet seiner körperlichen oder geistigen Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes es unterläßt, den Abschied zu verlangen. Die Vorgesetzten sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß solche Officiere nicht zum Nachtheil des Dienstes in ihrer Stelle verbleiben. Um aber gleichzeitig die Officiere vor Willkür zu sichern, ist angeordnet, daß unter den Vorgesetzten eine schriftliche Berathung über die Dienstfähigkeit des Officiers gehalten werde; lautet das Urtheil auf Dienstunfähigkeit, so ist der Officier durch den Commandeur, der die Berathung geleitet hat, aufzufordern, seine Verabschiedung zu beantragen; im Weigerungsfalle ist seitens des Commandeurs der Antrag darauf unter Beifügung des Berathungsprotokolls und des ärztlichen Gutachtens im dienstlichen Wege dem Contingentsherrn einzureichen [4]).

---

1) Disciplinarstrafordnung vom 31. October 1872, § 30.

2) Kabinetsordre vom 13. Februar 1866. Bei v. Helldorff Thl. IV, Abth. 4, S. 219. Ausgenommen sind Stabsofficiere z. D., sie können nur von dem zuständigen Brigadecommandeur disciplinarisch bestraft werden. Kabinetsordre vom 31. Mai 1877: Armeeverordnungsbl. S. 108.

3) Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871, § 27, 28.

4) Kabinetsordre vom 7. Juli 1828 (bei v. Helldorff II, 1, S. 38). Daselbst sind die näheren Anordnungen über die Zusammensetzung der Commissionen enthalten. Die Kabinetsordre ist ausgedehnt worden auf Landwehrofficiere, deren Beibehaltung dem dienstlichen Interesse nachtheilig sein würde, durch Kabinetsordre vom 20. October 1828 (ebendaselbst S. 39) und auf Militärärzte im Officierrang durch die Verordnung vom 6. Februar 1873, § 27 letzter Abs. (Armeeverordnungsbl. 1873, S. 113).

Die Befugniß, die Armee- resp. Regimentsuniform zu tragen, wird bei der Verabschiedung besonders verliehen; bestimmte Regeln, unter welchen Voraussetzungen dieses Recht verliehen wird, sind nicht aufgestellt worden. In der preußischen Armee ist es üblich, daß bei einer Dienstzeit von mindestens 10 Jahren das Tragen der Armeeuniform, bei einer Dienstzeit von 15 Jahren oder bei dem Ausscheiden in Folge einer im Kriege erhaltenen Verwundung das Tragen der Regimentsuniform gestattet wird [1]), so daß die mit Pension verabschiedeten Officiere regelmäßig diese Befugniß haben. Die Genehmigung ist von dem Bundesfürsten zu ertheilen, von welchem die Officiere desjenigen Contingents ernannt werden, in dem der Verabschiedete zuletzt activ gedient hat [2]).

Alle mit Pension verabschiedeten Officiere haben noch eine *subsidiäre* und *beschränkte* Dienstpflicht, indem sie im Nothfalle zu militärischen Diensten, zu welchen sie ihrem Gesundheitszustande nach geeignet sind, herangezogen werden können [3]). Die mit Pension verabschiedeten Officiere werden deshalb zu den Militärpersonen gezählt; das Militärstrafgesetzbuch findet auf dieselben Anwendung, soweit dies der Natur der Sache nach möglich ist [4]); sie unterlagen sogar dem Militärgerichtsstande [5]), bis das Reichsgesetz vom 3. Mai 1890 (Reichsgesetzbl. S. 63) dieses Sonderrecht aufgehoben hat, und — falls sie das Recht haben, die Militäruniform zu tragen — sind sie den Officierehrengerichten unterstellt [6]).

b) *Ohne Anspruch auf Pension und Ehrenrechte.* Ein formelles Recht des Officiers, seinen Abschied nach Belieben zu verlangen, ist nicht anerkannt; es hängt von der Entschließung des Contingentsherrn ab, ob dieselbe gewährt werde oder nicht. Wenn der Officier mit Rücksicht auf die von ihm genossene Ausbildung in Militärerziehungsanstalten zu einem activen Dienst von gewisser Dauer verpflichtet ist, so muß er diese Verpflichtung erst erfüllen, bevor er seine Entlassung fordern darf. Hat er seine *gesetzliche* Dienstzeit

1) v. Helldorff a. a. O. S. 41.

2) Militärgesetz § 7, Abs. 2.

3) Vgl. Militärpensionsgesetz § 34. Diese Officiere werden alljährlich befragt, ob sie geneigt sind, für den Fall einer Mobilmachung während des nächstfolgenden Jahres in den Dienst zu treten. Die Aufstellung und Einreichung von Listen dieser Officiere gehört zu den jährlichen Mobilmachungsarbeiten. Sie haben ihren Wohnsitz bei dem betreffenden Generalcommando anzumelden. Vgl. v. Helldorff I, 4, S. 248.

4) *Koppmann*, Das Militärstrafgesetzbuch des Deutschen Reichs 1875, S. 53.

5) Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845, § 1, Ziff. 3. Ebenso nach der bayer. Militärstrafgerichtsordnung vom 29. April 1869.

6) Verordnung vom 2. Mai 1874, § 4, Ziff. 5. Dagegen ist die *Disciplinarstrafordnung* nach § 30 derselben auf *verabschiedete* Officiere nicht anwendbar. Sobald sie aber wieder im Militärdienste verwendet werden, finden selbstverständlich die Disciplinarvorschriften auf sie volle Anwendung und dasselbe ist nach der ratio legis anzunehmen, wenn sie *in der Militäruniform* gegen die Vorschriften im § 23, Ziff. 2 und 3 der Disciplinarstrafordnung sich vergehen.

noch nicht zurückgelegt, so wird er nicht verabschiedet, sondern zunächst zu den Officieren des Beurlaubtenstandes versetzt. Wenn der Officier jedoch die zwölfjährige Dienstzeit erfüllt hat und den Abschied verlangt, ohne Ansprüche auf Pension und militärische Ehrenrechte zu erheben, oder wenn er vor Erfüllung der gesetzlichen Gesammtdienstzeit dringende persönliche Gründe zur Rechtfertigung seines Abschiedsgesuchs anführen kann, so wird ihm die Entlassung schwerlich verweigert, da dieselben Gründe, welche es als unthunlich erscheinen lassen, Jemanden wider seinen Willen im Civilstaatsdienste zurückzuhalten, in erhöhtem Grade auch bei Berufsofficieren wirksam sind. Abgesehen von diesem, im Allgemeinen nicht häufigen und praktisch nicht belangreichen Falle tritt die Verabschiedung ohne Pension und Ehrenrechte nur zur Strafe ein und zwar auf Grund eines Urtheils. Diese Ehrenstrafe hat mehrere Abstufungen.

α) Die Entfernung aus dem Heer oder der Marine. Gegen Officiere muß auf diese Strafe erkannt werden neben Zuchthaus oder dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte ohne Rücksicht auf die Dauer derselben, und in allen Fällen, wo gegen Unterofficiere oder Gemeine die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes geboten ist. Auf diese Strafe kann erkannt werden neben Gefängniß von längerer als fünfjähriger Dauer und in allen Fällen, wo gegen Unterofficiere oder Gemeine die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zulässig ist [1]). Sie tritt ferner ein, wenn ein Spruch des Ehrengerichts, der den Officier der Verletzung der Standesehre unter erschwerenden Umständen für schuldig erklärt, die Allerhöchste Bestätigung erhalten hat [2]). Sie bewirkt das völlige Ausscheiden aus dem Heer oder der Marine und hat von Rechts wegen den Verlust aller durch den Militärdienst erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch entzogen werden können [3]), den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen, die Verwirkung des Rechts, die Officieruniform zu tragen und den Officiertitel zu führen, und die Unfähigkeit zum Wiedereintritt in das Heer und in die Marine zur Folge [4]). Gegen pensionirte Officiere ist statt auf Entfernung ꝛc. auf Verlust des Officiertitels zu erkennen, womit zugleich der Verlust der Orden und Ehrenzeichen, die Ver-

1) Militärstrafgesetzbuch § 31 und hierzu Koppmann Note 7—9. Vgl. ferner Reichsstrafgesetzbuch § 31, 33.

2) Verordnung über die Ehrengerichte vom 2. Mai 1874, § 51, Ziff. 6.

3) Diese Worte beziehen sich auf die Anordnung im § 32, Abs. 2 des Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871, daß Pensionserhöhungen durch richterliches Erkenntniß nicht entzogen werden können. Dies ist die herrschende Ansicht. Siehe die Angaben bei Hecker, Militärstrafrecht (1887), S. 66. Vgl. jedoch Koppmann S. 109 ff., der darzulegen sucht, daß § 32 cit. sich nur auf bereits bezogene oder angewiesene Pensionen beziehe.

4) Militärstrafgesetzbuch § 32; Verordnung vom 2. Mai 1874, § 52. Ueber die Vollstreckung der Strafe vgl. das Militärstrafvollstreckungsreglement vom 2. Juli 1873, § 23 (v. Holtzendorff IV, Abth. 4, S. 267).

wirkung des Rechtes, die Officieruniform zu tragen, und die Unfähigkeit zum Wiedereintritt in das Heer und die Marine von Rechts wegen verbunden ist [1]).

β) Die Dienstentlassung ist eine leichtere, weniger ehrenrührende Strafe [2]). Auf sie muß erkannt werden neben Erkennung auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, sowie in den Fällen, wo gegen Unterofficiere Degradation geboten ist; es kann auf sie erkannt werden neben Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer und wo gegen Unterofficiere Degradation zulässig ist [3]). Sie bewirkt von Rechts wegen den Verlust der Dienststelle und aller durch den Dienst als Officier erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können [4]), ingleichen die Verwirkung des Rechts, die Officieruniform zu tragen; dagegen ist der Verlust des Diensttitels mit dieser Strafe nicht verbunden [5]). Gegen pensionirte Officiere, welche das Recht zum Tragen der Officieruniform haben, ist statt auf Dienstentlassung auf Verlust dieses Rechtes zu erkennen [6]).

Der Dienstentlassung kraft gerichtlichen Urtheils steht hinsichtlich der Wirkungen gleich die Entlassung mit schlichtem Abschied auf Grund eines ehrengerichtlichen Spruches, welcher auf schuldig der Verletzung der Standesehre lautet [7]).

### III. Das Dienstverhältniß der Capitulanten.

1. Unter Capitulation versteht man einen schriftlichen Vertrag zwischen einem Truppenbefehlshaber oder einer Militärbehörde und einem militärdienstfähigen Mann, durch welchen der letztere sich verpflichtet, nach erfüllter activer Dienstpflicht noch eine gewisse Zeit im activen Dienst zu verbleiben, wogegen ihm die mit seiner Dienststelle gesetzlich und reglementsmäßig verbundenen Einkünfte und andere Vortheile zugesichert werden [8]). Daß diese Dienststelle

---

1) Militärstrafgesetzbuch § 33. Dagegen verbleibt ihnen die Pension und die Pensionserhöhung. Koppmann S. 115.

2) Sie tritt bei solchen strafbaren Handlungen ein, welche einen Mangel an ehrliebender Gesinnung nicht zur Voraussetzung haben. Vgl. Motive zum Militärstrafgesetzbuch S. 71.

3) Militärstrafgesetzbuch § 34. Eine Aufzählung dieser Fälle giebt Koppmann a. a. O. S. 116—119.

4) Siehe oben S. 668, Note 3.

5) Militärstrafgesetzbuch § 35. Ebensowenig der Verlust der Orden und Ehrenzeichen. Auch die Möglichkeit des Wiedereintrittes in den Militärdienst ist nicht von Rechts wegen ausgeschlossen.

6) Militärstrafgesetzbuch § 36.

7) Verordnung über die Ehrengerichte § 51, Ziff. 5; § 52, 53.

8) Gegen die Auffassung der Capitulation als eines Vertrages erklärt sich G. Meyer in Hirth's Annalen 1880, S. 350 ff. und Verwaltungsrecht II, S. 192. Vgl. auch O. Mayer im Archiv für öffentl. Recht III, S. 1 ff. Vgl. dagegen die sehr zutreffenden Ausführungen von Rehm in Hirth's Annalen 1885, S. 129 fg., 183 fg., und v. Stengel in seinem Wörterbuch Bd. I, S. 709.

eine Unterofficier- oder Sergeantenstelle sei, ist durchaus nicht erforderlich. Auch zu einem verlängerten Dienst als gemeiner Soldat kann man sich verpflichten; es werden solche Verträge abgeschlossen insbesondere mit den Mannschaften der Cavallerie und der Marine, welche sich freiwillig zu einem vierjährigen activen Dienst verpflichten; ferner mit solchen Soldaten, welche als Officierburschen verwendet und in einer solchen Stellung nach Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht beibehalten werden [1]). Aus finanziellen und militärischen Gründen dürfen aber nur solche Personen als Capitulanten angenommen werden, durch welche ein *wesentlicher Nutzen* für den Dienst zu erwarten ist, und in allen Fällen sind Capitulationen zu solchen Zwecken und Aufgaben, welche vermittelst der gesetzlichen Wehrpflicht erfüllt werden können, zu vermeiden. Als thatsächliche Regel ist es daher allerdings richtig, daß die Capitulation das Mittel ist, um der Armee und Marine den erforderlichen Bedarf an *Unterofficieren* zu sichern [2]). Juristisch begründet aber die Capitulation lediglich eine Dienstpflicht, keine Amtsgewalt; die letztere und alle damit verbundenen obrigkeitlichen Befugnisse und vermögensrechtlichen Ansprüche beruhen auf der Ernennung zum Unterofficier oder der Uebertragung einer bestimmten Dienststelle.

2. Die Bestimmungen über Capitulationen für die preußische Armee sind durch Kabinetsordre vom 8. Juni 1876 [3]) genehmigt worden. Ermächtigt zum Abschluß der Capitulationen ist der Befehlshaber eines Truppentheils (Regiment, selbstständiges Bataillon, Bezirkscommando) [4]); der Capitulant muß großjährig sein oder — falls er bereits vor erreichter Großjährigkeit eine Capitulation abschließen will, die schriftliche und beglaubigte Zustimmung des Vaters oder Vormundes beibringen [5]). Er kann die Capitulation bereits vor

1) Siehe Kabinetsordre vom 6. September 1866, Satz 4 und Kabinetsordre vom 20. Mai 1887 (Armeeverordnungsbl. S. 153). Für die Marine Erlaß vom 21. Januar 1890 (Marineverordnungsbl. S. 7).

2) Ferner werden Capitulationen mit tüchtigen Militärmusikern, Lazarettgehülfen, ausnahmsweise auch wohl mit Oekonomiehandwerkern, geschlossen. Ein völlig gleichartiger Fall ist die vertragsmäßige Anstellung von Köchen und Kellnern für die Messen der Kriegsschiffe. Auch diese sind während ihres Dienstverhältnisses Personen des Soldatenstandes, haben den Rang der Unterofficiere, sind den Militärgesetzen und der Militärdisciplinarordnung unterworfen und haben Anspruch auf Invalidenversorgung. Verträge dieser Art dürfen auch mit Ausländern abgeschlossen werden. Marineordnung § 37.

3) Armeeverordnungsbl. 1876, S. 141. Für die *Marine* sind ganz entsprechende Bestimmungen eingeführt worden durch Kabinetsordre vom 29. August 1876. Marineverordnungsbl. S. 149 ff. Für *Bayern* Verordnung vom 14. Juli 1876. Militärverordnungsbl. S. 438.

4) Für die Marine sind außer den Marinetheilen und Artilleriedepots auch die Commandanten der Schiffe und Fahrzeuge in außereuropäischen Gewässern und bei längerer Abwesenheit berechtigt, Angehörige des Deutschen Reichs als Capitulanten einzustellen. Verfügung vom 25. Mai 1873 (Marineverordnungsbl. S. 116). Bestimmungen vom 29. August 1876, Ziff. 1. Marineordnung § 30.

5) Verordnung vom 8. Juni 1876, § 7, Abs. 1. Es ergiebt sich hieraus ganz deutlich, daß die Capitulation als ein *zweiseitiges* Rechtsgeschäft angesehen wird.

Erfüllung der activen Dienstpflicht, ja sogar schon bei der Annahme oder dem Diensteintritt abschließen [1]). Der Vertrag muß in allen Fällen schriftlich abgeschlossen werden [2]). Kein Truppentheil darf mit Capitulanten eines anderen Truppentheils ohne Zustimmung des letzteren behufs Gewinnung derselben in Verbindung treten und er darf mit Mannschaften, welche Truppentheilen oder Instituten derselben Garnison angehört haben, nicht früher eine Capitulation abschließen als nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Entlassung von ihrem Truppentheil, wofern nicht der letztere die Zustimmung zu einer früheren Capitulation ertheilt [3]).

3. Der Capitulant ist *verpflichtet*, während der Zeit, für welche er den Vertrag abgeschlossen hat, den activen Militärdienst ebenso zu leisten, wie ihm dies in Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht obliegen würde. Die Anwendung der Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs, der Strafgerichtsordnung, Disciplinarstrafordnung und aller übrigen die Dienstpflicht regelnden und ihre Erfüllung sichernden Vorschriften erfolgt auf Capitulanten ganz ebenso wie auf Mannschaften, welche ihrer gesetzlichen activen Dienstpflicht genügen [4]). Auch Versetzungen von Capitulanten können nach denselben Grundsätzen, wie die aller übrigen Mannschaften geschehen [5]). Capitulanten gehören zu den Militärpersonen des Friedensstandes vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Capitulation [6]).

4. Die *Rechte und Ansprüche* der Capitulanten bestimmen sich nicht nach freier vertragsmäßiger Festsetzung des *einzelnen* Falles, sondern lediglich nach den gesetzlichen und reglementsmäßigen Vorschriften über Löhnung, Verpflegung, Ausrüstung, Bekleidung, Quartiergewährung, Versorgung u. s. w. Sie sind daher je nach der Dienststellung und Charge des Capitulanten verschieden [7]). Ein *Recht* zum Unterofficier ernannt oder weiter befördert zu werden, hat der Capitulant nicht, während andererseits ein Wehrpflichtiger schon vor Abschluß einer Capitulation oder ohne dieselbe zum Unterofficier 2c. ernannt werden kann [8]).

5. Hinsichtlich der *Beförderung der Unterofficiere* im Frieden

---

1) Ebendaselbst § 1, Abs. 2; § 6.

2) Ebendaselbst § 2. Die Verhandlung wird von einem Officier nach einem vorgeschriebenen Schema aufgenommen.

3) Ebendaselbst § 8, 9.

4) Insbesondere sind im Militärstrafgesetzbuch § 69 die „gesetzliche" und die „*übernommene*" Verpflichtung zum Dienst hinsichtlich der Strafe der Fahnenflucht ganz gleichgestellt. Vgl. ferner § 76, 81—83 ebendaselbst.

5) Verordnung vom 8. Juni 1876, § 10.

6) Militärgesetz § 38 A, 2.

7) Demgemäß werden die Capitulanten eingetheilt in Unterofficiercapitulanten und Gemeinencapitulanten. Vgl. Friedensbesoldungsvorschrift § 6, 11.

8) Die Ernennung zum Unterofficier erfolgt durch den Regimentscommandeur resp. den mit der Disciplinargewalt eines solchen ausgestatteten Befehlshaber.

sind die jetzt geltenden Bestimmungen vom preußischen Kriegsministerium auf Grund Allerhöchster Ermächtigung am 21. Juni 1894 erlassen worden [1]). Sie beruhen auf den in der Kabinetsordre vom 22. Juni 1873 (Armeeverordnungsblatt S. 175) getroffenen Anordnungen. Als Grundsatz für das Avancement ist in dieser Verordnung § 6 festgestellt, daß bei Beförderung eines Unterofficiers zum etatsmäßigen Vicefeldwebel oder zum Sergeanten zunächst die Anciennität entscheidet, und zwar bei der Cavallerie innerhalb des Regiments, bei den übrigen Waffen innerhalb der Compagnie resp. Batterie. Ist der hiernach zu befördernde Sergeant oder Unterofficier nicht ausreichend qualificirt, so darf nur der in der Tour nächstfolgende qualificirte Unterofficier befördert werden. Dagegen kann zum Feldwebel oder Wachtmeister jeder hierzu geeignete Unterofficier ohne Rücksicht auf seine Anciennität befördert werden.

6. Die Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt

a) durch Ablauf der in der Capitulation vereinbarten Zeit. In der Regel ist dieselbe auf mindestens ein Jahr festzusetzen [2]). Personen, welche in eine Unterofficierschule behufs ihrer Ausbildung aufgenommen werden, müssen sich zu einer vierjährigen activen Dienstzeit nach erfolgter Ueberweisung an einen Truppentheil verpflichten [3]). Eine Verlängerung der Dienstzeit erfordert den schriftlichen Abschluß einer erneuerten Capitulation [4]). Mit Mannschaften, welche unter Doppelrechnung der Kriegsjahre zwölf Jahre und länger activ gedient haben, ist ein Capitulationsvertrag nicht mehr abzuschließen. Solange dieselben noch dienstbrauchbar sind, dürfen sie gegen ihren Willen nur ausnahmsweise, wenn gewichtige Gründe vorliegen, und nach sechsmonatlicher Kündigung aus dem Dienst entlassen werden, nachdem die Genehmigung des Generalcommandos hierzu eingeholt worden ist [5]). Capitulanten, deren Capitulation während des mobilen Zustandes oder einer vom Kaiser angeordneten außergewöhnlichen Verstärkung ihres Truppentheils abläuft, dürfen ihre Entlassung aus dem Dienst erst bei der Demobilmachung oder Ueberführung ihres Truppentheils auf den Friedensstand fordern [6]).

b) Durch Uebereinkunft zwischen dem Truppentheil und dem Capitulanten, wenn die häuslichen Verhältnisse desselben seine Entlassung dringend

---

1) Sie sind abgedruckt als Beilage zu Nr. 14 des Armeeverordnungsblattes für 1894.

2) Verordnung vom 8. Juni 1876, § 1. Die Truppentheile können jedoch Capitulanten unter Vorbehalt der jederzeitigen Kündigung auf einen Zeitraum von höchstens drei Monaten annehmen. Ebendaselbst § 12.

3) Wehrordnung § 87, Ziff. 3. Durch eine Entlassung aus der Unterofficierschule wird diese Verpflichtung gelöst. Ebendaselbst Ziff. 6. Vgl. Marineordnung § 16, Ziff. 12.

4) Verordnung vom 8. Juni 1876, § 4.

5) Verordnung vom 8. Juni 1876, § 11 in Verbindung mit der Kabinetsordre vom 22. Juni 1873, Ausführungsbestimmung lit. f. Vgl. Militärgesetze des Deutschen Reichs Bd. I, Abth. 2, S. 200.

6) Verordnung vom 8. Juni 1876, § 13.

wünschenswerth machen. Eine solche Uebereinkunft bedarf aber der Bestätigung seitens des Generalcommandos [1]).

c) Von Rechts wegen hört das Dienstverhältniß auf durch Verurtheilung des Capitulanten zur Entfernung aus dem Heere oder der Marine. Auf diese Strafe **muß** gegen Unterofficiere und Gemeine neben Zuchthaus stets, neben dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte dann erkannt werden, wenn die Dauer dieses Verlustes drei Jahre übersteigt. Auf diese Strafe **kann** erkannt werden neben Gefängniß von längerer als fünfjähriger Dauer [2]). Die Wirkungen dieser Strafe sind bei Capitulanten dieselben wie bei Officieren [3]).

d) Die Degradation eines Unterofficiers [4]) und die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes [5]) haben die Auflösung des durch die Capitulation begründeten **Dienstverhältnisses** zwar nicht zur Rechtsfolge; dem Truppentheil steht aber die Befugniß zu, vor Ablauf der Capitulationszeit die Capitulation aufzuheben, wenn der Capitulant zu einer Freiheitsstrafe von sechs Wochen oder zu einer höheren Strafe gerichtlich verurtheilt wird [6]).

e) Durch das Generalcommando kann die Capitulation vor Ablauf der Capitulationszeit aufgehoben werden, wenn bei fortgesetzt schlechter Führung des Capitulanten durch das längere Verbleiben desselben im Dienst das Interesse des Truppentheils geschädigt wird [7]).

7. Den Hinterbliebenen derjenigen Capitulanten, welche der drei(zwei)jährigen gesetzlichen Dienstpflicht genügt haben, wird die Löhnung der Verstorbenen für die Decade, in welcher der Tod erfolgt ist, belassen und für weitere drei Decaden als Gnadenlöhnung gewährt. Ueber die Gnadenlöhnung gelten dieselben Regeln wie über das Gnadengehalt der Hinterbliebenen von Officieren [8]).

## IV. Das Dienstverhältniß der Beamten der Militär- und Marineverwaltung [9]).

Die Beamten der Marineverwaltung sind Reichsbeamte, die Beamten der Militärverwaltung sind Landesbeamte, auf welche jedoch mit Ausnahme von

---

1) Verordnung vom 8. Juni 1876, § 3, lit. b.
2) Reichsmilitärstrafgesetzbuch § 31.
3) Ebendaselbst § 32.
4) Ebendaselbst § 40 u. 41.
5) Ebendaselbst § 37—39.
6) Verordnung vom 8. Juni 1876, § 3, lit. a.
7) Ebendaselbst lit. b.
8) Friedensbesoldungsvorschrift § 40.
9) Vgl. **Harseim** in v. Stengel's Wörterbuch II, S. 96 ff.; **Hecker** in Goltdammer's Archiv für Strafrecht 1883, S. 81 ff. und in v. Stengel's Wörterbuch II, S. 125 ff.; G. **Meyer**, Verwaltungsrecht II, S. 142 ff.

Bayern das Reichsgesetz vom 31. März 1873 anwendbar ist, die daher im Sinne dieses Gesetzes als (sog. mittelbare) Reichsbeamte bezeichnet werden[1]). Hinsichtlich ihrer Rechtsverhältnisse kann daher auf die oben Bd. I, § 44 ff. gegebene Darstellung verwiesen werden. Dieselbe bedarf jedoch in der Richtung eine Ergänzung, daß diese Beamten zum Heere resp. zur Flotte gehören und deshalb bei ihnen zu dem a. a. O. erörterten Beamtenverhältniß noch ein Militärverhältniß hinzutritt. In Beziehung auf dieses letztere Verhältniß zerfallen die Beamten der Militär- und Marineverwaltung in zwei Klassen, nämlich in Militär(Marine)beamte und in Civilbeamte der Militär-(Marine)verwaltung; beide Kategorien gehören zwar zum „activen Heere" (Flotte), die Militär- und Marinebeamten aber sind wie die Officiere und Aerzte des Friedensstandes „Militärpersonen", während die Civilbeamten der Militär- und Marineverwaltung von den Militärpersonen unterschieden und als eine besondere Kategorie neben ihnen aufgestellt werden[2]).

Die Anlage zum Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 (Reichsgesetzbl. S. 204) erklärt: „Militärbeamte sind alle im Heer und in der Marine dauernd oder auf Zeit angestellten, nicht zum Soldatenstande gehörenden und unter dem Kriegsminister oder Chef der Admiralität als Verwaltungschef stehenden Beamten, welche einen Militärrang haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht." Der Militärrang ist daher das charakteristische Unterscheidungsmerkmal zwischen den Militärbeamten und den Civilbeamten der Militärverwaltung und die gemeinsame Eigenschaft der Personen des Soldatenstandes und der Militärbeamten. Da diese beiden Klassen von Personen unter der Bezeichnung „Militärpersonen" zusammengefaßt werden[3]), so ergiebt sich, daß der Begriff „Militärperson" identisch ist mit „Person, welche einen Militärrang hat". Auf diesen „Militärrang" sind auch in der That alle rechtlichen Unterschiede zurückzuführen, welche zwischen den Militärbeamten und den übrigen Reichsbeamten bestehen. Auf ihm beruht zunächst die Eintheilung, welche die angeführte Anlage zum Militärstrafgesetzbuch unter den Militärbeamten macht; indem sie definirt: „Militärbeamte, die im Officierrange stehen, sind obere Militärbeamte, alle anderen Militärbeamten sind untere Militärbeamte." Eigenthümlich für diesen Militärrang ist aber, daß er kein „bestimmter" zu sein braucht; ja es giebt

1) Hänel, Staatsrecht I, S. 523 sucht hieraus herzuleiten, daß die Militärbeamten „Reichsbeamte" seien. Der Begriff der Reichsbeamten im Sinne des Verfassungsrechts ist aber durch Art. 18 der Reichsverfassung bestimmt; diesen Begriff hat das Reichsbeamtengesetz nicht umgestoßen, sondern seinen Anordnungen außer den Reichsbeamten noch eine andere Kategorie von Beamten unterstellt. In der Praxis besteht nirgends ein Zweifel, daß die Militärbeamten ihrem Dienstverhältnisse nach preußische, sächsische, württembergische Beamte sind. Siehe oben S. 540 fg.

2) Militärgesetz § 38.

3) Militärstrafgesetzbuch § 4 und Militärgesetz § 38.

überhaupt gar keine Militärbeamten mit einem „bestimmten" Militärrange mehr, seitdem die Militärärzte zu Personen des Soldatenstandes erklärt worden sind [1]). Obwohl es nun rechtlich von der erheblichsten Bedeutung ist, ob ein Beamter der Militärverwaltung einen Militärrang hat oder nicht, so hat doch weder das Militärstrafgesetzbuch noch das Militärgesetz die Beamten angegeben, bei denen das Eine oder das Andere der Fall ist. Dagegen ist dem alten „Strafgesetzbuch für das preußische Heer" vom 3. April 1845 als Anlage eine „Klassifikation" der zum preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militärpersonen beigegeben, welche ein Verzeichniß der Militärbeamten enthält. Die gegenwärtig geltende Redaction dieser „Klasseneintheilung" ist durch kaiserliche Verordnung vom 29. Juni 1880 (Reichsgesetzbl. S. 169) festgestellt worden.

Gemeinschaftlich für beide Klassen von Beamten gilt der Rechtssatz, daß die Bestimmungen über ihre Zulassung (Qualifikation) und über ihre Beförderung für alle Contingente, mit Ausnahme des bayerischen, vom Kaiser zu erlassen sind [2]). Im Uebrigen bestehen unter den beiden erwähnten Kategorien folgende Unterschiede:

1. Die Militär- und Marinebeamten.

a) Die von ihnen im Heere oder in der Marine zu leistenden Dienste sind zwar keine Dienste mit der Waffe, immerhin aber Militärdienste, welche dem Organismus des Heeres und der Marine eingeordnet sind. Die praktisch wichtigste und folgenreichste Consequenz dieses Satzes besteht darin, daß die Militärbeamten einen militärischen Vorgesetzten haben können. Bis zum Erlaß der Verordnung vom 29. Juni 1880 gab es überhaupt keine Militärbeamte, die nicht einem solchen untergeordnet gewesen wären und noch jetzt ist dies der regelmäßige und überwiegende Fall. Gegenwärtig sind drei Arten von Militärbeamten zu unterscheiden:

solche, welche nur den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern untergeordnet sind;

---

1) Man kann daher sagen: Personen des Soldatenstandes sind Militärpersonen mit einem bestimmten Militärrang, Militärbeamte sind Militärpersonen mit unbestimmtem Militärrang. Dieser Begriff des „unbestimmten Militärrangs" ist aber gewiß keine juristische Zierde unseres Militärrechts. Allerdings ist die Bemerkung Hecker's a. a. O. richtig, daß der Militärrang der Militärbeamten kein unbestimmter zu sein braucht und daß ein Militärbeamter, z. B. ein Auditeur, dadurch, daß ihm ein bestimmter Militärrang verliehen wird, keine Person des Soldatenstandes wird. Nach dem gegenwärtigen Rechtszustande aber existiren keine Personen des Soldatenstandes mit unbestimmtem und keine Militärbeamte mit bestimmtem Militärrange, wie Hecker selbst angiebt.

2) Militärgesetz § 7, Abs. 1. Ueber die gegenwärtig geltenden Vorschriften vgl. Frölich I, S. 235 ff. Hinsichtlich der richterlichen Militärjustizbeamten enthält das Militärgesetz a. a. O. die ausdrückliche Anordnung, daß dieselben die Befähigung zur Bekleidung eines Richteramtes in einem Bundesstaat erworben haben müssen.

solche, welche in einem doppelten Unterordnungsverhältniß stehen und zwar einerseits zu den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern, andererseits zu denen ihnen vorgesetzten höheren Beamten oder Behörden;

solche, welche nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten und Behörden untergeordnet sind.

Diejenigen Militärbeamten, welche einem Militärbefehlshaber untergeordnet sind, unterliegen der Commandogewalt, sind zum militärischen Gehorsam verpflichtet und stehen hinsichtlich der Disciplin, der Urlaubsertheilung, des Weges für dienstliche Beschwerden unter ähnlichen Vorschriften wie die Personen des Soldatenstandes.

Ein sehr eigenthümlich complicirter Rechtszustand ergiebt sich hieraus hinsichtlich der Disciplinargewalt über Militärbeamte, indem dieselben zugleich den Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes und denjenigen der Disciplinarstrafordnungen für das Heer beziehentlich für die Marine unterliegen, und zwar in folgender Weise. Die letzteren Verordnungen kennen die Strafe der Entfernung aus dem Amte nicht; in allen Fällen also, in welchen auf diese Strafe erkannt werden soll, ist die Einleitung eines Verfahrens nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes erforderlich und zwar findet rücksichtlich derjenigen Militär- und Marinebeamten, welche nur einem Verwaltungsvorgesetzten untergeordnet sind und welche unter einem doppelten Unterordnungsverhältniß stehen, mit Ausnahme der Auditeure, das gewöhnliche Verfahren wie gegen andere Reichsbeamte vor den Disciplinarkammern statt. Dagegen ist rücksichtlich derjenigen Beamten, welche ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehen, nach dem im Reichsbeamtengesetz § 120 fg. normirten Verfahren vor den Militärdisciplinarcommissionen einzuschreiten [1]). In Betreff der Verfügung von Disciplinarstrafen aber, welche nicht in der Entfernung aus dem Amte bestehen, hat das Reichsbeamtengesetz § 123 selbst „die auf jene Beamten bezüglichen besonderen Bestimmungen" für anwendbar erklärt. Diese besonderen Bestimmungen sind in der Disciplinarstrafordnung für das Heer (resp. für die Marine) enthalten. Nach § 1 derselben unterliegen der militärischen Disciplinarbestrafung „alle Handlungen gegen die militärische Zucht und Ordnung und gegen die Dienstvorschriften" [2]); die Militärbeamten sind sonach einer viel weiter reichenden Disciplinarstrafgewalt unterworfen als andere Beamte.

Hinsichtlich der Vorgesetzten, welche diese Disciplinargewalt auszuüben haben, und hinsichtlich der Strafen ist nun wieder zu unterscheiden zwischen

1) Vgl. Bd. I, S. 373 ff.

2) Die noch folgenden Worte: „für welche die Militärgesetze keine Strafbestimmungen enthalten" sind im Frieden rücksichtlich der Militärbeamten gegenstandslos, da auf dieselben im Frieden die Militärgesetze überhaupt keine Anwendung finden. Siehe unten lit. c.

den Militärbeamten, welche in einem doppelten Unterordnungsverhältniß stehen oder nur einem Verwaltungsvorgesetzten untergeordnet sind, und denjenigen, welche lediglich einem Militärvorgesetzten untergeben sind. Ueber die in einem doppelten Unterordnungsverhältniß stehenden Beamten übt der Verwaltungsvorgesetzte ausschließlich die Disciplinarstrafgewalt aus bei Verletzung von solchen Dienstvorschriften, welche die Grundlage der Amtswirksamkeit der Militärbeamten bilden, während alle anderen zur Disciplinarbestrafung geeigneten Handlungen solcher Militärbeamten zur Zuständigkeit des ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabers gehören, unbeschadet jedoch der Mitaufsicht der Verwaltungsvorgesetzten über die sittliche Führung des untergebenen Beamten [1]). Dagegen steht die Disciplinargewalt über Beamte, welche ausschließlich in einem militärischen Unterordnungsverhältniß stehen, lediglich den Militärvorgesetzten zu und zwar innerhalb derselben Grenzen, wie über Personen des Soldatenstandes [2]). Soweit die Verwaltungsvorgesetzten die Disciplinarstrafgewalt auszuüben haben, regelt sich dieselbe nach dem Reichsbeamtengesetz (§ 80 bis 83) [3]); soweit die Militärvorgesetzten dieselbe handhaben, regelt sich dieselbe nach der Disciplinarstrafordnung für das Heer (resp. die Marine). Dies gilt auch rücksichtlich der Beschwerdeführung über Disciplinarbestrafung. Ueber solche obere Beamte aber, welche unter einem doppelten Vorgesetzten stehen, darf der Militärvorgesetzte die Strafe des Stubenarrestes nur in der Zeit verhängen, während welcher sie nach § 9 des Militärstrafgesetzbuchs unter den Kriegsgesetzen stehen [4]).

In Betreff der Urlaubsertheilung an Militärbeamte finden zwar im Allgemeinen dieselben Regeln wie bei anderen Reichsbeamten Anwendung [5]), jedoch mit der Einschränkung, daß, wenn die Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung der bewaffneten Macht oder einer Abtheilung derselben angeordnet wird, mit der Bekanntmachung dieser Anordnung jede Urlaubsbewilligung erlischt [6]). Beamte, welche in einem doppelten Unterordnungsverhältniß stehen, haben den Urlaub zwar in der Regel bei dem Verwaltungsvorgesetzten nachzu-

1) Disciplinarstrafordnung § 34.

2) Die näheren Vorschriften hierüber sind enthalten in den §§ 8—20 und 33 der Disciplinarstrafordnung.

3) Disciplinarordnung § 35. Das Verhältniß zwischen Reichsbeamtengesetz und Disciplinarordnung findet einen sehr eigenthümlichen Ausdruck in den wechselseitigen Verweisungen. Das Beamtengesetz § 123 verweist rücksichtlich der Disciplinarbestrafung der Militärbeamten auf die „besonderen Bestimmungen", d. h. auf die Disciplinarstrafordnung; die letztere verweist im § 35 rücksichtlich der Ausübung der Disciplinargewalt seitens der Verwaltungsvorgesetzten ebenfalls wieder auf die „besonderen Bestimmungen", d. h. auf die §§ 80 fg. des Beamtengesetzes.

4) Disciplinarordnung § 32, Abs. 2. Dagegen dürfen gegen die unteren Militärbeamten Arreststrafen in demselben Maße wie gegen Unterofficiere, welche das Portepee tragen, von den Militärvorgesetzten verhängt werden.

5) Siehe Bd. I, S. 415 fg.

6) Verordnung vom 2. November 1874, § 7, Abs. 2 (Reichsgesetzbl. S. 130).

suchen; derselbe darf den Urlaub aber nur bewilligen, wenn der Militärvorgesetzte sein Einverständniß ertheilt hat [1]).

Ueber den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden gelten für Militärbeamte dieselben Vorschriften, wie für Personen des Soldatenstandes mit den in den §§ 24—26 der Verordnung vom 6. März 1873 enthaltenen Modifikationen [2]). Insbesondere ist das im II. Abschnitt der erwähnten Verordnung für Officiere ꝛc. vorgeschriebene Vermittlungsverfahren den Militärbeamten freigestellt, aber für sie nicht obligatorisch.

b) Die Vorschriften des Reichsmilitärgesetzes § 39 ff. über die besonderen Rechtsregeln für Militärpersonen [3]) finden auch auf Militärbeamte Anwendung mit alleiniger Ausnahme des § 49, Abs. 1, welcher die Suspension des Wahlrechts für die Personen des Soldatenstandes ausspricht. Ebenso sind Militärbeamte denselben Auswanderungsbeschränkungen wie andere Militärpersonen des activen Heeres oder der Flotte unterworfen [4]).

c) Das Militärstrafgesetzbuch findet im Frieden auf Militärbeamte keine Anwendung [5]). Die Motive zum Entwurf dieses Gesetzbuches [6]) begründen dies damit, daß, während für die Personen des Soldatenstandes als leitendes Princip bei Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten der pünktliche Gehorsam gegen den Vorgesetzten anzusehen sei, der Militärbeamte das ihm übertragene Amt nach den Grundsätzen seiner Wissenschaft oder nach Verwaltungsgrundsätzen oder besonderen Instructionen zu verwalten habe und deshalb in strafrechtlicher Hinsicht im Allgemeinen ebenso behandelt werden müsse wie der Civilbeamte, mit welchem er im Wesentlichen gleiche Berufspflichten habe. Im Kriege sei es dagegen zur Sicherung der Armee, sowie zur Erhaltung ihrer Schlagfertigkeit und Thatkraft dringend geboten, daß der Militärbeamte denselben Pflichten und somit auch denselben Strafbestimmungen unterworfen werde, wie eine Person des Soldatenstandes. Demgemäß ist im § 154 a. a. O. angeordnet, daß ein Militärbeamter, welcher sich im Felde einer der in dem 1. bis 3., 6. u. 8. Abschnitt des I. Titels bezeichneten Handlungen schuldig macht, nach den daselbst für Personen des Soldatenstandes gegebenen Bestimmungen bestraft wird, mit der Modifikation, daß statt auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes auf Amtsverlust zu erkennen ist [7]). Andere Pflichtverletzungen,

1) Verfügung des Kriegsministeriums vom 15. Juni 1875 (Armeeverordnungsbl. S. 128). Daselbst ist zugleich verkündigt die „Nachweisung der Stellen, welche zur Ertheilung von Urlaub an Beamte der Militärverwaltung berechtigt sind, sowie der Zeiträume, für welche Urlaub gewährt werden darf".

2) Armeeverordnungsbl. 1873, S. 63. Vgl. jetzt die S. 619, Note 1 angef. Verordn.

3) Vgl. die näheren Erörterungen hierüber unten § 108.

4) Reichsgesetz vom 1. Juli 1870, § 15, Abs. 2.

5) Militärstrafgesetzbuch § 153.

6) Drucksachen des Reichstages 1872, Nr. 5, S. 118 (zu § 162 u. 163 des Entwurfs).

7) Vgl. über die Fälle, in welchen gegen Militärbeamte auf Amtsverlust erkannt werden kann, Militärstrafgesetzbuch § 43.

d. h. also im Frieden alle Verbrechen und Vergehen im Amte, im Felde alle nicht militärischen Delicte der Militärbeamten, sind nach den allgemeinen für Beamte geltenden Vorschriften, also insbesondere nach dem Allgemeinen Strafgesetzbuch Theil II, Abschnitt 28 (§ 331—359) zu beurtheilen [1]).

d) Die Militärbeamten sind der Militärgerichtsbarkeit und der Militärstrafgerichtsordnung unterworfen, und zwar nicht nur in den nach dem Militärstrafgesetzbuch zu beurtheilenden Fällen, sondern in allen Strafsachen [2]). Ebenso sind Straferkenntnisse gegen Militärbeamte zu vollstrecken nach Maßgabe des Reglements vom 2. Juli 1873 [3]). Dagegen findet die Verordnung vom 2. Mai 1874 über die Ehrengerichte auf Militärbeamte keine Anwendung.

2. Die Civilbeamten der Militär- und Marineverwaltung.

Obwohl auch diese Beamten vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste zum activen Heere gehören und die von ihnen zu leistenden Dienste zu den Militärdiensten gezählt werden können, so sind dieselben doch in einer so losen Verbindung mit der Organisation des Heeres und der Marine, und bei ihren amtlichen Geschäften ist der specifisch militärische Charakter so wenig ausgeprägt, daß die Anwendung der für Militärpersonen gegebenen besonderen Rechtsvorschriften auf sie nicht als angemessen, jedenfalls nicht als erforderlich erscheint.

Von den im Militärgesetz enthaltenen besonderen Rechtsregeln für Militärpersonen findet allein die Bestimmung des § 41 über die Uebernahme von Vormundschaften auch auf die Civilbeamten der Militärverwaltung Anwendung. Die Disciplinarstrafordnung für das Heer (respective für die Marine) ist auf diese Beamten in keinem Falle anwendbar, selbst dann nicht, wenn sie einem Militärbefehlshaber dienstlich untergeordnet sind [4]). Dagegen gilt die Verordnung vom 30. März 1895 über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden auch für die Civilbeamten der Militär- und Marineverwaltung. Der Militärgerichtsbarkeit sind diese Beamten nicht unterworfen, ebensowenig dem Militärstrafgesetzbuch und der Militärstrafgerichtsordnung. Eine Ausnahme hiervon kann jedoch in Kriegszeiten eintreten, da während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges alle Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden, oder sonst sich bei demselben aufhalten

1) Militärstrafgesetzbuch § 154.

2) Militärstrafgerichtsordnung § 1, Ziff. 2. — Ausgenommen sind lediglich die im § 3 daselbst angeführten Contraventionen. Vgl. unten S. 682, Note 2.

3) v. Helldorff IV, 4, S. 249 fg.

4) In diesem Falle hat zwar der Militärvorgesetzte eine Disciplinargewalt, für Ausübung derselben sind aber die §§ 80—83 des Reichsbeamtengesetzes maßgebend. Vgl. das Rescript des preußischen Kriegsministeriums vom 3. Januar 1875 bei v. Helldorff Thl. IV, Abthl. 6, S. 24 fg.

oder ihm folgen, den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches, insbesondere den Kriegsgesetzen unterworfen sind [1]). Sind diese Voraussetzungen vorhanden, so ist zugleich für diese Personen der Militärgerichtsstand begründet [2]). Werden sie zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt, so kann das Gericht zugleich auf Aufhebung des Dienstverhältnisses erkennen [3]).

## § 108. Einfluß des Militärdienstverhältnisses auf andere Rechtsverhältnisse*).

In ganz ähnlicher Art wie das Beamtenverhältniß, jedoch in größerem Umfange, äußert der Militärdienst im Heere und in der Flotte einen Einfluß auf andere Rechtsverhältnisse, welche mit demselben in keinem nothwendigen und logisch gebotenen Zusammenhange stehen [4]). Im Allgemeinen macht es hierbei keinen Unterschied, ob die Militärperson den Dienst auf Grund des Gesetzes leistet, oder ob sie die Dienstpflicht freiwillig übernommen hat; der Militärdienst als solcher und die mit demselben verbundene eingreifende Beschränkung der individuellen Freiheit erscheint als genügendes Motiv zur Ausschließung des gemeinen Rechts und zur Anerkennung eines ius singulare. Das letztere findet nicht nur auf Officiere, Capitulanten und Militärbeamte, sondern auch auf alle Wehrpflichtigen Anwendung, während sie im activen Heer sich befinden. Einzelne dieser Rechtssätze stehen aber in so enger Beziehung mit dem Beruf und den allgemeinen Lebensverhältnissen, daß sie auf Personen, welche aus ihrer bürgerlichen Lebensstellung zeitweilig zum Militärdienst eingezogen werden, nicht vorübergehend Anwendung finden können; sie gelten daher nur für die Militärpersonen des Friedensstandes, sind dagegen für die Militärpersonen des Beurlaubtenstandes, selbst wenn dieselben zum activen Dienst einberufen sind, unanwendbar [5]).

Die Rechtsmaterien, in denen für Militärpersonen Sätze des ius singulare bestehen, sind im Wesentlichen auf dieselben Kategorien zurückzuführen, welche

---

1) Militärstrafgesetzbuch § 155. Die Vorschrift ist also nur anwendbar, wenn der Krieg bereits ausgebrochen ist — die Mobilmachung des Heeres allein genügt nicht — und wenn der Beamte sich bei dem kriegführenden Heere befindet. Ueber die entsprechenden Voraussetzungen bei der Marine vgl. Militärstrafgesetzbuch § 164—166.

2) Militärstrafgerichtsordnung § 18, Ziff. 1; Bayer. Militärstrafgerichtsordnung Art. 6.

3) Militärstrafgesetzbuch § 156.

*) Eine vollständige und übersichtliche Zusammenstellung des gesammten hierher gehörenden Materials enthält das Werk von Daube, Die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militärpersonen des deutschen Heeres und der kaiserlichen Marine. 2. Aufl., Berlin 1887. Vgl. ferner Mandry, Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze, S. 80 ff.

4) Vgl. Bd. I, § 53.

5) Dieser Unterschied fällt aber nicht zusammen mit dem Gegensatz des gesetzlichen und des freiwillig übernommenen Militärdienstes; zu den Militärpersonen des Friedensstandes gehören auch die Freiwilligen und ausgehobenen Rekruten, während dieselben ihre active Dienstpflicht erfüllen. Militärgesetz § 38 A, Ziff. 3.

oben Bd. I, § 53 hinsichtlich der Reichsbeamten angegeben worden sind; diese besonderen Rechtsregeln betreffen theils die Rechtsverfolgung, theils Exemtionen von allgemeinen staatsbürgerlichen Lasten oder Rechten, theils endlich Beschränkungen oder Begünstigungen in privatrechtlichen Verhältnissen.

### I. Besondere Vorschriften hinsichtlich der Rechtsverfolgung.

1. In Strafsachen unterliegen Militärpersonen einer besonderen Gerichtsbarkeit. Dieselbe soll durch Reichsgesetz geregelt werden[1]). Bisher ist die reichsgesetzliche Regelung jedoch noch nicht erfolgt und ein übereinstimmendes Recht im Bundesgebiet noch nicht hergestellt. Die Militärstrafgerichtsordnung für das preußische Heer vom 3. April 1845 ist auf Grund des Art. 61 der Bundesverfassung im ganzen Gebiet des Norddeutschen Bundes durch Verordnung vom 29. December 1867 (Bundesgesetzbl. S. 185)[2]), in Südhessen auf Grund der Militärconvention vom 4. April 1867, Art. 14, und bei der Errichtung des Deutschen Reichs in Baden eingeführt worden[3]); ausgeschlossen wurde ihre Einführung in Württemberg[4]) und Bayern[5]). In Elsaß-Lothringen ist die Einführung erfolgt durch das Gesetz vom 6. December 1873[6]). Auch für die kaiserliche Schutztruppe in Ostafrika ist sie mit einigen Abänderungen eingeführt worden durch die Verordnung vom 3. Juni 1891 (Reichsgesetzbl. S. 341). Für die Marine ist die Strafgerichtsordnung niemals eingeführt worden; sie ist aber in der preußischen Marine thatsächlich angewendet worden und bei der Umwandlung derselben in die Bundesmarine und Reichsmarine ist dieser Zustand aufrecht erhalten worden[7]). Es bestehen sonach zur Zeit im Reich

---

1) Militärgesetz § 39, Abs. 1. v. Mark, Der Militärstrafproceß in Deutschland und seine Reform, Bd. I, Berlin 1893.

2) In Sachsen war bereits am 4. November 1867 eine Militärstrafgerichtsordnung erlassen worden, welche mit der preußischen übereinstimmt, jedoch eine erhebliche Zahl von redactionellen Abänderungen, sowie Zusätze und Weglassungen aufweist. Die Befugniß wie die Pflicht des Königs von Sachsen zum Erlaß derselben ergab sich aus dem Art. 61 der Reichsverfassung in dem richtig verstandenen Sinne desselben. Siehe oben S. 499. Dieselbe hat daher ihre formelle Geltung durch die kaiserliche Verordnung vom 29. December 1867 nicht verloren. Vgl. auch Daube S. 3; v. Marck S. 96, 101. Unrichtig Meyer, Verwaltungsrecht II, S. 63. Diese Verordnung erstreckte ihre Wirksamkeit nur auf diejenigen Gebiete des Norddeutschen Bundes, in welchen die preußische Strafgerichtsordnung noch nicht Geltung erlangt hatte.

3) Reichsverfassung Art. 61; Verordnung vom 24. November 1871 (Reichsgesetzblatt S. 401).

4) Militärconvention Art. 10, Abs. 3. (Bundesgesetzbl. 1870, S. 660.)

5) Vertrag vom 23. November 1870, III, § 5. (Reichsgesetzbl. 1871, S. 19.)

6) Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1873, S. 331.

7) Dieser Zustand hat jedoch einen gesetzlichen Stützpunkt in der Verordnung des Bundespräsidiums vom 29. December 1867, durch welche das preuß. Militärstrafrecht im Bundesgebiet eingeführt wurde (Bundesgesetzbl. S. 185). Denn im § 4 der Einleitung zum Strafgesetzbuch für das preuß. Heer heißt es: „welche Militärpersonen zum Soldatenstande und welche zum Beamtenstande gehören, ist in dem diesem Gesetzbuch unter Lit. A. bei-

vier Militärstrafgerichtsordnungen, die preußische vom 3. April 1845, die mit ihr übereinstimmende königlich sächsische vom 4. November 1867, die bayerische vom 29. April 1869 [1]) und die württembergische vom 20. Juli 1818. Die Militärgerichtsbarkeit umfaßt nicht bloß die specifisch militärischen Delicte, sondern alle Strafsachen [2]), und sie umfaßt auch die Vollstreckung der gerichtlich erkannten Strafen gegen Militärpersonen. Die letztere ist für die preußische Armee geregelt durch das, mittelst Kabinetsordre genehmigte, sehr ausführliche Militärstrafvollstreckungsreglement vom 2. Juli 1873 [3]), welches eine sehr bedeutsame und wichtige Ergänzung der Strafgerichtsordnung bildet. Für die Marine ist ein Strafvollstreckungsreglement durch Erlaß vom 4. April 1876 genehmigt worden.

Die Militärgerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle Militärpersonen des Friedensstandes und des Beurlaubtenstandes, so lange dieselben dem activen Heere angehören, also bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung [4]). Insoweit jedoch Personen des Beurlaubtenstandes auch während der Beurlaubung den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs unterworfen sind [5]), unterliegen dieselben in dieser Zeit auch dem Militärgerichtsstand [6]). Ist die strafbare Hand-

---

gefügten Verzeichniß angegeben". In diesem Verzeichniß, welches im Bundesgesetzbl. 1867, S. 283 abgedruckt ist, werden aber neben den Personen des Soldatenstandes in der Armee auch die in der Marine aufgeführt. Immerhin ist diese Art der Einführung eines Gesetzes keine normale. Vgl. v. Kries im Archiv für öffentliches Recht Bd. V, S. 373 ff. und v. Marck a. a. O. S. 99 fg.

1) Dieselbe ist revidirt und von Neuem verkündigt worden durch Verordnung vom 6. November 1872. Bayer. Militärverordnungsbl. 1872, S. 453. Weigel, Der bayer. Militärstrafproceß, Nürnberg 1889.

2) Auch die in den §§ 50, 69 u. 77 der Reichsstrafproceßordnung und in den §§ 345 355 u. 374 der Civilproceßordnung normirten. Nach der preuß. Militärgerichtsstrafordnung § 3 sind jedoch ausgenommen Contraventionen gegen Finanz- und Polizeigesetze und gegen Jagd- und Fischereiverordnungen in dem Falle, wenn die Contravention im Gesetz nur mit Geldbuße oder Confiskation bedroht ist. Wenn dagegen auf Freiheitsstrafe erkannt werden kann, so sind die Militärgerichte ausschließlich competent. Vgl. Daude S. 21 ff. Eine etwas abweichende Fassung hat die sächsische Militärstrafgerichtsordnung § 3. Uebereinstimmend die bayerische Militärstrafgerichtsordnung Art. 2, Abs. 2. Dagegen gehören nach dem württembergischen Gesetz vom 17. August 1849 alle Uebertretungen der Polizeigesetze und Verordnungen, welche nur mit Geldbuße bedroht sind, zur Zuständigkeit der Civilgerichte. Daude S. 414.

3) Dasselbe ist weder durch die Gesetzsammlung noch durch das Armeeverordnungsblatt verkündigt worden, obgleich das zuletzt erwähnte Blatt zahlreiche Veränderungen und Erläuterungen enthält. Auszugsweise abgedruckt ist es bei v. Helldorff IV, 4, S. 249 ff.

4) Die zu einer Controlversammlung einberufenen Personen sind daher auch nach dem Schlusse der Controlversammlung bis zum Ablauf des Tages den Militärstrafgesetzen und dem Militärgerichtsstand unterworfen. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd XII, S. 319 und Bd. XIV, S. 328.

5) Vgl. Militärstrafgesetzbuch § 6.

6) Preuß. Militärstrafgerichtsordnung § 6. Zur Competenz der Militärgerichte gehören demnach Zuwiderhandlungen der zum Beurlaubtenstande gehörenden Militärpersonen gegen die §§ 68, 69, 101, 113, 126 des Militärstrafgesetzbuchs, sowie die im § 42, Abs. 2

lung von der Militärperson vor dem Eintritt in den Dienst verübt worden, so steht in dem Geltungsbereich der preußischen und sächsischen Militärstrafgerichtsordnung die Untersuchung und Aburtheilung dem Militärgerichte zu, wenn die wahrscheinlich zu erwartende Strafe eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe nicht übersteigt, und zwar auch dann, wenn die Untersuchung bei dem bürgerlichen Gericht bereits eingeleitet, das Erkenntniß erster Instanz aber dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand noch nicht publicirt ist. Ist dagegen eine längere Freiheitsstrafe zu erwarten oder das Erkenntniß erster Instanz vor dem Eintritt in den activen Dienst bereits verkündigt, so ist die Competenz des bürgerlichen Gerichts begründet [1]).

Nach der bayerischen Militärstrafgerichtsordnung Art. 8 und 9 kommt es lediglich darauf an, ob gegen die Militärperson vor ihrem Eintritt in den activen Dienst von dem bürgerlichen Richter oder Staatsanwalt bereits die Strafverfolgung begonnen worden ist oder nicht; in dem ersteren Falle sind die bürgerlichen, in dem anderen die militärischen Gerichte zuständig. Nach der württembergischen Militärstrafgerichtsordnung § 128 fällt die Untersuchung und Entscheidung der vor dem Eintritt in den Militärdienst begangenen und erst nach dem Eintritt zur Sprache kommenden Verbrechen und Vergehen ohne Einschränkung den bürgerlichen Gerichten zu.

Der Militärgerichtsstand hört auf durch Ausscheiden aus dem Militärverhältniß, gleichviel ob die Lösung des letzteren freiwillig oder durch Urtheil erfolgt [2]). Mit der Beendigung des Militärgerichtsstandes hört auch die Befugniß der Militärbehörden zur Strafvollstreckung auf; wenn daher das Militärgericht auf Zuchthausstrafe oder neben einer Freiheitsstrafe auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine oder auf Dienstentlassung erkannt hat, oder wenn das militärische Dienstverhältniß aus einem anderen Grunde aufgelöst wird, so geht die Vollstreckung der Strafe auf die bürgerlichen Behörden

---

daselbst bezeichneten Fälle. Vgl. Verfügung des Generalauditoriats vom 25. September 1872 (v. Helldorff a. a. O. S. 77).

1) Preuß. Militärstrafgesetzordnung § 9—11. Diese Vorschriften sind durch das Militärstrafgesetzbuch nicht aufgehoben. Es wird dies übereinstimmend vom Generalauditoriat in dem Rescript vom 25. September 1872 und vom Kriegsministerium im Rescript vom 8. Januar 1876 anerkannt, dabei jedoch ausgeführt, daß der gesetzgeberische Wille im § 9 cit. dahin geht, den Militärgerichten die Bestrafung in solchen Fällen zu überweisen, in denen die zu verhängende Freiheitsstrafe in einem militärischen Arrestlocale abgebüßt werden kann; da nun nach dem Militärstrafgesetzbuch Freiheitsstrafen von längerer als sechswöchentlicher Dauer in Militärarrestlocalen nicht vollstreckt werden können, so werden die Untersuchungen an das Civilgericht in allen Fällen zu überweisen sein, in denen eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen zu erwarten ist (nicht von mehr als drei Monaten). — Bestätigt wird dies durch die bei Publication der Strafgerichtsordnung im Bundesgesetzblatt von 1867 dem § 9 cit. beigefügte „Anmerkung" S. 232.

2) Preuß. Militärstrafgerichtsordnung § 16.

über [1]). Zur Competenz der bürgerlichen Gerichte gehört ferner die Aburtheilung der von Militärpersonen begangenen militärischen oder gemeinen Verbrechen oder Vergehen, wenn die Untersuchung erst nach dem gänzlichen Ausscheiden des Angeschuldigten aus dem Militärverhältniß eingeleitet wird [2]).

Die Zuständigkeit der einzelnen Militärgerichte ist von der Staatsangehörigkeit der Militärpersonen unabhängig, sie bestimmt sich lediglich nach dem Militärdienstverhältniß [3]).

Durch die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes sind die über die Militärgerichtsbarkeit bestehenden Rechtssätze unberührt geblieben [4]).

2. Auf bürgerliche Rechtssachen der Militärpersonen erstreckt sich die Militärgerichtsbarkeit nicht; es finden vielmehr die allgemeinen Rechtsregeln auch auf Militärpersonen Anwendung. Der allgemeine Gerichtsstand derselben bestimmt sich daher durch ihren Wohnsitz [5]). Für die Frage aber, welcher Ort der Wohnsitz einer Militärperson sei, ist die Unterscheidung nach dem Rechtsgrund der Dienstpflicht von Belang. Durch die Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht wird ein Wohnsitz nicht begründet; Wehrpflichtige behalten daher, während sie im activen Dienst sich befinden, denjenigen Wohnsitz, welchen sie nach ihren bürgerlichen Lebensverhältnissen haben. Der freiwillige (berufsmäßige) Eintritt in den Militärdienst dagegen ist maßgebend für die ganze Lebensstellung und alle Rechtsverhältnisse, und demgemäß haben solche Militärpersonen in Ansehung des Gerichtsstandes ihren Wohnsitz am Garnisonorte, wofern sie überhaupt selbstständig einen Wohnsitz begründen können [6]). Wenn ein Truppentheil im Deutschen Reich keinen Garnisonort hat, so gilt in Ansehung des Gerichtsstandes der letzte deutsche Garnisonort des Truppentheils als Wohnort der zu diesem

---

1) Militärstrafgesetzbuch § 15, Abs. 3. Hierzu hat der Bundesrath am 19. Februar 1875 beschlossen, daß die Vollstreckung der von Militärgerichten erkannten Strafen übergeht auf die Behörden des Heimathsstaates des Verurtheilten, wenn entweder die strafbare Handlung außerhalb des Bundesgebiets verübt worden, oder der Verurtheilte im Gebiet des Heimathsstaates sich aufhält, in anderen Fällen auf die bürgerlichen Behörden desjenigen Bundesstaates, in dessen Gebiet die strafbare Handlung verübt worden ist. Armeeverordnungsbl. 1875, S. 73. Ueber die Vollstreckung anderer als Freiheitsstrafen durch die Civilbehörden siehe Daude S. 31 ff. — Für Württemberg ist ein besonderes Reglement über den Vollzug militärgerichtlich erkannter Freiheitsstrafen durch die bürgerlichen Behörden erlassen. Militärverordnungsbl. 1873, S. 53; 1876, S. 44.

2) Preuß. Militärstrafgerichtsordnung § 17. Ist der Thäter nicht entlassen, sondern in den Beurlaubtenstand übergetreten, so sind die Civilgerichte nur dann zuständig, wenn das von ihm während des activen Dienststandes verübte Delict zu den nicht militärischen gehört und auch mit keinem gerichtlich zu bestrafenden militärischen Delict zusammentrifft. Ebendaselbst § 15.

3) Siehe oben § 99, S. 539 und über das Begnadigungsrecht S. 547.

4) Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz Art. 7.

5) Civilproceßordnung § 13.

6) Civilproceßordnung § 14. Unter welchen Voraussetzungen Jemand befähigt ist, selbstständig einen Wohnsitz zu begründen, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Vgl. Wach, Civilproceß Bd. I, S. 406 fg.

Truppentheil gehörenden Militärpersonen [1]). Der dienstliche Aufenthalt einer Militärperson außerhalb des Garnisonortes begründet keinen Gerichtsstand für dieselbe. In Betreff aller Klagen, welche wegen vermögensrechtlicher Ansprüche erhoben werden, ist für Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen, oder welche selbstständig einen Wohnsitz nicht begründen können, das Gericht des Garnisonorts zuständig; der Garnisonort hat für diese Personen daher diejenige rechtliche Bedeutung, welche in bürgerlichen Verhältnissen ähnlicher Art der Aufenthaltsort hat [2]).

Wohl zu unterscheiden von der Begründung des Gerichtsstandes ist dagegen die Bedeutung des Wohnsitzes resp. des Garnisonortes hinsichtlich der Frage, welches Recht bei Beurtheilung der Rechtsverhältnisse in Anwendung zu bringen ist (sogen. Statutenlehre). In dieser Hinsicht hat weder die Militärgesetzgebung noch die Justizgesetzgebung des Reiches eine gemeinrechtliche Regel aufgestellt; es kommen daher die Vorschriften der Landesgesetze zur Anwendung [3]). In einer großen Anzahl von Militärconventionen ist übereinstimmend der Grundsatz anerkannt worden, daß die persönlichen Verhältnisse der Militärpersonen durch Verlegung ihres Domicils nicht verändert werden [4]) und daß ihr eheliches Güterrecht, die Erbfolge in ihre Verlassenschaft und die Bevormundung ihrer Hinterbliebenen sich nach den Rechtsnormen ihrer Heimath richtet [5]).

---

1) Civilproceßordnung § 15. Auch diese Bestimmung bezieht sich nur auf die berufsmäßigen Militärpersonen. Durch diese Anordnung ist § 39, Abs. 3 des Militärgesetzes, wodurch die landesgesetzlichen Vorschriften über den Gerichtsstand der im Ausland garnisonirenden Truppen vorläufig aufrecht erhalten worden waren, aufgehoben worden; es ist dies aber bestritten. Vgl. Wach a. a. O. S. 408, Note 38.

2) Civilproceßordnung § 21. Militärgesetz § 39, Abs. 2. Für Klagen wegen nicht vermögensrechtlicher Ansprüche, insbesondere für Processe, welche die Personenstandsverhältnisse betreffen, ist der Gerichtsstand des § 21 überhaupt nicht begründet und auch für vermögensrechtliche Klagen ist er nicht der ausschließliche, sondern der Kläger hat die Wahl zwischen ihm und dem allgemeinen Gerichtsstande des Wohnsitzes und den etwa begründeten speciellen Gerichtsständen. Civilproceßordnung § 35. Vgl. Endemann, Der deutsche Civilproceß I, S. 262; Wach S. 415 fg.

3) Für das preuß. Recht vgl. das Urtheil des Reichsoberhandelsgerichts vom 10. October 1873, Entscheidungen Bd. XI, S. 178 fg. In dieser Beziehung ist insbesondere zu erwähnen, daß für die Oberofficiere, sowie für die Militärbeamten vom Officierrang des bayerischen Heeres ohne Rücksicht auf ihre Garnison bezüglich aller nach den Gesetzen des Wohnsitzes zu entscheidenden Rechtsverhältnissen das bayerische Landrecht als geltendes Recht erklärt ist. Verordnung vom 16. Juni 1816. Roth, Bayer. Civilrecht I, S. 198.

4) Vgl. hierzu das Urtheil des Reichsoberhandelsgerichts vom 20. Januar 1877, Entscheidungen Bd. XXI, S. 330 ff.

5) Vgl. Militärconvention mit Hessen Art. 15, Abs. 1; mit beiden Mecklenburg von 1872, Art. 8; Baden Art. 15, Abs. 1 u. 2; Oldenburg Art. 18, Abs. 1; Waldeck Art. 5, Abs. 3; Lübeck Art. 5, Abs. 3 und Art. 17, Abs. 2; Hamburg Art. 10, 27, Abs. 2; Bremen Art. 8, 35, Abs. 2. — Dagegen enthalten einige andere Conventionen nur die Erklärung, daß die in den betreffenden Staaten garnisonirenden Militär-

Auch hinsichtlich des bürgerlichen Proceßverfahrens (ausgenommen die Zwangsvollstreckung) bestehen für Militärpersonen keine abweichenden Vorschriften, mit der alleinigen Ausnahme, daß die Zustellungen für einen Unterofficier oder Gemeinen des activen Heeres oder der activen Marine an den Chef der zunächst vorgesetzten Commandobehörde (der Compagnie, Schwadron, Batterie u. s. w.) erfolgen müssen, und daß Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, mittelst Ersuchens der vorgesetzten Commandobehörde erfolgen können [1]).

Zu erwähnen ist ferner, daß zu denjenigen Fällen, in denen die Aussetzung des Proceßverfahrens statthaft ist, auch der gehört, daß eine Partei „zu Kriegszeiten" im Militärdienste sich befindet. Civilproceßordnung § 224.

3. Das Militärdienstverhältniß bildet das Motiv für eine bedeutende Anzahl von Sonderbestimmungen hinsichtlich der Zwangsvollstreckung. Diese Bestimmungen finden nicht nur auf die gerichtliche, sondern auch auf jede andere Art von Zwangsvollstreckungen, insbesondere auf die von Verwaltungsbehörden auszuführenden, Anwendung, und da sie nicht im persönlichen Interesse des Schuldners, sondern im Interesse des militärischen Dienstes getroffen sind, so haben sie den Charakter des ius cogens und können durch Einwilligung des Schuldners nicht aufgehoben werden [2]). Für alle Arten von Executionen besteht der Grundsatz, daß sie gegen eine dem activen Heere oder der activen Marine

---

personen „den dortigen Landesgesetzen und Rechtsnormen" unterworfen sind. So die Convention mit den thüringischen Staaten 14; Anhalt 14; Schwarzburg-Sondershausen 12; Schaumburg-Lippe 11; Lippe-Detmold 12. Auch in den Verhandlungen des Reichstages über das Militärgesetz ist anerkannt worden, daß die Beurtheilung der Statusverhältnisse sich nach dem Recht der Heimath regelt. Stenogr. Berichte 1874, S. 877 fg. Jedoch sind die erwähnten Militärconventionen nicht im Stande, das preußische Privatrecht abzuändern, da sie weder vom Landtag genehmigt, noch vom König sanctionirt, noch in der preußischen Gesetzsammlung verkündigt sind. Nach preußischem Recht richtet sich aber das eheliche Güterrecht nach dem ersten ehelichen Wohnsitz, das Erbrecht nach dem letzten Wohnsitz des Erblassers, die Bevormundung nach dem Domicil oder dauernden Aufenthalt des Mündels. Das ist von dem in den Conventionen ausgesprochenen Satz sehr verschieden. Wenn also z. B. ein badischer Staatsangehöriger Officier in einem Regiment ist, welches im Gebiet des preuß. Landrechts in Garnison steht, und er dort heirathet, so bestimmt sich sein eheliches Güterrecht nicht nach dem badischen Landrecht, sondern nach dem preußischen. Wenn sich das Reichsoberhandelsgericht in dem in der vorhergehenden Note citirten Erkenntniß zur Rechtfertigung der Militärconventionen auf die Declaration vom 31. März 1839 (Preuß. Gesetz-S. S. 155) beruft, so ist dies deshalb verfehlt, weil diese Declaration nur betrifft „die minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt stehenden Militärpersonen, sowie diejenigen, welche lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militärpflicht in den Dienst getreten sind". Gerade dadurch wird e contrario anerkannt, daß auf die anderen Militärpersonen, also insbesondere Officiere und Militärbeamte, welche großjährig und selbstständig sind, das allgemeine bürgerliche Recht Anwendung findet.

1) Civilproceßordnung § 158, 184.

2) Militärgesetz § 45, Abs. 1.

angehörende Militärperson erst beginnen dürfen, nachdem die vorgesetzte Militärbehörde davon Anzeige erhalten hat [1]), und daß die Zwangsvollstreckung gegen eine dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Person des Soldatenstandes [2]) in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden, sowie auf Kriegsfahrzeugen in der Art erfolgen muß, daß das Vollstreckungsgericht die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung ersucht [3]).

Der Pfändung sind nicht unterworfen:

a) Der Sold und die Invalidenpension der Unterofficiere und der Soldaten [4]); das Diensteinkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören [5]); ferner das Diensteinkommen der Officiere, Militärärzte, Deckofficiere, Beamten, sowie die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand und der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt [6]). Uebersteigen in den zuletzt erwähnten Fällen (§ 749, Ziff. 8) das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von 1500 Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen [7]); jedoch sind die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind [8]) und der Servis der Officiere, Militärärzte und Militärbeamten weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrage ein Diensteinkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen [9]).

b) Von der Pfändung sind ferner ausgenommen bei Officieren, Aerzten, Deckofficieren und Beamten die zur Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände mit Einschluß anständiger Kleidung, sowie ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Diensteinkommens oder der Pen-

1) Civilproceßordnung § 673, Abs. 1. Die Militärbehörde ist gesetzlich verpflichtet, dem Gläubiger auf Verlangen den Empfang der Anzeige zu bescheinigen. Ebendaselbst Abs. 2.

2) Auf Militär- und Marinebeamte findet diese Vorschrift demnach keine Anwendung. Auch hierin folgt die Civilproceßordnung dem früheren preußischen Recht. Vgl. Kabinetsordre vom 4. Januar 1833 bei v. Helldorff Thl. IV, Abthl. 5, S. 7 fg.

3) Civilproceßordnung § 699. Für die Mitwirkung des Gerichts werden in diesem Falle Gebühren nicht erhoben. Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878, § 47, Ziff. 13.

4) Civilproceßordnung § 749, Ziff. 5. Ferner Pensionserhöhungen und die Dienstprämien, welche Unterofficirere bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienst erhalten. Reichsgesetz vom 22. Mai 1893, Art. 18 (Reichsgesetzbl. S. 181).

5) Ebendaselbst 749, Ziff. 6.

6) A. a. O. Ziff. 8. — Vgl. Anlage 2 zur Friedensbesoldungsvorschrift.

7) Diese Beschränkung findet indeß keine Anwendung bei Alimentenforderungen der Ehefrau und der ehelichen Kinder. A. a. O. § 749, Abs. 3.

8) Dahin gehören z. B. die Tafelgelder der Generale ꝛc., Equipirungs- und Mobilmachungsgelder u. dgl. Vgl. § 167 des Anhangs zur preuß. allgem. Gerichtsordnung I, Tit. 24 (zu § 108).

9) A. a. O. § 749, Abs. 2 und Abs. 4.

sion für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt [1]).

c) Die Haft (zur Erzwingung der Ableistung des Offenbarungseides) ist unstatthaft gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören [2]), und demgemäß wird die Haft gegen Militärpersonen unterbrochen, wenn dieselben zu einem mobilen Truppentheile oder auf ein in Dienst gestelltes Kriegsfahrzeug einberufen werden, für die Dauer dieser Verhältnisse [3]). Die Vollstreckung der Haft gegen eine dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärperson erfolgt durch die vorgesetzte Militärbehörde auf Ersuchen des Gerichts [4]).

d) Dieselben Vorschriften gelten für die Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes, wenn sie durch Haft erfolgt [5]).

### II. Ausschluß von öffentlichen Rechten und Pflichten.

1. Wahlrecht. Für die zum activen Heere und zur Marine gehörigen Personen des Soldatenstandes ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in Betreff der Reichsvertretung als in Betreff der einzelnen Landesvertretungen [6]).

2. Vereinsrecht. Den zum activen Heere gehörigen Militärpersonen (also auch den Militärbeamten) ist die Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen untersagt [7]).

3. Gewerbefreiheit. Die Militärpersonen des Friedensstandes (also nicht die zum Dienst einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes) bedürfen zum Betriebe eines Gewerbes für sich und für die in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes der Erlaubniß ihrer Vorgesetzten, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen länd-

---

1) A. a. O. § 715, Ziff. 6 und 7.

2) Ebendaselbst § 785, Ziff. 2.

3) A. a. O. § 786, Ziff. 2.

4) A. a. O. § 793. Auch in diesem Falle werden für die Mitwirkung des Gerichts keine Kosten erhoben. Gerichtskostengesetz § 47, Ziff. 13.

5) A. a. O. § 812.

6) Militärgesetz § 49, Abs. 1. Uebereinstimmend Wahlgesetz vom 31. Mai 1869. § 2. Vgl. oben Bd. I, S. 273. Das Wahlgesetz erwähnt ausdrücklich auch die zur Marine gehörenden Personen des Soldatenstandes.

7) Militärgesetz § 49, Abs. 2. Daraus, daß sich dieses Verbot auf die Personen des Beurlaubtenstandes nicht erstreckt, folgt, daß dieselben wegen einer Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen weder militärgerichtlich noch disciplinarisch verfolgt werden können; ein ehrengerichtliches Verfahren gegen Officiere des Beurlaubtenstandes wegen ihres Verhaltens in politischen Vereinen und Versammlungen ist jedoch keineswegs ausgeschlossen. Unberührt von der Vorschrift des § 49 bleiben ferner die Bestimmungen in § 101 und § 113 des Militärstrafgesetzbuchs über die Versammlungen von Personen des Soldatenstandes behufs Berathung über militärische Angelegenheiten, Einrichtungen u. s. w.

lichen Grundstücks verbunden ist [1]). Auf die Militärbeamten und auf die Civilbeamten der Militär- und Marineverwaltung finden außerdem die Vorschriften des § 16 des Reichsbeamtengesetzes Anwendung [2]). Die Personen des Beurlaubtenstandes sind von diesen Beschränkungen ausdrücklich ausgenommen [3]).

4. Gerichtsdienste. Die dem activen Heere angehörenden Militärpersonen werden weder zu dem Amte eines Schöffen noch zu dem eines Geschworenen berufen [4]).

5. Vormundschaften. Die Militärpersonen des Friedensstandes und die Civilbeamten der Militärverwaltung sind von der gesetzlichen Verpflichtung zur Uebernahme von Vormundschaften befreit. Wenn sie freiwillig Vormundschaften übernehmen wollen, so müssen sie die Genehmigung ihrer Vorgesetzten einholen [5]).

6. Verwaltungsdienste in Communal- und Kirchenämtern. Eine Befreiung der Militärpersonen des activen Heeres von der Uebernahme dieser Aemter ist reichsgesetzlich nicht anerkannt; es kommen in dieser Beziehung daher die landesgesetzlichen Vorschriften zur Anwendung. Durch die letzteren sind Militärpersonen des activen Dienststandes regelmäßig entweder von der Berufung zu solchen Aemtern ganz ausgeschlossen oder von der Verpflichtung zu deren Führung befreit. Insoweit solche Aemter Militärpersonen der er-

1) Militärgesetz § 43. Zu bemerken ist hierbei, daß das Militärgesetz keine Ausnahme hinsichtlich der Mitglieder des Sanitätscorps und der Roßärzte macht; für die Ausübung der Civilpraxis bedürfen dieselben daher — dem Gesetze nach — ebenfalls der Genehmigung ihrer Vorgesetzten. Das Gleiche gilt von Militärmusikern, welche gewerbemäßig Musik machen.

2) Siehe oben Bd. I, S. 425.

3) Wehrgesetz § 15. Militärgesetz § 61.

4) Gerichtsverfassungsgesetz § 34, Ziff. 9, § 85, Abs. 2. Diese Bestimmungen finden auch auf Officiere z. D. Anwendung. Die preuß. Verordnung vom 3. Januar 1849, § 63, Ziff. 4 befreite vom Geschworenendienst „die im activen Dienst befindlichen Militärpersonen". Demgemäß nahm das Kriegsministerialrescript vom 4. August 1861 (v. Helldorff Thl. IV, Abthl. 5, S. 21) mit Recht an, daß die zur Disposition gestellten Officiere, da sich dieselben nicht im activen Dienst befinden, zum Geschworenendienst verpflichtet sind. Das Reichsgesetz befreit von demselben aber alle dem activen Heere angehörenden Militärpersonen, und diese Bestimmung umfaßt die zur Disposition gestellten (also nicht verabschiedeten oder zum Beurlaubtenstande versetzten) Officiere mit. Die Frage ist aber bestritten. Vgl. oben S. 665, Anm. 3. — Ueber die Theilnahme von Militärpersonen, welche der activen Marine angehören, an einem Seeamte vgl. das Gesetz betreffend die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. Juli 1877, § 10, 11 (Reichsgesetzblatt S. 551).

5) Militärgesetz § 41. Vgl. hierzu die Kabinetsordre vom 8. August 1876 (Armeeverordnungsbl. S. 189), welche anordnet, daß diese Genehmigung seitens derjenigen Generale und Stabsofficiere, welche sich in einer Immediatstellung befinden, bei dem Könige unmittelbar nachgesucht, dagegen seitens der übrigen Generale und Stabsofficiere, ebenso wie von allen anderen Militärpersonen bei der zunächst vorgesetzten Militärbehörde beantragt und geeigneten Falls ertheilt werden soll. — Die Geltung dieser Kabinetsordre ist auf die Marine ausgedehnt worden durch Verfügung vom 30. September 1876 (Marineverordnungsbl. S. 172).

wähnten Art übertragen werden können, bedürfen die letzteren zur Annahme derselben der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten [1]).

7. Steuerpflicht. Die Besteuerung der Militärpersonen richtet sich nach den Landesgesetzen; eine doppelte Besteuerung derselben in verschiedenen Staaten ist durch das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 ausgeschlossen [2]). Nach § 4 dieses Gesetzes dürfen Gehalt, Pension und Wartegeld, welche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines Bundesstaates beziehen, nur in demjenigen Staate besteuert werden, welcher die Zahlung zu leisten hat. Da aber die gesammten Kosten des Heeres und der Marine von der Reichskasse bestritten werden, so ist diese Vorschrift im Allgemeinen unanwendbar [3]). Es kommt daher der im § 2, Abs. 3 ausgesprochene Grundsatz zur Anwendung, daß die in Reichs- und Staatsdiensten stehenden Deutschen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben, d. i. für Militärpersonen ihr Garnisonort [4]).

Die auf Grund des Militärpensionsgesetzes gewährten Verstümmelungszulagen bleiben bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art außer Ansatz [5]).

Im Uebrigen gelten für Militärpersonen folgende Steuerprivilegien:

a) Hinsichtlich der Staatssteuern. Das Militäreinkommen der Personen des Unterofficier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des activen Heeres ist bei der Veranlagung bezw. Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen [6]). Für die Besteuerung des Militäreinkommens der Officiere und der anderen im Officierrang stehenden Militärpersonen, sowie für die Besteuerung des aus anderen Quellen herfließenden Einkommens sämmtlicher Militärpersonen ent-

---

1) Militärgesetz § 47.

2) Bundesgesetzbl. 1870, S. 119. Das Gesetz ist im ganzen Reichsgebiet eingeführt worden; in Baden, Südhessen und Württemberg durch die Verfassungsbündnisse, in Bayern durch das Reichsgesetz vom 22. April 1871, § 2, II, in Elsaß-Lothringen durch das Reichsgesetz vom 14. Januar 1872. Vgl. dazu meinen Artikel „Doppelbesteuerung" in v. Stengel's Wörterbuch I, S. 287.

3) Ausgenommen sind diejenigen Officiere à la suite, Adjutanten, Stadtcommandanten ꝛc., welche die Bundesfürsten ernennen und auf eigene Kosten oder aus Landesmitteln besolden. Vgl. Militärconvention mit Hessen Art. 9, Abs. 1; Mecklenburg Art 12 und von 1872 Art. 11; Baden Art. 6, Abs. 1; Oldenburg Art. 6, Abs. 1; thüringische Staaten von 1867, Art. 11 (1873, Art. 11); Anhalt Art. 11; Schwarzburg-Sondershausen von 1867, Art. 8 (1873, Art. 9); Lippe von 1867, Art. 8 (1873, Art. 9); Schaumburg Art. 8; Waldeck Art. 6.

4) Eine Abcommandirung nach einem andern Orte, die länger als 6 Monate dauert, ist jedoch einer Versetzung gleich zu achten. Vgl. Rescript des preuß. Finanzministers vom 4. März 1877, § 8 (v. Helldorff IV, Abthl. 5, S. 40).

5) Gesetz vom 22. Mai 1893, Art. 18, Abs. 1 (Reichsgesetzbl. S. 181).

6) Militärgesetz § 46, Abs. 2. Auch die Militärconventionen enthielten bereits durchweg die Bestimmung, daß das Diensteinkommen der Militärpersonen unter Officierrang überhaupt nicht, weder zu Staats- noch zu Gemeindezwecken, besteuert werden darf.

hält die Reichsgesetzgebung keine Vorschrift [1]); ebenso ist die Feststellung eines angemessenen Steuernachlasses für die Unterofficiere und Gemeinen des Beurlaubtenstandes und deren Familien für die Monate, in welchen jene sich im activen Dienst befinden, der Landesgesetzgebung überlassen [2]).

b) Hinsichtlich der Communalsteuern enthält das Reichsmilitärgesetz keine Anordnung [3]); für das Gebiet des Norddeutschen Bundes sind aber durch die Präsidialverordnung vom 22. December 1868 die in Preußen geltenden, sehr weitreichenden Befreiungen der Militärpersonen und deren Hinterbliebenen und der Militärspeiseanstalten (Officierkasinos u. s. w.) auf Grund des Art. 61 der Norddeutschen Bundesverfassung in Geltung gesetzt worden. Diese Verordnung, deren Rechtsgiltigkeit auf sehr unsicherer und bestrittener Grundlage beruhte, ist durch das Reichsgesetz vom 28. März 1886 (Reichsgesetzbl. S. 65) insoweit beseitigt worden, als dieselbe der Heranziehung des außerdienstlichen Einkommens der im Officierrang stehenden Militärpersonen, sowie der Pension der zur Disposition gestellten Officiere zu den Gemeindeabgaben entgegenstand [4]). Die Regelung der Heranziehung dieses Vermögens zu den Gemeindesteuern ist der Landesgesetzgebung überlassen. In Folge dessen ist der gegenwärtige Rechtszustand folgender [5]):

Im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes ist die Verordnung vom 22. December 1868 in Geltung geblieben hinsichtlich der Besteuerung aller Militärpersonen, welche nicht im Officierrang stehen, ferner hinsichtlich der Besteuerung der im Officierrang stehenden Militärpersonen hinsichtlich ihres dienstlichen Einkommens, endlich zu Gunsten der Militärspeiseanstalten. In allen diesen Beziehungen beruht die rechtliche Giltigkeit der Verordnung vom 22. December 1868 auf der im Gesetz vom 28. März 1886 enthaltenen Anerkennung derselben [6]), und hieraus ergiebt sich, daß diese Verordnung nunmehr nur im Wege der Reichsgesetzgebung abgeändert werden kann.

Dagegen haben die Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes nunmehr wieder das Recht zur autonomischen Regelung der Communalbesteuerung

---

1) Gegenwärtig besteht in dieser Hinsicht eine sehr große Mannigfaltigkeit der steuergesetzlichen Anordnungen. Eine Zusammenstellung einiger der wichtigsten Partikulargesetze hierüber findet sich in den Motiven zum Militärgesetz S. 44. (Drucksachen des Reichstags I. Session 1874, Nr. 9.) Vgl. auch Daude S. 257, 397, 421.

2) Diese Bestimmung des Militärgesetzes § 46 findet sich bereits wörtlich in sämmtlichen Militärconventionen, welche im Jahre 1873 geschlossen worden sind. Für Preußen vgl. das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891, § 6 u. 65.

3) Der von der Regierung vorgelegte Entwurf des Militärgesetzes versuchte zwar die Freiheit der Militärpersonen von den Communalsteuern zur formellen Anerkennung zu bringen, der Reichstag verweigerte aber seine Zustimmung. Stenogr. Bericht 1874, S. 886 ff., 890 ff.

4) Vgl. oben § 96, S. 498, Note 7.

5) Vgl. Herrfurth und Schanz im Finanzarchiv Jahrgang V, Bd. I, S. 290 ff.

6) Vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. XXIV, S. 1 ff.

des außerdienstlichen Einkommens der im Officierrange stehenden Militärpersonen und deren Hinterbliebenen. Für Preußen ist dies jetzt neugeregelt durch das Gesetz vom 29. Juni 1886[1]), welchem die anderen Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes gefolgt sind, z. B. Sachsen durch Verordnung vom 8. März 1887 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 14); Oldenburg durch Verordnung vom 5. März 1887 (Gesetzbl. Bd. XXVII, S. 517); Mecklenburg-Schwerin durch Verordnung vom 8. Juli 1887 (Regierungsbl. S. 201)[2]).

In Baden und im ganzen Gebiet des Großherzogthums Hessen ist durch die Militärconventionen die Freiheit der Militärpersonen von Communalsteuern in demselben Umfang, in dem dieselbe in Preußen besteht, anerkannt worden[3]).

In Elsaß-Lothringen, Württemberg und Bayern bestehen keine Privilegien der Militärpersonen hinsichtlich der Communalbesteuerung.

c) Gleichmäßig für Staatssteuern und Communalabgaben besteht die reichsgesetzliche Vorschrift, daß diejenigen Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Hinterbliebenen von Staatsbeamten hinsichtlich der Besteuerung der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, auch zu Gunsten der Hinterbliebenen von Militärpersonen hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen zufließenden gleichartigen Bezüge Anwendung finden[4]).

8. Endlich sind hier die Portovergünstigungen zu erwähnen, welche den Personen des Militärstandes und der Kriegsmarine bewilligt sind[5]).

### III. Besondere Vorschriften hinsichtlich der Rechtsgeschäfte.

1. Eheschließung. Die Militärpersonen des Friedensstandes bedürfen zu ihrer Verheirathung der Genehmigung ihres Vorgesetzten[6]). Dasselbe gilt

1) Preuß. Gesetzsammlung 1886, S. 181. Vgl. dazu den Erlaß des Kriegsministeriums vom 12. Februar 1887 (Armeeverordnungsbl. S. 37) und den übereinstimmenden Erlaß des Chefs der Admiralität vom 14. März 1887 (Marineverordnungsbl. S. 27).

2) Vgl. die Uebersicht bei Herrfurth u. Schanz a. a. O. S. 304 fg.

3) Badische Militärconvention Art. 15; Hessische Militärconvention vom 13. Juni 1871, Art. 15, Abs. 3. Da diese beiden Conventionen von den Ständen der beiden Großherzogthümer genehmigt und ordnungsmäßig verkündigt worden sind, haben sie die formelle Kraft der Landesgesetze. Nach Erlaß des Reichsgesetzes vom 28. März 1886 sind auch hier die Officiere mit ihrem außerdienstlichen Einkommen zu den Communallasten herangezogen worden. Badische Verordnung vom 10. März 1887 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 85). Hessische Verordnung vom 4. Mai 1887 (Regierungsblatt S. 59).

4) Militärgesetz § 48. Eine gleichlautende Bestimmung enthält das Reichsbeamtengesetz § 19, Abs. 2 (Reichsgesetzbl. 1873, S. 64).

5) Vgl. oben Bd. II, S. 90 und Daude S. 296 ff.

6) Militärgesetz § 40.

von den vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen [1]). Dagegen sind die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes rücksichtlich ihrer Verheirathung einer gesetzlichen Beschränkung nicht unterworfen [2]). Diese Vorschriften sind aufrecht erhalten im Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Eheschließung § 38. Officiere haben die Ertheilung der Genehmigung sowohl in der preußischen, wie in der bayerischen, württembergischen und sächsischen Armee bei ihrem Könige nachzusuchen [3]). Nach den gegenwärtig in Preußen geltenden Anordnungen darf die Genehmigung zur Verheirathung eines Officiers vom Hauptmann oder Rittmeister II. Klasse abwärts nur dann nachgesucht werden, wenn der Nachweis geführt ist, daß der Officier neben seiner Besoldung ein Einkommen von 1500 Mark (Hauptmann oder Rittmeister), bezw. 2500 Mark (Subalternofficier) jährlich hat [4]). Außerdem müssen alle activen und zur Disposition gestellten Officiere eine Wittwenpension versichern [5]). Militärbeamte, welche ausschließlich einem militärischen Vorgesetzten untergeordnet sind, haben die Ertheilung des Eheconsenses bei diesem, alle anderen Militärbeamten bei ihrem Verwaltungsvorgesetzten nachzusuchen. Unterofficiere und Soldaten haben den Eheconsens durch ihren Compagniechef bei dem Regimentscommandeur nachzusuchen [6]); die allgemeinen Bedingungen sind unbescholtener Lebenswandel der Braut, die Nachweisung der Mittel zur ersten häuslichen Einrichtung und Deponirung eines Kapitals von 300 Mark in die Kasse des Truppentheils [7]).

Entsprechende Anordnungen sind für die Angehörigen der kaiserlichen Marine ergangen [8]).

In Bayern gelten ganz ähnliche Regeln wie in der preußischen Armee; auch die Höhe des nachzuweisenden Einkommens ist in gleicher Weise normirt [9]).

1) Militärgesetz § 60, Ziff. 4. Die Genehmigung wird diesen Personen vom Landwehrbezirkscommandeur ertheilt. Wehrordnung § 80, Ziff. 3, Abs. 2.

2) Wehrgesetz § 15. Militärgesetz § 61. Ebensowenig die Officiere zur Disposition. Kabinetsordre vom 26. August 1871. (Armeeverordnungsbl. S. 265 und Marineverordnungsbl. S. 115.)

3) Vgl. f. Preußen Allgem. Landrecht II, 1, § 34 und hinsichtlich der Aerzte die Verordnung vom 6. Februar 1873, § 38 fg.

4) Die Grundlage bildet die Kabinetsordre vom 1. September 1798. Auf ihr beruhen die jetzt geltenden Vorschriften der Kabinetsordre vom 14. März 1850 und 20. Mai 1886. Vgl. Daude S. 332.

5) Verordnung vom 31. October 1868 und vom 13. Juni 1873 (bei v. Helldorff a. a. O., S. 286 fg.) und Daude S. 338.

6) Preuß. Allgem. Landrecht II, 1, § 35.

7) Kabinetsordre vom 23. October 1826, 11. November 1837, Ministerialreskript vom 30. Juni 1873. Sämmtlich bei v. Helldorff a. a. O. S. 290 ff. Daude S. 344 fg. Für Bayern vgl. die Verordnung vom 14. December 1872, § 1, 12, 13. (Bayer. Militärverordnungsbl. S. 532 fg.)

8) Eine Zusammenstellung bei Daude S. 349 ff. Für die Mitglieder des Maschineningenieurcorps vgl. die Verordnung vom 7. Mai 1872, § 24—27.

9) Bayer. Verordnung vom 14. December 1872 (Militärverordnung S. 531 ff.). Abgeändert durch die Verordnungen vom 2. December 1882; 27. Juli 1885 und 21. Juli 1886. Zusammengestellt bei Daude S. 400 ff.

Die in Württemberg bestehenden Vorschriften über die Eheschließung der Militärpersonen sind durch Verordnung vom 14. März 1887 in übersichtlicher Weise zusammengefaßt und redigirt worden [1]). Eine ähnliche Zusammenstellung für Sachsen ist in den „Dienstvorschriften für das Königlich Sächsische Armeecorps" enthalten [2]).

Wenn Militärpersonen eine Ehe eingehen, ohne die erforderliche Genehmigung erhalten zu haben, so ist der Mangel der Genehmigung auf die Rechtsgiltigkeit der geschlossenen Ehe ohne Einfluß [3]); die Militärperson begeht aber eine Pflichtwidrigkeit. An Personen des Soldatenstandes ist dieselbe gemäß dem Militärstrafgesetzbuch § 150 mit Festungshaft bis zu 3 Monaten zu bestrafen; zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden. Auf Militärbeamte und auf die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen erstreckt sich dieser Paragraph nicht [4]); dieselben können daher nur im Disciplinarwege bestraft werden.

2. Rechtsgeschäfte des Vermögensverkehrs. Die in den Landesgesetzen enthaltenen singulären Vorschriften für vermögensrechtliche Geschäfte der Militärpersonen hat das Reichsmilitärgesetz im Allgemeinen unberührt gelassen; denn es enthält weder eine ausdrückliche Aufhebung derselben noch eine Andeutung, daß es das Sonderrecht der Militärpersonen hinsichtlich der privatrechtlichen Verhältnisse in vollständiger und ausschließender Weise normiren will [5]). In Kraft geblieben sind daher insbesondere die Vorschriften des preußischen Rechts über die Darlehensverträge der Militärpersonen [6]), über die Aufhebung von Miethsverträgen bei Versetzungen und beim Ausrücken der Truppen ins Feld [7]), über die Verjährung gegen Militärpersonen, welche des Krieges wegen ihre Garnisonen verlassen müssen [8]).

Aufgehoben sind jedoch die landesgesetzlich für einzelne Klassen von Militärpersonen bestehenden Beschränkungen hinsichtlich der Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken [9]). Außerdem ist hier zu erwähnen, daß die

---

1) Württemb. Militärverordnungsbl. 1877, Nr. 11. Auch abgedruckt bei Daude S. 423 ff.

2) Abgedruckt bei Daude S. 445 ff.

3) Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, § 38.

4) Auch § 113 des Militärstrafgesetzbuchs ist unanwendbar, da man die Eheschließung ohne erlangte Genehmigung nicht als „Widersetzung gegen einen rechtmäßigen Befehl in dienstlichen Angelegenheiten" ansehen kann. Vgl. Koppmann, Commentar zum Militärstrafgesetzbuch S. 571 ff.

5) Vgl. Mandry, Civilrechtl. Inhalt der Reichsgesetze S. 84.

6) Allgem. Landrecht I, 11, § 678 ff., 700. Vgl. dazu Dernburg, Lehrbuch des preuß. Privatrechts II, S. 436 und Daude S. 73 ff.

7) Allgem. Landrecht I, 21, § 376, 378. Die Aufnahme dieser Bestimmungen in das Reichsgesetz hat der Reichstag abgelehnt. Vgl. Mandry a. a. O. S. 85 fg.

8) Allgem. Landrecht I, 9, § 522.

9) Militärgesetz § 42. Nach den Motiven (zu § 35 des Entwurfs) sollte dadurch „eine überlebte Specialität des preuß. Militärrechts, Allgem. Landrecht II, 10, § 27 ff.",

Militärpersonen den Anspruch auf Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abtreten, verpfänden oder sonst übertragen können, als eine Beschlagnahme im Falle einer Zwangsvollstreckung zulässig gewesen wäre [1]). Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde [2]).

3. Verfügungen von Todeswegen. Alle Vorschriften der Partikularrechte mit Einschluß des römischen Rechts über Soldatentestamente und über andere erbrechtliche Privilegien der Militärpersonen sind ausnahmslos und in vollem Umfang aufgehoben und durch die Vorschriften des § 44 des Militärgesetzes ersetzt worden [3]). Die in diesem Gesetz sanctionirten Rechtsregeln haben aber keinen inneren Zusammenhang mit dem militärischen Dienstverhältniß. Denn sie gewähren die Befugniß, unter besonders erleichterten Formen letztwillige Verordnungen zu errichten, den Militärpersonen und Civilbeamten der Militärverwaltung nur in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes und nur von dem Zeitpunkte an, wo sie ihre Standquartiere oder bisherigen Wohnorte im Dienste verlassen oder in denselben angegriffen oder belagert werden; unter den gleichen Verhältnissen steht dieselbe Befugniß aber allen Personen zu, welche nach § 155—158 des Militärstrafgesetzbuchs den Militärgesetzen unterworfen sind, sowie den Kriegsgefangenen und Geiseln, so lange sie sich in der Gewalt des Feindes befinden; endlich verlieren privilegirte militärische letztwillige Verfügungen ihre Giltigkeit mit dem Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Truppentheil, zu dem der Testator gehört, demobil gemacht ist, oder der Testator aufgehört hat zu dem mobilen Truppentheil zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geisel aus der Gewalt des Feindes entlassen ist [4]). Die Formen, unter denen unter den angegebenen Voraussetzungen letztwillige Verfügungen errichtet werden können, sind entweder eigenhändige Niederschrift und Unterschrift durch den Testator oder Unterzeichnung der Willenserklärung durch den Testator und durch zwei Zeugen oder statt der letzteren durch einen Auditeur oder Officier, oder endlich mündliche Erklärung des letzten

---

beseitigt werden; es sind ferner aufgehoben die Bestimmungen des römischen Rechts, welche ähnliche Beschränkungen enthalten, sofern dieselben überhaupt noch partikularrechtlich in Geltung gewesen sind. Vgl. Mandry a. a. O. S. 85.

1) Dieser Umfang bestimmt sich jetzt durch die Vorschriften der Civilproceßordnung. Siehe oben S. 687.

2) Militärgesetz § 45, Abs. 2.

3) Vgl. Mandry a. a. O. S. 584 und Seydel in Hirth's Annalen 1875, Sp. 1485. Die zahlreichen Verschiedenheiten der deutschen Partikularrechte hinsichtlich des materiellen Testamentserbrechts sind selbstverständlich unberührt geblieben; nur die Privilegien der Soldaten sind beseitigt. Eine Abhülfe der hieraus möglicher Weise entstehenden Uebelstände kann erst das Reichscivilgesetzbuch bringen.

4) Der Lauf der einjährigen Frist wird jedoch suspendirt durch anhaltende Unfähigkeit des Testators zur Errichtung einer anderweiten letztwilligen Verordnung. § 44 cit., Ziff. 5, Abs. 2.

Willens zu Protokoll, welches von einem Auditeur oder Officier unter Zuziehung zweier Zeugen oder noch eines Auditeurs oder Officiers aufgenommen, dem Testator vorgelesen und von dem Auditeur oder Officier und den Zeugen unterschrieben ist [1]).

4. Verrichtungen der Standesbeamten. Im Anschluß an die Vorschriften über die Errichtung letztwilliger Verfügungen sind die besonderen Regeln über die Beurkundung des Personenstandes von Militärpersonen zu erwähnen. Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 hat im § 71 angeordnet, daß durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden solle, in welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Fahrzeugen der Marine befinden. Auf Grund dieser Delegation sind folgende Anordnungen erlassen worden:

a) Die kaiserliche Verordnung vom 4. November 1875 [2]) betrifft die Sterbefälle von Militärpersonen auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der kaiserlichen Marine; sie bestimmt, daß das Commando des Schiffes eine Urkunde über den Sterbefall aufzunehmen und an das zuständige Marinestationscommando einzusenden hat, welches die Anzeige von dem Sterbefalle unter Uebersendung der erwähnten Urkunde demjenigen Standesbeamten zu erstatten hat, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat.

b) Die kaiserliche Verordnung vom 20. Januar 1879 [3]) betrifft die Beurkundung der Geburten, Eheschließung und Sterbefälle in Bezug auf die zum Heere gehörenden Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben; sie findet auch Anwendung auf alle diejenigen Personen, welche sich während der Dauer einer Mobilmachung in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem Heere befinden oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen, einschließlich von Kriegsgefangenen [4]). Bei der Beurkundung von Geburten, welche sich innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs ereignen, sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend; erfolgt die Geburt außerhalb des Reichsgebietes, so geschieht die Anzeige an den Standesbeamten durch Vermittlung des Commandeurs derjenigen Truppe oder Behörde, bei welcher sich die Mutter bei ihrer

1) Eine sorgfältige und eingehende Erläuterung des § 44, auf welche hier der Kürze wegen verwiesen wird, findet sich bei Mandry a. a. O. S. 584—591. Vgl. auch Roth, Bayer. Civilrecht III, § 304, S. 278 fg.

2) Reichsgesetzbl. 1875, S. 313. Vgl. dazu Marineordnung § 22 und Anlage 6 (betreffend Erkennungsmarken).

3) Reichsgesetzbl. S. 5 ff.

4) Verordnung vom 20. Januar 1879, § 2.

Niederkunft aufhielt oder vor ihrer Niederkunft zuletzt aufgehalten hat[1]). Für die Eheschließung von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, wenn sie innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches erfolgt, nur ist außer den im § 42 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 genannten zuständigen Standesbeamten auch derjenige zuständig, in dessen Bezirk der Verlobte seinen augenblicklichen dienstlichen Aufenthalt hat[2]). Dagegen können die Divisionscommandeure (sowie die mit höheren und gleichen Befugnissen ausgerüsteten Militärbefehlshaber) für Eheschließungen derihnen untergebenen Militärpersonen, wenn dieselben außerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs erfolgen, die Verrichtungen der Standesbeamten einem oberen Militärbeamten[3]) als Stellvertreter des zuständigen Standesbeamten[4]) übertragen. Dem letzteren ist von den Verlobten die Dispensation von dem Aufgebot oder eine Bescheinigung des zuständigen Standesbeamten über das erfolgte Aufgebot und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind, vorzulegen, worauf derselbe über die Eheschließung eine Urkunde aufnimmt, welche die im § 54 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 bestimmten Angaben enthalten soll. Auf dieser Urkunde hat der Militärbefehlshaber (Divisionscommandeur), welcher den Stellvertreter bestellt hat, diese Bestellung zu bescheinigen; dieselbe ist alsdann dem zuständigen (oder einem von mehreren zuständigen) Standesbeamten behufs der Eintragung in das Heirathsregister zu übersenden. Eine Abschrift der Urkunde wird bei der Militärbehörde aufbewahrt[5]). Für die Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, macht es keinen Unterschied, ob die Sterbefälle innerhalb oder außerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs erfolgen. Die Eintragung in das Sterberegister erfolgt auf Grund einer schriftlichen dienstlich beglaubigten Anzeige, welche einen Vermerk über die Todesursache enthalten soll, und welche zu erstatten ist, sobald der Sterbefall und die Persönlichkeit des Verstorbenen durch dienstliche Ermittlung festgestellt ist[6]). Die Anzeige erfolgt durch den Vorstand der Militärbehörde beziehentlich durch den Regimentscommandeur oder den in gleichem Verhältniß stehenden

1) Cit. Verordnung § 4, Abs. 1.

2) A. a. O. § 7.

3) Einem Geistlichen oder anderen Religionsdiener darf aber diese Stellvertretung nicht übertragen werden. Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, § 3, Abs. 3.

4) Zuständig ist in dem hier in Rede stehenden Falle derjenige Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen bisherigen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort gehabt hat, und wenn ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort derselben im Inlande nicht bekannt ist, der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten geboren ist. Verordnung § 11.

5) Vgl. § 8—10 der angef. Verordnung.

6) § 13 a. a. O. Vgl. dazu den Erlaß des preuß. Kriegsministers vom 11. September 1874 (Armeeverordnungsbl. S. 190). Abgedruckt bei Daude S. 311.

Befehlshaber der Truppe oder durch den Commandeur des betreffenden Ersatztruppentheils [1]). Sobald die Militärpersonen in ihr Standquartier zurückgekehrt sind, oder nachdem die Truppe (Behörde), zu welcher sie gehörten, demobil geworden oder aufgelöst ist, kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung [2]).

## § 109. Die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen*).

### I. Allgemeine Gesichtspunkte.

1. Aus der Gemeinschaft aller Kosten, welche für die bewaffnete Macht des Reiches erforderlich sind, sowie aus der Einheitlichkeit der Heeresorganisation und der Armeeeinrichtungen folgt, daß auch die Grundsätze über die Militärpersonen für alle Contingente gleichmäßige und einheitlich normirte sein müssen. Zu der nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 61 im ganzen Bundesgebiete einzuführenden preußischen Militärgesetzgebung gehörte deshalb auch das preußische Militärpensionsrecht [3]). Die Einführung dieser Vorschriften in den übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes ist nicht durch Präsidialverordnung erfolgt, sondern den einzelnen Staaten überlassen worden. Vergleiche oben Seite 498.

Bei der Uebernahme der Heerescontingente der Bundesstaaten in preußische Verwaltung ist die Verpflichtung zur Zahlung sämmtlicher von diesen Staaten zu zahlenden Militärpensionen oder Unterstützungen an Hinterbliebene auf Preußen übergegangen [4]); die Militärconventionen enthalten die Anerkennung dieses Satzes [5]). Außerdem bestimmen dieselben, daß die in Zukunft zu pensionirenden Militärpersonen, welche bei Uebernahme der Contingente bereits eine Anstellung in Militärdiensten hatten, nach preußischen Normen zu pensioniren

---

1) § 14 a. a. O.

2) § 16 a. a. O.

*) Literatur: Seydlitz, Das Militärpensionsgesetz von 1871 erläutert, Berlin 1874; Seydel in Hirth's Annalen 1875, S. 53 fg.; Neumann, Das Militärpensionsgesetz erläutert, 2. Aufl., Berlin 1878; Vogel, Die Pensionsgesetze für das Reichsheer und die Marine, Bonn 1876; Leuthold, Art. Invalidenwesen in v. Holtzendorff's Rechtslexicon Bd. II, S. 381 ff.

3) Dasselbe beruhte in Betreff der Officiere und oberen Militärbeamten auf dem Militärpensionsreglement vom 13. Juni 1825, zu welchem zahlreiche Ergänzungen und Erläuterungen hinzugekommen sind, in Betreff der Unterklassen auf den Gesetzen vom 6. Juli 1865, 16. October 1866 und 9. Februar 1867. Hinsichtlich der Militärpensionen der Marine war durch die Kabinetsordre vom 16. December 1863 bestimmt worden, daß sie den Militärpersonen des Heeres durchweg gleichgestellt werden.

4) Formell sind diese Verpflichtungen der Einzelstaaten Verpflichtungen des preuß. Fiscus geworden, materiell sind sie aus der Kasse des Norddeutschen Bundes resp. des Deutschen Reiches erfüllt worden.

5) Militärconvention mit Hessen Art. 16; Mecklenburg (von 1872) Art. I, Abs. 2; Baden Art. 17, Abs. 3; Oldenburg Art. 20, Abs. 3; Thüringen Art. 15; Anhalt Art. 15; Waldeck Art. 8; Lübeck Art. 16; Hamburg § 31; Bremen § 39.

sind, daß sie aber mindestens denjenigen Pensionsbetrag zu erhalten haben, welcher ihnen zu dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der Convention nach den für das betreffende Contingent geltenden Vorschriften zugestanden haben würde [1]).

Auch den Angehörigen der vormaligen im Jahre 1851 aufgelösten schleswig-holstein'schen Armee wurden vom Norddeutschen Bunde Pensionen bewilligt, welche nach Maßgabe der für die preußische Armee geltenden Vorschriften sich berechnen [2]).

Nach der Beendigung des französischen Krieges wurde das Militärversorgungswesen in einem umfassenden und für das ganze Reich geltenden Gesetze geregelt, welches sowohl materiell wie formell auf den älteren preußischen Vorschriften beruht [3]). Es ist dies das Reichsgesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, vom 27. Juni 1871 [4]). Dieses Gesetz ist in zahlreichen Punkten abgeändert und ergänzt worden durch die Reichsgesetze vom 4. April 1874 (Reichsgesetzbl. S. 25), vom 21. April 1886 (Reichsgesetzbl. S. 78) und vom 22. Mai 1893 (Reichsgesetzbl. S. 171) [5]). Den in diesen Reichsgesetzen enthaltenen Bestimmungen wurde rückwirkende Kraft beigelegt hinsichtlich der Theilnehmer am Kriege des Jahres 1870/71, auch wenn sie bereits vor dem Inkrafttreten des Pensionsgesetzes verabschiedet worden waren [6]); jedoch mit der Maßgabe, daß die den-

---

1) Vgl. Convention mit Hessen Art. 19; Mecklenburg (von 1872) Art. 6, Abs. 2 und Schlußprotokoll V; Baden Art. 17, Abs. 1, 2 und Schlußprotokoll Art. 9; Oldenburg Art. 20 und Schlußprotokoll Art. 1; Thüringische Staaten (von 1867) Art. 9; Anhalt (1867) Art. 9; Schwarzburg (1867) Art. 7, Abs. 3 u. 4; Lippe-Detmold (1867) Art. 7; Schaumburg-Lippe (1867) Art. 7; Lübeck § 17—19; Hamburg § 26 ff.; Bremen § 34 ff.

2) Bundesgesetz vom 14. Juni 1868 (Bundesgesetzbl. S. 335) für die Officiere und oberen Militärbeamten. Bundesgesetz vom 3. März 1870 (Bundesgesetzbl. S. 39) für die Personen der Unterklassen. Beide Gesetze sind zu Reichsgesetzen erklärt worden in Baden und Hessen, sowie in Württemberg durch die Verfassungsbündnisse, in Bayern durch Reichsgesetz vom 22. April 1871, § 2, I, 4 u. 11.

3) Inzwischen war auch in Bayern ein Militärpensionsgesetz vom 28. Mai 1868 ergangen, welches sich an die preußischen Gesetze vom 6. Juli 1865 und 9. Februar 1867 anschloß.

4) Reichsgesetzbl. S. 275. Im Folgenden wird dieses Gesetz kurzweg als Pensionsgesetz citirt.

5) Der Bundesrath hat zu den Pensionsgesetzen von 1871 und 1874 auf Grund des Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung Ausführungsbestimmungen beschlossen, welche durch Bekanntmachung vom 22. Februar 1875 im Centralbl. des Deutschen Reichs 1875, S. 142 ff. veröffentlicht worden sind. Die Frage, ob das Bayern zuständige Sonderrecht in Militärangelegenheiten sich auch auf den Erlaß besonderer Ausführungsbestimmungen zum Pensionsgesetz erstrecke, ist im Bundesrath verhandelt und durch einen ausdrücklichen Beschluß verneinend entschieden worden. Protokolle des Bundesrathes 1875, § 124. Vgl. dazu Seydel, Bayer. Staatsrecht VI, S. 509 fg.

6) Pensionsgesetz § 47, 112. Novelle von 1874, § 17, 23. Gesetz von 1886, Art. III u. IV.

selben hiernach zu bewilligenden Pensionen nicht hinter dem Betrage zurückbleiben, welcher ihnen bei etwaiger Pensionirung vor Erlaß des Reichsgesetzes bereits zugestanden haben würde [1]).

Auf alle übrigen, vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bereits aus dem Heere oder der Marine ausgeschiedenen Personen finden die älteren Rechtsvorschriften Anwendung; ausgenommen die Bestimmungen des Reichsgesetzes über Zahlbarkeit, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung von Pensionen, soweit nicht die älteren Bestimmungen für die Pensionäre günstiger sind [2]).

Hierzu kamen ferner das Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 [3]) und das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, vom 17. Juni 1887 [4]). Die in dem letzteren eingeführten Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind durch das Reichsgesetz vom 5. März 1888 [5]) wieder aufgehoben worden.

2. Die Verpflichtung des Staates zur Versorgung der Militärpersonen beruht darauf, daß der Militärdienst den Betrieb einer anderen Erwerbsthätigkeit stört oder ganz verhindert. Dies geschieht aber in doppelter Weise, theils dadurch, daß während der Leistung des Militärdienstes, also während der *Dienstzeit*, die Erfüllung jedes anderen Lebensberufes unthunlich ist, theils dadurch, daß der Militärdienst mit *Gefahren* für die Gesundheit verbunden ist, daß also in Folge desselben eine dauernde Störung der Erwerbsfähigkeit und unter Umständen noch überdies eine besondere Pflegebedürftigkeit eintreten kann. Das Pensionsgesetz erkennt demgemäß zwei verschiedene Grundlagen für die Versorgungsansprüche an, die *Dienstzeit* und die *Dienstbeschädigung*.

Der erste dieser Gründe der staatlichen Versorgungspflicht steht in einer engen Beziehung zum Rechtsgrunde der Militärdienstpflicht. Die Störung in dem Aufsuchen von Erwerbsquellen durch den Militärdienst wird nämlich nur dann als erheblich genug erachtet, um eine Versorgungspflicht des Staates zu begründen, wenn der Dienst lange Zeit hindurch geleistet worden ist. Sowie den Beamten nach dem Reichsgesetz vom 31. März 1873, § 34 der Anspruch auf Pension nur nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren zusteht, so auch

1) Pensionsgesetz § 46, 111.

2) Pensionsgesetz § 33c und 47, Abs. 2; § 99—108 und § 112, Abs. 2. Novelle vom 4. April 1874, § 17.

3) Reichsgesetzbl. S. 53. Es ist im Folgenden als *Militärunfallsgesetz* citirt. Dazu sind vom preuß. Kriegsministerium Ausführungsbestimmungen vom 12. März 1887 (Armeeverordnungsbl. S. 88) erlassen worden. Uebereinstimmende Ausführungsbestimmungen sind in den anderen Contingenten ergangen.

4) Reichsgesetzbl. S. 237. Im Folgenden als *Hinterbliebenengesetz* citirt. Preußische Ausführungsbestimmungen vom 16. Juli 1887 (Armeeverordnungsbl. S. 217.

5) Reichsgesetzbl S. 65. Ausführungsbestimmungen des preuß. Kriegsministeriums vom 23. März 1888 (Armeeverordnungsbl. S. 64).

den Offizieren nur nach zehnjähriger, den zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen nach achtjähriger Dienstzeit [1]). Diese Zeiträume sind bedeutend größer als die Zeit des activen Militärdienstes auf Grund der gesetzlichen Wehrpflicht im Frieden; die gesetzliche active Friedensdienstzeit ist in allen Fällen viel zu kurz, als daß der Staat durch sie einen Versorgungsanspruch für rechtlich begründet anerkennt. Das Militärverhältniß der Personen des Beurlaubtenstandes aber involvirt überhaupt keine so eingreifende Beschränkung der Handlungsfreiheit und Erwerbsthätigkeit, daß der Staat dafür eine Versorgungspflicht übernähme. Für alle Klassen des Beurlaubtenstandes ist vielmehr reichsgesetzlich der Grundsatz anerkannt, daß sie den Anspruch auf eine Invalidenversorgung nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern lediglich durch eine im Militärdienst erlittene Verwundung oder Beschädigung erwerben [2]).

Die Erfüllung der *gesetzlichen* Wehrpflicht *als solche* begründet daher überhaupt gar keinen Anspruch auf Versorgung. Dagegen erzeugt die Erfüllung der *berufsmäßigen*, also freiwillig übernommenen Dienstpflicht einen nach Verhältniß der Dienstzeit bemessenen Versorgungsanspruch. Der Anspruch auf Grund der Dienstzeit ist demnach seinem juristischen Wesen nach ein Anspruch auf Grund des *berufsmäßigen* Militärdienstes. Er steht begrifflich dem Versorgungsanspruch der Beamten auf Grund ihres berufsmäßigen Staatsdienstes ganz gleich; er ist wie dieser ein Anspruch auf Fortgewährung des standesmäßigen Lebensunterhaltes auch für die Zeit, in welcher die wirkliche Leistung der Militärdienste wegen Invalidität nicht mehr erfolgen kann [3]).

Daß die Invalidität *in Folge* des Militärdienstes entstanden sei, ist keine Voraussetzung dieses Anspruchs.

Der andere Verpflichtungsgrund des Staates dagegen hat keinen Zusammenhang mit dem Rechtsgrund der Dienstpflicht, sondern mit der thatsächlichen Beschaffenheit der Dienste, mit ihrer Gefährlichkeit für die Gesundheit und Erwerbsfähigkeit. Der Staat erkennt die Verpflichtung an, für die bei Ausübung des aktiven Militärdienstes erlittenen Beschädigungen einen pekuniären Ersatz zu leisten, das von ihm aufgenöthigte periculum — wenigstens theilweise — zu übernehmen. Dies findet ganz gleichmäßige Anwendung auf alle

1) Pensionsgesetz § 2, 58. Vor Vollendung dieser Dienstzeit *kann* jedoch *im Falle der Bedürftigkeit* eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden. Pensionsgesetz § 5, § 9, Abs. 3 u. § 110.

2) Pensionsgesetz § 8. Novelle vom 4. April 1874, § 10, Abs. 2. Die Novelle vom 22. Mai 1893, Art. 1 dehnt diesen Grundsatz aus auf die ohne Pension ausgeschiedenen, zum activen Militärdienst *vorübergehend* wieder herangezogenen Officiere und Militärärzte.

3) Vgl. Bd. I, S. 461 fg. Dem entspricht es, daß die Reichsgesetzgebung von der Tendenz ausgegangen ist, für die Pensionirung der Officiere im Allgemeinen dieselben Grundsätze wie für die Pensionirung der Reichsbeamten zur Anerkennung zu bringen. Vgl. *Motive* zum Pensionsgesetz S. 30, 32. (Drucksachen des Reichstages 1871, I. Sess., Nr. 96.)

Personen, welche sich den mit dem Militärdienst verbundenen Gefahren aussetzen müssen, gleichviel ob sie die Verpflichtung hierzu freiwillig (vertragsmäßig) übernommen haben, oder ob sie ihnen durch Gesetz auferlegt worden ist. Diese Entschädigungsansprüche sind demnach auch nicht durch eine Dienstzeit von bestimmter Dauer bedingt [1]). Bei einer consequenten Durchführung des Rechtsgedankens, auf welchem diese Ansprüche beruhen, müßte auch das Maß der Entschädigung von der Länge der Dienstzeit unabhängig sein und sich allein nach der Schwere der Beschädigung und dem Grade der Erwerbsstörung bestimmen. Allein praktisch ist dies nur für die durch den Krieg herbeigeführte Invalidität, und außerdem für die Fälle schwerer Beschädigungen insoweit festgehalten, als in diesen Fällen ohne alle Rücksicht auf die Dienstzeit bestimmte Erhöhungen der Pension gewährt werden [2]). In den übrigen Fällen bestimmt sich die Höhe der Pension, auch wenn sie auf Grund der Dienstbeschädigung beansprucht wird, nach der Dienstzeit.

Zur Begründung dieser Ansprüche ist der Causalzusammenhang zwischen der Leistung des Militärdienstes und der eingetretenen Beschädigung wesentliche Voraussetzung. Derselbe wird durch die Bezeichnung der Beschädigung als Dienstbeschädigung angedeutet. Ein solcher Causalzusammenhang ist vorhanden zunächst bei jeder Verwundung und anderen äußeren Beschädigung, welche bei Ausübung des activen Militärdienstes im Kriege oder Frieden ohne eigene Verschuldung erlitten worden ist [3]). Als Dienstbeschädigung gilt aber ferner jede anderweite, nachweisbar durch die Eigenthümlichkeiten des Militärdienstes, sowie durch epidemische oder endemische Krankheiten, welche an dem zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Orte herrschen (insbesondere durch die contagiöse Augenkrankheit), hervorgerufene bleibende Störung der Gesundheit [4]). Diese Störung muß der obigen Ausführung gemäß von der Art sein, daß sie die Erwerbsfähigkeit des Beschädigten beeinträchtigt. Dies ist auch für die Personen der Unterklassen im Pensionsgesetz anerkannt [5]); dagegen für Officiere und im Officierrange stehende Militärärzte ist der Anspruch nur davon abhängig ge-

1) Pensionsgesetz § 2, Abs. 2; § 58, Abs. 1.

2) Pensionsgesetz § 12, 13, 66 ff., 71, 72.

3) Pensionsgesetz § 2, Abs. 2; § 3, Ziff. a; § 50, Ziff. a u. b. Es ist nicht erforderlich, daß die Beschädigung durch den Militärdienst erfolgt ist; es genügt, daß sie im activen Dienst während Ausübung einer dienstlichen Handlung erlitten worden ist. Beschluß des Bundesrathes vom 5. December 1874. Erlaß des preuß. Kriegsministeriums vom 20. Januar 1875.

4) Pensionsgesetz § 3, Ziff. b; § 59, Ziff. c u. d. — „Die Unterscheidung der äußeren von der inneren Dienstbeschädigung wird durch die Entstehungsursache bedingt, insofern alle durch von außen kommende mechanische Einwirkungen (Verwundung, Stoß, Schlag, Sturz u. a.) entstandene Leiden selbst innerer Organe zu der ersteren, alle durch Witterungseinflüsse, ungewöhnliche Anstrengungen, Ansteckung hervorgerufene Uebel zu der letzteren gerechnet werden." Dienstanweisung vom 8. April 1877, § 20, Ziff. 3.

5) Pensionsgesetz § 59, Ziff. c „erhebliche und dauernde Störung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit".

macht, daß durch die Verwundung oder Gesundheitsstörung die Militärdienstfähigkeit sowohl für den Dienst im Felde als auch in der Garnison aufgehoben wird [1]). Bei den Officieren 2c. der Marine gilt als Dienstbeschädigung außerdem auch die, lediglich und nachweislich auf die klimatischen Einflüsse bei Seereisen, insbesondere in Folge längeren Aufenthaltes in den Tropen, zurückzuführende bleibende Störung der Gesundheit, wenn dadurch die Dienstfähigkeit für den Seedienst aufgehoben wird [2]).

Die Entscheidung der Frage, ob eine Dienstbeschädigung vorhanden, erfolgt nicht im Rechtswege, sondern durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Contingents, und bei den Personen der Unterklassen muß die Thatsache der erlittenen Dienstbeschädigung durch dienstliche Erhebungen nachgewiesen sein [3]). Ueber das Verfahren bei Beurtheilung der Militärdienstfähigkeit und bei Ausstellung von Attesten ist von dem preußischen Kriegsministerium am 8. April 1877 eine ausführliche Dienstanweisung erlassen worden [4]).

Ist die Beschädigung von der Art, daß eine Besserung des Zustandes erwartet werden kann, so wird die Versorgung nur auf Zeit bis zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit resp. Erwerbsfähigkeit bewilligt, sofern nicht bereits die zum Pensionsanspruch berechtigende Dienstzeit von zehn beziehentlich acht Jahren vollendet ist [5]). Officieren (mit Einschluß der Sanitätsofficiere) wird jedoch die Pension stets auf Lebenszeit gewährt, wenn die Ursache der Invalidität in einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder äußerlichen Beschädigung beruht [6]). Auf die Temporärinvaliden der Unterklassen sind die Vorschriften des Pensionsgesetzes so lange ohne Einschränkung anzuwenden, bis

---

1) Pensionsgesetz § 2. Diese Bestimmung paßt offenbar nur für die Berufsofficiere, da nur für diese der Militärdienst Erwerbsquelle ist; das Reichsgesetz hat aber in dieser Hinsicht die Officiere des Beurlaubtenstandes denselben ganz gleichgestellt. In Folge dieser Bestimmung kann es vorkommen, daß ein Reserve- oder Landwehrofficier, der während der Einberufung zum Dienst eine Dienstbeschädigung erleidet, die ihn dienstunfähig macht, seine Erwerbsfähigkeit aber gar nicht beeinträchtigt, einen doppelten Vortheil hat; er wird frei von der ferneren Erfüllung der Wehrpflicht und er erhält überdies eine lebenslängliche Rente; wenn er dagegen z. B. der Beschädigung noch Unterofficier gewesen wäre, so würde er keinen Pensionsanspruch haben. Die Motive zum Pensionsgesetz S. 31 sprechen zwar ganz richtig aus, daß Officiere des Beurlaubtenstandes nur dann Anspruch auf Pension haben, wenn sie eine Beschädigung im Militärdienst und als Folge derselben Nachtheile in ihren Erwerbsverhältnissen erleiden; in dem Gesetze aber ist diese Voraussetzung des Pensionsanspruches für Officiere nicht gefordert.

2) Pensionsgesetz § 51.

3) Pensionsgesetz § 3, Abs. 2; § 62.

4) Die wichtigsten Bestimmungen derselben sind abgedruckt in: die Militärgesetze des Deutschen Reichs Bd. II, Abthl. V, S. 90 ff. Weder im Armeeverordnungsblatt noch im Centralblatt des Deutschen Reichs ist dieses Reglement bekannt gemacht worden.

5) Pensionsgesetz § 4, Abs. 1; § 63.

6) Pensionsgesetz § 4, Abs. 2. Auf Officiere des Beurlaubtenstandes findet diese Bestimmung ebenfalls Anwendung. Vgl. Erlaß des preuß. Kriegsministeriums vom 24. April 1872. (Militärgesetze u. s. w. Bd. II, Abthl. V, S. 6.)

ihrem Zustande nach definitiv über sie entschieden wird, und sie bleiben versorgungsberechtigt bis zur Rückkehr der Felddienstfähigkeit [1]).

3. Von der Dienstbeschädigung zu unterscheiden, aber ihr völlig analog ist die Beschädigung in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls. Wenn Militär- und Marinebeamte oder Personen des Soldatenstandes, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, in Folge eines solchen Betriebsunfalls entweder dauernd dienstunfähig oder in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt werden, so erhalten sie ohne Rücksicht auf die zurückgelegte Dienstzeit eine Pension, falls nicht der Verletzte den Unfall vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt, oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweige aberkannt worden ist [2]). Hinsichtlich der Feststellung der Voraussetzungen des Anspruches kommen die im Pensionsgesetz enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung [3]); jedoch müssen die Ansprüche, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde angemeldet werden [4]). Indem auf die Fürsorge für den Verletzten und seine Hinterbliebenen die Regeln des Pensionsgesetzes für anwendbar erklärt worden sind, ist zugleich die (analoge) Anwendung der Unfallversicherungsgesetze ausgeschlossen [5]). Dies gilt aber nicht für den Begriff des Betriebsunfalls; denn das Gesetz vom 15. März 1886 will in denselben Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen den Personen des Soldatenstandes und den Militärbeamten (sowie den Beamten der Reichscivilverwaltung) eine Fürsorge gewähren, wie sie anderen Personen durch die Unfallversicherungsgesetzgebung zu Theil geworden ist. Aus diesem Grunde ist auch das Verhältniß des (öffentlich-rechtlichen) Anspruchs aus dem Gesetz vom 15. März 1886 zu Entschädigungsansprüchen des Verletzten oder seiner Hinterbliebenen aus privatrechtlichen Titeln in derselben Weise wie in den Unfallversicherungsgesetzen geregelt [6]).

4. Obgleich der militärische Rang des Versorgungsberechtigten für die juristische Begründung und den Rechtscharakter des Versorgungsanspruchs unerheblich und nur für die Höhe des Pensionsbetrages von Belang ist, so be-

---

1) Pensionsgesetz § 86. Novelle vom 4. April 1874, § 13, Ziff. 3. Wenn sie also wieder völlig erwerbsfähig, jedoch nicht felddienstfähig werden, so verbleibt ihnen die einmal zugebilligte Pension. — Die sehr unklare Fassung des Gesetzes wird mit Recht von Seydel in Hirth's Annalen 1875, S. 74 getadelt.

2) Militärunfallgesetz § 1 u. 5.

3) Ebendaselbst § 7.

4) Ebendaselbst § 6, Abs. 1.

5) Siehe oben Bd. II, S. 250.

6) Militärunfallgesetz § 8—10.

steht doch eine eingreifende Verschiedenheit in der Behandlung der Militärpersonen von Officierrang und der zur Klasse der Unterofficiere und Gemeinen gehörenden Personen. Dieser Unterschied beruht auf der bereits oben S. 650 hervorgehobenen specifischen Verschiedenheit des höheren und des niederen berufsmäßigen Militärdienstes. Der höhere Militärdienst ist ein Lebensberuf im vollen Sinne des Wortes; der Anspruch, aus demselben auszuscheiden und eine lebenslängliche Pension zu beziehen, ist daher an die Voraussetzung der Untauglichkeit zur Fortleistung des Dienstes (Invalidität) geknüpft [1]) und nur Personen, welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind bei Nachsuchung ihrer Verabschiedung mit Pension von dem Nachweise der Invalidität befreit [2]). Dagegen ist der niedere Militärdienst der Regel nach kein Beruf, der das ganze Leben erfüllt, sondern er wird nur für einen gewissen Zeitraum mit der Aussicht oder dem Vorbehalt des Uebertritts in eine andere Erwerbsstellung übernommen [3]). Dem entsprechend ist der Anspruch auf Pension mit dem Ablauf einer gewissen Dienstzeit begründet *auch ohne Nachweis* der Invalidität [4]). Diese Dienstzeit beträgt 18 Jahre und der Anspruch auf Pension wächst mit einer Verlängerung der Dienstzeit, mag im Laufe derselben die Invalidität eintreten [5]) oder nicht [6]). Außerdem aber findet auf diese Personen noch eine wesentlich andere Art der Versorgung statt, wie die Pensionszahlung, nämlich die *Anstellung im Civildienst* oder Garnisondienst [7]). Der Uebertritt in den Beamtendienst steht am Ende der Militärdienstzeit; die Eröffnung einer bürgerlichen Berufsstellung entschädigt die Militärpersonen der Unterofficierklassen dafür, daß sie eine Anzahl von Lebensjahren dem Militärdienst gewidmet haben; der Staat reservirt ihnen eine große Anzahl von dazu geeigneten Amtsstellungen behufs ihrer Versorgung, so daß der Weg zur Erlangung dieser Aemter zum großen Theil nur durch den niederen Militärdienst hindurch führt. Dadurch ändert aber auch die Pensionszahlung selbst theilweise ihren Charakter. Denn abgesehen von den schweren Fällen gänzlicher Erwerbsunfähigkeit ist die Pension nicht dazu bestimmt, ausreichende Mittel für den vollen Lebensunterhalt zu gewähren, sondern sie bildet einen Zuschuß zu anderen Einnahmen, dessen Höhe nach den verschiedenen dabei in Betracht kommenden Momenten vielfach abgestuft ist.

Auf den hervorgehobenen Unterschieden, sowie auf der abweichenden Art und Weise, in welcher der Anspruch auf Invalidenversorgung bei den Personen von Officierrang und denen der unteren Klassen festgestellt wird, beruht es,

1) Pensionsgesetz § 27.
2) Pensionsgesetz § 28, Abs. 1.
3) Vgl. oben S. 650, 672.
4) Pensionsgesetz § 69.
5) Pensionsgesetz § 74.
6) Ebendaselbst § 66—68.
7) Von der Aufnahme in Invalidenhäuser wird hier abgesehen, da dieselbe nur ein Surrogat der Pension, eine andere Form der Alimentenreichung, ist.

daß das Pensionsgesetz in zwei abgesonderten Theilen die Pensionirung der Officiere ꝛc. und die Versorgung der Militärpersonen der Unterklassen behandelt [1].

## II. Die Berechnung der eigentlichen Pension.

Die Höhe der Pension bemißt sich nach der Dienstzeit und dem Diensteinkommen und nach einer auf diesen beiden Factoren beruhenden, jedoch für die verschiedenen Klassen von Militärpersonen ungleichen Abstufung.

1. Die Dienstzeit [2]. Dieselbe wird berechnet vom Tage des Eintritts in den Dienst bis zu dem Tage, an welchem die Ordre der Verabschiedung oder Dispositionsstellung ergangen ist [3]. Die im Civildienste des Reiches oder eines Bundesstaates zugebrachte Zeit wird mit in Anrechnung gebracht [4]; bei den Personen des Beurlaubtenstandes jedoch nur dann, wenn sie sich bei ihrer Militärpensionirung nicht mehr im activen Civildienst befinden. Ob auch die Zeit des Gemeinde-, Kirchen-, Schul- oder landesherrlichen Haus- und Hofdienstes anzurechnen sei, ist dem Befinden der obersten Militärverwaltung des Contingents überlassen, in keinem Falle aber ist eine doppelte Anrechnung desselben Zeitraums statthaft [5]. Außer Ansatz bleibt die Dienstzeit, welche vor den Beginn des 18. Lebensjahres fällt, sofern sie nicht während der Dauer eines Krieges bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistet ist [6], ferner die Zeit eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer und die Zeit der Kriegsgefangenschaft [7]. Bei den zur Marine gehörenden Personen wird jedoch die Zeit, die sie im activen Marinedienste zugebracht haben, von dem

---

1) Es schließt sich auch in dieser Beziehung vollkommen dem älteren preußischen Recht an.

2) Für die Militärpersonen der Unterklassen kommen dieselben Bestimmungen zur Anwendung wie für die Officiere. Pensionsgesetz § 90.

3) Die Zeit vorübergehender und die Dauer eines Jahres nicht übersteigender Stellung zur Disposition wird mit angerechnet. Bei den Officieren ꝛc. des Beurlaubtenstandes kommt nur die Zeit in Anrechnung, in welcher sie activen Militärdienst geleistet haben. Die Theilnahme an Controlversammlungen kommt nicht in Ansatz. Pensionsgesetz § 18, 19.

4) Ueber die Berechnung der Dienstzeit, welche vor Erlaß des Pensionsgesetzes im Militärdienste eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebietes, z. B. Hannover, zugebracht worden ist, vgl. das Urtheil des Reichsgerichts vom 31. Januar 1882 (Entsch. Bd. VI, S. 39 ff.).

5) Pensionsgesetz § 20. Ob die im Dienste eines dem Reiche nicht angehörenden Staates verbrachte Zeit anzurechnen ist, hängt ebenfalls von der Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Contingentes ab. Pensionsgesetz § 25.

6) Pensionsgesetz § 22.

7) Pensionsgesetz § 24. Unter besonderen Umständen kann jedoch die Zeit des Festungsarrestes mit Genehmigung des Contingentsherrn, die Zeit der Kriegsgefangenschaft mit Genehmigung des Kaisers angerechnet werden. Eod. Abs. 2. Diese Genehmigung ist hinsichtlich der während des Krieges von 1870/71 in französische Kriegsgefangenschaft gerathenen Militärpersonen ertheilt worden durch die Kabinetsordre vom 18. Mai 1871 (Armeeverordnungsbl. S. 113).

Zeitpunkt der ersten Einschiffung ab in Anrechnung gebracht, auch wenn derselbe vor den für den Beginn der pensionsberechtigenden Dienstzeit vorgeschriebenen Termin fällt, und die Fahrzeit auf der Handelsflotte vom 18. Lebensjahre an bis zum Eintritt in die Kriegsmarine wird zur Hälfte auf die Dienstzeit angerechnet [1]).

Für jeden Feldzug, an welchem eine Militärperson (ausgenommen Militärbeamte) derart Theil genommen hat, daß sie wirklich vor den Feind gekommen oder bei den mobilen Truppen angestellt gewesen und mit diesen in das Feld gerückt ist, wird zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zugerechnet [2]). Für die Besatzung der Kriegsschiffe werden überdies größere oder für die Gesundheit besonders gefährliche oder schädliche Seereisen doppelt gerechnet [3]).

2. Das Diensteinkommen. Bei den Officieren und Militärärzten mit Officierrang wird als pensionsfähiges Diensteinkommen in Ansatz gebracht das chargenmäßige Gehalt nach den Sätzen für Infanterieofficiere oder, wo das wirklich bezogene etatsmäßige Gehalt niedriger ist, dieses letztere [4]); ferner der mittlere Stellen- beziehungsweise Personalservis und der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I bis V [5]); endlich für die Officiere vom Brigadecommandeur einschließlich aufwärts die im Etat ausgeworfenen Dienstzulagen, für die Officiere vom Hauptmann erster Klasse einschließlich abwärts eine Entschädigung für Bedienung, für die Officiere vom Hauptmann dritter Klasse abwärts eine billige Durchschnittsvergütung für ihre Berechtigung zur Aufnahme in das Lazareth, für die Premier- und Secondelieutenants außerdem der etatsmäßige Werth ihrer Berechtigung zur Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Officiertische [6]). In Fällen, wo das pensionsmäßige Diensteinkommen insgesammt mehr als 12,000 Mark beträgt, wird von dem über-

1) Pensionsgesetz § 54. Novelle vom 4. April 1874, § 9. Vgl. über die legislatorischen Gründe für diese Begünstigung die Motive zum Pensionsgesetz S. 42 fg.

2) Pensionsgesetz § 23. Ob eine militärische Unternehmung als „ein Feldzug" anzusehen ist und ob bei größeren Kriegen mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, wird in jedem einzelnen Falle durch kaiserl. Anordnung bestimmt. Für die Vergangenheit sind die in den einzelnen Bundesstaaten darüber ergangenen Anordnungen in Kraft erhalten worden. Eine Zusammenstellung der preuß. Erlasse über die einzelnen Kriege findet sich in den Militärgesetzen Bd. 2, V, 17.

3) Pensionsgesetz § 50. Vgl. ferner Reichsgesetz vom 30. März 1880, § 1 (Reichsgesetzbl. S. 99) und Reichsgesetz vom 22. Mai 1893, Art. 4 (Reichsgesetzbl. S. 174). Vgl. auch den Erlaß des Reichsmarineamts vom 17. September 1890 (Marineverordnungsbl. S. 132) über die Dienstzeitberechnung.

4) Pensionsgesetz § 10, Ziff. a. Novelle von 1874, § 6. Ausnahmen für Stabsofficiere und Hauptleute I. Klasse mit geringerem als dem Normalgehalt, Pensionsgesetz § 47, Abs. 3; ferner die Zeug-, Feuerwerks- und Traindepotofficiere Novelle vom 4. April 1874, § 6. Vgl. die Motive zur Novelle, S. 9. (Drucksachen I. Sess. 1874, Nr. 10.)

5) Pensionsgesetz § 10, Ziff. b. Reichsgesetz vom 30. Juni 1873, § 8 (Reichsgesetzbl. S. 166). — Vgl. hierzu die Motive zum Pensionsgesetz S. 33. (Drucksachen I. Sess. 1871, Nr. 96.)

6) Pensionsgesetz § 10, Ziff. c bis f.

schießenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht [1]). Die Personen der Unterklassen zerfallen in Beziehung auf die Pensionsberechnung in vier Chargen: Feldwebel, Sergeanten, Unterofficiere und Gemeine [2]).

Das Diensteinkommen einer Charge wird aber nur dann der Berechnung zu Grunde gelegt, wenn die Charge mindestens während eines Dienstjahres innerhalb des Etats innegehabt ist, ausgenommen, wenn die Pensionirung in Folge von Dienstbeschädigung eintritt. Die Beförderung über den Etat, die bloße Charaktererhöhung, sowie die vorübergehende Verwendung in einer höher dotirten Stelle gewähren keinen höheren Pensionsanspruch [3]).

3. Die Abstufung der Pensionssätze.

a) Bei den Officieren (mit Einschluß der Sanitätsofficiere). Die Pension beträgt, wenn die Verabschiedung nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{15}/_{60}$ [4]) und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens. Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung der (regelmäßigen) Pension nicht statt [5]). Wird ein Officier in einem militärischen Dienstverhältniß mit geringerem Diensteinkommen, als er bisher etatsmäßig bezogen hat, verwendet, so wird bei seiner späteren Verabschiedung die Pension dennoch nach dem vorher bezogenen höheren Diensteinkommen unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnet. Soweit jedoch das früher bezogene höhere Diensteinkommen aus Dienstzulagen bestand, wird die Pension nur, je nachdem es für den zu Pensionirenden günstiger ist, entweder nach dem früheren Diensteinkommen und der bis dahin zurückgelegten Dienstzeit oder nach dem zuletzt bezogenen Diensteinkommen und der gesammten Dienstzeit berechnet [6]). Die Zeit, während welcher ein mit Pensionsansprüchen aus dem activen Dienst geschiedener Officier im Frieden zu demselben wieder herangezogen worden ist und in einer etatsmäßigen Stellung Verwendung findet,

---

1) Pensionsgesetz § 11.

2) Pensionsgesetz § 65. Ein Erlaß des preuß. Kriegsministeriums vom 31. Mai 1874 (Armeeverordnungsbl. S. 130) enthält ein Verzeichniß der zu jeder dieser 4 Chargen gehörigen Stellen. Für Bayern sind entsprechende Anordnungen ergangen. Bayer. Militärverordnungsbl. 1874, S. 256 fg.; 1878, S. 523.

3) Pensionsgesetz § 6, 65, Abs. 2.

4) Diese Quote wird auch gewährt, wenn die Pensionirung vor vollendetem zehnten Dienstjahre wegen einer Dienstbeschädigung erfolgt. Pensionsgesetz § 9, Abs. 3.

5) Pensionsgesetz § 9, Abs. 1 u. 2. Reichsgesetz vom 21. April 1886, Art. I (Reichsgesetzbl. S. 78). Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes berechnete Nachweisung der Pensionssätze für die einzelnen Chargen der Officiere nach den Dienstjahren ist vom preuß. Kriegsministerium am 29. April 1886 im Armeeverordnungsbl. veröffentlicht worden. Vor Erlaß des Gesetzes von 1886 betrug der Minimalsatz $^{20}/_{60}$ und stieg mit jedem weiteren Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens. Der höhere Pensionssatz ist aber durch Art. II dieses Gesetzes allen Officieren u. s. w. bewilligt worden, welche seit dem 1. April 1882 in den Genuß der Pension getreten sind.

6) Pensionsgesetz § 7.

begründet bei einer Gesammtdienstzeit von mindestens zehn Jahren mit jedem weiter erfüllten Dienstjahre den Anspruch auf Erhöhung der bisher bezogenen Pension um je 1/60 des derselben zu Grunde liegenden pensionsfähigen Diensteinkommens [1]).

b) Für die Militärbeamten wird die Pension berechnet nach den Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes, welches in den wesentlichen Punkten mit den angegebenen Vorschriften des Militärpensionsgesetzes übereinstimmt [2]). Jedoch finden die Anordnungen des letzteren über die Dienstzeit (§ 18, 19, 50) auf die oberen Militärbeamten Anwendung [3]).

c) Für die Militärpersonen der Unterklassen bestimmt sich der Pensionsbetrag nicht nach einer mit der Dienstzeit wachsenden Quote des Diensteinkommens, sondern es sind in jeder der vier Rangstufen fünf Klassen unterschieden, für welche feste Pensionsbeträge normirt sind [4]). Die ersten vier dieser Klassen werden ohne Nachweis der Invalidität gewährt bei einer Dienstzeit von 36, 30, 24, 18 Jahren; ferner den Ganzinvaliden bei einer Dienstzeit von 25, 20, 15, 12 Jahren; endlich ohne Rücksicht auf eine bestimmte Dienstzeit denjenigen Ganzinvaliden, welche durch Dienstbeschädigung ganz erwerbsunfähig und besonders pflegebedürftig, resp. welche gänzlich, größtentheils oder theilweise erwerbsunfähig geworden sind [5]). Die fünfte Klasse wird gewährt den Ganzinvaliden nach achtjähriger, den Halbinvaliden nach zwölfjähriger Dienstzeit, oder wenn die Invalidität durch Verwundung, äußere Dienstbeschädigung oder contagiöse Augenkrankheit begründet ist [6]). Das Pensionsgesetz bezeichnet als Ganzinvalide diejenigen Personen, welche zu keinerlei Militärdienst mehr tauglich sind, als Halbinvalide solche, welche zum Feld- beziehentlich Seedienst untauglich, aber zum Garnisondienst noch fähig sind. Die Invalidität und der Grad derselben werden durch die Militärbehörde festgestellt [7]).

Ueber den Civilversorgungsschein, welchen die Invaliden theils neben, theils an Stelle der Pension erhalten, vgl. unten sub V.

An Stelle der Pensionirung können Ganzinvaliden auch durch Aufnahme in ein Invalideninstitut versorgt werden. Ein rechtlicher Anspruch darauf ist

---

1) Pensionsgesetz § 21 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1893. Der active Dienst aus Veranlassung einer Mobilmachung oder einer militärischen Action bei der kaiserl. Marine bewirkt eine Erhöhung der Pension um ein 1/60, wenn er mindestens 60 Tage gedauert hat. Ebendaselbst Abs. 2.

2) Vgl. Bd. I, S. 461 fg. Hierbei ist aber zu beachten, daß das Reichsbeamtengesetz für die bayerischen Militärbeamten nicht gilt.

3) Pensionsgesetz § 56. — Die besonderen Bestimmungen über die Büchsenmacher im § 89 daselbst sind durch das Reichsbeamtengesetz aufgehoben.

4) Pensionsgesetz § 65.

5) Pensionsgesetz § 66—69. Eine Doppelrechnung der Dienstzeit findet statt nach Art. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1893.

6) Pensionsgesetz § 70.

7) Pensionsgesetz § 61, 62.

in keinem Falle begründet und andererseits kann Niemand wider seinen Willen zum Eintritt in ein solches Institut gezwungen werden. Die Invalidenhäuser sollen vorzugsweise als Pflegeanstalten für solche Invaliden dienen, die besonderer Pflege und Wartung bedürftig sind [1]).

### III. Die Pensionserhöhungen [2]).

1. Kriegszulage. Unterofficiere und Soldaten, welche nachweislich durch den Krieg ganzinvalide geworden sind, erhalten eine Pensionszulage von 9 Mark monatlich neben der Pension [3]); Officiere, welche durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des activen Militärdienstes unfähig geworden sind, eine Pensionserhöhung, die je nach der Höhe der Pension sich bemißt [4]). Denselben Anspruch haben Officiere, die auf Seereisen nachweislich in Folge einer militärischen Action oder durch außerordentliche klimatische Einflüsse invalide und zur Fortsetzung des Seedienstes ohne ihr Verschulden unfähig geworden sind [5]). Ob die Invalidität durch Verwundung oder Beschädigung, oder ob sie durch eine anderweitige Störung der Gesundheit begründet ist, macht im Allgemeinen keinen Unterschied [6]); reactivirte, d. h. mit Pension verabschiedete und zum Militärdienst wieder herangezogene Officiere erhalten jedoch die Pensionserhöhung nur dann, wenn durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder Beschädigung ihre Gesundheit dauernd gestört worden ist, und zwar zur Hälfte, wenn dadurch nur ihre Felddienstfähigkeit, zum vollen Betrage, wenn auch ihre Garnisondienstfähigkeit aufgehoben worden ist [7]). Die Bewilligung der Pensionserhöhung wegen Kriegsbeschädigung ist nur zulässig, wenn der Anspruch darauf

---

1) Pensionsgesetz § 78. Die preuß. Verordnungen, Reglements, Instructionen ꝛc. ꝛc. über die Invalidenhäuser und Invalidencompagnien sind zusammengestellt bei v. Helldorff, Dienstvorschriften Thl. I, Abthl. 5, S. 217—230.

2) Das Pensionsgesetz bedient sich rücksichtlich der Officiere des Ausdrucks „Pensionserhöhungen", rücksichtlich der Personen der Unterklassen des Ausdrucks „Pensionszulagen". Das Reichsgesetz beruht im Wesentlichen auf den oben S. 698 angeführten preußischen Gesetzen. Die Abweichungen sind zusammengestellt und begründet in den Motiven (Drucksachen I. Sess. 1871, Nr. 96) S. 34 ff.

3) Pensionsgesetz § 71. Gesetz vom 22. Mai 1893, Art. 5.

4) Pensionsgesetz § 12. Sie beträgt von einer Pension von 550 Thlr. und weniger jährlich 250 Thlr., bei einer Pension von 900 Thlr. und mehr jährlich 100 Thlr. Zwischen diesen Grenzen ist sie abgestuft.

5) Pensionsgesetz § 52, Abs. 1.

6) Es ist nur erforderlich, daß die Dienstunbrauchbarkeit in ursächlichem Zusammenhange mit dem Feldzuge stehe. „Dieser Zusammenhang ist dann vorhanden, wenn entweder das die Dienstunbrauchbarkeit bedingende Leiden durch den Krieg erst hervorgerufen, oder wenn ein vor dem Feldzuge vorhandenes geringeres Leiden, welches nach ärztlichem Ermessen im Friedensdienste voraussichtlich in längerer Zeit noch nicht dienstunbrauchbar gemacht haben würde, durch den Krieg nachweisbar bis zur Invalidität gesteigert worden ist." Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militärdienstfähigkeit ꝛc. vom 8. April 1877, § 25, Abs. 2.

7) Pensionsgesetz § 14. Novelle vom 4. April 1874, § 2, 19.

vor Ablauf von sechs Jahren nach dem Friedensschlusse [1]), resp. nach der Rückkehr in die Heimath oder nach der im Auslande erfolgten Entlassung geltend gemacht ist [2]).

Für jeden einzelnen Feldzug erläßt der Kaiser besondere Bestimmungen darüber, wer im Sinne des Pensionsgesetzes Theilnehmer am Kriege war [3]). Die Entscheidung der Frage, ob die Dienstunfähigkeit durch den Krieg herbeigeführt worden ist, erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Contingents [4]).

2. Verstümmelungszulage. Militärpersonen, welche durch den Militärdienst, sei es im Krieg oder im Frieden, verstümmelt, erblindet oder schwer und unheilbar beschädigt worden sind, erhalten eine Erhöhung der Pension, welche für Officiere 2c. 600 Mark jährlich, für Unterofficiere und Soldaten 18 Mark monatlich beträgt [5]). Bei mehrfacher Verstümmelung oder Beschädigung wird diese Erhöhung für jede einzelne derselben gewährt; die Erhöhungen dürfen aber den Betrag von 1200 Mark jährlich, resp. 36 Mark monatlich, nur in dem Falle übersteigen, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äußerliche Beschädigung herbeigeführt ist; die für Erblindung eines oder beider Augen ausgesetzten Pensionserhöhungen werden von dieser Einschränkung jedoch nicht betroffen.

Der Anspruch auf Verstümmelungszulagen ist an eine Zeitbeschränkung nicht gebunden, und kann auch noch nach erfolgter Pensionirung nachträglich geltend gemacht werden [6]). Ist die Verstümmelung 2c. 2c. durch den Krieg herbeigeführt, so wird die Verstümmelungszulage neben der Kriegszulage gewährt. Diese Pensionserhöhungen werden auch in dem Falle in vollem Umfange bewilligt, daß der Gesammtbetrag der Versorgung den Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens erreicht oder übersteigt [7]).

3. Die Vorschriften über Gewährung von Kriegszulagen und Verstümmelungszulagen (Pensionserhöhungen) finden auch Anwendung auf die oberen Militärbeamten [8]), auf die unteren Militärbeamten [9]) und auf die

---

1) Pensionsgesetz § 16. Novelle vom 22. Mai 1893, Art. 1. Für die Unterklassen kommen die Fristbestimmungen in § 81 ff. des Pensionsgesetzes und § 13 der Novelle zur Anwendung. (Siehe unten sub VI, S. 718 fg.)

2) Pensionsgesetz § 52 in der Fassung der Novelle vom 22. Mai 1893.

3) Novelle vom 4. April 1874, § 18.

4) Pensionsgesetz § 17, 109, 115.

5) Pensionsgesetz § 13, 72. Daselbst sind die einzelnen Arten der Beschädigungen, für welche Verstümmelungszulagen gewährt werden, aufgeführt.

6) Pensionsgesetz § 16, 84, Abs. 3; § 85, in der Fassung der Novelle vom 22. Mai 1893.

7) Pensionsgesetz § 15, 74, Abs. 2.

8) Pensionsgesetz § 56, und zwar werden sie behandelt wie die Officiere.

9) Pensionsgesetz § 90, 92. Auf diese Beamten finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche für die Unterofficiere gelten.

ihr Einkommen aus dem Marineetat empfangenden Lootsen, Schiffsführer, Seeleute u. s. w. [1]).

4. Dienstzulage. Den Unterofficieren vom Feldwebel abwärts wird vom zurückgelegten 18. Dienstjahre ab für jedes weitere Dienstjahr bei eintretender nachzuweisender Ganzinvalidität eine Pensionszulage von 1½ Mark monatlich gewährt; der hiernach erworbene Pensionssatz darf jedoch das gesammte Diensteinkommen der Stelle, welche der Invalide im Etat bekleidet hat, nicht übersteigen [2]).

5. Anstellungsentschädigung. Den Ganzinvaliden, deren Invalidität durch eine in dem Kriege von 1870/71 erlittene Dienstbeschädigung herbeigeführt worden ist, und welche Anspruch auf den Civilversorgungsschein haben, wird nach ihrer Wahl an Stelle des Civilversorgungsscheins eine Pensionszulage von 6 Mark monatlich gewährt [3]).

Invaliden, welche an Epilepsie leiden und aus diesem Grunde den Civilversorgungsschein nicht erhalten, oder welche ihrer Gebrechen wegen zu keinerlei Verwendung im Civildienst tauglich sind, erhalten, wenn die Invalidität durch Dienstbeschädigung entstanden ist, unter der Voraussetzung ihrer Berechtigung zum Civilversorgungsschein anstatt des letzteren eine Pensionszulage von 12 Mark monatlich [4]).

6. Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71. Diejenigen Personen, welche im Kriege gegen Frankreich von 1870/71 in den unteren Chargen bis zum Feldwebel einschließlich das Eiserne Kreuz erster Klasse erworben haben oder welche unter denselben Voraussetzungen das Eiserne Kreuz zweiter Klasse erhalten haben und daneben das preußische Militärehrenzeichen zweiter Klasse oder eine diesem gleich zu achtende militärische Dienstauszeichnung eines anderen deutschen Bundesstaates [5]) besitzen, erhalten vom 1. April 1878 ab eine Ehrenzulage von 3 Mark monatlich. Invalidität ist keine Voraussetzung dieses Anspruchs. Die Ehrenzulage wird auf Lebenszeit gewährt; der Anspruch auf dieselbe erlischt mit dem Eintritt der

1) Pensionsgesetz § 57, 93. Die in § 57 aufgeführten Personen werden den oberen, die in § 93 genannten den unteren Militärbeamten gleichgestellt. § 57 ist durch Art. 14 der Novelle vom 22. Mai 1893 hinsichtlich der darin aufgeführten Personen abgeändert worden.

2) Pensionsgesetz § 74.

3) Novelle vom 4. April 1874, § 11, in der Fassung der Novelle vom 22. Mai 1893. Die Frist für Ausübung des Wahlrechts ist auf ein Jahr bestimmt worden.

4) Novelle vom 22. Mai 1893, Art. 7. Erhält der Invalide eine Verstümmelungszulage, so beträgt die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines nur 9 Mark monatlich.

5) Die Bestimmung darüber, welche Ehrenzeichen dies sind, ist dem Kaiser übertragen. Sie ist ergangen in dem Erlaß vom 19. November 1878 (Reichsgesetzbl. S. 361). Die Auszeichnung muß in den seit 1866 mit Preußen verbundenen Landestheilen vor deren Vereinigung, in den übrigen Bundesstaaten vor dem Kriege von 1870/71 verliehen worden sein.

Rechtskraft eines strafgerichtlichen Erkenntnisses, welches den Verlust der Orden zur Folge hat [1]).

## IV. Die Betriebsunfallentschädigung.

Wenn die Voraussetzungen des Gesetzes vom 15. März 1886 vorliegen, d. h. wenn Personen des Soldatenstandes oder Beamte des Reichsheeres oder der Marine, welche in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigt sind, in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls eine Beeinträchtigung ihrer Erwerbsfähigkeit erleiden, so erhalten dieselben eine Entschädigung, welche sich nach den in den Unfallversicherungsgesetzen anerkannten Grundsätzen richtet. Jedoch greifen diese Regeln nur insoweit Platz, als nicht solchen Personen nach den Pensionsgesetzen ein höherer Betrag zusteht [2]). Die Entschädigung besteht, abgesehen von dem Ersatz der Kosten des Heilverfahrens, welche nach dem Wegfall des Diensteinkommens dem Verletzten noch erwachsen [3]), in folgenden Beträgen:

1. Der Verletzte selbst erhält eine Pension (Leibrente) von zwei Dritteln seines jährlichen Diensteinkommens, wenn er dauernd dienstunfähig geworden ist. Ist er nicht dauernd dienstunfähig, aber völlig erwerbsunfähig geworden, so erhält er denselben Betrag für die Dauer der völligen Erwerbsunfähigkeit; im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit erhält er für die Dauer derselben einen Bruchtheil dieser Pension, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist [4]). Erreicht das Diensteinkommen nicht den Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes), so ist der letztere Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen [5]).

2. Die Hinterbliebenen einer Person, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben ist, erhalten ein Sterbegeld in Höhe des einmonatigen Diensteinkommens oder der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens 30 Mark, und eine Rente. Die letztere beträgt für die Wittwe 20 Procent des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark; für jedes Kind bis zur Voll-

1) Reichsgesetz vom 2. Juni 1878 (Reichsgesetzbl. S. 99).

2) Militärunfallgesetz § 1, Abs. 3; § 2, Abs. 1, Ziff. 1 u. Abs. 3; § 3, Abs. 2. Die Beschädigten oder deren Hinterbliebene haben gegen die Militär- und Marineverwaltung nur die auf den Pensionsgesetzen und dem Betriebsunfallgesetz beruhenden Ansprüche, mit Ausschluß aller anderen Entschädigungsansprüche. Novelle vom 22. Mai 1893, Art. 20 (Reichsgesetzbl. S. 182).

3) Ebendaselbst § 1, Abs. 4. Wenn der Verletzte einer Krankenkasse angehört, kommt die geleistete Krankenunterstützung in Abzug. Ebendaselbst § 4, Abs. 2.

4) Ebendaselbst § 1. Die näheren Bestimmungen über die Berechnung des Diensteinkommens enthalten die Ausführungsbestimmungen vom 12. März 1887 (Armeeverordnungsbl. S. 88) Ziff. 7—10.

5) Gesetz § 3, Abs. 1.

endung des 18. Lebensjahres, sofern die Mutter lebt, 75 Prozent der Wittwenrente und, sofern die Mutter nicht lebt, die volle Wittwenrente; für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, im Falle der Bedürftigkeit, die Wittwenrente. Die Renten zusammen dürfen 60 Procent des Diensteinkommens nicht übersteigen[1]). Ascendenten erhalten eine Rente nur insoweit, als der Höchstbetrag nicht von der Wittwe und den Kindern in Anspruch genommen wird.

## V. Die Civilversorgung.

### A. Officiere.

Einen Rechtsanspruch auf Anstellung im Civildienste haben Officiere und im Officierrange stehende Militärärzte in keinem Falle. Es kann jedoch den zu lebenslänglicher Pension berechtigten Officieren bei ihrer Verabschiedung durch besondere Allerhöchste Entschließung die „Aussicht auf Anstellung im Civildienst" ertheilt werden[2]). Eine solche Verleihung berechtigt den betreffenden Officier, „sich bei den Behörden um eine Anstellung zu bewerben", und legt den Behörden die Befugniß bei, ihn anzustellen, falls er den gesetzlich oder verordnungsmäßig bestehenden Anforderungen für die Führung des Amtes genügt. Für die Civilbehörden besteht aber keineswegs irgend eine Verpflichtung, einem mit Aussicht auf Anstellung im Civildienst verabschiedeten Officier ꝛc. eine bestimmte von ihm gewünschte Stelle zu verleihen, und sie sind auch nicht befugt, ihre Verantwortlichkeit für die zweckmäßige Besetzung vacanter Stellen mit geeigneten Personen dadurch von sich abzuwälzen, daß sie die Stellen den mit Aussicht auf Civilanstellung verabschiedeten Officieren verleihen[3]). Eine Ausnahme besteht allein für die Postverwaltung. In den älteren Provinzen Preußens sind seit der Zeit König Friedrichs II. eine Anzahl von Postämtern ausschließlich für die Armee zur Versorgung pensionirter, mit Aussicht auf Anstellung im Civildienst verabschiedeter Officiere bestimmt[4]). Die Anstellung

1) Gesetz § 2.

2) Es beruht dies auf dem Militärpensionsreglement vom 13. Juli 1825, § 7. Vgl. hierzu die Kabinetsordres vom 13. December 1835 und vom 21. September 1843 und das Minist.-Rescr. vom 27. Juni 1870 (bei v. Helldorff, Dienstvorschriften I. Thl., 5. Abthl., S. 57 fg. und Militärgesetze Bd. II, Abthl. 5, S. 26), sowie § 10 der Grundsätze ꝛc. vom 7./21. März 1882. Eine Zusammenstellung der Vorschriften ist vom preuß. Kriegsministerium unter dem 10. Juni 1890 (Berlin, Mittler und Sohn) herausgegeben worden.

3) Vgl. Rescr. des Kriegsministeriums (Abtheilung für das Invalidenwesen) vom 1. Februar 1873 (v. Helldorff a. a. O. S. 60). Circ.-Verf. des preuß. Ministeriums des Innern vom 10. October 1883 (Ministerialbl. S. 210). Daude, Die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militärpersonen S. 181.

4) Diese Aemter werden als „Militär- oder Officierpostämter" bezeichnet. Es sind nach dem durch Kabinetsordre vom 27. Januar 1872 genehmigten Verzeichniß 132. Vgl. den Commissionsbericht des Reichstags vom 13. Mai 1871. (Drucksachen 1871, I. Sess., Nr. 112, S. 13 fg.)

erfolgt jedoch nur, wenn der vom Kriegsministerium der Postverwaltung zur Anstellung überwiesene Exspectant die erforderliche Kenntniß und Brauchbarkeit durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung dargethan hat. Die in der Prüfung bestandenen Exspectanten werden bei eintretenden Vacanzen in der durch die Zeitfolge des abgeleisteten Examens bestimmten Reihenfolge zuerst auf Probe mit der Verwaltung eines Postamtes commissarisch beauftragt und nach einem Jahre, wenn sie den dienstlichen Anforderungen genügt haben, definitiv angestellt [1]).

B. Militärpersonen der Unterklassen.

1. Einen gesetzlich begründeten Anspruch auf den Civilversorgungsschein haben:

a) Die als versorgungsberechtigt anerkannten [2]) Ganzinvaliden, wenn sie sich gut geführt haben. Dieselben erhalten diesen Schein neben der Pension.

b) Den versorgungsberechtigten Halbinvaliden, welche mindestens 12 Jahre gedient haben, wird, wenn ihre Führung gut gewesen ist, der Civilversorgungsschein nach ihrer Wahl an Stelle der Pension ertheilt [3]).

c) Unterofficiere erlangen durch zwölfjährigen activen [4]) Dienst bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein, auch wenn sie nicht als Invaliden versorgungsberechtigt sind [5]).

---

1) Die näheren Anordnungen beruhen auf einem zwischen der Postverwaltung und dem Kriegsministerium vereinbarten und durch Kabinetsordre vom 13. Mai 1862 genehmigten Reglement. Abgedruckt bei v. Helldorff a. a. O. S. 60 fg. Vgl. auch die allgemeine Postdienstanweisung Abschn. X, Abthl. 1 (Bd. IV), § 29 ff. Siehe oben Bd. II, S. 103 und Daude a. a. O. S. 182.

2) Dies setzt voraus, daß die Ganzinvalidität entweder durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren eingetreten ist. Pensionsgesetz § 58, Abs. 1.

3) Pensionsgesetz § 75. Diese Vorschrift findet aber zufolge Art. 6 der Novelle vom 22. Mai 1893 nur auf die als dauernd versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden Anwendung.

4) Im Anschluß an die früher in Preußen geltend gewesenen Grundsätze sollte durch das Wort „activ" zum Ausdruck gebracht werden, daß beim Ausscheiden ohne Invalidität bei Berechnung der Dienstzeit Kriegsjahre nicht doppelt angerechnet werden. In diesem Sinne verfügt die Instruction des preuß. Kriegsministeriums vom 26. Juni 1877, § 4, Ziff. 5. Das Reichsgericht hat jedoch durch Urtheil vom 23. März 1886 (Entsch. in Civilsachen Bd. XV, S. 135) diese Auslegung als unrichtig verworfen und entschieden, daß der im § 60 (23) des Pensionsgesetzes enthaltene Grundsatz in allen Fällen Anwendung finden muß, in welchen es sich um die Versorgung der Unterofficiere und Soldaten handelt. Durch Art. 4 der Novelle vom 22. Mai 1893 ist diese Controverse in dem Sinne erledigt worden, daß eine Doppelrechnung der Kriegsjahre in dem hier in Rede stehenden Falle nicht stattfindet.

5) Novelle vom 4. April 1874, § 10, Abs. 1. Ist ein Unterofficier von zwölfjähriger Dienstzeit zugleich Halbinvalide, so empfängt er neben dem Civilversorgungsschein noch die Invalidenpension 5. Klasse. Die Rechte aus § 70 des Pensionsgesetzes und aus § 10 der Novelle stehen in cumulativer Verbindung. Vgl. den Erlaß des preuß. Kriegsministeriums vom 6. August 1874 (Militärgesetz a. a. O. S. 51).

Invaliden, welche an der Epilepsie leiden, dürfen den Civilversorgungsschein nicht erhalten [1]).

Die Civilversorgungsscheine, welche den drei angeführten Klassen von Personen ertheilt werden, berechtigen zur Anstellung im Civildienst bei den Reichsbehörden, sowie den Staatsbehörden *aller* Bundesstaaten.

Außerdem kann der Civilversorgungsschein auch ertheilt werden solchen ehemaligen Unterofficieren, welche eine active Dienstzeit von mindestens 9 Jahren im Heere oder der Marine zurückgelegt haben und dann in militärisch organisirte Gendarmerien oder Schutzmannschaften eingetreten sind, wenn sie entweder als Invaliden von dort ausgeschieden sind oder eine gesammte active Dienstzeit von 12 Jahren zurückgelegt haben. Dieser Schein hat nur Giltigkeit für den Reichsdienst und den Civildienst des betreffenden Staates.

Endlich kann der Civilversorgungsschein Unterofficieren von mindestens sechsjähriger activer Militärdienstzeit verliehen werden, wenn dieselben in eine militärisch organisirte Gendarmerie oder Schutzmannschaft eingetreten sind und entweder eine gesammte active Dienstzeit von 15 Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Uebertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung, oder nach einer gesammten activen Dienstzeit von 8 Jahren invalide geworden sind. Dieser Schein hat nur Giltigkeit für den Civildienst des betreffenden Staates [2]).

Der Inhaber eines Civilversorgungsscheines heißt „Militäranwärter".

2. Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs-, Staats- und Communalbehörden, bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, sowie bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Theil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, jedoch mit Ausnahme des Forstdienstes, werden vorzugsweise mit Militäranwärtern besetzt; die allgemeinen Grundsätze darüber sind vom Bundesrath festzustellen [3]). Diese „*Grundsätze*" sind vom Bundesrath am 7. und 21. März 1882 beschlossen und im Centralblatt für das Deutsche Reich 1882, S. 123 ff. veröffentlicht worden [4]). Hiernach sind bei allen Dienstzweigen und bei allen Behörden die

1) Pensionsgesetz § 76, Abs. 1. Dafür erhalten sie eine Pensionszulage. Siehe oben S. 712.

2) Grundsätze vom März 1882, § 1. — Die Civilversorgungsscheine der beiden letzteren Klassen sind an die Stelle der sogen. Civilanstellungsscheine getreten, welche auf Grund des preuß. Reglements vom 20. Juni 1867, § 2B (Militärgesetze Bd. II, Abthl. 5, S. 184) ertheilt werden konnten. Die auf Grund dieser Vorschrift ertheilten Civilanstellungsscheine sind fortan innerhalb ihres bisherigen Giltigkeitsbereichs den Civilversorgungsscheinen gleich zu achten.

3) Pensionsgesetz § 77, Abs. 1 in der Fassung der Novelle vom 22. Mai 1893. Durch diese Novelle wurde insbesondere die Verpflichtung der Gemeinden, Communalverbände, ständischen und communalen Institute *reichsgesetzlich* anerkannt. Dadurch sind die älteren landesrechtlichen Bestimmungen beseitigt worden.

4) § 1 der Grundsätze ist ergänzt worden durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Januar 1895 (Centralbl. S. 17).

Stellen im Kanzleidienst, soweit deren Inhabern lediglich die Besorgung des Schreibwerks obliegt, und alle Stellen, deren Obliegenheiten im Wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern, ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzen [1]). Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen die Stellen der Subalternbeamten und Diätarien im Bureaudienst mit Ausschluß derjenigen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird [2]). Inwieweit andere Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen, und es ist dabei nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise vorzunehmen, daß den Militäranwärtern mindestens die Hälfte der Stellen vorbehalten wird [3]). Die Verzeichnisse der den Militärbeamten vorbehaltenen Stellen werden vom Reichskanzler und bezüglich des Staatsdienstes von den einzelnen Bundesregierungen aufgestellt und im Centralblatt veröffentlicht [4]).

Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zu deren Uebernahme befähigt und bereit sind, gleichviel ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine Remuneration verbunden ist, und ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Widerruf geschieht [5]).

Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen zu bewerben und sie sind hierzu insolange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist [6]).

Zur Controle darüber, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen den vorstehenden Grundsätzen gemäß verfahren wird,

---

1) Grundsätze § 3. Ausnahmen bestehen nur bei der Reichskanzlei, dem Auswärtigen Amt und den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, den Chiffrirbureaus und den Gesandtschaften und Consulaten.

2) Grundsätze § 4. Ausgenommen sind die Ministerien und sonstigen Centralbehörden, sowie die Gesandtschaften und Consulate.

3) Grundsätze § 5, 6.

4) Grundsätze § 7, 8. Anlage D. Von Zeit zu Zeit werden Gesammtverzeichnisse zusammengestellt.

5) Grundsätze § 9. Von diesem Grundsatze giebt es jedoch eine beträchtliche Anzahl von Ausnahmen, indem gewisse Klassen von Personen ebenfalls zu den mit Militäranwärtern zu besetzenden Stellen zugelassen sind. Diese Ausnahmen sind ebendaselbst § 10 festgestellt.

6) Die näheren Vorschriften darüber sind in den Grundsätzen § 12—17 enthalten. Ueber die Reihenfolge, in welcher die Einberufung der für die einzelnen Stellen qualificirten Bewerber (sogen. Stellenanwärter) zu erfolgen hat, vgl. ebendaselbst § 18; über die Reihenfolge bei der definitiven Anstellung nach zurückgelegter Probezeit ebendaselbst § 22. Vgl. ferner die Bestimmungen des preuß. Kriegsministeriums vom 20. März 1885 betreffend die Commandirung (Beurlaubung) der im activen Militärdienst befindlichen Militäranwärter im Interesse ihrer Civilversorgung (Armeeverordnungsbl. 1885, S. 73).

sind außer den Ressortchefs der Rechnungshof des Reichs, beziehungsweise die höchsten Rechnungsrevisionsstellen der einzelnen Bundesstaaten verpflichtet [1]).

Der Civilversorgungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechts wegen zur Folge hat; er erlischt, wenn sein Inhaber aus dem Civildienste mit Pension in den Ruhestand tritt [2]).

3. Das Reichsgesetz bestimmt ferner, daß die in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen nicht geändert werden [3]). Nachdem aber durch die Novelle vom 22. Mai 1893 die reichsgesetzliche Verpflichtung zur Anstellung von Militäranwärtern auf die Communalbehörden und die ständischen und aus öffentlichen Mitteln dotirten Institute ausgedehnt worden ist, kommen nur noch die Privateisenbahnen in Betracht, denen in Preußen und fast allen anderen Bundesstaaten bei der Concessionirung die Pflicht auferlegt worden ist, zu den Unterbeamtenstellen, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, Militäranwärter, welche das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, vorzugsweise zu wählen [4]).

4. An Stelle der Civilversorgung können halbinvalide Unterofficiere im activen Militärdienst belassen und in solchen Stellen verwendet werden, deren Dienst das Vorhandensein der Feld- beziehungsweise Seedienstfähigkeit nicht erfordert (sogen. Garnisondienst), wenn sie hierzu geeignet sind und dies statt der Gewährung der Pension wünschen [5]).

## VI. Feststellung, Zahlung, Kürzung ꝛc. der Pension.

In der juristischen Natur des Verhältnisses ist zwar ein Unterschied zwischen dem Pensionsanspruch der Officiere und dem der Personen der Unterklassen in den angegebenen Beziehungen nicht begründet, und es sind demgemäß auch die wesentlichen Rechtsgrundsätze für alle Militärpersonen gleichartig, im Einzelnen aber hat das Pensionsgesetz sehr zahlreiche Abweichungen zwischen den oberen und unteren Rangklassen eingeführt. Es empfiehlt sich deshalb, dem Vorgange des Pensionsgesetzes gemäß die für jede der beiden Klassen bestehenden Vorschriften gesondert darzustellen.

### 1. Officiere und im Officierrange stehende Militärärzte.

a) Die Feststellung und Anweisung der Pensionen erfolgt durch die oberste

1) Grundsätze § 24.

2) Grundsätze § 26—29.

3) Pensionsgesetz § 77, Abs. 2.

4) Verzeichnisse der Eisenbahnen, denen diese Verpflichtung obliegt, werden im Centralbl. des Deutschen Reichs veröffentlicht. Vgl. das Gesammtverzeichniß (für sämmtliche Bundesstaaten) 1894, S. 397 ff.

5) Pensionsgesetz § 79. Garnisondienststellen für Halbinvalide des Gemeinenstandes giebt es nicht mehr; deshalb erwähnt das Gesetz nur Unterofficiere. Vgl. Motive S. 48.

Militärverwaltungsbehörde des Contingents [1]) und zwar nur auf Antrag. Das Gesuch um Gewährung von Pension muß in dem Abschiedsgesuche enthalten und begründet sein. Eine nachträgliche Forderung von Pension ist nur in dem Falle zulässig, daß die Art der Invalidität gleichzeitig den Anspruch auf Pensionserhöhung begründet [2]). Officiere ꝛc., welche das 60. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, müssen in dem Pensionsgesuch ihre Invalidität nachweisen [3]) und die Erklärung der unmittelbaren Vorgesetzten beibringen, daß dieselben nach pflichtmäßigem Ermessen den die Pensionirung Nachsuchenden für unfähig zur Fortsetzung des activen Militärdienstes halten [4]). Den obersten Militärverwaltungsbehörden ist es überlassen zu bestimmen, inwieweit noch andere Beweismittel allgemein oder im einzelnen Falle beizubringen sind [5]).

b) Die Zahlung der Pension erfolgt monatlich im Voraus; sie beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Monats, für welchen der Verabschiedete das etatsmäßige Gehalt zum letzten Male empfangen hat, und falls er zur Zeit der Pensionirung Gehalt nicht mehr bezog, mit dem Monat, für welchen die Pensionirung ausgesprochen worden ist [6]).

c) Das Recht auf den Bezug der Pension und der Pensionserhöhungen erlischt, abgesehen vom Tode des Pensionärs, durch rechtskräftige Verurtheilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths oder wegen Verraths militärischer Geheimnisse [7]).

d) Das Recht auf den Bezug der eigentlichen Pension ruht, wenn ein

---

1) Pensionsgesetz § 26. Bei den der Marine angehörenden Personen durch das Reichsmarineamt. Pensionsgesetz § 55.

2) Pensionsgesetz § 29. Für solche Ansprüche muß die im § 16 a. a. O. festgesetzte sechsjährige Frist innegehalten werden. Siehe oben S. 711.

3) Für den Anspruch auf Pensionserhöhungen ist der Nachweis in jedem Lebensalter erforderlich. Pensionsgesetz § 28, Abs. 2. Das Gesetz sagt fälschlich: „Dienstalter". Vgl. über die Veranlassung dieses Redactionsversehens Seydel in Hirth's Annalen 1875, Sp. 65, Note 4.

4) Pensionsgesetz § 27, Abs. 1. Das Formular für diese Erklärungen ist vorgeschrieben in den Ausführungsbestimmungen des preuß. Kriegsministeriums vom 18. August 1871, Ziff. 5 (Armeeverordnungsbl. 1871, S. 227).

5) Pensionsgesetz § 27, Abs. 2. Diese Vorschriften sind für den Bereich der preuß. Armeeverwaltung ergangen in der Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militärdienstfähigkeit ꝛc. vom 8. April 1877 (Militärgesetze Bd. II, Abthl. 5, S. 90 ff.), insbesondere § 40 ff. Für die Officiere des Beurlaubtenstandes kommt ferner noch in Betracht der Erlaß des preuß. Kriegsministeriums vom 8. April 1872 (Armeeverordnungsbl. S. 138 und Militärgesetze a. a. O. S. 21, Note 2).

6) Pensionsgesetz § 30, 31. Novelle vom 4. April 1874, § 4.

7) Pensionsgesetz § 32 in der Fassung der Novelle vom 22. Mai 1893. Wenn wegen eines dieser Verbrechen die Klage vor einem Civilgericht erhoben oder im militärgerichtlichen Verfahren die Einleitung der Strafverfolgung angeordnet ist, so wird die Pension einbehalten, so lange der Pensionär sich im Auslande aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Wird der Pensionär rechtskräftig freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurtheilt oder wird das Verfahren eingestellt, so wird die einbehaltene Pension ausgezahlt. § 33, Abs. 1, Ziff. d (Novelle vom 22. Mai 1893).

Pensionär die Reichsangehörigkeit verliert, bis zur Wiedererlangung derselben; ferner, wenn er im activen Militärdienst wieder angestellt wird, während der Dauer des Dienstes in Höhe seines Diensteinkommens. Wenn der Pensionär im Reichs- oder Staatsdienst ein Diensteinkommen bezieht, so wird die Pension um so viel gekürzt, als sie und das Diensteinkommen zusammen (jedoch ohne Pensionserhöhungen) den Betrag des vor der Pensionirung bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens übersteigen, wofern Diensteinkommen und Pension (ohne Pensionserhöhungen) zusammen mehr als 4000 Mark betragen [1]). Erdient der Pensionär im Reichs- oder Staatsdienst eine Civilpension, so erhält er an Stelle derselben die ganze früher erdiente Militärpension wieder aus Militärfonds und daneben den etwaigen Mehrbetrag der Civilpension aus dem betreffenden Civilpensionsfonds. Dabei bleiben die im Militärdienst erworbenen Pensionserhöhungen außer Berechnung; sie sind stets aus Militärfonds zahlbar [2]).

Im Fall vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten 6 Monate dieser Beschäftigung unverkürzt gewährt; in allen anderen Fällen tritt die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt [3]).

e) Auf Pensionserhöhungen finden die Vorschriften über Entziehungen, Kürzungen ꝛc. im Allgemeinen keine Anwendung; sie verbleiben vielmehr dem Pensionär, ausgenommen wenn derselbe die Reichsangehörigkeit verliert, oder wenn er im activen Militärdienst wieder angestellt wird; und auch in dem letzterwähnten Falle werden Pensionserhöhungen fortgezahlt bei Anstellung in den für Garnisondienstfähige zugänglichen Stellen [4]); das Recht ruht ferner bei vorübergehender Heranziehung zum activen Dienst für die Dauer des mobilen Verhältnisses und bei Versorgung in Invalideninstituten [5]).

2. Unterofficiere und Soldaten.

a) Der Anspruch auf Invalidenversorgung muß vor der Entlassung aus dem activen Dienst angemeldet werden; dies gilt auch für Unterofficiere und Soldaten des Beurlaubtenstandes, wenn sie zum activen Militärdienst

---

1) Pensionsgesetz § 33 in der Fassung der Novelle vom 22. Mai 1893.

2) Pensionsgesetz § 35 (Novelle vom 22. Mai 1893).

3) Pensionsgesetz § 37.

4) Z. B. bei den Traindepots, den Landwehrbezirkscommandos, den Gardelandwehrbataillonsstämmen, oder als Platzmajors, Führer der Strafabtheilungen, Vorstände der Handwerksstätten, Etappeninspectoren, oder in der Militär- und Marineverwaltung.

5) Pensionsgesetz § 34. Nach der Fassung dieses Artikels in der Novelle vom 22. Mai 1893 ruht das Recht auf den Bezug von Pensionserhöhungen auch im Falle des § 33, Ziff. d. (Strafverfolgung wegen Hochverraths ꝛc.)

einberufen sind [1]). Nur wenn die Invalidität nachweislich durch eine während des activen Militärdienstes (im Frieden) erlittene Dienstbeschädigung verursacht ist und diese Dienstbeschädigung durch dienstliche Erhebungen vor der Entlassung aus dem activen Dienst festgestellt ist, kann der Anspruch noch binnen einem Jahre nach der Entlassung geltend gemacht werden [2]). Von diesem Grundsatz sind jedoch ausgenommen die Versorgungsansprüche der nachweislich durch den Krieg oder durch eine auf Seereisen erlittene innere oder äußere Dienstbeschädigung invalide gewordenen Unterofficiere und Mannschaften, für welche innerhalb der dem betreffenden Friedensschlusse beziehentlich der Rückkehr in den ersten heimathlichen Hafen folgenden 6 Jahre die §§ 65—80 des Pensionsgesetzes Anwendung finden [3]). Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche noch erhoben werden, wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung, oder durch eine während des activen Militärdienstes im Kriege oder im Frieden überstandene contagiöse Augenkrankheit [4]). Allein es werden alsdann (d. h. bei Erhebung des Anspruchs nach Ablauf der sechsjährigen Frist) nur die Pensions- und Verstümmelungszulagen unbeschränkt gewährt, die eigentliche Pension dagegen wird nach der nächstniedrigeren Klasse berechnet [5]).

Auch den nach ihrer Entlassung als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden kann der Civilversorgungsschein ertheilt werden [6]).

Bei den im activen Dienst befindlichen Personen erfolgt die Feststellung der Invalidität durch den Hauptmann (Schwadron- oder Batteriechef) und den Militärarzt. Ersterer hat zu bescheinigen, ob und welche Beschädigung ein Soldat erlitten hat [7]), ob diese Beschädigung im Dienst erlitten ist, ob sie dem Betreffenden durch eigene Verschuldung zur Last fällt, oder ob sie außerdienstlich entstanden ist; der Militärarzt hat die Dienstunbrauchbarkeit und Erwerbsunfähigkeit, ihre Grade und ihre Dauer zu konstatiren [8]).

Die Entscheidung über die zu bewilligende Invalidenversorgung wird von dem Generalcommando getroffen; zweifelhafte Fälle sind dem Kriegsministerium vorzulegen, an welche Instanz auch der Recurs gegen die Ent-

1) Pensionsgesetz § 81.
2) Pensionsgesetz § 82C, § 83 (Novelle vom 22. Mai 1893, Art. 9).
3) Pensionsgesetz § 82B, 84, Abs. 4. Novelle vom 22. Mai 1893, Art. 9.
4) Pensionsgesetz § 82 A 1 u. A 2 a) u. b).
5) Pensionsgesetz § 84. Vgl. Instruction vom 26. Juni 1877, § 17.
6) Pensionsgesetz § 87.
7) Sache des Soldaten ist es, jede erlittene Dienstbeschädigung sogleich anzumelden. Instruction vom 26. Juni 1877, § 24 fg.
8) Dienstanweisung vom 8. April 1877, § 21 und Instruction vom 26. Juni 1877, § 6 ff. Der Militärarzt darf die Untersuchung nicht auf Verlangen des Beschädigten, sondern nur auf Befehl seines Militärvorgesetzten vornehmen. Für die Feststellung der durch Betriebsunfälle verursachten Verletzungen sind besondere Anordnungen in den Ausführungsbestimmungen vom 12. März 1887 (Armeeverordnungsbl. S. 88) ergangen.

scheidung des Generalcommandos zu richten ist[1]). Wird nach der Entlassung aus dem activen Dienst ein Versorgungsanspruch erhoben, so muß derselbe bei dem Bezirksfeldwebel oder dem Bezirkscommando angemeldet werden. Das Bezirkscommando veranlaßt die nähere Feststellung der dem Gesuch zu Grunde liegenden thatsächlichen Angaben, die ärztliche Untersuchung, die Prüfung der Versorgungsberechtigung. Wenn diese Recherchen nicht die sofortige Abweisung des Antrages ergeben, so wird derselbe der vorgesetzten Infanteriebrigade vorgelegt, von welcher die Einleitung des Prüfungsverfahrens verfügt wird[2]). Die Prüfung und Anerkennung der nach der Entlassung aus dem activen Dienst erhobenen Versorgungsansprüche findet alljährlich nur einmal statt[3]). Der Regel nach wird diese Prüfung mit dem Aushebungsgeschäft verbunden[4]); in besonderen Fällen sind auch außerterminliche Untersuchungen statthaft[5]).

Erweist sich nach dem Ausfalle der Untersuchung der Anspruch als unbegründet, so wird der Antrag durch das Landwehrbezirkscommando schriftlich abgewiesen; anderenfalls werden die Eingaben nebst Attesten, Bemerkungen u. s. w. dem Generalcommando zur Entscheidung eingereicht[6]). Gegen die Bescheide des Landwehrbezirkscommandos ist der Recurs an das Generalcommando, gegen die Bescheide des letzteren der Recurs an das Kriegsministerium zulässig.

b) Die Zahlung der Pension und Pensionszulagen erfolgt monatlich im Voraus[7]); sie beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, welcher auf die regelmäßige Anerkennung des Anspruchs durch die competente Behörde folgt; hierbei werden aber die im Rückstande gebliebenen Beträge seit dem Ersten des auf die Anmeldung des Anspruchs folgenden Monats nachgezahlt[8]).

c) Das Recht auf die Pension und Zulagen erlischt — abgesehen von dem Tode und dem Eintritt des Endtermins bei zeitweiliger Bewilligung — sobald das Gegentheil der Voraussetzungen erwiesen ist, unter denen die Be-

---

1) Ueber das „Invaliditätsprüfungsverfahren" vgl. die Instruction vom 26. Juni 1871, § 35 ff. — Bei den der Flotte angehörenden Personen treten selbstverständlich die Marinebehörden an die Stelle der Generalcommandos und Kriegsministerien.

2) Instruction vom 26. Juni 1877, § 63.

3) Pensionsgesetz § 88.

4) Die ärztliche Untersuchung wird durch den der Obersatzcommission beigegebenen Militärarzt in Gegenwart des Militärvorsitzenden vollzogen. Ueber das Verfahren vgl. Instruction vom 26. Juni 1877, § 66.

5) Vgl. die angeführte Instruction § 67 fg.

6) Ueber das Verfahren vgl. die cit. Instruction § 71 fg.

7) Jeder Invalide empfängt bei der Kasse, auf welche die Pension zur Zahlung angewiesen ist, ein Pensionsquittungsbuch, für welches das Schema vom Bundesrath festgestellt worden ist. Das z. Z. geltende Formular beruht auf dem Bundesrathsbeschluß vom 13. März 1877. Centralbl. für das Deutsche Reich 1877, S. 252.

8) Pensionsgesetz § 99. Hierzu ist zu vergleichen ein Erlaß des preuß. Kriegsministeriums vom 9. Mai 1872 (Militärgesetze Bd. II, Abthl. 5, S. 68, Ziff. 5).

willigung stattgefunden hat [1]) und durch rechtskräftige Verurtheilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths und Verraths militärischer Geheimnisse [2]). Das Recht *ruht*, wenn der Pensionär die Reichsangehörigkeit verliert oder wenn er im activen *Militärdienst* wieder angestellt wird [3]).

Nur die Pensions- und Verstümmelungs*zulagen* [4]) werden fortgezahlt, so lange sich der Pensionär in einem Invalideninstitut oder in einer militärischen Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt befindet [5]), oder wenn er im Civildienst angestellt oder beschäftigt wird, mit Ablauf des sechsten Monats, welcher auf denjenigen Monat folgt, in dem die Anstellung oder Beschäftignng begonnen hat [6]). Wenn das reine Diensteinkommen aber nicht den doppelten Betrag der Invalidenpension (ausschließlich der Kriegs- und Verstümmelungszulagen) erreicht oder mindestens bei einem Feldwebel 1200 Mark, bei einem Sergeanten oder Unterofficier 900 Mark [7]), bei einem Gemeinen 600 Mark beträgt, so wird dem Pensionär, je nachdem es günstiger für ihn ist, die Pension bis zur Erfüllung des Doppelbetrages oder bis zur Erfüllung jener Sätze belassen [8]). Als Civildienst ist jeder Dienst (Beschäftigung) eines *Beamten* zu verstehen, für welchen ein Entgelt aus einer öffentlichen Reichs- oder Staatskasse gewährt wird, sowie der Dienst bei solchen Instituten, welche ganz oder zum Theil aus Mitteln des Reichs oder Staats unterhalten werden. Auch der Dienst in der Militär- oder Marineverwaltung oder in der Feldadministration ist ein Civildienst in diesem Sinne [9]). Dagegen gehören nicht hierher solche Dienstverrichtungen, für welche dem Pensionär stückweise Bezahlung, Boten-, Tag- oder Wochenlohn gewährt wird [10]).

---

1) Pensionsgesetz § 100, Ziff. 3. Eine Heilung oder Besserung der durch den Dienst erzeugten Körperschäden hat auf die einmal festgestellten Pensionsansprüche keinen Einfluß. Vgl. Novelle von 1874, § 13, Abs. 3.

2) Ebendaselbst Ziff. 4 (Novelle vom 22. Mai 1893). Im Falle der Strafverfolgung wird die Pension einbehalten, solange der Pensionär sich im Auslande aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist. § 101, Ziff. c.

3) Pensionsgesetz § 101.

4) Nach den vom *Bundesrath* beschlossenen Ausführungsbestimmungen sind hierunter nur die in den §§ 71 u. 72 aufgeführten Zulagen zu verstehen, nicht die Dienstzulage des § 74. Siehe oben S. 710 fg.

5) Andere Unterstützungen zu Kurzwecken sind auf die Pensionszahlung einflußlos, und auch bei der Aufnahme des Invaliden in ein Militärkurhaus *kann* die Pension ganz oder theilweise zur Erhaltung seiner Familie fortgezahlt werden.

6) Pensionsgesetz § 102. Bei wechselnden Anstellungen darf die Gewährung der Pension neben dem Civileinkommen innerhalb eines Kalenderjahres den Gesammtbetrag für sechs Monate nicht übersteigen. Ebendaselbst § 104, 105.

7) Für Militärpersonen des Unterofficierstandes, welche sich mindestens zwölf Jahre im activen Militärdienst befunden haben, sind diese beiden Sätze auf 1400 Mark erhöht worden. Novelle vom 22. Mai 1893, § 103, Ziff. d.

8) Pensionsgesetz § 103 in der Fassung der Novelle vom 22. Mai 1893.

9) Erlaß des preuß. Kriegsministeriums vom 22. Juli 1875. (Militärgesetze Bd. II, Abthl. 5, S. 72, Ziff. 5.)

10) Pensionsgesetz § 106 (Novelle vom 22. Mai 1893).

Ebensowenig kommen Anstellungen in Privatdienstverhältnissen, z. B. bei Privateisenbahnen, und seit der Novelle vom 22. Mai 1893 im Gemeindedienst in Betracht.

d) Militäranwärtern, welche im Reichsdienst eine Civilpension erdienen, wird bei Berechnung derselben die Militärdienstzeit in Anrechnung gebracht (Reichsbeamtengesetz § 48 ff.). Dasselbe gilt von den im Civilstandsdienst, sowie im Communal- und Institutendienst angestellten Militäranwärtern, falls nach Landesrecht die Zeit angerechnet wird, welche im Civildienst vor Erlangung einer festen, mit Anspruch auf Pension verbundenen Anstellung verbracht wurde [1]). Erfolgt die Pensionirung demgemäß nach den für Reichsbeamte geltenden Grundsätzen, so wird die gesetzliche Invalidenpension aus Militärfonds und daneben der etwaige Mehrbetrag der Civilpension aus dem betreffenden Civilpensionsfonds gezahlt; erfolgt dagegen die Pensionirung nach ungünstigeren Bestimmungen des Landesrechts, so wird die Civilpension aus Militärfonds soweit ergänzt, daß sie den Betrag erreicht, welchen sie nach Maßgabe der für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften haben würde [2]).

Kriegs- und Verstümmelungszulagen bleiben jedoch bei dieser Berechnung außer Betracht und werden unter allen Umständen aus Militärfonds bestritten [3]).

## VII. Versorgung von Wittwen und Waisen.

1. Die Wittwen und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder von Officieren, Aerzten und Beamten des Heeres und der Marine erhalten aus der Reichskasse Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 (Reichsgesetzbl. S. 237). Dieses Gesetz ist dem Reichsgesetz vom 20. April 1881 [4]) vollständig nachgebildet und verknüpfte wie dieses die Fürsorge für die Hinterbliebenen mit der Verpflichtung der Officiere 2c. zur Entrichtung von Geldbeiträgen zur Reichskasse, und zwar wurde diese Zahlungspflicht als das primäre Verhältniß behandelt und gesetzlich geregelt und der Anspruch auf das Wittwen- und Waisengeld den Hinterbliebenen „eines zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen Verpflichteten" zugebilligt. Durch das Gesetz vom 5. März 1888 (Reichsgesetzbl. S. 65) wurde nun zwar die Pflicht zur Entrichtung dieser Beiträge wieder aufgehoben, der Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld aber im Uebrigen nicht verändert. In Folge dessen sind die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Juni 1887 über die Pflicht zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen noch jetzt von praktischer Bedeutung, indem sie den Kreis

1) Pensionsgesetz § 107 (Novelle vom 22. Mai 1893).
2) Pensionsgesetz § 108, Abs. 1—3 (Novelle vom 22. Mai 1893).
3) Pensionsgesetz § 108, Abs. 4.
4) Siehe Bd. I, S. 464 fg.

derjenigen Personen abgrenzen, deren Hinterbliebene Wittwen- und Waisengeld erhalten. Die Wirksamkeit des Gesetzes erstreckt sich nur auf diejenigen Personen, welche sich dem Militär- oder Marinedienst berufsmäßig gewidmet haben, dagegen nicht auf die Militärpersonen des Beurlaubtenstandes oder die bloß auf bestimmte Zeit oder für die Dauer des mobilen Verhältnisses in Stellen des Heeres oder der Marine verwendeten Functionäre. Sie beschränkt sich ferner auf Officiere, Aerzte im Officierrange und Beamte und auf die im § 32 des Gesetzes besonders aufgeführten Personen ohne Officierrang, dagegen nicht auf die Unterofficiere 2c., selbst wenn sie mit Officiercharakter beliehen sind, eine Officierpension aber nicht erdient haben. Endlich beschränkt sie sich auf diejenigen Personen, welche aus der Reichskasse eine lebenslängliche Pension auf Grund der Reichsgesetze beziehen, oder welchen beim Eintritt der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit Pension aus der Reichskasse gebühren würde [1]).

Die Regeln über die Höhe des Wittwen- und Waisengeldes, über Kürzung und Erlöschen des Anspruchs, Zahlung, Pfändung und Geltendmachung sind den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 20. April 1881 (Reichsgesetzbl. S. 85) entnommen (siehe Bd. I, S. 464 fg.). Hinzuzufügen ist nur, daß bei Berechnung des Wittwen- und Waisengelds die Verstümmelungszulagen in allen Fällen, andere Pensionserhöhungen in denjenigen Fällen unberücksichtigt bleiben, in welchen die Hinterbliebenen auf Grund des Militärpensionsgesetzes Beihülfen zu beanspruchen haben [2]), und daß für Kinder, welche in Militärerziehungsanstalten aufgenommen worden sind, das Waisengeld nur zu demjenigen Betrage gezahlt wird, bis zu welchem für das betreffende Kind Pensionsgeld oder Erziehungsbeitrag an die Anstalt zu entrichten ist [3]).

Die Feststellung, ob und welches Wittwen- und Waisengeld zu entrichten ist, erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Contingents und für die Hinterbliebenen von Angehörigen der Marine durch das Marineamt. Diese Befugniß kann aber von diesen Behörden auf die ihnen untergebenen höheren Behörden übertragen werden [4]).

2. Hinsichtlich des Gnadenquartals und Gnadenmonats gelten für die Hinterbliebenen von Officieren dieselben Regeln wie für die Reichsbeamten im Civildienst [5]).

3. Besondere Beihülfen erhalten die Wittwen und Kinder [6]), sowie hülfs-

1) Militärhinterbliebenengesetz § 1. Ausführungsbestimmungen des preuß. Kriegsministeriums vom 15. Juni 1888 (Armeeverordnungsbl. S. 139).

2) Gesetz § 14.

3) Ebendaselbst § 10, Abs. 2.

4) Ebendaselbst § 22.

5) Siehe Bd. I, S. 463 und Bd. II, S. 661. Militärpensionsgesetz § 39, 40. Novelle von 1874, § 5, 14, 21.

6) Unter „Kindern" sind nur die aus rechtmäßiger Ehe hervorgegangenen zu ver-

bedürftige Eltern und Großeltern derjenigen Militärpersonen [1]) der Feldarmee [2]), welche

a) im Kriege geblieben oder an den erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später gestorben sind;

b) im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß verstorben sind;

c) welche durch Schiffbruch verunglückt oder in Folge einer militärischen Action oder der klimatischen Einflüsse auf Seereisen oder innerhalb Jahresfrist nach der Rückkehr in den ersten heimathlichen Hafen verstorben sind [3]).

### VIII. Geltendmachung der Versorgungsansprüche [4]).

Die Ansprüche auf Pensionen, Beihülfen und Bewilligungen auf Grund des Militärpensionsgesetzes [5]) sind in erster Reihe bei den Militärverwaltungsbehörden geltend zu machen und erst, wenn der Instanzenzug bei denselben erschöpft ist, kann die Klage innerhalb einer präclusivischen Frist von 6 Monaten, nachdem die endgiltige Entscheidung der Militärverwaltungsbehörde dem Kläger bekannt gemacht worden ist, bei dem Gericht angebracht werden [6]). Bei der Beurtheilung der Ansprüche sind die Gerichte gebunden an die Entscheidungen der Militärbehörden darüber: ob und in welchem Grade eine Dienstunfähigkeit eingetreten, ob im einzelnen Falle das Kriegs- oder Friedensverhält-

---

stehen. Erkenntniß des obersten Gerichtshofes zu München vom 12. Juli 1875. (Hauser's Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht III, S. 302.)

1) Diese Bestimmungen finden auch auf die Hinterbliebenen der Militärbeamten Anwendung. Pensionsgesetz § 56, 94.

2) Der Begriff der Feldarmee bestimmt sich nach Pensionsgesetz § 45 (94, Abs. 3).

3) Pensionsgesetz § 41, 42, 52, 94 ff. Daselbst sind die Beträge der zu gewährenden Beihülfen festgesetzt. Zu den Anordnungen der §§ 94 ff. sind vom preuß. Kriegsminister und dem Marineamt in Gemeinschaft mit dem Minister des Innern und dem Finanzminister Ausführungsbestimmungen vom 18. October 1871 ergangen. Sie sind gedruckt im Armeeverordnungsbl. 1871, S. 292 und in den „Militärgesetzen" Bd. II, Abthl. 5, S. 135.

4) W. Vogel, Die Verfolgung von Rechtsansprüchen nach dem Reichsmilitärpensionsgesetz, Leipzig 1880.

5) Bei den Militärbeamten ist daher zu unterscheiden zwischen dem Anspruch auf die eigentliche Pension auf Grund des Reichsbeamtengesetzes und dem Anspruch auf die Kriegs- oder Verstümmelungszulage resp. die Wittwen- und Kindererziehungsbeihülfe auf Grund des Militärpensionsgesetzes.

6) Pensionsgesetz § 113, 114. Ueber den Beginn der Frist, resp. über den Begriff der endgiltigen Administrativentscheidung vgl. das Urtheil des Reichsoberhandelsgerichts vom 21. Februar 1879, Entscheidungen Bd. XXIV, S. 411 fg. Da die Frist des § 114 eine Ausschlußfrist, keine Verjährungsfrist ist, so sind nach Ablauf derselben die Gerichte nicht mehr befugt, über den Anspruch eine sachliche Entscheidung zu treffen; es bedarf nicht von Seiten des Verklagten der Geltendmachung der Verjährungseinrede, und ein Verzicht auf die letztere kann nicht die Wirkung haben, eine Entscheidung über einen Anspruch herbeizuführen, dessen Geltendmachung vor Gerichten das Gesetz untersagt. Urtheil des preuß. Obertribunals vom 7. März 1879. Militärgesetze II, Abthl. 5, S. 257 fg.

niß als vorhanden anzunehmen und ob die Zugehörigkeit einer Militärperson zur Feldarmee im Sinne des § 45 des Pensionsgesetzes vorhanden gewesen ist, ob eine Beschädigung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist, und ob sich der Invalide gut geführt hat [1]). Der Entscheidung des Richters unterliegt dagegen ein Streit über die Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens oder der Dienstzeit, über den Grad der Erwerbsunfähigkeit, über das Vorhandensein einer Verstümmelung (§ 13, 72), über die Zulässigkeit einer Kürzung der Pension resp. über den Umfang, in welchem die Kürzung statthaft ist, über die Erhebung weitergehender Ansprüche, als sie das Reichsgesetz gewährt, auf Grund älterer günstigerer Vorschriften u. s. w.

Dieselben Grundsätze finden Anwendung auf die auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1887 erhobenen Ansprüche auf Wittwen- und Waisengeld [2]) und auf die Ansprüche in Folge von Betriebsunfällen nach dem Gesetz vom 15. März 1886 [3]).

Ansprüche auf Rückstände an Pensionen, Beihülfen und sonstigen Bewilligungen verjähren in zehn Jahren von dem Schlusse des Kalenderjahres an, für welches der Rückstand zu zahlen sein würde [4]).

Ueber die Vertretung des Militärfiscus in einem Rechtsstreit wegen Pensionen und anderen Versorgungsansprüchen siehe unten § 114.

## Vierter Abschnitt.

# Die Militärlasten.

### § 110. Begriff und allgemeine Rechtssätze.

I. Militärlasten sind gesetzliche Verpflichtungen zu Vermögensleistungen für die bewaffnete Macht.

Ihrem Rechtsgrunde nach gehören sie dem öffentlichen Rechte an; sie beruhen wie die Wehrpflicht auf dem objectiven Rechte, auf dem Gesetz; sie unterscheiden sich hierdurch von den auf Rechtsgeschäften beruhenden Verpflichtungen, insbesondere von den contractlichen Obligationen der Lieferanten. Die Militärlasten bilden aus diesem Grunde einen Gegenstand des staatlichen Verwaltungsrechtes, d. h. ihre Vertheilung, Erhebung, Geltendmachung u. s. w. geschieht nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts im öffentlichen Interesse durch die Verwaltungsbehörden, während die Rechte und Pflichten der Armee-

1) Pensionsgesetz § 17, 20, Abs. 3; § 62, 115.
2) Militärhinterbliebenengesetz § 34.
3) Militärunfallversicherungsgesetz § 7, jedoch unter Berücksichtigung der im § 6 daselbst gegebenen Vorschriften über die Anmeldefrist.
4) Novelle vom 22. Mai 1893, Art. 19.

lieferanten lediglich nach den Regeln des Privatrechts zu beurtheilen und im Wege des bürgerlichen Processes geltend zu machen sind.

Ihrem Inhalte nach stehen die Militärlasten aber den Verpflichtungen des Privatrechtes gleich; denn sie bestehen in allen Fällen nur in Vermögensleistungen. Hierauf beruht der tiefgreifende Gegensatz zwischen Militärdiensten und Militärlasten; die letzteren involviren keine Verpflichtung zur Treue, zum Gehorsam, zu persönlichem Dienst, sondern sie betreffen lediglich das Vermögen. Eine Consequenz dieses Gegensatzes zeigt sich rücksichtlich der verpflichteten Personen. Die Wehrpflicht setzt einen Staatsangehörigen, einen der Staatsgewalt unterworfenen Menschen voraus; die Militärlasten treffen das der Staatsgewalt unterworfene Vermögen. Ihnen unterliegen daher auch alle juristischen Personen und alle Ausländer, wofern sie im Inlande solche Vermögensstücke haben, welche von den Militärlasten berührt werden, z. B. Wohnräume, Grundstücke im Festungsrayon, Pferde, Schiffe u. s. w. Andererseits bleiben die Staatsangehörigen unberührt von den Militärlasten hinsichtlich derjenigen Vermögensstücke, die sie im Auslande haben [1]).

Aus dem pekuniären Inhalt der Militärlasten ergiebt sich aber noch eine andere bedeutsame Folge, die einen wichtigen Unterschied gegenüber dem Militärdienst begründet. Die Erfüllung der Dienstpflicht ist eine unschätzbare und unentgeltliche Leistung; es ist oben S. 621 ff. bereits hervorgehoben worden, daß die vom Staate den Soldaten gewährte Kleidung, Verpflegung, Löhnung u. s. w. nicht Lohnzahlung, sondern Alimentirung ist. Die Militärlasten dagegen sind Vermögensleistungen und daher in allen Fällen abschätzbar und vergütungsfähig.

Die Wehrpflicht ist ferner eine allgemeine, gleiche Unterthanenpflicht, die Jeder, der dazu geeignet ist, nach dem Maße seiner Kräfte erfüllen muß. Die Militärlasten dagegen legen einzelnen Personen nach zufälligen Umständen Vermögenseinbußen auf, welche, da sie der Allgemeinheit zu Gute kommen, von dieser, d. h. vom Staate, getragen werden müssen. Die Forderung ihrer unentgeltlichen Leistung würde eine schwere Unbilligkeit enthalten, eine willkürliche, vom Zufall abhängige Rechtsungleichheit herbeiführen. In der Natur der Militärlasten ist es daher begründet, daß derjenige, der durch die Erfüllung derselben getroffen wird, Anspruch auf Schadloshaltung hat. Der Staat bedarf zur Befriedigung gewisser Militärbedürfnisse zwar gewisser Vermögensobjecte oder

1) Man kann diesen Gedanken auch so ausdrücken, daß bei der Wehrpflicht die Personalhoheit, bei den Militärlasten die Territorialhoheit zur Geltung kommt, denn die Wehrpflicht beruht auf der Rechtsmacht des Reiches über die ihm angehörigen Personen, die Militärlast auf der Rechtsmacht des Reiches über das im Bundesgebiet befindliche Vermögen. Ein solcher Gedanke scheint dem § 1 des Kriegsleistungsgesetzes zu Grunde zu liegen, welcher die Verpflichtung zu Kriegsleistungen als „eine Verpflichtung des Bundesgebiets" erklärt. Der Berichterstatter des Reichstages sagte, diese Fassung sei gewählt worden, „um klar auszudrücken, daß das Bundesgebiet das in erster Linie zu den Kriegsleistungen verpflichtete Subject sei" (!). Stenogr. Berichte 1873, S. 573.

Arbeitsleistungen, aber nicht, um sich ihren pekuniären Werth anzueignen, sondern wegen ihrer thatsächlichen Unentbehrlichkeit; gerade deshalb ist er verbunden, den pekuniären Werth zu restituiren. Hieraus ergiebt sich der Rechtssatz, daß mit der Erfüllung aller Militärlasten der Regel nach ein Entschädigungsanspruch gegen den Fiskus verknüpft ist [1]).

Eine dritte Folge des Satzes, daß die Militärlasten Vermögensleistungen zum Inhalt haben, besteht darin, daß ihre Erfüllung stets nur dann zu fordern ist, wenn die Militärbedürfnisse nicht auf anderem Wege befriedigt werden können. Denn das für Durchführung der Staatsaufgaben erforderliche Vermögen ist der Regel nach durch die Mittel des Finanzrechts herbeizuschaffen. Die Staatswirthschaft ist nicht Naturalwirthschaft, sondern Geldwirthschaft. In erster Reihe sind daher auch die Bedürfnisse der Armee und der Flotte mit den im System der Geldwirthschaft liegenden Hülfsmitteln, also durch privatrechtliche Geschäfte des Fiskus, zu erfüllen.

Die Militärlasten treten immer nur subsidiär ein, wenn durch die Umstände zu einer gewissen Zeit oder an einem gewissen Orte Bedürfnisse entstehen, denen wegen ihrer Natur oder wegen ihres Umfanges durch die gewöhnlichen Mittel der Militärverwaltung nicht genügt werden kann; insbesondere nicht durch Verwendung der bereits vorhandenen Vorräthe oder durch Abschluß von Lieferungsverträgen oder anderen Contracten. Jedoch ist das Vorhandensein dieser Voraussetzung nicht im Rechtswege festzustellen, d. h. der Verpflichtete kann sich der Erfüllung der Militärlast nicht durch die Behauptung entziehen, daß die Bedürfnisse der bewaffneten Macht auch ohne Beanspruchung der Leistungspflicht befriedigt werden können, und darüber eine richterliche Entscheidung herbeiführen. Denn der Staat steht dem Verpflichteten nicht als Gläubiger, sondern als Herrscher gegenüber, dessen Forderung den Charakter des obrigkeitlichen Befehles hat. Die zum Erlaß dieses Befehles zuständigen Behörden haben selbstständig zu prüfen, ob die im Gesetz erforderten Voraussetzungen im gegebenen Falle vorhanden sind oder nicht; das Resultat dieser Prüfung ist für den Militärlastpflichtigen bindend. Wenn die Behörde dabei pflichtwidrig verfährt, so treten die Bd. I § 48 erörterten Rechtsfolgen der Pflichtverletzung ein, insbesondere auch die Verpflichtung zum Schadenersatz.

Aus den vorstehenden Erörterungen ergiebt sich, daß alle Militärlasten ihrem juristischen Charakter nach eine gewisse Verwandtschaft mit der Expropriation haben. Die Enteignung ist gleichsam der Grundtypus derselben. Die Militärlasten haben mit der Enteignung die wesentlichen Merkmale gemein, daß sie Eingriffe des Staates im öffentlichen (militärischen) Interesse in die Privatrechtssphäre des Einzelnen sind, daß der Rechtsgrund für die Befugniß

1) Einzelne Ausnahmefälle, in denen für gewisse Leistungen, z. B. für vorübergehende Gewährung von Naturalquartier an mobile Truppen, kein Ersatz gewährt wird, sind ausdrücklich als Abweichungen von der Regel anerkannt und bestätigen daher die letztere.

hierzu im öffentlichen Recht gegeben ist und demgemäß auch die Voraussetzungen, unter denen diese Eingriffe gestattet sind, durch das öffentliche Recht bestimmt werden, daß zu den Voraussetzungen ein Bedürfniß gehört, welches ohne diese Eingriffe entweder gar nicht oder nicht in genügender oder zweckentsprechender Weise befriedigt werden kann, und endlich daß die Anwendung dieser Befugniß die Verpflichtung zur Entschädigung nach sich zieht [1]).

Einige Militärlasten stimmen mit der Expropriation auch noch darin überein, daß sie auf Entziehung des Eigenthums gerichtet sind, so z. B. die Pferdeaushebung, so daß der Unterschied gegen die gewöhnliche Expropriation nur in dem anders geregelten Verfahren besteht. Die Mehrzahl der Militärlasten geht aber nicht auf *Entziehung* oder *Beschränkung* des Eigenthums, sondern auf die *Lieferung* von Sachen oder auf *Leistung von Arbeit*, also auf ein dare, facere, praestare. Deshalb können die von der Expropriation geltenden Rechtsregeln keine unmittelbare und vollkommene Anwendung auf die Militärlasten finden, sondern nur eine allgemeine Analogie bieten. Immerhin ist aber die Erkenntniß dieser Analogie, d. h. der begrifflichen Gleichartigkeit der Enteignung und der Militärlasten, für das Verständniß der rechtlichen Natur der letzteren von Wichtigkeit.

II. Die Militärlasten dienen, wie erwähnt, nicht zur Durchführung dauernder und regelmäßiger Aufgaben der Militärverwaltung, sondern zur Befriedigung besonderer und ungewöhnlicher, in eigenthümlichen thatsächlichen Verhältnissen begründeter Bedürfnisse. Hieraus ergiebt sich eine Eintheilung derselben in drei Klassen. Die Bedürfnisse, zu deren Abhülfe die Militärlasten auferlegt sind, bestimmen sich für die Verhältnisse des Friedens durch wesentlich andere Momente wie für den Krieg. Zur Zeit des Krieges oder der Kriegsvorbereitungen sind die Bedürfnisse umfangreicher, dringender, vielseitiger; andererseits ergiebt sich aber gerade aus den Verhältnissen des Friedenszustandes die Nothwendigkeit gewisser Lasten, auf welche im Kriege verzichtet werden kann, da durch die Mobilmachung für die entsprechenden Bedürfnisse gesorgt wird [2]). Auch bringen die Verhältnisse des Krieges es mit sich, daß andere Vorschriften über Erhebung und Vertheilung der Militärlasten und über die Vergütung für Leistung derselben gelten müssen, wie im Frieden. Hieraus ergiebt sich die durchgreifende Eintheilung in *Friedensleistungen* und in *Kriegsleistungen*. Zu diesen beiden Klassen tritt noch hinzu als eine dritte eigenartige Kategorie, die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung der

---

1) Vgl. meine Abhandlung über die Expropriation im civilist. Archiv Bd. 52, S. 169 ff.

2) Hierher gehört namentlich die Bespannung der Truppenfahrzeuge und des Trains. Da dieselbe bei Rückführung der Armee auf den Friedenszustand nicht beibehalten werden kann, so ergiebt sich die Nothwendigkeit, im Frieden Vorspann in Anspruch zu nehmen. Ferner ist zu erwähnen die Benutzung von Grundstücken für Truppenübungen.

Festungen. Diese Beschränkungen beruhen auf localen Verhältnissen und sind im Krieg und Frieden gleichmäßig fortdauernd; indessen treten auch hier im Kriege, d. h. im Falle einer Armirung der Festung, noch besondere Verpflichtungen hinzu.

Diese Eintheilung ist auch von der Gesetzgebung des Deutschen Reiches bei der Regelung dieser Materie zu Grunde gelegt worden. Die Militärlasten für den Friedenszustand sind geregelt durch zwei Gesetze, von denen das eine vom 25. Juni 1868 die Quartierleistung, das andere vom 13. Februar 1875 alle übrigen „Naturalleistungen" behandelt; die Militärlasten für den Kriegszustand haben ihre gesetzliche Regelung gefunden durch das Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873; endlich die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen sind normirt worden durch das sogen. Festungsrayongesetz vom 21. December 1871.

III. Die Entschädigungspflicht für die Erfüllung der Militärlasten trifft den Reichsfiscus und zwar nicht nur materiell oder indirect, indem er etwa die erforderlichen Beträge den Staatskassen der Bundesglieder zu überweisen hätte, sondern formell und direct. Daß das Reich materiell diese Kosten tragen muß, versteht sich von selbst, da ihm die gesammten Kosten der Armee und Flotte mit Einschluß aller Festungen und anderen Vertheidigungsanstalten in Krieg und Frieden verfassungsmäßig obliegen. Aber auch formell ist nicht der Fiscus eines einzelnen Staates, sondern der Reichsfiscus verpflichtet [1]). Denn die Kriegsleistungen und Rayonbeschränkungen werden erforderlich durch Willensacte des Reiches, nicht durch Handlungen der Einzelstaaten, da nur das Reich im Stande ist, Krieg zu führen und Festungen anzulegen; und auch bei den Friedensleistungen trifft dies für die Marine immer, für die Armee in der Mehrzahl der Fälle zu [2]). Auch ist wohl zu beachten, daß die Kriegs- und Friedensleistungen nicht bloß für die Bedürfnisse des Contingents des eigenen Staates, sondern in gleicher Art für die Contingente aller übrigen Bundesstaaten zu machen sind und daß dies um so häufiger thatsächlich eintritt, je mehr die Erfüllung der Militärlasten an die Voraussetzung gebunden ist, daß die Truppen sich außerhalb ihres Garnisonortes befinden.

Daß die Entschädigungspflicht eine Pflicht des Reichsfiscus ist, wird ausdrücklich anerkannt im Rayongesetz § 42 und im Kriegsleistungsgesetz § 34; ebenso erklärt das Quartierleistungsgesetz § 3 und § 4, daß die Entschädigung

---

1) Uebereinstimmend das Urtheil des Reichsgerichts vom 16. December 1885. Entsch. in Civilsachen Bd. XV, S. 37.

2) Insbesondere für die Quartierleistung ist festzuhalten, daß dieselbe nicht den Einzelstaaten, sondern dem Reiche gewährt wird, theils weil der Kaiser das Dislokationsrecht hat, theils weil die Herstellung von Kasernen nach Maßgabe des Reichsetats, also gemäß den Willensentschlüssen des Reiches, geschieht. Nur Bayern nimmt in dieser Hinsicht eine Sonderstellung ein.

hierzu im öffentlichen Recht gegeben ist und demgemäß auch die Voraussetzungen, unter denen diese Eingriffe gestattet sind, durch das öffentliche Recht bestimmt werden, daß zu den Voraussetzungen ein Bedürfniß gehört, welches ohne diese Eingriffe entweder gar nicht oder nicht in genügender oder zweckentsprechender Weise befriedigt werden kann, und endlich daß die Anwendung dieser Befugniß die Verpflichtung zur Entschädigung nach sich zieht [1]).

Einige Militärlasten stimmen mit der Expropriation auch noch darin überein, daß sie auf Entziehung des Eigenthums gerichtet sind, so z. B. die Pferdeaushebung, so daß der Unterschied gegen die gewöhnliche Expropriation nur in dem anders geregelten Verfahren besteht. Die Mehrzahl der Militärlasten geht aber nicht auf Entziehung oder Beschränkung des Eigenthums, sondern auf die Lieferung von Sachen oder auf Leistung von Arbeit, also auf ein dare, facere, praestare. Deshalb können die von der Expropriation geltenden Rechtsregeln keine unmittelbare und vollkommene Anwendung auf die Militärlasten finden, sondern nur eine allgemeine Analogie bieten. Immerhin ist aber die Erkenntniß dieser Analogie, d. h. der begrifflichen Gleichartigkeit der Enteignung und der Militärlasten, für das Verständniß der rechtlichen Natur der letzteren von Wichtigkeit.

II. Die Militärlasten dienen, wie erwähnt, nicht zur Durchführung dauernder und regelmäßiger Aufgaben der Militärverwaltung, sondern zur Befriedigung besonderer und ungewöhnlicher, in eigenthümlichen thatsächlichen Verhältnissen begründeter Bedürfnisse. Hieraus ergiebt sich eine Eintheilung derselben in drei Klassen. Die Bedürfnisse, zu deren Abhülfe die Militärlasten auferlegt sind, bestimmen sich für die Verhältnisse des Friedens durch wesentlich andere Momente wie für den Krieg. Zur Zeit des Krieges oder der Kriegsvorbereitungen sind die Bedürfnisse umfangreicher, dringender, vielseitiger; andererseits ergiebt sich aber gerade aus den Verhältnissen des Friedenszustandes die Nothwendigkeit gewisser Lasten, auf welche im Kriege verzichtet werden kann, da durch die Mobilmachung für die entsprechenden Bedürfnisse gesorgt wird [2]). Auch bringen die Verhältnisse des Krieges es mit sich, daß andere Vorschriften über Erhebung und Vertheilung der Militärlasten und über die Vergütung für Leistung derselben gelten müssen, wie im Frieden. Hieraus ergiebt sich die durchgreifende Eintheilung in Friedensleistungen und in Kriegsleistungen. Zu diesen beiden Klassen tritt noch hinzu als eine dritte eigenartige Kategorie, die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung der

---

1) Vgl. meine Abhandlung über die Expropriation im civilist. Archiv Bd. 52, S. 169 ff.

2) Hierher gehört namentlich die Bespannung der Truppenfahrzeuge und des Trains. Da dieselbe bei Rückführung der Armee auf den Friedenszustand nicht beibehalten werden kann, so ergiebt sich die Nothwendigkeit, im Frieden Vorspann in Anspruch zu nehmen. Ferner ist zu erwähnen die Benutzung von Grundstücken für Truppenübungen.

Festungen. Diese Beschränkungen beruhen auf localen Verhältnissen und sind im Krieg und Frieden gleichmäßig fortdauernd; indessen treten auch hier im Kriege, d. h. im Falle einer Armirung der Festung, noch besondere Verpflichtungen hinzu.

Diese Eintheilung ist auch von der Gesetzgebung des Deutschen Reiches bei der Regelung dieser Materie zu Grunde gelegt worden. Die Militärlasten für den Friedenszustand sind geregelt durch zwei Gesetze, von denen das eine vom 25. Juni 1868 die Quartierleistung, das andere vom 13. Februar 1875 alle übrigen „Naturalleistungen" behandelt; die Militärlasten für den Kriegszustand haben ihre gesetzliche Regelung gefunden durch das Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873; endlich die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen sind normirt worden durch das sogen. Festungsrayongesetz vom 21. December 1871.

III. Die Entschädigungspflicht für die Erfüllung der Militärlasten trifft den Reichsfiscus und zwar nicht nur materiell oder indirect, indem er etwa die erforderlichen Beträge den Staatskassen der Bundesglieder zu überweisen hätte, sondern formell und direct. Daß das Reich materiell diese Kosten tragen muß, versteht sich von selbst, da ihm die gesammten Kosten der Armee und Flotte mit Einschluß aller Festungen und anderen Vertheidigungsanstalten in Krieg und Frieden verfassungsmäßig obliegen. Aber auch formell ist nicht der Fiscus eines einzelnen Staates, sondern der Reichsfiscus verpflichtet [1]). Denn die Kriegsleistungen und Rayonbeschränkungen werden erforderlich durch Willensacte des Reiches, nicht durch Handlungen der Einzelstaaten, da nur das Reich im Stande ist, Krieg zu führen und Festungen anzulegen; und auch bei den Friedensleistungen trifft dies für die Marine immer, für die Armee in der Mehrzahl der Fälle zu [2]). Auch ist wohl zu beachten, daß die Kriegs- und Friedensleistungen nicht bloß für die Bedürfnisse des Contingents des eigenen Staates, sondern in gleicher Art für die Contingente aller übrigen Bundesstaaten zu machen sind und daß dies um so häufiger thatsächlich eintritt, je mehr die Erfüllung der Militärlasten an die Voraussetzung gebunden ist, daß die Truppen sich außerhalb ihres Garnisonortes befinden.

Daß die Entschädigungspflicht eine Pflicht des Reichsfiscus ist, wird ausdrücklich anerkannt im Rayongesetz § 42 und im Kriegsleistungsgesetz § 34; ebenso erklärt das Quartierleistungsgesetz § 3 und § 4, daß die Entschädigung

---

1) Uebereinstimmend das Urtheil des Reichsgerichts vom 16. December 1885. Entsch. in Civilsachen Bd. XV, S. 37.

2) Insbesondere für die Quartierleistung ist festzuhalten, daß dieselbe nicht den Einzelstaaten, sondern dem Reiche gewährt wird, theils weil der Kaiser das Dislokationsrecht hat, theils weil die Herstellung von Kasernen nach Maßgabe des Reichsetats, also gemäß den Willensentschlüssen des Reiches, geschieht. Nur Bayern nimmt in dieser Hinsicht eine Sonderstellung ein.

„vom Bunde" zu gewähren und daß der „Bund" berechtigt ist, die Quartierleistung gegen Entschädigung zu verlangen [1]).

Von erheblicher praktischer Bedeutung ist dies übrigens nicht, da der Reichsfiscus sowohl wie der Fiscus der Einzelstaaten von den Intendanturbehörden vertreten wird und auch die Zuständigkeit der Gerichte hiervon in der Regel unberührt bleibt. Vgl. unten § 114.

Rücksichtlich der bayerischen Armee jedoch besteht hinsichtlich der Entschädigung für die Friedensleistungen und für Rayonbeschränkungen diese Verpflichtung des Reichsfiscus nicht. Denn da Bayern eine selbstständige Verwaltung der Armee hat und die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Fortificationen einbegriffen, ausschließlich und allein trägt und dafür eine im Reichsetat ausgeworfene, der Kopfstärke seines Contingents entsprechende Pauschsumme empfängt [2]), so muß es auch selbstständig die Entschädigungspflicht für die von ihm geforderten Militärleistungen tragen. Im Falle des Krieges dagegen fällt diese Trennung zwischen der Armeeverwaltung Bayerns und derjenigen der übrigen Contingente fort. Der Krieg ist ein Unternehmen des Reiches, als eines einheitlichen völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Subjects; er wird ebenso wie in politischer, so auch in finanzieller Beziehung auf Gewinn und Verlust des Reiches geführt. Alle Kriegskosten, d. h. alle durch den Krieg verursachten Ausgaben, für welche nicht in dem Reichshaushaltsgesetze (Friedensetat) die erforderlichen Beträge ausgeworfen sind, fallen daher auch für das bayerische Contingent dem Reichsfiscus unmittelbar zur Last. Dies gilt daher auch hinsichtlich der für Kriegsleistungen zu zahlenden Vergütungen, sowie hinsichtlich der im Falle der Armirung einer bayerischen Festung für Freilegung des Festungsrayons zu gewährenden Demolirungsentschädigungen [3]).

## § 111. Die Friedensleistungen*).

Die Vorschriften über die Friedensleistungen kommen in allen Fällen zur Anwendung, in welchen nicht die in § 1 des Kriegsleistungsgesetzes aufgeführten

---

1) Im Naturalleistungsgesetz fehlt eine ausdrückliche Bestimmung darüber, welcher Fiscus das Subject der Entschädigungspflicht ist. Im § 14 wird nur angeordnet, daß die Leistungen „aus Militärfonds" vergütet werden.

2) Vertrag vom 23. November 1870, III, § 5.

3) Vgl. Rayongesetz § 44.

*) Gesetzgebung. Nachdem nach Gründung des Nordd. Bundes auf Grund des Art. 61 der Verfassung zunächst die älteren preuß. Bestimmungen durch Verordnung vom 7. November 1867 im ganzen Bundesgebiete eingeführt worden waren (Bundesgesetzbl. 1867, S. 125), sind dieselben beseitigt resp. ersetzt worden durch folgende zwei Gesetze:

1. Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedensstandes, vom 25. Juni 1868. Bundesgesetzbl. 1868, S. 523. (Entwurf mit Motiven in den Drucksachen des Reichstages von 1868, Nr. 34. Com-

Voraussetzungen begründet sind. Sie bilden also die dauernde Regel, die Vorschriften über Kriegsleistungen die zeitweise eintretende Ausnahme. Andere Leistungen für die bewaffnete Macht als die in den beiden Reichsgesetzen vom 25. Juni 1868 und vom 13. Februar 1875 normirten können während des

---

missionsbericht ebendaselbst Nr. 90. Verhandlungen des Reichstages in den Stenogr. Berichten S. 92, 125, 271 fg., 461 fg., 573.) Dieses Gesetz wurde eingeführt in Südhessen auf Grund der Militärconvention vom 7. April 1867 durch ein Landesgesetz vom 11. August 1869 (Hess. Regierungsbl. 1869, S. 617). Die Erklärung desselben zum Reichsgesetz ist verabsäumt worden. Die Einführung des Quartierleistungsgesetzes ist ferner erfolgt: in Baden durch Reichsgesetz vom 22. November 1871 (Reichsgesetzbl. 1871, S. 400); in Elsaß-Lothringen durch Gesetz vom 14. Juli 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1871, S. 187; die Publikation dieses Gesetzes im Reichsgesetzblatt ist verabsäumt worden); abgeändert durch Gesetz vom 13. Januar 1872 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1872, S. 60); in Württemberg durch Reichsgesetz vom 9. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. 1875, S. 48); in Bayern durch Reichsgesetz vom 9. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 41). Alle diese Gesetze sind hinsichtlich des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte abgeändert worden durch das Reichsgesetz vom 3. August 1878 (Reichsgesetzbl. S. 243 fg.) und durch das Reichsgesetz vom 28. Mai 1887 (Reichsgesetzbl. S. 159).

Ergänzt wurde das Quartierleistungsgesetz ferner durch Art. I des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichsgesetzbl. S. 245).

Zum Quartierleistungsgesetz ist auf Grund des § 20 desselben vom Bundespräsidium eine Ausführungsinstruction vom 31. December 1868 (Bundesgesetzbl. 1869, S. 1) erlassen und § 15 derselben durch Erlaß vom 3. September 1870 (Bundesgesetzbl. 1870, S. 514) abgeändert worden. Diese Ausführungsinstruction ist in den süddeutschen Staaten resp. Gebieten gleichzeitig mit dem Quartierleistungsgesetz in Kraft getreten. In Bayern ist der Erlaß der Ausführungsbestimmungen durch § 3 des Gesetzes vom 9. Februar 1875 dem Könige übertragen; diese königl. bayer. Verordnung ist am 8. Juli 1875 ergangen und im bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 513 publicirt worden. Sie wiederholt bis auf ganz geringfügige Abweichungen die Instruction vom 31. December 1868. Eine Zusammenstellung der Abweichungen findet man in den „Militärgesetzen ꝛc." (2. Ausgabe) Bd. I, Abthl. 3, S. 90, 91.

2. Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 13. Februar 1875. Reichsgesetzbl. S. 52. (Entw. mit Motiven Drucksachen des Reichstags II. Sess. 1874/75, Nr. 23; Commissionsbericht ebendas. Nr. 141. Verhandlungen, Stenogr. Berichte S. 115 ff., 881 ff. und 1429 fg.) Dieses Gesetz ist in zahlreichen Punkten abgeändert und ergänzt worden durch Art. II des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichsgesetzbl. S. 245 fg.). In Folge dieser Novelle sind auch die durch Verordnung vom 2. September 1875 (Reichsgesetzbl. S. 261) ergangenen Ausführungsbestimmungen aufgehoben und durch die Instruction vom 30. August 1887 (genehmigt durch kaiserliche Verordnung und im Reichsgesetzbl S. 433 ff. ordnungsmäßig verkündet) ersetzt worden. Für Bayern ist eine entsprechende Instruction am 22. December 1887 (Verordnungsbl. des bayer. Kriegsministeriums 1888, Nr. 5) erlassen worden.

Literatur: Seydel in Hirth's Annalen 1874, S. 1038 ff. und 1875, S. 1082 ff.; Siegfried, Reichsgesetz über die Naturalleistungen erläutert, Berlin 1875; v. Helldorff, Dienstvorschriften IV, 1, S. 1 ff.; Zenetti, Die Reichsgesetze, betreffend die Quartier- und Naturall. und die Kriegsl. Nördlingen 1880; Sieckmann, Die Quartierl. sowie die Naturall. für die bewaffnete Macht im Frieden. Berlin 1883; Ernst Meier, Art. Einquartierungslast in v. Holtzendorff's Rechtslexikon I, S. 644 ff.; Meyer, Verwaltungsrecht II, S. 150 fg.

Friedenszustandes nicht gefordert werden [1]). Hinzugekommen ist die durch das Reichsgesetz vom 10. Mai 1892 begründete Unterstützungspflicht. Siehe unten S. 754.

## I. Die Quartierleistung.

### 1. Voraussetzungen.

a) Die Verpflichtung zur Quartierleistung ist eine subsidiäre Last, welche nur dann eintritt, wenn dem Bedürfniß der Truppen weder durch fiscalische Kasernen und Stallungen noch durch Räumlichkeiten, welche der Militärverwaltung freiwillig überlassen, insbesondere vermiethet, worden sind, genügt werden kann [2]). Für die Truppen in Garnisonen ist die Unterbringung in Kasernen die Regel; und auch da, wo dieselbe noch nicht durchgeführt ist, kann die Gewährung von Quartieren nur für die Mannschaften vom Feldwebel abwärts und die Gewährung von Stallungen nur für Dienstpferde [3]) gefordert werden, für alle übrigen Bedürfnisse der Militärverwaltung an Räumlichkeiten besteht keine Leistungspflicht. Derselbe Grundsatz gilt für Truppen in Cantonnements, wenn die Dauer des Cantonnements von vornherein [4]) auf einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist. Dagegen kann bei Cantonnements von nicht längerer als sechsmonatlicher oder von unbestimmter Dauer, ferner bei Märschen und Commandos im Bedürfnißfall Quartier für Officiere, Beamte und Mannschaften, ferner Stallung für die von denselben mitgeführten Pferde, soweit für dieselben etatsmäßig Rationen gewährt werden, endlich das erforderliche Gelaß für Geschäfts-, Arrest- und Wachlocalitäten verlangt werden [5]).

Der Begriff der Truppen umfaßt die gesammte bewaffnete Macht einschließlich der Marine, und zwar nicht nur die in einem eigentlichen Militärdienstverhältniß stehenden Personen, sondern auch das Heergefolge [6]); er bedeutet ferner nicht nur geschlossene Truppenkörper, sondern auch einzelne auf dem Marsche oder auf einem Commando befindliche Personen oder Truppentheile,

---

1) Naturalleistungsgesetz § 1.

2) Ausf.-Instruction § 1.

3) D. h. die dem Truppentheil als solchem gehörenden Pferde im Gegensatz zu den Chargenpferden der Officiere und den im Privateigenthum der Officiere stehenden Pferden. (Stenogr. Berichte 1868, S. 463.)

4) Auf die thatsächliche Dauer der Cantonnements kömmt es nicht an, sondern lediglich darauf, daß eine Dauer von mindestens 6 Monaten in Aussicht genommen ist.

5) Quartiergesetz § 2. Bei Officieren gilt ein Commando, dessen längere als sechsmonatliche Dauer von vornherein feststeht, als Versetzung, bewirkt also eine Veränderung der Garnison. Vgl. Urtheil des Reichsgerichts vom 22. Februar 1883. Entscheid. in Civilsachen Bd. VIII, S. 74 ff.

6) Ebendaselbst letzter Absatz. Die Bestimmung, daß unter der bewaffneten Macht die Truppen des Nordd. Bundes und der mit ihm zu Kriegszwecken verbündeten Staaten zu verstehen seien, bezog sich auf die süddeutschen Staaten, welche mit dem Nordd. Bunde Schutz- und Trutzbündnisse geschlossen hatten. Vgl. Bd. I, S. 34. Durch die Errichtung des Deutschen Reiches ist diese Anordnung unanwendbar geworden.

insbesondere auch die zum Dienst einberufenen Rekruten, Reservisten oder Landwehrleute u. s. w.

b) Die Quartierleistung kann nur in demjenigen Umfange verlangt werden, welcher dem Bedürfniß entspricht. Durch ein besonderes, dem Gesetz als Beilage angehängtes Regulativ ist die Größe, Beschaffenheit, Ausstattung des erforderlichen Raumes sowohl für Garnisonquartier als für vorübergehende Einquartierung für die einzelnen Chargen 2c. bestimmt worden [1]). Dagegen hängt die Zahl und Art der Truppen, welche an einem gewissen Ort dauernd oder vorübergehend unterzubringen sind, ausschließlich von der Entscheidung der Militärbefehlshaber ab. Die Anweisung einer Garnison erfolgt in jedem Falle durch Anordnung des Kaisers (in Bayern des Königs); bevor dieselbe erlassen wird, sind zwischen dem Generalcommando und der oberen Verwaltungsbehörde Verhandlungen über die Zulässigkeit der Belegung und die Garnisonstärke zu führen [2]). Das Maximum, bis zu welchem die garnisonmäßigen Quartierleistungen von der Gemeinde im Ganzen verlangt werden können, ist durch ein von der Gemeindebehörde alljährlich aufzustellendes Einquartierungskataster zu bestimmen [3]). Bei Cantonnements und Märschen wird das Bedürfniß durch die Marschroute festgestellt, d. i. eine Urkunde, welche von der oberen Verwaltungsbehörde auf Requisition der militärischen Commandobehörde ausgefertigt wird. Das Original derselben erhält der Commandoführer der marschirenden Truppe, eine Abschrift die Aufsichtsbehörde des mit der Einquartierung zu belegenden Bezirks [4]).

c) Die Pflicht zur Quartierleistung ist eine Reallast. Derselben sind alle benutzbaren, d. h. für Einquartierung, Stallung oder als Geschäfts-, Wacht- und Arrestlocale geeigneten [5]) Baulichkeiten unterworfen, soweit dadurch der Inhaber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebsbedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird [6]). Unter welchem Rechtstitel der Quartierträger die Räume inne hat, ist rechtlich

1) Es ist ein Theil des Gesetzes und mit demselben verkündet worden, Bundesgesetzbl. 1868, S. 530 fg.; hat also formelle Gesetzeskraft. Demgemäß ist eine Abänderung desselben durch das Reichsgesetz vom 21. Juni 1887, Art. I erfolgt.

2) Ausf.-Instruction § 5.

3) Die näheren Vorschriften darüber sind enthalten im Quartierleistungsgesetz § 6 und der Ausf.-Instruction § 7 u. 8.

4) Ausf.-Instruction § 6. Das Formular zur Marschroute, welches dieser Instruction beigelegen hat, ist aufgehoben und durch ein neues Formular ersetzt worden, welches eine Beilage zur Ausf.-Instruction zum Naturalleistungsgesetz bildet (Reichsgesetzbl. 1875, S. 273). Das jetzt giltige Formular Reichsgesetzbl. 1887, S. 451.

5) Ungeeignet sind Gebäude in Stadttheilen, die allgemein als der Gesundheit nachtheilig anerkannt sind, im Bau begriffene Häuser, feuchte Kellerwohnungen und andere nicht gehörig geschützte Räumlichkeiten. Regulativ § 12.

6) Quartierleistungsgesetz § 4, Abs. 1. Eine Behinderung muß sich der Inhaber gefallen lassen, sofern dieselbe nur als Beschränkung erscheint, d. h. ihm die Bewohnung und den Gewerbebetrieb nicht unmöglich macht.

unerheblich, wenngleich es den einzelnen Gemeinden gestattet ist, bei der Untervertheilung der Leistungen hierauf Rücksicht zu nehmen; die Last liegt auf dem Gebäude als solchem. Diesem Charakter der Einquartierungslast entspricht es, daß der Quartierträger zu neuen, einen Kostenaufwand verursachenden Herstellungen nicht verpflichtet ist, es sei denn, daß ihm eine vollständige Entschädigung seitens des Reiches dafür gewährt wird [1]). Die Räume müssen aber von dem Quartierträger mit den zu ihrer Benutzung für Einquartierungszwecke erforderlichen Utensilien ausgestattet werden [2]), und er ist von der Verpflichtung zur Anschaffung derselben nicht befreit.

Den Quartierträgern ist es gestattet, ihre Verbindlichkeit dadurch zu erfüllen, daß sie andere geeignete Quartiere zur Verfügung stellen. Dieselben sind der das Quartier vertheilenden Behörde anzumelden und von dieser zu prüfen; wenn dieselbe das anderweitige Quartier zurückweist, so findet gegen diese Verfügung keine Berufung statt. Erfolgt die Annahme solcher Quartiere, so tritt der Inhaber in die Obliegenheiten des ursprünglich Verpflichteten ein [3]).

d) Befreit von der Einquartierungslast sind nur die im Quartierleistungsgesetz § 4, Abs. 2 aufgeführten Gebäude; alle anderen Befreiungen sind aufgehoben [4]). Inwieweit für die Aufhebung der Befreiung eine Entschädigung in Anspruch genommen werden kann, ist nach Maßgabe der Landesgesetze zu beurtheilen.

2. Vertheilung und Geltendmachung der Einquartierungslast.

a) Obgleich die Pflicht zur Quartierleistung eine auf den Gebäuden selbst ruhende Reallast ist, so erfolgt doch die Geltendmachung derselben nicht unmittelbar gegen den Besitzer, sondern durch Vermittlung der Gemeinden, denen die

---

1) Quartierleistungsgesetz § 4, Abs. 3. Die Herstellung der belasteten Räume auf Kosten des Reiches muß der Quartierträger dulden.

2) Die näheren Vorschriften darüber enthält das Regulativ § 4 ff.

3) Quartierleistungsgesetz § 10. Ueber die örtlichen Verhältnisse der Miethsquartiere vgl. das Regulativ § 13.

4) Befreit sind insbesondere die Gebäude, welche sich im Besitz der Mitglieder der regierenden Familien befinden; ferner die zu den Standesherrschaften der vormals reichsständischen 2c. 2c. Häuser gehörenden Gebäude, sofern sie für immer oder zeitweise zum Wohnsitze ihrer Eigenthümer bestimmt sind; die Wohnungen der fremden Gesandten und des Gesandtschaftspersonals und unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Wohnungen der Berufsconsuln fremder Mächte, falls sie Angehörige des entsendenden Staates sind und in ihrem Wohnorte kein Gewerbe betreiben und keine Grundstücke besitzen; diejenigen Gebäude und Gebäudetheile, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, und Dienstlocale der Behörden, der Eisenbahnen, Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude, Bibliotheken und Museen, Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, Gebäude der milden Stiftungen, welche für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden; endlich neuerbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude bis zum Ablauf zweier Kalenderjahre nach dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar oder nutzbar geworden sind.

selbstständigen Gutsbezirke vollkommen gleichgestellt sind. Die örtliche Vertheilung der Quartierleistung erfolgt auf die Gemeinde- und Gutsbezirke im Ganzen; den Vorständen derselben liegt die weitere Untervertheilung und die Fürsorge für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Quartierleistungen ob. In den Städten kann die Verwaltung der Einquartierungsangelegenheiten besonderen Deputationen übertragen werden [1]). In den Landkreisen und analogen Verbänden regeln Commissionen, welche aus dem Landrath, Amtshauptmann u. s. w. und zwei Mitgliedern bestehen, die Grundsätze und Ausführung der allgemeinen Vertheilung der Einquartierung auf den betreffenden Kreis; bestehen derartige Vertretungen in einem Bundesstaate nicht, so bleibt die Regulirung dieser Angelegenheit der Landesgesetzgebung überlassen [2]). In jedem einzelnen Gemeindebezirk wird die Vertheilung der Last durch Gemeindebeschluß oder durch Ortsstatut geregelt; für die Beschlußfassung sind dieselben Grundsätze wie für die Einführung von Gemeindesteuern maßgebend [3]). Durch ein solches Statut kann nun zwar keinem Gebäudebesitzer eine größere Last als die ihn gesetzlich treffende auferlegt werden [4]); es können aber die individuellen Verhältnisse eine billige Berücksichtigung finden [5]). Es kann bestimmt werden, daß nur die Eigenthümer und Nutznießer der Gebäude, nicht deren Miether, herangezogen werden sollen, es kann angeordnet werden, daß diejenigen, welche die Quartierleistung effectiv übernehmen, aus Gemeindemitteln Zuschüsse erhalten; es kann endlich festgesetzt werden, daß die einzuquartierenden Truppen von dem Gemeindevorstand in gemietheten Quartieren untergebracht und in welcher Weise die dadurch entstehenden Kosten gedeckt werden sollen. Von selbstständigen Gutsbezirken und Gemeinden können Verbände zur gemeinsamen Leistung der Einquartierungslast nach Maßgabe des Ortsstatuts begründet werden [6]). In den dazu geeigneten Ortschaften, namentlich in großen Städten oder ausgedehnten Landgemeinden, können besondere Quartierbezirke gebildet werden [7]).

Der Ortsvorstand kann nach Ablauf von drei Monaten einen allgemeinen

---

1) Quartierleistungsgesetz § 5. Vgl. unten S. 759 ff.

2) Ebendaselbst § 7, Abs. 1 u. 2.

3) Bis zum Zustandekommen eines solchen Ortsstatuts bleiben die bis dahin geltenden Grundsätze über die Vertheilung in Kraft.

4) Vgl. die Erkenntnisse des bayer. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Mai 1885 und vom 26. November 1886 (Reger VII, S. 72; VIII, S. 274), sowie vom 14. April 1894 (Reger XV, S. 85).

5) Ist ein Kataster nach Maßgabe des § 6 aufgestellt worden, so dürfen bei der Untervertheilung der garnisonmäßigen Quartierleistung die in dem Kataster für die einzelnen Gebäude verzeichneten Maximalsätze nicht überschritten werden. Ausf.-Instruction § 8, Abs. 1.

6) Quartierleistungsgesetz § 7, Abs. 3—6.

7) Ebendaselbst § 9.

oder theilweisen Wechsel der Quartiere vornehmen, nach Ablauf einer kürzeren Frist nur mit Zustimmung der Militärbehörde [1]).

b) Der Gemeindevorstand oder die vorgesetzte Aufsichtsbehörde desselben sind befugt, die Quartierträger durch Anwendung administrativer Zwangsmittel zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten — mit Einschluß der Beschaffung der erforderlichen Utensilien — anzuhalten und die verauslagten Kosten von dem Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben [2]). Ebenso haben die erwähnten Behörden Beschwerden über mangelhafte oder nicht vollständige Quartierleistung endgiltig zu erledigen. Die einquartierten Officiere oder Mannschaften sind indeß nicht berechtigt, die Beschwerde unmittelbar bei dem Gemeindevorstand oder der Gemeindeaufsichtsbehörde vorzubringen; zur Erhebung der Beschwerde ist vielmehr in Garnisonen nur der Garnisonälteste oder dessen Beauftragter, auf Märschen 2c. der Truppenbefehlshaber, beziehentlich der Fourierofficier befugt [3]), so daß diesen Officieren eine Vorprüfung in Betreff der ihnen gemeldeten oder von ihnen bemerkten Mängel obliegt. Dem entspricht es, daß auch Beschwerden der Quartierträger durch die Communalbehörden in Gemeinschaft mit den genannten Officieren zu erledigen sind; können sich beide nicht einigen, so erfolgt die endgiltige Entscheidung von der höheren Verwaltungsbehörde unter Zuziehung des Truppencommandos [4]).

c) Die Zuweisung der Quartiere, Stallungen 2c. an die Truppen erfolgt mittelst Quartierbillets [5]). Dieselben sind vom Ortsvorstande auszufertigen; sie enthalten die genaue Bezeichnung der zu belegenden Quartiere mit Beifügung der Charge und Kopfzahl der Einzuquartierenden; sie sind den Truppen zu übergeben, denen sie zur Legitimation den einzelnen Quartierträgern gegenüber dienen; gegen Gewährung des Quartiers werden sie den letzteren ausgehändigt [6]).

3. Die Entschädigung. (Servis.)

a) Die Höhe der vom Reiche (resp. von Bayern) zu gewährenden Entschädigung bestimmt sich durch den Servistarif und die Klasseneintheilung der Orte, welche einer allgemeinen, alle zehn Jahre zu wiederholenden Revision

1) Gesetz § 14. Nach der Ausf.-Instruction § 14 muß der Ortsvorstand den Truppentheil noch vor Beginn des dritten Monats unter Angabe des neuen Quartierbezirks davon in Kenntniß setzen, daß eine solche Maßregel beabsichtigt wird.

2) Gesetz § 11. Ausf.-Instruction § 13.

3) Gesetz § 12.

4) Ebendaselbst § 13. Beschwerden der Quartierträger sind nur innerhalb vier Wochen statthaft.

5) Das Formular dafür ist in der Beilage C zur Ausf.-Instruction festgesetzt. Bundesgesetzbl. 1869, S. 17.

6) Regulativ § 14. Ausf.-Instruction § 11. In selbstständigen Gutsbezirken ist die Ausfertigung von Quartierbillets nur erforderlich, wenn auch die Hintersassen des Gutes zur Quartierleistung herangezogen werden. Der Gutsvorstand oder dessen Stellvertreter hat in diesem Falle die Billete auszufertigen. Ausf.-Instruction § 12.

unterliegen [1]). Ueberdies ist der Kaiser ermächtigt, unter Zustimmung des Bundesraths die Versetzung einzelner Orte aus einer niederen Servisklasse in eine höhere anzuordnen [2]). Seit dem 1. April 1887 ist der durch das Reichsgesetz vom 28. Mai 1887, § 1 festgestellte Servistarif nebst Klasseneintheilung in Kraft getreten. Der Tarif unterscheidet in ähnlicher Weise wie der Tarif zum Reichsgesetz vom 30. Juni 1873 über den Wohnungsgeldzuschuß [3]) Servisstufen nach dem Range [4]) und theilt die Orte nach den Theuerungsverhältnissen in sechs Servisklassen ein [5]). Der hiernach sich ergebende Jahresservis wird wieder in der Art vertheilt, daß auf die Wintermonate (1. October bis 31. März) ein größerer Antheil als auf die Sommermonate fällt [6]).

b) Die Berechnung der zu zahlenden Entschädigungssumme erfolgt in der Art, daß für jeden Einquartierungstag $^1/_{30}$ des Monatsbetrages gewährt wird. Dabei wird der Abgangtag nicht mitgerechnet und, wenn Ankunft und Abzug auf einen Tag fällt [7]), eine Vergütung nicht gezahlt. Für ganze Kalendermonate wird ohne Rücksicht auf die Anzahl ihrer Tage ein Servis für 30 Tage gerechnet [8]). Eine Entschädigung wird in der Regel nur für die Zeit der wirklichen Quartierleistung gezahlt; ausgenommen sind nur einige Fälle, in denen für kranke, arretirte, beurlaubte oder commandirte Mannschaften oder für die zu den Uebungen ausgerückten Truppen die ihnen eingeräumten Wohnungen, Stallungen u. s. w. reservirt bleiben [9]).

c) Die Zahlung des Servises erfolgt an den Ortsvorstand, und zwar in den Garnisonen allmonatlich [10]). In Cantonnements und auf Märschen

---

1) Quartierleistungsgesetz § 3. Ursprünglich bestand eine fünfjährige Periode; die zehnjährige ist durch das Reichsgesetz vom 28. Mai 1887, § 2, eingeführt worden.

2) Ebendaselbst § 19.

3) Reichsgesetzbl. 1873, S. 166. Im Uebrigen lehnt es sich an das Reglement über die Serviscompetenz der Truppen im Frieden vom 20. Februar 1868 an. Dasselbe ist neben allen Abänderungen und Ergänzungen herausgegeben von v. Helldorff, Dienstvorschriften Thl. IV, Abthl. 1, S. 83 ff.

4) Nur treten selbstverständlich die Gemeinen 2c. als siebente Stufe hinzu.

5) Die oberste Klasse wird als Klasse Berlin oder A bezeichnet, enthält aber noch mehrere andere Städte (Altona, Bremen, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Metz, Mülhausen, München, Straßburg, Stuttgart), so daß die übrigen Klassen mit den Ziffern I bis V bezeichnet werden.

6) Außerdem wird eine Erhöhung der tarifmäßigen Entschädigung gewährt bei Quartierleistungen zum Zwecke der Artillerieschießübungen und bei Einquartierungen, welche behufs Abwehr der Rinderpest nothwendig werden, sowie bei vorübergehenden Quartierleistungen (Gesetz § 2, Ziff. 2), insoweit dieselben die Dauer von 30 Tagen übersteigen. Anhang zur Klasseneintheilung. Reichsgesetzbl. 1887, S. 192.

7) Nach der Ausf.-Instruction § 16 ist hierunter der Zeitraum von Mitternacht zu Mitternacht zu verstehen; die Entschädigung ist also für einen Tag zu zahlen, wenn die Truppen des Abends anlangen und am nächsten Morgen wieder ausrücken.

8) Quartierleistungsgesetz § 15, Abs. 1 u. 2.

9) Die näheren Vorschriften hierüber enthält § 16 des Gesetzes.

10) Gesetz § 15, Abs. 3. Die Zahlung erfolgt an denjenigen, dem die Ausstellung der Quartierbillets obliegt. Instruction § 15, Abs. 4.

empfangen die Ortsvorstände von den Truppentheilen Quartierbescheinigungen und liquidiren [1]) auf Grund derselben die Servisentschädigungen vierteljährlich bei derjenigen Intendantur, zu deren Bezirk die mit Einquartierung belegten Ortschaften gehören [2]). Die Befriedigung der einzelnen Quartiergeber ist Sache des Ortsvorstandes [3]).

d) Die Entschädigungsansprüche für gewährtes Naturalquartier, sowie alle Nachforderungen *verjähren*, wenn sie nicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres, welches auf dasjenige folgt, in welchem die Zahlungsverpflichtung begründet worden ist, bei dem Gemeindevorstand, beziehungsweise der vorgesetzten Communalaufsichtsbehörde angemeldet werden [4]). Diese Vorschrift bezieht sich lediglich auf die Ansprüche der Quartiergeber gegen die Gemeinde, dagegen nicht auf die Forderungen der Gemeinden gegen die Reichskasse, da dieselben nicht „bei dem Gemeindevorstand angemeldet werden" können. Ueber die Verjährung *dieser* Ansprüche enthält das Reichsgesetz gar keine Bestimmung; sie richtet sich daher nach den Landesgesetzen [5]).

## II. Naturalverpflegung.

Die Verabreichung der Naturalverpflegung an Truppen kann nur als Accessorium der Quartierleistung gefordert werden, niemals als selbstständige Verpflichtung. Im Allgemeinen bestehen daher für diese Militärlast auch dieselben Vorschriften, wie für die Einquartierungslast, insbesondere hinsichtlich der Durchführung derselben durch Vermittlung der Gemeinden; im Einzelnen sind aber theils durch die Verschiedenheit der Leistung Unterschiede begründet, theils beschränken die Voraussetzungen, unter denen die Anforderung zulässig ist, sie auf ein engeres Gebiet.

---

1) Für die Landgemeinden besorgen die Aufsichtsbehörden die Liquidation.

2) Ausf.-Instruction § 15 und Erlaß vom 3. September 1870 (Bundesgesetzbl. 1870, S. 514). Der Instruction sind die erforderlichen Formulare beigefügt.

3) Gesetz § 15, Abs. 4. Der Quartiergeber kann demnach seine Forderung immer nur gegen den Gemeindevorstand, nicht gegen die Intendantur oder den Truppentheil geltend machen.

4) Gesetz § 17. Die Frist läuft auch gegen Minderjährige und gegen die Personen, welchen die privil. minorum zustehen, ohne Zulassung der in integr. restitutio.

5) Zustimmend G. *Meyer*, Verwaltungsrecht II, S. 155. Die entgegengesetzte Ansicht, daß sich die Verjährungsfrist des § 17 auch auf die Ansprüche der Gemeinden bezieht, findet sich in den „Militärgesetzen" III, S. 22, ohne Angabe eines Grundes. Richtig ist nur, daß eine Gemeinde, welche verjährte Entschädigungsforderungen bezahlt hat, hierfür keinen Ersatz von der Reichskasse zu beanspruchen hat. Insofern kommt daher die Verjährung des § 17 allerdings der Reichskasse zu Gute. Gegen die Gemeinden bedarf es auch der kurzen Verjährungsfrist nicht, da dieselben im Aufsichtswege zur rechtzeitigen Einreichung ihrer Liquidationen bei den Intendanturen angehalten werden können. Die Liquidationen können in dreimonatlichen oder auch in ein- und zweimonatlichen Zeitabschnitten erfolgen. Verordnung vom 29. Januar 1885 (Reichsgesetzbl. S. 9).

1. Voraussetzungen und Inhalt.

a) Jeder Quartiergeber ist verpflichtet, die bei ihm einquartierten Officiere und Mannschaften zu verpflegen, wofern sich dieselben auf Märschen befinden. Dies gilt sowohl für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage; dagegen besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Naturalverpflegung weder für Truppen in Garnisonen noch für Truppen in Cantonnements [1]). Das Gesetz vom 21. Juni 1887, Art. II, § 2 hat die Verpflichtung jedoch dahin erweitert, daß für Officiere, Militärärzte im Officierrang und obere Militärbeamte die Verabreichung von Verpflegung auch in Cantonnirungen gefordert werden darf, bei Einquartierung in Städten jedoch nur Morgenkost. Bei Unterbringung in „engen Quartieren" (vgl. dasselbe Gesetz Art. I, § 2) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

b) Der mit Verpflegung Einquartierte — ohne Unterschied der militärischen Charge — muß sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers begnügen. Im Falle des Streites muß ihm aber dasjenige in gehöriger Zubereitung gewährt werden, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde [2]).

2. Geltendmachung.

a) Die Verpflichtung zur Naturalverpflegung tritt ein auf Grund der von den zuständigen Civilbehörden ausgestellten Marschrouten; nur in dringenden Fällen kann die zuständige Militärbehörde die Leistungen direct von der Gemeindebehörde und, wenn diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen unmittelbar requiriren [3]). Alle Requisitionen der Militärbehörden, sowohl die an die Civilbehörden wegen Ausstellung der Marschrouten als auch die unmittelbar an die Gemeinden oder Quartiergeber gerichteten, müssen schriftlich erfolgen und Umfang, Ort und Zeit der in Anspruch zu nehmenden Leistung genau bezeichnen. Ebenso ist über die erfolgte Marschverpflegung von der Militärbehörde oder dem Commandoführer eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen [4]).

---

1) Naturalleistungsgesetz § 4. Dem Cantonnement stehen gleich solche Unterbrechungen von Märschen, welche vorher bestimmt sind. In Cantonnements haben die Truppen entweder ihre Verpflegung selbst zu beschaffen oder es werden ihnen die Verpflegungsgegenstände aus militärischen Magazinen geliefert. Vgl. die Instruction vom 30. August 1887 zu § 4 (Reichsgesetzbl. S. 439).

2) Naturalleistungsgesetz § 4. Die näheren Vorschriften über Art und Menge der zu liefernden Nahrungsmittel enthält die Ausf.-Instruction vom 30. August 1887. Die Verabreichung von Brod seitens des Quartiergebers findet nur statt, wofern die Truppen nicht Brod oder Brodgeld empfangen haben. — Officiere, Aerzte und Militärbeamte sind nicht verpflichtet, die Verpflegung von den Quartiergebern zu nehmen; sie sind aber dazu berechtigt und haben in diesem Falle „eine angemessene Bewirthung" zu beanspruchen.

3) Naturalleistungsgesetz § 6, Abs. 1 u. 2.

4) Naturalleistungsgesetz § 6, Abs. 3. Ausf.-Instruction von 1887 zu § 6. Derselben sind die erforderlichen Formulare beigefügt.

b) Die örtliche Vertheilung der Leistung erfolgt wie die Vertheilung der Einquartierung durch die zuständige Civilbehörde auf die Gemeinden im Ganzen. Ebenso gelten für die Untervertheilung dieselben Regeln, wie sie das Quartierleistungsgesetz aufstellt. Die Gemeinden können die Leistungen aber auch ohne Untervertheilung für eigene Rechnung übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umlegen oder ohne Weiteres aus der Gemeindekasse bestreiten. Die Gemeindevorstände sind befugt, die Leistungspflichtigen durch administrative Zwangsmittel zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten, beziehungsweise den auf sie entfallenden Kostenbetrag auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben [1]).

c) Die Vorstände der Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke sind verpflichtet, für die rechtzeitige Beschaffung der Marschverpflegung zu sorgen. Unterläßt ein Gemeindevorstand die Erfüllung dieser Pflicht, so ist *bei Gefahr im Verzuge* die Militärbehörde berechtigt, die Leistung ohne Zuziehung des Gemeindevorstandes anderweit zu beschaffen und von letzterem, falls ihm eine Versäumniß zur Last fällt, Ersatz der für die Militärverwaltung entstandenen Mehrkosten zu verlangen [2]).

3. *Entschädigung.*

a) Die *Höhe* der für die Marschverpflegung zu zahlenden Vergütung ist ohne Rücksicht auf die Klasseneintheilung der Orte dieselbe, und ebensowenig macht die Servisklasse oder die Charge des Einquartierten einen Unterschied. Jedoch wird unterschieden zwischen der den Officieren, Militärärzten und oberen Militärbeamten gewährten Naturalverpflegung und der Verpflegung der Mannschaften. Die Vergütung für die erste dieser beiden Klassen ist fest bestimmt; sie beträgt für die volle Tageskost 2,50 Mark [3]). Für die Vergütung der den Mannschaften gewährten Verpflegung ist dagegen nur die Normalhöhe bestimmt, und zwar auf 80 Pfennig für die volle Tageskost (ohne Brod 65 Pf.). Wenn jedoch der Preis des Winterroggens nach dem Durchschnitte der Novembermarktpreise in Berlin, München, Königsberg und Mannheim für 1000 Kilogramm mehr als 160 Mark beträgt, so wird im folgenden Jahre für je 10 Mark des Mehrbetrages die Vergütung für die volle Tageskost um 5 Pfennig, bis zum Maximalbetrage von 1 Mark erhöht und ebenso in entsprechendem Verhältniß die übrigen Vergütungssätze [4]). Demgemäß werden die hiernach für das folgende Jahr zur

---

1) Naturalleistungsgesetz § 7, Abs. 1—5. Instruction § 7.

2) Naturalleistungsgesetz § 7, Abs. 6.

3) Reichsgesetz vom 21. Juni 1887, Art. II, § 5. Hierdurch ist § 9, Ziff. 2, Abs. 5 des Naturalleistungsgesetzes abgeändert worden.

4) Die Instruction von 1887 enthält die näheren Angaben, wie die Erhöhung der Vergütung auf die einzelnen Sätze zu vertheilen ist.

Anwendung kommenden Vergütungssätze durch den Reichsanzeiger öffentlich bekannt gemacht [1]). Die Feststellung der Vergütungssätze erfolgt vom Reichskanzler. Der Bundesrath ist außerdem befugt, bei außergewöhnlicher Theurung der Lebensmittel die Vergütungssätze zeitweise für das ganze Bundesgebiet oder für einzelne Theile desselben über den Normalsatz von 80 Pfennig bis zu 1 Mark und auch über den Betrag von 1 Mark hinaus zu erhöhen [2]).

b) Die Zahlung für empfangene Marschverpflegung erfolgt von dem Commandoführer an den Gemeindevorstand, und zwar sofort [3]). Ist ausnahmsweise die sofortige Bezahlung nicht thunlich gewesen, so ist der Betrag von dem Gemeindevorstande, beziehentlich der Aufsichtsbehörde desselben, auf Grund der über die erfolgte Leistung ertheilten Bescheinigung zu liquidiren [4]). Die Befriedigung der einzelnen Quartiergeber für die von ihnen in natura gewährte Marschverpflegung liegt dem Gemeindevorstand ob [5]).

c) Ueber die Verjährung der Ansprüche auf Entschädigung gelten dieselben Regeln wie bei der Quartierleistung [6]).

## III. Fouragelieferung.

Die Verpflichtung zur Verabreichung der Fourage ist der Verpflichtung zur Marschverpflegung insofern ganz gleichartig, als sie nur auf den Unterhalt der Pferde und sonstigen Zugthiere der auf Märschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die Liegetage, sich erstreckt. Aber auch darin steht sie unter denselben Regeln wie die Verpflegungslast, daß sie durch Vermittlung der Gemeinden geltend gemacht wird, daß die Vertheilung demnach auf die Gemeinden im Ganzen erfolgt, daß denselben die Wahl freisteht, ob sie die Last durch Untervertheilung auf die Besitzer von Fouragebeständen oder durch unmittelbare Lieferung auf Gemeindekosten erfüllen wollen, daß die Entschädigung an den Gemeindevorstand für die Gesammtleistung bezahlt wird und diesem die Befriedigung der einzelnen Verpflichteten für die von diesen gelieferten Bestände obliegt, daß über Marschrouten, Requisitionen, Bescheinigungen, Liquidationen und Verjährung dieselben Vorschriften gelten. Ein rechtlicher Unterschied zwischen beiden Militärlasten besteht lediglich in folgenden Beziehungen:

---

1) Die Bekanntmachung wird auch im Centralblatt für das Deutsche Reich und im Armeeverordnungsblatt abgedruckt.

2) Naturalleistungsgesetz § 9, Ziff. 2, Abs. 4. Hieraus ergiebt sich, daß der Reichskanzler von dem einmal bekannt gemachten Vergütungssatz im Lauf des Jahres nicht abweichen darf.

3) Ausf.-Instruction § 9, Ziff. 3.

4) Das Formular hierfür enthält die Beilage D 2 zur Instruction.

5) Naturalleistungsgesetz § 9, letzter Absatz.

6) Naturalleistungsgesetz § 16.

1. Voraussetzungen und Inhalt.

a) Die Verpflichtung trifft alle Besitzer von Fouragebeständen, gleichviel ob zugleich ihre Stallungen auf Grund der Einquartierungslast in Anspruch genommen werden oder nicht [1]). Wie alle Militärlasten ist aber auch diese Verpflichtung eine subsidiäre. Die Verabfolgung der Fourage darf daher in keinem Falle gefordert werden, wenn am Orte des Marschquartiers Magazinverwaltungen oder Lieferungsunternehmer der Militärverwaltung vorhanden sind [2]).

b) Die Verpflichtung bezieht sich nur auf die für den eigenen Wirthschaftsbedarf entbehrlichen Bestände; wenn im Gemeindebezirk solche entbehrlichen Bestände in dem erforderlichen Maße nicht vorhanden sind, so tritt an die Stelle der Pflicht zur Lieferung der Fourage die Verpflichtung, sie gegen die tarifmäßige Vorspannvergütung von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle abzuholen. Der Gemeindevorstand ist dafür verantwortlich, daß die Abholung rechtzeitig bewirkt werde [3]).

c) Zur Fourage gehört Hafer, Heu und Stroh; sie ist in guter Qualität nach Gewicht zu liefern. Die Größe der Rationen ist in der Ausführungsinstruction vom 30. August 1887 festgesetzt.

2. Entschädigung.

Die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei der Berechnung des Durchschnittspreises werden die Marktpreise desjenigen Ortes zu Grunde gelegt, welcher für die Landlieferungen nach § 19 des Kriegsleistungsgesetzes maßgebend ist [4]). Die höheren Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, diese

---

1) Jedoch erstrecken sich die Befreiungen von der Vorspannlast (siehe unten S. 745, Note 3) auch auf diejenigen Fouragebestände, welche zum Unterhalt der Pferde erforderlich sind, auf die sich die Befreiung bezieht. Naturalleistungsgesetz § 5, letzter Absatz.

2) Naturalleistungsgesetz § 5, Abs. 1, in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juni 1887. Es sind sonach zwei Fälle zu unterscheiden, in denen die Lieferung von der Gemeinde verlangt werden kann; entweder wenn der Marsch binnen so kurzer Frist erfolgt, daß die Intendantur keine Zeit zur Beschaffung der Fourage hat, oder wenn es ihr angewendeter Bemühung ungeachtet nicht gelingt, den Bedarf zu ortsüblichen Preisen sicherzustellen. In den Requisitionsschreiben an die zuständigen Civilbehörden wegen Ausstellung der Marschrouten ist, wenn Fouragelieferung verlangt wird, eine entsprechende Begründung zu geben.

3) Naturalleistungsgesetz § 5, Abs. 3; § 7, Abs. 6. — Die Entbehrlichkeit der Fouragebestände bezieht sich aber nur auf den Bedarf zur augenblicklichen Ernährung des Viehstandes, ist also je nach der Gelegenheit zur Wiederergänzung zu beurtheilen. Vgl. Kommissionsbericht S. 7 (Drucksachen II. Session 1874/75, Nr. 141). Der Gemeindevorstand hat bei der Liquidation eine Bescheinigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde darüber einzubringen, daß der Fouragebedarf im Gemeindebezirk nicht vorhanden ist. Ausf.-Instruction vom 30. August 1887 zu § 5, Satz 3.

4) Reichsgesetz vom 21. Juni 1887, Art. II, § 6. Vgl. unten § 112. Ueber die Ermittlung des Durchschnittspreises vgl. Ausf.-Instruction von 1887 zu § 9, Ziff. 3 (Reichsgesetzbl. S. 444).

Durchschnittspreise durch die öffentlichen Anzeigeblätter regelmäßig bekannt zu machen, und bei Einreichung der Liquidationen an die Intendantur hat die zuständige Civilbehörde die Richtigkeit der angesetzten Preise zu bescheinigen [1]). Sofern die Menge der von einem Besitzer aus seinen Beständen gelieferten Fourage den Bedarf für 25 Pferde übersteigt, kann derselbe nach seiner Wahl entweder Bezahlung oder Rückgewähr in dem nächsten Militärmagazin beanspruchen [2]).

## IV. Vorspannleistung.

### 1. Voraussetzungen und Inhalt der Verpflichtung.

a) Verpflichtet zur Stellung von Vorspann sind alle Besitzer von Zugthieren und Wagen; unter diesen sind aber in erster Linie diejenigen heranzuziehen, welche aus dem Vermiethen ihrer Thiere und Wagen oder dem Betriebe des Fuhrwesens ein Gewerbe machen. Befreit sind nur die im § 3 des Naturalleistungsgesetzes aufgeführten Personen [3]); es sind im Wesentlichen dieselben, welche auch nach dem Kriegsleistungsgesetz § 25 Befreiung von der zwangsweisen Pferdeaushebung genießen.

b) Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Märschen, in Lagern oder in Cantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht; niemals für Truppen in Garnisonen. Dagegen ist die Verpflichtung kein Accessorium der Quartierleistung, Naturalverpflegung und Fourageleistung, sondern sie kann für sich allein geltend gemacht werden.

c) Nur insoweit der Bedarf im Wege des Vertrages gegen einen Preis, welcher den vom Bundesrath festgestellten Vergütungssatz nicht übersteigt, durch die Militärintendantur nicht rechtzeitig hat sichergestellt werden können, darf er durch Geltendmachung der gesetzlichen Vorspannlast befriedigt werden [4]).

d) Der gestellte Vorspann soll der Regel nach nicht länger als einen Tag benutzt werden; eine längere Benutzung ist nur in den dringendsten Fällen zulässig.

---

1) Instruction a. a. O. — Eine sofortige Baarzahlung der gelieferten Fourage seitens der Truppenführer findet nicht statt; die Liquidationen müssen vielmehr vorerst von den Intendanturen geprüft werden.

2) Gesetz vom 21. Juni 1887, Art. II, § 3, Abs. 2. Für die Abholung der Fourage vom Magazin wird eine Vergütung aus Reichsfonds nicht gewährt. Instruction zu § 5. Das Wahlrecht kann auch in der Art ausgeübt werden, daß die Rückgewähr eines Theiles der gelieferten Fourage in natura verlangt wird.

3) Es sind dies die Mitglieder der deutschen regierenden Familien bezüglich der für ihren Hofhalt bestimmten Wagen und Pferde; die Gesandten und das Gesandtschaftspersonal fremder Mächte; Staats- und Privatgestüte und die Militärverwaltungen hinsichtlich ihrer Zuchtthiere und Remonten; Officiere, Reichs-, Staats- und Communalbeamte, Seelsorger, Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufes nothwendigen Pferde; endlich die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferde, welche von ihnen zur Beförderung der Posten vertragsmäßig gehalten werden müssen.

4) Gesetz vom 21. Juni 1877, Art. II, § 1. Auch hier sind dieselben zwei Fälle zu unterscheiden wie nach § 5, Abs. 1. Siehe oben S. 744, Note 2.

c) Die Stellung von Vorspann umfaßt die Stellung von Fuhrwerken, Gespannen [1]) und Gespannführern; dagegen ist die Verpflichtung zur Stellung von Reitpferden in dem Reichsgesetz nicht anerkannt und sonach da, wo sie partikularrechtlich bestanden hat, aufgehoben. Der Umfang, in welchem im einzelnen Falle Vorspannleistungen gefordert werden dürfen, ist durch die Ausführungsverordnung zu normiren, deren Erlaß in Bayern dem Könige, im ganzen übrigen Reichsgebiet dem Kaiser übertragen ist [2]). An die Stelle der früheren Vorschriften sind jetzt die Anordnungen der Instruction vom 30. August 1887 zu § 3 (Reichsgesetzbl. S. 434 ff.) [in Bayern vom 22. December 1887] getreten [3]).

2. Geltendmachung.

Auch die Last der Vorspannleistung wird durch Vermittlung der Gemeinden geltend gemacht, und es finden daher dieselben Vorschriften Anwendung wie bei der Quartierleistung, Marschverpflegung und Fouragelieferung. Nur der eine Umstand begründet eine Abweichung, daß die Vorspannleistung häufig in solchen Fällen erforderlich wird, welche sich nicht vorhersehen lassen, so daß bei Ausstellung der Marschrouten auf sie keine Rücksicht genommen werden kann. An Stelle der Marschrouten treten daher besondere Anordnungen. Dieselben sind in der Regel aber auch von den zuständigen Civilbehörden auf Requisition der Intendanturen zu erlassen, und nur in dringenden Fällen darf die Requisition direct von der Militärbehörde an die Gemeindebehörden oder an die einzelnen Verpflichteten gerichtet werden [4]).

3. Entschädigung.

a) Die Höhe der Vergütung für Vorspann ist vom Bundesrath von Zeit zu Zeit für jeden Bezirk eines Lieferungsverbandes [5]) festzustellen. Maßgebend sind dafür die in dem betreffenden Bezirke üblichen Fuhrpreise. Reichen unter besonderen Verhältnissen die durch den Bundesrath festgestellten Vergütungssätze nicht aus, so ist die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem die Truppenübungen stattfinden, berechtigt, die Sätze auf Grund sachverständigen

---

1) Als Bespannung sind in der Regel nur Pferde zu verwenden; nur wenn Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, können auch Ochsen und Kühe gestellt werden. Ausführungsinstruction zu § 9, Ziff. 1.

2) Naturalleistungsgesetz § 3, Abs. 6 und § 18.

3) Die Verordnung unterscheidet fünf Kategorien von Fällen, in denen Vorspann in dem daselbst näher angegebenen Maße gefordert werden kann; nämlich Garnisonveränderungen, sonstige Märsche geschlossener Truppentheile, Commandos und Transporte, ferner Anfuhr der Verpflegungs- und Bivouaksbedürfnisse, endlich gewisse besondere Verhältnisse, z. B. Transport von Militärbeamten, Auditeuren, Geistlichen, Militärärzten, Zahlmeistern, Fourierofficieren, Kranken u. s. w. — Für alle übrigen Transportbedürfnisse der Truppen haben die Intendanturen im Wege des Vertrages die Transportmittel zu beschaffen. Die Ortsbehörden sind verpflichtet, ihnen hierbei behülflich zu sein.

4) Naturalleistungsgesetz § 6 und Ausführungsinstruction zu § 6.

5) Siehe § 17 des Kriegsleistungsgesetzes.

Gutachtens zu erhöhen. Die Erhöhung darf nicht mehr betragen als ein Fünftel der vom Bundesrath festgestellten Sätze [1]). Die Entscheidung im Rechtswege über die Höhe der Vergütung ist ausgeschlossen [2]).

b) Die Berechnung der Vergütungssumme erfolgt tageweise; werden die Fuhren einen halben Tag oder darunter in Anspruch genommen, so wird ein halber Tag berechnet. In Ansatz zu bringen ist auch die Fahrt vom Wohnort nach dem Stellungsorte und zurück; in diesem Falle ist eine Wegstrecke von einem Kilometer zehn Minuten gleichzusetzen [3]).

c) Die Zahlung erfolgt im Ganzen an die Gemeindebehörde, welcher die Befriedigung der einzelnen Fuhrwerksbesitzer obliegt. Sie erfolgt in der Regel sofort seitens der Truppentheile; ausgenommen ist der Vorspann zur Anfuhr der Verpflegungs- und Bivouaksbedürfnisse und des Fouragebedarfs, für welchen die Beträge monatlich bei den Intendanturen zu liquidiren sind. Ueber die Verjährung kommen dieselben Regeln zur Anwendung wie bei den anderen durch Vermittlung der Gemeinden geltend zu machenden Militärlasten [4]).

d) Außer der Vergütung ist dem Eigenthümer voller Ersatz zu leisten für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugthieren, Wagen und Geschirr, welche in Folge oder bei Gelegenheit der Vorspann- oder Spanndienstleistung ohne Verschulden des Eigenthümers oder des von ihm gestellten Gespannführers entstanden sind [5]). Die Feststellung des Ersatzanspruches erfolgt in derselben Weise wie bei Flurschäden [6]). Die Forderung erlischt, wenn sie nicht binnen vier Wochen nach dem Eintritt der behaupteten Beschädigung angemeldet worden ist [7]). Die Anmeldung ist an den Gemeindevorstand zu richten, dem die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigungssumme obliegt [8]).

## V. Stellung von Schiffsfahrzeugen [9]).

### 1. Voraussetzungen und Inhalt der Verpflichtung.

a) Verpflichtet zur Stellung von Schiffsfahrzeugen sind alle Besitzer solcher Fahrzeuge, ausgenommen die Inhaber öffentlicher Fähren und anderer öffentlicher Transportanstalten hinsichtlich derjenigen Fahrzeuge, welche nach An-

---

1) Naturalleistungsgesetz § 9, Ziff. 1. Gesetz vom 21. Juni 1887, Art. II, § 4. Der gegenwärtige Tarif ist vom Bundesrath am 23. December 1879 beschlossen worden. Preuß. Armeeverordnungsbl. 1880, S. 18. (Militärgesetze Bd. I, Abthl. 3, S. 146.)

2) Gesetz vom 21. Juni 1887 a. a. O.

3) Naturalleistungsgesetz a. a. O., in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juni 1887.

4) Ausführungsinstruction zu § 9, Ziff. 3.

5) Naturalleistungsgesetz § 9, Ziff. 1, Abs. 4.

6) Ebendaselbst § 14.

7) Ebendaselbst § 16, Abs. 1.

8) Ausführungsinstruction zu § 16.

9) Naturalleistungsgesetz § 10.

ordnung der zuständigen Behörden oder auf Grund abgeschlossener Verträge von ihnen für die öffentliche Benutzung gehalten werden müssen.

b) Die Erfüllung dieser Last kann nur für die kaiserliche Marine gefordert werden und nur zu folgenden Zwecken:

α) für Truppentransporte an und von Bord außerhalb der Kriegshäfen und

β) für Ausrüstungen von Schiffen mit Proviant, Inventar, Kohlen und sonstigem Material aller Art an solchen Orten, an denen die Marine keine etablirten Proviant-, Inventarien- und Kohlendepots besitzt.

c) Die Verpflichtung ist nur begründet, insoweit die eigenen Fahrzeuge der Kriegsmarine für die gedachten Zwecke nicht ausreichen und die nöthigen Fahrzeuge nicht gegen angemessene Vergütung im Wege des Vertrages beschafft werden können.

d) Die in Anspruch genommenen Fahrzeuge sind in einem zur Ausführung des Transports geeigneten Zustande und mit dem erforderlichen Personal zu stellen und die Verpflegung des Personals ist von dem Schiffseigenthümer zu bewirken [1]).

2. Geltendmachung.

Den Gemeinden liegt die Durchführung dieser Militärlast nicht ob; sie wird vielmehr gegen die einzelnen Schiffseigenthümer unmittelbar geltend gemacht. Dabei haben jedoch die Hafenpolizeibehörden und in Ermangelung solcher die Ortspolizeibehörden zur Vermittlung zu dienen, welche seitens der Marinebehörden auf schriftlichem Wege in Anspruch zu nehmen ist [2]).

3. Entschädigung.

Sowohl die Vergütung für die geleisteten Dienste wie der Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung am Fahrzeug nebst Zubehör, welche in Folge oder gelegentlich der geforderten Leistung ohne Verschulden des Besitzers oder des von ihm gestellten Schiffers entstanden sind, werden in dem für Schätzung der Flurschäden vorgeschriebenen Verfahren festgestellt [3]). Die Forderung ist bei dem Vorstande derjenigen Gemeinde anzumelden, in deren Bezirk die Leistung in Anspruch genommen worden ist; dieser Behörde liegt es ob, die zur Feststellung der Vergütung erforderlichen Verhandlungen herbeizuführen [4]). Für die Anmeldung der Ansprüche auf Vergütung der Dienste besteht eine Präclusivfrist bis zum Ablauf des Kalenderjahres, welches auf das Jahr folgt, in dem die Dienste geleistet worden sind; für die Forderung wegen

1) Ausführungsinstruction zu § 10.
2) Naturalleistungsgesetz § 10, Abs. 3. Ausführungsinstruction a. a. O., Abs. 1.
3) Siehe unten S. 753.
4) Ausführungsinstruction zu § 16.

Schadenersatzes beträgt die Anmeldungsfrist vier Wochen von dem Eintritte der behaupteten Beschädigung an [1]). Der Rechtsweg ist ausgeschlossen [2]).

## VI. Transportleistungen der Eisenbahnen.

Die Verpflichtung der Eisenbahnverwaltungen zur Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheeres und der Marine kann an sich als eine besondere Militärlast nicht erachtet werden; denn Eisenbahnen, welche der Benutzung des Publikums übergeben sind, haben den Charakter öffentlicher Verkehrsanstalten, ihre Benutzung darf daher Niemandem verweigert werden, der sich den allgemeinen Vorschriften des Reglements unterwirft, mithin darf sie auch der Militärverwaltung weder versagt noch durch besondere Bedingungen erschwert werden. Andererseits ist die Militär- und Marineverwaltung verbunden, sich den Vorschriften der Betriebs- und Polizeireglements zu unterwerfen, und sie kann keine Transportleistungen verlangen, die mit den allgemeinen Betriebsleistungen und der Ausrüstung der Eisenbahn unvereinbar sind.

Eine besondere Verpflichtung ist den Eisenbahnverwaltungen nur insofern auferlegt worden, als sie das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern verpflichtet sind. Diese Last ist in der Reichsverfassung Art. 47 anerkannt [3]). Die Reichsverfassung hat aber nicht bestimmt, wie diese ermäßigten Sätze festzustellen sind; sie verordnet nur, daß die Eisenbahnverwaltungen nicht berechtigt sind, für Militärtransporte die gewöhnlichen tarifmäßigen Sätze zu liquidiren und daß die zu gewährende Vergütung für sämmtliche Eisenbahnen gleich sein soll. In dieser Beziehung ist Art. 47 der Reichsverfassung näher ausgeführt worden durch § 15 des Naturalleistungsgesetzes, welcher bestimmt, daß der allgemeine Tarif vom Bundesrath zu erlassen und von Zeit zu Zeit zu revidiren sei [4]). Der Tarif ist sonach nicht mit den Eisenbahnverwaltungen zu vereinbaren, sondern er wird vom Reich einseitig festgestellt und zwar durch Beschluß des Bundesrathes.

Die Regelung ist erfolgt durch die unter Zustimmung des Bundesrathes erlassene kaiserliche Verordnung vom 11. Februar 1888 (Friedenstransportordnung) [5]); sie ertheilt dem Reichskanzler die Ermächtigung zur Ergänzung und Abänderung der in den Anlagen zur Friedenstransportordnung enthaltenen

1) Naturalleistungsgesetz § 16.

2) Ebendaselbst § 14, in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juni 1887.

3) Vgl. Bd. II, S. 121.

4) Außerdem ist durch das Naturalleistungsgesetz außer Zweifel gestellt, daß dieser ermäßigte Tarif nicht nur zu Gunsten der Militärverwaltung, sondern auch zu Gunsten der Marineverwaltung eintritt, was nach dem Wortlaut des Art. 47 der Reichsverfassung in Zweifel gezogen werden könnte.

5) Reichsgesetzbl. 1888, S. 23. Eine Abänderung (des § 35) ist erfolgt durch die Verordnung vom 29. Juli 1889 (Reichsgesetzbl. S. 172).

technischen Vorschriften. Sie findet auf alle Eisenbahnen mit Lokomotivbetrieb Anwendung.

Die Ausführung der Militärtransporte erfordert ein Zusammenwirken der Militärbehörden und der Eisenbahnverwaltungen. In dieser Beziehung bestimmt die Friedenstransportordnung, daß das preußische Kriegsministerium die Interessen der gesammten bewaffneten Macht an der militärischen Benutzung der Eisenbahnen zu vertreten und die Beschwerden der Militärbehörden gegen Eisenbahnverwaltungen und umgekehrt „der Erledigung zuzuführen" hat; insoweit aber bei diesen Beschwerden das Marineamt oder die Kriegsministerien von Bayern, Sachsen und Württemberg betheiligt sind, wird die Angelegenheit vom preußischen Kriegsministerium diesen Behörden zur weiteren Behandlung überwiesen [1]). Der Vorgesetzte sämmtlicher (auch nicht preußischer) Militäreisenbahnbehörden ist der Chef des Generalstabes der Armee; die Regelung der Militärtransporte erfolgt durch die Eisenbahnabtheilung des preußischen Großen Generalstabes, welche zu diesem Zwecke mit den Eisenbahnverwaltungen durch die Liniencommissionen verkehrt. Den letzteren werden größere Betriebsgebiete (Linien) des Eisenbahnnetzes zugewiesen und sie vermitteln den Verkehr zwischen der Eisenbahnabtheilung und den Eisenbahnverwaltungen ihres Bezirks, regeln gemeinschaftlich mit den Eisenbahnbehörden die Militärtransporte und überwachen deren Ausführung [2]). Nach Bedarf werden Bahnhofscommandanten eingesetzt, welche von der Liniencommission ihre Instruction erhalten. Sie haben die militärischen Anordnungen zu handhaben und zwischen den Führern der Militärtransporte und den Eisenbahnbeamten (Stationsvorstehern) zu vermitteln [3]).

Die Eisenbahnverwaltungen bestellen für den regelmäßigen geschäftlichen Verkehr mit den Militäreisenbahnbehörden einen „Bevollmächtigten für Militärangelegenheiten"; für die Ablassung von Extrazügen, die Beförderung von Militärtransporten mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs und für die bei der Ausführung an Ort und Stelle erforderlichen Anordnungen werden sie durch ihre Localbeamten, Stationsvorsteher und Zugführer vertreten. Bei der Handhabung der Bahnpolizei sind die Eisenbahnbeamten in der Regel darauf beschränkt, auf die zu befolgenden Vorschriften aufmerksam zu machen und nach Umständen das Eingreifen des Transportführers nachzusuchen; zu einem unmittelbaren Einschreiten gegen Angehörige eines Militärtransportes sind sie nur ausnahmsweise zur Abwendung von Gefahren für die Sicherheit des Betriebes und für Leben und Gesundheit von Personen befugt [4]).

Die Militärtransporte werden in kleinere und größere eingetheilt; die

1) Friedenstransportordnung § 8.
2) Ebendaselbst § 2, 9—11.
3) Ebendaselbst § 12.
4) Ebendaselbst § 14.

ersteren umfassen Transporte unter 300 Mann oder bis zu 15 Güterwagen. Die Transporte werden bewirkt entweder mit den (Personen- oder Güter-) Zügen des öffentlichen Verkehrs oder mit besonderen Militärzügen, und die letzteren sind entweder Extrazüge oder in den regelmäßigen Fahrplan aufgenommene, sogen. Facultativzüge [1]). Mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs sind der Regel nach nur kleinere Militärtransporte zu bewirken [2]). Alle Militärtransporte sind rechtzeitig von den Militärbehörden den Eisenbahnbehörden schriftlich, in dringenden Fällen telegraphisch, anzumelden [3]). Jeder Transport muß mit einem Ausweis für die Fahrt versehen sein, welcher in einem Stück für die gesammte Strecke von der Anfangs- bis zur Endstation, unabhängig von der Zahl der an der Beförderung betheiligten Eisenbahnverwaltungen, gilt [4]).

Die Vergütung für Militärtransporte erfolgt nach dem Militärtarif für Eisenbahnen vom 28. Januar 1887 [5]). Derselbe ist vom Bundesrath beschlossen und kommt gleichmäßig im Mobilmachungsfalle und für den Friedenszustand zur Anwendung; jedoch werden im Friedenszustand außergewöhnliche Leistungen nach den für den allgemeinen Verkehr geltenden Bestimmungen besonders vergütet [6]).

## VII. Lasten der Besitzer von Grundstücken.

1. Die Befugniß der Truppen, Grundstücke zu Uebungszwecken zu benutzen, ist in dem Reichsgesetz nicht direct anerkannt worden; da aber für die Ausübung dieser Befugnisse gewisse Beschränkungen aufgestellt sind, so ist damit auch die Verpflichtung der Grundstückbesitzer, die Ausübung dieser Befugniß innerhalb dieser Beschränkungen zu dulden, als eine bestehende vorausgesetzt [7]). Ausgeschlossen von jeder Benutzung bei Truppenübungen sind Ge-

1) Ebendaselbst § 3 u. 15.

2) § 15, Ziff. 1 u. 2.

3) Die näheren, sehr detaillirten und für die verschiedenen Arten der Transporte unter einander abweichenden Vorschriften sind in den §§ 16—26 gegeben; über die Ausführung des Transportes und das Verhalten während desselben siehe die Bestimmungen in den §§ 27 ff. und die Anlagen zur Kriegstransportordnung, welche auch auf Friedenstransporte soweit Anwendung finden, als sie nicht besonders ausgeschlossen sind. Eine Zusammenstellung der Abweichungen im Reichsgesetzbl. 1888, S. 47 ff.

4) Ebendaselbst § 17, Ziff. 1 u. 2. Militärgut ohne Begleiter wird mit Frachtbrief aufgegeben, andere Transporte werden mit einem „Militärfahrschein" versehen.

5) Reichsgesetzbl. 1887, S. 97 ff.

6) Friedenstransportordnung § 37, Ziff. 2.

7) Der Regierungsentwurf § 11, Abs. 2 enthielt die ausdrückliche Erklärung dieser Verpflichtung; die Commission des Reichstages strich diese Bestimmung aber, „weil es sich nicht empfehle, den gesammten Grundbesitz im Deutschen Reiche einer derartigen allgemeinen Militärservitut zu unterwerfen". Bei den Berathungen im Reichstage wurde der Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage verworfen. Dabei wurde aber von dem Berichterstatter der Commission Dr. Weigel (Stenogr. Berichte S. 890) erklärt, daß wegen der im Gesetz anerkannten Ausnahmen „auch der schärfste Civilist nicht zweifelhaft sein kann, daß eine negatoria auf Anerkennung der Freiheit der nicht ausdrück-

bäude, Wirthschafts- und Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Holzschonungen, Dünenanpflanzungen, Hopfengärten und Weinberge, sowie Versuchsfelder land- und forstwirthschaftlicher Lehranstalten und Versuchsstationen. Außerdem ist den Militärbehörden die Verpflichtung auferlegt worden, wenn cultivirte Grundstücke zu Truppenübungen benutzt werden sollen, zuvor die betreffenden Ortsvorstände davon zu benachrichtigen, damit die vorzugsweise zu schonenden Ländereien durch Warnungszeichen kenntlich gemacht werden. Eine rechtliche Wirkung ist mit der Aufstellung der Warnungszeichen nicht verbunden; weder ist es den Truppen verboten, die durch Warnungszeichen bemerkbar gemachten Grundstücke dennoch zu benutzen, noch ist die Pflicht des Schadensersatzes davon abhängig gemacht worden, daß solche Zeichen wirklich aufgerichtet worden sind [1]). Die Warnungszeichen haben vielmehr nur den Zweck, die Truppen darauf aufmerksam zu machen, daß die betreffenden Grundstücke sowohl im landwirthschaftlichen als im fiscalischen Interesse möglichst zu schonen sind [2]).

2. Eine Eigenthumsbeschränkung ist dagegen in dem Naturalleistungsgesetz § 12 ausdrücklich anerkannt hinsichtlich der Brunnen und Tränken. Die Besitzer derselben sind verpflichtet, deren Mitbenutzung seitens der marschirenden, bivouakirenden, cantonnirenden und übenden Truppen — abgesehen von den Uebungen der Truppen auf ihren ständigen Exerzier- und Schießplätzen — zu dulden, falls die vorhandenen öffentlichen Brunnen und Tränken für die Bedürfnisse der Truppen nicht ausreichen und zwar auch dann, wenn zu diesem Zwecke Wirthschafts- und Hofräume betreten werden müssen. Ferner sind die

---

lich ausgeschlossenen Grundstücke nicht mehr zulässig ist. Denn in diesen Bestimmungen ist ausgesprochen, daß das Gesetz in den nicht ausgeschlossenen Fällen eine Benutzung von Grundstücken statuirt." Man verwarf also den ersten Absatz, um eine allgemeine „Militärservitut" nicht anzuerkennen, und erklärte zugleich, daß dieselbe im zweiten Absatz anerkannt sei. Aber auch materiell geht die Erklärung des Berichterstatters zu weit. Denn das Reichsgesetz enthält nicht die mindeste Andeutung davon, daß die Befugniß der Truppen zur Benutzung von Privatgrundstücken da, wo sie bisher nicht bestand, eingeführt werden solle. Der § 11 des Gesetzes zählt nur diejenigen Grundstücke auf, die von der Benutzung der Truppen ausgeschlossen sind. Wenn also in einem Theil des Bundesgebietes diese Befugniß der Truppen gewohnheitsrechtlich oder gesetzlich überhaupt nicht bestanden hat, so kann sie auch auf Grund des § 11 cit. nicht in Anspruch genommen werden, und man braucht keineswegs „der schärfste Civilist" zu sein, um die actio negatoria des Grundbesitzers für wohlbegründet zu erachten. Eher kann man der Erklärung des Bundesrathscommissarius v. Voigts-Rhetz (Stenogr. Berichte S. 889) zustimmen, „daß durch die Fassung des § 11 bezüglich der Benutzung des Privatgrundbesitzes bei Truppenübungen eine Aenderung in dem historisch begründeten Rechtszustande nicht beabsichtigt werde". Allein auch hiergegen kann das Bedenken erhoben werden, daß nach § 1 des Gesetzes Naturalleistungen nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gefordert werden können, daß also allerdings alle Belastungen aufgehoben sind, deren Fortdauer nicht in dem Gesetze selbst sanctionirt ist. In keinem Falle ist die Fassung des § 11 eine gelungene zu nennen. Vgl. auch Seydel in Hirth's Annalen 1875, S. 1095.

1) Vgl. den Commissionsbericht zu § 11.

2) Vgl. Militärgesetze Abthl. III, S. 116, Note 3.

Besitzer von Schmieden verpflichtet, marschirende, bivouakirende und cantonnirende Truppen zur Mitbenutzung der Schmieden zuzulassen [1]).

3. Eine Vergütung für die Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen, sowie für die Benutzung von Brunnen und Tränken haben die Besitzer nicht zu beanspruchen; dagegen sind ihnen die dadurch entstehenden Schäden zu ersetzen. Die Höhe derselben ist zunächst durch Vereinbarung zu bestimmen; gelingt es nicht, eine Einigung zu erzielen, so ist der Betrag auf Grund sachverständiger Schätzung zu ermitteln [2]).

Das hierbei zu beobachtende Verfahren ist durch die Ausführungsinstruction vom 30. August 1887 zu § 14 des Gesetzes geregelt; gesetzlich ist nur vorgeschrieben, daß bei der Auswahl der Sachverständigen die Vertretungen der Kreise oder gleichartigen Verbände mitzuwirken haben und daß die Betheiligten zum Schätzungstermine vorzuladen sind [3]). Die Flurschäden sind bei dem Ortsvorstande anzumelden, der zunächst darüber zu entscheiden hat, ob und inwieweit die Aberntung der beschädigten Felder vorzunehmen ist. Die Abschätzungscommission für Flurschäden, welche durch größere Truppenübungen (Corps, Divisionen und Artillerieschießübungen) verursacht worden sind, besteht aus einem Commissar der betheiligten Landesregierung, einem Officier, einem Militärbeamten und mindestens zwei Sachverständigen [4]). Der Commissar leitet die Verhandlungen. Die Gutachten der Sachverständigen bilden die Grundlage

---

1) Naturalleistungsgesetz § 13.

2) Naturalleistungsgesetz § 14, Abs. 1. Unter den zu ersetzenden Schäden hat man immer nur Flurschäden, d. h. Verringerungen der landwirthschaftlichen Erträgnisse, verstanden; das preuß. Kriegsministerium hat es daher abgelehnt, Jagdpächtern eine Entschädigung für die durch Truppenübungen verursachte Verminderung des Wildstandes zu gewähren. Dagegen wendet sich Pachmayr, Manöverschäden und Jagdrecht, München 1892, unter Berufung auf den Wortlaut des § 14, welcher Vergütung für „alle durch die Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen entstehenden Schäden" gewährt. Allein der Jagdberechtigte erleidet durch eine zeitweise Verscheuchung von Wild keinen Schaden im Rechtssinne, da er an den jagdbaren Thieren, solange sie nicht occupirt sind, kein Recht hat. Die Rechtssätze, welche das obligatorische Verhältniß zwischen dem Jagdverpächter und dem Jagdpächter auf Grund des Pachtvertrages betreffen, lassen sich auf die Manöverschäden nicht übertragen. Auch dürfte die Feststellung, ob und in welchem Umfange ein Schaden durch die Truppenübungen verursacht ist, namentlich ob nicht das Wild in das Manöverterrain bis zur Jagdzeit wieder zurückkehrt, unmöglich sein.

3) Ebendaselbst Abs. 2. Die Kreisvertretungen haben die Sachverständigen in genügender Anzahl periodisch im Voraus zu bestimmen; in denjenigen Bundesstaaten, in denen dergleichen Verbandsvertretungen nicht vorhanden sind, ernennt die Landesregierung unter Mitwirkung geeigneter anderer Organe die Sachverständigen. Die Sachverständigen werden entweder ein für alle Mal oder bei der einzelnen Abschätzung vereidigt. Sie erhalten Tagegelder und Reiseentschädigung. Die Höhe derselben ist festgesetzt durch Erlaß vom 28. Juli 1889 (Reichsgesetzbl. S. 175).

4) Bei den durch kleinere Uebungen veranlaßten Schäden kann die Zusammensetzung der Commission nach dem Ermessen der Militärverwaltung in der Art vereinfacht werden, daß die letztere bei der Commission gar nicht oder nur durch einen Officier oder einen Militärbeamten vertreten wird.

oder theilweisen Wechsel der Quartiere vornehmen, nach Ablauf einer kürzeren Frist nur mit Zustimmung der Militärbehörde [1]).

b) Der Gemeindevorstand oder die vorgesetzte Aufsichtsbehörde desselben sind befugt, die Quartierträger durch Anwendung administrativer Zwangsmittel zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten — mit Einschluß der Beschaffung der erforderlichen Utensilien — anzuhalten und die verauslagten Kosten von dem Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben [2]). Ebenso haben die erwähnten Behörden Beschwerden über mangelhafte oder nicht vollständige Quartierleistung endgiltig zu erledigen. Die einquartierten Officiere oder Mannschaften sind indeß nicht berechtigt, die Beschwerde unmittelbar bei dem Gemeindevorstand oder der Gemeindeaufsichtsbehörde vorzubringen; zur Erhebung der Beschwerde ist vielmehr in Garnisonen nur der Garnisonälteste oder dessen Beauftragter, auf Märschen 2c. der Truppenbefehlshaber, beziehentlich der Fourierofficier befugt [3]), so daß diesen Officieren eine Vorprüfung in Betreff der ihnen gemeldeten oder von ihnen bemerkten Mängel obliegt. Dem entspricht es, daß auch Beschwerden der Quartierträger durch die Communalbehörden in Gemeinschaft mit den genannten Officieren zu erledigen sind; können sich beide nicht einigen, so erfolgt die endgiltige Entscheidung von der höheren Verwaltungsbehörde unter Zuziehung des Truppencommandos [4]).

c) Die Zuweisung der Quartiere, Stallungen 2c. an die Truppen erfolgt mittelst Quartierbillets [5]). Dieselben sind vom Ortsvorstande auszufertigen; sie enthalten die genaue Bezeichnung der zu belegenden Quartiere mit Beifügung der Charge und Kopfzahl der Einzuquartierenden; sie sind den Truppen zu übergeben, denen sie zur Legitimation den einzelnen Quartierträgern gegenüber dienen; gegen Gewährung des Quartiers werden sie den letzteren ausgehändigt [6]).

3. Die Entschädigung. (Servis.)

a) Die Höhe der vom Reiche (resp. von Bayern) zu gewährenden Entschädigung bestimmt sich durch den Servistarif und die Klasseneintheilung der Orte, welche einer allgemeinen, alle zehn Jahre zu wiederholenden Revision

1) Gesetz § 14. Nach der Ausf.-Instruction § 14 muß der Ortsvorstand den Truppentheil noch vor Beginn des dritten Monats unter Angabe des neuen Quartierbezirks davon in Kenntniß setzen, daß eine solche Maßregel beabsichtigt wird.

2) Gesetz § 11. Ausf.-Instruction § 13.

3) Gesetz § 12.

4) Ebendaselbst § 13. Beschwerden der Quartierträger sind nur innerhalb vier Wochen statthaft.

5) Das Formular dafür ist in der Beilage C zur Ausf.-Instruction festgesetzt. Bundesgesetzbl. 1869, S. 17.

6) Regulativ § 14. Ausf.-Instruction § 11. In selbstständigen Gutsbezirken ist die Ausfertigung von Quartierbillets nur erforderlich, wenn auch die Hintersassen des Gutes zur Quartierleistung herangezogen werden. Der Gutsvorstand oder dessen Stellvertreter hat in diesem Falle die Billete auszufertigen. Ausf.-Instruction § 12.

unterliegen [1]). Ueberdies ist der Kaiser ermächtigt, unter Zustimmung des Bundesraths die Versetzung einzelner Orte aus einer niederen Servisklasse in eine höhere anzuordnen [2]). Seit dem 1. April 1887 ist der durch das Reichsgesetz vom 28. Mai 1887, § 1 festgestellte Servistarif nebst Klasseneintheilung in Kraft getreten. Der Tarif unterscheidet in ähnlicher Weise wie der Tarif zum Reichsgesetz vom 30. Juni 1873 über den Wohnungsgeldzuschuß [3]) Servisstufen nach dem Range [4]) und theilt die Orte nach den Theuerungsverhältnissen in sechs Servisklassen ein [5]). Der hiernach sich ergebende Jahresservis wird wieder in der Art vertheilt, daß auf die Wintermonate (1. October bis 31. März) ein größerer Antheil als auf die Sommermonate fällt [6]).

b) Die Berechnung der zu zahlenden Entschädigungssumme erfolgt in der Art, daß für jeden Einquartierungstag $^1/_{30}$ des Monatsbetrages gewährt wird. Dabei wird der Abgangtag nicht mitgerechnet und, wenn Ankunft und Abzug auf einen Tag fällt [7]), eine Vergütung nicht gezahlt. Für ganze Kalendermonate wird ohne Rücksicht auf die Anzahl ihrer Tage ein Servis für 30 Tage gerechnet [8]). Eine Entschädigung wird in der Regel nur für die Zeit der wirklichen Quartierleistung gezahlt; ausgenommen sind nur einige Fälle, in denen für kranke, arretirte, beurlaubte oder commandirte Mannschaften oder für die zu den Uebungen ausgerückten Truppen die ihnen eingeräumten Wohnungen, Stallungen u. s. w. reservirt bleiben [9]).

c) Die Zahlung des Servises erfolgt an den Ortsvorstand, und zwar in den Garnisonen allmonatlich [10]). In Cantonnements und auf Märschen

---

1) Quartierleistungsgesetz § 3. Ursprünglich bestand eine fünfjährige Periode; die zehnjährige ist durch das Reichsgesetz vom 28. Mai 1887, § 2, eingeführt worden.

2) Ebendaselbst § 19.

3) Reichsgesetzbl. 1873, S. 166. Im Uebrigen lehnt es sich an das Reglement über die Serviscompetenz der Truppen im Frieden vom 20. Februar 1868 an. Dasselbe ist neben allen Abänderungen und Ergänzungen herausgegeben von v. Helldorff, Dienstvorschriften Thl. IV, Abthl. 1, S. 83 ff.

4) Nur treten selbstverständlich die Gemeinen 2c. als siebente Stufe hinzu.

5) Die oberste Klasse wird als Klasse Berlin oder A bezeichnet, enthält aber noch mehrere andere Städte (Altona, Bremen, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Metz, Mülhausen, München, Straßburg, Stuttgart), so daß die übrigen Klassen mit den Ziffern I bis V bezeichnet werden.

6) Außerdem wird eine Erhöhung der tarifmäßigen Entschädigung gewährt bei Quartierleistungen zum Zwecke der Artillerieschießübungen und bei Einquartierungen, welche behufs Abwehr der Rinderpest nothwendig werden, sowie bei vorübergehenden Quartierleistungen (Gesetz § 2, Ziff. 2), insoweit dieselben die Dauer von 30 Tagen übersteigen. Anhang zur Klasseneintheilung. Reichsgesetzbl. 1887, S. 192.

7) Nach der Ausf.-Instruction § 16 ist hierunter der Zeitraum von Mitternacht zu Mitternacht zu verstehen; die Entschädigung ist also für einen Tag zu zahlen, wenn die Truppen des Abends anlangen und am nächsten Morgen wieder ausrücken.

8) Quartierleistungsgesetz § 15, Abs. 1 u. 2.

9) Die näheren Vorschriften hierüber enthält § 16 des Gesetzes.

10) Gesetz § 15, Abs. 3. Die Zahlung erfolgt an denjenigen, dem die Ausstellung der Quartierbillets obliegt. Instruction § 15, Abs. 4.

empfangen die Ortsvorstände von den Truppentheilen Quartierbescheinigungen und liquidiren [1]) auf Grund derselben die Servisentschädigungen vierteljährlich bei derjenigen Intendantur, zu deren Bezirk die mit Einquartierung belegten Ortschaften gehören [2]). Die Befriedigung der einzelnen Quartiergeber ist Sache des Ortsvorstandes [3]).

d) Die Entschädigungsansprüche für gewährtes Naturalquartier, sowie alle Nachforderungen *verjähren*, wenn sie nicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres, welches auf dasjenige folgt, in welchem die Zahlungsverpflichtung begründet worden ist, bei dem Gemeindevorstand, beziehungsweise der vorgesetzten Communalaufsichtsbehörde angemeldet werden [4]). Diese Vorschrift bezieht sich lediglich auf die Ansprüche der Quartiergeber gegen die Gemeinde, dagegen nicht auf die Forderungen der Gemeinden gegen die Reichskasse, da dieselben nicht „bei dem Gemeindevorstand angemeldet werden" können. Ueber die Verjährung *dieser* Ansprüche enthält das Reichsgesetz gar keine Bestimmung; sie richtet sich daher nach den Landesgesetzen [5]).

## II. *Naturalverpflegung.*

Die Verabreichung der Naturalverpflegung an Truppen kann nur als Accessorium der Quartierleistung gefordert werden, niemals als selbstständige Verpflichtung. Im Allgemeinen bestehen daher für diese Militärlast auch dieselben Vorschriften, wie für die Einquartierungslast, insbesondere hinsichtlich der Durchführung derselben durch Vermittlung der Gemeinden; im Einzelnen sind aber theils durch die Verschiedenheit der Leistung Unterschiede begründet, theils beschränken die Voraussetzungen, unter denen die Anforderung zulässig ist, sie auf ein engeres Gebiet.

---

1) Für die Landgemeinden besorgen die Aufsichtsbehörden die Liquidation.

2) Ausf.-Instruction § 15 und Erlaß vom 3. September 1870 (Bundesgesetzbl. 1870, S. 514). Der Instruction sind die erforderlichen Formulare beigefügt.

3) Gesetz § 15, Abs. 4. Der Quartiergeber kann demnach seine Forderung immer nur gegen den Gemeindevorstand, nicht gegen die Intendantur oder den Truppentheil geltend machen.

4) Gesetz § 17. Die Frist läuft auch gegen Minderjährige und gegen die Personen, welchen die privil. minorum zustehen, ohne Zulassung der in integr. restitutio.

5) Zustimmend G. *Meyer*, Verwaltungsrecht II, S. 155. Die entgegengesetzte Ansicht, daß sich die Verjährungsfrist des § 17 auch auf die Ansprüche der Gemeinden bezieht, findet sich in den „Militärgesetzen" III, S. 22, ohne Angabe eines Grundes. Richtig ist nur, daß eine Gemeinde, welche verjährte Entschädigungsforderungen bezahlt hat, hierfür keinen Ersatz von der Reichskasse zu beanspruchen hat. Insofern kommt daher die Verjährung des § 17 allerdings der Reichskasse zu Gute. Gegen die Gemeinden bedarf es auch der kurzen Verjährungsfrist nicht, da dieselben im Aufsichtswege zur rechtzeitigen Einreichung ihrer Liquidationen bei den Intendanturen angehalten werden können. Die Liquidationen können in dreimonatlichen oder auch in ein- und zweimonatlichen Zeitabschnitten erfolgen. Verordnung vom 29. Januar 1885 (Reichsgesetzbl. S. 9).

1. Voraussetzungen und Inhalt.

a) Jeder Quartiergeber ist verpflichtet, die bei ihm einquartierten Officiere und Mannschaften zu verpflegen, wofern sich dieselben auf Märschen befinden. Dies gilt sowohl für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage; dagegen besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Naturalverpflegung weder für Truppen in Garnisonen noch für Truppen in Cantonnements [1]). Das Gesetz vom 21. Juni 1887, Art. II, § 2 hat die Verpflichtung jedoch dahin erweitert, daß für Officiere, Militärärzte im Officierrang und obere Militärbeamte die Verabreichung von Verpflegung auch in Cantonnirungen gefordert werden darf, bei Einquartierung in Städten jedoch nur Morgenkost. Bei Unterbringung in „engen Quartieren" (vgl. dasselbe Gesetz Art. I, § 2) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

b) Der mit Verpflegung Einquartierte — ohne Unterschied der militärischen Charge — muß sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers begnügen. Im Falle des Streites muß ihm aber dasjenige in gehöriger Zubereitung gewährt werden, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde [2]).

2. Geltendmachung.

a) Die Verpflichtung zur Naturalverpflegung tritt ein auf Grund der von den zuständigen Civilbehörden ausgestellten Marschrouten; nur in dringenden Fällen kann die zuständige Militärbehörde die Leistungen direct von der Gemeindebehörde und, wenn diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen unmittelbar requiriren [3]). Alle Requisitionen der Militärbehörden, sowohl die an die Civilbehörden wegen Ausstellung der Marschrouten als auch die unmittelbar an die Gemeinden oder Quartiergeber gerichteten, müssen schriftlich erfolgen und Umfang, Ort und Zeit der in Anspruch zu nehmenden Leistung genau bezeichnen. Ebenso ist über die erfolgte Marschverpflegung von der Militärbehörde oder dem Commandoführer eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen [4]).

---

1) Naturalleistungsgesetz § 4. Dem Cantonnement stehen gleich solche Unterbrechungen von Märschen, welche vorher bestimmt sind. In Cantonnements haben die Truppen entweder ihre Verpflegung selbst zu beschaffen oder es werden ihnen die Verpflegungsgegenstände aus militärischen Magazinen geliefert. Vgl. die Instruction vom 30. August 1887 zu § 4 (Reichsgesetzbl. S. 439).

2) Naturalleistungsgesetz § 4. Die näheren Vorschriften über Art und Menge der zu liefernden Nahrungsmittel enthält die Ausf.-Instruction vom 30. August 1887. Die Verabreichung von Brod seitens des Quartiergebers findet nur statt, wofern die Truppen nicht Brod oder Brodgeld empfangen haben. — Officiere, Aerzte und Militärbeamte sind nicht verpflichtet, die Verpflegung von den Quartiergebern zu nehmen; sie sind aber dazu berechtigt und haben in diesem Falle „eine angemessene Bewirthung" zu beanspruchen.

3) Naturalleistungsgesetz § 6, Abs. 1 u. 2.

4) Naturalleistungsgesetz § 6, Abs. 3. Ausf.-Instruction von 1887 zu § 6. Derselben sind die erforderlichen Formulare beigefügt.

b) Die örtliche Vertheilung der Leistung erfolgt wie die Vertheilung der Einquartierung durch die zuständige Civilbehörde auf die Gemeinden im Ganzen. Ebenso gelten für die Untervertheilung dieselben Regeln, wie sie das Quartierleistungsgesetz aufstellt. Die Gemeinden können die Leistungen aber auch ohne Untervertheilung für eigene Rechnung übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umlegen oder ohne Weiteres aus der Gemeindekasse bestreiten. Die Gemeindevorstände sind befugt, die Leistungspflichtigen durch administrative Zwangsmittel zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten, beziehungsweise den auf sie entfallenden Kostenbetrag auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben [1]).

c) Die Vorstände der Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke sind verpflichtet, für die rechtzeitige Beschaffung der Marschverpflegung zu sorgen. Unterläßt ein Gemeindevorstand die Erfüllung dieser Pflicht, so ist *bei Gefahr im Verzuge* die Militärbehörde berechtigt, die Leistung ohne Zuziehung des Gemeindevorstandes anderweit zu beschaffen und von letzterem, falls ihm eine Versäumniß zur Last fällt, Ersatz der für die Militärverwaltung entstandenen Mehrkosten zu verlangen [2]).

3. *Entschädigung.*

a) Die *Höhe* der für die Marschverpflegung zu zahlenden Vergütung ist ohne Rücksicht auf die Klasseneintheilung der Orte dieselbe, und ebensowenig macht die Servisklasse oder die Charge des Einquartierten einen Unterschied. Jedoch wird unterschieden zwischen der den Officieren, Militärärzten und oberen Militärbeamten gewährten Naturalverpflegung und der Verpflegung der Mannschaften. Die Vergütung für die erste dieser beiden Klassen ist fest bestimmt; sie beträgt für die volle Tageskost 2,50 Mark [3]). Für die Vergütung der den Mannschaften gewährten Verpflegung ist dagegen nur die Normalhöhe bestimmt, und zwar auf 80 Pfennig für die volle Tageskost (ohne Brod 65 Pf.). Wenn jedoch der Preis des Winterroggens nach dem Durchschnitte der Novembermarktpreise in Berlin, München, Königsberg und Mannheim für 1000 Kilogramm mehr als 160 Mark beträgt, so wird im folgenden Jahre für je 10 Mark des Mehrbetrages die Vergütung für die volle Tageskost um 5 Pfennig, bis zum Maximalbetrage von 1 Mark erhöht und ebenso in entsprechendem Verhältniß die übrigen Vergütungssätze [4]). Demgemäß werden die hiernach für das folgende Jahr zur

---

1) Naturalleistungsgesetz § 7, Abs. 1—5. Instruction § 7.

2) Naturalleistungsgesetz § 7, Abs. 6.

3) Reichsgesetz vom 21. Juni 1887, Art. II, § 5. Hierdurch ist § 9, Ziff. 2, Abs. 5 des Naturalleistungsgesetzes abgeändert worden.

4) Die Instruction von 1887 enthält die näheren Angaben, wie die Erhöhung der Vergütung auf die einzelnen Sätze zu vertheilen ist.

Anwendung kommenden Vergütungssätze durch den Reichsanzeiger öffentlich bekannt gemacht [1]). Die Feststellung der Vergütungssätze erfolgt vom Reichskanzler. Der Bundesrath ist außerdem befugt, bei außergewöhnlicher Theurung der Lebensmittel die Vergütungssätze zeitweise für das ganze Bundesgebiet oder für einzelne Theile desselben über den Normalsatz von 80 Pfennig bis zu 1 Mark und auch über den Betrag von 1 Mark hinaus zu erhöhen [2]).

b) Die Zahlung für empfangene Marschverpflegung erfolgt von dem Commandoführer an den Gemeindevorstand, und zwar sofort [3]). Ist ausnahmsweise die sofortige Bezahlung nicht thunlich gewesen, so ist der Betrag von dem Gemeindevorstande, beziehentlich der Aufsichtsbehörde desselben, auf Grund der über die erfolgte Leistung ertheilten Bescheinigung zu liquidiren [4]). Die Befriedigung der einzelnen Quartiergeber für die von ihnen in natura gewährte Marschverpflegung liegt dem Gemeindevorstand ob [5]).

c) Ueber die Verjährung der Ansprüche auf Entschädigung gelten dieselben Regeln wie bei der Quartierleistung [6]).

## III. Fouragelieferung.

Die Verpflichtung zur Verabreichung der Fourage ist der Verpflichtung zur Marschverpflegung insofern ganz gleichartig, als sie nur auf den Unterhalt der Pferde und sonstigen Zugthiere der auf Märschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die Liegetage, sich erstreckt. Aber auch darin steht sie unter denselben Regeln wie die Verpflegungslast, daß sie durch Vermittlung der Gemeinden geltend gemacht wird, daß die Vertheilung demnach auf die Gemeinden im Ganzen erfolgt, daß denselben die Wahl freisteht, ob sie die Last durch Untervertheilung auf die Besitzer von Fouragebeständen oder durch unmittelbare Lieferung auf Gemeindekosten erfüllen wollen, daß die Entschädigung an den Gemeindevorstand für die Gesammtleistung bezahlt wird und diesem die Befriedigung der einzelnen Verpflichteten für die von diesen gelieferten Bestände obliegt, daß über Marschrouten, Requisitionen, Bescheinigungen, Liquidationen und Verjährung dieselben Vorschriften gelten. Ein rechtlicher Unterschied zwischen beiden Militärlasten besteht lediglich in folgenden Beziehungen:

---

1) Die Bekanntmachung wird auch im Centralblatt für das Deutsche Reich und im Armeeverordnungsblatt abgedruckt.

2) Naturalleistungsgesetz § 9, Ziff. 2, Abs. 4. Hieraus ergiebt sich, daß der Reichskanzler von dem einmal bekannt gemachten Vergütungssatz im Lauf des Jahres nicht abweichen darf.

3) Ausf.-Instruction § 9, Ziff. 3.

4) Das Formular hierfür enthält die Beilage D 2 zur Instruction.

5) Naturalleistungsgesetz § 9, letzter Absatz.

6) Naturalleistungsgesetz § 16.

1. Voraussetzungen und Inhalt.

a) Die Verpflichtung trifft alle Besitzer von Fouragebeständen, gleichviel ob zugleich ihre Stallungen auf Grund der Einquartierungslast in Anspruch genommen werden oder nicht [1]). Wie alle Militärlasten ist aber auch diese Verpflichtung eine subsidiäre. Die Verabfolgung der Fourage darf daher in keinem Falle gefordert werden, wenn am Orte des Marschquartiers Magazinverwaltungen oder Lieferungsunternehmer der Militärverwaltung vorhanden sind [2]).

b) Die Verpflichtung bezieht sich nur auf die für den eigenen Wirthschaftsbedarf entbehrlichen Bestände; wenn im Gemeindebezirk solche entbehrlichen Bestände in dem erforderlichen Maße nicht vorhanden sind, so tritt an die Stelle der Pflicht zur Lieferung der Fourage die Verpflichtung, sie gegen die tarifmäßige Vorspannvergütung von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle abzuholen. Der Gemeindevorstand ist dafür verantwortlich, daß die Abholung rechtzeitig bewirkt werde [3]).

c) Zur Fourage gehört Hafer, Heu und Stroh; sie ist in guter Qualität nach Gewicht zu liefern. Die Größe der Rationen ist in der Ausführungsinstruction vom 30. August 1887 festgesetzt.

2. Entschädigung.

Die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei der Berechnung des Durchschnittspreises werden die Marktpreise desjenigen Ortes zu Grunde gelegt, welcher für die Landlieferungen nach § 19 des Kriegsleistungsgesetzes maßgebend ist [4]). Die höheren Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, diese

---

1) Jedoch erstrecken sich die Befreiungen von der Vorspannlast (siehe unten S. 745, Note 3) auch auf diejenigen Fouragebestände, welche zum Unterhalt der Pferde erforderlich sind, auf die sich die Befreiung bezieht. Naturalleistungsgesetz § 5, letzter Absatz.

2) Naturalleistungsgesetz § 5, Abs. 1, in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juni 1887. Es sind sonach zwei Fälle zu unterscheiden, in denen die Lieferung von der Gemeinde verlangt werden kann; entweder wenn der Marsch binnen so kurzer Frist erfolgt, daß die Intendantur keine Zeit zur Beschaffung der Fourage hat, oder wenn es ihr angewendeter Bemühung ungeachtet nicht gelingt, den Bedarf zu ortsüblichen Preisen sicherzustellen. In den Requisitionsschreiben an die zuständigen Civilbehörden wegen Ausstellung der Marschrouten ist, wenn Fouragelieferung verlangt wird, eine entsprechende Begründung zu geben.

3) Naturalleistungsgesetz § 5, Abs. 3; § 7, Abs. 6. — Die Entbehrlichkeit der Fouragebestände bezieht sich aber nur auf den Bedarf zur augenblicklichen Ernährung des Viehstandes, ist also je nach der Gelegenheit zur Wiederergänzung zu beurtheilen. Vgl. Kommissionsbericht S. 7 (Drucksachen II. Session 1874/75, Nr. 141). Der Gemeindevorstand hat bei der Liquidation eine Bescheinigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde darüber einzubringen, daß der Fouragebedarf im Gemeindebezirk nicht vorhanden ist. Ausf.-Instruction vom 30. August 1887 zu § 5, Satz 3.

4) Reichsgesetz vom 21. Juni 1887, Art. II, § 6. Vgl. unten § 112. Ueber die Ermittlung des Durchschnittspreises vgl. Ausf.-Instruction von 1887 zu § 9, Ziff. 3 (Reichsgesetzbl. S. 444).

Durchschnittspreise durch die öffentlichen Anzeigeblätter regelmäßig bekannt zu machen, und bei Einreichung der Liquidationen an die Intendantur hat die zuständige Civilbehörde die Richtigkeit der angesetzten Preise zu bescheinigen [1]). Sofern die Menge der von einem Besitzer aus seinen Beständen gelieferten Fourage den Bedarf für 25 Pferde übersteigt, kann derselbe nach seiner Wahl entweder Bezahlung oder Rückgewähr in dem nächsten Militärmagazin beanspruchen [2]).

## IV. Vorspannleistung.

### 1. Voraussetzungen und Inhalt der Verpflichtung.

a) Verpflichtet zur Stellung von Vorspann sind alle Besitzer von Zugthieren und Wagen; unter diesen sind aber in erster Linie diejenigen heranzuziehen, welche aus dem Vermiethen ihrer Thiere und Wagen oder dem Betriebe des Fuhrwesens ein Gewerbe machen. Befreit sind nur die im § 3 des Naturalleistungsgesetzes aufgeführten Personen [3]); es sind im Wesentlichen dieselben, welche auch nach dem Kriegsleistungsgesetz § 25 Befreiung von der zwangsweisen Pferdeaushebung genießen.

b) Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Märschen, in Lagern oder in Cantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht; niemals für Truppen in Garnisonen. Dagegen ist die Verpflichtung kein Accessorium der Quartierleistung, Naturalverpflegung und Fourageleistung, sondern sie kann für sich allein geltend gemacht werden.

c) Nur insoweit der Bedarf im Wege des Vertrages gegen einen Preis, welcher den vom Bundesrath festgestellten Vergütungssatz nicht übersteigt, durch die Militärintendantur nicht rechtzeitig hat sichergestellt werden können, darf er durch Geltendmachung der gesetzlichen Vorspannlast befriedigt werden [4]).

d) Der gestellte Vorspann soll der Regel nach nicht länger als einen Tag benutzt werden; eine längere Benutzung ist nur in den dringendsten Fällen zulässig.

---

1) Instruction a. a. O. — Eine sofortige Baarzahlung der gelieferten Fourage seitens der Truppenführer findet nicht statt; die Liquidationen müssen vielmehr vorerst von den Intendanturen geprüft werden.

2) Gesetz vom 21. Juni 1887, Art. II, § 3, Abs. 2. Für die Abholung der Fourage vom Magazin wird eine Vergütung aus Reichsfonds nicht gewährt. Instruction zu § 5. Das Wahlrecht kann auch in der Art ausgeübt werden, daß die Rückgewähr eines Theiles der gelieferten Fourage in natura verlangt wird.

3) Es sind dies die Mitglieder der deutschen regierenden Familien bezüglich der für ihren Hofhalt bestimmten Wagen und Pferde; die Gesandten und das Gesandtschaftspersonal fremder Mächte; Staats- und Privatgestüte und die Militärverwaltungen hinsichtlich ihrer Zuchtthiere und Remonten; Officiere, Reichs-, Staats- und Communalbeamte, Seelsorger, Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufes nothwendigen Pferde; endlich die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferde, welche von ihnen zur Beförderung der Posten vertragsmäßig gehalten werden müssen.

4) Gesetz vom 21. Juni 1877, Art. II, § 1. Auch hier sind dieselben zwei Fälle zu unterscheiden wie nach § 5, Abs. 1. Siehe oben S. 744, Note 2.

c) Die Stellung von Vorspann umfaßt die Stellung von Fuhrwerken, Gespannen [1]) und Gespannführern; dagegen ist die Verpflichtung zur Stellung von Reitpferden in dem Reichsgesetz nicht anerkannt und sonach da, wo sie partikularrechtlich bestanden hat, aufgehoben. Der Umfang, in welchem im einzelnen Falle Vorspannleistungen gefordert werden dürfen, ist durch die Ausführungsverordnung zu normiren, deren Erlaß in Bayern dem Könige, im ganzen übrigen Reichsgebiet dem Kaiser übertragen ist [2]). An die Stelle der früheren Vorschriften sind jetzt die Anordnungen der Instruction vom 30. August 1887 zu § 3 (Reichsgesetzbl. S. 434 ff.) [in Bayern vom 22. December 1887] getreten [3]).

2. Geltendmachung.

Auch die Last der Vorspannleistung wird durch Vermittlung der Gemeinden geltend gemacht, und es finden daher dieselben Vorschriften Anwendung wie bei der Quartierleistung, Marschverpflegung und Fourageliefernng. Nur der eine Umstand begründet eine Abweichung, daß die Vorspannleistung häufig in solchen Fällen erforderlich wird, welche sich nicht vorhersehen lassen, so daß bei Ausstellung der Marschrouten auf sie keine Rücksicht genommen werden kann. An Stelle der Marschrouten treten daher besondere Anordnungen. Dieselben sind in der Regel aber auch von den zuständigen Civilbehörden auf Requisition der Intendanturen zu erlassen, und nur in dringenden Fällen darf die Requisition direct von der Militärbehörde an die Gemeindebehörden oder an die einzelnen Verpflichteten gerichtet werden [4]).

3. Entschädigung.

a) Die Höhe der Vergütung für Vorspann ist vom Bundesrath von Zeit zu Zeit für jeden Bezirk eines Lieferungsverbandes [5]) festzustellen. Maßgebend sind dafür die in dem betreffenden Bezirke üblichen Fuhrpreise. Reichen unter besonderen Verhältnissen die durch den Bundesrath festgestellten Vergütungssätze nicht aus, so ist die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem die Truppenübungen stattfinden, berechtigt, die Sätze auf Grund sachverständigen

---

1) Als Bespannung sind in der Regel nur Pferde zu verwenden; nur wenn Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, können auch Ochsen und Kühe gestellt werden. Ausführungsinstruction zu § 9, Ziff. 1.

2) Naturalleistungsgesetz § 3, Abs. 6 und § 18.

3) Die Verordnung unterscheidet fünf Kategorien von Fällen, in denen Vorspann in dem daselbst näher angegebenen Maße gefordert werden kann; nämlich Garnisonveränderungen, sonstige Märsche geschlossener Truppentheile, Commandos und Transporte, ferner Anfuhr der Verpflegungs- und Bivouaksbedürfnisse, endlich gewisse besondere Verhältnisse, z. B. Transport von Militärbeamten, Auditeuren, Geistlichen, Militärärzten, Zahlmeistern, Fourierofficieren, Kranken u. s. w. — Für alle übrigen Transportbedürfnisse der Truppen haben die Intendanturen im Wege des Vertrages die Transportmittel zu beschaffen. Die Ortsbehörden sind verpflichtet, ihnen hierbei behülflich zu sein.

4) Naturalleistungsgesetz § 6 und Ausführungsinstruction zu § 6.

5) Siehe § 17 des Kriegsleistungsgesetzes.

Gutachtens zu erhöhen. Die Erhöhung darf nicht mehr betragen als ein Fünftel der vom Bundesrath festgestellten Sätze [1]). Die Entscheidung im Rechtswege über die Höhe der Vergütung ist ausgeschlossen [2]).

b) Die Berechnung der Vergütungssumme erfolgt tageweise; werden die Fuhren einen halben Tag oder darunter in Anspruch genommen, so wird ein halber Tag berechnet. In Ansatz zu bringen ist auch die Fahrt vom Wohnort nach dem Stellungsorte und zurück; in diesem Falle ist eine Wegstrecke von einem Kilometer zehn Minuten gleichzusetzen [3]).

c) Die Zahlung erfolgt im Ganzen an die Gemeindebehörde, welcher die Befriedigung der einzelnen Fuhrwerksbesitzer obliegt. Sie erfolgt in der Regel sofort seitens der Truppentheile; ausgenommen ist der Vorspann zur Anfuhr der Verpflegungs- und Bivouaksbedürfnisse und des Fouragebedarfs, für welchen die Beträge monatlich bei den Intendanturen zu liquidiren sind. Ueber die Verjährung kommen dieselben Regeln zur Anwendung wie bei den anderen durch Vermittlung der Gemeinden geltend zu machenden Militärlasten [4]).

d) Außer der Vergütung ist dem Eigenthümer voller Ersatz zu leisten für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugthieren, Wagen und Geschirr, welche in Folge oder bei Gelegenheit der Vorspann- oder Spanndienstleistung ohne Verschulden des Eigenthümers oder des von ihm gestellten Gespannführers entstanden sind [5]). Die Feststellung des Ersatzanspruches erfolgt in derselben Weise wie bei Flurschäden [6]). Die Forderung erlischt, wenn sie nicht binnen vier Wochen nach dem Eintritt der behaupteten Beschädigung angemeldet worden ist [7]). Die Anmeldung ist an den Gemeindevorstand zu richten, dem die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigungssumme obliegt [8]).

## V. Stellung von Schiffsfahrzeugen [9]).

### 1. Voraussetzungen und Inhalt der Verpflichtung.

a) Verpflichtet zur Stellung von Schiffsfahrzeugen sind alle Besitzer solcher Fahrzeuge, ausgenommen die Inhaber öffentlicher Fähren und anderer öffentlicher Transportanstalten hinsichtlich derjenigen Fahrzeuge, welche nach An-

---

1) Naturalleistungsgesetz § 9, Ziff. 1. Gesetz vom 21. Juni 1887, Art. II, § 4. Der gegenwärtige Tarif ist vom Bundesrath am 23. December 1879 beschlossen worden. Preuß. Armeeverordnungsbl. 1880, S. 18. (Militärgesetze Bd. I, Abthl. 3, S. 146.)

2) Gesetz vom 21. Juni 1887 a. a. O.

3) Naturalleistungsgesetz a. a. O., in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juni 1887.

4) Ausführungsinstruction zu § 9, Ziff. 3.

5) Naturalleistungsgesetz § 9, Ziff. 1, Abs. 4.

6) Ebendaselbst § 14.

7) Ebendaselbst § 16, Abs. 1.

8) Ausführungsinstruction zu § 16.

9) Naturalleistungsgesetz § 10.

ordnung der zuständigen Behörden oder auf Grund abgeschlossener Verträge von ihnen für die öffentliche Benutzung gehalten werden müssen.

b) Die Erfüllung dieser Last kann nur für die kaiserliche Marine gefordert werden und nur zu folgenden Zwecken:

α) für Truppentransporte an und von Bord außerhalb der Kriegshäfen und

β) für Ausrüstungen von Schiffen mit Proviant, Inventar, Kohlen und sonstigem Material aller Art an solchen Orten, an denen die Marine keine etablirten Proviant-, Inventarien- und Kohlendepots besitzt.

c) Die Verpflichtung ist nur begründet, insoweit die eigenen Fahrzeuge der Kriegsmarine für die gedachten Zwecke nicht ausreichen und die nöthigen Fahrzeuge nicht gegen angemessene Vergütung im Wege des Vertrages beschafft werden können.

d) Die in Anspruch genommenen Fahrzeuge sind in einem zur Ausführung des Transports geeigneten Zustande und mit dem erforderlichen Personal zu stellen und die Verpflegung des Personals ist von dem Schiffseigenthümer zu bewirken [1]).

2. Geltendmachung.

Den Gemeinden liegt die Durchführung dieser Militärlast nicht ob; sie wird vielmehr gegen die einzelnen Schiffseigenthümer unmittelbar geltend gemacht. Dabei haben jedoch die Hafenpolizeibehörden und in Ermangelung solcher die Ortspolizeibehörden zur Vermittlung zu dienen, welche seitens der Marinebehörden auf schriftlichem Wege in Anspruch zu nehmen ist [2]).

3. Entschädigung.

Sowohl die Vergütung für die geleisteten Dienste wie der Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung am Fahrzeug nebst Zubehör, welche in Folge oder gelegentlich der geforderten Leistung ohne Verschulden des Besitzers oder des von ihm gestellten Schiffers entstanden sind, werden in dem für Schätzung der Flurschäden vorgeschriebenen Verfahren festgestellt [3]). Die Forderung ist bei dem Vorstande derjenigen Gemeinde anzumelden, in deren Bezirk die Leistung in Anspruch genommen worden ist; dieser Behörde liegt es ob, die zur Feststellung der Vergütung erforderlichen Verhandlungen herbeizuführen [4]). Für die Anmeldung der Ansprüche auf Vergütung der Dienste besteht eine Präclusivfrist bis zum Ablauf des Kalenderjahres, welches auf das Jahr folgt, in dem die Dienste geleistet worden sind; für die Forderung wegen

1) Ausführungsinstruction zu § 10.
2) Naturalleistungsgesetz § 10, Abs. 3. Ausführungsinstruction a. a. O., Abs. 1.
3) Siehe unten S. 753.
4) Ausführungsinstruction zu § 16.

Schadenersatzes beträgt die Anmeldungsfrist vier Wochen von dem Eintritte der behaupteten Beschädigung an [1]). Der Rechtsweg ist ausgeschlossen [2]).

## VI. Transportleistungen der Eisenbahnen.

Die Verpflichtung der Eisenbahnverwaltungen zur Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheeres und der Marine kann an sich als eine besondere Militärlast nicht erachtet werden; denn Eisenbahnen, welche der Benutzung des Publikums übergeben sind, haben den Charakter öffentlicher Verkehrsanstalten, ihre Benutzung darf daher Niemandem verweigert werden, der sich den allgemeinen Vorschriften des Reglements unterwirft, mithin darf sie auch der Militärverwaltung weder versagt noch durch besondere Bedingungen erschwert werden. Andererseits ist die Militär- und Marineverwaltung verbunden, sich den Vorschriften der Betriebs- und Polizeireglements zu unterwerfen, und sie kann keine Transportleistungen verlangen, die mit den allgemeinen Betriebsleistungen und der Ausrüstung der Eisenbahn unvereinbar sind.

Eine besondere Verpflichtung ist den Eisenbahnverwaltungen nur insofern auferlegt worden, als sie das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern verpflichtet sind. Diese Last ist in der Reichsverfassung Art. 47 anerkannt [3]). Die Reichsverfassung hat aber nicht bestimmt, wie diese ermäßigten Sätze festzustellen sind; sie verordnet nur, daß die Eisenbahnverwaltungen nicht berechtigt sind, für Militärtransporte die gewöhnlichen tarifmäßigen Sätze zu liquidiren und daß die zu gewährende Vergütung für sämmtliche Eisenbahnen gleich sein soll. In dieser Beziehung ist Art. 47 der Reichsverfassung näher ausgeführt worden durch § 15 des Naturalleistungsgesetzes, welcher bestimmt, daß der allgemeine Tarif vom Bundesrath zu erlassen und von Zeit zu Zeit zu revidiren sei [4]). Der Tarif ist sonach nicht mit den Eisenbahnverwaltungen zu vereinbaren, sondern er wird vom Reich einseitig festgestellt und zwar durch Beschluß des Bundesrathes.

Die Regelung ist erfolgt durch die unter Zustimmung des Bundesrathes erlassene kaiserliche Verordnung vom 11. Februar 1888 (Friedenstransportordnung) [5]); sie ertheilt dem Reichskanzler die Ermächtigung zur Ergänzung und Abänderung der in den Anlagen zur Friedenstransportordnung enthaltenen

1) Naturalleistungsgesetz § 16.

2) Ebendaselbst § 14, in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juni 1887.

3) Vgl. Bd. II, S. 121.

4) Außerdem ist durch das Naturalleistungsgesetz außer Zweifel gestellt, daß dieser ermäßigte Tarif nicht nur zu Gunsten der Militärverwaltung, sondern auch zu Gunsten der Marineverwaltung eintritt, was nach dem Wortlaut des Art. 47 der Reichsverfassung in Zweifel gezogen werden könnte.

5) Reichsgesetzbl. 1888, S. 23. Eine Abänderung (des § 35) ist erfolgt durch die Verordnung vom 29. Juli 1889 (Reichsgesetzbl. S. 172).

technischen Vorschriften. Sie findet auf alle Eisenbahnen mit Lokomotivbetrieb Anwendung.

Die Ausführung der Militärtransporte erfordert ein Zusammenwirken der Militärbehörden und der Eisenbahnverwaltungen. In dieser Beziehung bestimmt die Friedenstransportordnung, daß das preußische Kriegsministerium die Interessen der gesammten bewaffneten Macht an der militärischen Benutzung der Eisenbahnen zu vertreten und die Beschwerden der Militärbehörden gegen Eisenbahnverwaltungen und umgekehrt „der Erledigung zuzuführen" hat; insoweit aber bei diesen Beschwerden das Marineamt oder die Kriegsministerien von Bayern, Sachsen und Württemberg betheiligt sind, wird die Angelegenheit vom preußischen Kriegsministerium diesen Behörden zur weiteren Behandlung überwiesen [1]). Der Vorgesetzte sämmtlicher (auch nicht preußischer) Militäreisenbahnbehörden ist der Chef des Generalstabes der Armee; die Regelung der Militärtransporte erfolgt durch die Eisenbahnabtheilung des preußischen Großen Generalstabes, welche zu diesem Zwecke mit den Eisenbahnverwaltungen durch die Liniencommissionen verkehrt. Den letzteren werden größere Betriebsgebiete (Linien) des Eisenbahnnetzes zugewiesen und sie vermitteln den Verkehr zwischen der Eisenbahnabtheilung und den Eisenbahnverwaltungen ihres Bezirks, regeln gemeinschaftlich mit den Eisenbahnbehörden die Militärtransporte und überwachen deren Ausführung [2]). Nach Bedarf werden Bahnhofscommandanten eingesetzt, welche von der Liniencommission ihre Instruction erhalten. Sie haben die militärischen Anordnungen zu handhaben und zwischen den Führern der Militärtransporte und den Eisenbahnbeamten (Stationsvorstehern) zu vermitteln [3]).

Die Eisenbahnverwaltungen bestellen für den regelmäßigen geschäftlichen Verkehr mit den Militäreisenbahnbehörden einen „Bevollmächtigten für Militärangelegenheiten"; für die Ablassung von Extrazügen, die Beförderung von Militärtransporten mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs und für die bei der Ausführung an Ort und Stelle erforderlichen Anordnungen werden sie durch ihre Localbeamten, Stationsvorsteher und Zugführer vertreten. Bei der Handhabung der Bahnpolizei sind die Eisenbahnbeamten in der Regel darauf beschränkt, auf die zu befolgenden Vorschriften aufmerksam zu machen und nach Umständen das Eingreifen des Transportführers nachzusuchen; zu einem unmittelbaren Einschreiten gegen Angehörige eines Militärtransportes sind sie nur ausnahmsweise zur Abwendung von Gefahren für die Sicherheit des Betriebes und für Leben und Gesundheit von Personen befugt [4]).

Die Militärtransporte werden in kleinere und größere eingetheilt; die

1) Friedenstransportordnung § 8.
2) Ebendaselbst § 2, 9—11.
3) Ebendaselbst § 12.
4) Ebendaselbst § 14.

ersteren umfassen Transporte unter 300 Mann oder bis zu 15 Güterwagen. Die Transporte werden bewirkt entweder mit den (Personen- oder Güter-) Zügen des öffentlichen Verkehrs oder mit besonderen Militärzügen, und die letzteren sind entweder Extrazüge oder in den regelmäßigen Fahrplan aufgenommene, sogen. Facultativzüge [1]). Mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs sind der Regel nach nur kleinere Militärtransporte zu bewirken [2]). Alle Militärtransporte sind rechtzeitig von den Militärbehörden den Eisenbahnbehörden schriftlich, in dringenden Fällen telegraphisch, anzumelden [3]). Jeder Transport muß mit einem Ausweis für die Fahrt versehen sein, welcher in einem Stück für die gesammte Strecke von der Anfangs- bis zur Endstation, unabhängig von der Zahl der an der Beförderung betheiligten Eisenbahnverwaltungen, gilt [4]).

Die Vergütung für Militärtransporte erfolgt nach dem Militärtarif für Eisenbahnen vom 28. Januar 1887 [5]). Derselbe ist vom Bundesrath beschlossen und kommt gleichmäßig im Mobilmachungsfalle und für den Friedenszustand zur Anwendung; jedoch werden im Friedenszustand außergewöhnliche Leistungen nach den für den allgemeinen Verkehr geltenden Bestimmungen besonders vergütet [6]).

## VII. Lasten der Besitzer von Grundstücken.

1. Die Befugniß der Truppen, Grundstücke zu Uebungszwecken zu benutzen, ist in dem Reichsgesetz nicht direct anerkannt worden; da aber für die Ausübung dieser Befugnisse gewisse Beschränkungen aufgestellt sind, so ist damit auch die Verpflichtung der Grundstückbesitzer, die Ausübung dieser Befugniß innerhalb dieser Beschränkungen zu dulden, als eine bestehende vorausgesetzt [7]). Ausgeschlossen von jeder Benutzung bei Truppenübungen sind Ge-

1) Ebendaselbst § 3 u. 15.

2) § 15, Ziff. 1 u. 2.

3) Die näheren, sehr detaillirten und für die verschiedenen Arten der Transporte unter einander abweichenden Vorschriften sind in den §§ 16—26 gegeben; über die Ausführung des Transportes und das Verhalten während desselben siehe die Bestimmungen in den §§ 27 ff. und die Anlagen zur Kriegstransportordnung, welche auch auf Friedenstransporte soweit Anwendung finden, als sie nicht besonders ausgeschlossen sind. Eine Zusammenstellung der Abweichungen im Reichsgesetzbl. 1888, S. 47 ff.

4) Ebendaselbst § 17, Ziff. 1 u. 2. Militärgut ohne Begleiter wird mit Frachtbrief aufgegeben, andere Transporte werden mit einem „Militärfahrschein" versehen.

5) Reichsgesetzbl. 1887, S. 97 ff.

6) Friedenstransportordnung § 37, Ziff. 2.

7) Der Regierungsentwurf § 11, Abs. 2 enthielt die ausdrückliche Erklärung dieser Verpflichtung; die Commission des Reichstages strich diese Bestimmung aber, „weil es sich nicht empfehle, den gesammten Grundbesitz im Deutschen Reiche einer derartigen allgemeinen Militärservitut zu unterwerfen". Bei den Berathungen im Reichstage wurde der Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage verworfen. Dabei wurde aber von dem Berichterstatter der Commission Dr. Weigel (Stenogr. Berichte S. 890) erklärt, daß wegen der im Gesetz anerkannten Ausnahmen „auch der schärfste Civilist nicht zweifelhaft sein kann, daß eine negatoria auf Anerkennung der Freiheit der nicht ausdrück-

bäude, Wirthschafts- und Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Holzschonungen, Dünenanpflanzungen, Hopfengärten und Weinberge, sowie Versuchsfelder land- und forstwirthschaftlicher Lehranstalten und Versuchsstationen. Außerdem ist den Militärbehörden die Verpflichtung auferlegt worden, wenn cultivirte Grundstücke zu Truppenübungen benutzt werden sollen, zuvor die betreffenden Ortsvorstände davon zu benachrichtigen, damit die vorzugsweise zu schonenden Ländereien durch Warnungszeichen kenntlich gemacht werden. Eine rechtliche Wirkung ist mit der Aufstellung der Warnungszeichen nicht verbunden; weder ist es den Truppen *verboten*, die durch Warnungszeichen bemerkbar gemachten Grundstücke dennoch zu benutzen, noch ist die Pflicht des Schadensersatzes davon abhängig gemacht worden, daß solche Zeichen wirklich aufgerichtet worden sind [1]). Die Warnungszeichen haben vielmehr nur den Zweck, die Truppen darauf aufmerksam zu machen, daß die betreffenden Grundstücke sowohl im landwirthschaftlichen als im fiscalischen Interesse möglichst zu schonen sind [2]).

2. Eine Eigenthumsbeschränkung ist dagegen in dem Naturalleistungsgesetz § 12 ausdrücklich anerkannt hinsichtlich der Brunnen und Tränken. Die Besitzer derselben sind verpflichtet, deren Mitbenutzung seitens der marschirenden, bivouakirenden, cantonnirenden und übenden Truppen — abgesehen von den Uebungen der Truppen auf ihren ständigen Exerzier- und Schießplätzen — zu dulden, falls die vorhandenen öffentlichen Brunnen und Tränken für die Bedürfnisse der Truppen nicht ausreichen und zwar auch dann, wenn zu diesem Zwecke Wirthschafts- und Hofräume betreten werden müssen. Ferner sind die

---

lich ausgeschlossenen Grundstücke *nicht mehr zulässig* ist. Denn in diesen Bestimmungen ist ausgesprochen, daß das Gesetz in den nicht ausgeschlossenen Fällen eine Benutzung von Grundstücken statuirt." Man verwarf also den ersten Absatz, um eine allgemeine „Militärservitut" *nicht* anzuerkennen, und erklärte zugleich, daß dieselbe im zweiten Absatz anerkannt sei. Aber auch materiell geht die Erklärung des Berichterstatters zu weit. Denn das Reichsgesetz enthält nicht die mindeste Andeutung davon, daß die Befugniß der Truppen zur Benutzung von Privatgrundstücken da, wo sie bisher nicht bestand, *eingeführt* werden solle. Der § 11 des Gesetzes zählt nur diejenigen Grundstücke auf, die von der Benutzung der Truppen ausgeschlossen sind. Wenn also in einem Theil des Bundesgebietes diese Befugniß der Truppen gewohnheitsrechtlich oder gesetzlich überhaupt nicht bestanden hat, so kann sie auch auf Grund des § 11 cit. nicht in Anspruch genommen werden, und man braucht keineswegs „der schärfste Civilist" zu sein, um die actio negatoria des Grundbesitzers für wohlbegründet zu erachten. Eher kann man der Erklärung des Bundesrathscommissarius v. *Voigts-Rhetz* (Stenogr. Berichte S. 889) zustimmen, „daß durch die Fassung des § 11 bezüglich der Benutzung des Privatgrundbesitzes bei Truppenübungen eine *Aenderung* in dem *historisch begründeten* Rechtszustande nicht beabsichtigt werde". Allein auch hiergegen kann das Bedenken erhoben werden, daß nach § 1 des Gesetzes Naturalleistungen *nur* nach Maßgabe der Bestimmungen *dieses* Gesetzes gefordert werden können, daß also allerdings alle Belastungen aufgehoben sind, deren Fortdauer nicht in dem Gesetze selbst sanctionirt ist. In keinem Falle ist die Fassung des § 11 eine gelungene zu nennen. Vgl. auch *Seydel* in Hirth's Annalen 1875, S. 1095.

1) Vgl. den Commissionsbericht zu § 11.

2) Vgl. Militärgesetze Abthl. III, S. 116, Note 3.

Besitzer von Schmieden verpflichtet, marschirende, bivouakirende und cantonnirende Truppen zur Mitbenutzung der Schmieden zuzulassen [1]).

3. Eine Vergütung für die Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen, sowie für die Benutzung von Brunnen und Tränken haben die Besitzer nicht zu beanspruchen; dagegen sind ihnen die dadurch entstehenden Schäden zu ersetzen. Die Höhe derselben ist zunächst durch Vereinbarung zu bestimmen; gelingt es nicht, eine Einigung zu erzielen, so ist der Betrag auf Grund sachverständiger Schätzung zu ermitteln [2]).

Das hierbei zu beobachtende Verfahren ist durch die Ausführungsinstruction vom 30. August 1887 zu § 14 des Gesetzes geregelt; gesetzlich ist nur vorgeschrieben, daß bei der Auswahl der Sachverständigen die Vertretungen der Kreise oder gleichartigen Verbände mitzuwirken haben und daß die Betheiligten zum Schätzungstermine vorzuladen sind [3]). Die Flurschäden sind bei dem Ortsvorstande anzumelden, der zunächst darüber zu entscheiden hat, ob und inwieweit die Aberntung der beschädigten Felder vorzunehmen ist. Die Abschätzungscommission für Flurschäden, welche durch größere Truppenübungen (Corps, Divisionen und Artillerieschießübungen) verursacht worden sind, besteht aus einem Commissar der betheiligten Landesregierung, einem Officier, einem Militärbeamten und mindestens zwei Sachverständigen [4]). Der Commissar leitet die Verhandlungen. Die Gutachten der Sachverständigen bilden die Grundlage

---

1) Naturalleistungsgesetz § 13.

2) Naturalleistungsgesetz § 14, Abs. 1. Unter den zu ersetzenden Schäden hat man immer nur Flurschäden, d. h. Verringerungen der landwirthschaftlichen Erträgnisse, verstanden; das preuß. Kriegsministerium hat es daher abgelehnt, Jagdpächtern eine Entschädigung für die durch Truppenübungen verursachte Verminderung des Wildstandes zu gewähren. Dagegen wendet sich Pachmayr, Manöverschäden und Jagdrecht, München 1892, unter Berufung auf den Wortlaut des § 14, welcher Vergütung für „alle durch die Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen entstehenden Schäden" gewährt. Allein der Jagdberechtigte erleidet durch eine zeitweise Verscheuchung von Wild keinen Schaden im Rechtssinne, da er an den jagdbaren Thieren, solange sie nicht occupirt sind, kein Recht hat. Die Rechtssätze, welche das obligatorische Verhältniß zwischen dem Jagdverpächter und dem Jagdpächter auf Grund des Pachtvertrages betreffen, lassen sich auf die Manöverschäden nicht übertragen. Auch dürfte die Feststellung, ob und in welchem Umfange ein Schaden durch die Truppenübungen verursacht ist, namentlich ob nicht das Wild in das Manöverterrain bis zur Jagdzeit wieder zurückkehrt, unmöglich sein.

3) Ebendaselbst Abs. 2. Die Kreisvertretungen haben die Sachverständigen in genügender Anzahl periodisch im Voraus zu bestimmen; in denjenigen Bundesstaaten, in denen dergleichen Verbandsvertretungen nicht vorhanden sind, ernennt die Landesregierung unter Mitwirkung geeigneter anderer Organe die Sachverständigen. Die Sachverständigen werden entweder ein für alle Mal oder bei der einzelnen Abschätzung vereidigt. Sie erhalten Tagegelder und Reiseentschädigung. Die Höhe derselben ist festgesetzt durch Erlaß vom 28. Juli 1889 (Reichsgesetzbl. S. 175).

4) Bei den durch kleinere Uebungen veranlaßten Schäden kann die Zusammensetzung der Commission nach dem Ermessen der Militärverwaltung in der Art vereinfacht werden, daß die letztere bei der Commission gar nicht oder nur durch einen Officier oder einen Militärbeamten vertreten wird.

für die Erwägungen der Commission, sind für dieselbe aber nicht bindend. Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit; die Stimme des Commissars giebt im Falle der Stimmengleichheit den Ausschlag. Die Feststellung der Vergütung hat möglichst bald nach Entstehung des Schadens stattzufinden [1]). Für die Anmeldung der Entschädigungsansprüche besteht die Präclusivfrist von vier Wochen [2]). Die Besitzer von Schmieden haben eine angemessene Vergütung für die Mitbenutzung derselben zu beanspruchen; hinsichtlich der Feststellung dieser Vergütung kommen dieselben Regeln wie bei dem Ersatz der Flurschäden zur Anwendung, auch die vierwöchentliche Anmeldungsfrist.

Der Rechtsweg behufs Feststellung der Schadensersatzansprüche ist ausgeschlossen [3]).

## VIII. Unterstützung von Familien in den Dienst einberufener Mannschaften [4]).

### 1. Voraussetzungen.

Berechtigt, Unterstützungen zu verlangen, sind die Familien der aus der Reserve, Landwehr oder Seewehr zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, sowie die Familien der aus der Ersatzreserve für die zweite oder dritte Uebung einberufenen Mannschaften, ausgenommen wenn der Uebungspflichtige zu denjenigen Reichs-, Staats- oder Communalbeamten gehört, welche ihr persönliches Diensteinkommen (zufolge Militärgesetz § 66, Abs. 2) auch in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst fortbeziehen. Welche Familienangehörige unterstützungsberechtigt sind, bestimmt sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1888.

### 2. Umfang der Unterstützungspflicht.

Die Unterstützung berechnet sich nach dem ortsüblichen Tagelohn für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen und beträgt für die Ehefrau 30 Procent, für jede der sonst unterstützungsberechtigten Personen 10 Procent, jedoch im Gesammtbetrage höchstens 60 Procent dieses Tage-

---

1) Instruction vom 30. August 1887 a. a. O. Die Liquidation ist auf Grund der Abschätzungsverhandlungen von dem Commissar der Landesregierung bei der Militärintendantur einzureichen, von dieser zu prüfen und zur Zahlung anzuweisen.

2) Naturalleistungsgesetz § 16.

3) Gesetz vom 21. Juni 1887, Art. II, § 7. Ueber das vor Erlaß dieses Gesetzes geltende Recht vgl. Entscheidung des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. XV, S. 40 fg. Ausgeschlossen ist der Rechtsweg nur über die Höhe der Vergütung und demgemäß auch über die Frage, ob überhaupt ein vergütungsfähiger Schaden entstanden ist, dagegen nicht über andere streitige Rechtsfragen, namentlich darüber, wem der Schadensersatzanspruch zusteht. Vgl. Pachmayr a. a. O. S. 8 fg.

4) Reichsgesetz vom 10. Mai 1892 (Reichsgesetzbl. S. 661). Dazu Ausführungsbestimmungen des Bundesraths vom 2. Juni 1892 (Reichsgesetzbl. S. 668). Das Gesetz verweist, soweit es nicht Besonderes bestimmt, auf das Reichsgesetz vom 28. Februar 1888. (Siehe unten § 112, III).

lohns. Gesetz § 2. Die Feststellung erfolgt durch den Lieferungsverband und zwar für halbmonatliche Fristen [1]).

3. Geltendmachung.

Der Anspruch ist bei der Gemeindebehörde des Aufenthaltsorts des Unterstützungsberechtigten anzubringen [2]), von derselben zu prüfen und mit der Bescheinigung der Richtigkeit an den zuständigen Lieferungsverband zu übersenden, der die Zahlung anweist. Der Anspruch erlischt, wenn die Anmeldung bei der Gemeindebehörde nicht binnen vier Wochen nach Beendigung der Uebung erfolgt. Die gezahlten Unterstützungen werden aus Reichsmitteln erstattet und zwar vor Ablauf des Etatsjahres, in welchem die Zahlung stattgefunden hat [3]).

## § 112. Die Kriegsleistungen*).

### A. Allgemeine Grundsätze.

1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 13. Juni 1873 sind Ausnahmebestimmungen für Kriegszeiten; sie treten in Wirksamkeit von dem Tage ab, an welchem die bewaffnete Macht mobil gemacht wird, und sie verlieren ihre Anwendbarkeit mit dem Zeitpunkt, mit welchem der Friedenszustand wieder eintritt. Beides, sowohl die Mobilmachung als die Zurückführung auf den Friedens-

1) Ausführungsbestimmungen vom 2. Juni 1892, § 2—6. Für den Fall, daß die unterstützungsberechtigten Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande haben, sind besondere Anordnungen getroffen. Vgl. Reger, Bd. XV, S. 102.

2) Nähere Anordnungen über die Anmeldung enthalten die Ausführungsbestimmungen § 1. Vgl. auch das Schreiben des Reichsamts des Innern vom 29. August 1892 bei Reger Bd. XIII, S. 212.

3) Gesetz § 3. Die Berechnungen sind durch Vermittelung der Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dem Reichsamt des Innern vorzulegen, welches die Erstattung an die Landeskassen veranlaßt. Ausführungsbestimmungen § 8 u. 9.

*) Gesetzgebung. Nach Gründung des Norddeutschen Bundes wurde das preußische Gesetz vom 11. Mai 1851 (Preußische Gesetzsammlung S. 362) im Bundesgebiet eingeführt durch Präsidialverordnung vom 7. November 1867 (Bundesgesetzbl. 1867, S. 125) und seine Geltung später auf Südhessen, Baden und Elsaß-Lothringen erstreckt. In Württemberg blieb zunächst das Gesetz vom 18. Juni 1864, in Bayern die Verordnung vom 22. Juli 1819 in Geltung. An die Stelle aller dieser Gesetze ist getreten:

Das Reichsgesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzbl. 1873, S. 129), in Elsaß-Lothringen eingeführt durch Gesetz vom 6. October 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1873, S. 262; im Reichsgesetzblatt nicht verkündigt). Die Motive zum Kriegsleistungsgesetz in den Drucksachen des Reichstages 1873, Nr. 26. Die Verhandlungen des Reichstages in den Stenogr. Berichten S. 157 ff., 572—622, 785 ff. u. 930 ff.

Zu diesem Gesetz ist eine vom Bundesrath beschlossene kaiserliche Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 ergangen und im Reichsgesetzbl. 1876, S. 137 verkündigt worden. Dieselbe gilt für das ganze Reichsgebiet mit Einschluß Bayerns. Sie ist in einzelnen Punkten durch spätere Verordnungen abgeändert worden, die an den entsprechenden Stellen Erwähnung finden werden.

Literatur: Seydel in Hirth's Annalen 1874, S. 1050 ff.; Thiel, Gesetz über die Kriegsleistungen, Rostock 1877; E. Meier in v. Holtzendorff's Rechtslexicon II, S. 580; Meyer, Verwaltungsrecht II, S. 159 fg.

zustand, kann für einzelne Theile des Heeres und der Marine angeordnet werden; wenn und insoweit dies der Fall ist, dürfen die Kriegsleistungen „nur für die im mobilen Zustande befindlichen, augmentirten oder in Bewegung gesetzten Theile der bewaffneten Macht, sowie zur Herstellung der nothwendigen Vertheidigungsanstalten" in Anspruch genommen werden. Das Kriegsleistungsgesetz kann also partiell in Wirksamkeit und wieder außer Wirksamkeit gesetzt werden. Die Abgrenzung ist aber keine räumliche und ebensowenig eine sachliche, d. h. auf einzelne Arten von Kriegsleistungen beschränkte, sondern sie betrifft den Umfang, in welchem die Leistungen erhoben werden dürfen, indem derselbe durch das Bedürfniß der mobilgemachten Theile der bewaffneten Macht sich bestimmt [1]).

2. Dem allgemeinen Begriff der Militärlasten entsprechend ist die Verpflichtung zu Kriegsleistungen eine subsidiäre, die nur so weit geltend gemacht werden darf, als für die Bedürfnisse nicht anderweitig durch freien Ankauf oder andere Geschäfte des Privatrechts oder durch Entnahme aus den Magazinen gesorgt werden kann [2]). Die Frage aber, ob und inwieweit im einzelnen Falle das militärische Bedürfniß die Beanspruchung von Kriegsleistungen nothwendig macht, ist lediglich von den zuständigen Militärbehörden zu entscheiden. Den Requisitionen derselben ist prompter Gehorsam zu leisten; die Bestreitung des Bedürfnisses hat in keiner Beziehung einen suspensiven Effect; die sofortige Erfüllung kann durch Zwangsmittel herbeigeführt werden [3]). Der richterlichen Beurtheilung unterliegt die Frage, ob die Militärbehörde für die Befriedigung der Bedürfnisse anderweitig sorgen konnte und ob ein Bedürfniß zur Erhebung der Leistungen überhaupt vorhanden gewesen ist, auch dann nicht, wenn auf Grund der thatsächlich erfolgten Leistungen Ansprüche an den Reichsfiscus erhoben werden. Dagegen ist diese Frage der richterlichen Beurtheilung in dem Falle unterworfen, wenn ein Militärbeamter oder Officier wegen gesetzwidriger Requisition persönlich auf Schadensersatz verklagt wird. Die Beweislast für die behauptete Gesetzwidrigkeit liegt in diesem Falle selbstverständlich dem Kläger ob, da sie zur Klagebegründung gehört. Hinsichtlich der persönlichen Verantwortlichkeit der Militärpersonen ist hierbei zu beachten, daß auf alle Militärbeamten, insbesondere also auch auf die Intendanturbeamten, das Reichsbeamtengesetz, § 13 und 154, Anwendung findet, auf die Personen des Soldatenstandes dagegen nicht [4]).

---

1) Kriegsleistungsgesetz § 1, 32. Vgl. Stenogr. Berichte des Reichstages 1873, S. 573.

2) Kriegsleistungsgesetz § 2, Abs. 1. Aus der Subsidiarität der Kriegslasten ergiebt sich ferner die Regel, daß aus den eigenen Mitteln der Armeeverwaltung vor Allem solche Bedürfnisse zu bestreiten sind, deren Befriedigung vermittelst der Kriegsleistungen für die Verpflichteten besonders lästig sein würde. Vgl. Stenogr. Berichte a. a. O. S. 574. Seydel a. a. O. S. 1053.

3) Kriegsleistungsgesetz § 4, 5, 27, 31.

4) Auch in Betreff der Erhebung des Competenzconflicts kommt dieser Unterschied

3. Auch für die Kriegsleistungen gilt im Allgemeinen der Satz, daß für dieselben Vergütung zu gewähren ist [1]). Nur einige Leistungen sind hiervon ausgenommen, welche mehr mit Unbequemlichkeiten als mit positiven Vermögenseinbußen für den Verpflichteten verbunden sind, nämlich die Gewährung von Quartier und Stallung an durchmarschirende oder cantonnirende Truppen und die Ueberlassung von Gemeindegebäuden, Plätzen u. s. w. zu Kriegszwecken [2]). In diesen Fällen werden nur die Auslagen und positiven Beschädigungen ersetzt; vorbehaltlich einer Schadloshaltung derjenigen Gemeinden oder Personen, welche in außergewöhnlichem Maße belastet worden sind, nach Maßgabe eines Specialgesetzes [3]). Eigenthümlich für die Kriegsleistungen ist jedoch die Art, in welcher die Vergütung gewährt wird. Nur ausnahmsweise besteht dieselbe in Baarzahlung [4]); in der Regel werden über die Vergütungsansprüche auf Grund der festgestellten Liquidation Anerkenntnisse, d. h. Schuldurkunden des Reichsfiscus ausgestellt und demjenigen übergeben, welcher die Vergütung zu verlangen hat [5]). Der Bundesrath hat die Behörden zu bestimmen, bei welchen die Vergütungsansprüche anzumelden und von welchen die Anerkenntnisse auszustellen sind, und das dabei zu beobachtende Verfahren vorzuschreiben [6]). Die Anerkenntnisse lauten auf bestimmte Geldsummen, welche vom ersten Tage

---

in Betracht; bei der Verfolgung der Militärbeamten ist dieselbe durch § 154 des Reichsbeamtengesetzes ausgeschlossen, rücksichtlich der Officiere kommen die Vorschriften des Art. 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in Anwendung.

1) Kriegsleistungsgesetz § 2, Abs. 2.

2) Kriegsleistungsgesetz § 9, 14.

3) Kriegsleistungsgesetz § 35.

4) In dem Fall des § 3, Ziff. 6, sowie für die Enteignung von Schiffen und Pferden § 20, Abs. 1; § 24, 26, Abs. 3.

5) Kriegsleistungsgesetz § 20, Abs. 2. Dieselben sind wohl zu unterscheiden von den Bescheinigungen, welche über die gemachten Leistungen ertheilt werden.

6) Ebendaselbst § 20, Abs. 3. Diese Vorschriften sind enthalten in der Verordnung vom 1. April 1876, § 11. Die Beilage C enthält das Verzeichniß der in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Behörden. Die daselbst in Col. III aufgeführten Behörden haben die mit Beweisstücken versehenen Ansprüche aus ihren Verwaltungsbezirken entgegenzunehmen und die Liquidationen aufzustellen. Die letzteren sind den in Col. IV aufgeführten höheren Behörden zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Diese Behörden haben die Prüfung darauf zu richten, ob die Liquidationen nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes und der Ausführungsverordnungen aufgestellt sind, und ihre Feststellungen den etwaigen Erinnerungen des Rechnungshofes gegenüber zu vertreten. Von dem Ergebniß der Prüfung und Feststellung ist dem Entschädigungsberechtigten Kenntniß zu geben; demselben steht innerhalb einer Präclusivfrist von 14 Tagen der Recurs an die in Col. V aufgeführte Behörde zu und gegen die Entscheidung der letzteren ist wiederum innerhalb einer Präclusivfrist von 14 Tagen der weitere Recurs an den Reichskanzler zulässig, jedoch nur insoweit, als die Verletzung eines Reichsgesetzes oder einer Ausführungsbestimmung zu einem solchen behauptet wird. Sind die Liquidationen definitiv festgestellt, so fertigen die in Col. VI aufgeführten Behörden auf Grund derselben die Anerkenntnisse nach dem der erwähnten Verordnung unter E beiliegenden Schema aus. Das Verzeichniß ist in neuer Fassung, in welcher die inzwischen eingetretenen Organisationsänderungen berücksichtigt sind, am 24. Juli 1894 veröffentlicht worden (Centralbl. 1894, S. 341 ff.)

des auf die Leistung folgenden Monats an mit vier Procent verzinst werden. Die Einlösung und Zinszahlung findet nach Maßgabe der verfügbaren Mittel statt. Die Inhaber werden von den oberen Verwaltungsbehörden durch öffentliche Bekanntmachung in den amtlichen Anzeigeblättern zur Empfangnahme von Kapital und Zinsen bei den zu bezeichnenden öffentlichen Kassen aufgefordert. Mit dem Ende des Monats, in welchem diese Bekanntmachung erfolgt ist, hört der Zinsenlauf auf. Die Anerkenntnisse haben den rechtlichen Charakter von Werthpapieren; sie lauten auf den Namen des Gläubigers (Gemeinde, Lieferungsverband), können aber veräußert (indossirt) und verpfändet werden und die Zahlung der Beträge erfolgt giltig an die Inhaber der Anerkenntnisse gegen Rückgabe derselben. Die Legitimation der Inhaber zu prüfen ist die Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet [1]).

Nach Wiedereintritt des Friedenszustandes haben die oberen Verwaltungsbehörden durch Bekanntmachung in den amtlichen Anzeigeblättern eine Aufforderung zur Anmeldung aller noch nicht angemeldeten Ansprüche auf Vergütung zu erlassen. Die Frist zur Anmeldung bei den Behörden der Gemeinden und Lieferungsverbände beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Tage der Ausgabe des Anzeigeblattes; den Gemeinden und Lieferungsverbänden ist eine weitere Frist von drei Monaten zur Anmeldung bei den Staatsbehörden gewährt. Die Frist ist eine präclusivische, mit deren Ablauf die nicht angemeldeten Ansprüche erlöschen [2]). Daß aus den Anerkenntnissen der Reichsfiskus im Rechtswege in Anspruch genommen werden kann, unterliegt keinem Zweifel.

4. Ueber die Grundsätze, nach welchen die Vergütung zu bemessen ist, und über das dabei zu beobachtende Verfahren enthält das Kriegsleistungsgesetz für die meisten Arten von Leistungen specielle Vorschriften. Soweit dies nicht der Fall ist, hat der Bundesrath die Behörden zu bestimmen, denen die Festsetzung obliegt, und das von ihnen zu beobachtende Verfahren, insbesondere den etwa einzuhaltenden Instanzenzug, anzuordnen [3]). In allen Fällen, in denen das Gesetz nichts Anderes vorschreibt, erfolgt die Festsetzung der Vergütung auf Grund der Schätzung von Sachverständigen, bei deren Auswahl die Vertretungen der Kreise oder gleichartigen Verbände mitzuwirken haben [4]). Zum Schätzungs-

1) Kriegsleistungsgesetz § 21.

2) Kriegsleistungsgesetz § 22, 23, 30. Für die sogleich baar zu vergütenden Leistungen kommen diese Vorschriften natürlich nicht in Anwendung, für die Vergütungsansprüche der Eisenbahnen nur in analoger Weise, da die Liquidationen derselben nicht von denjenigen Behörden, denen die Communalaufsicht obliegt, geprüft und festgestellt werden.

3) Kriegsleistungsgesetz § 33, Abs. 1 u. 6. Durch die Ausführungsverordnung vom 1. April 1876, Art. 16, sind diese Anordnungen ergangen; sie stimmen im Wesentlichen überein mit den Vorschriften der Ausführungsinstruction zum Naturalleistungsgesetz, denen sie zum Vorbild gedient haben.

4) Die Sachverständigen werden vom Commissar der Landesregierung berufen, müssen vereidigt werden und dürfen bei der Sache nicht interessirt sein.

termin sind die Betheiligten vorzuladen und sind befugt, Einwendungen gegen das Resultat der Ermittlungen zu erheben. Die Kosten des Feststellungsverfahrens, soweit sie nicht durch eine Verschuldung des Forderungsberechtigten entstanden sind, fallen dem Reiche zur Last [1]).

Abgesehen von dieser regelmäßigen, im Kriegsleistungsgesetz selbst normirten Vergütung ist eine nachträgliche Schadloshaltung derjenigen Bezirke, Gemeinden oder Personen vorbehalten, welche durch Kriegsleistungen außergewöhnlich belastet werden, wofern nach dem Gesetz für die Leistung gar keine oder keine hinreichende Entschädigung gewährt wird. Dasselbe gilt hinsichtlich der durch den Krieg verursachten Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigenthum (sogen. Kriegsschäden). Umfang und Höhe der zu gewährenden Entschädigung, sowie das Verfahren bei Feststellung derselben sind aber jedesmal durch Specialgesetz des Reiches zu bestimmen [2]). Solange ein solches Specialgesetz nicht erlassen ist, kann der Entschädigungsanspruch gegen das Reich rechtlich nicht durchgeführt werden [3]).

5. Die Kriegsleistungen werden in dem Gesetz eingetheilt in Verpflichtungen der Gemeinden und Lieferungsverbände, der Eisenbahnverwaltungen und der Besitzer von Schiffsfahrzeugen und von Pferden. Rücksichtlich der letzteren drei Klassen unterliegt das Subject der Verpflichtung keinem Zweifel; dagegen bedarf die Stellung der Gemeinden und die völlig gleichartige der Lieferungsverbände einer näheren Erörterung, da sie für die Kriegsleistungen in anderer Weise wie für die Friedensleistungen geregelt ist. Die Gesetze über die Quartierleistung und über die Naturalleistungen im Frieden erkennen dem Vorstande der Gemeinden durchweg nur die Function eines Verwaltungsorganes zu, durch dessen Thätigkeit die Militärlasten durchgeführt und geltend gemacht werden, während die eigentlich Verpflichteten die Besitzer der Wohnungen u. s. w. sind. Die Verpflichtung der Gemeindevorstände beschränkt sich daher auf diejenige Thätigkeit, welche zur Ausführung der Requisitionen erforderlich ist, und ihre Verantwortlichkeit geht nur darauf, daß sie hierbei die nöthige Sorgfalt anwenden. Zwar steht es den Gemeinden frei, statt der Heranziehung der Einzelnen zur Naturalleistung die Requisition auf Kosten der Gemeinde zu erfüllen und von den Einzelnen die auf sie entfallenden Antheile einzuziehen; es hängt dies aber von dem Belieben der Gemeinde ab; die Gemeinde als solche haftet

1) Kriegsleistungsgesetz § 33, Abs. 2—5. Ausführungsverordnung Art. 16.

2) Kriegsleistungsgesetz § 35.

3) Beispiele solcher Gesetze sind die nach dem französischen Kriege erlassenen Gesetze vom 14. Juni 1871, betreffend den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen, und betreffend die Entschädigung der deutschen Rhederei (Reichsgesetzbl. 1871, S. 247 u. 249), sowie das Gesetz vom 23. Februar 1875 wegen nachträglicher Vergütung für Kriegsleistungen der Gemeinden (Reichsgesetzbl. 1874, S. 17). Zu dem letzterwähnten Gesetze hat der Bundesrath Ausführungsbestimmungen am 29. März 1874 beschlossen, welche im Centralblatt des Deutschen Reiches 1874, S. 131 ff. bekannt gemacht worden sind.

nicht für die Erfüllung der Militärlast; die Leistung auf Gemeindekosten ist zwar in solutione, aber nicht in obligatione.

Für die Kriegsleistungen dagegen, welche durch Vermittlung der Gemeinden geltend gemacht werden, reicht die Haftung derselben weiter. Das Gesetz erklärt diese Gemeinden selbst als die dem Reiche verpflichteten Subjecte [1]), desgleichen die Lieferungsverbände [2]), und erklärt nicht bloß die Gemeindevorstände für verantwortlich für die Fürsorge behufs Durchführung der Requisition, sondern macht die Gemeinden als solche verantwortlich für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung der geforderten Leistungen selbst [3]). Dem entsprechend steht auch der Anspruch auf Vergütung den Gemeinden als solchen zu, und die Anerkenntnißscheine werden auf den Namen der Gemeinden (oder Lieferungsverbände) ausgestellt.

Dessen ungeachtet sind die einzelnen Gemeindeangehörigen von der directen Verpflichtung zur Erfüllung der Militärlasten nicht frei. Denn die Gemeinden sind berechtigt, behufs Erfüllung der geforderten Leistungen die zur Theilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten [4]), sowie die sonst in der Gemeinde sich aufhaltenden oder Eigenthum in derselben besitzenden Angehörigen des Reichs zu Naturalleistungen und Diensten aller Art heranzuziehen, insbesondere auch die in den Gemeindebezirken gelegenen Grundstücke und Gebäude — mit Ausnahme der landesherrlichen Schlösser und der unmittelbar zu Staatszwecken dienenden Gebäude oder Gebäudetheile — zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen [5]). Dieselben Befugnisse stehen den Lieferungsverbänden zu, die sich hierbei der Vermittlung der Gemeinden bedienen können [6]). Das Rechtsverhältniß ist also in folgender Weise zu construiren: Verpflichtet zu den Kriegsleistungen dem Reich gegenüber sind principiell die einzelnen Reichsangehörigen und die einzelnen Besitzer der im Reichsgebiet befindlichen, für Kriegsleistungen erforderten Vermögensstücke; die Befugniß des Reiches zur zwangsweisen Erhebung der Leistungen ist aber den *Gemeinden delegirt*, und dafür ist den Gemeinden die *Haftung für Erfüllung* der geforderten Leistungen auferlegt [7]). Eine Bestätigung findet dies in dem Satz,

---

1) Kriegsleistungsgesetz § 3.

2) Ebendaselbst § 17, Abs. 1.

3) Ebendaselbst § 5. Den Gemeinden sind in allen Beziehungen die selbstständigen Gutsbezirke völlig gleichgestellt. § 8 a. a. O.

4) Das Gesetz unterscheidet bei dieser Kategorie nicht zwischen Reichsangehörigen und Ausländern.

5) Kriegsleistungsgesetz § 6, Abs. 1.

6) Ebendaselbst § 18.

7) *Rosin*, Recht der öffentlichen Genossenschaften 1886, S. 53, nimmt im Gegensatz hierzu von der Haftung der Gemeinde den Ausgang und erblickt in der Haftung der Einzelnen eine praktische Consequenz derselben. Ebenso *Meyer* S. 161, Note 14. Auf eine nähere Erörterung der Frage kann hier nicht eingegangen werden, da sie auf die theoretische Controverse über das Wesen der sogen. deutschrechtlichen Genossenschaften zurückführt.

daß bei Weigerung oder Säumniß der Gemeinden die Civilbehörden und bei Gefahr im Verzuge auch die Militärbehörden befugt sind, die Leistung von den einzelnen Angehörigen der Gemeinden resp. von den Besitzern der erforderlichen Gegenstände direct zwangsweise herbeizuführen [1]). Eine fernere Consequenz dieses Grundsatzes ist die, daß die Untervertheilung der Leistungen innerhalb der Gemeinde und die Art und Weise der Aufbringung den Gemeinden überlassen ist und daß diese Verhältnisse theils durch die Gemeindegesetzgebung der Einzelstaaten, theils durch Ortsstatut oder Gemeindebeschluß geordnet werden können, daß dadurch aber das Recht des Reiches nicht beschränkt werden kann, im Bedürfnißfalle alle im Bereich der Gemeinde sich vorfindenden Hülfsmittel für Kriegsleistungen in Anspruch zu nehmen.

Quartierleistung und Naturalverpflegung können die Gemeinden für eigene Rechnung übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umlegen, so daß also auch die Externen, wofern sie in der Gemeinde Besitzthum haben, heranzuziehen sind. Alle anderen durch die Leistungen entstehenden Baarkosten sind von den zur Theilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten aufzubringen; das Verhältniß, in welchem sie zu den Gemeindelasten im Frieden beitragen, ist daher auch für diese Baarkosten maßgebend. Die Vergütung für die den Gemeinden obliegenden Lasten wird — wie bemerkt — diesen gewährt; die Gemeinden sind aber verbunden, den mit Naturalleistungen und Diensten in Anspruch Genommenen die Vergütung in dem Umfange zu gewähren, in welchem sie vom Reiche geleistet wird [2]). Zur sofortigen, vorschußweisen Bezahlung dieser Beträge sind aber die Gemeinden nur in den Fällen besonderer Bedürftigkeit oder unverhältnißmäßiger Belastung einzelner Leistungspflichtiger verbunden; der Regel nach ist die Vergütung erst dann von der Gemeinde auszuzahlen, wenn sie ihr vom Reiche zur Verfügung gestellt wird, und zwar mit Einschluß der vom Reiche gezahlten Zinsen. Dem Einzelnen ist inzwischen über die von ihm gemachte Leistung eine Bescheinigung von der Gemeinde auszustellen [3]).

Dieselben Rechtsregeln finden analoge Anwendung auf die Lieferungsverbände und auf die an Stelle derselben verpflichteten Staaten von geringem Gebietsumfange [4]).

---

1) A. a. O. § 5.

2) Kriegsleistungsgesetz § 7, Abs. 1. Nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ist es aber zweifellos, daß hierdurch nur das Minimum der den Einzelnen zu zahlenden Vergütung normirt werden sollte, daß die Gemeinden daher befugt sind, durch Statut oder Beschluß höhere Entschädigungen festzusetzen, und daß auch die Einzelstaaten ermächtigt sind, durch Gesetze den Gemeinden höhere Vergütungen zur Pflicht zu machen. Stenogr. Berichte 1873, S. 587, 941.

3) Kriegsleistungsgesetz § 7, Abs. 2—4.

4) Ebendaselbst § 18, Abs. 1.

Bei denjenigen Kriegsleistungen, welche unmittelbar gegen die Verpflichteten (Eisenbahnverwaltungen, Schiffsbesitzer, Pferdebesitzer) geltend gemacht werden, findet eine Verpflichtung der Gemeinden und eine Mitwirkung derselben bei der Durchführung der Requisitionen, sowie bei Feststellung und Auszahlung der Vergütung nicht statt.

### B. Die einzelnen Kriegsleistungen.

### I. Lasten der Gemeinden.

#### 1. Quartierleistung.

a) Umfang der Last. Für die bewaffnete Macht einschließlich des Heergefolges ist Quartier, sowie für die zugehörigen Pferde Stallung zu gewähren, soweit Räumlichkeiten hierfür vorhanden sind [1]). Eine andere Einschränkung für diese Kriegslast als die thatsächliche Leistungsfähigkeit der Gemeinde besteht nicht; weder sind gewisse Gebäude befreit, noch haben die Inhaber der Räumlichkeiten einen rechtlich anerkannten Vorrang für die Befriedigung ihrer eigenen Wohnungs- und Gewerbebetriebsverhältnisse.

b) Vergütung. Dieselbe wird nach den für den Friedenszustand geltenden Sätzen [2]) gewährt: für die Truppentheile, welche schon vor der Mobilmachung zur Besatzung des Ortes gehörten, bis zu ihrem Ausmarsche; ferner für die Truppentheile, welche zur Besatzung des Ortes nach der Mobilmachung einrücken [3]), insbesondere auch für die Besatzung der Etappenorte; endlich für Ersatztruppen in den Standquartieren. Ueber die Beschaffenheit, Größe, Ausstattung u. s. w. des zu gewährenden Quartiers finden in diesen Fällen die für den Friedenszustand geltenden Vorschriften, also namentlich die Anordnungen des Regulativs zum Quartierleistungsgesetz, Anwendung [4]).

Für Truppen, welche sich auf dem Marsche oder in Cantonnements befinden, wird keine Vergütung für Naturalquartier und Stallung gewährt [5]). Nur die auf Requisition der Militärbehörde gemachten Auslagen, insbesondere behufs Ausstattung der Quartiere mit dem nothwendigen Mobiliar, sind dem Quartiergeber zu ersetzen. Solche Requisitionen sind auf die Grenzen des unabweisbaren Bedürfnisses zu beschränken. Der Einquartirte muß sich mit dem-

---

1) Kriegsleistungsgesetz § 3, Ziff. 1.

2) Siehe oben S. 739.

3) Nach der Ausführungsverordnung Art. 2 gehören dahin: die Besatzungen der Festungen und befestigten Küstenorte; neuformirte Truppentheile, solange sie sich im Formationsorte befinden, und Truppentheile, welche durch eine ausdrückliche Erklärung des commandirenden Generals als zur Besatzung des Ortes bestimmt bezeichnet werden, in welchem sie sich befinden oder in welchen sie einrücken.

4) Kriegsleistungsgesetz § 9, Abs. 2. Vgl. oben S. 735.

5) Ueber die Gründe für diese exceptionelle Anordnung vgl. Stenogr. Berichte des Reichstages 1873, S. 599 ff. u. 932. Der Hauptgrund ist der, daß die Vergütung eine sehr erhebliche Belastung des Reichsfiscus herbeiführen würde.

jenigen begnügen, was nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse angewiesen werden kann; d. h. er hat keinen Anspruch darauf, daß das Quartier den für den Friedenszustand gegebenen Vorschriften genügt [1]).

2. Naturalverpflegung.

a) Umfang der Last. Die Verpflichtung ist beschränkt auf die Verpflegung der auf Märschen und in Cantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, einschließlich des Heergefolges; die Leistung kann also nicht gefordert werden für Besatzungstruppen und Ersatztruppen [2]). Andererseits ist ihre Erfüllung nicht davon abhängig, daß eine genügende Menge von Nahrungsmitteln in dem Gemeindebezirk vorräthig ist; vielmehr sind die Gemeinden verbunden, im Bedürfnißfalle sie anzuschaffen [3]). Der Einquartirte hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen; im Falle des Streites ist ihm dasjenige zu gewähren, was er reglementsmäßig bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu erhalten hätte [4]).

b) Die Vergütung erfolgt nach den für den Friedenszustand bestehenden Sätzen [5]).

3. Fouragelieferung.

a) Der Umfang der Last bestimmt sich ganz ebenso wie der der Naturalverpflegungspflicht [6]).

b) Vergütung. Für die Fourage, welche aus den in der Gemeinde vorhandenen Beständen geliefert wird, werden die Durchschnittspreise der letzten zehn Friedensjahre, mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres, bewilligt; für die Fourage dagegen, welche die Gemeinde durch Ankauf herbeizuschaffen genöthigt war, erfolgt die Vergütung nach den Durchschnittspreisen, welche zur Zeit der Lieferung [7]) in dem Marktorte des Lieferungsverbandes bestanden, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört [8]). Wenn die Gemeinde in der

1) Kriegsleistungsgesetz § 9, Abs. 2. Ausführungsverordnung Art. 2, Abs. 2 u. 3.

2) Kriegsleistungsgesetz § 3, Ziff. 2.

3) Stenogr. Ber. 1873, S. 575.

4) Kriegsleistungsgesetz § 10, Abs. 2. Der Rechtssatz ist derselbe, wie ihn § 4 des Naturalleistungsgesetzes aufstellt; die Feldmundportion ist in der Verordnung vom 14. April 1888 (Reichsgesetzbl. S. 142) Art. I, § 1, lit. a festgesetzt.

5) Vgl. oben S. 742. Bei Erlaß des Kriegsleistungsgesetzes bestand noch ein einheitlicher Tagessatz für die Vergütung der Naturalverpflegung im Frieden. Deshalb enthält § 10, Abs. 1 eine besondere Vorschrift über die Vergütung, welche für Verabreichung einzelner Mahlzeiten zu gewähren ist. Diese Vorschrift ist unanwendbar geworden, nachdem das Naturalleistungsgesetz § 2 besondere Vergütungssätze für die einzelnen Mahlzeiten aufgestellt hat. Vgl. Ausführungsverordnung Art. 3, Ziff. 2 und Verordnung vom 14. April 1888, Art. I, § 1, lit. b.

6) Naturalverpflegung und Fouragelieferung werden deshalb im Kriegsleistungsgesetz in derselben Ziffer des Art. 3 zusammengestellt. — Die Größe der Feldrationen ist bestimmt in der Verordnung vom 14. April 1888, Art. I, § 1, lit. c., und Verordnung vom 27. Juni 1890 (Reichsgesetzbl. S. 75).

7) D. h. in dem Monat, in welchem die Lieferung erfolgte.

8) Kriegsleistungsgesetz § 11.

Liquidation die letzterwähnten Preise in Anwendung bringt, so liegt ihr der Nachweis ob, daß die nöthige Fourage zur Zeit der geforderten Leistung im Gemeindebezirk in der That nicht vorhanden war.

4. Vorspann.

a) Umfang der Last. Alle im Gemeindebezirk vorhandenen Transportmittel und Gespanne sind den Truppen für militärische Zwecke zur Verfügung zu stellen [1]). Es bestehen keine gesetzlichen Befreiungen; zur Anschaffung von Wagen und Zugthieren sind die Gemeinden aber nicht verpflichtet. Hinsichtlich der Zeit, für welche der Vorspann in Anspruch genommen werden kann, ist gesetzlich keine Schranke gezogen; das Bedürfniß allein entscheidet.

b) Vergütung. Dieselbe erfolgt nach denselben Grundsätzen wie für die Vorspannleistung im Frieden; die Vorschriften des Naturalleistungsgesetzes § 9, Ziff. 1 sind dem Kriegsleistungsgesetz § 12, Ziff. 1 entnommen. Die Höhe der Vergütung wird demnach durch einen vom Bundesrath zu beschließenden Tarif normirt und tageweise berechnet [2]). Mit Rücksicht darauf aber, daß die Fuhrdienste im Kriege auch für längere Zeit gefordert werden können, ist die Bestimmung hinzugefügt worden, daß bei Fuhren, die länger als 48 Stunden von ihrer Heimath fern gehalten werden, den Führern und Zugthieren auf der ihnen vorzuschreibenden Etappenstraße freies Quartier und freie Verpflegung zu gewähren ist, und zwar ohne Kürzung der zu vergütenden Fahrpreise [3]).

Außer der Vergütung für die Fuhrdienste ist dem Eigenthümer voller Ersatz für die Verluste, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugthieren, Wagen und Geschirr zu gewähren, welche in Folge oder gelegentlich der Vorspann- und Spanndienstleistungen ohne Verschulden des Eigenthümers oder des von ihm gestellten Gespannführers entstanden sind. Wenn Fuhren länger als 48 Stunden außerhalb ihrer Heimath oder auf unbestimmte Dauer in Anspruch genommen werden, so sind Zugthiere, Wagen und Geschirr vor dem Abgang durch Sachverständige zu taxiren und dem Eigenthümer der Ersatz auf Grund der Taxe zu zahlen; ist aber eine vorherige Schätzung nicht möglich, so soll der Werth nachträglich festgestellt werden, wofür die allgemeinen Vorschriften des § 33 des Kriegsleistungsgesetzes in Anwendung zu bringen sind [4]).

5. Arbeitsleistung.

a) Umfang der Last. Die Gemeinden sind verpflichtet zur Stellung

---

1) Kriegsleistungsgesetz § 3, Ziff. 3.

2) Siehe oben S. 746 fg.

3) Kriegsleistungsgesetz § 12, Ziff. 2. Die Führer erhalten auch einen Baarzuschuß in Höhe der Gemeinenlöhnung der Infanterie. Verordnung vom 6. Juni 1885 (Reichsgesetzbl. S. 197), Art. 1 und Verordnung vom 14. April 1888, Art. I, § 1, lit. d.

4) Kriegsleistungsgesetz § 12, Ziff. 3. Ausführungsverordnung Art. 5, Ziff. 2. Eine Abschätzung muß in allen Fällen ohne Ausnahme stattfinden, die freie Vereinbarung über den Schadensersatz ist ausdrücklich ausgeschlossen durch die Ausführungsverordnung Art. 1, Ziff. 3.

der in der Gemeinde anwesenden Mannschaften zum Dienste als Gespannführer, Wegweiser und Boten, ferner zum Wege-, Eisenbahn- und Brückenbau, desgleichen zu fortificatorischen Arbeiten und zu Fluß- und Hafensperren, und endlich zu Boots- und Prahmdiensten [1]). Die Verpflichtung der Gemeinden geht nicht auf Herstellung des erforderlichen Werks (opus), sondern auf Lieferung der Arbeitskräfte (operae) zur Verfügung der Militärbehörde. Die Verwendung der Arbeiter ist der letzteren überlassen. Die Gemeinde ist zwar nicht verpflichtet, auswärtige Arbeitskräfte herbeizuschaffen, sondern sie braucht nur die anwesenden (arbeitsfähigen) Männer zu stellen; es ist ihr aber unbenommen, der Requisition in der Art zu genügen, daß sie die verlangte Anzahl von Arbeitern miethet und dadurch die Mitglieder der Gemeinde als solche von der unmittelbaren Erfüllung der Militärfrohnden befreit.

b) Vergütung. Für die Gewährung von Arbeitskräften und Transportmitteln mit Ausnahme der Fuhrenleistung wird eine Vergütung gewährt, welche nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen berechnet wird [2]).

6. Ueberlassung von Grundstücken.

a) Umfang der Last. Die Gemeinden sind verpflichtet, der Militärbehörde die für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke und vorhandenen Gebäude einzuräumen [3]). Es macht in dieser Beziehung keinen Unterschied, ob die Grundstücke im Eigenthum oder in der Nutzung der Gemeinde selbst sich befinden oder nicht, und ebensowenig ist es von Belang, zu welchem Zwecke die Truppen sich der Grundstücke und Gebäude bedienen, wofern er nur als „Kriegszweck" sich charakterisirt.

b) Vergütung. Keine Vergütung wird bezahlt für die Ueberlassung der leerstehenden oder disponiblen eigenen Gebäude der Gemeinden, sowie der freien Plätze, Oedungen und unbestellten Aecker bis zur Zeit der Bestellung. Dagegen wird Ersatz gewährt für die durch die Benutzung erweislich herbeigeführte Beschädigung und außerordentliche Abnutzung [4]). Behufs Feststellung derselben ist bei der Uebernahme der Gebäude eine genaue Beschreibung des baulichen Zustandes und eine Werthstaxe aufzunehmen und bei der Rückgabe die eingetretene Beschädigung und außerordentliche Abnutzung zu constatiren [5]).

Für andere Grundstücke wird eine Vergütung für die entzogene Nutzung

1) Kriegsleistungsgesetz § 3, Ziff. 3.

2) Kriegsleistungsgesetz § 13. Dieser Preis kann durch Uebereinkommen festgesetzt werden unter Beobachtung der in der Ausführungsverordnung Art. 1, Ziff. 3, Abs. 2 gegebenen Vorschriften. Ist eine Verständigung nicht zu erreichen, so tritt das Abschätzungsverfahren des § 33 ein. Vgl. Ausführungsverordnung Art. 6.

3) Kriegsleistungsgesetz § 3, Ziff. 4.

4) Kriegsleistungsgesetz § 14, Abs. 1. Darunter ist aber nicht zu verstehen die Beschädigung durch eigentliche Kriegshandlungen, z. B. durch Beschießung, sondern nur durch die Benutzung, welche zu dem in der Requisition angegebenen Zwecke erfolgt ist. Ausführungsverordnung Art. 7, Ziff. 1.

5) Ausführungsverordnung Art. 7, Ziff. 2.

gewährt, sofern der Anspruch darauf nicht durch das Rayongesetz ausgeschlossen ist [1]). Die Vergütung ist in allen Fällen durch Abschätzung zu ermitteln [2]).

Die Benutzung zu Kriegszwecken kann sich in eine definitive Enteignung verwandeln, wenn Grundstücke zur Ergänzung fortificatorischer Anlagen im Falle der Armirung einer Festung in Anspruch genommen worden sind und nach eingetretener Desarmirung nicht zurückgegeben werden. In diesem Falle ist die für die Eigenthumsabtretung zu zahlende Entschädigung nach Vorschrift des in dem betreffenden Gebiete geltenden Enteignungsgesetzes festzustellen [3]).

7. Ueberweisung von Materialien.

a) Umfang. Den Truppen sind zu liefern die im Gemeindebezirke vorhandenen Materialien zur Anlegung von Wegen, Eisenbahnen, Brücken, Lagern, Uebungs- und Bivouaksplätzen, zu fortificatorischen Anlagen und zu Fluß- und Hafensperren, sowie das im Gemeindebezirk vorhandene Feuerungsmaterial und Lagerstroh für Lager und Bivouaks [4]).

b) Die Vergütung wird berechnet nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen [5]); fehlt es an solchen, z. B. hinsichtlich der Feldsteine, Erdmaterialien u. s. w., so wird der Preis durch sachverständige Schätzung ermittelt. Eine Ausnahme hat das Gesetz jedoch hinsichtlich des für Lager und Bivouaks gelieferten Feuerungsmaterials und Lagerstrohes anerkannt, indem die Vergütung dafür nur nach den in gewöhnlichen Zeiten (Friedensstand) ortsüblichen Preisen gewährt wird [6]).

8. Befriedigung außerordentlicher Militärbedürfnisse.

Zu den im Vorhergehenden aufgeführten, durch einen bestimmten Inhalt abgegrenzten Kriegslasten der Gemeinden hat das Gesetz noch eine generalis clausula hinzugefügt, kraft welcher die Gemeinden zur Leistung aller Dienste und zur Lieferung aller Gegenstände verpflichtet sind, welche das militärische Interesse ausnahmsweise erforderlich machen könnte, soweit die hierzu nöthigen Personen und Gegenstände im Gemeindebezirke anwesend oder vorhanden sind [7]). Als Beispiele führt das Gesetz die Lieferung von Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen, von Arznei- und Verbandmitteln an. Dem ganz unbestimmten und unbegrenzten Umfang der Last entspricht der ganz subsidiäre Charakter derselben; ihre Erfüllung soll nur „ausnahmsweise" verlangt werden, wenn ungewöhnliche Verhältnisse ungewöhnliche Bedürfnisse hervorrufen. Eine Sicherung gegen eine mißbräuchliche Geltendmachung dieser Last ist dadurch gegeben, daß die Vergütung für diese Leistungen ausnahmsweise

1) Kriegsleistungsgesetz § 14, Abs. 2.
2) Ausführungsverordnung Art. 1, Ziff. 3 und Art. 7, Ziff. 3 u. 4.
3) Kriegsleistungsgesetz § 14, Abs. 3.
4) Kriegsleistungsgesetz § 3, Ziff. 4 u. 5.
5) Ebendaselbst § 15.
6) Ebendaselbst § 13.
7) Kriegsleistungsgesetz § 3, Ziff. 6.

nicht durch Anerkenntnißscheine, sondern baar aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse zu zahlen ist[1]). Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach den Durchschnittspreisen am Ort und zur Zeit der erfolgten Leistung[2]).

## II. Landlieferungen.

### 1. Voraussetzungen und Umfang der Last.

Der Zweck der Landlieferungen ist die Füllung der Kriegsmagazine; sie haben also nicht, wie die den Gemeinden auferlegten Kriegslasten, die Bestimmung, den augenblicklichen Bedürfnissen der Truppentheile unmittelbar abzuhelfen, sondern sie sollen zur Ansammlung der Vorräthe dienen, welche zu einem ordnungsmäßigen Unterhalt der bewaffneten Macht im Wege der Magazinverpflegung erforderlich sind. Zunächst sind diese Vorräthe durch Ankäufe und ähnliche Rechtsgeschäfte (Lieferungsverträge) anzuschaffen und zu ergänzen und nur im Nothfalle, d. h. falls der Unterhalt für die bewaffnete Macht auf andere Weise nicht sicher zu stellen ist, darf die Ausschreibung von Landlieferungen erfolgen[3]).

Die Anordnung der Landlieferungen geschieht deshalb durch einen Beschluß des Bundesrathes, welcher sowohl das thatsächliche Bedürfniß constatirt als auch den Umfang der Lieferungen feststellt[4]). Objecte der Lieferungen sind: lebendes Vieh, Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh.

### 2. Die Geltendmachung.

a) Aus der Bestimmung der Landlieferungen, zur Füllung der Kriegsmagazine zu dienen, ergiebt sich, daß es sich bei dieser Militärlast um sehr bedeutende Mengen von Nahrungsmitteln und Fourage handelt. Die Gemeinden sind daher, abgesehen von den großen Städten, nicht im Stande, sie zu erfüllen. Vielmehr sind als Subjecte der Last Lieferungsverbände bezeichnet. Die Bildung derselben ist den einzelnen Bundesstaaten überlassen, denselben aber dabei die Rücksichtsnahme auf angemessene Leistungsfähigkeit und auf die bestehende Bezirkseintheilung zur Pflicht gemacht[5]). Staaten von geringem Ge-

---

1) Ebendaselbst § 20, Abs. 1.

2) Ebendaselbst § 15.

3) In den Motiven zum Entwurf S. 17 wird anerkannt, daß bei der heutigen Gestaltung der wirthschaftlichen und Verkehrsverhältnisse es in der Regel möglich sein wird, für den Unterhalt der bewaffneten Macht auf anderem Wege als durch Landlieferungen zu sorgen.

4) Kriegsleistungsgesetz § 16, 17, Abs. 4.

5) Kriegsleistungsgesetz § 17, Abs. 1. Ein Verzeichniß der Lieferungsverbände ist der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 beigegeben und im Reichsgesetzbl. S. 154 abgedruckt; in berichtigter Fassung im Centralbl. des Deutschen Reichs 1894, S. 342. Innerhalb des früheren Geltungsgebietes des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (vgl. oben S. 755, Note *) sind bis zur anderweitigen Regelung die Kreise und gleichartigen Verbände als Lieferungsverbände beizubehalten. § 17 cit., Abs. 3.

bietsumfange ist es freigestellt, von der Bildung von Lieferungsverbänden abzusehen und die Lieferungspflicht selbst zu übernehmen [1]).

b) Der Bundesrath hat festzusetzen, welche Lieferungen von den einzelnen Verbänden zu leisten sind, sowohl der Art wie der Größe nach. Hierbei, sowie bei der Untervertheilung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß den einzelnen Verbänden nur die Lieferung solcher Gegenstände und Quantitäten auferlegt wird, die sich in deren Bereich in natura vorfinden [2]).

c) Hinsichtlich der Obliegenheiten der Lieferungsverbände und der ihnen zur Erfüllung derselben zustehenden Befugnisse gelten dieselben Vorschriften, welche für die Gemeinden rücksichtlich der ihnen obliegenden Kriegsleistungen gelten. Auch können sich die Lieferungsverbände zur Beschaffung der von ihnen geforderten Leistungen der Vermittlung der Gemeinden bedienen [3]). In dem letzteren Falle können die Lasten der Lieferungsverbände vermittelst der Untervertheilung thatsächlich in Gemeindelasten aufgelöst werden; rechtlich aber bleibt der Lieferungsverband als solcher für die *ganze*, ihm auferlegte Lieferung verpflichtet, so daß er für die Antheile der etwa leistungsunfähigen oder säumigen Gemeinden aufkommen muß.

3. *Die Vergütung.*

Dieselbe wird berechnet nach den *Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre*, mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres, indem für jeden Lieferungsverband die Preise des Hauptmarktortes (beziehentlich der in einzelnen Bundesstaaten auf Grund der Gesetze bestimmten „Normalmarktorte") zu Grunde gelegt werden [4]). Eine Ausnahme von dieser Regel besteht jedoch für die Vergütung für geliefertes lebendes Vieh. Dieselbe ist nach Maßgabe der ortsüblichen Friedenspreise durch die Schätzung Sachverständiger festzustellen [5]).

## III. *Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.*

Den zum Zwecke der Landlieferungen gebildeten *Lieferungsverbänden* ist durch das Reichsgesetz vom 28. Februar 1888 (Reichsgesetzbl. S. 59) noch die weitere Pflicht auferlegt worden, den Familien der Mannschaften der bewaffneten Macht, sobald diese Mannschaften bei Mobilmachungen oder nothwendigen Verstärkungen des Heeres oder der Flotte in den Dienst eintreten,

---

1) § 17 cit., Abs. 2. Besondere Verbände sind nicht gebildet worden von den beiden Mecklenburg, den beiden Lippe, den freien Städten und Schwarzburg-Rudolstadt.

2) § 17 cit., Abs. 4 u. 5.

3) Ebendaselbst § 18. Siehe oben S. 760.

4) Ebendaselbst § 19, Abs. 2 u. 3.

5) § 19 cit., Abs. 1. Auf das Abschätzungsverfahren finden die im § 33 des Gesetzes und im Art. 16 der Ausführungsverordnung gegebenen Vorschriften Anwendung.

im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen zu gewähren [1]). Hinsichtlich dieser Verpflichtung gelten folgende Regeln:

1. Voraussetzungen.

a) Die Last ist eine Kriegsleistung; sie tritt nur ein bei Mobilmachungen oder Verstärkungen des Heeres oder der Flotte und sie erlischt mit der Entlassung (Rückkehr) der einberufenen Mannschaften.

b) Familien von Militärpersonen des Friedensstandes haben keinen Anspruch auf Unterstützungen, sondern nur Familien von Militärpersonen, welche zur Disposition der Truppen- oder Marinetheile beurlaubt sind, welche der Reserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und dem Landsturm angehören, oder welche nach Ueberschreitung des wehrpflichtigen Alters freiwillig in den Dienst eintreten [2]).

c) Die Unterstützungspflicht beschränkt sich auf die Familien der Mannschaften; sie erstreckt sich nicht auf die Angehörigen von Officieren, Militärärzten im Officierrang und Militärbeamten [3]).

d) Die Unterstützungspflicht tritt nur ein im Falle der Bedürftigkeit und zwar, wenn diese Voraussetzung gegeben ist, unbedingt zu Gunsten der Ehefrau des in den Militärdienst Eingetretenen und dessen ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden (legitimirten) Kindern unter 15 Jahren. Außerdem haben Kinder über 15 Jahre, Ascendenten und Geschwister einen Rechtsanspruch auf Unterstützung, insofern sie von dem in den Dienst Eingetretenen unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfniß nach erfolgtem Diensteintritt desselben hervorgetreten ist. Unter derselben Voraussetzung kann auch Schwiegereltern und Stiefkindern eine Unterstützung gewährt werden.

2. Umfang der Unterstützungspflicht.

a) Das Reichsgesetz § 5 bestimmt nur den Mindestbetrag der zu gewährenden Unterstützung; inwieweit die Lieferungsverbände berechtigt oder verpflichtet sind, diesen Betrag zu erhöhen, bestimmt sich nach den Landesgesetzen. Die Unterstützungen sollen mindestens betragen für die Ehefrau monatlich 6 Mark vom Mai bis Oktober, 9 Mark vom November bis April; für jedes Kind und jede andere unterstützungsberechtigte Person monatlich 4 Mark. Für diejenigen Personen, deren Unterstützung facultativ ist (Schwiegereltern und Stiefkinder), hat das Reichsgesetz einen Mindestbetrag nicht festgesetzt. Die Unterstützung kann theilweise statt in Geld in Nahrungsmitteln und Brennmaterial gewährt werden. Unterstützungen von Privatvereinen und Privat-

---

1) In den Staaten, in welchen Lieferungsverbände nicht gebildet sind, fungiren die Staaten als solche. Gesetz vom 28. Februar 1888, § 3, Abs. 2. Siehe oben S. 768, N. 1.

2) Gesetz § 1. Vgl. Militärgesetz § 38 B.

3) In Betreff der Reichs-, Staats- und Communalbeamten kommt § 66 des Militärgesetzes nebst den Ausführungsbestimmungen vom 8. Mai 1888 (Centralbl. S. 169 fg.) zur Anwendung.

personen dürfen auf die Mindestbeträge nicht angerechnet werden, woraus mit dem argum. a contrario folgt, daß die Leistungen aus öffentlichen Fonds in Abzug gebracht werden dürfen.

b) Die Unterstützungsbeträge sind in halbmonatlichen Raten vorauszuzahlen und zwar so lange der Eingetretene sich im Militärdienst befindet. Der Hin- und Rückmarsch zum und vom Truppentheil, und die zeitweilige Beurlaubung wegen Krankheit oder Verwundung kommen mit in Anrechnung. Wenn der in den Dienst Eingetretene vor seiner Rückkehr verstirbt oder vermißt wird, so werden die Unterstützungen so lange gewährt, bis die Formation, welcher er angehörte, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst wird[1]).

c) Wenn Personen, deren Familien Unterstützung erhalten, nach ihrem Eintritt in den Dienst sich der Fahnenflucht schuldig machen oder zu Gefängnißstrafe von länger als sechsmonatlicher Dauer oder zu einer härteren Strafe verurtheilt werden, so wird die Unterstützung bis zum Wiedereintritt in den Dienst eingestellt[2]).

3. Feststellung der Unterstützungsansprüche.

In jedem Lieferungsverbande entscheidet eine Commission sowohl über die Unterstützungsbedürftigkeit der einzelnen Familien als auch über den Umfang und die Art der zu gewährenden Unterstützungen[3]). Die Commission ist befugt, von den Gemeindebehörden über die Verhältnisse der einzelnen Familien Auskunft zu verlangen. Hat der Lieferungsverband eine gesetzlich anerkannte corporative Organisation, so bestimmt sich nach derselben auch die Bildung der Commission; jedoch ist in allen Fällen die Landesregierung befugt, den Vorsitzenden mit Stimmrecht zu ernennen. Fehlt es an einer solchen Organisation, so hat die Regierung die Commission einzusetzen. Jeder Commission wird, soweit die Verhältnisse es gestatten, vom Landwehrbezirkscommando ein Officier beigeordnet, der aber an den Abstimmungen nicht Theil nimmt. Die Commission ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist; die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden[4]).

Die Beschlüsse der Commission sind endgiltig; es findet weder Beschwerde statt, noch ist der Rechtsweg gestattet.

4. Erfüllung der Leistungspflicht.

Verpflichtet zur Unterstützung ist derjenige Lieferungsverband, innerhalb dessen der Unterstützungsbedürftige zur Zeit des Beginns des Unterstützungs-

---

1) Gesetz § 10. Insoweit die Hinterbliebenen auf Grund des Pensionsgesetzes Zahlungen empfangen, kommen die Unterstützungen der Lieferungsverbände in Fortfall.

2) Ebendaselbst § 11.

3) Es können auch in einem Lieferungsverbande mehrere Commissionen gebildet werden.

4) Gesetz § 6—8.

anspruchs seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat [1]). Ein Wechsel des Aufenthaltsortes während der Dauer des Unterstützungsanspruchs bewirkt keine Veränderung hinsichtlich des verpflichteten Lieferungsverbandes [2]). Die zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlichen Mittel hat der Lieferungsverband nach Maßgabe seiner Verfassung aufzubringen; sind die gesetzlichen Befugnisse des Lieferungsverbandes hierzu nicht ausreichend, so sind die Landesregierungen befugt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen und den Verbandsangehörigen Abgaben aufzulegen [3]). Diese Anordnungen sind daher — obwohl sie Gesetze im materiellen Sinn sind — nicht im Wege der Gesetzgebung, sondern im Verordnungswege zu erlassen.

Die geleisteten Unterstützungen sind zu den im Reichsgesetz festgesetzten Mindestbeträgen aus der Reichskasse zu ersetzen; der Zeitpunkt der Zahlung dieser Entschädigungen wird aber jedesmal durch Specialgesetz des Reiches bestimmt [4]).

## IV. Kriegsleistungen der Eisenbahnverwaltungen [5]).

### 1. Allgemeines.

Die Kriegslasten der Eisenbahnverwaltungen sind verschieden nach Art, Umfang und Geltendmachung, je nachdem die Eisenbahnen auf dem Kriegsschauplatz selbst oder in der Nähe desselben sich befinden oder nicht. Welche Eisenbahnen als zu der ersteren Kategorie gehörend anzusehen sind, bestimmt der Kaiser [6]). Die Grenze der beiden Rayons wird für alle in Betracht kommenden Bahnlinien durch eine „Uebergangsstation" bezeichnet, auf welcher der Uebergang aus dem gewöhnlichen in den Kriegsbetrieb stattfindet [7]).

Für die Ausführung der Militärtransporte tritt sowohl auf Seiten der Militärbehörden wie auf Seiten der Eisenbahnbehörden eine eigenthümliche Organisation ein, durch welche das zweckentsprechende Zusammenwirken derselben gesichert wird. Die Befugniß des Kaisers, die Organisation der Militärbehörden zu ändern, sowie sonstige Bestimmungen über die Mitwirkung

---

1) Gewöhnlich wird dies auch der Aufenthaltsort des in den Dienst Eingetretenen sein; indeß ist dies nicht nothwendig. Haben die zur Unterstützung berechtigten Angehörigen einer Militärperson ihre Aufenthaltsorte in den Bezirken verschiedener Lieferungsverbände, so vertheilt sich auf die letzteren auch die Unterstützungspflicht.

2) Gesetz § 4.

3) Gesetz § 9.

4) Gesetz § 12.

5) Außer der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 ist zur Ausführung des Kriegsleistungsgesetzes in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zu Militärtransporten im Kriege die unter Zustimmung des Bundesrathes erlassene kaiserl. Verordnung vom 26. Januar 1887 (Reichsgesetzbl. S. 9), die sogen. Kriegstransportordnung, ergangen.

6) Ausführungsverordnung Art. 15.

7) Kriegstransportordnung § 4, Ziff. 3; § 14, Ziff. 2.

der Militärbehörden zu treffen, welche in dem militärischen Oberbefehl (der Commandogewalt) desselben begründet ist, wird dadurch nicht berührt [1]).

Die militärischen Interessen an der Benutzung der Eisenbahnen werden für die gesammte bewaffnete Macht durch das preußische Kriegsministerium vertreten, welches sich erforderlichen Falls mit dem Marineamt und den drei anderen Kriegsministerien zu verständigen hat [2]). Die Leitung des militärischen Dienstes und die Ordnung des Betriebes für Kriegszwecke liegt an oberster Stelle dem preußischen Chef des Generalstabes der Armee, unter diesem dem Generalinspecteur des Etappen- und Eisenbahnwesens, sobald die Einsetzung desselben erfolgt ist, und unter dem letzteren dem „Chef des Feldeisenbahnwesens" ob. Der Chef der Eisenbahnabtheilung des preußischen Generalstabes übernimmt nach Ausspruch der Mobilmachung die Functionen des Chefs des Feldeisenbahnwesens. Ihm ist wieder unterstellt der Chef der Eisenbahnabtheilung des preußischen stellvertretenden Generalstabes; der letztere übernimmt die Functionen des Chefs des Feldeisenbahnwesens für die Inanspruchnahme der Eisenbahnen zu Kriegszwecken rückwärts der Uebergangsstationen, sobald der Chef des Feldeisenbahnwesens den Sitz der Eisenbahnabtheilung verläßt [3]). Den betriebführenden Eisenbahnverwaltungen gegenüber werden die militärischen Interessen wahrgenommen durch Liniencommandanturen, welche die den Verwaltungen obliegenden Leistungen fordern, deren Erfüllung gemeinsam mit ihnen regeln und die Ausführung überwachen [4]). Nach Bedarf werden Bahnhofscommandanten eingesetzt, welche der Liniencommandantur unterstellt sind [5]). In Betreff der Aufstellung, Heranziehung und Absendung der Sanitätszüge verfügt der Chef des Feldsanitätswesens im Einvernehmen mit dem Chef des Feldeisenbahnwesens [6]).

Auf Seiten der Civilverwaltungen bildet das Reichseisenbahnamt die Centralstelle für alle Kriegsleistungen der Eisenbahnen. Sofort nach Ausspruch der Mobilmachung entsenden die betheiligten Landesregierungen sachverständige Commissare an den Sitz des Reichseisenbahnamts, welche demselben über die örtlichen Verhältnisse und Einrichtungen Auskunft ertheilen und mit ihrem Rath zur Seite stehen. Sie können vom Reichseisenbahnamt mit der Ausführung der erforderlichen Anordnungen unmittelbar betraut werden [7]). Die Eisenbahnverwaltungen sind bezüglich der Erfüllung der ihnen obliegenden Kriegsleistungen, soweit im Friedensbetriebe befindliche Strecken in Frage kommen, der Oberaufsicht des Reichseisenbahnamts nach Maßgabe

1) Kriegstransportordnung § 10.
2) Ebendaselbst § 11. Aehnlich die Friedenstransportordnung. Siehe oben S. 750.
3) Kriegstransportordnung § 12—16.
4) Ebendaselbst § 17.
5) Ihre Functionen sind ebendaselbst § 18 geregelt.
6) Ebendaselbst § 19.
7) § 21 a. a. O.

des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1873 unterstellt; dagegen haben sie hinsichtlich der im Kriegsbetriebe befindlichen Strecken ausschließlich den Anordnungen der Militäreisenbahnbehörden nach Maßgabe des § 31 des Kriegsleistungsgesetzes und der Ausführungsverordnung Folge zu leisten [1]). Jede Eisenbahnverwaltung bestellt für den regelmäßigen geschäftlichen Verkehr mit den Militäreisenbahnbehörden schon im Frieden einen Bevollmächtigten für Militärangelegenheiten [2]). Bei der Ausführung der Transporte und der an Ort und Stelle erforderlichen Anordnungen werden die Eisenbahnverwaltungen durch ihre Localbeamten, Stationsvorsteher und Zugführer vertreten, welche die Requisitionen der Militärbehörden entgegen zu nehmen und, sofern sie nicht zur selbstständigen Ausführung befugt sind, unverzüglich an die zuständigen Behörden zu übermitteln haben [3]).

Beschwerden von Eisenbahnverwaltungen gegen Militärbehörden sind an das Reichseisenbahnamt zu richten und von diesem dem Generalinspecteur des Etappen- und Eisenbahnwesens mitzutheilen; die von Militärbehörden gegen Eisenbahnverwaltungen erhobenen Beschwerden sind vom Reichseisenbahnamt zu prüfen und zur Erledigung zu bringen [4]).

2. Die Transportleistungen.

a) Inhalt der Last. Alle Eisenbahnverwaltungen im Deutschen Reiche sind verpflichtet, die Beförderung der bewaffneten Macht und der Kriegsbedürfnisse zu bewirken [5]). Unter Beförderung ist nicht bloß die eigentliche Fortbewegung der Militärzüge, sondern auch jede dazu gehörende Hülfsleistung zu verstehen. Insbesondere gehört hierher das Beladen und Entladen der Wagen [6]); ferner die Freihaltung der Bahnhöfe, die Herstellung von Rampen, von provisorischen Lagerräumen, Güterschuppen, Schutzdächern; endlich die Ausrüstung der Wagen, um sie für die Beförderung von Mannschaften und Pferden benutzbar zu machen. Den Verwaltungen ist in letzterwähnter Beziehung noch besonders die Pflicht auferlegt, diese Ausrüstungsgegenstände für ihre Eisenbahnwagen vorräthig zu halten [7]). Der Bedarf an solchen Gegenständen wird von den vereinigten Ausschüssen des Bundesrathes für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen festgesetzt und durch das Reichseisenbahnamt, dem die Ueberwachung der Ausführung obliegt, den einzelnen Eisenbahnverwaltungen mitgetheilt [8]).

1) § 23, Ziff. 1.
2) § 23, Ziff. 4.
3) § 23, Ziff. 5.
4) § 21, Ziff. 2; § 23, Ziff. 7.
5) Kriegsleistungsgesetz § 28, Ziff. 2.
6) Ausgenommen sind jedoch Munition und die von den Truppen selbst mitgeführten Fahrzeuge und Armeegeräthe, welche durch militärische Kräfte nach Anleitung der Eisenbahnbehörden auszuladen sind.
7) Kriegsleistungsgesetz § 28, Ziff. 1.
8) Ausführungsverordnung Art. 14, Ziff. 1. Der Natur der Sache nach ist die

Das Maß, in welchem die Transportleistung einer Eisenbahn in Anspruch genommen werden kann, ist gesetzlich nicht bestimmt; es findet seine Grenze in der thatsächlichen Leistungsfähigkeit. Im Kriegsrayon kann bis zu dieser äußersten Grenze gegangen werden; die Feststellung der Fahrpläne, sowie die Zulässigkeit des Privatverkehrs unterliegt den Bestimmungen des Chefs des Feldeisenbahnwesens unter Mitwirkung des Reichseisenbahnamtes. Bei den übrigen Eisenbahnen bleibt in der Regel, d. h. wenn nicht besondere Aufgaben zu erfüllen sind, z. B. die schnelle Beförderung großer Truppenmassen, der gewöhnliche Fahrplan bestehen und die Militärzüge sind in denselben einzuschalten [1]).

b) Die Geltendmachung der den Eisenbahnen obliegenden Verpflichtung, die Vertheilung der Last auf die einzelnen Verwaltungen, das Verfahren bei den Requisitionen, die Art und Weise der Ausführung des Transportes, das Verhältniß der regelmäßigen Verwaltungsbehörden zu den Militärbehörden u. s. w. ist durch ein Reglement zu normiren, welches der Kaiser mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassen hat [2]). Dieses Reglement ist in der Kriegstransportordnung und ihren Anlagen enthalten.

c) Die Vergütung für die Transportleistungen wird berechnet nach einem allgemeinen Tarif, welchen der Bundesrath zu erlassen und von Zeit zu Zeit zu revidiren hat [3]). Der jetzt geltende Militärtarif ist festgestellt durch die Verordnung vom 28. Januar 1887 (Reichsgesetzbl. S. 97 ff.). Die Abrechnung der Eisenbahnverwaltungen mit den Militärbehörden ist durch die Kriegstransportordnung § 51 ff. geregelt. Die den Eisenbahnverwaltungen zu zahlenden Beträge werden bis nach Eingang, Prüfung und Feststellung der Liquidationen gestundet und von dem ersten Tage des auf den Eingang der gehörig belegten Liquidation folgenden Monats an mit vier Procent verzinst. Die Zahlung der festgestellten Beträge und Zinsen findet nur nach Maßgabe der verfügbaren Mittel statt [4]).

3. Lieferung von Eisenbahnmaterial.

a) Inhalt der Last. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen dienliches Material herzugeben [5]). Zur Anschaffung von Eisenbahnmaterial, um es der Militär-

Anschaffung der Ausrüstungsgegenstände schon in Friedenszeiten zu bewirken, und das Reich ist auf Grund des Art. 47 der Reichsverfassung befugt, darauf zu dringen.

1) Instruction vom 20. Juli 1872, § 7.

2) Ausführungsverordnung Art. 14, Ziff. 2.

3) Kriegsleistungsgesetz § 29, Ziff. 2. Derselbe wird nach seiner jedesmaligen Feststellung durch den Reichsanzeiger und durch das Centralbl. für das Deutsche Reich veröffentlicht. Ausführungsverordnung Art. 14, Ziff. 4, Abs. 1.

4) Kriegsleistungsgesetz § 30. Ueber Aufruf und Präclusion der Ansprüche findet § 22 analoge Anwendung. Siehe oben S. 757 fg.

5) Kriegsleistungsgesetz § 28, Ziff. 3.

verwaltung zu liefern, können sie nicht angehalten werden; sie brauchen nur „ihr" Material herzugeben, dieses aber ohne Einschränkung, selbst wenn sie dadurch in betriebsunfähigen Zustand versetzt werden[1]). Die Verpflichtung umfaßt sowohl das Betriebsmaterial, als die zum Bau und zur Ausrüstung von Eisenbahnen erforderlichen Gegenstände, und zwar nicht nur die von der Eisenbahnverwaltung in Vorrath gehaltenen, sondern auch die mit dem Bahnkörper und den Gebäuden verbundenen[2]). Der Zweck der Kriegslast besteht vorzugsweise darin, der Armeeleitung die schleunige Herstellung und Reparatur von Eisenbahnen und den Betrieb von occupirten ausländischen Eisenbahnen zu ermöglichen[3]).

b) Geltendmachung. Das Reichseisenbahnamt setzt den Maßstab fest, nach welchem die Eisenbahnverwaltungen ihr Material herzugeben haben[4]). Es ist nicht vorgeschrieben, daß derselbe für alle Eisenbahnen derselbe sei; es wird vielmehr denjenigen Bahnen, von denen Transportleistungen in großem Umfange gefordert werden, ihr Betriebs- und Ausrüstungsmaterial nicht entzogen werden können; im Allgemeinen aber ist an dem Grundsatz festzuhalten, daß die Eisenbahnen nicht ohne dringende Noth in die Lage versetzt werden sollen, ihren Betrieb einzustellen. Die Hergabe des Materials selbst erfolgt auf directe Requisition der vom Kaiser hierzu autorisirten Militärbehörden, insbesondere der Liniencommandanten. Die Requisition soll nur im Falle des wirklich eintretenden Bedarfes erlassen werden. Die auf Grund der Requisition gelieferten Locomotiven und Wagen sind mit der Inschrift „Militäreisenbahndirection Nr. . . ." zu versehen; sie werden so behandelt, als wenn die betreffende Militäreisenbahndirection Eigenthümerin derselben wäre, und sind der letzteren von allen Bahnverwaltungen sobald als möglich wieder zurückzuführen[5]).

c) Vergütung. Für das gelieferte Betriebsmaterial erhalten die Bahnverwaltungen eine Vergütung nach Maßgabe eines vom Bundesrath festzusetzenden allgemeinen Tarifs; für das gelieferte Bau- und Ausrüstungsmaterial dagegen erfolgt die Vergütung nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen und wird durch Schätzung Sachverständiger (§ 33 des Gesetzes) festgestellt[6]). Hinsichtlich der Liquidation,

---

1) Vgl. Stenogr. Berichte des Reichstags 1873, S. 618.

2) Anderer Ansicht ist Seydel in Hirth's Annalen 1874, S. 1063, welchem Meyer, Verwaltungsrecht II, S. 166, Note 40 zustimmt. Vgl. aber den Commissionsbericht (Stenogr. Berichte 1873, S. 618) zu § 28, Ziff. 3.

3) Die Geltendmachung der Kriegslast kann aber auch stattfinden, um inländischen Eisenbahnen, welche besonders stark für Militärtransporte in Anspruch genommen werden, genügende Massen von Betriebsmaterial ꝛc. zuzuführen.

4) Ausführungsverordnung Art. 14, Ziff. 3.

5) Instruction vom 20. Juli 1872, § 54, Ziff. 6 u. 7.

6) Kriegsleistungsgesetz § 29, Abs. 2 u. 3.

Stundung, Verzinsung und Zahlung gelten dieselben Regeln wie für die Transportvergütung [1]).

4. Gestellung von Personal.

a) Inhalt der Last. Den Eisenbahnverwaltungen ist die Verpflichtung auferlegt, „ihr Personal herzugeben" [2]). Obwohl diese Last in einem und demselben Satze mit der Verpflichtung zur Hergabe von Material zusammengestellt ist, so unterscheidet sie sich doch von der letzteren ihrem rechtlichen Charakter nach erheblich, denn freie Personen können eben nicht wie Locomotiven oder Schienen „geliefert" werden. Der Inhalt der Last besteht vielmehr im Allgemeinen nur darin, daß die Eisenbahnverwaltungen ihren Beamten und Arbeitern gegenüber auf Erfüllung der Dienstpflicht verzichten, damit dieselben in den Dienst der Militäreisenbahndirection zeitweise eintreten können, und daß sie ihre Angestellten auffordern, den Militäreisenbahndienst zu versehen. Einen rechtlichen Zwang, dieser Aufforderung Folge zu leisten, können die Eisenbahnverwaltungen in der Regel nicht ausüben. Insofern jedoch den Verwaltungen entweder vertragsmäßige oder gesetzliche Befugnisse zustehen oder insofern sie kraft ihrer Disciplinargewalt ihrer Aufforderung Nachdruck zu geben vermögen, was insbesondere bei den Staatseisenbahnverwaltungen der Fall ist, liegt ihnen die positive Verpflichtung ob, ihre Beamten zur Dienstleistung bei den Staatseisenbahnverwaltungen anzuhalten.

Wohl zu unterscheiden von der Verpflichtung der Verwaltung ist die Verpflichtung der Beamten zum Feldeisenbahndienst. Die letztere ist lediglich ein Anwendungsfall der gesetzlichen Wehrpflicht und wird durch die für die letztere geltenden Regeln bestimmt. Nur soweit die Wehrpflicht sich erstreckt, kann das Eisenbahnpersonal zum Dienst in den Feldeisenbahnformationen gesetzlich angehalten werden [3]).

b) Ueber die Geltendmachung finden die Vorschriften analoge Anwendung, welche für die Lieferung von Eisenbahnmaterial gegeben sind [4]).

c) Eine Vergütung wird den Eisenbahnverwaltungen dafür, daß sie ihr Personal der Militärverwaltung zur Disposition stellen, nicht gewährt. Dagegen übernimmt die letztere für die in ihren Dienst eintretenden Personen für die Zeit des Dienstes die Zahlungen des ihnen zukommenden Friedenseinkommens, sowie ihre Verpflegung nach den im Etat für die einzelnen Stellen ausgeworfenen Ansätzen [5]).

---

1) Kriegsleistungsgesetz § 30.

2) Kriegsleistungsgesetz § 28, Ziff. 3.

3) Die Vertheilung des für den Feldeisenbahndienst heranzuziehenden dienstpflichtigen Personals findet bereits im Frieden durch den Chef des Generalstabes der Armee im Einverständniß mit dem Reichseisenbahnamt statt. Die näheren Vorschriften darüber enthält die Wehrordnung § 127.

4) Ausführungsverordnung Art. 14, Ziff. 3.

5) Ausführungsverordnung Art. 14, Ziff. 4, Abs. 2. Außerdem können die nicht

### 5. Besondere Vorschriften für die Eisenbahnen im Rayon des Kriegsschauplatzes [1]).

Während im Allgemeinen die Kriegsleistungen der Eisenbahnverwaltungen einen bestimmten Inhalt haben, sind die Eisenbahnen auf dem Kriegsschauplatz selbst oder in der Nähe desselben der Verfügung der Militärbehörden gänzlich unterworfen. Die letzteren können bestimmen, daß der Betrieb fortgeführt, daß er eingestellt und daß er wieder aufgenommen wird; sie können ferner die „Einrichtung" des Betriebes vorschreiben, also insbesondere die Art, in welcher die Züge zu formiren und zu führen sind, die Vorkehrungen, welche für die Sicherheit der Züge, der Bahnanlagen, der Betriebsmittel zu treffen sind u. s. w. Die Verwaltungen haben in allen diesen Beziehungen den Befehlen der Militärbehörde Gehorsam zu leisten. Im Falle des Zuwiderhandelns entsteht für die Verwaltungen, abgesehen von einem etwa begründeten strafrechtlichen oder disciplinarischen Einschreiten gegen die Mitglieder derselben, eine doppelte Rechtsfolge. Die Militärbehörde ist befugt, die Verwaltungsvorstände ihrer Functionen zu entheben und den Bahnbetrieb selbst zu übernehmen, indem die betreffende Strecke einer Militäreisenbahndirection unterstellt wird. Sie ist zweitens berechtigt, ihre Anordnungen auf Kosten der Eisenbahnverwaltungen [2]) zur Ausführung zu bringen. Die Art und Weise, wie die Befugnisse gegen die Eisenbahnverwaltung geltend zu machen sind, bestimmt sich lediglich nach den besonderen Umständen im einzelnen Fall.

Inwiefern die Eisenbahnverwaltungen eine Vergütung für die Erfüllung der in Rede stehenden Verpflichtungen zu beanspruchen haben, ist im Gesetz nicht bestimmt. Nach allgemeinen Rechtssätzen ist in dieser Beziehung folgende Unterscheidung zu machen. Wenn den Verwaltungen Anlagen oder Einrichtungen anbefohlen werden, welche mit Auslagen oder anderen Vermögensaufwendungen (Materialien, Arbeitskräften u. s. w.) verbunden sind, so steht ihnen ein Anspruch auf Ersatz der wirklich geleisteten Verwendungen zu. Für die Einstellung des Betriebes dagegen haben sie ebensowenig eine Entschädigung zu fordern wie für die eigentlichen, an den Bahnanlagen verursachten Kriegsschäden. Es bleibt vielmehr nach § 35 des Kriegsleistungsgesetzes dem Reiche anheimgestellt, durch ein Specialgesetz über eine etwa zu gewährende Entschädigung Anordnung zu treffen.

---

dienstpflichtigen Personen nach Maßgabe der Militäretats noch besondere Entschädigungen empfangen.

1) Kriegsleistungsgesetz § 31 und Ausführungsverordnung Art. 15.

2) D. h. bei Privatbahnen, bei denen allein der Fall thatsächlich vorkommen könnte, auf Kosten des Eigenthümers, des Actienvereines, dem es überlassen bliebe, gegen die Verwaltungsvorstände Regreß zu nehmen.

V. Kriegsleistungen der Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen[1].

1. Hergabe der Schiffe 2c. zur Benutzung.

a) Inhalt der Last. Die Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen sind verpflichtet, dieselben zur Benutzung für Kriegszwecke der Militärverwaltung auf Erfordern zur Verfügung zu stellen[2]. Die Zwecke können sowohl in der Ausführung von Transporten als auch in der Herstellung von Fluß- und Hafensperren bestehen. Während nach dem Naturalleistungsgesetz § 10 die Stellung von Schiffen nur für die Kaiserliche Marine gefordert werden kann[3], enthält das Kriegsleistungsgesetz diese Beschränkung nicht; es können daher die Requisitionen auch von den Militärbehörden des Heeres, den Festungscommandanten u. s. w. erlassen werden. Nach den Motiven der Regierungsvorlage ist diese Kriegslast eingeführt worden für Zwecke der Kriegführung zur See und des Küstenschutzes[4]; das Gesetz selbst enthält aber auch in dieser Hinsicht keine Einschränkung, so daß auch im Binnenlande die Hergabe von Flußkähnen im Falle eines Bedürfnisses verlangt werden könnte. Dagegen sind die Besitzer der Schiffe zur Ausführung von Transporten oder zur Stellung von Schiffsleuten nicht verpflichtet.

b) Geltendmachung. In der Regel ist die Leistung durch Vermittlung der zuständigen Hafenpolizeibehörde oder in Ermangelung einer solchen durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde in Anspruch zu nehmen. Die requirirte Behörde hat sogleich die nöthigen Anordnungen zu treffen, um die Erfüllung der geforderten Leistung zu sichern, und hat vor oder bei Uebergabe der Schiffe die für die Benutzung derselben zu gewährende Vergütung festzustellen und eine genaue Beschreibung des Zustandes und eine Werthtaxe aufzunehmen[5].

c) Eine Vergütung erfolgt für die entzogene Benutzung, sowie für die durch dieselbe herbeigeführte Werthsverminderung. Hinsichtlich der Bemessung derselben gelten dieselben Vorschriften wie bei der Hergabe von Gebäuden (§ 14); hinsichtlich der Anmeldung, Prüfung und Feststellung der Ansprüche, der Ertheilung von Anerkenntnissen, der Verzinsung und Zahlung kommen die allgemeinen, für die Leistungen der Gemeinden und Lieferungsverbände gegebenen Regeln zur Anwendung[6].

2. Hergabe der Schiffe 2c. zu Eigenthum.

Zum Zwecke der Hafen- und Flußsperren kann die Militärverwaltung

---

1) Unter Fahrzeugen werden im Gegensatz zu Fuhrwerken nur Schiffsgefäße verstanden, also Kähne, Prahmen, Fähren u. dgl.

2) Kriegsleistungsgesetz § 23.

3) Siehe oben S. 748.

4) Motive S. 18.

5) Ausführungsverordnung Art. 12, Abs. 1.

6) Kriegsleistungsgesetz § 23. Ausführungsverordnung Art. 12, Abs. 2.

die Besitzer von Schiffen 2c. zur Abtretung des Eigenthums daran nöthigen. In diesem Falle ist den Expropriirten der volle Werth der ihnen entzogenen Schiffe aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar zu bezahlen. In Ermangelung einer Einigung über die Höhe der zu gewährenden Vergütung wird dieselbe durch die Abschätzung Sachverständiger nach Maßgabe des § 33 des Gesetzes festgestellt [1]).

### VI. Kriegsleistungen der Besitzer von Pferden.

1. Inhalt der Last. Alle Pferdebesitzer sind verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee der Militärverwaltung zu überlassen. Befreit hiervon sind nur die Mitglieder der regierenden deutschen Familien [2]), die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal, ferner die Beamten im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde, endlich die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten contractmäßig gehalten werden muß [3]). Alle anderen Befreiungen, gleichviel auf welchem Rechtstitel sie beruht haben, sind aufgehoben.

Die „Ueberlassung" der Pferde ist ihrem juristischen Charakter nach kein Verkauf, sondern ein Dulden der Enteignung. Deshalb haften die Pferdebesitzer weder für die Kriegsbrauchbarkeit der ausgehobenen Pferde noch für heimliche Mängel derselben, und sie sind zur Zurücknahme auch dann nicht verpflichtet, wenn Krankheiten der Pferde in bestimmter Frist zu Tage treten, welche nach den Landesgesetzen zur Rückgängigmachung des Kaufes berechtigen würden [4]). Andererseits befreit der Abschluß eines Verkaufes der Pferde den Besitzer derselben nicht von Erfüllung der Last, so lange die Pferde nicht wirklich übergeben sind. Dagegen tritt die Enteignung nicht ein hinsichtlich aller derjenigen Pferde, welche an die Militärverwaltung oder an Officiere, Militärärzte oder Militärbeamte, welche sich ihre Mobilmachungspferde selbst beschaffen müssen, verkauft worden sind.

2. Geltendmachung. Das Reichsgesetz hat den einzelnen Staaten die Befugniß übertragen, das Verfahren bei der Enteignung der Mobilmachungspferde zu ordnen. Auf Grund dieser Ermächtigung sind von den

1) Kriegsleistungsgesetz § 24. Vgl. Ausführungsverordnung Art. 11a, Ziff. 1.

2) Nach einem Erlaß des preuß. Ministeriums des Innern und des Kriegsministers vom 4. December 1894 (bei Reger Bd. XV, S. 229) erstreckt sich diese Befreiung nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, dagegen nicht auf die in Wirthschaftsbetrieben verwendeten.

3) Kriegsleistungsgesetz § 25. Vgl. Naturalleistungsgesetz § 3 (oben S. 745, Note 3).

4) Bei freihändigem Ankauf der Mobilmachungspferde treten die landesgesetzlichen Vorschriften wegen Gewährleistung in Anwendung.

Regierungen der Bundesstaaten Reglements erlassen worden, welche sämmtlich sich eng an das preußische Pferde-Aushebungsreglement vom 22. Juni 1886 anschließen [1]). Das in diesen Reglements vorgeschriebene Verfahren ist eine vollständige Nachbildung des Rekrutirungsverfahrens. In dem Mobilmachungsplane wird auf jede Provinz der von ihr in natura aufzubringende Bedarf repartirt; dieser Bedarf wird bereits im Frieden von dem Oberpräsidenten im Einvernehmen mit dem commandirenden General auf die einzelnen Kreise oder Lieferungsverbände vertheilt, und die Landräthe haben die von jedem Kreise aufzubringende Quote nach Maßgabe des Pferdebestandes weiter zu vertheilen [2]). Von 10 zu 10 Jahren finden behufs Feststellung des Pferdebestandes auf Anordnung der Landesregierungen Vormusterungen statt, welche in jedem Kreise von dem Landrath und einem von dem commandirenden General ernannten Officier abgehalten werden. Zu dem Vormusterungstermin müssen die Besitzer ihre Pferde gestellen; über das Ergebniß werden in jedem Kreise Uebersichten angefertigt, welche den Oberpräsidenten zum Zweck der Zusammenstellung einzureichen sind [3]). Bei Eintritt einer Mobilmachung werden in den einzelnen Kreisen Musterungen abgehalten. Die Bildung der Musterungsbezirke und die Bezeichnung der Musterungsorte liegt dem Landrath ob; die Musterungscommissionen werden von den Kreisvertretungen von 6 zu 6 Jahren gewählt [4]). Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämmtlichen der Aushebung unterworfenen Pferde zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte zur Musterung vorzuführen [5]). Die von der Musterungscommission als kriegsbrauchbar bezeichneten und ausgewählten Pferde sind von den Besitzern an dem vom Landrath bestimmten Tage der Aushebungscommission vorzuführen [6]). Für die Aushebung bildet in der Regel jeder Kreis einen Bezirk; die Aushebungscommission besteht aus dem Landrath als Civilcommissarius und einem vom commandirenden General bezeichneten Officier als Militärcommissarius, dem ein zweiter Officier beigegeben werden kann; ihnen sind zuzutheilen ein Thierarzt und drei von der Kreisvertretung von 6 zu 6 Jahren zu wählende Taxatoren [7]). Die Pferde sind von der Commission zu untersuchen; die als kriegsbrauchbar anerkannten

1) Militärgesetze Bd. I, Abthl. 3, S. 209 ff. Durch dasselbe ist das Reglement vom 12. Juni 1875 aufgehoben worden. Da diese Reglements keine Rechtsvorschriften enthalten, die nicht schon im Kriegsleistungsgesetz selbst sanctionirt sind, sondern nur das bei Ausführung derselben zu beobachtende Verfahren normiren, so können sie in allen Staaten im Verordnungswege erlassen und abgeändert werden. Es wird dies hier ausdrücklich bemerkt, weil diese Frage in Hamburg streitig geworden ist.

2) Pferdeaushebungsreglement § 8—10.

3) Ebendaselbst § 1—7.

4) Die näheren Vorschriften ebendaselbst § 13 ff.

5) Ebendaselbst § 19.

6) § 21 a. a. O.

7) Vgl. Kriegsleistungsgesetz § 26, Abs. 1. Pferdeaushebungsreglement § 24 fg.

Pferde werden — nach den verschiedenen Kategorien getrennt — in ein Nationale eingetragen, die übrigen werden sogleich entlassen. Aus den als kriegsbrauchbar anerkannten Pferden ist das auf den Aushebungsbezirk fallende Contingent, sowie eine Reserve von 3 Procent auszuwählen [1]). Sämmtliche ausgewählte Pferde, mit Einschluß der Reservepferde, werden abgeschätzt und hierauf von dem Militärcommissarius übernommen [2]). Bis zur wirklichen Abnahme der Pferde müssen dieselben von den Besitzern beaufsichtigt und verpflegt werden und bei der Abnahme mit Halfter, Trense, zwei Stricken und gutem Hufbeschlag versehen sein [3]). Ausnahmsweise kann den Besitzern ausgehobener Pferde auf ihren Wunsch gestattet werden, an deren Stelle andere dienstaugliche Pferde, welche sogleich vorgeführt werden, zu gestellen [4]).

Uebertretungen der hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusteruug, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark geahndet [5]).

3. Die Vergütung für die enteigneten Pferde wird durch Sachverständige festgestellt, welche für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen sind [6]). Bei der Schätzung sind die Friedenspreise zu Grunde zu legen; der Pferdebesitzer hat demnach zwar keinen Anspruch auf die durch die Mobilmachung hervorgerufene Preissteigerung, aber Ersatz des vollen Werthes nach Maßgabe der Friedenspreise zu beanspruchen [7]). Die Kosten des Abschätzungsverfahrens trägt das Reich; die Leitung des Verfahrens erfolgt durch einen von der Landesregierung bestellten Commissar [8]). Die von der Commission festgestellte Taxsumme bestimmt endgiltig die Höhe der zu gewährenden Vergütung [9]). Die Zahlung erfolgt sofort baar aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse [10]).

---

1) Sollte dieses Contingent in dem Aushebungsbezirk nicht aufzubringen sein, so wird der Ausfall von dem Oberpräsidenten im Einvernehmen mit dem commandirenden General auf die anderen Kreise der Provinz vertheilt. Reglement § 36.

2) Die Reservepferde werden indessen zunächst nicht abgenommen, sondern sind von den Besitzern 3 Wochen lang zur Disposition der Militärbehörde zu halten. § 27, Abs. 5.

3) A. a. O. § 23—29.

4) A. a. O. § 30.

5) Kriegsleistungsgesetz § 27.

6) Kriegsleistungsgesetz § 26, Abs. 1.

7) Kriegsleistungsgesetz § 25, Abs. 1.

8) Ebendaselbst § 26, Abs. 2. Nach dem Pferdeaushebungsreglement § 28 hat der Landrath die Abschätzung zu leiten. Dieselbe erfolgt in der Art, daß jeder der drei Taxatoren seine Taxe besonders angibt und aus diesen drei Taxen der Durchschnitt gezogen wird.

9) Kriegsleistungsgesetz § 25, Abs. 1.

10) Ebendaselbst § 26, Abs. 3. Nach dem Pferdeaushebungsreglement § 34 ff. erhalten die Pferdebesitzer von dem Civilcommissar Anerkenntnisse über die ihnen zustehenden Taxsummen, welche von den Regierungshauptkassen oder den zur Einlösung bezeichneten Kassen vorschußweise ausgezahlt werden. Nach Prüfung der Liquidationen werden diesen Kassen die Beträge von der Generalkriegskasse erstattet.

## § 113. Die Beschränkungen des Grundeigenthums im Rayon der Festungen*).

### I. Begrenzung und Eintheilung des Rayonbezirkes.

1. Die Umgebung der Festungen, innerhalb deren die Benutzung des Grundeigenthums aus Rücksicht auf die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen gesetzlichen Beschränkungen unterworfen ist, besteht aus einem um die Festungswerke gezogenen Gürtel, dessen äußere Umgrenzungslinie von der Festungsenceinte bei normaler Absteckung 2250 Meter entfernt ist. Dieser Bezirk zerfällt der Regel nach in drei Rayons, welche für das Maß der Eigenthumsbeschränkungen bestimmend sind. Der erste Rayon erstreckt sich bis zu einer der Festungseinfassung parallelen, von derselben 600 Meter entfernten Linie; der zweite Rayon begreift das Terrain zwischen der äußeren Grenze des ersten Rayons und einer von dieser im Abstande von 375 Metern gezogenen Linie; der dritte Rayon endlich umfaßt das Terrain zwischen der äußeren Grenze des zweiten Rayons bis zu einer Entfernung von 1275 Metern. Zum ersten Rayon gehört außerdem bei Festungen, welche an Gewässern belegen sind und besondere Kehlbefestigungen haben, das Terrain zwischen diesen und dem Ufer[1]).

Bei detachirten Forts hat der Rayonbezirk zwar dieselbe Gesammtausdehnung wie bei Festungen; sie haben indeß keinen zweiten Rayon, sondern das Terrain von der Grenze des ersten Rayons bis zu einer Entfernung von 1650 (375 + 1275) Metern unterliegt den für den dritten Rayon bestehenden Einschränkungen[2]).

Wenn mehrere zusammenhängende Befestigungslinien vor einander liegen, so bildet der Raum zwischen denselben die Zwischenrayons. Dieselben zerfallen

---

*) Gesetzgebung: Reichsgesetz, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. December 1871 (Reichsgesetz 1871, S. 459). Das Gesetz gilt im ganzen Bundesgebiet einschließlich Bayerns; in Elsaß-Lothringen ist es eingeführt worden durch Gesetz vom 21. Februar 1872 (Reichsgesetzbl. 1872, S. 56; Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1872, S. 133).

Entwurf mit Motiven, Drucksachen des Reichstages 1871, II. Session, Nr. 16; Commissionsbericht des Reichstages ebendaselbst Nr. 93 und Nachtrag dazu Nr. 120; Verhandlungen Stenogr. Berichte 1871, II. Sess., S. 59 ff., 489 u. 547 ff.

Instruction der Reichsrayoncommission über die Handhabung dieses Gesetzes. Vom 4. Januar 1873. Dieselbe ist auf Grund des § 47 des Gesetzes erlassen, aber nicht publicirt worden und hat lediglich die Bedeutung einer Verwaltungsvorschrift. Sie ist ersetzt worden durch die, ebenfalls nur „für den Dienstgebrauch bestimmte" gleichartige Instruction vom 22. März 1886. Vgl. Militärgesetze Bd. I, Abthl. 3, S. 238, Ziff. 6.

Literatur: Seydel in Hirth's Annalen 1874, S. 1066. Dahn, Grundriß des deutschen Privatrechts I, S. 122 fg.; Löning, Verwaltungsrecht § 112; Meyer, Verwaltungsrecht II, § 235; John in v. Holtzendorff's Rechtslexikon Bd. I, S. 819 fg.

1) Rayongesetz § 2—6. Ueber die Art der Abmessung des Rayons vgl. § 3 des Gesetzes und die Instruction zu § 3—7.

2) A. a. O. § 5, Abs. 2.

in strenge und einfache; die ersteren umfassen das Terrain im Abstande von 75 Metern von der inneren Befestigungslinie; darüber hinaus liegt der einfache Zwischenrayon [1]).

Endlich bestehen besondere Vorschriften bei Festungen mit einer Citadelle für den Rayonbezirk vor den stadtwärts gewendeten Werken derselben, die sogenannte Esplanade [2]).

Die Abgrenzung der Rayons tritt jedoch nur bei der Neuanlage oder dem Umbau von Festungen in Kraft. Die bisherigen von den Anordnungen des Reichsgesetzes abweichenden Rayons bestehender Befestigungen, insbesondere die der vorhandenen detachirten Forts [3]), verbleiben unverändert bis zur Ausführung eines Neu- oder Verstärkungsbaues [4]). Bei den preußischen Festungen erstreckt sich daher — dem Festungsregulativ vom 10. September 1828 (Gesetzsammlung S. 120) entsprechend — bis zu diesem Zeitpunkt der Rayonbezirk nur im Ganzen 360 Ruthen oder 1800 Schritt weit von den Festungswerken aus. Auch die vorhandenen Esplanaden bleiben in ihrer bisherigen Ausdehnung unverändert, und bei dem Neubau einer Citadelle wird über den Umfang der Esplanade in jedem Falle besondere Bestimmung durch die Reichs-Rayoncommission getroffen [5]).

2. Die ersten beiden Rayons, sowie etwaige Esplanaden und Zwischenrayons werden bei Neuanlagen von Befestigungen abgesteckt und durch Rayonsteine bezeichnet. Eine Versteinung des dritten Rayons ist gesetzlich nicht vorgeschrieben; den Besitzern der Grundstücke ist von der Commandantur die erforderliche Auskunft über die Rayongrenze zu ertheilen. Die Absteckung und Versteinung erfolgt durch die Commandanturen unter Mitwirkung der Polizeibehörden und unter Zuziehung der Ortsvorstände und Besitzer selbstständiger Gutsbezirke [6]).

Dasselbe Verfahren ist bei Veränderungen der Rayonbezirke zu beobachten; es ist dazu stets ein Zusammenwirken der Commandantur und der Civilbehörde und die Genehmigung der Reichs-Rayoncommission erforderlich.

Von dem Zeitpunkt der Absteckung und Vermarkung an treten die gesetzlichen Beschränkungen in der Benutzung des Grundeigenthums in Wirksamkeit.

3. Unmittelbar nach der Absteckung der Rayonlinie hat die Comman-

---

1) A. a. O. § 2, Abs. 2 u. § 7.

2) § 2, Abs. 3.

3) Auch die vorhandenen besonderen Rayons, z. B. von verschanzten Lagern, Städtebefestigungen, inneren Festungsabschnitten, sind unverändert erhalten worden.

4) § 24, Abs. 1. Ob ein Bau als ein die Rayonabgrenzung verändernder Verstärkungsbau anzusehen ist, wird von der Reichs-Rayoncommission entschieden. Instruction zu § 24.

5) § 24, Abs. 2.

6) § 8, Abs. 1.

7) § 8, Abs. 2.

dantur einen Rayonplan und ein Rayonkataster aufzustellen. Bei bereits bestehenden Festungen bleibt die Anfertigung dem Ermessen der Commandantur überlassen; sie muß jedoch stets erfolgen, wenn die bisherigen Rayons in Folge eines Neu- oder Verstärkungsbaues verändert werden sollen [1]). Der Rayonplan muß die Grenzen der Rayonbezirke, sowie die Lage, Beschaffenheit und Benutzungsweise der einzelnen in den Rayons belegenen Grundstücke erkennen lassen; das Kataster muß unter Bezugnahme auf den Rayonplan die Besitzer der einzelnen Grundstücke, eine Beschreibung aller innerhalb der ersten beiden und der Zwischenrayons vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen unter Angabe ihres Zustandes und ihrer Entstehungszeit [2]), endlich Vermerke über die Entschädigungsberechtigung bei etwa stattfindender Demolirung enthalten [3]). Rayonplan und Rayonkataster haben eine doppelte Bestimmung; sie dienen einerseits der Commandantur zur Information über die Terrainverhältnisse des ganzen Rayonbezirks und als Anhalt zur Ueberwachung aller baulichen Veränderungen; sie dienen andererseits aber auch den Eigenthümern der einzelnen Grundstücke gegenüber zum Erweise des Zustandes der letzteren und zum Anhaltspunkte bei Geltendmachung der Eigenthumsbeschränkungen.

Aus diesem Grunde findet die Aufstellung von Rayonplan und Rayonkataster nicht einseitig durch die Commandantur statt, sondern es ist dafür ein Aufgebotsverfahren vorgeschrieben. Plan und Kataster sind in derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk die aufgenommenen Grundstücke liegen, während sechs Wochen öffentlich auszulegen. Der Gemeindevorstand hat die Auslegung in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen und gleichzeitig zur Erhebung etwaiger Einwendungen aufzufordern. In dieser Aufforderung ist die Frist zu bestimmen, innerhalb derer die Einwendungen bei dem Gemeindevorstande anzubringen sind, und die Verwarnung beizufügen, daß nach Ablauf der Frist mit Feststellung des Katasters verfahren wird.

Alle eingehenden Beschwerden oder Anträge werden nach Ablauf der Anmeldefrist der Commandantur zugestellt; letztere prüft dieselben und ertheilt den Bescheid. Gegen die Entscheidung der Commandantur steht binnen einer Präclusivfrist von vier Wochen nach dem Empfang der Recurs an die Reichs-Rayoncommission zu. Der Recurs ist bei der Commandantur einzulegen. Nach

1) § 9, Abs. 1; § 25.

2) Für den 3. Rayon sind die Einträge in das Kataster und ebenso in den Rayonplan (vgl. Instruction zu § 9) weniger detaillirt; dagegen steht die Ansicht Seydel's a. a. O. S. 1069, daß das Kataster sich auf den dritten Rayon überhaupt nicht erstreckt, sowohl mit dem Gesetz als der Praxis im Widerspruch.

3) § 9, Abs. 2. Der Commandantur sind behufs Aufnahme des Rayonplanes und Katasters von allen Behörden, also auch von den Gemeindebehörden und den Gerichten, die in ihrem Besitze befindlichen Flurkarten, Pläne, Vermessungs- und Bonitirungsregister, Taxen, Kataster u. dgl. unentgeltlich zur Benutzung zu verstatten. Ebendaselbst § 10. Den Privatpersonen liegt diese Verpflichtung nicht ob. Vgl. Commissionsbericht S. 6 (Drucks. des Reichst. 1871, II. Sess., Nr. 93).

Ablauf der vierwöchentlichen Frist beziehentlich nach Eingang der Recursbescheide hat die Commandantur Kataster und Plan festzustellen. Die betreffenden Gemeindevorstände sind hiervon zu benachrichtigen und haben die Feststellung öffentlich bekannt zu machen [1]). Die Wirkung des Verfahrens ist dahin zu bestimmen, daß Rayonplan und Kataster als von den Interessenten anerkannte, für diese und die Festungscommandantur gemeinschaftliche Urkunden anzusehen sind [2]).

Die Commandantur hat dafür zu sorgen, daß im Rayonplan und Rayonkataster alle Veränderungen in baulicher Beziehung, sowie im Besitz, der Benutzung oder Bestimmung der Grundstücke nachgetragen werden [3]). Zu diesem Zwecke muß sich die Commandantur mit den betreffenden Civilbehörden (Katastercontroleuren u. s. w.) in Verbindung setzen [4]).

## II. Inhalt der Eigenthumsbeschränkungen.

Die Eigenthumsbeschränkungen sind durchweg Verbote, Veränderungen der Terrainoberfläche vorzunehmen; sie sind nach der Entfernung des Grundstücks von der Festungsenceinte abgestuft, so daß Alles, was in dem entfernteren Rayon untersagt ist, auch in den näher gelegenen verboten ist. Die Verbote sind theils absolute, theils relative, d. h. gewisse Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Militärbehörden erfolgen. Die Ertheilung oder Versagung der Genehmigung ist aber nicht immer in das freie Ermessen der Militärbehörde gestellt. Das Gesetz hat vielmehr für viele Fälle die Bedingungen normirt, unter denen die Genehmigung ertheilt werden muß. Diese Genehmigung hat daher nur die Bedeutung, daß die Commandantur das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse prüft und constatirt, beziehentlich die Innehaltung der gesetzlichen Beschränkungen seitens der Grundbesitzer sicherstellt.

1. Im dritten Rayon und folglich auch in allen anderen Rayons ist die Genehmigung der Commandantur erforderlich zu jeder dauernden Veränderung der Höhe der Terrainoberfläche. Dahin gehört die Anlage und der Betrieb von Lehm- und Sandgruben, Stein- und Kalkbrüchen, die Anlage von Plätzen zur Ablagerung von Ballast, sowie eine solche Ablagerung an nicht dazu bestimmten Plätzen. Die Genehmigung der Commandantur ist ferner einzuholen zu allen die Wasserverhältnisse und die Wege betreffenden Neuanlagen oder Veränderungen, insbesondere von Dämmen, Deichen, der Vorfluthverhältnisse, der Ent- und Bewässerungsanlagen und sonstigen Wasserbauten, desgleichen der Chausseen, Wege und Eisenbahnen; sodann zur Anlage

1) § 11 a. a. O.
2) Vgl. Civilproceßordnung § 387, Ziff. 2.
3) Gesetz § 12.
4) Instruction zu § 12.

von größeren Parken, Baumschulen und Waldungen; endlich zur Errichtung und Veränderung von Kirch- und Glockenthümen und aller thurmartigen Constructionen [1]).

Die Genehmigung der Commandantur darf aber nur dann versagt werden, wenn die Anlage einen nachtheiligen Einfluß auf die Vertheidigungsfähigkeit der Festung hat; insbesondere wenn dadurch eine nachtheilige Deckung gegen die rasante Bestreichung der Werke, ein nachtheiliger Einfluß auf das Wasserspiel der Festungsgräben, auf Inundation des Vorterrains oder auf die Tiefe der mit den Festungsanlagen in Beziehung stehenden Flußläufe entsteht, oder wenn eine vermehrte Einsicht in die Werke des Platzes genommen wird [2]).

Abgesehen von Thürmen ist demnach die Herstellung von Gebäuden aller Art in dem dritten Rayon freigegeben, nicht aber die Herstellung von großen Gebäudecomplexen. Steht die Anbauung des dritten Rayons in Aussicht, so ist ein Bebauungsplan festzustellen und es ist hierbei die Genehmigung der Reichs-Rayoncommission in Beziehung auf die Breite und Richtung der Straßen erforderlich [3]).

Die Bauart der einzelnen Häuser, sowie die Aufführung von Gebäuden auf dem zwischen den Straßen liegenden Terrain unterliegt in keiner Hinsicht einer Beschränkung [4]).

Absolute Verbote bestehen für den dritten Rayon überhaupt nicht.

2. Im zweiten Rayon und folglich auch im ersten gelten folgende Beschränkungen:

a) Ganz unzulässig sind alle Massivconstructionen von Gebäuden oder Gebäudetheilen (ausgenommen Feuerungsanlagen und Fundamente, die das umliegende Terrain nicht über 30 Centimeter, im ersten Rayon nicht über 15 Centimeter überragen); ferner jede Art von Gewölbebauten, sowie Eindeckungen von Kelleranlagen mit steinerner und eiserner Construction; end-

---

1) § 13, Ziff. 1—4. Die Projecte größerer Anlagen in den Rayons, z. B. von Chausseen, Deichen, Eisenbahnen u. s. w., werden von einer gemischten Commission erörtert, deren Mitglieder von dem zuständigen Kriegsministerium im Verein mit den betreffenden höheren Verwaltungsbehörden berufen, und in welcher auch die von der Anlage betroffenen Gemeinden durch Deputirte vertreten werden. Das Protokoll ist der Reichs-Rayoncommission zu übersenden behufs Feststellung des Planes in Gemeinschaft mit der betreffenden Centralverwaltungsbehörde. § 30 des Gesetzes.

2) § 13, Abs. 2. Die Anwendung dieser Grundsätze auf die einzelnen Arten von Anlagen ist in der Instruction zu § 13 näher erläutert.

3) § 14. Der Bebauungsplan ist auf commissarische Berathung der Commandantur und der betheiligten Verwaltungsbehörden zu vereinbaren und der Entwurf der Reichs-Rayoncommission zur Genehmigung einzusenden. Für das Militär ist dabei der Gesichtspunkt maßgebend, „daß das bebaute Terrain soweit als thunlich der Einsicht geöffnet bleibt und die nach der Festung zuführenden Straßen von den Werken aus bestrichen werden können". Vgl. Instruktion zu § 14.

4) Vgl. den Commissionsbericht des Reichstages S. 8.

lich die Anlage von bleibenden [1]) Ziegel- und Kalköfen, sowie überhaupt von massiven zu Fabrik- und sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmten Oefen von größeren Abmessungen [2]).

b) Alle anderen Gebäude, sowie massive Dampfschornsteine dürfen nur mit Genehmigung der Commandantur errichtet werden. Die Genehmigung darf jedoch nicht versagt werden, wenn die Gebäude den im Gesetz § 15 B, Ziff. 3 unter a bis c aufgeführten Bedingungen entsprechen, beziehentlich wenn die Höhe der Dampfschornsteine 20 Meter nicht überragt. Außerdem ist die Genehmigung der Commandantur erforderlich zur Anlage von Beerdigungsplätzen, von Grabhügeln von mehr als 50 Centimeter Höhe und von größeren Denkmälern [3]).

3. Im einfachen Zwischenrayon gelten dieselben Beschränkungen wie im zweiten Rayon; indeß kann unter besonderen Verhältnissen die Herstellung massiver Bauten und gewölbter Anlagen gestattet werden. Ob die Genehmigung hierzu zu ertheilen ist oder nicht, ist ganz in das Ermessen der Militärbehörde gestellt. Gebäude, welche mit Genehmigung der Commandantur zulässig sind, dürfen die Höhe von 8 Metern bis zur Dachfirst nicht überragen, während im zweiten Rayon eine Höhe von 13 Metern gestattet ist [4]).

4. Die im ersten Rayon geltenden Einschränkungen beruhen auf zwei verschiedenen Motiven. Das eine ist das für alle Rayons maßgebende, daß die Vertheidigung der Festung nicht erschwert und dem Feinde keinerlei Deckung gegeben werde, das aber für den ersten Rayon strenger durchgeführt ist, indem alle Anlagen untersagt sind, die nicht sofort und ohne Aufwendung bedeutender Kräfte weggeschafft werden können. Das zweite Motiv dagegen kommt nur für den ersten Rayon in Betracht; es besteht darin, alle Wohngebäude von demselben auszuschließen, weil die Bewohner gleich zu Anfang der Armirung der Festung ihres Obdaches beraubt werden müßten [5]).

Demgemäß sind

a) absolut unzulässig: außer den im zweiten Rayon bereits für unzulässig erklärten Anlagen Wohngebäude jeder Art und die im § 17 A, Ziff. 3—6 angeführten Baulichkeiten und Anlagen (Locomobilen, Denkmäler, lebendige Hecken);

b) nur mit Genehmigung der Commandantur gestattet: die nicht als unzulässig bezeichneten Baulichkeiten, beweglichen Feuerungsanlagen, leicht zu

---

1) D. h. im Gegensatz zu Feldziegelöfen. Vgl. Commissionsbericht a. a. O.

2) § 15 A, Ziff. 1—3.

3) D. h. „Denkmäler aus Stein oder Eisen, welche in den mehr als 50 Ctm. über der Erdoberfläche liegenden Theilen eine größere Stärke haben als 15 Ctm. für Stein, bezüglich 2 Ctm. für Eisen". § 15 B, Ziff. 2 und dazu die Erläuterung in der Instruction.

4) Gesetz § 16.

5) Vgl. hierzu den Commissionsbericht S. 10, 11.

beseitigende Einfriedigungen von Holz oder Eisen, Brunnen, hölzerne Windmühlen, falls die Entfernung derselben von den Festungswerken mindestens 300 Meter beträgt [1]).

Von dem Verbote, wohnliche Einrichtungen irgend welcher Art herzustellen, sind nur ausgenommen Wächterhütten, wenn die Nothwendigkeit der Anwesenheit eines Wächters nachgewiesen werden kann. Dieselben dürfen im Grundflächenmaß 20 Quadratmeter nicht überschreiten, mit anderen Baulichkeiten nicht in Verbindung gesetzt sein und müssen mit einem transportabeln eisernen Ofen mit blecherner Rauchröhre versehen sein.

5. Innerhalb des strengen Zwischenrayons sind alle baulichen Anlagen unzulässig; auf Esplanaden sind nur solche Anlagen gestattet, welche nach dem Urtheil der Militärbehörde zur Vertheidigung dienen können. Die Anlage von Hecken ist sowohl im strengen Zwischenrayon wie auf Esplanaden unzulässig [2]).

6. Für den ersten und zweiten Rayon und den einfachen Zwischenrayon bestehen noch folgende gemeinsame Anordnungen:

a) Das Alignement der zu errichtenden Gebäude unterliegt der Genehmigung der Commandantur, insoferne dasselbe nicht von der Richtung vorhandener öffentlicher Wege oder Straßen abhängig ist [3]).

b) Die Einrichtung von Niederlagen und Plätzen, auf welchen Vorräthe zu gewerblichen Zwecken im Freien oder in Schuppen aufgestapelt werden, ist nur mit Genehmigung der Commandantur zulässig, die nicht versagt werden darf, wenn die Entfernung von den Festungswerken 225 Meter beträgt [4]). Ausgenommen sind Lagerplätze und die zum Ein- und Ausladen nöthigen Anstalten an Flußufern; jedoch steht es der Commandantur zu, die einzuhaltende Entfernung von der Kehle und die Zeit für die Wiederbeseitigung zu bestimmen [5]).

c) Zu vorübergehenden Veränderungen der Höhe der Terrainoberfläche, z. B. zur Auflagerung von Baumaterialien während der Ausführung eines genehmigten Baues u. dgl., bedarf es zwar keiner besonderen Genehmigung der Commandantur; es ist jedoch derselben vorher Anzeige zu machen und steht es ihr zu, die Zeit der Wiederbeseitigung zu bestimmen [6]).

---

1) Dazu kommt — wie im 2. Rayon — die Anlage von Beerdigungsplätzen, Grabhügeln und Denkmälern. § 17B, Ziff. 1 u. 2.

2) § 19 a. a. O.

3) § 18 a. a. O.

4) § 20, Abs. 1—4. Auch die Höhe der zulässigen Aufstapelungen ist daselbst normirt. Vgl. dazu die Instruction.

5) § 20, Abs. 5. Vgl. Commissionsbericht S. 13.

6) § 21. Nur zur Anlage von Composthaufen ist die Genehmigung der Commandantur erforderlich, die unter der Bedingung zu ertheilen ist, daß die im § 20, Abs. 3, Ziff. a angegebene Höhe nicht überschritten wird.

7. Die im Vorstehenden aufgeführten Regeln erleiden zwei durchgreifende Modifikationen:

a) Die Reichs-Rayoncommission ist befugt, aus örtlichen Rücksichten sowohl die räumliche Ausdehnung des Rayons zu vermindern als auch die gesetzlichen Eigenthumsbeschränkungen zu ermäßigen [1]).

b) Die einmal vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen, auch wenn sie den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, dürfen erhalten bleiben. Das Gesetz untersagt die Herstellung und Errichtung von neuen Bauten und Anlagen, aber es befiehlt nicht die Beseitigung der bereits vorhandenen. Unter das Verbot des Gesetzes an sich würden aber auch alle Wiederherstellungsbauten der zwar vorhandenen, aber in Verfall gerathenen Anlagen fallen. In dieser Beziehung aber hat das Gesetz bestimmt, daß wenn die vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen ganz oder theilweise zerstört oder baufällig geworden sind, sie nach vorgängiger Anzeige bei der Commandantur in den alten Abmessungen und der bisherigen Bauart wieder hergestellt werden dürfen, falls nicht auf ihnen die besondere Bedingung des Eingehens durch Verfall oder der künftigen Reduction auf eine leichtere Bauart schon haftet [2]). Die Genehmigung der Commandantur ist jedoch in allen Fällen erforderlich, in denen Wiederherstellungsbauten das vorbestimmte Maß überschreiten [3]). Darunter fallen nicht nur Erweiterungen und Erhöhungen der Gebäude oder Anlagen über das früher innegehaltene Maß, sondern auch Wiederherstellungen in massiverer Construction, namentlich mit gesetzwidrigem Material; für den ersten Rayon kommt insbesondere in Betracht, daß jede Erweiterung der Bewohnbarkeit ausgeschlossen ist [4]).

### III. Geltendmachung des Untersagungsrechtes.

Die Erzwingung der Innehaltung der im Rayongesetz anerkannten Eigenthumsbeschränkungen erfolgt nicht im Wege des Civilprocesses, sondern durch Strafdrohungen und Verwaltungsmaßregeln; denn da diese Beschränkungen nicht zu Gunsten des Fiscus, sondern zu Gunsten des Staates im publicistischen Sinne, d. h. zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben eingeführt sind, so werden sie auch mit den für Zwecke der Verwaltung anerkannten Machtmitteln der Staatsgewalt durchgeführt.

Die von den Verboten des Rayongesetzes betroffenen Bauten und An-

1) § 23 a. a. O.

2) § 22, Abs. 1. Ist seit dem Abbruch oder der Zerstörung eines Gebäudes ein Zeitraum von zwei Jahren verflossen, so ist nach Analogie von § 28, Abs. 2 anzunehmen, daß der Bau eines anderen Gebäudes an Stelle des früheren als Neubau zu behandeln und der Genehmigung der Commandantur bedürftig ist.

3) § 22, Abs. 2.

4) Vgl. die näheren Erläuterungen der Instruction zu § 22 und den Commissionsbericht des Reichstages S. 15.

lagen zerfallen in dieser Beziehung in drei Kategorien: solche, welche nur nach vorheriger Anzeige bei der Commandantur ausgeführt werden dürfen, solche, welche nicht ohne Genehmigung statthaft sind, und solche, welche gänzlich unzulässig sind.

1. Die vorgängige Anzeige hat den Zweck, daß die Ausführung controlirt und das Rayonkataster auf dem Laufenden erhalten werden kann[1]). Sie ist vorgeschrieben bei den in den §§ 21 und 22 erwähnten Fällen. Wer die Anzeige unterläßt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 15 Mark bestraft[2]). Wer die Anzeige erstattet, ist für befugt zu erachten, von der Festungscommandantur eine Bescheinigung darüber zu verlangen[3]).

2. Die Fälle, in welchen die Genehmigung der Commandantur erforderlich ist, sind wieder von doppelter Art; solche, in denen die Genehmigung nicht versagt werden darf[4]), und solche, in denen die Ertheilung der Genehmigung in das Ermessen der Behörde gestellt ist[5]). Die Verpflichtung, die Genehmigung nachzusuchen, bevor mit der Ausführung des Baues oder der Anlage u. s. w. begonnen wird, besteht jedoch für beide Kategorien gleichmäßig[6]), und die Verletzung dieser Pflicht, sowie jede eigenmächtige Abweichung von dem genehmigten Plan wird sowohl an dem Grundbesitzer, welcher den Bau oder die Anlage ausführen läßt, als an demjenigen, welcher als Baumeister oder Bauhandwerker[7]) die Ausführung geleitet hat, mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft[8]).

Sind seit der Aushändigung der Genehmigung zwei Jahre verflossen, ohne daß davon Gebrauch gemacht worden ist, so wird sie als erloschen betrachtet[9]).

Das Verfahren behufs Erlangung der Genehmigung ist im Gesetz in folgender Weise geregelt.

a) Das Gesuch ist an die Ortspolizeibehörde zu richten; es muß Alles enthalten, was zur Prüfung und Beurtheilung der Zulässigkeit der in Aussicht genommenen Anlagen erforderlich ist; insbesondere sind die Bauten zu beschreiben und die Bauzeichnungen in zwei Exemplaren beizulegen.

b) Die Ortspolizeibehörde unterwirft den Antrag einer Vorprüfung; ergiebt sich hierbei die Unvollständigkeit oder formelle Mangelhaftigkeit, so hat

1) Instr. zu § 26, Ziff. 1.
2) Gesetz § 32, Abs. 2.
3) Dieselbe ist ihm nach § 46 kosten- und stempelfrei zu ertheilen.
4) Vgl. § 13, Abs. 2; § 15B, Ziff. 3, Abs. 2; § 15B, Ziff. 4; § 17B, Ziff. 3 u. 4, Abs. 2; § 20, Abs. 2.
5) Diese Fälle bilden die Regel. Vgl. Commissionsbericht S. 3.
6) § 26 des Gesetzes.
7) Die Bauhandwerker stehen im Gegensatz zu den Wirthschaftsbeamten, Arbeitern, Knechten u. s. w. des Grundbesitzers.
8) § 32, Abs. 1.
9) § 28, Abs. 2.

sie das Gesuch behufs Ergänzung und Verbesserung dem Antragsteller zurückzugeben; findet sie nichts zu erinnern, so übersendet sie das Gesuch der Commandantur. Die letztere entscheidet[1]), ob die Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen sei. Wird sie ganz oder theilweise versagt, so sind die Gründe der Ablehnung anzugeben; wird die Genehmigung ertheilt, so müssen in der Ausfertigung derselben alle für den betreffenden Fall festzustellenden speciellen Beschränkungen genau bestimmt werden, denen der Grundbesitzer und alle Besitznachfolger bezüglich des Baues, der Niederlage von Materialien, der Anlage oder des Gewerbebetriebes sich zu unterwerfen haben. In das eine Exemplar der mit dem Gesuch eingereichten Zeichnung, welches der Ausfertigung der Genehmigung beizulegen ist, sind die im Festungsinteresse nothwendigen Abänderungen einzutragen. In denjenigen Fällen, in welchen nach dem Gesetz die Genehmigung nicht zu versagen ist, darf dieselbe auch nicht an Bedingungen geknüpft werden[2]). Die Entscheidung der Commandantur wird an die Ortspolizeibehörde gesendet, welcher die Mittheilung an die Antragsteller obliegt.

c) Gegen die Entscheidung der Commandantur ist binnen einer vierwöchentlichen Präclusivfrist von der Zustellung ab der Recurs an die Reichs-Rayoncommission zulässig[3]). Derselbe ist bei der Commandantur einzulegen. Ist durch die Commandantur eine Anlage untersagt worden, so darf diese erst dann begonnen oder fortgesetzt werden, wenn die Reichs-Rayoncommission die Anordnung aufgehoben hat[4]).

3. Die Herstellung von unzulässigen Bauten und Anlagen bildet den Thatbestand einer Rayoncontravention, welche ganz ebenso zu beurtheilen ist, wie die eigenmächtige Vornahme von Bauten und Anlagen, welche nur mit Genehmigung der Commandantur gestattet sind[5]). Ist ein Gesuch um Genehmigung einer solchen Anlage bei der Commandantur eingereicht worden,

---

1) Abgesehen von denjenigen Fällen, in welchen die Projecte größerer Anlagen an die Reichs-Rayoncommission zur Prüfung und Feststellung einzusenden sind. Vgl. § 14 u. 30 des Gesetzes. — Der Ortspolizeibehörde steht eine materielle Entscheidung über den Antrag in keinem Falle zu. Vgl. Seydel S. 1076.

2) Nach dem Bericht der Reichstagscommission S. 17 ist hierdurch das Verlangen einer Caution, um aus derselben eintretenden Falls die ausbedungene Abschachtung, Wegräumung u. dgl. zu bewirken, für unzulässig erklärt.

3) Vgl. Bd. I, S. 380.

4) Gesetz § 29.

5) In dem Rayongesetz § 32 findet sich in dieser Beziehung ein Redactionsfehler, indem die Strafdrohung daselbst nur gerichtet ist gegen Gutsbesitzer, Bauunternehmer ꝛc., welche ohne die gesetzlich erforderliche Genehmigung einen Bau ꝛc. ausführen. Die Aufführung von Bauten, die absolut unzulässig sind, zu denen die Genehmigung daher gesetzlich gar nicht ertheilt werden darf, ist in dem Paragraphen nicht erwähnt. Der Sinn desselben ist aber unzweifelhaft der, daß die daselbst angedrohte Strafe von jedem verwirkt wird, der gegen die in dem Gesetz anerkannten Eigenthumsbeschränkungen eigenmächtig verstößt.

so ist dasselbe unter Angabe der gesetzlichen Bestimmung, welche die Anlage für unzulässig erklärt, zurückzuweisen.

4. Widerrechtlich hergestellte Bauten und Anlagen müssen von dem Besitzer innerhalb der vom Commandanten zu bestimmenden Frist beseitigt werden, wenn sie nach dem Urtheil der Commandantur für unzulässig zu erachten sind. Es gilt dies nicht bloß von solchen Anlagen, die nach dem Gesetz absolut unzulässig sind, sondern auch von solchen, zu deren Herstellung die Genehmigung ertheilt werden kann, die aber ohne Einholung derselben oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem genehmigten Plane hergestellt worden sind. Die Entscheidung der Frage, ob die Bauten oder Anlagen unzulässig sind, steht der Militärbehörde ausschließlich zu[1]).

Gegen die Verfügung der Commandantur, welche die Beseitigung der Anlage 2c. anordnet, steht dem Besitzer binnen einer Frist von vier Wochen der Recurs an die Reichs-Rayoncommission zu. In diesem Falle hat der Recurs Suspensiveffect; die Anordnung der Commandantur wird erst vollstreckbar, wenn sie von der Reichs-Rayoncommission bestätigt worden ist oder wenn die Frist für Einlegung des Recurses abgelaufen ist[2]).

Wenn der Besitzer die Beseitigung der Anlage unterläßt, so erfolgt dieselbe nöthigenfalls auf Antrag der Commandantur durch die Ortspolizeibehörde auf Kosten des Besitzers[3]).

5. Die Commandanturen und Ortsbehörden und deren Organe sind befugt, behufs der Controle über alle Bauten, Anlagen und die Benutzung von Grundstücken in den Rayons in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags den Zutritt zu allen Privat- und öffentlichen Grundstücken in den Rayons zu verlangen. Organe der Commandantur sind die Ingenieurofficiere vom Platz, Postenofficiere und Wallmeister[4]). Falls der Zutritt etwa verweigert werden sollte, so ist er von der Ortspolizeibehörde nach Maßgabe der ihr nach den Landesgesetzen zustehenden Machtmittel zu erzwingen.

Eine allgemeine Revision der Bauten und Anlagen in allen Rayons erfolgt alljährlich einmal durch die Commandantur oder ihre Organe unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde und des Gemeindevorstandes[5]).

---

1) Gesetz § 32.

2) § 29, Abs. 2; § 32. Soweit nicht die Beseitigung bereits vorhandener Anlagen, sondern die Fortsetzung ihrer Herstellung in Frage steht, hat der Recurs keinen Suspensiveffect.

3) Eine solche Maßregel hat nicht den rechtlichen Charakter einer Strafe, sondern ist lediglich die Execution eines verbindlichen Verwaltungsbefehls. Daher findet die dreimonatliche Verjährung, welche für die Strafverfolgung von Uebertretungen gilt, zwar auf Rayoncontraventionen, nicht aber auf die zwangsweise Beseitigung der Anlagen Anwendung.

4) § 33, Abs. 1 u. 2.

5) § 33, Abs. 3.

## IV. Die Entschädigung.

1. Die Voraussetzungen der Entschädigungspflicht des Reichsfiscus sind folgende:

a) Die Beschränkungen müssen in Folge des Reichsgesetzes eingetreten sein[1]). Folglich kann ein Entschädigungsanspruch gegen das Reich nicht erhoben werden, wenn die Beschränkungen bereits vor dem Erlaß des Gesetzes auf Grund älterer Landesgesetze bestanden haben und durch das Reichsgesetz nicht erschwert worden sind[2]). Der Anspruch ist daher nur begründet, wenn entweder durch Neuanlage oder Erweiterungsbauten von Festungen Grundstücke, die bisher außerhalb des Rayonbezirks lagen, in den Rayon einbezogen werden[3]), oder wenn Grundstücke, die schon vor Erlaß des Reichsgesetzes zu einem Rayonbezirke gehörten, durch das Reichsgesetz neuen, in dem früheren Rechte nicht anerkannt gewesenen Beschränkungen unterworfen werden. Ebensowenig kann vom Reiche eine Entschädigung verlangt werden für Rayonbeschränkungen, welche auf besonderen Rechtstiteln, insbesondere auf Rechtsgeschäften (Reversen) der Grundstückseigenthümer, beruhen; denn auch diese Beschränkungen sind nicht in Folge des Reichsgesetzes entstanden[4]).

b) Die Beschränkungen müssen eine Werthverminderung des Grundstücks herbeiführen. Es ist nun zwar im Allgemeinen davon auszugehen, daß die Rayonbeschränkungen diese Folge haben, indem sie die freie Benutzung des Grundstücks erschweren oder hindern; allein es gilt dies nicht unbedingt; es kann im einzelnen Falle nach den besonderen Umständen und Verhältnissen eines Grundstücks die Annahme einer Werthverminderung ausgeschlossen sein. Insbesondere gilt dies von den Beschränkungen in Betreff der Anlagen auf Beerdigungsplätzen[5]). Ebensowenig wird durch die Verpflichtung zur Duldung der Rayonsteine der Werth des Grundstücks beeinträchtigt[6]).

Es wird ferner für die gesetzlichen Beschränkungen im dritten Rayon eine

---

1) Gesetz § 34, Abs. 1. Vgl. hierzu den Nachtrag zum Commissionsbericht des Reichstages (Drucksachen 1871, II. Session, Nr. 120) und ein Urtheil des Reichsgerichts vom 20. Februar 1884, über welches in den „Militärgesetzen" I, Abthl. 3, S. 253, berichtet wird.

2) § 34, Abs. 2, Ziff. 1.

3) Wenn ein Grundstück bei Erweiterungsbauten einer Festung aus einem milderen Rayon in einen strengeren versetzt und in Folge dessen den eingreifenderen Beschränkungen des Reichsgesetzes unterworfen wird, so ist ebenfalls der Entschädigungsanspruch begründet.

4) § 34, Abs. 2, Ziff. 4. Ist für solche Beschränkungen eine Entschädigung von der Landesregierung ausdrücklich zugesichert worden, so bleibt der Anspruch auf dieselbe unverändert fortbestehen; da aber alle Militärausgaben vom Reiche zu leisten sind, so müssen auch solche Entschädigungsgelder auf den Reichsmilitäretat übernommen werden.

5) Die Benutzung als Beerdigungsplatz wird nicht ausgeschlossen, sondern nur die Errichtung von Grabhügeln und Denkmälern ist beschränkt.

6) § 34, Abs. 2, Ziff. 2 u. 3.

Entschädigung nicht gewährt, da in diesem Rayon absolute Verbote überhaupt nicht bestehen und auch die Genehmigung der Commandantur nur zur Herstellung von solchen Anlagen erforderlich ist, welche der gewöhnliche Wirthschaftsbetrieb nicht mit sich bringt. Nur dann, wenn die Genehmigung zu einer solchen Anlage nachgesucht, aber versagt worden ist, tritt die Verpflichtung des Reiches zur Entschädigung ein [1]).

c) Das Reich kann natürlich sich selbst nicht entschädigen; aber auch den Bundesstaaten wird für die in ihrem Eigenthum befindlichen Grundstücke eine Entschädigung für Rayonbeschränkungen nicht gezahlt [2]).

2. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich durch die Größe der Vermögenseinbuße, welche für den Besitzer des Grundstückes dadurch entsteht, daß dasselbe fortan Beschränkungen in der Benutzung unterliegt, denen es bisher nicht unterworfen war. Für die Feststellung dieser Vermögenseinbuße gelten im Allgemeinen dieselben Gesichtspunkte wie bei Enteignungen. Die Verringerung des gemeinen Kaufwerthes des Grundstückes ist nicht in allen Fällen dieser Vermögenseinbuße gleich; sie bezeichnet vielmehr nur das Minimum derselben, da der gemeine Verkaufswerth als der stets realisirbare Werth anzusehen ist. Nach den besonderen Verhältnissen des Besitzers, seinem Gewerbebetrieb, seinen Wirthschaftsbedürfnissen u. s. w. kann aber durch Auflegung der Rayonbeschränkungen sein Vermögen eine weit erheblichere Verminderung erleiden, als sie durch die Differenz des Kaufwerthes vor und nach der Auferlegung ausgedrückt wird; und in diesem Falle ist auch die Schadloshaltung so hoch zu bemessen, daß dem Vermögen des Besitzers wieder so viel zugeführt wird, als ihm durch die Rayonbeschränkungen entzogen worden ist [3]). Ein wichtiger Anwendungsfall dieses Grundsatzes liegt vor, wenn das von der Beschränkung betroffene Grundstück mit einem anderen Grundstück desselben Besitzers dergestalt in Zusammenhang steht, daß die Beschränkung des ersteren auch auf den Werth des letzteren Einfluß übt. In diesem Falle wird das Vermögen des Besitzers um so viel verringert, als die Werthsverminderung des gesammten Grundbesitzes beträgt [4]). Immer aber kann es sich nur um den Ersatz von Vermögenseinbußen handeln, niemals um eine Entschädigung für bloß gehofften Gewinn oder für einen imaginären Werth. Um den erlittenen Schaden festzustellen, ist es in allen Fällen erforderlich, den Werth des Grundstückes vor Auferlegung der Rayonbeschränkungen mit dem Werth desselben nach ihrer Auferlegung zu vergleichen. Nun tritt aber eine Werthsverminderung regelmäßig schon vor dem wirklichen Inkrafttreten der Rayonbeschränkungen ein, sobald es gewiß ist, daß ein Festungsbau in Aussicht steht,

1) § 38, Abs. 1.
2) § 34, Abs. 2, Ziff. 2.
3) Vgl. Commissionsbericht S. 21, 22.
4) Gesetz § 35, Abs. 3.

dessen Rayon das Grundstück umfassen wird. Andererseits könnten gerade mit Rücksicht auf die zu erwartenden Entschädigungen die Preise der Grundstücke durch Speculationen in die Höhe getrieben werden. Aus diesem Grunde darf bei Feststellung des bisherigen Werthes die Zeit nach der im Reichsgesetzblatt erfolgten Bekanntmachung des Reichskanzlers, daß die Neubefestigung des Platzes oder die Erweiterung der schon bestehenden Festungsanlage oder deren Rayons in Aussicht genommen ist, nicht berücksichtigt werden [1]). Dies will aber nur sagen, daß für die Feststellung der Preise dieser Zeitpunkt maßgebend ist, dagegen nicht, daß Veränderungen in dem Zustand der Grundstücke, z. B. Herstellung oder Entfernung von Bauten, welche in der Zwischenzeit zwischen der Bekanntmächung des Reichskanzlers und der Absteckung der Rayonlinien erfolgt sind, unberücksichtigt bleiben müssen [2]). Ist Entschädigung dafür zu gewähren, daß dem Besitzer eines im dritten Rayon belegenen Grundstücks die Genehmigung zu einer der in § 13 erwähnten Anlagen versagt wird, so ist bei Feststellung des Schadens die Zeit der Anbringung des Gesuchs bei der Commandantur zu Grunde zu legen [3]).

3. Das Verfahren behufs Feststellung der Entschädigung.

a) Die Grundbesitzer, welche Anspruch auf Entschädigung zu haben glauben, müssen denselben binnen einer sechswöchentlichen Präclusivfrist nach Feststellung des Rayonplanes bei der Commandantur anmelden. Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Feststellung des Rayonplanes sind gleichzeitig auch Beginn und Ablauf der Anmeldefrist bekannt zu machen [4]).

b) Die eingegangenen Anmeldungen werden von der Commandantur der höheren Civilverwaltungsbehörde mitgetheilt, welche einen Commissarius zur Erörterung der Ansprüche ernennt. Die Erörterung geschieht in Gegenwart der Entschädigungsberechtigten und eines Vertreters der Commandantur. Einigen sich die Parteien, so nimmt der Commissarius einen Receß auf, welcher die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Verwaltungsurkunde hat [5]). Falls die Commandantur die Verpflichtung zur Entschädigung überhaupt bestreitet, so bleibt dem Besitzer des Grundstücks die Betretung des Rechtsweges überlassen; dem Civilcommissarius steht eine Entscheidung darüber nicht zu [6]).

c) Wenn das Vorhandensein oder die Höhe des Schadens streitig ist, so

---

1) Gesetz § 35, Abs. 2. Beispiele solcher Bekanntmachungen siehe im Reichsgesetzbl. 1872, S. 56; 1873, S. 39, 58; 1876, S. 165.

2) Regelsberger in Hirth's Annalen 1880, S. 241 ff.; Pemsel in den Blättern für administrative Praxis Bd. XXVII, S. 183. Urtheil des obersten Landesgerichts in München vom 15. December 1881 (Entscheidungen Bd. IX, S. 427 fg.). Urtheil des Reichsgerichts vom 2. Juli 1889 (Entscheidungen Bd. XXIV, S. 29 ff.).

3) Gesetz § 38, Abs. 1.

4) Gesetz § 39.

5) Gesetz § 40, Abs. 1.

6) Ebendaselbst Abs. 2.

werden Sachverständige darüber vernommen. Jede der beiden Parteien wählt einen Sachverständigen, und der Commissarius ernennt den dritten, falls sich nicht beide Parteien über Einen Sachverständigen einigen. Die Sachverständigen haben ihr Gutachten zu *begründen* und die Richtigkeit desselben zu beschwören oder auf den ein- für allemal geleisteten Sachverständigeneid zu versichern [1]).

d) Der Commissarius hat ebenfalls ein Gutachten abzugeben und die Abschätzungsverhandlungen mit diesem Gutachten der höheren Civilverwaltungsbehörde zu überreichen. *Die letztere setzt die Entschädigung durch Beschluß fest.* Dabei ist dieselbe an das Gutachten der Sachverständigen nicht gebunden; sie bestimmt vielmehr den Entschädigungsbetrag nach ihrem aus der Verhandlung und den Umständen geschöpften pflichtmäßigen Ermessen [2]).

e) Den Entschädigungsberechtigten steht gegen den Beschluß der Verwaltungsbehörde innerhalb einer Präclusivfrist von 90 Tagen, vom Empfange des Beschlusses an gerechnet, der *Rechtsweg* offen. Die Klage ist gegen den Reichsfiscus zu richten, welcher durch die Commandantur vertreten wird; zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist [3]).

f) Der Militärbehörde steht innerhalb derselben Präclusivfrist das Recht zu, die *Enteignung* des Grundstücks zu verlangen. Die Erklärung der Militärbehörde an die höhere Verwaltungsbehörde, daß von dieser Befugniß Gebrauch gemacht wird, unterbricht den Lauf der Frist zur Beschreitung des Rechtsweges, sowie das gerichtliche Verfahren über die Entschädigung. Das Verfahren bei der Enteignung richtet sich nach den Landesgesetzen [4]).

Der Besitzer des Grundstücks ist befugt zu verlangen, daß die Enteignung auf alle diejenigen Theile des Grundstücks ausgedehnt werde, deren fernere Benutzung in der *bisherigen* Weise nach dem Gutachten von Sachverständigen durch die Abtrennung des den Rayonbeschränkungen unterworfenen Theiles *wesentlich* beeinträchtigt, erschwert oder verhindert werden würde [5]).

4. *Die Zahlung der Entschädigung.*

a) Der Regel nach wird die Entschädigung in *Rente* gewährt. Dieselbe beträgt jährlich 6 Procent der Summe, um welche sich der Werth des Grundstücks vermindert hat. Der Lauf der Rente beginnt mit dem Tage der Absteckung der Rayonlinien [6]) und bei Entschädigungen für die versagte Genehmi-

---

1) Ebendaselbst Abs. 3—5.

2) § 41, Abs. 1, 2.

3) § 41, Abs. 3; § 42, Abs. 1 u. 2. Ob das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig ist, hängt davon ab, ob die beanspruchte Entschädigung die Summe von 300 Mark übersteigt. Gerichtsverfassungsgesetz § 23, Ziff. 1; § 70.

4) § 41, Abs. 4, 5.

5) Ebendaselbst.

6) § 36, Abs. 3.

gung zu Anlagen im dritten Rayon mit dem Tage des ablehnenden Bescheides der Commandantur [1]). Die Rente wird in vierteljährigen Raten postnumerando aus der Festungskasse gezahlt [2]). Sie erlischt nach Ablauf von 37 Jahren oder sobald das Grundstück aufhört, den Beschränkungen der ersten beiden Rayons oder der Zwischenrayons unterworfen zu sein [3]).

b) Renten, welche jährlich weniger als 3 Mark betragen, werden mit dem $16\frac{2}{3}$fachen Betrage kapitalisirt und sofort an den Besitzer ausgezahlt [4]). Außerdem hat der Besitzer das Recht, falls die Werthverminderung seines Grundstücks mindestens ein Drittel des bisherigen Werthes beträgt, nach seiner Wahl die Entschädigung in Rente oder Kapital zu verlangen [5]). Das Wahlrecht muß bereits während des Abschätzungsverfahrens ausgeübt werden. Sobald nach dem Gutachten eines Sachverständigen die Werthsverminderung so groß ist, daß der Besitzer eine Entschädigung in Kapital zu fordern berechtigt ist, muß er auf die Aufforderung des Commissarius binnen einer Präclusivfrist von vier Wochen erklären, daß er die Entschädigung in Kapital verlange, widrigenfalls er nur die Abfindung durch Rente fordern kann [6]). Die Entschädigungssumme ist von demjenigen Tage an mit 5 Procent zu verzinsen, mit welchem der Lauf der Rente beginnen würde [7]).

c) Berechtigt zum Empfange der Entschädigungssumme und Rente ist der Besitzer des Grundstücks; die Legitimation desselben zum Empfange des Kapitals, sowie der einzelnen Raten der Rente wird der Festungskasse gegenüber dadurch geführt, daß er im Rayonkataster eingetragen ist [8]). Inwieweit anderen Realberechtigten, insbesondere Pfandgläubigern, Nießbrauchsberechtigten, Miteigenthümern u. s. w., Rechte an der Entschädigung zustehen, ist nach Maßgabe der im concreten Falle bestehenden Rechtsverhältnisse nach den Landesgesetzen zu beurtheilen [9]). Hierbei ist davon auszugehen, daß von den 6 Procent der Ent-

1) § 38, Abs. 2.
2) § 36, Abs. 4.
3) § 36, Abs. 3.
4) § 36, Abs. 5.
5) § 36, Abs. 1. Ueber die Gründe, aus denen man dieses Wahlrecht bewilligt hat, vgl. den Commissionsbericht S. 24.
6) § 40, Abs. 6.
7) § 36, Abs. 2; § 38, Abs. 2.
8) § 36, Abs. 4. Urtheil des Reichsgerichts vom 20. November 1886 (Entscheidungen in Civilsachen Bd. XVII, S. 33 ff.). Die Festungscommandantur ist nach § 12 verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß Besitzveränderungen der Grundstücke im Kataster nachgetragen werden. Unterläßt sie dies und wird in Folge dessen die Rente an einen Unberechtigten ausgezahlt, so ist sie dem Rentenberechtigten zur Schadloshaltung verpflichtet. Vgl. auch Seydel a. a. O. S. 1080.
9) § 37 des Gesetzes. Der Reichsfiscus ist aber nicht befugt, die Entschädigungssumme dem im Rayonkataster eingetragenen Besitzer wegen der auf dem Grundstück haftenden Hypotheken und Reallasten vorzuenthalten und gegen seinen Widerspruch zu hinterlegen. Urtheil des Reichsgerichts vom 26. September 1888 (Entscheidungen in Civilsachen Bd. XXII, S. 31 fg.).

schädigungssumme, welche als Rente gezahlt werden, 5 Procent als Verzinsung (d. h. Nutzung) anzusehen sind [1]), während das sechste Procent zur Amortisation dient, d. h. als Vergütung für die eingetretene Verminderung der Vermögenssubstanz gilt. In demselben Verhältniß wird daher die Rente zu vertheilen sein, wenn an dem Grundstück das Recht an der Substanz und das Recht auf die Nutzungen verschiedenen Subjecten zustehen.

### V. Besondere Vorschriften für den Fall der Armirung.

1. Inhalt der besonderen Verpflichtungen. Wenn die Armirung permanenter Befestigungen angeordnet wird, so treten zu den in non faciendo bestehenden Eigenthumsbeschränkungen Verpflichtungen zu einem positiven Thun hinzu. Die Besitzer der in den Rayons belegenen Grundstücke sind nämlich verpflichtet zur Niederlegung von allen vorhandenen baulichen oder sonstigen Anlagen, zur Wegschaffung von Materialvorräthen, zur Beseitigung von Pflanzungen und zur Einstellung des Gewerbebetriebes [2]).

2. Die Geltendmachung dieser Verpflichtung erfolgt mittelst einer Aufforderung der Commandantur, welche an die Grundbesitzer entweder schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zu richten ist, und in welcher die Frist angegeben wird, innerhalb deren der Aufforderung genügt werden soll. Wenn ein Besitzer dieser Aufforderung nicht Folge leistet, so kann er durch administrative Zwangsmaßregeln hierzu angehalten werden [3]). „Administrative" Maßregeln stehen im Gegensatz sowohl zu gerichtlichen als auch zu militärischen und bedeuten ein Einschreiten der Civilbehörden. Die Commandantur hat also die Ortspolizeibehörde und erforderlichen Falles die höhere Verwaltungsbehörde zu requiriren, damit diese Behörden einen Zwang gegen die Besitzer der Grundstücke zur Anwendung bringen.

Sobald die Freilegung des Festungsrayons von der Commandantur angeordnet wird, hat die letztere vor der Beseitigung der baulichen und sonstigen Anlagen, Pflanzungen u. dgl. eine Beschreibung und nähere Feststellung des Zustandes zu veranlassen. Die Feststellung erfolgt durch die Ortsobrigkeit unter Zuziehung des Besitzers, eines Vertreters der Commandantur und zweier Sachverständigen. Die darüber aufgenommene Verhandlung wird von der Ortsobrigkeit der höheren Verwaltungsbehörde überreicht; sowohl der Commandantur als den Betheiligten (Grundbesitzern) wird eine Abschrift ertheilt. Ueber die stattgefundene Zerstörung oder Entziehung stellt die Commandantur dem davon betroffenen Besitzer eine Bescheinigung aus [4]).

---

1) Gesetz § 36, Abs. 3.
2) Gesetz § 43.
3) Ebendaselbst.
4) § 44, Abs. 1 u. 2.

3. Eine Entschädigung für die Demolirung oder Beseitigung von Bauten und Anlagen ist nicht in allen Fällen zu gewähren. Zunächst ist ein Entschädigungsanspruch nicht begründet für alle vor Eintritt der Geltung dieses Gesetzes, d. h. vor dem 12. Januar 1872 [1]), vorhandenen Gebäude und Anlagen, welche nach der bisherigen Gesetzgebung oder in Folge besonderer Rechtstitel die Besitzer auf Befehl der Commandantur unentgeltlich zu beseitigen verpflichtet waren [2]). Denn durch das Rayongesetz ist an dieser Verpflichtung eine Aenderung nicht eingetreten [3]). Für die Bauten und Anlagen, welche innerhalb der alten, d. h. vor Geltung des Rayongesetzes bereits vorhandenen Rayons errichtet sind, wird demnach eine Demolirungsentschädigung nur dann gewährt, wenn die Bauten entweder schon vor dem 12. Januar 1872 ohne die Verpflichtung der Besitzer zur unentgeltlichen Beseitigung derselben bestanden haben oder wenn sie nach dem 12. Januar 1872 genehmigt und hergestellt worden sind. Für die neuen Rayons dagegen ist der Gesichtspunkt maßgebend, daß durch die für die Eigenthumsbeschränkungen gezahlte Entschädigung der Grundbesitzer bereits dafür schadlos gehalten worden ist, daß er neue Bauten und Anlagen nicht herstellen darf; wenn er dessenungeachtet mit Genehmigung der Commandantur dies thut, so kann er daraus nicht nochmalige Entschädigungsansprüche herleiten, sondern er trägt die Gefahr der im Falle der Armirung eintretenden Nothwendigkeit zur Wiederbeseitigung der Anlagen. Der Entschädigungsanspruch ist daher begründet für alle Bauten und Anlagen im dritten Rayon — falls deren Beseitigung verlangt wird —, da für die gesetzlichen Beschränkungen im dritten Rayon Entschädigung nicht gewährt wird [4]); und ferner für alle Bauten und Anlagen in den anderen Rayons, wenn dieselben bei Absteckung der Rayonlinien schon vorhanden waren; denn die Entschädigung wird nur gewährt für das Verbot, neue Bauten und Anlagen herzustellen und Veränderungen des Terrains vorzunehmen, nicht für die etwa nothwendig werdende Demolirung bereits vorhandener Bauten und Anlagen. Eine Entschädigung kann dagegen nicht verlangt werden für solche Bauten in neuen Rayons, welche erst nach erfolgter Absteckung der Rayonlinien errichtet worden sind entweder im ersten oder zweiten Rayon oder in einem Zwischenrayon oder auch auf einem Terrain, welches in Folge des Neu- oder Verstärkungsbaues einer schon bestehenden Festung in einen strengeren Rayon fällt [5]).

Die Feststellung der Entschädigung für Demolirung erfolgt nach denselben Regeln wie die Ermittlung der Entschädigung für die gesetzlichen Rayon-

1) In Elsaß-Lothringen vor dem 14. März 1872.

2) § 44, Abs. 5, Ziff. 1.

3) Vgl. auch § 34, Ziff. 1 u. 4 und § 25, Abs. 2. (Beibehaltung der Reverse, durch welche sich die Unternehmer zur unentgeltlichen Beseitigung verpflichteten. Commissionsbericht des Reichstages S. 16.)

4) § 38, Abs. 1.

5) § 44, Abs. 5, Ziff. 2.

beschränkungen. Sie soll sobald als möglich stattfinden, spätestens sofort nach Aufhebung des Armirungszustandes der Festung. Die Entschädigung wird nicht baar ausgezahlt, sondern das Reich stellt — wie bei der Vergütung für Kriegsleistungen — Anerkenntnisse über die Entschädigungssumme aus, welche vom ersten Tage des auf die stattgefundene Zerstörung oder Entziehung folgenden Monates bis zur Auszahlung mit 5 Procent jährlich verzinst wird [1]).

4. Von der Entschädigung zu unterscheiden sind die Kosten der Demolirung und Beseitigung. Zwar gilt für beide insofern der gleiche Rechtssatz, als das Reich die Kosten der Beseitigung nur für solche Gebäude und Anlagen trägt, für welche es auch Entschädigung zu leisten hat, während die Demolirungskosten der ohne Anspruch auf Entschädigung zu beseitigenden Bauten und Anlagen den Besitzern zur Last fallen [2]). Dagegen besteht keine Verpflichtung der Besitzer, den Ersatz der Kosten in verzinslichen Anerkenntnißscheinen anzunehmen, sondern es sind ihnen die zum Zweck der Freilegung des Festungsrayons gemachten Auslagen und Verwendungen aus den baaren Beständen der Festungskasse zu ersetzen.

## VI. Bestimmungen für die Kriegshäfen.

1. Innerhalb der durch § 1 des Reichsgesetzes vom 19. Juni 1883 (Reichsgesetzbl. S. 105) bestimmten Grenzen der Reichskriegshäfen (vgl. oben S. 553) sind Bauten, Anlagen und Unternehmungen, welche die Sand- oder Schlickablagerung oder die Verlandung befördern, insbesondere Eindeichungen, Ausschüttung von Baggergut, Ballast und anderen Sinkstoffen, die Anlage von Gräben, Bollwerken und Bühnen, nur mit Genehmigung des Marinestationschefs zulässig. Die Genehmigung gilt als erloschen, wenn seit der Zustellung derselben zwei Jahre verflossen sind, ohne daß davon Gebrauch gemacht worden ist [3]).

2. Der Marinestationschef darf die Genehmigung nur versagen, wenn die betreffende Vornahme für die Erhaltung des Fahrwassers oder der Wassertiefe schädlich ist. Die Gründe einer gänzlichen oder theilweisen Versagung sind anzugeben. Gegen die Versagung der Genehmigung ist binnen einer vierwöchentlichen Präclusivfrist, vom Tage der Zustellung an, der Recurs an den Bundesrath zulässig. Der Recurs ist bei dem Marinestationschef einzulegen; der Bundesrath entscheidet nach Anhörung der Admiralität. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen [4]).

---

1) § 44, Abs. 3 u. 4.

2) § 44, Abs. 6.

3) Reichsgesetz vom 19. Juni 1883, § 3, Abs. 1 u. 6. Ausnahmen bestehen für die großherzoglich oldenburgische Staatsbauverwaltung innerhalb des oldenburgischen Staatsgebietes. Ebendaselbst § 5.

4) Ebendaselbst § 3, Abs. 2—5.

3. Die Verletzung dieser Vorschriften wird mit Geldstrafe bis 150 Mark bestraft; die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher als Bauverständiger die Ausführung geleitet hat. Außerdem ist der Marinestationschef befugt, dem Unternehmer die Beseitigung des Baues oder der Anlage innerhalb einer bestimmten Frist vorzuschreiben und nöthigenfalls die Beseitigung auf Kosten des Schuldigen vorzunehmen [1]).

---

# Fünfzehntes Kapitel.

# Das Finanzwesen des Reiches.

## Erster Abschnitt.

## Das Reichsvermögen.

### § 114. Der Reichsfiscus*).

I. Die Existenz eines Reichsfiscus als eines von der privatrechtlichen Persönlichkeit der Bundesglieder verschiedenen und ihnen gegenüber unabhängigen Subjects von Vermögensrechten ergiebt sich aus der staatsrechtlichen Natur des Reiches als eines Bundesstaats. Da jeder Staat ipso iure privatrechtliche Rechtsfähigkeit hat, ohne daß sie ihm durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung beigelegt zu werden braucht, so kommt die vermögensrechtliche Persönlichkeit auch dem Bundesstaat von selbst zu. Seitdem das Reich seine politische Thätigkeit entfaltet und fortgebildet hat, ist auch in der Gesetzgebung der Reichsfiscus positiv anerkannt worden, und die rechtliche Existenz desselben unterliegt keinem Zweifel [2]).

---

1) Ebendaselbst § 4.

*) Literatur: Meine Erörterungen in Hirth's Annalen 1873, S. 408 ff.; Seydel, „Das Deutsche Reich als Privatrechtssubject" in Behrend und Dahn's Zeitschrift für Deutsche Gesetzgebung Bd. VII, S. 226 ff. (1874); Böhlau, Mecklenburgisches Landrecht Bd. III, 1. Abthl., S. 4 ff. (1880); Reincke, „Betrachtungen über Entstehung und Rechtsstellung des deutschen Reichsfiscus" in Gruchot's Beiträgen ꝛc. Bd. 23, S. 481 ff. (1879); Zorn, Staatsrecht II, S. 220; G. Meyer, Verwaltungsrecht II, § 273; Hänel, Staatsrecht I, S. 364 fg.; Dernburg, Preuß. Privatrecht I, § 57; Eccius, Preuß. Privatrecht Bd. IV, § 283 (5. Aufl., 1888, S. 667). Vgl. auch v. Müller in der Krit. Vierteljahrsschrift Bd. 25 (1883), S. 150 fg.

2) In der Verfassung kommt der Ausdruck „Bundesfiscus" oder „Reichsfiscus" nicht vor; es giebt nur „gemeinschaftliche" Einnahmen und Ausgaben der „Reichskasse", deren Differenz durch „Beiträge der einzelnen Bundesstaaten" gedeckt werden soll. Vgl. Reichsverfassung Art. 70, 73; ferner Art. 38, 39, 49, 53. Auch die Gesetze aus der Zeit

Der Reichsfiscus ist identisch mit dem Reich; er bezeichnet das Reich als Vermögenssubject. Daher giebt es nur Einen Reichsfiscus. So wie das Reich eine staatsrechtliche Person, d. h. ein einheitliches Subject von Hoheitsrechten ist, so ist es auch eine privatrechtliche Person, d. h. ein einheitliches Subject von Vermögensrechten, unbeschadet der Mannigfaltigkeit von Vorschriften, nach denen die Verwaltung der verschiedenen Vermögensmassen sich richtet. Da die einzelnen Vermögensmassen (Fonds) aber theils rechnungsmäßig von einander gesondert werden müssen, um sie ihrem bestimmungsmäßigen Zweck zu erhalten, theils die Verwaltung derselben im engsten Zusammenhange mit der Organisation der einzelnen Ressorts geordnet ist, so liegt es nahe, den Fiscus dieser Gliederung entsprechend zu specialisiren und z. B. einen „Postfiscus" oder „Marinefiscus" aus dem allgemeinen Reichsfiscus herauszuheben. Dieser Sprachgebrauch findet sich auch in der Reichsgesetzgebung[1]; er darf aber nicht dazu verleiten, mehrere selbstständige, d. h. als Personen des Privatrechts constituirte Specialfisci des Reiches anzunehmen[2]. Es sind nur Bezeichnungen des einheitlichen Reichsfiscus mit Bezug auf einzelne Fonds oder Verwaltungszweige.

Durch die Einheit des Reichsfiscus ist es absolut ausgeschlossen, daß unter den Special-(Ressort-)Fisci Rechtsverhältnisse irgend welcher Art bestehen; nur formell, d. h. rechnungsmäßig, können und müssen die einzelnen Stationen des Fiscus mit einander wie selbstständige Rechtssubjecte verkehren, um die Ordnung und Uebersichtlichkeit der Staatswirtschaft aufrecht zu erhalten, sowie auch in einer umfangreichen Privatwirthschaft die einzelnen Kassen oder Fonds rechnungsmäßig wie verschiedene Personen behandelt zu werden pflegen.

Dagegen ist es unmöglich, daß der Verwaltung eines Ressorts actuell wirksame, reell existirende Ansprüche gegen den Reichsfiscus oder ein anderes Ressort desselben zustehen, da eine Person nicht vermögensrechtliche Verpflichtungen gegen sich selbst haben kann. Dieser Satz gilt auch von solchen Fonds, welche durch Gesetz einem bestimmten Zweck in der Art zugewiesen worden sind, daß der Regierung jede anderweitige Verwendung untersagt ist, z. B. vom Reichskriegsschatz oder dem Invalidenfonds; sie sind zwar ver-

---

des Norddeutschen Bundes vermeiden anfangs noch den Ausdruck „Bundesfiscus" und umschreiben ihn mit Worten wie Bundesmittel, Bundeskosten, Bundeskasse oder durch Angabe der zu seiner Vertretung befugten Behörde. Vgl. meine angeführte Abhandlung in Hirth's Annalen S. 410. Die Bezeichnung „Bundesfiscus findet sich zuerst in dem Gesetz vom 1. Juni 1870 über die Flößereiabgaben. Seit Gründung des Deutschen Reiches dagegen wird der Ausdruck „Reichsfiscus" in der Reichsgesetzgebung häufig angewendet.

1) Z. B. Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871, § 116.

2) Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. II, S. 393 und Bd. XXI, S. 57.

waltungsrechtlich von dem übrigen Vermögen des Reiches ausgeschieden, aber nicht der Substanz nach [1]).

Andererseits sind vom Fiscus des Reiches wohl zu unterscheiden solche Vermögensmassen, welche der Verwaltung einer Reichsbehörde unterstellt sind oder welche mittelbar den Interessen des Reiches dienen, deren Eigenthum aber nicht dem Reiche zusteht. Dies gilt insbesondere von der Reichsbank und von den vom Reiche verwalteten Stiftungen [2]). Auf diese finden die besonderen vom Fiscus geltenden Rechtssätze keine Anwendung.

Völlig verschieden vom Reichsfiscus ist auch der Fiscus von Elsaß-Lothringen; denn wenngleich die Landeshoheit über das Reichsland dem Reiche zusteht, so ist doch die Finanzwirthschaft des Landes von der des Reiches ganz ebenso getrennt, wie die Finanzwirthschaft der Bundesstaaten [3]).

II. Das Nebeneinanderbestehen des Reichsfiscus und der Fisci der Einzelstaaten ist durch das bundesstaatliche Verhältniß selbst gegeben; es entspricht der Doppelstaatsgewalt des Reiches und der Bundesglieder. Die Unterscheidung der beiden Fisci ist aber nicht in allen Fällen eine einfache und zweifelsfreie. Im Allgemeinen gilt der in der Natur der Sache begründete Rechtssatz, daß die vermögensrechtlichen Befugnisse und Verpflichtungen des Reiches, beziehungsweise der Einzelstaaten, den Verwaltungsbefugnissen entsprechen, daß demnach in allen Ressorts, auf welche sich die Selbstverwaltung der Einzelstaaten erstreckt, die bei Ausübung der letzteren entstehenden vermögensrechtlichen Verhältnisse den betreffenden *Staats*fiscus angehen, daß dagegen aus den von den Reichsbehörden abgeschlossenen Rechtsgeschäften Rechte und Verbindlichkeiten für den *Reichs*fiscus hervorgehen. Dem letzteren Falle steht der gleich, daß Landesbehörden in *Vertretung* (im *Namen*) des Reiches handeln. Dagegen ist es nicht von Erheblichkeit, ob eine Verwaltung *für Rechnung* des Reiches oder der Einzelstaaten geführt wird, da dies nicht das Verhältniß zu Dritten, sondern nur das Rechtsverhältniß zwischen dem Reiche und dem Einzelstaate betrifft [4]). In allen Fällen, in denen die Einzelstaaten Verwaltungsgeschäfte für Rechnung des Reiches oder die Reichsbehörden Verwaltungsgeschäfte für Rechnung der Einzelstaaten versehen, entstehen wie beim Mandat des Civilrechts zweierlei vermögensrechtliche Beziehungen; *Dritten* gegenüber wird formell der Fiscus desjenigen Gemeinwesens verpflichtet und berechtigt, zu dessen Verwaltungscompetenz das betreffende Geschäft gehört; materiell

1) Treffend äußert sich hierüber *Böhlau* S. 10.

2) Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichspostverwaltung (Gesetz vom 20. Juni 1872, Reichsgesetzbl. S. 210). Generalstabsstiftung (Gesetz vom 31. Mai 1877, Reichsgesetzbl. S. 523). Garantiefonds der mittelst Kgl. Ordre vom 26. December 1871 zu Berlin begründeten „Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine" (Gesetz vom 29. April 1878, Art. I, Reichsgesetzbl. 1878, S. 85).

3) Siehe Bd. I, S. 695 ff.

4) Uebereinstimmend *Seydel*, Bayerisches Staatsrecht Bd. IV, S. 12.

aber wird das pecuniäre Resultat auf denjenigen Fiscus übertragen, für dessen Rechnung die Verwaltung geführt wird.

Von diesem Princip aus ergeben sich folgende Consequenzen:

1. Zum Reichsfiscus gehören zweifellos alle *unmittelbaren* Reichsverwaltungen, insbesondere diejenigen des activen Reichsvermögens und der Reichsschulden, der auswärtigen Angelegenheiten und Consulate, der Marine, des Reichsgerichts und der anderen Reichsbehörden hinsichtlich der vermögensrechtlichen Verhältnisse.

2. Der Betrieb der *Reichseisenbahnen* ist im vollen Umfang ein Betrieb des Reichsfiscus, auch hinsichtlich derjenigen Strecken, welche für Rechnung der luxemburgischen Regierung oder gewisser Communen oder Actiengesellschaften verwaltet werden.

3. Der „*Postfiscus*" ist in Bayern und Württemberg Landesfiscus, im übrigen Bundesgebiet *Reichsfiscus*. Dies gilt auch von denjenigen Rechtsgeschäften, welche die Postbehörde in der Unfallversicherung für Rechnung der Berufsgenossenschaften (siehe oben S. 280) und im Bereich der Alters- und Invalidenversicherung für Rechnung der Versicherungsanstalten (oben S. 304, 309) besorgen.

4. Dagegen berührt der ganze vermögensrechtliche Verkehr der *Versicherungsanstalten* selbst den Reichsfiscus nicht, abgesehen von dem aus Reichsmitteln zu leistenden Zuschuß.

5. Der „*Zoll- und Steuerfiscus*" ist unbestritten *Landesfiscus*, und zwar im ganzen Reichsgebiet, auch so weit die Landesbehörden Zölle, Verbrauchs- und Stempelabgaben für die *Reichskasse* erheben [1]). Denn die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchsabgaben — und ebenso der Reichsstempelsteuern — ist ein verfassungsmäßiges Recht der Bundesstaaten (Reichsverfassung Art. 36, Abs. 1); die damit betrauten Behörden der Bundesstaaten handeln daher nicht als Organe des Reiches oder in Vertretung des Reichsfiscus, sondern als Landesbehörden, also als Organe des Bundesstaates, welchem sie angehören [2]).

6. Zweifelhaft und bestritten ist die Frage, ob der *Militärfiscus* Reichs- oder Landesfiscus sei. Da nach Art. 58 der Reichsverfassung die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reiches von allen Bundesstaaten gleichmäßig zu tragen sind und die Veranschlagung der Ausgaben durch

---

1) Urtheile des *Reichsgerichts* vom 1. Juli 1881; 2. Februar 1884; 9. April 1884; 20. Mai 1884 (Entscheidungen in Civilsachen Bd. V, S. 41; Bd. XI, S. 75 ff., 93, 96 fg.). Insbesondere wird Bd. XI, S. 76 vom Reichsgericht der richtige Rechtssatz ausgesprochen, daß es nur darauf ankommt, daß der einzelne Bundesstaat durch seine Bundesbeamten die Abgaben in seinem, des Bundesstaates, *Namen* einzieht, wenn auch im Verhältniß zu den anderen Bundesstaaten, bezw. dem Reiche, für gemeinschaftliche *Rechnung*.

2) Entscheidungen des *Reichsgerichts* Bd. XI, S. 97.

den Reichsetat erfolgt, so treffen alle Ausgaben und Einnahmen im materiellen Erfolge die Reichskasse; die Heeresverwaltung wird *für Rechnung* des Reiches geführt; Ersparnisse kommen der Reichskasse zu gute; Etatsüberschreitungen sind aus ihr zu decken. Die Rechnungscontrole und Entlastung steht Organen des Reiches zu. Dagegen ist die Militärverwaltung ein Recht der einzelnen Staaten; die Landesherren sind die Contingentsherren; sie üben die damit verbundenen Befugnisse nicht als Stellvertreter des Reiches oder des Kaisers, sondern als ein eigenes, ihnen verfassungsmäßig zustehendes *landesherrliches* Recht und *im eigenen Namen* aus. Soweit sie auf die Ausübung desselben durch Militärconventionen verzichtet haben, ist diese Ausübung von ihnen dem König von Preußen übertragen worden. Es giebt sonach keine Reichsmilitärverwaltung, sondern vier Landesmilitärverwaltungen (Contingentsverwaltungen), und die mit dieser Verwaltung betrauten Behörden, die vier Kriegsministerien von Preußen, Sachsen, Württemberg und Bayern, sind Landesbehörden [1]). Da es nun nach den oben entwickelten Grundsätzen nicht darauf ankommt, für wessen Rechnung eine Verwaltung geführt wird, sondern darauf, in wessen Namen sie geführt wird, wer der dominus negotii ist, so ergiebt sich, daß gemäß der Reichsverfassung der Militärfiscus hinsichtlich der den vier Contingentsverwaltungen obliegenden Geschäfte *Landesfiscus* dieser vier Staaten ist. Alle Gründe, welche das Reichsgericht in den citirten Entscheidungen dafür geltend gemacht hat, daß die Zoll- und Verbrauchssteuerverwaltung Sache des *Landesfiscus* der Bundesstaaten ist, treffen auch für die Verwaltung der Militärcontingente zu.

Dies wird auch durch Art. 67 der Reichsverfassung bestätigt. Denn die Anordnung, daß Ersparnisse an dem Militäretat nicht einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zufallen, kann nur unter der Voraussetzung, daß die Rechtsgeschäfte der Contingentsverwaltung Geschäfte des *Landesfiscus* sind, eine Bedeutung haben. Würde die Reichsverfassung davon ausgehen, daß die Contingentsverwaltung in Stellvertretung des Reichsfiscus geführt wird, so wäre diese Bestimmung zum Mindesten überflüssig. Denn daß Ersparnisse, welche die Reichskasse macht, ihr zufallen, brauchte doch nicht ausdrücklich zum Verfassungsgesetz erhoben zu werden [2]). Für Württemberg ist

---

1) Siehe oben S. 482 ff., 539 ff., 574 ff.

2) Art. 67 der Reichsverfassung beruht auf dem letzten Satz des Art. 9 der „Grundzüge einer neuen Bundesverfassung“ vom 10. Juni 1866. Derselbe lautet: „*Jede Regierung leistet selbst die Auslagen* für die von ihr gestellten Truppen, vorbehaltlich gemeinsamer Abrechnung nach Maßgabe der Beitragspflicht. Ersparnisse an dem Militärbudget ... fallen unter keinen Umständen der einzelnen Regierung, welche sie macht, sondern dem ... gemeinsamen Kriegsschatze zu.“ *Hänel* S. 512 sucht die Bedeutung des Art. 67 der Reichsverfassung dadurch zu verdunkeln, daß er die *Weglassung* des ersten Satzes des Art. 9 besonders betont und überdies den Satz des Art. 67 als einen „negativen“ bezeichnet. Das letztere ist unzweifelhaft falsch, denn der Art. 67 formu-

durch Art. 12 der Militärconvention die entgegengesetzte Bestimmung getroffen worden, daß Ersparnisse zur Verfügung Württembergs bleiben. Dies ist aber mit der Annahme, daß die Finanzverwaltung des württembergischen Contingents vom Reichsfiscus geführt werde, unvereinbar. Der Art. 12 cit. sagt auch ausdrücklich: „Die königlich württembergische Regierung bestreitet den Aufwand für die Unterhaltung des königlich württembergischen Armeecorps — — — in selbstständiger Verwaltung."

In unzweideutiger Weise geht ferner aus den Militärconventionen hervor, daß die finanzielle Verwaltung der Contingente Sache der Einzelstaaten ist. So heißt es in der hessischen Militärconvention von 1871, Art. 16: „Die nach dem Militäretat zur Unterhaltung des hessischen Contingents bestimmten Beträge werden der königlich preußischen Militärverwaltung zur Verfügung gestellt, wogegen diese die Verpflichtung übernimmt, sämmtliche Bedürfnisse des hessischen Contingents zu bestreiten"[1]). Im Art. 19 derselben Convention übernimmt die preußische Militärverwaltung die der großherzoglich hessischen Militärverwaltung obliegenden Pensionsverpflichtungen[2]). Nach Art. 21 derselben Convention tritt die preußische Militärverwaltung in laufende Lieferungs- und Miethsverträge ein[3]). Nach Art. 5 des Schlußprotokolls sind die zur Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte des Contingents erforderlichen Ausgaben aus den etatsmäßigen Mitteln der preußischen Militärverwaltung zu bestreiten.

Einen noch deutlicheren Ausdruck hat das rechtliche Verhältniß in den beiden mecklenburgischen Militärconventionen vom 19. und 23. December 1872 gefunden. Im Art. 1 derselben heißt es: „Die vom 1. Januar 1873 ab nach dem Reichsmilitäretat zur Unterhaltung des großherzoglich mecklenburg-schwerinischen (strelitzschen) Contingents bestimmten Beträge werden der königlich preußischen Militärverwaltung zur Verfügung gestellt, wogegen diese die Verpflichtung übernimmt, sämmtliche Bedürfnisse des ... Contingents ... zu bestreiten, ohne daß ihr daraus der großherzoglichen Regierung gegenüber irgend ein Anspruch auf weitere Leistungen erwächst, als in dieser Convention etwa besonders erwähnt sind. — Demgemäß werden sämmtliche Ausgaben, welche bisher aus den dem großherzoglichen Contingent überwiesenen Mitteln des Reichsmilitäretats bestritten worden

---

liert seine Anordnung sowohl in negativer als auch in positiver Wendung („fallen jederzeit der Reichskasse zu"). Warum aber bei der Redaction des Art. 67 der Reichsverfassung die Fassung des Art. 9 der Grundzüge eine Kürzung erfahren hat, darüber kann man sehr verschiedene Vermuthungen aufstellen; zur Annahme, daß es aus den von Hänel aufgestellten theoretischen Gründen geschehen sein sollte, liegt nicht der geringste Anhaltspunkt vor.

1) Aehnlich Militärconvention mit Baden Art. 1; mit Oldenburg Art. 1 u. 21.

2) Vgl. Militärconvention mit Baden Art. 17; mit Oldenburg Art. 20, Abs. 3.

3) Aehnlich Baden, Schlußprotokoll Ziff. 11; Oldenburg, Schlußprotokoll Ziff. 6.

sind, namentlich auch die Pensionen, ständigen Unterstützungen 2c., vom genannten Tage ab von der preußischen Militärverwaltung übernommen“ [1]).

Die finanziellen Beziehungen zwischen dem Reich und den Bundesstaaten sind daher bei den Militärausgaben in analoger Weise wie bei den Zoll- und Steuereinnahmen geregelt, wie ja auch diese Einnahmen vorzugsweise zur Deckung der Militärausgaben bestimmt waren und bestimmt sind. Die Bundesstaaten erheben die Zölle und Steuern im eigenen Namen, überweisen die erhobenen Beträge aber der Reichskasse; andererseits stellt das Reich die für das gesammte Militärwesen erforderlichen Mittel bereit und überweist den Einzelstaaten die den Bedürfnissen ihrer Contingente entsprechenden Beträge zur Verausgabung. In dem Reichsetatgesetz kommt dies dadurch zum Ausdruck, daß die Beträge, welche jeder der vier Contingentsverwaltungen zu überweisen sind, besonders festgesetzt werden, für Bayern in einer Gesammtsumme, für die drei anderen Verwaltungen in eingehendster Specialisirung, so daß in den Etatsgesetzen dieser Staaten darüber keine weiteren Verfügungen zu treffen sind [2]).

Eine fernere Bestätigung liefert das Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871, § 16, welches bestimmt, daß in Ermangelung einer anderen landesgesetzlichen Bestimmung der Militärfiscus durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Contingents vertreten werde. Denn hiernach sind in erster Linie die Einzelstaaten berechtigt, die zur Vertretung des Militärfiscus befugten Behörden zu bestimmen [3]).

Dieser der Reichsverfassung entsprechende Rechtszustand hat aber seit dem Jahre 1873 eine Veränderung erfahren.

---

1) Aehnlich die Militärconventionen mit Lübeck § 1; Hamburg § 1; Bremen § 1. Hänel S. 514 meint, daß dieser Wortlaut nicht nothwendig die hier entwickelte Auffassung ergebe; wenn er es aber thäte, so würde er nur eine rechtliche Auffassung der Contrahenten beweisen, die der Verfassung und den Gesetzen widerspricht“. Man darf aber wohl annehmen, daß die deutschen Regierungen zu der Zeit, als die Militärconventionen vereinbart wurden, d. h. kurz nach Errichtung der Reichsverfassung, den Sinn der letzteren richtig verstanden haben.

2) Mit Recht führt Joël in Hirth's Annalen 1888, S. 834 u. 838 aus, daß durch die Aufnahme von Ausgaben in den Reichsetat darüber, wer die Ausgabe als Rechtssubject (Dritten gegenüber) zu leisten habe, gar nichts bestimmt wird.

3) Es handelt sich hier nicht, wie Hänel S. 513 unterstellt, darum, daß sich der Reichsfiscus dem Landesrecht unterwirft, sondern um eine organisatorische Einrichtung, um die Bestimmung, welches Organ den Militärfiscus vertritt. Ist nun der Militärfiscus Landesfiscus, so ist es verständlich, daß das Reich den Einzelstaaten die Bestimmung dieses, ihres, Organs überläßt; ist aber der Militärfiscus Reichsfiscus, so würde § 16 den Einzelstaaten die Befugniß geben, die Vertretung des Reichs zu regeln, wodurch das Verhältniß zwischen Reich und Einzelstaat auf den Kopf gestellt würde. Auch diejenigen Behörden, welche den Militärfiscus in dem Falle der §§ 730 ff. der Civilproceßordnung zu vertreten haben, sind nicht vom Reichskanzler, sondern von den Staaten mit Contingentsverwaltungen bestimmt worden. Centralbl. 1881, S. 385, 446, 472; 1894, S. 388; für Bayern, Sachsen, Württemberg 1895, S. 18 fg.

Den Ausgangspunkt dieser Entwicklung bildet der mit dem Uebergang der Militärverwaltung in die Finanzwirthschaft des Reiches von selbst gegebene Satz, daß das gesammte bewegliche und unbewegliche *Militärinventar* der Einzelstaaten für Rechnung des Reiches verwaltet werden mußte, so daß kein Staat für andere Zwecke darüber verfügen durfte und daß auch der Erlös für entbehrlich und unbrauchbar gewordene Vermögensobjecte der Reichskasse zufiel. An beweglichen (verbrauchbaren) Sachen kam dies einem Eigenthum des Reichsfiscus gleich; an unbeweglichen wurde zwar an dem formalen Eigenthum der Einzelstaaten festgehalten, es war aber eine des Vermögenswerths beraubte nuda proprietas geworden. Auch nahm man als selbstverständlich an, daß die aus Reichsfonds angeschafften Gegenstände, sowohl bewegliche als unbewegliche, im Eigenthum des Reiches stehen. Durch das Reichsgesetz vom 25. Mai 1873 wurde nun an allen zum dienstlichen Gebrauch der Militärverwaltung gewidmeten Gegenständen das Eigenthum und die sonstigen dinglichen Rechte, welche den einzelnen Bundesstaaten zugestanden haben, dem Reiche übertragen. Dies war der entscheidende Schritt. Denn wenn alle beweglichen und unbeweglichen Sachen sämmtlicher Militärverwaltungen (mit Ausnahme Bayerns) im Eigenthum des Reichsfiscus stehen, so wird in der That das Princip, daß der Militärfiscus Landesfiscus der Einzelstaaten sei, stark erschüttert; es muß auf die Dauer ein unhaltbarer Zustand sein, daß in einer und derselben Verwaltung alle sachenrechtlichen Verhältnisse den Reichsfiscus, alle obligatorischen den Landesfiscus betreffen [1]).

Ungefähr gleichzeitig wurden die Militärbeamten (ausgenommen in Bayern) durch das Reichsgesetz vom 31. März 1873 den von den Reichsbeamten geltenden Regeln unterstellt, und man hat dann aus § 149 und 151 dieses Gesetzes den — freilich unbegründeten — Schluß gezogen, daß die vermögensrechtlichen Ansprüche derselben aus ihrem Dienstverhältniß sich gegen den *Reichsfiscus* richten. Ja aus der Anordnung des § 157, daß die Vorschriften des Gesetzes über das Defectenverfahren auch auf Personen des Soldatenstandes Anwendung finden, ist sogar die Folgerung hergeleitet worden, daß alle in Militärkassen befindlichen *Gelder* im Eigenthum des Reiches stehen [2]). Ferner bewilligte das Gesetz vom 30. Juni 1873, § 1, den Wohnungsgeldzuschuß denjenigen Officieren, Militärärzten und Militärbeamten, „welche eine Besoldung *aus der Reichskasse* beziehen"; auch aus dieser Ausdrucksweise wurde geschlossen, daß die Besoldung der genannten Personen nicht nur materiell auf Reichsrechnung gezahlt wird, sondern daß der Reichsfiscus auch formell der Träger der rechtlichen Verpflichtung sei [3]).

1) Darauf wurde bereits in der ersten Auflage dieses Werkes Bd. III, 2, S. 224 hingewiesen.

2) Vgl. *Archiv für öffentliches Recht* Bd. IV, S. 152.

3) *Ebendaselbst*. Es ist freilich unschwer einzusehen, daß diese Argumente nicht stichhaltig sind.

Die veränderte Auffassung trat auch in den im September 1873 abgeschlossenen neuen Militärconventionen mit den thüringischen Staaten, Anhalt, Lippe und Schaumburg zu Tage, in welchen nicht mehr davon die Rede ist, daß Preußen sich verpflichtet, den diesen Staaten obliegenden Militäraufwand zu bestreiten, sondern in welchen lediglich bestimmt wird, daß Preußen die Verwaltung des Contingents auf Grund des Reichsmilitäretats übernimmt und die Kosten „aus Reichsmitteln" bestritten werden.

Diese Vorgänge haben eine hervorragende staatsrechtliche Bedeutung.

Der Reichsverfassung zu Folge ist der Kriegsminister kein Reichsbeamter und dem Reichskanzler nicht untergeordnet. Dieß ließ sich theilweise corrigiren, wenn man den Kriegsminister aus einem Vertreter des preußischen 2c. Staatsfiscus zu einem Vertreter des deutschen Reichsfiscus machte. Denn da der „verantwortliche" Vertreter des Reichsfiscus der Reichskanzler ist, so wurde dadurch die preußische (sächsische, württembergische) Militärverwaltung in allen die Finanzen berührenden Angelegenheiten in ein, freilich nicht klar und bestimmt ausgeprägtes Unterordnungsverhältniß zum Reichskanzler gebracht. Die Verdrängung des Landesfiscus durch den Reichsfiscus hinsichtlich der Contingentsverwaltung war eine Correctur der Reichsverfassung. Die finanzielle Verwaltung des Militärwesens wurde nicht von der technischen Verwaltung desselben getrennt — was thatsächlich ganz undurchführbar wäre —, sondern sie verblieb dem preußischen 2c. Kriegsminister und den ihm unterstellten Intendanturen, also den Landesbehörden; die Zuständigkeit der letzteren wurde nicht verändert, eine Mitwirkung von Reichsbehörden fand nicht statt; nur an der obersten Stelle wurden die Kriegsminister, insbesondere der preußische, dem Reichskanzler insoweit untergeordnet, als demselben die Möglichkeit gewährt ist, in allen die Finanzen berührenden Angelegenheiten seinen Willen zur Geltung zu bringen[1]). Damit wurde dem Reichskanzler eine weitereichende Zuständigkeit gegeben, als die nach Art. 17 der Reichsverfassung von ihm Namens des Kaisers zu übende Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze[2]).

In Durchführung dieses Grundsatzes wurden die preußischen Militärverwaltungsbehörden angewiesen, alle Verträge „Namens des Reichsmilitärfiscus" abzuschließen[3]), wodurch der letztere in privatrechtlicher Beziehung zum Träger der vertragsmäßigen Rechte und Pflichten bestellt wurde.

1) Vielleicht ist es kein bloßer Zufall, daß diese Veränderung des staatsrechtlichen Verhältnisses des Kriegsministers zum Reichskanzler in diejenige Zeit fiel, in welcher das Ausscheiden des Ministers v. Roon aus der Stellung eines preußischen Kriegsministers sich vollzog.

2) Vgl. Joël a. a. O. S. 843.

3) Wortlaut und Datum dieser Verfügung sind nicht bekannt; dieselbe wird in einer Denkschrift des Reichskanzlers (Reichsjustizamts) erwähnt. Archiv für öffent-

Endlich gelang es auch nach mancherlei Schwankungen die Gerichte zur Anerkennung des Satzes zu bewegen, daß die Behörden von Preußen, Sachsen und Württemberg die finanzielle Militärverwaltung in Vertretung des Reichsfiscus führen. Es ist dies in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 9. März 1888 (Entscheidungen Bd. XX, S. 148 ff.) ausgesprochen worden, in dessen Begründung der Schwerpunkt ganz richtig auf das Reichsgesetz vom 25. Mai 1873 gelegt wird [1]).

Auch in der Literatur überwiegt jetzt die Ansicht, daß der Militärfiscus Reichsfiscus sei [2]).

Hiernach ist thatsächlich diese Rechtsanschauung, obgleich sie mit der Reichsverfassung in Widerspruch steht, zur Geltung gelangt [3]). Nur für Bayern besteht hinsichtlich des entgegengesetzten Grundsatzes allgemeines Einverständniß.

III. Die Vertretung des Reichsfiscus bestimmt sich durch die Organisation der Reichsbehörden und durch die Kompetenz, welche den einzelnen Behörden und Beamten nach den Vorschriften der Gesetze und Verordnungen zusteht. In dieser Beziehung ist auf die Darstellung der einzelnen Verwaltungen zu verweisen, bei welcher auch auf die Vertretung des Fiscus Rücksicht genommen worden ist [4]). Als allgemeiner Grundsatz ist festzuhalten, daß subsidiär, d. h. soweit nicht durch besondere Anordnung einer anderen Behörde die Vertretungsbefugniß ertheilt ist, die Vertretung des Reichsfiscus dem Reichskanzler zusteht. Die Vertretung des Militärfiscus liegt hinsichtlich aller zur Verwaltung der Contingente gehörenden Rechtsverhältnisse den Landesbehörden und zwar, wenn nicht etwas Anderes landes- oder reichsgesetzlich für gewisse Rechtsgeschäfte angeordnet ist, den Intendanturen ob [5]). Dieser

---

liches Recht Bd. IV, S. 154. Daß in Sachsen und Württemberg entsprechende Anordnungen ergangen seien, wird daselbst nicht erwähnt.

1) Vgl. auch Urtheil des Reichsgerichts vom 24. September 1889 (Entscheidungen Bd. XXIV, S. 37).

2) Vgl. Meyer, Verwaltungsrecht II, § 200, Note 18; Schulze, Staatsrecht II, S. 264; Brockhaus, Das deutsche Heer § 8 u. 9; Bornhak, Preuß. Staatsrecht III, S. 46; v. Weinrich in (Gruchot's) Beiträgen Bd. 33 (1889), S. 161 ff.; Hänel I, S. 511 fg. — Für die entgegengesetzte Ansicht vgl. außer meinen Ausführungen in der ersten Auflage dieses Werkes, im Archiv für öffentl. Recht Bd. III, S. 499 fg. und in v. Stengel's Wörterbuch des Verwaltungsrechts II, S. 363, namentlich Joël in Hirth's Annalen 1888, S. 837 ff.

3) Dagegen hat man die Consequenz dieser Anschauung, daß sogen. justificirende Kabinetsordres, d. h. die Genehmigung von Acten der Freigebigkeit (sogen. pecuniäre Gnadenacte) und von nicht etatsmäßigen Ausgaben, vom Kaiser unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers zu erlassen seien, nicht zugegeben. Bericht der Rechnungscommission des Reichstages vom 17. Januar 1890 (Drucksachen 1889/90, Nr. 126). Vgl. Joël a. a. O. S. 940 ff. und unten § 132, Ziff. VI.

4) Vgl. auch Böhlau a. a. O. S. 11 ff.; U. Fritze, Zusammenstellung der Behörden, welche den preuß. Landes- und deutschen Reichsfiscus in Processen zu vertreten befugt sind, Berlin 1891, 197 Seiten.

5) Die Zuständigkeit der Intendanturen erstreckt sich auch auf die Entschädigungen,

Rechtssatz ergiebt sich, auch wenn man den Militärfiscus durchaus als Reichsfiscus ansieht, daraus, daß die Contingentsverwaltung ausschließlich von den Einzelstaaten geführt wird und die finanzielle Verwaltung von der technischen nicht getrennt ist und nicht getrennt werden kann [1]).

Die verwaltungsrechtlichen Vorschriften regeln auch die Vertretung des Fiscus in Processen, und zwar sind es meistens die oberen Behörden, welche zur Proceßführung berufen sind. Mittelbar bestimmt sich hierdurch auch der Gerichtsstand des Reichsfiscus, indem § 20 der Civilproceßordnung den Grundsatz sanctionirt hat:

> „Der allgemeine Gerichtsstand des Fiscus wird durch den Sitz der Behörde bestimmt, welche berufen ist, den Fiscus in dem Rechtsstreite zu vertreten."

Der Reichsfiscus hat demnach, obgleich er eine einheitliche Rechtspersönlichkeit ist, keinen einheitlichen allgemeinen Gerichtsstand; der letztere bestimmt sich vielmehr nach den Geschäftskreisen der zur Prozeßvertretung berufenen Behörden. Dessenungeachtet ist dieser Gerichtsstand des Fiscus keine Singularität; er entspricht dem Gerichtsstande der Niederlassung nach § 22 der Civilproceßordnung. Jede fiscalische Station ist einer Niederlassung im Sinne dieses Paragraphen gleichzuachten und als „Zweigniederlassung" des (einheitlichen) Reichsfiscus zu bezeichnen.

IV. Für den Reichsfiscus gelten in jedem Rechtsgebiete diejenigen Rechtsregeln, welche die dort geltende Gesetzgebung hinsichtlich des einheimischen Staatsfiscus aufstellt; er nimmt daher auch Theil an den landesgesetzlich anerkannten fiscalischen Privilegien. Es folgt diese Regel aus der Natur des Bundesstaates. Eine Anzahl von Aufgaben des Staates sind an das Reich übergegangen, deren Durchführung nicht bloß vermittelst der Ausübung von Hoheitsrechten (Staatsgewalt), sondern auch vermittelst des Abschlusses vermögensrechtlicher Geschäfte erfolgt oder welche vermögensrechtliche Verhältnisse hervorbringen. Dieselben Gründe, auf denen die Nothwendigkeit beruht, daß jeder Staat zugleich Subject

---

welche für Friedensleistungen zu gewähren sind. Siehe oben S. 731 und Entscheidung des Reichsgerichts Bd. XV, S. 38 fg. Bei Rechtsansprüchen auf Pensionen und andere Versorgungen kann die Vertretung des Fiscus landesgesetzlich geregelt, also ebenfalls den Intendanturen übertragen werden; in Ermangelung einer landesgesetzlichen Anordnung ist das Kriegsministerium des betreffenden Contingents zur Vertretung legitimirt (Reichsgesetz vom 27. Juni 1871, § 16). — Zur Erwerbung unbeweglicher Sachen ist im Bereich der preußischen Militärverwaltung der Kriegsminister legitimirt; durch Kabinetsordre vom 30. April 1887 ist derselbe aber ermächtigt worden, diese Befugniß auf die ihm unterstellten Behörden zu übertragen. Diese Delegation ist erfolgt auf die Corpsintendanturen und Festungscommandanturen. Armeeverordnungsbl. 1887, S. 241.

1) Vgl. hinsichtlich der Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Entscheidung des Kammergerichts vom 17. März 1884. Abgedruckt in Johow's Jahrbuch 1884, S. 147. Hinsichtlich der Proceßführung vgl. die citirten Urtheile des Reichsgerichts vom 9. März 1888 und 24. September 1889.

von Herrschaftsrechten und von Privatrechten ist, führen auch zu der Consequenz, daß, soweit die Reichsgewalt an die Stelle der Einzelgewalt getreten ist, auch der Reichsfiscus die Stelle des Landesfiscus eingenommen hat und daß demnach die Rechtsgrundsätze, welche vor der Gründung des Bundes für den einheitlichen Fiscus des Staates gegolten haben, nunmehr sowohl für den Reichsfiscus als auch für den Landesfiscus in Geltung stehen [1]).

Der Reichsfiscus hat demnach kein einheitliches Recht; insoweit die Verschiedenheit der Particularrechte im Bundesgebiet noch fortbesteht, trifft dieselbe auch den Reichsfiscus, und insoweit das Particularrecht der Fortbildung und Veränderung durch die Autonomie der Einzelstaaten unterliegt, können die Rechtsvorschriften über die privilegia fisci nicht nur hinsichtlich des Landesfiscus, sondern auch hinsichtlich des Reichsfiscus im Wege der Landesgesetzgebung abgeändert werden [2]).

Es kann sich nun aber im einzelnen Rechtsfalle die Frage erheben, welches der verschiedenen Particularrechte auf den Reichsfiscus in Anwendung zu bringen ist. Da ein Sonderrecht für den Fiscus in dieser Hinsicht nicht besteht, so müssen die allgemeinen, freilich controversen Regeln über die örtliche Geltung der Rechtssätze Platz greifen. Für die dinglichen Rechte, namentlich für die Rechtsverhältnisse an Grundstücken, gestaltet sich die Beantwortung der Frage einfach; sie sind nach den statuta rei sitae zu beurtheilen. Ebenso einfach und zweifellos ist der Satz, daß in Betreff der Form der Geschäfte das Recht des Ortes, an welchem der Vertrag abgeschlossen worden ist, entscheidet. Für die materielle Beurtheilung der Schuldverhältnisse kommt in der Regel das Recht des Erfüllungsortes zur Anwendung [3]); als Erfüllungsort ist aber in der Mehrzahl der Fälle der Wohnort des Schuldners anzusehen. Demnach

---

1) Vgl. Annalen a. a. O. S. 411. Uebereinstimmend: Seydel a. a. O. S. 236 ff.; Dernburg, Preuß. Privatrecht I, § 57; Meyer, Staatsrecht § 208, Verwaltungsrecht II, § 273; Mandry, Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze S. 144; Zorn im Rechtslexicon a. a. O. S. 376; Böhlau S. 17; Schulze, Deutsches Staatsrecht I, S. 578; Hänel I, S. 366, und besonders Reincke a. a. O. S. 486 ff. Auch das preuß. Obertribunal hat diese Ansicht gebilligt, Entscheidungen Bd. 70, S. 217 ff.; freilich mit sehr bedenklicher Motivirung. Eine Anwendung hat dieselbe auch gefunden im Reichsgesetz vom 25. Mai 1873, § 1, Abs. 2. Vgl. auch Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881, § 29. Die entgegengesetzte Meinung wurde von Förster, Theorie und Praxis des preuß. Privatrechts IV, S. 395 ff. vertheidigt, weil der Reichsfiscus in den Gebieten der Bundesstaaten, insbesondere in Preußen, als ein fremder Fiscus anzusehen sei. In der Bearbeitung des Werkes von Eccius Bd. IV, S. 667 ist dies berichtigt worden.

2) Siehe Annalen a. a. O. S. 412; Reincke S. 496. Dies ist auch anerkannt und als „ein bedenklicher Zustand" bezeichnet worden von dem Bundescommissar v. Möller in der Sitzung des Reichstages vom 26. April 1873. (Stenogr. Berichte I, S. 356.) Die Verschiedenheit des Rechts trifft aber auch zu für den Fiscus von Einzelstaaten mit mehreren Rechtsgebieten, z. B. Preußen. Eccius a. a. O. Note 23.

3) Bei der Haftung des Fiscus aus Delicten entscheidet das Recht des Orts, an welchem die That geschehen ist. Entscheidung des Reichsgerichts bei Bolze, Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. II, S. 6, Nr. 26.

muß in vielen Fällen die Frage, nach welchem Rechte die Verpflichtungen und Vorrechte des Reichsfiscus zu beurtheilen sind, praktisch zusammenfallen mit der Frage: Wo hat der Reichsfiscus seinen Wohnsitz? Diese Frage ist ganz ebenso zu beantworten, wie es oben hinsichtlich des allgemeinen Gerichtsstandes geschehen ist. Jede zur Vertretung des Reichsfiscus befugte Behörde (fiscalische Station) ist als eine Zweigniederlassung des Reichsfiscus anzusehen, deren amtlicher Sitz für den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Kreis von Geschäften ein (Special-)Wohnsitz des Reichsfiscus ist. Berlin ist daher zwar der generelle Wohnsitz des Reichsfiscus, weil der Reichskanzler dort seinen Amtssitz hat, dem, wie bereits erwähnt worden ist, eine generelle, subsidiäre Befugniß zur Vertretung des Reichsfiscus zusteht; daneben giebt es aber so viele Specialwohnsitze des Reichsfiscus, als es mit Vertretungsbefugniß ausgestattete Reichsbehörden und Militärbehörden giebt. Als das Resultat dieser Erörterung ist daher der Satz zu formuliren, daß die Rechtsverhältnisse des Fiscus nach dem Rechte des Ortes zu beurtheilen sind, an welchem die im concreten Falle zur Vertretung des Fiscus zuständige Behörde ihren Amtssitz hat [1]).

Unter den privilegia fisci lassen sich drei Gruppen unterscheiden:

1. Processualische Vorrechte. Dieselben sind durch die Reichsjustizgesetze auf folgende beschränkt:

a) Das Reich ist in dem Verfahren vor den Landesgerichten von Zahlung der Gebühren befreit [2]).

b) In Concursen steht die Reichskasse in Ansehung der zurückgehaltenen oder in Beschlag genommenen zoll- und steuerpflichtigen Sachen dem Faustpfandgläubiger gleich [3]), und sie hat einen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung hinsichtlich ihrer Forderungen wegen öffentlicher Abgaben, welche im letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind [4]).

c) Aufrechterhalten sind die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiscus, insoweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden [5]).

2. Privatrechtliche Privilegien. Eine Aufzählung der Bestim-

---

1) Vgl. die treffenden Ausführungen v. Reincke S. 495 ff. Dagegen behauptet Dernburg a. a. O., daß das Reich in Berlin sein Quasidomicil habe und daher der Reichsfiscus der Regel nach den Rechtsgrundsätzen des in Berlin geltenden preußischen Landrechts, resp. insoweit dasselbe in Betracht kommen könnte, des märkischen Provinzialrechts unterstehe, und er erklärt es für selbstverständlich, daß auch nichtpreußische Stationen des Reichsfiscus die gleichen fiscalischen Vorrechte wie die in Preußen selbst belegenen haben, da der Reichsfiscus eine einheitliche Persönlichkeit ist. Aber dieser Grund beweist nichts; denn auch physische Personen, die doch gewiß einheitlich sind, können mehrere Wohnsitze haben und nach verschiedenen Rechten beurtheilt werden.

2) Gerichtskostengesetz § 98.

3) Concursordnung § 41, Ziff. 1.

4) Concursordnung § 54, Ziff. 2.

5) Einführungsgesetz zur Civilproceßordnung § 15, Ziff. 4.

mungen der einzelnen Particularrechte ist ohne staatsrechtliches Interesse, zumal dieselben den modernen Rechtsanschauungen und der gegenwärtigen Staatsauffassung größtentheils so wenig entsprechen, daß das zu erwartende Reichscivilgesetzbuch voraussichtlich sie erheblich einschränken oder ganz beseitigen wird[1]).

3. Steuerbefreiungen. Die Steuerfreiheit ist das practisch wichtigste Vorrecht des Fiscus. Im Einzelstaate versteht sich die Freiheit des Fiscus von allen für die Staatskasse zu erhebenden directen Steuern, Stempelabgaben und Gebühren von selbst wegen der Identität des Fiscus und der Staatskasse. Für den Reichsfiscus folgt aus diesem Argument aber nur die Freiheit desselben von denjenigen Abgaben, welche in die Reichskasse fließen; dagegen besteht kein in der Sache selbst liegendes Hinderniß, daß der Reichsfiscus Steuern und Gebühren den Einzelstaaten zu entrichten habe, sowie andererseits auch die Fisci der Einzelstaaten der Besteuerung durch die Bundesgewalt unterworfen sind und Gebühren an die Reichskasse zahlen. Indeß ist für den Fiscus des Reiches die Freiheit von Staatssteuern anerkannt, theils weil der Reichsfiscus in jedem einzelnen Bundesstaate als einheimischer Fiscus zu erachten ist und die Verwaltungsthätigkeit des Reiches im Interesse der Gesammtheit ausgeübt wird, theils weil die Kosten des Reiches von den Bundesgliedern gemeinschaftlich zu tragen sind. In letzterer Beziehung ist zu beachten, daß die Kosten des Reiches, soweit sie nicht durch die eigenen Einnahmen des letzteren gedeckt werden, durch Matrikularbeiträge der Einzelstaaten aufgebracht werden und daher den letzteren nicht die Befugniß zugestanden werden kann, durch eine in ihr Belieben gestellte Steuergesetzgebung sich Gegenforderungen gegen den Reichsfiscus zu verschaffen, die sie gegen die Matrikularbeiträge aufrechnen könnten. Eine ausdrückliche Anerkennung hat der Rechtsgrundsatz, daß der Reichsfiscus in jedem Gliedstaate des Bundes dem Landesfiscus gleichgestellt ist, in dem Gesetz vom 25. Mai 1873, § 1, Abs. 2 gefunden:

> „Hinsichtlich der Befreiung von Steuern und sonstigen dinglichen Lasten sind die im Eigenthum des Reiches befindlichen Gegenstände den im Eigenthume des einzelnen Staates befindlichen gleichartigen Gegenständen gleichgestellt."

---

1) Vgl. über das römische Recht, dessen Bestimmungen zum großen Theil antiquirt sind, Weiske in seinem Rechtslexikon Bd. IV, S. 303 ff. Für Preußen: Eccius IV, S. 666 und Dernburg I, § 57; für Bayern: Roth, Bayer. Civilrecht I, § 34; für Württemberg: Reyscher, Privatrecht III, § 777; für Königreich Sachsen: B. G. Schmidt, Vorlesungen I, § 22, S. 71; für das französische Recht: Dalloz, Jurisprudence générale Tome XXXVII, Art. Privilèges et hypothèques n° 533 ff.; Aubry und Rau, Cours de droit civil français (4. édit.) § 263 bis (III, S. 177 ff.); v. Möller'sche Sammlung der in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze Bd. I B., Note 671, 673, 689. Vgl. auch die ausführlichen Angaben bei Gierke, Genossenschaftstheorie (Berlin 1887) S. 143.

Auch die Reichsbank und ihre Zweiganstalten sind im gesammten Reichsgebiete frei von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern [1]).

Dagegen besteht durchaus kein Grund, aus welchem der Reichsfiscus in irgend einem Theile des Bundesgebietes eine *bessere* Stellung als der Landesfiscus beanspruchen könnte.

Von *diesem* Princip aus ist die bestrittene Frage zu entscheiden, ob der Reichsfiscus der *Communalbesteuerung* unterliegt. Insoweit der Landesfiscus von der Entrichtung der Communalsteuer befreit ist, wird auch dem Reichsfiscus das gleiche Recht zuzusprechen sein, da dieselben Gründe, auf denen die Communalsteuerfreiheit des Landesfiscus beruht, auch für den Reichsfiscus Geltung haben, weil auch dieser *einheimischer* Fiscus ist. Wenn dagegen in einem Bundesstaate die Finanzwirthschaft der Communen auf Grund der Landesgesetze in der Weise geregelt ist, daß fiscalisches Eigenthum oder ein fiscalischer Gewerbebetrieb zu den Kosten des Gemeindehaushaltes beitragspflichtig ist, so muß dies den Reichsfiscus in demselben Umfange wie den Landesfiscus treffen, da ja auch den Etablissements des Reiches die communalen Einrichtungen und Anlagen in vollem Maße zu gute kommen. Hinsichtlich der von den Communen erhobenen *Grundsteuer-* und *Gebäudesteuer*-Beträge ist dies durch das citirte Reichsgesetz ausdrücklich anerkannt; für die *indirecten Abgaben* (städtisches Octroi, Gassteuer u. dgl.) versteht sich die Steuerpflicht von selbst; auch der Entrichtung einer Communal-*Gewerbesteuer* kann sich der Reichsfiscus nicht entziehen, falls er ein steuerpflichtiges Gewerbe betreibt [2]). Dagegen ist es in hohem Grade zweifelhaft, ob der Reichsfiscus von den Communen einer *Einkommensteuer* unterworfen werden kann. In der Praxis wird dies von den Reichsbehörden verneint, und die Reichsregierung hat in der Session des Reichstages von 1874/75 den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, welches ausdrücklich aussprechen sollte, daß das Reich von allen „auf das Einkommen" gelegten Steuern frei sein sollte; der Entwurf hat jedoch nicht die Zustimmung des Reichstages erhalten [3]).

---

1) Bankgesetz vom 14. März 1875, § 21 (Reichsgesetzbl. S. 183).

2) Auch die Reichsbank ist den Communalsteuern unterworfen. Siehe oben S. 141. Hinsichtlich *Bayerns* vgl. v. *Müller* in der Krit. Vierteljahrsschrift Bd. 25, S. 151 und *Seydel*, Bayer. Staatsrecht Bd. IV, S. 190 fg. Völlige Befreiung des Reichs von Staats- und Gemeindesteuern, soweit nicht durch Reichsgesetz eine ausdrückliche Ausnahme zugelassen ist, behaupten wegen der Souveränität des Reichs *Meyer*, Staatsrecht § 226, Note 11 und Verwaltungsrecht II, § 268, Note 20 und *Hänel*, Staatsrecht I, S. 367.

3) Drucksachen des Reichstages II. Sess. 1874/75, Nr. 22. Der Entwurf gelangte überhaupt nicht über die erste Lesung hinaus, bei welcher sich eine große Meinungsverschiedenheit ergab. Vgl. Stenogr. Ber. I, S. 143 ff., 266 ff. Die formalen Gründe für die Befreiung des Reichsfiscus, welche aus der Souveränität des Reiches hergenommen sind, beweisen allerdings zu viel, da sie gegen *jede* Belastung des Reichsfiscus, auch mit der Grundsteuer, sprechen würden; dagegen sind die sachlichen Bedenken gegen die locale Besteuerung des Reichseinkommens in der That schwerwiegend. *Für* die Steuerpflicht

## § 115. Das active Reichsvermögen.

Das fiscalische Vermögen zerfällt in zwei Arten, die sowohl in finanzwissenschaftlicher als in staatsrechtlicher Hinsicht vielfach verschiedenen Regeln unterstellt sind, nämlich in *Finanzvermögen* und in *Verwaltungsvermögen*[1]).

Unter Verwaltungsvermögen sind alle diejenigen Werthobjecte zu verstehen, welche den für die Erfüllung der staatlichen Zwecke und Aufgaben erforderlichen Apparat bilden, also zum Dienste der Behörden und zum Betriebe der Staatsanstalten gehören: das *Inventar* des Staates. Die charakteristische Eigenschaft dieser Vermögensobjecte besteht darin, daß sie nicht freies, disponibles Kapital, sondern hinsichtlich ihrer Verwendung durch ihre Zweckbestimmung *gebunden* sind[2]). Das Finanzvermögen dagegen dient nicht direct den Staatszwecken, sondern setzt die Regierung durch seinen Kapitalswerth oder dessen Erträge in die Lage, einen Theil der für die Durchführung der Staatszwecke erforderlichen Kosten bestreiten zu können; es ist *werbendes* oder *wirthschaftliches* Vermögen des Staates. Da Erwerb, Besitz und Verwaltung dieses Vermögens nicht selbst einen Zweck des Staates bilden, sondern demselben nur indirect die Erfüllung seiner Aufgaben erleichtern sollen, so ist die Anlage und Verwaltung dieser Kapitalien eine *freie*, d. h. lediglich durch politische und finanzwissenschaftliche Rücksichten bestimmte. Das Verwaltungsvermögen ist *wesentliches*, durch den Staatszweck erfordertes Vermögen des Fiscus; das Finanzvermögen ist *zufälliges*, durch die historische Entwicklung der Finanzwirthschaft dem Fiscus überliefertes Vermögen. Als Subject des Finanzvermögens erscheint der Staat als Kapitalist, der sein Vermögen zu seinem pecuniären Vortheil ausbeutet; als Subject des Verwaltungsvermögens stellt der Fiscus sein Vermögen dem öffentlichen Dienst zu Gebot. Daraus ergiebt sich, daß das Finanzvermögen im Wesentlichen unter den allgemeinen Regeln des Privatrechts steht, während dieselben hinsichtlich des Verwaltungsvermögens durch verwaltungsrechtliche Sätze nicht unwesentlich modificirt sind[3]).

---

des Reichsfiscus erklärt sich *Walcker* in Hartmann's Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis des öffentl. Rechts II, S. 121 ff. (1876).

1) Vgl. meine Abhandlung über das Reichsfinanzrecht in Hirth's Annalen 1873, S. 412 ff. Eine ziemlich vollständige und großentheils wortgetreue Reproduction meiner Ausführungen findet sich bei v. *Rönne*, Staatsrecht des Deutschen Reichs II, 1, S. 70 ff. (2. Aufl. 1887).

2) Dies schließt aber weder den Kapitalswerth noch den finanziellen Nutzen dieses Vermögens aus, da die Benutzung und Verwendung desselben seitens der Verwaltungsbehörden den Baraufwand (z. B. die Zahlung von Miethspreisen für Amtslocale) erübrigt oder vermindert.

3) Dieselbe Unterscheidung ist auch bei dem Vermögen der Gemeinde und anderer Communalverbände zu machen und für die Frage, welche Vermögensobjecte die Gläubiger

Das Finanzvermögen des Reiches steht unter der Verwaltung des Reichsschatzamtes, während das Verwaltungsvermögen seiner Zweckbestimmung gemäß von den Behörden der Verwaltungen, deren Inventar es bildet, verwaltet wird.

### A. Das Finanzvermögen.

Weder der Norddeutsche Bund noch das Deutsche Reich haben bei ihrer Entstehung freies, werbendes Vermögen besessen, da den Bundesgliedern die Abtretung eines solchen an das Reich nicht auferlegt wurde. Durch den glücklichen Ausgang des französischen Krieges aber ist das Deutsche Reich früher, als es nach der natürlichen Entwicklung seiner Finanzwirthschaft zu erwarten gewesen ist, in den Besitz von Finanzvermögen gekommen, indem ein Theil der Kriegskostenentschädigung zur Bildung eines solchen verwendet wurde. Hierher gehören:

I. Die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Durch den Zusatzartikel 1 zum Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871 hat die deutsche Regierung die in den abgetretenen Gebietstheilen gelegenen, früher der französischen Ostbahngesellschaft gehörig gewesenen Eisenbahnen für den Preis von 325 Millionen Francs (260 Millionen Mark), die auf die französische Kriegsentschädigung in Abzug gebracht worden sind, erworben. Dieses Besitzthum ist seitdem theils durch Beschaffung von Betriebsmitteln und Ausrüstungsgegenständen verbessert, theils durch den Erwerb oder die Herstellung neuer Strecken sehr erheblich vermehrt worden. Die Geldmittel hierzu sind zum größten Theile vom Reich bewilligt worden; jedoch sind bedeutende Zuschüsse aus elsaß-lothringischen Landesfonds, sowie seitens der Bezirke und Gemeinden und anderer Interessenten gewährt worden. Eine Nachweisung der Gesammtsumme der auf die Reichseisenbahnen verwendeten Beträge wird alljährlich als Anlage zum Entwurf des Etatsgesetzes gegeben. Im Zusammenhange mit der Verwaltung der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen hat die Reichsregierung auch den Betrieb der Wilhelm-Luxemburg-Bahnen in dem Großherzogthum Luxemburg bis zum 31. December 1912 übernommen [1]). Obwohl diese Eisenbahn mit den im Eigenthum des Reiches stehenden wie ein einheitliches Unternehmen verwaltet wird, so ist doch die Rechnungsführung eine gesonderte [2]).

in Anspruch nehmen können, zu verwerthen. Vgl. Meili, Schuldexecution und Concurs gegen Gemeinden (Bern 1885) S. 203 ff. Siehe auch Meyer, Verwaltungsrecht II, § 240.

1) Frankfurter Friedensvertrag Zusatzart. 1, § 2, Ziff. 6 (Reichsgesetzbl. 1871, S. 236). Vertrag zwischen Deutschland und Luxemburg vom 11. Juni 1872. Reichsgesetz vom 15. Juli 1872 (Reichsgesetzbl. S. 329).

2) Die Grundsätze, nach welchen die Betriebsrechnung aufzustellen ist, sind in dem erwähnten Vertrage § 11 vereinbart (Reichsgesetzbl. 1872, S. 334). Hervorzuheben ist hier, daß von dem von der deutschen Verwaltung auf die Verbesserung der Bahn verwendeten Kapital, und zwar vom Tage der Verausgabung ab, 5 Procent Zinsen den Betriebsausgaben hinzuzurechnen sind.

Von der Nettoeinnahme sind vorweg zu bestreiten die an die Wilhelm-Luxemburg-Gesellschaft zu zahlende Jahrespacht von 2 Millionen Mark und ein Betrag zum Zwecke der Amortisirung des von der deutschen Verwaltung zur Verbesserung der Bahn innerhalb des abgelaufenen Betriebsjahres aufgewendeten Kapitals, dessen Höhe derart zu bemessen ist, daß bei jährlicher Fortzahlung des gleichen Betrages die völlige Tilgung bis zum Schlusse der Pachtzeit ermöglicht wird. Der verbleibende Rest wird zum vollen Betrage behufs allmählicher Erstattung der von der großherzoglichen Regierung der Wilhelm-Luxemburg-Gesellschaft gewährten Staatssubvention von 8 Millionen Francs an die luxemburgische Regierung gezahlt. So lange die Subvention nicht völlig erstattet ist, verzichtet die deutsche Regierung auf jede Theilnahme an dem aus dem Unternehmen sich ergebenden Reingewinn. Nach vollständiger Rückzahlung der Subvention wird der disponible Rest des Nettoertrages zu gleichen Theilen zwischen Luxemburg und dem Deutschen Reiche getheilt [1]).

Die obere Leitung der Reichseisenbahnen-Verwaltung ist einem Reichsamt übertragen, welches durch Erlaß vom 27. Mai 1878 von dem Reichskanzleramt abgezweigt und als eine besondere, dem Reichskanzler unmittelbar unterstellte Centralbehörde constituirt worden ist [2]).

II. Der Kriegsschatz [3]). 1. Aus der von Frankreich entrichteten Kriegsentschädigung wurde der Betrag von 40 Millionen Thalern (120 Millionen Mark) zur Bildung eines in gemünztem Gelde verwahrlich niederzulegenden Kriegsschatzes verwendet, über welchen nur zu Ausgaben für Zwecke der Mobilmachung verfügt werden darf [4]). Die Verwendung des Schatzes setzt daher nicht nothwendig voraus, daß ein Krieg des Reiches bereits ausgebrochen sei oder bevorstehe, sondern jede Mobilisirung des Heeres oder eines Theiles desselben, gleichviel aus welchen Gründen dieselbe angeordnet wird, ist genügend, um die Inanspruchnahme des Kriegsschatzes zu rechtfertigen. Erstreckt sich die Mobilmachung auf das bayerische Contingent, so ist ein entsprechender Theil des Schatzes dem König von Bayern zur Bestreitung der Mobilmachungskosten zur Verfügung zu stellen, weil das Princip der gleichen Vertheilung der Lasten

---

1) § 12 des citirten Vertrages. Außer der Wilhelm-Luxemburg-Bahn sind noch einige andere im Großherzogthum Luxemburg belegene Bahnstrecken von der Verwaltung der Reichseisenbahnen in Betrieb genommen worden.

2) Reichsgesetzbl. 1879, S. 193. Siehe Bd. I, S. 355.

3) Reichsgesetz vom 11. November 1871 (Reichsgesetzbl. S. 403). Motive zum Regierungsentwurf in den Drucksachen des Reichstages von 1871, II. Sess., Nr. 5; Commissionsbericht ebendaselbst Nr. 30; Verhandlungen, Stenogr. Ber. I, S. 24 ff., 117 ff., 148 ff. Vgl. Ad. Wagner in v. Holtzendorff's Jahrbuch III (1874), S. 152 ff.; Ernst Meier in von Holtzendorff's Rechtslexicon Bd. III, S. 397 ff.

4) Die Bildung des Reichskriegsschatzes wurde in dem Gesetz vom 11. November 1871, § 1 an die Bedingung geknüpft, daß der preuß. Staatsschatz, welcher für den Norddeutschen Bund als Kriegsschatz gedient hatte, aufgehoben werde. Diese Bedingung ist durch das preuß. Gesetz vom 18. December 1871 (Gesetzsammlung S. 593) erfüllt worden.

und Ausgaben für die bewaffnete Macht auch auf Bayern Anwendung findet, jedoch so, daß diesem Staate die selbstständige Verwaltung und Verausgabung zusteht [1]). Die Verwendung des Schatzes darf nur erfolgen auf Grund einer kaiserlichen Anordnung, so wie ja eine solche auch stets zur Mobilmachung des Heeres oder eines Theiles desselben erforderlich ist [3]). Die kaiserliche Anordnung bedarf der vorgängig oder nachträglich einzuholenden Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages [2]); zweifellos kann dieser Vorschrift auch in der Art genügt werden, daß die Zustimmung des Bundesrathes vorgängig, diejenige des Reichstages nachträglich eingeholt wird.

2. Die Verwaltung des Reichskriegsschatzes ist dem Reichskanzler übertragen. Die Regeln, nach welchen dieselbe zu führen ist, sind durch eine unter Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende kaiserliche Verordnung festzustellen [4]). Diese Verordnung ist unter dem 22. Januar 1874 ergangen [5]). Sie verfügt die Niederlegung des Schatzes in dem Juliusthurm der Citadelle von Spandau und die Einsetzung einer Rendantur und eines vom Reichskanzler zu bestellenden Curators behufs Rechnungsführung und Beaufsichtigung. Sie regelt die Rechnungsführung, Buchführung und Revision der Bestände und trifft Anordnungen, um jede Gefährdung oder mißbräuchliche Verwendung des Schatzes zu verhüten.

3. Die Verwaltung ist unter die Controle der Reichsschuldencommission gestellt; dieselbe erhält von dem Reichskanzler alljährlich eine Nachweisung über den Bestand des Reichskriegsschatzes und außerdem in kürzester Frist Mittheilung von allen in Ansehung desselben ergehenden Anordnungen und vorkommenden Veränderungen. Sie hat die Befugniß, sich von dem Vorhandensein und der sicheren Aufbewahrung der Bestände des Reichskriegsschatzes Ueberzeugung zu verschaffen [6]). Zu diesem Zwecke hat der Curator der Reichsschuldencommission zu den jährlich vorzunehmenden Revisionen einzuladen, und er ist verpflichtet, so oft die Commission es außerdem für nöthig findet, sich von dem Vorhandensein und der sicheren Aufbewahrung des Schatzes Ueberzeugung zu verschaffen, das hierzu Erforderliche zu veranlassen [7]). Die Reichsschuldencommission hat dem Bundesrathe und dem Reichstage bei deren regelmäßigem jährlichen Zusammentritt Bericht zu erstatten [8]).

---

1) Vgl. Stenogr. Berichte a. a. O. S. 30.

2) Hinsichtlich des bayerischen Contingents siehe oben S. 517.

3) Gesetz vom 11. November 1871, § 1, Abs. 2. Mit Recht hebt Meier a. a. O. S. 401 hervor, daß nicht zu ersehen ist, welche rechtliche Folgen eintreten, wenn nach thatsächlich erfolgter Verwendung des Reichskriegsschatzes die Genehmigung versagt wird.

4) Gesetz vom 11. November 1871, § 3, Abs. 1.

5) Reichsgesetzbl. 1874, S. 9 ff.

6) Gesetz vom 11. November 1871, § 3, Abs. 2.

7) Verordnung vom 22. Januar 1874, § 15.

8) Gesetz vom 11. November 1871, § 3, Abs. 3.

4. Der Reichskriegsschatz hat keine laufenden Einnahmen, da er in gemünztem Gelde deponirt ist [1]); er kann daher in keinem Falle über den gesetzlich fixirten Betrag von 120 Millionen Mark hinaus anwachsen. Aber auch im Falle einer eingetretenen Verminderung ist die Wiederherstellung desselben durch gesetzlich feststehende Einnahmen nicht gesichert. Nur solche Einnahmen des Reiches sind zu seiner Wiederherstellung zu verwenden, welche aus anderen als den im Reichshaushaltsetat aufgeführten Bezugsquellen fließen [2]). Hierher gehören die sogen. „außerordentlichen" Einnahmen der einzelnen Reichsverwaltungen *nicht*, denn sie sind im Etat vorgesehen. Da nun der Fall, daß der Reichsfiscus durch Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse u. s. w. baare Kapitalien erwirbt, praktisch nicht leicht vorkommt, so ist wohl nur daran zu denken, daß nach einem glücklich beendigten Kriege der Reichsschatz aus einer etwa vom Besiegten entrichteten Kriegskostenentschädigung wieder aufgefüllt werden kann, *ohne daß hierzu die Genehmigung des Reichstages erforderlich ist* [3]). Abgesehen hiervon kann der Reichskriegsschatz nur nach den im Reichshaushaltsetat zu treffenden Bestimmungen ergänzt werden [4]).

III. *Der Invalidenfonds.* 1. Unter diesem Namen wurde ein Kapital von 561 Millionen Mark aus der französischen Kriegskostenentschädigung entnommen, um die Bestreitung derjenigen Ausgaben sicher zu stellen, welche dem Reiche auf Grund des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 zur Last fallen [5]). Zu den letzteren treten hinzu die auf Grund der Novellen zum Pensionsgesetz vom 4. April 1874, vom 21. April 1886 und vom 22. Mai 1893 von der Reichskasse zu leistenden Zahlungen [6]). Da sich jedoch herausstellte, daß die Erträge und Bestände des Fonds durch die Bestreitung dieser Ausgaben nicht aufgebraucht werden, so wurden noch andere Zahlungen auf den Invalidenfonds übernommen, welche mit dem ursprünglichen Zweck des letzteren in sachlicher Beziehung stehen. Diese Leistungen sind bis jetzt folgende:

a) Vom 1. April 1877 ab die Ausgaben des Reiches an Pensionen und Unterstützungen für Angehörige der vormals schleswig-holsteinischen Armee und deren Wittwen und Waisen [7]).

---

1) Unter „Geld" sind nur die *reichsgesetzlich* anerkannten Zahlungsmittel zu verstehen. Vgl. oben § 76. Ausgeschlossen sind daher nicht bloß Metallbarren und Reichskassenscheine, sondern auch ausländische Gold- und Silbermünzen.

2) Gesetz vom 11. November 1871, § 2, Ziff. 1.

3) Vgl. E. *Meier* a. a. O. S. 400.

4) Gesetz vom 11. November 1871, § 2, Ziff. 2.

5) Reichsgesetz vom 23. Mai 1873, § 1 (Reichsgesetzbl. S. 117).

6) Reichsgesetz vom 4. April 1874, § 24 (Reichsgesetzbl. S. 29); Reichsgesetz vom 21. April 1886, Art. V u. VI (Reichsgesetzbl. S. 79). Reichsgesetz vom 22. Mai 1893, Art. 25 (Reichsgesetzbl. S. 183). Auch die Kosten, welche durch die *Bearbeitung* der Invalidensachen in Folge des Krieges von 1870/71 erwachsen sind, wurden aus dem Invalidenfonds bestritten. Reichsgesetz vom 23. Mai 1873, § 7.

7) Reichsgesetz vom 11. Mai 1877, § 1, Ziff. a (Reichsgesetzbl. S. 495).

b) Vom gleichen Zeitpunkt ab die dem Reichshaushalt zur Last fallenden Pensionen und Pensionserhöhungen für Militärpersonen und Militärbeamte der Landarmee und der Marine, welche vor 1870/71 invalide und zur Fortsetzung des activen Militärdienstes unfähig geworden sind, sowie Pensionen und Unterstützungen für Hinterbliebene der in den Kriegen vor 1870/71 gefallenen Militärpersonen der Landarmee und der Marine [1]).

c) Vom 1. April 1878 auch die bisher aus preußischen und oldenburgischen Landesfonds gezahlten Pensionen und Unterstützungen an frühere Angehörige der vormals schleswig-holsteinischen und der dänischen Armee, sowie an Wittwen und Waisen solcher Angehöriger und die bisher aus sächsischen Landesfonds gezahlten Zuschüsse zu Militärpensionen und Unterstützungen [2]).

d) Vom gleichen Tage ab die Ehrenzulagen an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 [3]).

e) Vom 1. April 1879 ab die auf Grund der Zusatzconvention zum Frankfurter Frieden vom 11. December 1871, Art. 2 zu zahlenden Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen und deren Angehörige [4]).

f) Vom gleichen Zeitpunkte ab die bisher aus dem Etat für die Verwaltung des Reichsheeres gedeckten Kosten der Invalideninstitute [5]).

g) Von demselben Tage an sind auch die aus dem Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art bisher bewilligten und fernerhin zu bewilligenden Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen für Wittwen und Kinder der in Folge des Krieges von 1870/71 für invalide erklärten und demnächst verstorbenen Militärpersonen bis zur Höhe von 350,000 Mark jährlich aus den Mitteln des Invalidenfonds zu bestreiten [6]).

h) Vom 1. April 1895 ab Beträge zu den im Reichsgesetz vom 22. Mai 1895 (Reichsgesetzbl. S. 237) näher bezeichneten Gnadenbewilligungen und Beihülfen.

Endlich ist zu erwähnen, daß die Kosten, welche durch die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds selbst entstehen, aus den Erträgen desselben bestritten werden [7]).

Unter den vorstehend aufgeführten Beträgen sind die Zahlungen der Invalidenpensionen u. s. w. in Folge der Kriege vor 1870, ferner die Zahlungen an ehemalige französische Militärpersonen und endlich die Kosten der Invaliden-

1) Reichsgesetz vom 11. Mai 1877, § 1, Ziff. b u. c (Reichsgesetzbl. S. 495). Eine Erhöhung dieser Unterstützungen, sowie der in der vorigen Note erwähnten, ist erfolgt durch das Reichsgesetz vom 14. Januar 1894 (Reichsgesetzbl. S. 107).

2) Reichsgesetz vom 17. Juni 1878, Ziff. 1 u. 2 (Reichsgesetzbl. S. 127).

3) Reichsgesetz vom 2. Juni 1878, § 4 (Reichsgesetzbl. S. 100). Vgl. oben S. 712.

4) Reichsgesetz vom 30. März 1879, § 2, Ziff. 1 (Reichsgesetzbl. S. 119).

5) Reichsgesetz vom 30. März 1879, § 2, Ziff. 2. Siehe oben S. 709 a. E.

6) Reichsgesetz vom 30. März 1879, § 3.

7) Reichsgesetz vom 23. Mai 1873, § 7. Nur die Ausgaben an Wittwen- und Waisengeldern für Hinterbliebene von Beamten der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds fallen gesetzlich nicht diesem zur Last, sondern sind aus allgemeinen Reichsmitteln zu bestreiten.

institute solche, an denen Bayern wegen der ihm zustehenden eigenen Militärverwaltung keinen Antheil zu tragen hat [1]); demgemäß wird ihm zur Bestreitung gleichartiger Ausgaben alljährlich aus den Mitteln des Invalidenfonds eine Summe überwiesen, welche nach dem Verhältniß der Kopfstärke des bayerischen Contingents zu jenen der übrigen Theile des Reichsheeres bemessen wird [2]).

2. Bei Bestimmung der Höhe des Invalidenfonds ist die Gesetzgebung davon ausgegangen, daß durch die aus ihm zu bestreitenden Ausgaben nicht nur der Zinsenertrag, sondern nach und nach auch der Kapitalbestand des Fonds aufgebraucht werden soll. Von diesem Gesichtspunkt aus ergeben sich die Grundsätze, welche für die Verwaltung des Fonds maßgebend sind und welche sich dahin zusammenfassen lassen, daß die dem Fonds überwiesenen Gelder in der Art zinsbar anzulegen sind, daß sowohl der Zinsertrag als das Kapital sichergestellt und die allmäliche Verwendung des letzteren ermöglicht wird. Um jede gewagte Speculation auszuschließen, bestimmt das Gesetz selbst die Kategorien von Werthpapieren, in denen die Anlage des Fonds erfolgen darf, ebenso die Art und Weise ihrer Verwahrung und Verwerthung [3]).

Obgleich nun der Invalidenfonds durch die gesetzliche Zweckbestimmung und abgesonderte Verwaltung als ein besonderer Vermögenscomplex aus dem allgemeinen Reichsvermögen ausgeschieden ist, so besteht doch zwischen ihm und dem allgemeinen Staatshaushalt des Reiches ein enger Zusammenhang, da die aus dem Invalidenfonds zu bestreitenden Ausgaben *nothwendige* sind, zu deren Leistung das Reich auch ohne die Existenz jenes Fonds verpflichtet wäre und die es daher in dem Falle, daß der Invalidenfonds aufgebraucht sein würde, fortleisten müßte. Aus diesem Grunde sind für jedes Jahr die Zinseinnahmen des Reichsinvalidenfonds und die zur Ergänzung derselben flüssig zu machenden Kapitalbestände im Reichshaushaltsetat festzusetzen. *Zinsenüberschüsse* wachsen dem Reichsinvalidenfonds unter keinen Umständen zu, sondern sind in die Reichskasse abzuführen und in die Einnahmen des Reichshaushaltsetats einzustellen [4]). Wenn dagegen durch eine Mehreinnahme an Zinsen und durch eine Minderausgabe an Pensionen u. s. w. der *Kapitalzuschuß* in der im Reichshaushaltsetat vorgesehenen Höhe nicht erforderlich

1) Die Pensionen ꝛc. ꝛc. auf Grund der Reichspensionsgesetze von 1871, 1874 und 1886 werden auch für das bayerische Contingent unmittelbar für Rechnung des Reichsinvalidenfonds bezahlt. Ebenso sind die Pensionen u. s. w. für die Angehörigen der ehemals schleswig-holsteinischen Armee *gemeinschaftlich* zu tragen auf Grund des Vertrages von Versailles vom 23. November 1870, Art. 79, Ziff. 9 u. 27.

2) Reichsgesetz vom 11. Mai 1877, § 1, Abs. 2 (Reichsgesetzbl. S. 495). Reichsgesetz vom 17. Juni 1878 letzter Absatz (Reichsgesetzbl. S. 128). Reichsgesetz vom 30. März 1879, § 2, Abs. 2 (Reichsgesetzbl. S. 119). Reichsgesetz vom 22. Mai 1893, Art. 26 (Reichsgesetzbl. S. 183). Reichsgesetz vom 14. Januar 1894, § 8 (Reichsgesetzbl. S. 109).

3) Gesetz vom 23. Mai 1873, § 2—5. Gesetz vom 28. Februar 1876, § 1 (Reichsgesetzbl. S. 24). Gesetz vom 30. März 1879, § 1 (Reichsgesetzbl. S. 119).

4) Gesetz vom 23. Mai 1873, § 7.

wird, so fällt der hierdurch ersparte Betrag nicht als Einnahme der Reichskasse zu, sondern er verbleibt dem Kapitalbestande des Invalidenfonds, sowie im umgekehrten Falle ein Mehrbedarf durch einen höheren Kapitalzuschuß des Invalidenfonds zu decken ist. Wenn durch das Erlöschen der auf den Invalidenfonds angewiesenen Pensionen und anderen Zahlungsbewilligungen Activbestände des Invalidenfonds entbehrlich werden, so ist über die Verwendung derselben durch Reichsgesetz Bestimmung zu treffen[1]), d. h. die disponibel gewordenen Beträge sind nicht von Rechts wegen als Einnahmen im Etat in Ansatz zu bringen, sondern sie bleiben so lange ein freies, keinem bestimmten Zweck gewidmetes Activvermögen des Reiches, bis über die Verwendung desselben die Uebereinstimmung des Bundesrathes und des Reichstages erzielt wird[2]).

3. Für die Verwaltung des Fonds ist eine besondere Behörde mit dem Amtssitz in Berlin errichtet worden, deren staatsrechtliche Stellung, Zusammensetzung und Geschäftsthätigkeit bereits oben Bd. I, S. 362 ff. erörtert worden ist. Sie ist unter die fortlaufende Aufsicht der Reichsschuldencommission gestellt, welche befugt ist, sich jederzeit Ueberzeugung davon zu verschaffen, in welcher Weise die Kapitalmittel des Fonds zinsbar belegt sind, Revisionen vorzunehmen und Bemerkungen und Ansichten über die Geschäftslage und Geschäftsführung der Verwaltung zugehen zu lassen, welche diese zum Gegenstande einer Beschlußnahme machen muß[3]). Ueber ihre Thätigkeit und über die Ergebnisse der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds erstattet die Reichsschuldencommission dem Reichstage bei seinem jährlichen regelmäßigen Zusammentritt Bericht und legt ihm mindestens in jedem dritten Jahre (seit 1879) eine Bilanz vor, in welcher außer den Activbeständen der zeitige Kapitalwerth der dem Fonds obliegenden Verbindlichkeiten speciell angegeben sein muß[4]).

Zur Wahrnehmung dieser Geschäfte ist die Reichsschuldencommission durch fünf Mitglieder verstärkt worden, von denen zwei vom Bundesrath und drei vom Reichstage gewählt werden; an den übrigen Geschäften der Commission nehmen diese Mitglieder nicht Theil[5]).

IV. Durch die französische Kriegskostenentschädigung ist das Reich in die Lage versetzt worden, für die Herstellung von nothwendigen oder nützlichen Bauten Fonds zu reserviren, welche seitdem bestimmungsgemäß verwendet worden sind und dadurch das staatsrechtliche Interesse verloren haben[6]).

---

1) Gesetz vom 23. Mai 1873, § 15.

2) Die Zinsen dieses Fonds würden dagegen etatsmäßige Einnahmen bilden, d. h. dem Fonds nicht zuwachsen. Gesetz vom 23. Mai 1873, § 7.

3) Gesetz vom 23. Mai 1873, § 13. Vgl. auch § 4 ebendaselbst.

4) Gesetz vom 23. Mai 1873, § 14.

5) Gesetz vom 23. Februar 1876, § 13 (Reichsgesetzbl. S. 24).

6) Diese Fonds waren der Festungsbaufonds (Gesetz vom 30. Mai 1873, Reichsgesetzbl. S. 123), der Baufonds für die Festungen in Elsaß-Lothringen (Gesetz vom 8. Juli 1872, Art. 1, Reichsgesetzbl. S. 289; und Gesetz vom 9. Februar 1875,

V. Die gewerblichen Betriebe des Reiches sind, abgesehen von den Reichseisenbahnen, der Post- und Telegraphenanstalt und dem Antheil des Reiches an dem Reingewinn der Reichsbank, folgende:

1. Das Reich giebt in Gemeinschaft mit Preußen unter dem Titel „Deutscher Reichs- und preußischer Staatsanzeiger" eine täglich in Berlin erscheinende Zeitung heraus, welche namentlich zur Insertion amtlicher Kundmachungen dient. Der Reinertrag wird seit 1888/89 unter das Reich und Preußen je zur Hälfte vertheilt [1]).

2. Die Reichsdruckerei. Durch das Reichsgesetz vom 23. Mai 1877 [2]) wurde der Reichskanzler ermächtigt, das von Decker'sche Grundstück in Berlin nebst der darauf befindlichen Druckerei (für den Betrag von 6 780 000 Mark) käuflich zu erwerben. Das Reichsgesetz vom 15. Mai 1879 [3]) ermächtigte den Reichskanzler, auch die preußische Staatsdruckerei käuflich für das Reich zu erwerben (für 4 573 000 Mark) und dieselbe mit der ehemaligen von Decker'schen Druckerei zu verschmelzen [4]). Die hierdurch hergestellte „Reichsdruckerei" soll vorwiegend für die Bedürfnisse des Reiches und des preußischen Staates verwendet werden; ausnahmsweise ist es dieser Anstalt aber auch gestattet, von Privatpersonen Werke zum Druck anzunehmen, durch deren Veröffentlichung wissenschaftliche oder Kunstinteressen wesentlich zu fördern sind [5]). Im Allgemeinen gilt die reichsgesetzliche Vorschrift, daß die Bestimmungen über den Umfang des Betriebes der Reichsdruckerei alljährlich durch den Reichshaushaltsetat getroffen werden [6]).

Die Verwaltung der Reichsdruckerei erfolgt durch eine dem Reichspostamt unterstellte Behörde, welche die Bezeichnung „Direction der Reichsdruckerei" führt [7]).

---

§ 1, Reichsgesetzbl. S. 59); der Eisenbahnbaufonds (Gesetz vom 18. Juni 1873, Reichsgesetzbl. S. 144) und der Reichstagsgebäudefonds (Gesetz vom 8. Juli 1873, § 1, Ziff. 3, Reichsgesetzbl. S. 217; und Gesetz vom 11. Mai 1877, § 2, Reichsgesetzbl. S. 496). Nähere Angaben über diese Fonds siehe in der 2. Auflage dieses Werkes Bd. II, S. 862 ff. Von Bedeutung ist nur noch der Festungsbaufonds und auch dieser nur rechnungsmäßig. Aus diesem Fonds sind nämlich Vorschüsse geleistet worden zur Erweiterung der Umwallung Straßburgs und zur Herstellung einer neuen Befestigungsfront in Neisse, und die Deckung dieser Beträge ist vorläufig auf die Reichsanleihe übernommen worden; demgemäß sind auch die periodischen Rückzahlungen der Vorschüsse zu entsprechenden Verminderungen der Reichsanleihe zu verwenden. Vgl. Etatsentwurf für 1895/96 Erläuterung zu Kapitel 24, Tit. 2 der Einnahme.

1) Bis dahin erhielt Preußen zwei Drittel, der Reichsfiscus ein Drittel.

2) Reichsgesetzbl. 1877, S. 500.

3) Reichsgesetzbl. 1879, S. 139. Motive zum Gesetzentwurf in den Drucksachen des Reichstages von 1879, Nr. 152.

4) Durch spätere Etatsbewilligungen ist der Umfang der Reichsdruckerei noch mehrfach erweitert worden.

5) Vgl. Drucksachen des Reichstages von 1879, Nr. 272, S. 1622.

6) Reichsgesetz vom 15. Mai 1879, § 3 (Reichsgesetzbl. S. 139).

7) Bekanntmachung vom 29. Juli 1879 (Centralbl. des Deutschen Reiches 1879, S. 493).

VI. Die Betriebsfonds. Da diese Fonds durch die Bedürfnisse der Verwaltung nicht absorbirt werden, sondern nach vollständiger etatsmäßiger Leistung aller Einnahmen und Ausgaben als Kassenüberschuß erscheinen und — falls sie aus irgend einem Grunde entbehrlich werden sollten — zur freien Verfügung des Reiches stehen, so sind sie dem Finanzvermögen desselben zuzuzählen [1]). Ihr wirthschaftlicher Nutzen besteht darin, daß die mit der Benutzung des Verwaltungskredits verbundenen Kosten und Aufwendungen erspart werden. Die erste Anlage solcher Fonds erfolgte durch das Etatsgesetz für 1872, indem auch für dieses Bedürfniß die Mittel der Befriedigung aus der französischen Kriegskostenentschädigung genommen wurden [2]). Die damals für diese Zwecke bestimmten Summen wurden aber im Laufe der Jahre mit dem wachsenden Umfang der Finanzwirthschaft des Reiches ungenügend und mußten erhöht werden. Insbesondere hat das Etatsgesetz von 1882/83 diesem Bedürfniß Abhülfe verschafft [3]). Der Betriebsfonds zerfällt aber wieder in fünf verschiedene Fonds: nämlich für die Reichshauptkasse, d. h. für alle auf Rechnung des Reiches zu führende Verwaltungen, für welche nicht einer der nachfolgend genannten Specialfonds bestimmt ist, für die Legationskasse, für die Reichsdruckerei, für die Reichspost- und Telegraphenverwaltung und für die Ausstattung der Truppenkassen [4]). An dem Betriebsfonds der Post haben Bayern und Württemberg keinen Antheil.

## B. Das Verwaltungsvermögen.

Bei Errichtung des Norddeutschen Bundes wurden der Bundesgewalt einzelne Verwaltungszweige ganz oder theilweise übertragen, ohne daß eine Bestimmung darüber getroffen wurde, welche Rechte dem Bunde an den, diesen Verwaltungszweigen dienenden Vermögensobjecten zukommen. Eine völlige Neuausstattung ist für diese Verwaltungen nicht erfolgt; die Bundesbehörden, welche an Stelle der bisherigen Landesbehörden traten, übernahmen zugleich mit ihren Amtsgeschäften auch den dienstlichen Gebrauch des Verwaltungsinventars. Hierzu kamen dann aber sehr bald Neuanschaffungen, Reparatur- und Erweiterungsbauten und andere Erwerbungen aus Bundesmitteln. An

1) Hier ist aber nur von den ständigen Betriebsfonds die Rede, nicht von vorübergehenden Verstärkungen der Betriebsmittel der Reichskassen durch Begebung von Schatzscheinen. Vgl. unten § 116, I.

2) Vgl. Annalen 1873, S. 415 fg. und die daselbst in Bezug genommene Denkschrift in den Drucksachen des Reichstages II. Sess. 1871, Nr. 111.

3) Vgl. den detaillirten Nachweis dieses Bedürfnisses in der Denkschrift zum Etatsgesetzentwurf S. 49 ff. (Drucksachen des Reichstages 1881/82, Nr. 5).

4) Nach den in den Erläuterungen zum Etat für 1895/96 gegebenen Nachweisungen betragen die „eisernen Bestände" für die Reichshauptkasse 18000000 Mark, für die Legationskasse 750000 Mark, für die Reichsdruckerei 400000 Mark, für die Post- und Telegraphenverwaltung 5250000 Mark und für die Heeresverwaltung 25611631 Mark, zusammen 50011631 Mark.

diesem Zustande ist durch die Gründung des Reiches nichts geändert worden; die Reichsverfassung enthält ebensowenig wie die Verfassung des Norddeutschen Bundes eine Regelung dieser Materie. Thatsächlich wurden durch die Reichsgründung die Verhältnisse aber noch complicirter, da außer dem Eigenthum des Reiches und der Einzelstaaten nun auch noch das Eigenthum des Norddeutschen Bundes in Betracht kam und weil den süddeutschen Staaten Sonderrechte hinsichtlich des Militärwesens und der Post- und Telegraphenverwaltung eingeräumt wurden, welche auch für die Rechte an den Vermögensstücken dieser Verwaltungen von Belang waren.

Das gesammte Verwaltungsinventar des Reiches zerfiel nun nach privatrechtlichen Gesichtspunkten in zwei große Massen, die sich als Eigenthum des Reichsfiscus und als Eigenthum der Landesfisci gegenüberstanden. Die erstere wurde gebildet durch alle seit Gründung des Reiches (resp. Norddeutschen Bundes) aus Reichsmitteln angeschafften Vermögensstücke, die letztere aus den von den Einzelstaaten eingebrachten Vermögensobjecten, welche zur Ausstattung der auf das Reich übergegangenen Verwaltungen gehörten. Daß die vom Reiche selbst angeschafften Gegenstände Eigenthum des Reiches sind, ist selbstverständlich und unbestritten; dagegen konnte es fraglich erscheinen, ob nicht das Reich mit Uebernahme der Verwaltungsthätigkeit auch in das Eigenthumsrecht an den Ausrüstungsgegenständen dieser Verwaltungen succedirt sei. Vom Standpunkt des Civilrechts aus war dies aber zu verneinen. Denn für eine Enteignung so großer Vermögensmassen der Einzelstaaten zu Gunsten des Reichsfiscus war weder in dem Wortlaut der Reichsverfassung noch in der Natur der Institutionen des Reiches ein Grund vorhanden. In Uebereinstimmung hiermit hat der Präsident des Bundeskanzleramts wiederholt erklärt, daß seitens der Bundesregierungen davon ausgegangen wird, „daß das unbewegliche Eigenthum, wie es bei dem Uebergange dieser Verwaltungen auf den Bund vorhanden war, im Eigenthum derjenigen Staaten verblieben ist, welchen dieses Eigenthum zur Zeit des Ueberganges auf den Bund zustand“ [1]). Diese vom civilrechtlichen Standpunkte aus sich ergebende Unterscheidung widersprach aber dem practischen Bedürfniß. In den einzelnen Verwaltungsressorts waren Gegenstände, die aus der Zeit der Landesverwaltung stammten, mit Gegenständen, die auf Bundeskosten angeschafft waren, zu einem einheitlichen

1) Vgl. Stenogr. Berichte 1867, S. 244 ff.; 1868, S. 309, 314, 341, 512; 1870, S. 282 und 1873, S. 22 ff. Hinsichtlich des beweglichen Eigenthums war die entgegengesetzte Auffassung schon seit 1868 festgehalten worden. Dies war theoretisch zwar sicherlich falsch, praktisch aber nicht abzuweisen, da das bewegliche Verwaltungseigenthum zum überwiegend größten Theil aus verbrauchbaren Gegenständen besteht, die durch die Verwaltungsthätigkeit selbst consumirt werden. Vgl. meine Ausführungen in Hirth's Annalen 1873, S. 426, und die Erklärung des Staatsministers Delbrück in der Sitzung des Reichstags vom 18. März 1873 (Stenogr. Berichte S. 23). Ferner Seydel in Behrend's Zeitschrift Bd. VII, S. 230 fg.; Zorn, Staatsrecht II, S. 223 ff.

Complex vereinigt, und ihre privatrechtliche Herkunft konnte nicht berücksichtigt, ja im Laufe der Zeit vielleicht nicht einmal festgestellt werden. Auch war das Eigenthumsrecht an diesen Gegenständen nicht von Belang, da das Verwaltungsvermögen, wenngleich dasselbe dem Fiscus privatrechtlich gehört, doch nicht von ihm im Vermögensinteresse ausgebeutet wird. Die Führung der Verwaltungsgeschäfte ist undenkbar ohne die Verfügung über den hierzu erforderlichen Apparat, und demgemäß wäre die Abtretung von Verwaltungen an das Reich ohne gleichzeitige Uebertragung des Gebrauchs- und Verfügungsrechts über die zur Ausstattung dieser Verwaltungen bestimmten Gegenstände widersinnig gewesen. Soweit in Folge der Reichsorganisation Geschäfte und Aufgaben der Verwaltung von den Einzelstaaten auf das Reich übergegangen sind, ebensoweit hat das Reich auch die Befugniß überkommen, das fiscalische Vermögen der Einzelstaaten zum Zweck der Erledigung dieser Geschäfte und Aufgaben in demselben Umfange zu benutzen, wie dies den entsprechenden Verwaltungsbehörden der Einzelstaaten zugestanden haben würde. Durch dieses Recht des Reiches zum Gebrauch war die civilrechtliche Unterscheidung zwischen den Vermögensstücken des Reiches und denjenigen der Einzelstaaten praktisch wieder aufgehoben und das Inventar der einzelnen Reichsverwaltungen verwaltungsrechtlich zu einer Einheit verbunden worden. Theoretisch war das Verhältniß nicht anders zu construiren, als daß das Reich an den von den Einzelstaaten eingebrachten Gegenständen das Eigenthum des Landesfiscus behufs Erfüllung der Verwaltungsaufgaben auszuüben befugt sei [1]).

Diese „Ausübung" des fremden (landesfiscalischen) Eigenthums ist aber von der Ausübung des eigenen (reichsfiscalischen) in einer nicht unwichtigen Beziehung verschieden, und zwar in Folge der eigenartigen Natur des Verwaltungseigenthums. Da diese nämlich auf der Zweckbestimmung der einzelnen Vermögensstücke beruht, so verlieren die letzteren den Charakter des Verwaltungsinventars und werden freies (Finanz-) Vermögen des Fiscus, sobald sie für die Zwecke der Verwaltung entbehrlich oder unbrauchbar werden. Die dem Reich gehörenden Gegenstände werden hiernach, wenn sie für die Verwaltung entbehrlich werden, Finanzvermögen des Reichsfiscus, die den Einzelstaaten gehörigen, Finanzvermögen des betreffenden Landesfiscus. Die bloß verwaltungsrechtliche Einheit löst sich mit dem Wegfall des sie begründenden Bandes, des verwaltungsmäßigen Gebrauches, und die privatrechtliche Verschiedenheit der Eigenthumsrechte tritt wieder hervor. Hierbei ist aber zu beachten, daß die Frage, unter welchen Umständen die Verwaltungseinheit aufhört und in welchem Umfange das privatrechtliche Eigenthum des Landesfiscus wirksam wird, zu mancherlei Zweifeln Veranlassung giebt, insbesondere wenn ein Grundstück veräußert und aus dem Erlös ein anderes angeschafft worden ist, wenn es für

1) Vgl. meine Erörterungen in Hirth's Annalen a. a. O. S. 425.

ein anderes Verwaltungsressort Verwendung gefunden hat, wenn es aus Reichsmitteln vergrößert, reparirt, umgebaut worden ist u. s. w. In diesen und anderen Fällen kann jede Abweichung in der theoretischen Auffassung leicht zu sehr verschiedenen praktischen Resultaten führen.

Um diese Unsicherheit zu beseitigen und die in der Reichsverfassung vorhandene Lücke auszufüllen, wurde das *Gesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände* vom 25. Mai 1873 erlassen [1]).

Nach dem von den Regierungen vorgelegten Entwurf sollte das Gesetz nur das von den Einzelstaaten auf das Reich *übergegangene* Verwaltungsvermögen betreffen und demgemäß nur das aus diesem Uebergange sich ergebende Rechtsverhältniß des Reiches zu den Einzelstaaten regeln; durch die Commission des Reichstages wurden aber eine Anzahl von Bestimmungen hinzugefügt, die auf *alles* Reichsvermögen, auch das vom Norddeutschen Bunde und vom Reiche selbst angeschaffte, sich beziehen. In Folge dessen enthält das erwähnte Gesetz zwei Reihen von Rechtsregeln, die nur äußerlich mit einander verbunden sind, logisch aber mit einander in keinem Zusammenhange stehen. An dieser Stelle kommen nur diejenigen Bestimmungen in Betracht, welche den von den Einzelstaaten auf das Reich übergegangenen Verwaltungsapparat betreffen [2]).

Das Gesetz hat die Schwierigkeiten, welche sich aus der oben entwickelten, aus der Natur der Sache hergeleiteten Construction ergeben können, dadurch zu beseitigen unternommen, daß es dem Reiche an den von den Einzelstaaten übernommenen Verwaltungsapparaten das *Eigenthum* zugewiesen, den Einzelstaaten jedoch an den entbehrlich werdenden Gegenständen das *Rückfallsrecht* vorbehalten hat. Thatsächlich wurde dadurch an dem Rechtszustand, wie er bereits vor Erlaß des Gesetzes aus theoretischen Gründen herzuleiten war, keine wesentliche Aenderung hervorgerufen; es wurde aber das formale Fortbestehen des Landeseigenthums an zahlreichen Inventarstücken der Reichsverwaltungen vermieden. Zu einer wirklich einheitlichen Vermögensmasse wurde freilich auch hierdurch das Reichsverwaltungsinventar nicht gemacht; es zerfällt nach wie vor in *zwei* Massen, nur daß diese sich nicht mehr als Eigenthum des Reichsfiscus und Eigenthum der Landesfisci, sondern als dominium perpetuum und dominium revocabile (temporale) des Reichsfiscus charakterisiren.

---

1) Reichsgesetzbl. 1873, S. 113. Gesetzentwurf mit *Motiven* in den Drucksachen des Reichstages IV. Sess. 1873, Nr. 6. *Commissionsbericht* ebendaselbst Nr. 51. *Verhandlungen* des Reichstages in den Stenogr. Ber. I, S. 22 ff., 355 ff.

2) Die andere Reihe von Anordnungen wird gebildet durch § 1, Abs. 2 (und Abs. 3), welche bereits oben S. 814 erörtert worden sind, und durch § 10—12, welche das Budgetrecht betreffen und unten § 129 ff. zur Darstellung kommen werden.

Dieses Princip ist im Einzelnen in folgender Weise durchgeführt worden:

1. Das Gesetz greift viel weiter, als seine Ueberschrift sagt. Es betrifft nicht nur das Inventar der Reichsverwaltungen, sondern alle dem dienstlichen Gebrauche einer verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Verwaltung gewidmeten Gegenstände [1]). Da das Reich für die Centralbehörden und deren dienstliche Bedürfnisse aus eigenen Mitteln Dienstgebäude u. s. w. angeschafft hat, die den Einzelstaaten verbliebenen Verwaltungen aber der Regel nach auf Kosten derselben geführt werden, so kommen überhaupt nur vier Verwaltungen in Betracht: die Marine, die auswärtigen Angelegenheiten, die Post und Telegraphie und das Heerwesen.

a) Die Marineverwaltung. Dieselbe ist nach Art. 53 der Reichsverfassung zweifellos eine Reichsverwaltung. Sie ist an die Stelle der ehemaligen preußischen Marineverwaltung getreten, da kein anderer Staat außer Preußen bei Errichtung des Norddeutschen Bundes, beziehentlich des Deutschen Reiches, eine Kriegsmarine hatte. Durch das Gesetz vom 25. Mai 1873, § 1 ist daher ausgesprochen, daß alle Vermögensobjecte, welche dem preußischen Marinefiscus vor Errichtung des Norddeutschen Bundes gehört haben, Fahrzeuge aller Art und ihre Ausrüstung, Magazine, Werften, Hafenanlagen, Docks u. s. w., in das Eigenthum des Reiches übergegangen sind.

b) Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten. Hinsichtlich des Consulatwesens ist es ebenfalls zweifellos, daß die Verwaltung desselben eine unmittelbare, auf Kosten des Reiches geführte und ausschließliche Reichsverwaltung ist, und daß sonach alle Vermögensobjecte der Einzelstaaten, welche vor Eintritt derselben in den Bund zum Dienste der Consulatverwaltung bestimmt waren, Reichseigenthum geworden sind. Auf die süddeutschen Staaten findet dies jedoch thatsächlich keine Anwendung, da bei dem Eintritt derselben in den Bund die Organisation der norddeutschen Bundesconsulate bereits durchgeführt war und nach der Reichsgründung dieselben einfach in Reichsconsulate umgewandelt wurden. Unter den Staaten des Norddeutschen Bundes aber kam wieder nur Preußen in Betracht, da die etwa vorhandenen Ausrüstungsgegenstände der Landesconsulate der übrigen Staaten nicht in Anspruch genommen wurden.

Zweifelhafter ist die Anwendung des Gesetzes auf die diplomatische Vertretung. Denn da den Einzelstaaten das active Gesandtschaftsrecht durch die Reichsverfassung nicht entzogen worden, vielmehr das Nebeneinanderbestehen von Reichs- und Landesgesandtschaften gestattet ist, so kann man, streng genommen, nicht sagen, daß die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten von den Einzelstaaten auf das Reich übergegangen ist; es ist vielmehr die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten des Reiches als ein neues

1) Gesetz § 1, Abs. 1.

Verwaltungsressort des Reiches neben die (de jure fortbestehenden) Verwaltungen der auswärtigen Angelegenheiten der einzelnen Bundesstaaten getreten. In der That haben ja auch einzelne Staaten, insbesondere Bayern, ihr actives Gesandtschaftsrecht und demgemäß ihre Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten in beschränktem Umfange fortgeführt. Von der Anwendung des Gesetzes vom 25. Mai 1873 auf das Inventar der auswärtigen Aemter und Gesandtschaften dieser Staaten ist auch niemals die Rede gewesen. Dasselbe muß nun auch für Preußen gelten, und von diesem Gesichtspunkt aus könnte man das Eigenthum des Reichsfiscus an dem preußischen Ministerialgebäude des Auswärtigen Amtes und an den preußischen Gesandtschaftshotels bestreiten. Allein da die Identität des Kaisers und des Königs von Preußen zur Folge hat, daß die Gesandten des Reiches zugleich preußische Gesandte sind und das Auswärtige Amt des Reiches zugleich als preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten fungirt [1]), so hat thatsächlich hier ein Uebergang der preußischen Verwaltung in eine Reichsverwaltung stattgefunden und demgemäß hat sich das preußische Verwaltungseigenthum dieses Ressorts in Reichseigenthum umgewandelt.

c) Die Post- und Telegraphenverwaltung ist nach der complicirten Competenzabgrenzung in Art. 50 der Reichsverfassung verfassungsgemäß nur theilweise Reichsverwaltung, zum andern Theil Landesverwaltung; dagegen sind nach Art. 49 der Reichsverfassung die Kosten des Post- und Telegraphenwesens aus Reichsmitteln zu bestreiten. Hier wird also die Fassung des § 1, Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 von Erheblichkeit; sie überträgt dem Reiche das Eigenthum an dem gesammten Post- und Telegrapheninventar aller Bundesstaaten, ohne Rücksicht auf die denselben verbliebenen Verwaltungsbefugnisse. Ausgenommen sind jedoch Bayern und Württemberg, da diese beiden Staaten nicht nur die Selbstverwaltung des Post- und Telegraphenwesens behalten haben, sondern dieselbe auch für eigene Rechnung führen.

d) Die Heeresverwaltung. Obgleich es eine Reichsmilitärverwaltung nicht giebt, sondern die einzelnen Staaten ihre Contingente selbst verwalten, so wird doch diese Verwaltung auf Kosten und für Rechnung des Reiches geführt; das Gesetz vom 25. Mai 1873 findet daher auf das gesammte Inventar der Militärverwaltungen der einzelnen Bundesstaaten Anwendung [2]). Hierin liegt gerade die große praktische Tragweite der in dem Gesetz gewählten Wortfassung, da weitaus der größte Theil des Verwaltungsvermögens dem dienstlichen Gebrauch des Militärs gewidmet ist [3]). Auch hinsichtlich der Festungen

1) Siehe Bd. I, S. 335; II, S. 3.

2) Es ist selbstverständlich, daß die Anordnungen des Gesetzes auch an Stelle der Vereinbarungen in der hessischen Militärconvention Art. 20 und in der badischen Militärconvention Art. 11 getreten sind. Vgl. darüber Annalen S. 430 und oben S. 806.

3) In dieser Wortfassung liegt zugleich implicite die reichsgesetzliche Anerkennung, daß die Militärverwaltung keine Reichsverwaltung ist.

gilt derselbe Grundsatz. Nur auf die bayerische Heeresverwaltung und auf das liegende und bewegliche Inventar der bayerischen Festungen findet das Gesetz vom 25. Mai 1873 keine Anwendung [1]; denn Bayern führt die Heeresverwaltung, wenngleich nach Maßgabe der Ansätze des Reichsetats für die übrigen Contingente, auf eigene Kosten; die Verwaltung des bayerischen Contingents ist demnach nicht eine „verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhaltende Verwaltung".

2. Als der Zeitpunkt, in welchem sich der Uebergang des Eigenthums oder der anderen dinglichen Rechte von dem Bundesstaat auf das Reich vollzieht, ist nach dem Wortlaut des § 1 cit. „der Zeitpunkt des Uebergangs der Gegenstände in eine solche (d. h. verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhaltende) Verwaltung anzusehen". Diese, von der Reichstagscommission herrührende Fassung ist juristisch nicht gerade als gelungen zu bezeichnen; denn wann und wie geht ein Werthobject „in eine Verwaltung über"? Der wahre Sinn ist der, daß das Inventar der einzelnen Verwaltungen in dem Zeitpunkt Reichseigenthum geworden ist, in welchem das Reich die Kosten der betreffenden Verwaltung übernommen hat. Die unklare Formulirung beruht darauf, daß man die Form der Declaration vermeiden wollte und doch ein Gesetz mit rückwirkender Kraft erlassen mußte. Das Gesetz erklärt in Wirklichkeit nichts Anderes, als daß diejenigen Dispositions- und Nutzungsrechte, welche das Reich an dem Inventar der auf Reichskosten übernommenen Verwaltungen erlangt hat, als „Eigenthum" zu bezeichnen seien [2]. Dies gilt auch von denjenigen unter die Bestimmungen des Gesetzes fallenden Grundstücken, an welche nach der lex rei sitae nur durch Umschreibung im Grundbuch Eigenthum übergehen kann, gleichviel ob diese Umschreibung wirklich erfolgt ist oder nicht. Denn einerseits hat die Bestimmung des Reichsgesetzes den Vorrang vor allen Landesgesetzen, andererseits betrifft das Reichsgesetz vom 25. Mai 1873 nicht die Rechtswirkungen privatrechtlicher Rechtsgeschäfte, sondern diejenigen eines staatsrechtlichen Vorgangs. Aber wenngleich der Eigenthumsübergang auf Grund des Reichsgesetzes von der erfolgten Umschreibung im Grundbuch nicht abhängig ist, so giebt doch dieses Gesetz dem Reichsfiscus einen Rechtstitel, um die Umschreibung der einzelnen Grundstücke bei den Grundbuchämtern zu beantragen.

3. Das Gesetz vom 25. Mai 1873 spricht nicht bloß von denjenigen Verwaltungen, welche thatsächlich zur Zeit seines Erlasses aus Reichsmitteln

1) Auf die württembergische Militärconvention findet das Gesetz Anwendung, was nach seinem Wortlaut und nach den Verhandlungen über den Entwurf zweifellos ist. Vgl. Seydel a. a. O. S. 235.

2) In Wirklichkeit hat das Gesetz dem Reichsfiscus kein neues Recht gewährt, sondern nur die juristische Qualität der dem Reichsfiscus zustehenden Rechte declarirt. Vgl. auch die Erklärung des Berichterstatters des Reichstages, Becker (Oldenburg), Stenogr. Berichte 1873, S. 378.

unterhalten worden sind, sondern es spricht einen allgemeinen Rechtsgrundsatz aus, welcher in allen Fällen Geltung hat, in denen die Kosten einer Verwaltung auf die Reichskasse übernommen werden. Würden z. B. die Kosten der Zollverwaltung auf den Reichsetat übernommen, so würde das Gesetz vom 25. Mai 1873 auch auf das Inventar dieser Verwaltung in Anwendung kommen.

4. Der Eigenthumsübergang betrifft alle dem dienstlichen Gebrauche der erwähnten Verwaltungen gewidmeten [1]) Gegenstände, ohne Unterschied, ob sie beweglich oder unbeweglich sind. Da aber hinsichtlich der Grundstücke und ihrer Zubehörden mancherlei Zweifel möglich sind, ob sie unter die Kategorie des Verwaltungsinventars zu ziehen sind oder nicht, so hat das Gesetz im Interesse der Einzelstaaten gewisse Grundstücke von dem Uebergang in das Eigenthum des Reiches ausdrücklich ausgeschlossen [2]); nämlich:

a) Grundstücke, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen der Benutzung des Staatsoberhauptes oder der Apanagirung der Mitglieder des regierenden Hauses gewidmet sind.

b) Grundstücke, welche bei dem Uebergange in eine Verwaltung des Reiches [3]) dieser nur auf eine bestimmte Zeit, oder auf Widerruf, oder miethweise überlassen sind.

c) Grundstücke, aus deren Erlös die zur Erwerbung oder Bebauung eines im Besitze derselben Reichsverwaltung [4]) befindlichen Grundstücks von einem Bundesstaate gemachten Ausgaben nach den darüber getroffenen Bestimmungen zu erstatten sind.

d) Grundstücke, welche bei dem Uebergange in eine Verwaltung des Reiches dem betreffenden Dienstzweige nicht unmittelbar dienten, vielmehr nur insofern mit ihm in einem Zusammenhange standen, als die aus den Grundstücken aufkommenden Einkünfte bei jenem Dienstzweige mit verrechnet wurden.

5. Für den Fall, daß ein Grundstück zu einem Theil von einer Reichsverwaltung, zu einem anderen Theile von einer Landesverwaltung benutzt wird, ist das alleinige Eigenthum der letzteren verblieben; die Reichsverwaltung behält nur das Benutzungsrecht im bisherigen Umfange [5]). Hat das Grund-

---

1) „Gewidmet" bedeutet, daß sie zum dauernden Gebrauch der Verwaltung bestimmt, nicht bloß vorübergehend thatsächlich benutzt worden sind. Vgl. den Bericht des Bundesausschusses für Justizwesen vom 30. Juni 1875 (abgedruckt in den Militärgesetzen des Deutschen Reichs Abthl. VI, S. 3). Vgl. auch § 2, Ziff. 2 des Gesetzes.

2) § 2 des angeführten Gesetzes.

3) Sollte richtiger heißen: „Grundstücke, welche bei der Uebernahme der Kosten einer Verwaltung auf die Reichskasse" ꝛc. Bei einer Buchstabenauslegung würde diese Gesetzesbestimmung auf die Militärverwaltung nicht anwendbar sein, was der Absicht des Gesetzgebers widerspräche.

4) Auch hier ist unter „Reichsverwaltung" die Militärverwaltung mit Ausnahme der bayerischen mitzuverstehen.

5) § 2, Ziff. 5 des Gesetzes.

stück neben der Benutzung zum Dienstgebrauche oder zu Dienstwohnungen noch sonst finanzielle Erträgnisse abgeworfen (z. B. Grasnutzungen), so ist demjenigen Staat, von welchem das betreffende Grundstück auf das Reich übergegangen ist, dafür eine feste Geldrente zu gewähren [1]). Ebenso sind alle Zahlungen oder andere Leistungen, welche von einer Reichsverwaltung für die Einräumung eines Rechts an einem Grundstück oder einem Theil desselben bisher an einen Bundesstaat zu entrichten waren, demselben unvermindert fort zu gewähren [2]). Im Uebrigen sind alle Verfügungen, welche in Betreff der in das Eigenthum des Reiches übergegangenen Gegenstände vor dem 1. Januar 1873 getroffen sind, sowie alle Rechte Dritter, insbesondere der Staatsgläubiger, von dem Uebergang des Eigenthums unberührt geblieben [3]).

6. Wenn ein *Grundstück* für die Verwaltung des Reiches entbehrlich oder unbrauchbar wird, ohne daß ein Ersatz für dasselbe nothwendig ist, so ist dasselbe in dem Zustande, in welchem es sich befindet, unentgeltlich und ohne Ersatzleistung für etwaige Verbesserungen oder Verschlechterungen demjenigen Bundesstaate zurückzugeben, aus dessen Besitz es in die Verwaltung des Reiches übergegangen war [4]). Dieses *Heimfallsrecht* tritt aber nicht schon dann ein, wenn das Grundstück für denjenigen *Dienstzweig*, dem es bisher gewidmet war, entbehrlich oder unbrauchbar wird, sondern nur in dem Falle, daß es für die Reichsverwaltung überhaupt keine Verwendung mehr finden kann [5]). Auch ist der Reichsfiscus befugt, ein für die Reichsverwaltung entbehrlich oder unbrauchbar gewordenes Grundstück zu veräußern; jedoch muß in diesem Falle der Erlös aus dem Verkaufe dazu bestimmt werden, durch die Erwerbung eines anderen Grundstücks oder die Herstellung einer anderen Baulichkeit im *Gebiete desselben Bundesstaates* einen Ersatz für das entbehrlich oder unbrauchbar gewordene Grundstück zu beschaffen [6]).

---

1) § 3 ebendaselbst. Die Rente ist zu bemessen „nach dem nachhaltigen Werthe dieser Erträgnisse"; sind die Erträgnisse von vorübergehender Dauer, so sind sie auf ihren Kapitalwerth zu reduciren und die Rente dem Zinsertrag des letzteren entsprechend zu bestimmen. Da die Rente eine „feste" ist, so ist die einmal festgesetzte Höhe unabänderlich, auch wenn die Erträgnisse sich vergrößern oder vermindern.

2) § 9, Ziff. 2.

3) § 9, Ziff. 1 u. 3.

4) § 6 a. a. O.

5) § 4 a. a. O. Die Verwendung ist daher auch nicht auf die oben angeführten vier Verwaltungen beschränkt, sondern das Grundstück kann jeder beliebigen Reichsverwaltung zum dienstlichen Gebrauch überwiesen werden. Vgl. über die Rechtsgrundsätze, welche in dieser Hinsicht *vor* Erlaß des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873 aus allgemeinen Principien herzuleiten waren, meine Erörterungen in Hirth's Annalen 1873, S. 428 ff.

6) § 5 a. a. O. Daß der Ersatz für *denselben Dienstzweig* beschafft wird, ist nicht vorgeschrieben; nur im Gebiete *desselben Bundesstaates* muß er effectuirt werden. Durch die Anordnungen dieser beiden Paragraphen (4 u. 5) ist das Heimfallsrecht *praktisch ausgeschlossen*; denn jedes Grundstück wird in allen Fällen entweder in einem anderen Dienstzweige verwendet werden oder doch mindestens verkauft werden

Eine abweichende Regel ist jedoch für diejenigen Grundstücke sanctionirt, welche den Zwecken der Militärverwaltung gewidmet sind. Sie dürfen keinem anderen Dienstzweige der Reichsverwaltung (ausgenommen die Marineverwaltung) überwiesen werden; sie fallen vielmehr an den Landesfiscus zurück, wenn sie für die Militärverwaltung entbehrlich oder unbrauchbar werden und weder nach § 5 ein Ersatz für sie zu beschaffen noch ihre Verwendung für Zwecke der Marine erforderlich ist [1]). Insbesondere sind auch im Falle der Erweiterung der Umwallung einer Reichsfestung die hierdurch entbehrlich werdenden Militärgrundstücke nicht an den betreffenden Landesfiscus zurückzugeben, sondern sie sind zu verkaufen und der Erlös ist zu den Kosten der Erweiterung zu verwenden [2]).

Nur für den Fall der Einziehung einer Befestigung ist das Heimfallsrecht von praktischem Werthe; die Rückgabe der in diesem Falle entbehrlich werdenden Grundstücke erfolgt aber erst nach Vollendung der im Interesse der Landesvertheidigung nothwendigen Einebnungsarbeiten und nur gegen Erstattung der Kosten dieser Arbeiten [3]). Die Höhe der letzteren bestimmt die oberste Behörde der Festungsverwaltung [4]).

## § 116. Die Reichsschulden*).

I. Die Unterscheidung zwischen Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen findet auch Anwendung auf die passiven Vermögensbestandtheile eines Staates und erlangt hier eine besondere rechtliche Wichtigkeit. Denn was das Verhältniß des Staates zu den Gläubigern anlangt, so ist dasselbe bei den Finanzschulden ein rein privatrechtliches, bei welchem der Gläubiger gleich-

---

können, um mit seinem Erlöse für irgend ein anderes Bedürfniß der Verwaltung ein Grundstück zu erwerben, zu erweitern, auszubauen u. s. w. Namentlich die Militärverwaltung wird stets dafür Verwendung haben. Die Entscheidung, ob ein Ersatz erforderlich sei, steht auch nicht etwa dem Bundesrath oder einem Ausschuß desselben zu, sondern der obersten Behörde derjenigen Reichsverwaltung, in deren Besitz sich das Grundstück befindet. § 8 a. a. O.

1) § 7, Abs. 1 a. a. O. Auch diese Erleichterung des Heimfalls ist nicht von praktischer Bedeutung; denn es wird schwerlich vorkommen, daß die Militärverwaltung ein ihr gehöriges Grundstück herausgiebt, ohne Ersatz dafür zu beanspruchen.

2) Reichsgesetz vom 30. Mai 1873, Art. IV, Abs. 1; Art. V (Reichsgesetzbl. S. 124).

3) § 7, Abs. 2 a. a. O. In den „Militärgesetzen des Deutschen Reiches", Abthl. VI, S. 15, Note 4 wird bemerkt, daß das Areal der vormaligen Bundesfestungen Mainz, Rastatt und Ulm dem Rückfallsrecht nicht unterliege, weil es nicht auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1873 in das Eigenthum des Reiches übergegangen sei. Die Richtigkeit dieser Argumentation ist nicht unbedenklich.

4) So ist § 8 a. a. O. zu verstehen.

*) Meine Abhandlung in Hirth's Annalen 1873, S. 435 ff.; v. Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. II, 1, S. 85 ff.; Zorn, Staatsrecht II, S. 311 fg.; G. Meyer, Verwaltungsrecht II, S. 374; E. Meier, Art. Staatsschulden in v. Holtzendorff's Rechtslexicon Bd. III, S. 760.

berechtigt dem Fiscus auf dem Boden des Civilrechts gegenübersteht; bei den Verwaltungsschulden dagegen mischt sich dem rein civilrechtlichen Verhältniß in vielen Fällen ein öffentlich-rechtliches bei, welches die civilrechtliche Seite des Verhältnisses bedingt und beeinflußt [1]). Staatsrechtlich zeigt sich der Unterschied vorzüglich darin, daß die Regierung zur Contrahirung von Finanzschulden an und für sich nicht ermächtigt ist, sondern der besonderen Ermächtigung durch ein Gesetz bedarf, weil die Ausnutzung des Staatskredits außerhalb der ordentlichen, durch die Verfassung und Gesetzgebung geregelten Aufgaben der Staatsverwaltung liegt. Dagegen ist die Entstehung von Verwaltungsschulden theils eine unmittelbare Folge der Gesetzgebung selbst, welche dem Fiscus laufende Geldverpflichtungen auferlegt, z. B. die Zahlung von Pensionen, Entschädigungen, Subventionen u. dgl., theils eine nothwendige Consequenz der Führung der Verwaltung. Die Regierung bedarf daher keiner besonderen Autorisation zur Uebernahme dieser Schulden; sie ist vielmehr durch den allgemeinen Verwaltungsauftrag befugt, mit giltiger Wirksamkeit für den Fiscus alle diejenigen Schulden zu contrahiren und zu bezahlen, welche aus der Durchführung dieses Verwaltungsauftrages nach Maßgabe der bestehenden Gesetze sich ergeben.

Das positive Recht des Deutschen Reiches zieht aber die Grenzlinie zwischen beiden Arten von Schulden etwas anders. Art. 73 der Reichsverfassung bestimmt:

> „In allen Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reiches erfolgen."

Es ist nicht zu bezweifeln, daß dieser Artikel im Wesentlichen die Finanzschulden treffen will. Im Zusammenhange mit Art. 69 bis 72, welche die Einnahmen und Ausgaben des Reiches behandeln, bezieht der Art. 73 sich auf den Fall, daß die durch Reichsgesetze der Verwaltung zur Verfügung gestellten Einnahmen nicht ausreichen für die durch außergewöhnliche Aufwendungen gesteigerten Ausgaben, so daß der Reichskredit in Anspruch genommen werden muß, um der Reichsverwaltung die erforderlichen Mittel zuzuführen. Dagegen ist es sachlich ebenso unmöglich als dem Wortlaut des Artikels widersprechend, für jede Uebernahme einer Schuldverbindlichkeit seitens des Reiches den Weg der Reichsgesetzgebung für erforderlich zu halten; es versteht sich vielmehr von selbst, daß auch die Verwaltung des Reiches so gut wie die Verwaltung jedes anderen Gemeinwesens fortwährend Schuldverpflichtungen contrahiren muß und dazu innerhalb des ihr im Allgemeinen überwiesenen Geschäftskreises bevollmächtigt ist. Der Art. 73 jedoch unterscheidet nicht in sachlicher Weise zwischen Finanz- und Verwaltungsschulden, sondern er nor-

1) Vgl. hierüber Bd. I, S. 656 fg.

mirt seine Vorschrift nach einem formellen Gesichtspunkt, indem er diejenigen civilrechtlichen Geschäfte, welche vorzugsweise zur Contrahirung von Finanzschulden dienen, nämlich Anleihen und Bürgschaftsleistung, der Regierung nur auf Grund eines Reichsgesetzes gestattet. Er verbietet also der Reichsregierung nicht direct die Ausbeutung des Reichskredits ohne specielle gesetzliche Genehmigung, sondern er erschwert ihr nur diese Ausbeutung, indem er die beiden praktisch wichtigsten Mittel dazu verschließt. Die Folge davon ist, daß auch Finanzschulden ohne vorherige reichsgesetzliche Ermächtigung contrahirt werden können, wenn nur die beiden erwähnten Rechtsgeschäfte vermieden werden; daß dagegen andererseits Kreditoperationen der laufenden Verwaltung, welche durch die etatsmäßigen Ausgaben und Einnahmen ihre vollständige Erledigung finden, doch der besonderen Genehmigung durch Gesetz alsdann bedürfen, wenn sie in der Form der Anleihe oder Bürgschaftsleistung erfolgen. Der erste dieser beiden Fälle ist praktisch nicht von Belang [1]), um so mehr der zweite.

Durch die Etatsgesetze wird nämlich alljährlich der Reichskanzler ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsfonds der Reichskasse nach Bedarf Schatzanweisungen bis zu einem bestimmten Maximalbetrage auszugeben. Die Nothwendigkeit dieser vorübergehenden Kreditbenutzungen beruht vorzugsweise darauf, daß in den Wintermonaten die Ausgaben für das Militärwesen sehr erheblich den monatlichen Durchschnittsbetrag übersteigen, während sie in den Sommermonaten unter demselben zurückbleiben, daß dagegen die Einnahmen aus den Zöllen und Verbrauchssteuern gerade in den ersten Monaten des Jahres hinter dem monatlichen Durchschnitt zurückbleiben [2]). Sollen daher nicht die Einzelstaaten der Reichsverwaltung Vorschüsse leisten, so muß die Reichskasse in die Lage versetzt werden, den zeitweiligen Mehrbedarf

1) Daß er aber nicht völlig ausgeschlossen ist, beweist der in Hirth's Annalen 1873, S. 446, Note 1 von mir angeführte Fall, in welchem es sich um eine Finanzschuld von 150 Millionen Mark handelte. Vgl. Drucksachen des deutschen Reichstages, I. Sess. 1871, Nr. 42. Ein anderer, sogar reichsgesetzlich geregelter Fall der Contrahirung von Finanzschulden ohne die Form der Anleihe und auch ohne Anleihegesetz sind die sogen. Anerkenntnisse für Kriegsleistungen. Siehe oben S. 757 fg. Sie stellen echte Finanzschulden dar, denn sie finden in dem Jahresbudget des Reichs keine Deckung; sie sind verzinsliche „Zwangsanleihen", deren Verzinsung und Rückzahlung zukünftiger Fürsorge überlassen bleibt, also Creditoperationen, nur nicht in der Form der Anleihe. G. Meyer sucht die Fassung des Art. 73 mit der sachlichen Unterscheidung von Finanzschulden und Verwaltungsschulden dadurch in Einklang zu bringen, daß er jede Creditoperation als Anleihe bezeichnet (Verwaltungsrecht II, S. 274) und andererseits in allen Fällen, in denen die Form der Anleihe Anwendung findet, z. B. bei Ausgabe von Schatzanweisungen, Finanzschulden annimmt (ebendaselbst S. 281, 405). Dabei geht freilich ebensowohl ein bestimmter Rechtsbegriff der Anleihe als ein durch feste Merkmale gegebener Gegensatz der Finanz- und Verwaltungsschulden verloren, was schon darin zu Tage tritt, daß er die Kriegsanerkenntnisse für Verwaltungsschulden erklärt.

2) In den sechs Wintermonaten vom November bis April verbraucht die Militärverwaltung $^5/_8$, in den sechs Sommermonaten $^3/_8$ ihres Etats.

der Militärverwaltung über die effectiven Einnahmen durch Anleihen auf kurze Frist zu decken, indem in den Sommermonaten der reichlichere Eingang der Zölle und Verbrauchssteuern verbunden mit dem Minderbedarf der Militärverwaltung der Reichskasse die Rückzahlung dieser Anleihen ermöglicht.

In ähnlicher Weise ist für die Durchführung des Münzwesens, für die Vorausanschaffungen der Reichseisenbahnverwaltung, für den Postanweisungsverkehr, für den Centralkassenverkehr des Reiches vorübergehend das Bedürfniß nach baaren Betriebsmitteln in einem höheren Grade als zu anderen Zeiten des Etatsjahres vorhanden[1]). Es wäre unzweckmäßig, die Reichskasse mit einem, auch für die Zeit des größten Bedürfnisses genügenden Betriebsfonds auszustatten, da derselbe das ganze Jahr hindurch Zinsen kosten würde, während der Schatzanweisungskredit nach dem Maße des Bedürfnisses in Anspruch genommen werden kann.

Die Schatzanweisungen haben in finanzieller Beziehung recht eigentlich den Charakter der Verwaltungsschuld und sind geeignet, den Gegensatz der Verwaltungs- und Finanzschulden, sowie die Tragweite des Art. 73 der Reichsverfassung zu veranschaulichen. Alle Ausgaben, zu deren Bestreitung diese Schulden contrahirt werden, finden durch die etatsmäßigen Einnahmen Deckung; könnten alle Einnahmen und Ausgaben des ganzen Jahres an Einem Tage erfolgen, so wäre keinerlei Kreditoperation erforderlich. Der Vorschuß, dessen die Reichskasse bedarf, hat nicht den Charakter eines Deficits, sondern eines bloßen Kassenvorschusses, einer Discontirung der im Laufe des Jahres zu erwartenden Einnahmen. Da aber die Beschaffung dieses Vorschusses in der Form der Anleihe erfolgt, so findet der Art. 73 der Reichsverfassung Anwendung und ist alljährlich die gesetzliche Ermächtigung des Reichskanzlers zur Ausgabe von Schatzscheinen staatsrechtlich nothwendig.

II. Die Reichsanleihen. Da das Deutsche Reich der Rechtsnachfolger des Norddeutschen Bundes und vermögensrechtlich mit ihm identisch ist, so sind alle Schulden des Norddeutschen Bundes ipso iure auf das Reich übergegangen[2]). Die französische Kriegskostenentschädigung bot jedoch die Mittel, sowohl die vom Norddeutschen Bunde zur Bestreitung der Ausgaben für die Kriegsmarine und die Küstenvertheidigung aufgenommene Anleihe als auch die Kriegsanleihen des Norddeutschen Bundes vollständig zu tilgen[3]). Nachdem aber die Kriegskostenentschädigung aufgebraucht war, hat das Reich im Wege des Kredits fast alljährlich bedeutende Summen aufgenommen und zwar sowohl

1) Vgl. die Denkschrift zu dem Entwurf des Etatsgesetzes für 1872, sowie die Denkschrift zu dem Entwurf des Etatsgesetzes für 1882/83, S. 52 fg.

2) Vgl. die vom Präsidenten des Reichskanzleramtes in der Sitzung des Reichstages vom 7. December 1870 (Stenogr. Ber. S. 132) abgegebene Erklärung.

3) Reichsgesetz vom 8. Juli 1872, Art. VI (Reichsgesetzbl. S. 292) und Reichsgesetz vom 28. October 1871 (Reichsgesetzbl. S. 343). Vgl. Annalen a. a. O. S. 438.

in der Form der Schatzanweisungen mit fester Umlaufszeit als in der Form der verzinslichen Schuldverschreibungen ohne bestimmten Fälligkeitstermin [1]).

Was die Rechtsgrundsätze über die Reichsanleihen anlangt, so sind dreierlei Kategorien zu unterscheiden, unter welche die in den einzelnen Anleihegesetzen des Reiches enthaltenen Bestimmungen zu bringen sind. Man kann sie einander gegenüberstellen als die verfassungsrechtlichen, die privatrechtlichen und die verwaltungsrechtlichen; die ersteren betreffen die rechtlichen Voraussetzungen, unter welchen die Reichsregierung eine Anleihe aufnehmen darf; die zweiten beziehen sich auf das Verhältniß des Reichsfiscus zu den Darlehensgläubigern; die dritten haben die Verwaltung der Reichsschuld, ihre Controle, Rechnungslegung u. s. w. zum Gegenstande [2]).

1. Die verfassungsrechtlichen Grundsätze. Die Aufnahme einer Anleihe ist der Abschluß eines privatrechtlichen Geschäfts, also ein Verwaltungsact; sie kann niemals, nach keiner Verfassung und unter keinen Umständen, ein Act der Gesetzgebung sein, weil es sich gar nicht um einen einseitigen Willensact des Staates, sondern um einen Vertrag des Fiscus mit Dritten handelt. Eine Anleihe „beruht" daher niemals auf einem Gesetz, sie wird niemals „durch ein Gesetz" oder „im Wege eines Gesetzes" aufgenommen, sondern stets im Wege der Verwaltung und in der Form des bürgerlichen Rechtsverkehrs [3]). Demgemäß drückt sich der Art. 73 der Reichsverfassung nicht correct aus, wenn er bestimmt:

> „In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe ... zu Lasten des Reiches erfolgen."

Der „Weg der Reichsgesetzgebung" führt niemals bis zur Aufnahme einer Anleihe, weil er nicht bis zu den Kreditgebern führt, sondern ein Stück vorher aufhört. Der selbstverständliche und zweifellose Sinn des Artikels ist vielmehr, daß die Regierung für den Verwaltungsact der Kreditbeschaffung die im Wege der Gesetzgebung zu ertheilende Zustimmung des Bundesrathes und Reichstages bedarf. Ein „Anleihegesetz" (in diesem Sinne) hat daher auch niemals einen materiellen Rechtsinhalt, stellt keine Rechtsregel weder des öffentlichen noch des privaten Rechts auf, sondern es enthält lediglich die Ermächtigung der Reichsregierung zum Abschluß eines bestimmten einzelnen

---

1) Die letztere Form wird in der Terminologie der Reichsgesetzgebung und im Verkehr speciell mit dem Namen „Reichsanleihe" bezeichnet.

2) Der Ausdruck „Anleihegesetz" kann daher sehr Verschiedenes bedeuten, je nachdem man an die eine oder andere Kategorie von Bestimmungen denkt. Vgl. G. Meyer in Grünhut's Zeitschrift Bd. VIII, S. 22.

3) Sie bildet in dieser Hinsicht den Gegensatz zur Contribution; die sogen. Zwangsanleihe ist eine Unterart der letzteren; ihre Bezeichnung als „Zwangsanleihe", die in sich selbst einen Widerspruch enthält, ist eine scherzhafte oder sarkastische.

Rechtsgeschäftes: es ist ein formelles Gesetz, dessen Inhalt eine Verwaltungsmaßregel betrifft. Dem entspricht die stereotype Formel, welche in sämmtlichen Anleihegesetzen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches für den Hauptparagraphen derselben verwendet wird. Sie lautet:

> „Der Reichskanzler wird ermächtigt, die zur Bestreitung der ... Ausgaben erforderlichen Geldmittel bis zur Höhe von ... Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche ... Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben."

Mit dieser Bestimmung ist der wesentliche Bestandtheil eines Anleihegesetzes abgeschlossen; alles übrige, was sonst noch in den Anleihegesetzen sich findet, könnte — wie gleich ausgeführt werden wird — fehlen. Dem Art. 73 der Reichsverfassung ist mit diesem ersten Paragraphen der Anleihegesetze vollständig genügt [1]).

Allein die Ermächtigung zum Abschluß der Anleihe kann beschränkt werden, indem dem Reichskanzler gewisse Bedingungen vorgeschrieben werden, welche er bei dem Kreditgeschäft beobachten muß, so daß er das letztere anders als unter diesen Bedingungen nicht contrahiren darf. Dies ist in der That der Fall hinsichtlich der Bedingungen der Rückzahlung der Schuld. Das Gesetz vom 7. April 1870 [2]) hat bestimmt, daß die in Aussicht genommene (damals einzige) Anleihe des Norddeutschen Bundes in der Art contrahirt werden sollte, daß den Inhabern der Schuldverschreibungen kein Kündigungsrecht zustehe, daß dagegen dem Norddeutschen Bunde das Recht vorbehalten bliebe, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer gesetzlich festzusetzenden Frist zu kündigen [3]). Diese Bestimmung ist in allen Anleihegesetzen des Deutschen Reiches wiederholt worden, indem § 2 des Reichsgesetzes vom 27. Januar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 18) auf das Gesetz vom 6. April 1870 und jedes der folgenden Anleihegesetze auf den § 2 des Reichsgesetzes vom 27. Januar 1875 verweist.

Diese Bestimmungen enthalten eine Einschränkung oder vielmehr Declaration des Hauptparagraphen; sie erklären, daß unter einer „verzinslichen

---

1) Dies würde übrigens auch dann der Fall sein, wenn der Anleihevertrag vom Reichskanzler schon vorher mit den Kreditgebern vereinbart worden ist und vom Bundestag und Reichstag hierzu die Genehmigung in der für Gesetze vorgeschriebenen Form ertheilt wird.

2) Bundesgesetzbl. 1870, S. 65.

3) Außerdem enthält das Gesetz noch die gänzlich inhaltlose und selbstverständliche Bestimmung, daß die Tilgung des Schuldkapitals durch Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen erfolgen kann, wenn im Bundeshaushaltsetat hierfür Mittel bestimmt werden. Es ist dies bloß eine phrasenhafte Umschreibung des Satzes, daß eine Verpflichtung des Bundesfiscus zur Tilgung des Schuldkapitals nicht besteht.

Anleihe" kein Zinsdarlehen, sondern eine wiederkäufliche Rente gemeint ist [1]) und sie beschränken daher die dem Reichskanzler ertheilte Ermächtigung, „Geldmittel im Wege des Kredits flüssig zu machen", auf die Emission von Rentenschuldscheinen. Auch hinsichtlich der Ausgabe der Schatzscheine ist die dem Reichskanzler ertheilte Ermächtigung durch die Anordnung eingeschränkt, daß die Dauer ihrer Umlaufszeit einen gewissen Zeitraum, der in den Etatsgesetzen auf 1½ Jahr, in anderen Anleihegesetzen auf 1 Jahr fixirt ist, nicht überschreiten darf [2]).

Hiernach ist die in den Anleihegesetzen dem Reichskanzler ertheilte Vollmacht auf folgende Sätze zu reduciren: er darf im Wege des Kredits eine gewisse Summe aufnehmen und zwar entweder als Rentenschuld, deren Tilgung dem Reichsfiscus vorbehalten bleibt, oder als verzinsliche Darlehensschuld mit fest bestimmten, einen gewissen Zeitpunkt nicht überschreitenden Fälligkeitsterminen. Im Uebrigen sind die Modalitäten des Kreditgeschäftes der freien Vereinbarung des Reichskanzlers mit den Kapitalisten überlassen.

Obwohl nach dem Wortlaut sämmtlicher Anleihegesetze des Reiches die eben erwähnte Vollmacht dem Reichskanzler ertheilt wird, so lehrt doch ein Blick in das Reichsgesetzblatt, daß diese Vollmacht immer zunächst eine zweite Vollmacht im Gefolge hat, welche dem Reichskanzler in der Form eines von ihm contrasignirten kaiserlichen Erlasses ertheilt wird. Diese Erlasse sind alle nach demselben Formular abgefaßt; sie genehmigen auf Grund der darin bezeichneten Gesetze die Aufnahme der Anleihe, bestimmen die Beträge, über welche die auszugebenden Schuldverschreibungen lauten sollen, sowie die Höhe und Zahlungstermine der Zinsen; sie wiederholen die in den Anleihegesetzen enthaltenen Anordnungen über die Tilgung, und sie ermächtigen den Reichskanzler, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen. Abgesehen von den Bestimmungen über die auszufertigenden Appoints und über die Zinsen haben daher diese kaiserlichen Erlasse vollkommen denselben Inhalt wie die Anleihegesetze. In formeller Beziehung ist es unbestreitbar incorrect und anstößig, daß eine und dieselbe Anordnung zweimal erlassen wird; das erste Mal vom Kaiser unter Zustimmung von Bundesrath und Reichstag, und das zweite Mal wieder vom Kaiser „auf Grund" jener ersten Anordnung; man sollte meinen, daß der bereits durch Reichsgesetz ermächtigte Reichskanzler nicht nochmals ermächtigt zu werden braucht. Materiell aber liegt in dieser Praxis ein

1) Der Ausdruck „Anleihe" umfaßt beides; die preußischen Anleihen waren ursprünglich zinsbare Darlehen; durch die sogen. „Consolidation" sind sie in wiederkäufliche Renten verwandelt worden. Das Gesetz vom 9. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 157) hatte den Abschluß eines tilgbaren Darlehens für den Norddeutschen Bund in Aussicht genommen; noch ehe es aber ausgeführt wurde, setzte das Gesetz vom 6. April 1870 das System der Rentenschuld (consolidirten Anleihe) an die Stelle.

2) Gesetz vom 27. Januar 1875, § 3. In sämmtlichen späteren Anleihegesetzen des Reiches in Bezug genommen.

tiefer Sinn; die Anleihegesetze wollen etwas Anderes bedeuten, als ihr Wortlaut sagt, oder sie werden wenigstens anders ausgelegt als nach ihrem buchstäblichen Sinn. Gemäß dieser Usualinterpretation gilt nicht der Reichskanzler, sondern der *Kaiser* als ermächtigt, eine Reichsanleihe aufzunehmen, und demnach ist ein Erlaß des Kaisers an den Reichskanzler, durch den demselben die Beschaffung der Geldmittel aufgetragen wird, erforderlich[1]). Die in den Anleihegesetzen gewählte Ausdrucksweise ist incorrect.

So wie die Aufnahme einer Anleihe, so ist auch die *Kündigung* und Tilgung derselben ein Rechtsgeschäft des Vermögensverkehrs, also ein *Verwaltungsgeschäft*, kein Act der Gesetzgebung (im materiellen Sinn). Da aber dieses Geschäft in die Finanzwirthschaft des Reiches nicht minder tief eingreift, wie die Aufnahme der Anleihe, so ist auch hierzu die Genehmigung des Bundesrathes und des Reichstages, „der Weg der Gesetzgebung", für erforderlich erklärt. Zwar nicht in der Reichsverfassung, wohl aber nach dem typischen Inhalt sämmtlicher Anleihegesetze, und auch hier nur in einer versteckten Weise, indem dem Reiche das Recht vorbehalten ist, die Schuldverschreibungen der einzelnen Rentenemissionen „binnen einer *gesetzlich* festzusetzenden Frist zu kündigen"[2]). Hiernach braucht zwar nur die Bestimmung der Kündigungs*frist* durch das Gesetz zu erfolgen; aber es versteht sich von selbst, daß der Bundesrath und der Reichstag diese Frist nur dann festsetzen werden, wenn sie die Tilgung der Schuld überhaupt beschließen wollen[3]). Demgemäß hat auch das Reichsgesetz vom 28. October 1871 (Reichsgesetzbl. S. 343) sich nicht auf die Feststellung der Kündigungs*frist* beschränkt, sondern „den Reichskanzler ermächtigt, die ... Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes zur Einlösung ... mit einer Frist von drei Monaten kündigen zu lassen".

2. *Die privatrechtlichen Regeln*[4]). Das Rechtsverhältniß zwischen dem Fiscus und den Anleihegläubigern bestimmt sich nach der Art der Kreditbeschaffung; es ist bei Emission von Schatzscheinen das *Darlehen*, bei Emission von Schuldverschreibungen ohne Fälligkeit die *Rentenschuld*; beide in der-

---

1) *Indirect* ist dies auch reichsgesetzlich anerkannt. Da nämlich die Reichsschulden-Verwaltung die Schuldverschreibungen und Coupons ausfertigt, und zwar gemäß § 2 des Gesetzes vom 9. November 1867 — der in den folgenden Anleihegesetzen stets in Bezug genommen ist — „*nach besonderer Anordnung des Bundespräsidiums*", so kann der Reichskanzler ohne einen speciellen kaiserlichen Erlaß der Reichsschulden-Verwaltung diese Ausfertigung nicht auftragen. *Hierauf* beruht die *gesetzliche Nothwendigkeit* jener Erlasse.

2) Gesetz vom 6. April 1870, § 4, Abs. 1 (Bundesgesetzbl. S. 65).

3) Daß die Reichsverfassung über die Tilgung der Anleihen keine Bestimmung enthält, beruht darauf, daß bei *Darlehens*schulden, welche amortisirt oder an bestimmten Terminen fällig werden, der Tilgungsmodus schon bei der Contrahirung der Anleihe festgestellt wird. Vgl. das Anleihegesetz des Norddeutschen Bundes vom 9. November 1867 § 3.

4) Vgl. darüber die sorgfältige Darstellung von G. *Cohn* in Endemann's Handbuch des Handels-, See- und Wechselrechts Bd. III, S. 858 ff.

jenigen juristischen Gestaltung, welche durch die Obligationsform der „Werthpapiere" (Scripturobligationen) gegeben ist. Die in Betracht kommenden Rechtssätze ergeben sich aus der Natur der Sache und den Vorschriften des Civilrechts. Das einzelne Anleihegesetz ist an und für sich nicht der geeignete Platz, um sie zu sanctioniren, da es nicht die Regelung, sondern die Benutzung des Rechtsinstituts zum Zweck hat. Indeß hat die Reichsgesetzgebung einzelne Punkte, in Ermangelung eines gemeinen Civilgesetzes, in den Anleihegesetzen normirt. Es sind folgende zwei:

a) Die Verjährung. Nicht erhobene Zinsen (Renten) verjähren in vier Jahren, von der Verfallzeit an gerechnet [1]), ebenso die Zinsen auf Schatzanweisungen; die in Schatzanweisungen verschriebenen Kapitalbeträge verjähren binnen 30 Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung angegebenen Fälligkeitstermins [2]).

b) Das Aufgebot und die Amortisation verlorener und vernichteter Schuldurkunden. Dasselbe ist geregelt in dem Gesetz vom 9. November 1867, § 6 und dem Gesetz vom 12. Mai 1873 [3]), deren Anordnungen in den einzelnen Anleihegesetzen des Reiches ausdrücklich in Bezug genommen sind. Diese Anordnungen werden nunmehr ergänzt durch die Civilproceßordnung § 823 ff., sind aber, sofern sie abweichende Vorschriften enthalten, der Civilproceßordnung gegenüber in Kraft erhalten durch § 13 des Einführungsgesetzes zur Civilproceßordnung.

Im Uebrigen beruhen die Rechte der Gläubiger auf vertragsmäßiger Abrede (dem Begebungsvertrag), nicht auf Gesetz, und wenn auch scheinbar in den Anleihegesetzen und kaiserlichen Erlassen gewisse Seiten des Rechtsverhältnisses geregelt werden, so sind diese Vorschriften doch zunächst nur Befehle an den Reichskanzler, wie er contrahiren solle, und mithin ist ihr Inhalt allerdings identisch mit den Vertragsabreden [4]).

3. Durch das Reichsgesetz vom 31. Mai 1891 (Reichsgesetzbl. S. 321) ist ein Reichsschuldbuch eingerichtet worden, dessen Führung der Reichsschuldenverwaltung übertragen ist. Durch Eintragung in dasselbe können die in Gestalt von Inhaberpapieren ausgegebenen Schuldverschreibungen in Buchschulden auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden. Die Umwandlung erfolgt gegen Einlieferung der Reichsschuldverschreibungen; mit der Eintragung erlöschen die Rechte des Inhabers an den eingelieferten Schuldverschreibungen. Auf Antrag des legitimirten Buchschuldgläubigers erfolgt die Rückverwandlung der Buchschuld in eine Inhaberschuld, indem die

1) Gesetz vom 6. April 1870, § 5, Abs. 2. (In sämmtlichen Anleihegesetzen wiederholt.)
2) Gesetz vom 9. November 1867, § 8, Abs. 2. (In sämmtlichen Anleihegesetzen wiederholt.)
3) Reichsgesetzbl. 1873, S. 91.
4) Vgl. über Gesetze dieser Art Bd. I, S. 658 fg.

eingetragene Forderung gelöscht wird und dem Gläubiger Schuldverschreibungen zu gleichem Zinssatze und gleichem Nennwerthe verabfolgt werden. Zur Anfertigung der Schuldverschreibungen ist für diesen Fall die Reichsschuldenverwaltung durch § 6, Abs. 3 des cit. Gesetzes ermächtigt [1]).

4. Die Verwaltung der Reichsschuld. Dieselbe ist durch das Reichsgesetz vom 19. Juni 1868 (Bundesgesetzbl. S. 339 ff.) geregelt worden; dasselbe bezieht sich zwar nur auf die Marineanleihe des Norddeutschen Bundes, ist aber auf alle späteren Anleihen des Reiches durch die betreffenden Anleihegesetze für anwendbar erklärt worden. Die in diesem Gesetz aufgestellten Grundsätze sind folgende:

a) „Bis zum Erlaß eines definitiven Gesetzes über die Bundesschulden-Verwaltung" ist die Wahrnehmung der mit der Verwaltung der Reichsschulden verbundenen Geschäfte der preußischen „Hauptverwaltung der Staatsschulden" unter der oberen Leitung des Reichskanzlers übertragen [2]). Die amtliche Thätigkeit und staatsrechtliche Stellung dieser Behörde ist bereits oben Bd. I, S. 360 ff. erörtert worden.

b) Die Aufsicht über die Reichsschulden-Verwaltung liegt der Reichsschulden-Commission ob, deren Zusammensetzung und Aufgabe Bd. I, S. 364 fg. dargestellt worden ist.

c) Die dem Reichskanzler obliegenden Geschäfte der Finanzverwaltung werden von dem ihm unterstellten „Reichsschatzamt" wahrgenommen [3]).

d) In allen Anleihegesetzen des Reiches ist vorgeschrieben, daß über die Ausführung derselben dem Reichstage bei dessen nächster Zusammenkunft Rechenschaft zu geben ist [4]).

e) Endlich enthalten die Anleihegesetze übereinstimmend einen Satz, der auf den ersten Blick selbstverständlich und inhaltlos erscheint, nämlich, daß die zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe, sowie zur Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge der Reichsschulden-Verwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reiches zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden müssen [5]); indeß kann dieser Satz unter Umständen eine praktische Bedeutung erlangen, die aber erst unten bei Darstellung des Budgetrechts erörtert werden kann.

III. Reichsbürgschaften. Im Art. 73 der Reichsverfassung ist die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reiches der Aufnahme einer Anleihe

---

1) Vgl. dazu die kaiserl. Verordnung vom 24. Januar 1892 (Reichsgesetzbl. S. 303).

2) Preußen empfängt dafür vom Reich eine Vergütung als Beitrag zu den Kosten dieser Behörde.

3) Erlaß vom 14. Juli 1879 (Reichsgesetzbl. S. 196).

4) Gesetz vom 27. Januar 1875, § 5 (Reichsgesetzbl. S. 19). In den späteren Anleihegesetzen in Bezug genommen.

5) Gesetz vom 27. Januar 1875, § 4.

gleichgestellt worden, und es gelten die im Vorstehenden entwickelten verfassungsrechtlichen Grundsätze in völlig gleicher Weise von beiden Arten von Rechtsgeschäften. Das Reich ist als Rechtsnachfolger des Norddeutschen Bundes in ein solches Schuldverhältniß eingetreten. Durch das Gesetz vom 11. Juni 1868 [1]) ist „das Bundespräsidium ermächtigt worden", in Gemeinschaft mit Großbritannien, Frankreich und Oesterreich die Garantie für ein von der Donauschifffahrts-Commission behufs Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulinaarmes der Donaumündungen contrahirtes Anlehen zu übernehmen [2]). Ferner haben die Regierungen von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Rußland und der Türkei durch Uebereinkunft vom 18. März 1885 eine solidarische Bürgschaft für eine ägyptische Anleihe im Effectivbetrage von 9 Millionen Pfund Sterling übernommen, welche zum Theil zur Regelung der Alexandriaentschädigungen, zum Theil zur Ordnung der Finanzen und zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben bestimmt gewesen ist. Diese Garantieübernahme ist durch das Reichsgesetz vom 14. November 1886 (Reichsgesetzbl. S. 301) genehmigt worden [3]). Endlich hat das Reich eine Bürgschaft übernommen für die durch Einrichtung einer anderweiten Rechtspflege in Samoa erwachsenden antheilmäßigen Kosten [4]). Bisher ist vom Deutschen Reiche eine Zahlung auf Grund dieser Bürgschaften nicht gefordert worden.

IV. Reichskassenscheine. Vergleiche über dieselben oben S. 171; es ist daselbst bereits hervorgehoben worden, daß dieselben nicht den juristischen Charakter des Papiergeldes haben, sondern unverzinsliche, auf den Inhaber lautende Schuldscheine des Reiches sind, und daß demgemäß die Funktionen der Reichsschulden-Verwaltung und Reichsschulden-Commission sich auch auf sie erstrecken.

## Zweiter Abschnitt.

## Die Finanzwirthschaft des Reiches [5]).

### § 117. Allgemeine Charakteristik.

Im Bundesstaat ist eine doppelte Gestaltung des Finanzwesens möglich, indem entweder die staatliche Einheit der Gesammtheit oder die Vielheit der

1) Bundesgesetzbl. 1869, S. 33 fg.

2) Vgl. hierüber die näheren Angaben in meiner Abhandlung in Hirth's Annalen 1873, S. 439, die sich auch bei v. Rönne II, S. 90 wiederfinden.

3) Eingehende Erörterungen darüber bei W. Kaufmann, Das internationale Recht der ägypt. Staatsschuld. Berlin 1891, bes. S. 156 ff.

4) Gesetz vom 6. Juli 1890 (Reichsgesetzbl. S. 139).

5) Hänel, Staatsrecht I, § 60 fg. H. Preuß, Reichs- und Landesfinanzen. (Heft 121 u. 122 der „Volkswirthschaftl. Zeitfragen".) Berlin 1894.

verbundenen Gliedstaaten das maßgebende Princip bildet. Man kann diesen Gegensatz der Kürze wegen als Staatswirthschaft und Societätswirthschaft bezeichnen. Bei der ersteren sind die Einnahmen und Ausgaben nicht bloß gemeinschaftliche, sondern einheitliche und ungetheilte; es giebt keine Sondereinnahmen oder Sonderausgaben der einzelnen Theile des Staates, keine antheilsmäßigen Beiträge zur Deckung der Kosten und keine Vertheilung der Ueberschüsse, sondern die Einheitlichkeit der Staatspersönlichkeit durchdringt auch die Finanzwirthschaft des Staates. Andererseits giebt es bei consequent durchgeführter Gesellschaftswirthschaft nur Einnahmen und Ausgaben der Mitglieder; denn wenn die gemeinschaftlichen oder „eigenen" Ausgaben und Einnahmen des Bundes unter dieselben nach einem bestimmten Maßstabe vertheilt werden, so sind sie der Wirkung nach Ausgaben und Einnahmen der Mitglieder[1]). Dies ist auch dann der Fall, wenn der Bund als solcher eine eigene, von den Mitgliedern verschiedene vermögensrechtliche Person ist, sein eigenes actives und passives Vermögen hat und sowohl den Mitgliedern als dritten Personen gegenüber selbstständige vermögensrechtliche Verhältnisse zu begründen vermag. Der entscheidende Punkt, auf den es hier ankommt, ist allein der, ob die Sondereristenz der Mitglieder in der einheitlichen Finanzwirthschaft verschwindet oder in der quotenmäßigen Vertheilung der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben auf die einzelnen Mitglieder zur Geltung kommt. Das charakteristische Moment der Societätswirthschaft der Staaten wird gebildet durch die Matrikularbeiträge derselben zu den Ausgaben des Reiches und durch die Ueberweisungen von Antheilen an den Einnahmen des Reiches. Ueberall, wo diese Einrichtungen bestehen, hat die Finanzwirthschaft eine gesellschaftliche Natur; denn alsdann bestehen „Antheile" im Gegensatz zur ungetheilten Einheit.

Daß bei der Errichtung des Norddeutschen Bundes und noch in bestimmterer Durchbildung bei der Gründung des Reiches die Finanzwirthschaft nach dem Societätsprincip organisirt wurde, ergiebt sich aus mehreren Bestimmungen der Verfassung mit voller Gewißheit. Nach Art. 38 haben die drei süddeutschen Staaten an dem Ertrage der Branntwein- und Biersteuer „keinen Theil"; im Art. 51 wurden für eine gewisse Zeit procentuale „Antheile" der Einzelstaaten am Postüberschuß festgestellt und die Anrechnung der sich ergebenden „Quoten" auf die „sonstigen Beiträge" derselben angeordnet;

1) Daß diejenigen Einnahmen und Ausgaben, welche unter sämmtliche Mitglieder nach demselben Maßstabe vertheilt werden, gegen einander aufgerechnet werden und nur die Differenz zur Vertheilung kommt, ist lediglich ein Rechnungsverfahren zum Zweck der Vereinfachung; in Wahrheit giebt es keine Einnahme und keine Ausgabe einer Societät, die nicht dem Effecte nach eine Einnahme oder Ausgabe der Mitglieder wäre. Thatsächlich kann diese juristische Natur der gesellschaftlichen Wirthschaft verdunkelt werden, wenn sich zufällig die von den einzelnen Mitgliedern zu leistenden Beiträge mit den ihnen zu gute kommenden Einnahmeantheilen vollständig decken.

nach Art. 62 müssen für das Heer bestimmte „Beiträge" von den einzelnen Staaten zur Reichskasse fortgezahlt werden; nach Art. 70 ist die Differenz der „gemeinschaftlichen" Ausgaben gegen die „gemeinschaftlichen" Einnahmen „durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten" aufzubringen [1]). Der Grund für diese Gestaltung lag in der historischen Anknüpfung an die Einrichtungen des ehemaligen Deutschen Bundes und des Zollvereins [2]). Allein es ist unverkennbar, daß nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes die Gesellschaftswirthschaft nach verhältnißmäßig kurzer Zeit thatsächlich hätte verschwinden müssen, denn es gab nach dieser Verfassung nur Ausgaben, die allen Staaten, und zwar nach gleichem Maße, gemeinschaftlich waren, und ebenso hätte es nach Ablauf der für die Vertheilung der Postüberschüsse normirten Uebergangszeit nur Einnahmen gegeben, an denen alle Staaten im gleichen Maße Antheil hatten, so daß es lediglich der Einführung von Bundessteuern behufs Beseitigung der Matrikularbeiträge bedurft hätte, um die Bundesfinanzwirthschaft aus der gesellschaftlichen Rechtsform in die corporative (staatliche) überzuleiten. Die Bundesverfassung selbst wies darauf hin, daß die societätsmäßige Gestaltung der Finanzwirthschaft nur vorübergehend bestehen sollte; denn Art. 70 der Verfassung verpflichtet die Bundesstaaten zur Zahlung von Matrikularbeiträgen nur, „so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind".

Durch den Beitritt der süddeutschen Staaten und durch die Entwicklung des Finanzwesens des Reiches ist dieser Weg verlassen worden. Durch die den süddeutschen Staaten eingeräumten Sonderrechte auf dem Gebiete des Post- und Telegraphenwesens und der Verbrauchsabgaben und durch die besondere Stellung Bayerns in Betreff des Militär-, Eisenbahn- und Heimathwesens sind Complexe von Einnahmen und Ausgaben gebildet worden, an denen nicht sämmtliche Staaten gleichmäßig betheiligt sind. Dasselbe ist in anderen Beziehungen durch die Verhältnisse Elsaß-Lothringens herbeigeführt worden. Namentlich ist aber ein principiell entscheidender Schritt dadurch geschehen, daß bei der Erhöhung der Zölle und der Tabaksteuer durch das Reichsgesetz vom 15. Juli 1879, § 8, durch das Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881, § 32 [3]) und das Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887, § 39 die Matrikularbeiträge der Einzelstaaten nicht vermindert oder abgeschafft worden sind, wie es Art. 70 der Reichsverfassung in Aussicht stellt, sondern daß im Gegentheil das System der Matrikularbeiträge und Ueberschußvertheilung eine neue Anerkennung und verstärkte Bedeutung erlangt hat.

---

1) Demselben Princip gemäß sind auch die disponiblen Beträge der französischen Kriegskostenentschädigung nicht bloß auf die fünf verbündeten Staaten, sondern auch innerhalb des Nordd. Bundes auf die Mitglieder desselben vertheilt worden.

2) Vgl. meinen Vortrag über „Die Wandlungen der Deutschen Reichsverfassung", Dresden 1895, S. 21 ff.

3) Redaction vom 27. April 1894, § 45.

Unter den Unebenheiten, welche die Reichsverfaſſung aufweiſt, iſt die hervorragendſte und bemerkenswertheſte die, daß, während auf allen anderen Gebieten das bundesſtaatliche Princip obwaltet, die Finanzwirthſchaft des Reiches von dem föderaliſtiſchen Princip beherrſcht wird [1]).

## § 118. Die Einnahmen. Ueberſicht.

I. Obgleich nach dieſem Syſtem alle Einnahmen des Reiches im letzten Grunde als Beiträge der Einzelſtaaten ſich darſtellen und als ſolche im jährlichen Rechnungsabſchluß zwiſchen dem Reiche und den Einzelſtaaten wirkſam werden, ſo beſteht doch ein Unterſchied zwiſchen denjenigen Summen, welche auch formell als Beiträge der Einzelſtaaten, als Zahlungen der Landeskaſſen an die Reichskaſſen erſcheinen, und denjenigen, welche unmittelbar „zur Reichskaſſe fließen" und als Einnahmen derſelben im Etat verrechnet werden. Man pflegt ſie „eigene" Einnahmen des Reiches zu nennen; im Art. 70 der Reichsverfaſſung ſelbſt werden ſie richtiger als „gemeinſchaftliche Einnahmen" der Bundesſtaaten bezeichnet. Als Einnahmen des Reiches kann man ſie nur in dem Sinne charakteriſiren, daß ſie verfaſſungsmäßig oder reichsgeſetzlich zur Beſtreitung von Ausgaben des Reiches beſtimmt ſind, von den Einzelſtaaten

---

1) Dieſe Ausführungen ſind mehrfach mißverſtanden oder entſtellt worden. Es iſt mir niemals in den Sinn gekommen, anzunehmen, daß unter den Staaten des Deutſchen Reichs ein obligatoriſches Verhältniß in der Art beſtehe, daß ein Staat den anderen Einzelſtaaten gegenüber zu Leiſtungen (Matrikularbeiträgen) und Forderungen (Ueberweiſungen) verpflichtet und berechtigt wäre; ſolche Rechte und Pflichten beſtehen nur zwiſchen jedem Einzelſtaat und dem Reich. Auch iſt der Rechtsgrund der Mehrzahl dieſer Verpflichtungen und Anſprüche nicht ein fiscaliſcher Vertrag oder ein quasi vertragsmäßiges Verhältniß, ſondern die Reichsverfaſſung und die auf Grund derſelben ergangenen Reichsgeſetze. Die Einzelſtaaten ſind auch in allen die Reichsfinanzwirthſchaft betreffenden Angelegenheiten der ſouveränen Staatsgewalt des Reichs unterworfen und nicht in einem völkerrechtlichen Verhältniß wie im ehemaligen Deutſchen Bunde und Zollverein. Inſoweit bin ich mit Hänel a. a. O. S. 369 einverſtanden. Vgl. auch Preuß a. a. O. S. 77, Note 22 und Meyer, Verwaltungsrecht II, § 303, Note 7. Von dieſer unbezweifelten formellen Reichscompetenz — die Hänel in ſeinem ganzen Werke vorzugsweiſe im Auge hat — iſt nun aber ganz verſchieden die Frage, welchen Gebrauch das Reich von derſelben gemacht hat, wie nach den beſtehenden Reichsgeſetzen das finanzielle Verhältniß der Einzelſtaaten zum Reich geordnet iſt. Dieſe Frage kann m. E. nicht anders beantwortet werden, als es oben im Text geſchehen iſt. Beiträge, Gemeinſchaften, Antheile, Ueberweiſungen und Matrikularbeiträge bilden die Rechtsfigur der Societät, und das wird dadurch nicht geändert, daß die Herrſchaft dieſes Princips auf Geſetzgebungsacten des Reichs beruht. Allerdings kann das Reich im Wege der Geſetzgebung dieſes Princip auch beſeitigen, ſoweit nicht Sonderrechte begründet ſind, z. B. durch Aufhebung der ſogen. Frankenſtein'ſchen Klauſel, durch Eröffnung neuer Einnahmequellen, deren Erträge den Einzelſtaaten nicht überwieſen werden. Weſentlich iſt, daß die Matrikularbeiträge thatſächlich in Wegfall kommen, nicht daß man ſie doctrinär als „Steuern", die das Reich den Einzelſtaaten auferlegt, bezeichnet. Das letztere iſt ein ſcholaſtiſcher Kunſtgriff, durch welchen man die Thatſache, daß die Matrikularbeiträge das Gegentheil von Reichsſteuern ſind, nicht aus der Welt ſchaffen kann.

nach Art. 62 müssen für das Heer bestimmte „Beiträge" von den einzelnen Staaten zur Reichskasse fortgezahlt werden; nach Art. 70 ist die Differenz der „gemeinschaftlichen" Ausgaben gegen die „gemeinschaftlichen" Einnahmen „durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten" aufzubringen [1]). Der Grund für diese Gestaltung lag in der historischen Anknüpfung an die Einrichtungen des ehemaligen Deutschen Bundes und des Zollvereins [2]). Allein es ist unverkennbar, daß nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes die Gesellschaftswirthschaft nach verhältnißmäßig kurzer Zeit thatsächlich hätte verschwinden müssen, denn es gab nach dieser Verfassung nur Ausgaben, die allen Staaten, und zwar nach gleichem Maße, gemeinschaftlich waren, und ebenso hätte es nach Ablauf der für die Vertheilung der Postüberschüsse normirten Uebergangszeit nur Einnahmen gegeben, an denen alle Staaten im gleichen Maße Antheil hatten, so daß es lediglich der Einführung von Bundessteuern behufs Beseitigung der Matrikularbeiträge bedurft hätte, um die Bundesfinanzwirthschaft aus der gesellschaftlichen Rechtsform in die corporative (staatliche) überzuleiten. Die Bundesverfassung selbst wies darauf hin, daß die societätsmäßige Gestaltung der Finanzwirthschaft nur vorübergehend bestehen sollte; denn Art. 70 der Verfassung verpflichtet die Bundesstaaten zur Zahlung von Matrikularbeiträgen nur, „so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind".

Durch den Beitritt der süddeutschen Staaten und durch die Entwicklung des Finanzwesens des Reiches ist dieser Weg verlassen worden. Durch die den süddeutschen Staaten eingeräumten Sonderrechte auf dem Gebiete des Post- und Telegraphenwesens und der Verbrauchsabgaben und durch die besondere Stellung Bayerns in Betreff des Militär-, Eisenbahn- und Heimathwesens sind Complexe von Einnahmen und Ausgaben gebildet worden, an denen nicht sämmtliche Staaten gleichmäßig betheiligt sind. Dasselbe ist in anderen Beziehungen durch die Verhältnisse Elsaß-Lothringens herbeigeführt worden. Namentlich ist aber ein principiell entscheidender Schritt dadurch geschehen, daß bei der Erhöhung der Zölle und der Tabaksteuer durch das Reichsgesetz vom 15. Juli 1879, § 8, durch das Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881, § 32 [3]) und das Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887, § 39 die Matrikularbeiträge der Einzelstaaten nicht vermindert oder abgeschafft worden sind, wie es Art. 70 der Reichsverfassung in Aussicht stellt, sondern daß im Gegentheil das System der Matrikularbeiträge und Ueberschußvertheilung eine neue Anerkennung und verstärkte Bedeutung erlangt hat.

---

1) Demselben Princip gemäß sind auch die disponiblen Beträge der französischen Kriegskostenentschädigung nicht bloß auf die fünf verbündeten Staaten, sondern auch innerhalb des Nordd. Bundes auf die Mitglieder desselben vertheilt worden.

2) Vgl. meinen Vortrag über „Die Wandlungen der Deutschen Reichsverfassung", Dresden 1895, S. 21 ff.

3) Redaction vom 27. April 1894, § 45.

Unter den Unebenheiten, welche die Reichsverfaſſung aufweiſt, iſt die hervorragendſte und bemerkenswertheſte die, daß, während auf allen anderen Gebieten das bundesſtaatliche Princip obwaltet, die Finanzwirthſchaft des Reiches von dem föderaliſtiſchen Princip beherrſcht wird [1]).

## § 118. Die Einnahmen. Ueberſicht.

I. Obgleich nach dieſem Syſtem alle Einnahmen des Reiches im letzten Grunde als Beiträge der Einzelſtaaten ſich darſtellen und als ſolche im jährlichen Rechnungsabſchluß zwiſchen dem Reiche und den Einzelſtaaten wirkſam werden, ſo beſteht doch ein Unterſchied zwiſchen denjenigen Summen, welche auch formell als Beiträge der Einzelſtaaten, als Zahlungen der Landeskaſſen an die Reichskaſſen erſcheinen, und denjenigen, welche unmittelbar „zur Reichskaſſe fließen" und als Einnahmen derſelben im Etat verrechnet werden. Man pflegt ſie „eigene" Einnahmen des Reiches zu nennen; im Art. 70 der Reichsverfaſſung ſelbſt werden ſie richtiger als „gemeinſchaftliche Einnahmen" der Bundesſtaaten bezeichnet. Als Einnahmen des Reiches kann man ſie nur in dem Sinne charakteriſiren, daß ſie verfaſſungsmäßig oder reichsgeſetzlich zur Beſtreitung von Ausgaben des Reiches beſtimmt ſind, von den Einzelſtaaten

---

1) Dieſe Ausführungen ſind mehrfach mißverſtanden oder entſtellt worden. Es iſt mir niemals in den Sinn gekommen, anzunehmen, daß unter den Staaten des Deutſchen Reichs ein obligatoriſches Verhältniß in der Art beſtehe, daß ein Staat den anderen Einzelſtaaten gegenüber zu Leiſtungen (Matrikularbeiträgen) und Forderungen (Ueberweiſungen) verpflichtet und berechtigt wäre; ſolche Rechte und Pflichten beſtehen nur zwiſchen jedem Einzelſtaat und dem Reich. Auch iſt der Rechtsgrund der Mehrzahl dieſer Verpflichtungen und Anſprüche nicht ein fiscaliſcher Vertrag oder ein quasi vertragsmäßiges Verhältniß, ſondern die Reichsverfaſſung und die auf Grund derſelben ergangenen Reichsgeſetze. Die Einzelſtaaten ſind auch in allen die Reichsfinanzwirthſchaft betreffenden Angelegenheiten der ſouveränen Staatsgewalt des Reichs unterworfen und nicht in einem völkerrechtlichen Verhältniß wie im ehemaligen Deutſchen Bunde und Zollverein. Inſoweit bin ich mit Hänel a. a. O. S. 369 einverſtanden. Vgl. auch Preuß a. a. O. S. 77, Note 22 und Meyer, Verwaltungsrecht II, § 303, Note 7. Von dieſer unbezweifelten formellen Reichscompetenz — die Hänel in ſeinem ganzen Werke vorzugsweiſe im Auge hat — iſt nun aber ganz verſchieden die Frage, welchen Gebrauch das Reich von derſelben gemacht hat, wie nach den beſtehenden Reichsgeſetzen das finanzielle Verhältniß der Einzelſtaaten zum Reich geordnet iſt. Dieſe Frage kann m. E. nicht anders beantwortet werden, als es oben im Text geſchehen iſt. Beiträge, Gemeinſchaften, Antheile, Ueberweiſungen und Matrikularbeiträge bilden die Rechtsfigur der Societät, und das wird dadurch nicht geändert, daß die Herrſchaft dieſes Princips auf Geſetzgebungsacten des Reichs beruht. Allerdings kann das Reich im Wege der Geſetzgebung dieſes Princip auch beſeitigen, ſoweit nicht Sonderrechte begründet ſind, z. B. durch Aufhebung der ſogen. Frankenſtein'ſchen Klauſel, durch Eröffnung neuer Einnahmequellen, deren Erträge den Einzelſtaaten nicht überwieſen werden. Weſentlich iſt, daß die Matrikularbeiträge thatſächlich in Wegfall kommen, nicht daß man ſie doctrinär als „Steuern", die das Reich den Einzelſtaaten auferlegt, bezeichnet. Das letztere iſt ein ſcholaſtiſcher Kunſtgriff, durch welchen man die Thatſache, daß die Matrikularbeiträge das Gegentheil von Reichsſteuern ſind, nicht aus der Welt ſchaffen kann.

diesem Zweck nicht entzogen werden können, vielmehr aus der Finanzwirthschaft der Einzelstaaten ganz ausscheiden und von der Finanzgewalt des Reiches beherrscht werden; sowie man etwa die Erträgnisse des Gesellschaftsvermögens eigene Einnahmen der Societät im Gegensatz zu den Zuschüssen der Gesellschafter nennen kann.

Als solche „gemeinschaftliche" Einnahmen des Reiches sind im Art. 70 der Reichsverfassung aufgeführt:

1. Die Erträge der Zölle und der gemeinschaftlichen (im Art. 35 der Reichsverfassung aufgezählten) Verbrauchssteuern, nämlich vom Salz, Zucker, Tabak, Branntwein und Bier.

2. Die Betriebsüberschüsse aus dem Post- und Telegraphenwesen.

3. Die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre.

Hierzu kommen:

4. Die Reichsstempelabgaben und zwar von Wechseln, ferner von Werthpapieren, Kaufgeschäften (sogen. Börsensteuer) und Lotterieloosen und von Spielkarten; sodann die sogen. statistische Gebühr und der Ertrag der Banknotenbesteuerung.

5. Die Ueberschüsse der gewerbsmäßigen Betriebe des Reiches — außer der Post und Telegraphie —, nämlich der Reinertrag der Reichsdruckerei und des Reichs- und Staatsanzeigers, der Gewinn aus dem Betriebe der Reichseisenbahnen und der vom Reiche in Pacht genommenen Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn, der Gewinn aus der Münzprägung und der Antheil des Reiches an dem Reingewinn der Reichsbank.

6. Die Zinsen und Zuschüsse aus Reichsfonds (Finanzvermögen), nämlich aus dem Invalidenfonds und „belegten Reichsgeldern".

7. Verwaltungseinnahmen im engeren Sinne, nämlich:

a) Die Gebühren, welche für die Amtshandlungen der Reichsbehörden zu entrichten sind, z. B. des Reichsgerichts, des Patentamtes, der Consulate u. s. w.;

b) die finanziellen Nebennutzungen des Verwaltungsvermögens durch Vermiethung oder Verpachtung u. dgl., sowie der Erlös für entbehrlich oder unbrauchbar gewordene Grundstücke und Materialien;

c) endlich besondere Zuschüsse einzelner Staaten zu einzelnen Verwaltungsausgaben, z. B. Elsaß-Lothringens zu den Kosten des Reichsschatzamtes und des Rechnungshofes, Preußens zu den Ausgaben für den Nord-Ostsee-Kanal.

8. Reichsanleihen.

II. Nicht alle Staaten nehmen an allen diesen Einnahmen Theil; es bestehen vielmehr von der die Regel bildenden Gemeinschaft aller Staaten folgende Ausnahmen:

1. Bayern hat keinen Antheil an den eigenen Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres und des allgemeinen Militärpensionsfonds, da hin-

sichtlich der finanziellen Verwaltung des Heerwesens zwischen Bayern und den übrigen Staaten keine Gemeinschaft besteht.

2. Bayern und Württemberg nehmen nicht Theil an den Ueberschüssen der Post- und Telegraphenverwaltung.

3. Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen sind nicht betheiligt an den Erträgen der Brausteuer, der Uebergangsabgaben für Bier und der an Stelle dieser Steuer zu entrichtenden Aversa der Zollausschlüsse.

4. Aus dem Bestehen dieser verschiedenen Gemeinschaften ergiebt sich die nothwendige Folge, daß auch die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre nicht gleichmäßig allen Bundesstaaten zu gute kommen. Es ist vielmehr zu unterscheiden, aus welcher Quelle die Ueberschüsse stammen; Einnahmeüberschüsse der Brausteuer gebühren ausschließlich den Staaten der Brausteuergemeinschaft; an Einnahmeüberschüssen der Reichspostverwaltung haben Bayern und Württemberg keinen Antheil.

5. Aus demselben Grunde kann es vorkommen, daß Anleihen nicht für Rechnung sämmtlicher Staaten geschlossen werden, sondern daß Bayern an den zur Bestreitung der Militärbedürfnisse und Bayern und Württemberg an den für die Bedürfnisse der Post- und Telegraphenverwaltung aufgenommenen Anleihen unbetheiligt sind.

III. Von den Einnahmequellen des Reiches sind hier nur zwei Kategorien, die Zölle und Verbrauchssteuern und die Stempelabgaben, im Einzelnen darzustellen; hinsichtlich der übrigen ist auf die Darstellung der einzelnen Verwaltungszweige und des Reichsvermögens zu verweisen.

## § 119. Allgemeine Rechtsgrundlagen des Zoll- und Steuerwesens*).

I. Durch übereinstimmende Zollgesetze, gleichartige Einrichtungen der Zollverwaltung und Gemeinschaftlichkeit der Zolleinnahmen war für den größten Theil des jetzigen Bundesgebietes schon lange vor der Gründung des Norddeutschen Bundes die materielle Einheit des Zollwesens hergestellt. Der deutsche Zollverein war nicht nur ein kräftiges Band, welches die Mehrzahl der deutschen Staaten in der Zeit, als sie souverän waren, zusammenhielt; er war nicht nur in wirthschaftlicher und politischer Hinsicht eine Vorstufe, von der aus die staatliche Neugestaltung Deutschlands angebahnt wurde, sondern die in dem Zollverein ausgebildeten Einrichtungen wurden auch zum großen Theil

*) v. Aufseß, Die Zölle und Steuern des Deutschen Reichs (4. Bearbeitung) in Hirth's Annalen 1893, S. 161 ff.; Rud. Delbrück, Der Art. 40 der Reichsverfassung. Berlin 1881; v. Mayr in v. Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. II, S. 937—982. Ergänzungsb. I, S. 105 ff.; II, S. 955 ff. Hänel, Staatsrecht I, S. 389 ff. Thümmel, Studien aus dem deutschen Zollrecht im Archiv für öffentl. Recht Bd. VIII, S. 368 ff. Meyer, Verwaltungsrecht II, § 279 ff.

in die Bundesverfassung herübergenommen und bilden theilweise noch jetzt einen Bestandtheil des Reichsstaatsrechts. Die Geschichte des Zollvereins kann man mit Recht als die Vorgeschichte des Deutschen Reiches bezeichnen [1]).

Durch die Gründung des Norddeutschen Bundes wurde der Zollverein, wie er zuletzt durch den Vertrag vom 16. Mai 1865 constituirt war, allerdings in sehr erheblicher Weise umgestaltet, und zwar ebensowohl hinsichtlich der in den Norddeutschen Bund eintretenden Staaten als hinsichtlich der süddeutschen Staaten. In Betreff der ersteren wurde das Vereinsverhältniß ersetzt durch ein staatliches; an die Stelle der Vereinbarung trat die Verfassung, an die Stelle der Kündbarkeit und des Abschlusses auf bestimmte Zeit die Unkündbarkeit und ewige Dauer, an die Stelle des Erfordernisses der Einstimmigkeit zu allen Abänderungen der Zollgesetze und Einrichtungen der Weg der Gesetzgebung und Verordnung; an die Stelle der Vertheilung der Erträge der Zölle und Verbrauchsabgaben an die Vereinsmitglieder trat die Verwendung dieser Einnahmen zur Bestreitung der Bundesausgaben. Wenngleich die Grundsätze, nach welchen die Zollverwaltung und die Erhebung der Zölle und Abgaben im Zollverein geregelt waren, im Allgemeinen auch im Norddeutschen Bunde beibehalten worden sind, so war doch der Verein als solcher unter den Mitgliedern des Bundes nicht mehr vorhanden, sondern durch die staatliche Einheit des Bundes absorbirt worden. Eine praktisch besonders wichtige Folge dieses Princips bestand darin, daß die einheitliche Regelung des Zollwesens auch auf diejenigen Bundesstaaten und Gebietstheile des Norddeutschen Bundes, welche dem Zollverein nicht angehört hatten, Anwendung fand, insoweit nicht die Verfassung des Norddeutschen Bundes selbst Ausnahmen festsetzte [2]). Auch hinsichtlich der süddeutschen Staaten war der Zollverein, wenngleich er thatsächlich während des Krieges von 1866 fortdauerte, rechtlich durch den Ausbruch des Krieges und durch den staatlichen Untergang eines Theiles der Vereinsmitglieder aufgelöst worden. In den einzelnen mit Preußen abgeschlossenen Friedensverträgen (Art. 7 derselben) wurde dies von sämmtlichen süddeutschen Staaten anerkannt, gleichzeitig aber vereinbart, daß die Zollvereinsverträge wieder in Kraft treten sollten mit dem Vorbehalt, daß jeder Contrahent befugt sei, sie jederzeit sechs Monate nach geschehener Aufkündigung zu lösen. Dieses Kündigungsrecht benutzte Preußen als Handhabe, um eine Reform des Zollvereins herbeizuführen, und es gelang der preußischen Regierung, den Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 zu Stande zu bringen [3]). Dieser Vertrag wurde von fünf Contrahenten, dem Norddeutschen Bunde und den vier süddeutschen Staaten, geschlossen; er

1) Ueber die Geschichte und die Verfassung des Zollvereins vgl. namentlich v. Festenberg-Packisch, Die Geschichte des Zollvereins, Leipzig 1869, und Weber, Der deutsche Zollverein, Leipzig 1869, 2. Aufl. 1872.

2) Norddeutsche Bundesverf. Art. 40, Abs. 2.

3) Vgl. Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes, S. 39 ff.

begründete ein Vereinsverhältniß mit bestimmter Dauer (31. December 1877), das aber stillschweigend von 12 zu 12 Jahren verlängert werden konnte; er erhielt die Vereinbarungen der älteren Zoll- und Handelsvereinigungsverträge in Kraft, soweit sie nicht durch diesen Vertrag selbst abgeändert worden sind; er führte aber die verfassungsmäßigen Formen und Organe der Gesetzgebung und Verwaltung des Norddeutschen Bundes in analoger Weise für die Erledigung der Vereinsgeschäfte ein (Zollvereinsgesetze, Zollvereinsverordnungen, Zollvereinspräsidium, Zollbundesrath, Zollparlament) [1]).

Durch die Gründung des Deutschen Reiches fand auch dieser Zollverein sein Ende; das Rechtsverhältniß unter seinen Mitgliedern wurde in derselben Weise umgestaltet, wie durch die Errichtung des Norddeutschen Bundes das Verhältniß unter den zu demselben vereinigten Staaten. Zwar wurden durch den Art. 40 der Reichsverfassung die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 in Kraft erhalten, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind, aber der Grundsatz, daß das Reichsgebiet ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet bildet, die ausschließliche Befugniß des Reiches zur Gesetzgebung über Zölle und über die im Art. 35 aufgeführten Verbrauchsabgaben, das Verordnungsrecht des Bundesrathes, die Ueberwachung der Behörden der Einzelstaaten durch den Kaiser u. s. w. sind verfassungsmäßig festgestellt und an keinen von dem Willen der Einzelstaaten abhängigen Endtermin geknüpft [2]). Die Bezugnahme auf die Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrages im Art. 40 der Reichsverfassung darf nicht zu der irrthümlichen Ansicht verleiten, als bestünde neben dem staatsrechtlichen Reichsverband unter den deutschen Staaten noch ein besonderer vertragsmäßiger Zollverband [3]). Der Inhalt der Bestimmungen ist hierfür unerheblich; Alles, was Inhalt eines Gesetzes sein kann, kann auch zum Inhalt eines Staatsvertrages gemacht werden und umgekehrt; entscheidend ist allein der Rechtsgrund, auf welchem die verbindliche Kraft der Bestimmungen beruht, ob auf dem gegenseitigen Versprechen gleichberechtigter Contrahenten oder auf dem Befehl einer übergeordneten staatlichen Gewalt, und dieser Rechtsgrund ist eben dadurch geändert worden, daß die Verfassung die Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrages „in Kraft erhalten" hat [4]). Die wichtige

1) Vgl. die eingehende Darstellung bei Thudichum S. 581 ff.

2) Vgl. Hänel, Studien I, S. 123 ff.

3) Diese Ansicht ist im Jahre 1881 von Vertretern der damaligen Reichsregierung als parlamentarischer Schachzug gegen den Reichstag aufgestellt worden; in der staatsrechtlichen Literatur hat sie nirgends Zustimmung gefunden. Vgl. Delbrück S. 9; G. Meyer in Hirth's Annalen 1882, S. 777 und Verwaltungsrecht II, § 279, Note 4; Zorn II, S. 243; Schulze II, S. 160; Seydel, Bayer. Staatsrecht IV, S. 276; v. Mayr a. a. O. S. 942, die sich sämmtlich der hier dargelegten Ansicht angeschlossen haben.

4) Diese Bestimmungen sind selbstverständlich unter der Voraussetzung eines vertragsmäßigen Vereinsverhältnisses abgefaßt, und da sie bei der Gründung des Reiches nicht umredigirt worden sind, so stehen sie noch jetzt in dieser Formulirung in

praktische Consequenz hiervon ist in dem Art. 40 selbst gezogen, daß nämlich diese Bestimmungen in Kraft bleiben, „soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Art. 7, beziehungsweise 78 bezeichneten Wege abgeändert werden". Zur Abänderung ist demnach die Zustimmung sämmtlicher Regierungen der Bundesstaaten weder erforderlich noch, falls der Reichstag seine Zustimmung versagt, ausreichend. Auch daß die Ausdehnung dieser Bestimmungen auf Elsaß-Lothringen im Wege der Gesetzgebung erfolgt ist, bestätigt, daß hier Reichsrecht, nicht Vertragsrecht, in Rede steht. Hierdurch wird aber nicht ausgeschlossen, daß gewisse in dem Zollvereinigungsvertrage enthaltene Bestimmungen für einzelne Staaten Sonderrechte begründen, deren Abänderung nur mit Zustimmung des berechtigten Staates (Art. 78, Abs. 2 der Reichsverfassung) erfolgen darf [1]).

Die Verweisung des Art. 40 der Reichsverfassung auf den Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 schließt aber zugleich die Fortgeltung noch anderer Anordnungen in sich. Denn Art. 1 des erwähnten Vertrages enthält die Bestimmung, daß „die Zollvereinigungsverträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. December 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. October und 13. November 1841, vom 4. April 1853 und vom 16. Mai 1865 nebst den zu ihnen gehörenden Separatartikeln zwischen den vertragenden Theilen ferner in Kraft bleiben, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die folgenden Artikel abgeändert sind"; und in dem hierzu gehörenden Schlußprotokoll wird festgesetzt: „Die Verabredung, welche im Art. 1 des Vertrages über die Wirksamkeit der daselbst genannten Verträge getroffen ist, soll auch auf diejenigen näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu jedem dieser Verträge gehörigen Protokollen enthalten sind, sowie überhaupt auf alle in Folge der Zollvereinigungsverträge zum Vollzuge derselben und zur weiteren inneren Ausbildung des Vereins getroffenen Vereinbarungen Anwendung finden." Hiernach hat der Art. 40 der Reichsverfassung die Gesammtheit aller bei Erlaß der Reichsverfassung in Geltung gewesenen Bestimmungen, welche unter den Mitgliedern des Zollvereins verabredet worden waren, in Kraft erhalten, soweit sie nicht durch die Reichsverfassung abgeändert worden sind, und hierdurch ist eine volle Continuität zwischen der vertragsmäßigen Ordnung des Zollvereins und der reichsverfassungsmäßigen Regelung des Zollwesens hergestellt [2]). In Folge dessen kann es bei einzelnen Fragen erforderlich sein, auf die älteren Verträge, Schlußprotokolle und Beschlüsse der Generalzollvereinsconferenzen bis zum

---

Kraft. Aus dieser rein äußerlichen Fassungsform kann aber natürlich nicht geschlossen werden, daß das Vereinsverhältniß materiell noch fortbesteht.

1) Vgl. Bd. I, S. 105 ff.; Seydel, Bayer. Staatsrecht Bd. IV, S. 282.

2) Delbrück S. 4.

Jahre 1833 zurückzugehen. Thatsächlich verringert sich allerdings dieses an und für sich sehr umfangreiche Material dadurch erheblich, daß die späteren Verträge meistens die in Geltung erhaltenen Sätze der früheren wiederholen und daß namentlich der Vertrag vom 16. Mai 1865 eine Codifikation der wichtigsten damals geltenden Vereinsfestsetzungen enthält.

II. Obwohl die Anordnung, daß die Zollvereinssatzungen rechtliche Geltung behalten, durch einen Artikel der Reichsverfassung getroffen worden ist, so haben doch die einzelnen Bestimmungen der Zollvereinbarungen dadurch nicht den Charakter von Verfassungsvorschriften erhalten. Es ergiebt sich dies aus dem Art. 40 selbst, welcher die Klausel beifügt: „so lange sie nicht auf dem Art. 7, bezw. 78 bezeichneten Wege abgeändert werden". Nur Art. 78 betrifft den Weg der Verfassungsänderung; Art. 7 dagegen, der seinerseits wieder (in Abs. 3) auf Art. 5 zurückweist, bezieht sich auf den Weg der Gesetzgebung und der Verwaltungsverordnung [1]). Wenn hiernach die Abänderung des Zollvereinsvertrages auf verschiedenen Wegen, auf dem des Verfassungsgesetzes, des einfachen Gesetzes und des Bundesrathsbeschlusses, für zulässig erklärt wird, so ergiebt sich, daß auch die staatsrechtliche Bedeutung der einzelnen Vertragsbestimmungen eine verschiedene ist und daß der Art. 40 neben seiner für alle Zollvereinssatzungen gemeinsamen Anordnung das Anerkenntniß dieser fortdauernden Verschiedenheit enthält. Zum Verständniß dieses Satzes dient Folgendes.

Bei den Zollvereinsverträgen war wie bei allen Staatsverträgen die völkerrechtliche und die staatsrechtliche Wirkung zu unterscheiden. In völkerrechtlicher Beziehung hatten alle Bestimmungen derselben eine und dieselbe Wirkung, sie erzeugten gegenseitige Rechte und Pflichten der vertragschließenden Staaten. Ganz unabhängig davon war die staatsrechtliche Bedeutung der verabredeten Bestimmungen in den einzelnen Staaten, je nachdem dieselben in den Bereich des eigentlichen Verfassungsrechts, der Gesetzgebung oder der Verwaltung eingriffen [2]). Durch den Art. 40 ist die völkerrechtliche Bedeutung und Kraft erloschen und aus dem übereinstimmenden Recht der verbundenen Staaten ist ein einheitliches Recht des Reiches geworden; dies ist die für alle Zollvereinssatzungen gemeinsame Anordnung. Aber diese Erhebung der Gesammtmasse der Zollvereinssatzungen zum Reichsrecht ist in derjenigen Qualifikation erfolgt, welche den einzelnen Bestimmungen nach ihrem Inhalt und mit Rücksicht auf die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Reiches zukommt. Hiernach zerfallen

---

1) In der Verfassung des Norddeutschen Bundes trat das Recht des Bundesrathes, Anordnungen der Zollvereinsverträge durch Beschlüsse abzuändern, dadurch noch deutlicher hervor, daß das Verordnungsrecht des Bundesrathes nur in dem Abschnitt über das Zoll- und Handelswesen Anerkennung gefunden hatte (Art. 37) und Art. 40 auf diesen Artikel Bezug nahm.

2) Vgl. Bd. I, S. 628 ff.; Hänel, Studien I, S. 124 ff.

die in Geltung erhaltenen Regeln der Zollvereinsverträge in drei Klassen: in Verfassungsvorschriften, in Gesetzesvorschriften und in Verwaltungsvorschriften[1]). Welche Bestimmungen in jede dieser drei Klassen gehören, ist weder bei der Abfassung der norddeutschen Bundesverfassung noch bei der Berathung der Reichsverfassung festgestellt worden, und zwar — wie der Präsident des Bundeskanzleramtes auf eine an ihn gerichtete Anfrage in der Sitzung des Reichstages vom 7. December 1870 erklärte — weil diese Klassifikation nicht nur schwierig und zeitraubend, sondern auch geeignet sein würde, „eine Menge von Fragen discutabel zu machen, die von der Art sind, daß sie eigentlich nur dadurch zu Fragen werden, wenn man darauf gestoßen wird, sie als solche zu behandeln"[2]). Die Gesetzgebung hat die Lösung dieser Schwierigkeiten der Praxis und der Wissenschaft überlassen, und die letztere hat nicht angestanden, sich dieser Aufgabe zu unterziehen. Es sind namentlich die vorzüglichen Untersuchungen von Hänel (Studien I, S. 120 ff.) und von Delbrück (Art. 40 der Reichsverfassung) diesem Zweck gewidmet.

Aus den Bestimmungen der Zollvereinsverträge scheidet in dieser Beziehung ganz aus, was durch die Reichsverfassung oder durch Reichsgesetze entweder aufgehoben (resp. abgeändert) oder gedeckt ist. Denn hinsichtlich dieser Bestimmungen ist der Text der Reichsverfassung und der Reichsgesetze an die Stelle der Zollvereinsverträge getreten[3]).

Was den übrigen Inhalt der Verträge anlangt, so kommen für die staatsrechtliche Klassificirung der Vorschriften folgende Punkte in Betracht:

1. Die Zollvereinsverträge enthalten Bestimmungen über Gegenstände, auf welche die Competenz des Reiches zur Gesetzgebung sich nicht erstreckt; z. B. über die inneren Verbrauchsabgaben der Einzelstaaten[4]), über

---

1) Diese Ansicht ist auch in der Literatur fast allgemein als richtig anerkannt. Vgl. G. Meyer, Verwaltungsrecht II, § 280, Note 5 und die daselbst Citirten. Nur Thudichum in v. Holtzendorff's Jahrb. Bd. I, S. 9 und Zorn, Staatsrecht II, S. 244 behaupten, daß nur der Weg der Verfassungsänderung und der Verordnung, nicht der der einfachen Reichsgesetzgebung zulässig sei. (Wenn v. Mayr a. a. O. S. 943 auch Seydel als Vertreter dieser Ansicht anführt, so beruht dies auf Mißverständniß.) Der von Zorn angegebene Grund, daß Art. 7 der Reichsverfassung, auf welchen Art. 40 verweist, sich nicht auf die Gesetzgebung bezieht, ist unrichtig; Ziff. 1 bezieht sich vorzugsweise auf die Beschlußfassung über Gesetzesvorlagen. — Andererseits hat Seydel, Commentar S. 183 ff., die Zulässigkeit von Abänderungen im Wege der Bundesrathsverordnung bestritten; im Bayer. Staatsrecht Bd. IV, S. 276 ff. hat er diese Meinung aber nicht wiederholt; er scheint also seinen Widerspruch gegen die herrschende Ansicht aufgegeben zu haben.

2) Stenograph. Berichte der II. außerordentl. Session des Reichstages von 1870, S. 126 fg.; Seydel, Commentar S. 180 fg.; Hänel, Studien I, S. 126.

3) Eine Zusammenstellung solcher Anordnungen bei Hänel S. 129 ff.

4) Insbesondere kommt hier der Art. 5 des Zollvereinsvertrages von 1867 in Betracht, der sowohl hinsichtlich der ausländischen wie der inländischen Erzeugnisse das Besteuerungsrecht der Einzelstaaten bestimmten Normen unterwirft. Vgl. Hänel S. 138 ff.; Delbrück S. 25 ff. Der Artikel ist abgeändert worden durch das Gesetz vom 27. Mai 1885 (Reichsgesetzbl. S. 109).

die Chausseegelder und anderen Wegeabgaben[1]) u. A. Da diese Bestimmungen im Art. 40 der Reichsverfassung aufrecht erhalten worden sind, ohne daß dem Reich die Befugniß zur Gesetzgebung über diese Angelegenheiten zugewiesen worden ist, so ist jede Abänderung dieser Bestimmungen eine Abänderung des Art. 40 selbst und kann folglich nur unter Beobachtung des Art. 78, Abs. 1 erfolgen; diese Bestimmungen sind daher *verfassungsrechtliche*.

2. Als *verfassungsmäßige* Anordnungen sind ferner diejenigen Bestimmungen anzusehen, welche auf dem Gebiete des Zollwesens die *Rechte der Einzelstaaten gegen die des Reiches abgrenzen*; insbesondere die Vorschriften im Art. 18 des Zollvereinsvertrages über das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht, im Art. 19 über die Erhebung und Verwaltung der Abgaben u. s. w.[2]). Sie sind als Ergänzungen des Art. 36 der Reichsverfassung zu erachten.

3. Soweit die Bestimmungen der Zollvereinsverträge Angelegenheiten betreffen, welche unter die verfassungsmäßige Competenz des Reiches zur Gesetzgebung fallen, können dieselben auf dem Wege der Reichsgesetzgebung aufgehoben und abgeändert werden, da sie ja auch auf diesem Wege neu erlassen werden können[3]); sie bilden daher die Gruppe der Bestimmungen mit einfacher *Gesetzeskraft*.

4. Die schwierigste Aufgabe würde die Abgrenzung der Bestimmungen mit Gesetzeskraft von den Verwaltungsanordnungen sein, wenn nicht in dieser Beziehung schon während des Zollvereins selbst ein äußeres Kriterium für diese Unterscheidung geschaffen worden wäre. Nach der Erneuerung des Zollvereins im Jahre 1864 wurde in dem Vertrage vom 16. Mai 1865 die Gesammtmasse der giltigen Bestimmungen in zwei Gruppen nach staatsrechtlichem Gesichtspunkte vertheilt: alle Bestimmungen, denen die vertragsschließenden Regierungen *formell legislativen* Charakter beilegten, wurden in die *Vertragsurkunde* selbst aufgenommen, alle Bestimmungen von *administrativer* Natur wurden in das *Schlußprotokoll* gestellt[4]). Bei der Redaction des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 wurde dieselbe Form der Unter-

---

1) Zollvereinsvertrag Art. 22; *Delbrück* S. 84 ff.

2) *Hänel* S. 136; *Delbrück* S. 80 fg. *Hänel* hat in seinem Staatsrecht I, S. 55 ff. seine Ansicht dahin modificirt, daß er allen Bestimmungen des Zollvereinsvertrages, welche nach seiner Meinung nur folgerichtige Entwickelungen aus den in der Reichsverfassung bereits festgestellten Grundsätzen sind, den Charakter verfassungsmäßiger Anordnungen abspricht. Dahin rechnet er u. A. auch Art. 18 u. 19. Vgl. jedoch dagegen *Mayer*, Verwaltungsrecht § 280, Note 6.

3) *Hänel* S. 131. Siehe oben S. 854, Note 1.

4) Auch bei der Vorlage an die Landtage der contrahirenden Staaten wurde diese Bedeutung der Trennung der beiden Urkunden hervorgehoben. Vgl. für *Preußen* die Denkschrift zum Zollvereinsvertrage in den Anlagen zu den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1865, IV, S. 1538 (*Hänel* S. 127, Note 18).

praktische Consequenz hiervon ist in dem Art. 40 selbst gezogen, daß nämlich diese Bestimmungen in Kraft bleiben, „soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Art. 7, beziehungsweise 78 bezeichneten Wege abgeändert werden". Zur Abänderung ist demnach die Zustimmung sämmtlicher Regierungen der Bundesstaaten weder erforderlich noch, falls der Reichstag seine Zustimmung versagt, ausreichend. Auch daß die Ausdehnung dieser Bestimmungen auf Elsaß-Lothringen im Wege der Gesetzgebung erfolgt ist, bestätigt, daß hier Reichsrecht, nicht Vertragsrecht, in Rede steht. Hierdurch wird aber nicht ausgeschlossen, daß gewisse in dem Zollvereinigungsvertrage enthaltene Bestimmungen für einzelne Staaten Sonderrechte begründen, deren Abänderung nur mit Zustimmung des berechtigten Staates (Art. 78, Abs. 2 der Reichsverfassung) erfolgen darf [1]).

Die Verweisung des Art. 40 der Reichsverfassung auf den Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 schließt aber zugleich die Fortgeltung noch anderer Anordnungen in sich. Denn Art. 1 des erwähnten Vertrages enthält die Bestimmung, daß „die Zollvereinigungsverträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. December 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. October und 13. November 1841, vom 4. April 1853 und vom 16. Mai 1865 nebst den zu ihnen gehörenden Separatartikeln zwischen den vertragenden Theilen ferner in Kraft bleiben, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die folgenden Artikel abgeändert sind"; und in dem hierzu gehörenden Schlußprotokoll wird festgesetzt: „Die Verabredung, welche im Art. 1 des Vertrages über die Wirksamkeit der daselbst genannten Verträge getroffen ist, soll auch auf diejenigen näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu jedem dieser Verträge gehörigen Protokollen enthalten sind, sowie überhaupt auf alle in Folge der Zollvereinigungsverträge zum Vollzuge derselben und zur weiteren inneren Ausbildung des Vereins getroffenen Vereinbarungen Anwendung finden." Hiernach hat der Art. 40 der Reichsverfassung die Gesammtheit aller bei Erlaß der Reichsverfassung in Geltung gewesenen Bestimmungen, welche unter den Mitgliedern des Zollvereins verabredet worden waren, in Kraft erhalten, soweit sie nicht durch die Reichsverfassung abgeändert worden sind, und hierdurch ist eine volle Continuität zwischen der vertragsmäßigen Ordnung des Zollvereins und der reichsverfassungsmäßigen Regelung des Zollwesens hergestellt [2]). In Folge dessen kann es bei einzelnen Fragen erforderlich sein, auf die älteren Verträge, Schlußprotokolle und Beschlüsse der Generalzollvereinsconferenzen bis zum

Kraft. Aus dieser rein äußerlichen Fassungsform kann aber natürlich nicht geschlossen werden, daß das Vereinsverhältniß materiell noch fortbesteht.

1) Vgl. Bd. I, S. 105 ff.; Seydel, Bayer. Staatsrecht Bd. IV, S. 282.

2) Delbrück S. 4.

Jahre 1833 zurückzugehen. Thatsächlich verringert sich allerdings dieses an und für sich sehr umfangreiche Material dadurch erheblich, daß die späteren Verträge meistens die in Geltung erhaltenen Sätze der früheren wiederholen und daß namentlich der Vertrag vom 16. Mai 1865 eine Codifikation der wichtigsten damals geltenden Vereinsfestsetzungen enthält.

II. Obwohl die Anordnung, daß die Zollvereinssatzungen rechtliche Geltung behalten, durch einen Artikel der Reichsverfassung getroffen worden ist, so haben doch die einzelnen Bestimmungen der Zollvereinbarungen dadurch nicht den Charakter von Verfassungsvorschriften erhalten. Es ergiebt sich dies aus dem Art. 40 selbst, welcher die Klausel beifügt: „so lange sie nicht auf dem Art. 7, bezw. 78 bezeichneten Wege abgeändert werden". Nur Art. 78 betrifft den Weg der Verfassungsänderung; Art. 7 dagegen, der seinerseits wieder (in Abs. 3) auf Art. 5 zurückweist, bezieht sich auf den Weg der Gesetzgebung und der Verwaltungsverordnung [1]). Wenn hiernach die Abänderung des Zollvereinsvertrages auf verschiedenen Wegen, auf dem des Verfassungsgesetzes, des einfachen Gesetzes und des Bundesrathsbeschlusses, für zulässig erklärt wird, so ergiebt sich, daß auch die staatsrechtliche Bedeutung der einzelnen Vertragsbestimmungen eine verschiedene ist und daß der Art. 40 neben seiner für alle Zollvereinssatzungen gemeinsamen Anordnung das Anerkenntniß dieser fortdauernden Verschiedenheit enthält. Zum Verständniß dieses Satzes dient Folgendes.

Bei den Zollvereinsverträgen war wie bei allen Staatsverträgen die völkerrechtliche und die staatsrechtliche Wirkung zu unterscheiden. In völkerrechtlicher Beziehung hatten alle Bestimmungen derselben eine und dieselbe Wirkung, sie erzeugten gegenseitige Rechte und Pflichten der vertragschließenden Staaten. Ganz unabhängig davon war die staatsrechtliche Bedeutung der verabredeten Bestimmungen in den einzelnen Staaten, je nachdem dieselben in den Bereich des eigentlichen Verfassungsrechts, der Gesetzgebung oder der Verwaltung eingriffen [2]). Durch den Art. 40 ist die völkerrechtliche Bedeutung und Kraft erloschen und aus dem übereinstimmenden Recht der verbundenen Staaten ist ein einheitliches Recht des Reiches geworden; dies ist die für alle Zollvereinssatzungen gemeinsame Anordnung. Aber diese Erhebung der Gesammtmasse der Zollvereinssatzungen zum Reichsrecht ist in derjenigen Qualifikation erfolgt, welche den einzelnen Bestimmungen nach ihrem Inhalt und mit Rücksicht auf die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Reiches zukommt. Hiernach zerfallen

1) In der Verfassung des Norddeutschen Bundes trat das Recht des Bundesrathes, Anordnungen der Zollvereinsverträge durch Beschlüsse abzuändern, dadurch noch deutlicher hervor, daß das Verordnungsrecht des Bundesrathes nur in dem Abschnitt über das Zoll- und Handelswesen Anerkennung gefunden hatte (Art. 37) und Art. 40 auf diesen Artikel Bezug nahm.

2) Vgl. Bd. I, S. 628 ff.; Hänel, Studien I, S. 124 ff.

die in Geltung erhaltenen Regeln der Zollvereinsverträge in drei Klassen: in Verfassungsvorschriften, in Gesetzesvorschriften und in Verwaltungsvorschriften[1]). Welche Bestimmungen in jede dieser drei Klassen gehören, ist weder bei der Abfassung der norddeutschen Bundesverfassung noch bei der Berathung der Reichsverfassung festgestellt worden, und zwar — wie der Präsident des Bundeskanzleramtes auf eine an ihn gerichtete Anfrage in der Sitzung des Reichstages vom 7. December 1870 erklärte — weil diese Klassifikation nicht nur schwierig und zeitraubend, sondern auch geeignet sein würde, „eine Menge von Fragen discutabel zu machen, die von der Art sind, daß sie eigentlich nur dadurch zu Fragen werden, wenn man darauf gestoßen wird, sie als solche zu behandeln"[2]). Die Gesetzgebung hat die Lösung dieser Schwierigkeiten der Praxis und der Wissenschaft überlassen, und die letztere hat nicht angestanden, sich dieser Aufgabe zu unterziehen. Es sind namentlich die vorzüglichen Untersuchungen von Hänel (Studien I, S. 120 ff.) und von Delbrück (Art. 40 der Reichsverfassung) diesem Zweck gewidmet.

Aus den Bestimmungen der Zollvereinsverträge scheidet in dieser Beziehung ganz aus, was durch die Reichsverfassung oder durch Reichsgesetze entweder aufgehoben (resp. abgeändert) oder gedeckt ist. Denn hinsichtlich dieser Bestimmungen ist der Text der Reichsverfassung und der Reichsgesetze an die Stelle der Zollvereinsverträge getreten[3]).

Was den übrigen Inhalt der Verträge anlangt, so kommen für die staatsrechtliche Klassificirung der Vorschriften folgende Punkte in Betracht:

1. Die Zollvereinsverträge enthalten Bestimmungen über Gegenstände, auf welche die Competenz des Reiches zur Gesetzgebung sich nicht erstreckt; z. B. über die inneren Verbrauchsabgaben der Einzelstaaten[4]), über

---

1) Diese Ansicht ist auch in der Literatur fast allgemein als richtig anerkannt. Vgl. G. Meyer, Verwaltungsrecht II, § 280, Note 5 und die daselbst Citirten. Nur Thudichum in v. Holtzendorff's Jahrb. Bd. I, S. 9 und Zorn, Staatsrecht II, S. 244 behaupten, daß nur der Weg der Verfassungsänderung und der Verordnung, nicht der der einfachen Reichsgesetzgebung zulässig sei. (Wenn v. Mayr a. a. O. S. 943 auch Seydel als Vertreter dieser Ansicht anführt, so beruht dies auf Mißverständniß.) Der von Zorn angegebene Grund, daß Art. 7 der Reichsverfassung, auf welchen Art. 40 verweist, sich nicht auf die Gesetzgebung bezieht, ist unrichtig; Ziff. 1 bezieht sich vorzugsweise auf die Beschlußfassung über Gesetzesvorlagen. — Andererseits hat Seydel, Commentar S. 183 ff., die Zulässigkeit von Abänderungen im Wege der Bundesrathsverordnung bestritten; im Bayer. Staatsrecht Bd. IV, S. 276 ff. hat er diese Meinung aber nicht wiederholt; er scheint also seinen Widerspruch gegen die herrschende Ansicht aufgegeben zu haben.

2) Stenograph. Berichte der II. außerordentl. Session des Reichstages von 1870, S. 126 fg.; Seydel, Commentar S. 180 fg.; Hänel, Studien I, S. 126.

3) Eine Zusammenstellung solcher Anordnungen bei Hänel S. 129 ff.

4) Insbesondere kommt hier der Art. 5 des Zollvereinsvertrages von 1867 in Betracht, der sowohl hinsichtlich der ausländischen wie der inländischen Erzeugnisse das Besteuerungsrecht der Einzelstaaten bestimmten Normen unterwirft. Vgl. Hänel S. 138 ff.; Delbrück S. 25 ff. Der Artikel ist abgeändert worden durch das Gesetz vom 27. Mai 1885 (Reichsgesetzbl. S. 109).

die Chausseegelder und anderen Wegeabgaben[1]) u. A. Da diese Bestimmungen im Art. 40 der Reichsverfassung aufrecht erhalten worden sind, ohne daß dem Reich die Befugniß zur Gesetzgebung über diese Angelegenheiten zugewiesen worden ist, so ist jede Abänderung dieser Bestimmungen eine Abänderung des Art. 40 selbst und kann folglich nur unter Beobachtung des Art. 78, Abs. 1 erfolgen; diese Bestimmungen sind daher verfassungsrechtliche.

2. Als verfassungsmäßige Anordnungen sind ferner diejenigen Bestimmungen anzusehen, welche auf dem Gebiete des Zollwesens die Rechte der Einzelstaaten gegen die des Reiches abgrenzen; insbesondere die Vorschriften im Art. 18 des Zollvereinsvertrages über das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht, im Art. 19 über die Erhebung und Verwaltung der Abgaben u. s. w.[2]). Sie sind als Ergänzungen des Art. 36 der Reichsverfassung zu erachten.

3. Soweit die Bestimmungen der Zollvereinsverträge Angelegenheiten betreffen, welche unter die verfassungsmäßige Competenz des Reiches zur Gesetzgebung fallen, können dieselben auf dem Wege der Reichsgesetzgebung aufgehoben und abgeändert werden, da sie ja auch auf diesem Wege neu erlassen werden können[3]); sie bilden daher die Gruppe der Bestimmungen mit einfacher Gesetzeskraft.

4. Die schwierigste Aufgabe würde die Abgrenzung der Bestimmungen mit Gesetzeskraft von den Verwaltungsanordnungen sein, wenn nicht in dieser Beziehung schon während des Zollvereins selbst ein äußeres Kriterium für diese Unterscheidung geschaffen worden wäre. Nach der Erneuerung des Zollvereins im Jahre 1864 wurde in dem Vertrage vom 16. Mai 1865 die Gesammtmasse der giltigen Bestimmungen in zwei Gruppen nach staatsrechtlichem Gesichtspunkte vertheilt: alle Bestimmungen, denen die vertragsschließenden Regierungen formell legislativen Charakter beilegten, wurden in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen, alle Bestimmungen von administrativer Natur wurden in das Schlußprotokoll gestellt[4]). Bei der Redaction des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 wurde dieselbe Form der Unter-

---

1) Zollvereinsvertrag Art. 22; Delbrück S. 84 ff.

2) Hänel S. 136; Delbrück S. 80 fg. Hänel hat in seinem Staatsrecht I, S. 55 ff. seine Ansicht dahin modificirt, daß er allen Bestimmungen des Zollvereinsvertrages, welche nach seiner Meinung nur folgerichtige Entwickelungen aus den in der Reichsverfassung bereits festgestellten Grundsätzen sind, den Charakter verfassungsmäßiger Anordnungen abspricht. Dahin rechnet er u. A. auch Art. 18 u. 19. Vgl. jedoch dagegen Mayer, Verwaltungsrecht § 280, Note 6.

3) Hänel S. 131. Siehe oben S. 854, Note 1.

4) Auch bei der Vorlage an die Landtage der contrahirenden Staaten wurde diese Bedeutung der Trennung der beiden Urkunden hervorgehoben. Vgl. für Preußen die Denkschrift zum Zollvereinsvertrage in den Anlagen zu den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1865, IV, S. 1538 (Hänel S. 127, Note 18).

scheidung beibehalten und die Vertheilung des Stoffes zwischen Hauptvertrag und Schlußprotokoll nicht abgeändert [1]).

Hieraus ergiebt sich, daß alle — noch in Geltung stehenden — Bestimmungen des Hauptvertrages vom 8. Juli 1867, sowie derjenigen Verabredungen, welche in demselben in Bezug genommen und als Bestandtheile des Vertrages erklärt worden sind [2]), formelle Gesetzeskraft haben. Dagegen haben die Abreden des Schlußprotokolls, sowie selbstverständlich alle vom Bundesrath zur Ausführung des Zollvereinsvertrages beschlossenen Reglements u. s. w. die Kraft von Verwaltungsverordnungen.

5. Der Zollvereinsvertrag vom 16. Mai 1865 und ebenso der Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 enthielten zwar eine vollständige Codifikation der die Gesammtheit des Zollvereins betreffenden Abreden, aber keine vollständige Zusammenstellung aller noch giltigen Bestimmungen der früheren Verträge. Daneben sind vielmehr in Geltung geblieben diejenigen Bestimmungen, welche sich auf die besonderen Verhältnisse einzelner Staaten beziehen, sei es, daß dieselben bei dem Anschluß der letzteren festgestellt wurden, oder sei es, daß sie in Folge der Entwicklung der Zollvereinseinrichtungen veranlaßt wurden [3]). Hinsichtlich dieser Bestimmungen, welche durch den Art. 40 der Reichsverfassung ebenfalls in Kraft erhalten wurden, soweit sie bei Erlaß der Reichsverfassung noch Geltung hatten, fehlt es daher an einem formellen Kriterium dafür, ob sie als gesetzliche Anordnungen oder als Verwaltungsvorschriften anzusehen sind, und es kann daher diese Frage nur nach dem Inhalt der Festsetzung beurtheilt werden [4]). Uebrigens sind diese Bestimmungen nicht von erheblicher Bedeutung. Hervorzuheben ist aber, daß gerade diese besonderen Vorrechte einzelner Staaten im Verhältniß zur Gesammtheit unter dem Schutze des Art. 78, Abs. 2 der Reichsverfassung stehen [5]).

III. Durch die Continuität zwischen dem Deutschen Zollverein und dem Zollwesen des Reiches sind die principiellen Grundlagen des letzteren bestimmt worden; ja es hat dieser historische Zusammenhang über dieses begrenzte Gebiet hinaus auf die gesammte Organisation des Reiches eingewirkt. Namentlich besteht eine unverkennbare und staatsrechtlich wie politisch hochbedeutsame Con-

---

1) Hänel S. 126 ff.; Delbrück S. 5 fg.

2) Die im Art. 3, § 7 des Vertrages erwähnten Gesetze, nämlich das Zollgesetz, die Zollordnung, der Zolltarif und die „Grundsätze, betreffend das Zollstrafgesetz" sind durch das Zollgesetz von 1869 und die anderen späteren Reichsgesetze ersetzt worden, also nicht mehr von Belang. Ueber die schwierige Frage, inwieweit das Zollcartell vom 11. Mai 1833 noch Bedeutung hat, vgl. Delbrück S. 18 ff.

3) Delbrück S. 4 u. 6.

4) Delbrück S. 6.

5) Dahin gehören z. B. die besonderen Begünstigungen der Meßplätze Braunschweig, Frankfurt a. M., Leipzig und Frankfurt a. O. Vgl. Delbrück S. 61 fg.; die besonderen Vorrechte einzelner Staaten in Betreff der Chausseegeldtarife, Delbrück S. 85 fg.

gruenz zwischen der Ordnung des Militärwesens, Gerichtswesens und Zollwesens; in allen drei Zweigen der staatlichen Thätigkeit lassen sich dieselben verfassungsmäßigen Grundlinien wiederfinden [1]). Für das Zollwesen sind es folgende Grundprincipien.

1. Das Reichsgebiet ist ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet, innerhalb dessen freier wirthschaftlicher Verkehr stattfindet (Reichsverfassung Art. 33). Es entspricht dies der Einheit des Reichsheeres und der Erstreckung der Gerichtsbarkeit über das ganze Reichsgebiet.

2. Die Zollgesetzgebung ist eine einheitliche und steht ausdrücklich dem Reiche zu (Reichsverfassung Art. 35), und die Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, welche zur Ausführung der Zollgesetzgebung dienen, sind gleichartige und übereinstimmende für alle Staaten und deshalb vom Bundesrathe zu beschließen (Reichsverfassung Art. 37 und Art. 7). Es entspricht dies der Einheitlichkeit des Militärrechts und des Gerichtsverfassungs- und Proceßrechts.

3. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle nach Maßgabe der Reichsgesetze und Bundesrathsbeschlüsse steht den Einzelstaaten zu (Reichsverfassung Art. 36). Sie haben die Selbstverwaltung auf diesem Gebiete, wie sie die eigene Gerichtsbarkeit und Gerichtsverwaltung und (verfassungsmäßig) die Contingentsherrlichkeit und eigene Heeresverwaltung haben. Dem Reich steht nur die Controle darüber zu, daß die Einzelstaaten die Selbstverwaltung den Reichsgesetzen gemäß führen.

Diese drei Grundprincipien und die praktischen Gestaltungen derselben werden nun im Einzelnen darzustellen sein.

## § 120. Die Einheit des Zollgebietes.

I. Das Grundprincip, welches in der Reichsverfassung an die Spitze des das Zoll- und Handelswesen betreffenden Abschnittes (VI) gestellt worden ist, lautet: „Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze." Verfassungsmäßig fällt daher das Zollgebiet mit dem Bundesgebiet zusammen; dieser Grundsatz ist aber nach zwei Richtungen durchbrochen, indem einerseits Gebiete, die nicht zum Reich gehören, dem Zollgebiet angeschlossen sind (Zollanneze), und andererseits einzelne Theile des Bundesgebiets von der Zollgrenze ausgenommen sind (Zollexclaven).

1. Art. 2 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 bestimmt: „In dem Gesammtverein bleiben diejenigen Staaten oder Gebietstheile einbegriffen, welche dem Zoll- und Handelssysteme der vertragenden Theile oder eines von ihnen angeschlossen sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Anschlußverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse." Hierdurch wird nicht nur die Ausdehnung

1) Auch die Ordnung des Gewerbewesens und der Alters- und Invaliditätsversicherung zeigt dieselben Grundlinien.

des Zollgebietes auf außerdeutsche Gebiete anerkannt, sondern zugleich auch die Berücksichtigung der Anschlußverträge hinsichtlich dieser Gebiete zugestanden[1]). Der Artikel unterscheidet zwei Arten von Annexen, je nachdem dieselben dem Zoll- und Handelssystem der Gesammtheit oder einem der betheiligten Staaten angeschlossen sind; beide Kategorien sind thatsächlich vorhanden, aber freilich nur in je einem Anwendungsfalle.

a) Das Großherzogthum Luxemburg ist durch Staatsvertrag[2]) „dem Zollsystem des Königreichs Preußen und der mit diesem zu einem Zollverein verbundenen Staaten" beigetreten und hat gleichzeitig auf jede Mitwirkung bei der Verwaltung und Entwicklung der Zollvereinsangelegenheiten verzichtet, seine Vertretung in dieser Hinsicht vielmehr Preußen übertragen. Der luxemburgische Anschlußvertrag ist aber von Preußen zugleich im Namen der übrigen Zollvereinsstaaten abgeschlossen und von den letzteren ratificirt worden; er begründete demnach ein Gemeinschaftsverhältniß zwischen Luxemburg und sämmtlichen Vereinsmitgliedern. Nach Einführung der Reichsverfassung trat an die Stelle der letzteren das Reich, d. h. an die Stelle des Vereins der Bundesstaat. Anerkannt wurde die Fortdauer des Rechtsverhältnisses in dieser Gestalt implicite durch die Uebereinkunft vom 11. Juni 1872 wegen Uebernahme der Wilhelm-Luxemburger Eisenbahnen § 14, indem zugleich die Kündigung desselben ausgeschlossen wurde, so lange die erwähnten Eisenbahnen von einer Reichsbehörde verwaltet und betrieben werden[3]), also mindestens bis zum 31. December 1912. Durch den Vertrag ist zwischen dem Reich und Luxemburg der gegenseitige Anspruch auf freien Verkehr und Gemeinschaft der Zollerträge begründet.

b) Die zu Tyrol gehörende Gemeinde Jungholz ist durch den zwischen Bayern und Oesterreich vereinbarten Vertrag vom 3. Mai 1868 dem „bayerischen Zoll- und indirecten Steuersystem" angeschlossen worden[4]). Durch diesen Vertrag wurden Rechte und Pflichten nur zwischen Bayern und Oesterreich begründet; dem Reich gegenüber hat er nur mittelbar eine Wirkung, indem Bayern so angesehen wird, als gehörte die Gemeinde Jungholz zu seinem Gebiete[5]). Auch die österreichische Gemeinde Mittelberg ist an das Deutsche

1) Ueber die Bedeutung, welche der Artikel in den früheren Zollvereinsverträgen hatte, vgl. Delbrück S. 8. Die Behauptung, daß wegen dieser Zollannexe neben dem Reichsverbande unter den Bundesstaaten noch ein vertragsmäßiges Zollvereinsverhältniß fortdauere, ist haltlos und von Hänel und Delbrück bereits in überzeugender Weise widerlegt worden. Siehe S. 851, Note 3.

2) Der erste Anschlußvertrag des Großherzogthums ist vom 8. Februar 1842, der letzte vom 20./25. October 1865.

3) Reichsgesetzbl. 1872, S. 337. Siehe oben S. 817.

4) Vgl. Delbrück a. a. O. S. 9.

5) Zwischen Oesterreich und dem Deutschen Reich besteht hinsichtlich der Gemeinde Jungholz kein Vereinsverhältniß. Socii mei socius meus socius non est. Im Zollbundesrath wurde der bayerisch-österreichische Vertrag, wie Delbrück a. a. O. bezeugt, durch die Bemerkung erledigt, daß bei seinem Inhalte nichts zu erinnern sei.

Zollgebiet angeschlossen worden und wird hinsichtlich der Zölle und indirecten Steuern wie als zu Bayern gehörig behandelt [1]).

2. Die Zulässigkeit von *Zollexclaven* ist in der Reichsverfassung selbst anerkannt worden und zwar sind auch hier zwei Kategorien zu unterscheiden.

a) Art. 33, Abs. 1 der Reichsverfassung fügt dem angegebenen Princip die Ausnahme bei: „Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile." Zur Ergänzung dieser Bestimmung dient Art. 6 des Zollvereinsvertrages, in welchem die Zollexclaven vollständig aufgezählt sind; gegenwärtig ist dieses Verzeichniß aber nicht mehr dem thatsächlichen Zustand entsprechend, da der weitaus größte Theil dieser Gebiete in die Zollgemeinschaft eingeschlossen worden ist [2]). Im Art. 6 wird der Ausschluß dieser Gebiete als ein *vorläufiger* bezeichnet und bestimmt, daß, sobald die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung des Zollvertrages auf den einen oder anderen der zum Norddeutschen Bunde gehörenden Gebietstheile zur Zeit ausschließen, der Bundesrath des Zollvereins auf Veranlassung des Präsidiums des Norddeutschen Bundes über den Zeitpunkt Beschluß faßt, in welchem die Bestimmungen der Artikel 3 bis 5 und 10 bis 20 des Zollvereinsvertrages in diesem Staate oder Gebietstheile in Wirksamkeit treten. Es ergiebt sich hieraus, daß den in Betracht kommenden Einzelstaaten *kein Widerspruchsrecht* gegen die Einbeziehung ihrer Gebiete oder Gebietstheile zusteht [3]), und daß ebensowenig ein Act der Gesetzgebung zur Beseitigung oder Beschränkung einer Zollexclave erforderlich ist. An die Stelle des Zollbundesrathes ist seit der Errichtung des Reiches der Bundesrath getreten, dessen Kompetenz überdies durch Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung begründet ist. Nachdem verfassungsmäßig neben dem Grundprincip der Identität

1) Vertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reich vom 2. December 1890. Reichsgesetzbl. 1891, S. 59.

2) Der Art. 6 cit. führt unter den Zollexclaven noch auf: die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, das Herzogthum Lauenburg und die Hansestadt Lübeck, weil zur Zeit, als die Verhandlungen über den Zollvereinsvertrag begannen, der Einschluß dieser Gebiete in die Zollgemeinschaft noch nicht feststand, dagegen war dies hinsichtlich Schleswig-Holsteins und des Fürstenthums Lübeck der Fall, die deshalb unerwähnt geblieben sind. *Delbrück* S. 44, 45.

3) *Delbrück* a. a. O. S. 43 ff. macht eine Ausnahme hiervon zu Gunsten Hannovers (jetzt Preußens) und Oldenburgs wegen Geestemünde und Brake. Allein vor Errichtung des Norddeutschen Bundes war in *allen* Fällen zum Einschluß einer Exclave die *allseitige* Zustimmung der Vereinsstaaten erforderlich, für ein *Sonderrecht* in dieser Beziehung also kein Raum. Es war daher *rechtlich* gleichgültig, ob der vorläufige Ausschluß jener beiden Orte auf finanziellen oder auf handelspolitischen *Motiven* beruhte. Da weder in dem Zollvereinsvertrag von 1867 noch in der Nordd. Bundesverf. für Geestemünde und Brake eine Abweichung von dem gemeinen Recht festgesetzt wurde, sind auch diese beiden Exclaven dem letzteren unterworfen. Die Frage hat ihre praktische Bedeutung verloren, da seit dem 15. October 1888 Brake und Geestemünde — abgesehen von den am letzteren Ort befindlichen Hafenanlagen — in das Zollgebiet eingeschlossen worden sind. Vgl. Centralbl. 1888, S. 914, 915.

von Bundesgebiet und Zollgebiet auch die Zulässigkeit des Ausschlusses von Gebietstheilen „wegen ihrer Lage" anerkannt worden ist, handelt es sich bei jeder einzelnen Exclave nur um eine *Anwendung* dieser Regeln auf den einzelnen Fall, also um eine Handhabung oder Ausführung des Gesetzes, nicht um eine Abänderung desselben; und ebenso, wenn in einem Falle, in welchem die Ausnahme bisher zugelassen war, wegen veränderter Umstände die Grundregel in Anwendung gebracht wird. Von diesen Ausschlüssen, die wegen ihrer Geringfügigkeit gegenwärtig ohne alle praktische Bedeutung sind [1]), werden von den betreffenden Staaten an Stelle der Zolleinnahmen Aversionalbeträge zur Reichskasse entrichtet. Der Berechnung derselben wird die ortsanwesende Bevölkerung, wie sie bei der letzten Volkszählung constatirt worden ist, zu Grunde gelegt [2]).

b) Art. 34 der Reichsverfassung lautet: „Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben *als Freihäfen* außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe *beantragen*." Dieser Artikel hat Anlaß zu zahlreichen Streitfragen gegeben; da dieselben aber jetzt vollständig erledigt sind, so können dieselben, welche in der ersten Auflage dieses Werkes Bd. III, Abth. 2, S. 254 ff. ausführlich erörtert worden sind, nunmehr übergangen werden [3]). Nur folgende Punkte sind zum Verständniß des Art. 34

---

1) Zur Zeit bestehen Zollausschlüsse nur noch in den *badischen* Kreisen Konstanz und Waldshut, ferner in *Hamburg* das Freihafengebiet, einige Häuser in Cuxhaven und die Schiffsbevölkerung; in *Bremen* ein kleines Gebiet in Bremerhaven und die Schiffsbevölkerung daselbst; endlich in *Preußen* die Hafenanlagen bei Geestemünde nebst der Schiffsbevölkerung und die Insel *Helgoland*. Die Gesammtbevölkerung aller dieser Ausschlüsse betrug 1892 nur 12288 Köpfe. Siehe v. *Auffeß* S. 196.

2) Bundesrathsbeschluß vom 25. Mai 1878 (Protok. § 333). Nach dem Reichsgesetz vom 4. December 1871, § 3, Abs. 2 (Reichsgesetzbl. S. 413) sind die Aversionalbeträge an den nämlichen Terminen zur Reichskasse abzuführen, wie die Zölle und Steuern, deren Stelle sie vertreten.

3) Abgesehen von den gelegentlichen Ausführungen in den umfassenderen Darstellungen des Reichsstaatsrechts und namentlich in *Hänel's* Studien I, S. 200 hat der preuß. Antrag vom 19. April 1880, betreffend den Einschluß der Hamburgischen Vorstadt St. Pauli in das Zollgebiet, Veranlassung zu zahlreichen Erörterungen des Art. 34 gegeben. Unter den *staatsrechtlichen* Erörterungen steht in erster Linie und überragt an wissenschaftlicher Bedeutung alle übrigen der *anonyme* Aufsatz in den *Preußischen Jahrbüchern* Bd. 46, S. 494 fg. (1880). Vgl. ferner die Ausführung in der Fachzeitschrift Das deutsche Wollengewerbe Nr. 15, 1879 (Grünberg). — Die preuß. Denkschrift zur Begründung des Antrages vom 19. April 1880. — Art. 34 der Reichsverf. und der Antrag Preußens vom 19. April 1880. Hamburg, J. F. Richter. — Die Aufsätze in der Deutschen Rundschau 1880, Heft 10. — Preuß. Jahrbücher Bd. 45, Heft 6 und Im neuen Reich, Juliheft 1881. Von besonderer Wichtigkeit sind die *Verhandlungen des Reichstages* 1880, S. 1071 ff. und S. 1264 ff.; 1881, S. 389 ff., 393 ff., 471 ff.; 1881/82 S. 39 ff., 777 ff., 813 ff. Einen trefflichen Ueberblick über den Verlauf der Angelegenheit und die gesammte Literatur giebt die Abhandlung von *Gustav Tuch* in Schmoller's Jahrb. Bd. VI, Heft 1, 113–232 (1882).

der Reichsverfassung kurz hervorzuheben. Der staatsrechtliche Gegensatz zwischen den im Art. 33, Abs. 1 aufgeführten Zollausschlüssen und den Gebieten von Hamburg und Bremen bestand allein darin, daß die ersteren vom Bundesrath nach freiem Ermessen in das Zollgebiet eingeschlossen werden konnten, ohne daß den betreffenden Einzelstaaten ein Widerspruchsrecht zustand, während der Einschluß der Hansestädte Hamburg und Bremen von ihrem Antrage abhängig gemacht war, ohne ihre Zustimmung also nicht beschlossen werden konnte. Sodann war der Grund für den Zollausschluß der Hansestädte nicht „ihre Lage", d. h. die Schwierigkeit oder Kostspieligkeit der Zollerhebung und der Verhütung des Schmuggels, sondern die Eigenschaft als „Freihafen", d. h. die Rücksicht auf den überseeischen Handelsverkehr. Dagegen hat Art. 34 mit dem zweiten Satz von Art. 33, Abs. 1 das gemein, daß sie den Ausschluß der betreffenden Gebiete aus der Zollgrenze nicht vorschreiben, sondern nur gestatten; die Beseitigung einer dieser Ausnahmen ist sonach keine Veränderung, sondern eine vollständigere Verwirklichung des verfassungsmäßigen Grundsatzes. Durch die Aufnahme der Hansestädte in das Zollgebiet wurde Art. 34 nicht abgeändert, sondern erledigt, indem diese Hansestädte von dem ihnen vorbehaltenen Recht, ihren Einschluß in die Zollgrenze zu beantragen, Gebrauch gemacht haben [1]). Die Beschlußfassung über die Aufnahme und über die Modalitäten stand daher gerade ebenso wie hinsichtlich der Exclaven des Art. 33, Abs. 1 dem Bundesrath zu; es bedurfte dazu keines Reichsgesetzes und noch weniger einer Verfassungsänderung. Dem Reichstage stand ein Recht der Zustimmung nur insoweit zu, als das Reich einen Antheil der Kosten übernahm, welche durch den Zollanschluß veranlaßt wurden.

Die Modalitäten des Eintritts Hamburgs in das Zollgebiet wurden festgestellt durch den zwischen dem Reichskanzler und dem hamburgischen Senat abgeschlossenen Vertrag vom 25. Mai 1881 und das in Folge desselben ergangene Reichsgesetz vom 16. Februar 1882 [2]), betreffend die Ausführung des Anschlusses der freien und Hansestadt Hamburg an das deutsche Zollgebiet [3]). Auf Grund der mit der Reichsregierung geführten Verhandlungen hat der hamburgische Senat den Anschluß seines Staatsgebietes mit Ausnahme eines eigentlichen Freihafens an das Zollgebiet beantragt und der Bundesrath hat diesen Antrag genehmigt. Nunmehr ist die Begrenzung des Freihafens und „des diesem Zweck entsprechenden Bezirkes" für Hamburg durch Staatsvertrag und durch ein denselben bestätigendes Reichsgesetz definitiv festgestellt worden,

1) Uebereinstimmend Hänel, Staatsrecht I, S. 674.

2) Reichsgesetzbl. 1882, S. 39.

3) Vgl. den Entwurf mit Motiven in den Drucksachen des Reichstages von 1881/82, Nr. 4. Verhandlungen darüber: Stenogr. Ber. ebendaselbst S. 101 ff., 777—841, 867. Vgl. ferner Tuch a. a. O. S. 205 ff. und Hirth's Annalen 1881, S. 489 ff. Der Zuschuß des Reiches zu den Kosten des Zollanschlusses ist auf 40 Millionen Mark bemessen worden.

so daß der Bundesrath einseitig keine Veränderung daran vornehmen kann, und es ist ferner sowohl im Art. 1 des Vertrages als im § 1 des Reichsgesetzes anerkannt worden, daß auf dieses Freihafengebiet Art. 34 der Reichsverfassung fortdauernd Anwendung finde, so daß die Freihafeneigenschaft jenes Bezirkes ohne Hamburgs Zustimmung weder aufgehoben noch eingeschränkt werden kann [1]). Der Anschluß der Stadt und des Gebietes von Hamburg ist auf Grund eines Bundesrathsbeschlusses am 15. October 1888 erfolgt; außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze verblieben sind das Freihafengebiet zu Hamburg und die Hafenanlagen zu Cuxhaven [2]).

Mit demselben Zeitpunkte ist das bisher außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze befindlich gewesene bremische Gebiet mit Ausnahme der Hafenanlagen in Bremerhaven und der angrenzenden Petroleumlagerplätze dem Zollgebiet angeschlossen und im Nordwesten der Stadt Bremen am rechten Weserufer ein Freibezirk eingerichtet worden [3]), nachdem durch das Reichsgesetz vom 31. März 1885 ein Beitrag des Reiches zu den Kosten des Zollanschlusses bis zum Betrage von zwölf Millionen Mark bewilligt worden war [4]).

3. Da zum Bundesgebiete selbstverständlich auch die Stromläufe gehören, so bedürfte es kaum der Hervorhebung, daß auch die letzteren, und zwar auch mit ihren unteren, von Seeschiffen befahrenen Theilen, von der gemeinschaftlichen Zollgrenze mit eingeschlossen werden, wenn nicht hinsichtlich der unteren Elbe (von Hamburg bis zur Mündung) eine Ausnahme bestanden hätte, deren Aufhebung der Gegenstand lebhaften Streites und vielfacher Meinungsverschiedenheit gewesen ist [5]). Wenn man zunächst von der Elb-

---

1) Aus der „fortdauernden Anwendung des Art. 34 der Reichsverfassung" folgt übrigens, daß wenn der Senat von Hamburg den Antrag auf Aufhebung des Freihafens einmal stellen sollte, der Bundesrath allein darüber zu entscheiden haben würde, ohne daß es eines Gesetzes bedürfte. Die Bemerkung von Windthorst, Stenogr. Ber. vom 20. Januar 1882, S. 790, „daß § 1 des Gesetzes nicht ein bloßer einfacher Gesetzesparagraph, sondern ein Verfassungsparagraph sei, so daß eine Abänderung desselben nur möglich sein würde, wenn nicht 14 Mitglieder des Bundesrathes widersprechen", beruht auf einer mißverständlichen Auffassung des Art. 34 der Reichsverfassung.

2) Centralbl. des Deutschen Reiches 1888, S. 913.

3) Ebendaselbst S. 914. Die Aufnahme Bremens in das Zollgebiet beruht auf einem Bundesrathsbeschluß vom 6. November 1884.

4) Reichsgesetzbl. 1885, S. 79. Daß auch auf den Freibezirk von Bremen und die Hafenanlagen in Bremerhaven Art. 34 der Reichsverfassung fortdauernd Anwendung findet, kann keinem Zweifel unterliegen. Vgl. auch G. Meyer, Staatsrecht (4. Aufl.) § 208, Note 17.

5) Vgl. namentlich die Abhandlung in den Preuß. Jahrbüchern Bd. 46, S. 503 ff. Die hamburgische Broschüre: Die Freiheit der Elbschifffahrt. Geschichtliche Erläuterungen der staatsrechtlichen Sachlage. Hamburg 1880. — Tuch a. a. O. S. 175 ff. und aus den umfassenden Verhandlungen des Reichstages von 1880 die Erörterungen von Delbrück S. 1265 fg., Fürst Bismarck S. 1268, besonders Hofmann S. 1295, sowie die Verhandlungen von 1882, I. Session, S. 635 ff.

schifffahrtsacte von 1821 und der Behauptung, daß durch dieselbe die sogen. Zollvereins-Auslandseigenschaft der unteren Elbe gesetzlich begründet sei, absieht, so folgt aus den vorhergehenden Erörterungen, daß der Bundesrath berechtigt ist, den Einschluß der unteren Elbe ganz ebenso wie den aller anderen Zollexclaven zu beschließen, mag man nun den bisherigen Ausschluß des Stromes auf Art. 33, Abs. 1 oder auf Art. 34 der Reichsverfassung zurückführen. Die Behauptung aber, daß dieses Recht des Bundesrathes durch die Elbschifffahrtsacte beschränkt sei, ist unbegründet, auch wenn man selbst zugeben wollte — was indeß unrichtig wäre —, daß die in der Elbschifffahrtsacte vereinbarte völlige Freiheit der Schifffahrt die Freiheit vom Waarenzoll einschließt. Denn die Elbschifffahrtsacte ist ein Staatsvertrag unter den Uferstaaten, hat also nur die Kraft der Landesgesetze und ist mithin, soweit diese Uferstaaten Glieder des Deutschen Reiches geworden sind, durch entgegenstehende Anordnungen der Reichsgesetze aufgehoben [1]). Für das Verhältniß unter den deutschen Staaten sind demnach die Anordnungen der Reichsverfassung Art. 33, 34, 40 und insbesondere Art. 7, Ziff. 2 in ihrem Zusammenhange maßgebend, und Oesterreich ist der einzige Staat, für welchen die völkerrechtliche Bedeutung der Elbschifffahrtsacte ungeschmälert fortbesteht. Daraus ergiebt sich, daß Oesterreich allein gegen die Verlegung der Zollgrenze an die Mündung der Elbe, gleichviel ob dieselbe im Wege des Bundesrathsbeschlusses oder im Wege des Reichsgesetzes verfügt wurde, formell zur Erhebung des Einspruchs berechtigt gewesen wäre; daß dagegen in staatsrechtlicher Beziehung im Deutschen Reiche die Elbschifffahrtsacte der Verfassung gegenüber nicht in Betracht kommt. Der Bundesrath hat nun durch Beschluß vom 8. December 1881 die Unterelbe einschließlich der in derselben befindlichen Elbinseln vom 1. Januar 1882 ab dem deutschen Zollgebiet angeschlossen [2]) und gleichzeitig Vorschriften über die Befreiung der nach und von Hamburg transitirenden Schiffe von zollamtlicher Behandlung erlassen.

Die Unterweser ist gleichzeitig mit dem bremischen Gebiet in die Zollgrenze einbezogen worden [3]).

4. Das Bundesgebiet umfaßt bekanntlich in völkerrechtlicher Hinsicht auch den Meeressaum auf Kanonenschußweite von der Küste aus. In einem solchen Sinne kann aber der Grundsatz, daß das Bundesgebiet von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze umschlossen werde, nicht verstanden werden, da sonst die Waaren zollpflichtig wären, noch ehe sie an das Land gebracht werden

1) Vgl. Bd. I, S. 638.

2) Centralbl. des Deutschen Reichs 1881, S. 464. Auch der Reichstag hat sich schließlich hiermit einverstanden erklärt, indem er die Kosten des Anschlusses im Etatsgesetz für 1882/83 genehmigt und nur durch eine Resolution ausgesprochen hat, daß er hierdurch kein „Präjudiz" für die ihm zustehende Mitwirkung habe herbeiführen wollen. Sitzung vom 14. Januar 1882 (Stenogr. Ber. S. 656, 657).

3) Centralbl. 1888, S. 915.

können. Vielmehr bestimmt in dieser Beziehung § 16, Abs. 2 des Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 [1]): „Wo das Vereinsgebiet durch das Meer begrenzt wird, bildet die jedesmalige den Wasserspiegel begrenzende Linie des Landes die Zollinie. Das Gleiche gilt, wo das Vereinsgebiet an andere Gewässer grenzt, sofern deren Stand von Ebbe und Fluth abhängig ist" [2]). Die praktische Bedeutung dieser Anordnung betrifft vorzugsweise die Frage, in welchem Augenblick die Zollpflichtigkeit eintritt und eventuell der Thatbestand einer Zolldefraudation perfect wird.

II. Die sachliche Bedeutung des Grundprincips, daß Deutschland ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet bildet, ist im Art. 33, Abs. 2 ausgesprochen: „Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jedem anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen." Die Tragweite dieses Grundsatzes ergiebt sich aus den Artikeln des Zollvereinsvertrages, die zum Theil lediglich den Zweck haben, diese Consequenzen zu entwickeln und sicher zu stellen.

1. Den Einzelstaaten ist es nicht unbedingt verboten, Abgaben von Verbrauchsgegenständen zu erheben; diese Befugniß ist aber durch eine Reihe von Sätzen überaus beschränkt:

a) Ausgeschlossen ist die Erhebung irgend einer weiteren Abgabe von allen vom Auslande eingeführten Gegenständen, welche vom Reich bei der Einfuhr mit mehr als 15 Groschen vom Centner (3 Mark von 100 Kilogramm) belegt sind, mit Ausnahme der auf weitere Verarbeitung oder bei Getränken auf deren Umsatz (Circulation) allgemein gelegten Steuern [3]). Durch das Reichsgesetz vom 27. Mai 1885 (Reichsgesetzbl. S. 109) ist aber die Anwendung dieses Grundsatzes ausgeschlossen worden auf Mehl und andere Mühlenfabrikate und Backwaaren, desgleichen auf Fleisch, Fleischwaaren und Fett, sowie ferner,

---

1) Bundesgesetzbl. 1869, S. 320.

2) Die Bestimmung steht in dem Abschnitt des Zollgesetzes, welcher die Ueberschrift trägt: „Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles" und hat mit der Frage wegen Abgrenzung der Zollexlaven gar keinen Zusammenhang. Unrichtiger Weise ist ein solcher hervorgesucht worden bei den Erörterungen über den Zollanschluß der unteren Elbe, namentlich vom Fürsten Bismarck. Stenogr. Ber. 1880, S. 1268; die richtige Bedeutung des § 16 cit. ist klargestellt worden von Lasker ebendaselbst S. 1309.

3) Zollvereinsvertrag Art. 5, I. Als Fabrikationssteuern sind aber lediglich zugelassen die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Biers und Essigs, sowie die Mahl- und Schlachtsteuer, und hinsichtlich der Circulationssteuer von Getränken gilt der Satz, daß sie bei ihrer ersten Einlage (das ist diejenige, welche dem directen Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlagern unmittelbar folgt), von jeder inneren Steuer befreit bleiben. Zollvereinsvertrag a. a. O.

insoweit es sich um die Besteuerung für Rechnung von Communen und Corporationen handelt, auf Bier und Branntwein.

b) Hinsichtlich der inländischen Producte und der vom Auslande eingeführten Erzeugnisse, welche nicht mehr als 15 Groschen Zoll zu tragen haben, ist es den Einzelstaaten zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, neu einzuführen, zu verändern oder aufzuheben; dergleichen Abgaben sollen aber für jetzt [1]) nur auf folgende Erzeugnisse gelegt werden dürfen: Wein, Most, Cider und Essig; ferner Mehl und andere Mühlenfabricate und Backwaaren; endlich Fleisch, Fleischwaaren und Fett [2]). Außerdem ist Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen die Besteuerung des Bieres vorbehalten geblieben [3]). Für die Besteuerung des Weines sind außerdem Maximalsätze für die Werth- und Gewichtssteuer fixirt worden [4]).

c) Das hiernach sich ergebende Verbot der Besteuerung trifft nicht bloß die Erhebung einer Abgabe für Rechnung der Einzelstaaten, sondern auch für Rechnung von Communen und Corporationen. Nur in Elsaß-Lothringen sind die bestehenden Bestimmungen über das Octroi der Gemeinden in Geltung erhalten worden [5]).

d) Insoweit hiernach, sei es für Rechnung der Einzelstaaten, sei es für Rechnung der Communen, Steuern erhoben werden dürfen, muß eine Gleichmäßigkeit der Behandlung in der Art stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Bundesstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten besteuert werden darf [6]). Dasselbe gilt auch hinsichtlich der vom Auslande eingeführten Erzeugnisse, insofern dieselben mit einer inneren Steuer seitens der Einzelstaaten überhaupt belegt werden dürfen [7]).

2. Durch das unter den vorstehend bezeichneten Schranken fortbestehende Recht der Einzelstaaten zur Erhebung von Verbrauchsabgaben erleidet der Grundsatz der Verkehrsfreiheit innerhalb des Bundesgebietes Modifikationen.

a) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Consumtionsgegenstandes gelegt haben, können den

1) D. h. bis zur Abänderung im Wege der verfassungsändernden Gesetzgebung, da es sich um eine Modifikation des Art. 40 der Reichsverfassung handeln würde. Siehe oben S. 855.

2) Zollvereinsvertrag Art. 5, II, § 2.

3) Reichsverfassung Art. 35, Abs. 2. Reichsgesetz für Elsaß-Lothringen vom 25. Juni 1873, § 4 (Reichsgesetzbl. S. 161).

4) Zollvereinsvertrag a. a. O.

5) Reichsgesetz vom 25. Juni 1873, § 5 (Reichsgesetzbl. S. 162).

6) Vgl. hinsichtlich der Staatssteuern Zollvereinsvertrag Art. 5, II, § 3, und hinsichtlich der Communalsteuern ebendaselbst § 7, woselbst zugleich die Consequenzen dieses Princips näher detaillirt sind.

7) Zollvereinsvertrag Art. 5, I, Abs. 1 a. E.

gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben lassen, sogen. Uebergangssteuer[1]). Nur in denjenigen Staaten, welche zum Norddeutschen Bunde gehört haben, darf von dem in den übrigen Vereinsstaaten erzeugten Wein und Traubenmost eine Uebergangsabgabe nicht erhoben werden[2]). Entsprechende Bestimmungen gelten hinsichtlich der Communalsteuern[3]).

b) Andererseits können diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf einen Consumtionsgegenstand gelegt haben, diese Steuer bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach anderen Vereinsstaaten unerhoben lassen oder den gesetzlichen Betrag derselben ganz oder theilweise zurückerstatten; jedoch in keinem Falle mehr als bei der Ausfuhr des Erzeugnisses nach dem Auslande gewährt wird und als die wirklich bezahlte Steuer beträgt, und nicht früher, als bis der Eingang der besteuerten Erzeugnisse in dem angrenzenden Bundesstaate oder in dem Lande des Bestimmungsortes nachgewiesen worden ist[4]).

c) Ein Verzeichniß der hiernach zur Erhebung kommenden Uebergangsabgaben und der zu erstattenden Ausfuhrvergütungen ist von den betreffenden Einzelstaaten dem Bundesrath einzureichen und bei jeder Veränderung der Beträge ist hiermit der Nachweis zu verbinden, daß sie den angegebenen Grundsätzen entsprechen[5]). Ueber eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob ein Abgabensatz den Vorschriften des Zollvereinsvertrages gemäß normirt ist oder nicht, entscheidet der Bundesrath auf Grund des Art. 7, Ziff. 3 der Reichsverfassung[6]). Uebergangsabgaben werden zur Zeit nur erhoben vom Bier und geschroteten Malz; ferner vom Branntwein bei der Einfuhr aus Luxemburg, da dieses Land der Branntweinsteuergemeinschaft nicht angehört; endlich in Sachsen und Baden bei der Einfuhr von Fleisch[7]).

---

1) Zollvereinsvertrag Art. 5, II, § 3, Ziff. d. Durch die Zulässigkeit der Uebergangssteuer wird daher das im § 8 des Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 kategorisch ausgesprochene Princip: „Binnenzölle, sowohl des Staats, als der Communen und Privaten, sind unzulässig" — modificirt. Vgl. v. Mayr in v. Stengel's Wörterbuch Bd. II, S. 630 ff.

2) Zollvereinsvertrag ebendaselbst Ziff. e. Die Bestimmung ist durch Art. 40 der Reichsverfassung in Geltung erhalten geblieben und begründet, wie Delbrück Art. 40, S. 32 mit Recht bemerkt, ein Sonderrecht der süddeutschen Staaten, das unter dem Schutze des Art. 78 der Reichsverfassung steht.

3) Zollvereinsvertrag Art. 5, II, § 7.

4) Zollvereinsvertrag Art. 5, II, § 4 u. 7. Die Erstattung der inneren Steuer von dem zur Essigbereitung verwendeten Branntwein war, abgesehen von dem Falle der Ausfuhr des Essigs nach dem Auslande, im Zollvereinsvertrage a. a. O. Ziff. d. untersagt; diese Bestimmung ist jedoch aufgehoben worden durch das Reichsgesetz vom 19. Juli 1879, § 5 (Reichsgesetzbl. S. 260).

5) Zollvereinsvertrag a. a. O. § 5. Verzeichnisse siehe im Reichsgesetzbl. 1877, S. 9 ff.; 1880, S. 25, 190; 1881, S. 116, 232; 1883, S. 341; 1884, S. 3 ff.; 1890, S. 69.

6) Delbrück a. a. O. S. 36, 37. Vgl. Bd. I, S. 225 ff.

7) Siehe v. Mayr a. a. O.

d) Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen inländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden; jedoch sind besondere Vereinbarungen unter den betheiligten Staaten über einen anderen Modus zugelassen [1]). Die zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen sind vom Bundesrath zu beschließen und in einer den Verkehr möglichst wenig beschränkenden Weise zu normiren [2]).

e) Die Erhebung von Durchfuhrabgaben ist unbedingt und ausnahmslos den Einzelstaaten untersagt [3]); ebenso die Erhebung von Ausgangsabgaben [4]).

3. Die Einzelstaaten sind nicht berechtigt, die Einfuhr von Waaren in ihr Gebiet zu verbieten oder durch lästige Bedingungen irgend welcher Art zu erschweren, und ebensowenig sind sie befugt, Ausfuhrverbote zu erlassen, da ein solches Verbot sowohl gegen Art. 33, Abs. 1 als gegen Art. 35 der Reichsverfassung verstoßen würde [5]). Reichsgesetzlich ermächtigt und verpflichtet zur Anordnung geeigneter Verkehrsbeschränkungen sind die Verwaltungsbehörden der Einzelstaaten aber zur Verhütung der Verbreitung oder Einschleppung der Rinderpest und anderer übertragbarer Seuchen der Hausthiere [6]). Auch zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten für Menschen dürfen die Einzelstaaten die erforderlichen Maßregeln ergreifen, jedoch dürfen im Verhältniß von einem Staat zum anderen keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umständen den inneren Verkehr des Staates treffen, welcher sie anordnet [7]). Daß im Falle von Epidemien außer den Regierungen

---

1) Zollvereinsvertrag a. a. O. § 6, Abs. 1.

2) Zollvereinsvertrag a. a. O. § 6, Abs. 2. Die jetzt geltenden Bestimmungen beruhen auf dem provisorisch vereinbarten Regulativ vom 8. Mai 1841; sie sind mit den späteren Abänderungen zusammengestellt als Anlage zu dem Elsaß-Lothringischen Gesetz vom 14. December 1872 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1872, S. 779 ff.). Vgl. ferner Centralbl. für das Deutsche Reich 1874, S. 127.

3) Zollvereinsvertrag Art. 3, § 1; Art. 5, II, § 1. Zollgesetz vom 1. Juli 1869, § 6.

4) Zollvereinsvertrag Art. 4, Abs. 1.

5) Die im Art. 4, Abs. 2—4 des Zollvereinsvertrages enthaltenen Bestimmungen sind nicht mehr anwendbar, was Seydel (Comment. S. 166) mit Unrecht annimmt. Denn sie regeln nur das Verhältniß zwischen dem Norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten, dagegen lassen sie das Verhältniß des ersteren zu seinen Mitgliedern unberührt. Durch die Gründung des Reiches ist dieses internationale Verhältniß durch ein staatsrechtliches ersetzt worden. Vgl. Bd. I, S. 177 fg; übereinstimmend Delbrück a. a. O. S. 24 und G. Meyer, Verwaltungsrecht II, § 282, Note 3.

6) Reichsgesetz vom 7. April 1869, § 1, 2, 9, 10 (Bundesgesetzbl. S. 105). Reichsgesetz vom 1. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 410) § 6 ff. Siehe oben § 81.

7) Zollvereinsvertrag Art. 4, Abs. 5. Dieser Absatz ist in Geltung geblieben, und zwar nicht nur für den Norddeutschen Bund einerseits und die süddeutschen Staaten andererseits, sondern im Verhältniß aller Einzelstaaten zu einander, weil das Reich von seiner Zuständigkeit zur gesetzlichen Anordnung von Maßregeln zur Abwehr von Epidemien bisher keinen Gebrauch gemacht hat. Anderer Ansicht Meyer a. a. O. Daß in Folge dieses Mangels eines Reichsgesetzes jeder Einzelstaat das Recht und die Pflicht hat, solche Maßregeln zu treffen, versteht sich von selbst und ergiebt sich aus der allgemeinen Pflicht des Staats zur Wohlfahrtspflege. Der wesentliche Inhalt des Abs. 5 ist daher nicht in der

der Einzelstaaten auch der Bundesrath für den ganzen Umfang oder einen Theil des Bundesgebiets zur Anordnung von Beschränkungen hinsichtlich des Waarenverkehrs berechtigt ist, ergiebt sich aus dem Zollgesetz vom 1. Juli 1869, § 2 in Verbindung mit § 167, Abs. 2 daselbst und Art. 7, Abs. 2 der Reichsverfassung [1]).

## § 121. Die Einheit der Zoll- und Steuergesetzgebung und -Einrichtungen.

### I. Die Gesetzgebung.

I. Die Einheit der Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, sowie über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups ist dadurch in der vollständigsten Weise gesichert, daß die Competenz zur Gesetzgebung über die angeführten Angelegenheiten dem Reich ausschließlich zusteht (Reichsverfassung Art. 35, Abs. 1). Den Einzelstaaten ist demnach hinsichtlich dieser Gegenstände die Befugniß zur Sanction von Rechtsregeln aller Art gänzlich entzogen; sie dürfen nicht nur — was sich von selbst versteht — keine Rechtsvorschrift contra legem imperii erlassen, sondern auch nicht praeter legem, d. h. zur Ergänzung der Reichsgesetze, und endlich auch nicht intra legem, d. h. zur Ausführung der Reichsgesetze, außer auf Grund einer besonderen reichsgesetzlichen Ermächtigung. Dadurch, daß die gesetzliche Regelung einer Materie der Machtsphäre der Einzelstaaten entzogen ist, verlieren die letzteren zugleich die rechtliche Fähigkeit, über diese Materie Staatsverträge mit fremden Staaten abzuschließen [2]).

II. Die ausschließliche Gesetzgebungscompetenz des Reiches umfaßt das gesammte Zollwesen, also nicht bloß die Entscheidung darüber, welche Waaren einem Zoll unterworfen sind, nebst dem Zolltarif, sondern auch die Vorschriften über Zollbefreiungen, über die Erhebung des Zolles, über die Einrichtungen zur Beaufsichtigung der Erhebung, die zollpolizeilichen Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr, -Ausfuhr und -Durchfuhr, über die Niederlagen unverzollter Waaren, über Verkehrserleichterungen und Befreiungen u. s. w.;

---

gegenseitigen Einräumung dieses Rechts zu erblicken, sondern in der Beschränkung desselben, daß der Verkehr mit anderen Bundesstaaten keinen hemmenderen Vorschriften unterworfen werden darf, als der Verkehr innerhalb des Gebietes des Einzelstaates. Denn ohne den Abs. 5 würde jeder Staat dieses Recht ganz unbeschränkt ausüben können. Dagegen hat Abs. 5 seine Geltung hinsichtlich der Maßregeln zur Abwehr von Viehseuchen durch die Reichsgesetzgebung verloren.

1) Hinsichtlich der Beschränkung des Personenverkehrs und anderer Sicherheitsmaßregeln ist dagegen der Bundesrath nicht zuständig, so lange nicht das Reichsgesetz über die Medicinalpolizei erlassen ist, wozu das Reich nach Art. 4, Ziff. 15 der Reichsverfassung competent ist; denn Ausführungsbestimmungen können zu einem Gesetze, das noch gar nicht vorhanden ist, nicht beschlossen werden.

2) Vgl. Bd. I, S. 637 ff.

ferner die Regeln über die Organisation der Zollbehörden und deren amtliche Befugnisse, Strafbestimmungen für Contrebande und Defraudation, Anordnungen hinsichtlich des Strafverfahrens, endlich über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

Die Gesammtheit dieser Materien ist, abgesehen von den hier in Betracht kommenden und noch in Geltung stehenden Bestimmungen des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867, gegenwärtig geregelt in folgenden Gesetzen:

1. Das Zollgesetz vom 1. Juli 1869 [1]). Dasselbe ist eine umfassende Codification des Zollverwaltungsrechts und des Zollstrafrechts, und ist an die Stelle der im ehemaligen Zollverein im Jahre 1836 vereinbarten Satzungen, nämlich des Zollgesetzes, der Zollordnung und der „Grundsätze, betreffend das Zollstrafgesetz", getreten. Das Zollgesetz ist streng genommen kein Reichsgesetz. Es ist im Zollverein nach Maßgabe des Vertrages vom 8. Juli 1867 vereinbart worden und demgemäß zur Entstehung gekommen als ein gleichlautendes Gesetz der fünf zum Zollverein verbundenen Staaten, d. h. des Norddeutschen Bundes, Bayerns, Württembergs, Badens und Hessens; bei der Gründung des Deutschen Reiches ist es nicht unter den Gesetzen des Norddeutschen Bundes, welche zu Reichsgesetzen erklärt worden sind, mit aufgeführt worden [2]); demnach ist keine Veränderung hinsichtlich des Rechtsgrundes seiner Geltung eingetreten. Allein praktisch ist dies in Betreff der Gesetzgebungsbefugniß unerheblich; denn da den Einzelstaaten die Befugniß zur Gesetzgebung in Zollsachen gänzlich entzogen ist, so sind sie außer Stande, an dem Vereinszollgesetz irgend eine Veränderung vorzunehmen, und es ist mithin die gleichmäßige Geltung des Zollgesetzes im Reichsgebiete ebenso gesichert, als wäre es ausdrücklich zum Reichsgesetz erklärt worden [3]).

---

1) Bundesgesetzbl. 1869, S. 317—369. Denkschrift zu dem Entwurf des Gesetzes in den Actenstücken des Zollparlaments 1869, Nr. 4. Vgl. hierzu Hirth's Annalen 1869, S. 511 ff. Eine den § 108 betreffende Abänderung enthält das Reichsgesetz vom 18. April 1889 (Reichsgesetzbl. S. 53).

2) Vgl. Art. 80 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassung (Bundesgesetzbl. 1870, S. 647). Bayer. Verfassungsvertrag III, § 8 (Reichsgesetzbl. 1871, S. 21). Reichsgesetz vom 16. April 1871, § 2 (Reichsgesetzbl. S. 63). Vermuthlich empfand man kein praktisches Bedürfniß, ein Gesetz, welches im ganzen Reichsgebiet gleichmäßig in Geltung stand, als Reichsgesetz einzuführen.

3) Dagegen kann der angeregte Punkt zu Schwierigkeiten bei der Interpretation derjenigen Gesetzesvorschriften führen, welche sich auf „Reichsgesetze" beziehen. Es gilt dies besonders von der Bestimmung des Art. 5 des Einführungsgesetzes zur Strafproceßordnung: „Die proceßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Strafproceßordnung nicht berührt." Man wollte damit gerade auch gewisse Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze aus der Zeit des Zollvereins in Geltung erhalten und war sich wohl kaum bewußt, daß diese Gesetze gar keine „Reichsgesetze" sind. In der Praxis wird das Vereinszollgesetz ohne Bedenken als Reichsgesetz behandelt.

In Elsaß-Lothringen ist das Gesetz eingeführt worden durch das Gesetz vom 17. Juli 1871 (Gesetzbl. S. 37); hier hat es gemäß den Ausführungen Bd. I, S. 726 ff. den Charakter des wirklichen Reichsgesetzes [1]).

2. Das Reichsgesetz, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebietes vom 15. Juli 1879 [2]). Gemäß § 6 dieses Gesetzes (in der Fassung vom 18. Mai 1895) können „Waaren, welche aus Staaten kommen, welche deutsche Schiffe oder Waaren deutscher Herkunft ungünstiger behandeln, als diejenigen anderer Staaten, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, mit einem Zuschlag bis zu 100 Procent des Betrages der tarifmäßigen Eingangsabgabe belegt werden. Tarifmäßig zollfreie Waaren können unter der gleichen Voraussetzung der Entrichtung eines Zolles in Höhe bis zu 20 Procent des Werthes unterworfen werden" (sogen. Retorsionszoll). Die Erhebung eines solchen Zuschlages oder Zolles wird nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths durch kaiserliche Verordnung angeordnet; die Verordnung ist aber dem Reichstag sofort oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte mitzutheilen, und sie ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht ertheilt [3]).

3. Die Zollverträge [4]). Dieselben zerfallen in mehrere Gruppen. Die wichtigste Gruppe wird von denjenigen Verträgen gebildet, welche einen Conventionaltarif enthalten und dadurch für gewisse Waaren entweder niedrigere Zollsätze als die im Reichstarifgesetz normirten festsetzen oder eine Erhöhung über einen bestimmten Maximalsatz hinaus ausschließen (sogen. Zollbindungen). Solche Verträge derogiren dem reichsgesetzlichen Zolltarif. Die zweite Gruppe umfaßt die sogen. Meistbegünstigungsverträge, d. h. die gegenseitige (oder einseitige) Einräumung aller Zollbegünstigungen und Zollbefreiungen, welche irgend einem anderen Staat eingeräumt werden, an den Vertragsstaat. Durch solche Verträge wird weder die Anwendung des Reichszolltarifs noch die einseitige Abänderung (Erhöhung) der Zollsätze durch Reichsgesetz gehindert.

---

1) Die Reichsgesetze vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 370) und 28. Juni 1879 (Reichsgesetzbl. S 207) zur Sicherung der Zollvereinsgrenze in Hamburg und Bremen haben noch Geltung in den Freihafengebieten und Freibezirken.

2) Reichsgesetzbl. 1879, S. 207. Abgeändert durch Reichsgesetz vom 6. Juni 1880 (Reichsgesetzbl. S. 120) hinsichtlich des Flachszolles; ferner durch die Reichsgesetze vom 19. und 21. Juni 1881 (Reichsgesetzbl. S. 119, 121); vom 22. Mai 1885 (Reichsgesetzbl. S. 123) und vom 21. December 1887 (Reichsgesetzbl. S. 533). Eine neue Redaction vom 24. Mai 1885 ist im Reichsgesetzbl. 1885, S. 112 ff. vom Reichskanzler bekannt gemacht worden. Abänderungen sind erfolgt durch das Reichsgesetz vom 14. April 1894 (Reichsgesetzbl. S. 335) und durch das Reichsgesetz vom 18. Mai 1895 (Reichsgesetzbl. S. 233).

3) Nach dem Wortlaut des Gesetzes verliert die Verordnung durch die Versagung der Genehmigung nicht ipso iure ihre Geltung, sondern sie ist „außer Kraft zu setzen", wozu eine kaiserl. Verordnung erforderlich ist. Vgl. Bd. I, S. 265 fg.

4) Vgl. v. Schraut, System der Handelsverträge und der Meistbegünstigung, Leipzig 1884; v. Aufseß in Hirth's Annalen 1893, S. 435 ff.; v. Poschinger, Die wirthschaftlichen Verträge Deutschlands, Berlin 1892.

Das Meistbegünstigungsrecht ist einer sehr großen Zahl von Staaten theils durch besondere Verträge, theils durch die sogen. „Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträge" eingeräumt worden und erlischt mit dem Ablauf, beziehungsweise der Kündigung dieser Verträge. Eine dritte Gruppe bildet das Verhältniß des Deutschen Reiches zu Frankreich. Durch Art. 11 des Frankfurter Friedens ist festgesetzt worden, daß die beiden Staaten in ihren gegenseitigen Handelsbeziehungen Theil nehmen sollen an allen Zollbegünstigungen, Erleichterungen u. s. w., welche einer von ihnen einem der folgenden Staaten: England, Belgien, Niederlande, Schweiz, Oesterreich, Rußland gewährt. Diese Vereinbarung ist weder auf eine gewisse Zeitdauer beschränkt noch einseitig kündbar.

4. Hinsichtlich der Zoll- und Steuervergehen kommen neben den besondern Vorschriften der Zoll- und Steuergesetze die allgemeinen Regeln des Strafgesetzbuchs und hinsichtlich des gerichtlichen Strafverfahrens die Anordnungen der Strafproceßordnung § 459 ff. zur Anwendung.

5. Das Zollcartell vom 11. Mai 1833 ist im Zollvereinsvertrag Art. 3, § 7 in Geltung erhalten worden. Durch die Strafproceßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz hat es zwar dieselbe hinsichtlich der gerichtlichen Strafverfolgung und der Rechtshülfe eingebüßt [1]); dagegen hat es noch jetzt Wirksamkeit hinsichtlich derjenigen Anordnungen, welche außerhalb des Kreises der Justizgesetze liegen, insbesondere hinsichtlich des sogen. administrativen Strafverfahrens [2]).

III. Die Gesetzgebung über die im Art. 35 der Reichsverfassung erwähnten Verbrauchsabgaben ist zur Zeit folgende:

1. Die Salzsteuer [3]) ist reichsgesetzlich noch nicht geregelt; die Erhebung derselben beruht im ganzen Reichsgebiet auf der unter den Staaten des Zollvereins geschlossenen Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 und den auf Grund derselben erlassenen übereinstimmenden (Particular-)Gesetzen [4]). Von den

---

1) Mit alleiniger Ausnahme des Verhältnisses zwischen den zum Reich gehörenden Staaten und Luxemburg.

2) Delbrück S. 22; v. Aufseß S. 259. Mit Oesterreich-Ungarn ist in dem jetzt in Kraft stehenden Handelsvertrage vom 6. December 1891 (Reichsgesetzbl. 1892, S. 3) im Art. 10 die Fortdauer der zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels bestehenden Anordnungen zugesichert und in der Anlage D. ein Zollcartell in neuer Fassung vereinbart worden (Reichgesetzbl. S. 63 ff.). Zur Ausführung desselben ist für die Dauer seiner Wirksamkeit das Reichsgesetz vom 9. Juni 1895 (Reichsgesetzbl. S. 253) ergangen, durch welches Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze unter Strafe gestellt werden.

3) Appelt, Die Gesetzgebung über Erhebung und Controlirung der ... Salzabgabe Berlin 1870; v. Aufseß a. a. O. S. 287 fg.; v. Mayr in v. Stengel's Wörterbuch II, S. 396 ff.; Arndt in der Zeitschrift für Bergrecht Bd. 24 (1883) S. 34—76.

4) Im Norddeutschen Bunde das Gesetz vom 12. October 1867 (Bundesgesetzbl. 1867, S. 41 ff., S. 49 ff.); in Baden Gesetz vom 25. October 1867; in Hessen Gesetz vom 9. November 1867; in Bayern Gesetz vom 16. November 1867; in Würt-

letzteren gilt ganz dasselbe, was vom Vereinszollgesetz oben dargethan worden ist; obwohl die Salzsteuergesetze keine Reichsgesetze sind, ist dennoch den Einzelstaaten die Befugniß entzogen, an diesen Gesetzen irgend eine Aenderung vorzunehmen, so daß sie ihrer Wirkung nach den Reichsgesetzen gleichstehen[1]). Die Abgabe von dem im Inlande gewonnenen Salze beträgt 6 Mark für den Centner Nettogewicht[2]) und ist von den Producenten oder Steinsalzbergwerksbesitzern zu entrichten. Befreit von dieser Abgabe ist das Salz, welches zu einem der in § 20 des Gesetzes vom 12. October 1867 aufgeführten Zwecke verabfolgt wird; abgabenfreie Verabfolgung ist von der Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Controlmaßregeln abhängig, und die Einzelstaaten sind ermächtigt, zur Bestreitung der durch die Controle erwachsenden Kosten vom abgabenfreien Salz eine Controlgebühr bis zu 20 Pfennig vom Centner von den Salzempfängern zu erheben[3]).

2. Die Zuckersteuer[4]). Schon seit dem 1. September 1844 war die Besteuerung des von Rüben gewonnenen Zuckers eine den Zollvereinsstaaten gemeinschaftliche; nach mehrfachen Veränderungen und Erhöhungen wurde sie durch die Uebereinkunft vom 16. Mai 1865 geregelt und die letztere in dem Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867, Art. 3, § 7 in Kraft erhalten. Eine Umgestaltung der Steuersätze, Steuervergütung und Eingangszölle wurde durch das im Zollverein zu Stande gekommene Gesetz vom 26. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 282) bewirkt, welches im Norddeutschen Bunde und in den süddeutschen Staaten übereinstimmend verkündet wurde. An einer reichsgesetzlichen Regelung der Zuckerbesteuerung fehlte es; materiell war aber die Gleichmäßigkeit der Zuckerbesteuerung im ganzen Reichsgebiet ebenso wie die Besteuerung des Salzes gesichert, da den Einzelstaaten die Befugniß zu Abänderungen der Zuckersteuergesetze durch die Reichsverfassung entzogen war.

Die Steuer war ausschließlich eine Materialsteuer, d. h. sie wurde von den zur Zuckerproduction verwendeten Rüben erhoben; sie war vom Jahre 1844 bis 1869 allmälich von 15 Pfennig bis zu 80 Pfennig für den Centner

---

temberg Gesetz vom 25. November 1867; in Elsaß-Lothringen Gesetz vom 17. Juli 1871, Art. 1. Ausführungsbestimmungen des Bundesraths zum Salzsteuergesetz vom 5. Juli 1888 (Centralbl. des Deutschen Reichs S. 613 ff). Siehe auch Centralbl. 1895, S. 176.

1) Vgl. meine Abhandlung in Hirth's Annalen 1873, S. 451.

2) Für das vom Auslande eingeführte Salz beträgt der Zoll nach dem Tarife vom 15. Juli 1879, Nr. 25 lit. t 6 Mark 40 Pfennig für den Centner; wenn es seewärts eingeführt wird, 6 Mark.

3) An der Erhebung einer Bergwerkssteuer von Salzbergwerken sind die Einzelstaaten durch Art. 35 der Reichsverfassung nicht gehindert; dieselbe darf aber nicht das gewonnene Salz als solches treffen. Vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 34, S. 141 ff.

4) Vgl. v. Auffeß in Hirth's Annalen 1893, S. 262 ff.; Riecke in Schönberg's Handbuch III, S. 431 ff.; J. Wolf in Schanz' Finanzarchiv 1886, I, S. 1 ff.; II, S. 129 ff. und besonders v. Mayr in v. Stengel's Wörterbuch II, S. 982 ff.

Rüben erhöht worden. Für den aus dem Zollgebiet ausgeführten Zucker wurde die Steuer seit 1861 vergütet. Bei der Bestimmung der Vergütung nahm man an, daß zur Herstellung eines Centners Rohzucker 12½ Centner roher Rüben erforderlich seien, und demgemäß wurde die Rückvergütung auf 3⅓ Thaler (10 Mark) für den Centner Rohzucker bemessen. Da nun aber in Folge der Fortschritte der Landwirthschaft und der Technik für die Herstellung des Zuckers ein viel geringeres Quantum von Rüben genügte, so war die bei der Ausfuhr herausgezahlte Summe keine bloße Steuerrückzahlung, sondern zugleich eine erhebliche Exportprämie. Dieses System hatte die eigenthümliche Wirkung, daß je höher die Rübensteuer war, desto größer die Prämie wurde, so daß sie mit dem Wachsen der Zuckerindustrie und des Zuckerexports in immer steigendem Maße den finanziellen Ertrag der Zuckersteuer verschlang. Dies machte eine Reform der Zuckersteuer zu einem unabweislichen Bedürfniß; in Rücksicht auf die Zuckerindustrie und Landwirthschaft konnte die Reform aber nur allmälich und unvollkommen durchgeführt werden.

Zunächst wurden durch ein Uebergangsgesetz vom 7. Juli 1883 (Reichsgesetzbl. S. 157) die Steuervergütungssätze um 40 Pfennig für den Centner herabgesetzt; sodann erhöhte das Reichsgesetz vom 1. Juli 1886 (Reichsgesetzbl. S. 181) die Rübensteuer und verfügte eine weitere Herabsetzung der Ausfuhrvergütung vom 1. October 1887 an. Die mit dem System der reinen Materialsteuer und Exportvergütung verbundenen Uebelstände konnten aber durch solche Abänderungen der Steuer- und Rückvergütungssätze nicht in erfolgreicher Weise beseitigt werden; man entschloß sich daher endlich zu einer theilweisen Veränderung des Systems, indem man in dem Gesetz vom 9. Juli 1887 (Reichsgesetzbl. S. 308) die Zuckersteuer aus einer Materialsteuer und einer Verbrauchssteuer combinirte.

Da indeß die Erträgnisse der Rübenzuckersteuer immer mehr sanken [1]), so wurde auch dieses System bald wieder verlassen und das Reichsgesetz vom 31. Mai 1891 (Reichsgesetzbl. S. 295) brachte das Princip der reinen Verbrauchssteuer zur Einführung, jedoch unter Festsetzung zweier Uebergangsperioden bis Ende Juli 1895 und Ende Juli 1897, in welchen noch Exportprämien in festbestimmten Beträgen gewährt werden [2]).

Der inländische Rübenzucker unterliegt einer Verbrauchsabgabe von 18 Mark von 100 Kilogramm Nettogewicht. Der Bundesrath ist ermächtigt, Zuckerabläufe, Rübensäfte, sowie Mischungen von Zuckerabläufen und Rüben-

1) Die „Vergütung", welche das Gesetz vom 9. Juli 1887, § 6 bei der Ausfuhr von Zucker gewährte, enthielt immer noch eine sehr bedeutende Prämie, so daß der größte Theil der Rübensteuer durch die Ausfuhrvergütungen aufgebraucht wurde. Vgl. v. Mayr S. 984.

2) Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 31. Mai 1891 hat der Bundesrath am 7. April 1892 beschlossen. Centralbl. des Deutschen Reiches S. 185 ff. Bestimmungen über die Zuckerstatistik daselbst S. 305 ff.

säften mit einander oder mit anderen Stoffen der Zuckersteuer zum vollen oder zu einem ermäßigten Satze zu unterstellen [1]). Diese Verordnungen sind dem Reichstage sofort oder bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen und außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt. Die Zuckersteuer ist zu entrichten, sobald der Zucker aus der Steuercontrole in den freien Verkehr tritt. Zur Entrichtung ist derjenige verpflichtet, welcher den Zucker zur freien Verfügung erhält; der Zucker haftet für den Betrag der Steuer ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter. Zucker, welcher unter Steuercontrole ausgeführt wird, ist von der Erhebung der Steuer befreit; dagegen findet bei der Ausfuhr von Zucker aus dem freien Verkehr eine Vergütung der Zuckersteuer nicht statt [2]). Ausländischer Zucker unterliegt einem Eingangszoll von 36 Mark für 100 Kilogramm. Bis zum 31. Juli 1897 wird eine Exportprämie gewährt, welche je nach dem Zuckergehalt des Fabrikats 1,25 Mark, 1,65 Mark und 2,00 Mark beträgt [3]). Zur Sicherung der Entrichtung der Zuckersteuer sind die Zuckerfabriken einer Controle unterworfen [4]).

3. Die Tabaksteuer [5]) ist gegenwärtig geregelt durch das Reichsgesetz vom 16. Juli 1879 (Reichsgesetzbl. S. 245), welches in einigen nicht erheblichen Punkten durch das Reichsgesetz vom 5. April 1885 (Reichsgesetzbl. S. 83) abgeändert worden ist. Die regelmäßige Form der Abgabe vom inländischen Tabak ist die Gewichtssteuer; sie beträgt 45 Mark für 100 Kilo Tabak in fermentirtem oder getrocknetem fabrikationsreifem Zustande [6]); für Tabakpflanzungen auf Grundstücken von weniger als 4 Ar Flächeninhalt tritt eine Besteuerung

---

1) Von dieser Ermächtigung hat der Bundesrath Gebrauch gemacht in den Ausführungsbestimmungen zu § 2 des Gesetzes.

2) Der Bundesrath kann jedoch bestimmen, daß im Falle der Ausfuhr von Fabrikaten, zu deren Herstellung inländischer Rübenzucker verwendet worden ist, die Zuckersteuer im entrichteten Betrage vergütet wird. Gesetz § 6, Ziff. 1. Diese Bestimmungen sind veröffentlicht im Centralbl. des Deutschen Reiches 1892, S. 222 ff. Auch kann der Bundesrath bestimmen, daß inländischer Rübenzucker zur Viehfütterung oder zur Herstellung von anderen Fabrikaten als Verzehrungsgegenständen steuerfrei abgelassen wird. Gesetz § 6, Ziff. 1. Solche Bestimmungen hat der Bundesrath erlassen für Zucker, der zum Zweck der Viehfütterung denaturirt wird. Centralbl. 1892, S. 226 fg.

3) Nach dem Gesetz vom 31. Mai 1891 sollte vom 1. August 1895 an die Ausfuhrprämie herabgesetzt werden; durch das Reichsgesetz vom 9. Juni 1895 (Reichsgesetzbl. S. 255) ist diese Bestimmung aber aufgehoben worden.

4) Vgl. die detaillirten Vorschriften im Gesetz § 7 ff. und in den Ausführungsbestimmungen: Strafbestimmungen wegen Defraudation der Zuckersteuer und wegen Verletzung der Controlvorschriften enthält das Gesetz § 43 ff.

5) Ausgaben des Gesetzes vom 16. Juli 1879 nebst den Ausführungsbestimmungen und Regulativen sind veranstaltet von Reinhold, Leipzig 1881, und Wiesinger (2. Aufl.), Ansbach 1889. Vgl. ferner v. Auffeß a. a. O. S. 277 ff.; v. Mayr a. a. O. S. 597 ff. und Ergänzungsband I, S. 94 ff.; Graf in Hirth's Annalen 1893, S. 521 ff.; 1894, S. 1 ff.

6) Gesetz § 2. Die wichtigste Form der Tabakabgabe ist natürlich der Eingangszoll; er beträgt vom Rohtabak 85 Mark, von Cigarren und Cigaretten 270 Mark, von anderen Tabaksfabrikaten 180 Mark für 100 Kilogramm. § 1 a. a. O.

nach Maßgabe des Flächenraums ein und zwar für ein Quadratmeter der mit Tabak bepflanzten Grundfläche jährlich 4,5 Pfennig [1]). Durch besondere Anordnungen der Steuerbehörde können auch solche Anpflanzungen der Gewichtssteuer, und andererseits ausnahmsweise größere Grundstücke der Flächensteuer unterworfen werden [2]). Die Verwendung von Tabakssurrogaten ist im Allgemeinen verboten; der Bundesrath kann aber Ausnahmen gestatten und über die Höhe der zu entrichtenden Abgabe Bestimmungen treffen, welche dem Reichstage vorzulegen und auf dessen Verlangen außer Kraft zu setzen sind [3]).

Von der Gewichtssteuer befreit ist der aus dem Reichsgebiet ausgeführte und der bei der amtlichen Verwiegung vernichtete oder vorher zu Grunde gegangene Tabak; die Flächensteuer ist zu erlassen, wenn die Ernte durch Mißwachs oder außerordentliche Unglücksfälle ganz oder zu einem großen Theile verdorben ist [4]). Der zu wissenschaftlichen oder Zierzwecken gebaute Tabak unterliegt der Besteuerung nicht und zwar bleibt in botanischen Gärten ein Flächenraum bis zu 30 Quadratmetern, zu Zierzwecken eine Anpflanzung bis zu 50 Tabakpflanzen von der Steuer frei [5]).

4. Die Branntweinsteuer [6]). Durch Staatsverträge vom Jahre 1833 war eine Branntweinsteuergemeinschaft zwischen Preußen, Sachsen und dem thüringischen Zoll- und Handelsverein begründet worden, welcher später Braunschweig, Lippe, Hannover und Oldenburg beitraten. In dieser Gemeinschaft bestand die preußische Branntweinsteuergesetzgebung. Eine neue Festsetzung erfuhr dieses Verhältniß durch den Staatsvertrag vom 28. Juni 1864, dessen erster Artikel die Fortgeltung der preußischen Gesetzgebung anerkannte und ausdrücklich erwähnte, daß „durch dieselbe ein Steuerbetrag von $1\,^{9}/_{16}$ Groschen für das preußische Quart Branntwein von 50 Procent Alkoholstärke nach Tralles gesichert bleiben soll". Diese Gesetzgebung ist durch Verordnung vom 11. Mai 1867 (Preuß. Gesetzsammlung S. 633) in den von Preußen neu erworbenen Provinzen eingeführt worden; auch waren der preußischen Verwaltung hinsichtlich dieser Steuer Gebiete oder Gebietstheile einiger kleiner Staaten angeschlossen. Diese durch Staatsverträge und Landesgesetze begründete Gleich-

1) Gesetz § 23.

2) Ebendaselbst § 23, Abs. 2; 25, 26.

3) Ebendaselbst § 27. Dazu Beschluß des Bundesraths vom 27. November 1879 (Centralbl. S. 753 ff.).

4) Gesetz § 9, 16, 17. Ueber die Vergütung der bereits entrichteten Abgabe bei Versendung von Rohtabak oder Tabaksfabrikaten in das Ausland vgl. § 30, 31 des Gesetzes und dazu das Regulativ des Bundesrathes vom 28. Mai 1881 (Centralbl. S. 191 ff.), an dessen Stelle jetzt das Regulativ vom 27. August 1888 (Centralbl. S. 843) getreten ist.

5) Beschluß des Bundesraths vom 21. März 1882 (Centralbl. S. 156).

6) v. Auffeß a. a. O. S. 307 ff.; v. Mayr a. a. O. S. 232 ff.; Laves in Schmoller's Jahrbuch 1887, S. 1193 ff.; J. Wolf in Schanz, Finanzarchiv 1887, Bd. IV, S. 320.

heit und Gemeinschaftlichkeit der Branntweinsteuer wurde durch Art. 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes bestätigt [1]).

Im Norddeutschen Bunde fand eine Codification der preußischen, auf dem System der Maischraumbesteuerung beruhenden Vorschriften statt durch das Gesetz vom 8. Juli 1868, durch welches diese Steuer in denjenigen, innerhalb der Zollgrenze liegenden Gebietstheilen des Norddeutschen Bundes eingeführt wurde, in denen sie noch nicht galt [2]). Durch Staatsvertrag vom 9. April 1868 ist auch Südhessen der Branntweinsteuergemeinschaft beigetreten, so daß das Gesetz vom 8. Juli 1868 auch dort in Kraft trat; endlich ist durch das Reichsgesetz vom 16. Mai 1873 die Geltung dieses Gesetzes auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden.

Eine Weiterbildung erfuhr diese Gesetzgebung durch das Reichsgesetz vom 19. Juli 1879 über die Rückvergütung der Steuer für den zu gewerblichen Zwecken verwendeten Branntwein [3]). Es ist ergänzt worden durch Art. I, 3 der Novelle vom 16. Juni 1895.

In den drei süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden wurde die Besteuerung des inländischen Branntweins im Art. 35 der Reichsverfassung der Landesgesetzgebung vorbehalten; sie gehörten demnach nicht zur Gemeinschaft der Branntweinsteuer und zahlten an Stelle derselben ein der Bevölkerungszahl entsprechendes Aversum.

Eine vollständige Aenderung dieser Verhältnisse ist durch das Reichsgesetz vom 24. Juni 1887 eingetreten [4]). Zu der in einigen wichtigen Beziehungen abgeänderten Maischbottichsteuer ist eine an Ertragsfähigkeit sie weit

---

1) Vgl. Thudichum, Verfassungsrecht des Nordd. Bundes S. 504 ff.; Delbrück Art. 49, S. 92 fg.

2) Nämlich Nordhessen, Mecklenburg, Lauenburg, Lübeck und den in das Zollgebiet eingeschlossenen Theil von Hamburg. Ausgenommen blieb Hohenzollern, für welches eine besondere Regelung der Branntweinsteuer durch Gesetz vom 4. Mai 1868 (Bundesgesetzbl. S. 151) erfolgte.

3) Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Bundesrath das Regulativ vom 23. December 1879 (Centralbl. S. 781 ff.) erlassen, an dessen Stelle das Regulativ vom 27. September 1887 (Centralbl. S. 419 ff.) getreten ist.

4) Reichsgesetzbl. 1887, S. 253. Die Entwürfe, Motive und Commissionsberichte sind mitgetheilt in Hirth's Annalen 1887, S. 30 ff., 644 ff., 725 ff. Ausgaben des Gesetzes mit den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen sind sehr zahlreich; hervorzuheben sind die Bearbeitungen von Kirsch (Karlsruhe 1887), Boll und Zippel (Leipzig 1887, Nachtrag 1888), W. Guttmann (Breslau 1888), Keilwagen (Berlin 1888), Schönfeld (Berlin 1888), Troje (Harburg 1888), Stämmler (2. Aufl., Berlin 1891). — Abgeändert wurde das Gesetz durch das Reichsgesetz vom 7. April 1889 (Reichsgesetzbl. S. 49), durch welches die Bestimmungen über den „Reinigungszwang" aufgehoben worden sind, das Reichsgesetz vom 8. Juni 1891 (Reichsgesetzbl. S. 338 ff.) und namentlich durch das Reichsgesetz vom 16. Juni 1895 (Reichsgesetzbl. S. 265). Auf Grund dieser Novelle ist das Gesetz neu redigirt und im Reichsgesetzbl. 1895, S. 276 fg. bekannt gemacht worden. Diese Redaction ist im Folgenden citirt.

überragende Verbrauchsabgabe hinzugekommen; die süddeutschen Staaten sind der Steuergemeinschaft beigetreten, so daß ihre Aversionalzahlungen in Wegfall gekommen sind und sie nach der Kopfzahl ihrer Bevölkerung an dem Ertrage Theil nehmen; die Erhebung einer Uebergangsabgabe findet nur im Verkehr mit Luxemburg statt, welches das Branntweinsteuergesetz bis jetzt nicht angenommen hat[1]); das Sonderrecht, welches den drei süddeutschen Staaten hinsichtlich der Besteuerung des inländischen Branntweins im Art. 35 der Reichsverfassung eingeräumt worden war, ist beseitigt und durch ein anderes, im Gesetz von 1887 normirtes, ersetzt worden.

Mit Rücksicht auf Art. 35 der Reichsverfassung konnte das Gesetz nicht für das ganze Reichsgebiet erlassen werden; die Einführung desselben in jedem der drei süddeutschen Staaten setzte vielmehr dessen besondere Zustimmung voraus und es wurde demnach die Inkraftsetzung für das Gebiet der zustimmenden Bundesstaaten durch kaiserliche Verordnung vorbehalten (§ 47, Abs. 3)[2]). Ebenso sollte die Einführung des Gesetzes in den hohenzollernschen Landen durch kaiserliche Verordnung erfolgen, welcher zugleich die näheren Bestimmungen zu thunlichster Gleichstellung dieser Lande mit den benachbarten Bundesstaaten vorbehalten blieben (§ 49)[3]).

Für die Branntweinbesteuerung[4]) gelten gegenwärtig folgende Grundregeln:

a) Die Verbrauchsabgabe. Für dieselbe bestehen zwei verschiedene Steuersätze, nämlich 50 und 70 Pfennig für das Liter reinen Alkohols. Der Satz von 50 Pfennig gilt für eine Jahresmenge, welche im Gebiet der ehemaligen Branntweinsteuergemeinschaft für den Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung 4,5 Liter reinen Alkohols, in den drei süddeutschen Staaten und in Hohenzollern 3 Liter reinen Alkohols beträgt. Bei Feststellung dieser Jahresmenge bleibt außer Ansatz der von der Verbrauchsabgabe befreite Branntwein, nämlich Branntwein, welcher ausgeführt wird, und Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird. Die Gesammtjahresmenge, von welcher der niedrigere

1) Sie beträgt 96 Mark für ein Hektoliter reinen Alkohols (Gesetz § 45). Die Ausgleichungsabgabe für den mit Uebergangsschein aus Luxemburg eingehenden Branntwein beträgt 78 Mark 74 Pfennig (Erläuterung zum Etatsgesetz für 1890/91, Anl. XIV, S. 29).

2) Nachdem die drei süddeutschen Staaten ihre Zustimmung erklärt haben, ist die Einführung in ihren Gebieten erfolgt durch die Verordnungen vom 9., 23. und 27. September 1887 (Reichsgesetzbl. S. 485, 487, 491).

3) Verordnung vom 25. September 1887 (Reichsgesetzbl. S. 489). Es bedarf kaum der Hervorhebung, daß hier ein Sonderrecht Preußens nicht in Frage steht, sondern daß es sich lediglich um eine Berücksichtigung der geographischen Lage dieser Gebiete handelt.

4) Der Eingangszoll beträgt für Liqueure 180 Mark für 100 Kilogramm, für alle übrigen Branntweine: in Fässern 125 Mark, in Flaschen, Krügen oder anderen Umschließungen 180 Mark für 100 Kilogramm. Gesetz § 44.

Abgabesatz zu entrichten ist, sowie der Betrag des niedrigeren Abgabesatzes selbst sollen alle fünf Jahre einer Revision unterliegen, können aber in jedem der drei süddeutschen Staaten nur mit dessen Zustimmung abgeändert werden[1]).

Die Jahresmenge Branntwein, welche zu dem niedrigeren Satze hergestellt werden darf, wird auf die einzelnen, am 1. April 1887 bereits vorhanden gewesenen Brennereien, und künftig nach Ablauf von je fünf Jahren für die einzelnen bisher betheiligten Brennereien und für die inzwischen entstandenen landwirthschaftlichen oder Materialsteuer entrichtenden Brennereien (siehe unten sub b) nach dem Verhältniß ihres Betriebes vertheilt[2]). Neu entstandene gewerbliche Brennereien, sowie landwirthschaftliche Brennereien, welche in gewerbliche umgewandelt werden, nehmen an der zum niedrigeren Steuersatz herzustellenden Jahresmenge keinen Theil[3]). Die Feststellung des auf jede einzelne Brennerei entfallenden Quantums von Branntwein, der zu dem niedrigeren Steuersatz hergestellt werden darf, erfolgt durch die Landesregierung. Die näheren Anordnungen darüber sind enthalten in dem Beschluß des Bundesraths vom 18. Juni 1890 (Centralblatt S. 215 ff.).

Nach den vom Bundesrath erlassenen Ausführungsbestimmungen[4]) kann der Brennereibesitzer die Verbrauchsabgabe zum höheren Abgabesatz berechnen und sie auf die Jahresmenge, welche er zum niedrigeren Abgabesatz herstellen darf, anschreiben lassen. In diesem Falle erhält er über den Differenzbetrag Berechtigungsscheine, welche auf Geld lauten und von jedem Inhaber auf zu entrichtende Branntweinsteuer irgend welcher Art statt baarer Zahlung in Anrechnung gegeben werden können. Die Verbrauchsabgabe ist zu entrichten, sobald der Branntwein in den freien Verkehr tritt, und zur Entrichtung ist derjenige verpflichtet, welcher den Branntwein zur freien Verfügung erhält[5]). Bis zu diesem Zeitpunkt unterliegt der Branntwein daher, sowohl bei der Herstellung als bei der Aufbewahrung, einer steuerlichen Controle[6]). Kleine Brennereien können bei vorheriger Festsetzung der von ihnen zu entrichtenden Steuersummen (sogen. Steuerabonnement) von diesen Controlmaßregeln befreit werden[7]).

---

1) Gesetz § 1 u. 47, Abs. 2. Verordnung für Hohenzollern vom 25. September 1887.

2) Sehr detaillirte Vorschriften darüber sind im § 2 des Gesetzes und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen enthalten. Der Begriff der „landwirthschaftlichen" Brennereien ist in § 41, Ziff. 1, lit. a des Gesetzes definirt.

3) Gesetz § 2, Abs. 3 u. 4.

4) Dieselben sind überaus zahlreich und umfangreich; sie werden im Centralbl. des Deutschen Reiches bekannt gemacht; vgl. insbesondere 1887, S. 351—480, 527 ff., 613 fg.; 1888, S. 80 ff., 117, 257, 458, 1043; 1889, S. 320 ff., 451; 1890, S. 180, 250. Ueber die Berechtigungsscheine insbesondere 1888, S. 456 ff.; 1889, S. 245, 568. Ausführungsbestimmungen zur Novelle vom 16. Juni 1895 im Centralbl. 1895, S. 227 ff.

5) Gesetz § 3.

6) Sehr detaillirte Vorschriften darüber im Gesetz § 5—38 und in den Ausführungsbestimmungen des Bundesraths.

7) Gesetz § 13. Der Begriff der „kleinen" Brennereien ist hier festgestellt.

b) Die Maischbottichsteuer erfolgt nur noch in den landwirthschaftlichen Brennereien [1]). Sie beträgt 1,31 Mark für jedes Hektoliter des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmaischung. Kleine landwirthschaftliche Brennereien, welche nicht länger als 8½ Monate betrieben werden, genießen, je nach dem Umfange ihres Betriebes, eine Ermäßigung dieses Steuerbetrages von 10, 20, 40 Procent.

In Brennereien, welche den Branntwein aus nicht mehligen Stoffen (Weintrebern, Obst, Brauereiabfällen u. s. w.) herstellen, wird statt der Bottichsteuer eine Materialsteuer entrichtet, welche nach der Art der zur Verwendung kommenden Stoffe von 0,25—0,85 Mark vom Hektoliter abgestuft ist [2]).

Kleinen Brennereien kann ebenfalls gegen vorherige bindende Festsetzung des von ihnen zu entrichtenden Steuerbetrages Befreiung von den Controlvorschriften ertheilt werden [3]). Im Uebrigen tritt hinsichtlich der Bottich- und Materialsteuer im ganzen Reichsgebiet das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 8. Juli 1868 in Geltung, welches hierdurch die formelle Kraft des Reichsgesetzes erhalten hat [4]).

c) An Stelle der Maischbottich- und Materialsteuer tritt ein Zuschlag zur Verbrauchsabgabe von 20 Pfennig für das Liter reinen Alkohols in den gewerblichen Brennereien. Als solche gelten alle Brennereien, welche weder zu den landwirthschaftlichen, noch zu den Materialbrennereien gehören. Kleinen gewerblichen Brennereien, welche vor dem 1. April 1887 bereits bestanden haben, ist eine Ermäßigung der Steuer von 2, beziehentlich 4 Pfennig für das Liter gewährt. Auch landwirthschaftlichen Brennereien und Materialbrennereien ist gestattet, an Stelle der Maischbottich- oder Materialsteuer den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe zu entrichten. Die Höhe der Zuschläge an Stelle der Maischbottichsteuer ist für Brennereien, die in einem Jahre nicht mehr als 100 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen, auf 12, beziehentlich 14 Pfennig, und für Brennereien, die mehr als 100, aber nicht über 150 Hektoliter erzeugen, auf 14, beziehentlich 18 Pfennig ermäßigt. An Stelle der Materialsteuer tritt je nach der Größe der Brennereien ein Zuschlag von 8, 16, 20 Pfennig. Die von der Verbrauchsabgabe geltenden Regeln finden auch auf den Zuschlag Anwendung [5]).

d) Unter dem Namen Brennsteuer wird von allen Brennereien, welche in einem Jahre mehr als 300 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen, ein Zuschlag zur Verbrauchsabgabe erhoben, welcher je nach dem verarbeiteten

1) Gesetz § 41, I u. II (Novelle vom 16. Juni 1895, Art. I, Ziff. 6).
2) Gesetz § 41, III (Novelle vom 8. Juni 1891, Art. II, Ziff. 4).
3) Gesetz § 41, IV.
4) Gesetz § 40. Nur ist das Maximum der Geldstrafe auf 10 000 Mark festgesetzt und die in den einzelnen Staaten bestehenden Betriebserleichterungen dürfen in Geltung belassen werden.
5) Gesetz § 42 (Novelle vom 16. Juni 1895, Art. I, 7).

Material und der Größe der Brennerei von 50 Pfennig bis 6 Mark steigt, in gewerblichen Brennereien aber noch in exorbitanter Weise (15 Mark vom Hektoliter) gesteigert ist, so daß die landwirthschaftlichen Brennereien ihnen gegenüber eine bedeutende Steuerbevorzugung genießen [1]).

e) Die Sonderrechte der drei süddeutschen Staaten. Durch die Zustimmung derselben zur Einführung des Reichsgesetzes vom 24. Juni 1887 ist der Grundsatz der Reichsverfassung Art. 35, daß das Reich ausschließlich die Gesetzgebung über die Besteuerung des im Bundesgebiete bereiteten Branntweins hat, auch für sie in Kraft getreten. Soweit nicht das Reichsgesetz selbst eine Delegation für die Einzelstaaten enthält, haben sie keine Befugniß, irgend eine Rechtsvorschrift über die Branntweinbesteuerung zu erlassen, weder im Wege des Landesgesetzes noch in der Form der Verordnung. Ebenso greift die Befugniß des Bundesraths zum Erlaß der zur Durchführung des Branntweinsteuergesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen und zur Beschlußfassung über Mängel, welche bei der Ausführung des Gesetzes oder der Bundesrathsverordnungen hervortreten (Reichsverfassung Art. 7, Ziff. 2 und 3), auch hinsichtlich der süddeutschen Staaten Platz. Die Ueberwachung der Ausführung des Branntweinsteuergesetzes steht auch in den süddeutschen Staaten dem Kaiser zu (Reichsverfassung Art. 17). Die Abänderung des Gesetzes vom 24. Juni 1887 und des in demselben zum Reichsgesetz erhobenen Gesetzes vom 8. Juli 1868 kann nach den sonst von der Reichsgesetzgebung geltenden Regeln erfolgen, ohne daß die süddeutschen Staaten, weder einzeln noch gemeinsam, ein Widerspruchsrecht dagegen haben. Dies gilt insbesondere von der Höhe der Steuersätze. Eine Ausnahme besteht nur in zwei Punkten, in denen die Anordnungen des Gesetzes vom 24. Juni 1887 für jeden der drei süddeutschen Staaten nur mit Zustimmung desselben abgeändert werden können [2]), nämlich:

α) daß die Jahresmenge Branntweins, welche zu dem niedrigeren Steuerbetrage hergestellt werden darf, 3 Liter reinen Alkohols für den Kopf der Bevölkerung des betreffenden Staates beträgt; daß die Vertheilung dieses Betrages auf die einzelnen Brennereien durch die Landesbehörden erfolgt und daß die Erhebung und Verwaltung der Branntweinsteuern den Einzelstaaten in demselben Umfange wie die der Zölle zusteht;

β) daß der Reinertrag der Verbrauchsabgabe und des Zuschlags zu derselben den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung zu überweisen ist.

5. Die Biersteuer [3]). Das Gesetzgebungsrecht des Reiches ist verfassungsmäßig hinsichtlich des Bieres in Bayern, Württemberg und Baden

1) Gesetz § 43a, 43d (Novelle vom 16. Juni 1895, Art. II).

2) Gesetz § 47, Abs. 2.

3) Appelt, Die Braustener-Reichsgesetzgebung (2. Aufl.), Halle 1885; v. Auffeß a. a. O. S. 295 ff.; v. Mayr a. a. O. S. 240 fg. (Siehe daselbst weitere Literaturangaben.)

ausgeschlossen [1]). Das Reich hat aber auch Elsaß-Lothringen außerhalb der Biersteuergemeinschaft gelassen und die Besteuerung des inländischen Bieres „der inneren Gesetzgebung" bis auf Weiteres vorbehalten [2]); es hat endlich das großherzoglich sächsische Vordergericht Ostheim und das sachsen-coburg-gothaische Amt Königsberg mit Rücksicht auf die geographische Lage dieser Bezirke von der reichsgesetzlichen Bierbesteuerung eximirt [3]). Für das hiernach übrig bleibende Gebiet des Deutschen Reiches, soweit dasselbe innerhalb der Zolllinie liegt, ist die Besteuerung der Bierbereitung geregelt durch das Reichsgesetz vom 31. Mai 1872 (Reichsgesetzbl. S. 153 ff.). Die Steuer ist nach den verschiedenen zur Bierbereitung zur Verwendung kommenden Stoffen abgestuft von 2 Mark bis 4 Mark für jeden Centner [4]).

## II. Die Zoll- und Steuerverordnungen.

1. Eine wirkliche Einheit der Rechtssätze und Gleichheit der Einrichtungen in Betreff der Zölle und Verbrauchsabgaben, wie sie unerläßlich ist, um die Gemeinschaft der Erträge und die Freiheit des Verkehrs im Bundesgebiet herzustellen, hätte sich nicht erreichen lassen, wenn nur die Befugniß, Gesetze im formellen Sinn zu erlassen, den Einzelstaaten entzogen und auf das Reich übertragen worden wäre. Der Art. 35 der Reichsverfassung würde einen schiefen und zugleich unzulänglichen Sinn erhalten, wenn man die Worte „das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen u. s. w." auf die Gesetzgebung im formellen Sinne bezöge. Denn entweder müßte dann das Reich sämmtliche, das Zoll- und Steuerwesen betreffenden Vorschriften im Wege der Reichsgesetzgebung erlassen, auch solche, die ihrem Wesen und Inhalt nach hierzu thatsächlich nicht geeignet sind; oder es wäre die Gleichartigkeit der Zoll- und Steuerverwaltung gefährdet, indem die Staaten innerhalb des von der Reichsgesetzgebung gesteckten Rahmens im Wege der Verordnung die Grundsätze über Tarifirung, Classificirung, Veranlagung, Erhebung und Stundung der Gefälle, Controlirung u. s. w. in verschiedener Art und Richtung weiter ausbilden könnten. Indem der Art. 35 der Reichsverfassung dem Reich ausschließlich die „Gesetzgebung" über das gesammte Zoll-

1) Reichsverfassung Art. 35, Abs. 2. Zugleich wird bestimmt, daß die Bundesstaaten „ihr Bestreben darauf richten werden", eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung herbeizuführen.

2) Reichsgesetz vom 25. Juni 1873, § 4; Reichsgesetzbl. S. 161.

3) Diese Bezirke sind nach Maßgabe besonderer Staatsverträge dem bayerischen Biersteuersystem angeschlossen. Die betreffenden Verträge sind citirt bei v. Aufsetz S. 297, Note 8. Die Angabe von Zorn, Staatsrecht II, S. 273, daß die hohenzollernschen Fürstenthümer von der Brausteuergemeinschaft ausgeschlossen seien, ist unrichtig.

4) Zugleich wurde der Bundesrath ermächtigt, die von Malzsurrogaten zu entrichtende Steuer von 4 Mark, vorbehältlich der nachträglichen Genehmigung des Reichstages, zu ermäßigen. Die Ausführungsbestimmungen zum Brausteuergesetz wurden vom Bundesrath in neuer Fassung am 5. Juli 1888 beschlossen und im Centralbl. S. 677 ff. bekannt gemacht.

wesen und die fünf Verbrauchssteuern zuweist, will es vielmehr die Regelung dieser Staatsthätigkeit der Competenz der Einzelstaaten entziehen und dieselbe der Centralgewalt übertragen, ohne Unterschied ob diese Regelung in der Form der Gesetzgebung oder in der Form der Verordnung erfolgt [1]).

Bei der Betrachtung des Zoll- und Steuerwesens zeigt sich mit derselben Deutlichkeit wie bei allen anderen Verwaltungszweigen, daß die Unterscheidung zwischen Gesetzen und Verordnungen (im formellen Sinn) sachlich inhaltslos ist. Denn einerseits enthalten die Reichsgesetze über das Zoll- und Steuerwesen eine große Masse von Vorschriften, welche nicht die Rechtssphäre der Individuen gegenüber der Staatsgewalt, resp. der Einzelstaaten gegen das Reich, abgrenzen, sondern welche lediglich die Organisation und Thätigkeit der Zoll- und Steuerbehörden als Internum der Verwaltung normiren, welche also ihrem Inhalte nach Verwaltungsvorschriften sind [2]); andererseits begnügen sich die Reichsgesetze in sehr zahlreichen Beziehungen damit, allgemeine Rechtsgrundsätze hinzustellen oder die Zulässigkeit gewisser Abweichungen von der Rechtsregel anzuerkennen, überlassen aber die Feststellung der näheren Durchführung der Regel oder die Normirung der Voraussetzungen und Bedingungen der zugelassenen Modifikationen, des Umfanges der letzteren u. s. w., also Vorschriften von Rechtsinhalt, dem Verordnungswege [3]). Die Behauptung, daß die Rechtssätze über das Zoll- und Steuerwesen in den Zoll- und Steuergesetzen, die Verwaltungsregeln über dieselben Materien in den Zoll- und Steuerverordnungen enthalten seien, steht in offenkundigem Widerspruch mit dem wirklichen Inhalt dieser Gesetze und Verordnungen. Wer diese Gesetze und Verordnungen kennt, muß zugeben, daß sowohl Rechtsregeln wie Verwaltungsregeln theils in der Form des Gesetzes, theils in der Form der Verordnung sanctionirt worden sind. Ein durchgreifendes und principielles Merkmal, welche Regeln in der einen, und welche in der andern Form zu erlassen sind, fehlt; nur im Allgemeinen ergiebt sich aus der Natur der Sache, daß Vorschriften von größerer Wichtigkeit, umfassenderer Geltung, dauernderer Bedeutung in den Gesetzen, geringfügigere, leichter wechselnde oder speciellere Anordnungen in den Verordnungen enthalten sind. Es wiederholt sich bei dem Zoll- und Steuerwesen dieselbe Erscheinung, auf welche bereits bei der Darstellung des Post- und Telegraphenwesens und des Heer- und Marinewesens hingewiesen worden ist.

2. Auch bei der Errichtung und Fortbildung des ehemaligen Zollvereins konnten sich die deutschen Staaten, wenn sie die Zwecke dieses Vereins wirklich erreichen wollten, nicht darauf beschränken, Rechtsregeln über die Verpflichtung zur Zoll- und Steuerentrichtung und über die hiermit zusammenhängenden

1) Vgl. Bd. I, S. 543 fg.
2) Vgl. Bd. I, S. 649 ff.
3) Vgl. Bd. I, S. 565 und übereinstimmend Hänel, Studien II, S. 72.

Materien zu vereinbaren, sondern sie mußten auch übereinstimmende Verwaltungsmaßregeln treffen und ein gleichmäßiges Verfahren der Behörden und eine conforme Handhabung der Normen sicherstellen. Der Zollverein schuf daher von Anfang an für seine Mitglieder sowohl gemeinschaftliches öffentliches Recht als gemeinschaftliche Verwaltungsregeln. Zu einer formellen Unterscheidung von gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorschriften war aber keine Veranlassung gegeben, da der Zollverein gemäß seiner juristischen Natur als eines völkerrechtlichen Verhältnisses überhaupt nur eine einzige Rechtsform für seine Festsetzungen hatte, nämlich die des Staatsvertrages. Nur in wie weit die Durchführung der unter den Mitgliedern des Vereins getroffenen Vereinbarungen in den einzelnen Staaten der Genehmigung der Volksvertretungen bedurfte, bestimmte sich nach ihrem Inhalte und dem particulären Verfassungsrecht; für das gegenseitige Verhältniß der Staaten zu einander hatten alle Vereinbarungen dieselbe formelle Rechtskraft [1]). Dagegen machte sich in anderer Beziehung eine Verschiedenheit der Verabredungen geltend. Die wichtigeren, grundlegenden, auf die Dauer berechneten, für die Errichtung, Fortbildung oder Erweiterung des Vereins wesentlichen nahm man in die formellen Verträge auf; die Specialvorschriften oder Abreden von untergeordneter oder vorübergehender Wichtigkeit formulirte man in Protokollen oder wies sie besonderen Verhandlungen zu. Auch bedurfte man einer Einrichtung, um während der in den Verträgen vereinbarten Perioden, für welche der Verein geschlossen war, Verständigungen unter den Mitgliedern über die Abstellung von Mängeln, die sich herausgestellt hatten, oder über die Erledigung von Detailfragen zu ermöglichen; insbesondere auch um Meinungsverschiedenheiten unter den Regierungen über die Auslegung und Handhabung der Vereinsabreden auszugleichen. Diesem Zwecke dienten die regelmäßig abgehaltenen Generalconferenzen der Zollvereinsstaaten, deren Beschlüsse rechtlich ebenfalls den Charakter vertragsmäßiger Vereinbarungen hatten [2]). Durch die Gründung des Norddeutschen Bundes und die Erweiterung des letzteren zum Reich trat an die Stelle der völkerrechtlichen Conferenz das staatliche Organ und man kann daher mit Recht in Bezug auf die sachliche Competenz den Bundesrath als den Nachfolger der Zollvereinsconferenzen bezeichnen. In der Verfassung des Norddeutschen Bundes wurden die Befugnisse des Bundesrathes im Art. 37 in dem das Zoll- und Handelswesen betreffenden Abschnitt und nur in Beziehung auf dieses normirt und es ist unbestritten, daß die Tendenz dieses Artikels darauf gerichtet war, dem Bundesrath alle Functionen zu übertragen, welche von der Generalzollconferenz ausgeübt worden waren. An die Stelle der völkerrechtlichen Form traten aber die staatsrechtlichen Formen und demgemäß unterschied

1) Siehe oben S. 853 ff.
2) Vgl. Bd. I, S. 226.

der Art. 37 unter Ziff. 1 und 2 die Gesetzgebung mit Einschluß der Staatsverträge mit auswärtigen Staaten und die Verordnungen. In der Reichsverfassung ist diese Unterscheidung beibehalten, jedoch auf alle zur Competenz des Reiches gehörenden Angelegenheiten erweitert und daher in den vom Bundesrath handelnden Abschnitt als Art. 7 gestellt worden [1]).

Die Fassung der Norddeutschen Bundesverfassung und ebenso diejenige der Reichsverfassung giebt dem erwähnten Gedanken aber nicht den vollen Ausdruck. Der gemeinschaftlichen Gesetzgebung werden gegenüber gestellt: „die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen *Verwaltungsvorschriften* und Einrichtungen". Es bleibt demnach eine Lücke; es fehlt die verfassungsmäßige Ermächtigung des Bundesrathes zur Beschlußfassung über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen *Rechtsvorschriften* [2]).

Allein diese Lücke ist in anderer Weise ausgefüllt worden, so daß sie sich thatsächlich nicht fühlbar macht. *Sämmtliche* Zoll- und Steuergesetze des Norddeutschen Bundes und Reiches enthalten nämlich zahlreiche und umfassende *Delegationen* für den Bundesrath, durch welche demselben theils im Allgemeinen der Erlaß der Ausführungsbestimmungen, theils für besondere Gegenstände die Abfassung von Regulativen übertragen wird. Auf Grund derselben hat der Bundesrath eine große Masse von Regulativen beschlossen, welche ihrem Inhalte nach zum Theil wahre Specialgesetze sind [3]).

Sollte sich aber das Bedürfniß herausstellen, Vorschriften von rechtlichem Inhalte (Rechtssätze) hinsichtlich einer der im Art. 35 aufgeführten Angelegenheit zu erlassen, ohne daß durch ein Reichsgesetz eine Ermächtigung hierzu dem Bundesrath oder einem andern Organ des Reiches ertheilt worden ist, so läßt die Reichsverfassung hierfür keinen anderen Weg zu, als den der Reichsgesetzgebung. Den Einzelstaaten ist die Befugniß hierzu durch Art. 35 der Reichsverfassung ausdrücklich entzogen; der verfassungsmäßige Ausschluß der Landesgesetzgebung involvirt auch den Ausschluß des Verordnungsweges.

3. Der Erlaß von *Verwaltungsverordnungen* ist dem Bundesrath nicht im *vollen* Umfang übertragen; Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung spricht nur von den „*allgemeinen*" Verwaltungsvorschriften. Die Verwaltung selbst ist den Einzelstaaten übertragen und diese Selbstverwaltung schließt auch ein jus statuendi ein. Die Verschiedenheit der Behördenverfassung, der Gemeindeordnungen, der Polizeigesetze u. s. w. und ebenso die Verschiedenheiten der localen Verhältnisse, Verkehrsbedürfnisse und Lebensgewohnheiten müssen bei der Verwaltung der Zölle und Verbrauchsabgaben in vielen Beziehungen

---

1) Siehe Bd. I, S. 227 fg.

2) Vgl. Bd. I, S. 566 ff., 674.

3) Die ungenügende Art der *Verkündigung* gesetzvertretender Bundesrathsverordnungen wird von *Hänel*, Studien II, S. 88 ff. nachdrücklich gerügt. Vgl. oben Bd. I, S. 583 fg.

berücksichtigt werden und daraus ergiebt sich für die Verordnungsgewalt der Landesregierungen ein gewisser Spielraum. Nur soweit finanzielle, handelspolitische oder andere öffentliche Interessen eine *Gleichmäßigkeit* der Verwaltung erfordern, ist eine für sämmtliche Bundesglieder gemeinsame Instanz erforderlich und so wie die Vereinbarungen der ehemaligen Generalzollconferenzen sich auf Angelegenheiten dieser Art beschränkten, so hebt auch die Competenz des Bundesrathes keineswegs die Befugniß der Landesregierungen und Landesbehörden auf, Verordnungen für die Verwaltung behufs Ausführung der Reichsgesetze und Bundesrathsbeschlüsse zu erlassen [1]). Der Rahmen, innerhalb dessen sich die Verwaltungsverordnungen der Einzelstaaten halten müssen, ist aber nicht bloß durch die Reichsgesetze und Rechtsverordnungen des Reiches, sondern auch durch die Verwaltungsverordnungen desselben gezogen.

## § 122. Die Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern.

I. „Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen" (Reichsverfassung Art. 36, Abs. 1). In diesem Satze spricht die Reichsverfassung ein Grundprincip aus, das in analoger Art auch bei den meisten andern Verwaltungszweigen wiederkehrt. Dem Reiche ist die Befugniß zugewiesen, die Verwaltung zu *regeln* und zu *beaufsichtigen*, die Einzelstaaten sind berechtigt, sie zu *führen*. Das Reich ist daher verfassungsmäßig in keinem Theile des Bundesgebietes zur Erhebung der im Art. 35 der Reichsverfassung aufgeführten Abgaben befugt. Auch durch die Worte „soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat" wird keine Competenz für das *Reich* reservirt, sondern die Fortgeltung derjenigen Beschränkungen einzelner Bundesstaaten und der diesen entsprechenden Machterweiterungen anderer Bundesglieder anerkannt, welche durch die Zollvereinsverträge und durch die unter den Mitgliedern des Zollvereins abgeschlossenen Separatverträge begründet sind. Die unter den Bundesstaaten abgeschlossenen *Zoll- und Steuerconventionen* sind innerhalb der von der Verfassung aufgestellten Rechtsschranken aufrecht erhalten und zugelassen, wie die Post-, Gerichts- und Militärconventionen. Unter den Zoll- und Steuerconventionen sind ganz ebenso wie unter den Gerichtsconventionen zwei Arten zu unterscheiden; entweder ist durch dieselben unter mehreren Staaten eine *gemeinschaftliche* Zoll- und Steuerverwaltung errichtet worden, oder es ist die Verwaltung eines Gebietes einem *andern* Staate übertragen worden. Das erste ist geschehen durch den Vertrag

1) *Arndt*, Verordnungsrecht S. 92, Note 5 spricht den Einzelstaaten *jede* Verordnungsbefugniß ab, welche nicht auf ausdrückliche oder stillschweigende (!?) Ermächtigung von Seiten des Reichs gegründet ist. In Hirth's Annalen 1895, S. 188 berichtigt er dies aber, indem er es auf Rechtsvorschriften einschränkt.

wegen Errichtung des thüringischen Zoll- und Handelsvereins [1]), das andere durch eine Anzahl von Verabredungen, durch welche einige kleinere Gebiete der preußischen Zollverwaltung angeschlossen worden sind [2]).

Eine Modifikation des Princips, daß jedem Staate in seinem Gebiete die Verwaltung der Zölle und Steuern zusteht, ist ferner vorübergehend dadurch herbeigeführt worden, daß in den Hansestädten, solange sie dem Reichszollgebiet nicht angehörten, auf Grund von Vereinbarungen mit diesen Staaten durch Bundesrathsbeschlüsse „kaiserliche Hauptzollämter" eingerichtet worden sind, welche den zunächst gelegenen preußischen Zolldirectionen in Altona und Hannover unterstellt waren. Bei dem Zollanschluß Hamburgs und Bremens ist die Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchsabgaben von diesen beiden Staaten übernommen worden [3]).

II. In Folge des im Art. 36, Abs. 1 der Reichsverfassung sanctionirten Princips ist es jedem einzelnen Staate überlassen, die Behörden zu organisiren, durch welche die Erhebung der Zölle und Abgaben, sowie die Controle derselben erfolgt. Die Bezeichnung und Zusammensetzung dieser Behörden, die Regelung ihrer Competenz und des Instanzenzugs, die Anzahl der zu errichtenden Aemter, die Ernennung und Entlassung der Beamten, die Normirung ihres Diensteinkommens und die Handhabung der Disciplinargewalt steht im Princip den Einzelstaaten zu. Aber die Ausübung dieses Rechts ist durch die Reichsgesetzgebung geregelt und beschränkt. Denn die gemeinsame Gesetzgebung setzt einen bestimmten Verwaltungsapparat behufs ihrer Durchführung voraus und die Einheit dieser Gesetzgebung müßte sich zum großen Theile als illusorisch erweisen, wenn nicht auch die Gleichartigkeit der Verwaltung durch eine übereinstimmende Einrichtung des dafür erforderlichen Apparates von Behörden gesichert wäre. Demgemäß ist in dem Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867, Art. 3, § 6 bestimmt worden, daß die Verwaltung der gemeinsamen Zölle und Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse auf gleichen Fuß gebracht werden soll. Insbesondere

---

1) Der ursprüngliche Vertrag ist vom 10. Mai 1833; die letzte Festsetzung von 1890. Vgl. über die jetzige Organisation Centralbl. 1890, S. 86.

2) Die Worte „innerhalb seines Gebietes" im Art. 36, Abs. 1 sind bedeutungslos und, streng genommen, im Widerspruch mit den vorhergehenden Worten „soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat", da die letzteren gerade den Fall betreffen, daß ein Bundesstaat außerhalb seines Gebietes Verwaltungsbefugnisse ausübt. Die Gebiete, in denen Preußen vertragsmäßig die Zölle und Reichssteuern erhebt, sind einige mecklenburgische Ortschaften, der größere Theil des oldenburgischen Fürstenthums Lübeck, Gebietstheile von Hamburg und Lübeck, und die Fürstenthümer Lippe, Waldeck und Pyrmont, und Schaumburg-Lippe. Vgl. Erläuterungen zum Reichsetat für 1890/91, XIV, S. 3.

3) Vgl. Centralbl. des Deutschen Reiches 1888, S. 915, 918. Das Hauptzollamt in Lübeck ist bereits am 1. April 1883 in ein lübeckisches umgewandelt worden (Centralblatt 1883, S. 85).

ist dann noch im Art. 16, Z. 4 desselben Vertrages vereinbart worden, daß man auch ferner darauf bedacht sein wird, durch Feststellung allgemeiner Normen die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirectionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen[1]). Der Art. 19 ordnet an, daß die Beamten und Diener bei den Local- und Bezirksstellen für die Erhebung und Aufsicht zwar von der Landesregierung ernannt werden, daß aber diese Behörden „nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft“[2]) nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen. Es ist ferner durch denselben Artikel die Bildung von drei Instanzen vorgeschrieben, indem in jedem der Vereinsstaaten die Local- und Bezirksbehörden einer, oder im Falle des Bedürfnisses mehreren Zolldirectionen untergeben sein sollen, welche ihrerseits wieder dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind[3]). In diesem Artikel (19) ist endlich den Staaten, welche an das Ausland grenzen, die Aufstellung einer uniformirten und bewaffneten Zollwache im Grenzbezirk vorgeschrieben. Die Befugniß dieser Grenzaufsichtsbeamten zum Waffengebrauch bestimmt sich nach den von den Einzelstaaten darüber erlassenen Anordnungen. Die Amtsbefugnisse und dienstlichen Verrichtungen der Zollerhebungs- und Abfertigungsstellen, also der Hauptzollämter und Nebenzollämter sind durch das Zollgesetz vom 1. Juli 1869, namentlich in den §§ 128 bis 133 festgestellt. Ebenso ergiebt sich der Wirkungskreis der Zolldirectionen großen Theils aus den Bestimmungen des Zollvereinsvertrages und des Zollgesetzes; soweit dies nicht der Fall ist, soll der Wirkungskreis der Directivbehörden durch eine von dem Bundesrathe festzustellende Instruction normirt werden, welche indeß zur Zeit noch nicht erlassen worden ist[4]).

Der Art. 40 der Reichsverfassung hat diese Bestimmungen des Zollvereinsvertrages in Geltung erhalten; ihre Durchführung ist daher nicht nur innerlich begründet und gewährleistet durch die Gleichartigkeit der dienstlichen Verrichtungen, sondern sie ist auch äußerlich durch Bestimmung der Reichsverfassung zur Rechtspflicht der einzelnen Staaten erklärt.

III. Das Reich hat für die laufende Zoll- und Steuerverwaltung keine oberste Directivbehörde. Es ist nicht wie bei der Post- und Telegraphenverwaltung eine Linie gezogen, welche die untere von der oberen Verwaltung trennt und die letztere dem Reiche zuweist; es giebt keine Generalzoll- und Steuer-

1) Die Aufstellung dieser allgemeinen Normen ist bisher noch nicht erfolgt.

2) Vgl. Delbrück S. 81.

3) „In dem thüringischen Vereinsgebiete vertritt der gemeinschaftliche Generalinspector in den Berührungen mit dem Bundesrathe und mit den Zollbehörden der anderen (Vereins-)Staaten die Stelle einer Zolldirection“ (Zollvereinsvertrag Art. 19, Abs. 4). Der frühere Generalinspector führt jetzt die Amtsbezeichnung „Generaldirector des thüringischen Zoll- und Steuervereins“ (Centralbl. des Deutschen Reiches 1890, S. 86).

4) v. Auffeß a. a. O. S. 359.

direction des Reiches als höchste Instanz in allen der Reichsgesetzgebung unterliegenden Zoll- und Steuerverwaltungssachen. Das Finanzministerium oder die demselben entsprechende Behörde des einzelnen Staates ist die oberste Centralstelle und die höchste Instanz für die gesammte Zoll- und Steuerverwaltung in dem Gebiete dieses Staates. Die Zoll- und Steuerämter und die Bezirks- oder Provinzialbehörden stehen daher in keinem directen amtlichen Schriftwechsel und dienstlichen Verkehr mit dem Reichskanzler oder dem Bundesrath, sondern ausschließlich mit der obersten Landesbehörde für Zoll- und Steuerangelegenheiten. Sie empfangen Dienstinstructionen und Aufträge nur von der letzteren und haben nur an diese ihre amtlichen Berichte zu erstatten. Die Mitglieder dieser Behörden stehen in keinem Dienstverhältniß zum Reich, sie werden nicht aus der Reichskasse besoldet, nicht für den Kaiser und das Reich vereidigt und die gesetzlichen Bestimmungen über die Reichsbeamten finden auf sie keine Anwendung. Der Zoll- und Steuerfiscus ist in allen Fällen, auch soweit die Abgaben für die Reichskasse erhoben werden, Landesfiscus (siehe oben S. 804).

Der Antheil des Reiches bei der Verwaltung der Reichszölle und Abgaben ist vielmehr nach einem durchaus anderen Princip wie bei der Post- und Telegraphenverwaltung geordnet. Der Grund hierfür ist ein historischer. Die Zoll- und Steuergemeinschaft stammt aus einer Zeit, als die einzelnen deutschen Staaten noch völlig souverän waren, wo man also keine gemeinsame, nach Art eines Ministeriums organisirte, oberste Verwaltungsbehörde constituiren konnte, sondern wo man sich darauf beschränken mußte, jedem Vereinsmitgliede die Befugniß einzuräumen, die Verwaltung in den verbündeten Staaten durch Delegirte zu controliren [1]). Dieses Princip ist die Grundlage geblieben, auch nachdem der Zollverein den Charakter eines völkerrechtlichen Vertrages abgelegt hat und zur staatlichen Institution des Reiches geworden ist; nur mit der Modifikation, daß nunmehr nicht jeder einzelne Staat diese Delegirten ernennt und in seinem Auftrage und Interesse zu den anderen Staaten entsendet, sondern daß das Reich im Gesammtinteresse diese Controlbeamten den Behörden der einzelnen Staaten zuweist. Es giebt demnach neben den ordentlichen, mit den eigentlichen Verwaltungsgeschäften betrauten Beamten, welche Landesbeamte sind, eine Kategorie von Reichsbeamten, die man als *außerordentliche* Beamte der Zoll- und Steuerverwaltung bezeichnen

1) Die *Zollvereinscontrole* war bereits durch die grundlegenden Verträge von 1833 im Wesentlichen so geordnet worden, wie sie bis zur Reorganisation des Zollvereins im Jahre 1867 fortdauerte; die späteren Verträge, insbesondere der vom 16. Mai 1865, Art. 31 u. 32 und Schlußprotokoll hierzu Ziff. 16, erhalten die älteren Vereinbarungen aufrecht. In diesen Verabredungen war namentlich festgestellt, welche Staaten „Zollvereinsbevollmächtigte" ernennen können und zu welchen Zolldirectionen, und es war vereinbart, daß jeder dieser Beamten als Commissar *sämmtlicher* Vereinsstaaten (mit Ausschluß desjenigen, bei dessen Behörde er accreditirt ist) fungiren solle. Vgl. die näheren Angaben bei v. *Auffeß* a. a. O. S. 420 ff.

kann. Sie zerfallen in zwei Klassen, je nachdem sie den Zoll- und Steuerämtern oder den Directivbehörden beigeordnet sind; die ersteren heißen Controleure, die letzteren „Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern". Die Stationsbeamten oder Controleure sind den Bevollmächtigten dienstlich untergeordnet und empfangen von ihnen amtliche Aufträge.

Diese Reichscommissare haben nicht das Recht, Verfügungen zu erlassen [1]), sie bilden keine Instanz in der ordentlichen Zoll- und Steuerverwaltung, sie haben keine Stimme bei der Beschlußfassung der collegialisch organisirten Behörden; sie sind überhaupt nicht Mitglieder derselben. Sie haben vielmehr die Stellung von Procuratoren des Reiches; sie sind Gesetzeswächter und Vertreter der fiscalischen, handelspolitischen und volkswirthschaftlichen Interessen des Reiches gegenüber den Behörden der Einzelstaaten. Ihre Functionen bestehen daher nicht in einem Antheil an der Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte, sondern in der vollständigen Kenntnißnahme von der Art und Weise, wie dieselben erledigt werden, und in der Monirung von Fehlern und Mängeln, welche dabei zu Tage treten [2]). Zu diesem Zwecke haben sie das Recht, nach Belieben Einsicht in alle Acten, Bücher, Rechnungen und Register sowohl der Directivbehörde, welcher sie zugewiesen sind, als aller zum Bezirk derselben gehörenden Zoll- und Steuererhebungsbehörden zu nehmen. Sie haben ferner das Recht, allen Sitzungen der Directivbehörde beizuwohnen, und alle Verfügungen und Anweisungen, welche die Directivbehörde oder deren Vorstand in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben an die ihr untergeordneten Behörden ergehen läßt, müssen vor der Ausfertigung dem Reichsbevollmächtigten, sofern er am Orte anwesend ist, zur Einsicht im Concepte vorgelegt und dürfen nicht eher ausgefertigt werden, als nachdem er sein Visum beigesetzt hat. Sie sind ferner befugt, den Grenz- und Revisionsdienst auf der Zolllinie, sowie das Verfahren bei der Zoll- und Steuererhebung in dem ihnen überwiesenen Gebiete zu visitiren. Endlich haben sie die Rechnungen über die gemeinschaftlichen Abgaben zu prüfen [3]).

Durch diese Anordnungen ist die vollständige Kenntnißnahme der Bevollmächtigten von dem gesammten Geschäftsgange der Zoll- und Steuerbehörden in dem ihnen überwiesenen Bezirke gesichert und die Einzelstaaten führen die ihnen überlassene selbstständige Zoll- und Steuerverwaltung gewissermaßen vor den Augen des Reiches. Dagegen ist der Bevollmächtigte des Reiches nicht befugt, in die Verwaltung selbst einzugreifen und bemerkten Mißständen und Mängeln selbst abzuhelfen. Er darf sein Visum nicht verweigern oder verzögern, selbst wenn ihm die vorgelegte Verfügung den bestehenden Gesetzen nicht

1) Zollvereinsvertrag Art. 20, Abs. 3.
2) Zollvereinsvertrag Art. 20, Abs. 4.
3) Schlußprotokoll vom 8. Juli 1867, Nr. 15, Ziff. 2 (Bundesgesetzbl. S. 110). Vgl. v. Auffeß S. 427 ff.

entsprechend zu sein scheint, sondern er darf nur seine abweichende Ansicht motivirt auf dem Concepte vermerken und verlangen, daß die Directivbehörde wenigstens gleichzeitig mit dem Erlasse der fraglichen Verfügung an das ihr vorgesetzte Ministerium Bericht erstatte. Ebensowenig darf er bei seinen Revisionen der Grenzzoll- und Steuerämter Befehle an die Zoll- und Steuerbeamten ertheilen oder Administrativanordnungen erlassen; er ist vielmehr darauf beschränkt, bei der betreffenden Directivbehörde die schleunige Abstellung der von ihm etwa entdeckten Mängel in Antrag zu bringen. Findet der Bevollmächtigte bei der Prüfung der Rechnungen Unrichtigkeiten, so kann er Erinnerungen dagegen machen, ohne jedoch die Führung und Abnahme derselben, ingleichen die Entscheidung der Erinnerungen durch die dem Rechnungsführer vorgesetzte Dienstbehörde aufzuhalten.

Wenn der Bevollmächtigte zur Geltendmachung seiner abweichenden Ansicht in irgend einer Beziehung sich veranlaßt sieht, so hat dies regelmäßig zunächst nicht die Einmischung des Reiches zur Folge, sondern eine Ueberprüfung und Entscheidung der streitigen Frage seitens der höchsten Verwaltungsstelle des betreffenden Staates. Denn die Organe des Reiches können nicht eingreifen, so lange innerhalb des Einzelstaates der Instanzenzug nicht erschöpft ist. Die Intervention des Reichscommissars hat daher unmittelbar nur die Wirkung, daß die betreffende Angelegenheit zur Kenntniß und Entscheidung der vorgesetzten Behörde gebracht wird. Erst wenn die Entscheidung ergangen ist und dieselbe dem Bevollmächtigten den Gesetzen oder dem Interesse des Reiches entsprechend erscheint, oder wenn seitens der obersten Verwaltungsbehörde für die von dem Bevollmächtigten bemerkten Uebelstände nicht rechtzeitig Abhilfe getroffen wird, oder wenn mehrere betheiligte oberste Behörden sich unter einander nicht verständigen können, hat der Bevollmächtigte die Angelegenheit bei dem Bundesrathe zur Anzeige zu bringen.

Eine auf diesen Grundsätzen beruhende Instruction [1]) bestimmt das Geschäftsverhältniß der Bevollmächtigten und der den Hauptämtern beigeordneten Controleure.

Die erwähnten Beamten sind unmittelbare Reichsbeamte, welche der Kaiser, jedoch nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, ernennt und den Zoll- oder Steuerämtern und den Directivbehörden der einzelnen Staaten beiordnet [2]). Die Gehälter und alle übrigen Kosten der Controleure und Bevollmächtigten werden aus der Reichskasse be-

1) Dieselbe ist noch nicht erlassen; sie wird aber thatsächlich ersetzt theils durch die Festsetzungen der Zollvereinsverträge und die Beschlüsse der Generalconferenzen, theils durch die Beschlüsse des Bundesrathes. Eine übersichtliche Zusammenstellung derselben giebt v. Auffeß a. a. O.

2) Reichsverfassung Art. 36, Abs. 2. Ein Verzeichniß der Reichsbevollmächtigten und Stationscontroleure mit Angabe der Behörden, denen sie beigegeben sind, findet sich bei v. Auffeß S. 433 fg.

stritten. Bis jetzt werden diese Reichsämter jedoch nur commissarisch verwaltet, so daß die Beamten, welche sie bekleiden, aus dem dienstlichen Verhältniß in denjenigen Staaten, denen sie angehören, nicht vollständig ausscheiden [1]).

Die von den Reichsbevollmächtigten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung gemachten Anzeigen sind dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vorzulegen [2]). Ueber die rechtliche Natur und Bedeutung dieser Beschlüsse und über das Verhältniß derselben zu der dem Kaiser verfassungsmäßig zustehenden Ueberwachung der Einzelstaaten vgl. die Erörterungen Bd. I, S. 227 ff.

IV. Da die Besteuerung des inländischen Bieres in Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen der Landesgesetzgebung vorbehalten ist und der Ertrag dieser Abgaben in die Landeskasse fließt, so fällt selbstverständlich auch die Verwaltungscompetenz des Reiches hinsichtlich der Erhebung der Braustеuer in diesen Gebieten gänzlich fort. Es steht demnach in den süddeutschen Staaten weder den Reichsbevollmächtigten und Reichscontroleuren irgend eine Wirksamkeit in Bezug auf die Verwaltung der Braustеuer zu, noch hat der Kaiser oder der Bundesrath ein Aufsichts- oder Verordnungsrecht. Entsprechend dieser Sonderstellung der drei süddeutschen Staaten ist denselben andererseits durch Art. 7, Abs. 4 der Reichsverfassung das Stimmrecht bei allen Bundesrathsbeschlüssen, welche die Bierbesteuerung betreffen, entzogen, da diese Angelegenheiten unzweifelhaft zu denjenigen gehören, welche den süddeutschen Staaten weder mit dem übrigen Reiche noch unter einander „gemeinschaftlich" sind. Auch in dem Ausschuß des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen können die süddeutschen Staaten keine Stimme bei Angelegenheiten führen, welche die Besteuerung von inländischem Bier betreffen, soweit nicht etwa dadurch die von ihnen zu zahlenden Aversen oder die Uebergangsabgabe berührt wird.

V. Im engsten Zusammenhange mit dem Selbstverwaltungsrecht der einzelnen Staaten steht die Gerichtsbarkeit derselben über Zoll- und Steuercontraventionen [3]) und demgemäß hat jeder Staat „in seinem Gebiete" auch das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht. Es finden dieselben Regeln Anwendung, welche oben § 93 dargestellt worden sind. Die Geldstrafen und

1) Daß auch andere als preußische Beamte bei der Controle der Zölle und Abgaben verwendet werden, ist im Schlußprotokoll zum Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867, Nr. 15, Ziff. 1 zugesichert worden. Diese Bestimmung ist in Geltung geblieben in der Gestalt, daß der Kaiser auch nichtpreußische Beamte zu Reichsbevollmächtigten und Stationscontroleuren unter Berücksichtigung der Wünsche der betreffenden Regierungen ernennt.

2) Reichsverfassung Art. 36, Abs. 3.

3) Ueber die Möglichkeit, Streitfragen hinsichtlich der in die Reichskasse fließenden Abgaben zur Entscheidung des Reichsgerichts zu bringen, siehe oben Bd. II, S. 367; hinsichtlich bürgerlicher Streitigkeiten Gerichtsverfassungsgesetz Art. 70, Abs. 3 in Verbindung mit Civilproceßordnung § 509, Ziff. 2.

Confiskationen fallen dem Einzelstaate zu, dessen Gericht in erster Instanz erkannt hat. Die Directivbehörden der Einzelstaaten sind verpflichtet, für jedes Etatsjahr eine Nachweisung über Confiskationen von Waaren wegen Zolldefraudation bis zum 1. Juni des nächstfolgenden Etatsjahres dem Statistischen Amt einzureichen, welches auf Grund dieser Nachweisungen jährliche Zusammenstellungen zu fertigen und zu veröffentlichen hat [1]).

## § 123. Die Zollpflicht*).

### I. Objective Voraussetzungen.

1. Zoll ist nur bei der Einfuhr von Waaren über die Zollgrenze zu entrichten. Ausfuhrzölle giebt es nicht mehr. Unter Einfuhr ist aber nicht jedes rein thatsächliche Einbringen über die Zollinie zu verstehen, sondern nur ein Einbringen in der Art, daß die Waare innerhalb des Zollgebiets in den freien Verkehr treten kann. Dies ist insbesondere ausgeschlossen bei der Durchfuhr von Waaren, wenn die Waare von dem Augenblick ihres Eintritts in das Zollgebiet bis zum Verlassen desselben unter Zollcontrole verbleibt. In diesem Falle kommt eine Zollpflicht überhaupt nicht zur Entstehung [2]). Die Durchfuhr braucht nicht unmittelbar an die Einbringung der Waare sich anzuschließen; die Waare kann vielmehr zunächst auf eine Niederlage gebracht werden, so daß es vorläufig ungewiß bleibt, ob sie in den Inlandsverkehr gelangen oder in das Ausland ausgeführt werden wird [3]). Voraussetzung dafür ist aber, daß die Niederlage unter ausschließlichem Verschluß oder unter Mitverschluß der Zollbehörde

---

1) Zollvereinsverträge von 1867, Art. 18 und dazu Beschluß des Bundesraths vom 26. Juni 1880 (Centralbl. S. 494 ff.).

*) G. Meyer, Verwaltungsrecht II, § 284 ff.; v. Mayr a. a. O. II, S. 945, eine durch Klarheit und Gründlichkeit ausgezeichnete Darstellung.

2) Dies ist wohl zu unterscheiden von dem Falle, daß eine Waare zunächst im Zollgebiet in den freien Verkehr tritt, dann aber unverarbeitet oder nach einer Be- oder Verarbeitung wieder ausgeführt wird. Alsdann ist die Zollpflicht begründet; der entrichtete Zoll kann aber in gesetzlich bestimmten Fällen bei der Ausfuhr (mit oder ohne Identitätsnachweis) ganz oder theilweise zurückgezahlt werden; sogen. Zollvergütung. Dies ist der Fall nach dem Tarifgesetz § 7, Ziff. 3 u. 3a und dem diese Bestimmungen abändernden Reichsgesetz vom 14. April 1894 (Reichsgesetzbl. S. 335) bei der Ausfuhr von Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat und für die Fabrikate von Mühlen oder Mälzereien. Die Ausfuhrvergütung erfolgt jetzt durch Ertheilung von Einfuhrscheinen, welche zur Zollentrichtung verwendet werden können. Vgl. hierzu die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths vom 27. April 1894 (Centralbl. S. 178). Eine Ausfuhrvergütung wird ferner gewährt bei Kakaowaaren nach dem Reichsgesetz vom 22. April 1892 (Reichsgesetzbl. S. 601) und dazu Ausführungsbestimmungen vom 30. Juni 1892 (Centralbl. S. 479), sowie bei der Ausfuhr der einer Verbrauchsabgabe unterliegenden Verzehrungsgegenstände (Salz, Zucker, Tabak, Branntwein und Bier).

3) Zollgesetz § 97—100. v. Mayr S. 948 bezeichnet diese Niederlagen zutreffend als gewissermaßen ad hoc exterritoriale Räume, die für die Frage der Zollpflichtigkeit als Enclaven des Auslandes behandelt werden.

steht oder der Zugang und Abgang der Waaren durch Buchführung in zuverlässiger Weise constatirt werden kann [1]). In diesem Falle steht die Verbringung der Waare aus der Niederlage in den Inlandsverkehr der Einfuhr über die Zollgrenze gleich.

Ferner giebt es einige wichtige Fälle, in denen die Erhebung eines Zolles von Waaren, deren Wiederausfuhr zu erwarten steht, unterbleibt, obgleich sie während ihres Aufenthaltes im Reichszollgebiet einer zollamtlichen Controle nicht unterworfen werden. Es sind dies Waaren, welche zu Messen oder Märkten, zu öffentlichen Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauch eingeführt werden und unverkauft zurückgehen [2]). Außerdem können nach Bestimmung des Bundesraths oder der Landeszollverwaltungen Gegenstände, welche zur Verarbeitung, zur Vervollkommnung oder zur Reparatur mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr eingehen, von dem Eingangszoll freigelassen werden (sogen. Veredlungsverkehr) [3]).

Unerheblich für die Begründung der Zollpflicht ist der Umstand, ob die Waaren ausländischen oder inländischen Ursprungs sind [4]) und ob sie bereits früher im Reichsgebiet verzollt oder versteuert worden sind oder nicht. Der Zoll ist vielmehr so oft zu entrichten, als die Waare vom Ausland her die Zollgrenze überschreitet. Ausnahmen bestehen jedoch:

a) Für den sogen. Zwischenauslandsverkehr, d. h. für Waaren, welche von einem Orte des Inlandes durch das Ausland nach dem Inland gesendet werden, falls durch Declarationen und Zollverschluß die Identität der Waare sichergestellt ist [5]).

b) Für Retourwaaren; das sind Waaren, welche auf auswärtige Messen und Märkte, oder auf Bestellung, zum Commissionsverkauf, zur Ansicht, zu

---

1) Ueber die verschiedenen Arten der zollfreien Niederlagen, zu denen auch die Freibezirke in Hamburg und Bremen und die Freilager in anderen Hafenplätzen zu zählen sind, hat der Bundesrath umfangreiche Regulative beschlossen. Die jetzt geltenden (in Einzelheiten stets der Veränderung unterliegenden) Regulative sind das Niederlage-Regulativ vom 18. Juli 1888 (Centralbl. S. 551); das Privatlager-Regulativ vom 24. Juni 1888 (Centralbl. S. 233); das Weinlager-Regulativ vom gleichen Tage (Centralbl. S. 253); die Privattransitlager-Regulative vom 13. und 24. Mai 1880 nebst Nachträgen vom 5. Juli 1888 (Centralbl. S. 751) und 27. April 1894 (Centralbl. S. 243); das Zollregulativ für Reisstärkefabriken vom 2. Juli 1891 (Centralbl. S. 180).

2) Zollgesetz § 112, 114. Dahin ist auch zu rechnen die Zollfreiheit von Wagen, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransport dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen; ferner die leer zurückkommenden Eisenbahnfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen und der bereits in den Fahrdienst eingestellten Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen. Tarifgesetz § 5, Ziff. 5.

3) Zollgesetz § 115.

4) Zollgesetz § 4.

5) Zollgesetz § 111 und dazu das „Declarationsschein-Regulativ" vom 25. März 1878 (Centralbl. S. 211).

öffentlichen Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauch nach dem Auslande gesendet worden waren und zurückgebracht werden, sofern kein Zweifel besteht, daß dieselben Waaren wieder eingehen, welche ausgegangen sind [1]).

c) Die Befreiung kann auch in besonderen Fällen im sogen. Veredlungsverkehr zugestanden werden, d. h. wenn Waaren aus dem Inlande nach dem Auslande gehen und in vervollkommnetem Zustande zurückkehren [2]).

d) Außerdem ist der Bundesrath gesetzlich ermächtigt worden, darüber Bestimmung zu treffen, in welchen Fällen aus Billigkeitsrücksichten für die aus dem freien Verkehr des Inlandes nach dem Auslande gesandten Gegenstände beim Wiedereingang oder für die vom Auslande eingegangenen Gegenstände beim Wiederausgange ein Zollerlaß gewährt werden darf [3]).

2. Die zweite Voraussetzung besteht darin, daß die Waare durch besondere gesetzliche Bestimmung einem Zoll unterworfen ist. Dies ist zwar thatsächlich bei der überwiegenden Mehrzahl der Waaren der Fall; die allgemeine Regel ist aber, daß die aus dem Auslande eingehenden Gegenstände zollfrei sind [4]). Die gesetzliche Anordnung der Verzollung ist theils in dem Zolltarifgesetz [5]), theils in den oben § 121 aufgeführten Steuergesetzen und Handelsverträgen enthalten.

Für die praktische Anwendung dient das „amtliche Waarenverzeichniß", welches vom Bundesrath festzustellen ist [6]). Das Waarenverzeichniß ist lediglich eine Instruction für die Zollbehörden [7]); die Kraft eines Ausführungsgesetzes ist ihm weder im Zollvereinsgesetz § 12 beigelegt worden, noch ist es in der für Rechtsvorschriften erforderlichen Art verkündet worden. Thatsächlich wirkt es freilich wie eine authentische Declaration des Tarifgesetzes, da der Rechtsweg über die Auslegung des letzteren ausgeschlossen ist. (Siehe unter III, 4.)

3. Hierzu tritt noch als dritte negative Voraussetzung, daß nicht die, an sich einem Eingangszoll unterworfenen, Waaren aus besonderen Rücksichten gesetzlich davon befreit sind. Diese Zollbefreiungen sind im Zolltarifgesetz § 4 und 5 aufgeführt. Dahin gehören beispielsweise Postsendungen von nicht mehr

1) Zollgesetz § 113.

2) Zollgesetz § 112, Abs. 2.

3) Zollgesetz § 118, Abs. 2.

4) Zollgesetz § 3. Diese Regel ist durch § 1 des Zolltarifgesetzes: „Bei der Einfuhr von Waaren werden Zölle nach Maßgabe des nachstehenden Zolltarifs erhoben", nicht, wie Zorn, Staatsrecht II, S. 249, unrichtiger Weise behauptet, aufgehoben, sondern bestätigt worden. Denn der Zolltarif enthält nicht (wie dies bis 1875 galt) eine Generalklausel, welche für alle in demselben nicht besonders aufgeführten Waaren einen allgemeinen Eingangszoll festsetzt; sondern er erkennt die Zollfreiheit aller Waaren an, welche nicht in dem Tarif mit einem Zoll belegt sind.

5) Ueber die systematische Gliederung des Zolltarifs vgl. v. Mayr S. 945 fg.

6) Das jetzt geltende Waarenverzeichniß ist vom Bundesrath am 28. März 1888 festgestellt worden (Centralbl. 1888, S. 183). Abänderungen werden im Centralblatt bekannt gemacht.

7) Uebereinstimmend G. Meyer, Verwaltungsrecht II, S. 333.

als 250 Gramm Bruttogewicht [1]) und alle einem Gewichtszoll unterliegenden Waaren in Mengen unter 50 Gramm; Reiseeffecten; Reiseverzehrungsgegenstände; gebrauchte Kleidungsstücke und Wäsche, welche nicht zum Verkauf bestimmt sind; Kunstgegenstände, Antiken und Antiquitäten, Schiffsbaumaterialien u. s. w. [2]).

## II. Subjective Voraussetzungen.

Dieselben ergeben sich aus der juristischen Natur der Zollpflicht. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Zolls ist ihrem juristischen Wesen nach keine Obligation, auch keine obligatio ex lege, sondern eine auf dem zollpflichtigen Gegenstande ruhende Belastung. Der Staat gestattet nicht, daß die Waare im Inland in den freien Verkehr tritt, wenn ihm nicht der Zoll dafür entrichtet wird; die Bezahlung des Zolls ist die Bedingung, unter welcher der Staat den Verkehr mit der Waare gestattet, und eine Verpflichtung besteht daher nur in dem Sinne, daß Jemand, der eine Waare in den freien Verkehr bringen will, diese Bedingung vorher erfüllen muß [3]). Die Zollpflicht lastet daher nicht nach Art einer Obligation auf einem bestimmten Schuldner, sondern nach Art eines dinglichen Rechts auf einer bestimmten Waare. Dieses dingliche Recht äußert sich zunächst darin, daß die Zollbehörde die Waare unter Verschluß (oder Mitverschluß) oder Controle nimmt und jede Verfügung, durch welche die Waare in den Inlandsverkehr gebracht werden könnte, verhindert. Die Zollpflichtigkeit der Waare begründet für die Zollverwaltung das Recht zur Retention und zur Beschlagnahme [4]). Durch Bezahlung des Zolls wird diese rechtliche Verstrickung, dieses Verkehrsverbot, abgelöst. Der Zollpflicht kann man daher in doppelter Weise genügen, entweder durch Bezahlung (eventuell Kreditirung) oder durch Hingabe der Waare unter Zollcontrole (Niederlegung).

Dieser Natur des Zolles entsprechen folgende Rechtssätze, durch welche sie erwiesen wird:

1. „Die zollpflichtigen Gegenstände haften ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben für den darauf ruhenden Zoll und können, solange dessen Entrichtung nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden. Das an den Inhaber des zollpflichtigen

---

1) Ausgenommen sind wegen des niedrigen Posttarifs die von Oesterreich-Ungarn und den Zollexclaven eingehenden Postsendungen. Post-Zollregulativ § 4 (Centralbl. 1888, S. 606).

2) Dahin gehört auch die Gewährung der Zollfreiheit für Gegenstände, welche als Geschenke eines fremden Staatsoberhaupts eingehen, falls die oberste Landesfinanzbehörde des Bestimmungsortes zustimmt. Beschluß des Bundesrathes vom 5. December 1889 (Centralbl. S. 589). Ueber die Zollfreiheit der Gesandten siehe unten S. 925.

3) Dieser Ansicht hat sich angeschlossen Bulling im Archiv für Strafrecht Bd. 41, S. 120 fg. (1893).

4) G. Meyer a. a. O. S. 338.

Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme [1])." Dieses Recht hat den absoluten Vorrang vor allen anderen Ansprüchen, so daß die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern oder Concursverwaltern eher verlangt werden kann, als bis die Abgaben davon bezahlt sind.

2. Die Entrichtung des Zolls ist die Lösung der Waare aus dem Verkehrsverbot. Der Zoll ist daher von demjenigen zu bezahlen, welcher die Waaren im Inland in Verkehr bringen will. Bei Gegenständen, welche noch nicht im Besitz der Zollverwaltung sind und nicht in denselben überliefert werden sollen, ist es demnach der Inhaber, welcher sie über die Grenze bringt; bei Waaren, welche in einer öffentlichen Niederlage oder im Gewahrsam eines Zollamtes sich befinden, derjenige, welcher die Waaren daraus entnimmt [2]). Der Rechtsgrund der Innehabung oder der Rechtsanspruch auf Erlangung des Besitzes an der Waare ist daher völlig unerheblich, und zwar ebenso für die Verpflichtung zur Bezahlung des Zolls wie für die Berechtigung, die Waare durch Entrichtung des Zolls von dem staatlichen Verkehrsverbot frei zu machen [3]). Entscheidend ist allein die rein thatsächliche Möglichkeit, die vom Ausland eingeführte Sache im Inland einer Ortsveränderung zu unterwerfen, sie in Circulation zu setzen, über sie eine physische Herrschaft auszuüben, sie zu gebrauchen oder zu verbrauchen.

3. Wer sich der Möglichkeit, die Waaren in den Inlandsverkehr zu bringen, dadurch begiebt, daß er die Waaren sofort beim Eingangsamte in eine öffentliche Niederlage abliefert, befreit sich dadurch von der Verpflichtung zur Entrichtung des Zolls [4]).

4. Da in der Regel nicht der Waarenführer (Frachtführer, Schiffer), sondern der Waarenempfänger (Adressat) zur Tragung der Zollgebühren civilrechtlich verpflichtet ist, die sofortige Entrichtung des Zolls beim Eingang der Waare an der Grenze daher Vorschüsse, Rechnungslegungen, Ersatzleistungen, mehrfache Zahlungsmanipulationen und andere Erschwerungen des Geschäftsverkehrs zur Folge haben würde, so ist gesetzlich die Möglichkeit gewährt, daß zwar die Abfertigung, d. h. die Feststellung des Zollbetrages am Grenzzollamt erfolgen, die Erhebung des Betrages aber einem andern dazu befugten Amte, regelmäßig demjenigen des Bestimmungsortes, übertragen werden kann. Dies geschieht durch Begleitschein II, welcher die erforderlichen Angaben über Menge und Gattung der Waaren, Zollbetrag und Zeit und Ort der Entrichtung des-

---

1) Zollgesetz § 14 und § 100.

2) Zollgesetz § 13.

3) Damit ist nicht zu verwechseln die Legitimation zum Empfang der Waare aus der Niederlage.

4) Zollgesetz § 40.

selben enthält [1]). Jedoch werden Begleitscheine II nur dann ausgestellt, wenn der Zoll mindestens 15 Mark beträgt [2]). Wird ein Begleitschein II ertheilt, so hat der Waarenführer Sicherheit zu leisten, falls sie ihm nicht vom Abfertigungsamte erlassen worden ist [3]). Die bestellte Sicherheit wird frei, wenn der Nachweis der erfolgten Zollentrichtung erbracht wird.

5. Auch die Abfertigung kann an ein Zollamt im Innern verwiesen werden. In diesem Falle hat der Waarenführer die Ladung speciell zu declariren und die Ausstellung eines Begleitscheins I zu verlangen. Durch Unterschrift desselben übernimmt er eine doppelte Verpflichtung; nämlich erstens, die im Begleitschein bezeichneten Waaren in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraum und an dem angegebenen Ort zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen; und zweitens für den Betrag des Eingangszolls zu haften und für denselben Sicherheit zu bestellen, falls ihm die letztere nicht erlassen wird [4]). Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das im Begleitschein bestimmte Amt bescheinigt wird, daß diesen Obliegenheiten völlig genügt sei [5]).

Dieses Verfahren tritt insbesondere bei den mit der Eisenbahn eingeführten Waaren mit einigen durch die Einrichtungen des Eisenbahnbetriebs begründeten Abweichungen ein [6]). Die Güter, deren Abfertigung nicht sofort beim Eingangsamte erfolgen soll, müssen in der Regel schon im Auslande in leicht und sicher verschließbaren Güterwagen verladen sein. Die Wagen werden unter zollamtlichen Verschluß gesetzt und der Zugführer oder sonstige Vertreter der Eisenbahnverwaltung übernimmt durch Unterzeichnung des Ladungsverzeichnisses in Vollmacht der Eisenbahnverwaltung dieselben Verpflichtungen, welche ein anderer Frachtführer durch Begleitschein I übernimmt [7]).

6. Für die mit der Post eingehenden Güter erfolgt die Entrichtung des Zolls im Wohnort des Empfängers, und nur in dem Falle, daß keine Zoll- oder Steuerstelle daselbst vorhanden ist, bei einer geeignet gelegenen, von der Postbehörde auszuwählenden Hebestelle [8]). Die Post hat die Waarensendung

---

1) Zollgesetz § 51, Abs. 1.
2) Zollgesetz § 51, Abs. 2.
3) Zollgesetz § 45.
4) Zollgesetz § 44, 45. An Stelle der Zollentrichtung kann die Ablieferung in eine Niederlage unverzollter Waaren treten.
5) Zollgesetz § 46.
6) Zollgesetz § 59 ff. Die näheren Anordnungen enthält das Eisenbahn-Zollregulativ. Neue Redaction vom 5. Juli 1888 (Centralbl. S. 573). Besondere Bestimmungen sind ergangen über die Abfertigung der zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmten Passagiereffecten durch Bundesrathsbeschluß vom 30. Juni 1892 (Centralbl. S. 472).
7) Zollgesetz § 64.
8) Zollgesetz § 91. Vgl. dazu das Post-Zollregulativ. Neue Fassung vom 5. Juli 1888 (Centralbl. S. 605).

dem Zollamt abzuliefern und den Adressaten zu benachrichtigen [1]). Befindet sich der letztere am Ort oder in der Nähe, so hat er das Poststück bei der Zollstelle gegen Bezahlung des Zolles auszulösen; muß die Weitersendung durch die Post erfolgen, so hat ein Postbeamter der Revision und Zollabfertigung beizuwohnen und den Zollbetrag zu verauslagen [2]).

7. Wenn Waaren auf einem unter Zollverschluß ausgeführten Transport oder auf der Niederlage gänzlich verdorben oder unbrauchbar geworden sind, so wird von ihnen ein Zoll nicht erhoben [3]). Sind Güter, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt sind, ein Jahr in der Niederlage geblieben, oder haben Güter, deren Eigenthümer oder Disponenten bekannt sind, länger als fünf Jahre gelagert und werden trotz ergangener Aufforderung nicht von der Niederlage genommen, so findet ein dem Pfandverkauf entsprechendes Verfahren statt. Aus dem Erlöse werden die Zollbeträge, Lagergelder und Verkaufskosten bestritten [4]). Sollte der Erlös zur Deckung des Zolls nicht ausreichen, so ist der Eigenthümer oder Disponent zur Zahlung des fehlenden Betrages nicht verpflichtet; denn es gebricht an der im § 13 des Zollgesetzes aufgestellten Voraussetzung [5]). Werden zollpflichtige Postsendungen vom Adressaten nicht angenommen oder ist der Adressat nicht zu ermitteln, so werden sie entweder wieder in das Ausland zurückgesendet oder die Postverwaltung hat, wenn sie nach Maßgabe der Postreglements ihr Pfandrecht an denselben zur Ausübung bringt, den tarifmäßigen Eingangszoll zu entrichten [6]).

### III. Modalitäten der Zollentrichtung.

1. Der Zollbetrag ist regelmäßig sofort zu entrichten, wenn der zollpflichtige Gegenstand in den freien Verkehr tritt. Für die Berechnung und Feststellung des Zolls sind daher diejenigen Vorschriften maßgebend, welche an dem Tage giltig sind, an welchem die eingeführten Waaren zur Verzollung [7]) oder zur Abfertigung auf Begleitschein II oder zur Anschreibung auf Privatkreditlager angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden [8]).

Mit der Feststellung des Betrages, welcher für die Lösung der zollpflich-

---

1) Post-Zollregulativ § 6.

2) Ebendaselbst § 7, 8.

3) Zollgesetz § 48, 67, 103, Abs. 4. Niederlage-Regulativ § 26; Eisenbahn-Zollregulativ § 36.

4) Zollgesetz § 104.

5) Im Allgemeinen soll der Zuschlag versagt werden, wenn das Meistgebot nach Abzug der Kosten hinter dem Betrage des Eingangszolls zurückbleibt. Niederlage-Regulativ § 40, Abs. 2 (Centralbl. 1888, S. 560).

6) Post-Zollregulativ § 12 (Centralbl. 1888, S. 609).

7) Die Verzollung kann entweder stattfinden bei dem Grenzamt bei der ersten Einbringung, oder bei einem Zollamt im Innern auf Begleitschein I, oder bei der Entnahme der Waare aus der Niederlage.

8) Zollgesetz § 9.

tigen Waare aus dem Verkehrsverbot zu entrichten ist, wird die „Zollschuld" perfect. Die Zahlung derselben kann jedoch in gewissen Fällen hinausgeschoben, dem Verpflichteten kreditirt werden [1]). Die Gewährung des Zollkredits ist den Verwaltungen der Einzelstaaten überlassen und durch besondere Dienstanweisungen (Zollkredit-Regulative) geregelt; doch ist durch Beschluß des (Zoll-) Bundesrathes vom 2. Juli 1869 die längste Kreditfrist auf drei Monate festgestellt, bei deren Berechnung der Monat, in welchem die Anschreibung des einzelnen Betrages erfolgt ist, nicht mitgezählt wird. Der Kredit wird nur soliden Kaufleuten, welche einen erheblichen Geschäftsumfang haben, bis zu einem gewissen Maximalbetrag und gegen volle Sicherheitsleistung gewährt [2]).

2. Ist die Erhebung des Zolles irrthümlicher Weise unterblieben oder der Betrag zu niedrig berechnet worden, oder ist Zoll zur Ungebühr oder in zu hohem Maße erhoben worden, so kann binnen Jahresfrist die Nachzahlung oder Rückzahlung verlangt werden. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an welchem die Waare in den freien Verkehr gesetzt oder die Abfertigung auf Begleitschein II erfolgt ist oder der Zoll für die auf Privatkreditlager abgefertigten Waaren festgestellt worden ist [3]). Im Falle der Defraudirung verjährt der Anspruch auf Nachzahlung des Zolles erst in fünf Jahren [4]).

3. Nebengebühren dürfen nur in den im § 10 des Zollgesetzes vorgesehenen Fällen erhoben werden.

4. Beschwerden über die Anwendung des Tarifs im einzelnen Falle werden im Verwaltungswege entschieden [5]); der Rechtsweg darüber ist ausgeschlossen. Diese reichsgesetzliche Vorschrift erstreckt sich aber nur auf die Auslegung des Tarifs selbst, also über die Frage, ob eine gewisse Waare unter eine Tarifposition fällt und wie hoch der zu entrichtende Zollbetrag sich berechnet. Dagegen erstreckt sich der Ausschluß des Rechtswegs nicht auf Streitigkeiten über die Zollpflicht überhaupt [6]), z. B. auf die Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen derselben vorhanden sind, ob bei einer Aenderung des Zolltarifs in einem gegebenen Fall das ältere oder das neuere Gesetz in Anwendung zu bringen sei, ob eine Person subsidiarisch hafte, ob die Nachforderung oder Rückforderung verjährt sei u. dgl. Ueber die Zulässigkeit des Rechtsweges in Streitigkeiten dieser Art entscheiden die Landesgesetze [7]).

---

1) Vgl. v. Mayr a. a. O. S. 966 ff.

2) Ueber die besondere Zollkreditgewährung für Weingroßhändler vgl. das Weinlager-Regulativ § 11 ff. (Centralbl. 1888, S. 257).

3) Zollgesetz § 15.

4) Zollgesetz § 164, Abs. 2.

5) Zollgesetz § 12 a. E.

6) Vgl. die Urtheile des Reichsgerichts vom 1. Juli 1881 und vom 21. Mai 1889 (Entscheidungen in Civilsachen Bd. V, S. 34 ff. und Bd. XVI, S. 37 ff.).

7) Vgl. das citirte Erkenntniß des Reichsgerichts Bd. V, S. 40 fg. und oben Bd. II, S. 342.

## IV. Vorschriften zur Sicherung der Zollerhebung.

1. Um die vollständige Durchführung der Zollgesetze zu sichern, bestehen Verkehrsbeschränkungen in großer Zahl und von mannigfacher Art. Dahin gehören insbesondere das Verbot, im Grenzbezirk zur Nachtzeit oder auf anderen Wegen als den Zollstraßen Waaren bei sich zu führen [1]); die Declarations- und Anmeldepflicht [2]); die Pflicht, sich die Revision der Waaren und unter Umständen die körperliche Durchsuchung gefallen zu lassen [3]); die Pflicht, den zollamtlichen Verschluß der Waaren zu dulden; die Beobachtung der mit dem Transport auf Begleitschein verbundenen Obliegenheiten u. s. w. [4]). Alle diese Vorschriften greifen weit hinaus über die Pflicht zur Bezahlung von Zoll; sie treffen auch denjenigen im vollen Maße, welcher zollpflichtige Gegenstände gar nicht bei sich führt. Hierin liegt eine Bestätigung dafür, daß die Zollpflicht keineswegs bloß eine gesetzliche Obligation zur Zahlung einer Geldsumme, sondern die Ablösung des auf der Waare haftenden Verbotes, sie in Verkehr zu bringen, ist. Dieses Verbot ergreift zunächst alle vom Auslande eingeführte Waaren, zollfreie und zollpflichtige; demnach müssen alle Waaren der Zollbehörde vorgeführt und ihrer Prüfung unterworfen werden behufs Feststellung, welche von ihnen ohne Zollzahlung in den freien Verkehr treten dürfen und bei welchen diese Erlaubniß durch Entrichtung eines Zolls erkauft werden muß. Dazu kommt als eine dritte Gruppe eine Anzahl von Waaren, bei welchen die Erlaubniß, sie in das Inland einzuführen, überhaupt nicht ertheilt wird, auch nicht gegen Zahlung einer Geldsumme (Einfuhrverbote).

2. Die Befolgung des vom Staate aufgestellten Verkehrsverbotes ist selbstverständlich durch Strafandrohungen gesichert [5]). Die Verletzungen dieser Strafgesetze zerfallen daher ebenfalls in drei Gruppen:

a) Die Contrebande, d. i. die Verletzung eines Einfuhr- (oder Ausfuhr- oder Durchfuhr-)Verbotes. Mit der Pflicht zur Zahlung eines Zolles hat dieses Vergehen nichts zu thun [6]); denn das Einfuhrverbot kann auch zollfreie Gegenstände, z. B. Druckschriften, betreffen und kann überhaupt durch Entrichtung eines Zolles nicht abgelöst werden; der Zusammenhang mit der Zollpflicht ist aber stets in der Gesetzgebung und Literatur empfunden und anerkannt, wenn auch nicht in seinem eigentlichen Grunde erkannt worden. Dieser Zusammenhang ergiebt sich ebenfalls aus der juristischen Natur der Zollpflicht.

---

1) Zollgesetz § 21, 36.
2) Zollgesetz § 22—26.
3) Zollgesetz § 27 ff.
4) Zollgesetz § 42 ff., 94 ff.
5) E. Löbe, Das deutsche Zollstrafrecht, Berlin 1881; 2. Aufl. 1890. Trautwetter, Das Strafrecht der Zoll- und Verbrauchssteuergesetze in der Rechtsprechung. Berlin 1894.
6) Vgl. G. Meyer, Verwaltungsrecht II, S. 330.

Die Contrebande ist die Verletzung eines *unbedingten*, die Zolldefraudation die Verletzung eines bedingten (*ablösbaren*) Einfuhrverbotes.

Die Strafe der Contrebande besteht in Confiskation und Geldbuße [1]; im Wiederholungsfalle und beim Vorhandensein erschwerender Umstände wird die Strafe erhöht [2].

b) Die *Zolldefraudation* ist die Hinterziehung der schuldigen Zollgefälle [3]. Dieselbe wird vom Gesetzgeber aber nicht bloß dann als vollbracht angesehen, wenn es dem Thäter gelungen ist, zollpflichtige Waaren ohne Zollentrichtung in den Inlandsverkehr zu bringen, sondern auch dann, wenn zollpflichtige Gegenstände unrichtig oder gar nicht declarirt oder bei der Revision verheimlicht werden und in einigen anderen Fällen ähnlicher Art [4]. Immer aber gehört zum Thatbestand das wesentliche Erforderniß, daß die Handlung oder Unterlassung solche Gegenstände betrifft, welche einer *Zollabgabe* unterliegen. Mit zollfreien Gegenständen kann das Delict nicht verübt werden.

Die Strafe besteht in der Confiskation und einer Geldbuße im vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe; die letztere ist außerdem zu entrichten [5]. Im Rückfall und beim Vorhandensein erschwerender Umstände treten dieselben Verschärfungen ein wie bei der Contrebande [6].

c) Die *Verletzung der Sicherungsvorschriften* des Zollgesetzes und der auf Grund desselben öffentlich bekannt gemachten Rechtsverordnungen [7] wird mit einer Ordnungsstrafe geahndet. *Diese* Strafe kann auch derjenige verwirken, der zollpflichtige Gegenstände gar nicht bei sich führt [8].

Contrebande und Defraudation verjähren in drei Jahren, Ordnungswidrigkeiten in einem Jahre von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind [9].

---

1) Zollgesetz § 134.
2) Zollgesetz § 140 ff.
3) Zollgesetz § 135.
4) Sie sind aufgeführt im Zollgesetz § 136. In der Mehrzahl dieser Fälle wird, wenn es sich um *verbotene* Gegenstände handelt, das Vergehen der *Contrebande* als vollbracht angesehen.
5) Zollgesetz § 135 ff. Auf die Confiskation ist auch dann zu erkennen, wenn der Defraudant nicht Eigenthümer der Schmuggelwaare ist.
6) Zollgesetz § 140 ff.
7) Das Zollgesetz § 152 sagt „Verwaltungsvorschriften", weil die Vorschriften von *Verwaltungsbehörden* erlassen werden, meistens auf Beschluß des Bundesrathes. Es handelt sich aber um Rechtsbefehle. Verwaltungsvorschriften können niemals vom Publikum, sondern nur von den mit ihrer Ausführung beauftragten Verwaltungsbehörden verletzt werden. Der Ausdruck des § 152 ist einer antiquirten Terminologie entnommen, die von der Theorie der Theilung der Gewalten beeinflußt war. *Arndt* verwendet diesen als Redactionsfehler zu betrachtenden Fall zur Unterstützung seiner Bd. I, S. 569 fg. besprochenen Therorie neuerdings wieder in Hirth's Annalen 1895, S. 185 ff.
8) Zollgesetz § 151, 152.
9) Zollgesetz § 164.

### V. Das Zollstrafverfahren.

Dasselbe ist entweder ein Verwaltungs- oder ein Gerichtsverfahren.

1. Im Verwaltungsverfahren dürfen nur Geldstrafen und Confiskation, dagegen keine Freiheitsstrafen festgesetzt werden [1]); auch kann der Beschuldigte gegen den Strafbescheid der Zollbehörde auf gerichtliche Entscheidung antragen. Das Verwaltungsverfahren ist, soweit der § 459 der Strafproceßordnung keine Vorschriften enthält, landesgesetzlich geregelt [2]); die rechtskräftig gewordenen Strafbescheide sind aber im ganzen Reichsgebiet nach Maßgabe des Zollcartells vom 11. Mai 1833 vollstreckbar [3]).

2. Das gerichtliche Verfahren richtet sich nach der Strafproceßordnung § 460 ff. Eigenthümlich ist demselben die Befugniß der betheiligten Verwaltungsbehörde, die Anklage selbst zu erheben und die Strafverfolgung zu betreiben, wenn die Staatsanwaltschaft den an sie gerichteten Antrag auf Verfolgung ablehnt, und sich der Verfolgung anzuschließen, wenn die Staatsanwaltschaft die Klage erhoben hat. Für das Verfahren gelten, wenn die Zollbehörde die Verfolgung selbst betreibt, die für die Privatklage gegebenen Bestimmungen; die Staatsanwaltschaft ist aber in jeder Lage des Verfahrens zur Mitwirkung berechtigt. Wenn die Zollbehörde die Anklage erhoben oder sich der Verfolgung seitens der Staatsanwaltschaft angeschlossen hat, so steht ihr die Befugniß zur Einlegung von Rechtsmitteln zu.

## § 124. Die Statistik des Waarenverkehrs und die statistische Gebühr*).

Aus der Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, der gemeinsamen Handels- und Tarifpolitik und der Gemeinschaft der Zoll- und Verbrauchsabgaben folgt die Nothwendigkeit einer gemeinsamen Statistik des Waarenverkehres, der Productionsverhältnisse, der Zoll- und Steuereinnahmen und der Bevölkerungsbewegung. Schon während des Zollvereins wurde diesem Bedürfniß durch das bei Gründung desselben in Berlin errichtete „Centralbureau des Zollvereins" Rechnung getragen und seit dem Jahre 1872 ist zur Bearbeitung dieser Angelegenheiten das kaiserliche Statistische Amt eingesetzt worden [4]). Um demselben das erforderliche Material für eingehende und zuverlässige Zusammenstellungen über

---

1) Strafproceßordnung § 459.

2) Zollgesetz § 165. Vgl. v. Mayr S. 975 fg.

3) Siehe oben S. 378 und v. Mayr S. 977 fg.

*) Vgl. v. Scheel, Die deutsche Handelsstatistik. In Schmoller's Jahrbuch 1882, 1. Heft, S. 23 ff. v. Aufseß a. a. O. S. 375 ff.; v. Mayr S. 979.

4) Vgl. über die Entstehungsgeschichte desselben Bd. I, S. 346 und die daselbst citirten Abhandlungen von Meitzen. Ueber die im Jahre 1872 getroffenen Anordnungen hinsichtlich der Statistik des Waarenverkehrs ist auch zu vergleichen die Darstellung in der vom statistischen Amt herausgegebenen „Statistik des Deutschen Reiches" Bd. III, 1873, S. 1 ff.

den Eingang, Ausgang und Durchgang von Waaren zu verschaffen und um eine sichere Grundlage für die Maßnahmen der Zoll- und Handelspolitik zu gewinnen, ist durch das Reichsgesetz vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande [1]), vom 1. Januar 1880 ab eine allgemeine Pflicht zur Anmeldung der die Zollgrenze überschreitenden Waaren und zur gleichzeitigen Entrichtung einer Abgabe eingeführt worden.

## I. Die Anmeldepflicht.

1. Anzumelden sind alle Waaren, welche über die Grenzen des deutschen Zollgebietes ein-, aus- oder durchgeführt werden, einschließlich der Versendungen aus dem Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet, nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland. Ausgenommen sind lediglich die in § 5 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 aufgeführten, vom Eingangszoll befreiten Gegenstände, ohne Rücksicht auf die Menge, sowie Sendungen anderer zollfreier Waaren im Gewichte von 250 Gramm oder weniger [2]). Die Anmeldung muß die Gattung jeder Waare nach deren specieller Benennung und Beschaffenheit angeben und zwar nach den Positionen des statistischen Waarenverzeichnisses [3]). Das Gewicht verpackter Waaren ist netto anzumelden, und zwar in der Regel für jede Gattung besonders; doch genügt für Colli, welche nur eine Waarengattung enthalten, das Bruttogewicht unter Angabe der Verpackungsart [4]).

---

1) Reichsgesetzbl. 1879, S. 261. — Die Grundlage des Gesetzes bildet der Bericht vom 27. Februar 1878, den die vom Bundesrath eingesetzte Commission für Reform der Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs erstattet hat. Drucksachen des Bundesrathes 1877/78, Nr. 40. (Auch abgedruckt in den „Monatsheften zur Statistik" Bd. 43, Heft 1, 1880.) Auf ihm beruhen die Motive des Gesetzentwurfs. Drucksachen des Reichstages 1878, Nr. 179 und 1879, Nr. 217. Commissionsbericht ebendaselbst Nr. 330. Verhandlungen des Reichstages Stenogr. Berichte 1879, Bd. II, S. 1639 ff.; Bd. III, S. 2082 ff., 2231. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, sowie Dienstvorschriften zur Handhabung desselben, welche der Bundesrath beschlossen hat, sind im Centralbl. des Deutschen Reiches 1879, S. 676 ff. und S. 687 ff., und in neuer Fassung am 9. December 1888 (Centralbl. S. 967 ff.) bekannt gemacht worden. Abänderungen und Nachträge dazu vom 6. März 1892 (Centralbl. S. 139 ff.) und 8. März 1895 (Centralbl. S. 52). Vgl. ferner die Bestimmungen betreffend die Nachweisung des Waarenverkehrs zur See über die Haupthäfen des Zollgebiets vom 29. Januar 1880 (Centralbl. S. 73 ff.) und die Bestimmungen über die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Wasserstraßen vom 30. Juni 1881 (Centralbl. S. 330 ff.).

2) Reichsgesetz § 1.

3) Reichsgesetz § 2, Abs. 1 u. 4. Das „Statistische Waarenverzeichniß" ist vom Bundesrath am 16. December 1879 beschlossen und im Centralbl. des Deutschen Reiches 1879, S. 855 ff. bekannt gemacht worden. Eine neue Bearbeitung ist am 12. April 1888 (Centralbl. S. 194) beschlossen worden und im Buchhandel erschienen.

4) Reichsgesetz § 2, Abs. 2. Ausnahmsweise können die Zolldirectivbehörden bei Zusammenpackung verschiedenartiger Waaren eine allgemeine Bezeichnung des Gesammt-

2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich mittelst Uebergabe eines Anmeldescheines; beim kleinen Grenzverkehr, d. h. bei dem nachbarlichen Verkehr der Grenzorte, welche nicht weiter als 15 Kilometer von der Grenze entfernt gelegen sind, genügt mündliche Anmeldung [1]). An Stelle der Anmeldescheine tritt bei zollpflichtigen Waaren die Zoll- oder Steuerdeclaration; dieselbe ist aber durch Angabe der Herkunft und Bestimmung der Waare, sowie bezüglich der Gattung und Menge den Vorschriften dieses Gesetzes gemäß zu ergänzen [2]).

3. Anmeldestellen sind die Zollämter im Grenzbezirk; ausnahmsweise können auch andere Zoll- oder Steuerämter zu Anmeldestellen bestellt werden [3]). Außerdem sind im Grenzbezirk noch andere Anmeldestellen nach Bedürfniß zu errichten; insbesondere können den Gemeindebehörden im Grenzbezirk an solchen Orten, an denen sich ein Zollamt nicht befindet, die Geschäfte einer Anmeldestelle gegen entsprechende Vergütung aufgetragen werden [4]). Die Errichtung solcher Anmeldestellen (außer den Zollämtern) liegt den Landesregierungen ob [5]). Jeder Anmeldestelle im Grenzbezirk ist von der Zolldirection eine bestimmte Strecke der Zollgrenze zuzutheilen; ausnahmsweise, namentlich in Seehandelsplätzen, kann sie auch auf eine bestimmte Verkehrsart beschränkt werden [6]). Die Anmeldestellen sind zur Revision der Waaren durch äußere Besichtigung befugt und es liegt ihnen ob, ohne Verzug die Anmeldescheine zu prüfen und erforderlichen Falles deren Angaben mit den Frachtpapieren und dem Waarenbefund zu vergleichen und die Berichtigung oder Vervollständigung zu veranlassen [7]).

4. Verpflichtet zur Anmeldung der Waaren ist der Waarenführer [8]). Zur Ausstellung des Anmeldescheins dagegen ist der Absender verpflichtet; für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Anmeldescheins ist der Aussteller, wenn dieser aber außerhalb des deutschen Zollgebietes und der Ausschlüsse wohnt, der Waarenführer verantwortlich [9]). Oeffentliche Transportanstalten und Personen, welche gewerbsmäßig Güter befördern, dürfen nach dem Auslande gerichtete Waaren nur dann befördern, wenn ihnen ordnungsmäßige Anmeldescheine überwiesen worden sind [10]); bei der Einfuhr von Gütern

---

inhalts des Collo und die Angabe des Gesammt-Bruttogewichts nebst Verpackungsart zulassen (ebendaselbst Abs. 3). Vgl. hierzu § 15 ff. der Ausführungsbestimmungen.

1) Reichsgesetz § 3, Abs. 1. Ausführungsbestimmungen von 1888, § 7 ff.

2) Reichsgesetz § 4.

3) Reichsgesetz § 3, Abs. 2, 3. Für die mittelst Zoll- oder Steuerdeclaration angemeldeten Waaren fungiren die betreffenden Zoll- oder Steuerstellen, auch wenn sie im Binnenbezirk ihren Sitz haben, als Anmeldestellen, ebendaselbst § 4, Abs. 3.

4) Reichsgesetz § 3, Abs. 2.

5) Ausführungsbestimmungen von 1888, § 4, Abs. 1.

6) Ebendaselbst Abs. 2, 3.

7) Reichsgesetz § 8.

8) Reichsgesetz § 3, Abs. 1.

9) Reichsgesetz § 5.

10) Reichsgesetz § 6. Vgl. Ausführungsbestimmungen § 21.

können sie den Absender in der Ausstellung des Anmeldescheines vertreten, falls er weder im deutschen Zollgebiet noch in den Zollausschlüssen wohnt [1]).

5. Der Bundesrath kann beim Postverkehr, bei Sendungen vom Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet, beim kleinen Grenzverkehr, bei der Durchfuhr auf kurzen Straßenstrecken, sowie in Rücksicht auf sonstige besondere Verhältnisse Erleichterungen bezüglich der Anmeldepflicht eintreten lassen [2]).

## II. Die statistische Abgabe.

1. Bei jeder schriftlichen Anmeldung ist eine Abgabe zu entrichten [3]). Sie beträgt für die in demselben Anmeldeschein oder derselben Declaration aufgeführten Waaren, wenn dieselben verpackt sind, für je 500 Kilogramm 5 Pfennig; wenn dieselben unverpackt sind, für je 1000 Kilogramm 5 Pfennig; für die Massengüter, welche im § 11, Ziff. 3 des Gesetzes bezeichnet sind [4]), 10 Pfennig für je 10000 Kilogramm und für die im § 11, Ziff. 4 aufgeführten Thiere für je 5 Stück 5 Pfennig. Für Bruchtheile der Mengeneinheiten kommt die volle Gebühr in Anrechnung. Befreit von der Abgabe sind [5]):

a) Waaren, welche unter Zollcontrole versendet, oder auf Niederlagen für unverzollte Gegenstände gebracht [6]), oder nach Entrichtung des Eingangszolls in den freien Verkehr gesetzt, oder endlich zum Zweck der Zurückvergütung oder des Erlasses von Abgaben unter amtlicher Controle ausgeführt werden.

b) Waaren, welche auf Grund directer Begleitpapiere im freien Verkehr durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt oder aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiet befördert werden [7]).

c) Die Postsendungen.

2. Haftbar für die Entrichtung der Gebühr ist derjenige, welcher zur

---

1) Reichsgesetz § 5, Abs. 1.

2) Reichsgesetz § 9. Diese Erleichterungen sind festgestellt worden in den Ausführungsbestimmungen von 1888, § 24 ff.

3) Sie wird im Gesetz als „statistische Gebühr" bezeichnet; sie wird aber nicht entrichtet von dem Verpflichteten für eine in seinem Interesse erforderte Thätigkeit der Behörden, sondern es wird im Gegentheil im öffentlichen Interesse dem Waarenführer eine ihn belästigende Thätigkeit (die Anmeldung) und außerdem noch die Bezahlung einer Abgabe auferlegt, für welche daher die Bezeichnung „Gebühr" nicht recht angemessen erscheint. In Wahrheit ist die Abgabe ein, freilich geringfügiger, Ein- und Ausfuhrzoll. Eine Darlegung der Gründe, auf welchen ihre Bezeichnung als Gebühr beruht, giebt v. Mayr a. a. O.

4) Das Verzeichniß derselben wird vom Bundesrath festgestellt. Das jetzt giltige ist am 12. April 1888 beschlossen worden (Centralbl. 1888, S. 194).

5) Reichsgesetz § 12.

6) Jedoch mit Ausnahme der einer Zollabfertigung unterworfenen zollfreien Waaren, welche nach vorheriger Versendung unter Zollcontrole bei einem Amte im Innern in den freien Verkehr gesetzt werden.

7) Durch die Befreiung dieser Waaren von der Abgabe soll der Zweck erreicht werden, die Durchfuhrgüter von den Einfuhr- und den Ausfuhrgütern statistisch zu trennen.

Zeit, wo die Anmeldung stattzufinden hat, Inhaber (natürlicher Besitzer) der Waare ist [1]). Dies ist in der Mehrzahl der Fälle der Waarenführer; das ihm nach Art. 409 des Handelsgesetzbuchs am Frachtgut zustehende Pfandrecht erstreckt sich auch auf die Ansprüche, welche ihm aus der Erfüllung der Anmelde- und Gebührenpflicht erwachsen [2]).

3. Die Entrichtung der Gebühr erfolgt durch Verwendung von Reichsstempelmarken auf den Anmeldescheinen oder den sie vertretenden Papieren (Zolldeclarationen) [3]). Die für die Controlirung der Zölle bestehenden Vorschriften finden auf die statistische Gebühr Anwendung [4]).

4. Der Ertrag der sogen. statistischen Gebühr fließt in die Reichskasse [5]); den Bundesstaaten wird jedoch für die ihnen durch die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs erwachsenden Kosten eine vom Bundesrath festzustellende Vergütung gewährt [6]). Außerdem erhalten die drei Postverwaltungen für den Verkauf der Stempelmarken eine Provision von 2½ Procent der Bruttoeinnahme.

III. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 20. Juli 1879 und der in Folge desselben erlassenen Ausführungsbestimmungen von Seiten der Waarenführer und inländischen Absender werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark geahndet. Die Vorschriften der Zollgesetze finden auf sie Anwendung und die Organe der Zollverwaltung haben die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen und Zuwiderhandlungen gegen dieselben zur Anzeige zu bringen [7]).

## § 125. Die Reichsstempelabgaben.

### I. Der Spielkartenstempel.

1. Durch das Gesetz vom 3. Juli 1878 (Reichsgesetzbl. S. 133) wurden Spielkarten vom 1. Januar 1879 an unter Aufhebung aller Landesstempelabgaben einer zur Reichskasse fließenden Stempelabgabe unterworfen, welche 0,30 Mark für jedes Kartenspiel von 36 oder weniger Blättern, 0,50 Mark für jedes andere Spiel beträgt. Die Steuer wird zwar durch Abstempelung der Karten entrichtet, ist aber sowohl ihrer wirthschaftlichen Natur als ihrer juristischen Gestalt nach eine Verbrauchsabgabe und den im Art. 35 der Reichs-

1) Reichsgesetz § 13, Abs. 2.
2) Reichsgesetz § 18.
3) Reichsgesetz § 13, Abs. 1. Die Stempelmarken werden von den Postanstalten verkauft. Ausführungsbestimmungen § 29 und Nachtrag dazu von 1892.
4) Reichsgesetz § 15.
5) Reichsgesetz § 11, Abs. 1.
6) Reichsgesetz § 14. Hier kommen die Ausgaben für Anmeldeposten und sächliche Verwaltungskosten in Ansatz; vgl. v. Auffeß a. a. O. S. 409, 410.
7) Reichsgesetz § 16, 17.

verfassung aufgeführten Besteuerungen von inländischen Erzeugnissen völlig analog [1]). Dieser Natur der Steuer entspricht es, daß Spielkarten, welche unter amtlicher Controle in das Ausland ausgeführt werden, der Abgabe nicht unterliegen [2]). Die Abgabe trifft in gleicher Höhe die vom Auslande in das Reichsgebiet eingehenden, wie die im Inlande fabricirten Spielkarten [3]). Die Errichtung von Spielkartenfabriken und die Fabrikation von Spielkarten unterliegt im Interesse der Steuercontrole ähnlichen Beschränkungen, wie sie für die Herstellung abgabepflichtiger Verbrauchsgegenstände angeordnet sind; ebenso müssen sich sowohl die Inhaber von Kartenfabriken wie die Händler mit Spielkarten steuerliche Revisionen der Geschäftsräume und Vorräthe gefallen lassen [4]). Spielkarten, welche nicht mit dem in dem Gesetz erforderten Stempel versehen sind, unterliegen der Einziehung [5]). Wer Karten, welche mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind, feilhält, veräußert, vertheilt, erwirbt, damit spielt oder solche wissentlich in Gewahrsam hat, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von 30 Mark [6]). Für Fabrikanten, Importeure und Händler von Spielkarten sind besondere, höhere Strafsätze angedroht [7]). Hinsichtlich der Strafverfolgung gelten im Uebrigen dieselben Vorschriften, wie sie bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze zur Anwendung kommen [8]).

2. Die Erhebung und Verwaltung des Spielkartenstempels erfolgt durch die Zoll- und Steuerbehörden. Die näheren Vorschriften darüber sind vom Bundesrath zu erlassen [9]). Die Reichsbevollmächtigten und Stationscontroleure üben in Bezug auf die Ausführung dieses Gesetzes dieselben Rechte und Pflichten, welche sie bezüglich der Erhebung und Verwaltung der Zölle und der gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern zu üben haben [10]). Die in den vorhergehenden Paragraphen dargestellten Regeln finden daher auch auf diese Abgabe Anwendung [11]).

---

1) Uebereinstimmend Jacob in Stengel's Wörterbuch II, S. 470 und G. Meyer, Verwaltungsrecht II, § 302.

2) Reichsgesetz vom 3. Juli 1878, § 1, Abs. 2.

3) Für die in das Zollgebiet eingeführten Karten ist außerdem noch der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten; dies gilt selbstverständlich auch von den in den Zollexclaven abgestempelten und von dort in das Zollgebiet eingeführten Karten.

4) Reichsgesetz § 4—9.

5) Reichsgesetz § 10, Abs. 1.

6) Reichsgesetz § 10, Abs. 2.

7) Reichsgesetz § 11—16.

8) Reichsgesetz § 17—20.

9) Reichsgesetz § 21. Die Ausführungsvorschriften nebst dem Regulativ betreffend den Betrieb der Spielkartenfabriken und den Bestimmungen über die Nachversteuerung der Spielkarten sind unter dem Datum des 6. Juli 1878 veröffentlicht im Centralbl. des Deutschen Reiches 1878, S. 403 ff. Eine Zusammenstellung der sonstigen Ausführungsbestimmungen giebt v. Auffeß a. a. O. S. 346 fg.

10) Reichsgesetz § 22.

11) Die Maximalfrist für den Steuerkredit ist gesetzlich auf drei Monate fixirt; der Kredit kann nur gegen Sicherheitsstellung bewilligt werden. Die Gewährung von Steuer-

Diese Regeln können aber nur innerhalb des Zollgebietes vollständig Platz greifen, da in den Exclaven eine Zollverwaltung nicht vorhanden ist. Dessenungeachtet wird von den letzteren nicht statt des Spielkartenstempels ein Aversum entrichtet, sondern das Gesetz vom 3. Juli 1878 gilt auch in den Zollausschlüssen des Bundesgebietes. Der Bundesrath ist aber ermächtigt, für diese Gebietstheile Bestimmungen darüber zu treffen, welcher Steuerstelle die daselbst fabricirten oder eingeführten Spielkarten anzumelden und wie der Ausgang der zur Ausfuhr oder Durchfuhr durch das Bundesgebiet angemeldeten Spielkarten, sowie der Handel mit Spielkarten zu controliren ist, unter welchen Bedingungen Großhändlern ein Lager ungestempelter Spielkarten bewilligt werden darf, und endlich, inwieweit eine Ueberwachung der Ausführung des Gesetzes durch Reichsbeamte stattzufinden hat, und in welcher Weise die Einnahmen an Spielkartenstempel zu verwalten und zur Reichskasse abzuführen sind [1]).

## II. Der Urkundenstempel*).

I. Einer zur Reichskasse fließenden Abgabe unterliegen:

1. Gezogene und eigene Wechsel, welche im Bundesgebiet in Umlauf gesetzt werden [2]). Den Wechseln stehen in dieser Beziehung gleich die an Ordre

---

erlaß oder Ersatz ist nur gestattet, wenn gestempelte inländische Karten bei der Verpackung oder Aufbewahrung in den dazu bestimmten Fabrikräumen durch einen unverschuldeten Unfall zum Gebrauch untauglich geworden sind. Reichsgesetz § 7.

1) Reichsgesetz § 26. Alle diese Vorschriften sind in der Bundesrathsverordnung vom 6. Juli 1878 enthalten.

*) Gesetz betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 193). Entwurf mit Motiven in den Drucksachen des Reichstages von 1869, Nr. 154. Commissionsbericht ebendaselbst Nr. 230. Verhandlungen in den Stenogr. Berichten Bd. I, S. 858 ff., 1187 ff., 1280. Das Gesetz ist in den süddeutschen Staaten und in Elsaß-Lothringen eingeführt und durch das Reichsgesetz vom 4. Juni 1879 (Reichsgesetzbl. S. 151) theilweise abgeändert worden. Commentare zum Wechselstempelgesetz von Hoyer, Berlin 1871; Landgraf, München 1874; Meves, Erlangen 1875; Gaupp (4. Aufl.), Berlin 1886.

Die Einführung anderer Reichsstempelabgaben erfolgte zuerst durch das Reichsgesetz vom 1. Juli 1881 (Reichsgesetzbl. S. 185). Dasselbe ist in erheblicher Weise abgeändert worden durch das Reichsgesetz vom 29. Mai 1885 (Reichsgesetzbl. S. 171), das sogen. Börsensteuergesetz. Eine neue eingreifende Abänderung und Erhöhung dieser Steuer ist erfolgt durch das Reichsgesetz vom 27. April 1894. Auf Grund der in diesem Gesetz ertheilten Ermächtigung hat der Reichskanzler unter dem gleichen Datum eine neue Redaction dieses Gesetzes unter der Bezeichnung „Reichsstempelgesetz" im Reichsgesetzbl. 1894, S. 381 verkündigt. Es ist schon am 1. Mai 1894 in Kraft getreten.

Ausführungsvorschriften und Bestimmungen über die Erhebung und Verrechnung der Abgaben sind vom Bundesrath am 27. April 1894 beschlossen und im Centralbl. des Deutschen Reiches S. 121 ff. veröffentlicht worden.

Die ältere Literatur ist in Folge dieses Gesetzes antiquirt; Commentare zum Reichsstempelgesetz sind erschienen von Landgraf, Berlin 1894; Trempenau, Leipzig 1894; Kleinloff, Berlin 1894; Eschenbach, Berlin 1894; Reisenegger, München 1894; O. Puls, Börsensteuer, 4. Aufl., Frankfurt a. M. 1894.

2) Reichsgesetz vom 10. Juni 1869, § 1. Befreit von der Abgabe sind die vom

lautenden Zahlungsversprechen (Billets à Ordre) und die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen (Assignationen) jeder Art auf Geldauszahlungen, Accreditive und Zahlungsaufträge, gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll, mit Ausnahme der Platzanweisungen und Checks, der für eine bestimmte Person ausgestellten Accreditive und der Banknoten [1]). Die Entrichtung der Abgabe muß erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird [2]).

Die Abgabe beträgt bei einer Wechselsumme bis zu 1000 Mark von je 200 Mark 10 Pfennig, von jedem ferneren 1000 Mark 50 Pfennig mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird [3]). Ist die Wechselsumme in einer anderen Währung als der Reichswährung ausgedrückt, so erfolgt zum Zwecke der Berechnung der Abgabe die Umrechnung der Wechselsumme nach Maßgabe des laufenden Kurses, sofern nicht der Bundesrath für gewisse Währungen allgemeine zu Grunde zu legende Mittelwerthe festsetzt [4]).

2. Inländische Actien (Actienantheilsscheine und Interimsscheine) und ausländische Actien (Actienantheile und Interimsscheine), wenn sie im Inlande ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden. Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten. Die Steuer beträgt bei inländischen Actien 1 Mark, bei ausländischen 1 1/2 Mark für je 100 Mark des Nennwerths oder einen Bruchtheil dieses Betrages [5]). Befreit von der Abgabe sind inländische Actien, sofern sie von Actiengesellschaften ausgegeben werden, welche nach der Entscheidung des Bundesraths ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen, die Dividende auf höchstens 4 Procent der Einlage beschränken, bei Auslooſungen oder im Falle der Auflösung nicht mehr als den Nennwerth ihrer Antheile zusichern und bei der Auflösung den Rest des Gesellschaftsvermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmen. Actiengesellschaften sind nur dann von der Emissionsabgabe zu befreien, wenn die von ihnen beabsichtigten Veranstaltungen auch für die minder begüterten Volksklassen bestimmt sind [6]).

---

Auslande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direct in das Ausland remittirt werden.

1) Ebendaselbst § 24.

2) Ebendaselbst § 6.

3) Reichsgesetz vom 4. Juni 1879, Art. 1 (Reichsgesetzbl. S. 151).

4) Reichsgesetz vom 10. Juni 1869, § 3; Reichsgesetz vom 4. Juni 1879, Art. I. Die jetzt geltenden Festsetzungen sind am 19. Januar 1882 beschlossen worden. Sie sind publicirt im Centralbl. des Deutschen Reiches 1882, S. 26.

5) Tarif Ziff. 1, lit. a u. b. Ausländische Werthe werden nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umgerechnet.

6) Tarif ad Ziff. 1.

3. Inländische für den Handelsverkehr bestimmte Renten und Schuldverschreibungen (auch Partialobligationen und Interimsscheine), sowie ausländische Werthpapiere derselben Art, wenn sie im Inlande ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden. Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten. Sie beträgt für ausländische Werthpapiere, ohne Unterschied von wem sie emittirt sind, 6 Mark vom Tausend; für inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Communalverbände und Communen 1 Mark vom Tausend; für ebensolche Werthpapiere, welche von Corporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, von Grundkredit- und Hypothekenbanken oder Transportgesellschaften ausgegeben werden, 2 Mark vom Tausend; für alle anderen inländischen Werthpapiere 4 Mark vom Tausend. Die Berechnung erfolgt nach Abstufungen von je 100 Mark oder einem Bruchtheil des Nennwerths [1]). Befreit sind Renten- und Schuldverschreibungen des Reiches und der Bundesstaaten und die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien [2]); ferner bleiben Werthpapiere, welche lediglich zum Zweck des Umtausches (ohne Veränderung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses) ausgestellt worden sind, steuerfrei, wenn die zum Umtausch gelangenden Stücke ordnungsmäßig versteuert oder steuerfrei sind und den vom Bundesrath zu erlassenden Controlvorschriften genügt worden ist [3]). Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen inländischen und mit dem Reichsstempel versehenen ausländischen Werthpapiere werden nach dem Gesetz vom 1. Juli 1881 beurtheilt, welches viel niedrigere Steuersätze hat; für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellten, nicht mit dem Reichsstempel versehenen ausländischen Werthpapiere war eine sechsmonatliche Frist zur Stempelung gewährt, während welcher noch das Gesetz vom 1. Juli 1881 auf sie Anwendung fand; bei späterer Vorlegung sind sie nach denjenigen Sätzen zu stempeln, welche das Gesetz vom 27. April 1894 für inländische Werthpapiere derselben Art anordnet [4]).

4. Im Gegensatz zu dieser als Emissionsabgabe sich charakterisirenden Steuer steht eine, zuerst durch das Reichsgesetz vom 29. Mai 1885 eingeführte, durch das Gesetz vom 27. April 1894 erweiterte und sehr erhöhte Abgabe von dem Abschluß gewisser Geschäfte, welche in der Art zu entrichten ist, daß der Verpflichtete über das Geschäft eine mit dem Stempel versehene Schlußnote

---

1) Tarif Ziff. 2 u. 3. Ist der Kapitalwerth von Rentenverschreibungen aus diesen selbst nicht ersichtlich, so gilt als solcher der 25fache Betrag der einjährigen Rente.

2) Tarif zu Ziff. 2. Ausführungsbestimmungen Nr. 7 (S. 124).

3) Reichsstempelgesetz § 6, Abs. 2. Dazu die Ausführungsbestimmungen Nr. 11, S. 125.

4) Ebendaselbst § 6, Abs. 1.

ausfertigen muß, so daß die Unterlassung der Ausstellung der Schlußnote eine Stempelhinterziehung ist. Die vom Gesetz mit der Abgabe belasteten Geschäfte zerfallen in zwei wesentlich verschiedene Gruppen:

a) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld und ausländische Geldsorten, und über die im Tarif unter Nr. 1—3 aufgeführten Werthpapiere. Das charakteristische Moment bei diesen Geschäften besteht in ihrem Object; sie unterliegen der Steuer, gleichviel ob sie an einer Börse und nach Maßgabe der Börsenusancen abgeschlossen werden oder nicht [1]). Werden die Geschäfte im Auslande abgeschlossen, so unterliegen sie der Steuer, wenn beide Contrahenten im Inlande wohnhaft sind; die Steuer ist im halben Betrage zu entrichten, wenn nur der eine Contrahent im Inlande wohnt [2]). Die Steuer beträgt $^2/_{10}$ Promille vom Werth des Gegenstandes und zwar in Abstufungen von 20, bezw. 40 Pfennig für je 1000 Mark oder einen Bruchtheil vom Werthe des Gegenstandes des Geschäftes. Eine Ermäßigung tritt ein für den Arbitrageverkehr um $^1/_{20}$ vom Tausend unter gewissen, eng begrenzten Voraussetzungen, sowie unter denselben Voraussetzungen bei An- und Verkäufen von ausländischen Banknoten oder ausländischem Papiergeld, denen Geschäfte über Contanten oder Wechsel gegenüberstehen [3]).

b) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse über Mengen von Waaren, die börsenmäßig gehandelt werden, zum Abschluß kommen. Als börsenmäßig gehandelt gelten diejenigen Waaren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notirt werden. Hierunter fallen daher alle börsenmäßigen Geschäfte nicht nur über die unter a) aufgeführten Waarengattungen, sondern außerdem auch über alle anderen Arten von Waaren, welche Gegenstand eines börsenmäßigen Terminhandels sind. Befreit von der Steuer sind jedoch Geschäfte über im Inlande von einem der Contrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waaren [4]). Die Steuer beträgt $^4/_{10}$ Promille vom Werth des Gegenstandes nach derselben Abstufung wie bei den unter a) aufgeführten Geschäften [5]).

c) Befreit von der Geschäftssteuer in beiden Tarifansätzen sind Geschäfte über Gegenstände, deren Werth nicht mehr als 600 Mark beträgt und sogen. Contantgeschäfte über Banknoten, Papiergeld und Geldsorten, sowie über

---

1) Reichsstempelgesetz § 7, Abs. 1.
2) Ebendaselbst § 7, Abs. 2 u. 3.
3) Tarif Ziff. 4, lit. a. Ausführungsbestimmungen Nr. 13 (S. 126).
4) Diese Befreiung von der Steuer ist im Interesse der Großgrundbesitzer, welche ihre landwirthschaftlichen Producte (Getreide, Spiritus u. s. w.) an einer inländischen Börse verkaufen, gewährt worden.
5) Tarif Nr. 4, lit. b.

ungemünztes Gold oder Silber, d. h. Geschäfte, welche an dem Tage des Geschäftsabschlusses durch Lieferung des Gegenstandes zu erfüllen sind [1]).

Zur Entrichtung der Abgabe ist zunächst verpflichtet, wenn das Geschäft durch einen im Inlande wohnhaften Vermittler abgeschlossen wird, dieser; fehlt es an einem Vermittler, so ist der Regel nach der Veräußerer verpflichtet. Von dieser letzteren Regel sind die Fälle ausgenommen, daß nur einer der Contrahenten im Inlande wohnhaft ist, ferner daß nur einer der Contrahenten ein im Inlande wohnhafter, zur Führung von Handelsbüchern gesetzlich verpflichteter Kaufmann ist, und daß es sich um das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Commissionär und dem Committenten handelt; in diesen Fällen trifft die Verpflichtung den im Inlande wohnhaften, beziehungsweise zur kaufmännischen Buchführung verpflichteten Contrahenten oder den Commissionär. Der Vermittler ist berechtigt, den Ersatz der entrichteten Abgabe von jedem für die Abgabe verhafteten Contrahenten zu fordern [2]). Zum Zweck der Controle ist ferner unter Androhung von Ordnungsstrafen vorgeschrieben, daß Vermittler die Absendung der Schlußnoten und den verwendeten Stempelbetrag in ihren Geschäftsbüchern zu vermerken haben, und daß die Schlußnoten vom Empfänger, nach der Zeitfolge numerirt, fünf Jahre lang, und falls er abgabepflichtige Geschäfte nicht gewerbsmäßig betreibt, ein Jahr lang aufzubewahren sind [3]).

5. Lotterieloose, sowie Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen von Geld oder anderen Gewinnen [4]). Die Steuer beträgt bei inländischen Loosen 10 Procent vom planmäßigen Preise (Nenn-

---

1) Außerdem sind von der Steuer befreit die Ausreichung der von den Pfandbriefinstituten und Hypothekenbanken ausgegebenen Inhaberpapiere als Darlehensvaluta an den kreditnehmenden Grundbesitzer, sowie die Versicherung von Werthpapieren gegen Verloosung. Tarif Ziff. 4, Nr. 3 u. 5. Diese Geschäfte sind aber keine Kauf- oder Anschaffungsgeschäfte, ihre Erwähnung hat daher nur den Zweck, eine unrichtige Anwendung des Gesetzes zu verhüten. Dagegen sind im Gesetz ausdrücklich für abgabenpflichtig erklärt die Zutheilung von Actien auf Grund vorhergehender Zeichnung, die Uebernahme von Actien durch die Gründer, die Ausreichung von Werthpapieren an den ersten Erwerber, sowie Tauschgeschäfte und uneigentliche Leihgeschäfte, außer wenn sie unter den im Gesetz § 13, Abs. 1 u. 2 angegebenen Bedingungen abgeschlossen werden.

2) Reichsgesetz § 9. Hinsichtlich der übrigen, dem Fiscus gegenüber zur Entrichtung der Abgabe Verpflichteten enthält das Gesetz keine Bestimmung hinsichtlich ihrer Ersatzforderung; in dubio haben sie daher die Abgabe auf ihre Kosten zu tragen; es steht aber selbstverständlich den Betheiligten frei, vertragsmäßige Abreden über den Ersatz verauslagter Stempelabgaben unter sich zu treffen. Hiernach ist § 9 eine Gesetzesvorschrift, welche in einer Richtung, für das Verhältniß des Steuerpflichtigen gegen den Fiscus, ius cogens, in anderer Richtung, für das Verhältniß der am Geschäft Betheiligten unter sich, ius dispositivum ist.

3) Reichsgesetz § 10 ff.; § 14 u. 21. Die Verletzung dieser Vorschrift ist mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark bedroht.

4) Den Spieleinlagen stehen gleich die Wetteinsätze bei öffentlich veranstalteten Pferderennen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen.

werth) sämmtlicher Loose oder Ausweise, bei ausländischen Loosen 10 Procent von dem Preise der einzelnen in das Bundesgebiet eingeführten Loose, in Abstufungen von 50 Pfennig für je 5 Mark. Befreit von der Abgabe sind die Loose der von den zuständigen Behörden genehmigten Ausspielungen und Lotterien, sofern der Gesammtpreis der Loose einer Ausspielung die Summe von 100 Mark und bei Ausspielungen zu ausschließlich mildthätigen Zwecken die Summe von 25000 Mark nicht übersteigt [1]).

II. Die Entrichtung der Steuer wird bewirkt:

1. Bei Wechseln und den ihnen gleichgestellten Papieren, sowie bei Schlußnoten durch Verwendung der Reichsstempelmarke oder eines mit dem erforderlichen Reichsstempel versehenen Blanketts seitens der zur Entrichtung der Abgabe Verpflichteten [2]). Der Bundesrath hat die Vorschriften über die Art der Verwendung der Marken zu erlassen [3]). Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen [4]). Wer der ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt, wird mit einer Geldstrafe belegt, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt [5]).

2. Bei Actien, Renten- und Schuldverschreibungen wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrages an eine zuständige Steuerstelle, welche auf dem vorzulegenden Werthpapiere Reichsstempelmarken zum entsprechenden Betrage zu verwenden oder die Aufdrückung des Stempels zu veranlassen hat [6]). Welche Behörden zur

---

1) Reichsstempelgesetz § 22 ff., Tarif Nr. 5.

2) Reichsgesetz vom 10. Juni 1869, § 13; Reichsstempelgesetz § 10 ff. Bei Schlußnoten ist ein gestempeltes Formular zu verwenden; eine Ausnahme ist nur für den Fall gemacht, daß keiner der beiden Contrahenten nach § 28 des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet ist. Gesetz § 15.

3) Reichsgesetz vom 10. Juni 1869, § 13, Ziff. 2. Reichsstempelgesetz § 31. Die jetzt geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wechselstempelmarken sind enthalten in der Bekanntmachung vom 16. Juni 1881 (Reichsgesetzbl. 1881, S. 245 fg.), hinsichtlich der übrigen Stempelmarken in den Ausführungsvorschriften zum Stempelgesetz Nr. 16 ff. (S. 127).

4) Reichsgesetz vom 10. Juni 1869, § 14. Reichsstempelgesetz § 32.

5) Reichsgesetz vom 10. Juni 1869, § 15, Abs. 1. Reichsstempelgesetz § 19. Das letztere Gesetz bestimmt zugleich, daß die Strafe mindestens 20 Mark für jedes stempelpflichtige Schriftstück beträgt, und erhöht die Strafe im Rückfalle; § 20.

6) Reichsstempelgesetz § 2, Abs. 1. Nach demselben Gesetz (§ 2, Abs. 2) hat der Bundesrath zu bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen der Verpflichtung zur Versteuerung durch rechtzeitige Verwendung von Stempelmarken ohne amtliche Mitwirkung einer Steuerstelle genügt werden kann. In den Ausführungsvorschriften Ziff. 4 hat der Bundesrath jedoch bestimmt, daß die Abstempelung ausschließlich durch Aufdrücken des Reichsstempels auf der Vorderseite des Werthpapiers erfolgt und daß eine Verwendung von Stempelmarken zu Werthpapieren nicht stattfindet, weder seitens der Behörde noch seitens des Verpflichteten. Auf Antrag und auf Kosten des Steuerpflichtigen kann der Aufdruck des Stempels auch bei der Reichsdruckerei erfolgen. Ausführungsvorschriften Ziff. 5 (S. 123).

Abstempelung der Werthpapiere zuständig sind, bestimmen die Landesregierungen [1]); dieselben haben das Verzeichniß dieser Steuerstellen behufs Veröffentlichung im Centralblatt des Deutschen Reiches mitzutheilen [2]). Die Verletzung der Pflicht zur Abgabenentrichtung zieht eine Geldstrafe nach sich, die dem fünfundzwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber 20 Mark für jedes Werthpapier beträgt [3]).

Der Emittent stempelpflichtiger inländischer Werthpapiere ist überdies bei Strafe von 50—500 Mark verpflichtet, bevor die Papiere zur Zeichnung aufgelegt werden oder zu weiteren Einzahlungen auf solche aufgefordert wird, der zuständigen Stelle unter Angabe der Zahl, der Gattung und des Nennwerthes der Stücke oder des Betrages der zu leistenden Einzahlungen Anzeige zu erstatten [4]).

3. Hinsichtlich der Lotterieloose ist zwischen Privat- und Staatslotterien zu unterscheiden.

a) Der Privatunternehmer einer Lotterie oder Ausspielung muß der zuständigen Steuerbehörde spätestens am siebenten Tage nach Empfang der obrigkeitlichen Erlaubniß schriftlich die planmäßige Anzahl und den planmäßigen Preis der Loose anmelden [5]) und gleichzeitig die Abgabe für die Loose einzahlen oder Stundung derselben bis nach dem Beginn des Vertriebes der Loose gegen Sicherstellung des Betrages oder ohne solche beanspruchen [6]). Dient die Ausloosung zu Wohlthätigkeitszwecken und wird aus diesem Grunde die Befreiung von der Abgabe in Anspruch genommen, so ist der Anmeldung der Nachweis des wohlthätigen Zweckes beizufügen. Ueber die Anwendbarkeit der Befreiung entscheidet die Directivbehörde [7]). Nach Feststellung des Abgabenbetrages oder der Steuerbefreiung sind sämmtliche Loose von der Steuerbehörde mittelst Stempelabdrucks abzustempeln. Ungestempelte Loose dürfen nicht ausgegeben werden [8]).

1) Reichsgesetz § 38, Abs. 2.

2) Ausführungsbestimmungen Ziff. 1, Abs. 1.

3) Reichsgesetz § 3, Abs. 1.

4) Reichsgesetz § 4. Die vom Bundesrath für diese Anmeldungen festgestellten Formulare siehe Centralbl. 1894, S. 144.

5) Ausführungsvorschriften Ziff 29 fg. Auch die Behörde, welche die Genehmigung zur Veranstaltung der Lotterie ertheilt hat, muß davon der zuständigen Steuerbehörde unverzüglich Mittheilung machen. Ausführungsvorschriften Ziff. 32.

6) Reichsgesetz § 22, 23. Ausführungsvorschriften 29, Abs. 3; 30, Abs. 2. Die Bedingungen für Stundung der Abgabe sind von den Landesregierungen festzustellen. Ausführungsvorschriften 36.

7) Ausführungsvorschriften Ziff. 31.

8) Ausführungsvorschriften 33. Der Stempel hat die Aufschrift „Versteuert“ oder „Stempelfrei“; nur bei den unter obrigkeitlicher Aufsicht stattfindenden Waarenverloosungen kann von der Abstempelung der abgabefreien Loose Umgang genommen werden, wenn mit Rücksicht auf die Zahl und den Preis der Loose die Abstempelung unverhältnißmäßige Mühewaltung verursachen würde. Die näheren Vorschriften darüber sind von den Landesregierungen zu erlassen (ebendaselbst Abs. 3).

Wer ausländische Loose oder Ausweise über Spieleinlagen in das Bundesgebiet einführt oder daselbst empfängt, hat dieselben, bevor mit dem Vertrieb begonnen wird, spätestens binnen drei Tagen nach dem Tage der Einführung oder des Empfanges der zuständigen Behörde anzumelden und davon die Stempelabgabe zu entrichten [1]). Ueber die Abstempelung gelten dieselben Vorschriften wie für Privatlotterien; jedoch findet Stundung der Steuer nicht statt [2]).

Die Nichterfüllung der angegebenen Verpflichtungen wird mit einer Geldstrafe im fünffachen Betrage der hinterzogenen Abgabe geahndet; ist die Zahl der abgesetzten Loose nicht zu ermitteln, so tritt Geldstrafe von 250 bis 5000 Mark ein [3]).

b) Von den Lotterieverwaltungen der deutschen Bundesstaaten wird die Stempelsteuer in einer Summe für die Gesammtzahl der von ihnen abgesetzten Loose zur Reichskasse abgeführt; eine Abstempelung der Loose findet nicht statt [4]). Die Verwaltungen der Staatslotterien haben spätestens am fünfzehnten Tage nach Ablauf der Ziehung jeder Klasse dem Reichsschatzamte die Zahl der abgesetzten Loose und den Preis der Loose anzuzeigen, worauf das Reichsschatzamt die zu entrichtende Steuer festsetzt [5]).

III. Die Zuständigkeit des Reiches und der Einzelstaaten.

1. Gesetzgebung. Diejenigen Urkunden, welche der zur Reichskasse fließenden Stempelabgabe unterliegen, sind der Besteuerung seitens der Einzelstaaten entzogen [6]); ebenso die in den Reichsgesetzen von der Stempelsteuer befreiten Werthpapiere und Urkunden. Die landesgesetzlichen Vorschriften über die Entrichtung von Abgaben, Gebühren, Taxen u. dgl. sind nur in folgenden Punkten in Geltung geblieben:

a) Hinsichtlich der Urkunden über Eintragungen in dem Hypothekenbuche (Grundbuche) [7]).

b) Werden stempelpflichtige Schlußnoten (Tarifnummer 4) gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt, so finden die betreffenden landesgesetzlichen Vorschriften über Stempel und Gebühren für Beglaubigungen neben den Bestimmungen des Reichsgesetzes Anwendung [8]).

---

1) Reichsgesetz § 24. Das Formular für die Anmeldung siehe Centralbl. 1894, S. 145.

2) Ausführungsvorschriften Nr. 37.

3) Reichsgesetz § 26. Daselbst ist zugleich bestimmt, daß gegen den Unternehmer inländischer Lotterien und gegen jeden, welcher den Vertrieb ausländischer Loose besorgt, die Strafe mindestens auf 250 Mark festzusetzen ist.

4) Reichsgesetz § 28.

5) Ausführungsvorschriften Nr. 39. Zur Zeit bestehen Staatslotterien in Preußen, Sachsen, Mecklenburg, Braunschweig und Hamburg.

6) Reichsgesetz vom 10. Juni 1869, § 25. Reichsstempelgesetz § 5, Abs. 1 u. 2 § 18, 30.

7) Reichsstempelgesetz § 5, Abs. 3.

8) Reichsgesetz § 18.

2. Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Reichsstempelgesetze sind vom Bundesrathe zu erlassen [1]). Dahin gehören namentlich die Anordnungen wegen der Anfertigung und des Vertriebs der zu verwendenden Stempelmarken und gestempelten Formulare und die Feststellung der Bedingungen, unter welchen für verdorbene Marken und Formulare, sowie für Stempel auf verdorbene Werthpapiere Erstattung zulässig ist [2]). Das Wechselstempelgesetz hat jedoch gerade hinsichtlich dieser Anordnungen das Bundespräsidium (den Kaiser) zum Erlaß derselben ermächtigt [3]). Der Bundesrath hat ferner außer den bereits mehrfach erwähnten „Ausführungsvorschriften" zu den einzelnen Paragraphen des Stempelgesetzes gleichzeitig „Bestimmungen über die Erhebung und Verrechnung" der Stempelabgaben, insbesondere über die Führung der Register, erlassen [4]).

Treten bei der Handhabung der beiden Stempelgesetze Mängel hervor, namentlich Meinungsverschiedenheiten unter den Directivbehörden der Einzelstaaten in Betreff der Auslegung, so ist der Bundesrath auf Grund des Art. 7, Ziff. 3 der Reichsverfassung zuständig, darüber zu beschließen.

3. Die Erhebung und Verwaltung der Abgabe steht den Einzelstaaten zu. Die Landesregierungen bestimmen die zuständigen Steuerstellen, versehen sie mit den erforderlichen Anweisungen und führen die Dienstaufsicht und Controle [5]). Nur der Debit der Wechselstempelmarken und gestempelten Wechselformulare wird von den Postanstalten besorgt [6]), so daß ein Theil der Verwaltung der Wechselstempelsteuer mit der Postverwaltung verschmolzen ist [7]). Die drei Postverwaltungen erhalten für den Vertrieb von Wechselstempelzeichen eine Provision von 2½ Procent der Bruttoeinnahme. Den Einzelstaaten ist auch die Beaufsichtigung der ordnungsmäßigen und vollkommenen Entrichtung der Stempelabgabe überlassen. Die in den Bundesstaaten mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die gleichen Pflichten und die gleichen Rechte hinsichtlich der Reichsstempelsteuer,

---

1) Soweit es sich lediglich um Verwaltungsvorschriften, d. h. Anordnungen für die Steuerbehörden handelt, versteht sich dies nach Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung von selbst. Da aber Stempelmarken, welche nicht in der vorschriftsmäßigen Weise verwendet werden, als nicht verwendet angesehen werden (siehe oben S. 913), so haben die hierüber erlassenen Anordnungen die rechtliche Natur von Rechtsverordnungen. Deshalb enthalten die Reichsgesetze eine ausdrückliche Ermächtigung des Bundesrathes zum Erlaß dieser Anordnungen. Vgl. über die im Wechselstempelgesetz dem Bundesrath zugewiesenen Befugnisse meine Abhandlung in Hirth's Annalen 1873, S. 468.

2) Reichsgesetz § 31. Vgl. hierzu Ausführungsvorschriften Ziff. 40.

3) Reichsgesetz vom 10. Juni 1869, § 22.

4) Sie sind abgedruckt im Centralblatt des Deutschen Reiches 1894, S. 152 ff. Diese Bestimmungen sind reine Verwaltungsvorschriften (Dienstanweisungen).

5) Reichsstempelgesetz § 38.

6) Vgl. Bekanntmachung vom 13. December 1869 (Bundesgesetzbl. S. 695) und Bekanntmachung vom 11. August 1871 (Reichsgesetzbl. S. 323).

7) Vgl. Hirth's Annalen 1873, S. 469.

wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen [1]). Ueberdies sind außer den Steuerbehörden auch alle Reichsbehörden, Staats- und Communalbehörden und Beamten, welche amtlich mit den steuerpflichtigen Urkunden sich zu befassen haben, sowie die Notare verpflichtet, die Besteuerung der ihnen vorkommenden Urkunden zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die Reichsstempelgesetze bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen [2]). Die Central-Verwaltungsstellen der Bundesstaaten haben die Durchführung dieser Anordnungen zu beaufsichtigen und die ihnen untergebenen Behörden mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen.

Eine besondere Art der Controle ist durch das Reichsstempelgesetz § 39, Abs. 2 den Landesregierungen zur Pflicht gemacht. Dieselben haben geeignete Beamte zu bestimmen, welche nach näherer Vorschrift des Bundesrathes [3]) die stempelpflichtigen Schriftstücke der öffentlichen Anstalten, Aktiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sofern sie abgabepflichtige Geschäfte der unter Nr. 4 des Tarifs bezeichneten Art gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln, in Bezug auf die Abgabenentrichtung zu prüfen haben. Der gleichen Prüfung unterliegen die zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten. Den revidirenden Beamten sind alle bezüglichen Schriftstücke und erforderlichen Falls auch die Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen. Von Personen, welche der steueramtlichen Revision nicht unterworfen sind, kann die Steuerdirectivbehörde die Einreichung der *auf bestimmt zu bezeichnende* abgabepflichtige Geschäfte bezüglichen Schriftstücke verlangen [4]).

Die Oberaufsicht über die den Einzelstaaten überlassene Verwaltungsthätigkeit steht gemäß Art. 17 der Reichsverfassung dem Kaiser zu; sie wird unter Verantwortlichkeit und Leitung des Reichskanzlers durch das Reichsschatzamt geführt [5]).

4. In Betreff des administrativen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen die Reichsstempelgesetze, hinsichtlich der Strafvollstreckung,

---

1) Reichsgesetz vom 10. Juni 1869, § 20. Reichsstempelgesetz § 39, Abs. 1.

2) Reichsgesetz vom 10. Juni 1869, § 21. Reichsstempelgesetz § 40. Die Aufzählung der zur Controle und Anzeige verpflichteten Behörden ist in den beiden Gesetzen nicht übereinstimmend.

3) Diese Vorschriften sind enthalten in den „Bestimmungen" Ziff. 16; Centralbl. S. 155.

4) Vgl. *Hecht* in Schanz's Finanzarchiv Bd. I (1884), S. 134 ff.

5) Den Reichszollbevollmächtigten steht die Controle der Reichsstempelabgaben *nicht* zu. Der Grund ist wohl hauptsächlich darin zu suchen, daß die Erhebung dieser Abgaben in vielen Staaten, namentlich in Bayern, von Finanzbehörden verwaltet wird, deren Controle durch Reichsbeamte nicht erwünscht ist. Vgl. über die Organisation der bayerischen Stempelverwaltung *Seydel*, Bayer. Staatsrecht Bd. IV, S. 74 fg. Dagegen werden die betreffenden Acten der Directivbehörden zur Supercontrole an das Reichsschatzamt gesendet.

Strafmilderung und des Straferlasses im Wege der Gnade kommen die entsprechenden Vorschriften der Zollgesetze zur Anwendung [1]). Die erkannten Geldstrafen fallen dem Fiscus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist [2]). Die Verwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe im Unvermögensfalle findet nicht statt; auch darf zur Beitreibung von Geldstrafen ohne Zustimmung des Verurtheilten, wofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden [3]). Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sind verpflichtet, sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln zu leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung von Stempelsteuer-Hinterziehungen dienlich sind [4]).

## § 126. Das finanzielle Verhältniß zwischen dem Reich und den Einzelstaaten.

I. Der Ertrag der Zölle und der im Art. 35 der Reichsverfassung aufgeführten Verbrauchssteuern, soweit die letzteren der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt nach Art. 38 der Reichsverfassung in die Reichskasse [5]); die Einzelstaaten führen daher die Verwaltung dieser Abgaben für Rechnung des Reiches, und sowie der einzelne Staat die von ihm erhobenen Einnahmen an die Reichskasse abzuliefern (beziehentlich zu verrechnen) hat, so müßten ihm andererseits nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die auf die Erhebung und Verwaltung verwendeten Kosten erstattet werden. Nach dem gegenwärtig geltenden Rechte ist aber nur die Einnahmengemeinschaft, nicht die Kostengemeinschaft vollständig durchgeführt; es bestehen auch in dieser Hinsicht die Einrichtungen des Zollvereins im Wesentlichen fort. Da der letztere eine Zoll- und Steuersocietät souveräner Staaten war, konnte der Etat für die Zoll- und Steuerverwaltung nicht für das ganze Zollgebiet einheitlich festgestellt werden, sondern seine Aufstellung war ebenso wie die Organisation der Behörden den einzelnen Vereinsmitgliedern überlassen. Andererseits konnte man auch nicht den Grundsatz durchführen, daß jeder Staat die von ihm nach eigenem Belieben aufgewendeten Kosten dem Verein in Rechnung stellen dürfe, weil die Verschiedenheit der Behördenverfassung, der Besoldungs- und Pensionsverhältnisse und der Verwaltungseinrichtungen der einzelnen Staaten eine zu große Ungleichheit

1) Wechselstempelgesetz § 18, Abs. 1; Reichsstempelgesetz § 36. Der Bundesrath ist jedoch ermächtigt, anzuordnen, in welchen Fällen bei administrativen Straffestsetzungen Sachverständige zu hören sind. Die Sachverständigen sind, wo Handelsvorstände bestehen, von diesen zu bezeichnen. Reichsstempelgesetz § 41; Ausführungsbestimmungen Ziff. 43.

2) Gesetz vom 10. Juni 1869, § 18, Abs. 2. Stempelgesetz § 36.

3) Gesetz vom 10. Juni 1869, § 15, Abs. 3. Stempelgesetz § 37.

4) Gesetz vom 10. Juni 1869, § 19, Abs. 2. Stempelgesetz § 36.

5) Ueber die Bedeutung und über die Modifikationen dieses Grundsatzes siehe unten § 128.

der Liquidationen zur Folge gehabt hätte, und weil die Gefahr hervorgerufen worden wäre, daß die einzelnen Staaten auf Kosten der Gesammtheit einen unnöthigen Beamtenluxus trieben. Endlich verbot es sich von selbst, die Kosten der Erhebung und Verwaltung einfach den Einzelstaaten aufzubürden, weil die Höhe dieser Kosten sich nach der Länge der Auslandsgrenze und nach der Gruppirung der Productions- und Handelsgebiete bestimmt und daher sich sehr ungleich vertheilt. Es war vielmehr geboten, den Ersatz der Erhebungs- und Verwaltungskosten in der Art zu normiren, daß die Einzelstaaten eine Entschädigung empfangen, die im Verhältniß zu den von ihnen für die Gesammtheit gemachten Leistungen und Aufwendungen steht, daß sie im Uebrigen aber die Zoll- und Steuerverwaltung für eigene Rechnung führen. Hieraus ergibt sich zugleich eine Verschiedenheit hinsichtlich der Behandlung der einzelnen Abgaben, welche im Art. 38 der Reichsverfassung in folgender Weise sanctionirt worden ist.

1. Hinsichtlich der Zölle. Die Einzelstaaten sind berechtigt, von den Zollerträgen diejenigen Kosten in Abzug zu bringen, „welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind". Diese dem Art. 11 des Zollvereinsvertrags von 1867 entnommene Bestimmung findet ihre Ergänzung in dem Art. 16, Abs. 1 desselben Vertrages, welcher hinsichtlich der Erhebungs- und Verwaltungskosten folgende vier Grundsätze festgestellt hat:

1. „Man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirectionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2. „Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Controlbehörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Bruttoeinnahme an Zollgefällen nach der im Art. 11 getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.

3. „Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehältern und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4. „Man wird auch ferner darauf bedacht sein, durch Feststellung allgemeiner Normen die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirectionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen."

Aus Ziff. 2 dieser durch Art. 40 der Reichsverfassung in Kraft erhaltenen Vereinbarungen ergiebt sich zunächst, daß die den Einzelstaaten zu gute kommenden Beträge in „Pauschsummen" festzustellen sind; d. h. daß die Einzelstaaten nicht die wirkliche Verausgabung der ihnen zur Verfügung stehenden Summe speciell nachzuweisen brauchen und daß etwaige Ersparnisse ihnen verbleiben.

Es ergiebt sich ferner aus den angeführten Bestimmungen, daß die Selbstverwaltung der Einzelstaaten hinsichtlich der Organisation der Grenzzollämter beschränkt ist. Bei dem gemeinsamen Interesse aller Vereinsstaaten an der Einrichtung des Zollerhebungs- und Grenzzollschutzdienstes unterlag dieselbe schon im alten Zollverein der Beschlußfassung der Generalconferenzen, an deren Stelle nunmehr der Bundesrath getreten ist. Der letztere hat demnach die Hauptzollämter, Nebenzollämter I. Klasse und Ansagepostен, sowie die Anzahl der bei diesen Aemtern und im Grenzschutzdienste zu verwendenden Beamten festzustellen, wobei natürlich auf die Beschaffenheit der Grenze Rücksicht genommen werden muß. Aus dieser Festsetzung ergiebt sich, eine wie große Anzahl von Beamten jeder einzelnen Kategorie das Bundesglied anzustellen hat. Nach diesen Grundsätzen wurden von der ehemaligen Generalzollconferenz und später vom Bundesrath die Pauschsummen bestimmt, welche die Staaten mit Auslandsgrenzen in Abzug bringen durften. Die große Unvollkommenheit und Ungerechtigkeit dieses Systems führte jedoch zu zahlreichen Abweichungen und Ergänzungen. Gewisse Kosten wurden nicht als Pauschsumme berechnet, sondern mußten von den Staaten nach der thatsächlichen Verausgabung liquidirt werden, z. B. Beamtengehalte, Pferdegelder u. a. Andere Ausgaben wurden nach der Meilenzahl der Grenzlänge ohne Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Staaten veranschlagt; für sehr zahlreiche, unumgängliche sachliche und persönliche Ausgaben enthielt die Pauschsumme gar keine oder eine sehr ungenügende Entschädigung. Die wirklichen Kosten überstiegen überall sehr erheblich die Pauschsummen und da dieses Mißverhältniß besonders stark bei denjenigen Staaten sich geltend machte, welche eine im Verhältniß zum Flächeninhalt des Gebietes und zur Bevölkerung des Landes lange Auslandsgrenze zu bewachen haben, so sind einigen Staaten besondere Zuschüsse bewilligt worden. Auch wurden die Pauschsummen wiederholt verändert, ohne daß es möglich war, den berechtigten Beschwerden abzuhelfen.

Durch den Beschluß des Bundesrathes vom 30. Juni 1882 wurde dieses Pauschsummensystem beseitigt und durch einen Zollverwaltungsetat

ersetzt [1]). Als Grundlage und Norm desselben wurde derjenige Zustand der Grenzverwaltung genommen, welcher am 1. April 1882 in den einzelnen Staaten und dem Reichslande nach den in denselben geltenden Etats und sonstigen Bestimmungen bestanden hat. Hiernach bestimmen sich die Aemter, die Zahl der Beamtenstellen, die Gehalte, Zulagen und andere Diensteinkünfte der Beamten. Von diesen Beträgen werden ferner bestimmte Procentsätze für Bureaubedürfnisse, Diensträume, Pensionen u. s. w. veranschlagt und für andere Ausgaben, wie Pferdegelder, Fuhrkosten, Umzugskosten werden die Durchschnittssätze der letzten (2 oder 3) Etatsjahre bewilligt. Dieser Etat wird in jedem Jahr von Neuem von den Bundesrathsausschüssen für Zoll- und Steuerwesen und für Rechnungswesen festgestellt, nachdem die Directivbehörden der Staaten mit Auslandsgrenze die Entwürfe aufgestellt haben und diese von dem Reichszollbevollmächtigten begutachtet worden sind. Auf diese Art wird der Etat stets mit den wirklichen Bedürfnissen der Grenzzollverwaltung in den einzelnen Staaten im Einklang erhalten. Der Gegensatz dieses Systems gegen das der Pauschsummen besteht also darin, daß nicht *allgemeine* Durchschnittssätze, sondern die *individuellen*, wirklichen Kosten jedes einzelnen Staates und zwar für *sämmtliche* Bedürfnisse der Grenzzollverwaltung in Ansatz kommen. Insoweit die Verwaltung des Einzelstaates sich innerhalb der Ansätze des Etats hält, braucht sie die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Ausgaben nicht nachzuweisen; wenn sie die Ansätze für die einzelnen Bedürfnisse [2]) überschreitet oder etwa Ausgaben für außerordentliche Bedürfnisse leistet, kann sie Vergütung nur verlangen, wenn sie die Nothwendigkeit und Dringlichkeit nachzuweisen vermag.

Dem steht aber ein zweiter erheblicher Unterschied gegenüber. Die Pauschsummen standen, wie oben bemerkt, den Einzelstaaten zur Verfügung, so daß sie die wirkliche Verwendung nicht nachzuweisen brauchten und etwaige Ersparnisse ihnen verblieben. Die Etatssumme dagegen ist ein bloßer *Voranschlag*. Die Einzelstaaten dürfen bei den monatlichen Abrechnungen (siehe unten) zwar den entsprechenden Theil vorläufig in Anrechnung bringen, bei der definitiven Abrechnung aber müssen sie eine specielle *Liquidation* der anzurechnenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, welche sie wirklich geleistet haben [3]), nach dem vom Bundesrath festgestellten Muster aufstellen. Diese Liquidation ist von den Directivbehörden mit der Bescheinigung zu versehen, „daß alle Stellen, für welche das etatsmäßige Durchschnittsgehalt in Ansatz gekommen, vorschrifts-

1) Die sehr detaillirten Bestimmungen dieses Bundesrathsbeschlusses sind vollständig mitgetheilt von v. *Auffeß* a. a. O. S. 398 ff.

2) Dieselben sind in zwölf Etatstiteln gruppirt. Siehe die Angabe derselben bei v. *Auffeß* S. 402 ff.

3) So sind beispielsweise für Dienststellen, die im Laufe des Jahres zeitweise unbesetzt gewesen, oder die im Laufe des Jahres neu errichtet oder aufgehoben worden sind, die etatsmäßigen Durchschnittsgehalte nur pro rata temporis zu berechnen. Dasselbe gilt für Pferdeunterhaltungsgelder, Fuhrkosten und Reisekostenentschädigungen.

mäßig verwaltet, und die speciell liquidirten Ausgaben mit den angesetzten Beträgen wirklich geleistet worden sind." Die Reichszollbevollmächtigten haben die Liquidationen mit ihrem Gutachten zu versehen.

Verwaltungseinnahmen, z. B. Begleitungsgebühren, Beiträge der Eisenbahnverwaltungen, Erlöse für alte Waffen, für Wasserfahrzeuge u. dgl. sind, soweit die Ausgaben für solche Bedürfnisse vergütet werden, als außerordentliche Einnahmen in Anrechnung zu bringen.

So unzweifelhaft es nun ist, daß dieses System des Verwaltungsetats den Forderungen der Billigkeit und Zweckmäßigkeit in viel höherem Grade entspricht, als das frühere Pauschsummensystem, so unverkennbar ist es, daß ihm erhebliche *staatsrechtliche* Bedenken entgegenstehen. Die sämmtlichen Kosten der Zollverwaltung, auch diejenigen der Grenzzollverwaltung, figuriren in den Etats der Einzelstaaten; in dem Reichsetat erscheinen sie nicht, da Art. 38 der Reichsverfassung nur den Nettoertrag der Zölle als Einnahme der Reichskasse bezeichnet, die Erhebungs- und Verwaltungskosten daher vorweg in Abzug zu bringen sind [1]). In Wirklichkeit aber werden die Ausgaben der *Grenz*zollverwaltung nicht auf Kosten der Einzelstaaten, sondern auf Kosten des Reiches geleistet. Der Uebergang vom Pauschsummensystem zum System des Verwaltungsetats hätte daher, wenn er mit voller Consequenz durchgeführt worden wäre, die Wirkung haben müssen, daß die Kosten der Grenzzollverwaltung auf den *Reichshaushaltsetat* gebracht, mithin im Wege der Gesetzgebung festgestellt werden. Denn sind die Kosten der Grenzzollverwaltung auch formell Ausgaben der Einzelstaaten, so werden sie doch materiell auf Rechnung des Reiches geleistet. Das Verhältniß ist juristisch *genau dasselbe wie bei den Militärausgaben*. Durch das jetzt in Uebung stehende Verfahren stellt aber der *Bundesrath allein* den Regierungen der Einzelstaaten gegenüber den Etat fest; der Antheil, welchen verfassungsmäßig der Kaiser und der Reichstag an der Feststellung des Etatsgesetzes haben, ist bei diesem Zweige der Ausgaben eliminirt. Die Klausel „soweit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist" in dem oben S. 919 citirten Art. 16, Abs. 1 des Zollvereinsvertrages von 1867, welche sich lediglich auf das System der *Pauschsummen* bezogen hat, kann schwerlich zur Begründung einer so außergewöhnlichen Befugniß des Bundesrathes ausreichen. Der Reichstag hat aber gegen diese Praxis keinen Einspruch erhoben [2]).

1) Siehe unten § 129.

2) Vgl. *Stenogr. Berichte* von 1882/83, S. 1328. Thatsächlich dürfte es allerdings auch kaum möglich sein, den Etat der *Grenz*zollverwaltung von dem Etat der übrigen Zollverwaltung loszulösen und jenen dem Reichsetat, diesen dem Etat der Einzelstaaten zuzuweisen. Der Gemeinsamkeit aller Zolleinnahmen ist die Gemeinschaft *aller* Erhebungs- und Verwaltungskosten entsprechend, und der Etat der Zoll- und Reichssteuerverwaltung sollte im Reichsetat das vollkommene Gegenstück zum Etat der Militärverwaltung bilden. Dem stehen aber particularistische Tendenzen entgegen. Solange die

2. Hinsichtlich der Salzsteuer bestimmt Art. 38 der Reichsverfassung, daß die Einzelstaaten diejenigen Kosten in Abzug bringen dürfen, „welche zur Besoldung der mit Erhebung und Controlirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden". Es ist daher hier ganz dasselbe Princip wie bei den Zöllen angewendet, insbesondere den Staaten, in deren Gebiet Salz gewonnen wird, nur für einen bestimmten Theil der Erhebungs- und Verwaltungskosten Ersatz zugesichert; weder für die sachlichen Ausgaben noch für die persönlichen Bezüge der nicht auf den Salzwerken selbst angestellten Beamten haben sie nach der Reichsverfassung Anspruch auf Vergütung. Auch in dieser Beziehung hat der erwähnte Beschluß des Bundesrathes vom 30. Juni 1882 die unbillige Belastung einzelner Staaten beseitigt und Vergütung der wirklich geleisteten Ausgaben gewährt [1]). Auch diese Ausgaben werden durch einen Etat vom Bundesrath festgestellt und die betheiligten Directivbehörden haben jährlich die wirklich geleisteten Ausgaben speciell zu liquidiren. Für die Aufstellung und Erhöhung des Etats sowie für die Aufstellung und Prüfung der Liquidationen kommen dieselben Regeln zur Anwendung wie für die Zollverwaltungskosten.

3. Hinsichtlich der Rübenzuckersteuer und Tabakssteuer ermächtigt die Reichsverfassung Art. 38, Ziff. 3c den Bundesrath, die Vergütung zu bestimmen, welche den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist. Der Bundesrath hat dieselbe bei der Zuckersteuer auf 4 Procent des Bruttoertrages, bei der Tabaksteuer für die Anbaucontrole auf 20 Pfennig pro Ar der mit Tabak bebauten Flächen und auf 2 Procent der Bruttoeinnahme festgestellt [2]).

4. Bei der Branntweinsteuer und Biersteuer ist die Vergütung durch die Reichsverfassung Art. 38, Ziff. 3d auf 15 Procent der Gesammteinnahme festgesetzt. In Betreff der Branntweinsteuer hat der Bundesrath bestimmt, daß 10 Procent für die Controle und 5 Procent für die Erhebung gewährt werden. Die Vergütung von 10 Procent wird nach dem Verhältniß der in den Brennereien gewonnenen Alkoholmengen auf die einzelnen Staaten vertheilt; die Vertheilung der Vergütung von 5 Procent bemißt sich nach der Solleinnahme der einzelnen Staaten nach Abzug der von den Directivbehörden ausgestellten und bei den Steuerstellen in Zahlung gegebenen Berechtigungsscheinen [3]).

5. Vom Spielkartenstempel werden jedem Bundesstaat an Erhebungs-

---

Ausgabengemeinschaft auf die Kosten der Grenzzollverwaltung und des Grenzschutzes beschränkt bleibt, ist das gegenwärtig bestehende Verfahren das relativ beste Auskunftsmittel.

1) Siehe die Einzelheiten dieses Beschlusses bei v. Auffeß S. 407.

2) Siehe Anlage XIV zum Etat für 1890/91, S. 11 u. 15 (Bundesrathsbeschlüsse vom 17. April 1871, 9. April 1880, 12. Juli 1888).

3) Ebendaselbst S. 29.

und Verwaltungskosten 5 Procent der in seinem Gebiete zur Erhebung gelangten Summe vergütet [1]).

6. Vom Wechselstempel und Urkundenstempel, mit Ausnahme der Steuer von Loosen der Staatslotterien, erhält jeder Bundesstaat von dem in seinem Gebiet zur Erhebung gelangten Betrage eine Vergütung von 2 Procent [2]).

II. Eine Folge der den Einzelstaaten überlassenen Selbstverwaltung ist die pecuniäre Haftung derselben für die von ihnen abzuliefernden oder zu verrechnenden Steuerbeträge. In dieser Beziehung enthält Art. 16, Abs. 2 des Zollvereinsvertrages von 1867 die noch jetzt in Geltung stehende Bestimmung, daß die Staaten sich verbindlich machen, „für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zolleinnahmen durch Dienstuntreue [3]) eines Angestellten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind und bei der Revenüentheilung dem betreffenden Staate zur Last fallen".

III. Die Einzelstaaten sind verpflichtet, den reichsgesetzlich normirten Steuerbetrag zu erheben. Da diese Verpflichtung nicht bloß auf dem finanziellen Interesse des Reiches, sondern ebensosehr auf dem volkswirthschaftlichen und handelspolitischen beruht, so kann es den einzelnen Staaten nicht freigestellt sein, durch Uebernahme des Ausfalles auf die Staatskasse Zoll- oder Steuerbefreiungen oder Begünstigungen zu gewähren [4]). Mit der im Art. 35 der Reichsverfassung vorgeschriebenen Einheit des Handelsgebietes wäre ein solches Verfahren unvereinbar. Hieraus ergiebt sich:

1) Reichsgesetz vom 3. Juli 1878, § 23.

2) Reichsgesetz vom 10. Juni 1869, § 27. Reichsstempelgesetz § 44. Ueber die Provision der Post für den Verkauf der Wechselstempelzeichen siehe oben S. 916.

3) Dienstuntreue ist die Verletzung der zur Dienstpflicht gehörigen Treuverpflichtung, also nicht bloß, wie Delbrück, Art. 40 der Reichsverfassung, S. 78 annimmt, eine Veruntreuung im strafrechtlichen Sinn (Unterschlagung, Diebstahl), sondern jede Nachlässigkeit. Da die Einzelstaaten die Beamten anstellen, beaufsichtigen, die Disciplinargewalt über sie haben, und über ihre Versetzung, Beförderung und Entlassung entscheiden, so haften sie auch für die ordentliche Amtsführung, nicht bloß für strafbare Handlungen der Beamten.

4) Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen, sind von dem Landesfiscus zu tragen. Zollvereinsvertrag vom 22. März 1833, Art. 25; Zollvereinsvertrag von 1867, Art. 15, Abs. 2. Für die Aufhebung subjectiver Befreiungen von der Wechselstempel- und Urkundenstempelsteuer, welche auf lästigen Privatrechtstiteln beruhen, wird eine Entschädigung aus der Reichskasse gezahlt. Wechselstempelgesetz § 26. Reichsstempelgesetz § 43, Abs. 3. Von erheblicher Bedeutung ist dies nicht.

1. Die Einzelstaaten dürfen keine Begünstigungen der Einfuhr von Fabrikstoffen durch Freipässe oder Begünstigungen der Ausfuhr von Fabrikaten durch Rückzölle und Prämien einseitig zugestehen [1]). Dagegen ist es den Staaten gestattet, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung eingehen zu lassen; dies gilt insbesondere von Gegenständen, welche für die Hofhaltung der Landesherren und ihrer Regentenhäuser oder für die bei ihren Höfen accreditirten diplomatischen Vertreter eingehen. „Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüenausgleichung demjenigen Staate, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung" [2]).

2. Die Einzelstaaten dürfen ebensowenig nach eigenem Belieben Zoll- und Steuerkredite gewähren. Es ist einleuchtend, daß jede Kreditgewährung eine Erleichterung und Herabsetzung des Zoll- und Steuerbetrages in sich schließt, daß es daher nicht in das freie Belieben des einzelnen Staates gestellt sein kann, die Kreditfrist in unbeschränkter Weise auszudehnen und dadurch zu Gunsten seiner Angehörigen eine bedeutende Ungleichheit der Besteuerung einzuführen [3]). Die vom Reichstage wiederholt angeregte gesetzliche Feststellung allgemeiner Bedingungen für die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten ist noch nicht erfolgt; dagegen sind durch Beschlüsse des Bundesrathes für die Eingangsabgaben und Verbrauchssteuern die Kreditfristen, die Minimal- und Maximalbeträge, die Art und Weise der Sicherstellung u. s. w. festgesetzt worden [4]). In den Zollvereinsverträgen war der Grundsatz festgehalten worden, daß die Zollkredite der Gesammtheit gegenüber als Baarbestände zu behandeln seien [5]); durch das Reichsgesetz vom 4. December 1871, § 3 [6]) wurde dagegen festgesetzt, daß die Bundesregierungen die Zölle und Abgaben erst dann an die Reichskasse abzuliefern haben, sobald die Beträge nach den bestehenden Gesetzen

---

1) Zollvereinsvertag von 1867, Art. 13 und dazu Protokoll vom 3. April 1833. Ueber die Verabfolgung von abgabefreiem Salz auf privative Rechnung der Einzelstaaten vgl. die Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz § 22 (Centralbl. 1888, S. 618). Vgl. auch Arndt in der Zeitschrift für Bergrecht Bd. 24, S. 51 fg.

2) Zollvereinsvertrag von 1867, Art. 15. Für die beim Deutschen Reich beglaubigten Gesandten wird der Betrag der Zölle auf Rechnung des Reiches vergütet. Bundesrathsbeschluß vom 29. April 1872.

3) Bei Gründung des Zollvereins im Jahre 1833 (Protokoll vom 29. November zu Art. 10a) wurde zunächst noch die Bewilligung der Zoll- und Steuerkredite dem Ermessen jeder Vereinsregierung überlassen.

4) Vgl. oben § 123, III. Die Reichsgesetze über die Verbrauchsabgaben enthalten ebenfalls Bestimmungen über die Kreditirung der Steuerbeträge. Vgl. die näheren Angaben bei v. Auffeß, S. 392 ff. Vgl. ferner Reichsstempelgesetz § 17 und dazu die Ausführungsvorschrift des Bundesraths Ziff. 27 (Centralbl. 1894, S. 130).

5) Protokoll vom 29. November 1833 zu Art. 10a des Vertrages von 1833.

6) Reichsgesetzbl. 1871, S. 413.

und den über die Fristen der Zoll- und Steuerkredite getroffenen Verabredungen für ihre Kassen fällig geworden sind [1]).

IV. Jeder Staat mit eigener Zoll- und Steuerverwaltung hat über die von ihm verwalteten Geschäfte Rechnung zu legen. Dies schließt eine doppelte Verpflichtung in sich, die Buchführung, Revision und Verrechnung der für die Reichskasse erhobenen Einnahmen innerhalb jedes Bundesstaates und die Abrechnung des letzteren mit dem Reich.

1. Die Buchführung, sowie das gesammte Kassen- und Rechnungswesen der Zoll- und Steuerbehörden gehört zu der den Einzelstaaten zustehenden Selbstverwaltung, wird daher durch Dienstanweisungen der Landesregierungen geregelt und von den Landesbehörden controlirt [2]). Gemeinsame Grundzüge über eine „Anweisung zur Geschäftsverwaltung eines Hauptzollamtes", sowie der Nebenzollämter, welche das Kassen- und Rechnungswesen mitbetreffen, sind unter den Zollvereinsstaaten vereinbart worden [3]); auch wirken die Vorschriften über die Abrechnung mit der Reichskasse auf die Buchführung der Zollbehörden zurück. Vorschriften und Formulare über die Registerführung und Controle sind in den Ausführungsbestimmungen und Dienstanweisungen zu den einzelnen Verbrauchsabgabengesetzen vom Bundesrath erlassen worden [4]); namentlich aber ist die Erhebung und Verrechnung der Reichsstempelabgaben in sehr eingehender Weise vom Bundesrath geregelt worden [5]).

Die Unterbehörden legen die Rechnungen nicht dem Reiche, sondern ihren vorgesetzten Behörden ab. Den Directivbehörden der Einzelstaaten steht die Prüfung dieser Rechnungen hinsichtlich ihrer formellen Ordnungsmäßigkeit und materiellen Richtigkeit, die Sorge für die Erledigung der Erinnerungen und die definitive Feststellung zu. Demgemäß erfolgt auch die Ertheilung der Entlastung nach den darüber in den Einzelstaaten bestehenden Vorschriften.

2. Für die Abrechnung mit dem Reich enthält Art. 39 der Reichsverfassung Regeln, welche sich an Art. 17 des Zollvereinsvertrages anschließen. Zur Ausführung und Ergänzung derselben hat der Reichskanzler im Einverständniß mit dem Ausschuß des Bundesrathes für Rechnungswesen „Bestimmungen" am 13. Januar 1872 erlassen [6]), welche nach der 1877 erfolgten

1) Vgl. Hirth's Annalen 1873, S. 504 ff.

2) Vgl. v. Mayr in v. Stengel's Wörterbuch II, S. 968.

3) Münchener Vollzugsprotokoll vom 14. Februar 1834, § 25, Nr. 1 (Zollvereinsverträge Bd. I, S. 271).

4) Insbesondere für die Salzsteuer (Centralbl. 1888, S. 600 ff.), die zahlreichen Formulare für die Zuckersteuer (ebendaselbst S. 315 ff.); die Dienstvorschriften betreffend die Tabaksteuer § 24 und 41 (Centralbl. 1880, S. 334, 341); die Formulare für die Brausteuer (Centralbl. 1888, S. 689 ff.); und zahlreiche Anordnungen hinsichtlich der Branntweinsteuer, z. B. Centralbl. 1887, S. 393 ff., 427 ff., 503, 537 fg., 615 u. f. f.

5) Diese „Bestimmungen" sind bekannt gemacht im Centralbl. 1894, S. 152. ff.

6) Abgedruckt in Hirth's Annalen 1872, S. 1489 ff.

Verlegung des Etatsjahres durch den Bundesrathsbeschluß vom 18. März 1878, soweit erforderlich, abgeändert worden sind [1]). Die Reichsverfassung unterscheidet provisorische Uebersichten, die am Ende eines jeden Vierteljahres („Quartalextracte"), und definitive, am Ende des Rechnungsjahres aufzustellende Abrechnungen („Finalabschlüsse"); die Bestimmungen vom 13. Januar 1872 haben außerdem (provisorische) Monatsübersichten eingeführt. Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach diesen Perioden aufgestellten Abschlüsse werden von den Directivbehörden geprüft und in „Hauptübersichten" zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist. Die Formulare dafür hat der Bundesrath vorgeschrieben. Die Hauptübersichten werden an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt, welcher auf Grund derselben von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag *vorläufig* feststellt und hiervon den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß setzt. Die *definitive* Feststellung erfolgt jährlich auf Grund der Finalabschlüsse und der Bemerkungen des Bundesrathsausschusses durch Beschluß des Bundesrathes [2]). Für die technischen und calculatorischen Abrechnungsgeschäfte dient das „Zoll- und Steuerrechnungsbureau des Reichsschatzamtes".

Da zwischen der Reichskasse und den Kassen der Einzelstaaten noch andere Rechnungsverhältnisse bestehen, so bilden die provisorischen und definitiven Feststellungen der schuldigen Zoll- und Steuerbeträge einen Theil dieser Abrechnungen (siehe § 128 a. E.).

## § 127. Die Ausgaben.

Im Allgemeinen gilt der Grundsatz, daß die Ausgaben des Reiches von sämmtlichen Staaten gemeinsam getragen werden, da die Thätigkeit des Reiches im Gesammtinteresse aller seiner Mitglieder erfolgt. Nur soweit für einen einzelnen Zweig dieser Aufgabe die Fürsorge des Reiches für ein bestimmtes Staatsgebiet ausgeschlossen und die Landesstaatsgewalt an die Stelle gesetzt ist, scheidet die letztere auch aus der Gemeinschaft der Ausgaben aus, welche für diesen Zweck verwendet werden. Da eine derartige Exemtion eines Bundesmitgliedes aber immer eine Ausnahme von der Regel bildet, die durch einen besonderen Rechtssatz oder durch besondere thatsächliche Verhältnisse begründet sein muß, so ist es nicht erforderlich, alle diejenigen Ausgaben des Reiches aufzuzählen, welche allen Mitgliedern gemeinsam sind, sondern es genügt, diejenigen Ausgaben zu erörtern, an welchen nicht sämmtliche Mitglieder des Reiches

1) Der Bundesrathsbeschluß ist bekannt gemacht im *preuß.* Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1878, S. 146. Vgl. auch v. *Aufseß* a. a. O. S. 389 fg.

2) Reichsverfassung Art. 39, Abs. 2. Vgl. *meine* Erörterung in Hirth's Annalen 1873, S. 507 fg.

gleichmäßig Theil nehmen. Einige derselben sind seit der Gründung des Reiches durch die Einführung der meisten Norddeutschen Bundesgesetze in den süddeutschen Staaten, durch die Uebernahme der vom Norddeutschen Bunde bewilligten Subventionen, Pensionen und Entschädigungen auf gemeinsame Reichskosten und durch die Tilgung der Norddeutschen Bundesanleihe fortgefallen. Gegenwärtig sind folgende Ausgabenungleichheiten unter den einzelnen Mitgliedern des Reiches vorhanden:

1. Die Kosten des Bundesamtes für das Heimathswesen treffen Bayern und Elsaß-Lothringen nicht mit, da das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz in Bayern [1]) und Elsaß-Lothringen nicht eingeführt ist.

2. Die Kosten des Eisenbahnamtes werden nur zum vierten Theil von der Gesammtheit aller Staaten getragen; an den übrigen 75 Procent hat Bayern keinen Antheil, da gemäß Art. 46, Abs. 2 der Reichsverfassung die Thätigkeit dieser Reichsbehörde Bayern gegenüber im Wesentlichen ausgeschlossen ist [2]).

3. Die Kosten für die Controle der Biersteuer und der Uebergangsabgaben von Bier werden von Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen nicht mitgetragen.

4. An den Kosten der Post- und Telegraphenverwaltung sind Bayern und Württemberg nur mit einem Beitrage zu den Ausgaben für die Centralverwaltung betheiligt [3]).

5. Die Thätigkeit des Rechnungshofes hat für die verschiedenen Theile des Reiches eine sehr verschiedene Ausdehnung, theils wegen der Selbstständigkeit der bayerischen Militärverwaltung und der bayerischen und württembergischen Post- und Telegraphenverwaltung, theils wegen des Ausschlusses der süddeutschen Staaten von der Brausteuergemeinschaft, endlich wegen der ihm obliegenden Prüfung sämmtlicher Rechnungen über die Verwaltung von Elsaß-Lothringen. In Folge dessen vertheilen sich auch die Kosten des Rechnungshofes in verschiedener Weise:

a) Elsaß-Lothringen trägt zu den Gesammtausgaben mit einem Aversionalbetrage bei, welcher die Kosten für die Controle des Landeshaushaltes deckt [4]).

---

1) Die Ausdehnung des Gesetzes auf Bayern ohne dessen Zustimmung ist ausgeschlossen durch den Vertrag von Versailles vom 23. November 1870, Art. III, § 1 und Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 1.

2) Etat, Anlage XIX. In demselben Verhältniß werden die Einnahmen des Reichseisenbahnamtes vertheilt. Nur an dem Beitrag zu den Kosten des Centralamts für den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr in Bern nimmt Bayern ohne Beschränkung Theil. Ausgabenetat Kap. 70, Tit. 13.

3) Dieser Beitrag ist für beide Staaten zusammen auf 29 268 Mark festgestellt. Vgl. die näheren Angaben in Hirth's Annalen 1873, S. 494.

4) Eine specificirte Berechnung desselben findet sich in dem Entwurf des Etats-

b) Im Uebrigen werden die Ausgaben für den Rechnungshof in der Art vertheilt, daß

35 Procent von der Gesammtheit aller Staaten,

47 Procent von allen Staaten mit Ausnahme Bayerns,

18 Procent von allen Staaten außer Bayern und Württemberg getragen werden [1]).

6. In dem Etat des Reichsschatzamtes findet sich ein Beitrag zu den Ausgaben des preußischen Civilkabinets; da sich die Thätigkeit dieser Behörde in Reichssachen aber zum großen Theil auf elsaß-lothringische Angelegenheit bezieht, so ist vereinbart worden, daß die Hälfte dieses Beitrages der Reichskasse aus elsaß-lothringischen Landesfonds erstattet wird.

7. Die gleichmäßige Vertheilung der Kosten für die Reichsgesandtschaften auf die einzelnen Staaten ist in dreifacher Weise modificirt:

a) Man hat sich bei Feststellung des Reichshaushaltsetats für 1871 dahin geeinigt, jedem Staate, welcher Landesgesandtschaften unterhält, die Hälfte seines Matrikularbeitrages zu den jährlichen Besoldungsausgaben für diejenigen Bundesgesandtschaften, an deren Sitze sich eine Landesgesandtschaft des betreffenden Staates befindet, zu erlassen [2]). Solche Nachlässe genießen Sachsen (5470 Mark) und Württemberg (8608 Mark).

b) Bayern ist in dem Schlußprotokoll zu dem Vertrage vom 23. November 1870, betreffend den Beitritt Bayerns zum Deutschen Bunde, im Art. VIII die Zusicherung ertheilt worden, daß in Anbetracht der Leistungen der bayerischen Regierung für den diplomatischen Dienst und in Erwägung des Umstandes, daß an denjenigen Orten, an welchen Bayern eigene Gesandtschaften unterhält, die Vertretung der bayerischen Angelegenheiten den Bundesgesandten nicht obliegt, das Reich bei Feststellung der Ausgaben für den diplomatischen Dienst des Reiches der bayerischen Regierung eine angemessene Vergütung in Anrechnung zu bringen habe. Bei der Aufstellung des Etats für 1871 hat man die Größe dieser Vergütung dahin normirt, daß Bayern der volle matrikularmäßige Beitrag zu den Besoldungsausgaben derjenigen Reichsgesandtschaften, an deren Sitze bayerische Landesgesandtschaften bestehen, nachgelassen wird [3]).

c) Preußen andererseits zahlt dafür, daß die Reichsgesandtschaften zugleich die besonderen preußischen Landesangelegenheiten besorgen, dem Reiche eine Aversionalsumme von 90000 Mark.

---

gesetzes für 1882/83, Anl. XI, S. 5. Der Beitrag beziffert sich auf 42013 Mark und ist seitdem unverändert geblieben.

1) Dieser Vertheilungsmaßstab besteht seit dem Eintreten der süddeutschen Gebiete in die Branntweinsteuergemeinschaft.

2) Vgl. die Denkschrift zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reiches für das Jahr 1871 unter Nr. 2.

3) Der Nachlaß beträgt für Bayern jetzt 111132 Mark.

8. Auf Grund besonderer Vereinbarungen bestehen zwischen dem Reich und einzelnen Bundesstaaten gegenseitige Beitragspflichten, die theils dauernd, theils vorübergehender Art sind. Dieselben haben an und für sich kein staatsrechtliches Interesse, bringen den societätsartigen Charakter der Reichsfinanzwirthschaft aber besonders deutlich zum Ausdruck [1]).

9. Der weitaus wichtigste Unterschied in der Beitragspflicht zu den Ausgaben des Reiches betrifft die Verzinsung und eventuell die Rückzahlung der Reichsschuld. Zwar haftet das ganze Reich als einheitliches Rechtssubject sämmtlichen Gläubigern für den vollen Betrag der Schulden; unter den Mitgliedern des Reiches aber vertheilen sich die Leistungen, um dieser Haftung zu genügen, in ungleicher Weise. Ein großer Theil der Anleihen ist nämlich für Zwecke der Reichsmilitärverwaltung aufgenommen und trifft aus diesem Grunde Bayern nicht mit; ein anderer Theil ist für Zwecke der Reichspost- und Telegraphenverwaltung verwendet worden und trifft aus diesem Grunde Bayern und Württemberg nicht mit. Ganz dasselbe gilt von den Schatzscheinen, welche zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsfonds der Reichskasse jährlich aufgenommen werden, indem auch von diesen ein Theil für die Reichsmilitärverwaltung und ein anderer Theil für die Reichspostverwaltung verwendet wird. Hiernach ergeben sich in Betreff der Reichsschulden drei Finanzgemeinschaften: diejenige aller Bundesstaaten, diejenige aller Bundesstaaten außer Bayern, und diejenige aller Bundesstaaten mit Ausnahme von Bayern und Württemberg [2]).

10. Endlich ergiebt sich aus den im Vorstehenden aufgeführten Verschiedenheiten, daß auch die Deckung eines Deficits, welches sich bei der Finanzverwaltung für eine Wirthschaftsperiode ergeben hat, nicht gleichmäßig auf alle Bundesstaaten zu vertheilen ist, sondern daß bei den einzelnen Mindereinnahmen oder Mehrausgaben, aus denen der Fehlbetrag hervorgeht, diejenige Finanzgemeinschaft den Ausfall zu decken hat, welche die betreffende

---

1) Beispiele sind der von Preußen übernommene Beitrag von 50 Millionen zu den Herstellungskosten des Nord-Ostsee-Kanals (Reichsgesetz vom 16. März 1886). Andererseits erhält Preußen eine Vergütung für die Verwaltung der Reichsschuld, ferner einen Beitrag zu den Kosten des Seminars für orientalische Sprachen (Reichsgesetz vom 23. Mai 1887), sowie den Ersatz der Kosten für die zur Abwehr der Rinderpest an der Grenze gegen Rußland und Oesterreich-Ungarn angestellten Gendarmen und Oberwachtmeister (Ausgabenetat Kap. 7a, Tit. 14); Hessen erhält eine jährliche Rente von 15000 Mark aus Anlaß der Errichtung der festen Rheinbrücke bei Mainz (Ausgabenetat Kap. 68, Tit. 5); Elsaß-Lothringen einen Beitrag zu den Kosten der Universität Straßburg in Höhe von 400000 Mark (ebendaselbst Tit. 3). Ferner sind die Beiträge des Reichs zur Herstellung der strategischen Eisenbahnen, zu den Kosten des Zollanschlusses von Hamburg und Bremen u. s. w. hier zu erwähnen.

2) Eine Berechnung der Antheile der drei Gemeinschaften an der Reichsschuld und an dem zur Verzinsung derselben erforderlichen Geldbedarf enthält die Anlage X zum Reichshaushaltsetat.

Einnahme oder Ausgabe angeht. Es kommen hier namentlich in Betracht die Gemeinschaft der Militärausgaben, die Gemeinschaft der Post und Telegraphenverwaltung, die Gemeinschaft der Brausteuer und die drei Gemeinschaften der Reichsschulden.

## § 128. Die Matrikularbeiträge.

I. Die eigenthümliche Disharmonie in der Gestaltung des Reichsfinanzwesens, welche sich daraus ergiebt, daß das Reich wie jeder andere Staat die sogen. Finanzhoheit oder Finanzgewalt, insbesondere die Besteuerung und das Finanzgesetzgebungsrecht, hat, daß aber die Finanzwirthschaft des Reiches materiell eine Gesellschaftswirthschaft ist, prägt sich auch an den Matrikularbeiträgen aus. Die Verpflichtung zu ihrer Entrichtung beruht einerseits auf dem *formellen* Rechtstitel des Reichshaushaltsgesetzes [1]), andererseits auf dem *materiellen* Rechtstitel der Mitgliedschaft des Reichsverbandes und des Antheils an den Reichsausgaben, der, civilrechtlich angesehen, sie als Societätsobligation qualificiren würde. Der formelle Rechtstitel des Etatsgesetzes begründet die Legitimation des Reichskanzlers, die Zahlung der Beiträge von den Bundesregierungen in budgetmäßiger *Höhe* zu fordern, und die staatsrechtliche Legitimation der Bundesregierungen, die Zahlungen aus Landesmitteln zu leisten [2]). Erweisen sich jedoch die *budgetmäßigen* Matrikularbeiträge als unzureichend zur Deckung der Reichsausgaben, sei es, weil die sogen. eigenen Einnahmen des Reiches hinter dem budgetmäßigen Anschlage zurückgeblieben sind oder weil die Ausgaben den budgetmäßigen Anschlag überstiegen haben, so äußert der materielle Verpflichtungsgrund seine rechtliche Wirkung und es bleibt für die Bundesstaaten die Verpflichtung bestehen, den noch fehlenden Betrag nachzuzahlen. *Es giebt in der Reichswirthschaft kein wahres Deficit* im formalen Sinne des Finanzrechtes, so lange die einzelnen deutschen Staaten zahlungsfähig sind, weil in den Matrikularbeiträgen eine subsidiäre und alle Bedürfnisse umfassende Einnahmequelle von unbeschränktem Umfange gegeben ist.

Die Zahlungspflicht der Einzelstaaten zu nachträglichen Matrikularbeiträgen muß aber erst festgestellt werden durch Vermittlung eines Gesetzes, die materielle Zahlungsverpflichtung muß mit der formellen Fixirung derselben, wie sie im Etat erfolgt ist, durch Ergänzung oder Abänderung des Etats in

---

1) Der *dauernde gesetzliche Rechtstitel* für die Verpflichtung der Einzelstaaten zur Zahlung der Matrikularbeiträge besteht in der Vorschrift des Art. 70 der Reichsverfassung; dieselbe läßt aber das *Maß* dieser Verpflichtung unbestimmt. Das Etatsgesetz setzt für jedes Jahr dieses Maß fest und macht durch diese Determination der Vorschrift des Art. 70 die Verpflichtung der Einzelstaaten realisirbar.

2) Reichsverfassung Art. 70.

Einklang gesetzt, dem materiellen Verpflichtungsgrund ein formeller zugefügt werden. Denn theils haben die zur (Etats-)Gesetzgebung berufenen Organe zu prüfen, ob die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, welche die nachträgliche Erhöhung der Matrikularbeiträge verursachen, staatsrechtlich gerechtfertigt erscheinen, theils steht ihnen die Befugniß zu, den Mehrbedarf auf andere Art als durch Matrikularbeiträge, z. B. durch Einführung einer Steuer oder durch Aufnahme einer Anleihe, zu decken. Daher ist ein Versuch des Bundeskanzlers, im Jahre 1868 Matrikularbeiträge über die Höhe des budgetmäßigen Betrages hinaus mit Rücksicht auf die materielle Verpflichtung der Einzelstaaten zur antheilsmäßigen Deckung sämmtlicher Ausgaben zu erheben [1]), mit Recht als im Widerspruch mit der Verfassung stehend zurückgewiesen worden, und die Einzelregierungen würden nicht einmal ihren Landesvertretungen gegenüber legitimirt sein, Matrikularbeiträge über den im Reichsbudget festgesetzten Etat hinaus an die Reichskasse zu zahlen. Uebrigens ist die vom Reichstage genehmigte Erhöhung der Matrikularbeiträge auf Grund der stattgefundenen und ihm mitgetheilten Mehrausgaben wohl zu unterscheiden von der Genehmigung der Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben selbst (vgl. darüber § 130). Die Nachweisung des factischen Finanzergebnisses hat nur die Bedeutung einer Motivirung für die anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge; die letztere schließt aber nicht die selbstständige Prüfung der Nothwendigkeit und Angemessenheit der im Etat nicht vorgesehenen oder nicht in ausreichender Höhe vorgesehenen Ausgaben aus [2]).

II. Dieses Nebeneinanderbestehen zweier Verpflichtungsgründe für die Entrichtung der Matrikularbeiträge, eines formellen und eines materiellen, hat die Möglichkeit gegeben, die Matrikularbeiträge formell beizubehalten, auch ohne daß ein materielles Bedürfniß für dieselben vorhanden ist. Dies ist geschehen durch den oben S. 846 bereits erwähnten § 8, Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879 [3]), durch das Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881, § 32 (in der Fassung vom 27. April 1894, § 45) und durch das Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887, § 39, Abs. 1.

---

1) Die beiden von dem Ausschusse des Bundesraths für Rechnungswesen unter dem 3. und 15. Juli 1868 in diesem Sinne verfaßten Berichte sind abgedruckt in Hirth's Annalen 1869, S. 274—284.

2) Vgl. den Commissionsbericht des Deutschen Reichstages vom 24. April 1871 (Drucksachen I. Session 1871, Nr. 62).

3) Reichsgesetzbl. 1879, S. 211. Vgl. hierüber die Stenogr. Berichte des Reichstages 1879, S. 2177 ff. und 2241 ff. Die Aufnahme der Bestimmung in das Gesetz beruht auf einem von der Commission des Reichstages genehmigten Antrage, der bei den Verhandlungen als der v. Frankenstein'sche bezeichnet worden ist. Eine interessante und lichtvolle Darstellung dieses Systems und seiner Folgen giebt Preuß, Reichs- und Landesfinanzen S. 40. Vgl. ferner Kittel, Die Frankenstein'sche Klausel und die deutsche Finanzreform, Würzburg 1894 und meinen Vortrag über die Wandlungen der deutschen Reichsverfassung (Dresden 1895) S. 26 ff.

Nach den Bestimmungen des Art. 70 der Reichsverfassung sollten die Matrikularbeiträge nur dazu dienen, denjenigen Betrag der gemeinschaftlichen Ausgaben aufzubringen, welcher nicht gedeckt werden kann durch die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, durch die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen und aus den Erträgen der etwa einzuführenden Reichssteuern. Im Art. 38, Abs. 2 der Reichsverfassung ist außerdem ausdrücklich angeordnet, daß der in die Reichskasse fließende Ertrag der Zölle und Verbrauchssteuern aus der gesammten von diesen Finanzquellen aufgekommenen Einnahme nach Abzug der dort unter Ziff. 1—3 aufgeführten Beträge bestehe. Nach der Reichsverfassung sollten daher die Matrikularbeiträge nur subsidiär zur Erhebung kommen, d. h. falls der Gesammtbetrag der im Art. 70 aufgeführten Einnahmen nicht ausreichend ist zur Deckung der Ausgaben, und nur provisorisch, d. h. „so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind" (vgl. oben § 117). Durch die erwähnten Gesetze sind diese Grundsätze der Reichsverfassung durchbrochen worden.

Das Gesetz vom 15. Juli 1879, § 8, Abs. 1 bestimmt:

> „Derjenige Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, welcher die Summe von 130 Millionen Mark in einem Jahr übersteigt, ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen." . . .

Es wird also nicht der gesammte Ertrag der Zölle und Verbrauchsabgaben gemäß Art. 38 und 70 der Reichsverfassung zur Bestreitung der Bedürfnisse des Reiches verwendet, sondern nur eine fest bestimmte Summe des Ertrages, ohne Rücksicht, ob dieselbe zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben genügt oder nicht.

Uebereinstimmend hiermit bestimmt das Gesetz vom 1. Juli 1881, § 32:

> „Der Ertrag der Abgaben fließt . . . in die Reichskasse und ist den einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen."

Ebenso das Gesetz vom 24. Juni 1887, § 39, Abs. 1:

> „Der Reinertrag der Verbrauchsabgabe ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der matrikularmäßigen Bevölkerung, mit welcher sie zum Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft gehören, zu überweisen [1])."

Trotzdem also eine Reichssteuer eingeführt worden ist, deren Ertrag „in die

---

1) Diese Vertheilung der Branntweinverbrauchsabgabe ist zugleich für die drei süddeutschen Staaten zu einem Sonderrecht derselben erklärt worden. Siehe oben S. 880.

Reichskasse fließt", so wird der letztere doch nicht gemäß Art. 70 der Reichsverfassung zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben verwendet, sondern er fließt nur durch die Reichskasse *hindurch* und theilt sich in Arme, die in die Landeskassen der Einzelstaaten einmünden.

Die angeführten Reichsgesetze wollen materiell das Deficit beseitigen und in Beziehung auf die Finanz*wirthschaft* an die Stelle der Matrikularbeiträge der Einzelstaaten Matrikularantheile derselben an den Ueberschüssen des Reiches setzen; formell aber haben sie einerseits die Beitragspflicht und andererseits den Anspruch auf den Einnahmeantheil *neben* einander bestehen lassen, so daß beide zu gesonderter rechtlicher Existenz gelangen und sich erst nachträglich durch Compensation theilweise wieder aufheben.

Für die *Finanzwirthschaft* führen daher die in Rede stehenden Vorschriften der Reichsgesetze kein anderes praktisches Resultat herbei, als wenn die Matrikularbeiträge abgeschafft worden wären und nur die *Ueberschüsse* der „eigenen" Einnahmen des Reiches über die Gesammtsumme der Ausgaben zur Vertheilung gebracht würden; nur die Abrechnung zwischen den Einzelstaaten und der Reichskasse hätte in diesem Falle eine andere Gestalt. Dagegen liegt die Bedeutung der reichsgesetzlichen Anordnungen auf dem Gebiete des *Budgetrechts*; sie haben zur Folge, daß derjenige Betrag, welchen die Einzelstaaten aus den ihnen zukommenden Zoll-, Tabaksteuer-, Branntweinverbrauchssteuer- und Stempel-Einnahmen an die Reichskasse unter dem Namen von Matrikularbeiträgen wieder zurückzugeben haben, *durch das Etatsgesetz festgestellt werden muß* [1]).

Das Rechtsverhältniß zwischen dem Reich und den Einzelstaaten ist hierdurch sehr complicirt worden. Die Einzelstaaten *erheben* die Zölle, die Tabaksteuer und die Stempelsteuer und werden also zunächst Eigenthümer des in ihren Zoll- und Steuer-Kassen eingegangenen Geldes; sie erheben aber diese Abgaben für gemeinschaftliche Rechnung der Bundesstaaten (*für die Reichskasse*) und sind demnach für den *ganzen* von ihnen erhobenen Betrag, abzüglich der Rückvergütungen und Erhebungskosten, Schuldner des Reichsfiscus.

---

1) Die Majorität des Reichstages glaubte hierdurch sogen. „constitutionelle Garantien" für das Ausgabenbewilligungsrecht zu schaffen. Für praktisch erheblich kann ich dieselben aber nicht erachten. *Ohne* den Grundsatz des § 8 würde durch das Reichsetatsgesetz (die Ausgabenbewilligung) festgesetzt werden, welche Summe zur Vertheilung an die Einzelstaaten *übrig* bleibt; *mit* dem Grundsatz des § 8 wird durch das Etatsgesetz bestimmt, welcher Betrag in der Form der Matrikularbeiträge compensando von dem Antheil der Einzelstaaten (oder vice versa) *in Abzug gebracht* wird. Dies kommt auch politisch auf dasselbe hinaus. Fürst *Bismarck* erklärte im Reichstag: „Der Streit macht mir ungefähr den Eindruck, wie das bekannte Wort bonnet blanc oder blanc bonnet, oder ob ich spreche von einem schwarzen Tuchrock oder von einem Rock von schwarzem Tuch; weiter finde ich einen Unterschied nicht, jeder weitere Unterschied, den Sie hineinlegen, ist fingirt, widerspricht der Sachlage und *widerspricht unserer Verfassung*" (Stenogr. Ber. 1879, Bd. III, S. 2193).

Das Reichsschatzamt berechnet sodann nach dem Gesammterträgniß dieser Steuern diejenigen Summen, welche den einzelnen Bundesstaaten zu überweisen sind, und zieht hiervon wieder den auf die betreffenden Staaten entfallenden Matrikularbeitrag ab. Nach dem Resultat dieser Hin- und Herrechnung ergiebt sich, welche Beträge der Einzelstaat an die Reichskasse zu zahlen oder aus ihr zu empfangen hat.

Der Grundsatz aber, daß die gesammten Erträge der Zölle, Verbrauchsabgaben und Reichssteuern — nach den verfassungsmäßigen Abzügen — „in die Reichskasse fließen", wird scheinbar dadurch gewahrt, daß im Etatsgesetz der volle Ertrag der Zölle, Tabaksteuer, Branntweinsteuer und Stempelabgaben als Einnahme des Reiches figurirt, daneben aber im Etat des Reichsschatzamtes als „Ueberweisungen an die Bundesstaaten" der veranschlagte Reinertrag der Zölle und der Tabaksteuer, soweit er die Summe von 130 Millionen Mark übersteigt, und der veranschlagte Reinertrag der Branntweinverbrauchssteuer und der Stempelabgaben als Ausgaben des Reiches aufgeführt werden [1]).

III. Ueber die Veranschlagung der Matrikularbeiträge bestimmt Art. 70 der Reichsverfassung, daß dieselbe nach Maßgabe der Bevölkerung zu erfolgen habe, ohne jedoch darüber eine Erklärung zu geben, wie die Bevölkerungsziffer festgestellt werden solle. Im Jahre 1868 beschloß der Bundesrath des Norddeutschen Bundes, daß die „ortsanwesende staatsangehörige Bevölkerung" der Berechnung der Matrikularbeiträge zu Grunde zu legen sei [2]). Abgesehen von dem Bedenken, ob es sachlich irgendwie berechtigt ist, bei der Vertheilung der Beiträge die Staatsangehörigkeit der in den Gebieten der Einzelstaaten sich aufhaltenden Personen in Betracht zu ziehen [3]), ist durch

1) Hieraus erklärt es sich, daß mit Lebhaftigkeit darüber gestritten werden konnte, ob die sogen. v. Frankenstein'sche Klausel eine Verfassungsänderung enthalte oder nicht. Vgl. Zorn, Staatsrecht II, S. 216 ff.; G. Meyer, Verwaltungsrecht II, § 303, Note 4; Kittel S. 14 ff.; Hänel, Staatsrecht I, S. 383 fg.; Preuß a. a. O. S. 49 fg. Der Sache und dem Sinne nach ist die Reichsverfassung abgeändert worden; dem äußeren Scheine nach hat man sie beibehalten, indem man die „Ueberweisungen an die Einzelstaaten" als „Ausgaben des Reiches" in den Reichsetat einsetzte. Soweit die Erträge der Zölle und Steuern für Rechnung der Einzelstaaten erhoben und unter sie vertheilt werden, bilden sie in Wirklichkeit weder Einnahmen noch Ausgaben des Reiches, und wenn man sie scheinbar zu solchen macht, indem man sie als durchlaufenden Posten in den Reichsetat aufnimmt, so wird dadurch höchstens in scholastischer Manier dem Buchstaben des Art. 70 Genüge gethan, indem man etwas als „gemeinschaftliche Ausgabe" bezeichnet, was das Gegentheil derselben ist. Formell ist aber die Verfassung des Reichs durch die Frankenstein'sche Klausel nicht abgeändert worden, und daraus ergiebt sich, daß sie jederzeit wieder durch ein einfaches Reichsgesetz (abgesehen von den Branntweinsteuersonderrechten der süddeutschen Staaten) fortgeschafft werden kann.

2) Nach diesem Maßstabe ist in dem Bundesetat für 1870 die Veranschlagung erfolgt (Drucksachen des Reichstages 1869, Nr. 69 a. E., S. 246).

3) Der Reichstag sprach sich in einer Resolution dagegen aus (Stenogr. Ber. 1871, II. Sess. Bd. I, S. 647).

dieses Verfahren die Incongruenz entstanden, daß bei der Vertheilung der Matrikularbeiträge ein anderer Maßstab zur Anwendung kam, wie bei der Abrechnung unter den Zollvereinsstaaten. Man hat daher den ursprünglichen Berechnungsmodus wieder verlassen und nach einem im Bundesrath zuerst für das Jahr 1874 getroffenen und vom Reichstage gebilligten Uebereinkommen den Grundsatz zur Anerkennung gebracht, daß die ortsanwesende Bevölkerung (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit) der Berechnung zu Grunde zu legen sei [1]). Seitdem die Erträge der Zölle und gewisser Steuern mit den Matrikularbeiträgen zur Compensation kommen, ist die Zugrundelegung einer und derselben Bevölkerungsziffer für beide Vertheilungen selbstverständlich, und der Bundesrath hat demgemäß am 28. März 1882 den Beschluß erneuert, daß die definitive Feststellung der Matrikularbeiträge, ebenso wie die Abrechnung über die gemeinsamen Zoll- und Steuereinnahmen nach Maßgabe der ortsanwesenden Bevölkerung zu erfolgen habe.

IV. Der von jedem einzelnen Staate zu entrichtende Matrikularbeitrag läßt sich definitiv erst nach Beendigung des Etatsjahres feststellen, da er sich nicht nach den veranschlagten, sondern nach den wirklichen Einnahmen und Ausgaben berechnet. Die von den einzelnen Staaten im Laufe des Jahres zu machenden Zahlungen, welche der Reichskanzler gemäß Art. 70 der Reichsverfassung bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages einzufordern befugt ist [2]), werden gleichsam nur à Conto geleistet.

Sowie im Falle eines Deficits eine Nachforderung an die Einzelstaaten erfolgen muß, so ist in dem Falle, daß die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, der zu viel erhobene Betrag an Matrikularbeiträgen zurückzuzahlen. Um jedoch die Unbequemlichkeiten und Kosten wiederholter Hin- und Herzahlungen zu vermeiden, kann ein anderer Weg eingeschlagen werden, welcher zu demselben Resultate führt; man setzt nämlich in den Haushaltsetat des folgenden Jahres den etwaigen Fehlbetrag als Ausgabe, den etwaigen Ueberschuß als Einnahme des Reiches ein und erhöht, beziehentlich vermindert, hierdurch um die gleiche Summe den von den Einzelstaaten durch Matrikularbeiträge aufzubringenden Betrag. Hierbei ist aber bei der Ausrechnung des auf jeden einzelnen Staat entfallenden Antheils darauf zu achten, daß nicht alle Reichseinnahmen und ebensowenig alle Reichsausgaben sämmtlichen Bundesgliedern gemeinsam sind [3]); ja es ist einmal der Fall eingetreten, daß in einem und dem-

1) Vgl. die Berechnung der definitiven Höhe der Matrikularbeiträge in der „Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen ꝛc." für das Jahr 1874, Anlage V, S. 125.

2) Der Reichskanzler ist nicht verpflichtet, die Matrikularbeiträge in ihrem vollen budgetmäßigen Betrage zu erheben. Liefern die sogen. eigenen Reichseinnahmequellen unerwartete Ueberschüsse, so können die Matrikularbeiträge theilweise unerhoben bleiben, nur müssen alle Staaten in dieser Beziehung gleichmäßig behandelt werden.

3) Beispiele für die Berechnung der Matrikularbeiträge, wie sich dieselben nach dem wirklichen Ergebnisse des Reichshaushalts stellen, sowie für die Antheile der ein-

selben Wirthschaftsjahre die budgetmäßige Höhe der Matrikularbeiträge sich für einige Staaten zu niedrig und für andere Staaten zu hoch erwiesen hatte [1]).

V. In Folge der societätsmäßigen Gestaltung der Finanzwirthschaft des Reiches besteht zwischen der Reichskasse und den Landeshauptkassen ein dauerndes Abrechnungsverhältniß. Einerseits erheben die Staaten für Rechnung des Reiches Einnahmen an Zöllen, Verbrauchsabgaben, Wechsel- und Stempel-Steuern, Gebühren und anderen Verwaltungsrevenüen, welche nebst den Aversen für Zölle und Verbrauchsabgaben, beziehentlich für die Biersteuer, und den Matrikularbeiträgen, sowie den etwa aus der Reichskasse empfangenen baaren Vorschüssen und den von einzelnen Staaten zu leistenden Präcipualbeiträgen das Debet der Landeskassen bilden; andererseits leisten sie für Rechnung des Reiches Ausgaben, insbesondere diejenigen Staaten, welche eigene Heeresverwaltung führen; und sie haben Ansprüche auf Erstattung der von ihnen für Rechnung des Reiches geleisteten Zahlungen, auf die ihnen zur Vergütung der Erhebungskosten zukommenden Antheile an den Bruttoerträgen der Verbrauchsabgaben und Stempelsteuern u. s. w. und auf die ihnen zu überweisenden Einnahmen der Reichskasse. Zur Nachweisung dieses wechselseitigen Soll und Haben sind von den Landeshauptkassen *monatliche* Abrechnungen aufzustellen und an die Reichshauptkasse spätestens bis zum 15. des nächstfolgenden Monats in doppelter Ausfertigung einzusenden. Demgemäß sind sowohl die Matrikularbeiträge als auch die Aversen jeden Monat mit einem Zwölftel des budgetmäßig veranschlagten Betrages in Rechnung zu stellen.

Außerdem sind Vierteljahresrechnungen anzufertigen, in welchen nach den im Art. 39 der Reichsverfassung enthaltenen Regeln Uebersichten über die Einnahmen an Zöllen und Verbrauchsabgaben, sowie an Stempelabgaben u. s. w. aufgestellt werden. Diese Uebersichten werden auch der Berechnung der an die Einzelstaaten zu überweisenden Erträge der Zölle, Tabaksteuer und Stempelsteuer zu Grunde gelegt [2]). Die definitive Abrechnung und Ausgleichung des Saldo erfolgt auf Grund der Jahresrechnungen (sogen. Finalabschlüsse). Detaillirte

---

zelnen Staaten an dem Fehlbetrage und an dem Ueberschusse eines Wirthschaftsjahres, enthalten die alljährlich dem Reichstage vorgelegten „Uebersichten der Reichsausgaben und -Einnahmen".

1) Dieser Fall, der im ehemaligen Norddeutschen Bunde nicht möglich war, ist gleich im ersten Jahre der Reichswirthschaft (1871) eingetreten; die süddeutschen Staaten hatten zusammen 16 842 Thaler zu wenig, die Staaten des Norddeutschen Bundes 5 230 956 Thaler zu viel gezahlt. Das Reichsgesetz vom 20. Juni 1872 verpflichtete demgemäß die süddeutschen Staaten zur Nachzahlung der entsprechenden Summen, während im Etat von 1873 den Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes bei der Berechnung ihrer Matrikularbeiträge 5 187 339 Thaler zu gut gerechnet worden sind. (Vgl. Hirth's „Annalen" 1872, S. 1628.) Bei der gegenwärtigen Lage der Reichsfinanzwirthschaft dürfte die Wiederholung eines solchen Falles, an welchem der Grundsatz der Gesellschaftsrechnung sehr frappant entgegentritt, nicht leicht vorkommen.

2) Reichsgesetz vom 15. Juli 1879, § 8 (Reichsgesetzbl. S. 211).

Vorschriften zur Regelung der Abrechnungen zwischen der Reichshauptkasse und den Landeskassen der Bundesstaaten sind am 13. Januar 1872 vom Reichskanzler im Einverständniß mit dem Ausschusse des Bundesrathes für Rechnungswesen erlassen worden[1]). Durch diese Abrechnungen, die vollkommen nach den Regeln der Gesellschaftsrechnung erfolgen, werden die effectiven Zahlungen und Bewegungen der Kassenbestände auf die Saldi der zwischen dem Reich und den einzelnen Bundesstaaten geführten Conti beschränkt und selbst die Ausgleichung dieser Saldi kann durch Ueberweisungen seitens des Reiches und Zahlungen unter den Einzelstaaten erfolgen.

## Dritter Abschnitt.

# Das Budgetrecht*).

### § 129. Bedeutung und Feststellung des Haushaltsetatsgesetzes.

I. Jede größere Wirthschaft erfordert einen Wirthschaftsplan und eine Rechnungsablegung in gewissen regelmäßigen Zeitabschnitten; die Aufstellung eines Voranschlages gehört demgemäß zu den unerläßlichen Erfordernissen einer geordneten Staatswirthschaft. Die Nothwendigkeit der Budgetaufstellung ist

---

1) Sie sind abgedruckt nebst den dazu gehörigen Formularen in Hirth's Annalen 1872, S. 1489 ff. Sie sind bereits oben S. 926 erwähnt worden.

*) Vgl. über diese in der neueren Literatur vielfach behandelte Lehre: Fricker, Steuerbewilligung und Finanzgesetz, in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd. XVII (1861); Gneist, Budget und Gesetz 1867, und derselbe, Gesetz und Budget, Berlin 1879; Laband, Das Budgetrecht nach den Bestimmungen der preuß. Verfassungsurkunde, Berlin 1871, und derselbe in Hirth's Annalen 1873, S. 524 ff.; Herm. Schulze, Das Finanzrecht der Reichs- und Landtage, in Grünhut's Zeitschrift für das Privat- und öffentl. Recht der Gegenwart, Bd. II, S. 161 ff., und in seinem Lehrbuch des deutschen Staatsrechts I (1881), S. 582 ff.; II, S. 115; v. Martitz, Betrachtungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes 1868, und desselben Abhandlung: Ueber den constitutionellen Begriff des Gesetzes, in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd. XXXVI (auch separat gedruckt Tübingen 1880); Georg Meyer, Der Begriff des Gesetzes und die rechtliche Natur des Staatshaushalts, in Grünhut's Zeitschrift Bd. VIII, S. 1 ff. Ferner v. Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reiches II, 1, S. 143 ff.; G. Meyer, Staatsrecht § 204 ff. In der neuesten Zeit sind hinzugekommen: G. Seidler, Budget und Budgettheorie, Wien 1885; Laband im Archiv für öffentl. Recht I, S. 172 ff. (1886); Seligmann, Begriff des Gesetzes 1886, S. 83 ff.; Jellinek, Gesetz und Verordnung, Freiburg i. B. 1887; Prazák im Archiv für öffentl. Recht II, S. 441—492 (1887); Arndt ebendaselbst III, S. 533—568 (1888); Hänel, Das Gesetz im formellen und materiellen Sinne (Studien II, 2), S. 291 ff. (1888); Brie im Archiv für öffentl. Recht Bd. IV, S. 24 ff. (1889); Zorn in Hirth's Annalen 1889, S. 363 ff. und Staatsrecht (2. Aufl.) I, § 16; Rümelin in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd. 45, S. 299 ff. (1889); Bornhak, Preuß. Staatsrecht Bd. III, S. 573 ff., Freiburg i. A. 1890; Fricker in der Tübinger Zeitschrift Bd. 50, S. 401 ff. (1894); Tezner in der Krit. Vierteljahrsschr. Bd. 37, S. 271 ff. (1895). Eine kritische Besprechung dieser Literatur folgt unten im „Anhang".

nicht die Folge irgend einer Verfassungsform, ist nichts Charakteristisches der constitutionellen Monarchie, ist keine Errungenschaft der neueren politischen Entwicklung, sondern sie ergiebt sich aus der Größe und dem Umfang der Staatswirthschaft. So wie es zu der Sorgfalt jedes ordentlichen Wirthes gehört, für ein Unternehmem, welches bedeutende Aufwendungen erfordert, einen Voranschlag zu machen, so hat man auch lange vor Einführung der constitutionellen Staatsform ebensowohl die Aufstellung eines Staatshaushaltsetats als Voranschlag für die Kosten der Verwaltung, wie die nachträgliche Ablegung und Prüfung der Rechnungen als unerläßliche Erfordernisse einer geordneten Staatsverwaltung anerkannt [1]).

Der Etat ist eine Rechnung und zwar nicht über bereits geleistete Ausgaben und erhobene Einnahmen, sondern über künftig zu bewirkende Einnahmen und Ausgaben; er ist ein sogen. Voranschlag und bildet die Grundlage für die nach Ablauf der Wirthschaftsperiode zu legende Rechnung über die wirklichen Einnahmen und Ausgaben [2]).

Weder die Aufstellung des Etats für einen zukünftigen, noch die Controle der Rechnungen über einen vergangenen Zeitraum hat daher etwas zu schaffen mit der Gesetzgebung als der staatlichen Regelung der Rechtsordnung, sondern gehört lediglich zur Verwaltung, und das Recht, welches die Volksvertretung in beiden Beziehungen verfassungsmäßig hat, indem ihr der Etat zur Genehmigung, die Staatsrechnungen zur Decharge vorgelegt werden müssen, charakterisirt sich als ein sehr wesentlicher Antheil an der Verwaltung und als eine ausgedehnte Controle derselben; durch dieselbe wird die Lehre von der Theilung der Gewalten auf das Entschiedenste widerlegt und praktisch auf einem großen und wichtigen Gebiete beseitigt.

Wenn demnach Art. 69 der Reichsverfassung den Satz enthält: „der Reichshaushaltsetat wird durch ein Gesetz festgestellt", so ist der Sinn desselben der: „der Reichshaushaltsetat wird ebenso wie ein Gesetz oder im Wege der Gesetzgebung festgestellt". Die praktische Bedeutung des Satzes liegt also in der Anordnung, daß der Reichshaushaltsetat nur unter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags festgestellt werden kann und daß die verfassungsrechtlichen Regeln über das Zustandekommen eines Reichsgesetzes

1) Gneist, Gesetz und Budget S. 162; Schulze, Lehrbuch I, S. 683; Jellinek S. 130 ff.; insbesondere für Preußen Arndt a. a. O. S. 537 ff., und Bornhak III, S. 573 ff. und die trefflichen Erörterungen von Fricker a. a. O. S. 402.

2) Hänel a. a. O. S. 215 polemisirt gegen die Bezeichnung des Etats als einer Rechnung, indem er dieses Wort im rein arithmetischen Sinne nimmt und behauptet, daß eine Rechnung den mathematischen Denkgesetzen unterliege und mit dem menschlichen Wollen und Handeln nicht das Mindeste zu thun habe. Allerdings hat jede Rechnung, auch der Etat, einen solchen rein calculatorischen Bestandtheil; dies schließt aber nicht aus, daß nicht die einzelnen Posten, aus denen die Rechnung sich zusammensetzt, vom Willen abhängig sind, wie jeder Kostenanschlag über jedwedes Unternehmen beweist. Aehnlich wie Hänel auch Rümelin a. a. O. S. 315.

auch auf die formelle Behandlung des Reichshaushaltsetats Anwendung finden. Der Art. 69 bestimmt die Art und Weise, wie der Etat festgestellt wird; dagegen ist aus den angeführten Worten darüber nichts zu entnehmen, welche materielle Rechtswirkung der Feststellung des Haushaltsetats zukommt.

Aus dem im Art. 69 der Reichsverfassung sanctionirten Princip ergiebt sich im Einzelnen Folgendes:

1. Zur Feststellung des Etats ist die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse des Bundesraths und des Reichstags erforderlich und ausreichend. Falls jedoch der Etat die bestehenden Einrichtungen auf dem Gebiete des Militärwesens, der Kriegsmarine und der im Art. 35 bezeichneten Abgaben unmittelbar oder mittelbar verändern oder ihre Aufrechthaltung unmöglich machen würde, giebt nach Art. 5, Abs. 2 der Reichsverfassung im Bundesrathe die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen, also für Verwerfung des Etats ausspricht. Art. 5, Abs. 2 beschränkt sich nicht auf die Beseitigung gesetzlicher Anordnungen durch neue Gesetze, sondern er spricht ganz allgemein von „bestehenden Einrichtungen", gleichviel ob dieselben auf Gesetzen oder Verordnungen oder Verwaltungsmaßregeln beruhen; andererseits spricht der Art. 5, Abs. 2 nur von „Gesetzesvorschlägen", nicht von Verwaltungsmaßregeln; da aber der Etatsentwurf formell wie ein Gesetzesvorschlag zu behandeln ist, so findet die Regel des Art. 5, Abs. 2 auf ihn Anwendung.

Dagegen ist die Bestimmung im Art. 7, Abs. 4 der Reichsverfassung auf die Beschlußfassung des Bundesrathes über den Etat nicht anwendbar [1]), weil die Regelung des Reichshaushaltsplanes eine allen Bundesgliedern gemeinsame Angelegenheit ist, die Feststellung des Reichshaushalts im Ganzen aber von der Beschlußfassung über die einzelnen Positionen sich nicht trennen läßt.

2. Art. 78, Abs. 2 der Reichsverfassung, wonach diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten festgestellt sind, nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden können, erstreckt seine Wirkung auch auf die Beschlußfassung über den Etat. Denn eine Abänderung der Sonderrechte einzelner Staaten kann auch ohne formelle Aufhebung bestimmter Artikel der Verfassungsurkunde dadurch eintreten, daß man sie thatsächlich nicht berücksichtigt, und dazu bietet gerade der Etat vielfache Gelegenheit. Der verfassungsmäßige Schutz der Reservatrechte wäre illusorisch, wenn man sie von Jahr zu Jahr durch das Etatsgesetz ohne Zustimmung der berechtigten Einzelstaaten suspendiren könnte. Die in den neueren Zoll- und Steuergesetzen angeordneten Ueberweisungen der Erträge an die Einzelstaaten bilden jedoch nicht den Inhalt von Sonderrechten, sondern beruhen auf einer allgemeinen, für alle Staaten gleichmäßig geltenden Regel

1) Vgl. Bd. I, S. 218. Uebereinstimmend G. Meyer, Staatsrecht § 209, Note 4.

des Reichsrechts; ausgenommen sind nur die Ueberweisungen der Erträge der Verbrauchsabgabe von Branntwein an die drei süddeutschen Staaten [1]).

3. Das ordnungsmäßig beschlossene Etatsgesetz ist gemäß Art. 17 der Reichsverfassung vom Kaiser auszufertigen und zu verkündigen. Es ist dies das Recht des Kaisers, zugleich aber auch seine verfassungsmäßige Pflicht [2]). Die Publikation erfolgt nach der Vorschrift im Art. 2 der Reichsverfassung vermittelst des Reichsgesetzblattes; das Etatsgesetz nebst dem ihm beiliegenden Haushaltsetat muß unverändert in derjenigen Form erfolgen, welche durch die übereinstimmenden Beschlüsse des Bundesraths und des Reichstages festgestellt worden ist. Die Verantwortlichkeit dafür trägt der Reichskanzler.

II. Art. 69 der Reichsverfassung bestimmt: „Alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden." Hierin sind folgende Regeln enthalten:

1. Die Wirthschaftsperiode des Reiches ist verfassungsmäßig auf ein Jahr bestimmt worden; es muß daher für jedes Jahr ein besonderes Etatsgesetz festgestellt werden und dasselbe muß die Einnahmen und Ausgaben des ganzen Jahres umfassen. Die Wirthschaftsperiode des Reiches fiel anfänglich mit dem Kalenderjahr zusammen; durch das Reichsgesetz vom 29. Februar 1876 [3]) wurde jedoch festgesetzt, daß das Etatsjahr für den Reichshaushalt vom 1. April 1877 ab mit dem 1. April beginnt und mit dem 31. März schließt [4]).

2. Im Zusammenhange damit steht der Satz des Art. 71, Abs. 1, daß die gemeinschaftlichen Ausgaben in der Regel für ein Jahr bewilligt werden. Aber auch, wenn von der daselbst gestatteten Ausnahme, daß Ausgaben in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden können, Gebrauch gemacht wird, sind in den Etat jedes Jahres diejenigen Beträge einzustellen, welche in dem betreffenden Jahre zur Verwendung kommen sollen. Dies gilt namentlich von dem Falle, daß für größere Bauten oder andere Anlagen Gesammtsummen bewilligt werden, welche nach und nach im Laufe mehrerer Jahre aufgebraucht werden [5]). Denn nach Art. 69 der Reichsverfassung müssen alle

---

1) Siehe oben S. 880.

2) Vgl. Bd. I, S. 526.

3) Reichsgesetzbl. 1876, S. 121.

4) In Folge dieses Gesetzes mußte ein besonderer Etat für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 festgestellt werden. Reichsgesetz vom 23. December 1876 (Reichsgesetzbl. S. 239). Ein solcher Quartalsetat steht mit der unzweideutigen und klaren Anordnung des Art. 69 im Widerspruch. Wäre die Theorie richtig, daß Gesetze, welche einer Verfassungsbestimmung widersprechen, trotzdem sie formell ordnungsmäßig zu Stande gekommen sind, ungiltig seien, so müßte man consequenter Weise auch dieses Etatsgesetz für ungiltig erklären, weil nicht vorher Art. 69 der Reichsverfassung eine entsprechende Veränderung oder Ergänzung erfahren habe. An solchen Consequenzen erweist sich die Unrichtigkeit der erwähnten Theorie. Vgl. Bd. I, S. 520 ff.

5) Die Reichsgesetzgebung hat diesen Grundsatz in einer erheblichen Zahl von Fällen

Einnahmen und Ausgaben für jedes Jahr veranschlagt werden, so daß eine vollständige Uebersicht des gesammten Finanzplanes gewonnen wird.

3. Als Regel stellt der Art. 69 die Vorschrift auf, daß alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches in einem einheitlichen Etat zusammengestellt werden. Die Verfassung spricht immer nur von dem Reichshaushaltsetat, der durch ein Gesetz festgestellt wird. Es sollen also nicht die Etats der einzelnen Verwaltungszweige getrennt festgestellt werden. Indeß ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß, nachdem der Etat bereits festgestellt ist und bevor das Etatsjahr, auf welches er sich bezieht, begonnen hat oder doch wenigstens zum größten Theil abgelaufen ist, neue Ausgaben sich als nothwendig erweisen oder daß neue Einnahmequellen eröffnet oder alte verschlossen werden, z. B. durch Veränderung der Steuergesetzgebung. In einem solchen Falle ist der Erlaß eines oder mehrerer Nachtragsetats durch den Wortlaut des Art. 69, daß alle Einnahmen und Ausgaben für jedes Jahr veranschlagt, und des Art. 71, daß die gemeinschaftlichen Ausgaben für ein Jahr bewilligt werden sollen, geboten, und die Zulässigkeit von Nachtragsetats ist durch die Praxis wiederholt anerkannt worden [1]).

4. Der Art. 69 sagt: „Der Etat wird vor Beginn des Etatsjahres festgestellt". Es entspricht dies der Natur des Etats als Voranschlags; die Aufstellung eines Voranschlags von Einnahmen und Ausgaben, die bereits thatsächlich erfolgt sind, ist eine contradictio in adjecto. Wenn man den Schwerpunkt der Bedeutung des Etats in die Genehmigung oder Bewilligung von Einnahmen oder Ausgaben verlegt, dann ist seine nachträgliche Feststellung wenigstens logisch zulässig, wie ja nachträgliche Genehmigungen von außeretatsmäßigen Ausgaben auch thatsächlich nicht selten vorkommen; wenn man aber die wahre Natur des Etats in einem Wirthschaftsvoranschlage erkennt, dann ist seine nachträgliche Aufstellung widersinnig [2]).

Die angegebenen Worte des Art. 69 schreiben einen Termin vor, bis zu welchem der Etat spätestens festgestellt werden muß; dagegen enthalten sie keine Vorschrift darüber, daß der Etat unmittelbar vor Beginn des Etatsjahres festgestellt werden müsse, oder über die in dieser Hinsicht einzuhaltende Zeitgrenze. Der Natur der Sache nach verbietet sich nun allerdings die Aufstellung eines Voranschlags für eine noch ferne Wirthschaftsperiode, und die

---

und ganz consequent zur Geltung gebracht. Anwendungsfälle sind: Reichsgesetz vom 8. Juli 1872, Art. II (Reichsgesetzbl. S. 290). Reichsgesetz vom 23. Mai 1873 (Invalidenfonds) § 6, 7 (Reichsgesetzbl. S. 119). Reichsgesetz vom 30. Mai 1873 (Festungsbaufonds) Art. II (Reichsgesetzbl. S. 123). Reichsgesetz vom 12. Juni 1873, Art. II a. E. (Reichsgesetzbl. S. 128). Reichsgesetz vom 14. Februar 1875, § 2, Abs. 2 (Reichsgesetzbl. S. 62). Reichsgesetz vom 17. Februar 1876, § 3 (Reichsgesetzbl. S. 21) u. s. w.

1) Nachtragsetats sind in großer Zahl erlassen worden; fast in jedem Jahr ergab sich dazu Veranlassung.

2) Vgl. G. Seidler S. 120 fg.

bisherige Praxis hat regelmäßig daran festgehalten, in jedem Jahre nur den Etat des nächstfolgenden Jahres festzustellen; dem Wortlaut der Reichsverfassung widerspricht es aber nicht, wenn in einer Sitzungsperiode des Reichstages die Etats der beiden folgenden Jahre in zwei besonderen, je ein Etatsjahr betreffenden Gesetzen festgestellt werden [1]).

5. Aus den erwähnten Vorschriften des Art. 69 in Verbindung mit der Anordnung des Art. 70, Abs. 1 der Reichsverfassung, daß die gemeinschaftlichen Ausgaben in der Regel für ein Jahr bewilligt werden, ergiebt sich der Grundsatz, daß nach dem Ablauf des Etatsjahres das Budget seine Kraft verliert und nicht als Normalbudget bis zur gesetzlichen Feststellung eines neuen Etats fortwirkt. Es ist ferner das Bewilligungsrecht für alle gemeinschaftlichen Ausgaben anerkannt, ohne daß hinsichtlich des Ordinariums eine andere staatsrechtliche Behandlung wie hinsichtlich des Extraordinariums vorgesehen worden ist [2]).

III. Ueber die Form des Etatsgesetzes enthält die Reichsverfassung keine Bestimmung, obwohl nicht verkannt werden kann, daß dies ein Gegenstand von staatsrechtlicher Bedeutung ist. Die gegenwärtig beobachteten Grundsätze sind im Anschluß an das in Preußen und dem Norddeutschen Bunde befolgte Verfahren durch die Praxis herausgebildet worden. Es sind folgende Punkte hervorzuheben:

1. Es ist zu unterscheiden zwischen dem Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats, und dem Etat selbst, welcher als Anlage beigefügt ist.

---

1) Dies ist in der That erfolgt in der Reichstagssession von 1882/83, in welcher die Etats für 1883/84 (Reichsgesetz vom 2. März 1883, Reichsgesetzbl. S. 5), und für 1884/85 (Reichsgesetz vom 2. Juli 1883, Reichsgesetzbl. S. 125) festgestellt worden sind. In den Verhandlungen des Reichstages von 1882 (Stenogr. Bericht I, S. 659 ff.) ist dies von mehreren Rednern für verfassungswidrig erklärt worden, indem sie den Unterschied zwischen der gleichzeitigen Vorlegung von zwei Jahresetats und der Vorlegung eines Zweijahrsetats nicht würdigten. Daß man bei der Abfassung der Reichsverfassung an den Fall nicht gedacht hat, daß in einer Session dem Reichstage zwei Jahresetats vorgelegt werden, ist unerheblich, da in dem Wortlaut der Reichsverfassung ein Verbot eines solchen Verfahrens keinen Ausdruck gefunden hat. Vgl. auch G. Meyer, Staatsrecht § 209, Anm. 3.

2) Der Art. 71, Abs. 2 der Reichsverfassung entzog bis zum 31. December 1871 die Ausgaben für das Reichsheer der Bewilligung seitens des Bundesrathes und des Reichstages. Die Aufstellung des Militäretats war vielmehr nach Art. 62 für diese Uebergangszeit dem Kaiser überlassen, welchem zur Bestreitung des Aufwands für das gesammte deutsche Heer jährlich so viel mal 225 Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Art. 60 der Reichsverfassung beträgt, zur Verfügung gestellt worden sind. Der Kaiser war aber verpflichtet, den Etat über die Ausgaben für das Heer, nach Titeln geordnet, dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen; Bundesrath und Reichstag, die einander in dieser Hinsicht ganz gleich gestellt waren, hatten demnach auch hinsichtlich der Heeresverwaltung das Recht der Controle und Kritik, nicht aber der Verweigerung von Ausgaben innerhalb der Grenzen des Pauschquantums. Durch das Gesetz vom 9. December 1871 wurde die Fortgeltung dieser Bestimmungen bis zum Ende des Jahres 1874 ausgedehnt.

Das Gesetz kann materiell *inhaltlos* sein und sich darauf beschränken, zu constatiren, daß der Etat in Ausgabe und Einnahme auf so und so viel Mark festgestellt ist, wobei herkömmlicher Weise die Summen der fortdauernden und der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben getrennt angegeben werden. Es kann das Gesetz aber überdies Anordnungen enthalten, welche mit der Finanzwirthschaft und der Ordnung des Reichshaushalts in Zusammenhang stehen, z. B. die Ermächtigung zur Contrahirung von Anleihen [1]), zur Verwendung von Reichsvermögen, zur Erhebung oder Nichterhebung von Einnahmen u. dgl. Selbst Rechtssätze, welche mit der Finanzwirthschaft des betreffenden Jahres oder der Finanzwirthschaft des Reiches überhaupt keinen unmittelbaren Zusammenhang haben, können in dieses Gesetz aufgenommen werden, da es dem Gesetzgeber freisteht, heterogene Dinge in einer Gesetzesurkunde mit einander zu verbinden, und die Form, in welcher der Etat festgestellt wird, den staatsrechtlichen Anforderungen zur rechtsverbindlichen Anordnung von Rechtsgrundsätzen entspricht [2]).

2. Der Etat selbst besteht aus zwei Hauptabtheilungen, Ausgaben und Einnahmen. Der Ausgabenetat zerfällt wieder in zwei Theile, „Fortdauernde Ausgaben" und „Einmalige Ausgaben", und bei den letzteren findet sich die Scheidung in den ordentlichen und außerordentlichen Etat. Die einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats sind solche, welche aus den regulären Einnahmen des Reiches gedeckt werden; die einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats dagegen werden aus den Beständen gewisser Specialfonds (Festungsbaufonds, Eisenbahnbaufonds u. s. w.) oder aus den Erträgen der *Reichsanleihen* gedeckt [3]).

Die Ausgaben sind nach den Centralverwaltungsbehörden, die Einnahmen nach den Einnahmequellen gruppirt und nach Kapiteln und Titeln zusammengefaßt. In der Gestalt, in welcher der Etat in dem Reichsgesetzblatt verkündet wird, sind die *Summen* und Bezeichnungen der einzelnen *Kapitel* und die *Anzahl* der Titel, in welches jedes Kapitel zerlegt ist, angegeben, was für die Rechnungslegung und Controle der Finanzverwaltung von Belang ist [4]).

---

1) In diesem sehr gewöhnlichen Falle enthält das Etatsgesetz dann auch die traditionellen Vorschriften der „Anleihegesetze". Vgl. oben S. 838 ff.

2) *Laband*, Budgetrecht S. 14 fg.; *Prazák* im Archiv für öffentl. Recht II, S. 455 fg.; *Seligmann* a. a. O. S. 85, Note 1 u. S. 90.

3) Art. 73 der Reichsverfassung nennt solche Ausgaben „außerordentliche Bedürfnisse". Wenn eine Ausgabe im außerordentlichen Etat bewilligt wird, so hat dies staatsrechtlich die Bedeutung, daß durch dieselbe die *Matrikularbeiträge* der Einzelstaaten nicht erhöht werden sollen; in den Etats der Einzelstaaten hat die Scheidung der einmaligen Ausgaben in solche des ordentlichen und solche des außerordentlichen Etats gar keine staatsrechtliche Bedeutung, sondern dient nur zur leichteren Uebersicht der Verwendungszwecke der Anleihen.

4) Ueber die *Specialisirung* des Ausgabenetats, die sich lediglich nach Gründen der Zweckmäßigkeit und des praktischen Bedürfnisses bestimmt, vgl. *meine* Erörterung im

Der Einnahmenetat ist ein sogen. Nettoetat, d. h. die Einnahmen werden mit demjenigen Betrage angesetzt, welcher der Reichskasse nach Abzug der Kosten und der den Einzelstaaten zu gewährenden Antheile als reiner Ueberschuß verbleibt. Jedoch wird vor der Linie die Bruttoeinnahme und die Ausgabe angegeben und die Differenz in der Hauptcolonne ausgeworfen.

3. Eine von den Etats der übrigen Verwaltungen abweichende Gestalt hat der Militäretat[1]), theils wegen der Sonderstellung Bayerns, theils weil das Reich das Heerwesen nicht selbst verwaltet. Hinsichtlich Bayerns kommt bei der Aufstellung dieses Etats die Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870, III, § 5, Ziff. II zur Anwendung, wonach der Geldbetrag, welcher für das bayerische Contingent zu verwenden ist, im Reichsbudget in einer Summe ausgeworfen wird, während die Aufstellung der Specialetats Bayern überlassen bleibt[2]). Die Frage nach der Form, in welcher diese Specialetats in Bayern festgestellt werden und welchen Antheil die bayerische Landesvertretung dabei hat, ist nach dem partikulären Staatsrecht Bayerns zu beurtheilen[3]). Materiell aber ist sowohl die bayerische Regierung wie die bayerische Landesvertretung verpflichtet, bei der Feststellung dieser Specialetats die Ansätze des Reichsetats nach Verhältniß zur Richtschnur zu nehmen, woraus sich von selbst die Nothwendigkeit ergiebt, auch hinsichtlich der Form, der Eintheilung in Kapitel und Titel u. s. w. an den Reichsetat sich anzulehnen. Für die Berechnung der auf Bayern entfallenden Gesammtsumme sind zu berücksichtigen die fortdauernden Ausgaben für das Reichsheer, die einmaligen Ausgaben des „ordentlichen Etats" für das Reichsheer und die Ausgaben des allgemeinen Pensionsfonds für die Verwaltung des Reichsheeres. Derselbe Grundsatz der antheilmäßigen Berechnung der auf Bayern kommenden Summe findet auch Anwendung auf gewisse, aus dem Invalidenfonds zu bestreitende Ausgaben[4]).

Für die übrigen Contingente steht die Aufstellung der Specialetats dem Reiche zu, und zwar werden für die drei Staaten mit eigener Militärverwaltung (Preußen, Sachsen, Württemberg) die Ausgaben bei den einzelnen Titeln in Parallelcolonnen aufgeführt.

4. Die Matrikularbeiträge werden mit dem anschlagsmäßigen Netto-

---

Archiv für öffentl. Recht Bd. I, S. 174 fg. Was Rümelin in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd. 45, S. 316 ff. darüber ausführt, halte ich für verfehlt.

1) Während der Uebergangszeit (bis 1874) wurde der vom Kaiser festgestellte Militäretat vom übrigen Etat gesondert verkündigt, so daß in dem Hauptetat nur die Gesammtsumme der Militärausgaben aufgeführt wurde.

2) Vgl. oben S. 530.

3) Vgl. darüber Seydel, Commentar S. 235, und Bayer. Staatsrecht IV, S. 457; G. Meyer, Staatsrecht § 209.

4) Vgl. Reichsgesetz vom 11. Mai 1877, § 1 (Reichsgesetzbl. S. 495), vom 17. Juni 1878 (Reichsgesetzbl. 127), vom 30. März 1879, § 2 (Reichsgesetzbl. S. 119), vom 22. Mai 1893, Art. 26, Abs. 2 (Reichsgesetzbl. S. 183). Reichsgesetz vom 14. Januar 1894, § 8 (Reichsgesetzbl. S. 108). Siehe oben S. 821 f.

betrage, den jeder einzelne Staat zu zahlen hat, im Budget aufgeführt, so daß die verwickelte Rechnung, durch welche die von jedem Staate zu zahlende Summe ermittelt werden muß, im Etatsgesetz selbst nicht bemerkbar wird.

5. Eine besondere Beilage zum Reichshaushaltsetat bildet der Besoldungs- und Pensionsetat des Reichsbankdirectoriums. Derselbe wird zwar im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt, die Ausgaben erfolgen aber aus den Mitteln der Reichsbank [1]).

6. Für die Schutzgebiete wird nach dem Gesetz vom 30. März 1892 ein besonderes Etatsgesetz erlassen. Siehe Bd. I, S. 765.

IV. Die Reichsverfassung Art. 71 stellt zwar ganz allgemein die Regel auf, daß die gemeinschaftlichen Ausgaben alljährlich bewilligt werden, aber sie normirt die wichtige Frage nicht, inwieweit die Bewilligung von Ausgaben res meræ voluntatis und wieweit sie staatsrechtliche Pflicht des Bundesrathes und des Reichstages sei, oder mit anderen Worten, welche Ausgaben staatsrechtlich nicht verweigert werden dürfen. Hält man den obersten Grundsatz des constitutionellen Staatsrechts fest, daß das bestehende Recht und die rechtlich begründeten Institutionen des Staates nur unter Uebereinstimmung von Souverän und Volksvertretung, nicht einseitig von einem dieser beiden Organe verändert werden dürfen, so ergiebt sich als unabweisliche Consequenz, daß der Reichstag nicht einseitig die bestehenden Gesetze durch Verweigerung der zu ihrer Ausführung nothwendigen Mittel suspendiren oder aufheben kann, daß es nicht alljährlich in sein Belieben gestellt sein kann, die Fortgeltung der Reichsgesetze und die Fortdauer der Reichsinstitute zu genehmigen oder zu unterdrücken [2]). Es folgt demgemäß aus diesem Princip der Rechtssatz, daß das Ausgabenbewilligungsrecht des Reichstages [3]) durch die bestehenden Reichsgesetze und Institutionen gebunden und beschränkt ist, und daß Ausgaben, welche zur Durchführung und Aufrechterhaltung derselben erforderlich sind, von ihm nicht verweigert werden dürfen. Dieser Rechtssatz ist auch in einer

---

1) Bankgesetz vom 14. März 1875, § 28 (Reichsgesetzbl. S. 185).

2) Ueber diesen Grundsatz sind fast alle deutschen Staatsrechtschriftsteller einverstanden. Vgl. Zöpfl, Staatsrecht Bd. II, § 399; Zachariä, Staatsrecht II, § 222 (S. 515), und in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1871, S. 362 ff.; v. Gerber, Grundzüge § 50, 51, und im Literarischen Centralbl. 1871, Sp. 61 fg.; v. Mohl, Württembergisches Staatsrecht I, § 109, S. 624; mein Budgetrecht S. 11—14; Ernst Meier in v. Holtzendorff's Encyclopädie I, S. 846; v. Bar, Im Neuen Reich 1871, S. 48 ff.; Beseler in den Preuß. Jahrbüchern Bd. XXXIII, S. 589 ff. Ferner besonders Gneist, Gesetz und Budget S. 166 ff.; Herm. Schulze in Grünhut's Zeitschrift II, S. 190 ff., und Lehrbuch des deutschen Staatsrechts I, § 208; G. Meyer, Staatsrecht § 205 u. 209, und in Grünhut's Zeitschr. VIII, S. 48 ff. Auch v. Martitz, S. 66, kommt im Resultat im Wesentlichen auf das Gleiche hinaus. Ueber die neueste staatsrechtliche Literatur siehe die Erörterung unten im „Anhang".

3) Was hier vom Reichstage ausgeführt ist, gilt in gleicher Weise auch vom Bundesrath.

speciellen Beziehung durch die Reichsverfassung ausdrücklich sanctionirt worden, nämlich durch Art. 62, Abs. 4:

> „Bei der Feststellung des Militär-Ausgabeetats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt."

Es ist dies keine *Ausnahmebestimmung* zu Gunsten des Militäretats, so daß bei der Feststellung der übrigen Ausgabenetats die gesetzlich feststehende Organisation der Reichsinstitutionen unberücksichtigt bleiben könnte; sondern es ist nur für den praktisch wichtigsten, politisch und finanziell hervorragendsten Theil des Etats das *allgemeine* Princip exemplificirt worden.

Der Etat ist nicht ein Organisationsgesetz des ganzen Reiches für je ein Jahr, sondern ein Wirthschaftsplan; er setzt also eine gesetzlich feststehende Organisation als feste Grundlage voraus.

Die Ausgaben zerfallen mithin hinsichtlich des Bewilligungsrechts des Reichstages in zwei Kategorien, die man etwa als willkürliche und nothwendige im *staatsrechtlichen* Sinne bezeichnen kann.

Die ersteren dürfen von dem Reichstage nach Belieben verweigert werden, und ihre Genehmigung hat den Charakter einer wirklichen Bewilligung, ohne welche die Reichsregierung zur Leistung dieser Ausgaben überhaupt nicht ermächtigt ist.

Die anderen dürfen nicht ohne Zustimmung des Bundesraths vom Reichstag oder ohne Zustimmung des Reichstages vom Bundesrath aus dem Etat gestrichen werden. Ihre Bewilligung ist eine staatsrechtliche Pflicht des Reichstages und hat nicht den Charakter einer Zahlungsermächtigung für die Regierung, sondern eines *Anerkenntnisses* der Nothwendigkeit oder Angemessenheit der Ausgabe. Der eigentliche *Rechtsgrund* derselben ist unabhängig vom Etat in Reichsgesetzen oder Verträgen gegeben. *Formell* unterliegen zwar auch alle diese Ausgaben der „Bewilligung" des Reichstages, da das Etatsgesetz, wie jedes andere Gesetz, kein Wort, keine Zahl, überhaupt *nichts* enthalten kann, was nicht die Zustimmung des Reichstages gefunden hat; *materiell* aber ist diese Bewilligung keine wahre Bewilligung, weil der Reichstag nicht befugt ist, sie zu versagen. Die Reichsverfassung enthält auch keine Anordnung, aus welcher ein freies, ungebundenes Bewilligungsrecht des Reichstages zu entnehmen wäre. Art. 69 bestimmt, daß alle Einnahmen und Ausgaben für jedes Jahr *veranschlagt* und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden, und charakterisirt hierdurch die Bedeutung und das Wesen des Etats als eines Voranschlags. Art. 69 bestimmt ferner, daß der Etat *durch ein Gesetz* festgestellt werden soll und normirt dadurch die *Form*, in welcher dieser Voranschlag seine definitive Gestalt erhält, und den Antheil, welcher dem Reichstage hierbei gebührt. Art. 71 endlich stellt als einen „Grundsatz", welcher bei der Feststellung des Etats zu befolgen ist, den hin, daß die Ausgaben

in der Regel für ein Jahr, in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden. Dieser Grundsatz bezieht sich daher auf die Zeit, für welche eine Ausgabe bewilligt wird; die Dauer der Bewilligung allein bildet den Gegenstand der Anordnung des Art. 71. Dagegen spricht dieser Artikel keineswegs von den Voraussetzungen, unter denen eine Ausgabe der Bewilligung bedarf, und noch viel weniger ist darin die Regel enthalten, oder vorausgesetzt oder auch nur angedeutet, daß die Bewilligung des Reichstages die nothwendige und unerläßliche Voraussetzung sei für die Befugniß der Reichsregierung, überhaupt irgend eine Ausgabe zu leisten.

V. Was die Einnahmen des Reiches anlangt, so spricht die Reichsverfassung von einer Bewilligung derselben seitens des Reichstages oder durch das Etatsgesetz nicht. Die Einnahmen des Reiches beruhen vielmehr auf dauernden, einer jährlichen Genehmigung nicht bedürftigen gesetzlichen Titeln. Die Einnahmen aus den Gebühren, die für die Reichskasse erhoben werden, aus den Stempelsteuern, aus den Zöllen und Verbrauchssteuern, aus den Reichseisenbahnen, aus dem Reingewinn der Reichsbank, die Zinsen aus belegten Reichsfonds u. s. w. fließen in die Reichskasse, ohne daß die Ansätze des Etats von irgend welcher Bedeutung sind. Die letzteren sind keine Ermächtigungen zur Erhebung der Beträge, sondern sie haben den Charakter finanzwissenschaftlicher calculatorischer Schätzungen. Abgesehen von diesen Einnahmen sind folgende Rechtssätze von unbezweifelter Geltung:

1. Neue Einnahmequellen, für welche der Reichsregierung in den bisherigen Gesetzen ein Rechtstitel nicht gegeben war, können nur unter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages eingeführt werden, gleichviel ob die Einnahme eine dauernde oder einmalige ist.

2. Die Regierung kann sich Einnahmen durch Contrahirung von Anleihen, gleichviel ob die letzteren als fundirte Schuld oder in Form von Schatzanweisungen emittirt werden, nur verschaffen, wenn sie durch ein Reichsgesetz dazu ermächtigt worden ist (Reichsverfassung Art. 73).

3. Die Regierung kann sich nicht ohne Zustimmung des Reichstages durch Veräußerung oder Verwendung von Reichsfinanzvermögen Einnahmen verschaffen. Wenigstens ist bei der Verwendung der französischen Kriegsentschädigung dieser Grundsatz unbestritten und allseitig anerkannt und wiederholt befolgt worden. Soweit durch Reichsgesetze Theile dieser Entschädigungsgelder bestimmten Zwecken zugewiesen worden sind, können sie nicht einseitig von der Reichsregierung diesen Zwecken entzogen und anderweitig verwendet werden; eine specielle Bestätigung hat dieser Grundsatz hinsichtlich der Activbestände des Invalidenfonds durch das Reichsgesetz vom 23. Mai 1873, § 15 (Reichsgesetzbl. S. 122) erhalten[1]).

1) Vgl. oben S. 823. Auch bei den übrigen aus der französischen Kriegsentschädigung gebildeten Fonds ergab sich aus der in der Form des Gesetzes fixirten Zweck-

4. Hinsichtlich des Verwaltungsvermögens besteht zwar kein Rechtssatz, wonach die Veräußerung von unbrauchbar oder entbehrlich gewordenen Objecten an die Genehmigung des Bundesrathes und Reichstages gebunden wäre. Aber die Reichsregierung kann die Einnahmen aus Veräußerungen solcher Gegenstände nicht zur Bestreitung von Ausgaben verwenden, welche nicht im Reichshaushaltsetat aufgeführt sind, sondern muß sie im Etat als Einnahmen einstellen. Dieser Grundsatz ist zuerst für einen besonderen Anwendungsfall durch das Reichsgesetz, betreffend die französische Kriegskostenentschädigung vom 8. Juli 1872, Art. IV (Reichsgesetzbl. S. 290) zur Anerkennung gebracht worden, indem daselbst bestimmt wurde:

> „Die Einnahmen aus der Veräußerung der entbehrlich werdenden Festungsgrundstücke oder solcher Grundstücke, welche nach der Wiederherstellung und Vervollständigung der Festungen im Besitze der Militärverwaltung verbleiben, oder welche aus Reichsmitteln in Gemäßheit dieses Gesetzes erworben werden, dürfen nur unter Genehmigung des Bundesrathes und des Reichstages verausgabt werden und sind, sofern diese Genehmigung nicht anderweitig erfolgt ist, in dem nächsten Reichshaushaltsetat in die zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben bestimmten Einnahmen einzustellen."

Eine generelle und ganz umfassende Regelung hat dieser Punkt aber durch die §§ 10—12 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873 (Reichsgesetzbl. S. 115) erhalten[1]). Gemäß der im Art. 79 der Reichsverfassung enthaltenen Regel ist im § 10 a. a. O. angeordnet worden, „daß alle Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen, welche sich im Besitz der Reichsverwaltung befinden, für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden müssen".

Diese Bestimmung dient zunächst dem Zweck, daß der Etat eine vollständige Uebersicht der zu erwartenden Einnahmen liefern soll, und sie schneidet der Regierung eine außeretatsmäßige Einnahme, über deren Verwendung keine Verfügung getroffen ist, ab; sie giebt aber zugleich dem Bundesrathe und dem Reichstage die Befugniß, die in Aussicht genommenen Veräußerungen zu prüfen und zwar nicht bloß in der Beziehung, ob die daraus zu erwartenden Einnahmen richtig veranschlagt sind, sondern auch hinsichtlich der Zulässigkeit der Veräußerungen selbst. Hieraus ergiebt sich das Recht des Bundesrathes und des Reichstages, die Veräußerungen von Verwaltungseigenthum des Reiches zu genehmigen, beziehentlich zu untersagen. Dem entsprechend bedürfen auch die Ueberschreitungen solcher Einnahmeetats und außeretatsmäßige Einnahmen

bestimmung derselben, daß die Regierung sie nicht zu einem anderen Zwecke zu verwenden befugt war, sofern sie nicht hierzu in der Form des Gesetzes ermächtigt wurde.

1) Vgl. oben S. 828, Note 2.

in der Regel für ein Jahr, in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden. Dieser Grundsatz bezieht sich daher auf die Zeit, für welche eine Ausgabe bewilligt wird; die Dauer der Bewilligung allein bildet den Gegenstand der Anordnung des Art. 71. Dagegen spricht dieser Artikel keineswegs von den Voraussetzungen, unter denen eine Ausgabe der Bewilligung bedarf, und noch viel weniger ist darin die Regel enthalten, oder vorausgesetzt oder auch nur angedeutet, daß die Bewilligung des Reichstages die nothwendige und unerläßliche Voraussetzung sei für die Befugniß der Reichsregierung, überhaupt irgend eine Ausgabe zu leisten.

V. Was die Einnahmen des Reiches anlangt, so spricht die Reichsverfassung von einer Bewilligung derselben seitens des Reichstages oder durch das Etatsgesetz nicht. Die Einnahmen des Reiches beruhen vielmehr auf dauernden, einer jährlichen Genehmigung nicht bedürftigen gesetzlichen Titeln. Die Einnahmen aus den Gebühren, die für die Reichskasse erhoben werden, aus den Stempelsteuern, aus den Zöllen und Verbrauchssteuern, aus den Reichseisenbahnen, aus dem Reingewinn der Reichsbank, die Zinsen aus belegten Reichsfonds u. s. w. fließen in die Reichskasse, ohne daß die Ansätze des Etats von irgend welcher Bedeutung sind. Die letzteren sind keine Ermächtigungen zur Erhebung der Beträge, sondern sie haben den Charakter finanzwissenschaftlicher calculatorischer Schätzungen. Abgesehen von diesen Einnahmen sind folgende Rechtssätze von unbezweifelter Geltung:

1. Neue Einnahmequellen, für welche der Reichsregierung in den bisherigen Gesetzen ein Rechtstitel nicht gegeben war, können nur unter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages eingeführt werden, gleichviel ob die Einnahme eine dauernde oder einmalige ist.

2. Die Regierung kann sich Einnahmen durch Contrahirung von Anleihen, gleichviel ob die letzteren als fundirte Schuld oder in Form von Schatzanweisungen emittirt werden, nur verschaffen, wenn sie durch ein Reichsgesetz dazu ermächtigt worden ist (Reichsverfassung Art. 73).

3. Die Regierung kann sich nicht ohne Zustimmung des Reichstages durch Veräußerung oder Verwendung von Reichsfinanzvermögen Einnahmen verschaffen. Wenigstens ist bei der Verwendung der französischen Kriegsentschädigung dieser Grundsatz unbestritten und allseitig anerkannt und wiederholt befolgt worden. Soweit durch Reichsgesetze Theile dieser Entschädigungsgelder bestimmten Zwecken zugewiesen worden sind, können sie nicht einseitig von der Reichsregierung diesen Zwecken entzogen und anderweitig verwendet werden; eine specielle Bestätigung hat dieser Grundsatz hinsichtlich der Activbestände des Invalidenfonds durch das Reichsgesetz vom 23. Mai 1873, § 15 (Reichsgesetzbl. S. 122) erhalten[1]).

1) Vgl. oben S. 823. Auch bei den übrigen aus der französischen Kriegsentschädigung gebildeten Fonds ergab sich aus der in der Form des Gesetzes fixirten Zweck-

4. Hinsichtlich des Verwaltungsvermögens besteht zwar kein Rechtssatz, wonach die Veräußerung von unbrauchbar oder entbehrlich gewordenen Objecten an die Genehmigung des Bundesrathes und Reichstages gebunden wäre. Aber die Reichsregierung kann die Einnahmen aus Veräußerungen solcher Gegenstände nicht zur Bestreitung von Ausgaben verwenden, welche nicht im Reichshaushaltsetat aufgeführt sind, sondern muß sie im Etat als Einnahmen einstellen. Dieser Grundsatz ist zuerst für einen besonderen Anwendungsfall durch das Reichsgesetz, betreffend die französische Kriegskostenentschädigung vom 8. Juli 1872, Art. IV (Reichsgesetzbl. S. 290) zur Anerkennung gebracht worden, indem daselbst bestimmt wurde:

> „Die Einnahmen aus der Veräußerung der entbehrlich werdenden Festungsgrundstücke oder solcher Grundstücke, welche nach der Wiederherstellung und Vervollständigung der Festungen im Besitze der Militärverwaltung verbleiben, oder welche aus Reichsmitteln in Gemäßheit dieses Gesetzes erworben werden, dürfen nur unter Genehmigung des Bundesrathes und des Reichstages verausgabt werden und sind, sofern diese Genehmigung nicht anderweitig erfolgt ist, in dem nächsten Reichshaushaltsetat in die zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben bestimmten Einnahmen einzustellen."

Eine generelle und ganz umfassende Regelung hat dieser Punkt aber durch die §§ 10—12 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873 (Reichsgesetzbl. S. 115) erhalten[1]). Gemäß der im Art. 79 der Reichsverfassung enthaltenen Regel ist im § 10 a. a. O. angeordnet worden, „daß alle Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen, welche sich im Besitz der Reichsverwaltung befinden, für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden müssen".

Diese Bestimmung dient zunächst dem Zweck, daß der Etat eine vollständige Uebersicht der zu erwartenden Einnahmen liefern soll, und sie schneidet der Regierung eine außeretatsmäßige Einnahme, über deren Verwendung keine Verfügung getroffen ist, ab; sie giebt aber zugleich dem Bundesrathe und dem Reichstage die Befugniß, die in Aussicht genommenen Veräußerungen zu prüfen und zwar nicht bloß in der Beziehung, ob die daraus zu erwartenden Einnahmen richtig veranschlagt sind, sondern auch hinsichtlich der Zulässigkeit der Veräußerungen selbst. Hieraus ergiebt sich das Recht des Bundesrathes und des Reichstages, die Veräußerungen von Verwaltungseigenthum des Reiches zu genehmigen, beziehentlich zu untersagen. Dem entsprechend bedürfen auch die Ueberschreitungen solcher Einnahmeetats und außeretatsmäßige Einnahmen

bestimmung derselben, daß die Regierung sie nicht zu einem anderen Zwecke zu verwenden befugt war, sofern sie nicht hierzu in der Form des Gesetzes ermächtigt wurde.

1) Vgl. oben S. 828, Note 2.

aus der Veräußerung der erwähnten Gegenstände der nachträglichen Genehmigung des Bundesrathes und des Reichstages.

Hinsichtlich der im Besitz der Reichsverwaltung befindlichen Grundstücke ist insbesondere (§ 11 a. a. O.) angeordnet worden, daß Einnahmen aus der Veräußerung derselben nur unter Genehmigung des Bundesrathes und des Reichstages verausgabt werden dürfen, und daß solche Einnahmen, sofern diese Genehmigung nicht anderweitig erfolgt ist, im nächsten Reichshaushaltsetat einzustellen sind. Von dieser Regel ist auch für den Fall keine Ausnahme gemacht, daß der Erlös aus dem Verkaufe eines Grundstücks ganz oder theilweise dazu bestimmt ist, ein anderes Grundstück zu erwerben oder eine andere Baulichkeit zum Ersatz herzustellen [1]).

5. Soweit durch die im Vorstehenden erwähnten ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen für die etatsmäßigen Ausgaben genügende Deckungsmittel nicht gegeben werden, muß der Reichstag Matrikularbeiträge bewilligen. Die Reichsregierung braucht sich einen Etat, der nicht balancirt, sondern mit einem Deficit abschließt, nicht gefallen zu lassen. Der Art. 70 schreibt ganz kategorisch vor, daß die Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Reiches durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen ist, und da nach Art. 69 alle Einnahmen des Reiches auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden müssen, so können Reichstag und Bundesrath sich der budgetmäßigen Festsetzung der Matrikularbeiträge in Höhe jener Differenz nicht entziehen. Es ist dies deshalb von Wichtigkeit, weil der Reichskanzler nicht nach Maßgabe des Bedürfnisses, sondern nur bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages die Matrikularbeiträge einzuziehen befugt ist (Art. 70 a. E.) [2]).

## § 130. Die Wirkungen des Etatsgesetzes*).

Die Reichsverfassung enthält so wenig wie die preußische Verfassungsurkunde eine Andeutung darüber, welche rechtlichen Wirkungen dem gesetzlich

1) Dagegen findet § 11 keine Anwendung, wenn ein Grundstück des Reichsfiscus gegen ein anderes Grundstück, z. B. einer Gemeinde, vertauscht wird, was nicht selten vorkommt, namentlich bei Grundstücken der Militärverwaltung.

2) Vgl. oben S. 931 fg.

*) Die Regelung des materiellen Etatsrechts für das Reich ist wiederholt versucht worden. Dem Reichstage von 1872 bereits wurde ein Gesetzentwurf betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes vorgelegt, welcher einige darauf bezügliche Bestimmungen enthielt (Drucksachen des Reichstages 1872, Nr. 10). Ueber denselben kam ein Einverständniß zwischen Bundestag und Reichstag nicht zu Stande, und zwar zum großen Theil wegen der hinsichtlich des materiellen Etatsrechts bestehenden Verschiedenheit der Ansichten. Um diese Hindernisse zu beseitigen, wurde dem Reichstage im Jahre 1873 ein Gesetzentwurf betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches (Drucksachen Nr. 116) vorgelegt, der aber nicht zur Erledigung kam. Auch in den folgenden Jahren bis zur Session von 1877 wurden die Gesetzent-

festgestellten Haushaltsetat zukommen. Dieselben sind daher auf wissenschaftlichem Wege aus der juristischen Natur des Etats herzuleiten. Hier treten nun die praktischen Consequenzen des Satzes, daß der Etat, obgleich er formell in derselben Art wie ein Gesetz festgestellt wird, dennoch materiell kein Gesetz, sondern ein Wirthschaftsplan ist, zu Tage. Der Etat enthält keine *Rechtsregel*, keinen Befehl und kein Verbot, sondern nur *Zahlen* von höchst verschiedenartiger Bedeutung, welche nur in dem einen Punkt mit einander zusammenhängen, daß sie die Finanzwirthschaft des Reiches betreffen und in ihrer Gesammtheit dieselbe darstellen. Es ist daher auch zu unterscheiden zwischen den Wirkungen, welche der Haushaltsetat als Ganzes hat, und welche sich an die einzelnen Positionen knüpfen.

I. Der Reichshaushaltsetat als Ganzes ist das von den höchsten Organen der Reichsgewalt festgestellte *Programm der Reichsverwaltung*. Seine Bedeutung reicht über die Sphäre des Finanzwesens weit hinaus. Die wirthschaftliche Ordnung des Staatshaushalts könnte auch erreicht werden, wenn man für jeden Verwaltungszweig der Regierung ein Pauschquantum zuwiese oder gar in einer einzigen Gesammtsumme die Geldmittel, welche der Regierung zur Verfügung gestellt werden sollen, bewilligte; solche, nach dem Belieben der Regierung zu verwendende Pauschsummen sind aber weit davon entfernt, ein Budget zu bilden [1]). Bei der Aufstellung des Haushaltsetats ist die Tendenz nicht lediglich auf die *finanzielle* Ordnung gerichtet; die Prüfung beschränkt sich nicht darauf, ob die Einnahmen es gestatten, gewisse Ausgaben zu leisten, sondern die Verwaltungsbedürfnisse selbst werden nach sachlichen Gesichtspunkten geprüft und controlirt, die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Ausgaben wird anerkannt oder verneint nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Einrichtungen und der dem Staat (Reich) obliegenden Aufgaben, und erst in zweiter Linie tritt die Sorge, Ausgaben und Einnahmen im Gleichgewicht zu erhalten, hinzu. Der Etat bildet daher für die Verwaltung die Richtschnur, welche sie, *soweit es von ihrem Willen abhängt*, befolgen muß. Daher ist der Etat als Ganzes bei der Rechnungslegung nach Vollendung des Geschäftsjahres zu Grunde zu legen und zwar auch nicht bloß in finanzieller Beziehung, sondern ganz all-

würfe über den Rechnungshof und über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches dem Reichstage wiederholt vorgelegt, jedoch ohne Erfolg. Kritische Bemerkungen zu diesem Entwurf nebst Gegenvorschlägen hat *Joël* in Hirth's Annalen 1895, S. 81 ff. veröffentlicht.

1) Dem Finanzrecht mancher *außerdeutschen* Staaten liegt eine derartige Auffassung zum Theil zu Grunde. Die gesammten Einnahmen des Staates stehen alsdann zur Verfügung der Volksvertretung; die letztere ertheilt den Ministern für die Bedürfnisse ihrer Ressorts, oder in näherer Specialisirung für gewisse besondere Ausgaben, einen „Kredit" und weist zur Deckung desselben einen entsprechenden Betrag aus den Einnahmen an (Appropriation). Dem preußischen Budgetrecht und dem auf demselben beruhenden Budgetrecht des Deutschen Reiches sind derartige Einrichtungen und Rechtsvorstellungen völlig fremd.

gemein zum Zweck der Controle der Verwaltung seitens des Reichstags und Bundesraths. Die Regierung kommt nicht mit dem Nachweise durch, daß sie nicht mehr als die etatsmäßige Gesammtsumme verausgabt habe, oder daß die von ihr geleisteten Ausgaben in den erhobenen Einnahmen ausreichende Deckung finden, sondern sie muß darlegen, daß sie die Verwaltung dem ihr vorgeschriebenen Programm gemäß geführt habe, und sie muß alle Abweichungen davon, auch Mehreinnahmen und Minderausgaben, unter Angabe der Gründe nachweisen.

II. Die Form des Gesetzes kann zwar aus dem Etat kein Gesetz im materiellen Sinne machen, da durch Anwendung dieser Form an dem Inhalt des Etats nichts geändert und der Mangel einer Rechtsvorschrift nicht beseitigt wird; allein daraus folgt nicht, daß die Anwendung der Gesetzesform ohne Rechtswirkung wäre. Die Gesetzesform schließt die Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags ein, und diese Zustimmung hat in diesem Falle wie in allen übrigen die Folge, daß die Reichsregierung von der Verantwortlichkeit entlastet wird. Dieser Satz ist keine Besonderheit des Budgetrechts, sondern er gilt für alle Regierungsacte; ja er ist nur die Anwendung eines allgemeinen über das Staatsrecht weit hinausreichenden Rechtsprincips. Wer für seine Handlungen einem Andern verantwortlich ist, wird durch die Zustimmung des letzteren zu einer Handlung von seiner Verantwortlichkeit für diese Handlung entlastet, mag die Zustimmung im Voraus oder nachträglich ertheilt werden. Nicht die specifische Form des Gesetzes ist also nothwendig, um diesen Erfolg herbeizuführen, sondern nur das eine, in ihr enthaltene Moment der Zustimmung der beiden Körperschaften. Zur Deckung der Verantwortlichkeit der Regierung wäre dies völlig genügend; weder eine Ausfertigung noch eine Verkündigung, wie sie für Gesetze erforderlich ist, brauchte hinzuzutreten. In der That wird diese einfachere Form bei der Genehmigung von Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben, sowie bei der definitiven Rechnungslegung, angewendet; die Regierung wird von ihrer Verantwortlichkeit für diese Ausgaben entlastet, indem jede der beiden Körperschaften für sich die Genehmigung oder Decharge ertheilt, d. h. ohne Anwendung der Gesetzesform.

Auch bei dem Etatsgesetz aber läßt sich der Beweis erbringen, daß diese Wirkung nicht auf der specifischen Gesetzesform, sondern auf der Zustimmung des Bundesraths und Reichstags als solcher beruht. Denn das Etatsgesetz unterscheidet sich von allen anderen Gesetzen dadurch, daß sich bei ihm die Gesetzesform nicht vollständig mit der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften deckt. In die Ausfertigung des Etatsgesetzes und demgemäß in die Verkündigung werden nämlich nur die Kapitel und deren Summen unter Angabe der Anzahl der einzelnen Titel aufgenommen; die Beschlußfassung des Bundesraths und des Reichstags erstreckt sich dagegen auf die Titel selbst und

die in denselben enthaltenen Positionen, sowie auf die denselben beigefügten Bemerkungen. Würde nun die Wirkung des Etatsgesetzes auf der Gesetzesform als solcher beruhen, so müßte sie sich auf dasjenige beschränken, was wirklich Gesetzesform erlangt hat, also auf die Kapitelüberschriften und Kapitelsummen. Dies ist aber nicht der Fall; den Maßstab der Verantwortlichkeit bilden vielmehr alle Positionen, welche zum Gegenstande der Beschlußfassung des Bundesraths oder Reichstags gemacht worden sind, obgleich hinsichtlich derselben die Gesetzesform fehlt[1]).

Hiernach ist beim Etatsgesetz wie bei allen anderen Gesetzen zu unterscheiden zwischen der materiellen Wirkung und der formellen Gesetzeskraft:

1. Die materielle Wirkung besteht in der im Voraus ertheilten Entlastung der Regierung von der Verantwortlichkeit gegen Bundesrath und Reichstag, insoweit die Regierung bei der Führung der Verwaltung den Ansätzen des Etats gemäß verfährt[2]); dagegen muß sie alle Abweichungen

1) Dieser in der früheren preußischen Praxis häufig verkannte Satz ist näher ausgeführt und begründet worden in meinem Budgetrecht S. 59 ff. In der Praxis des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches ist der richtige Begriff der Etatsüberschreitungen anerkannt worden; zuerst bereits in einem Schreiben des Bundeskanzlers vom 24. September 1867, sodann in einer Resolution, welche der Norddeutsche Reichstag unter Zustimmung des Präsidenten des Bundeskanzlers selbst in der Sitzung vom 28. März 1870 (Stenogr. Berichte S. 530) beschlossen hat. Dieser richtige Begriff sollte seine gesetzliche Sanction erhalten in den (nicht zu Stande gekommenen) Gesetzen über den Rechnungshof und über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben. Die daselbst in Aussicht genommene Bestimmung ist übereinstimmend mit einem Satze des § 19 des preußischen Gesetzes vom 27. März 1872 über die Oberrechnungskammer, welches thatsächlich auch für das Reich in Geltung steht (siehe § 132). Sie lautet: „Als Etatsüberschreitungen werden alle Mehrausgaben angesehen, welche gegen die einzelnen Kapitel des gesetzlich festgestellten Reichshaushaltsetats oder gegen die vom Reichstage genehmigten Titel der Specialetats stattgefunden haben, sofern nicht einzelne Titel in den Etats als unter sich übertragungsfähig ausdrücklich bezeichnet sind, und bei solchen die Mehrausgabe durch Minderausgabe bei anderen ausgeglichen wird. — Unter dem Titel eines Specialetats ist im Sinne dieses Gesetzes jede Position zu verstehen, welche einer selbstständigen Beschlußfassung des Reichstages unterlegen hat und als Gegenstand einer solchen im Etat erkennbar gemacht worden ist" (Gesetzentwurf über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben von 1877, § 9).

2) Deshalb ist es unrichtig, das Etatsgesetz als eine Instruction der Behörden zu bezeichnen, wie dies von Arndt, Prazàk u. A. geschehen ist. Eine Instruction können die Reichsbehörden nur vom Reichskanzler und dieser vom Kaiser erhalten, nicht von Bundesrath und Reichstag. Das Etatsgesetz bezieht sich nicht auf das Verhältniß der Reichsbehörden zum Kaiser, sondern auf die Verantwortlichkeit der Reichsregierung gegen Bundesrath und Reichstag. Die Instruction, welche für die Reichsbehörden als Dienstbefehl für ihre finanzielle Verwaltung wirkt, erhalten die Behörden vielmehr auf Grund des Etatsgesetzes in den sogen. Specialetats, Kassenetats, Behördenetats. Der Reichskanzler ist für die Beobachtung des Etatsgesetzes dem Bundesrath und Reichstag, die ihm untergeordneten Verwaltungsbehörden sind für die Beobachtung der ihnen dienstlich vorgeschriebenen Kassenetats (Specialetats) dem Reichskanzler verantwortlich. Die allgemeine Anordnung, dem Etatsgesetz gemäß zu verwalten, ist allerdings ein Dienstbefehl oder Verwaltungsbefehl und hat seine letzte Quelle nicht im Etatsgesetz, sondern in den verfassungsmäßigen Befugnissen des Kaisers.

nicht nur nachweisen, sondern auch begründen und, soweit diese Abweichungen auf ihrem Willen beruhen, trägt sie die Verantwortung für dieselben so lange, bis sie die Genehmigung des Bundesraths und Reichstags *nachträglich* dafür erlangt.

2. Die *formelle Gesetzeskraft* des Etatsgesetzes ist ganz dieselbe wie bei allen anderen Gesetzen (siehe Bd. I, § 57). Sie besteht darin, daß das Etatsgesetz auf keine andere Art als im Wege der Gesetzgebung aufgehoben oder verändert werden kann, daß also weder der Bundesrath noch der Reichstag die ertheilte Zustimmung *einseitig* zurücknehmen, modificiren, einschränken oder ausdehnen oder an Bedingungen knüpfen können.

III. Niemals kann der Etat in dem Sinne festgestellt werden, daß Abweichungen von ihm überhaupt nicht vorkommen dürften. Da er sich auf die Zukunft bezieht, so kann seine Feststellung nur mit demjenigen Grade der Sicherheit erfolgen, mit welchem man die Zukunft vorhersehen und vorherbestimmen kann. Gerade in finanzieller Hinsicht ist seine bindende Kraft am geringsten, da die Höhe der Ausgaben und Einnahmen zum großen Theil von thatsächlichen Verhältnissen bedingt ist, die theils nicht vom freien Willen abhängen, theils nicht mit Sicherheit vorhererkannt werden können. Aber auch die materiellen Gründe und Zwecke der Ausgaben lassen sich nicht mit absoluter Sicherheit vorher fixiren. Der Etat soll keine Schablone sein, in welche die Verwaltung durchaus gepreßt werden muß, sondern eben nur ein der Verwaltung vorgezeichnetes Programm. Endlich normirt der Etat die Finanzwirthschaft für ein Jahr, während die factische Erhebung von Einnahmen und Leistung von Ausgaben sich an diese Periode nicht binden läßt. Es ergiebt sich demnach, daß Abweichungen von demselben vorkommen können, von rein finanzieller oder quantitativer Natur, ferner von materieller oder qualitativer Art, endlich in temporärer Beziehung.

1. Die *finanziellen oder quantitativen Abweichungen* sind Mindereinnahmen oder Mehreinnahmen, oder Minderausgaben oder Mehrausgaben. Die letzteren, welche praktisch namentlich von Bedeutung sind, heißen *Etatsüberschreitungen*. Allen Arten von quantitativen Etatsabweichungen gemeinsam ist der Grundsatz, daß sie bei der definitiven Rechnungslegung *nachgewiesen* werden müssen und, soweit die Abweichung vom Etat auf einer Veränderung der bei der Etatfeststellung vorausgesetzten Verhältnisse beruht, muß auch dieser Grund der Abweichung dargelegt werden. Dagegen kann von einer in das Belieben des Bundesraths oder des Reichstags gestellten *Genehmigung oder Bewilligung* der quantitativen Abweichungen vom Etat, auch der Etatsüberschreitungen, nur in einem sehr beschränkten Maße die Rede sein. Dieselben entstehen nämlich meistens nicht durch freie, oder auf Willensentschließungen beruhende Handlungen der Regierung, sondern sie sind lediglich Folgen der fehlerhaften Veranschlagung im Etat selbst. Da die Höhe vieler

Einnahmen und ebenso die Höhe vieler Ausgaben nur nach Wahrscheinlichkeit und nach usancemäßigen Fractionen veranschlagt wird, so liegt es in der Natur der Sache, daß diese Anschläge mehr oder minder falsch sind und durch die wirklichen Ergebnisse rectificirt werden. Alle Mindereinnahmen, Mehreinnahmen und Etatsüberschreitungen dieser Kategorie erscheinen daher lediglich als *Thatsachen*, welche zur *Kenntniß* des Bundesraths und Reichstags gebracht werden. Nur soweit die Etatsüberschreitung auf dem *Willen* der Regierung beruht, d. h. soweit es von ihrer Entschließung abhängig war, ob die Ausgabe nur in etatsmäßiger Höhe oder darüber hinaus geleistet werden sollte, hat die Etatsüberschreitung den Charakter einer *Handlung*, für welche die Regierung die Verantwortlichkeit trägt und für welche sie der Genehmigung des Bundesraths und Reichstags bedarf. Nur scheinbar steht damit im Widerspruch, daß nach der bisher befolgten Praxis *alle* Etatsüberschreitungen dem Reichstage zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Es ist dadurch nur anerkannt, daß die Entscheidung der Frage, zu welcher der beiden angegebenen Kategorien eine Etatsüberschreitung gehört, nicht in das alleinige Ermessen der Regierung gestellt ist, sondern den höchsten Organen des Reichswillens zusteht. Aus diesem Grunde ist der Reichstag formell befugt, sämmtliche Etatsüberschreitungen zu prüfen und zu genehmigen; materiell reducirt sich die Genehmigung derjenigen Mehrausgaben, die eine nothwendige Folge factischer Verhältnisse, z. B. einer eingetretenen Preissteigerung oder eines größeren Umfangs der Reichsbetriebsanstalten, sind, auf die Anerkennung dieser Thatsache.

Aus dieser Erwägung bestimmt sich zugleich der Begriff der Etatsüberschreitung nach einer anderen Beziehung. Es ist irrelevant, welches finanzielle Gesammtergebniß die Staatsrechnung aufweist. Wenn die Mehrausgabe bei einer Position durch die Minderausgabe bei einer anderen gedeckt wird, so tritt zwar in finanzieller Hinsicht eine Compensation ein, aber dadurch wird nicht die Abweichung vom Etat aufgehoben, sondern es sind *zwei Abweichungen in entgegengesetzter Richtung* vorhanden, so daß für eine derselben oder selbst für beide die Verantwortlichkeit der Verwaltung bestehen bleiben kann. Nur soweit im Etat die Untervertheilung einer Summe der Regierung überlassen oder die gegenseitige Uebertragbarkeit zweier Summen zugestanden worden ist, reicht für die Regierung die Freiheit der Bewegung. Nicht auf die Gesammtsumme, welche die in einzelnen Titeln und Kapiteln zusammengefaßten Positionen mit arithmetischer Nothwendigkeit ergeben, sondern auf die selbstständigen Bewilligungen bestimmter Summen zu bestimmten Zwecken kommt es bei der Begriffsbestimmung der Etatsüberschreitungen an [1]).

2. Die *materiellen oder qualitativen Abweichungen* vom Etatsgesetz sind: Die Nichterhebung einer etatsmäßigen Einnahme oder die Erhebung

1) Siehe oben S. 952 fg.

einer im Etat gar nicht aufgeführten Einnahme, sowie die Nichtleistung einer etatsmäßigen Ausgabe oder die Leistung einer außeretatsmäßigen Ausgabe.

a) Die Nichterhebung einer etatsmäßigen Einnahme darf nicht vorkommen, soweit die Einnahmen durch Gesetze normirt sind, deren Ausführung von der Regierung nicht suspendirt werden darf, wie Zoll- und Steuergesetze und Gebührentarife [1]). Wohl aber kann die Regierung eine Einnahme unerhoben lassen, zu deren Erhebung sie nicht gesetzlich verpflichtet, sondern nur ermächtigt war. Dies gilt namentlich von der Begebung von Anleihen und von der Verwendung von Reichsfinanzvermögen zu Verwaltungszwecken. Wenn die übrigen Einnahmequellen unerwartet hohe Erträge abwerfen, wenn gewisse etatsmäßige Ausgaben unterbleiben müssen, oder wenn die Zeitverhältnisse zur Veräußerung von Reichsvermögen oder zur Abschließung einer Anleihe besonders ungünstig sind, so kann die Regierung durch die ihr obliegende Sorgfalt bei der Verwaltung des Reichsvermögens verpflichtet sein, dergleichen außerordentliche Einnahmequellen unbenutzt zu lassen. Es wäre ein völliges Verkennen der Bedeutung des Etatsgesetzes, wenn man in demselben einen Befehl an die Regierung erblicken wollte, alle etatsmäßigen Einnahmen der Reichskasse zuzuführen. Das Gesetz, welches den Etat feststellt, läßt übrigens gewöhnlich keinen Zweifel darüber, daß es sich bei solchen Einnahmen nur um eine Ermächtigung der Regierung handelt. Im Reichsetat findet dies besonders Anwendung auf die Matrikularbeiträge, welche der Reichskanzler theilweise oder ganz unerhoben lassen kann, wenn sie zur Bestreitung der Reichsausgaben entbehrlich erscheinen.

b) Die Erhebung einer nicht etatsmäßigen Einnahme ist ebenfalls der Regierung unverwehrt; nur versteht es sich von selbst, daß sie einen gesetzlichen Titel für dieselbe haben muß, daß sie also insbesondere nicht durch eigenmächtige Contrahirung von Anleihen, Veräußerung von Reichsvermögen, Erhebung von ungesetzlichen Abgaben sich dieselbe verschaffen darf. Es kann aber wohl vorkommen, daß nach Feststellung des Etats ein Gesetz erlassen wird, welches eine neue dauernde oder einmalige Einnahme begründet, oder daß durch Rechtsgeschäfte (Schenkung, Legat, völkerrechtliche Verträge u. a.) oder in Folge gerichtlicher Urtheile der Reichskasse Einnahmen erwachsen. Einer Genehmigung zur Erhebung von Einnahmen der letzten Kategorie seitens des Reichstages bedarf es nicht; dieselben müssen aber bei der Rechnungslegung zur Kenntniß desselben gebracht werden [2]). Eine ausdrückliche reichsgesetzliche Anerkennung,

1) Es ist hier nur die Rede davon, daß eine gesetzlich begründete, im Etatsgesetz aufgeführte Einnahmequelle als solche von der Regierung unbenutzt gelassen wird, nicht von dem davon gänzlich verschiedenen, mit dem Etatsgesetz überhaupt nicht collidirenden Falle, daß einzelne (concrete) Abgaben- oder Gebührenbeträge erlassen, niedergeschlagen oder erstattet werden. Vgl. hierüber unten § 132.

2) Wenn die Regierung eine solche Einnahme unerhoben ließe, weil sie durch das Etatsgesetz nicht „ermächtigt" sei, sie zu erheben, so würde der betreffende Beamte schadens-

daß Einnahmen aus anderen als den im Reichshaushaltsetat aufgeführten Bezugsquellen zulässig sind, ist in dem Gesetz vom 11. November 1871, § 2 enthalten, dem zu Folge solche Einnahmen zur Wiederherstellung des Reichskriegsschatzes zu verwenden sind [1]).

c) Die Nichtleistung einer etatsmäßigen Ausgabe kann als eine Abweichung von der in dem Etatsgesetz aufgestellten Verwaltungsnorm erscheinen, für welche die Regierung politisch verantwortlich ist. Ist die Förderung gewisser Zwecke von den obersten Organen des Reiches als nothwendig oder nützlich anerkannt und ein Kostenbetrag dafür ausgeworfen worden, so kann die Regierung des Reiches einer Rechtfertigung und Darlegung der Gründe, aus denen sie trotzdem die Leistung dieser Ausgabe unterlassen hat, sich nicht entziehen. Staatsrechtlich aber erscheinen alle Ausgabenpositionen des Etats nur als Ermächtigung [2]) der Regierung, dieselben zu leisten, so daß ihre Nichtleistung oder Ersparung weder eine juristische Verantwortlichkeit begründet, noch einer Genehmigung des Reichstages bedarf.

d) Es bleiben somit nur noch übrig die außeretatsmäßigen Ausgaben. Daß die Regierung für dieselben die Bewilligung des Reichstages nachsuchen muß, folgt aus der oben dargelegten Bedeutung des Etats und ist, trotzdem die Verfassung des Deutschen Reiches keine darauf bezügliche Bestimmung enthält [3]), von keiner Seite in Zweifel gezogen worden. Nur muß man die weitverbreitete Ansicht zurückweisen, als verübe die Regierung durch Leistung einer außeretatsmäßigen Ausgabe eine Gesetzwidrigkeit, eine Ver-

ersatzpflichtig sein, und es wäre die Pflicht des Rechnungshofes, ihn zur Ersatzleistung anzuhalten.

1) Vgl. oben S. 829. Der erwähnte Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben enthielt im § 4 die Anordnung: „Einnahmen, welche unter keinen der Titel des Etats fallen, sind als außeretatsmäßige Einnahmen in der verfassungsmäßig zu legenden Rechnung nachzuweisen." — Die Zulässigkeit solcher Einnahmen steht demnach ganz außer Frage.

2) Es schließt dies nicht aus, daß nicht die Regierung, abgesehen vom Etatsgesetz, durch andere Gesetze zur Leistung gewisser Ausgaben ermächtigt sein kann, so daß das Etatsgesetz diese Befugniß nicht constituirt, sondern nur declarirt. Ebenso kann die Regierung zur Leistung gewisser Ausgaben gesetzlich verpflichtet sein und auf diesem Grunde die Aufnahme der Ausgaben in den Etat beruhen; alsdann begründet der letztere nicht die Zahlungspflicht, da dieselbe auch ohne ihn bereits begründet ist. Wenn im Etat eine Summe für Reparatur eines Gebäudes ausgeworfen ist, die Regierung unterläßt aber die Reparatur und in Folge dessen stürzt das Gebäude ganz ein, so kann hierdurch eine Schadensersatzpflicht der betreffenden Behörde und eine Verantwortlichkeit der Regierung begründet sein, aber nicht wegen Verletzung des Etatsgesetzes, wie Joël in Hirth's Annalen 1895, S. 106 meint, sondern wegen omissio diligentiae in der Verwaltung fiscalischen Vermögens. Wenn die Summe zur Reparatur im Etatsgesetz bewilligt ist, eine nochmalige sachverständige Untersuchung des Gebäudes ergiebt aber die Entbehrlichkeit der Reparatur, so kann die Regierung doch nicht für verpflichtet erachtet werden, das Geld auszugeben, nur weil die Ausgabe im Etatsgesetz „angeordnet" ist. Vgl. mein Budgetrecht S. 55 ff.

3) Wie beispielsweise die preußische Verfassungsurkunde Art. 104, Abs. 1.

letzung des Etatsgesetzes, für welche sie beim Reichstage um „Indemnität" bitten müsse, die derselbe als Gnadenact ertheilen oder versagen dürfe [1]). Dadurch, daß man eine Ausgabe in den Verwaltungsplan nicht aufgenommen hat, folgt doch sicherlich nicht, daß man sie *verboten* habe. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ist ihre Aufnahme vielmehr deshalb unterblieben, weil man die Nothwendigkeit dieser Ausgabe nicht voraussehen konnte oder wenigstens nicht vorausgesehen hat [2]). Es ist ein Spiel mit Worten, wenn man aus der Ausdrucksweise, daß der Etat durch Gesetz, d. h. *formell* im Wege der Gesetzgebung festgestellt werde, die Folgerung zieht, daß die Leistung außeretatsmäßiger Ausgaben eine Ungesetzlichkeit, d. h. die Verletzung eines *Gesetzesinhalts* sei. Andererseits geht das Recht des Reichstages, die Nothwendigkeit und Angemessenheit aller Ausgaben mit zu prüfen und darüber mit zu entscheiden, dadurch nicht verloren, daß diese Prüfung und Entscheidung nicht schon bei Aufstellung des *allgemeinen* Finanzplanes erfolgen konnte oder erfolgt ist. Sein Ausgabenbewilligungsrecht erstreckt sich auf alle Ausgaben des Reiches, gleichviel ob sie im Etatsgesetz eine Stelle gefunden haben oder nicht. Daraus ergiebt sich zugleich die Natur des Bewilligungsrechtes des Reichstages hinsichtlich der außeretatsmäßigen Ausgaben als vollkommen identisch mit seinem Recht der Mitwirkung bei der Etatsfeststellung selbst. Das Bewilligungsrecht des Reichstages ist kein ungebundenes und willkürliches. Erkennt der Reichstag an, daß die Ausgabe aus rechtlichen oder factischen Gründen nothwendig oder angemessen war, so involvirt dieses Anerkenntniß zugleich die Genehmigung; der Reichstag kann nicht zugleich die Nothwendigkeit einer geleisteten Ausgabe zugeben und ihre Bewilligung versagen. Der Unterschied zwischen den etatsmäßigen und außeretatsmäßigen Ausgaben besteht — wie bereits oben dargelegt worden ist — darin, daß der Reichskanzler, welcher bei den etatsmäßigen Ausgaben von der Verantwortlichkeit für ihre Nothwendigkeit und Angemessenheit *von vornherein* frei ist, bei den außeretatsmäßigen Ausgaben diese Verantwortlichkeit bis zur Bewilligung durch den Reichstag trägt; die Befugnisse des Reichstages aber sind materiell dieselben bei etatsmäßigen und außeretatsmäßigen Ausgaben.

Die Bewilligung außeretatsmäßiger Ausgaben erscheint sonach sachlich stets als eine Ergänzung und Berichtigung des Haushaltsetats; und wenn es möglich ist, die Genehmigung des Reichstages noch einzuholen, ehe die Aus-

1) Vgl. auch *Gneist*, Gesetz und Budget S. 183; *Schulze* in Grünhut's Zeitschrift S. 192.

2) Im Jahre 1870 und 1871 bestand ein großer Theil der außeretatsmäßigen Ausgaben in Kosten, die in Folge der Rinderpest entstanden waren, und welche das Reich gemäß Gesetz vom 7. April 1869 zu tragen verpflichtet ist. Was würde man dazu sagen, wenn derartige Ausgaben in den Etat aufgenommen würden und dem Reichstage also zugemuthet werden sollte, zu bewilligen, daß in dem betreffenden Etatsjahre die Rinderpest in dem entsprechenden Umfange stattfinden dürfe?

gaben wirklich geleistet oder festgestellt sind, so erscheint die correcteste Form die, durch einen Nachtragsetat, also in Gesetzesform, die Bewilligung zu constatiren. Ist jedoch die Ausgabe thatsächlich geleistet, resp. das Wirthschaftsjahr bereits ganz oder zum größten Theil abgelaufen, so widerspricht es der Logik, in Form eines Voranschlages die Bewilligung auszusprechen, und es wird demgemäß die Genehmigung in Form von Resolutionen des Bundesrathes und Reichstages ertheilt. Trotzdem ist diese Genehmigung mit der in der Form des Etatsgesetzes ertheilten gleichartig, insofern sie eine nur vorläufige ist und die Regierung von der Pflicht der Rechnungslegung nicht entbindet.

3. Die temporären Abweichungen vom Etat bestehen entweder darin, daß Ausgaben[1]) am Ende des Jahres noch nicht erledigt sind oder daß sie bereits vor Beginn des Jahres geleistet worden sind, und man unterscheidet dem entsprechend Restverwaltung und Vorschußverwaltung.

a) Die Restverwaltung. Es ist einleuchtend, daß die Staatskasse nicht alle Zahlungen, welche auf Rechnung des Etats eines bestimmten Jahres erfolgen sollen, bis zum 31. März effectuiren kann; eine Hinausschiebung der Zahlung kann z. B. nothwendig werden durch eine Verzögerung der Lieferung bestellter Waaren oder Arbeiten oder durch Verzug in der Beibringung der erforderlichen Liquidationen, Beläge und Quittungen, oder durch mora accipiendi des berechtigten Gläubigers. An und für sich ist die Restverwaltung erlaubt und ganz unvermeidlich; das Etatsgesetz steht derselben nicht entgegen, da dasselbe nicht die Kassenverwaltung, sondern die Finanzwirthschaft betrifft und demgemäß der Regierung die erforderlichen Kassenmanipulationen behufs Durchführung des Finanzplanes überlassen bleiben. Von Wichtigkeit ist es nur, die Grenze zwischen Restverwaltung und Ausgabeersparnissen zu ziehen. Hierbei ist zunächst das Princip maßgebend, daß nicht die Zahlung, sondern die Entstehung der Obligation entscheidet. Soweit der Fiscus zur Zahlung bereits verpflichtet ist, fällt die Annahme von Ersparnissen weg, wenngleich die Zahlung selbst erst nachträglich (während des neuen Etatsjahres) erfolgt. Aber auch darüber hinaus kann es vorkommen, daß selbst die Obligirung der Staatskasse erst nachträglich erfolgt, aber das Bedürfniß der Staatsverwaltung, welches dadurch gedeckt wird, noch dem abgelaufenen Jahre angehört; auch in diesem Falle ist keine Ausgabenersparung vorhanden. Es läßt sich daher die Restverwaltung negativ dahin bestimmen, daß auf ihr Conto keine Ausgaben der

---

1) Begrifflich fallen auch Einnahmereste und anticipirte Einnahmen hierunter; sie bieten aber kein staatsrechtliches Interesse von praktischer Bedeutung. Sind Einnahmereste als Ist-Einnahme in einer Jahresrechnung aufgeführt und sie erweisen sich später als uneinziehbar, so werden sie in der folgenden Rechnung zurückgerechnet. Ergiebt sich bei der Restverwaltung ein Einnahmeüberschuß, so wird er nach Art. 70 der Reichsverfassung bei dem Etat des folgenden Jahres zur Deckung der Reichsausgaben verwendet.

laufenden Verwaltung genommen werden dürfen[1]). Die nicht verbrauchten Fonds können überdies nicht in das Unendliche asservirt werden wegen der Möglichkeit, daß noch nachträgliche Zahlungen à conto früherer Jahresetats erforderlich werden könnten, sondern sie sind gemäß der Instruction für die preußische Oberrechnungskammer vom 18. December 1824, § 24, die provisorisch auch für den Rechnungshof des Deutschen Reiches bindende Kraft hat, am Ende des zweiten Jahres als erspart zu berechnen. Eine Abweichung von dieser engen Begrenzung der Restverwaltung tritt nur dann ein, wenn der Etat selbst Ausgabenpositionen für übertragbar von einem Jahre auf das andere erklärt[2]).

Bei der Commissionsberathung über den Gesetzentwurf betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben ꝛc. im Jahre 1874 wurden die in der Praxis befolgten Grundsätze und die Maßregeln zur möglichsten Einschränkung der Restverwaltung erörtert und unter Zustimmung der Regierungsvertreter in den Abänderungsvorschlägen der Commission formulirt[3]). Der umgearbeitete Entwurf der Regierung hat diese Vorschläge im Wesentlichen aufgenommen und liefert dadurch einen Ueberblick über die thatsächlich befolgten Regeln[4]). Hiernach ist im Allgemeinen eine abgesonderte Restverwaltung beseitigt; bei den von einem Jahre in das andere übertragbaren Fonds ist die Verwaltung der Ausgabenreste mit der laufenden Verwaltung vereinigt und der Nachweis über die Verausgabung der Reste ist in der Rechnung des folgenden Jahres ungetrennt von den Ausgaben der laufenden Verwaltung zu führen[5]). Fonds, bei denen eine Uebertragung von einem Jahre

---

1) Der Rechnungshof hat im Allgemeinen an dem Grundsatz festgehalten, daß jede Ausgabe demjenigen Etatsjahre angehörig angesehen wird, in welchem die Fälligkeit oder Zahlungsverbindlichkeit eingetreten ist. Vgl. Hertel, Ergänzungsheft S. 152. Vgl. den Erlaß des Reichsmarineamts vom 2. Juli 1891 (Marineverordnungsbl. S. 157). „Die Einnahmen und Ausgaben sind für dasjenige Etatsjahr zu verrechnen, welchem sie ihrem Rechts- bezw. Entstehungsgrunde nach angehören."

2) Nach einer am 27. April 1871 beschlossenen Resolution des Reichstages soll bei Aufstellung des Etats hinsichtlich der übertragbaren Titel derselben jedesmal erkennbar gemacht werden, wie viel von den übertragbaren Fonds in dem Vorjahre wirklich verwandt und wie viel daher von demselben für das laufende Jahr noch disponibel ist (Stenogr. Berichte S. 419—424). Die Reichsregierung hat ihre Zustimmung dazu erklärt und dem entsprechend diese Nachweisungen für die aus dem Jahre 1870 disponibel gebliebenen Bestände der Marine- und Telegraphenverwaltung pro 1871 schon am 2. November 1871 gegeben (Drucksachen II. Sess., 1871, Nr. 36).

3) Vgl. Drucksachen 1874, Nr. 108, S. 17 ff., 37 ff. Auszugsweise abgedruckt bei v. Rönne II, 1, S. 166 ff.

4) Vgl. den Entwurf von 1877 (Drucksachen Nr. 115), § 26 ff., und dazu die Motive S. 19 ff.

5) Nach § 32 des Entwurfes sind aber bei diesen Fonds in der Rechnung der Reichshauptkasse gesondert nachzuweisen 1) der in dem betreffenden Jahre ausgegebene Betrag, 2) der auf das folgende Jahr übertragene Bestand, 3) der aus dem Vorjahre übernommene Bestand.

in das andere zulässig ist, sind nur alle Baufonds, ferner die zu einmaligen Ausgaben bewilligten, und endlich solche Fonds, für welche die Uebertragbarkeit im Etat ausdrücklich anerkannt ist. Die bis zum Jahresabschluß nicht verwendeten Beträge bleiben für die in den beiden nächstfolgenden Jahren unter demselben Titel zahlbar werdenden Ausgaben neben dem laufenden Etats-Soll zur Verfügung, insofern nicht eine ausdrückliche Bemerkung zum betreffenden Titel eine Uebertragung auf längere Zeit gestattet [1]). Nur für die Ausgaben für das Heer besteht mit Rücksicht darauf, daß die Militärverwaltung nicht vom Reich selbst geführt wird und demgemäß Abrechnungen zwischen der Reichshauptkasse und den betreffenden Landeskassen erforderlich sind, auch hinsichtlich derjenigen Ausgabefonds, welche nicht von einem Jahre in das andere übertragbar sind, eine Restperiode von 6 Monaten nach dem Bücherabschluß. Jedoch dürfen während der Restperiode auf die noch offen gehaltenen Fonds keine Ausgaben für das laufende Jahr und andererseits auf die Fonds des letzteren keine aus den offen gehaltenen Fonds zu bestreitende Ausgaben angewiesen werden [2]).

b) Die Vorschußverwaltung ist im Allgemeinen untersagt und höchstens insoweit zulässig, als sie lediglich als erfrühte Zahlungsleistung, als Kassenauslage, erscheint. Besonders wichtig aber ist es, die Vorschußverwaltung von den Etatsüberschreitungen zu unterscheiden, da die letzteren sich leicht unter dem Deckmantel der ersteren verbergen können. Der entscheidende Gesichtspunkt ist hier derselbe wie bei der Auseinanderhaltung der Restverwaltung von den Ausgabenersparnissen.

Wenn die laufenden Verwaltungsbedürfnisse eines Jahres in größerem Umfange, resp. mit der Aufwendung größerer Geldmittel, als der Etat dafür auswirft, befriedigt werden, so liegt stets eine Etatsüberschreitung vor, selbst wenn die gegründetste Hoffnung vorhanden ist, daß gerade mit Rücksicht auf diese vollständigere Befriedigung im folgenden Jahre ein geringerer Betrag als der gewöhnlich dafür im Etat ausgesetzte genügen werde [3]). Auch

1) Entwurf § 26.

2) Entwurf § 28.

3) Daher können z. B. Ausgaben der Telegraphenverwaltung zur Vermehrung von Telegraphenleitungen oder zur Anschaffung von Grundstücken u. dgl. über den etatsmäßigen Betrag hinaus oder Mehrausgaben der Marineverwaltung für Schiffsverpflegung, Materialien und Inventarien u. dgl., welche für das Bedürfniß des laufenden Jahres verwendet werden, nicht als Vorschüsse, sondern als Etatsüberschreitungen angesehen werden. Ein hiervon abweichendes Verfahren der Jahre 1867—1869 ist vom Rechnungshof mit Recht gerügt und die Incorrectheit von der Reichsregierung anerkannt worden. Vgl. die Denkschrift vom 6. Mai 1872 zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Regelung des Reichshaushalts vom Jahre 1871, S. 8 (Drucksachen des Deutschen Reichstags III. Session 1872, Nr. 59) und das Monitum des Rechnungshofes vom 11. Juni 1871 (ebendaselbst Nr. 110). In Folge dessen wurde das Reichsgesetz vom 29. März 1873 (Reichsgesetzbl. S. 59) erlassen, welches für die Etatsüberschreitungen „Indemnität" bewilligte und Deckungsmittel anwies.

wenn diese Hoffnung sich wirklich erfüllt, liegt im ersten Jahre eine Etatsüberschreitung, im zweiten eine Ausgabenersparniß vor, die sich im finanziellen Resultate compensiren, aber nicht staatsrechtlich gegenseitig aufheben können. Es würde vielmehr in einem solchen Falle die Genehmigung des Reichstages zur Etatsüberschreitung des einen Jahres einzuholen, und andererseits die entsprechende Minderausgabe des folgenden Jahres zu seiner Kenntniß zu bringen sein, in keinem Falle aber eine derartige Pseudo-Vorschußverwaltung durch mehrere Jahre fortgeführt werden dürfen. Wenn dagegen für Bedürfnisse des folgenden Jahres bereits vorsorgliche Abhülfe geschaffen und dafür eine Zahlung a conto des Etats des folgenden Jahres geleistet wird, so ist dies eine mit den Regeln des Budgetrechts vereinbare Vorschußverwaltung, die nicht den finanziellen Wirthschaftsplan, sondern bloß das Kassen- und Abrechnungswesen berührt. Es darf demnach eine Vorschußleistung nur bei solchen Kassen vorkommen, welche mit Beständen abschließen dürfen, und es sind die vorhandenen Bestände als Activa in einer den geleisteten Vorschüssen entsprechenden Höhe nachzuweisen, so daß die Vorschüsse rechnungsmäßig nicht als Mehrausgaben erscheinen [1]). Eine derartige Vorschußverwaltung kommt namentlich in ausgedehntem Maße bei der Armeeverwaltung vor, welche in billigen Jahren Naturalien-Reservevorräthe zum Zweck der Truppenverpflegung ansammelt und sie in Theurungsjahren mit zur laufenden Consumtion zieht und dann bei günstiger Conjunctur wieder ergänzt oder vermehrt [2]). Ueberdies muß freilich die Gefahr dafür übernommen werden, daß der Etat des folgenden Jahres für das fragliche Verwaltungsbedürfniß auch in der That einen Betrag auswerfen wird, was aber bei den fortdauernden Ausgaben keinem Bedenken unterliegt.

Auch diese Beschränkungen können übrigens durch ausdrückliche Anordnungen des Etatsgesetzes aufgehoben und die Ueberschreitung des etatsmäßigen Betrages des einen Jahres a conto der Etatssumme des folgenden Jahres gestattet werden.

## § 131. Die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben ohne Etatsgesetz.

I. Trotzdem Art. 69 der Reichsverfassung mit apodiktischer Bestimmtheit sagt, daß der Reichshaushaltsetat vor Beginn des Etatsjahres durch ein Gesetz festgestellt wird, so ist doch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß das Etatsgesetz thatsächlich vor Beginn des Etatsjahres nicht zu Stande kommt. Der Grund für den Eintritt einer solchen Eventualität kann darin liegen, daß die Uebereinstimmung des Bundesraths und des Reichstags über den Inhalt des Etatsgesetzes nicht zu erzielen ist; denn die Reichsverfassung kennt kein recht-

1) Vgl. Instruction für die Oberrechnungskammer vom 18. December 1824, § 23.
2) Vgl. Drucksachen des Reichstages 1872, Nr. 143, S. 7.

liches Mittel, welches die Herstellung übereinstimmender Majoritätsbeschlüsse der beiden Organe des Reiches sicherstellte. Das Hinderniß kann aber auch dadurch gegeben sein, daß die Beschlußfassung der beiden Körperschaften nicht rechtzeitig erfolgt, so daß zwar begründete Aussicht auf Vereinbarung des Etatsgesetzes vorhanden ist, die Feststellung und Verkündigung desselben aber nicht vor Beginn des Etatsjahres sich ermöglichen läßt. Auch im letzteren Falle ist die Reichsregierung für einen Theil des Etatsjahres in der Lage, ohne Etatsgesetz die Verwaltung führen zu müssen. Die Reichsverfassung hat nicht angegeben, welche Rechtsgrundsätze in einem solchen Falle Platz greifen; die letzteren müssen daher auf wissenschaftlichem Wege aus allgemeinen Rechtsprincipien hergeleitet werden.

Es ist nicht zu bestreiten, daß die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches ohne Etatsgesetz der Reichsverfassung, d. h. dem in derselben als regelmäßig vorausgesetzten und angeordneten Zustande *widerspricht*, und man kann es dabei als unerheblich auf sich beruhen lassen, ob ein solcher Zustand als „verfassungswidrig" oder als ein „anomaler" zu bezeichnen sei. Wesentlich ist nur, daß man zwei Punkte nicht übersieht; nämlich erstens, daß die Verfassung keine ausreichende Sicherheit geschaffen hat, um das Eintreten eines solchen Zustandes unmöglich zu machen und die etatslose Verwaltung auszuschließen, und zweitens, daß die Frage nach den Rechtssätzen, welche im Falle des nicht rechtzeitigen Zustandekommens des Etats Platz greifen, ganz unabhängig davon beantwortet werden muß, wen die Schuld an dem Nichtzustandekommen trifft. Eine solche Schuld im subjectiven Sinne braucht überhaupt nicht vorzuliegen; bei gewissenhaftester Beobachtung aller staatsrechtlichen und politischen Pflichten kann der Fall eintreten, daß Bundesrath und Reichstag über den Etat zu übereinstimmenden Mehrheitsbeschlüssen nicht gelangen, oder nicht rechtzeitig gelangen, und falls in der That ein Verschulden obwaltet, so kann dasselbe ebensowohl auf Seiten des Reichstags oder auf Seiten des Bundesraths wie auf Seiten der Reichsregierung (des Reichskanzlers) liegen. Es kann daher nur irreführend sein, wenn man den thatsächlichen Zustand, daß ein Etatsgesetz nicht vorhanden ist, als eine „Verfassungs*verletzung*" bezeichnet, da in diesem Worte stets das Moment subjectiven Verschuldens mit enthalten ist; eine solche Ausdrucksweise kann leicht dazu verleiten, das Vorhandensein einer subjectiven Schuld zu subintelligiren und durch diese Vorstellung die unbefangene Würdigung der Verhältnisse zu beeinflussen. Die Frage muß vielmehr ganz objectiv gestellt und beantwortet werden: Welche Rechtsregeln gelten für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches, wenn bei Beginn des Etatsjahres das im Art. 69 der Reichsverfassung vorgeschriebene Etatsgesetz nicht vorhanden ist?

In der Praxis des Reiches hat man bisher, wenn ein solcher Fall eintrat, eine Aushülfe dadurch geschaffen, daß man den Etat der abgelaufenen

Wirthschaftsperiode für einen Monat erstreckte [1]). Eine effective Regelung der Reichsfinanzwirthschaft für den betreffenden Monat wird dadurch weder bezweckt noch erreicht. Die Erstreckung erfolgt „bis zur gesetzlichen Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr . . . und vorbehaltlich der Aenderungen, welche durch diese Feststellung sich ergeben"; die fortdauernden Ausgaben werden zwar bei den einzelnen Kapiteln und Titeln auf ein Zwölftel der Ansätze des prolongirten Jahresetats bemessen, es wird aber außerdem die Zahlung derjenigen Mehrbeträge gestattet, welche zur Erfüllung der auf einen längeren Zeitraum im Voraus fälligen Verbindlichkeiten erforderlich sind; für die einmaligen Ausgaben wird ebenfalls ein Zwölftel der im prolongirten Etat ausgeworfenen Beträge festgesetzt, sofern sie für dieselben Zwecke, für welche die letzteren bewilligt waren, bestimmt sind, und mit Ausnahme derjenigen Ausgaben, zu welchen die für das neue Etatsjahr erforderlichen Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen (oder vorschußweise aus dem Festungsbaufonds zu entnehmen) sein würden. Hinsichtlich der Einnahmen enthalten die Gesetze keinerlei Bestimmung, als die Anordnung, daß die Bundesstaaten die Matrikularbeiträge bis zum zwölften Theil der durch den prolongirten Etat festgestellten Summen einzuzahlen haben. Auch sind die Einnahmen und Ausgaben für den Monat April bei den einzelnen Kapiteln und Titeln auf die Einnahmen und Ausgaben des zu erwartenden Haushaltsetats zu verrechnen [2]). Ein *Wirthschaftsplan* für die Verwaltung des Reiches ist also in einem solchen Gesetz nicht enthalten. Aber auch den Vorschriften der Reichsverfassung wird durch das in Rede stehende Auskunftsmittel nicht genügt; denn Art. 69 verlangt, daß „*alle Einnahmen und Ausgaben für jedes Jahr* veranschlagt werden"; er kennt weder „Monatsetats", noch Etatsgesetze, welche bloß die Ausgaben und die Matrikularbeiträge betreffen. Auch die Reichsfinanzverwaltung mit einem „vorläufig auf einen Monat erstreckten" Etat ist im Hinblick auf Art. 69 der Reichsverfassung eine anomale [3]).

Indessen, wenn man hiervon absehen und die provisorische Erstreckung des letzten Etatsgesetzes für die correcte und dem „constitutionellen Princip" entsprechende Aushülfe anerkennen will, so ist damit die Frage keineswegs abgethan; denn so gut wie das Etatsgesetz selbst kann auch das Gesetz be-

---

1) Reichsgesetz vom 26. März 1877, betreffend die vorläufige Erstreckung des Haushaltsetats des Deutschen Reiches für das Vierteljahr vom 1. Januar 1877 bis 31. März 1877 auf den Monat April 1877 (Reichsgesetzbl. S. 407) und Reichsgesetz vom 30. März 1878, betreffend die vorläufige Erstreckung des Haushaltsetats des Deutschen Reiches für das Etatsjahr 1877/78 auf den Monat April 1878 (Reichsgesetzbl. S. 9).

2) § 3 der beiden citirten Gesetze.

3) Wenn man mit dem Art. 69 der Reichsverfassung Monats- oder Vierteljahresetats für verträglich hält, so ist nicht recht einzusehen, warum nicht auch Etats für Finanzperioden von zwei oder mehreren Jahren damit vereinbar sein sollen. *Verfassungsgemäß* sind allein *Jahresetats*.

treffend die vorläufige Erstreckung des vorigen Etats an Hindernissen aller Art scheitern.

II. Geht man von der Vorstellung aus, daß das Budgetgesetz die alleinige und ausschließliche gesetzliche Grundlage für die Finanzwirthschaft sei, daß nur durch das Budgetgesetz die Regierung staatsrechtlich ermächtigt werde, Ausgaben zu leisten und Einnahmen zu erheben [1]), so kommt man folgerichtig zu dem Resultat, daß, wenn ein Budgetgesetz nicht zu Stande kommt, die Finanzwirthschaft, d. h. überhaupt die staatliche Thätigkeit stille stehen muß [2]). An dieser absurden Consequenz erweist sich die Unrichtigkeit der Theorie; denn sie bedeutet die Desorganisirung und Auflösung des Staates. Hält man dagegen an der oben dargelegten Bedeutung des Etatsgesetzes fest, nämlich daß die specifische Rechtswirkung darin besteht, daß die Regierung im Voraus von ihrer Verantwortlichkeit entlastet wird, soweit sie sich innerhalb der Ansätze des Etats hält, so ergiebt sich als logisch nothwendige Schlußfolgerung, daß beim Mangel eines Etatsgesetzes diese Wirkung nicht eintritt; also nicht, daß die Regierung die Verwaltungsthätigkeit einstellen müsse, sondern daß sie dieselbe auf eigene Verantwortlichkeit fortführt [3]). Hierbei handelt es sich um die Verantwortlichkeit im Sinne des constitutionellen Staatsrechts, d. h. um die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers gegen den Bundesrath und den Reichstag. Die etwa begründete civilrechtliche oder strafrechtliche Verantwortlichkeit von Beamten hat ihre besonderen Voraussetzungen und steht mit dem Etatsgesetz in keinem Zusammenhange [4]). Auch die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers gegen den Kaiser kommt in dieser Hinsicht nicht in Betracht. Sie besteht zwar im vollen Maße, aber als ein integrirender Bestandtheil der allgemeinen Dienst- und Gehorsamspflicht des Reichskanzlers und aller ihm untergeordneten Behörden. Von dieser Verantwortlichkeit wird die Reichsregierung durch einen Dienstbefehl, eine Instruction, einen durch kaiserliche Verordnung festgesetzten Etat entlastet; ein solcher durch Verordnung festgestellter Etat hat aber nicht die specifische Bedeutung eines Etatsgesetzes und kann dasselbe in keiner Weise vertreten, da das Etatsgesetz nicht das Verhältniß des Reichskanzlers zum Kaiser, sondern das Verhältniß des Reichskanzlers zum Bundesrath und zum Reichstag betrifft. Von der constitutionellen Verantwortlichkeit gegen Bundesrath und Reichstag

1) Dies galt früher als „constitutionell" und wurde a priori als Axiom hingestellt. Vgl. die aus dem Jahre 1862 stammende Ausführung von Lasker, Zur Verfassungsgeschichte Preußens 1874, S. 355 ff. Diese Theorie hat auch jetzt noch zahlreiche Anhänger. Vgl. die kritischen Erörterungen unten im „Anhang". Historisch knüpft diese Theorie an die anarchischen und jede feste Rechtsordnung negirenden Zustände und Anschauungen der französischen Revolution an.

2) Vgl. mein Budgetrecht S. 76 ff. Uebereinstimmend Schulze in Grünhut's Zeitschrift S. 196 und Preuß. Staatsrecht I, S. 591 fg.

3) Vgl. Fricker a. a. O. S. 406.

4) Vgl. die sehr zutreffende Ausführung des Reichsgerichts im Urtheil vom 9. April 1885 (Entscheidungen in Civilsachen Bd. XIII, S. 261 fg.).

kann der Reichskanzler nur von diesen Körperschaften selbst entlastet werden[1]).

Den Maßstab für die Beurtheilung dieser Verantwortlichkeit bei dem Fehlen eines Etatsgesetzes giebt nun die Unterscheidung zwischen den Einnahmen und Ausgaben, zu welchen die Regierung nur durch den Etat ermächtigt wird, und denjenigen Befugnissen, welche die Regierung auf Grund dauernd wirksamer Gesetze hat, die also durch das Etatsgesetz nicht begründet, sondern nur in ihrer finanziellen Bedeutung anerkannt werden. Die letzteren können ihr durch das bloße Nichtzustandekommen des Etats, also durch das Nichthinzutreten eines neuen formalen Rechtsgrundes, nicht entzogen werden, da es einer alljährlichen Prolongation oder Bestätigung dieser Befugnisse nicht bedarf[2]). Aus diesem Princip ergeben sich hinsichtlich der Ausgaben und Einnahmen folgende Consequenzen:

1. Die Ausgaben zerfallen mit Beziehung auf das Bewilligungsrecht des Bundesraths und des Reichstags, wie oben S. 946 ff. ausgeführt worden ist, in zwei Kategorien, rechtlich nothwendige und willkürliche.

a) Als „nothwendige" im staatsrechtlichen Sinne sind nur diejenigen Ausgaben zu bezeichnen, zu deren Leistung die Regierung gesetzlich verpflichtet ist. Dahin gehören theils die giltig entstandenen vermögensrechtlichen Verpflichtungen des Fiscus, theils die ihr gesetzlich obliegenden Verwaltungsaufgaben, die persönlichen und sachlichen Kosten der gesetzmäßig constituirten Behörden, die Instandhaltung der Staatsanstalten u. s. w. Recht und Pflicht zur Leistung dieser Ausgaben bestehen auch ohne Etatsgesetz, und deshalb kann es nicht als Verfassungsverletzung angesehen werden, wenn die Regierung diese Ausgaben leistet, obgleich ein Etatsgesetz nicht verfassungsmäßig zu Stande gekommen ist. Man kann den Satz auch in der Art formulieren: Ausgaben, welche Bundesrath und Reichstag bei der Festsetzung des Etats aus rechtlichen Gründen nicht verweigern dürfen, sind von der Regierung auch in dem Falle, daß die gesetzliche Feststellung des Reichshaushaltsetats unterbleibt, zu leisten.

---

1) Vgl. oben S. 952 fg. Der Ersatz eines Etatsgesetzes durch eine Nothverordnung ist daher der Sache nach ausgeschlossen, und zwar nicht nur für das Reich, dessen Verfassung Nothverordnungen überhaupt nicht kennt, sondern auch für Preußen. Siehe mein Budgetrecht S. 80 fg. Dies ist auch in der Theorie allgemein anerkannt; eine Ausnahme macht neuerdings nur Bornhak, Preuß. Staatsrecht Bd. III, S. 598.

2) Die Vertreter der hier bekämpften Theorie freilich behaupten, daß Gesetze, welche staatliche Institutionen dauernd normiren, hinsichtlich der hierfür erforderlichen finanziellen Mittel „eines alljährlich zu erneuernden Ausführungsgesetzes" bedürfen. Danach gäbe es im Staate überhaupt gar keine dauernde Institutionen und keine fortgeltenden Gesetze, sondern der gesammte Rechtszustand des Staates wäre von Jahr zu Jahr in Frage gestellt und würde immer nur für eine Etatsperiode prolongirt. Vgl. darüber meine Ausführungen im Archiv für öffentliches Recht Bd. I, S. 172 ff. und unten im Anhang.

Eine ausdrückliche Anerkennung hat dieſer Grundſatz in der Reichsgeſetzgebung gefunden hinſichtlich der Verpflichtungen, welche aus der Begebung von Anleihen und Schatzſcheinen hervorgehen. Sämmtliche Anleihegeſetze enthalten übereinſtimmend den Satz, daß die zur Verzinſung und Tilgung der Anleihe, ſowie zur Einlöſung der Schatzanweiſungen erforderlichen Beträge der Reichsſchuldenverwaltung aus den bereiteſten Einkünften des Reiches zur Verfallzeit zur Verfügung geſtellt werden müſſen [1]). Dieſe Vorſchrift enthält nicht die Klauſel „nach Maßgabe des Reichshaushalts-Etatsgeſetzes" oder eine gleichbedeutende; ſie gilt, gleichviel ob ein ſolches Geſetz verkündet worden iſt oder nicht; ſie ſchützt die Gläubiger des Reiches vor der Gefahr, daß die Befriedigung ihrer Anſprüche von dem alljährlichen Zuſtandekommen des Etatsgeſetzes abhängig ſei.

Allein unter den Ausgaben, die als rechtlich nothwendige zu charakteriſiren ſind, müſſen wieder zwei Arten unterſchieden werden; die *einen* ſind auch der Höhe nach feſtbeſtimmte, von der „Bewilligung" des Etatsgeſetzes unabhängige; die *anderen* ſind nur dem Rechtsgrunde nach nothwendige, ihrer Höhe nach aber veränderliche. In Betreff der erſteren hat die Aufnahme in das Etatsgeſetz gar keine *ſelbſtſtändige* Bedeutung; ſie gewähren der freien Entſchließung der geſetzgebenden Organe gar keinen Spielraum; ſie müſſen in den Etat aufgenommen werden, weil derſelbe ein vollſtändiger Wirthſchaftsplan iſt und eben nicht bloß eine Ermächtigung zur Leiſtung von Ausgaben. Hinſichtlich dieſer Ausgaben hat daher auch das Fehlen eines Etatsgeſetzes keine Bedeutung; die Regierung trifft keine andere Verantwortung, mag ſie dieſe Ausgaben mit oder ohne Etatsgeſetz leiſten. Sind die Ausgaben dagegen dem Betrage nach veränderlich, ſo enthält die Veranſchlagung im Etat das übereinſtimmende *Anerkenntniß* des Bundesraths und Reichstags, daß die im Budget ausgeworfene Summe in dem beſtimmten Etatsjahre *erforderlich* oder *angemeſſen* ſei, und die Regierung iſt, wenn ſie die Ausgabe innerhalb dieſer Beträge leiſtet, von jeder Verantwortung frei. Iſt dagegen ein Etatsgeſetz nicht zu Stande gekommen, ſo hat die Regierung kein ſolches, ſie im Voraus deckendes Anerkenntniß; ſie hat vielmehr bei der Rechnungslegung den Nachweis zu führen, daß die Ausgabe in der Höhe, in welcher ſie geleiſtet worden iſt, erforderlich und angemeſſen war, ſo daß allerdings ihre Lage erheblich ungünſtiger iſt, als wenn ſie auf Grund eines Etatsgeſetzes verwaltet hat. Das Etatsgeſetz des vorhergegangenen Jahres hat formell keine Geltung; thatſächlich werden aber meiſtens die in ihm enthaltenen, durch Uebereinſtimmung der geſetzgebenden Körperſchaften feſtgeſetzten Beträge einen Anhaltspunkt für die Beurtheilung der Frage geben, ob die Regierung ſich innerhalb der angemeſſenen Summen gehalten habe. Uebrigens kann ja auch, wenn

1) Geſetz vom 27. Januar 1875, § 4. Vgl. oben S. 843.

der Etat gesetzlich festgestellt worden ist, der budgetmäßig veranschlagte Betrag sich thatsächlich als unzulänglich zur Bestreitung einer gesetzlich erforderten, also rechtlich nothwendigen, Ausgabe erweisen; der Regierung liegt auch in diesem Falle der Nachweis ob, aus welchen Gründen die Etatsüberschreitung geboten war, und man kann daher den Satz aufstellen, daß bei nicht zu Stande gekommenem Etat die Reichsregierung hinsichtlich aller nothwendigen, aber der Höhe nach nicht feststehenden Ausgaben in Bezug auf den ganzen Betrag derselben eine ähnliche Verantwortlichkeit trägt, wie bei der Verwaltung auf Grund eines Etatsgesetzes hinsichtlich der Etatsüberschreitungen.

b) Als „willkürlich" im staatsrechtlichen Sinne sind alle Ausgaben zu bezeichnen, zu deren Leistung für die Regierung keine Rechtspflicht besteht. Für solche Ausgaben bedarf die Regierung der Regel nach einer Ermächtigung durch das Etatsgesetz, falls nicht ausnahmsweise in einem speciellen Gesetze die Ermächtigung zu einer Ausgabe ertheilt ist; demgemäß hat das Nichtzustandekommen des Etatsgesetzes im Allgemeinen die Wirkung, daß die Regierung solche Ausgaben unterlassen muß. Allein aus thatsächlichen Gründen kann die Regierung in die Lage kommen, Ausgaben dieser Art leisten zu müssen. Die Befugniß hierzu beruht auf der allgemeinen Verpflichtung der Regierung, dringende Staatsinteressen wahrzunehmen; es ist widersinnig, die Staatsverwaltung unter die Fiction zu stellen, daß kein Staatsinteresse dringend, keine Ausgaben nothwendig sein können, deren Dringlichkeit und Nothwendigkeit nicht vorher durch ein Gesetz anerkannt worden ist. Auch bei vorhandenem Etatsgesetz kann der Fall eintreten, daß die Regierung Ausgaben für Zwecke leisten muß, welche im Etatsgesetz gar nicht berücksichtigt worden sind, vielleicht gar nicht berücksichtigt werden konnten. Hinsichtlich solcher außeretatsmäßigen Ausgaben kommt die Regierung aber nicht mit dem Nachweise durch, daß die verwendete Summe für den betreffenden Zweck angemessen oder erforderlich war, sondern sie ist auch dafür verantwortlich, daß der Zweck der Ausgabe selbst durch ein dringendes Reichsinteresse geboten war. In dieser Lage befindet sich die Regierung, wenn sie ohne Etatsgesetz die Verwaltung führt, hinsichtlich aller, nicht auf specieller gesetzlicher Verpflichtung oder Ermächtigung beruhenden Ausgaben, und man kann demgemäß den Rechtssatz aufstellen, daß bei nicht zu Stande gekommenem Etat die Regierung hinsichtlich aller, nicht auf speciellen Gesetzesvorschriften beruhenden Ausgaben eine ähnliche Verantwortung trägt, wie bei der Verwaltung auf Grund eines Etatsgesetzes hinsichtlich der außeretatsmäßigen Ausgaben [1]).

1) v. Martitz, Ueber den constitutionellen Begriff ꝛc. S. 67, erklärt diesen Satz für rechtsirrthümlich, weil die Genehmigung der außeretatsmäßigen Ausgaben in einer anderen Form erfolgt wie die Feststellung des Etats (siehe oben S. 959). Die logische Schlüssigkeit ist bei dieser Ausführung zu vermissen.

2. Die Einnahmen beruhen zum größten Theile auf Quellen, die von der alljährlichen Bewilligung unabhängig sind, insbesondere auf den dauernd giltigen Zoll- und Steuer- und Gebührengesetzen und den Erträgen der Betriebsanstalten; hinsichtlich dieser Einnahmen ist daher die Verwaltung, wenn kein Etatsgesetz zu Stande gekommen ist, in ganz derselben Lage, als wenn die voraussichtlichen Erträge dieser Quellen im Etatsgesetz veranschlagt worden sind [1]). Eine Ausnahme besteht dagegen hinsichtlich folgender Einnahmen:

a) Die Matrikularbeiträge. Dieselben können nicht erhoben werden, wenn es an einem gesetzlich festgestellten Etat fehlt, da nach Art. 70 der Reichsverfassung der Reichskanzler dieselben nur bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages ausschreiben darf, das Vorhandensein eines Budgets daher eine unerläßliche Voraussetzung hierfür ist. Demgemäß müssen in einem Jahre, in welchem es an einem Etatsgesetz gebricht, die Einnahmen aus den Zöllen und Verbrauchsabgaben, welche auf Grund der sogen. Frankenstein'schen Klausel unter die Einzelstaaten zu vertheilen sind (siehe oben S. 933), denselben im vollen Betrage überwiesen werden. Andererseits sind aber durch Art. 62, Abs. 2 der Reichsverfassung die einzelnen Bundesstaaten fortdauernd verpflichtet, jährlich so viel mal 225 Thaler als die Kopfzahl der Friedensstärke ihrer Heeres-Contingente beträgt, zur Reichskasse fortzuzahlen. Diese Verpflichtung ist von der gesetzlichen Feststellung des Budgets nicht abhängig gemacht. Es erhebt sich nun die Frage, wie sich diese Verpflichtung zu den andern Einnahmen des Reiches verhält. Ihr Zweck besteht, wie sich aus dem Wortlaut des Art. 62 der Reichsverfassung und der Entstehungsgeschichte desselben ergiebt, darin, eine gewisse Summe zur Bestreitung des Aufwandes für das Heer sicher zu stellen [2]). Daraus folgt, daß die Reichsregierung von den Erträgen der vom Etatsgesetz unabhängigen Einnahmen denjenigen Theil, welcher nach Leistung der unerläßlichen anderen Ausgaben, zu denen die Reichsregierung gemäß den vorstehenden Erörterungen selbst ohne Etatsgesetz befugt oder verpflichtet ist, übrig bleibt, zur Bestreitung der Militärausgaben zur Verfügung stellen muß und daß die einzelnen Staaten alsdann noch diejenige Summe zuzulegen verpflichtet sind, welche zur Completirung des Pauschquantums von 225 Thalern für den Kopf erforderlich ist. Diese Summen würden an die Stelle der in Jahren mit gesetzlich festgestelltem Etat zu zahlenden Matrikularbeiträge treten [3]).

1) Die Vertreter des parlamentarischen Bewilligungsrechts behaupten, daß auch die dauernd für die einschlägigen Materien vorhandenen Gesetze, um ausgeführt werden zu können, alljährlich eines neuen, besonderen Ausführungsgesetzes bedürfen, als welches das Budgetgesetz in seinen auf die Einnahmen bezüglichen Positionen sich darstellt. Die Gesetze selbst enthalten von dieser Ergänzungsbedürftigkeit nichts, ebensowenig die Reichsverfassung. Sollen, wenn am 1. April eines Jahres das Etatsgesetz nicht publicirt ist, alle Waaren zollfrei eingehen, alle Verbrauchsabgaben aufhören, alle Postsendungen portofrei befördert werden u. s. w.?

2) Vgl. hierüber oben S. 564 fg.

3) Eine praktische Anwendung dürfte Art. 62, Abs. 2 der Reichsverfassung aller-

b) Einnahmen aus der Veräußerung der im Besitz der Reichsverwaltung befindlichen Grundstücke darf die Reichsregierung nur unter Genehmigung des Bundesraths und des Reichstags verausgaben; sofern diese Genehmigung nicht anderweitig erfolgt ist, sind solche Einnahmen im nächsten Reichshaushaltsetat einzustellen [1]). Daraus folgt, daß, wenn ein Etatsgesetz nicht zu Stande gekommen ist, die Reichsregierung Einnahmen dieser Art nicht verausgaben darf, sondern sie als disponibles Vermögen des Reiches aufbewahren muß, falls sie nicht die specielle Genehmigung des Bundesraths und Reichstags zur Verwendung dieser Beträge erhalten hat.

c) Ueber die Verwendung der bestimmten Zwecken reichsgesetzlich zugewiesenen Fonds siehe oben S. 948, Ziff. 3.

## § 132. Die Rechnungscontrole und Entlastung der Verwaltung*).

I. Die Controle der Staatsrechnungen ist ein ebenso unabweisliches Bedürfniß der Finanzwirthschaft wie die Aufstellung des Etats und bei jeder Verfassungsform durch den Umfang der staatlichen Finanzwirthschaft und durch die Bedürfnisse der Verwaltung selbst geboten. Das Staatsoberhaupt bedarf eines Organes, welches unabhängig von den verwaltenden Behörden die Thätigkeit der letzteren periodisch revidirt, um festzustellen, ob die letzteren nach den ihnen ertheilten Vorschriften und in einer dem Staatsinteresse förderlichen Weise die Einnahmen erhoben und die Ausgaben geleistet und das Vermögen des Staates bestimmungsgemäß und sorgfältig verwaltet haben. Im constitutionellen Staate kommt noch das weitere Moment hinzu, daß die Volksvertretung den ihr gebührenden Antheil an der Regelung der Finanzwirthschaft und Staatsverwaltung nicht wirksam ausüben und geltend machen könnte und daß ihre Theilnahme an der Festsetzung des Staatshaushaltsetats sich als illusorisch und wirkungslos erweisen müßte, wenn nicht die gesammte Verwaltung einer um-

---

dings schwerlich finden, schon deshalb, weil er für die Bestreitung des Aufwandes für das Heer keine genügenden Mittel bietet; rechtlich aufgehoben ist er aber weder durch die Beendigung der Pauschquantumsperiode noch durch die Militär- und Finanzgesetzgebung des Reiches.

1) Reichsgesetz vom 25. Mai 1873, § 11. Siehe oben S. 949.

*) Meine Schrift über das Budgetrecht, Berlin 1871, S. 68 ff. (Bocke) „Ueber den Rechnungshof mit besonderer Rücksicht auf das Deutsche Reich" in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd. XXXII, S. 479 ff. und Bd. XXXIII, S. 23 ff. M. Joël in Hirth's Annalen 1895, S. 81 ff.; Meißner, Die das Rechnungswesen des preußischen Staates umfassenden Gesetze und Verordnungen, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer, 2 Bde., Berlin 1878/79; G. Herrfurth, Das gesammte preußische Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, Berlin 1881 (2. Aufl. 1887); Hertel, Die preußische Oberrechnungskammer, Berlin 1884, Ergänzungsheft 1890. Vgl. auch den Artikel „Staatskassenverwaltung" in v. Holtzendorff's Rechtslexicon Bd. III, S. 751, und den Artikel „Staatsrechnungswesen" in v. Stengel's Wörterbuch des Verwaltungsrechts II, S. 502 ff.

fassenden Controle durch eine unabhängige Behörde unterliegen und der Volksvertretung Rechenschaft darüber gegeben würde, daß die unter ihrer Mitwirkung aufgestellten Normen thatsächlich bei Führung der Staatsgeschäfte beobachtet worden sind. Auch bei der Errichtung des Norddeutschen Bundes bestand keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß die Verwaltung des Bundes zur Rechnungslegung verpflichtet sei und der Entlastung sowohl von Seiten des Bundesraths als von Seiten des Reichstags bedürfe. Dies fand im Art. 72 der Bundesverfassung Ausdruck; über die Art und Weise aber, wie die Verwaltungsrechnung geprüft und die Entlastung vorbereitet werden sollte, traf die Verfassung keine Bestimmung [1]). Es konnte dies auch in der That entbehrlich scheinen im Hinblick auf die Rolle, welche nach der ursprünglichen Anlage der Bundesverfassung Preußen zugedacht war [2]). Da die überwiegende Mehrzahl aller Behörden, deren Rechnungen zu prüfen waren, Preußen angehörten oder aus preußischen Behörden unmittelbar hervorgegangen waren (Marine, Militär, Gesandtschaften, Consulate u. s. w.), und da der König von Preußen in seiner Eigenschaft als Bundespräsidium zugleich der Chef der gesammten Bundesverwaltung war, so mußte es angemessen erscheinen, die in Preußen bestehenden Vorschriften und Einrichtungen auf die Bundesverwaltung einfach auszudehnen. Man hätte zwar eine *besondere Rechnungsbehörde* für die Finanzcontrole der Bundesverwaltung neben der preußischen Oberrechnungskammer ohne Schwierigkeiten errichten können; dagegen hätte es große Unzuträglichkeiten im Gefolge haben müssen, wenn die Grundsätze über die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung, über die Functionen der Rechnungsbehörde, über das Verhältniß derselben zu den Verwaltungsbehörden einerseits und zur Volksvertretung andererseits für die Bundesverwaltung anders normirt worden wären wie für die preußische Staatsverwaltung. In Preußen war aber das durch Art. 104 der Verfassungsurkunde verheißene Gesetz über die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer noch nicht erlassen worden, der Rechtszustand in dieser Beziehung also nicht definitiv geregelt; demgemäß mußte man auch im Norddeutschen Bunde zunächst von einer verfassungsmäßigen und definitiven Ordnung der Finanzcontrole Abstand nehmen. Man begnügte sich daher, durch das Gesetz vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. S. 433) die Controle der Staatsrechnungen des Norddeutschen Bundes für die Jahre 1867—1869 der preußischen Oberrechnungskammer zu übertragen und das preußische Recht über die Revision der Rechnungen in complexu auf die Bundesverwaltung für anwendbar zu erklären. Diese Bestimmungen sind dann von Jahr zu Jahr auf die Verwaltungsrechnungen durch besondere Bundesgesetze erstreckt worden.

---

1) Ein von den Abgeordneten Duncker und Waldeck beantragtes Amendement, betreffend die Einsetzung eines Bundesrechnungshofes wurde vom verfassungberathenden Reichstage abgelehnt.

2) Vgl. *Hänel*, Studien II, S. 10 ff., 56 ff.

Mit der weiteren Ausbildung der Bundesverwaltung und der räumlichen und sachlichen Erweiterung, welche dieselbe in Folge der Reichsgründung erfahren hat, machte sich das Bedürfniß nach einer selbstständigen reichsgesetzlichen Regelung der Reichscontrole in verstärktem Maße geltend. Auch ist in Preußen das durch Art. 104 der Verfassungsurkunde in Aussicht gestellte Gesetz am 27. März 1872 erlassen worden [1]) und dadurch die Grundlage für ein entsprechendes Reichsgesetz hergestellt worden. Der Reichskanzler legte daher dem Reichstage bereits im Jahre 1872 einen den Anordnungen des preußischen Gesetzes sich eng anschließenden Gesetzentwurf, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes, vor; allein eine Uebereinstimmung zwischen dem Bundesrath und dem Reichstag war über denselben nicht zu erreichen [2]) und ebenso wenig glückte es in den folgenden Sitzungsperioden, in welchen der Gesetzentwurf wiederholt eingebracht wurde, zu diesem Ziele zu gelangen [3]). In Folge dessen mußte man sich damit begnügen, das im Jahre 1868 eingeschlagene Verfahren beizubehalten, d. h. von Jahr zu Jahr durch besondere Gesetze die Rechnungscontrole des Reichshaushalts der preußischen Oberrechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reiches" zu übertragen. Nur sind seit dem Jahre 1875 [4]) an die Stelle der im Gesetz vom 4. Juli 1868 aufgeführten Vorschriften die nunmehr in Preußen geltenden Bestimmungen, insbesondere diejenigen des erwähnten Gesetzes vom 27. März 1872, getreten [5]).

---

1) Preußische Gesetzsammlung 1872, S. 278 ff. Vgl. hierzu den Bericht der Commission des Abgeordnetenhauses in den Drucksachen desselben von 1871/72, Nr. 148.

2) Ueber die Differenzpunkte, an denen das Zustandekommen des Gesetzes scheiterte, vergleiche Hirth's Annalen 1874, S. 214 ff. und besonders Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd. XXXIII (1877), S. 23 ff.

3) Siehe oben S. 950, Note *. Im Folgenden wird der Reichsgesetzentwurf so, wie er im Jahre 1877 dem Reichstage mit Motiven vorgelegt worden ist (Drucksachen 1877, Nr. 16), citirt.

4) Reichsgesetz vom 11. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 61) betreffend die Controle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874.

5) Das preußische Gesetz vom 27. März 1872 enthält keine vollständige Regelung der Finanzcontrole und hat die früheren Gesetze und Verordnungen nur insoweit außer Kraft gesetzt, als sie seinen Bestimmungen zuwiderlaufen. Das Gesetz beschränkt sich im Wesentlichen darauf, die Einrichtung, den Geschäftsgang, die amtlichen Obliegenheiten und Befugnisse der Oberrechnungskammer zu bestimmen; über die materiellen Grundsätze für die Finanzverwaltung (auch „materielles Etatsrecht" genannt), welche zugleich materielle Grundsätze für die Finanzcontrole sind, enthält das Gesetz nur wenige, durch die Einführung der constitutionellen Staatsform erforderlich gewordene Vorschriften. Diese Regeln sind vielmehr enthalten in der, in der preußischen Gesetzsammlung nicht verkündeten, „Instruction für die Oberrechnungskammer vom 18. December 1824", welche im Wesentlichen noch gegenwärtig in Geltung steht. Bearbeitungen derselben mit Angabe der zu ihrer Ergänzung, Erläuterung u. s. w. ergangenen Vorschriften finden sich in den citirten Werken von Meißner, Herrfurth und Hertel. Mit dieser Instruction, die ihrem Inhalte nach sich zum großen Theil als ein Gesetz im materiellen Sinne des Wortes charakterisirt, ist nicht zu verwechseln die lediglich den inneren Geschäftsgang betreffende

Es fehlt daher noch gegenwärtig für das Deutsche Reich an einer definitiven Festsetzung der Rechtsgrundsätze für die Rechnungscontrole und ebenso an einer definitiven Organisirung der damit betrauten Behörde und, falls in einem Jahre aus irgend welchem Grunde die gesetzliche Prolongation der bisherigen Einrichtung nicht erfolgen sollte, so würde eine wirkliche Gesetzgebungslücke entstehen; es gäbe keine Gesetzesvorschriften darüber, in welcher Art die durch Art. 72 der Reichsverfassung begründete Pflicht des Reichskanzlers zur Rechnungslegung erfüllt werden sollte. Die hier folgende Darstellung muß sich natürlich darauf beschränken, den Rechtszustand, wie er seit dem Jahre 1875 von Jahr zu Jahr fortgeführt worden ist und thatsächlich besteht, zu erörtern.

II. Der „Rechnungshof des Deutschen Reiches" ist eine mit der preußischen Oberrechnungskammer vereinigte, aber lediglich für die Zwecke der Reichsverwaltung bestimmte und auf Reichskosten unterhaltene Behörde, welche ihre Sitzungen getrennt von denjenigen der preußischen Oberrechnungskammer hält und an deren Spitze ein besonderer Director steht, der dienstlich dem Präsidenten der Oberrechnungskammer unterstellt ist [1]). Die Organisation, der staatsrechtliche Charakter und der Wirkungskreis dieser Behörde sind bereits oben Bd. I, S. 365 ff. dargestellt worden.

III. Was den Umfang der dem Rechnungshofe obliegenden Controle anbelangt, so erstreckt sich diese

1. auf die Revision aller derjenigen Rechnungen, durch welche die Ausführung des festgestellten Reichshaushaltsetats und der sämmtlichen Etats und sonstigen Unterlagen, auf welchen derselbe beruht, dargethan wird, ingleichen der Rechnungen derjenigen Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche aus Reichsmitteln unterhalten oder mit Zuschüssen bedacht werden und deren Verwaltung durch Reichsbeamte geführt wird [2]). Es reicht also die Controle des Rechnungshofes so weit wie die eigene Finanzwirthschaft des Reiches. Demgemäß unterliegen ihr nicht diejenigen, durch die Gesetzgebung des Reiches geregelten Verwaltungszweige, welche der Selbstverwaltung der Einzelstaaten auf eigene Kosten überlassen sind. Insbesondere gilt dies von der Erhebung der Zölle und Verbrauchssteuern, sowie von den Rechnungen der Militärverwaltung in Bayern; es ist nur die Ueberweisung der für das bayerische Heer erforderlichen Gesammtsumme nachzuweisen [3]). Abgesehen von dieser aus dem Princip folgenden Be-

Instruction des Reichskanzlers für den Rechnungshof des Deutschen Reiches vom 5. März 1875 (Bd. I, S. 365).

1) Ueber das amtliche Verhältniß des Directors zum Präsidenten und zu den Mitgliedern, sowie über seine amtlichen Befugnisse und Obliegenheiten vgl. die Instruction vom 5. März 1875, § 6 u. 23 ff.

2) Durch besondere reichsgesetzliche Anordnung ist auch die Revision der Rechnungen hinsichtlich der Verwaltung und Verwendung der französischen Kriegskostenentschädigung, der Verwaltung des Invalidenfonds, des Kriegsschatzes und der Reichsbank dem Rechnungshofe übertragen worden. Vgl. Bd. I, S. 367.

3) Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt der Reichsverfassung.

grenzung der Thätigkeit des Rechnungshofes sind derselben durch positive Vorschrift entzogen:

a) die Rechnungen über die in den Etats ausgesetzten Fonds zu geheimen Ausgaben [1]). Dagegen unterliegen die Rechnungen über die aus dem sogen. Dispositionsfond bestrittenen Ausgaben der Rechnungsrevision.

b) Rechnungen von untergeordneter Bedeutung sind nach herkömmlicher Begrenzung von der regelmäßigen Prüfung des Rechnungshofes ausgeschlossen; die Revision und Dechargirung derselben ist den Verwaltungsbehörden überlassen. Der Rechnungshof soll jedoch von Zeit zu Zeit auch diese Rechnungen und Nachweisungen einfordern, um sich zu überzeugen, daß die Verwaltung der Fonds, worüber sie geführt werden, vorschriftsmäßig erfolge [2]).

c) Hinsichtlich derjenigen Beträge, welche den einzelnen Truppentheilen des deutschen Heeres und der Kriegsmarine zur Selbstbewirthschaftung überwiesen werden, beschränkt sich die Prüfung des Rechnungshofes auf die Verausgabung derselben an die betreffenden Truppentheile im Ganzen. Desgleichen wird die Innehaltung der etatsmäßigen Brod- und Fouragecompetenz der Truppen und einzelnen Empfangsberechtigten von den Militärverwaltungsbehörden unmittelbar überwacht. In beiden Beziehungen hat der Rechnungshof jedoch von Zeit zu Zeit durch Einforderung der Nachweise nebst Belägen sich davon zu überzeugen, daß diese Verwaltung vorschriftsmäßig geführt wird [3]).

2. Dem Rechnungshofe liegt ferner ob die Controle über Naturalien, Vorräthe, Materialien und überhaupt das gesammte, nicht in Geld bestehende Eigenthum des Reiches [4]). Es sind demnach von den Reichsbehörden, Reichsbetriebsanstalten und Instituten entweder die vollständigen Inventarien über die vorhandenen Bestände mit den Geldrechnungen zugleich einzusenden, oder es ist wenigstens die regelmäßige Führung der Inventarien unter Angabe der Zugänge und Abgänge von Reichseigenthum nachzuweisen. Die Entscheidung darüber, welche von beiden Formen zur Anwendung zu bringen ist, bleibt der

---

1) Vgl. preuß. Gesetz vom 27. März 1872, § 9, Abs. 3. Ein solcher Fonds findet sich im Reichsbudget nur in dem Etat des Auswärtigen Amtes (Kap. 6, Tit. 3) und des preuß. Militäretats (Kap. 43, Tit. 3). Die Jahresrechnungen über diese Fonds unterliegen der alleinigen Revision des Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes, bezw. des preuß. Kriegsministers, welche auch die Decharge über dieselben ertheilen.

2) Preußisches Gesetz vom 27. März 1872, § 11. Ein Verzeichniß dieser Rechnungen findet sich als Anlage zu den Motiven des Reichsgesetzentwurfs (Drucksachen 1877, Nr. 16, S. 26). Nach dem Gesetzentwurf des Reiches § 12 sollen Veränderungen der bisherigen Abgrenzung zulässig sein durch kaiserliche Verordnungen, welche in kürzester Frist dem Bundesrathe und Reichstage zur Kenntniß zu bringen sind. Analoge Vorschriften enthält § 11 des preußischen Gesetzes.

3) Vgl. den Gesetzentwurf des Reiches § 10 und die eingehenden Erläuterungen in den Motiven hierzu.

4) Preuß. Gesetz § 10, Abs. 1, Ziff. 1.

Bestimmung des Rechnungshofes nach Verschiedenheit der Kassen und Institute überlassen [1]).

3. Endlich hat der Rechnungshof die Rechnungen über die Verwaltung der Reichsschulden zu controliren [2]). Auch muß er seine Aufsicht darauf erstrecken, daß die zur Cautionsleistung verpflichteten Reichsbeamten die Cautionen den Gesetzen gemäß hinterlegt haben und daß das Vorhandensein der bestellten Cautionen ordnungsmäßig nachgewiesen werde [3]).

IV. Der Thätigkeit des Rechnungshofes ist eine dreifache Aufgabe gestellt, die Controle der Kassen- und Rechnungsführung, die Controle der Verwaltung und die Controle der etatsmäßigen Finanzwirthschaft [4]).

1. Die Rechnungscontrole umfaßt die calculatorische Prüfung und Justificirung der Kassenrechnungen nebst der dazu gehörenden Beläge. Jede Rechnung muß vor deren Einsendung an den Rechnungshof bei der Verwaltungsbehörde abgenommen werden, nachdem sie nebst den Belägen in formeller und materieller Hinsicht vollständig geprüft und attestirt worden ist. Insbesondere muß bei jeder Rechnung von dem Calculator ausdrücklich bescheinigt sein, daß die Rechnung und sämmtliche dazu gehörigen Beläge in calculo geprüft und richtig oder nur dasjenige dabei zu erinnern gefunden worden, was in dem beigefügten Calculaturprotokolle enthalten sei. Finden sich gleichwohl bei der Revision der Rechnungen Fehler des Calculs, welche bei der Abnahme ungerügt geblieben sind, so treffen den Calculator Ordnungsstrafen [5]). Allgemeine Anordnungen der Verwaltungsbehörden über die Kassenverwaltung und Buchführung sind schon vor ihrem Erlaß zur Kenntniß des Rechnungshofes zu bringen, damit derselbe auf etwaige Bedenken, welche sich von seinem Standpunkte ergeben, aufmerksam machen kann. Die Vorschrift über die formelle Einrichtung der Jahresrechnungen und Justifikatorien sind nach Vernehmung mit den betheiligten Verwaltungschefs von dem Rechnungshofe zu erlassen [6]). Ebenso hat der Rechnungshof die Termine zur Einsendung der Rechnungen

1) Preuß. Gesetz § 10, Abs. Vgl. § 20 der Instruction vom 18. December 1824.
2) Preuß. Gesetz § 1.
3) Instruction vom 18. December § 4.
4) Vgl. Instruction vom 18. December 1824, § 1: „Der Zweck der Oberrechnungskammer ist: a) durch die Revision der Rechnungen sich zu überzeugen, daß die allgemeinen Grundsätze des von Uns genehmigten Staatsverwaltungssystems festgehalten, im Geiste desselben wirklich administrirt, die einzelnen Verwaltungen nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Instructionen und Etats gewissenhaft geführt, Einnahmen und Ausgaben gehörig nachgewiesen, und die den Verwaltungen bewilligten Summen bestimmungsmäßig verwendet werden, und b) nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zu beurtheilen, ob und wo zur Beförderung des Staatszwecks Abänderungen nöthig oder doch räthlich sind."
5) Instruction vom 18. December 1824, § 47, Abs. 1—3.
6) Preuß Gesetz vom 27. März 1872, § 14, Abs. 2 u. 3. Die Verwaltungschefs sind der Reichskanzler, der Statthalter von Elsaß-Lothringen und die Chefs der drei Contingentsverwaltungen. Vgl. Reichsgesetzentwurf § 15 und unten S. 977, Note 1.

und die Fristen zur Erledigung der dagegen aufgestellten Erinnerungen festzustellen [1]).

Hinsichtlich der eingesendeten Rechnungen liegt dem Rechnungshof die Superrevision und Controle hinsichtlich der arithmetischen Richtigkeit und der formellen Ordnungsmäßigkeit der Beläge und die Veranlassung der Erledigung der in dieser Hinsicht erhobenen Erinnerungen ob.

2. Die Controle der Verwaltung. Der Rechnungshof hat außer der Rechnungsjustifikation bei Prüfung der Rechnungen die Revision darauf zu richten,

> „ob bei der Erwerbung, der Benutzung und der Veräußerung von Reichseigenthum, bei der Erhebung von Reichseinnahmen, soweit solche durch Reichsbehörden erfolgt, und bei der Verwendung der Einkünfte des Reiches nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften, unter genauer Beobachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren worden ist" [2]).

Damit der Rechnungshof dieser Aufgabe nachkommen könne, sind demselben alle Verfügungen der obersten Reichsbehörden und alle Verordnungen des Bundesrathes, durch welche in Beziehung auf Einnahmen oder Ausgaben des Reiches eine allgemeine Vorschrift gegeben oder eine schon bestehende abgeändert oder erläutert wird, sogleich bei ihrem Ergehen mitzutheilen; ebenso alle auf die Rechnungslegung bezüglichen Beschlüsse des Bundesrathes oder des Reichstages [3]).

Dem Rechnungshof liegt eine Revision und Kritik der gesammten Verwaltung des Reiches ob, soweit dieselbe in den Rechnungsposten erkennbar wird. Die Monita des Rechnungshofes beziehen sich demnach nicht bloß auf die calculatorische Richtigkeit der Rechnungen und auf Beitreibung von Defecten und Resten, sondern auch darauf, daß die einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten im Einklang mit den bestehenden Gesetzen und Verwaltungsvorschriften sich befinden. Die Verwaltungsbehörden haben für die Erledigung dieser Monita, soweit sie dieselben als begründet anerkennen, Sorge zu tragen [4]). Den Centralbehörden des Reiches, in letzter Instanz dem Reichskanzler, als dem verantwortlichen Reichsminister und Verwaltungschef, liegt es ob, für die Erfüllung dieser

1) Preuß. Gesetz § 15.

2) Preuß. Gesetz § 12 lit. a. Entwurf des Reichsgesetzes § 13. Instruction vom 18. December 1824, § 43.

3) Preuß. Gesetz § 14, Abs. 1 u. 4 vgl. mit dem Entwurf des Reichsgesetzes § 15. Instruction vom 18. December 1824, § 43.

4) Der Rechnungshof ist berechtigt, von den Behörden jede, bei Prüfung der Rechnungen und Nachweisungen für erforderlich erachtete Auskunft u. s. w. zu verlangen, und er ist befugt, seinen Verfügungen nöthigenfalls durch Strafbefehle Folgeleistung zu sichern; auch etwa vorkommende Unangemessenheiten in Erledigung seiner Erlasse zu rügen. Preuß. Gesetz § 13, Abs. 1, § 16. Vgl. den Entwurf des Reichsgesetzes § 14—17. Bundesgesetz vom 4. Juli 1868, § 3 (Reichsgesetzbl. S. 434) und vom 11. Februar 1875.

Pflicht einzustehen und die ihm unterstellten Behörden und Beamten dazu anzuhalten [1]).

Im Einklange hiermit steht die Pflicht des Rechnungshofes, Bemerkungen darüber aufzustellen, inwiefern unter Billigung, resp. Verantwortlichkeit der Centralbehörden des Reiches bei der Verwaltung der Reichseinnahmen, Reichsausgaben und des Reichseigenthums Abweichungen von den Bestimmungen der Gesetze und Verwaltungsvorschriften stattgefunden haben.

Mit dieser Function des Rechnungshofes verbindet sich die Pflicht desselben, die Zweckmäßigkeit der bestehenden Vorschriften und Einrichtungen und der nach Maßgabe derselben geführten Finanzwirthschaft zu prüfen und sein Augenmerk darauf zu richten:

> „ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurtheilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung der Reichszwecke Abänderungen nöthig sind" [2]).

Dieser Verpflichtung hat der Rechnungshof in der Art zu entsprechen, daß er nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres dem Kaiser einen Bericht über die Ergebnisse seiner Geschäftsthätigkeit abstattet,

> „welchem zugleich seine gutachtlichen Vorschläge beizufügen sind, ob und inwieweit nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zur Beförderung der Reichszwecke im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung zu treffende Bestimmungen nothwendig oder rathsam erscheinen" [3]).

3. Die Controle der etatsmäßigen Finanzwirthschaft. Der Rechnungshof hat endlich zu prüfen, inwieweit die Verwaltung dem Etatsgesetz gemäß geführt worden ist. Dem eigentlichen Etatsgesetze stehen Nachtragsetats und andere, den Haushaltsetat abändernde oder ergänzende Reichsgesetze, sowie die vom Bundesrath und Reichstag bereits vorläufig genehmigten Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben gleich [4]). Alle Abweichungen

---

1) Eine etwas abweichende Regel gilt hinsichtlich der Rechnungen der Militärverwaltung, da dieselbe zwar auf Rechnung des Reiches geführt wird, aber keine Reichsverwaltung ist, der Reichskanzler daher auch nicht als ihr Chef anzusehen ist. Die Monita des Rechnungshofes sind in letzter Instanz mit den Verwaltungschefs (d. h. Kriegsministern) der drei Contingente (Preußen, Sachsen, Württemberg) zu erledigen und ebenso sind Ordnungsstrafen gegen die der Militärdisciplin unterstellten Rechnungsleger nicht vom Rechnungshof direct zu verhängen, sondern nach Antrag desselben von dem Chef der betreffenden Contingentsverwaltung. Vgl. den Reichsgesetzentwurf § 17, Abs. 2 u. 3. Hinsichtlich der Verwaltung von Elsaß-Lothringen, soweit dieselbe auf Landesrechnung geführt wird, ist an die Stelle des Reichskanzlers seit dem Gesetz vom 4. Juli 1879 der kaiserliche Statthalter getreten. Siehe Bd. I, S. 708 ff.

2) Preuß. Gesetz § 12 lit. b. Instruction vom 18. December 1824, § 3 a. E.

3) Preuß. Gesetz § 20. Instruction vom 18. December 1824, § 49, Abs. 2. Reichsgesetzentwurf § 20.

4) Eine nach Titeln und Positionen der Specialetats geordnete Nachweisung der Etatsüberschreitungen und der außeretatsmäßigen Ausgaben ist jedesmal im nächsten

der factischen Rechnungsresultate von den Soll-Ansätzen des Budgets, sowohl Mindereinnahmen und Mehrausgaben, als auch Mehreinnahmen und Ausgabenersparnisse sind festzustellen. Aber auch hier beschränkt sich die Aufgabe des Rechnungshofes nicht darauf, die Ziffern der Ist-Einnahme und Ist-Ausgabe denjenigen des Einnahme- und Ausgabe-Solls gegenüber zu stellen, sondern im Einzelnen zu revidiren, ob die Rechnungen über die geführte Verwaltung den Ansätzen des Etats entsprechend aufgestellt sind. Insbesondere ist bei jedem einzelnen Ausgabeposten zu prüfen, ob er bei demjenigen Fonds oder Specialtitel in Rechnung gestellt ist, welcher für *diesen* Zweck im Haushaltsetat bestimmt ist; und ebenso bei jedem Einnahmeposten, ob er an der richtigen Stelle eingetragen ist. Ergiebt die Revision Etatswidrigkeiten (*Fondsverwechselungen*), so ist von dem Rechnungshof, soweit es ihm erforderlich scheint, die Ausgleichung unter den Fonds zu veranlassen. Nur durch diese Controle, daß jede Ausgabe in der Rechnungslegung an der dem etatsmäßigen Voranschlage entsprechenden Stelle erscheint, wird es ermöglicht, die Etatsüberschreitungen und die Ausgabenersparnisse aus einander zu halten und beide mit Vollständigkeit zu constatiren [1]). Aber nicht nur die Zweckbezeichnungen der Titel, sondern auch die mit den einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen sind für die Verwendung der Fonds maßgebend, und deshalb ist die Revision des Rechnungshofes auch darauf zu richten, ob sich die betreffenden Verwaltungsbehörden in Uebereinstimmung damit gehalten haben.

V. Die Entscheidungen des Rechnungshofes über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Rechnungen haben *innerhalb der Verwaltung* folgende Rechtswirkungen:

1. Wenn der Rechnungshof eine Rechnung als richtig festgestellt hat oder die von ihm erhobenen Erinnerungen von dem rechnungsführenden Beamten erledigt worden sind, so ist den letzteren von dem Rechnungshofe ein Anerkenntniß (*Entlastung*) zu ertheilen; welches die Wirkungen einer *Quittung* hat [2]). Es kann demnach der Rechnungsführer nachträglich noch civilrechtlich in Anspruch genommen werden wegen eines Rechnungsfehlers oder wegen eines Betruges oder einer Fälschung; dagegen ist durch das Urtheil des Rechnungshofes

---

*Jahre*, nachdem sie entstanden sind, dem Bundesrath und Reichstage zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen (vgl. Preuß. Gesetz § 19, Abs. 3), also vor der Revision der Rechnungen seitens des Rechnungshofes.

1) Auch darauf ist die Revision zu erstrecken, daß nicht unrichtige Absetzungen geleisteter Ausgabebeträge von den Einnahmen oder unrichtige Absetzungen vereinnahmter Beträge von Ausgabefonds in den Rechnungen unterlaufen. — Vgl. den Bericht der Oberrechnungskammer zur allgemeinen Rechnung über den preußischen Staatshaushalt des Jahres 1872, die hieran sich schließenden Verhandlungen des preußischen Landtages und den Beschluß des preußischen Staatsministeriums vom 25. Februar 1878 bei *Meißner* a. a. O. Bd. II, S. 96—112.

2) Preuß. Gesetz § 17 und die daselbst in Bezug genommenen § 146—153, Theil I, Tit. 14 des Allgem. Landrechts.

den Behörden gegenüber constatirt, daß die Verwaltung, soweit sie in der justificirten Rechnung einen Ausdruck gefunden, ordnungsmäßig und im Einklang mit den in Betracht kommenden Gesetzen und Verwaltungsvorschriften geführt worden ist. Die Rechnungen über die Ausgaben des Rechnungshofes werden von dem Präsidenten desselben revidirt und sind dem Bundesrathe und Reichstage zur Prüfung und Entlastung vorzulegen, da der Rechnungshof die letztere sich nicht selbst ertheilen kann.

2. Wenn der Rechnungshof Erinnerungen aufgestellt hat, welche nicht erledigt worden sind, so treten nach Verschiedenheit der Fälle verschiedene Folgen ein. Principiell ist festzuhalten, daß die Aufgabe des Rechnungshofes eine im Wesentlichen *kritische* ist und daß er weder die Machtbefugnisse einer höchsten Verwaltungsbehörde hat, noch seinen Festsetzungen die Kraft richterlicher Urtheile zukommt. Die von ihm erhobenen Monita erscheinen vielmehr gleichsam wie Anklagen gegen die rechnungslegende Behörde und in jedem Falle als *einseitige* Auslegungen der betreffenden Vorschriften oder Beurtheilungen des betreffenden Thatbestandes, welchem von Seiten der Verwaltungsbehörde eine *andere* Auslegung oder Beurtheilung gegenüber gestellt werden kann [1]). Hiernach ist also ein Meinungsconflict zwischen Rechnungshof und Verwaltung möglich; dieser Conflict ist aber nicht mit der rechnungslegenden Unter- oder Mittelbehörde, sondern nur mit dem Verwaltungschef (vgl. S. 977, Note 1) zum Austrag zu bringen. Demgemäß ist zu unterscheiden, ob die rechnungslegende Verwaltungsstelle (oder die vorgesetzte Dienstbehörde derselben) die Erinnerungen des Rechnungshofes für begründet anerkennt oder nicht.

Ist das erstere der Fall, so gehört es zu den Pflichten des Beamten, gegen welchen das Monitum gerichtet ist, dasselbe zu erledigen, beziehentlich zu den Functionen der ihm dienstlich vorgesetzten Behörde, für die Erledigung Sorge zu tragen. Ob eine Verfügung der letzteren Behörde genügt, oder ob ein verwaltungsgerichtliches oder ein civilgerichtliches Verfahren erforderlich ist, um für die Beitreibung der Defecte u. s. w. einen executorischen Titel zu erlangen, ist nach Lage des einzelnen Falles zu beurtheilen. Der Rechnungshof selbst kann gegen den Beamten nicht unmittelbar vorgehen, da ihm die Dienstgewalt fehlt [2]), und ebensowenig kann er selbständig gegen Dritte, gegen welche nach seiner Ansicht dem Reichsfiscus Ansprüche zustehen, die letzteren geltend machen. Dagegen ergiebt sich aus der dem Rechnungshof obliegenden allgemeinen Aufsicht der gesammten Verwaltung, daß er auch seine Controle darauf zu erstrecken hat, ob die von ihm festgestellten Defecte u. s. w. seitens der hierzu verpflichteten Behörde wirklich eingezogen worden sind, und er kann diese Controle dadurch

1) Vgl. Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd. 32, S. 494 fg.

2) Nur Auskunft kann er einfordern und Anordnungen hinsichtlich der Rechnungslegung treffen. Siehe oben S. 976, Note 4.

sichern, daß er die Eintragung solcher Beträge in das Einnahme-Soll späterer Rechnungen anordnet [1]).

Bleibt jedoch zwischen dem Rechnungshofe und dem Verwaltungschef (Reichskanzler) eine Meinungsverschiedenheit bestehen, welche durch die Notatenbeantwortung nicht erledigt werden kann, so muß die Entscheidung bei einer höheren Stelle durch den Reichskanzler herbeigeführt werden und bis dieselbe erfolgt ist, die Ertheilung der Decharge aufgeschoben werden. Welches Organ des Reiches zur Fällung der Entscheidung zwischen Rechnungshof und Verwaltungschef zuständig ist, bestimmt sich nach dem Gegenstand des Streitpunktes. Als Princip ist hierbei der Satz festzuhalten, daß über die richtige und angemessene Handhabung und Anwendung einer Vorschrift diejenige Potenz authentisch entscheidet, welche diese Vorschrift erlassen hat und zur Abänderung derselben befugt ist. Nach diesem Grundsatz ist im allgemeinen der *Bundesrath* als diejenige Behörde anzusehen, welche zur Entscheidung berufen ist, und diese Competenz ist durch Art. 7, Ziff. 3 der Reichsverfassung begründet; denn es handelt sich in der That um eine Beschlußfassung über „Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen hervortreten." Soweit jedoch die Monita sich auf die Ausführung von Anordnungen beziehen, zu deren selbstständigem Erlaß der Kaiser reichsgesetzlich ermächtigt ist, ist der Zweifel durch eine *kaiserliche* Kabinetsordre zu entscheiden, welche vom Reichskanzler oder einem verantwortlichen Stellvertreter desselben gegenzuzeichnen ist.

VI. Hiervon zu unterscheiden sind die sogen *justificirenden Kabinetsordres* des Kaisers [2]). Man versteht darunter die Genehmigung des Kaisers zum Erlaß (Niederschlagung) einer Einnahme, welche nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu erheben ist, oder zur Leistung einer Ausgabe, welche nach den bestehenden Vorschriften von den Behörden nicht geleistet werden soll. Hauptanwendungsfälle sind Erlasse von Steuern, Gebühren oder Conventional-

---

1) Vgl. die Motive zum angeführten Reichsgesetzentwurf S. 15 und Preuß. Gesetz § 17 a. E.

2) Vielfache Erörterungen darüber finden sich in den Verhandlungen des preuß. Abgeordnetenhauses und des Reichstages. Unter den letzteren sind hervorzuheben Stenogr. Berichte von 1884/85, Bd. II, S. 1144 ff. und Bd. III, S. 2004 ff. und die Berichte der Rechnungscommission vom 14. Januar 1885 (Drucksachen Nr. 101 u. 102); ferner Stenogr. Berichte von 1885/86, Bd. III, S. 1891 fg. und die Berichte der Rechnungscommission in den Drucksachen Nr. 225 u. 304; endlich die Stenogr. Berichte von 1889/90, Bd. II, S. 1120 ff. und besonders der Bericht der Rechnungscommission vom 17. Januar 1890 in den Drucksachen Nr. 126. — Eine vorzügliche Abhandlung über diesen Gegenstand hat *Josl* in Hirth's Annalen 1888, S. 805 ff. veröffentlicht. Vgl. ferner *Josl* ebendaselbst 1891, S. 417 ff.; 1892, S. 283 ff.; 1895, S. 122 ff. und *meine* Abhandlung im Archiv für öffentl. Recht Bd. VII, S. 169 ff. (1892), welche das Gnadenrecht in Finanzsachen nach dem *preußischen* Recht zum Gegenstand hat; die allgemeinen Gesichtspunkte sind aber auch für das Reichsstaatsrecht von Belang.

strafen; Verzichte auf die Rückerstattung einer aus Irrthum oder ohne Rechtsgrund geleisteten Zahlung; Niederschlagung von Ersatzansprüchen; Gewährungen von Unterstützungen, Beihülfen, Entschädigungen in Fällen, in denen es an einem gesetzlichen Anspruch darauf fehlt. Es handelt sich also um Liberalitätshandlungen, um Gnadenacte[1]). Während aber das Begnadigungsrecht den Erlaß von gerichtlich erkannten Strafen betrifft, beziehen sich die justificirenden Kabinetsordres ausschließlich auf Verwaltungsangelegenheiten. Daher scheidet der Erlaß von Vermögensstrafen, sowohl Geldstrafen, wie Confiskationen, aus dem Kreise dieser Erörterung völlig aus.

Durch den Kaiserlichen Erlaß wird selbstverständlich der Reichskanzler dem Kaiser gegenüber entlastet; dagegen nicht dem Bundesrathe und Reichstage gegenüber. Der Rechnungshof ist nach § 18 des Gesetzes vom 27. März 1872 „unter selbstständiger unbedingter Verantwortlichkeit" verpflichtet, alle Fälle dieser Art, mag die kaiserliche Genehmigung bereits ertheilt oder noch einzuholen sein, zur Kenntniß des Bundesraths und Reichstags zu bringen, welchen die selbstständige Entscheidung darüber zusteht, ob ihrerseits die Entlastung zu ertheilen oder zu versagen sei.

1. Was nun zunächst die Frage anlangt, ob solche Kabinetsordres überhaupt zulässig seien, so kann die Ansicht nicht für zutreffend angesehen werden, daß die in Preußen geltenden Grundsätze auch für die Reichsverwaltung Anwendung finden müssen, weil die für die Prüfung der preußischen Staatshaushaltsrechnungen geltenden Vorschriften auf die Rechnungen des Reichshaushalts ausgedehnt worden sind[2]). Denn es handelt sich hier nicht eigentlich um Regeln über die Rechnungsprüfung und Entlastung, sondern um kaiserliche Machtbefugnisse, welche nur bei Gelegenheit dieser Prüfung und Entlastung in Betracht zu ziehen sind[3]). Insbesondere ist es unrichtig, diejenigen Bestimmungen der Instruction vom 18. December 1824, in welchen zu gewissen Verfügungen die Genehmigung des Königs erfordert wird, als Rechtssätze anzusehen, durch welche das Recht des Königs zum Erlaß von Justifikatorien geregelt werde, und diese Rechtssätze auf den Kaiser zu übertragen. Denn zur Zeit der absoluten Monarchie war das Recht des Königs ein unbedingtes und unbeschränktes und jene Bestimmungen haben daher nicht die Tendenz, dem Könige bestimmte einzelne Rechte beizulegen, sondern die Befugniß der Minister und anderer Behörden auszuschließen und gewisse Verfügungen dem Könige vorzubehalten; sie regeln nicht den Umfang der

1) Vgl. Joël S. 808.

2) Dies ist die Ansicht von Joël S. 830.

3) Aus demselben Grunde kommen in Elsaß-Lothringen, dessen Staatsrechnungen nach denselben Grundsätzen wie die des Reiches geprüft werden, nicht die Regeln des preußischen, sondern die des französischen und elsaß-lothringischen Landesrechts über die Befugnisse des Staatsoberhaupts zu administrativen Gnadenacten zur Anwendung.

Majestätsrechte, sondern die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden. Während nun aber für Preußen die Machtfülle des absoluten Königthums den Ausgangspunkt bildet und zu dem Grundsatz führt, daß dem Könige alle in der Staatsgewalt enthaltenen Rechte verblieben sind, welche ihm nicht durch die Verfassung entzogen oder beschränkt worden sind, bildet für den Inhalt der kaiserlichen Rechte die davon wesentlich verschiedene Stellung des Bundespräsidiums die Grundlage.

Andererseits ist es ebenso unhaltbar, dem Kaiser das Recht zu administrativen Gnadenbewilligungen ganz abzusprechen, weil es mit der Feststellung des Etats im Wege der Gesetzgebung unvereinbar sei [1]). Denn im Etatsgesetz werden die Gesammtsummen gewisser Arten von Einnahmen oder Ausgaben veranschlagt; die concreten Fälle dagegen, in welchen die Einnahmen oder Ausgaben zu bewirken sind, werden vom Etatsgesetz nicht betroffen. Die justificirenden Kabinetsordres begründen daher regelmäßig keine Abweichung vom Etatsgesetz, falls sie nicht etwa einmal eine Ausgabe anordnen, für deren Verrechnung gar kein etatsmäßiger Fonds vorhanden ist, was thatsächlich nicht leicht vorkommt.

Vielmehr ist davon auszugehen, daß dem Kaiser als dem Führer der Regierungsgeschäfte und dem höchsten Chef der Verwaltung alle diejenigen Befugnisse zustehen, welche in dem Wesen der Verwaltung begründet sind. Hier erweisen sich die oben Bd. I, § 64 gegebenen Erörterungen, daß die Verwaltung innerhalb des von den Gesetzen gezogenen Spielraumes Handlungsfreiheit hat, als praktisch verwerthbar. Danach sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Reichsgesetze können nicht durch Erlasse des Kaisers außer Kraft gesetzt werden; und zwar auch nicht im einzelnen Falle. Der Kaiser hat daher auch nicht das sogen. Dispensrecht, da die Dispensation von einer gesetzlichen Vorschrift nichts anderes als die Außerkraftsetzung derselben im einzelnen Falle ist [2]). Dieser Satz ist die unabweisbare Consequenz der formellen Gesetzeskraft, d. h. des Grundsatzes, daß ein Gesetz nur im Wege der Gesetzgebung außer Kraft gesetzt werden kann, soweit nicht Ausnahmen davon ausdrücklich zugelassen sind. Dieser Grundsatz greift deshalb nicht bloß materiellen Rechtsvorschriften gegenüber Platz, sondern er gilt auch hinsichtlich der in Gesetzesform erlassenen Verwaltungsvorschriften. Von diesem Grundsatz werden insbesondere betroffen alle Gesetze, welche den Behörden öffentlich-rechtliche Verpflichtungen auferlegen und wegen ihrer Bedeutung für die Ordnung des Staatswesens und für die Durchführung der Staatsaufgaben den Charakter des jus cogens haben. Deshalb sind als rechtlich unstatthaft anzusehen

1) So insbesondere Hänel, Studien II, S. 343 fg.

2) Vgl. auch Joël S. 816 fg. und die dort Angeführten; ferner Seydel, Bayer. Staatsrecht III, S. 558; Dyroff in Hirth's Annalen 1889, S. 903 ff.

Niederschlagungen und Befreiungen von Steuern, Abgaben und Gebühren außer den in den gesetzlich vorbehaltenen Fällen [1]).

b) Im Gegensatz dazu stehen diejenigen Gesetze, welche für den Staat Ansprüche, aber keine Verpflichtung zur Geltendmachung derselben begründen. Auf solche Ansprüche kann der Staat ebensogut verzichten wie der Einzelne, und wenn die Geltendmachung mit Unbilligkeit und Härte verbunden wäre und Nachtheile für die Betroffenen im Gefolge hätte, welche mit dem Interesse des Fiscus an der Durchführung außer Verhältniß stehen würden, so kann die Niederschlagung geradezu zum nobile officium werden. Hierhin gehört das ganze privatrechtliche Gebiet des Verwaltungsrechts. Der Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung eines mit dem Fiscus geschlossenen Vertrages, wegen Zahlung einer Conventionalstrafe, eines Pachtgeldes u. s. w. beruht zwar auch auf dem Gesetz; aber dieses Gesetz stellt den Anspruch zur Verfügung des Berechtigten; es legt ihm nicht die Pflicht zur Geltendmachung auf. Demgemäß ist auch der Kaiser als oberster Chef der Reichsverwaltung und Vertreter des Reichsfiscus berechtigt, solche Ansprüche niederzuschlagen [2]). Dies gilt nicht nur von vertragsmäßigen Rechten, sondern auch von allen anderen privatrechtlichen Ansprüchen, z. B. auf Grund dinglicher Rechte, auf Grund testamentarischer Verfügungen, namentlich auch von dem Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Delictes, sowie von dem Anspruch auf Rückgewährung einer ohne Rechtsgrund oder irrthümlich geleisteten Zahlung. Hierhin gehört daher auch der praktisch wichtigste Anwendungsfall der administrativen Gnadenakte, der Anspruch gegen Beamte auf Ersatz von Schaden, den sie bei der Führung ihres Amtes verursacht haben und auf Ersatz von sogen. Defecten [3]). Das Gesetz macht die Reichsbeamten für dieselben haftbar, aber es schreibt nicht vor, daß diese Haftung gegen sie in allen Fällen geltend gemacht werden muß. Der Anspruch des Reichsfiscus ist ein dispositiver und unterliegt daher der Niederschlagung im Gnadenwege.

c) Endlich können auch Ausgaben praeter legem vorkommen: Acte kaiserlicher Gnade, welche rechtlich indifferent sind. Für dieselben ist im Etat ein Dispositionsfonds ausgesetzt [4]); Mehrausgaben, welche nicht auf das sol-

1) Daher können z. B. Portofreiheiten, unentgeltliche Beförderung von telegraphischen Depeschen, Erlaß der Gerichtskosten, Exemtionen von Militärlasten oder von Zöllen und Verbrauchsabgaben u. dgl. durch kaiserliche Gnadenacte nicht bewilligt werden.

2) Den Behörden dagegen steht in der Regel eine solche Befugniß nicht zu; nicht deshalb, weil diese Befugniß die Grenzen der Verwaltung überschritte, sondern weil sie nicht zur Competenz der Behörden gehört, wofern sie ihnen nicht ausnahmsweise übertragen ist.

3) Siehe Bd. I, S. 432, 436 fg.

4) Im Etat des Reichsschatzamtes; er beträgt 3 Mill. Mark und ist von einem Jahre in das andere übertragbar. Dazu kommen die durch das Reichsgesetz vom 22. Mai 1895, Art. I (Reichsgesetzbl. S. 237) zu Gnadenbewilligungen zur Verfügung gestellten Beträge.

gende Jahr übernommen werden sollen, sind wie andere Etatsüberschreitungen zu behandeln.

Die praktische Verschiedenheit dieser drei Kategorien zeigt sich in dem Anspruch des Reichskanzlers, welcher den kaiserlichen Erlaß gegengezeichnet hat, auf Ertheilung der Decharge seitens des Bundesraths und Reichstags.

Liegt ein Fall der ersten Art, eine Handlung contra legem vor, so ist der Reichskanzler durch die Genehmigung des Kaisers rechtlich nicht gedeckt und er muß dem Bundesrath und Reichstag die Umstände darlegen, aus denen sich die Abweichung vom Gesetz, die Gewährung von Gnade statt Recht, im concreten Falle ausnahmsweise rechtfertigen läßt. Die Beweispflicht im Entlastungsverfahren trifft den Reichskanzler.

Handelt es sich dagegen um einen Fall der zweiten Kategorie, bei welchem der Kaiser ein formelles Recht zur Niederschlagung hat, so kann der Reichskanzler auch vom Bundesrath und Reichstag die Entlastung fordern; es sei denn, daß nach den Umständen ein Mißbrauch des Gnadenrechts, eine Schädigung der finanziellen Ordnung, eine Verletzung des Rechts- und Billigkeitsgefühls vorliegen sollte, so daß es die Pflicht des Reichskanzlers gewesen wäre, im concreten Falle die Gegenzeichnung abzulehnen. Der Nachweis solcher Umstände liegt der Körperschaft ob, welche die Entlastung versagt.

In Fällen der dritten Art endlich hat der Reichskanzler zwar keinen Anspruch auf Entlastung; dieselbe wird ihm aber billiger Weise nicht versagt werden können, wenn er den Nachweis führt, daß der Dispositionsfonds bei sorgfältiger, sparsamer und pflichtgemäßer Verwendung dem thatsächlichen Jahresbedürfniß nicht genügt hat.

2. Eine Schwierigkeit anderer Art entsteht daraus, daß gewisse Einnahmen und Ausgaben für Rechnung des Reiches, aber nicht von Reichsbehörden, sondern von Landesbehörden kraft eigenen Rechts der Einzelstaaten verwaltet werden, nämlich einerseits die Zölle und Verbrauchsabgaben und Reichsstempelsteuern, andererseits die Militärausgaben [1]). Da das Recht zu administrativen Gnadenbewilligungen mit dem Recht zur Führung der Verwaltung in ebenso untrennbarem Zusammenhange steht, wie das Begnadigungsrecht mit dem Recht der Gerichtsbarkeit, so ergiebt sich, daß das Recht zur Niederschlagung auf den der Selbstverwaltung der Einzelstaaten überlassenen Gebieten nicht dem Kaiser, sondern den Landesherren und Senaten der freien Städte gebührt. Die Erwägung, daß die Reichskasse von solchen Verfügungen betroffen wird, kann an diesem Satze nicht irre machen; denn sie trifft auf alle Verwaltungshandlungen der Einzelstaaten zu. Indem die Reichsverfassung die Einzelstaaten mit der Verwaltung gewisser Geschäftskreise auf Rechnung des Reiches

1) Hinsichtlich der Verwaltung der Reichsbank kommen, wie Joël S. 832 richtig darlegt, dieselben Grundsätze wie für die unmittelbare Reichsverwaltung zur Anwendung. Siehe auch oben S. 128.

betraut, unterwirft sie die Reichskasse dieser davon unzertrennlichen Einwirkung der Einzelstaaten, und es kann nicht von Belang sein, ob es die Verfügung einer Zolldirection oder Intendantur oder die Kabinetsordre eines Landesherrn ist, welche diese Einwirkung hervorbringt. In scheinbarem Widerspruch damit steht aber der Satz der Reichsverfassung, daß der Reichskanzler über die Verwendung aller Einnahmen Rechnung zu legen und sich die Entlastung zu erwirken hat. Denn hierdurch wird in der That die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers auch für diese Zweige der finanziellen Verwaltung begründet. In dieser Hinsicht besteht aber zwischen den beiden erwähnten Verwaltungen eine erhebliche Verschiedenheit:

a) Im Gebiet der Zoll- und Steuerverwaltung ist jede Collision ausgeschlossen. Der praktisch allein in Betracht kommende Fall der Niederschlagung von Ansprüchen gegen Beamte wegen Pflichtwidrigkeiten und Defecte ist seines Interesses für die Reichsfinanzen dadurch völlig beraubt, daß die Einzelstaaten dem Reich dafür aufkommen müssen[1]). Die Niederschlagung solcher Ansprüche steht daher lediglich unter den Regeln des Landesrechts; eine Verantwortung für dieselbe tragen nur die Landesregierungen gegenüber den Landtagen und die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers ist auf die Aufsicht darüber beschränkt, daß die Einzelstaaten den vollen Betrag der für Rechnung des Reiches erhobenen oder zu erhebenden Einnahmen auch wirklich abliefern oder zur Verrechnung stellen. Im Uebrigen übt das Reich durch seine Zollbevollmächtigten eine fortwährende Controle über die Beobachtung der Reichsgesetze und der vom Reich ertheilten Verwaltungsvorschriften aus; die Kosten der Verwaltung aber tragen die Einzelstaaten und empfangen dafür Procente des Bruttoertrages. Siehe oben § 126.

b) Die Militärausgaben dagegen treffen die Reichskasse; sie unterliegen der Prüfung durch den Rechnungshof und der Reichskanzler hat über sie Rechnung zu legen. Da aber die Militärverwaltung den Einzelstaaten überlassen ist, so haben die Contingentsherren alle mit dieser Verwaltung verbundenen Rechte auszuüben, soweit sie nicht ausnahmsweise dem Kaiser übertragen sind. Hiernach sind — da Bayern nicht in Betracht kommt — die finanziellen Gnadenbewilligungen, Niederschlagungen u. s. w. von den Königen von Preußen, Sachsen und Württemberg für ihre Contingente zu bewilligen und von den betreffenden Kriegsministern zu contrasigniren. Dies entspricht auch der bisher beobachteten Praxis und ist schließlich auch von der Rechnungscommission des Reichstages und von der Reichsregierung anerkannt worden[2]).

---

1) Siehe oben S. 924 und Joël S. 835 ff.

2) Vgl. Joël S. 838 ff. und die sehr eingehenden Erörterungen in dem Bericht der Rechnungscommission des Reichstages vom 17. Januar 1890 (Drucksachen Nr. 126). Der Reichstag hat in der Sitzung vom 20. Januar 1890 den Bericht an die Commission

Dem Kaiser steht aber die *Ueberwachung* dieser Contingentsverwaltungen zu und der Reichskanzler ist für dieselbe verantwortlich. Die Aufsicht des Reichskanzlers ist auch in der Richtung auszuüben, daß mit solchen Gnadenacten kein Mißbrauch getrieben wird und daß durch sie nicht Reichsinteressen verletzt werden. Zur Uebernahme dieser Verantwortlichkeit bedarf es aber keiner Contrasignatur, die überhaupt für die *Beaufsichtigung* der Verwaltung der Einzelstaaten eine unanwendbare Form ist; sondern der Reichskanzler übernimmt diese Verantwortung durch Ueberreichung der Rechnungen an den Bundesrath und Reichstag mit dem Antrage auf Ertheilung der Entlastung[1]).

VII. Die Aufgabe des Rechnungshofes ist im constitutionellen Staate nicht darauf beschränkt, die Finanzverwaltung im *Verwaltungsinteresse* zu controliren und zu revidiren, sondern auch *unter den obersten Organen des Staates* selbst den großen Schlußact der ganzen Finanzverwaltung, die definitive Legung und Abnahme der Rechnung über den Staatshaushalt *vorzubereiten*. Dieser Rechtsact selbst kann nur erfolgen zwischen dem verantwortlichen Chef der Verwaltung einerseits als Rechnungsleger und den verfassungsmäßig zur Feststellung des Staatshaushaltsetats berufenen Organen andererseits, also im Reich zwischen dem Reichskanzler und dem Bundesrathe und Reichstage. Der Antheil des letzteren an der Aufstellung des Budgets wäre zum größten Theile werthlos und unwirksam, wenn ihm nicht ein Antheil an der Abnahme der Rechnung über die vollführte Reichsfinanzwirthschaft entspräche. Der Art. 72 der Reichverfassung verpflichtet demgemäß den Reichskanzler, „über die Verwendung aller Einnahmen des Reiches dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen[2])."

Der Reichstag ist nicht in der Lage, die ihm vorgelegte Rechnung über den Reichshaushalt selbstständig einer in die Einzelheiten gehenden Revision zu unterziehen; es wäre dies eine Wiederholung der vom Rechnungshofe bereits vorgenommenen Arbeit und würde die Errichtung eines zweiten, parlamentarischen Rechnungshofes erforderlich machen. Vielmehr sollen die vom Rechnungshofe geleisteten Revisionsarbeiten und die in Folge derselben von ihm

---

zurückverwiesen, diese aber hat nach nochmaliger ausführlicher Verhandlung unter Zustimmung der Vertreter der Regierung die oben entwickelte Ansicht gebilligt. Vgl. den Bericht in den Drucksachen 1890/91, Nr. 463; derselbe enthält auch eine Darstellung der ganzen historischen Entwicklung der Streitfrage.

1) *Joël* S. 843 fg. In der Session von 1885/86 hat der Reichstag beschlossen, die Entlastung unter dem Vorbehalt zu ertheilen, daß der Reichskanzler die Verantwortlichkeit für die ergangenen Kabinetsordres des Kaisers durch deren Gegenzeichnung nachträglich übernimmt. Drucksachen Nr. 225 und 304. Stenogr. Berichte S. 1896, 2027, 2176 ff. Dieser Beschluß widerspricht sich selbst; denn die Entlastung bewirkt die *Aufhebung* der Verantwortlichkeit; hier aber wird die Aufhebung an die Bedingung geknüpft, daß sie übernommen wird; sie soll aufhören mit dem Vorbehalt, daß sie anfängt.

2) Eine Ergänzung dieser Rechnungslegung bilden die Bd. I, S. 267 fg. erörterten *Berichte* finanziellen Inhalts.

erhobenen Bemerkungen dem Reichstage nutzbar gemacht werden und seiner Beschlußfassung über Ertheilung oder Versagung der Entlastung zur Grundlage dienen. Demgemäß sind nebst der allgemeinen Rechnung über den Jahreshaushalt des Reiches die Bemerkungen des Rechnungshofes, welche derselbe unter selbstständiger, unbedingter Verantwortlichkeit aufzustellen hat, dem Reichstage mitvorzulegen. Diese Bemerkungen haben sich auf alle drei Richtungen zu erstrecken, in denen dem Rechnungshofe die Controle obliegt: auf die calculatorische Uebereinstimmung der allgemeinen Rechnung mit den vom Rechnungshofe revidirten Kassenrechnungen; auf die etwaigen Abweichungen der Verwaltungsbehörden in Finanzsachen von gesetzlichen Vorschriften [1]), und auf die Abweichungen der thatsächlich erfolgten Einnahmen und Ausgaben von den Ansätzen und Bewilligungen des Budgets, insbesondere zu welchen Etatsüberschreitungen [2]) und außeretatsmäßigen Ausgaben die Genehmigung des Reichstages noch nicht beigebracht ist [3]). Der Rechnungshof hat diesen Bemerkungen eine Denkschrift beizufügen, welche die hauptsächlichsten Ergebnisse der von ihm vorgenommenen Prüfung übersichtlich zusammenfaßt.

Bundesrath und Reichstag ertheilen die Decharge jeder besonders. Weder der Bundesrath noch der Reichstag dürfen dem Reichskanzler die Ertheilung der Decharge verweigern, wenn sie begründete Ausstellungen an der ihnen gelegten Rechnung nicht zu erheben vermögen. Denn es ist ein der Pflicht zur Rechnungslegung entsprechendes Recht jedes Verwalters fremder Gelder, daß, wenn er ordnungsmäßig die Rechnung abgelegt hat, ihm die Entlastung nicht vorenthalten werden darf.

Die Rechtswirkungen der ertheilten Decharge sind in privatrechtlicher Beziehung die einer ordnungsmäßigen Quittung, in staatsrechtlicher die Entlastung des Reichskanzlers von der ihm bis dahin obliegenden Verantwortlichkeit [4]). Die letztere freilich ist zur Zeit lediglich ein politisches Princip, kein ausgebildetes und praktisch anwendbares Rechtsinstitut [5]), und da, wo im Staatsrecht des Deutschen Reiches der eigentliche Eckstein des ganzen Verwaltungsrechts und insbesondere des Budgetrechts stehen sollte, befindet sich zur Zeit eine der Ausfüllung bedürftige Lücke.

1) „von den Bestimmungen der auf die Einnahmen und Ausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Reichseigenthum bezüglichen Gesetze".

2) Siehe oben S. 952 über den Begriff der Etatsüberschreitungen.

3) Preuß. Gesetz § 18.

4) So wie das Etatsgesetz nur das Verhältniß der legislativen Körperschaften zu dem verantwortlichen Leiter der Verwaltung, nicht das Verhältniß des letzteren zu den ihm untergeordneten Behörden u. s. w. betrifft, so wirkt auch die Entlastung nur zwischen der Körperschaft, die sie ertheilt, und dem Reichskanzler. Die Haftung der Beamten für Pflichtwidrigkeiten und Defecte, der Lieferanten für Conventionalstrafen u. s. w. wird von der dem Reichskanzler ertheilten Entlastung nicht berührt. Urtheil des Reichsgerichts vom 9. April 1885 (Entscheidungen in Civilsachen Bd. XIII, S. 258 ff.).

5) Vgl. Bd. I, S. 338 fg. Hänel, Studien II, S. 342.

# Anhang.

## Die neuere deutsche Literatur über das Budgetrecht.

Das Budgetrecht ist mehr als irgend ein anderer Theil des deutschen Staatsrechts in den letzten Jahren zum Gegenstande der wissenschaftlichen Erörterungen gemacht worden und der Streit über die richtige Theorie wird mit einer Heftigkeit geführt, welche in der wissenschaftlichen Discussion ungewöhnlich ist und sich aus der hervorragenden politischen Bedeutung dieser Materie erklärt. Da es nicht möglich war, in der vorhergehenden Darstellung, ohne den Zusammenhang zu stören und das Verständniß zu erschweren, alle gegen dieselben erhobenen Einwendungen zu widerlegen und anderen Ansichten gegenüber Stellung zu nehmen, so möge hier eine kritische Uebersicht der neuesten Literatur über das Budgetrecht, soweit dieselbe der Beachtung werth ist, Platz finden.

Die Meinungsverschiedenheit über die rechtliche Natur des Budgets ist auf das Innigste verflochten mit der Controverse, ob die Unterscheidung von Gesetzen im materiellen Sinn und Gesetzen im formellen Sinn wissenschaftlich berechtigt und dem constitutionellen Staatsrecht entsprechend ist; es giebt seit dem Erscheinen meiner Monographie über das Budgetrecht nach der preußischen Verfassung (Berlin 1871) keine diese Lehre betreffende Erörterung, welche nicht diese beiden Fragen zugleich behandelt. Die folgende Erörterung soll sich aber im Wesentlichen auf die Controverse über das Budgetrecht beschränken und auf die Streitfragen hinsichtlich des Gesetzesbegriffes nur insoweit eingehen, als es zum Verständniß unumgänglich erforderlich ist. Die Verschiedenheit der Ansichten über die Berechtigung des formalen Gesetzesbegriffes führt auch nicht nothwendig zu diametral entgegengesetzten Budgettheorien. Denn der aus der Natur des Budgets abgeleitete Grundsatz, daß die staatlichen Organe, welche das Budget festsetzen, dabei an die bestehenden Rechtssätze hinsichtlich des zu beschließenden Inhalts gebunden sind, wird auch von manchen Gegnern des formellen Gesetzesbegriffes zugestanden, indem sie zu der Annahme einer inhaltlich „gebundenen Gesetzgebung" ihre Zuflucht nehmen. Ebenso wird die andere aus der Natur des Budgets als eines Wirthschaftsplanes hergeleitete Consequenz, daß Abweichungen vom gesetzlich festgestellten Etat an sich nicht den Charakter von Rechtsverletzungen haben, von Gegnern des formalen Gesetzesbegriffes in der Form zugestanden, daß sie zwar jede Abweichung vom Etatsgesetz an und für sich für eine Rechtswidrigkeit erklären, ihr rechtliche Wirkungen aber nur dann beilegen, wenn sie „schuldbar" sei, so daß also die Abweichung vom Etatsgesetz, auch die bewußte und gewollte, für sich allein noch nicht den Thatbestand einer *schuldbaren* Handlung bilde.

Den eigentlichen Kern der Streitfrage über das Budgetrecht bildet aber ein ganz anderer Punkt, welcher mit der Theorie vom Verhältniß der Gesetzesform zum Gesetzesinhalt nur einen sehr losen Zusammenhang hat, nämlich die Frage, ob ein periodisches Budgetgesetz die verfassungsmäßig unerläßliche und unentbehrliche Ermächtigung zur Erhebung von Einnahmen und zur Leistung von Ausgaben seitens der Regierung sei, so daß beim Mangel eines solchen Gesetzes die Fortführung der Verwaltung verfassungswidrig und ungesetzmäßig sei[1]). Vom Standpunkt des positiven Rechts aus zerfallen die deutschen Verfassungen in dieser Beziehung in zwei Gruppen, deren Hauptvertreter einerseits das bayerische, andererseits das preußische Recht sind. Das Recht des Deutschen Reiches schließt sich an das System des preußischen Rechts an. Der Gegensatz dieser beiden Systeme ist niemals ganz verkannt worden, erst in neuerer Zeit aber mit voller Schärfe und Klarheit, namentlich von Seydel dargelegt worden[2]). Eine Erörterung des bayerischen Budgetrechts und der demselben eigenthümlichen Streitfragen liegt außerhalb des Gegenstandes dieses Werkes; hier können nur diejenigen Schriften besprochen werden, welche sich auf das preußisch-deutsche Budgetrecht beziehen.

## I.

Eine erhebliche Anzahl bedeutender und angesehener Staatsrechtsschriftsteller hat sich mit den von mir entwickelten Grundsätzen in allen in Betracht kommenden Hauptpunkten einverstanden erklärt und zum Theil sie in selbstständiger Weise begründet und ausgeführt. Eine vollständige Sammlung solcher Zeugnisse hier vorzulegen oder eine Auseinandersetzung über Nebenfragen vorzunehmen, hat an dieser Stelle kein Interesse. Ich begnüge mich daher mit der Anführung folgender besonders beachtenswerther Schriften:

v. Gneist, Gesetz und Budget, Berlin 1879, S. 134 ff., besonders S. 166 ff.

v. Gerber, Grundzüge des Staatsrechts, 3. Aufl. 1880, S. 163 ff.

G. Meyer, in der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht Bd. VIII, S. 43 ff. (1881) und seinem Deutschen Staatsrecht § 204 ff.

Seligmann, Der Begriff des Gesetzes 1886, S. 83 ff.

Gareis, Allgemeines Staatsrecht (in Marquardsen's Handbuch I, 1), S. 79 (1887).

Prazák, im Archiv für öffentliches Recht, Bd. II, S. 441—492 (1887).

Bornhak, Preußisches Staatsrecht Bd. III, S. 573—602 (1890).

---

1) Vgl. jetzt auch Tezner, Krit. Vierteljahrsschr., Bd. 37, S. 271 ff. (1895).

2) Es sind folgende Schriften von M. Seydel: „Das Budgetrecht des bayerischen Landtages und das Verfassungsverständniß von 1843" in den Festgaben der Münchener Juristenfacultät zum Doctorjubiläum von v. Planck, München 1887, S. 1 ff. Bayerisches Staatsrecht Bd. IV, S. 291 ff. (1889) und in populärer Darstellung „Ueber Budgetrecht". Deutsche Zeit- und Streitfragen, Heft 62, Hamburg 1889.

Zeller, in v. Stengel's Wörterbuch des Verwaltungsrechts Bd. II, S. 502 ff. (1890).

Fricker in der Tübinger Zeitschr. f. die ges. Staatswissensch. Bd. 50, S. 401 ff. (1894).

II.

Auch H. Schulze steht völlig auf dem Boden dieser Theorie, welche er in seiner Abhandlung in Grünhut's Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht Bd. II, S. 181 ff. (1875), sowie in seinem Preußischen Staatsrecht Bd. II, § 198 ff. und im Deutschen Staatsrecht Bd. I, § 206 ff. im engsten Anschluß an meine Ausführungen reproducirt hat[1]). Allein er hat dabei gelegentlich eine Redewendung gebraucht, durch welche er einen eigenthümlichen Gesichtspunkt in die Budgetlehre hineingebracht hat. Er sagt nämlich, daß die Regierung, wenn ein Etatsgesetz nicht zu Stande gekommen ist, „nur nach den Geboten des Nothstandes die Finanzverwaltung weiter zu führen berechtigt und verpflichtet ist"[2]). Diese Anschauung hat auch in anderen Darstellungen Anklang gefunden[3]) und darum halte ich es für nöthig, auf dieselbe etwas näher einzugehen. Durch einen Nothstand wird eine Rechtsverletzung entschuldbar; wer aber nur das thut, was sein Recht und seine Pflicht ist, der braucht sich zur Rechtfertigung seiner Handlungsweise nicht auf einen Nothstand zu berufen. Es giebt kein „Recht des Nothstandes", sondern nur eine Strafloſigkeit einer verbotenen That mit Rücksicht auf einen Nothstand, und von einer Pflicht, „nach den Geboten (!) des Nothstandes zu handeln", kann nicht geredet werden, sofern man mit seinen Worten einen juristischen Gedanken verbinden will. Die Regierung, in deren Kassen thatsächlich die Gelder fließen und welcher die Behörden und Unterthanen, das Heer, die Gerichte, die Polizei, Gehorsam leisten, befindet sich thatsächlich gewiß nicht in einem Nothstande; wie soll sie nach den Geboten desselben handeln![4]) Ebensowenig aber befindet sie sich „dem Recht gegenüber" in einem Nothstande, wenn sie sich an die, von Schulze selbst als richtig anerkannten Rechtssätze hält, durch welche die Befugniß der Regierung, die Verwaltung auf eigene Verantwortlichkeit fortzuführen, begründet und zugleich begrenzt wird, während die Annahme eines Nothstandes jeder Willkür, jedem subjectiven Ermessen, jedem Ausbruch der Parteileidenschaft freie Bahn schafft. Schulze verwechselt den Nothstand, in

1) Eine Meinungsverschiedenheit besteht hauptsächlich nur über die Bedeutung der in das Etatsgesetz aufgenommenen Kosten für Verwaltungsaufgaben, welche sich über mehrere Jahre erstrecken, oder für Einrichtungen, die nach ihrer Natur oder kraft gesetzlicher Bestimmung dauernde sind. Auch G. Meyer ist in diesem Punkte der Ansicht Schulze's beigetreten. Vgl. darüber unten S. 1005.

2) Grünhut's Zeitschrift S. 199. Preuß. Staatsrecht II, S. 447. Deutsches Staatsrecht I, S. 594.

3) Z. B. Jellinek, Gesetz- und Verordn. S. 302; Brie im Archiv für öffentliches Recht Bd. IV, S. 34; Hänel, Studien II, S. 353; Fricker S. 407.

4) Siehe auch Prazák S. 468.

welchen die Vertreter einer falschen Budgettheorie wegen der absurden Consequenzen der letzteren gerathen, weil nämlich jene Theorie „zur Auflösung des Staates selbst führen würde", mit dem Nothstande des Staates oder der Regierung, den jene Theorie nicht zu erzeugen vermag, am wenigsten, wenn man — wie Schulze — ihre Unrichtigkeit anerkennt.

III.

Jellinek, Gesetz und Verordnung, Freiburg 1887, steht den bisher genannten Schriftstellern sehr nahe, indem er den Unterschied zwischen Gesetzen im formellen und materiellen Sinn anerkennt und dieselben durch eingehende geschichtliche Untersuchungen in seinem Ursprung und seiner Entwicklung darlegt [1]) und indem er das Budget für einen Wirthschaftsplan (S. 277 fg.), die Budgetfeststetzung für einen Verwaltungsact (S. 284), die legislatorische Freiheit für inhaltlich gebunden durch alle, dauernde Einnahmen und dauernde Ausgaben begründenden Gesetze erklärt (S. 286 ff.) [2]). Er schließt daraus mit Recht, daß das Budget zwar eine unumgängliche wirthschaftliche Bedingung der Finanzverwaltung ist (S. 291), daß dagegen „im Budget und Finanzgesetze, sofern es auf bestehenden Gesetzen beruht, in keinem Sinn eine Vollmacht vorhanden ist" (S. 293). Anstatt nun aber aus diesen richtigen Vordersätzen die richtigen Folgerungen abzuleiten, bricht Jellinek plötzlich aus der Bahn mit der Behauptung, das Budgetgesetz ertheile zwar nicht der Regierung das Recht zur Finanzverwaltung, aber es sei die verfassungsmäßig erforderte, nothwendige Bedingung für dieselbe (S. 292 ff.). Daraus schließt er, daß wenn diese „Bedingung" nicht erfüllt ist und die Verfassung eines bestimmten Staates nicht ausdrücklich anordnet, was in diesem Falle Rechtens sein solle, die Fortführung der Staatsverwaltung ohne Etatsgesetz, auch wenn das letztere ohne Verschulden der Regierung nicht zu Stande kommt, eine „formelle Verfassungswidrigkeit" von Seiten der Regierung sei (S. 303 ff.).

Zwischen dieser Theorie und der Lehre, welche in dem Etatsgesetz die verfassungsmäßig erforderliche und nothwendige Ermächtigung der Regierung zur Führung der Staatsgeschäfte sieht, besteht nicht der geringste Unterschied. Wenn die Regierung einer alljährlichen Ermächtigung zur Finanzverwaltung in der Form des Budgetgesetzes bedarf, so ist eben die Ertheilung dieser Ermächtigung die „Bedingung", unter welcher die Regierung diese Befugniß hat, und es ist lediglich eine andere Redeform, ob das Budgetgesetz hypothetisch oder causal mit jener Befugniß in Beziehung gesetzt wird [3]).

1) Insbesondere auch die Geschichte des constitutionellen Budgetrechts S. 130—177.

2) Den Verfassungseid der Abgeordneten bezieht er in erster Linie auf die Beobachtung dieser gesetzlichen Gebundenheit bei der Feststellung des Budgets (S. 290).

3) Zorn, Annalen 1889, S. 372 bezeichnet mit Recht diese Unterscheidung als „Wortspielerei". Ob man sagt: „In Folge des Regens wird es naß" oder „wenn es regnet, wird es naß", kommt auf Eins hinaus.

Jellinek befindet sich daher, obgleich er sich (S. 293, Note 12) dagegen sträubt, ganz auf demselben Standpunkt wie Seidler, Budget und Budgettheorie, Wien 1885, und alles, was ich im Archiv für öffentliches Recht Bd. I, S. 172 ff. (1886) gegen dessen Ausführungen bemerkt habe[1]), gilt auch hinsichtlich der von Jellinek aufgestellten Nuance derselben Doctrin. Die Gesetze, welche dauernd Zölle und Steuern einführen, welche Betriebsanstalten des Staates und Gebühren anordnen, knüpfen die Erhebung dieser Einnahmen nirgends an die jährlich zu erfüllende „Bedingung" einer Budgetgenehmigung und ebensowenig stellen die Gesetze, welche dauernde mit Ausgaben verknüpfte Verwaltungsaufgaben vorschreiben, eine solche „Bedingung" auf. Aus der Vorschrift der Verfassung, daß diese Einnahmen und Ausgaben jährlich veranschlagt werden sollen, eine solche „Bedingung" herzuleiten, ist daher gerade so willkürlich wie die Annahme, daß alle Gesetze des Staates an und für sich unvollziehbar seien und die Regierung Jahr für Jahr durch das Budgetgesetz erst die „Ermächtigung" zu ihrer Vollziehung erhalten müsse.

Auch was Jellinek zur Widerlegung der von mir entwickelten Lehre aufstellt, kann ich nicht für zutreffend anerkennen. Er meint, daß meine Theorie mit dem Satz „stehe und falle", daß zwar eine Verfassungsurkunde, aber nicht das Rechtssystem eine Lücke haben könne (S. 297). Abgesehen davon, daß das von Jellinek zur Widerlegung dieses Satzes gegebene „Beispiel" höchst unglücklich gewählt ist, da es weit eher zur Bestätigung desselben verwendet werden könnte[2]), so ist doch klar, daß wenn es selbst wahr wäre, daß die Rechtsordnung wirkliche und unausfüllbare Lücken habe[3]), damit noch keineswegs erwiesen ist, daß der Fall, daß in einem Jahre das Budgetgesetz nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht zu Stande kommt, eine solche Lücke im preußisch-deutschen Staatsrecht bildet. Wenn ferner Jellinek (S. 302) ausführt, eine Staatsverwaltung ohne Budget sei wirthschaftlich unmöglich, fehle es an einem Budgetgesetz, so müsse es nothwendig durch eine Budgetverordnung ersetzt werden, die Verfassung schreibe aber die Feststellung des Budgets im Wege der Gesetzgebung vor und verbiete mithin die Feststellung des Budgets im Verordnungswege: so ist der auf einem quid pro quo beruhende Trugschluß leicht zu erkennen. Es handelt sich nicht um die wirtschaftliche, sondern um die rechtliche Bedeutung des Budgets. Die letztere ist allerdings — wie oben S. 965 fg. dargelegt worden ist — an die Gesetzesform gebunden; ein Budget, welches die Regierung in Ermanglung eines Budgetgesetzes entwirft, um die Ordnung der Staatswirthschaft zu erhalten, ist in rechtlicher Beziehung kein Ersatz des Budgetgesetzes und soll auch gar nicht ein solcher sein, da es die Verantwortlichkeit der

1) Vgl. auch Seligmann a. a. O. S. 85 fg.

2) Siehe auch Brie im Archiv für öffentliches Recht Bd. IV, S. 32.

3) Vgl. dagegen mein Budgetrecht S. 75 fg.; ferner Zachariä in den Göttinger Gel. Anzeiger 1871, S. 375, und neuerdings sehr gut Bornhak a. a. O. S. 598.

Regierung der Volksvertretung gegenüber nicht zu decken vermag. Es ist daher ebensowenig verfassungswidrig wie verfassungsmäßig; es ist rechtlich indifferent [1]).

Jellinek gelangt daher auch zu keiner Lösung des Problems, wie im Falle des mangelnden Budgets das Verfassungsrecht mit der Existenz des Staates in Einklang gebracht werden kann, sondern er schließt (S. 304) mit der Constatirung der Unmöglichkeit der Lösung eines derartigen Falles nach Rechtsregeln [2]).

## IV.

Arndt im Archiv für öffentliches Recht Bd. III, S. 533—568 [3]) unterscheidet zwischen dem Verhältniß der Regierung zu den Kammern und dem Verhältniß des Staates zu seinen Gläubigern; nur für das erstere, nicht für das letztere habe der Staatshaushalt Bedeutung. Diese Unterscheidung ist unzweifelhaft richtig, aber ebenso unzweifelhaft nicht neu; es handelt sich bei der ganzen Controverse nicht um die civilrechtlichen Forderungen und Verpflichtungen des Fiscus, sondern um die staatsrechtliche Bedeutung des Budgetgesetzes. Arndt geht davon aus, daß die Feststellung des Etats ein Verwaltungsact, eine an die Verwaltungsbehörden ertheilte Anweisung, eine „interne Instruction" darstelle (S. 540 fg.) [4]), und er leitet daraus einige richtige Folgerungen hinsichtlich des beschränkten Rechts des Landtages zur „Einnahmebewilligung" her. Hinsichtlich der Ausgabenbewilligung aber stellt er (S. 558 ff.) eine Lehre auf, die um so mehr einer näheren Würdigung bedarf, als sie einer sehr weit verbreiteten Anschauung entspricht. Er meint: die Votirung des Budgets bedeute nicht bloß, daß die Ausgaben geleistet werden dürfen, sondern zugleich, daß das am Ruder befindliche Ministerium sie leisten darf. Nach französisch-belgischem Rechte sei die Sache klar und zweifellos; die Verhandlungen über die preußische Verfassungsurkunde ergeben, daß die Mehrheit der zweiten und die Minderheit der ersten Kammer den gleichen Rechtszustand erstrebten, und daß schließlich dem Landtage zwar das Steuerbewilligungsrecht versagt, dagegen das „volle Ausgabenverweigerungsrecht" gewährt worden sei,

> „nicht in dem Sinne, daß die Verweigerung der Ausgaben deren Nichtleistung an sich zur Folge haben, noch in dem Sinne, daß diese Verweigerung im Stande sein sollte, die rechtlich bestehenden Verpflichtungen des Staates aufzuheben, wohl aber in dem Sinne, daß

1) Vgl. Zorn a. a. O. S. 372 und Brie S. 33; auch Bornhak S. 599.

2) Vgl. die sehr zutreffende Kritik von Zorn S. 373.

3) Seine Theorie ist auch in seiner Ausgabe der Preußischen Verfassungsurkunde (1886) S. 114 ff. dargestellt und in seinem Commentar zur Reichsverfassung (1895), S. 272 ff. wiederholt worden.

4) Daß diese Anschauung den rechtlichen Charakter des Budgetgesetzes nicht richtig würdigt, ist bereits oben S. 953, Note 2 gezeigt worden.

das am Ruder befindliche Ministerium sie nicht sollte leisten dürfen" (S. 560).

Eine Unterscheidung zwischen den auf Gesetz beruhenden und anderen Ausgaben bestehe in dieser Beziehung nicht (S. 561). Dritten Personen gegenüber sei es freilich gleichgiltig, ob die Regierung befugter Weise oder eigenmächtig Zahlungen geleistet oder Verpflichtungen für den Staat übernommen habe (S. 563 fg.). Mit dem preußischen Recht stimme das Budgetrecht des Deutschen Reiches überein (S. 567).

Hiernach ist die Verweigerung des Budgets das verfassungsmäßige Mittel, durch welches die Majorität des Parlaments das Ministerium stürzen kann, und demgemäß ist die Lösung des Conflicts einfach in dem Rücktritt des Ministeriums gegeben. In der That entspricht dies der Ansicht und den Tendenzen großer politischer Parteien und ist die Quintessenz aller Theorien, welche in dem Budgetgesetz die Ermächtigung der Regierung zur Leistung von Ausgaben sehen [1]). Es giebt nun unleugbar Staaten, in welchen das Ministerium das Executivcomité des Parlaments ist und sein Verbleiben im Amte von der Parlamentsmajorität abhängt. In solchen Staaten genügt zum Sturz des Ministeriums jede, ein Mißtrauensvotum in sich schließende „Tagesordnung", jede Zurückweisung einer wichtigen Vorlage, jede erhebliche Nichtbewilligung eines Einnahme- oder Ausgabepostens. Die Verwerfung des Budgetgesetzes im Ganzen ist dazu gar nicht erforderlich und in England, wo sich das Parlament im sicheren Besitz seiner politischen Macht fühlt, nicht üblich. In Frankreich und Belgien dagegen, wo man nach einer Revolution den Staat neu einrichtete und der neugewonnenen, historisch nicht fundirten Macht des Parlaments nicht traute, hielt man ein Mittel für erforderlich, welches unter allen Umständen die Regierung der im Parlament herrschenden Partei unterwirft, und dazu war freilich der Satz, daß die Regierung Einnahmen und Ausgaben nicht machen darf, wenn das Parlament sie nicht jährlich bewilligt, überaus geeignet. Das preußische Recht und das Recht des Deutschen Reiches aber wissen nichts von dem Grundsatz, daß das Ministerium „das Vertrauen" der Volksvertretung brauche, daß es aus der Partei genommen werden müsse, welche über die Majorität im Parlament verfügt, daß es zur Führung der Regierungsgeschäfte außer der Ernennung von Seiten des Königs, beziehungsweise Kaisers, auch noch die jährliche Genehmigung seitens des Abgeordnetenhauses, beziehungsweise Reichstages, bedürfe [2]). Ob einige Redner in den preußischen Kammern von 1849 und 1850 den französisch-belgischen politischen Ideen gehuldigt haben oder nicht, ist völlig unerheblich; das verfassungsmäßige preußisch-deutsche

1) Vgl. in dieser Hinsicht namentlich Seidler a. a. O. S. 231 fg; ferner Gierke in Schmoller's Jahrb. Bd. VII, S. 1150 fg.

2) Vgl. Zachariä in den Göttinger Gel. Anzeiger 1871, S. 379 und meine Ausführung im Archiv für öffentliches Recht Bd. I, S. 193 ff.

Staatsrecht kennt keine parlamentarische, sondern nur eine königliche und kaiserliche Regierung.

Ueberdies setzt die praktische Durchführung jener Theorie voraus, daß die politische Macht und der ausschlaggebende Wille bei einer parlamentarischen Körperschaft ist; in Preußen sind aber Abgeordnetenhaus und Herrenhaus, im Reiche Bundesrath und Reichstag gleichberechtigte Factoren der Gesetzgebung. Endlich müßte die Doctrin, daß durch das Budgetgesetz nur dem im Amt befindlichen Ministerium die Befugniß zur Leistung von Ausgaben beigelegt wird, bei consequenter Durchführung die Folge haben, daß mit dem Wechsel des Ministeriums das Budgetgesetz seine Kraft verliert und dem neu berufenen Minister von Neuem votirt werden müßte. Welchen Sinn würde die ganze Ausgabenbewilligung zu Gunsten „des am Ruder befindlichen" Ministeriums haben, wenn am Tage nach der Beschlußfassung das Ministerium entlassen und durch ein Ministerium von entgegengesetzter Parteistellung ersetzt werden kann? [1])

V.

Von einem ganz entgegengesetzten Standpunkt aus betrachtet v. Martitz in seiner Abhandlung „Ueber den constitutionellen Begriff des Gesetzes" (1880) in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd. XXXVI die Bedeutung des Budgetgesetzes. Allerdings war er nicht immer dieser Meinung. In seinen „Betrachtungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes", Leipzig 1868, S. 99, sagt er:

> „Es ist ein baarer Unsinn, jene Festsetzung, daß der jährliche Voranschlag über die Ausgaben und Einnahmen des Staates Gesetz sein soll, was er niemals sein kann, niemals gewesen ist, weder in Preußen, noch in Belgien, noch in England, noch in dem vermuthlich auf dem Monde liegenden Musterstaate, der nach allgemeinem constitutionellen Staatsrecht lebt. Es ist eine unerhörte Frivolität, zu behaupten, der Rechtsgrund, aus dem der Staat seine Ausgaben leistet, seine Einnahmen bezieht, sei ein jährlich zu vereinbarendes Gesetz."

Nachdem er weiter in überaus einleuchtender Weise dargethan, daß ein jährlicher Staatshaushaltsplan nicht die Kraft haben könne, „die gesetzlichen Landeseinkünfte in Jahresrenten zu verwandeln und die gesetzlichen Einrichtungen des Staates auf Jahresabonnement zu stellen", fährt er S. 100 fg. fort:

> „Wohnt also dem Staatshaushaltsplan nicht die Macht inne, bestehende Gesetze oder Verträge aufzuheben, weder gänzlich noch theilweise, weder für immer noch auf Zeit: so ist es eine juristische

1) In den Staaten mit Parlamentsherrschaft kann dieses Bedenken nicht erhoben werden; denn so lange die Partei, welche dem Ministerium „den Kredit" bewilligt hat, im Parlament die Majorität bildet, verfügt sie auch über die Ministerstellen.

Monstrosität, ihn Gesetz zu nennen. Hieraus ergiebt sich die so äußerst einfache und einleuchtende Thatsache, daß die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes überhaupt nicht in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt fällt. Sie ist vor Allem und zunächst eine Maßregel der Vollziehung und zwar in specie eine Verwaltungshandlung."

In diesen Sätzen, in denen das Wesen des Etats richtig und treffend gewürdigt wird, weht ein so genialer Hauch und bekundet sich eine so sehr die Wahrheit erfassende Intuition, daß man dafür gern manche Uebertreibung des Ausdrucks dem jugendlichen Feuereifer zu gute rechnet. Wenn v. Martitz in diesen Erörterungen so heftig dagegen protestirt, daß der Etat in irgend einem Staate, sei es Preußen, sei es Belgien oder England, „ein Gesetz" sein könne oder jemals gewesen sei, so versteht er natürlich das Wort „Gesetz" im materiellen Sinne; denn daß der Etat in diesen und vielen anderen Staaten alljährlich in der Form des Gesetzes festgestellt wird, war ihm ja selbstverständlich bekannt. Auch die Erkenntniß von dem Gegensatz des materiellen Gesetzes und der Gesetzesform liegt daher bereits in seinen Ausführungen, wenngleich sie nicht zum klaren Bewußtsein gekommen ist.

In der Abhandlung über den constitutionellen Begriff des Gesetzes dagegen hat er den materiellen Begriff des Gesetzes gänzlich aufgegeben. Gesetz ist ihm jetzt Alles, was in Gesetzesform ausgeprägt ist; indem er gegen den Begriff des formellen Gesetzes polemisirt, wirft er den Begriff des materiellen Gesetzes über Bord. Die specifische Eigenthümlichkeit des Gesetzes findet er in der „Unverbrüchlichkeit". Da nun aber auch Verordnungen, Verfügungen, rechtskräftige Urtheile, ja selbst Verträge und andere Rechtsgeschäfte „unverbrüchlich" sind, so ist die specifische Unverbrüchlichkeit des Gesetzes nichts Anderes als die formelle Gesetzeskraft, d. h. der Satz, daß das, was im Wege der Gesetzgebung festgestellt worden ist, auch nur im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden kann. So sagt er S. 238: „Formelle Gesetzeskraft ist nichts Anderes als eben Gesetzeskraft. Sie kommt mit der materiellen ganz auf das Nämliche heraus. Es giebt überhaupt nur eine Gesetzeskraft und es giebt kein Gesetz ohne Gesetzeskraft." Kurz darauf aber (S. 246) erörtert v. Martitz die Mannigfaltigkeit der (materiellen) Wirkungen der Gesetze[1]). Der Kern seiner Ausführungen wird von ihm selbst dahin formulirt, daß in jedem Gesetz, sein Inhalt sei welcher er wolle, Landesrecht enthalten sei. Daraus folgt, daß auch der in Gesetzesform festgestellte Staatshaushaltsetat ein Theil der „Rechtsordnung" sei. Würde es sich nun um weiter nichts handeln

1) Die unlöslichen Widersprüche, in welche sich v. Martitz verwickelt, sind von G. Meyer in Grünhut's Zeitschrift Bd. VIII, S. 33 fg. und von Seligmann S. 14 fg. klar gelegt worden. Vgl. auch die treffliche Schrift von G. Anschütz, Krit. Studien zur Lehre vom Rechtssatz und formellen Gesetz, Leipzig 1891, S. 17 ff.

als um den Streit, ob der Inhalt des Etats als „Rechtssatzung" anzusehen sei oder nicht, so würde dies auf einen Streit darüber hinauslaufen, was man unter „Recht" zu verstehen habe, und man könnte Jedem seine Ausdrucksweise überlassen. v. Martitz zieht aber S. 271 fg. ziemlich unvermittelt den Schluß, daß wenn die Verfassung die Feststellung des Etats durch Gesetz vorschreibt, „die Landesregierung nur dem vorliegenden Etatsgesetze die Vollmacht entnehmen könne, die Finanzverwaltung nach Maßgabe der in demselben genehmigten Etats zu führen". Wie diese Folgerung aus dem von v. Martitz aufgestellten Gesetzesbegriff sich ergiebt, wird nicht erläutert. Die Frage endlich, was geschehen solle, wenn das Etatsgesetz nicht zu Stande kommt, soll nach seiner Meinung nicht mehr dem Bereiche des Rechts angehören; hier sei alle juristische Construction vergeblich und müßig; er sagt: „Es klingt geradezu wie ein Hohn auf die Wissenschaft, solche Krisen, wo der Staat am Rande des Abgrundes steht, wo ein Sprung in das Dunkle . . . zu wagen ist, zu Rechtsinstituten zu machen" (S. 272 fg.).

Die Deduction v. Martitz's hat, wie man sieht, an der entscheidenden Stelle eine unausgefüllte Lücke. Wenngleich man die Unterscheidung zwischen Rechtsvorschrift und Gesetzesform preisgiebt, wenn man einräumt, daß der in Gesetzesform festgestellte Etat „Landesrecht" sei, so folgt doch daraus noch keineswegs, daß wenn es an einem solchen Gesetz in einem bestimmten Zeitpunkt fehlt, nun gar keine subsidiär eintretenden und den Jahresetat wenigstens theilweise ersetzenden Rechtsvorschriften bestehen oder bestehen können. Die Einsicht, daß das verfassungsmäßige Erforderniß eines jährlichen Voranschlags nicht im Stande sei, die auf dauernden Gesetzen beruhenden Einnahmen des Staates in Jahresrenten zu verwandeln und die gesetzlichen Einrichtungen des Staates auf Jahresabonnement zu stellen, ist v. Martitz verloren gegangen.

## VI.

Zorn, Staatsrecht Bd. II, § 33 (1883)[1]) und in Hirth's Annalen 1889, S. 344 ff. verwirft ebenfalls die Unterscheidung zwischen formellen und materiellen Gesetzen; er erkennt demgemäß für das Budgetgesetz keinerlei besondere Regeln weder in Betreff der Feststellung des Inhalts, noch in Betreff der rechtlichen Wirkungen an. Hinsichtlich des Budgetrechts entwickelt er folgende Theorie: Keine staatsrechtliche Materie sei für Preußen und das Reich so vollständig und so kritiklos nach fremdem Muster geordnet worden als das Budgetrecht. Dieses Budgetrecht sei französisch-belgisch; es sei das verhängnißvolle Princip der Lex annua für alle Einnahmen und Ausgaben recipirt. „Alle Rechte des Staates auf Einnahmen und alle Pflichten des Staates zu Aus-

1) In der zweiten Auflage Bd. I, § 16 (1875) hat Zorn seine Ansicht in allen Punkten festgehalten, ohne zur Begründung derselben oder zur Widerlegung der gegen sie erhobenen Einwendungen neue Gesichtspunkte beizubringen.

gaben existiren nach unserem positiven Verfassungsrecht nur für ein Jahr" (Staatsrecht S. 340). Die gesetzgebenden Factoren seien bei Feststellung des Budgets auch nicht „inhaltlich gebunden", sondern die preußischen Kammern und der Deutsche Reichstag stehen jedes Jahr den sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben ohne jede rechtliche Gebundenheit, genau ebenso frei wie jedem anderen Gesetzentwurf gegenüber (Annalen S. 371). „Keine lebenslängliche Anstellung der Beamten, keine Garantie der Staatsschuld vermag den Satz zu beseitigen, der uns in Wahrheit bei jedem Schritte wie ein Medusenhaupt entgegengrinst: Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates werden durch das alljährliche Budgetgesetz bewilligt." Es giebt weder Einnahmen noch Ausgaben, welche rechtlich vom Parlament bewilligt werden müßten, und falls das Etatsgesetz nicht zu Stande gekommen ist, so ist die Regierung rechtlich nicht befugt, Einnahmen und Ausgaben zu machen (Staatsrecht S. 342 ff.). Dieses französisch-belgische Budgetrecht erklärt er für ein durch und durch ungesundes, der preußisch-deutschen Staatsverfassung diametral widersprechendes, das jeden Tag zu den Schrecken der Anarchie führen und die Existenz des Staates in Frage stellen kann (Annalen S. 373 fg.).

Diese radikale Auffassung des Budgetrechts ist der Ausdruck eines vollkommenen Pessimismus. Das preußisch-deutsche Budgetrecht, dessen Gefährlichkeit und Widersinnigkeit er so scharf brandmarkt, ist nach Zorn's Auffassung die Strafe dafür, „daß man in Preußen für das süddeutsche Verfassungsleben der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nur Spott hatte und von den Süddeutschen nicht lernen mochte" (Annalen S. 369). Jetzt möge Preußen und das Deutsche Reich die Folgen ihrer Anlehnung an das „französisch-belgische Muster" tragen, bis sie sich entschließen, das geltende Budgetrecht nach bayerischem oder englischem Vorbild zu reformiren (Annalen S. 374).

Freilich verkennt der Verfasser nicht, daß dies „schwierig, ja gefährlich sei"; man darf wohl hinzufügen, daß jeder Versuch dieser Art ganz aussichtslos ist und einen furchtbaren, den inneren Frieden gefährdenden Sturm hervorrufen würde.

Das Merkwürdigste an dieser ganzen Deduction ist, daß der Verfasser durchaus den Beweis dafür schuldig bleibt, daß das von ihm mit so schwarzen Farben geschilderte Budgetrecht wirklich das in Preußen und dem Deutschen Reich geltende, daß die französisch-belgische Lex annua wirklich recipirtes Recht sei[1]). Er stellt dies wie ein keines Beweises bedürfendes Axiom auf, und er kann zur Rechtfertigung nichts angeben, als daß nach der preußischen Verfassung Art. 99 und der Reichsverfassung Art. 69 alle Einnahmen und Aus-

1) Auch in der zweiten Auflage seines Staatsrechts unterläßt er es, diesen Beweis zu erbringen. Tezner a. a. O. versucht den Beweis, daß Art. 69 in dem Sinne Zorn's zu interpretiren sei, zu führen, aber meines Ermessens mit unzulänglichen Gründen, die bereits durch die Ausführungen Fricker's a. a. O. im Voraus widerlegt scheinen.

gaben für jedes Jahr veranschlagt (nicht wie Zorn wiederholt sagt, „bewilligt") werden müssen. Die jährliche Bewilligung der gesetzlich feststehenden Einnahmen ist vielmehr in Art. 100 und 109 der preußischen Verfassung ausdrücklich und im Art. 70 der Reichsverfassung inhaltlich ausgeschlossen. Diese wichtigen Verfassungsartikel werden von Zorn einfach ignorirt. Der Schluß aber von der im Art. 71 der Reichsverfassung erwähnten jährlichen Bewilligung der Ausgaben [1]) auf die rechtliche Ungebundenheit der gesetzgebenden Körperschaften und auf die alljährliche Vollziehbarkeitserklärung der bestehenden Gesetze muß als ein durchaus willkürlicher und unbegründeter zurückgewiesen werden [2]).

Zorn beruft sich (Staatsrecht S. 337) darauf, daß jedes Etatsgesetz alle früher erlassenen Gesetze aufheben oder modificiren könne nach dem Satz Lex posterior derogat priori. Diese Deduction kann man gegen ihn selbst kehren. Denn wenn man dem Art. 71 den von Zorn behaupteten Sinn unterlegen könnte, so würde demselben doch durch jedes spätere Reichsgesetz, welches dauernde Institutionen mit dauernden Ausgaben eingeführt hat, für den Bereich seiner Wirksamkeit derogirt worden sein [3]). Dies würde völlig genügen. Soweit Ausgaben durch Reichsgesetze nicht erforderlich gemacht sind, mag Art. 71 in dem von Zorn ihm beigelegten Sinne gelten; insoweit müssen die Ausgaben jährlich „bewilligt" werden, und der Reichstag hat dabei die ungebundene Freiheit des Beschließens; soweit aber Reichsgesetze dauernde Ausgaben direct, wie z. B. die Pensionsgesetze, oder mittelbar, wie z. B. die Gesetze über die Einrichtung von Reichsbehörden oder die Friedenspräsenzstärke des Heeres, anordnen, gehen sie als die späteren Gesetze dem Art. 71 der Reichsverfassung vor und modificiren die daselbst gegebene Anordnung der „jährlichen" Bewilligung. Ich will auf diese Art der Beweisführung keineswegs entscheidendes Gewicht legen und sie für die richtige Lösung der Controverse ausgeben; aber bevor man dem preußischen und deutschen Staatswesen ein den Bestand aller staatlichen Einrichtungen mit jedem Jahr in Gefahr bringendes und die Existenz der Staatsordnung auf das Spiel setzendes Budgetrecht zuschreibt, bedarf es einer weit sorgfältigeren Untersuchung, ob sich die Sache wirklich so verhält, als sie Zorn angestellt hat. Mag er noch so oft und lebhaft versichern, daß seine Ansicht die richtige sei: bevor er sie nicht besser erwiesen hat, halte ich das von ihm der preußisch-deutschen Verfassung angedichtete Budgetrecht für ein bloßes Schreckgespenst, das verschwindet, wenn man es scharf und vorurtheilslos betrachtet.

1) Die preußische Verfassung spricht nirgends von einer Bewilligung der Ausgaben.

2) Ueber Art. 71 der Reichsverfassung siehe oben S. 946 ff.

3) Daß ein Specialgesetz eine Verfassungsänderung bewirken könne, ohne daß zuvor der Text der Verfassungsurkunde abgeändert wird, erkennt Zorn, Staatsrecht I, S. 124 an.

## VII.

Die von v. Martitz und Zorn gelassene Lücke sucht Hänel in seiner Monographie: „Das Gesetz im formellen und materiellen Sinne", Leipzig 1888 (Studien zum Deutschen Staatsrecht II, 2) auszufüllen, indem er mit großer Ausführlichkeit den Beweis zu erbringen versucht, daß das preußisch-deutsche Verfassungsrecht in der That die alljährliche gesetzliche Ermächtigung der Regierung zur Leistung von Ausgaben erfordert. In der kritischen Würdigung dieses Systems steht er freilich auf einem entgegengesetzten Standpunkt wie v. Martitz und Zorn; er ereifert sich (S. 292) über „das tendenziöse Zerrbild von dem französisch-belgischen Budgetrecht, welches man zur Abschreckung entworfen hat", kommt aber — wie wir sehen werden — zu einer Ansicht vom preußisch-deutschen Budgetrecht, welches jenem „Zerrbild" ähnlich ist wie ein Ei dem anderen.

Der weitaus größte Theil (194 Seiten) der Monographie Hänel's ist dem Begriff des Gesetzes im formellen und materiellen Sinne gewidmet. Auf eine Erörterung aller Einzelheiten kann ich hier nicht eingehen, sondern ich glaube mich auf die Hauptpunkte beschränken zu dürfen. Es ist bereits von Lewald [1]) in durchaus zutreffender und unwiderleglicher Weise der Circulus vitiosus klar gelegt worden, in welchem sich Hänel bewegt. Hänel stellt den Satz auf, daß Alles, was in Form des Gesetzes gekleidet ist, ein Rechtssatz sei, und gelangt dann sehr natürlicher Weise zu dem Schluß, daß jedes Gesetz zu dem ihm nothwendigen Inhalt einen Rechtssatz habe. Er behauptet S. 160, daß in der Form des Gesetzes nur „darstellbar" sei, „was Nachachtung und Gehorsam heischt", und er fügt hinzu, „daß er von der Schwelle seiner rechtlichen Betrachtungen zurückweise einen Begriff des Gesetzes, in welchem Sinne er auch genommen werde, welcher auch noch das rechtlich Irrelevante aufnehmen soll". Damit macht er sich freilich seine Sache sehr leicht; er setzt gleich voraus, was erst bewiesen werden soll, und weist zurück, was zu seiner Thesis nicht stimmt. Indeß die „von der Schwelle zurückgewiesenen" Gesetze ohne Rechtsinhalt erscheinen plötzlich wieder. Hänel kann sich doch nicht verhehlen, daß man aus den Gesetzgebungen aller Völker und Zeiten zahllose Beispiele solcher Gesetze ihm vorführen kann; darunter manche, an deren Abfassung er als Volksvertreter selbst Theil genommen hat. Er muß nämlich bekennen (S. 169), daß sich der Gesetzgeber einer mehr oder minder entschuldbaren Verkennung seines Berufes schuldig machen und „das Darstellungsmittel dazu benutzen kann, um die Form des Gesetzes zu vermischen und zu verbinden mit Allem, was überhaupt der sprachlichen Darstellung fähig ist".

Hier haben wir also das formelle Gesetz ohne Rechtsinhalt in optima

1) In Schmoller's Jahrb. Bd. XIV, S. 281 ff. (1889). Vgl. auch G. Anschütz a. a. O. S. 20 fg. und besonders S. 42 ff.

forma. Es ist ein nichtssagender sophistischer Kunstgriff, wenn Hänel hinzufügt: „Freilich immer nur das Gesetz als Text, als sprachliches und schriftliches Dokument"; denn die Form des Gesetzes bezieht sich eben auf den Gesetzestext und auf den ganzen Gesetzestext. Es ist ganz willkürlich, wenn Hänel aus einem „Gesetzestext" diejenigen Bestandtheile aussondern will, welche einen rechtlichen Inhalt haben, und diejenigen, welche rechtlich irrelevant sind, und von den letzteren sagt, daß sie „Gesetze im Sinne Rechtens überhaupt nicht sind". Hier tritt die Petitio principii unverhüllt zu Tage. Was berechtigt Hänel, die Gesetze in solche einzutheilen, die „es im Sinne Rechtens" sind, und in solche, die es nicht sind? Wie stimmt es, daß „in der Form des Gesetzes nur darstellbar" sein soll, was Nachachtung und Gehorsam heischt; das „Darstellungsmittel der Gesetzesform" aber Alles umfassen kann, was überhaupt der sprachlichen Darstellung fähig ist? Ob, wie Hänel glaubt, ein „vernünftiger" Gesetzgeber nur wirkliche Rechtssätze in den Text seiner Gesetze aufnehmen soll, kann unerörtert bleiben, da er selbst einräumt, daß es auch unvernünftige Gesetzgeber gegeben hat und geben wird, so lange es unvernünftige Menschen giebt (S. 171). Unvernünftige Gesetze sind eben auch Gesetze, und bisher hat noch niemals und nirgends ein Gesetzgeber existirt, der sich an die Hänel'sche Regel gebunden hätte. Man muß abwarten, ob vielleicht mit der Hänel'schen Monographie die Aera der vernünftigen Gesetzgebung beginnen wird. Hänel nimmt, wie er selbst sagt, gegen die Gesetzgeber, welche in die „Gesetzestexte" Sätze ohne rechtlich relevanten Inhalt aufnehmen, keine Rücksichten der Höflichkeit, sondern er bezeichnet sie als „Narren", und erklärt sich nicht für verpflichtet, „auch noch für den Unsinn, mag er auf Unverstand oder auf Bosheit beruhen, wissenschaftliche Kategorien bereit zu halten"; in seiner Leidenschaftlichkeit übersieht er aber, daß die Anwendung der Gesetzesform auf andere staatliche Acte als auf die Aufstellung von Rechtsregeln keineswegs auf Unverstand oder Bosheit zu beruhen braucht, sondern — wie Bd. I, S. 547 dargethan worden ist — sehr gute Gründe für sich haben kann. Dahin gehört insbesondere, daß sich die Regierung durch Beschreitung des Gesetzgebungsweges von ihrer Verantwortlichkeit entlastet, ein Punkt, der gerade auch beim Budgetgesetz von besonderer Wichtigkeit ist (siehe oben S. 952 fg.).

Auch Hänel kommt auf die Verantwortlichkeit zu sprechen; aber freilich in durchaus anderer Art. Er verlangt „aus seiner Grundanschauung", daß die Volksvertretung der rechtliche Träger aller der Verantwortlichkeitsverhältnisse sei, welche sich an alle Acte der Staatsgewalt, wenn sie zugleich verpflichtet sein soll, knüpfen müssen; „aus dieser Grundanschauung heraus sei die Volksvertretung berufen zur Mitwirkung an der Gesetzgebung, als der im eminenten Sinne souveränen Willensbildung des Staates" (S. 157). Diese „Grundanschauung" scheint sehr unklar und in ihren Consequenzen unübersehbar zu sein. Was es aber heißen soll, daß die Volksvertretung der

rechtliche Träger der Verantwortlichkeit sei, ist schlechterdings unergründlich. Denn nichts ist für die Volksvertreter charakteristischer als ihre absolute rechtliche Unverantwortlichkeit. Weder dem Staatsoberhaupt, noch ihren Wählern, noch den Gerichten, noch der Regierung gegenüber sind sie rechtliche Träger irgend einer Verantwortlichkeit, weder als Einzelne noch in ihrer Gesammtheit. Durch die Zustimmung der Volksvertretung wird die Regierung von ihrer Verantwortlichkeit entlastet; aber daß die Volksvertretung eine rechtliche Verantwortlichkeit trage, ist eine Redewendung, die sich vielleicht als rhetorische Floskel verwenden läßt, aber keinen Gedanken enthält [1]).

Das Wesen des Gesetzes im constitutionellen Staate besteht nach Hänel, der sich hierin ganz an v. Martitz und Zorn anschließt, ausschließlich in der Gesetzesform, welche „den Rechtsinhalt in sich trägt". Dieser Form schreibt er die Kraft zu, Alles, was in dieselbe gekleidet wird, in einen Rechtssatz zu verwandeln. Demgemäß lehrt er S. 254, „daß durch die Aufnahme einer Vorschrift, welche ihrem Inhalte nach eine Dienstinstruction, ein Verwaltungsbefehl, eine Verordnung im materiellen Sinne sein könnte, in ein Gesetz dieselbe eine fundamentale Umänderung ihrer rechtlichen Natur erfährt; sie wird Norm des Gesetzgebers und ist in keinem Sinne mehr Befehl des Inhabers einer Dienstgewalt". Dieses Dogma von der Transsubstantiation durch die mystische Wunderkraft der Gesetzesform ist der eigentliche Grundstein aller seiner Ausführungen. Mit Hilfe dieses Dogmas ist natürlich mit Leichtigkeit der Beweis zu erbringen, daß auch ein Voranschlag von Einnahmen und Ausgaben, dadurch daß er im Wege der Gesetzgebung festgestellt wird, eine fundamentale Umänderung seiner rechtlichen Natur erfährt und „zur Rechtsvorschrift" wird. Die Schwierigkeit besteht allein darin, für dieses Dogma Gläubige zu finden.

Zu dieser wunderthätigen Form genügt, wie Hänel S. 149 ff. ausführt, das Zusammenwirken der gesetzgebenden Factoren nicht; es müssen noch andere „formale Bedingungen" hinzutreten, die Ausfertigung der Gesetzesurkunde und die Verkündigung [2]). Allein S. 340 erklärt Hänel, daß die nachträgliche Genehmigung von Etatsabweichungen eine „Abänderung des Budgetgesetzes sei, welche nicht in der Form des Gesetzes, sondern in der Form einseitiger Beschlüsse jeder der beiden gesetzgebenden Körperschaften geschieht". Hier hätten wir also ein Gesetz ohne Gesetzesform, und es vollzieht sich ein neues Wunder, indem die Genehmigung einer Ausgabe sich in eine Rechtsvorschrift auch ohne Anwendung jener wunderthätigen Form umwandelt.

1) In einer Reichstagsrede vom 5. April 1886 (Stenogr. Berichte S. 1893) spricht Hänel sogar davon, daß der Reichstag befugt sei, eine Verantwortlichkeit in Anspruch zu nehmen!!

2) Unaufgeklärt läßt Hänel die bindende Kraft der Reichstagsbeschlüsse über die einzelnen Etatstitel, die doch weder in den „Gesetzestext" aufgenommen noch verkündigt werden.

So verlockend es an sich wäre, Hänel auch noch weiter in die Irrgänge seiner Deductionen zu verfolgen und die Trugschlüsse, deren er sich bedient, und die Widersprüche, in welche er sich verwickelt, aufzudecken, so muß ich doch hier darauf verzichten und mich auf eine Erörterung seiner Budgettheorie beschränken.

Hänel constatirt zunächst, daß das deutsche Staatsrecht „zwei Typen" des Budgetrechts aufweise, die gerade am entscheidenden Punkte grundsätzlich verschieden sind, nämlich das System Bayerns und Sachsens, nach welchem nur die periodischen Steuern durch Gesetz bewilligt werden, dagegen das Budget selbst (der Wirthschaftsplan) nicht in die Form des Gesetzes gekleidet wird, — und das preußisch-deutsche, nach welchem der Staatshaushaltsetat selbst im Wege des Gesetzes festgestellt wird. Dieser Doppeltypus ist für die folgenden Erörterungen sehr unbequem. Denn das Budget ohne Gesetzesform und das Budget mit Gesetzesform haben genau denselben Inhalt; für das Budget ohne Gesetzesform behauptet Hänel selbst nicht, daß es „Rechtssätze" enthalte; allen Ausführungen Hänel's, die darauf hinauslaufen, daß der Etat nach seinem Inhalt und Wesen ein Gesetz mit Rechtsinhalt, eine Rechtsvorschrift sei, könnte man durch den Hinweis auf jenen bayerischen Typus begegnen, wo der Etat ganz denselben Inhalt hat und doch nicht Gesetz ist. Hänel sucht sich daher diesen ihm unbequemen „Typus" vom Halse zu schaffen, indem er ihn — ähnlich wie die Gesetze ohne Rechtsinhalt — „von der Schwelle seiner Betrachtung zurückweist". Und zwar recht unfreundlich, damit dieser Typus ja nicht wieder zum Vorschein komme. „Nur die compendiarische Gedankenlosigkeit" — sagt er — „kann es unternehmen, das Budgetrecht beider Typen auf einen und denselben juristischen Leisten zu schlagen" (S. 292). Da der zweite Typus der der Reichsverfassung sei, so bilde er „den festen Boden wahrhaft gemeinen Rechts" und sei allein den weiteren Erörterungen zu Grunde zu legen.

Zur Ergänzung der von Hänel erwähnten zwei Typen muß darauf hingewiesen werden, daß es noch einen dritten Typus giebt, der weitaus der verbreitetste ist. Denn nicht nur das Reich und die Bundesstaaten, auch alle Communalverbände stellen alljährlich ihre Etats auf. An Umfang und Bedeutung stehen die letzteren theilweise den Staatsbudgets nicht nach; das Budget der Stadt Berlin ist größer als das aller deutschen Staaten außer Preußen und Bayern. Auch für andere wirthschaftliche Betriebe, Actienunternehmungen, Stiftungen, Grundherrschaften u. s. w. werden Etats festgestellt, bei denen die Form des Gesetzes der Natur der Sache nach ausgeschlossen ist; da sie aber inhaltlich den Staatshaushaltsetats gleich oder ähnlich sind, so darf man sich bei dem wissenschaftlichen Bestreben, das Verhältniß dieses übereinstimmenden Inhalts zu der Mannigfaltigkeit der Formen ihrer Feststellung zu bestimmen, nicht durch die Furcht einschüchtern lassen, von Hänel mit dem Anathem der compendiarischen Gedankenlosigkeit belegt zu werden.

Hänel beginnt nun seine Erörterungen mit der „Feststellung des Budgetgesetzes" S. 296 ff. Was er hier ausführt, läßt auf den ersten Blick die Hoffnung entstehen, in ihm hinsichtlich wichtiger Theile des Budgetrechts einen Bundesgenossen zu erhalten. Denn er tritt in scharfen Gegensatz zu der von Zorn vertretenen Lehre von der gesetzgeberischen Freiheit. Er erkennt an, daß die gesetzgebenden Factoren gebunden sind, nicht nur an die Grundsätze, welche die Verfassung für die Feststellung des Budgetgesetzes in den Art. 69—71 besonders und ausdrücklich anordnet (S. 297), sondern auch an die allgemeinen Verfassungsvorschriften, „welche jede gesetzgeberische Thätigkeit regeln". Darunter versteht er die Pflicht, „die staatsrechtlich nothwendigen" Einnahmen oder Ausgaben in dem von mir entwickelten Sinne zu bewilligen. Er spricht es ausdrücklich aus, daß ein freies, ungebundenes Bewilligungsrecht der Verfassung widerspricht (S. 299). In Betreff der staatsrechtlich freien, gesetzlich ungebundenen Einnahmen oder Ausgaben ist die Uebereinstimmung von Bundesrath und Reichstag erforderlich und keiner von beiden Theilen ist berechtigt, sie dem anderen aufzuzwingen. Was von den einzelnen Einnahmen und Ausgaben gilt, das gelte auch von dem Budgetgesetz im Ganzen. Es giebt, wie Hänel S. 301 etwas gewunden sagt, „weder für den Reichstag noch für den Bundesrath ein Recht der Verweigerung oder der Verwerfung des Budgets als solchen und im Allgemeinen, d. h. aus Gründen, welche sich nicht auf Verletzung der besonderen Pflichten des anderen Theils, deren Einhaltung eigenes verfassungsmäßiges Recht ist, stützen können und wollen".

Mit besonderem Nachdruck betont Hänel wiederholt, daß die für den Reichstag geltenden Regeln auch für den Bundesrath gelten. So zweifellos richtig das ist, so auffallend ist es, daß Hänel die Consequenzen immer nur nach einer Richtung zieht. Wenn er z. B. bemerkt, daß der Reichstag berechtigt ist, die ihrer Höhe nach gesetzlich nicht feststehenden Ausgaben so weit herabzusetzen, als dadurch nicht die Abänderung oder Außerkraftsetzung der zu Grunde liegenden Gesetze beabsichtigt oder thatsächlich herbeigeführt wird und der Bundesrath nicht berechtigt sei, das mit einer solchen Absetzung oder Herabsetzung amendirte Budget zu verwerfen: so fehlt doch jeder Hinweis darauf, daß der Bundesrath zu einer Verwerfung in dem Falle berechtigt ist, wenn er die Ueberzeugung hat, daß die vom Reichstag beschlossene Herabsetzung die thatsächliche Durchführung eines Gesetzes unmöglich macht.

Daraus ergiebt sich nämlich eine weitere Beschränkung des Amendirungsrechts, welche von hervorragender praktischer Bedeutung ist, gegen deren Anerkennung aber Hänel S. 303 sich sträubt und die er mit der ihm eigenthümlichen Lebhaftigkeit des Ausdrucks als die volle Willkür einer beliebigen Präsumtion bezeichnet. Wenn der Reichstag bei der Feststellung eines Budgets anerkannt hat, daß zur Durchführung eines dauernden Gesetzes eine gewisse Anzahl von Behörden und Beamten, ein gewisses Maß von sächlichen und

persönlichen Ausgaben dauernd erforderlich ist und nun in einem folgenden Jahre eine oppositionssüchtige Majorität eigenmächtig diese Summen herabsetzt, so muß, da Veränderungen von Thatsachen nicht vermuthet werden, dem Bundesrath die Präsumtion zur Seite stehen, daß diese herabgeminderte Summe zur Ausführung jenes Gesetzes ungenügend sei und er sich demgemäß dieselbe nicht gefallen zu lassen brauche; sowie andererseits für jede Erhöhung eines Postens das Bedürfniß nachgewiesen und vom Reichstag anerkannt werden muß. Daraus folgt, daß Ausgaben, die von beiden Körperschaften übereinstimmend als dauernd nothwendige anerkannt und bewilligt sind, nicht einseitig in dem Budget eines folgenden Jahres gestrichen oder herabgesetzt werden dürfen.

Durch diese Regel wird ein constanter Bestandtheil des Budgets geschaffen, der aus einem Jahresbudget in das andere übergeht, so lange nicht beide Körperschaften darüber einverstanden sind, daß eine Veränderung der thatsächlichen Verhältnisse eingetreten ist, welche eine Veränderung der Budgetposten im Gefolge habe. Dadurch wird der Kreis der Punkte, die zu Conflicten Anlaß geben können, eingeengt und eine wirkliche Gleichberechtigung von Reichstag und Bundesrath gewonnen [1]).

Hänel dagegen will nur eine formale Gleichberechtigung, nimmt in Wirklichkeit aber die decisive Entscheidung für den Reichstag allein in Anspruch. Er spricht es selbst S. 306 unumwunden als die Consequenz seiner Auffassung aus, daß „der Reichstag trotz der formalen Gleichberechtigung eine einseitige Verstärkung, den überwiegenden Einfluß auf die Finanzverwaltung gewinne". Er sieht darin ein Gegengewicht gegen die überragenden Befugnisse der vollziehenden Gewalt, die ja einseitig über Krieg und Frieden entscheiden könne (sic).

Immerhin würden die Zugeständnisse Hänel's über die rechtliche Gebundenheit des Reichstages bei der Amendirung des Budgets von Werth sein, wenn er sie nicht in den folgenden Ausführungen über die Bedeutung und Wirkungen des Budgetgesetzes wieder vollkommen zurücknehmen würde. Hinsichtlich der Einnahmen kann er freilich nicht umhin, einzuräumen, daß, abgesehen von den Matrikularbeiträgen und der Veräußerung von Reichseigenthum, das Reichsrecht keine Einnahmequellen kennt, die nicht auf dauernden Gesetzen beruhen. Aber er stellt einen anderen „Rechtssatz" auf, durch welchen er den Mangel periodischer Steuerbewilligungen im preußisch-deutschen Finanzrecht glaubt paralysiren zu können. Die Relation, die in jedem Wirthschaftsplan zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht, verwendet er nämlich zur Auf-

1) Daß diese Regel thatsächlich befolgt wird, kann wohl kaum bestritten werden. Alle Etatsentwürfe, auch diejenigen der Specialetats, enthalten die Angabe des Plus und Minus gegen den zuletzt festgestellten Etat und der Gründe für diese Abweichungen.

stellung der Behauptung, daß die rechtliche Function des Budgetgesetzes in der „Appropriation der in den Etat eingestellten Einnahmen an den Jahresdienst der Finanzverwaltung" bestehe. „Erst durch das Budgetgesetz" — sagt er S. 317 — „empfängt die Finanzverwaltung das Recht der Verwendung, der Verausgabung, der Verfügung über die etatsmäßigen Einnahmen, aber auch die Pflicht ihrer Bereitstellung für die Verwendungszwecke." Das heißt mit anderen Worten: Die nach Maßgabe der Gesetze zu erhebenden Einnahmen stehen zur Verfügung der Volksvertretung. Der König von Preußen hat die Pflicht und Schuldigkeit, die Einnahmen zu erheben und sie dem Abgeordnetenhause zu Füßen zu legen; und ebenso haben der Kaiser im Bereich der unmittelbaren Reichsverwaltung und die Bundesfürsten im Bereich der einzelstaatlichen Selbstverwaltung die Pflicht und Schuldigkeit, die für Rechnung des Reiches zu erhebenden Einnahmen dem Reichstag bereit zu stellen und seine Befehle darüber zu gewärtigen. Die Einnahmen bilden, sofern sie nicht etwa ausnahmsweise durch ausdrückliche Gesetzesanordnung zur Bestreitung einzelner specieller Bedürfnisse bestimmt sind, in ihrer Gesammtheit einen Dispositionsfonds des Abgeordnetenhauses und Reichstages, welche Körperschaften durch ihre Majoritätsbeschlüsse über die Positionen des Budgetgesetzes alljährlich den König und Kaiser und seine Minister mit Anweisung darüber versehen, welche Ausgaben aus diesem Fonds geleistet werden sollen oder dürfen.

Für eine so exorbitante Behauptung kann Hänel natürlich weder aus der preußischen Verfassung noch aus der Reichsverfassung die geringste Spur einer Begründung beibringen. Wenn er dafür nichts als die Einreihung der außeretatsmäßigen Einnahmen und Einnahmeüberschüsse eines Jahres unter die Einnahmen des folgenden Jahres und die zeitliche Geschlossenheit der Einnahmen nach Etatsperioden anzuführen vermag, so tritt die Willkürlichkeit seiner Behauptungen durch die Fadenscheinigkeit dieser Gründe in ein um so grelleres Licht. Wir haben es hier in der That nicht mit einem Satz des positiven Verfassungsrechts zu thun, sondern mit der Forderung einer politischen Partei, welche die Regierungsrechte nur nominell dem Monarchen belassen, in Wirklichkeit dagegen sie auf die Majorität der Volksvertretung übertragen will und zu diesem Zwecke sich ein „Budgetrecht" eigenmächtig construirt und willkürlich erfindet. Was insbesondere die Pflicht der Verwaltung zur Erhebung der Einnahmen anlangt, so thut Hänel S. 320 fg. so, als ob eine solche Pflicht ohne das Etatsgesetz nicht vorhanden wäre, als ob die Gesetze über Zölle und Verbrauchsabgaben, über Gebühren und Betriebsanstalten nicht an und für sich, d. h. ohne daß die finanziellen Ergebnisse in das Etatsgesetz aufgenommen sind, Ausführung erheischten. Eine Pflicht, die bereits in anderen Gesetzen ihre vollkommene rechtliche Begründung hat, braucht diese doch nicht erst durch das Etatsgesetz zu erlangen. Hänel verwerthet

die von ihm behauptete Function des Etatsgesetzes, um damit den Beweis zu führen, daß das letztere, indem es für die Regierung Rechtspflichten begründe, ein materielles Gesetz sei; er hat dabei vergessen, daß dieselben Pflichten für die Regierung auch in Bayern und den übrigen Staaten mit dem „anderen Typus" des Budgetrechts bestehen, und nicht minder für die Communalbehörden, deren Budget niemals Gesetz sein kann. Warum nur nach dem preußisch-deutschen Recht das Etatsgesetz die Pflicht zur Bewirkung der gesetzlich bereits begründeten Einnahmen nochmals begründe, darüber bleibt Hänel natürlich die Antwort schuldig.

Am meisten Schwierigkeiten müßten, wie man meinen sollte, Hänel diejenigen Ausgaben machen, welche nicht nur nach ihrem Gegenstande, sondern auch nach ihrem Betrage durch ein dauerndes Gesetz bereits einen bestimmten Verwendungszweck haben. Daß auch solche Beträge in dem Etat des einzelnen Jahres aufzuführen sind, ist bei richtiger Auffassung des Etats als eines allgemeinen und vollständigen Wirthschaftsplanes natürlich, wie ist aber hier eine materielle Rechtswirkung dieser Aufnahme im Etat zu begründen? Aber die Hänel'sche Methode kennt keine Schwierigkeiten; denn sie hat dafür das Universalmittel der Petitio principii. Der Art. 69 der Reichsverfassung, welcher bestimmt, daß alle Einnahmen und Ausgaben jährlich auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden und letzterer durch ein Gesetz festgestellt wird, soll diesen Sinn haben, daß dadurch die Regierung verpflichtet wird, alle Einnahmen und Ausgaben zu bewirken und nur so zu bewirken, wie es das Etatsgesetz verlangt. Deshalb sei das Etatsgesetz die nothwendige und unerläßliche Voraussetzung für alle Einnahmen und Ausgaben, nicht die einzige — wie Hänel S. 327 ff. vorsichtig hinzufügt — aber „die ergänzende und verfassungsmäßig nothwendige Ermächtigung für die Finanzverwaltung behufs der Verwendung aller voraussehbaren Einnahmen und behufs der Bewirkung aller voraussehbaren Ausgaben des Etatsjahres". Ob dies der Sinn des Art. 69 der Reichsverfassung ist und sein kann, ist aber eben die Streitfrage. So lange die Sprache mit einem bestimmten Worte einen bestimmten Sinn verbindet, wird man annehmen dürfen, daß die jährliche „Veranschlagung" aller Einnahmen und Ausgaben nicht gleichbedeutend ist mit der jährlichen Ermächtigung zur Bewirkung von Einnahmen und Ausgaben. Die Unvereinbarkeit der Hänel'schen Auslegung des Art. 69 mit seinen eigenen Theorien ergiebt sich daraus, daß die Nichtaufnahme einer gesetzlich begründeten Einnahme oder Ausgabe in das Etatsgesetz eine Aufhebung des betreffenden Gesetzes oder wenigstens eine Suspension desselben für das Etatsjahr bewirken, also unzweifelhaft ein Gesetzgebungsact sein würde; da derselbe aber nicht in positiver Weise formulirt, ausgefertigt und verkündet, sondern nur aus dem Stillschweigen des Etatsgesetzes zu entnehmen sein würde, so hätten wir auch hier wieder Gesetze ohne Gesetzesform, ja sogar stillschweigend

erlassene Gesetze [1]). Alles, was der Verfasser über das Verhältniß von Verfassungsgesetzen zu anderen Gesetzen noch beifügt, ist unerheblich, wenn man den Art. 69 in dem Sinne nimmt, den sein Wortlaut und seine Herübernahme aus der preußischen Verfassung ergeben; die Richtigkeit dieser Ausführungen kann daher unerörtert bleiben und ich will hier nur der Mißdeutung vorbeugen, als ob ich dieselben nach irgend einer Richtung hin für zutreffend hielte.

Um diese Erörterungen nicht übermäßig auszudehnen, übergehe ich die Ausführungen des Verfassers darüber, inwieweit das Etatsgesetz des Reiches den Maßstab der constitutionellen Verantwortlichkeit des Reichskanzlers bildet. Denn obgleich nach meiner Ansicht auch hier vieles schief und unrichtig ist und vieles Andere im Widerspruch mit anderen Ausführungen des Verfassers steht, so bin ich doch in der Hauptsache hier mit dem Verfasser einverstanden; nur daß ich in diesem Maßstabe der Verantwortlichkeit ebensowenig „Rechtssätze" erblicken kann, wie etwa in den einem Mandatar für die Ausführung von Geschäften ertheilten Kostenanschlägen, welche bei der von ihm zu legenden Rechnung ebenfalls den Maßstab bilden für seine Pflicht, Abweichungen davon zu rechtfertigen.

Welche Theorie Hänel für den Fall der Budgetlosigkeit aufstellt, kann man aus dem Vorhergehenden entnehmen. Da er in dem Etatsgesetz die nothwendige Ermächtigung der Regierung für alle Einnahmen und alle Ausgaben und die „Appropriation" der erhobenen Einnahmen für die bewilligten Ausgaben erblickt, so erklärt er jede Verwaltung ohne Etatsgesetz für verfassungswidrig. Sie verletze, wie er S. 351 sagt, „die Verfassungsvorschrift, welche es, gleichgiltig welche andere Bestimmungen über Einnahmen und Ausgaben andere Gesetze treffen, schlechthin verbietet, irgend welche Einnahmen zu verwenden zu irgend welchen voraussehbaren Ausgaben ohne und außerhalb eines gesetzlich festgestellten Finanzplanes". Diese „Verfassungsvorschrift" findet Hänel, wie man aus dem Vorhergehenden vermuthen muß, im Art. 69 der Reichsverfassung. Daß sie in demselben wirklich enthalten sei, vermag er freilich nicht darzuthun. Die Scheidung zwischen den staatsrechtlich nothwendigen und den rechtlich ungebundenen Ausgaben, die er an früheren Stellen S. 299 und 327 als rechtlich erheblich erkannt hat, erklärt er hier an der praktisch entscheidenden Stelle „für ohne ausreichenden Belang".

Auf die Frage endlich, welche Rechtsfolgen dann eintreten, wenn es an einem Budgetgesetz, sei es mit oder ohne Verschulden der Regierung, fehlt, die Verwaltung aber trotzdem fortgeführt wird, antwortet Hänel (S. 353) durch eine Hinweisung auf die „allgemeinen Rechtsgrundsätze" über die Rechtsfolgen verfassungwidriger Handlungen. Welches diese Rechtsfolgen seien, vermöge er auf Grund des positiven Rechts im Reiche und in Preußen nicht zu sagen, weil

1) Vgl. auch die richtigen Ausführungen von Bornhak S. 592 fg.

es an einem Ministerverantwortlichkeitsgesetz fehlt. In der That, so lange ein solches Gesetz nicht erlassen ist, fehlt dem Schwert, welches durch das Recht der Budgetbewilligung die Parlamentsmajorität über dem Haupt des Ministeriums schwingt, der Griff. Wenn das Parlament befugt ist, dem Ministerium jährlich die Ermächtigung zur Erhebung aller Einnahmen und Ausgaben zu versagen, und das Ministerium vor die Alternative gestellt ist, entweder einem der Parlamentsmajorität genehmen Nachfolger den Platz zu räumen oder einer Verurtheilung wegen Verfassungsverletzung entgegen zu sehen, dann ist in der That der Monarch von seinen Regierungsrechten depossedirt und das Parlament in den Besitz derselben eingesetzt; dann ist das eigentliche Oberhaupt des Staates nicht der König, sondern das die Wahlen beherrschende Demagogenthum, und dann ist in Anwendung auf das Deutsche Reich der Satz der Reichsverfassung, daß der Kaiser das Recht hat, den Reichskanzler zu ernennen, ein leerer Schall.

# Sachregister.

## A.


Abänderungsvorschläge bei Gesetzentwürfen I, 310, 509 fg.; bei Staatsverträgen I, 630.

Abgaben. Die Erhebung der Abgaben von fremden Schiffen regelt das Reich I, 177; II, 231. Preußens Stimmen erforderlich bei Aenderungen hinsichtlich der im Art. 35 der Reichsverfassung festgesetzten Abgaben I, 247, 515. Befreiung der ordentlichen Posten von den Communikationsabgaben II, 73. Gemeindeabgaben des Reichsfiscus II, 814. Statistische Abgabe II, 905 fg. Abgaben der Reichsbank II, 141.

Abgeordnete siehe Reichstagsabgeordnete.

Ablieferung zur Strafvollstreckung II, 374, 377.

Abolition. Begriff II, 463. Zulässigkeit 469. Wirkungen 473.

Abrechnung der Reichskasse mit den Landeskassen II, 926 fg., 937 fg.

Abschätzungscommission für Flurschäden II, 753.

Abschied. Schlichter Abschied der Officiere II, 669.

Absperrung des Bundesgebietes I, 177; der Einzelstaaten findet nicht statt 179 fg.

Abstammung als Erwerbsgrund der Staatsangehörigkeit I, 145.

Abtretung von Theilen des Bundesgebietes an einen außerdeutschen Staat I, 171.

Acten. Pflicht öffentlicher Behörden zur Mittheilung von Acten an auswärtige Gerichte II, 375.

Actien. Stempelpflicht II, 900 fg. Actien der Reichsbank II, 125 fg.

Admiral, commandirender I, 354; II, 591.

Admiralität I, 354; siehe Reichsmarineamt.

Adoption begründet nicht die Staatsangehörigkeit I, 147.

Adressen des Reichstages I, 271.

Agenturen der Reichsbank I, 360.

Agrarische Gerichte II, 343, Note 8.

Aichungswesen II, 178; Aichungsämter 179, Normalaichungscommission I, 347, II, 179; Aichungsnormale 180; Aichungsstellen 180; Bayerisches Sonderrecht 180.

Alter, als Beendigungsgrund des Beamtenverhältnisses I, 480, des Officierverhältnisses II, 666.

Alterskassen neben den Versicherungsanstalten II, 306, Anm. 1.

Altersversorgung siehe Invaliditäts- und Altersversorgung.

Amendirung siehe Abänderungsvorschläge.

Amnestie. II, 463 ff.

Amortisation von Schuldurkunden des Reiches II, 842.

Amt. Begriff I, 322 fg.; siehe auch Reichsamt.

Amtliche Nachrichten für das Generalgouvernement Elsaß I, 719, 723.

Amtsanwalt II, 398, Anm. 1.

Amtscaution siehe Caution.

Amtsdelicte I, 427 fg.

Amtsführung der Reichsbeamten. Pflicht zur Amtsführung I, 414 fg. Verletzung der Pflicht zur Amtsführung 443. Dispensation von einzelnen Geschäften 415; siehe Urlaub.

Amtsgeheimniß I, 417. Verletzung 444. Beschränkung der Zeugenpflicht mit Rücksicht auf das Amtsgeheimniß 456, 457.

Amtsgerichte. Zuständigkeit II, 380. Organisation 386 fg.

Amtsgewalt. Mißbrauch der Amtsgewalt I, 429.

Amtsrichter II, 380, 386 fg.; bei detachirten Strafkammern 390.

Amtsverlust siehe Dienstenthebung, Entfernung aus dem Amt.

Anfangstermin der verbindlichen Kraft

der Reichsgesetze I, 557 fg.; der Rechtsverordnungen 585.
Angehörige der Beschuldigten oder einer Partei. Zeugenpflicht II, 455.
Angra Pequena als deutsches Schutzgebiet I, 739 fg.
Anhalt. Austrittserklärung aus dem deutschen Bunde I, 5. Bündnißvertrag vom 18. August 1866 I, 14 fg. Post- und Telegraphenverwaltung II, 45. Gerichtsconvention II, 355. Militärconvention II, 510, Ziff. 10.
Anlagen, gewerbliche II, 192, 193. Anlagen im Festungsrayon II, 785 fg.; in den Kriegshäfen 800.
Anleihen. Anleihen des Nordd. Bundes sind auf das Reich übergegangen II, 837. Aufnahme, Ermächtigung durch Reichsgesetz 838 fg. Ermächtigung des Reichskanzlers durch kaiserlichen Erlaß II, 840. Kündigung 841. Privatrechtliche Regeln 841 fg. Verwaltung der Reichsschuld 843; siehe Finanzschulden, Reichsschulden, Schatzanweisungen.
Anschaffungsgeschäfte, stempelpflichtige II, 911.
Anschlußbahnen II, 106.
Anstellung. Rechtliche Natur derselben I, 399 fg. Anstellung der unmittelbaren Reichsbeamten 402 fg.; der mittelbaren 406. Recht des Kaisers und der Reichsbehörden, Anstellungen vorzunehmen 403. Befähigung, im Reichsdienst angestellt zu werden 403, 404; Anstellungsurkunde 404. Wirkungen des Anstellungsvertrages 405. Diensteid 405, 406. Oeffentliche Bekanntmachung der Anstellung 407.
Anträge von Reichstagsmitgliedern, welche keine Gesetzentwürfe enthalten I, 310.
Anwaltskammern II, 415.
Apotheker. Bedürfen einer Approbation. Sonstige Vorschriften über das Apothekergewerbe II, 193. Verpflichtung zum Gebrauch gestempelter Waagen 177. Befreiung vom Schöffen- und Geschworenendienste 423. Versicherungspflicht der Apothekergehülfen und -Lehrlinge bezüglich der Invaliditäts- und Altersversicherung 296, Anm. 2.
Approbation für gewisse Gewerbetreibende erforderlich II, 193 fg.
Arbeiterschutz nach der Gewerbeordnung II, 202 fg. Verhältniß der Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Arbeiterschutz zu den civilrechtlichen Vorschriften der Particularrechte und des Handelsgesetzbuches 203. Arbeit an Sonn- und Festtagen 204. Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren 205. Arbeitsbuch minderjähriger Arbeiter 205. Arbeitslohn 206. Kredit der Arbeitgeber 206. Zeugnisse 206. Unfallverhütungsvorschriften 206, 281 fg. Verhältniß der Lehrlinge zum Lehrherrn 207. Besondere Vorschriften für die Fabrikarbeiter 207 ff. Aufsicht 209.
Arbeiterversorgung. Gesetzgebung II, 242. Allgemeine Gesichtspunkte 242 fg. Der vom Staate im Interesse der Arbeiterversorgung ausgeübte Zwang 244 fg. Rechtliche Natur der Versicherung und der Versicherungspflichtigkeit 245 fg., 261. Versicherungsberechtigung 249. Versicherungszwang 249, 250. Kreis der versicherungspflichtigen und versicherungsberechtigten Personen: bezüglich der Invaliditäts- und Altersversicherung 296; bezüglich der Krankenversicherung 251, 252; bezüglich der Unfallversicherung 264. Siehe auch Invaliditäts- und Altersversicherung, Krankenversicherung und Unfallversicherung.
Arbeitsbuch siehe Arbeiterschutz.
Arbeitsleistung der Gemeinden als Kriegsleistung II, 765.
Arbeitslohn siehe Arbeiterschutz.
Armeebefehl II, 511 ff.
Armeecorps II, 555.
Armeeinspection II, 555.
Armeeintendant II, 580.
Armeeverordnung II, 511 ff.
Armenrecht II, 478.
Armenverbände. Streitigkeiten unter Armenverbänden verschiedener Bundesstaaten I, 378.
Artillerieschulen II, 588. Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule 587.
Arzneimittel. Sind vom Patentschutz ausgeschlossen II, 215.
Aerzte. Approbation für Aerzte, Prüfung derselben II, 194. Befreiung vom Schöffen- und Geschworenendienste 423. Recht der Zeugnißverweigerung 457. Befreiung von der Vorspannleistung 745, Anm. 3; von der Gestellung von Mobilmachungspferden 779. Siehe auch Militärärzte.
Assistenzärzte II, 655.
Aeternat II, 559.
Auditeure II, 584. Versetzung in ein anderes Amt I, 472. Vorläufige Dienstenthebung 475. Versetzung in den Ruhestand 484, Anm. 3. Sie fallen nicht unter die Jurisdiction der Militärdisciplinarcommissionen 374. Auf sie finden die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes über Disciplinarbestrafung keine Anwendung 449. Marineauditeure I, 391; II, 593. Sind richterliche Reichsbeamte II, 436, Anm. 3.
Aufenthalt. Recht des Aufenthaltes der Reichsangehörigen im Bundesgebiet I, 136 fg., 141 fg. Verlust der Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt im Auslande 156 fg.

Aufgebotsverfahren bei Einlösung von Münzen II, 158; bei Schuldurkunden des Reiches II, 842.

Aufnahme. Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Aufnahme I, 149 fg. Versagung der Aufnahme 150.

Ausfertigung der Reichsgesetze I, 524 fg. Wirkungen der Ausfertigung 526. Richterliches Prüfungsrecht 526 fg. Form 533 fg. Verkündigungsbefehl an den Reichskanzler 534. Ausfertigung der Verordnungen I, 579 fg. Prüfungsrecht der Verfassungsmäßigkeit derselben 581 fg. Ausfertigung der Gesetze für Elsaß-Lothringen 722, 732; der Staatsverträge 632.

Ausführungsverordnungen siehe Verordnungen

Ausfuhrverbote I, 178, Anm. 1.

Ausfuhrzölle II, 867, 892.

Ausgabe-Etat siehe Reichshaushalts-Etat.

Ausgaben des Reiches II, 927 fg. Ausgaben, zu denen nicht sämmtliche Bundesstaaten beitragen 928 fg. Ausgabenbewilligung 946. Nothwendige Ausgaben 966 fg.; willkürliche 968; außeretatsmäßige 957 fg. Ersparnisse 959. Controle 977 fg. Geheime Ausgaben 974.

Aushebung II, 604 fg. Meldepflicht 605. Gestellung zur Aushebung 607 fg. Aushebung für das Heer oder die Flotte 615. Aushebung der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten findet nicht statt 641; siehe auch Ersatzwesen.

Ausland. Anspruch der Staatsbürger auf Schutz im Auslande I, 135 fg. Die deutschen Schutzgebiete als Ausland im Sinne der Reichsgesetzgebung I, 755, 756.

Ausländer. Naturalisation I, 150 fg., 154, 756. Hoch- und Landesverrath 126, 132. Ausweisung aus dem Bundesgebiet 180. Anstellung im Reichsdienst 153. Anspruch auf Ertheilung eines Wandergewerbescheins II, 200. Sind vom Gerichtsdienste frei 420. Zeugenpflicht 450. Proceßcaution 477. Armenrecht 478. Pflicht zur Tragung der Militärlasten 728.

Auslieferung eines Reichsangehörigen an einen ausländischen Staat findet nicht statt I, 136 fg. Der Einzelstaat muß seine Staatsangehörigen dem anderen Einzelstaate ausliefern 141 fg.

Auslieferungsverträge I, 138, Anm. 2. Bestimmungen über Zeugenvernehmungen in nichtpolitischen Strafsachen II, 451, Anm. 2.

Ausmusterung II, 614.

Ausnahmegerichte. Verbot derselben II, 345 fg.

Ausschuß. Ausschüsse des Bundesrathes I, 248 fg. Ausschuß der Versicherungsanstalten II, 306; zur Aufstellung der Schöffen- und Geschworenenlisten 424 fg.

Austrägalinstanz der Standesherren II, 351 fg.

Austrägalverfahren. Bei Streitigkeiten unter Bundesgliedern I, 235 fg.

Auswanderung. Entlassung aus dem Staatsverbande behufs Auswanderung I, 156. Reichscommissar für die Auswanderung in Hamburg 349. Auswanderung militärpflichtiger Personen I, 156, Anm. 1; II, 598 fg. Erlaß von besonderen Bestimmungen im Fall eines Krieges durch kaiserliche Verordnung I, 156.

Auswärtige Angelegenheiten. Begriff II, 1. Geschäftskreis des preußischen Ministeriums für die auswärtigen Angelegenheiten I, 335, Anm. 3. Die auswärtigen Angelegenheiten als Gegenstand der unmittelbaren Reichsverwaltung II, 2. Bundesrathsausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten I, 219 fg., 254. Gesandtschaften I, 352; II, 2 fg. Consulate 10 fg.; siehe auch Auswärtiges Amt.

Auswärtiges Amt I, 351; II, 1 fg. Vermittelt die Requisitionen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden II, 7. Cautionspflicht der beim auswärtigen Amt angestellten Beamten I, 408, Anm. 1 d. Staatssekretär im auswärtigen Amt I, 341, Note 3, 481, 482; II, 8. Die Angelegenheiten der Schutzgebiete gehören zum Ressort des auswärtigen Amtes I, 762.

Ausweisung von Inländern aus dem Gebiet des Einzelstaates I, 141 fg.; von Ausländern aus dem Bundesgebiet 180; siehe auch Landesverweisung.

Außeretatsmäßige Ausgaben und Einnahmen siehe Ausgaben, Etatsabweichungen.

Außerkurssetzung der Landesmünzen und der fremden Geldsorten II, 155 fg.

Autonomie. Begriff I, 97. Verhältniß zur Gesetzgebung I, 497 fg. Autonomie der Einzelstaaten I, 97 fg.

Aversa der Zollausschlüsse II, 860.

Aversionalsumme an Stelle von Porto- und Gebührenbeträgen II, 90.

## B.

Baden. Beitrittserklärung zum Nikolsburger Frieden I, 5. Vertrag über militärische Freizügigkeit mit dem Norddeutschen Bunde I, 35; II, 544. Vertrag über die Gewährung der Rechtshülfe mit dem Norddeutschen Bunde I, 35. Versailler Vertrag mit dem Norddeutschen Bunde und Hessen 37. Sonderrechte Badens 103. Gebietsaustausch mit der Schweiz von 1878 und 1879 172, Anm. 1.

Beitritt zum Gebiet der deutschen Post- und Telegraphenverwaltung II, 42. Post- und Telegraphenverwaltung 45. Landesversicherungsamt 290. Rechtshülfevertrag mit Frankreich 378. Militärconvention 510, Ziff. 3. Garnisonstruppen 516. Rekrutirungsbezirk 529. Baden nimmt nicht Theil an der Biersteuer I, 103; II, 849, 880. Sonderrechte hinsichtlich der Branntweinsteuer II, 879 fg.

Bahnpolizeireglement (Betriebsordnung für die Eisenbahnen) II, 109 fg.

Bahnpostamt II, 99.

Bankgeheimniß II, 136 fg.

Bankhäuser. Inanspruchnahme von Bankhäusern durch den Reichsinvalidenfonds I, 363.

Bankhoheit I, 356; II, 124.

Banknoten. Die Befugniß zur Ausgabe kann nur durch Reichsgesetz erworben werden II, 141 fg. Beschränkung der Umlaufsfähigkeit 145 f. Banknotensteuer II, 139, 144c; siehe auch Reichsbanknoten.

Banknotenprivilegien II, 142 f. Normativbestimmungen über die Ausübung derselben 143 fg. Beschränkungen und Verpflichtungen, welche damit verbunden sind 144. Kündigung 149. Entziehung durch Urtheil 149; im Uebrigen siehe Privatnotenbanken und Reichsbank.

Bankwesen II, 123 fg. Verwaltung der Reichsbank siehe Reichsbank. Beaufsichtigung der Privatnotenbanken II, 141 fg. Hoheitsrechte des Reichs den Privatbanken gegenüber 148. Rechte der Einzelstaaten 148 fg. Genehmigung des Bundesraths nothwendig zu Statutenänderungen 148.

Barrengold. Verpflichtung der Reichsbank zum Umtausch gegen ihre Noten II, 134.

Bataillon. Grundeinheit der Formation und Gliederung des Heeres für die Infanterie II, 553. Zahl derselben 554.

Bataillonsschulen II, 589.

Batterie. Grundeinheit für die Formation der Feldartillerie II, 553. Zahl derselben 554.

Bauarbeiter. Unfallversicherung II, 264, 269 ff., 275 ff. Krankenversorgung während der Karenzzeit II, 264; siehe auch Baukrankenkassen, Tiefbau- und Hochbauberufsgenossenschaft.

Baukrankenkassen 254 fg. Höhe der an dieselben zu entrichtenden Beiträge 256. Mindestleistung an Krankenunterstützung 257. Verhältniß der Baukrankenkassen zu anderen Krankenkassen 258. Kürzung der statutenmäßigen Unterstützung bei gleichzeitiger Zugehörigkeit zu einer anderen Kasse 259.

Bayern. Beitrittserklärung zum Nikolsburger Frieden I, 5. Initiative bei der Gründung des Deutschen Reiches 36 fg. Versailler Vertrag vom 23. November 1870 mit dem Norddeutschen Bunde 38. Berliner Vertrag vom 8. December 1870 39. Sonderrechte I, 104, 105. Stellvertretender Vorsitz im Bundesrathe 241 fg. Gesandtschaften II, 5, 929. Post- und Telegraphenverwaltung II, 42, 46, 47, 67, 91, 98. Competenz des Generalpostamtes I, 355. Eisenbahnwesen II, 104, Anm. 4, 107, 112, 113, 121. Banknotenausgabe II, 142, Anm. 3. Münzwesen II, 156, Anm. 3. Maß- und Gewichtswesen. Normalaichungscommission I, 347; II, 180. Arbeiterversorgung. Landesversicherungsamt II, 289. Gerichtswesen. Oberstes Landesgericht II, 358 fg. Organisation 395. Militärwesen. Allgemeine Principien II, 486. Militärgesetzgebung 491. Verordnungsrecht 501. Militärconvention 509. Das bayerische Contingent und der Oberbefehl des Kaisers 517. Erklärung des Kriegszustandes in Bayern 523. Gemeinschaft der Lasten und Ausgaben für die bewaffnete Macht 524. Stellung des Ersatzbedarfes 528. Ersparnisse an dem Militäretat 530. Festungen 551 fg. Friedenspräsenzstärke des bayerischen Contingentes 557. Mobilmachungsplan 568, Anm. 2. Kriegsministerium 576. Intendantur 578. Militärgerichtsverwaltung 585. Kriegsakademie 586. Militärschulen 587 fg. Kadettenanstalt 590. Wehrordnung, Heerordnung für Bayern 595. Vorschriften hinsichtlich der Rechtsverfolgung von Militärpersonen 683. Stehen unter dem bayerischen Landrecht 685, Anm. 3. Eheschließung 693. Communalsteuern derselben 692. Entschädigungen für Friedens- und Kriegsleistungen, sowie für Rayonbeschränkungen 732. Finanzwesen. Postfiscus ist Landesfiscus II, 804. Militärfiscus ist Landesfiscus II, 805 fg. Einnahmen des Reiches, an welchen Bayern nicht Theil nimmt 848 fg. Bierbesteuerung 891. Ausgaben, welche Bayern nicht treffen 928 fg. Militäretat 945. Bayerisches Budgetrecht 989.

Beamte. Begriff der Beamten im Sinne des Art. 21, Abs. 1 der Reichsverfassung I, 297. Gewerbebetrieb der Beamten II, 188. Beamte, welche von der Versicherungspflicht und der Versicherungsberechtigung ausgeschlossen sind II, 250, Ziff. 6; im Uebrigen siehe Reichsbeamte.

Beaufsichtigung der Verwaltung I, 667 fg., 673 fg.

Beerdigungskosten. Ersatz der Beerdigungskosten auf Grund der Unfallversicherung II, 266.

Befreundete Staaten. Bestrafung feind-

licher Handlungen gegen befreundete Staaten I, 128.
Beglaubigung von Reichsgesandten II, 2; von Urkunden durch Reichsconsuln II, 23 fg.
Begnadigungsrecht II, 463 fg. Staatsrechtliche Natur des Begnadigungsrechts 464 fg. Verhältniß des Begnadigungsrechtes zum Straf- und Proceßrecht 468 fg. Begnadigungsrecht des Kaisers 470 fg.; der Einzelstaaten 471 fg.; des Contingentsherrn II, 539, 547; des Landesherrn bei Zoll- und Steuercontraventionen II, 891 a. E. Gnadenacte in Verwaltungssachen II, 980 fg.
Behändigung von Verfügungen I, 664.
Behörden. Begriff I, 321. Rang der Behörden 466; siehe auch Reichsbehörden.
Bekanntmachung, öffentliche, von Verwaltungsverordnungen I, 664.
Bekenntniß. Aufhebung der auf der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses beruhenden Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte I, 143.
Belagerungszustand siehe Kriegszustand.
Beleidigung des Kaisers und des Landesherrn I, 128, 182; des Bundesraths und Reichstages 129; der Reichsbeamten 451.
Berechtigungsscheine der Branntweinbrennereibesitzer II, 878.
Bergungsmaßregeln. Einleitung und Ueberwachung derselben durch die Reichsconsuln II, 23.
Berichte an den Reichstag I, 267 fg.; II, 986.
Berichterstattung der Bundesregierungen an die Reichsregierung I, 675.
Berliner Conferenzen vom 15. December 1866. Die Protokolle I, 19.
Berliner Frieden von 1866 I, 5.
Berner Vertrag über den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr II, 115.
Berufsconsuln II, 36; siehe Consulat, Consuln.
Berufsgenossenschaften als Träger der Unfallversicherung II, 266 fg. Berufsgenossenschaften der land- und forstwirthschaftlichen Betriebe 269. Bildung der Berufsgenossenschaften 267. Auflösung 267. Vereinigung mehrerer zu einem Verbande 267. Rechtliche Natur, Mitgliedschaft 271. Organe 272. Statut, Reservefonds 273. Beiträge der Mitglieder 273 fg.
Beschlagnahme. Beschränkungen der Beschlagnahme Reichsbeamten gegenüber I, 487.
Besondere Gerichte der Einzelstaaten II, 343. Das Reichsgericht als letzte Instanz derselben 365. Besondere Reichsgerichte 368.
Bestallung der Reichsbeamten I, 403, 405.
Betriebsbeamte. Versicherungspflicht bezüglich der Invaliditäts- und Altersversorgung II, 296; bezüglich der Krankenversorgung 251, Anm. 1. Unfallversicherungspflicht 264. Unfallfürsorge für die Betriebsbeamten des Reiches 268, I, 462.
Betriebsfonds der Reichsverwaltungen II, 825.
Betriebskrankenkassen II, 253 fg. Höhe der an dieselben zu entrichtenden Beiträge 256. Mindestleistung an Krankenunterstützung 257. Verhältniß der Betriebskrankenkassen zu anderen Krankenkassen 259.
Betriebsreglement der Eisenbahnen II, 114 fg.; rechtliche Bedeutung desselben 117 fg.
Betriebstelegraphen der Eisenbahnen II, 65 fg.
Betriebsunfälle. Versorgungsansprüche auf Grund eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles: der Reichsbeamten I, 462; der Militärpersonen II, 704, 713. Untersuchung von Betriebsunfällen durch die Reichsconsuln II, 27, Anm. 3.
Betriebsunternehmer. Versicherungspflicht bezüglich ihrer eigenen Person II, 264, 296; bezüglich ihrer Familienangehörigen 251. Errichtung von Krankenkassen durch die Betriebsunternehmer 254. Verpflichtung zur Krankenversorgung während der Karenzzeit 263. Die Betriebsunternehmer sind Mitglieder der Unfallberufsgenossenschaften 271. Anzeigepflicht bei Betriebsunfällen 276.
Beurkundungen des Personenstandes durch die Reichsconsuln II, 14 fg.
Beurlaubtenstand. Begriff II, 626. Theilnahme an Uebungen 627 fg. Gestellung zu Controlversammlungen 628. Meldepflicht behufs Controle 629. Dispensation von den gewöhnlichen Dienstpflichten 630. Außerordentliche Dienstpflichten 631 fg. Dienstpflicht der Officiere des Beurlaubtenstandes 643 fg.; siehe Landwehr, Seewehr, Reserve, Officiere, Auswanderung.
Beurlaubungen siehe Urlaub.
Bewaffnete Macht des Reiches II, 480 fg. Literatur 480. Verfassungsrechtliche Grundlagen 490 fg. Competenz des Reiches und der Einzelstaaten 483 fg. Einheitlichkeit des Militärrechtes und der Heereseinrichtungen 490 fg.; siehe Militärgesetzgebung, Militärverordnungsrecht, Militärconventionen. Der Oberbefehl II, 511 fg. Stellung des Ersatzbedarfes 525 fg.; siehe Ersatzwesen. Finanzielle Lasten 529 fg. Ausnahme für Bayern 528, 530. Organisation und Gliederung der bewaffneten Macht II,

553 fg.; siehe Festungen, Heer, Landwehr, Landsturm, Kriegsmarine.
Biersteuer. Gesetzgebung I, 594; II, 880, 925. Sonderrecht Badens, Württembergs und Bayerns I, 103 fg.; II, 880, 891. Elsaß-Lothringen I, 688; II, 880, 891. Exclaven und Aversen II, 849, 880. Uebergangssteuer 866. Vergütung für die Erhebung 923. Kosten der Controle der Biersteuer II, 928.
Bildungsanstalten, militärärztliche II, 587.
Binnenschifffahrt II, 231, 233.
Birkenfeld. Post- und Telegraphenverwaltung II, 45.
Bismarck-Archipel I, 746, 753.
Bodensee. Völker- und staatsrechtliche Verhältnisse am Bodensee I, 170, Anm. 2.
Bodmereischuld. Thätigkeit der Reichsconsuln bei Aufnahme einer Bodmereischuld II, 23.
Botschafter I, 352.
Branntweinhandel. Erlaubniß zum Betriebe II, 197.
Branntweinsteuer. Gesetzgebung I, 594; II, 875 fg. Grundsätze der Branntweinbesteuerung II, 877 fg. Verbrauchsabgabe 877 fg. Maischbottichsteuer 879. Zuschlag zur Verbrauchsabgabe 879. Brennsteuer 879, 880. Eingangszoll 877 Anm. 4. Sonderrechte der 3 süddeutschen Staaten I, 103 fg.; II, 876, 880. Elsaß-Lothringen I, 688, Anm. 1. Vergütung für die Erhebung II, 923.
Braunschweig. Austrittserklärung aus dem Deutschen Bund I, 5. Bündnißvertrag vom 18. August 1866 I, 14. Post- und Telegraphenverwaltung II, 45. Militärconvention 510, Ziff. 8.
Braussteuer siehe Biersteuer.
Bremen. Austritterklärung aus dem deutschen Bunde I, 5. Bündnißvertrag vom 18. August 1866 14 fg. Sonderrecht I, 103; II, 860 fg. Post- und Telegraphenverwaltung II, 44. Gemeinsames Oberlandesgericht 355. Bestellung des Reichsgerichts als Competenzgerichtshof 346. Militärconvention 510, Ziff. 16. Zollwesen II, 860 fg.; ferner 870, Anm. 1. Kaiserliches Hauptzollamt 886.
Briefe. Beförderung II, 52. Monopol der Postanstalt 61 fg. Verpflichtung zur Beförderung unfrankirter Briefe 92. Beschlagnahme 58 fg. Eröffnung durch den Richter u. s. w. 59. Aushändigung an den Concursverwalter 59. Rechtswidrige Vorenthaltung, Vernichtung, Unterdrückung von Briefen 61. Portopflichtige Dienstbriefe 92. Unbestellbare Briefe 58, Anm. 1; vgl. auch Postsendungen.
Briefgeheimniß. Pflicht der Post zur Bewahrung des Briefgeheimnisses II, 56 fg. Personen, welche zur Bewahrung desselben verpflichtet sind 57. Ausnahmen 58 fg. Rechtsfolgen der Verletzung des Briefgeheimnisses 60.
Briefpost II, 54, Anm. 6.
Brigade II, 555.
Brunnen. Benutzung derselben durch die Truppen II, 752, 753.
Buchführung in Zoll- und Steuersachen II, 926.
Budgetrecht II, 938. Literatur 938, namentlich 988 fg.; siehe Reichshaushalts-Etatgesetz.
Bundesacte als Theil der Wiener Congreßacte I, 6. Rechtliche Natur I, 7. Art. 14 derselben II, 352.
Bundesamt für das Heimathwesen. I, 377. Zuständigkeit 378. Rechte der Mitglieder 472, 475, 476, 480. Disciplinarbefugnisse I, 376. Pensionirung 484, Anm. 3. Kosten des Bundesamtes II, 928.
Bundesangehörige siehe Reichsangehörige.
Bundesbeschlüsse. Rechtliche Natur derselben I, 7.
Bundesbevollmächtigte siehe Bundesrath.
Bundeserfatzvertheilung II, 526.
Bundesfeldherr I, 183 fg.
Bundesfürsten siehe Landesherren.
Bundesgebiet. Begriff und staatsrechtliche Natur I, 164 fg. Gebietsveränderungen 170 fg. Schutz des Gebietes 175 fg. Erklärung des Bundesgebietes in den Kriegszustand II, 518. Militärische Territorialeintheilung 567 fg. Verweisungen aus dem Bundesgebiet siehe Landesverweisung.
Bundeskanzleramt siehe Reichskanzleramt.
Bundeskriegsverfassung II, 482.
Bundesoberhaupt I, 184.
Bundesrath. Literatur I, 203. Allgemeine Erörterung seines Wesens 203 fg.
Die Staatenrechte in demselben I, 207 fg. Präsidialstimme im Bundesrath 207. Präsidialanträge 208. Sonderrecht Bayerns im Bundesrath 105. Elsaß-Lothringen hat keine Stimme im Bundesrath 208. Stimmenverhältniß 209. Wesen des Stimmrechts 209 fg. Ausschluß des Stimmrechts einzelner Staaten in gewissen Fällen 218. Pflicht der Einzelstaaten zur Theilnahme an den Beschlüssen des Bundesrathes 209 fg.
Die Bundesrathbevollmächtigten I, 212 fg. Dieselben sind keine Reichsbeamten 213. Erste Bevollmächtigte 243. Einheitlichkeit der Abstimmung 212. Stellung der Bevollmächtigten 213. Recht der Exterritorialität 213 fg.; II, 350. Vernehmung als Zeugen und Sachver-

ständige I, 213; II, 452. Anzahl der Bevollmächtigten eines Einzelstaates 212, 214. Die Instructionsertheilung an die Bevollmächtigten 89, 214 fg., Vollmacht und Auftrag der Bundesrathsbevollmächtigten 216 fg. Können nicht gleichzeitig Reichstagsmitglieder sein 277.

Der Bundesrath als Communicationsmittel für die Glieder des Reiches 219.

Bundesrath als Organ der Gesetzgebung 223 fg., 508 fg., 516 fg., 519 fg.

Verordnungsrecht des Bundesrathes 224, 328 fg., 567 fg., 674 fg., 704.

Mitwirkung bei Staatsverträgen des Reiches I, 608 fg., 619 fg., 629 ff.

Bundesrath als Organ der Verwaltung I, 224 fg. Beschlußfassung über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze u. s. w. hervortreten 225 fg. Schranken der diesbezüglichen Competenz 229. Mitwirkung bei Ernennung gewisser Beamten 230. Mitwirkung bei anderen Regierungsacten 231, 329 fg., insbesondere in finanziellen Angelegenheiten 231 ff.

Bundesrath als Organ der Rechtspflege 233 fg. Verwaltungs-Jurisdiction 234. Beschlußfassung über Execution gegen ein Bundesglied 231, 235; bei Fällen der Justizverweigerung 235; II, 360; bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten I, 235 fg.; bei Verfassungsstreitigkeiten in den Bundesstaaten 237 fg.

Formelle Erledigung der Geschäfte im Bundesrath I, 239 fg. Geschäftsordnung 239. Berufung, Vertagung u. s. w. des Bundesrathes 239 fg. Princip der Continuität 240. Vorsitz und Leitung 240 fg. Sitzungen, Geschäftsgang 243. Protokolle 245. Beschlußfassung 246 fg., 519 ff.

Bundesrathsausschüsse I, 248 ff. Die einzelnen Ausschüsse 251 fg. Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten 220 fg., 254. Bundesrathsausschuß für Elsaß-Lothringen I, 255.

Beleidigung des Bundesrathes I, 129.

Zuständigkeit des Bundesrathes: Auswärtige Angelegenheiten. Gesandtschaften II, 8. Consulate 34. Post und Telegraphenwesen 70, 72, 82, 89, bes. 99. Eisenbahnwesen. Erlaß der Eisenbahnbaureglemente und der Eisenbahnausrüstungsreglemente 111 fg. Kann den Eisenbahnverwaltungen kein Polizei- und Betriebsreglement vorschreiben 109 fg. Recht zum Erlaß allgemeiner Anordnungen in Eisenbahnangelegenheiten 122.

Innere Angelegenheiten: Bankwesen. Zuständigkeit bezüglich der Reichsbank 129. Auflösung der Reichsbank 131. Bestimmung der Plätze, an welchen Zweigniederlassungen zu errichten sind 133. Zuständigkeit bezüglich der Privatbanken 143, 144, 147, 148. Münzwesen. Außerkurssetzung von Landesmünzen 156 fg., 158. Einlösung außer Kurs gesetzter Münzen 159. Bezeichnung der Kassen zum Umtausch von Silber-, Nickel- und Kupfermünzen 161. Vorschriften über Münzprägung 164, 166, Ziff. a u. d, 168. Maß- und Gewichtswesen. Schiffsvermessungsordnung 181. Gewerbewesen. Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Gewerbeordnung 191. Rechtsvorschriften zur Ergänzung oder näheren Ausführung der Gewerbeordnung 191. Bestimmung der Anlagen, welche obrigkeitlicher Genehmigung bedürfen 192. Erlaß der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung zu den eine Approbation voraussetzenden Gewerben 193 fg. Abgrenzung der Bezirke der Seeämter 195. Ertheilung von Wandergewerbescheinen 200. Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an Innungsverbände 202. Sonntagsruhe 205. Unfallverhütungsvorschriften 206. Verordnungen hinsichtlich der Verwendung jugendlicher Fabrikarbeiter 208. Patentschutz. Bildung der Abtheilungen des Patentamtes II, 212. Bezeichnung der Fahrwasser 232, Küstenfrachtfahrt 233. Impfwesen 236. Verkehr mit Nahrungsmitteln 237. Desinfection von Eisenbahnwagen 241. Arbeiterversorgung. Versicherungszwang bezüglich der Arbeiterversorgung II, 250. Befugniß des Bundesrathes, die Versicherungspflicht hinsichtlich der Invaliditäts- und Altersversorgung auf bestimmte Berufszweige, auf selbstständige Unternehmer kleiner Betriebe, sowie auf Hausgewerbetreibende zu erstrecken 296. Feststellungen von Fristen und Formularen für die Krankenversicherung 260. Befugnisse des Bundesrathes bezüglich der Errichtung, Abänderung u. s. w. der auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes zu bildenden Berufsgenossenschaften 267. Bildung der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften 269. Verfahren der Schiedsgerichte 279. Abgrenzung des Gebietes der Genossenschaften durch den Bundesrath 288, 289. Zuständigkeit hinsichtlich der Invaliditäts- und Altersversicherung 313.

Gerichtswesen. Der Bundesrath schlägt die Mitglieder des Reichsgerichtes vor 436. Einziehung von Gebühren und Auslagen 479.

Militärwesen. Befugniß zum Erlaß von Militärverordnungen II, 496. Zu-

stimmung zu Militärconventionen 505. Bestimmung der Friedenspräsenzstärke 561. Mitwirkung bei Zuerkennung von Pensionen I, 234. Grundsätze für die Anstellung von Militäranwärtern II, 716. Zuständigkeit bezüglich der Vergütung für Friedensleistungen II, 743, 745, 749; für Kriegsleistungen 757, 758, 764, 767 fg., 773, 774, 775. Recurs an den Bundesrath bei Rayonbeschränkungen in den Kriegshäfen 800.

Finanzwesen. Kriegsschatz II, 819. Abgrenzung der Zollexclaven II, 859, 861 fg. Verordnungsrecht in Zoll- und Steuerangelegenheiten 883 fg. Uebt die Befugnisse der ehemaligen Zollvereinsconferenz aus I, 226; II, 883. Der Bundesrath kann die Zuständigkeit der Directivbehörde normiren 887. Beschlußfassung über die Anzeigen der Reichsbevollmächtigten 891. Zollerlaß durch den Bundesrath II, 894. Einführung von Erleichterungen bezüglich der statistischen Anmeldepflicht II, 905. Zuständigkeit des Bundesrathes bezüglich der Entrichtung der Stempelsteuer 913, 914, 916. Organisation der Grenzzollämter durch den Bundesrath 920. Mitwirkung bei der Feststellung des Etats 939 fg., 947 fg., 952 fg. Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Reichskanzler und Rechnungshof II, 980. Entlastung des Reichskanzlers 986 fg.

Zuständigkeit des Bundesrathes in Elsaß-Lothringen I, 704, 721, 724, 725, 732, 735, 738.

Antheil an der Ordnung der Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete I, 760, 767.

Bundesreform. Anträge Preußens auf Bundesreform I, 9 fg.

Bundesstaat I, 54 fg.; sie auch I, 679 fg. Kritik entgegenstehender Ansichten 56 fg.

Bundesstaaten siehe Einzelstaaten.

Bündnißvertrag vom 18. August 1866 I, 14 fg.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Begriff II, 340 fg. Eintheilung derselben und zuständige Gerichte 380.

Bürgerrecht siehe Reichsbürgerrecht, Staatsbürgerrecht.

C.

Cadresystem. Organisation des Heeres beruht auf dem Cadresystem II, 553.

Capitulanten. Dienstverhältniß der Capitulanten II, 669 fg. Capitulationsvertrag 670. Subject der Vertragsschließung 671. Verpflichtungen 671. Rechte und Ansprüche der Capitulanten 671. Beförderung 672. Beendigung des Dienstverhältnisses 672. Hinterbliebene von Capitulanten 673.

Caution der Reichsbeamten. Nothwendigkeit der Cautionsbestellung I, 407 fg. Cautionspflicht ist nicht Beamtenpflicht 409. Zeitpunkt der Bestellung 409. Nachträglich entstandene Cautionspflicht 409. Person des Bestellers 410. Cautionspflicht der contractlichen Diener 410. Rechtliche Natur der Cautionsbestellung 410 fg. Object 411. Form der Bestellung 411. Cautionsmassen 411. Umfang der Haftung der Caution 412. Geltendmachung des Pfandrechtes 413. Aufbewahrungspflicht des Reiches 413. Rückerstattungspflicht des Reiches 413, 414. Controle durch den Rechnungshof II, 975.

Centralabtheilung im Reichskanzleramt I, 344; im Reichsamt des Innern 345.

Centralblatt des Deutschen Reiches I, 407, 675.

Centralbureau des Reichskanzlers I, 343; des Zollvereins 346.

Chef der Admiralität I, 354; des Feldeisenbahnwesens II, 772.

Chefarzt der Friedenslazarette II, 582.

Cholera, internat. Uebereinkunft II, 236.

Circulationssteuer von Getränken II, 864, Anm. 3.

Civilbeamte der Militär- und Marineverwaltung II, 679 fg.; siehe Militärbeamte.

Civilkammern der Landgerichte II, 380, 388.

Civilliste ist mit der Kaiserwürde nicht verbunden I, 198.

Civilproceßordnung. Entstehungsgeschichte II, 320 fg.

Civilversorgung der Militärpersonen II, 714 fg.; der Offiziere 714; der Militärpersonen der Unterklassen 715 fg. Stellen für Militäranwärter 716 fg.; der ständischen Institute 752. Garnisondienst 718.

Civilversorgungsschein II, 716 fg.

Colonialgesellschaft, deutsche für Südwestafrika I, 740.

Colonien siehe Schutzgebiete.

Colonisationsgesellschaften II, 766.

Commandobehörden der Kriegsmarine II, 591.

Commissionsgeschäfte der Reichsbank II, 135.

Communalsteuern der Reichsbeamten I, 487; der Reichsbank II, 141; des Reichsfiscus 815.

Communikationsabgaben. Befreiung der ordentlichen Posten von denselben II, 73.

Compagnie II, 554.

Competenzconflicte. Normativbestim-

mungen des Reiches für Entscheidungen von Competenzconflicten II, 345. Zuständigkeit des Reichsgerichtes für Bremen 346.
Concurrenzbahnen II, 107.
Concursordnung. Entstehungsgeschichte II, 324.
Consularagenten II, 34.
Consulargerichtsbarkeit. Beginn der verbindlichen Kraft der Reichsgesetze in den Consulargerichtsbezirken I, 560. Die Consulargerichte als besondere Gerichte II, 368. Geltungsgebiet der Consulargerichtsbarkeit II, 368. Die Rechtsanwaltschaft in den Consulargerichtsbezirken II, 418, 419. Ueber die Rechtsmittel entscheidet das Reichsgericht II, 361, 366. Begnadigungsrecht des Kaisers II, 470; Rechtshülfe II, 377. Beisitzer der Consulargerichte 440. Zeugenpflicht in Sachen, welche zur Zuständigkeit der Consulargerichte gehören II, 444, 461. Kosten und Gebühren II, 37, Anm. 9.
Consularverträge II, 13, Anm. 2.
Consulate II, 9 fg. Gesetzgebung 9. Literatur 10. Recht des Reiches auf ausschließliche Verwaltung des Consulatswesens 10 fg. Pflicht des Reiches zur Einrichtung von Consulaten II, 11. Amtsgeschäfte der Consulate: im Allgemeinen 12, 13. Obrigkeitliche Befugnisse 14 fg. Befugnisse der Standesbeamten 14 fg. Ausübung der Befugnisse der Seemannsämter 16 fg. Vorläufige Entscheidungen der Consulate in ihrer Eigenschaft als Seemannsämter 18, 19. Polizeiliche Befugnisse 19 fg. Befugniß zum Erlaß von Polizeiverordnungen I, 576 fg. Vormundschaftliche Befugnisse II, 21 fg. Fürsorge für Verlassenschaften 21, 22. Fürsorge bei Seeunfällen 23; beim Verkauf eines Schiffes und beim Bodmereivertrag 23. Einsetzung von Schiffsführern 24. Die Consuln als Urkundspersonen 24 fg. Ausstellung öffentlicher Urkunden 24. Legalisirung von Urkunden 25. Notariatsurkunden 25. Beglaubigung der Richtigkeit der Uebersetzung von Schriftstücken 26. Richterliche Befugnisse 27. Führung der Matrikel 28 fg. Amtsgeschäfte ohne obrigkeitlichen Charakter II, 31 fg. Gewährung von Rath und Beistand in den Privatangelegenheiten der Reichsangehörigen 31, 32. Vermittlung von Vergleichen, Schiedsverträge 32. Unterstützung hülfsbedürftiger Reichsangehöriger 32. Beistandleistung den Schiffen der Kriegsmarine des Reiches 33. Schutz des Interesses des Reiches (Handel, Verkehr, Schifffahrt) 33. Generalbericht an den Reichskanzler 33.
Organisation der Consulatsverwaltung II, 34 fg. Generalconsulate, Consulate, Viceconsulate, Consularagenten 34. Leitung der Consulatsverwaltung durch den Kaiser; Befugnisse des Reichskanzlers und des Bundesrathes 34, 35. Verhältniß zum auswärtigen Amt und zu den kaiserlichen Gesandtschaften 35; zu den Regierungen der Einzelstaaten 35.
Kostenwesen II, 37 fg. Gebühren 37, 38. Ausgaben 38. Rechnungslegung 39.
Consulatsverwaltung. Inventar der Consulatsverwaltung gehört dem Reichsfiscus II, 829.
Consuln. Berufs- und Wahlconsuln II, 36. Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln II, 34. Anstellung I, 230, 253, 403; II, 36. Befähigung zum Consulat 36. Dienstverhältniß 36, 37. Diensteid 37. Gerichtsstand I, 486. Exterritorialität der im Deutschen Reich angestellten fremden Consuln II, 349.
Contingente. Ernennung des Höchstcommandirenden eines Contingentes II, 514. Ernennung der Officiere, welche Truppen mehr als eines Contingentes befehligen 514. Inspection der Contingente 514. Präsenzstand, Gliederung, Eintheilung 515.
Contingentsherren. Wesen der Contingentsherrlichkeit II, 532 fg.; sie steht verfassungsmäßig den Landesherren zu 534 fg. Verhältniß zum kaiserlichen Oberbefehl 535. Fahneneid ist dem Contingentsherrn zu leisten 536, 537. Abzeichen der Uniform 538. Militärgerichtsbarkeit der Contingentsherren 539. Militärverwaltung 540. Recht zum Erlaß der Militärverwaltungs-Verordnungen 499 fg.
Contrebande II, 900.
Controle, militärische, über die Personen des Beurlaubtenstandes II, 628.
Controlentziehung der Personen des Beurlaubtenstandes II, 628 fg.
Controllisten II, 571, Anm. 4.
Controlversammlungen II, 628.
Corpsintendanturen II, 577.
Cura absentis der Reichsconsuln II, 21 fg.

## D.

Dampfkessel. Anlegung und Betrieb von Dampfkesseln II, 193.
Decharge siehe Entlastung.
Defecte. Ersatzpflicht der Reichsbeamten für Defecte I, 436 ff. Begriff 436. Defectenbeschluß 437; dessen Vollstreckbarkeit 437. Zulässigkeit des Rechtsweges dagegen 438. Vorläufige Beschlagnahme 439. Defecte der Personen des Soldatenstandes 439. Niederschlagung der Ansprüche wegen Defecten durch den Kaiser II, 983.
Deficit siehe Fehlbetrag.

Defraudation des Personengeldes bei Posten, sowie des Portos II, 95; der Zollgefälle 901.
Degradation der Reichsbeamten findet nicht statt I, 445, Anm. 3.
Denkschrift des preußischen Staatsministeriums vom 15. September 1863 I, 9.
Depeschen. Vorenthaltung, Verfälschung II, 61.
Depositengeschäfte der Reichsbank II, 135.
Deutsche Bundesacte siehe Bundesacte.
Deutscher Bund. Rechtliche Natur desselben I, 4, 7. Gesetzgebung des Deutschen Bundes I, 491. Hochverrath und Landesverrath gegen den Deutschen Bund I, 128. Auflösung desselben I, 4 fg. Anerkennung der Auflösung durch Oesterreich 5, 13; durch die europäischen Großmächte 6.
Deutsche Colonialgesellschaft für Südwestafrika I, 740.
Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft I, 744.
Diäten siehe Tagegelder.
Dictaturparagraph I, 137.
Dienstbefehl I, 665 fg.; siehe Verwaltung.
Dienstbeschädigung bei Ausübung des Militär- und Marinedienstes II, 700 ff.
Dienstboten. Versicherungspflicht bezüglich der Invaliditäts- und Altersversorgung II, 296. Versicherungsberechtigung bezüglich der Krankenversicherung 252. Unfallversicherung 264, Anm. 2 a. E.
Diensteid der Reichsbeamten I, 405 fg.; der mittelbaren Reichsbeamten 406; der Mitglieder der Reichsschuldenverwaltung 361; der Beamten des Reichsinvalidenfonds 362; der Reichskonsuln II, 37.
Diensteinkommen der Reichsbeamten. Beginn des Anspruches auf ein Diensteinkommen I, 405, 457. Rechtliche Natur desselben 455 fg. Die Forderung auf Diensteinkommen ist nicht bedingt durch wirkliche Leistung der amtlichen Dienste 456. Beschlagnahme des Diensteinkommens, Cession, Verpfändung 456, 457 fg. Bestandtheile des Diensteinkommens 458. Wartegeld 460. Pension 461 fg. Theilweise Innehaltung des Diensteinkommens bei vorläufiger Dienstenthebung 476. Abzüge vom Diensteinkommen der Reichsbeamten bei Beurlaubungen u. s. w. 416, 456. Gerichtliche Geltendmachung 467 fg.; II, 434.
Dienstenthebung, vorläufige, der Reichsbeamten I, 475 fg.; der Mitglieder des Rechnungshofes 366, 475; der Mitglieder des Bundesamtes für das Heimathwesen 377; der Mitglieder des Reichsgerichtes 376; II, 436; der Auditeure 472; der richterlichen Landesbeamten II, 434; der Handelsrichter 439. Definitive Entlassung siehe Dienstentlassung und Dienstverhältniß.
Dienstentlassung der Reichsbeamten I, 445, 478 fg.
Dienstgebäude siehe Gebäude.
Dienstpflicht der Reichsbeamten siehe unter Reichsbeamte.
Dienstpflicht, militärische. Auswanderungshinderniß II, 598 fg. Entscheidung über die Dienstpflicht 610 fg. Zurückstellungen 612 fg. Definitive Entscheidungen 614 fg. Ausmusterung 614. Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots 614. Ueberweisung zur Ersatzreserve 615. Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte 615 fg.

Active Dienstpflicht. Die militärische Gehorsamspflicht 616 fg. Sicherung derselben durch den Fahneneid 618. Bestrafung der Verletzung 618 fg. Disciplinarstrafordnung 618. Die Vorschriften über die Behandlung der Beschwerden 619. Sicherung durch Erzwingung des Gehorsams 619 a. E. Militärische Treuverpflichtung 620 fg. Bestrafung der Feigheit 621. Gegenleistung des Staates 621 fg. Dauer der activen Dienstpflicht 623 fg. Beurlaubung zur Disposition des Truppentheiles 624; zur Disposition der Ersatzbehörden 625. Entlassung zur Reserve 626. Dienstpflicht in der Reserve und in der Land- oder Seewehr 626 fg. Begriff 626, die ordentlichen Dienstpflichten 627 fg. Theilnahme an Uebungen 627. Gestellung zu Controlversammlungen 628. Meldepflicht behufs Controle 629. Dispensation von den gewöhnlichen Dienstpflichten 630. Außerordentliche Dienstpflichten 631 fg. Einberufung erfolgt auf Befehl des Kaisers nach Maßgabe des Bedarfes 631. Zurückstellungsverfahren 632. Unabkömmlichkeitsverfahren 632, 633. Strafe wegen Nichtbefolgung der Einberufungsordre 633. Besondere Bestimmungen in Betreff der Geistlichen 635. Unterstützung der Familien einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften 635. Siehe Ersatzreservepflicht, Seewehr, Landsturmpflicht, Einjährigfreiwillige, Reserveofficiere, Landwehrofficiere.

Freiwillig übernommene Dienstpflicht. Begriff und Natur II, 647 fg.; siehe Officiere, Capitulanten, Militärbeamte.
Dienstsachen (Reichs-). Befreiung vom Porto II, 91. Mißbrauch der Bezeichnung 91, 95.
Dienstunfähigkeit als Beendigungsgrund des Beamtenverhältnisses I, 480 fg.

Dienstvergehen siehe Amtsdelicte, Disciplinarvergehen.
Dienstverhältniß. Beendigung des Dienstverhältnisses I, 478 fg. Ohne Anspruch auf Pension und Amtstitel 478 fg. Mit Anspruch auf Pension und Amtstitel 480 fg.; siehe auch Dienstenthebung.
Dienstzeit. Berechnung der Dienstzeit der Reichsbeamten I, 405.
Diplomatischer Schutz der Mitglieder des Bundesrathes I, 213; II, 370.
Diplomatisches Personal siehe Gesandtschaften.
Disciplinarcommissionen (Militär-) I, 373 fg; II, 676.
Disciplinargerichte siehe Reichsdisciplinargerichte.
Disciplinargewalt. Disciplinargewalt des Staates I, 439 fg. Endigung derselben 445. Disciplinargewalt der Unfallberufsgenossenschaften den Versicherten gegenüber II, 283. Disciplinargewalt über Rechtsanwälte II, 416 fg. Militärische Disciplinargewalt des Landesherrn II, 542; siehe auch Disciplinarrecht, Disciplinarstrafen, Disciplinarverfahren, Disciplinarvergehen.
Disciplinarhof I, 375.
Disciplinarkammern I, 371 fg.; siehe auch 230; II, 676.
Disciplinarrecht. Verhältniß desselben zum Strafrecht I, 440 fg.
Disciplinarsenat. Der große Disciplinarsenat am Kammergericht I, 376, Anm. 3.
Disciplinarstrafen. I, 444 fg. Ordnungsstrafen 444. Entfernung aus dem Amte 445. Strafausmessung 445. Verhältniß der Disciplinarbestrafung zu der privatrechtlichen Ersatzpflicht 447. Competenz zur Verhängung von Disciplinarstrafen 448. Begnadigungsrecht des Kaisers 449. Disciplinarstrafen für das Heer II, 618 fg. Besondere Vorschriften für richterliche Beamte II, 435.
Disciplinarstrafordnung für das Heer und für die Marine II, 618.
Disciplinaruntergerichte I, 371 fg.
Disciplinarverfahren gegen Reichsbeamte I, 448 fg.; gegen richterliche Landesbeamte II, 435. Verhältniß des Disciplinarverfahrens zum öffentlichen Strafverfahren I, 446 fg. Zeugenpflicht im Disciplinarverfahren II, 447 fg.
Disciplinarvergehen. Begriff und Arten I, 443 fg., 447. Militärische Disciplinarvergehen II, 618.
Discontinuität gilt als Princip bezüglich der Geschäfte des Reichstages I, 302.
Dislocationsrecht des Kaisers II, 515.
Dispensation der Beamten von einzelnen Geschäften siehe Urlaub.
Dispensrecht steht dem Kaiser nicht zu II, 982.
Disposition. Stellung der Reichsbeamten zur Disposition I, 472 fg.; der Reichsanwälte II, 398; der richterlichen Landesbeamten II, 434; der Officiere II, 664 fg.
Dispositionsfonds I, 198; II, 974, 983, Ziff. c.
Division II, 555.
Divisionsarzt II, 581.
Divisionsintendanturen II, 578.
Divisionsschulen der Marine II, 594.
Doppelversicherung der Arbeiter II, 259 (Kranken); 266 (Unfall); 305 (Alters- und Inval.).
Doppelwährung II, 161.
Druckerei des Reiches siehe Reichsdruckerei.
Drucksachen. Beförderung von Drucksachen durch die Post II, 54, 57.

## E.

Eheschließung durch Reichsconsuln II, 14 fg.; siehe Verehelichungswesen, Verheirathung
Effecten. Begriff II, 130, Anm. 1. Ankauf von Effecten für Rechnung der Reichsbank II, 130.
Ehrengerichte der Rechtsanwälte II, 417; Ehrengerichtshof derselben 418. Befugniß zur Vernehmung von Zeugen 445. Ehrengerichte der Officiere II, 658.
Ehrenrechte der Reichsbeamten I, 466. Militärische Ehrenrechte der Bundesfürsten II, 542.
Ehrenzeichen I, 425. Militär-Ehrenzeichen II, 712.
Ehrenzulage an die Inhaber des eisernen Kreuzes von 1870/71 II, 712, 821.
Eichungswesen siehe Aichungswesen.
Eid siehe Diensteid, Fahneneid, Verfassungseid.
Eidesabnahme durch die Reichsconsuln II, 27, 451.
Eidespflicht der Zeugen II, 458.
Eigenes Recht. Begriff desselben I, 60 fg. Eigene Rechte der Gliedstaaten im Verhältniß zum Bundesstaat 68 fg.
Eigenthum des Reiches siehe Reichseigenthum.
Einfuhrscheine (Zollvergütung) II, 937, Anm. 1.
Einfuhrverbote I, 177, Anm. 2; II, 867, 900.
Einfuhrzölle II, 892.
Eingeborene in den deutschen Schutzgebieten siehe Schutzgebiete.
Einjährig-Freiwillige. Werden bei der Ersatzvertheilung nicht angerechnet II, 527, Anm. 1, ebensowenig auf die Friedens-

präsenzstärke 557, 558. Gestellungspflicht 608. Dienstpflicht 639 fg. Begriff und rechtliche Natur 639. Nachweis wissenschaftlicher Bildung 640. Selbsttragung der Kosten 640. Ausnahme bei der Marine 641. Berechtigungsschein 641. Militärpflicht 641. Aktive Dienstpflicht 642. Reserve- und Landwehrpflicht 643. Einjährig-Freiwillige-Aerzte 655.

Einkommensteuer. Befreiung der Reichsbank II, 141; des Reichsfiscus II, 814, 815.

Einlösung von Münzen II, 158 fg.

Einnahme-Etat siehe Reichshaushalts-Etatsgesetz.

Einnahmen des Reiches. Uebersicht II, 847 fg. Neue Einnahmequellen können nur unter Zustimmung des Reichstages eingeführt werden II, 948. Einnahmen aus der Veräußerung von Reichsvermögen 949 fg. Verwaltung der Einnahmen ohne Etatsgesetz 969 fg.

Einpfennigtarif I, 103; II, 119.

Einquartirung siehe Quartierleistung.

Einzelstaaten. Ihr Verhältniß zum Reich I, 93 fg. Sie sind in ihrer Gesammtheit die Träger der Souveränität des Reiches 87 fg. Consequenzen davon 88 fg. Ihre Unterordnung unter das Reich 93 fg. Hinsichtlich gewisser Hoheitsrechte sind die Einzelstaaten außer Function gesetzt 93, 94. Die Einzelstaaten als Selbstverwaltungskörper 94 fg. Eigene Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse der Einzelstaaten I, 97, 497 fg., 672. Gehorsamspflicht dem Reiche gegenüber 98. Mitgliedschaftsrechte 99 fg. Begriff und Natur 99. Veränderlichkeit derselben 100. Sind nicht jura quaesita 100. Princip der Gleichheit 101. Sonderrechte einzelner Staaten (jura singularia) 102 fg. Begriff und Entstehung 102. Wesen derselben 106 fg. Beschränkungen der Competenz des Reiches (Reservatrechte) 103 fg. Bevorzugte Stellung einzelner Staaten hinsichtlich der Organisation des Reiches 105 fg. Finanzielle Begünstigungen einzelner Staaten 105, 106. Aufhebung der jura singularia 113 fg. Rechte der Bundesstaaten als Einzelner (jura singulorum). Begriff und Arten 110 fg. Die Existenz der Einzelstaaten 112 fg. Vereinigung mehrerer Staaten zu einem 114 fg. Gebietsveränderungen 115, 170 fg. Das Staatsbürgerrecht im Einzelstaat 140 fg. Gehorsamspflicht den Einzelstaaten gegenüber 141. Anspruch auf Schutz im Auslande 141. Das Wohnrecht im Einzelstaat 141 fg. Ausweisung eines Reichsangehörigen aus einem Einzelstaat 142. Pflicht des Einzelstaates, einen Staatsangehörigen einem anderen Einzelstaat auszuliefern 142. Die politischen Rechte im Einzelstaat 143. Die Gebietshoheit der Einzelstaaten 167, 169 fg. Die Rechte der Einzelstaaten im Bundesrath 207 fg. Execution gegen einen Einzelstaat 98, 202, 231, 235, 676. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Einzelstaaten 235 fg. Verfassungsstreitigkeiten in den Einzelstaaten 237 fg. Grenzen der Einzelstaaten als Grenzen der Wahlkreise 258. Gesetzgebung, Landesgesetze 498, 586 ff. Kein Prüfungsrecht der Verfassungsmäßigkeit der Reichsgesetze durch die Behörden der Einzelstaaten 526 fg. Autonomie der Einzelstaaten 556. Beschränkung der Autonomie der Einzelstaaten 588 fg., 593. Facultative Gesetzgebungscompetenz des Reiches und der Einzelstaaten 594; ausschließliche Gesetzgebungscompetenz der Einzelstaaten 594, 595. Rechtsverordnungen der Einzelstaaten I, 577 fg. Ausfertigung derselben 579. Verkündigung 585. Staatsverträge. Theilnahme einzelner Staaten an den Verhandlungen betreffend den Abschluß von Staatsverträgen des Reiches I, 622. Staatsverträge der Einzelstaaten 636 fg. Verwaltung der Einzelstaaten im Gegensatz zur Reichsverwaltung I, 671 fg. Verwaltung der Einzelstaaten: freie 672; vom Reich beaufsichtigte 673. Verantwortlichkeit 677. Gesandtschaftsrecht der Einzelstaaten I, 135, 141; II, 2 fg. Consulate. Zuständigkeit der Einzelstaaten in Cosulatssachen II, 10 fg. Directe Beziehungen der Einzelstaaten zu den Reichsconsulaten I, 135; II, 35. Post- und Telegraphenwesen. Zuständigkeit der Einzelstaaten II, 42 ff. Eisenbahnwesen II, 104, 107 fg. Bankwesen II, 148. Recht der Münzprägung II, 154, 163 fg. Ausgabe von Papiergeld 170 fg. Maß- und Gewichtswesen II, 175 fg. Ernennung der Mitglieder der Schiffsvermessungsbehörden II, 183. Zuständigkeit hinsichtlich der Gewerbepolizei II, 187 fg. Errichtung und Beaufsichtigung der Seeämter 195. Landespatente 227. Schifffahrtsabgaben 231. Impfwesen 236. Veterinärpolizei 239. Arbeiterversorgung. Verhältniß der Einzelstaaten zum Reich; Krankenversicherung 260; Unfallversicherung 288, 291 ff. Alters- und Invalidenversicherung 312 fg. Gerichtswesen. Die Gerichtsbarkeit der Einzelstaaten II, 355 ff. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit derselben erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet 356 fg.; sie wird nur nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte ausgeübt 364. Die Ge-

richtsbarkeit letzter Instanz den Einzelstaaten entzogen 357. Bayern 358. Das Gebiet der reichsgesetzlich nicht normirten Gerichtsbarkeit fällt der Autonomie der Einzelstaaten zu 360. Den Einzelstaaten verboten, andere Geschäfte der Verwaltung als diejenigen der Justizverwaltung den ordentlichen Gerichten zu übertragen 361. Verpflichtung der Gerichte zur Rechtshülfe 371 fg. Staatsanwaltschaft 400 fg. Der Justizverwaltung der Einzelstaaten steht die Zulassung der Rechtsanwälte zu 410 fg. Autonomie der Einzelstaaten bei Normirung der Dienstverhältnisse ihrer Justizbeamten 431 fg. Ausführungsgesetze der Einzelstaaten über die Dienstverhältnisse der Handelsrichter 438. Zeugenpflicht theilweise durch die Einzelstaaten normirt. 442, 448. Begnadigungsrecht der Einzelstaaten 471 fg. Gerichtsgebühren 475. Militärwesen. Die Einzelstaaten sind an den Marineangelegenheiten völlig unbetheiligt II, 482. Militärhoheit der Einzelstaaten II, 531 fg.; dieselbe ist keine souveräne 485. Militärconventionen 502 fg. Contingente der Einzelstaaten 483. Die Contingentsverwaltungen werden von den Einzelstaaten geführt 539, 574; siehe Contingentsherren. Abrechnung unter den Einzelstaaten hinsichtlich der Rekrutengestellung 526, 545. Gebietshoheit der Einzelstaaten an Festungen und Kriegshäfen II, 548 fg. Beiträge der Einzelstaaten für das stehende Heer an die Reichskasse 564 fg. Civilversorgungswesen in den Einzelstaaten 716 fg. Finanzwesen. Verhältniß der Fisci der Einzelstaaten zum Reichsfiscus II, 803 fg. Verwaltungsvermögen des Reiches und der Einzelstaaten 826 fg. Heimfallsrecht 833. Competenz des Reiches und der Einzelstaaten hinsichtlich des Zollwesens II, 854. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle steht den Einzelstaaten zu 885 fg. Beschränkte Befugniß der Einzelstaaten, Abgaben von Verbrauchsgegenständen zu erheben II, 864 fg. Zuständigkeit der Einzelstaaten bezüglich der Reichsstempelabgaben 915 fg. Das finanzielle Verhältniß zwischen dem Reich und den Einzelstaaten II, 918 fg. Matrikularbeiträge 931 fg. Einnahmen, Ausgaben siehe dort.

Eisenbahnamt siehe Reichseisenbahnamt.

Eisenbahn-Ausrüstungsreglement wird vom Bundesrath erlassen II, 111.

Eisenbahnbaureglement wird vom Bundesrath erlassen II, 111.

Eisenbahn-Betriebsreglement (Verkehrsordnung) II, 114 fg. Rechtliche Natur 116 fg.

Eisenbahncommissare siehe Reichseisenbahncommissare.

Eisenbahnen. Abschluß von Verträgen mit auswärtigen Staaten über die Herstellung von Eisenbahnverbindungen I, 178. Recht des Reiches, Eisenbahnen anzulegen I, 179. Bundesrathsausschuß für Eisenbahnen, Post und Telegraphen I, 253. Generaldirection der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen 356. Betriebstelegraphen der Eisenbahnen II, 65. Rechte der Postverwaltung an den Eisenbahnen II, 67 fg. Rechte der Telegraphenverwaltung an den Eisenbahnen 72. Transportleistungen der Eisenbahnen im Frieden II, 749 fg.; vgl. II, 121. Kriegsleistungen der Eisenbahnen 771 ff. Besondere Vorschriften für die Eisenbahnen im Rayon des Kriegsschauplatzes 777. Unfallversicherung II, 266, Anm. 5, 268. Siehe Eisenbahnwesen, Reichseisenbahnamt, Reichseisenbahnen.

Eisenbahnmaterial. Lieferung von Eisenbahnmaterial als Kriegsleistung II, 774.

Eisenbahntelegraphen II, 91 a. E.

Eisenbahntruppen II, 554.

Eisenbahnwagen. Desinfection II, 241. Hergabe derselben zur Beförderung von Postsendungen II, 71. Ausrüstung derselben zur Beförderung mobiler Truppen und Pferde II, 773. Zollfreiheit II, 893, Anm. 2.

Eisenbahnwesen. Sonderrecht Bayerns I, 104; Württembergs I, 103. Verwaltung des Eisenbahnwesens II, 103 fg. Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reiches 104 fg. Recht zur Anlage von Eisenbahnen 105. Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen gefallen zu lassen 106. Erlaß übereinstimmender Betriebseinrichtungen und gleichmäßiger Bahnpolizeireglements 108 fg. Betriebsordnung 110. Controle des Reiches hinsichtlich der Betriebsausrüstung der Eisenbahnen 110 fg. Zuständigkeit des Reiches zur Normirung der Construction und Ausrüstung 111. Wechselseitiger Zusammenhang der Eisenbahnbetriebe 112. Reichscontrole des Tarifwesens 113 fg. Nothstandstarife 120. Berner Vertrag 115 fg. Militärische Verfügungen über die Eisenbahnen 121; über das Verhältniß der Eisenbahnen zur Post- und Telegraphenverwaltung siehe Post- und Telegraphenverwaltung. Die Verpflichtungen der Eisenbahnen im Interesse der Zollverwaltungen II, 897. Vgl. Reichseisenbahnamt, Reichseisenbahnen, Eisenbahnen.

Elbschifffahrtsacte von 1821 II, 803.

Elbzollgerichte II, 343.

Elektrische Anlagen II, 75.

Elsaß-Lothringen. Literatur I, 678. Erwerbung 47 fg. Vereinigung mit dem Deutschen Reiche 48, 679 fg. Einführung der Reichsverfassung und einzelner Reichsgesetze 48, 49, 724, 728. Dem Kaiser steht die Ausübung der Staatsgewalt zu I, 48, 203, 683 fg., 721. Begnadigungsrecht desselben II, 471. Bundesrath. Keine Stimme im Bundesrath I, 208, 687. Bundesrathsausschuß für Elsaß-Lothringen I, 255. Reichstag. Vertretung im Reichstag 272. Abgrenzung der Wahlkreise I, 281. Die Sonderstellung Elsaß-Lothringens im Reich I, 680 fg. Die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen und ihr Gegensatz zu der Staatsgewalt der Gliedstaaten des Reiches 681 fg. Begriff der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen 684. Die internationalen Beziehungen des Reichslandes 685. Elsaß-Lothringen hat keine Selbstverwaltung 685. Autonomie 686. Elsaß-Lothringen hat im Reiche keine Mitgliedschaftsrechte 687. Bundesrath (siehe oben). Es hat keine Sonderrechte 688. (Ausschluß von der Biersteuergemeinschaft und Forterhebung des Oktroi 688.) Hat dem Reich gegenüber keine subjectiven Pflichten 688. Landesangehörigkeit 689 fg. Gebietshoheit 694. Gleichstellung mit den Einzelstaaten in finanzieller Hinsicht 695 fg. Finanzielle Bedeutung der mit Rücksicht auf Elsaß-Lothringen geschlossenen Staatsverträge für dieses 695. Führung der Landesverwaltung auf Kosten der Landeskasse 696. Die Landeskasse wird behandelt wie der Fiscus eines Bundesgliedes 697. Die Organisation des Reichslandes I, 697 fg. Geschichtliche Entwicklung der Organisation bis zum Jahre 1879. Reichskanzler als alleiniger Minister in Elsaß-Lothringen 338 fg., 698. Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen 698 fg. Oberpräsident 698. Errichtung des Landesausschusses 700. Bildung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen 701. Einsetzung des Statthalters 701. Erweiterung der Competenz des Landesausschusses. Bildung eines Staatsrathes 702. Gegenwärtige Organisation. Der Kaiser 702 fg. Der Bundesrath 704. Der Reichstag und der Landesausschuß 705 fg. Rechtscharakter desselben 705, 706. Zusammensetzung 706. Berufung u. s. w. 707. Schutz 707, 708. Der kaiserliche Statthalter 708 fg. Ernennung und Abberufung 709. Verantwortlichkeit 710, 711. Ministerium 712. Der Staatsrath 713. Finanzcontrole des Rechnungshofes 713. Die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in Elsaß-Lothringen 714 fg. Dieselben sind Reichsbeamte I, 714. Cautionspflicht derselben I, 408, Anm. 1 g. Die Gesetzgebung für Elsaß-Lothringen I, 715 fg. Gesetzgebung während der Zeit der kriegerischen Occupation 716 fg. Gesetzgebung von der Zeit der Vereinigung mit dem Deutschen Reiche bis zur Einführung der Reichsverfassung 720 fg. Der Weg der Gesetzgebung in der Form der Verordnung 720 fg. Verordnungen 723 fg. Das Verhältniß zu den nach Maßgabe der Reichsverfassung erlassenen Gesetzen 726 fg. Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen seit Einführung der Reichsverfassung. Die Gesetzgebungscompetenz 730. Der Weg der elsaß-lothringischen Landesgesetzgebung 731 fg. Verhältniß der im Wege der Landesgesetzgebung zu den im Wege der Reichsgesetzgebung erlassenen Gesetzen 733 fg. Prüfungsrecht der Behörden hinsichtlich der Rechtsgiltigkeit der Landesgesetze 735. Die Rechtsverordnungen 735 fg. Verordnungsrecht nach dem Reichsgesetz vom 7. Juli 1887 737.

Verwaltungen. Post- und Telegraphenwesen. Einführung der Bestimmungen der Reichsverfassung über Post- und Telegraphenwesen II, 42. Post- und Telegraphenverwaltung in Elsaß-Lothringen 43, 44. Vertrieb der politischen Zeitungen durch die Post II, 56, Anm. 1. Gerichtswesen. Reichsoberhandelsgericht I, 370. Disciplinarkammer in Straßburg 372. Aufhebung des Kriegsgerichts II, 345, Anm. 2. Zuständigkeit des Reichsgerichts zur Vorentscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges bei Verfolgung öffentlicher Beamten II, 348. Rechtshülfe zwischen Elsaß-Lothringen und Frankreich II, 378. Eisenbahnwesen. Reichseisenbahnen II, 817. Verwaltung derselben I, 355. Generaldirection der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen I, 356. Militärwesen. Kaiser übt das Recht des Contingentsherrn in Elsaß-Lothringen aus II, 480, 481. Instruction vom 10. April 1872 über die Ressortverhältnisse in Elsaß-Lothringen II, 510, Ziff. 18. Einführung der Militärstrafgerichtsordnung für das preußische Heer vom 3. April 1845 in Elsaß-Lothringen II, 681. Steuerpflicht der Militärpersonen in Elsaß-Lothringen 690, Anm. 2. Communalsteuern 692. Fahneneid der Elsaß-Lothringer II, 547. Die vor dem 1. Januar 1851 geborenen Angehörigen von Elsaß-Lothringen sind von der Wehrpflicht befreit II, 598. Einführung der preußischen und der Bundesmilitärgesetzgebung in Elsaß-Lothringen II, 491. Finanzwesen. Landesfiscus I, 695 fg.; II, 803. Prüfung und Feststellung der Rechnungen über den ge-

sammten Landeshaushalt von Elsaß-Lothringen durch den Rechnungshof I, 368, 713. Matrikularbeiträge I, 697. Einnahmen des Reiches, an welchen Elsaß-Lothringen nicht Theil nimmt 849. Bierbesteuerung II, 880, 891, 928. Branntweinsteuer I, 688, Anm. 1. Einführung des Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 II, 870. Ausgaben, die Elsaß-Lothringen nicht treffen II, 928. Beiträge, welche von Elsaß-Lothringen zu entrichten sind 928, 929.
Entlassung aus der Staatsangehörigkeit I, 154 fg. Arten 155 fg. Entlassung von Wehrpflichtigen aus dem Staatsverbande 156, Anm. 1; II, 598 fg. Entlassung von Beamten siehe Dienstentlassung.
Entlassungsurkunde im Falle der Naturalisation I, 152.
Entlastung der rechnungsführenden Beamten durch den Rechnungshof II, 978. Entlastung hinsichtlich der Ausgaben des Rechnungshofes 979. Meinungsverschiedenheiten zwischen Rechnungshof und Reichskanzler 979. Pflicht des Reichskanzlers, über die Verwendung aller Einnahmen des Reiches dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen 986. Ertheilung der Entlastung für den Reichskanzler durch den Bundesrath und den Reichstag 987. Rechtswirkungen der dem Reichskanzler ertheilten Entlastung 987.
Erfindungen. Schutz neuer Erfindungen II, 214 fg.
Ermahnung. Gegensatz zu Warnung und Verweis I, 444.
Eröffnung des Bundesrathes I, 239; des Reichstages 301.
Ersatzbehörden entscheiden allein über die Dienstpflicht II, 610. Ersatzcommission erste Instanz 610 fg. Obererſatzcommission zweite Instanz 611 fg. Dritte Instanz für den Armeecorpsbezirk 610. Ministerialinstanz 611. Verstärkte Ersatzcommission und verstärkte Obererſatzcommission 611. Beurlaubung von Militärpersonen zur Disposition der Ersatzbehörden 625.
Ersatzreserve. Ueberweisung zur Ersatzreserve II, 615. Ersatzreservepflicht II, 635 fg. Dauer der Zugehörigkeit zur Ersatzreserve 637. Zurückstellungen 637.
Ersatzwahlen zum Reichstag I, 282.
Ersatzwesen. Stellung des Ersatzbedarfes II, 525 fg.; für die Marine 527. Bestimmung des Rekrutenbedarfes geschieht durch den Kaiser 526. Ausnahme für Bayern 526. Maßstab für die Vertheilung des Ersatzbedarfes 526, 527. Deckung des Ausfalles 527. Vertheilung auf die Staaten 528 fg.; siehe Ersatzbehörden.
Etat siehe Reichshaushaltsetatsgesetz.
Etatsabweichungen. Quantitative Abweichungen, Etatsüberschreitungen 954 fg. Qualitative Abweichungen 955 fg. Außeretatsmäßige Ausgaben und Einnahmen 956 fg. Temporäre Abweichungen 959. Controle durch den Rechnungshof 977 fg.
Etatsgesetz. Juristische Natur desselben II, 938 fg. Rechtswirkungen 950 ff. Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben ohne Etatsgesetz 965 fg. Theoretische Streitfragen 963, 988 ff.
Etatsüberschreitungen II, 954. Genehmigung seitens des Reichstages 958 fg., 987.
Execution des Reiches gegen Einzelstaaten I, 98, 202, 231, 688.
Exequatur. Ertheilung des Exequatur an Consuln I, 170; II, 12.
Expropriation. Recht des Reiches für Eisenbahnen I, 179; II, 105; für Festungsanlagen I, 178; II, 549.
Exterritorialität der Bundesrathsmitglieder in Preußen I, 213. Ausschluß der Gerichtsbarkeit wegen Exterritorialität II, 349.
Extrapost II, 54. Gegensatz zu ordentlichen Posten 73, Anm. 2, 74.

## F.

Fabrikarbeiter. Vorschriften der Gewerbeordnung über Fabrikarbeiter II, 207 fg.
Fabrikationssteuern II, 864, Anm. 3.
Fabriken. Begriff im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes II, 264, Anm. 2.
Fabrikinspectoren II, 209.
Fabrikkrankenkassen siehe Betriebskrankenkassen.
Fabrikstoffe. Einfuhr von Fabrikstoffen II, 925.
Fahneneid II, 514, 536, 546 fg., 618, 620.
Fahrt. Prüfung für kleine und große Fahrten II, 194, 195.
Fahrzeuge. Friedensleistungen II, 747. Kriegsleistungen der Besitzer von Fahrzeugen 778.
Familien. Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften als Kriegsleistung II, 768 fg.
Fehlbetrag. Deckung eines Fehlbetrages durch die Einzelstaaten II, 931 fg.
Feldadministration II, 579 fg.
Feldintendant II, 580.
Feldlazarette II, 583.
Feldrügesachen II, 382.
Festungen und Kriegshäfen II, 548 fg. Rechte der Einzelstaaten 548. Recht des Reiches, innerhalb des Bundesgebietes Festungen anzulegen I, 178; II, 548. Bundesrathsausschuß für das Landheer und die Festungen I, 251. Bayern, Würt-

temberg II, 549. Militärische Verfügung über die Festungen und Kriegshäfen steht dem Kaiser zu 550. Ausnahme für Bayern 550. Eigenthum des Reiches 551. Ausnahme für Bayern 551. Kosten und Lasten der Festungen sind von allen Bundesstaaten gleichmäßig zu tragen 551. Festung Ulm 552. Kriegshäfen 552, 553. Beschränkungen des Grundeigenthums im Rayon der Festungen II, 782 fg. Rayonbeschränkungen in den Kriegshäfen II, 800. Veräußerung von Festungsgrundstücken II, 834, 949.

Festungscommandanten II, 514, 550, 552, 811, Anm.

Festungscommission, süddeutsche I, 34.

Festungsrayon II, 782 fg. Begrenzung und Eintheilung 782 fg. Einfacher Zwischenrayon 783. Rayonplan und Rayonkataster 784. Eigenthumsbeschränkungen im dritten Rayon 785; im zweiten Rayon 786; im einfachen Zwischenrayon 787; im ersten Rayon 787, 788; im strengen Zwischenrayon und Esplanaden 788. Gemeinsame Anordnungen für den ersten und zweiten Rayon 788. Modificationen 789. Geltendmachung des Untersagungsrechtes 789 fg. Rayoncontravention 791 fg. Beseitigung widerrechtlich hergestellter Bauten 792. Controle 792. Entschädigung 793 fg. Voraussetzungen der Entschädigungspflicht 793. Höhe 794. Verfahren behufs Feststellung der Entschädigung 795. Zahlung der Entschädigung 796. Besondere Vorschriften für den Fall einer Armirung 798 fg.

Finalabschlüsse II, 926, 937.

Finanzbehörden des Reiches siehe Reichsfinanzbehörden.

Finanzschulden II, 835 fg.

Finanzvermögen des Reiches II, 817 fg. Einnahmen aus der Veräußerung von Finanzvermögen 948.

Finanzwesen des Reiches II, 810 ff.

Finanzwirthschaft des Reiches. Mitwirkung des Reichstages bei Beschlußfassung über Gesetze für Elsaß-Lothringen, welche auf die Finanzwirthschaft des Reiches sich beziehen I, 705. Allgemeine Charakteristik der Finanzwirthschaft des Reiches II, 844 fg.

Fiscalische Betriebe. Regelung der Unfallversicherung II, 268, 286, Anm. 8; 289, Anm. 1.

Fiscus siehe Reichsfiscus.

Flagge des Reiches II, 229. Kauffahrteischiffe, welche die Reichsflagge zu führen haben II, 230; I, 758. Ueberwachung der Bestimmung über die Führung derselben steht den Reichsconsuln zu II, 17, 230. Reichsdienstflagge II, 230, Anm. 1.

Flaggenatteste. Ertheilung derselben durch die Reichsconsuln II, 27.

Flößereiabgaben II, 231.

Flotte siehe Kriegsflotte.

Flurschäden durch die Truppen II, 753.

Formationen. Die besonderen Formationen II, 554, 557.

Forstrügesachen II, 382.

Forstwirthschaftliche Betriebe. Krankenversicherungspflicht der in den forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen II, 251. Krankenfürsorge für die forstwirthschaftlichen Arbeiter während der Karenzzeit 264. Unfallversicherung der forstwirthschaftlichen Betriebe 264, 268, 269, 274. Verwaltung der Genossenschaften 272. Reservefonds derselben 273. Beiträge der Mitglieder der Berufsgenossenschaften 274, 275. Unfallverhütungsvorschriften 281. Vertretung der Arbeiter 285 Errichtung von Landesversicherungsämtern 289. Zuständigkeit des Reiches und der Einzelstaaten hinsichtlich der Unfallversicherung der forstwirthschaftlichen Betriebe 293. Siehe im Uebrigen Unfallversicherung.

Fouragelieferung als Friedensleistung II, 743; als Kriegsleistung 763.

Frankenstein'sche Clausel II, 846, 932 fg., 935, Anm. 1.

Frankfurt. Vereinigung mit Preußen I, 5. Frankfurter Friedensvertrag siehe Friedensvertrag.

Frankirungszwang II, 92.

Frankreich. Zollvertrag Deutschlands mit Frankreich II, 871. Rechtshülfevertrag mit Baden und Elsaß-Lothringen II, 378.

Freihäfen II, 860 fg.

Freimarken siehe Postwerthzeichen, Telegraphenfreimarken.

Freipässe auf zollpflichtige Waaren II, 925.

Freiwillige siehe Einjährig-Freiwillige.

Freizügigkeit. Verträge über die militärische Freizügigkeit zwischen dem Norddeutschen Bund und Baden II, 544. Begriff der militärischen Freizügigkeit I, 125, Anm. 1; II, 544. Politische Freizügigkeit: rechtlicher Grund derselben I, 123. Gesetz über die Freizügigkeit I, 137, 141, Anm. 1, 149, 160.

Fremde. Vorrechte der Einheimischen vor den Fremden I, 134. Strafrechtliche Verfolgung der Fremden I, 125, 132. Wohnrecht der Fremden I, 136.

Fremdenpolizei. Zuständigkeit des Reiches I, 177.

Frieden. Recht des Kaisers, im Namen des Reiches Frieden zu schließen I, 200. 607. Abtretung von Bundesgebiet durch Friedensschlüsse I, 172, 173.

Friedensformation des stehenden Heeres II, 553 fg.; der Kriegsmarine 590.

Friedenslazarette II, 582 fg.

Friedensleistungen II, 732 fg. Gesetzgebung und Literatur 733. Die einzelnen Leistungen 734 fg.; siehe Quartierleistung, Naturalverpflegung, Fourageliefernng, Vorspannleistung, Fahrzeuge, Schiffsfahrzeuge, Transportleistungen, Grundstücke.
Friedenspräsenzstärke des Heeres II, 556 fg. Bayern 557. Sie wird dem Ansatze des Militäretats zu Grunde gelegt 558, 947. Dauer der Friedenspräsenzstärke 559. Feststellung der Friedenspräsenzstärke durch Gesetz 559, 560. Bei Gesetzesvorschlägen über die Abänderung der Friedenspräsenzstärke giebt die Stimme Preußens den Ausschlag 560, 561. Die gesetzliche Grundlage der Friedenspräsenzstärke kann nur durch übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrathes und des Reichstages geschaffen, resp. prolongirt werden 586. Ausnahmen 561 fg. Zahlungspflicht der Einzelstaaten von 225 Thlrn. pro Kopf der Friedenspräsenzstärke ihrer Contingente 564 fg., 969.
Friedenstransportordnung II, 749 fg.
Friedensvertrag. Friedensverträge von 1866 I, 13. Präliminar-Friedensvertrag von Versailles 26. Februar 1871 I, 47. Definitiver Friedensvertrag von Frankfurt 10. Mai 1871, I, 48, 620. Zusatzconvention vom 11. December 1871, I, 681, 691, 695 fg.
Fuhrkosten der Reichsbeamten I, 453.
Fuhrwerke siehe Fahrzeuge.
Functionszulagen gewisser Reichsbeamten I, 454.

## G.

Garantie. Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reiches erfolgt im Wege der Reichsgesetzgebung II, 835, 843 fg.
Garnison. Recht des Kaisers zur Bestimmung derselben I, 168; II, 515 fg., 735. Garnisonort als Wohnsitz II, 684. Bedeutung der Garnison für die in Anwendung kommenden Rechtsnormen 685, besonders Anm. 5.
Garnisoncompagnien II, 554.
Garnisonärzte II, 581.
Garnisonverwaltungen II, 579.
Gasteiner Convention I, 4.
Gebäude. Quartierleistung II, 735 fg. Ueberlassung zu Kriegszwecken 762. Anlage von Gebäuden im Festungsrayon 785 fg. Einnahme aus der Veräußerung von Gebäuden des Reichsfiscus II, 833, 949 fg.
Gebäudesteuer seitens des Reichsfiscus II, 815.
Gebiet als Object der Staatsgewalt I, 165 fg. Veränderungen desselben 170 fg. Schutz des Gebietes 175 f.
Gebietshoheit. Wesen derselben I, 165 fg. Gebietshoheit im Reich 167. Verhältniß zwischen Reich und Einzelstaat hinsichtlich der Gebietshoheit 168. Beschränkungen des Gebiets dem Auslande gegenüber 176 fg.
Gebrauchsmuster. Schutz derselben II, 227.
Gebühren der Consuln II, 37, 38; der Post- und Telegraphenanstalt 89 fg.; der Münzstätten 166; der Aichungstellen 180; für die Schiffsvermessung 184; des Patentamtes 218, 221; der Rechtsanwälte 416; der Zeugen 460; der Sachverständigen 463; der Gerichte 475 fg. Gebührenfreiheit des Reichsfiscus II, 813. Statistische Gebühr 905 fg. Gebühren können nur in den gesetzlich vorbehaltenen Fällen niedergeschlagen werden II, 983.
Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige II, 325; für Gerichtsvollzieher, für Rechtsanwälte ebenda.
Gefahrklassen der zu einer Genossenschaft gehörenden Betriebe II, 274.
Gefundene Sachen. Beim Betrieb des Postgeschäfts gefundene Sachen II, 75.
Gegenzeichnung des Reichskanzlers I, 331, 338 fg., 340, 534, 626, Anm. 3, 722; II, 986. — Des Statthalters von Elsaß-Lothringen I, 710, 732.
Gehalt siehe Diensteinkommen.
Gehorsamspflicht der Unterthanen I, 124 fg.; der Fremden 125; der Beamten 418 fg.; der Beamten im auswärtigen Dienst II, 7; der Militärpersonen im activen Dienst II, 617 fg.; der Einzelstaaten dem Reiche gegenüber I, 98.
Geistiges Eigenthum. Begriff II, 210.
Geistliche. Recht der Geistlichen zur Verweigerung des Zeugnisses II, 456, 457.
Geld. Begriff II, 151 fg., 169. Geld im Reichsgebiet II, 154 fg.
Geldstrafe als Ordnungsstrafe gegen Reichsbeamte I, 444. Competenz zur Verhängung 448.
Gemeindeabgaben siehe Communalsteuern.
Gemeindegerichte als besondere Gerichte II, 343.
Gemeinden. Arbeiterversorgung. Ausübung des Versicherungszwanges durch die Gemeinden II, 250. Erlaß statutarischer Bestimmungen über Krankenversicherung 251. Gemeindekrankenkassen. Die Gemeinden als Träger der Krankenversicherung 252. Höhe der an die Gemeindekrankenkassen zu entrichtenden Beiträge 255, 256. Mindestleistung an Krankenunterstützung 256. Verhältniß der Gemeindekrankenkassen zu anderen Krankenkassen 258. Verpflichtung der Gemeinden zur Krankenfürsorge während der Karenzzeit 264. Einziehung der Beiträge der Mitglieder der

land- und forstwirthschaftlichen Betriebe 275. Einziehung der Prämien für die Versicherungsanstalten 279. Versicherung von Bauarbeiten auf Kosten der Gemeinden 276. Militärwesen. Die Gemeinden haben die Rekrutirungsstammrollen zu führen II, 605. Friedensleistungen für das Heer 737 fg. Kriegsleistungen 762 ff.

Gemeines Recht in materiellem und in formellem Sinn I, 491.

General. Ernennung der Generale II, 514.

Generalarzt II, 580. Generalarzt der Marine 593.

Generalauditoriat II, 584; der kaiserlichen Marine 593.

Generalcommando. Thätigkeit, Organisation II, 576.

Generalconferenzen der Zollvereinsstaaten II, 883.

Generalconsulate II, 34.

Generalgouverneur im Elsaß I, 718.

Generalinspection des Militärerziehungs- und Bildungswesens II, 585.

Generalintendant II, 580.

Generalmilitärkasse II, 575.

Generalpostamt I, 344.

Generalstab der Armee II, 576.

Generalstabsarzt der Armee II, 580.

Generalstabsstiftung II, 803, Anm. 2.

Generalsstellen. Besetzung der Generalsstellen II, 514.

Generalstellvertreter des Reichskanzlers I, 341.

Genußmittel II, 237; werden nicht patentirt 215.

Gerichte. Ordentliche Gerichte II, 330. Ausschluß der ordentlichen Gerichte 343 fg. Besondere Gerichte 343, 368 fg. Ausnahmegerichte sind unstatthaft 345. Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtswegs 345 fg. Gemeinschaftliche Gerichte 355. Andere Geschäfte als die der Justizverwaltung dürfen den ordentlichen Gerichten von den Einzelstaaten nicht übertragen werden 361; siehe auch Rechtshülfe. Die Ordnung der Gerichte in Bezug auf das Streitverfahren 379 fg.; bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 380 fg.; bei Strafsachen 381 fg. Organisation der Gerichte im Allgemeinen 384 fg. Amtsgerichte 386 fg. Landgerichte 388 fg. Oberlandesgerichte 393 fg. Reichsgericht 394. Befugniß der ordentlichen Gerichte zum Gebot der Erfüllung der Zeugenpflicht 443.

Gerichtsbarkeit. Begriff der Gerichtsbarkeit II, 329. Ordentliche, streitige Gerichtsbarkeit 329 fg. Begriff derselben als einer streitigen 330. Das staatsrechtliche Wesen der streitigen Gerichtsbarkeit 331 fg.; in privatrechtlichen Angelegenheiten 331 fg.; auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts 337 fg. Umfang der ordentlichen, streitigen Gerichtsbarkeit 340 fg. Versagung des Rechtsweges 342. Ausschluß der ordentlichen Gerichte 343 fg. Eingriff in die Zuständigkeit der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit verboten 345 fg. Befreiung von der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit 348; aus Gründen des Völkerrechts 349; aus Gründen des Staatsrechts 350 fg. Uebertragung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit ist unstatthaft, es sei denn von den Einzelstaaten untereinander 353 fg. Gerichtsbarkeit der Einzelstaaten 355 fg., 360; siehe Einzelstaaten. Gerichtsbarkeit des Reiches 361 fg.

Besondere streitige Gerichtsbarkeit des Reiches II, 368 fg.

Gerichtsconventionen II, 354.

Gerichtsdienst II, 419 fg. Der gesetzliche Gerichtsdienst 420 fg. Begriff, Inhalt und Umfang 420. Die Gerichtspflicht als Unterthanenpflicht 421. Ausgeschlossene Personen 421; untaugliche 422; ungeeignete 422; zur Ablehnung berechtigte 423. Entscheidung über die Dienstpflicht 424 fg. Urliste, Dienstliste, Schöffenliste, Geschworenenliste 424. Einberufung zum Gerichtsdienst 426 fg. Geltendmachung von Befreiungs- und Hinderungsgründen 427. Nachträgliches Ausscheiden bereits einberufener Schöffen und Geschworenen 427. Der active Gerichtsdienst 428 fg. Gegenleistung des Staates 429. Verletzung der Dienstpflicht 430; siehe Gerichtsbarkeit, Justizdienst.

Gerichtskostengesetz II, 325.

Gerichtskostenwesen II, 475 fg. Zuständigkeit des Reiches und der Einzelstaaten 475, 476. Verpflichtungsgründe zur Zahlung oder zur Erstattung von Proceßkosten 476. Verpflichtungsgründe zur Sicherheitsleistung 476, 477. Befreiungsgründe 477 fg. Gerichtsgebühren 479.

Gerichtsschreiber II, 395.

Gerichtsschreiberei. Geschäftseinrichtung der Gerichtsschreiberei bei den Landgerichten durch die Landesjustizverwaltung II, 431.

Gerichtsstand II, 348, 350; der Mediatisirten 352; der Reichsbeamten I, 486; der Militärpersonen II, 681 fg.; des Reichsfiscus II, 811.

Gerichtsverfassung II, 378 fg.

Gerichtsverfassungsgesetz. Entstehungsgeschichte II, 322 fg.

Gerichtsvollzieher II, 395. Regelung der Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher durch die Landesjustizverwaltung II, 431. Gebühren und Auslagen 479.

Gerichtswesen des Reiches II, 315 fg.

Verhältniß des Staatsrechtes zum Proceßrecht 326 ff.
Gesandtschaften II, 1 fg. Zuständigkeit des Reiches und der Einzelstaaten 2 fg. Gesandschaftsrecht der Einzelstaaten I, 135, 141; II, 2. Landesgesandtschaften können neben Reichsgesandtschaften am selben Hofe bestehen 3; dann findet Geschäftstheilung statt 3, 4. Zuständigkeit der Landesgesandten 4. Ausschließliche Zuständigkeit der Reichsgesandten 4, 5. Subsidäre Zuständigkeit der Reichsgesandten 5. Vertretung der Reichsgesandten durch Landesgesandte 5. Bayerisches Sonderrecht I, 105; II, 5. Passives Gesandtschaftsrecht II, 6. Amtsgeschäfte der Gesandten 6 fg. Dienstpflicht 7, 8. Gesandtschaftspersonal 8. Centralisation der Geschäftsleitung 7, 8. Leitung der Thätigkeit 8, 9. Verhältniß der Gesandtschaften zu den Reichsconsulaten II, 35. Inventar der Gesandtschaften II, 829. Ausgaben für die Reichsgesandtschaften II, 929 fg.
Gesandten fremder Mächte und deren Personal. Exterritorialität II, 348. Befreiung von der Pferdegestellung II, 779; von der Quartierleistung 736, Anm. 4; von der Vorspannleistung 745, Anm. 3; von der Zeugenpflicht II, 450; von der Zollentrichtung II, 925.
Geschäftsordnung siehe Bundesrath, Reichstag.
Geschenke an Reichsbeamte I, 425, 431. Zollfreiheit von Geschenken eines fremden Staatsoberhaupts II, 895, Anm. 2.
Geschworenenbank II, 426.
Geschworenendienst II, 420 fg. Unfähigkeit 421. Untauglichkeit 422. Ungeeignetheit 422. Befreiungsgründe 423. Entscheidung über die Dienstpflicht 424 fg. Urlisten 424. Dienstlisten 424 fg. Geschworenenliste 425. Bildung der Geschworenenbank 426. Einberufung der Geschworenen 426 fg. Ablehnung von Geschworenen 427. Der active Dienst 428 fg. Gegenleistung des Staates 429. Verletzung der Dienstpflicht 430.
Gehülfen und Gesellen. Versicherungspflicht bezüglich der Invaliditäts- und Altersversorgung II, 296.
Gesetz, Gesetzgebung. Begriff und Erforderniße des Gesetzes I, 488 fg. Gesetz im materiellen Sinne. Inhalt desselben 489 fg. Gesetzesbefehl 490 fg. Reichs- und Landesgesetze 497 fg. Gesetzesurkunde 498 fg. Ausfertigung nach älterem deutschem Reichsstaatsrecht 499 fg.; in England 501; nach französischem Recht 502 fg.; nach deutschem Landesstaatsrecht 506; nach der Reichsverfassung 507, 524 fg. Verkündigung 507 fg. Weg der Reichsgesetzgebung 508 fg. Feststellung des Gesetzesinhaltes 508. Sanction 513 fg. Ausfertigung 524 fg. Prüfungsrecht 526 fg. Verkündigungsbefehl 534. Verkündigung 535 fg. Reichsgesetzblatt 536. Verantwortlichkeit des Reichskanzlers für die Publikation 537. Amtliche Feststellung und Bekanntmachung der Gesetzestexte bei Gesetzesnovellen 539. Continuität des Gesetzgebungsweges 539. Gesetz im formellen Sinne I, 540 fg., 261 fg.; II, 988, besonders 1000 fg. Wirkungen der Reichsgesetze I, 546 fg. Formelle Gesetzeskraft 546 fg. Materielle Wirkungen 551 fg. Derogatorische Kraft des Gewohnheitsrechtes gegenüber den Reichsgesetzen 553 fg. Geltung für Reichsangehörige außerhalb des Bundesgebietes 554 fg. Reichsgesetze für einzelne Theile des Bundesgebietes 555. Ausdehnung eines Reichsgesetzes auf einen bisher von ihm unberührten Theil des Bundesgebietes 556. Abänderung eines Reichsgesetzes für einzelne Theile des Bundesgebietes 557. Erklärung von Landesgesetzen zu Reichsgesetzen 556. Beginn der verbindlichen Kraft der Reichsgesetze 557 fg.; in den Consular-Jurisdictionsbezirken und Schutzgebieten 560. Verzögerung der Verkündigung über den Beginn der Geltung hinaus 561. Reichsgesetzgebung und Landesgesetzgebung I, 586 fg. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen 587. Verhältniß der Reichsgesetze zu den Landesgesetzen 587 fg. Vorrang der Reichsgesetze vor den Landesgesetzen 588. Wiederholung der Reichsgesetze durch Landesgesetze ist unstatthaft 588. Aufhebung des mit einem Reichsgesetz in Widerspruch stehenden Landesgesetzes durch Landesgesetz ist unstatthaft 589. Einführung von Rechtsvorschriften, die mit einem Reichsgesetz in Widerspruch stehen, durch Landesgesetze ist unzulässig 590. Landesgesetze zur Ergänzung der Reichsgesetze sind unzulässig, wenn das Reichsgesetz eine Materie vollständig regeln wollte 590 fg. Landesgesetze als Ausführungsgesetze eines Reichsgesetzes 592. So lange eine Materie reichsgesetzlich nicht geregelt ist, unterliegt dieselbe der Autonomie der Einzelstaaten 593. Prüfungsrecht der Behörden der Einzelstaaten über die Zulässigkeit eines Landesgesetzes oder landesherrlichen Verordnung gegenüber einem Reichsgesetz 595. Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze I, 675. Gesetze für Elsaß-Lothringen siehe Elsaß-Lothringen.
Gesetzblatt des Reiches I, 536 fg. Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen I, 723, 732.

Gesetzesbefehl und Verwaltungsbefehl I, 648 fg. Gesetzesbefehl und Urtheilsbefehl II, 334 fg., 338 fg.
Gesetzgebung und Verwaltung. Ihr gegenseitiges Verhältniß I, 647 ff.
Gestellungspflicht siehe Militärpflicht.
Gesundheitsamt I, 348; II, 235.
Gesundheitsschutz II, 234 ff.
Gewerbe. Begriff im Sinne der Gewerbeordnung II, 203, Anm. 5. Staatliche Gewerbebetriebe II, 51 ff.
Gewerbebetrieb der Reichsbeamten I, 425, 444.
Gewerbefreiheit. Begriff II, 189, Anm. 2. Gewerbefreiheit nach der Gewerbeordnung 188 fg. Beschränkung der Gewerbefreiheit 191 fg.; hinsichtlich des Betriebes eines stehenden Gewerbes 191 fg. Anmeldepflicht 192. Obrigkeitliche Genehmigung 192. Approbation 193. Concession 197 fg. Juristische Natur der Concession 199, Anm. 2. Gewerbe ohne Concession, deren Betrieb untersagt werden kann 198. Beschränkungen hinsichtlich des Gewerbebetriebes im Umherziehen. Wandergewerbeschein 199. Ausschluß gewisser Waaren und Leistungen 200; der Ausländer 200; gewisser Personen 200. Versagung und Zurücknahme des Wandergewerbescheines 200. Beschränkungen hinsichtlich des Marktverkehres 201.
Gewerbegerichte als besondere Gerichte II, 344, Anm. 1.
Gewerbeinspektoren II, 209.
Gewerbeordnung II, 185.
Gewerbepolizei. Begriff II, 187. Gesetzgebung und Literatur 185. Zuständigkeit des Reiches und der Einzelstaaten 187 fg. Innungen 201 fg. Arbeiterschutz 202 fg.; siehe Gewerbefreiheit.
Gewerbesteuer. Entrichtung seitens des Reichsfiscus II, 815.
Gewichte siehe Maß- und Gewichtswesen.
Gewohnheitsrecht. Gegensatz zum Gesetzesrecht I, 488. Umfang der derogatorischen Kraft des Gewohnheitsrechtes den Reichsgesetzen gegenüber I, 553.
Gift. Erlaubniß zum Handeln mit Giften II, 198.
Giroverkehr der Reichsbank II, 135, Anm. 3.
Gnadenmonat I, 464.
Gnadenquartal I, 463.
Goldmünzen II, 156, 160, 162 fg. Passirgewicht 162. Prägung 167.
Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 I, 142, Anm. 1.
Grenzsperren verfügt das Reich I, 177.
Grundsteuer. Entrichtung seitens des Reichsfiscus II, 815.
Grundstücke. Lasten der Besitzer von Grundstücken als Friedensleistung II, 751 fg. Ueberlassung von Grundstücken durch die Gemeinden als Kriegsleistung 765. Beschränkungen im Festungsrayon siehe Festungsrayon. Rechtsverhältnisse der zum Dienstgebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Grundstücke II, 828 fg.; deren Heimfallsrecht 833. Veräußerung von Grundstücken des Reiches 949 fg. Verwaltung der Einnahmen aus denselben 970. Aufhebung der landesgesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Rechtsgeschäfte der Militärpersonen über Grundstücke II, 694.
Gutachten. Pflicht zur Erstattung sachverständiger Gutachten II, 461 fg.

## H.

Halbpfennige. Reichsmünze in Bayern II, 156, Anm. 3.
Hamburg. Austrittserklärung aus dem Deutschen Bunde I, 5. Bündnißvertrag vom 18. August 1886 I, 14 fg. Reservatrecht I, 103; II, 860. Post und Telegraphenverwaltung II, 44. Militärconvention II, 510, Ziff. 17. Gemeinsames Oberlandesgericht II, 355. Competenz des Reichsgerichtes bei Verfassungsstreitigkeiten II, 370. Zollwesen II, 860 fg., 870, Anm. 1. Schifffahrt auf der Unterelbe 863. Kaiserliches Hauptzollamt 886. Reichscommissarius für das Auswanderungswesen I, 349. Seewarte in Hamburg siehe Seewarte; siehe ferner Senate.
Handel. Bundesrathsausschuß für Handel und Verkehr I, 253. Die Reichsconsuln haben die Interessen des Reiches in Bezug auf Handel zu schützen und zu fördern II, 33.
Handelsgewerbe. Unfallversicherungspflicht II, 253. Sonntagsruhe II, 204, siehe Gewerbefreiheit.
Handelsmarine. Ausschließliche Gesetzgebungscompetenz des Reiches I, 594. Einheitlichkeit der Handelsmarine II, 228; Nationalflagge 229. Kauffahrteischiffe, welche das Recht zur Führung derselben haben 230. Abgaben von der Seeschifffahrt 231. Küstenfrachtfahrt 232. Siehe Seeleute.
Handelsrichter II, 391, 437 fg.
Handelssachen. Kammern für Handelssachen II, 380, 390.
Handels- und Schifffahrtsverträge. Abschluß derselben mit Oesterreich und der Schweiz I, 622.

Handlungsgehülfen und Lehrlinge. Versicherungspflicht bezüglich der Invaliditäts- und Altersversorgung II, 296. Krankenversicherung 251, Anm. 2.
Handwerker. Krankenversorgung II, 251. Unfallversorgung 264, Anm. 2. Invalidenversicherung 296.
Hauptkasse des Reiches siehe Reichshauptkasse.
Hauptübersichten der Rechnungsabschlüsse der Bundesstaaten II, 927, 937.
Hauptverwaltung der Staatsschulden I, 360; II, 843.
Hauptzollämter, kaiserliche II, 886.
Hausgewerbetreibende. Versicherungspflicht bezüglich der Invaliditäts- und Altersversorgung II, 296. Krankenversicherung 251.
Haushaltsetat siehe Reichshaushaltsetat.
Havereifälle. Thätigkeit der Reichsconsuln II, 27.
Hebammen bedürfen einer Approbation II, 194.
Heer. Das stehende Heer II, 553 fg.; siehe die mit Militär anfangenden Worte, Friedensformation, Friedenspräsenzstärke, Kriegsformation.
Heeresergänzung II, 526 fg., 567.
Heerespflichtige, unsichere. Berechnung der Dienstzeit II, 624.
Heeresverwaltung. Unfallversicherung II, 268.
Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse. Sonderrecht Bayerns I, 104, 142, 146, Anm. 2.
Heimathwesen siehe Bundesamt für das Heimathwesen.
Helgoland. Erwerb und Einverleibung in Preußen I, 49. Einführung der Reichsverfassung und der Reichsgesetze I, 49, 50. Befreiung von der Wehrpflicht II, 598. Zollausschluß II, 860, Anm. 1.
Herbergswesen. Fürsorge der Innungen für das Herbergswesen II, 201.
Hessen, Großherzogthum. Beitrittserklärung zum Nikolsburger Frieden I, 5. Frieden vom 3. September 1866 13. Versailler Vertrag mit dem Norddeutschen Bund und Baden vom 15. November 1870 37. Beitritt zum Gebiet der norddeutschen Post- und Telegraphenverwaltung II, 42. Post- und Telegraphenverwaltung 45. Landesversicherungsamt II, 290. Militärconvention II, 510, Ziff. 4. Garnisontruppen 516. Rekrutirungsbezirk 529.
Hinterbliebene von Reichsbeamten. Anspruch derselben auf Unterhalt I, 463 fg.; von Arbeitern bei Unfällen II, 265; von Betriebsbeamten des Reiches bei Unfällen I, 465; II, 269. Hinterbliebene von Militärpersonen: Bewilligungen für Hinterbliebene von Militärpersonen 724 ff. Geltendmachung der Versorgungsansprüche 726.
Hochbauberufsgenossenschaften II, 270, Anm. 3.
Höchstkommandirende. Ernennung des Höchstcommandirenden durch den Kaiser II, 514.
Hochverrath I, 126 fg., 181. Zuständigkeit des Reichsgerichts II, 366.
Hohenzollern. Branntweinsteuer II, 877.
Hülfsbedürftige Personen. Rückbeförderung nach Deutschland II, 17 a. E.
Hülfskassen. Als Träger der Krankenversicherung II, 255. Höhe der an dieselben zu entrichtenden Beiträge 256. Mindestleistung an Krankenunterstützung 257. Pflichten der freien Hülfskassen den Aufsichtsbehörden gegenüber 260. Ansprüche gegen freie Hülfskassen bleiben von der gesetzlichen Krankenversicherung unberührt 259.
Hülfsrichter bei Amtsgerichten II, 387; bei Landgerichten 392; bei Oberlandesgerichten 394; beim Reichsgericht 394.

## J.

Jadehafen ist Kriegshafen II, 552.
Jesuiten. Ausweisung, beziehungsweise Internirung I, 137, 181.
Immobiliar-Versicherungswesen. Sonderrecht Bayerns I, 104.
Impfwesen II, 235 fg.
Incompatibilität I, 277; II, 422.
Indigenat I, 159 ff.
Infanterieschulen II, 588.
Ingenieurschule II, 587.
Initiative. Recht des Bundesrathes und des Reichstages zur Initiative bei Gesetzesvorschlägen I, 509, 510; steht dem Kaiser als solchem nicht zu 512.
Inneres. Das Reichsamt des Innern I, 345 fg.
Innungen II, 201.
Innungskrankenkassen II, 255. Höhe der an dieselben zu entrichtenden Beiträge 256. Mindestleistung an Krankenunterstützung 257. Austritt aus denselben 260.
Insinuation von Verwaltungsverordnungen I, 664.
Inspection. Der Kaiser hat das Recht bezüglich des Kriegsheeres II, 514.
Inspectoren für die Steuermanns- und Schifferprüfungen, sowie für die Prüfungen der Maschinisten der Seedampfschiffe I, 349; II, 195; für das Schiffsvermessungswesen I, 349.
Inspicirungscommission. Gemeinschaftliche Inspicirungscommission für Ulm, Rastatt, Landau, Mainz I, 35.

Institute, wissenschaftliche des Reiches I, 352; der Marine II, 593, 594.
Instruction für die preußische Oberrechnungskammer II, 972, Anm. 5.
Intendanturen. Zuständigkeit II, 577 und 810, Anm. 5. Stations-Intendanturen der Marine II, 592.
Internirung I, 137, 181.
Interpellation der Reichsregierung im Reichstage I, 269 fg.
Interpretation eines Reichsgesetzes durch Landesgesetz nicht statthaft I, 588.
Interessensphären II, 747 fg.
Invaliden des Heeres und der Marine. Invalidität II, 699 fg. Unterschied zwischen den Personen von Officiersrang und den Personen der Unterklassen 705. Ganzinvalide, Halbinvalide 709. Berechnung der eigentlichen Pension 706 fg. Pensionserhöhungen 710 fg. Civilversorgung 714 fg. Verwendung halbinvalider Unterofficiere im activen Militärdienste 718. Feststellung, Zahlung, Kürzung u. s. w. der Pension 718 fg. Geltendmachung der Ansprüche 726 fg.; siehe Pension der Militärpersonen.
Invalidenfonds II, 820 fg. Leistungen 821. Verwendung der Erträge und Bestände 822. Verwaltung des Invalidenfonds II, 823; I, 362 fg. Aufsicht über dieselbe I, 364. Rechnungscontrole I, 367. Ernennung der Mitglieder der Verwaltung des Invalidenfonds I, 230, Anm. 7, 363. Verbot, dem Vorsitzenden Nebenämter zu übertragen I, 425, Anm. 2. Berichterstattung II, 823.
Invalideninstitute II, 709; II, 821.
Invalidenkassen. Invalidenkassen neben den Versicherungsanstalten II, 306, Anm. 1.
Invaliditäts- und Altersversicherung. II, 293 fg. Gesetzgebung 242: rechtliche Natur 294 fg. Pflicht zur Zahlung der Beiträge 297. Höhe der Beiträge 299 fg. Zurücklegung einer Wartezeit als Bedingung der Anwartschaft auf die Rente 300. Der Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge 302. Der Anspruch auf die Rente; Höhe derselben 302 fg. Verhältniß des Rentenanspruches zu anderen Ansprüchen 305. Versicherungsanstalten als Träger der Invaliditäts- und Altersversicherung 306 fg. Feststellung des Rentenanspruches, Schiedsgerichte 307 fg. Feststellung der Rentenbelastung 309. Controlvorschriften 310. Rechtshülfe 310. Reichs- und Landesversicherungsämter 310 fg. Competenzverhältnisse zwischen dem Reich und den Einzelstaaten 312 fg.; siehe auch Arbeiterversorgung.
Inventar der Posthaltereien. Darf nicht mit Beschlag belegt werden II, 75. Inventar des Reiches siehe Verwaltungsvermögen des Reiches.
Islam. Uebertritt zum Islam als Erlöschungsgrund der Schutzgenossenschaft II, 30.
Jungholz. Gemeinde Jungholz dem bayerischen Zoll- und indirecten Steuersystem angeschlossen II, 858.
Jura singularia einzelner Mitglieder des Reiches I, 102 fg.
Jura singulorum I, 111 fg.
Jurisdiction siehe Gerichtsbarkeit.
Justirung II, 165.
Justificirende Kabinetsordres II, 980 fg.
Justizdienst. Der berufsmäßige Justizdienst II, 431 fg. Normativbestimmungen für die richterlichen Landesbeamten 432 fg. Das Dienstverhältniß der richterlichen Reichsbeamten 436 fg. Der Gerichtsdienst im Ehrenamt 437 fg.
Justizverwaltung. Geschäfte, welche zur Justizverwaltung gehören II, 360.
Justizverweigerung. Zuständigkeit des Bundesrathes in Fällen der Justizverweigerung I, 139, 235; II, 360.
Justizwesen I, 253.

## K.

Kadetten II, 589, 652, Anm. 3; bei der Marine II, 653.
Kadettencorps II, 554.
Kaiser. Titel I, 39, 184 fg., 192. Titel nach der Nordd. Bundesverfassung 183. Präsidium des Bundes I, 105. König von Preußen Subject der kaiserlichen Rechte 190 fg. Consequenzen im Falle einer Regentschaft in Preußen 192. Staatsrechtliche Natur des Kaiserthums 182 fg. Kaiserliche Rechte; persönliche Rechte 195 fg. Erblichkeit der Kaiserwürde 196. Führung des Prädikates „kaiserlich" 197. Wappen und Insignien 197. Schutz des kaiserlichen Wappens 197. Pecuniäre Vorrechte stehen dem Kaiser nicht zu 197 fg. Regierungsrechte 198 fg. Kaiser alleiniger Vertreter des Reiches Dritten gegenüber 199 fg., 607. Die Regierung des Reiches liegt ihm ob I, 201 fg. Der Kaiser Verwalter der Machtmittel des Reiches 202. Beleidigung des Kaisers 128, 182. Begnadigungsrecht des Kaisers siehe Begnadigungsrecht.
Bundesrath. Recht der Berufung, Eröffnung, Vertagung, Schließung des Bundesraths I, 239 fg. Ernennungsrecht der Mitglieder einzelner Bundesrathsausschüsse 251, 252.
Reichsbehörden. Recht des Kaisers

zur Bildung und Aufhebung von Reichsbehörden I, 328 fg.

Reichsbeamte. Ernennungsrecht der Reichsbeamten I, 402 fg. Begnadigungsrecht des Kaisers bei Disciplinarstrafen 449.

Reichstag. Einberufung, Eröffnung, Vertagung, Schließung, Auflösung I, 301 fg. Der Kaiser ist verpflichtet, die Vorlagen des Bundesrathes an den Reichstag nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes zu bringen 511. Kaiser ist nicht wählbar 277, Anm. 4.

Reichsgesetze und Rechtsverordnungen. Ausfertigung der Reichsgesetze I, 524 fg. Verkündigungsbefehl der Reichsgesetze 534. Rechtsverordnungen des Kaisers 573 fg. Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze steht dem Kaiser zu 675. Verwaltungsverordnungsrecht des Kaisers 674.

Staatsverträge. Legitimation des Kaisers zum Abschluß I, 607 fg.

Auswärtige Angelegenheiten. Das Gesandtschaftsrecht des Kaisers II, 2, 8, 9. Aufsicht über das gesammte Consulatswesen II, 10. Leitung der Consulatsverwaltung II, 34. Anstellung der Reichsconsuln 36.

Post- und Telegraphenwesen. Anstellung der oberen Post- und Telegraphenbeamten II, 42. Wahrnehmung der Beziehungen zu ausländischen Post- und Telegraphenverwaltungen durch den Kaiser 46. Befugniß zum Erlaß reglementarischer Festsetzungen in Post- und Telegraphenangelegenheiten 82, 98. Ermächtigung des Kaisers zur Einschränkung und Aufhebung von Portovergünstigungen 91. Befugniß zur Festsetzung der Gebührenfreiheit von Depeschen 91. Regelung der Behördenorganisation der Post- und Telegraphenverwaltung durch den Kaiser 98. Ernennung der Postinspectoren 101. Fürsorge für die Ausbildung der Postbeamten 101.

Eisenbahnwesen. Inspection der Bahnen II, 111. Ueberwachnng des Umfanges und wechselseitigen Zusammenhanges der Bahnen 112. Erlaß von Nothstandstarifen 120.

Bankwesen. Ernennung eines Stellvertreters für den Reichskanzler in Reichsbankangelegenheiten II, 128. Erlaß des Bankstatutes 129. Auflösung der Reichsbank 131.

Maß- und Gewichtswesen. Ueberwachung betreffs der Aichungsvorschriften in Bayern II, 181.

Gewerbepolizei und Patentschutz. Oberaufsicht des Kaisers über die gewerbepolizeiliche Verwaltungsthätigkeit II, 191. Bildung der Abtheilungen des Patentamtes 212. Seeschifffahrt II, 232. Medicinalpolizei II, 238. Veterinärpolizei II, 240.

Arbeiterversorgung. Regelung des Verfahrens der für die Unfallberufsgenossenschaften eingesetzten Schiedsgerichte II, 279; des Verfahrens des Reichsversicherungsamtes als Recursinstanz 279. Ueberwachung der Ausführung der Unfallversicherungsgesetze 293. Zuständigkeit bezüglich der Invaliditäts- und Altersversorgung 313, 315.

Gerichtswesen. Kaiser und kaiserliche Familie der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit entzogen II, 350. Ernennung der Mitglieder des Reichsgerichtes 436. Genehmigung des Kaisers zur Vernehmung des Reichskanzlers außerhalb seines Amtssitzes 452. Begnadigungsrecht II, 470.

Militärwesen. Verordnungsrecht für die Kriegsmarine II, 496; für das Landheer 498 fg. Materielles Verordnungsrecht des Kaisers bei formeller Zuständigkeit des Landesherrn 499 fg. Oberbefehl des Kaisers über die bewaffnete Macht des Reiches 511 fg. Verpflichtung aller deutscher Truppen zu unbedingtem Gehorsam 514. Ernennungsrecht der Höchstcommandirenden der Contingente des Reichsheeres, sowie aller Officiere, welche Truppen mehr als eines Contingentes befehligen, und der Festungscommandanten 514. Inspectionsrecht 514. Bestimmung über Präsenzstand, Gliederung und Eintheilung der Contingente 515, 562 fg.; hinsichtlich des stehenden Heeres im Frieden 515; hinsichtlich der Landwehr 515, 569; hinsichtlich der Kriegsformation des Heeres und Landsturmes 568, 573; der Kriegsmarine 515, 590. Dislokationsrecht 515, 516. Recht zur Anordnung der kriegsbereiten Aufstellung eines jeden Theiles des Reichsheeres 516. Einberufungsrecht der Landwehr, Seewehr, der Reserve 631; des Landsturmes 638. Recht des Kaisers, das Bundesgebiet oder Theile desselben in Kriegszustand zu erklären 517 fg., 524. Recht des Kaisers zur Feststellung des Rekrutenbedarfes 526. Erwähnung im Fahneneid 514, 546 fg. Recht. Officiere aller Contingente zu den von ihm zu besetzenden Stellen zu berufen 537. Recht zur Anlage von Festungen 548. Militärische Verfügung über Festungen und Kriegshäfen 550. Erlaß besonderer Bestimmungen betreffs der Auswanderung im Falle eines Krieges oder bei Kriegsgefahr 559. Recht, die Vorschriften über die Handhabung der Disciplin im Heere zu erlassen 618. Siehe auch Friedens- und Kriegsleistungen.

Finanzwesen. Verwendung des Kriegsschatzes kann nur erfolgen auf Grund einer kaiserlichen Anordnung II, 819. Kaiserliche Ermächtigung zur Aufnahme von Reichsanleihen II, 840. Ausfertigung des Etatsgesetzes 941. Bericht des Rechnungshofes an den Kaiser II, 977. Kaiserliche Kabinetsordre bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Rechnungshof und Reichskanzler 980. Justificirende Kabinetsordres des Kaisers 980 fg. Niederschlagung von Ansprüchen des Staates durch den Kaiser 983. Dispensationsrecht steht dem Kaiser nicht zu 982. Ausgaben aus dem Dispositionsfond des Kaisers 983.

Elsaß-Lothringen. Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen I, 48, 203, 683 fg, 721. Sanction und Ausfertigung der Gesetze in Elsaß-Lothringen 721 fg., 732. Verordnungen für Elsaß-Lothringen in der Zeit vom 28. Juni 1871 bis zum 31. December 1873 I, 725. Erlaß von Rechtsverordnungen seit Einführung der Reichsverfassung 734 fg. Kaiser Contingentsherr in Elsaß-Lothringen II, 487, 501.

Schutzgebiete. Ausübung der Schutzgewalt durch den Kaiser I, 203, 760 fg., 765.

Kaiser-Wilhelms-Land und Bismarck-Archipel als deutsche Schutzgebiete I, 746, 753 fg.

Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichspostverwaltung II, 803, Anm. 2.

Kamerun und Togo als deutsche Schutzgebiete I, 743, 752.

Kammern für Handelssachen II, 380, 390 fg.

Kanalkommission in Kiel I, 350.

Kanzler des Nordd. Bundes I, 29; siehe Reichskanzler.

Kanzleramt siehe Reichskanzleramt.

Karenzzeit II, 263.

Kassenscheine siehe Reichskassenscheine.

Kassenzwang. Begriff II, 258.

Kataster der Berufsgenossenschaften II, 271 fg.

Kauffahrteischiffe, welche die Reichsflagge führen dürfen II, 230.

Kaufgeschäfte, stempelpflichtige II, 911 fg.

Kiel. Kieler Hafen ist Reichskriegshafen II, 552.

Kinder. Beschäftigung von Kindern in Fabriken II, 207.

Kirchliche Gerichtsbarkeit aufgehoben II, 354.

Klage in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten II, 332 fg.

Kleinhandel mit geistigen Getränken II, 197.

Knappschaftskrankenkassen II, 255. Höhe der an die Knappschaftskrankenkassen zu entrichtenden Beiträge 256. Mindestleistung an Krankenunterstützung 257. Austritt 258.

Krankenversicherung II, 251 fg. Gesetzgebung 242. Die Gemeinden als Träger der Krankenversicherung 252. Corporative Krankenkassen 253. Innungen u. s. w. als Träger der Krankenversicherung 255. Beiträge, welche an die Kassen zu entrichten sind 255 fg. Mindestleistung an Krankenunterstützung 256. Verhältniß des Unterstützungsanspruches zu anderen Ansprüchen 257 fg. Verhältniß der Krankenkassen zu einander 258. Mehrere Ansprüche auf Krankenunterstützung nebeneinander 259. Meldepflicht 259, 260. Verhältniß des Reiches zu den Bundesstaaten bezüglich der Krankenversicherung 260; siehe auch Arbeiterversorgung.

Krieg. Recht des Kaisers zur Kriegserklärung I, 200, 614. Zustimmung des Bundesrathes dazu I, 231.

Kriegsakademie II, 586.

Kriegsbereitschaft. Recht des Kaisers zur Anordnung der kriegsbereiten Aufstellung des Reichsheeres II, 516. Sonderrecht Bayerns 517.

Kriegsdienst siehe Dienstpflicht, militärische.

Kriegsflotte. Begriff II, 590; siehe Kriegsmarine.

Kriegsformation des Heeres II, 568, 573.

Kriegsgerichte. Anordnungen derselben im Falle des Kriegszustandes II, 345, Anm. 2; II, 521.

Kriegshäfen siehe Festungen.

Kriegshafenbezirke. Erlaß von Polizeiverordnungen in den Kriegshafenbezirken I, 577, 585.

Kriegslazarette, stehende II, 583.

Kriegsleistungen II, 755 fg. Gesetzgebung und Literatur 755. Allgemeine Grundsätze 755 fg. Inwirksamkeittreten der Vorschriften des Kriegsleistungsgesetzes 756. Die Natur der Verpflichtung zur Kriegsleistung 756; Gewährung einer Vergütung, Anerkenntnisse 757. Verfahren, Grundsätze bei Bemessung der Vergütung 758, 759. Subject der Verpflichtung zur Kriegsleistung 759 fg. Lasten der Gemeinden 762 fg. Quatierleistung 762. Naturalverpflegung 763. Fourageliefe-rung 763. Vorspann 764. Arbeitsleistung 765. Ueberlassung von Grundstücken 765. Ueberweisung von Materialien 766. Befriedigung außerordentlicher Militärbedürfnisse 766. Landlieferungen 767 fg. Unterstützung von Familien in

den Dienst eingetretener Mannschaften 768 fg. Kriegsleistungen der Eisenbahnverwaltungen 771 fg. Allgemeines 771 fg. Transportleistungen 773 fg. Lieferung von Eisenbahnmaterial 774 fg. Gestellung von Personal 776. Besondere Vorschriften für die Eisenbahnen im Rayon des Kriegsschauplatzes 777. Kriegsleistungen der Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen 778. Kriegsleistungen der Besitzer von Pferden 779 fg.

Kriegsmacht siehe Bewaffnete Macht des Reiches.

Kriegsmarine II, 590 fg.; vgl. I, 352 fg.; II, 484. Bundesrathsbeschlüsse über Gesetzesvorschläge I, 520. Gesetzgebungscompetenz des Reiches I, 594. Verordnungsrecht des Kaisers II, 496. Oberbefehl, Organisation und Zusammensetzung steht dem Kaiser zu II, 515, 590. Ersatzbedarf für die Kriegsmarine 526. Eintheilung in Flotte und Seewehr 590. Commandobehörden 591 fg. Verwaltungsbehörden 592 fg. Gerichtsbarkeit 593; siehe auch I, 370. Bildungswesen 593 fg.

Kriegsminister sind Landesbeamte II, 539, 540.

Kriegsministerien sind Landesbehörden II, 574; preußisches 574; sächsisches 575; württembergisches 575; bayerisches 576.

Kriegsschäden II, 759.

Kriegsschatz II, 818 fg. Bildung und Verwendung desselben II, 818. Verwaltung I, 355; II, 819. Controle der Reichsschuldencommission I, 364; II, 819. Vermehrung und Wiederherstellung II, 820. Prüfung und Feststellung der Rechnungen I, 367.

Kriegsschulen II, 586.

Kriegswesen siehe Reichskriegswesen.

Kriegszustand. Erklärung des Bundesgebietes oder eines Theiles desselben in den Kriegszustand II, 517 fg. Ausnahme hinsichtlich Bayerns 523. Voraussetzungen 519. Form der Verkündigung 519. Wirkungen 520 fg. Einsetzung von Kriegsgerichten 521. Suspension bestehender Rechtsvorschriften 522. Allein der Kaiser ist berechtigt zur Erklärung des Kriegszustandes, nicht die Bundesfürsten 522, 523. Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen 524.

Kronen als Reichsgoldmünzen II, 160, Anm. 3.

Kupfermünzen II, 160, Anm. 3.

Küstenfahrt. Prüfung für Küstenfahrt II, 195.

Küstenfrachtfahrt. Regelung derselben durch das Reich II, 233.

L.

Landesausschuß von Elsaß-Lothringen I, 705 fg, 731.

Landesbeamte. Unterschied zwischen Landes- und Reichsbeamten I, 395 fg. Eheconsens bei Heirathen der Landesbeamten 487. Landesbeamte von Elsaß-Lothringen, Rechtsverhältnisse derselben 714 fg. Beamte in den Schutzgebieten 762 fg.

Landesbürgerrecht siehe Staatsbürgerrecht.

Landesgesandtschaften siehe Gesandtschaften. Kosten der Landesgesandtschaften II, 929.

Landesgesetze und Reichsgesetze I, 497 fg. Erklärung eines Landesgesetzes zum Reichsgesetz 556. Landesgesetze gehen den Reichsgesetzen nach 588.

Landesgesetzgebung und Reichsgesetzgebung I, 586 ff.

Landesherren. Träger der Staatsgewalt und als solche Mitglieder des Reiches I, 88 fg.; sie ernennen die Bevollmächtigten zum Bundesrath 89, 209 ff. Beleidigung des Landesherrn 128, 182. Vertretung durch Landesgesandtschaften siehe Gesandtschaften. Portofreiheit II, 90. Freiheit von Telegraphengebühren 91, Anm. 6. Bildniß des Landesherrn auf Reichsmünzen II, 164. Gerichtsbarkeit über Landesherren 350. Vernehmung derselben als Zeugen 450; sie sind nach der Reichsverfassung die Contingentsherren 532, 534 ff; ihnen wird der Fahneneid geleistet 536, 546 fg; militärische Ehrenrechte 542; sie haben die Disciplinargewalt eines commandirenden Generals 542. Recht der Landesherren, Officiere à la suite zu ernennen und Adjutanten auszuwählen 542. Landesherrliche Genehmigung zur Eheschließung der Officiere II, 693. Befreiung von der Einquartierungslast 736, Anm. 6; von der Vorspannleistung 745, Anm. 3; von der Gestellung der Mobilmachungspferde 779. Zollfreiheit der für ihre Hofhaltung eingeführten Gegenstände II, 925.

Landeskokarde II, 488, 538.

Landesmünzen, deren Außerkurssetzung II, 155; deren Einlösung 158 fg.

Landesmünzstätten II, 163 fg.

Landespapiergeld II, 169 fg.

Landespatente II, 227.

Landesvermessungswesen II, 576.

Landesverrath I, 127 fg; militärischer Landesverrath 130; diplomatischer Landesverrath 131. Zuständigkeit des Reichsgerichtes II, 366.

Landesversicherungsamt II, 288 fg.

Unfallversicherung. Zuständigkeit

bei Meinungsverschiedenheiten über die Führung der Kataster 271. Entscheidung bei Feststellung der Entschädigungen 278. Recurs an das Landesversicherungsamt 279. Zwangsbeitreibungsverfahren durch das Landesversicherungsamt auf Antrag der Centralpostbehörde 281. Genehmigung der Unfallverhütungsvorschriften 282; Beschwerdeinstanz bei Uebertretung derselben 283. Wahl nicht ständiger Mitglieder des Landesversicherungsamts durch die Arbeiter 284. Landesversicherungsamt auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes II, 312.

Landesverweisung I, 136 fg.; der Ausländer aus politischen Gründen 136; der Staatsangehörigen aus dem Staatsgebiete 137; der Reichsangehörigen aus dem Reich 137; Landesverweisung aus Elsaß-Lothringen durch den Statthalter 137; siehe auch Ausweisung.

Landeswährungen, deren Beseitigung II, 154 fg.

Landgerichte. Zuständigkeit II, 380. Organisation 388 fg. Gemeinschaftliche 355.

Landheer. Bundesrathsausschuß für Landheer und Festungen I, 251.

Landlieferungen als Kriegsleistungen II, 767 fg.

Landstreicher. Personen, welche wegen wiederholter Landstreicherei innerhalb eines Bundesstaates bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in einem anderen Bundesstaate verweigert werden I, 141 Anm. 1.

Landsturm II, 592 fg. Organisation durch den Kaiser II, 515; Einberufung 516.

Landsturmpflicht II, 637 fg.

Landwehr II, 568 fg. Landwehr I. Aufgebots, Landwehr II. Aufgebots 569. Organisation, Landwehr-Infanterie und Cavallerie, Landwehrmannschaften der übrigen Waffen 570. Territorialeintheilung 570. Landwehrbezirke 571. Kriegsorganisation 572. Recht des Kaisers, die Organisation der Landwehr zu bestimmen 515. Einberufung der Landwehr durch den Kaiser 516. Dienstpflicht der Landwehr 626 fg.

Landwehrbezirkscommando II, 571; deren Disciplinarstrafgewalt 666.

Landwehrofficiere siehe Officiere des Beurlaubtenstandes.

Landwehrstammrollen II, 571, Anm. 4; 630.

Landwirthschaftliche Betriebe (Arbeiterversorgung) siehe Forstwirthschaftliche Betriebe.

Lauenburg. Abtretung von Lauenburg an Oesterreich und Preußen seitens Dänemarks I, 4; an Preußen seitens Oesterreich I, 4; 5. Stimme im ehemaligen Bundestage I, 209, Anm. 4.

Lazarettwesen II, 582 ff., 593.

Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine II, 803, Anm. 2.

Legationskasse II, 825. Cautionspflicht des Kassierers der Legationskasse I, 408, Anm. 1 fg.

Legislaturperiode des Reichstages I, 300.

Legitimation. Erwerb der Staatsangehörigkeit durch dieselbe I, 147. Verlust der Staatsangehörigkeit durch dieselbe 154.

Lehrbataillon II, 554.

Lehrer, öffentliche des Rechts. Befähigung zum Richteramte II, 433.

Lehrlinge. Verhältniß derselben zum Lehrherrn II, 203, 205 a. E. Versicherungspflicht bezüglich der Invaliditäts- und Altersversorgung 296. Krankenversicherung 251.

Lehrlingswesen. Regelung desselben durch die Innungen II, 201.

Leibrente auf Grund der Unfallversicherung II, 265; der Invaliden- und Altersversicherung II, 302 fg.

Licenzzwang II, 226, Anm. 1.

Liechtenstein. Thatsächliche Zustimmung zur Auflösung des Deutschen Bundes I, 6.

Limburg. Antrag des Königs der Niederlande auf Entlassung Limburgs aus dem Deutschen Bunde I, 5. Anerkennung der Auflösung des Deutschen Bundes im Londoner Vertrag vom 11. Mai 1867 I, 6.

Liniencommandanturen II, 772.

Liniencommissionen II, 750.

Lippe-Detmold. Austrittserklärung aus dem Deutschen Bunde I, 5. Bündnißvertrag vom 18. August 1866 I, 14 fg. Post- und Telegraphenverwaltung II, 45. Gerichtsconventionen 355. Militärconvention II, 487, 510, Ziff. 14. Zoll- und Steuerconvention II, 886, Anm. 2.

Lohnklassen bezüglich der Invaliditätsversicherung II, 299.

Lombardgeschäfte der Reichsbank II, 134.

Londoner Vertrag vom 11. Mai 1867. Die europäischen Großmächte erkennen die Auflösung des Deutschen Bundes an I, 6.

Lootsen. Prüfung und Approbation II, 194; Concession 198.

Lotterieloose. Stempelpflicht II, 912 fg.

Lübeck, Hansestadt. Austrittserklärung aus dem Deutschen Bunde I, 5. Bündnißvertrag vom 18. August 1866 I, 14 fg. Einschluß in die Zollgrenze I, 103. Post- und Telegraphenverwaltung II, 44. Gerichtsconvention 355. Militärconvention 487, 510, Ziff. 15. Kaiserl. Hauptzollamt II, 886. Zollconvention 886, Anm. 2; siehe Senate.

Lübeck, oldenburgisches Fürstenthum. Post- und Telegraphenverwaltung II, 41, Anm. 1,

45. Gerichtsconvention 355. Zoll- und Steuerconvention II, 886, Anm. 2.
Luxemburg. Anerkennung der Auflösung des Deutschen Bundes im Londoner Vertrag vom 11. Mai 1867 I, 6. Festsetzung seiner Neutralität im Londoner Vertrag I, 6. Betriebsübernahme der Wilhelm-Luxemburg-Bahnen durch das Reich II, 817. Luxemburg als Zollanner des deutschen Reiches 858 fg. Uebergangsabgabe vom Branntwein 866, 877.

M.

Majestätsbeleidigung I, 128 fg.
Marine siehe Handels- und Kriegsmarine.
Marineakademie II, 594.
Marineangelegenheiten. Befreiung von Porto und Telegraphengebühren II, 91.
Marineartilleriedepots II, 592.
Marineaubiteure II, 593.
Marinebeamte. Dienstverhältnisse derselben II, 673 fg. Zuständigkeit der Disciplinarcommissionen I, 373 fg.; II, 676 fg.; siehe auch Militärbeamte.
Marinebehörden I, 352 fg.; II, 591 fg. Commandobehörden 591. Verwaltungsbehörden 592. Wissenschaftliche Anstalten 594. Militärdisciplinarcommissionen I, 373 fg.
Marineersatzreserve II, 591, 615, 637.
Marinegerichtsbarkeit II, 593.
Marinebildungswesen II, 593.
Marinekabinet II, 591.
Marinelazarette II, 593.
Marineschule II, 594.
Marinestationscommando II, 591.
Marinestationsintendanturen II, 592.
Marinestrafgerichte I, 370.
Marineverwaltung. Unfallversicherung II, 268. Dienstverhältnisse der Beamten der Marineverwaltung II, 675 fg. Inventar der Marineverwaltung gehört dem Reichsfiscus II, 829.
Marinewesen siehe Kriegsmarine.
Marktverkehr II, 201.
Marschall-Brown und Providence-Inseln I, 747, 752, 766.
Maschineningenieurcorps der Marine II, 654; siehe Officiere.
Maschinisten der Seedampfschiffe. Prüfung derselben und Approbation II, 195, Inspectoren für die Prüfung I, 349. Maschinisten- und Steuermannsschule II, 594.
Maß- und Gewichtswesen II, 172 fg. Gesetzgebung, Literatur, allgemeine Grundsätze 172. Maß- und Gewichtssystem 173. Herstellung der Maße, Gewichte und Waagen 175. Die rechtliche Bedeutung des Maß- und Gewichtssystems 175 fg. Anwendung des Maß- und Gewichtssystems durch die Verwaltungsbehörden 175. Verbot ungestempelter Maße und Gewichte 176. Strafen 177. Vermessung von Seeschiffen II, 181 fg.; siehe ferner Aichungswesen.
Materialien. Ueberweisung von Materialien von den Gemeinden als Kriegsleistung II, 766.
Matrikel. Führung derselben durch die Reichsconsuln II, 28. Eintragung in die Matrikel erhält die Staatsangehörigkeit I, 157.
Matrikelschein II, 29, 30.
Matrikularbeiträge II, 931 fg. Formelle Beibehaltung der Matrikularbeiträge auch ohne daß ein materielles Bedürfniß für dieselben vorhanden ist 932 fg. Matrikularbevölkerung 935. Die von den einzelnen Staaten zu machenden Zahlungen sind à conto-Zahlungen 936. Abrechnung zwischen Reich- und Landeskassen 937. Ansatz im Etat 945 fg. Dieselben können nur auf Grund eines Etatsgesetzes erhoben werden 969 fg.
Matrosendivisionen II, 592.
Mecklenburg. Austrittserklärung aus dem Deutschen Bunde I, 5. Bündnißvertrag vom 21. August 1886, I, 14 fg. Post- und Telegraphenverwaltung II, 45. Landesversicherungsämter II, 290. Gerichtsconventionen II, 354. (Gemeinschaftliches Oberlandesgericht Rostock). Competenz des Reichsgerichtes zur Vorentscheidung bei der Verfolgung öffentlicher Beamten II, 348. Militärconventionen II, 487, 510, Ziff. 5 und 6. Preußische Zollverwaltung in mecklenburgischen Ortschaften II, 886, Anm. 2.
Mediatisirte. Recht auf Austrägalgerichte II, 351 fg. Befreiung von der Wehrpflicht II, 598; von der Quartierleistung 736, Anm. 4.
Meistbegünstigungsverträge II, 870.
Meldepflicht der Schiffsführer II, 19, 20. Meldepflicht den Krankenkassen gegenüber 259. Meldepflicht gegenüber den dem Unfallversicherungsgesetz gemäß errichteten Berufsgenossenschaften 271. Meldepflicht Militärpflichtiger siehe Militärpflicht, Dienstpflicht, militärische.
Messen II, 201.
Meß- und Wägewerkzeuge II, 178 fg. Normalmaße und Aichungsnormale 180.
Meßbriefe II, 184.
Meterconvention, internationale II, 178, Anm. 4.
Miethspreisvergütung der Reichsbeamten I, 454. Servis- und Wohnungsgeldzuschuß der Officiere siehe Officiere.

Militärangelegenheiten. Befreiung von Porto und Telegraphengebühren II, 91.
Militäranwärter II, 716 fg.; bei der Post- und Telegraphenverwaltung 103, 714.
Militärärzte siehe Officiere.
Militärärztliche Bildungsanstalten II, 587.
Militärbeamte der Militär- und Marineverwaltung II, 673 fg. sind mittelbare Reichsbeamte 674. Obere und untere Militärbeamte 674. Militärrang 674. Unterordnungsverhältniß 675. Disciplinargewalt über Militärbeamte 676 fg.; I, 373 fg. Urlaubsertheilung an Militärbeamte II, 677. Dienstweg und Behandlung von Beschwerden 678. Die Vorschriften des Reichsmilitärgesetzes § 39 fg. finden auch auf Militärbeamte Anwendung 678. Anwendung des Militärstrafgesetzbuches auf Militärbeamte 678. Der Militärgerichtsbarkeit und der Militärstrafgerichtsordnung unterworfen 679. Civilbeamte der Militär- und Marineverwaltung 679 fg.
Militärbildungsanstalten II, 576, 585 fg.
Militärconventionen. Rechtliche Natur derselben II, 502 fg. Rechtssubjecte der Conventionen 504. Erfordernisse der Giltigkeit und der rechtlichen Wirkungen der Conventionen 504 fg. Kündigung derselben 506. Convention mit Sachsen 507 fg.; mit Württemberg 508; mit Bayern 509; siehe auch II, 486 fg.; 528 fg.
Militärdienst II, 595 fg.; siehe Wehrpflicht, Dienstpflicht, militärische; Militärpflicht.
Militärdisciplinarcommissionen I, 373 fg.
Militärerziehungsanstalten II, 585 fg.
Militäretat II, 529, 558 fg., 945. Reservatrecht Bayerns I, 104; II, 530.
Militärfiscus. Landes- oder Reichsfiscus? II, 804 fg. Vertretung des Militärfiscus II, 810.
Militärgerichte. Militärgerichte als besondere Gerichte II, 343; im Uebrigen siehe Militärgerichtsverwaltung, Militärpersonen.
Militärgerichtsverwaltung II, 584.
Militärgesetzgebung II, 490 fg. Beschlußfassung des Bundesrathes über Militärgesetze I, 515, 520.
Militärhoheitsrechte der Einzelstaaten siehe Einzelstaaten, Contingentsherrn, Landesherrn.
Militärintendanturen II, 577.
Militärinvaliden siehe Invaliden.
Militärische Freizügigkeit siehe Freizügigkeit.
Militärkabinet II, 576.
Militärkirchenordnung II, 491.
Militärkirchenwesen II, 585.
Militärlasten. Begriff und allgemeine Rechtssätze II, 727 fg.; siehe Friedensleistungen, Kriegsleistungen, Festungsrayon.
Militärpensionsgesetze II, 845.
Militärpersonen. Begriff II, 674. Einfluß des Militärdienstverhältnisses auf andere Rechtsverhältnisse 680 fg. Besondere Vorschriften hinsichtlich der Rechtsverfolgung 681 fg. Besondere Gerichtsbarkeit in Strafsachen 681 fg. Sachlicher Umfang der Militärgerichtsbarkeit 682. Personen, auf welche sie sich erstreckt 682, 683. Endigung des Militärgerichtsstandes 683. Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen 684. Allgemeiner Gerichtsstand 684. Das bei der Beurtheilung der Rechtsverhältnisse anzuwendende Recht 685. Proceßverfahren 686. Zustellungen 686. Sonderbestimmungen hinsichtlich der Zwangsvollstreckung gegen Militärpersonen 686 fg. Pfändung 687. Haft zur Erzwingung der Ableistung des Offenbarungseides 688. Sicherheitsarrest 688. Ausschluß von öffentlichen Rechten und Pflichten 688. Wahlrecht 688. Vereinsrecht 688. Gewerbefreiheit 688. Gerichtsdienst 689. Vormundschaften 689. Verwaltungsdienste in Communal- und Kirchenämtern 689. Steuerpflicht 690 fg. Steuerprivilegien hinsichtlich der Staatssteuern 690; hinsichtlich der Communalsteuern 691 fg. Portovergünstigungen 692. Besondere Vorschriften hinsichtlich der Rechtsgeschäfte 692 fg. Eheschließung 693. Rechtsgeschäfte des Vermögensverkehres 694. Verfügungen von Todes wegen 695. Verrichtungen der Standesbeamten 696 fg.; siehe Versorgung, Hinterbliebene.
Militärpflicht. Begriff II, 604 fg. Meldepflicht 605 fg. Nichterfüllung der Meldepflicht 607. Gestellungspflicht 607 fg. Gestellung zur Musterung 607. Gestellung zur Aushebung 608. Schuldbare Verletzung der Gestellungspflicht 609; siehe Wehrpflicht, Ersatzwesen, Dienstpflicht, militärische.
Militärpostämter II, 714.
Militärsanitätswesen II, 580 fg., 655.
Militärstrafgerichtsordnungen II, 681 fg.
Militärtransporte der Eisenbahnen siehe Transportleistungen.
Militäruniform. Recht verabschiedeter Officiere zum Tragen der Uniform II, 667, vgl. 668, 669.
Militärverordnungsrecht II, 493 fg. Umfang desselben 493 fg. Subject des Verordnungsrechtes 495 fg. Provisorische

Einführung der preußischen Militärverordnungen nach Errichtung des Nordd. Bundes durch die Einzelstaaten 497 fg. Erlaß der zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften durch den Bundesrath 499. Verordnungsrecht des Kaisers 499 fg. Formelles Verordnungsrecht des Landesherrn bei materieller Zuständigkeit des Kaisers 499. Verordnungsrecht für die dem Verbande der preußischen Armee einverleibten Truppen anderer Staaten 510. Bayerisches Sonderrecht 510.
Militärverwaltung II, 574 fg.
Minister. Staatsrechtlicher Begriff I, 330 fg. Befreiung vom Schöffen- und Geschworenendienst II, 422. Sind am Amtssitze zu vernehmen 452.
Ministerresidenten I, 352.
Ministerverantwortlichkeit für die Instructionsertheilung an den Bundesrathsbevollmächtigten I, 90 fg., 214.
Missionen, diplomatische. Rangstufen der Vorsteher derselben I, 352. Zeugenpflicht der Mitglieder der beim Deutschen Reiche beglaubigten Missionen II, 450; siehe auch Exterritorialität.
Mittelberg. Gemeinde Mittelberg an das deutsche Zollgebiet angeschlossen II, 858.
Mobilmachung des Heeres II, 516; des bayerischen Contingentes 517.
Mobilmachungsplan II, 568.
Modelle. Urheberrecht an Modellen II, 227.
Münzhoheit II, 150, 154.
Münzprägung II, 163 fg.; siehe Münzwesen.
Münzregal II, 153; der Einzelstaaten 154.
Münzstätten II, 163.
Münzwesen (mit Einschluß des Papiergeldes) II, 149 fg. Gesetzgebung 149 fg. Literatur 150. Allgemeine Gesichtspunkte 149 fg. Die Regelung des Münzwesens seitens des Reiches II, 154 fg. Einführung der Reichswährung 154. Verbot der Ausprägung von Münzen der Landeswährungen 155. Außerkurssetzung der Münzen 156. Umlaufsverbot derselben 157. Einlösung von Münzen 158 fg. Aufgebotsverfahren 159. Die Reichswährung 160 fg. Abnützung der Münzen durch gewöhnlichen Umlauf, Beschädigungen 162 fg. Herstellung der Reichsmünzen 163 fg. Den Einzelstaaten überlassen 163. Münzstätten 164 fg. Beaufsichtigung derselben durch die Reichscommissare 165. Prägung auf Bestellung und Kosten des Reiches 166. Prägung von Scheidemünzen 167. Prägung von Goldmünzen auf Bestellung von Privatpersonen 169 fg.
Muster. Beförderung durch die Post II, 54. Urheberrecht an Gebrauchsmustern 227.
Musterrolle der Schiffsleute II, 17.
Musterung Militärpflichtiger siehe Militärpflicht.

## N.

Nacheile II, 373.
Nachersatz. Vertheilung des Nachersatzes auf die Einzelstaaten II, 527.
Nachlaß. Verpflichtung der Reichsconsuln zur Sicherstellung u. s. w. des Nachlasses verstorbener Reichsangehöriger II, 21, 22.
Nachtragsetat zum Haushaltsetatsgesetz II, 959, 977.
Nahrungsmittel II, 237; werden nicht patentirt II, 215.
Nationalflagge siehe Flagge.
Naturalisation I, 150 fg. Keine Naturalisation durch das Reich unmittelbar 122. Naturalisation durch Anstellung im Reichsdienst 153.
Naturalverpflegung als Friedensleistung II, 740 fg. Voraussetzungen und Inhalt 741. Geltendmachung 741. Entschädigung 742; als Kriegsleistung 763.
Nebenamt. Annahme eines Nebenamts seitens der Reichsbeamten I, 425, 474; seitens der Militärpersonen II, 689.
Nebenstatut der Versicherungsanstalt für Baugewerbetreibende II, 270.
Neu-Guinea-Compagnie I, 746, 754, 766.
Nickelmünzen II, 160, 163, 167.
Niederlassung. Begriff I, 149. Niederlassung als Voraussetzung des Anspruches auf Aufnahme 149. Sonderrecht Bayerns hinsichtlich der Niederlassungsverhältnisse 104; siehe auch Wohnrecht.
Niederschlagung einer Strafsache II, 463, 469, 473. Recht des Kaisers zur Niederschlagung von Einnahmen II, 981 fg.
Nikolsburger Frieden I, 5, 13.
Norddeutscher Bund. Gründung desselben I, 8 fg.; sein Verhältniß zu den süddeutschen Staaten 33 fg. Verträge über die militärische Freizügigkeit und über Gewährung der Rechtshülfe mit Baden 35. Versailler Vertrag mit Baden und Hessen 37. Berliner Vertrag mit Württemberg vom 25. November 1870 37. Militärconvention mit Württemberg 21/25. November 1880 38. Versailler Vertrag mit Bayern 23. Nov. 1870 38. Schlußprotokoll dazu 39. Berliner Vertrag vom 8. December 1870 39. Rechtscontinuität zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Deutschen Reiche 40 fg. Verwaltungsvermögen des Norddeutschen Bundes II, 825 fg. Anleihen II, 837.
Norddeutsche Bundesverfassung I. Entwurf I, 12; II. Entwurf 19; III. Entwurf 20. Feststellung der Verfassung 22.

Publikationspatente der Verfassung 24; rechtliche Bedeutung der Publikation 24 fg., besonders 27 fg. Abdruck im Bundesgesetzblatt 30. Art. 79, Abs. 2 über den Eintritt der süddeutschen Staaten in den Norddeutschen Bund 35 fg.
Normalaichungscommission. Organisation I, 347. Thätigkeit, Befugnisse II, 179. Caution der Beamten I, 408, Ziff. a). Sonderrechte Bayerns II, 180.
Normalgewichte und Maße. Herstellung derselben II, 179, 180.
Notariatsurkunden der Reichsconsuln II, 25.
Notenbanken siehe Privatnotenbanken.
Nothstand. Ermäßigte Eisenbahnfracht für Lebensmittel II, 120.
Nothstandsverordnungen I, 567; siehe auch 265.

O.

Oberbefehl des Kaisers über die bewaffnete Macht des Reiches II, 511 fg., 535.
Obererſatzcommiſſion siehe Erſatzbehörden.
Oberhandelsgericht siehe Reichsoberhandelsgericht.
Oberlandesgerichte. Zuständigkeit II, 381 fg. Organisation 393.
Oberpostdirectionen I, 355. Passivlegitimation bei Entschädigungsansprüchen gegen die Postverwaltung II, 89; bei Klagen auf Rückzahlung von Porto und anderen Gebühren 95. Zuständigkeit beim Strafverfahren wegen Postdefraudation 96 fg. Geschäftskreis 98.
Oberrechnungskammer. Instruction für die Oberrechnungskammer II, 972, Anm. 5.
Oberreichsanwalt I, 370; II, 398, 403, 404.
Oberseeamt. Einrichtung I, 381. Zuständigkeit II, 195 fg. Befugniß zur Vernehmung von Zeugen 445.
Oberste Disciplinargerichte I, 375 fg.
Oberstes Landesgericht in Bayern II, 358. Organisation 395.
Oberste Reichsbehörden. Vernehmung der Vorstände der obersten Reichsbehörden als Zeugen II, 452.
Octroi. Recht Elsaß-Lothringens zur Erhebung des Octroi I, 688; II, 865.
Oesterreich. Reformproject von 1863 I, 9. Ausschluß aus dem Deutschen Bunde 13. Zustimmung zur Errichtung des Deutschen Reiches und formelle Anerkennung desselben 43. Elbschifffahrtsacte II, 863. Zollcartell 871, Anm. 2. Naturalisation österreich-ungarischer Unterthanen I, 152.
Officiere sind Staatsbeamte I, 152; II, 649 fg.; im Dienste der Contingentsherrn 534 fg. Gehorsamspflicht gegen den Kaiser 536. Rangverhältnisse 555, 662. Qualifikation und Ergänzung des Officiercorps II, 650 ff.; im stehenden Heere: Ausbildung der Aspiranten 651; wissenschaftliche Qualifikation und Wahl 586, 651; in der Marine: Ausbildung 594, 653; Maschineningenieurcorps 654. Sanitätsofficiercorps 655. Bildungsanstalten 587; Dienstpflicht der Officiere im activen Dienst 656 fg. Urlaub, Eintritt in den Reichstag 657; militärische Treue und Gehorsamspflicht 657. Beschwerden gegen Vorgesetzte 657. Pflicht des achtungswürdigen Verhaltens 657. Ehrengerichte der Officiere 658. Rechte der Officiere 658 fg. Anspruch auf Gehalt 659. Rechtsweg ausgeschlossen 660. Zulage 660. Commandozulage 661. Servis 661. Wohnungszuschuß 661. Feldzulage 661. Reisegelder, Tagegelder, Umzugsgebühren 661. Beförderung der Officiere 662 fg. Rangordnung 662. Entlassung aus dem activen Dienst 663 fg. Versetzung zu den Officieren des Beurlaubtenstandes 664. Stellung zur Disposition 664, 665. Beendigung des Dienstverhältnisses 666 fg.; mit Anspruch auf Pension und Ehrenrechte 666, 667; ohne Anspruch auf Pension 667 fg.; als Ehrenstrafe 668. Entfernung aus dem Heer oder der Marine 668. Dienstentlassung 669. Entlassung mit schlichtem Abschied 669. Civilversorgung der Officiere II, 714; siehe Pension, Servis. — Officiere des Beurlaubtenstandes. Ausbildung II, 642. Qualification und Wahl 643, 644. Uebertritt von der Reserve zur Landwehr 645. Ehrengerichte 646. Versetzung in ein anderes Contingent 647.
Officierpostämter II, 714.
Oldenburg. Austrittserklärung aus dem Deutschen Bunde I, 5. Bündnißvertrag vom 18. August 1866 14 fg. Post- und Telegraphenverwaltung II, 45. Gerichtsconventionen 355. Militärconvention 510, Ziff. 7; siehe Lübeck, Fürstenthum.
Orden. Verleihung an kaiserliche Beamte I, 425.
Ordnungsruf des Präsidenten des Reichstages I, 315.
Ordnungsstrafen gegen Reichsbeamte I, 444. Verfahren bei Verhängung desselben 448.
Organe des Reiches. Bundesrath und Reichstag als Organe des Reiches I, 82 fg. Kaiser als Organ des Reiches 189.
Orientalisches Seminar II, 976, Anm.
Ortskrankenkassen. Errichtung II, 253. Höhe der an die Ortskassen zu entrichtenden Beiträge 256. Mindestleistung der

Krankenunterstützung 257. Verhältniß der Ortskrankenkassen zu anderen Krankenkassen 258. Meldepflicht 259. Kürzung der statutenmäßigen Unterstützung bei gleichzeitiger Zugehörigkeit zu einer anderen Kasse 259.
Ortszulagen der Reichsbeamten I, 454.

P.

Papiergeld. Begriff II, 169. Ausgabe 170, 171. Reichskassenscheine 171.
Parallelbahnen. Anlegung von solchen im Bundesgebiete II, 107.
Passagiereffecten, bei den Posten zurückgelassene. Rechte an denselben II, 75 fg.
Passirgewicht II, 162.
Paßwesen. Zuständigkeit des Reiches I, 177. Visirung der Pässe seitens der Reichsconsuln II, 20.
Patent. Gesetzgebung II, 209. Literatur 210. Rechtliche Natur des Patentschutzes 209 fg. Ertheilung eines Patentes 214 fg. Voraussetzungen der Ertheilung 214 fg. Verfahren 217. Anmeldung 218. Materielle Vorprüfung 218. Aufgebotsverfahren 219. Beschwerdeverfahren 220. Bekanntmachung, Urkunde 220. Wirkungen des Patentes 220 fg. Zusatzpatente 221. Ausschluß der Wirkungen des Patentes 221. Verletzungen des Patentschutzes 222. Beendigung des Patentschutzes 223 fg. Erlöschen 233. Nichtigkeitserklärung 224 fg. Zurücknahme 225. Beschränkungen und Aufhebung des Patentschutzes 226. Simulirung des Patentschutzes 227. Landespatente 227. Schutz von Gebrauchsmustern 227, von Waarenzeichen 228.
Patentamt I, 381; II, 214 fg. Mitglieder 211. Abtheilungen 212 fg. Zuständigkeit und Geschäftskreis 213. Reichsgericht als Berufungsgericht II, 225, 370. Rechtshülfe seitens der Gerichte 378. Recht auf Zeugnißleistung 444.
Patentblatt II, 214.
Patentrolle II, 213, Anm. 5.
Patrimoniale Gerichtsbarkeit aufgehoben II, 354.
Pauschsummen für die Kosten der Zollverwaltung II, 919 fg.
Pension. Der Reichsbeamten I, 461 fg. Bedingungen und Höhe des Pensionsanspruches 461. Ansprüche der Hinterbliebenen 463 fg. Pensionirung, Verfahren 480, 482. Rechtsweg wegen Pensionsansprüchen 468 fg. Pensionirung der Mitglieder des Reichsgerichts 484; II, 437; der Beamten der Reichsbank I, 359. Pensionsansprüche bei Betriebsunfällen I, 462. Der Militärpersonen II, 698 fg. Gesetzgebung 699 fg. Gründe der staatlichen Versorgungspflicht 700 fg. Dienstzeit 700. Dienstbeschädigung 701 fg. Beschädigung in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles 704, 713 fg. Unterschied zwischen Officieren, Unterofficieren und Gemeinen bezüglich der Pensionirung 705. Berechnung der Pension 706 fg. Bemißt sich nach der Dienstzeit 706, dem Diensteinkommen 707; einer für die verschiedenen Klassen von Militärpersonen ungleichen Abstufung 708 fg. Pensionserhöhungen 710. Kriegszulage 710. Verstümmelungszulage 711. Anwendung auf Militärbeamte 711. Dienstzulage 712. Anstellungsentschädigung 713. Ehrenzulage 713. Feststellung, Zahlung, Kürzung u. s. w. der Pension 718 fg.; bezüglich der Officiere und im Officierrange stehenden Militärärzte 719 fg.; der Unterofficiere und Soldaten 720 fg. Pension der Wittwen und Waisen 724 fg. Geltendmachung der Pensionsansprüche 726. Mitwirkung des Bundesrathes bei Zuerkennung von Pensionen I, 234. Siehe Civilversorgung.
Pensionskassen. Neben den Versicherungsanstalten zugelassene Pensionskassen II, 306, Anm. 1.
Personengeld. Beitreibung II, 95. Klage auf Rückzahlung des beigetriebenen Personengeldes 95.
Personenpost II, 54, Anm. 6, 55.
Personenstandsgesetz. Einführung in den deutschen Schutzgebieten I, 761. Personenstandsgesetz in den deutschen Consulaten II, 14 fg.
Petitionen an den Reichstag. Ueberweisung derselben an die Regierung I, 268 fg.
Petitionsrecht. Begriff I, 268, Anm. 3, 284.
Pfandleiher. Concession II, 198.
Pfändung gegen Posten ist unstatthaft II, 75; gegen Militärpersonen II, 687 fg.; gegen Reichsbeamte I, 456 fg.
Pferde. Kriegsleistungen der Besitzer von Pferden II, 779 fg.
Pflichtverletzung der Reichsbeamten. Rechtsfolgen: Strafrechtliche Folgen I, 426 fg.; privatrechtliche 432 fg.; disciplinarische 439 fg.
Physikalisch-technische Reichsanstalt I, 348; II, 179, Anm. 4.
Placet des Königs I, 494, Anm. 4. Steht dem Kaiser nicht zu I, 513 fg.; siehe jedoch 721, 732, 760.
Politische Verbrechen und Vergehen. Begriff und Einfluß auf das Wahlrecht zum Reichstage I, 274 fg.
Polizei. Wesen derselben II, 187.
Porto. Juristische Natur II, 79. Entrichtung desselben, 89 fg. Normirung des Portos durch Gesetz, Reglement, internationalen

Vertrag 89. Bestrafung der Portohinterziehung 95. Zahlung von Aversionalsummen an Stelle der Porto- oder Gebührenbeträge 90. Beitreibung 95. Klage auf Rückzahlung des beigetriebenen Portos 95.

Portodefraudation siehe Postdefraudation.

Portofreiheiten II, 90. Portofreiheiten der regierenden Fürsten des Reiches, deren Gemahlinnen und Wittwen 90.

Portovergünstigungen. Personen des Militärstandes und der Bundeskriegsmarine bewilligt II, 91. Ermächtigung des Kaisers, diese aufzuheben oder einzuschränken 91.

Postagent II, 99.

Postämter II, 98, 99. Führung der Untersuchung bei Strafverfahren wegen Defraudation 96.

Postanweisungen II, 86.

Postarmen- oder Unterstützungskasse II, 76, 94.

Postdefraudationen II, 95 fg. Begriff 95. Strafverfügung ohne Untersuchung 96. Strafbescheid nach erfolgter Untersuchung 96. Recursresolut 97. Vollstreckung der Strafbescheide und Recursresolute 97. Befugniß der Postbehörden zur Vernehmung von Zeugen II, 444.

Postdienst. Vorbereitungsdienst als Posteleve II, 101. Postpraktikanten 102. Postsekretär 102. Qualifikation zum höheren Postverwaltungsdienst 102. Postgehülfen 102. Postassistenten 103.

Postdirector II, 99.

Posten. Ordentliche Posten zur Beförderung der Reisenden II, 86.

Postfiscus als Reichsfiscus II, 804.

Postgebühren. Erlöschen des Anspruches II, 95. Beitreibung derselben 95. Klage auf Rückzahlung der beigetriebenen Postgebühren 95.

Posthaltereien. Beschlagnahme des Inventars II, 75.

Postinspector II, 101.

Postmonopol siehe Postzwang.

Postpferde II, 75, 745, Anm. 3, 779.

Postsendungen, unbestellbare. Rechte an denselben II, 75 fg. Unfrankirte: Annahme derselben II, 92. Aushändigung der Postsendungen 93. Verweigerung der Annahme, Unbestellbarkeit 94. Zollpflichtige II, 897 fg. Zollfreie 895.

Post- und Telegraphenanstalt. Oeffentliche Verkehrsanstalten II, 53 fg. Umfang des Geschäftsbetriebes 54. Errichtung von Post- und Telegraphenanstalten 54, 55. Pflicht der Beförderung von Postsendungen und Reisenden 55. Vertrieb politischer Zeitungen 56. Pflicht zur Bewahrung des Briefgeheimnisses 56 fg.; siehe Briefgeheimniß. Vorrechte der Post- und Telegraphenanstalt II, 61 fg. Monopol- oder Postzwang 61 fg. Telegraphenzwang 64 fg. Rechte der Postverwaltung an den Eisenbahnen 67 fg. Einrichtung des Eisenbahnbetriebes den Postbedürfnissen entsprechend 70. Unentgeltliche Beförderungen durch die Eisenbahnen zu Gunsten der Post 70. Eisenbahnpostwagen 71. Von der Post an die Eisenbahnen zu entrichtende Vergütungen 71, 72. Rechte der Telegraphenverwaltung an den Eisenbahnen 72. Rechte der Post- und Telegraphenverwaltungen an öffentlichen Straßen 73. Vorschriften zur Sicherung des Betriebes der Postanstalt 74. Rechte an unbestellbaren Postsendungen und zurückgelassenen Passagiereffecten 75 fg. Beförderungsverträge. Das Rechtsverhältniß aus den von der Post- und Telegraphenverwaltung abgeschlossenen Beförderungsverträgen 77 fg. Verpflichtungen der Postanstalt 83 fg. Haftpflicht der Post 84 fg.; der Telegraphenverwaltung 86. Verpflichtungen des Absenders 89 fg. Frankirungszwang 92 fg.

Post- und Telegraphenbeamte. Anstellung II, 42 fg.; Qualifikation 100 fg. Verpflichtung zum Briefgeheimniß 57. Cautionspflicht I, 408, Anm. 1a.

Post- und Telegraphenverkehr mit dem Auslande II, 46. Haftung für auswärtige Beförderungsanstalten beim Postverkehr 87. Portonormirung durch internationalen Vertrag 90.

Post- und Telegraphenverträge mit außerdeutschen Staaten I, 623; II, 46.

Post- und Telegraphenverwaltung. Zuständigkeit des Reichs II, 42 fg. Ordnung, Leitung und Sicherung des inneren Dienstes II, 98. Centralbehörde I, 355; II, 98. Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie 100. Die Beamten der Reichspost- und Telegraphenverwaltung 42 fg., 100 fg. Unfallversicherung 264, 268. Auszahlung von Entschädigungen bei Betriebsunfällen durch die Postverwaltung 280. Debit der Versicherungsmarken 297; der Wechselstempelmarken 916. Betriebsfonds für die Post- und Telegraphenverwaltung des Reiches 825. Kosten der Post- und Telegraphenverwaltung 928. Betriebsüberschüsse 848. Inventar der Post- und Telegraphenverwaltung 830.

Post- und Telegraphenwesen II, 39 fg. Gesetzgebung 39, 40. Literatur 40. Zuständigkeit des Reichs 39 fg., besonders 42 fg. Bundesrathsausschuß für Eisenbahnen, Post und Telegraphen I, 253. Zuständigkeit der Einzelstaaten II, 43 fg.

Sonderrechte Bayerns und Württembergs I, 103, 104; II, 46, 849, 928. Allgemeine Gesichtspunkte zur rechtlichen Beurtheilung der Post- und Telegraphenanstalt II, 47 fg. Die Post als Handelsgewerbe 49 fg. Post- und Telegraphenrecht 52. Rechtliche Bedeutung der Gesetze und Reglements über die Geschäfte der Post- und Telegraphenanstalt 81 fg. Erlaß der Reglements 82.

Postwagen. Verpflichtung der Eisenbahnen zur Beförderung derselben II, 71. Befreiung von Communikationsabgaben 73.

Postwerthzeichen. Verkauf II, 90. Fälschung, unbefugte Anfertigung u. s. w., wissentlicher Gebrauch II, 90.

Postzwang II, 61 fg., 64 fg. Ruhen desselben 53, Anm. 1.

Präcisionswaagen der Apotheker II, 177.

Prager Frieden vom 23. August 1866 I, 13, 33, 43.

Prärogative, kaiserliche I, 327.

Präsentationsrechte für Anstellungen bei Gerichten sind aufgehoben II, 354.

Präsenzstand. Recht des Kaisers zur Bestimmung des Präsenzstandes der Contingente des Reichsheeres II, 515, 562.

Präsidialanträge im Bundesrath I, 208.

Preßfreiheit. Beschränkung der Preßfreiheit für Zeiten des Kriegszustandes II, 522.

Preßvergehen. Zuständigkeit der Schwurgerichte II, 383.

Preußen. Austrittserklärung aus dem Deutschen Bund I, 3 fg. Bündnißvertrag vom 18. August 1866 I, 14 fg. Schutz- und Trutzbündnisse mit den süddeutschen Staaten 34. Sonderrecht 105. Präsidialrechte, 207. Der Reichskanzler als Bevollmächtigter des Königs von Preußen 240 fg., 334 fg. Preußische Behörden. Hauptverwaltung der Staatsschulden als Reichsschuldenverwaltung I, 360; II, 843. Preußische Oberrechnungskammer als Rechnungshof I, 365 fg.; II, 971 fg. Post- und Telegraphenverwaltung II, 44. Gerichtswesen. Gemeinschaftliche Landgerichte II, 354. Gemeinschaftliches Oberlandesgericht 355. Militärwesen. Allgemeine Principien II, 480, 487 fg. Militärconventionen mit Preußen 503. Kriegsministerium 574 fg. Vorschriften hinsichtlich der Rechtsverfolgung von Militärpersonen 681 fg. Welche Rechtsnormen finden auf Militärpersonen in Preußen Anwendung? 685, Anm. 5. Communalbesteuerung der Militärpersonen 691. Finanzwesen. Zollverwaltungsrechte II, 886. Beitrag zu den Reichsgesandtschaften II, 929.

Prisengerichte II, 369. Zeugenpflicht den Prisengerichten gegenüber 444, Anm. 4. Begnadigungsrecht des Kaisers in Sachen der Prisengerichtsbarkeit II, 470.

Privatentbindungsanstalt. Erlaubniß zum Betriebe II, 197.

Privatgerichtsbarkeit aufgehoben II, 354.

Privatirrenanstalt. Erlaubniß zum Betriebe II, 197.

Privatkrankenanstalt. Erlaubniß zum Betriebe II, 197.

Privatnotenbanken. Beaufsichtigung derselben II, 141 fg. Banknotenprivileg 142. Normativbestimmungen über Ausübung desselben 143. Privatnotenbanken, welche von einzelnen Bundesstaaten die Befugniß zur Notenausgabe erlangt haben vor Erlaß des Bankgesetzes 145 fg. Ausübung ihres Privilegiums 146. Verbot, Zweigniederlassungen außerhalb der Einzelstaaten zu errichten 146. Voraussetzungen, unter welchen diese Beschränkungen aufgehoben werden können 146 fg. Die bei Erlaß des Bankgesetzes bestehenden Notenbanken 147.

Privilegien des Reichsfiscus II, 812 fg.

Promulgation. Bedeutung des Wortes I, 504 fg.; im Uebrigen siehe Ausfertigung.

Protectorat siehe Schutzgewalt.

Protokolle der Berliner Conferenzen vom 15. December 1866 I, 19.

Providence-Inseln als deutsches Schutzgebiet I, 747, 752, 766.

Proceßkosten. Verpflichtungsgründe zur Zahlung der Proceßkosten II, 476.

Prüfungsrecht der Beamten bezüglich der Gesetzmäßigkeit dienstlicher Anordnungen I, 419 fg.; der richterlichen und Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Reichsgesetze I, 526; der Verordnungen 581. Prüfungsrecht der Behörden der Einzelstaaten über die Zulässigkeit eines Landesgesetzes oder einer landesherrlichen Verordnung einem Reichsgesetze gegenüber I, 595 fg. Prüfungsrecht der Behörden hinsichtlich der Rechtsgiltigkeit der nach dem Gesetz vom 2. Mai 1877 ergangenen elsaß-lothringischen Landesgesetze 785.

Publicandum vom 26. Juli 1867 I, 30.

Publikation der Reichsgesetze I, 535 fg.; Publikation im Reichsgesetzblatt 537; liegt dem Reichskanzler ob 537 fg. Publikation der Rechtsverordnungen 583 fg. Publikation der Gesetze für Elsaß-Lothringen 723, 732. Publikation von Staatsverträgen 633 fg.

## Q.

Quartalextracte II, 927.

Quartierleistung als Friedensleistung II, 734 fg. Voraussetzungen 734 fg. Von

derſelben befreite Gebäude 736. Vertheilung und Geltendmachung der Einquartierungslaſt 736 fg. Quartierbillets 738. Entſchädigung 738 fg. Quartierleiſtung als Kriegsleiſtung 761, 762.
Quittungskarten über die Zahlung von Beiträgen der Invaliditäts- und Altersverſicherung II, 297.

R.

Rang der Reichsbeamten und Behörden I, 466 fg.
Ratificirung der Staatsverträge I, 620 fg.
Rayon ſiehe Feſtungsrayon.
Rayoncommiſſion ſiehe Reichsrayoncommiſſion.
Rechnungsbureau beim Reichsverſicherungsamt II, 309.
Rechnungshof. Der Rechnungshof des Deutſchen Reiches I, 365 fg.; II, 972 fg. Geſchäftskreis I, 367; II, 973 fg. Finanzcontrole in Elſaß-Lothringen I, 713; II, 981, Anm. 3; der Schutzgebiete I, 765. Reviſion der Rechnungen der Reichsbank II, 128. Controle über die Ausgaben der Militärverwaltungen II, 530. Koſten des Rechnungshofes II, 928 fg. Unabhängige Stellung den Verwaltungsbehörden gegenüber I, 366. Disciplinargewalt über die Mitglieder 376, Anm. 3. Die Vorſchriften des Reichsbeamtengeſetzes über die Disciplinarbeſtrafung finden auf die Mitglieder des Rechnungshofes keine Anwendung I, 449. Verſetzung der Mitglieder in ein anderes Amt 472. Vorläufige Dienſtenthebung 475. Verſetzung in den Ruheſtand 484, Anm. 3.
Rechnungslegung. Umfang der dem Rechnungshof obliegenden Controle II, 973 fg. Rechnungscontrole 975. Controle der Verwaltung 976 fg. Controle der etatsmäßigen Finanzwirtſchaft 977 fg. Rechtswirkung der Entſcheidungen des Rechnungshofes innerhalb der Verwaltung 978 fg. Entlaſtung 978. Erinnerungen 979 fg. Vorbereitung der definitiven Rechnungslegung und Rechnungsabnahme 986.
Rechnungsweſen. Bundesrathsausſchuß für das Rechnungsweſen I, 254 fg. Zoll- und Steuerrechnungsweſen II, 926. Rechnungsverhältniß zwiſchen dem Reich und den Einzelſtaaten II, 937.
Rechtsanwaltſchaft II, 406 fg. Geſetzgebung und Literatur 406. Allgemeine Geſichtspunkte 406 fg. Zulaſſung 410 fg. Befähigung 410. Berechtigung zum Antrag auf Zulaſſung 410 fg. Zulaſſung erfolgt bei einem beſtimmten Gericht, Ausnahme 411. Freizügigkeit der Rechtsanwälte 412. Zulaſſung beim Reichsgericht 412. Vereidigung der Rechtsanwälte 412. Eintragung der vereidigten Rechtsanwälte, Löſchung 412, 413. Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte 413 fg. Befugniß zum Gewerbebetrieb 413. Pflicht zur Uebernahme von Aufträgen 414. Reſidenzpflicht 415. Pflicht des achtungswürdigen Verhaltens 415. Anwaltskammern 415 fg. Disciplinarſtrafgewalt 416 fg. Disciplinarſtrafen 417. Disciplinarbehörde erſter Inſtanz 417. Ehrengerichtshof 418. Vollſtreckung 418. Gebühren und Auslagen 418. Nichtanwendung der Beſtimmungen der Rechtsanwaltsordnung in den Conſulargerichtsbezirken und Schutzgebieten 419. Befreiung der Rechtsanwälte von der Zeugenpflicht 457. Gebührenordnung für Rechtsanwälte II, 325.
Rechtsanwaltsordnung II, 324 fg.
Rechtshülfe. Vertrag über die Gewährung der Rechtshülfe zwiſchen dem Nordd. Bund und Baden I, 35. Geſetz vom 21. Juni 1869 I, 142; II, 319. Verpflichtung zur Rechtshülfe II, 370 fg. Allgemeine Geſichtspunkte 370. Rechtshülfe auf dem Gebiete der ordentlichen ſtreitigen Gerichtsbarkeit, 371 fg. Rechtshülfe in Sachen der ſtreitigen Gerichtsbarkeit, welche zur Zuſtändigkeit der beſonderen Gerichte gehören II, 376 fg. Rechtshülfe ſeitens der Gerichte in Sachen, welche nicht zur ſtreitigen Gerichtsbarkeit gehören 378. Rechtshülfe in Sachen der Unfallverſicherung II, 291; der Invaliditäts- und Altersverſicherung 310.
Rechtsverordnungen ſiehe Verordnungen.
Rechtsweg. Verfagung des Rechtsweges II, 342. Entſcheidung über die Zuläſſigkeit des Rechtsweges ſteht den Gerichten zu II, 345 fg.
Recruten ſiehe Erſatzweſen, Militärpflicht.
Redefreiheit der Reichstagsmitglieder I, 314 fg.
Referendare II, 432 fg.
Regentſchaft im Deutſchen Reich I, 192.
Regierende Häuſer ſiehe Landesherren.
Regiment II, 554. 555. Regimentsſchulen 589.
Rehabilitation. Gewährung der Rehabilitation in Elſaß-Lothringen durch den Statthalter II, 471.
Reich. Entſtehungsgeſchichte I, 3 fg.; beſonders 36 fg. Rechtscontinuität zwiſchen dem Nordd. Bund und dem Reiche 40 fg. Anerkennung durch Oeſterreich 43. Rechtliche Natur des Reiches 50 fg.; beſonders 80 fg. Unterordnung der Einzelſtaaten unter das Reich 53 fg., 71 fg. Selbſtſtändige Herrſchaftsrechte deſſelben 82 fg.

Organe des Reiches 82 fg. Das Reich als Subject der Reichsgewalt 86 fg. Mitglieder des Reichs 87 fg. Träger der Souveränität in demselben 87 fg., 92. Verhältniß zu den Einzelstaaten 93 fg. Hoheitsrechte, die das Reich selbstständig und direct ausübt 94. Gehorsamspflicht der Einzelstaaten gegen das Reich 98. Execution des Reiches gegen Einzelstaaten siehe Einzelstaaten. Beschränkungen der Competenz des Reichs I, 102. Möglichkeit der Erweiterung derselben 82 fg., 114 fg. Reichsangehörigkeit 118 fg. Hoch- und Landesverrath gegen das Reich 126 fg., 181 fg. Reichsindigenat 159 fg. Gebiet 164 fg. Die Organisation des Reiches 182 fg. Verwaltung des Reiches im Gegensatze zur Verwaltung der Einzelstaaten 670 fg.

Reichsamt. Begriff I, 324 fg. Errichtung und Aufhebung von Reichsämtern 328 fg.

Reichsamt des Innern I, 345 fg.

Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen I, 355; II, 818.

Reichsangehörige. Ihre Pflichten I, 124 fg. Ihre Rechte 133 fg. Verweisung von Reichsangehörigen aus dem Reichsgebiete ist unstatthaft 136 fg. Auslieferung von Reichsangehörigen findet nicht statt 137 fg. Ausweisung von Reichsangehörigen aus dem Gebiete eines Einzelstaates 141.

Reichsangehörigkeit. Literatur I, 118. Begriff und staatsrechtliche Natur 118 fg. Sie ist bedingt durch die Staatsangehörigkeit 122, 154. Ihre Rechtswirkungen 124 ff.; siehe auch Staatsangehörigkeit.

Reichsanleihen siehe Anleihen.

Reichsanstalt. Physikalisch-technische Reichsanstalt I, 348; II, 179, Anm. 4.

Reichsanwalt, Reichsanwaltschaft I, 370; 473; II, 398; siehe Oberreichsanwalt.

Reichsanzeiger. Deutscher Reichsanzeiger II, 824, 848. Veröffentlichung von Personalveränderungen I, 407; der Beschlüsse des Patentamtes II, 214, Anm. 1.

Reichsbank. II, 123 fg. Literatur 123. Allgemeine Grundsätze 123 fg.; I, 356 fg.; Rechtliche Natur und Verfassung der Reichsbank II, 125 fg.; siehe auch I, 356. Die Reichsbank als Actienverein II, 125. Anomalien dieses Actienvereines 126 fg. Rechte und Leistungen des Reiches 128 fg. Der Reichskanzler als Director der Reichsbank 128. Reichsbankbeamte: ihre Ernennung, Pflichten II, 128. Cautionspflicht I, 408, Anm. 1e. Besoldungs- und Pensionsetat II, 128. Generalversammlung 128. Centralausschuß 129. Veto des Centralausschusses gegen Maßnahmen des Reichsbankdirectoriums und des Reichskanzlers 130. Bezirksausschüsse 130. Bankcuratorium 131. Zeitdauer der Reichsbank; Prolongirung derselben 131. Auflösung, Liquidation 131, 132. Reichsbank als öffentliche Anstalt 132 fg. Umfang des Geschäftsbetriebes gesetzlich fixirt 133. Zweigniederlassungen 133. Verpflichtung zum Abschluß von Geschäften 134 fg. Verpflichtung der Reichsbank, Barrengold zu festem Preise umzutauschen 134. Lombardgeschäfte 135. Commissionsgeschäfte 136. Depositengeschäfte 136. Bankgeheimniß 137 fg.; siehe Bankgeheimniß. Vorrechte der Reichsbank 138 fg. Notenprivilegium 138. Banknotendeckung 139. Banknotenbesteuerung 139. Einlösung der Banknoten 139, 140. Pfandprivilegium 140. Steuerprivilegium 141.

Reichsbankagenturen I, 360; II, 133.

Reichsbankbeamte I, 359, 398; II, 128.

Reichsbankbehörden I, 356 fg.

Reichsbankcommanditen I, 360; II, 133.

Reichsbankcuratorium I, 357.

Reichsbankdirectorium I, 358 fg.; II, 128.

Reichsbanknoten II, 138 fg. Die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung steht unter der Aufsicht der Reichsschuldencommission I, 364. Pflicht der Reichskassen zur Annahme besteht nicht II, 127 und Anm. 4. Juristische Natur des Rechtes zur Ausgabe von Banknoten 127.

Reichsbankstellen I, 360; II, 133.

Reichsbeamte I, 383 fg. Begriff der Reichsbeamten 383 fg. Das Dienstverhältniß als das charakteristische Merkmal der Beamten 384 fg., 391 fg.; besonders 394 fg. Gehalt unwesentlich 387. Dauer der Amtsübertragung unwesentlich 387 fg. Art der übertragenen Geschäfte unwesentlich 388 fg. Amt braucht nicht ausschließlicher Lebensberuf der Beamten zu sein 389 fg. Unterschied zwischen Reichs- und Landesbeamten 395. Die beiden Klassen der Reichsbeamten 396 fg. Unmittelbare und mittelbare Reichsbeamte 398. Beamte, welchen die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten beigelegt worden sind 398. Die elsaß-lothringischen Landesbeamten sind Reichsbeamte 398, 714. Reichsbeamte in den Schutzgebieten 762. Die Personen des Soldatenstandes sind keine Reichsbeamten 399. Anstellung der Reichsbeamten 399. Rechtliche Natur der Anstellung 399 fg. Rechtsregeln über die Anstellung 402 fg. Kaiserliches Ernennungsrecht 402. Anstellung durch den Reichskanzler und die Chefs von Behörden

403. Vorschlagsrecht des Bundesrathes 230; siehe auch 253. Befähigung zur Anstellung 403. Form der Anstellung 403, 404. Beginn der Wirkungen des Anstellungsvertrages 405. Diensteid 405 fg. Bekanntmachung der Ernennung 406. Amtscaution 407 fg.; siehe Caution. Die Pflichten und Beschränkungen der Reichsbeamten 414 fg. Pflicht der Amtsführung 414 fg. Pflicht zur Treue und Gehorsam 417 fg. Pflicht eines achtungswürdigen Verhaltens 423 fg. Beschränkungen der Reichsbeamten 424 fg. Die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung 426 fg. Strafrechtliche 426 fg.; privatrechtliche 432 fg.; siehe auch Schadensersatzpflicht; disciplinarische 439 fg. Begnadigungsrecht des Kaisers in Disciplinarsachen der Reichsbeamten II, 449. Rechte der Reichsbeamten 450 fg. Recht auf Schutz 450 fg. Anspruch auf Ersatz der Auslagen und Verwendungen 451 fg. Anspruch auf Lebensunterhalt 455. Persönliche Ehrenrechte 466 fg. Rang 467. Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche 467 fg. Versetzung; Stellung zur Disposition; Suspension 470 fg. Beendigung des Dienstverhältnisses 478 fg. Einfluß des Beamtenverhältnisses auf andere rechtliche Verhältnisse 484 fg. Gerichtsstand, Eheconsens 486. Beschränkungen der Beschlagnahme, Staatssteuern 487; siehe ferner Dienstentlassung, Dienstvergehen, Pension, Urlaub.

Reichsbehörden. Begriff und System I, 321 fg. Reichsbehörden im Gegensatz zu Landesbehörden 324 fg. Begriff der Reichsbehörden 324 fg. Rang der Reichsbehörden I, 466. Die Reichsbehörden in ihrem Verhältniß zu den übrigen Organen des Reiches 326 fg. Errichtung und Aufhebung von Reichsbehörden 328 fg. Gliederung des Reichsbehördensystems 330 fg. Der Reichskanzler 331 fg. Die Reichsverwaltungsbehörden 343 fg. Die selbstständigen Reichsfinanzbehörden 360 fg. Die richterlichen Reichsbehörden 368 fg. Rechtsverordnungen der Reichsbehörden I, 575 fg. Befugniß zum Erlaß von Verwaltungsverordnungen I, 666. Ausschließliche Gesetzgebungscompetenz des Reiches 593.

Reichsbevollmächtigte für die Controle der Zölle und Verbrauchssteuern II, 888 fg.

Reichsbürgerrecht I, 118 fg., 159 fg.; siehe Reichsangehörigkeit.

Reichsbürgschaften II, 843 fg.

Reichscommissariate I, 349 fg. Reichscommissar für das Auswanderungswesen in Hamburg 349. Inspectoren für die Steuermanns- und Schifferprüfungen, sowie für die Prüfungen der Maschinisten der Seedampfschiffe 349; II, 195. Die technische Commission für Seeschifffahrt 350. Die kaiserliche Kanalcommission in Kiel 350. Die Reichsschulcommission 350. Reichseisenbahncommissare 356. Reichscommissare zur Beaufsichtigung der Landesmünzstätten II, 165. Reichscomissariate beiden Seeämtern II, 196. Reichscommissare für Zölle und Verbrauchssteuern II, 888 fg.

Reichsconsulargerichte siehe Consulargerichtsbarkeit.

Reichsconsulate siehe Consulate.

Reichsdisciplinargerichte. Allgemeines I, 371. Arten: Disciplinaruntergerichte 371 fg.; oberste Disciplinargerichte 375 fg.

Reichsdruckerei II, 824, 848.

Reichseigenthum II, 816 fg. Veräußerung von Reichseigenthum II, 948 fg. Prüfung und Feststellung der Rechnungen über den Zugang und Abgang von Reichseigenthum durch den Rechnungshof I, 367. II, 976.

Reichseisenbahnamt I, 356; II, 105, 111, 113, 121 fg. Reichseisenbahnamt als Centralstelle für alle Kriegsleistungen der Eisenbahnen II, 772 fg. Kosten des Reichseisenbahnamtes II, 928. Das verstärkte Reichseisenbahnamt I, 379 fg.; II, 112.

Reichseisenbahncomissare siehe Reichscommissariate.

Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen II, 817 fg. Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen; Generaldirektion I, 355 fg. Betrieb der Reichseisenbahnen als ein Betrieb des Reichsfiscus II, 804.

Reichsexecution siehe Execution.

Reichsfestungsbaufonds II, 823, Anm. 6.

Reichsfinanzbehörden, selbstständige I, 360 fg. Die Reichsschuldenverwaltung 360 fg. Verwaltung des Reichsinvalidenfonds I, 362. Reichsschuldencommission 364 fg. Der Rechnungshof des Deutschen Reiches 365 fg.

Reichsfinanzwesen II, 801 ff.

Reichsfiscus II, 801 fg. Literatur 801. Einheit des Reichsfiscus 802. Fiscus von Elsaß-Lothringen I, 695; II, 803. Fiscus der Schutzgebiete I, 766. Reichsfiscus und Landesfiscus II, 803 fg. Militärfiscus 804 fg. Vertretung des Reichsfiscus 810 fg. Gerichtsstand 811. Die Verschiedenheit der Particularrechte im Bundesgebiet trifft den Reichsfiscus 811 fg. Wohnsitz des Reichsfiscus, genereller, specieller 813. Vorrechte des Reichsfiscus 813 fg. Steuerbefreiungen 814 fg.; siehe Reichsvermögen.

Reichsgebiet siehe Bundesgebiet.

Reichsgericht. Entstehungsgeschichte

I, 368 fg. Das Dienstverhältniß der Mitglieder des Reichsgerichtes II, 436 fg. Ernennung der Mitglieder I, 370. Plenum des Reichsgerichtes als Disciplinargericht über die Mitglieder I, 376. Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes finden auf die Mitglieder keine Anwendung I, 479. Versetzung der Mitglieder in ein anderes Amt I, 472. Vorläufige Dienstenthebung der Mitglieder 475. Beendigung des Dienstverhältnisses der Mitglieder von Rechts wegen I, 480; auf Verlangen der Reichsregierung I, 484, Anm. 3. Zuständigkeit des Reichsgerichtes II, 361 fg.; in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 361 fg.; in Strafsachen 366 fg. Gerichtsbarkeit des Reichsgerichtes in anderen als in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten II, 370. Zuständigkeit bei Schadensersatzklagen gegen Reichsbeamte I, 435; bei Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche der Reichsbeamten I, 469. Vorentscheidung des Reichsgerichts bei Verfolgung öffentlicher Beamten II, 347. Berufsinstanz gegen die Entscheidungen des Patentamtes II, 225. Reichsgericht als Compentenzconflictsgerichtshof II, 346. Reichsgericht, Beschwerdeinstanz bei verweigerter Rechtshülfe II, 373, 377. Civilsenate II, 381; die Strafsenate II, 383. Organisation 394. Begnadigungsrecht des Kaisers in Strafsachen des Reichsgerichtes II, 470. Gebührenfreiheit II, 477. Verhältniß des Reichsgerichtes zum obersten Landesgericht in Bayern II, 359. Besondere Reichsgerichte II, 368 fg.; siehe auch 343.

Reichsgesandtschaften siehe Gesandtschaften.

Reichsgesetzblatt I, 536 fg., 583.

Reichsgoldwährung. Einführung der Reichsgoldwährung II, 154.

Reichshauptkasse II, 825.

Reichshaushalts-Etatsgesetz. Bedeutung und Feststellung desselben II, 938 fg. Wirthschaftliche und rechtliche Natur 941 fg., 953, Anm. 2. Gesetzesform 940. Erlaß für eine jährliche Wirthschaftsperiode 941. Ausgabenbewilligung für eine längere Dauer 941. Einheitlicher Etat, Nachtragsetat 942. Feststellung des Etats vor Beginn des Etatsjahres 942. Form des Etatsgesetzes II, 943. Ausgabe- und Einnahmeetat 944. Militäretat 945. Matrikularbeiträge 946. Besoldungs- und Pensionsetat des Reichsbankdirectoriums 946. Bewilligungspflicht des Reichstages für die Ausgaben II, 946 fg.; für die Einnahmen 948 fg.; für die Matrikularbeiträge 950. Wirkungen des Etatsgesetzes 950 fg. Der Etat als Richtschnur der Verwaltung 951. Entlastung der Reichsregierung von der Verantwortlichkeit durch den Etat 953 fg.; siehe Etatsabweichungen. Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben ohne Reichshaushalts-Etatsgesetz 962. Provisorische Erstreckung des Etats der abgelaufenen Wirthschaftsperiode 964 fg. Die Befugnisse, welche die Reichsregierung auf Grund dauernd wirksamer Gesetze hat, können ihr durch das Nichtzustandekommen des Etats nicht entzogen werden II, 966. Controle der etatsmäßigen Finanzwirthschaft durch den Rechnungshof 977 fg. Kritik anderer Theorien 988 ff.

Reichsheer siehe Heer.

Reichsinvalidenfonds siehe Invalidenfonds.

Reichsjustizamt I, 355; II, 401.

Reichsjustizgerichte I, 368 fg. Reichsgerichte 368 fg. Reichsconsulargerichte 370. Marinestrafgerichte 370.

Reichskanzlei I, 342.

Reichskanzler hat Vorsitz und Leitung im Bundesrathe I, 240 fg. Verantwortlichkeit des Reichskanzlers I, 331, 338 fg., 354, 359, 361, 362, 511, Anm. 1, 534, 537 fg., 557, Anm. 5, 580, 583; II, 133, 401, 941. Entlastung von der constitutionellen Verantwortlichkeit II, 953, 965. Verantwortlichkeit bei Fehlen eines Etatsgesetzes 965 fg. Die Doppelstellung des Reichskanzlers I, 333 fg. Der Reichskanzler als Bevollmächtigter des Königs von Preußen 334 fg. Seine Verantwortlichkeit dem preußischen Landtage gegenüber 336. Der Reichskanzler ist wählbar für den Reichstag I, 277. Der Reichskanzler als Reichsminister des Kaisers 336 fg. Stellvertretung des Reichskanzlers hinsichtlich des Vorsitzes im Bundesrathe und der Leitung der Bundesrathsgeschäfte I, 241 fg.; hinsichtlich der reichsministeriellen Geschäfte 340 fg. Arten der Stellvertreter 341. Verantwortlichkeit derselben 342. Reichskanzlei 342. Anstellung von Reichsbeamten durch den Reichskanzler I, 403. Pensionirung des Reichskanzlers I, 481, Anm. 4. Stellung zur Disposition I, 473. Anspruch auf Entlassung aus dem Dienst 481. Functionen des Reichskanzlers bei der Reichsgesetzgebung 534, 537 fg. Rechtsverordnungen des Reichskanzlers I, 575 fg.; für Elsaß-Lothringen I, 725. Gegenzeichnung der Staatsverträge I, 626, Anm. 3. Delegirtes Verwaltungsverordnungsrecht I, 674. Leitung der Reichsverwaltungsbehörden I, 678. Ueberwachung der Landesverwaltungen 677. Zuständigkeit des Reichskanzlers in den deutschen Schutzgebieten I, 760; hinsichtlich der Colonialgesellschaften 767.

Auswärtige Angelegenheiten. Verhältniß des Reichskanzlers zu den Gesandtschaften des Deutschen Reiches II, 9. Leitung der Consulatsverwaltung II, 34.

Post- und Telegraphenwesen. Ermächtigung des Reichskanzlers, die Gebühren für gewisse Geschäfte der Post zu bestimmen II, 54. Ermächtigung, die Leistungen schmalspuriger Eisenbahnen festzusetzen 70. Festsetzung der von der Postverwaltung an die Eisenbahnen zu zahlenden Vergütung II, 72. Erlaß von Vorschriften über das Verfahren mit unanbringlichen Postsendungen II, 76. Befugniß des Reichskanzlers zum Erlaß des Postreglements II, 82. Anordnungen des Reichskanzlers über die Art der Bestellung der durch die Post beförderten Gegenstände II, 88, Anm. 3. Reglement über das tarifmäßige Porto 89.

Bankwesen. Reichskanzler Director der Reichsbank I, 359; II, 128. Vorsitz des Bankcuratoriums I, 357. Befugnisse bezüglich der Privatnotenbanken II, 148.

Münzwesen. Ernennt Commissare zur Beaufsichtigung der Landesmünzstätten II, 165. Bestimmt die Beträge jeder Münzsorte 166. Bestimmt den Prägelohn 166. Bestimmt die Gebühr für Ausprägungen auf Bestellung von Privatpersonen 168.

Maß- und Gewichtswesen. Ueberwachung der Aichungsvorschriften II, 181. Aufsicht über das Schiffsvermessungswesen II, 185.

Gewerbewesen. Dispensation von Zulassungsbedingungen der Aerzte II, 194, Anm. 5. Ernennung der Prüfungsinspectoren für die Steuermanns- und Schifferprüfungen, sowie für die Prüfungen der Maschinisten der Seedampfschiffe II, 195. Ernennung der Commissare für die Seeämter 196. Ausschließung gewisser Gegenstände und Leistungen von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen II, 200. Festsetzung hinsichtlich der Beschäftigung jugendlicher Fabrikarbeiter 208. Entscheidung über Beschränkung beziehungsweise Aufhebung des Patentschutzes II, 226.

Veterinärpolizei. Ueberwachung der Ausführung des Viehseuchengesetzes II, 239. Ernennung von Reichscommissaren 240. Zuständigkeit hinsichtlich der Maßregeln gegen die Rinderpest 241.

Arbeiterversorgung. Unfallversicherung. Bezeichnung der Verwaltungsbehörden, welchen die Unfallsfürsorge insoweit obliegt, als das Reich Versicherungsträger ist II, 268.

Gerichtswesen. Ueberwachung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit II, 359. Verhältniß zu den richterlichen Behörden I, 332. Bestimmung der Civil- und Strafsenate des Reichsgerichtes II, 394. Regelung der Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher des Reichsgerichtes 395. Leitung der Reichsanwaltschaft II, 399; Verantwortlichkeit des Reichskanzlers für die Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze, betreffend die Organisation und Thätigkeit der Staatsanwaltschaften II, 401. Reichskanzler ist an seinem Amtssitze als Zeuge zu vernehmen II, 452.

Militärwesen. Die Contingentsverwaltungen legen dem Reichskanzler Rechnung II, 430. Beaufsichtigung des Militärwesens 541. Gegenzeichnung 496, 501, 511, 985 fg. Verhältniß zu den Kriegsministern II, 539. Oberaufsicht und Verantwortlichkeit des Reichskanzlers hinsichtlich der Marine I, 353 fg.

Finanzwesen. Obere Leitung der Reichsschuldenverwaltung I, 361. Obere Leitung der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds 362 fg. Rechnungshof untersteht ihm nicht 366. Die Vertretung des Reichsfiscus steht dem Reichskanzler zu II, 810, 813. Verwaltung des Reichskriegsschatzes ihm übertragen II, 819. Ermächtigung des Reichskanzlers zum Abschluß von Anleihen 840 fg.; zur Kündigung 841; zur Einforderung von Matrikularbeiträgen 931, 950, 969. Verantwortlichkeit für die Publikation des Etatsgesetzes 941; für etatsmäßige und außeretatsmäßige Ausgaben 953, 958, 965. Pflicht des Reichskanzlers zur Rechnungslegung II, 973, 986. Meinungsverschiedenheiten zwischen Reichskanzler und Rechnungshof 979. Entlastung des Reichskanzlers 987.

Reichskanzleramt I, 343 fg. Zuständigkeit in Elsaß-Lothringen vor 1879 I, 698 ff.

Reichskassenscheine II, 171, 844. Aufsicht über die An- und Ausfertigung, Einziehung, Vernichtung der Reichskassenscheine der Reichsschuldencommission übertragen I, 364.

Reichskriegsflotte siehe Kriegsflotte.

Reichskriegsmarine siehe Kriegsmarine.

Reichskriegsschatz siehe Kriegsschatz.

Reichsland siehe Elsaß-Lothringen.

Reichsmarineamt I, 352 fg., II, 592.

Reichsoberhandelsgericht I, 368 fg. Staatsrechtliche Bedeutung seiner Errichtung II, 317 fg. Verhältniß zum obersten Landesgericht II, 359.

Reichspapiergeld siehe Papiergeld.

Reichspatentamt siehe Patentamt.

Reichspostamt I, 355; II, 98.

Reichsprüfungsinspectoren für See-

schiffer und Seesteuermänner siehe Inspectoren.
Reichsrayoncommission I, 380.
Reichsschatzamt I, 345, 355; II, 843, 929.
Reichsschulcommission I, 350; II, 640, Anm. 6.
Reichsschuldbuch II, 842.
Reichsschulden II, 834 fg., 930.
Reichsschuldencommission I, 364 fg.; II, 172, 819, 843.
Reichsschuldenverwaltung I, 360 fg.; II, 843. Ausfertigung der Reichskassenscheine II, 171. Die Reichsschuldenverwaltung steht unter der Aufsicht der Reichsschuldencommission I, 364. Prüfung der Rechnungen durch den Rechnungshof I, 367; II, 975.
Reichsstempelabgaben II, 906 fg.
Reichstag. Verfassungsberathender des Nordd. Bundes I, 21 fg. Mitwirkung des Reichstages bei Verfassungsstreitigkeiten in den Einzelstaaten 237 fg. Allgemeine Charakteristik des Reichstages 255 fg. Einheitliche Vertretung der deutschen Bevölkerung als Gesammtheit im Reichstage 256. Actives Wahlrecht, Wahlbezirke 257. Der Reichstag als Volksvertretung 258. Zuständigkeit 260 fg. Theilnahme an der Reichsgesetzgebung I, 261 fg., 508 fg.; II, 939 fg., 946 fg. Genehmigung von Verordnungen I, 265 fg., 735 fg.; II, 365. Mitwirkung bei Staatsverträgen I, 608 fg. Controle 267 fg.; insbesondere Finanzcontrole II, 986. Rechenschaftspflicht der Reichsregierung dem Reichstag gegenüber I, 267 fg. Petitionsrecht 268 fg. Regelung seiner internen Angelegenheiten 269. Geschäftsordnung 269. Interpellationen an die Reichsregierung 269 fg. Adressen an den Kaiser 271. Bildung des Reichstages, Wahlrecht 271 fg. siehe Wahlrecht. Mitgliederzahl 278 fg. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag 296 fg. Eintritt von Officieren in den Reichstag II, 657. Wahlprüfungen I, 297 fg. Erlöschen der Mitgliedschaft 300 fg. Bedingungen der Thätigkeit des Reichstags 301 fg. Einberufung, Eröffnung 301. Vertagung und Schließung 302. Auflösung 303. Formelle Ordnung der Reichstagsgeschäfte 304 fg. Geschäftsordnung 304. Oeffentlichkeit der Verhandlungen; wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in öffentl. Sitzungen des Reichstags bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei 305 fg. Beschlußfassung und Beschlußfähigkeit 307. Vorstand des Reichstags 307 fg. Reichstagsbeamte 309. Quästoren 309. Berathungen über Gesetzentwürfe 309 fg. Behandlung der Anträge von Mitgliedern, welche keine Gesetzesentwürfe enthalten 310. Abtheilungen und Commissionen 311 fg. Protokolle und stenographische Berichte 312. Strafrechtlicher Schutz des Reichstags I, 129. Siehe Reichstagsabgeordnete.
Reichstagsabgeordnete. Verhältniß zu den Wählern I, 259 fg. Annahme, Ablehnung der Wahl 291. Reichstagsabgeordnete können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesrathes sein 277. Beamter als Reichstagsabgeordneter bedarf keines Urlaubs 296 fg. Erlöschen der Mitgliedschaft 310 fg. Schutz der Reichstagsabgeordneten 311 fg. Redefreiheit 314 fg. Zeugnißpflicht 315, 318. Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode zur Untersuchung gezogen werden 315 fg. Strafvollstreckung an einem Reichstagsabgeordneten 316. Genehmigung zur Verhaftung wegen Schulden erforderlich 317. Aufhebung der Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode auf Verlangen des Reichstages 317 fg. Strafe wegen Verhinderung eines Reichstagsabgeordneten, sich an den Ort der Versammlung zu begeben 318. Reichstagsabgeordnete können das Amt eines Schöffen oder Geschworenen ablehnen 318. Unentgeltlichkeit der Reichstagsmitgliedschaft 318 fg. Freie Fahrt auf Staats- und Privateisenbahnen 320.
Reichstagsbeamte. Die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten sind ihnen beigelegt worden I, 398. Anstellung derselben I, 309.
Reichstagspräsident. Wahl desselben I, 307. Rechte 308 fg.
Reichstagswahlen siehe Wörter mit Wahl.
Reichsverfassung. Redaction derselben I, 44. Verfassungsurkunde 44. Publikationsgesetz 45, 46. Abänderungen 47. Einführung i. Elsaß-Lothringen 48, 729 fg., in Helgoland 49 fg. Verfassungsänderndе Gesetze 520 fg. Rechtsgrund der verbindlichen Kraft der Reichsverfassung 30 fg.
Reichsversicherungsamt. Organisation im Allgemeinen I, 382. Unfallversicherung. Zuständigkeit II, 273, 276, besonders 286 fg. Organisatorische Thätigkeit 286. Verwaltungsfunctionen 286 fg. Richterliche Functionen 287. Functionen, wenn Landesversicherungsämter bestehen 290. Entscheidung über eingelegte Revision 279, 316. — Invaliditäts- und Altersversicherung. Organisation des Reichsversicherungsamts für die Zwecke der Invaliditäts- und Altersversorgung 310. Zuständigkeit 311 fg. Rechnungs-

bureau 309. — Reichsversicherungsamt als besonderes Gericht II, 315, 343.
Reichsverwaltung. Inventar derselben II, 825 ff. Reichsverwaltung und Staatsverwaltung I, 670 fg.
Reichsverwaltungsbehörden I, 343 fg.
Reichsverwaltungsgerichte I, 376 fg.
Reichswährung siehe Reichsgoldwährung.
Rekruten siehe Ersatzwesen, Militärpflicht.
Rekrutirungsstammrollen II, 605 fg.
Rekrutirungsverfahren siehe Aushebung.
Relictengesetz I, 464 fg.
Religion siehe Bekenntniß.
Religionsdiener, ungeeignet zum Schöffen- und Geschworenendienste II, 423.
Remunerationen der Reichsbeamten I, 454.
Rentenverschreibungen, stempelpflichtige II, 913; siehe auch Urkundenstempel.
Repräsentationsgelder der Reichsbeamten I, 452.
Requisitionsrecht der Bundesfürsten und Senate II, 543.
Reservatrechte siehe Sonderrechte.
Reserve II, 569. Einberufung II, 516. Dienstpflicht 626 fg.; siehe Ersatzreserve.
Reserveofficiere siehe Officiere des Beurlaubtenstandes.
Resolutionen des Reichstages I, 267.
Ressortstellvertreter des Reichskanzlers I, 341 fg.
Restverwaltung II, 959 fg.
Retorsionszoll II, 870.
Retourwaaren. Zollfreiheit II, 893.
Rettungsmaßregeln der Reichsconsuln bei Seeunfällen II, 23.
Reuß ä. L. Beitritt zum Nikolsburger Frieden I, 5. Friedensvertrag v. 26. September 1866 14 fg. Post- und Telegraphenverwaltung II, 45. Gemeinsames Oberlandesgericht II, 355. Militärconvention II, 510 Ziff. 9. Landesversicherungsamt II, 290.
Reuß j. L. Austrittserklärung aus dem Deutschen Bunde I, 5. Bündnißvertrag vom 18. August 1866 I, 14 fg. Post- und Telegraphenverwaltung I, 45. Gemeinschaftliches Landgericht und Oberlandesgericht II, 355. Militärconvention II, 510 Ziff. 9.
Revision. Rechtsmittel der Revision. Staatsrechtliche Bedeutung ihrer Voraussetzungen II, 357 ff.
Rheinschifffahrtsgerichte II, 343.
Richterliche Beamte II, 431 fg. Richterliche Landesbeamte: Befähigung zum richterlichen Beamten. Vorbildung und Prüfungen 432 fg. Ernennung 434. Vermögensrechtliche Ansprüche 434. Versetzung, Stellung zur Disposition, Suspension und Dienstentlassung 434, 435. Dienstverhältnisse der richterlichen Reichsbeamten 436 fg. Richterliche Ehrenbeamte 437 fg. Handelsrichter 391, 437. Beisitzer der Consulargerichte 440. Richterliche Militärbeamte 584. Richterliche Beamte ungeeignet zur Ausübung des Schöffen- oder Geschworenenamtes 423.
Richterliche Reichsbehörden I, 368 fg. Wesentliches Merkmal derf. 368. Arten: Reichsjustizgerichte 368 fg.; Reichsdisciplinargerichte 371 fg.; Reichsverwaltungsgerichte 377 fg.
Rinderpest. Gesetz vom 7. April 1869 II, 240 fg.
Rübenzuckersteuer siehe Zuckersteuer.
Ruhegehalt siehe Pension.
Ruhestand. Einstweilige Versetzung in den Ruhestand I, 472 fg.; siehe Pension.

## S.

Sachsen (Königreich). Beitrittserklärung zum Nikolsburger Frieden I, 5. Friedensvertrag vom 21. October 1866 I, 14 fg. Sonderrecht I, 105. Post- und Telegraphenverwaltung II, 45, Landesversicherungsamt II, 289.
Gerichtswesen. Verbot, ein oberstes Landesgericht zu errichten II, 358.
Militärwesen. Allgemeine Grundsätze II, 488. Militärconvention 507. Rechtliche Natur derselben 507 fg. Abstellung der bei der kaiserlichen Inspection vorgefundenen Mängel 514, Anm. 2. Dislocation der Truppen 516. Stellung des Ersatzbedarfes 527. Personal- und Qualificationsberichte über die Officiere des sächsischen Contingentes 538. Abcommandirung derselben 539, Anm. 1. Kriegsministerium 575. Intendantur 578. Militärgerichtsverwaltung 584. Militärreitanstalt 588, Anm. 6. Kadettenanstalt 589. Soldaten- und Knabenerziehungsanstalten 590. Militärstrafgerichtsordnung 681 fg. Communalbesteuerung der Militärpersonen 692.
Finanzwesen. Nachlaß an den Kosten der Gesandtschaften II, 929.
Sächsische Herzogthümer. Austrittserklärung aus dem Deutschen Bund I, 5. Bündnißvertrag vom 18. August 1866 I, 14 fg. Post- und Telegraphenverwaltung II, 45. Militärconvention II, 510. Gemeinschaftliche Gerichte 355.
Sachverständige. Pflicht zur Erstattung des Sachverständigengutachtens II, 461 fg.

Eidliche Vernehmung von Sachverständigen durch die Schiedsgerichte der Unfallberufsgenossenschaften II, 279.
Salomonsinseln als deutsches Schutzgebiet I, 746.
Salzsteuer. Salzsteuervertrag vom 8. Mai 1867 und Salzsteuergesetze II, 871. Erhebungskosten 923. Ausschließliche Gesetzgebungscompetenz des Reiches über die Besteuerung des im Bundesgebiet gewonnenen Salzes I, 594.
Sanction eines Rechtssatzes I, 491 fg.; der Reichsgesetze 513 fg. Sanctionsformel 513, 518. Das die Sanction ertheilende Organ 513 fg. Sanction der Gesetze für Elsaß-Lothringen I, 721 fg., 732; der Staatsverträge I, 630 fg.
Sanitätsamt II, 581.
Sanitätscorps II, 580.
Sanitätsdetachement II, 582.
Sanitätsofficiere siehe Officiere.
Sanitätswesen siehe Militärsanitätswesen.
Schadensersatzpflicht der Reichsbeamten wegen Pflichtverletzungen I, 432 fg. Dieselbe ist eine außercontractliche 433. Schadensersatzpflicht der Beamten im Allgemeinen 433 fg. Schadensersatzpflicht wegen gesetzwidriger Handlungen 434; wegen Verletzung der dem Beamten obliegenden Sorgfalt 434. Umfang der Haftung, Gerichtsstand u. s. w. 435. Ersatzpflicht für Defecte 436 fg.; siehe auch Defecte. Schadensersatzpflicht bei Unfällen siehe Unfallfürsorge. Schadensersatzpflicht der Post- und Telegraphenverwaltung II, 84 fg.; siehe auch Friedensleistungen, Kriegsleistungen.
Schankwirthschaft. Erlaubniß zum Betriebe II, 197.
Schatzamt siehe Reichsschatzamt.
Schatzanweisungen II, 836 fg., 840, 842.
Schaumburg-Lippe. Austrittserklärung aus dem Deutschen Bund 1, 5. Bündnißvertrag vom 18. August 1866 I, 14 fg. Post- und Telegraphenverwaltung II, 45. Gerichtsconvention II, 355. Militärconvention II, 510 Ziff. 13. Zoll- und Steuerconvention II, 886 Anm. 2.
Schauspielunternehmen. Erlaubniß zum Betriebe eines Schauspielunternehmens II, 197.
Scheidemünzen II, 160 fg., 163, 165, 167.
Schiedsgerichte für die auf Grund der Unfallversicherungsgesetzgebung errichteten Brufsgenossenschaften II, 278. Bestimmung des Sitzes derselben durch das Reichsversicherungsamt 278, 286. Mitwirkung der Arbeiter bei Besetzung derselben 278. Schiedsgerichte für die zum Zwecke der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Versicherungsanstalten II, 308. Die Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung sind besondere Gerichte II, 343; Recht derselben, Zeugen zu vernehmen II, 445.
Schiedsrichterliche Thätigkeit des Bundesrathes I, 235 fg.; der Reichsconsuln II, 31, 32.
Schiedsspruch im Gegensatz zum Urtheil II, 336.
Schiffe. Befugnisse und Pflichten der Reichsconsuln II, 17, 18, 19 fg., 23, 24.
Schifferprüfung. Inspectoren für dieselbe I, 349; II, 195.
Schiffscertificate II, 184, Anm. 4, 230. Ertheilung derselben durch die Reichsconsuln II, 27.
Schiffsfahrzeuge. Stellung von Schiffsfahrzeugen als Friedensleistung II, 747 fg.; als Kriegsleistung 778.
Schiffsführer. Meldepflicht den Reichsconsuln gegenüber II, 19, 20. Einsetzung eines neuen Schiffsführers durch die Reichsconsuln II, 24.
Schiffsjournal. Eintragung durch die Reichsconsuln II, 17.
Schiffsleute. An- und Abmusterungsverhandlung vor den Reichsconsuln II, 17.
Schiffsvermessungsamt I, 348; II 183.
Schiffsvermessungsordnung II, 181 ff.
Schiffsvermessungspapiere. Verträge über dieselben II, 185.
Schiffsvermessungswesen II, 181 fg.
Schleswig-Holstein. Pension und Unterstützung für Angehörige der vormals schleswig-holsteinischen Armee und deren Hinterbliebenen II, 821.
Schließung des Bundesrathes I, 239; des Reichstages I, 302.
Schlußnoten. Stempelpflicht II, 911, 913; siehe auch Urkundenstempel.
Schmieden. Benutzung derselben durch die Truppen II, 752 fg.
Schöffen. Auswahl der Schöffen II, 387, 420 fg. Vom Schöffendienst ausgeschlossene 421; dafür untaugliche 422; ungeeignete 422. Ablehnungsgründe 423. Entscheidung über die Dienstpflicht 424 fg. Listen 424 fg. Einberufung zum Gerichtsdienst 426 fg. Ablehnung von Schöffen 427. Der active Gerichtsdienst 428 fg. Gegenleistung des Staates 429. Verletzung der Dienstpflicht 430. Hülfsschöffen 429.
Schöffengerichte. Zuständigkeit II, 381. Organisation 387.
Schöffenliste II, 425.
Schulcommission siehe Reichsschulcommission.
Schuldencommission siehe Reichsschuldencommission.
Schuldenverwaltung des Reiches siehe Reichsschuldenverwaltung.

Schuldverschreibungen, stempelpflichtige II, 910, 913; siehe auch Urkundenstempel.
Schutzgebiete. Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete I, 739 ff. Territorialbestand und Erwerbung 739 fg. Südwestafrika (Angra Pequena) 739 fg. Biafra Bai (Kamerun) und Togo 742 fg. Südostafrika 743. Kaiser-Wilhelms-Land und Bismarck-Archipel 745 fg. Die Marschall-Brown- und Providence-Inseln 747. Interessensphären 747. Rechtliche Natur der in den einzelnen Schutzgebieten ausgeübten Schutzgewalt I, 748 fg. Der territoriale Charakter der Schutzgewalt 748. Der staatsrechtliche Charakter 749 fg. Souveränität des Reiches bezüglich der Schutzgewalt 750. Die Unterstaatsgewalt in den einzelnen Schutzgebieten 751 fg. Rechtliche Natur des Schutzgebiets 755 fg. Die Schutzgebiete als Pertinenzen des Reiches 755. Die Angehörigen der Schutzgebiete 756 fg. Reichsangehörige in den Schutzgebieten 756. Schutzgenossen 757. Die Eingeborenen 557 ff. Ausübung der Schutzgewalt 758 fg.; durch den Kaiser 760 fg. Zuständigkeit des Reichskanzlers und des auswärtigen Amtes 762. Rechtlicher Charakter der Beamten in den Schutzgebieten 762. Behördenorganisationen 763 ff. Gouverneur und Landeshauptmann 764. Schutztruppe 764. Finanzwesen 765. Etat 765. Vermögensfähigkeit (Fiscus) 766. Colonialgesellschaften 766 fg.
Schutzgebietsgerichte I, 763; sind besondere Gerichte II, 343; sind in zwei Instanzen gegliedert I, 764. Rechtshülfe II, 377. Zeugenpflicht dem Schutzgebietsgerichte gegenüber 444. Rechtsanwaltschaft 418, 419. Begnadigungsrecht des Kaisers 470.
Schutzgenossen II, 29 fg.
Schutzgewalt in den Schutzgebieten siehe Schutzgebiete.
Schutzschein II, 30.
Schwadron. Grundeinheit für die Formation der Cavallerie II, 553. Zahl der Schwadronen 554.
Schwarzburg-Rudolstadt. Austrittserklärung aus dem Deutschen Bund I, 5. Bündnißvertrag vom 18. August 1866 14 fg. Post- und Telegraphenverwaltung II, 45. Gemeinschaftliche Gerichte 355. Militärconvention 510.
Schwarzburg-Sondershausen. Austrittserklärung aus dem Deutschen Bund I, 5. Bündnißvertrag vom 18. August 1866 14 fg. Post- und Telegraphenverwaltung II, 45. Gerichtsconvention 355. Militärconvention 510, Ziff. 11.
Schwurgerichte. Zuständigkeit II, 383; Organisation 391. Revision gegen die Urtheile derselben geht ans Reichsgericht 366.
Seeämter. Errichtung, Beaufsichtigung, Aufgabe, Zusammensetzung II, 196. Commissar vom Reichskanzler bestellt 196. Rechtshülfe seitens der Gerichte 378. Befugniß der Seeämter zur Vernehmung von Zeugen 445. Ausübung der Befugnisse der Seeämter seitens der Reichsconsuln 16 fg.
Seehäfen II, 231.
Seeleute. Krankenversorgung während der Carenzzeit II, 263. Seeleute der Handelsmarine. Bedingungen für den Eintritt in die Kriegsflotte 654.
Seeschiffe siehe Schiffe.
Seeschiffer. Approbation; Entziehung der Befugniß zur Ausübung des Gewerbes II, 195 fg.
Seeschifffahrt. Technische Commission für die Seeschifffahrt I, 350.
Seesteuerleute siehe Seeschiffer.
Seeunfälle. Pflichten der Reichsconsuln bei Seeunfällen II, 22, 27. Untersuchung von Seeunfällen durch die Seeämter 196.
Seeverkehr. Unfallversicherung II, 264, Anm. 2, 267, 274, 281, 285, 292.
Seewarte, deutsche II, 593.
Seewehr. Einberufung der Seewehr II, 516, 591. Dienstpflicht 626 fg.
Seewesen. Bundesrathsausschuß für das Seewesen I, 252.
Selbstverstümmelung Wehrpflichtiger II, 603.
Selbstverwaltung. Begriff und Theorien der Selbstverwaltung I, 93 fg., 668. Gegensatz zur Behörde 323. Die Einzelstaaten als Selbstverwaltungskörper des Reichs 93 ff.
Senate der Hansestädte. Die Mitglieder sind von den Gerichtsdiensten befreit II, 422; ihre Vernehmung als Zeugen 452. Verhältniß zu den Truppen, die ihrem Gebiete angehören 541 fg.
Septennat II, 559.
Servis der Officiere II, 661; bei Quartierleistungen 738 fg.
Sicherheitsleistungen im Strafproceß und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten II, 476. Befreiung davon 478.
Silbermünzen II, 160 fg.
Sitzungsperioden des Reichstages I, 302; des Bundesrathes 240.
Soldatenstand II, 649, 674. Auf Personen des Soldatenstandes findet das Reichsbeamtengesetz keine Anwendung I, 399; ebensowenig das Cautionsgesetz 410. Gewerbebetrieb der Personen des Soldatenstandes II, 188; sie sind von der Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung ausgeschlossen 250. Unfall-

fürsorge 268; siehe Militärpersonen, Officiere, Capitulanten.
Sondergerichte II, 343.
Sonderrechte I, 102 fg.; II, 880, 891; siehe Einzelstaaten.
Sonntagsruhe II, 204 fg.
Souveränität I, 52, 56 fg. Untheilbarkeit derselben 58 fg., 65 fg. Ist für den Staatsbegriff nicht wesentlich 65 fg. Souveränitäts- und Herrschaftsrechte des Staates in ihrem Verhältniß zu einander 65 fg. Träger der Souveränität im Reich; siehe Reich.
Spielkartenstempel II, 906 fg., 923.
Spiritus. Erlaubniß zum Kleinhandel mit Spiritus II, 197.
Sprengstoffe. Befugniß der Behörden, den Handel mit Sprengstoffen zu untersagen II, 198.
Staat. Wesen seiner juristischen Persönlichkeit I, 52 fg. Eigenes Herrschaftsrecht desselben 59 fg.
Staatenbund. Begriff I, 50 fg., 78 fg.
Staatenstaat I, 54.
Staatsamt siehe Amt, Reichsamt.
Staatsangehörigkeit. Sie ist die Bedingung der Reichsangehörigkeit I, 120 fg. Ihr Wechsel hebt die Reichsangehörigkeit nicht auf 122. Staatsangehörigkeit gleichzeitig in verschiedenen Staaten möglich 123. Gesetz über die Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 144 ff. Einführung desselben in Elsaß-Lothringen 689. Ihr Erwerb 144 fg. Verlust 154 fg. Wiedererwerb 157. Staatsangehörigkeit in Elsaß-Lothringen 689 fg.; siehe auch Reichsangehörigkeit.
Staatsanwaltschaft II, 395 ff. Organisation 397. Dienstliche Stellung der Beamten der Staatsanwaltschaft 398. Zuständigkeit 399. Einheitlichkeit 400 fg. Rechtshülfe 401 fg. Hülfsbeamte 402. Unabhängigkeit von den Gerichten 404. Legalitätsprincip 404 fg. Verbot, richterliche Geschäfte den Staatsanwälten zu übertragen 399. Beamte der Staatsanwaltschaft ungeeignet zum Schöffen- und Geschworenendienst 423. Der Staatsanwaltschaft gegenüber keine Zeugenpflicht 443.
Staatsanzeiger, preußischer II, 824.
Staatsbürgerrecht als status. Verhältniß zum Reichsbürgerrecht I, 120 fg. Das Staatsbürgerrecht im Einzelstaat 140 fg.; siehe Reichsangehörigkeit, Staatsangehörigkeit.
Staatsdienst. Fremde Staatsdienste. Begriff I, 132. Widerruf der Erlaubniß zum Eintritt in fremde Staatsdienste 133, Anm. 1. Naturalisation durch Anstellung im Staatsdienst 153; siehe ferner Reichsbeamte.
Staatsgebiete I, 169 fg. Veränderungen derselben 170.
Staatsgewalt. Lehre von der Theilung der Staatsgewalt I, 493, 640 ff.
Staatsrath von Elsaß-Lothringen I, 713, 732.
Staatsschulden. Hauptverwaltung der Staatsschulden II, 843.
Staatssecretär. Titel I, 345. Staatssecretär von Elsaß-Lothringen 711, 712.
Staatsservituten können dem Auslande gegenüber nur vom Reiche bestellt werden I, 176.
Staatssteuern. Befreiung des Reichsfiscus davon II, 814. Heranziehung der Reichsbeamten zu den directen Staatssteuern I, 487. Begünstigungen der Militärpersonen II, 690.
Staatsverträge des Reiches I, 597 fg. Begriff und juristische Natur 597 fg. Wirkung 598. Abschluß 600 fg., 604 fg. Legitimation zum Abschluß 605 fg. Abschluß durch den Kaiser 607, Art. 11, Abs. 3 der Reichsverfassung 607 fg. Zustimmung des Bundesrathes 613, 619. Ratifikationsformel 614 fg., 620. Leitung der Verhandlungen 622. Perfection des Staatsvertrages 623 fg. Die nicht solenne Vertragsform 624 fg. Die staatsrechtliche Giltigkeit völkerrechtlicher Verträge 627 fg. Erforderniffe, falls es für die staatsrechtliche Giltigkeit eines Gesetzbefehles bedarf 629 fg. Feststellung des Inhaltes 629 fg. Sanction 630 fg. Ausfertigung 632. Verkündigung 633 fg. Ausführungsbestimmungen 634. Außerkraftsetzung 635. Staatsverträge der Bundesglieder 636 fg. Staatsverträge Elsaß-Lothringens I, 685, 695.
Staatsverwaltung und Reichsverwaltung I, 671 ff.
Stammrollen Militärpflichtiger II, 605 fg.
Standarte, kaiserliche I, 197.
Standesbeamte. Die Consuln als Standesbeamte II, 14 fg.
Standrechte als besondere Gerichte II, 343, 345, Anm. 2.
Stationsintendanturen II, 592.
Statistik des Waarenverkehrs II, 902.
Statistische Abgabe II, 905.
Statistisches Amt I, 345 fg.; II, 902.
Stehende Kriegslazarette II, 583.
Stellenvermittler. Entziehung der Erlaubniß II, 198.
Stempelabgaben II, 906 fg.; der Reichsbank II, 141.
Stempelung der Maß- und Wägewerkzeuge II, 178 fg.
Sterbegeld der Reichsbeamten I, 465. Zahlung von Sterbegeld seitens der Ortskrankenkassen II, 257.
Sterbemonat der Reichsbeamten I, 456.

Steuerbefreiungen des Reichsfiscus II, 814.
Steuergesetzgebung siehe Zoll- und Steuerwesen.
Steuerkredite II, 925.
Steuerwesen. Ausschuß für das Steuer- und Zollwesen I, 253.
Stimmenabgabe bei der Reichstagswahl I, 287.
Stimmzettel I, 287 fg.
Strafgerichtsbarkeit II, 337; über Militärpersonen II, 681 fg.
Strafkammern. Zuständigkeit II, 383. Organisation 388 fg. Detachirte Strafkammern 389.
Strafproceßordnung. Entstehungsgeschichte II, 321 fg. Militärstrafgerichtsordnungen II, 681.
Strafrecht. Verhältniß des Strafrechtes zum Disciplinarrecht I, 440 fg., 446 fg.
Strafsache. Begriff II, 341. Eintheilung und zuständige Gerichte 381 fg.
Strafsenate II, 383.
Strafverfahren bei Postdefraudationen II, 95 fg.; bei Zoll- und Steuervergehen 902.
Strafversetzung der Reichsbeamten I, 445.
Strafvollstreckung II, 373 fg., 377; gegen Militärpersonen 682.
Straßen. Rechte der Post- und Telegraphenanstalt II, 73.
Streitigkeiten zwischen verschiedenen Einzelstaaten. Erledigung durch den Bundesrath I, 235, 237.
Süddeutsche Festungscommission I, 34 fg.
Süddeutsche Staaten. Deren Schutz- und Trutzbündnisse mit Preußen I, 34. Bestimmungen über ihren Eintritt in den Norddeutschen Bund 35.
Südostafrika als deutsches Schutzgebiet I, 743, 751, 764.
Südwestafrika als deutsches Schutzgebiet I, 739, 752.
Suspension vom Amte siehe Dienstenthebung.

## T.

Tabak. Ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Reiches über die Besteuerung des im Bundesgebiet gewonnenen Tabaks I, 594. Tabaksteuergesetz II, 874. Vergütung an die Bundesstaaten für die Erhebung II, 923 fg. Vertheilung des Ertrages 933 fg.
Tagegelder der Reichstagsabgeordneten I, 318 fg.; der Reichsbeamten 453.
Technische Commission für die Seeschifffahrt I, 350.
Telegraphenanstalt siehe Post- und Telegraphenanstalt.
Telegraphenbeamte siehe Postdienst.
Telegraphenfreimarken II, 90.
Telegraphengebühr II, 91.
Telegraphenregal II, 64. Ausnahmen 65. Aufsicht der Landescentralbehörden 66. Verletzungen des Telegraphenregals 67. Bayern und Württemberg 67.
Telegraphenverkehr siehe Post- und Telegraphenverkehr.
Telegraphenverträge mit außerdeutschen Staaten I, 623.
Telegraphenverwaltung siehe Post- und Telegraphenverwaltung.
Telegraphenwesen siehe Post- und Telegraphenwesen.
Territorialeintheilung des Heeres II, 567 fg.
Thierärzte. Approbation II, 194.
Thüringischer Zoll- und Handelsverein II, 886.
Tiefbauberufsgenossenschaft II, 269 fg. Beiträge der Mitglieder 275 fg.
Titel. Recht der Reichsbeamten auf Führung ihres Titels I, 466. Beendigung des Dienstverhältnisses ohne resp. mit Recht auf Führung des Titels I, 478, 480. Annahme von Titeln von fremden Regenten seitens der Reichsbeamten I, 425.
Togo als deutsches Schutzgebiet siehe Kamerun.
Tränken. Benutzung derselben durch die Truppen II, 752.
Transportgewerbe. Unfallversicherung II, 264, Anm. 2.
Transportleistungen der Eisenbahnen für die Postverwaltung II, 67 fg.; der Eisenbahnen für das Militär 749. Tarif 751; im Kriege 771 ff.
Treuverpflichtung der Unterthanen I, 126 ff; der Reichsbeamten 417; der Militärpersonen II, 620 fg, 656 fg.
Truppenkassen. Ausstattung der Truppenkassen II, 825.
Truppenübungen. Benutzung von Grundstücken II, 751 fg.
Türkei. Jurisdiction der Reichsconsuln in der Türkei II, 368. Naturalisation türkischer Unterthanen I, 152.

## U.

Uebergangssteuer. Erhebung durch die Einzelstaaten II, 866. Kosten der Controle 928.
Ueberseetruppen. Beglaubigung der Richtigkeit von Uebersetzungen durch die Reichsconsuln II, 26.
Uebersiedlung. Entlassung zum Zwecke der Uebersiedlung I, 155.
Uebungen siehe Truppenübungen.
Ulm als Festung II, 552. Militärconvention wegen Ulm II, 510, Ziff. 18.

Umherziehen. Gewerbebetrieb im Umherziehen II, 199 fg.
Umlaufsverbot der Münzen II, 156, 157.
Umzugskosten. Vergütung der Umzugskosten der Reichsbeamten I, 453 fg.; der Personen des Soldatenstandes II, 691.
Unabkömmlichkeitsverfahren bei Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes II, 632 ff.
Uneheliche Kinder. Erwerb der Staatsangehörigkeit I, 145. Verlust I, 154.
Unfallverhütungsvorschriften der Gewerbeordnung II, 206. Unfallverhütungsvorschriften auf Grund der Unfallversicherungsgesetzgebung II, 281 fg. Rechtliche Natur 282 fg. Genehmigung durch das Reichsversicherungsamt 282. Ueberwachung der Betriebe und Controle der Ausführung der Unfallverhütungsvorschriften 284. Begutachtung und Beschlußfassung über die Unfallverhütungsvorschriften durch die Arbeiter 282, 284.
Unfallversicherung II, 261 fg. Literatur 261. Gesetzgebung 242. Die Unfallversicherung als öffentliche Verwaltungsthätigkeit 262 fg. Versicherung von Betriebsunternehmern gegen Unfälle 262, Anm. 1. Verhältniß zwischen der öffentlich-rechtlichen Beitragspflicht der Betriebsunternehmer und deren privatrechtlicher Haftung 262, 263. Einfluß der Unfallversicherung auf die Haftung dritter, den Unfall verschuldender Personen 263. Verhältniß der Unfallversicherung zur Krankenversicherung 263. Verhältniß der Unfallversicherung zur Verpflichtung der Hülfskassen u. s. w. betreffs Leistung von Unterstützungen 266. Unfallfürsorge 265. Träger der Versicherung 266 fg. Reich bezw. Einzelstaat als Träger der Versicherung 268. Berufsgenossenschaften als Träger der Versicherung 266 fg. Rechtliche Natur der Berufsgenossenschaften, Mitglieder 271. Organe 272. Statut, Reservefonds 272, 273; Beiträge der Mitglieder 273 fg. Feststellung der Entschädigungen 276 ff. Anzeigepflicht, Untersuchung 276. Entscheidung der Vorstände 277. Entscheidung des Schiedsgerichts 278 fg. Recurs an das Reichs- oder Landesversicherungsamt 279. Anderweitige Feststellung der Entschädigungen auf Grund eingetretener Veränderungen der Verhältnisse 280. Rechtsweg 280. Die Zahlung der Entschädigungsgelder 280. Unfallverhütung und Betriebsüberwachung 281 fg. Vertretung der Arbeiter 282, 284 fg. Reichsversicherungsamt 286 fg. Landesversicherungsämter 288 fg. Rechtshülfe 290. Competenzverhältnisse zwischen Reich und Einzelstaaten 291 fg.; siehe auch Arbeiterversorgung.
Uniform der Reichsbeamten I, 466; der Militärpersonen II, 538. Recht der Officiere zum Tragen der Uniform nach beendigtem Dienstverhältniß II, 667 ff.
Unterdrückung von Postsendungen und Depeschen II, 61.
Unterstaatssecretäre in Elsaß-Lothringen I, 712.
Unterstützungswohnsitz. Gesetz über den Unterstützungswohnsitz I, 142, 377.
Unterofficierschulen II, 588.
Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der zum Dienste einberufenen Reserve- und Landwehrmannschaften II, 635; bei Mobilmachungen II, 768 fg.
Unterstützungskassen siehe Hülfskassen.
Untersuchungsrichter bei den Landgerichten II, 389.
Unterthanen. Pflichten der Unterthanen I, 124 fg. Gehorsamspflicht 124. Treuepflichtung 126. Rechte der Unterthanen 133 fg. Anspruch auf Schutz im Auslande 135. Recht der Theilnahme an den Wohlthaten des staatlichen Gemeinwesens 136. Politische Rechte 140 fg. Sogenannte de facto-Unterthanen. Aufnahme in die Matrikel der Reichsconsuln II, 28 fg.
Urheberrecht. Rechtliche Natur II, 210 fg.
Urkunden. Ausstellung öffentlicher Urkunden durch die Reichsconsuln II, 24. Legalisirung 25. Notariatsurkunden 25.
Urkundenstempel II, 908 fg. Entrichtung der Steuer 913. Verhältniß des Reiches zu den Einzelstaaten 915 fg. Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften sind vom Bundesrath zu erlassen 916. Erhebung und Verwaltung der Abgaben steht den Einzelstaaten zu 916 fg. Zuwiderhandlungen 917. Vergütung für die Erhebung 924.
Urlaub der Reichsbeamten I, 415 fg. Bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag I, 296 fg., 417. Urlaub der Militärpersonen II, 624 fg.; der Officiere 657; der Militärbeamten 677.
Urtheil in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten II, 333 fg.; auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes 337 fg.

## V.

Verantwortlichkeit des Reichskanzlers; siehe Reichskanzler; der Reichsbeamten I, 419 fg.; der Reichsbehörden I, 330 fg.; der Militärbeamten für Requisitionen II, 756; der Landesregierungen für die Instruction der Bundesrathsbevollmächtigten

I, 90 fg., 214; für die Ausführung der Reichsgesetze I, 677.
Verbrauchssteuern siehe Zoll- und Steuerwesen.
Vereblungsverkehr II, 894.
Verehelichungswesen. Sonderrecht Bayerns I, 104, 146, Anm. 2.
Vereidigung siehe Diensteid, Fahneneid.
Vereinsthaler II, 161.
Verfassung. Bundesratsausschuß für die Verfassung I, 255; im Uebrigen siehe Reichsverfassung.
Verfassungsänderungen. Erforderte Stimmenzahl I, 246, 520. Verfassungsänderungen ohne Abänderung der Verfassungsurkunde 520 fg. Verstärkte formelle Gesetzeskraft bei Verfassungsgesetzen I, 551, 631.
Verfassungseid des Königs von Preußen I, 193 fg.
Verfassungsstreitigkeiten in den Einzelstaaten I, 237 fg., 263.
Verfassungsurkunde des Deutschen Reiches I, 44.
Verfügung siehe unter Verwaltung.
Verheirathung mit einem Deutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes I, 147. Verheirathung als Grund des Verlustes der Staatsangehörigkeit I, 154. Consens zur Verheirathung von Beamten I, 487; von Militärpersonen II, 692 fg.; siehe Verehelichungswesen.
Verkehr. Bundesrathsausschuß für Handel und Verkehr I, 253.
Verkehrsordnung für die Eisenbahnen II, 116.
Verklarungen durch die Reichsconsuln II, 27.
Verlassenschaften der Reichsangehörigen. Fürsorge der Reichsconsuln für diese II, 21. Convention mit Rußland 22, Anm. 3.
Verleihung der Staatsangehörigkeit I, 147 fg. Stillschweigende Verleihung 152 fg.
Vermessung der Seeschiffe II, 181 fg.
Vermessungsbehörden II, 183.
Vermessungsgebühren II, 184.
Vermessungsurkunden siehe Schiffsvermessungspapiere.
Vermittelungsagenten. Entziehung der Erlaubniß II, 198.
Verordnungen. Die Rechtsverordnungen des Reiches I, 562 fg. Begriff und Wesen 562 fg. Verordnungen im materiellen Sinn 563; im formellen Sinn 564. Gegensatz zwischen Rechtsverordnung mit interimistischer Gesetzeskraft und Ausführungsverordnungen 565. Eine allgemeine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen ertheilt die Reichsverfassung keinem Organe 566 fg.; doch kann dieselbe in jedem einzelnen Falle durch ausdrückliche Anordnung eines Reichsgesetzes constituirt werden 572. Delegation des Verordnungsrechtes 573 fg. Bundesrathsverordnungen 573. Verordnungen des Kaisers 573 fg.; mit Zustimmung des Bundesrathes 574. Rechtsverordnungen des Reichskanzlers oder einer anderen Reichsbehörde 575 fg. Rechtsverordnungen der Einzelstaaten 577 fg. Ausfertigung der Rechtsverordnungen 579 fg. Prüfung der Rechtsgiltigkeit 581 fg. Verkündigung 583 fg. Beginn der verbindlichen Kraft 585. Verwaltungsverordnungen siehe unter Verwaltung; siehe auch Schutzgebiet.
Verschwiegenheit. Pflicht der Reichsbeamten zur Verschwiegenheit I, 417.
Versetzung eines Reichsbeamten I, 470. Versetzung in ein anderes Amt 471 fg. Strafversetzung 445 fg. Einstweilige Versetzung in den Ruhestand 472.
Versicherung siehe Arbeiterversorgung.
Versicherungsamt siehe Reichsversicherungsamt.
Versicherungsanstalt der Bauberufsgenossenschaft II, 270.
Versicherungsanstalten siehe Reichsversicherungsämter, Landesversicherungsämter.
Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen II, 698 fg.; siehe Pension, Civilversorgung.
Vertagung des Bundesrathes I, 239; des Reichstages 302. Sitzungen der Reichstagscommissionen während einer Vertagung des Reichstages 303, Anm. 1.
Vertheidiger. Recht der Zeugnißverweigerung II, 457.
Vertretung des Reichsfiscus II, 810.
Verwaltung I, 640 fg. Begriff 641 fg. Verhältniß zur Gesetzgebung 644, 647 fg.; zur Rechtsprechung 645 fg. Verwaltungsapparat 651 fg. Die Verwaltung als Quelle des öffentlichen Rechtes 654 fg. Die Formen der Verwaltungsacte 656 fg. Der Vertrag 656 fg. Die Verfügung 659 fg. Inhalt der Verfügung 660 fg. Rechtsgrund 661. Gegensatz zur Entscheidung 662. Anfechtung mangels der Zweckmäßigkeit 662. Form 663 fg. Bekanntmachung und Behändigung 664. Der Dienstbefehl 665 fg. Die Verwaltungsverordnung 666 fg. Rechtliche Natur und Gegensatz zur Rechtsverordnung 666 fg. Befugniß zum Erlaß von Verwaltungsverordnungen 666 fg., 677. Controle 667 fg. — Eintheilung der Verwaltung in unmittelbare Geschäftsführung, Leitung und Be-

aufsichtigung 668. Selbstverwaltung 668. Befugniß zur Inspection und Pflicht zur Berichterstattung 668. Finanzcontrole 669. Rechtscontrole 669. Die politische Controle 669 fg. Reichsverwaltung und Staatsverwaltung 670 fg. Die freie Verwaltung der Einzelstaaten 672. Die beaufsichtigende Verwaltung des Reiches 673 fg. Die unmittelbare Reichsverwaltung 677. Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben ohne Etatsgesetz II, 962 fg. Controle durch den Rechnungshof 976.

Verwaltungsbehörden siehe Reichsverwaltungsbehörden.

Verwaltungscompetenz des Reiches I, 671, 673, 677. Hinsichtlich des diplomatischen Dienstes II, 1 fg.; der Consulate 9 fg.; der Post- und Telegraphie 42 fg.; des Eisenbahnwesens 104 fg., 121 fg.; hinsichtlich der Reichsbank 125; der Notenbanken 141 fg.; des Münzwesens 154 fg.; 165 fg.; des Papiergeldes 171; des Maß- und Gewichtswesens 179; der Schiffsvermessung 181 fg; der Gewerbepolizei 187 fg.; des Patentwesens 211 fg.; der Handelsmarine 228; der Abgaben von der Schifffahrt und Flößerei 231; der Seeschifffahrtszeichen 232; des Zustands der Wasserstraßen 233; der Medicinalpolizei 234 ff.; des Verkehrs mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Verbrauchsgegenständen 237; der Veterinärpolizei 239 ff.; bezüglich der Invaliditäts- und Altersversicherung 312 fg.; der Krankenversicherung 260; der Unfallversicherung 291 fg.; der Gerichtsbarkeit 361 fg.; des Militärwesens 483 ff.; der Festungen und Kriegshäfen 548; der Kriegsmarine 482; des Reichsvermögens I, 593, II, 825 fg.; der Zölle und Verbrauchssteuern 850 ff., 887 ff.; des Spielkartenstempels 907 ff.; der Reichsstempelabgaben 915 fg.

Verwaltungsgerichte des Reiches siehe Reichsverwaltungsgerichte.

Verwaltungsgerichtsbarkeit II, 339, 342.

Verwaltungsrecht II, 653 ff.

Verwaltungsschulden II, 835 fg.

Verwaltungsvermögen des Reiches II, 825 ff., 949.

Verwaltungsverordnungen siehe Verwaltung.

Verweis. Gegensatz zur Ermahnung und Rüge I, 444. Competenz zur Verhängung 448.

Veterinärpolizei II, 238 fg. Viehseuchen 239; insbesondere Rinderpest 240; Desinfection von Eisenbahnwagen 241; Convention mit Oesterreich-Ungarn 241.

Veto des Kaisers I, 247, 515 fg., 524 fg., 573, 721, 732; der Landesherrn 494.

Vicekanzler I, 341.

Volksvertretung. Rechtliche Natur I, 256 fg.

Vollstreckung siehe Strafvollstreckung, Zwangsvollstreckung.

Vorentscheidung II, 347.

Vormundschaften. Befreiung der Reichsbeamten von der Pflicht zur Uebernahme I, 485; der Militärpersonen II, 689.

Vorrechte des Reichsfiscus II, 813.

Vorschußverwaltung II, 959 fg.

Vorspannleistung als Friedensleistung II, 745; als Kriegsleistung 764.

## W.

Waarenverkehr. Waarenverkehr mit dem Auslande regelt das Reich I, 177. Freiheit des Waarenverkehrs im Bundesgebiet II, 864 ff. Statistik des Waarenverkehrs 902 fg. Beschränkungen desselben 865 ff.

Waarenverzeichniß. Amtliches Waarenverzeichniß II, 894. Statistisches Waarenverzeichniß 903.

Waarenzeichen. Schutz derselben II, 228.

Waffengewalt. Anwendungsfälle der Waffengewalt von Seiten des Militärs II, 543.

Wägewerkzeuge. Aichung II, 178 fg.

Wahlbezirke I, 281 fg.

Wahlen zum Reichstag. Allgemeine, partielle I, 282. Engere Wahlen 290.

Wählbarkeit I, 276 ff., 301.

Wählerlisten I, 283 fg.

Wahlgesetzgebung I, 272.

Wahlkreise I, 258, 278, besonders 279 fg.

Wahlprüfungen I, 272, 276, 297 ff.

Wahlrecht zum Reichstage. Gegensatz zum Landtagswahlrecht I, 143. Actives Wahlrecht 273 fg.; siehe auch II, 688. Begriff und rechtliche Natur I, 292 fg. Vorschriften zur Sicherung der Ausübung 291 fg. Recht, Wahlvereine und Versammlungen zu bilden 293 fg. Oeffentlichkeit 294. Functionen der Wahlvorsteher u. s. w. 295. Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches 295 fg.

Wahlvereine I, 293 fg.

Wahlverfahren für die Wahlen zum Reichstag I, 282 fg. Anordnung der Wahlen 282 fg. Ausfertigung der Wählerlisten 283 fg. Bestimmung des Wahllokals, der Wahlvorsteher, Beisitzer, Protokollführer 286 fg. Stimmenabgabe 287 fg. Wahlprotokoll 289. Feststellung des Wahlresultates 289 fg. Engere Wahl 290. Mittheilung des Wahlresultates an die Gewählten; Annahme, Ablehnung 291. Kosten 291. Vorschriften zur Sicherung der Ausübung des Wahlrechtes 292 fg. Wahlprüfungen 297 fg.

Wahlversammlungen I, 293 fg.
Wahlvorsteher I, 286.
Waisen der Reichsbeamten siehe Relictengesetz.
Waldeck. Austrittserklärung aus dem Deutschen Bund I, 5. Bündnißvertrag vom 18. August 1866, 14 fg. Post- und Telegraphenverwaltung II, 41, Anm. 1, 45. Gerichtsconvention 354. Militärconvention 487, 510, Ziff. 12. Zoll- und Steuerconvention 886, Anm. 2.
Wandergewerbescheine II, 199.
Wappen, kaiserliches I, 197.
Warnung. Gegensatz zu Ermahnung und Rüge I, 444. Competenz zur Verhängung 448.
Wartegeld der Reichsbeamten I, 460. Cession und Verpfändung 457. Gnadenquartal vom Wartegeld 464; der Officiere 664.
Wasserstraßen. Abgaben II, 231; Gesetzgebung und Beaufsichtigung ihres Zustandes 233; Herstellung seitens des Reichs 233.
Wassertriebwerke. Anlage von Wassertriebwerken II, 193.
Wechselstempel II, 908, 913, 924.
Wechselstempelmarken. Debit der Postanstalten II, 916.
Wegegelder. Befreiung der Post II, 73.
Wehrordnung II, 595, Anm.
Wehrpflicht ist Unterthanenpflicht II, 514; kann in jedem Contingent erfüllt werden 514 fg. Gesetzliche Regelung derselben 595 ff. Begriff und Inhalt 596 fg. Befreiungen 598. Beschränkungen der Auswanderungsfreiheit 599 fg. Strafen 600 fg., 603 fg. Einstellung zurückgekehrter Refractäre 602; siehe Militärpflicht, Dienstpflicht.
Weinbesteuerung II, 865.
Werftdivisionen II, 592.
Werften II, 592.
Widerstand gegen die Staatsgewalt I, 451.
Wiener Frieden vom 30. October 1864 I, 4.
Winkelconsulenten. Entziehung der Erlaubniß II, 198.
Wirthschaftliche Angelegenheiten. Abtheilung für wirthschaftliche Angelegenheiten im Reichsamt des Innern I, 345.
Wittwen verstorbener Reichsbeamten. Ansprüche auf Pension siehe Hinterbliebene.
Witu I, 745.
Wohnrecht I, 136 fg. Versagung des Wohnrechts im Heimathsstaate 141 fg.
Wohnsitz. Begriff I, 154, Anm. 4; dienstlicher der Beamten 485; im Auslande 153, 485; der Militärpersonen II, 684; des Reichsfiscus 813. Begründung des Wohnsitzes durch Niederlassung I, 149. Entlassung aus dem Staatsverbande wird unwirksam, wenn nicht der Wohnsitz in das Ausland verlegt wird 154 fg. Jeder Deutsche hat im ganzen Bundesgebiet das Recht zum Wohnsitz 160. Bedeutung des Wohnsitzes für die Ausübung des Wahlrechtes 273.
Wohnungsgeldzuschuß für Reichsbeamte I, 458 fg.; für Officiere II, 661.
Wundärzte. Zulassung zum Gewerbebetrieb II, 194.
Württemberg. Beitrittserklärung zum Nikolsburger Frieden I, 5. Vertrag mit dem Nordd. Bunde, Baden und Hessen vom 21./25. November 1870 37. Berliner Vertrag vom 8. December 1870 39. Reservatrechte 103.
Post- und Telegraphenwesen I, 355; II, 42, 45, 46, 47, 67, 74.
Landesversicherungsamt II, 290.
Militärwesen. Militärconvention 508. Besetzung der Generalstellen 514. Abstellung der bei der kaiserlichen Inspection vorgefundenen Mängel 514, Anm. 2. Dislocation der Truppen 516, Anm. 1 u. 2. Stellung des Ersatzbedarfes 528. Finanzielle Lasten für die bewaffnete Macht 531. Personal- und Qualificationsberichte über Officiere des württembergischen Contingentes 538. Abcommandirung derselben 538, Anm. 1. Uniform 538, Anm. 4. Festungen 549, 552. Kriegsministerium 575. Intendantur 578. Militärgerichtsverwaltung 585. Kriegsakademie 586. Kadettenschule 589, Anm. 8. Vorschriften hinsichtlich der Rechtsverfolgung von Militärpersonen 681 fg. Communalsteuern derselben 692.
Finanzwesen. Branntweinsteuer II, 879 fg. Biersteuer 880, 928. Postfiscus als Landesfiscus 804. Einnahmen des Reiches, an welchen Württemberg nicht Theil nimmt 849. Ausgaben des Reiches, an welchen Württemberg nicht Theil nimmt 928.

## Z.

Zahnärzte. Zulassung zum Gewerbebetrieb II, 194.
Zeitbestimmung II, 185.
Zeitungen, politische. Vertrieb derselben durch die Post II, 53; dem Postzwang unterworfen 62 ff.
Zeugen. Vernehmung derselben durch die Reichsconsuln II, 27. Vernehmung durch die Postbehörden 96; durch die Schiedsgerichte der Unfallberufsgenossenschaften II, 279.
Zeugenpflicht II, 440 fg. Literatur 440. Begriff und rechtliche Natur 441 fg. Be-
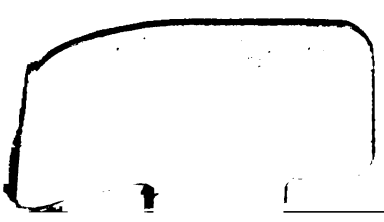
hörden, denen gegenüber die Zeugenpflicht besteht 443 fg. Ordentliche Gerichte 443. Consulargerichte 444. Andere Behörden 444 fg. Im Disciplinarverfahren 447 fg. Zeugenpflichtige Personen 449 fg. Geltendmachung der Zeugenpflicht durch Ladung oder Requisition 462. Ausnahmebestimmungen zu Gunsten gewisser Personen 452. Inhalt der Zeugenpflicht: Erscheinungspflicht 453 fg. Pflicht zur Aussage 455 fg.; zur Eidesleistung 458 fg.; Zeugengebühren 460.
Zeugniß der Arbeiter II, 206.
Zollabrechnung II, 926 fg.
Zollannexe II, 858.
Zollausschlüsse (Zollexclaven) II, 859 fg. Gesetzgebung zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze I, 594.
Zollbindungen II, 870.
Zollcartel II, 871. Rechtshülfebestimmungen II, 378.
Zollcontroleure II, 888 fg.
Zolldefraudation II, 901 ff.; siehe auch Zollvergehen.
Zollexclaven siehe Zollausschlüsse.
Zollfiscus ist Landesfiscus II, 804.
Zollgebiet. Einheit desselben II, 857 fg.; siehe auch Zoll- und Steuerwesen. Sachliche Bedeutung 864 fg. Beschränkungen der Verkehrsfreiheit 865 fg.; siehe auch Einfuhrverbote.
Zollkredit II, 899, 925.
Zollpflicht II, 892 fg. Objective Voraussetzungen 892 fg. Subjective Voraussetzungen 895 fg. Rechtliche Natur der Zollpflicht 896. Modalitäten der Zollentrichtung 898 fg. Vorschriften zur Sicherung der Zollerhebung 900 fg.
Zollstrafverfahren II, 902.
Zolltarif II, 870.
Zoll- und Steuerconventionen II, 885.
Zoll- und Steuergesetzgebung II, 868 fg.
Zoll- und Steuerrechnungsbureau des Reichsschatzamtes I, 355; II, 927.
Zoll- und Steuervergehen II, 871, 891, 901 fg.
Zoll- und Steuerverordnungen II, 881 ff.
Zoll- und Steuerwesen. Bundesrathsausschuß für Zoll- und Steuerwesen I, 253. Reichsbevollmächtigte zur Controle der Zölle I, 355; II, 888 fg. Ausschließliche Gesetzgebungscompetenz des Reiches I, 594. Allgemeine Rechtsgrundlagen des Zoll- und Steuerwesens II, 249 fg. Zollvereinsverträge und Reichsverfassung 850 ff. Einheit des Zollgebietes 857 fg. Zollannexe 858. Zollexclaven 859. Hamburg und Bremen 860 fg. Stromläufe 862. Meeressaum 863. Einheit der Zoll- und Steuergesetzgebung und Einrichtungen 868 ff. Verordnungen 881 ff. Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern 885 fg. Jurisdiction über Zoll- und Steuercontraventionen 891. Zollpflicht 892 fg. Verhältniß zwischen Reich und Einzelstaaten 918 fg. Pauschsummenetat 919 fg. Pecuniäre Haftung der Einzelstaaten für die von ihnen abzuliefernden oder zu verrechnenden Steuerbeträge 924. Verpflichtung der Einzelstaaten, den reichsgesetzlich normirten Steuerbetrag zu erheben 924 fg. Abrechnung 926 fg. Vertheilung der Erträge 933 fg.
Zollverein. Wesen desselben II, 849 fg. Umgestaltung durch die Gründung des Norddeutschen Bundes 850 fg.; durch die Gründung des Deutschen Reiches 851 fg.
Zollvereinsconferenzen II, 883.
Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 I, 35; II, 851 fg., 886.
Zollvergütung II, 892, Anm. 2.
Zollverträge II, 870.
Zollverwaltungsetat II, 920.
Zuckersteuer II, 872 fg., 923.
Zusatzmarken (Alters- und Invalidenversicherung) II, 300.
Zusatzpatent II, 221.
Zuschlagsporto bei unfrankirten Sendungen II, 92.
Zustellungen von Verwaltungsverfügungen I, 664, 666; in Angelegenheiten der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit durch die Reichsconsuln II, 27. Zustellungen an Militärpersonen II, 686.
Zwangsanleihe II, 838, Anm. 3.
Zwangskassen giebt es nicht II, 258.
Zwangsvollstreckung gegen Reichsbeamte I, 457; gegen Militärpersonen II, 686 fg. Vorrechte des Reichsfiscus bei Zwangsvollstreckung gegen ihn II, 813.
Zwischenauslandsverkehr. Zollfreiheit des Zwischenauslandsverkehrs II, 893.